19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

Teil A
Band I/V

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Teil B

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Vorwort

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und der FDP im Hessischen Landtag

In tiefer Trauer denken wir an Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter. Sie alle sind aus niederträchtigen Motiven durch den „Nationalsozialistischen Untergrund" aus dem Leben gerissen worden. Unsere Gedanken sind bei ihnen und ihren Hinterbliebenen.

Weitere Menschen sind durch die Anschläge in der Probsteigasse und in der Keupstraße körperlich und seelisch verletzt worden. Hinzu kommen die seelischen Belastungen derjenigen, die durch die 15 Raubüberfälle des NSU bedroht wurden. Auch ihnen sprechen wir unser Mitgefühl aus.

Wir bedauern, dass es den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, einschließlich der hessischen Sicherheitsbehörden, nicht gelungen ist, die abscheulichen Taten der Rechtsterroristen zu verhindern. Wir entschuldigen uns für das Misstrauen und die Verdächtigungen, die die Angehörigen der Mordopfer erleiden mussten.

Mit einem der letzten Morde dieser schrecklichen rassistischen Mordserie hat sich der hessische Untersuchungsausschuss auseinander gesetzt, mit dem Mord an Halit Yozgat. Am 6. April 2006 wurde Halit Yozgat von widerwärtigen Rassisten und kaltblütigen Terroristen in seinem eigenen Internetcafé in Kassel erschossen. Wir sprechen Familie Yozgat, insbesondere den Eltern von Halit Yozgat unser tiefes Mitgefühl aus.

Wir bedanken uns bei Ayşe und İsmail Yozgat, dass sie dem Ausschuss als Zeugen zur Verfügung standen und deutlich gemacht haben, dass es hier nicht nur um einen Fall geht, sondern menschliche Schicksale dahinter stehen.

Die Morde an zehn unserer Mitbürger haben uns alle verändert. Wir sind nachdenklicher geworden, aber auch entschlossener. Wir setzen uns dafür ein, dass für Intoleranz, Rassismus und Gewalt kein Platz in unserer Gesellschaft ist! Eine derartige von Hass geprägte Mordserie darf sich nicht wiederholen!

Teil Eins: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Grundlagen der Untersuchung 1
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses 1
I. Vorgeschichte des Untersuchungsaussschusses 1
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses 3
1. Der Mord an Halit Yozgat in Kassel 3
2. Diskussion über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses 4
III. Untersuchungsauftrag 5
IV. Konstituierung 7
V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses 7
VI. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute 9
VII. Wissenschaftliche Mitarbeiter des Vorsitzenden und Sekretariat des Untersuchungsausschusses 10
VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen 11
IX. Beauftragte der Landesregierung 12
B. Weitere Untersuchungen und Zusammenarbeit 13
I. Befassung mit dem NSU außerhalb des Untersuchungsausschusses 13
II. Parallele Expertenkommission in Hessen 13
1. Einsetzung und Auftrag 13
2. Ergebnis der Arbeit 14
III. Ermittlungen des GBA und Strafverfahren vor dem OLG München 15
IV. Untersuchungsausschüsse der anderen Länder und des Bundes 15
1. Abgeschlossene Untersuchungsausschüsse 15
2. Parallel laufende Untersuchungsausschüsse 16
3. Zusammenarbeit 16
C. Grundlagen der Untersuchung 17
I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses 17
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen 17
2. (Modifizierte) IPA-Regeln 17
3. Ergänzende Regelungen 19
4. Verfahrensgrundsätze 19
II. Geheimschutz 20
1. Allgemeine Einführung 20
2. Ausstattung des Untersuchungsausschusses 21
3. Geheimschutzregeln 21
4. Eingestufte Sitzungen 23
5. Verpflichtung zur Geheimhaltung 23
6. Akteneinstufung 24

a. Einstufung durch die aktenabgebende Stelle ... 24
b. Nachträgliche Einstufung von Akten durch den Ausschuss ... 24
7. Begründung von Schwärzungen durch die aktenabgebende Stelle ... 25
8. Einsicht in ungeschwärzte Akten ... 26
9. Neu entstandene Verschlusssachen ... 27
III. Behandlung der Ausschussprotokolle ... 27
1. Protokollierung der Sitzungen ... 27
2. Allgemeine Vorgaben zur Verteilung der Protokolle ... 27
3. Beschluss über den Empfängerkreis ... 28
4. Erweiterung des Empfängerkreises ... 29
5. Protokolleinsichtsgesuche ... 29
IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen ... 29
1. Anzahl der Akten ... 29
2. Sonstige in das Verfahren eingeführte Unterlagen ... 30
3. Übersicht der aktenabgebenden Stellen ... 31
4. Aktenbeiziehung bei Behörden des Landes Hessen ... 32
a. Eingrenzung des Beweisbeschlusses Nr. 1 ... 32
aa. Konkretisierungsbedarf des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ... 32
bb. Koordinierungsgespräch mit den hessischen Behörden am 3. November 2014 ... 33
cc. Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014 ... 34
b. Umfang und Dauer der Aktenlieferung ... 34
5. Aktenbeiziehung bei Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder im Wege der Amtshilfe ... 35
a. Koordinierungsgespräche mit außerhessischen Behörden am 20. November 2014 ... 35
b. Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014 ... 36
c. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten ... 36
aa. Diskussion über die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten und in Frage kommende Personen ... 36
bb. Ergänzung des § 7 der IPA-Regeln um einen Abs. 4 zur Beiziehung eines externen Sachverständigen ... 38
cc. Ermittlungsauftrag an Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg ... 38
dd. Ermittlungsauftrag an Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Wieland ... 39
ee. Ergebnis ... 39
d. Umfang und Dauer der Aktenlieferung ... 41
6. Umgang mit den Akten ... 42
V. Beweiserhebung durch die Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen ... 42
1. Sitzungstage ... 42
2. Anzahl der Beweisanträge, Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen ... 42

3. Nicht erschienene Zeugen ... 43
4. Aussagegenehmigungen ... 43
5. Strukturierung der Beweisaufnahme ... 43
6. Sachverständigenanhörung ... 45
7. Zeugenvernehmung ... 46
8. Rechtlicher Beistand der Zeugen ... 52
9. Öffentlichkeit ... 53
a. Grundsatz der Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung ... 53
b. Ausschluss der Öffentlichkeit ... 53
c. Eingestufte Sachverständigen- und Zeugenvernehmungen ... 53
d. Live-Bloggen und Twittern aus öffentlicher Sitzung ... 53
e. Besondere Schutzmaßnahmen für Zeugen ... 54
VI. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme ... 54
VII. Sitzungen und zeitlicher Umfang der Untersuchung ... 55
Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt ... 65
A. Arbeitsweise der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden ... 65
I. Landesamt für Verfassungsschutz ... 65
1. Rechtsgrundlagen ... 65
2. Arbeitsweise ... 71
a. Aufbau und Zuständigkeiten des hessischen Verfassungsschutzes ... 71
b. „Quellen" des Verfassungsschutzes ... 72
c. Bedeutung der Quellen für die Arbeit des Verfassungsschutzes ... 76
d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Behörden ... 77
e. Auswahl der Mitarbeiter ... 81
3. Evaluierung der Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus aus den Jahr 2012/2013 ... 83
II. Polizei ... 86
1. Rechtsgrundlagen ... 86
2. Arbeitsweise bei Mordfällen/Mordserien ... 89
III. Justizbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaften) ... 91
1. Zu den Feststellungen in diesem Abschnitt ... 91
2. Rechtsgrundlagen ... 92
a. Einsatz von verdeckt handelnden Ermittlungspersonen ... 92
aa. Kreis der eingesetzten Personen ... 92
bb. Rechtsgrundlagen für den Einsatz ... 93
aaa. Strafrechtlicher Bereich ... 93
bbb. Nachrichtendienstlicher Bereich ... 94

cc. Verwertbarkeit der Erkenntnisse 95
b. Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft 97
c. Einzelne Rechtsfragen 99
3. Aufbau und Arbeitsweise 99
a. Einrichtung von „Kap-Dezernaten" 100
b. Arbeitsweise der Kap-Dezernenten 101
c. Sonderabteilungen für politisch motivierte Kriminalität (PMK) 103
B. Rechtsextremistische Szene in Hessen 105
I. Angehörte Sachverständige 105
II. Begriff der rechtsextremen Szene/des Rechtsextremismus 105
III. Struktur der rechtsextremen Szene im Allgemeinen 110
1. Zwiebelmodell 110
2. Kommunikation in der rechtsextremen Szene 113
IV. Entwicklung der rechtsextremen Szene in Hessen 116
1. Gesamtdeutsche Entwicklung der rechtsextremen Szene nach der Deutschen Wiedervereinigung 117
2. Entwicklung der rechtsextremen Szene in Hessen zwischen 2001 und 2006 126
a. Rechtsextremistisches Personenpotential 126
aa. Personenpotential in Hessen zwischen 2002 bis 2006 126
bb. Vergleich mit anderen Bundesländern 129
b. Rechtsextreme Skinhead- und Neonaziszene 130
aa. Definitionen 130
bb. Entwicklung zwischen 2001 und 2005 132
c. Neues Medium Internet 137
aa. Überblick 137
bb. Entwicklung zwischen 2001 und 2006 138
d. Musikszene 140
aa. Bedeutung der Musikszene 141
bb. Entwicklung der Musikszene 144
e. Rechtsextremistische Straftaten sowie Hinweise auf terroristische Straftaten 148
aa. Überblick 148
bb. Zwischen 2001 und 2006 registrierte Szenestraftaten 149
V. Aufbau der rechtsextremen Szene in Hessen 159
1. Struktur der rechtsextremen Szene in Hessen 159
a. Überblick über die Szene 159
b. Organisation vor allem in „Kameradschaften" und „Freien Kräften" 163
c. Örtliche Schwerpunkte der Szene 165

d. Finanzierungsquellen ... 166
2. Einzelne Gruppierungen und Einzelpersonen ... 168
a. Berserker Kirtorf ... 168
b. Blood & Honour Sektion Nordhessen ... 170
c. Deutsche Partei ... 177
d. Freie Kräfte Schwalm-Eder ... 179
e. Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) ... 181
f. FAP und Nachfolgegruppierungen ... 184
aa) Die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP) ... 184
bb) Die „Kameradschaft Kassel" bzw. die „Kameradschaft Gau Kurhessen" ... 184
cc) wichtige Einzelpersonen ... 186
aaa) Dirk Winkel ... 186
bbb) Corryna Görtz ... 187
ccc) Markus E. ... 190
ddd) Kameradschaft um Christian Wenzel ... 191
g. Nationaldemokratische Partei Deutschlands ... 191
h. Oidoxie und die Oidoxie Streetfighting Crew ... 194
aa) Die Band „Oidoxie" ... 196
bb) Oidoxie und Combat 18 ... 198
cc) Die„Oidoxie Streetfighting Crew" ... 199
i. Manfred Roeder ... 203
j. Sturm 18 Cassel/Kameradschaft Nordhessen ... 208
aa) Die Gruppe um Stanley R. ... 209
bb) Die Gruppe um Bernd T. ... 209
cc) Hinweise auf Teilnahme von Böhnhardt und Mundlos bei einer Feier des Stanley R. ... 211
VI. Verbindungen der hessischen rechtsextremen Szene ... 212
1. Verbindungen in andere Bundesländer ... 212
2. Internationale Verbindungen ... 217
3. Verbindungen der hessischen rechtsextremistischen Szene zum NSU ... 218
a. Keine Anhaltspunkte für unmittelbare Bezüge zum NSU ... 218
b. Mögliche Ansatzpunkte für Verbindungen der hessischen Szene zum NSU ... 222
aa. Bernd Tödter ... 222
bb. Michel F. ... 227
cc. Benjamin Gärtner ... 229
dd. Christian Wenzel ... 231
ee. Kevin Sch. ... 232

ff. Philip Tschentscher ... 233
gg. Corryna Görtz ... 237
hh. Oliver P. ... 243
ii. Gaststätte „Scharfe Ecke" ... 244
jj. Gaststätte „Stadt Stockholm" ... 247
kk. Gaststätte „Pflaumenbaum" ... 247
ll. Robin Sch. ... 248
mm. M. S. ... 249
c. Aktenprüfung des Landesamts für Verfassungsschutz in den Jahren 2012/2013 ... 249
C. Ermittlungsergebnisse zur Česká-Mordserie bis zum Mord an Halit Yozgat ... 257
I. Erkenntnisse und Ermittlungen der anderen Bundesländer ... 257
1. Zusammenfassung ... 257
2. Die Mordserie und der Verlauf der Ermittlungen ... 259
a. Morde an Enver Şimşek und Abdurrahim Özüdoğru ... 259
aa. Tathergang ... 259
bb. Tatwaffe als Zusammenhang ... 259
cc. Anfängliche Richtung der Ermittlungen ... 260
b. Morde an Süleyman Taşköprü und Habil Kılıç ... 261
aa. Tathergang ... 261
bb. Länderübergreifende Koordination der Ermittlungen ... 262
cc. Mangel an Spuren ... 263
dd. Ermittlungsrichtung Rauschgifthandel ... 263
ee. Noch kein Ansatzpunkt für eine Abgabe des Verfahrens an das Bundeskriminalamt ... 264
c. Mord an Yunus Turgut ... 265
aa. Tathergang ... 265
bb. Kontaktaufnahme der bayerischen Ermittlungsbehörden ... 265
cc. Aufnahme ergänzender, struktureller Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt ... 266
dd. Ermittlungsrichtung weiterhin organisierte Kriminalität ... 267
d. Morde an İsmail Yaşar und Theodoros Boulgarides ... 268
aa. Tathergang ... 268
bb. Einrichtung der BAO Bosporus ... 268
cc. Ermittlungen im Umfeld der Opfer ... 269
dd. Auswertung von Funkzellendaten ... 270
ee. Austausch mit dem Bundeskriminalamt und den Ländern ... 270
e. Mord an Mehmet Kubaşık ... 271
3. Ermittlungsansätze ... 272
a. Ermittlungsrichtung ... 272

b. Einsatz von verdeckten Ermittlern ... 276
c. Kontakt zu den Nachrichtendiensten ... 276
d. Zusammenarbeit mit ausländischen, insbesondere türkischen Stellen ... 279
e. Operative Fallanalysen ... 280
f. Vorbereitung auf mögliche weitere Taten ... 281
g. Keine Bezüge der Ermittlungen nach Hessen ... 281
II. Erkenntnisse und Ermittlungen des Bundeskriminalamts ... 282
1. Ablehnung der Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2004 ... 282
2. Einrichtung der Ermittlungsgruppe (EG) „Česká“ und weitere beteiligte Stellen ... 284
3. Ermittlungsrichtungen ... 286
a. Organisierte Kriminalität ... 286
b. Keine Ermittlungen im Bereich des Rechtsextremismus ... 287
c. Waffenherkunftsermittlungen ... 288
4. Zusammenarbeit mit dem Ausland ... 289
5. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ... 289
a. Gespräch zwischen BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz am 10. März 2006 ... 290
b. Inhalt des Gesprächs ... 291
c. Zustandekommen des Treffens ... 294
d. Umsetzung des Gesprächsinhalts ... 295
III. Kenntnisstand der Hessischen Behörden ... 296
1. Kenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz ... 297
a. Mordplanungen ... 297
b. Hintergründe der Mordserie ... 298
aa. Keine Befassung mit der Mordserie bis 2006 ... 298
bb. Erstmalige dienstliche Befassung mit der Mordserie am 10. März 2006 oder am 17. März 2006 – Gespräch mit Beamten des Bundeskriminalamts ... 300
c. Stand der Erkenntnisse über den NSU ... 302
aa. Kenntnisse über das Untertauchen des Trios ... 302
bb. Zu Hinweisen auf Aktivitäten einer rechtsterroristischen Zelle ... 307
d. Zur Frage von Auffälligkeiten in der nordhessischen rechtsextremen Szene ... 316
2. Kenntnisstand der hessischen Polizei ... 317
3. Kenntnisstand des Innenministeriums ... 318
D. Mord an Halit Yozgat (Objektives Tatgeschehen) ... 321
I. Tathergang ... 321
II. Zur Person Halit Yozgat ... 322
III. Tatort, Räumlichkeiten, Spurenlage ... 323

IV. Zeugen im Internetcafé 326
1. Anwesende 326
2. Angaben der anwesenden Zeugen 327
3. Besonderheiten der Auffindesituation 331
V. Position des Opfers bei der Tat und beim Eintreffen der Polizei 334
VI. Erste Hinweise auf mögliche Täter am Tatort 335
VII. Erste Maßnahmen der Polizei am Tatort 335
E. Ermittlungen nach dem Mord an Halit Yozgat 338
I. Ermittlungen der hessischen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft Kassel 338
1. Gründung der Mordkommission „Café" 338
2. Leitung des Ermittlungsverfahrens 339
3. Umfang und Beschreibung der Ermittlungen 340
4. Ermittlungsansätze 346
a. Ermittlungsspektrum 346
b. Insbesondere: Ermittlungen zu einem rechtsextremen Hintergrund 347
II. Ermittlungen gegen Andreas Temme 354
1. Verlauf der Ermittlungen 354
a. Ermittlung der Personalien Temmes 354
b. Gegen Temme gerichtete Telekommunikationsüberwachung und Durchsuchungen 355
c. Beschuldigtenvernehmungen Temmes 357
d. Weitere Ermittlungsmaßnahmen gegen Temme 359
e. Einstellung des gegen Temme geführten Ermittlungsverfahrens 364
f. Prüfung einer Wiederaufnahme der Spur Temme im Jahr 2008 366
g. Überarbeitung der Spur Temme im Jahr 2012 367
2. Einzelne Aspekte der Ermittlungen 368
a. War Temme zur Tatzeit noch am Tatort? 368
aa. Wann verließ Temme das Internetcafé? 369
bb. Wann fielen die Schüsse – Zeitpunkt oder Zeitrahmen? 371
cc. Lässt sich der Zeitrahmen weiter eingrenzen? – Die Aussage des Ahmed A.-T. 375
dd. Was passierte im Vorraum des Internetcafés? – Die Aussage des Faiz H. S. 380
ee. Welcher Zeitraum wäre den Mördern geblieben? 381
aaa. Der Beginn dieses Zeitraums 381
bbb. Das Ende dieses Zeitraums 381
ccc. Die Gesamtlänge dieses Zeitraums 382
ff. Wo war Halit Yozgat, als Temme nach ihm suchte? 382
b. Vorausgesetzt Temme war noch am Tatort: Hätte er etwas wahrnehmen müssen? 384

aa. Hätte Temme die Mörder sehen müssen? ... 385
bb. Hätte Temme die Schussgeräusche hören müssen? ... 387
cc. Hätte Temme das Fallgeräusch hören müssen? ... 388
dd. Hätte Temme Schmauchgerüche wahrnehmen müssen? ... 389
ee. Hätte Temme den Körper Halit Yozgats sehen müssen? ... 389
c. Weshalb hat sich Temme am Tattag im Internetcafé Halit Yozgats aufgehalten? ... 393
aa. Private Gründe? ... 393
bb. Dienstliche Gründe? ... 396
cc. Wusste Temme, dass „etwas passiert"? ... 398
aaa. Das Telefonat zwischen Temme und dem Zeugen Gärtner vor dem Mord ... 399
bbb. Das Telefonat zwischen Temme und Hess: *„... bitte nicht vorbeifahren..."* ... 411
d. Weshalb hat Temme nicht auf den Zeugenaufruf der Polizei reagiert? ... 413
e. Weshalb hat er den Aufenthalt im Internetcafé gegenüber seinen Vorgesetzten, Kollegen und dem Staatsschutz verschwiegen? ... 415
f. Hatte Temme Bezüge zur rechtsextremen Szene? ... 418
aa. Kontakte zum V-Mann Benjamin Gärtner („GP 389") ... 419
bb. Kontakte zur Motorradszene ... 426
cc. Besitz von Literatur und Material aus der und über die Zeit des Nationalsozialismus ... 428
dd. Bezeichnung Temmes als „Klein-Adolf" ... 429
ee. Sonstige Hinweise ... 430
g. Sonstige persönliche Hintergründe ... 431
h. Weitere Ermittlungsergebnisse ... 433
aa. Unerlaubter Besitz von Munition ... 433
bb. Unerlaubter Betäubungsmittelbesitz ... 433
cc. „Nachrichtendienstliche Fehler" ... 434
i. Weitere Aspekte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ... 435
aa. Kognitives Interview im Jahr 2009 ... 435
bb. Hatte Temme eine Plastiktüte im Internetcafé dabei? ... 437
3. Das Verhalten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz ... 439
a. Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden ... 439
aa. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei ... 440
bb. Die einzelnen Unterstützungshandlungen ... 443
cc. Die Besprechung vom 30. Juni 2006 ... 445
b. Einsichtnahme in einen Teil der Ermittlungsakten ... 449
c. Schutzmaßnahmen zu Gunsten Temmes ... 450
d. Verhalten einzelner Verfassungsschutzmitarbeiter im Zusammenhang mit den Strafermittlungen ... 451

aa. Telefonat am 28. April 2006 mit dem Zeugen Michael H. ... 451
bb. Telefonat am 2. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling ... 453
cc. Telefonat am 12. Mai 2006 mit der Zeugin Dr. Pilling ... 454
dd. Telefonat am 15. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling ... 455
ee. Telefonat am 29. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling ... 455
ff. Besprechung am 14. Juni 2006 mit der Zeugin Dr. Pilling an einer Autobahnraststätte 456
gg. Gespräch mit dem Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, dem Zeugen Irrgang 456

III. Nichterteilen der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigungen durch den damaligen Innenminister Bouffier ... 457

1. Der rechtliche Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung ... 457

a. Beamtenrecht und Strafprozessordnung ... 458
b. Beamte brauchen eine Aussagegenehmigung ... 461
c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung ... 462
d. Keine polizeiliche Vernehmung ohne vorherige Aussagegenehmigung ... 464
e. Zuständigkeit des Hessischen Innenministeriums ... 466

aa. Innenminister Bouffier war berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, die Entscheidung persönlich zu treffen ... 468
bb. Innenminister Bouffier hat die Sperrerklärung unter „Behördenleitervorbehalt" gestellt 468

f. Die gesetzlichen Maßstäbe für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung ... 469
g. Für Staatsanwaltschaft und Polizei stand der Rechtsweg gegen die Entscheidung des damaligen Innenministers nicht offen ... 472
h. Keine gesetzliche Pflicht zur Begründung der Sperrerklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft ... 474

2. Ablauf des Verfahrens zur Erteilung von Aussagegenehmigungen ... 475

a. April 2006 - Juni 2006: Einvernehmen zwischen Ermittlungsbehörden und Landesamt für Verfassungsschutz über eine informelle Befragung der V-Leute durch Bedienstete des Landesamts ... 476
b. Juni 2006 - Juli 2006: Verhandlungen zwischen Ermittlungsbehörden und Landesamt für Verfassungsschutz über förmliche Vernehmungen der V-Leute durch Polizeibeamte ... 478
c. 14. Juli 2006 - 5. Oktober 2006: Der durch förmlichen Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitete Entscheidungsprozess bis zur Sperrerklärung ... 481

aa. 13. Juli 2006: Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel, gerichtet auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von Temme geführten V-Leute ... 481
bb. 20. Juli 2006: Besprechung mit Innenminister Bouffier über den Antrag ... 483
cc. 25. Juli 2006: Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Innenministerium ... 485

dd. 25. Juli 2006: Schreiben des Innenministeriums an die Staatsanwaltschaft mit Bitte um Konkretisierung des Ermittlungsziels 487

ee. 7. August 2006: Anruf des bayerischen Innenministers bei Innenminister Bouffier 489

ff. 10. August 2006: Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft auf das Schreiben des Innenministeriums vom 25. Juli 2006 491

gg. 11. August 2006: Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz über das Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft 493

hh. 17. August 2006: Besprechung beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt über das weitere Verfahren 494

ii. 22. August 2006: Sachstandsbericht an Innenminister Bouffier 497

jj. 28. August 2006: An das Innenministerium gerichtetes Fax der Staatsanwaltschaft mit den Klarnamen der zu vernehmenden V-Leute 498

kk. 1. September 2006: Besprechungen zwischen Landesamt und MK Café wegen des unsachgemäßen Umgangs mit Verschlusssachen 500

ll. 8. September 2006: Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Innenministerium 501

mm. 12. September 2006: Abschlussbesprechung zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Justizministeriums 501

nn. 14. September 2006: Unterredungen zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz zwecks Vorbereitung eines Entscheidungsvorschlags 506

oo. 15. September 2006: Entscheidungsvorschlag der Fachabteilung des Innenministeriums 507

pp. 2. Oktober 2006: Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz zur bundesweiten Bedeutung der V-Leute auf Anforderung von Innenminister Bouffier ... 511

qq. 5. Oktober 2006: Erlass der Sperrerklärung durch Innenminister Bouffier 516

d. Oktober 2006 - Januar 2007: Befragung der V-Leute durch Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz auf Grundlage eines von der MK Café erstellten Fragenkatalogs 520

e. Weitere Aspekte für eine Abwägung zwischen Ermittlungsinteresse und Geheimhaltungsinteresse 522

aa. Klärung der Alibis Temmes für die vorherigen Morde 522

bb. Unsachgemäßer Umgang der Ermittlungsbehörden mit VS-Material 523

cc. Die Polizei hatte zeitweise die Vernehmung der V-Leute ohne vorherige Einholung einer Aussagegenehmigung in Betracht gezogen 523

F. Hessisches Ministerium der Justiz 525

I. Reaktion des Justizministeriums auf eine zögerliche Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Kassel 525

II. Gespräch zwischen dem Justizstaatssekretär und dem Innenminister am 22. August 2006 528

III. Panne beim Umgang mit Verschlusssachen 531

IV. Besprechung vom 12. September 2006 531

V. Reaktion des Generalstaatsanwalts und des Justizministeriums auf die Entscheidung des Innenministers 532

G. Länderübergreifende Ermittlungen und Zusammenarbeit mit dem Bund 533
I. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Ermittlungsebenen 533
II. Keine Gesamtübernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt 534
1. Erste Besprechungen über eine Gesamtübernahme durch das Bundeskriminalamt 534
2. Entscheidung der Polizeiabteilungsleiter der Länder bzw. Landespolizeipräsidenten 539
3. Gründe für die Entscheidung 543
a. In Bayern und anderen Tatortbundesländern eingerichtete Infrastruktur sowie gesammelte Erkenntnisse und Erfahrungen 543
b. Inkompatibilität der EDV-Systeme 546
c. Nicht zu erwartende bessere Ermittlungsführung 547
d. Gute Zusammenarbeit im Rahmen der Steuerungsgruppe 551
e. Ablehnung der Übernahme der Ermittlungen im Jahr 2004 552
III. Ablehnung eines Sammelverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft 553
IV. Steuerungsgruppe 555
1. Einrichtung und Struktur der Steuerungsgruppe 555
2. Einrichtung einer Lage- und Informationsstelle in Wiesbaden 559
3. Bewertung der länderübergreifenden Zusammenarbeit durch die Beteiligten 563
V. Einzelne Maßnahmen zur Ermittlung der Täter 566
1. Operative Fallanalysen 567
a. Sinn und Zweck operativer Fallanalysen 567
b. Erste bayerische operative Fallanalyse 2005: „Organisationstheorie“ 568
c. Zweite bayerische operative Fallanalyse 2006: „Einzeltätertheorie“ 571
aa. Auftrag 571
bb. Inhalt 573
cc. Konsequenzen für die Ermittlungen 577
d. Versuch der Herstellung einer Verbindung zwischen den Serienmorden und dem Kölner Nagelbombenattentat 584
e. Baden-Württembergische operative Fallanalyse 2007: „Organisationstheorie“ 590
2. Auswertung von Massendaten 595
3. Verfolgung der Waffenspur 598
a. Bestimmung von Tatwaffen und Munition 598
b. Überprüfung legaler Waffen 599
c. Rekonstruktion der Schussabgabe und Überprüfung vergangener Großverfahren 600
d. Ermittlungen beim Hersteller in Tschechien und in der Schweiz 600
4. Öffentlichkeitsarbeit 603
a. Externe Öffentlichkeitsarbeit 603
b. Interne Öffentlichkeitsarbeit 606

c. Schwerpunktsetzung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Einzeltäter- und Organisationstheorie ... 606
5. Auslobung ... 609
H. Unterrichtung des Parlaments über Temme ... 613
I. Kenntnis der Hausspitze des Innenministeriums ... 613
II. Vertrauliche Behandlung des Tatverdachts gegen Temme? ... 616
III. Zu einzelnen Sitzungen parlamentarischer Gremien ... 618
1. Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz am 3. Mai 2006 ... 618
2. Sitzung des Innenausschusses am 10. Mai 2006 ... 620
3. Sitzung des Innenausschusses am 5. Juli 2006 ... 622
4. Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz und des Innenausschusses am 17. Juli 2006 ... 623
5. Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten ... 630
6. Weitere Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz ... 631
I. Disziplinarverfahren gegen Temme und dienstrechtliche Maßnahmen ... 632
I. Suspendierung mit Schreiben vom 24. April 2006 ... 632
II. Telefonate Temmes am 9. Mai 2006 ... 634
III. Dienstliche Erklärung Temmes vom 9. Mai 2006 ... 639
IV. Widerruf der Sicherheitszulage am 17. Mai 2006 ... 641
V. Gespräche im Zusammenhang mit der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen ... 641
VI. Einleitung von Vorermittlungen am 12. Juli 2006 ... 647
VII. Aussetzung des Vorermittlungsverfahrens am 18. Juli 2006 ... 649
VIII. Ministerbesprechung im Innenministerium am 20. Juli 2006 ... 649
IX. Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz am 21. Juli 2006 ... 653
X. Eigenantrag Temmes am 21. Juli 2006 ... 655
XI. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens am 24. Juli 2006 ... 656
XII. Schreiben Temmes vom 9. Oktober 2006 ... 660
XIII. Gespräche des Landesamts für Verfassungsschutz mit Vertretern des Innenministeriums und Temme ... 660
XIV. Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz vom 15. Januar 2007 ... 661
XV. Einstellung der Mordermittlungen gegen Temme am 18. Januar 2007 ... 661
XVI. Schlussbericht des Untersuchungsführers vom 26. Februar 2007 ... 663
XVII. Einstellung des Disziplinarverfahrens und Versetzung zum Regierungspräsidium Kassel ... 664
J. Umgang mit den Opferangehörigen ... 669
I. Verhalten der Polizei direkt nach der Tat ... 669
II. Verhältnis zwischen Polizei und Opferfamilie ... 670
1. Angaben der Zeugen ... 670
2. Zum Umgang mit einzelnen Familienmitgliedern ... 672

III. Ermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat 674
1. Ermittlungsrichtungen 674
2. Ermittlungsmaßnahmen 675
3. Ergebnis der Ermittlungen 679
4. Information der Familie Yozgat über die Ermittlungsmaßnahmen 680
5. Eigenes Fazit der Ermittlungsbehörden 681
IV. Umgang des Innenministers mit der Opferfamilie 684
Teil Drei: Bewertungen des Untersuchungsausschusses 687
A. Kenntnisse hessischer Behörden über die Mordserie 687
I. Die Sicherheitsbehörden kannten das Trio, haben es aber falsch eingeschätzt 688
II. Im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gab es Hinweise mit Bezügen zum NSU-Trio und seinem rechtsradikalen Umfeld 692
1. Einer beträchtlichen Anzahl von Hinweisen ist nicht nachgegangen worden 692
2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Aktenstücke verloren gegangen sind, die Bezüge zum NSU oder dessen Umfeld haben 694
III. „Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren." 694
IV. Drei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat gab es ein Gespräch zwischen Bundeskriminalamt und Hessischem Verfassungsschutz über die Mordserie 696
V. Wusste Temme von dem bevorstehenden Mord an Halit Yozgat? 699
1. Die Hypothese von der Informationsweitergabe durch Gärtner 699
2. Die Vernehmung Gärtners durch den Untersuchungsausschuss 700
3. Das Telefonat zwischen Temme und Gärtner am Tattag 701
4. Die „Pilling-E-Mail" vom 24. März 2006 und ihre Kenntnisnahme durch Temme 702
B. Kenntnisse hessischer Behörden über das Unterstützerumfeld 703
C. Zur fehlenden Zentralisierung der Ermittlungen 705
I. Keine Abgabe der Ermittlungen an das Bundeskriminalamt 706
II. Keine Einrichtung einer Informationsstelle beim Bundeskriminalamt 708
D. Die Prüfung rechtsextremer Motive 708
I. Die Vermutung Ismail Yozgats über einen fremdenfeindlichen Hintergrund 709
II. Keine länderübergreifende Rasterfahndung nach Rechtsextremisten 710
E. Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit Polizei und Staatsanwaltschaft 712
I. Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden 713
II. „So nah wie möglich an der Wahrheit" 713
III. Die Weigerung des Landesamts, Aussagegenehmigungen zu erteilen 714
F. Andreas Temme 715
I. Die Rolle Temmes 716
1. Wusste Temme, dass „etwas passiert"? 716

2. War Temme der Täter? ... 717
3. Hat Temme von dem Mord etwas mitbekommen? ... 719
II. Das gegen Temme geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren ... 720
III. Das gegen Temme geführte Disziplinarverfahren ... 721
G. Information des Parlaments durch den Innenminister ... 723
H. Die vom damaligen Innenminister Bouffier erteilte Sperrerklärung ... 725
I. Der rechtliche Maßstab ... 726
II. Die der Sperrerklärung zu Grunde liegenden Erwägungen ... 727
1. Kein evidentes Ermittlungsinteresse ... 727
2. Evidente Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen ... 728
III. Der Sperrerklärung nicht zu Grunde liegenden Erwägungen ... 729
1. Der von Temme geführte V-Mann aus der rechten Szene, Benjamin Gärtner ... 729
2. Der von Temme vertretungsweise betreute V-Mann aus der rechten Szene, VM 340 ... 730
IV. Die schriftliche Begründung der Sperrerklärung ... 731
I. Inkenntnissetzung Bouffiers über die Mordermittlungen ... 732
J. Beeinflussung der Ermittlungen ... 733
K. Aktenüberlassung ... 733

Handlungsempfehlungen ... 735

Anlage ... 747

Teil Eins: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Grundlagen der Untersuchung

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte des Untersuchungsaussschusses

Am 4. November 2011 wurde in Eisenach in Thüringen nach einem Banküberfall in einem Wohngebiet das brennende Wohnmobil mit den Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhart vorgefunden. Uwe Mundlos und Uwe Böhnhart waren seit dem 26. Januar 1998 gemeinsam mit Beate Zschäpe, nachdem die Polizei in Jena die von ihr angemietete Garage durchsuchte und dort funktionsfähige Rohrbomben (Unkonventionelle Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV)) sicherstellte, untergetaucht. Das Trio gehörte dem rechtsextremistischen „Thüringer Heimatschutz" an. In dem Wohnmobil wurden neben zahlreichen Waffen die damals entwendeten Dienstwaffen der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter und ihres schwer verletzten Kollegen aufgefunden.[1]

Am gleichen Tag kam es in einem Mehrfamilienhaus in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau Weißenborn in Sachsen zu einer Explosion. In den folgenden Tagen wurde durch einen Polizisten der herbeigerufenen Bereitschaftspolizei in dem vor der ausgebrannten Wohnung zusammengetragenen Brandschuttberg in der Frühlingsstraße neben anderen Waffen eine Pistole Marke Česká 83, Kaliber 7,65 mm mit verlängertem Lauf sichergestellt. Diese Waffe wurde später als Tatwaffe einer in den Jahren 2000 bis 2006 verübten Mordserie an neun Geschäftsleuten mit türkischen bzw. kurdischen und griechischen Wurzeln identifiziert. Mit dieser Tatwaffe wurde am 6. April 2006 Halit Yozgat in Kassel erschossen.

Auch wurden mehrere DVD-Träger und Festplatten mit der sogenannten „Bekenner-DVD", einem Video, auf welchem sich eine Gruppierung unter dem bis dahin unbekannten Namen „Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) „als ein Netzwerk von Kameraden mit dem Grundsatz ‚Taten statt Worte'" offenbarte. Mittels Ausschnitten von Fernsehberichten und Zeitungsartikeln bekannte sich der NSU zu den neun Morden an türkischen bzw. türkischstämmigen und griechischstämmigen Geschäftsleuten, den zwei Sprengstoffanschläge in Köln am 19. Januar 2001 und am 9. Juni 2004 sowie dem Mord an der Polizistin Michèle Kiesewetter und dem versuchten Mord an ihrem Kollegen und stellte diese in menschenverachtender Weise dar.

---

[1] Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 22. August 2013 (im Folgenden Schlussberichte des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode), BT-Drs. 17/14600, S. 1.

Die Feststellung, dass eine offenbar rechtsextremistische und bis dahin unbekannte Gruppierung sich zu Morden und Anschlägen in ganz Deutschland bekannte, löste eine tiefgehende öffentliche Debatte über die Struktur und Arbeit deutscher Sicherheitsbehörden aus. In der politischen und öffentlichen Diskussion wurden Forderungen nach einer umfassenden Aufklärung der Umstände erhoben.

Beate Zschäpe stellte sich am 08. November 2011 der Polizei in Jena und wurde aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Zwickau vom 7.11.2011 festgenommen. Am 11. November 2011 übernahm der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen gegen Frau Zschäpe unter anderem wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung. beauftragte das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der kriminalpolizeilichen Aufgaben. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erließ am 13. November 2011 Haftbefehl.[2] Zwischen dem 14. November und dem 11. Dezember 2011 wurden die mutmaßlichen Komplizen des NSU-Trios Holger Gerlach, André Eminger, Ralf Wohlleben und Matthias Dienelt in Untersuchungshaft genommen.[3]

Um festzustellen, ob Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe die Gründung einer terroristischen Vereinigung erst aufgrund von Fehlern und Nachlässigkeiten von Behörden des Freistaates Thüringen ermöglicht wurde, richtete am 23. November 2011 der Freistaat Thüringen eine unabhängige Kommission unter dem Vorsitz des Vorsitzenden Richters am Bundesgerichtshof a.D. Dr. Gerhard Schäfer ein, die sich mit dem Verhalten der Thüringer Behörden und der Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer-Trios" auseinandersetzten sollte (sogenannte Schäfer-Kommission).[4]

Auf Initiative des Bundesministeriums des Innern (BMI) beschloss die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz, IMK) auf ihrer 193. Sitzung am 8./9. Dezember 2011 in Wiesbaden die Einsetzung einer von Bund und Ländern paritätisch besetzten Regierungskommission zur Gesamtaufklärung der Vorgänge im Zusammenhang mit dem NSU (Bund-Länder-Kommission).[5]

Am 26. Januar 2012 setzte der Deutsche Bundestag den 2. Untersuchungsausschuss in der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages) ein und beauftragte diesen Ausschuss damit, „sich ein Gesamtbild [zu] verschaffen zur Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund', ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern

[2] Haftbefehl des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2011 (3 BGs 6/11), Siehe Band 148, S. 534.
[3] Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtages, ThLTG-Drs. 5/8080, S. 20.
[4] Gutachten zum Verhalten der Thüringer Behörden und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung des „Zwickauer Trios" im Auftrag des Freistaates Thüringen, (2012), S. 12.
[5] Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus vom 30. April 2013, S. 19.

sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten."[6] Ebenfalls am 26. Januar 2012 setze der Thüringer Landtag in seiner 5. Wahlperiode den Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" ein.[7]

Am 23.02.2012 bat die Bundeskanzlerin Angela Merkel auf der Zentralen Gedenkfeier für die Opfer des NSU im Berliner Konzerthaus die Angehörigen der Opfer um Verzeihung und versprach: „Als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland verspreche ich Ihnen: Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Daran arbeiten alle zuständigen Behörden in Bund und Ländern mit Hochdruck."[8] In der Folge setzten auch der Sächsische Landtag am 7. März 2012[9] und der Bayerische Landtag am 04.07.2012[10] Untersuchungsausschüsse ein.

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

1. Der Mord an Halit Yozgat in Kassel

Am 6. April 2006 gegen 17:00 Uhr wurde der 21 Jahre alte Halit Yozgat in dem von ihm in der Holländischen Straße 82 in Kassel betriebenen Internetcafé durch zwei Kopfschüsse getötet. Es war die neunte Tat einer Mordserie, die am 9. September 2000 in Nürnberg begonnen hatte. Die Opfer der Česká-Mordserie waren mit einer Ausnahme türkischer Herkunft. Das Bundesland Hessen war erstmals von dieser Mordserie direkt betroffen.

Am 7. April 2006 nahm die neu gegründete Mordkommission „Café" (MK Café) der Kasseler Kriminalpolizei ihre Ermittlungen auf. Etwa zwei Wochen später stellte sich heraus, dass ein Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Andreas Temme, am 6. April 2006 ebenfalls gegen

---

[6] Schlussberichte des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, BT-Drs. 17/14600, S. 5.
[7] Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtages, ThLTG-Drs. 5/8080, S. 27.
Wegen der umfänglichen Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss 5/1 des Landes Thüringen über die Verbindungen von Vertrauenspersonen verschiedener Verfassungsschutzämter zu den Untergetauchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und deren Helfernetzwerk erlangen konnte, wurde am 27.02.2015 die Einsetzung eines nachfolgenden Untersuchungsausschusses durch den Thüringer Landtag beschlossen. Die dem Thüringer Untersuchungsausschuss übergebenen Akten waren ungeschwärzt und lieferten umfangreiche Hinweis über Waffen- und Sprengstoffbeschaffungen mit Hilfe von Vertrauenspersonen des Bundes und der Länder. Dem Thüringer Untersuchungsausschuss oblag damit eine aufklärerische Rolle, die dem Anspruch der Aufklärung der aus Thüringen stammenden Täter und eines der Opfer gerecht zu werden sucht.
[8] URL: https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/thema_nt/article106011502/Tun-alles-um-Morde-aufzuklaeren.html [Stand: 10.04.2018].
[9] Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Sächsischer Landtag, SachsLT-Drs. 5/14688, S. 3.
[10] Schlussbericht des Untersuchungsausschusses BayLT-Drs. 16/13150, S. 3.

17:00 Uhr am Tatort war. Die polizeilichen Untersuchungen ergaben, dass Andreas Temme entweder noch in dem Internetcafé war, als die Schüsse fielen, oder es kurz zuvor verlassen hatte. Weil Andreas Temme sich nicht als Zeuge gemeldet hatte, geriet er in Tatverdacht.

Im Rahmen der gegen Andreas Temme geführten umfangreichen Ermittlungen wollte die Polizei schließlich auch die von ihm geführten V-Leute als Zeugen vernehmen. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz lehnte es aber ab, die für eine solche Vernehmung erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Am 13. Juli 2006 stellte die Staatsanwaltschaft einen an das hessische Innenministerium gerichteten Antrag auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von Andreas Temme geführten Quellen. Am 5. Oktober 2006 lehnte der damalige Innenminister Volker Bouffier den Antrag ab.

Daraufhin befragten Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz die von Andreas Temme geführten V-Leute anhand eines von der Polizei zuvor erstellten Fragenkatalogs. Das Ergebnis der Befragungen wurde in Form schriftlicher Vermerke festgehalten und der Polizei Anfang des Jahre 2007 übermittelt. Am 18. Januar 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Kassel daraufhin das Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme ein.

In der Folge gelang es den Ermittlungsbehörden nicht, die Täter zu ermitteln. Erst mit deren Selbstaufdeckung im Jahr 2011 wurde bekannt, dass die rechtsextreme terroristische Vereinigung NSU, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Generalbundesanwalts (GBA) Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe angehörten, für die Mordserie, 15 Raubüberfälle und weitere schwerwiegende Straftaten verantwortlich war. Seitdem haben sich eine Reihe von Untersuchungsausschüssen mit der Frage befasst, warum diese Verbrechen weder verhindert noch aufgedeckt werden konnten.

2. Diskussion über die Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Nach der Aufdeckung des NSU im November 2011 hat der Hessische Landtag einstimmig beschlossen:

> *„Der Landtag fordert eine rasche, vollständige und rückhaltlose Aufklärung der durch die Gruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund' begangenen Straftaten und aller sie begleitenden Umstände."*[11]

Dabei wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zunächst noch nicht diskutiert. Die SPD-Fraktion sprach sich in der 18. Legislaturperiode mit Blick auf den vor dem Deutschen Bundestag

[11] Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hessischer Landtag, Drs. 18/4716; Plenarprotokoll 18/91 des Hessischen Landtags, S. 6274.

laufenden Untersuchungsausschuss noch gegen einen weiteren Untersuchungsausschusses in Hessen aus.[12] Bereits kurz nachdem der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages im September 2013 vorlag, ging die 18. Legislaturperiode des Hessischen Landtags zu Ende. Nach der Konstituierung des 19. Hessischen Landtags Anfang des Jahres 2014 hat die Fraktion DIE LINKE angeregt, einen Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags einzusetzen.[13] Die SPD-Fraktion forderte stattdessen zunächst die Einrichtung eines Sonderausschusses[14] gemäß § 51 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, ein Unterausschuss, der zur Aufbereitung komplexer Sachverhalte für einen regulären Ausschuss gedacht ist und über keinerlei Sonderrechte verfügt.

Die Fraktionen von DIE LINKE[15] und SPD[16] haben in der 13. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode am 22. Mai 2014 jeweils einen dringlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Hessischen Landtag nach Art. 92 der Hessischen Verfassung und § 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags eingebracht. In der Debatte äußerte die Fraktion der CDU Skepsis, ob ein solcher Untersuchungsausschuss neue Erkenntnisse erbringen würde[17] und befürwortete stattdessen die Bildung einer Expertenkommission.[18] Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf die Einsetzung einer Expertenkommission und die Aufarbeitung in der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz.[19] Ebenso hielt die Fraktion der FDP die Einsetzung des Untersuchungsausschusses weder für erforderlich, noch für zielführend.[20]

Nach Rücknahme des Antrags der Fraktion DIE LINKE, wurde der Antrag der SPD mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und DIE LINKE bei Enthaltung der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angenommen.[21]

III. Untersuchungsauftrag

In seiner 13. Plenarsitzung der 19. Wahlperiode am 22. Mai 2014 hat der Hessische Landtag auf Antrag der SPD-Fraktion die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 92 der Hessischen

---

[12] Abg. Schäfer-Gümbel, Plenarprotokoll 18/121 des Hessischen Landtags, S. 8372.
[13] Abg. Wissler, Plenarprotokoll 19/2 des Hessischen Landtags, S. 61.
[14] FAZ Online, Artikel „Opposition im Akupunkturverfahren" vom 02.04.2014, http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/aufklaerung-des-nsu-terrors-in-hessen-opposition-im-akupunkturverfahren-12875354.html, zuletzt abgerufen am 6. März 2018.
[15] Antrag der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag, Drs. 19/398.
[16] Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 19/445.
[17] Abg. Bellino, Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 837.
[18] Abg. Bellino, Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 838.
[19] Abg. Frömmrich, Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 840.
[20] Abg. Greilich, Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 842.
[21] Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 842.

Verfassung und § 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Es wird ein Untersuchungsausschuss nach Art. 92 HV und § 54 GOHLT eingesetzt.

Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an (5 CDU, 4 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 DIE LINKE, 1 FDP).

Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden.

I. Dabei ist insbesondere zu klären:

1. *Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute der NSU zugerechnet werden, stehen könnten.*

2. *Wie die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden gegebenenfalls mit den unter Nr. 1 benannten Informationen und Hinweisen umgegangen sind und welche Rolle diese im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat gespielt haben.*

3. *Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zur NSU oder zum thüringischen Heimatschutz gab und wie sie mit diesen Kenntnissen umgegangen sind.*

4. *Aus welchen Gründen Vertreter des Landes Hessen nach dem Mord an Halit Yozgat den Vorschlag des BKA, eine Lage- und Informationsstelle in Nürnberg einzurichten, um eingehende Hinweise zentral zu sammeln und auszuwerten, ablehnten.*

5. *Wieso Vertreter des Landes Hessen über den Komplex in Nr. 4 hinaus auch die zentrale Ermittlungsführung durch das BKA ablehnten.*
6. *Inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden.*

7. *Ob und - wenn ja - inwieweit die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat durch das Landesamt für Verfassungsschutz beeinträchtigt und behindert wurde.*

8. *Welche Rolle der damalige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Andreas T. innehatte und in welcher Weise die Ermittlungen gegen ihn geführt wurden.*

9. *Seit wann der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier sowie seine damalige Staatssekretärin Oda Scheibelhuber von dem Verdacht gegen Andreas T. wussten und wieso das Parlament hierüber nicht zeitnah informiert wurde.*

10. *Wieso der damalige Innenminister Volker Bouffier nicht zuließ, dass die Staatsanwaltschaft Informanten des hessischen Verfassungsschutzes vernehmen konnte, und warum Volker Bouffier durch die Verweigerung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigung für die vom Verfassungsschutzbeamten Andreas T. geführten Quellen den Quellenschutz als wichtiger erachtete als die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat.*

11. *In welcher Weise und durch wen der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier über die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU-Ermittlungen informiert wurde.*

12. *Mit welchen Entscheidungen des damaligen Innenministers Volker Bouffier, seiner früheren Staatssekretäre Oda Scheibelhuber und Boris Rhein sowie der Polizeiführung im Innenministerium die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU-Ermittlungen beeinflusst worden sind.*

II. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen:

1. *Welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen.*

2. *Ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörigen wirksamer vermieden werden muss und kann.*

3. *Ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann.*

Die Haushaltsmittel für die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses werden auf Antrag des Landtages durch die Landesregierung bereitgestellt.

Wiesbaden, 22. Mai 2014"[22]

IV. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuss hat sich in seiner 1. Sitzung am 1. Juli 2014 unter dem Vorsitz von Frau Vizepräsidentin des Landtages Heike Habermann unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU)" konstituiert.

V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Ursprünglich gehörten dem Ausschuss fünf Abgeordnete der CDU-Fraktion, vier Abgeordnete der SPD-Fraktion, zwei Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und je ein Abgeordneter der Fraktionen DIE LINKE und FDP an. Aufgrund eines Fraktionsaustritts einer Landtagsabgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im September 2015 änderte sich die Sitzverteilung im Ausschuss. Fortan gehörten ihm sechs Abgeordnete der CDU-Fraktion, vier Abgeordnete der SPD-Fraktion und je ein Abgeordneter der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und FDP an.

[22] Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtags, S. 834 ff.

Von den Fraktionen wurden als Mitglieder des Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU

Ordentliche Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
Abg. Alexander Bauer	Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt (ab 11.09.2015)
Abg. Holger Bellino	Abg. Klaus Dietz
Abg. Andreas Hofmeister	Abg. Hugo Klein
Abg. Hartmut Honka	Abg. Frank Lortz
Abg. Uwe Serke (ab 12.11.2015)	Abg. Manfred Pentz (bis 09.05.2015)
Abg. Joachim Veyhelmann	Abg. Uwe Serke (10.05.15 bis 11.11.2015)
	Abg. Ismail Tipi (ab 12.11.2015)
	Abg. Astrid Wallmann

Fraktion der SPD

Ordentliche Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
Abg. Tobias Eckert	Abg. Ulrike Alex (am 26.04.2017)
Abg. Nancy Faeser	Abg. Elke Barth (am 03.11.2017)
Abg. Lisa Gnadl	Abg. Christoph Degen (am 15.09.2017)
Abg. Günter Rudolph	Abg. Uwe Frankenberger
	Abg. Heike Habermann
	Abg. Karin Hartmann
	Abg. Rüdiger Holschuh (am 03.11.2017)
	Abg. Gerhard Merz (am 26.04., 25.08. und 03.11.2017)
	Abg. Marius Weiß (am 15.09.2017)
	Abg. Turgut Yüksel

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ordentliche Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
Abg. Jürgen Frömmrich	Abg. Angela Dorn (am 06.03.2017)
Abg. Daniel May (bis 13.09.2015)	Abg. Eva Goldbach (bis 13.09.2015)
	Abg. Daniel May (ab 14.09.2015)
	Abg. Mürvet Öztürk (bis 13.09.2015)

Fraktion DIE LINKE

Ordentliches Mitglied	Vertreterin
Abg. Hermann Schaus	Abg. Janine Wissler

Fraktion der FDP

Ordentliches Mitglied	Vertreter
Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (ab 18.05.2017)	Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (06.06.2016 bis 30.09.2016; am 09.02.2017)
Abg. René Rock (bis 17.05.2017)	Abg. Florian Rentsch (bis 05.06.2016 und vom 30.09.2016 bis 17.05.2017 mit Ausnahme des 09.02.2017)
	Abg. René Rock (vom 18.05.2017 bis 05.2018)
	Abg. Jürgen Lenders (ab 09.05.2018)

VI. Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Berichterstatter, Obleute

In der konstituierenden Sitzung hat der Untersuchungsausschuss den Abg. Hartmut Honka (CDU) zum Vorsitzenden,[23] den Abg. Günter Rudolph (SPD) zum Stellvertretenden Vorsitzenden und den Abg. Daniel May (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Berichterstatter gewählt.[24]

Aufgrund des Ausscheidens des Abg. May als ordentliches Mitglied hat der Ausschuss in der Sitzung vom 4. Dezember 2015 den Abg. Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum neuen Berichterstatter gewählt.[25]

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Abg. Hartmut Honka hat bis auf die Termine am 27. Juli 2015 und 4. Dezember 2016 alle Sitzungen des Untersuchungsausschusses geleitet. Die Sitzungen am 27. Juli 2015 und am 4. Dezember 2016 haben unter dem Vorsitz von Abg. Günter Rudolph als Stellvertreter stattgefunden.

---

[23] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 4.
[24] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 5.
[25] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 2.

Als Obleute haben die Fraktionen benannt:

Abg. Holger Bellino (CDU)

Abg. Nancy Faeser (SPD) (bis 19.04.2015 und ab 11.04.2016)

Abg. Günter Rudolph (SPD) (20.04.2015 bis 10.04.2016)

Abg. Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. Hermann Schaus (DIE LINKE)

Abg. Dr. h.c. Jörg-Uwe Hahn (FDP) (ab 18.05.2017)

Abg. René Rock (FDP) (bis 17.05.2017).

VII. Wissenschaftliche Mitarbeiter des Vorsitzenden und Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Das Präsidium des Landtags hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2014 beschlossen, dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses drei Mitarbeiter und jeder Fraktion jeweils einen Mitarbeiter für den Untersuchungsausschuss zuzuteilen.[26]

Als **wissenschaftliche Mitarbeiter des Vorsitzenden** sind tätig gewesen:

Vizepräsidentin des LG Beate Mengel (ab 08.09.2014),

Richter am AG Wieland Stötzel (09.03.2015 bis 31.08.2016),

Ministerialrätin Anja Steinhofer-Adam (09.03.2015 bis 17.04.2015),

Regierungsrat Dr. Florian Holstein (20.04.2015 bis 10.06.2016),

Regierungsrat Konstantinos Savvidis (ab 11.06.2016),

Richter am LG Dr. Sebastian Schalk (ab 01.09.2016).

Die **Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses** ist geleitet worden von

Regierungsdirektorin Heike Schnier.

---

[26] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/2 – 16.07.2014 (nicht öffentlich), S. 6.

Unterstützend sind für den Ausschuss tätig gewesen:

Justizhauptsekretär Klaus Richter (ab 15.04.2016),

Verwaltungsangestellte Annette Czech.

VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiter der Fraktionen

Die Fraktionen haben folgende Fraktionsassistenten für den Untersuchungsausschuss benannt:

Fraktion der CDU:

Johannes Keßner (bis 17.12.2014)

Florian Schönwetter

Rebeca Kleinschmidt (ab 17.12.2014)

Fraktion der SPD:

Lena Kreutzmann

Gert-Uwe Mende

Dr. Johannes Barrot (14.10.2014 bis 31.05.2016)

Dr. Daniela Cernko (ab 01.06.2016)

Lisa Ensinger

Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rolf Krämer (bis 04.03.2015)

Dr. Frederik Rachor (ab 14.10.2014)

Marko Gvero (05.03.2015 bis 10.03.2017)

Juliane Stephan (seit 11.03.2017)

Fraktion DIE LINKE:

Kim Svenja Abraham

Adrian Gabriel

Milena Hildebrand (ab 14.10.2014)

Fraktion der FDP:

Jascha Hausmann (bis 31.10.2017)

Guido Kosmehl (ab 01.11.2014).

Dr. Sebastian Becker (01.11.2017 bis 31.12.2017)

Martin Weidenauer (ab 01.01.2018 bis 11.05.2018)

Bérénice Münker (ab 18.05.2018)

Die benannten Mitarbeiter der Fraktionen haben Einsicht in die Akten erhalten und an öffentlichen wie nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen können. Ferner ist den Pressesprechern der Fraktionen die Anwesenheit – auch in nicht öffentlichen Sitzungen – gestattet worden.[27]

IX. Beauftragte der Landesregierung

Die nachfolgenden Beauftragten der Hessischen Landesregierung sind dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses schriftlich benannt worden und sind ermächtigt gewesen, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen:

Hessische Staatskanzlei

Ministerialrat Dr. Stefan Wernitz

Ministerialrat Frank Hoffmann

Hessisches Ministerium der Justiz

Ministerialrat Erik Geisler (bis 14.09.2016)

Richter am LG Dr. Carl Friedrich Nordmeier (15.09.2016 bis 15.05.2017)

Richter Johannes Landau (bis 15.04.2015)

Ministerialrat Thomas Beinlich (ab 16.04.2015)

Richter am LG Dr. Richard Helwig (ab 16.05.2017)

[27] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 13.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Regierungsdirektor Dr. Roland Wagner (bis 31.07.2016)

Regierungsoberrätin Dr. Eva-Maria Burkard (ab 01.09.2016)

Regierungsdirektor Simon Grüttner

Ministerialrat Martin Rössler (am 21.11.2016)

B. Weitere Untersuchungen und Zusammenarbeit

I. Befassung mit dem NSU außerhalb des Untersuchungsausschusses

Neben dem Untersuchungsausschuss beschäftigte sich in Hessen mit dem NSU und dessen Folgen eine parallel eingesetzte Expertenkommission. Auf Bundes- und Länderebene waren weitere Untersuchungsausschüsse zum NSU-Komplex eingesetzt. Zudem war vor dem 6. Strafsenat des OLG München das Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u.a. anhängig. Diese Gremien erledigten ihre Arbeit jeweils unabhängig voneinander.

Der Untersuchungsausschuss hat sie auf Anfrage, ebenso wie Ermittlungs-, Verfassungsschutz- und sonstige Behörden, die sich im Einzelfall an den Untersuchungsausschuss gewandt haben, nach besten Kräften unterstützt.

II. Parallele Expertenkommission in Hessen

1. Einsetzung und Auftrag

Der von der Hessischen Landesregierung eingesetzten „Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode" gehörten Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Joachim Jentsch als Vorsitzender, Frau Bundesministerin der Justiz a.D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Herr Staatssekretär a.D. Dr. Rudolph Kriszeleit und Herr Senator a.D. Wolfgang Wieland an. Die konstituierende Sitzung fand am 28. Juli 2014 statt, die Kommission trat bis zum 15. September 2014 zu insgesamt 18 Sitzungen zusammen. Sie stellte ihren Abschlussbericht am 12. Oktober 2015 vor. Der Ausschuss hat einvernehmlich beschlossen, den Abschlussbericht der Expertenkommission beizuziehen und zum Gegenstand des Verfahrens des Untersuchungsausschusses 19/2 zu machen.[28]

[28] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016 (nicht öffentlich), S. 7.

2. Ergebnis der Arbeit

Die Ergebnisse der Arbeit der Expertenkommission sind in einer Pressemitteilung vom 12. Oktober 2015 zusammen gefasst:

> *„Die von der Hessischen Landesregierung eingesetzte Expertenkommission hat die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss ‚Rechtsterrorismus') in Hessen auftragsgemäß überprüft.*
>
> *Sie kann über zahlreiche Maßnahmen der hessischen Polizei berichten, die in die richtige Richtung weisen. In den Schwerpunktthemen Erkennen von Rechtsextremismus, Personalgewinnung und -qualifizierung sowie im Umgang mit Opfern und deren Angehörigen sind erhebliche Anstrengungen unternommen worden. Besonders hervorzuheben ist die gründliche ‚Altfallüberprüfung' mit begleitendem Controlling durch das HLKA, das auch für den zukünftigen Umgang mit ungeklärten herausragend schweren Straftaten richtungsweisend ist. Auch soll im Bereich des Staatsschutzes zukünftig das ‚bedeutsame Personenpotenzial' (v. a. Rädelsführer) mit standardisierten Maßnahmen besonders in den Blick genommen werden. Diese sinnvolle und notwendige Ausrichtung erfordert eine erhebliche Kraftanstrengung, die ohne zusätzliches Personal kaum zu leisten sein wird. Die Empfehlungen für den Bereich der Justiz fallen hingegen zuvörderst in die Zuständigkeit des Bundes. Soweit die hessische Justiz betroffen ist, befindet sie sich nach Einschätzung der Kommission auf einem guten Wege. So lässt sich im Staatsschutz ein hoher Grad an Spezialisierung durch die Einrichtung von Sonderdezernaten und die Konzentration der Zuständigkeit feststellen. Auch hat der aktuelle Gesetzentwurf zum Hessischen Strafvollzugsrecht zutreffend Maßnahmen in den Blick genommen, um der Gefahr einer ‚Radikalisierung im Vollzug' entgegenzuwirken. Auch das LfV Hessen hat nach Einschätzung der Kommission aufgrund einer gründlichen Auseinandersetzung mit den einvernehmlichen Empfehlungen viele sinnvolle Maßnahmen ergriffen, die vor allem die zentralen Themen Informationsaustausch, Aktenführung und Datenschutz sowie den Einsatz und die Führung von Vertrauenspersonen betreffen. Die Kommission hat den Eindruck gewonnen, dass die Behörde trotz der Einschränkungen, die sich aus dem vom Bundesverfassungsgericht formulierten ‚informationellen Trennungsprinzip' ergeben, heute sehr viel bereitwilliger und schneller Erkenntnisse an die Polizei übermittelt als früher. Verbesserungsbedarf sieht die Kommission allerdings bei der personellen Ausstattung des LfV Hessen für die Aufgaben Datenschutz und Aktenprüfung. Auch ist die Praxis der Einstufung vertraulicher Inhalte weiterhin sehr restriktiv, was die Behörde in ihrer Kommunikation einschränkt und es ihr erschwert, als ‚Dienstleister für die Demokratie' wahrgenommen zu werden.*
>
> *Die Kommission kann schließlich feststellen, dass sich das LfV Hessen intensiv mit den Problemen auseinandersetzt, die mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen einhergehen. Die Kommission teilt die Einschätzung, dass es sich um ein unverzichtbares nachrichtendienstliches Instrument handelt. Dabei bestehen im LfV Hessen sinnvolle Kontrollmechanismen zur Überprüfung der Wahrheit von Quellenangaben und zur Schaffung professioneller Distanz zwischen Vertrauensperson und VP-Führung.*
>
> *Allerdings sind die Bediensteten im Hinblick auf die Grenzen der Befugnisse beim Einsatz von Vertrauenspersonen verunsichert. Es besteht dringender Bedarf für eine gesetzliche Präzisierung. Hierbei ist von einem ‚hessischen Alleingang' abzuraten. Erforderlich sind mit dem Bund und den Ländern abgestimmte Regelungen. Dies gilt auch für den der Kommission zur Prüfung vorgelegten Entwurf für ein neues ‚Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz'. Dieser sollte nach Meinung der Kommission überarbeitet werden, da er in der vorgelegten Fassung nicht geeignet ist, die einvernehmlichen Empfehlungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses umzusetzen. Diese sind darauf gerichtet, auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes ein größeres Maß an Gemeinsamkeit zu schaffen. Hiermit ist nicht vereinbar, dass der Entwurf ‚hessische' Eigenheiten betont und Sonderwege beschreitet. Bedenken bestehen auch gegen die regelungstechnische Ausgestaltung des Entwurfs, und zwar insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit den Themen Gesetzgebungszuständigkeit, Normenklarheit, Aufgabenbeschreibung, informationelles Trennungsprinzip und Grundrechtsschutz, Vertrauenspersonen und Quellenschutz."*

III. Ermittlungen des GBA und Strafverfahren vor dem OLG München

Der Ausschuss ist sich darüber einig gewesen, dass durch die Untersuchungen das vor dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München geführte Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u.a. sowie die derzeit noch laufenden Ermittlungen des Generalbundesanwalts zum Unterstützerumfeld nicht gefährdet werden dürfen. Die dem Oberlandesgericht München vorliegenden Verfahrensakten sind in Absprache mit dem Senatsvorsitzenden in den Räumen des Generalbundesanwalts in Karlsruhe gesichtet worden. Ebenso sind die Sachakten, Spurenakten, Sonderhefte etc. des Generalbundesanwalts zum NSU-Komplex, die nicht Sachakten des Oberlandesgerichts München geworden sind, einer Vorsichtung auf Hessenbezüge unterzogen worden. Bundesanwalt beim BGH Dr. Herbert Diemer und Bundesanwalt beim BGH Walter Hemberger haben vor dem Ausschuss als Zeugen ausgesagt. Dabei hat Bundesanwalt beim BGH Dr. Diemer auch Stellung zu den derzeitigen Ermittlungen im Unterstützungsumfeld genommen.

IV. Untersuchungsausschüsse der anderen Länder und des Bundes

1. Abgeschlossene Untersuchungsausschüsse

Folgende Untersuchungsausschüsse des Bundes und anderer Bundesländer waren bereits abgeschlossen oder haben ihre Untersuchungen im Verlaufe der Ausschussarbeit abgeschlossen:

Thüringen I[29]

Sachsen I[30]

Bayern[31]

Baden-Württemberg I[32]

Nordrhein-Westfalen[33]

Deutscher Bundestag.[34]

---

[29] Bericht des 1. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Thüringer Landtags, Drs. 5/8080.
[30] Bericht des 3. Untersuchungsausschusses der 5. Wahlperiode des Sächsischen Landtags, Drs. 5/14688.
[31] Schlussbericht des Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags zur Drs. 16/13150, Drs. 16/17740.
[32] Bericht und Beschlussempfehlung des Untersuchungsausschusses der 15. Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg zur Drs. 15/6049, Drs. 15/8000.
[33] Schlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen, Drs. 16/14400.
[34] Schlussberichte des 2. Untersuchungsausschusses der 17. sowie des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600 und 18/12950.

2. Parallel laufende Untersuchungsausschüsse

Folgende Untersuchungsausschüsse hatten ihre Arbeit bis zur Veröffentlichung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen:

Baden-Württemberg II[35]

Thüringen II[36]

Sachsen II[37]

Brandenburg[38]

Mecklenburg-Vorpommern (Unterausschuss des Innen- und Europaausschusses).[39]

3. Zusammenarbeit

Der Ausschuss hat die Protokolle der Zeugenvernehmungen mit den Untersuchungsausschüssen der Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Brandenburg und Thüringen sowie dem Bundestagsuntersuchungsausschuss ausgetauscht. Die Protokolle des Bundestagsuntersuchungsausschusses sind mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 angefordert, durch das Ausschusssekretariat des Deutschen Bundestags aber erst im März 2017 geliefert worden und haben dem hiesigen Ausschuss schließlich im Mai 2017 komplett vorgelegen.

Als sachverständige Zeugen hat der Ausschuss Mitglieder der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestags und des Freistaats Thüringen wie folgt gehört:

in der 17. Sitzung am 20.04.2015
Clemens Binninger, MdB
Dr. Eva Högl, MdB
Petra Pau, MdB

[35] Pressemitteilung 48/2016 vom 21.07.2016 des Landtags von Baden-Württemberg.
[36] Beschluss des Thüringer Landtags in der 6. Wahlperiode, Drs. 6/314.
[37] Dringender Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Sächsischen Landtags in der 6. Wahlperiode, Drs. 6/1241.
[38] Beschluss des Landtages Brandenburg in der 6. Wahlperiode, Drs. 6/3993-B.
[39] Mitteilung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, https://www.landtag-mv.de/landtag/ausschuesse/ausschuesse/innen-europaausschuss/nsu-unterausschuss.html, zuletzt abgerufen am 6. März 2018.

in der 18. Sitzung am 27.04.2015

Wolfgang Wieland, MdB a.D.

Dorothea Marx, MdL (Thüringen)

in der 21. Sitzung am 15.06.2015

Hartfrid Wolff, MdB a.D.

C. Grundlagen der Untersuchung

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für Einsetzung und Verfahren eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags. Art. 92 der Hessischen Verfassung lautet:

> *(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.*
>
> *(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.*
>
> *(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.*

§ 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags normiert hierzu:

> *Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse richten sich nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.*

2. (Modifizierte) IPA-Regeln

Vor diesem Hintergrund hat der Untersuchungsausschuss in seiner 1. Sitzung am 1. Juli 2014 mehrheitlich folgende Verfahrensregeln getroffen („IPA-Regeln"):

> *Es wird nach den sogenannten IPA-Regeln – Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages – in sinngemäßer Anwendung und mit den*

nachstehenden Modifikationen verfahren:

1. Klarstellung zu § 4 Abs. 3 – Stellvertretung:
Für die Mitgliedschaft im Untersuchungsausschuss besteht eine allgemeine Stellvertretung.

2. Ergänzung zu § 10 Abs. 2 – Protokollierung:
Über die Zeugenvernehmungen werden Wortprotokolle gefertigt, über die internen Beratungen – sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt – analytische Protokolle (Kurzberichte). Zum Zwecke der Protokollierung dürfen Zeugenvernehmungen auf Tonträger aufgenommen werden.

3. Ergänzung zu § 12 Abs. 1 – Einbringung von Beweisbeschlüssen:
Die Beweisanträge werden im Kurzbericht der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgedruckt und, sofern nicht sofort beschlossen, auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
Über Beweisanträge kann in der Sitzung, in der sie eingebracht werden, abgestimmt werden, falls kein Ausschussmitglied widerspricht.

4. Modifikation von § 17 IPA – Fragerecht:
Der oder die Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. In den ersten beiden Fragerunden wird das Fragerecht zeitlich auf 15 Minuten pro Fraktion begrenzt. Danach ist es unbegrenzt.
Der Vorsitzende hat ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückweisen.
Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen sowie über die Rechtmäßigkeit ihrer Zurückweisung durch den Vorsitzenden entscheidet der Untersuchungsausschuss auf Antrag seiner Mitglieder in einer Beratungssitzung; die Zurückweisung einer Frage bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Beschließt der Untersuchungsausschuss die Unzulässigkeit einer Frage, auf die bereits eine Antwort gegeben worden ist, darf im Bericht des Untersuchungsausschusses auf die Frage und die Antwort nicht Bezug genommen werden.

5. Ergänzung von § 23 IPA – geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Zwischenbericht:
Bericht und Empfehlung dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich.
Ist abzusehen, dass der Untersuchungsausschuss seinen Untersuchungsauftrag nicht vor Ende der Wahlperiode erledigen kann, hat er dem Landtag rechtzeitig einen Sachstandsbericht über den bisherigen Gang des Verfahrens sowie über das bisherige Ergebnis der Untersuchungen vorzulegen.

6. Sitzungserzwingungsrecht:
Der oder die Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein.
Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des beschlossenen Zeitplanes nur berechtigt, wenn die dringende Gefahr besteht, dass Umstände eintreten, die die Aufklärung des vom Untersuchungsauftrag umfassten Sachverhaltes wesentlich erschweren oder vereiteln würden. Er ist zur Einberufung innerhalb von zehn Werktagen verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Ausschusses die Einberufung aus dem vorgenannten Grunde unter Darlegung der Gefahr und der Umstände verlangt. Eine Ladungsfrist von 24 Stunden ist zu wahren.[40]

Am 25. September 2014 hat der Untersuchungsausschuss in seiner 5. Sitzung § 7 der IPA-Regeln folgenden Absatz 4 hinzugefügt:

Der Untersuchungsausschuss kann sich zur Vorbereitung externen Sachverstands bedienen.[41]

---

[40] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 5 f.
[41] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/5 – 25.09.2014 (nicht öffentlich), S. 5.

In seiner 35. Sitzung am 26. Februar 2016 hat der Ausschuss folgende Änderung beschlossen:

> *In § 20 Abs. 1 der für den Ausschuss angepassten IPA-Regeln wird die Angabe „Amtsgericht Bonn" durch die die Angabe „Amtsgericht Wiesbaden" ersetzt.*[42]

3. Ergänzende Regelungen

Ergänzend sind folgende Bestimmungen zur Anwendung gekommen:

- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993[43]
- Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags[44]
- Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags[45]
- Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen vom 22. Februar 2010[46]

4. Verfahrensgrundsätze

Gemäß Art. 92 Abs. 3 der Hessischen Verfassung hat der Untersuchungsausschuss das Verfahren entsprechend den Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) ausgerichtet. Beweise sind nach dem Unmittelbarkeitsgrundsatz des § 250 StPO erhoben worden. Die Beweisaufnahmen haben grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Nur in wenigen Ausnahmen hat der Untersuchungsausschuss die Öffentlichkeit ausgeschlossen. In der Regel sind die Zeugen zunächst in öffentlicher Sitzung und sodann, soweit notwendig, in einem weiteren, nicht öffentlichen bzw. geheimen Sitzungsteil vernommen worden. Aufgrund der erteilten Aussagegenehmigungen hat der Ausschuss die Zeugen Sebastian S. und M.S. am 18. April 2016 und 19. Mai 2017 nur in nicht öffentlicher bzw. in VS-GEHEIM eingestufter Sitzung vernehmen können.

Die Verfahrensberatungen sind nach § 8 Abs. 4 der IPA-Regeln nicht öffentlich gewesen.

Sachverständigenbefragungen sind zunächst durch den Vorsitzenden und dann in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch die Fraktionen vorgenommen worden. Zeugenvernehmungen hat der Ausschuss nach § 17 der für den Ausschuss modifizierten IPA-Regeln durchgeführt.

---

[42] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 8.
[43] GVBl. für das Land Hessen Teil I, S. 628, in Kraft gesetzt und geändert durch Beschluss des Landtags vom 18. Januar 2014 (GVBl. für das Land Hessen, S. 49) und geändert durch Beschluss des Landtags vom 27. Mai 2015 (GVBl. für das Land Hessen, S. 222).
[44] VS-Richtlinien Landtag 1986, Anlage 2 zu § 112 GOHLT.
[45] Anlage 3 zu § 112 GOHLT.
[46] StAnz. für das Land Hessen Ausgabe Nr. 13/2010, S. 934.

II. Geheimschutz

1. Allgemeine Einführung

Die Arbeit im Untersuchungsausschuss ist aufgrund des Untersuchungsgegenstands geprägt gewesen vom Umgang mit Angelegenheiten, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheim zu halten waren. Denn durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen kann das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) gefährdet werden.[47] Das Wohl des Bundes oder eines Landes ist im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes nicht der Regierung allein, sondern Regierung und Parlament gemeinsam anvertraut.[48] Beide haben wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen zu treffen. Je nach der Bedeutung der Geheimhaltung von Informationen für das Staatswohl sind dem Ausschuss Akten mit unterschiedlichem Geheimhaltungsgrad vorgelegt worden.

Dagegen war der Schutz von Privatgeheimnissen allein durch den Untersuchungsausschuss zu gewährleisten. Innerhalb der Behörden werden Privatinteressen Dritter nach Datenschutzregeln bzw. dadurch, dass für die Einsichtnahme eine Rechtsgrundlage vorhanden sein muss, geschützt. Dem Untersuchungsausschuss sind die von dem Untersuchungsauftrag gedeckten Akten jedoch ohne eine solche spezielle Rechtfertigungsnorm zugänglich gemacht worden. Das bedeutet, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) keine Rolle für die Einstufung der Akten durch die Akten abgebende Stelle gespielt hat. Der Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von individuellen oder individualisierbaren Personendaten ist aber auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen zu beachten.[49] Denn auch sie üben öffentliche Gewalt aus.[50] Während für die Einstufung durch die abgebenden Stellen also staatliche Schutzinteressen maßgeblich gewesen sind, hat der Landtag bzw. der Untersuchungsausschuss selbst über den Schutz von Privatgeheimnissen entscheiden müssen.

---

[47] BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 134 ff., „Flick").
[48] BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 136, „Flick").
[49] Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, Kapitel 11 Rn. 10. Die Stelle, an die Akten weitergegeben werden, muss grundsätzlich den gleichen Schutz vor Indiskretionen vermitteln wie die Behörde, bei der die Akten geführt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Regierung und Parlament.
[50] BVerfG, Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 (BVerfGE 67, 100, 142, „Flick"); BVerfG, Beschluss vom 01.10.1987 – 2 BvR 1178/86, 2 BvR 1179/86, 2 BvR 1197/86 (BVerfGE 77, 1, 46, „Neue Heimat").

2. Ausstattung des Untersuchungsausschusses

Der Sitzungsraum des Untersuchungsausschusses ist in Absprache mit dem Landesamt für Verfassungsschutz so ausgestattet worden, dass darin auch Sitzungen zur Behandlung von Gegenständen, die als Verschlusssachen eingestuft sind (VS-Sitzungen), haben stattfinden können. Für die Durchführung öffentlicher Sitzungen ist die Zwischenwand zum Nebenraum herausgenommen worden. Dort haben Plätze für bis zu 96 Zuhörer und zehn Pressevertreter zur Verfügung gestanden.[51]

Für die Verwahrung vor allem des als Verschlusssache (VS) eingestuften Aktenmaterials ist ein besonders gesicherter Raum mit sechs Arbeitsplätzen hergerichtet worden. Zur Einsichtnahme in die VS-VERTRAULICH und höher eingestuften Akten sind die Ausschussmitglieder, deren Vertreter sowie die sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Dienstzeiten im Beisein eines ebenfalls sicherheitsüberprüften Mitarbeiters des Vorsitzenden oder der Ausschussgeschäftsstelle befugt gewesen.

Den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vorsitzenden und der Fraktionen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des stenografischen Dienstes ist zur Aufbewahrung von Verschlusssachen je ein besonders gesicherter VS-Sicherheitsstahlschrank zur Verfügung gestellt worden. Ferner haben diese Personen ein nach den Richtlinien im Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags geprüftes Notebook mit externem Laufwerk, Drucker und weiteres Zubehör erhalten.

3. Geheimschutzregeln

In seiner 7. Sitzung am 17. Dezember 2014 hat der Untersuchungsausschuss einvernehmlich folgende Bestimmungen hinsichtlich beizuziehender Akten mit der Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH beschlossen:

> ***§ 1 Umgang mit Akten „VS-Nur für den Dienstgebrauch" (beschlossen am 17.12.2014)***
> *(1) Jede Fraktion erhält als „VS-Nur für den Dienstgebrauch" gekennzeichnete Aktenteile in vor weiterer Vervielfältigung besonders gesicherter digitaler Form oder in Papierform.*
> *(2) Diese Akten sind in zu verschließenden Stahlschränken aufzubewahren. Die Schlüssel werden von den zuständigen Mitarbeitern der Fraktionen bzw. des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses verwahrt. Die Stahlschränke befinden sich in abzuschließenden Räumen.*[52]

[51] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/4 – 22.09.2014 (nicht öffentlich), S. 10.
[52] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 17.12.2014 (nicht öffentlich), S. 7.

Am 13. Januar 2015 hat der Untersuchungsausschuss die folgenden Geheimschutzregeln beschlossen:

§ 2 Umgang mit Akten „VS-Vertraulich" und höher
(1) Akten mit einer Einstufung „VS-Vertraulich" oder höher werden in einem gesonderten Aktenraum aufbewahrt und dort zur Einsicht bereitgehalten. Diese Akten dürfen nur im Beisein der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden.
(2) Aus den als „VS-Vertraulich" und höher eingestuften Akten können Notizen zur Verwendung in entsprechend eingestufter, nicht öffentlicher Sitzung angefertigt werden. Eine Aufbewahrung dieser Notizen, der besonders gesicherten Computer und Speichermedien hat in den Tresoren in den Räumen der Mitarbeiter zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 der VS-Richtlinien Landtag 1986.
(3) Bei Umgang mit Akten der Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich" und höher dürfen nur die dafür zur Verfügung gestellten besonders gesicherten Computer sowie die entsprechenden Geräte des Stenografischen Dienstes verwendet werden. Andere zur elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung geeignete Geräte dürfen nicht in diesem Raum sein.
(4) Soweit Akten und sonstige Unterlagen zum Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen geheim zu halten sind, beschließt der Ausschuss, dass diese Informationen nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986) zu behandeln sind. Vor der Entscheidung nach Satz 1 kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.
(5) Bei unterschiedlicher Einstufung richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer Akte nach der höchsten Einstufung.

§ 3 Befugte Personen
(1) Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei, die Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich" und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, befugt.
(2) Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen mit der Ermächtigung zum Umgang mit VS-Sachen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.
(3) Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.

§ 4 Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnungen
(1) Die Beweisaufnahmen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, bei eingestuften Akten entsprechend ihrem Geheimhaltungsgrad. Im Einzelfall kann der Untersuchungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus Gründen des Geheimschutzes die Nichtöffentlichkeit oder Einstufung seiner Sitzungen beschließen. Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch" erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten. § 8 IPA-Regeln bleibt unberührt.
(2) Bei Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird ein Protokoll angefertigt. Der Ausschuss kann beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.

§ 5 Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986
Soweit diese Geheimschutzregeln keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinien Landtag 1986).[53]

[53] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/8 – 13.01.2015 (nicht öffentlich), S. 10 ff.

4. Eingestufte Sitzungen

Die Beweisaufnahmen haben grundsätzlich in öffentlicher Sitzung stattgefunden. Soweit über Inhalte aus VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Akten verhandelt worden ist, hat der Ausschuss durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Sitzungen als Verschlusssache eingestuft. Dies ist in einem zweistufigen Verfahren geschehen: Zuerst ist beschlossen worden, nichtöffentlich zu verhandeln, sodann ist die Sitzung nach § 8 Abs. 5 der IPA-Regeln für geheim oder vertraulich erklärt worden.

Bei Zeugen mit Bezügen zum rechtsextremen Bereich ist der Ausschuss überein gekommen, diesen keine Vorhalte aus VS-VERTRAULICH oder höher eingestuften Akten zu machen, soweit die Zeugen nicht als ehemalige V-Leute des Verfassungsschutzes der Verschwiegenheitsverpflichtung unterlagen.[54]

5. Verpflichtung zur Geheimhaltung

In der Sitzung am 17. Dezember 2014 hat der Ausschuss einstimmig folgenden Verpflichtungsbeschluss gefasst:

> ***Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB***
> *Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und die juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich" und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.*[55]

Bevor den Mitarbeitern der Fraktionen, der Geschäftsstelle und des Vorsitzenden Einsicht in VS-VERTRAULICH oder VS-GEHEIM eingestufte Akten hat gewährt werden können oder diese an entsprechenden Sitzungen haben teilnehmen dürfen, ist jeweils eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt worden (§ 8, Stufe Ü2).

[54] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/32 – 18.01.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 12.
[55] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 17.12.2014 (nicht öffentlich), S. 16, 54.

6. Akteneinstufung

a. Einstufung durch die aktenabgebende Stelle

Die Einstufung von Akten als Verschlussache hat nach § 4 Abs. 4 der Richtlinien für den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinien Landtag 1986) die Akten abgebende („herausgebende") Stelle vorgenommen. Maßgeblich für diese Einstufung sind staatliche Interessen gewesen. § 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986 unterscheidet vier Geheimhaltungsgrade für Verschlusssachen:

> ***§ 3 Geheimhaltungsgrade***
> *(1) Verschlusssachen sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:*
> *1. STRENG GEHEIM (str. geh.),*
> *wenn Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.*
> *2. GEHEIM (geh.),*
> *wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.*
> *3. VS-VERTRAULICH (VS-vertr.),*
> *wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.*
> *4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD),*
> *für alle Verschlusssachen, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade Nr. 1 bis 3 fallen.*

b. Nachträgliche Einstufung von Akten durch den Ausschuss

Demgegenüber hat der Ausschuss selbst über den Schutz von Privatgeheimnissen befinden müssen.[56] Die Grundlage dafür bildet § 13 der VS-Richtlinien Landtag 1986.

§ 13 VS-Richtlinien Landtag 1986 lautet:

> ***§ 13 Schutz von Privatgeheimnissen***
> *(1) Soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erfordert, sind die Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Steuerakten und Petitionen. Der Landtag oder die Ausschüsse können beschließen, dass die Privatgeheimnisse nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3) zu behandeln sind. Im Übrigen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.*
> *(2) Die Einsicht in solche Akten oder Unterlagen ist auf die Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt. Gleiches gilt für die Einsicht in Niederschriften der Ausschussberatungen über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung von Niederschriften.*

Der Vorsitzende hat die eintreffenden Unterlagen jeweils mit Blick auf die in den Sitzungen am 17. Dezember 2014 und 13. Januar 2015 beschlossenen Geheimschutzregeln überprüft und zum

[56] Siehe Teil Eins, Abschnitt C. II. 1.

Schutz von Privatgeheimnissen von seinem Recht zur vorläufigen Einstufung von Akten nach § 2 Abs. 4 Satz 2 der Geheimschutzregeln Gebrauch gemacht. Dies betraf insgesamt 64 Akten.

7. Begründung von Schwärzungen durch die aktenabgebende Stelle

Teils sind Dokumente in den gelieferten Akten geschwärzt gewesen. Diese Schwärzungen sind in beigefügten Schwärzungslisten dokumentiert worden.

Zu den vorgenommenen Schwärzungen hat die Hessische Landesregierung mit Schreiben vom 2. Dezember 2015 ausgeführt:

> *„Soweit die übermittelten Akten Schwärzungen enthalten, wurden diese nach den verfassungsrechtlichen Regelungen vorgenommen. Das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses unterliegt Begrenzungen. Diese können sich aus dem im Einsetzungsbeschluss zu bestimmenden Untersuchungsauftrag, dem Gewaltenteilungsgrundsatz (exekutiver Kernbereich) und den Grundrechten Dritter, namentlich der Gefährdung von Leib und Leben, ergeben. Schließlich kann sich eine Begrenzung des Beweiserhebungsrechts aufgrund der Notwendigkeit funktionsfähiger Sicherheitsbehörden einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit anderen Behörden ergeben, welche durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (BVerfGE 67, 100f und BVerfGE 124, 78f).*
>
> *Die den Aktenanforderungen in den einzelnen Behörden zugrunde liegenden Schwärzungsgrundsätze orientieren sich an den genannten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. So werden beispielsweise bei verdeckt eingesetzten Personen (polizeiliche Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler, nachrichtendienstliche Vertrauenspersonen, Informanten, Gewährspersonen oder Doppelagenten) der Name sowie das behördeninterne Beschaffungsaktenzeichen unkenntlich gemacht.*
>
> *Gleiches gilt für Erkenntnisse, welche die Identifizierung der verdeckt eingesetzten Person im Falle einer öffentlichen Wiedergabe des geschilderten Sachverhalts zumindest für eingeweihte Kreise ermöglichen könnten, weil auch dadurch eine Gefahr für Menschen entstehen würde. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person noch für die Sicherheitsbehörden tätig ist oder nicht, weil sich die staatliche Schutzpflicht für Grundrechte auch auf die Zeit nach Beendigung erstreckt. Ebenfalls Ausfluss grundrechtlicher Schutzpflichten ist der besondere Schutz von Hinweisen auf die Intimsphäre einer Person, insbesondere zu Krankheiten, Sexualleben oder Tagebuchaufzeichnungen.*
>
> *Bezüglich der Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden sind solche Informationen besonders zu schützen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden einschließlich ihrer Zusammenarbeit mit anderen Behörden erheblich erschweren oder unmöglich machen würde. Darunter fallen etwa eine detaillierte Schilderung des taktischen Vorgehens bei Operativvorgängen, der Einsatz technischer Überwachungsmittel oder Namen solcher Beschäftigter, die im Bereich der Beschaffung operativ tätig sind Bei letzteren sind zusätzlich auch die Grundrechte der Beschäftigten zu berücksichtigen.*
>
> *Der Informationsaustausch im Verfassungsschutzverbund folgt zwischen allen Ländern und dem Bund abgestimmten Regeln. Hierdurch wird die Arbeitsfähigkeit der Nachrichtendienste insgesamt sichergestellt und ein einheitlich hohes Schutzniveau für die Grundrechte Betroffener gewährleistet. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen ließe neben rechtlichen Problemen rein tatsächlich befürchten, aus dem Informationsverbund ausgeschlossen zu werden. Dies hätte schon kurzfristig erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitsarchitektur in Hessen.*

Allein nach den soeben geschilderten Grundsätzen wurde verfahren. Zusätzlich wurde jeweils eine Einzelfallbetrachtung bei der Akten abgebenden Stelle durchgeführt. Das dort vorhandene Detailwissen ist notwendig und macht es allein möglich, beurteilen zu können, ob insbesondere durch die Gesamtschau mehrerer Akten grundrechtliche Schutzpflichten erwachsen."

8. Einsicht in ungeschwärzte Akten

In Anlehnung an das vom NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags in der 17. Wahlperiode praktizierte „Treptow-Verfahren"[57] haben die Ausschussmitglieder Einsicht in die ungeschwärzten hessischen Akten nehmen können. Hierzu wurde ein Verfahren gewählt, das deutlich über das vom Bundestag praktizierte Verfahren hinausgeht. Es war nicht nur einfacher umsetzbar, da die Ausschussmitglieder hierzu nicht wie bei „Treptow" zum Verfassungsschutz gehen mussten, sondern die Vertreter des Landesamts auf Abruf in den Landtag kamen. Auch konnten nicht nur besonders sensible Informationen eingesehen werden, sondern auch Schwärzungen, die vorgenommen wurden, weil sie von dem Untersuchungsgegenstand nicht gedeckt waren. Hierdurch sollte Transparenz hergestellt und das Vertrauen in die Notwendigkeit der Schwärzungen gewonnen werden.

Dazu hat der Ausschuss mehrheitlich folgendes Verfahren beschlossen:

„In einem ersten Schritt erhalten die Ausschussmitglieder die Möglichkeit, in den Räumen des Landtags Einsicht in die ungeschwärzten Akten des LfV zum nehmen und sich die Schwärzungen durch einen Mitarbeiter des LfV erläutern zu lassen.

Bei Bedarf erteilt das LfV nach der Benennung der Fundstellen durch die Fraktionen weitere, einzelne schriftliche Begründungen.

Das Recht, eine substantiierte schriftliche Begründung für bestimmte Akten verlangen zu dürfen, besteht auch dann, wenn zuvor keine Einsicht im Sinne von Satz 1 stattgefunden hat.

Sollten diese Begründungen den Antragstellern nicht ausreichen, wird das weitere Verfahren im Ausschuss besprochen."[58]

Darüber hinaus sind dem Ausschuss Aktenstücke vorgelegt worden, die insbesondere wegen der Nennung von Klarnamen von V-Leuten gesteigerter Geheimhaltung bedurften. Der Ausschuss ist überein gekommen, dass diese Unterlagen von einer oder einem Abgeordneten je Fraktion sowie dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter eingesehen werden können.[59]

---

[57] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 44 f.
[58] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/32 – 18.01.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 8.
[59] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 6 f.

9. Neu entstandene Verschlusssachen

Im Zuge der Bearbeitung und Auswertung von gelieferten VS-Akten sind neue Verschlusssachen entstanden. Beispielsweise sind auf der Grundlage dieser Akten Beweisanträge gefertigt, Zusammenfassungen oder Sitzungsvorbereitungen erstellt sowie Notizen gemacht worden. Auch diese durch die Ausschussarbeit neu hervorgebrachten Verschlusssachen sind nach den VS-Richtlinien Landtag 1986 behandelt worden.

III. Behandlung der Ausschussprotokolle

1. Protokollierung der Sitzungen

Über die Zeugenvernehmungen sind Wortprotokolle gefertigt worden. Interne Beratungen und Obleutebesprechungen sind in analytischen Protokollen (Kurzberichte) zusammenfassend festgehalten worden. Zur Erleichterung der Protokollierung sind die Sitzungen auf Tonträger aufgenommen worden.

2. Allgemeine Vorgaben zur Verteilung der Protokolle

Grundlage für die Verteilung der Ausschussprotokolle ist § 5 der Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) gewesen.

§ 5 der Archivordnung lautet:

> ***Protokolle parlamentarischer Untersuchungsausschüsse***
> *(1) Protokolle über die Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses und an die Fraktionsvorsitzenden verteilt. Der Ausschuss kann die Verteilung an weitere Personen und Stellen beschließen.*
> *(2) Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen während der Untersuchung von anderen als den nach Abs. 1 Berechtigten nicht eingesehen werden. Nach Abschluss der Untersuchung können auch andere Abgeordnete und die Mitglieder der Landesregierung Einsicht nehmen, ferner externe Benutzerinnen und Benutzer bei berechtigtem Interesse. Die Entscheidung über einen Antrag auf Einsichtnahme trifft die Präsidentin oder der Präsident. Nach Ablauf von 30 Jahren können sie allgemein eingesehen werden.*
> *(3) Protokolle über öffentliche Sitzungen der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse dürfen bis zum Abschluss der Untersuchung nur mit Genehmigung des Ausschusses eingesehen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und eine Beeinträchtigung der Untersuchung, insbesondere der Wahrheitsfindung, nicht zu befürchten ist. Zeugen oder ihre Beistände sollen Einsicht in das Protokoll ihrer eigenen Ausführungen erhalten. Nach Erstattung des Abschlussberichts des Ausschusses kann jede Person Einsicht in diese Protokolle nehmen.*

3. Beschluss über den Empfängerkreis

In seiner ersten Sitzung am 1. Juli 2014 hat der Untersuchungsausschuss einen über § 5 der Archivordnung hinausgehenden Empfängerkreis beschlossen:[60]

a) Nicht öffentliche Sitzungen

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung,
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben.

b) Öffentliche Sitzungen

- die oben Genannten,
- alle Ministerien (je ein Exemplar) und
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz.

c) VS-Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-VERTRAULICH eingestuften Unterlagen werden nur an

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Obleute der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung und
- die Zeuginnen und Zeugen/Sachverständige (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung)

verteilt.

Bezüglich der Protokolle von VS-GEHEIM eingestuften Sitzungen traf der Ausschuss in der Sitzung vom 27. April 2015 zu c) folgende ergänzende Regelungen:[61]

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als VS-VERTRAULICH und VS-GEHEIM eingestuften Unterlagen werden nur an

- den Vorsitzenden,

---

[60] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 13.
[61] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 8 f.

- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- die Obleute der Fraktionen,
- die Beauftragten der Landesregierung und
- die Zeuginnen und Zeugen/Sachverständige (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung)

verteilt.

4. Erweiterung des Empfängerkreises

Ferner hat der Ausschuss am 27. April 2015 beschlossen, die Protokolle der öffentlichen Sitzungen den Familien der Geschädigten Halit Yozgat und Enver Şimşek zugänglich zu machen.[62]

Der Ausschuss hat zudem Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder unterstützt. So hat er beschlossen, die öffentlichen und nicht öffentlichen Vernehmungsprotokolle den NSU-Untersuchungsausschüssen des Bundestags,[63] des Landtags Nordrhein-Westfalen,[64] des Sächsischen Landtags,[65] des Landtags Brandenburg,[66] des Landtags von Baden-Württemberg[67] sowie dem des Thüringer Landtags[68] zuzuleiten.

5. Protokolleinsichtsgesuche

Soweit Einzelpersonen Einsichtnahme in die Protokolle begehrt haben, sind diese Ersuchen zurückgewiesen worden, weil die Antragsteller ein berechtigtes Interesse nach § 5 Abs. 3 der Archivordnung des Hessischen Landtags nicht haben nachweisen können.[69]

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen

1. Anzahl der Akten

Zum Zweck der Beweiserhebung hat der Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Protokolle und sonstige Unterlagen beigezogen und zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Von den 71 Beweisbeschlüssen bezogen sich 25 auf die Anforderung von Akten und Unterlagen. Aufgrund dieser 25

[62] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 6.
[63] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 6.
[64] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 5.
[65] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 8.
[66] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 6.
[67] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017 (nicht öffentlicher Teil), S. 10.
[68] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017 (nicht öffentlicher Teil), S. 8.
[69] Schreiben der Kanzlei des Hessischen Landtags vom 22.04.2016 (E135).

Beweisbeschlüsse sind dem Untersuchungsausschuss 1.852 Aktenordner zur Verfügung gestellt worden (s. Anlage), die dieser eingesehen hat. Hiervon waren 846 Aktenordner als VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft. Dabei erfolgte die Einstufung nicht eigens für den Untersuchungsausschuss, sondern die Akten wurden entsprechend der Einstufung, die sie in ihren Behörden unabhängig vom Untersuchungsausschuss haben, an den Ausschuss übermittelt. Bei 64 Aktenordnern hat der Untersuchungsausschuss zum Schutz von Privatgeheimnissen selbst eine solche Einstufung vorgenommen.

2. Sonstige in das Verfahren eingeführte Unterlagen

Die folgenden Unterlagen hat der Ausschuss ohne vorherigen Beweisbeschluss zur Kenntnis genommen oder durch Vorhalte in den Beweisaufnahmesitzungen in die Untersuchung einbezogen:

- Lotta-Magazin Nr. 56, Sommer 2014[70]
- Uwe Backes/Anna-Maria Haase/Michail Logvinow/Matthias Mletzko/Jan Stoye, „Rechtsmotivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen"[71]
- Extra-Tip vom Sonntag vom 9. April 2006, Artikel „Holländische Straße: Toter im Internetcafé"; Artikel „Suche nach heißer Spur"[72]
- Nordhessen privat vom 9. April 2006, Artikel „Suche nach heißer Spur – 21-jähriger durch Kopfschuss getötet"[73]
- Frankfurter Rundschau vom 6. April 2016, Artikel „Neonazis in Hessen – Neue Fragen an Hessens Verfassungsschutz"[74]
- hr-info.de vom 15. April 2016, Artikel „Verwirrung um die Berichte des Ex-Verfassungsschützers Temme"[75]
- Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 7. April 2006, Artikel „Döner-Mörder tötet achtes Opfer"[76]
- Der Spiegel vom 16. Juli 2012, Artikel „Stühlerücken nach V-Mann Pannen"[77]
- Der Spiegel vom 15. September 2013, Artikel „Der ausgeschiedene BfV-Vizepräsident Alexander Eisvogel räumt schwere Führungsmängel ein"[78]
- Frankfurter Rundschau vom 17. Dezember 2016, Artikel „Temme führte mehr V-Leute als bekannt"[79]

---

[70] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 192.
[71] Überreicht von Prof. Dr. Backes in der 15. Ausschusssitzung am 16.03.2015.
[72] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 70.
[73] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, Anlage 1.
[74] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 112.
[75] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 122.
[76] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 67.
[77] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 67.
[78] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 145.

- Kunstobjekt Forensic Architecture „77sqm_9:26min: Counter investigating the testimony of Andreas Temme in relation to the Murder of Halit Yozgat in Kassel, 6 April 2006“ vom 18. Juli 2017[80]
- Ausschnitte aus dem Pressestatement Volker Bouffiers vom 24. Februar 2015[81]
- Frankfurter Rundschau vom 17. Mai 2017, Artikel „Neonazi Terror: Türen zu für brisante Zeugen“[82]

3. Übersicht der aktenabgebenden Stellen

Der Untersuchungsausschuss hat Unterlagen von folgenden Stellen erhalten:

- 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts München
- Hessische Staatskanzlei einschließlich
  - Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
  - Hessisches Ministerium der Justiz
  - Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz
  - Hessisches Landeskriminalamt
  - Landespolizeipräsidium Hessen
  - Polizeipräsidien Nordhessen, Osthessen, Südosthessen und Westhessen
  - Staatsanwaltschaft Kassel
  - Justizvollzugsanstalt Kassel III
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales einschließlich
  - Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz
  - Landeskriminalamt und Landespolizeidirektion Thüringen
  - Landespolizeiinspektionen Nordhausen, Gera, Erfurt und Gotha
- Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz einschließlich
  - Staatsanwaltschaften Erfurt, Gera und Mühlhausen
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einschließlich
  - Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
- Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen einschließlich
  - Staatsanwaltschaften Bielefeld und Dortmund
  - Justizvollzugsanstalt Bielefeld
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

---

[79] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2016, S. 160.
[80] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 5.
[81] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 124.
[82] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 101.

- Niedersächsische Staatskanzlei einschließlich
  - Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Deutscher Bundestag
- Bundeskriminalamt
- Bundesamt für Verfassungsschutz

4. Aktenbeiziehung bei Behörden des Landes Hessen

Grundlage für die Aktenanforderungen bei der Hessischen Landesregierung waren 19 Beweisbeschlüsse des Ausschusses.

a. Eingrenzung des Beweisbeschlusses Nr. 1

Die Vollstreckung des Beweisantrags Nr. 1 vom 14. Juli 2014 hat sich als problematisch erwiesen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat ausgeführt, der Beweisantrag Nr. 1 vom 14. Juli 2014 bereite aufgrund seiner Unbestimmtheit erhebliche Probleme bei der Aktenzusammenstellung. Im Interesse einer schnellen Klärung habe sich das Hessische Ministerium des Innern unmittelbar mit dem Bundesministerium des Innern in Verbindung gesetzt und um Unterstützung gebeten.[83] Der Ausschuss hat durch seine Obleute mit den hessischen Behörden Koordinierungsgespräche geführt und einen Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss erlassen.[84] Einige aktenabgebende Stellen haben Kritik an der Unbestimmtheit dieses Beweisbeschlusses geäußert, darunter das OLG München mit Schreiben vom 7. August 2014, das Bundesministerium des Innern mit Schreiben vom 23. Oktober 2015, das Bundesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 und das Ministerium für Inneres und Kommunales des Freistaats Thüringen mit Schreiben vom 23. März 2015.

aa. Konkretisierungsbedarf des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport

Um eine vollständige und umfassende Zulieferung der benötigten Akten gewährleisten zu können, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bei der Erledigung des Beweisbeschlusses Nr. 1 Konkretisierungsbedarf gesehen hinsichtlich der von dem Hessischen Landeskriminalamt, dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Hessischen Ministerium des Innern und für

[83] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 19.09.2014 (E009).
[84] Siehe Teil Eins, Abschnitt C. IV. 4. a. bb. und cc.

Sport angeforderten Akten.[85] Die genaue Definition der heute dem NSU zugerechneten Taten und auch der Zeitraum, ab wann vom „Thüringer Heimatschutz" gesprochen werden könne, sei unklar. Auch eine Konkretisierung des Untersuchungszeitraums sei zwingend erforderlich, ebenso eine Eingrenzung des zu untersuchenden Personenkreises.[86] Aus diesen Gründen sei das Bundesministerium des Innern angeschrieben worden mit der Bitte um Mitteilung u.a.,

- welche Straftaten (Delikte, Tatzeit, Tatort) nach den Ermittlungen des Bundeskriminalamts und der Einschätzung des Generalbundesanwalts dem NSU zuzurechnen sind,
- ob über die sogenannte „129er-Liste"[87] hinaus Personen existieren, die im Hinblick auf die in Ziffer I. 1. bis 3. des Einsetzungsbeschlusses des Untersuchungsausschusses genannten Fragestellungen überprüft werden sollten,
- welche Daten nach Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz einer Überprüfung möglicher Bezüge der rechtsextremistischen Szene in Hessen zum „Thüringer Heimatschutz" zu Grunde gelegt werden können, insbesondere das Gründungsdatum, die beteiligten Personen, durchgeführte Veranstaltungen etc.

Erkenntnisse dazu seien nicht übermittelt worden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport sei von der Bundesbehörde auf die mit den Obleuten des Untersuchungsausschusses anstehenden Koordinierungsgespräche, die dem Bundesministerium des Innern ebenfalls angeboten wurden, verwiesen worden.[88]

bb. Koordinierungsgespräch mit den hessischen Behörden am 3. November 2014

Die Obleute haben am 3. November 2014 Koordinierungsgespräche mit Vertretern der Landesregierung geführt.

Die Vertreter der Landesregierung haben auf den Umfang des zu sichtenden Aktenmaterials und die Notwendigkeit einer Eingrenzung des Beweisantrags Nr. 1 in örtlicher, zeitlicher und personeller Hinsicht hingewiesen. Bei weiter Auslegung des Beweisantrags würde dieser 125.000 Aktenstücke unterschiedlichen Umfangs des Landesamts für Verfassungsschutz erfassen. Betroffen seien ca. 1 Million

[85] Beweisantrag Nr. 1 Ziffer 1 Buchst. e), f) und h); Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 05.09.2014 (E007).
[86] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 19.09.2014 (E009).
[87] Siehe dazu Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 11 f.
[88] Protokoll der Obleutebesprechung vom 03.11.2014, S. 4.

Blatt Papier in 3.500 Aktenordnern. Jedes Blatt müsste einzeln gesichtet und z. B. mit 129 Namen auf seine Relevanz für den Untersuchungsgegenstand abgeglichen werden.[89]

Der Vertreter des Hessischen Ministeriums der Justiz hat erklärt, angesichts 300 bis 400 Berichtsvorgängen im Jahr bei den Staatsanwaltschaften stoße die händische Auswertung anhand von Stichworten an Grenzen. Man habe im Justizressort versucht, alle Vorgänge herauszufiltern, die einen Bezug der rechtsextremen Szene zum NSU bzw. einer dazu gehörenden Person aufweisen könnten. Letztlich müssten 3.000 bis 4.000 Vorgänge ausgewertet werden.[90]

Die Obleute haben sich darauf verständigt, hinsichtlich der dem NSU zugerechneten Taten und des Begriffs „Thüringer Heimatschutz" die Definitionen aus dem Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zugrunde zu legen und bei der Personensuche mit den hessischen Namen aus der sogenannten „129er-Liste" zu beginnen[91]. Es ist Einvernehmen erzielt worden, eine räumliche Eingrenzung insoweit vorzunehmen, als zunächst der Aktenbestand des Verfassungsschutzes und der Staatsschutzabteilung des Landeskriminalamts aus dem Regierungsbezirk Kassel zu sichten sei, wobei der Untersuchungszeitraum mit Ablauf des Jahres 2011 enden solle.[92] Man ist überein gekommen, die weiteren noch offenen Fragen bei den anstehenden Koordinierungsgesprächen mit den Bundes- und außerhessischen Landesbehörden zu klären.

cc. Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014

Nach Anhörung auch der Bundes- und der außerhessischen Landesbehörden am 20. November 2014 ist am 17. Dezember 2014 ein Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss gefasst worden.[93]

b. Umfang und Dauer der Aktenlieferung

Die erste Aktenlieferung der Hessischen Staatskanzlei hat der Ausschuss am 13. Februar 2015 erhalten. Diese umfasste unter anderem 17 Aktenordner und fünf Handhefter, die das Hessische Innenministerium ursprünglich auf die Beweisbeschlüsse HE-1 und HE-4 an den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages übersandt hatte. Zehn

---

[89] Gemeint ist die sog. „129-er Liste", siehe unten Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 11 f.
[90] Protokoll der Obleutebesprechung vom 03.11.2014, S. 2.
[91] Protokoll der Obleutebesprechung vom 03.11.2014, S. 5, 7. Zu dieser Liste siehe Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 11 f.
[92] Protokoll der Obleutebesprechung vom 03.11.2014, S. 6, 9.
[93] Siehe unten Teil Eins, Abschnitt C. IV. 5. b.

dieser Aktenbände sind später unter gelockerten Schwärzungsgrundsätzen neu aufbereitet und dem Ausschuss am 27. April 2016 noch einmal übermittelt worden.

Die Aktenlieferung der Hessischen Landesregierung war am 24. November 2017 abgeschlossen.[94] Bis zu diesem Zeitpunkt sind 1.644 Aktenbände geliefert worden.

5. Aktenbeiziehung bei Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder im Wege der Amtshilfe

Mit 10 Beweisbeschlüssen hat der Ausschuss Akten von Bundes- und Länderbehörden sowie dem Oberlandesgericht in München angefordert.

a. Koordinierungsgespräche mit außerhessischen Behörden am 20. November 2014

Die Obleute haben im November 2014 Koordinierungsgespräche mit Vertretern der Bundes- und der Länderbehörden geführt, die ebenfalls Konkretisierungsbedarf angemeldet haben.

- Der Vertreter des Freistaats Thüringen hat dabei um Konkretisierung der Punkte 1 und 3 des Einsetzungsbeschlusses gebeten. Aus Thüringen könnten im Rahmen der Amtshilfe nur Unterlagen mit einem spezifischen Bezug zu Hessen zur Verfügung gestellt werden. Auch dieser Hessenbezug müsse konkret definiert werden.
- Auch der Vertreter des Freistaats Bayern hat ausgeführt, man habe den Beweisbeschluss Nr. 1 partiell als unkonkret empfunden und selbst eine Definition formuliert, anhand der die Akten gesichtet worden seien. Bei Lieferung der Akten werde im Begleitschreiben dargestellt, nach welchen Bezügen und Schlagworten gesichtet worden sei. Die Polizeiakten könnten in Kürze geliefert werden; bei den Verfassungsschutzakten könne es wegen des Freigabeverfahrens – der Koordination mit anderen Behörden – etwas länger dauern.[95]
- Der Beweisantrag Nr. 1 vom 14. Juli 2014 ist auch von Seiten der Bundesbehörden als *„äußerst unbestimmt"* erachtet worden.[96] Die Vertreter der Bundesbehörden haben auf den Umfang des zu sichtenden Aktenmaterials hingewiesen und um Konkretisierung des Beweisbeschlusses gebeten. Sie haben sich für die Einschaltung eines Ermittlungsbeauftragten ausgesprochen.

[94] Vollständigkeitserklärung der Hessischen Staatskanzlei vom 24.11.2017 (E271).
[95] Protokoll der Obleutebesprechung vom 20.11.2014, S. 4.
[96] Protokoll der Obleutebesprechung vom 20.11.2014, S. 9.

b. Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014

In der Sitzung am 17. Dezember 2014 hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

> *„Ergänzungsbeschluss Beweisantrag Nr. 1*
> *(beschlossen in der 7. Sitzung des UNA 19/2 am 17.12.2014)*
>
> *Die nachstehenden Ergänzungen erfolgen auf Grundlage der Obleutegespräche mit Vertretern der hessischen, bayerischen und thüringischen Behörden und Vertretern der entsprechenden Bundesbehörden zur Erleichterung und Beschleunigung der Aktenzusammenstellung. Sie sind weder abschließend, noch stellen sie einen Ausschluss von weiteren Ermittlungen dar.*
>
> *Infolgedessen beschließt der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtags den Beweisantrag Nr. 1 der Fraktion der SPD (angenommen in der Sitzung Nr. 2 am 16. Juli 2014) wie folgt einzugrenzen:*
>
> 1. *Definition der dem „NSU" zugerechneten Taten: Hierbei handelt es sich um die im Zweiten Teil Buchstabe A des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (Drucks. 17/14600 Seite 71 bis 74) bezeichneten Sachverhalte;*
> 2. *Untersuchungszeitraum: Hierbei handelt es sich um den Zeitraum von 1992 (Gründung der Anti-Antifa, siehe Seite 92 des Zweiten Teils Buchstabe B II. 1 des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode, Drucks. 17/14600) bis zur Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses durch das Parlament am 22.05.2014. Für den Bereich des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und des Hessischen Landeskriminalamtes (Abteilung 5 Polizeilicher Staatsschutz) endet der Untersuchungszeitraum wegen der Übernahme des Verfahrens durch die Generalbundesanwaltschaft am 31.12.2011;*
>
> 3. *Räumliche Eingrenzung: ungeachtet des uneingeschränkten Beweiserhebungsrechts des Untersuchungsausschusses wird für die Akten aus dem Bereich des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz und die Akten des Hessischen Landeskriminalamtes (Abteilung 5 Polizeilicher Staatsschutz) der Regierungsbezirk Kassel sowie der Sachverhalt des sogenannten Braunen Hauses in Butzbach-Hoch-Weisel als Eingrenzungskriterium festgelegt;*
>
> 4. *Eingrenzung des Personenkreises: ungeachtet des uneingeschränkten Beweiserhebungsrechts des Untersuchungsausschusses wird eine Eingrenzung auf Personen vorgenommen, deren Namen sich auf der sogenannten „129er"-Liste befinden und die entweder ihren Wohnsitz in Hessen haben bzw. hatten oder über die Staatsschutzerkenntnisse beim Hessischen Landeskriminalamt vorliegen;*
>
> 5. *Definition des „Thüringer Heimatschutzes": Hierbei handelt es sich um die im Zweiten Teil Buchstabe B II. 1 des Abschlussberichts des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (Drucks. 17/14600 Seite 91 bis 95) benannten Personen und Sachverhalte."*[97]

c. Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten

aa. Diskussion über die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten und in Frage kommende Personen

Der Ausschuss hat die im Zusammenhang mit dem Einsetzungsbeschluss stehenden Akten des Oberlandesgerichts München in dem Strafverfahren gegen Beate Zschäpe u.a. angefordert. Der Vorsitzende des 6. Strafsenats des OLG München hat dem Ausschuss mitgeteilt, dem Einsichtsgesuch kön-

[97] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 11.12.2014 (nicht öffentlich), S. 4, 17.

ne in dieser Form nicht entsprochen werden, da die Bezeichnung der erbetenen Aktenteile zu unbestimmt sei. Er rege eine Sichtung der in Frage kommenden Aktenbände und danach einen konkret und detailliert gefassten Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses an.

Auch bei anderen Behörden haben sich die Aktenanforderungen trotz dem Konkretisierungs- und Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014 als schwierig erwiesen. Dies gilt insbesondere für die Zulieferungen des Bundesamts für Verfassungsschutz. Auf den Konkretisierungsbeschluss des Ausschusses vom 17. Dezember 2014 ist eine Reaktion zunächst ausgeblieben. Das Bundesministerium des Innern hat auf Nachfrage des Ausschusses Ende Oktober 2015 mitgeteilt, die in dem Ergänzungsbeschluss vom 17. Dezember 2014 genannten Kriterien führten aus seiner Sicht nicht zu einer Eingrenzung des Beweisbeschlusses Nr. 1 und hat die Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten angeregt.[98]

In Folge dieser Schwierigkeiten bei den Aktenlieferungen hat der Ausschuss zur Sichtung der Akten die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten erwogen. Diskutiert worden ist eine Vorprüfung der Akten des Oberlandesgerichts München, des Generalbundesanwalts, des Bundesamts für Verfassungsschutz sowie – wozu es letztlich nicht gekommen ist – des Bundeskriminalamts und auch der Akten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Nach Sichtung der Akten solle der Ermittlungsbeauftragte eine konkretisierte Aktenanforderung formulieren.[99]

Als Ermittlungsbeauftragter ist zunächst Herr Dr. Gerhard Schäfer vorgeschlagen worden. Dieser hat jedoch mitgeteilt, nicht zur Verfügung zu stehen.

Es sind sodann Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg[100] und später Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Wieland[101] Vorprüfungsaufträge erteilt worden.

---

[98] Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 23.10.2015 (E090).
[99] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/3 – 10.09.2014 (nicht öffentlich), S. 5.
[100] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/4 – 22.09.2014 (nicht öffentlich), S. 6.
[101] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017 (nicht öffentlicher Teil), S. 15.

bb. Ergänzung des § 7 der IPA-Regeln um einen Abs. 4 zur Beiziehung eines externen Sachverständigen

Die beschlossenen IPA-Regeln sahen in § 7 die Einsetzung eines Ermittlungsbeauftragten nicht vor, sondern lediglich eine vorbereitende Untersuchung durch einen noch einzusetzenden Unterausschuss.

Um Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg formell ordnungsgemäß mit der Vorprüfung betrauen zu können, ist eine Ergänzung dieser Regeln notwendig gewesen.

In seiner 5. Sitzung am 25. September 2014 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, in § 7 der IPA-Regeln einen Abs. 4 zu ergänzen:

Der Untersuchungsausschuss kann sich zur Vorbereitung externen Sachverstands bedienen.[102]

cc. Ermittlungsauftrag an Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg

Mit Beschluss vom 25. September 2014[103] hat der Ausschuss Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg mit der Sichtung des beim OLG München in dem Verfahren unter dem Aktenzeichen 6 St 3/12 gegen Beate Zschäpe und vier weitere Angeklagte vorliegenden Aktenbestands beauftragt.

Die Akteneinsicht hat in den Räumen des Generalbundesanwalts in Karlsruhe stattgefunden, wo Doppelakten vorhanden waren.

Diesen Auftrag hat der Ausschuss durch Beschluss vom 14. Oktober 2014 auf die dem Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag vorliegenden Vorgänge, die nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Oberlandesgericht in München geworden sind, erweitert.[104] Dabei handelt es sich um 77 Ordner des ehemals von der Staatsanwaltschaft Kassel geführten Ermittlungsverfahrens im Mordfall Halit Yozgat und drei Handakten-Sonderhefte. Diese Ergänzung des Auftrags hatte der Generalbundesanwalt angeregt.

In seiner 7. Sitzung am 17. Dezember 2014 hat der Untersuchungsausschuss den Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg erteilten Auftrag auf beim Bundeskriminalamt in Meckenheim gelagerte 152 Aktenordner mit Spurenakten sowie die von ihm noch nicht eingesehenen

---

[102] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/5 – 25.09.2015 (nicht öffentlich), S. 5.
[103] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/5 – 25.09.2014 (nicht öffentlich), S. 5.
[104] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/6 – 14.10.2014 (nicht öffentlich), S. 12.

Verfahrensakten des Oberlandesgerichts München, welche sich nur dort befinden (acht Aktenordner mit VS eingestuften Unterlagen und ein VS-GEHEIM eingestufter Vorgang), erstreckt.[105]

Nachdem Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg mitgeteilt hatte, er habe im Rahmen seiner Tätigkeit für Untersuchungsausschüsse anderer Bundesländer in den Spurenakten des Bundeskriminalamts in Meckenheim eine Zeugenaussage zu einem angeschossenen Wachmann, die für den Ausschuss relevant sein könnte, gefunden, hat der Ausschuss den Ermittlungsbeauftragten gebeten, auch diesen unter der Bezeichnung „Ermittlungskomplex 20" geführten Vorgang einer Vorprüfung zu unterziehen.[106]

In seiner 28. Sitzung am 23. November 2015 schließlich hat der Ausschuss den Untersuchungsauftrag nochmals ergänzt und den Ermittlungsbeauftragten ersucht, nun auch beim Bundesamt für Verfassungsschutz eine Vorauswahl der Akten, die als Beweismittel in Betracht kommen, zu treffen.[107]

dd. Ermittlungsauftrag an Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Wieland

Nachdem die Aktenlieferung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ins Stocken geraten ist, hat der Ausschuss Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg um eine weitere Durchsicht der Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz gebeten. Diese war ihm aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, sodass der Ausschuss in seiner 54. Sitzung am 9. Juni 2017 Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Wieland zum weiteren Ermittlungsbeauftragten bestellt hat, mit der Bitte, vom Bundesamt für Verfassungsschutz unter der Bezeichnung *„BfV-30 Aktenvorlage BfV beim Bund UA"* bereitgestellte 150 Aktenordner zu Beweisbeschluss Nr. 1 auf Hessenbezüge zu untersuchen.[108]

ee. Ergebnis

Mit Schreiben vom 26. November 2014 hat der Ermittlungsbeauftragte Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg eine Aufstellung der von ihm beim Oberlandesgericht München und beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe ausgewählten Akten bzw. Aktenstücke vorgelegt. Entsprechend dieser Aufstellung hat der Ausschuss den Beweisantrag Nr. 1 zu 2 a) und b) hinsichtlich der beim Oberlandesgericht in München und beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe angeforderten

[105] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 17.12.2014 (nicht öffentlich), S. 4.
[106] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.4.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 7.
[107] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 18.
[108] Sitzungsprotokoll UNA19/2/54 – 09.06.2017 (nicht öffentlicher Teil), S. 15.

Akten in seiner 7. Sitzung am 17. Dezember 2014 konkretisiert.[109] Diese konkret bezeichneten Unterlagen hat der Ausschuss angefordert und über den Generalbundesanwalt erhalten.

Bezugnehmend auf den Ergänzungsauftrag vom 17. Dezember 2014 hinsichtlich der nur beim Oberlandesgericht München vorhandenen Verfahrensakten (acht Aktenordner mit VS eingestuften Unterlagen und ein VS-GEHEIM eingestufter Vorgang) hat der Ermittlungsbeauftragte mit Schreiben vom 26. Januar 2015 mitgeteilt, auf Aktenstücke mit Relevanz für die Arbeit des Untersuchungsausschusses sei er nicht gestoßen.

Aus den beim Bundeskriminalamt in Meckenheim gelagerten Spurenakten des Generalbundesanwalts hat der Ermittlungsbeauftragte dem Ausschuss mit Schreiben vom 28. März 2015 drei Vorgänge zugeleitet.

Am 9. Juli 2015 hat Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd von Heintschel-Heinegg den Ausschuss informiert, der Generalbundesanwalt habe inzwischen die unter der Bezeichnung „Ermittlungskomplex 20" geführte Akte (Zeugenaussage zu einem angeschossenen Wachmann) freigegeben. Aufgrund eines zwischenzeitlich vorgelegten Berichts des Bundeskriminalamts vom 24. März 2014,[110] wonach keiner der ermittelten Sachverhalte der von dem Zeugen geschilderten Tat zugeordnet werden konnte, hat der Ausschuss auf eine Beiziehung dieses Vorgangs verzichtet.[111]

Hinsichtlich der Akten des Bundesamts für Verfassungsschutz hat Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg am 23. März 2016 mitgeteilt, der Ausschuss könne nunmehr Erkenntniszusammenstellungen zu zwölf im Einzelnen bezeichneten Personen anfordern. Am 22. Juli 2016 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Ausschuss insgesamt 13 Erkenntniszusammenstellungen übersandt. Bereits am 17. November 2015 hatte der Ausschuss einen Vermerk des Bundesamts für Verfassungsschutz über die „Unterstützerszenen im räumlichen Zusammenhang mit der Tatwaffe Ceska" erhalten. Dieser Vermerk ist auf Anregung von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. von Heintschel-Heinegg noch einmal angefordert worden und hat der Lieferung vom 22. Juli 2016 beigelegen.

Die weitere Aktensichtung beim Bundesamt für Verfassungsschutz hat Herr Rechtsanwalt Wolfgang Wieland übernommen. Auf Hessenbezüge durchzusehen waren 150 Erkenntniszusammenstellungen, die das Bundesamt für Verfassungsschutz für den NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags aufbereitet und seit dem 19. Oktober 2016 für den hessischen Untersuchungsausschuss zur Durchsicht bereitgehalten hat.

---

[109] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 17.12.2014 (nicht öffentlich), S. 4.
[110] Vermerk des Bundeskriminalamts vom 24.03.2014, Band 343a, S. 40 f.
[111] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 18.

Anfang September 2017 hat der Ermittlungsbeauftragte Herr Rechtsanwalt Wolfgang Wieland eine Aufstellung der beim Bundesamt für Verfassungsschutz gesichteten Akten mit Hessenbezug vorgelegt. Als relevant für die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat der Ermittlungsbeauftragte identifiziert: Akten aus dem originären Bestand des Bundesamts für Verfassungsschutz, Zulieferungen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz sowie Mitteilungen anderer Behörden an das Bundesamt für Verfassungsschutz.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat dem Ausschuss am 5. Oktober 2017 einen Aktenband mit den von dem Ermittlungsbeauftragten ausgewählten Aktenstücken aus seinem originären Aktenbestand und vom Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst freigegebenen Unterlagen übersandt. Am 2. November 2017 hat der Ausschuss vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz die in der Liste des Ermittlungsbeauftragten aufgeführten, von dort dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugelieferten und im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz noch im Entwurf vorhandenen Unterlagen erhalten.

d. Umfang und Dauer der Aktenlieferung

Der Deutsche Bundestag hat am 10. November 2014 eine CD mit nicht oder als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Material übersandt, das die hessische Landesregierung dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags zugeleitet hatte.

In der Zeit vom 23. November 2015 bis zum 5. November 2017 hat der Ausschuss sechs Aktenbände des Bundesamts für Verfassungsschutz erhalten.

Zwischen dem 16. Juni 2015 und dem 15. September 2016 sind drei Aktenbände des Bundeskriminalamts eingegangen.

Das Bayerische Innenministerium hat dem Ausschuss zwischen dem 26. November 2014 und dem 23. Juli 2015 insgesamt zwölf Aktenbände und eine CD mit digitalisiertem Material übersandt.

Der Generalbundesanwalt hat dem Ausschuss in der Zeit vom 17. Februar 2015 bis zum 22. Dezember 2016 100 Aktenbände zur Verfügung gestellt.

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat am 9. Dezember 2015 und am 31. August 2016 zwei Aktenordner übermittelt.

Aus den Geschäftsbereichen des Innenministeriums und des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hat der Ausschuss am 8. Oktober 2015 14 CDs mit digitalisiertem Material und am 27. Oktober 2015 30 Aktenordner erhalten.

Aus Thüringen sind am 3. Juli 2015 eine Akte des Amts für Verfassungsschutz Thüringen, bis zum 2. Mai 2017 elf Aktenbände des Thüringer Innenministeriums und am 29. Mai 2015 ein Aktenordner des Thüringer Justizministeriums eingegangen.

6. Umgang mit den Akten

Nicht eingestufte oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Akten sind den Fraktionen auf CD zur Verfügung gestellt worden. VS-VERTRAULICH und höher eingestufte Akten haben die Ausschussmitglieder, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie die sicherheitsüberprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen in dem dafür hergerichteten Aktenraum einsehen können.

V. Beweiserhebung durch die Anhörung von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen

1. Sitzungstage

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 67 Sitzungen abgehalten. An 44 Sitzungstagen wurde neben den Beratungssitzungen eine Beweisaufnahme durchgeführt, an den übrigen 23 Sitzungstagen (1.-10. 14., 19., 22., 25., 32., 58. 61.-67. Sitzungstag) fanden ausschließlich Beratungssitzungen und ein Fachgespräch zu Handlungsempfehlungen statt.

2. Anzahl der Beweisanträge, Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen

Der Ausschuss hat insgesamt über 71 Beweisanträge beraten.

Mit den Beweisanträgen Nr. 2, 5, 5 neu, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 16 sind Sachverständige benannt worden. Beweisantrag Nr. 2 ist durch Beweisantrag Nr. 7, Beweisantrag Nr. 5 durch Beweisantrag Nr. 5 neu ersetzt worden.

Mit den Beweisanträgen Nr. 17, 17 neu, 20-28, 30-34, 37, 41, 44-48, 53-56, 60, 63, 64, 66 bis 69 sind Zeuginnen und Zeugen benannt worden. Beweisantrag Nr. 17 ist durch Beweisantrag Nr. 17 neu, Beweisantrag Nr. 47 durch Beweisantrag Nr. 50 (schriftliche Auskunft) ersetzt worden.

Insgesamt hat der Ausschuss damit die Vernehmung von 154 Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen beschlossen. Davon sind 64 Zeuginnen und Zeugen von den Koalitionsfraktionen, 63 Zeuginnen und Zeugen von Oppositionsfraktionen und 27 Zeuginnen und Zeugen von Koalitions- und Oppositionsfraktionen gemeinsam benannt worden.

Eine Übersicht der Beweisbeschlüsse findet sich in der Anlage.

Die Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben auf 44 der von ihnen allein benannten Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen verzichtet, die Fraktionen SPD und DIE LINKE insgesamt auf sieben. Einen der mit Beweisantrag Nr. 5 benannten Sachverständigen hat der Ausschuss nicht gehört.

Die übrigen 102 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sind vernommen worden, einige (8) auch mehrfach.

3. Nicht erschienene Zeugen

Nur eine Zeugin ist der Vernehmung zunächst unentschuldigt ferngeblieben. Gegen sie hat der Ausschuss ein Ordnungsgeld festsetzen müssen. Die übrigen Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sind ausnahmslos erschienen.

4. Aussagegenehmigungen

Soweit die Zeuginnen und Zeugen für ihre Aussage einer Aussagegenehmigung bedurften, hat der Untersuchungsausschuss eine solche bei den zuständigen Stellen beantragt.

Die Aussagegenehmigungen sind den jeweiligen Zeuginnen und Zeugen ausnahmslos erteilt worden, der Untersuchungsausschuss hat jeweils eine Kopie erhalten.

5. Strukturierung der Beweisaufnahme

In der sechsten Sitzung des Untersuchungsausschusses am 14. Oktober 2014 haben sich alle Fraktionen auf eine Grundstruktur der Beweisaufnahme verständigt.[112] Diese lautet:

> *„Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags 19/2*
>
> *Strukturierung nach Untersuchungskomplexen*

[112] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/6 – 14.10.2014 (nicht öffentlich), S. 7.

Präambel

Im November 2011 wurde der sogenannte NSU bekannt. Eine rechtsextremistische Gruppe, die sich selbst als „Nationalsozialistischer Untergrund bezeichnete, ermordete aufgrund rechtsextremer Anschauungen über Jahre hinweg unschuldige Menschen in der ganzen Bundesrepublik Deutschland. Das erste bekannte Opfer der Mordserie, Enver Simsek, stammte aus dem hessischen Schlüchtern. Ein weiteres Opfer dieser Mordserie war Halit Yozgat aus Kassel. Er wurde am 6. April 2006 in dem von ihm betriebenen Internetcafe erschossen.

Der Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags 19/2 hat vom Hessischen Landtag den Auftrag erhalten, diese Taten, ihre Umstände und die damit verbundenen Maßnahmen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden zu untersuchen und aufzuarbeiten, damit sich solches Unrecht nicht wiederholen kann.

Dieser Ausschuss ist einvernehmlich übereingekommen, die Untersuchung nach den nachfolgend aufgeführten Untersuchungskomplexen zu strukturieren und durchzuführen. Diese sind nach dem Grundprinzip aufgebaut, die allgemeine Betrachtungsweise der speziellen Betrachtungsweise voranzustellen. Auf diese Weise werden zum einen eine rasche Aufnahme der Sacharbeit und zum anderen die Nutzung bereits gewonnener Erkenntnisse anderer Untersuchungen ermöglicht. So sollen in den Untersuchungskomplexen A und B die Grundlagen, Begrifflichkeiten und Erkenntnisse, die bis dato vorliegen, beleuchtet und zusammengefasst werden, während die vom Ausschuss angeforderten Akten von den jeweiligen Behörden zusammengestellt und übermittelt werden können. Zudem werden durch die Vermittlung konkreten Wissens über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden wichtige Grundlagen zum Bearbeiten und Bewerten der herbeigezogenen Akten geliefert. Sachverständige Zeugen können vorab vernommen werden, was eine flüssigere Zeugenvernehmung im Fortgang zur konkreten Tat und des in diesem Zusammenhang zu untersuchenden Auftrags ermöglicht. In den Untersuchungskomplexen C bis F sollen sodann der Mord an Halit Yozgat und die damaligen Ermittlungsmaßnahmen im Detail beleuchtet werden, um im abschließenden Komplex G Schlussfolgerungen für die Behördenarbeit, Struktur, Zusammenarbeit und Prävention für die Zukunft ableiten zu können.

A. Rechtsextreme Szene in Hessen
I. Begriff rechtsextreme Szene / Rechtsextremismus
II. Gruppierungen in Hessen
III. Arbeitsweise der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden
1. Landesamt für Verfassungsschutz
a. Rechtsgrundlagen
b. Arbeitsweise
2. Polizei
a. Rechtsgrundlagen
b. Arbeitsweise bei Mordfällen / Mordserien
3. Justizbehörden, insbes. Staatsanwaltschaft
B. Heutige allgemeine Erkenntnisse über den NSU unter Berücksichtigung der parlamentarischen Aufarbeitung im Deutschen Bundestag und dem Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag
C. Ermittlungsergebnisse bis zum Mord an Halit Yozgat, die heute der sog. NSU-Mordserie zugeordnet werden
D. Mord an Halit Yozgat
E. Gang des Ermittlungsverfahrens im Mordfall Halit Yozgat
F. Behandlung der Opferangehörigen im Ermittlungsverfahren
G. Handlungsempfehlungen"

Die zu diesem Zeitpunkt bereits benannten Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sind den jeweiligen Themenkomplexen zugeordnet worden.[113] Auch bei der Vernehmung später benannter Zeugin-

[113] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/9 – 20.1.2015 (nicht öffentlich), S. 4, 7.

nen und Zeugen oder bei Verhinderungsfällen hat der Ausschuss versucht, der Struktur Rechnung zu tragen. Teilweise ist es zu Abweichungen von der Struktur gekommen.

6. Sachverständigenanhörung

Vereinbarungsgemäß hat der Untersuchungsausschuss zuerst Sachverständige zum Themenkomplex A gehört. Dies waren:

In der 11. Sitzung am 19.02.2015
Dr. Rudolf van Hüllen
Prof. em. Dr. Hajo Funke
Andrea Röpke
zum Komplex A. I. Begriff rechtsextreme Szene/Rechtsextremismus

in der 12. Sitzung am 23.02.2015
LRD Jürgen L.
zum Komplex A. I. Begriff rechtsextreme Szene/Rechtsextremismus und A.II. Gruppierungen in Hessen
Joachim Tornau
zum Komplex A. II. Gruppierungen in Hessen

in der 13. Sitzung am 02.03.2015
Prof. Dr. Benno Hafeneger
Dirk Laabs
zum Komplex A. II. Gruppierungen in Hessen

in der 15. Sitzung am 16.03.2015
Prof. Dr. Uwe Backes
zum Komplex A. II. Gruppierungen in Hessen und A. III. 1. Landesamt für Verfassungsschutz
LRD Dieter Bock
zum Komplex A. III. 1. Landesamt für Verfassungsschutz

in der 16. Sitzung am 20.03.2015
Prof. Dr. Christoph Gusy
zum Komplex A. III. Arbeitsweise der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden

LKD Andreas Röhrig
zum Komplex A. III. 2. Polizei

in der 17. Sitzung am 20.04.2015
LOStA Dr. Albrecht Sch.
zum Komplex A. III. 3. Justizbehörden, insbes. Staatsanwaltschaft

7. Zeugenvernehmung

Die anschließende Zeugenvernehmung hat mit der Befragung der Obleute des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags und der Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtags begonnen. Diese sind jeweils als sachverständige Zeuginnen und Zeugen zum Komplex „B. Heutige allgemeine Erkenntnisse über den NSU unter Berücksichtigung der parlamentarischen Aufarbeitung im Deutschen Bundestag und dem Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag" befragt worden. Gehört wurden:

In der 17. Sitzung am 20.04.2015
Clemens Binninger, MdB
Dr. Eva Högl, MdB
Petra Pau, MdB

in der 18. Sitzung am 27.04.2015
Wolfgang Wieland, MdB a.D.
Dorothea Marx, MdL (Thüringen)

in der 21. Sitzung am 15.06.2015
Hartfrid Wolff, MdB a.D.

Aus damals aktuellem Anlass hat der Ausschuss in der 17. Sitzung am 20. April 2015 beschlossen, abweichend von der Grundstruktur in der Sitzung am 11. Mai 2016 die Zeugen K., Hess und Temme zu Telefonaten, insbesondere zu einem Telefonat zwischen dem Geheimschutzbeauftragen des Hes-

sischen Landesamts für Verfassungschutz und Temme vom 9. Mai 2006, zu vernehmen.[114] Der Zeuge KHK K. ist später einvernehmlich durch die Zeugin KOKin Angela Sch. geb. G. ersetzt worden.[115]

Somit sind vernommen worden:

In der 20. Sitzung am 11.05.2015
KOKin Angela Sch.
RD a.D. Gerald-Hasso Hess
AM Andreas Temme

Die weitere Zeugenvernehmung hat sich an „Komplex C. Ermittlungsergebnisse bis zum Mord an Halit Yozgat" der vereinbarten Grundstruktur orientiert.[116] Es sind vernommen worden:

In der 21. Sitzung am 15.06.2015
LKD a. D. Wolfgang Geier
KD Christian Hoppe
LOStA Dr. Walter K.

in der 23. Sitzung am 06.07.2015
GenStA a.D. Dr. Christoph St.
OStA (stV LOStA) Hans K.
OStA Reinhard K.
StA (GL) Dr. Heiko Artkämper

in der 24. Sitzung am 20.07.2015
AbtDir a.D. Peter St.
BAbBGH Dr. Herbert Diemer

Zu dem objektiven Tatgeschehen um den Mord an Halit Yozgat (Grundstruktur Punkt D.) sind die nächsten Zeugen vernommen worden, nämlich:

---

[114] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 9: CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der LINKE bei Abwesenheit der FDP.
[115] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 4.
[116] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/19 – 30.04.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 3.

In der 26. Sitzung am 14.09.2015
KOK Werner I.
KOK a.D. Karl-Heinz G.
KHK Karsten R.

in der 27. Sitzung am 12.10.2015
KOK Ralf B.
POK Ercan T.
KOK Uwe F.
KOR Klaus W.

In der 26. Sitzung am 14. September 2015 hat der Ausschuss beschlossen, die Zeugen, die nach Abschluss des Grundstrukturpunktes D., also ab Punkt „E. Gang des Ermittlungsverfahrens im Mordfall Halit Yozgat", d.h. ab 23. November 2015 gehört werden, nicht mehr nur zu dem jeweils aktuellen Komplex der Grundstruktur, sondern nunmehr umfassend zu befragen.[117]

Weiterhin sind vernommen worden:

In der 28. Sitzung am 23.11.2015
StA Dr. Götz Wied
Ltd. KD Gerald Hoffmann

in der 29. Sitzung am 04.12.2015
KHK Helmut Wetzel
KHK Cihan Bilgic
PP Wilfried Henning

in der 30. Sitzung am 18.12.2015
DirLfV a.D. Lutz Irrgang
LRDin Dr. Iris Pilling

[117] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 9, 13; Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015 (nicht öffentlicher Teil), S. 4.

in der 31. Sitzung am 21.12.2015

AF Karin E.

OAR a.D. Frank-Ulrich Fehling

RD Dr. Axel R.

in der 33. Sitzung am 29.01.2016

stV VPrBfV Catrin Rieband

KTA i.R. Klaus St.

in der 34. Sitzung am 01.02.2016

LRD a.D. Hans-Joachim Muth

PrBfV a.D. Heinz Fromm

Sodann hat die Vernehmung folgender Zeugen stattgefunden:

In der 35. Sitzung am 26. Februar 2016

Benjamin Gärtner

Michel F.

KOK Michael St.

KHK Jürgen B.

in der 36. Sitzung am 15.04.2016

Oliver P.

Kevin Sch.

BAbBGH Walter Hemberger

in der 37. Sitzung am 18.04.2016

Philip Tschentscher

Sebastian S.

in der 38. Sitzung am 20.05.2016

PK a.D. Carsten C.

POK Mike R.

in der 39. Sitzung am 06.06.2016

AM Andreas Temme

in der 40. Sitzung am 01.07.2016

KHK Jörg T.

KOK a.D. Gerhard M.

KHK Ralf C.

in der 41. Sitzung am 09. September 2016

PrLfV a.D. Roland Desch

PrLfV a.D. Dr. Alexander Eisvogel

AR Michael H.

in der 42. Sitzung am 12. September 2016

Eva Sch.-T.

RD a.D. Gerald-Hasso Hess

OARin Jutta E.

in der 43. Sitzung am 30. September 2016

KOR Karlheinz Sch.

KOR a. D. Bernd C.

RD Wolfgang V.

in der 44. Sitzung am 10. Oktober 2016

GenStA Prof. Dr. Helmut Fünfsinn

Staatsminister Dr. Thomas Schäfer

Staatsminister a. D. Jürgen Banzer

in der 45. Sitzung am 11. November 2016

LKD a. D. Wolfgang Geier

Ministerpräsident a.D. Dr. Günther Beckstein

in der 46. Sitzung am 21. November 2016
EKHK Alexander Horn
LKD Christian Hoppe

in der 47. Sitzung am 19. Dezember 2016
MinR a.D. Heinrich Sievers
MD a.D. Wolfgang Hannappel
MD Karl Greven

in der 48. Sitzung am 20. Januar 2017
RDin Katharina Sch.
MRin Jutta D.
OAR Friedrich W.

in der 49. Sitzung am 10. Februar 2017
AbtDir a.D. Peter St.
MDin Karin Gätcke
StS Michael Bußer

in der 50. Sitzung am 6. März 2017
StSin a.D. Oda Scheibelhuber
StS Werner Koch

in der 51. Sitzung am 24. März 2017
Staatsminister Boris Rhein
LRDin Dr. Iris Pilling
OAR a.D. Frank-Ulrich Fehling

in der 52. Sitzung am 26. April 2017
LPP a.D. Norbert Nedela

in der 53. Sitzung am 19. Mai 2917
OStA Dr. Götz Wied
M.S.

in der 54. Sitzung am 9. Juni 2017
Philip Tschentscher
Christian Wenzel

in der 55. Sitzung am 26. Juni 2017
Ministerpräsident Volker Bouffier

in der 56. Sitzung am 25. August 2017
OAR a. D. Udo Sch.
KOK a. D. Joachim B.
AM Andreas Temme

in der 57. Sitzung am 15. September 2017
KHK a.D. Werner J.
EKHK Gerhard F.
Corryna Görtz

in der 59. Sitzung am 3. November 2017
MD Dr. Wilhelm Kanther
Staatsminister Peter Beuth
Sonja M.

in der 60. Sitzung
İsmail Yozgat

8. Rechtlicher Beistand der Zeugen

Die Zeugen hatten die Möglichkeit, sich eines Zeugenbeistandes zu bedienen. Allerdings ist kein Zeuge mit einem Beistand zum Termin erschienen. Die Voraussetzungen der Beiordnung eines Zeugenbeistands hat der Ausschuss in keinem Fall als erfüllt angesehen.

9. Öffentlichkeit

a. Grundsatz der Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung

Nach Art. 92 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung und § 8 der IPA-Regeln haben die Beweiserhebungen grundsätzlich öffentlich stattgefunden.

b. Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss hat in Einzelfällen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, Teile der Beweisaufnahme nicht öffentlich abzuhalten. Dies hat Teile der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen LRD Bock (Sitzung am 16.03.2015), KD Hoppe und LOStA Dr. Walter K. (Sitzung am 15.06.2015), LRDin Dr. Pilling (Sitzungen am 18.12.2015 und 24.03.2017), AF Karin E. und RD Dr. Axel R. (Sitzung am 21.12.2015), stV VPrBfV Rieband (Sitzung am 29.01.2016), BAbBGH Hemberger (Sitzung am 15.04.2016), Michael S. (Sitzung am 18.04.2016), Sch.-T. (Sitzung am 06.06.2016), PrLfV a. D. Desch (Sitzung am 09.09.2016), OARin Jutta E. (Sitzung am 12.09.2016), MD a. D. Hannappel (Sitzung 12.12.2016), StM Rhein (Sitzung am 24.03.2017), OAR a. D. Fehling (Sitzung am 24.3.2017), M.S. (Sitzung am 19.05.2017), MP Bouffier (Sitzung am 26.06.2017), Corryna Görtz (Sitzung am 15.09.2017) und StM Beuth (Sitzung am 3. November 2017) betroffen.

c. Eingestufte Sachverständigen- und Zeugenvernehmungen

Bei den Sachverständigen und Zeugen LRD Bock, LRDin Dr. Pilling, AF Karin E., RD Dr. Axel R., stVVPrBfV Rieband, BAbBGH Hemberger, Michael S., PrLfV a. D. Desch, OARin Jutta E., MD a. D. Hannappel, StM Rhein, OAR a. D. Fehling, MP Bouffier und StM Beuth sind zudem Teile der Vernehmung als VS-GEHEIM eingestuft worden (§ 8 Abs. 5 der IPA-Regeln).

d. Live-Bloggen und Twittern aus öffentlicher Sitzung

Live-Bloggen und Twittern sowie sonstige zeitnahe Kommunikation aus den Sitzungen hat der Untersuchungsausschuss zugelassen, soweit nicht durch eine zu wortgetreue Berichterstattung die Beeinflussung nachfolgender Zeugenaussagen zu befürchten war. Der Vorsitzende hat jeweils zu Beginn und nach Unterbrechung der Sitzungen darauf hingewiesen.

e. Besondere Schutzmaßnahmen für Zeugen

Soweit zum Schutz von Zeugen besondere Schutzmaßnahmen erforderlich waren, sind diese gewährleistet worden.

In einem Fall hat der Ausschuss einvernehmlich entschieden, die komplette Vernehmung eines Zeugen vorläufig als VS-GEHEIM einzustufen, um Vorgaben aus Nordrhein-Westfalen zu erfüllen.[118] Im Nachgang hat die für die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständige Behörde dem Ausschuss ein mit Schwärzungen offenes, nicht als Verschlusssache eingestuftes Vernehmungsprotokoll zur Verfügung gestellt.[119]

Der Ausschuss hat den Zeugen M.S. nach der ihm vom Bundesamt für Verfassungsschutz erteilten Aussagegenehmigung nur in nicht öffentlicher Sitzung vernehmen können. Bei seiner gesamten Befragung hat der Ausschuss daher die Öffentlichkeit ausgeschlossen.[120] Auf Nachfrage hat das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Ausschuss mitgeteilt, es bestünden aus Gründen des Geheimschutzes keine Bedenken, dieses Protokoll wie ein öffentliches Vernehmungsprotokoll zu behandeln. Soweit der Ausschuss die Zeugin Görtz zu den Angaben des Zeugen M.S. in nicht öffentlicher Sitzung befragt hat, konnte auch mit diesem Protokoll wie mit einem öffentlichen Vernehmungsprotokoll verfahren werden.

VI. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme

Am Ende jeder Vernehmung hat der Vorsitzende die Zeugen darüber belehrt, dass diese lediglich vorläufig entlassen würden und der Untersuchungsausschuss erst am Ende der Beweisaufnahme durch Beschluss feststellt, dass die Vernehmung der Zeugen abgeschlossen ist. Ferner ist den Zeugen die Gelegenheit der Korrektur ihrer Zeugenaussage durch Prüfung des Vernehmungsprotokolls gestattet worden.

In seiner 61. Sitzung am 13. Dezember 2017 hat der Untersuchungsausschuss beschlossen, dass die Beweisaufnahme durch Anhörung von Sachverständigen und Zeugen sowie die Beiziehung von Akten beendet und die Vernehmung der bereits gehörten Sachverständigen und Zeugen abgeschlossen ist. Die Sachverständigen und Zeugen sind unvereidigt entlassen worden. Sämtliche Beweisbeschlüsse gelten damit als erledigt.

---

[118] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016 (nicht öffentlicher Teil), S. 7.
[119] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016.
[120] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 09.06.2017 (nicht öffentliche Sitzung, Teil 2), S. 4.

VII. Sitzungen und zeitlicher Umfang der Untersuchung

Sitzung	Datum	von - bis	öffentlich	Beweisaufnahme
1	01.07.14	18:17-19:32	Nein	
2	16.07.14	13:00-13:25	Nein	
3	10.09.14	12:32-14:07	Nein	
4	22.09.14	17:00-18:20	Nein	
5	25.09.14	17:40-18:20	Nein	
6	14.10.14	18:37-20:04	Nein	
7	17.12.14	18:55-20:50	Nein	
8	13.01.15	13:05-14:40	Nein	
9	20.01.15	16:35-17:10	Nein	
10	12.02.15	13:30-13:40	Nein	
11	19.02.15	10:01-17:20 17:22-17:35	Ja Nein	SV: Dr. van Hüllen, Prof. Dr. Funke, Röpke
12	23.02.15	10:03-14:55 15:05-15:30	Ja Nein	SV: LRD Jürgen L., Tornau
13	02.03.15	10:02-14:00 14:15-14:45	Ja Nein	SV: Prof. Dr. Hafeneger, Laabs
14	12.03.15	13:05-14:00	Nein	

15	16.03.15	10:01-15:28 15:45-16:30 16:35-17:10	Ja VS-G Nein	SV: Prof. Dr. Backes, LRD Bock SV: LRD Bock (Forts.)
16	20.03.15	10:02-14:58 15:00-15:32	Ja Nein	SV: Prof. Dr. Gusy, LKD Röhrig
17	20.04.15	10:00-15:36 15:45-16:58	Ja Nein	SV: LOStA Dr. Albrecht Sch., Z: Binninger, Dr. Högl, Pau
18	27.04.15	10:06-14:56 15:02-15:45	Ja Nein	Z: Wieland, Marx
19	30.04.15	14:20-14:27	Nein	
20	11.05.15	10:05-13:35 13:35-13:45 13:45-17:37 18:00-18:10	Ja Nein Ja Nein	Z: KOKin Angela Sch., RD a.D. Hess Z: RD a.D. Hess (Forts.), AM Temme
21	15.06.15	10:01-12:16 12:18-14:15 14:19-16:00 16:00-16:09 16:09-17:18 17:18-17:24	Ja Nein Ja Nein Ja Nein	Z: Wolff, LKD Geier Z: LKD Geier (Forts.), KD Hoppe Z: KD Hoppe (Forts.) Z: KD Hoppe (Forts.)

		17:34-19:11 19:11-19:16 19:17-19:56	Ja Nein Nein	Z: LOStA Dr. Walter K. Z: LOStA Dr. Walter K. (Forts.)
22	23.06.15	18:07-20:09	Nein	
23	06.07.15	11:01-12:13 12:21-12:57 13:01-13:34 13:35-14:25 14:32-15:13	Ja Nein Ja Nein Ja	Z: GenStA Dr. Christoph St., OStA Hans K. Z: OStA Reinhard K. Z: StA Dr. Artkämper
24	20.07.15	10:01-10:05 10:05-10:41 10:41-12:45 12:45-12:47 13:00-14:31 14:40-15:51	Ja Nein Ja Nein Ja Nein	Z: AbtDir a.D. Peter St. Z: AbtDir a.D. Peter St. (Forts.) Z : BAbBGH Dr. Diemer
25	27.07.15	11:07-11:18 11:18-11:32 11:32-12:15	Nein VS-G Nein	
26	14.09.15	11:01-16:45 16:46-17:49	Ja Nein	Z: KOK Werner I., KOK a.D. Karl-Heinz G., KOK Karsten R.

27	12.10.15	09:30-16:59 17:07-19:50 19:53-20:22	Ja VS-G Nein	Z: KOK Ralf B., KOK Ercan T., KOK Uwe F., KOR Klaus W.
28	23.11.15	09:35-19:00 19:07-20:36 20:39-20:56 20:58-21:33	Ja Nein VS-G Nein	Z: StA Dr. Wied, LKD Hoffmann
29	04.12.15	09:36-12:15 12:25-12:35 12:37-18:50 19:01-19:26	Ja Nein Ja Nein	Z: KHK Wetzel Z: KHK Wetzel (Forts.), KHK Bilgic, PP Henning
30	18.12.15	09:33-17:29 17:35-17:41 17:41-19.26 19:42-19:48 19:50-20:16	Ja Nein VS-G Ja Nein	Z: DirLfV a.D. Irrgang, LRDin Dr. Pilling Z: LRDin Dr. Pilling (Forts.) Z: LRD a.D. Muth
31	21.12.15	09:31-10:15 10:18-11:01 11:04-11:11 11:30-17:15	Ja VS-G Nein Ja	Z: AF Karin E. Z: AF Karin E. (Forts.) Z: OAR a.D. Fehling, RD Dr. Axel R. Z:RD Dr. Axel R. (Forts.)

		17:18-18:02	VS-G	
32	18.01.16	14:00-16:15	Nein	
33	29.01.16	09:32-11.56 11:58-12:22 12:37-13:29 13:30-14:23	Ja VS-G Ja Nein	Z: stvVPrBfV Rieband Z: stvVPrBfV Rieband (Forts.) Z: KTA i.R. Klaus St.
34	01.02.16	09:32-15:00 15:00-15:28 15:30-15:42	Ja Nein VS-G	Z: LRD a.D. Muth, PrBfV a.D. Fromm
35	26.02.16	09:33-18:35 18:35-18:40 18:40-18:54 18:54-19:44	Ja Nein Ja Nein	Z: Gärtner, Michel F., KOK Michael St., KHK Jürgen B. Z: KHK Jürgen B. (Forts.)
36	15.04.16	09:33-15:45 15:48-16:09 16:12-17:22	Ja VS-G Nein	Z: Oliver P., Kevin Sch., BAbBGH Hemberger Z: BAbBGH Hemberger (Forts.)
37	18.04.16	09:35-11:56 13:34-15:42 15:50-16:23	Ja VS-G Nein	Z: Tschentscher Z: Sebastian S.
38	20.05.16	09:33-10:22	Ja	Z: PK a.D. Carsten C.

		10:23-11:45 11:48-12:55 13:03-13:31	Nein Ja Nein	Z: PK a.D. Carsten C. (Forts.), POK Mike R.
39	06.06.16	09:35-17:35 17:36-18:13	Ja Nein	Z: AM Temme
40	01.07.16	09:32-15:42 15:43-16:06	Ja Nein	Z: KHK Jörg T., KOK a.D. Gerhard M., KHK Ralf C.
41	09.09.16	09:31-13:26 13:29-14:12 14:24-15:54 15:55 -16:19 16:25-18:31 19:32-19:35	Ja VS-G Ja Nein Ja Nein	Z: PrLfV a. D. Desch Z: PrLfV a. D. Desch Z: PrLfV a. D. Dr. Eisvogel Z: PrLfV a. D. Dr. Eisvogel (Forts.) Z: AR Michael H.
42	12.09.16	9:31-10:50 10:50-12:03 12:04-15:47 16:02-17:38 17:42-17:51	Ja Nein Ja Ja VS-G	Z: Eva Sch.-T., Z: RD a.D. Hess Z: OARin Jutta E. Z: OARin Jutta E. (Forts.)
43	30.09.16	9:33-13:19 13:31-14:37	Ja Ja	Z: KOR Karlheinz Sch., Z: KOR a.D. Bernd C.,

		14:48-15:51 15:55-16:10	Ja Nein	Z: RD Wolfgang V.
44	10.10.16	9:32-13:30 13:45-16:06 16:13-16:38 16:41-16:50	Ja Ja Ja Nein	Z: GenStA Prof. Dr. Fünfsinn Z: StM Dr. Schäfer Z: StM a.D. Banzer
45	11.11.16	9:35-16:24 16:25-16:44	Ja Nein	Z: LKD a.D. Geier, MP a.D. Dr. Beckstein
46	21.11.16	9:32-12:30 12:45-14:47 14:47-15:45 15:47-15:58	Ja Ja Nein VS-G	Z: EKHK Horn Z: LKD Hoppe
47	19.12.16	9:33-12:06 12:15-15:19 15:21-15:37 15:39-15:42 15:50-16:40 16:42-17:35	Ja Ja VS-G Ja Ja Nein	Z: MinR a.D. Sievers Z: MD a. D. Hannappel Z: MD a.D. Hannappel Z: MD a.D. Hannappel Z: MD Greven
48	20.01.17	9:33-11:49 12:03-14:04	Ja Ja	Z: RDin Katharina Sch. Z: MRin Jutta D.

		14:14-16:47 16:52-17:26	Ja Nein	Z: Friedrich W.
49	10.02.17	9:31-12:04 12:15-15:23 15:35-17:42 17:44-17:58	Ja Ja Ja Nein	Z: AbtDir a.D. Peter St. Z: MDin Gätcke Z: StS Bußer
50	6.03.17	9:32-13:46 13:46-13:57 14:00-14:52 15:03-17:31 17:32-17:59	Ja Nein Ja Ja Nein	Z: StSin a.D. Scheibelhuber Z: StSin a.D. Scheibelhuber Z: StS Koch
51	24.03.17	9:29-13:49 13:52-14:40 14:55-17:06 17:17-18:21 18:30-19:23 19:23-19:33 19:35-20:22	Ja VS-G Ja VS-G Ja VS-G Nein	Z: StM Rhein Z: StM Rhein Z: LRDin Dr. Pilling Z: LRDin Dr. Pilling Z: OAR a.D. Fehling Z: OAR a.D. Fehling
52	26.04.17	9:30-9:55 9:55-12:53	Nein Ja	Z: LPP a.D. Nedela

		12:56-13:37	Nein	
53	19.05.2017	10:34-13:36 13:46-16:34 16:44-17:00	Ja Nein Nein	Z: OStA Dr. Wied Z: M.S.
54	09.06.2017	10:00-11:25 11:48-13:47 13:48-14:40	Ja Ja Nein	Z: Philip Tschentscher Z: Christian Wenzel
55	26.06.2017	9:31-19:48 19:53-20:31 20:32-21:00	Ja VS-G Nein	Z: MP Volker Bouffier Z: MP Volker Bouffier
56	25.08.2017	9:31-10:10 10:13-10:58 10:59-11:33 11:43-13:24 13:26-13:35 14:02-16:26 16:31-16:49 16:50-16:52	Nein Ja Nein Ja Nein Ja VS-G Nein	 Z: OAR a. D. Udo Sch. Z: KOK a. D. Joachim B. Z: AM Andreas Temme Z: AM Andreas Temme
57	15.09.2017	9:31-9:33 9:34-11:45 11:55-13:06 13:32-15:51 15:53—16:04 16:06-16:50	Nein Ja Ja Ja Nein Nein	 Z: KHK a. D. Werner J. Z: EKHK Gerhard F. Z: Corryna Görtz Z: Corryna Görtz

58	28.09.2017	14:39-15:06	Nein	
59	3.11.2017	9:32-12:50 13:02-13:20 13:23-13:55 14:05-14:39 14:40-15:12	Ja Ja VS-G Ja Nein	Z: MD Dr. Wilhelm Kanther Z: StM Peter Beuth Z: StM Beuth Z: Sonja M.
60	27.11.2017	12:05-14:50	Ja Nein	Z: İsmail Yozgat
61	13.12.2017	13:20-14:05	Nein	
62	05.02.2018	9:30-12:30	Nein	
63	22.03.2018	17:37-18:24	Nein	
64	26.04.2018	13:32-14:32	Nein	
65	09.05.2018	9:02-9:27	Nein	
66	15.06.2018	9:30-10:30	Nein	
67	20.06.2018	17:45-18:46	Nein	

Teil Zwei: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Arbeitsweise der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden

I. Landesamt für Verfassungsschutz

1. Rechtsgrundlagen

Der Ausschuss hat sich zur Vorbereitung seiner Untersuchung mit dem Aufbau und der Arbeitsweise des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz befasst. Er hat sich hierzu mit den Rechtsgrundlagen für die Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes, insbesondere dessen Aufgaben und Befugnissen, auseinandergesetzt, und zwar in ihrer aktuell gültigen wie auch in der im Jahr 2006 geltenden Fassung.

Die aktuell geltenden Rechtsgrundlagen finden sich im Hessischen Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz (HLVerfSchG) vom 19. Dezember 1990 in seiner zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) geänderten Form, insbesondere in den §§ 1 bis 3, 5 und 20 HLVerfSchG.[121]

Im untersuchungsgegenständlichen Jahr 2006 stellte sich die Regelungslage wie folgt dar:

Zur Organisation des Landesamtes bestimmte § 1 HLVerfSchG in seiner im Jahr 2006 geltenden Fassung:

> ***§ 1 HLVerfSchG – Organisation***
> *(1) [1]Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern. [2]Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.*
> *(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Hessen nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.*

Die Aufgaben des Landesamtes wurden in § 2 HLVerfSchG geregelt:

> ***§ 2 HLVerfSchG – Aufgaben***
> *(1) [1]Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. [2]Das Landesamt für Verfassungsschutz dient auch dem Schutz vor organisierter Kriminalität.*
> *(2) [1]Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz*
> *1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,*

[121] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 38.

2. *sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,*
3. *Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,*
4. *Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind,*
5. *Bestrebungen und Tätigkeiten der organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes.*

[2]Es sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus.

(3) [1]Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) *Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;*
b) *Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;*
c) *Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,*
d) *organisierte Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden*
   - *unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder*
   - *unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder*
   - *unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.*

[2]Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt.
[3]Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(4) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:

a) *das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
b) *die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
c) *das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
d) *die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
e) *die Unabhängigkeit der Gerichte,*
f) *der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
g) *die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Hessen konkretisierten Menschenrechte.*

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. *bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,*
2. *bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,*
3. *bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.*

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254).

(7) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auch zuständig für die Zusammenarbeit Hessens mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes.

Die Befugnisse des Landesamts ergaben sich aus § 3 HLVerfSchG:

§ 3 HLVerfSchG – Befugnisse

(1) [1]Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 die erforderlichen Informationen erheben und weiterverarbeiten, soweit nicht der Zweite Teil dieses Gesetzes besondere Bestimmungen für personenbezogene Daten enthält. [2]Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 dürfen unbeschadet des § 4 Abs. 1 personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 2 nachgehen (Unbeteiligte), nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn

1. *dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorübergehend erforderlich ist,*
2. *die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und*
3. *überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.*

[3]Daten Unbeteiligter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. [4]Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. [5]Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall dürfen die Daten nicht verwertet werden.

(2) [1]Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere durch Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observation, Bild- und Tonaufzeichnung und die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen Informationen verdeckt erheben. [2]Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. [3]Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden. [4]Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(3) Besteht die Sicherheitsüberprüfung des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 oder 2 lediglich in der Auswertung des bei Behörden oder der Beschäftigungsstelle bereits vorhandenen Wissens, ist es erforderlich und ausreichend, daß die betroffene Person von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung erforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheitsüberprüfung dürfen mir ihrer Zustimmung der Ehegatte, Verlobte oder die Person, die mit der betroffenen Person in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, miteinbezogen werden.

(4) [1]Sind für die Erfüllung der Aufgaben verschiedene Maßnahmen geeignet, so hat das Landesamt für Verfassungsschutz diejenige auszuwählen, die die davon betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. [2]Eine Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie einen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(5) [1]Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. [2]Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(6) Zur Erfüllung von Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnisse zu, die es zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben nach diesem Landesgesetz hat.

In § 5 HLVerfSchG fanden sich Regelungen zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel:

§ 5 HLVerfSchG – Erhebung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, wenn

1. *bei der betroffenen Person tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 vorliegen und anzunehmen ist, daß auf diese Weise zusätzliche Erkenntnisse erlangt werden können, oder*
2. *tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Quellen gewonnen werden können, oder*

3. dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz vorliegen oder

2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 durch Planung oder Begehung von Straftaten nach §§ 129, 130 oder 131 des Strafgesetzbuches verfolgt oder

3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100a der Strafprozessordnung, §§ 261, 263 bis 265, 265 b, 266, 267 bis 273, 331 bis 334 des Strafgesetzbuches verfolgt

und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält.

(3) Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Abs. 2 Satz 1 trifft der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz einen Einsatz nach Abs. 2 Satz 1 anordnen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(4) Die Anordnung wird unter der Aufsicht eines Beschäftigten des Landesamts für Verfassungsschutz vollzogen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bis 6 Artikel 10-Gesetz verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Abs. 2 und 6 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach Abs. 2 Betroffenen gelten § 4 Abs. 1 und § 12 Artikel 10-Gesetz entsprechend.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Art. 13 des Grundgesetzes ist auch dann zulässig, wenn es zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und vom Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz angeordnet ist. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(7) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach Abs. 2 und 6 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(8) Die Erhebung nach Abs. 1 und 2 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich ergibt, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 dürfen nachrichtendienstliche Mittel nicht gezielt gegen Unbeteiligte eingesetzt werden; im Übrigen gilt § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5.

(9) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag jährlich über die nach Abs. 2 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Abs. 6 angeordneten Maßnahmen. Die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

Zusammengefasst, so der Sachverständige und langjährige Mitarbeiter im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz Bock, sei es (auch schon 2006[122]) Aufgabe des Landesamts für Verfassungsschutz gewesen, Informationen zu sammeln, diese zusammenzuführen, zu analysieren und zu bewerten.[123]

Die gesammelten Informationen würden in sogenannten Deckblattberichten fixiert.[124] Die aufbereiteten und ausgewerteten Informationen habe das Landesamt in Form von Lagebildern[125] dem Innenministerium und bei spezifischen Gefährdungslagen der Polizei und gegebenenfalls auch weiteren Behörden zur Verfügung zu stellen.[126]

Wegen der Grundrechtsrelevanz nachrichtendienstlichen Handelns unterliegt die Arbeit des Verfassungsschutzes außerdem einer besonderen parlamentarischen Kontrolle.

In seiner im Jahr 2006 geltenden Fassung bestimmte dazu § 20 HLVerfSchG:

> ***§ 20 HLVerfSchG – Parlamentarische Kontrolle***
> *(1) [1]Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. [2]Sie wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt.*
> *(2) [1]Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. [2]Die Kontrollkommission wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.*
> *(3) [1]Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es die Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. [2]Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Kontrollkommission ausscheidet.*
> *(4) Im übrigen bleiben die Rechte des Landtags unberührt.*

Im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Trennungsgebot. Danach sollen Aufgaben der Polizei und der Aufklärung extremistischer Bestrebungen durch verschiedene, voneinander organisatorisch getrennte Behörden wahrgenommen werden. Grundsätzlich stehen der Polizei die Befugnisse der Nachrichtendienste nicht zu und umgekehrt. Den im Ausschuss angehörten Sachverständigen zufolge ist das Trennungsgebot ein Prinzip, das die Arbeit des Verfassungsschutzes durchzieht. Verfassungsschutz und Polizei sind in der Bundesrepublik rechtlich getrennt, und zwar auf Ebene der Rechtsgrundlagen, des Personals, der Aufgabenerfüllung und der Informationsverarbeitung in Bund und Ländern. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist eine Behörde ohne Exekutivbefugnisse, die extremistische Phänomene als Teil eines Frühwarnsystems lediglich beobachtet. Die Polizei ist dagegen eine Exekutivbehörde. Grundlage dieser Trennung sei, so die Sachverständigen, die politische Grundentscheidung, dass der Verfassungsschutz mit seinen weitreichenden Beobachtungskompetenzen auch schon im Vorfeld von Straf-

---

[122] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 45.
[123] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 49.
[124] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 49.
[125] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 42.
[126] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39.

taten nicht über die weitgehenden Zwangsmittel der Polizeibehörden verfügen dürfe, mit der diese rechtswidrige Aktivitäten und Straftaten beobachte und verfolge. Beide berührten sich aber im Bereich des Staatsschutzes, indem der Verfassungsschutz die Polizei mit Informationen versorge, soweit dadurch keine Quellen gefährdet würden oder es zu einer sonstigen Gefährdungslage für das Landesamt für Verfassungsschutz komme. Denn trotz der Trennung bestünden in diesem Bereich erhebliche Überschneidungen – etwa dort, wo Hasspredigten zur Vorbereitung konkreter Straftaten führen oder wenn umgekehrt Straftaten einen politischen Hintergrund haben. Hier – nur hier – sei eine Zusammenarbeit beider Seiten notwendig, die ein mit dem Trennungsgebot einhergehendes Kooperationsgebot erlaube. Im Übrigen sei angesichts von Doppelzuständigkeiten, Doppelarbeit, Koordinationsbedürfnissen und Koordinationsmängeln eine Rückführung beider Stellen auf das jeweilige Kerngeschäft sinnvoll.[127]

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ausgeführt:

> *„Für die in Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG vorgesehenen sonderpolizeilichen Behörden des Bundes stellt sich allerdings die Frage eines Trennungsgebotes. Das Rechtsstaatsprinzip, das Bundesstaatsprinzip und der Schutz der Grundrechte können es verbieten, bestimmte Behörden miteinander zu verschmelzen oder sie mit Aufgaben zu befassen, die mit ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabenstellung nicht vereinbar sind. So werden die Zentralstellen für Zwecke des Verfassungsschutzes oder des Nachrichtendienstes - angesichts deren andersartiger Aufgaben und Befugnisse - nicht mit einer Vollzugspolizeibehörde zusammengelegt werden dürfen (vgl. schon "Polizeibrief" der westalliierten Militärgouverneure vom 14. April 1949).*
> *[...]“*[128]

Positivrechtlich umgesetzt ist das Trennungsgebot in Hessen in § 1 HLVerfSchG. Der Wortlaut der im Jahr 2006 geltenden Fassung lautete:

> *(1) [1]Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern. [2]Es darf mit Polizeidienststellen organisatorisch nicht verbunden werden.*
> *[...]*

Weiter hieß es in § 3 HLVerfSchG:

> *[...]*
> *(5) [1]Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht zu. [2]Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.*

§ 10 HLVerfSchG regelte den Informationsaustausch mit den Strafverfolgungsbehörden:

> ***§ 10 HLVerfSchG – Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten***
> *[1]Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden des Landes die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte*

---

[127] Vgl. Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 57 f.; Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 5, 9 f.
[128] BVerfG, Beschluss vom 28.01.1998 – 2 BvF 3/92, Rn. 87 (BVerfGE 97, 198).

dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. [2]Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

2. Arbeitsweise

Darüber hinaus hat der Ausschuss Sachverständige zu Aufbau und Arbeitsweise des hessischen Verfassungsschutzes angehört. Die Befragung hat das folgende Bild ergeben:

a. Aufbau und Zuständigkeiten des hessischen Verfassungsschutzes

Der Sachverständige Bock hat dem Ausschuss erläutert, dass die Verfassungsschutzbehörden seit den 1990er Jahren zwei Organisationsformen zur Beobachtung extremistischer Bestrebungen in ihrem Aufbau umgesetzt hätten:

- einmal den „organisationsbezogenen Aufbau“ und
- zum anderen den „phänomenbezogenen Aufbau“.

Wesentliche Elemente des organisationsbezogenen Aufbaus seien

- die Auswertung und
- die Beschaffung.[129]

Beim organisationsbezogenen Aufbau gliederten sich die extremistischen Phänomenbereiche des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus bzw. Islamismus unter die übergeordneten Bereiche Auswertung und Beschaffung. Beim phänomenbezogenen Aufbau hingegen seien die Bereiche Auswertung und Beschaffung als Arbeitsbereiche in einem übergeordneten Phänomenbereich enthalten. Beide Organisationsformen, immer mit gewissen Durchbrechungen, fänden sich in der Geschichte des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen wieder. Zuletzt habe sich der 2011 eingeführte phänomenbezogene Aufbau beim Landesamt für Verfassungsschutz bewährt, da er den Arbeitsfluss in den jeweiligen Phänomenbereichen zwischen Auswertung und Beschaffung deutlich verbessere.[130] Im Jahre 2007 habe in der Behörde noch ein organisationsbezogener Aufbau dominiert.[131]

Die Arbeitsweisen von Auswertung und Beschaffung sind jeweils in Dienstvorschriften und Arbeitsplänen für diese Bereiche, in denen Aufgaben, Methodik und Pflichten im Rahmen der nachrichten-

[129] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 38.
[130] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 38.
[131] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 42.

dienstlichen Tätigkeit vorgegeben werden, detailliert festgeschrieben.[132] Diese unterliegen der Geheimhaltung und sind daher nicht öffentlich zugänglich.

Die Auswertung, so der Sachverständige Bock weiter, sei zuständig für das Auswerten, Sammeln, Bewerten und Analysieren von Informationen, die von der Beschaffung aus den extremistischen Phänomenbereichen zusammengetragen würden.[133] Benötige die Auswertung Informationen, etwa um ein Lagebild zu komplettieren, so vergebe sie an die Beschaffung, beispielsweise die Observation, einen entsprechenden Observationsauftrag.[134] Aufträge, die besonders grundrechtsrelevant seien, etwa ein Antrag auf Telekommunikationsüberwachung, würden zuvor einer sorgfältigen Abwägung und Begründung unterworfen und von spezieller Stelle im Haus, dem sogenannten G-10-Aufsichtsreferenten, geprüft, bevor sie über das Innenministerium der G-10-Kommission des Landtags, die über die Überwachungsmaßnahmen entscheide, vorgelegt würden.[135]

Neben den klassischen für die Facharbeit zuständigen Organisationsbereichen gehörten zum Behördenaufbau außerdem der Bereich Zentrale Dienste (Personal, Haushalt, Organisation, IT-Bereich, nachrichtendienstliche IT-Technik, G-10-Telekommunikationsüberwachung, Grundsatz-, Datenschutz- und Rechtsfragen sowie Mitwirkungsaufgaben) und einige operative Fachdienste (Observation, organisierte Kriminalität, Spionageabwehr, Wirtschaftsschutz, Geheimschutz sowie der Bereich ORTET, eine operative Internetrecherche – eine Besonderheit in Hessen). Es werde dabei versucht, sich den Entwicklungen und Bedrohungen, die von extremistischen Phänomenbereichen ausgehen, durch einen entsprechenden Aufbau und eine optimierte Arbeitsweise ständig anzupassen. So sei etwa im Jahr 2008 zur verstärkten Beobachtung des Rechtsextremismus das Kompetenzzentrum Rechtsextremismus, KOREX, sowie im Jahr 2009 das Dezernat ORTET für operative Internetrecherche eingerichtet worden.[136] Die Zusammenarbeit im Rahmen des Kompetenzzentrums erfolge über die Teilnahme an Sitzungen, die zwar nicht regelmäßig, aber anlassbezogen aufgrund besonderer Gefährdungslagen stattfänden.[137]

b. „Quellen" des Verfassungsschutzes

Um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicher-

[132] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39.
[133] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 41 f.
[134] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 42.
[135] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 43.
[136] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 38.
[137] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 41.

heit des Bundes und der Länder zu treffen und vor organisierter Kriminalität zu schützen, beobachtet das Landesamt für Verfassungsschutz verschiedene Bestrebungen und Tätigkeiten (§ 2 Abs. 2 HLVerfSchG).

Ob etwas beobachtet werde – ob ein „Beobachtungsobjekt installiert" werde – hängt dem Sachverständigen Bock zufolge davon ab, dass Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen in ausreichender Dichte erkennbar sind. Das werde zunächst innerhalb des Organisationsbereichs Beschaffung erörtert. Anschließend werde im Organisationsbereich Auswertung beraten, in dem möglicherweise bereits Informationen gesammelt, gebündelt und analysiert worden sind. Nach der Abstimmung zwischen den beiden Organisationsbereichen werde die Angelegenheit bei der Amtsleitung vorgetragen und besprochen, anschließend mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzämtern der anderen Bundesländer. Schließlich werde die Fachaufsichtsbehörde, das Innenministerium, informiert. Von dort würden ggf. der Innenminister und die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) des Hessischen Landtags benachrichtigt.[138]

Als Informationsquellen dienen dem hessischen Verfassungsschutz sämtliche öffentlichen Quellen sowie sogenannte nachrichtendienstliche Mittel. Klassische nachrichtendienstliche Mittel sind die Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs und das Einschleusen oder Anwerben und Führen von sogenannten Vertrauenspersonen – man spricht auch kurz von V-Leuten oder V-Personen oder von Verbindungspersonen –, auch „Quellen" genannt.[139]

V-Personen gehören nicht selbst dem Verfassungsschutz an, sondern werden durch das Landesamt aus den verschiedenen extremistischen Phänomenbereichen heraus zur Informationsgewinnung angeworben. Diese Anwerbung wird von spezialisierten Mitarbeitern vorgenommen. Erst nach einem langwierigen Bewährungs- und Erprobungsprozess werden die angeworbenen V-Leute an die eigentliche „V-Mann-Führung" übergeben. Die V-Leute werden für ihre Tätigkeit verpflichtet – in der Regel durch schriftlichen Vertrag –[140] und erfüllen auf Anforderung des Verfassungsschutzes konkrete Arbeitsaufträge. Sie müssen Verschwiegenheit wahren und gewisse Sicherheitsbelange beachten. Für ihre Informationen erhalten sie je nach Umfang und Qualität – die Wertigkeit der beschafften Nachrichten würden geprüft –[141] eine monetäre Entlohnung.[142] Auch Auslagen werden erstattet.[143] Grund-

[138] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 48.
[139] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39.
[140] Vgl. Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 28.
[141] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 60, 67 f.
[142] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39.
[143] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 61.

sätzlich werden keine Führungskader angeworben, sondern nur solche Personen, die nicht mehr Einfluss als ein durchschnittliches Mitglied haben, um einer etwaigen Einwirkung des Landesamts für Verfassungsschutz selbst auf die zu beobachtenden Organisationen vorzubeugen. Gegebenenfalls ist eine in der Hierarchie aufsteigende V-Person abzuschalten.[144] Die Quellen werden in Abhängigkeit zur Verlässlichkeit ihrer Information, also der Richtigkeit der gelieferten Informationen, beurteilt, während die Bezahlung von Qualität und Menge der gelieferten Informationen abhängt. Dafür gibt es Absprachen mit der Auswertungsabteilung des Landesamtes, die den erforderlichen Überblick hat, um dies zu beurteilen. Zu Beginn der Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit einer neuen Quelle erhält diese die Beurteilung „ F", was „in Erprobung" bedeutet. Nach Ablauf einer „Probezeit" erhält die Quelle die Regeleinstufung „B", wenn die von ihr gelieferten Informationen verifizierbar sind.[145]

Die Betreuung – man spricht im Fachjargon von „Führung" – der V-Personen erfolgt durch „V-Mann-Führer". Diese hätten dem Sachverständigen Bock zufolge neben der Beschaffung relevanter Informationen über ihre V-Personen die Aufgabe, den Quellenschutz zu gewährleisten. Dies sei schon ein sich aus der Aufgabenstellung für den Verfassungsschutz ergebendes Gebot, denn würde dieser dem V-Mann nicht wenigstens in einem gewissen Umfang Schutz zukommen lassen, so erklärte sich niemand mehr bereit, als V-Person tätig zu werden. Je nach konkretem Kontext und Extremismusbereich könne sich eine Gefahr für Leib und Leben eines V-Mannes oder seiner Familie durchaus realisieren.[146]

Von den V-Personen abzugrenzen sind „Gewährspersonen" und „Informanten" sowie „verdeckte Ermittler" (die Dienstvorschriften anderer Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern kennen teilweise andere Begrifflichkeiten[147]). Allen Personengruppen ist gemein, dass sie Informationen an eine sie dafür entlohnende Behörde weitergeben. Nach den Angaben mehrerer Sachverständiger, Zeuginnen und Zeugen im Ausschuss zeichnet sich eine V-Person in Hessen dadurch aus, dass sie zielgerichtet gesteuert wird, indem ihr regelmäßig Aufträge erteilt und konkrete Fragen gestellt werden. Im Gegensatz dazu werden Informanten und Gewährspersonen – auch Gelegenheitsquellen oder Gelegenheits-V-Männer (GVM) genannt – nicht gesteuert, erhalten also keine Informationsbeschaffungsaufträge, sondern geben bei gelegentlichen Treffen eigeninitiativ erlangtes Wissen wei-

[144] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 60.
[145] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 87. Der Ausschuss hat sich anhand von Dienstanweisungen, die sich in der Akte befinden, von der Richtigkeit der Zeugenangaben überzeugt.
[146] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 59 f., 64.
[147] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 24, 27.

ter.[148] Der Verfassungsschutz ist insoweit passiver Empfänger von „Zufallsinformationen".[149]Das sind üblicherweise keine tiefergehenden Informationen aus einem Phänomenbereich, sondern eher strukturelle Auskünfte allgemeiner Art, etwa Flugblätter oder aufgeschnappte Hinweise. Informanten und Gewährspersonen unterschieden sich in der Dauer und Frequenz der Zusammenarbeit, also darin, ob sie nur gelegentlich und punktuell oder beständig und regelmäßig Informationen anlieferten. Verdeckte Ermittler sind Beschäftigte der Behörde, die in einem Phänomenbereich legendiert auftreten.[150]

Die über die verschiedenen Erkenntnisquellen gewonnenen Informationen legt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Sachverständigen Bock zufolge in „sach- und personenbezogenen Akten" ab.[151] Dabei werden grundsätzlich Sachakten, bspw. betreffend eine bestimmte Gruppierung, erstellt. Für den Fall, dass eine Person besonders heraussticht, wird zusätzlich eine Personenakte geführt.[152] Spezifische Erkenntnisse werden zudem in einer Amtsdatei elektronisch gespeichert.[153] Über diese Datei stehen dem Landesamt für Verfassungsschutz „per Knopfdruck" die wesentlichen Informationen über eine Person zur Verfügung, darunter auch Bezüge zu anderen Organisationen und zu Personen sowie Informationen zu benutzten Fahrzeugen, Telefonen oder aufgesuchten Orten.[154] Ein elektronisches Dokumentenmanagementsystem, bei dem alle in Papierform vorhandenen Dokumente der Organisationseinheit Beschaffung eingescannt und im System vorgehalten werden, befand sich im Jahr 2015 im Landesamt für Verfassungsschutz Hessen noch nicht im Einsatz.[155] Alle Vorgänge werden registriert und jeweils mit einer separaten Stückzahl versehen. Ihre Aufbewahrungsdauer unterliegt spezifischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.[156] Die Überwachung der Aufbewahrungs- und Löschfristen erfolgt durch das „Nachrichtendienstliche Informationssystem", kurz: NADIS, mittels eines automatisierten Wiedervorlagesystems zur einzelfallbezogenen Prüfung der Löschreife. Bei NADIS handelte es sich ursprünglich um eine reine Aktennachweisdatei, nunmehr jedoch bundesweit ausgebaut zu einem Informationssystem, über das die eingestellten Daten auch den Verfassungsschutzbehörden der übrigen Länder und des Bundes zur Verfügung stehen. Vor der endgültigen

---

[148] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 85 f.; Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 24, 27 f.; Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 56; Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 52.
[149] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 56.
[150] Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage, § 110a, Rn. 2 für den Bereich der Strafverfolgung.
[151] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39 f.
[152] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 50.
[153] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39 f.
[154] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 50.
[155] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39 f., 50.
[156] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39 f.

Löschung wird die Abgabe von historisch relevanten Informationen an das Hauptstaatsarchiv geprüft.[157]

c. Bedeutung der Quellen für die Arbeit des Verfassungsschutzes

Der Ausschuss hat mehrere Sachverständige zur Bedeutung von V-Leuten, also den menschlichen Quellen, für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes befragt.

Der Sachverständige Bock hat ausgeführt, V-Leute seien für die Informationsgewinnung eines Nachrichtendienstes unverzichtbar, eine Arbeit ohne diese mache die Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes unmöglich. Öffentliche Quellen böten nicht in gleichem Maße Auskunft über kritische Sachverhalte aus den extremistischen Phänomenbereichen. Das gelte etwa wenn ein Anschlag geplant sei.[158]

Ähnlich hat der Sachverständige Jürgen L. die Bedeutsamkeit von V-Leuten eingeschätzt und dabei beispielhaft Informationen aus geschlossenen oder sicheren Netzwerken und über Veranstaltungen genannt, auf deren Inhalt die Sicherheitsbehörden mittels einer Observation von außen keinen Zugriff haben.[159] Die über V-Leute erworbenen Informationen müssten allerdings eng kontrolliert und valide ausgewertet werden.[160]

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Backes, Hochschullehrer an der Technischen Universität Dresden, hat ausgeführt, der Einsatz von V-Leuten sei notwendig. Dies sei ihm im Rahmen eines Forschungsprojekts, im Zuge dessen er Einblicke in V-Mann-Akten des Verfassungsschutzes erhalten habe, umso klarer geworden. Er habe sich nämlich davon überzeugen können, dass durch die Informationen von V-Personen eine weitere, wertvolle Perspektive gewonnen werde.[161]

Der Sachverständige Prof. Dr. Gusy, Hochschullehrer an der Universität Bielefeld, hat keine Zweifel an der Notwendigkeit von V-Personen angebracht. Er hat aber eingeschränkt, dass V-Personen möglichst restriktiv eingesetzt werden sollten,[162] also nur dann, wenn ihre Verwendung notwendig sei, wenn es also um die Gewinnung von Informationen aus einem abgeschotteten Zirkel gehe, die über andere Mittel nicht zu erlangen seien.[163] Ihre Führung, etwaige Beteiligung an Straftaten, der Quel-

[157] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 51 f.
[158] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 59.
[159] L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 21, 29 f.
[160] L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 30.
[161] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 14.
[162] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 6.
[163] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 14.

lenschutz und die Abwägung dessen mit konkurrierenden Rechtsgütern bedürften einer klareren gesetzlichen Regelung.[164]

Der Extremismusforscher Dr. van Hüllen hat kritisiert, dass die Standards für die Frage, wer für einen Verfassungsschutz arbeiten solle, nach den bundesweit gemachten Erfahrungen, jedenfalls was den Rechtsextremismus angehe, überarbeitungsbedürftig gewesen seien. Viele Vertrauensmänner seien unzuverlässige Personen, denen nicht ohne Weiteres Vertrauen geschenkt werden dürfe.[165] In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige Prof. Dr. Funke, emeritierter Hochschullehrer, darauf hingewiesen, dass das Bundeskriminalamt dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Jahr 1997 davon abgeraten habe, den V-Leute-Einsatz zu sehr auszuweiten und damit einen Brandstiftereffekt – also die indirekte Beförderung der Szene durch die Entlohnung einer unzuverlässigen Vertrauensperson – zu beschwören.[166]

d. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Behörden

Über die eigene Informationsbeschaffung hinaus arbeitet das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Verbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesämtern für Verfassungsschutz der übrigen Länder zusammen und tauscht Informationen mit diesen Ämtern aus.

Der Sachverständige Bock hat ausgeführt, dass zu diesem Zweck zwischen den Verfassungsschutzbehörden regelmäßige Treffen vereinbart würden. Bei besonderen Gefährdungslagen würden relevante Informationen eigeninitiativ über das hessische Landeskriminalamt oder Polizeipräsidien an die hessische Polizei übermittelt.[167] Dies sei auch schon 2006 so gewesen. Die Vorschrift, die den Wissensaustausch regele und geregelt habe, sei keine Kann-Vorschrift, sodass eine Weitergabe grundsätzlich stattfinden müsse, wenn es sich nicht bloß um eine Nachricht von sehr untergeordneter Bedeutung handele.[168] Außerhessische Polizeibehörden informiere das Landesamt für Verfassungsschutz dagegen in der Regel nicht unmittelbar; das falle in die Zuständigkeit des Landeskriminalamts.[169] Das Bundesamt für Verfassungsschutz habe im Verfassungsschutzverbund eine koordinierende Rolle inne und werde mit Informationen aus allen Ländern versorgt. Umgekehrt versorge auch das Bundesamt für Verfassungsschutz die Landesämter mit sie betreffenden Informationen. Das Landesamt für Verfassungsschutz tausche sich auch direkt mit anderen Landesämtern aus. Erforderlichenfalls stehe das

[164] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 6.
[165] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 33.
[166] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 52
[167] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 39 f.
[168] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 46.
[169] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 40.

Landesamt für Verfassungsschutz außerdem im Kontakt mit dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD); der Umgang sei aber sehr eingeschränkt und finde in der Regel über das Bundesamt für Verfassungsschutz statt. Verbindungen zu ausländischen Nachrichtendiensten gebe es ausschließlich über das Bundesamt für Verfassungsschutz.[170]

Der insgesamt positiven Bewertung dieser Zusammenarbeit durch den Sachverständigen Bock haben sich die vor dem Ausschuss als Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen angehörten Praktiker aus dem Verfassungsschutzbereich im Wesentlichen angeschlossen.

Der Zeuge Fromm – seinerzeit Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zuvor auch Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz – hat etwa ausgesagt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder hätten sich im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum fortlaufend über die Arbeitsschwerpunkte abgestimmt. Es hätten auch immer wieder gemeinsame nachrichtendienstliche Operationen stattgefunden.[171] Es habe einen in der Praxis sehr geregelten und intensiven länderübergreifenden Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden auf allen Fachebenen gegeben. Die Behördenleiter hätten sich mindestens dreimal im Jahr getroffen.[172] Auch international habe sich das Bundesamt für Verfassungsschutz ausgetauscht, so etwa auch in Sachen der im Jahr 2000 in Deutschland verbotenen Blood-&-Honour-Struktur.[173] Allerdings habe sich in der Retrospektive gezeigt, dass gewisse hochsensible Informationen – etwa Klarnamen von Quellen und deren Berichte – bisweilen von Landesämtern gegenüber anderen Landesämtern und dem Bundesamt zurückgehalten worden seien, wenn die Weitergabe nicht als unbedingt erforderlich erachtet wurde. Hintergrund sei die Überlegung gewesen, dass jeder Mitwisser das Risiko der Offenlegung vergrößere, was aus heutiger Sicht aber möglicherweise ein zu restriktives Vorgehen dargestellt habe. Selbst in der eigenen Behörde seien sensible Informationen nur denjenigen bekannt gewesen, die sie unbedingt brauchten. Dabei habe der Zeuge selbst in seinem Amt als Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz diese restriktive Informationspolitik abgelehnt.[174] Diese Defizite seien auch gelegentlich auf Behördenleiterebene besprochen worden. Allerdings habe es massive Widerstände gegen eine Lockerung dieser zurückhaltenden Handhabung von vielen Seiten gegeben.[175]

---

[170] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 44.
[171] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 73.
[172] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 83, 88.
[173] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 107 f.
[174] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 88 f.
[175] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 89 f.

Der Zeuge Dr. Axel R., seinerzeit Dezernatsleiter für den Bereich Islamismus/Allgemeiner Ausländerextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, hat ausgesagt, die Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz hätten sich anlassbezogen mit den entsprechenden Kollegen in den anderen Ländern ausgetauscht.[176]

Die Zeugin Rieband, seinerzeit im Bundesamt für Verfassungsschutz und ab Mai 2007 als Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig, hat ausgeführt, zwischen den Landesämtern untereinander und mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz in den Bereichen des Rechtsextremismus, des Linksextremismus und des Ausländerextremismus seien Kenntnisse nach jeweiliger Prüfung weitergegeben worden, ob ein lediglich regionaler Bezug oder ein überregionaler Bezug vorliege. Damit sei in diesen Phänomenbereichen der Informationsaustausch zwischen dem Bundesamt und den Landesämtern zwar noch restriktiver als im Bereich des Islamismus gewesen. Dort sei bereits 2001 beschlossen worden, die Zusammenarbeit zu intensivieren und ein gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum einzurichten.[177] Mittlerweile sei der Informationsaustausch aber auch in diesen Phänomenbereichen – im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ab 2007 und verbundweit und intensiver noch sodann ab Ende 2011 nach der Aufdeckung des NSU – deutlich verstärkt worden.[178]

Während der Sachverständige Bock und die aus der Verfassungsschutzpraxis stammenden Zeuginnen und Zeugen die Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit anderen Behörden weitgehend positiv beurteilt haben, hat der Sachverständige Prof. Dr. Gusy auch kritische Ansatzpunkte herausgestrichen. Er hat insbesondere kritisiert, dass der Austausch der Behörden untereinander weitgehend auf Verwaltungsvorschriften basiere und darunter in der Vergangenheit gelitten habe. Der im Zuge der NSU-Aufarbeitung eingeführte neue § 6 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG[179]) sei ein Anlauf, dies zu ändern, bedürfe jedoch noch der Evaluation.[180]

---

[176] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 138.
[177] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 8 f., 28 f.
[178] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 12.
[179] Die Vorschrift lautet:

> *§ 6 Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden*
> *(1) Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen. Wenn eine übermittelnde Behörde sich dies vorbehält, dürfen die übermittelten Daten nur mit ihrer Zustimmung an Stellen außerhalb der Behörden für Verfassungsschutz übermittelt werden.*
> *(2) Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der*

Die Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen haben auch die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich als zufriedenstellend eingeschätzt. Der Zeuge Fromm hat ausgesagt, die Zusammenarbeit sei wie im Verfassungsschutzgesetz vorgesehen verlaufen.[181] Der Zeuge Sievers, seinerzeit der für die Fachaufsicht über das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zuständige Referent im Innenministerium, hat ausgeführt, dass sich das Landesamt stets verpflichtet gefühlt habe, für die Polizei relevante Erkenntnisse mitzuteilen, solange dadurch nicht die Arbeit des Amtes unmittelbar gefährdet wurde,[182] und der Zeuge Hannappel, seinerzeit der für die Fachaufsicht über das Landesamt zuständige Abteilungsleiter im Innenministerium, hat ausgesagt, an ihn sei keine Beschwerde der Polizei, auch nicht vom damaligen Landespolizeipräsidenten Nedela, herangetragen worden.[183]

Der Sachverständige Prof. Dr. Gusy hat es als wichtig bewertet, das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse des Verfassungsschutzes, die eigenen Beobachtungsmöglichkeiten zu gewährleisten, auf der einen Seite und dem Bedürfnis nach Informationsaustausch zur Strafverfolgung auf der anderen Seite im Einzelfall aufzulösen.[184] Die Informationsweitergabe sei allerdings kein Selbstzweck. In Anbetracht dessen, dass die Informationsgewinnung bisweilen mit Schwierigkeiten verbunden sei, sei es durchaus sinnvoll, wegen höherwertiger Schutzgüter davon abzusehen. Dies sei im Wege einer Abwägung im Einzelfall zu bestimmen. Die dabei anzuwendenden Abwägungsgrundsätze sollten konkret in Gesetzesform gegossen werden.[185] Der Sachverständige hat außerdem darauf hingewiesen,

---

§§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig; § 3 Absatz 3 Satz 2 des MAD-Gesetzes bleibt unberührt. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muss feststellbar sein. Eine Abfrage von Daten ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung von Aufgaben, mit denen der Abfragende unmittelbar betraut ist, erforderlich ist. Die Zugriffsberechtigung auf Daten, die nicht zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind, ist auf Personen zu beschränken, die mit der Erfassung von Daten oder Analysen betraut sind. Die Zugriffsberechtigung auf Unterlagen, die gespeicherte Angaben belegen, ist zudem auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind.
(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Es hat bei jedem Zugriff für Zwecke der Datenschutzkontrolle den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Datensätze ermöglichen, sowie die abfragende Stelle zu protokollieren. Die Auswertung der Protokolldaten ist nach dem Stand der Technik zu gewährleisten. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

[180] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 5 f.
[181] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 73.
[182] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 17.
[183] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 58.
[184] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 5 f.
[185] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 10.

dass nach der Gesetzeslage in vielen Bundesländern die Polizei in deutlich höherem Umfang zur Unterstützung des Verfassungsschutzes verpflichtet sei als umgekehrt.[186] Dies gelte allerdings nicht für Hessen (und den Bund), wo gemäß § 10 HLVerfSchG das Landesamt kein Ermessen habe, ob es Erkenntnisse weitergebe, wenn der Tatbestand erfüllt sei.[187] Der von dem Sachverständigen wahrgenommene Regelungsbedarf betreffe alle Länder; in manchen Bereichen sei die Situation in Hessen aber besser als im Rest der Bundesrepublik.[188] Da man auf der Ebene eines einzelnen Landes nur eingeschränkt frei bei der Realisierung von Reformvorschlägen sei, liege es nahe, sich auf der Landesebene mit den Untersuchungsergebnissen des Bundes auseinanderzusetzen und sich die Frage zu stellen, inwieweit diese für die Landesebene nachvollzogen werden können oder ob gegebenenfalls an manchen Stellen auch darüber hinausgegangen werden sollte.[189] Letztlich seien Schnittstellenprobleme jedoch nicht gänzlich zu vermeiden.[190]

Der Zeuge Desch, der in seiner Laufbahn u.a. als Mordermittler bei der Kriminalpolizei, kommissarischer Inspekteur der Polizei, Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamts und Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz die Perspektiven mehrerer Sicherheitsbehörden kennt, hat das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse, sensible Informationen zu schützen, und dem Bedürfnis, Informationen zu Strafverfolgungszwecken auszutauschen, so beschrieben:

> *„[S]oweit ich Kontakte hatte – 2001 Grenzcamp, 2003/04 zum LfV in meiner Tätigkeit als Einsatzreferent –, hatte ich durchaus den Eindruck, dass man konstruktiv zusammenarbeitet. Andererseits – das sage ich jetzt aus der polizeilichen Perspektive – hat einen das manchmal schon gestört, wenn manche Hinweise anscheinend zu spät kamen. Ich habe das damals bei meiner Antrittsrede – deshalb kann ich das auch hier wiederholen, das war öffentlich – gesagt: ‚Ich will dafür sorgen, dass der Informationsaustausch vielleicht noch etwas intensiver und vielleicht auch etwas beschleunigter wird', habe dann aber lernen müssen, dass es manchmal auch tatsächlich ganz einfache Gründe gab, dass man eben erst freitags mitteilen konnte, dass am Samstag wieder eine rechtsextremistische Veranstaltung stattfinden soll, weil man es eben selbst erst so spät erfahren hat. Nichtsdestotrotz war es immer wieder das Bestreben – das sind ja auch die Folgerungen, die man aus NSU gezogen hat –, natürlich das Informationsverhalten und den Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz oder auch Verfassungsschutz und Polizei immer weiter zu intensivieren."*[191]

e. Auswahl der Mitarbeiter

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage nach der Auswahl der hessischen Verfassungsschutzmitarbeiter beschäftigt.

---

[186] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 6.
[187] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 6, 8, 20.
[188] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 6.
[189] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 7.
[190] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 16.
[191] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 27.

Der Sachverständige Bock hat angegeben, die Mitarbeiter des gehobenen Dienstes seien vor 2006 aus allen Bereichen der Landesverwaltung rekrutiert worden.[192] Gleiches gelte für die Mitarbeiter des mittleren Dienstes.[193] Über ein strukturiertes Auswahlverfahren sei eruiert worden, ob der jeweilige Bewerber die für den Dienst im Verfassungsschutz erforderlichen Merkmale aufweise, nämlich ein hohes Maß an politischem Interesse, Grundkenntnisse über den Rechts- und Linksextremismus, Sozialkompetenz und interkulturelles Wissen. Diese Kenntnisse seien in einem anderthalb bis zweistündigen Vorstellungsgespräch abgefragt worden. Darüber hinaus sei Voraussetzung eine hinreichend gute Note bei der Laufbahnprüfung sowie entsprechend gute Beurteilungen durch die frühere Dienststelle gewesen.

Der höhere Dienst habe sich bereits 2006 aus Vertretern verschiedener Disziplinen zusammengesetzt, z.B. Juristen, Politikwissenschaftlern, Historikern und Islamwissenschaftlern. In den 1990er Jahren habe der höhere Dienst noch weitgehend aus Juristen bestanden.[194]

Heute wie schon 2006 und zuvor würden alle Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung der Stufe 3 (SÜ 3) unterzogen. Dies umfasse unter anderem die Überprüfung von Referenzpersonen, aber auch darüber hinausgehende Erkundigungen.[195]

Die Verfassungsschutzmitarbeiter würden heute in der Akademie für Verfassungsschutz ausgebildet, die ihren Sitz in Brühl hat. Dort würden diese in der organisationsbezogenen Arbeit – d.h. in den Organisationsbereichen Auswertung und Beschaffung – sowie in der Observation geschult. Die Ausbildung sei phänomenbezogen und erfolge in Blöcken von zwischen einem Tag und zwei Wochen Dauer. Daneben gebe es auch hauseigene Schulungen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, die seit 2006 mit der Einrichtung einer eigenen Hausakademie deutlich zugenommen hätten. Weiterhin bestehe für Mitarbeiter die Möglichkeit, an Ausbildungsmaßnahmen der Zentralen Fortbildung des Landes Hessen teilzunehmen.[196]

Der Sachverständige Prof. Dr. Gusy hat angeregt, die Länder sollten sich für die Ausbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter untereinander koordinieren oder mit dem Bund und dessen eingespielten und erprobten Standards zusammentun.[197] In Anbetracht dessen, dass die Ausbildung der Verfassungsschutzmitarbeiter, wie der Sachverständige Bock ausgeführt hat, mittlerweile in der Akademie für Verfassungsschutz erfolge, ist dies offenbar bereits geschehen. Bestätigt wurde dies durch den

---

[192] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 55.
[193] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 56.
[194] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 55.
[195] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 56.
[196] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 54.
[197] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 7.

Zeugen Dr. Kanther, der die Arbeitsgruppe „Ausbildung" im Rahmen der Reformbestrebungen im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz geleitet hat. Er hat gegenüber dem Ausschuss erläutert, dass die Kooperationsausbildung gemeinsam mit der Fachhochschule des Bundes bereits seit mehreren Jahren erfolgreich durchgeführt werde.[198]

3. Evaluierung der Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus aus den Jahr 2012/2013

Der Ausschuss hat anhand der ihm vorliegenden Akten Erkenntnisse zur Arbeitsweise des hessischen Verfassungsschutzes im Bereich des Rechtsextremismus zwischen den Jahren 1992 und 2012 gewonnen. Demnach wiesen Aktenführung und -bearbeitung Mängel auf. Die Mängel stammten vor allem aus den 1990er Jahren. Mittlerweile seien sie jedoch behoben.

Diese Erkenntnisse stammen aus dem Abschlussbericht zu einer im Jahr 2012 durchgeführten Aktenprüfung im Landesamt für Verfassungsschutz nach der Aufdeckung des NSU.[199] Nachdem am 4. November 2011 der NSU und dessen Verantwortung für die Česká-Mordserie offenbar geworden waren, begann das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz am 14. November 2011 mit der Sichtung relevanter Akten auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte, um mögliche Hinweise auf die rechtsterroristische Gruppierung zeitnah zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund wies der damalige hessische Innenminister, der Zeuge Rhein, am 18. Juni 2012 das Landesamt an, die Bemühungen zur Aufklärung des NSU und seines Umfeldes auszuweiten und sämtliche noch vorhandenen Akten der vergangenen 20 Jahre im Phänomenbereich Rechtsextremismus detailliert zu überprüfen. In der Folgezeit forderte er mehrfach Nachberichte zu einzelnen Fragen an. Über die Ergebnisse der Aktensichtung, die vom 25. Juni bis zum 3. Dezember 2012 dauerte, berichtete das Landesamt – unter Berücksichtigung der seit Erstellung des Erstberichts im Dezember 2012 erfolgten Aufträge des hessischen Innenministeriums und entsprechender eigener Berichte – in dem oben genannten Abschlussbericht[200] und in einem Ergänzungsbericht vom 19. Dezember 2013.[201] Der Ergänzungsbericht war Resultat einer Nachforderung des Zeugen Rhein, der mit dem ersten Bericht nicht vollends zufrieden war.

---

[198] Kanther, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 13, 14.
[199] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 13-29 (ohne Anlagen).
[200] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 16.
[201] Ergänzung zum Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 vom 19.12.2013, Band 1789, S. 4-10.

Eine leitende Mitarbeiterin im Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Dr. Pilling, hat dazu ausgesagt:

> *„Im Mai – ich glaube, am 12. oder am 15., also etwa Mitte Mai – gab es dann einen Termin, wo Herr Minister Rhein die ganze Abteilung im Prinzip zu sich gerufen hat. Dann haben wir, gelinde gesagt, einen ‚Einlauf'[202] bekommen; ich sage es mal so. Sprich: Er hat uns schon deutlich gemacht, dass er mit der Arbeitsweise und den Ergebnissen so nicht zufrieden war.*
>
> *Es ging dann darum, dass das Ganze noch mal akzentuiert wurde. Er hat zu diesem Datum dann verfügt, dass es eine komplette Aktenprüfung gab. Diese komplette Aktenprüfung stand dann auch sozusagen unter meiner Ägide. Das heißt: Auf dem dann vorhandenen Wissensstand, der uns durch die BKA-Berichte oder durch sonstige Berichte zusammengestellt worden war, habe ich Suchkriterien entwickelt, mit deren Hilfe ausgewählte Sachbearbeiter – es waren etwa 50 aus dem Haus aus allen Abteilungen – dann alle Rechtsextremismus-Akten unter diesen Rubriken gesucht haben.*
>
> *Das waren etwa 80 Personennamen; es waren mehrere Objektnamen; und ich habe dann auch noch zusätzliche Dinge reingenommen wie überhaupt Waffe, also alles, was irgendwie mit Waffe zu tun hat, egal ob nun Ceska oder nicht; ich habe nicht nur nach Ceska suchen lassen. Es waren dann also auch solche Kriterien. Diese Kriterien weiß ich aber jetzt nicht alle auswendig. Aber das war ein Sammelsurium, ein Rundumschlag. Wie gesagt, waren das alles in allem rund 100 Begrifflichkeiten.*
>
> *Wie gesagt, haben rund 50 Mitarbeiter der Behörde das dann im Laufe des Jahres 2012 abgearbeitet und zu jedem einzelnen Vorgang einen Bericht gefertigt, ob es dort Auffälligkeiten gab oder nicht. Und wenn es Auffälligkeiten gab, hatten die Kollegen das entsprechend aufzunotieren."*[203]

Der überprüfte Aktenumfang hatte erhebliche Ausmaße. Der Abschlussbericht führt hierzu an:

> *„Im Sinne des Auftrags wurden – im Einvernehmen mit dem HMdIS – alle Dokumente aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 2012 hinsichtlich eventueller Verbindungen zum NSU und dessen Umfeld überprüft. Diese Prüfung umfasste vollumfänglich*
> - *die Akten der Auswertung Rechtsextremismus,*
> - *die Akten von Beschaffungsvorgängen aus dem Bereich des Rechtsextremismus (Forschungsansätze, Werbungsmaßnahmen, Quellenführung),*
> - *die Akten der Observation und der G10-Stelle zu Maßnahmen aus dem Bereich Rechtsextremismus*
> - *sowie Aktenbestände des Grundsatzbereichs mit Bezug zu dem im Jahr 2006 Tatverdächtigen Andreas Temme im Zusammenhang mit dem NSU-Mord an Halit Yozgat in Kassel.*
>
> *Die Evaluierung des zu sichtenden Aktenbestandes ergab, dass insgesamt etwa 123.500 registrierte Aktenstücke unterschiedlichen Umfangs aus insgesamt 2.360 unterschiedlichen Sach- oder Personenbezügen (Aktenzeichen) zu überprüfen waren. Dabei handelte es sich mit ungefähr 3.500 Aktenbänden um eine geschätzte Anzahl von einer Million Blatt Papier.*
>
> *Der größte Teil der zu sichtenden Bestände war mit rund 117.000 Dokumenten (94,7% des gesamten geprüften Bestandes) im Bereich der Auswertung angesiedelt. Dabei handelte es sich bei etwa 86.000 Aktenstücken um Sachvorgänge und bei etwa 31.000 Stücken um Aktenbestände von personenbezogenen Akten. Insbesondere den Arbeitsbereichen Beschaffung und G10-Stelle waren zusammen rund 6.500 Aktenstücke (5,3% des gesamten geprüften Bestandes) zuzuordnen.*
>
> *Zusätzlich gab es eine große Menge nicht registrierten Materials (zum Beispiel rechtsextremistische Publikationen und Musik-CDs). Dieses wurde von der Fachabteilung bezüglich seiner inhaltlichen Relevanz vorgeprüft und anschließend durch die Aktenprüfgruppe detailliert gesichtet."*[204]

---

[202] Die Anführungszeichen sind auf Wunsch der Zeugin nach Durchsicht des Protokolls nachträglich aufgenommen worden, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017 – Anlage vom 31.07.2017, S. 2.
[203] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 130 f.

Entsprechend dem beträchtlichen Umfang der zu überprüfenden Akten wurde eine große Zahl von Mitarbeitern mit dieser Aufgabe betraut. Der Abschlussbericht führt dazu aus:

> *„Zur Überprüfung der Akten wurden durchschnittlich 27 Personen aus allen Abteilungen des LfV eingesetzt, die in Voll- oder Teilzeit mit der systematischen Überprüfung der Akten beauftragt wurden. Dabei konnten die Bediensteten eine befristet erweiterte Arbeitszeit von maximal 60 Stunden pro Woche nutzen."*[205]

Der Abschlussbericht zieht in Bezug auf die Qualität der Aktenführung im Landesamt für Verfassungsschutz eine zwiegespaltene Schlussfolgerung. Während er dem Organisationsbereich Auswertung im Untersuchungszeitraum eine sachgerechte Aktenführung bescheinigt, habe die Aktenführung im Organisationsbereich Beschaffung insbesondere für die weiter zurückliegenden Zeiträume in den 1990er Jahren Defizite aufgewiesen. Im Bericht heißt es:

> *„Insbesondere in den 1990er Jahren wurde Sachverhalten nicht immer adäquat nachgegangen. Der Bearbeitungsstandard hat sich seither deutlich verändert. Heute wird darauf geachtet, dass solche Hinweise angemessen verfolgt und die Bearbeitungsergebnisse dokumentiert werden."*[206]

> *„Der Zustand der Akten in der Auswertung unterschied sich von dem der in der Beschaffung. Während in der Auswertung eine chronologische und grundsätzlich sachgerechte Aktenführung bestand, wiesen die Beschaffungsakten insbesondere für die 1990er Jahre Defizite auf: So wurden beispielsweise Sachverhalte, die eine bestimmte Person betreffen, während der Werbungsphase unter einem anderen Aktenzeichen gebucht als während der Phase als Vertrauensperson."*[207]

> *„Wie bereits unter den Punkten 2.5. und 3.2. beschrieben, waren die Aktenführung und die damit verbundene Dokumentation von Arbeitsschritten im LfV Hessen insbesondere in den 1990er Jahren nicht gut. Außerdem war und ist die Such- und Aussagefähigkeit des LfV Hessen für die betroffenen Akten dadurch beeinträchtigt. Ebenso zeigte sich ein Ausbildungsbedarf in Bezug auf die Herangehensweise bei der Bearbeitung von Vorgängen oder Sachverhalten."*[208]

> *„Der Zustand der Akten in der Auswertung unterschied sich grundsätzlich von dem der Beschaffung. Während in der Auswertung eine chronologische und grundsätzlich sachgerechte Aktenführung bestand, wiesen die Beschaffungsakten insbesondere für die 1990er Jahre Defizite auf. Es gab eine große Menge an nicht registriertem Material, das aber offen oder maximal VS-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft war."*[209]

Für den Arbeitsbereich der Auswertung konstatiert der Abschlussbericht, dass der Verbleib eines geringen Prozentsatzes von Aktenteilen, der allerdings nur 0,4 Prozent des gesamten gesichteten Aktenmaterials ausmache, nicht habe geklärt werden können. Ein Bezug dieser Fehlstücke zum NSU

---

[204] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 17.
[205] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 17.
[206] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 9.
[207] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 18.
[208] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 23.
[209] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 24.

und seinem Umfeld habe sich aus der Recherche in den in der Aktenregistratur hinterlegten Daten jedoch nicht feststellen lassen.[210] Im Bericht heißt es:

> *„Aus dem Bereich der Auswertung konnte der Verbleib von 541 Aktenstücken (0,4% der gesamten gesichteten Akten) nicht geklärt werden. Viele dieser Vorgänge stammen aus dem 1990er Jahren. Aus den in den noch zugänglichen Daten der Registratur hinterlegten Betreff-Informationen ließ sich kein Bezug zum NSU und dessen Umfeld ableiten. Eine abschließende Sicherheit, dass Personen, Objekte und Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem NSU und seinem Umfeld stehen oder stehen könnten, lässt sich daraus aber nicht ableiten. Dies wäre nur durch eine Sichtung der nicht auffindbaren Aktenstücke möglich."*[211]

Nach Auskunft der Hessischen Staatskanzlei beläuft sich die aktuelle Zahl der nicht auffindbaren Aktenstücke im Herbst 2017 nicht mehr auf 541, sondern lediglich noch auf 201 Aktenstücke.[212] Mehr als die Hälfte der 2014 als fehlend monierten Aktenstücke konnte bei der Aktenaufbereitung zur Belieferung dieses Untersuchungsausschusses gefunden werden. Die Diskrepanz geht aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Einsatz umfangreicherer Ressourcen und die Nutzung effizienterer, digitaler Suchtechnik zurück.[213]

II. Polizei

Über die Arbeitsweise der hessischen Polizeibehörden haben die Sachverständigen Prof. Dr. Gusy und LKD Röhrig (Kriminaldirektion Frankfurt) gegenüber dem Ausschuss berichtet.

1. Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für die Arbeit der hessischen Polizei als Gefahrenabwehrbehörde finden sich im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (HSOG). Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Strafverfolgungsbehörde wird die Polizei gemäß § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 26. September 2011 bzw. im Jahr 2006 mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Hilfsbeamtinnen und Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 15. März 1996 als Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft tätig.

§ 152 GVG bestimmt in seinem Absatz 1:

> *Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.*

---

[210] Vgl. zu den Bezügen zum NSU in diesem Bericht Teil Drei, Abschnitt A. II. 2.
[211] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 19.
[212] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 11.09.2017 (E256).
[213] Kanther, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 37.

Die Zusammenarbeit der hessischen Polizei mit dem Bundeskriminalamt ergibt sich aus dem Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtsgesetz, BKAG). Das Bundeskriminalamt dient danach als Zentralstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder. Diese Funktion ist in der im Jahr 2006 wie heute gültigen Fassung des § 2 BKAG geregelt.

Die Organisation der hessischen Polizei, wie sie sich seit der Reform im Jahr 2001 darstellt, ist geregelt im Hessischen Gesetz über die Umorganisation der Polizei (HPUOG) vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I 2000, 577), insbesondere in dessen Artikel 1, § 1. Die Vorschrift lautet:

Artikel 1

Neubildung, Auflösung und Versetzung

§ 1

(1) Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nimmt die von ihm zu erfüllenden polizeilichen Aufgaben als Landespolizeipräsidium wahr.

(2) Aus den bisherigen Polizeipräsidien sowie den Polizeidirektionen bei den Landräten als Behörden der Landesverwaltung einschließlich der polizeilichen Außenstellen werden Polizeipräsidien gebildet.

(3) Die polizeilichen Aufgaben bei den Regierungspräsidien werden den Polizeipräsidien und dem Landespolizeipräsidium übertragen.

(4) Das Hessische Polizeiverkehrsamt und das Hessische Polizeiverwaltungsamt werden aufgelöst.

(5) Die Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei erhält die Bezeichnung "Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium".

(6) Es wird ein Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung errichtet.

(7) Die Aufgaben der Polizeiautobahnstationen des Hessischen Polizeiverkehrsamtes werden den Polizeipräsidien übertragen. Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei sowie der Polizeihubschrauberstation des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gehen auf das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium über. Die übrigen Aufgaben des Hessischen Polizeiverkehrsamtes gehen auf das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung über.

(8) Die Aufgaben des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes sowie die Aufgaben Informations- und Kommunikationstechnik des Hessischen Landeskriminalamtes gehen auf das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung über.

Demnach stellt sich die Organisation seit der Reform im Jahr 2001 wie folgt dar:

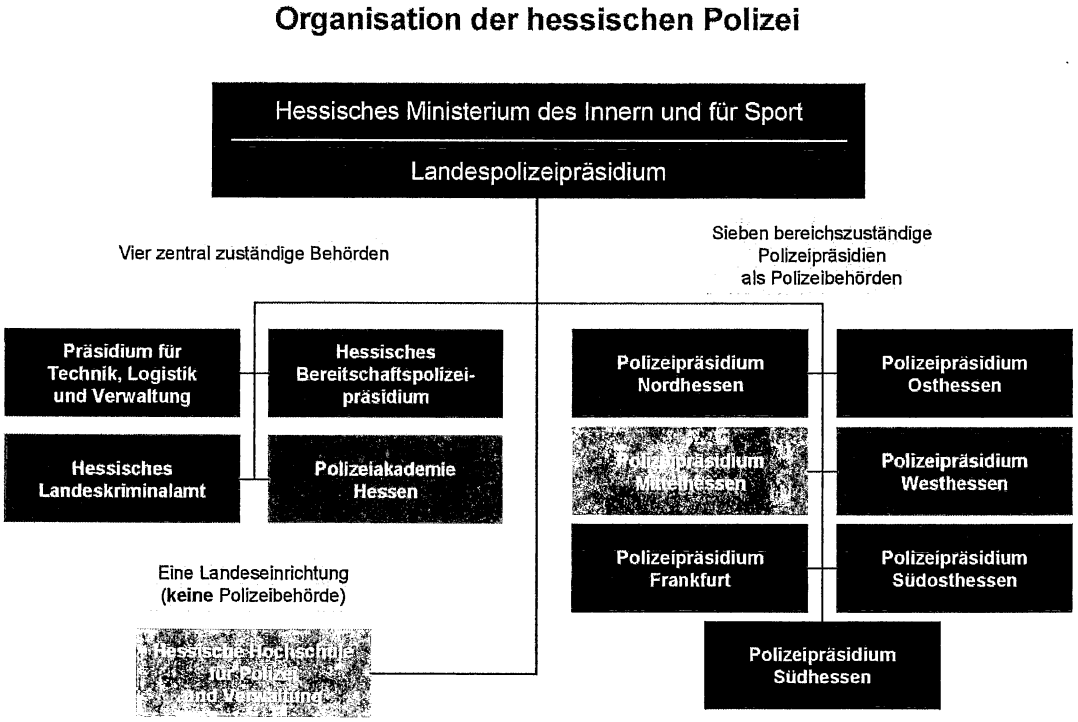

Quelle der Abbildung: https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Organisation, abgerufen am 6. März 2018

Eine detaillierte Organisationsstruktur gibt dieses Schaubild wieder:

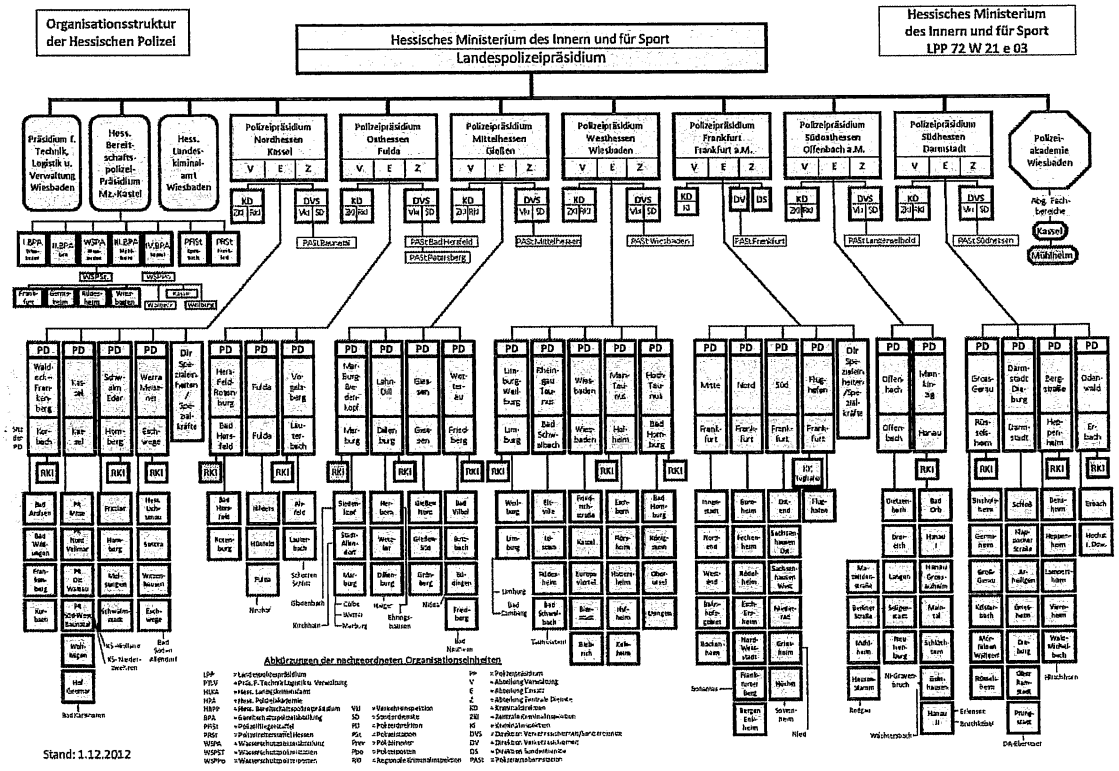

Quelle der Abbildung: https://www.polizei.hessen.de/Ueber-uns/Organisation/binarywriterservlet?imgUid=8245085c-927b-99f3-362d-61611142c388&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111, abgerufen am 6. März 2018

2. Arbeitsweise bei Mordfällen/Mordserien

Der Sachverständige LKD Röhrig hat zur Organisation der Polizei ausgeführt, Tötungsdelikte würden im Grundsatz durch das Fachkommissariat K 11 im Rahmen der allgemeinen Aufbauorganisation bearbeitet.[214] Bei komplexen Ermittlungen werde eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) gewählt, die nach Abschluss der Untersuchungen wieder in die Alltagsorganisation zurückgeführt werde. Für eine solche Besondere Aufbauorganisatin würden Beamtinnen und Beamte aus anderen Bereichen herangezogen.

Nach einer Tat seien Ziele und Aufgaben des ersten „Sicherungsangriffs", den Tatort zu sichern und die wesentlichen Feststellungen über den Tathergang zu treffen. Dazu gehörten neben Erste-Hilfe-Maßnahmen die Spurensicherung, die Zeugenfeststellung, die Beschuldigtenfeststellung und ggf. Fahndungsmaßnahmen.[215] Im Allgemeinen liefe die Meldung über den Führungslagedienst im Polizeipräsidium ein. Von dort würden sodann der Rettungsdienst verständigt und das Fachkommissariat

[214] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 45.
[215] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 46.

K 11 sowie der Kriminaldauerdienst informiert. Die Erstkräfte hätten bei der Anfahrt zum Tatort auf Flüchtende zu achten, sich einen ersten Überblick über die Lage zu verschaffen und, soweit möglich, Erste Hilfe zu leisten, bevor die polizeilichen Maßnahmen begönnen. Es folge die Absperrung und Dokumentation des Tatorts, ggf. die Einleitung der Fahndung nach dem Täter, Feststellung der Zeugen und die Sicherung von Überwachungs- und Videomaterial.

Ziel des dann folgenden „Auswertungsangriffs" sei das Erheben des Tatbefunds. Das Fachkommissariat „übernehme" den Tatort, entscheide über weitere Sofortmaßnahmen und betreibe die Tatortbefundaufnahme (Suche und Sicherung aller materiellen Spuren durch ein standardisiertes Verfahren) und die Ermittlung und Befragung von Zeugen und Tatbeteiligten.

Auf der Grundlage der bis dahin getroffenen Feststellungen erfolge in einem nächsten Schritt die Hypothesenformulierung. Neben der Motivhypothese (dazu zähle die Motivlage der Fremdenfeindlichkeit und des Rassismus) werde eine Täter- und Tathergangshypothese gebildet, die bestimmten Phänomenenbereichen (allgemeine Kriminalität, organisierte Kriminalität, Staatsschutz) zugeordnet würden. Unter den Phänomenbereich „Staatsschutz" falle die politisch motivierte Kriminalität von rechts und links und die politisch motivierte Ausländerkriminalität.

Für die Auswertung der Spuren stünden den Ermittlern diverse polizeiliche Meldedienste sowie das GTAZ (Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum) und das GETZ (Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus, des Linksextremismus/-terrorismus, des Ausländerextremismus/-terrorismus und der Spionage/Proliferation) zur Verfügung.

Wenn weder Sach- noch Personalbeweise zu einem Ergebnis kämen, führe der Weg zum Täter oder zum Tatmotiv oft nur über das Opfer.[216] Dazu würden alle Arten der Erkenntnisquellen abgeschöpft. Es würden die Lebensumstände, Gewohnheiten, finanziellen Verhältnisse usw. der Opfer und Angehörigen geprüft und alle Datenträger nach der Strafprozessordnung sichergestellt und ausgewertet. Auch wenn die Aufgaben der Polizei die Gewährleistung psychologischer Betreuung für die Hinterbliebenen des Opfers umfassten, müsse sie daneben ihren Ermittlungsauftrag erfüllen. Sie müsse daher auch den Angehörigen eine Vielzahl von Fragen stellen, wodurch bei ihnen unter Umständen der Eindruck entstehen könne, das Opfer habe die Ursache für die Tötung selbst gesetzt.

Für die kriminaltechnischen Untersuchungen stünden der Polizei zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. Bei Schusswaffengebrauch könnten Schmauchspuren – auch Schussrückstände genannt – gesi-

[216] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 54.

chert und untersucht werden. Diese seien zwar per se nur ein Indiz, könnten dann aber in den Kontext zu weiteren Sachbeweisen oder Zeugenaussagen gebracht werden, um so einen sicheren Beweis zu erlangen.[217] Ein anderer Bereich sei die Auswertung von Telekommunikationsdaten. Deren Sicherung und Auswertung erfolge mit Hilfe einer Fachdienststelle. Als weiteres Instrument könne in besonderen Fällen die operative Fallanalyse des Hessischen Landeskriminalamtes hinzugezogen werden.[218] Bei der operativen Fallanalyse handelt es sich, wie der Zeuge Horn, seinerzeit verantwortlicher Fallanalytiker für die Fallanalysen zur Česká-Mordserie, die in den Jahren 2005 und 2006 durch die OFA Bayern erstellt wurden, ausgeführt hat, um ein kriminalistisches Werkzeug, das im Wesentlichen der Rekonstruktion des Tatgeschehens diene. Die Aufgabe eines Fallanalytikers sei in erster Linie die Vertiefung des Fallverständnisses. Es gelte zu analysieren, worum es bei dem Delikt eigentlich gehe, was dessen Kern sei, und Rückschlüsse auf Täterpersönlichkeit und Motivlage zu ziehen. Daraus seien sodann konkrete Ermittlungsansätze zu generieren. Mit der Fallanalyse werde versucht, die wahrscheinlichste Tathypothese zu erarbeiten.[219]

Wenn weder über die Sachbeweise noch über den Zeugenbeweis oder die Opferermittlungen Ergebnisse zu erzielen seien, müssten alle Spuren noch einmal durchgegangen und ggf. Untersuchungsmethoden genutzt werden, die es zu dem Zeitpunkt der ersten Untersuchung noch nicht gegeben haben. Gegebenenfalls müssten dann beispielsweise alle Funkzellen noch einmal ausgewertet oder sogar Auslandsermittlungen geführt werden.[220] In den letzten Jahren sei schrittweise eine „Qualitätssicherung" eingeführt worden. Das damit verbundene Controllingverfahren beinhalte die kritische Überprüfung der Motivhypothesen, die Endkontrolle der Hinweis- und Spurenbearbeitung und eine Verfahrens- oder Einsatznachbereitung.

III. Justizbehörden (insbesondere Staatsanwaltschaften)

1. Zu den Feststellungen in diesem Abschnitt

Der Ausschuss hat sich mit den rechtlichen Bestimmungen für den Einsatz polizeilicher V-Leute und verdeckt handelnder Ermittler sowie der prozessualen Verwertung der hierdurch gewonnenen Erkenntnisse befasst. Ferner ist er der Frage nachgegangen, wie und nach welchen Rechtsvorschriften der Informationsaustausch zwischen den Behörden des Verfassungsschutzes und der Staatsanwaltschaft in Hessen erfolgt. Die Erkenntnisse über Rechtsgrundlagen und Arbeitsweise der hessischen

[217] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 55, 57.
[218] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 55, 59.
[219] Vgl. Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 10.
[220] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 55, 59.

Staatsanwaltschaften beruhen im Wesentlichen auf den Angaben des in der 17. Ausschusssitzung am 20. April 2015 als Sachverständigen angehörten Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Albrecht Sch.

2. Rechtsgrundlagen

a. Einsatz von verdeckt handelnden Ermittlungspersonen

aa. Kreis der eingesetzten Personen

Bei dem Einsatz von verdeckt handelnden Ermittlungspersonen sind vier Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- der verdeckte Ermittler (VE),
- der nicht offen ermittelnde Polizeibeamte (NOEP),
- die Vertrauensperson (VP) und
- der Informant.

Der verdeckte Ermittler (VE) ist immer ein Mitarbeiter der Polizei oder von sonstigen Sicherheitsbehörden, der über einen längeren Zeitraum zur Aufklärung in einem Umfeld – zum Beispiel organisierte Kriminalität, Betäubungsmittelkriminalität, Bandenkriminalität – eingesetzt wird. Davon zu unterscheiden ist der „NOEP", der nicht offen ermittelnde Polizeibeamte. Zwar handelt es sich dabei ebenfalls um einen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden. Anders als der verdeckte Ermittler wird er aber nicht in einem größeren Zusammenhang aktiv, sondern hat nur in einem Einzelfall einen Sachverhalt gezielt aufzuklären. Beispielsweise nimmt er einen Scheinkauf im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens nach dem Betäubungsmittelgesetz vor.

Daneben gibt es die „Vertrauenspersonen" (VPs) und die „Informanten". Beide sind keine offiziellen Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden. Es handelt sich in der Regel um Personen, die einer bestimmten Szene angehören und angeworben werden oder sich selbst zur Informationsbeschaffung anbieten. Eine V-Person wird wie ein verdeckter Ermittler über einen längeren Zeitraum eingesetzt. Ein Informant dagegen wird nur im Einzelfall tätig.[221]

[221] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 12 f.

bb. Rechtsgrundlagen für den Einsatz

Der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. hat die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz dieser verdeckt handelnden Ermittlungspersonen im strafrechtlichen – und in Abgrenzung zu solchen im nachrichtendienstlichen – Bereich dargestellt:

aaa. Strafrechtlicher Bereich

Der Einsatz von V-Personen bzw. verdeckten Ermittlern (VE) im strafrechtlichen Bereich ist im Gesetz, in Richtlinien, in Runderlassen und in ergänzenden hessischen Richtlinien geregelt. Eine gesetzliche Grundlage existiert für den VE-Einsatz in den §§ 110a, 110b und 110c der Strafprozessordnung (StPO).

In § 110a StPO heißt es wortgleich mit der im Jahr 2006 gültigen Fassung:

> *(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung*
>
> *1. auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,*
> *2. auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),*
> *3. gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder*
> *4. von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert*
>
> *begangen worden ist. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler auch eingesetzt werden, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr der Wiederholung besteht. Der Einsatz ist nur zulässig, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Zur Aufklärung von Verbrechen dürfen Verdeckte Ermittler außerdem eingesetzt werden, wenn die besondere Bedeutung der Tat den Einsatz gebietet und andere Maßnahmen aussichtslos wären.*
>
> *(2) Verdeckte Ermittler sind Beamte des Polizeidienstes, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln. Sie dürfen unter der Legende am Rechtsverkehr teilnehmen.*
>
> *(3) Soweit es für den Aufbau oder die Aufrechterhaltung der Legende unerläßlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.*

§ 110b StPO regelt, dass der Einsatz eines verdeckten Ermittlers der Zustimmung der Staatsanwaltschaft und, falls sich das Verfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet oder eine Wohnung betreten werden soll, des Gerichts bedarf. § 110c StPO stellt klar, dass verdeckte Ermittler unter ihrer Legende mit Einverständnis des Wohnungsinhabers eine Wohnung betreten dürfen und darin kein Vergehen des Hausfriedensbruchs liegt.

Ferner ist für die verdeckte Ermittlung im Bereich der Strafverfolgung in Hessen der gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz über die Inan-

spruchnahme von Informanten sowie den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern geregelt.[222]

In der im Jahr 2006 gültigen Fassung dieses Erlasses vom 17. Dezember 2001 heißt es unter der Überschrift „1. Grundsätzliches":

> *1.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind Polizei und Staatsanwaltschaft in zunehmendem Maße auf Informationen und Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Diese lassen sich oft nur gegen Zusicherung der Vertraulichkeit gewinnen.*
>
> *1.2 Darüber hinaus ist bei bestimmten Erscheinungsformen der Kriminalität der Einsatz von V-Personen erforderlich. Sie können regelmäßig nur dann für eine Mitarbeit gewonnen werden, wenn ihnen die Geheimhaltung ihrer Identität zugesichert wird.*
>
> *1.3 Die Inanspruchnahme von Informantinnen/Informanten und der Einsatz von V-Personen sind als zulässige Mittel der Strafverfolgung in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte anerkannt.*
>
> *1.4 Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die Strafprozessordnung zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt. Die besondere Natur dieses Beweismittels gebietet es grundsätzlich, dass die Zeugin/der Zeuge vor der Staatsanwaltschaft und/oder dem Gericht aussagt. Daher kann Informantinnen/Informanten und V-Personen nur nach den folgenden Grundsätzen Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden.*

Hinsichtlich der übrigen verdeckt handelnden Ermittler wie NOEP, Vertrauenspersonen und Informanten hat der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. darauf hingewiesen, dass nach allgemeiner Rechtsprechung und Meinung *„deren Legitimität auf dem Legalitätsprinzip beruht."*[223] Das bedeute: Die Staatsanwaltschaft sei nach § 160 StPO verpflichtet, sobald sie von dem Vorliegen von Straftaten durch Anzeige oder von Amts wegen Kenntnis erlange, die erforderlichen Ermittlungen aufzunehmen. Dazu gehöre auch, *„gegebenenfalls alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die gegeben sind, um die Aufklärung zu gewährleisten."*[224] Zu diesen Möglichkeiten zählt auch der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und NOEP.

bbb. Nachrichtendienstlicher Bereich

Der Sachverständige hat unterstrichen, dass dieser Einsatz von verdeckt handelnden Ermittlungspersonen im strafrechtlichen Bereich von dem nachrichtendienstlichen Einsatz von Vertrauens- und Gewährspersonen zu unterscheiden ist. Entsprechende gesetzliche Regelungen für den Bereich der

---

[222] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 13; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage 2014, Anlage D RiStBV; Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Hessischen Ministeriums der Justiz über die Inanspruchnahme von Informanten sowie den Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern in den Fassungen vom 17. Dezember 2001 (Band 472, S. 458 ff.), vom 9. Januar 2007 (Band 472, S. 450 ff.) und vom 30. Dezember 2009 (Band 472, S. 442 ff.).
[223] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 13.
[224] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 13.

Nachrichtendienste gebe es in § 3 des hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz.[225] Diese Vorschrift erlaubt in Absatz 2 die Informationsbeschaffung durch Vertrauensleute und Gewährspersonen. In der bereits im Jahr 2006 gültigen Fassung lautet § 3 Abs. 2 des hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990:

> *Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere durch Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observation, Bild- und Tonaufzeichnung und die Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen Informationen verdeckt erheben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission zu übersenden. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.*

cc. Verwertbarkeit der Erkenntnisse

Von besonderer Bedeutung für den Ausschuss ist die Frage nach der prozessualen Verwertbarkeit der durch die verdeckt handelnden Ermittlungspersonen erlangten Erkenntnisse gewesen. Der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. hat hierzu insbesondere ausgeführt:

In Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Personen stelle sich immer die Frage, ob diese auch für einen Prozess als unmittelbare Zeugen zur Verfügung stünden. Grundsätzlich sei ihre Identität im Wege der Amtshilfe nach Art. 35 GG preiszugeben. Die Amtshilfe könne aber durch eine begründete Sperrerklärung nach § 96 StPO eingeschränkt werden. Nach § 96 StPO könne die Vorlage von Unterlagen oder die Offenbarung der Identität eines Zeugen durch den jeweiligen obersten Dienstherrn dieser Person gesperrt werden, wenn die Identifizierung der Person dem Wohl des Landes Nachteile bereiten würde.[226]

§ 96 StPO lautet:

> *§ 96 StPO – Amtlich verwahrte Schriftstücke*
> *Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages beziehungsweise eines Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.*

[225] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 12-14.
[226] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 14 f.

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn Auskunft über Namen und Anschriften behördlich geheimgehaltener Zeugen verlangt wird. Zuständig für die Versagung der Aussagegenehmigung behördlicher Zeugen ist die oberste Dienstbehörde.[227]

Oberste Dienstbehörde für den Bereich des Verfassungsschutzes sei, so der Sachverständige Dr. Albrecht Sch., das Hessische Innenministerium. Der oberste Dienstherr müsse, wenn der Dienstvorgesetzte der Vernehmung einer V-Person widerspreche, eine Güterabwägung vornehmen. Dabei seien auf der einen Seite die Grundsätze für ein rechtsstaatliches Verfahren – es gelte der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, nach dem Zeugen in der Regel persönlich zu vernehmen sind und nicht vermittelt durch Andere als Zeugen vom Hörensagen – und auf der anderen Seite die Sicherheit der V-Person abzuwägen.

Gegen eine Sperrerklärung können das Gericht und die Staatsanwaltschaft nur Gegenvorstellung erheben. Sonstigen Verfahrensbeteiligten steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Wird die Sperrerklärung aufrechterhalten, ist der Zeuge für das Gericht unerreichbar.[228]

Der Ausschuss hat bei Durchsicht der Akten festgestellt, dass bei den Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz diskutiert wurde, ob Ermittlungsbeamte der Polizei unter der Legende eines Verfassungsschutzmitarbeiters an einer Befragung von Vertrauenspersonen teilnehmen sollen, ohne dass für diese V-Person die erforderlichen Aussagegenehmigungen vorliegen.[229] Der Ausschuss ist deshalb der Frage nachgegangen, ob eine solche Vernehmung in einem späteren Strafprozess als Beweismittel verwertbar wäre. Auch dazu hat sich der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. geäußert.

Danach ist es im Ermittlungsverfahren nicht möglich, einen Zeugen, dem wegen § 96 StPO die Erteilung der notwendigen Aussagegenehmigung versagt wurde, durch einen Dritten in Anwesenheit eines Polizeibeamten unter einer Legende vernehmen zu lassen. Der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. hat klargestellt:

> *„Die Vernehmung einer VP unter Anwesenheit von Polizeibeamten mit Legenden wäre aus meiner Sicht eine gem. § 136a StPO verbotene Vernehmungsmethode, da sie dem Inhalt einer Sperrerklärung, die eine Vernehmung des Zeugen im Hinblick auf die vorliegenden Gründe des § 96 StPO verhindern soll, widersprechen würde und im Übrigen die Vernehmung der V-Personen nur aufgrund deren Täuschung zustande käme und deshalb gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen würde. Der Verwertung ei-*

---

[227] Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage 2014, § 96, Rn. 12 m.w.N.
[228] Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage 2014, § 96, Rn. 14 m.w.N.; Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 14, 16 f.
[229] Vermerk der Kriminaldirektion Nordhessen vom 09.06.2006, Band 105, S. 167 f.; siehe dazu Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. b.

ner auf diese Weise gewonnenen ‚Vernehmung' der V-Person wäre nach meiner Auffassung nicht möglich. Es bestünde ein Beweisverwertungsverbot gemäß § 252 StPO."[230]

Dies deckt sich mit der Rechtsauffassung des die Ermittlung leitenden Staatsanwalts Dr. Wied, der mit der Begründung eines möglichen Beweisverwertungsverbots eine „legendierte Vernehmung" ausgeschlossen hat.[231]

Aus Sicht des Sachverständigen Dr. Albrecht Sch. ist die Abgabe einer Sperrerklärung ein „ganz normaler Vorgang". Der Sachverständige hat hierzu wörtlich ausgeführt:

„Im Übrigen ist die Abgabe von Sperrerklärungen generell ein Vorgang, der nicht ungewöhnlich ist, weil er ganz klar gesetzlich geregelt ist. Wenn einmal eine Sperrerklärung abgegeben wird, sollte das auch kein Misstrauen auslösen, weil es sich hier um einen definierten, geregelten Bereich handelt, in dem der Dienstherr aus den genannten Gründen sagen kann: In diesem konkreten Fall gebe ich die Identität einer Person nicht preis oder stelle ich Unterlagen nicht zur Verfügung, weil ich der Auffassung bin, dass das Wohl des Landes dadurch gefährdet wird. – Das sind die Voraussetzungen im § 96 Strafprozessordnung."[232]

b. Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Staatsanwaltschaft

Die wechselseitigen Informationspflichten einerseits des Verfassungsschutzes und andererseits der Staatsanwaltschaften finden nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Albrecht Sch. ihre Grundlage in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 10 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (LVerfSchG). § 10 des Gesetzes enthalte entsprechende Verpflichtungen des Landesamtes für Verfassungsschutz, den Staatsanwaltschaften die Informationen zu übermitteln, die für die Bearbeitung und Verfolgung von Staatsschutzdelikten relevant sind. Korrespondierend hierzu stehe die Verpflichtung der Staatsanwaltschaften zur Information des Landesamtes für Verfassungsschutz, die aus § 8 des Gesetzes folge, aber auch in Ausführungsbestimmungen und in Richtlinien, beispielsweise in Nr. 205 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) genannt sei. Das seien bundeseinheitliche Richtlinien, die die Länder sich gegeben haben und in denen das Verfahren der Staatsanwaltschaften sozusagen im Rahmen einer innerdienstlichen Verwaltungsvorschrift geregelt sei.[233]

---

[230] Anmerkung des Sachverständigen Dr. Albrecht Sch. zum Stenografischen Bericht der Ausschusssitzung am 20.04.2015, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015 – Anlage vom 01.07.2015, S. 3.
[231] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 61 f.
[232] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 23.
[233] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 12.

§ 8 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz vom 19. Dezember 1990 lautet:

> ***§ 8 HLVerfSchG – Übermittlung von Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz***
> *(1) Die Behörden des Landes dürfen von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihnen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 2 oder entsprechender Aufgaben auf Grund eines Gesetzes nach Art. 73 Nr. 10 Buchst. b und c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das gleiche gilt für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.*
>
> *(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn im Einzelfall ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 2 vorliegt. Es dürfen nur die Daten übermittelt werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 haben die Staatsanwaltschaften des Landes auch ohne Ersuchen Anklageschriften und Urteile an das Landesamt für Verfassungsschutz zu übermitteln, die Polizeibehörden vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis auch sonstige personenbezogene Daten. Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, nach denen personenbezogene Daten nicht für andere als die dort genannten Zwecke verwendet werden dürfen, stehen einer Übermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz nicht entgegen.*
>
> *(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Artikel 10-Gesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die dem Landesamt nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unterlagen finden § 4 Abs. 1 und 4 bis 6 Artikel 10-Gesetz entsprechende Anwendung.*
>
> *(4) Hält die ersuchte Stelle das Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme nach § 4 Abs. 2 nicht für rechtmäßig, so teilt sie dies dem Landesamt für Verfassungsschutz mit. Besteht dieses auf dem Verlangen nach Auskunft oder Einsichtnahme, so entscheidet die für die ersuchte Stelle zuständige oberste Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.*
>
> *(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz prüft, ob die übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot.*

§ 10 desselben Gesetzes bestimmt:

> ***§ 10 HLVerfSchG – Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten***
> *Das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und den Polizeibehörden des Landes die ihm bekanntgewordenen personenbezogenen Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhütung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in den §§ 74 a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß sie gegen die in Art. 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.*

Spezielle interne Verwaltungsvorschriften der Justiz über die konkrete Form der Informationsübermittlung an die Landesverfassungsschutzbehörden gebe es nicht. Die Form des Informationsaustauschs werde jeweils einzelfallbezogen bestimmt. Der Sachverständige persönlich habe dabei als

Behördenleiter der Staatsanwaltschaften in Darmstadt und in Frankfurt am Main gute Erfahrungen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz gemacht. Die Kooperation mit dem Landesamt verlaufe aus Sicht des Sachverständigen, soweit es seine Bereiche betreffe, sehr gut.[234]

c. Einzelne Rechtsfragen

Schließlich hat sich der Ausschuss mit den unterschiedlichen Stufen des Tatverdachts nach der Strafprozessordnung (StPO) befasst. Dieser Komplex spielte während der Ermittlungen im Mordfall Yozgat im Hinblick auf die dem Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Andreas Temme gemachten Vorwürfe und den möglichen Erlass eines Haftbefehls gegen ihn eine Rolle.

Zu den unterschiedlichen Stufen des Tatverdachts hat der Sachverständige – im Einklang mit der strafrechtlichen Kommentarliteratur – ausgeführt:

- Das Legalitätsprinzip nach § 160 StPO erfordert, dass immer dann, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Das ist der sogenannte Anfangsverdacht.
- Davon zu unterscheiden ist der hinreichende Tatverdacht, der gegeben sein muss, wenn ein Beschuldigter angeklagt werden soll. Auf Grundlage der Erkenntnisse, die zum Abschluss der Ermittlungen vorliegen, muss die Verurteilung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (vgl. § 170 StPO).
- Eine weitere Stufe ist der dringende Tatverdacht. Der dringende Tatverdacht ist Voraussetzung dafür, dass ein Haftbefehl ausgestellt werden darf.[235] Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem Ermittlungsstand eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.[236]

3. Aufbau und Arbeitsweise

Von besonderem Interesse für den Ausschuss ist die Art und Weise der Bearbeitung von Kapitaldelikten bei den hessischen Staatsanwaltschaften gewesen.

---

[234] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 12, 30.
[235] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 20.
[236] Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Auflage 2014, § 112, Rn. 5.

a. Einrichtung von „Kap-Dezernaten"

Für die Bearbeitung der Kapitaldelikte sind, so der Sachverständige Dr. Albrecht Sch., bei den Staatsanwaltschaften in Hessen Sonderdezernate eingerichtet. Auf diese Weise sollen die Verfahren konzentriert und eine Bündelung von in diesem Sonderbereich benötigten Kompetenzen erzielt werden. Zurück gehe die Einrichtung von Sonderdezernaten auf das Regierungsprogramm der Hessischen Landesregierung der Jahre 2003 bis 2008. In Ziffer V. 3. dieses Regierungsprogramms sei die Einrichtung von Sonderdezernaten – sogenannte Kap-Dezernaten – geregelt. Die Abkürzung „Kap" stehe für Kapitaldelikte. Sonderdezernenten für Kap-Delikte seien sowohl in den allgemeinen „Buchstaben-Abteilungen" – die bei den Staatsanwaltschaften die Verfahren zur allgemeinen Kriminalität bearbeiten und bei denen regelmäßig der Anfangsbuchstabe des Nachnamens eines Beschuldigten über die Zuordnung zum Dezernat entscheidet – eingesetzt, wie auch in den Sonderabteilungen, beispielsweise für Organisierte Kriminalität, der Politischen Abteilung und der Jugendabteilung. In Frankfurt am Main seien diese Sonderdezernate für Kap-Delikte durch Hausverfügung ab dem 1. März 2006 eingerichtet worden.[237]

Zu den Kapitaldelikten zählen diejenigen Delikte, die vor den Schwurgerichtskammern der Landgerichte verhandelt werden. Eine gesetzliche Definition dieser Delikte findet sich in § 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). § 74 GVG lautet:

> *(1) Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte des ersten Rechtszuges zuständig für alle Verbrechen, die nicht zur Zuständigkeit des Amtsgerichts oder des Oberlandesgerichts gehören. Sie sind auch zuständig für alle Straftaten, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben einer Strafe, oder in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder bei denen die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt.*
>
> *(2) Für die Verbrechen*
> *1. des sexuellen Mißbrauchs von Kindern mit Todesfolge (§ 176b des Strafgesetzbuches),*
> *2. des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 des Strafgesetzbuches),*
> *3. des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches),*
> *4. des Totschlags (§ 212 des Strafgesetzbuches),*
> *5. (weggefallen)*
> *6. der Aussetzung mit Todesfolge (§ 221 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),*
> *7. der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 des Strafgesetzbuches),*
> *8. der Entziehung Minderjähriger mit Todesfolge (§ 235 Abs. 5 des Strafgesetzbuches),*
> *8a. der Nachstellung mit Todesfolge (§ 238 Absatz 3 des Strafgesetzbuches),*
> *9. der Freiheitsberaubung mit Todesfolge (§ 239 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),*
> *10. des erpresserischen Menschenraubes mit Todesfolge (§ 239a Absatz 3 des Strafgesetzbuches),*
> *11. der Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239b Abs. 2 in Verbindung mit § 239a Absatz 3 des Strafgesetzbuches),*
> *12. des Raubes mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches),*

[237] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 6.

13. des räuberischen Diebstahls mit Todesfolge (§ 252 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
14. der räuberischen Erpressung mit Todesfolge (§ 255 in Verbindung mit § 251 des Strafgesetzbuches),
15. der Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c des Strafgesetzbuches),
16. des Herbeiführens einer Explosion durch Kernenergie (§ 307 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches),
17. des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion mit Todesfolge (§ 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
18. des Mißbrauchs ionisierender Strahlen gegenüber einer unübersehbaren Zahl von Menschen (§ 309 Abs. 2 und 4 des Strafgesetzbuches),
19. der fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage mit Todesfolge (§ 312 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
20. des Herbeiführens einer Überschwemmung mit Todesfolge (§ 313 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
21. der gemeingefährlichen Vergiftung mit Todesfolge (§ 314 in Verbindung mit § 308 Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
22. des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer mit Todesfolge (§ 316a Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
23. des Angriffs auf den Luft- und Seeverkehr mit Todesfolge (§ 316c Abs. 3 des Strafgesetzbuches),
24. der Beschädigung wichtiger Anlagen mit Todesfolge (§ 318 Abs. 4 des Strafgesetzbuches),
25. einer vorsätzlichen Umweltstraftat mit Todesfolge (§ 330 Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuches),
26. der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge (§ 330a Absatz 2 des Strafgesetzbuches),
27. der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge (§ 340 Absatz 3 in Verbindung mit § 227 des Strafgesetzbuches),
28. des Abgebens, Verabreichens oder Überlassens von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch mit Todesfolge (§ 30 Absatz 1 Nummer 3 des Betäubungsmittelgesetzes),
29. des Einschleusens mit Todesfolge (§ 97 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes)
ist eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig. § 120 bleibt unberührt.

(3) Die Strafkammern sind außerdem zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts.

Nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Sch. hat sich die Einrichtung der Kap-Dezernate bewährt. Sie habe zu der erhofften Kompetenzbündelung bei den erfahrenen Dezernenten geführt, die unter Beteiligung von Polizei und Gerichtsmedizin entsprechend fortgebildet und geschult würden.[238]

b. Arbeitsweise der Kap-Dezernenten

Den allgemeinen Ablauf zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens hat der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. wie folgt beschrieben:[239]

Bei einem Leichenfund finde der Erstkontakt zur Staatsanwaltschaft in der Regel durch die Polizei über den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaften statt. Der Bereitschaftsstaatsanwalt sei „rund um die Uhr" erreichbar. Dieser informiere den Kap-Dezernenten, der sich dann wiederum gegebenenfalls zum Tatort begebe. Das könne auch zur Nachtzeit geschehen. Dort treffe er bereits die ersten sachleitenden Verfügungen gegenüber der Polizei. Beispielsweise leite er eine Sachverständigenbegutachtung ein, verfüge, bestimmte Beweise vor Ort zu sichern, oder gebe Hinweise für die Tat-

[238] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 7.
[239] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 7 f.

ortarbeit. Sei ein Staatsanwalt nicht vor Ort, kündige das zuständige Fachkommissariat der Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft ein neues Kap-Verfahren an und erfrage die Zuständigkeit.

Die zuständigen Beamten von Staatsanwaltschaft und Polizei erörterten dann gemeinsam, so der Sachverständige Dr. Albrecht Sch., welche Ermittlungshandlungen vorgenommen werden sollten. Wenn es schon einen Beschuldigten gebe, sei im Bereich von Kapitalermittlungsverfahren ganz regelmäßig die Beantragung eines Haftbefehls zu prüfen. Ein Haftbefehl werde bei Gericht beantragt, wenn ein dringender Tatverdacht und ein Haftgrund vorlägen und die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei.[240]

Im Rahmen eines Kap-Verfahrens sei dann die komplette Bandbreite an Ermittlungen denkbar, die erforderlich sind, um den Beschuldigten zu überführen. Das seien offene Ermittlungen, Sachverständigenermittlungen wie zum Beispiel die Auswertung von DNA- oder Blutspuren am Tatort oder auch verdeckte Ermittlungen. Unter verdeckte Ermittlungen fielen vorwiegend Telekommunikationsüberwachungen, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Gericht angeordnet werden.[241] Zum Tätigkeitsspektrum der Kap-Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften gehöre schließlich die Sitzungsvertretung in der Hauptverhandlung bis zum Urteil in erster Instanz, nachdem der Staatsanwalt Anklage vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts erhoben habe.[242]

Auf die Frage des Bestehens von Berichtspflichten für die Staatsanwaltschaften in Kap-Verfahren hat der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. auf die Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen verwiesen, wonach die Staatsanwaltschaften in jedem Fall, der besondere Bedeutung hat, über die Generalstaatsanwaltschaft dem Ministerium der Justiz zu berichten haben.[243] Diese allgemeinen Regelungen darüber, wann die Staatsanwaltschaft die vorgesetzten Behörden über ein dort geführtes Strafverfahren zu unterrichten hat, sind in Ausführung der gesetzlichen Vorschrift des § 147 GVG getroffen worden. Im Jahr 2006 galt dafür der Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 6. Dezember 2001.[244] Derzeitige Grundlage für die Berichtspflicht ist der Runderlass des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa vom 15. November 2011,[245] der die frühere, im Wesentlichen gleichlautende Richtlinie fortschreibt.

---

[240] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 8; vgl. § 112 StPO.
[241] Von der Telekommunikationsüberwachung im Rahmen von Strafermittlungen sind Telekommunikationsüberwachungen zur Gefahrenabwehr zu unterscheiden, die von der Polizei beantragt werden, § 15a Abs. 1 HSOG.
[242] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 8.
[243] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 30.
[244] Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 54. Jahrgang 2002, Nr. 1, S. 3.
[245] Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 63. Jahrgang 2011, Nr. 12, S. 648.

c. Sonderabteilungen für politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Besonderes Augenmerk hat der Ausschuss daneben auf die im Gesetz geregelten sogenannten echten Staatsschutzdelikte gerichtet.

Staatsschutzdelikte sind definiert in § 74a Abs. 1 GVG. Diese Bestimmung lautet:

> *(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten*
> *1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,*
> *2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,*
> *3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,*
> *4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt,*
> *5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und*
> *6. der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).*
>
> *(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Absatz 2 Satz 3 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.*
>
> *(3) In den Sachen, in denen die Strafkammer nach Absatz 1 zuständig ist, trifft sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen.*
>
> *(4) Für die Anordnung von Maßnahmen nach § 100c der Strafprozessordnung ist eine nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts zuständig.*
>
> *(5) Im Rahmen der Absätze 1, 3 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.*

Nach § 74a Abs. 1 GVG ist bei den Landgerichten, die im Bezirk eines Oberlandesgerichts liegen, eine Staatsschutzkammer einzurichten. Daraus folgt in Hessen die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer des Landgerichts Frankfurt am Main für die in § 74a Abs. 1 GVG genannten Staatsschutzdelikte. Denn Hessen verfügt nur über ein Oberlandesgericht, das Oberlandesgericht in Frankfurt am Main. Anklagen zu einem Landgericht sind von der Staatsanwaltschaft bei dem entsprechenden Landgericht zu bearbeiten. Die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung der Staatsschutzdelikte obliegt damit hessenweit der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main als Staatsanwaltschaft am Sitz der Staatsschutzkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

Ausnahmsweise kann der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit an sich ziehen und die Verfolgung der Staatsschutzfälle wegen der besonderen Bedeutung des Falles übernehmen (Evokation). Das ergibt sich aus § 74a Abs. 2 GVG. Demzufolge sei es Aufgabe der ermittelnden Staatsanwaltschaft, so

der Sachverständige Dr. Albrecht Sch., in denjenigen Fällen an den Generalbundesanwalt zu berichten, in denen sie meint, dass die besondere Bedeutung im Hinblick auf die Evokation gegeben sei. Lehne der Generalbundesanwalt die Übernahme ab, lege er regelmäßig einen „Beobachtungsvorgang" an und bitte die Staatsanwaltschaft, fortlaufend über weitere Erkenntnisse bei den Ermittlungen in diesem Verfahren zu informieren.[246]

Originär zuständig ist der Generalbundesanwalt für die in § 120 Abs. 1 GVG enumerativ aufgezählten Delikte. Das sind die Tatbestände des Friedensverrats und des Landesverrats sowie Straftaten nach §§ 129a und 129b Strafgesetzbuch, also die Bildung von kriminellen und terroristischen Vereinigungen. § 120 Abs. 1 GVG lautete in der im Jahr 2006 gültigen Fassung:[247]

> *In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug*
> *1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,*
> *2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),*
> *3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes, nach § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes oder nach § 4 Abs. 4 des Halbleiterschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und § 52 Abs. 2 des Patentgesetzes,*
> *4. bei einem Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 des Strafgesetzbuches),*
> *5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,*
> *6. bei einer Zuwiderhandlung gegen das Vereinigungsverbot des § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches,*
> *7. bei Nichtanzeige von Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Nichtanzeige eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört und*
> *8. bei Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.*

In all diesen Fällen ist der Generalbundesanwalt die originär zuständige Strafverfolgungsbehörde. Er führt die Ermittlungen und klagt zu dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht an.

Wie der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. erläutert hat, bearbeiten die politischen Abteilungen der zuständigen Staatsanwaltschaften die Strafsachen aus den Bereichen politisch motivierte Kriminalität rechts (PMK-rechts) – also insbesondere Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rechtsterrorismus –, politisch motivierte Kriminalität links (PMK-links) – also Linksextremismus – und politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMK-Ausländer) – also entsprechender Terrorismus und religiös motivierter Extremismus aus dem Ausländerbereich. Wenn bereits bei Einleitung des Verfahrens klar sei, dass ein Mord im weitesten Sinne einen politischen Hintergrund habe, sei ebenfalls die Politische Abteilung für die Führung des Verfahrens zuständig.

---

[246] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 10.
[247] Diese Fassung ist bis auf Nr. 1, die seit dem 22.12.2016 weggefallen ist, wortgleich mit der aktuell gültigen Fassung.

B. Rechtsextremistische Szene in Hessen

I. Angehörte Sachverständige

Zum Verständnis der rechtsextremistischen Szene in Hessen hat der Ausschuss die in der folgenden Tabelle aufgeführten Sachverständigen gehört:

Sitzungsdatum	Sachverständiger
19.02.2015	Dr. Rudolf van Hüllen
19.02.2015	Prof. em. Dr. Hajo Funke
19.02.2015	Andrea Röpke
23.02.2015	Joachim Tornau
23.02.2015	LRDir Jürgen L.
02.03.2015	Prof. Dr. Benno Hafeneger
02.03.2015	Dirk Laabs
16.03.2015	Prof. Dr. Uwe Backes

II. Begriff der rechtsextremen Szene/des Rechtsextremismus

Vor einer Betrachtung der rechtsextremistischen Szene in Hessen war zunächst der Begriff des Rechtsextremismus näher zu beleuchten. Der Ausschuss hat sich diesem Begriff von verschiedenen Seiten genähert. In den gesetzlichen Vorschriften findet der Begriff „Extremismus" keine Verwendung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (HLVerfSchG) ist (Haupt)Aufgabe[248] des Landesamts vielmehr die *„Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder"*.

[248] Daneben beobachtet das Landesamt auch Bestrebungen der organisierten Kriminalität, § 2 Abs. 1 Satz 2 HLVerfSchG.

Entsprechend beobachtet das Landesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 HLVerfSchG:

> *[...]*
> 1. *Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,*
>
> *[...].*

Der Begriff der gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen wird in § 2 Abs. 3 näher definiert:

> *Im Sinne dieses Gesetzes sind*
> *[...]*
> *c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Abs. 4 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen,*
> *[...].*

Die freiheitliche demokratische Grundordnung wird wiederum in § 2 Abs. 4 HLVerfSchG präzisiert:

> *Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Gesetzes zählen:*
>
> *a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
>
> *b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
>
> *c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
>
> *d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
>
> *e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
>
> *f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und*
>
> *g) die im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Hessen konkretisierten Menschenrechte.*

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts fasst in seinem Urteil vom 17. August 1956 unter die freiheitliche demokratische Grundordnung *„mindestens"*

> *„[...] ,die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.' [...]".*[249]

[249] BVerfG, Urteil vom 17.08.1956 – 1 BvB 2/51, Rn. 248 f. (BVerfGE 5, 85).

Ähnlich hat sich der als Extremismusforscher tätige Sachverständige Dr. van Hüllen zum Begriff des Rechtsextremismus genähert:

> *„Begrifflich meint Extremismus – von lateinisch ‚extremus', übersetzt: als das Äußerste, oder schon das außerhalb von etwas Stehende – eine Position, die im direkten Sinne eigentlich signalisiert, dass hier etwas existiert, was nicht dazugehört. Nicht dazugehören, das ist in einer Demokratie, die normalerweise auf Inklusion und Integration zielt, aber nicht auf Ausgrenzung, ein ziemlich negativer Vorhalt.*
>
> *Das ist also eine Invektive, und deswegen ist Extremismus im täglichen Sprachgebrauch eine Feind-Prädikation. Das bedeutet: Diejenigen, die gemeint sind, die Extremisten, werden sich diesen Begriff nicht zu eigen machen, sondern sie werden eigene Positionsbestimmungen für ihre politische Richtung vorziehen, werden aber niemals von sich sagen: ‚Wir sind eine extremistische Organisation', oder: ‚Wir sind Extremisten'.*
>
> *Die Selbstetikettierung kann dann völlig unterschiedlich ausfallen. Auf der politischen Rechten finden wir sehr gerne Bezeichnungen wie ‚Nationalisten' oder ‚wahre Patrioten', auf der linken Seite gerne den Begriff ‚konsequente Demokraten', und Islamisten werden sich einfach als ‚Rechtgläubige' bezeichnen.*
>
> *[...]*
>
> *Juristisch gesehen ist die Sache eigentlich völlig klar. Den Begriff ‚Extremismus' werden Sie originellerweise in keinem deutschen Gesetzestext finden. Das ist eine Angelegenheit, der man sich nicht so wirklich bewusst ist, aber ‚der Extremismus' kommt in Gesetzestexten nicht vor. Dafür gibt es aber ein Synonym, und zwar die sogenannten ‚verfassungsfeindlichen Bestrebungen', was etwas gespreizt klingt.*
>
> *Verfassungsfeindliche Bestrebungen finden Sie in der Regel definiert in den §§ 3 oder 4 der Verfassungsschutzgesetze, und zwar als ‚ziel- und zweckgerichtetes Verhalten', das darauf ausgerichtet ist, wesentliche Normen des Grundgesetzes außer Kraft zu setzen. Damit diese Formel nicht allzu abstrakt bleibt – wir sind ja in Deutschland –, hat das Bundesverfassungsgericht diesen Mindestgehalt von Demokratie, der da geschützt werden soll, noch mal definiert.*
>
> *1956 hat es in einem Urteil die zehn Elemente der freiheitlich-demokratischen Grundordnung konstituiert. Ich erspare es mir, diese hier aufzuführen, das würde unseren Zeitrahmen sprengen. Aber was dort als ‚freiheitlich-demokratische Grundordnung' definiert wurde, ist sozusagen der juristische Prüfmaßstab für Behörden, der ihnen signalisiert: Wenn gegen diese zehn Elemente oder mindestens eines von ihnen aggressiv-kämpferisch verstoßen wird, dann kann behördlich eingegriffen werden, und zwar weniger im Sinne der Polizeiarbeit, sondern zunächst mal im Vorfeld strafbarer Handlungen durch die Verfassungsschutzbehörde.*
>
> *Das heißt, Sie haben mit diesen zehn Elementen einen juristisch subsumierbaren Tatbestand vor sich, der es Ihnen ermöglicht, Ihr Handeln rechtlich einwandfrei zu begründen. Wenn sich nichts subsumieren lässt an einer politischen Organisation, hat der Verfassungsschutz an ihr auch nichts verloren.*
>
> *[...]*
>
> *Extremismus kann schon ein Verhalten sein, das weit im Vorfeld strafrechtlich relevanter Taten steht. Das heißt, wir erlauben uns in Deutschland, Erscheinungen mit Nachrichtendiensten zu beobachten und kritisch zu werten, vor ihnen zu warnen, sie damit zu diskreditieren, die noch gar keine Rechtsbrüche vorgenommen haben. Das ist ziemlich einmalig, sogar in Europa. Und es ist paradox, zumal es bedeutet, dass man zum Schutz der Freiheit Grund- und Freiheitsrechte einschränkt und in sie eingreift, obwohl doch strafrechtlich gesehen noch gar nichts passiert ist."*[250]

[250] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 6 f.

Der Sachverständige hat außerdem hervorgehoben, dass der „Extremismus" vom „Radikalismus" zu unterscheiden sei:

> *„Es geht mithin nicht darum, irgendetwas zu diskriminieren, was bei näherer Betrachtung eigentlich nur radikal ist, an die Wurzel gehend. Das kann radikal rechts sein, das kann radikal links sein, das kann radikal für Freiheit oder für Gleichheit eintreten.*
>
> *Dies für sich betrachtet, mag eine politische Organisation oder Bestrebung zwar vielleicht auch an den Rand des politischen Spektrums rücken, aber nicht notwendig aus dem Verfassungsbogen auszugrenzen. Das ist klar. Radikal geht, extremistisch aber ist eine Wertung, die eine Missbilligung impliziert und rechtliche Wirkungen entfaltet."*[251]

Die Ziele und Gründe der Extremisten für ihre Bestrebungen seien, so der Sachverständige, für die Qualifizierung als Extremismus nicht von Belang:

> *„Völlig unbeachtlich ist dabei – und das wird oft übersehen –, dass die von den Extremisten angegebenen, meistens höheren Zwecke und Ziele für den Angriff auf demokratische Normen für die Beurteilung staatlichen Handelns völlig belanglos sind. Es wird nämlich fast immer so sein, dass sich Extremisten auf höhere Ziele berufen. Das kann die Bewahrung einer natürlichen Ordnung bei Rechtsextremisten sein, das kann eine göttliche Ordnung wie bei Islamisten oder eine perfekte Gesellschaft der Freiheit und Gleichheit bei Linksextremisten sein.*
>
> *Für die Verwerflichkeit des Treibens und der Absichten, die diese Leute umsetzen, spielt die Frage der Ziele überhaupt keine Rolle, auch nicht der Begründung. Das heißt, niemand kann sich von dem Extremismus-Vorwurf dadurch freischalten, er habe doch nur mit vielleicht etwas ruppigen Mitteln das Gute gewollt. Das funktioniert nicht."*[252]

Der für den Verfassungsschutz tätige Sachverständige Jürgen L. hat die Definition des Rechtsextremismus ausgehend vom gesetzlichen Aufgabenspektrum des Verfassungsschutzes wie folgt zusammengefasst:

> *„Die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern beobachten gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Diese Bestrebungen werden als verfassungsfeindlich oder extremistisch bezeichnet. Extremistische Bestrebungen sind definiert als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen, die darauf gerichtet sind, wesentliche Elemente unserer Verfassungsordnung zu beseitigen."*[253]

Neben der normativ-juristischen habe der Extremismus, so der Sachverständige Dr. van Hüllen, auch eine politikwissenschaftlich-soziologische Dimension. Er hat sechs Verhaltensformen genannt, die seiner Meinung nach konstitutive Phänomene extremistischer Strukturen sind:

- Erstens eine geschlossene, gegen Kritik selbst immunisierte Gesellschaftsutopie mit absolutem Gültigkeitsanspruch,
- zweitens die absolute und kompromisslose Verwerfung der gesellschaftlichen Wirklichkeit,
- drittens eine Neigung zu identitären, nicht pluralistischen Gesellschaftskonstruktionen,

---

[251] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 8.
[252] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 8.
[253] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 5.

- viertens eine dichotomische – vereinfachte – Wirklichkeitswahrnehmung, die Sachverhalte undifferenziert in Schwarz und Weiß, Gut und Böse unterteilt,
- fünftens die herausragende Bedeutung von Feindbildern sowie
- sechstens die Neigung zu Verschwörungstheorien, wobei sich die beiden letzten Elemente auch bei nicht politischen oder bei nicht extremistischen Sozialphänomenen finden ließen.[254]

Der Rechtsextremismus vereine eine Anzahl unterschiedlicher Aspekte, die nicht unbedingt eine geschlossene Gesellschaftstheorie ergäben. Dennoch könne man fünf wesentliche Merkmale erkennen:

1. die direkte und eindeutige Ablehnung von Demokratien als angeblich künstliche Ordnungen,
2. die Ablehnung der Fundamentalnorm einer Gleichwertigkeit von Menschen,
3. die Hochschätzung des eigenen Kollektivs, also Nationalismus,
4. der Vorrang des Kollektivs vor dem Individuum sowie
5. die Ansehung von Gewalt als völlig natürlichen Begleiter des Sozialen[255]. Der letzte Aspekt bedinge denn auch eine Affinität von Extremisten für Militärisches und für Waffen.[256]

Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat für Deutschland außerdem vier relevante Varianten des Rechtsextremismus beschrieben. Er hat ausgeführt:

> *„Die relativ harmloseste sind die sogenannten Deutschnationalen. Nicht, dass mir jemand unterstellt, ich wolle die verharmlosen, aber an dem Kriterium: ‚Was richten sie eigentlich an?' sind sie die, mit denen man noch am ehesten zurechtkommen kann. Merkmale bei den Deutschnationalen: autoritärer Konservativismus, Großmachtfantasien, Ideen der Wiederherstellung des Deutschen Reiches, Faible für Militärisches, für Zucht und Ordnung, für autoritäre Regierungsformen, Verachtung für das Bürgerliche und für demokratische Umgangsformen.*
>
> *Das wäre so in etwa umschrieben die alte NPD in dem Zustand, in dem sie 1964 gegründet wurde; nach außen hin sehr etabliert erscheinend und jedenfalls nicht etwa die Neonazi- und Schlägertruppe, die sie heute darstellt. Die deutschnationale Variante hätte ihre Entsprechung in entsprechenden Formen in anderen Ländern. Das gibt es bei uns so gut wie gar nicht, das ist praktisch unter den Tisch gefallen.*
>
> *Nummer zwei: Die rechtsextremen Jungkonservativen, die keine monarchische, sondern eine ständisch-elitäre Ordnung wollen, haben bereits starke sozialrevolutionäre Einschläge, aber bis auf einige versprengte Intellektuelle in Deutschland überhaupt keinen Resonanzboden. Wenn man sich so etwas vorstellen wollte, müsste man vielleicht in Frankreich auf den Front Nationale schielen, der ganz klar etwas anderes ist als die deutsche NPD und eher so in diese Richtung geht.*
>
> *Ebenfalls wenig bedeutend ist die dritte Variante, die Nationalrevolutionären oder Nationalbolschewisten, die antikapitalistische und antiimperialistische Grundstimmung transportieren und bei der historischen NSDAP auf dem linken Flügel der Gebrüder Strasser angesiedelt waren. Dieses Denken hat inner-*

[254] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 9 f.
[255] Hinsichtlich der Punkte 2., 3. und 5. so auch Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 14.
[256] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 9-12; ähnlich Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 5 f., 8, 28; Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 47.

halb der heutigen rechtsextremen Szene bei bestimmten Gruppen seine Anhänger, ist aber nicht dominierend.

Jetzt kommen wir zur vierten und letzten Variante, das ist die unangenehmste, aber leider diejenige, aus der der zeitgenössische Rechtsextremismus in Deutschland dominierend besteht. Wir zählen ungefähr 22.000 Rechtsextremisten amtlich, und davon sind bis auf einige Tausend leider bei gehörigem Kratzen an der manchmal glatten Oberfläche alle Vertreter dieser fünften [sic] Variante, nämlich des völkischen Nationalsozialismus. Das heißt, die Idee, dass Politik auf eine Endlösung der sogenannten Rassenfrage zielt und ihren Ausgang haben müsse in der Vernichtung von anderen, die eine natürliche Ordnung verhindern, also die unausgesprochene Wesensgleichheit oder Anlehnung an den historischen Nationalsozialismus. Das ist leider in Deutschland die dominierende Strömung in unserem existierenden Rechtsextremismus."[257]

III. Struktur der rechtsextremen Szene im Allgemeinen

Der Ausschuss hat sich zunächst generell – ohne konkreten Bezug zur Situation in Hessen – mit der Struktur der rechtsextremen Szene beschäftigt.

1. Zwiebelmodell

Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat dem Ausschuss ein Modell zum Aufbau der Szene vorgestellt:

„Wie sieht eine solche Szene aus? Vor ungefähr 15 Jahren haben die Kollegen vom Zentrum Demokratische Kultur ein Modell vorgestellt, das sie ‚Extremismus-Zwiebel' genannt haben. Das besteht im Kern aus der Vorstellung, dass extremistische Szenen oder Milieus aus verschiedenen Schalen aufgebaut sind, und das – so haben es die Entdecker geschrieben – verhalte sich wie bei einer Zwiebel. Wenn man die schält, stellt man nicht nur fest, dass es identifizierbare Schalen gibt, sondern man lernt auch, dass, je weiter man nach innen kommt, das Phänomen umso schärfer wird.

Insofern war das Bild von der Extremismus-Zwiebel relativ treffend. Tatsächlich ist es so, dass jede extremistische Zwiebel einen besonders energischen scharfen Kern hat und eine Reihe von peripheren Schichten, die sich nach außen daran anlagern:

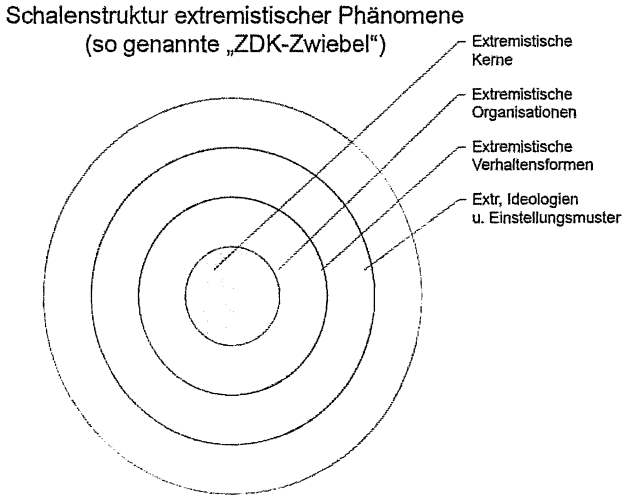

[...]

[257] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 13 f.

Das stimmt ganz genau auch für den Rechtsextremismus, das stimmt, glaube ich, für jede extremistische Szene."[258]

Der Sachverständige hat die Anwendung dieses Zwiebelmodells auf verschiedenen Betrachtungsebenen erläutert:

„Das Zwiebelmodell können Sie eigentlich im Grunde genommen mit fast jeder Ebene abprüfen. Ich kann mit der ideellen Ebene anfangen. Dann habe ich im Kern die geistigen Konstrukteure der extremistischen Ideologie. Das sind deren Konzeptoren, die können das erklären, die können das freihändig aufsagen.

Ein bisschen weiter außen herum sind die überzeugten Anhänger. Die haben zumindest verstanden, worum es geht; aber sie wären nicht in der Lage, das weiterzuentwickeln. Sie gehören auch nicht zu den Hohepriestern im Kern, die diese Ideologie auslegen und weiterentwickeln dürfen.

Eine Schale weiter wird es noch schwächer. Da haben Sie nur Leute, die über das von mir schon genannte Setting von unterschiedlichen, aber meistens in die gleiche Richtung laufenden Stereotypen und Vorurteilen verfügen.

Und noch weiter außen haben Sie Leute, die zumindest dafür eintreten, dass es solche Gedanken geben dürfe, so nach dem Motto: Na, man wird ja wohl noch sagen dürfen, dass – – Das kennt man ja, meistens kommt dann irgendeine verdeckt antisemitische Plattitüde. Das ist gar nicht so ungewöhnlich. Das ist ganz weit außen und ganz weit weg von der eigentlichen Ideologie.

Die normative Ebene würde sagen, dass wir im Kern die größtmögliche denkbare Aggressivität gegen die Verfassungsordnung haben. Nach außen herum werden es Leute sein, die zwar das System auch für verbesserungsbedürftig und für falsch halten, aber jedenfalls zu terroristischen oder revolutionären Akten nicht bereit wären.

Ganz außen finden Sie vielleicht so etwas wie eine Zone von im Falle des Rechtsextremismus populistischer Systemverdrossenheit. Die Leute haben eigentlich nichts gegen Demokratie, sind nur der Meinung, dass sie im Prinzip nicht existiere und daher einiges geändert werden müsste.

Bei der Aktionsebene ließe sich das Ganze genauso durchspielen. Im Kern sind die Terroristen und die Leitungskader – dort ist das höchste Ausmaß der Gewaltbereitschaft. Die nächste Schale außen wird schon nicht mehr zu personenverletzender terroristischer Aktivität geneigt sein, sondern vielleicht noch zu einer gewalttätigen Demonstration.

Ganz außen finden Sie einen Kranz von im weitesten Sinne sympathisierenden Menschen, die es zumindest verständlich finden, dass am 1. Mai oder sonst wann mal richtig was abgeht. Sie würden vielleicht gar nicht selber mitlaufen, aber jedenfalls rechtfertigen sie das.

Das Ganze können Sie auf der personellen Ebene durchspielen, das ist relativ einfach. Dann haben Sie in der Mitte die Kader, bei den Rechtsextremisten heißen die ‚politische Soldaten'. Das sind diejenigen, die ihr gesamtes Leben auf die politische Aktivität ausgerichtet haben. Die Franzosen sagen dazu: die ‚permanents', das heißt diejenigen, die ständig politisch aktiv sind. Ganz klar: Solche Leute lassen sich mit Präventionsmitteln nicht mehr überzeugen. Ich kann nicht hingehen und mit Christian Worch reden und hoffen, dass er dann drei Stunden später zur Demokratie bekehrt ist. Das funktioniert nicht.

Das heißt: Dieser Kern ist nicht zu ändern, diesen Kern muss man, auch was die personelle Gefährdung der Leute angeht, die da drin sind, im Auge behalten, damit man sie gegebenenfalls aus dem Verkehr ziehen kann. Aber hier sind pädagogische Ansätze witzlos.

---

[258] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 17 f.

Für die äußeren Schichten gilt das nicht. Ein Mitglied kann aussteigen, ein Mitglied kann irgendwann zu viel haben davon, aber immerhin: Vorher ist es gut integriert, es hat bezahlt, es hat Aktivitäten entwickelt. Schwächer noch ist das beim Sympathisanten; der geht mal mit, wenn er gerade dazu geneigt ist oder das Thema gefällt.

Ganz außen wären dann möglicherweise noch anzuführen die Wähler, die wir bitte nicht beschimpfen sollten, auch nicht bei Rechtsextremisten. Manchmal haben die ganz komische Begründungen dafür. Bei den Wählern müsste eigentlich für die Mehrheitsgesellschaft die Idee da sein, dass man sie vielleicht wieder zurückgewinnt und sie nicht etwa ausgrenzt.

Natürlich kann ich das mit den organisatorischen Aspekten machen. Eine extremistische Partei ist ja hierarchisch aufgebaut, hat im Kern die Entscheidungsträger, außen herum die geschulten Kader und die Aktivisten, und daraus, ein Stückchen weiter außerhalb, das sogenannte Fußvolk, die Masse, die übrigens von den Funktionären in der Regel auch verachtet wird, weil die sagen: Na ja, das ist Spielmaterial; der eine oder andere davon lässt sich vielleicht zum Kader entwickeln, aber sie sind relativ unwichtig, das sind die Mitläufer.

Am Schluss, ganz außen herum, sind es natürlich Organisationen, in denen die extremistische Bestrebung irgendeine Rolle spielt. Das wäre z. B., um ein Beispiel zu nehmen für eine rechtsextremistische Szene, eine freiwillige Feuerwehr in Ostdeutschland, in der die NPD zwei, drei, vier, fünf Leute platziert hat. Die freiwillige Feuerwehr hat nichts mit der NPD zu tun, jedenfalls nicht organisatorisch, aber in Bezug auf das Wirken als Szene ist sie ein Aktivposten für diese Partei vor Ort. Das heißt, die wissen: Wir haben da in dieser Struktur unsere Leute drin und können andere Leute ansprechen."[259]

Der Kreis derer, die im Sinne des Modells den Kern der Zwiebel bildet, zeichnet sich nach Einschätzung des Sachverständigen unter Umständen durch eine deutliche Abschottung von der übrigen Szene aus:

„Der Kern hier ist ganz klar unter Umständen eine sehr klandestine, sehr gut abgeschirmte, möglicherweise terroristisch arbeitende Gruppe. Es kann sein, dass die Szene in ihrer Masse die Existenz und das Handeln dieser Gruppe gar nicht kennt, aber sie existiert möglicherweise. Es ist also eine Art geheime Loge, die sozusagen die höchste Qualität darstellt."[260]

Das NSU-Trio wäre, so der Sachverständige, demnach dem Kern des Systems zuzuordnen.[261] Befeuert werden könne eine rechtsextremistische Szene durch einen logistischen Dienstleister, wie ihn die Blood-&-Honour-Struktur[262] für die drei NSU-Terroristen dargestellt habe.[263]

---

[259] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 18 f.
[260] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 17-19.
[261] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 26.
[262] Siehe hierzu Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. b.
[263] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 20.

2. Kommunikation in der rechtsextremen Szene

Zur Kommunikation des „Kerns" mit den „äußeren Schalen" im Sinne des Zwiebelmodells hat der Sachverständige Dr. van Hüllen geschildert:

> *„Die Beschreibung des NSU als Zelle widerspricht keineswegs der Zwiebelstruktur, und zwar deswegen, weil es bei der Wanderung von außen nach innen zu einer höherwertigen Qualität eines Aktivisten kommt. Wenn es konsequent passiert, dann entdecken Sie bei jedem Zutritt, den Sie in einen neuen qualitativ höherwertigen Bereich haben, neue Leute und neue Handlungsoptionen. Das bedeutet, die äußere Schale muss überhaupt nicht wissen, was innendrin eine NSU-Zelle macht. Das braucht sie nicht zu wissen. Das wird in der Regel auch nicht so sein. Das Ding hat einerseits die Funktion, zu zeigen, dass es schwächere, außen angelagerte Bereiche gibt, aber dass die sozusagen auch aus Sicherheitsgründen voneinander getrennt sind. Genau das – das vermute ich sehr stark – ist die Logik gewesen, die den NSU in der Fahndungsphase geschützt hat. Es war jedem in der Thüringer Neonaziszene klar, dass da drei Kameraden sind, die wegen Sprengstoffdelikten gesucht werden. Und denen hat man geholfen. Denen hat man Krankenkassenkarten, Personalausweispapiere usw. zur Verfügung gestellt. Aber man hat nicht gewusst, welche schwersten Straftaten die seit 2000 verübt haben. Da bin ich mir ganz sicher.*
>
> *[...]*
>
> *– Weil man sie sonst erwischt hätte. Sonst hätte in dieser Szene zwingend irgendetwas an Vermutungen, an Gerüchten durchsickern müssen. Wenn ich mich jetzt einmal in die Rolle der drei Täter versetze, nachdem sie die erste Kapitalstraftat verübt haben, dann hatten sie natürlich ein extrem hohes Bedürfnis, dafür zu sorgen, dass niemand außerhalb auf diese Ebene kam. Da bin ich mir ziemlich sicher. So funktionierten übrigens auch in Teilen linksextremistische Terrororganisationen in Deutschland. Niemals hat irgendjemand von den unterstützenden Kreisen der Roten Armee Fraktion gewusst, wer wann wen mit einem tödlichen Anschlag ‚beglücken' wollte. Das gab es nicht. Insofern denke ich: Wenn die sich in irgendeiner Form an Standards des organisierten Terrorismus angenähert haben, dann werden sie wahrscheinlich diese Dinge beurteilt haben."*[264]

Über die Sichtbarkeit der äußeren Schalen nach dem Zwiebelmodell in der öffentlichen Wahrnehmung hat der Sachverständige Dr. van Hüllen ausgeführt:

> *„Konkret zu den rechtsextremen Szenen: Wie groß sind sie? Welchen Umfang haben sie? Wenn sie einigermaßen angedickt sind, das heißt, wenn sie überhaupt in der Öffentlichkeit sichtbar werden, dann sind sie möglicherweise in der Lage, so etwas wie eine sozial-räumliche Verdichtung zu erreichen. Das heißt, dieses System konzentrischer Kreise mit einem Kern und den außen angelagerten Schalen wird irgendwann in der öffentlichen Wahrnehmung sichtbar.*
>
> *In den neuen Bundesländern war das in den Neunzigerjahren der Fall, überspitzt formuliert als sogenannte national befreite Zonen; das war ein Etikett, das sie sich eher selber verliehen haben, als dass es Wirklichkeit war, aber es gab schon eine Reihe von sich selbst verstärkenden Tendenzen dort, z. B. die Akzeptanz einer rechten Jugendkultur, die zumindest so stark war, dass sie mit den herkömmlichen Mainstream-Jugendkulturen ernsthaft konkurrieren konnte.*
>
> *Es muss immer steuernde politische Organisationen dazu geben, außerdem so etwas wie eine auf Immobilien gestützte Logistik, also Versammlungsräume, Läden, Vertriebsdienste, Veranstaltungs- und Treffpunkte, selbst wenn es sich nur um die örtliche Tanke neben der Bushaltestelle handelt. Das kann unter Umständen für anspruchslose Rechtsextremisten bereits genügen.*

[264] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 40.

Das hatten wir in den Neunzigerjahren z. B. in Jena, also in der Stadt, in der der NSU aufgewachsen und groß geworden ist. Wir haben es bis heute in verschiedenen Hotspots, in denen allerdings auch die Prävention heftig tätig ist. Ich denke so an meine Erfahrungen in Anklam: 12.000 Einwohner; das waren 1989 noch 28.000; über die Arbeitslosigkeit wollen wir mal gar nicht erst reden, die ist da durchaus ein Faktor. Und da sind diese Leute im Straßenbild erkennbar, sogar heute noch; in Großstädten wie Hamburg oder Berlin wohl eher nicht; ich würde es als Rechtsextremist auch nicht spannend finden, in Hamburg als Nazi aufzutreten; ich denke, das Betriebsrisiko ist da relativ hoch, dass man es mit anderen zu tun bekommt, die das nicht schätzen.

Das heißt: Im Westen, und gerade in Großstädten, sind diese Szenen nicht versehen mit äußeren Schalen, die in die Gesellschaft hinein vermitteln können, sondern sie sind reduziert auf sehr kleine Kerne, die subkulturellen Charakter haben. Es ist nicht so, dass es keine Rechtsextremisten gibt, aber sie sind nicht wachstumsfähig, und sie sind nicht akzeptanzfähig in ihrem Umfeld. Sie können sich nicht nach außen vermitteln.

Das hört sich an wie eine gute Botschaft, muss es aber gar nicht sein, weil ein erhöhter Außendruck, der sich durch gesellschaftliche Ächtung ergibt, kann auch zu Radikalisierung führen und kann auch Gewaltbereitschaft erhöhen. Wenn ich jemanden so mit dem Rücken zur Wand stelle, der sowieso schon gewaltaffin ist, dass er sagt: ‚Na ja, gut, ich habe ja nichts mehr zu verlieren, dann gehe ich jetzt mal und hole die Pumpgun aus dem Schrank und marschiere los', dann ist das durchaus denkbar.

Starke Isolation und Perspektivlosigkeit können unter Umständen auch dazu führen, dass so ein Phänomen gefährlich wird, obwohl es von der Zahl und von der gesellschaftlichen Wahrnehmung her relativ klein ist.[265] *In der Situation also wäre der Rechtsextremismus im Westen. Im Osten war das anders. Im Osten gab es durchaus diese Szenen mit der Fähigkeit, in die Mehrheitskultur in Teilen zumindest als Duldung hineinzuwirken."*[266]

Der „Thüringer Heimatschutz", der zum näheren Umfeld des NSU gerechnet wird und über den potentiell auch Informationen in die hessische rechtsextreme Szene als weiter außen liegende Schale im Sinne des Zwiebelmodells hätten gelangen können, habe nach Einschätzung des Sachverständigen entsprechend wahrscheinlich nicht um den Aufenthaltsort der drei untergetauchten NSU-Mitglieder gewusst, sondern lediglich darum, dass die drei verschwunden waren:

„Alles andere wäre auch schwer vorstellbar, weil man weiß, dass solche Szenen undicht sind. Das wussten die NSU-Leute exakt genau, das wussten auch die, die sie geschützt haben. Trotz mehrerer Versuche, da dranzukommen, haben es ja Zugänge des thüringischen Landesamtes für Verfassungsschutz nicht geschafft, weil ihnen dann auch ihre V-Mann-Führer eingeschärft haben: Bitte fragt nicht zu deutlich. Wenn du zu deutlich fragst, fällst du auf. – Das heißt, man muss in solchen Fällen immer die andere Seite kommen lassen. Das hat nicht funktioniert, weil dazwischen ein dichter Zaun war."[267]

Der Sachverständige Prof. Dr. Backes hat vom NSU als einer *„streng abgeschottete Kleinzelle"* gesprochen.[268] Er hat ausgesagt:

„Die Tatsache, dass der NSU gar nicht kommuniziert hat, ist ungewöhnlich, erklärungsbedürftig. Wenn man als professioneller Beobachter mit so einer Gruppe konfrontiert ist, dann ist das etwas, was man er-

---

[265] Von einem solchen latenten Gefährdungspotential hat auch Jürgen L. gesprochen (Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 8).
[266] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 20 f.
[267] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 31.
[268] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 9; so auch Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 56 f. zum Ermittlungsstand der Generalbundesanwaltschaft.

klären muss. Und natürlich ist das bei der Zuordnung der Tat ja auch ein Riesenproblem: Wie ordne ich das ein, wenn gar keine Botschaft vorliegt, wenn ich nicht feststellen kann, in welchen Kontext diese Tat hineingehört?

Dann haben wir diese streng abgeschottete Kleinzelle. Das ist schon weniger ungewöhnlich; das sind oft kleine Gruppen. Aber diese strenge Abschottung, die es erlaubt, über mehrere Jahre hinweg im Untergrund aktiv sein zu können, ist vielleicht doch noch mal ein besonderes Merkmal."[269]

Doch auch wenn der NSU als Terrororganisation abgeschottet gewesen sei, so sei er doch in die rechtsextreme Szene eingebunden gewesen:

„Das werden Sie alle inzwischen schon irgendwie kennen, diese Blood-&-Honour- und Combat-18-Geschichte. Der NSU war Teil eines internationalen Netzwerkes – nicht Terrornetzwerkes, aber eines kommunikativen Netzwerkes, natürlich auch eines Personennetzwerkes – im Übergangsfeld zwischen Neonationalsozialismus und Skinhead-Subkultur."[270]

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Funke hat von einem Umfeld um die NSU-Täter, vor allem in Sachsen und Thüringen, gesprochen, ohne jedoch eine Aussage darüber zu treffen, ob dieses über die Aktivitäten des Trios informiert war:

„Es gibt ein Umfeld um diese Täter. Es gibt also ein NSU-Umfeld in Baden-Württemberg, mehr als in Hessen, mehr als irgendwo sonst neben Sachsen und Thüringen. Die sind zum Teil hin- und hergezogen, ein breites Umfeld, zum Teil über Hammerskins organisiert, Thomas G., ein Larrass ist von Bedeutung, eine Barbara E. ist von Bedeutung, ein L. mit seinen Kneipen ist von Bedeutung. Es gibt also ein erhebliches Umfeld unmittelbar um das NSU-Netzwerk."[271]

Eine vergleichbare Sichtweise hat die als freie Journalistin tätige Sachverständige Röpke vertreten. Zwar sei die rechtsextreme Szene unberechenbar, denn:

„Sie laufen bei jedem, den Sie einbeziehen, bei dem Sie diesen Titel ‚NSU' bekannt machen, bei jedem, dem Sie Geld schicken, dann Gefahr, dass er Spitzel sein könnte, der nicht nur manipuliert, sondern auch bedroht. Das ist wirklich ein Spitzel, der aussteigen möchte, der gerne ein neues Leben anfangen möchte, der dann eine Gefahr darstellt. Ganz klar, so etwas gibt es auf jeden Fall. Da ist auch Vorsicht geraten. Uwe Mundlos hat sehr früh in seinen Briefen geschrieben, dass es eine große Gefahr ist, dass dieses Spitzelsystem eine große Gefahr für ihre Strukturen birgt."[272]

Aber:

„Sie sehen, wie manipulativ diese Szene agieren kann. Man darf sich nicht täuschen lassen. So einer wie Bernd Tödter ist nicht nur dumm. Er ist einer, der kann. Die sind sehr stark vernetzt und bereit, sich weiterzuentwickeln. Das Ding ist, wir unterschätzen, wie sehr diese Neonaziszene mit Angst arbeitet. Wenn jemand weiß, da sind Waffen, wenn jemand weiß, es geht so ähnlich wie bei den Rockern, den Hells Angels, den Bandidos und bei den Onepercentern, dann wird man einen Teufel tun, das Falsche zu sagen. Man wird nicht darüber reden.

---

[269] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 9.
[270] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 10.
[271] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 63.
[272] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 94.

Das sagen die Aussteiger auch. Die sagen: Das ist tabu; darüber wird nicht geredet. – Das wird denen beigebracht. Sie lernen es. Vielleicht sind die Taten daher so in den alten Bundesländern abgelaufen, weil in den alten Bundesländern die Neonazistrukturen oft schon in der dritten Generation existieren. Das heißt, die haben von den Großeltern über die Eltern schon gelernt, über was sie zu schweigen haben. Wir haben Beispiele aus Hessen, dass die Kinder lernen, was sie den Eltern, den Lehrern, den Kindergärtnerinnen nicht zu sagen haben. Diese Szene lernt ganz schnell: Das ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, darüber darf ich nicht reden.

Wenn man das immer eingetrichtert bekommt, dann in die Lager fährt und diese militante Strukturen mitmacht, dann weiß man irgendwann, darüber wird nicht geredet. Es ist auch wahnsinnig, wie die die Abhörmaßnahmen der Polizei umgehen. Die wissen, dass man die Akkus aus den Handys nehmen muss, dass man Autos verwanzen kann usw. Auch Mundlos und Böhnhardt haben teilweise vor dem Gebäude der Polizei in Jena gesessen und sich alle Zivilfahrzeuge der Polizei aufgeschrieben, damit sie genau wussten, was Zivilfahnder sind.

Die haben schon ihre Methoden, um das Ganze zu umgehen. Das darf man nicht unterschätzen. Ich glaube, Angst und wirklicher Druck sind ein ganz starkes Mittel, den Mund zu halten. Je enger sie sich mit der organisierten Kriminalität vernetzen und vermischen, umso gefährlicher wird das auch in der Zukunft."[273]

Die Tatsache, dass der NSU nicht bekannt wurde, hat die Sachverständige mit einem bewussten Schweigen und Lügen der Helfer erklärt:

„Die Helfernetzwerke müssen im Dunkeln bleiben. Das heißt: Schweigen, Ablehnung der Justiz, Ablehnung der Polizei. Es wird gelogen, was das Zeug hält. Das wird sogar durch Anwälte gelehrt. Wir haben es einmal in unserem Fachjournalistenkreis überschlagen: Mittlerweile kommen wir auf eine Quote von etwa 100 nationalistischen Anwälten, die die Szene nicht nur dauerhaft vertreten, sondern Teil dieser Neonaziszene sind. Es gibt – das ist nachgewiesen – endlos viele Schulungen. Diese Szene weiß, was sie sich erlauben kann, auch in Gerichtsprozessen. Sie weiß, wie sie die Helfernetzwerke tatsächlich im Dunkeln halten kann."[274]

Der vor dem Ausschuss ebenfalls gehörte, jedenfalls seinerzeit der rechtsextremistischen Szene zugehörige Zeuge Wenzel ist einigen Ausführungen der Sachverständigen Röpke, die seine Person betreffen, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss entgegengetreten.[275]

IV. Entwicklung der rechtsextremen Szene in Hessen

Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Entwicklung der rechtsextremistischen Szene befasst. Dabei hat er zum einen die Gesamtsituation der Szene im Deutschland der 1990er Jahre nach der Deutschen Wiedervereinigung beleuchtet. Des Weiteren hat er die unmittelbar in den Jahren vor dem

---

[273] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 94 f.
[274] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 72.
[275] Dem Zeugen Wenzel zufolge fertigte die Sachverständige Röpke für den NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages ein Gutachten unter anderem über seine Person und die hessische rechtsextremistische Szene, das in Bezug u.a. auf seine Person und die Größe der Kameradschaftsszene – zumindest teilweise – nicht der Wahrheit entsprochen haben soll (vgl. Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 105). Der Zeuge hat zudem die Objektivität der Sachverständigen in Zweifel gezogen (vgl. Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 106).

Mord an Halit Yozgat vorherrschende Lage der rechtsextremen Szene in Hessen in den Blick genommen.

1. Gesamtdeutsche Entwicklung der rechtsextremen Szene nach der Deutschen Wiedervereinigung

In den 1990er Jahren war im gesamten Bundesgebiet ein deutlicher Zuwachs der rechtsextremistischen Gewalttaten zu verzeichnen. Dieser Zuwachs hing zum Teil, aber nicht ausschließlich, mit der Deutschen Wiedervereinigung zusammen. Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat die damalige Situation für den Ausschuss zusammengefasst:

> *„Wir hatten ja im Jahr 1992, in den ersten Jahren nach der deutschen Einheit, diesen unglaublichen Schub an rechtsextremistischen Gewalttaten, verübt worden allerdings von Leuten, die ich geschildert habe als Menschen, die noch gar nicht ein komplettes rechtsextremes Bild im Kopf haben, sondern mehr ein Set von Vorurteilen und Stereotypen.*
>
> *Dazu kommt: Es gibt eine ganze Reihe von Ursachen, warum das besonders in den neuen Bundesländern passiert. Zum Teil ist es auch hier rübergeschwappt. Aber in den neuen Bundesländern spielt die Vorbelastung durch mangelnde demokratische Tradition und autoritäre Vorprägungen in der DDR auch eine gewisse Rolle. Diese Generationen – man könnte sagen, das ist zum Teil die Generation, in der die drei NSU-Täter angesiedelt sind –, ist sozusagen eine in Teilen ‚Lost Generation' geworden. Die ist für die Demokratie verloren gegangen.*
>
> *Das heißt, wenn die Leute altersbedingt oder durch Heirat, durch Familiengründung, durch Hausbau oder sonst etwas ihre Gewalttäteraktivitäten eingestellt haben, dann heißt das noch lange nicht, dass sie deswegen ihre rechtsextreme Gesinnung abgelegt haben. Sie werden nur nicht mehr so wirksam. Das heißt, zu diesem Zeitpunkt ist ein generationenspezifisches Potenzial entstanden, das wohl heute auch noch existiert, aber das ist eben heute nicht mehr 20, 21, sondern die entsprechenden Jahre älter; das ist heute so um die 40. Deswegen wirkt es sich auch anders aus.*
>
> *Wir haben zum Glück nicht mehr diesen Nachschub in den jüngeren Jahrgangskohorten; das merken wir in der Prävention ganz deutlich. Wir stellen schon fest, dass selbst in den Staaten mit von Rechtsextremismus belasteten Landschaften die Verankerung von Demokratie bei jungen Leuten besser funktioniert. Aus denen, mit denen das begonnen hat, so in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre, werden heute Kommunalpolitiker, werden erfolgreiche Geschäftsleute, manchmal auch Polizisten und Ähnliches. Das heißt, von unten wächst eine Generation nach, die dafür nicht mehr so anfällig ist. So etwa kann man die Situation beschreiben."*[276]

Einen Anstieg rechtsextremistischer Gewalttaten Anfang der 1990er Jahren in Deutschland hat auch der Sachverständige und Extremismusforscher Prof. Dr. Backes beobachtet:

> *„Da müssen wir uns zunächst einmal vergegenwärtigen: Wir haben in Deutschland seit 1990, seit der deutschen Vereinigung – davor gab es das Phänomen natürlich auch schon, aber diesen Zeitraum will ich jetzt ganz ausklammern –, eine Vielzahl von rechtsmotivierten Gewalttaten gehabt, mit einem starken Anstieg Anfang der Neunzigerjahre. Das Thema hat uns seither kontinuierlich beschäftigt. Das Niveau des Jahres 1989 – das sage ich jetzt einfach mal so – haben wir seither nicht mehr erreicht. Es gibt einen*

[276] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 34 f.; hinsichtlich der aktuellen Lage so auch Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 6.

hohen Gewaltsockel, der – natürlich sind das immer wellenförmige Bewegungen – erhalten geblieben ist."[277]

Die leitende Verfassungsschutzmitarbeiterin Dr. Pilling hat darüber hinaus von einer starken Zunahme von Konzertveranstaltungen in der Szene berichtet, wie auch von den Bemühungen der Behörden, diese zu unterbinden:

„In den Neunzigerjahren gab es szenetypische Veranstaltungen. Zu denen gehörten massiv die zunehmenden Zahlen von Konzerten. Es gehörten massiv dazu die Heß-Gedenktage im August. Wir hatten in Hessen wegen Fulda 1993 eigentlich immer versucht, solche Veranstaltungen in Hessen wieder zu unterbinden und zu verbieten. Deswegen gab es in Hessen keine Veranstaltungen.

Dazu gehört natürlich auch eine Veranstaltung in Worms 1996. Das ist einer der anderen vagen Hinweise, wo nämlich auch das Trio gemeinsam mit etwa 200 bis 300 anderen Menschen bei einer Heß-Demo in Worms festgestellt worden war von der Polizei. Das waren aber szenetypische Veranstaltungen."[278]

Der Rechtsextremismus in den 1990er Jahren war danach geprägt von Wechselwirkungen zwischen den Szenen im Osten und im Westen Deutschlands infolge der Deutschen Wiedervereinigung. Eine große Rolle spielten die Eindrücke, die die Menschen aus den neuen Bundesländern zunächst unter dem in der DDR herrschenden autoritären System und sodann in den mit der Wiedervereinigung einhergehenden „Umbruchswirren" gewonnen hatten. Der Sachverständige und Politikwissenschaftler Prof. Dr. Funke hat den Rechtsextremismus der 1990er Jahre als *„West-Ost-Produkt"* bezeichnet und die damalige Lage wie folgt beschrieben:

„Der Rechtsextremismus ist seit 1990 ein neuer – durch und nach der Einigung, aber nicht nur deswegen. Er hat sich nämlich [...] ungeheuer ausgedehnt. Er hing nicht nur mit dem neonazistischen Kaderangebot aus dem Westen zusammen, sondern er war ein, wenn Sie so wollen, West-Ost-Produkt. Er hing genauso zusammen mit den Faschos, auf die die neonazistischen Kader aus dem Westen zugingen und zu denen sie schon zuvor, vor der Einigung, Kontakte suchten. Er hing aber auch zusammen mit den Umbruchswirren, mit dem großen Maß an sozialer, politischer und kultureller Zerstörung, Erschütterung. Es zeigen alle Studien aus jener Zeit, insbesondere auch Jugendstudien, dass diese Erschütterung eine, wie es in der Soziologie heißt, Anomie war. Das heißt, die alten Strukturen waren autoritär, galten nicht mehr, und die neuen waren nicht anerkannt und nicht zureichend in der Gesellschaft verankert und boten diesen Menschen nicht genügend neue Perspektiven. Und in dieser Konstellation hat es eine solche ungeheure Ausdehnung des Rechtsextremismus und nun auch des gewaltbereiten Rechtsextremismus gegeben – fast ähnlich der Studie ‚Die Arbeitslosen von Marienthal' von Marie Jahoda Ende der Zwanzigerjahre, Anfang der Dreißigerjahre in einer kleinen Stadt von Wien. Das heißt, die Familien – das zeigen diese Studien – kamen mit dieser Herausforderung der heute 50- bis 60-Jährigen und der damals 15- bis 25-Jährigen in der Pubertät vielfach nicht zurecht."[279]

---

[277] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 6.
[278] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 117.
[279] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 48.

Der Sachverständige hat auch auf das ideologische Angebot der rechtsextremen Szene im Westen Deutschlands, zu dem die Rechtsextremisten der neuen Bundesländer nun uneingeschränkten Zugang hatten, hingewiesen:

> *„Deswegen komme ich in einem zweiten Punkt zu diesen Kaderangeboten zurück und beschreibe Ihnen ganz kurz – Sie sehen mir bitte nach, dass es etwas zugespitzt ist, sodass Sie dann auch zugespitzt fragen mögen –: Da ist die Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front entscheidend. Sie ist von Michael Kühnen, Christian Worch und einer Reihe anderer als Auseinandersetzung mit der traditionellen rechtsextremen deutschnationalen NPD, also der Partei, die seit 1964 existiert, entwickelt worden. Sie haben sich in den Siebzigerjahren von dieser ihnen langweilig und älter erscheinenden NPD abgetrennt und mit sehr antisemitischen, unter anderem hamburg-antisemitischen Aktionen von sich Reden gemacht. Sie wollten eine neue NSDAP. Deswegen waren sie zum Teil selbst die NSDAP-AO, -Aufbauorganisation. Sie gingen in die FAP – innerhalb dieser Szenerie gab es Streit auch wegen Homophobien – und bauten dann ihre Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front. Dafür gibt es ein zentrales Dokument, das wert ist, daran zu erinnern, nämlich eine Kampfschrift von Michael Kühnen, in der er die zweite Revolution forderte. Die zweite Revolution war eine Idee der SA nach der Machterringung von Adolf Hitler, Straßengewalt, weiterzumachen, während Hitler machiavellistisch erst einmal die Konsolidierung seiner absoluten antisemitischen Herrschaft wollte und deswegen in Streit mit der SA kam, wie wir aus dem Jahr 1934 wissen. Er wollte also diese zweite Revolution, die Revolution der Straße. Zugleich beschrieb er sich aber nicht als ‚nach Erringung eines neuen Vierten Reichs', sondern ‚in der Kampfzeit für ein neues Viertes Reich', sodass eine zentrale weitere Vokabel die ‚Kampfzeit' ist, in der wir jetzt seien, für die zweite Revolution. Es war also ein ideologischer Trick, wo er sozusagen die Radikalisierung von rechts nach Hitler und mit Hitler verband mit der Kampfbewegung mit Hitler und der SA vorher. Ultimativer, radikaler, gewaltbereiter, ideologisch hermetischer geht es nicht. Christian Worch gibt es immer noch, Michael Kühnen nicht.*
>
> *Das Entscheidende ist, dass diese Formationen isoliert und randständig in den neuen Ländern eine Chance gesehen haben. Sie haben das ‚national-revolutionäre Chance' genannt. Man kann es viel besser eine ‚nationalsozialistisch-revolutionäre Chance' nennen. Deswegen sind sie als Kader in die neuen Länder geströmt. Und deswegen sage ich: Es ist ein West-Ost-Produkt, auch aus anderen politischen und kulturellen Gründen, Debatten um Asyl, auf die ich jetzt nicht eingehen kann.*
>
> *Sie waren orientiert am historischen Nationalsozialismus. C 18 heißt C Adolf Hitler. Blood & Honour nennt sich 28. Das heißt, deren Zahlenspiele hatten Bedeutung. Sie wollten ein Viertes Reich, die NSDAP wieder gründen und machten dazu eine Radikalisierung der Ideologie, wo immer sie es konnten. Deswegen war die Botschaft von David Irving für sie damals als kleine Gruppen in dem noch sehr heruntergekommenen Halle an der Saale am 9. November ein Fanal. Da waren sie alle zusammen, die Kleinstorganisationen und der lebendige Mythos von Blood & Honour mit Donaldson, Christian Worch und Uschi W., der V-Mann Stephan W. aus München, der um David Irving herumwieselte, Ewald Althans, von dem man sagt, dass er ein V-Mann war – das weiß ich allerdings nicht.*
>
> *Die Szene war klar: Rudolf Heß ist der Mythos, der Märtyrer-Mythos. Der wollte den Frieden, der wollte das Vierte Reich, der wollte das große Deutschland. Und ich, David Irving, als englischer Historiker präsentiere euch diesen Mann als Perspektive für euch, für das neue große Deutschland. Die Antwort war – das ist die ideologische Seite –: Sieg heil! Und die Antwort war – das ist die aggressive Seite –: Wir kriegen dich auch! Wir kriegen euch alle! - Das war die absolute Aggression gegenüber den wie immer relativ beliebig, aber rassistisch definierten Feinden und der gegenwärtigen Ordnung. Und Heinz Reisz von Deutsches Hessen, Nationale Offensive und andere waren dabei."*[280]

[280] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 49 f.

In diesem Zusammenhang hat der Sachverständige Prof. Dr. Funke auch auf Tino Brandt und dessen Rolle in der rechtsextremistischen Szene hingewiesen:

> *„Parallel dazu gab es sehr früh, in den frühen Neunzigerjahren, die Rudolf-Heß-Gedenkmärsche mit Tausenden von Demonstranten, von dem 19-jährigen Tino Brandt 1994 als eine der ersten Aktivitäten in Rudolfstadt in Thüringen organisiert. Und es gab das Thule-Netz, das der Ausspähung der Gegner und ihrer Verfolgung diente. Norman K. aus Hessen, die hessische Taunusfront, der im bayrischen Untersuchungsausschuss, wo ich auch eine kleine Sachverständigenrolle einnehmen konnte, 2013 von Innenminister Joachim Herrmann als V-Mann bestätigte Kay D. waren dabei. Kay D. war eine ganz zentrale Figur, auch deswegen, weil Kay D. der Mentor von Tino Brandt war. Kay D., Norman K. und das Thule-Netz, bei dem auch sehr schnell Tino Brandt dabei war, schufen die Broschüre ‚Der Einblick' mit einer Todesliste im Umfang von 250 Gegnern, denen man unruhige Nächte prognostizierte. Es waren gezielte Jagd- und Mordversuche in diesem Kontext an aktiven Antifaschistinnen und Antifaschisten, so Robert A., das Standardwerk ‚Drahtzieher im braunen Netz' zitierend."*[281]

Die deutsche rechtsextreme Szene der 1990er Jahre unterschied sich nach Einschätzung des Sachverständigen auch hinsichtlich der gestiegenen Gewaltbereitschaft wesentlich von derjenigen in den Jahren zuvor. Das äußerte sich in der Qualität, aber auch der Quantität der Delikte. Zum anderen radikalisierten sich rechtsextreme Parteien wie die NPD und die DVU zu neonazistischen und gewaltunterstützenden Organisationen:

> *„Im Vergleich zu der Situation von vor 1992 oder 1990 hat sich nach meinem Verständnis enorm viel verändert. Es gab die deutschnationalen Rechtsextremen der NPD als klassischen Parteiort, diejenigen, die nach weiter rechts und nationalrevolutionär ausgebrochen sind wie die Gruppe um Michael Kühnen, und die Terrorgruppen um Hepp/Kexel, Roeder und die Hoffmann-Konstellation. Es gab also eine dünne Spur der Bereitschaft zum Terror. [...]*
>
> *Was ist neu seit 1992, um dann zu differenzieren, wie das weiterging? – Das Entscheidende ist meines Erachtens: Wir haben einen neuen, gewaltbereiten und besonders gewaltbereiten Rechtsextremismus mit der Einigungskonstellation, das Interagieren des Osten Deutschlands wegen der dortigen Erschütterungen und der Faschos mit den Neonazis, die nach Osten geströmt sind und zugleich im Laufe der Neunzigerjahre die Gewaltbereitschaft und auch Terroraffinität gesteigert haben, zunächst in Thüringen, aber dann auch im Westen in unterschiedlicher Weise, Land für Land spezifisch, aber durchaus Ländergrenzen überschreitend. Erstens.*
>
> *Zweitens. Parallel dazu gab es eine Entwicklung der NPD von dieser Altherrenpartei, auch der DVU, hin zu einer radikalen, neonazistischen, gewaltunterstützenden Partei. Die Wahl von Voigt 1996 war der entscheidende Umschwungpunkt, vorbereitet durch die Jungnationaldemokraten schon seit 1991, 1992. Die waren so nahe an diesen Szenen dran, dass sie selbst schon aggressiv, gewaltbereit, neonationalsozialistisch ausgerichtet waren, und haben die Partei 1996 sozusagen dazu gebracht. Holger Apfel und Roßmüller aus Bayern gehörten damals dazu. Das war die parteiförmige Veränderung. Auch da eine Veränderung zu mehr Radikalität.*
>
> *Dann blieben natürlich noch die restlichen Deutschnationalen. Die waren nach den Daten der Verfassungsschützer sogar in Mehrheit, aber nur begrenzt. In den Tausenderjahren war das schon nicht mehr so. Da waren die Gewaltbereiten die Dominierenden, auch nach den offiziellen Zahlen.*
>
> *Eine vierte Dimension, um das Phänomen der Verschiebung und Veränderung anzudeuten, ist das Ausmaß von Gewalt. Wir haben einen sprunghaften Anstieg von Gewalt von rechts Anfang der Neunzigerjahre, Tausende pro Jahr, 2.000 bis 3.000 1992/1993. Das ging dann ein bisschen herunter, dann*

[281] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 50.

1996/1997 auf gut 1.000 wieder hoch, lag bis vor wenigen Jahren bei 1.000 Gewaltstraftaten – wohlgemerkt: Gewaltstraftaten; was die Straftaten selbst angeht, ist eine ganz andere Sache – und liegt nun bei 600 bis 700. Jetzt nimmt das aufgrund der Debatten im Kontext von Pegida wieder zu. Das zeigen das letzte halbe Jahr und auch die Bewegungen innerhalb der Monate.

[...]

Bezüglich der Objekte der Aggressionen hat es eine interessante Verschiebung gegeben. Der Kern der Neonazis ist immer antisemitisch, antisemitisch im klassischen vernichtungsantisemitischen Sinn, Holocaustleugnung und Holocaustbefürwortung in einem, sehr inkonsistent, aber beides zugleich. Die freuen sich dann doch, dass es den Holocaust gegeben hat, auch wenn sie ihn aus taktischen, Öffentlichkeitsgründen bestreiten. Das kann man bei David Irving sehr gut sehen. Das ist nach wie vor der Kern.

Aber parallel dazu ist mit der Neonationalsozialisierung der NPD sehr viel mehr der Angriff auf die Migranten dominant geworden, und zwar wegen des klassischen rechtsextremen Kernprogramms: Wir sind ethnisch rein. Wir wollen eine Volksgemeinschaft. Wir wollen ein großes deutsches Reich. – Und da passen die, die in deren Perspektive – in Anführungsstriche – gemischt sind, nicht dazu. Deswegen ist das radikalste Programm der NPD das Rückführungsprogramm. Das bezieht, wenn man es genau studiert, 11 Millionen Menschen oder jetzt schon 14 Millionen Menschen ein. Genau berechnet haben sie es bestimmt nicht. Jedenfalls: Wenn sie es umsetzen wollen würden, bräuchten sie einen Bürgerkrieg. Das ist einer der Gründe für die Gewaltbereitschaft. Die Gewaltbereitschaft braucht man für das Vierte Reich. Man braucht die Fußtruppen. Man braucht die Skinheads. Man muss auf Gewalt machen, um das Vierte Reich zu erreichen. Das ist die strategische, die nicht spontane Seite dieser Gewalt."[282]

Der als Sachverständiger gehörte Journalist Tornau hat Ausführungen speziell zur damaligen Situation der rechtsextremen Szene in Kassel gemacht. Demnach sei die Kasseler Szene durch eine Fragmentierung in *„einzelne Splittergruppen"* gekennzeichnet gewesen. Auch er hat die seit den 1990er Jahren zu beobachtende Nähe der neonazistischen Gruppen zur NPD herausgestellt. Als wesentliche Akteure in der nordhessischen Szene hat der Sachverständige die Gruppierungen „Freier Widerstand Kassel", „Sturm 18" und die in der rechtsextremen Musikszene aktive Gruppierung „Blood & Honour Sektion Nordhessen" angeführt:

„Jetzt komme ich zur Stadt Kassel. Da gab es ursprünglich – wir reden jetzt über die späten Neunzigerjahre und die frühen Zweitausenderjahre – eher einzelne Splittergruppen, aber nicht unbedingt irgendeine dominierende Organisation. Das Label ‚Freier Widerstand Kassel', das man aus der jüngeren Berichterstattung, z. B. unserer, kennen kann, ist erst Mitte der Zweitausenderjahre aufgetaucht. Da gab es anfangs einen recht hohen Anteil von Funktionären der NPD oder der Jungen Nationaldemokraten – JN –, also der NPD-Jugendorganisation, die aber wiederum aus der Kameradschaftsszene kamen. Das ist das Doppelte, das es da gern gibt. Erst seit 2010 sind sie deutlicher als Autonome Nationalisten konturiert.

Es gab eine Zeit, in der der Freie Widerstand Kassel sehr aktiv dabei war, schwarze Listen im Internet, in internen Foren, zu veröffentlichen: schwarze Listen mit Namen und Daten bekannter Nazigegner in der Region, zum Teil inklusive Stadtplanauszügen, also mit Hinweisen, wie man zu ihren Wohnadressen kommt – ein unverhohlener Aufruf zur Gewalt. Dem sind allerdings, soweit ich weiß, außer ein bisschen Psychoterror nie Taten gefolgt. Gleichwohl ist es massiv beunruhigend, wenn es Neonazis gibt, die ihre Energie da hineinstecken.

[...]

[282] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 56-58.

Eine Gruppierung, von der Sie hier natürlich schon das eine oder andere gehört haben und die auch in unserer Berichterstattung immer eine große Rolle spielt, ist Sturm 18. Die 18 – auch das muss noch einmal gesagt sein – ist ein Zahlencode. Das ist bei Nazis sehr beliebt; das haben sie sich von den Hells Angels abgeguckt. Während die Hells Angels ihren Namen mit der Zahl 81 abkürzen – für HA –, machen es die Nazis andersrum: Da steht die 18 für AH, also für Adolf Hitler, so, wie z. B. die 88 für ‚Heil Hitler!' und die 28 – BH – für Blood & Honour stehen. Da gibt es diverse Zahlencodes. Hier ist es nun also die 18 – besonders beliebt.

Sturm 18 ist in etwa seit der Jahrtausendwende, also seit 1999/2000, auszumachen. Da gab es zunächst eine Vororganisation, gegründet von Stanley R. Er stammt aus Leipzig – glaube ich, ich bin nicht ganz sicher, jedenfalls aus den neuen Bundesländern –, lebt aber seit geraumer Zeit im Raum Kassel. Sie wurde von ihm und möglicherweise von einem Herrn Michel F. gegründet, wurde aber später von dem medial einschlägig bekannten Bernd Tödter übernommen.

Das wiederum ist eine Kameradschaft, die von ihrem Erscheinungsbild, ihrem Auftreten und auch von ihrer inneren Organisation her eher dem Klischeebild von Neonazis entspricht, sprich: meistenteils Skinheads, Bomberjacke und Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln. Zumindest bei der Führungsriege entspricht das komplett dem, was man sich vorstellt. Irgendein Kollege von mir hat geschrieben: Wenn man einen Neonazi malen müsste, würde man das genau so tun, wie Bernd Tödter auftritt.

Das ist eine Organisation, bei der es, anders als bei den Autonomen Nationalisten, die sich auch die innere Organisation ein bisschen bei den Linksautonomen abgeguckt haben – eher gleichberechtigt, ohne feste Führungsstrukturen –, ganz eindeutig ist: Da ist Bernd Tödter der unangefochtene Kameradschaftsführer, der Chef. ‚Was er sagt, ist Gesetz', ist ein Satz, den Kameradschaftsmitglieder im Gerichtsverfahren wortwörtlich gesagt haben. Das ist sicherlich nicht übertrieben. Es ist auch eine Kameradschaft, die in der Szene durchaus als ‚Säuferkameradschaft' verschrien ist. Da wird sehr, sehr viel Alkohol getrunken, was in Kombination mit einer auch hier bestehenden massiven Gewaltbereitschaft natürlich äußerst gefährlich sein kann und in den betreffenden Stadtteilen – in dem Fall ist es die Kasseler Nordstadt, in der die meisten Mitglieder dieser Kameradschaft ansässig sind – regelmäßig für Angst und Schrecken sorgt. In der Kasseler Nordstadt – das muss man dazusagen – befindet sich in der Holländischen Straße nicht nur der NSU-Tatort, sondern das ist generell auch ein Stadtteil mit einem hohen Migrantenanteil.
Bernd Tödter stammt ursprünglich aus Bad Segeberg. Er war dort schon in Jugendtagen rechtsextrem aktiv. Er ist 1993 verurteilt worden, weil er zusammen mit einem Verwandten in einem Obdachlosenheim, in dem er damals selbst gewohnt hat – die Behörden haben die Wohnung, in der seine Familie gelebt hat, geschlossen, weil sie in einem derart maroden Zustand war, dass es nicht mehr ging –, einen, ich glaube, 58-Jährigen zu Tode geprügelt hatte. Er hat dafür eine Jugendstrafe von dreieinhalb Jahren bekommen. Seitdem hatte er etliche weitere Vorstrafen gesammelt: Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Nötigung – nicht alles, was man sich vorstellen kann, aber vieles.

[...]

Eine andere Gruppierung, die in diesem Kontext natürlich interessant ist, auch wenn das alles etwas länger zurückliegt, ist Blood & Honour Sektion Nordhessen. Es gab bis zum Verbot im Jahr 2000 in vielen Regionen Deutschlands Sektionen von Blood & Honour, auch in Nordhessen. Sektionschef war ein Herr namens Uwe A. Dem ist auch die Verbotsverfügung im Jahr 2000 zugestellt worden. Wie es danach weitergegangen ist, ob sozusagen im Untergrund irgendwelche Nachfolgeorganisationen bestanden haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Davon ist uns jedenfalls zunächst einmal nichts bekannt.

Zu den Aktiven gehörte in der Zeit vor dem Verbot ein Herr namens Christian Wenzel, der sich nach 2002 von der rechten Szene losgesagt haben will und in der Vorzeit nicht nur bei Blood & Honour, sondern generell in der Kasseler Szene sehr aktiv war. Er will sich nach 2002 zwar zurückgezogen haben, hat sich aber auch danach – das ist nachweisbar – immer noch ein bisschen in diesem Kontext bewegt. Es sei auch erwähnt, dass er 2011 aufflog, weil er sich, als er Wehrführer einer freiwilligen Feuerwehr in einem Kasseler Stadtteil geworden war, getraut hatte, einen anderen Rechten aus der Hooliganszene, einen ehemaligen FAP-ler namens Markus E. – der kommt später noch einmal vor, dann sage ich ein bisschen mehr dazu –, beim Osterfeuer als Security zu engagieren. Es gab diverse weitere jüngere Feuerwehrleute,

fünf an der Zahl, die entweder selbst dem Freien Widerstand Kassel zuzurechnen waren oder zumindest mit ihm in Kontakt waren, also zum Dunstkreis gehörten."[283]

Der Sachverständige hat außerdem angegeben, Nordhessen sei *„nicht sehr viel anders als andere Regionen"* in Deutschland, es sei *„nicht viel brauner"* gewesen. Allerdings sei bemerkenswert, dass man drei hessische Rechtsextremisten mit Rechtsterrorismus in Verbindung bringen könne. Er hat ausgeführt:

„Das ist zum einen Peter Naumann, Jahrgang 1952. Er lebt in Frielendorf im Schwalm-Eder-Kreis und ist Sprengstoffexperte. Er wurde verurteilt, weil er in den Siebzigerjahren ein NS-Mahnmal in Italien und Sendemasten in der Bundesrepublik gesprengt hat – die Sendemasten deshalb, um die Ausstrahlung der Fernsehserie ‚Holocaust' zu verhindern. Er hatte weitere Anschläge geplant, unter anderem auf das Spandauer Kriegsverbrechergefängnis, um Rudolf Heß zu befreien. Noch 1995 wurden bei ihm bei einer Hausdurchsuchung zwei Rohrbomben gefunden. Zuletzt war er NPD-Aktivist. Er hat immer mal wieder Vorträge gehalten, auch in der Region, und war zeitweilig – 2007/2008 – parlamentarischer Berater der NPD-Landtagsfraktion in Sachsen.

Ein anderer Herr, der, was die Vernetzung der Szenen und die überregionalen Verbindungen angeht, besonders interessant ist, ist Manfred Roeder, letztes Jahr in hohem Alter verstorben. Bis dahin lebte er auf seinem sogenannten Reichshof in Schwarzenborn – wieder einmal Schwalm-Eder-Kreis. Er war ein Holocaustleugner und ein Rechtsterrorist. 1982 wurde er zu 13 Jahren Gefängnis verurteilt wegen verschiedener Anschläge seiner sogenannten Deutschen Aktionsgruppen, unter anderem auf Flüchtlingsunterkünfte, aber auch auf das Landratsamt in Esslingen, in dem damals gerade eine Auschwitz-Ausstellung gezeigt wurde. Auch danach hat er Verurteilungen wie am Fließband gesammelt, vor allem und immer wieder aufs Neue wegen Holocaustleugnung. Da war er einfach Überzeugungstäter.

Sein Reichshof in Schwarzenborn wiederum war zeit seines Lebens ein wichtiger Treff- und Anlaufpunkt für Neonazis, sowohl regional als auch überregional. Sowohl Mitglieder der Freien Kräfte Schwalm-Eder als auch z. B. Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes haben sich da mit ihm getroffen. Da zeigt sich wieder die überregionale Verbindung.

Einer seiner Adlaten ist ein Herr namens Philipp Tschentscher, deutlich jünger, Jahrgang 1981. Das ist ein Nazi-Liedermacher, Pseudonym ‚Reichstrunkenbold'. Er ist auch ein rechtsextremer Multiaktivist. Er stammt aus Hofgeismar, wo er schon in Jugendjahren zu Hitlers Geburtstag mit Bart und Seitenscheitel in die Schule gekommen ist und Parolen gerufen hat, der wiederum immer so zwischen Hessen und Thüringen hin und hergependelt ist in der Folge, ist 2002 nach Erfurt gezogen, 2006 wieder zurück nach Hofgeismar, und da immer so die Verbindung gepflegt hat.

Derzeit sitzt er in Österreich im Gefängnis. Da ist er letztes Jahr zu drei Jahren Haft wegen NS-Wiederbetätigung verurteilt worden. Das ist ein besonderer Paragraf, den es in Österreich gibt.

Weitere Bezüge noch einmal zum NSU, was Roeder angeht. 1996 hat er auf die Wehrmachtsausstellung in Erfurt einen Farbanschlag verübt. Als er dann vor Gericht stand, gehörten zu den Prozessbesuchern, die sozusagen aus Solidarität mit Roeder da waren, unter anderem die Herren Mundlos, Böhnhardt und Wohlleben. Im Jahr 2000 hat der Thüringer Heimatschutz in Nürnberg eine Broschüre von ihm verteilt, relativ kurz bevor die Mordserie begonnen hat. Die Parole in dieser Broschüre lautete: ‚1. September 2000, von jetzt ab wird zurückgeschossen'.

Der Dritte im Bunde – auch wieder mit Roeder verbandelt, man kennt sich – ist ein Herr Roy Arthur Armstrong-Godenau. Er wohnt in Gilserberg-Sebbeterode. Das ist wieder einmal der Schwalm-Eder-Kreis. Er stammt ursprünglich aus den USA. Er war dort Personal Assistant von David Duke, dem früheren Leiter des Ku-Klux-Klan. Er hat beste Kontakte zur rechtsterroristischen und Holocaustleugnerszene in den USA.

[283] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 37-46.

Das ist derjenige, dem man nicht selbst Rechtsterrorismus nachweisen oder nahelegen kann. Aber er hat Kontakte zu dieser Szene.

Seine Familie, in die er eingeheiratet hat, Familie Godenau, sind sowohl seine Schwiegereltern als auch seine Ehefrau als auch seine Kinder alle rechtsextrem engagiert in verschiedenster Weise. Er selbst ist derzeit Kreisvorsitzender der NPD in Nordhessen und auch ein wichtiger Drahtzieher, auch was so wiederum regionale Vernetzung angeht."[284]

Die Entwicklung des Rechtsextremismus zu Beginn der 2000er hat vor allem Prof. Dr. Hafeneger beschrieben. Als wesentliches neues Phänomen der rechtsextremen Szene hat der Sachverständige die Entstehung von „Kameradschaften", „Freien Kräften", einer „Cliquenszene" und die Veränderungen in der rechtsextremen Jugendkultur ausgemacht. Außerdem traten neue Formen der Zusammenarbeit der lokalen Gruppierungen über „Aktionsbüros" auf. Der Sachverständige hat die rechtsextreme Szene zu Beginn der 2000er Jahre grob in ein *„organisiertes"* und ein sich *„sehr dynamisch entwickelndes informelles Lager mit weniger festen Organisationsstrukturen"* unterteilt:

„Nun komme ich zu den Zweitausenderjahren. Was beobachten wir? Welche Erkenntnisse haben wir gewonnen? Welchen Fragen muss man weiter nachgehen? Seit den Zweitausenderjahren haben wir im rechtsextremen Lager – es ist, glaube ich, wichtig, sich das zu vergegenwärtigen – eine enorme Differenzierungsgeschichte. Wir haben eine Vielfalt von Phänomenen, die wir vorher so nicht hatten und nicht kannten. Das gilt für Hessen; das gilt aber auch für die ganze Republik.

Wir haben Anfang der Zweitausenderjahre noch das Parteienspektrum – das ist hier vielleicht erst mal uninteressant –, also die NPD, die DVU und auch die Republikaner. Wir haben eine ganze Reihe von neonazistischen Kleingruppen, die immer wieder beobachtet worden sind, die bekannt sind. Aber wir haben ein paar neue Phänomene in der Geschichte des Rechtsextremismus in der Bundesrepublik. Man könnte auch viel dazu sagen, welche Phänomene vorher beobachtet worden sind, aber wir haben seit Beginn der Zweitausenderjahre neue Phänomene. Dazu gehören die Kameradschaften; darauf gehe ich noch ein bisschen genauer ein. Dazu gehören die Jugendkulturphänomene, also die rechtsextreme Jugendkultur; auch darauf gehe ich noch ein bisschen genauer ein. Wir haben so etwas wie eine Cliquenszene, eine ganz neue Gesellungsform, die wir vorher im rechten Lager nicht hatten.

Wir hatten vorübergehend eine sehr entwickelte Skinheadszene. Wir haben dann die Freien Kräfte als neue Organisationsform, als neuen Begriff. Wir haben die Autonomen Nationalisten oder die Nationalen Sozialisten; da wechseln die Namen. Wir haben die Aktionsbüros, wir haben aber auch bündische Gruppierungen im rechtsextremen Lager wie die Heimattreue Deutsche Jugend, die 2009 verboten worden ist. Wir haben Treffpunkte, und wir haben eine sehr intensive Internetkommunikation.

Das wären die Überschriften vorweg: eine Differenzierung des rechtsextremen Lagers zu Beginn der Zweitausenderjahre. Man könnte das mit zwei Überschriften so markieren: Wir haben nach wie vor das formalisierte Lager, das organisierte Lager, das auch in den Berichten des Verfassungsschutzes usw. wiedergegeben worden ist. Und wir haben ein sich sehr dynamisch entwickelndes informelles Lager mit weniger festen Organisationsstrukturen, mit Fluktuation verbunden usw., mit Radikalisierungsprozessen in den organisierten Rechtsextremismus. Das sind eben die Kameradschaften, das ist die Jugendkultur, das ist die Cliquenszene, das ist die Skinheadszene, das sind die Freien Kräfte, die Autonomen Nationalisten, die ich genannt hatte, usw.

Ich komme zum dritten Aspekt. Wir haben seit Beginn der Zweitausenderjahre, insbesondere Mitte der Zweitausenderjahre, in Hessen zahlreiche Cliquenstudien gemacht. Wir haben insgesamt in sechs Landkreisen und zweimal auf Landesebene diese rechtsextremen Cliquenstrukturen, diese jugendkulturellen

[284] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f.

Entwicklungen untersucht. Die Landkreise waren Schwalm-Eder, der Main-Kinzig-Kreis, der Landkreis Gießen, der Lahn-Dill-Kreis, der Landkreis Limburg-Weilburg.

Was haben wir hier festgestellt? In der Tat ein breites jugendkulturelles Phänomen, eine neue jugendliche Gesellungskultur, eben eine neue Jugendkultur in der jungen Generation. Die Studie von 2002 – das war damals eine Landesstudie – hatte zum Ergebnis, dass wir in 37 Kommunen Hessens solche rechtsextremen Jugendcliquen identifiziert haben, mit ganz deutlichen Beschreibungen ihrer Einstellungen, ihres Auftretens, ihres Dresscodes, ihres Outfits, ihres öffentlichen Auftretens, ihrer Provokation bis hin zur Gewalttätigkeit. 2002 waren also in 37 Kommunen in Hessen rechtsextreme Cliquenstrukturen identifizierbar.

Wir haben 2007 die Studie wiederholt, eine sogenannte Replikationsstudie gemacht. Da war die Rückmeldung: 22 Orte konnten identifiziert werden, in denen es solche Gesellungsformen gibt. Es gab neun weitere Orte mit eher diffusen Hinweisen und viele Einzelakteure.

Die regionalen Studien beinhalten in dieser Zeit, also immer zwischen 2002 und 2007 – – Im Main-Kinzig-Kreis haben wir aus 15 Kommunen 33 Rückmeldungen über solche rechten Jugendcliquen mit ihren Verhaltensweisen, mit ihren Aktivitäten, mit ihrer Jugendkultur bekommen. Aus dem Schwalm-Eder-Kreis haben elf Kommunen 17 Nennungen gegeben, zum Teil Doppelnennungen von unterschiedlichen Trägern. Aus dem Lahn-Dill-Kreis haben wir zwölf Rückmeldungen bekommen, aus dem Landkreis Gießen zehn Rückmeldungen.

Langer Rede kurzer Sinn – man könnte viel dazu sagen –: Wir haben in dieser Zeit eine sich dynamisch entwickelnde, breite rechte Jugendkultur, ein neues Sozialisationsmilieu in der jungen Generation, wo Hunderte, wenn nicht Tausende von jungen Leuten sozialisiert und beeinflusst werden. Hier werden Einstellungen geprägt, hier werden Vorprägungen aufgenommen und möglicherweise radikalisiert. Solche Cliquenstrukturen, die es nach wie vor gibt, sind natürlich hoch fluktuativ. Manche sind kurzfristig da, vorübergehend da. Die Beobachtungen ergaben: Sie sind unzufrieden mit dem Leben."[285]

Als Beispiele für Kameradschaften, die in den Zweitausenderjahren in Hessen bestanden hätten, hat der Sachverständige genannt:

- „Kameradschaft Darmstadt",
- „Berserker Kirtorf",
- „Kameradschaft Bergstraße",
- „Kameradschaft Schwalm",
- „Freien Kräfte Schwalm-Eder",
- „Nibelungensturm",
- „Sturmfront Odenwald",
- „Nationale Kameradschaft Frankfurt",
- „Kameradschaft Friedrichsdorf",
- „Kameradschaft Waldhessen",
- „Kameradschaft Wetterau",
- „Aktionsbüro Rhein-Main",
- „Aktionsbüro Rhein-Neckar",

[285] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 6 f.

- „Freien Nationalisten Rhein-Main",
- „Motorsportclub 28" in Limburg-Weilburg.

Es seien Eigennamen, die sich diese Gruppierungen selbst gegeben hätten. Sie seien mittlerweile zum Teil verboten oder aufgelöst worden. Neben dieser jugendkulturellen Szene habe es auch identifizierbare kleine Neonaziszenen gegeben, die sich zum Teil auch „Kameradschaften" genannt hätten, etwa in Haiger oder Bruchköbel. In Kassel habe es eine „Freie Kameradschaft" gegeben, eine „Anti-Antifa" und den „Sturm 18", die auch im Kontext u.a. der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP)" und von „Blood & Honour" eine wichtige Rolle gespielt hätten und an die internationale Szene angebunden gewesen seien. Bei diesen Gruppen habe es sich um eine verfestigte, aktionistische Kerngruppe gehandelt, die bereit gewesen sei, auf die Straße zu gehen und Gewalttaten zu verüben.[286]

2. Entwicklung der rechtsextremen Szene in Hessen zwischen 2001 und 2006

Der Ausschuss hat sich weiter mit der Entwicklung der rechtsextremen Szene in Hessen zwischen den Jahren 2002 und 2006 befasst.

a. Rechtsextremistisches Personenpotential

Nach den Verfassungsschutzberichten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz ging die Anzahl von Rechtsextremisten in Hessen zwischen 2002 und 2006 kontinuierlich zurück, während die Neonazi-Szene einen Aufschwung erlebte und die Skinhead-Szene mehr oder weniger stagnierte.[287]

aa. Personenpotential in Hessen zwischen 2002 bis 2006

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2002 hält fest:

> *„Das rechtsextremistische Personenpotenzial ging bundesweit und in Hessen weiter zurück. Ursache hierfür waren der anhaltende Mitgliederschwund bei den Parteien Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Die Republikaner (REP) und Deutsche Volksunion (DVU). Die Zerstrittenheit untereinander, die anhaltende Krise bei den REP, sich innerhalb der DVU allmählich zeigende Lähmungserscheinungen sowie das schlechte Abschneiden bei der Bundestagswahl dürften hierfür verantwortlich sein. Dieser Trend setzte sich bei den Landtagswahlen 2003 in Hessen und in Niedersachsen fort. Die Zahl der Anhä-*

[286] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 8 f.
[287] Vgl. Verfassungsschutzberichte des HLfV für die Jahre 2002, 2004, 2005 und 2006, Band 1023, S. 455; Band 1024, S. 109; Band 1024, S. 281; Band 1024, S. 421. Zu den Begrifflichkeiten siehe Teil Zwei, Abschnitt B. IV. 2. b. aa.

nger bei den Skinheads und Neonazis blieb dagegen sowohl auf Bundesebene als auch in Hessen in etwa konstant."[288]

Auch der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Desch hat einen Niedergang der rechtsextremistischen Parteien zu dieser Zeit beschrieben. Er hat ausgesagt:

„Das ist gelungen vor dem Hintergrund – das ist, wenn man so will, die grobe Entwicklung im Rechtsextremismus der Jahre 2000 bis 2006 – eines Niedergangs zunächst erst mal des Parteiensystems. Das NPD-Verbotsverfahren 2002 hat eben dann durchaus zu rückläufigen Entwicklungen bei der NPD geführt. Dasselbe gilt für Republikaner und DVU. Ein kurzes Aufflackern der Deutschen Partei war in der Zeit noch zu verzeichnen, aber parallel dazu, wenn man so will, ein Wiedererstarken rechter Kameradschaften unter dem Stichwort, kann man auch sagen, nach den verschiedenen Verboten in den Neunzigerjahren ‚Organisieren ohne Organisation', letztendlich eben um zu vermeiden, dass entsprechende Strukturen wiederum entsprechenden Verboten unterliegen."[289]

Für das Jahr 2003 lag dem Ausschuss der Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz vor. Dieser verzeichnet auch für das Jahr 2003 bundesweit einen Rückgang der Anzahl an Rechtsextremen:

„Wie in den Vorjahren war im Bereich des rechtsextremistischen Personenpotenzials ein weiterer Rückgang zu verzeichnen [...]. Die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten ist 2003 erstmals seit neun Jahren nicht weiter angestiegen, sondern zurückgegangen. Fast die Hälfte der rechtsextremistischen Skinheads und sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten lebt im Osten Deutschlands."[290]

Weiter heißt es:

„Das Potenzial der gewaltbereiten Rechtsextremisten ist mit etwa 10.000 Personen (2002: 10.700) leicht zurückgegangen. Den weitaus größten Teil hiervon stellen rechtsextremistische Skinheads. Nachdem der Zuwachs in der Szene bereits im Jahr 2002 nur noch knapp drei Prozent betragen hatte, scheint die Aufwärtsentwicklung – auch wegen der konsequenten staatlichen Maßnahmen – vor allem im Skinhead-Musikbereich [...] – gestoppt."[291]

Auch im Jahr 2004 wies der hessische Verfassungsschutzbericht einen weiteren Rückgang der Anzahl an Rechtsextremen in Hessen aus – ausgenommen die hessische Skinheadszene:

„Aufgrund des kontinuierlichen Mitgliederschwundes bei REP und DVU ging – wie in den Vorjahren – das rechtsextremistische Personenpotenzial bundesweit und in Hessen zurück. Der Ausgang der Wahlen und die dadurch bedingte größere mediale Präsenz könnten jedoch bei der NPD zu einer Stagnation bzw. Umkehr dieses Trends führen."[292]

„Die Zahl der Skinheads erhöhte sich von 600 im Vorjahr auf 750, was sowohl auf die zunehmende Anziehungskraft der Szene, als auch auf die verstärkten Aufklärungsbemühungen der Sicherheitsbehörden zurückzuführen ist. Bundesweit blieb das Personenpotenzial gleich."[293]

---

[288] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 455.
[289] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 8.
[290] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 113.
[291] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 129.
[292] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 109.
[293] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 109.

Ähnliche Entwicklungen finden sich auch in dem Jahresbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2004, der allerdings bundesweit einen starken Anstieg der Zahl der Neonazis feststellte:

> *„Im Bereich des rechtsextremistischen Personenpotenzials war erneut ein Rückgang zu verzeichnen [...]. Insbesondere die Parteien des rechtsextremistischen Spektrums – mit Ausnahme der NPD – verloren Mitglieder. Die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten hat sich 2004 auf hohem Niveau stabilisiert. Fast 50 Prozent der rechtsextremistischen Skinheads und sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten leben im Osten Deutschlands. Stark angewachsen ist das neonazistische Personenpotenzial."*[294]

> *„Nach dem leichten Rückgang des Potenzials gewaltbereiter Rechtsextremisten im Jahr 2003 gegenüber dem Vorjahr ist dessen Zahl mit etwa 10.000 Personen gleich geblieben (2003: 10.000). Den größten Teil hiervon stellen rechtsextremistische Skinheads."*[295]

Für das Jahr 2005 erfasste der hessische Verfassungsschutzbericht abermals einen Rückgang der in Hessen aktiven Rechtsextremen, und zwar von 3.150 Personen im Vorjahr auf 3.050 Personen.[296] In der hessischen Neonaziszene dagegen war wiederum ein Anstieg – von 200 auf 250 Personen – zu verzeichnen.[297]

Vergleichbare Beobachtungen sind auch im Verfassungsschutzbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz für das Jahr 2005 festgehalten:

> *„Das rechtsextremistische Personenpotenzial ging hingegen zurück [...]. Insbesondere die Parteien des rechtsextremistischen Spektrums – mit Ausnahme der NPD – verloren viele Mitglieder. Die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten ist 2005 wieder leicht angestiegen. Fast 50 Prozent der rechtsextremistischen Skinheads und sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten leben im Osten Deutschlands. Weiter angewachsen ist auch das neonazistische Personenpotenzial."*[298]

Der Rückgang der Anzahl an Rechtextremen in Hessen setzte sich im Jahr 2006 fort. Anders als in den Vorjahren stagnierte die Zahl der Neonazis in diesem Jahr. Der hessische Verfassungsschutzbericht führte im Einzelnen aus:

> *„Das rechtsextremistische Personenpotenzial liegt in Hessen bei rund 2.950 (2005: 3.050), bundesweit bei rund 38.500 (2005: 39.000). Der Rückgang in Hessen ist allein dem Mitgliederverlust anderer rechtsextremistischer Parteien zuzurechnen. Demgegenüber konnte die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) in Hessen einen Mitgliederzuwachs von 350 auf rund 400 verzeichnen, bundesweit von 6.000 auf 7.000. Die Zahl der Neonazis in Hessen blieb mit rund 250, bundesweit mit rund 4.200, konstant. Die Zahl der Skinheads bewegte sich in Hessen mit rund 750 auf Vorjahresniveau. Bundesweit blieb sie mit rund 10.400 ebenfalls gleich."*[299]

---

[294] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 74.
[295] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 91.
[296] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 281.
[297] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 278.
[298] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 269.
[299] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 421.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam für die Situation auf Bundesebene auch der Bericht des Bundesamts für Verfassungsschutz für das Jahr 2006:

> *„Im Bereich des rechtsextremistischen Personenpotenzials war insgesamt ein leichter Rückgang zu verzeichnen [...]. Insbesondere die Parteien des rechtsextremistischen Spektrums verloren – mit Ausnahme der ‚Nationaldemokratischen Partei Deutschlands' (NPD) – wiederum Mitglieder. Die Zahl gewaltbereiter Rechtsextremisten blieb auf dem Stand des Vorjahres. Das neonazistische Personenpotenzial ist geringfügig gestiegen."*[300]

bb. Vergleich mit anderen Bundesländern

Die Sachverständigen sind sich darin einig gewesen, dass sich die rechtsextremistische Szene Hessens nicht wesentlich von den rechtsextremistischen Szenen anderer Bundesländer unterschied.

Der Sachverständige Tornau hat Nordhessen als nicht besonders von der rechtsextremen Szene unterwandert dargestellt, sondern als einen in dieser Hinsicht durchschnittlichen Landstrich.[301] Dennoch steche Hessen insoweit in gewisser Weise hervor, als es dort zur fraglichen Zeit die oben genannten drei Aktivisten gegeben habe, die man mit Rechtsterrorismus in Verbindung bringen könne:[302]

> *„Zum Hauptteil, dem Überblick über die rechtsextremen Gruppierungen und Strukturen in Nordhessen, vorab: Nach unserer Einschätzung ist Nordhessen nicht unbedingt ‚brauner' als andere vergleichbare Landstriche in Deutschland, auch wenn durch die Berichterstattung – oder durch unsere intensive Berichterstattung – vielleicht dieser Eindruck gelegentlich entstehen mag. Ich würde eher sagen, es ist ein durchaus typischer Landstrich. Das würde man feststellen, wenn man anderswo – wo auch immer im Lande – auch so genau hinschauen würde, was übrigens in vielen Gegenden durch Kollegen geschieht. Da, wo man es macht, kann man ganz Ähnliches zutage fördern. Insofern ist das eher traurige Normalität und nicht irgendein Ausreißer, den man als Ausreißer verbuchen kann, und alles andere wäre beruhigend. – Das nur vorab, damit das Bild nicht schief wird."*[303]

Auch der Sachverständige Jürgen L. hat Hessen nicht als Schwerpunktland des Rechtsextremismus in Deutschland gesehen:

> *„Im Vergleich zu anderen Bundesländern, in der Tat: Es könnte jetzt falsch verstanden werden, wenn ich sagen würde: Es könnte schlimmer sein. Hessen ist sicher kein Schwerpunktland des Rechtsextremismus in Deutschland. Das sehen wir z. B. an den Gewalttaten. Wir sehen es an den Mitgliederzahlen. Wir sehen es an der Anzahl der Aktionen, Demonstrationen. Wir sehen es an den Führungsfiguren, die hier keine Rolle spielen. Plastisches Beispiel: Im neuen NPD-Bundesvorstand ist kein einziger Hesse vertreten. Hessen spielt da überhaupt gar keine Rolle, schon bei den Vorgängern nicht – kein Faktor. Insofern bleibt die Szene zwar absolut relevant, aber im bundesweiten Maßstab ist sie nicht nur nicht herausragend,*

---

[300] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 391.
[301] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 7, 34.
[302] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f. Gemeint sind Peter Naumann, Manfred Roeder und Roy Arthur Armstrong-Godenau (siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt B. IV. 1.).
[303] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 7, 34.

sondern wird durch jahrzehntelange Prävention und – ich möchte auch deutlich sagen – Repression bekämpft."[304]

In diesem Sinne hat sich auch der Sachverständige Prof. Dr. Hafeneger geäußert:

„Hessen ist in der Tat, was die Zahlen angeht, in den letzten zehn, 20 Jahren – das habe ich jetzt nicht so genau im Blick – im Vergleich zu anderen Bundesländern eines der Länder mit den niedrigsten rechtsextrem motivierten Straf- und Gewalttaten, die polizeilich registriert worden sind. Das ist in der Tat so."[305]

b. Rechtsextreme Skinhead- und Neonaziszene

Nach den Verfassungsschutzberichten der Länder und des Bundes war die Entwicklung der Skinhead- und Neonaziszene in den Jahren 2001 bis 2006 von einer Vermischung der beiden Szenen geprägt. Anders als der generelle abnehmende Trend der Anzahl an Rechtsextremen in der hessischen Szene verzeichnete die hessische Neonazi-Szene – analog zu der bundesweiten Entwicklung – in dem genannten Zeitraum erstmals seit 1996 einen Anstieg.

aa. Definitionen

Der Begriff „Skinhead", der per se nicht notwendigerweise auf die rechtsextreme Szene bezogen ist, wird durch den hessischen Verfassungsschutz in seinen Verfassungsschutzberichten folgendermaßen erklärt:

„Die Skinhead-Szene entstand Ende der sechziger Jahre in Großbritannien als Protestbewegung. Heranwachsende Jugendliche aus der Arbeiterschicht begehrten gegen soziale Missstände und wachsende Arbeitslosigkeit auf. Für jedermann sichtbar dokumentierten Skinheads ihre Protesthaltung durch ihr Äußeres: Kahlgeschorene Schädel, Bomberjacken, Doc Martens- bzw. Springerstiefel und breite Hosenträger. Mitte der 70er Jahre spaltete sich diese Subkultur in einen (bis heute vorhandenen) unpolitischen und einen rechtsextremistischen Teil. Fast gleichzeitig vollzog sich diese Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn im Folgenden von Skinheads die Rede ist, sind ausdrücklich nur rechtsextremistische Skinheads gemeint.

Die Mehrzahl der Skinheads besitzt kein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild, sondern lehnt sich an diffuse rechtsextremistische Vorstellungen an. Rassismus und besonders die Verherrlichung des Nationalsozialismus stehen hierbei im Mittelpunkt. Skinheads sind an einer selbstständigen politischen Umsetzung ihrer Gedanken wenig interessiert. Wichtig ist das Treffen im Rahmen der Gruppe, das gemeinsame Hören szenetypischer Musik, die Teilnahme an rechtsextremistischen Demonstrationen und der Besuch von Skinhead-Konzerten. Besorgniserregend ist ihre latente Gewaltbereitschaft, wenn sie sich – aufgeputscht durch Alkohol und von Fremdenhass getrieben – durch einen ‚Feind' provoziert fühlen. […]"[306]

---

[304] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 23.
[305] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 15. Ähnlich auch Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 7.
[306] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 300 f.

In Abgrenzung hiervon definiert der Verfassungsschutz „Neonazi":

> *„Im Gegensatz zu Skinheads unterscheiden sich Neonazis vornehmlich dadurch, dass ihr Handeln durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt wird. Sie sind ideologisch gefestigt und verfügen zumeist über ein klares neonazistisches Weltbild. Gewalt gilt nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele."*[307]

Genauer heißt es weiter:

> *„Neonazis bekennen sich unverhohlen zum Nationalsozialismus und propagieren einen totalitären Staat auf der Grundlage eines menschenverachtenden rassistischen Elite- und Führerprinzips. Sie organisieren sich, im Gegensatz zu Skinheads oder Parteien wie der NPD überwiegend in Kameradschaften*[308]*, d. h. Personenzusammenschlüssen, die in der Regel lose strukturiert und eigenständig aktiv sind. Zum Teil gibt es formale Mitgliedschaften mit Beitragszahlungen bis hin zu satzungsähnlichen Statuten. Die Größe der Kameradschaften reicht von Kleingruppen mit wenigen Angehörigen bis zu Gruppen von etwa 50 Personen. Um die zersplitterte Szene handlungsfähig zu machen, versuchen Neonazis Kameradschaften zu vernetzen und Aktionsbündnisse – wie etwa das Aktionsbüro*[309] *Rhein-Neckar*[310] *– zu bilden.[...]."*[311]

---

[307] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 293.

[308] Näheres hierzu in Teil Zwei, Abschnitt B. V. 1. b. und 2. f.

[309] „Aktionsbüros" hatten im Wesentlichen die Funktion, die Neonazi-Szene überregional besser zu vernetzen. Der Bundesverfassungsschutzbericht für das Jahr 2005 führt dazu aus:

> *„Seit Ende der 90er Jahre gründen Neonazis ‚Aktionsbüros' oder ‚Aktionsbündnisse', um fehlende Strukturen und die weitgehende Zersplitterung der Szene auszugleichen. Dadurch soll eine überregionale Aktionsfähigkeit erreicht und insbesondere die Information der ‚Kameraden' über Großereignisse sichergestellt werden. So erfolgt über die ‚Aktionsbüros' und deren Internetauftritte beispielsweise die Mobilisierung für Demonstrationen oder die Berichterstattung über für die Szene wichtige Themen und Planungen."* (Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 290)

Im hessischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2011 heißt es:

> *„Agierten Neonazigruppierungen in der Vergangenheit fast ausschließlich regional und eigenständig, so versuchten sie sich im Berichtszeitraum hessenweit zu vernetzen. Die überregionale Koordinierung der einzelnen Kameradschaften und Freien Kräfte fand bisweilen über sogenannte Aktionsbüros oder Freie Netze statt. Neben dem seit Jahren bestehenden Aktionsbüro Rhein-Neckar im Dreiländereck Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz/Hessen etablierte sich das Freie Netz Hessen als Dachorganisation neonazistischer Kameradschaften."* (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2011, Band 1027, S. 137)

[310] Beim „Aktionsbündnis Rhein-Neckar" handelt es sich um eine im Jahr 2003 gegründete Struktur der südhessischen Neonazi-Szene, die zu den stärksten Gruppierungen der hessischen Neonazi-Szene zählte (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 132, 437).

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 führt zum Zweck des „Aktionsbündnisses Rhein-Neckar" aus:

> *„Zweck der Gründung des Aktionsbüros Rhein-Neckar ist die Organisation von Veranstaltungen und die Funktion als Koordinationsstelle für verschiedene rechtsextremistische Organisationen. Ziel sei eine ‚starke verschworene nationalgesinnte Gemeinschaft in unserer Heimatregion', die sich durch den Glauben an Deutschland vorantreiben lasse."* (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 132).

Im hessischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2008 heißt es:

> *„In erster Linie dient das Aktionsbüro dem Informationsaustausch und der Kooperation zwischen Rechtsextremisten in der Region"* (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 290).

Die Sachverständige Röpke hat angegeben, Ralf Wohlleben, einer der Angeklagten im NSU-Prozess vor dem Oberlandesgericht München, habe die Wartung für sehr viele rechtsextremistische Internetpräsenzen durchgeführt, darunter das „Aktionsbüro Rhein-Neckar" (Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 74).

[311] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 434 f.

Für den Sachverständigen Jürgen L. sind Skinheads

> *„[...] geprägt von einem fremdenfeindlichen, oft rassistischen und gewaltbejahenden Ressentiment. Dominierend sind ein Männlichkeitswahn und die Glorifizierung der weißen Rasse. Markant sind ihre aggressive Musik mit ihrem menschenverachtenden Hasstexten und ihr martialisches Auftreten bei exzessivem Alkoholkonsum. Im Vordergrund der von substanzieller Gewaltorientierung beherrschten Szene steht nicht die politische Betätigung, sondern das subkulturelle Ausleben z. B. in rechtsextremistischen Musikveranstaltungen. Ein Zusammengehörigkeitsgefühl wird durch das gemeinsame Musikerlebnis bewirkt, wobei Musik das Medium für den Transport politischer Botschaften darstellt. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen sind so Orte der Kontaktaufnahme und der Kommunikation."*[312]

bb. Entwicklung zwischen 2001 und 2005

Für das Jahr 2001 registrierte der Verfassungsschutzbericht des Bundes erstmals seit 1996 einen Anstieg der Zahl der Neonazis. Weiterhin stellte das Bundesamt für Verfassungsschutz das Entstehen von „Mischszenen" fest:

> *„Bei dem überwiegend in Kameradschaften organisierten neonazistischen Personenpotenzial ist erstmals seit 1996 ein Anstieg zu verzeichnen. Die Neonazi-Szene zeigt durch die Veranstaltung und Teilnahme an Demonstrationen, zu denen wiederholt über Tausend Teilnehmer mobilisiert werden konnten, stärkere Präsenz. Dadurch erscheint sie insbesondere für junge Erwachsene attraktiv. Die Vernetzung mit der Skinhead-Szene verdeutlicht auch die zunehmende Entwicklung sogenannter ‚Mischszenen', die sich neben rein neonazistisch orientierten Kameradschaften entwickelt haben. Regionale Verflechtungen sollen über Bündnisse, wie beispielsweise das ‚Nationale und Soziale Aktionsbündnis Norddeutschland', erreicht werden. Dies gelang aber nur partiell. Die eigenständige Präsenz in der Öffentlichkeit stärkte das Selbstbewusstsein der Neonazis gegenüber der NPD [...]."*[313]

Dieser Trend der Vermischung der Szenen setzte sich auch im Jahr 2002 in Hessen fort. Der Bericht des hessischen Verfassungsschutzes für das Jahr 2002 führte hierzu aus:

> *„Der sich bereits im Vorjahr ankündigende Trend der zunehmenden Vermischung von Skinhead- und Neonazi-Szene setzte sich fort. Gleichzeitig stieg bundesweit die Zahl der Skinhead-Konzerte von 80 (2001) auf 116 an. In Hessen erhöhte sich die Anzahl der Konzerte von einem im Jahre 2001 auf vier. Dies war u. a. auf eine bislang nicht in diesem Ausmaß zu beobachtende Zusammenarbeit zwischen Skinheads und Hooligans bzw. Rockergruppen zurückzuführen. Vermehrt benutzten die Skinheads Privatgelände, um Veranstaltungen durchzuführen."*[314]

Von den Verbindungen der Neonazi-Szene in die Rocker-Szene hat auch der Sachverständige Tornau berichtet. Es gebe einen personellen Austausch zwischen den Szenen. Einer der Mitglieder der Hooliganszene mit Verflechtung zur Neonaziszene sei ein Markus E.[315]

---

[312] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 8.
[313] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 299.
[314] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 456.
[315] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 42 f., 58.

Weiter heißt es im hessischen Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2002:

> *„Der sich schon im Jahre 2001 andeutende Trend der Vermischung der Neonazi- und Skinhead-Szene setzte sich fort, ihr engeres Zusammenwirken manifestierte sich auf lokaler Ebene hauptsächlich in so genannten ‚Kameradschaften'. Diese eigentlich für Neonazis typische Organisationsform ist ähnlich wie ein Verein strukturiert (Funktionsträger, Mitgliedsbeiträge und Satzung).*
>
> *Eigentlich lässt sich die subkulturell geprägte Lebensweise von Skinheads nicht mit den Maximen neonazistischer Kameradschaften in Einklang bringen, zielt diese doch überwiegend auf eine von Alkohol, Gewalt und Skinhead-Musik dominierte und nicht auf eine ideologisch gefestigte, auf einem geschlossenen Weltbild basierende, Lebensweise ab. Aufgrund von Schulungen der Skinheads durch Neonazis und sich daraus ergebender abnehmender Vorbehalte gegen eine Einbindung in organisationsähnliche Zusammenschlüsse nutzten Skinheads vermehrt die Organisationsform der ‚Kameradschaft'. In Hessen wurde dies erstmals anlässlich einer Einladung zu einem ‚Nationalen Wandertag' beobachtet. Verantwortlich zeichnete hierfür eine ‚Kasseler Kameradschaft', hinter der sich Skinheads aus Kassel und Umgebung verbargen. Ein weiteres Beispiel für die Vermischung der Neonazi- und Skinhead-Szene sind die ‚Heimabende' auf dem Anwesen des Neonazis Manfred Roeder [...]. Diese Veranstaltungen wurden vermehrt von Skinheads besucht. Auch die NPD war bei dem von ihr propagierten ‚Kampf um die Straße' um das Mobilisierungspotenzial der Skinhead-Szene bemüht."*[316]

Zur Aktivität der Neonazi-Szene im Jahr 2002 schildert der Bericht:

> *„Die Absicht, ihre Demonstrationserfolge der Vorjahre zu wiederholen, konnten die Neonazis nur teilweise verwirklichen: So geriet ihnen die 1. Mai-Demonstration in Frankfurt am Main aufgrund der staatlichen Auflagen und der relativ wenigen Teilnehmer zum Misserfolg. Dagegen gelang es den Neonazis, in Wunsiedel (Bayern) einen Rudolf Heß-‚Gedenkmarsch' zu organisieren. Der hessische Neonazi Manfred Roeder, der vom Landgericht Rostock zu einer nahezu zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, agitierte weiterhin aus der Haft heraus. Die Aktivitäten auf seinem Anwesen in Schwarzenborn (Schwalm-Eder-Kreis) setzte ein Kreis jüngerer ‚Kameraden' fort."*[317]

Von besonderer Prominenz war die Skinhead-Szene in dem Ort Kirtorf im Vogelsbergkreis:

> *„Die oben aufgeführten Veranstaltungen machen deutlich, dass die Skinhead-Szene in Kirtorf mit Abstand die aktivste in ganz Hessen war. Bedingt durch die zentrale geographische Lage und aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades einiger Kirtorfer Skinheads bestanden überregionale und Ländergrenzen überschreitende Verbindungen zu anderen Szenen, d. h. vor allem Kontakte zur Göttinger Szene um den Neonazi Thorsten Heise*[318]*. Neben der Kirtorfer Szene bildeten sich im Raum Kassel, im Rhein-Main-Gebiet sowie an der Bergstraße Skinhead-Kameradschaften.*

---

[316] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 473.

[317] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 456.

[318] Der Rechtsextremist und ehemalige niedersächsische Landesvorsitzende der 1995 verbotenen „Freiheitlichen Arbeiterpartei Deutschlands (FAP)" Thorsten Heise (*1969) betrieb im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum einen Skinhead-Musikversand unter dem Namen „WB Versand / WB-Records" (Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 94; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 455; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2007, Band 1022, S. 372 f.; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2007, Band 1025, S. 124). Im Jahr 2002 hatten einzelne Mitglieder der Kirtorfer Skinhead-Szene Kontakte zur Göttinger Skinhead-Szene, die seinerzeit um Thorsten Heise angesiedelt war (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 478). Ab 2004 war Thorsten Heise in Thüringen aktiv (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 113; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 295; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 430, 449). Im gleichen Jahr trat er in die NPD ein, wo er in den Bundesvorstand gewählt wurde (Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 105, 112, 123).

Die Veranstaltungen bzw. Konzerte in Hessen zeigten eindeutig, dass Jugendliche sich zunehmend für die Skinhead-Szene interessieren und hierüber möglicherweise den Weg in die Szene finden. Tendenziell war die Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen am stärksten vertreten; bemerkenswert war hierbei der relativ hohe Anteil der weiblichen Veranstaltungsbesucher mit etwa 30% in dieser Altersstufe. Dies entsprach dem allgemein zu beobachtenden Trend, wonach Frauen sich nicht – wie in den vergangenen Jahren – lediglich als Begleitung der männlichen Veranstaltungsbesucher, sondern vermehrt aus eigenem Antrieb und Interesse heraus in der rechtsextremistischen Szene betätigen."[319]

Im Jahr 2003 war die Zahl der kameradschaftlich organisierten Neonazis bundesweit weiter angestiegen. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes legt dies wie folgt dar:

„Das überwiegend in Kameradschaften organisierte neonazistische Personenpotenzial ist 2003 angestiegen, die Zahl der Kameradschaften blieb bei rund 160. Die Neonazi-Szene wirkte insbesondere auf Skinheads anziehend. Die Entwicklung der letzten Jahre setzte sich fort, es bildeten sich weitere ‚Mischszenen' von Neonazis und Skinheads. Die aktionistische Strategie der Neonazis – möglichst viele Demonstrationen zu organisieren – führte zwar zu einer gewissen Präsenz in der Öffentlichkeit. Die große Zahl der Demonstrationen führte aber zu einer Demonstrationsmüdigkeit und sorgte für interne Streitigkeiten über die mangelnde Koordination. Obwohl mehrere regionale Kameradschafts-Bündnisse initiiert wurden, gelang die Abstimmung der Szene nur eingeschränkt [...]."[320]

Für das Jahr 2004 stellte der hessische Verfassungsschutzbericht ein verstärktes Heranrücken der Neonazi-Szene in Hessen an die NPD und an die Skinhead-Szene fest:

„Die Neonazi-Szene schloss sich wieder enger an die NPD an, rückte aber noch näher als in der Vergangenheit sowohl in ideologischer als auch organisatorischer Hinsicht an die Skinheads heran. Zwischen beiden Szenen kann kaum mehr differenziert werden. In Gladenbach und Marburg (Landkreis Marburg-Biedenkopf) führte ein Neonazi mehrere Demonstrationen mit bis zu 500 Teilnehmern durch, in Südhessen war das Aktionsbüro Rhein-Neckar mit verschiedenen Veranstaltungen aktiv. Die Deutsche Bürgerinitiative Manfred Roeders in Schwarzenborn (Schwalm-Eder-Kreis) büßte dagegen an Attraktivität ein. Blieb das Personenpotenzial in Hessen mit 200 Neonazis gleich, erhöhte es sich bundesweit aufgrund regionaler Besonderheiten von 3.000 auf 3.800."[321]

Zum Verhältnis der NPD und der Neonaziszene heißt es in dem Bericht:

„Das bundesweit seit dem Ende des Verbotverfahrens gespannte Verhältnis zwischen NPD und Neonazis entkrampfte sich. Protagonisten der Freien Nationalisten traten in die Partei ein. Dagegen lehnte der führende Hamburger Neonazi Christian Worch eine Annäherung an die rechtsextremistischen Parteien aus prinzipiellen Gründen weiterhin strikt ab."[322]

Das Phänomen der „Mischszenen" war auch weiterhin im Aufschwung begriffen:

„Der in den letzten Jahren beobachtbare Trend der Vermischung von Skinhead-und Neonazi-Szene hielt an. Die Notwendigkeit einer größeren Organisierung und einer intensiveren Politisierung wird bereits seit längerer Zeit unter Skinheads diskutiert. Häufiger fanden, wie bei den Freien Nationalisten Rhein-Main, Diskussions- und Schulungsabende statt, neue Gruppen wie der MSC 28 gründeten sich. Andere früher rein neonazistisch ausgerichtete Szenen öffneten sich für Skinheads."[323]

---

[319] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 478.
[320] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 114.
[321] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 109.
[322] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 130.
[323] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 124.

Zur Aktivität und den Aktionsfeldern der neonazistischen Szene hält der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 fest:

> *„Der Trend der vergangenen Jahre, weitgehend auf regionale Kleinveranstaltungen zu verzichten und sich statt dessen mehr auf einige wenige Großveranstaltungen zu konzentrieren, setzte sich nicht fort. Überregionale Schwerpunkte bilden Veranstaltungen zum 1. Mai und zum Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß. Die Zahl der Neonazis blieb in Hessen konstant, während sie sich auf Bundesebene von 3.000 auf 3.800 erhöhte. Der deutliche Anstieg der Zahlen beruht vor allem auf starken Zuwächsen der Neonazi-Szenen in Berlin und Brandenburg. Die Kameradschaften gewannen zunehmend an Attraktivität. Große Aufmärsche wie in Berlin (1. Mai) oder Wunsiedel (Rudolf Heß) animierten immer mehr Personen, sich örtlichen Kameradschaften anzuschließen.*
>
> *Schwerpunkte neonazistischer Aktivitäten in Hessen waren das ABM [Anm.: Aktionsbündnis Mittelhessen] und das im Dreiländereck Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg agierende Aktionsbüro Rhein-Neckar. Das mittlerweile aufgelöste ABM bestand nur aus einer einzigen Person, dem Neonazi Manuel Mann. Obwohl er in der Szene umstritten ist, gelang es ihm – begleitet von einem großen Echo in Öffentlichkeit und Medien – zwischen Januar und Oktober fünf Demonstrationen und Infostände in Gladenbach und Marburg zu organisieren. Er unterhielt Kontakte zur NPD, zu dem Aktionsbüro Rhein-Neckar, den Freien Nationalisten Rhein-Main und der Skinhead-Szene in Kirtorf (Vogelsbergkreis). Mann ließ sich auch von mehreren Verbotsverfügungen und sich daran anschließenden Gerichtsverfahren nicht von seinem – letztlich erfolglosen – Vorhaben abbringen, den Marktplatz in Gladenbach zu einem neonazistischen Aktionsfeld zu machen: [...]“*[324]

Der örtliche Schwerpunkt der weiter anwachsenden hessischen Neonazi-Szene lag im Jahr 2005 in Südhessen. Ihre Aktivitäten werden vom hessischen Verfassungsschutzbericht wie folgt zusammengefasst:

> *„Die hessische Neonazi-Szene hatte ihren Schwerpunkt in Südhessen. Insgesamt war in 2005 ein Anstieg von 200 auf 250 Neonazis zu verzeichnen. Sie führte nicht nur eine Reihe von Veranstaltungen durch, sondern versuchte unter dem Deckmantel einer – vom Namen her unverdächtigen – ‚Bürgerinitiative', Protest gegen die Sozialreformpolitik der Bundesregierung zu artikulieren und für sich nutzbar zu machen. Bundesweit organisierten sich Neonazis als Autonome Nationalisten bzw. als Revolutionärer Block. Sie orientierten sich an linksextremistischen Inhalten, unter Wahrung der Dominanz des Nationalen, und imitierten in Bezug auf ihr Äußeres die Autonomen. Eine relative Kampagnenfähigkeit bewiesen die Neonazis, darunter etliche aus Hessen, als sie anlässlich des Todestages des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß in Peine (Niedersachsen) eine unangemeldete Demonstration durchführten. In Hessen kam es lediglich zu Propagandadelikten.“*[325]
>
> *„Im Unterschied zu den Vorjahren nahmen sich die Demonstrationserfolge der Neonazis bundesweit eher mäßig aus. Rivalitäten – überwiegend zwischen Freien Kräften und der NPD – und das Verbot der Heß-Kundgebung in Wunsiedel (Bayern) führten zu einer Zersplitterung des Personenpotenzials. In Hessen stieg die Zahl der Neonazis von 200 auf 250 an, was vor allem auf eine zunehmende Attraktivität von Kameradschaften bei Jugendlichen im südlichen Landesteil zurückzuführen ist. Auf Bundesebene erhöhte sich die Zahl der Neonazis von 3.800 auf 4.100.“*[326]

---

[324] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 130 f.
[325] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 278.
[326] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 293.

Aus der bundesweiten Perspektive besehen lag der Schwerpunkt der rechtsextremistischen Skinhead-Szene im Jahr 2005 in Ostdeutschland. Der Verfassungsschutzbericht des Bundes führt hierzu aus:

> *„Der Schwerpunkt der rechtsextremistischen Skinhead-Szene liegt weiterhin in Ostdeutschland. Bei einem Anteil von rund einem Fünftel der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland lebt dort etwa die Hälfte der gewaltbereiten Rechtsextremisten. Insbesondere im Großraum Berlin sowie in einigen Regionen Sachsens und Mecklenburg-Vorpommerns gibt es bedeutendere Gruppen. Gleiches gilt mit Einschränkung auch für die Ballungsgebiete in Westdeutschland, z. B. das Ruhrgebiet."*[327]

Neben dem anhaltenden Trend der Vermischung von Skinhead- und Neonazi-Szene schritt auch die Annäherung an die NPD voran. Der hessische Verfassungsschutzbericht schildert dies wie folgt:

> *„Der seit Anfang des Jahrzehnts erkennbare Trend der Vermischung von Skinhead- und Neonazi-Szene hielt an [...]. Darüber hinaus zeichnete sich eine Annäherung zwischen Skinheads und NPD ab. Die Partei setzte CDs in Wahlkämpfen ein und imitierte damit die Methode der Skinheads, mit Hilfe des Mediums Musik Werbung für rechtsextremistische Inhalte und Aktivitäten zu machen, Personen zu mobilisieren und Anhänger zu gewinnen. Darüber hinaus unterstützte und organisierte die NPD bundesweit mehrmals größere Veranstaltungen mit Auftritten von Liedermachern und Skinhead-Bands. Konzerte wurden als Parteiveranstaltungen angemeldet, um den Ordnungs- und Sicherheitsbehörden ein Eingreifen zu erschweren bzw. ein Verbot zu umgehen. Schwerpunkt der Veranstaltungen waren neben kurzen Redebeiträgen durch Parteimitglieder jedoch die Musikdarbietungen. So fand in Pößneck (Thüringen) im Anschluss an den Landesparteitag der NPD am 2. April eines der größten Skinhead-Konzerte der letzten Jahre statt. Vor weit mehr als 1.000 Besuchern traten neben der hessischen Band Gegenschlag die Musikgruppen Lunikoff-Verschwörung (Berlin), Agitator (Niedersachsen) sowie ‚White Law' und ‚English Rose' (Großbritannien) auf. Die hohen Teilnehmerzahlen derartiger Konzerte zeigen, dass die NPD mit den Skinheads über ein wichtiges Rekrutierungsreservoir verfügt. Bundesweit erhöhte sich die Zahl der Skinheads um etwa 400 auf 10.400, in Hessen betrug ihre Zahl unverändert rund 750."*[328]

Der Verfassungsschutzbericht des Bundes zu der Verbindung von Skinhead- und Neonazi-Szene:

> *Das Verhältnis zwischen Skinheads und Neonazis bleibt weiterhin ambivalent, wenn auch in vielen Regionen Angehörige beider Spektren in lokalen Kameradschaften zusammenwirken. Ungeachtet des – aus Sicht der Neonazis – ungenügenden politischen Bewusstseins stellen Skinheads aufgrund ihrer Personenstärke dennoch ein wichtiges Mobilisierungspotenzial. Schon aus diesem Grund beziehen Neonazis bei der Planung ihrer Kundgebungen die Interessen des subkulturellen Spektrums ein, um durch dessen Präsenz größtmögliche öffentliche Beachtung zu finden. So kommt es inzwischen häufiger vor, dass bei neonazistischen Demonstrationen Bands aus der Skinhead-Szene spielen."*[329]

Das Jahr 2006 stand nach den Erkenntnissen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz verstärkt unter dem Zeichen organisierter Zusammenarbeit zwischen der NPD und Neonazi-Kameradschaften:

> *„Nachdem in den vergangenen Jahren eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen Neonazis und Skinheads zu beobachten war, stand das vergangene Jahr in Hessen eindeutig unter dem Zeichen der organisierten Zusammenarbeit zwischen der NPD und Neonazi-Kameradschaften. Die NPD sieht die Neonazi-Szene als Rekrutierungsfeld. Diese Annäherung erfolgt inzwischen auch in umgekehrter Richtung seitens*

[327] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 279.
[328] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 301.
[329] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 279.

der Neonazis, vor allem aus den Bereichen Wetterau und Bergstraße mit den zahlenmäßig stärksten und auch aktivsten Kameradschaften. Mit der Wahl Wölls zum Landesvorsitzenden der NPD wird diese Verzahnung exemplarisch sichtbar."[330]

Weiter heißt es:

„Seit einigen Jahren bemühen sich Neonazis, mittlerweile auch rechtsextremistische Parteien, das weitgehend unorganisierte, aber zahlenmäßig große Potenzial der subkulturell geprägten Skinheads in ihre Aktivitäten einzubinden. Noch ‚effektiver' ist die Zusammenarbeit mit der NPD. Nach Übertritten führender Neonazis und sogar ganzer Kameradschaften in diese rechtsextremistische Partei verschwimmen die Grenzen zwischen Neonazis und ihr zunehmend."[331]

Zu Anzahl der Neonazis und örtlichem Schwerpunkt der Szene in Hessen führt der Bericht weiter aus:

„Die Zahl der Neonazis blieb in Hessen und auf Bundesebene nahezu konstant. Die Schwerpunkte neonazistischer Aktivitäten in Hessen lagen im mittel- und südhessischen Raum, vor allem bei dem länderübergreifend tätigen Aktionsbüro Rhein-Neckar und den Freien Nationalisten Rhein-Main."[332]

c. Neues Medium Internet

aa. Überblick

Das Internet bot den Rechtsextremisten zu Beginn der 2000er Jahre eine effektive Plattform zur internen Kommunikation, zur Verbreitung ihres Ideenguts und zur Verteilung von Informationen unterschiedlicher Art. Dabei erschwerte seine globale Verbreitung den Sicherheitsbehörden die Arbeit. Auch durch technische Maßnahmen wie etwa Datenverschlüsselung versuchten sich Rechtsextreme dem Zugriff der Sicherheitsbehörden zu entziehen.

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2006 führt hierzu einleitend aus:

„Das weltweite Netz bietet auch Extremisten hervorragende Möglichkeiten zur Kommunikation untereinander, zur Verbreitung ihres Ideengutes sowie zur breiten Verteilung von Informationen unterschiedlicher Art. Für die Sicherheitsbehörden ergibt sich die Problematik, dass rechtliche Maßnahmen allein in der Bundesrepublik die Internetnutzung durch Extremisten nicht entscheidend beeinträchtigen oder gar unterbinden können. So greifen extremistische Gruppen (auch Links- und Rechtsextremisten) immer wieder auf Möglichkeiten zurück, nationale Regelungen zu unterlaufen und Beschränkungen zu umgehen: Sie nutzen keine deutschen Provider, sondern stellen ihre Angebote über Anbieter im Ausland ins Internet ein, für die deutsche Gesetze keine Geltung besitzen. Darüber hinaus bieten technische Möglichkeiten wie Verschlüsselungsprogramme oder nur mit Zugangsberechtigung zu öffnende Angebote (gerade auch im Bereich der direkten Interaktion in Chatrooms oder bei PalTalk-Aktionen) immer wieder die Chance, staatlicher Überwachung zu entgehen.

Der Nachweis von Straftaten wird für Sicherheitsbehörden dadurch ebenso erschwert wie der Nachweis von verfassungsfeindlichen Bestrebungen. Dennoch gelingt es den Behörden immer wieder, entspre-

---

[330] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 422.
[331] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 435.
[332] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 435.

chende Belege zu sichern und auf Grund erlangter relevanter Informationen die Verantwortlichen zu identifizieren und bei Straftaten gegen sie vorgehen zu können.

Der Verfassungsschutz wertet die verschiedenen Angebote extremistischer Gruppen regelmäßig und systematisch mit Blick auf seine Aufgabenstellung aus. Wegen der besonderen Bedrohungslage liegt der Schwerpunkt auf islamistischen Inhalten. Mittels Internet verbreiten islamistische Terroristen ihre Propagandastrategie, nutzen es aber auch als Kommunikations- und Radikalisierungsinstrument. Zuletzt kann es als operatives Hilfsmittel dienen, indem von dort etwa Anleitungen zum Bombenbau heruntergeladen werden können. Aber auch Internetauftritte rechts- und linksextremistischer Gruppen werden analysiert. Im Bericht tauchen diese Zusammenhänge an verschiedenen Stellen auf: So sind Al-Qaida Verlautbarungen ebenso im Internet verbreitet worden wie die ‚Kritischen Nachrichten' der hessischen Nationaldemokratischen Partei Deutschlands oder Demonstrationsaufrufe linksextremistischer Gruppen."[333]

Aus den folgenden Verfassungsschutzberichten ergibt sich, dass das Internet in den Jahren 2001 bis 2006 für die rechtsextremistische Szene zunehmende Bedeutung als Agitations-, Kommunikations-, Selbstdarstellungs- und Mobilisierungsmedium gewann und schließlich das beherrschende Kommunikationsmittel der Szene wurde.

bb. Entwicklung zwischen 2001 und 2006

Der Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2001 hält fest:

„Für Rechtsextremisten hat das Internet weiter an Bedeutung gewonnen [...]. Es wird zur Selbstdarstellung und Agitation genutzt, aber auch für die Mobilisierung zu Kundgebungen und die Kommunikation innerhalb der Szene. Die Zahl der von deutschen Rechtsextremisten betriebenen Homepages erhöhte sich weiter. Strafbare Inhalte werden oftmals anonym über US-amerikanische Server in das World Wide Web (WWW) eingestellt, um dem Zugriff der deutschen Strafverfolgungsbehörden zu entgehen. Politische Gegner werden mit ‚Hass-Seiten' bedroht, auch detaillierte Bombenbauanleitungen weiterverbreitet. Rechtsextremisten versuchen aber auch mit Hilfe anderer Dienste des Internet, aktiv auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen. So verbreiten sie ihre Ideologie beispielsweise per E-Mail oder als Teilnehmer neutraler Diskussionsforen."[334]

Diese Funktion als wichtiges Kommunikationsmedium in der rechtsextremistischen Szene behielt das Internet im Jahr 2002 bei. Rechtsextremisten nutzten zunehmend die seinerzeit als „Chatrooms" bezeichneten Gesprächsforen, um sich untereinander zu verständigen oder um Veranstaltungen zu organisieren.[335]

Im Jahr 2003 war das Internet, so das Bundesamt für Verfassungsschutz, das zentrale Kommunikationsmedium für Rechtsextremisten geworden:

„Für Rechtsextremisten ist das Internet das zentrale Medium geworden. Sie nutzen es zur Selbstdarstellung und Agitation, zur szeneinternen Diskussion sowie zur Mobilisierung zu Veranstaltungen. Die Zahl der von deutschen Rechtsextremisten betriebenen Homepages ging geringfügig auf 950 zurück. Statt dessen nutzten Rechtsextremisten verstärkt interaktive Dienste des Internet, um sich zu informieren oder

[333] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 364.
[334] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 300 f.
[335] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 456.

zu diskutieren. Neben Mailinglisten und Newslettern haben Diskussionsforen eine immer größere Bedeutung für die Szene [...].“[336]

In den Jahren 2003 und 2004 lag die Zahl der vom Verfassungsschutz registrierten deutschsprachigen rechtsextremistischen Internetpräsenzen konstant bei etwa 950 Webseiten.[337] Im Jahr 2004 stellte der hessische Verfassungsschutz außerdem den durch Schadsoftware initiierten Versand von E-Mails mit fremdenfeindlichen Inhalten fest, der zu einer Infektion der Rechner einer Vielzahl von Internetnutzern führte.[338]

Als bemerkenswerte Maßnahme gegen die rechtsextreme Internetszene hält der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 fest:

„Gegen Nutzer einer Internet-Tauschbörse, bei der Musik mit volksverhetzenden und nationalsozialistischen Inhalten heruntergeladen werden konnte, führte die Polizei bundesweit und in Hessen Hausdurchsuchungen durch.“[339]

Bei der Verfolgung illegaler Aktivitäten der rechtsextremen Szene im Internet kooperierten die Sicherheitsbehörden mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, dennoch bot das Internet Möglichkeiten, einer effektiven Kontrolle zu entgehen:

„Deutsche Provider, aber zum Beispiel auch ‚Jugendschutz.net‘, eine gemeinsame Einrichtung der Jugendministerien der Bundesländer, bemühten sich weiterhin, entsprechende Seiten zu sperren oder den Zugriff darauf zu erschweren. Indem Rechtsextremisten auf Speicherplätze ausländischer Provider auswichen, gelang es ihnen immer wieder – u.a. mit Hilfe von Weiterleitungsadressen – die Kontrollen zu umgehen. Somit blieb das Internet eine bedeutende Informationsquelle und Kommunikationsplattform für Rechtsextremisten.“[340]

Das Internet wurde weiterhin vor allem zur Werbung für rechtsextreme Ideen und zum inhaltlichen und organisatorischen Austausch genutzt:

„Auf zahlreichen Homepages nutzten sie vermehrt die Möglichkeit zur Selbstdarstellung, sei es in Form von Gästebucheinträgen oder speziell eingerichteten Foren. Diese dienen häufig dazu, die eigene Web-Seite bekannt zu machen. So trug sich der Betreiber des Skinhead-Versandes Footballfanworld-hessen.de in verschiedene Gästebücher ein, um für seinen ‚Shop‘ zu werben. Ausserdem fand in einschlägigen Foren ein Austausch rechtsextremistischen Gedankenguts statt, Informationen über Veranstaltungen und Treffen wurden weitergegeben. Insgesamt fungieren die Foren als virtuelle Treffpunkte Gleichgesinnter.“[341]

---

[336] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 116.
[337] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 110.
[338] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 110.
[339] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 110.
[340] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 138 f.
[341] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 138 f.

Im Jahr 2005 war die Zahl der registrierten deutschsprachigen rechtsextremistischen Webseiten nur geringfügig auf etwa 950 bis 1.000 gestiegen:

> *„Im Internet blieb die Zahl der deutschsprachigen rechtsextremistischen Homepages mit 950 bis 1.000 nahezu konstant. Etliche Seiten wurden von politischen Gegnern gehackt, teilweise verändert und daraus gewonnene Benutzerdaten veröffentlicht. Die rechtsextremistische Szene reagierte mit intensiverer Anwendung von Sicherheitssoftware. In Südhessen etablierten sich einige neue Homepages im Bereich der Skinhead-und Neonazi-Szene, das rechtsextremistische Parteienspektrum konzentrierte sich vornehmlich auf die sporadische Pflege seiner Seiten."*[342]

Wie in der Vergangenheit bemühten sich Provider, aber auch die gemeinsame Einrichtung der Jugendministerien der Bundesländer „jugendschutz.net", entsprechende Seiten zu schließen oder den Zugriff auf sie zu erschweren.[343]

Auch im Jahr 2006 hatte das Internet seine Funktion als vorherrschendes Kommunikationsmedium der Rechtsextremisten, so der hessische Verfassungsschutz, beibehalten:

> *„Das Internet bleibt das vorherrschende Kommunikationsmedium der Rechtsextremisten. Die Zahl der deutschsprachigen Internet-Seiten von Rechtsextremisten liegt bei rund 1.000, davon etwa 50 mit Hessenbezug. Auch hier ist eine hohe Fluktuation zu beobachten. Homepages mit strafbarem Inhalt werden nach staatlichen Maßnahmen schnell vom Netz genommen, tauchen aber oftmals in veränderter Form wieder auf."*[344]

d. Musikszene

Der Ausschuss hat anhand der Verfassungsschutzberichte des Landes Hessen und des Bundes unter anderem folgende Erkenntnisse über die rechtsextreme Musikszene in Hessen in der ersten Hälfte der 2000er Jahre gewonnen:

- Die rechtsextremistische Musikszene spielte bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher eine herausragende Rolle.
- Die Anzahl der Skinhead-Konzerte in Hessen wie in Deutschland schwankte von Jahr zu Jahr. Die Zahl der Konzerte war im Vergleich zu früheren Jahren bundesweit konstant hoch; in Hessen dagegen verblieb sie vergleichsweise niedrig im einstelligen Bereich.
- Nach dem Verbot der Gruppierung Blood & Honour, die in besonderer Weise rechtsextremistische Musik-CDs vertrieben hatte, verlagerte sich der CD-Verkauf auf Einzelpersonen und Kleinstvertreiber.
- Um 2006 diversifizierte sich die Musik durch breitere Verwendung verschiedener Musikstile, wodurch die Musikszene neue Anhänger gewann.

---

[342] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 278 f.
[343] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 311.
[344] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 422.

Im Einzelnen:

aa. Bedeutung der Musikszene

Die Musik war für die Entwicklung der Skinhead-Szene von zentraler Bedeutung. Sie diente vor allem für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Jugendliche als Zugang in die Szene.

Das Landesamt für Verfassungsschutz führte 2004 dazu aus:

> *„Innerhalb der Skinhead-Szene kommt der Musik eine besondere Bedeutung zu. Musik ist das Medium, über das vor allem bei Jugendlichen Interesse an dieser Subkultur geweckt wird. Gerade sozial und wirtschaftlich benachteiligte Heranwachsende, unzufrieden mit ihrer Situation und im Rahmen ihrer Sozialisation nach Orientierung suchend, sehen in den meist rassistischen, volksverhetzenden, antisemitischen und gewaltverherrlichenden Liedern einen Weg, ihre Probleme auf die darin beschriebenen Feindbilder zu proj[i]zieren. Den Heranwachsenden bietet sich ein Anreiz für den Einstieg in die Szene, für sie entsteht der Anschein, eine Lösung gefunden zu haben."*[345]

> *„Konzerte bilden aufgrund ihres identitätsstiftenden und kommunikationsfördernden Charakters den eigentlichen Bezugspunkt der Skinhead-Subkultur. Sie sind das geeignete Mittel, um ein besonders intensives Gefühl der Stärke und der Gemeinschaft zu vermitteln."*[346]

Die gleiche Einschätzung haben auch die vor dem Ausschuss angehörten Sachverständigen geäußert. Sie haben die Bedeutung der Musikszene als Einführungsmedium in die rechtsextreme Szene hervorgehoben.[347] Der Sachverständige Jürgen L. hat das so formuliert:

> *„Die Skinhead-Musik stellt einen wesentlichen Anziehungspunkt für viele Jugendliche dar, die auf diese Weise erstmals mit der Szene in Berührung kommen. Der Einstieg in den Rechtsextremismus vollzieht sich sehr oft über die rechtsextremistische Musik, dann erfolgt eine Vertiefung durch den Besuch von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen."*[348]

Er hat in diesem Kontext von einem *„langsamen Hineingleiten"* in die Szene entweder über persönliche Kontakte oder über die Musikszene und dadurch geknüpfte Verbindungen gesprochen:

> *„Es ist nicht so – das sehen wir immer wieder –: Es hat kein Autonomer vorher 40 Bände der MEGA gelesen. Es hat keiner vorher bei den Neonazis Alfred Rosenberg gelesen und kommt deswegen dazu. Es läuft sehr stark über persönliche Kontakte. Sie werden von Freunden angesprochen. Und im Rechtsextremismus ganz dezidiert ist das zentrale Movens seit langer Zeit, auch ohne persönliche Freundschaft die Musikszene, die CDs, die einen unglaublichen Kultstatus genießen, die erst über Musik – – Dann werden diese Botschaften transportiert.*
>
> *Es ist auch nicht so, dass unbedingt derjenige, der negative Erlebnisse mit Ausländern z. B. hatte, jetzt zum Rechtsextremisten wird. Es ist dieses langsame Hineingleiten über persönliche Beziehungen in eine*

[345] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 124.
[346] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 301.
[347] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 8, 12 f.; van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 37 f.; ähnlich auch Wolff, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 7.
[348] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 8.

Subkultur. Deswegen ist auch Prävention so ungeheuer wichtig, dass sich das nicht festsetzt in der Breite, sondern dass bereits klar ist: So was ist nicht normal, sondern das ist gesellschaftlich geächtet."[349]

Der sachverständige Zeuge Wolff hat hierzu vorgetragen:

„Die rechtsextremistische Musikszene bildete in den Neunziger- und Zweitausenderjahren den Einstieg und das Fundament für den Aufbau eines rechtsextremistischen und rechtsterroristischen Netzwerks. Auf Konzerten oder konzertähnlichen Treffen, wie z. B. dem ‚Fest der Völker', entstanden Bindungen, die genutzt wurden und werden. Die Illegalität oder Halbillegalität ließ und lässt ‚echte Kameradschaften' entstehen, und das ‚Helfen in der Not' verband und verbindet."[350]

Der Sachverständige Prof. Dr. Hafeneger hat den Einfluss der Musik insbesondere auf Jugendliche und Heranwachsende hervorgehoben:

„Dann kann man sich vorstellen, was das für die weitere Biografie, für die Sozialisation, für die Einbindungsprozesse in die rechtsextreme Szene möglicherweise bedeuten kann. Wir wissen das zum Teil auch aus anderen Studien, z. B. von jungen Leuten, die in der NS-Zeit in der HJ groß geworden sind und dort gelernt haben, das Horst-Wessel-Lied und andere HJ-Lieder zu singen. Die Lieder kommen ihnen im Erwachsenenleben, als Senioren immer wieder in den Sinn. Es gibt Interviewstudien, wo sie erzählen: Wenn sie im Altersheim über den Flur gehen, erinnern sie sich und summen auf einmal innerlich die Melodie, weil das die emotionale, liedbezogene Prägezeit war, die einen nicht mehr verlässt.

Wenn man sich das alles vergegenwärtigt – die Bedeutung von Musik als emotionale Prägezeit –, ist das ein ganz zentraler Punkt für eine solche Cliquenentwicklung. Die Cliquenentwicklung bedeutet – das könnte man weiter differenzieren –, dass wir durchaus eine Altersgruppe von 12, 13, 14 haben, wo erste Cliquenkontakte entstehen, die sich verfestigen. Die jungen Leute sind zum Teil auch 17, 18, 19. Wir haben zwei Altersgruppen identifiziert. Aber ich wollte auf diesen Beginn von Pubertät und Adoleszenz und diese Bedeutung hinweisen: emotional, kognitiv, mental. Das darf man in der Tat nicht unterschätzen: eine jugendkulturelle Szene, eine Cliquenszene mit diesen mentalen, kognitiven, emotionalen Prägungen und Bedeutungen. Das ist ein Blick, den wir intensiv in dem Zeithorizont 2002 bis 2007/08 untersucht haben."[351]

Der Zeuge Fromm, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz a.D., hat die besondere Bedeutung der Musikszene allgemein, aber vor allem auch der Blood-&-Honour-Struktur im Besonderen herausgestellt:

„Die rechtsextremistische Musikszene hatte einen besonderen Stellenwert, sogar einen sehr hohen Stellenwert, was Sie schon daraus entnehmen können, dass Blood & Honour im Jahr 2000 verboten worden ist und es intensive Bemühungen gegeben hat, Nachfolgestrukturen ausfindig zu machen und auch Nachfolgeaktivitäten zu unterbinden.

Für das BfV kann ich jedenfalls sagen: Zu meiner Zeit und auch schon vorher – sonst wäre das Verbot ja gar nicht möglich gewesen – hatte die Musikszene – manche haben gesagt, das ist ein Durchlauferhitzer für viele Gewalttaten – eine herausragende Bedeutung geradezu, zumal immer dann, wenn es um die Gefahr ging, dass Gewalt ausgeübt würde, die Priorität von vornherein sehr hoch war und auch entsprechende sehr einschneidende Maßnahmen ergriffen worden sind, also bis hin zur Telekommunikationsüberwachung, Einsatz von V-Leuten sowieso. [...]"[352]

---

[349] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 12 f.
[350] Wolff, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 7.
[351] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 7 f.
[352] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 107.

Außerdem bot die Musikszene die Gelegenheit des regelmäßigen Austauschs unter den Szeneangehörigen und trug damit zur Kohäsion, zum inneren Zusammenhalt, der Szene bei:

> *„Die Skinhead-Musik spielt in der subkulturell geprägten, gewaltbereiten rechtsextremistischen Szene eine wichtige Rolle, insbesondere als Medium, um Jugendliche für die Szene zu gewinnen. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen eröffnen die Möglichkeit, zusammen zu treffen, Kontakte zu knüpfen und auszubauen. Die von zahlreichen Skinhead-Bands propagierten nationalistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Einstellungsmuster prägen und verstärken das diffus rechtsextremistische Weltbild der Szeneangehörigen."*[353]

Die aggressiv-laute Musik entfaltete ihre Wirkung insbesondere in Kombination mit gruppendynamischen Alkoholexzessen:

> *„Neben der Sinn- und Gemeinschaftssuche innerhalb der Jugendkultur ist es vor allem die subkulturelle rechtsextremistische Musikszene, die durch ihre Anziehungskraft auf bestimmte Jugendliche für anhaltenden Zulauf zur Skinhead-Bewegung sorgt. Bei einigen Skinhead-Konzerten versuchten die Bands, sich gegenseitig mit gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden Texten zu übertrumpfen. Bands und Publikum heizten sich mit volksverhetzenden Gesängen und verfassungswidrigen Gesten (z.B. Zeigen des Hitler-Grußes) wechselseitig an. Aggressiv-laute Musik und exzessiver Alkoholmissbrauch bilden bei diesen Gelegenheiten ein explosives Gemisch, das sich spontan in Gewalttaten gegen Außenstehende – manchmal sogar untereinander – entladen kann."*[354]

Auch der Sachverständige Jürgen L. hat die Aggressivität und die Hass auslösende Wirkung der Musik sowie ihre Funktion als Kommunikationsmittel und Transportvehikel für politische Botschaften beschrieben:

> *„Markant sind ihre aggressive Musik mit ihrem menschenverachtenden Hasstexten und ihr martialisches Auftreten bei exzessivem Alkoholkonsum. Im Vordergrund der von substanzieller Gewaltorientierung beherrschten Szene steht nicht die politische Betätigung, sondern das subkulturelle Ausleben z. B. in rechtsextremistischen Musikveranstaltungen. Ein Zusammengehörigkeitsgefühl wird durch das gemeinsame Musikerlebnis bewirkt, wobei Musik das Medium für den Transport politischer Botschaften darstellt. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen sind so Orte der Kontaktaufnahme und der Kommunikation."*[355]

Der Sachverständige Prof. Dr. Hafeneger hat den Aspekt verdeutlicht, dass die Musikszene ein Mittel zum Erreichen des Umfelds der rechtsextremen Szene darstellt:

> *„Es gibt also eine rege Musikbandtätigkeit mit unterschiedlichen Größenordnungen.*
>
> *Was wir beobachtet haben und worüber zum Teil auch berichtet worden ist: Es sind mal 50 Teilnehmer, mal 80, mal 250. Es sind aber auch mal 500 und viel mehr Teilnehmer. Es geht also um das Umfeld, das man über Musik und über diese Anbindungsversuche erreicht."*[356]

---

[353] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 96.
[354] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 473 f.
[355] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 8; so auch Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 43 ff., 53.
[356] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 10.

Neben der ideologischen Komponente, die eine wesentliche Rolle gespielt habe, betrieben die Produzenten und Sänger der Musik, so hat der Sachverständige Jürgen L. betont, das Musikgeschäft außerdem auch aus kommerziellen Gründen.[357]

bb. Entwicklung der Musikszene

Der Ausschuss hat sich mit der Entwicklung der rechtsextremen Musikszene in Hessen befasst. Hierzu hat er insbesondere die Verfassungsschutzberichte des Landes Hessen und des Bundes aus den Jahren 2001 bis 2006 ausgewertet. Darüber hinaus hat er die Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen befragt, die die aus den Verfassungsschutzberichten gewonnenen Erkenntnisse bestätigt haben.

Der Bundesverfassungsschutz fasst die Lage der rechtsextremen Musikszene in Deutschland im Jahr 2001 in seinem Bericht wie folgt zusammen:

> *„Die Skinhead-Musikszene spielt weiterhin eine bedeutende Rolle bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher. Die Anzahl der Konzerte, vor allem die Zahl der Besucher, ist weiter zurückgegangen, nicht zuletzt wegen der konsequenten Gegenmaßnahmen der Sicherheitsbehörden. Nach dem Verbot der Skinhead-Organisation ‚Blood & Honour – Division Deutschland' und ihrer Jugendorganisation ‚White Youth' hat sich keine andere bundesweite Skinhead-Organisation herausbilden können, die in vergleichbarem Umfang Veranstaltungen für die Szene organisiert. Bei etwa unveränderter Zahl der Skinhead-Bands hat sich die Zahl der Vertriebe weiter verringert. Auch die Zahl der bundesweit aktiven Anbieter von Skinhead-CDs ist zurückgegangen, dafür waren aber mehr Einzelpersonen als Kleinstvertreiber tätig.[...]"*[358]

Der Bericht für das Jahr 2003 kommt im Wesentlichen zu dem gleichen Befund; lediglich die Anzahl der Konzerte war bundesweit leicht gestiegen:

> *„Die Skinhead-Musik ist nach wie vor für viele Jugendliche attraktiv. Über sie erhalten diese Jugendlichen Kontakt zur rechtsextremistischen Szene. Skinhead-Musik hat damit eine bedeutende Funktion bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher. Die subkulturell geprägte Skinhead-Szene ist weiterhin insbesondere mit ihren Musikveranstaltungen aktiv. Die Anzahl der Konzerte hat im Jahr 2003 leicht zugenommen; die Zahlen der Skinhead-Bands und der Vertriebe blieben in etwa gleich.[...]"*[359]

[357] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 14.
[358] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 298 f.
[359] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 114.

Für das Jahr 2004 verzeichnet der hessische Verfassungsschutzbericht in Hessen sodann – mit acht Konzerten oder „Balladenabenden" – einen starken Anstieg an rechtsextremen Musikveranstaltungen gegenüber dem Vorjahr. Außerdem registrierte der Verfassungsschutz den Versuch der rechtsextremen Skinhead- und Neonazi-Szene, durch CD-Verteilaktionen an Jugendliche – das sogenannte „Projekt Schulhof" – neue Mitglieder zu werben:

> *„In der Skinhead-Szene stand mehr denn je die Musik im Zentrum. Im Rahmen des ‚Projekts Schulhof' wollten Skinheads und Neonazis CDs mit jugendgefährdenden Liedern an Heranwachsende verteilen, um sie an die rechtsextremistische Szene heranzuführen. Aufgrund der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gelang es den Rechtsextremisten bislang nicht, ihr Projekt zu verwirklichen. Den Mittelpunkt der Szene in Hessen bildeten die Kameradschaft Berserker Kirtorf und die Freien Nationalisten Rhein-Main. Verschiedene Treffen und Konzerte fanden statt. In Kirtorf (Vogelsbergkreis) sorgten die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und das konsequente Einschreiten der Sicherheits- und Ordnungsbehörden dafür, dass weitere Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden konnten. Insgesamt gab es in Hessen acht Skinhead-Konzerte bzw. Balladenabende (2003: zwei)."*[360]

> *„Auf Bundesebene stieg die Zahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen an, von 119 (2003) auf 137; in Hessen von zwei (2003) auf acht Veranstaltungen. Drei geplante Konzerte fanden nicht statt."*[361]

Sowohl die Zunahme der Musikveranstaltungen als auch das „Projekt Schulhof" sind nach dem Bundesverfassungsschutzbericht aus dem gleichen Jahr deutschlandweite Phänomene:

> *„Die Skinhead-Musik ist nach wie vor für viele Jugendliche attraktiv. Über sie erhalten diese Jugendlichen Kontakt zur rechtsextremistischen Szene. Skinhead-Musik hat damit eine bedeutende Funktion bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher. Durch die von Rechtsextremisten unter der Bezeichnung ‚Projekt Schulhof' geplante bundesweite Verteilung von CDs mit rechtsextremistischen Inhalten versucht die Szene, Jugendliche für sich zu gewinnen. Die subkulturell geprägte Skinhead-Szene ist weiterhin insbesondere mit ihren Musikveranstaltungen aktiv. Die Anzahl der Konzerte hat im Jahr 2004 deutlich zugenommen. Auch die Zahl der Skinhead-Bands ist ähnlich wie die Zahl der Vertriebe und der rechtsextremistischen Fanzines angestiegen.*
>
> *Die Skinhead-Szene steht einer organisatorischen Einbindung durch rechtsextremistische Parteien eher ablehnend gegenüber. Gleichwohl nahmen zahlreiche Skinheads an Großveranstaltungen der NPD teil [...]."*[362]

Als Skinhead-Musikbands, die in Hessen entweder über den CD-Vertrieb oder über Auftritte aktiv waren, führt der hessische Verfassungsschutz auf:

> *„Hauptkampflinie (HKL) veröffentlichte drei Tonträger. Wie 2003 wurde kein Auftritt bekannt. Gegenschlag, seit ihrer Gründung 2002 regelmäßig aufgetreten, spielte nur wenige Male. Grund könnte ein seit dem Vorjahr laufendes Ermittlungsverfahren wegen der womöglich strafrechtlich relevanten Texte der CD ‚Die deutsche Jugend schlägt zurück' sein. Rachezug trat einmal in Kirtorf auf. Seit dem Frühjahr wurde in der Szene die CD ‚Geheime Reichssache' von Kommando Freisler verbreitet. In einer Angebotsliste eines rechtsextremistischen Vertriebes von Skinhead-Artikeln in Dänemark wird der Tonträger als ‚erst-*

[360] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 109.
[361] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 124.
[362] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 75 f.

klassiges Debüt von den Jungs aus Hessen' bezeichnet. Auch Mitglieder rechtsextremistischer Musikforen im Internet mutmaßten, dass Kommando Freisler aus Hessen stammt."[363]

Während der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2005 bundesweit einen deutlichen Zuwachs der Anzahl von Skinhead-Konzerten feststellte, notierte er in Hessen nur einen Anstieg um eine Veranstaltung auf neun Konzerte:

„Die Anzahl der Skinhead-Konzerte in Deutschland stieg von 137 (2004) auf über 200 an. In Hessen gab es mit neun Konzerten (2004: acht) lediglich eine leichte Zunahme. Die Konzerte bildeten nach wie vor den identitätsstiftenden und kommunikationsfördernden Mittelpunkt der Szene. Allerdings stand ihr für derartige Veranstaltungen das Anwesen eines Skinheads in Kirtorf (Vogelsbergkreis) aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht mehr zur Verfügung. [...]"[364]

„Die Anzahl der Skinhead-Konzerte in Deutschland stieg von 137 (2004) auf 193 an. Diese Zunahme verdeutlicht nachhaltig den seit Jahren zu beobachtenden Bedeutungszuwachs der Musik und die daraus auf die rechtsextremistische Szene und deren Umfeld resultierende Wirkung. Mit neun Konzerten erhöhte sich deren Zahl in Hessen leicht (2004: acht); zwei geplante Veranstaltungen verhinderten die Behörden."[365]

Neben dem – bundesweiten – Anstieg der Konzertanzahl erfasste der Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2005 eine Wiederauflage des „Projekts Schulhof", nachdem die Verteilaktion im Jahr 2004 hatte unterbunden werden können:

„Die seit Ende 2003 geplante Aktion zur kostenlosen Verteilung einer CD unter der Bezeichnung ‚Projekt Schulhof' richtete sich speziell an Jugendliche, die nicht der rechtsextremistischen Szene angehören. Nachdem die Sicherheitsbehörden 2004 die Verteilung des Tonträgers verhindern konnten, ist es der neonazistischen Szene nun gelungen, seit Anfang August Exemplare der ‚Schulhof'-CD in einigen Bundesländern zu verteilen. Die subkulturell geprägte Skinhead-Szene ist weiterhin insbesondere mit ihren Musikveranstaltungen aktiv. Die Anzahl der Konzerte hat im Jahr 2005 weiter zugenommen. Auch die Zahl der Skinhead-Bands ist ähnlich wie die Zahl der Vertriebe angestiegen."[366]

Im Jahr 2006 ging die Zahl der in der Skinhead-Szene veranstalteten Konzerte wieder deutlich zurück. Während in Hessen in diesem Jahr aufgrund des Verfolgungsdrucks durch die Behörden von sieben geplanten nur zwei Konzerte stattfanden, blieb die Anzahl bundesweit dennoch hoch:

„Die Anzahl der Skinhead-Konzerte in Deutschland sank auf 163 liegt aber noch immer deutlich über den Zahlen früherer Jahre. In Hessen fanden von sieben geplanten Konzerten nur zwei statt, die anderen konnten verhindert oder verboten werden. Mit diesem Aufkommen an Konzerten liegt Hessen weiterhin auf niedrigem Niveau. Bundesweit gab es 153 (2005: 142) Skinhead-Bands. In Hessen blieb die Anzahl der Bands mit acht gleich, wobei rund ein Drittel seit mehreren Jahren aktiv ist. Grundsätzlich ist die Fluktuation bei Skinhead-Bands groß; die meisten Bands lösen sich nach kurzer Zeit auf und ihre Mitglieder bilden neue Formationen."[367]

---

[363] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 128.
[364] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 278.
[365] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 301.
[366] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 270.
[367] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 422.

Der Bundesverfassungsschutzbericht registrierte für das Jahr 2006 außerdem eine Diversifizierung der rechtsextremistischen Musikszene, die eine Zunahme der Wirkung der Musik auf potentielle Szeneeinsteiger befürchten ließ:

> *„In der rechtsextremistischen Musik [...], die unverändert ein wesentlicher Anziehungspunkt für viele Jugendliche ist, deutet sich ein Wandel an. Der bislang prägende Musikstil, der die harten, dennoch melodischen Rhythmen von Hardrock oder Heavy Metal mit entsprechenden politischen Inhalten verbindet, wird zunehmend durch andere Spielarten der Rockmusik wie Hard- und Hatecore oder Black Metal ergänzt. Beliebt sind inzwischen aber auch Stücke in Balladenform, die nicht nur von Liedermachern, sondern auch von Bands veröffentlicht werden. Die Vielfalt der Stilrichtungen erhöht die Bedeutung der Musik bei der Entstehung und Verfestigung von Gruppen rechtsextremistischer gewaltbereiter Jugendlicher. Der erste Kontakt mit rechtextremistischem Gedankengut aufgrund des breiteren Spektrums ist somit noch eher möglich. Aber nicht nur die Skinhead-Szene, sondern auch die NPD und neonazistische Kameradschaften setzten 2006 verstärkt auf die Werbewirkung von Musik für die Rekrutierung und Mobilisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, wobei dies sowohl durch kostenlose CD-Verteilaktionen an Jugendliche als auch mit der festen Einbindung von rechtsextremistischen Musikgruppen und Liedermachern in das Programm von Großveranstaltungen erfolgte.*
>
> *Die Entwicklung der Veranstaltungen mit rechtsextremistischer Musik verlief 2006 uneinheitlich. Während die Zahl der rechtsextremistischen Konzerte und Liederabende leicht beziehungsweise stark zurückging, war ein erheblicher Anstieg der Auftritte rechtsextremistischer Musiker bei sonstigen rechtsextremistischen Veranstaltungen zu verzeichnen. 2006 waren mehr Bands und Vertriebe aktiv als im Vorjahr. Die Zahl der Liedermacher blieb gleich."*[368]

Die Sachverständigen haben dem Ausschuss einen Überblick über wesentliche im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum aktive rechtsextremistische Musikbands vermittelt. Demnach waren in der damaligen nordhessischen Musikszene u.a. die Bands „Hauptkampflinie (HKL)", „Agitator", „Violent Solution", „Kommando Freisler" und die Dortmunder Rechtsrockband „Oidoxie" aktiv.[369]

- Die 1996 gegründete Band „Hauptkampflinie" war bis 2009 zeitweilig eine der bekanntesten Rechtsrockbands bundesweit gewesen. Sie trat u.a. bei der NPD und bei „Blood-&-Honour"-Konzerten sowie neben der Dortmunder Band „Oidoxie" bei einem großen Neonazikonzert in Dortmund mit 2.000 Besuchern auf. Sie bestand aus drei bis vier Personen, darunter zwei Hessen.[370] Einer der beiden war der im Ausschuss vernommene Zeuge Oliver P.
- Die 2004 gegründete Band „Agitator" war zwar eher in Südniedersachsen ansässig, jedoch gab es personelle Überschneidungen mit der Band „Hauptkampflinie". Zwei Mitglieder der Band „Hauptkampflinie" spielten gemeinsam in der Band „Agitator".[371]

---

[368] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 391 f.
[369] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 44 f.
Zur Band „Gegenschlag" siehe Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. a.
[370] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.05.2000, Band 801, S. 181 f.; Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.05.1998, Band 801, S. 370.
[371] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 23.03.2004, Band 998, S. 152.

- Die Band „Violent Solution", die zunächst unter dem Namen „Hasskommando" auftrat, war im Umfeld der Band „Hauptkampflinie" anzusiedeln. An ihr war auch Uwe A., der Sektionschef von „Blood & Honour Nordhessen" beteiligt.[372]
- Die hessische Band „Kommando Freisler" – benannt nach dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofs für politische Strafsachen im sogenannten „Dritten Reich", Roland F. – zeichnete sich durch besonders verwerfliche Texte, offene Bekennung zum Nationalsozialismus und Holocaust-Verherrlichung aus. Mehrere Bandmitglieder wurden wegen Volksverhetzung verurteilt.[373]
- Die Dortmunder Rechtsrockband „Oidoxie" gab es seit 1995 und nahm – hier der Hessenbezug – im Jahr 2005 eine gemeinsame CD mit der Band „Agitator" auf. Die Band trat mehrfach in Hessen auf, so etwa im Oktober 2006 bei einem Konzertversuch bei den „Bandidos". Wahrscheinlich gab sie auch im März 2006[374] und 2007 Konzerte, die der Kasseler Neonazi Stanley R. anlässlich seines Geburtstags veranstaltete.[375]

e. Rechtsextremistische Straftaten sowie Hinweise auf terroristische Straftaten

aa. Überblick

Die Zahl der festgestellten politisch motivierten Straftaten im Bereich des Rechtsextremismus in Hessen schwankte nach den hessischen Verfassungsschutzberichten in den Jahren 2001 bis 2006 zwischen 514 und 800 jährlich. Zwischen 24 und 33 dieser Taten waren Taten mit Gewalt gegen Personen. Im Übrigen handelte es sich um ausländerfeindliche oder antisemitische sonstige Delikte wie Sachbeschädigung, Verbreiten von Propagandamitteln, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung.

Mehrere rechtsterroristische Straftaten im Bundesgebiet, die allerdings keinen unmittelbaren Hessenbezug aufweisen, finden in den hessischen Verfassungsschutzberichten besondere Erwähnung:

- Im August 2001 nahm die Polizei in Lienen in Nordrhein-Westfalen einen 19-jährigen fest, der einen Sprengstoffanschlag gegen ein Asylbewerberheim vorbereitete.
- Im Jahr 2005 kam es nach Ermittlungen gegen die im Raum München tätige sogenannte „Kameradschaft Süd" um den Neonazi Martin Wiese wegen geplanter Sprengstoffanschläge auf ein jü-

[372] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 21.05.2001, Band 1085, S. 126.
[373] Zu den Ermittlungen siehe Band 801, S. 417 ff.
[374] Der Zeuge Michel F. hat von einem Konzert Anfang 2006 im Clubhaus der Bandidos MC in Kassel gesprochen, bei dem er als Ordner tätig gewesen sei, wobei er nicht mehr wisse, ob dort auch die Band „Oidoxie" gespielt habe, Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 153, 179 f.
[375] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 44 f.

disches Gemeindezentrum im Jahr 2003 zur strafrechtlichen Verurteilung mehrerer Verantwortlicher zu mehrjährigen Haftstrafen.

- Im selben Jahr wurden gegen Angehörige des in Brandenburg tätigen sogenannten „Freikorps Havelland" wegen Anschlägen auf ausländische Imbissbetreiber zum Teil mehrjährige Haftstrafen verhängt.
- Weiterhin fielen im Internet vereinzelt Gewaltaufrufe auf, so etwa in dem im Jahr 2004 neu eingestellten deutschsprachigen Forum der britischen Webseite „combat18.org". Eine Verdichtung solcher Aufrufe auf etwaige konkret geplante terroristische Aktivitäten konnte jedoch nicht festgestellt werden.
- Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten von Rechtsextremen darüber hinaus stellte der Verfassungsschutz im Zeitraum 2001 bis 2006 nicht fest.

Im Einzelnen:

bb. Zwischen 2001 und 2006 registrierte Szenestraftaten

Im Jahr 2001 war im monatlichen Vergleich bundesweit ein Rückgang rechtsextremistischer Gewalttaten zu verzeichnen. Auch die Zahl gewaltbejahender Äußerungen war zunächst rückläufig, bis die Stimmung nach den Terroranschlägen am 11. September 2001 in den USA umschlug. Dass daraus tatsächlich rechtsterroristische Strukturen entstanden wären, wurde jedoch nicht festgestellt. Im Einzelnen führt der Verfassungsschutzbericht des Bundes aus:

> *„Die Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten ist im monatlichen Vergleich 2001 rückläufig. Trotz Rückgangs des gesamten rechtsextremistischen Personenpotenzials war ein Anstieg im gewaltbereiten und neonazistischen Spektrum zu verzeichnen [...].*
>
> *Die bereits in den 90er Jahren zu verzeichnende Zunahme gewaltbereiter Rechtsextremisten setzte sich fort. Insbesondere die subkulturell geprägte Skinhead-Szene erhielt weiteren Zulauf von Jugendlichen. Fast die Hälfte des Personenpotenzials rechtsextremistischer Skinheads und sonstiger gewaltbereiter Rechtsextremisten konzentriert sich auf die ostdeutschen Länder.*
>
> *Bis in den Herbst waren gewaltbejahende Äußerungen von Rechtsextremisten deutlich zurückgegangen, auch wurde – im Gegensatz zum Vorjahr – keine nennenswerte Anzahl an Waffen und Sprengstoffen mehr aufgefunden. Die Terroranschläge am 11. September in den USA lösten allerdings bei vielen deutschen Rechtsextremisten ‚Begeisterung' aus. Einige wenige Neonazis und Skinheads plädierten sogar dafür, sich mit Islamisten zu solidarisieren oder sprachen sich für Anschläge gegen amerikanische oder jüdische Einrichtungen in Deutschland aus [...]. Ansätze für ein Entstehen rechtsterroristischer Strukturen erwuchsen daraus aber nicht [...]."*[376]

[376] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 298.

Zu etwaigen rechtsterroristischen Strukturen legt der Verfassungsschutzbericht weiterhin dar:

> *„In der rechtsextremistischen Szene gibt es keine handlungsfähigen terroristischen Strukturen und kein Konzept für einen zielgerichteten bewaffneten Kampf. Gleichwohl besteht weiterhin die Gefahr, dass Einzelne oder Kleinstgruppen auch schwere Anschläge begehen. So nahm die Polizei im August in Lienen (Nordrhein-Westfalen) einen 19-jährigen fest, der einen Sprengstoffanschlag gegen ein Asylbewerberheim vorbereitete.[Fn.] Es wurden allerdings keine weiteren Planungen für einen Einsatz von Waffen oder Sprengstoff bekannt und auch nur wenige derartige Gegenstände bei Rechtsextremisten sichergestellt. Dies dürfte nicht zuletzt auf die erfolgreichen Exekutivmaßnahmen gegen einzelne Aktivisten und Kleinstgruppen im Jahr 2000 zurückzuführen sein. Damit gelang es nicht nur, weitere Planungen Einzelner zunichte zu machen; vielmehr dürften die Zugriffe der Sicherheitsbehörden auch eine erhebliche abschreckende Wirkung erzielt haben, indem sie gewaltbereiten Rechtsextremisten das hohe Entdeckungsrisiko verdeutlichten."*[377]

Zur Gewaltdiskussion in der Szene hält der Bericht fest:

> *„Die Gewaltdiskussion in der Szene ging im Jahr 2001 zunächst deutlich zurück. Vereinzelte Stimmen befürworteten jedoch weiterhin Gewalt als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. So wurde auf einer neonazistischen Homepage ein Interview mit dem wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Neonazi Kai DIESNER veröffentlicht. Unter Bezugnahme auf den Zukunftsroman ‚The Turner Diaries' des amerikanischen Rechtsextremisten William PIERCE über einen Rassenkrieg mit Angriffen von Rechtsextremisten auf Washington, New York und israelische Städte wird DIESNER unkommentiert zitiert:*
>
> *‚Jeder sollte erkennen, wie die Welt da draußen wirklich ist. Er kann sich letztendlich nur für unsere Sache entscheiden. Die ‚Turner Tagebücher' sagen und zeigen alles, was von Wichtigkeit ist. Laßt sie uns in die Tat umsetzen!'*
> *(Homepage der ‚Freien Nationalisten - Nationaler Widerstand Ruhr' im Frühjahr 2001)*
>
> *Ein anderes Beispiel für Gewaltbefürwortung lieferte der Neonazi Michael KRICK:*
>
> *‚Greift das System und ihre Knechte an, wo immer es geht. Auch sie, die gegen unsere Rasse vorgehen und sie zu vernichten suchen. Staatsschmutz, Staatsanwälte, Richter haben Namen, Adresse und Familie. Eurer Phantasie sind hierbei keine Grenzen gesetzt. Als Vorbild mag uns hierbei die baskische ETA dienen. (...) Zeigt kein Erbarmen, keine Reue. Der weiße arische Widerstand lebt. Bildet Zellen nach dem Vorbild des führerlosen Widerstandes. Unterstützt die national-revolutionären Zellen. Sieg oder Walhalla!'*
> *(ZDF-Sendung ‚Frontal 21' am 15. Mai)"*[378]

Der bundesweit im Jahr 2001 beobachtete abnehmende Trend betreffend die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten setzte sich im Jahr 2002 in Hessen verstärkt fort:

> *„Im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten war mit 514 Delikten (2001: 712) gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Rückgang um etwa 28% zu verzeichnen. 121 Straftaten (2001: 118) entfielen auf den Bereich Fremdenfeindlichkeit, 107 (2001: 110) auf den Bereich Antisemitismus und 310 (2001: 473) auf den Bereich Propagandadelikte (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Darüber hinaus stellte die Polizei 144 Fälle von Volksverhetzung fest. Die Zahl der politisch motivierten rechtsextremistischen Gewaltdelikte ging von 33 im Jahre 2001 auf 24 (darunter 21 Körperverletzungen) im Berichtszeitraum zurück."*[379]

---

[377] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 317.
[378] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 318.
[379] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 456 f.

Auch für das Jahr 2003 attestierte der Bundesverfassungsschutz der rechtsextremistischen Szene insgesamt eine geringe Affinität zu terroristischem Handeln, wenngleich das Konzept der sogenannten „leaderless resistance" („führerloser Widerstand") bei einigen Rechtsextremen Faszination hervorgerufen habe, sodass Einzelpersonen oder Kleinstgruppen zur Begehung von schwersten Straftaten animiert werden könnten. Der Verfassungsschutzbericht führt hierzu aus:

> *„Die rechtsextremistische Szene in Deutschland zeigte sich für terroristische Strategien wenig empfänglich. Innerhalb der rechtsextremistischen Szene war keine intensiv geführte Gewaltdiskussion festzustellen. Nur wenige Äußerungen sprachen sich für die systematische Anwendung von Gewalt aus. Ein Klima, das die Entstehung terroristischer Strukturen begünstigen würde, bestand nicht. Gleichwohl übt nach wie vor das Konzept des ‚leaderless resistance' eine gewisse Faszination auf Rechtsextremisten aus. Die Vorstellung, als Teil einer größeren Bewegung einen gemeinsamen großen ‚Krieg gegen das System' zu führen, könnte bei einigen rechtsextremistischen Einzelpersonen oder Kleinstgruppen die Bereitschaft schüren, schwerste Straftaten zu begehen."*[380]

In seinem Bericht führt der Bundesverfassungsschutz ein gegen Mitglieder der – außerhessischen – Neonazi- und Skinhead-Gruppe „Kameradschaft Süd" wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung eingeleitetes Ermittlungsverfahren an:

> *„Wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung hat der Generalbundesanwalt Ermittlungen gegen einen Personenkreis um den Anführer der aus Neonazis und Skinheads bestehenden ‚Kameradschaft Süd' [...] aufgenommen und am 28. April 2004 gegen fünf Angehörige der Gruppierung Anklage erhoben. Eine Kerngruppe dieser Kameradschaft hatte zunächst die Grundsteinlegung für das jüdische Gemeindezentrum in München durch einen Sprengstoffanschlag verhindern wollen und später andere Anschlagsziele in München erörtert. Anhaltspunkte für terroristische Absichten anderer Rechtsextremisten lagen 2003 nicht vor, allerdings beschlagnahmten die Sicherheitsbehörden wiederholt Waffen und Sprengstoff. Auch wenn die rechtsextremistische Szene auf die bekannt gewordenen Anschlagspläne ganz überwiegend ablehnend reagiert hat, können einzelne, im Internet verbreitete Konzepte für einen ‚Krieg gegen das System' durchaus die Hemmschwelle zu schwersten Straftaten heruntersetzen [...]."*[381]

Weiter heißt es:

> *„Der Generalbundesanwalt hat erstmals seit Jahren Anklage gegen mehrere Angehörige einer rechtsextremistischen Gruppierung wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung erhoben. Anklagen gegen weitere Mitglieder der Gruppierung sind in Vorbereitung. Hintergrund sind die Aktivitäten eines Personenkreises um den Anführer der neonazistischen Münchener ‚Kameradschaft Süd', Martin WIESE. Bei Durchsuchungen im August und September stellte die Polizei u. a. 1,2 kg TNT, eine Handgranate, mehrere Lang- und Kurzwaffen sowie Munition sicher. Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen hatte WIESE ab Herbst 2002 aus engen persönlichen Gefolgsleuten innerhalb der ‚Kameradschaft Süd' einen straff organisierten abgeschotteten Führungszirkel aufgebaut. Diese intern als ‚Schutzgruppe' (SG) bezeichnete Organisation bereitete sich in wöchentlichen paramilitärischen Übungen auf spätere Kampfeinsätze vor. Ihr Ziel war nach bisherigem Ermittlungsstand die Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit Hilfe gewaltsamer Anschläge. Im Frühjahr 2003 fasste die Gruppierung die Absicht, am 9. November die Grundsteinlegung für die Synagoge, das jüdische Gemeindezentrum und das jüdische Museum in München mittels eines Sprengstoffanschlags zu verhindern. Hierzu hatte sich WIESE über seine Kontakte in die Militariaszene in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in den Besitz von Waffen und Sprengstoffen gebracht. Von diesen ursprünglichen Planungen nahm die Gruppie-*

[380] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 132.
[381] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 113.

rung Abstand als sie aufgrund polizeilicher Ermittlungen in anderer Sache die Aufdeckung des Vorhabens befürchtete. Daraufhin wurden andere Anschlagsziele in der Münchener Innenstadt in Erwägung gezogen. Zu konkreten Planungen kam es wegen der Verhaftung WIESEs und anderer indes nicht mehr. WIESE verfügte über weitere Kontakte zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen, insbesondere in Bayern, die jedoch nicht in die Anschlagsüberlegungen eingebunden waren."[382]

Anhaltspunkte für weitere rechtsterroristische Aktivitäten wurden nicht festgestellt:

„Anhaltspunkte für terroristische Aktivitäten anderer Rechtsextremisten lagen im Jahr 2003 nicht vor. Insbesondere gab es auch keine Hinweise auf terroristische Aktivitäten von ‚Combat 18'-Gruppierungen[Fn.] [...] in Deutschland."[383]

Die aus England stammende und vom Verfassungsschutz in Deutschland beobachtete Gruppe mit der Bezeichnung „Combat 18" beschreibt der Bundesverfassungsschutz in seinem Bericht für das Jahr 2003 wie folgt:

„Im Namen dieser in England bekannt gewordenen Organisation propagieren Rechtsextremisten in Schriften und im Internet den verdeckten (terroristischen) Kampf gegen all diejenigen, die als ‚Gefahr für die weiße Rasse' gesehen werden oder die in Opposition zum Nationalsozialismus stehen. Der Kampf soll von Einzelkämpfern (‚lone wolves') oder in Form eines führerlosen Widerstandes (‚leaderless resistance')[Fn.][384] *geführt werden. In Deutschland verwenden Gruppierungen oder Einzelpersonen seit Jahren die Bezeichnung C18, um die eigene Gefährlichkeit zu unterstreichen. Das Mitte 2003 bekannt gewordene neonazistische ‚Totenkopf-Magazin' fordert – wie schon frühere Publikationen – die Bildung bewaffneter Zellen nach dem Vorbild von C18.*

Die Staatsanwaltschaft Flensburg ermittelte wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Angehörige der neonazistischen Szene, die sich auch als ‚C18-Pinneberg' bezeichneten. Diese versuchten den regionalen Handel mit rechtsextremistischen Tonträgern zu kontrollieren und Konkurrenten einzuschüchtern. Bei Durchsuchungen wurde bei dem Anführer der Gruppe auch eine Schusswaffe sichergestellt. Hinweise darauf, dass die Gruppierung die Absicht hatte, terroristische Anschläge zu begehen, gibt es nicht.

Allerdings wurden in einschlägigen Publikationen wie ‚Stormer – Die deutsche Fassung' unter dem C18-Symbol auch Aktionen unterhalb der Schwelle zum Terrorismus propagiert. Hiermit sollte zum einen nach außen hin eine Drohkulisse aufgebaut werden, andererseits sollten die handelnden Gruppen mit ihren Aktionen an Bedeutung gewinnen. In einem ‚Aktivistenwettbewerb' ruft der ‚Stormer' etwa dazu auf, C18-Aufkleber an Synagogen und Denkmälern zu verbreiten. Einige Straftaten deuten darauf hin, dass derartige Konzepte in die Tat umgesetzt werden könnten."[385]

---

[382] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 129 f.

[383] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 129 f.

[384] Die Fußnote enthält folgenden Wortlaut:

„Unter ‚leaderless resistance' (führerloser Widerstand) ist eine Anfang der 90er Jahre von dem US-amerikanischen Rechtsextremisten Louis BEAM formulierte Strategie zu verstehen, die auf – möglicherweise gewalttätigen – Aktionen geheimer Widerstandszellen fußt, denen lediglich die ideologische Basis gemeinsam ist und die weder einer einheitlichen Führung unterstehen, noch untereinander organisatorisch verbunden oder vernetzt sein müssen."

[385] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 130.

Eine abstrakte Gefahr erblickte der Bundesverfassungsschutz in der Waffen- und Sprengstoffaffinität Angehöriger der rechtsextremistischen Szene:

> *„Der Waffenbesitz von Angehörigen der Szene bedeutet eine abstrakte Gefahr. Viele Rechtsextremisten verfügen über eine hohe Affinität zu Waffen und Sprengstoffen und versuchen daher, sich entsprechende Gegenstände und Kenntnisse – auch zum Bombenbau – anzueignen. Immer wieder kann bei Verdächtigen solches Material sichergestellt werden:*
>
> *So durchsuchte die Polizei Ende Juli die Wohnung eines mutmaßlichen Rechtsextremisten im bayerischen Grünwald sowie dessen Arbeitsstelle in München. Neben diversen Waffen wurden bereits mit Sprengzündern versehene Rohrbomben, Munition sowie Chemikalien zum Bombenbau gefunden. Gegen den Tatverdächtigen erging Haftbefehl.*
>
> *Auch bei einer Hausdurchsuchung Ende November im thüringischen Ohrdruf stellte die Polizei bei einem 19-jährigen Tatverdächtigen ein privates Chemielabor mit explosiven Substanzen fest."*[386]

Der hessische Verfassungsschutz verzeichnete in seinem Bericht für das Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr einen moderaten Anstieg der rechtsextremistischen Straftaten in Hessen insgesamt, die politisch motivierten Gewaltdelikte waren allerdings rückläufig. Der Schwerpunkt der rechtsextremistischen Straftaten in Hessen lag bei den sogenannten Propagandadelikten:

> *„Im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten war mit 598 Delikten gegenüber dem Vorjahr (2003: 563) ein Anstieg um etwa sechs Prozent zu verzeichnen. Dieser resultierte vor allem aus einer Zunahme der Straftaten in dem Bereich sonstige Straftaten (Sachbeschädigung, Verbreiten von Propagandamitteln, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung). Die Zahl der politisch motivierten Gewaltdelikte sank von 29 im Jahre 2003 auf 25."*[387]
>
> *„Die Polizei bewertete 598 Straftaten (2003: 563) als rechtsextremistisch. Davon entfielen 126 (2003: 126) auf den Bereich Fremdenfeindlichkeit, 94 (2003: 99) auf den Bereich Antisemitismus und 393 (2003: 338) auf den Bereich Propagandadelikte (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Außerdem stellte die Polizei 138 (2003: 162) Fälle von Volksverhetzung fest. Die Zahl der politisch motivierten rechtsextremistischen Gewaltdelikte verringerte sich von 29 im Jahre 2003 auf 25 (darunter 18 Körperverletzungen). Damit ist – nach einem vorübergehenden Tiefpunkt 2002 – im zweiten Jahr in Folge ein Anstieg der Straftaten insgesamt zu beobachten.*
>
> *Der Schwerpunkt der rechtsextremistischen Straftaten in Hessen lag bei den Propagandadelikten. Sie werden in der Regel mit der Absicht begangen, den Nationalsozialismus zu verherrlichen. Meistens werden hierbei Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (SS-Runen, Hakenkreuze) geschmiert bzw. entsprechende (neo)nationalsozialistische Symbole und Inhalte (‚Hitler-Gruß', Lieder, Hitler-Bilder) in Wort und Schrift verbreitet."*[388]

---

[386] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 131 f.
[387] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 110.
[388] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 140.

Das Strafverfahren gegen Mitglieder der Gruppe „Kameradschaft Süd" wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung dauerte im Jahr 2004 an. Außerdem wurde ein Strafverfahren gegen eine Gruppe aus dem brandenburgischen Havelland eingeleitet, die Brandanschläge auf türkische und asiatische Geschäfte verübt haben soll. Darüber hinaus wurden nach dem Verfassungsschutzbericht des Bundes keine Anhaltspunkte für rechtsterroristische Aktivitäten bekannt:

> *„Vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht waren im Jahr 2004 gegen einen Personenkreis um den Anführer der aus Neonazis und Skinheads bestehenden ‚Kameradschaft Süd' [...] zwei Verfahren wegen Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer rechtsextremistischen terroristischen Vereinigung anhängig. Eine Kerngruppe dieser Kameradschaft hatte sich nach dem bisherigen Ermittlungsstand Waffen und Sprengstoff beschafft und – zumindest zeitweise – Überlegungen angestellt, am 9. November 2003 einen Sprengstoffanschlag auf das jüdische Gemeindezentrum in München zu verüben.[Fn.] In einem weiteren Fall hatte das Brandenburgische Oberlandesgericht ein Verfahren gegen zwölf Personen wegen Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung eröffnet. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, unter der Bezeichnung ‚Freikorps' bzw. ‚Freikorps Havelland' Brandanschläge gegen türkische und asiatische Geschäfte verübt zu haben.[Fn.]*
>
> *Anhaltspunkte für terroristische Absichten weiterer Rechtsextremisten lagen 2004 nicht vor, allerdings beschlagnahmten die Sicherheitsbehörden wiederholt Waffen und Sprengstoff. In rechtsextremistischen Internetforen finden sich zudem zunehmend Gewaltaufrufe. Eine intensiv geführte Gewaltdiskussion ist in der Szene jedoch nicht feststellbar. Terroristische Gewalttaten zur Durchsetzung politischer Ziele lehnt die überwiegende Zahl der Rechtsextremisten aus taktischen Gründen derzeit ab [...]."*[389]

Auch im Jahr 2004 erblickte der Bundesverfassungsschutz in der Waffen- und Sprengstoffaffinität der rechtsextremen Szene ein erhebliches abstraktes Gefahrenpotential:

> *„Der Waffenbesitz innerhalb der Szene stellt nach wie vor ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar. Zwar liegt die Motivation hierfür zumeist in einer allgemeinen Affinität zu Waffen begründet, dennoch besteht die Gefahr, dass Rechtsextremisten Waffen oder Sprengstoffe spontan zu schwersten Straftaten einsetzen. So wurden Anfang des Jahres im Rahmen von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder von Skinhead-Gruppierungen u. a. Sprengstoff und Waffen gefunden [...].*
>
> *Auch in zwei weiteren Fällen konnten Polizeibeamte derartige Gegenstände sicherstellen:*
>
> - *Am 25. August durchsuchte die Polizei im Zusammenhang mit Straftaten anlässlich eines - nicht öffentlichen - Skinhead-Konzerts am 3. Juli in Kirtorf (Hessen) mehrere Objekte in Hessen und Bayern. Dabei beschlagnahmte sie eine Vielzahl von Beweismitteln, darunter mehrere Schusswaffen und zum Teil scharfe Munition.*
> - *Am 6. Oktober stellte die Polizei bei einem 27-jährigen Rechtsextremisten in Gmund am Tegernsee (Bayern) ein aus dem 2. Weltkrieg stammendes Maschinengewehr, acht Gewehre, mehrere Pistolen und Waffenteile sowie zwei Kilogramm TNT-Sprengstoff sicher."*[390]

[389] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 75.
[390] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 92.

Im Internet beobachtete der Bundesverfassungsschutz zunehmend Gewaltbekenntnisse und -aufrufe, wenngleich sich nur ein Bruchteil der Szene daran beteiligte und eine intensiv geführte Gewaltdiskussion nicht zu verzeichnen war:

> *„In Internetforen finden sich zunehmend anonyme Bekenntnisse zu Gewalt. So propagierte z. B. ein Nutzer des rechtsextremistischen Forums ‚Skadi.net' Anschläge auf jüdische Einrichtungen, um den ‚Antisemitismus der Germanen' zu wecken. Dies könne man mit ‚Anschlägen auf Politiker oder politische Einrichtungen' fortsetzen.*
>
> *Insbesondere im – Anfang 2004 neu eingerichteten – deutschsprachigen Forum der britischen Homepage ‚combat18.org'[Fn.] stellten deutsche Rechtsextremisten wiederholt strafrechtlich relevante Beiträge ein, darunter diverse Gewaltaufrufe. Ein Nutzer mit dem Pseudonym ‚Germanwarrior88' schrieb beispielsweise in einem Eintrag vom 14. Januar:*
>
> > *‚hi, ich benötige ein paar anleitungen, für Rohrbomben etc.! egal was hauptsache es knallt! Ich will mit meinen Kameraden ein paar bomben bauen und z. B. eine Punkerhütte zerstören oder nen Türkenladen. Für Links oder anleitungen wär ich dankbar!'*
> > *(Fehler vom Original übernommen)*
>
> *Der Forumsteilnehmer ‚AusländerRaus' suchte Mittäter für eine gewaltsame Aktion gegen eine Person, von der er u. a. Fotos und Telefonnummer veröffentlichte. Dazu schrieb er: ‚Den sollte man gleich doppelt töten.' An anderer Stelle fordert er, ‚ein 2tes Rostock, Lichtenhagen muss her'."*[391]
>
> *„An derartigen Diskussionen beteiligte sich allerdings nur ein Bruchteil der rechtsextremistischen Szene. Eine intensiv geführte Gewaltdiskussion in der Szene war 2004 nicht feststellbar. So wurden insbesondere keine neuen Publikationen bekannt, die Konzepte für einen bewaffneten Kampf propagierten. Ganz überwiegend lehnen Rechtsextremisten terroristische Gewalttaten zum jetzigen Zeitpunkt schon aus taktischen Gründen ab. Beispielhaft hierfür ist eine Veröffentlichung des rechtsextremistischen Publizisten und NPD-Theoretikers Jürgen SCHWAB in der Märzausgabe des Parteiorgans ‚Deutsche Stimme' [...]. Die Sektion Berlin des ‚Anti-Antifa Network' [...] sieht allerdings – laut einem Internetbeitrag – in den jüngsten Wahlerfolgen rechtsextremistischer Parteien eine letzte Chance. Sollte diese verspielt werden, sei ‚DER KAMPF UM UNSER LAND wahrscheinlich nicht mehr über die Politik zu gewinnen ... sondern nur noch mit unseren Fäusten und Waffen!'"*[392]

Stärker als bereits im Jahr 2004 stieg die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten in Hessen im Jahr 2005 erneut an. Die Zahl der politisch motivierten Gewaltdelikte ging hingegen abermals leicht zurück. Der Schwerpunkt der Straftaten lag in Hessen wiederum bei den sogenannten Propagandadelikten:

> *„Im Bereich der rechtsextremistischen Straftaten war mit 676 Delikten gegenüber dem Vorjahr (2004: 598) ein Anstieg um etwa 13% zu verzeichnen. Dieser resultierte vor allem aus einer Zunahme der Straftaten in der Kategorie ‚sonstige Straftaten' (Sachbeschädigung, Verbreiten von Propagandamitteln, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung). Die Zahl der politisch motivierten Gewaltdelikte sank von 25 auf 24."*[393]
>
> *„Die Polizei stellte 676 Straftaten (2004: 598) als rechtsextremistisch fest. Davon entfielen 105 (2004: 126) auf den Bereich Fremdenfeindlichkeit, 149 (2004: 94) auf den Bereich Antisemitismus und 416 (2004: 393) auf den Bereich Propagandadelikte (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Orga-*

[391] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 93.
[392] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 93.
[393] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 279.

nisationen). Außerdem stellte die Polizei 186 (2004: 138) Fälle von Volksverhetzung fest. Die Zahl der politisch motivierten rechtsextremistischen Gewaltdelikte verringerte sich von 25 im Jahre 2004 auf 24 (darunter 20 Körperverletzungen) kaum. Damit ist – nach einem vorübergehenden Tiefpunkt 2002 – im dritten Jahr in Folge ein weiterer Anstieg der Straftaten zu beobachten.

Der Schwerpunkt der rechtsextremistischen Straftaten in Hessen lag bei den Propagandadelikten. Sie werden in der Regel mit der Absicht begangen, den Nationalsozialismus zu verherrlichen. Meistens werden hierbei Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (SS-Runen, Hakenkreuze) geschmiert bzw. entsprechende (neo)nationalsozialistische Symbole und Inhalte ('Hitler-Gruß', Lieder, Hitler-Bilder) in Wort und Schrift verbreitet."[394]

Die gegen die Mitglieder der außerhessischen Gruppierungen „Freikorps Havelland" und „Kameradschaft Süd" laufenden Verfahren fanden im Jahr 2005 ihren Abschluss. Die Täter wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt:

„Erstmals seit dem Jahr 1988 ergingen wieder Urteile gegen Mitglieder rechtsextremistischer Gruppierungen wegen des Vorwurfs der Bildung einer terroristischen Vereinigung [...].

Am 7. März verurteilte das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) elf Jugendliche bzw. Heranwachsende u. a. wegen Gründung und Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB zu teils mehrjährigen Jugendstrafen. Gegen den 20-jährigen Hauptangeklagten verhängte das Gericht eine Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten. Gegen die übrigen Angeklagten sprach das Gericht Bewährungsstrafen von bis zu zwei Jahren aus.

Das Bayerische Oberste Landesgericht verurteilte insgesamt acht Angehörige des ehemaligen inneren Führungszirkels der Münchener ‚Kameradschaft Süd' – darunter deren Anführer Martin WIESE – als Mitglieder bzw. Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB.

WIESE erhielt am 4. Mai als Rädelsführer sowie u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffen- und das Sprengstoffgesetz eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Gegen drei weitere Neonazis verhängte das Gericht unter Einbeziehung früherer Delikte Gesamtstrafen zwischen fünf Jahren und neun Monaten sowie zwei Jahren und drei Monaten. Das Gericht hatte bereits am 5. April vier Angehörige der Gruppierung wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung zu Bewährungsstrafen zwischen 16 und 22 Monaten verurteilt. Alle Urteile sind rechtskräftig."[395]

Die Waffen- und Sprengstoffaffinität von Mitgliedern der rechtsextremen Szene offenbarte sich ungebrochen auch im Jahr 2005. Das Bundesamt für Verfassungsschutz verzeichnete in seinem Bericht erneut mehrere Sicherstellungen von Waffen und Waffenteilen. Konkrete Hinweise auf Anschlagspläne mit diesen Waffen gab es jedoch nicht:

„Rechtsextremisten zeigen sich vielfach fasziniert von Waffen und Sprengstoffen. So konnte die Polizei im April bei drei Angehörigen der rechtsextremistischen Szene im Raum Rosenheim mehrere – zum Teil scharfe – Waffen und Waffenteile sicherstellen. Darunter befanden sich u. a. vier Karabiner, mehrere Pistolen, ein Revolver, eine Panzerminenattrappe, ein selbstgebauter Schalldämpfer, mehrere befüllte Magazine sowie Munition unterschiedlichen Kalibers. Im Zuge des Verbots der neonazistischen Organisation ‚Alternative Nationale Strausberger Dart, Piercing und Tattoo Offensive' (ANSDAPO, [...]) stellte die Polizei im Juli eine Panzergranate, ein MG 42 ohne Lauf, abgesägte MP-Läufe, Gasdruckpistolen sowie Munition sicher. Hinweise, dass mit dem Waffenbesitz konkrete Anschlagsplanungen verbunden waren, liegen in diesen Fällen nicht vor.

---

[394] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 315.
[395] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 277.

Der überwiegende Teil der rechtsextremistischen Szene lehnt aus taktischen Gründen Gewaltanwendung zur Systemüberwindung ab. Eine terroristische Vereinigung gilt als allzu leicht zu enttarnen, ein Terroranschlag als wenig erfolgversprechend. Darüber hinaus befürchtet man, terroristische Aktivitäten könnten verstärkte staatliche Kontroll- und Fahndungsmaßnahmen auslösen und so den eigenen Handlungsspielraum weiter beschränken."[396]

Äußere Einflüsse, wie Krawalle junger Migranten in Frankreich und Aktionen der linksextremistischen Szene, beförderten auch im Jahr 2005 die Gewaltdiskussion in der rechtsextremen Szene:

„Die Intensität der szeneinternen Gewaltdiskussion wird regelmäßig von äußeren Ereignissen beeinflusst. Während in früheren Jahren etwa die Ausschreitungen militanter Anhänger der ‚Arbeiterpartei Kurdistans' (PKK[...]) die Gewaltdebatte beförderten, entzündete sich die Diskussion im Herbst an den Krawallen junger Migranten in Frankreich.

Häufig geben Aktionen der linksextremistischen Szene den Impuls zur Gewalt. So forderte ein Nutzer eines rechtsextremistischen Internet-Forums in persönlichen Mails dazu auf, sich offensiv auf gewaltsame Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern, der Polizei und allen, die dem deutschen Volk Schaden zufügten, vorzubereiten. Eine ‚ausgewogene' Militanz umfasse körperliche Angriffe ebenso wie Sachbeschädigungen und Brandstiftungen an Wohnungen, Privateigentum und Einrichtungen."[397]

Dem Trend der vergangenen zwei Jahre folgend nahm nach dem hessischen Verfassungsschutzbericht auch im Jahr 2006 die Zahl der rechtsextremen Straftaten zu; die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten nahm – mit einer Abnahme um einen Fall – leicht ab:

„Insgesamt wurden in Hessen 1.346 (2005: 1.044) Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität erfasst. Davon entfielen 161 (2005: 105) auf den Bereich Fremdenfeindlichkeit, 82 (2005: 149) auf den Bereich Antisemitismus und 585 (2005: 426) auf den Bereich Propagandadelikte (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen). Außerdem stellte die Polizei 143 (2005: 197) Fälle von Volksverhetzung fest. Von der Gesamtzahl der politisch motivierten Straftaten bewertete die Polizei 800 (2005: 700) als rechtsextremistisch. Die Zahl der politisch motivierten rechtsextremistischen Gewaltdelikte veränderte sich kaum und beläuft sich auf 28 (2005: 29)."[398]

Anhaltspunkte für konkret bevorstehende terroristische Handlungen aus der rechtsextremen Szene stellte der Bundesverfassungsschutz auch im Jahr 2006 keine fest. Die durch die Waffen- und Sprengstoffaffinität von Teilen der rechtsextremen Szene ausgehende abstrakte Gefahr bestand aus Sicht des Verfassungsschutzes jedoch fort:

„Rechtsterroristische Strukturen waren 2006 in Deutschland nicht feststellbar.

Gleichwohl übt der Besitz von Waffen, Munition und Sprengstoffen auf große Teile der rechtsextremistischen Szene eine besondere Anziehungskraft aus. Bei mehreren polizeilichen Durchsuchungsmaßnahmen sind auch 2006 entsprechende Sicherstellungen erfolgt. So wurden im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Nachfolgeaktivitäten der verbotenen Gruppierung ‚Blood & Honour' (B&H) am 7. März in Bayern eine funktionsfähige Handgranate und zwei Faustfeuerwaffen gefunden, in Rheinland-Pfalz wurde ein doppelläufiger, selbstgebauter Schussapparat beschlagnahmt. Am 26. Juli stellte die Polizei in Mittweida

---

[396] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 277 f.
[397] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 278.
[398] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 452.

(Sachsen) bei Mitgliedern der neonazistischen Gruppe ‚Sturm 34' fünf Pistolen, Munition verschiedener Kaliber sowie eine Sprengvorrichtung sicher."[399]

Auch die Einschätzung des Bundesverfassungsschutzes hinsichtlich der Gewaltbereitschaft der rechtsextremen Szene entsprach derjenigen aus dem Vorjahr:

„Eine Gewaltdiskussion innerhalb der rechtsextremistischen Szene als theoretische Grundlage für terroristische Aktivitäten wurde 2006 nicht geführt. In rechtsextremistischen Internetforen wurden zwar Beiträge verbreitet, in denen sich Autoren – zumeist anonym – zur Gewaltanwendung positiv äußern oder dazu aufrufen. Insbesondere mangelnde konkrete Umsetzungspläne, oft aber auch die sprachliche Formulierung lassen häufig Zweifel an der Ernsthaftigkeit derartiger Bekundungen aufkommen. Eine Resonanz finden solche Äußerungen in der rechtsextremistischen Szene nicht. Dagegen ist mittlerweile eine erhöhte Bereitschaft festzustellen, auf Gewalttaten des politischen Gegners entsprechend zu reagieren. Dies belegt auch das anhaltend hohe Niveau bei den Gewalttaten gegen Linksextremisten oder vermeintliche Linksextremisten, das im Jahr 2006 bei 302 Gewalttaten lag (2005: 316). Eine erhöhte Gewaltbereitschaft deutet sich auch gegenüber vermeintlicher Repression der Polizei, insbesondere bei Demonstrationen, an [...]."[400]

[399] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 398 f.
[400] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 399.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht **Teil A**
des Untersuchungsausschusses 19/2 **Band II/V**
zu Drucksache 19/445

und

Abweichender Bericht **Teil B**
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

V. Aufbau der rechtsextremen Szene in Hessen

1. Struktur der rechtsextremen Szene in Hessen

Von besonderer Bedeutung für den Ausschuss ist es gewesen, einen Überblick über die Struktur der rechtsextremen Szene in Hessen zu gewinnen. Hierzu hat der Ausschuss mehrere Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen befragt.

a. Überblick über die Szene

Der Untersuchungsausschuss hat sich von der Idee leiten lassen, dass die Arbeitsschwerpunkte der mit Rechtsextremismus betrauten Einheiten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz wesentliche Aktivitäten und einen Querschnitt der Strukturen der rechtsextremistischen Szene abbilden. Schwerpunkte der Arbeit des hessischen Verfassungsschutzes Anfang der Zweitausenderjahre waren dem Zeugen Dr. Axel R. – Mitarbeiter im Landesamt für Verfassungsschutz – zufolge:

- Aktivitäten der im September 2000 verbotenen Gruppierung „Blood & Honour" einschließlich Nachfolgeaktivitäten in Hessen,
- 1.-Mai-Demonstrationen von Rechtsextremisten in Hessen, darunter in den Jahren 2001 und 2002 in Frankfurt am Main,
- eine intensive Beschäftigung mit dem ersten NPD-Verbotsverfahren zwischen 2000 und 2003,
- ein „Demonstrationsmarathon" in Gladenbach und Marburg durch das „Aktionsbündnis Mittelhessen" vor allem in den Jahren 2004 und 2005,
- die Skinheadszene, vor allem im Vogelsbergkreis, insbesondere in Kirtorf,
- in den Jahren 2004 und 2005 Aktivitäten der „Freien Nationalisten Rhein-Main" sowie insgesamt Aktivitäten von Neonazis in Südhessen.

Im Einzelnen hat der Zeuge ausgeführt:

> *„Was uns in diesem Bereich beschäftigt hat, waren die Aktivitäten von rechtsextremistischen Parteien – wobei ich das, wenn ich das in dieser Reihenfolge aufzähle, jetzt nicht mit einer Wertigkeit verbinde –, hier vor allen Dingen der NPD, der Republikaner, der DVU, auch der Deutschen Partei. Beobachtet haben wir in diesem Zusammenhang auch Aktivitäten von Neonazis und Skinheads, rechtsextremistischen Skinheads. Hier war vor allen Dingen wichtig, dass Neonazis und Skinheads zusammen mit der NPD den sogenannten Nationalen Widerstand gebildet haben. Ferner haben wir uns mit zahlreichen Einzelakteuren innerhalb der rechtsextremistischen Szene beschäftigt. Darüber hinaus haben wir uns, was diese Personengruppierungen angeht, mit verschiedenen Ereignissen befasst, die von diesen Personengruppierungen ausgegangen sind – Demonstrationen, Kampagnen, Treffen, vor allen Dingen Skinhead-Konzerte. Darüber hinaus haben wir uns mit rechtsextremistischen Bestrebungen im Internet beschäftigt; das ist auch sehr wichtig. Und schließlich haben wir uns auch mit sogenannten*

Intellektualisierungsbemühungen im Rechtsextremismus befasst. – Das ist jetzt grob gesagt das, mit dem wir uns in diesem Bereich beschäftigt haben.

Wenn ich das noch mal auf verschiedene Schwerpunkte, die wir innerhalb dieses Zeitraums [Anm.: bis Ende 2005] hatten, runterbrechen darf, dann möchte ich vor allen Dingen an Folgendes erinnern: Aktivitäten von Blood & Honour – der Gruppierung, die dann im September 2000 verboten worden ist – einschließlich sogenannter Nachfolgeaktivitäten von Blood & Honour in Hessen und darüber hinaus 1.-Mai-Demonstrationen von Rechtsextremisten in Hessen; ich erinnere hier vor allen Dingen an die Demonstrationen in den Jahren 2001 und 2002 in Frankfurt am Main. Dann hatten wir sehr intensiv mit dem ersten NPD-Verbotsverfahren zu tun, das uns gerade in dem Zeitraum 2000 bis 2003 beschäftigt hat. Weiterhin hatten wir zu tun mit dem – ich möchte es mal so nennen – Demonstrationsmarathon in Gladenbach und Marburg durch das Aktionsbündnis Mittelhessen gerade in den Jahren 2004 und 2005. Womit wir immer konfrontiert waren und was wir immer beobachtet haben, was uns sehr viel Zeit und sehr viel Intensität abgerungen hat, war die Skinheadszene in Hessen, vor allen Dingen der Bereich im Vogelsbergkreis. Hier ist vor allen Dingen Kirtorf zu nennen. Das war vor allen Dingen in den Jahren 2002 bis 2004. Und dann waren es – Sie merken, dass dem Ganzen auch irgendwo eine zeitliche Linie zugrunde liegt – Richtung Jahr 2004, Jahr 2005 Aktivitäten der Freien Nationalisten Rhein-Main; insgesamt dann in diesem Zeitraum Aktivitäten von Neonazis im Bereich Südhessen."[401]

Der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Desch, hat über die rechtsextremistische Szene in Südhessen gesagt,

„dass es immer wieder Kameradschaften gab, in Südhessen – das war für mich dann in Darmstadt immer wieder eine Herausforderung – insbesondere die Kameradschaft Bergstraße mit entsprechend auch über die Jahre handelnden Personen und starken Verbindungen letztendlich auch nach Baden-Württemberg, verbunden letztendlich dann mit der Einrichtung eines sogenannten Aktionsbündnisses Rhein-Neckar. Wir hatten entsprechende Entwicklungen im Rhein-Main-Gebiet. Da spielte seinerzeit auch durchaus schon der spätere – ab 2006 – Landesvorsitzende der NPD Wöll eine Rolle, der abhängig von seinem jeweiligen Wohnort in Westhessen, Südosthessen und dann später in Butzbach entsprechende Aktivitäten entfaltet hat. Da gab es dann eben die Freien Nationalisten Rhein-Main und, was auch eine besondere Herausforderung in diesen Jahren war – das habe ich dann auch in der Zeit 2002 bis 2004 in meiner Tätigkeit als Einsatzreferent im Landespolizeipräsidium immer wieder erleben müssen –, die Veranstaltungen eines einzelnen Mannes im Bereich Mittelhessen, Gladenbach, Marburg, der eben auch über zwei, drei Jahre starke Aktivitäten entfaltet hat, um eben dann in diesem Gebiet in Gladenbach rechtsextremistische Veranstaltungen und Demonstrationen durchzuführen. Im Ergebnis nach schwachem Anfang, zwischenzeitlichen, über ein, zwar Jahre gehenden Hoch-Zeiten sind auch dessen Aktivitäten wieder zurückgegangen."[402]

Über Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene in Nordhessen hat der Zeuge ausgesagt:

„Nordhessen ist mir dann insoweit geläufig, dass es dort eben auch eine Person [Anm.: Manfred Roeder] gab, die auf ihrem Anwesen in Schwarzenborn höchst aktiv war und eine Vielzahl von rechtsextremistischen Veranstaltungen durchgeführt hat, Vortragsveranstaltungen, Sonnwendfeiern usw. usf. Bei dieser Person haben damals eben auch zwischenzeitliche Urteile und freiheitsentziehende Maßnahmen, also Gefängnisstrafen, letztendlich auch nicht dazu beigetragen, dass die Aktivitäten eingestellt wurden."[403]

---

[401] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 131.
[402] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 9.
[403] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 9. Näher zu Manfred Roeder in Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. i.

Zur (abnehmenden) Bedeutung Roeders in den 2000er Jahren hat die dem Verfassungsschutz zugehörige Zeugin Rieband geäußert:

> *„Es gab überregionale Akteure wie etwa einen Manfred Roeder, der regelmäßig Treffen auf seinem Grundstück veranstaltete, über Jahre, in den Neunzigerjahren schon, zu denen die Teilnehmer auch überregional anreisten. Das hatte aber meiner Erinnerung nach Mitte der Zweitausender schon einen deutlich geringeren Zulauf als noch in den Neunzigern und Anfang der Zweitausender. Solche Akteure waren natürlich auch überregional bekannt."*[404]

Der Zeuge Fromm, 1991 bis 1993 Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, später hessischer Innenstaatssekretär und Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, hat die Struktur der rechtsextremen Szene in Hessen in den Neunziger- und Zweitausenderjahren folgendermaßen beschrieben:

> *„Wir hatten das Parteienspektrum, also NPD, DVU – in Hessen weniger relevant –, die Republikaner, die Ende der Achtziger-, Anfang der Neunzigerjahre eine erhebliche Rolle gespielt haben und wo es eine heftige Diskussion darüber gab, ob die vom Verfassungsschutz überhaupt beobachtet werden sollten, was dann geschehen ist. Aber das war umstritten. Das war der eine Teil. Dann gab es die in Kameradschaften und kleinen Parteien organisierten, politisch sehr aktiven Neonazis – denken Sie z. B. an die Freiheitliche Arbeiterpartei, die später, 1994 oder 1995, verboten worden ist, und ähnliche Gruppierungen –, und es gab eben diese rechtsextremistische Jugendsubkultur, über die ich eben schon einige Bemerkungen gemacht habe.*
>
> *Das zog sich durch die Neunzigerjahre hindurch und setzte sich danach durchaus auch fort mit unterschiedlicher Gewichtung in den einzelnen Bundesländern: Neonazis sehr stark im Westen – die sind zum Teil dann in den Osten gegangen und haben dort versucht, sich die Strukturen dort aufzubauen, auch junge Leute für sich zu gewinnen – und die rechtsextremistische Subkultur, die ja ihre Ursprünge schon zu DDR-Zeiten hatte, zahlenmäßig stärker, gemessen an der Gesamtbevölkerung, in den ostdeutschen Ländern. Darüber ist immer wieder geredet worden, was man tun kann, um das besser in den Griff zu bekommen. Das war außerordentlich schwierig, weniger schwierig in den stärker organisierten Bereichen, also bei Parteien oder auch bei etwas fester organisierten Kameradschaften, weniger gut im Bereich dieser Subkultur.*
>
> *Das waren die Themen in den Neunziger- und auch dann in den Zweitausenderjahren, mit denen wir uns da beschäftigt haben. [...]"*[405]

Einen Überblick über die in Hessen aktiven rechtsextremen Gruppierungen gibt der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004. Darin werden aufgeführt:

> *„Parteien und ihre Nebenorganisationen:*
> - *→ Nationaldemokratische Partei Deutschlands, Junge Nationaldemokraten, Nationaldemokratischer Hochschulbund*
> - *→ Die Republikaner, Republikanische Jugend*
> - *→ Deutsche Volksunion*
> - *→ Deutsche Partei - Die Freiheitlichen, Deutsche Jugend*
> - *→ Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland*

[404] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 9.
[405] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 75.

Skinheads und Skinhead-Bands:
→ *Kameradschaft Berserker Kirtorf*
→ *Freie Nationalisten Rhein-Main*[406]
→ *Nationale Kameradschaft Frankfurt*
→ *Motorsportclub 28*
→ *Gegenschlag*
→ *Hauptkampflinie*
→ *Kommando Freisler*
→ *Rachezug*

Neonazis:
→ *Aktionsbündnis Mittelhessen*
→ *Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.*
→ *Deutsche Bürgerinitiative*
→ *Kampfbund Deutscher Sozialisten*
→ *Kameradschaft Bergstraße*
→ *Schwarze Division Germania*
→ *Aktionsbüro Rhein-Neckar*
→ *Nationaler Freundeskreis Wetterau*
→ *Stimme der Revolte*

---

[406] Bei den im Jahr 2001 gegründeten „Freien Nationalisten Rhein-Main" handelte es sich seit dem Jahr 2003 um eine sich aus Neonazis und rechtsextremen Skinheads zusammensetzende sogenannte „Mischkameradschaft". Sie stellte neben den „Berserkern Kirtorf" die aktivste Kameradschaft in Hessen dar (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 126 f.).

Zu Struktur und Betätigungsfeldern der Kameradschaft heißt es im hessischen Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 2005:

> *„Neben den Neonazi-Aktivitäten in Südhessen gab es in der Wetterau mit der Kameradschaft Freie Nationalisten Rhein-Main und ihrer Untergruppierung Revolutionärer Block einen weiteren Schwerpunkt parteiungebundener rechtextremistischer Aktivitäten. Bei ihrer Gründung im Jahre 2001 rein neonazistisch orientiert, schlossen sich der Kameradschaft seit 2003 verstärkt Skinheads an, so dass die Gruppe inzwischen als ‚Mischkameradschaft' einzustufen ist. Bis Ende Februar bewohnten die beiden Kameradschaftsführer Wöll und Christian M. einen angemieteten Bauernhof mit einer als Veranstaltungsraum hergerichteten Scheune in Nidderau-Heldenbergen (Main-Kinzig-Kreis). Zwischenzeitlich erwarben beide in Butzbach (Wetteraukreis) einen Gebäudekomplex, den sie ebenfalls als Versammlungs- und Partyraum umbauten. Wie zuvor fanden auch hier Schulungen bzw. interne Treffen statt. Dazu wurden wiederholt bekannte Rechtsextremisten, u. a. der ehemalige Rechtsterrorist Naumann, eingeladen. Die Kameradschaft unterhielt enge Kontakte zu Rechtsextremisten in ganz Hessen, darüber hinaus zum Aktionsbüro Rhein-Neckar und zur Bewegung Deutsche Volksgemeinschaft (Baden Württemberg). [...]"* (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 307).

Nach Durchsuchungsmaßnahmen durch die hessischen Sicherheitsbehörden und der Wahl ihres „Kameradschaftsführers" Wöll zum hessischen Landesvorsitzenden der NPD gingen die eigenständigen Aktivitäten der „Freien Nationalisten Rhein-Main" und des „Revolutionären Blocks" (RB) – eine im Jahr 2004 u.a. von Marcel Wöll gegründete Unterorganisation der „Freien Nationalisten Rhein-Main, die sich an den historischen Nationalsozialismus anlehnte – in den Jahren 2005/2006 zurück. Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2006 führt hierzu aus:

> *„Die Kameradschaft Freie Nationalisten Rhein-Main und ihre Untergruppierung Revolutionärer Block waren zum Zeitpunkt ihrer Gründung im Jahre 2001 rein neonazistisch orientiert, entwickelten sich aber seit 2003 zu einer ‚Mischkameradschaft'. In dieser Zeit waren vermehrt Skinheads in die Kameradschaft eingetreten. Seit den Durchsuchungsmaßnahmen des Hessischen Landeskriminalamtes 2005 am Wohnort der Kameradschaftsführer und der Wahl Wölls zum NPD-Landesvorsitzenden traten die eigenen Aktivitäten der Freien Nationalisten Rhein-Main und des Revolutionären Blocks mehr und mehr in den Hintergrund. Das Hauptaugenmerk und Betätigungsfeld Wölls und seiner Anhänger liegt nun auf der Arbeit innerhalb der NPD-Kreisverbände und des NPD-Landesverbandes [...]."* (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 438).

→ *Autonome Nationalisten*
→ *Kameradschaft Waldhessen*
→ *Aktionsgruppe Bergstraße*

[...]"[407]

b. Organisation vor allem in „Kameradschaften" und „Freien Kräften"

Die neonazistische Szene bestand ab Beginn der 1990er Jahre aus lokalen „Kameradschaften", „Freien Kräften" und – mit einer gewissen Sonderrolle – „Autonomen Nationalisten (AN)". Diese dezentralen Gruppierungen waren teilweise über sogenannte Aktionsbüros vernetzt. Der Bundesverfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 führt über die Organisation der Szene in Form von dezentralen Kameradschaften aus:

> *„Die Gründung von Kameradschaften war eine Reaktion auf die Vereinsverbote der 90er Jahre. Durch den weitgehenden Verzicht auf vereinsähnliche Strukturen hoffte die Neonazi-Szene, weitere Verbote zu erschweren bzw. unmöglich zu machen. Als Ersatz sollten die Kameradschaften Zusammenhalt ohne juristisch greifbare Strukturen schaffen. Tatsächlich bildeten sich aber auch in vielen so genannten ‚autonomen' Kameradschaften unterschiedlich stark ausgeprägte Strukturen. Meist steht einem Mitgliederstamm (in der Regel höchstens 25 Aktivisten mit einem Durchschnittsalter von 23 Jahren) ein ‚Kameradschaftsführer' vor, der die Aktivitäten vorgibt. Ein Name wie ‚Kameradschaft Hamm' oder ‚Festungsstadt Rostock' und ein Emblem schaffen ein Gemeinschaftsgefühl, das durch gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit – wie die Teilnahme an Demonstrationen – weiter gestärkt wird. Die Aktivitäten der meisten Kameradschaften erschöpfen sich in internen ‚Kameradschaftsabenden', die häufig Stammtischtreffen ähneln. Einige Gruppierungen führen politische Arbeit im engeren Sinne durch (Diskussionen, politische oder juristische Schulungen).*
>
> *Die Gründung von Kameradschaften zersplitterte die Neonazi-Szene und beschränkte ihre politische Aktionsfähigkeit auf einen lokalen, allenfalls regionalen Bereich. Durch den fehlenden ‚Überbau' war es schwierig geworden, die gesamte neonazistische Szene oder zumindest größere Teile hiervon zu erreichen, ideologische Ausrichtungen zu bestimmen oder Kampagnen festzulegen. Um diese Defizite zu beseitigen, bildeten sich locker strukturierte Zusammenschlüsse von Kameradschaften, von den Neonazis meist als ‚Aktionsbüro' oder ‚Aktionsbündnis' bezeichnet. Mittlerweile existieren acht solcher Zusammenschlüsse. [...]"*[408]

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 beschreibt das Kameradschaftsmodell wie folgt:

> *„Um die politische Arbeit auch nach den oben erwähnten Verbotsmaßnahmen fortsetzen zu können und sich zukünftig weniger angreifbar zu machen, wandte sich die Neonaziszene seit Anfang der 1990er Jahre allerdings neuen Organisationsformen zu. Im Zuge dieser Entwicklung entstanden vermehrt sogenannte Kameradschaften. Dies sind lockere, nach außen nicht formal organisierte Gruppierungen, die aber faktisch ein hierarchisch strukturiertes Innenleben aufweisen. Sie bestehen in der Regel aus einem autoritär agierenden Kameradschaftsführer und meist jugendlichen Mitgliedern, die sich regelmäßig zu Kameradschaftsabenden treffen. Über die regelmäßigen Treffen, das Bekenntnis zum Nationalsozialismus und gemeinsame öffentliche Aktivitäten entwickeln sie eine Identität. Einige Kameradschaften geben sich*

[407] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 110.
[408] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 103; ähnlich Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1027, S. 290.

Namen, die sie nach außen erkennbar machen. Ein hessisches, im Berichtszeitraum aufgetretenes Beispiel für eine solche Organisationsform ist die Kameradschaft Darmstadt."[409]

Der ehemalige LfV-Präsident Desch hat den Zusammenschluss in Kameradschaften als „Organisieren ohne Organisation" bezeichnet.[410]

Davon, dass sich die Neonazi-Szene größtenteils in Kameradschaften zusammenfand, haben auch die Sachverständigen Jürgen L., Tornau und Dr. van Hüllen berichtet.[411] Letzterer hat formuliert:

„Es hat in diesen ganzen Jahren die Tendenz gegeben, zur Verminderung des Verbotsdrucks – beim Verbot waren die Behörden aller Bundesländer relativ fleißig – Strukturen zumindest optisch aufzulösen. Das heißt, man hat zunächst einmal das Kameradschaftsmodell entwickelt. Das Kameradschaftsmodell war angelehnt an Vorbilder, die man bei den linken Autonomen gesehen hat, also sozusagen ‚no name Militanz'[412]*, wechselnde Namen, keine Satzungen, keine Geschäftsstellen, keine Kassen, also alles das, was man nicht beschlagnahmen und verbieten kann. Dann ist es rückläufig gewesen zu einer Tendenz, die Einzelpersonen als Akteure gezeigt hat. Für die sogenannten Freien Nationalisten war das Kameradschaftsmodell noch zu viel. Ich meine mich ganz gut zu erinnern, dass sich auch in diesen Jahren die Neigungen zu festen Organisationen immer weiter auflösten. […]"*[413]

Zur Bezeichnung „Freie Kräfte" führt der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2008 aus:

„Zeitgleich zum Kameradschaftsmodell entstand das Konzept der Freien Kräfte. Kennzeichnend für das Phänomen der Freien Kräfte ist das Fehlen von Strukturen, die greifbar und verbietbar wären. Diese werden ersetzt durch eine informelle Vernetzung von Personen, die regional agieren und anlassbezogen mobilisierbar sind (‚Organisierung ohne Organisation').

Die neonazistischen Freien Kräfte treten in verschiedenen Erscheinungsformen auf. Ein Teil von ihnen ist netzwerkartig organisiert und weist eine hohe Professionalität auf. Derartige Zusammenschlüsse lassen sich am besten als ‚Aktionsgruppen' charakterisieren. Deutlich unverbindlicher und weniger stark politisiert sind demgegenüber informelle Zusammenschlüsse, bei denen es sich eher um Jugendcliquen handelt. Ihre Angehörigen verbindet in erster Linie das Interesse an gemeinsamen Freizeitaktivitäten. Diese informellen neonazistischen Gruppierungen werden häufig durch Personen getragen, die sich auf der Grundlage persönlicher Bekanntschaften und gleich gelagerter Orientierungen bei der eigenen Lebensgestaltung zusammenfinden. Ein typisches Beispiel für derartige, wenig strukturierte Gruppierungen sind in Hessen die Freien Kräfte Schwalm-Eder."[414]

Zur Bezeichnung „Autonome Nationalisten" hält der Bericht fest:

„Eine Sonderform des Neonazismus stellen die Autonomen Nationalisten (AN) dar. Bei ihnen handelt es sich um eine Strömung innerhalb des Neonazismus. Sie unterscheiden sich von anderen Neonazis vor allem durch ihre Aktionsformen und das Erscheinungsbild. Hierbei ist eine Orientierung an linksextremistischen Autonomen und der Demonstrationstaktik des sogenannten ‚Schwarzen Blocks' zu beobachten. Die AN kleiden sich ‚moderner' als herkömmliche Neonazis, vermummen sich häufig auf Demonstrationen, übernehmen ‚linke' Symbole sowie Slogans für ihre Außendarstellung, verwenden auf ihren Trans-

---

[409] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2009, Band 1025, S. 491.
[410] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 8.
[411] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 7, 25; Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 34; van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 42.
[412] Das im Protokoll aufgeführte Wort „militants" ist auf Wunsch des Zeugen nachträglich durch das Wort „Militanz" ersetzt worden, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015 – Anlage vom 02.06.2015, S. 2.
[413] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 42.
[414] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2009, Band 1025, S. 491.

parenten Anglizismen und zeigen eine hohe Bereitschaft zur Militanz. Die Gewaltausübung gegen den politischen Gegner (linksextremistische und nichtextremistische Antifa-Gruppen) und die Polizei wird ausdrücklich bejaht. AN treten schwerpunktmäßig in Berlin und in den Ballungszentren Nordrhein-Westfalens auf. In Hessen bestehen keine festen Strukturen der AN. Einzelpersonen oder einzelne kleine Gruppierungen orientieren sich jedoch an deren Stil. Das galt im Berichtsjahr beispielsweise für Neonazis aus dem Raum Wetzlar (Lahn-Dill-Kreis).“[415]

Eine Bündelung der Aktivitäten verschiedener Neonazi-Gruppierungen erfolgte teilweise über sogenannte Aktionsbüros:

„Um die teilweise wenig organisierte Szene aktionsfähig zu machen, versuchen Neonazis die einzelnen Kameradschaften und Freien Kräfte zu vernetzen. Diese überregionale Koordinierung findet zum einen über das Internet, zum anderen über sogenannte ‚Aktionsbüros‘ statt. Im Dreiländereck Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz/Hessen nimmt eine solche Funktion das Aktionsbüro Rhein-Neckar wahr.“[416]

c. Örtliche Schwerpunkte der Szene

Nach den Jahresberichten des Landesamts für Verfassungsschutz lag der örtliche Schwerpunkt der rechtsextremen Neonazi-Szene in Hessen im Jahr 2006, als sich der Mord an Halit Yozgat ereignete, in Südhessen.[417]

Der Zeuge Fromm, 1991 bis 1993 Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, später hessischer Innenstaatssekretär und Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz, hat hierzu – in Bezug auf die rechtsextreme Szene insgesamt, d.h. ohne besondere Berücksichtigung der Neonazi-Szene – ausgeführt:

„Da war es so, dass in Hessen beim Rechtsextremismus der Schwerpunkt in Südhessen lag. Das hat einfach etwas mit der Bevölkerungsverteilung hier im Land zu tun; jedenfalls ist das meine Interpretation. Aber es gab immer auch in Nordhessen Rechtsextremisten, auch Neonazis. Ein Beispiel dafür – das hat jetzt diesen Zusammenhang nicht, aber ich will das erwähnen, weil der Name vielen bekannt ist – war Herr Roeder, der auf seinem sogenannten Reichshof im Knüll saß und dort seine Veranstaltungen durchgeführt hat, nachdem er vorher 12 oder 13 Jahre wegen einer terroristischen Aktion im Gefängnis verbracht hatte.

Es war also so, dass auch in Nordhessen junge Leute sich Skinheads angeschlossen hatten, Skinheadsgruppierungen, ohne dass sie in irgendeine rechtsextremistische Struktur eingebunden gewesen wären, sondern sie haben diese Musik gehört, sie haben sich entsprechend ausstaffiert, sie haben sich die Haare geschoren usw. Also, das Bild, das allgemein bekannt ist, haben sie auch hier in Hessen geboten, und es ist zu Gewaltaktionen immer wieder gekommen, aus diesen Personenzusammenhängen eher spontan, oft eben auch unter Alkoholeinfluss.“[418]

---

[415] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2009, Band 1025, S. 491 f.
[416] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2009, Band 1025, S. 492.
[417] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 293.
[418] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 74 f.

In ähnlicher Weise hat sich auch die ehemalige Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz und Zeugin Rieband zum örtlichen Schwerpunkt der Szene geäußert:

> *„Das Thema Nordhessen war zu der Zeit für mich nicht der Hauptschwerpunkt. Wir hatten damals, ab 2007, einen stärkeren Schwerpunkt im Bereich NPD mit Blick auf die Verflechtungen mit der Neonazi-Szene. Das war in der Zeit 2007/2008 eines der Schwerpunktthemen, die mich dann, als ich in Hessen war, auch berührt haben. In der Zeit war Marcel Wöll für die NPD tätig und hatte weite Teile der Neonazi-Szene mit an die NPD gebunden. Es gab dann auch die entsprechenden Demonstrationsgeschehen, Aktionen, auf die wir uns schwerpunktmäßig konzentriert hatten.*
>
> *Spezifische Sachverhalte in Nordhessen gab es dann etwas später, Freie Kräfte Schwalm-Eder, Übergriffe auf das Jugendcamp Linksjugend Solid und ähnliche Aktionen. Das war allerdings deutlich später, insofern nicht unmittelbar im zeitlichen Zusammenhang etwa auch mit dem Geschehen Mord in Kassel 2006."*[419]

Auch wenn Nordhessen für die Zeugin nicht den Schwerpunkt der rechtsextremistischen Szene ausmachte, war ihr, so hat sie ausgesagt, bekannt, dass es auch in Nordhessen eine aktive Szene gab:

> *„Ich weiß, dass es in Nordhessen immer eine rege und aktive Skinhead- und Neonazi-Szene gab, die auf entsprechenden Treffen sicherlich Kontakte zu Akteuren aus benachbarten Bundesländern hatte. Aber dass ich irgendwelche besonderen Sachverhalte präsent hätte, kann ich nicht sagen."*[420]

d. Finanzierungsquellen

Nach den Ausführungen der Sachverständigen verfügt die Szene bis heute über verschiedene Finanzierungsquellen, darunter privates Sponsoring, Wahlkampfkostenerstattung für die politischen Parteien, Mitgliedsbeiträge, der Verkauf von CDs, Konzerteintrittskarten oder Szeneartikel, bis hin zu Straftaten wie beispielsweise Banküberfälle. Einen verlässlichen Überblick darüber gebe es jedoch nicht.

Der Sachverständige Jürgen L. hat ausgeführt:

> *„Ich fange mal mit der Finanzierung an. Da muss man natürlich die unterschiedlichen Bereiche differenzieren. Ich fange mal mit dem Sonderfall – so möchte ich ihn mal nennen – DVU an, einer Partei, die bis zu ihrer Auflösung, Verschmelzung mit der NPD quasi von Dr. Frey privat aus seinem Vermögen finanziert wurde. Sie haben natürlich mit der Wahlkampfkostenerstattung und Mandaten, die zwischendurch gewonnen wurden, teilweise beachtliche Finanzreserven. Letzten Ende war es eine Privatveranstaltung des Dr. Frey, der schon darauf bedacht war, dass seine Kredite auch zurückgezahlt wurden.*
>
> *Das Thema Finanzen ist bei der NPD immer akut gewesen. Deswegen war es auch immer sehr wichtig, bei Wahlen anzutreten und über die Wahlkampfkostenrückerstattung, die Beteiligung Beträge zu erhalten. Der große Unbekannte, die großen Geldquellen gab und gibt es unseres Wissens nicht. Es gab Spender, ja, aus der Vergangenheit auch. Aber im Wesentlichen ist das Finanzielle ein ganz großes Handicap gewesen. Wir haben z. B., um bei den Neonazis zu bleiben, sicher keine exorbitanten Geldbeträge, die*

[419] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 10.
[420] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 10.

dort im Umlauf sind, wo es um sehr große relevante Geldbeträge geht. Aber man sieht sehr deutlich: Es hängt auch mit den Arbeitsverhältnissen zusammen, mit den Personen, die dort aktiv sind. Viele gehen keiner geregelten Berufstätigkeit nach. Das sind eher Ausnahmen. Da sind einfach keine großen Geldmengen im Fluss. Sie werden auch nicht – das muss man sicher auch dazu sagen – benötigt. Man sieht es z. B.: Der letzte Wahlkampf der NPD, um dieses Beispiel noch einmal zu bringen, blieb finanziell sehr begrenzt. Die Plakatierung war kaum möglich. Und mit einem Lkw durch Deutschland zu fahren, ist auch nicht wahnsinnig kostenintensiv, zeigt aber auch die begrenzten Möglichkeiten.

Insgesamt bleibt das Thema Finanzen für Rechtsextremisten interessant wegen der Beteiligung bei Wahlen. Ansonsten ist diese Dimension überschaubar, sehr überschaubar."[421]

Der Sachverständige Laabs hat sich ähnlich geäußert:

„Das ist eines der großen Probleme. Was man sehr schön erkennen kann an den immer noch vorhandenen Akten ist, dass die Szene in Chemnitz, wohin sie 98 geflüchtet ist, sehr klamm war. Man war also pleite. Das kann man sehen; bei den Finanzermittlungen sieht man ja, was auf dem Konto ist.

Genau in dieser Zeit, wo wirklich zentrale Akteure in der Chemnitzer Szene – – Die haben dann irgendwie Druckereirechnungen gehabt, haben Skinzines gedruckt und nicht bezahlt. Und dann können auch die Neonazis untereinander sehr unkomisch werden. Das ist dann nicht so, dass man sagt: ‚Ach, Kamerad, Hauptsache, die gute Botschaft geht raus'; denn dann kommt die SMS: Wo bleiben meine 20.000?

Dann haben die ständig, also gerade das Unterstützerumfeld des NSU, viele CDs in Tschechien drucken lassen. Das war auch teuer und musste bezahlt werden. Und wenn die Polizei dann kommt, weil ein V-Mann das verrät, das war immer ein großes Problem.

Mit den Banküberfällen war es dann so – wir kennen ja die Summen –, dass das hinten und vorne nicht aufging, weil wir ja große Summen – – Ich formuliere es anders: Sie [Anm.: gemeint sind Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe] hatten ja vor ihren letzten beiden Überfällen 2011 überhaupt nicht den finanziellen Druck, Überfälle zu begehen. Die hatten, glaube ich, noch 170.000 € übrig. Man fragt sich ja – wir wissen es nicht –: Warum und woher kam dieser Druck, jetzt wieder Überfälle zu begehen? Wollten die ins Ausland? – Weiß man nicht.

Auf jeden Fall kommen die ganzen Zahlen so nicht hin. Die Banküberfälle können nicht die einzige Quelle gewesen sein. Ob es da andere Quellen gibt, das wird zu recherchieren sein.

Aber wiederum, und das gilt auch für alle anderen Extremismusbereiche: Man darf das auch nicht überschätzen. Die leben von relativ wenig. Wir reden hier nicht von Millionen oder so. Aber Geld war immer knapp in der Szene."[422]

Der Sachverständige Tornau hat zwischen der Musik- und der Kameradschaftsszene unterschieden:

„Das hängt natürlich davon ab, was man sich da anschaut. Die Musikszene, bei der es kostenaufwändig wird, wenn man anfängt, Konzerte zu veranstalten, wenn Bands von irgendwo anreisen, wenn man Technik buchen muss, wenn man sich Räume beschaffen muss, erfordert natürlich Geld. Da spielt der CD-Verkauf eine ganz entscheidende Rolle. Generell ist das ein monströses Geschäft. Das ist bekannt. Da lässt sich richtig viel Geld verdienen. Das ist die eine Seite.

Wenn man sich die Kameradschaftsszene anschaut: Das kann ich mir tatsächlich nur anhand von Plausibilitätskriterien erklären. Bei den ‚Freien Kräften Schwalm-Eder' bin ich mir nicht ganz sicher, ob es da möglicherweise irgendwelche kleinen Mitgliedsbeiträge gibt, aus denen so etwas wie Aufkleber- oder Flyerdruck finanziert wird, ob das irgendjemand vorstreckt und dann einsammelt, ob bei den Verteillisten

---

[421] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 29.
[422] Laabs, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 68 f.

nicht nur ersichtlich ist, wer wie viel bekommen hat, sondern auch wer welchen Beitrag dafür geleistet hat und wo das Geld eingetrieben worden ist. [...] Das habe ich nicht mehr präsent, das ist ein bisschen zu lange her. Aber da muss man sich wohl keinen externen Geldgeber vorstellen, der diese Strukturen finanziert und man muss sich, glaube ich, auch nicht unbedingt einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag vorstellen, sondern eher eine Ad-hoc-Finanzierung dessen, was gerade ansteht. So viel ist das zuerst einmal nicht: allenfalls noch Fahrtkosten, wenn man zu Konzerten oder Demonstrationen fährt, ansonsten das Propagandamaterial. Aber auch das ist heutzutage dank Internetdruck eine überschaubare Investition, ganz abgesehen davon, dass es, wenn man nicht die eigenen Aufkleber haben will auch einschlägige Versandhändler gibt: unter anderem – Stichwort Dortmund, da wird das besonders rege genutzt – den Antisem Versand, so heißt er im Moment, wo man solches Zeug schlicht sehr kostengünstig bekommen kann."[423]

Die Sachverständige Röpke hat vorgetragen, dass Banküberfälle nicht erst für den NSU ein Mittel zur Geldbeschaffung dargestellt hätten, sondern dass dies bereits *„seit 1979 Stil des rechten Terrors"* gewesen sei.[424]

2. Einzelne Gruppierungen und Einzelpersonen

Der Ausschuss hat sich mit zahlreichen Akteuren der rechtsextremen Szene beschäftigt, die im Untersuchungszeitraum in Hessen bzw. insbesondere in Nordhessen eine gewisse Rolle spielten. Dazu gehören (in alphabetischer Reihenfolge):

a. Berserker Kirtorf

Bei der Gruppierung „Berserker Kirtorf" handelte es sich um eine in Kirtorf im Vogelbergkreis aktive Kameradschaft der Skinhead-Szene mit zwischenzeitlich bis zu 50 Personen,[425] die in die gewaltaffine Fußballszene[426] und über die aus Kameradschaftsmitgliedern zusammengesetzte Skinhead-Band „Gegenschlag" auch in die Musikszene eingebunden und vernetzt war.[427]

---

[423] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 58.

[424] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 71; vgl. auch van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 26.

[425] Sachstandsbericht des Hessischen Landeskriminalamts von April 2007, Band 752, S. 3.

[426] Vgl. Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 153 f.

[427] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 29.03.2007, Band 802, S. 170:

„Die Bandmitglieder entstammen der rechtsextremistischen Skinheadszene aus dem Ort Kirtorf im Vogelsbergkreis in Hessen. Diese Szene ist hauptsächlich regional aktiv, zeichnet sich aber durch beständige Aktivitäten und überregionale Kontakte (z.B.: T. HEISE, C. WORCH) aus. Die Bandmitglieder sind seit Jahren der rechten Szene zugehörig und treten regelmäßig als Teilnehmer im regionalen Bereich (private Feiern, Sonnenwendfeiern, Schulungsveranstaltungen) und teilweise bei außerhessischen Veranstaltungen in Erscheinung (Konzerte, herausragende Demonstrationen, z.B. Wunsiedel / BY)."

Die Skinhead-Szene in Kirtorf wird vom Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002 als *„mit Abstand die aktivste in ganz Hessen"* bezeichnet, Band 1023, S. 478. Weiter heißt es dort:

„Bedingt durch die zentrale geographische Lage und aufgrund des hohen Bekanntheitsgrades einiger Kirtorfer Skinheads bestanden überregionale und Ländergrenzen überschreitende Verbindungen zu anderen Szenen, d. h. vor allem Kontakte zur Göttinger Szene um den Neonazi Thorsten Heise."

Eine rechtsextreme Szene bestand in Kirtorf bereits seit den 1990er Jahren.[428] Für den Zeitraum 2002 bis 2004 haben im Ausschuss angehörte Sachverständige die *„gefährliche tumbe Szene"*[429] in Kirtorf als einen Schwerpunkt der organisierten Skinhead-Szene bezeichnet, an dem anreisende junge Leute stimuliert worden seien, Gewalt, Hass- und Vernichtungsphantasien auszubilden.[430]

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 führt zur Gruppierung aus:

> *„In der dortigen Szene, die sich als Kameradschaft Berserker Kirtorf bezeichnet, agieren K[...]*[431] *und sein Neffe als Hauptakteure. Letzterer fungiert zugleich als Manager der Band Gegenschlag. Die Kameradschaft unterhält enge Kontakte zu vielen anderen Szenen und Organisationen und nimmt bundesweit an Veranstaltungen und Demonstrationen teil. Neben Geburtstags- und Grillfeiern sowie Kameradschaftsabenden fanden in Kirtorf zwei Skinhead-Konzerte mit überregionaler Beteiligung statt."*[432]

Zentraler Veranstaltungsort in Kirtorf war ein für Skinheadkonzerte schalldicht umgebauter Schweinestall, in den konspirativ zu nichtöffentlichen Konzerten eingeladen wurde.[433] Nachdem ein Journalist am 3. Juli 2004 Zugang zu einem Skinhead-Konzert erhielt und Filmaufnahmen von etwa 250 Neonazis und strafrechtlich relevanten Liedtexten veröffentlichte, wurden dem Eigentümer des Stalls weitere Veranstaltungen untersagt,[434] und es wurden Strafverfahren gegen ihn und andere Personen wegen sogenannter Äußerungsdelikte eingeleitet.[435] Bei anschließenden Hausdurchsuchungen beschlagnahmte die Polizei Schusswaffen und scharfe Munition.[436]

Näher zu den Aktivitäten der Skinhead-Band „Gegenschlag" z.B.: Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 20.05.2009, Band 802, S. 4 ff.

[428] Sachstandsbericht des Hessischen Landeskriminalamts von April 2007, Band 752, S. 3.

[429] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 99.

[430] Vgl. Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 8, 10, 11; Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 131; vgl. auch Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 23 f.; Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 99. Der (zumindest früher) szeneangehörige Zeuge Oliver P. hat dagegen angegeben, das Publikum habe neben den Kameradschaftsangehörigen selbst hauptsächlich aus Leuten *„aus dem Umfeld"* bestanden, darunter *„Normalos"*, *„Dorfjugend"* und *„kleine Mädchen"* (Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 74).

[431] Bei Bertram K. handelt es sich um ein bekennendes NPD-Mitglied, das sein Kirtorfer Anwesen u.a. für rechtsextreme Skinhead-Konzerte zur Verfügung stellt, https://www.rbb-online.de/kontraste/ueber_den_tag_hinaus/extremisten/volksverhetzung_mit.html, zuletzt abgerufen am 6. März 2018.

[432] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 125.

[433] Übersicht über die Veranstaltungen: Verbotsverfügung der Stadt Lauterbach vom 15.09.2004, Band 751, S. 382-394.

[434] Verbotsverfügung der Stadt Lauterbach vom 15.09.2004, Band 751, S. 381-405.; vgl. auch Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 278, 301.

[435] Auszüge aus den Ermittlungsakten: Band 768, S. 11 ff.

[436] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 92; Auszüge aus den Ermittlungsakten: Band 768, S. 89, 100, 160 (Asservatenliste K.).

Der Sachverständige Tornau hat zur Einbindung der „Berserker Kirtorf" in die Musik-, Hooligan- und Neonaziszene ausgeführt:

> *„Eine besondere Bedeutung für die Musikszene hatte in dieser Zeit Kirtorf, Vogelsbergkreis. [...]*
>
> *Es grenzt an den südlichen Teil des Schwalm-Eder-Kreises. Damals gab es regelmäßig Konzerte und Musikveranstaltungen in der Scheune des Landwirts Bertram K[...], Mitglied der NPD und der Kameradschaft Berserker Kirtorf, zu denen regelmäßig mehrere Hundert Teilnehmer gekommen sind. Da wurde Hitlers Geburtstag gefeiert. Es waren also tatsächlich keine kleinen Veranstaltungen, die da stattfanden.*
>
> *Ostern 2002 gab es da eine sehr große Veranstaltung mit mehreren Hundert Teilnehmern. Da hat die Dortmunder Borussenfront – wieder einmal Stichwort Dortmund – mit einem Konzert der Hooliganband Kategorie C ihr 20-jähriges Bestehen gefeiert. Das zeigt, dass es zwischen den Regionen Verbindungen gibt. Die Borussenfront mit dem sogenannten SS-Siggi – Siggi Borchardt – gehört, zumindest was die Personen angeht, bis heute zu der extrem militanten, extrem gewaltbereiten, extrem gefährlichen und einflussreichen Dortmunder Neonaziszene.*
>
> *2004 gab es den Fernsehbeitrag eines Kollegen, der sich mutig eingeschlichen und gefilmt hatte, was da eigentlich stattfindet. Als gesendet wurde, wie Hunderte von Skinheads und Neonazis SA-Kampflieder mitgrölen – ‚Blut muss fließen knüppelhageldick, wir scheißen auf die Freiheit dieser Judenrepublik' – und dergleichen mehr, sorgte das überregional, aber auch im Ort für so viel Aufregung, dass es gelang, diesen Ort als Veranstaltungsort zu schließen und das zumindest etwas einzudämmen. Seitdem ist Kirtorf, zumindest was die Größenordnung der Konzerte angeht, nicht mehr so bedeutsam."*[437]

b. Blood & Honour Sektion Nordhessen

Bei „Blood & Honour" handelte es sich um eine in den 1990er Jahre international und in Deutschland tätige rechtsextremistische Gruppierung, deren Vereinszweck gegen die verfassungsmäßige Ordnung und die Völkerverständigung gerichtet war und die daher am 12. September 2000 in Deutschland verboten wurde.[438]

Der Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22. August 2013 beschreibt die Gruppierung wie folgt:

> *„‚Blood & Honour' ist ein rechtsextremes Netzwerk, das in den 80er Jahren in Großbritannien gegründet wurde, um der neonazistischen Skinhead-Szene eine eigene Struktur zu verleihen.[Fn.] Ziel war die Verbreitung der nationalsozialistischen Weltanschauung – insbesondere durch rechtsextremistische Musik und durch Publikationen.[Fn.]*
>
> *1994 gründete die Organisation einen Ableger in Deutschland – die ‚Blood & Honour Division Deutschland'. [Fn.] Diese Gruppierung galt bereits Ende der 90er Jahre als eine der gefährlichsten rechtsextremen Organisationen in Deutschland.[Fn.] Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe hatten intensive Kontakte zu ‚Blood & Honour'-Mitgliedern – sowohl vor ihrer Flucht als auch später im Untergrund. Sie wurden aus der Organisation heraus unterstützt – zum Beispiel durch Thomas Starke, einen führenden ‚Blood & Honour'-Funktionär aus Sachsen und späteren V-Mann des LKA Berlin, der dem Trio unter anderem den*

---

[437] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 43 f.

[438] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2008, Band 1019, S. 392. Die Verbotsverfügung findet sich in Band 708, S. 378-401.

Sprengstoff besorgte, der bei der Garagendurchsuchung am 26. Januar 1998 gefunden wurde,[Fn.] und der später zu einem der wichtigsten Fluchthelfer des Trios wurde.[Fn.]"[439]

Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat die hinter der Gruppierung stehende Idee erläutert:

„Blood & Honour ist [...] eigentlich eine pannationale, eine transnationale Organisation [...]. Deren Kern ist die Vorstellung – das ist in den USA entstanden –, dass die amerikanische Kernbevölkerung, die White Anglo-Saxon Protestants, durch die demografische Entwicklung in Amerika in die Minderheit geraten und deswegen ihr Überleben durch den Kampf gegen Hispanics und gegen Schwarze sichern müssen.

Das bedeutet: Aus dieser Überlegung kommt diese White-Power-Bewegung, die eigentlich versucht, eine Front der weißen Rasse gegen andere Ethnien zu bilden, besonders gegen Ethnien von Farbigen. [...]"[440]

Blood and Honour ist, ähnlich den Organisationen „Bandidos" oder „Hells Angels" der organisierten Kriminalität, streng hierarchisch in Devisionen und Sektionen unterteilt:

„[...] Schnell entwickelte sich B&H zu einer internationalen Organisation mit sogenannten , Divisionen ' auf mehreren Kontinenten, vor allem im Europa, jedoch auch in Sud- und Nordamerika, Australien und Asien.
[...]
Schon vor der offiziellen Grundung der deutschen Division von B&H8 existierten vielfaltige Kontakte deutscher Neonazis zum britischen B&H-Netzwerk. Zu nennen sind hier fur Anfang der 1990er Jahre das Musikprojekt German British Friendship (GBF) und die Skinhead-Gruppierung Kreuzritter für Deutschland. Zu diesem Zeitpunkt existierte B&H eher als ein informeller Zusammenschluss bewahrter Szene-AktivistInnen, die vor allem durch die professionelle Organisation von Konzerten B&H als eine Art Gutesiegel in der Szene etablierten. Als deutscher Kontakt zu den englischen VertreterInnen von B&H galt schon sehr fruh der bereits genannte Thorsten Heise. Die nach ausen hin als offizielle , Blood & Honour Division Deutschland ' auftretende Organisation wurde 1994 in Berlin gegrundet. Kurze Zeit spater etablierten sich in verschiedenen Bundeslandern eigene Sektionen. B&H Deutschland verfügte uber ein eigenes Clubhaus in Berlin und gab ein Magazin heraus, welches in einer Auflage von bis zu 3000 Exemplaren und einem Umfang von bis zu 124 A4-Seiten erschien. „Zu seiner Hochzeit um 1998 hatte B&H in Deutschland 300 bis 500 Mitglieder. Gegliedert war B&H in eine Divisionsleitung (Bundesfuhrung) mit Sitz in Berlin sowie in zeitweise 17 Sektionen (Landes- und Regionalverbande)."[441]

Der hessische Neonazi Uwe A. war bis zum Verbot im Jahr 2000 Chef der „Blood & Honour Sektion Nordhessen".[442] Daneben soll er stellvertretender Führer der „Blood & Honour Division Deutschland" gewesen sein.[443] Außerdem war Uwe A. an der Musik-Band „Violent Solutions" beteiligt.[444]Ein wesentliches Handlungsfeld von B & H ist die Produktion und der Vertrieb von rechtsextremer, volks-

---

[439] Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22. August 2013, Drs. 17/14600, S. 149.
[440] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 28.

[441] Gutachten von Jan Raabe vom 6. Januar 2016, S. 3 f.
[442] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41; Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 90; Powerpoint-Präsentation zur Arbeitstagung „Politisch motivierte Kriminalität - rechts -" des BKA am 29.10.-30.10.2002, Band 708, S. 342; Handreichung des BKA für Durchsuchungskräfte im Zusammenhang mit den Exekutivmaßnahmen in Sachen Blood & Honour am 07.03.2006, Band 708, S. 82. Uwe A. soll mittlerweile aus der rechtsextremen Szene ausgestiegen sein (E-Mail des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 21.03.2005, Band 708, S. 369).
[443] So allein Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 90.
[444] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 44.

verhetzender, neonazistischer Musik und die Organisation von Neonazi – Konzerten. Dabei ist die Musik Mittel zum Zweck. Sie dient als Propagandamittel um insbesondere Jugendliche zu politisieren.[445] Tausende von Jugendlichen seien über die Musik in die Neonaziszene gerutscht.[446] Außerdem wird durch die Einnahmen bei den Konzerten und durch den Verkauf von CDs und Merchandise-Artikeln enorm viel Geld eingenommen, das in großen Teilen in die rechtsradikale Szene reinvestiert wurde. Darüber hinaus dienen die Konzerte als wichtiger Ort für Austausch und Vernetzung. Die Konzerte sind nicht an ein regionales Publikum gerichtet sondern an die bundesweite rechtsradikale Szene und oftmals sogar an Rechtsradikale aus dem Ausland.[447]

Blood and Honour als „Musikszene" zu definieren, greift also zu kurz. Vielmehr handelt es sich um eine straff organisierte internationale Organisation, deren Kader durch die Musik Macht und Einfluss in der Szene erlangen. Es gibt zwei programmatische Schriften von B & H, die belegen, dass B & H sich als nationalsozialistische Organisation begreift und von ihren Anhängern Gewaltanwendung im Sinne der Organisation erwartet. In den Schriften „the way forward" und dem „Blood & Honour Field Manual" wird das Konzept der „leaderless resistance", also des führerlosen Widerstandes, propagiert.[448] Die Leser werden zum bewaffneten Kampf in kleinen Zellen aufgerufen.[449]

Dieses Untergrundkonzept wird auch von „Combat 18" propagiert. Combat 18 wird zuweilen als der „bewaffnete Arm" von Blood and Honour bezeichnet.[450] Insgesamt stellt sich B & H als eine heterogene Organisation dar, deren Mitglieder auch untereinander teilweise verfeindet sind, ein Flügel orientiert sich eher an der Musik und der andere am „Rassenkrieg", wobei letzterer sich unter dem Banner Combat 18 (C 18) organisiert hat. Beide Flügel sind international gut vernetzt.[451] Combat 18 war von dem Verbot von Blood & Honour nicht umfasst.Die nordhessische Sektion von Blood & Honour bestand aus mindestens acht Personen. Neben Uwe A., Patrick F., Sebastian K., Holger K., Matthias O., Michael S., Stefan U. und Angela W., bundesweit habe es 200 Funktionäre gegeben.[452] Ob diese Liste vollständig ist, ist zweifelhaft, so sagte der Aussteiger und ehemalige Musiker der

---

[445] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 140.

[446] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 46.

[447] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 10.

[448] Siehe dazu Abschlussbericht Landtag NRW zum PUAG 16/III, Drs. 16/14400, S. 82 f.

[449] Ebenda.

[450] z.B. Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 90.

[451] Gutachten von Jan Raabe vom 6. Januar 2016, S. 2.

[452] Schreiben des BKA vom 17.05.2004 betreffend „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten", Band 708, pdf S. 243.

Naziband „Haptkampflinie", Oliver P. aus, dass auch Tobias N. Mitglied gewesen sei.[453] Zusätzlich zu den Funktionären hat B & H Nordhessen Unterstützer und Anwärter gehabt, unter ihnen Christian Wenzel, den Stiefbruder von Temmes V-Mann Benjamin Gärtner.[454] Er sagte als Zeuge im Untersuchungsausschuss aus, er sei „Supporter" bei Blood and Honour gewesen, er sei mit denen zu Konzerten, Demonstrationen und Veranstaltungen mitgefahren, aber nicht in die Hierarchien eingebunden gewesen.[455] Allerdings habe er vorgehabt, Mitglied bei B & H zu werden, das sei dann durch das Verbot nicht gegangen.[456] Mit dem damaligen Sektionsführer A. sei er eng befreundet gewesen.[457] Auch die Band „Hauptkampflinie" (HKL), die international auf B & H Konzerten aufgetreten ist und dem Netzwerk zugerechnet werden muss, stammt aus Kassel. Spätestens Mitte der 2000er Jahre, als B & H bereits verboten war, spielten Kasseler Neonazis für B & H bzw. Combat 18 erneut eine Rolle, da sie in der Gruppe „Oidoxie Streetfighting Crew", aktiv wurden.

Die Auswirkungen des Verbots von Blood & Honour im Jahr 2000 wurden von den Sicherheitsbehörden und der Neonazi – Szene unterschiedlich wahrgenommen. Das BfV vertrat die Ansicht, dass organisatorische Strukturen auf überregionaler Ebene sich nach dem Verbot nicht feststellen ließen:

> *„Nach dem Verbot der ‚Blood & Honour-Division Deutschland' und ihrer Jugendorganisation ‚White Youth' durch den Bundesminister des Innern im September 2000 sind länderübergreifend nur noch die international agierenden ‚Hammerskins' und die Skinhead-Gruppierung ‚Furchtlos & Treu' (F + T) mit Gliederungen in mehreren Bundesländern vertreten."*[458]

> *„Zwischen ehemaligen Aktivisten der verbotenen Skinhead-Organisation ‚Blood & Honour' bestehen nach wie vor – teils enge – Kontakte. Organisatorische Strukturen lassen sich auf Bundesebene allerdings nicht mehr feststellen. In Südwestdeutschland organisierten einzelne ehemalige ‚Blood & Honour'-Mitglieder weiterhin Skinhead-Konzerte und Veranstaltungen, die aber nicht zur Werbung für die verbotene Vereinigung genutzt wurden. In einigen wenigen Fällen trugen frühere deutsche ‚Blood & Honour'-Mitglieder bei Konzerten im europäischen Ausland T-Shirts mit Aufdrucken des verbotenen Organisationslogos.*

> *Im März wurde die Verbreitung des – vermutlich von ehemaligen Aktivisten aus Thüringen produzierten – strafrechtlich relevanten Tonträgers ‚Blood & Honour Deutschland – Trotz Verbot nicht tot' bekannt. Im Rahmen des daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Gera wegen des Verdachts der Unterstützung bzw. Fortführung einer rechtskräftig verbotenen verfassungswidrigen Vereinigung fanden am 25. November bei 22 Personen Durchsuchungen in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen statt. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, an der Produktion und dem Vertrieb des Samplers beteiligt gewesen zu sein. Die Ermittlungen dauern an."*[459]

Auch das LfV Hessen teilte diese Darstellung des BfV:

---

[453] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 17.

[454] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 65.

[455] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 65.

[456] Ebenda, S. 75.

[457] Ebenda, S. 75.

[458] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 134.

[459] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 135.

„Das vom Bundesminister des Innern im September 2000 verhängte Verbot der neonazistischen Skinhead-Bewegung Blood & Honour (bundesweit ehemals etwa 240 Anhänger) hat deren Strukturen auf Bundes- und Länderebene fast vollständig zerschlagen."[460]

Hingegen sagte der Sachverständige Rudolf van Hüllen:

„Entschuldigung, aber so etwas kann man ja wirklich nur als Jurist denken: Ich verbiete es mal, und dann ist es weg. – Natürlich ist das nicht so! Es hat selbstverständlich diese Blood-&-Honour-Struktur behindert, dass man sie im August 2000 formal verboten hat, aber dass sie deswegen aufgehört hätte, ist eine doch etwas sehr optimistische Vorstellung."[461]

Der im Untersuchungsausschuss vernommene ehemalige Sänger der Kasseler Neonazi – Band „Hauptkampflinie" (HKL), Oliver P., der mit seiner Band bei vielen durch B &H organisierten Konzerten aufgetreten war, gab an, keinen Unterschied durch das Verbot festgestellt zu haben:

„Ja, also, mir sind jetzt nicht direkt irgendwelche Veränderungen nach dem Verbot von Blood & Honour aufgefallen. Eigentlich hat sich da gar nichts geändert. Die Leute haben letztendlich weiter ihre Konzerte gemacht, sie haben es eben nur nicht mehr unter Blood & Honour gemacht."[462]

Weiter gab er an, dass sich für seine Band organisatorisch nichts geändert habe, außerdem seien sie auch nach dem Verbot in Deutschland weiter international auf B & H Konzerten gewesen, beispielsweise in Madrid und in Ungarn.[463]

Ein weiterer ehemaliger Neonazi, der vor dem Ausschuss als Zeuge ausgesagt hat, war der ehemalige V-Mann des BfV M.S. Auch er sagte auf die Frage, welche Auswirkungen das Verbot für die Szene gehabt habe, dass sich nichts maßgeblich verändert habe:

„Das, was ich mitbekommen habe, ist, dass sich überhaupt nichts verändert hat. Im Prinzip ist es so: Man verbietet eine Sache. Aber die Leute kennen sich ja trotzdem. Und dann organisiert man sich z. B. in der Arischen Bruderschaft des Herrn Heise."[464]

---

[460] Verfassungsschutzbericht LfV Hessen 2001, S. 70.

[461] Rudolf van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 20.

[462] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 77.

[463] Ebenda, S. 80 f.

[464] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 39.

Auch im Jahr 2004 registrierten die Behörden erfolglose Versuche einer Wiedererrichtung der alten Strukturen. Festgestellt werden konnten aber lediglich regionale Kontakte zwischen den ehemaligen Mitgliedern:

> *„Obwohl ehemalige führende ‚Blood & Honour'-Aktivisten insbesondere in Südwestdeutschland versuchten, Aktivitäten der im Jahr 2000 vom Bundesminister des Innern verbotenen Gruppierung zumindest teilweise aufrecht zu erhalten, ist es ihnen nicht gelungen, Organisationsstrukturen auf Bundesebene fortzuführen oder wieder zu errichten. Auf regionaler Ebene unterhalten ehemalige ‚Blood & Honour'-Aktivisten dagegen weiterhin enge Kontakte. Zum Teil traten frühere Mitglieder im Ausland in T-Shirts mit dem Logo der verbotenen Vereinigung auf. Wegen des Verdachts der Fortführung einer verbotenen Vereinigung durchsuchte die Polizei am 18. März die Wohnungen von insgesamt zehn Rechtsextremisten in Niedersachsen, Sachsen und Brandenburg sowie eine Druckerei in Niedersachsen. Die Tatverdächtigen sollen 2001 an Planungen für eine Nachfolgepublikation des ehemaligen ‚Blood & Honour'-Magazins beteiligt gewesen sein. Bei einem der Beschuldigten wurden ein Karabiner, eine weitere Langwaffe und Munition sichergestellt."*[465]

Der gleiche Befund wie in den beiden Vorjahren ergab sich auch für das Jahr 2005:

> *„Ehemalige führende ‚Blood & Honour'-Aktivisten, insbesondere in Südwestdeutschland, versuchen weiterhin Aktivitäten der im Jahr 2000 vom Bundesminister des Innern verbotenen Gruppierung zumindest teilweise aufrecht zu erhalten. Dabei ist es ihnen wie in den Vorjahren nicht gelungen, Organisationsstrukturen auf Bundesebene fortzuführen oder wieder zu errichten. Auf regionaler Ebene unterhalten ehemalige ‚Blood & Honour'-Aktivisten dagegen nach wie vor enge Kontakte. Am 17. Juni beschlagnahmte die Polizei in Weiterstadt (Hessen) bei einem ehemaligen Mitglied der Sektion Baden mehrere Bekleidungsstücke, die das Logo der verbotenen Organisation trugen. Gegen den Betreffenden wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen ein Vereinigungsverbot eingeleitet."*[466]

Im Jahr 2006 deckten die Behörden Bestrebungen auf, eine „Blood-&-Honour"-Sektion in Hessen aufzubauen. Im Rahmen der Ermittlungen wurden mehrere Objekte in Hessen sowie in sechs weiteren Bundesländern durchsucht und entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet:

> *„Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main durchsuchte die Polizei am 7. März sieben Wohnungen in Hessen und ein Objekt in Bayern. Den Beschuldigten wird vorgeworfen, gegen das Vereinsgesetz verstoßen zu haben (Fortführung der verbotenen Organisation Blood & Honour B & H und deren Jugendorganisation White Youth), indem sie Propagandamittel mit strafrechtlich relevanten Inhalten vertrieben sowie eine eigene Sektion von B & H in Hessen aufbauten. In den durchsuchten Objekten stellte die Polizei u. a. über 300 CDs mit meist indizierten und verbotenen Liedern und über 100 Bekleidungsstücke mit strafrechtlich relevanten Motiven sicher. In weiteren sechs Bundesländern wurde bei Durchsuchungen von über 100 Objekten ebenfalls umfangreiches Beweismaterial, darunter zahlreiche CDs, DVDs, Computer, Bekleidung, Transparente und Schriftgut sichergestellt."*[467]

Von diesen partiellen Nachfolgeaktivitäten haben auch die vom Ausschuss befragten Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen berichtet.

---

[465] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 95 f.
[466] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 281.
[467] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 449.

Der Zeuge Fromm, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz a.D., hat ausgesagt:

> *„Blood & Honour ist eine Struktur gewesen bis zum Verbot, ich glaube, im Herbst 2000, die erhebliche Ressourcen in Anspruch genommen hat aufseiten der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verfassungsschutzes. Es ist dann so viel Material zusammengekommen, dass ein Verbot erfolgen konnte, wobei danach Blood & Honour ein Problem blieb. Es sind Strukturen, die man zerschlagen glaubte, wiederbelebt worden. Personen, die in dem Zusammenhang tätig waren, etwa bei der Vermarktung von Musik oder auch bei der Organisation von Veranstaltungen, sind weiter aktiv gewesen, und es hat eine ganze Reihe von Nachfolgeaktivitäten gegeben, um die sich die Behörden sehr intensiv gekümmert haben. Denn die Grundlage für all die weiteren Aktivitäten, auch Strafverfolgungsmaßnahmen, war ja das bestandskräftige Verbot dieser Organisation. Von daher war es möglich, auch hier immer wieder exekutiv vorzugehen, Beobachtungsmaßnahmen bis hin zur Telekommunikationsüberwachung vorzunehmen. Also, ein Problem nach 2000, das die Behörden über Jahre noch beschäftigt hat."*[468]
>
> *„Die Nachfolgeaktivitäten haben ja hier stattgefunden. Und die sind auch festgestellt worden und konnten nicht vollständig unterbunden werden, die ganzen Jahre über nicht. Warum das so war, darüber kann man spekulieren. Ein Aspekt war sicherlich auch das Gewinnstreben, was mit der Produktion von Musik und der Vermarktung solcher Tonträger verbunden war. Das war offenbar schon attraktiv. Davon haben einige Leute gelebt neben ihren politischen Ideen, die sie da verwirklichen wollten.*
>
> *Also, diese Aktivitäten sind teilweise – nicht in der früheren Intensität –, da und dort durch diese oder jene Person fortgesetzt worden, und es hat auch Exekutivmaßnahmen in der Folgezeit gegeben, also Durchsuchungen usw."*[469]

Die Zeugin aus dem Verfassungsschutz Rieband hat ausgesagt:

> *„[E]s gab natürlich in Deutschland noch Akteure, die auch weiter, insbesondere im Kontext der Skinhead-Musikszene tätig waren. Es hat auch immer wieder einmal Verfahren gegeben, um mit Blick auf Nachfolgeaktivitäten zu prüfen, teilweise auch polizeiliche Ermittlungen in diesem Sinne. Meiner Erinnerung nach gab es auch in Hessen dazu Prüfungen, sodass man sagen kann: Es gab natürlich immer Restakteure und Reststrukturen, die grundsätzlich weiterhin tätig waren. Ob man dann aber auch belegen kann, dass das im Sinne einer echten Nachfolgestruktur oder einer Aufrechterhaltung der verbotenen Struktur ist, oder ob die sozusagen eher in einer eigenen Agenda unterwegs sind, aber natürlich noch mit dem Gedankengut im Hinterkopf – – Es ist dann immer die Frage, die man im Einzelfall sehr aufwendig prüfen muss, ob man das beweisen kann, dass es wirklich eine echte Aufrechterhaltung der verbotenen Vereinigung oder eine Nachfolgestruktur ist."*[470]

Über die Verbindungen der nordhessischen rechtsextremen Szene zu „Blood & Honour" in Hessen und generell in die Musikszene hat die Zeugin Dr. Pilling, leitende Mitarbeiterin im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, ausgeführt:

> *„Es gab Kennverhältnisse zu Personen der B-&-H-Szene in Nordhessen. [...]*
>
> *Das Problem ist, dass die nordhessische Szene aus einer überschaubaren, niedrigen zweistelligen Zahl von Personen bestand, die sich zum Teil über Jahre kannten. Da gab es verschiedene Gruppierungen, die dort eine Rolle gespielt haben, die regional auffällig waren und die dann auch zu einem gewissen Punkt natürlich insbesondere über Skinheadkonzerte auch B-&-H-Bezüge nachweisen, weil B & H in Hessen und in Deutschland nicht die politische Richtung B-&-H/Combat-18-Anschlagsbegeher in England waren, sondern vorrangig die Musikszene abgedeckt haben.*

---

[468] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 83 f.
[469] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 108.
[470] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 33.

Es gibt zwei Richtungen in der B-&-H-Szene. Es war vorrangig die Musikszene, die hier abgedeckt worden ist. Und die Musikveranstaltungen gehören zu den szenetypischen Veranstaltungen. Seit Mitte der Neunzigerjahre massive Steigerung der Konzerte. Und da hat auch Herr Gärtner gesagt, dass er in diesen Bereich massiv eingestiegen ist über seinen Stiefbruder. Das hat er nicht uns gesagt, sondern anderen Stellen im Sicherheitsbereich.

Wenn man das sieht, dann muss man eben sagen: In den Neunzigerjahren gab es szenetypische Veranstaltungen. Zu denen gehörten massiv die zunehmenden Zahlen von Konzerten. Es gehörten massiv dazu die Heß-Gedenktage im August. Wir hatten in Hessen wegen Fulda 1993 eigentlich immer versucht, solche Veranstaltungen in Hessen wieder zu unterbinden und zu verbieten. Deswegen gab es in Hessen keine Veranstaltungen.

Dazu gehört natürlich auch eine Veranstaltung in Worms 1996. Das ist einer der anderen vagen Hinweise, wo nämlich auch das Trio gemeinsam mit etwa 200 bis 300 anderen Menschen bei einer Heß-Demo in Worms festgestellt worden war von der Polizei. Das waren aber szenetypische Veranstaltungen.
Was wir nicht sagen können, ist, ob und wer sich bei diesen szenetypischen Veranstaltungen mit wem unterhalten hat oder nicht unterhalten hat, ob die Menschen überhaupt sich außerhalb ihrer regionalen Gruppe bewegt haben. Wenn Sie nämlich eine polizeiliche Feststellung von 200 bis 300 Leuten haben zu einer solchen szenetypischen Großveranstaltung – sei es ein Skinkonzert, sei es sonst irgendetwas –, wissen Sie deswegen nicht, ob jetzt drei Leute nebeneinander, miteinander gesungen und getanzt haben oder ob es nur die drei waren, die sich regional im Auto sowieso schon gemeinsam dahin bewegt haben.

Diese Informationen fehlen uns, und die fehlen nicht nur aufseiten des Verfassungsschutzes, sondern auch aufseiten der Polizei."[471]

c. Deutsche Partei

Bei der „Deutschen Partei – Die Freiheitlichen (DP)" handelt es sich um eine bundesweit auftretende politische Partei, deren Ursprünge ins 19. Jahrhundert reichen und die nach einer mehrjährigen Existenzphase als Verein seit 1993 wieder als solche aktiv geworden ist.

Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2005 fasst die Genese der Partei wie folgt zusammen:

„Die ursprünglich im 19. Jahrhundert als ‚Deutsch-Hannoversche Partei' gegründete DP wurde von den Nationalsozialisten aufgelöst. 1947 reaktiviert bildete sie von 1949 bis 1961 eine der Regierungsparteien auf Bundesebene. Danach bedeutungslos geworden und nur noch als Verein existent, wurde sie 1993 neu ins Leben gerufen. Ab Sommer 2001 führte der frühere hessische Landtagsabgeordnete der FDP, Dr. Heiner Kappel (Main-Taunus-Kreis), die Partei."[472]

[471] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 117 f.
[472] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 291.

Im Jahr 2005 gab es im Bundesvorstand der Deutschen Partei Uneinigkeit über die Ausrichtung der Partei, insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen rechtsextremistischen Gruppierungen. Der damalige hessische Verfassungsschutzbericht führt hierzu aus:

> *„Im Januar gipfelten seit längerem bestehende Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Bundesvorstandes und dem Bundesvorsitzenden Kappel[473] in dessen Absetzung. Streitpunkt war vor allem die Frage der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsextremisten. Dafür sprach sich die Mehrheit des Bundesvorstands aus, während Kappel eine Kooperation u. a. mit den REP favorisierte. Seine bisherige Stellvertreterin Claudia Wiechmann (Sachsen-Anhalt), der bayerische Landesvorsitzende Ulrich Pätzold und der Berliner Landesvorsitzende Eberhard Lehmann übernahmen die kommissarische Leitung der Partei. Eine Feststellungsklage Kappels, mit der er den Bundesvorstand zwingen wollte, ihn als Parteivorsitzenden anzuerkennen, wies das OLG Frankfurt am Main zurück.*
>
> *Die mit dem Wechsel an der Spitze vollzogene Kursänderung wurde bereits am 23. Januar auf einem Neujahrstreffen der DP in Bayern sichtbar. Sehr viele Besucher unterzeichneten das ‚Münchner Bekenntnis zum gemeinsamen Handeln aller deutschen Patrioten' (Internet-Erklärung vorn 24. Januar). Als Gastredner fungierten Funktionäre der NPD, des Schutzbundes für das deutsche Volk (Bayern) und der Deutschen Liga für Volk und Heimat (Baden-Württemberg). Das NPD-Organ DS (Nr. 3) wertete die Zusammenkunft als ‚flammenden Appell' von ‚Nationaldemokraten und Kameradschaftsangehörigen bis zu Nationalkonservativen, Nationalliberalen und freiheitlichen Sozialpatrioten'.*
>
> *Der Bundesparteitag der DP am 29. Mai in Rehau (Bayern) wählte mit Wiechmann und Pätzold eine gleichberechtigte Doppelspitze. Zu einem der beiden Stellvertreter, gleichzeitig Bundespressesprecher, bestimmten die Delegierten den ehemaligen hessischen Generalsekretär der REP, Gottfried Burischek (Landkreis Offenbach). Kappel selbst hatte auf dem Parteitag nicht mehr kandidiert. Mit Blick auf die Bundestagswahl, zu der die DP nicht antrat, votierten die Delegierten für eine Unterstützung des zwischen NPD und DVU geschlossenen ‚Deutschland-Pakts'.*
>
> *In einem Rundbrief an die Mitglieder und Freunde der DP vom 17. Juni bedauerte Kappel, dass sich die Partei von ihren angeblich ‚traditionell wertkonservativen, freiheitlichen und patriotischen Zielen' entfernt habe. Die neuen Leute in der Führung seien ‚extrem und radikal', sie wollten das ‚vorbehaltlose Miteinander mit NPD, DVU und REP in aller Öffentlichkeit'. Statt sich zu hochaktuellen politischen Fragen zu äußern, habe sich die DP ‚im monatelangen innerparteilichen Streit' verloren. Den Parteitag bezeichnete Kappel als ‚ungültig' und den dort gewählten Vorstand als ‚nicht legal' (Rundschreiben vom 16. November). Offenbar betrachtete sich Kappel nach wie vor als rechtmäßiger Bundesvorsitzender, der in entsprechender Weise die DP vertrat.*
>
> *Das Ergebnis der Bundestagswahl wurde in der Deutschland Post (Ausgabe Oktober) als ‚Murks' bezeichnet. ‚Hartz IV' wäre nicht nötig gewesen,*
>
> *‚wenn endlich mit diesem Multikulti-Wahn Schluß gemacht und eine konsequente Ausländerrückführungspolitik betrieben würde. Nur echte Patrioten oder Nationalisten, denen die Zukunft Deutschlands wichtiger ist als das eigene Wohl oder die eigene Karriere, sind in der Lage, den Karren aus dem Dreck zu fahren'.*
>
> *Einer Pressemitteilung zufolge fanden am 10. und 11. Dezember in Oberhof (Thüringen) eine Bundesvorstandssitzung und ein Delegiertenparteitag statt. Neben der Nachwahl von Beisitzern in den Bundesvorstand wurde ein vom Bundesvorstand entworfenes Deutschland-Manifest diskutiert. Es soll als Grundlage für die Programmkommission dienen und enthält in neun Punkten ‚zum ersten Mal eine in sich geschlossene Weltanschauung', die nun mit detaillierten Programmaussagen für den Wähler lebendig werden müsse. Darin spricht sich die DP u. a. gegen eine multikulturelle Gesellschaft und für eine Rückkehr zum Kern-Europa der Vaterländer aus. Darüber hinaus fordert sie die uneingeschränkte Umsetzung der*

[473] Seinerzeit wohnhaft in Bad Soden am Taunus, Main-Taunus-Kreis, Hessen (Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 121).

Erkenntnis, dass jede Aus- und Abgrenzung nur den ‚Feinden' Deutschlands diene. Die DP werde deshalb mit anderen freiheitlichen und volkstreuen Parteien vorbehaltlos zusammenarbeiten. Auf der Grundlage des Manifests soll auf dem nächsten Bundesparteitag 2006 ein modernisiertes Parteiprogramm beschlossen werden. Dieses soll zugleich als Basis dienen, die immer noch zersplitterten Kräfte der Rechten zur längst notwendigen vorurteilsfreien Zusammenarbeit zu bündeln."[474]

d. Freie Kräfte Schwalm-Eder

Bei den „Freien Kräften Schwalm-Eder" (FKSE) handelte es sich um einen insbesondere in Nord- und Mittelhessen aktiven Zusammenschluss von Neonazis. Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2008 beschreibt die Gruppe wie folgt:

„Die Personen, welche unter der Bezeichnung Freie Kräfte Schwalm Eder (FKSE) auftreten, sind ein typisches Beispiel für die bereits angesprochenen eher losen und informellen Zusammenschlüsse von Neonazis. Diese waren insbesondere in Nord- und Mittelhessen anzutreffen. Den FKSE können im Berichtszeitraum etwa 30 Personen zugerechnet werden. Die Gruppierung fällt durch aggressives und gewaltbereites Vorgehen gegen politische Gegner auf. Sie ist in wechselnder Zusammensetzung mobilisierbar, wobei keine Anzeichen für eine strukturierte Organisation erkennbar sind. Bei ihrem Auftreten orientieren sich die FKSE an der Strömung der Autonomen Nationalisten (AN[...]).

Anhaltspunkte für diese Nähe zu den AN fanden sich u. a. im früheren Internetauftritt der Gruppe und in der Aufmachung der von ihr verwendeten Aufkleber. So wurden auf der Homepage der FKSE diverse Stilelemente der linksextremistischen Autonomen verwendet. Bereits auf der Startseite waren mit Palästinensertuch vermummte Personen abgebildet. Bei den FKSE blieb es allerdings bei einer rein äußerlichen Orientierung an bestimmten Stilelementen dieses Spektrums und der Übernahme einzelner Versatzstücke sozialrevolutionärer Ideen. Eine geschlossene rechtsextremistische Ideologie oder ein durchdachtes Handlungskonzept wies die Gruppierung zu keinem Zeitpunkt auf.

Die Agitation der FKSE richtet sich eindeutig gegen das politische System der Bundesrepublik Deutschland und die freiheitliche demokratische Grundordnung. So heißt es in einem von der Gruppierung verbreiteten Flugblatt:

‚Die Freien Kräfte Schwalm-Eder versteht sich als eine Gruppierung von Nationalisten, die sich mit dem herrschenden System nicht zufrieden geben und dem entarteten System eine radikale und revolutionäre Alternative entgegen stellen.' (Fehler im Original)"[475]

Zu den Aktivitäten der Gruppe führt der Verfassungsschutzbericht aus:

„Der Name FKSE fand bereits in der Vergangenheit Verwendung. So wurde bei einer Veranstaltung von Rechtsextremisten im Schwalm-Eder-Kreis im Jahre 2005 ein Transparent mit dieser Aufschrift beobachtet.[Fn.] Eine dahinter stehende aktive Gruppierung konnte aber nicht festgestellt werden. Erst seit dem Frühjahr des Berichtsjahres traten die FKSE dann in Erscheinung. Es kam insbesondere zu Farbschmierereien und Aufkleber-Aktionen.

Zudem gab es eine Homepage der Gruppe, über die rechtsextremistische Inhalte verbreitet wurden. Links bestanden zu rechtsextremistischen Seiten wie der des Aktionsbüros Rhein-Neckar. Im Gästebuch der

[474] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 291-293.
[475] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 294.

Homepage kam es seit Beginn des Jahres immer wieder zu heftigen verbalen Auseinandersetzungen, zum Teil auch Gewaltandrohungen, zwischen Rechtsextremisten und ‚Antifaschisten'."[476]

Zur Gewaltbereitschaft der Gruppierung wird berichtet:

„Diese Konflikte blieben nicht im virtuellen Raum. Zum Handlungsrepertoire der FKSE gehören durchaus konkrete Attacken gegen den politischen Gegner. Hierzu zählen beispielsweise Belästigungen, verbale Angriffe und tätliche Übergriffe auf Personen, die als ‚Feinde' gesehen werden. Die FKSE suchen stärker als andere rechtsextremistische Gruppierungen in Hessen den Konflikt mit diesen ‚Gegnern'. Bei entsprechenden Konfrontationen kommt es in Einzelfällen situativ zu offenen, gewalttätigen Aktionen. Dies macht die besondere Gefährlichkeit aus, die von den FKSE ausgeht.

So bewarfen Angehörige der FKSE ihre ‚Gegner' im Juni in Frielendorf-Todenhausen (Schwalm-Eder-Kreis) mit Steinen und schlugen sie; dabei wurde auch ein Mobiltelefon entwendet."[477]

Die Gewaltbereitschaft der Gruppierung hat auch der Sachverständige Tornau bei seiner Anhörung im Untersuchungsausschuss unterstrichen. Er hat beispielhaft den auch im Verfassungsschutzbericht genannten Überfall auf Jugendliche in Frielendorf-Todenhausen im Schwalm-Eder-Kreis[478] sowie einen Überfall auf ein Zeltlager der „linksjugend ['solid]" am 20. Juli 2008 am Neuenhainer See[479] genannt.

Der Untersuchungsausschuss hat als Zeugen einen Angehörigen der Gruppierung vernommen, den ehemaligen Rechtsextremisten Kevin Sch., der an dem Überfall auf das Zeltlager am Neuenhainer See beteiligt war. Bei dem Überfall verletzte er ein 13jähriges Mädchen mit einem Klappspaten am Kopf. Wegen seiner Taten wurde er zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt. Damit vom Ausschuss konfrontiert hat der Zeuge den Zeltlagerüberfall als *„skrupellos, schlimm, schrecklich"* bezeichnet und glaubhaft angegeben, mittlerweile aus der rechtsextremen Szene ausgestiegen zu sein.[480]

Für den Untersuchungsausschuss sind die „FKSE" und ihr ehemaliges Mitglied Kevin S. von Bedeutung, da Kevin S. persönlich Kontakt zu den NSU – Unterstützern Ralf Wohlleben und André Kapke pflegte. Dieser Kontakt wurde ihm vermittelt von einem anderen hessischen Neonazi, Christian M., der ihn im Jahr 2007 auf dem „Fest der Völker mit Ralf Wohlleben bekannt machte. Im gleichen Jahr zog Kevin S. in das „Braune Haus" in Jena, dem Herkunftsort von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt. Das „Braune Haus" ist ein seit 2002 von Neonazis gemeinschaftlich betriebenes Projekt, die NSU – Unterstützer André Kapke und Ralf Wohlleben hatten es mit gegründet und zeitweilig darin gewohnt. Neben Veranstaltungsräumen gibt es dort auch eine Neonazi-WG. Als Kevin Sch. dort einzog, be-

[476] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 294 f.
[477] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 295.
[478] Im Einzelnen siehe z. B. verschiedene Aktenstücke in Band 321, S. 3 ff. sowie Band 771, S. 2 ff.
[479] Näher dazu Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 295 f.; vgl. im Einzelnen z. B. verschiedene Aktenstücke in Band 320, S. 3 ff.; Band 769, S. 2 ff. sowie Urteil des Amtsgerichts Schwalmstadt vom 17.12.2008, Band 320, S. 33.
[480] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 103.

wohnte drei weitere Neonazis das Haus. Es gab 15 – 30 Neonazis, die regelmäßig in dem Haus verkehrten, unter ihnen Ralf Wohlleben. Eine große Anzahl weiterer Neonazis nutzten das Haus sporadisch. All diese Angaben, die Kevin Sch. im Ausschuss machte, decken sich mit öffentlich einsehbaren Quellen und den Erkenntnissen von LfV und Polizei. Laut eigenen Angaben kannte er sowohl Kapke als auch Wohlleben recht gut. So habe er bei Wohlleben auch mal übernachtet[481], mit Kapke sei er zusammen europaweit auf Neonazi-Konzerten und Festivals gewesen, um Videos zu produzieren, die dann auch in den Vertrieb gegangen seien.[482]

Der Kontakt zwischen Kevin S. und den NSU – Unterstützern ist aber erst ab 2007, mithin nach dem Mord an Halit Yozgat, belegt, auch die oben erwähnten Taten ereigneten sich erst im Sommer 2008,[483] wie auch weitere Gewalttaten der „Freien Kräfte Schwalm-Eder", zu deren Eindämmung die Polizei eine Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Mitte" gründete.[484] Die Polizei ermittelte, dass die Gruppierung zwar ab 2005 auf verschiedenen Demonstrationen als „Freundeskreis rechtsorientierter Jugendlicher" teilnahm, aber erst ab Anfang 2008 „richtig aktiv" wurde.[485]

e. Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG)

Bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." handelte es sich um einen 1979 gegründeten (mittlerweile verbotenen[486]), bundesweit – auch in Hessen – tätigen neonazistischen Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der sachverständige Zeuge Wolff hat ihm bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss eine mögliche Verbindung zu Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe nachgesagt.[487]

Der Bundesverfassungsschutzbericht für das Jahr 2004 beschreibt den Verein wie folgt:

> *„Von den wenigen noch verbliebenen neonazistischen Vereinen spielt bundesweit nur noch die ‚Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.' (HNG) eine Rolle. 1979 gegründet und seit 1991 von Ursula MÜLLER geleitet, ist die HNG mit rund 600 Mitgliedern nach wie vor die größte neonazistische Organisation in Deutschland. Ihr gehören aber auch Vertreter aus anderen Lagern des Rechtsextremismus an. Das Engagement für den Verein erschöpft sich meist in der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Die HNG besitzt aber dennoch eine in der zersplitterten neonazistischen Szene nicht zu unterschätzende integrierende Funktion. Dies zeigt sich auch bei der immer gut besuchten Jahreshaupt-*

---

[481] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 120

[482] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 118.

[483] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 35.

[484] Übersichten hierzu in Band 747, S. 8 ff. und Band 770, S. 3 f.

[485] Bericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.11.2008, Band 770, S. 5, 14.

[486] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2011, Band 1027, S. 135; van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 38.

[487] Wolff, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 8.

versammlung, an der 2004 rund 130 Personen teilnahmen. Die HNG unterstützt inhaftierte Rechtsextremisten insbesondere ideell. Hierdurch soll verhindert werden, dass der Inhaftierte sich während seiner Haftzeit aus der rechtsextremistischen Szene löst. Ziel ist es, ihn nach der Freilassung wieder nahtlos in die Szene zu integrieren. Diesem Zweck dienen auch die monatlich erscheinenden ‚Nachrichten der HNG'. Diese Publikation enthält u. a. eine ‚Gefangenenliste', mit deren Hilfe Kontakte zu ‚nationalen Gefangenen' geknüpft werden sollen."[488]

Ähnliches hält der hessische Verfassungsschutzbericht aus demselben Jahr fest:

„Die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) blieb mit rund 600 Mitgliedern, darunter rund 70 aus Hessen, die bundesweit größte Neonazi-Organisation. Am 20. März führte sie ihre Jahreshauptversammlung in Gremsdorf (Bayern) durch. Die Teilnehmerzahl lag mit etwa 140 Personen deutlich unter der des Vorjahres (rund 280). Der seit mehreren Jahren anhaltende Trend hin zu einem relativ hohen Anteil (mindestens 50%) an jüngerem Publikum – vorwiegend Skinheads – hielt an. Die Organisation konzentrierte ihre Aktivitäten weiterhin auf die Betreuung inhaftierter Rechtsextremisten. Ziel war es – auch durch die Nachrichten der HNG (bundesweit rund 600 Exemplare) – Häftlinge im In- und Ausland ideologisch zu betreuen, um diese in der Szene zu halten oder in rechtsextremistische Kreise einzuführen. Gleichzeitig bot die HNG den Inhaftierten Gelegenheit, über Briefkontakte mit ‚Gleichgesinnten' die Verbindung nach ‚draußen' nicht abreißen zu lassen.

An Veranstaltungen in Berlin und Leipzig anlässlich des 1. Mai sowie des Todestags des Hitler-Stellvertreters Heß am 17. August beteiligten sich auch hessische Rechtsextremisten: […]"[489]

Die Informationen des Verfassungsschutzes decken sich mit denjenigen des Hessischen Landeskriminalamts. In einem dortigen Vermerk aus dem Jahr 2010 heißt es:

„Bei der ‚Hilfsorganisation für nationale Politische Gefangene und deren Angehörige e.V.' (HNG) handelt es sich um die bundesweit größte bestehende neonazistische Organisation. Die HNG, die am 2. Juli 1979 gegründet wurde, ist zwar seit dem 17. Juli 1979 mit Sitz in Frankfurt am Main im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen (Nr. 7424), jedoch entfaltete sie in der Vergangenheit kaum Aktivitäten in Hessen. Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden (Stand: 2008) gehören ihr in Hessen etwa 60 Personen an. Bundesweit sind es etwa 600 Personen, zu denen auch eine Reihe bundesweit bekannter bzw. führender Aktivisten der Neonaziszene gehören bzw. gehörten (u.a. J. RIEGER, T. WULFF, C. WORCH , C.[hristian] M[…], T. HEISE, A. THIERRY). Die Mitgliedschaft wird durch einen Mitgliedsausweis dokumentiert.

Die HNG ist eine zentral geführte Organisation ohne Untergliederung und versteht sich als organisations- und lagerübergreifendes ‚Sammelbecken'. Als ihre Hauptaufgabe definiert sie die Betreuung inhaftierter Rechtsextremisten insbesondere durch Rechtsberatung, Überlassung rechtsextremistischer Literatur und Vermittlung von Briefkontakten. In ihrer Vereinsatzung […] ist formuliert: ‚Die HNG verfolgt ausschließlich karitative Zwecke, indem sie nationale politische Gefangene und deren Angehörige im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt.'

Vornehmlicher Tätigkeitsschwerpunkt ist die Herausgabe der monatlich erscheinenden ‚Nachrichten der HNG'. Neben ihrer kontinuierlich durchgeführten Jahreshauptversammlung tritt sie eigenständig öffentlichkeitswirksam nicht in Erscheinung. Die Zahl der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung ist rückläufig."[490]

---

[488] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 104.

[489] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 135. Ein ähnlicher Befund ergibt sich auch für die Jahre 2005 und 2006, vgl. Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 300 und Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 443.

[490] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 29.01.2010, Band 734, S. 364 f.

Der im Ausschuss angehörte Sachverständige van Hüllen hat zur Bedeutung des Vereins für die Szene angegeben:

> *„HNG – eine wichtige Angelegenheit. Wir kennen genug Aussagen von Rechtsextremisten, die sagen: Ich war inhaftiert, und das war sozusagen meine Akademie."*[491]

Obwohl allerdings der HNG seinen Sitz in Frankfurt am Main hatte, waren nach Aktenlage die Vereinsaktivitäten in Hessen begrenzt. Der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2008 stellt fest:

> *„Ebenfalls ohne neue Impulse verlief die Entwicklung der Hilfsorganisation für Nationale Politische Gefangene und deren Angehörige (HNG). Die bundesweite Gruppierung hat ihren Sitz zwar in Frankfurt am Main, entfaltete in Hessen aber kaum Aktivitäten. Im Berichtsjahr gehörten ihr in Hessen etwa 60 Personen an (bundesweit: etwa 600 Personen). [...]"*[492]

Auch unter den in den Vereinsnachrichten aufgeführten Vereinsmitgliedern, die eine Vernetzung in Form von *„Briefkontakt wünschen"*, finden sich nur sehr vereinzelt Gefangene in hessischen Gefängnissen.[493] Der im Ausschuss vernommene Sänger einer Neonazi-Band Oliver P. und die früher szeneangehörige Zeugin Corryna Görtz haben angegeben, Mitglieder des Vereins gewesen zu sein.[494] Ein anderer Zeuge hat ausgesagt, einmal eine Zusammenkunft des HNG – allerdings in Thüringen – organisiert zu haben.[495]

Ausweislich des Bundesverfassungsschutzberichts für das Jahr 2006 entfaltete der Verein wenig Außenwirkung:

> *„Die bundesweit größte neonazistische Vereinigung, die 1979 gegründete ‚Hilfsgemeinschaft für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.' (HNG), die sich die Unterstützung inhaftierter Rechtsextremisten zur Aufgabe gemacht hat, entwickelte trotz ihrer rund 600 Mitglieder kaum Außenwirkung. Die zurückgehenden Aktivitäten dürften in erster Linie mit dem hohen Alter der Vereinsvorsitzenden und dem mangelnden Engagement der Mitglieder zusammenhängen. [Fn.]"*[496]

Nach dem Verbot der HNG (2011) versuchte der Rechtsextremist Bernd Tödter (erfolglos), aus der Haft in der Justizvollzugsanstalt Hünfeld heraus mit einer sogenannten „Aryan Division Jail Crew 14" bzw. „AD-Jail Crew (14er)"[497] (gewalttätige) Kriminelle rechtsextremer Gesinnung miteinander zu

---

[491] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 38.
[492] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 291.
[493] Vgl. Sammlung der „Nachrichten der HNG" in den Bänden 1647-1650.
[494] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 30; Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111.
[495] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 72.
[496] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 404.
[497] Vermerk des HMdJIE vom 26.03.2013, Band 5, S. 221 ff.; Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 20.01.2014, Band 758, S. 52; Bescheid der JVA Butzbach vom 21.11.2013, Band 36, S. 70.

vernetzen; er unterhielt Briefkontakt zu anderen Gefangenen.[498] Vernetzungsversuche zwischen inhaftierten Rechtsextremisten stellten die Behörden auch über die Internetpräsenz www.jva-report.de fest.[499]

f. FAP und Nachfolgegruppierungen

aa) Die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)

Die FAP war eine 1979 gegründete, bundesweit auftretende rechtsextreme Kleinstpartei, der im Jahr 1994 das Parteienprivileg entzogen und die 1995 vereinsrechtlich verboten worden war. M.S., der selber kommissarischer Landesvorsitzender der FAP in Thüringen gewesen war,[500] beschrieb die FAP folgendermaßen:

> *„Der Vorsitzende der FAP war Friedhelm Busse, und der Landesvorsitzende der FAP Niedersachsen war Karl Polacek; der ist dann später nach Österreich abgeschoben worden. Die FAP war eine reine Kopie der NSDAP, kann man sagen. Wir hatten dort Parteiuniformen. Man lief da also mit – – Die Parteiuniform, das war: Man hatte schwarze Hose; man hatte Braunhemd; man hatte Schulterriemen; man hatte das Gaudreieck. Ja, das war eine reine Nazikopie. Das Programm dieser Partei war rein nationalsozialistisch. (...)Hinter verschlossenen Türen waren Hakenkreuze überhaupt kein Tabu, Hitler-Büsten. Das war eine reine Nazitruppe."*[501]

Die Szene Südniedersachsen/Nordhessen sei sehr eng verwoben gewesen, die Kasseler seien ständig bei Heises Kameradschaftsabenden gewesen.[502]Auch der Zeuge Oliver P. kannte Winkel, Markus E., Görtz und Heise persönlich, allerdings nach eigenen Angaben ohne Mitglied der FAP gewesen zu sein.[503] Beide berichteten unabhängig voneinander und übereinstimmend, dass Heise sich in kleinerem Kreis konspirativ verhalte und Waffen versteckt habe.[504]

bb) Die „Kameradschaft Kassel" bzw. die „Kameradschaft Gau Kurhessen"

Als die FAP verboten wurde, stellten die Kader ihre Aktivitäten nicht ein, sondern wechselten lediglich ihre Strategie: Anstatt sich als Verein oder Partei mit festen Mitgliederlisten und Kasse zu organi-

---

[498] Vermerk des HMdJIE vom 26.03.2013, Band 5, S. 221 ff.; Bescheid der JVA Butzbach vom 21.11.2013, Band 36, S. 70; E-Mail des Landeskriminalamts vom 21.10.2013, Band 758, S. 113.
[499] Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage des Abg. Dr. Wilken (DIE LINKE) und Fraktion betreffend neonazistische und neofaschistische Subkultur im hessischen Strafvollzug, Hessischer Landtag, Drs. 18/6031, Band 5, S. 27.
[500] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 16.
[501] Ebenda, S. 14.
[502] Ebenda.
[503] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 54.
[504] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 57, M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 49.

sieren, suchten sie nach einer Organisationsform, die schwerer zu kontrollieren und zu verbieten war. Es entstanden die „Freien Kameradschaften". Die Kameradschaftsmitglieder traten durch verschiedene Straftaten, u.a. Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Propagandadelikte, Volksverhetzungsdelikte, Beleidigungen, (schwere) Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Vereinsgesetz, in Erscheinung.[505]

Die Kontinuität der FAP Kassel zur Kameradschaft Kassel geht auch aus einem Bericht des BKA hervor. Das BKA hatte Anfang der 2000er Jahre eine Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" eingerichtet, welche ein bundesweites Lagebild zu den bestehenden Kameradschaften erstellen sollte.[506] Zur Kameradschaft Kassel hieß es in dem Bericht:

> *„Nach Erkenntnissen des PP Nordhessen handelt es sich bei der „Kameradschaft Gau Kurhessen" um denselben Personenkreis, der bereits seit 1993 unter der Bezeichnung „Kameradschaft Kassel" und „FAP-Kameradschaft Kassel" firmierte und sich aus Mitgliedern der ehemaligen FAP aus dem Raum Kassel rekrutiert. Gegenwärtig besteht die Kameradschaft aus etwa 15 Mitgliedern. Die Federführung hat der bekannte Rechtsextremist Dirk Winkel (...)."*[507]

Die Kameradschaft Kassel hat sich durch den Umzug des Führungskaders Dirk Winkel nach Österreich aufgelöst, wobei eigentlich nicht von einer Auflösung, sondern von einer Umorientierung der verbleibenden Mitglieder, die Rede sein muss. In einem Vermerk des LKA zur Kameradschaft heißt es:

> *„Winkel sowie die Personen [Markus] E[...], W[...] und N[...] waren in den vergangenen Jahren im engen Kontakt zum niedersächsischen Rechtsextremisten Thorsten Heise. Vor allem Winkel war für Heise die Zentralfigur im nordhessischen Raum. Er organisierte die Fahrten und Veranstaltungen der rechten Szene in Nordhessen in Absprache mit Thorsten Heise. Bereits zu diesem Zeitpunkt kam es zur intensiven Annäherung zur Kameradschaft Northeim. Beide Kameradschaften fuhren gemeinsam zu Veranstaltungen (Wehrmachtsausstellung/ Rudolf Hess Gedenkmarsch in Wunsiedel pp). (...) Aufgrund der Tatsache, dass Winkel sich nach Österreich abgesetzt hat, liegen hier Hinweise vor, wonach Heise eine Verbrüderung/Verschmelzung der Kameradschaft Northeim und der Kameradschaft Gau Kurhessen und Nordhessen unter Einbeziehung der Kameraden aus dem südlichen Thüringen anstrebt (...)."*[508]

---

[505] Vortragsvermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 08.02.1999, Band 1028, S. 461; Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 08.12.2000, Band 1159, S. 86; Sachstandsbericht der Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" des BKA aus 12/2001, Band 910, S. 82 f.
Eine (unvollständige) Mitgliederliste der Kameradschaft Gau Kurhessen findet sich in einem Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.05.2002, Band 910, S. 123 f; vgl. auch Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 118.

[506] Band 911, BKA, Zulieferung des BKA zu Beweisbeschluss Nr. 51, Dirk Winkel, Ordner Nr. 2, S. 466 f.

[507] Band 911, BKA, Zulieferung des BKA zu Beweisbeschluss Nr. 51, Dirk Winkel, Ordner Nr. 2, S. 483 f.

[508] Band 996, HLKA, Ordner 254, Beweisbeschluss 01, Sonstiger Aktenbestand, Auswertung, Erkenntnisse über Organisationen (Teil 5), S. 89 f.

cc) wichtige Einzelpersonen

Durch Zeugenaussagen und Aktenstücke sind dem Untersuchungsausschuss insbesondere drei Personen aus dieser Gruppierung aufgrund ihrer ausgesprochen großen Militanz, Konspirativität und Vernetzung aufgefallen. Sie wurden deswegen in Hinblick auf ein mögliches Kennverhältnis zum NSU oder mögliche Unterstützungshandlungen bei der Tatbegehung besonders unter die Lupe genommen.

aaa) Dirk Winkel

Dirk Winkel wurde vom Hessischen Landeskriminalamt als eine der wichtigsten Personen der neonazistischen Szene im Hessen der 1990er Jahre eingeschätzt.509 Viele Jahre war er stellvertretender FAP – Landesvorsitzender in Hessen.510 Er wirkte bei der Organisation einer Vielzahl rechtsextremer Veranstaltungen, darunter etwa Neonazi-Aufmärsche, NPD-Demonstrationen und Kranzniederlegungen für ehemalige Nazi-Größen mit und nahm an Veranstaltungen der HNG teil.511 Gegen Dirk Winkel liefen außerdem einige Ermittlungsverfahren, etwa nach § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 StGB (Volksverhetzung), dem Versammlungsgesetz, dem Vereinsgesetz, nach dem Waffengesetz sowie dem Kriegswaffenkontrollgesetz.512 Dirk Winkel unterhielt nach Behördenerkenntnissen auch Kontakte zu anderen Gruppierungen, etwa zur „Kameradschaft Cismar" aus Schleswig-Holstein.513 Im Jahr 1996 nahm er an einem „Rudolf Heß Gedenkmarsch" in Worms teil, bei dem neben ihm auch , Tino Brandt, André Eminger und Beate Zschäpe ED-behandelt und in Gewahrsam genommen wurden.514 Im Jahr 2000 war er bei INPOL zur Beobachtung ausgeschrieben mit dem Vermerk „Terrorist."515 Er war der langjährige Freund von Corryna Görtz und wanderte mit ihr um die Jahrtausendwende nach Österreich aus, wo er sich weiter in der rechtsextremen Szene betätigte. Dem Ausschuss liegen aber kaum Informationen darüber vor, inwiefern Winkel sich nach 2000 und bis heute weiter politisch betätigt hat.

---

509 Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 336.
510 Vermerk HLKA, 26.02.1997, Band 649, pdf S. 43
511 Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 337-339; zur HNG siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. e.
512 Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 339 f.
513 Sachstandsbericht der Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" Stand 12/2001, Band 911, S. 29.
514 Vermerk HLKA, 26.02.1997, Band 649, pdf S. 43; Band 762, pdf S. 350 ff.
515 Telefax BGSI Angermünde, betr. „INPOL-Ausschreibung PB 07 (Terrorist)", Band 1252, pdf S. 326.

bbb) Corryna Görtz

Corryna Görtz ist in Bad Frankenhausen geboren und aufgewachsen, einem kleinen Ort in Thüringen, in dem zeitgleich Uwe Mundlos seinen Wehrdienst ableitete.516 Anfang der 90er Jahre politisierte sie sich. Sie war als einzige Frau neben Beate Zschäpe in einer „Bildmappe Rechtsextremistischer Gewalttäter im Freistaat Thüringen" des Thüringer Landeskriminalamts aus dem Jahr 1997 aufgeführt.517 Sie selber sagte im Ausschuss aus, sie könne sich nicht erklären, warum sie in dieser Mappe auftauche, da sie nie gewalttätig gewesen sei.518.Sie war damals Mitglied der Nationalistischen Front (NF) und der Wiking Jugend.519 Von Thüringen aus zog sie nach Detmold und lebte und arbeitete dort im Schulungszentrum der NF von Meinolf Schönborn.

Der Zeuge Oliver P., der sie aus der damaligen Zeit gut kannte, betonte im Untersuchungsausschuss ihre Militanz:

> *Abg.* ***Nancy Faeser:*** *„Gab es denn Leute, die möglicherweise darüber gesprochen haben, dass es Bombenbastler gibt in der Szene in Thüringen?"*
> *Z [Oliver]* ***P[...]:*** *„Von der Corinna Görtz habe ich die Frage vernommen, da hat sie uns gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Sie hat das wohl so als normal irgendwie dargestellt, sich da irgendwelche Chemikalien zusammenzurühren, und da hat sie eben gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Da haben wir gesagt: „Was sollen wir kochen?" Da habe ich mich schon sehr gewundert."*
> *Abg.* ***Nancy Faeser:*** *„Haben Sie da noch mal nachgehakt, für welchen Anlass man quasi in der Szene „gekocht" hat?"*
> *Z [Oliver]* ***P[...]:*** *„Nein, um Gottes willen. Das habe ich nicht gefragt. Für mich waren diese Leute auch, sage ich mal, so ein bisschen in einer anderen Galaxie unterwegs. Also, die haben so ein bisschen den Bodenkontakt verloren, also, ich sage jetzt mal, speziell was – – Das kam mir halt so vor. Corinna Görtz war auch viel unterwegs, hat immer irgend-welche Leute besucht, irgendwelche Kontakte gepflegt. Michael See kam mir irgendwie komisch vor."*[520]

Aus den Akten geht ebenfalls hervor, dass Görtz sich mit Bombenbau beschäftigt hat. So heißt es in einem Vermerk des LfV Hessen vom 12.09.2013, dass Görtz Herausgeberin vom „Giftpilz" gewesen sei, einem Heft mit Anleitungen zum Bombenbau.[521]

Sie selber hat bestritten, an dem Heft „Giftpilz" beteiligt gewesen zu sein,[522] mit Oliver P. über Experimente mit Chemikalien gesprochen zu haben oder sonst in irgendeiner Form mit Sprengstoff zu tun gehabt zu haben.[523]

---

[516] https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/NSU-Zeuge-Mundlos-handelte-in-Bad-Frankenhausen-mit-Waffen-774998417.
[517] Bildmappe des LKA Thüringen aus Jahr 1997, Band 1722, S. 58-60.
[518] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 101.
[519] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 82.
[520] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 23.
[521] Verbundmail LfV Hessen betreffend „Überregionale Kontakte von Rechtsextermisten aus dem Großraum Kassel/Nordhessen", Beweisantrag UNA 18_2_Nr. 18.neu_LKA_A2_Ordner1_VS_NfD, pdf S. 12.
[522] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 108.

Auch der Zeuge M.S. erwähnte Görtz in seiner Vernehmung:

> *„Corryna Görtz war im Prinzip wie ich überall mit drin. Es würde mich auch nicht wundern, wenn irgendwann mal rauskommen würde, dass Corryna Görtz auch für irgendeinen Geheimdienst gearbeitet hat. Corryna Görtz war bei der Nationalistischen Front, bei Meinolf Schönborn. Sie war bei der FAP. Sie hatte im Prinzip genau wie ich auch Kontakte zu allen möglichen Führungspersonen in der Neonaziszene – zu Siegfried Borchardt von der FAP in Dortmund, also dieser ganzen Hooliganszene, Borussenfront und wie sie nicht alle heißen. Sie hatte Kontakt zu mir. Sie hatte Kontakt zu Heise. Sie hatte Kontakt zu den Thüringern. Ich bin mir auch sicher, dass sie Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos hatte."*[524]

Darüberhinaus habe sie nach seiner Erinnerung André Kapke gekannt und sei insgesamt nach Thüringen sehr gut vernetzt gewesen.[525] Auch habe er Görtz von einem Anruf erzählt, den er im Jahr 1998 von Kapke erhalten habe. Damals habe Kapke ihn gefragt, ob er wisse, wo man „die drei Untergetauchten" verstecken könne.[526]

Görtz bestritt, Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt persönlich gekannt zu haben und behauptete, der Name André Kapke sage ihr nichts.[527]

Es gibt weitere Hinweise darauf, dass sie neben Schönborn und Winkel Kontakte zu zahlreichen weiteren Personen pflegte, die dem rechtsterroristischen Milieu zugeordnet werden müssen.

Etwa im Jahr 2000 sind Görtz und Winkel gemeinsam nach Österreich umgezogen. Winkel und sie hatten bereits vorher Kontakte zu Neonazis in Österreich, insbesondere zum ehemaligen niedersächsischen FAP - Vorsitzenden Karl Polacek hatten sie ein enges Verhältnis.[528] Nach Aktenlage war Görtz im Jahr 2000 auf einem Treffen bei Blood & Honour Österreich,[529] auch den damaligen Chef von B & H Nordhessen, Uwe A., kannte sie.[530] Im Dezember 2003 kehrte Görtz zurück nach Deutschland und stellte sich den deutschen Behörden – gegen sie lagen noch insgesamt fünf Vollstreckungshaftbefehle wegen Betruges und Fahren ohne Fahrerlaubnis vor.[531]

Daraufhin verbüßte sie ihre Haft in der JVA Kaufungen, später in Baunatal. Als Mitglied der HNG[532] verfasste sie laut eigener Aussage einen Beitrag für die „HNG Nachrichten"[533] und pflegte Briefkon-

---

[523] Ebenda, S. 87
[524] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 17.
[525] Ebenda, S. 28.
[526] Ebenda, S. 25.
[527] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 84 f.
[528] Ebenda, S. 98.
[529] Vermerk BKA zu „Kameradschaft Gau Kurhessen", Band 911, pdf S. 111.
[530] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 133.
[531] E-Mail HLKA vom 02.03.2004 betreffend „Inhaftierung der Görtz, Corryna", Band 1252, pdf S. 304.
[532] Diese Mitgliedschaft räumte sie selber ein: Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111.
[533] Ebenda, S. 113.

takt zu anderen Neonazis, u.a. zu Siegfried Borchardt[534] und zu Martin Wiese, den sie auch schon vor dessen Inhaftierung persönlich gekannt habe.[535] Martin Wiese saß zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Haft, da er einen Anschlag auf das jüdische Zentrum in München geplant hatte. Auch gab sie zu, dass es sein könne, dass sie mit dem Neonazi Kay Diesner, der 1997 mit einer Pumgun einen Anschlag auf einen linken Buchhändler verübte und auf der Flucht zwei Politisten erschoss, während ihrer Haftzeit in Briefkontakt gestanden habe.[536]

Am 30. März 2006 wurde Görtz aus der Haft entlassen. Eine Woche später wurde Halit Yozgat erschossen. Sie selber sagte aus, sie sei zu diesem Zeitpunkt in Bad Frankenhausen bei ihren Eltern gewesen und habe im Vorfeld des Mordes nichts von einer Tatplanung mitbekommen.[537]

Während ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss gab sie überraschend an, sie habe das von Halit Yozgat betriebene Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel Ende 2005 bis zu dreimal gemeinsam mit einer Bekannten namens Sonja aus dem offenen Strafvollzug besucht.[538] Der letzte Besuch habe vor Dezember 2005 stattgefunden, da sie ab diesem Zeitpunkt stattdessen die Wohnung der zwischenzeitlich aus der Haft entlassenen Sonja aufgesucht habe.[539] Ein entscheidender Grund dafür, gerade dieses Internetcafé auszuwählen, sei – neben dem Erwerb von Telefon- und SIM-Karten – gewesen, dass man sich dort kostenlos Musik aufs Mobiltelefon habe laden können. Das Internetcafé sei in der Justizvollzugsanstalt Baunatal dafür bekannt gewesen. Außerdem sei es recht gut an die Justizvollzugsanstalt angebunden gewesen. Man habe das Café ohne umsteigen zu müssen mit der Straßenbahn erreicht. Die Fahrt habe nur etwa 15 Minuten gedauert.[540]

Aus der Internetpräsenz der Kasseler Verkehrsgesellschaft ergibt sich, dass es zwar heute eine direkte Straßenbahnverbindung von der Justizvollzugsanstalt Baunatal zur Holländischen Straße gibt. Allerdings dauert die Fahrt nach aktuellem Fahrplan – anders als von der Zeugin angegeben – 39 Minuten.[541] Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, dass die Fahrt auch 30 oder 40 Minuten gedauert haben könnte, keinesfalls jedoch eine Stunde oder mehr.[542]

---

[534] Ebenda, S. 139.
[535] Vermerk BKA, Band 910, pdf S. 388; Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 137.
[536] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111.
[537] Ebenda, S. 85, 88.
[538] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 152 f.
[539] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 165.
[540] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 155 f., 160, 162, 170, 172.
[541] Die Zeugin Sonja M. hat die damalige Fahrtzeit ähnlich mit 45 Minuten angegeben (Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 84).
[542] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 170 f.

Der Ausschuss hat die Mitgefangene, mit der die Zeugin Görtz das Internetcafé besucht haben will, identifizieren können und als Zeugin geladen. Sie hat bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, sie sei noch nie in einem Internetcafé gewesen:

> *„Z [Sonja] M[...]: Ich war mein Leben lang, bis heute noch nicht in einem einzigen Internetcafé. Noch nicht ein einziges Mal, in überhaupt gar keinem. Deswegen frage ich mich, wie sie darauf kommt. Ich kann es nicht begreifen.*
>
> *Vorsitzender: Sie waren niemals in diesem Internetcafé?*
>
> *Z [Sonja] M[...]: Weder in diesem noch in irgendeinem anderen."*[543]

Das Internetcafé in der Holländischen Straße 82 sei ihr vor dem Mord an Halit Yozgat nicht aufgefallen, obwohl sie in der Nähe gewohnt habe und sich die von ihr genutzten Straßenbahnhaltestelle direkt gegenüber befunden habe.[544] Lediglich den wiederholten gemeinsamen Besuch ihrer Wohnung während ihres gemeinsamen Aufenthalts im offenen Vollzug hat die Zeugin bestätigt.[545] Anders als die Zeugin Görtz hat sie jedoch ausgesagt, nach ihrer eigenen Haftentlassung im November 2005 nicht mehr zusammen mit der Zeugin Görtz in ihrer Wohnung gewesen zu sein.[546] Von der rechtsextremen Einstellung der Zeugin Görtz habe sie im Übrigen nichts gewusst.[547]

ccc) Markus E.

Markus E. war ebenfalls FAP Mitglied und danach bei der „Arischen Bruderschaft" von Thorsten Heise aktiv.[548] Gleichzeitig war bzw. ist er Fußball – Hooligan und als besonders gewalttätig bekannt, er ist mehrfach wegen Gewaltdelikten vorbestraft. Auch Temmes V-Mann Benjamin Gärtner gab an, E. zu kennen.[549] Gärtners Stifbruder Christian Wenzel hatte E. im Jahr 2011 beim Osterfeuer der Feuerwehr in Kassel-Bettenhausen als Security engagiert.[550] Aus einer Erkenntniszusammenstellung des HLKA über E. geht hervor, dass er im Sommer 2005 zweimal zu Hause von Phillipp Tschentscher besucht worden sei, der zu diesem Zeitpunkt eigentlich in Österreich lebte.[551]

---

[543] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 81; vgl. auch S. 92.
[544] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 80, 84, 86, 93.
[545] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 83 f., 85 f., 88.
[546] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 90.
[547] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 79, 88.
[548] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 69.
[549] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 81.
[550] Sachverständiger Tornau, UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41.
[551] Erkenntniszusammenstellung Markus E., Band 735, pdf S. 4.

ddd) Kameradschaft um Christian Wenzel

Eine Gruppe, die von der oben genannten Gruppierung zu unterscheiden ist, ist die zwischen 1997 und 2001 gegründet „Kameradschaft Kassel" um Christian Wenzel.[552] Führer dieser „Kameradschaft Kassel" war nach eigenen Angaben der im Ausschuss als Zeuge vernommene Christian Wenzel.[553] Er selbst sei Vorsitzender der Kameradschaft Kassel gewesen, neben ihm seien u.a. der V-Mann Benjamin Gärtner sowie Michel F. und Mike S. Mitglieder gewesen.[554] Die Kameradschaft sei Ende der 90er Jahre aus einer rechten Jugendclique aus dem Umfeld von Wenzel entstanden, Wenzel war der „Kameradschaftsführer".[555] Nach Angaben von Gärtner bestand die Kameradschaft aus ca. 30 Personen, die gemeinsam auf Konzerte und Demonstrationen gefahren seien und gemeinsam gefeiert hätten.[556] Auch seien sie regelmäßig zu einer Kameradschaft in Thüringen um einen „Uwe" (nicht Mundlos oder Böhnhardt) und einem Thorsten K. gefahren,[557] wobei Gärtner angab, diese Kameradschaft käme aus Mühlhausen[558] und Wenzel angab, sie seien aus Rudolstadt.[559] Auch die Mitglieder der Thüringer Kameradschaft hätten sie in Kassel besucht, sie hätten sich aber im Endeffekt nur getroffen, gemeinsam gefeiert, viel getrunken und das sei dann auch mal in Haft geendet.[560]

g. Nationaldemokratische Partei Deutschlands

Die im November 1964 gegründete „Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD) ist eine bundesweit aktive, rechtsextreme politische Partei, die spätestens seit Anfang der 1990er Jahre zum politischen Sammelbecken für Neonazis geworden ist. Sie verfügt mit den im Jahr 1969 gegründeten „Jungen Nationaldemokraten" (JN) über eine Jugendorganisation von zahlenmäßiger Relevanz (350

---

[552] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 8: 1997/1998; Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 59 f., 89: 1999/2000/2001; Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 119: 2000.

[553] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 60, 111 f.
Nach den im Ausschuss vernommenen Zeugen bestanden keine näheren Verflechtungen zwischen den beiden Gruppierungen. Der Zeuge Wenzel hat angegeben, nicht Mitglied der „Kameradschaft Gau Kurhessen" gewesen zu sein (Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 95). Der Zeuge Wenzel und die Zeugin Görtz, deren Lebensgefährte ebenfalls Führer der „Kameradschaft Kassel" gewesen sein soll, haben ausgesagt, einander nicht zu kennen (Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 132 f.; Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 76). Der Name Dirk Winkel sei dem Zeugen Wenzel ein Begriff gewesen; er hat aber angegeben, sich nicht mehr zu erinnern, woher (Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 76).

[554] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 111.

[555] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 163.

[556] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7.

[557] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 9.

[558] Ebenda, S. 8.

[559] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 80.

[560] Ebenda, S. 81.

bis 500 Mitglieder, davon in Hessen etwa 60 bis 80 Personen) und Einfluss, die als Nahtstelle zwischen NPD, Neonazis und anderen neonazistischen Gruppen sowie auch Skinheads fungiert.[561]

Zwischen 2000 und 2006 zählte die NPD bundesweit 6.500 (2000), 6.500 (2001), 6.100 (2002), 5.000 (2003), 5.300 (2004), 6.000 (2005) bzw. 7.000 (2006) Mitglieder, davon in Hessen etwa 350 bis 400 (2002), 300 (2004), 350 (2005) bzw. 400 (2006).[562]

Gegen die Parteien liefen bereits zwei Verbotsverfahren. Das erste Verfahren stellte das Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003 aus prozessualen Gründen ein, nachdem bekannt geworden war, dass in den Reihen der NPD-Führung V-Leute des Verfassungsschutzes tätig waren.[563] Einen zweiten Verbotsantrag aus dem Jahr 2015 wies das Bundesverfassungsgericht am 17. Januar 2017 als unbegründet zurück, weil die NPD zwar verfassungsfeindlich sei, allerdings wegen ihrer geringen Bedeutung zurzeit keine Bedrohung für die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstelle.[564]

Die Ziele der NPD im Untersuchungszeitraum fasst der Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2004 wie folgt zusammen:

> *„Die NPD [...] strebt eigenen Angaben auf ihrer Homepage zufolge die ‚Schaffung einer deutschen Volksfront' an. Zur Verwirklichung ihrer Ziele setzt die Partei sowohl auf eine Annäherung an die Neonazi-Szene als auch an das übrige rechtsextremistische Parteienspektrum. Ihre zunehmend aggressive Agitation ist unverhohlen auf die Beseitigung der parlamentarischen Demokratie und des demokratischen Rechtsstaats gerichtet. Der Einsatz von Gewalt bei der von ihr angestrebten ‚nationalen Revolution' wird derzeit aus taktischen Gründen offiziell noch abgelehnt. Verlautbarungen der Partei weisen eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Darüber hinaus ist die Agitation der NPD rassistisch, antisemitisch sowie revisionistisch und auf eine Verunglimpfung der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes ausgerichtet."*[565]

Die Entwicklung der hessischen NPD prägte im Untersuchungszeitraum vor allem der dem Hessischen Landeskriminalamt seit dem Jahr 2000 als solcher bekannte hessische Neonazi Marcel Valery Wöll (*1983).[566] Er war damals Stadtverordneter in Butzbach und Kreistagsabgeordneter in der Wetterau[567] sowie zwischen 2006 und 2008 Landesvorsitzender der hessischen NPD,[568] andererseits

---

[561] Bericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 26.02.2002, Band 1149, S. 5.
[562] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2001, Band 1018, S. 336; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2003, Band 1019, S. 147; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 108; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2005, Band 1027, S. 295; Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2006, Band 1021, S. 410; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 458; Bericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 26.02.2002, Band 1149, S. 4; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2004, Band 1024, S. 112; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 282; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 425.
[563] BVerfG, Beschluss vom 18.03.2003 – 2 BvB 1/01.
[564] BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13.
[565] Verfassungsschutzbericht des BfV für das Jahr 2004, Band 1021, S. 108.
[566] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.11.2010, Band 756, S. 2.
[567] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 427; Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.11.2010, Band 756, S. 3.

aber auch „Kameradschaftsführer" der „Freien Nationalisten Rhein-Main".[569] Er veranstaltete wiederholt Versammlungen, darunter Schulungen und Liederabende, bei denen auch bekannte Rechtsextremisten, u.a. der Rechtsterrorist Peter Naumann, auftraten.[570]

Als erwähnenswert führt der hessische Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2005 folgende Aktivitäten der NPD unter der Leitung Marcel Wölls an:

> „- *Am 13. Februar nahmen sie [Anm.: gemeint sind die „Freien Nationalisten Rhein-Main"] in Dresden (Sachsen) an einem Marsch ‚Zum Gedenken an die Zerstörung Dresdens im Jahre 1945' teil. Wöll veranstaltete am 25. Februar vor etwa 100 Rechtsextremisten einen Liederabend in Frankfurt am Main. Anhänger der Freien Nationalisten Rhein-Main unterstützten am 1. Mai eine vom Aktionsbüro Rhein-Neckar organisierte Doppeldemonstration in Rheinland-Pfalz. Wöll trat als einer der Redner auf. Am 4. und 8. Mai verteilten Mitglieder der Freien Nationalisten Rhein-Main vor Schulen im Hochtaunus- und Main-Kinzig-Kreis und in Frankfurt am Main Sonderdrucke der rechtsextremistischen Publikation Unabhängige Nachrichten zu dem Thema ‚8. Mai 2005 [–] Wir feiern nicht!' Bei einer Fahrzeugkontrolle stellte die Polizei etwa 500 Exemplare der UN sowie eine Verteilerliste mit Namen und Orten der Aktion sicher.*
>
> - *Eine für den 4. Juni von Wöll geplante Saalveranstaltung in Hofheim am Taunus (Main-Taunus-Kreis) fand nicht statt, da der Wirt der Gaststätte vom Mietvertrag zurücktrat. Die Rechtsextremisten wichen in ein anderes Lokal in Frankfurt-Sachsenhausen aus. Die Polizei kontrollierte die etwa 100 Rechtsextremisten. Seit April hatte die NPD Göttingen auf ihrer Homepage für diesen Abend geworben: ‚Deutsche Jugend voran! [...] Nach über 60 Jahren Umerziehung besinnt sich die Jugend wieder. Die deutsche Jugend tritt in unsere Reihen. Harte Zeiten der Schulungs- und Erziehungsarbeiten liegen vor uns'. Ihren Anspruch, die Jugend ‚aufzuklären', versuchten die Freien Nationalisten Rhein-Main außerdem umzusetzen, indem sie am 20. Juli im Bereich einer Schule in Königstein im Taunus (Hochtaunuskreis) und in den angrenzenden Straßen Flugblätter verteilten. An den Direktor und die Schüler adressiert, luden die Rechtsextremisten zu einer Veranstaltung ein, in der die ‚wahre Deutsche Geschichte' diskutiert werden sollte. Alternativ könnten die Schüler mit den Verfassern der Flugblätter über das Internet in Kontakt treten und mit ihnen diskutieren.*
>
> - *Im Internet warb Wöll Anfang August für einen Vortrag am 3. September im Großraum Frankfurt am Main über ‚Masseneinwanderung'. In einer von Rechtsextremisten verbreiteten E-Mail hieß es, dass – laut offiziellen Berichten – in Deutschland bereits 14 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund lebten: ‚Die Ausländerkosten belasten hierbei unsere Haushalte milliardenschwer, während unser Volk immer weiter verelendet. Soziale Not, Kriminalität, Ghettoisierung und Bildungsarmut sind die Folgen der immer weiter ausufernden Einwanderungs- und Integrationspolitik der BRD'. Der einzige Ausweg sei eine ‚nationale und soziale Regierung', die für die Interessen des Volkes einstehe: ‚Unsere Verpflichtung gilt daher der Überwindung des bestehenden Systems und der Errichtung einer ‚Neuen Ordnung'. Wehrt euch gegen den Ausverkauf unserer Lebensgrundlagen. Kämpft mit uns für ein besseres Deutschland!' Die Polizei lokalisierte das Treffen in Budenheim (Rheinland-Pfalz), an dem 35 Rechtsextremisten teilnahmen."*[571]

Die Betätigungen des Marcel Wöll in der Kameradschaftsszene nahmen nach Durchsuchungsmaßnahmen im Oktober 2005 und seiner Wahl zum hessischen NPD-Landesvorsitzenden im Mai 2006 deutlich ab. Seit seiner Wahl unternahm er einen verstärkten strukturellen und organisatorischen

---

[568] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 433; Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2008, Band 1025, S. 285.
[569] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 302.
[570] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 307.
[571] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 307 f.

Wiederaufbau der hessischen NPD. Er organisierte zum Teil hessenweite NPD-Veranstaltungen und sonstige -Aktivitäten innerhalb und außerhalb von Wahlkämpfen und bewirkte zunächst – auch mithilfe seines aus der Neonazi- und Kameradschaftsszene bekannten Personenumfeldes – eine spürbare Aktivitätssteigerung der NPD Hessen.[572]

Infolge einer Verurteilung wegen Volksverhetzung im Jahr 2007 legte er seine Mandate im Wetterauer Kreistag sowie in der Stadtverordnetenversammlung von Butzbach nieder. Nach aus seiner Sicht enttäuschendem Verlauf des NPD-Wahlkampfes in den Jahren 2007/2008 und schlechtem Wahlergebnis der Partei verzichtete er außerdem auf dem Landesparteitag am 6. April 2008 auf eine Kandidatur zum NPD-Landesvorsitzenden. Diese politischen Niederlagen führten schließlich zu einer annähernden politischen Inaktivität sowie zu seinem Umzug nach Sachsen-Anhalt. Persönliche Kontakte in die rechtsextremistische Szene unterhielt er jedoch nach Einschätzung des Hessischen Landeskriminalamts auch noch nach seinem Umzug. Die hessischen Behörden registrierten ihn aber noch im September 2009 als Teilnehmer der rechtsextremen Veranstaltung „Volkstanz-Wochenende" im hessischen Knüllwald-Rengshausen.[573]

h. Oidoxie und die Oidoxie Streetfighting Crew

Bei „Oidoxie" handelt es sich um eine Skinhead-Musikband aus Nordrhein-Westfalen, die unter anderem aber auch in Hessen auftrat[574] und auch hessische Mitglieder hatte.[575] Diese Band umgibt sich mit einer ausgesprochen mitlitanten und konspirativ agierenden Gruppierung, der „Oidoxie Streetfighting Crew", , die sich selber dem Combat 18 Spektrum zurechnet.

[572] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.11.2010, Band 756, S. 3.
[573] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.11.2010, Band 756, S. 3.
[576] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400.
[576] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400.

Aufgrund der Brisanz dieser Gruppierung hat auch der nordrhein-westfälische Untersuchungsausschuss die Gruppierung intensiv untersucht. Auf über fünfzig Seiten sind die Erkenntnisse zum Oidoxie - Umfeld im Abschlussbericht des NRW – Untersuchungsausschusses ausführlich dokumentiert, wobei Erkenntnisse aus Zeugenvernehmungen im hessischen Untersuchungsausschuss einflossen.[576] Auch die Strategie der „leaderlesss resistance" von „Combat 18" und die dieser Strategie zugrundeliegenden Schriften wie „The Stormer", „The Turner Diaries", „The way forward" u.a. sind dort ausführlich dargestellt. Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags führt zu den „Turner Diaries" aus:

> *„Der 1978 in den USA erstmals veröffentlichte Roman ‚Turner Diaries'[Fn.] thematisiert die auf dem Konzept des ‚leaderless resistance' aufbauende Praxis einer bewaffneten Zelle in fiktiver Form, damit der Leser sich mit dem Romanhelden identifiziert. Der Roman hat zur Popularisierung des ‚leaderless resistance' in der Neonazi-Szene beigetragen.*
>
> *[...]*
>
> *Die ‚Turner Diaries' wurden in der deutschen Naziszene vielfach rezipiert.*
>
> *[...]*
>
> *Inwieweit der Roman von William Pierce die Taten des NSU inspiriert hat, bewertet das BfV in einem Schreiben vom 23. April 2012 wie folgt:*
>
> > *„Die ‚Turner Tagebücher' sind zutiefst rassistisch, antisemitisch und ausgesprochen gewaltaffin. Gewalt und Gräueltaten werden hier als Notwehrreaktion gegenüber einem System beschrieben, das die weiße Rasse, (beschrieben als Gottes großartigster Versuch), mittels liberaler Gesetzgebung und erzwungener Integration vernichten will. Die Erhabenheit der weißen Rasse wird gebetsmühlenartig den minderwertigen, kriminellen Angehörigen anderer Rassen oder auch den als degeneriert beschriebenen Mischlingen gegenübergestellt. Demokraten und Liberale werden als ‚gehirnverdreht' beschrieben. Auch sie, werden bei der Machtübernahme getötet. Politischer Terror wird gezielt zur Disziplinierung durch Angst eingesetzt (dies wird im Text auch explizit betont!). Erschreckend ist insbesondere die Gleichgültigkeit, mit der hier Gräueltaten und Massenermordungen geschildert werden. Dies trifft auch auf unschuldige Opfer zu. Diese werden zwar bedauert, seien aber unumgänglich (das Bild des ‚Krebsgeschwürs').*
> >
> > *Der Kampf gegen den verhassten Feind schließt auch die Selbstopferung mit ein, um den Erhalt der weißen Rasse zu erzielen.*
> >
> > *Einzelne im Buch vorhandene Elemente wie Raubüberfälle zur Eigenfinanzierung, legale und illegale Widerstandsstrukturen, Leben im Untergrund unter Anwendung falscher Personalien, Beschaffung von Waffen, Anlegen von Dossiers und die Bereitschaft zum Töten bis hin zur Selbsttötung finden sich auch bei den Handlungsmustern des NSU wieder. Ob sich die Angehörigen des NSU von den ‚Turner Tagebüchern' in ihrer rassistischen Einschätzung haben bestätigen oder inspirieren lassen, kann aus der Lektüre allein nicht abgeleitet werden. Sollte sich ein Exemplar dieses Werkes bei den in der Frühlingsstraße in Zwickau aufgefundenen Asservaten befinden, kann dies jedoch nicht ausgeschlossen werden.'[Fn.]*
>
> *Dass die ‚Turner Diaries' als eine Art Blaupause für die späteren Taten des NSU wirken, hat auch der Sachverständige Tobias Bezler verdeutlicht. Anhand von Zitaten aus dem Buch wies er auf zahlreiche Pa-*

[576] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400.

rallelen mit dem Vorgehen des NSU hin:
[...]"[577]

Über die Bedeutung der „Turner Diaries" hat der Sachverständige Jürgen L. ausgeführt:

> *„Ja, es gibt einige Grundlagenschriften des Rechtsterrorismus, die man als solche [Anm.: „Blaupause" oder „Muster"] bezeichnen kann. Wovor ich warnen möchte, ist: Die Verbreitung lässt sich sehr schlecht abschätzen. Wir neigen immer zu einer Intellektualisierung. Ich hatte das eingangs ein bisschen scherzhaft gesagt: Nicht jeder Rechtsextremist hat Alfred Rosenberg gelesen. Wie weit sich das in den Taten der NSU niedergeschlagen hat, mag ich nicht genau zu beurteilen. Schlagwörter wie Leaderless Resistance, Führerlose oder der einsame Wolf jetzt im Islamismus sind schon Konzepte, über die geredet worden ist. Es ist jetzt nicht so – wir hatten halt das Phänomen, das hat die Szene sehr stark geprägt –: Diese allgemeinen Gewaltausbrüche z. B.: Angriffe in Hessen gegen Asylbewerberheime sind, Gott sei Dank, auf einem sehr niedrigen Stand, die sind sehr wenig hier. Oder der Angriff gegen politische Gegner ist für Extremisten leider normal. Aber solche Taten: Darüber gibt es im Linksextremismus Diskussionen: Wie weit ist Gewaltanwendung zulässig usw.? Im Rechtsextremismus sind solche Theorien nicht sehr verbreitet gewesen.*
>
> *Natürlich gab es Leute, die sich darüber Gedanken gemacht haben. Aber z. B. Wöll mit seinen NS-Schulungen und -Theorien war eine absolute Sonderrolle. Roeder z. B. oder auch andere sind natürlich zu einer gewissen Zeit als Helden herumgereicht worden. Dann hatte ich den Eindruck, ich möchte nicht sagen: Über die ist die Zeit hinweggegangen. Die waren dann sehr isoliert – sei es nun, weil sie nicht mehr die Personifizierung des Rechtsterrorismus waren. Es gab auch andere Menschen, z. B. Peter Josef N. [Anm.: gemeint ist Naumann], der Anschläge auf diese Sendemasten wegen der Holocaust-Ausstrahlung digital begangen hat. Es gab diese unglaubliche Bereitschaft zur Gewaltanwendung. Dieses, was man braucht, um eine terroristische Gruppierung zu legen, das war kein Massenphänomen. Insofern würde ich sagen: Diese Schriften sind von großer Bedeutung. Aber es ist jetzt nicht so, dass in jedem rechtsextremistischen Haushalt die Turner Diaries gelesen wurden."*[578]

Der Zeuge Dr. Eisvogel – ab Ende 2006 Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz – hat noch weitere Publikationen nach Art der „Turner Diaries" genannt:

> *„Es gab die Combat-18-Publikation ‚The Stormer', ‚Der Stürmer'. Es gab die ‚Blood-&-Honour-Publikation ‚Der Weg vorwärts', in dem ein gewisser Max Hammer, besser bekannt als Erik Nielsen, praktisch eine Handlungsanleitung gibt. Es gibt das ‚Field Manual', das Feldhandbuch, das er herausgibt, das sich wie eine Blaupause für die Durchführung von Anschlägen nach dem Motto des NSU liest. Es gab den ‚Lasermann', der in den Neunzigerjahren in Schweden eine Anschlagsreihe durchgeführt hat, die fast identisch war vom Modus Operandi wie das, was der NSU gemacht hat. [...]"*[579]

aa) Die Band „Oidoxie"

Zur schon im Jahr 1995 gegründeten Band „Oidoxie" um den Sänger Marco G. heißt es im NSU – Abschlussbericht aus NRW:

---

[577] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 76 ff.
[578] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 27.
[578] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 27.
[579] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 147.
[579] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 147.

„(...) Oidoxie" erspielte sich schnell einen guten Ruf in der Szene, trat bei zahlreichen Konzerten auf und veröffentlichte mehrere CDs. Spätestens seit 2000 bewegte sich die Band im internationalen Netzwerk von „Blood & Honour / Combat 18" und wurde in der Szene als „Combat 18"-Band wahrgenommen. 2006 veröffentlichte sie auf dem Label von Thorsten Heise die CD „Terrormachine", auf der erstmals die beliebte „Combat 18"-Hymne gleichen Namens enthalten war. (...)
Mit neun eigenen CD-Veröffentlichungen, Beteiligungen an mindestens 16 Split-CDs oder Samplern und ca. 150 Konzerten gehört Oidoxie eindeutig zu den produktiven und aktivsten Bands der Szene. Sie nimmt aber nicht allein dadurch eine besonders exponierte Position innerhalb der Szene ein. Bemerkenswert ist auch das Verhältnis der In- und Auslandskonzerte von 3 Inlandskonzerten zu 1 Auslandskonzert, welches wohl kaum eine andere deutsche Band vorweisen kann."[580]

Die Zeugin Rieband hat die Band als *„gewaltorientierte Struktur im subkulturellen Bereich"*, die die Stimmung und Gewaltbereitschaft ihrer Zuhörer anheizt, bezeichnet:

„Das ist in der Tat dann auch der Hessen-Bezug, auf den Sie hinauswollen. Das ist aus meiner Sicht auch eine der gewaltorientierten Strukturen in diesem subkulturellen Bereich. Oidoxie ist eine der bekanntesten Skinhead-Bands, auch überregional bekanntesten Skinhead-Bands gewesen. Generell ist die meiste Skinhead-Musik letztlich so, dass sie natürlich auch die Stimmung anheizt, dass sie teilweise auch wirklich harte, gewaltverherrlichende Texte vermittelt, früher vielleicht sehr viel stärker noch als heute auch in strafbare Bereiche hineingegangen ist. In der Skinhead-Musikszene ist man mittlerweile, in den letzten Jahren, ja ein bisschen cleverer gewesen und hat das dann geschickter formuliert. Aber die Reaktion des Publikums auf Skinhead-Musik ist unverändert über die Jahre die, dass das natürlich die Stimmung anheizt und auch die Gewaltbereitschaft der Leute anheizt, das Ganze oft im subkulturellen Bereich noch kombiniert mit Alkohol, der zu weiterer Enthemmung führt.

Insofern sind Skinhead-Konzerte für uns immer ein Themenfeld gewesen, das wir uns bundesweit sehr intensiv angeschaut haben, bei dem wir auch alles, was möglich war, versucht haben, um entsprechende Veranstaltungen auch im Vorfeld zu unterbinden, weil das ein Szenario ist, das die Leute natürlich in die Szene zieht, in der Szene hält. Solche Konzerte haben Event-Charakter. Sie haben aufheizenden Charakter, und das ist genau das, was insbesondere junge Leute an eine solche Szene bindet."[581]

Der Sachverständige Dr. van Hüllen hat die Bedeutung der Band „Oidoxie" für das *„Anpolitisieren"* von jungen Menschen hervorgehoben:

„Oidoxie war eine ausgesprochen wichtige Band. Sofern sie in dem Blood-&-Honour-Zirkel mit eingebunden ist, hat sie eine etwas herausragende Bedeutung. Pädagogisch gesehen sind solche Organisationen in erster Linie wichtig für das Anpolitisieren von Menschen, jungen Menschen, die in solche Szenen hineinkommen."[582]

Der Sachverständigen Röpke zufolge ließ die Band „Oidoxie" ihre Musiktitel über das Chemnitzer Unternehmen „PC Records" produzieren, das auch den Musiktitel „Döner-Killer" der Niedersächsischen Musikband „Gigi & die Braunen Stadtmusikanten" veröffentlichte.[583] Der im Jahr 2009[584] oder

---

[580] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400, S. 138.
[581] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 34.
[582] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 37.
[583] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 80 f.
[584] FAZ-Zeitungsartikel „Hauptsache, es macht peng!" vom 20.11.2011, Band 456, S. 335 spricht vom Jahr 2009 als Veröffentlichungsdatum.

2010 produzierte Musiktitel bezog sich augenscheinlich auf die öffentlich bekannte Česká-Mordserie.[585]

bb) Oidoxie und Combat 18

Oidoxie ist eine Band, die den Kampf von militanten Zellen nach dem Konzept „leaderless resistance" propagiert, ins internationale B & H und Combat 18 (C 18) Netzwerk eingebunden ist und selber als C18 Band bezeichnet wird.

Die ersten Verbindungen der Band zu Combat 18 entwickelten sich Ende der 90er Jahre. Ein damaliges Mitglied der Band, Stefan Sch., hatte Kontakt zu zwei britischen Neonazis, die zu Combat 18 gehörten. Stefan Sch. selber war im Besitz von Sprengstoff und schulte andere Nazis im Umgang damit.[586] Die mit der Band „Oidoxie" aufgrund personeller Überschneidungen eng verbundene Band „Weiße Wölfe" bekannte sich bereits Anfang der 2000er Jahre zu Combat 18, bei Oidoxie selber findet sich der erste textliche Bezug auf Combat 18 erst auf der im Jahr 2006 erschienenen CD „Terrormachine".[587] Mit Textzeilen wie *„Fighting for our nation, fighting against the scum, if you see the hate in our face you should better run, fighting for better nations, we want our cities clean, this is the terrormachine, this is combat 18"* oder *"Come on fight together, in the terrorteam. The leaderless resistance, Combat 18"* bekennt sie sich offen zum rechten Terror und stachelt tausende Fans dazu an.

Außerdem ist sie eingebunden in das internationale Netzwerk von B & H und Combat 18. Sie spielten u.a. auf dem von B & H Skandinavien organisierten Gedenkkonzert für den Gründer von B & H, Ian Staurt Donaldson. Insbesondere der Sänger der Band, Marko Gottschalk, spielte eine bedeutende Rolle in dem Netzwerk:

> *„Spätestens ab Frühjahr 2003 hatte Marko Gottschalk zahlreiche Kontakte zu den führenden Vertretern von „Blood & Honour" und „Combat 18" aus Deutschland, England, Schweden, Spanien und Belgien, unter ihnen die Führungspersonen von „Blood & Honour Flandern", der Herausgeber des britischen „Stormer", Mark Atkinson, und der von „Blood & Honour Scandi-navia" Erik Nilsen, der unter dem Pseudonym „Max Hammer", die den Rechtsterrorismus nach dem Konzept des „leaderless resistance" propagierenden Schriften „The way forward" und „Blood & Honour Field Manual", verfasst hat. Dies wurde*

[585] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 21.05.2013, Band 445, S. 486; Ausdruck des Hessischen Landeskriminalamts einer Webseite mit dem Liedtext vom 22.11.2011, Band 447, S. 32; FR-Zeitungsartikel „Mordserie musikalisch bejubelt" vom 18.11.2011, Band 455, S. 173; Spiegel-Artikel „Eine unerträgliche Partei" vom 13.02.2012, Band 459, S. 226; E-Mail des Hessischen Landeskriminalamts vom 06.05.2013, Band 461, S. 167; E-Mail-Ausdruck des Hessischen Landeskriminalamts vom 07.05.2013, Band 659, S. 188.
[586] Ebenda, S. 193 sowie Zeuge Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016- KB-UNA/19/2/37, S. 48.
[587] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400, S. 176 f.

dem PP Dortmund durch die Auswertung der Mobiltelefone von Marko Gottschalk, die im Rahmen eines Ermittlungsve-fahrens sichergestellt wurden, bekannt."[588]

Weiter heißt es:

„Diese Einbindung der Dortmunder Neonazis um die Bands „Oidoxie" und „Weisse Wölfe" in das internationale Netzwerk vom „Blood & Honour / Combat 18" blieb über Jahre bestehen. Der Sachverständige Jan Raabe hat betont, dass zahlreiche der Auslandskonzerte, bei denen „Oidoxie" auftrat, von „Blood & Honour / Combat 18"-Gruppierungen organisiert worden seien. Er hat darin ein „Alleinstellungsmerkmal" der Band gesehen. Keine andere deutsche Band könne Auftritte „in dem Organisationszusammenhang in dieser Häufigkeit" aufweisen. Seit 2001 spielten „Oidoxie" regelmäßig bei Konzerten von „Blood & Honour / Combat 18" in Belgien.
(...)
Ab 2004 waren Dortmunder Neonazis maßgeblich an der Organisation der „Blood & Honour"-Konzerte in Belgien beteiligt, wobei dem Zeugen Sebastian S[...] eine zentrale Rolle zukam. So war er im Oktober 2006 einer der maßgeblichen Organisatoren des „Blood & Honour. ISD-Memorial"- Konzertes in Belgien, bei dem „Combat 18"-Bands aus Deutschland, England und den USA spielten."[589]

cc) Die„Oidoxie Streetfighting Crew"

Die „Oidoxie Streetfighting Crew" ist eine Gruppierung, die aus dem Umfeld der Band Oidoxie entstand. Seit Bestehen der Band fuhren Freunde und Bekannte der Bandmitglieder regelmäßig mit zu Konzerten im In- und Ausland, gegen freien Eintritt, Kost und Logis unterstützten sie die Band, indem sie u.a. als deren Security bei den Konzerten fungierte. Gegen Ende 2002 organisierte sich diese Gruppe unter dem Namen „Oidoxie Streetfighting Crew", sie traten nun in einheitlichen T-Shirts auf, die Band Oidoxie widmete ihnen ein eigenes Lied, in dem Kameradschaft und das Selbstverständnis als „nationale Sozialisten" besungen wird.[590] Die Crew war kein loser Zusammenschluss von Personen, sondern verfügte über feste Mitgliedschaften, wie bei B & H gab es Vollmitglieder und Supporter. Im Jahr 2006 hatte die Crew knapp 50 Mitglieder.[591] Viele Mitglieder der Crew waren zeitgleich in anderen Neonazi-Gruppierungen organisiert wie der NPD, der Kameradschaft Dortmund oder der Arischen Bruderschaft[592], sodass sie auch der Vernetzung der einzelnen Organisationen untereinander diente.

Die Mitglieder der „Oidoxie Streetfighting Crew" sind gewaltbereit, sowohl gegenüber konkurrierenden rechtsradikalen Gruppen als auch gegenüber dem politischen Gegner.[593] Etliche der Mitglieder wurden wegen Gewaltstraftaten verurteilt.[594]

---

[588] Ebenda, S. 179.
[589] Ebenda, S. 180.
[590] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. 16/14400, S. 136 f.
[591] Ebenda, S. 140.
[592] Ebenda, S. 141.
[593] Ebenda, S. 151.
[594] Ebenda.

Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags gibt an, dass diese „Oidoxie Streetfighting Crew" auch Mitglieder aus der hessischen Neonaziszene hatte,[595] und geht näher auf die Aktivitäten der Gruppierung ein:

> *„Die ‚Oidoxie Streetfighting Crew' ist eine Gruppierung, die sich um die Dortmunder Rechtsrock-Band ‚Oidoxie' bildete und deren Mitglieder die Band bei Konzerten als Security begleitete. Mitglieder der Crew, bei der es sich nicht um einen gewöhnlichen ‚Fanclub' handelte, betätigten sich auch an der Organisation und Durchführung von neonazistischen Musikveranstaltungen in NRW und dem Ausland. Mitglieder der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' waren Personen aus den Neonaziszenen in Dortmund und Kassel, mithin aus den beiden Städten, in denen der NSU am 4. und 6. Mai 2006 die beiden letzten Morde der Ceska-Serie verübten."*[596]

> *„Im Zentrum der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' stand die 1995 gegründete Band ‚Oidoxie[Fn.], die das verbindende Element und den zentralen Bezugspunkt der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' Mitglieder darstellte. Über die Jahre veränderte sich die Besetzung der Band immer wieder, so dass im Jahr 2005 von den frühen Bandmitgliedern nur noch Bassist D. L. und Marko Gottschalk aktiv waren. ‚Oidoxie' erspielte sich schnell einen guten Ruf in der Szene, trat bei zahlreichen Konzerten auf und veröffentlichte mehrere CDs.[Fn.] Spätestens seit 2000 bewegte sich die Band im internationalen Netzwerk von ‚Blood & Honour / Combat 18' und wurde in der Szene als ‚Combat 18'-Band wahrgenommen.[Fn.] 2006 veröffentlichte sie auf dem Label von Thorsten Heise die CD ‚Terrormachine', auf der erstmals die beliebte ‚Combat 18'-Hymne gleichen Namens enthalten war.[Fn.] ‚Oidoxie' wies personelle Überschneidungen mit der ebenfalls die Ideen von ‚Combat 18' propagierenden Band ‚Weisse Wölfe' auf, deren erste CD zahlreiche gewaltverherrlichende und rassistische Lieder enthielt. Seit 2002 ermittelte das PP Dortmund gegen Mitglieder der ‚Weissen Wölfe' und wenig später auch gegen Mitglieder von ‚Oidoxie' wegen der Veröffentlichung von volksverhetzenden Liedern. [...]"*[597]

Im Jahr 2005 wurde die Crew neuorganisiert und noch breiter aufgestellt, spätestens seit diesem Zeitpunkt hatte die Crew Mitglieder aus verschiedenen Bundesländern, u.a. aus Hessen. Dazu heißt es im Abschlussbericht aus NRW:

> *„Spätestens nach der Neuorganisation der „Oidoxie Streetfighting Crew", vermutlich aber schon früher, gehörte ihr eine Fraktion von Kasseler Neonazis an, die von mehreren Quellen des Verfassungsschutzes NRW mit der „Arischen Bruderschaft" in Verbindung gebracht wurden. Die Sachverständige Andrea Röpke hat vor dem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags zum NSU ausgesagt, dass es sich bei der „Arischen Bruderschaft" um eine Gruppierung aus dem Umfeld des ursprünglich aus Niedersachsen stammenden, mittlerweile in Thüringen lebenden Neonazi-Führers und Rechtsrock-Produzenten Thorsten Heise handele. Diese von ihr als Kameradschaft bezeichnete Gruppe sei auch in Hessen aktiv und habe äußerst militante Anhänger. Sie gelte als gefährlich und geheim. Es lägen aber nur wenige Informationen über sie vor.*
> *Als Kasseler Mitglieder der „Oidoxie Streetfighting Crew" konnte der Ausschuss drei Personen namentlich identifizieren. Neben dem bereits erwähnten [Stanley R.] handelt es sich dabei um die auf dem Gruppen-*

---

[595] So auch Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 12.

[596] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 135 f.

[597] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 138.

foto zu sehenden [Michel F.] und [Danyel H.]. Die drei Personen sind wegen einschlägiger Delikte, darunter auch Gewaltstraftaten, polizeibekannt. (...)[598]

Der Kasseler Stanley R. ist seit 2006 Chef der Oidoxie Streetfighting Crew.[599] Alle drei Kasseler Mitglieder der Streetfighting Crew waren nicht nur in der niedersächsischen Arischen Bruderschaft, sondern auch in der Kasseler Gruppe „Sturm 18" organisiert.

(1) Stanley R.

Der bis heute aktive Kasseler Neonazi Stanley R. ist erstmals 1993 als Teil der rechten Szene aufgefallen. Damals war er im Umfeld der FAP aktiv. Nach dem Verbot der FAP hatte er weiter zu dem Personenkreis um Dirk Winkel Kontakt. So ist er 1995 im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle anlässlich der Jahreshauptversammlung der „Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige" (HNG) in einem Fahrzeug gemeinsam mit Dirk W., Corryna Görtz und zwei weiteren Personen festgestellt worden.[600] Später unterstand ihm die Gruppe „Strum 18" Kassel.

R. legt bei seinem gesamten rechtsextremen Handeln ein „Höchstmaß an Konspirativität" an den Tag und wird auch in der Szene wegen seiner enormen Gewaltbereitschaft gefürchtet.[601] Er pflegt zu seinem Geburtstag jedes Jahr eine große Neonazi-Party zu veranstalten, oftmals mit Live-Bands. Aktenkundig sind zuletzt Feiern in den Jahren 2012, 2013 und 2014 anlässlich seines Geburtstags, 2013 waren die Mitglieder von Oidoxie anwesend, 2012 der Liedermacher „Julmond". Es reisten jeweils Gäste aus mehreren Bundesländern an.[602]

(2) Michel F.

Das Oidoxie Streetfighting Crew und „Sturm 18" Mitglied Michel F. war vor seiner Mitgliedschaft bei der Crew Teil von Wenzels „Kameradschaft Kassel" und kannte auch Benjamin Gärtner gut. Gärtner bezeichnete ihn als seinen „damaligen besten Freund"[603], F. sah das etwas anders, bestätigte aber, Gärtner über viele Jahre zu kennen.[604] F. war vernetzt mit den Bandidos, deren Clubraum er für rechte Konzerte organisierte, bis heute ist er im Rocker-Milieu verortet.

---

[598] Ebenda, S. 141.
[599] Ebenda, S. 142.
[600] Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Band 649, pdf S. 11.
[601] LKA Niedersachsen, Vermerk „Bewertungen zu Stanley [R.]", 29.10.2013, Band 735, pdf S. 391.
[602] Nachricht HLKA vom 28.03.2014 betreffend „Aufklärungsmaßnahmen im Bereich PP Nordhessen am 28./29.03.2014, Band 1472, pdf S. 318.
[603] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 10.
[604] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 207.

(3) Danyel H.

Auch er war gemeinsam mit Stanley R. und Michel F. sowohl in der Oidoxie Streetifighting Crew, bei Sturm 18 Kassel und in der Arischen Bruderschaft. Er war seit den frühen 90er Jahren bis mindestens 2007 aktives Mitglied der militanten Neonaziszene und fiel auch selber durch Gewalttätigkeiten auf.[605] Als H. im Jahr 2012 mitbekam, dass das BKA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Zschäpe u.a. Ermittlungen über ihn einholte, meldete er sich beim BKA, bestätigte, mit Stanley R. im Sturm 18 gewesen zu sein und behauptete, seit 6 bis 8 Jahren nichts mehr mit der rechten Szene zu tun zu haben.[606]

Die Zeugin Rieband hat die Band als *„gewaltorientierte Struktur im subkulturellen Bereich"*, die die Stimmung und Gewaltbereitschaft ihrer Zuhörer anheizt, bezeichnet:

> *„Das ist in der Tat dann auch der Hessen-Bezug, auf den Sie hinauswollen. Das ist aus meiner Sicht auch eine der gewaltorientierten Strukturen in diesem subkulturellen Bereich. Oidoxie ist eine der bekanntesten Skinhead-Bands, auch überregional bekanntesten Skinhead-Bands gewesen. Generell ist die meiste Skinhead-Musik letztlich so, dass sie natürlich auch die Stimmung anheizt, dass sie teilweise auch wirklich harte, gewaltverherrlichende Texte vermittelt, früher vielleicht sehr viel stärker noch als heute auch in strafbare Bereiche hineingegangen ist. In der Skinhead-Musikszene ist man mittlerweile, in den letzten Jahren, ja ein bisschen cleverer gewesen und hat das dann geschickter formuliert. Aber die Reaktion des Publikums auf Skinhead-Musik ist unverändert über die Jahre die, dass das natürlich die Stimmung anheizt und auch die Gewaltbereitschaft der Leute anheizt, das Ganze oft im subkulturellen Bereich noch kombiniert mit Alkohol, der zu weiterer Enthemmung führt.*
>
> *Insofern sind Skinhead-Konzerte für uns immer ein Themenfeld gewesen, das wir uns bundesweit sehr intensiv angeschaut haben, bei dem wir auch alles, was möglich war, versucht haben, um entsprechende Veranstaltungen auch im Vorfeld zu unterbinden, weil das ein Szenario ist, das die Leute natürlich in die Szene zieht, in der Szene hält. Solche Konzerte haben Event-Charakter. Sie haben aufheizenden Charakter, und das ist genau das, was insbesondere junge Leute an eine solche Szene bindet."*[607]

Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags gibt an, dass diese „Oidoxie Streetfighting Crew" auch Mitglieder aus der hessischen Neonaziszene hatte,[608] und geht näher auf die Aktivitäten der Gruppierung ein:

> *„Die ‚Oidoxie Streetfighting Crew' ist eine Gruppierung, die sich um die Dortmunder Rechtsrock-Band ‚Oidoxie' bildete und deren Mitglieder die Band bei Konzerten als Security begleitete. Mitglieder der Crew, bei der es sich nicht um einen gewöhnlichen ‚Fanclub' handelte, betätigten sich auch an der Organisation und Durchführung von neonazistischen Musikveranstaltungen in NRW und dem Ausland. Mitglieder der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' waren Personen aus den Neonaziszenen in Dortmund und Kas-*

---

[605] Fernschreiben HLKA vom 08.09.2004, Band 1110, pdf S. 270.
[606] Vermerk BKA vom 18.05.2012, Band 143, pdf S. 4.
[607] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 34.
[608] So auch Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 12.
[608] So auch Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 12.
[609] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 135 f.

sel, mithin aus den beiden Städten, in denen der NSU am 4. und 6. Mai 2006 die beiden letzten Morde der Ceska-Serie verübten."[609]

(4) Oidoxie

Im Zentrum der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' stand die 1995 gegründete Band ‚Oidoxie, die das verbindende Element und den zentralen Bezugspunkt der ‚Oidoxie Streetfighting Crew' Mitglieder darstellte. Über die Jahre veränderte sich die Besetzung der Band immer wieder, so dass im Jahr 2005 von den frühen Bandmitgliedern nur noch Bassist D. L. und Marko Gottschalk aktiv waren. ‚Oidoxie' erspielte sich schnell einen guten Ruf in der Szene, trat bei zahlreichen Konzerten auf und veröffentlichte mehrere CDs.[Fn.] Spätestens seit 2000 bewegte sich die Band im internationalen Netzwerk von ‚Blood & Honour / Combat 18' und wurde in der Szene als ‚Combat 18'-Band wahrgenommen.[Fn.] 2006 veröffentlichte sie auf dem Label von Thorsten Heise die CD ‚Terrormachine', auf der erstmals die beliebte ‚Combat 18'-Hymne gleichen Namens enthalten war.[Fn.] ‚Oidoxie' wies personelle Überschneidungen mit der ebenfalls die Ideen von ‚Combat 18' propagierenden Band ‚Weisse Wölfe' auf, deren erste CD zahlreiche gewaltverherrlichende und rassistische Lieder enthielt. Seit 2002 ermittelte das PP Dortmund gegen Mitglieder der ‚Weissen Wölfe' und wenig später auch gegen Mitglieder von ‚Oidoxie' wegen der Veröffentlichung von volksverhetzenden Liedern. [...]"[610]

i. Manfred Roeder

Der inzwischen verstorbene ehemalige Rechtsanwalt des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß, Manfred Roeder (1929-2014), war ein deutscher Rechtsextremist, der im Untersuchungszeitraum im hessischen Knüll lebte. In den 80er Jahren lebte Roeder im Untergrund und verübte mit der von ihm gegründeten rechtsterroristischen Gruppierung „Deutsche Aktionsgruppen" mehrere Sprengstoff- und Brandanschläge.[611] Sein „Reichshof" in Schwarzenborn im Schwalm-Eder-Kreis diente zwischen 1975 und 2014 als Treffpunkt von und Schulungszentrum für Rechtsextremisten und Revisionisten aus Hessen und anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland. Sein „Freundeskreis", an den er Hefte und Rundbriefe mit seinen politischen Ansichten verschickte, zählte zwischenzeitlich bis zu 2.500

---

[609] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 135 f.

[610] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 138.

[610] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III der 16. Wahlperiode des nordrhein-westfälischen Landtags, Drs. 16/14400, S. 138.

[611] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 31.05.2000, Band 735, S. 273; Urteile und Anklageschriften zwischen 1998 und 2002, Band 879, S. 2 ff.

[611] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 31.05.2000, Band 735, S. 273; Urteile und Anklageschriften zwischen 1998 und 2002, Band 879, S. 2 ff.

Personen in 35 Ländern.[612] Zur Wiederansiedelung deutscher Staatsbürger im ehemaligen Ostpreußen betrieb er eine „Aufbauhilfe" über den von ihm gegründeten „Deutsch-Russisches Gemeinschaftswerk - Förderverein Nord-Ostpreußen e.V.". 1998 kandidierte er als Kandidat der NPD für den Deutschen Bundestag.[613]

Der hessische Verfassungsschutz beobachtete Roeder und seinen „Reichshof" – auch mit Hilfe von V-Leuten[614] – und berichtete regelmäßig darüber. Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2007 heißt es etwa:

> *„Roeder gründete 1971 die Deutsche Bürgerinitiative, bei der es sich um einen unstrukturierten neonazistischen Zusammenschluss handelt, der von ihm selbst geleitet wird. Roeder besitzt in Schwarzenborn (Schwalm-Eder-Kreis) ein Anwesen, den so genannten ‚Reichshof'. Dieser ist laut Roeder*
>
> *‚die sichtbare Keimzelle für das neue (und ewig alte) Reich! Hier lernt die Jugend Disziplin und Ehrfurcht vor den Vätern und den eigenen (nicht fremden) Göttern!*
> *[...] Hier lernt die Jugend deutsche Zucht, deutschen Geist, deutsche Lieder. Deutschland, das Herz der Völker und der Kern der europäischen Eidgenossenschaft, kein Völkerbrei, sondern eine sittlich strukturierte Gemeinschaft verwandter Völker in ihrer unterschiedlichen Eigenart.' (von Roeder herausgegebener Rundbrief 9/2002)."*[615]

Einen Eindruck vom Weltbild Manfred Roeders vermittelt die folgende Passage aus dem Verfassungsschutzbericht:

> *„Das Amtsgericht Schwalmstadt (Schwalm-Eder-Kreis) verurteilte Roeder am 30. Oktober zum wiederholten Male wegen Volksverhetzung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung. Der Straftatbestand ergab sich erneut aus einem seiner monatlich herausgegebenen ‚Rundbriefe'. Diesmal beinhaltet der ‚Rundbrief' Nr. 2/2007 folgende strafrechtlich relevante Textpassage:*
>
> *‚Vielen Nationalen fehlt die notwendige Perspektive. So hat ein äußerst aktiver Revisionist einmal seinen Kampf damit begründet: erst wenn der Holocaust widerlegt wäre, hätte unser Volk seine Ehre wieder. Merkt er nicht, daß er unser Volk an Lügen aller Art kettet und uns die Beweislast für erfundene Behauptung aufbürdet? Nein, die Ehre kann man nur durch eigenes unehrenhaftes Verhalten verlieren, nicht durch Diffamierungen anderer. Meine Antwort bei Verleumdungen ist viel einfacher und wirksamer: Noch ein Wort und ich haue dir eine runter! Damit habe ich meine und die Ehre meines Volkes verteidigt. Denn ich kenne mein Volk und ich weiß, daß es die Dinge, die Haßapostel ihm andichten wollen, niemals begangen hat. Dazu brauche ich keine Beweise! Kann es nicht auch sein, daß man uns in endlose Debatten über den Holocaust verwickelt, damit wir nicht merken, wie unser Land inzwischen von Türken übernommen wird, den Todfeinden des Reiches seit 500 Jahren?'*
>
> *Das Gericht widerrief gleichzeitig die Aussetzung einer Freiheitsstrafe Roeders von acht Monaten auf Bewährung aus einem Urteil des Landgerichts Marburg vom 24. März 2006 wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (in einem seiner zurückliegenden Rundbriefe) und Verunglimpfung des Staates."*[616]

---

[612] Urteil des Landgerichts Schwerin vom 18.04.2001, Band 879, S. 19.
[613] Besprechungsprotokoll des Hessischen Landeskriminalamts vom 14.09.1998, Band 646, S. 241.
[614] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 44.
[615] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2007, Band 1025, S. 116 f.
[616] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2007, Band 1025, S. 117.

Der Zeuge Dr. Axel R., Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, hat über die Beobachtungen des Verfassungsschutzes vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Manfred Roeder war für uns wichtig schon allein aufgrund seines Vorlaufs als Rechtsterrorist, auch wiederholt wegen Volksverhetzung und anderer Delikte verurteilt gewesen, und vor allen Dingen, weil sein Anwesen in Schwarzenborn ein Sammelpunkt für Rechtsextremisten in Nordhessen gewesen ist und wir uns das sehr sorgfältig angeguckt haben, ein Sammelpunkt aber auch für Rechtsextremisten, die aus angrenzenden Bundesländern gekommen sind, wo Manfred Roeder sogenannte Heimabende durchgeführt hat oder andere Veranstaltungen wie z. B. Sonnwendfeiern im Sommer oder auch im Winter. Insofern ist Manfred Roeder dort ein gewisser Kristallisationspunkt gewesen. Manfred Roeder hat im Schwalm-Eder-Kreis auch dadurch gewirkt, dass er Publikationen herausgegeben hat, die er an verschiedene Rechtsextremisten geschickt hat. Deshalb musste er auch von daher beobachtet werden, um zu sehen, welche Wirkungen er damit eventuell entfaltet. Manfred Roeder ist auch eine Person gewesen, die nach meiner Erinnerung ab 1998 angefangen hat, sich gegenüber der NPD zu öffnen. Manfred Roeder hat auf einem Parteitag der NPD im Jahre 1998 in Stavenhagen in Mecklenburg-Vorpommern auch offen zum Umsturz aufgerufen."*[617]

Zur Bedeutung Roeders in der rechtsextremen Szene im Jahr 2007 führt der Verfassungsschutzbericht für das Jahr aus:

> *„Die Veranstaltungen auf dem Anwesen Roeders wurden im Vergleich zum Vorjahr weniger stark besucht. Innerhalb der hessischen Neonazi-Szene nimmt Roeder weiterhin eine Außenseiterrolle ohne identitätsstiftenden Charakter ein."*[618]

Ähnliches hatte bereits der hessische Verfassungsschutzbericht für das Vorjahr 2006 festgehalten:

> *„Roeder ist nach wie vor innerhalb der Szene relativ isoliert. Rechtsextremistische Parteien suchen schon seit längerer Zeit kaum mehr Kontakt zu ihm. Gegenüber den Vorjahren war aber wieder ein Anstieg der Besucherzahlen auf Roeders Anwesen, neben Butzbach/Hoch-Weisel (Wetteraukreis) und Kirtorf (Vogelsbergkreis) die dritte größere Immobilie im Besitz von Rechtsextremisten in Hessen, zu verzeichnen."*[619]

Der Sachverständige Tornau hat Manfred Roeders „Reichshof" als wichtigen regionalen wie überregionalen Treff- und Anlaufpunkt für Neonazis bezeichnet:

> *„Sein Reichshof in Schwarzenborn wiederum war zeit seines Lebens ein wichtiger Treff- und Anlaufpunkt für Neonazis, sowohl regional als auch überregional. Sowohl Mitglieder der Freien Kräfte Schwalm-Eder als auch z. B. Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes haben sich da mit ihm getroffen. [...]"*[620]

In allgemeinerer Form hat auch die Zeugin Marx – Vorsitzende des zweiten Thüringischen NSU-Untersuchungsausschusses – berichtet:

> *„Der Name Manfred Roeder wird Ihnen allen ein Begriff sein. Er unterhielt hier in Nordhessen eine Liegenschaft, wo sich regelmäßig Neonazis aus Südniedersachsen, aus Nordhessen und auch aus Westthüringen getroffen haben."*[621]

---

[617] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.05.2015, S. 137 f.
[618] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2007, Band 1025, S. 117. Überblick über die Veranstaltungen von 2002 bis 2011, Band 735, S. 278 ff.
[619] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, Band 1024, S. 442.
[620] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 46.

Der Zeuge Oliver P., seinerzeit Sänger der Rechtsrock-Band „Hauptkampflinie" und Teilnehmer an Veranstaltungen auf dem „Reichshof", hat zur Bedeutung Roeders in dieser Zeit ausgesagt:

> *„Also, der Roeder war für mich halt ein Agitator. Der hat halt probiert, junge Leute heranzuziehen. Der hat probiert, junge Leute zu indoktrinieren, halt zu politisieren in die Richtung. Das war dem sein Ding."*[622]

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen Manfred Roeder seit den 1970er Jahren bis ins hohe Alter wegen zahlreicher, insbesondere politischer und Propagandadelikte,[623] infolge derer er bereits 1976 seine Rechtsanwaltszulassung verlor.[624] Verurteilt wurde er unter anderem wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, Volksverhetzung (insb. Holocaustleugnung), Verunglimpfung des Staates, von Verfassungsorganen und des Andenkens Verstorbener, Beleidigung und Sachbeschädigung. Nach Terroranschlägen der von ihm gegründeten „Deutschen Aktionsgruppen" wurde er wegen der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen, versuchter schwerer Brandstiftung, versuchter Anstiftung zum Mord und Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.[625]

Aus Protest gegen eine Wanderausstellung über Verbrechen der Wehrmacht besprühte er 1996 Ausstellungstafeln und Plakate. Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben und André Kapke saßen als Zuschauer in der darauffolgenden Strafverhandlung, um Solidarität mit ihm zu bekunden.[626] Es gibt auch Hinweise darauf, dass sich der vor dem Oberlandesgericht München im NSU-Prozess angeklagte Carsten Schultze aus dem Umfeld des NSU-Trios im Auftrag des untergetauchten Trios bei Tino Brandt nach der Vertrauenswürdigkeit Roeders und etwaigen Auslandskontakten erkundigte, um das Trio ins Ausland zu verbringen.[627]

---

[621] Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 43.
[622] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 47.
[623] Einen Überblick hierüber geben z.B. ein Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 20.03.2008, Band 735, S. 293-296, und ein Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 15.09.1999, Band 735, S. 310-313.
[624] Erkenntniszusammenstellung des Hessischen Landeskriminalamts vom 03.01.2012, Band 735, S. 277.
[625] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 31.05.2000, Band 735, S. 273; Urteile und Anklageschriften zwischen 1998 und 2002, Band 879, S. 2 ff.
[626] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f.; Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 43 f.
[627] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 69, 85.

Der Ausschuss hat allerdings keine konkreten Hinweise dafür gefunden, dass es engere Kontakte zwischen Manfred Roeder und Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe gegeben haben könnte.[628] Einen Anhaltspunkt für eine mögliche Verbindung hat der Sachverständige Tornau erwähnt:

> *„Weitere Bezüge noch einmal zum NSU, was Roeder angeht. [...] Im Jahr 2000 hat der Thüringer Heimatschutz in Nürnberg eine Broschüre von ihm verteilt, relativ kurz bevor die Mordserie begonnen hat. Die Parole in dieser Broschüre lautete: ‚1. September 2000, von jetzt ab wird zurückgeschossen'."*[629]

Über Konkreteres konnte der Sachverständige allerdings nicht berichten, insbesondere auch nicht darüber, ob das Trio bei der Anfertigung oder Verteilung dieser Broschüre beteiligt war:

> *„Da wird es dann schon tatsächlich schwierig. Wie gesagt, es ist schon eine gewisse strukturelle Verbindung, wenn sich Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes oder auch der Thüringer Heimatschutz als Organisation bei Manfred Roeder auf dem Reichshof einfinden, wo dann wiederum auch die Freien Kräfte Schwalm-Eder als Organisation präsent sind."*[630]

Der Ausschuss hat zu diesen Aspekten den Zeugen Philip Tschentscher befragt. Philipp Tschentscher – unter dem Pseudonym „Reichstrunkenbold" in der rechtsextremen Musikszene aktiv – war ein Vertrauter Manfred Roeders, stand nach eigener Aussage seit dem Jahr 2000 in Kontakt zu ihm,[631] hatte den „Reichshof" während eines Gefängnisaufenthalts Roeders verwaltet[632] und im Jahr 2006 mit einem Konzert für 300 Gäste seinen 25. Geburtstag dort gefeiert.[633] Der Zeuge hat ausgesagt, es seien regelmäßig zehn bis 15 Personen aus Thüringen auf dem „Reichshof" gewesen; zum NSU-Trio und den Angeklagten vor dem Oberlandesgericht München hat er jedoch keine brauchbaren Angaben gemacht.[634]

Der Zeuge M.S. hat auf die Frage, ob er etwas von Verbindungen zwischen Manfred Roeder und dem NSU-Trio wisse, Folgendes ausgesagt:

> *„Abg. Nancy Faeser: Und haben Sie im Zusammenhang mit Roeder mal was von Mundlos und Böhnhardt gehört?*
>
> *Z S.: Nein, überhaupt nicht.*
>
> *Abg. Nancy Faeser: Gar nicht?*
>
> *Z S.: Nein.*

---

[628] Vgl. die Ermittlungen der Polizei, Schreiben des PP Nordhessen vom 01.12.2011, Band 473, S. 46.
[629] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f.
[630] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 51.
[631] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 44.
[632] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 35.
[633] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 12.
[634] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 13, 30.

Abg. Nancy Faeser: Also dass er da Verbindungen hatte? Denn wir wissen, dass Mundlos und Böhnhardt bei einem Prozess gegen Manfred Roeder waren.

Z S.: Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass die bei Roeder auf dem Reichshof waren. Denn, wie gesagt, ich habe ja auch Kapke dort getroffen. Also.

Abg. Nancy Faeser: Aber Sie haben die da nie getroffen?

Z S.: Da waren manchmal viele Leute. Ich will es nicht ausschließen. Denn, wie gesagt, ich habe mich immer hauptsächlich an diesen Führungspersonen orientiert. Und das waren – – Aber es kann durchaus sein, dass die mir auch bei Roeder über den Weg gelaufen sind. Ich kann das absolut nicht ausschließen.

Abg. Nancy Faeser: Haben Sie denn Anhaltspunkte dafür, dass Sie sagen: ‚Die waren da in der Szene so tief verankert, und man war miteinander vernetzt, sodass das relativ wahrscheinlich ist?'

Z S.: Von der Wahrscheinlichkeit her – – Ich habe ja nun Wieschke und Kapke, von denen ich also hundertprozentig weiß, dass sie dort waren. Von der Wahrscheinlichkeit her glaube ich eher, dass sie auch dort auf dem Reichshof waren."[635]

Eine leitende Mitarbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz, die Zeugin Dr. Pilling, hat über mögliche Verbindungen zwischen Manfred Roeder und dem NSU ausgesagt:

„Also, Heise und Roeder hatten wohl persönliche Kennverhältnisse. Wenn ich das aufgrund meiner Aktenrecherche, wie gesagt nicht vollumfänglich – – Ich habe nicht die 1 Million Blatt gelesen. Das hätte ich in der Kürze der Zeit auch nicht schaffen können. Es gab aber sicherlich Kennverhältnisse zwischen den beiden. Aber Roeder wurde mit zunehmender Dauer, eigentlich auch mit dem Aufsteigen von solchen Leuten wie [Stanley] R[...] und anderen, eigentlich eine Randfigur in der Szene. Er war zwar schon wichtig. Er hat ein paar Einzelgänger gebunden. Er hat auch entsprechend – – Im Islamismus würde man sagen: Er hat politisiert und radikalisiert. Aber die Leute sind nicht dauerhaft bei ihm geblieben. Wenn sie bei ihm geblieben sind, waren es wirklich Leute, die bei anderen Gruppen gar keinen Anschluss finden konnten."[636]

Ohne konkrete Ergebnisse blieben auch die Ermittlungen des Polizeipräsidiums Nordhessen nach dem Aufdecken des NSU. Sie ergaben

„keinen Hinweis darauf, dass es tatsächlich Verbindungen zwischen Uwe MUNDLOS bzw. der NSU oder ‚Thüringer Heimatschutz' und dem Manfred ROEDER gab."[637]

j. Sturm 18 Cassel/Kameradschaft Nordhessen

Sturm 18 wurde etwa zur Jahrtausendwende gemeinsam von Bernd T. und Stanley R. gegründet.[638] Beide zerstritten sich relativ bald, Bernd T. spaltete sich von der Gruppe ab und gründete seine eigene Gruppierung, die ebenfalls unter „Sturm 18" aktiv war, er ließ sie sogar als Verein eintragen. Davon unabhängig agierte die Gruppe um Stanley R. weiter.

---

[635] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 34.
[636] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 127 f.
[637] Schreiben des PP Nordhessen an das HMdIuS vom 01.12.2011, Band 473, S. 46.
[638] Erkenntniszusammenstellung Bernd Tödter, Band 454, pdf S. 97.

aa) Die Gruppe um Stanley R.

Die unter „Sturm 18" auftretende Gruppe um Stanley R. bestand aus dem Kasseler Freundeskreis, der ebenfalls in der „Arischen Bruderschaft" von Thorsten Heise agierte als auch bei der „Oidoxie Streetfighting Crew" aktiv war. Der „Sturm 18" unter Stanley R. habe gute Kontakte zu anderen rechtsextremen Gruppierungen unterhalten.[639]

bb) Die Gruppe um Bernd T.

Die Gruppe um Bernd T. hat ein anderes Auftreten. Der Sachverständige Tornau beschrieb sie so:

> *„Das wiederum ist eine Kameradschaft, die in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Auftreten und auch von ihrer inneren Organisation her eher dem Klischeebild von Neonazis entspricht, sprich: meinstenteils Skinheads, Bomberjacke und Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln. Zumindest bei der Führungsriege entspricht das komplett dem, was man sich vorstellt. Irgendein Kollege von mir hat geschrieben: Wenn man einen Nazi malen müsste, würde man das genau so tun, wie Bernd Tödter auftritt."*[640]

T. selber war bereits als Jugendlicher kriminell, zeigte eine hohe Gewaltbereitschaft, verfügte immer wieder über Waffen, die er zum Teil auch bei seinen Straftaten verwandte. Seine erste Straftat beging er 1991, die strafrechtlichen Erkenntnisse über ihn betreffen teils schwerste Delikte wie Körperverletzung mit Todesfolge, Vergewaltigung, Verstöße gegen das Waffengesetz, schwerer Raub, Gefährliche Körperverletzung, Wohnungseinbruchsdiebstahl und natürlich Volksverhetzung. Seine rechtsradikale Gesinnung trat bereits früh zu Tage, schon Anfang der 90er Jahre betätigte er sich in der „Kameradschaft Nordmark".[641] 2002 gründete er „Sturm 18" gemeinsam mit Stanley R. Was genau der Auslöser dafür war, dass Bernd T. sich von der gemeinsamen Gruppierung abgewendet hat, ist unklar, deutlich ist aber, dass er bei den Neonazis, die nicht seiner Gruppierung angehören, ausgesprochen unbeliebt ist. Sowohl Michel F.[642] als auch Christian W.[643] äußerten sich im Untersuchungsausschuss herablassend über ihn, auch der Sachverständige Tornau berichtete, dass T.s Gruppe in der Szene als „Säuferkameradschaft" verschrien sei.[644] Dennoch gelingt es ihm, eine Gruppe von zumeist deutlich jüngeren Personen um sich zu scharen, über die er als Kameradschaftsführer autoritär herrscht. Tornau berichtete, dass eine junge Frau, die Mitglied in seiner Kameradschaft war und zu

---

[639] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 184.
[640] Sachverständiger Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 38.
[641] Erkenntniszusammenstellung Bernd Tödter, Band 454, pdf S. 97.
[642] KB 35, S: 156
[643] KB Wenzel, S.59
[644] Sachverständiger Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 38.

oft Gruppentreffen „schwänzte", sich zur Demütigung an die Leine legen und auf allen Vieren durch einen Kasseler Park habe führen lassen müssen.[645]

Bernd T. hat allerdings auch ein gewisses Organisationstalent. Im Jahr 2010 hat er ein überregionales Onlinenetzwerk geschaffen, ebenfalls mit dem Namen „Sturm 18", welches bundesweit über eine dreistellige Mitgliederzahl verfügte, seine Haftzeit nutzte er für einen Versuch, ein Gefangenennetzwerk aufzubauen, er hat mehrere Unternehmen gegründet, wobei einige nur auf dem Papier existiert haben und er hat seine Kameradschaft als Verein eintragen lassen,[646] der inzwischen verboten ist.[647]

Am 15.11.2011 ging bei der Polizeidienststelle Erfurt ein anonymes Schreiben aus Lübeck ein, in welchem behauptet wurde, dass ein [Jahn H.] und [Bernd T.] die „Organisatoren" der „ganzen Anschläge" seien.[648] Ein Zeuge meldete sich am 24.11.2011 beim BKA und gab an, Uwe Mundlos 2008 und bzw. oder 2009 in Begleitung des T. bei „illegalen rechten Konzerten" in Kassel gesehen zu haben, sie seien dabei in Begleitung mehrerer Mitglieder von Sturm 18 gewesen.[649] Eine weitere Person, die in anderer Sache festgenommen wurde, gab an, länger mit T. befreundet gewesen zu sein und bei einem Konzert in Kassel im Jahr 2004, welches von T. organisiert worden sei, Mundlos und Böhnhardt gesehen und mit diesen auch gesprochen zu haben.[650] Der vierte Hinweis auf T. kam von dessen Exfreundin, die aussagte, dass er ihr erzählt habe, dass er Kontakt zu dem NSU gehabt habe und er mehrere Schusswaffen bei sich zu Hause deponiert habe, außerdem verfüge sie über Fotos, welche Kontakte des T. zum NSU belegen würden.[651] Weiterhin hat sich T. selber aus der Haft im Dezember 2011 an das LfV Hessen gewandt und Informationen zu „Netzwerken" im Hinblick auf „Finanzbeschaffungen", „Fluchtwohnungen" sowie „Vernetzungen" angeboten, wenn man sich für seine schnelle Haftentlassung einsetze.[652] Darüber hinaus ging am 31.03.2016 ein Hinweis bei der Polizei ein, dass Zschäpe sich gemeinsam mit T. und Benjamin Gärtner in der Kneipe „Stadt Stockholm" aufgehalten habe.

Das BKA hat diese Hinweise, soweit möglich, überprüft. So wurden die Datenträger mit Fotos beschafft, von denen T.s Exfreundin berichtet hatte und die Personen befragt, bei denen diese lagerten. Auf keinem der Datenträger waren Mundlos oder Böhnhardt abgebildet, sodass diese Spur im Sande

---

[645] Ebenda, S. 40.
[646] Ebenda, S. 39 f.
[647] „Nazi-Verein Sturm 18 verboten", Artikel vom 29.10.2015, erschienen auf Zeit Online, abrufbar unter https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/10/29/nazi-verein-sturm-18-verboten_20355.
[648] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, pdf S. 3 ff.
[649] Ebenda, pdf S. 5.
[650] Ebenda, pdf S. 6.
[651] Ebenda, pdf S. 7.
[652] Ebenda, pdf S. 10.

verlief. Auch T.s eigene Aussage wurde überprüft, dabei fiel auf, dass sie in mehreren Punkten sonstigen Ermittlungsergebnissen widersprach. Beispielsweise widerspricht seine Aussage, er habe Mundlos und Böhnhardt vom Bahnhof abgeholt, weil sie mit der Bahn reisten, dem Umstand, dass es für den Tatzeitraum der Morde in Dortmund und Kassel eine Wohnmobilanmietung gegeben hatte, wie ein Mietvertrag aus der damaligen Wohnung des Trios belegt.[653] T. wurde im Strafverfahren gegen Zschäpe u.a. im OLG München wegen seiner damaligen Aussagen und der Hinweise auf eine Verbindung zwischen ihm und dem NSU vernommen. Dort sagte er aus, er habe sich die Verbindungen nur ausgedacht um sich Hafterleichterungen zu erschleichen.[654] Auch der Hinweis aus dem Jahr 2016 wurde umfassend geprüft, im Endeffekt konnte er nicht bestätigt werden.[655]

cc) Hinweise auf Teilnahme von Böhnhardt und Mundlos bei einer Feier des Stanley R.

Eine Frage, der der Ausschuss nachgegangen ist lautet, ob Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bei einem Konzert der Band Oidoxie in Kassel wenige Wochen vor dem Mord gewesen sind. Darauf hatte es zwei Hinweise gegeben: Einerseits hatte das Bernd T. selber gegenüber der Polizei behauptet. In einer Vernehmung im März 2012 sagte er aus, dass Mundlos und Böhnhardt Gäste bei einer Feier in Kassel gewesen seien, wo Stanley R. seinen 30sten Geburtstag gefeiert habe. Er selber habe Mundlos und Böhnhardt am Bahnhof abgeholt und zum Veranstaltungsort gebracht. Die Feier habe in einem Keller einer Firma in Kassel stattgefunden, welche in einem Gewerbegebiet in der Nähe der Hafenstraße sei.[656] Auch Michel F. sagte, er glaube, dass er vor 2007 Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt mal in Kassel gesehen habe, er mutmaßte, dass dies bei einem im Jahr 2006 durchgeführten Konzert im Clubhaus der Bandidos gewesen sein könnte, da habe er Kasse gemacht.[657] Benjamin Gärtner sagte in einer Vernehmung durch das BKA aus, dass er von Michel F. eine DVD von einem Konzertmitschnitt aus dem Jahr 2006 bekommen habe, bei dem Oidoxie gespielt habe.[658] Gärtner stellte daraufhin die DVD dem BKA als Beweismittel zur Verfügung, auch dem Ausschuss wurde sie zur Verfügung gestellt. Die DVD zeigt allerdings einen Mitschnitt eines Konzertes in Greven, Mundlos und Böhnhardt sind darauf nicht zu erkennen.

Das BKA ist nach umfangreichen Ermittlungen zu dem Schluss gekommen, dass es kein Konzert im März 2006 der Band Oidoxie in Kassel gegeben habe, bei dem Mundlos und Böhnnardt gewesen sein

[653] Ebenda, pdf S. 14.
[654] http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/05/19/19-05-2015/: Vernehmung von Bernd T. am 19.5.2015 vor dem OLG München.
[655] Zu den Details siehe Abschlussbericht Bundestag, Drs. 18/12950, S. 900 f.
[656] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, pdf S. 10 f.
[657] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 153 f.
[658] Vernehmungsprotokoll BKA vom 26.04.2012, Band 145, pdf S. 250 ff., pdf S. 274.

könnten.[659] Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem gleichen Schluss. Es bestand nach übereinstimmenden Zeugenaussagen und Vermerken im Jahr 2006 kein Kontakt mehr zwischen R. und T., eine Teilnahme T.s auf Feiern des R. war unerwünscht, sodass er gar keine Angaben über andere Besucher von solchen Feiern machen konnte.[660] Darüber hinaus saß T. im März 2006 in Haft, zwar im offenen Vollzug, aber am Abend musste er wieder in der Haftanstalt sein, sodass er im März 2006 keine Konzerte besuchen konnte.[661] Außerdem hat Stanley R. seinen Geburtstag im Jahr 2006 nicht im Rahmen eines Oidoxie-Konzertes gefeiert, sondern in einer Grillhütte.[662] Allerdings beabsichtigte Stanley R. seinen 31. Geburtstag mit einem Konzert der Band Oidoxie im Clubhaus der Bandidos am 17.03.2007 zu feiern[663], was allerdings polizeilich verhindert wurde.[664] Auch im Oktober 2006 war ein Oidoxie – Konzert bei den Bandidos durch die Gruppe um Stanley R. geplant, auch dieses wurde verhindert.[665]

Ein Konzert hat es allerdings in Kassel im Jahr 2004 gegeben. Der Veranstaltungsort entspricht der Beschreibung, die Bernd T. für das Konzert in 2006 abgegeben hatte.[666] Dieses Konzert hatten auch Bernd T. und Stanley R. gemeinsam organisiert.

VI. Verbindungen der hessischen rechtsextremen Szene

1. Verbindungen in andere Bundesländer

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, inwieweit die hessische rechtsextreme Szene Verbindungen zu den Szenen anderer Bundesländer unterhielt. Hierzu hat der Ausschuss eine Reihe von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen befragt. Die Untersuchung hat ergeben, dass es im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum gewisse Verbindungen der rechtsextremen Szene in Hessen in andere – vor allem benachbarte – Bundesländer gab. Verbindungen gab es vor allem über die Musikszene, etwa in Form von gemeinsamen Konzertbesuchen oder dem bundeslandübergreifenden Ver-

---

[659] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, pdf S. 3 ff.

[660] siehe bspw. Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 157.

[661] Vermerk BKA vom 30.03.2012 betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., hier: Vernehmung Bernd T. in der JVA Hünfeld – Hinweis auf Skinkonzert in Kassel um den 18.03.2006", Band 474, pdf S. 41

[662] Vermerk LPP vom 14.11.2013, „Sachstand zum NSU-Komplex", Band 475, pdf S. 339.

[663] , Mail HLKA vom 02.04.2007 betreffend Skin-Konzert, Band 1130, pdf S. 93.

[664] Ebenda, S. 492.

[665] Mail HLKA vom 24.10.2006 betreffend „verhindertes Skinhead-Konzert am Samstag, 21.10.2006 in Kassel", Band 1130, pdf S. 442.

[666] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, pdf S. 3 ff., pdf S. 16.

sand von CDs, im Rahmen von gemeinsamen Demonstrationen, Feiern und ähnlichen Veranstaltungen. Auch die Kommunikation über das Internet spielte zu dieser Zeit eine große Rolle.

Die Zeugin Rieband – sie war im Jahr 2006 im Bundesamt für Verfassungsschutz und ab Mai 2007 als Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig – hat dazu ausgesagt:

> *„Es gab über die Jahre immer wieder Verbindungen, Kontakte, insbesondere in benachbarte Bundesländer insbesondere aus dem Bereich der Neonazi- und Skinhead-Szene, sei es durch Teilnahme an Treffen, wie sie, wie eben erwähnt, Manfred Roeder schon einmal veranstaltet hat, wie sie aber auch ein Heise veranstaltet hat. Bei Demonstrationsgeschehen oder Konzertgeschehen hat es solche Kontakte zweifellos auch gegeben."*[667]

Ähnliches hat die Zeugin Karin E., seit April 2009 Auswerterin im Dezernat Rechtsextremismus des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, berichtet:

> *„Ich kann jetzt nur ab 2009 sprechen. Es gab [...] immer schon gewisse Verbindungen nach Thüringen oder auch in andere Bundesländer, die [...] an Hessen logischerweise angrenzen, und es haben auch immer wieder hessische Rechtsextremisten an Veranstaltungen oder Demos außerhalb Hessens teilgenommen und so auch in Thüringen."*[668]

> *„Die Rechtsextremisten sind natürlich nicht ab 2009, als ich da angefangen habe zu arbeiten, entstanden. Also es gab auch vorher schon Rechtsextremisten, die auch weiterhin dann aktiv waren und auch schon 2006."*[669]

> *„Ich war zuständig für Nordhessen, und da spielt natürlich immer mit rein, wo die nordhessischen Rechtsextremisten auch ihre Aktivitäten entfalten. Das war durchaus dann auch in Thüringen, also in den angrenzenden Bundesländern, wo sie [...] auch an Veranstaltungen oder Demonstrationen teilgenommen haben, und dahin gab es natürlich auch Verbindungen."*[670]

Auf Nachfrage, um welche Art von Verbindungen konkret es sich gehandelt habe, hat sie erklärt:

> *„Teilnahme an Veranstaltungen, also sprich: Demonstrationen, Konzerte, solche Sachen [...]."*[671]

---

[667] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 23.
[668] Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 7.
[669] Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 8.
[670] Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 10.
[671] Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 10.

Auch die Sachverständigen haben dargelegt, dass Verbindungen zwischen den Szenen bestanden.[672] Der Zeuge Dr. Axel R., der bis Ende 2005 als Dezernatsleiter für den Bereich Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zuständig war, hat von über die Musikszene hergestellten Verbindungen zwischen den Szenen verschiedener Bundesländer berichtet:

> *„Wenn ich den Anspruch von Skinheads bzw. des Blood-&-Honour-Gründers Stuart Donaldson nehme, dass diese Skinhead-Musik nicht der Musik wegen von Bedeutung ist, sondern dass diese Musik ein Instrumentarium ist, ein Mittel zum Zweck, die Szenen bzw. auch einzelne Skinheads, Neonazis miteinander zu vernetzen, dann hat es diese Vernetzung sehr wohl gegeben, auf jeden Fall – nicht so, wie wir uns das innerhalb von Organisationen auf dem traditionellen, herkömmlichen Weg vorstellen; aber diese Vernetzung hat es durchaus gegeben. Man hat sie seitens des Verfassungsschutzes allein praktisch dadurch erfahren, wie sich dann, wenn ein Skinhead-Konzert seitens der Szene avisiert war, Skinheads, Neonazis über die Bundesländergrenzen hinweg untereinander verständigt haben und dann an einem Punkt zusammengekommen sind – oftmals auch in dem Bemühen, Aufklärungsmaßnahmen bzw. Exekutivmaßnahmen der Polizei zu verhindern. Diese Vernetzung hat es also auf jeden Fall gegeben. Am deutlichsten wird eine solche Vernetzung dann gerade auch in Ausweichbewegungen. Wenn ein Treffen irgendwo in Hessen stattfinden sollte und die Szene mitbekommen hat, dass die Polizei Aufklärungsmaßnahmen durchführt, hat die Szene es dann verlagert. Leider Gottes ist es der Szene manchmal gelungen, das Treffen dann doch irgendwo anders durchzuführen. Wir haben es hier also durchaus mit einer Netzstruktur zu tun."*[673]

Den länderübergreifenden Kontakt über die Musikszene hat als ehemaliges Mitglied der rechtsextremen Szene auch der Zeuge Oliver P. hervorgehoben, der 1996 in Kassel die Rechtsrockband „Hauptkampflinie" gründete, mit der er in ganz Deutschland auftrat.[674] Dadurch habe er auch in Kontakt zu dem niedersächsischen Rechtsextremen Thorsten Heise gestanden und habe dessen etwa sechsköpfiger „Arischen Bruderschaft" um 2004 oder 2005 etwa ein Jahr lang zugehört.[675] Die Konzerte, auf denen er aufgetreten sei, seien mitunter von der Vereinigung „Blood & Honour" organisiert worden.[676]

---

[672] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 24.; Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 37; Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 14, 19; Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 9, 11, 13; Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 77. Speziell zu den Verbindungen nach Thüringen und Nordrhein-Westfalen Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 11, 19; Laabs, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 38 ff.

[673] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 138 f.

[674] So etwa in Weimar, Greven, Göttingen und Bayern (Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 6-9, 25 f., 28, 35, 80).

[675] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 70.

[676] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 80.

Als Beispiel für – allerdings nicht näher zu qualifizierende – *„Kennverhältnisse"* nach Thüringen über die Musikszene hat die Verfassungsschutzmitarbeiterin Dr. Pilling die Gruppierung „Sturm 18" angeführt:

> *„Das kann ich erst einmal nur sagen über die Musikszene. Bei Sturm 18 haben wir zwei Sturm 18.*[677] *Das wird häufig verkannt. Es gibt die Sturm-18-Gruppe um den Herrn [Stanley] R[...], wo am Anfang Herr Tödter eine Rolle spielte. Die beiden haben sich dann nach anderthalb bis zwei Jahren ziemlich verkracht. Herr R[...] hat dann erst einmal nicht – – Also, innerhalb der Szene redete man noch über Sturm 18. Es war aber offensichtlich nicht Herr Tödter gemeint, sondern es war diese, ich sage jetzt einmal, Konzertsecurity gemeint, die von Herrn R[...] eben organisiert wird.*[678] *Und Tödter selber hat dann ab etwa 2009 unter dem Rubrum Sturm 18 wieder begonnen, aktiv zu werden. Das hat ja dann dieses Jahr zum Verbot von Sturm 18 um Tödter herum geführt.*
>
> *Tödter, Kontakte nach Thüringen, so gut wie keine bekannt. Wie gesagt, bei [Stanley] R[...] und diesem Sturm-18-Bereich geht es über die Musikszene.*[679] *Das heißt, ein Herr [Stanley] R[...] hat eben auch regelmäßig bei Wehrmachtsausstellungen mitgemacht, bei Demonstrationen gegen Wehrmachtausstellungen, die von 1995 bis 1999 ja auch eine der Kampagnenthemen im Neonazibereich waren. Die Musikveranstaltungen sind enorm angestiegen. Es gab zahlreiche Konzerte, insbesondere in Thüringen, auch bis in die 2000er-*
> *Jahre hinein. Dort war eben der staatliche Druck offensichtlich auch deutlich geringer als in Hessen. In Hessen gab es ja eben nicht umsonst wenige Konzerte. Leider gelingt es nicht immer, diese Konzerte zu verhindern.*
>
> *Über diese Musikszene gibt es zumindest Kennverhältnisse. Wie gesagt, das Problem ist, dass wir die Qualität dieser Kennverhältnisse nicht immer abschließend beschreiben können."*[680]

Mit Blick auf die Kontakte zwischen der rechtsextremen Szene in Nordhessen mit derjenigen in Niedersachsen hat die Zeugin Dr. Pilling den niedersächsischen Rechtsextremisten Thorsten Heise als eine *„zentrale Figur"* bezeichnet:

> *„Da ist eine ganz wichtige Person*[681] *der Thorsten Heise. Das ist auch in der Öffentlichkeit in früheren Zeiten schon immer einmal wieder dargestellt worden. Der Thorsten Heise ist eine ganz zentrale Figur, der auch eine ganz wichtige Ansprechperson für die nordhessische Szene war, auch für die Führungsaktivisten der nordhessischen Szene, der im Prinzip seit Anfang der Neunzigerjahre über die FAP kommend viele von den Menschen, die auch hier im Beweisantrag Nr. 33 stehen, auch persönlich offensichtlich, angesprochen und teilweise auch an sich gebunden hat, bis hin eben auch zu Aktivitäten und Teilnahmen bei Veranstaltungen, die von ihm organisiert worden sind oder die er eben durchführt. Er ist ja später nach Thüringen verzogen und hat dort ja jetzt seine Lokalität."*[682]

---

[677] Hinsichtlich der Unterscheidung so auch Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 23 sowie Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 10; Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 150, 156, 183.

[678] So auch Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 95.

[679] So auch Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 184 hinsichtlich der Organisation von Konzerten.

[680] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 128.

[681] Ein im Protokoll an dieser Stelle gesetztes Komma wurde auf Wunsch der Zeugin entfernt, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015 – Anlage vom 15.04.2016, S. 2.

[682] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 126.

Auch der Verfassungsschutzmitarbeiter Dr. Axel R. hat die damalige Bedeutung von Thorsten Heise in diesem Kontext hervorgehoben:

> *„Im Nachhinein sieht man ja vieles noch mal ganz, ganz anders, weil die Perspektive sich einfach verändert hat. Mir ist jetzt noch mal sehr bewusst geworden, welche Rolle Thorsten Heise wohl gespielt hat – als ein Kristallisationspunkt, ein Fixationspunkt, der für die Szene wichtig gewesen ist; nicht nur in der Hinsicht, dass auf seinem Anwesen in Thüringen Treffen stattgefunden haben, sondern auch deshalb, weil er auch eine Person gewesen ist, die in dem sogenannten Musikgeschäft tätig gewesen ist; aber, wie gesagt, immer mit der Implikation: Es handelt sich nicht eigentlich um Musik, sondern da steckt viel, viel, viel mehr dahinter. – Thorsten Heise ist auch eine – in Anführungszeichen – ‚Führerpersönlichkeit' gewesen; bzw. man kann die Anführungszeichen wegstreichen, wenn man das als Rechtsextremist formulieren würde.*
>
> *Thorsten Heise hat es auch in seiner Funktion als ehemaliger FAP-Funktionär geschafft, solche Strukturen zu knüpfen. Mir ist jetzt auch noch mal bewusst und sehr deutlich geworden, dass es insgesamt FAP-Funktionäre gewesen sind, die manifeste Strukturen und Verbindungen in die Neonaziszene, in die Skinheadszene, in diese subkulturelle Szene hinein gehabt haben.*
>
> *Thorsten Heise war dann auch, was Vertrieb, Herstellung, Produktion von CDs angeht, eine maßgebliche Person. […]"*[683]

Der Zeuge Oliver P. hat über Thorsten Heise, den er nach seiner Aussage selbst häufig in Niedersachsen besuchte,[684] ausgesagt:

> *„Also, die Verbindungen waren bestimmt besser, also das, was ich gesehen habe. Also, die waren bundesweit. Die Verbindungen gingen überallhin. Ich glaube, Thorsten Heise kennt jeden und alles, was sich in dieser Szene bewegt. Davon bin ich überzeugt. Man hat das halt gesehen: Da kamen genauso Leute aus Berlin, da gab es Kontakte nach Berlin zu den Vandalen, zu damals Landser, heute Lunikoff-Verschwörung, genauso zu den Stahlgewitter-Leuten, die irgendwo aus – – Woher kommen die? Weiß ich gar nicht. Meppen da irgendwo die Ecke. Und dann halt nach Hildesheim, Blood & Honour, nach Dortmund, überallhin. Also, das war so ein richtiger Schmelztiegel von Rechten."*[685]

Als weiteres Bindeglied zwischen den rechtsextremen Szenen verschiedener Bundesländer hat teilweise auch der bereits oben genannte Manfred Roeder fungiert. Die Verfassungsschutzmitarbeiterin Dr. Pilling etwa hat erklärt:

> *„Ich glaube, dass Herr Roeder zwar eine wichtige Figur war, weil er es geschafft hat, ein paar Einzelgänger, die ansonsten wenig Bindungswirkung hatten, zunächst einmal zu sich zu holen. Dazu gehört natürlich auch ein Herr Tschentscher. […] Herr Tschentscher ist auch in der Musikszene eine Größe. Das ist aber, würde ich sagen, nach meiner Vorbereitung hier auch mit die einzige echte Verbindung Roeder in die Musikszene."*[686]

Hinsichtlich seiner Verbindungen nach Thüringen und Niedersachsen hat sie geäußert:

> *„Also, Heise und Roeder hatten wohl persönliche Kennverhältnisse. […] Es gab aber sicherlich Kennverhältnisse zwischen den beiden. Aber Roeder wurde mit zunehmender Dauer, eigentlich auch mit dem*

---

[683] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 147.
[684] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 16, 41, 51.
[685] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 17.
[686] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 127.

Aufsteigen von solchen Leuten wie [Stanley] R[...] und anderen, eigentlich eine Randfigur in der Szene. Er war zwar schon wichtig. Er hat ein paar Einzelgänger gebunden. Er hat auch entsprechend – – Im Islamismus würde man sagen: Er hat politisiert und radikalisiert. Aber die Leute sind nicht dauerhaft bei ihm geblieben. Wenn sie bei ihm geblieben sind, waren es wirklich Leute, die bei anderen Gruppen gar keinen Anschluss finden konnten."[687]

Ähnlich hat die leitende Verfassungsschutzbeamtin Rieband zur Bedeutung von Manfred Roeder ausgesagt:

„Es gab überregionale Akteure wie etwa einen Manfred Roeder, der regelmäßig Treffen auf seinem Grundstück veranstaltete, über Jahre, in den Neunzigerjahren schon, zu denen die Teilnehmer auch überregional anreisten. Das hatte aber meiner Erinnerung nach Mitte der Zweitausender schon einen deutlich geringeren Zulauf als noch in den Neunzigern und Anfang der Zweitausender. Solche Akteure waren natürlich auch überregional bekannt."[688]

Der Zeuge Oliver P. hat zu Manfred Roeders Rolle in der rechtsextremen Szene ausgeführt:

„In Schwarzenborn, glaube ich, hat der gewohnt. Das ist doch so ein älterer Herr. Der hat ja seine Treffen da gemacht. Wir waren mal bei Roeder. Da hatte er einen alten SS-Mann zu Besuch. Der hat dann irgendwas erzählt aus früherer Zeit, solche Sachen."[689]

„Also, der Roeder war für mich halt ein Agitator. Der hat halt probiert, junge Leute heranzuziehen. Der hat probiert, junge Leute zu indoktrinieren, halt zu politisieren in die Richtung. Das war dem sein Ding."[690]

2. Internationale Verbindungen

Die rechtsextremistische Szene in Hessen hatte auch internationale Kontakte, vor allem über „Blood & Honour" und die Musikszene sowie über die Einbettung der Szene in ein Netz rechtsextremer Internetseiten. Der Sachverständige Prof. Dr. Backes hat die internationalen Verbindungen bei seiner Anhörung im Untersuchungsausschuss so zusammengefasst:

„Das werden Sie alle inzwischen schon irgendwie kennen, diese Blood-&-Honour- und Combat-18-Geschichte. Der NSU war Teil eines internationalen Netzwerkes – nicht Terrornetzwerkes, aber eines kommunikativen Netzwerkes, natürlich auch eines Personennetzwerkes – im Übergangsfeld zwischen Neonationalsozialismus und Skinhead-Subkultur. Uns ist das bei unserer sächsischen Studie für den Zeitraum 2001 bis 2011 noch klarer vor Augen getreten, weil wir uns diese ganzen Szenemedien noch mal angeschaut haben, also Jahrgang für Jahrgang, teilweise Printerzeugnisse, teilweise Interneterzeugnisse.

Wie bedeutend dieser Reimport von NS-affiner Ideologie aus den angelsächsischen Ländern für die Szene gewesen ist – aus England, aus den USA –, wie bedeutend auch dieser Reimport für die Modernisierung der Szene war, auch für die Attraktivität dieser Szene und für die Verbreitung von Terrorkonzepten, die jeder im Internet quasi in Druckform herunterladen kann, die weit verbreitet sind, über die in den entsprechenden Szeneschriften diskutiert worden ist – Leaderless-Resistance- und Lone-Wolf-Konzeptionen

---

[687] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 127 f.
[688] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 9.
[689] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 47.
[690] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 47.

–, das war in der Szene doch sehr geläufig und ist wirklich zentral, wenn man verstehen will, in welchem Kontext der NSU entstanden ist und agiert hat.

Dabei spielt diese Verschmelzung mit der White-Power-Szene eine wichtige Rolle. Wenn junge Leute direkt auf den Nationalsozialismus rekurrieren, ist das wesentlich weniger attraktiv, als wenn man sich quasi als Teil eines internationalen Netzwerks zur Verteidigung der weißen Rasse definieren kann. Dann haben Sie ja schon quasi eine Überschreitung des nationalen Rahmens. Sie argumentieren international. Sie haben quasi eine rechtsextremistische Internationale, wenn Sie so argumentieren. Sie kommunizieren teilweise in englischer Sprache. Sie importieren englische Texte, englische Liedtexte, den Stil von Subkulturen, die in den angelsächsischen Ländern geprägt worden sind."[691]

Der Zeuge Axel R., Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz, hat zu den internationalen Verbindungen der Gruppierung „Blood & Honour" ausgeführt:

„Die internationale Vernetzung von Blood & Honour war gerade wegen des Vertriebs von rechtsextremistischer, volksverhetzender, neonazistischer Musik äußerst wichtig gewesen und hat uns in Besprechungen, die wir verfassungsschutzweit geführt haben, immer sehr, sehr stark beschäftigt. Hier ist vor allen Dingen eine Person zu nennen, die nach meiner Erinnerung auch gerichtlich verfolgt worden ist. Das war Marcel Schilf.

Das war ein Aspekt, der uns gerade deshalb sehr interessiert hat – das möchte ich noch mal kurz sagen –, weil wir es hier mit dieser Subkultur zu tun haben. Diese Subkultur, die vom Namen her scheinbar nicht so bedeutend klingt, ist aber ganz wichtig, gerade wenn man in Verhältnisse z. B. nach Sachsen geht und sich dort das Emporkommen der NPD anschaut. Man weiß, dass gerade diese Subkultur, die aus Skinheads und Neonazis besteht, mit ein wesentlicher Grund dafür gewesen ist, dass eine solche extremistische Partei, die NPD, mit Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus dort solche Erfolge hat feiern können. Das gelingt nur durch eine entsprechende Verankerung. Und eine Subkultur hat hier aus rechtsextremistischer Sicht Wesentliches geleistet. Insofern ist das nicht nur Musik, sondern es steckt unendlich viel mehr dahinter. Deshalb war es für uns immer wichtig, diesen Bereich genau anzuschauen."[692]

Auch die Sachverständigen Dr. van Hüllen und Prof. Dr. Hafeneger haben für die internationale Komponente der Verbindungen der Szene auf „Blood & Honour" hingewiesen.[693]

3. Verbindungen der hessischen rechtsextremistischen Szene zum NSU

a. Keine Anhaltspunkte für unmittelbare Bezüge zum NSU

Der Ausschuss hat anhand der Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden, dass es unmittelbare Bezüge der hessischen rechtsextremen Szene zum NSU gegeben hat. Auch die im Ausschuss dazu befragten Sachverständigen und Zeugen konnten keine Hinweise auf eine solche Verbindung feststellen. Sie hielten es auch für unwahrscheinlich, dass die hessische rechtsextremistische Szene

[691] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 10.
[692] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 154 f.
[693] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 28; Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 24.

Näheres über den NSU wusste. In ihrer Einschätzung darüber, ob es in Hessen ein Helferumfeld zugunsten des NSU gegeben haben könnte, waren sich die Sachverständigen aber nicht einig.

Die Zeugin Rieband – im Jahr 2006 im Bundesamt für Verfassungsschutz und sodann ab Mai 2007 als Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig – hat zu etwaigen Unterstützerstrukturen für den NSU ausgeführt:

> *„Es gab über die Jahre immer wieder Verbindungen, Kontakte, insbesondere in benachbarte Bundesländer insbesondere aus dem Bereich der Neonazi- und Skinhead-Szene, sei es durch Teilnahme an Treffen, wie sie [...] Manfred Roeder schon einmal veranstaltet hat, wie sie aber auch ein Heise veranstaltet hat. Bei Demonstrationsgeschehen oder Konzertgeschehen hat es solche Kontakte zweifellos auch gegeben. Was ich daraus allerdings bisher nicht ableiten konnte, sind irgendwelche konkreten Unterstützerstrukturen, speziell mit Blick auf NSU. Sicherlich gibt es Kennverhältnisse zwischen einzelnen Akteuren und dem erweiterten NSU-Umfeld. Das habe ich zumindest auch noch vage aus dem in Erinnerung, was wir für hiesige parlamentarische Gremien in den Jahren nach Bekanntwerden des NSU immer wieder einmal aufbereitet hatten. Daraus lässt sich aber noch nicht unmittelbar irgendetwas dafür schlussfolgern, dass auch hessische Akteure in irgendeiner Form an einer Unterstützung für die eigentliche NSU-Kerngruppe beteiligt waren. Dafür habe ich weder beim Bund noch aus meiner Erinnerung beim Land tatsächlich unmittelbar irgendetwas wahrnehmen können, keine Belege gesehen."*[694]

Die Zeugin Jutta E. – sie war im Jahr 2006 VM-Führerin im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz – hat zu NSU-Bezügen von Konzerten und anderen Treffen, folgende Aussage gemacht:

> *„Ich kann mich erinnern, dass es da ab und zu schon Treffen gab. Aber meiner Meinung nach ging es dabei sehr oft um Konzerte – gerade in Thüringen; denn Thüringen galt als – – Es hieß, da wäre die Polizei nicht so schnell mit dem Verbieten oder Wegschicken gewesen. Und das gab es schon, dass da Konzerte waren, Skinhead-Konzerte oder Blood-&-Honour-Konzerte. Aber von Treffen im Zusammenhang mit NSU habe ich in dem Zusammenhang nicht gehört."*[695]

Der Zeuge Desch – er war ab 2010 Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz – hat ausgesagt:

> *„Nach Bekanntwerden der Taten des NSU – 11.11.11, freitags – war es dann – das war dann meine Aufgabe als Präsident des LfV Hessen – die Herausforderung und die Aufgabe, möglichst rasch, möglichst schnell und möglichst umfassend festzustellen, ob sich eventuell aus den Erkenntnissen, die wir in den Neunzigerjahren oder fortfolgend bis 2006 bzw. 2011 im LfV Hessen gewonnen haben, letztendlich entweder Hinweise für die Mordermittlungen des BKA und des GBA ergeben könnten oder ob sich sonstige Hinweise von Personen, Organisationen zu NSU bzw. zu den Taten des NSU ergeben haben. Unterm Strich haben sich hier keine entsprechenden Erkenntnisse ergeben. [...]*
>
> *Unterm Strich, wie gesagt, wurde festgestellt, dass wir hier in Hessen keinerlei Erkenntnisse über Verbindungen oder das Mitwirken hessischer Rechtsextremisten zum NSU vorgefunden haben in unseren Unterlagen und insoweit auch keine tatrelevanten Hinweise an den GBA geben konnten."*[696]

---

[694] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 23.
[695] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 137.
[696] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 11 f.

Weiterhin hat er ausgeführt:

> *„[W]ir haben versucht, beginnend 11. bzw. 13., 14.11., dann unsere Erkenntnisse zu durchforsten nach entsprechenden Begrifflichkeiten. Das waren vielleicht am Anfang 10, 12, 15 Personen oder Organisationsbezeichnungen, natürlich auch NSU, hat sich in der Folge verdichtet bis hin im Laufe der ein, zwei Jahre 2011, 2012, jetzt weiß ich nicht mehr 2013, gab es ja immer wieder eine Erweiterung der Listen bis hin zu der sogenannten 129er-Liste – ich glaube, auch das ist entsprechend öffentlich bekannt –, wo wir eben immer wieder versucht haben, beginnend mit 10, 20, 30, 40 Personen, dann 80 Personen bis 129 Personen, dann eben entsprechend hier zu überprüfen, welche Erkenntnisse wir haben. […] Da waren, ich sage jetzt mal, 10, 15 hessische Personen auf der Liste gewesen, ohne jetzt unmittelbaren Kontakt. Zum Beispiel Gärtner stand auf dieser Liste, [Kevin] Sch[…]. Das waren dann eben Leute, NPD-Vorsitzende. Der hatte natürlich Kontakte zur NPD nach Thüringen. Also, da gab es dann immer wieder Kontakte aus den verschiedenen Szenen heraus. Andere haben behauptet, sie hätten Kontakte nach Thüringen gehabt. Natürlich gab es auch Thüringer, die nach Kassel gekommen sind, oder sonst Worms, Demonstrationen usw. Aber, wie gesagt, aus dieser 129er-Liste, wo dann eben diese 129 Namen drauf waren, haben wir keine Verbindungen von hessischen Personen zum NSU herausarbeiten können.“*[697]

Und:

> *„Verbindungen herstellen, wäre mir jetzt in der Formulierung zu weitgehend. Natürlich gab es Veranstaltungen – insbesondere Worms ist mir da in Erinnerung; das waren ja auch mehrere Hundert Personen, die da teilgenommen haben –, dass da sowohl Personen aus Hessen als auch aus Thüringen und damit auch die drei NSU-Tatverdächtigen teilgenommen haben.“*[698]

Ähnlich hat sich auch der Zeuge Ralf C., der nach Aufdeckung des NSU in die Ermittlungen der erneut konstituierten MK Café eingebunden war,[699] geäußert. In seiner Vernehmung hat er angegeben:

> *„Z [Ralf] C[…]: Ja, zum einen Gärtner oder insbesondere auch, was den Bernd Tödter anging und Sturm 18 und die Verbindungen und Hinweise, die da reinkamen über mögliche Konzerte 2006, 2004, ein anonymes Schreiben – ich liste jetzt nur mal kurz auf –, wonach Tödter und ein Hoffmann verantwortlich seien für die ganzen Morde, und dann noch eine Aussage einer Beziehung vom Herrn Tödter, die Franziska P., die dann sagte, sie hätte Datenträger vom Herrn Tödter, darauf seien zum Teil NSU-Mitglieder zu sehen, und die dadurch dann eine Verbindung zum Herrn Tödter herstellte. Mit diesem ganzen Komplex war ich dann auch betraut, der letztendlich in Durchsuchungen mündete und Sicherstellung von Datenträgern, um das zu be- oder widerlegen.*
>
> *Abg. Nancy Faeser: Und wie weit sind Sie da gekommen mit den Spuren? Haben Sie Hinweise gefunden auf NSU-Umfeld, oder?*
>
> *Z [Ralf] C[…]: Nein. Also, insbesondere die Bilder, die die Frau P. benannte, wurden dann auch bei ihr gefunden auf einem Handy und nachfolgend auf einer Festplatte auch noch. Die Bilder konnten aber definitiv einer anderen Gruppierung in Zechin zugeordnet werden, auch eine rechte Gruppierung, und die Personen hatten Kontakt zu Herrn Tödter. Die waren auch schon mal in Kassel, er war schon mal in Zechin, und die Person, die man vielleicht hätte als Mundlos herausdeuten können, war tatsächlich ein Ingo Walter. Von daher verlief das im Sand. Es gab auch keine konkreten Hinweise auf NSU-Kontakte, haben sich nicht bestätigt.“*[700]

---

[697] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 11 f.
[698] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 55 f.
[699] Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 100.
[700] Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 108.

Auf die Frage, ob die Polizei bei der Suche nach einer Unterstützerszene im nordhessischen Raum Kassel für das Trio fündig geworden sei, hat er ausgesagt:

> *„Nein, wir sind definitiv nicht fündig geworden. Es gab ja die Verdachtsmomente in Richtung Sturm 18, Tödter, wobei Sturm 18 ja eigentlich dann auch erst wieder 2009 so richtig auflebte. Tödter war 2006 eigentlich in einem Freigängerhaus, lebte zwar schon in Kassel, aber wir konnten, wie gesagt, durch Auswertung der Massendaten, was wir wirklich dann noch mal betrieben haben, da keine Zusammenhänge herstellen. Das war ja die eigene Aussage von ihm, die dann den Schluss zuließ: Ja, er hatte da angeblich Kontakte – hat er ja dann irgendwann widerrufen –, und halt die Hinweise von Außenstehenden zu diesen möglichen Konzerten, wo halt auch Mundlos und Böhnhardt aufgetaucht sein sollten, was aber durch verschiedene Vernehmungen und Ermittlungen eigentlich widerlegt ist."*[701]

Der Zeuge Hoffmann, seinerzeit Leiter der Kriminaldirektion Nordhessen, hat über die Situation im Jahr 2006 ausgesagt:

> *„Wir hatten zum damaligen Zeitpunkt und haben auch immer noch eine recht aktive Szene im rechten Spektrum. Allerdings haben sich konkrete Hinweise daraus nicht ergeben, wenngleich im Nachgang zum Bekanntwerden der Serie auch Personen aus dem rechten Spektrum angegeben haben, es hätte damals Kontakte gegeben, die sich aber nachweislich als falsch erwiesen haben."*[702]

Der Ausschuss hat auch eine Reihe von ehemaligen oder gegenwärtigen Szeneangehörigen zu ihren damaligen Kenntnissen über den NSU und dessen Aktivitäten befragt. Die hessischen szeneangehörigen Zeugen Gärtner, Michel F., Wenzel, Kevin Sch. und Oliver P. haben angegeben, dass der Begriff NSU und das „Abtauchen" des NSU-Trios in der nordhessischen rechtsextremistischen Szene nicht thematisiert worden seien. Das Trio sei den Zeugen nicht bekannt gewesen, auch nicht unter ihren Tarnnamen.[703]

Die Česká-Mordserie selbst sei durchaus bisweilen Gesprächsthema gewesen, ohne dass allerdings ein Bezug zum Rechtsextremismus hergestellt worden wäre. Der seinerzeit szeneangehörige Zeuge Michel F. etwa hat ausgesagt:

> *„Ja, natürlich hat man mal drüber gesprochen, aber wie halt jeder andere auch am Abendbrottisch drüber redet. Also, über ein ganz normales Thema, das halt ganz Deutschland betrifft. Natürlich redet man darüber; so wie jetzt Flüchtlingskrise in aller Munde ist."*[704]

---

[701] Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 112 f.
[702] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114.
[703] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 13, 83 f.; Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 151, 155, 159; Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 10-12; Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 45, 56, 89; Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 97, 102.
Die Zeugin Görtz hat angegeben, die Namen der drei von Fahndungsplakaten kurz nach ihrem Untertauchen 1998 gekannt zu haben (Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 84).
[704] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 151.

Und:

> *„Es hat ja jeder nur vermutet, dass das irgendwelche türkischen Mafia-Dinge wären oder so was. Das habe ich auch vermutet. Es hat ja niemand damit gerechnet, dass das aus der rechten Szene kommt. – Also, jedenfalls ich nicht."*[705]

Auf die Frage nach der Thematisierung in der Szene hat er gesagt:

> *„Nein, bei mir nicht, in der Zeit, wo ich da war, oder an den Orten, wo ich war."*[706]

Ähnlich hat sich auch der Zeuge Oliver P. geäußert:

> *„Nein. Das habe ich noch nie gehört, dass darüber gesprochen wurde, also dass da irgendwie jetzt gesagt wurde: Da wurden jetzt irgendwelche Ausländer erschossen. Dass darüber gesprochen wurde, habe ich nie gehört."*[707]

Und:

> *„Im Prinzip sind eigentlich die Leute ja davon ausgegangen – ich hatte so den Eindruck –, dass das wohl eher – ich sage jetzt – Revierkämpfe unter – – Man hat ja immer gehört, ich sage jetzt mal, bei den Pizzerien gibt es irgendwie Mafia und bei denen auch irgendwie. Da hat man gedacht, das sind vielleicht irgendwelche Leute, die jetzt irgendwelche Familienfehden austragen oder sonst irgendwas. Ich hätte jetzt nicht angenommen, dass diese Morde von rechter Seite ausgehen."*[708]

b. Mögliche Ansatzpunkte für Verbindungen der hessischen Szene zum NSU

Der Ausschuss ist verschiedenen Möglichkeiten für etwaige Verbindungen der rechtsextremen Szene in Hessen zum Nationalsozialistischen Untergrund nachgegangen, die in der Öffentlichkeit diskutiert worden sind.[709]

aa. Bernd Tödter

Nach der Aufdeckung des NSU im Jahr 2011 gingen bei den Ermittlungsbehörden verschiedene Hinweise auf mögliche Bezüge zu dem hessischen rechtsextremen Straftäter Bernd Tödter bzw. der von ihm geführten Gruppierung „Sturm 18" ein. Unter anderem behauptete der damals inhaftierte Tödter selbst, er könne Informationen über *„Netzwerke (Namen, Adressen etc.), Finanzbeschaffun-*

---

[705] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 159.
[706] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 165.
[707] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 13.
[708] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 26.
[709] Zu indirekten Bezügen über „Blood & Honour" und die Musikszene im Allgemeinen siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. b. Zur Anwesenheit von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben und André Kapke bei einer Strafgerichtsverhandlung des hessischen Rechtsextremisten Manfred Roeder siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. i. Vgl. zu weiteren Anhaltspunkten, denen das Landeskriminalamt nachging, Aktenbände 438-440.

gen (Geldgeber), Fluchtwohnungen, Vernetzungen u.v.m." zum NSU besorgen, wenn er im Gegenzug „*so schnell wie möglich aus der Haft entlassen*" werde.[710] Er habe Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt im Jahr 2006 in Kassel vom Bahnhof abgeholt und mit ihnen ein Konzert anlässlich der Geburtstagsfeier des Rechtsextremen Stanley R. besucht. Außerdem habe er an einer „Garagenfeier" in Zwickau teilgenommen, auf der auch Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gewesen seien. Schließlich habe er Kenntnis über eine Kontaktperson des Trios in Kassel, bei der Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt vor dem Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006 übernachtet und deren Pkw sie genutzt hätten.[711] Auch gegenüber Dritten soll er vergleichbare Angaben gemacht haben.[712]

Im gleichen Zeitraum meldeten sich weitere Personen mit Informationen, die auf Kontakte zwischen Bernd Tödter und dem NSU-Trio hinwiesen oder solche behaupteten.[713] Es gab unter anderem Hinweise auf gemeinsame Besuche von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Bernd Tödter auf „*illegalen rechten Konzerte*" in Kassel im Jahr 2008/2009 sowie auf einen Besuch von Uwe Mundlos auf einem von Bernd Tödter organisierten Konzert im Jahr 2004.[714] Außerdem wohnte Bernd Tödters Bruder zwischen 2003 und 2005 in Zwickau.[715] Eine weitere Auffälligkeit ergab sich daraus, dass Bernd Tödter nach der Aufdeckung des NSU jeweils einen Brief an die beiden Inhaftierten Beate Zschäpe und Ralf Wohlleben verschickte.[716]

Die Polizei arbeitete in der Folgezeit diese und weitere Hinweise ab und ermittelte auch gegen Bernd Tödter. Sie vernahm mehrere Zeugen und ergriff weitere Maßnahmen (Sicherstellungen, Asservate-/Datenträgerauswertungen), die jedoch die Hinweise weitgehend relativierten oder sogar widerlegten, jedenfalls nicht erhärteten. Auffällig war allerdings ein auf dem PC des Bernd Tödter gefundenes, im Jahr 2009 erstelltes, vierfach mit dem Titel „01-PaulchenPanther-Anschreiben.doc" abgespeicher-

---

[710] Schreiben des HLfV vom 22.12.2011 an das BKA, Band 146, S. 44.
[711] Vermerk des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 10 f; vgl. auch Vernehmungsvermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 03.02.2012, Band 146, S. 45 f.; Vermerk des BKA vom 10.02.2012, Band 145, S. 50-54; E-Mail des PP Nordhessen vom 30.01.2012, Band 231, S. 3; HNA-Zeitungsartikel „*Bernd T.: Angeber oder Mitwisser?*" vom 11. April 2013, Band 8, S. 11.
[712] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 7 f.
[713] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 5 ff.; Bericht des PP Nordhessen vom 17.02.2012, Band 758, S. 142 f.; E-Mail des PP Nordhessen vom 30.01.2012, Band 231, S. 3; Vermerk des BKA vom 06.02.2012, Band 231, S. 17 ff.
[714] Erkenntniszusammenstellung des Hessischen Landeskriminalamts vom 21.01.2014, Band 758, S. 89; E-Mail des PP Nordhessen vom 30.01.2012, Band 231, S. 3; Vermerk des BKA vom 06.02.2012, Band 231, S. 17 ff.
[715] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 12.
[716] Vgl. das Vorbringen der JVA Butzbach in einer Strafvollzugssache aus dem Jahr 2013/2014, Beschluss des Landgerichts Gießen vom 09.01.2014 [unrichtig auf 2013 datiert], Band 6, S. 367; vgl. auch Presseberichterstattung dazu, etwa Artikel in Die Welt „Häftlinge buhlten um Zschäpe" vom 11.04.2013, Band 8, S. 197; Artikel in Frankfurter Allgemeine Zeitung „Netzwerk Rechtsextremer suchte Kontakt zu Zschäpe" vom 10.04.2013, Band 8, S. 93.

tes Bewerbungsschreiben seiner Ehefrau.[717] Das NSU-Trio hatte ein Bekennervideo erstellt, in dem die Zeichentrickfigur Paulchen Panther als Protagonist auftrat.

Die gegen Bernd Tödter geführten Ermittlungen wurden in einem umfangreichen „Schlussbericht zum Spurenkomplex ‚Bernd Tödter'" des Bundeskriminalamts vom 5. Juli 2012 zusammengefasst.[718] Darin werden die Einzelhinweise bewertet, und es wird ausgeführt, dass und weshalb erhebliche Zweifel an ihnen bestehen.[719] Anschließend werden die Hinweise mit Funden abgeglichen, die in den Räumlichkeiten des Trios gemacht wurden. Es heißt dort:

> *„Neben den bislang aus der Auswertung der Asservate gewonnenen Erkenntnisse (Stadtpläne von Kassel sowie Notizzettel mit Bezug zum Tatort Mord z. N. Halit YOZGAT) ergeben sich bislang keine Hinweise auf Kontakte der Personen MUNDLOS, BÖHNHARDT oder ZSCHÄPE nach Kassel bzw. zu dort lebenden Personen.*
>
> *Die Aussage TÖDTERS, wonach BÖHNHARDT Leiter der Sektion Jena des ‚Sturm 18' – Netzwerkes gewesen sei, konnten im Rahmen der bisherigen Ermittlungen nicht bestätigt werden. Es liegen keinerlei konkreten Informationen vor, welche diese Behauptung untermauern. Die weiteren Angaben TÖDTERS zur angeblichen Anreise von MUNDLOS und BÖHNHARDT per Bahn zur Tatausführung des Mordes z. N. des Halit YOZGAT (06.04.2006) in Kassel widersprechen den bisherigen diesbezüglich gemachten Feststellungen. Dies bezieht sich zum einen auf die konkrete Feststellung, dass im Rahmen der Tatortarbeit Frühlingstr. 26 in Zwickau ein Mietvertrag für ein Wohnmobil, amtliches Kennzeichen C – AJ 940, für den Zeitraum 03.04.2006 bis 07.04.2006 aufgefunden und sichergestellt wurde. Zum anderen liegen umfangreiche Hinweise vor, dass der bei mehreren Straftaten erkennbare ‚Modus Operandi' eine Nutzung von Mietfahrzeugen bei Mitführung von Fahrrädern zur Annäherung und Flucht an bzw. vom Tatort beinhaltet.*
>
> *Einziger erkennbarer Bezugspunkt des Uwe MUNDLOS nach Kassel ergibt sich aus der Aussage des deutschen Staatsangehörigen*
> *J., Frank*
> *[...],*
> *der angibt, MUNDLOS an einem Sonntag nach Juni 2011 von Zwickau aus über die BAB 4 in westlicher Richtung bis zum Rastplatz Eichelborn Süd mitgenommen zu haben. Dort sei ihm ein schwarzer Pkw, evtl. Mercedes E – Klasse, mit ‚KS' Kennzeichen aufgefallen. MUNDLOS und er seien ausgestiegen. Der Zeuge habe sich dann einen Kaffee geholt und nach seiner Rückkehr bemerkt, dass sowohl MUNDLOS als auch der zuvor beobachtete Pkw verschwunden waren. Ob MUNDLOS in diesen Pkw einstieg od. Kontakt zu dessen Fahrer od. Nutzer hatte, konnte der Zeuge nicht angeben."*[720]

Der Ausschuss hat sich mit dem Hinweis dieses Wochenendpendlers gegenüber dem Bundeskriminalamt, er habe Uwe Mundlos in seinem Fahrzeug zu einer Autobahnraststätte nach Thüringen mitgenommen, wo er möglicherweise in eine schwarze Mercedes-Limousine mit Kasseler Kfz-

[717] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 18 f.
[718] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 3-20.
[719] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 5-13.
[720] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 13 f.

Kennzeichen eingestiegen sei,[721] in öffentlicher Sitzung näher beschäftigt, ohne dass sich weitergehende Erkenntnisse ergeben haben.[722]

Der Schlussbericht des Bundeskriminalamt vom 5. Juli 2012 führt unter der Überschrift *„Zusammenfassung und Bewertung"* aus:

> *„Durch die bisher durchgeführten Ermittlungen konnte die ursprüngliche Verdachtslage, wonach die mutmaßlichen NSU – Mitglieder MUNDLOS und BÖHNHARDT als Besucher von Konzerten oder Feiern in den Jahren 2004, 2006 od. 2008/2009 in Kassel waren, nicht weiter erhärtet werden. Ebenso verhält es sich mit den Hinweisen des TÖDTER auf eine mutmaßliche Kontaktperson aus Kassel, welche MUNDLOS und BÖHNHARDT im Rahmen der Tatausführung des Mordes z. N. des Halit YOZGAT Quartier gegeben und einen Pkw überlassen haben soll.*
>
> *Aufgrund der nunmehr festgestellten Widersprüche zwischen den Aussagen des TÖDTER und denen anderer Zeugen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass TÖDTER Begebenheiten und Wahrnehmungen, welche er im Rahmen des von ihm organisierten Konzertes in 2004 machte, auf die Feier des [Stanley] R[...] im Jahr 2006 übertrug, an welcher er selbst allerdings nicht teilgenommen haben dürfte.*
>
> *Diese Feststellungen sowie die nicht zu verifizierenden Angaben bezüglich des ‚Kontaktmannes' des NSU aus Kassel in Verbindung mit den von ihm erhobenen Forderungen bezüglich der Rücknahme des zwischenzeitlich erfolgten Bewährungswider[r]ufes begründen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Angaben."*[723]

Ein Vermerk des Bundeskriminalamts vom 6. Juli 2012 hält zur Relevanz der Spur Tödter fest:

> *„Aufgrund des zwischenzeitlich erlangten Ermittlungsstandes ist allerdings davon auszugehen, dass TÖDTER wissentlich falsche Angaben machte, da er sich hiervon eine Verkürzung seiner Haftstrafe erhoffte. Seine Aussagen sind weitestgehend widerlegt, weitere Hinweise auf potentielle Kontakte zu Mitgliedern des NSU oder deren Umfeld liegen nicht vor. [...]"*[724]

In einem Vermerk des Bundeskriminalamts vom 12. Juli 2012 heißt es:

> *„Aufgrund der seither erlangten Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Personenspur Bernd TÖDTER keine Relevanz zu den hier betriebenen Ermittlungen aufweist. Die vermeintlichen Verdachtsmomente, wonach dieser bzw. eine ihm bekannte Person verfahrensrelevanten Kontakt zu mutmaßlichen NSU Mitgliedern gehabt haben soll, konnten durch die Ermittlungen nicht erhärtet werden. Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte vor, dass TÖDTER wissentlich falsche Angaben in diesem Zusammenhang machte. [...]"*[725]

Auch im Jahr 2014 notierte das Landeskriminalamt, dass die Angaben Bernd Tödters nicht hätten verdichtet oder bestätigt werden können und den Aussagen anderer Zeugen widersprächen.[726]

Der Ausschuss hat eine Reihe von Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen über etwaige Kontakte Tödters zum NSU befragt, ohne aber nennenswerte neue Erkenntnisse zu gewinnen.[727]

---

[721] Vernehmungsprotokoll Frank J. des BKA vom 06.12.2011, Band 143, S. 110-118.
[722] Vgl. Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 74 f.
[723] Schlussbericht des BKA vom 05.07.2012, Band 146, S. 19 f.
[724] Vermerk des BKA vom 06.07.2012, Band 144, S. 183.
[725] Vermerk des BKA vom 12.07.2012, Band 144, S. 163 f.
[726] Erkenntniszusammenstellung des Hessischen Landeskriminalamts vom 21.01.2014, Band 758, S. 89.

Lediglich der Sachverständige Tornau hat eine ausführlichere Einschätzung abgegeben:

> *„Wenn man sich die Person Bernd Tödter anschaut, und ihn sich sehr kurzsichtig vielleicht oder sehr einfach als eben einen Menschen vorstellt, der einfach nur ungebremst geltungssüchtig ist und säuft usw., dann könnte man sich fragen, warum Mundlos und Böhnhardt oder eben der Kern des NSU mit so jemanden Kontakt aufnehmen sollten, ob ihnen das nicht zu gefährlich oder zu unsicher wäre.*
>
> *Aber da, denke ich, tut man Tödter schon Unrecht. Wie gesagt, er kann durchaus sehr überzeugend auftreten, durchaus auch sehr für sich einnehmend, und er ist eben auch nicht dumm. Insofern ist es von der Person her nicht ausgeschlossen, dass es da Kontakte gegeben haben könnte.*
>
> *Grundsätzlich: Letztlich ist es reine Spekulation. Mein Stand war bisher immer, dass es halt andere Zeugen gibt, oder die anderen Zeugen, die im Zuge der Ermittlung befragt worden sind, eher gesagt haben: Nein, das kann so nicht sein.*
>
> *Zum Beispiel hat Tödter gesagt, dass er die beiden Herren Mundlos und Böhnhardt vom Bahnhof abgeholt haben will, zusammen mit einem seiner Brüder wiederum. Ich nehme einmal an, dass der Bruder wiederum auch als Zeuge vernommen worden ist, und das dann nicht bestätigt hat, was ein sehr direkter Bezug wäre.*
>
> *Aber Wahrscheinlichkeiten sind halt schwierig. Ich halte es nicht für ausgeschlossen. Ich will mich auch bei Weitem nicht festlegen, welche der beiden Varianten, die er nun in die Welt gesetzt hat, die glaubwürdigere ist.*
>
> *Dass er jetzt das alles nicht mehr gesagt haben will, das mag auch damit zusammenhängen – ist genauso plausibel damit zu erklären, dass er einfach nicht in der Szene als Verräter dastehen will. Weil es gibt nichts Schlimmeres, als das Kameradenschwein zu sein, das gegenüber den Ermittlungsbehörden auspackt, auch noch gegenüber dem Verfassungsschutz am Ende. Das ist ja wirklich die Todsünde schlechthin. Damit wäre er ein für alle Mal verbrannt. Dass er das nicht mehr gemacht haben will, leuchtet mir auch aus dem Grund unmittelbar ein."*[728]

---

[727] Funke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 60 f.; Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 84; Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 51 f., 59 f.; Ralf B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 18 f.; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 87 ff., 124; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 92; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 168 f.; Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 165, 178; Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 19; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 128, 138; Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 8, 10; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 122; Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 139; Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 23; Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 10; Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 156 f., 159, 183; Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 227, 246, 255 ff.; Jürgen B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 263 ff., 281; Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 31; Mike R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 55, 62 f.; Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 108 f., 112 f., 123 ff.; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 133; Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 59, 79.

[728] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 51 f.

Der Zeuge Michel F. – er war Veranstalter des Rechtsrockkonzerts zum Geburtstag von Stanley R. – hat ausgesagt, er halte die Angaben von Bernd Tödter, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt zu dem Konzert im Auto mitgenommen zu haben, für unwahrscheinlich. Denn Bernd Tödter habe mit Konzerten, die er, der Zeuge F., veranstaltet habe, nichts zu tun gehabt. Er hat ausgesagt:

> *„Nein, hatte er nicht, weil, solange ich Konzerte mit veranstaltet habe, habe ich es quasi verboten, dass er zu Konzerten auftaucht, weil ich den Typen einfach nicht leiden kann.*
>
> *Wie gesagt, er hatte noch nie was mit den Konzerten zu tun. Jemand der sich kleine Kinderchen anlacht und so was – damit haben wir halt nichts zu tun gehabt."*[729]

Der Ausschuss hat auch von anderen Behörden die Auskunft erhalten, dass Verbindungen des Bernd Tödter zum NSU nicht bekannt seien.[730]

bb. Michel F.

Für die Sachverständige Röpke war der aus Thüringen stammende und in Kassel lebende Michel F. die Rolle eines *„der wichtigsten Neonazis aus der militanten Kasseler Szene"*. Er habe nach eigenen und den Angaben einer anderen Person Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos im Jahr 2006, vor dem Mord an Halit Yozgat, kennengelernt.[731]

Der Untersuchungsausschuss hat deshalb mehrere Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden dazu vernommen.[732] Eine leitende Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes hat dessen Bedeutung in der Neonaziszene relativiert.[733] Zwei anderen Verfassungsschutzmitarbeiter sagte der Name nichts,[734] ebensowenig einem szeneangehörigen Zeugen.[735]

Der Ausschuss hat Michel F., der sich als Aussteiger aus der Szene bezeichnet hat, als Zeugen vernommen.[736] Der Zeuge hat ausgesagt, er habe nach der Aufdeckung des NSU die Presseberichterstat-

---

[729] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 157, vgl. auch S. 159.
[730] Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Band 170, S. 1 f.; Schreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, Band 343, S. 3, 5.
[731] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 77, 84.
[732] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 79 f.; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 89 f., 120 ff.; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 115 ff., 137 f.; Karin E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 11; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 91; Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 140; Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 228 ff., 254 f.; Jürgen B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 261 f.; Carsten C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 21, 28 ff., 39 f.; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 136, 155; Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 128 f.
[733] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 115.
[734] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 91; Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 140.
[735] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 43.
[736] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 150.

tung verfolgt und den Eindruck gewonnen, er habe Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt schon einmal gesehen, und zwar vor 2007, möglicherweise 2006 auf einer Konzertveranstaltung in Kassel beim Bandidos MC im Clubhaus[737] oder bei einem Konzert im gleichen Jahr.[738] Er hat es aber auch für möglich gehalten, dass das nicht in Kassel, sondern in Thüringen gewesen sei, auch wenn er letztlich zu Kassel tendiere. Er hat ausgesagt:

> *„Es könnte auch wirklich sein, dass es vielleicht in der Nähe von Kassel, also gleich in Thüringen drüben war – oder so etwas. Das könnte wirklich auch sein. Aber ich bin eigentlich der Meinung, dass ich mich bei dem, was ich damals beim BKA, beim LKA – keine Ahnung, bei wem – gesagt hatte, doch näher daran erinnern konnte als heute. Das ist jetzt ja auch schon wieder ein paar Jahre her."*[739]

Darüber hinaus seien ihm Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt jedoch nicht bekannt gewesen.[740]

Der Sachverständige Laabs hat in diesem Kontext zu Bedenken gegeben, dass Aussagen ehemaliger oder aktiver Neonazis grundsätzlich mit absoluter Vorsicht zu genießen seien.[741] Der Ausschuss hat daher einen Kriminalbeamten, den Zeugen Michael St., mit der Aussage des Zeugen Michel F. konfrontiert und ihn um eine Einschätzung zur Belastbarkeit der Aussage gebeten. Dabei hat der Zeuge auf verschiedene Auffälligkeiten hingewiesen:

> *„Ja, sehr zurückhaltend, sage ich jetzt mal, in der Beantwortung der Fragen. Er hat uns gesagt, dass er meint, Mundlos oder Böhnhardt irgendwann mal in Kassel gesehen zu haben. Allerdings haben wir auf die Nachfrage, wo und mit wem er den Kontakt hatte, aus ihm keine richtige Antwort herausbekommen.*
>
> *Zunächst sagte er dann auch, dass er auf dem Konzert gewesen sein müsste, 2006. Das passt aber nicht zusammen mit der Aussage von Herrn [Stanley] R[...], der das abstreitet, dass sie da gewesen sind. Auch sind die Angaben über die Teilnehmerzahl sehr unterschiedlich. Herr [Michel] F[...] sprach von 100 bis 150, während Herr [Stanley] R[...] von 30 bis 40 ausging."*[742]

Nach seiner Einbindung in die rechtsextreme Szene und etwaigen Beziehungen zum NSU-Umfeld befragt hat der Zeuge Michel F. angegeben, das „Braune Haus" in Jena nicht zu kennen.[743] Mit dem „Thüringer Heimatschutz" habe er nichts zu tun gehabt, er sei nicht der Typ der *„kleinen Kindern nachjage und Asylantenheime in Brand"* setze, und wisse von der Gruppierung auch nur aus der Zeitung.[744] Auch Manfred Roeder will ihm, jedenfalls dem Namen nach, kein Begriff gewesen sein.[745]

---

[737] Der Zeuge Michael St. hat angegeben, dieses Konzert habe anlässlich des 30. Geburtstags des Rechtsextremen Stanley R. stattgefunden (Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 227).
[738] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 153 f.
[739] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 195.
[740] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 153-155.
[741] Laabs, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 40.
[742] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 229.
[743] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 158.
[744] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 158, 164.
[745] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 165.

Zu der Konzertveranstaltung bei den Bandidos, die der Zeuge Michel F. als möglichen Ort genannt hat, an dem er Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt gesehen haben könnte, hat die Sachverständige Röpke ausgeführt:

> *„Gärtner [Anm.: im Jahr 2006 V-Mann des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz] gab in seiner Vernehmung an, so wurde es mir zugetragen, dass er von diesem besagten Oidoxie-Konzert im März 2006 in Kassel eine DVD habe. Dieses Konzert fand am 18. März 2006 im Clubhaus der Bandidos statt, 1,5 km vom Tatort, vom Internet-Café von Halit Yozgat, entfernt; es war die Geburtstagsfeier für Stanley R. Dieses Konzert, wenige Tage vor den beiden Morden in Dortmund und Kassel, könnte also noch eine Kontaktbörse gewesen sein, könnte noch einmal zum Anheizen, zur Solidarität gedient haben, nach dem Motto: ‚Was auch immer passiert, wir halten zu dir, wir halten zu euch'. Benjamin Gärtner, der vom hessischen Landesamt für Verfassungsschutz bezahlt wird, sagt also: ‚Ich habe von dem Konzert die DVD', von der ich sagen würde: ‚Wow, die möchte ich gern haben; ich möchte gucken, wer darauf zu sehen ist'. Aber nichts weiter; man erfährt nichts. Man weiß nichts. Das kommt alles so nebenher. Das sind alles Indizien, wo anscheinend nicht weiter nachgehakt wurde.*
>
> *Immerhin sollen Mundlos und Böhnhardt, das behaupten[746] mehrere Zeugen, bei diesem Konzert anwesend gewesen sein. Sie haben alle die Nachrichten zu Bernd Tödter gelesen. Dazu kann man nicht viel sagen. Bernd Tödter ist sicherlich ein Neonazi, der es versteht, jüngere Sympathisanten, junge Jugendliche, für seine radikalen, menschenverachtenden Ziele zu begeistern, aber selbst in der Szene nicht mehr sehr anerkannt ist, der in der Szene sehr stark gespalten hat. Das Einzige, was man bei diesen vielen Aussagen von Bernd Tödter zum Nationalsozialistischen Untergrund, die er jetzt widerruft, tatsächlich noch als Indiz bewerten kann – – Es ist übrigens nicht sehr untypisch, dass sich Neonazis einerseits weit vorwagen. Sie sagen, sie hofften einfach, mit dem Staat spielen zu können, mit Hilfe der Justiz ihre Vorteile zu ziehen und dann zu sagen: ‚Nein, stimmt, das habe ich so gar nicht gesagt.' Damit haben die keine Probleme; die haben dieses Rechtsempfinden, das wir haben, nicht. Die haben diese Selbstverständlichkeit nicht, das als solches zu akzeptieren."*[747]

Der Ausschuss, der die besagte DVD von der Generalbundesanwaltschaft zur Verfügung gestellt bekommen hat, hat festgestellt, dass das auf der DVD dokumentierte Konzert tatsächlich nicht in Hessen, sondern im nordrhein-westfälischen Greven stattfand.[748]

cc. Benjamin Gärtner

Eine weitere mögliche Verbindung des NSU nach Hessen hat die Sachverständige Röpke in der Person Benjamin Gärtner vermutet, einer ehemaligen Quelle des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, die von Temme geführt wurde. Gärtner soll der Sachverständigen zufolge zu den Rechtsextremen Stanley R., Michel F.[749] und Thorsten Heise aus Niedersachsen und daneben Kontakt zum „Thüringer Heimatschutz" und zu Ralf Wohlleben gehabt haben.[750] Die Sachverständige Röpke hat außerdem angenommen, Gärtner müsse über bundesweite „Blood-&-Honour"-Treffen in Hessen und

---

[746] Auf Wunsch der Zeugin ist der im Protokoll festgehaltene Begriff „sagen" durch das Wort „behaupten" ersetzt worden, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015 – Anlage vom 02.06.2015, S. 3.
[747] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 78.
[748] DVD "Greven - Live 2006", Band 598.
[749] Kontakt zum Zeugen Gärtner hat der Zeuge Michel F. bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss bestätigt (Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 156 f.).
[750] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 82.

seinen Stiefbruder Wenzel Kontakt zur „Blood-&-Honour"-Szene sowie zu „Combat 18" geknüpft haben.[751] Die sachverständige Zeugin Marx hat insofern über Verbindungen Gärtners nach Thüringen und zum NSU-Umfeld nachgedacht, als Gärtner mit einem in Ilmenau wohnhaften angeblichen Rechtsextremisten verwandt sei und als V-Mann auf seinen Stiefbruder, den Zeugen Christian Wenzel, angesetzt gewesen sei, der Mitglied von „Blood & Honour" war und während seines Wehrdienstes in Bad Salzungen in Thüringen Kontakte zur dortigen Szene unterhalten habe. Außerdem habe Gärtner an Veranstaltungen und Demonstrationen des „Thüringer Heimatschutzes" teilgenommen und dem Verfassungsschutz hierüber berichtet.[752]

Der Ausschuss ist diesen Hinweisen nachgegangen und hat den Zeugen Gärtner in einer fünfstündigen Beweisaufnahme vernommen.[753] Der Zeuge Gärtner hat ausgesagt, über seine Mitgliedschaft in der „Kameradschaft Kassel" Kontakte nach Thüringen unterhalten zu haben, die aber nicht intensiv gewesen seien. Im Rahmen gelegentlicher Besuche von Veranstaltungen in Thüringen, wie etwa Demonstrationen, habe er Berührung mit einer Handvoll Personen gehabt, die allermeisten Gesichter dort seien ihm aber unbekannt gewesen.[754] Erkannt habe er den niedersächsischen Rechtsextremisten Thorsten Heise, der bisweilen bei den Demonstrationsbesuchen anwesend gewesen sei.[755] Rechtsextremistische Konzerte habe er nicht besucht.[756] Der Begriff des „Thüringer Heimatschutzes" habe ihm damals nichts gesagt. Es sei möglich, dass er Angehörige des „Thüringer Heimatschutzes" auf Veranstaltungen gesehen habe, ohne sie persönlich zu kennen und um ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung zu wissen. An vom „Thüringer Heimatschutz" organisierten Veranstaltungen habe er jedenfalls nicht teilgenommen, jedenfalls sei ihm das nicht bewusst gewesen.[757] Tino Brandt habe er seinerzeit nicht gekannt, auch wenn nicht auszuschließen sei, dass er ihn auf Demonstrationen einmal gesehen haben könnte.[758] Ebenso wenig sei ihm das „Braune Haus" in Jena ein Begriff gewesen.[759]

Bei einer Vernehmung durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2012 nach der Aufdeckung des NSU hatte er die gleichen Angaben gemacht.[760] Nach Aussage des BKA-Beamten Michael St. passen diese Angaben zu den übrigen Erkenntnissen des Bundeskriminalamts. Auf die Frage, ob der Verfassungs-

---

[751] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 90.
[752] Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18– 27.04.2015, S. 44.
[753] Ausführlich unten in Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. cc. aaa.
[754] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 49 f., 80.
[755] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 81.
[756] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 94.
[757] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 13.
[758] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 97.
[759] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 47 f.
[760] Vernehmungsprotokoll des BKA vom 26.04.2012, Band 145, S. 260 ff.

schutz etwaigen Kontakten des Zeugen Gärtners nach Thüringen nachgegangen sei, hat der Zeuge St. vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Ja. Da hatten wir – – Ich glaube, mit Thüringen gab es zwei Personen, den Herrn Kuschke und den Herrn Krogmann. Wir haben bei den Kollegen in Thüringen abgeklärt, was zu ihnen vorliegt. Die haben Erkenntnisse im rechten Bereich, allerdings nichts, womit wir in Richtung unseres NSU-Trios jetzt weiterkommen."*[761]

dd. Christian Wenzel

Zu Beginn der Beweisaufnahme haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Stiefbruder des Zeugen Gärtner, Christian Wenzel, Kontakt zum NSU gehabt haben könnte, weil er um die Jahrtausendwende Führer der „Kameradschaft Kassel" war, einen Bezug zu „Blood & Honour" hatte und seinen Wehrdienst in Thüringen ableistete.[762]

Der Ausschuss hat mehrere Zeuginnen und Zeugen über Christian Wenzel befragt[763] und ihn schließlich als Zeugen vernommen. Er hat bei seiner Vernehmung ausgesagt, Führer der „Kameradschaft Kassel" gewesen zu sein.[764] Diese habe Kontakte nach Thüringen unterhalten, namentlich zu einer Gruppe in Rudolstadt, mit der man Feste gefeiert habe. Man habe dort jedoch *„nichts geplant oder so was"*, *„keine Verschwörung oder Sonstiges"*. Er selbst habe in Thüringen Konzerte besucht. Die Mitglieder der Kameradschaft hätten möglicherweise privat, also nicht als Kameradschaftsmitglieder, an Demonstrationen teilgenommen, auf denen er selbst aber nicht gewesen sei. Die Kameradschaft habe allein der Vernetzung gedient, es seien keine politischen Ziele verfolgt, keine Aktionen etwa gegen Ausländer oder die linke Szene durchgeführt worden.[765] Er selbst sei Ende der Neunzigerjahre, Anfang der Zweitausenderjahre „Supporter" von „Blood & Honour" gewesen und als solcher bei Veranstaltungen mitgefahren. Er habe Kontakt zum damaligen „Sektionsführer Nordhessen", Uwe A., gehabt. Er sei aber nicht weiter – „in ihre Hierarchien", „in ihr Denken und Tun" – involviert gewesen.[766] Mit Tino Brandt habe er nicht verkehrt, ihn kenne er nur vom Hörensagen.[767]

---

[761] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 227.
[762] Z.B. Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41; Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 44.
Näher zur „Kameradschaft Kassel" Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. f.
[763] Wieland, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 33; Wolff, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 19; Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 15; Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 121 f.; F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 163, 194; Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 31; Ralf C., UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 117; Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 132 f.
[764] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 60, 111 f.
[765] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 61-64, 79.
[766] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 65 f.
[767] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 80.

ee. Kevin Sch.

Der Sachverständige Tornau hat darüber gesprochen, dass in der Person Kevin Sch.s – er gehörte seit etwa 2005 der rechtsextremistischen Szene an – ein möglicher Bezug zum NSU bestanden haben könnte:

> *„Im Kontext NSU ist in dem Fall besonders interessant – oder ein möglicher Bezug – die Person Kevin Sch[...], der Haupttäter vom Neuenhainer See. Er kann zum einen exemplarisch für die überregionale Vernetzung der rechten Szene stehen. Er stammt aus Lauterbach – Vogelsberg –, ist aber in Butzbach aufgewachsen und hat dann irgendwann im Oberstufenalter auf dem Hof von Marcel Wöll, damals hessischer NPD-Chef, aus der Kameradschaftsszene Rhein-Main kommend, gelebt und da Hassvideos der härtesten Sorte unter dem Label ‚Volksfrontmedien' produziert. Er hat, bevor er im Frühjahr 2008 in den Schwalm-Eder-Kreis gezogen ist, auch einige Monate in Jena gelebt, im sogenannten Braunen Haus – NPD-nah oder NPD-eigen, das weiß ich gar nicht so genau –, und kannte da ganz offensichtlich, wie jedenfalls Bilder nahelegen, Ralf Wohlleben, einen der Angeklagten im NSU-Prozess."*[768]

Der Zeuge Sch. hat in seiner Vernehmung bestätigt, den NPD-Funktionär und Unterstützer des NSU-Trios Ralf Wohlleben gekannt zu haben. Er sei das erste Mal im Jahr 2007 auf dem von Wohlleben ins Leben gerufenen „Fest der Völker" in Jena auf ihn getroffen.[769] Er habe ihn als Schlüsselfigur der NPD und leitende Kaderfigur in der rechtsextremen Szene gesehen. Über das Jenaer „Braune Haus", in dem er sich in den Jahren 2007 und 2008 einige Monate aufgehalten habe, sei er ihm häufiger begegnet und habe *„engeren Kontakt"* zu ihm gehabt.[770] Die Namen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und „Nationalsozialistischer Untergrund" seien ihm damals noch kein Begriff gewesen, er habe sie erst nach der Aufdeckung des „Nationalsozialistischen Untergrunds" Ende 2011 durch die Medien erfahren.[771] Auch die Fotos der drei seien ihm nicht bekannt vorgekommen.[772] Er könne sich auch nicht erinnern, dass die Mordserie in der Szene Gesprächsthema gewesen wäre.[773] Der Begriff „Thüringer Heimatschutz" sei ihm nicht bekannt geworden.[774]

Der ehemalige Vizepräsident des Hessischen Landeskriminalamts und Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Desch hat als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, die Polizei habe nach 2011 versucht, etwaige Kontakte Kevin Sch.s zum NSU abzuklären. Solche Kontakte hätten sich aber nicht bestätigen lassen.[775]

---

[768] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 36.
[769] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 95 f.
[770] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 96, 104, 112, 114, 118, 120.
[771] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 96, 97, 105, 120.
[772] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 102 f.
[773] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 97, 111.
[774] Kevin Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 98 f.
[775] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 34 f.

ff. Philip Tschentscher

Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob Philip Tschentscher – ein im nordhessischen Hofgeismar aufgewachsener und später nach Thüringen und Sachsen-Anhalt verzogener zeitweilig in Österreich lebender Angehöriger der rechtsextremen Szene, der auch unter dem Pseudonym „Reichstrunkenbold" auftritt[776] – Bezüge zum NSU oder dessen Umfeld hatte. Philipp Tschentscher lebte längere Zeit in Thüringen und organisierte dort nach eigener Aussage Schulungsveranstaltungen, Saalveranstaltungen, Liederabende und Demonstrationen.[777]

Bei seiner Vernehmung durch den Ausschuss hat der Zeuge Tschentscher ausgesagt, er habe die Namen Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos erst über die Medien im Jahr 2011 erfahren.[778] Auch von einem Untertauchen des NSU-Trios im Jahr 1998 habe er nichts gewusst. Das sei in seinem Umfeld kein Gesprächsthema gewesen:

> *„Es fühlte sich niemand bedroht oder irgendwie – – Die meisten in meinem Bekanntenkreis haben das eher als etwas abgetan, was sich vielleicht dann anders aufklären würde. In meinem ganzen Freundeskreis, der ziemlich groß ist, hat niemand etwas davon gewusst oder gehört, sodass das eigentlich nicht wirklich so ernst genommen wurde, dass man sagte: Es handelt sich da wirklich um eine nationalsozialistische Untergrundbewegung, die da existiert haben könnte. – Also, man glaubte das eher nicht."*[779]

Das Thema „Untertauchen" oder „Vermeidung aufzufallen" sei dagegen in den rechtsextremen Szenen im Ausland durchaus immer wieder diskutiert worden. Bei seinen Kontakten in Deutschland aber, die allesamt aktiv öffentlich gearbeitet hätten, sei dies nicht der Fall gewesen.[780]

Tino Brandt sei ihm nach dessen Aufdeckung als V-Mann des Verfassungsschutzes dem Namen nach, nicht aber persönlich bekannt geworden. Gleiches gelte für den „Thüringer Heimatschutz". Weder er selbst noch jemand aus seinem Umfeld seien dort aktiv gewesen; seines Wissens habe sich der „Thüringer Heimatschutz" nach der Enttarnung Tino Brandts zerschlagen, von Nachfolgeaktivitäten wisse er nichts.[781] Auch die Namen Andreas Temme und Benjamin Gärtner seien ihm seinerzeit völlig unbekannt gewesen.[782]

Außer ihm selbst hat er für den Zeitraum von etwa 2002 bis 2010 keine aus Hessen stammenden Personen nennen können, die in der rechtsextremen Szene in Thüringen aktiv gewesen wären – al-

---

[776] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 46.
[777] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 11.
[778] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 12 f., 38 f.
[779] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 13, 17 f., 24.
[780] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 13 f.
[781] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 8 f.
[782] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 16 f.

lerdings habe er sich auch zwischenzeitlich und ab 2008 dauerhaft in Österreich aufgehalten.[783] Allenfalls an Demonstrationen könnten auch Personen aus Hessen teilgenommen haben.[784] Eine Verbindung der rechtsextremen Szenen in Hessen und Thüringen, einen politischen Austausch, habe es seiner Einschätzung nach nicht gegeben.[785]

Zu Manfred Roeders sogenanntem „Reichshof" in Schwarzenborn, auf dem sich auch viele Rechtsextreme aus Thüringen eingefunden hätten, habe der Zeuge gute Kontakte gepflegt.[786] Als Roeder zwischen 2002 und 2004 eine Haftstrafe verbüßt habe, sei er als „Vertrauensperson" mit der Verwaltung des „Reichshofes" betraut worden.[787]

Konzerte habe er nur in Thüringen organisiert, mit Ausnahme seines 25. Geburtstages, zu dem er auf Manfred Roeders „Reichshof" Gäste u.a. aus Italien, der Schweiz, Österreich und den Niederlanden eingeladen habe.[788]

Auf die Frage nach seinen Kontakten zu dem mutmaßlichen Unterstützer des NSU Ralf Wohlleben hat der Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt, das „Braune Haus" in Jena – die rechtsextreme Wohngemeinschaft, in der unter anderem Ralf Wohlleben und André Kapke wohnten und das für Schulungen und Veranstaltungen der rechtsextremen Szene genutzt wurde – gekannt und auch einmal besucht zu haben. Kontakte dorthin habe er aber nicht gepflegt.[789] Ralf Wohlleben und André Kapke seien ihm zwar dem Namen nach bekannt gewesen, selbst persönlich kennengelernt habe er sie aber nie.[790] Wörtlich hat der Zeuge auf die Frage nach einem Kennverhältnis zu Wohlleben ausgesagt:

> *„Nein. Persönlich nie. Den Namen habe ich natürlich mal gehört, aber nur gehört. Privat Kontakt hatten wir keinen. Nein."*[791]

Und:

> *„Nein. Das wurde ich am Anfang ja schon gefragt, wegen Ralf Wohlleben. Kontakt zu ihm selber habe ich nicht aufgenommen. Ich habe nur gehört, wie gesagt, dass der Name existiert, dass er auch etwas macht, aus Thüringen kommt, in Jena wohnt. Das wusste ich schon. Aber wir haben uns nie irgendwie zusammengesetzt oder einmal ein Bier zusammen getrunken oder geredet. Das ist nicht erfolgt in der gesamten Zeit, in der ich in Thüringen wohnte."*[792]

---

[783] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 9 f.
[784] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 9.
[785] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 29 f.
[786] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 13.
[787] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 35 f.
[788] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 11 f.
[789] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 8.
[790] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 23, 48 f.
[791] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 8.
[792] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 20.

Dies habe vor allem auch damit zusammengehangen, dass zwischen dem Zeugen und der Gruppe um Ralf Wohlleben ein Konkurrenzverhältnis bestanden habe. Der Jenaer Gruppe habe es missfallen, wenn er, der Zeuge Tschentscher, in Thüringen Veranstaltungen ohne ihre Zustimmung durchgeführt habe.[793]

In einer weiteren Vernehmung vor dem Ausschuss ist dem Zeugen seine Aussage im Rahmen einer Vernehmung durch das Bundeskriminalamt im November 2016 vorgehalten worden, die mit dieser Darstellung nicht in Einklang zu stehen scheint. Darin berichtet er von einem zwischen 2002 und 2006 mit Ralf Wohlleben an einem unbekannten Ort persönlich geführten Gespräch. Weiter will er laut Vernehmungsprotokoll des Bundeskriminalamts an einem Samstagabend 2005 oder 2006 im „Braunen Haus" in Jena gewesen sein, wo sich ihm unter anderem Ralf Wohlleben vorgestellt habe.[794]

Der Zeuge Tschentscher hat hierauf u.a. entgegnet:

> *„Nein, ich sagte aus, dass ich einmal in Jena im Braunen Haus zu Gast war und das Haus einmal aufsuchte – aber als normaler Gast, nicht um dort irgendwelche Kooperationsgespräche zu halten."*[795]

Und:

> *„Das war einfach nur ein paar Bierchen trinken, zusammensitzen."*[796]

Außerdem:

> *„Nein, es gab einmal diese Begegnung im Braunen Haus in Jena selbst, wo diejenigen eine Art Wohngemeinschaft pflegten. Und dann gab es mal ein Treffen, wo ich nicht mal weiß, wo das genau war. Da sind wir hingefahren, bin ich bei einem Freund mitgefahren, der dann einfach nur dort – – wo man an einem Tisch saß mit ein paar Freunden, die dann lediglich darüber sprachen, dass man Demonstrationen abspricht oder Veranstaltungen abspricht, um sich nicht gegenseitig in die Quere zu kommen. Auch dies wurde letztes Jahr von mir erwähnt oder gesagt."*[797]

Weiter hat er ausgesagt:

> *„Wir waren keine Freunde gewesen. In das Haus war ich mit Leuten hingegangen, mit denen ich was trank, und nicht mit ihm. Er war zwar auch dort anwesend. Aber ich bin nicht hingegangen und habe mich mit ihm an einen Tisch gesetzt und getrunken und mich unterhalten, sondern mit den Leuten, die ich dort kannte bzw. mit denen ich schon dort hinging. Also, es ist ein Unterschied, ob ich jetzt irgendwo gezielt hingehe, um mich mit demjenigen zu treffen, oder ob ich wo hingehe, wo er auch zugegen ist."*[798]

---

[793] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 20 f.
[794] Vernehmungsprotokoll des BKA vom 14.11.2016, Band 1641, S. 11 ff.; Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 20.
[795] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 21.
[796] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 21.
[797] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 22.
[798] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 22.

Der Ausschuss hat Zweifel, ob die Aussage des Zeugen Tschentscher der Wahrheit entspricht und die den Vorgang deshalb der Staatsanwaltschaft zur Prüfung des Verdachts einer strafbaren Falschaussage übergeben.[799] Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft waren bei Beendigung der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen.

Bei seiner zweiten Vernehmung hat der Zeuge Tschentscher auch über sein Kennverhältnis zu dem niedersächsischen Rechtsextremisten Thorsten Heise ausgesagt. Er hat angegeben, ihn gesehen, jedoch keinen engeren Kontakt zu ihm unterhalten zu haben.[800] Allerdings ist die Richtigkeit auch dieser Aussage fraglich. Denn sowohl der Zeuge Tschentscher selbst als auch Thorsten Heise sind in einem dem Ausschuss vorliegenden und mit Unterschriftenliste versehenen Protokoll als Teilnehmer einer Gründungsveranstaltung für einen rechtsextremen Verein aufgeführt, und der Zeuge Tschentscher wird als Versammlungsleiter genannt.[801] Der Zeuge Tschentscher hat dies damit erklärt, dass er seine Unterschrift nachträglich unter das Dokument gesetzt habe. Der Inhalt des Protokolls sei insofern falsch.[802]

Schließlich hat sich der Ausschuss mit der im Rahmen einer G-10-Maßnahme des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz festgestellten Äußerung des Zeugen Tschentscher in einem Telefonat mit einem Tino Krawzow am 2. Juni 2016 auseinandergesetzt. Darin fragte dieser den Zeugen Tschentscher, warum er von der Polizei vernommen worden sei und was er *„mit der NSU-Sache"* zu tun gehabt habe. Der Zeuge Tschentscher erklärte ihm daraufhin, dass *„die damals bei mir auf einer Veranstaltung"* in Hessen gewesen seien, d.h. der Feier seines 25. Geburtstags auf dem „Reichshof" Manfred Roeders.[803] Er habe diese Veranstaltung organisiert und sei gefragt worden, ob er *„sie mit Musik aufgestachelt"* habe. Tiefer sei er nicht auf dieses Thema eingegangen. Aus dem Kontext ergibt sich, dass es sich bei „die" und „sie" um Personen bzw. Mitglieder des NSU handelt.[804] Der Generalbundesanwalt hat in dieser Sache ermittelt und ist in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt zu dem Ergebnis gekommen:

> *„Der Zeuge [Anm.: Philip Tschentscher] machte auf die Beamten insgesamt einen selbstbewussten und geordneten Eindruck. Er artikulierte sich teilweise prägnant, teilweise schweifte er jedoch ab. Des Weiteren antwortete er größtenteils präzise auf die Fragen und ließ so wenig Raum für Nachfragen. In Hinsicht auf Namen und Daten fiel auf, dass er in diesem Zusammenhang Erinnerungslücken aufwies.*
> *Der Kern des Protokolls, indem es um ‚die Drei' geht und dass ‚sie bei mir auf einer Feier gewesen sein sollen und sich mit rechter Musik zu dem Mord in Kassel aufgestachelt haben' sollen, erscheint in einem anderen Licht, wenn man das Hauptaugenmerk auf das Ende dieser Passage legt. Hier äußert*

[799] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 40.
[800] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 14 f.
[801] Protokoll vom 05.08.2006, Band 1170, S. 26.
[802] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 11 f., 15, 18 f.
[803] Vgl. Vermerk des BKA vom 01.12.2016, Band 1641, S. 5.
[804] Vermerk des BKA vom 01.12.2016, Band 1641, S. 3.

TSCHENTSCHER ‚He-he, klar, he-he, sicher'. Dieser Satz lässt den Schluss zu, dass er selber darüber amüsiert ist, welche Verbindungen ihm nachgesagt werden und diese aus seiner Sicht jeglichem Wahrheitsgehalt entbehren.

Schlussendlich kann konstatiert werden, dass zu den konkreten Vorwürfen hinsichtlich einer Anwesenheit bei seinem Geburtstag und der dadurch angeblich erfolgten ‚Aufstachelung' der Personen ZSCHÄPE, MUNDLOS und BÖHNHARDT keine Anhaltspunkte festgestellt werden konnten."[805]

In seiner zweiten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ist der Zeuge dabei geblieben, dass Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos nicht bei seiner Veranstaltung gewesen seien. Er hat ausgesagt:

„Ich bin ja vom BKA auch bereits diesbezüglich gefragt worden. Wie gesagt, handelt es sich in diesem Telefonat, weil es ja auch kein Privatgespräch ist, nicht um die Richtigkeit dieser Aussage. Also die waren, sondern wären dort gewesen, wurde mir unterstellt. Beziehungsweise ich bin hier diesbezüglich gefragt worden, ob sie zu meinem 25. Geburtstag in Hessen anwesend waren. Dies habe ich ja hier verneint. Das entspricht auch der Wahrheit. Dasselbe konnte ich beim BKA auch nur wiederholen und bestätigen. Das heißt, der Inhalt oder die Aussage in dem Telefonat, das dort geführt worden ist, entspricht nicht der Richtigkeit. Das kann ich so entsprechend nur äußern."[806]

gg. Corryna Görtz

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob Corryna Görtz – seinerzeit Angehörige der rechtsextremen Szene in Nordhessen – Kontakte zum NSU oder dessen Umfeld unterhielt und ggf. in die Mordserie involviert war. Der Zeuge Oliver P. hatte vor dem Ausschuss ausgesagt, Corryna Görtz habe möglicherweise Sprengstoff hergestellt:

„Von der Corinna Görtz habe ich die Frage vernommen, da hat sie uns gesagt: ‚Wie, ihr kocht nicht?' Sie hat das wohl so als normal irgendwie dargestellt, sich da irgendwelche Chemikalien zusammenzurühren, und da hat sie eben gesagt: ‚Wie, ihr kocht nicht?' Da haben wir gesagt: ‚Was sollen wir kochen?' Da habe ich mich schon sehr gewundert."[807]

Der Zeuge M. S. hat über Corryna Görtz bei seiner Vernehmung Folgendes ausgesagt:

„Abg. Nancy Faeser: Was hatte sie da für eine Rolle? War sie auch in der Szene dort drin? Bei der FAP, haben Sie gesagt, im Trainingslager kennengelernt.

Z S.: Corryna Görtz war im Prinzip wie ich überall mit drin. Es würde mich auch nicht wundern, wenn irgendwann mal rauskommen würde, dass Corryna Görtz auch für irgendeinen Geheimdienst gearbeitet hat. Corryna Görtz war bei der Nationalistischen Front, bei Meinolf Schönborn. Sie war bei der FAP. Sie hatte im Prinzip genau wie ich auch Kontakte zu allen möglichen Führungspersonen in der Neonaziszene – zu Siegfried Borchardt von der FAP in Dortmund, also dieser ganzen Hooliganszene, Borussenfront und wie sie nicht alle heißen. Sie hatte Kontakt zu mir. Sie hatte Kontakt zu Heise. Sie hatte Kontakt zu den Thüringern. Ich bin mir auch sicher, dass sie Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos hatte.

---

[805] Vermerk des BKA vom 01.12.2016, Band 1641, S. 6; vgl. Vermerk des BKA vom 01.12.2016, Band 1641, S. 2.
[806] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 6. Näher zu Manfred Roeder und dessen mögliche Verbindungen zum NSU-Trio siehe Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. i.
[807] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 22.

Abg. Nancy Faeser: Wie kommen Sie darauf?

Z S.: Ich meine, mich ganz dunkel zu erinnern, dass sie mir irgendwann mal was von irgendeiner Buchenwald-Geschichte erzählt hat, als Mundlos und – – Aber das kann ich nicht beschwören. Aber ich bin der Meinung, sie hatte mir irgendwann – –

Abg. Nancy Faeser: Diese Kontakte erzählt?

Z S.: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Also dass sie Mundlos kennt?

Z S.: Na, ich habe später gehört, dass Mundlos und Böhnhardt da in Buchenwald irgendwelche Fotos oder was weiß ich gemacht haben. Und ich bin der Meinung, mich zu erinnern, dass Corryna Görtz mir irgendwann mal von dieser Aktion erzählt hat. Aber, wie gesagt: Das ist nichts, was ich jetzt beschwören könnte. Aber ich meine.

Abg. Nancy Faeser: Wie schätzen Sie sie denn persönlich ein? War sie eher gefährlich, gewaltbereit? War sie umgänglich?

Z S.: Corryna Görtz?

Abg. Nancy Faeser: Ja.

Z S.: Umgänglich. Ich habe sie überhaupt niemals gewaltbereit oder irgendwie so erlebt. Das kann ich nicht sagen.

Abg. Nancy Faeser: Aber gut vernetzt in alle Richtungen, wie Sie es gerade beschrieben haben?

Z S.: Ja, richtig. Gut vernetzt."[808]

Corryna Görtz habe Ende der Neunzigerjahre Kontakte zu André Kapke und möglicherweise zum „Thüringer Heimatschutz" unterhalten. Sie sei gut vernetzt gewesen, richtige Vertraute in der Szene habe sie aber wohl nicht gehabt.[809] Davon, dass Corryna Görtz Zugang zu Waffen oder Sprengstoff gehabt haben könnte, wisse er nichts.[810] Ihr damaliger Freund, Dirk Winkel, sei ein Waffennarr gewesen. Der Zeuge glaube jedoch nicht, dass er dem rechtsextremistischen Terrorismus nahestehe.[811]

Die Zeugin selbst hat bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss von sich gewiesen, Sprengstoff hergestellt zu haben. Sie hat ausgesagt:

„Z Görtz: Nein. Ich kann mich auch nicht an so eine Unterhaltung mit Herrn [Oliver] P[...] erinnern.

---

[808] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 17 f.
[809] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 28.
[810] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 29.
[811] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 43.

Abg. Holger Bellino: Und wie er darauf kommt – – Oder was könnte er falsch verstanden haben? Denn wenn Sie Fragen: Ihr kocht nicht?

Z Görtz: Ich hatte mit Herrn P[...] eigentlich kaum Kontakt. Also, daher kann ich mir das nicht erklären."[812]

Sie hat über ihre Entwicklung in der rechtsextremen Szene angegeben, sie sei seit 1993 über ihre Mitgliedschaft bei der „Wiking-Jugend" und der „Nationalistischen Front" zur rechtsextremen Szene gekommen.[813] Außerdem sei sie, wie auch ihr damaliger Lebensgefährte Dirk Winkel, Mitglied des rechtsextremen Gefangenennetzwerks HNG gewesen (Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V.[814]), und zwar *„definitiv"* bis ins Jahr 2004, *„definitiv nicht"* bis ins Jahr 2006.[815] In der „Kameradschaft Kassel" sei sie anders als Dirk Winkel nicht aktiv gewesen.[816] Seit ihrer Inhaftierung in den Justizvollzugsanstalten Kaufungen und Baunatal zwischen 2003 und Februar 2006 (nicht wegen politischer Delikte), davon seit September 2005 im offenen Vollzug, will die Zeugin nicht mehr in der rechtsextremen Szene aktiv gewesen sein.[817] Ihre derzeitige Inhaftierung habe nichts mit rechtsextremistisch motivierten Straftaten zu tun.[818] Die Zeugin hat aber angegeben, Kontakte zu den „Rockerclubs" „Hells Angels" und „Bandidos" unterhalten zu haben, allerdings erst zeitlich nach dem Mord an Halit Yozgat im Jahr 2006.[819]

Ebenfalls von sich gewiesen hat die Zeugin mit den Worten: *„Definitiv nein"*,[820] Herausgeberin der Publikation „Der Giftpilz" gewesen zu sein. Diese Publikation beschäftigte sich unter anderem mit der Herstellung von Bomben, Molotowcocktails und Sprengstoff. In den Akten findet sich eine (nicht verifizierte) Information des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 1999, wonach die Zeugin Görtz Herausgeberin gewesen sei.[821]

---

[812] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 87.
[813] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 82.
[814] Näher dazu Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. e.
[815] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111 f.
[816] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 82 f.
[817] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 88, 90, 94. Soweit der Zeugin vorgehalten wurde, sie sei noch im Jahr 2009 bei einem rechtsextremen Rockkonzert aufgefallen, hat sie dies damit erklärt, es habe sich bei der Veranstaltung lediglich um eine private Geburtstagsfeier gehandelt (Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 145-147; vgl. Vermerk des Thüringer Landeskriminalamts vom 11.12.2009, Band 910, S. 419).
[818] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 102, 123.
[819] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 121 f.
[820] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 109.
[821] Vgl. Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 108 f.

Zu ihren Kennverhältnissen hat die Zeugin ausgesagt, das Mitglied einer sogenannten „Kameradschaft Kassel" Christian Wenzel sei ihr nicht bekannt.[822] Von Benjamin Gärtner wisse sie nur aus der Zeitung.[823] Ihr damaliger Lebensgefährte Dirk Winkel, der Führer einer – möglicherweise davon zu unterscheidenden[824] – „Kameradschaft Kassel" war, habe aber im Rahmen der „Kameradschaft Gau Kurhessen" – der sie ebenso wenig zugehört habe, wie der im Jahr 1995 verbotenen FAP (Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei) –[825] sogenannte „Kameradschaftsabende" veranstaltet.[826] Manfred Röder habe sie einmal bei einer sogenannten „Sonnenwendfeier" auf seinem sogenannten „Reichshof" gesehen, als sie Dirk Winkel begleitet habe. Abgesehen von einer Begrüßung sei sie mit ihm jedoch nicht ins Gespräch gekommen.[827]

Der Ausschuss hat die Zeugin auch nach Verbindungen in die rechtsextremen Szenen außerhalb Hessens befragt. Dabei hat er sie mit einer „Bildmappe Rechtsextremistischer Gewalttäter im Freistaat Thüringen" des Thüringer Landeskriminalamts aus dem Jahr 1997 konfrontiert, in der die Zeugin als einzige Frau neben Beate Zschäpe aufgeführt ist.[828] Die Zeugin Görtz konnte allerdings keine Erklärung dafür geben, weshalb sich ihr Foto in dieser Bildmappe befindet.

> *„Abg. Nancy Faeser:*
> *[...]*
> *Ich würde Ihnen gerne einen Vorhalt machen. Das ist Band 1722, das ist die Bildmappe des LKA Thüringen. Die haben vor einiger Zeit rechtsextreme Gewalttäter aufgeführt. Das ist schon etwas älter, das ist aus 1997. Und da stehen aus deren Sicht rechtsextreme Gewalttäter drin, Männer eine Liste und Frauen eine Liste. Das ist PDF-Seite 60, Entschuldigung. Und auf der Liste der Frauen stehen exakt zwei Frauen drauf. Das sind Sie mit Namen und Frau Zschäpe, Beate Zschäpe, sonst niemand. Also, es gibt eine Reihe von Männern, die dort aufgelistet sind. Wir können Ihnen auch gerne den Vorhalt dieser Liste mit den beiden Frauen machen, dass Sie das mal sehen. Können Sie sich erklären, wie das kommt, dass da bei den Frauen nur Sie und Frau Zschäpe stehen?*
>
> *Z Görtz: Nein. Aber warum haben Sie das denn nicht beim LKA nachgefragt?*
>
> *Abg. Nancy Faeser: Ich frage jetzt Sie. Sie sind heute die Zeugin. Sie können sich sicher sein – –*
>
> *Z Görtz: Ja. Aber wie soll ich mir erklären, warum das LKA das anlegt?*
>
> *Abg. Nancy Faeser: Das muss ich Ihnen, Frau Görtz, überhaupt nicht erklären.*
>
> *Z Görtz: Ich kann es mir nicht erklären.*

---

[822] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 132 f. Christian Wenzel wird ebenso wie Dirk Winkel als Führer der „Kameradschaft Kassel" bezeichnet. Dabei handelt es sich aber wahrscheinlich um zwei unterschiedliche Gruppierungen (näher dazu Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. f.).
[823] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 86.
[824] Siehe Teil Zwei, Abschnitt B. V. 2. f. aa.
[825] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 119.
[826] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 118.
[827] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 96.
[828] Bildmappe des LKA Thüringen aus Jahr 1997, Band 1722, S. 58-60.

Abg. Nancy Faeser: Sie können sich das gar nicht erklären?

Z Görtz: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Und Sie sind ja da als gewaltbereit eingestuft worden. Können Sie das mal erläutern, wie das kommt, dass Sie als gewaltbereit eingestuft sind? Sind Sie einschlägig vorbelastet in dem Bereich?

Z Görtz: Nein, bin ich nicht.

Abg. Nancy Faeser: Vorbestraft?

Z Görtz: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Nein. – Also, es ist auch nicht einer der Haftgründe jetzt,

(Z Görtz: Nein!)

warum Sie in Haft sind? – Nein.

Z Görtz: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Sie waren nie an tätlichen Auseinandersetzungen beteiligt?

Z Görtz: Nein, war ich nicht.

Abg. Nancy Faeser: Waren Sie nicht. – Und dass Sie verbotene Schriften irgendwie befördert oder sonst was haben?

Z Görtz: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Propagandadelikte?

Z Görtz: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Auch nicht? Also wegen gar nichts, was mit dem Rechtsextremismus im Zusammenhang ist, sind Sie je strafbar geworden?

Z Görtz: Nein."[829]

Die Zeugin Görtz hat außerdem ausgesagt, dass sie zwar schon damals vom „Thüringer Heimatschutz" gewusst habe. Weder sie noch ihr damaliger Lebensgefährte Dirk Winkel seien jedoch dort aktiv gewesen oder hätten Veranstaltungen besucht.[830] Auf Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe sei sie aufmerksam geworden, als es nach deren Untertauchen im Jahr 1998 Fahndungsaufrufe gegeben habe:

„Bekannt sind mir die Namen geworden dadurch, wo dann damals die Fahndungsaufrufe für die Personen rausgekommen sind. Da gab es damals so ein Fahndungsplakat mit den dreien. Da habe ich die zum ersten Mal dann gesehen, gehört, wie auch immer."[831]

---

[829] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 101 f.
[830] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 83 f.
[831] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 84.

Im rechtsextremen Umfeld der Zeugin sei darüber seinerzeit nicht gesprochen worden.[832] André Kapke sei der Zeugin – entgegen der Aussage des Zeugen M.S. – kein Begriff.[833] Mit dem Zeugen M. S. habe sie über seine damalige Ehefrau, mit der sie befreundet gewesen sei, Kontakt gehabt. Man habe sich gesehen, aber nichts miteinander unternommen.[834] Thorsten Heise, der damalige FAP-Landesvorsitzende Niedersachsens sei der Zeugin über ihren damaligen Lebensgefährten Dirk Winkel, der seinerzeit stellvertretender FAP-Landesvorsitzender in Hessen war, bekannt gewesen. Sie habe ihn öfter bei freundschaftlichen, privaten Treffen im niedersächsischen Northeim besucht und sei sehr gut mit seiner Ehefrau befreundet gewesen. Seit 2003 bestehe jedoch kein Kontakt mehr.[835] Mit der rechtsextremen Musikszene will sie direkt nichts zu tun gehabt haben. Sie habe lediglich nach 2006 einmal einem Freund bei der Veranstaltung eines Konzertes geholfen und ab und an als Abwesenheitsvertreterin für ihren damaligen Lebensgefährten Dirk Winkel eine Musik-CD mit rechtsextremem Inhalt verkauft. Konzerte organisiert oder CDs hergestellt habe sie nicht.[836]

Die Zeugin Görtz hat auf Nachfrage außerdem ausgesagt, sie habe das von Halit Yozgat betriebene Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel Ende 2005 bis zu dreimal gemeinsam mit einer Bekannten namens Sonja aus dem offenen Strafvollzug besucht.[837] Der letzte Besuch habe vor Dezember 2005 stattgefunden, da sie ab diesem Zeitpunkt stattdessen die Wohnung der zwischenzeitlich aus der Haft entlassenen Sonja aufgesucht habe.[838] Ein entscheidender Grund dafür, gerade dieses Internetcafé auszuwählen, sei – neben dem Erwerb von Telefon- und SIM-Karten – gewesen, dass man sich dort kostenlos Musik aufs Mobiltelefon habe laden können. Das Internetcafé sei in der Justizvollzugsanstalt Baunatal dafür bekannt gewesen. Außerdem sei es recht gut an die Justizvollzugsanstalt angebunden gewesen. Man habe das Café ohne umsteigen zu müssen mit der Straßenbahn erreicht. Die Fahrt habe nur etwa 15 Minuten gedauert.[839]

Aus der Internetpräsenz der Kasseler Verkehrsgesellschaft ergibt sich, dass es zwar heute eine direkte Straßenbahnverbindung von der Justizvollzugsanstalt Baunatal zur Holländischen Straße gibt. Allerdings dauert die Fahrt nach aktuellem Fahrplan – anders als von der Zeugin angegeben – 39 Minu-

[832] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 84, 97.
[833] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 85.
[834] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 89.
[835] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 94 f.
[836] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 90, 125 f.
[837] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 152 f.
[838] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 165.
[839] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 155 f., 160, 162, 170, 172.

ten.[840] Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, dass die Fahrt auch 30 oder 40 Minuten gedauert haben könnte, keinesfalls jedoch eine Stunde oder mehr.[841]

Der Ausschuss hat die Mitgefangene, mit der die Zeugin Görtz das Internetcafé besucht haben will, identifizieren können und als Zeugin geladen. Sie hat bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, sie sei noch nie in einem Internetcafé gewesen:

> *„Z [Sonja] M[...]: Ich war mein Leben lang, bis heute noch nicht in einem einzigen Internetcafé. Noch nicht ein einziges Mal, in überhaupt gar keinem. Deswegen frage ich mich, wie sie darauf kommt. Ich kann es nicht begreifen.*
>
> *Vorsitzender: Sie waren niemals in diesem Internetcafé?*
>
> *Z [Sonja] M[...]: Weder in diesem noch in irgendeinem anderen."*[842]

Das Internetcafé in der Holländischen Straße 82 sei ihr vor dem Mord an Halit Yozgat nicht aufgefallen, obwohl sie in der Nähe gewohnt habe und sich die von ihr genutzten Straßenbahnhaltestelle direkt gegenüber befunden habe.[843] Lediglich den wiederholten gemeinsamen Besuch ihrer Wohnung während ihres gemeinsamen Aufenthalts im offenen Vollzug hat die Zeugin bestätigt.[844] Anders als die Zeugin Görtz hat sie jedoch ausgesagt, nach ihrer eigenen Haftentlassung im November 2005 nicht mehr zusammen mit der Zeugin Görtz in ihrer Wohnung gewesen zu sein.[845] Von der rechtsextremen Einstellung der Zeugin Görtz habe sie im Übrigen nichts gewusst.[846]

hh. Oliver P.

In Anbetracht dessen, dass der Einstieg in die rechtsextreme Szene oftmals über die Musikszene erfolgt, hat der Ausschuss den ehemaligen Sänger der Kasseler Neonazi-Band „Hauptkampflinie" Oliver P. als Zeugen vernommen und ihn zu Verbindungen zum Umfeld des NSU befragt. Der Zeuge hat angegeben, er habe bereits 2006 versucht, aus der Szene auszusteigen.[847] Den „Thüringer Heimatschutz", den NSU und das „Braune Haus" in Jena habe er nicht gekannt.[848] Auch Namen von Personen, die als mögliche Unterstützer des NSU gelten, selbst Ralf Wohlleben, sagten ihm nichts. Den Namen Tino Brandts hat er nach seiner Erinnerung schon *„irgendwo einmal gehört"*, möglicherweise

---

[840] Die Zeugin Sonja M. hat die damalige Fahrtzeit ähnlich mit 45 Minuten angegeben (Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 84).
[841] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 170 f.
[842] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 81; vgl. auch S. 92.
[843] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 80, 84, 86, 93.
[844] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 83 f., 85 f., 88.
[845] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 90.
[846] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 79, 88.
[847] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 10 f.
[848] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 17, 26.

im Fernsehen.[849] Auch die Befragung weiterer Personen zum Zeugen P. hat keine weiteren Erkenntnisse ergeben.[850]

ii. Gaststätte „Scharfe Ecke"

Im Zusammenhang mit dem gegen Beate Zschäpe geführten Strafverfahren sagte ein Zeuge bei seiner Vernehmung durch das Hessische Landeskriminalamt am 25. Februar 2014 aus, Uwe Mundlos habe sich im Jahr 2001 in der Gaststätte „Scharfes Eck" im hessischen Reinhardshagen aufgehalten.[851] Im Vernehmungsprotokoll heißt es:

> *„Das Scharfe Eck war dann ein Treffpunkt, wo ich eine Pause eingelegt habe und ein Bier getrunken habe.*
>
> *Vorne war ein kleiner Gastraum und hinten kamen Billardtische. Hinten haben sich die Leute von Blood Honour beim Billard vergnügt.*
>
> *Das waren Leute von der Kameradschaft Kassel und extreme Leute von den Nordheimern.*
>
> *Die Nordheimer waren sehr militant.*
>
> *Die trugen auch scharfe Waffen offen herum.*
>
> *Der Inhaber des Scharfen Eck war Member bei den Hells Angels und war die Schnittstelle zu den ‚Rechten'.*
>
> *Die ‚Faschos' waren mir zu suspekt. Die waren mir zu brutal. Die waren gegen alles und jeden.*
>
> *In den Kneipe lief auch viel mit Drogen zwischen Hells und den Rechten.*
>
> *Da waren auch Rechte Kameraden aus dem Osten da, was man am Dialekt hörte.*
>
> *Ich selber hatte nie zu denen Kontakt.*
>
> *Die Rechten haben wie gesagt gedealt und Waffen angebracht. Das haben aber alle gemacht und nicht nur die Nordheimer. Die aus dem Osten haben auch oben in einer freien Wohnung genächtigt.*
>
> *Den Herrn Mundlos habe ich zwei-dreimal dort gesehen.*
>
> *Bevor ich beim BKA angerufen habe, habe ich mir nochmals die Fahndungsfotos genau angeschaut und habe ihn definitiv wiedererkannt.*
>
> *Der Mundlos hing immer mit den Nordheimern ab.*
>
> *Da gab es auch einen M[...] aus Finow-Finsterwalde. Der war Abbruchunternehmer und hielt sich ebenfalls im Scharfen Eck auf. Der M[...] war nicht ganz astrein. Der ist normal aufgetreten. War so*

[849] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 –15.04.2016, S. 18 f.
[850] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 202 f.; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 39, 135, 155 ff.; Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 86 f.
[851] Protokoll der Vernehmung des Joachim B. durch das Hessische Landeskriminalamt vom 05.05.2014, Band 441, S. 16; E-Mail des Hessischen Landeskriminalamts vom 3. April 2014, Band 441, S. 126 f.

eher die ‚graue Eminenz'.

Der hatte immer Kontakt zu Mundlos."[852]

Weiter heißt es:

„März 2001 bis ca. September/Oktober 2001. Da war auch ein Kollege von Ihnen vom Staatsschutz von Kassel.

Der hatte gute Kontakte zu den Rockern und den Rechten und wurde auch ‚gedutzt'.

Der Koll. Deutschendorf der jetzt Pensioniert ist, hat mir erzählt, dass der Herr aus Kassel mal gegen mich ermittelt hat.

Der Kollege aus Kassel hielt sich dort öfter auf und kam immer alleine und war bewaffnet. Der Erik war auch mit dem ‚per Du'.

Der besuchte mich auch mal bei M[...] Bike Service und erzählte mir dass er beim Staatsschutz in Kassel wäre und wollte mit mir Kontakt. So auf die Art, ‚wir wären ja alles Freunde'."[853]

Nach der Aussage eines weiteren Zeugen, der im Rahmen dieses Sachverhaltskomplexes vom Hessischen Landeskriminalamt befragt wurde, sei die benannte Gaststätte auch von den Rockern „Hells Angels" besucht worden, ohne dass es sich dabei um einen Rocker-Treffpunkt gehandelt habe. Als rechtsextrem habe er dort niemanden äußerlich oder durch Worte erkannt. Auch Uwe Mundlos habe er dort nicht gesehen. Auf die Frage, ob es in der Gaststätte zivile Polizeibeamte gegeben habe, die sich mit anderen Gästen duzten, entgegnete der Zeuge, dass ihm aus dieser Zeit eine Person mit dem Namen des Staatsschutzbeamten bekannt sei. Er habe die „Members" angesprochen und auch ihn selbst geduzt. Er sei sicherlich auch im „Scharfen Eck" gewesen. An Details könne er sich aber nicht erinnern.[854]

Infolgedessen wurde auch der in der Aussage dieses Zeugen erwähnte Polizeibeamte – der „Kollege" vom „Staatsschutz" – vom Hessischen Landeskriminalamt vernommen. Er sagte aus, im Jahr 2001 Angehöriger des ZK 30 im Polizeipräsidium Nordhessen gewesen und hauptsächlich mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität befasst gewesen zu sein. Die Kneipe „Scharfes Eck" sei ihm nur vom Vorbeifahren geläufig gewesen. Den Namen des bereits vernommenen Zeugen kenne er. Geduzt habe er

---

[852] Protokoll der Vernehmung des Volker B. durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg vom 25.02.2014, Band 441, S. 82.
[853] Protokoll der Vernehmung des Volker B. durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg vom 25.02.2014, Band 441, S. 84; vgl. auch E-Mail des Hessischen Landeskriminalamts vom 03.04.2014, Band 441, S. 126.
[854] Protokoll der Vernehmung des Eric H. durch das Hessische Landeskriminalamt vom 07.04.2014, Band 441, S. 11-14.

die von ihm aufgesuchten Personen nie. Er habe bei jüngeren „Hells Angels" zwar den Vornamen als Anrede benutzt, allerdings in Verbindung mit einem bewussten „Sie".[855]

Schließlich wurde auch der damalige Inhaber der Kneipe, die tatsächlich „Scharfe Ecke" geheißen habe, vernommen. Ihm zufolge sei die Kneipe von unterschiedlichen Menschen frequentiert worden, darunter täglich auch „Hells Angels". Er selbst sei „Hells-Angels"-Mitglied gewesen. „Blood-&-Honour"-Mitglieder hingegen hätten die Kneipe nicht besucht. Mitglieder oder Personen aus dem Umfeld des NSU seien ihm nicht aufgefallen. Generell hätten keinesfalls Rechtsextreme dort verkehrt. Der Staatsschutzbeamte, den er als Kontaktbeamten der Polizei bei den „Rockern" gekannt habe, sei nie in der Kneipe gewesen.[856]

Ein polizeilicher Bericht vom 5. Juni 2014[857] hält zusammenfassend fest:

> *„Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass zwischen allen vier Zeugen ein Kennverhältnis bestand, was letztendlich auf den Motorradclub ‚Hells Angels' zurückzuführen ist.*
>
> *Der Zeuge [Joachim] B[...] war als Kontaktbeamter im Bereich der Rockerkriminalität tätig. Der Zeuge [Dirk] M[...] ist Inhaber der Fa. ‚M[...]-Bike-Service', wo auch Erik H[...] beschäftigt war.*
>
> *Herr [Walter]K[...], ehemaliges Mitglied der ‚Hells Angels' und Betreiber der Gaststätte ‚Scharfe Ecke', steht wohl bis heute noch mit Dirk M[...] in Kontakt.*
>
> *Die Angaben aller vier Zeugen erscheinen insgesamt glaubhaft und stimmig."*[858]

Der Bericht zieht ferner das *„Gesamtfazit"*:

> *„Ermittlungsansätze, die auf eine Frequentierung der Gaststätte durch Mitglieder des Nationalsozialistischen Untergrunds schließen lassen, konnten nicht erlangt werden. Weiterhin wurden keine Hinweise bekannt, die auf verübte Straftaten in der Gaststätte ‚Scharfe Ecke' hindeuten.*
>
> *Der durch den Hinweisgeber Volker B[...] dargelegte Sachverhalt beinhaltet Kenntnisse, die er ganz offensichtlich im Rahmen seiner ausgeübten Tätigkeit bei ‚M[...]-Bike-Service' und seines Aufenthaltes im Bereich Nordhessen (mehrere Wohnsitze) erlangt hat.*
>
> *Nach hiesiger Auffassung sind seine zum Themenkomplex Rocker/Rechte/NSU gemachten Behauptungen nicht nachvollziehbar und erscheinen im Lichte der Zeugenvernehmungen insgesamt nicht glaubhaft."*[859]

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Sachverständige Tornau angegeben, die Behauptung, Uwe Mundlos sei in der Gaststätte gewesen, sei *„wohl nicht mehr zu halten"*[860].

---

[855] Protokoll der Vernehmung des Joachim B. durch das Hessische Landeskriminalamt vom 05.05.2014, Band 441, S. 15-20.
[856] Protokoll der Vernehmung des Walter K. durch das Hessische Landeskriminalamt vom 05.05.2014, Band 441, S. 21-29.
[857] Abschlussbericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 05.06.2014, Band 441, S. 32-35.
[858] Abschlussbericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 05.06.2014, Band 441, S. 34.
[859] Abschlussbericht des Hessischen Landeskriminalamts vom 05.06.2014, Band 441, S. 34 f.
[860] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 43.

jj. Gaststätte „Stadt Stockholm"

Am 31. März 2016 erreichte die Kassler Mordkommission ein Hinweis des Nebenklagevertreter von İsmail Yozgat in dem gegen die NSU-Mitglieder und -Unterstützer gerichteten Strafprozess vor dem Oberlandesgericht München. Danach soll Beate Zschäpe im Jahr 2006 in der Gaststätte „Stadt Stockholm" in Kassel, Entenanger, gesehen worden sein. Ein entsprechender Hinweis war bereits im Dezember 2015 vom Redakteur der Zeitung „Hessische Niedersächsische Allgemeine (HNA)" beim Polizeipräsidiums Nordhessen (ZK 10) eingegangen.

Nach Aussage eines Polizeibeamten, des Zeugen Carsten C., handelt es sich bei der Gaststätte um einen „markanten Treffpunkt für Personen aus der rechten Szene":

> *„Wir haben in Kassel am Entenanger eine ganz bestimmte Gaststätte. Die nennt sich Stadt Stockholm. Das ist ein relativ bekannter Treffpunkt."*[861]

Das Polizeipräsidium Nordhessen ging dem Hinweis des Nebenklagevertreters nach und vernahm mehrere Zeuginnen und Zeugen, darunter die damalige Wirtin der Gaststätte, von der der Hinweis stammte, sowie den ehemaligen V-Mann des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Benjamin Gärtner. Benjamin Gärtner soll dem Hinweis zufolge gemeinsam mit dem Rechtsextremisten Bernd Tödter und mit Beate Zschäpe an einer Schlägerei in der Gaststätte beteiligt gewesen sein.[862] Als vorläufiges Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen hält ein Sachstandsvermerk der MK Café vom 10. Mai 2016 fest:

> *„Bisher konnten keine objektiven Daten zu der Schlägerei in der Gaststätte ‚Stadt Stockholm' beschafft werden. Auch gibt es bisher keine Zeugen, welche die Angaben des Ehepaares Hauck zum Aufenthalt der Frau Zschäpe in ihrer Gaststätte bestätigen."*[863]

kk. Gaststätte „Pflaumenbaum"

Der Ausschuss hat sich außerdem mit einem in den Medien geäußerten Verdacht beschäftigt, wonach zwei nordhessische Polizeibeamte in den Jahren 1999 bis Januar 2000 häufiger an *„zwanglosen Zusammenkünften"* von Anhängern der Organisation „Blood & Honour" in der Kasseler Gaststätte „Pflaumenbaum" teilgenommen hätten.[864] Nach der Prüfung des Sachverhalts anhand eines deshalb angelegten Verwaltungsvorgangs des Hessischen Landeskriminalamts – in dessen Rahmen der Vor-

---

[861] Carsten C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 13; ähnlich Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 84 („*so ein kleiner Treffpunkt*"); vgl. dgg. Mike R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 52 f. („*Also, Otto Normalbürger geht da nicht rein, mehr so andere Klientel. Aber ich würde auch nicht sagen: rechts und links.*").

[862] Sachstandsvermerk der MK Café vom 10.05.2016, Band 908, S. 6-9.

[863] Sachstandsvermerk der MK Café vom 10.05.2016, Band 908, S. 9.

[864] Vgl. Schreiben des HLfV vom 26.03.2015, Band 832A, S. 4 f.

wurf auch nach intensiver Datenauswertung und Befragung der beiden Polizeibeamten nicht bestätigen werden konnte[865] – entschloss sich die zuständige Staatsanwaltschaft Kassel mit Verfügung vom 14. Oktober 2015, von der Aufnahme von Ermittlungen abzusehen.[866] Gleichwohl hat der Ausschuss die beiden Beamten im Rahmen der Beweisaufnahme dazu vernommen. Beide Zeugen haben auch hier angegeben, die Gaststätte „Pflaumenbaum" nie betreten und auch keine Kontakte zur Gruppierung „Blood & Honour" unterhalten zu haben.[867] Die Befragung hat keinerlei Hinweise ergeben, die den Verdacht hätten erhärten können, die beiden Beamten hätten in Kontakt zu „Blood & Honour" gestanden.

II. Robin Sch.

Die Sachverständige Röpke hat bei ihrer Vernehmung eine Verbindung von Beate Zschäpe über den Dortmunder Neonazi Robin Sch. nach Hessen gezogen. Sie hat ausgesagt:

> *„Was ich sehr markant als Bekennung finde, ist: Sie kann ja Briefkontakte halten. Jeder Mensch muss irgendwie sozialisiert werden. Man kann nicht in Einzelhaft sitzen. Das geht nicht. Und sie hat ja auch das Recht, immer wieder eine Frau auf ihre Zelle zu bekommen. Aber sie pflegt den Briefkontakt ausgerechnet zu Robin Sch[...]. Das muss Ihnen klar werden, denn das ist eine Verbindung, die auch nach Kassel, nach Hessen führt. Robin Sch[...] ist ein überzeugter Neonazi, ein Bekenner zum Terror. Robin Sch[...] gehörte zu einer Gruppe, die sich zum Terror in Dortmund bekannt hat. Er war jemand, der auf einen Migranten geschossen hat. Auch er ist also jemand gewesen, der zur Waffe gegriffen und jemanden angeschossen hat, der schwerverletzt überlebt hat. Zu dem nimmt sie den Briefkontakt auf. Das ist für mich eine klare Bekennung."*[868]

Die Sachverständige hat allerdings nicht näher erläutert, worin genau die Verbindung nach Hessen bzw. nach Kassel bestand und in welchem Zusammenhang der Kontakt eines Dortmunder Neonazis zu einem Mitglied des NSU-Trios mit der hessischen rechtsextremistischen Szene steht. Nachfragen des Ausschusses bei damals zur Musikszene gehörenden Zeugen haben keine Erkenntnisse erbracht. Der Zeuge Michel F. etwa, seinerzeit Mitglied der Rechtsrock-Band „Hauptkampflinie", hat in Abrede gestellt, den Namen Sch. überhaupt zu kennen.[869]

---

[865] Schreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 23.07.2015, Band 832A, S. 229.
[866] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 14.10.2015, Band 832A, S. 255 f.
[867] Carsten C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 8; Mike R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/38 – 20.05.2016, S. 45 f.
[868] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 76.
[869] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 191.

mm. M. S.

Der Zeuge M. S. – er war Ende der 1990er Jahre V-Mann des Bundesamts für Verfassungsschutz – hat angegeben, er habe seinem damaligen V-Mann-Führer im Jahr 1998[870] mitgeteilt, dass er einen Anruf des André Kapke erhalten habe, in dem dieser ihn angeblich fragte, ob er ein Versteck für drei namentlich nicht benannte untergetauchte Personen wisse, die er vom Sehen her kenne.[871] Bereits vor dem Bundestagsausschuss hatte der Zeuge ausgesagt, André Kapke habe ihm bei dem Telefonat erklärt, dass die drei Personen wegen eines Sprengstofffunds gesucht würden, über den auch die Presse berichtet hatte. Der Zeuge habe zugesagt, sich umzuhören.[872] Nach Rücksprache mit seinem damaligen V-Mann habe der Zeuge André Kapke nicht mehr zurückgerufen.[873]

Vor dem hessischen Ausschuss hat der Zeuge M. S. bestätigt, dass es sich bei den drei Personen, wie heute allgemein bekannt sei, um das NSU-Trio gehandelt habe. Irgendeinen Bezug nach Hessen habe die Angelegenheit aber nicht gehabt.[874]

Es liegen dem Ausschuss auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz über das Telefonat informiert hätte.

c. Aktenprüfung des Landesamts für Verfassungsschutz in den Jahren 2012/2013

Dem Ausschuss liegen umfangreiche, überwiegend als Verschlusssachen eingestufte Materialien über eine Aktenprüfung des Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2012/2013 vor. Damals prüfte das Landesamt für Verfassungsschutz die im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 2012 angelegten Akten auf eine Relevanz für das vor dem Oberlandesgericht in München laufende NSU-Verfahren.[875]

---

[870] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 25.
[871] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 12, 24.
[872] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 18/12950, S. 591 f.
[873] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 18/12950, S. 592.
[874] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017 (nicht öffentlicher Teil – zur öffentlichen Verwendung herabgestuft), S. 13.
[875] Vgl. Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 17.

Dieser usprünglich für die Dauer von 120 Jahren als VS-Geheim eingestufte Bericht wurde dem Untersuchungsausschuss auf Antrag als VS-NfD-Version übermittelt, wozu lediglich eine kurze Passage geschärzt wurde.

Der Abschlussbericht fasst die Prüfung dahingehend zusammen, die Akten enthielten

> *„keine Bezüge zu den Rechtsterroristen des NSU und ihren Straf- und Gewalttaten."*[876]

Weiter wird ausgeführt:

> *„Allerdings gab es inhaltliche Erkenntnisse, die mögliche indirekte Bezüge zum NSU-Umfeld oder Hinweise auf nicht immer zu qualifizierende Bezüge zu Personen des NSU-Umfeldes bzw. gewaltorientiertes Verhalten sowie Hinweise für mögliche terroristische Ansätze aufwiesen. Als relevante Personen im NSU-Umfeld sind solche Rechtsextremisten zu sehen, die in einem räumlich oder thematisch interessanten Zusammenhang mit den Rechtsterroristen standen. Außerdem fielen zahlreiche Hinweise auf Waffenbesitz von Rechtsextremisten an, die zum Zeitpunkt des Informationsaufkommens in der Regel nicht bearbeitet worden waren."*[877]

Im Detail fährt der Bericht fort:

> *„1.2 Mögliche Bezüge zum NSU-Umfeld bzw. Hinweise zu möglichen rechtsterroristischen Aktivitäten*
> *Bei 30 Belegen ließ sich ein möglicher Bezug zum NSU-Trio ableiten. Außerdem wurden im Rahmen der Aktensichtung Hintergrundinformationen mit möglichen Bezügen zum NSU-Umfeld sowie sonstige Hinweise zu möglichen rechtsterroristischen Aktivitäten im Allgemeinen erkannt. Konkret handelt es sich um bereits bekannte Hinweise im Zusammenhang mit möglichen Kontaktpersonen oder Namens- bzw. Lichtbildähnlichkeiten zu Personen aus dem NSU-Komplex oder im Zusammenhang mit Interneteintragungen (vgl. Anlage 1: Übersicht über relevante geprüfte Belege).*
>
> *Bei Vorliegen solcher Sichtungsvermerke wurden umgehend geeignete Maßnahmen eingeleitet sowie das HMdIuS unterrichtet und – soweit notwendig – die zügige Informierung von GBA, BKA bzw. die Unterrichtung der PKV und insbesondere des Bundestagsuntersuchungsausschusses geprüft und veranlasst. (vgl. Anlage 1).*
>
> *1.3 Bezüge zu Personen des NSU-Umfelds sowie Bezüge zur szenetypischen Gewaltorientierung von Rechtsextremisten*
> *In den meisten Belegen (insgesamt etwa 870; siehe Anlage 2) fanden sich ein möglicher Bezug zu szenetypischen Aktivitäten relevanter Personen des NSU-Umfeldes (32% der Belege) oder Hinweise auf ein mögliches gewaltbereites Verhalten (einschließlich Hinweise auf eine etwaige konspirative Bewaffnung) rechtsextremistischer Personen bzw. Personenzusammenschlüsse. Darunter befinden sich Belege, die von Behörden stammen, bei denen bekannt ist, dass sie Informationen umfassend vorgelegt haben. Etwa ein Fünftel der Belege wurde bereits abschließend bearbeitet.*
>
> *Diesen Belegen wurden alle Hinweise auf vermeintlich im [geschwärzt] zugeordnet.*
>
> *Hierzu waren seit Dezember 2011 umfangreiche Maßnahmen erfolgt, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main führten. Der von dort eingebundene Generalbundesanwalt sah nach Prüfung keinen Anlass zu Einleitung eines Verfahrens in eigener Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main hat ihr Verfahren im März 2013 eingestellt (§ 170 Abs. 23*

[876] Entwurf eines ergänzenden Schreibens des HLfV zum „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012" vom 19.12.2013, Band 1789, S. 5.
[877] Entwurf eines ergänzenden Schreibens des HLfV zum „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012" vom 19.12.2013, Band 1789, S. 5.

StPO), da den Beschuldigten der Tatvorwurf nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen war. Die Unterrichtung der PKV ist erfolgt (vgl. Anlage1).

Der größte Teil dieser Belege mit Bezug zu szenetypischen Aktivitäten beinhalteten Hinweise auf einen legalen oder illegalen Waffen- oder Sprengstoffbesitz von Rechtsextremisten (etwa 40% der Belege); Information zu einem gewaltorientierten Verhalten dieser Personen fanden sich parallel dazu nicht. Außerdem fielen Informationen zu Gruppierungen an, bei denen Bezüge zu rechtsextremistischen Gruppierungen bestanden, die im Rahmen des NSU-Komplexes thematisiert wurden (z. B. Blood&Honour oder Ku Klux Klan). Darüber hinaus gab es Informationen zu Personen, die im weiteren Umfeld des NSU-Komplexes stehen oder die als Aktivisten der hessischen Szene gelten.

Die Belege sind tabellarisch als Anlage 2 beigefügt. In der letzten Spalte ist kurz skizziert, ob es sich um allgemeine Hintergrundinformationen, Hintergründe zu Szenereaktionen, Hintergründe zu szenetypischem Verhalten oder Waffenbezüge handelt. Außerdem ist in dieser Spalte die Aktenfundstelle inhaltlich beschrieben. Soweit ein Aktenzeichen nicht korrekt wiedergegeben war, wurde dieses korrigiert. Sachverhalte können unter unterschiedlichen Aktenzeichen mehrfach abgebildet sein, wenn Kopien eines Originalstückes in andere S- oder P-Akten verfügt wurden.

1.4 Sonstige Belege
Bei der Prüfung hielten die Bearbeiter auch Sachverhalte fest, die keine relevanten bzw. neuen Informationen im Sinne der oben genannten Inhalte aufwiesen. Von daher ohne inhaltliche Relevanz und nicht weiter zu bearbeiten sind etwa 380 Belege. Auf eine aktenscharfe Auflistung der Fundstellen wird vor dem Hintergrund der Zahl der Belege verzichtet.

In der Auswertung erfolgten häufig weder Nachfragen bei Quellen noch wurde versucht, den Sachverhalt durch ergänzende Informationen anderer Behörden zu verifizieren oder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und zu bewerten. Bewertungen zu kritischen Aussagen wie ‚nationaler Untergrund' wurden nicht dokumentiert. In den Akten der Beschaffung fiel auf, dass die Dokumentation von Bewertungen, Begründungen für Verfahrensvorschläge und Entscheidungen nicht immer nachvollzogen werden konnte: Mit der Umorganisation im Oktober 2011 wurden bereits deutliche Verbesserungen erzielt. Die Regelungen in einer neuen Dienstvorschrift Beschaffung bzw. in einem diesen ergänzenden Arbeitsplan werden zukünftig Vorgaben zur Aktenführung enthalten.

Sachverhalte, die ausschließlich auf methodische Fragestellungen hinsichtlich der Sachbearbeitung und Aktenführung abzielen, wurden ebenfalls erfasst. Diese Belege wurden nicht gezählt. Sie machen in ihrer Gesamtheit deutlich, wie oft interessanten Hinweisen oder Anhaltspunkten zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht wirklich nachgegangen wurde."[878]

Eine weitere Aktualisierung fand der Aktenprüfungsbericht im September 2014. Dort ist als Ergebnis der Aktenprüfung festgehalten:

„▪ Es fanden sich keine Hinweise auf oder Informationen zu einem terroristischen Verhalten von Rechtsextremisten.
▪ Es gab keine Bezüge oder Informationen zu den Straf- und Gewalttaten des NSU.
▪ Informationen zu den drei Mitgliedern des NSU bzw. zu Personen aus deren Umfeld beschränkten sich auf Informationen zu szenetypischen Aktivitäten dieser Personen (ohne Bezug zu den Straf- und Gewalttaten des NSU).
▪ Es überwogen eindeutig Hinweise auf einen möglichen Waffen- oder Sprengstoffbesitz von Rechtsextremisten (etwa 41% der Hinweise aus der Aktenprüfgruppe). Solche Hinweise gab es teilweise mehrfach, so zum Beispiel den, dass eine bestimmte Person über eine bestimmte Waffe verfügen solle. Teilweise

[878] Entwurf eines ergänzenden Schreibens des HLfV zum „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012" vom 19.12.2013, Band 1789, S. 5-8.

wurde ein und derselbe inhaltliche Anhaltspunkt von mehreren Quellen zu unterschiedlichen Zeltpunkten benannt, teilweise wurde ein- und dieselbe Meldung in mehrere Akten verfügt und deshalb im Rahmen der Aktensichtung mehrfach aufgeführt.
- *Bezüglich eines Hinweises auf vermeintlich [geschwärzt] waren bereits im Rahmen der ersten Sichtung ausgewählter relevanter Akten seit Bekanntwerden ab Dezember 2011 umfangreiche Maßnahmen erfolgt, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main führten. Der von dort eingebundene GBA sah nach Prüfung keinen Anlass zur Einleitung eines Verfahrens in eigener Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main stellte ihr Verfahren im März 2013 ein (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung, StPO), da den Beschuldigten der Tatvorwurf nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen war.*
- *Die Sichtvermerke umfassten grundsätzlich bekannte Informationen, zum Beispiel szenetypische Aktivitäten einer rechtsextremistischen Person oder über ihre Funktion in einer rechtsextremistischen Gruppierung erklärbare Aktivitäten."*[879]

Die maßgeblich mit der Aktenprüfung betraute Zeugin Dr. Pilling hat das Ergebnis der Aktenprüfung wie folgt zusammengefasst:

„Wir hatten in den Akten so gut wie keine eindeutigen Bezüge zu dem Trio, zunächst mal. – Ja, ich habe die Zwischenbemerkung schon gehört. Der Nachsatz wäre jetzt auch gekommen. ‚So gut wie' heißt: Wir hatten festgestellt, dass natürlich Böhnhardt und Mundlos und/oder Zschäpe bei einzelnen Veranstaltungen, insbesondere Heß-Demonstrationen in den Neunzigerjahren, auch gemeinsam mit hessischen Personen z. B. in langen Fernschreiblisten aufgeführt waren. Sie können aber daraus nicht schlussfolgern, ob diese Personen nebeneinander gelaufen sind, ob sie sich miteinander unterhalten haben, ob sie sich überhaupt kannten. Sie können nur sagen: Die Polizei hat eine Liste von x Personen bei dieser Demonstration festgestellt und namentlich benennen können. – Das ist so eines der Dinge.

Es gab noch einen anderen Hinweis auf eine Namensidentität im Falle eines Aliasnamens, den Frau Zschäpe verwendet hatte. Der wurde mitgeteilt. Der wurde auch geprüft, wurde beguckt. Und es hat wohl mit der tatsächlich existierenden Person, die diesen Aliasnamen zur Verfügung gestellt hat, zu tun und nicht mit Frau Zschäpe. So ist es – mein Sachstand – bei den Ermittlungen damals rausgekommen. Es gab dann eigentlich nur noch, wie gesagt, diese Schreibähnlichkeiten, diesen Herrn Wulleben oder so was.

Es gab, wie gesagt, einzelne Demonstrationen.

Dann hatten wir den von Herrn Schaus schon angesprochenen Hinweis auf dieses Konzert, wo einer der Sachbearbeiter bei der Aktenprüfung aufgrund des Lichtbildes – denn wir hatten bei dieser Aktensichtung auch Lichtbilder mit prüfen lassen – gesagt hat, dass hier eine Ähnlichkeit zu Frau Zschäpe bestehen könnte. Deswegen wurden auch diese Lichtbilder verschickt zur Prüfung, ob sie das denn tatsächlich war. Wir konnten das nicht abschließend sagen.

Solche Dinge wurden also mehr oder weniger dann auch alle directement eins zu eins an GBA/BKA geschickt, an die ermittlungsführende Stelle."[880]

[879] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 21.
[880] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 162.

Das von der Zeugin angesprochene Lichtbild wurde bei einer Wohnungsdurchsuchung im Vogelsbergkreis auf einer DVD mit rechtsextremistischen Inhalten aufgefunden. Die Prüfung der Identität der abgebildeten Person übernahm der Generalbundesanwalt.[881]

Nach dem Bericht vom 19. Dezember 2013 enthielt allerdings ein Vorgang des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz aus dem Jahr 1999 einen Hinweis auf sogenannte *„National Sozialistische[n] Untergrundkämpfer Deutschlands".* Dort heißt es:

> *„1.4 Nachträgliche angefallene Information*
> *Lediglich in einem Einzelfall wurde im März 2013 bekannt, dass ein bereits im Rahmen der Aktensichtung geprüfter Vorgang (Schreiben vom August 1999 an das Innenministerium eines anderen Landes; damals zeitnahe Unterrichtung durch die Behörde wegen der fehlerhaften Annahme, dass der Wohnort des potenziellen Absenders in Hessen liege, was falsch war; vgl. Anlage 3: Kopie zweier Schreiben vom 12.08.1999 - 043-S-360000- 28 und 29/1999 VS-NfD) einen Hinweis auf ‚National Sozialistischen Untergrundkämpfer Deutschlands' enthielt. Anlass war eine telefonische Unterrichtung durch die zuständige Verfassungsschutzbehörde, weil der Vorgang dem Untersuchungsausschuss des Bundes vorgelegt werden sollte.*
>
> *Der Sachverhalt war im Rahmen der Dokumentation relevanter Themen [Anm.: im Rahmen der Aktenprüfung im Jahr 2012/2013] nicht aufgeführt worden. Auch eine Befragung der Bediensteten brachte dazu keine Klärung oder weiteren Hinweise. Auf Grund der Unterrichtung relevanter Stellen durch die zuständige Behörde führte das LfV Hessen 2013 keine weiteren Maßnahmen durch.*
>
> *Insgesamt ist angesichts der Sorgfalt bei der Aktenprüfung und der Dokumentation sowie den eher großzügig vermerkten möglichen relevanten Informationen davon auszugehen, dass es nur sehr wenige bis keine weiteren Fälle dieser Art geben wird."*[882]

Die im Bericht vom 19. Dezember 2013 erwähnten Anlagen haben dem Ausschuss vorgelegen, sind aber als VS-GEHEIM eingestuft. Allerdings lässt sich der Sachverhalt auch anhand öffentlich zugänglicher Dokumente rekonstruieren. Im Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22. August 2013 heißt es nämlich:

> ***„2. Gruppierung ‚Nationalsozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands'***
>
> *Am 5. August 1999 ging im Innenministerium Brandenburg eine E-Mail ein, in der als Absender eine Gruppierung namens „Nationalsozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands" genannt war.[Fn.]*
>
> *Der Inhalt der E-Mail lautet wie folgt:*
>
> *‚Tach und Heil Euch,*
>
> *na, Ihr Spitzenpolitiker ! Es kotzt uns so langsam richtig an, was hier in unserem schönen Brandenburger Land so abgeht.*

---

[881] Sichtvermerk vom 26.06.2012 zu einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Gießen vom 15.06.2012, Band 24, S. 9; Vermerk des Polizeipräsidiums Osthessen vom 14.05.2012, Band 24, S. 11-13, 17 f.

[882] Entwurf eines ergänzenden Schreibens des HLfV zum „Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012" vom 19.12.2013, Band 1789, S. 5-8.

Jetzt wird hier ein Bündnis nach dem anderen gegründet, der Deutsche Steuerzahler bezahlt natürlich, aber was bringt das ganze ???

Wann begreift Ihr endlich, das in Mitteldeutschland das Bekenntniss zur Nationalen Weltanschauung stets wächst ? Wir lassen uns nicht knechten Wir fordern Meinungsfreiheit, Ihr habt keine Narrenfreiheit ! Behandelt national gesinnte Menschen wie jeden anderen auch, das schreibt nun mal das völlig überalterte Grundgesetz vor, und dies auch in Brandenburg ! Mit eurer sogenannten MEGA Truppe, kommt Ihr Euch ja mächtig stark vor, was?

Eine Truppe von dummen Idioten ! Eure Erfolge sind doch lächerlich, eure Verbote komplett zurückzuweisen.

Laßt uns unsere Musik hören, wenn jeder Nigger in Deutschland singen darf, werden wir wohl auch unsere deutschen Lieder genießen dürfen, sei es zu Hause oder auch auf Konzerten, und zwar auch in Brandenburg ! Laßt uns marschieren und uns das RECHTE WORT sprechen ! Und damit wir diese Sachen durchsetzen können fordern wir die Abschaffung der MEGA, und den Rücktritt des Innenministers, unserem Stasianhänger und Anti - Deutschen, Herrn Alwin Ziel !

Nieder mit diesem Penner, und seinem Multikulturellen Weltbild !
I Macht Brandenburg freier, macht Hohen Neuendorf freier, und somit die Welt um einem Volksverräter ärmer !

Widerstand, wir nehmen die Waffen zur Hand, und auf Wiedersehen Herr ZIEL !
Die Uhr tickt, und das Ultimatum läuft ! Wir stehen bereit, und werden handeln !

Auf unseren Sieg und Ihre Niederlage !

Mit freundlichen Grüßen,

National Sozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands' [Fn.]

Auch [Carsten] S[...] wurde hierzu im August 1999 befragt, konnte jedoch keine Angaben machen.[Fn.] Der Zeuge R. G. hat sich ebenfalls nicht an eine solche Gruppierung erinnern können.[Fn.]

Durch die Polizei konnte der Telefonanschluss ermittelt werden, von dem aus die E-Mail versandt worden war.[Fn.] Gegen den in Bayern ansässigen Inhaber des Anschlusses wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung eingeleitet, das durch das LKA Bayern geführt wurde.[Fn.] Das Ermittlungsverfahren wurde später durch die Staatsanwaltschaft Potsdam nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der tatsächliche Versender der E-Mail nicht ermittelt werden konnte – bei dem Provider waren im Rahmen einer Probenutzung rein fiktive Daten eingegeben worden und eine Ermittlung des tatsächlichen Versenders der E-Mail war nicht möglich.[Fn.]

Auf Anregung von Dr. F. wurde durch den Generalbundesanwalt geprüft, ob Anlass zur Übernahme des Ermittlungsverfahrens wegen eines möglichen Verdachts einer Straftat nach § 129 StGB besteht, was nach entsprechender Prüfung verneint wurde, da sich aus der E-Mail keine konkreten Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen einer aus einer Mehrzahl von Personen bestehenden Gruppierung hätten entnehmen lassen können.[Fn.]"[883]

Aus dem oben Genannten lässt sich nachvollziehen, dass sich am 12. August 1999 eine Behörde des Landes Brandenburg an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz wandte und um Informationen über den Absender einer E-Mail an das brandenburgische Innenministerium bat. Der Absender

[883] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 295 f.

der E-Mail hatte den Innenminister des Landes Brandenburg Alwin Ziel bedroht und dabei als „National Sozialistische Untergrundkämpfer Deutschlands" firmiert. Die brandenburgische Polizei hatte sodann den Telefonanschluss, von dem aus die E-Mail versandt worden war, ermittelt und den Wohnort eines möglichen Anschlussinhabers fälschlich im Gebiet des Bundeslandes Hessen und damit im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz verortet. Tatsächlich liegt der Ort aber in Bayern. Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz teilte dies dem Absender ordnungsgemäß mit, sodass der Vorgang an zuständiger Stelle weiter bearbeitet werden konnte.

Auch der Umgang im LfV mit dem Erkenntnissen über Rechtsextermisten im Untersuchungszeitraum wurde thematisiert. So hieß es u.a.:

> *„In der Auswertung erfolgten häufig weder Nachfragen bei Quellen noch wurde versucht, den Sachverhalt durch ergänzende Informationen anderer Behörden zu verifizieren oder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und zu bewerten. Bewertungen zu kritischen Aussagen wie "nationaler Untergrund" wurden nicht dokumentiert. In den Akten der Beschaffung fiel auf, dassdie Dokumentation von Bewertungen, Begründungen für Verfahrensvorschläge und Entscheidungen nicht immer nachvollzogen werden konnte: Mit der Umorganisation im Oktober 2011 wurden bereits deutliche Verbesserungen erzielt. Die Regelungen in einer neuen Dienstvorschrift Beschaffung bzw. in einem diesen ergänzenden Arbeitsplan werden zukünftig Vorgaben zur Aktenführung enthalten."*[884]

Zum Aktenzustand hieß es im Folgebericht aus dem Jahr 2014:

> *„Der Zustand der Akten in der Auswertung unterschied sich von dem der in der Beschaffung. Während in der Auswertung eine chronologische und grundsätzlich sachgerechte Aktenführung bestand, wiesen die Beschaffungsakten insbesondere für die 1990er Jahre Defizite auf: So wurden beispielsweise Sachverhalte, die eine bestimmte Person betreffen, während der Werbungsphase unter einem anderen Aktenzeichen gebucht als während der Phase als Vertrauensperson. Insgesamt gab es in einer personenbezogenen Beschaffungsakte bis zu 15 verschiedene Aktenzeichen. Dies hatte zur Folge, dass ein aktenzeichenorientierter Abgleich des registrierten Bestandes mit dem tatsächlichen Akteninhalt zu einer Person unmöglich war, sodass die Akten der Beschaffung nach Fallnamen gesichtet werden mussten. Auch in diesen Akten gab es eine große Menge an nicht registriertem Material. Eine Evaluierung der Vollständigkeit der über zahlreiche Fälle verstreuten Aktenzeichen bzw. Aktenstücke konnte nicht vorgenommen werden. Aus dem Bereich der Auswertung konnte der Verbleib von 541 Aktenstücken (0,4% der gesamten gesichteten Akten) nicht geklärt werden. Viele dieser Vorgänge stammen aus dem 1990er Jahren. Aus den in den noch zugänglichen Daten der Registratur hinterlegten Betrefflnformationen ließ sich kein Bezug zum NSU und dessen Umfeld ableiten. Eine abschließende Sicherheit, dass Personen, Objekte und Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem NSU und seinem Umfeld stehen oder stehen könnten, lässt sich daraus aber nicht ableiten. Dies wäre nur durch eine Sichtung der nicht auffindbaren Aktenstücke möglich."*[885]

---

[884] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, pdf S. 7.

[885] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, pdf S. 19.

Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Ergebnis:

„Nicht gezählt wurden die im Rahmen der Aktenprüfung festgestellten und unter Punkt 2.5. kurz skizzierten Defizite der Aktenführung bzw. der jeweiligen Sachbearbeitung.
• In der Auswertung erfolgten häufig weder Nachfragen bei Quellen noch wurde versucht, den Sachverhalt durch ergänzende Informationen anderer Behörden zu verifizieren oder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und zu bewerten.
• Bewertungen zu auch zum Zeitpunkt der Erkenntnisgewinnung auffälligen Aussagen wie "nationaler Untergrund" wurden zumindest nicht dokumentiert oder waren gegebenenfalls tatsächlich nicht erfolgt.
• In den Akten der Beschaffung fiel auf, dass die Dokumentation von Bewertungen, Begründungen für Verfahrensvorschläge und Entscheidungen nicht immer nachvollzogen werden konnte oder Handlungsvorgaben nicht immer umgesetzt wurden.
• Interessanten Hinweisen oder Anhaltspunkten wurde zum Zeitpunkt der Datenerhebung sowohl in der Auswertung als auch in der Beschaffung nicht immer konsequent nachgegangen."[886]

[886] Ebenda, pdf S. 22.

C. Ermittlungsergebnisse zur Českά-Mordserie bis zum Mord an Halit Yozgat

I. Erkenntnisse und Ermittlungen der anderen Bundesländer

1. Zusammenfassung

Als Halit Yozgat am 6. April 2006 in Kassel ermordet wurde, hatten die von der Mordserie zuvor betroffenen Länderpolizeien bereits intensiv ermittelt. Für die Aufklärung entscheidende Erkenntnisse fehlten jedoch. Den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden lagen bis zum Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006 lediglich folgende Erkenntnisse vor:

Nach dem Mord an Abdurrahim Özüdoğru am 13. Juni 2001 in Nürnberg – es war der zweite Mord der Serie – erkannten die Ermittlungsbehörden, weil die Täter dieselbe Tatwaffe benutzt hatten, einen Zusammenhang mit dem Mord an Enver Şimşek am 9. September 2000 in Nürnberg. Konkrete Spuren oder Hinweise, die zur Überführung der Täter hätten führen können, gab es aber ebensowenig wie Hinweise auf einen rechtsextremen oder -terroristischen Hintergrund. Die Ermittler entwickelten zunächst die Hypothese, dass der oder die Täter im Bereich der organisierten Kriminalität zu suchen seien. Darauf deuteten zum Beispiel vertrauliche Hinweise, dass die Opfer vor den Taten bedroht worden waren und Zeugen bei ihnen Wesensveränderungen bemerkt hatten. Dies führte zunächst zu einer aufwendigen Suche nach Zusammenhängen zwischen den Opfern.

Nach erfolglosen Ermittlungen und drei weiteren Mordfällen – am 27. Juni 2001 in Hamburg zum Nachteil von Süleyman Taşköprü, am 29. August 2001 in München zum Nachteil von Habil Kılıç bzw. am 25. Februar 2004 in Rostock zum Nachteil von Mehmet Turgut – beauftragte das Bayerische Staatsministerium des Innern in Absprache mit den betroffenen Ländern das Bundeskriminalamt, ergänzende strukturelle Ermittlungen zur etwaigen Bildung einer kriminellen Vereinigung aufzunehmen. Das Bundeskriminalamt richtete dafür im Sommer 2004 die Ermittlungsgruppe „Českά“ (EG Českά) ein. Im Übrigen verblieben die Zuständigkeiten bei den örtlichen Ermittlern der von der Mordserie betroffenen Bundesländer.

Obgleich auch die Länderpolizeien weiterhin überwiegend die organisierte Kriminalität hinter den Morden vermuteten, wurde in verschiedene Richtungen ermittelt, auch ein ausländerfeindlicher Hintergrund wurde diskutiert.

Erst mit dem sechsten und siebten Mordfall – am 9. Juni 2005 in Nürnberg zum Nachteil des İsmail Yaşar bzw. am 15. Juni 2005 in München zum Nachteil des Theodoros Boulgarides – gab es einen weiteren Ansatzpunkt: Ein Waffengutachter des Bundeskriminalamts stellte fest, dass die Tatwaffe

vom Typ Česká 83 wahrscheinlich mit Schalldämpfer zum Einsatz gekommen sein musste, und zwar wohl schon beim Mord an Yunus Turgut am 25. Februar 2004 in Rostock. Infolgedessen konnte die Anzahl der als Tatwaffe in Betracht kommenden Schusswaffen, die zunächst in den Hunderttausenden lagen, massiv, nämlich auf wenige Dutzend, eingegrenzt werden. Das waffentechnische Gutachten lag aber erst im Mai 2006 vor.

Nach dem siebten Mord am 15. Juni 2005 in München an Theodoros Boulgarides übertrug die bayerische Polizei die Ermittlungen in allen fünf bayerischen Mordfällen auf die Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus" unter Leitung des Zeugen Geier. Die BAO Bosporus, die Mord- und Sonderkommissionen der anderen Tatorte und das Bundeskriminalamt intensivierten insbesondere den Datenaustausch und die Zusammenarbeit mit türkischen Behörden und Interpol.

Das Auffinden von Plastikteilen auf den Tatprojektilen erlaubte nun den Schluss, dass die Täter vermutlich durch eine Plastiktüte geschossen hatten, um die Patronenhülsen aufzufangen.

Außerdem beauftragte die BAO Bosporus Fallanalytiker mit einer sogenannten operativen Fallanalyse, d.h. einer Analyse aller Mordfälle und der Generierung einer Ermittlungshypothese, der man konkret würde nachgehen können. Im August 2005 präsentierten die Fallanalytiker ihr Ergebnis. Auch sie vermuteten, dass die Taten mit einer kriminellen Vereinigung zusammenhingen. Der Versuch, einen Zusammenhang zwischen den Opfern zu ermitteln, der die Taten erklären könnte, blieb jedoch erfolglos.

Auch trat die BAO Bosporus erfolglos an verschiedene nationale Nachrichtendienste heran, um weiterführende Hinweise zu erlangen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beantwortete noch nicht einmal die Anfrage, ein erneuter Kontaktversuch der BAO Bosporus unterblieb.

Die Ermittler betrieben schließlich verstärkt Öffentlichkeitsarbeit in deutschen und türkischen Medien, um sachdienliche Hinweise aus der türkischen Bevölkerungsgruppe in der Türkei und in Deutschland zu bekommen. Nennenswerte Ermittlungsansätze ergaben sich daraus jedoch nicht. Nach weiterhin erfolglosen Ermittlungen hinterfragten die Ermittler im Herbst 2005 die bisherigen Ermittlungshypothesen. Sie gaben dann eine zweite operative Fallanalyse in Auftrag, diesmal mit der Annahme, dass nicht eine Gruppierung, sondern ein Einzel- oder Serientäter die Taten verübt haben könnte („Einzel- oder Serientätertheorie"). [887]

[887] Diese 2. OFA wurde am 9. Mai 2006 veröffentlicht (Band 141, S. 7ff.und 104 ff.), vgl. auch Teil Zwei, Abschnitt C. I. 3. e.

2. Die Mordserie und der Verlauf der Ermittlungen

a. Morde an Enver Şimşek und Abdurrahim Özüdoğru

aa. Tathergang

Am Samstag, den 9. September 2000, wurde der 38-jährige türkische, aus Schlüchtern (Hessen) stammende Blumenhändler Enver Şimşek in der Zeit zwischen 12:45 Uhr und 14:45 Uhr auf der Ladefläche seines Transporters an seinem mobilen Blumenstand in der Liegnitzer Straße in Nürnberg mit acht Schüssen in den Kopf-, Brust- und Armbereich niedergestreckt. Die bei der Tat eingesetzten zwei Waffen hatten ein Kaliber von 7,65 mm bzw. 6,35 mm. Bei der Waffe des Kalibers 7,65 mm handelte es sich um eine Selbstladepistole Česká, Modell 83, Kaliber 7,65 mm Browning. Hersteller und Modell der Waffe des Kalibers 6,35 mm konnten nicht festgestellt werden.[888]

Am Mittwoch, den 13. Juni 2001, wurde der 48-jährige türkische Änderungsschneider Abdurrahim Özüdoğru wahrscheinlich zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr mit zwei Kopfschüssen in dem unmittelbar an seine Wohnung angrenzenden Ladenraum in der Gyulaer Straße 1 in Nürnberg getötet. Wie sich im Rahmen der Untersuchungen der am Tatort aufgefunden Hülsen ergab, handelte es sich bei der verwendeten Tatwaffe ebenfalls um eine Česká, Modell 83, Kaliber 7,65 mm Browning, wie sie bereits beim Mord an Enver Şimşek Verwendung gefunden hatte.[889]

Beide Taten wurden anfänglich von der örtlich zuständigen Mordkommission der Kriminaldirektion Nürnberg bearbeitet.[890]

bb. Tatwaffe als Zusammenhang

Dass es sich bei den in beiden Fällen verwendeten Waffen um die gleiche Česká, Modell 83, Kaliber 7,65 mm Browning, handelte, wurde schnell, d.h. wenige Tage nach dem Mord an Abdurrahim Özüdoğru deutlich.[891]

---

[888] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 17; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 421.
[889] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 18 f.; Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 55; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 421.
[890] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451.
[891] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 99; Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 19.

cc. Anfängliche Richtung der Ermittlungen

Zu Beginn konzentrierten sich die Ermittlungen auf den Bereich der organisierten Kriminalität, insbesondere Betäubungsmitteldelikte. Es gab vage Hinweise darauf, dass die Opfer in kriminelle Machenschaften verwickelt und wegen etwaiger Verfehlungen von einer unbekannten Organisation bestraft worden sein könnten. Die Polizei mutmaßte, dass die Taten möglicherweise eine Warnung an einen weiteren potentiellen Opferkreis darstellten.[892] Dies stützte sich unter anderem auf türkische Hinweisgeber sowie Streitgespräche oder Bedrohungssituationen und Wesensveränderungen bei den Opfern kurz vor der Tat.[893]

Auf einem Zeitungsbericht vom 12. September 2000 mit dem Titel *„Opfer erlag den Schussverletzungen"* brachte der damalige bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein einen handschriftlichen Vermerk an:

> *„Bitte mir genau berichten. Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?"*[894]

Auf diesen Vermerk hin teilte ihm die Fachabteilung im Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Datum vom 5. Oktober 2000 mit:

> *„Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Mittelfranken bestehen derzeit keine Anhaltspunkte für einen ausländerfeindlichen Hintergrund der Tat."*[895]

Der Ausschuss hat Zeugen nach diesem Vermerk gefragt und festgestellt, dass er möglicherweise nicht bis auf die Arbeitsebene der Polizei und der Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde.[896]

So hat der (spätere) Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, auf Vorhalt ausgesagt:

> *„Das spielte keine Rolle, weil ich diesen Vermerk nie zu Gesicht bekommen habe, und – soweit ich gehört habe – auch nicht die Sonderkommissionen, die zu dem Zeitpunkt vor Ort arbeiteten."*[897]

> *„Mir war das nicht bekannt. Ich habe das jetzt im Nachhinein erfahren und habe mich natürlich mit den Kollegen der damals ermittelnden Sonderkommission unterhalten. Auch die haben mir bestätigt: Sie wussten das damals nicht."*[898]

---

[892] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99.
[893] Solche Hinweise sind etwa im Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 22-27, 31-34, 46, 51 und in einem Schreiben der KD Nürnberg vom 29.09.2000, Band IC5-1116.14-186 2, S. 4 f. belegt.
[894] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 496 f.
[895] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 497.
[896] Vgl. auch Schlussbericht des Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags zur Drs. 16/13150, Drs. 16/17740, S. 87 f.
[897] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 44.

Der Zeuge Dr. Walter K., der in Nürnberg und später in allen bayerischen Mordfällen ermittelnde Staatsanwalt, hat gleichermaßen bekundet:

> *„Der Vermerk war mir damals nicht bekannt. Der ist mir erst im Nachhinein bekannt geworden, weil das ja ein Polizei- oder innenministerieller Vermerk – intern – war. [...]"*[899]

> *„Von diesem Vermerk habe ich erst später Kenntnis erhalten. Während der Ermittlungen habe ich über diesen Vermerk nichts gewusst: dass der damalige Innenminister diesen Vermerk angefertigt hat."*[900]

Für den Zeugen Dr. K. reichte der Umstand, dass immer dieselbe Tatwaffe benutzt wurde, nicht aus, um darauf zu schließen, dass sie vom selben Täter benutzt wurde, weshalb er gegen die Bündelung des Verfahrens war.[901]

b. Morde an Süleyman Taşköprü und Habil Kılıç

aa. Tathergang

Am Mittwoch, den 27. Juni 2001, wurde der 30-jährige türkische Gemüsehändler Süleyman Taşköprü in seinem Laden in der Schützenstraße 29 in Hamburg zwischen 10:45 Uhr und 11:15 Uhr mit drei Kopfschüssen getötet. Zwei der drei Schüsse wurden aus einer Waffe des Kalibers 6,35 mm abgefeuert, der dritte Schuss aus einer Waffe des Kalibers 7,65 mm.[902] Der Zusammenhang mit der Mordserie ergab sich für die Polizei zunächst aus Parallelen bei der Tatausführung und der Kaliber. Endgültige Klarheit wurde nach einem vom Bundeskriminalamt durchgeführten Projektilvergleich am 31. August 2001 erlangt.[903] Bei einer der verwendeten Tatwaffen handelte es sich um die bereits bei den ersten beiden Mordfällen benutzte Česká.

Am Mittwoch, den 29. August 2001, wurde der 38-jährige Inhaber eines Frischwarengeschäfts in der Bad-Schachener-Straße 14 im Münchener Stadtteil Ramersdorf Habil Kılıç zwischen 10:35 Uhr und 10:45 Uhr mit zwei Kopfschüssen getötet. Die Tatwaffe hatte das Kaliber 7,65 mm. Auffällig war, dass keine Patronenhülsen am Tatort gefunden wurden, was auf Vorkehrungen schließen ließ, um die

---

[898] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 68.
[899] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 111.
[900] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 116.
[901] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 105.
[902] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 20; Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 58 f.; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 421.
[903] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 28.

ausgeworfenen Hülsen aufzufangen.[904] Anhand von Parallelen bei der Tatausführung, der Tatörtlichkeit und der verwendeten Kaliber wurde wiederum eine Verbindung zu der Mordserie hergestellt, die das Bundeskriminalamt nach einem Projektilvergleich am 4. September 2001 bestätigte.[905] Auch bei diesem Mord war Tatwaffe die zuvor verwendete Česká. Sachdienliche DNA-Spuren oder Fingerabdrücke wurden nicht gefunden.[906]

bb. Länderübergreifende Koordination der Ermittlungen

Nachdem über kriminaltechnische Untersuchungen der Zusammenhang zwischen den vier Mordfällen bestätigt war, wurde beim Polizeipräsidium Mittelfranken in Nürnberg zur Koordination der einzelnen Mordkommissionen die Sonderkommission „Halbmond" („Soko Halbmond") eingerichtet.[907] Weiterhin wurden bundesweit Fernschreiben mit Informationen zu der Mordserie abgesetzt und eine Ausschreibung im Bundeskriminalblatt (BKA-Blatt) veranlasst.[908]

Der in Nürnberg ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. hat die Organisation der Ermittlungen zu diesem Zeitpunkt bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss wie folgt beschrieben:

> *„Bereits am 27.06.2001 kam es zu der dritten Tat in Hamburg und am 29.08.2001 zu der vierten Tat in München. Daraufhin kam es Anfang September 2001 beim Polizeipräsidium Mittelfranken in Nürnberg zu einer Besprechung zwischen den ermittelnden Polizeidienststellen von München und Nürnberg, dem Bayerischen Landeskriminalamt, dem Bundeskriminalamt, der Zollfahndung, der Staatsanwaltschaft München und der Staatsanwaltschaft Nürnberg – vertreten durch mich – sowie Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Das Ergebnis dieser Besprechung war die Vereinbarung eines umfassenden Erfahrungsaustauschs zwischen den einzelnen Dienststellen.*
>
> *Es war einhellige Meinung bei dieser Besprechung, dass die Ermittlungen zunächst von den jeweiligen sachbearbeitenden Dienststellen unter zentraler Koordination durch die Kriminaldirektion Nürnberg vorgenommen werden sollten. [...]"*[909]

[904] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 20 f.; Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 61 f.; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 422.
[905] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 29.
[906] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 37.
[907] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451.
[908] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 38.
[909] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100.

cc. Mangel an Spuren

Die Tatwaffe des Typs Česká 83 mit dem Kaliber 7,65 mm war neben gewissen Parallelen bei der Tatausführung im Wesentlichen der einzige objektive Befund, aus dem sich ein Zusammenhang der Taten ergab. Der Sachstandsbericht der BAO Bosporus mit Stand vom Mai 2008[910] hält fest:

> *„Auffälligstes Merkmal der Serie ist die wiederkehrende Verwendung der Ceska 83, wodurch der Täter einen der wenigen objektiven Ermittlungsansätze liefert. Konnte bei der 7,65 mm Waffe noch das System bestimmt werden, war dies bei der Pistole mit dem Kaliber 6,35 mm, die nur in den Fällen Eins und Drei benutzt wurde, nicht möglich."*[911]

Der spätere Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat bei seiner Vernehmung ausgeführt:

> *„Damals, im Herbst, waren ja bereits vier Morde geschehen: zwei in Nürnberg, einer in Hamburg und einer in München. Dieser vorläufig letzte Mord lag bereits zwei Jahre zurück. Einzig objektiver Zusammenhang zwischen den damals noch vier Taten war eben die benutzte Tatwaffe, diese Ceska 83 mit dem Kaliber 7,65.*
>
> *Die in Nürnberg bei der ersten Tat und in Hamburg bei der dritten Tat benutzte zweite Waffe mit dem Kaliber 6,35 konnte zum damaligen Zeitpunkt keinem Waffensystem zugeordnet werden. Des Weiteren gab es natürlich kein verbindendes Motiv zwischen den Tötungsdelikten oder gar eine Tatbekennung, wie wir ja mittlerweile auch wissen."*[912]

dd. Ermittlungsrichtung Rauschgifthandel

Der Mangel an anderen Ermittlungsansätzen veranlasste die bayerische Soko „Halbmond" zunächst, einen Ermittlungsschwerpunkt auf etwaige Bezüge zum Rauschgifthandel zu setzen.

Ein Sachstandsbericht aus dem Januar 2002 hält als „Fazit der Ermittlungen" fest:

> *„Zusätzlich zur Tatsache, dass bei den vier Taten dieselben Schusswaffen benutzt wurden, bestehen auch deutliche Parallelen in der Art der Tatausführung was den Schluss zulässt, dass es sich jeweils um dieselben Schützen gehandelt hat.*
> *[...]*
> *Zu allen vier Mordfällen liegen teils offene und teils verdeckte Informationen vor, welche den Schluss zulassen, dass die Opfer mehr oder weniger in Rauschgiftgeschäfte verwickelt waren.*
> *[...]*
> *Über diese offen vorliegenden Erkenntnisse hinaus liegen, mit Ausnahme des Tötungsdeliktes in Hamburg, mehrere verdeckte Informationen vor, welche in die Motivrichtung Drogenhandel, bzw. einer damit zusammenhängenden Strafaktion tendieren.*
> *[...]*
> *Diese Erkenntnisse, ergänzt mit den vorliegenden offenen Ermittlungsergebnissen, führten zu einer Verstärkung des Ermittlungsschwerpunktes der „Soko Halbmond" in diese Motivrichtung.*
> *[...]*
> *Die Tatsache, dass die Opfer keinerlei Bezug zueinander hatten, lässt auf eine Tätergruppe schließen, die Mordaufträge übernimmt und ausführt. Die jeweiligen Auftraggeber kommen bei den hier vorliegenden*

[910] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 46-137.
[911] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 94.
[912] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34.

Taten sehr wahrscheinlich aus demselben Deliktsbereich, bzw. sind identisch, wobei hier der Drogenhandel sicherlich im Vordergrund steht. Nicht vollkommen auszuschließen ist jedoch, dass sich ein anderer Auftraggeber mit einem abweichenden Motiv sehr wohl auch der ausführenden Gruppe bedient haben kann."[913]

Der Leiter der BAO Bosporus hat diese Ermittlungsrichtung folgendermaßen beschrieben:

„Hauptermittlungsrichtung der damaligen Soko Halbmond in Nürnberg war, einen Zusammenhang zwischen den vier Opfern herzustellen. Grundannahme war damals, dass die Taten aus dem kriminellen Milieu heraus verübt worden sind und die Opfer in irgendeiner Weise mit dem Milieu verstrickt waren. Darauf deuteten einige zum Teil auch sehr vertraulich gegebene Hinweise[914] *aus türkischen Kreisen hin."*[915]

Zusätzlich zu den bereits erfolgten Abgleichen in Deutschland wurden die sichergestellten Hülsen und Projektile abgeformt und zu Untersuchungen nach Polen, in die Niederlande und das Vereinigte Königreich versandt. Dort war es zuvor vermehrt zu Tötungsdelikten unter türkischen Drogenhändlern in England gekommen.[916] Es gab Hinweise, dass die Täter oder Auftraggeber des Mordes an Abdurrahim Özüdoğru aus Polen und zumindest die Auftraggeber der Morde an Enver Şimşek und Abdurrahim Özüdoğru aus den Niederlanden stammen könnten.[917]

ee. Noch kein Ansatzpunkt für eine Abgabe des Verfahrens an das Bundeskriminalamt

Eine Zentralisierung des Verfahrens auf Bundesebene wurde damals noch nicht erwogen. Auf die Frage, ob bereits im Jahr 2001 Anhaltspunkte bestanden hätten, das Verfahren an die Generalbundesanwaltschaft abzugeben, hat der in Nürnberg ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. ausgeführt:

„Zunächst nicht. Wir hatten keinerlei Anhaltspunkte dafür, wer hierfür infrage kommt. Ich bräuchte eine terroristische Vereinigung, eine kriminelle Vereinigung – mindestens drei Personen. Wir tappten im Dunkeln. Wir wussten nicht, wie viele Personen es waren. Es gab damals keine Veranlassung, hier eine Abgabe nach dem GVG durchzuführen."[918]

---

[913] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 57-62.
[914] Ein solcher Hinweis ist etwa im Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 22-24 belegt.
[915] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34, 47.
[916] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 38.
[917] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 39.
[918] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 103. Zur Zentralisierung der Ermittlungen auf Ebene des Bundeskriminalamts in den Jahren 2004 bzw. 2006 siehe unten Teil Zwei, Abschnitt C. II. 1 und Abschnitt G. II.

c. Mord an Yunus Turgut

aa. Tathergang

Am Mittwoch, den 25. Februar 2004, wurde der 24-jährige türkische Staatsangehörige Yunus Turgut zwischen 10:10 Uhr und 10:20 Uhr in einem Dönerladen im Bereich eines Einkaufs- und Dienstleistungskomplexes im nordöstlichen Rostocker Stadtteil Dierkow, in dem er beschäftigt war, mit vier Kopfschüssen getötet. Das Kaliber aller Projektile betrug 7,65 mm.[919]

Die Kriminaltechnik des Bundeskriminalamts stellte später bei weiterführenden Projektiluntersuchungen anhand von Aluminiumanhaftungen fest, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein Schalldämpfer verwendet wurde. Der schriftliche Befund wurde jedoch erst im Mai 2006 – nach dem Mord an Halit Yozgat – vorgelegt.[920]

bb. Kontaktaufnahme der bayerischen Ermittlungsbehörden

Gleich nach der Tat nahm die Nürnberger Soko „Halbmond" Kontakt zu den anderen Dienststellen auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Ihr damaliger Leiter hat hierzu ausgesagt:

> *„Nach Bekanntwerden der fünften Tat im Februar 2004 in Rostock zum Nachteil Turgut nahmen sofort Kollegen der Kriminaldirektion Nürnberg von der Soko Halbmond persönlichen Kontakt zu den dort ermittelnden Kollegen der Mordkommission in Rostock, Mecklenburg-Vorpommern auf.*
>
> *Im Anschluss der ersten Ermittlungen in Rostock besprach ich mich mit der Soko über das weitere Vorgehen. Wir kamen zu dem Schluss, dass diese Ausdehnung der Serie – Hamburg und Rostock – und die vorliegenden Hinweise auf eine möglicherweise europaweite oder gar internationale Dimension hindeuten könnten."*[921]

Der im Rostocker Mordfall ermittelnde Staatsanwalt Reinhard K. hat ausgesagt:

> *„Mit den Ermittlungen war zunächst eine Mordkommission der Kriminalpolizeiinspektion Rostock befasst. Etwa zwei Wochen nach der Tat wurde dann durch die ballistischen Untersuchungen der aufgefundenen Munition bekannt, dass die Tat offenbar zu einer Serie gehört. Es waren zuvor bereits Taten in Nürnberg und München verübt worden unter Verwendung dieser Waffe.*
>
> *Daraufhin erfolgte auch unmittelbar die Kontaktaufnahme mit den damals ermittelnden Polizeidienststellen in Bayern. Ich meine, das war die Dienststelle Mittelfranken. Der Leiter der Mordkommission, Herr Sch[...], hat mit dem dortigen Leiter – ich glaube, das war Kriminalhauptkommissar V[...] – Kontakt aufgenommen. Und da wurden dann erste Abstimmungen schon vorgenommen, wie da zu verfahren ist.*

---

[919] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 65 f.; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 422.
[920] Protokoll des BKA zur Telefonkonferenz vom 03.05.2006, Band 482, S. 64; Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 132; Sachstandsbericht der MK Café vom 31. Mai 2006, Band 199, S. 15 f. Näheres zur Waffenspur in Teil Zwei, Abschnitt C. II. 3. c. sowie Abschnitt G. V. 3.
[921] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34.

Die unmittelbaren Ermittlungsansätze, die bei Tötungsdelikten naturgemäß immer erfolgen, die sind durch die Kriminalinspektion Rostock dann auch vorgenommen worden. Wir haben dann damals – mit ‚wir' meine ich die zuständige Dezernentin, auch in Absprache mit mir und unserem Behördenleiter – darüber nachgedacht, den Fall oder das Verfahren abzugeben an die Staatsanwaltschaft Nürnberg, die damals schon zwei Taten, meine ich, hatte. Eine war in München, zwei waren in Nürnberg zu dem Zeitpunkt. Das haben wir auch durch Übersendung von Doppelakten vorgenommen. Die Übernahme des Verfahrens ist dann im Ergebnis, also wenige Wochen später, durch Nürnberg abgelehnt worden."[922]

cc. Aufnahme ergänzender, struktureller Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt

Auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern übernahm ab 1. Juli 2004, nach dem fünften Mordfall, das Bundeskriminalamt zentrale Ermittlungen hinsichtlich einer möglicherweise hinter den Morden stehenden, international agierenden, kriminellen Organisation – sogenannte ergänzende strukturelle Ermittlungen wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB.[923] Es richtete eine Ermittlungsgruppe „Česká" (EG Česká) ein.[924]

Einer Gesamtübernahme der Ermittlungen stand das Bundeskriminalamt aber ablehnend gegenüber.[925] Die Ermittlungsführung verblieb entsprechend bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften bzw. Mord- und Sonderkommissionen, was nach Meinung des in Nürnberg ermittelnden Staatsanwalts Dr. Walter K. aber – auch im Hinblick auf den engen Austausch zwischen Bundeskriminalamt sowie Polizei und Staatsanwaltschaft – in vollem Umfang ausgereicht habe.[926] Zu diesem Zeitpunkt waren in Bayern die Soko „Halbmond" sowie in Rostock und Hamburg ebenfalls spezielle Mordkommissionen eingerichtet.[927]

---

[922] Reinhard K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 28 f.

[923] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451; Präsentation zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 8; Protokoll zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 18; Bericht des BKA an den Bundesinnenminister vom 19.04.2006 in Sachen Übernahme der Ermittlungen/zentrale Sachbearbeitung durch das BKA, Band 482, S. 30. So auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100, 103 f.; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 73; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.

[924] Vermerk des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 03.05.2006, Band BAO BOSPORUS VII, S. 117; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34. Nach Aussage des Zeugen Walter K. wurde die EG Česká erst am 1. Juli 2004 gebildet (Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101).

[925] Näheres hierzu in Teil Zwei, Abschnitt C. II. 1.

[926] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100 f., 103 ff., 106, 108.

[927] Hoppe, UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 51, 73, 100. In Hamburg ermittelten später das LKA und ab 2005 die zu diesem Zweck eingerichtete Ermittlungsgruppe (EG) „061", vgl. ebenda.

dd. Ermittlungsrichtung weiterhin organisierte Kriminalität

Das Bundeskriminalamt ging nach der Aussage des Zeugen Dr. Walter K. von einem allgemeinkriminellen Hintergrund der Taten im Kontext der organisierten Kriminalität aus:

> *„Ab diesem Zeitpunkt, Sommer 2004, war daher auch das Bundeskriminalamt in die Ermittlungen voll mit eingebunden, und ich hatte auch regelmäßig telefonisch und persönlich Kontakt mit den Beamten des Bundeskriminalamts. Diese gingen damals immer davon aus, dass die bisherigen Taten einen rein kriminellen und nicht einen politisch-kriminellen Hintergrund hatten. Das heißt, es handelte sich um eine kriminelle Bande – das war die Arbeitshypothese –, die hier, aus welchem Grunde auch immer, die Taten begangen hat. Beim Bundeskriminalamt wurde entsprechend ab dem 01.07.2004 die Ermittlungsgruppe Ceska gebildet."*[928]

Gleiches gilt für die Rostocker Mordkommission. Der Zeuge Geier hat hierzu ausgesagt:

> *„Auch die Ermittlungen der Mordkommission Rostock wurden zunächst in Richtung eines möglicherweise kriminellen Hintergrunds der Tat geführt. Bei dem Opfer handelte es sich um einen illegal Aufhältlichen, der zudem Beziehungen ins Hamburger Rauschgiftmilieu unterhielt. [...]"*[929]

Der Leiter der Rostocker Ermittlungen, der Zeuge Reinhard K., hat die von ihm initiierten Ermittlungen für den Ausschuss mit den Worten zusammengefasst:

> *„Wir haben weiter festgestellt, dass das Opfer mehrfach illegal in die Bundesrepublik eingereist war, erstmalig, meine ich, 94. Hielt sich bis 96 hier auf. Dann 98 bis 2000 und dann 2002 erneut. Es hielt sich vielfach im alten Land auf, in der Hamburger Gegend, hat dort in der Obsternte gearbeitet und war dann 2002 wieder in Hamburg, Schwerin, in Demmin, meine ich, noch und letztlich, jedenfalls nur wenige Wochen vor der Tat in Rostock dann aufhältig.*
>
> *Dadurch, dass es dort an einem Imbissstand gearbeitet hat, der nicht sein eigner war, sondern einem weitläufigen Verwandten gehörte, die anderen Opfern aber jeweils Gewerbetreibende waren, die ein eigenes Gewerbe hatten, kam natürlich auch der Verdacht auf, dass er möglicherweise nicht das eigentliche Opfer war, sondern dass der Inhaber des Imbissstandes eigentlich das Ziel des Anschlages gewesen sein könnte.*
>
> *[...]*
>
> *Wir haben dann auch den Imbissinhaber überprüft, überprüfen lassen, haben dort diverse Ungereimtheiten feststellen können, unter anderem, dass er in der Zeit von 1996 oder 1998 bis 2002 über eine Bank 450.000 D-Mark in die Türkei transferiert hat, die man mit einem Imbissstand eigentlich nicht so ganz verdienen kann. Das hat unsere Theorie, die noch durch andere Erkenntnisse gespeist wurde, dass dort vielleicht ein krimineller Hintergrund vorgelegen haben könnte bei der Tat, zunächst weiter bestärkt.*
>
> *Wir haben diverse Zeugenaussagen gehabt, dass unser Opfer im Rauschgifthandel im kleineren Stil tätig gewesen sein soll. Dazu kam später auch ein Hinweis vom Verfassungsschutz. Dort hat eine Quelle mitgeteilt, dass unser Opfer BtM verkauft haben soll, die Gelder allerdings nicht an die Lieferanten abgeliefert hat, sondern an einen Verwandten von ihm, Sahabettin Turgut, und aus diesem Grund erschossen worden sein soll. Diesen Spuren sind wir natürlich wie allen anderen auch nachgegangen. Aber wir haben*

[928] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100 f.
[929] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34.

letztlich dort diese Aussagen als nicht belastbar belegen können. Die Spur führte ins Nichts, wie viele andere Spuren auch."[930]

d. Morde an İsmail Yaşar und Theodoros Boulgarides

aa. Tathergang

Am Donnerstag, den 9. Juni 2005, wurde der 50-jährige türkische Staatsangehörige und Imbissbetreiber İsmail Yaşar zwischen 9:50 Uhr und 10:15 Uhr mit zwei Kopfschüssen und drei Schüssen in den Oberkörper in seinem Dönerstand in der Nürnberger Südstadt im Stadtteil St. Peter ermordet.[931]

Am Mittwoch, den 15. Juni 2005, wurde der 41-jährige griechische Staatsangehörige und Mitbetreiber eines Schlüsseldienstladens Theodoros Boulgarides zwischen 18:36 Uhr und 19:05 Uhr mit drei Kopfschüssen in seinen Geschäftsräumen in der Trappentreustraße 4 im Münchener Stadtteil Westend getötet.[932]

In beiden Fällen wurde die Česká 83 der Mordserie verwendet.

bb. Einrichtung der BAO Bosporus

Nach diesen beiden Mordfällen richtete die bayerische Polizei am 1. Juli 2005 eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Bosporus" ein, die unter Leitung des Zeugen Geier die zentrale Koordination der Ermittlungen in Bayern übernahm. Die Soko „Halbmond" (Nürnberg) und die für die Ermittlungen im Mordfall Theodoros Boulgarides in München eingerichtete Soko „Theo" wurden in die BAO Bosporus integriert.[933] Weiterhin veranlasste der Zeuge Geier die Aufnahme bzw. Nacherfassung aller bisherigen Fälle in ein einheitliches Fallerfassungssystem, um elektronische Datenabgleiche zu ermöglichen.[934] Nach langwierigen Absprachen mit dem Bundeskriminalamt entschied man sich für

---

[930] Reinhard K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 29-31; zum illegalen Aufenthalt des Tatopfers in Deutschland und seine mögliche Involvierung in Geschäfte mit Betäubungsmitteln vgl. Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 67.

[931] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 68 f.; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 422.

[932] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 71-73; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 422.

[933] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451; Bericht des PP Mittelfranken/BAO Bosporus zum Sachvortrag im Rahmen der AK II-Sondersitzung am 18.09.2007 vom 07.09.2007, Band BY2 1. Zulieferung Anlage 4, S. 424; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 462. So auch Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101, 106; Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S.19; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.

[934] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.

das bayerische Fallerfassungssystem EASy statt des BKA-Systems INPOL-Fall.[935] Die Nacherfassung war Anfang 2006 abgeschlossen.[936] Gleichzeitig veranlasste das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dass dem Zeugen Dr. Walter K. bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth auch die Ermittlungen zu den Münchner Mordfällen übertragen wurden, sodass er für alle fünf bayerischen Mordfälle zuständig wurde.[937] Die Personalsituation hat der Zeuge Geier als *„uneingeschränkt ausreichend"* beurteilt.[938] Zu Ihrer Hochzeit im Jahr 2006 seien bei der BAO Bosporus 60 Beamte im Einsatz gewesen, bundesweit hätten teilweise bis zu 160 Beamte ermittelt.[939]

cc. Ermittlungen im Umfeld der Opfer

Die Ausgangslage für die Ermittlungen nach den weiteren Taten hat der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, wie folgt beschrieben:

> *„Es gab sieben Opfer, alle männlich, sechs türkisch und ein griechischer Kleingewerbetreibender, die alle mit der gleichen Waffe, dieser Ceska 83, Kaliber 7,65, man kann sagen, in ihren Geschäften hingerichtet wurden. Es gab kein offensichtliches Motiv, es gab auch keinerlei vorhandene Tatortspuren, und es gab auch keine Tatbekennung in irgendeine Richtung. Die Ermittlungen der Sokos konnten ebenfalls keinerlei direkte Verbindungen zwischen diesen Opfern herstellen."*[940]

Die Ermittlungsrichtung „organisierte Kriminalität" wurde beibehalten. Der Ermittlungsschwerpunkt lag bei der Überarbeitung der „Altfälle" Şimşek, Özüdoğru, Taşköprü, Kılıç und Turgut. Die Prüfungen konzentrierten sich auf das persönliche und geschäftliche Umfeld der Opfer. Unter anderem wurden die Lebensläufe auf Verbindungen hin durchleuchtet und abgeglichen. Es konnten aber keine relevanten Übereinstimmungen identifiziert werden.[941]

Zu den Ermittlungen im Umfeld der Opfer hat der Zeuge Geier angegeben:

> *„Als ein weiterer Schwerpunkt wurde festgelegt, Verbindungen zwischen den Opfern zu ermitteln. Dabei wurden unter anderem die gemeinsame Herkunft aus Regionen der Türkei, gleiche politische oder ethnische Ausrichtung, gleiche Militärdienstableistung sowie geschäftliche Beziehungen oder gemeinsame Lieferanten umfangreich überprüft. Keine dieser Überprüfungen führte zu einer Übereinstimmung bei allen Opfern. Es gab lediglich partielle Übereinstimmungen.*

---

[935] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35; siehe auch 16. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 29.09.2006, Band BAO BOSPORUS III, S. 37.
[936] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.
[937] Vgl. Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101, 106; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35; Christoph St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 6; Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 19.
[938] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 57.
[939] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 46.
[940] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.
[941] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99; vgl. auch Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-116.14.186 1, S. 31.

Um ein Motiv zu finden, wurden auch Finanzermittlungen mit dem Schwerpunkt, die finanzielle Situation der Opfer zu beleuchten und mögliche finanzielle Beziehungen zwischen den Opfern aufzudecken, eingeleitet. Die langwierigen Ermittlungen führten zu keinem motivgebenden Ansatz für die Tötungen."[942]

Diese Ermittlungen im sogenannten Nahbereich der Opfer hat er wie folgt begründet:

„Das [Anm.: Die Ermittlungen im Nahbereich der Opfer] ist nicht ‚in der Regel' so, es ist eigentlich, fachlich gesehen, zwingend notwendig. Sie müssen sich vorstellen: Wir kommen dorthin, wir kennen ja diese Menschen gar nicht. Also muss man erst einmal schauen: Wie schaut es im sozialen Nahraum aus? Und wie ich schon sagte: Der größte Teil der Tötungsdelikte passiert im sozialen Nahraum. Da sind Täter und Opfer im sozialen Nahraum."[943]

dd. Auswertung von Funkzellendaten

Im Bereich der beiden Tatortstädte Nürnberg und München wurden Funkzellendaten, Zahlungskartendaten für die Strecke von Nürnberg nach München für den Zeitraum zwischen den beiden letzten Taten am 9. bzw. 15. Juni 2005 und weitere externe Datenquellen, die die Anwesenheit derselben Person an mehreren Tatorten hätten erweisen können, erhoben. Für die weiter zurückliegenden Taten lagen dem Zeugen Geier zufolge keine Verbindungsdaten mehr vor.[944]

ee. Austausch mit dem Bundeskriminalamt und den Ländern

Der Ausschuss hat die Zeugen auch nach dem Kontakt zwischen dem Bundeskriminalamt und den Polizeidienststellen der zu diesem Zeitpunkt schon von der Mordserie betroffenen Länder befragt, den der in den bayerischen Mordfällen ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. als *„eng"* und *„sehr intensiv"* beschrieben hat.[945] Zu den (noch) nicht betroffenen Länderpolizeien fand ein Kontakt dagegen lediglich über das Bundeskriminalblatt und die elektronischen Medien IntraPol und Extrapol statt, auf die die Polizeien aller Länder Zugriff hatten.[946] Die Daten der Opfer wurden mit den Daten der Verfassungsschutzämter der Länder abgeglichen.[947] Einen Austausch der Staatsanwaltschaft Nürnberg mit den Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer gab es nicht.[948]

Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat ausgesagt:

„Dann habe ich angeordnet die nochmalige Überarbeitung aller bisherigen fünf Altfälle durch die BAO Bosporus und nochmals die Kontaktaufnahme zu den Sokos vor Ort in Hamburg und in Mecklenburg-

---

[942] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36.
[943] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 46.
[944] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 37; so auch Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 119. Näheres zu diesem Komplex in Teil Zwei, Abschnitt G. V. 2.
[945] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101, 112.
[946] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 42 f.
[947] E-Mail der BAO Bosporus vom 18.07.2005, Band BY6, S. 4.
[948] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 125.

Vorpommern. In Hamburg wurde auf unser Bitten hin der Fall von der Mordkommission, die den Fall schon abgelegt hatte, zur OK-Abteilung des LKA genommen. In Mecklenburg-Vorpommern wurden von der Mordkommission Rostock die Ermittlungen an das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern in Rampe übergeben."[949]

Alle eingehenden Hinweise zu den Taten und möglicherweise Tatverdächtigen wurden im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt zentral bei der BAO Bosporus bewertet und nach dortiger Zuteilung entweder durch das Bundeskriminalamt, die BAO selbst oder die Sonderkommissionen in Hamburg oder Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet.[950]

e. Mord an Mehmet Kubaşık

Am Dienstag, den 4. April 2006, wurde der 39-jährige deutsche Staatsangehörige türkischer Abstammung Mehmet Kubaşık in einem von ihm betriebenen Kiosk in Dortmund ebenfalls mit einer Pistole Česká 83, Kaliber 7,65 mm, mit zwei Kopfschüssen getötet. In diesem Fall gab es zwei Fehlschüsse.[951]

Die Polizei richtete eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Kiosk" ein. Mit den Ermittlungen wurde Staatsanwalt Dr. Artkämper betraut. Er hat vor dem Ausschuss angegeben, dass die Ermittlungsbehörden zunächst verschiedenen Ermittlungsansätzen nachgingen[952]:

„Wir waren von vornherein in allen Richtungen völlig offen. Es gab zunächst einmal aufgrund der Auffindesituation, die ich deswegen beschrieben habe, keinen Hintergrund für einen Raubmord oder Ähnliches, den man hätte vermuten können.

Die Hypothesenbildung bei solchen Mordkommissionen ist absolut offen. Sie hat sich im Prinzip auf zwei Dinge sozusagen spezialisiert. Einmal: Gibt es einen kleinsten gemeinsamen Nenner bei den unterschiedlichen Opfern, der sozusagen erklären könnte, warum diese Opfer der Straftat geworden sind, möglicherweise auch im Sinne einer symbolischen Aktion, wo für Dritte bekannt wurde, was passiert wenn?

Der andere Zipfel, an dem wir gezogen haben neben natürlich auch der Aufarbeitung des privaten Umfeldes, das bei Kapitaldelikten immer eine Rolle spielt, war natürlich die Frage: Was könnte eine Tätermotivation sein, die diese für uns belanglos – genauer gesagt: zusammenhanglos – nebeneinander stehenden Morde aus der Sicht des Täters beschreiben konnte? Es war ein Profiler darauf angesetzt. Es gab die Idee des durchgeknallten wie auch immer politisch Motivierten. Wir waren da völlig offen. Wir haben solche Sachen natürlich nicht ausgeschlossen, zumal Dortmund durchaus ja teilweise mit rechtsradikalen Leuten zu tun hat. Unstreitig."[953]

Er hat weiter ausgeführt, zwei oder drei Tage später seien die Dortmunder Ermittlungsbehörden über den Mord an Halit Yozgat in Kassel informiert worden, bei dem sich sehr schnell herausgestellt habe,

---

[949] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.
[950] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 35.
[951] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 450; Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 422.
[952] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 42.
[953] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 45 f.

dass er ebenfalls mit derselben Tatwaffe ausgeführt wurde.[954] In den zwei Tagen nach dem Mord an Mehmet Kubaşık habe es keinen Anlass gegeben, Verbindung zu den hessischen Ermittlungsbehörden aufzunehmen.[955] Danach habe sich ein Kontakt nach Hessen über ein Treffen bei der Staatsanwaltschaft Kassel ergeben, der vor allem deshalb nahe gelegen habe, weil aufgrund des nahen raumzeitlichen Zusammenhangs der beiden Taten die Aussicht bestanden habe, ein aufarbeitbares Datenvolumen über den oder die Täter zu bekommen.[956] Die Polizeibehörden aller Länder hätten, wie es auch üblich gewesen sei, untereinander Erkenntnisse ausgetauscht.[957]

3. Ermittlungsansätze

a. Ermittlungsrichtung

Bis zum Mord an Halit Yozgat lag der Ermittlungsschwerpunkt auf kriminellen Vereinigungen, die hinter den jeweiligen Morden stecken könnten. Als Begründung dafür hat der in Bayern ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. angegeben:

> *„Wir hatten gewisse Spuren, die aufgrund teilweise vertraulicher Hinweise kamen, teilweise aufgrund von eigenen Ermittlungen zustande kamen. Ich kann mich noch sehr gut erinnern: Zum Beispiel hat man bei Ismail Yasar, der im Juni 2005 in Nürnberg ermordet wurde, zu Hause einen größeren Bargeldbetrag gefunden, wobei seine finanziellen Verhältnisse sonst relativ bescheiden waren. Da stelle ich natürlich die Frage: Wo kommt das Geld her?*
>
> *Man hat ansonsten eigentlich in alle Richtungen ermittelt, und man hat sich am Anfang oftmals Gedanken gemacht: Einer allein ist eher unwahrscheinlich. – Die zweite OFA-Analyse haben wir dann unter dieser Überschrift erstellen lassen, weil wir mit dem anderen Bereich nicht weiterkamen. Aber zunächst war einfach automatisch die Überlegung, ob irgendeine Gruppierung dahintersteckt."*[958]

Der Zeuge Hans K. – vom 1. März 2005 bis 31. März 2007 Leiter des Referats für strafrechtliche Einzelfragen bzw. Einzelfälle im Bayerischen Staatsministerium der Justiz – hat ausgesagt:

> *„Dann kann ich mich noch daran erinnern, dass die Hypothese, organisierte Kriminalität liege zugrunde, sich auch wesentlich darauf stützte, dass mehrere Zeugen bei Opfern unmittelbar oder kurz vor der Tat einen Kontakt, einen Besuch zu beobachten glaubten, der wie ein Streitgespräch oder wie eine Bedrohung wirkte, und bei einigen der Opfer nach diesem Besuch auch eine gewisse Wesensveränderung festgestellt wurde oder die Zeugen dies zumindest glaubten. Das hat wohl die Hypothese gestärkt, dass das beispielsweise Schuldeneintreiber oder dergleichen gewesen sein könnten."*[959]

---

[954] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 42, 47.
[955] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 44 f., 48.
[956] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 50.
[957] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 52.
[958] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 107 f.; vgl. auch S. 111.
[959] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 22.

Die genannten Wesensveränderungen sind unter anderem in einem Sachstandsbericht der BAO Bosporus dokumentiert. Auszugsweise heißt es dort:

> *„Die Ermittlungen zeigten auf, dass manche Opfer Tage bis Monate vor der Tat von unbekannten Personen bedroht bzw. zumindest angegangen wurden. Bei einzelnen Opfern wurde von nahestehenden Personen nach solchen Besuchen eine gewisse Wesensveränderung beobachtet. [...]"*[960]

Dennoch habe man, so der für die bayerischen Mordfälle zuständige Staatsanwalt Dr. Walter K., in alle Richtungen ermittelt, auch wenn die Hypothese der organisierten Kriminalität von Anfang an favorisiert worden sei:

> *„Man hat ansonsten eigentlich in alle Richtungen ermittelt, und man hat sich am Anfang oftmals Gedanken gemacht: Einer allein ist eher unwahrscheinlich. – Die zweite OFA-Analyse haben wir dann unter dieser Überschrift erstellen lassen, weil wir mit dem anderen Bereich nicht weiterkamen. Aber zunächst war einfach automatisch die Überlegung, ob irgendeine Gruppierung dahintersteckt."*[961]

Ähnlich hat sich auch der damalige Strafrechtsreferent im bayerischen Innenministerium Hans K. geäußert:

> *„Ich gehe davon aus, dass von Anfang an in alle Richtungen ermittelt wurde. Aber die Hypothese, dass eine organisierte Kriminalität zugrunde liegen könnte, war von Anfang an favorisiert. Man hat also versucht, Verbindungen zwischen den Opfern festzustellen, hat aber auch Ansätze in Richtung Drogenkriminalität oder Schuldeneintreiber oder in diese Richtung verfolgt, über Jahre hinweg sehr intensiv."*[962]

> *„Ich bin überzeugt davon, dass die Staatsanwaltschaften in jede Richtung ermittelt haben und sich nicht auf irgendeine Richtung festgelegt haben. Ich denke auch, dass das für die Polizei galt, auch wenn sie manche Hypothesen am Anfang als wahrscheinlicher erachtet haben als andere."*[963]

Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage beschäftigt, ob die Ermittler vor 2006 einen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Hintergrund der Taten in Betracht zogen. Die dazu befragten außerhessischen Ermittler haben das bejaht, aber ausgesagt, dass sie dafür keine konkreten Anhaltspunkte fanden.[964] Der in Rostock ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Reinhard K., hat etwa ausgesagt:

> *„Klar. Eine Reihe von Ausländern werden umgebracht. Da muss man auch in Erwägung ziehen, dass es diesen Hintergrund haben kann."*[965]

Ähnlich hat der Zeuge Hans K. angegeben:

> *„Man hat diese Möglichkeit sicherlich auch in Betracht gezogen, aber als nicht sehr wahrscheinlich angesehen. Meines Erachtens – aber da bin ich natürlich etwas weit weg gewesen von den unmittelbaren Er-*

---

[960] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 85-92.
[961] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 107 f.
[962] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 22.
[963] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 24.
[964] Z.B. Reinhard K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 34.
[965] Reinhard K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 34.

mittlungen vor Ort – lag das an zwei Gründen: erstens, wie Sie jetzt schon angedeutet haben, das Fehlen jeglichen Bekennerschreibens oder dergleichen, was gegen eine rassistisch oder politisch motivierte Tat, in einem gewissen Umfang zumindest, sprach."[966]

Der Zeuge Dr. Christoph St. – im Jahr 2001 Strafrechtsreferent im bayerischen Justizministerium und ab 2005 Generalstaatsanwalt in München – hat seine Eindrücke von der damaligen Ermittlungsarbeit folgendermaßen geschildert:

„Meine Wahrnehmung war die, dass die Kollegen in Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Polizei, mit der Landespolizei, diese wiederum in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt die aus der damaligen Sicht möglichen Spuren, möglichen Ermittlungsansätze intensiv ausgeschöpft – – und diesen nachgegangen sind."[967]

Befragt nach Anhaltspunkten auf den Hintergrund der Tat, hat der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, bekundet:

„Das wäre die Hoffnung gewesen, dass so etwas gekommen wäre. Aber in der Hinsicht war nichts. Zumindest uns nicht bekannt."[968]

Ähnlich hat auch der Zeuge Hans K. ausgesagt:

„Konkrete Hinweise waren mir nicht bekannt, und ich kann mich auch nicht erinnern, dass die den Berichten zu entnehmen waren. Erst relativ spät, auch nach der von mir schon genannten Operativen Fallanalyse, ist beispielsweise eine Ähnlichkeit der Anschläge mit dem Nagelbombenattentat in Köln – 2004 war das, glaube ich – thematisiert worden, aber nur als einer von vielen, vielen Ermittlungsansätzen oder Hypothesen."[969]

Gegen einen rechtsterroristischen Hintergrund habe für den Zeugen Geier unter anderem das Fehlen einer Bekennung der Täter zur Tat gesprochen. Auf die Frage, ob er sich denn Rechtsterrorismus auch ohne Tatbekennung vorstellen könne, hat der Zeuge ausgeführt:

„In der retrograden Betrachtung hat man jetzt ja gehört, dass es aus dem englischen Bereich und im Norden, also Schweden, offensichtlich auch solche bekennerlosen rechtsradikalen Übergriffe gegeben hat. Ich frage mich aber auch jetzt im Nachhinein: Wozu wurde eigentlich diese DVD ‚Paulchen Panther' dann überhaupt produziert, wenn nicht irgendwann mal vorgesehen gewesen wäre, das letztendlich als Bekennung herauszugeben?"[970]

Und:

„Dass es Terrorismus ist, dass es eine Gruppe gibt, die sich dazu zusammengeschlossen hat, um diese Morde zu begehen, das konnte ich mir nicht vorstellen – ist auch, sage ich jetzt mal, von den Diensten, die eigentlich dafür da sind, in keinster Weise eingebracht worden. Ich persönlich konnte mir das auch deshalb nicht vorstellen, weil keine Tatbekennung letztendlich vorlag. Dann ist ja lange Zeit gesagt worden: Ja, es gab ja diese Nicht-Bekennung. – Ich habe dann die Frage gestellt: Warum haben die diese

---

[966] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 22.
[967] Christoph St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 13.
[968] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 59.
[969] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 22.
[970] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 59.

Paulchen-Panther-DVD gemacht? Sollte das keine Bekennung sein? – Das war nur zu dem Zeitpunkt halt noch nicht so, dass es in die Öffentlichkeit gegeben worden ist, die Bekennung. – Und das war für mich die Problematik, zu sagen: Hier gibt es eine Organisation – eine Organisation –, die diese Morde begeht."[971]

Ähnlich hat der für die Mordermittlungen in Bayern zuständige Staatsanwalt Dr. Walter K. angegeben:

„Natürlich wurde auch an einen politischen Hintergrund gedacht. Für diesen gab es jedoch überhaupt keinerlei Anhaltspunkte außer der Tatsache, dass Opfer nur ausländische Mitbürger waren. Weder ergaben sich aus eigenen Ermittlungen der BAO entsprechende Erkenntnisse, noch erhielten wir entsprechende Hinweise von anderen Behörden, wie etwa dem Landesamt für Verfassungsschutz. Vor allem aber sprach unserer Bewertung nach gegen einen politischen Hintergrund die Tatsache, dass keinerlei Bekenntnis zu den Taten auftauchte. Bei Taten aus politischen Motiven war dies aber bisher stets erfolgt."[972]

Diese Einschätzung hat der frühere Münchener Generalstaatsanwalt Dr. Christoph St. geteilt. Auch er hat herausgestellt, dass es zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf einen rechtsextremen Hintergrund der Taten gegeben habe, die aus dem typischen Muster rechtsextremistisch motivierter Taten eines „Mobs" herausgefallen wären. Wörtlich hat er ausgesagt:

„Das war eher eine hasserfüllte Szene, die – wie soll ich sagen? – von einem Mob ausging. Das war damals das Gepräge.

Wenn ich mich auch noch erinnere – ich habe natürlich als Referent in der Strafrechtsabteilung die Berichte des Landesamts für Verfassungsschutz zur Kenntnis genommen, die Staatsschutzlage des Landeskriminalamts –, dann war Gegenstand dieser Berichte eigentlich immer dieses zusammengerottete Handeln rechter Szene gegen ausländische Mitbürger.

Der Modus Operandi, der sich dann am Schluss herausgestellt hat, der der Mordserie NSU zugrunde lag, war damals nicht, jedenfalls in den greifbaren Unterlagen, die ich als damaliger Referent im Ministerium bekommen habe, irgendwie greifbar. Ich sage auch, dass in der Zeit weder in den Medien noch aus dem parlamentarischen Raum – sei es durch Anfragen oder durch Gespräche engagierter Parlamentarier – irgendwie damals dieses besondere Gepräge artikuliert wurde.

Also, meine Antwort: Ja, im rechten Spektrum waren Wahrnehmungen vorhanden. Aber sie waren doch im Ergebnis anders als die, die dem NSU-Verfahren letztendlich dann das Gepräge gegeben haben."[973]

Der in den bayerischen Mordfällen ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. hat in seiner Befragung das folgende Fazit hinsichtlich der damaligen Ermittlungen gezogen:

---

[971] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 31; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 66.

[972] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.
Auf Nachfrage, ob es für Rechtsterroristen typisch sei, sich zu ihren Taten zu bekennen, hat der Zeuge erläutert, dass dies in Polizeikreisen damals einhellige Meinung gewesen sei, dies möge sich in den letzten Jahren geändert haben (Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 112).

[973] Christoph St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 11. Zu Anhaltspunkten für einen rechtsextremen oder rechtsterroristischen Hintergrund der Taten siehe Teil Zwei, Abschnitt C. II. 3. b. und Abschnitt E. I. 4. b.

„Ich habe noch keinen Fehler gefunden, bei dem ich sage: ‚Das würde ich aus heutiger Sicht anders machen'; denn ich muss mich ja in die Situation von damals hineinversetzen. Natürlich wissen wir heute, wer dahintergesteckt hat. Aber damals hatten wir keine Anhaltspunkte für irgendwelche rechten Gruppierungen. Wir hatten erst recht keine Hinweise auf die Personen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe. Wir haben uns, wie gesagt, in unzähligen Besprechungen und Sitzungen das Hirn zermartert, was dahintersteckt. Wir haben – das wissen Sie auch aus den Daten, die ich erwähnt habe, die wir erhoben haben – einen enormen Aufwand betrieben, aber wir kamen einfach nicht an einen Punkt, an dem wir sagen würden: Das ist die richtige Spur."[974]

b. Einsatz von verdeckten Ermittlern

Ein weiterer Ermittlungsschwerpunkt lag in der Abarbeitung von Hinweisen verdeckter Ermittler und von Strafgefangenen. Es gab Hinweise auf unterschiedliche Organisationen bis hin zu konkret benannten Personen als mögliche Auftraggeber, Schützen und Gehilfen. Die Hinweise führten unter anderem zu umfangreichen Ermittlungen in den Niederlanden. Mittels verdeckt geführter Einsätze wurde versucht, im „kriminellen Milieu" sowie im Opferumfeld an weiterführende Informationen zu gelangen.[975] Die Art dieser Hinweise trug dazu bei, dass sich die Ermittlungen – bis zur Vorstellung der zweiten bayerischen operativen Fallanalyse im Sommer 2006 – auf die „Organisationstheorie", d.h. auf mögliche Täter aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, konzentrierten.[976]

c. Kontakt zu den Nachrichtendiensten

Nach Aussage des Leiters der BAO Bosporus, des Zeugen Geier, nahmen die Ermittler auch Kontakt zu den Nachrichtendiensten auf, namentlich zum Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst und später auch dem Militärischen Abschirmdienst.[977] Sie berichteten dem Bundesamt für Verfassungsschutz im Juli 2005 von den Ermittlungen und baten um Mitteilung eines Ansprechpartners.

Gegenstand der Anfragen waren vor allem nachrichtendienstliche Überprüfungen der Opfer und Erkenntnisse aus dem kriminellen Milieu. Beispielsweise erfolgte am 18. Juli 2005 eine Anfrage an alle Landesverfassungsschutzbehörden, an das BfV, den BND, den MAD und auch ausländische Dienste zu Informationen über die Opfer im nachrichtendienstlichen Bereich. Der Zeuge Geier hat ausgeführt, dass bereits vor der zweiten Operativen Fallanalyse Kontakte zu den Nachrichtendiensten aufgenommen wurde. Im September 2005 sei beispielsweise die erste Besprechung der BAO Bosporus mit dem LfV Bayern gewesen. Damaliger Ermittlungsansatz sei allerdings eine mögliche Verstrickung

---

[974] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 109.
[975] Vgl. Unterlagen des Hessischen Landeskriminalamts zum Einsatz verdeckter Ermittler aus dem Jahr 2006, Band 428, S. 9 ff.
[976] Vgl. Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36. Näheres zur operativen Fallanalyse siehe Teil Zwei, Abschnitt G. V. 1. c.

eines ausländischen Geheimdienstes, einer rechten türkischen Organisation wie der MHP oder der PKK und links orientierter Organisationen, wie zum Beispiel der Devrimci Sol gewesen. Zudem seien die Dienste um Auskünfte zu den Opfern gebeten worden.

Die BAO „Bosporus" übersandte darüber hinaus an die Adresse bfvinfo@verfassungsschutz.de des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 17. Februar 2006 unter dem Betreff „Mordserie an 6 türkischen und 1 griechischen Staatsangehörigen" folgende E-Mail:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren, die Besondere Aufbauorganisation ‚Bosporus' (BAO) bearbeitet seit dem 1. Juli 2005 die o. a. Mordserie zentral, zusammen mit dem BKA sowie den Polizeibehörden in Hamburg und Rostock. Die BAO ‚Bosporus' wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner für diesen Fallkomplex benennen würden."*

Nach Angaben des Zeugen Geier kam darauf jedoch nie eine Antwort.[978] Er hat hierzu ausgeführt:

> *„Wir hatten ja eigentlich schon eine schlechte Erfahrung mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz gemacht, als wir, kurz nachdem wir 2005 die Arbeit aufgenommen hatten, ein offizielles Schreiben an das Bundesamt für Verfassungsschutz gerichtet haben, uns vorgestellt haben: Wir ermitteln in dieser Tötungsserie und bitten, einen Ansprechpartner zu finden. – Darauf ist nie eine Antwort gekommen. Viele Jahre später habe ich bei einem Vortrag an der Polizeihochschule in Münster von einem Beamten des Bundesamts für Verfassungsschutz erfahren: Unser Schreiben ist jetzt gefunden worden; es ist leider in ein falsches Referat gesteuert worden. – Das war die Aussage, die ich damals erhalten habe."*[979]

Das Bundesamt für Verfassungsschutz gab zum Umgang mit dieser Anfrage folgendes an:

> *„Diese E-Mail wurde [...] als Ausdruck mit der handschriftlichen Verfügung ‚U an Abteilung 5' weitergeleitet. Nach Zeichnung durch den Abteilungsleiter 5 und den Referatsgruppenleiter 5A wurde dieses Schriftstück am selben Tag an den Referatsleiter 5A3 verfügt, der den Vorgang am 21. Februar 2006 an den Sachbearbeiter 5A35 handschriftlich weiter verfügte:*
> *‚b. bei o. g. Stelle tel. nachfragen:*
> *- worum geht es – Sachverhalt*
> *- Was soll ein ‚Ansprechpartner' im BfV?*
> *- ‚Auskunftsersuchen' – förmliche – sollten schriftlich gestellt werden!*
> *- Es gibt auch regional zuständige LfV!?'*
> *Am 22. Februar 2006 führte der Sachbearbeiter 5A35 ein Telefonat mit KHK H. [...] von der BAO ‚Bosporus'. 5A35 erklärte, dass er lediglich für das Sachgebiet rechtsextremistische Türken' zuständig und nicht der zentrale Ansprechpartner des BfV sei. Für den Bereich ‚rechtsextremistische Türken' verfüge das BfV über keine Informationen im Zusammenhang mit der Mordserie. Zwecks Abgleich mit sonstigen vom BfV bearbeiteten Phänomenbereichen möge die BAO ‚Bosporus' eine schriftliche Anfrage an das BfV richten. Nach abschließender Rücksprache mit dem Referatsleiter 5A3 verfügte der Sachbearbeiter 5A35 den Vorgang am 22. Februar 2006 ‚z. d. A.' (‚zu den Akten')."*[980]

---

[977] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 37.
[978] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 61; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57, 64.
[979] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57.
[980] BT UA 2013, S. 526.

Ein weiterer Versuch der BAO Bosporus, an das Bundesamt für Verfassungsschutz heranzutreten, erfolgte nicht. Der Zeuge Geier hat ausgesagt, er habe vielmehr die Hoffnung gehabt, dass sich jedes Land an sein eigenes Landesamt für Verfassungsschutz wenden würde und der Komplex im Verfassungsschutzbund dann auf Bundesebene publik gemacht werde[981] bzw. dass das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Informationen im Verfassungsschutzverbund weitergeben würde.[982]

Eine erste Besprechung mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz habe im Juli 2005 stattgefunden, eine weitere im August oder September desselben Jahres.[983] Ermittlungsansatz sei damals die mögliche Verstrickung eines ausländischen Nachrichtendienstes, rechter türkischer Organisationen wie der MHP[984] oder der PKK[985] oder linksgerichteter Organisationen in der Türkei wie Devrimci Sol[986] gewesen. Zudem seien die Nachrichtendienste um Erkenntnisse über die Opfer ersucht worden.[987] Zum Thema Rechtsextremismus sei zu diesem Zeitpunkt noch keine Anfrage getätigt worden.[988] Hierzu hat der Zeuge Geier zusammenfassend vor dem Ausschuss ausgesagt:

> *„Die Zusammenarbeit mit den Diensten ist in mehreren Untersuchungsausschüssen thematisiert worden; ich nehme an, das wird auch heute so sein. Zusammenfassend kann ich vielleicht sagen, dass es in der Zeit meiner Verantwortung bei der BAO Bosporus diverse Kontakte unterschiedlicher Intensität und Intention zu den Nachrichtendiensten des Bundes und den Landesverfassungsschutzbehörden gab. Das grundsätzliche Ziel dabei war neben der Information und Einbindung der Dienste auch immer, weiterführende Informationen von ihnen zu erhalten. Darüber hinaus erfolgten konkrete Anfragen, naturgemäß nach den jeweiligen Ermittlungsschwerpunkten. So dominierten in den Anfangsjahren Personenüberprüfungen, die sich aus Sicht der sogenannten Organisationstheorie bzw. aus nachrichtendienstlichen Hintergründen ergaben."*[989]

---

[981] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57.
[982] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 65.
[983] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 64.
[984] Milliyetçi Hareket Partisi, zu Deutsch: Partei der Nationalen Bewegung, eine rechtsextreme Partei in der Türkei.
[985] Partiya Karkerên Kurdistanê, zu Deutsch: Arbeiterpartei Kurdistans, eine kurdische, sozialistisch ausgerichtete militante Untergrundorganisation.
[986] Zu Deutsch: Revolutionäre Linke, eine marxistisch-sozialistische militante Organisation aus der Türkei, die sich 1993 in die Nachfolgeorganisationen DHKP-C und THKP/-C Devrimci Sol aufgespalten hat.
[987] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 37.
[988] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 62.
[989] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 12.

d. Zusammenarbeit mit ausländischen, insbesondere türkischen Stellen

Der Zeuge Geier hat über eine Zusammenarbeit mit türkischen Stellen berichtet:

> *„Des Weiteren kam es zur persönlichen Kontaktaufnahme in der Türkei mit der sogenannten KOM*[990] *Ankara. Das ist dort die zentrale Polizeidienststelle, die sowohl für Rauschgift, Organisierte Kriminalität, aber auch für die Terrorabwehr und den polizeilichen Nachrichtendienst zuständig ist. Das war bereits im September 2005.*
>
> *Zusammen mit den Angehörigen der Ermittlungsgruppe Ceska des BKA und dem Leiter der Operativen Fallanalyse Bayern war ich in Ankara und habe die Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden abgestimmt."*[991]

Zudem sei in deutschen und türkischen Medien eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit betrieben worden, um die türkische Bevölkerungsgruppe in der Türkei und in Deutschland zu erreichen. Hierbei seien die nach dem sechsten Mordfall (İsmail Yaşar) erstellten Phantombilder verwandt worden.[992] Darüber hinaus hätten Polizeibeamte mit Migrationshintergrund, die aus ganz Bayern beigezogen worden seien, in Nürnberg und München jeweils ca. 900 türkische Kleingewerbetreibende persönlich aufgesucht, um sachdienliche Hinweise zu bekommen sowie um Verhaltensempfehlungen zu geben und zur Beruhigung beizutragen. Zu diesem Zeitpunkt sei man noch davon ausgegangen, dass die Opfer gleichsam als letzte Warnung vor den Morden von den Tätern angesprochen worden seien, da Gespräche, die den Anschein solcher Warnungen hatten, in einigen Fällen beobachtet wurden.[993] Zuvor habe es eine Abfrage bei Europol und Interpol gegeben, ob es im übrigen Europa sowie der Türkei serienzugehörige Fallkonstellationen gegeben habe.[994]

---

[990] „KOM" steht für das türkische „Kaçakçılık ve Organize Suçlarla Mücadele Daire Başkanlığı", übersetzt: „Amt für die Bekämpfung von Schmuggel und die organisierte Kriminalität".
[991] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 37.
[992] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38.
[993] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38.
[994] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36.

e. Operative Fallanalysen

Nachdem die Aufklärung der Taten weiterhin nicht gelang, gab die BAO Bosporus eine sogenannte operative Fallanalyse in Auftrag, d.h. eine Analyse des Falls durch speziell geschulte Beamte mit dem Ziel, neue Ermittlungsansätze zu gewinnen.[995] Auf sie greift die Polizei nach Angaben des Leiters der BAO Bosporus in solchen Fällen zurück, *„in denen eigentlich in Richtung Motiv und in Richtung Ermittlungsansatz nichts hergeht"* und bei denen Ermittlungshypothesen aufgestellt werden müssten, die man zu verifizieren oder falsifizieren versuche.[996]

Die Dienststelle des Bundeskriminalamts für operative Fallanalysen hatte es abgelehnt, eine operative Fallanalyse zu erstellen. Grund dafür war nach Aussage des BKA-Beamten Hoppe, dass sie primär für Sexualdelikte entwickelt worden sei und nicht genügend Ansatzpunkte für eine Analyse (Hinweise zu Vor-, Nachtat- und Tatverhalten) gesehen worden seien.[997]

Das Analyseergebnis vom 22. August 2005[998] war die „Organisationstheorie", d.h. die Idee:

> *„[D]ie Täter stammen aus einer kriminellen Organisation oder sind als Auftragsmörder von ihr beauftragt."*[999]

Nachdem die Ermittlungen aber weiterhin nicht zum Erfolg führten, wurden ab Herbst 2005 verstärkt alternative Ermittlungsansätze in Erwägung gezogen, z.B.[1000]

- eine Sniper-Serie, d.h. die wahllose Tötung von Passanten durch einen Scharfschützen, wie sie sich zu dieser Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ereignet hatte (diese Überlegung wurde jedoch bald wieder verworfen);[1001]
- ein missionsgetriebener Einzel- bzw. Serientäter.[1002]

Daher wurde das Polizeipräsidium München damit beauftragt, unter dieser Prämisse eine weitere operative Fallanalyse zu möglichen Alternativhypothesen zu fertigen.[1003]

---

[995] Näher zu den operativen Fallanalysen siehe Teil Zwei, Abschnitt G. V. 1.
[996] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 47.
[997] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75, 78, 82; vgl. auch Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 24, 46.
[998] Ergebnis der Fallanalyse BAO Bosporus vom 22.08.2005, Band 141, S. 8.
[999] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36.
[1000] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38, 45.
[1001] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 45; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.
[1002] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 57, 62; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.
[1003] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38, 45; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.

Ergebnis der zweiten operativen Fallanalyse war die „Einzel- bzw. Serientätertheorie“[1004], die zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat aber noch nicht vorgestellt worden war.[1005] Danach handele es sich unter den im Analyseauftrag genannten Prämissen bei dem Täter

- um eine männliche Person im Alter zwischen 18 und 40 Jahren,
- die beweglich sei,
- die eine besondere Affinität zu Waffen hege und
- die einen „Ankerpunkt“ im Südosten Nürnbergs haben müsse.[1006]
- Vermutlich gehe er einer Beschäftigung nach, da keine Anzeichen für finanzielle Bedürfnisse bestünden (könnte unter der Woche überörtlich beschäftigt sein).
- Außerdem weise dieser Einzeltäter möglicherweise eine ausländerfeindliche Gesinnung auf.[1007]

In der Folgezeit wurden die „Organisationstheorie“ und die „Einzel- bzw. Serientätertheorie“ nach den Aussagen der im Ausschuss vernommenen Ermittler gleichberechtigt nebeneinander verfolgt.[1008]

f. Vorbereitung auf mögliche weitere Taten

Da die Fortsetzung der Serie zu befürchten war, erarbeiteten die bayerischen Ermittler Vorbereitungsmaßnahmen zur Unterstützung außerbayerischer Dienststellen für einen solchen Fall.[1009]

g. Keine Bezüge der Ermittlungen nach Hessen

Der Ausschuss hat Zeugen auch dazu befragt, ob sich im Verlauf ihrer Ermittlungen Bezüge nach Hessen ergeben hätten. Mehrere Ermittler haben das verneint.

Die Ermittlungen hätten, abgesehen etwa von einzelnen Ermittlungsmaßnahmen um den Herkunfts- und Wohnort des in Nürnberg getöteten, aus Hessen stammenden ersten Opfers Enver Şimşek im

---

[1004] Der Zeuge Geier hat angegeben, der Begriff „Einzeltäter“ sei missverständlich, weil nie davon ausgegangen worden sei, es handele sich nur um einen Täter (Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 62). Dem Zeugen Hoppe zufolge kam man vom zunächst gewählten Begriff „Missionstäter“ ab, weil er zu unspezifisch sei und den Aspekt des psychopathischen, missionsgetriebenen Moments zu sehr in den Vordergrund gestellt hätte (Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 107).

[1005] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 45.

[1006] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101; Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 20; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38.

[1007] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 20.

[1008] Z.B. Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 47.

[1009] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38; 16. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 29.09.2006, Band BAO BOSPORUS III, S. 41 f.; Handlungsanleitung der BAO Bosporus o.D., Band 562, S. 31.

Wege der Amtshilfe, keine Bezüge nach Hessen aufgewiesen.[1010] Aus den Akten wird ersichtlich, dass die hessische Polizei etwa bei den Ermittlungen im familiären und geschäftlichen Umfeld von Enver Şimşek in Schlüchtern, Friedberg und Bad Nauheim eingebunden war.[1011] Außerdem durchsuchten hessische Polizisten ein Inkassobüro in Hanau, von dem aus ein Telefonat mit dem in München ermordeten Theodoros Boulgarides geführt worden sein sollte.[1012]

Die Amtshilfe der hessischen Polizei verlief nach einem Bericht der bayerischen Ermittlungsbehörden wegen *„äußerst engagiert[er]"* Polizeibeamter und *„absolut unbürokratische[r], stets flexible[r] und zeitnahe[r] Unterstützung"* durch die technischen Einheiten des Hessischen Landeskriminalamts und die bei den OK-Dienststellen angesiedelten Fahndungseinheiten *„im großen und ganzen reibungslos"*.[1013]

II. Erkenntnisse und Ermittlungen des Bundeskriminalamts

1. Ablehnung der Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2004

Im Frühjahr 2004 baten die Ermittlungsbehörden in Nürnberg und Rostock in Absprache mit ihren jeweiligen Innenministerien in mehreren Besprechungen um eine Verfahrensabgabe an das Bundeskriminalamt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG).[1014]

Zuvor war das Bundeskriminalamt nur als Zentralstelle des Bundes gemäß § 2 BKAG in die Informationssammlung und -bewertung einbezogen gewesen[1015] und hatte auch etwa bereits eine sogenannte (hausinterne) Sonderauswertung „türkische organisierte Kriminalität" durchgeführt.[1016]

[1010] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 45, 50, 55; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 107 f.; Christoph St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 9, 12; Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 20, 23.
[1011] Schreiben der Kriminalpolizeidirektion Nürnberg vom 02.11.2000, Band IC5-1116.14-186 1, S. 12.
[1012] Protokoll der 15. Strategiebesprechung der BAO Bosporus am 21.03.2006, Band BY2 3. Zulieferung Anlage 3, S. 9. Zu weiteren Maßnahmen im Wege der Amtshilfe vgl. etwa Band 211, S. 64, 103 f.
[1013] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 66.
[1014] Vgl. Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 507-514.
[1015] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 74; vgl. auch Präsentation zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 8.
[1016] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75.

Das Bundeskriminalamt stand dem Wunsch aber ablehnend gegenüber. Als Gründe nennt der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages unter anderem

- geringe Erfolgsaussichten einer Übernahme der Ermittlungen (angesichts der jahrelangen erfolglosen Ermittlungen durch die örtlichen Polizeibehörden),
- eine Konzentration auf die Kernkompetenzen des Bundeskriminalamts, die Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität – man habe die größere Kompetenz bei den Tatortdienststellen gesehen – und
- den Schwerpunkt der Taten in Bayern.[1017]

Am Ende einigte man sich lediglich auf die Übernahme „ergänzender struktureller Ermittlungen" wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 StGB durch das BKA.[1018]

Befragt nach diesem Sachverhalt hat der (spätere) Leiter der BAO Bosporus Geier ausgesagt:

> *„Im Anschluss der ersten Ermittlungen in Rostock besprach ich mich mit der Soko über das weitere Vorgehen. Wir kamen zu dem Schluss, dass diese Ausdehnung der Serie – Hamburg und Rostock – und die vorliegenden Hinweise auf eine möglicherweise europaweite oder gar internationale Dimension hindeuten könnten. Deshalb unternahm ich nach Rücksprache mit dem bayerischen Innenministerium im April 2004 eine Besprechung im Bundeskriminalamt Wiesbaden. An dieser Besprechung nahmen alle bisher beteiligten Dienststellen aus München, Nürnberg, Hamburg und natürlich Rostock teil. Von meiner Dienststelle aus waren ein Dezernatsleiter und der Hauptsachbearbeiter der beiden Nürnberger Taten beteiligt.*
>
> *Ergebnis war allerdings, dass das BKA die Übernahme der Gesamtermittlungen ablehnte[1019], jedoch auf der Grundlage eines von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth einzuleitenden Verfahrens wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung sogenannte ergänzende strukturelle Ermittlungen aufnahm. Dazu bildeten sie die EG Ceska beim BKA. Diese nahm am 1. Juni 2004 ihre Ermittlungen auf."*[1020]

[1017] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 507-514, insb., S. 508, 512.

[1018] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451; Präsentation zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 8; Protokoll zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 18; Bericht des BKA an den Bundesinnenminister vom 19.04.2006 in Sachen Übernahme der Ermittlungen/zentrale Sachbearbeitung durch das BKA, Band 482, S. 30. So auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100, 103 f.; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 73; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.

[1019] Zur Frage, ob tatsächlich ein formeller Antrag auf Übernahme der Ermittlungen gestellt oder nur ein informelles Ersuchen angebracht wurde, gibt es divergierende Zeugenaussagen (vgl. Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 36; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 96).

[1020] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34.

Der Zeuge Dr. Walter K. – er war der ermittelnde Staatsanwalt für die bayerischen Mordfälle – hat sich vor dem Untersuchungsausschuss folgendermaßen zu dem Sachverhalt geäußert:

> *„Am 20. April 2004, also wenige Wochen nach der fünften Tat in Rostock, kam es zu einer Besprechung im Bundeskriminalamt, an der das Polizeipräsidium Mittelfranken, das Polizeipräsidium München, das Landeskriminalamt Hamburg, die KPI Rostock und vom Bundeskriminalamt OA 4, OA 53 und OA 12 teilnahmen. Hintergrund war, dass die Sonderkommission Halbmond das Bundeskriminalamt zu bewegen versuchte, die Ermittlungen zu übernehmen, nachdem nun noch ein weiteres Bundesland betroffen war. An dieser Besprechung nahm ich selbst nicht teil; es war eine polizeiinterne Besprechung.*
>
> *Die Übernahme der Mordermittlungen durch das BKA wurde jedoch abgelehnt. Es wurde vereinbart, ein neues Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 StGB zu eröffnen, wobei das Bundeskriminalamt mit seinen Ressourcen vor allem den operativen Teil der Ermittlungen übernehmen würde. Ich habe diese Ermittlungen sodann als Staatsanwalt begleitet."*[1021]

Der BKA-Beamte Hoppe hat zur Übernahme der Gesamtermittlungen durch das Bundeskriminalamt abweichend von der Aussage des Zeugen Geier ausgesagt:

> *„Ich kann das nur anhand meines eigenen Aktenstudiums schildern, weil ich nicht dabei war; ich habe ja erst am 01.01.2006 das Referat übernommen. Aus den Akten kann ich entnehmen, dass es tatsächlich im Jahre 2004, im März, eine Besprechung gab, ich glaube, am 17. März in Rostock, wo alle beteiligten Dienststellen, das war ja kurz nach dem Mord in Rostock, zusammengekommen waren und wir auch als Zentralstelle, auswertende Dienststelle anwesend waren. Dort kam, insbesondere aus Mecklenburg-Vorpommern, wenn ich das so richtig in Erinnerung habe, auch die Idee, die zentrale Ermittlungsführung im BKA zu platzieren, mit entsprechenden Motiven.*
>
> *Es sind dann am 20.04. die Kollegen aus Rostock, die Kollegen aus Bayern, aus Nürnberg, im BKA gewesen und haben das unserer Ermittlungsgruppe damals – mittlerweile sind wir anders organisiert – vorgestellt. Das wurde erörtert und diskutiert, Vor- und Nachteile diskutiert, das konnte ich dem Protokoll entnehmen. Und man hat sich letztlich aber einvernehmlich darauf geeinigt, auf diesem Weg mit den Parallelermittlungen, so will ich es mal nennen, und dem spezifischen Auftrag für das BKA fortzufahren.*
>
> *Das war eben dieser Auftrag, den ich schon mehrfach genannt hatte: ergänzende strukturelle Ermittlungen im Hinblick auf § 129 StGB im BKA durch die EG Ceska führen zu lassen. Entsprechend haben wir dann im Juni, ich meine jetzt: am 15. Juni 2004, die EG Ceska gegründet und auch ein Übernahmefernschreiben, wie es nach BKA-Gesetz üblich ist, an alle Bundesländer verschickt, und haben, wie vorhin geschildert, mit den Schwerpunkten in unseren Ermittlungen begonnen."*[1022]

2. Einrichtung der Ermittlungsgruppe (EG) „Česká" und weitere beteiligte Stellen

Das Bundeskriminalamt blieb aber in der Folgezeit Zentralstelle im Sinne von § 2 BKAG für die Sammlung und Verarbeitung von Informationen.[1023] Außerdem richtete das Bundeskriminalamt am 1. Juli 2004 auf das Ersuchen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern hin die Ermittlungsgruppe (EG)

[1021] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100, dies auf Nachfrage noch einmal bestätigend S. 103.
[1022] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 81.
[1023] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 74; vgl. auch Präsentation zur Strategiebesprechung zur Bundesweiten Mordserie unter Nutzung derselben Waffe „Česká 83" am 19.04.2006 in Wiesbaden, Band 482, S. 8.

„Česká" ein. Ihre Aufgabe war die Führung von zentralen – ergänzenden – Ermittlungen im Hinblick auf § 129 StGB hinsichtlich einer möglicherweise hinter den Morden stehenden, international agierenden kriminellen Organisation.[1024]

Der Leiter der Ermittlungsgruppe, der Zeuge Hoppe, hat als deren Aufgabe die Verfolgung der Hypothese „organisierte Kriminalität" genannt.[1025] Das Bundeskriminalamt habe mit allen Bundesländern, nicht nur den durch die Morde direkt betroffenen, in Kontakt gestanden. Aus keinem Bundesland seien aber *„besondere Erkenntnisse"* zurückgeflossen.[1026]

Den ergänzenden strukturellen Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt lag zunächst ein gegen drei Personen eingeleitetes Verfahren zugrunde, gegen die aufgrund eines bei den bayerischen Behörden im April 2004 eingegangenen Hinweises ermittelt wurde (das aber später mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wurde).[1027] Der in Nürnberg ermittelnde Staatsanwalt hat hierzu ausgeführt:

> *„Zu dieser Zeit, im April 2004, hatten wir einen vertraulichen Hinweis erhalten, wonach drei namentlich benannte Personen mit ausländischen Namen die bei den bisherigen Taten benutzte Tatwaffe aufbewahren würden. Diesem Hinweis mussten wir nachgehen, und nachdem er ziemlich konkret war, hatte dies zur Folge, dass ich aufgrund dieser Angaben ein Ermittlungsverfahren gegen die drei Beschuldigten wegen Beihilfe zum Mord einleitete. Nachdem hier auch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass diese drei Personen Bezug zum Ausland hatten, habe ich im Rahmen dieses Verfahrens dann auch die Ermittlungen des Bundeskriminalamts mit betreut und geführt. Im Rahmen der Ermittlungen gegen die drei Beschuldigten konnten die Ermittlungen des Bundeskriminalamts sehr gut einbezogen werden. Selbstverständlich fand das Ergebnis dieser Ermittlungen Eingang in den gesamten Komplex.*
>
> *Ab diesem Zeitpunkt, Sommer 2004, war daher auch das Bundeskriminalamt in die Ermittlungen voll mit eingebunden, und ich hatte auch regelmäßig telefonisch und persönlich Kontakt mit den Beamten des Bundeskriminalamts."*[1028]

Allerdings beschränkte sich die Einbindung des Bundeskriminalamts nicht auf das Verfahren gegen die drei Personen. Der in Nürnberg ermittelnde Staatsanwalt Dr. Walter K. hat vielmehr erläutert:

> *„Ich habe ein Verfahren gegen die drei benannten Personen wegen Beihilfe zum Mord geführt, und im Rahmen dieses Verfahrens haben wir die Ermittlungen im Umfeld von diesen Personen geführt und im Umfeld dessen, was das Bundeskriminalamt hier an Erkenntnissen zusammengetragen hatte, mit der Konsequenz, dass die Ermittlungen meines Erachtens auf alles erstreckt werden konnten, was in Betracht kam."*[1029]

[1024] Vgl. Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 73; Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451; Entwurf eines Schreibens des BKA an den BMI vom 02.05.2006, Band 482, S. 51.
[1025] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80.
[1026] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 77.
[1027] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100 f., 104, 107.
[1028] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 100 f.
[1029] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 104.

„Die Ermittlungen sind immer alle Ermittlungen gewesen. Wir wollten ja die Mordtaten aufklären und dazu generell alles ermitteln, was in Betracht kam und was möglich war. Wenn also im Rahmen der BKA-Ermittlungen irgendwelche Dinge zur Sprache kamen, waren die natürlich erörtert worden in den gemeinsamen Sitzungen, mit der Möglichkeit des Ausflusses auf die bisherigen Taten: was wir damit vielleicht weiter ermitteln können. Das war nicht strikt getrennt zu sehen. Ich habe es nur verfahrenstechnisch so führen müssen, nachdem wir die drei namentlich benannt hatten."[1030]

Neben der EG Česká war auch die Kriminaltechnik des Bundeskriminalamts mit den Ermittlungen befasst, die u.a. die am Tatort gefundenen Projektile untersuchte.[1031]

3. Ermittlungsrichtungen

a. Organisierte Kriminalität

Die Ermittlungen des Bundeskriminalamts befassten sich im Jahr 2004 vor allem mit möglichen Verbindungen der Opfer zu teilweise europaweit bzw. international agierenden kriminellen Gruppen, vornehmlich in der Rauschgiftkriminalität.[1032] Im Jahr 2005 sei man, so der BKA-Beamte Hoppe, im Bundeskriminalamt von der Hypothese ausgegangen, es handele sich beim Täter der Mordserie möglicherweise um eine Gruppe innerhalb der organisierten Kriminalität.[1033] Die Hypothese entstamme dem Bundeskriminalamt selbst.[1034]

Die Aufgaben des Bundeskriminalamts hätten darin bestanden, Hinweise von Vertrauenspersonen und Informanten zu verfolgen und eigene Ermittlungen anzustellen.[1035] Ausgehend von der Hypothese, es könnte sich um Taten aus dem Bereich der organisierten Kriminalität, möglicherweise mit internationalen Bezügen,[1036] handeln, habe das Bundeskriminalamt nach Familien, Gruppierungen und möglichen Motiven gesucht, die zu allen Opfern Beziehungen aufwiesen.[1037] Das Bundeskriminalamt habe verschiedene türkische Familien im Fokus gehabt, die teilweise – unmittelbar oder über Unternehmensgeflechte – Kontakt zu den einzelnen Opfern gehabt und zu Gewalt geneigt hätten und als Täter in Frage gekommen seien.[1038]

[1030] Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 104.
[1031] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75, 78, 82.
[1032] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 34 f.; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.
[1033] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 73.
[1034] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75.
[1035] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76.
[1036] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 83.
[1037] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76.
[1038] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 83.

Konkretere Überlegungen habe es außerdem zu Partei- und religiösen Zugehörigkeiten der Opfer gegeben – gegen Ende der Ermittlungen im Zusammenhang mit der türkischen Hisbollah – die jedoch für das Verfahren Česká-Mordserie letztlich ins Leere gelaufen seien.[1039] Dabei habe das Bundeskriminalamt auch mit den türkischen Behörden zusammengearbeitet.[1040]

b. Keine Ermittlungen im Bereich des Rechtsextremismus

Rechtsextremismus als Mordmotiv spielte nach der Aussage des BKA-Beamten Hoppe für die Ermittlungen keine Rolle.[1041] Gleichwohl sei ein politisch rechts motivierter Hintergrund der Taten nicht ausgeschlossen worden. Man habe sich wiederholt die Frage gestellt, ob die Taten einen rechtsextremen Hintergrund haben könnten. Jedoch habe ein solcher mangels objektiver Anhaltspunkte oder gar Bekennerschreiben unter Zugrundelegung des im Bundeskriminalamt vorhandenen kriminalistischen Erfahrungswissens keine Priorität gehabt. Die Überlegung, dass es möglicherweise auch terroristische Anschläge oder Gruppierungen gegeben habe, die gänzlich ohne Bekennung agieren, habe beim Bundeskriminalamt seinerzeit nicht an erster Stelle der Agenda gestanden.[1042] Auch seien dem Zeugen keine in Richtung Rechtsextremismus weisenden Hinweise erinnerlich.[1043]

Ähnlich haben sich auch die Zeugen Michael St. – seinerzeit zuständig im Bereich „Zentrale Ermittlungen" beim BKA für die Zusammenführung, Bewertung und Zusammenfassung aller Asservate der Česká-Mordserie – und Werner J. – von 2004 bis 2010 stellvertretender Leiter der EG Česká – geäußert.

Auf die Frage, ob auch ein rechtsextremistischer, ausländerfeindlicher Hintergrund in Betracht gezogen worden sei, hat der Zeuge Michael St. ausgesagt:

> *„Also die Überlegung gab es im Ermittlungsteam schon. Allerdings haben wir da keine Ermittlungsansätze gesehen, weil wir halt einfach – ja – nur aus der Möglichkeit keine Möglichkeiten hatten, da jetzt ermittlungstechnisch was zu machen. Also unser Hauptaufgabengebiet war eigentlich, sage ich einmal, im Rahmen von OK-Ermittlungen den Hintergrund zu suchen."*[1044]

Der BKA-Beamte Werner J. hat angegeben:

> *„Gut; man muss ja dazusagen: Die Ermittlungen spielen sich ja nicht im luftleeren Raum ab. Wir können ja nicht irgendwo sagen: ‚Wir ermitteln jetzt mal gegen die Gruppierung hier oder gegen die Gruppierung*

[1039] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 88.
[1040] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76 f., 80. Näher dazu Teil Zwei, Abschnitt C. II. 4.
[1041] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76.
[1042] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76 f., 79.
[1043] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 83; so auch Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 107.
[1044] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 226.

dort', sondern es gab ja immer wieder Hinweise – es gab entsprechende Auswerterergebnisse – auf bestimmte Gruppierungen, die wir dann durchleuchtet haben. Ich kann mich noch erinnern, dass wir damals kurz nach Übernahme der Ermittlungen einen Hinweis auf ein türkisches Brüderpaar hatten. Das passte insofern, als dass ja zwei Waffen verwendet wurden. Und da sind dann natürlich immer anlassbezogen Ermittlungen geführt worden. Es gab aber nie mal einen Hinweis auf irgendeine rechte Gruppierung, der es uns ermöglicht hätte, hier mal zielgerichtet eine rechte Gruppierung unter die Lupe zu nehmen."[1045]

c. Waffenherkunftsermittlungen

Ein weiterer Ermittlungsschwerpunkt war die Verfolgung der Waffenspur.[1046] Dafür begann die EG Česká mit Ermittlungen nach der Herkunft der Waffen. Der Leiter der EG Česká, der Zeuge Hoppe, hat diese bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss zusammengefasst:

„Wir haben die Waffenspur aufgenommen, ziemlich schnell, und die sogenannten Waffenherkunftsermittlungen begonnen. Nachdem wir wussten, dass es sich bei der einen Waffe um eine Ceska 83 handelt, haben wir die Sicherstellungen, die im ganzen Land zur Ceska 83 vorgenommen werden, im Auge gehabt. Wir haben verglichen, ob andere Morde mit vergleichbaren Waffen oder ähnlichen Waffen begangen wurden, bundesweit, und die Fälle verglichen. Haben dann aber aufgrund der Tatsache, dass die Ceska 83 eine Waffe ist, die, glaube ich, seit 1983 in der Größenordnung von über 150.000 hergestellt wurde, keine weitere Spezifizierung gesehen, um die Herkunft tatsächlich zu ermitteln.

[...]

Bei der anderen Waffe, die bei Tat 1 und 3 benutzt wurde, war eine Waffensystembestimmung nicht möglich, was unsere Techniker zu dem Schluss geführt hat, dass es sich wahrscheinlich um eine umgebaute Schreckschusspistole handelt, also eine Schreckschusspistole, die dann in der Art umgebaut wurde, dass der Lauf aufgesägt wurde, damit man mit ihr scharf schießen kann.

Wir haben dann auch in dem Zusammenhang mit dieser Waffe alle Sicherstellungen im Bundesgebiet überprüft und haben vor allen Dingen angewiesen, dass alle Verdachtswaffen – wie wir bei uns in Polizeikreisen immer dann sagen, wenn eine Waffe nicht genau zugeordnet werden kann, die möglicherweise mit einer Straftat zusammenhängt und die sichergestellt wurde – auch tatsächlich beschossen werden, damit der unmittelbare Munitionsvergleich vorgenommen werden kann, um festzustellen, ob die Waffe an anderer Stelle noch mal benutzt wurde."[1047]

„Wir haben uns dann ergänzend [...] noch der Munition gewidmet, weil in den ersten vier Taten mit der Ceska die PMC-Munition verwendet wurde, die jetzt nicht so verbreitet ist wie die später verwandte Munition von Bellot, Sellier & Bellot, meines Wissens, wenn ich es noch richtig in Erinnerung habe. Wir haben untersucht, wer dort Generalimporteur ist.

[...]

Wir haben das erst wieder richtig aufgenommen im Jahre 2006, nachdem wir wussten, dass mit der Waffe – das hatte unsere Kriminaltechnik festgestellt – mit einem Schalldämpfer geschossen wurde."[1048]

[1045] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 23.
[1046] Z.B. Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 73; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.
[1047] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75 f.
[1048] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 82 f.

Ermittlungsfortschritte konnte das Bundeskriminalamt erst 2006, nach dem Mord an Halit Yozgat, erzielen, wenngleich auch diese letztlich nicht den entscheidenden Erfolg brachten.[1049]

4. Zusammenarbeit mit dem Ausland

Neben der BAO Bosporus arbeitete auch das Bundeskriminalamt mit ausländischen – darunter vor allem türkischen – Behörden, namentlich der Generalsicherheitsdirektion (GSD) Ankara, zusammen.[1050]

Zur Aufklärung des persönlichen Umfeldes und der Vergangenheit der Opfer in ihrem Heimatland ermittelte das Bundeskriminalamt in der Türkei und in Griechenland, griff zwecks Nachrichtenaustauschs auf den Verbindungsbeamten für die organisierte Kriminalität in Ankara zurück und stellte mehrere Rechtshilfeersuchen an die türkische und griechische Justiz. Zur Abstimmung und Intensivierung der Ermittlungen fanden Arbeitsbesprechungen mit den türkischen Polizeibehörden statt, etwa im Februar 2006 ein Erkenntnisaustausch mit dem Leiter der KOM[1051] Ankara, beim Bundeskriminalamt und bei der BAO Bosporus[1052] in Nürnberg.

Auch in mehreren europäischen Ländern wurde über Jahre hinweg ermittelt. Dem Umfang nach besonders erwähnenswert waren dabei Ermittlungen in den Niederlanden und in Tschechien.[1053]

5. Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz

Es ist unklar geblieben, ob sich das Bundeskriminalamt in der Česká-Mordserie mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz ausgetauscht hat. Hierzu hat der Ausschuss zwei divergierende Zeugenaussagen gehört. Der Zeuge Werner J. – der damalige stellv. Leiter der EG Česká beim Bundeskriminalamt – hat ausgesagt, der Zeuge Hoppe – der damalige Leiter der Ermittlungsgruppe – habe sich seinerzeit sowohl beim Bundesamt für Verfassungsschutz als auch beim Bundesnachrichtendienst nach dort etwaig vorliegenden Erkenntnissen über die Mordserie erkundigt. Der Zeuge Hoppe selbst dagegen

---

[1049] Näheres zum Verlauf der Waffenherkunftsermittlungen, insbesondere für den Zeitraum nach dem Mord an Halit Yozgat, unter Teil Zwei, Abschnitt G. V. 3.

[1050] 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 34.

[1051] „KOM" steht für das türkische „Kaçakçılık ve Organize Suçlarla Mücadele Daire Başkanlığı", übersetzt: „Amt für die Bekämpfung von Schmuggel und die organisierte Kriminalität".

[1052] Die KOM Ankara richtete ein eigenes Ermittlungsteam für die Belange der BAO Bosporus ein. Der türkische Ansprechpartner verweilte im Oktober 2006 sowie im Februar, April und Oktober 2007 jeweils für eine Woche bei der BAO Bosporus. Dabei wurden insbesondere die in Deutschland lebenden Angehörigen der Opfer aufgesucht, die Tatorte besichtigt und Informationen auf Ermittlungsebene ausgetauscht. Zudem fanden Gespräche bei den konsularischen Vertretungen statt (Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band BAO BOSPORUS Sachstand, S. 136 f.).

[1053] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band BAO BOSPORUS Sachstand, S. 137.

hat sich daran nicht erinnern können, sondern vielmehr bekundet, in dieser Angelegenheit niemals selbst Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgenommen zu haben. Stattdessen will sich der Zeuge Hoppe zu diesem Zweck an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gewandt haben.

a. Gespräch zwischen BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz am 10. März 2006

Am 10. März 2006 oder am 17. März 2006,[1054] also noch vor dem Mord an Halit Yozgat, kam es zu einem Gespräch zwischen zwei BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Der Inhalt dieses Treffens ist in einem Vermerk des Landesamts für Verfassungsschutz festgehalten:

> *„Gespräch mit W.[erner] J[...] und dessen Chef am 17. März 2006[1055] wegen EG Ceska (Morde z.N. vorrangig türkischer Klein- und Kleinstunternehmer in Deutschland)*
> - *Schwerpunkte in Bayern*
> - *immer dieselbe Tatwaffe*
> - *Personen waren polizeilich negativ*
> - *erst nach langwierigen Ermittlungen / Befragungen zeigten sich Hinweise auf Bedrohungen und auf BTM-Kontakte bzw. Spieler-Verhalten der Opfer*
> - *in einem Fall war ein dunkler Van mit Schiebetüren und ausländischem Kennzeichen aufgefallen, in einem anderen Fall zwei Radfahrer (vgl. BKA-Blatt)*
> - *Ermittlungen ergaben vage Hinweise auf (mögliche) Kontakte der Täter zu PKK und / oder Graue Wölfe (Telefonat [Werner] J[...] / Muth am 18.4.2006 - hier gibt es weitere Hinweise mit Blick auf Taten in Nürnberg, denen zur Zeit nachgegangen wird)*
>
> *Dez. 31 wurde bereits vor Ostern sensibilisiert!*
> *in der Hürriyet wurde - zumindest über die jüngeren - Taten 2004 und 2005 berichtet - insofern kann das auch offen mit VM diskutiert werden – ob auch in anderen fremdsprachigen Medien berichtet wurde, ist nicht bekannt*
> *mehr Informationen können per Internet abgerufen werden auf den Seiten des BKA oder der bayrischen Polizei (hier LKA, zuständig Mittelfranken - Nürnberg)*
> *interessant sind alle Hinweise auf Tatwaffe, Täter*
> *wichtig ist eine Sensibilisierung potenzieller Opfer"*[1056]

Der Ausschuss hat die Teilnehmer dieses Gesprächs zu Gegenstand und Ablauf der Besprechung befragt, nämlich

- den Zeugen Hoppe (Leiter der EG Česká beim Bundeskriminalamt),
- den Zeugen Werner J. (stellv. Leiter der EG Česká beim Bundeskriminalamt),

---

[1054] Siehe Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7:

> *„Das Gespräch beim LfV fand am 10. März 2006 statt, und zwar nachmittags um 13 Uhr – erinnerlich für mich deswegen so genau, weil ich am nächsten Tag Geburtstag habe. Das ist der 11. März. Und das war ein Samstag. Wir waren also am Freitag dort beim LfV. [...] Nein. Wie gesagt, definitiv der 10. März."*

Im Vermerk der Zeugin Dr. Pilling wird das Gespräch dagegen auf den 17. März 2006 datiert.

[1055] Siehe vorstehende Fußnote.

[1056] Vermerk der Zeugin Dr. Pilling o.D., Band 49A, S. 25.

- die Zeugin Dr. Pilling (Leiterin des Dezernats 31 – „VM-Führung" – und Stellvertreterin des Leiters der Abteilung 3 – „Beschaffung" – im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz) und
- den wohl später zum Gespräch hinzugestoßenen Zeugen Muth (Leiter der Abteilung 3 – „Beschaffung" – im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz).[1057]

b. Inhalt des Gesprächs

Nach Aussage der Zeugen lag dem Gesprächswunsch des Bundeskriminalamtes das Anliegen zugrunde, etwaige bereits vorhandene Kenntnisse des Landesamts über die Mordserie zu erfragen bzw. über dessen V-Leute an etwaige Informationen über die Mordserie zu gelangen.

Der Zeuge Hoppe hat darüber hinaus ausgesagt, er und sein Kollege hätten das Landesamt für Verfassungsschutz gebeten, im Rahmen einer bevorstehenden bundesweiten Tagung Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Verfassungsschutzämter der anderen Länder abzufragen. Die Zeugin Dr. Pilling habe daraufhin zugesagt, die Česká-Mordserie auf der Tagung anzusprechen. Ziel der BKA-Beamten sei es gewesen, alle Quellenführer der Landesämter bzw. des Bundesamts für Verfassungsschutz zu sensibilisieren und etwaige Informationen zur Serie zu erfahren.[1058]

Die Zeugin Dr. Pilling hat dieser Darstellung allerdings widersprochen. Sie hat ausgesagt:

> *„Meine Erinnerung ist eine andere. Ich habe seit der Enttarnung des NSU-Trios mir wirklich fast regelmäßig Gedanken gemacht, wie die Sachverhalte in 2006 waren. Aber bei diesem Treffen – ich hatte es eben schon angedeutet – – Herr [Werner] J[...] hatte den Kontakt hergestellt, er hatte es avisiert als ein informelles Gespräch. Ich kann mich auch erinnern, dass die Kollegen J[...] und Hoppe damals in dem Gespräch tatsächlich sagten, ob wir nicht als LfV auf die anderen Behörden zugehen können – insofern ist das richtig –, ich hatte es aber nicht zusagen können, weil ich aufgrund der Verfassungsschutzverbundstruktur gar nicht befugt bin, solche Dinge vom BKA für den Verbund entgegenzunehmen, und hatte deswegen auch auf das Bundesamt verwiesen und hatte darauf hingewiesen, dass das maximal informell am Rande möglicher Tagungen von mir angesprochen werden könnte. Es gab aber danach erst mal zeitnah keine weitere*
> *Tagung.*
>
> *Wir hatten im Februar eine Tagung der Informationsbeschaffungsstellen zum Thema Linksextremismus, es gab im Mai eine Tagung zum Thema Rechtsextremismus, auf der ich nicht war, sodass ich diese Sachen auch gar nicht ansprechen konnte bei solchen Tagungen. Und ich hatte diese Dinge auch Herrn Hoppe und Herrn J[...] entsprechend in dem Gespräch schon dargestellt, dass wir also gar nicht hier diese konkrete offizielle Eingabe, eine Nachfrage machen können"*[1059]

Auf nochmalige Befragung hat die Zeugin bekräftigt:

[1057] Der Zeuge Muth stieß nach übereinstimmenden Angaben der Zeugen Dr. Pilling und Muth selbst erst später zu dem Gespräch hinzu (vgl. Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56). Der Zeuge Werner J. hat sich an die Teilnahme des Zeugen Muth allerdings nicht mehr erinnern können (vgl. Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, 32 f., 47).
[1058] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80 f., 86.
[1059] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 59.

„Das war eine Anregung oder Bitte, ob das möglich ist. Und die hatte ich in diesem Gespräch Mitte März bereits als wenig wahrscheinlich und möglich gesehen, weil die Zuständigkeit eindeutig beim Bundesamt liegt, solche Dinge dann zentral in den Verbund einzusteuern. Und ich hatte dann eben nur gesagt, weil ich dieses gesamte Gespräch entgegen der Darstellungen von Herrn Hoppe eben auch als informell damals wahrgenommen habe, habe ich dann maximal zugesagt, ich würde es gegebenenfalls versuchen, wenn denn ein Termin passt. Ich hatte vorhin erläutert, bei der folgenden Sitzung der Informationsbeschaffungsmenschen war ich persönlich nicht anwesend. Das war im Mai."[1060]

Der Ausschuss hat daraufhin den Zeugen Hoppe erneut geladen und ihm die Aussage der Zeugin Dr. Pilling vorgehalten. Daraufhin hat der Zeuge Hoppe ausgesagt, sich nicht erinnern zu können, dass die Zeugin Dr. Pilling zwischen einer formellen und informellen Weitergabe der Information unterschieden und erstere zurückgewiesen habe. Er hat bekundet:

„Also, daran kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich auch nicht erinnern an eine Unterscheidung zwischen: formelle Beteiligung – informelle Beteiligung. Tut mir leid."

Und:

„Die Intention für das Gespräch mit dem LfV Hessen war ja, die Zugänge des LfV oder der LfVs zu nutzen, ihre Quellen quasi zu befragen, ob es aus der Szene, aus den Informationen, die die Quellen so erhalten, interessante Informationen für unseren Sachverhalt gab.

Und ich bin eigentlich aus dieser Besprechung mit dem Ergebnis gegangen, dass anlässlich dieser Besprechung, die die LfVs mit dem BfV halten, auch mal die Ceska-Serie besprochen wird und quasi die Aufklärer – so heißen sie, glaube ich – sensibel dafür sind, dass, wenn aus den Szenen, aus den Begegnungen mit den Quellen, Informationen kommen, die für die Serie interessant sind, die dann auch an uns weitergegeben werden.

Ich kann mich jetzt nicht so explizit an die Rückmeldung der Frau Pilling erinnern, dass ich mich bitte ans BfV wenden soll. Daran habe ich jetzt keine Erinnerung. Ich habe es ja auch tatsächlich nicht gemacht, was für mich dafür spricht, dass ich es so nicht wahrgenommen habe und mich darauf verlassen habe, dass anlässlich dieser Besprechung genau das gemacht wird, was ich vorgeschlagen habe.

Das stellt Frau Pilling jetzt ja anders dar. Gut; dann hat sie es anders wahrgenommen – ich weiß es nicht – oder anders in Erinnerung. Ich habe es so in Erinnerung, wie ich es letztes Mal geschildert habe.
Sie müssen bitte auch bedenken, dass wir im März beim LfV waren und dann im April die Morde acht und neun hinzukamen. Da hatten wir, denke ich, auch mal was anderes zu tun. Möglicherweise ist dann auch die Frage der systematischen Einbeziehung des BfV ein bisschen untergegangen."[1061]

Dem Zeugen Werner J. zufolge ging es dagegen bei der Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz vor allem um Abfragen bei den hessischen V-Leuten:

„Es ging erst mal nur um die Befragung hessischer V-Leute. Es kann sein, dass Frau Dr. Pilling von dieser Zusammenkunft gesprochen hat und dass dann Herr Hoppe sie gebeten hat, sie könnte das ja mal dort thematisieren. Davon unabhängig sind wir aber ja an das BfV, was diese V-Leute-Befragungen betrifft, herangegangen.

Dieses Sensibilisieren sollte ja nur insofern bedeuten – – Denn wir hatten festgestellt, dass wohl auch im LfV diese Serie überhaupt nicht bekannt war. Wir haben dann mit diversen Dienststellen den Kontakt ge-

[1060] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 89 f.
[1061] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 104 f.

sucht, um überhaupt mal auch die Kollegen vor Ort – – Es konnte ja jederzeit – – Ich weiß, dass wir damals zusammen mit der BAO auch viel herumgereist sind und den großen Dienststellen Maßnahmenkataloge an die Hand gegeben haben, was sie machen sollen, wenn sie so einen Fall haben – eben Funkzellenabfragen und, und, und. Es war uns natürlich wichtig, das Wissen über diese Mordserie möglichst weit zu verbreiten, um damit auch die Chancen zu erhöhen, von der einen oder anderen Dienststelle mal einen Hinweis zu kriegen."[1062]

Als weiteren Zweck der Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Verfassungsschutz hat der Zeuge Werner J. die Erlangung der Kontaktdaten des Bundesamts für Verfassungsschutz angegeben:

„Die zweite Geschichte war die, die Sie jetzt schon angesprochen haben. Wir wussten ja nicht genau, an wen wir uns gegebenenfalls im BfV hätten wenden können, was die VP-Führung betrifft. Und unsere Bitte war auch gewesen, ob wir da vielleicht mal ein paar Namen bekämen, sodass das, wie gesagt, uns hier einen Einblick verschafft hätte. Wir sind ja hier in Wiesbaden. Unsere Nebenstelle sitzt in Meckenheim. Die haben häufiger mit dem BfV zu tun. Aber wir hatten als Wiesbadener Behörde, also als BKA Wiesbaden, insbesondere als EG Ceska, eigentlich keine direkten Kontakte zum BfV."[1063]

Er hat weiter ausgesagt, dass sich der Zeuge Hoppe in der Folgezeit auch an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst gewandt habe. Er, der Zeuge J., selbst sei bei diesen Besprechungen allerdings nicht zugegen gewesen.[1064] Das informelle Gespräch im Landesamt sei insoweit das „Entree" gewesen:

„Ich habe ja schon gesagt, dass es hier einfach nur mal um, sagen wir mal, ein Entree gegangen ist, um einmal zu erfahren: Wie arbeitet der Verfassungsschutz mit Informanten zusammen? Wie ist das geregelt? Wie werden die Informationen verarbeitet? Können sie überhaupt an die Polizei weitergegeben werden? Es war ja lange Zeit durch das Trennungsgebot immer sehr schwierig, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten.

Wir sind nach diesem Gespräch dann ja auch auf das BfV zugegangen – und auch auf den BND. Da kam uns zu Hilfe, dass ein dortiger Mitarbeiter – ich glaube, sogar aus dem Bereich – vorher beim BKA Referatsleiter gewesen war."[1065]

Allerdings hat der Zeuge Hoppe selbst bei seiner Vernehmung ausgesagt, das Bundeskriminalamt habe im Rahmen der Mordermittlungen niemals Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz aufgenommen. Er habe sich schon deshalb nicht an das an sich für das Bundeskriminalamt als Bundesbehörde korrespondierende Bundesamt für Verfassungsschutz gewandt, weil dort kein zentraler Ansprechpartner für solch breite Themen existiert habe.[1066]

[1062] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 33.
[1063] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 9.
[1064] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7 f., 10 f.
[1065] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7 f., 15 f.
[1066] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80 f.

c. Zustandekommen des Treffens

Als Gründe dafür, dass sie sich ausgerechnet an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gewandt hätten, haben die BKA-Beamten die unmittelbare geographische Nähe zum Bundeskriminalamt in Wiesbaden[1067] und eine persönliche Neugierde des Zeugen Hoppe, ein Landesamt für Verfassungsschutz kennenzulernen, angegeben. Da die Ehefrau des Zeugen Werner J. zudem Verfassungsschutzmitarbeiterin war, nahmen die BKA-Beamten über sie Kontakt auf.[1068]

Die Zeugin Dr. Pilling stimmte sich daraufhin mit ihrem Vorgesetzten, dem Zeugen Muth, ab[1069] und es kam zu einem informellen Treffen im Arbeitszimmer der Zeugin Dr. Pilling. Eine formelle Anfrage seitens des Bundeskriminalamts an das Landesamt für Verfassungsschutz gab es nicht.[1070] Die Hausspitze des Bundeskriminalamts war nicht informiert.[1071]

Der Zeuge Muth hat bei seiner Vernehmung die direkte informelle Kontaktaufnahme mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als *„etwas merkwürdig"* bezeichnet:

> *„Vorsitzender: Waren Sie bei dem Gespräch dabei?*
>
> *Z Muth: Ich war bei dem Gespräch dabei. Ja. Ob ganz dabei, weiß ich nicht. Das ist auch von Frau Dr. Pilling geführt worden, die auf jeden Fall dabei war. Ob ich ganz dabei war bei dem Gespräch – – Ich habe jedenfalls die Zustimmung erteilt, dass wir dem nicht aus dem Wege gehen. Wenn einer schon mit so einem Thema kommt, kann man nicht einfach sagen: Das interessiert mich nicht. – Wenn auch der Weg etwas merkwürdig war.*
>
> *Vorsitzender: Haben Sie das – das Letzte ist ein gutes Stichwort – den Kolleginnen oder Kollegen des BKA auch so kenntlich gemacht, dass dieser Weg doch ein bisschen sehr merkwürdig ist?*
>
> *Z Muth: Ja, das haben wir schon kenntlich gemacht, nicht nur ich, sondern alle unsere Beteiligten."*[1072]

Und mit Blick darauf, dass das Bundeskriminalamt als Bundesbehörde den hessischen Verfassungsschutz kontaktierte:

> *„Das war also ein Ansatz, der nicht vom BKA ans BfV gegangen ist. Das wäre meiner Meinung nach der normale Dienstweg gewesen."*[1073]

[1067] Vgl. auch Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7.
[1068] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80 f., 87; Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56 f.; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.
[1069] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56 f.; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.
[1070] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56 f.; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16; Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 10.
[1071] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 34.
[1072] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.
[1073] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.

d. Umsetzung des Gesprächsinhalts

In Umsetzung des von den BKA-Beamten vorgebrachten Anliegens verschickte die Zeugin Dr. Pilling im Anschluss an das Gespräch am 24. März 2006 eine E-Mail an ihre Mitarbeiter, auch an die außerhalb Wiesbadens, in der sie überblickartig über die Českà-Mordserie informierte und die Kollegen bat, sich bei ihren Quellen danach umzuhören, ob über die Serie geredet werde bzw. Erkenntnisse dazu vorlägen.[1074]

Der Text der E-Mail lautete, soweit hier relevant:

> *„Seit 2000 gab es in Nürnberg, München, Hamburg und Rostock insg. 7 Tötungsdelikte gegen polizeilich nicht auffällige Türken mit einem geschäftlichen Bezug (nur ein Grieche war dabei), die nach Ermittlungen aber auch BTM, Spielwesen etc. zugeordnet werden konnten. zugleich gibt es in Einzelfällen aber auch Hinweise auf PKK oder graue Wölfe. In der Hürriyet wurde über die Taten berichtet (zuletzt Juni 2005). Die Tatwaffe ist immer ein und dieselbe - aber keiner weiß etwas darüber. Wird über diese Dinge geredet? Sind die Ermordungen - am hellichten Tag, in der Regel im Geschäft der Opfer - besprochen worden? Gibt es Dinge, die VM dazu sagen könnten?! Ein Opfer arbeitete z.B. bei einem Kebab Grill in Rostock, ein anderer in einem Döner-Imbiss in Nürnberg."*[1075]

Adressaten waren, über die Anregung der BKA-Beamten Hoppe und Werner J. hinaus, die einen möglichen Hintergrund der Mordserie in allgemein-kriminellen Sachverhalten im Ausländermilieu, möglicherweise mit OK-Hintergrund dargestellt hatten, all ihre Mitarbeiter, also aus allen Phänomenbereichen. Wörtlich hat die Zeugin Dr. Pilling bekundet:

> *„Ich hatte keine anderen Informationen. Ich habe allerdings über den Hinweis von Herrn Hoppe und Herrn [Werner] J[...] hinausgehend, dass es sich um allgemeinkriminelle Ausländerbezüge handele – das seien die eindeutigen Ermittlungsergebnisse –, hatte ich in allgemeiner Form alle Phänomenbereiche eingebunden bei der Frage. Das war ausdrücklich so von den beiden Herren nicht erwähnt worden. Die beiden Herren*
> *hatten immer darauf hingewiesen, dass sie allgemein-kriminelle Sachverhalte im Ausländermilieu als Grundlage der Ermittlungen bislang sehen, möglicherweise OK-Strukturen, wo Hessen eben auch seit 2002 eines der wenigen Landesämter war, die überhaupt zuständig waren. Und – wie gesagt – ich hatte über dieses Thema hinaus es deutlich allgemeiner formuliert und hatte bewusst auch alle V-Mann-Führer sozusagen nachgefragt, auch weil es immer Reaktionen auf solche Dinge geben kann."*[1076]

Rückmeldungen zu der E-Mail gab es allerdings, so die Zeugin, keine. Dies habe sie aber nicht verwundert, weil nach der damals üblichen Vorgehensweise Fehlanzeigen nicht schriftlich zu fixieren gewesen seien.[1077] Auch Hinweise darüber, dass die Taten der Českà-Mordserie etwa in der rechtsextremen Szene thematisiert oder gutgeheißen worden seien, wurden dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz nach ihrer Aussage keine bekannt.[1078] Es habe seinerzeit auch keine Erkennt-

---

[1074] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.
[1075] E-Mail der Zeugin Dr. Pilling vom 24.03.2006 (mit Paraphierung), Band 1545, S. 2.
[1076] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 61 f.
[1077] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.
[1078] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 76.

nisse über Strukturen oder Personen in der hessischen rechtsextremistischen Szene gegeben, die einen Grad an Gewaltbereitschaft an den Tag gelegt hätten, der auf eine mögliche Involvierung in der Mordserie hätte schließen lassen können.

Wörtlich hat sie hierzu ausgeführt:

> *„Wie gesagt, das ist meine Beschaffersicht. Da müsste man bitte auch die Auswertung noch einmal fragen. Aber ich glaube, da hatten wir im Jahr 2006 in Hessen keine Strukturen, die überhaupt an Gewalttätigkeiten in einem derartigen Maße hätten – – Da gab es keine Informationen, keine Hinweise, die uns hätten bösgläubig machen müssen, dass wir da nachgucken und dass wir da in irgendeiner Form hinterher gehen und sagen: Könnte das irgendwie in diese Richtung gehen? – Für Hessen hatten wir keine solche Information."*[1079]

Letzteres hat auch eine VM-Führerin im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz ausgesagt, die die E-Mail vom 24. März 2006 zur Kenntnis nahm und nach ihrer Erinnerung eine entsprechende Abfrage bei ihren Quellen tätigte, ohne dass aber Erkenntnisse seitens der Quellen zurückflossen.[1080]

Mangels Rückmeldungen von Seiten der V-Mann-Führer sandte auch die Zeugin Dr. Pilling keine schriftliche Fehlanzeige an das Bundeskriminalamt. Am 18. April 2006 telefonierte aber der Zeuge Muth mit dem Zeugen Werner J.[1081]

Auch der Zeuge Werner J. hat ausgesagt, dass auf die Anfrage hin keine Informationen an das Bundeskriminalamt zurückgelaufen seien, weder von einem Landesamt für Verfassungsschutz noch vom Bundesamt für Verfassungsschutz.[1082] Ebenso wenig erkundigte sich das BKA, so der Zeuge Hoppe, im Nachhinein danach, ob bzw. was seine Anliegen erbracht hätten.[1083]

III. Kenntnisstand der Hessischen Behörden

Zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat konnten die hessischen Ermittler nur auf wenige Ansätze aus den Ermittlungen in den anderen Bundesländern zurückgreifen.[1084] Als verbindendes Element der sieben Taten[1085] hatten die außerhessischen Polizeibehörden nur die gemeinsame Tatwaffe, eine Česká vom Typ 83 mit dem Kaliber 7,65 mm und gewisse Parallelen in der Tatausführung, bei denen die Ermittlungen ansetzen konnten, nämlich das regelrechte Hinrichten der Opfer unter Vermeidung

---

[1079] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 129.
[1080] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 135 f., 141.
[1081] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.
[1082] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 86, 88; vgl. auch Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 9, der sich dessen in einem Telefonat vergewissert haben will.
[1083] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 88.
[1084] Siehe im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt C. III. 2.
[1085] Die achte Tat fand gerade einmal zwei Tage vor der Tat in Kassel statt.

auffindbarer Spuren. Darüber hinaus gab es keine greifbaren Ermittlungsergebnisse oder -ansätze, die – auch rückblickend – zu den Tätern hätten führen können.

Bei den außerhessischen Ermittlern herrschte die von Fallanalytikern aufgestellte Hypothese vor, dass der oder die Täter dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen seien („Organisationstheorie"). Allerdings gab es schon vor dem Mord an Halit Yozgat erste Überlegungen über eine alternative Hypothese, wonach ein oder mehrere Serientäter mit möglicherweise ausländerfeindlichem Hintergrund die Taten verübt haben könnten. Diese Überlegungen führten schließlich zur Beauftragung einer weiteren Fallanalyse, die unter der Prämisse „Serientäter mit möglicherweise ausländerfeindlichem Hintergrund" eine Alternativhypothese erarbeiten sollte und zu dem Ergebnis kam, es müsse sich unter der genannten Prämisse bei dem Täter

- um eine männliche Person im Alter zwischen 18 und 40 Jahren handeln,
- die beweglich sei,
- die eine besondere Affinität zu Waffen hege und
- die einen „Ankerpunkt" im Südosten Nürnbergs haben müsse.
- Vermutlich gehe er einer Beschäftigung nach, da keine Anzeichen für finanzielle Bedürfnisse bestünden (könnte unter der Woche überörtlich beschäftigt sein).
- Außerdem weise dieser Einzeltäter möglicherweise eine ausländerfeindliche Gesinnung auf.

Konkrete Hinweise, die auf eine politisch motivierte Mordserie, insbesondere einen rechtsextremen bzw. rechtsterroristischen Hintergrund oder das NSU-Trio hingewiesen hätten, lagen nicht vor.

1. Kenntnisstand des Landesamts für Verfassungsschutz

a. Mordplanungen

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob das Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnis davon gehabt haben könnte, dass Halit Yozgat ermordet werden sollte. Weder den Zeugenaussagen noch den Akten lassen sich aber konkrete Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass es so gewesen sein könnte.[1086]

[1086] Zu der Hypothese, dass Temme von einer seiner Quellen über Mordplanungen vorab informiert worden sein könnte, siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. cc. aaa.
Zu der Hypothese, dass das Telefonat zwischen Hess und Temme ein Indiz dafür sei, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz darüber informiert war, siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. cc. bbb.
Im Zuge von Anträgen der Nebenkläger vor dem OLG München wurde fälschlicherweise aus einem Telefonat, das am Dienstag, den 9. Mai 2006, um 15:13 Uhr zwischen dem damaligen Geheimschutzbeauftragte des LfV

Der seit 2011 mit den NSU-Ermittlungen befasste Bundesanwalt beim BGH Dr. Diemer hat zu der Frage einer etwaigen vorherigen Kenntnis des Landesamts für Verfassungsschutz von dem Mord an Halit Yozgat ausgesagt:

> *„Dazu haben wir keine Erkenntnisse. Denn Sie müssen sich das mal vorstellen. Wir hätten den Laden auf den Kopf gestellt. Das muss man mal sehen. Wir könnten doch niemals die Augen verschließen. Ich persönlich würde niemals die Augen verschließen, egal welche Behörde es ist, wenn irgendjemand da in einer strafbaren Weise mitgewirkt hätte. Das ist für mich unvorstellbar. Deswegen: Wenn wir welche gehabt hätten, dann hätten wir die auf den Stuhl gesetzt. Da bin ich ganz sicher."*[1087]

Und:

> *„Unser Auftrag war ja ganz eindeutig. Wir sind ja eine Staatsanwaltschaft, und unser Auftrag war, Straftaten aufzuklären. Da muss ich jetzt sagen: Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Verstrickung von Angehörigen deutscher Behörden sind uns nicht untergekommen; denn sonst hätten wir ja Ermittlungsverfahren eingeleitet. Da hätten wir uns in keiner Weise gescheut, gegen V-Leute oder gegen Quellenführer oder auch gegen Behördenangehörige von Geheimdiensten oder Polizeibehörden selbstverständlich Ermittlungsverfahren einzuleiten, wenn wir da Erkenntnisse gehabt hätten. [...] Wir sehen die strafrechtliche Seite, und da haben wir eben keine Hinweise für eine strafrechtlich relevante Verstrickung von Angehörigen deutscher Behörden."*[1088]

b. Hintergründe der Mordserie

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz Kenntnisse über die Hintergründe der Mordserie gehabt haben könnte, hat der Ausschuss ebenfalls nicht gefunden.[1089]

aa. Keine Befassung mit der Mordserie bis 2006

Der ehemalige stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Peter St., hat ausgesagt, das Landesamt für Verfassungsschutz habe dienstliche Kenntnisse über die Česká-Mordserie bis 2006 ausschließlich über dienstlichen Schriftverkehr wie Fernschreiben anderer

---

und Temme stattfand, geschlossen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz bzw. Temme im Vorfeld Kenntnis gehabt haben könnte. In dem von der Polizei aufgezeichneten Gespräch heißt es u.a.: *„Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren."* Dieser Vermutung ist der Ausschuss eingehend nachgegangen. Es stellte sich heraus, dass es sich hierbei um eine geschmacklose Einleitung eines Telefonats handelte, um die Gesprächsatmosphäre aufzulockern. Hieraus kann somit nicht geschlossen werden, dass das Landesamt für Verfassungsschutz bzw. Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz im Vorfeld Kenntnis gehabt haben könnten(näher dazu Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. cc. bbb.).

[1087] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 67.

[1088] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 63.

[1089] Zum Ergebnis der Aktenprüfung im Landesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 2012 siehe Teil Zwei, Abschnitt B. VI. 3. c.

Sicherheitsbehörden oder dem Bundeskriminalblatt (BKA-Blatt) erlangt. Über eigene Informationen habe es nicht verfügt.[1090]

Die damalige Leiterin des für die V-Mann-Führung zuständigen Referats im Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Dr. Pilling, hat ausgesagt, dass ihr die Mordserie bis März 2006 allenfalls in den Medien aufgefallen sei:

> *„Die Mehrheit der Taten kannte ich bis zum März 2006 lediglich – wenn überhaupt, bewusst wahrgenommen – aus der Zeitung.[...]"*[1091]

Ein BKA-Beamter, der Zeuge Werner J., der im März 2006 mit einer leitenden Mitarbeiterin des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeugin Dr. Pilling, ein informelles Gespräch über die Mordserie geführt hatte, hat seine Einschätzung des Kenntnisstandes des hessischen Verfassungsschutzes gegenüber dem Ausschuss so wiedergegeben:

> *„[W]ir hatten festgestellt, dass wohl auch im LfV diese Serie überhaupt nicht bekannt war."*[1092]

Der Zeuge Peter St. hat außerdem ausgesagt, abgesehen von der Tatsache, dass die Opfer einen Migrationshintergrund gehabt hätten, habe das Landesamt für Verfassungsschutz keine Anhaltspunkte für einen rechtsterroristischen Hintergrund gehabt. Dies habe sich insbesondere nicht aus den dienstlichen Fernschreiben zur Mordserie ergeben.[1093] Die polizeilichen Umfeldermittlungen hätten, soweit dem Verfassungsschutz überhaupt geläufig, darauf hingedeutet, dass die Tatortpolizeien der anderen Länder die Täter im Umfeld der Opfer vermuteten und mit einem allgemein-kriminellen Hintergrund in Verbindung gebracht hätten.[1094] Auch die Jahresberichte des Bundesamts für Verfassungsschutz hätten in den Jahren 2000 bis 2006 keine Tötungen mit rechtsextremistischem Hintergrund aufgeführt.[1095]

Die Zeugin Dr. Pilling hat näher ausgeführt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz keine Hinweise darauf gehabt habe, dass die Česká-Mordserie in der hessischen rechtsextremen Szene thematisiert worden wäre oder dass dort das für eine derartige Mordserie notwendige Gewaltpotenzial vorhanden gewesen wäre.[1096] Sie hat ausgeführt:

> *„Ich kann es nicht anders beantworten, als ich es eben getan habe. Wir hatten keine Hinweise auf gewaltbereite, gewalttätige Gruppierungen oder Personen. Was aber nicht heißt, das möchte ich ausdrück-*

[1090] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 11.
[1091] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56.
[1092] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S.33.
[1093] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 7, 23, 35, 40.
[1094] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 7 f.
[1095] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 7 f.
[1096] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 76, 129.

lich sagen – Ich meine jetzt wirklich derart strukturiert zielgerichtetes Vorgehen. Was nicht heißt, was ja leider auch immer wieder passiert, dass es eben zu Straftaten, Körperverletzungen usw. kommt, wo natürlich auch Gewalt eingesetzt wird. Das soll das bitte nicht verharmlosen. Aber ich hab es jetzt wirklich in dem Sinne verstanden: eine derart strukturierte zielgerichtete Geschichte, vergleichbar zu einer derartigen Mordserie, was ja auch eine gewisse Grundeinstellung mit sich bringt. Entsprechende Hinweise gab es nicht."[1097]

bb. Erstmalige dienstliche Befassung mit der Mordserie am 10. März 2006 oder am 17. März 2006 – Gespräch mit Beamten des Bundeskriminalamts

Im März 2006 wurde das Landesamt für Verfassungsschutz vom Bundeskriminalamt kontaktiert und im Rahmen eines Gesprächs gebeten, die eigenen V-Leute für die Mordserie zu sensibilisieren.[1098]

Die Zeugin Dr. Pilling hat zu dem Gespräch ausgeführt:

„Ich hatte allerdings im Jahr 2006, im März, einen Anruf von einem Ehemann einer Kollegin, mit der ich damals persönlich mich auch öfter getroffen hatte. Diese Kontakte bestehen heute nicht mehr im privaten Bereich, aber damals bestanden sie. Das war ein Kollege vom BKA, der mich anrief Anfang März, um mich zu einem informellen Gespräch mit ihm und seinem Vorgesetzten, Herrn Hoppe, vom BKA zu befragen, ob das möglich wäre. Ich habe daraufhin meinen Vorgesetzten, den – ich glaube – später kommenden Abteilungsleiter, Herrn Muth, informiert. Und wir haben dann gemeinsam beschlossen, dass wir dieses informelle Gespräch durchführen, wobei ich das allein machen sollte, während die BKA-Kollegen zu zweit waren."[1099]

Ähnlich hat der damalige Leiter der Abteilung Beschaffung im LfV, der Zeuge Muth, ausgesagt:

„Das [sc. die Mordserie] hat man natürlich [sc. in der Presse] gelesen. Das war sicherlich nicht nur im Zusammenhang mit Herrn Temme, sondern es gab also auch einen – im Nachhinein muss ich sagen – etwas überraschenden Kontakt seitens des BKA, das also an uns herangetreten ist, jetzt nicht wegen Herrn Temme, sondern überhaupt, ob wir Informationen haben oder haben könnten, die also in diese Richtung aussagekräftig sein könnten."[1100]

[1097] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 129.
[1098] Näher zu diesem Gespräch Teil Zwei, Abschnitt C. II. 5.
[1099] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56.
[1100] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.

Bei dem Gespräch übergaben die BKA-Beamten ein Schaubild, in dem der Ermittlungsstand zusammengefasst war und worin Hinweise auf Bedrohungssituationen und vage Bezüge für allgemeinkriminelle Motive aufgeführt waren:[1101]

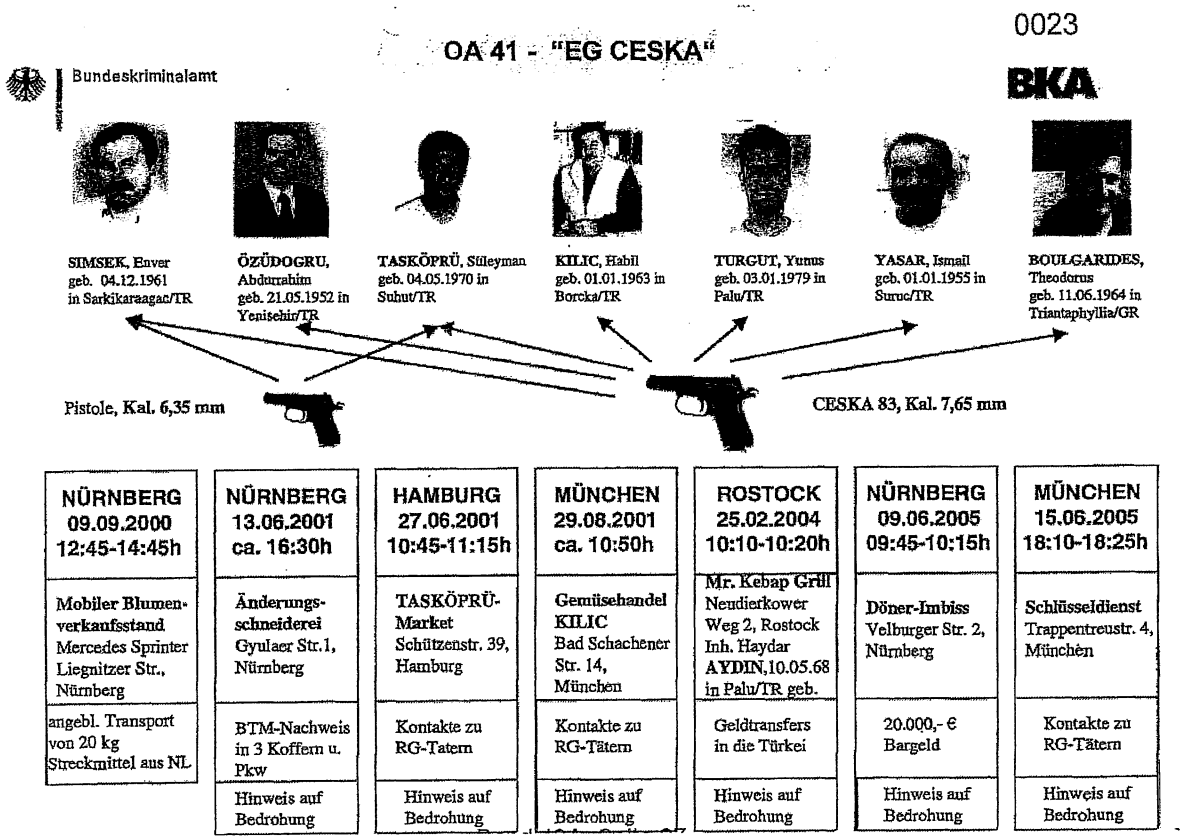

Die Zeugin Dr. Pilling hat angegeben, dass die BKA-Beamten die Česká-Mordserie in der Besprechung Mitte März 2006[1102] in den Kontext eines allgemein-kriminellen Tathintergrunds mit Bezug in den Ausländerbereich und der organisierten Kriminalität gestellt hätten.[1103]

Auf die Frage, wie sie diese Annahme begründet hätten, hat die Zeugin ausgeführt:

> *„Also, ein Teil ergibt sich aus diesem Schaubild, was man mir damals übergeben hatte. Dort steht nämlich bei fast allen Opfern leider BtM-Bezug dabei. Ich glaube, unten, in der untersten Spalte steht da mehrheitlich BtM dabei.*
>
> *Das Problem ist, dass, wie gesagt, die beiden Kollegen im Prinzip mir in einem längeren Gespräch die Ermittlungsstände nicht im Detail geschildert haben, sondern deutlich gemacht haben, dass man zum einen nach dieser Tatwaffe sucht, zum anderen nachpotenziellen Tätern sucht und dass ein gemeinsames verbindendes Element eine angebliche OK- und/oder allgemein-kriminelle, im Ausländerbereich angesiedelte Aktivität sein könnte.*

[1101] Schaubild, Band 49A, S. 27.
[1102] Zur Datierung des Gesprächs siehe Teil Zwei, Abschnitt C. II. 5. a., Fußnote.
[1103] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 88.

Das wurde derart vehement vorgetragen, dass ich auch gar keinen Anlass hatte, an diesen Ermittlungsergebnissen[1104] zu zweifeln. Ich habe vorhin ja auch bei Frau Faeser darauf hingewiesen. Normalerweise werden Mordermittlungen nicht den Verfassungsschutzbehörden mitgeteilt. Es sei denn, es gibt einen eindeutigen PMK-Hinweis. Und ich wäre dann da auch nicht automatisch die richtige Stelle gewesen."[1105]

Der BKA-Beamte Hoppe hat ausgesagt:

„Wir haben gleichwohl alles darangesetzt, mögliche Motive – das eine Beispiel hatte ich ja schon genannt: türkische Hisbollah, türkischer Geheimdienst – mit einzubeziehen in unsere Variantenbildung. Und das BKA hatte natürlich – aber vor dem speziellen Hintergrund des Auftrags aus Bayern, der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – der Hypothese OK nachzugehen: Ist es die organisierte Kriminalität? Das war unser spezifischer Auftrag.

Entsprechend hat sich das ja auch nach dem 06.04. so erweitert, dass die BAO Bosporus sich mit dem Einzeltäter, Serientäter – möglicherweise mit rechtsextremistischem Hintergrund – dann auch beschäftigt hat und dass wir weiter unserer OK-Hypothese nachgegangen sind."[1106]

Die Zeugin Dr. Pilling bat alle V-Mann-Führer des Landesamts für Verfassungsschutz, sich entsprechend umzuhören. Rückmeldungen dazu erhielt sie jedoch nicht.[1107]

c. Stand der Erkenntnisse über den NSU

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, welche Erkenntnisse das Landesamt für Verfassungsschutz über das NSU-Trio hatte.

aa. Kenntnisse über das Untertauchen des Trios

Die Zeugin Dr. Pilling – seinerzeit Leiterin des Dezernats 31 VM-Führung und Stellvertreterin des Leiters der Abteilung 3 Beschaffung des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz – hat angegeben, dass ihr der Begriff „Nationalsozialistischer Untergrund" im Jahr 2006 nicht bekannt gewesen sei.[1108] Auch der Zeuge Peter St., seinerzeit stellvertretender Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, hat damals keine Anzeichen erkennen können, die auf den NSU und seine Aktivitäten hingewiesen hätten.[1109]

Allerdings war das Landesamt für Verfassungsschutz zeitnah darüber informiert worden, dass Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe untertauchten, nachdem bei einer Durchsuchung am

---

[1104] Das im Protokoll festgehaltene Wort "Ermittlungsergebnisse" wurde auf Wunsch der Zeugin in „Ermittlungsergebnissen" geändert, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015 – Anlage vom 15.04.2016, S. 2.
[1105] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 112 f.
[1106] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80.
[1107] Im Einzelnen siehe oben Teil Zwei, Abschnitt C. II. 5. d.
[1108] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 55. Zu möglichen NSU-Bezügen in den Akten des HLfV, die das HLfV 2012/2013 sichtete, siehe Teil Zwei, Abschnitt B. VI. 3. c.
[1109] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 11.

26. Januar 1998 in ihren Räumlichkeiten Sprengstoff gefunden worden war. Das Landesamt für Verfassungsschutz berichtete darüber auch dem Innenministerium.[1110]

Der Ausschuss hat die Zeugin Rieband – damals Mitarbeiterin im Bundesamt für Verfassungsschutz und ab Mai 2007 Leiterin der Auswertungsabteilung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz – befragt, weshalb das Untertauchen des NSU-Trios nicht zu großflächigen Abfragen geführt habe. Die Zeugin hat hierzu ausgeführt:

> *„Das wäre durchaus damals – über mehrere Jahre waren die Leute ja abgetaucht – etwas gewesen, was man hätte zum Anlass nehmen können, solche Fragen noch einmal zu stellen. Diese Sachverhalte sind damals teilweise fälschlicherweise vorrangig auch als regionale Sachverhalte behandelt und bewertet worden. Das heißt, die regional betroffenen Landesämter haben durchaus auch das eine oder andere im Zusammenhang mit diesem Abtauchen und der Suche der Personen unternommen. Allerdings – das ist hinlänglich festgestellt – war der Informationsfluss in diesem Zusammenhang nicht so vollständig und so umfassend, wie er hätte sein sollen. Was man nicht gemacht hat: Was man heute etwa unter dem Stichwort ‚offene Haftbefehle' macht, nämlich regelmäßig nachzuhaken: Weiß jemand etwas? Kann jemand entsprechende Informationen über Leute gewinnen, deren Verbleib unklar ist? – Das ist damals offenbar nach einer gewissen Zeit, in der man das wohl unmittelbar nach deren Verschwinden versucht hatte, irgendwann nicht mehr gemacht worden. Man hat zwar zur Kenntnis genommen: Die sind abgängig; keiner hat sie mehr gesehen. Man hat aber nicht wirklich mit großer Aktivität auch Jahre später immer wieder versucht, sie aufzufinden. Es ist einfach nichts mehr zu diesen Personen angefallen, und dann hat man das so stehen lassen. Das ist zweifellos falsch, aber es ist so gewesen."*[1111]

Am 9. Oktober 2003 fand eine Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern statt, auf der im Kontext eines verhinderten, für den 9. November 2003 geplanten Sprengstoffanschlags auf das jüdische Kulturzentrum in München bei allen Landesämtern für Verfassungsschutz Erkenntnisse, insbesondere zu Waffen und Terrorismus, abgefragt wurden.[1112] Eine Rückmeldung aus dem Landesamt für Verfassungsschutz Thüringens lautete:

> *„26.01.1998, Durchsuchung bei Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe. Im Rahmen der Exekutivmaßnahmen wurden u. a. diverse pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie diverses Schriftgut aufgefunden. Die betroffenen Personen sind aufgrund der Maßnahmen ‚abgetaucht'. Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren ist zwischenzeitlich eingestellt worden. Der Aufenthalt dieser Personen ist nach wie vor unbekannt."*[1113]

Dem Zeugen Muth – seinerzeit Abteilungsleiter Beschaffung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz – war dieser Sachverhalt bekannt. Er hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Ob es aus der Arbeitstagung ist, kann ich nicht sagen. Mir ist das Thema bekannt. Ich weiß, dass ich im Nachhinein sehr gestaunt habe, weil man ganz dicht an den Tätern dran war, und die konnten sich also*

[1110] Sprechzettel des hessischen Innenministers Gerhard Bökel vom 06.03.1998, Band 1602, S. 3; zur Kenntniserlangung im Innenministerium siehe Teil Zwei, Abschnitt C. III. 3.
[1111] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 31.
[1112] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 232.
[1113] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 232.

verdünnisieren zu diesem Zeitpunkt. Da hat man schon mit den Zähnen geknirscht, dass so etwas passiert ist. Aber ich könnte jetzt nicht sagen, dass mir das von der Tagung bekannt ist."[1114]

Nach dem Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags wurde das NSU-Trio auch auf der 23. Bund-Länder-Tagung der Informationszentrale für rechtsextremistische Gewalttaten am 15./16. Oktober 2003 in München angesprochen.[1115] Der Zeuge Muth hat dazu ausgesagt:

„Ja, dieser Anschlag ist mir bekannt. Aber dass es da eine Diskussion gegeben hat über dieses untergetauchte Trio, das war ein Dauerthema, weil die ja seit diesem Zeitpunkt in Thüringen verschwunden waren. Dass man die gesucht hat, war ein Thema, das sich langfristig hingezogen hat. Man hat sie nur nicht gefunden."[1116]

Weiterhin fand das NSU-Trio in der Ausgabe Nr. 21 des „BfV Spezial Rechtsextremismus" vom Juli 2004 Erwähnung. Der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hält hierzu fest:

„In einem Bericht BfV Spezial Nr. 21 vom Juli 2004 [Fn.] stellte das BfV Sachverhalte aus den Jahren 1997 bis 2004 dar, aus denen sich die Gefahr eines bewaffneten Kampfes von deutschen Rechtsextremisten bis hin zur Bildung rechtsterroristischer Strukturen ergeben könnte. Hierbei handelte es sich um Einzelfalldarstellungen wie beispielsweise den Fall des Kay Diesner, der am 19. Februar 1997 einen Buchhändler niedergeschossen und einen Polizisten ermordet hatte, den Sprengstoffanschlag auf das Galinski-Grab in Berlin am 19. Dezember 1998 oder den Sprengstoffanschlag auf die ‚Wehrmachtsausstellung' in Saarbrücken. Ausführlich wurden hierin auch die Rohrbombenfunde in Jena behandelt. In dem Bericht führte das BfV aus:

‚Rohrbombenfunde in Jena

1997 lagen Anhaltspunkte dafür vor, dass drei Mitglieder des neonazistischen ‚Thüringer Heimatschutzes' (THS) im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten.

Nach Hinweisen der LfV Thüringen durchsuchte die Polizei am 26. Januar 1998 in Jena die Wohnobjekte von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe sowie eine von diesen genutzte Garage. In der Garage stellte die Polizei vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen erging Haftbefehl. Die Beschuldigten flüchteten daraufhin.

Im Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 waren im Raum Jena selbstgefertigte Sprengkörper bzw. Bombenattrappen aufgefunden worden. In einem der Fälle verurteilte das Landgericht Gera Böhnhardt in der Berufungsinstanz am 16. Oktober 1997 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten, die er noch nicht antreten musste. Böhnhardt hatte im April 1996 zwei Bombenattrappen an einer Autobahnbrücke bei Jena an einem Puppentorso befestigt, der die Aufschrift ‚Jude' trug. Während des laufenden Verfahrens gegen Böhnhardt und auch noch nach seiner Verurteilung hatten sich weitere damit zusammenhängende Vorfälle ereignet. So fanden am 3. September 1997 zwei Kinder auf dem Theatervorplatz in Jena einen rot angemalten Koffer, auf dem sich zwei Hakenkreuze im weißen Kreis befanden. Im Koffer wurde eine Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtung (USBV) sichergestellt, die mit ca. zehn Gramm TNT gefüllt, jedoch bereits am 6. Oktober 1996 im Jenaer ‚Ernst-Abbe-Stadion' sichergestellt worden war. Am 26. Dezember 1997

[1114] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 31.
[1115] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 233 f.
[1116] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 31.

wurde auf einem Friedhof in Jena wiederum ein rot angestrichener, mit zwei Hakenkreuzen versehener Koffer festgestellt.

Es ist zu vermuten, dass die Flüchtigen auch an diesen betreffenden Vorfällen beteiligt waren. Hinweise dafür, dass mittels der sichergestellten Rohrbomben konkrete tatsächliche Anschläge geplant waren liegen nicht vor. Auch haben sich keine Anhaltspunkte für weitere militante Aktivitäten der Flüchtigen ergeben.

Im Juni 2003 hat die Staatsanwaltschaft Gera das Ermittlungsverfahren gegen Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt."[1117]

Die Zeugin Rieband hat dazu Folgendes ausgesagt:

„Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist das ein Teil aus diesem Gesamtbericht. Wir haben damals diese ganzen Sachverhalte von Personen, die in Gewalttaten, entsprechende Straftaten etc. verstrickt waren, zusammengestellt. Das ist das, was Sie auch als ‚BfV Spezial' nachher aus 2004 kennen. Das ist dann ja in einem längeren Prozess erhoben worden.

Ich habe es eben schon einmal versucht zu erklären. Das, was Sie gerade zitiert haben, ist genau der Kern des Problems. Wir hatten durchaus gesehen: Es gab Leute, die waren irgendwie abgängig, die waren untergetaucht, nicht mehr aufgetaucht. Daraus hat man aber nicht unbedingt – das war falsch – den Schluss gezogen, dass sie in der Illegalität tatsächlich konspirativ terroristisch aktiv waren und auch möglicherweise Unterstützer hatten, sondern daraus hat man zunächst einmal nur den Schluss gezogen: Okay, die haben sich aus dem Geschehen zurückgezogen, weil sie der Strafverfolgung entgehen wollten. Da sie nach einer gewissen Zeit bewusst nicht mehr aufgetaucht waren, war das der Trugschluss, dem man offenkundig erlegen war.

Was man auch nicht glaubte – das hatte ich an anderer Stelle schon gesagt; Sie haben es auch zitiert –, ist, dass es tatsächlich ein hinreichendes Unterstützerumfeld geben könnte, dass Leute bereit sein könnten, eine solche konspirative Gruppe mit terroristischer Agenda in ähnlicher Art und Weise, wie es die RAF hatte, zu unterstützen.

Also, man hat gesehen: Es gibt gewaltaffine Rechtsextremisten und waffenaffine Rechtsextremisten immer, regelmäßig. Es gab immer wieder Vorfälle und entsprechende Aktionen. Man hat aber daraus nicht geschlossen – in der Nachbetrachtung falsch, aber es war damals nun einmal so –, dass das auch bedeuten könnte, dass es hier auch Gruppen, klandestin agierend, geben kann, die tatsächlich eine terroristische Agenda auf dem Plan haben.

Was wir auch in dem Sinne noch nicht zugeordnet hatten – das ist ja erst nachträglich möglich gewesen –, sind etwa Bank- oder Raubüberfälle zur Finanzierung des Lebensunterhalts etc. Die waren uns ja damals nicht in Zuordnung zu etwa den abgetauchten Akteuren bekannt, sondern wir sehen ja erst jetzt aus der nachträglichen Aufarbeitung ab 2011, dass das offenbar auch ein Teil der Aktionen des Trios gewesen ist.

Also, im Ergebnis sind wir damals letztlich mit einem zu engen Blick an die Thematik herangegangen. Wir haben die ganzen gewaltaffinen und waffenaffinen Akteure durchaus gesehen, aber daraus einen zu verengten Schluss gezogen. Das ist so."[1118]

[1117] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 234. Eine Kopie des im Abschlussbericht des Bundesuntersuchungsausschuss zitierten „BfV Spezial" Nr. 21 zum Thema Rechtsextremismus findet sich auch in den dem Ausschuss vorliegenden Akten des Hessischen Landeskriminalamts, Band 1015, S. 328 ff., die zitierte Passage auf S. 343 f.

[1118] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 32 f.

Die Aussage der Zeugin Rieband, dass in den Ländern etwas bezüglich des Untertauchens des Trios 1998 unternommen worden sei, trifft auf Hessen nicht zu. Der Zeuge Fromm, damaliger Staatssekretär in Hessen, hatte vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass trotz der örtlichen Nähe Hessens zu Thüringen das Untertauchen des Trios als lokales Problem eines benachbarten Bundeslandes bewertet worden sei.[1119] Auch ging er davon aus, dass die Spitze des hessischen Innenministeriums aufgrund der nur lokalen Bedeutung nicht einmal über das Untertauchen informiert worden sei.

Der Zeuge Dr. Axel R., bis 2005 Dezernatsleiter der Auswertung für den Bereich des Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz,[1120] hat den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörden so referiert:

> *„Es gab einmal eine Zusammenstellung des Bundesamtes für Verfassungsschutz in Bezug auf Rechtsterrorismus, eine Zusammenstellung von rechtsterroristischen Aktivitäten, ich glaube, Zeitraum 1997 bis Mitte 2004. Darin war auch der NSU – natürlich vom Namen her noch nicht bekannt, aber die drei Hauptakteure – beschrieben."*[1121]

Und:

> *„Es gab eine entsprechende Erkenntniszusammenstellung des BfV über terroraffine bzw. dezidiert terroristische Gruppierungen. Das ist ein Bericht, der damals gemacht worden ist, den wir auch als Arbeitsgrundlage gebraucht haben, zur Bestimmung dessen, was im Bereich Terrorismus in der Bundesrepublik geschieht; ein Bericht, aus dem wir auch Standortbeziehungen für uns selbst vornehmen konnten, weil wir uns mit dem Phänomen des Terrorismus immer wieder auseinandergesetzt haben.*
>
> *Selbst wenn wir leider den NSU nicht gesehen haben, so war uns die Bedeutung, die Relevanz des Themas Rechtsterrorismus sehr, sehr, sehr wohl bewusst. Wenn also z. B. ein Anschlag auf das Grab von Heinz Galinski, dem ehemaligen Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland, ausgeübt worden ist, dann haben wir das sehr ernst genommen. Dann haben wir uns überlegt: Steckt in dieser Tat möglicherweise ein Funke zu rechtsterroristischen Aktivitäten, möglicherweise auch etwas, was wir bis jetzt nicht gesehen haben und was wir uns dezidiert näher ansehen müssen? – Oder ich erinnere mich auch an den Anschlag auf die sogenannte Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken. Auch das haben wir also aufgegriffen, um uns damit auseinanderzusetzen.*
>
> *Was wir leider nicht aufgegriffen haben, ist die Mordserie. Ja, das muss ich so sagen. Und das möchte ich auch ausdrücklich als ein Versagen der Sicherheitsarchitektur bezeichnen."*[1122]

Zur Frage nach dem weiteren Umgang mit den Informationen über das untergetauchte Trio hat der Zeuge weiter ausgeführt:

> *„Es hätte nach der Funktionsweise von Verfassungsschutz damals streng genommen einer Initiative des thüringischen Landesamtes bedurft; denn wenn ich jetzt diesen Bericht nehme, konstruiere ich jetzt einmal, würde ich auch an verschiedenen anderen Stellen auf Problematisches stoßen, sodass ein hessisches Landesamt oder auch ein anderes Landesamt von sich aus eigeninitiativ hätte tätig werden müssen. Wenn das 14-, 15-, 16-mal in der Republik geschieht, entwickelt sich daraus ein furchtbares Chaos. Es*

[1119] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2006, S. 81.
[1120] Vgl. Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 130, 143.
[1121] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 136.
[1122] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 142.

hätte also eines Anstoßes seitens des Thüringer Landesamtes bedurft bzw. nach meiner Meinung des Bundes, um dann eine Abfrage in diesem oder auch in anderen Komplexen zu machen, weil der Bund ja auch die Übersicht besessen hat: Müssen wir hier etwas tun? Wenn wir etwas tun müssen, in welcher Art und Weise muss dies geschehen? – Aber wir in Hessen haben aufgrund dieses Sachverhalts nach meiner Erinnerung keine eigene Maßnahme initiiert."[1123]

Die Zeugin Dr. Pilling, die den aus dem Jahr 2004 stammenden Bericht erst im Jahr 2012 zur Kenntnis bekommen haben will,[1124] hat zur Frage des damaligen Umgangs mit solchen zunächst regional auftretenden Sachverhalten ausgesagt:

„Eines der Grundprobleme ist, dass die Landesbehörden in der Regel länderspezifisch aufgestellt sind. Das heißt, dass die Landesbehörden darauf achten: Welche Personen und Gruppierungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich aktiv? Das kann dann natürlich auch einmal jemand von außerhalb Hessens sein. Ich bleibe jetzt einmal bei dem Beispiel Hessen.

Wenn das aber keine Regelmäßigkeit hat oder wenn es dann auch eben keinen erkennbaren direkten Bezug gibt, der über eine Erstrecherche – hoffentlich damals erfolgt – auch entsprechend verifiziert werden kann, dann wird es tatsächlich oder wurde es tatsächlich zu den Akten verfügt. Es wurde dann aber auch nicht automatisch wieder nachgefragt. Auch dies hat sich in der heutigen Bearbeitungssystematik verändert. Also nachgefragt vom BfV."[1125]

bb. Zu Hinweisen auf Aktivitäten einer rechtsterroristischen Zelle

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob der Verfassungsschutz vor November 2011 Aktivitäten einer rechtsterroristischen Zelle in Betracht zog, hätte in Betracht ziehen müssen bzw. warum der NSU als Täter der Mordserie nicht erkannt wurde. Er hat dazu mehrere Sachverständige sowie sachverständige Zeuginnen und Zeugen befragt.

Der Zeuge Fromm, Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz a.D., hat dargelegt, dass die Gefahr des Rechtsterrorismus angesichts von in den Jahrzehnten zuvor gemachten Erfahrungen nicht ausgeschlossen, sondern abstrakt durchaus für möglich gehalten wurde. Anders als damals waren jedoch in den 2000er Jahren keine konkreten Anhaltspunkte für rechtsterroristische Strukturen und Aktivitäten ersichtlich:

„Ende der Neunzigerjahre hatte es Sprengstoffanschläge gegeben etwa auf das Grab des früheren Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland Galinski in Berlin und auf die Wehrmachtsausstellung in Saarbrücken. Also solche Ereignisse legten den Schluss nahe, dass auch in der Zukunft – ich bin jetzt im Jahr 2000 – es solche Anschläge geben könnte.

In der Folgezeit – und das können Sie, wie gesagt, aus den Verfassungsschutzberichten aus den Jahren ersehen – hat es insofern eine gewisse Änderung gegeben, als man gesagt hat: Es ist nicht auszuschließen, dass es zu terroristischen Aktionen durch Rechtsextremisten kommt, aber wir haben keine Anhaltspunkte dafür; wir sehen das nicht. Und – insofern beziehe ich mich auch auf meine Aussage beim NSU-

[1123] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 145.
[1124] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 88 f.
[1125] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 112.

Untersuchungsausschuss, erwähne es aber im Zusammenhang hier noch mal – das BfV hat auf eine Berichtsanforderung des Bundesinnenministeriums im Jahr, ich glaube, 2003 oder 2004, ob es eine Braune Armee Fraktion gäbe – die Frage kam von Herrn Beckstein, dem damaligen Innenminister aus Bayern, nach dem Anschlagsversuch in München 2003 durch die Kameradschaft Süd von Herrn Wiese –, die Antwort gegeben: Wir haben hierfür keine Erkenntnisse; insbesondere haben wir keine Erkenntnisse, dass es illegale Strukturen geben könnte, wie das ja bekanntlich bei der Roten Armee Fraktion durchgängig über die ganzen Jahre – Siebziger-, Achtziger- bis in die Neunzigerjahre – der Fall gewesen war. Das war ein Irrtum. Das habe ich auch mehrfach seinerzeit gesagt. Das war ein Irrtum, der daraus resultierte, dass es eben keine Anhaltspunkte für so etwas gegeben hat, dass die jedenfalls nicht erkennbar waren und offenbar für keine Sicherheitsbehörde.

Darauf ist nun zurückzuführen, dass der Hintergrund dieser Mordserie, zu der auch der Mord in Kassel im April 2006 gehört als letzter in dieser Reihe der Ceska-Morde, dass man nicht erkannt hat, dass diese Taten aus rechtsextremistischer Motivation von einer in der Illegalität lebenden Gruppe verübt worden sind. Das ist der Hintergrund. Man hat dieses nicht gesehen. Nun kann man natürlich darüber rechten, ob man das hätte sehen müssen. Diese Auffassung kann man vertreten. Oder man kann sagen: Es gab eben keine Anhaltspunkte. Es gab keine Anhaltspunkte etwa dadurch, dass irgendwelche Selbstbezichtigungen irgendwo aufgetaucht wären. Fehlanzeige. Sie wissen das alles; ich will das nicht weiter ausführen.

Auch diese Einschätzung hatte trotzdem nichts damit zu tun, dass Rechtsextremismus natürlich für den Verfassungsschutz insgesamt, insbesondere für das BfV, eine erhebliche Bedeutung hatte, zumal in anderen Bereichen der rechtsextremistischen Szene ja sich auch Entwicklungen ergaben, die der Aufmerksamkeit bedurften. Damit haben sich die Ämter fortlaufend und intensiv beschäftigt, also mit allen Facetten des Rechtsextremismus in Deutschland."[1126]

Der Zeuge Peter St., damals stellvertretender Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, hat ausgesagt, man habe damals erwartet, dass bei rechtsterroristischen Taten – wie zuvor bei den „Deutschen Aktionsgruppen" von Manfred Roeder, der Hepp/Kexel-Gruppe und bei Peter Naumann – Bezüge zum rechtsextremistischen Hintergrund eindeutig zu Tage treten.[1127] In seiner Abgekapseltheit sei der NSU eine Besonderheit, die aus der rechten Szene seinerzeit unbekannt gewesen sei. Üblicherweise habe es im Umfeld rechtsextremistischer Gruppen Personen gegeben, die dem Verfassungsschutz über die Aktivitäten Auskunft gegeben hätten.[1128]

Zur Frage der Tatbekennung hat der Zeuge Fromm ausgesagt:

„Die Selbstbezichtigungen – um diesen Terminus hier einzuführen – sind nicht zwingend sozusagen für die Annahme, dass es sich hier um einen extremistischen Hintergrund handelt, um einen terroristischen Hintergrund. Es gibt eine ganze Vielzahl gerade im Rechtsextremismus von Taten – Sie haben ein Beispiel genannt –, wo solche Bekenntnisse, Selbstbezichtigungen fehlen. Aber in all den anderen Fällen, die ich kenne – Sprengstoffanschläge insbesondere –, war aufgrund der Art des Vorgehens sehr deutlich, dass es einen rechtsextremistischen Hintergrund hatte. Also der Angriff auf die Wehrmachtsausstellung, der Sprengstoffanschlag – das hatte ich auch erwähnt – auf das Grab des früheren Vorsitzenden des Zentralrats der Juden, da war von der Zielrichtung her ohne Weiteres der Schluss erlaubt und möglich: Das waren mutmaßlich Rechtsextremisten, andere Ermittlungsergebnisse mal vorbehalten.

[1126] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 72 f.
[1127] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 8, 20 f., 40 f.
[1128] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 12.

Aber hier war das nicht offensichtlich, auch wenn die Opfer Ausländer waren oder zumindest einen ausländischen Hintergrund gehabt haben."[1129]

Weiterhin hat er dargestellt, dass die Taten der Mordserie aus dem üblichen Muster rechtsterroristischer Taten herausstachen, und darauf hingewiesen, dass Zusammenhänge, die mit dem heutigen Wissen ohne Weiteres zu ziehen sind, damals weniger evident waren:

„Ganz ungewöhnlich für eine extremistische Tat war der Umstand, dass immer dieselbe Waffe verwendet worden ist. Das kenne ich nicht aus solchen Zusammenhängen. Vielleicht zweimal, weil man keine andere hatte, aber hier war sehr deutlich geworden im Laufe der Zeit: Diese Waffe ist offenbar ganz bewusst eingesetzt worden. Man wollte, dass der Zusammenhang gesehen wird. Aber ich kann mir bis heute noch keinen Reim darauf machen, was das eigentlich sollte in der Zeit, als die Taten begangen worden sind. Jedenfalls war daraus nicht zu schließen, dass dahinter Rechtsextremisten stecken. Das war eine ganz ungewöhnliche Geschichte, und auch gelernte Polizisten, auch gelernte hochrangige Polizisten konnten das nicht erkennen, sondern haben gerätselt, was das denn sein könnte.

Und ein Zusammenhang – um das noch zu sagen – zwischen den Sprengstoffanschlägen 2001 in Köln und 2004 in Köln und dem Mord an der Polizistin 2007 in Heilbronn konnte ebenfalls nicht hergestellt werden, wobei natürlich heute im Nachhinein konstruiert wird: Ja, hätte man mal die Videoaufnahmen aus Köln denjenigen gezeigt, die mit den Banküberfällen in Sachsen sich befasst haben, dann hätte man gemerkt usw. – Kann man alles machen, kann man im Nachhinein alles konstruieren. Es ist nicht erkannt worden. Man hat es in dieser Form, wie schon gesagt, auch nicht für möglich gehalten, dass Rechtsextremisten in der Illegalität leben über längere Zeit und aus der Illegalität heraus solche Straftaten begehen. Dafür gab es überhaupt keinen Anhaltspunkt, und es gab, soweit ich weiß, keinerlei Hinweise von Quellen, dass es so etwas geben könnte.

Es hat wohl – das hat die Aufarbeitung gezeigt – Hinweise von Quellen in der unmittelbaren Zeit nach dem Verschwinden gegeben, dass die irgendwo in der Nähe sein müssen, in Sachsen oder so. Es hat auch Hinweise von Quellen wohl gegeben, wie ich gelesen habe, dass die möglicherweise in Südafrika sind, was wohl auch mal erwogen worden sein soll. Aber alles spekulativ. Und danach hat es keine Hinweise mehr gegeben. Das kann an der Unvollkommenheit der Quellen oder der Arbeit des Verfassungsschutzes gelegen haben. Das mag sein. Es hat nach meinem Wissen aber solche Hinweise nicht gegeben. Das ist das Problem."[1130]

Nach der Einschätzung des vom Ausschuss angehörten Sachverständigen Jürgen L. stellte das Fehlen einer Tatbekennung in der „Česká"-Mordserie hingegen ein bisher unbekanntes Phänomen für den Rechtsterrorismus dar:

„Terrorismus lebt vom Effekt. Das ist für diesen Phänomenbereich absolut untypisch gewesen. Diese Anschläge sollen ja eine politische Wirkung haben. So sind sie, auch in der Szene unbeachtet geblieben. Dieses rechtsextremistische Fanal, das sehr oft von Anschlägen ausgeht, ohne zu sehr in Erklärungsversuche einsteigen zu wollen, ist gerade nicht erreicht worden – im Gegenteil. Insofern war das ein genuin neues Auftreten. Zum Beispiel ist der Vergleich mit den vorhergehenden terroristischen Aktionen interessant. Die Zielrichtung: Wenn ein Anschlag auf das jüdische Gemeindezentrum in München verübt wird, ist die Zielrichtung evident. Ich kann natürlich überlegen: Waren es Islamisten oder Rechtsextremisten?, wenn ich mir die Anmerkung erlauben darf. Aber in der Vergangenheit dieses Dezidierte mit der ganz klaren Zielrichtung der Fremde, Ausländer vor allem, spricht für sich, wessen Geistes Kind diese Anschläge sind. Die Anschläge sollen für sich selber sprechen."[1131]

[1129] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 87.
[1130] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 87.
[1131] Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 23.

Gleichermaßen hat sich auch der Sachverständige Dr. Backes geäußert:

> *„Taten gänzlich ohne Botschaft. Rechtsextremistische Gruppen sind immer kommunikationsärmer als linksextremistische Terrorgruppen. Die RAF hat seitenlange Traktate verfasst. Das machen Rechtsterroristen nicht. Aber dass es gar keine Kommunikation gibt, ist ungewöhnlich, weil eben der Terrorismus ja eine Kommunikationsstrategie ist. Irgendwie muss man ja dann zum einen den Gruppen deutlich machen, dass man sie treffen will, und zum anderen auch den Sympathisantengruppen signalisieren: Wir haben da etwas gemacht, was euch hilft. Oder: Wir verdienen eure Unterstützung, eure Anerkennung. – Es soll ja durch die Taten eine Botschaft ausgesendet werden, und das funktioniert ja nur, wenn man zumindest sparsam kommuniziert. Das kann schon allein dadurch geschehen, dass ich ein Hakenkreuz am Tatort hinterlasse. Dann ist das ein deutliches Zeichen. Also ein Symbol zeigt: Was ist der Tathintergrund? Das ist eine sparsame, aber durchaus effektive Form der Kommunikation.*
>
> *Die Tatsache, dass der NSU gar nicht kommuniziert hat, ist ungewöhnlich, erklärungsbedürftig. Wenn man als professioneller Beobachter mit so einer Gruppe konfrontiert ist, dann ist das etwas, was man erklären muss. Und natürlich ist das bei der Zuordnung der Tat ja auch ein Riesenproblem: Wie ordne ich das ein, wenn gar keine Botschaft vorliegt, wenn ich nicht feststellen kann, in welchen Kontext diese Tat hineingehört?“*[1132]

Eine abweichende Auffassung hat die Sachverständige Röpke vertreten:

> *„Rechtem Terror ist es in erster Linie nicht wichtig, eine Bekennung nach außen zu starten, sondern wichtig ist die Anerkennung und Bekennung nach innen. Darauf komme ich gleich noch zu sprechen. Die Taten sollen Zeichen setzen. Die Taten können ein Fanal sein. Und vor allen Dingen – das ist Bedingung der Szene –: Die Helfernetzwerke müssen im Dunkeln bleiben. Das heißt: Schweigen, Ablehnung der Justiz, Ablehnung der Polizei. Es wird gelogen, was das Zeug hält. […]“*[1133]

Auch die Sachverständige Röpke hat aber ausgesagt, dass sie die Česká-Mordserie seinerzeit nicht mit Rechtsextremismus in Verbindung gebracht habe:

> *„Da muss ich offen gestehen, ich habe die Ceska-Mordserie nicht auf dem Plan gehabt.“*[1134]

Der Sachverständige Prof. Dr. Hafeneger hat zwischen der Innen- und der Außenkommunikation von rechtsextremistischen Gewalttätern differenziert und erklärt, dass die Ausprägung der Kommunikation von Gruppe zu Gruppe unterschiedlich sein kann. In seinen Ausführungen hat er sich allerdings auf „gewöhnliche“ Gewaltkriminalität, weniger auf terroristisches Handeln, bezogen:

> *„Es sind zwei Dimensionen, die in der Tat eine Rolle spielen. Das haben wir aber nicht genauer untersucht. Eine Dimension ist die Binnenkommunikation nach innen. Die extreme Rechte kommuniziert zunächst mal vor allen Dingen nach innen. Sie stabilisiert sich. Sie markiert, welche Distanz sie zur Gesellschaft hat, wie sie die Gesellschaft hasst, und motiviert sich immer wieder neu und muss sich immer wieder neu mobilisieren. Das ist ein Dauerphänomen. Sie muss sich immer wieder neu mobilisieren, um ihr Niveau, auch ihr emotionales Niveau, ihren Hass auf diese Gesellschaft zu bekunden. Das ist das Binden nach innen.*

[1132] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 9.
[1133] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 72 f.; zur Bedeutung der Bekenntung nach innen auch Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 24.
[1134] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 98.

Aber es gibt natürlich auch immer eine Kommunikation nach außen. Man will ja mit dem Feind kommunizieren und will dem Feind mitteilen, dass er der Feind ist und wie man ihn bekämpft. Da muss man sich jede Gruppe genauer ansehen. Es gibt Gruppierungen, die nur nach innen kommunizieren. Die feiern sich selbst, mit Alkoholexzessen usw. verbunden. Es gibt aber auch welche, die demonstrativ nach außen treten und den Gegner suchen – und der Gegner kann zufällig sein. Es kann sein, dass man eine Clique trifft und mit der eine Prügelei inszeniert. Es kann sein, dass man sagt: Wir machen heute Nacht eine Aufkleberaktion, und alle Straßenmasten werden markiert mit diesen Spuckies, wo wir uns nach außen mitteilen."[1135]

Die Zeugin Rieband – bis April 2007 im Bundesamt für Verfassungsschutz, sodann von Mai 2007 bis November 2013 im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz tätig – hat zur Frage, weshalb die rechtsextremistische Urheberschaft der Mordserie nicht früher erkannt worden ist, erklärt:

„Wir haben natürlich im gesamten Verbund immer wieder versucht zu bewerten: Gibt es die Gefahr des Entstehens rechtsterroristischer Strukturen? Das ist gemacht worden, ich glaube, seit den Neunzigerjahren. Regelmäßig, immer wieder ist diese Frage adressiert worden. Wir hatten dann ja als Bundesamt 2004 ein entsprechendes Papier erstellt, in dem bundesweit die verschiedenen Akteure aus dem Neonazi- und Skinhead-Bereich, die insbesondere eben auch mit Waffenbesitz oder anderen Gewaltaktionen aufgefallen waren, zusammengestellt wurden und man sich die Frage gestellt hat: Gibt es einen Rechtsterrorismus?

Aber die Antwort, die wir damals gegeben haben, war: Es gibt zwar eine starke Waffenaffinität, auch Waffenbesitz immer wieder, immer wieder auch einzelne Gewalttaten aus der rechtsextremistischen Szene bundesweit. Wir waren aber der Meinung, es fehlten letztlich die Konzepte oder die politische Akzeptanz in der Szene, Rechtsterrorismus als Mittel zur Umsetzung der Ziele zu nutzen.

Das war, wie sich dann herausgestellt hat, ganz offenkundig ein Trugschluss. Wir haben letztlich zu sehr darauf vertraut, dass es durchaus Äußerungen in der Szene gab, die Gewalt als Mittel zur Umsetzung einer politischen Agenda ablehnten, haben zu wenig in den Blick genommen, dass es viele Akteure und Kleingruppen gab, die in Besitz von Waffen waren oder auch Gewalttaten verübt oder zumindest geplant hatten. Das ist aus meiner Sicht damals einfach zu ziseliert bewertet worden. Man hat gemeint: Okay, es gibt kein übergreifendes politisches Konzept, Rechtsterrorismus als Mittel zur Verfolgung politischer Ziele einzusetzen. Dass das aber überhaupt nicht ausschließt, dass einzelne Akteure unabhängig von jeglichen übergeordneten politischen Konzepten trotzdem terroristische Taten begehen können, hat man offensichtlich für viele Jahre eher ausgeblendet, zwar durchaus gesehen, dass man Waffenbesitz und Gewaltbereitschaft in der Szene feststellt, aber nicht den weiteren Schluss gezogen, dass das im Einzelfall auch tatsächlich zu terroristischen klandestinen Strukturen führen konnte, obwohl es generell durchaus derartige Konzepte gab, auch aus dem internationalen Rechtsextremismus Konzepte gab, die in der deutschen rechtsextremistischen Szene zur Kenntnis genommen worden waren, die auch verbreitet waren.

Man hat nicht wirklich geglaubt, dass die sich tatsächlich auch mit entsprechendem Unterstützerumfeld klandestin umsetzen lassen. Man hat immer geglaubt, es fehlt letztlich in der Szene ein hinreichendes und breites Unterstützerumfeld, mögliche klandestine Gruppen über einen längeren Zeitraum tatsächlich in ihren Aktivitäten zu unterstützen, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen etc. Das, was sich mit NSU dann herausgestellt hat, hat man zwar theoretisch angedacht, aber letztlich eigentlich über Jahre ausgeschlossen. Das, muss man feststellen, war ganz offenkundig ein Fehlschluss aller Beteiligten."[1136]

Auf Nachfrage hat die Zeugin weiter ausgeführt:

„Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, ist das ein Teil aus diesem Gesamtbericht. Wir haben damals diese ganzen Sachverhalte von Personen, die in Gewalttaten, entsprechende Straftaten etc. verstrickt

---

[1135] Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 24.
[1136] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 15 f.

waren, zusammengestellt. Das ist das, was Sie auch als ‚BfV Spezial' nachher aus 2004 kennen. Das ist dann ja in einem längeren Prozess erhoben worden.

Ich habe es eben schon einmal versucht zu erklären. Das, was Sie gerade zitiert haben, ist genau der Kern des Problems. Wir hatten durchaus gesehen: Es gab Leute, die waren irgendwie abgängig, die waren untergetaucht, nicht mehr aufgetaucht. Daraus hat man aber nicht unbedingt – das war falsch – den Schluss gezogen, dass sie in der Illegalität tatsächlich konspirativ terroristisch aktiv waren und auch möglicherweise Unterstützer hatten, sondern daraus hat man zunächst einmal nur den Schluss gezogen: Okay, die haben sich aus dem Geschehen zurückgezogen, weil sie der Strafverfolgung entgehen wollten. Da sie nach einer gewissen Zeit bewusst nicht mehr aufgetaucht waren, war das der Trugschluss, dem man offenkundig erlegen war.

Was man auch nicht glaubte – das hatte ich an anderer Stelle schon gesagt; Sie haben es auch zitiert –, ist, dass es tatsächlich ein hinreichendes Unterstützerumfeld geben könnte, dass Leute bereit sein könnten, eine solche konspirative Gruppe mit terroristischer Agenda in ähnlicher Art und Weise, wie es die RAF hatte, zu unterstützen.

Also, man hat gesehen: Es gibt gewaltaffine Rechtsextremisten und waffenaffine Rechtsextremisten immer, regelmäßig. Es gab immer wieder Vorfälle und entsprechende Aktionen. Man hat aber daraus nicht geschlossen – in der Nachbetrachtung falsch, aber es war damals nun einmal so –, dass das auch bedeuten könnte, dass es hier auch Gruppen, klandestin agierend, geben kann, die tatsächlich eine terroristische Agenda auf dem Plan haben.

Was wir auch in dem Sinne noch nicht zugeordnet hatten – das ist ja erst nachträglich möglich gewesen –, sind etwa Bank- oder Raubüberfälle zur Finanzierung des Lebensunterhalts etc. Die waren uns ja damals nicht in Zuordnung zu etwa den abgetauchten Akteuren bekannt, sondern wir sehen ja erst jetzt aus der nachträglichen Aufarbeitung ab 2011, dass das offenbar auch ein Teil der Aktionen des Trios gewesen ist.

Also, im Ergebnis sind wir damals letztlich mit einem zu engen Blick an die Thematik herangegangen. Wir haben die ganzen gewaltaffinen und waffenaffinen Akteure durchaus gesehen, aber daraus einen zu verengten Schluss gezogen. Das ist so."[1137]

Das entspricht in etwa der Einschätzung des Sachverständigen Dr. van Hüllen, der die Tatsache, dass die Existenz des NSU nicht früher aufgedeckt worden ist, darauf zurückgeführt hat, dass die Vorgehensweise in Deutschland bisher keine Vorbilder gekannt habe:

„Was die Langfristigkeit, die Abschirmung und auch die Brutalität dieser Mordserie zeigen, ist: Das sind keine Spontantaten gewesen. Ganz im Gegenteil: Die sind über viele Jahre in einem Rhythmus, den wir bisher nicht erklären können, geplant und immer wieder durchgeführt worden. Das ist in der deutschen Nachkriegszeit seit 1949 im Rechtsextremismus meines Wissens absolut singulär. Es gab für dieses Konzept kein Vorbild. Es gab dieses Konzept als Vorbild im angelsächsischen Raum, die Vorstellung von kleinen Zellen, die nicht miteinander korrespondieren, die sich aufgrund einer im Internet oder sonst wie verbreiteten Ideologie zu bestimmten Schlussfolgerungen bereitfinden und das auch in Taten umsetzen. Das ist in der Tat in den USA schon in den Neunzigerjahren der Fall gewesen. Es ist auch beschrieben worden. Aber die Vorstellung, dass das jemand in Deutschland übernehmen und umsetzen könnte, hat es wohl nicht gegeben. Insofern ist der NSU in der Frage wirklich singulär. Singulär sind sicherlich auch die Lebensläufe dieser drei Leute, die aus dem Ruder geraten sind."[1138]

[1137] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 32 f.
[1138] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 42.

An anderer Stelle hat der Sachverständige ausgeführt, dass neben fehlenden Vorbildern die vom NSU durchgeführten Taten zudem der Szene nicht zugetraut worden seien:

> *„Warum haben wir diese drei Untergetauchten nicht für fähig gehalten, das zu verwirklichen? Erstens mal gab es kein Werkmodell dafür und kein Vorbild, sondern im Gegenteil, es gab immer die Erfahrung, dass dann, wenn sich beim Rechtsextremismus terroristische Zuspitzungen ereigneten – das war so in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre der Fall –, diese sehr kleinen Grüppchen eine Laufzeit hatten, die nicht ein halbes Jahr überstieg. Bis dahin waren sie in dieser äußerst geschwätzigen Szene durchgesickert, sie waren enttarnt worden, sind durch entsprechende Maßnahmen aus dem Verkehr gezogen worden.*
>
> *[...]*
>
> *Die Vorstellung, dass die das nicht machen würden, beruhte darauf – wenn ich das richtig sehe –, dass man ihre Sozialisationsentwicklung von einem wie bei Böhnhardt Kleinkriminellen, bei Mundlos rechtsextremistisch anpolitisierten 15-Jährigen hin zu einem hochgradig ideologisch aufgeladenen und gewaltbereiten terroristisch handelnden Täter nicht zu Ende gedacht hat. Man hätte das extrapolieren müssen und sagen: Einen Moment, was ist denen denn zuzutrauen? Sind die nur verschwunden, oder haben sie inzwischen vielleicht noch mehr auf dem Kerbholz? – Das hat man offenbar nicht gemacht."*[1139]

Der Sachverständige Prof. Dr. Backes hat geschildert, die Offenbarung der Česká-Mordserie als Taten einer rechtsextremistischen Terrororganisation sei auch aus Sicht der Rechtsextremismusforschung eine Überraschung gewesen:

> *„Ich will mich hier jetzt nicht als einer der wenigen portraitieren, die so etwas geahnt hätten. Als im November 2011 die Informationen über den NSU von Journalisten verbreitet worden sind, war ich auch zunächst einmal bass erstaunt. Auf der einen Seite musste man angesichts des großen Personenpotenzials von rechtsextremistischen Gewalttätern, das wir hatten, damit rechnen, dass es da auch irgendwo noch weitere Radikalisierungen geben könnte. Aber wir hatten uns doch daran gewöhnt, dass der Modus Operandi der allermeisten Gruppen eben viel schlichter, brutaler und weniger planhaft und reflektiert war. – So viel zur Rechtsextremismusforschung."*[1140]

Der Zeuge Dr. Eisvogel – ab November 2006 Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz – hat bei seiner Vernehmung zu der Frage, weshalb der NSU nicht früher entlarvt werden konnte, ausführlich Stellung genommen. Er hat ausgesagt:

> *„Aus meiner Sicht war es ein ganz wesentlicher Fehler, dass wir analytisch verkürzt gedacht haben. Und da konnten alle eingesetzten Quellen auch nicht die richtigen Fragen gestellt bekommen.*
>
> *Ich höre immer, man müsse den Quelleneinsatz verbessern. Ja, zweifellos. Aber die Quellen waren nicht schlecht; jedenfalls nicht alle, so wie ein Hammer nicht unbedingt schlecht ist, bloß weil er schlecht geschwungen wird, sondern man hat ihnen nicht die richtigen Fragen gestellt. Das war der entscheidende Punkt. Man hat sich einfach nicht vorstellen können, dass es kleine Ein- oder Drei- oder Viermannzellen gibt, die nach dem System von Leaderless Resistance in Deutschland Anschläge begehen, ohne anschließend Tatbekennungen abzugeben, ohne ein großes logistisches Umfeld, ohne ein Unterstützungsumfeld gehabt zu haben. Weil man sich das nicht vorstellen konnte, hat man geglaubt, Terrorismus oder gewalttätiger Rechtsextremismus funktioniert wie folgt:*

[1139] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 28 f.
[1140] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 12.

Aus der sichtbaren Szene heraus Menschen, einzelne Aktionen unter Alkoholeinfluss oder Aktionen wie die der Kameradschaft Süd 2003 bei dem versuchten Anschlag auf die Grundsteinlegung des jüdischen Mahnmals in München oder eine braune RAF, also eine Kommandostruktur mit einer Verlautbarungsstrategie, einer politischen Zielsetzung und einem Riesenunterstützerumfeld und einer entsprechenden Logistik.

Etwas anderes wollte man sich nicht vorstellen. Man konnte es nicht. Das war völlig falsch und das war aus mehreren Gründen falsch. Denn wenn man alle Infos zusammengetragen hätte, die man 1999/2000 vom Trio, wie der NSU früher mal hieß, den Untergetauchten Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe -- Wenn man all die Informationen zusammengetragen und vernünftig ausgewertet hätte, dann hätte man gewusst: Die sind abgetaucht. Ich finde sie nicht mehr. Die haben ein Unterstützerumfeld. Sonst können sie in der Illegalität nicht leben.

Es gab eine Quellenmeldung von einem V-Mann Piatto aus Brandenburg, die top war, die sagte: Der sächsische Zweig der Blood-&-Honour-Bewegung sammelt für die Geld. Es geht um Waffen. Die wollen noch einen Überfall machen, und dann verschwinden sie ins Ausland.

Das heißt: Es gab Anhaltspunkte für Ansätze von Logistik, Waffen, Geld, Ausland, Überfälle, also irgendetwas mit Gewalt.

Es gab eine Meldung einer Kontaktperson des MAD – wieder eine Quelle –, die hat gesagt, die sind auf einer Stufe mit Rechtsterrorismus.

Wenn man das vernünftig analysiert und zusammengetragen hätte und sich dann noch angesehen hätte, dass es eine Menge Papiere gab – bei Blood & Honour, bei Combat 18 – über dieses System der Kleinstzellen, Leaderless Resistance, dann hätte man meines Erachtens ein Projekt aufsetzen müssen, zusammen mit dem BKA, so wie es jetzt alle Naslang im GTAZ solche Projekte gibt, und sich gezielt der Frage widmen müssen: Übersehen wir eine Facette, eine andere Spielart von Rechtsterrorismus?

Ich behaupte nicht, dass man das alles hätte erkennen müssen. Ich behaupte, man hätte es prüfen müssen. Man hätte sich der Frage widmen müssen. Man hätte Druck aufbauen müssen und hätte dieses Thema aufgreifen müssen, um daraus gute Fragen an Quellen zu richten.

Eine gute Auswertung leitet die Quelle an, sodass sie kaum Luft zum Atmen hat. Wenn ich aber hingehe und frage: ‚Gibt es etwas Neues?', dann können Sie es vergessen. Das funktioniert nicht. Dann taugt auch die beste Quelle nichts. Da brauchen wir auch nicht über Quellenwerbung zu reden, und all das, was ich Ihnen eben über die Bedeutung von Quellen vorgetragen habe, ist für den Schornstein. Am Anfang muss eine gute Auswertung stehen, die sich die Frage stellt: Was genau will ich wissen, und wie priorisiere ich meine Wünsche? – Das ist die nächste hohe Kunst. Es geht nicht nur darum, neugierig zu sein und gute Fragen zu stellen; ich muss ja auch immer wieder die Frage stellen: Wie schaffe ich das mit meinen Ressourcen?

Da müssen wir besser werden. Das habe ich gemeint mit der Titanic, ziellos. Da hat man Quellen nicht zielgerichtet genug geführt, und zwar nicht nur auf Bundesebene. Das habe ich gemeint, und das ist meines Erachtens auch eine der Kernbotschaften, die ich selbstkritisch auch jetzt noch für relevant halte.

Die Frage, die sich mir stellt, ist: Ist das jetzt alles besser? – Das weiß ich nicht. Ich habe kein Mandat, dazu etwas zu sagen. Aber ich rate Ihnen, die aktuellen Leute zu fragen: Wie genau sind die Auswertungen jetzt aufgestellt? Wie werden sie ausgebildet? Gibt es ein Fortbildungsangebot zum Thema NSU und die Folgen? Was kommt an in den Köpfen? Wie ist das Fortbildungsangebot überhaupt? Ist es obligatorisch oder freiwillig? – Dann macht es keiner. – Und wie hoch sind die Anforderungen an die Einstellung von Leuten? Werden die jetzt gerade faktisch abgesenkt, weil man so viele Stellen besetzen muss, oder sollte man nicht doch darauf Wert legen, dass man auch Qualität hereinholt?

Das sind alles Fragen, von denen ich meine, dass sie von hoher Bedeutung waren. Daher damals meine Philippika Richtung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Teil, in dem ich selbstkritisch war und gesagt habe: Ich habe mich in nichts unterschieden, was die Fehlleistungen angeht, habe nichts besser gewusst,

der wird natürlich im ‚Spiegel' nicht wiedergegeben. Der passt nicht zur Story. Aber der war ja auch dabei.

Am Anfang habe ich Asche auf mein Haupt gestreut und gesagt: Da haben wir viel Mist gebaut; ich auch. Und dazu stehe ich nach wie vor.

Ich glaube, solange man darüber keinen Konsens hat, solange nicht wirklich klar ist, wo die Fehler im Detail liegen, gerade in der Auswertung, so lange bleibt es schwierig. Da hoffe ich auch sehr auf Sie. Da bin ich ganz ehrlich. Das ist der Grund, warum ich – ich hoffe, das kommt rüber – mich so akribisch auf diesen Termin vorbereitet habe und so viele Antworten gebe, wie ich irgend kann."[1141]

Die Erkenntnisse, die dem Verfassungsschutz seinerzeit bundesweit vorlagen, durch die es allerdings dennoch nicht gelang, den NSU vorher aufzudecken, hat der Zeuge auf Nachfrage konkretisiert:

„Es gab die Combat-18-Publikation ‚The Stormer', ‚Der Stürmer'. Es gab die ‚Blood-&-Honour-Publikation ‚Der Weg vorwärts', in dem ein gewisser Max Hammer, besser bekannt als Erik Nielsen, praktisch eine Handlungsanleitung gibt. Es gibt das ‚Field Manual', das Feldhandbuch, das er herausgibt, das sich wie eine Blaupause für die Durchführung von Anschlägen nach dem Motto des NSU liest. Es gab den ‚Lasermann', der in den Neunzigerjahren in Schweden eine Anschlagsreihe durchgeführt hat, die fast identisch war vom Modus Operandi wie das, was der NSU gemacht hat. Es gab diese Informationen. Sie lagen irgendwo verstreut herum, aber sie sind nicht zusammengebracht worden.

Es gab auch die Information, dass es sehr wohl rechtsextremistische Anschläge ohne Tatbekennung gegeben hat. 1977 hat man Bundeswehrsoldaten überfallen, um ihnen die Waffen abzunehmen. Ein paar Jahre später hat man Banküberfälle gemacht, in Mainz, Essen, Hamburg, um Geld zu beschaffen, alles ohne Tatbekennung, alles Rechtsextremisten. Man hat auf Frida Poeschke einen Anschlag verübt, auf Shlomo Lewin. Das Oktoberfest-Attentat, vermutlich von der Wehrsportgruppe Hoffmann. Alles ohne Tatbekennung.

Also man kann sich nicht hinter der Aussage verstecken: Wir konnten ja nicht ahnen, dass die keine Tatbekennungen abgeben. Es gab das alles. Das Problem war: Es ist nicht zusammengebracht worden. – Ich sage das ohne Anklage. Ich war selber dabei. Nur, daraus muss man die richtigen Schlüsse ziehen. Und meines Erachtens wäre es ein sehr richtiger Schluss, sich im GTAZ und im GETZ ganz gezielt mit vielen Projekten auch heute um die Frage zu kümmern: Sehen wir alle denkbaren Facetten gewaltbereiten Rechtsextremismus? – Das ist aus meiner Sicht ein ganz wesentlicher Punkt.

Oder ein anderer Punkt: Gibt es ein Projekt im GETZ zu den 70 abgetauchten Rechtsextremisten, die einschlägige Strafen haben? 2015 gab es dazu eine Anfrage. Dabei kam die Zahl 70 heraus. Es wäre gut, wenn es ein Projekt gäbe, das gezielt nach diesen Leuten suchte und ihre Bezüge und ihre Umfelder durchleuchtete.

Das ist ganz praktisch gesehen das Umsetzen der Überlegungen im damaligen Papier. – Das war das Kürzeste, was ich dazu sagen konnte."[1142]

[1141] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 145-147.
[1142] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 147 f.

d. Zur Frage von Auffälligkeiten in der nordhessischen rechtsextremen Szene

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen haben weiter ausgesagt, dass es im Jahr 2006 keine besonderen Auffälligkeiten in der nordhessischen rechtsextremen Szene gegeben habe.[1143]

Der Zeuge Fehling, der u.a. mit der Verwaltung der Außenstelle des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz in Kassel betraut war, hat dazu ausgeführt:

> *„Die rechtsextreme Szene in Nordhessen war in dem normalen rechtsextremen Bereich, also in dem Bereich der politischen Parteien, die es in Hessen gab und die nicht verboten waren, sehr konservativ, hat aber meines Erachtens, so wie ich das erkannt habe, keine besonderen Merkmale hinterlassen. Das war im Grunde genommen immer eine Beweihräucherung der guten alten Zeit um das Dritte Reich. Da wurden dann auch Gedichte aus dieser Zeit gelesen.*
>
> *In der Neonaziszene war mehr, wie ich das gerade auch aus Gärtners Schilderung entnommen habe, eine körperliche Auseinandersetzung – um der Auseinandersetzung willen, nicht der politischen Gedanken. Dann gab es noch auf dem Knüll [...] den Herrn Roeder – Rechtsextremen, der immer zu Veranstaltungen auf den Knüllkopf einlud. Dieser Roeder hatte im Grunde genommen auch weiter nichts als die Vergangenheit, und diese Vergangenheit wollte er auf die damalige Jetztzeit projizieren. Ich meine, das war ihm auch nicht so gelungen. Er hatte Zulauf, da waren immer mal so 30, 40 Leute, aber eine richtige politische Richtung kam da auch nicht raus."*[1144]

Gefragt nach erkennbaren Veränderungen in der nordhessischen rechtsextremen Szene im Frühjahr 2006 hat die Zeugin Dr. Pilling, damals Referatsleiterin im Bereich der Informationsbeschaffung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, vorgetragen:

> *„Es gab aus meiner Perspektive heraus keine erkennbaren Veränderungen. Ich will darauf hinweisen, dass ich als Referatsleiterin für die Informationsbeschaffung immer auch von der Steuerung durch die Auswertungsdezernate abhängig war. Also, es ist normalerweise so: Die Auswertungsdezernate geben die Schwerpunkte vor, die in der Informationsbeschaffung zu bearbeiten sind. Ob es jetzt im Detail Änderungen gibt, die die Auswertung anders gesehen hätte als ich, das kann ich nicht sagen. Aufgrund der Entwicklungen von 2004, ab dem Zeitpunkt, wo ich sozusagen Referatsleiterin im Bereich der Informationsbeschaffung war, bis zum Jahr 2006 habe ich keine größeren Veränderungen für den nordhessischen Bereich festgestellt."*[1145]
>
> *„Es ist in dem Sinne nichts Besonderes auf meinem Schreibtisch gelangt. Es geht natürlich um die Fragestellung, die es ja auch hier in den Beweisanträgen betrifft: Wie ist die Situation der nordhessischen Szene? – Aus der Beschaffersicht von damals gab es überhaupt keine Auffälligkeiten. Ich habe mir, wie gesagt, auch hier ein paar Akten angeschaut. Natürlich ist es klar, dass eine Gruppierung da oben um einen Stanley R. eben auch Kontakte über die Musikszene in Richtung Dortmund hat. Es ist wie heute auch noch relativ üblich im nordhessischen Bereich, relativ normal bei damals szenetypischen Veranstaltungen, gemeinsam auch in angrenzenden Bundesländern insbesondere aufzutreten, also sprich: bei Konzertveranstaltungen, bei Demonstrationen oder Ähnlichem.*

[1143] Z. B. Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 16; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 90; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 55 f.
[1144] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 90.
[1145] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 55 f.

Das sind aber keine untypischen Dinge gewesen, die jetzt Anlass gegeben hätten, in irgendeiner Form Gewaltbereitschaft, Gewalttätigkeit oder sogar Terrorismus zu unterstellen. Es gab keinerlei derartige Informationen."[1146]

Die Zeugin hat weiter ausgesagt, dass dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auch keine *„konkreten Erkenntnisse"* über etwaige Aktivitäten des „Thüringer Heimatschutzes" in Hessen bekannt geworden seien. Bekannt gewesen sei nur, dass es Veranstaltungen wie Demonstrationen und Gedenkmärsche gegeben habe, an denen sowohl Mitglieder der hessischen Szene wie auch solche des „Thüringer Heimatschutzes" teilgenommen hätten:

„Da würde ich gerne weniger auf 2006 als auf meine Erfahrungen aus den Nacharbeiten nach dem 11.11.2011 Bezug nehmen. Wir hatten eine umfassende Aktensichtung[1147] *durchgeführt. Darüber ist auch die PKV unterrichtet worden.*

Wir hatten im Rahmen dieser Aktenprüfung keine konkreten Erkenntnisse bezüglich Thüringer-Heimatschutz-Aktivitäten in Hessen. Es gab gelegentliche Teilnahmen, wie ich sie vorhin benannt habe für den 20. Oktober 2001, wo die THS-Demonstration in Eisenach war und wo eben auch Personen aus Nordhessen z. B. festgestellt worden sind durch die Polizei. Und es gab eben auch verschiedene Demonstrationen, wie ich sie vorhin erwähnt habe, den Heß-Gedenkmarsch in Worms [im Jahr 1996][1148]*, wo eben auch Personen aus Hessen, aber eben auch das spätere Trio und andere Personen festgestellt worden sind."*[1149]

Auch der Zeuge Dr. Axel R., bis Ende 2005 Dezernatsleiter der Auswertung für den Bereich des Rechtsextremismus im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz,[1150] hat vorgetragen, damals keine Erkenntnisse über einen Kontakt der hessischen oder nordhessischen rechtsextremistischen Szene zum NSU oder dessen Unterstützerszene gehabt zu haben:

„Nein. Ich hatte darüber keine Erkenntnisse. Nachdem ich die Ladung hier vor den Ausschuss bekommen habe, habe ich mir auch verschiedene Akten noch einmal angeschaut; natürlich jetzt unter einer völlig anderen Perspektive, sozusagen aus der Perspektive des – in Anführungszeichen –, Wissenden' heraus. Ich habe jetzt auch in den Akten, die ich mir angeschaut habe, keine Bezüge zu dem NSU gefunden."[1151]

2. Kenntnisstand der hessischen Polizei

Die hessische Polizei war bis zum Mord an Halit Yozgat kaum in die Ermittlungen in der Mordserie involviert und verfügte daher über keine eigenen Informationen darüber. Bis dahin hatte es nur einzelne Unterstützungshandlungen im Wege der Amtshilfe für die bayerische Polizei gegeben.[1152]

[1146] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 74.
[1147] Siehe hierzu Teil Zwei, Abschnitt B. VI. 3. c.
[1148] Vgl. Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 118.
[1149] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 125.
[1150] Vgl. Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 130, 143.
[1151] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 132.
[1152] Siehe oben Teil Zwei, Abschnitt C. I. 3. g.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die hessische Polizei bis zur Aufdeckung des NSU im Jahr 2011 Hinweise auf die Täterschaft oder den Aufenthaltsort von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe gehabt haben könnte.[1153]

Der hessischen Polizei war allerdings das Untertauchen des Trios im Jahr 1998 bekannt. Denn ab diesem Zeitpunkt wurde nach Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bundesweit gefahndet.[1154] Bereits aus dem Jahr 1998 finden sich in den dem Ausschuss vorliegenden Akten des Hessischen Landeskriminalamts Einträge zu diesem Sachverhalt, so etwa ein Eintrag vom 4. März 1998 in einem mit „Fortbildungsunterlagen" titulierten Aktenordner.[1155] Das Landeskriminalamt hatte auch vor dem 6. März 1998 dem Innenministerium darüber berichtet.[1156] Außerdem enthalten die Akten des Landeskriminalamts einen Auszug aus der Zeitschrift „blick nach rechts" vom 2. Oktober 2003, in dem über die kurz zuvor eingetretene Verfolgungsverjährung und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen *„die flüchtigen Bombenbastler"*, den Sprengstofffund im Januar 1998 in Jena sowie vorausgegangene Sprengstoffdelikte und ihr Untertauchen berichtet wird.[1157] Auch das „BfV Spezial" Nr. 21 zum Thema Rechtsextremismus, in dem (nach Eintritt der Verfolgungsverjährung) der Rohrbombenfund in Jena und das Untertauchen des Trios vom Bundesamt für Verfassungsschutz erneut aufgegriffen wurde, gelangte zur Kenntnis des Hessischen Landeskriminalamts.[1158]

3. Kenntnisstand des Innenministeriums

Auch das Innenministerium erhielt zeitnah Kenntnis vom Untertauchen des NSU-Trios nach dem Sprengstofffund in Jena am 26. Januar 1998.

[1153] Vgl. etwa Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 157:

> *„Zu Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe lagen uns bis zu dem Bekanntwerden dieser Ereignisse in Eisenach keine Erkenntnisse vor. Die tauchen auch nicht in unseren Ermittlungsakten in irgendeiner Art und Weise auf, so dass wir also zu den Umständen, zu den dreien keine eigenen Erkenntnisse haben."*

[1154] Die Fahndung wurde mit Eintritt der Verfolgungsverjährung im Juni 2003 beendet.

[1155] TAZ-Zeitungsartikel „Bombenbastler weiter auf der Flucht" vom 04.03.1998, Band 1055, S. 336.

[1156] Sprechzettel des hessischen Innenministers Gerhard Bökel vom 06.03.1998, Band 1602, S. 3.

[1157] Kopie eines Artikels in der Zeitschrift „blick nach rechts" vom 02.10.2003, Band 1114, S. 225.

[1158] BfV Spezial Nr. 21 zum Thema Rechtsextremismus aus dem Juli 2004, Band 1015, S. 328 ff. Vgl. dazu oben Teil Zwei, Abschnitt C. III. 1. c. aa.

Am 6. März 1998 erstellte das Innenministerium einen Sprechzettel für den damaligen Innenminister Gerhard Bökel, in dem es die Sprengstofffunde bewertete und Stellung zur Bewaffnung rechtsextremistischer Gruppierungen nahm. Das untergetauchte Trio spielte darin keine besondere Rolle. Es heißt vielmehr:

> *„Zur Frage der Bewaffnung rechtsextremistischer Gruppierungen haben das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen und das Hessische Landeskriminalamt berichtet.*
>
> *Zusammenfassend kann ich aus den Berichten folgendes vortragen:*
>
> *1980 sind die ‚Deutschen Aktionsgruppen' mit fünf Sprengstoff- und zwei Brandanschlägen terroristisch hervorgetreten. Dabei handelt es sich um eine Gruppierung um Manfred Roeder (Schwarzenborn, Hessen), der 1982 als Rädelsführer einer terroristischen Vereinigung zu 13 Jahre Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Gegenwärtig liegen den Verfassungsschutzbehörden keine Erkenntnisse darüber vor, daß rechtsextremistische Organisationen in Deutschland wieder terroristische Aktionen zur Durchsetzung ihrer Ziele planen. Anders als früher im Bereich des Linksextremismus ist von den Rechtsextremisten auch keine Strategiediskussion zur Überwindung des Systems mit Waffengewalt bekannt.*
>
> *Jedoch verfügen Personen in der rechtsextremistischen Szene über Waffen und Sprengstoff. Auch sind ausführliche Anleitungen über die Zusammensetzung und Herstellung von Brand- und Sprengbomben im Grunde für jeden Interessenten erhältlich.*
>
> *Der Beschlagnahme von Bomben am 26. Januar 1998 in Thüringen entspricht in etwa der Sicherstellungen von Waffen beispielsweise im November 1994 im Frankfurter Stadtwald, wo aus einem Erdlager u.a. vier Handgranaten, drei Sprengköper und eine große Splittermine sichergestellt werden konnten. Im Jahr 1995 wurden auf Hinweis des Neonazis Peter Naumann 10 Erddepots mit umfangreichen Sprengmitteln und Waffen (sieben in Hessen und drei in Niedersachsen) aufgelöst.*
>
> *Rechtsextremistische Einzeltäter, die spontan zu Gewalt (auch mit Waffen) greifen, und Skinheads, die insbesondere nach Alkoholgenuß zu Gewaltausbrüchen neigen, waren in den letzten Jahren am auffälligsten.*
>
> *Wie das Landeskriminalamt berichtet hat, liegen für Hessen derzeit keine Erkenntnisse vor, daß die Gewaltbereitschaft der (hessischen) rechtsextremistischen Szene in letzter Zeit zugenommen hat und / oder es zu einer zunehmenden Bewaffnung unter Rechtsextremisten gekommen ist.*
>
> *Zwar haben die ‚schweren Straftaten' im Phänomenbereich der fremdenfeindlichen Straftaten zugenommen, aufgrund der absoluten Zahlen (6 Körperverletzungen, 4 Brandstiftungen und 1 Fall von Landfriedensbruch im Jahr 1997) kann jedoch nicht auf eine zunehmende Gewaltbereitschaft geschlossen werden. Das Landeskriminalamt wird jedoch die zukünftige Entwicklung aufmerksam verfolgen.*
>
> *Dem Landeskriminalamt liegen zur Zeit keine Informationen über eine zunehmende Bewaffnung vor. Jedoch konnten bei Kontrollen, Razzien o.ä. oftmals Schlagwerkzeuge, Messer und (zumeist) Schreckschußwaffen sichergestellt werden.*
>
> *Auch das Landeskriminalamt ist der Ansicht, daß Rechtsextremisten auch im Besitz von scharfen Waffen und Sprengstoff sein könnten. Dies wird durch Ereignisse in Hessen, z.B. die Terrorgruppe um Hepp und Kexel (1982) und die schon erwähnten Sprengstofflager des Peter Naumann (1995), belegt.*
>
> *Nicht zu vernachlässigen sind sog. ‚irrationale' Täter, die der rechtsextremistischen Szene nahestehen oder ihr angehören (siehe Kay Diesner, BR/SH, und Thomas Lemke, NRW)"*[1159]

[1159] Sprechzettel des hessischen Innenministers Gerhard Bökel vom 06.03.1998, Band 1602, S. 3 f.

Der Ausschuss hat nicht feststellen können, ob das Innenministerium seinerzeit Weiteres veranlasst hat. Der Zeuge Fromm, 1993 bis 1999 Staatssekretär im hessischen Innenministerium, hat sich an die Vorgänge nicht mehr erinnern können und sogar eine Weiterleitung der Informationen aus Thüringen an den Minister angezweifelt. Er hat ausgesagt:

> *„Normalerweise funktioniert das so, dass die Mitarbeiter dann etwa in der Polizeiabteilung oder auch in der für Verfassungsschutz zuständigen Abteilung das dann aufbereiten und Staatssekretär oder Minister vorlegen. An dergleichen kann ich mich nicht erinnern. Ich schließe das eigentlich aus. Ein Ereignis in Thüringen von – so wurde es, denke ich, zunächst gesehen – lokaler Bedeutung hat sicher – also das ist jedenfalls meine Vermutung – im hessischen Innenministerium nicht das Aufsehen erregt, dass man die Leitung des Hauses in Kenntnis gesetzt hätte."*[1160]

Laut Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages informierte das Amt für Verfassungsschutz Thüringen sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch alle Landesämter für Verfassungsschutz am 3. Februar 1998 über das Abtauchen des Trios. Zwei Tage später wurden Lichtbilder von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe an das Bundesamt und an sämtliche Landesämter gefaxt.[1161] Auch wurde über das Untertauchen des Trios im Verfassungsschutzbericht des Bundes von 1998 berichtet.[1162]

Der Ausschuss hat den Zeugen Bouffier, der von 1999 bis 2010 Hessischer Minister des Innern und für Sport war, befragt, ob die Česká-Mordserie vor dem Mord an Halit Yozgat möglicherweise auf der Innenministerkonferenz thematisiert worden sei. Dieser hat sich nicht mit Sicherheit erinnern können. Er könne nicht ausschließen, dass darüber berichtet worden sein könnte. Üblicherweise würden konkrete Einzelverfahren im parallel tagenden sogenannten „Arbeitskreis II" besprochen, einem Treffen der Landespolizeipräsidenten und des BKA-Präsidenten.[1163]

Der Zeuge Dr. Beckstein hat, gefragt nach einer Thematisierung der Česká-Mordserie im Rahmen der Innenministerkonferenz, lediglich für den Zeitraum nach dem Mord an Halit Yozgat angegeben:

> *„Also, an Erinnerung habe ich nichts, aber ich bin mir sicher, dass man sich gesprächsweise am Rande der Innenministerkonferenz auch über den Stand kurz ausgetauscht hat. Aber ich glaube nicht – – Noch mal: ich habe es nicht überprüft, und zehn Jahre sind da eine gefährliche Zeit. Wenn man ein bewegtes, abwechslungsreiches Leben mit Wahl zum Ministerpräsidenten und Rücktritt davon hat, dann sind da Dinge, die möglicherweise erinnerungsmäßig noch dominanter sind. – Also, ich glaube nicht, dass er Tagesordnungspunkt gewesen ist, aber gesprächsweise hat man sich sicherlich darüber unterhalten."*[1164]

[1160] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 81.
[1161] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 396.
[1162] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 111.
[1163] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 79 f.
[1164] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 92 f.

D. Mord an Halit Yozgat (Objektives Tatgeschehen)

I. Tathergang

Am Donnerstag, den 6. April 2006, wurde in dem Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel der 21-jährige Halit Yozgat durch zwei aus kurzer Distanz abgegebene Kopfschüsse getötet.

Es handelte sich dabei um zwei Steckschüsse, nämlich einen horizontalen Schuss von Schläfe zu Schläfe mit Einschuss auf der rechten Seite sowie einen von rechts hinten nach links vorn oben ansteigenden Steckschuss, der durch das rechte Hinterhaupt und die linke Scheitelregion verlief. Folge war eine Schädel-Hirn-Verletzung. Hinweise auf eine vorangegangene Auseinandersetzung mit Abwehrhandlungen ergaben sich nicht.[1165] Die Schüsse wurden mit einer Pistole Typ Česká 83, Kaliber 7,65 mm abgefeuert. Hierbei handelte es sich um dieselbe Tatwaffe, die auch bei den vorangegangenen acht Tötungsdelikten der „Česká-Mordserie" in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund verwendet worden war.[1166]

Die exakte Tatzeit konnte nicht festgestellt werden. Der Tatzeitraum kann jedoch auf die Zeit zwischen 16:54 Uhr und 17:03:52 Uhr eingeschränkt werden.[1167] Halit Yozgat wurde um etwa 17:05 Uhr unter dem Schreibtischtresen auf dem Boden liegend von seinem Vater, İsmail Yozgat, aufgefunden.[1168]

İsmail Yozgat wollte seinen Sohn eigentlich um 17:00 Uhr in dem Internetcafé ablösen.[1169] Als er das Café betrat, bemerkte er, dass sein Sohn nicht hinter dem Schreibtischtresen saß. Er vermutete, dass Halit Yozgat im Hinterzimmer Computer spiele. Im vorderen rechten Eingangsbereich sah er zunächst einen „Iraker". Dabei handelte es sich um Faiz H. S., der Halit Yozgat ebenfalls suchte, weil er die von ihm in einer cafézugehörigen Telefonzelle geführten Telefonate bezahlen wollte.[1170] Nachdem İsmail Yozgat auf dem Schreibtischtresen „rote Spritzer" bemerkte, ging er um ihn herum. Hinter dem

---

[1165] Obduktionsgutachten von Prof. Dr. Dr. Klaus-Steffen S. vom 13.04.2006, Band 158, S. 185 f.; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 62.
[1166] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 158, S. 170.
[1167] In Vermerken der MK Café ist dagegen der Tatzeitraum auf 16:54 Uhr bis 17:03:26 Uhr eingegrenzt (z.B. Vermerk der MK Café vom 27.06.2006, Band 241, S. 138). Näher zu diesen Daten siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. a. bb.
[1168] Bericht „Leichensache" des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158., S. 5 f.; Analyse der BAO Bosporus vom 16.01.2008, Band 103, S. 20.
[1169] Darstellung des im Folgenden geschilderten Ablaufs aus der Aussage İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 125 f.
[1170] Polizeiliche Aussage des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 158, S. 89 f.

Schreibtischtresen standen ein Drehstuhl und ein Hocker; über dem Drehstuhl hing eine Jacke.[1171] İsmail Yozgat warf den Hocker zur Seite und entdeckte seinen Sohn leblos am Boden, teilweise unter dem Schreibtischtresen, liegend. Nachdem es ihm nicht gelungen war, aus dem Café einen Notruf abzusetzen, begab er sich in das türkische Café in der Holländischen Straße 88, von wo aus er die Polizei und den Rettungsdienst verständigen ließ.[1172]

Die erste Polizeistreife traf um 17:14 Uhr am Tatort ein.[1173] Später am Tatort anwesend war der zuständige Bereitschaftsstaatsanwalt Dr. Götz Wied von der Staatsanwaltschaft Kassel.[1174]

Reanimationsversuche waren erfolglos. Um 17:43 Uhr stellte der Notarzt den Tod Halit Yozgats fest.[1175]

Von den zur Tatzeit anwesenden Personen konnte niemand genaue Angaben zum Tatherrgang machen, obwohl sich zur Tatzeit neben dem Opfer mindestens fünf Personen in dem Internetcafé aufgehalten hatten.[1176]

II. Zur Person Halit Yozgat

Halit Yozgat wurde in Kassel geboren und war türkischer Staatsangehöriger.[1177] Er wurde Ende 2003 eingebürgert und erhielt die deutsche Staatsbürgerschaft.[1178] Seit Herbst 2004 betrieb er selbständig das Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel, aus dem er Einnahmen erzielte, von denen er nach Zeugenaussagen mit Unterstützung seines Vaters ohne finanzielle Probleme leben konnte.[1179] Das Internetcafé galt als Treffpunkt junger Türken aus der Kasseler Nordstadt.[1180]

[1171] Angaben des İsmail Yozgat bei der Rekonstruktion seiner Wahrnehmungen vom 20.06.2006 gegenüber KOK Karl-Heinz G., Band 162, S. 35; Tatortskizze des Faiz H. S., Band 158, S. 92; Lichtbilder 07 und 08, Band 316, S. 304 f.

[1172] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 27; ergänzende Angaben des İsmail Yozgat zum Tattag vom 28.04.2006, Band 217, S. 308.

[1173] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.04.2006, S. 25.

[1174] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 6.

[1175] Leichenschauschein vom 06.04.2006, Band 158, S. 9.

[1176] Im Einzelnen waren dies Emre E., Ahmed A.-T., Hediye Ç. mit ihrer dreijährigen Tochter Ceren und Faiz H. S. (z.B. Abschlussbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 7 f.).

[1177] Strafanzeige vom 06.04.2006, Band 158, S. 13.

[1178] Strukturermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat, Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 13.

[1179] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 158, S. 169.

[1180] Strukturermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat, Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 14.

Halit Yozgat bewohnte ein Zimmer in der Wohnung seiner Eltern, welche sich in unmittelbarer Nähe des Internetcafés befand. Eine seiner vier Schwestern lebte ebenfalls noch bei den Eltern.[1181] Eine Freundin oder Lebensgefährtin hatte Halit Yozgat nach den polizeilichen Ermittlungen nicht.[1182]

Im Februar 2006 meldete er sich bei der Abendrealschule in Kassel an. Von montags bis freitags besuchte er in der Zeit zwischen 17:15 Uhr und 21:00 Uhr bzw. 21:15 Uhr den Unterricht. Währenddessen wurde das Internetcafé von einem Elternteil oder von Aushilfen geführt.[1183]

III. Tatort, Räumlichkeiten, Spurenlage

Tatort des Mordes an Halit Yozgat war das von dem Mordopfer betriebene Internetcafé im Erdgeschoss eines kombinierten Wohn- und Geschäftshauses in der Holländischen Straße 82 in 34127 Kassel. Lichtbilder des Gebäudes, der Räumlichkeiten sowie der am Tattag festgestellten Spurenlage[1184] hat der Ausschuss in Augenschein genommen und mit den ermittelnden Beamten erörtert,[1185] ebenso Skizzen vom Tatort.[1186]

[1181] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 158, S. 169.
[1182] Strukturermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat, Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 15.
[1183] Strukturermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat, Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 14.
[1184] Lichtbildmappe des PP Nordhessen vom 19.04.2006, Band 316, S. 299 ff.
[1185] Werner I., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 9.
[1186] Skizzen, Band 159, S. 328; Band 158, S. 47; Werner I., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 10.

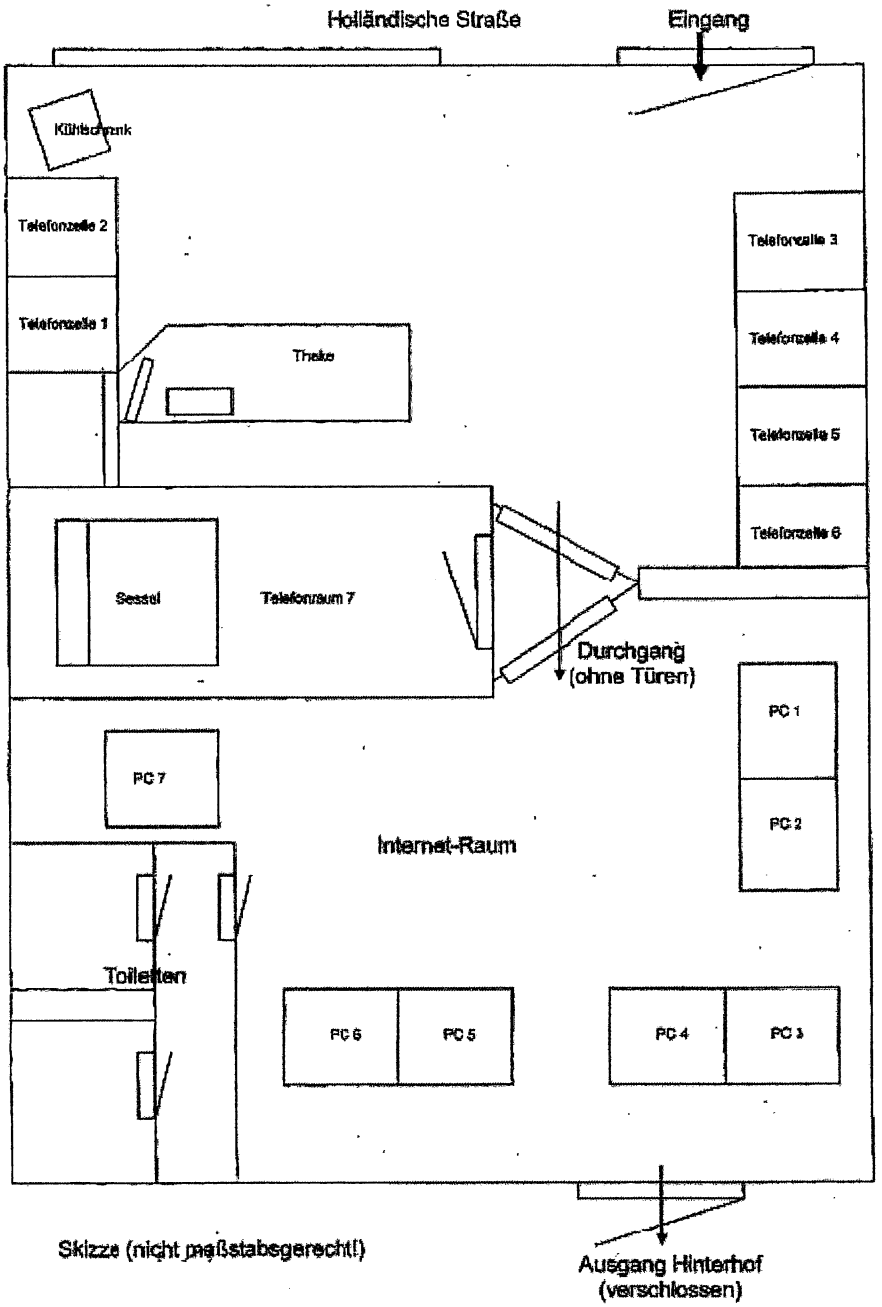

Danach fanden die Ermittler am 6. April 2006 Folgendes vor:[1187]

Der Eingang zum Café lag direkt an der vierspurigen Holländischen Straße in der Kasseler Nordstadt. In diesem Bereich der Stadt befanden sich Mehrfamilien- und Geschäftshäuser, in denen hauptsächlich Ausländer und Menschen mit Migrationshintergrund, zu einem Großteil Türken und Türkischstämmige, lebten bzw. ein Kleingewerbe betrieben.[1188] Das Internetcafé selbst bestand aus zwei Ge-

[1187] Zur Tatortbeschreibung siehe auch Vermerk des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158, S. 20.
[1188] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 158, S. 167.

schäftsräumen, einem kleinen Telefonraum („Familienkabine") sowie einem angrenzenden Wirtschaftsraum und einem Toilettenraum.

Im Eingangsbereich befanden sich – aus Sicht des Hereintretenden – links von der mit Glaseinsätzen versehenen Eingangstür vier Telefonkabinen. Der Zugang zu diesen Telefonkabinen erfolgte jeweils über eine Glastür. Die Kabinen waren nummeriert mit den laufenden Nummern 3, 4, 5, und 6. In der Mitte der Türen waren großformatige Plakate angebracht. Vor der Kabine Nr. 6 fanden die Tatortermittler einen dunkel gemusterten Bürostuhl mit einer braunen Herrenjacke über der Rückenlehne.

An der an Kabine Nr. 6 angrenzenden, der Eingangstür gegenüberliegenden Wand führte ein Durchgang (mit zwei dicht aufeinander folgenden Türeinfassungen ohne eingesetzte Türen) halblinks nach hinten in den Internetraum, von dem aus man den Toilettenraum und den Wirtschaftsraum erreichte.

Der Internetraum war mit sieben PC-Plätzen ausgestattet, die jeweils über einen Sichtschutz verfügten.

Zwischen den Türeinfassungen des – den vorderen Geschäftsraum mit dem Internetraum verbindenden – Durchgangs führte eine Tür nach rechts in einen weiteren, etwa acht Quadratmeter großen Telefonraum (Telefonzelle 7, „Familienkabine").

Vor der der Eingangstür schräg rechts gegenüberliegenden Wandseite, die sich an den die beiden Geschäftsräume verbindenden Durchgang rechts anschloss, befand sich der Schreibtischtresen, unter dem der Getötete aufgefunden wurde. Die Schreibtischfront war geschlossen, der Raum unter der Schreibtischplatte offen. Die dem Durchgang abgewandte kurze Seite des Schreibtischtresens schloss an eine Ablage mit einem technischen Gerät an. Deshalb war der Raum hinter bzw. unter dem Schreibtischtresen nur von derjenigen Seite einsehbar, auf der sich der Durchgang in den Nebenraum (Internetraum) befand.

Auf dem Schreibtischtresen wurden insgesamt 90 Cent in Form von drei Münzen aufgefunden.[1189] Eine der drei Münzen lag auf einer aufgeschlagenen Mappe,[1190] die sich auf dem Schreibtischtresen befand. Auf der Schreibtischplatte und der dort liegenden Tastatur waren mehrere Blutanhaftungen erkennbar.[1191]

[1189] Vermerk des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158, S. 21.
[1190] Lichtbild Nr. 10, Lichtbildmappe des PP Nordhessen vom 19.04.2006, Band 316, S. 306.
[1191] Spuren H05 - H11 auf Lichtbild Nr. 61, Lichtbildmappe des PP Nordhessen vom 19.04.2006, Band 316, S. 328.

IV. Zeugen im Internetcafé

1. Anwesende

Die Ermittlungen am Tatort bzw. die Maßnahmen zur Zeugensicherung führten zunächst zu dem Ergebnis, dass zur Tatzeit neben dem Mordopfer Halit Yozgat insgesamt fünf Personen im Internetcafé waren. Dabei handelte es sich um Emre E., Ahmed A.-T., Hediye Ç. mit ihrer dreijährigen Tochter und Faiz H. S.

- Der 14-jährige Emre E. nutzte etwa eine Stunde lang bis 17:08:55 Uhr im Internetraum den Computer an dem PC-Platz Nr. 3.[1192]
- Der 16-jährige Ahmed A.-T. surfte und chattete in der Zeit von 16:46:03 Uhr bis mindestens 17:00 Uhr an dem PC-Platz Nr. 7 (Zeitpunkt der letzten registrierten Aktion am PC).[1193]
- Hediye Ç. telefonierte in der Telefonzelle 7 (Familienkabine) in der Zeit von 16:51:23 Uhr bis 17:05:47 Uhr. Sie war in Begleitung ihrer dreijährigen Tochter Ceren.[1194]
- Faiz H. S. nutzte die erste Telefonzelle links im Eingangsbereich (Telefonzelle Nr. 3) in der Zeit von 16:52:16 Uhr (Anruf mit dem eigenen Mobiltelefon) bzw. 16:54:01 Uhr (Anruf mit dem Zellentelefon) bis 17:03:52 Uhr.[1195]

In seiner Nachvernehmung vom 12. April 2006 erklärte Ahmed A.-T., er erinnere sich, an dem ihm gegenüberliegenden PC-Platz Nr. 2 eine männliche Person wahrgenommen zu haben, die er in seiner ersten Vernehmung nicht erwähnt habe. Die Auswertung des beschriebenen PCs führte zu dem Ergebnis, dass es sich bei dieser Person um den beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigten Andreas Temme handelte.[1196] Temme konnte über seine beim Anbieter des von ihm aufgerufenen Flirtportals „iLove GmbH" hinterlegte Telefonnummer ermittelt werden.[1197]

Ahmed A.-T. und Faiz H. S. wurden noch am Abend des 6. April 2006 als Beschuldigte, Emre E. und Hediye Ç. als Zeugen erstmals polizeilich vernommen. Desweiteren konnte die Zeugin Peri T. auf-

---

[1192] Analyse der BAO Bosporus vom 16.01.2008, Band 103, S. 5; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 67.
[1193] Analyse der BAO Bosporus vom 16.01.2008, Band 103, S. 8.
[1194] Analyse der BAO Bosporus vom 16.01.2008, Band 103, S. 14.
[1195] Analyse der BAO Bosporus vom 16.01.2008, Band 103, S. 11.
[1196] Abschlussbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 5 ff.
[1197] Durchsuchungsbericht der MK Café vom 18.04.2006, Band 158, S. 300. Näher dazu unten Teil Zwei, Abschnitt E. II. 1. a.

grund einer Funkzellenabfrage ermittelt werden, welche kurz vor der Tat am Internetcafe vorbeilief.[1198]

2. Angaben der anwesenden Zeugen

Mit Sicherheit befanden sich zur Tatzeit vier Jugendliche bzw. Erwachsene sowie die dreijährige Tochter der Zeugin Hediye Ç. in dem Internetcafé. Nicht geklärt werden konnte, ob sich auch Andreas Temme bei Abgabe der Schüsse noch dort aufhielt.[1199]

Es handelt sich um die einzige Tat der aus neun Morden bestehenden „Česká-Mordserie", bei der andere Personen zur Tatzeit am Tatort anwesend waren. Gleichwohl wurde der Tathergang von keiner beobachtet.

Alle jugendlichen bzw. erwachsenen Zeugen vernahmen Geräusche, identifizierten diese aber nicht als Schüsse:

– Emre E. erklärte in seiner ersten Vernehmung am Abend des 6. April 2006, er habe während des Surfens im Internet gegen 16:50 Uhr einen Knall gehört, *„als sei etwas Schweres auf den Boden gefallen"*. Es habe sich *„dumpf"* angehört. Mit einem *„Alltagsgegenstand"* könne er das Geräusch nicht vergleichen. Er habe aber auch nicht aufgeschaut, sondern sich weiter mit dem Computer beschäftigt. Bereits zuvor, gegen 16:40 Uhr, sei Faiz H. S. in den Internetraum gekommen und habe gefragt, ob niemand da sei. Er sei *„insgesamt 2-3 Mal in dem Raum"* gewesen und habe immer das gleiche gefragt. Zwei Minuten vor Beendigung seiner Internetaktivitäten habe er die Stimme von Halit Yozgats Vater İsmail Yozgat gehört, der mehrfach gerufen habe: *„Halit mein Sohn, was ist mit dir passiert?"* Daraufhin sei Ahmed A.-T., der im Internetraum gesessen habe, aufgestanden und nach vorne gelaufen. Später sei auch er, Emre E., nach vorne gelaufen und habe gesehen, dass Halit Yozgat dort auf dem Boden lag.[1200]
  In seiner zweiten Vernehmung am 12. April 2006 sagte er aus, er habe gegen 16:00 Uhr zu surfen begonnen. Außer ihm sei keiner im Internetraum gewesen. Da habe er aus dem Eingangsbereich ein Geräusch gehört, *„so als wäre etwas hingefallen."* Es sei ein schweres Geräusch gewesen, *„als ob ein schweres Teil auf den Boden fällt. Das war aber nur ein Geräusch, nicht mehrmals."* Emre E. sei auf seinem Platz sitzen geblieben und habe weitergesurft. Dann sei Ahmed A.-T. in den In-

[1198] Band 198, PDF S. 172-188.
[1199] Im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. a.
[1200] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 67. Die BAO Bosporus bestimmte diesen Zeitpunkt auf 17:05:30 Uhr, Zeitstrahl der BAO Bosporus zur Analyse vom 16.01.2008, Band 103, S. 35.

ternetraum gekommen. Gegen 17:00 Uhr sei Faiz H. S. im Internetraum aufgetaucht, habe gefragt, ob jemand da sei, sei wieder aus dem Internetraum gegangen und kurze Zeit darauf erneut zurück gekehrt. Faiz H. S. habe gesagt, dass er bezahlen wolle und habe deswegen nach jemandem gefragt. Er sei anschließend wieder nach vorne gegangen. Kurz darauf habe Halit Yozgats Vater gerufen: *„Halit mein Sohn, was ist mit dir geschehen, wer hat das gemacht"*. Emre E. sei dann gleichzeitig mit Ahmed A.-T. nach vorne gegangen und habe Halit Yozgat auf dem Boden liegen sehen.[1201] Im Vernehmungsprotokoll heißt es weiter:

> *„Ich werde nun intensiv nach Schußgeräuschen in der Zeit um 17.00 bis 17.05 Uhr gefragt. Ich kann mich genau erinnern, ich habe nichts gehört. Kein Geräusch wie ein zerplatzter Luftballon, kein Zischen oder ein blopp, nichts. Ich habe ein gutes Gehör, einen Schuß hätte ich bestimmt gehört."*[1202]

– Ahmed A.-T. sagte bei seiner ersten Vernehmung am Abend des 6. April 2006 aus, er sei um 16:30 Uhr ins Internetcafé gekommen, habe kurz am Schreibtischtresen mit Halit Yozgat gesprochen und sei dann in den Internetraum gegangen, wo bereits Emre E. am PC gesessen habe. Nach etwa 15 Minuten , also gegen 16:45 Uhr, habe er ein *„dumpfes Geräusch"*, seiner Meinung nach aus dem Eingangsbereich, wahrgenommen. Es sei sehr laut gewesen und habe sich angehört, als sei etwas zu Boden gefallen. Er und Emre E. hätten sich erschrocken angeschaut und keiner habe gewusst, wo das Geräusch herkam. Da er gedacht habe, es sei ein Ordner oder Ähnliches hingefallen, sei er – wie Emre E. – sitzengeblieben. Fünf bis zehn Minuten später sei Faiz H. S. in den Internetraum gekommen und habe gefragt: *„Wo ist Chef? Bezahlen!"* Ahmed A.-T. habe mit den Schultern gezuckt. Ca. fünf Minuten später habe er Halits Vater İsmail Yozgat schreien gehört. Er und Emre E. seien sofort aufgesprungen und nach vorne gelaufen, wo Halit Yozgat auf dem Boden gelegen habe.[1203]

  Bei seiner zweiten Vernehmung am 12. April 2006 sagte er aus, er sei gegen 16:30 Uhr ins Internetcafé gegangen, wo seiner Erinnerung nach Halit Yozgat oder Halit Yozgats Vater, eher sein Vater, am Schreibtischtresen gesessen habe. Emre E. habe bereits im Internetraum gesessen. Zwischenzeitlich sei er in den Vorderraum gegangen, um mit Halit Yozgat zu sprechen. Kurz nachdem er wieder im Internetraum war, sei ein Mann („der Deutsche") mit einer Plastiktüte erschienen und habe sich an den PC Nr. 2 gesetzt. Er habe nicht einmal zwei Minuten am PC Nr. 2 gesessen und sei dann wieder aufgestanden. Er sagte weiter:

  > *„Der Typ ist auf jeden Fall aufgestanden und schnell durch den Durchgang nach vorne gegangen. Ich habe mich noch gewundert, warum der so schnell wieder aufsteht. Normalerweise spielt man ja eine*

[1201] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 196.
[1202] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 197.
[1203] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 06.04.2006, Band 158, S. 69 ff.

halbe Stunde, wenn man dafür bezahlt hat. Ich habe dann weiter gespielt, ich glaube ein paar Minuten, dann habe ich irgendwas hinfallen hören."[1204]

Er habe geschätzt, dass er das dumpfe Geräusch *„2 bis 3 Minuten"*, nachdem der „Deutsche" vom PC-Platz 2 aufgestanden sei, wahrgenommen habe. Er habe auch *„nur dieses dumpfe Geräusch gehört, so als ob irgendetwas hinfällt"*. Er sei vor Schreck kurz aufgesprungen und habe Emre E. angesehen, der auch die Augen aufgerissen und sich erschrocken habe. Er führte weiter aus:

„Ich hätte auf jeden Fall gehört, wenn dort vorne drin geschossen worden wäre. Ich weiß nicht, warum ich das nicht gehört habe."[1205]

Zwei bis fünf Minuten später habe er Halit Yozgats Vater schreien gehört, woraufhin er und Emre E. aufgestanden seien. Emre E. habe ihn aufgefordert, er solle mit nach vorne kommen. Dort habe er versucht Erste Hilfe zu leisten. Faiz H. S. sei ebenfalls im Internetraum gewesen und habe gefragt, wo der Chef sei, weil er bezahlen wolle. Nachdem er, Ahmed A.-T., mit den Schultern gezuckt habe, sei Faiz H. S. wieder nach vorne gegangen.[1206]

In seiner dritten Vernehmung am 24. April 2006 gab Ahmed A.-T. an, Halit Yozgat und nicht sein Vater habe am Schreibtischtresen gesessen, als er das Internetcafé betrat. Er habe um 16:30 Uhr begonnen, ein Kriegsspiel zu spielen. Etwa 10 bis 15 Minuten später ein großer Mann mit einer Plastiktüte in den Raum gekommen. Gegen 17:00 Uhr sei er wieder aufgestanden und mit normalem Schritt nach vorn Richtung Ausgang gegangen. Er habe ihn nur *„vorbeihuschen"* sehen. Danach habe er *„ca. 2 Minuten"* bzw. *„nicht mehr als 2 Minuten"* gechattet und dann ein *„dumpfes Geräusch von vorn aus dem Raum gehört"*. Er führte weiter aus:

„Es muß was sehr Schweres gewesen sein, was da hingefallen ist. Es war aber kein Schuß, das hätte ich ja gehört. Ich habe keine weiteren Geräusche gehört, kein Stöhnen, kein Röcheln, keine Schreie, nichts weiter. Nur dieses dumpfe Geräusch, wenn ein schwerer Gegenstand zu Boden fällt. Die Tür habe ich auch nicht gehört."[1207]

Kurz danach sei die Tür vorne aufgegangen und die Stimme İsmail Yozgats sei zu hören gewesen. Er sei nach vorne gelaufen und habe Halit Yozgat dort liegen sehen.[1208]

– Hediye Ç. gab in ihrer Vernehmung am 7. April 2006 an, sie sei zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr mit ihrer Tochter ins Internetcafé gegangen, um zu telefonieren. Halit Yozgat habe ihr die Familienkabine angeboten. Im Internetraum hätte sie zwei Jugendliche bemerkt. Sie habe zuerst mit ihrem Bruder und danach mit ihrer Schwester in der Türkei telefoniert. Ca. 3 Minuten nach dem

---

[1204] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 12.04.2006, Band 158, S. 205.
[1205] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 12.04.2006, Band 158, S. 205.
[1206] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 12.04.2006, Band 158, S. 199 ff.
[1207] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 24.04.2006, Band 159, S. 81.
[1208] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 24.04.2006, Band 159, S. 78 ff.

Beginn des ersten Gesprächs (16:51:23 Uhr) habe sie ihre Tochter hinausgeschickt, um bei Halit Yozgat Süßigkeiten zu kaufen. Die Tochter sei nach 30 bis 40 Sekunden ohne Süßigkeiten zurückgekommen. Auf eine spätere Nachfrage ihres Vaters soll die Tochter Ceren Ç. geäußert haben, dass sie während ihres Aufenthalts im Café nur den Onkel gesehen habe, womit sie Halit Yozgat gemeint habe. Andere Personen oder besondere Vorkommnisse habe das Kind nicht wahrgenommen.[1209] Daraus schlossen die Ermittler, die dreijährige Ceren Ç. habe Halit Yozgat etwa gegen 16:54 Uhr noch lebend gesehen. Während des zweiten Telefonats mit ihrer Schwester (zwischen 17:00:53 Uhr und 17:05:47 Uhr) – vermeintlich maximal drei Minuten nachdem ihre Tochter wieder bei ihr gewesen sei – nahm Hediye Ç. nach eigenem Bekunden drei Geräusche wahr. Es habe dreimal kurz hintereinander *„tac, tac, tac"* gemacht, ungefähr so, als ob draußen jemand gegen die Wand des Raumes klopfe. Sie habe gedacht, dass jemand einen Stuhl gegen die Wand schiebe oder stoße. Wie Schüsse hätten sich die Geräusche nicht angehört. Danach habe sie das Telefonat noch einige Minuten fortgesetzt. Dann habe jemand zweimal an ihre Tür geklopft. Sie habe ein bis zwei Minuten weitertelefoniert, das Telefonat dann beendet und sei in den Vorraum gegangen, wo sie Halit Yozgat liegen gesehen habe.[1210]

– Faiz H. S. sagte bei seiner ersten Vernehmung am 6. April 2006 aus: Ein Kollege habe ihn auf ein Verkaufsangebot für ein Auto hingewiesen, und er habe dafür an diesem Tag mehrfach mit dem Autohändler und seinem Kollegen telefoniert. Nach Feierabend sei er dafür in das Internetcafé gegangen. Er habe teilweise Telefonate von seinem eigenen Mobiltelefon aus geführt, teilweise das Telefon im Internetcafé benutzt. Dabei habe er zuerst eine Prepaid-Karte verwendet. Als das Guthaben aufgebraucht gewesen sei, habe er kostenpflichtig vom Telefon des Internetcafés aus telefoniert.

  Während seines Aufenthalts in der Telefonkabine hörte Faiz H. S. nach eigenen Angaben mehrere Geräusche, die sich wie das Platzen von Luftballons anhörten oder *„als wenn etwas umfällt oder man eine Tür zuknallt"*. Er brachte diese Wahrnehmung zunächst zeitlich mit der Eingabe der PIN am Anfang des ersten Gesprächs vom Zellentelefon aus in Verbindung, die bereits gegen 16.54 Uhr erfolgte. Nach diesem Zeitpunkt wurden allerdings noch Aktivitäten auf dem PC von Halit Yozgat registriert. Als ihm dies bei einer ergänzenden Befragung vorgehalten wurde, räumte Faiz H. S. ein, er sei bei seiner Vernehmung müde gewesen und habe derart konkrete Zeitangaben noch nie machen können. Er könne sich zwar erinnern, die Geräusche gehört zu haben, sie aber zeitlich nicht genauer einordnen.[1211]

[1209] Vermerk des PP Nordhessen vom 09.04.2006 über ein Gespräch mit dem Vater Şevket Ç., Band 158, S. 116.
[1210] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll der Hediye Ç. vom 07.04.2006, Band 158, S. 113 f.; Abschlussbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 9.
[1211] Vermerk der MK Café vom 30.10.2006, Band 238, S. 240.

Faiz H. S. telefonierte nach den Geräuschen weiter, nahm aber Sekunden danach eine Person wahr, die vermutlich gerade das Internetcafé verließ. Er spürte nach seinen Angaben auch entsprechende Fußbodenvibrationen, die durch die eingebauten Holzbodenplatten übertragen worden seien. Er habe mit dem Rücken zur Glastür der Telefonzelle gestanden. Das Gesicht der Person habe er nicht sehen können. Er habe aber aus den Augenwinkeln erkannt, wie diese zum Schreibtischtresen schaute und in Eile zu sein schien. Die Person beschrieb er wie folgt: etwa 180 cm groß, helle Kleidung, kräftig und evtl. schulterlange Haare. Zu den Haaren ergänzte Faiz H. S., dass er sich nicht sicher sei. Nach dem Telefonat habe er die Telefonzelle verlassen, aber Halit Yozgat nicht finden können. Er habe im Internetraum Ahmed A.-T. und Emre E. nach Halit Yozgat gefragt und bei Hediye Ç. geklopft. Dann sei er wieder in den Vorraum gegangen und habe *„ca. 1 Minute"* gewartet, bis İsmail Yozgat hereingekommen sei und seinen Sohn gefunden habe.[1212]

Bei seinen weiteren Vernehmungen am 8. April 2006 und 20. April 2006 wiederholte er diese Angaben im Wesentlichen, gab die Dauer, die er bis zum Eintreffen İsmail Yozgats neben der Leiche gewartet habe, nun aber mit nur *„vielleicht drei, vier Sekunden"* an. Auf die Frage, wieso er Halit Yozgat nicht wahrgenommen habe, sagte er, es sei in seiner *„Mentalität Sitte, dass man wenn man ein fremdes Geschäft betritt, Respekt zeigt und nicht z.B. überall hinschaut oder einfach überall hin geht."* Er habe *„etwa 1 m – 1,50 m Abstand zu dem Tresen gehalten"* oder sogar noch weiter davon entfernt. Auch Blut habe er auf dem Schreibtischtresen nicht wahrgenommen.[1213]

Emre E. wurde von der Polizei zwei Mal, nämlich am 6. und 12. April 2006, befragt. Vernehmungen des Ahmed A.-T. als Beschuldigter und Zeuge fanden am 6., 12. und 24. April 2006 statt. Hediye Ç. wurde am 7. April 2006 im Klinikum Kassel aufgesucht und als Zeugin vernommen. Faiz H. S. machte seine Aussagen am 6. April als Beschuldigter und am 8. sowie 20. April 2006 als Zeuge vor der Polizei in Kassel.[1214] Am 30. Oktober 2006 wurde er durch die Beamten ergänzend befragt.[1215]

3. Besonderheiten der Auffindesituation

Nach Beendigung seiner beiden Telefonate verließ Faiz H. S. nach eigenen Angaben seine direkt seitlich gegenüber dem Schreibtischtresen von Halit Yozgat gelegene Telefonzelle Nr. 3 und wollte bezahlen. Er ging nach vorne zum Schreibtischtresen, traf dort aber niemanden an. Der Abstand zwi-

---

[1212] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 158, S. 89; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 08.04.2006, Band 241, S. 211 ff.; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 20.04.2006, Band 241, S. 217 ff.; Abschlussbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 9.
[1213] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 08.04.2006, Band 241, S. 211 ff.
[1214] Eine Zusammenstellung dieser Aussagen befindet sich in Band 241, S. 153 ff.
[1215] Vermerk der MK Café vom 30.10.2006, Band 238, S. 240.

schen Telefonzelle Nr. 3 und Schreibtischkante beträgt 2,09 m.[1216] Obwohl er sich nach Halit Yozgat umschaute, sah er ihn nicht. Weil er von hinten Stimmen hörte, schaute er im Internetraum nach. Dabei ging er an dem zu ihm hin offenen, etwa 2,41 m langen und 0,84 m breiten Bereich zwischen Schreibtischtresen und dem Eingangsbereich gegenüberliegender Rückwand[1217] vorbei, in dem der Getötete zu Boden gefallen war. Faiz H. S. sprach die beiden Jugendlichen Emre E. und Ahmed A.-T. an, ob sie kassieren wollten. Als diese verneinten, ging er abermals nach vorne, wobei er erneut die Stelle zwischen Schreibtischtresen und Wand passierte, ohne dass ihm der Getötete oder auf dem Schreibtischtresen befindliche Blutspritzer auffielen. Zu diesem Zeitpunkt standen hinter dem Schreibtischtresen ein Schreibtischdrehstuhl, über dessen Rückenlehne eine Jacke gehängt war, und ein Hocker.[1218] Der Schreibtischdrehstuhl verfügte nur noch über die rechte Armlehne.[1219] Nachdem Faiz H. S. im vorderen Geschäftsbereich, aus Sicht des das Internetcafé Betretenden rechts der Eingangstür, etwa eine Minute gewartet hatte,[1220] betrat İsmail Yozgat das Café, bemerkte die Blutspuren, ging um den Schreibtischtresen herum und fand seinen Sohn. Dabei warf er den Hocker zur Seite.[1221] Den Schreibtischstuhl stieß der anschließend hinzugeeilte Ahmed A.-T. beiseite.[1222]

Halit Yozgat lag nach Wahrnehmung von İsmail Yozgat und Ahmed A.-T. reglos auf dem Bauch und mit dem Kopf in der von der offenen Seite des Schreibtischgangs aus gesehen hinteren linken Ecke des Bereichs zwischen rückwärtiger Wand und Schreibtischtresen. Die Beine waren teilweise unter dem Schreibtischtresen verborgen, die Füße wiesen in Richtung der Telefonkabinen.[1223]

Bei seiner polizeilichen Befragung am 6. April 2006 gab İsmail Yozgat an:

> *„Ich habe bereits kurz nach dem Eintreten in das Geschäft gesehen, das etwas Rotes auf der Theke war. Ich dachte, dass dort Farbe verschüttet sei. Ich bin dann um die Theke herumgegangen und habe meinen*

[1216] Skizze, Band 159, S. 328.
[1217] Skizze, Band 159, S. 328.
[1218] Angaben des İsmail Yozgat bei der Rekonstruktion seiner Wahrnehmungen vom 20.06.2006 gegenüber KOK Karl-Heinz G., Vermerk des PP Nordhessen vom 20.06.2006, Band 162, S. 35; Tatortskizze des Faiz H. S., Band 158, S. 92; Lichtbilder 07 und 08, Lichtbildmappe des PP Nordhessen vom 19.04.2006, Band 316, S. 304 f.
[1219] Lichtbild Nr. 103 Band 316, Lichtbildmappe des PP Nordhessen vom 19.04.2006, Band 316, S. 350; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 127.
[1220] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 125; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 158, S. 90. Bei seiner zweiten Vernehmung gab er die Zeitspanne mit *„vielleicht drei, vier Sekunden"* an (Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Faiz H. S. vom 08.04.2006, Band 241, S. 213).
[1221] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 127.
[1222] Angaben des Ahmed Saleh Said A.-T. bei der Rekonstruktion seiner Wahrnehmungen gegenüber KOK Karl-Heinz G., Vermerk des PP Nordhessen vom 20.06.2006, Band 162, S. 36.
[1223] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 126; Angaben des İsmail Yozgat bei der Rekonstruktion seiner Wahrnehmungen gegenüber KOK Karl-Heinz G., Vermerk des PP Nordhessen vom 20.06.2006, Band 162, S. 35; Karsten R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 110; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 06.04.2006, Band 158, S. 73; Skizze Übersicht, Band 316, S. 428.

Sohn auf dem Boden liegen sehen. Er lag auf dem Bauch. Ich habe sofort gesehen, dass der ganze Hinterkopf voll Blut war.

A.B.:
Die Füße waren unter der Theke, die Beine etwas auseinander. Der Kopf lag in Richtung der Feuertür vom Internetraum. Ich kann jetzt nicht sagen, ob der Drehstuhl hinter der Theke stand. Normalerweise gehört er dort hin, ich habe ihn heute aber nicht bewusst gesehen. Ich habe meinen Sohn dann umgedreht. Ich habe gesehen, dass Blut im Bereich beider Ohren war. Um beide Augen war es blau, so als ob er Boxschläge abbekommen hat. Die Augen waren geschlossen. Ich habe richtig laut geschrien. Daraufhin kam ein ganz junger Libanese aus dem Internetraum. Er kam zu mir und kniete sich neben mich. Er hat Halit's Kopf gehalten."[1224]

Ebenfalls am 6. April 2006 äußerte Ahmed A.-T. gegenüber den Ermittlern:

„Ca. 5 Minuten später hörte ich plötzlich von vorne den Vater von Halit schreien. Ich habe ihn gleich an der Stimme erkannt. Er rief mehrmals Halit und schrie noch etwas auf Türkisch. Das habe ich aber nicht verstanden.

Der kleine Türke und ich sprangen danach sofort auf und liefen nach vorne. Ich sah zunächst den Ismael (Vater von Halit), der schräg vor dem Tresen stand. Er war total aufgeregt. Danach schaute ich nach links hinter den Tresen und sah dort Halit auf dem Bauch liegen. Sein Kopf lag auf der rechten Gesichtshälfte und die linke Seite war voller Blut. Eine Hand lag am Kopf und die andere entlang des Körpers. Genau weiß ich das aber nicht mehr. Wie die Beine lagen, weiß ich nicht mehr. Ich weiß nur, dass er mit den Füssen in Richtung der Telefonkabinen lag."[1225]

Mit beiden Zeugen wurde am 16. Juni 2006 eine Rekonstruktion ihrer Wahrnehmungen durchgeführt. Zu den Angaben des İsmail Yozgat vermerkte der Zeuge KOK Karl-Heinz G.:

„Bei der Nachstellung im Innern des Tatortes gab er zu verstehen, dass er von der Eingangstür kommend zunächst in Höhe der Telefonzelle 3 die auf dem Schreibtisch neben den aufgeschlagenen Lernunterlagen des Sohnes befindlichen Blutspuren sah und in einem Zuge zum Schreibtischsitzplatz weitergehend seinen mit dem Kopf nach unten auf dem Boden liegenden regungslosen Sohn. Der Drehsitzstuhl und der Hocker hätten im Schreibtischgang gestanden. An seinem Sohn kniend habe er diesen zu sich gedreht und dessen Kopf mit lautem Geschrei zu sich hoch genommen. Sogleich danach wären aus dem Computerraum die Zeugen A.-T. und Emre E. hinzugekommen."[1226]

Zu den Angaben des Ahmed A.-T. bei der Rekonstruktion vermerkte der Zeuge KOK Karl-Heinz G.:

„Durch das Geschrei des Vaters seien er und der türkische Junge nach vorn gelaufen, wo er den schreienden Vater des Opfers und den hinter dem Schreibtisch auf dem Boden liegenden Ermordeten sah.
Er habe den Drehstuhl aus den inneren Schreibtischbereich weggestoßen und das mit den Beinen in den unteren Schreibtischbereich liegende Opfer ausgestreckt in den Schreibtischgang gelegt, um eine Herzdruckmassage durchzuführen.

Von der eintreffenden Krankenwagenbesatzung sei das Opfer aus dem inneren Schreibtischbereich heraus in den Raum verändert worden, dabei habe er den Kopf gehalten."[1227]

[1224] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 126.
[1225] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 06.04.2006, Band 241, S. 178.
[1226] Vermerk des PP Nordhessen vom 20.06.2006, Band 162, S. 35.
[1227] Vermerk des PP Nordhessen vom 20.06.2006, Band 162, S. 36.

Bei der Darstellung der Blickwinkelpositionen in den Räumen des Internetcafés legten die Ermittler die auf der Skizze eingezeichnete Lage des Getöteten zugrunde:[1228]

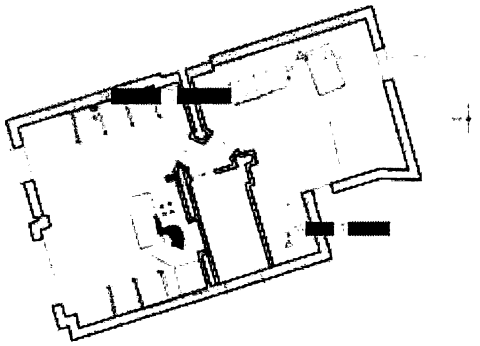

V. Position des Opfers bei der Tat und beim Eintreffen der Polizei

Die Position des Getöteten bei Eintreffen der Polizei entsprach nicht der Lage, in der er zuerst aufgefunden wurde. Durch die Rettungsversuche wurde der Körper Halit Yozgats verlegt.[1229] Deshalb konnte nicht sicher geklärt werden, wo und wie genau Halit Yozgat nach den Schüssen zum Liegen kam. Klären konnte ein Sachverständiger lediglich, dass das Opfer bei der Abgabe des ersten Schusses vermutlich gesessen und bei der Abgabe des zweiten Schusses bereits am Boden gelegen hatte.[1230] Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied hat bei seiner Vernehmung im Ausschuss bekundet:

> *„Dazu, wie er gelegen hat, als man ihn gefunden hat, gibt es meiner Erinnerung nach keine klare Aussage."*[1231]

> *„Man wird es nicht sicher sagen können."*[1232]

Folgende Feststellungen konnten im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen getroffen werden:

İsmail Yozgat und Ahmed A.-T. bekundeten beide, sie hätten den Körper des Getöteten bewegt. Nach seinen polizeilichen Angaben sah Ahmed A.-T. Halit Yozgat auf dem Boden liegen und wollte ihm helfen. Deshalb drehte er ihn um, zog ihn etwas aus der Ecke heraus und begann mit Reanimationsmaßnahmen.[1233] Am Kopf des Sterbenden hockend, trafen ihn die Rettungskräfte an. Mit Hilfe des Ahmed A.-T., der den Kopf stützte, zogen beide Halit Yozgat etwa zwei bis drei Meter aus dem

---

[1228] Skizze Übersicht, Band 316, S. 428.
[1229] Bericht „Leichensache" des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158, S. 5.
[1230] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 19.
[1231] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 46.
[1232] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 40.
[1233] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 06.04.2006, Band 158, S. 73; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Ahmed Saleh Said A.-T. vom 12.04.2006, 205 f.; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Feuerwehrbeamten H. vom 06.04.2006, Band 158, S. 121.

Schreibtischbereich heraus und leiteten Erstmaßnahmen ein.[1234] Dadurch kam der Leichnam mitten im Durchgang zwischen den Telefonzellen 3 und 4 und dem Schreibtischtresen zum Liegen. Das war zugleich die Position, in der die Ermittler den Getöteten bei der Tatortaufnahme vorfanden.[1235]

VI. Erste Hinweise auf mögliche Täter am Tatort

Den ersten vagen Hinweisen darauf, dass die Tat zu der „Česká-Mordserie" gehören könnte, erhielt der Leiter der für die Ermittlungen des Mordfalls Yozgat gebildeten MK (Mordkommission) „Café", KHK Wetzel, bereits vor seiner Ablösung am Vormittag des Folgetags (07.04.2006). Diese Information erlangte er von einem Kollegen, der Kenntnisse über die Morde in Nürnberg hatte.[1236] Kurz nach seiner Ablösung setzte sich die Leiterin der Mordkommission in Dortmund mit ihm in Verbindung, die den Mord an Mehmet Kubaşık am 4. April 2006 untersuchte. Gewissheit, dass die Tat in Kassel zu der Mordserie gehörte, erbrachte die ballistische Untersuchung der Geschosse.[1237]

Noch in der Nacht zum 7. April 2006 wurde einem Hinweis der Familie Yozgat nachgegangen. Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> *„In der Nacht kam noch ein Hinweis über den Ausländerbeauftragten, dass die Schwestern des Verstorbenen angaben, ein möglicher Täter komme aus Baunatal. Es ging um Streitigkeiten zwischen dem Verstorbenen und diesem jungen Mann aus Baunatal, die erst kurz zuvor gewesen sein sollten. Da war die Rede davon, dass der Halit Yozgat diesem jungen Mann die Nase gebrochen hätte. Dabei ging es um ein Verhältnis zu seiner jüngeren Schwester. Es hat noch einen SEK-Einsatz zur Folge gehabt, in dieser Nacht. Aber das war natürlich auch in keinem Zusammenhang mit der Tat zu sehen. Das hat sich dann schnell herausgestellt."*[1238]

VII. Erste Maßnahmen der Polizei am Tatort

Die ersten Maßnahmen wurden durch die Beamten der Schutzpolizei eingeleitet. Am Tattag um 17:14 Uhr trafen die Beamten POK Weide und POK Ahne am Tatort ein. Ausweislich des Vermerks von POK Ahne vom 6. April 2006[1239] wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- Sicherung des Tatortes – Verhindern des Zutritts von Unberechtigten
- Feststellung von Personen im Tatobjekt und im Nahbereich des Tatortes
- Erstbefragung der zur Tatzeit am Tatort anwesenden Personen

---

[1234] Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Rettungsassistenten E. vom 09.05.2006, Band 181, S. 419 ff.; Polizeiliches Vernehmungsprotokoll des Rettungssanitäters R. vom 09.05.2006, Band 159, S. 154 ff.; Bericht „Leichensache" des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158., S. 5.
[1235] Skizze, Band 242, S. 29; Werner I., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 9.
[1236] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 4.12.2015, S. 5.
[1237] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 4.12.2015, S. 5.
[1238] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 4.12.2015, S. 6.
[1239] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 28.

- Absperrung des Tatortbereiches
- Auslösen Ring 20 und allgemeine Fahndung in Nahbereich durch Ez (Einsatzzentrale) veranlasst
- Verständigung KDD (Kriminaldauerdienst)und K 11 durch Ez
- Einleiten von Verkehrsmaßnahmen
- Anforderung des Ausländerbeauftragten der Kasseler Polizei
- Fertigen von Lichtbildern der im Bereich der Absperrung befindlichen Personen (durch Sokdo und Revier Mitte)
- Notieren von Kennzeichen der im Bereich des Tatortes abgestellten Fahrzeuge
- Pressesprecher zur Betreuung der anwesenden Medienvertreter vor Ort
- Fertigen von Berichten durch die eingesetzten Beamten

In dem Internetcafé befanden sich zu diesem Zeitpunkt neben Halit Yozgat zwei Rettungssanitäter und ein Feuerwehrmann. Vor dem Internetcafé ermittelte eine zweiköpfige Streife die drei Zeugen Faiz H. S., Ahmed A.-T. und Emre E., die nach einer Erstbefragung zur förmlichen Vernehmung ins Polizeipräsidium gebracht wurden.[1240]

Um 17:17 Uhr erreichte eine zweite Streife den Tatort. Vor dem Haus Holländische Straße 82 wurde eine Menschenmenge von etwa 20 Personen festgestellt. Deren Befragung durch die Streifenbesatzung ergab, dass alle Personen erst nach den Schüssen zum Tatort gekommen waren und das Internetcafé nicht betreten hatten.[1241] Die Personalien dieser Personen wurden notiert.[1242]

Nach Absprache mit den inzwischen eingetroffenen Polizeibeamten des für die Bearbeitung von Kapitaldelikten zuständigen Kommissariats K 11 wurden die Bewohner der angrenzenden Wohnhäuser Holländische Straße 82 und 84 befragt. Ferner wurde im Tatortnahbereich nach Tatwerkzeugen gesucht.

Eine Zivilstreife stellte gegen 17:30 Uhr die Kennzeichen der Pkw auf dem Parkstreifen vor bzw. im Umfeld des Internetcafés fest.[1243]

Die Nachbarschaftsbefragung erfolgte zwischen 19:20 Uhr und 20:15 Uhr. Tatrelevante Erkenntnisse konnten nicht gewonnen werden.[1244] Eine Tatwaffe wurde nicht gefunden.[1245]

[1240] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 26.
[1241] Vermerk des PP Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 29.
[1242] Vermerk des PP Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 36 ff.; Vermerk der MK Café vom 18.04.2006, Band 158, S. 30 ff.
[1243] Vermerk des PP Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 35.
[1244] Vermerk des PP Nordhessen vom 06.04.2006, Band 158, S. 39 f.
[1245] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.4.2006, Band 158, S. 28.

Nach dem Eintreffen weiterer Streifen wurde die durch die ersten Einsatzkräfte angebrachte Absperrung des Internetcafés und des Gehwegs auf die vollständige Sperrung der Holländischen Straße ab der Einmündung Mombachstraße in Richtung stadtauswärts ausgedehnt.[1246]

Um 19:10 Uhr setzte der von den Einsatzkräften hinzugezogene Ausländerbeauftragte der Polizei, der Zeuge Ercan T., Angehörige von Halit Yozgat, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem türkischen Café in der Holländischen Str. 88 eingefunden hatten, über dessen Tod in Kenntnis.[1247]

[1246] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.4.2006, Band 158, S. 27.
[1247] Bericht des 3. Polizeireviers der Polizeidirektion 1 Nordhessen vom 06.4.2006, Band 158, S. 27.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

Teil A
Band III/V

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Teil B

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

E. Ermittlungen nach dem Mord an Halit Yozgat

I. Ermittlungen der hessischen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaft Kassel

1. Gründung der Mordkommission „Café"

Die Polizei richtete am 7. April 2006, am Tag nach dem Mord an Halit Yozgat, beim Polizeipräsidium Nordhessen (Kriminaldirektion, Regionale Kriminalinspektion Kassel, K 11) die Mordkommission „Café" (MK Café) ein.[1248]

Es bestand bereits frühzeitig der Verdacht, dass die Tat zur Českà-Mordserie gehörte; er erhärtete sich binnen weniger Tage infolge kriminaltechnischer Untersuchung der Projektile beim Bundeskriminalamt.[1249] Für die Mordkommission wurde daher kurzfristig aus ganz Hessen Personal abgezogen. Außerdem wurde mit Zustimmung des Inspekteurs der Polizei die Arbeit der MK Café gegenüber anderen polizeilichen Anlässen, einschließlich der Einsätze im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft, priorisiert.[1250] Mit der Staatsanwaltschaft Kassel soll sogar besprochen worden sein, zugunsten der Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat auf die gebotene *„Vehemenz"* in dem ein oder anderen sonstigen Ermittlungsverfahren zu verzichten.[1251]

Der damalige Leiter der Mordkommission Wetzel hat im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Normalerweise muss ich um jeden einzelnen Mann kämpfen, und in dem Fall – habe ich bekommen, was ich wollte. – Sagen wir es einmal so. Wenn ich gesagt habe, ich brauche jetzt noch 20 Leute, dann habe ich sie halt auch behalten. Keiner hat an den Leuten gezogen und versucht, sie wegzuholen. Jedem war klar, was das für eine Ermittlung ist, wie aufwendig sie ist, wie öffentlichkeitswirksam das ist."*[1252]

In der Mordkommission arbeiteten anfangs etwa 60 Polizeibeamte,[1253] darunter auch eine große Zahl türkischsprachiger Polizeibeamter aus ganz Hessen. Im Bereich Kassel hatte es zuvor keine vergleichbar große Mordkommission gegeben.[1254] Die Beamten kamen aus verschiedenen Einsatzbereichen, insbesondere aus den Bereichen Organisierte Kriminalität und Rauschgift. Auch zwei Beamte aus

---

[1248] Fernschreiben der Kriminaldirektion Kassel vom 07.04.2006, Band 45, S. 270.
[1249] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 133; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 42. Bereits in einem Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006 heißt es, sei festgestellt worden, dass die Schüsse auf Halit Yozgat mit derselben Pistole abgefeuert wurden wie die Schüsse bei den anderen Taten der Mordserie (Band 199, S. 8).
[1250] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 19.05.2006, Band 45, S. 120.
[1251] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 116.
[1252] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 32.
[1253] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 6.
[1254] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 31.

dem Bereich Staatsschutz wurden hinzugezogen, um etwaige politische Hintergründe zu untersuchen.[1255]

Der Zeuge Wetzel hat dazu ausgesagt:

> *„Es ist nicht üblich, dass der Staatsschutz in jeder MK vorhanden ist. Hier war es halt dieses offensichtlich fremdenfeindliche Motiv, das mit Sicherheit damals dazu geführt hat, dass die beiden hineinkamen."*[1256]

Der Zeuge Hoffmann, damals Leiter der mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Mordkommission betrauten Kriminaldirektion, hat ausgesagt:

> *„Wir hatten einen Kollegen der Staatsschutzabteilung mit in die Ermittlungen einbezogen, weil wir eben nicht ausschließen konnten, dass es tatsächlich ein politischer Hintergrund sein könnte, und haben deren Erkenntnisse genutzt, um im Rahmen unserer Ermittlungen diese Dinge abklären zu können"*[1257]

Das Personal der Mordkommission wurde nach Abarbeitung der Ermittlungsansätze sukzessive und dem Arbeitsanfall entsprechend wieder abgebaut und arbeitete ab 2007 mit durchgehend sechs Beamten. Mit Wirkung zum 1. Juli 2008 wurde die Mordkommission organisatorisch in die allgemeine Aufbauorganisation des Polizeipräsidiums Nordhessen zurückgeführt; die weiteren Ermittlungen wurden von dort geführt.[1258]

2. Leitung des Ermittlungsverfahrens

Die Leitung des Ermittlungsverfahrens oblag Staatsanwalt Dr. Götz Wied, der bei der Staatsanwaltschaft Kassel ein Dezernat für Rauschgiftdelikte und Organisierte Kriminalität leitete und im Rahmen seines Bereitschaftsdienstes zum Tatort gerufen worden war.

Dazu hat er selbst als Zeuge im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Es spricht vieles dafür, dass derjenige, der so was in der Bereitschaft bekommt, das eigentlich weiterbearbeiten sollte. Das ist so vorgesehen. Ich halte das persönlich für richtig, weil man viele Eindrücke bekommt, die man sich nachher aus den Akten nur ganz schwer erlesen kann – jedenfalls in der unmittelbaren Sachbearbeitung."*[1259]

Das tägliche Ermittlungsgeschäft überließ die Staatsanwaltschaft weitgehend der Sachkompetenz der Polizei.[1260] Der Leiter der Kriminaldirektion Kassel hat im Untersuchungsausschuss dem Zeugen

---

[1255] Vgl. Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 10 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 115; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 77, 103.
[1256] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 11.
[1257] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 115.
[1258] E-Mail des Lagezentrums Hessen vom 10.07.2008, Band 45, S. 8 f.; vgl. auch Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9.
[1259] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 12.
[1260] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 15.

Dr. Wied allerdings bescheinigt, die Polizei in der gebotenen Weise unterstützt zu haben und bei allen bedeutsamen Besprechungen dabei gewesen zu sein.[1261]

Anhaltspunkte für Eingriffe des Innen- oder Justizministeriums in die Ermittlungsführung hat der Ausschuss nicht feststellen können. Die damalige Büroleiterin des Innenministers hat vielmehr ausgesagt, das Innenministerium habe sich *„tunlichst aus den eigentlichen Ermittlungen herausgehalten."*[1262] Auch der Leiter der für Strafrecht zuständigen Abteilung im Justizministerium und der Landespolizeipräsident haben in Übereinstimmung mit der Aktenlage ausgesagt, nicht in die Ermittlungsarbeit vor Ort eingegriffen zu haben.[1263]

3. Umfang und Beschreibung der Ermittlungen

Die in etwa 240 Ordnern dokumentierte Ermittlungsakte belegt aufwendige Ermittlungsmaßnahmen. Dazu gehören z.B.:

- Vernehmungen der am Tatort Anwesenden, zunächst überwiegend als Beschuldigte, später als Zeugen. Um Widersprüche in der Aussage des während der Tat am Tatort anwesenden Faiz H. S. aufzuklären, wurde dabei eine Vertrauensperson eingesetzt.[1264]
- Befragung bzw. Vernehmung von Angehörigen und Verwandten des Getöteten, von Freunden und anderen Personen in seinem Umfeld, Überprüfung von Kontakten, insbesondere der Gäste aus dem Internetcafé, und weiterer Kleingewerbebetreibender im Umfeld des Tatorts.
  Das Inhaltsverzeichnis der Vernehmungsakte listet 450 Zeugenvernehmungen auf.[1265]
- Obduktion des Opfers im Institut für Rechtsmedizin in Göttingen.
- Spurensicherung am Tatort, der dafür bis 19. Juni 2006 versiegelt blieb,[1266] und Übergabe der Spuren an das Bundes- und das Landeskriminalamt zur Auswertung.
  Die biologischen Spuren aus dem vorderen Raum, den der Täter betreten hatte, konnten allesamt bekannten Personen zugeordnet werden.

[1261] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 154.
[1262] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 131.
[1263] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 15, 18, 20; Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 9, 22.
Zum Hinweis des Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft Kassel, die Vorschriften über Berichtspflichten zu beachten, und darauf, eine möglichst quellenschonende Vernehmungsmöglichkeit in Erwägung zu ziehen, siehe Teil Zwei, Abschnitt F. II.
Zur Befassung des Innenministeriums bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen für die von Temme geführten Quellen siehe Teil Zwei, Abschnitt E. III.
[1264] Polizeiliche Vernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 92, S. 2 ff.; Bericht über den Einsatz einer Vertrauensperson des PP Nordhessen vom 24.04.2006, Band 267, S. 23 ff.
[1265] Auflistung von Vernehmungen des PP Nordhessen vom 06.11. o.J., Band 294, S. 3 ff.
[1266] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 19; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 76 (*„vielleicht zwei Monate, zwei, drei Monate"*).

- Untersuchung des Tatorts mit einer forensischen Lichtquelle u.a. zum Auffinden von Teilen einer Plastiktüte und weiteren Spuren.[1267] Reste eine Plastiktüte wurden nicht aufgefunden.
- Untersuchung und Abgleich der daktyloskopischen Tatortspuren der Serie untereinander, d.h. der an den einzelnen Tatorten gefundenen Fingerabdrücke.
- Auswertung der PC- und Telefonanlage im Internetcafé und der Mobiltelefone des Opfers; Überprüfung der sich daraus ergebenen Kontakte des Opfers.
- Fotorekonstruktion von Blutspurenbildern am Tatort zur Ermittlung der Positionen von Opfer und Täter bei der Schussabgabe.
- Fahndung nach einem zunächst vermissten Mobiltelefon des Opfers.[1268]
- Prüfung von Hinweisen aus der Bevölkerung. Das Aktenverzeichnis der MK Café verzeichnet 41 Aktenordner zur Abarbeitung 1.256 verschiedener Spuren.[1269]
- Sicherung und Auswertung von Videoüberwachungsmaterial an öffentlichen Plätzen und Tankstellen im Stadtgebiet und an der Tank- und Rastanlage auf der Autobahn zwischen Kassel und Dortmund, wo zwei Tage zuvor Mehmet Kubaşık ermordet worden war.
- Erhebung und Auswertung von Massendaten, teilweise für bzw. auf Antrag der Staatsanwaltschaft Nürnberg, für und mit der BAO Bosporus und mit dem Bundeskriminalamt (Spuren bzgl. Gesamtserie, Rasterfahndung, Überprüfung der Besitzer von Česká-Waffen[1270]). Das Aktenverzeichnis der MK Café führt 65 Aktenordner zur Massendatenauswertung auf.[1271] Zu den erhobenen Massendaten gehören unter anderem:
  - Funkzellendaten im Radius von zwei Kilometern um den Tatort, im Bereich der Ausfallstraßen von Kassel und für den Bereich von Grenzübergängen in die Niederlande für den Zeitraum 4. April 2006 00:00 Uhr bis 7. April 2006 18:00 Uhr.[1272]
  - Verbindungsdaten tatortnaher Telefonzellen im Zeitraum vom 6. März 2006 bis 7. April 2006.[1273]
  - Daten der Hotelgäste im Stadtgebiet Kassel im Zeitraum vom 5. bis 7. April 2006.[1274]

[1267] Die Ermittlungen zur Česká-Mordserie hatten den Verdacht ergeben, dass der Täter die Waffe während des Schusses mit einer Plastiktüte umhüllt haben könnte, um darin die Patronenhülsen aufzufangen.
[1268] Das Mobiltelefon wurde bei einer Durchsuchung in einer Gemeinde in der Nähe von Kassel gefunden. Ein Sektionsgehilfen im Klinikum Kassel hatte es aus der Hosentasche der Leiche genommen und unterschlagen (Sachstandsbericht der MK Café vom 31.05.2006, Band 199, S. 14 f.).
[1269] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „ohne Digital. / keine Übergabe an GBA" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 20 ff.
[1270] Näher zur Zusammenarbeit mit anderen Ermittlungsbehörden Teil Zwei, Abschnitt G.
[1271] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „ohne Digital. / keine Übergabe an GBA" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 23 ff.
[1272] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 11.04.2006, Band 220, S. 39 ff.
[1273] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 13.04.2006, Band 220, S. 71 f.
[1274] Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 02.01.2007, Band 220, S. 359 ff.

- Wohnortwechsel von Kassel in eine andere Tatortstadt und umgekehrt seit 1. Januar 1960.[1275]

- Struktur- und Finanzermittlungen bei der Familie Yozgat zur Erlangung von Hinweisen auf ein mögliches Tatmotiv (näher dazu sogleich).
- (Erfolglose) Ermittlungen gegen Firas K. Firas K. wies nach dem Ergebnis der Massendatenauswertung Bezüge zu mehreren Tatorten der Mordserie auf. Unter anderem hatte er kurz nach der Tat in München am 15. Juni 2005 in Tatortnähe und am Tag der Tat in Kassel am 6. April 2006 von Kassel aus telefoniert. Die Ermittler überwachten sein Telefon, durchsuchten seine Wohnung und vernahmen ihn als Beschuldigten sowie Personen aus seinem Umfeld als Zeugen.[1276]
  Verfahrensrelevante Ergebnisse erbrachten die Ermittlungen nicht.
  Das Aktenverzeichnis der MK Café führt dazu drei Aktenordner auf.[1277]
- (Erfolglose) Ermittlungen gegen Daniel Sch. Daniel Sch. hatte sich gegenüber seiner Mutter und seiner früheren Freundin selbstbezichtigt, hatte seiner Mutter die angebliche Tatwaffe gezeigt, wies Ähnlichkeiten zu einem der Phantombilder auf, war psychisch krank, hatte Tatortbezüge sowie einen möglichen Komplizen und führte während der ersten Unterbrechung der Mordserie eine feste Beziehung; während der zweiten Unterbrechung der Mordserie war er in Haft.[1278]
  Die Ermittler observierten ihn, überwachten Telefon und Internet sowie 20 Telefonanschlüsse weiterer Kontaktpersonen, durchsuchten seine Wohnung, die seines möglichen Komplizen und weiterer Kontaktpersonen, nahmen ihn vorläufig fest, vernahmen ihn und seinen möglichen Komplizen als Beschuldigte und überprüften und vernahmen mehrere weitere Personen aus seinem Umfeld.
  Verfahrensrelevante Ergebnisse erbrachten die Ermittlungen jedoch nicht.
  Das Aktenverzeichnis der MK Café weist 40 Aktenordner zu diesen Ermittlungen aus.[1279]
- (Erfolglose) Ermittlungen gegen Andreas Temme (näher dazu sogleich). Das Aktenverzeichnis der MK Café führt 34 Aktenordner zu diesen Ermittlungen auf.[1280]

Mehrere der vernommenen Polizeizeugen haben den Umfang der Ermittlungen als besonders außergewöhnlich und gründlich dargestellt, so etwa

---

[1275] Beschluss des Amtsgerichts Nürnberg vom 30.08.2006, Band 220, S. 339 ff.
[1276] Vermerk des PP Nordhessen (K 11) vom 11.07.2007, Band 139, S. 3 ff.
[1277] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „Ermittlungskomplex TEMME" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 7.
[1278] Schreiben des PP Nordhessen (Kriminaldirektion) vom 22.05.2009, Band 473, S. 3 ff.; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 12.
[1279] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „ohne Digital. / keine Übergabe an GBA" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 31 ff.
[1280] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „Ermittlungskomplex TEMME" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 9 ff.

– der Zeuge Werner I., Mitglied der MK Café:

„Meines Erachtens war das eine Spurensuche, von der ich nicht weiß, ob es noch besser geht."[1281]

– der Zeuge Uwe F., Mitglied der MK Café:

„Mit Stand von damals wüsste ich nicht, was wir hätten noch anders machen sollen – mit ganz kurzen Worten ausgedrückt.
[...]
Wir haben so viele Sachen gemacht. So viele Sachen habe ich vorher in keinem anderen Fall gemacht oder mitgemacht."[1282]

– der Zeuge Joachim B., Mitglied der MK Café:

„Ich meine, Fakt ist, dass wir diese Sache mit einer unglaublichen Man-/Frauenpower angegangen sind. Das habe ich in den 32 Jahren vorher nicht erlebt. Wir haben ein Großraumbüro eingerichtet, wo früher eigentlich ein Trainingsbereich des SEK war, und sind da entsprechend herangegangen. Das ist beispielhaft, also sensationell; wirklich wahr."[1283]

– der Zeuge Wetzel, Leiter der MK Café:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass es irgendwann einmal eine ähnlich gründliche Spurensuche gegeben hätte."[1284]

– Der Zeuge Hoffmann, damals Leiter Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Kassel:

„Wir haben in dem Fall wesentlich mehr Ermittlungen angestellt als in jedem anderen Fall zuvor."[1285]

Insbesondere haben mehrere der vernommenen Zeugen auf den außergewöhnlichen Umfang der Daten hingewiesen, die gesammelt, per Computer aufbereitet und ausgewertet wurden.[1286] Allein

– 16 Mio. Funkzellendaten,
– 30 Mio. Telefonverbindungsdaten,
– 13 Mio. Debit- und Kreditkartendaten,
– 60.000 Verkehrsüberwachungsdaten,
– 27.000 Hotel- und Campingplatzdaten,
– 1 Mio. Mietwagendaten,
– 900.000 Haftdaten,
– 21.000 Visadaten und

[1281] Werner I., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 17.
[1282] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 82 und 119.
[1283] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 34.
[1284] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 31.
[1285] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 116.
[1286] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 15; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9 f.; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 137; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 119.

– 1 Mio. Meldedaten (einschließlich Waffenbesitz- und Waffenscheindaten)

seien mit Hilfe einer eigens programmierten Software ausgewertet worden, und infolgedessen seien

– etwa 3.500 Spuren und
– etwa 11.000 Personen

überprüft worden.[1287]

Durch die umfangreiche Funkzellenauswertung konnte die Polizei unter anderem eine Zeugin aufspüren, die aufgrund der Verbindungsdaten eines von ihr geführten Telefongesprächs angab, dass Halit Yozgat um 16.57 Uhr noch lebte; der Tatzeitraum konnte dadurch weiter eingegrenzt werden.[1288]

Die Ermittlungen führten allerdings bis zur Aufdeckung des NSU im Jahr 2011 und der Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt nicht zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts gegen eine bestimmte Person.

Befragt nach etwaigen Fehlern, auf die der ausgebliebene Ermittlungserfolg möglicherweise zurückgeführt werden könne, hat keiner der vernommenen Zeugen etwas anbringen können.[1289] Die Mordkommission sei grundsätzlich gut strukturiert, die Beamten seien motiviert gewesen.[1290] Allen eingehenden Hinweisen sei nachgegangen worden.[1291]

Der Zeuge Wetzel, Leiter der MK Café, hat ausgesagt:

> *„Glauben Sie mir, ich habe mich seit November 2011, ich weiß nicht, wie oft, gefragt: Wo war der Punkt, an dem wir hätten abbiegen müssen? Wo haben wir die entscheidende Abbiegung verpasst? Diese ganze Sache, dass wir das nicht erkannt haben, bohrt natürlich in mir, und ich frage mich immer wieder: Wo hätten wir darauf kommen können? Aber ich finde diese Stelle einfach nicht. Ich habe sie bis jetzt wirklich nicht gefunden; mir konnte sie auch noch keiner erklären.*
>
> *Wenn wir damals, als wir – – Wir waren ja in Thüringen, Herr Hoffmann und ich, und haben dort diese Vorträge gehalten. Ich weiß nicht, was passiert wäre, wenn damals jemand zu uns gekommen wäre und gesagt hätte: Wir haben hier Banküberfälle oder: Wir haben hier eine Gruppe, die seit Ende der Neunzigerjahre im Untergrund lebt. – Wir wissen heute, dass kein Handy des NSU, dass kein Kennzeichen des NSU, das uns bekannt ist, in unseren Massendaten ist. Wir haben das überprüft. Da ist nichts. Wie das damals die Ermittlungen beeinflusst hätte, das ist pure Spekulation. Natürlich wären wir dankbar für so einen Hinweis gewesen. Das ist ganz klar.“*[1292]

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er lediglich einen Aspekt nennen können, der möglicherweise die Ermittlungen in eine andere Richtung hätte lenken können:

[1287] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9 f.
[1288] Sachstandsbericht der MK Café vom 31.10.2006, Band 199, S. 31; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 38.
[1289] Z.B. Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 128.
[1290] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 21.
[1291] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 118.
[1292] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 34.

„Es war so, dass damals dieser Hinweis kam, und es handelte sich dabei um einen Hinweis auf die Phantombilder aus Nürnberg. In Nürnberg sind ja diese Fahrradfahrer aufgetreten, wo es auch Zeugen gab, die diese Fahrradfahrer im Bereich des Kiosks gesehen haben, und aufgrund der Angaben dieser Zeugen – es gab ja mehrere, die sie gesehen haben – wurden diese Phantombilder gefertigt.

Nun sind diese Phantombilder – Sie werden sie ja alle gesehen haben – durchaus so gehalten, dass sie erstens nichts ganz Markantes haben, sage ich einmal. Also, diese Phantombilder – wenn ich die in die Hand nehme und laufe durch die Stadt, finde ich durchaus Leute, die diesen Bildern ähnlich sehen oder bei denen es zumindest keinen offensichtlichen Widerspruch gibt. Vor diesem Hintergrund muss man diesen Hinweis sehen.

Wir haben daraufhin Kontakt mit den Kollegen in Köln aufgenommen und haben mit den Kölnern darüber gesprochen, dass hier dieser Hinweis kam, und bekamen aus Köln die Antwort, dass diese Tat in Köln eindeutig einen anderen Hintergrund hatte. Da war, glaube ich, von politischen Bezügen die Rede, von irgendwie – auf jeden Fall von einem ganz anderen Bezug als bei uns. Damit haben wir das Ding erst einmal an die Seite gelegt.

Aus heutiger Sicht natürlich fatal; das muss ich zugeben. Man hätte da vielleicht mehr machen können. Aber aus damaliger Sicht war es durchaus nachvollziehbar, finde ich, zumal diese Kölner Geschichte auch aus Sicht der Nürnberger noch einmal behandelt wurde. Ich weiß nicht mehr genau, mit welchem Ergebnis, aber ich weiß, dass die BAO Bosporus damals auch schon Kontakte nach Köln hatte und mit den Kölnern über einen möglichen Zusammenhang im Austausch war. Aber ich habe jetzt, ehrlich gesagt, nicht mehr im Kopf, was in Nürnberg damals dabei herausgekommen ist.

Wir haben uns damals mit dieser Antwort aus Köln zufriedengegeben. Das war natürlich ein Hinweis unter vielen, die auf mögliche Tatzusammenhänge in anderen Städten, Ländern hingewiesen haben. Das war in Inland und im Ausland der Fall. Wir haben eine Vielzahl von solchen Hinweisen bekommen. Und wenn wir von den örtlichen Ermittlern die Auskunft bekommen haben: Wir kennen den Hintergrund, und das ist ein anderer, dann haben wir uns damals damit zufriedengegeben."[1293]

Das Vertrauen auf die Angaben der nordrhein-westfälischen Ermittler, zwischen dem Anschlag in Köln und der Česká-Mordserie bestehe kein Zusammenhang, haben auch weitere Zeugen als Versäumnis bedauert.[1294] Der Zeuge Hoffmann, damals Leiter der Kriminaldirektion Kassel, hat ausgesagt:

„Wir hatten z. B. nach unserer Tat einen Hinweis bekommen von jemandem, ich glaube, auch ein türkischer Mitbürger, wenn ich mich recht entsinne, der sich bei uns gemeldet hat und gesagt hat: Die Fahrradfahrer, die auf den Bildern sind, die die ‚Bild'-Zeitung veröffentlicht hat, sehen aus wie jemand, der in Köln gesucht wird. – Das haben wir zum Anlass genommen, haben mit den Kölner Kollegen Verbindung aufgenommen und haben gefragt: Gibt es da irgendwelche Beziehungen nach Köln, lässt sich das irgendwo unterbringen? – Die Kölner Kollegen haben das nachher verneint, haben gesagt: Nein, kann mit eurem Fall nichts zu tun haben."[1295]

Und:

„Der ganze Komplex Nagelbombenattentat war etwas, wo wir mit den Kollegen in Verbindung gestanden haben. Wir haben versucht, das abzuklären.

[1293] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53 f.
[1294] Z.B. Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 99, 103; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 173, 185.
[1295] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 173.

Die Kölner Kollegen haben uns unmissverständlich verdeutlicht, dass nach ihrer Auffassung dort keine Zusammenhänge sind. Die haben eine andere Ermittlungsrichtung gehabt. Wir haben das mehrfach auch in der Steuerungsgruppe bewegt, dieses Thema, weil wir gesagt haben: Diese Duplizität mit den Fahrradfahrern - - Aber wie gesagt, die Verbindung konnte damals nicht hergestellt werden."[1296]

4. Ermittlungsansätze

a. Ermittlungsspektrum

Die Ermittler gingen mehreren Ansätzen nach, die überwiegend gleichzeitig, wenn auch mit unterschiedlicher und wechselnder Schwerpunktsetzung, verfolgt wurden und den bisherigen – erfolglosen – Ermittlungen der anderen Bundesländer zur Česká-Mordserie Rechnung trugen. Das Verzeichnis der etwa 240 Aktenordner der MK Café weist 41 Aktenordner mit Unterlagen zur Abarbeitung von 1.256 verschiedenen Einzelhinweisen aus, denen die Polizei nachging.[1297]

Den Hintergrund dafür hat Staatsanwalt Dr. Wied dem Ausschuss erläutert. Er hat ausgesagt:

„Ja, wir hatten ja keinen konkreten Hinweis, wie gesagt, in eine bestimmte Richtung gehabt, der so zwingend gewesen wäre, dass man gesagt hätte: ‚Wir müssen nur noch diesem einen Hinweis nachgehen', sondern wir wussten: Es gibt die Verknüpfung der Taten untereinander, dokumentiert durch die verwendete Tatwaffe, wobei man auch zu diesem Zeitpunkt gar nicht wusste: Hat das denn der Gleiche benutzt, oder wurde möglicherweise eine Waffe weitergegeben? Ist das ein Erkennungszeichen für irgendwas? Da kann man sich ja gar nicht festlegen, sondern man muss gucken: Was hat man? Welche Informationen bekommt man? Und die waren hier in dem Fall natürlich auch im Umfeld von dem Opfer zu suchen. Also, gerade dieser Umstand, dass eigentlich der Vater im Geschäft gewesen wäre, dass vorher diese mögliche Bedrohung durch zwei, drei ‚Schränke', die im Geschäft gewesen sind, wo der Halit bekümmert wirkte, bestanden hat, hat natürlich dazu geführt, dass man sagt: Na ja, vielleicht sind irgendwelche Geldforderungen da, die gestellt werden. Wenn das so ist, sollte damit ein Zeichen gesetzt werden? Werden vielleicht weitere Forderungen gestellt? Tritt man vielleicht erneut an die Familie heran? Und so sind natürlich auch Ermittlungen im Umfeld der Familie getätigt worden. […]"[1298]

Der Zeuge Henning, damals Präsident des Polizeipräsidiums Nordhessen, hat dies mit den Worten zusammengefasst:

„Es wurde ermittelt in alle möglichen Richtungen, es wurde auch der Frage nachgegangen – weil es eben kleine Händler waren und weil es zum polizeilichen Allgemeinwissen gehört, dass Händler, ausländische Händler leider oft Schutzgelderpressungen zum Opfer fallen und dergleichen mehr. In diese Richtung wurde ermittelt, in Richtung Rauschgift wurde ermittelt, in rechte, rechtsradikale Überlegungen hin wur-

---

[1296] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 185.

[1297] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „Akten ohne Digital. / keine Übergabe an GBA" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 20 ff.
Zu den „Struktur- und Finanzermittlungen" bei der Familie des Opfers siehe Teil Zwei, Abschnitt J. III.
Zu den Ermittlungen nach einem etwaigen Tathintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität siehe Teil Zwei, Abschnitt C II. 3. a.

[1298] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 33 f.

de ermittelt, in linksradikale, in alles Mögliche – ohne konkrete Anhaltspunkte zu haben, die sich eben dann erst später ergaben, als der NSU festgenommen wurde."[1299]

Ein Mitglied der Kasseler Mordkommission hat ausgesagt:

„Wir haben ja auch in alle Richtungen, die möglich waren, ermittelt. Ich war z. B. in Hünfeld in dieser privat geführten Strafanstalt. Da saß von dem Yozgat ein Freund, der über Drogendelikte auffällig war. Da gab es noch viele andere Sachen. Was ich da in dem Fall – was ich für mich sagen kann – für Nebenkriegsschauplätze aufgemacht habe, das ist sensationell. Das ging vom verbotenen Glücksspiel bis, wie gesagt, in Rauschgift rein und was weiß ich alles."[1300]

Der Landespolizeipräsident hat ausgesagt, er habe erwartet, dass die Ermittlungen offen geführt werden, in alle denkbaren Verdachtsrichtungen:

„In einem frühen Ermittlungsstadium ist es aufgrund meiner beruflichen Erfahrung sehr gefährlich, sich in bestimmte Ermittlungsrichtungen festzulegen. Man muss so unbefangen wie möglich – wie man so schön sagt – in alle Richtungen ermitteln, und alles, was sich da im Vorfeld bewegt an Spekulationen, trübt den Blick. Deswegen ist es nicht meine Art gewesen, jetzt in bestimmte Ermittlungsrichtungen zu kategorisieren, sondern ich erwarte, dass die Ermittlungen immer offen geführt werden, in alle denkbaren Verdachtsrichtungen.

Wenn Sie es so wollen, gehört dazu auch, dass eine Tat aus einem rechtsextremen Spektrum passieren könnte. Aber, wie gesagt, das ist keine Festlegung, sondern wichtig ist, dass in einer frühen Ermittlungsphase man sich nicht voreilig in eine bestimmte Richtung festlegt."[1301]

b. Insbesondere: Ermittlungen zu einem rechtsextremen Hintergrund

Ermittlungen der hessischen Ermittler zu einem rechtsextremen Hintergrund der Tat sind in den Akten nur wenige belegt:

- Die Ermittlungen gegen Temme dokumentieren Erwägungen im Zusammenhang mit der Suche nach einem rechtsradikalen Motiv.[1302]
- Die Massendatenauswertung führte zu einer Spur gegen einen polizeilich als „Straftäter REMO" (politisch rechts motiviert) und „Gewalttäter Rechts" bekannten Swen W., der Halter eines am Tattag ordnungswidrig in Tatortnähe abgestellten Pkws war[1303] und zu dem das Landesamt für Verfassungsschutz der Polizei gegenüber die Auskunft erteilte, dass er im „Umfeld ‚Rechts'" zu verorten sei, aber in keinem Kontakt mit dem Verfassungsschutz stehe.[1304] Ein mit der Abklärung der Spur beauftragter Beamter des Staatsschutzes ermittelte jedoch, dass dessen Lebensgefähr-

[1299] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 157.
[1300] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 50.
[1301] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 10.
[1302] Siehe im Einzelnen unten Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. f.
[1303] Vermerk der MK Café vom 03.05.2006, Band 488, S. 70. Es handelt sich bei dieser Person nicht um den Stiefbruder des Zeugen Gärtner (der einen ähnlich klingenden Nachnamen trägt: Christian Wenzel).
[1304] Vermerk der MK Café vom 05.05.2006, Band 488, S. 71.

tin das Fahrzeug gefahren und dort abgestellt hatte, weil sich der Abstellort in der Nähe ihrer Arbeitsstätte befand.[1305]

- Die Ermittlungen führten auch zu einer Spur gegen den Zeugen Benjamin Gärtner, der als Quelle von Temme geführt worden war[1306] und mit ihm am Tattag telefoniert hatte, zusammen mit Swen W. und anderen im Jahr 2000 eine rechtsextremistisch motivierte Straftat verübt hatte[1307] und über die Mittäter an dieser Tat Bezüge zu den Tatortstädten Nürnberg und Hamburg zu haben schien. Die Ermittlungen relativierten aber die Verdachtsmomente. Die Polizei erwirkte einen Beschluss zur Herausgabe seiner Telefonverbindungsdaten.[1308] Es wurde festgestellt, dass Benjamin Gärtner während der Tat in Dortmund von seinem Mobiltelefon aus im Gebiet der Stadt Kassel ein Telefonat geführt hatte, sodass ein Alibi für diese Tat vorerst nicht widerlegbar erschien. Der Bezug zur Tatortstadt Nürnberg war erst zeitlich nach den Taten in Nürnberg durch einen Wohnortwechsel einer Kontaktperson entstanden, und der Bezug zu Hamburg beschränkte sich bei näherem Hinsehen darauf, dass die Polizei einen Bus kontrolliert hatte, in dem sich der Stiefbruder des Zeugen Gärtner befand und der von einer Person mit Wohnsitz in Hamburg gefahren wurde.[1309]

Im Übrigen sind konkrete Ermittlungen zu einem rechtsterroristischen Hintergrund vor der Enttarnung des NSU nicht dokumentiert.[1310]

Mehrere Zeugen, vor allem Ermittler, sind mit dieser Feststellung konfrontiert worden. Sie haben ausgesagt, ein gegen türkische bzw. türkischstämmige Geschäftsleute gerichteter Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Ausländerhass seien als Motive *„sehr dezidiert"* diskutiert,[1311] *„sehr lange und sehr ausgiebig verfolgt"*[1312] und entsprechende Täter in zahlreichen Diskussionen in Betracht gezogen worden.[1313] So sei sogar als *„Haupthypothese"* der ersten Ermittlungen erwogen wor-

---

[1305] Vermerk des BKA vom 10.02.2012, Band 145, S. 43 f.; Spurenblatt Nr. 281 der MK Café vom 04.05.2006, Band 172, S. 351 ff.; Spurenblatt Nr. 281 der MK Café vom 04.05.2006, Band 41, S. 65 f.; Spurenblatt Nr. 281 der MK Café vom 04.05.2006, Band 172, S. 351; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 56; Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 119 ff.

[1306] Näher dazu unten Teil Zwei, Abschnitt B. VI. 3. b. cc und Abschnitt E. II. 2. f. aa.

[1307] Vermerk des PP Nordhessen über Swen W. vom 05.05.2006, Band 172, S. 364.

[1308] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 26.06.2006, Band 220, S. 243 f.

[1309] Auswertebericht der BAO Bosporus vom 28.02.2008, Band 488, S. 229 f.; näher zu den Ermittlungen, auch im Zusammenhang mit Herrn Swen W., Band 249, S. 106 ff. Die polizeiliche Meldung vermerkte ursprünglich, dass der Stiefbruder des Zeugen Gärtner Fahrer des Busses gewesen sei, EPOST810-Nachricht vom 17.11.2007, Band 249, S. 116.

[1310] Die umfangreichen Ermittlungen gegen den Rechtsextremisten Bernd Tödter wurden erst im Jahr 2011 aufgenommen, siehe im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt B. VI. 3. b. aa.

[1311] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 131.

[1312] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 117.

[1313] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 14 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114, 115, 126; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 82, 119; Wetzel, Sit-

den, dass Halit Yozgat das Zufallsopfer einer Tätergruppe gewesen sei, die es auf ausländische Geschäftsleute und insoweit den Vater des Opfers abgesehen habe, der Halit Yozgat am Tattag um 17.00 Uhr im Internetcafé hatte ablösen sollen und sich verspätet hatte.[1314] Die Mordkommission habe auch bewusst zwei Beamte aus dem Bereich Staatsschutz hinzugezogen, weil ein politischer Hintergrund nicht ausgeschlossen worden sei.[1315]

Der damalige Leiter der MK Café etwa, der Zeuge Wetzel, hat ausgesagt:

> *„Halit war ja deutscher Staatsbürger, aber türkischer Abstammung, und uns war natürlich damals klar bei dieser Serie, dass es irgendein fremdenfeindliches Motiv geben muss. Das war eigentlich jedem klar. Dazu muss man kein Hellseher sein."*[1316]

Ähnlich haben sich andere Ermittler, die der Ausschuss als Zeugen vernommen hat, geäußert, z.B.

– Der Zeuge Bilgic:

> *„Es war ja so, dass die BAO Bosporus schon Jahre vorher im Grunde genommen in Richtung organisierte Kriminalität ermittelt hat. Die haben alle möglichen Motive – sprich: Schutzgelderpressung, Waffen, Dönerhandel usw. – durchermittelt. Es gab keine Gemeinsamkeiten zwischen den einzelnen Opfern. Das war aus meiner Sicht – so, wie es dargestellt wurde – weitgehend ausermittelt, sodass meine persönliche Meinung damals schon war, es muss was anderes sein. Und dass da was Ausländerfeindliches dahintersteckt oder was Türkenfeindliches, weil es hauptsächlich Türken waren, die die Opfer waren, das war mir persönlich eigentlich ziemlich klar."*[1317]

– Und der Zeuge Jörg T.:

> *„Ich will es einmal so beschreiben: Man muss kein großer Ermittler oder Hellseher sein. Wir hatten natürlich diese Fremdenfeindlichkeit im Auge. Aber für uns war eigentlich damals, weil wir ja keine Anhaltspunkte Richtung Rechtsextremismus hatten – – Das hatten wir nicht, sondern wir gingen in der Theorie eigentlich eher davon aus, dass jemand einen Hass gegen türkischstämmige Geschäftsleute hat, in irgendeiner Form. Woher das resultiert –"*[1318]

Der Büroleiter des hessischen Landespolizeipräsidenten hat ausgesagt, dass er auch entsprechende Instruktionen des Landespolizeipräsidenten vermute:

> *„Da kann ich mich konkret nicht dran erinnern, aber wenn es um diese Zielrichtung geht, jetzt sage ich mal, Straftaten durch rechte Gruppierungen – das sage ich jetzt nur mal als Beispiel –, da hat er [sc. der damalige Landespolizeipräsident] sich immer besonders exponiert und auch veranlasst, bei Besprechungen und dergleichen, dass die Dienststellen besonders sensibel in diesem Bereich reagieren und auch auf*

---

zungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7; Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 148; Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 226; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 94; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36 f.

[1314] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 6 f.

[1315] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 115; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 117 f.; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 10 f.; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 77, 103; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36 f.

[1316] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7.

[1317] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 117 f.

[1318] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 64.

Phänomene achten sollen, die in diese Richtung gehen. Also, aus dieser Grundhaltung heraus interpretiere ich jetzt mal, dass er damals natürlich auch Wert darauf gelegt hat, dass in diese Richtung ermittelt wurde."[1319]

In den Akten sind schriftliche Anweisungen dieser Art nicht dokumentiert. Dokumentiert ist aber, dass der damalige hessische Generalstaatsanwalt Anders während einer Sitzung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 17. Juli 2006 mutmaßte, Motiv für den Mord an Halit Yozgat könnte Ausländerfeindlichkeit gewesen sein.[1320]

Die Zeugen haben die demgegenüber geringe Dokumentationsdichte dieser Diskussionen in den Akten dem Ausschuss damit erklärt, dass grundsätzlich nur konkrete Spuren in den Akten festgehalten und allgemeine Gedankenspiele nicht schriftlich fixiert würden. Der Zeuge Wetzel etwa hat ausgesagt:

„Teil der Ermittlungen ist immer die Hypothesenerstellung. Man unterhält sich stundenlang darüber. Aber das wurde natürlich nicht alles irgendwo dokumentiert. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich etwas geschrieben habe. Ich habe nur irgendwo in den Akten etwas von Herrn Bilgic gelesen, dass er einmal von einem rechtsradikalen Hintergrund geschrieben hatte. Das muss in den Akten zu finden sein. Da ging es, ich glaube, um die Begründung des Tatverdachts gegen Andreas Temme. Da ist das einmal gefallen. Ich habe mich natürlich auch gefragt: Ist das damals irgendwo dokumentiert worden? Aber ich glaube, dazu ist es nicht gekommen. Das war eine Arbeitshypothese wie viele andere auch, die aber in den Ermittlungen, in den praktischen Ermittlungen in Kassel, dann keinen Niederschlag gefunden hat, weil es halt nicht diesen Anfangsverdacht gegen irgendeine Person oder Gruppe gab."[1321]

Die Zeugen haben auch ausgesagt, dass man konkrete „Anpacker",[1322] d.h. Ermittlungsansätze für die Suche nach ausländerfeindlichen Terroristen oder konkrete Fragen an den Verfassungsschutz nicht gesehen habe.[1323] Selbst heute, im Rückblick, seien keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich, denen man damals hätte nachgehen können, um Mundlos, Böhnhardt oder Zschäpe als Täter zu entlarven, zumal sich öffentliche Äußerungen von Rechtsextremen nach der Aufdeckung des NSU, das Trio habe im Jahr 2006 Kontakte nach Kassel gehabt, als falsch erwiesen hätten.[1324] Beamte des Staatsschutzes, die in der Mordkommission vertreten waren, hätten sich in der Kasseler rechtsextremen Szene umgehört, aber der Mord an Halit Yozgat sei kein Thema gewesen. Auch irgendwelche Hinweise aus der

---

[1319] Bernd C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 120.

[1320] Stenografischer Bericht zur 60. Sitzung des Innenausschusses der 16. Wahlperiode des Hessischen Landtags am 17.07.2006, Band 338, S. 89.

[1321] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 39. Ähnlich Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 135; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36.

[1322] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 25.

[1323] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 14 f., 76, 90 f., 102; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114, 115, 126; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 82; Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 39 f., 42 f.; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7; Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 148 f., 159; Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 26 f.; St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 226; Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 37; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36.

[1324] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114.

rechtsextremen Szene habe es trotz der hohen Belohnung von EUR 300.000,00, die dafür ausgesetzt worden war, nicht gegeben.[1325] Ohnehin sei die Suche nach rechtsextremen Einzeltätern generell schwierig, selbst dann, wenn ein ausländerfeindlicher Hintergrund den Umständen nach nahezu sicher sei (etwa bei Anschlägen auf Flüchtlingsheime), und verlaufe meist erfolglos, weil die Täter oft nicht mit der rechtsextremen Szene vernetzt seien.[1326]

Der Zeuge Wetzel hat die Problematik mit den Worten zusammengefasst:

> *„Täterhinweise fehlen an allen Tatorten. Das ist ja auch unser Problem. Wir haben auch keine Spuren, die wir jetzt mit Mundlos und Böhnhardt vergleichen könnten. Es gibt an keinem Tatort eine DNA-Spur, es gibt an keinem Tatort eine Fingerspur, wir haben schlicht nichts. So sah es am Kasseler Tatort auch aus. Das ist das Problem, das ich vorhin schon einmal erwähnt habe: Unsere Täter haben tatsächlich nichts gemacht. Sie haben nichts mitgenommen, sie haben nichts angefasst, sie haben sich kaum in den Räumen aufgehalten. Deshalb gab es auch bei uns keine Spuren. Ein Hinweis auf rechte Täter – wie soll der aussehen? Da haben wir nichts gesehen."*[1327]

Und:

> *„Diese Ermittlung ist ja praktisch in der Hypothesenbildung stecken geblieben, wenn man es so ausdrücken will. Die Hypothese war da: Wir haben einen fremdenfeindlichen Hintergrund, aus welchem Grund auch immer. Das kann politisch, ideologisch-politisch sein. Das kann einen persönlichen Grund haben, was irgendwie noch logischer gewesen wäre damals, aus der damaligen Sicht. Aber die Hypothese stand, und dann war halt die Frage: Wo setzen wir jetzt an?*
>
> *Und dann gab es halt Gespräche mit dem Staatsschutz über die örtliche Szene, wobei wir – das hatte ich ja auch schon ausgeführt – nie davon ausgegangen sind, dass der Täter unbedingt aus Kassel kommt. Wir waren der neunte Tatort, eher ein zufälliges Opfer. Und da glaubt man nicht, dass der Täter hier herkommt, höchstens halt, dass die Szene da irgendwo eine Rolle spielt.*
>
> *Und da war halt die Frage auch in Verbindung mit Staatsschutz: Hat diese Tat, ist die irgendwie Thema in der Szene? Das heißt, wird die da thematisiert? Wird darüber gesprochen? Haben wir denn Leute, die wir jetzt gezielt angehen können? Haben wir irgendeinen Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person, oder haben wir einen Anfangsverdacht in Richtung einer bestimmten Gruppe? Und das haben wir einfach nicht gekriegt; den hatten wir nicht. Wir hatten nicht diesen Anfangsverdacht, der konkrete Ermittlungen nach sich ziehen könnte.*
>
> *Man kann wirklich sagen, dass diese Ermittlung – ja, ich habe es eben schon gesagt – in der Hypothesenbildung stecken geblieben ist. Das ist heute, aus heutiger Sicht höchst bedauerlich und natürlich auch sehr, sehr ärgerlich, auch für uns, für uns am allerärgerlichsten natürlich. Aber ich weiß auch*

[1325] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 13, 94; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 136; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 131 f.
Vgl. dazu auch die damit übereinstimmenden Aussagen der szeneangehörigen Zeugen Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 14; Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 150; Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 10.

[1326] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 166.

[1327] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 31. Zu fehlenden Tatorthinweisen auf rechtsextreme Täter auch Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 13; Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 118.

heute immer noch nicht, wo wir damals hätten ansetzen sollen. Ich habe den richtigen Anpacker noch nicht gefunden."[1328]

Der damalige Leiter des Polizeipräsidiums Kassel Henning hat ausgesagt:

„Wenn Ausländer zu Schaden kommen, dann ermittelt man auch immer in den bekannten Kreisen, die gut dafür sind, irgendwelche Anschläge gegen Ausländer zu machen, also, gegen Asylbewerberheime oder sonst was, was man so kennt. Sie finden ja noch nicht mal bei den tatsächlich jetzt stattfindenden Anschlägen auf Flüchtlingsheime in den bekannten Täterkreisen Täter. Und so hat man damals auch keine gefunden."[1329]

Und ein Waffenermittler des Bundeskriminalamts hat hinzugefügt:

„Die Ermittlungen spielen sich ja nicht im luftleeren Raum ab. Wir können ja nicht irgendwo sagen: ‚Wir ermitteln jetzt mal gegen die Gruppierung hier oder gegen die Gruppierung dort', sondern es gab ja immer wieder Hinweise – es gab entsprechende Auswerterergebnisse – auf bestimmte Gruppierungen, die wir dann durchleuchtet haben. Ich kann mich noch erinnern, dass wir damals kurz nach Übernahme der Ermittlungen einen Hinweis auf ein türkisches Brüderpaar hatten. Das passte insofern, als dass ja zwei Waffen verwendet wurden. Und da sind dann natürlich immer anlassbezogen Ermittlungen geführt worden. Es gab aber nie mal einen Hinweis auf irgendeine rechte Gruppierung, der es uns ermöglicht hätte, hier mal zielgerichtet eine rechte Gruppierung unter die Lupe zu nehmen."[1330]

Auf die Frage, ob die Waffenermittlungen rechtsextreme Waffenkäufer im Blick hatten, hat er gesagt:

„Wenn ich im BKA eine Personenabfrage mache, dann werden alle Bereiche abgedeckt, d. h. auch die Staatsschutzbereiche. Und bei einer Sicherstellung einer Waffe gab es keinen Hinweis auf irgendeine rechte Gruppierung. Sonst hätten wir die ja unter die Lupe genommen. Das gab es nicht."[1331]

Außerdem haben mehrere Zeugen angegeben, dass sie eine rechtsterroristische Organisation hinter der Tat nicht als wahrscheinlich eingeschätzt hätten. Grund dafür seien

- fehlende Bekennerschreiben,
- die für politische Terrortaten untypische Verwendung derselben Waffe und
- die als gering eingeschätzten intellektuellen und organisatorischen Fähigkeiten der nordhessischen Szeneangehörigen.[1332]

Der Ausschuss hat schließlich einige Zeugen damit konfrontiert, dass im Großraum Nürnberg eine Rasterfahndung mit Blick auf etwaige rechtsextreme Täter durchgeführt wurde, um Spuren zu schaffen, dass solche Maßnahmen nach der Ermittlungsakte aber nicht in vergleichbarer Weise in Kassel

---

[1328] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 85.
[1329] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 166.
[1330] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 23.
[1331] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 25.
[1332] Z.B. Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 13; Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 87; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 94; Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 166.

durchgeführt wurden. Dies haben die Zeugen damit begründet, dass damals ein etwaiger Täter mit ausländerfeindlicher Gesinnung in Nürnberg verortet wurde.[1333]

Die Aussagen der im Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags vernommenen Zeugen decken sich mit den gemeinsamen Feststellungen aller Fraktionen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, die zu den hessischen Ermittlungen in ihrem Abschlussbericht feststellten:

> *„Der Vermutung des Vaters des Opfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, wurde nachgegangen [...].“*[1334]

[1333] Näher dazu Teil Zwei, Abschnitt G. V. 1. c. cc.

[1334] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 836.

II. Ermittlungen gegen Andreas Temme

Einer der Schwerpunkte der polizeilichen Ermittlungen war das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen Andreas Temme. Es wurde über einen Zeitraum von mehr als acht Monaten geführt. Besonders intensiv gestalteten sich die Ermittlungen gegen Temme ab dem 21. April 2006. Sie begannen mit der Durchsuchung seiner Wohnräume und einer mehrstündigen Beschuldigtenvernehmung und endeten mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel am 18. Januar 2007. Die „Spur Temme" wurde in den Jahren 2008 und 2012 nochmals überprüft. Strafrechtliche Ermittlungen wurden gegen ihn aber nicht wieder aufgenommen.

1. Verlauf der Ermittlungen

a. Ermittlung der Personalien Temmes

Dass zur Tatzeit – oder jedenfalls in der Nähe der Tatzeit – neben den bereits am Tattag vernommenen Faiz H. S., Ahmed A.-T., Emre E. und Hediye Ç. eine weitere Person in dem Internetcafé gewesen sein musste, erfuhr die Polizei erstmals anlässlich der am 12. April 2006 durchgeführten Nachvernehmung des Ahmed A.-T. In seiner Nachvernehmung berichtete dieser von einem „Deutschen", der zur gleichen Zeit im Internetraum des Internetcafés gewesen sei. Die Ermittler nahmen diese Aussage zum Anlass, die im Internetcafé aufgestellten Computer zu untersuchen. Sie stellten dabei fest, dass ein Unbekannter vom PC-Platz Nr. 2 von 16:50:56 Uhr bis 17:01:40 Uhr das Online-Flirtportal „iLove" besucht hatte. Über den Betreiber des Flirtportals fanden sie heraus, dass das Nutzerkonto am Mittwoch, den 12. April 2006, gekündigt worden, aber noch eine zu Abrechnungszwecken hinterlegte Mobiltelefonnummer vorhanden war.[1335] Als Anschlussinhaber wurden am 18. April 2006 die Personalien Temmes festgestellt.[1336]

Dieses Flirtportal und die Funktion der dort hinterlegten Telefonnummer hat der damalige Leiter der MK Café so beschrieben:

> *„Das war wie eine Kontaktbörse. [...] Das ist zunächst kostenlos, aber sobald ich Kontakt aufnehmen will, kostet das Geld. Dieses Kontaktaufnehmen, diese Gebühr, wird dann über die Telefonrechnung bezahlt. Eingeloggt hatte sich diese Person unter dem Namen – irgendetwas mit ‚wildman', glaube ich, unter einem Pseudonym. Der Name war ein nicht existenter, aber den Anschlussinhaber der Telefonnummer, mit der dann bezahlt wurde, gab es, und das war tatsächlich der Herr Temme."*[1337]

[1335] Bericht des PP Nordhessen (Abteilung Zentrale-Dienste, Z 12) vom 19.04.2006, Band 240, S. 151.
[1336] Telefax des PP Nordhessen (K 11) vom 18.04.2006, Band 240, S. 161 f.
[1337] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 14.

b. Gegen Temme gerichtete Telekommunikationsüberwachung und Durchsuchungen

Die Ermittler der MK Café überwachten daraufhin Telefon und E-Mail-Verkehr Temmes, beschlagnahmten die Daten aus seinen E-Mail-Postfächern und beantragten schließlich einen Durchsuchungsbeschluss für seine Wohnräume, den sie auch bekamen.[1338]

Zu diesem Zeitpunkt ging die MK Café allerdings davon aus, es mit einem möglichen Tatzeugen zu tun zu haben. Der damalige Leiter der Kasseler Mordkommission hat dazu ausgesagt:

> *„Ich glaube, keiner von uns hat damals wirklich daran geglaubt, dass wir es hier mit dem Täter zu tun haben. Es gab dann allerdings auch Diskussionen: Wie gehen wir heran? Und dann war halt der Kompromiss, dass wir uns einen Beschluss holen, einen Durchsuchungsbeschluss gegen diese Person, aber mit dem Gefühl hingehen, wir haben es wahrscheinlich mit einem unwilligen Zeugen zu tun, aber im Hinterkopf auch der Gedanke: Es könnte natürlich auch mit der Tat zusammenhängen, er könnte mit der Tat zu tun haben."*[1339]

Ähnlich hat auch der Zeuge Hoffmann, damals Leiter der mit der Dienst- und Fachaufsicht über die MK Café betrauten Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Nordhessen, ausgesagt:

> *„Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es sich dabei um einen Tatverdächtigen handeln könnte, gab es da noch nicht.*
>
> *Gleichwohl haben wir natürlich das komplette Instrumentarium, was bei Tötungsdelikten üblich ist, gefahren, indem wir gesagt haben: ‚Wir machen eine TKÜ' – die hatte bis dato auch nichts Genaues ergeben –, ‚und wir regen eine Wohnungsdurchsuchung an' und haben deswegen Beschlüsse über den Herrn Staatsanwalt Dr. Wied beantragt."*[1340]

Am 21. April 2006 durchsuchten die Beamten der MK Café die Wohnräume Temmes an dessen Erstwohnsitz in Hofgeismar und die seines Elternhauses in Trendelburg, wo er noch seinen Zweitwohnsitz hatte. Durchsucht wurden außerdem sein Postfach und sein Arbeitsplatz im Landesamt für Verfassungsschutz in der Außenstelle Kassel sowie sein Auto.

Die Durchsuchung der Wohnräume an seinem Erstwohnsitz in Hofgeismar wurde allerdings zunächst aufgeschoben, nachdem sich Temme gegenüber der Polizei als Verfassungsschutzmitarbeiter zu erkennen gegeben hatte.[1341] Die Polizei brachte ihn nach dieser für sie neuen – und überraschenden – Information ins Polizeipräsidium nach Kassel, um ihn dort erst einmal zu vernehmen.[1342] Seine damals hochschwangere Ehefrau und ihr minderjähriger Sohn blieben in den Wohnräumen zurück.

[1338] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 21.04.2006, Band 240, S. 228.
[1339] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 16.
[1340] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 141.
[1341] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 95 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 134 f.
[1342] Vermerk des PP Nordhessen (K 11) vom 21.04.2006, Band 240, S. 233.

Der Zeuge Hoffmann, damals Leiter der mit der Dienst- und Fachaufsicht über die MK Café betrauten Kriminaldirektion, hat die Verschiebung der Durchsuchung mit den Worten erklärt:

> *„Im konkreten Fall war ja sicherlich die Abwägung zu treffen: Was kann tatsächlich beiseitegeschafft werden oder auch nicht? Im Endeffekt ist es so, dass wir Dinge gefunden haben, von denen auch die Ehefrau nichts wusste. Teilweise waren die Gegenstände ja auch noch in dem ehemaligen Zimmer im Haus seiner Eltern versteckt gewesen."*[1343]

Der Zeuge Uwe F., der mit der Durchsuchung beauftragt war, sagte aus, dass er die Gefahr der Unterschlagung von Beweismitteln als gering bewertet habe, da die Ehefrau Temmes in das Thema zu wenig involviert gewesen sei, um ohne Absprachen Beweismittel beiseiteschaffen zu können.[1344]

Bei der später durchgeführten Durchsuchung war die Ehefrau Temmes nicht dabei. Sie hatte von dem Angebot, sich von einem Rettungswagen zu ihren Eltern fahren zu lassen, Gebrauch gemacht.[1345]

Bei den Durchsuchungen wurden zahlreiche Gegenstände sichergestellt, darunter Waffen und Munition, Kleidungsstücke des Zeugen, seine Terminplaner sowie Literatur aus der Zeit des Nationalsozialismus.[1346] Der Bericht der MK Café vom 11. Oktober 2006 führt dazu aus:

> *„Aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses vom AG Kassel wurden am Abend des 21.04.06, gg. 21.30 Uhr, die Wohnräume von Andreas Temme in 34369 Hofgeismar, Mühlenstr. 13 und der Zweitwohnsitz bei den Eltern in 34388 Trendelburg, Langenthaler Str. 4, durchsucht. Bei der Durchsuchung wurde dann bekannt, dass Temme Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen ist. Die Diensträume des Beschuldigten bei der Außenstelle Kassel wurden dann ebenfalls durchsucht. U.a. führte die Durchsuchung zum Auffinden von folgenden Schusswaffen, für die der Sportschütze Temme eine Waffenbesitzkarte hat:*
>
> *I.*
> *Revolver Smith & Wesson, Modell 617, Nr. CEE 0136, Kal. 22, erworben bei Firma Jagdmode Schwenke, Ständeplatz 13, 34117 Kassel, Erwerb bzw. Anmeldung erfolgte am 06.10.2000.*
>
> *II.*
> *Mehrladerpistole Heckler & Koch, Modell USP Expert, Nr. 25-066813, Kal. 45 ACP, erworben bei Firma Frankonia-Jagd, 34117 Kassel, Erwerb bzw. Anmeldung erfolgte am 07.03.2001.*
>
> *III.*
> *Mehrladerpistole, Beretta, Modell 92, FS INOX Nr. L94556Z, Kal. 9 mm, erworben bei Firma Frankonia-Jagd, 34117 Kassel, Erwerb bzw. Anmeldung erfolgten am 07.03.2002.*
>
> *IV.Gewehr Fabricia De Arms, Modell La Coruna, Nr. 2R-2093, Kal. 8x57 IS, erworben von Wolfgang Krzepek, wh. Im Wiesengrund 10, 34359 Reinhardshagen, Erwerb bzw. Anmeldung erfolgte am 07.03.2002.*

[1343] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 140.
[1344] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 04.12.2015, S. 115.
[1345] Vermerk der MK Café vom 21.04.2006, Band 486, S. 233.
[1346] Übersicht in Asservatenverzeichnissen des PP Nordhessen, Band 268, S. 3 ff.

Weiterhin wurden anlässlich der Durchsuchung 3,7 Gramm Haschisch sowie Munition (13 Schrotpatronen, 100 Stk. Manövermunition) aufgefunden und sichergestellt. Bei den genannten Patronen sowie der Manövermunition handelt es sich laut Gutachten des HLKA um Munition, die im § 52 Abs. 3 Nr. 2 b Waffengesetz aufgeführt ist. Wegen des Verstoßes gegen das BTMG und des WaffG wurden gesonderte Strafanzeigen unter Az.: ST/0492965/2006 (BTMG) und ST/0871954/2006 (WAFFG) gefertigt.
In der Beschuldigtenvernehmung v. 09.05.06 hat Temme zu dem Besitz des Haschisch ausgesagt, dass er dies zu seiner Bundeswehrzeit in Wolfhagen erworben habe. Seit dieser Zeit habe er kein Rauschgift mehr konsumiert. Dieses Ermittlungsverfahren wurde bereits durch die StA Kassel eingestellt.
Zum Besitz des verbotenen Munition sagte er am 31.07.06 aus, dass er die Manövermunition als Jugendlicher im Bereich Trendelburg-Deisel aufgefunden habe.

Desweiteren wurde eine Vielzahl von Schriftstücken sicherstellt, die das 3. Reich zum Thema hatten. Dabei handelt es sich offensichtlich um mit mechanischer Schreibmaschine getippte Abschriften von Büchern (z.B. Auszüge ‚Mein Kampf'), auf denen u.a. Stempel aus dem 3. Reich sowie Unterschriften von Hitler nachgezeichnet wurden.

In dem Schreibtisch seines Dienstzimmers beim LfV wurden mehrere Plastiktüten sowie Waffenöl, Reinigungsbürsten und mit Öl verschmutzte Tücher aufgefunden.

Bei seiner privaten Literatur wurde u.a. das Buch ‚Immer wieder Töten' von Peter Fink, herausgegeben durch den Verlag Deutsch Polizeiliteratur, sichergestellt.

Bei einem im Nachgang sichergestellten Mantel wurde eine geringe Menge Schmauch festgestellt. Herr Temme gab bei der Sicherstellung des Mantels schon zu bedenken, dass aufgrund seiner Tätigkeit im Schützenverein auch Schmauchspuren an seinen Kleidungsstücken vorhanden sein könnten.

Bei der Durchsuchung konnten keine grüne Jacke und keine Plastiktüte, wie von dem Zeugen [Ahmed] A[...]-T[...] beschrieben, aufgefunden werden."[1347]

c. Beschuldigtenvernehmungen Temmes

Temme wurde erstmals am Freitag, den 21. April 2006, von 20:22 Uhr bis 24:00 Uhr als Beschuldigter vernommen. Er verbrachte die Nacht in Polizeigewahrsam und wurde am nächsten Tag um 10:30 Uhr, um 11:45 Uhr und um 16:10 Uhr erneut vernommen. Zur Sache sagte der Zeuge von Anfang an, dass er an dem Mord nicht beteiligt gewesen sei und dass er davon auch nichts mitbekommen habe. Er blieb bei dieser Aussage auch dann, als die Gangart der Vernehmung härter und die Situation für ihn unangenehmer wurde. So bezichtigte ihn die Polizei zunächst der Lüge, weil sie wegen eines bei ihm gefundenen Parkscheins davon ausging, dass er am Tag nach der Tat in Kassel gewesen sein müsse, was Temme aber abstritt. Erst später stellte sich heraus, dass die Polizei den Aufdruck auf dem Parkschein falsch interpretiert hatte. Er war gar nicht am 7. April 2006 ausgestellt worden. Für diesen Irrtum entschuldigte sich die MK Café später ausdrücklich gegenüber dem Zeugen.[1348]

[1347] Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 10 f.

[1348] Vgl. etwa Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 24.04.2006, Band 491, S. 55; Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 44; Niederschrift der MK Café über die Nachtragsvernehmung des Andreas Temme vom 25.04.2006, Band 487, S. 25; der Parkschein befindet sich in Band 486, S. 236.

Von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, machte Temme bei den Vernehmungen ebenso wenig Gebrauch wie von seinem Recht, einen Rechtsanwalt hinzuziehen.[1349] Einen Beistand vom Landesamt für Verfassungsschutz hatte er ebenfalls nicht. Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat seine Wahrnehmungen der Vernehmungssituation gegenüber dem Ausschuss so geschildert:

> *„Herr Temme hat ein erstaunliches Verhalten an den Tag gelegt, will ich einmal sagen, auch das ganze Umfeld. Herr Temme war von Anfang an super kooperativ. Er hat alles gemacht, was man ihm gesagt hat. Er hat auf alle Fragen geantwortet. Er wollte keinen Rechtsanwalt. Allein diese Tatsache war meiner Meinung nach schon bemerkenswert. [...] Wir haben selber gefragt: Wollen Sie nicht mit einem Anwalt reden? – Nein, das wollte er nicht. Er hat immer wieder Verständnis für alle unsere Maßnahmen geäußert. Er würde ja verstehen, dass wir einen Verdacht haben müssten, und so weiter. Er ist auch nie irgendwie aufgebraust während dieser Vernehmung, selbst wenn er heftig angegangen wurde. Er hat immer versucht, sich kooperativ darzustellen. Für mich erstaunlich."*[1351]

Der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat diesen Eindruck bestätigt:

> *„[A]ls wir ihn hatten, war er aussagebereit; er hat nicht blockiert; er hat sich mehrfach Aussagen gestellt; er ist auch, nachdem er entlassen wurde, immer wiedergekommen – alles Sachen, die man als Beschuldigter grundsätzlich nicht machen muss."*[1352]

Da aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei weder das Ergebnis der Vernehmungen noch die bei Temme sichergestellten Gegenständen den Tatverdacht gegen diesen erhärteten, weil mit anderen Worten aus Sicht der Staatsanwaltschaft und des Leiters der MK Café kein dringender Tatverdacht vorlag, wurde er nicht in Untersuchungshaft genommen, sondern am Abend des 22. April 2006 schließlich aus dem Polizeigewahrsam entlassen.[1353] Hierzu haben die im Ausschuss vernommenen Beamten ausgesagt, sie hätten länger mit sich und miteinander gerungen, ob sie einen Haftbefehl beantragen sollten oder nicht. Der damalige Präsident des Polizeipräsidiums Nordhessen, der Zeuge Henning, hat diesen Konflikt so ausgedrückt:

> *„Herr Wetzel, der ihn vernommen hatte, sagte: Herr Temme hat damit nichts zu tun, er ist fix und fertig; er sitzt da unten, und ich glaube dem. – Ich selbst lege sehr großen Wert auf die Beurteilung von Herrn Wetzel, der ein exzellenter Kriminalpolizist war und ist, ein ganz toller Beamter, wie es nicht viele gibt. Sein Stellvertreter und ich, der Herr Bilgic und ich, wir waren der Meinung, der muss irgendwas damit zu tun haben."*[1354]

[1349] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 22.
[1351] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 22.
[1352] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 58.
[1353] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 14.07.2006, Band 491, S. 108; Sachstandsvermerk der MK Café vom 30.04.2006, Band 199, S. 12; einige Vermerke datieren die Entlassung unzutreffend auf den 23. April 2006 (z. B. Vermerk der MK Café vom 16.06.2006, Band 136, S. 21; Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 12).
[1354] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 157.

Der Zeuge Dr. Wied, der als die Ermittlungen leitender Staatsanwalt die Verantwortung für die Entscheidung über die Beantragung eines richterlichen Haftbefehls trug, kam letztlich zu der Einschätzung, dass nicht genügend Anhaltspunkte für einen dringenden Tatverdacht gegen Temme vorlagen:

> *„Und es war dann letztlich zu entscheiden: Wird Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt oder nicht? Das hätte bis zum Ende des zweiten Tages ja erfolgt sein müssen, also des Tages nach der Festnahme. Ich habe mich in dieser Frage noch besprochen mit den beiden Leitern der MK Café, habe deren Meinung eingeholt und habe mich dann dazu entschieden, keinen Haftbefehlsantrag zu stellen.*
> *[...]*
> *Letztlich sind die Gedanken aber darin zusammengelaufen, dass ich sagen musste: Da war jemand im tatzeitrelevanten Bereich vor Ort. Der hat sich nicht gemeldet und ist von daher gut für einen Anfangsverdacht. Aber mehr ist halt nicht daraus geworden."*[1355]

Die Entscheidung, keinen Haftbefehl zu beantragen, hatte zur Folge, dass der Zeuge aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden musste. Denn für eine weitere Inhaftierung Temmes hätte es zwingend einer Entscheidung durch einen Richter bedurft.

d. Weitere Ermittlungsmaßnahmen gegen Temme

Die Entlassung Temmes aus dem Polizeigewahrsam bedeutete lediglich, dass die Ermittlungsbehörden einen dringenden Tatverdacht, der die Anordnung von Untersuchungshaft gemäß § 112 der Strafprozessordnung (StPO) gerechtfertigt hätte, verneinten. Ein sogenannter einfacher Tatverdacht bestand aber fort. Deshalb wurde in der Folgezeit weiter gegen Temme ermittelt. Als „Arbeitshypothese" für ein mögliches Motiv hielt ein Vermerk aus dem Landespolizeipräsidium vom 2. Mai 2006 für den Landespolizeipräsidenten fest, der Beamte könne auch aufgrund dienstlicher oder privater Kontakte erpressbar geworden und zur Mitwirkung an der Tat bestimmt worden sein.[1356]

Die Ermittlungen waren sehr umfangreich. Das zeigt sich daran, dass von den etwa 240 Aktenordnern der Ermittlungsakte 34 Aktenordner auf die Ermittlungsmaßnahmen gegen Temme entfielen.[1357] Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Maßnahmen:

- Es wurden Urin- und Haarproben genommen und labortechnisch untersucht.[1358]
- Verschiedene Kleidungsstücke und in seiner Wohnung sichergestellte Plastiktüten wurden auf Schmauchspuren hin untersucht.[1359]

[1355] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 11 und 57.
[1356] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 02.05.2006, Band 468, S. 150.
[1357] Vgl. Inhaltsverzeichnis zu den Akten „Ermittlungskomplex TEMME" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 9 ff.
[1358] Vermerk der MK Café vom 22.04.2006, Band 240, S. 367; Vermerk der MK Café vom 16.05.2006, Band 487, S. 118; Gutachten des Zentrums der Rechtsmedizin der J. W. Goethe-Universität vom 01.06.2006, Band 487, S. 130 ff.

- Fingerabdruckspuren vom Tatort in Dortmund wurden mit den Fingerabdrücken Temmes abgeglichen.[1360]
- Seine Kalender der Jahre 2000-2006[1361] und Tagebücher[1362] sowie seine Notebooks wurden durchsucht und sein Surfverhalten ausgewertet.[1363]
- Computer anderer Internetcafés, in denen sich aufgrund seiner Angaben und einer IP-Adressen-Ermittlung Besuche nachweisen ließen, wurden ausgewertet.[1364]
- Auf Grundlage mehrerer Beschlüsse wurde Temme unter Einsatz technischer Mittel längerfristig observiert (§ 163f StPO).[1365] Dabei wurden etwa in der Zeit vom 25. April 2006 bis 19. Oktober 2006 alle Bewegungen seines Fahrzeugs durch einen GPS-Sender verfolgt.[1366]
- Sieben dienstliche und private Mobil- und Festnetztelefonanschlüsse, darunter auch zwei Festnetzanschlüsse im Haus seiner Eltern, wurden im Zeitraum vom 23. April 2006 bis 16. Juni 2006 bzw. 25. Juli 2006 (dienstliche Anschlüsse) und vom 19. bzw. 23. April 2006 bis 23./24. Juli 2006 bzw. 8. September 2006 (private Anschlüsse) überwacht.[1367]
- Telefonrechnungen und Einzelverbindungsnachweise der Jahre 1996 bis 2006 wurden sichergestellt und auf die tatkritischen Zeiten hin überprüft,[1368] ebenso wie Verbindungsdaten der Anschlüsse, mit denen Temme am 6. April 2006 (Tattag) telefoniert hatte.[1369]
- Die Polizei überwachte auf Grundlage richterlicher Beschlüsse ein von ihm angemietetes Postfach[1370] und mehrere E-Mail-Postfächer.[1371]

[1359] Die Ermittlungen hatten ergeben, dass der Täter durch eine Plastiktüte geschossen haben könnte, um die Patronenhülsen aufzufangen. Außerdem hatte eine Person am Tatort ausgesagt, der Zeuge Temme habe eine Plastiktüte mit sich geführt. „Näher dazu Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. i. bb."
Eine Übersicht der überprüften Plastiktüten bietet ein Asservatenverzeichnis des PP Nordhessen vom 27.04.2006, Band 268, S. 18; Vermerk des PP Nordhessen (Erkennungsdienst, ZK 41) vom 06.06.2006, Band 487, S. 261 f.

[1360] Vermerk des PP Nordhessen (Erkennungsdienst, ZK 41) vom 10.05.2006, Band 487, S. 259 f.

[1361] Vermerk der MK Café vom 22.05.2006, Band 129, S. 76 ff.

[1362] Vgl. etwa als Zip-Anhang zu einer E-Mail vom 22.05.2006, Band 429, S. 52 ff.

[1363] Vermerk des PP Nordhessen (Kriminaldirektion, ZK 43) vom 08.05.2006, Band 270, S. 5 ff.

[1364] Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 24.

[1365] Beschluss der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 220, S. 233; Beschlüsse des Amtsgerichts Kassel vom 26.05.2006, 18.07.2006, 21.09.2006, Band 220, S. 234, 295, 355.

[1366] GPS-Auswertungen des PP Nordhessen vom 28.04.2006, 02.05.2006, 05.05.2006, 08.05.2006, 11.05.2006, 15.05.2006, 18.05.2006, 22.05.2006, 26.05.2006, 30.05.2006, 01.06.2006, 06.06.2006, 12.06.2006, 16.06.2006, 21.06.2006, 03.07.2006, 10.07.2006, 13.07.2006, 20.07.2006, 21.07.2006, 25.07.2006, 31.07.2006, 07.08.2006, 14.08.2006, 21.08.2006, 29.08.2006, 04.09.2006, 15.09.2006, 26.09.2006, 29.09.2006, 05.10.2006, 11.10.2006, 16.10.2006, 19.10.2006, Band 267, S. 77 ff.; Sachstandsbericht der MK Café vom 31.10.2006, Band 199, S. 31.

[1367] Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 262, S. 3 f.

[1368] Vermerk der MK Café vom 27.09.2006, Band 270, S. 218 ff.

[1369] Vermerk der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 12; Vermerk der MK Café vom 26.06.2006, Band 247, S. 4 ff.

[1370] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 10. Mai 2006, Band 487, S. 103 f.

[1371] Telefax des PP Nordhessen (K 11) vom 19.04.2006, Band 267, S. 262 ff.

- 244 vollständige und 157 unvollständige Personalien sowie 653 Rufnummern von Personen aus seinem Umfeld, darunter auch die von ihm geführten V-Leute,[1372] wurden mit den zu den verschiedenen Tatorten erhobenen Massendaten abgeglichen, 15 Personen wurden daraufhin auf Bezüge zu den Tatorten der Mordserie hin überprüft, zu drei Personen wurde ermittelt.[1373]
- Mehrere dem Untersuchungsausschuss vorliegende Aktenordner dokumentieren umfangreiche Finanzermittlungen.[1374]
- Ein Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 3. Mai 2006 zum dreimonatigen Einsatz eines verdeckten Ermittlers gegen Temme über das Flirtportal „www.ilove.de" wurde erwirkt. Allerdings konnte er nicht erfolgreich umgesetzt werden, weil Temme sein Zugangskonto gekündigt hatte und auf die an ihn gerichteten Flirt-Nachrichten, auch soweit sie direkt an ihn gerichtet wurden, nicht antwortete.[1375]
- Die Ermittler prüften Alibis des Temme für die übrigen Taten der Mordserie[1376] und vernahmen zahlreiche Zeugen, auch zu seiner Persönlichkeit, insbesondere Familienangehörige, Kollegen und Mitglieder verschiedener Schützenvereine und Motorradclubs und seinen Flirtkontakt im Portal „www.ilove.de". In diesem Zusammenhang beantragten die Ermittler auch Aussagegenehmigungen zur Vernehmung Temmes geführten nachrichtendienstlichen V-Leute, die später durch Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz auf Grundlage eines Fragenkatalogs der Polizei vernommen wurden.[1377]
- Auch Temme selbst wurde mehrfach nachvernommen, am 25. April 2006,[1378] am 27. April 2006,[1379] am 12. Mai 2006,[1380] am 1. Juni 2006,[1381] am 12. Juli 2006[1382] und am 18. August

---

[1372] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.11.2006, Band 199, S. 34.

[1373] Z.B. Vermerk der BAO Bosporus vom 31.10.2008, Band 488, S. 240 f.

[1374] Bände 123-125; vgl. auch versch. Auswertungsvermerke, etwa Vermerk des PP Nordhessen (Vermögensabschöpfung, ZK 43) vom 24.04.2006, Band 244, S. 285 f.; Vermerk der MK Café vom 26.04.2006, Band 244, S. 287; Vermerk der MK Café vom 24.05.2006, Band 244, S. 289 f.; Vermerk der MK Café vom 26.04.2006, Band 244, S. 292 f.; Vermerk der MK Café vom 12.06.2006, Band 244, S. 295 f.; Vermerk der MK Café vom 27.06.2006, Band 244, S. 298 f.; Vermerk der MK Café vom 14.08.2006, Band 244, S. 301 ff.; Vermerk der MK Café vom 29.08.2006, Band 244, S. 305 f.; Vermerk der MK Café vom 14.08.2006, Band 244, S. 308 ff.; Vermerk der MK Café vom 01.09.2006, Band 244, S. 311 ff.

[1375] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 12.06.2006, Band 45, S. 112; Vermerk der MK Café vom 02.05.2006, Band 267, S. 71 f.; Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 03.05.2006, Band 267, S. 73 f.; Vermerk der MK Café vom 31.01.2012, Band 267, S. 75; Vermerke des Landeskriminalamts o.D., Band 428, S. 4, 6; Vermerk des Landeskriminalamts vom 07.06.2006, Band 428, S. 10; Vermerk des Landeskriminalamts vom 29.08.2006, Band 428, S. 24; Vermerk des Landeskriminalamts vom 04.07.2006, Band 428, S. 27 f.; Vermerk des Landeskriminalamts vom 14.08.2006, Band 428, S. 29; Vermerk des Landeskriminalamts vom 03.05.2006, Band 429, S. 145 ff.

[1376] Zusammenfassung der Ergebnisse im Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 15 ff.; vgl. für Details z.B. die Materialzusammenstellung der MK Café ab Band 242, S. 31 ff.

[1377] Im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt E. III.

[1378] Niederschrift der MK Café über die Nachtragsvernehmung des Andreas Temme vom 25.04.2006, Band 487, S. 25 ff.

2006.[1383] Dafür wurde gemeinsam mit einem Psychologen von der Hochschule Hildesheim und dem Polizeipräsidium München ein Vernehmungskonzept erarbeitet.[1384] Am 17. Juli 2006 hatte Temme anlässlich der Beauftragung eines Rechtsanwalts um Erteilung einer Aussagegenehmigung gebeten. Sie wurde ihm am Tag nach Eingang des Schreibens erteilt.[1385]

- Der Zentrale Polizeipsychologische Dienst der Hessischen Polizei erstellte anhand der Vernehmungsprotokolle am 2. Mai 2006 eine „Glaubhaftigkeitsbewertung".[1386]
- Am 1. Juni 2006 gegen 13:00 Uhr drehte die Polizei mit Temme am Tatort ein Video.[1387] Auf Bitten der Polizei hatte er sich bereit erklärt, seine Position im Internetcafé und sein Verhalten nach dem Ausloggen vom PC-Platz Nr. 2 zu rekonstruieren und nachzuspielen.
- Im Anschluss dokumentierte die Polizei die in der Wohnung Temmes vorhandenen Bücher.[1388]
- Nach der fünften Nachvernehmung fuhr die Polizei am 11.07.2006 mit Temme zum Autobahnrasthof Kassel, um den Ablauf eines VM-Treffens zu rekonstruieren, das am 4. April 2006 stattgefunden hatte.[1389]

Alle diese Ermittlungen konnten aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Polizei den gegen Temme bestehenden Tatverdacht weder ausräumen noch erhärten. So heißt es in dem Zwischenbericht der MK Café vom 16. Juni 2006:

> *„9. Zusammenfassung Tatverdacht TEMME*
>
> *Sowohl die Auswertung der Telefonanlage und der PC im Internetcafe zur tatrelevanten Zeit als auch die Zeugenaussagen der zur Tatzeit anwesenden Gäste und sein Verhalten nach der Tat begründeten damals den einfachen Verdacht, dass Andreas TEMME an dem Mord beteiligt war.*

[1379] Niederschrift der MK Café über die Nachvernehmung des Andreas Temme vom 27.04.2006, Band 487, S. 31 ff.
[1380] Niederschrift der MK Café über die Nachvernehmung des Andreas Temme vom 12.05.2006, Band 487, S. 34 ff.
[1381] Niederschrift der MK Café über die Beschuldigten-Vernehmung des Andreas Temme vom 01.06.2006, Band 487, S. 38 ff.; Vermerk des PP Nordhessen (ZK 20) vom 02.06.2006, Band 487, S. 129 f.
[1382] Niederschrift der MK Café über die 5. Beschuldigtennachvernehmung des Andreas Temme vom 12.07.2006, Band 487, S. 41 ff. Teilweise wird die Nachvernehmung auch auf den 11. Juli 2006 datiert (vgl. Vermerk der MK Café vom 13.07.2006, Band 249, S. 195 ff.; Sachstandsbericht der MK Café vom 31.07.2006, Band 199, S. 21).
[1383] Auflistung von Vernehmungen des PP Nordhessen vom 06.11. o.J., Band 294, S. 11.
[1384] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 18; Vermerk des PP München (OFA Bayern, K 115) zur Vernehmungsstrategie i. S. Temme vom 18.06.06, Band 473, S. 155 ff.
[1385] Schreiben des Andreas Temme vom 17.07.2006, Band 48, S. 38; Aussagegenehmigung des HLfV vom 19.07.2006, Band 48, S. 39.
[1386] Bewertung des Zentralen Polizeipsychologischen Dienstes der Hessischen Polizei vom 02.05.2006, Band 429, S. 6 ff.
[1387] Vermerk des PP Nordhessen (ZK 20) vom 02.06.2006, Band 487, S. 128 ff.; Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 18.
[1388] Vermerk des PP Nordhessen (Erkennungsdienst, ZK 41) vom 02.06.2006, Band 487, S. 135.
[1389] Vermerk der MK Café vom 13.07.2006, Band 249, S. 195 ff.; Sachstandsbericht der MK Café vom 31.07.2006, Band 199, S. 21.

In seinen Vernehmungen konnte TEMME diesen Verdacht nicht ausräumen, insbesondere auch deshalb nicht, weil er zu seinem Verhalten nach der Tat und für seine vom Verfassungsschutz eigentlich nicht tolerierbaren Besuche in dem Internetcafé in unmittelbarer Nähe einer Moschee keine schlüssigen Erklärungen gab.

Bis heute konnte auch nicht abschließend geklärt werden, wo sich Halit YOZGAT aufgehalten hat, als TEMME das Internetcafe verließ. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass YOZGAT in diesem Zeitraum von seinem Vater für den Abendschule-Besuch abgelöst werden sollte.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Alibiüberprüfung TEMMES für die anderen Mordfälle führten zu dem Ergebnis, dass TEMME für die Fälle 1, 5 und 6 weitgehend Alibis vorweisen kann.

Die Ermittlungen im Umfeld von TEMME und die Auswertung sichergestellter Gegenstände (u.a. maschinengeschriebene Abschriften von Texten aus dem dritten Reich) ergaben wage [richtig: vage] rechtsradikale Tendenzen TEMMES, ein deutliches Motiv konnte bisher jedoch nicht ermittelt werden. Es fehlen insbesondere Bezüge zu den anderen 8 Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund. Fraglich scheint in diesem Zusammenhang aber, ob diese fehlenden Bezüge zu anderen Fällen der Mordserie tatsächlich seinen Tatverdacht in hiesigem Fall ausräumen, insbesondere unter Berücksichtigung des sehr engen Tatzeitfensters und der Tatsache, dass in den Fällen 1 und 3 jeweils zwei Täter beteiligt waren.

Bis heute konnte in keinem der anderen acht Mordfälle ein Tatverdacht ermittelt werden."[1390]

Einen weiteren Bericht verfasste die MK Café am 11. Oktober 2006.[1391] In Bezug auf Temme schreiben die Ermittler:

„11. Zusammenfassung Tatverdacht Andreas Temme

Sowohl die Datenauswertungen der Telefonanlage und der PC Anlagen im Internet Cafe zur tatrelevanten Zeit als auch die Zeugenaussagen der zur Tatzeit im Internet Cafe anwesenden Gäste begründen den Tatverdacht gegen Andreas Temme, an dem Mord in Kassel beteiligt gewesen zu sein. Dieser Verdacht wird durch das Verhalten Temmes nach der Tat verstärkt, da er sich nicht als Zeuge zur Verfügung gestellt hat und auch nicht schlüssig erklären konnte, warum er dies vermied. Temme konnte in seinen Vernehmungen die Besuche in dem Internet Cafe nicht überzeugend erklären. Der private Besuch des Objektes ist mit seinem Beruf als Mitarbeiter des Verfassungsschutzes nicht vereinbar, da sich das Cafe in einem Stadtteil befindet, der teilweise zum ‚Operationsgebiet' seiner Dienststelle gehört. Dies ist auch nicht mit seiner von Kollegen beschriebenen Persönlichkeit erklärbar, die ihn als überaus korrekt und ehrgeizig bezeichnen.

Bis heute konnte auch nicht abschließend erklärt werden, wo sich Halit Yozgat aufgehalten haben soll, als Temme das Internet Cafe verlassen wollte. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass Yozgat in diesem Zeitraum von seinem Vater für den Abendschulbesuch um 17.00 Uhr abgelöst werden wollte.

Die in der Vergangenheit durchgeführten Ermittlungen zur Motivlage der Mordserie führten im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass sowohl eine Organisation hinter der Mordserie stecken könnte als auch zu der Möglichkeit, dass ein Einzeltäter bzw. ein sehr kleiner geschlossener Personenkreis für die Taten verantwortlich ist. Die Ermittlungen im Umfeld von Temme und die Auswertung sichergestellter Gegenstände (u.a. maschinengeschriebene Abschriften von Texten aus dem 3. Reich) ergaben vage rechtsradikale Tendenzen Temmes, ein deutliches Motiv konnte bisher jedoch nicht ermittelt werden. Es fehlen insbesondere Bezüge zu den anderen acht Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund.

[1390] Zwischenbericht der MK Café vom 16.06.2006, Band 140, S. 85 ff.
[1391] Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 4 ff.

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang aber, ob diese fehlenden Bezüge zu anderen Fällen der Mordserie tatsächlich seinen Tatverdacht im hiesigen Fall ausräumen, insbesondere unter Berücksichtigung des sehr engen Tatzeitfensters und der Tatsache, dass in den Fällen 1 und 3 vermutlich jeweils zwei Täter beteiligt waren.

Bis heute konnte in keinem der anderen acht Mordfälle ein Tatverdacht ermittelt werden.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Alibiüberprüfung Temmes für die anderen Mordfälle führten zu dem Ergebnis, dass Temme für die Fälle 1, 5, 6 und 7 weitgehend Alibis vorweisen kann. Im Fall 8 will er sich mit einer VM getroffen haben, die das auch gegenüber dem Verfassungsschutz bestätigt hat.

Zu den Tatzeiten der Fälle 2 – 4 konnten bisher keine konkreten Alibis ermittelt werden. Im Zeitraum der Fälle 2 – 4 befand sich Temme in seinem Grundpraktikum beim RP Kassel. Es kann im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, ob Temme jeweils zur Tatzeit dort anwesend war. Lediglich im Fall 4 steht fest, dass eine konstituierende Sitzung beim LWV in Kassel stattfand, an der Temme teilgenommen haben will.

Die Finanzermittlungen haben keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse erbracht.

Die bisherigen Ermittlungen konnten konkret den Tatverdacht gegen Andreas Temme seit seiner vorläufigen Festnahme am 21.04.2006 nicht weiter erhärten.

Eine Aussagegenehmigung für die VM´s, die mit Temme im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit u.a. tatzeitnah Kontakt hatten, wurden seitens des Staatsministers, Herrn Bouffier, nicht erteilt.

Die Ermittlungen sind damit abgeschlossen."[1392]

e. Einstellung des gegen Temme geführten Ermittlungsverfahrens

Mit Verfügung vom Donnerstag, den 18. Januar 2007, stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO ein.[1393] Zur Begründung führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die umfangreichen Ermittlungen den Anfangsverdacht nicht hätten erhärten können. Ein konkretes Tatmotiv habe nicht ermittelt werden können. Auch fehlten Bezüge zu den anderen acht Mordfällen, für die Temme nachprüfbare Alibis habe.

In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft heißt es wörtlich:

„Am 06.04.2006 gegen 17.05 Uhr wurde der Geschädigte Halit YOZGAT in dem von ihm betriebenen Telecafe in 34127 Kassel, Holländische Str. 82, durch zwei Schüsse in den Kopf getötet. Eine Untersuchung der Projektile ergab einen Zusammenhang mit weiteren acht Tötungsdelikten an unterschiedlichen Orten in Deutschland.

Aufgrund von Zeugenaussagen und der Auswertung der am Tatort vorhandenen Telefon- und PC-Anlage ergab sich ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten. Dieser wurde durch das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat verstärkt, da er sich als Zeuge nicht zur Verfügung stellte, obwohl er aufgrund seines Berufes Kontakte zur Polizei pflegte und obwohl er Kenntnis darüber haben musste, dass nach sei-

[1392] Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 23 f.
[1393] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 18.01.2007, Band 48A, S. 83 f.

ner Person seitens der Polizei gesucht wurde. Auch nahm der Beschuldigte als einziger Zeuge am Tatort keine Schüsse war.

Die weiteren umfangreichen Ermittlungen konnten den Anfangsverdacht jedoch nicht erhärten.

Ein konkretes Tatmotiv konnte nicht ermittelt werden.

Auch fehlen Bezüge zu den anderen acht Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund, zum Teil verfügt der Beschuldigte über nachprüfbare Alibis.

Das Ermittlungsverfahren war daher - soweit es sich gegen den Beschuldigten Temme richtet - einzustellen."[1394]

Der Zeuge Dr. Wied, der die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Temme verfügte, hat diesen Schritt gegenüber dem Ausschuss so erläutert:

„Wir haben bei Herrn Temme einen Anfangsverdacht. Anfangsverdacht heißt: Es müssen tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür vorliegen, dass jemand eine strafbare Handlung begangen haben kann. Dieser Anfangsverdacht bezüglich der Person Temme bestand fort. Er hat sich aber nicht weiter zu einem hinreichenden Verdacht verdichtet. Es kam also nicht zu einem Verdachtsstadium, wo ich sagen kann: Wir haben andere Erkenntnisse, dass er möglicherweise Täter ist, und können das einem Gericht mit einer Anklageschrift präsentieren. – Wenn ich dieses Verdachtsstadium nicht erreiche, muss ich das Verfahren einstellen. Und so war es bei Herrn Temme. Es ist bei dem Anfangsverdacht geblieben. Mehr als die Auffälligkeit, dass er letztendlich da war und sich nicht gemeldet hat [...], hat sich nicht ergeben. Deswegen wurde das Verfahren dann eingestellt."[1395]

Im Ermittlungsbericht der MK Café vom 11. Oktober 2006 heißt es hierzu:

„Bis heute konnte in keinem der anderen acht Mordfälle ein Tatverdacht ermittelt werden.

Die bisher durchgeführten Maßnahmen zur Alibiüberprüfung Temmes für die anderen Mordfälle führten zu dem Ergebnis, dass Temme für die Fälle 1, 5, 6 und 7 weitgehend Alibis vorweisen kann. Im Fall 8 will er sich mit einer VM getroffen haben, die das auch gegenüber dem Verfassungsschutz bestätigt hat. Zu den Tatzeiten der Fälle 2 – 4 konnten bisher keine konkreten Alibis ermittelt werden. Im Zeitraum der Fälle 2 – 4 befand sich Temme in seinem Grundpraktikum beim RP Kassel. Es kann im Einzelnen nicht mehr nachvollzogen werden, ob Temme jeweils zur Tatzeit dort anwesend war. Lediglich im Fall 4 steht fest, dass eine konstituierende Sitzung beim LWV in Kassel stattfand, an der Temme teilgenommen haben will.

Die Finanzermittlungen haben keine verfahrensrelevanten Erkenntnisse erbracht.

Die bisherigen Ermittlungen konnten konkret den Tatverdacht gegen Andreas Temme seit seiner vorläufigen Festnahme am 21.04.2006 nicht weiter erhärten."[1396]

Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat zu seiner damaligen Beurteilung des gegen Temme bestehenden Tatverdachts gegenüber dem Untersuchungsausschuss Folgendes ausgesagt:

„Wir haben ja in der Folge Alibiüberprüfungen vorgenommen, um zu sehen: Bringen wir Herrn Temme noch an irgendeinen anderen Tatort ran? Das war so der erste Versuch.

[1394] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 18.01.2007, Band 48A, S. 83 f.
[1395] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 63.
[1396] Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 25.

Wir haben keine Verbindungen zu irgendeinem anderen Tatort gefunden. Und deshalb hat sich halt auch die Frage gestellt: Gibt es vor dem Hintergrund, dass wir eben keinen anderen Tatort bringen, weitere Hypothesen, auf denen wir aufbauen können, mit denen wir arbeiten können? Und dann gab es unter anderen mal – ich weiß noch – eine Hypothese, die dann aber nicht intensiv weiterverfolgt worden ist, dass es ja mehrere Leute sein könnten. Das war auch in anderen Zusammenhängen schon mal eine Theorie: Wir können es ja mit mehreren Tätern zu tun haben, die die Tatwaffe weitergeben, die Tatwaffe als Signal: ‚Wir gehören zu der Serie', und als Beweis für die anderen Beteiligten, dass ich das gemacht habe. Kann es sein, dass es hier mehrere Täter gab?

Wir haben keine Hinweise in irgendeine Richtung gefunden, die uns da weitergebracht hätten. Und das Verfahren gegen Herrn Temme ist ja auch eingestellt worden, weil wir nichts gefunden haben. Wir haben weder ihn an einen Tatort gebracht, noch haben wir irgendeinen Hinweis auf eine andere Theorie, in der er in irgendeiner Form als Mittäter eine Rolle gespielt haben könnte, gefunden."[1397]

f. Prüfung einer Wiederaufnahme der Spur Temme im Jahr 2008

Im Februar 2008 prüfte eine Analysegruppe der BAO Bosporus unter Beteiligung eines Mitglieds der MK Café, ob angesichts neuer Indizien eine Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens gegen Temme in Betracht komme.[1398] Die bisherigen Ermittlungen hätten erwiesen, dass Temme nicht der ausführende Täter aller neun Morde der Serie gewesen sei, weil er teilweise über nachgewiesene Alibis verfüge. Allerdings solle auch geprüft werden, ob er Mitglied einer Personengruppe sein könne, die wechselseitig Morde verübt habe, oder ob er Mitwisser sei. Zu diesem Zweck seien die kompletten Akten daraufhin überprüft worden, ob es irgendwelche Querverbindungen zu anderen Personen oder anderen Mordfällen gebe.[1399] Der Zeuge Gerhard F., Mitglied dieser Analysegruppe, hat Motiv und Zielsetzung dieser Maßnahme bei seiner Vernehmung bündig so beschrieben:

„Der Herr Temme war der einzige Verdächtige in der ganzen Mordserie. Dass man dann noch mal hergeht und sagt, man überprüft ihn vielleicht noch mal, ist nicht ungewöhnlich."[1400]

Das Ergebnis dieser Analyse wird in einem ausführlichen, am 28. Februar 2008 erstellten Bericht festgehalten. Darin heißt es abschließend unter anderem:

„Temme und sein persönliches Umfeld waren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht an einer oder mehrerer zur Serie zuordnender Tötungsdelikte beteiligt. Temme hat weder Insiderwissen zu einem der neun Morde noch zu möglichen Tätern.

Diese hypothetische Schlussfolgerung gründet sich auf folgende Auswerteergebnisse:

- *aus dem Umfeld des Temme (Familie, private und dienstliche Kontakte) gibt es anhand der vorliegenden Informationen keine Person, welche konkrete Anhaltspunkte für eine Täterschaft bzw. Mittäterschaft aufweist*

[1397] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 57.
[1398] Vermerk der BAO Bosporus (EA 02) vom 28.02.2008, Band 488, S. 227 ff.
[1399] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 54; ähnlich S. 56.
[1400] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 70.

- *in den ausführlichen Tagebüchern und Terminkalender finden sich keine Hinweise auf eine Täterschaft bzw. Mitwisserschaft des Temme*
- *die zeitlich präzise Auswertung des Ablaufes im Internetcafe zur Tatzeit schließt Temme als Täter nahezu aus*

Aus Sicht der Analyse gibt es keine neuen Indizien, welche die Wiederaufnahme des von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren gegen Temme begründen."[1401]

Der Zeuge Gerhard F. hat vor dem Ausschuss diese Schlussfolgerungen wie folgt erläutert:

„Wir hatten ja in Datenbanken hinterlegt die Ermittlungserkenntnisse aus allen anderen Morden. Und wir hatten dazu auch die Akten aus dem Mord in Kassel. Es konnte zwischen den Daten, sage ich jetzt mal, aus dem Mord in Kassel und den anderen Morden keinerlei Verbindung hergestellt werden. Dieses eingestellte Verfahren betrifft – – Aber ich meine, das war das Mordverfahren gegen Herrn Temme, dass er selbst der Täter war. Also, es hat sich keine noch so kleine Spur oder kein Indiz ergeben, aus dem man hätte schließen können – – Außer der Tatsache, dass er in dem Internetcafé war – das ist das Einzige praktisch; das war das Gewichtigste –, hat es nichts gegeben, was auf eine Verbindung zu den anderen Morden gedeutet hätte, gar nichts. Und wir haben also wirklich Daten ausgewertet, das kann man sich nicht vorstellen, welche Datenmengen da ausgewertet wurden. Natürlich kann einem bei der Menge natürlich auch was durchrutschen. Aber da gab es keine Erkenntnisse, überhaupt keine."[1402]

g. Überarbeitung der Spur Temme im Jahr 2012

Nach der Aufdeckung des NSU im November 2011 überprüften der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt auch die „Spur Temme" ein weiteres Mal. Die vom Bundeskriminalamt für die Führung der Ermittlungen eingerichtete BAO „Trio" kam in ihrem Sachstandsbericht vom 10. Februar 2012 zu folgendem Zwischenergebnis:

„Auch die nunmehr durchgeführte Auswertung der Ermittlungsakten des PP Nordhessen erbrachten keine Hinweise darauf, dass TEMME an der Tat in Kassel beteiligt war oder Kontakte zu Mitgliedern bzw. Unterstützern des NSU hatte."[1403]

Nach weiteren Ermittlungen, zu denen neben einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung Temmes[1404] unter anderem die Vernehmung des von ihm bis zum Jahr 2006 geführten V-Manns Benjamin Gärtner gehörte, stellte das Bundeskriminalamt mit Sachstandsbericht vom 18. Juni 2012 abschließend fest:

„Die durchgeführten Ermittlungen erbrachten keine Hinweise darauf, dass TEMME und/oder GÄRTNER an der Tat in Kassel beteiligt waren bzw. Kenntnis von der Tat vor der Tatausführung hatten. Hinweise auf Kontakte zu Mitgliedern bzw. Unterstützern des NSU liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Weitere Ermittlungsansätze sind derzeit nicht ersichtlich."[1405]

[1401] Vermerk der BAO Bosporus (EA 02) vom 28.02.2008, Band 488, S. 236.
[1402] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 65.
[1403] Sachstandsbericht zu Andreas TEMME vom 10.02.2012, Band 145, S. 67.
[1404] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 63.
[1405] Sachstandsbericht zum Komplex TEMME vom 18.06.2012 Band 145, S. 79.

Die Generalbundesanwaltschaft nahm in der Folge die Ermittlungen gegen Temme nicht mehr auf. Der für das Ermittlungsverfahren zuständige Zeuge Dr. Diemer, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, hat vor dem Ausschuss ausgesagt, er habe die Auffassung der Kasseler Ermittler geteilt, dass einziger tatsächlicher Verdachtsmoment die Anwesenheit am Tatort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Tat gewesen sei. Für diese Bewertung habe er nicht lediglich das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Kassel übernommen. Vielmehr habe er alle Gesichtspunkte erneut überprüft. Trotzdem – und obwohl 1.388 Zeugen in 1.750 Vernehmungen befragt, 1.400 Hinweisen nachgegangen und 6.000 Beweismittel ausgewertet worden seien –, seien keine Beweise oder zurechenbare Tatsachen zutage getreten, die den Schluss auf eine Tatbeteiligung oder auch nur auf eine Mitwisserschaft Temmes für eine der Taten zuließen.[1406] Hinweise auf seine Anwesenheit an einem der anderen Tatorte gebe es ebenfalls keine.[1407]

2. Einzelne Aspekte der Ermittlungen

Der Ausschuss hat sich mit unterschiedlichen Fragestellungen und Hypothesen beschäftigt, um eine Vorstellung von dem Geschehen zu bekommen, das sich am Tatort abgespielt hat. Dies gilt insbesondere für die Rolle Temmes in diesem Geschehen. Zwar bleiben die Antworten diese Fragen letztlich spekulativ. Das liegt vor allem daran, dass nicht erwiesen ist, ob Temme noch am Tatort war, als Halit Yozgat erschossen wurde. Weil sich auch die Öffentlichkeit mit diesen Fragestellungen und Hypthesen auseinander gesetzt hat, ist ihnen deshalb auch der Untersuchungsausschuss nachgegangen.

a. War Temme zur Tatzeit noch am Tatort?

Wo war Temme, als die Schüsse fielen? Diese Frage beschäftigte bereits den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, ohne dass er hierauf eine Antwort hätte geben können:

> *„Nach dem Ergebnis der Ermittlungen hat sich der kurz nach der Tat entstandene Verdacht der Beteiligung an der ‚Česká'-Mordserie gegen den Mitarbeiter des LfV Hessen, Andreas Temme, nicht bestätigt. Seine Anhörung durch den Ausschuss konnte nicht abschließend klären, ob er etwas von der Tat mitbekommen oder den Tatort bereits verlassen hatte, als der Mord geschah."*[1408]

[1406] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 58, 63.
[1407] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 66.
[1408] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 836.

Dieser Frage ist deshalb auch der hessische NSU-Untersuchungsausschuss im Einzelnen nachgegangen. Ausgangspunkt sind die Feststellungen der MK Café, die im Abstand von jeweils mehreren Monaten den Stand der Ermittlungen jeweils mit nahezu identischen Worten zusammenfasste. Im „Fazit" des Zwischenberichts vom 16. Juni 2006 heißt es:

> *„Diese Umstände begründen die Wahrscheinlichkeit, dass TEMME entweder selbst an der Tat beteiligt war, er als Zeuge verdächtige Beobachtungen gemacht hat, die er bei der Polizei nicht beschreiben will oder die Tat erst nach seinem Verlassen des Internetcafés begangen wurde."*[1409]

Das Fazit im Ermittlungsbericht der MK Café vom 11. Oktober 2006 wird mit nahezu den gleichen Worten formuliert:

> *„Diese Umstände begründen die Vermutung, dass Temme entweder selbst an der Tat beteiligt war, er als Zeuge verdächtige Beobachtungen gemacht [fehlt: hat], die er bei der Polizei nicht beschreiben will oder die Tat erst nach seinem Verlassen des Internet Cafes begangen wurde."*[1410]

Dieser Ermittlungsstand blieb bis zuletzt unverändert. In dem letzten, kurz vor der Einstellung des Verfahrens angefertigten Ermittlungsbericht („Vermerk") vom 05. Januar 2007 heißt es:

> *„Diese Umstände begründen die Wahrscheinlichkeit, dass TEMME entweder selbst an der Tat beteiligt war, er als Zeuge verdächtige Beobachtungen gemacht hat, die er bei der Polizei nicht beschreiben will oder die Tat erst nach seinem Verlassen des Internetcafés begangen wurde."*[1411]

Eine sichere Antwort auf die Frage, wo sich Temme zum Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse auf Halit Yozgat aufgehalten hat, lässt sich diesen Berichten nicht entnehmen. Danach lässt sich zwar eingrenzen, wann er das Internetcafé verlassen haben könnte. Eine zuverlässige Aussage über den Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse enthalten sie aber nicht. Aus diesem Grund ist es, wie von der MK Café zusammenfassend festgestellt, auch nicht ausgeschlossen, dass er von dem Mord an Halit Yozgat deshalb nichts mitbekommen hat, weil er zu diesem Zeitpunkt das Internetcafé bereits verlassen hatte. Das verbleibende Zeitfenster schließt diesen Ablauf nicht aus. Zwar kann auch die Frage, ob es stimmen kann, dass er beim Verlassen des Internetcafés nach Halit Yozgat zwar gesucht, ihn aber nicht gefunden haben will, nicht sicher beantwortet werden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass es so war.

aa. Wann verließ Temme das Internetcafé?

Gesichert ist zum einen, dass Temme jedenfalls in zeitlicher Nähe zur Tat in dem Internetcafé war. Dies lässt sich anhand der Auswertung des von ihm benutzten PCs – Log-in um 16:50:56 Uhr, Log-out

---

[1409] Zwischenbericht der MK Café vom 16.06.2006, Band 140, S. 91.
[1410] Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 13.
[1411] Vermerk der MK Café vom 05.01.2007, Band 494, S. 430.

um 17:01:40 Uhr – zweifelsfrei rekonstruieren. Auch hat Temme bereits bei seiner ersten Vernehmung am 21. April 2006 gegenüber den Ermittlungsbehörden eingeräumt, zur fraglichen Zeit in diesem Internetcafé gewesen zu sein. Zum zweiten lässt sich aus den Daten, welche die Polizei aus dem Temme am Tattag benutzten Computer herausgelesen hat, sicher schlussfolgern, dass er das Internetcafé jedenfalls nicht vor 17:01:40 Uhr, dem Zeitpunkt des Ausloggens, verlassen hat.

Die Frage war und ist deshalb, wie lange Temme am 6. April 2006 tatsächlich gebraucht hat, um das Internetcafé zu verlassen, nachdem er sich um 17:01:40 Uhr ausgeloggt hatte. Um hierüber Aufschluss zu erlangen, rekonstruierte die MK Café am 1. Juni 2006 unter (freiwilliger) Mitwirkung Temmes den von ihm selbst geschilderten Geschehensablauf.[1412] Bei dieser Rekonstruktion benötigte er *„etwa 49 Sekunden"* bis zur Ausgangstür und *„1:05 Minuten"* bis zu seinem PKW.[1413] Legt man diese Messungen zu Grunde und fügt sie in die als gegeben angesehenen zeitlichen Vorgaben ein, könnte Temme am Tattag das Internetcafé etwa eine Minute nach dem Ausloggen aus dem PC Nr. 2 verlassen haben, also etwa um 17:02:40 Uhr.

Einschränkend ist allerdings festzustellen, dass trotz dieser Rekonstruktion niemand genau sagen kann, wie lange Temme am späten Nachmittag des 6. April 2006 tatsächlich gebraucht hat, um das Internetcafé Halit Yozgats zu verlassen. Es wäre nicht sachgerecht, würde man die bei dieser Rekonstruktion durchgeführte Messung sekundengenau auf den tatsächlichen Geschehensablauf übertragen wollen. Denn Temme könnte zum Zeitpunkt der Rekonstruktion falsche Erinnerungen an die Details des tatsächlichen Hergangs gehabt haben. Auch könnte er einzelne Handlungen weggelassen oder erfunden, sie betont oder heruntergespielt haben, entweder, um an ihn gerichteten Erwartungen zu entsprechen oder um sich selbst in ein besseres Licht zu rücken.[1414] Oder Temme könnte, als

---

[1412] Das hierüber angefertigte Video hat seinen Weg von den Ermittlungsakten in das Internet gefunden.

[1413] Zwischenbericht der MK Café vom 16.06.2006, Band 140, S. 97; Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 13. Möglicherweise ist ein anderes Zeitfenster anzusetzen. Der Zeuge Temme sagte bei der Polizei nämlich aus, er könne sich zwar nicht erinnern, wo er am 6. April 2006 sein Auto geparkt habe; üblicherweise habe er es aber unmittelbar vor der Tür des Internetcafés geparkt. Stand das Auto vor dem Internetcafé, hätte der Zeuge Temme beim Einsteigen die Tür des Internetcafés im Blickfeld behalten, durch die nach seiner Erinnerung niemand das Internetcafé betrat. Nach den am 1. Juni 2006 durch Temme selbst rekonstruierten Abläufen dauerte der Weg vom PC bis ins Auto, d.h. bis zu dem Moment, als er den Sichtkontakt zur Tür des Internetcafés verlor, 1 Minute und 5 Sekunden. Stand das Auto daher vor dem Internetcafé, hätten innerhalb eines Zeitraums von nur 1 Minute und 7 Sekunden der oder die Täter das Internetcafé betreten, den Mord durchführen und das Internetcafé wieder verlassen müssen (Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 13).

[1414] In einem Vermerk über ein kognitives Interview, das zwei Jahre später mit Temme geführt wurde, wird beispielsweise festgehalten, dass dieser es unerwähnt lässt, nochmals in den Internetraum gegangen zu sein, bevor er das Internetcafé verlassen habe. Seine Ausführungen in diesem Interview werden in diesem Vermerk so wiedergegeben (Band 150, S. 248):

> *„Der Besitzer des Internet Cafes ist im vorderen Raum nicht anwesend. Herr Temme spürt einen leichten Ärger aufkommen, weil er gerne bezahlen sollte. Er geht zur Eingangstür und sieht nach, ob der Besitzer sich auf der Strasse befindet. Herr Temme ist sich nicht sicher, ob die Tür zur Straße immer noch offen stand. Er*

er versuchte, den Hergang nachzustellen, sich schlicht und einfach, ohne sich dessen bewusst zu sein, schneller oder langsamer bewegt haben als am Tattag. Niemand kann das wissen. Die Tatsache schließlich, dass diese Rekonstruktion nur ein einziges Mal durchgeführt, also nicht durch eine Gegenprobe abgesichert wurde, spricht ebenfalls nicht dafür, die sekundengenauen Messungen als exaktes Abbild des tatsächlichen Geschehensablaufs am Tattag zu begreifen.

bb. Wann fielen die Schüsse – Zeitpunkt oder Zeitrahmen?

Am 16. Januar 2008, also mehr als ein Jahr nach der Einstellung des gegen Temme geführten Ermittlungsverfahrens, legte die BAO Bosporus eine 19seitige „Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten" vor, die sich zielgerichtet mit der Frage befasste, ob Temme noch im Internetcafé war, als Halit Yozgat erschossen wurde.[1415] Der Ansatz war, eine konkrete Aussage über den Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse zu treffen. Zu dieser Zielsetzung heißt es in diesem Bericht einleitend:

> *„Ziel der Auswertung war es, eine detaillierte Übersicht über den Tatablauf zu erlangen und so den Zeitpunkt der Schüsse so genau wie möglich festzulegen. Alle Aktionen der Personen am Tatort wurden vom Zentralcomputer des Internetcafés registriert. Diese feststehenden Fakten wurden in einem Zeitstrahl visuell dargestellt und anschließend mit den Angaben der Zeugen, insbesondere zum Zeitpunkt der Schüsse, abgeglichen."*[1416]

Der Bericht kam zu folgender, ausdrücklich als solche bezeichneten Schlussfolgerung:

> *„Halit Yozgat wurde ziemlich genau um 17:01:25 erschossen.*
>
> *Zu dieser Zeit saß Temme an PC Nr. 2 und surfte im Internet."*[1417]

Bis zu dem Zeitpunkt dieser Analyse durch die BAO Bosporus war die MK Café davon ausgegangen, dass sich ein genauer Zeitpunkt der Schussabgabe – auch ein lediglich wahrscheinlicher Zeitpunkt – nicht bestimmen lässt. Aus Sicht der MK Café war deshalb nur folgende Feststellung möglich:

> *„Die Auswertung der PC- und der Telefonanlage grenzt den Tatzeitraum auf 16.54 Uhr bis 17.03.26 Uhr ein."*[1418]

---

legt dann 50 Cent auf den Schreibtisch, wobei ihm auffällt, dass eine Untertasse, verschiedene Unterlagen und Münzgeld auf dem Schreibtisch liegen. Er legt seine 50 Cent etwas separat, damit sie dem Besitzer auffallen (Herr Temme spricht nicht darüber, noch einmal in den Internetraum gegangen zu sein.)".

[1415] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 2 ff.

[1416] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 2.

[1417] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 18.

Dieser von der MK Café angenommene Zeitrahmen erklärt sich so:

- Um 16:54 Uhr wurde nach den Erkenntnissen der MK Café zum letzten Mal vom PC Halit Yozgats aus eine Internetseite aufgerufen. Zu diesem Zeitpunkt musste, so die Überlegung der MK Café, Halit Yozgat also noch gelebt haben.
- Um 17:03:26 Uhr[1419] beendete nach den Ermittlungen der MK Café der am Tatort anwesende Faiz H. S. sein letztes Telefonat, verließ die Telefonzelle und suchte nach dem Inhaber des Internetcafés, um für die Nutzung des Telefons zu bezahlen. Zu diesem Zeitpunkt war Halit Yozgat schon erschossen worden. Er wurde kurz danach von seinem zwischenzeitlich eingetroffenen Vater hinter dem Empfangstisch liegend gefunden.

Die in der Analyse der BAO Bosporus vom 16. Januar 2008 vertretene These, Halit Yozgat sei ziemlich genau um 17:01:25 Uhr erschossen worden,[1420] führte insoweit zu einer Entlastung Temmes, als dieser zu diesem Zeitpunkt höchstwahrscheinlich noch im Internetraum an dem PC-Platz Nr. 2 gesessen hat. Auf der Grundlage dieser These schied Temme als möglicher Täter praktisch aus.

Allerdings ist der Verfasser der These, der Mord sei wahrscheinlich um 17:01:25 Uhr begangen worden, in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss davon abgerückt. Die These beruht im Wesentlichen auf den Wahrnehmungen des Zeugen Faiz H. S., der im Vorraum des Internetcafés von einer dort befindlichen Telefonzelle aus und mit dem Rücken zu Halit Yozgat gewandt mehrere Gespräche führte und währenddessen Platzgeräusche wahrnahm, welche von den Ermittlern als die Schussgeräusche gewertet wurden. Ausweislich des Protokolls seiner Vernehmung am 6. April 2006 sagte Faiz H. S. gegenüber der Polizei Folgendes:

> *„F.:*
> *Während des Telefonierens, haben Sie irgendetwas bemerkt?*

[1418] Zwischenbericht der MK Café vom 16.06.2006, Band 140, S. 91; Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 13.

[1419] Die Mordkommission hat das Ende des Telefonats von Faiz H. S. unzutreffend auf 17:03:26 Uhr datiert. Die Differenz lässt sich darauf zurückführen, dass die zunächst für die Auswertung herangezogene Computeranlage des Internetcafés das Gespräch von Faiz H. S. mit einer Dauer von 2 Minuten und 26 Sekunden (abgerundet bzw. aufgerundet 27 Sekunden) und einem Beginn um 17:01:00 Uhr verzeichnete. Allerdings stellten die Ermittler fest, dass die Computeranlage des Internetcafés den Beginn von Telefongesprächen nicht auf die Sekunde genau festhielt, sondern den Anfang der aktuellen Minute zugrunde legte (vgl. Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 187 f.; vgl. bereits der Vorbehalt im Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 9: *„Anlage springt auf die ‚volle' Minute zurück."*). Nach den (synchronisierten) Verbindungsdaten des Telefonanbieters begann das Telefonat von Faiz H. S. aber nicht um 17:01:00 Uhr, sondern erst um 17:01:25 Uhr (Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 196, 205).

[1420] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 18.

A.:
Ungefähr beim ersten Gespräch habe ich etwas gehört, etwa wie ein Luftballon explodiert. Ich habe mich umgedreht, konnte aber nichts sehen, wegen dem Bild an der Glastür. Ich war beschäftig mit dem PIN eingeben von der MAXI Karte. Ich habe versucht durch den Schlitz an der Seite zu gucken, habe aber nichts gesehen.
F.:
Waren da mehrere Geräusche?
A.:
Ja, mehr als zwei Mal, evtl. auch drei Mal.
Es hörte sich an, als wenn danach etwas umfällt oder wenn man eine Tür zuknallt.
F.:
Haben Sie Personen gesehen oder gehört?
A.:
Ich habe weiter telefoniert. Einen Augenblick habe ich etwas bemerkt, wie jemand rein oder raus geht, kann aber nichts näher dazu sagen. Ich glaube, die Person ist raus gegangen. Ich stand mit dem Rücken zur Glastür, den Kopf hatte ich schräg zum Telefon."[1421]

Da den Ermittlern der MK Café später Zweifel kamen, ob Faiz H. S. mit der zeitlichen Zuordnung der Platzgeräusche – Eingabe der PIN – richtig lag, wurde er am 30. Oktober 2006 vom Zeugen Wetzel, dem Leiter der MK Café, erneut dazu befragt. Faiz H. S. brachte in diesem Gespräch – es handelte sich nicht um eine förmliche Vernehmung – zum Ausdruck, dass er nicht im Stande (gewesen) sei, etwas Konkretes über den zeitlichen Ablauf zu sagen. Über dieses Gespräch hatte der Zeuge Wetzel zwar einen Vermerk gefertigt. Dieser Vermerk ist aber nie zur Kenntnis der BAO Bosporus gelangt. Nachdem der Ausschuss den Zeugen Gerhard F., den Verfasser der Analyse über den Tathergang, mit diesem Vermerk konfrontiert hatte, nahm der Zeuge umstandslos von seiner These Abstand, dass die Schüsse auf Halit Yozgat um 17:01:25 Uhr abgegeben worden seien. Der Zeuge räumte ein, dass nur noch von einem Zeitraum gesprochen werden könne, zu dem die Schüsse fielen, nicht aber mehr von einem Zeitpunkt. Im insoweit entscheidenden Abschnitt des Protokolls der Vernehmung des Zeugen Gerhard F. heißt es:

„Abg. Jürgen Frömmrich: [...] Ich würde gerne noch mal auf den Sachverhalt zurückkommen, den auch die Kollegen gerade erörtert haben, auf Herrn [Faiz] H[...] S[...]. Die These, die Sie ja am Ende formulieren, dass um 17:01:25 Uhr der Mord an Halit Yozgat geschehen sein muss, die stützen Sie ja maßgeblich auf die Auswertung und auf die Aussagen von H[...] S[...], wenn ich das richtig sehe.

Z [Gerhard] F[...]: Richtig. Ja, genau.

Abg. Jürgen Frömmrich: Der Leiter der MK Café, Herr Wetzel, hat ein Gespräch mit Herrn S[...] geführt, und zwar am 30.10.2006. Das ist die Fundstelle für die Kollegen: Band 238 PDF-Seite 240. Da schreibt Herr Wetzel – Zitat –:

> *Ich habe ihm auch vorgehalten, dass seine Angabe, die Knallgeräusche seien mit seiner ersten PIN-Eingabe zusammengefallen, so nicht stimmen kann. Er sagte dann, dass er solche genauen Zeitangaben noch nie machen konnte, weil er an diesem Nachmittag sehr müde gewesen sei. Er hatte, anders als vorgesehen, den ganzen Tag ohne Pause arbeiten müssen. Dann sollte er noch für seinen Bekannten Rostem die Verkaufsverhandlungen für das Auto führen. Er könne sich zwar erinnern, die Geräusche in der Zelle gehört zu haben, sie aber zeitlich nicht genauer einordnen.*

[1421] Protokoll der Zeugenvernehmung des Faiz H. S. vom 6. April 2006, Band 238, S. 226.

War Ihnen dieser Vermerk von Herrn Wetzel, als Sie den Zeitstrahl und die Zeiten zusammengetragen haben, bekannt, als Sie das gemacht haben?

Z [Gerhard] F[...]: Nein, der war mir nicht bekannt. Der macht das ja obsolet. Dann, klar: Wenn das so ist, wenn es tatsächlich so ist, dann fällt der Zeitpunkt raus. Dann haben wir einen Zeitraum. Dann gibt es einen bestimmten Zeitraum, und zwar den Zeitraum von Beginn des Gesprächs der Frau C[...] bis zum Ende des Gesprächs des Herrn H[...] S[...], Drei-Minuten-Zeitraum. Den kenne ich nicht, den Vermerk."[1422]

Nachdem also auch aus Sicht des Analysten der BAO Bosporus die Faktenlage es letztlich doch nicht zulässt, einen konkreten Zeitpunkt zu benennen, an welchem Halit Yozgat erschossen wurde, stellt sich die Frage nach dem zeitlichen Rahmen, innerhalb dessen die Schüsse abgegeben wurden. Wie oben bereits ausgeführt und erläutert, legte ihn die MK Café auf 16:54 Uhr bis 17:03:26 Uhr.[1423]

Zu einem anderen Ergebnis kam für diesen Fall die BAO Bosporus, nämlich auf einen Zeitrahmen zwischen 17:00:53 Uhr und 17:03:52 Uhr.[1424] Dieser Zeitrahmen erklärt sich aus Sicht der BAO Bosporus so:

- Hediye Ç., die mit ihrer dreijährigen Tochter in der Familienkabine saß, die sich gewissermaßen im Rücken von Halit Yozgat befand, gab bei ihrer Vernehmung an, Geräusche gehört zu haben, welche die Polizei als Schussgeräusche interpretierte. Sie ordnete diese Geräusche dem zweiten von zwei Telefonaten zu, die sie an diesem Tag führte. Nach den Auswertungen der Telefonanlage durch die Polizei begann das zweite Telefonat um 17:00:53 Uhr. Dies war für die BAO Bosporus der Anfangspunkt des Zeitrahmens.
- Ebenso wie für die MK Café markierte für die BAO Bosporus das Ende des letzten der von Faiz H. S. geführten Telefonate den Endpunkt des Zeitrahmens. Sie legte diesen Punkt allerdings nicht, wie die MK Café, auf 17:03:26 Uhr, sondern auf 17:03:52 Uhr.

Die Differenz bei der zeitlichen Fixierung des Endpunktes dieses Zeitrahmens ist darauf zurückzuführen, dass die BAO Bosporus, anders als die MK Café, das spezielle System der Zeiterfassung der im Internetcafé geführten Telefonate nicht nur erkannte,[1425] sondern auch berücksichtigte. Dazu heißt es in dem Bericht der BAO Bosporus vom 16. Januar 2008:

„Bei Telefonaten wurde der Beginn von der Computeranlage des Internetcafés nicht sekundengenau festgehalten, sondern automatisch an den Anfang der aktuellen Minute zurückgelegt. Dies bewirkt, dass für ein Telefonat, das um 16:15:59 Uhr beginnt, 16:15:00 als Gesprächsbeginn festgehalten wird. Anhand

---

[1422] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 74 f.
[1423] Bericht der MK Café vom 16.06.2006, Band 140, S. 91; Bericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 13.
[1424] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 140, S. 2 ff.
[1425] Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 8: *„Anlage springt auf die ‚volle' Minute zurück"*.

der Gesprächsdauer wird anschließend der Endzeitpunkt errechnet, der dann sekundengenau angegeben wird. Daraus können sich Verschiebungen bis zu 59 Sekunden ergeben."[1426]

Demgegenüber enthielten die – von der Polizei beschlagnahmten – Tabellen der Telekom die sekundengenaue Anfangszeit der vom Internetcafé aus geführten Gespräche sowie deren sekundengenaue Dauer,[1427] weswegen es aus Sicht der BAO Bosporus unabdingbar war, die von der Telekom gespeicherten Daten heranzuziehen, um den genauen Beginn und das genaue Ende eines Telefonats bestimmen zu können.[1428] Der Zeuge Gerhard F. hat dies gegenüber dem Ausschuss an folgendem Beispiel erläutert:

„Also, tatsächlich wurde ein Telefonat im Internetcafé, das um 13:26:44 Uhr begonnen wurde und das genau 34 Sekunden dauerte, vom PC oder von der Anlage im Internetcafé registriert als begonnen um 13:26:00 Uhr und Ende um 13:26:34 Uhr. Zu dem Zeitpunkt war es noch gar nicht begonnen, das Telefonat. Das muss man natürlich wissen – oder sollte man wissen. Sonst gibt es Verschiebungen."[1429]

Geht man deshalb von dem Endpunkt des Zeitrahmens aus, den die BAO Bosporus für richtig hält – 17:03:52 Uhr – stellt sich die Frage, ob sich möglicherweise dessen Anfangspunkt noch weiter präzisieren lässt. Diese Frage lenkt den Blick auf die Aussage eines der beiden Jugendlichen, die sich am Tattag schon im Internetraum aufhielten, als Temme diesen betrat. Es handelte sich um Ahmed A.-T., der gegen 16:45 Uhr in das Internetcafé kam.

cc. Lässt sich der Zeitrahmen weiter eingrenzen? – Die Aussage des Ahmed A.-T.

Der Jugendliche Ahmed A.-T. war der einzige Besucher des Internetcafés, der Temme gesehen hat und ihn – allerdings erst bei seiner zweiten Vernehmung – gegenüber der Polizei auch sicher beschreiben konnte. Erst seine Angaben haben dazu geführt, dass die Polizei nach einer weiteren Person – wie sich später herausstellte, war es Temme – suchte.[1430] Im Protokoll der zweiten Vernehmung des Ahmed A.-T. vom 12. April 2006 heißt es hierzu unter anderem:

„Nachdem der Halit keine Lust hatte zu spielen, bin ich wieder zurück zu meinem PC 7 und habe weiter gespielt. Ungefähr fünf Minuten später ist dann noch jemand in den Internetraum hinten reingekommen. Für mich sah er aus wie ein richtiger Deutscher. Ich schätze, er war so 30-35 Jahre alt. Der war groß und breit. Der hatte ganz kurz geschorene Haare, so zwei bis drei Millimeter lang. Die Haarfarbe war hell, rot oder blond, ich weiß es nicht. Der war zwar breit, aber nicht so bodybuildermäßig durchtrainiert. Eher fett. Der hatte eine Brille auf, aber keine Sonnenbrille sondern eine Lesebrille. So mit einem dünnen Ge-

---

[1426] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 2.
[1427] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 3.
[1428] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 140, S. 2 f.
[1429] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 61.
[1430] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 95.

stell, ich weiß nicht ob die Gläser eckig oder rund waren. Genauer kann ich das nicht sagen mit der Brille."[1431]

Nachdem Temme ermittelt und erkennungsdienstlich behandelt worden war, wurde Ahmed A.-T. unter Vorlage von Lichtbildern Temmes erneut vernommen. Die Passage aus dem Vernehmungsprotokoll vom 24. April 2006 lautet:

„Ich werde nochmals darüber belehrt, dass ich unbedingt die Wahrheit in dieser wichtigen Angelegenheit sagen muss.

Ich bekomme eingangs mehrere Lichtbilder einer männlichen Person vorgelegt.

Anm.: Bei der Person auf den Fotos handelt es sich um Andreas Temme.

Ich sage hier, dass ich die Person zu 60% als die Person erkenne, die am 6.4. gg. 17.00 Uhr im Internetraum auf Platz 2 saß. Der Mann auf den Fotos hatte aber nicht diesen heruntergezogenen Bartstreifen, der war ohne Bart.

Anm.: Der Bartbereich wird von dem vernehmenden Beamten auf den Fotos des Temme abgedeckt.

Jetzt, wo der Bart mit diesem Blatt Papier abgedeckt wird, erkenne ich den Mann auf dem Foto zu 90% als den Mann wieder, der gg. 17.00 Uhr im Internetraum auf Platz 2 saß."[1432]

Auf der Grundlage der in den Vernehmungsprotokollen wiedergegebenen Aussagen von Ahmed A.-T. ging die MK Café in der Folgezeit davon aus, dass es sich bei der Person, die Ahmed A.-T. in dem Internetcafé gesehen hat, um Temme gehandelt haben müsse.

Die Aussagen des Ahmed A.-T. zum Mordgeschehen lauten zusammengefasst wie folgt: Als Ahmed A.-T. ein dumpfes Geräusch hörte, hatte Temme den hinteren Raum des Internetcafés bereits verlassen. Die entsprechende Passage im Protokoll der (zweiten) Vernehmung vom 12. April 2006 lautet:

„Frage:
Könntest du den Mann wiedererkennen?

Antw.:
Ja, auf jeden Fall.

Frage:
Hat er irgendeine Tüte oder Tasche oder ähnliches bei sich gehabt?

Antw.:
Ich glaube, der hatte eine LIDL-Plastiktüte in der Hand, als er reinkam. Bei LIDL bin ich mir nicht ganz sicher, auf jeden Fall war die Plastiktüte weiß, mit so roten, gelben und blauen Streifen. Für mich sah die wie eine LIDL Tüte aus. Die war oben irgendwie zu, man konnte nicht reingucken. Die war auch nicht vollgepackt, aber irgendwas war unten drin. Ich glaube die war schon schwer, die hat nämlich nach unten gezogen. Ich habe den Mann gleich gesehen, als er in den hinteren Raum reingekommen ist. Ich habe ihn mir angesehen. Er hat sich kurz umgeguckt und hat sich dann gleich auf den PC Platz Nr. 2 gesetzt, vor den Computer. Ich konnte nicht bei dem auf den Bildschirm sehen, ich weiß nicht, ob der Computer

[1431] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 12.04.2006, Band 219, S. 36.
[1432] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 24.04.2006, Band 219, S. 42.

auch an war. Ich habe nur gesehen, dass er kurz die Maus angeklickt hat. Dann hat er sich kurz nach rechts hinten zur Wand umgedreht und hat noch weiter zu dem Jungen auf PC Platz Nr. 3 geguckt. Kann sein, dass er den angeguckt hat. Für mich sah das so aus. Dann hat er zu mir geschaut und ist dann wieder aufgestanden. Der hat nicht mal zwei Minuten dort gesessen, dann ist er wieder aufgestanden.

Frage:
Hast du gesehen, ob er die Tüte mitgenommen hat bzw. wo er die vorher hingestellt hat?

Antw.:
Da habe ich nicht darauf geachtet, das weiß ich nicht.

Frage:
Bei deiner ersten Vernehmung hast du aber von diesem dickeren Deutschen nichts erzählt, wie kommt das?

Antw.:
Das ist mir jetzt eben erst eingefallen, als ich die Skizze gesehen habe und ich noch mal danach gefragt wurde.

Der Typ ist auf jeden Fall aufgestanden und schnell durch den Durchgang nach vorne gegangen. Ich habe mich noch gewundert, warum der so schnell wieder aufsteht. Normalerweise spielt man ja eine halbe Stunde, wenn man dafür bezahlt hat. Ich habe dann weiter gespielt, ich glaube ein paar Minuten, dann habe ich etwas hinfallen hören.

Frage:
Wie genau kannst Du was sagen zu der Zeit, die vergangen ist, als der Mann rausgegangen ist und dem dumpfen Geräusch?

Antw.:
Nicht sofort danach, als er rausgegangen ist, kurze Zeit hat es gedauert, 2 bis 3 Minuten vielleicht. Ich weiß es nicht.

Frage:
Was hast Du dir dabei gedacht, was das für ein Geräusch war?

Antw.:
Auf jeden Fall was Schweres. Ich glaube, das muss der Halit gewesen sein.

Frage:
Hast du möglicherweise noch irgendein Geräusch gehört, du weißt ja mittlerweile, dass der Halit erschossen wurde.

Antw.:
Nein, wirklich nicht. Ich habe nur dieses dumpfe Geräusch gehört, so als ob irgendetwas hinfällt. Ich bin vor Schreck kurz aufgesprungen und habe den Kleinen angeguckt. Der hat auch die Augen aufgerissen und hatte sich erschrocken.

Frage:
Habt ihr euch über dieses Geräusch unterhalten?

Antw.:
Nein, wir haben uns nur angesehen."[1433]

[1433] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 12.04.2006, Band 219, S. 37 f.

Die hier wiedergegebenen Äußerungen des Ahmed A.-T. legen die Möglichkeit nahe, dass Temme jedenfalls nicht mehr auf seinem PC-Platz saß, als Halit Yozgat ermordet wurde. Die Äußerungen des Ahmed A.-T. sind nämlich nicht von vorneherein unplausibel. Ahmed A.-T. saß mit Blickrichtung direkt auf Temme. Ebenfalls noch im Blickfeld des Ahmed A.-T., aus seiner Sicht etwa einen Meter rechts von Temme, saß der der andere Jugendliche, Emre E. („der Kleine"). Nur den letzteren erwähnte Ahmed A.-T. allerdings, als er beschrieb, wie beide sich wegen des Geräuschs erschrocken und einander angeschaut hätten. Wenn man unterstellt, das – auch von Emre E. wahrgenommene[1434] – Geräusch sei durch den Sturz des Halit Yozgat hervorgerufen worden, lässt die Beschreibung der Situation durch Ahmed A.-T. es deshalb als wahrscheinlich erscheinen, dass Temme jedenfalls in diesem Moment, dem Zeitpunkt des Mordes, nicht mehr an dem PC-Platz Nr. 2 saß. Denn es wäre eher unwahrscheinlich, dass der aufgeschreckte Ahmed A.-T. sich zwar an Emre E. und dessen Reaktionen erinnerte, nicht aber an den direkt in seiner Blickrichtung sitzenden „Deutschen". Es ist also nicht ganz unwahrscheinlich, dass Ahmed A.-T.s Beschreibung des Ablaufs – der „Deutsche" verlässt den hinteren Internetraum, das dumpfe Geräusch ereignet sich einige Zeit später – die Wirklichkeit zutreffend wiedergibt.

Zur Frage des genauen Zeitraums, der zwischen dem Log-out Temmes und dem dumpfen Geräusch lag, finden sich in den polizeilichen Vernehmungsprotokollen mehrere Äußerungen des Ahmed A.-T. In der polizeilichen Vernehmung vom 12. April 2006 antwortete er auf die Frage

> *„Wie genau kannst du was sagen zu der Zeit, die vergangen ist, als der Mann rausgegangen ist und dem dumpfen Geräusch?"*

laut Protokoll Folgendes:

> *„Nicht sofort danach, als er rausgegangen ist, kurze Zeit hat es gedauert. 2 bis 3 Minuten vielleicht. Ich weiß es nicht."*[1435]

In seiner Vernehmung vom 24. April 2006 werden seine Aussagen zum Zeitablauf so wiedergegeben:

> *„Als der Mann mich passiert hatte, habe ich ca. 2 Minuten weitergechattet. Es war wirklich nur eine kurze Spanne"*[1436]

sowie:

> *„Ich bin mir sehr sicher, dass es nicht mehr als 2 Minuten waren, dass der Mann mich passiert hatte und ich von meinem Platz 7 ein dumpfes Geräusch von vorn aus dem Raum gehört habe."*[1437]

[1434] Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 06.04.2006, Band 238, S. 42; Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 238, S. 46.
[1435] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 12.04.2006, Band 219, S. 38.
[1436] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed Saleh Sahid A.-T. vom 24.04.2006, Band 219, S. 43.

Es liegt auf der Hand, dass die Minutenangaben des Zeugen – *„2 bis 3 Minuten vielleicht"*; *„ca. 2 Minuten"*; *„nicht mehr als zwei Minuten"* – nicht wörtlich genommen werden dürfen. Denn Ahmed A.-T. hatte weder die Zeit verfolgt, nachdem Temme seinen Platz verlassen hatte (etwa indem er auf seine Uhr schaute), noch hatte er sich, zumal es für ihn keinen Anlass dafür gab, überhaupt auf das Geschehen konzentriert. Die Tatsache, dass Ahmed A.-T. bei seiner ersten Vernehmung am Tattag den „Deutschen" nicht einmal erwähnte, bestätigt seine fehlende Aufmerksamkeit in diesem Moment. Seine Zeitangaben können aber als Interpretationshilfe für die anderen Umschreibungen des Zeitablaufs dienen. Sie geben eine Vorstellung davon, was er meinte, als er sagte *„nicht sofort danach"*, *„kurze Zeit"* oder *„eine kurze Spanne"*. Festhalten lässt sich deshalb jedenfalls, dass es hier wahrscheinlich nicht um eine Zeitspanne im Sekundenbereich geht, sondern um eine im Minutenbereich.

Trotz verbleibender Unschärfen – man kann umgekehrt auch sagen: gerade wegen verbleibender Unschärfen – lässt sich der Inhalt dieser Aussage mit den von der Polizei als feststehend betrachteten Erkenntnissen in Einklang bringen, wonach Temme sich ausweislich des Internetprotokolls um 17:01:40 Uhr aus seinem PC ausgeloggt hat und der Mord jedenfalls vor 17:03:52 Uhr geschehen sein muss. Legt man die Aussage des Ahmed A.-T. – mehr oder weniger zwei Minuten – zu Grunde, wäre der Mord um 17:03:40 Uhr herum und damit innerhalb dieses Zeitrahmens begangen worden.

Allerdings konnte Ahmed A.-T. nur sehen, dass Temme vom Internetraum aus den Vorraum betrat. Denn von seinem PC-Platz Nr. 7 aus war es nicht möglich, den Vorraum einzusehen.[1438] Für die Beantwortung der Frage, ob Temme zu dem Zeitpunkt, als die Schüsse fielen, das Internetcafé schon verlassen hatte, kann die Aussage des Ahmed A.-T. deshalb wenig beitragen. Dass Ahmed A.-T. bei seiner polizeilichen Vernehmung keine Erinnerungen daran hatte, ob er das Geräusch hörte, das die Ausgangstür des Internetcafés beim Zuschlagen machte, nachdem der „Deutsche" von Internetraum in den Vorraum gegangen war, lässt keine sicheren Rückschlüsse auf den Geschehensablauf zu. Ahmed A.-T. könnte das Geräusch in dem Moment auch überhört haben, Temme könnte die Tür geräuschlos zugemacht haben oder die Tür könnte offen gestanden haben.[1439]

[1437] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed Saleh Sahid A.-T. vom 24.04.2006, Band 219, S. 44.

[1438] Zur Rekonstruktion der Blickfelder von Ahmed A.-T. siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. i. bb.

[1439] In dem Vermerk zu einem mit Temme im Jahr 2008 geführten kognitiven Interview vom 28. Januar 2009 heißt es über die Erinnerungen des Zeugen (Band 150, S. 248):

> *„Er geht zur Eingangstür und sieht nach, ob der Besitzer sich auf der Strasse befindet. Herr Temme ist sich nicht sicher, ob die Tür zur Straße immer noch offen stand."*

dd. Was passierte im Vorraum des Internetcafés? – Die Aussage des Faiz H. S.

Der einzige Besucher des Internetcafés, der sich zur Tatzeit im Vorraum des Internetcafés aufhielt, war Faiz H. S. Er ist vermutlich der einzige Zeuge, der einen der Mörder gesehen hat. Faiz H. S. führte etwa zwischen 16:52 Uhr und 17:04 Uhr von einer im Vorraum befindlichen Telefonzelle aus mehrere Telefongespräche. Den Rücken zum Schreibtischtresen gewandt hörte er währenddessen Geräusche – *„etwa wie ein Luftballon explodiert"*[1440] – und sah für einen kurzen Moment aus den Augenwinkeln, wie unmittelbar danach eine nach seiner Schätzung etwa 1,80 m große Person[1441] eilig das Ladenlokal verließ.

Aus Sicht der Polizei decken sich diese Angaben mit dem tatsächlichen Geschehen. Da Uwe Böhnhardt 1,83 m groß war und Uwe Mundlos 1,78 m, spricht einiges dafür, dass es einer dieser beiden war, den Faiz H. S. gesehen hat. Da Temme deutlich größer ist, nämlich 1,90 m, spricht außerdem einiges dafür, dass nicht er es war, den Faiz H. S. in diesem Moment gesehen hat.

Weitere Wahrnehmungen hat Faiz H. S. nicht gemacht. Er hat bei seinen mehreren Vernehmungen immer nur von einer einzigen Person gesprochen, die er gesehen habe. Im Protokoll seiner dritten Vernehmung am 20. April 2006 heißt es hierzu:

> *„Wie von mir bereits gesagt, habe ich lediglich diese schattenhafte Person in Richtung Eingangstür gehend in Erinnerung."*[1442]

Deshalb lässt sich der von der Polizei durchgeführten Vernehmung des Faiz H. S. auch nichts entnehmen, was Temme betrifft. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die Platzgeräusche hörte, war Faiz H. S., den Rücken zum Vorraum gewandt, damit beschäftigt, seine verschiedenen Telefonate zu führen. Er hat Temme also wahrscheinlich überhaupt nicht wahrgenommen, als dieser vom Internetraum in den Vorraum ging. Dass Temme das Internetcafé bereits verlassen haben könnte, als der Mord geschah, lässt sich allenfalls daraus rückschließen, dass Faiz H. S. keine weitere Person im Vorraum sah, nachdem er die Platzgeräusche gehört und sich deswegen leicht umgewandt hatte. Es lässt sich aber auf der Grundlage der Wahrnehmungen, die Faiz H. S. gemacht hat, nicht mit Bestimmtheit sagen, dass es so gewesen ist.

[1440] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 238, S. 222 ff.
[1441] Laut Vernehmungsprotokoll vom 06.04.2006 hat Faiz H. S. ausgesagt, er habe einen *„kräftigen Mann gesehen, größer als ich, etwa 180 cm"* (Band 238, S. 225).
[1442] Protokoll der Zeugenvernehmung des Faiz H. S. vom 20.04.2006, Band 238, S. 236.

ee. Welcher Zeitraum wäre den Mördern geblieben?

Das denkbare Szenario, wonach der Mörder das Internetcafé erst dann betrat, als Temme bereits weg war, wirft die Frage nach dem verbleibenden Zeitfenster auf. Damit ist der Zeitraum gemeint, der zwischen dem Zeitpunkt liegt, zu dem Temme das Internetcafé verließ und dem Zeitpunkt, zu dem Faiz H. S. nach Beendigung seines letzten Telefonats wieder in den Vorraum des Internetcafés trat, um nach Halit Yozgat zu suchen. Je kürzer das verbleibende Zeitfenster ist, desto unwahrscheinlicher erscheint dieses Szenario.

aaa. Der Beginn dieses Zeitraums

Wie oben ausgeführt, lässt sich allerdings schon der Anfang dieses Zeitraums nicht exakt bestimmen. Um ihn präzise bestimmen zu können, müsste man sicher wissen, wie viel Zeit Temme am Tattag, nachdem er sich um 17:01:40 Uhr vom PC Nr. 2 ausgeloggt hatte, tatsächlich gebraucht hat, um das Internetcafé zu verlassen und in sein Auto zu steigen. Die von der MK Café unter Mitwirkung Temmes durchgeführte Rekonstruktion – 1 Minute 5 Sekunden vom PC-Platz bis zum Auto – kann hier nur einen Anhaltspunkt liefern.[1443] Eine darauf gestützte Aussage, welche die verbleibende Zeit bis zum Ende des Telefonats sekundengenau festlegen will, wie es etwa die MK Café gemacht hat – *„Zeitraum von 40 Sekunden"*[1444] –, suggeriert deshalb eine Gewissheit, die es hier von vornherein nicht geben kann.

bbb. Das Ende dieses Zeitraums

Es kommt hinzu, dass die MK Café, wie ebenfalls bereits ausgeführt,[1445] das Ende dieses Zeitraums wahrscheinlich nicht richtig festgelegt hat. Richtigerweise dürfte mit der Analyse der BAO Bosporus vom 16. Januar 2008 davon auszugehen sein, dass Faiz H. S. das Telefonat nicht schon, wie die MK Café meinte, um 17:03:26 Uhr beendete, sondern erst um 17:03:52 Uhr.[1446] Legt man also beim Versuch, ein solches Szenario durchzuspielen, die Annahmen der BAO Bosporus zu Grunde und nicht die der MK Café, vergrößert sich das Zeitfenster um 26 Sekunden. Damit wäre dieses Zeitfenster um mehr als die Hälfte länger geöffnet gewesen als von der MK Café angenommen. Denn zu den von der MK Café ermittelten 40 Sekunden müssten weitere 26 Sekunden addiert werden.

[1443] Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. a. aa.
[1444] Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 13.
[1445] Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. a. bb.
[1446] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 20.

ccc. Die Gesamtlänge dieses Zeitraums

Über die Gesamtlänge des Zeitraums, innerhalb dessen der Mord hätte verübt werden müssen, lässt sich keine genaue Aussage treffen. Dies ist vor allem deshalb so, weil der Beginn des Zeitraums nicht feststeht. Man weiß zwar, wie viel Zeit Temme am 1. Juni 2006 gebraucht hat, um sein Verhalten vom 6. April 2006 nachzustellen. Das heißt aber nicht, dass man weiß, wie viel Zeit Temme am 6. April 2006 tatsächlich gebraucht hat. Selbst wenn man die anlässlich der Rekonstruktion des Verhaltens des Temmes gemessene Zeit, wie es die MK Café umstandslos gemacht hat, sekundengenau auf den tatsächlichen Geschehensablauf übertragen wollte, würde sich ein Zeitraum von 1 Minute 6 Sekunden ergeben, innerhalb dessen der Mord verübt worden sein müsste. Ein solches Szenario kann nicht ausgeschlossen werden.

ff. Wo war Halit Yozgat, als Temme nach ihm suchte?

Die Aussage Temmes, er habe beim Weggehen nach Halit Yozgat gesucht, ihn aber nicht gefunden, wirft, Temmes Aussage als richtig unterstellt, die Frage auf, wo Halit Yozgat gewesen sein könnte, als Temme seinen Platz am PC Nr. 2 verließ. Einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage gibt die Aussage von Emre E., die er als Zeuge bei seiner Nachvernehmung am 12. April 2006 gegenüber der Polizei machte. Emre E. will nämlich Halit Yozgat auf dem Weg zur und von der Toilette gesehen haben. Es könnte also sein, dass Halit Yozgat sich auf der Toilette aufhielt, während Temme nach ihm suchte.

Emre E., wie Ahmed A.-T. damals ein Jugendlicher, war von allen Besuchern des Internetcafés, die sich an diesem späten Nachmittag um die Tatzeit dort aufhielten, der erste. Er betrat das Internetcafé wahrscheinlich gegen 16:15 Uhr[1447] und setzte sich, nachdem er kurz mit Halit Yozgat gesprochen haben will, an den – von ihm bevorzugten – PC-Platz Nr. 3 im hinteren Raum des Internetcafés, wo er dann „Call of Duty" spielte.[1448] Während Emre E. an seinem PC saß, muss Ahmed A.-T. den hinteren Raum betreten und sich an den PC-Platz Nr. 7 gesetzt haben. An diese Situation konnte Emre E. sich erinnern. Im Vernehmungsprotokoll vom 12. April 2006 heißt es dazu:

> *„Ich habe an meinem Platz Nr. 3 weitergesurft, als ein Mann in den Internetraum kam. Der ging zielstrebig zum PC-Platz Nr. 7. Ich habe mich kurz erhoben, um den Mann zu sehen. Ich sah einen dunkelhäuti-*

[1447] Zeitpunkt des Einloggens: 16:16 Uhr, vgl. Zeitstrahl der BAO Bosporus zur Analyse vom 16.01.2008, Band 103, S. 30. Nach eigener Aussage betrat Emre E. das Internetcafé gegen 16:00 Uhr. Vgl. Vernehmungsprotokoll vom 06.04.2006, Band 238, S. 41 (*„Gg. 16:00 Uhr betrat ich den Internetladen. Die genaue Zeit ist mir nicht bekannt."*).

[1448] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 6.

gen Mann, ca. 16-17 Jahre alt, nicht schlank, nicht dick. Er hatte kurze schwarze Haare. Bekleidet war er mit einer blauen Jeans und einer beigefarbenen Jacke. Ich würde sagen, er war ein Araber. Ich kenne den Mann nicht aus dem Café, habe ihn aber schon in der Stadt gesehen. Ich glaube der Mann kam an diesen Platz, als ich schon ca. 30 Minuten gesurft hatte."[1449]

Diese Beobachtungen des Emre E. decken sich im Wesentlichen mit den sonstigen Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden, insbesondere mit den bekannten Einlog-Daten von Emre E. und Ahmed A.-T. Für PC Nr. 3 – an diesem PC saß der Emre E. – liegt als Zeitpunkt des Einloggens das Datum 16:16 Uhr vor, für den PC Nr. 7 – an diesem PC nahm Ahmed A.-T. später Platz – das Datum 16:46:03 Uhr. Die Zeitspanne beträgt ziemlich genau ein halbe Stunde. Sie stimmt mit Emre E.s Darstellung insoweit überein.

Was Halit Yozgats Gang auf die Toilette betrifft, lässt sich der Aussage Emre E.s an dieser Stelle entnehmen, dass er diese Beobachtung gemacht haben muss, nachdem Ahmed A.-T. seinen PC-Platz aufgesucht hatte. In dem Vernehmungsprotokoll heißt es dazu:

„Der Halit kam dann auch mal in meinen Raum, um die Toilette zu betreten. Das war kurz nachdem der Mann zu dem PC-Platz Nr. 7 ging. Halit kam nach kurzer Zeit wieder aus der Toilette und ging nach vorn in den Raum mit den Telefonzellen."[1450]

Wichtiger als die schwer zu konkretisierende Angabe von Zeiträumen – „kurz nachdem" – ist an dieser Beobachtung die Reihenfolge der Geschehensabläufe. Wenn es zutrifft, dass Halit Yozgat erst auf die Toilette ging, nachdem Ahmed A.-T. zu seinem PC-Platz gegangen war, dürfte dies jedenfalls nicht vor 16:46:03 Uhr – der Zeitpunkt des Log-ins durch Ahmed A.-T. – gewesen sein. Ein solches Szenario ließe sich auch mit dem Surfverhalten Halit Yozgats in Einklang bringen. Die Auswertung des Internetprotokolls seines PCs hat nämlich ergeben, dass Halit Yozgat zwischen 16:40 Uhr und 16:47 Uhr nacheinander sieben Internetseiten zum Thema Physik aufrief.[1451] Das lässt es wahrscheinlicher erscheinen, dass Halit Yozgat sich während dieser Zeit ununterbrochen an seinem Platz im vorderen Raum des Internetcafés aufhielt, als dass er während dieser Zeit zur Toilette und wieder zurück ging. Ausschließen lässt sich aber auch das nicht.

Geht man davon aus, dass Halit Yozgat die Toilette nach 16:46 Uhr aufsuchte, kommt als wahrscheinlicher Zeitpunkt nur die Zeit nach 16:54:51 Uhr in Betracht. Denn zwischen 16:45 Uhr und 16:54:51 Uhr entfaltete Halit Yozgat durchgehend Aktivitäten an seinem PC, die es praktisch aus-

---

[1449] Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 238, S. 46.

[1450] Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 238, S. 46.
Die Aussage von Emre E. ist aber nicht unproblematisch. Zum einen nahm er Temme überhaupt nicht wahr. Zum anderen sagte er bei einer anderen Vernehmung aus, Halit Yozgat sei erst auf die Toilette gegangen, und anschließend habe sich Ahmed A.-T. an den PC Nr. 7 gesetzt (Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 67).

[1451] Vgl. Zeitstrahl der BAO Bosporus zur Analyse vom 16.01.2008, Band 103, S. 30.

schlossen, dass er während dieser Zeit auf der Toilette war: Zwischen 16:46 Uhr und 16:50 Uhr gab es laufend und ohne längere Pause Aufrufe verschiedener Internetseiten auf seinem PC, zwischen 16:50:24 Uhr und 16:51:59 Uhr telefonierte er mit seinem Bekannten Hayri N., und zwischen 16:52 Uhr und 16:54:51 Uhr gab es wiederum mehrere Aufrufe von Internetseiten.[1452]

Es ist deshalb möglich, dass Halit Yozgat erst nach 16:54:51 Uhr – das ist der Zeitpunkt der letzten registrierten Aktion an seinem PC – zur Toilette ging. Bei diesem Szenario ist wiederum zu berücksichtigen, dass eine Zeugin, die um diese Zeit die Holländische Straße entlang ging, Halit Yozgat kurz vor oder nach 17:00 Uhr durch die Scheiben des Internetcafés an seinem Tresen sitzend gesehen haben will.[1453] Zu ihrer Aussage heißt es in den Polizeiakten:

> *Sie verließ am Tattag kurz vor 17.00 Uhr die Praxis ihres [Arztes], Holländische Str. 84 und führte anschließend von ihrem Handy aus mehrere Telefonate. Eines dieser Telefonate führte sie in Höhe vom Internet Cafe. Sie wollte das Cafe betreten, um eine Telefonkarte zu kaufen, unterließ dies aber, weil das Geschäft zu „schmuddelig" auf sie wirkte. Durch die Schaufensterscheibe konnte sie einen Mann hinter dem Schreibtisch sitzen sehen. Auf Grund der abgegebenen Beschreibung dürfte es sich um den Halit Yozgat gehandelt haben."*[1454]

Wenn die Wahrnehmungen der Zeugin stimmen, dann war Halit Yozgat zu diesem Zeitpunkt entweder von seinem Gang auf die Toilette schon wieder zurück, oder er war erst noch im Begriff, dorthin zu gehen. Beides wäre möglich. Aber nur für den Fall, dass die zweite Variante zuträfe, wäre ein Szenario realistisch, nach welchem Halit Yozgat auf der Toilette war, als Temme sich um 17:01:20 Uhr aus seinem PC ausloggte. Weil nur Emre E., nicht aber auch Ahmed A.-T. oder Temme wahrgenommen haben wollen, dass Halit Yozgat auf die Toilette ging, lässt sich dieses Szenario aber nicht durch Aussagen weiterer Personen untermauern. Man kann hier deshalb allenfalls sagen, dass es nicht ausgeschlossen werden kann.

b. Vorausgesetzt Temme war noch am Tatort: Hätte er etwas wahrnehmen müssen?

In der öffentlichen Diskussion – nicht zuletzt auch in einem ergänzenden Votum zum Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages[1455] – wurde die Frage aufgeworfen, ob Temme von dem Tatgeschehen etwas mitbekommen haben muss. Die Frage wurde ab dem Zeitpunkt virulent, als im Juli 2016 das OLG München in einem ablehnenden Beweisbeschluss im Verfahren gegen Beate Zschäpe u.a. seine vorläufige Einschätzung des Gesche-

---

[1452] Zeitstrahl der BAO Bosporus zur Analyse vom 16.01.2008, Band 103, S. 30-32.
[1453] Protokoll der Zeugenvernehmung vom 01.12.2006, Band 217, S. 140.
[1454] Band 102, PDF S. 9.
[1455] Votum der Fraktion DIE LINKE im Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 18/12950, S. 1235 ff.

hensablaufs zum Ausdruck brachte. Danach habe Temme zum Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse auf Halit Yozgat im Internetraum an seinem PC-Platz Nr. 2 gesessen.

Legt man diese Annahme zu Grunde, kann Temme nicht der Schütze gewesen sein. Sie wirft aber die Frage auf, warum er als einziger der im Internetcafé anwesenden Personen von dem Mord nichts mitbekommen haben will. Käme man zu dem Schluss, dass er zwangsläufig etwas mitbekommen haben müsste, stellte sich die Folgefrage, ob der Zeuge hier bewusst die Unwahrheit sagt – und bejahendenfalls warum.

Allerdings ist die Frage, ob Temme von dem Mord etwas mitbekommen haben müsste, wenn er noch in dem Internetcafé gewesen wäre, rein hypothetischer Natur. Denn es ist, wie oben ausgeführt, nicht ausgeschlossen, dass er das Internetcafé bereits verlassen hatte, als die Mörder kamen. Wegen der öffentlichen Aufmerksamkeit, die dieser Frage zu Teil wurde, nachdem eine britische Gruppe namens „Forensic Architecture" den Tathergang analysiert und ihre Analyse am Rand der documenta 2017 in Kassel präsentiert hatte, war zunächst im Ausschuss darüber beraten worden, ob die Ausarbeitungen beigezogen werden. Gegen die Schlussfolgerungen dieser Künstler- und Architektengruppe sind im Ausschuss allerdings fachliche Bedenken erhoben worden,[1456] weswegen der Ausschuss davon abgesehen hat, die Analyse als Beweismittel zuzulassen und ihre Verfasser als Sachverständige förmlich zu vernehmen. Ungeachtet dessen hat sich der Ausschuss mit den in der Analyse erörterten Thesen auseinandergesetzt.

aa. Hätte Temme die Mörder sehen müssen?

Die Frage, ob Temme die Mörder hätte sehen müssen, ist zu verneinen. Nach Aussage der im Ausschuss vernommenen Mitglieder der MK Café habe man von PC Nr. 2 des Temmes aus nur in den Vorraum schauen können, wenn man sich zur Seite neigte bzw. *„verrenkte"*, und auch dann habe man nur *„einen Spalt breit"* bzw. *„einen ganz schmalen Bereich"* des Vorderraums einsehen können.[1457]

[1456] Siehe hierzu insbesondere Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.8.2017, Anlage I (nicht öffentlich).
[1457] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 83, 93; Karsten R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 104, 120; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 64.

Temme saß an der Außenwand des Internetraums mit Blick auf die Wand zum Vorraum. Hinter ihm saß Emre E., ein Stückchen weiter links von ihm, ihm saß Ahmed A.-T.:[1458]

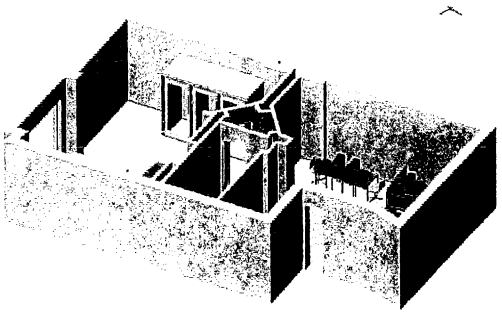

ISO-Ansicht SO

Das von der Polizei 2006 computergestützt rekonstruierte Blickfeld Temmes lässt einen Blick vom PC-Platz Nr. 2 in den Vorraum nicht zu, sondern nur nach links auf den PC-Platz, an dem Ahmed A.-T. saß, und auf die Familienkabine, in der sich Hediye Ç. mit ihrer Tochter aufhielt:[1459]

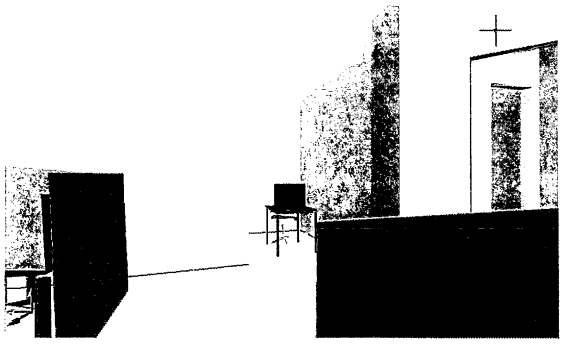

Blickfeld Andreas TEMME

[1458] Ausdruck Blickfeldrekonstruktion, Band 316, S. 417; Skizze Übersicht, Band 316, S. 428.
[1459] Ausdruck Blickfeldrekonstruktion, Band 316, S. 420.

bb. Hätte Temme die Schussgeräusche hören müssen?

Die Frage, ob Temme Schussgeräusche hätte hören müssen, ist ebenfalls zu verneinen. Denn Ahmed A.-T. und Emre E., die beiden Jugendlichen, die sich in dem Internetraum aufhielten, hörten ebenfalls keine Schussgeräusche. Sie wurden von der Polizei ausdrücklich nach Schussgeräuschen gefragt, und beide haben diese Fragen ausdrücklich verneint. Das polizeiliche Vernehmungsprotokoll vom 12. April 2006 gibt die Aussage von Emre E. so wieder:

> *„[I]ch werde nun intensiv nach Schußgeräuschen in der Zeit um 17.00 und 17.05 Uhr gefragt. Ich kann mich genau erinnern, ich habe nichts gehört. Kein Geräusch wie ein zerplatzter Luftballon, kein Zischen oder ein blopp, nichts. Ich habe ein gutes Gehör, einen Schuss hätte ich bestimmt gehört."*[1460]

Ähnlich hat auch Ahmed A.-T. gegenüber der Polizei ausgesagt. Im Protokoll der Vernehmung vom 24. April 2006 heißt es:

> *„Es war aber kein Schuß, das hätte ich ja gehört."*[1461]

Wenn aber die beiden zur Tatzeit anwesenden Jugendlichen, die im gleichen Raum saßen, in dem später auch Temme Platz nahm, keine Schussgeräusche gehört haben, dann „muss" auch dieser – immer gesetzt den Fall, er hätte sich zu diesem Zeitpunkt noch in dem Internetraum aufgehalten – keine Schussgeräusche gehört haben. Von dieser Schlussfolgerung abgesehen sprechen die Wahrnehmungen der beiden Jugendlichen auch gegen die Evidenz der von „Forensic Architecture" angefertigten Analyse. Die Analyse suggeriert nämlich, dass niemand hätte die Schüsse überhören können. Tatsächlich scheint es aber genau so gewesen zu sein.

Nur Hediye Ç. und Faiz H. S. haben Geräusche gehört, bei denen es sich wahrscheinlich um die auf Halit Yozgat abgegebenen Schüsse handelte. Im Protokoll der polizeilichen Befragung von Frau Ç. heißt es:

> *„Es hat dreimal ‚tac, tac, tac' gemacht. so kurz hintereinander. Ungefähr so, als ob draußen jemand gegen die Wand des Raumes klopft. Es war aber kein Klopfen an die Kabinentür selbst."*[1462]

Und Faiz H. S. hat laut Vernehmungsprotokoll ausgesagt, dass er etwas gehörte habe,

> *„etwa wie ein Luftballon explodiert."*[1463]

[1460] Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 238, S. 47.
[1461] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed Saleh Sahid A.-T. vom 24.04.2006, Band 219, S. 43.
[1462] Protokoll der Zeugenvernehmung der Hediye Ç. vom 07.04.2006, Band 158, S. 113.
[1463] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 238, S. 226.

An Schüsse hat aber keiner dieser beiden Gäste gedacht. Während Faiz H. S. an das Zerplatzen von Luftballons dachte, antwortete Hediye Ç. auf die Frage, ob diese Geräusche sich für sie als Schüsse angehört hätten:

> *„Daran habe ich nicht gedacht. Ich habe eher gedacht, als ob jemand einen Stuhl gegen die Wand schiebt oder stößt."*

Selbst die Wahrnehmungen von Faiz H. S. und Hediye Ç. sprechen deshalb gegen die These von Schussgeräuschen, die auf Grund ihrer Lautstärke niemand hätte überhören können, der sich zur Tatzeit in dem Internetcafé aufhielt.

Dass Hediye Ç. drei Klopfgeräusche wahrgenommen haben will, obwohl nach dem Ergebnis der Ermittlungen lediglich zwei Schüsse abgegeben worden sind, birgt zudem eine weitere Unwägbarkeit. Sowohl die MK Café als auch die BAO Bosporus haben die Geräusche, die Hediye Ç. gehört hat, als die Abgabe der Schüsse interpretiert. Weder MK Café noch BAO Bosporus haben aber hinterfragt, warum Hediye Ç. von drei Klopfgeräuschen gesprochen hat. Infolgedessen ist Hediye Ç. auch nicht mit dieser Ungereimtheit konfrontiert worden.

cc. Hätte Temme das Fallgeräusch hören müssen?

Da Temme, ebenso wie Ahmed A.-T. und Emre E., sich im hinteren Raum des Internetcafés aufhielt, würde sich unter Zugrundelegung der Annahme, Temme sei auch zu dem Zeitpunkt noch dort gewesen, als Halit Yozgat ermordet wurde, die Frage stellen, warum nicht auch er das Fallgeräusch wahrgenommen hat, zumal sein PC-Tisch näher am Durchgang zum Vorraum stand als die PC-Tische von Ahmed A.-T. und Emre E. Weil die übereinstimmenden Beschreibungen des Geräusches durch Ahmed A.-T. (*„auf jeden Fall etwas Schweres"*) und Emre E. (*„als ob ein schweres Teil auf den Boden fällt"*) auf ein markantes Ereignis hindeuten, spricht nach der Lebenserfahrung vieles dafür, dass es wahrscheinlich auch von einer dritten Person, die sich im gleichen Raum aufhielt, wahrgenommen worden wäre.

Allerdings dürfte die Aussage, diese dritte Person habe dieses Geräusch in diesem Moment tatsächlich ebenfalls wahrgenommen – und sie sage, wenn sie das Gegenteil behaupte, deshalb die Unwahrheit – nicht ohne weiteres zulässig sein. Sichere Schlüsse von der (objektiven) Wahrnehmbarkeit eines Ereignisses auf dessen (subjektive) Wahrnehmung dürften wohl nicht gezogen werden können. Wenn die dritte Person sich in dem entscheidenden Moment sehr stark auf etwas anderes konzentriert, erscheint es nicht völlig ausgeschlossen, dass sie ein Geräusch nicht (bewusst) wahrnimmt, das alle anderen Personen hören.

Weil es sich, wie oben ausgeführt, hier um eine lediglich hypothetische Fragestellung handelt, hat der Ausschuss darüber kein wahrnehmungspsychologisches Sachverständigengutachten erstellen lassen. Der Ausschuss hat auch, weil die von „Forensic Architecture" erstellte Analyse wissenschaftlichen Kriterien nicht standhält, weder diese Analyse als förmliches Beweismittel beigezogen noch deren Verfasser als Sachverständige geladen. Auch der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hat sich bei seiner Beweisaufnahme damit nicht auseinandergesetzt. Das OLG München konnte sich erst gar nicht damit befassen, da die Nebenklägervertreter aus formalen Gründen darauf verzichtet haben, einen entsprechenden Beweisantrag auf Ladung der Ersteller der Analyse zu stellen.[1464]

dd. Hätte Temme Schmauchgerüche wahrnehmen müssen?

Die Frage, ob Temme die Gerüche hätte wahrnehmen müssen, die bei der Abgabe der Schüsse entstanden sind, ist ebenfalls zu verneinen. Sie wurde auch von „Forensic Architecture" thematisiert. Allerdings kommt die von ihr angefertigte Analyse lediglich zu der Schlussfolgerung, dass dies *„nicht ausgeschlossen"* werden könne. Davon abgesehen begegnen bereits die tatsächlichen Grundlagen dieser Analyse Bedenken. Denn sie berücksichtigt nicht, dass die Schüsse auf Halit Yozgat durch eine Plastiktüte hindurch erfolgten.[1465] Auch hat keiner der unstreitig zum Zeitpunkt des Mordes im Internetcafé anwesenden Gäste bei den polizeilichen Vernehmungen etwas ausgesagt, dass Rückschlüsse darauf zuließe, dass auch nur einer von ihnen Pulverdampf gerochen hat.

ee. Hätte Temme den Körper Halit Yozgats sehen müssen?

Eine tragfähige Aussage dahingehend, dass Temme, falls er sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse noch in dem Internetcafé aufgehalten habe, beim Verlassen des Internetcafés den Körper des Halit Yozgat hätte sehen müssen, lässt sich nicht treffen. Denn auch der im Internetcafé anwesende Faiz H. S. hat, obwohl er nach Halit Yozgat suchte, diesen nicht gesehen. Überlegungen dahingehend, dass Temme wegen seiner Körpergröße einen anderen, besseren Blickwinkel gehabt habe als der deutlich kleinere Faiz H. S., führen allein deshalb nicht weiter, weil nicht feststeht, in welcher Position sich der Körper von Halit Yozgat genau befand, nachdem er niedergeschossen worden war. Und selbst wenn man davon ausginge, dass ein Teil des Körpers Halit Yozgats im Sichtfeld des Temmes gelegen hätte (etwa in dem Moment, als Temme eine 50-Cent-Münze auf den Tisch legte),

[1464] FR-Online-Artikel „Experte wird nicht vor Gericht geladen" vom 08.05.2017 in: Anlage zum Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017 (nicht öffentlicher Teil), S. 9.
[1465] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 87.

kann nicht ausgeschlossen werden, dass Temme, weil möglicherweise seine Aufmerksamkeit nicht auf den Boden hinter dem Tisch gerichtet war, den Körper nicht gesehen bzw. nicht bewusst wahrgenommen hat. Der damalige Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat das gegenüber dem Ausschuss so erläutert:

> *„Man muss diesen Ort einmal gesehen haben, um das zu verstehen. Es ist eine relativ enge Ecke, in der er lag, mit den Füßen unter dem Tisch; der Tisch ist vorn zu. Es stand auch noch ein Stuhl dort, mit einer Jacke darüber. Er war schwer zu sehen."*[1466]

Auch der Zentrale Polizeipsychologische Dienst der Hessischen Polizei hatte seinerzeit hierzu ausgeführt:

> *„[S]elbst bei freiem Sichtfeld ist nicht auszuschließen, dass eine Wahrnehmung ausgeblieben ist; menschliche Informationsverarbeitung ist hoch selektiv; unter der Bedingung der Hypothese 1 war Temme auf Suchmodus ‚sich bewegende und reagierende Person' eingestellt [...]."*[1467]

Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Ermittler haben ausgesagt, Temme hätte Halit Yozgat und auch die auf dem Tisch vorhandenen Blutstropfen sehen können. Einige haben auch ausgesagt, er hätte das Opfer sogar sehen *„müssen"*, es sei zumindest wahrscheinlich, dass er etwas sah, bzw. man könne es sich kaum vorstellen, dass er nichts gesehen habe.[1468] Kein polizeilicher Zeuge hat jedoch, trotz aller Bedenken, ausschließen können, dass Temme die Wahrheit sagt.

Da die Frage, ob Faiz H. S. den Halit Yozgat gesucht aber nicht gesehen hat, mehrfach bei den Zeugenvernehmungen des Ausschusses thematisiert wurde, wird sie nachfolgend im Detail näher beleuchtet:

Mehrere Zeugen haben darauf hingewiesen, dass eine Person – die im Gegensatz zu Temme – auf jeden Fall im Internetcafé war, als die tödlichen Schüsse gefallen sind, bei ihrer Vernehmung noch am Tattag angab, neben dem Tresen, unter dem Halit Yozgat gelegen hat, gestanden habe, ihn aber nicht gesehen zu haben. Es handelt sich um den für den Untersuchungsausschuss nicht erreichbaren Faiz H. S.[1469] Nach eigener Aussage telefonierte er während der Tat in einer Telefonzelle, die sich im sel-

---

[1466] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 29.
[1467] Bewertung des Zentralen Polizeipsychologischen Dienstes der Hessischen Polizei vom 02.05.2006, Band 429, S. 7 f.
[1468] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 93; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 64, 67, 79, 80; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 30; Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 153 (*„fifty-fifty"*); Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 42, 44.
[1469] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 71; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 16, 46; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 40; Karsten R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 104, 110; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 61; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 30; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 126.

ben Raum befand wie Halit Yozgat. Er beendete kurz nach der Tat ein Telefonat, suchte vergeblich den unter dem Schreibtischtresen zu Boden gegangenen Halit Yozgat im Vorraum, um zu bezahlen, fragte im Hinterraum bei den dort anwesenden weiteren zwei Personen nach seinem Verbleib, klopfte an der Familienkabine, betrat erneut den Eingangsraum und wartete nach eigenen Angaben entweder drei bis vier Sekunden[1470] oder eine Minute[1471] neben dem Schreibtischtresen, ohne den dahinter liegenden Halit Yozgat oder die auf dem Tisch verspritzten Blutstropfen wahrzunehmen. Erst als der Vater des Opfers das Internetcafé betrat und seinen sterbenden Sohn entdeckte, nahm auch Faiz H. S. Halit Yozgat wahr.

Die Ermittler haben allerdings auch darauf hingewiesen, dass Faiz H. S. kleiner sei als Temme und neben dem Schreibtischtresen wartete, während Temme sich nach eigenen Angaben über den Schreibtischtresen beugte, um dort eine Münze abzulegen.[1472] Aus dem Blickwinkel des Faiz H. S. sei es noch etwas schwerer möglich gewesen, den Toten zu sehen, als aus dem des Temmes.[1473]

Gerade die Aussage Temmes, er habe eine Münze auf den Tisch gelegt, ist aber wiederum auch als Indiz für die Richtigkeit seiner weiteren Angaben angeführt worden. Der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Warum macht er sich selbst verdächtig und sagt noch, er habe da 50 Cent hingelegt?*
>
> *Ich war ja bei, ich glaube, zwei Vernehmungen von Herrn Temme dabei. Er hätte es ja einfach haben können. Er hätte ja sagen können: Wisst Ihr was? Ich habe ihn gesehen. Ich durfte aber dienstlich nicht da sein, und meine Frau sollte es auch nicht wissen. Deswegen bin ich einfach weggegangen und habe mich nicht gemeldet. – So einfach hätte er das Verhalten erklären können. Das hat er halt nicht gemacht, und das alles hat immer noch mehr Fragen aufgeworfen.*
>
> *[...]*
>
> *Es kann ja so sein: Herr Temme ist dort, ist im Internet unterwegs, geht raus, sieht nichts, und es ist noch keine Tat passiert. – Es kann auch sein: Er ist drinnen, surft, geht raus, die Tat ist geschehen, und er nimmt niemanden wahr. – Vielleicht sieht er auch was und möchte es uns aus irgendwelchen Gründen nicht sagen. Da ist alles denkbar. Es ist natürlich auch denkbar – deswegen war er ja auch verdächtig -: Er sitzt hinten und sagt: Ich bin jetzt hier in Position. Die anderen sind alle am PC beschäftigt; einer telefoniert vorne; dann sitzt noch eine Frau mit ihrem Kind in der Kabine und telefoniert auch. Dann gehe ich*

[1470] Protokoll der Zeugenvernehmung des Faiz H. S. vom 08.04.2006, Band 92, S. 10.
[1471] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 92, S. 7.
[1472] Die Polizei stellte mehrere Münzen des von Temme angegebenen Nennwerts sicher. Eine Zuordnung der Münzen war aber nicht möglich. Fingerabdruckspuren an Münzen, die durch zahlreiche Hände gehen, sind nicht ergiebig. Die Fingerabdrücke wurden nach Aussage eines Ermittlers aber gesichert (Werner I., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 27).
[1473] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 64, 67; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 30.

jetzt nach vorne und erschieße ihn. – Das wäre auch denkbar. Da sind verschiedene Geschehensabläufe denkbar. Nur: Ich muss ja gucken: Was ist denn objektiv da? Was kann ich denn objektiv feststellen?"[1474]

Angesichts dieser offenen Fragen rekonstruierte die Polizei am 1. Juni 2006 mit Temme gemeinsam sein Verhalten am Tatort. Die Rekonstruktion ist per Video festgehalten, das im Ausschuss mehrfach gezeigt worden ist.

Dem Ausschuss ist dabei aufgefallen, dass Temme beim Betreten des Raums, in dem Halit Yozgat ermordet wurde, vom Auffindeort des Opfers weg in eine andere Richtung schaut, und es ist der Verdacht geäußert worden, Temme habe bei der Rekonstruktion gezielt den Blick in eine andere Richtung gewendet.[1475] Darauf angesprochen hat allerdings ein Mitglied der MK Café im Ausschuss ausgesagt:

„Ich konnte es zunächst nicht glauben, auch im Fortgang der Vernehmung. Ich war zwar kurz dahinten, vor der Vernehmung, habe die Räumlichkeiten durchschritten. Es war recht markant, diese Verwinkelung von 45 Grad. Wenn man dahinten rausgeht, geht die Blickrichtung in Richtung Telefonzellen. Man ist immer geneigt, dahin zu gucken, wohin man geht. Man wird dann quasi Richtung Telefonzellen dirigiert. Wenn man einmal diesen Punkt überschritten hat, kann man nach links – Ich will nicht ausschließen, dass man wirklich jemanden übersieht."[1476]

Die Polizei versuchte auch, die Blickachse Temmes zu ermitteln, als er sich zum Schreibtischtresen beugte, um dort eine Münze abzulegen. Dabei stellte sich allerdings die Schwierigkeit, dass der Liegeort des Opfers nicht mehr präzise rekonstruierbar war, weil sich die Angaben der Zeugen widersprachen. Während nach den Angaben von İsmail Yozgat ein beträchtlicher Teil des Körpers im Blickfeld Temmes lag, war das Opfer nach den Angaben von Ahmed A.-T. und Emre E. zu einem größeren Teil vom Schreibtischtresen verdeckt.[1477]

[1474] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 57 bzw. 58; vgl. auch Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 42.

[1475] Vgl. z.B. auch Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 49.

[1476] Karsten R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 104.

[1477] Protokoll der Zeugenvernehmung des İsmail Yozgat vom 06.04.2006, Band 158, S. 126: *„Die Füße waren unter der Theke, die Beine etwas auseinander. Der Kopf lag in Richtung der Feuertür vom Internetraum."*
Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 06.04.2006, Band 158, S. 73: *„mit den Füssen in Richtung der Telefonkabinen"* bzw. Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 24.04.2006, Band 159, S. 81: *„Füße zeigten nach vorn zum Treseneingang"*.
Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 158, S. 196: *„Kopf lag seitlich und zeigte nach vorn zum Treseneingang"*.
Die englische Künstler- und Architektengruppe „Forensic Architecture" simulierte für ein Kunstprojekt zur documenta 14 in Kassel die Blickachse auf das Opfer, präsentierte der Öffentlichkeit allerdings in künstlerischer Freiheit eine offenes Sichtfeld auf ein rot bekleidetes Opfer in einem weißen, professionell ausgeleuchteten Raum. Wahrscheinlich aber war die Blickachse nach Zeugenaussagen durch eine über dem Opfer auf einer Drehstuhllehne hängende Jacke eingeschränkt (Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 24.04.2006, Band 159, S. 81; Protokoll der Zeugenvernehmung des Emre E. vom 06.04.2006, Band 158, S. 68; Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 158, S. 90; Lichtbildmappe des PP Nordhessen o.D., Lichtbild 102, Band 313, S. 114). Weiter trug Halit Yozgat einen schwarzen Pullover mit grauen Längsstreifen; der Teppichboden am Tatort war dunkelgrau (vgl. Lichtbildmappe des PP Nordhessen o.D.,

Die Polizei erstellte auf Grundlage der Zeugenaussagen eine Skizze, in der das Opfer aus der Position Temmes weitgehend vom Schreibtischtresen verdeckt war.[1478]

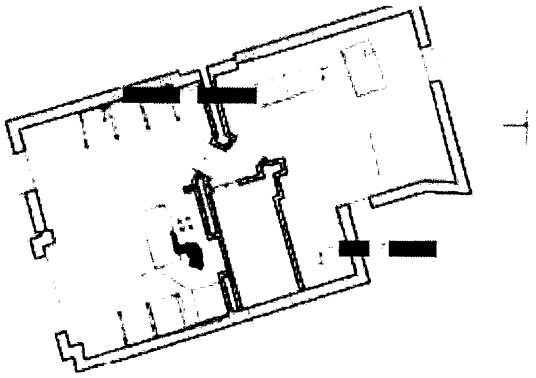

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage, Temme hätte den Körper von Halit Yozgat sehen müssen, spekulativ. Selbst wenn für dieses Szenario eine erhöhte Wahrscheinlichkeit spräche, ließe sich daraus nicht schlussfolgern, dass es – immer unterstellt, Temme hat sich noch in dem Internetcafé aufgehalten, als Halit Yozgat ermordet wurde – so gewesen sein muss.

c. Weshalb hat sich Temme am Tattag im Internetcafé Halit Yozgats aufgehalten?

Temme könnte am Tattag aus verschiedenen Gründen in dem Internetcafé gewesen sein. Er könnte aus (rein) privaten Gründen dort gewesen sein, nämlich um mit einer Internet-Bekanntschaft zu chatten (unten aa.). Er könnte (auch) aus dienstlichen Gründen dort gewesen sein, nämlich um Recherchen durchzuführen, die seinerzeit in der Kasseler Außenstelle des Landesamts mangels Internetanschlusses nicht möglich waren (unten bb.). Schließlich könnte er auch deshalb dort gewesen sein, weil er darüber informiert war, dass in dem Internetcafé etwas passieren werde (unten cc.).

aa. Private Gründe?

Temme ging nach seiner Aussage am Tattag in das Internetcafé Halit Yozgats, um Nachrichten mit einer Internetbekanntschaft auszutauschen. Angemeldet hatte er sich bei dem Internetportal unter dem Namen Jörg Schneeberg. Auf der Flirtline bewegte er sich unter dem selbst gewählten Spitzna-

---

Lichtbilder 34-38, Band 313, S. 83 f.). Außerdem wurde die Opferposition nach den Angaben von İsmail Yozgat nachgestellt, die zwar möglich sind, mit den Angaben von Ahmed A.-T. und Emre E. aber nicht übereinstimmen (s. oben).

[1478] Skizze Übersicht, Band 316, S. 428. In der Skizze fehlt eine Telefonzelle. Mit Blick auf die Opferposition folgt die Skizze weitgehend der mit Ahmed A.-T. durchgeführten und per Video aufgezeichneten Rekonstruktion der Auffindesituation. Nach der Aussage von İsmail Yozgat und der mit ihm durchgeführten Auffinderekonstruktion hätte der Kopf dagegen etwas weiter in Richtung der Nische an der Wand gelegen.

men „wildman 70", seine Internetbekanntschaft unter dem Namen „tanymany". Der Bericht der MK Café vom 11. Oktober 2006 führt hierzu aus:

> *„Eine Auswertung des im Internet Cafe am PC Platz 2 sichergestellten PCs ergab, dass dort in tatrelevanter Zeit, 06.04.06, im Zeitraum von 16.50.56 Uhr bis 17.01.40 Uhr im Internet gesurft wurde. Die weitere Auswertung des PCs ergab, dass in der Zeit von 16.50.56 Uhr bis 17.01.40 Uhr auf der Internetseite ‚iLove.de' gesurft wurde. Dabei wurde der Nickname „"Wildman70" benutzt. Über die Internetfirma iLove GmbH in Berlin konnten die Anmeldedaten von Wildman 70 ermittelt werden:*
>
> *Jörg Schneeberg, Kassel, Tel: 0170/77[...].*
>
> *Eine Recherche zu der Person Jörg Schneeberg verlief negativ. Als Anschlussinhaber der angegebenen Mobilfunknummer wurde Andreas Temme, geb. 24.10.1966 in Hofgeismar, wh. [...], 34269 Hofgeismar, ermittelt."*[1479]

Die Polizei fand heraus, dass es sich bei „tanymany" um eine getrennt lebende Mutter von vier Kindern handelte. Sie wurde am 2. Mai 2006 von einer Polizeibeamtin aus Kassel und einer Beamtin des für ihren – außerhalb Hessens liegenden – Wohnort zuständigen LKA zu Hause aufgesucht und als Zeugin befragt. Zu dem Zeitpunkt hatte sie den Kontakt zu „Jörg" schon abgebrochen. Sie sagte aus, dass der ganze Kontakt etwa zwei Wochen gedauert habe. Die einzelnen „Treffen" (gemeint sind „Treffen" im Internet) hätten teilweise täglich oder auch mit zwei, drei Tagen Abstand stattgefunden. Sie habe ihn als *„harmlos"* empfunden. Einmal habe sie ihm auf seine Bitte hin ihre Handynummer gegeben und er habe daraufhin per MMS ein Foto von sich geschickt. Sie fand ihn insgesamt *„nicht sehr interessant"* und hat sich dann auf seine weiteren Anfragen nicht mehr gemeldet. Sie erinnerte sich, dass „Jörg" wohl viel unterwegs gewesen sei und deswegen auch des Öfteren in irgendwelchen Internetcafés gewesen sei, um zu chatten.[1480] Im Protokoll der Zeugenvernehmung heißt es dazu:

> *„Frage:*
> *Seit wann besteht der Kontakt zwischen Ihnen und Wildman70?*
>
> *Antw.:*
> *Ich weiß nicht mehr genau, wann das ganze zwischen uns beiden abgelaufen ist. Ich kann nur sagen, dass es ungefähr Anfang April gewesen sein muss. Ich bin jetzt sechs Wochen in diesem Chat und das war ungefähr vor drei, vier Wochen.*
>
> *Frage:*
> *Wie kam der Kontakt zwischen ihnen zustande?*
>
> *Antw.:*
> *Der Kontakt kam von ihm. Er hat mich angeschrieben und so kamen wir dann in Kontakt.*
>
> *Frage:*
> *Wie viele Kontakte gab es zwischen Ihnen und in welchem Zeitraum fanden sie statt?*

[1479] Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 9 f.
[1480] Protokoll der Zeugenvernehmung vom 02.05.2006, Band 493, S. 57 ff.

Antw.:
Der ganze Kontakt hat ca. 2 Wochen gedauert. Die einzelnen Treffen waren teilweise täglich oder auch mit zwei, drei Tagen Abstand."[1481]

Die Polizei hat bei der Durchsicht der Internethistorie der PCs in dem Internetcafé Halit Yozgats herausgefunden, dass von dort aus unter anderem auch am 3. und 4. April 2006 die Internetseite von „iLove.de" aufgerufen worden war. So heißt es in dem Bericht der BAO Bosporus vom 16. Januar 2008:

„Bei einer oberflächlichen Durchsicht der Internethistorie aller PCs (87 Einzeldateien) wurde festgestellt, dass die Internetseite www.ilove.de an insgesamt acht Tagen aufgerufen wurde. Tatsächliche Logindaten konnten aber nur für folgende Tage festgestellt werden:

03.04.2006	*13:01:22 bis 13:05:15*	*PC 060403409-2*
04.04.2006	*13:42:37 bis 13:46:50*	*PC 060403409-5*
06.04.2006	*12:36:34 bis 12:43:14*	*PC 060403409-6*
06.04.2006	*16:51:28 bis 17:01:37*	*PC 060403409-3*

Ein Login in die Seite von www.ilove.de bedeutet nicht, dass TEMME an den PCs saß. Da es sich um eine kostenpflichtige Seite handelt, kann das aber auch nicht ausgeschlossen werden."[1482]

Das Muster der Aufrufe – jeweils nur wenige Minuten – legt die Vermutung nahe, dass Temme es war, der das Internetportal auch an den Tagen aufgesucht haben könnte. Auch deckt sich dieses Muster mit der Aussage von „tanymany" über die Häufigkeit der Kontakte bzw. Kontaktversuche. Der damalige Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat das Verhaltensmuster Temmes bei seiner Vernehmung vor dem Ausschuss wie folgt zusammengefasst:

„Es war so, dass es da wohl einen Chatverkehr gab. Und wenn ich es richtig in Erinnerung habe, dann hat der Herr Temme an diesem Tag schon verschiedene Internetcafés aufgesucht und hatte eine Nachricht dort hinterlassen. Das ist also nicht so, dass die schreiben und gleich antworten – die sind ja in keinem Livechat –, sondern ich schreibe eine Nachricht an diese Person und gucke dann irgendwann später: Hat die geantwortet? Und das war wohl der Fall, dass er in einem anderen Internetcafé diese „tanymany" angeschrieben hatte und dann dieses Internetcafé aufgesucht hat. Und das Aufsuchen in diesem Bereich, wo er eigentlich nichts zu suchen hat, ist der Tatsache geschuldet, dass es genau auf seinem Heimweg liegt. Das heißt, er fährt vom Amt, wo er arbeitet, auf die Holländische Straße, fährt dann raus Richtung Hofgeismar, und dann kommt er an diesem Internetcafé vorbei. Und er wollte auf dem Heimweg noch mal gucken, ob diese Frau geantwortet hat. Das war so seine Aussage gegenüber uns."[1483]

Es spricht deshalb vieles dafür, dass Temme das Internetcafé Halit Yozgats in den Wochen vor dem Mord regelmäßig aufgesucht hat, und dass er dies allein deswegen getan hat, um auf der Plattform „iLove" Kontakt mit seiner Chatpartnerin „tanymany" aufzunehmen.

[1481] Protokoll der Zeugenvernehmung vom 02.05.2006, Band 493, S. 57 f.
[1482] Vermerk der BAO Bosporus vom 16.01.2008 betreffend die Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 103, S. 17.
[1483] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 60.

Temme selbst hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, keine Erinnerungen mehr an die Häufigkeit und die Tageszeit seiner Besuche in diesem Internetcafé bzw. in anderen Internetcafés zu haben, auf Nachfrage solches Verlaufsmuster – Besuch von Internetcafés in der Mittagspause und nach Feierabend – aber für möglich gehalten, da sich die

> *„Mittagspause durchaus vom Tagesablauf her anbietet und, da es auf dem Weg von der Arbeit nach Hause liegt, es durchaus nicht ungewöhnlich ist, dann auf diesem Weg da noch mal anzuhalten."*[1484]

Danach könnte Temme, ebenso wie alle anderen Gäste des Internetcafés, rein zufällig am Tatort gewesen sein. In diesem Sinn hat sich etwa der Zeuge Wetzel gegenüber dem Untersuchungsausschuss geäußert:

> *„Es gibt Leute, die sagen, er war rein zufällig in dem Café. Dafür spricht, dass er in der Vergangenheit schon sehr oft in dem Café war. Er war ja nicht das erste Mal da, er war ja fast schon Stammgast da."*[1485]

Auch die Eltern des Mordopfers, Ayşe und İsmail Yozgat, bezeichneten ausweislich eines von der MK Café angefertigten Gesprächsvermerks vom 7. Juli 2006 Temme als *„Stammkunden"*. Er habe über einen längeren Zeitraum hinweg etwa zweimal in der Woche das Internetcafé aufgesucht.[1486]

bb. Dienstliche Gründe?

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Temme aus dienstlichen Gründen in dem Internetcafé Halit Yozgats gewesen sein könnte, hat der Ausschuss nicht gefunden. Die Polizei hat den von ihm benutzen PC Nr. 2 ausgewertet. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass im tatrelevanten Zeitraum nur das Flirtportal „www.ilove.de" besucht worden ist.[1487] Konkrete Hinweise darauf, dass Temme in dienstlichem Auftrag in dem Internetcafé gewesen sein könnte, gibt es ebenfalls nicht. Es war ihm, im Gegenteil, sogar dienstlich untersagt, sich dort aufzuhalten, weil das Internetcafé in der Nähe eines Beobachtungsobjekts des Verfassungsschutzes – einer Moschee – gelegen habe.[1488] Nach Aussage der Zeugin Dr. Pilling habe die Außenstelle des Landesamts für Verfassungsschutz in Kassel damals nicht über einen Internetanschluss verfügt, sondern gesonderte Stellen in Wiesbaden für Internetrecherchen gehabt, denen Temme nicht angehört habe. Mitarbeiter der Außenstelle hätten aber gegen

---

[1484] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 92.
[1485] Wetzel, Sitzungsprotokoll, UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 20.
[1486] Gesprächsvermerk der MK Café vom 07.07.2006, Band 244, S. 155 ff.
[1487] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 32; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 14.
[1488] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 63, 87; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 127 f.; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 21, 28; Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 22; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 177.

Kostenerstattung Recherchen allgemeiner Art in öffentlichen Internetcafés vornehmen können, allerdings

> *„aus operativer Sicherheit auf keinen Fall in einem direkten Umfeld zur Dienststelle, in keinem Fall auf einem mehr oder weniger direkten Weg zur Heimatadresse und schon gar nicht in einem direkten Umfeld zu möglicherweise Personen oder Objekten, die auch Relevanz hatten für die Beobachtungen im nachrichtendienstlichen Bereich."*[1489]

Die Zeugin Dr. Pilling hat weiter betont, es habe auch keinerlei Weisung oder Auftrag für Temme gegeben, in dem Internetcafé *„konkrete Dinge jetzt genau dort zu eruieren."* Es habe weder einen dienstlichen Grund noch einen dienstlichen Anlass für ihn gegeben, dort zu sein, sondern im Gegenteil ein dienstliches Verbot, sich in dem Internetcafé aufzuhalten.[1490]

Ein zwischen Temme und dessen Kollegen, dem Zeugen Fehling, damaliger Leiter der Außenstelle Kassel des Landesamts, am 2. Mai 2006 geführtes Telefongespräch, in welchem dieser gegenüber Temme bemerkte, es sei ein Fehler gewesen, dorthin zu gehen, wo er „dienstlich" zu tun habe, gab allerdings Anlass zur Nachfrage. Der Zeuge Fehling hat seine Bemerkung gegenüber dem Untersuchungsausschuss so erklärt:

> *„Er arbeite[te] im Ausländerbereich; und dann gehe ich nicht zu einem Internetcafé, das von einem Türken geführt wird, wenn ich schon in ein Internetcafé gehen muss. Das wollte ich ihm damit sagen. Und das ist mir persönlich aufgefallen, ist vielen aufgefallen, dass er da hingelaufen ist."*[1491]

Der Zeuge Wetzel hat dazu ausgesagt:

> *„Ich verstehe das so, dass Herr Fehling hier auf die Umgebung des Cafés anspielt. Das heißt: Das Café liegt in einer Gegend, wo du privat nichts zu suchen hast. – Das bezog sich nicht auf das Café, so wie ich das verstehe, sondern auf die Umgebung. [...] Ich habe es nur so verstanden, und auch wenn ich es jetzt mit dem Gedanken an etwas anderes noch einmal lese, verstehe ich es immer noch so. Möglich sein könnte - -‚Andreas' Fehler war, dass er privat dorthin gegangen ist, wo er ansonsten dienstlich zu tun hat.' – Wir hatten keinen Hinweis darauf, dass Herr Temme irgendeinen dienstlichen Bezug zu diesem Café hatte. Im Gegenteil haben wir ja von Herrn Yozgat, von Ismail Yozgat, die Aussage, dass Herr Temme tatsächlich öfter dort zu Gast war, dass er sogar den Schlüssel für den Kasten um den PC hat, um seine eigenen Disketten dort hinein zu schieben, was andere Gäste halt nicht bekommen haben, dass er Tee bekommen hat von Herrn Yozgat. Also, die kannten den. Er war offensichtlich privat öfter da. Aber es gibt keinerlei Hinweis darauf, dass er dienstlich darin war. Und diesen Satz verstehe ich wirklich so: Du*

[1489] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 63, ähnlich S. 87 und Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 127 f.

[1490] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 129.

[1491] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 177.
Der Zeuge Temme hatte nicht nur das Internetcafé in der Holländischen Straße 82 besucht, das sich in der Nähe einer Moschee befand, die der Verfassungsschutz beobachtete. Vielmehr hatte er außerdem ein weiteres Internetcafé besucht, das sich in unmittelbarer Nähe zur Außenstelle des Landesamts für Verfassungsschutz befand. Beide Internetcafés hätte er nach behördeninterner Anweisungslage nicht betreten dürfen, weil sie einen unmittelbaren örtlichen Bezug zu seiner Arbeit aufwiesen.

hattest in diesem Café nichts zu suchen, weil in der Nähe Objekte sind, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden."[1492]

Zusammenfassend stellte der Zeuge Wetzel zur Frage, ob Temme dienstlich am Tatort war, fest:

„Meine ganz persönliche Meinung nach den ganzen Jahren ist die, dass ich nicht glaube, dass der Herr Temme oder der Verfassungsschutz oder irgendjemand aus diesen Kreisen vorher wusste, was da passieren wird. Und ich glaube auch nicht, dass er dienstlich da war."[1493]

cc. Wusste Temme, dass „etwas passiert"?

Dass „ausgerechnet" ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes am Tatort war, gibt bis heute Anlass zu Spekulationen darüber, ob Temme vielleicht vorher wusste, dass in dem Internetcafé ein Mord begangen werden sollte. Nicht nur in der Öffentlichkeit ist darüber spekuliert worden, dass das kein Zufall gewesen sein könne.[1494] Auch innerhalb der Polizei wurde die These vertreten, dass Temme nicht zufällig dort gewesen sein könne. Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat dies gegenüber dem Ausschuss so zusammengefasst:

„Es gibt ja einmal die Leute, die dieser Zufallstheorie anhängen, aber es gibt natürlich innerhalb der MK – auch innerhalb des Ermittlungsverbundes BAO Bosporus gab es unterschiedliche Sichtweisen – durchaus auch Leute, die sagen: Nein, er muss etwas damit zu tun haben. Solche Zufälle gibt es nicht."[1495]

Es gibt zwei Ansatzpunkte, die gegen die Zufallstheorie sprechen. Das ist einmal das Telefonat, das Temme und der Zeuge Gärtner etwa eine Dreiviertelstunde vor dem Mord mutmaßlich miteinander führten. Zum anderen ist es das Telefonat, das der Sicherheitsbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Hess, am 9. Mai 2006 mit Temme führte.

[1492] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 48.
[1493] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 93.
[1494] Aust/Hinrichs/Laabs, Die-Welt-Online-Artikel „Wie nah war der Verfassungsschutz den NSU-Mördern?" vom 01.03.2015.
[1495] Wetzel, Sitzungsprotokoll, UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 21.

aaa. Das Telefonat zwischen Temme und dem Zeugen Gärtner vor dem Mord

Zwischen dem Festnetzanschluss des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz und dem Mobiltelefonanschluss des Zeugen Gärtner gab es am Tattag ab 16:11 Uhr eine Verbindung. Sie bestand 688 Sekunden lang.[1496] Der Vorgang wird vom NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages so zusammengefasst:

> *„Am 6. April 2006, dem Tag des Mordes an Halit Yozgat, wurde mittags gegen 13.06 Uhr vom Festnetzanschluss G.s die von Andreas Temme verwendete Mobiltelefonnummer angerufen, wobei allerdings nur eine Verbindung von 17 Sekunden Dauer zustande kam. Diese kurze Verbindung war bereits im Rahmen der Ermittlungen des Jahres 2006 festgestellt worden.*
>
> *Erst nach dem 4. November 2011 wurde durch eine erneute Auswertung von Telekommunikationsmassendaten bekannt, dass – neben dem bereits zuvor ermittelten Telefonat – es am Nachmittag des Tattages gegen 16.11 Uhr wohl zu einem weiteren längeren Telefonat zwischen Temme und seiner damaligen Quelle Benjamin G. gekommen war. Jedenfalls konnte für diese Zeit ein Anruf mit einer Dauer von 688 Sekunden vom Telefon am Arbeitsplatz Temmes auf den Mobiltelefonanschluss G.s festgestellt werden. Das Telefonat fand kurze Zeit vor der Ermordung Halit Yozgats statt, der den Ermittlungen nach im Zeitraum zwischen 16.54 Uhr und 17.03 Uhr erschossen wurde. Bei besagtem Telefonat befand sich das Mobiltelefon G.s in einer Funkzelle, die auch den Bereich seiner damaligen Wohnung abdeckte. Kurz nach der Ermordung Halit Yozgats um 17.19 Uhr telefonierte Temme mit seinem dienstlichen Mobiltelefon mit einer seiner Quellen aus dem islamistischen Bereich.*
>
> *Mit der neuen Erkenntnis wurde Temme bei seiner Zeugenvernehmung im März 2012 konfrontiert, wobei er aussagte, an das zweite Telefonat mit G. keinerlei Erinnerung mehr zu haben. Auch Benjamin G. wurde bei einer Zeugenvernehmung durch das BKA am 26. April 2012 nach diesem Telefonat befragt und gab ebenfalls an, sich hieran nicht erinnern zu können. Auffällig sei für ihn allerdings die Dauer der Verbindung, denn üblicherweise hätten die Gespräche mit Temme lediglich der Terminvereinbarung gedient und eher kürzer gedauert.*
>
> *Die Ursache dafür, dass das längere Telefonat vom Nachmittag des Tattages erst nach dem 4. November 2011 festgestellt wurde, lag offensichtlich darin, dass bei den Ermittlungen im Jahr 2006 die entsprechenden Funkzellendaten nur mit Verzögerung vorlagen und eine Auswertung der nachträglich gelieferten Daten dann unterblieb, als das Ermittlungsverfahren gegen Temme im Januar 2007 bereits eingestellt worden war. Erst durch die Ereignisse vom 4. November 2011 kam es zur erstmaligen Auswertung der Daten."*[1497]

Eine Verbindung zwischen diesem (mutmaßlichen) Telefonat zwischen Temme und dem Zeugen Gärtner und dem Mord an Halit Yozgat stellt der Bundestagsuntersuchungsausschuss an einer anderen Stelle her. Er beschreibt in seinem Bericht, dass die Staatsanwaltschaft Kassel seinerzeit die von Temme geführten Quellen nur als Zeugen habe vernehmen wollen, insbesondere zum Verhalten

---

[1496] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 236.
Der Zeuge Michael St. führt aus, dass die Dauer der gespeicherten Verbindungsdaten sich nicht mit der Dauer des Gesprächs decken müssen:

> *„Ganz allgemein: Bei einer TKÜ, einer Telefonüberwachung kann es sein, dass wir eine Verbindung haben, die x Minuten dauert, dass allerdings das Gespräch, das Sie hören – wo sich zwei Personen unterhalten –, wesentlich kürzer ist, z. B. nur zwei Minuten; die ganze Verbindung dauert aber acht oder zehn Minuten. Das kommt vor."*

[1497] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 18/12950, S. 1031.

Temmes in zeitlicher Nähe zum Tattag, und dass es keine weiteren Umfeldermittlungen zu diesen Quellen gegeben habe, da nach Auffassung der Staatsanwaltschaft solche Ermittlungen bei der Abklärung der Person Temme nicht weitergeholfen hätten. Hieran schließt folgender Satz an:

> *„Die Hypothese, dass Temme durch eine der Quellen im Vorfeld der Ermordung Halit Yozgats bereits Informationen zur Tat erhalten hat, spielte demnach bei den damaligen Ermittlungen keine Rolle."*[1498]

Diese vom NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erwähnte Hypothese, die an keiner anderen Stelle des Abschlussberichts noch einmal aufgegriffen wird, dürfte eine Anspielung auf öffentliche Äußerungen sein, in denen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz – oder jedenfalls Teilen dieser Behörde – nachgesagt wird, von einem bevorstehenden Mord an Halit Yozgat gewusst und ihn sehenden Auges geschehen lassen zu haben. Die hypothetischen „Informationen zur Tat" werden in diesen Äußerungen dem Zeugen Benjamin Gärtner zugeschrieben, dem von Temme geführten V-Mann aus der rechtsextremen Szene.[1499]

Um herauszufinden, ob der Zeuge Gärtner Informationen zum bevorstehenden Mord an Halit Yozgat hatte, ob er damals also in direktem oder indirektem Kontakt zum NSU stand oder ob er über Personen, die selbst in direktem oder indirektem Kontakt mit dem NSU gestanden haben könnten, gezielt etwas in Erfahrung brachte oder zufällig etwas mitbekam, hat ihn der hessische NSU-Untersuchungsausschuss vernommen. Die Vernehmung fand am 26. Februar 2016 statt und sie dauerte fünf Stunden. Zunächst wurde der Zeuge zu seiner damaligen Rolle in der rechtsextremistischen Szene Nordhessens, insbesondere der Kameradschaft Kassel befragt:

> *„Vorsitzender: Beginnen wir mit Fragen. Gut. – Seit wann waren Sie in der rechten Szene aktiv oder Mitglied der rechten Szene, Herr Gärtner?*
>
> *Z Gärtner: 97, 98.*
>
> *Vorsitzender: 97 sagten Sie?*
>
> *Z Gärtner: Ja, 97, 98.*
>
> *Vorsitzender: Von welchen Gruppen reden wir dabei? Können Sie das namentlich eingrenzen?*
>
> *Z Gärtner: Kameradschaft Kassel.*
>
> *Vorsitzender: Kameradschaft Kassel. Wie groß war diese Gruppe?*
>
> *Z Gärtner: Ca. 30 Leute.*

[1498] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 18/12950, S. 1029.

[1499] Vgl. beispielsweise Wolf Wetzel, Der NSU-VS-Komplex, 3. Auflage 2015, S. 63 ff.

Vorsitzender: Waren das alles insofern echte Mitglieder oder Sympathisanten? Gab es dabei Unterschiede?

Z Gärtner: Da waren schon Sympathisanten dabei. Also, viele waren es nicht.

Vorsitzender: Okay. – Was hat diese Kameradschaft Kassel gemacht? Hatten Sie spezielle Aktionen, oder was waren da die Aktivitäten?

Z Gärtner: Ja, mehr oder weniger probiert.

Vorsitzender: Was haben Sie – –

Z Gärtner: Die wurden mehr oder weniger probiert. Also es waren überwiegend Treffen, Feiern. Überwiegend halt immer nur getroffen, cliquenmäßig halt. Irgendwann haben wir dann die Kameradschaft Kassel gegründet. Man ist dann auf andere Konzerte gefahren, wo aber nicht viele halt anwesend waren, bzw. auf Demonstrationen wie Berlin oder im Osten und halt so was, und das hat halt mit anderen Kameradschaften zusammengeführt.

Vorsitzender: Nach Ihrer Aussage beim BKA – das finden wir bei uns in den Akten im Band 145 Seite 262 in der PDF-Nummerierung – haben Sie dort ausgesagt zu dieser Aktivität in der Kameradschaft Kassel: ‚Wir haben uns eher politisch verstanden und haben u. a. Demos besucht.'

Z Gärtner: Das ist richtig, ja.

Vorsitzender: War das das Einzige, was Sie gemacht haben, also sich mit Freunden getroffen?

Z Gärtner: Nein. Wir sind auch weggefahren zu Grillhütten, haben zusammen gefeiert, gegrillt, getrunken und halt so die Sachen, die andere Jugendliche auch früher gemacht haben.

Vorsitzender: Wenn Sie rumgefahren sind auch zu anderen Demonstrationsorten, welche Städte fallen Ihnen dazu noch ein?

Z Gärtner: Also überwiegend Berlin. Zum Schluss ist es halt Mühlhausen gewesen, also so Thüringen.

Vorsitzender: Häufiger oder eher seltener? Kann man das zeitlich – –

Z Gärtner: Nein, es war schon selten.

Vorsitzender: Selten. Was muss ich mir unter ‚selten' vorstellen?

Z Gärtner: Wir hatten auch mal Besuch von denen hier. Das hatte ich aber auch schon gesagt.

Vorsitzender: Heißt ‚selten' einmal im Jahr, oder heißt ‚selten' einmal im Monat?

Z Gärtner: Nein. In der Sommerzeit z. B. sind wir öfter runtergefahren. Da haben uns dann Kameraden am Bahnhof abgeholt, und dann wurde auch gegrillt und all so was. Zwei oder drei Demos waren auch mal dabei. Das habe ich damals schon gesagt, auch wenn ich es jetzt hier wieder sage: Ich habe früher ziemlich viel getrunken. Das darf man nicht vergessen. Ich weiß zwar schon noch ein bisschen was von früher, aber halt nicht mehr alle Details oder so.

Vorsitzender: Gut. – Wenn wir jetzt von den Kontakten sprechen, die dort zustande gekommen sind: Hatten Sie außerhalb dieser offiziellen – ich nenne sie jetzt mal offiziellen – Treffen, wenn Sie – gezielt nehme ich jetzt das Beispiel Mühlhausen – dort hingefahren sind, noch weitere Kontakte mit entsprechenden ‚Kollegen' aus Mühlhausen, oder haben Sie sich dann immer nur im Rahmen solcher offiziellen Veranstaltungen getroffen?

Z Gärtner: Nein. Wir haben uns nur mit den Leuten da getroffen. Also, mit anderen oder so überhaupt gar keinen Kontakt.

Vorsitzender: Also keine weiteren Kontakte außer den Veranstaltungen, so wie Sie sie jetzt geschildert haben?

Z Gärtner: Wir wurden ja mehr oder weniger von drei, vier Leuten immer am Bahnhof abgeholt, und dann ging es halt mal zu einer Sonnwendfeier, wo dann halt auch gegrillt worden ist und halt so, und da waren dann halt auch 40, 70, 80 Leute. Aber man kannte die halt nicht.

Vorsitzender: Wie viele Leute kannten Sie denn von denen, die dort dabei waren? Kannten Sie die Mehrzahl derer, die mitgefahren sind, und bei denen, die Sie getroffen haben, kannten Sie da Einzelne?

Z Gärtner: Also mit denen wir sehr eng verbunden waren, meinen Sie jetzt?

Vorsitzender: Ja.

Z Gärtner: Das ist einmal der Uwe gewesen, dann Torsten Krogmann, der von Kassel in den Osten gezogen ist. Durch den ist mehr oder weniger auch der Kontakt in Thüringen zustande gekommen. So haben wir halt versucht, unsere Kameradschaften größer zu machen.

Vorsitzender: Der Uwe, von dem Sie sprechen, war das einer von den beiden Herren, die dem NSU zugerechnet werden, die Namen von Böhnhardt oder Mundlos?

Z Gärtner: Nein.

Vorsitzender: Hatte einen anderen Nachnamen gehabt?

Z Gärtner: Ja. Das ist ein Kleiner mit Spiegelglatze gewesen.

Vorsitzender: Entschuldigung.

Z Gärtner: Ein Kleiner mit Spiegelglatze und hat gestottert.

Vorsitzender: Gut. – Hatten Sie in Ihrer Zeit, als Sie aktiv waren, Kontakt zum Sturm 18, und was sagt Ihnen dieser Begriff Sturm 18?

Z Gärtner: Ja, im Internet habe ich das auch schon gelesen. Selbst hatte ich mit dem Sturm 18 keinen Kontakt. Mein früherer bester Freund, der Michel F[...] halt, ist damals zum Sturm 18 gegangen. Vorher ist er in der Kameradschaft Kassel gewesen. Es gibt aber zwei Sturm 18. Es gibt ja einmal Bernd Tödter Sturm 18 und dann einmal von dem Stanley den Sturm 18. Also, ich rede von dem Sturm 18 mit dem Stanley. Mit Bernd Tödter habe ich überhaupt gar nichts zu tun gehabt.

Vorsitzender: Okay. Also Kontakte zu Herrn Tödter hatten Sie zu keiner Zeit bzw. wollten Sie nicht haben?

Z Gärtner: Nein, überhaupt nicht. Nein.

Vorsitzender: Okay. Und Kontakte zum Sturm 18 vom Herrn [Stanley] R[...] auch nicht?

Z Gärtner: Wer ist der Herr R[...]?

Vorsitzender: Nein, Entschuldigung. Über Ihren Freund Michel F[...] waren die Kontakte. Wie war es da?

Z Gärtner: Ja, richtig, genau.

Vorsitzender: Wie eng waren Sie mit Herrn F[...] befreundet?

Z Gärtner: Also, bevor er zum Sturm 18 gegangen ist. Wir haben ja auch früher so zusammen abgehangen. Da ist er mehr oder weniger eigentlich auch so ein Mitläufer noch am Anfang gewesen. Da habe ich damals noch auf dem Lindenberg gewohnt. Da haben wir halt viel miteinander abgehangen im Eichwald. Irgendwann ist er dann in den Sturm 18 abgedriftet, weil er mit meinem Bruder auch nicht so ganz gut klargekommen ist und mit den anderen Leuten auch nicht. Also, er hat sich mehr radikalisiert als wie wir alle zusammen. Ich will es mal so ausdrücken. Er ist auch bei Fußball-Hooligans gewesen, und dann war er beim Sturm 18, und wo der überall rumgesprungen ist. Bei uns ist er mehr oder weniger auch rausgeflogen bei der Kameradschaft Kassel.

Vorsitzender: Rausgeflogen warum?

Z Gärtner: Ja, weil er immer dachte, er wäre der Größte.

Vorsitzender: Aber er war es nicht in der Kameradschaft?

Z Gärtner: Nein, das war er ganz und gar nicht.

Vorsitzender: Okay. – Sie haben eben aber auch den Begriff geprägt, dass er ‚abgedriftet' ist. Heißt das, er hat sich in eine Richtung von Radikalisierung bewegt, die Sie selbst nicht mitgehen wollten? Was muss ich mir unter ‚abgedriftet' vorstellen?
Z Gärtner: Bei uns ist es halt so gewesen: Die Kameradschaft Kassel ist auch zerstritten gewesen mit dem Sturm 18. Dann gab es die Arische Bruderschaft und all so was und die ganzen Kleingruppen, die sich hier Bluthunde genannt haben in Kassel und alles. Die wollten halt, z. B. Arische Bruderschaft, die wollten unbedingt, dass die Kameradschaft Kassel mit denen – ich sage mal – fusioniert genauso wie der Sturm 18. Das wollten wir aber nicht, und so sind in den Kneipen halt mehr Schlägereien passiert zwischen uns selber als wie jetzt mit anderen Leuten.

Vorsitzender: Okay. – Wann haben Sie für sich den Entschluss gefasst, aus dieser Szene, aus diesen Gruppen wieder rauszugehen? Wann war das ungefähr? Können Sie sich da zeitlich erinnern?

Z Gärtner: Kurz bevor ich zur Bundeswehr gegangen bin.

Vorsitzender: Warum?

Z Gärtner: Weil ich das nicht mehr wollte. Weil ich mir ein Ziel gesetzt hatte, dass ich eigentlich mehr oder weniger bei der Bundeswehr bleiben wollte.

Vorsitzender: Okay. – Das heißt, Sie haben dann sämtliche Aktivitäten abgebrochen, oder haben Sie nur gesagt: ‚Ich will mit euch nichts mehr zu tun haben und gehe nicht mehr hin'?

Z Gärtner: Also, die Kameradschaft Kassel gab es ja nicht lange. Die ist dann irgendwann zerbrochen. Bei uns wurde ja auch die Gartenhütte abgefackelt und all so was, und da haben wir schon gemerkt: Nein, das ist nicht so schön. Irgendwann ist dann auch der Kontakt mit Mühlhausen weg gewesen. Das war aber noch zu der Zeit, wo die Kameradschaft Kassel bestanden hat. Ich kann das jetzt aber nur so erzählen, weil ich mich halt mit meiner eigenen Familie mal zusammengesetzt habe nach München jetzt halt und die mir jetzt ein bisschen auf die Sprünge geholfen haben, wie all so was früher war. Normalerweise war hier übelste Gedächtnislücke, und ich habe halt ziemlich viel für mich jetzt auch selber gesammelt.

Vorsitzender: ‚Nach München' – meinen Sie die Vernehmung dort vor dem Oberlandesgericht im Prozess?

Z Gärtner: Ja, genau, richtig. Und was dann halt alles so im Internet aufgetaucht ist.

Vorsitzender: Gut. – Aber Sie haben dann, bevor Sie zur Bundeswehr gegangen sind – nur damit das wirklich dann klar ist –, Ihre Kontakte dort abgebrochen und haben sich an keinerlei Aktivitäten mehr beteiligt?

Z Gärtner: Aktivitäten – worauf meinen Sie das jetzt? Auf Demonstrationen jetzt und so was? Nein, kann ich mich nicht mehr daran erinnern, dass ich da gewesen wäre.

Vorsitzender: Das, was Ihre Gruppen damals gemacht haben.

Z Gärtner: Mit Leuten Kontakt, ja, hatte ich noch.

Vorsitzender: Zum Beispiel mit Michel F[...].

Z Gärtner: Genau, richtig.

Vorsitzender: Okay. Persönlichen Kontakt, aber nicht mehr in den Gruppen Kontakt.

Z Gärtner: Ja, wir waren mal beste Freunde."[1500]

Befragt nach dem NSU hat der Zeuge ausgeführt, dass er bis November 2011 von einer solchen Gruppierung noch nie etwas gehört hatte. Im Protokoll seiner Vernehmung heißt es hierzu:

„Vorsitzender: ... Ist Ihnen damals bei Ihren Kontakten in der Szene, bei den Aktivitäten der Begriff des Nationalsozialistischen Untergrunds, die Abkürzung NSU, in irgendeiner Art und Weise – – War das damals Thema? Ist Ihnen da was bekannt geworden?

Z Gärtner: Gar nicht.

Vorsitzender: Gar nichts. Das Abtauchen der drei Mitglieder des NSU einige Jahre vorher, war das bei Ihnen Thema in der Szene?

Z Gärtner: Überhaupt nicht.

Vorsitzender: Die Namen Mundlos, Böhnhardt, Zschäpe, sind die Ihnen zum damaligen Zeitpunkt irgendwann mal bekannt geworden?

Z Gärtner: Zum damaligen nicht. Habe ich erst gehört, wo ich halt die erste Post bekommen habe, dass ich geladen wurde zur Polizei in Kassel.

Vorsitzender: Okay. Das war dann im Jahr 2011/2012, oder wann muss ich mir das vorstellen?

Z Gärtner: Ja, da hat das alles so angefangen. Vorher hat man ja halt in den Nachrichten und den Medien halt dann gesehen, was da passiert ist, und dann kriegt man auf einmal selber ein Schreiben im Briefkasten, und da wusste ich auch erst nicht so ganz, was hier los ist.

Vorsitzender: Okay. Ich will das nur zeitlich eingrenzen für mich. Deswegen diese Frage. Sie sagten: wenn es in den Medien war. Damit meinen Sie den November 2011 vermutlich, als diese – ich nenne sie mal – Selbstenttarnung stattgefunden hat, das Auffliegen des NSU.

Z Gärtner: Ja, genau, wie sie halt auch die ganzen Bilder da im Fernsehen gezeigt haben und all das. Ja."[1501]

[1500] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7-12.
[1501] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 12 f.

Auch über den Thüringer Heimatschutz konnte der Zeuge Gärtner keine Auskunft geben. Das Sitzungsprotokoll gibt seine Antworten auf die entsprechenden Fragen des Vorsitzenden so wieder:

> *„Vorsitzender: Okay. – Dann noch eine konkrete Frage zu diesem Komplex. Der Begriff Thüringer Heimatschutz, was sagt der Ihnen?*
>
> *Z Gärtner: Ja, jetzt sagt er mir was. Also, vorher hat er mir auch nichts gesagt. Ich habe Ihnen ja gerade gesagt: Also, mit den Leuten, mit denen wir uns in Mühlhausen früher getroffen haben, haben wir eigentlich immer fast nur getrunken und alles. Die haben uns zwar auch – – Viele Leute, na klar. Man hat viele Gesichter gesehen, aber die hat man sich nicht gemerkt, weil mit denen war man nicht eng und gar nichts.*
>
> *Vorsitzender: Okay. Das heißt, Ihre Erinnerung an konkrete Veranstaltungen in Thüringen, die vom Thüringer Heimatschutz – –*
>
> *Z Gärtner: Dass die von denen vielleicht geleitet worden sind, das kann vielleicht möglich sein. Aber ich selber weiß es ja nicht. Wir sind ja auch auf Demos gewesen. Das ist ja keine Frage.*
> *Vorsitzender: Okay. Aber Kontakt mit den jeweiligen örtlichen Organisatoren, von denen Sie da noch wüssten: ‚Der ist aktiv im Thüringer Heimatschutz', hatten Sie nicht?*
>
> *Z Gärtner: Nein."*[1502]

Zum Mord an Halit Yozgat hat der Zeuge ausgesagt, dass er davon am Tag der Tat erfahren habe. Im Protokoll der Vernehmung heißt es:

> *„Vorsitzender: Okay. Gut. – Dann springe ich jetzt in das Jahr 2006. Am 6. April 2006 wurde Halit Yozgat in Kassel erschossen. Wann haben Sie von dieser Tat erfahren?*
>
> *Z Gärtner: An dem Tag.*
>
> *Vorsitzender: An dem Tag. In welcher Form? Können Sie sich daran noch erinnern, in welchem Zusammenhang?*
>
> *Z Gärtner: Ja. Von meiner ehemaligen Ehefrau.*
>
> *Z Gärtner: Wissen Sie, woher die es wusste an dem Nachmittag?*
>
> *Z Gärtner: Das habe ich auch in München schon gesagt. Die hat halt ein Faible dafür gehabt, dass sie immer gerne viel im Internet unterwegs war, Spiele gezockt hat und alles. Und da ist ein Bericht drin gewesen, und da wurde auch ein Kurzbericht gleich gezeigt, dass in Kassel halt ein türkischer junger Mann in der Holländischen Straße erschossen worden ist und all das, und ich habe damals auch den Herrn Temme darauf angesprochen.*
>
> *Vorsitzender: Okay. Wann und wie haben Sie ihn darauf angesprochen?*
>
> *Z Gärtner: Wo angeblich das Telefonat damals stattgefunden hat, weil es gab ja zwei.*
>
> *Vorsitzender: An dem Tag. Ja, da kommen wir auch noch zu diesen ganzen Einzelheiten. – Auch nur kurz zu Ihrer Erklärung: Wir stellen sicherlich die eine oder andere Frage, die Ihnen in München in dem Prozess auch schon mal gestellt worden ist. Wir als Untersuchungsausschuss sind aber selbstständig, und deswegen stellen wir diese Fragen. Wir müssen sie noch mal selbstständig stellen. Wir stellen sie für uns, und deswegen kann es da zu Wiederholungen in Ihren Augen kommen.*

[1502] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 13 f.

An dem Nachmittag, haben Sie gesagt, über Ihre damalige Lebensgefährtin, die es aus dem Internet hatte. In den Kreisen, in denen Sie damals aktiv waren, zu denen Sie Kontakt hatten, wurde da über diese Tat gesprochen?

Z Gärtner: Gar nicht.

Vorsitzender: Vor der Tat nicht?

Z Gärtner: Nein. Vor der Tat nicht und auch nicht danach.

Vorsitzender: Kein Wort?

Z Gärtner: Nein.

Vorsitzender: Okay. Haben Sie versucht, in diesen Kreisen, in denen Sie dort aktiv waren, das mal anzusprechen von sich aus?

Z Gärtner: Nein."[1503]

Der Zeuge wurde auch speziell danach gefragt, ob er am Tag des Mordes mit seinem V-Mann-Führer Temme Telefonate geführt habe:

„Vorsitzender: Okay. – Jetzt haben Sie eben gesagt, Sie sind ja auch darauf zu sprechen gekommen; Sie haben versucht, mit Herrn Temme darüber zu sprechen. Sie sagten eben, da gab es zwei Telefonate. Meinen Sie das sehr lange Telefonat am Nachmittag dieses Tattages?

Z Gärtner: Ich kann Ihnen wieder nur so antworten wie damals. Ich kann mich an dieses Telefonat nicht erinnern. Wenn ich es gerne gehabt hätte, hätte ich damals in München auch schon gesagt, wo mir dann von irgendeiner Anwältin – – Die hat das, glaube ich, gesagt, die hätten Tonaufnahmen. Da hätte ich auch am liebsten gesagt: Dann spielen Sie mir die mal gerne ab; dann wüsste ich doch sofort, was da telefoniert worden ist. Aber es wurde anscheinend bis heute noch nicht abgespielt.

Vorsitzender: Vom 06.04. gibt es keine Tonbandaufnahme. Das ist jetzt auch für uns das Problem, dass ich Ihnen nichts vorhalten kann, um zu wissen, was in diesem langen Gespräch –

Z Gärtner: Das kann ich Ihnen nicht beantworten.

Vorsitzender: Das wäre vielleicht für uns alle hilfreich für diese Frage, was da war. Das heißt, eine konkrete Erinnerung an dieses sehr lange Gespräch am Nachmittag hatten Sie nicht mehr. War es üblich – wir haben ja inzwischen viele Telefonate, über die wir wissen –, dass es so lange Telefonate gab mit Ihnen?

Z Gärtner: Nein.

Vorsitzender: Sie sind sich aber sicher, dass dieses Telefonat an dem Nachmittag auch mit Herrn Temme persönlich war?

Z Gärtner: Nein, da bin ich mir nicht sicher. Ich habe das jetzt alles selber erst recherchiert. Ich musste ja jetzt auch mal anfangen nach München[1504]*, wo das alles hier – – Diese ganzen Vorwürfe und alles, das ist ja auch alles Neuland für mich gewesen. Und wenn man dann alles im Internet liest und so, dann fängt*

[1503] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 14.

[1504] Der Zeuge spielt hier auf seine Vernehmung im Strafprozess gegen Beate Zschäpe vor dem OLG München an.

man natürlich selber an, auch mal Brücken zu bauen und alles, dass man sich mal wieder Jahre zurückerinnern kann.

Und deswegen habe ich mich halt auch mit meiner Familie mal zusammengesetzt, dass die mir auch ein bisschen da auf die Sprünge helfen. Aber es war halt nur meine Mutter und meine damalige Ehefrau, die davon Bescheid wusste.

Vorsitzender: Bescheid wusste von Ihrer Tätigkeit für das LfV?

Z Gärtner: Genau."[1505]

Er berichtete auf Nachfrage auch über Inhalt und Länge der Telefonate mit seinem V-Mann-Führer:

„Vorsitzender: [...] Jetzt reden wir ja von Anfang des Monats April 2006, von einem Monatsanfang. War das ein üblicher Monatsanfang? Wir wissen, es gab diesen einen Kontakt an dem Tag am Vormittag, gegen Mittag, ein sehr kurzes Telefonat. War das das übliche Prozedere, wer mit wem wie Kontakt aufgenommen hat?

Z Gärtner: Genau. So sieht es aus. So ist es eigentlich auch immer abgelaufen. Es wurde dann halt immer gesagt, wo man sich trifft, und da hat man sich dann auch getroffen. Und mehr sollte am Telefon auch gar nicht besprochen werden.

Vorsitzender: Okay. Mehr sollte am Telefon nicht besprochen werden. Hatte das Ihnen damals ein Mitarbeiter des LfV auch so erklärt: Das soll da nicht passieren?

Z Gärtner: So sieht es aus.

Vorsitzender: Das war aber vermutlich damals noch nicht der Herr Temme, der Ihnen das erklärt hat, oder?

Z Gärtner: Nein, das ist schon vorher gewesen.

Vorsitzender: Vorher gewesen. Gut. – Können Sie sich noch daran erinnern, wer Ihnen das gesagt hat?

Z Gärtner: Ich habe damals in München schon gesagt: Wenn ich könnte, dann würde ich mich auch gerne daran erinnern. Wie der Mitarbeiter jetzt aussieht, den würde ich sofort wiedererkennen. Aber vom Namen her sagt mir das gar nichts. Ich habe so viele Namen aufgeschrieben, und da versucht man dann – – Da sind zwar Namen dazwischen, aber einen Nachnamen oder sonst irgendwas kennt man nicht und den Namen, glaube ich, sowieso nicht mehr. Der Herr Temme hat sich ja damals bei mir als Alex vor-gestellt. Wem soll ich denn da noch glauben, welcher Name da richtig war und welcher nicht?

Vorsitzender: Gut. Ihnen gegenüber sind die Mitarbeiter des LfV mit einem Tarnnamen aufgetreten. Das stimmt.

Z Gärtner: So sieht es nämlich aus.

Vorsitzender: Das ist klar. Also Sie können von uns aus sagen: vom Alex. Dann wissen wir auch, von wem Sie reden. Das ist nicht das Problem. – Hatten Sie das Gefühl während dieser ganzen Zeit, die Sie mit Herrn Temme zusammengearbeitet haben, dass er sich auch an diese Ansage „Keine Information, sondern nur kurze Absprachen am Telefon" immer gehalten hat?

Z Gärtner: Ja, meistens schon. Ja, klar.

Vorsitzender: Meistens heißt: Gab es mal Ausnahmen?

[1505] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15 f.

Z Gärtner: Ja. Es steht ja auch im Internet drin, dass meine Frau einmal mit ihm telefoniert hat. Da kann ich mich überhaupt gar nicht daran erinnern. Das habe ich aber auch jetzt erst nach München gelesen. Ich weiß nicht, was da dran sein soll. Deswegen, wenn es so Tonaufnahmen gibt, dann sollte man sie doch wirklich mal abspielen. Dann könnte man mal wissen, worüber gesprochen worden ist.

Vorsitzender: Gut. – Nur für Sie zur Einordnung: Von vor der Tat gibt es keine Tonaufnahmen. Das heißt, wir müssen uns das hier alles so erarbeiten auch im Gespräch mit Ihnen. Aufnahmen von Telefonaten auch mit Herrn Temme gibt es erst, als sein Name der Polizei bekannt war, und das war nicht unmittelbar nach der Tat."[1506]

Die Antworten des Zeugen Gärtner blieben auch auf Nachfragen von Ausschussmitgliedern in der Sache unverändert, etwa zur Frage möglicher Telefonate mit Temme:

„Abg. Günter Rudolph: Wir kommen jetzt mal zu dem 06.04. Das ist der Tag, wo Herr Yozgat ermordet wurde. Ausweislich der Feststellungen gab es am 06.04. um 13:09 Uhr auf dem Festnetzanschluss – – Das ist in Band – – Ich denke, ich spare mir die Nummer, aber ich will für das Protokoll festhalten: Ausweislich CD 8, Band 145 Seite 269, wurde von Ihrer Wohnung von dem Festnetzanschluss 17 Sekunden auf das Handy Alex angerufen. Haben Sie da noch eine Erinnerung? 17 Sekunden ist ja nicht lang.

Z Gärtner: Nein.

Abg. Günter Rudolph: Gar nichts mehr. – Am gleichen Tag, am 06.04. um 16:10 Uhr wurde vom Festnetzanschluss des Landesamts für Verfassungsschutz, Außenstelle Kassel, von Herrn Temme ein Gespräch zu Ihrem damaligen Handyanschluss – die Nummer ist auf Seite 270 zu finden – geführt. ‚Dieses Gespräch dauerte nach hiesigen Ermittlungen 688 Sekunden.' 16:10 Uhr 688 Sekunden. Um 17:00, 17:01 Uhr an dem gleichen Tag ist der Mord an Herrn Yozgat passiert. Jetzt haben Kollegen eben schon mal nachgefragt. Das ist ja durchaus ein markantes Ereignis.

Z Gärtner: Natürlich.

Abg. Günter Rudolph: Fast elf Minuten. Terminvereinbarungen gehen in aller Regel schneller. Sie haben auch gesagt, die Gespräche dauern üblicherweise drei, vier Minuten. Noch irgendeine Erinnerung daran?

Z Gärtner: Nein, überhaupt nicht.

Abg. Günter Rudolph: Wissen Sie, ob Ihre damalige Exfrau mal Kontakte zu Herrn Temme hatte?

Z Gärtner: Das weiß ich nicht. Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich habe ja das erste Mal nur mitbekommen, dass halt hier in dem Internet drinstand, dass sie mit ihm telefoniert hat. Ob das stimmt, weiß ich nicht. Ich habe gar keinen Kontakt mit meiner Exfrau halt, nur noch tochtermäßig. Aber das wars auch."[1507]

Während der Vernehmung brachte der Zeuge Gärtner auch zum Ausdruck, dass seine Mutter, seine Schwester und seine damalige Ehefrau nicht nur über seine Aktivitäten in der rechten Szene Bescheid wussten, sondern auch über seine Tätigkeit als V-Mann für den Verfassungsschutz. So heißt es an einer Stelle des Vernehmungsprotokolls zur Einbindung seiner Mutter und seiner damaligen Ehefrau:

„Vorsitzender: Sie sind sich aber sicher, dass dieses Telefonat an dem Nachmittag auch mit Herrn Temme persönlich war?

[1506] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 16 f.
[1507] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 34 f.

Z Gärtner: Nein, da bin ich mir nicht sicher. Ich habe das jetzt alles selber erst recherchiert. Ich musste ja jetzt auch mal anfangen nach München, wo das alles hier – – Diese ganzen Vorwürfe und alles, das ist ja auch alles Neuland für mich gewesen. Und wenn man dann alles im Internet liest und so, dann fängt man natürlich selber an, auch mal Brücken zu bauen und alles, dass man sich mal wieder Jahre zurückerinnern kann. Und deswegen habe ich mich halt auch mit meiner Familie mal zusammengesetzt, dass die mir auch ein bisschen da auf die Sprünge helfen. Aber es war halt nur meine Mutter und meine damalige Ehefrau, die davon Bescheid wusste.

Vorsitzender: Bescheid wusste von Ihrer Tätigkeit für das LfV?

Z Gärtner: Genau."[1508]

An anderer Stelle kommt die Sprache auch auf seine Schwester:

„Vorsitzender: Nein. Sie haben ja eben gerade gesagt, Ihre Schwester hätte Sie noch mal darauf hingewiesen, dass Sie in diesem Gespräch den Eindruck hatten, dass Herr Temme besonders verschlossen gewesen wäre. Irgendwo muss es ja Ihre Schwester herhaben. Sie kann es ja nur von Ihnen haben. Das Treffen mit Herrn Temme – –

Z Gärtner: Ja, das ist richtig. Aber das ist halt nach dem gewesen. Ich wusste jetzt nicht genau das Datum. Aber wenn Sie sagen, das war der 10., das war kurz nach dem halt am Tisch. Da habe ich ihr das gesagt, dass ich dem Alex – – Ich hatte ihn halt gefragt, ob er was von der Schießerei in Kassel mitgekriegt hat.

Vorsitzender: Haben Sie Ihrer Schwester denn häufiger über das, was Sie Herrn Temme/Alex erzählt haben, berichtet?

Z Gärtner: Nein.

Vorsitzender: Gut. Sie waren sich bewusst, dass Sie das auch nicht hätten tun dürfen nach dem, was man Ihnen mal erklärt hat?

Z Gärtner: Ja, das ist richtig.

Vorsitzender: Und trotzdem haben Sie sich aber dann irgendwo an einem Punkt mit ihr darüber ausgetauscht?

Z Gärtner: Nein, mit meiner Mutter. Die Sarah hat das mehr oder weniger mitgekriegt, weil die halt auch anwesend gewesen ist.

Vorsitzender: Ab wann haben Sie sich mit Ihrer Mutter darüber ausgetauscht?

Z Gärtner: Mir wurde damals erlaubt, dass ich meiner Ehefrau Bescheid sagen darf, also dass ich nicht mehr alles für mich behalten muss – so wurde mir das damals von dem Vorgänger vom Alex erzählt –, und dass ich mir halt ein oder zwei Vertrauenspersonen nehmen darf. Und das ist meine Mutter gewesen und meine Ehefrau."[1509]

Der Ausschuss hat daraufhin in Erwägung gezogen, diese Personen gegebenenfalls als Zeugen darüber zu vernehmen, ob der Zeuge Gärtner entgegen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss

[1508] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15 f.
[1509] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 21.

etwas über den NSU oder sogar von dessen Mordplänen wusste. Diese Frage wurde sowohl während der Vernehmung thematisiert –

> *„Abg. Günter Rudolph: Sie haben vorhin wiederholt gesagt, Sie haben auch über das eine oder andere, was Sie berührt, betrifft, mit Ihrer Schwester und Ihrer Mutter gesprochen. Ist das richtig?*
>
> *Z Gärtner: Ja, das hatten wir vorhin schon. Ja, genau.*
>
> *Abg. Günter Rudolph: Es könnte sein – das müssen wir dann entscheiden – –*
>
> *Z Gärtner: Aber nicht meine Schwester. – Weil Sie schon wieder ‚Schwester' gesagt haben. Die Sarah hat das mitgekriegt. Meine Ehefrau und meine Mutter.*
>
> *Abg. Günter Rudolph: Ihre damalige Ehefrau?*
>
> *Z Gärtner: Ja.*
>
> *Abg. Günter Rudolph: Und Ihre Mutter?*
>
> *Z Gärtner: Hm.*
>
> *Abg. Günter Rudolph: Gut, wir bräuchten dann sicherlich die Daten, weil, wir müssen dann entscheiden, dass wir gegebenenfalls Ihre Mutter als Zeugin holen. Wenn Sie die vielleicht nachher beim Vorsitzenden hinterlegen. Weil, die Daten brauchen wir dann. Weil, das müssen wir dann entscheiden. Ob wir es machen, wissen wir noch nicht."*[1510] –

als auch nach deren Ende –

> *„Vorsitzender: Ich schaue in die Runde. – Herr Gärtner, es kam vorhin die Frage auf, dass es durchaus Fragebedarf an Ihre Ex-Frau aus dem Jahr 2006, was Sie damals mit ihr besprochen haben, was Sie mit Ihrer heutigen Frau besprochen haben und was Sie mit Ihrer Mutter besprochen haben, was Sie dort weitergegeben haben – – Dazu bitten wir Sie, uns die entsprechenden Namen und Anschriften zu geben. Das müssen Sie jetzt nicht hier in der öffentlichen Sitzung machen, sondern wir würden Ihnen gleich, wenn Sie vielleicht noch fünf Minuten Zeit hätten, unten im Zeugenzimmer, wo Sie vorhin warten konnten – – Eine Kollegin ist mit Block und Stift hinuntergegangen. Dann können wir das gleich niederlegen. Dann haben wir es da, Sie haben es erledigt, und alles ist auf allen Seiten gut. Dann kann sich der Ausschuss überlegen, wie er mit dieser Situation weiter verfährt, ohne dass es weiteren Aufwands bedarf."*[1511]

Der Ausschuss hat diese Überlegungen danach allerdings nicht wieder aufgegriffen und thematisiert. Auch hat kein Mitglied des Ausschusses, weder vor noch nach Vorlage und Lektüre des schriftlichen Vernehmungsprotokolls, einen auf die Vernehmung der Mutter, der Ehefrau oder der Schwester des Zeugen Gärtner gerichteten Beweisantrag gestellt. Auch der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, dem der hessische NSU-Untersuchungsausschuss das Protokoll der Vernehmung des Zeugen Gärtner zur Verfügung gestellt hatte, und der zeitgleich unter anderem auch die Vorgänge in Kassel aufarbeitete, hat dies nicht zum Anlass genommen, ihn oder dessen Mutter, seine damalige Ehefrau oder seine Schwester darüber zu vernehmen, ob seinerzeit

---

[1510] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 104.
[1511] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 147.

die Mordpläne bekannt gewesen seien. Die Thematik wird auch in dessen Abschlussbericht nicht angesprochen. Insbesondere wird auch die als solche bezeichnete Hypothese, Temme könne über eine seiner Quellen schon vor der Tat informiert gewesen sein, nicht mehr aufgegriffen. Ganz ersichtlich entspricht die Einschätzung des Zeugen Wetzel, des damaligen Leiters der MK Café –

> *„Meine ganz persönliche Meinung nach den ganzen Jahren ist die, dass ich nicht glaube, dass der Herr Temme oder der Verfassungsschutz oder irgendjemand aus diesen Kreisen vorher wusste, was da passieren wird."*[1512] –

inzwischen einem allgemeinen Konsens.

bbb. Das Telefonat zwischen Temme und Hess: *„... bitte nicht vorbeifahren..."*

Am 9. Mai 2006 rief der Geheimschutzbeauftragte des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Hess, bei Temme zu Hause an, um mit ihm das weitere Vorgehen zu besprechen. Der Inhalt des Telefonats wurde allgemein bekannt, weil die Polizei seinerzeit den Telefonanschluss Temmes überwachte und die verschriftlichte Fassung der Audiodatei im Februar 2015 ihren Weg von den Ermittlungsakten in die Öffentlichkeit fand. Die Besonderheit bestand hier darin, dass die MK Café im Jahr 2006 kein vollständiges Wortprotokoll erstellt hatte. Allerdings konnte das gesamte Telefonat jederzeit von den Ermittlern angehört werden. Das Wortprotokoll des Telefonats wurde erst auf Initiative von Anwälten der Nebenkläger im Prozess gegen Beate Zschäpe u.a. vor dem OLG München angefertigt.

Erst in der vollständigen Fassung des Wortprotokolls finden sich die Bemerkungen des Zeugen Hess, die Anlass für die Annahme geben, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz könne von dem bevorstehenden Mord gewusst haben. Es handelt sich dabei um folgenden Satz, mit dem der Zeuge Hess, der Anrufer, nach kurzer Begrüßung das Gespräch mit Temme einleitete:

> *„Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren."*

[1512] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 93.

Um herauszufinden, was der Zeuge Hess damit gemeint haben könnte, hat der Ausschuss das Telefonat, das seinerzeit aufgezeichnet wurde, in öffentlicher Sitzung angehört, und er hat unter anderem die beiden Gesprächsteilnehmer, die Zeugen Hess und Temme, sowie die Polizeibeamtin, die seinerzeit die vom dem Gespräch erstellte Audiodatei verschriftlicht hat, die Zeugin Angela Sch., dazu vernommen.

Der Zeuge Hess hat seine Bemerkung so kommentiert:

> *„Z Hess: Ja, gut, muss ich meine Erinnerung bemühen. Da er angerufen hat, ich zurückgerufen habe, ist der Einstieg wahrscheinlich etwas ironisch zu verstehen, nach dem Motto: Na ja, es ist immerhin – ergibt sich ja auch aus dem Gespräch – ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes. Dass man dann, ja, ironischerweise, einem sagt, na ja – in Kurzform –: Wenn dann so was droht, dann besser nicht zur falschen Zeit am falschen Ort sein – – Das wäre dasselbe.*
> *[...]*
>
> *Vorsitzender: [...] Ich frage ganz direkt. Wenn man weiß, dass etwas passiert, soll man nicht vorbeifahren. Wussten Sie im Vorhinein, frage ich jetzt ganz direkt, wussten Sie vor der Tat in Kassel, dass dort ein Anschlag geplant war?*
>
> *Z Hess: Nein.*
>
> *Vorsitzender: Gut, das ist eine klare Antwort. Hatten Sie aufgrund der Informationen, die Ihnen zu diesem Telefonat zur Verfügung standen, und die in diesem Telefonat, das wir eben angehört haben, Ihnen übermittelt worden sind, Hinweise darauf, dass Sie bei Herrn Temme den Verdacht haben könnten, dass er etwas gewusst haben könnte – dass dort also eine Tat geschehen würde, wenn er dort ist?*
>
> *Z Hess: Nein.“*[1513]

An der Aussage, dies sei scherzhaft-ironisch gemeint gewesen, hat er auch bei einer zweiten Vernehmung festgehalten.[1514]

Der Zeuge Temme hat ausgesagt:

> *„Vorsitzender: Okay. – Wenn wir jetzt mal die nicht ganz so ironische Lesart dieses Satzes beiseitelassen, steckt ja dann ein Vorwurf in diesem Satz drin, und zwar, dass Sie gewusst haben sollen, dass in diesem Internetcafé eine Tat, ein Mord, passieren wird. Ich habe Sie vorhin belehrt, deswegen aber trotzdem meine Frage: War Ihnen vor Ihrem Besuch im Internetcafé bekannt, dass dort ein Mordanschlag auf Herrn Yozgat oder irgendeine andere Person geplant war?*
>
> *Z Temme: Definitiv nein.*
>
> *Vorsitzender: Hatten Sie irgendwelche Kenntnisse darüber, dass irgendjemand anders in Ihrer Dienststelle davon etwas wissen könnte, dass solch eine Tat dort passiert?*
>
> *Z Temme: Nein, auch nicht.“*[1515]

[1513] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 58.
[1514] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 65.
[1515] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 120 f.

Der Ausschuss hat zu dieser Bemerkung weitere Zeuginnen und Zeugen vernommen, die den Satz als *„scherzhaft"* bzw. als *„Eisbrecher"* bezeichnet haben.[1516] Bei dem Telefonat habe es sich um das erste Telefonat zwischen dem Geheimschutzbeauftragten und Temme gehandelt, die normalerweise nichts miteinander zu tun gehabt hätten, und die Situation sei schwierig gewesen. Temme sei zudem jemand, den man erst *„hinter dem Ofen hervorlocken musste, bevor er dann zum Sprechen gekommen ist."*[1517]

Die Zeugin Angela Sch., die seinerzeit das Gespräch abhörte und protokollierte, hat ausgesagt, dass sie die Textstelle mangels Relevanz für das Ermittlungsverfahren gar nicht erst in das Gesprächsprotokoll aufgenommen habe. Nachdem ihr das Telefonat während ihrer Vernehmung nochmals vorgespielt worden war, sagte sie:

> *„Für mich hörte er sich scherzhaft an. Ich finde auch, wo er danach – ‚Ja, Herr Temme, wie sieht es bei Ihnen aus? Wie fühlen Sie sich?' Da ändert er seine Tonlage, wird sachlich, und dann geht das Gespräch an sich los. Jetzt muss man natürlich das gesamte Gespräch, den Inhalt von dem gesamten Gespräch dem gegenübersetzen. Herr Temme hat auch nicht reagiert auf diesen Satz. Ich sage mal, meines Erachtens wurde er scherzhaft gesagt, und genauso als scherzhaft habe ich ihn auch abgetan und habe ihm keine weitere Beachtung geschenkt. Hatte für mich mit dem Inhalt von dem restlichen Gespräch nichts zu tun."*[1518]

d. Weshalb hat Temme nicht auf den Zeugenaufruf der Polizei reagiert?

Die Polizei befragte Temme bereits bei den ersten Vernehmungen am 21. und 22. April 2006, weshalb er sich trotz öffentlichen Zeugenaufrufs nicht als Zeuge zur Verfügung gestellt habe. Er erklärte sein Verhalten laut polizeilichem Vernehmungsprotokoll vom 21. April 2006 so:

> *„Als meine Ehefrau und ich an dem Sonntag im Extra-Tip den Artikel zu dem Mord lasen, erklärte ich ihr, dass ich schon mehrfach in dem Internetcafe gewesen bin. Näher bin ich darauf nicht eingegangen, weil sie im Zusammenhang mit meiner Arbeit beim LfV oft Angst um mich hat, habe ich es dabei belassen und nicht weiter über diese Dinge mit ihr gesprochen. Wegen dieses Artikels habe ich dann natürlich für mich selbst darüber nachgedacht, wann ich in der vergangenen Woche in dem Internetcafe gewesen bin. Für mich habe ich dann rekonstruiert, dass ich an dem Mittwoch vor der Tat dort zuletzt gewesen bin, weil ich an diesem Tag das Büro wesentlich früher verlasen habe als an dem Donnerstag, dem Tattag, und deshalb es für mich logisch gewesen ist, dass ich an dem Mittwoch nach der Arbeit dort gewesen bin. Ich habe bis zum Eintreffen der Polizei heute bei mir nie daran gedacht, dass ich selbst unmittelbar vor der Tat bzw. zur Tatzeit in dem Internetcafe gewesen bin. Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich sofort zur Polizei gegangen und hätte mich dort als Zeuge zur Verfügung gestellt."*[1519]

[1516] Angela Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 12, 13, 15, 26, 34 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 160.
[1517] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 160.
[1518] Angela Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 12.
[1519] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 21.04.2006, Band 240, S. 357.

Am Tag darauf, am 22. April 2006, wurde Temme ab 10:30 Uhr erneut zum Sachverhalt befragt und ab 11:45 Uhr erneut förmlich vernommen. Im polizeilichen Vernehmungsprotokoll heißt es:

> *„Nachdem ich heute Morgen bereits von der Polizei und Staatsanwaltschaft zum Sachverhalt befragt worden bin, habe ich mich kurze Zeit später an einen Gewahrsamsbeamten gewandt, damit ich erneut mit den vernehmenden Beamten sprechen kann.*
>
> *Ich möchte diese Vernehmung dazu nutzen, nochmals zu erklären, warum ich mich nach dem Mord nicht an die Polizei gewandt habe. Zunächst muss ich sagen, dass es in der Vergangenheit Bestrebungen gegeben hat, den Standort Kassel als Außenstelle des Landesamts für Verfassungsschutz aufzugeben. Das hätte für mich bedeutet, dass mein Dienstort Südhessen wird. Da ich hier in Trendelburg ein Haus besitze und gemeinsam mit meiner Frau bzw. Familie lebe, wäre das für mich sehr schwierig geworden. Als ich also von dem Mord im Extra-Tip am Sonntag nach der Tat las und später auf meiner Stempelkarte meine gestern geschilderten Rekonstruktionen machte befürchtete ich die Öffentlichkeitswirksamkeit, falls ich mich an die Polizei wende. Dazu muss ich erklären, dass der LfV großen Wert darauf legt, nicht öffentlichkeitswirksam zu arbeiten. Meiner Wahrnehmung nach sollen Kollegen im operativen Dienst in keinster Weise öffentlichkeitswirksam auftreten.*
>
> *Der zweite Grund, warum ich mich nicht an die Polizei gewandt habe ist, dass ich ein schlechtes Gefühl wegen meiner Jetterei in dem betreffenden Internetcafé bekommen habe, als für mich der Bereich des Internetcafés wegen einer Moschee in der Holländischen Straße 96 beruflich relevant wurde. Diese Moschee wurde vergangenes Jahr im Mai erst bekannt und ich selbst habe den Fall der mit dieser Moschee zusammenhängt Anfang dieses Jahres übernommen. Ich war mir also bewusst, dass meine Internetsurferei in diesem Bereich mit meinem Beruf nicht besonders gut zu vereinbaren ist.*
>
> *Als ich also dann an dem Sonntag nach dem Mord im Extra-Tip von diesem gelesen habe, habe ich am folgenden Montag meine Stempelkarte kontrolliert. Ich habe festgestellt, dass ich mich an dem betreffenden Donnerstag um 16.43 ausgestempelt habe. Wie ich bereits gestern sagte stellte ich ebenfalls fest, dass ich mich am Mittwoch einige Zeit früher ausgestempelt habe und habe dann für mich rekonstruiert, dass ich am Mittwoch in dem Internetcafé gewesen sein muss.*[1520]

Auch vor dem Untersuchungsausschuss hat er diese Aussage wiederholt. Er hat ausgesagt, er sei davon ausgegangen, dass die Polizei einen Zeugen mit grüner Jacke suche.[1521] Außerdem habe er irrtümlich gedacht, er sei am Tag vor dem Mord im Internetcafé gewesen, weil er es für unplausibel gehalten habe, zur Tatzeit am Tatort gewesen zu sein, aber nichts von der Tat mitbekommen zu haben. Dies hat er näher erläutert und ausgesagt:

> *„Daran kann ich mich noch gut erinnern, weil ich noch einen Gedanken ganz gut in meinem Kopf habe, den ich zwischendurch hatte, als in der Zeitung irgendwann mal davon berichtet worden ist, dass die Polizei die Computer auswertet. Da weiß ich noch, dass ich gedacht habe: Gehen die jetzt 24 Stunden zurück? Ich habe aber leider auch diesen Gedankengang nicht zum Anlass genommen, mich zu trauen, zu Herrn Fehling oder zu Herrn Hess oder zur Polizei zu gehen und zu sagen: Ja, passt mal auf, ich war zeitnah, mindestens einen Tag oder einen Tag – nach meiner Einschätzung – vorher dort. Ich habe keine Feststellung getroffen, außer, er war nicht da.*
>
> *Das war ein ganz großer Fehler, den ich mir selber auch seit zehn Jahren immer wieder versuche zu erklären. Zufriedenstellend gelungen ist es mir selbst auch noch nicht. Es war einfach dumm.“*[1522]

[1520] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 22.04.2006, Band 240, S. 362 f.
[1521] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 23.
[1522] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 68 f.

Seine Entscheidung, sich nicht als Zeuge zur Verfügung zu stellen, hat er wie folgt erklärt:

> *„Diese zentrale Frage stelle ich mir ja seit jetzt ungefähr neun Jahren immer wieder. Es spielen sicherlich verschiedene Dinge mit rein, unter anderem wohl auch Angst – Angst im persönlichen Bereich wegen der Chatterei; Ängste, ob die nun rational begründet waren oder einfach nur in mir waren, wegen des Aufsuchens des Internetcafés im Nahbereich von einem überwachten Objekt, des Aufsuchens eines anderen Internetcafés unter dem Büro, also im gleichen Gebäude wie die Dienststelle. Ich habe es immer wieder versucht und habe auch in den bisherigen Vernehmungen versucht, es darzustellen. Es ist für mich sehr schwierig, weil ich es für mich selbst nicht schlüssig nachvollziehen kann.*
>
> *Es ist aber natürlich auch so: Es war sicherlich ein Fehler, das stelle ich überhaupt nicht in Abrede. Und zumindest ich kann, so sehr ich es auch versuche, mit rationalen, vernunftbetonten Überlegungen nicht mehr begründen: Warum hat man einen Fehler gemacht? Es war ein Fehler. Ich habe diesen Fehler gemacht. Es fällt mir aber jetzt sehr schwer, die Gründe für diesen Fehler rational darzustellen, weil ich immer, wenn ich darüber nachdenke: ‚Wie hätte man darangehen können?' zu einem anderen Ergebnis komme."*[1523]

Dass er am Mittwoch, den 12. April 2006, den Zugang zum Flirtportal „www.ilove.de" kündigte, hat er damit erklärt:

> *„Zum einen hat ja diese ganze Sache einiges in Bewegung gebracht, auch wenn ich nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen habe und zur Polizei gegangen bin. Zum anderen hat es in dem Café, in dem ich öfter diese Seite besucht habe, einen schrecklichen Mord gegeben. Und ich habe mir dann gesagt: Jetzt, nein, das reicht. Da nicht weiter."*[1524]

Und:

> *„Es ist so, dass ich mich sowieso [...] persönlich, aus privaten Gründen – aus ganz persönlichen, privaten Gründen – nicht gut dabei gefühlt habe. Und dazu kam dann noch, dass in dem Café, in das ich relativ häufig gegangen bin, dieser Mord geschehen ist. Dieses Ganze zusammen hat mich wahrscheinlich dann bewogen, damit aufzuhören und das zu löschen.*
>
> *[...]*
>
> *Ich habe ja eben gesagt, zum einen war ich selber, wusste ich für mich selber aus persönlichen Gründen, dass das falsch war. Zum anderen war in dem Internetcafé, in dem ich oft zum Chatten war, dieser Mord geschehen. Und das macht einem natürlich durchaus Gedanken. Man geht dann nicht gleich zur Tagesordnung über und sagt dann: Na, dann gehe ich halt da nicht mehr hin, dann gehe ich woanders hin. – Es gibt durchaus mehr Gedanken, die einen dann dabei beeinflussen, als dann zu sagen: Jetzt höre ich das auf wegen der Polizei. – Es gibt unterschiedlichste Motivationen, die da miteinander zusammenfließen."*[1525]

e. Weshalb hat er den Aufenthalt im Internetcafé gegenüber seinen Vorgesetzten, Kollegen und dem Staatsschutz verschwiegen?

Temme verschwieg auch gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Polizeibeamten, mit denen er dienstlich zu tun hatte, seinen Aufenthalt im Internetcafé. Unter anderem sprach ihn der Leiter der

---

[1523] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 128.
[1524] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 114.
[1525] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 122, 124.

Außenstelle Kassel nach dem Mord darauf an, ob er das Internetcafé kenne. Temme verneinte dies.[1526]

Am Tag nach dem Mord an Halit Yozgat, am Freitag, den 7. April 2006, hatte Temme Urlaub. Am Montag, den 10. April 2006, fand ein Gespräch zwischen ihm und seiner Kollegin, der Zeugin Jutta E., statt. Die Zeugin vertrat an diesem Tag den urlaubsabwesenden Zeugen Fehling und hatte nach eigenen Angaben den Auftrag bekommen, über Temme beim Staatsschutz (ZK 10) der Polizei Kassel Details zum Mord an Halit Yozgat in Erfahrung zu bringen.[1527] Den Auftrag habe sie, so hat sie gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, wahrscheinlich am Vormittag dieses Tages an Temme weitergegeben.[1528]

Ob diese Angaben zutreffen, steht allerdings nicht sicher fest. Denn der Zeuge Fehling, der als damaliger Leiter der Außenstelle bezeichnet wird, hatte keine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Außenstelle. Er war lediglich mit einigen administrativen Aufgaben befasst. Vorgesetzte Temmes war die Zeugin Dr. Pilling.[1529] Der Zeuge Fehling hat es daher als unwahrscheinlich angesehen, einen solchen Auftrag überhaupt erteilt zu haben:

> *„Ja, wenn ich nicht da war, kann ich den Auftrag nicht gegeben haben. Und ich hatte das Tötungsdelikt in Kassel, so leid es einem bei einem Tötungsdelikt tut, abgehakt. Das hatte mit unserem Job nichts zu tun. Ich kannte den Mann nicht. Ich hatte keine Beziehung zu dieser Tat – wie permanent die Tötungsdelikte in der Welt rumschwirren – und habe es abgehakt. Ich hätte niemanden beauftragt, da hinzugehen. Denn Temme hatte mir ja, als ich den Zeitungsartikel aufgeschlagen hatte und gesagt habe: ‚Du fährst doch an dem Ort, wo das passiert ist, wo das sein soll, vorbei. Hast du was gemerkt?', gesagt: Nein, nein; ich kenne das nicht. – Und da war für mich dieses Tötungsdelikt im Kopf abgehakt. Ich hätte niemanden, schon gar nicht dienstlich, hingeschickt. Ich habe auch niemandem den Auftrag geben können. Ich war nicht auftragsberechtigt."*[1530]

Auch die Mordkommission befasste sich ausweislich eines Vermerks vom 2. Mai 2006 mit diesen Geschehnissen:

> *„Da Andreas Temme am Freitag, 07.04.06, sowie Dienstag, 11.04.06, und Herr Fehling am Montag, 10.04., frei hatten, wurde Frau [Jutta] E[...] von Herrn Fehling gebeten, Andreas bezüglich des Mordes in dem Internet-Café zu befragen.*
> *Frau E[...] hat daraufhin Andreas am Montag, 10.04.06, angesprochen, ob er den Namen des Opfers im Internet-Café kennen würde und ob es einen dienstlichen Bezug zum Verfassungsschutz geben würde. Andreas Temme habe ihr gesagt, dass er das Opfer nicht kennen würde und er das Internet-Café nicht aufsuchen würde. Frau E[...] bat Andreas, den Namen des Opfers beim hiesigen ZK 10, Herrn M[...], abzuklären. Weiterhin gab Andreas Temme ihr gegenüber an, dass der Mord offensichtlich keinen regionalen Bezug hätte, da die Waffe bereits bei mehreren Taten im gesamten Bundesgebiet eingesetzt wurde.*

[1526] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 55, 70, 86, 95, 105 f.
[1527] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 130.
[1528] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 131.
[1529] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 30.
[1530] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 175 f.

> *Noch an dem Montag habe sie aber selbst den Namen des Opfers aus der Zeitung erfahren, und für sie war die Sache erledigt. Ob Andreas Temme noch beim ZK 10 war, ist ihr nicht bekannt."*[1531]

Die Zeugin Jutta E. hat im Ausschuss zu diesem Vermerk Stellung genommen und ausgesagt, dass sie Temme auf das Internetcafé angesprochen habe. Wörtlich heißt es dazu im Sitzungsprotokoll:

> *„Ich meine, dass ich nach dem Internetcafé gefragt habe und dass er sagte, er kennt das. Aber er hat nicht gesagt, dass er da war oder dass er da schon mal war. Das meine ich in Erinnerung zu haben."*[1532]

Ihr sei zudem bekannt gewesen, dass Temme Internetcafés für dienstliche Recherchen aufgesucht habe. Er habe ihr aber gesagt, das Internetcafé in der Holländischen Straße sei *„absolut tabu"*, weil sich eine vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtete Moschee in der Nähe befand. Sie habe daraus geschlussfolgert, dass er dort noch nie war.[1533]

Die Zeugin hat weiter ausgesagt, Temme habe ihr am Nachmittag dieses Tages oder am nächsten Tag Rückmeldung über das Gespräch beim Staatsschutz gegeben. Er habe gesagt,

> *„dass es sich wahrscheinlich nicht um eine regionale Fehde oder um irgendein Problem da handelte, sondern dass es sich um eine bundesweite Mordserie handeln würde. Woher er diese Info hatte, weiß ich aber nicht."*[1534]

An weitere Details hat sich die Zeugin Jutta E. nicht erinnern können. Da in der Folgezeit ähnliche Aussagen sowie weitere Details aus den Zeitungen bekannt geworden seien und ein dienstlicher Bezug nicht erkennbar gewesen sei, sei die Sache für sie dann erledigt gewesen.[1535]

Der Ausschuss hat Temme mit der Frage konfrontiert, woher er bereits zu diesem frühen Zeitpunkt wusste, dass der Mord an Halit Yozgat zur Česká-Mordserie gehörte. Er hat ausgesagt, er habe dies am Sonntag, den 9. April 2006, in der Zeitung „Extra-Tip" gelesen.[1536]

Der Ausschuss hat den Zeitungsartikel beigezogen und festgestellt, dass dort zwar nicht die verwendete Waffe (Česká) erwähnt wird, aber – entsprechend der Aussage der Zeugin Jutta E. – ein Zusammenhang mit einer bundesweiten Mordserie hergestellt wird. In verschiedenen anderen Medien war allerdings bereits vor dem Mord an Halit Yozgat über die Mordserie berichtet und die Waffe genannt

---

[1531] Vermerk der MK Café vom 02.05.2006, Band 103, S. 112.
[1532] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 145 f.
[1533] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 147.
[1534] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 131.
[1535] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 146.
[1536] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 69 ff.

worden.[1537] Auch die Zeugin Jutta E. hat ausgesagt, dass sie einen Zusammenhang mit der Česká-Mordserie zu einem frühen Zeitpunkt entweder vermutet oder den Zeitungen entnommen habe.[1538]

Der Ausschuss hat schließlich mehrere Zeugen zu dem Gespräch, das Temme beim Staatsschutz der Polizei Kassel am Montag, 10. April 2006, führte, befragt und Aktenmaterial dazu gesichtet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wurde der Mord entweder überhaupt nicht oder aber nur kurz angesprochen.[1539] Ein am 15. Mai 2006 auf Bitten der Mordkommission erstellter Vermerk eines Staatsschutzpolizeibeamten führt als Thema des etwa 15- bis 20-minütigen Gesprächs mit Temme eine Demonstration über Mohammed-Karikaturen auf und erwähnt, Temme sei bei dem Gespräch *„völlig unauffällig"* gewesen.[1540]

Beide Gesprächspartner haben bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss aber übereinstimmend ausgesagt, dass Temme ihnen gegenüber nicht darauf hingewiesen habe, dass er in dem Internetcafé in der Holländischen Straße gewesen sei. Hierzu hat der Zeuge gegenüber dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Natürlich war es ein Fehler. Es war ein sehr großer Fehler. Es war auch überhaupt nichts, was ich beschönigen möchte. Ich hätte jede Gelegenheit gehabt, mit der Polizei zu sprechen. Ich bin ja im Grunde genommen auch beim polizeilichen Staatsschutz zumindest ein und aus gegangen. Sicherlich wäre es für mich ein Leichtes gewesen, dort einfach mal zu sagen: Da ist dieses Verbrechen passiert. Ich kenne das Internetcafé. Ich war auch mindestens – nach meiner Rekapitulation – am Tag vorher dort. – Es tut mir bis heute leid, dass ich es nicht getan habe. Aber es ist so. Die Gründe, die mich dazu gebracht haben, waren sicherlich vielschichtig. Und wenn ich vernunftbetont darüber nachdenke, komme ich natürlich zu anderen Ergebnissen. Aber ich kann es auch für mich selber heute kaum nachvollziehbar erklären."*[1541]

f. Hatte Temme Bezüge zur rechtsextremen Szene?

Die Akten dokumentieren, dass die Polizei auch zu einem eventuellen extremistischen Motiv Temmes ermittelte. Zu den Ergebnissen dieser Ermittlungen hat der Ausschuss verschiedene Zeugen im Einzelnen befragt.

[1537] Z.B. Sendung „Aktenzeichen XY ungelöst" (ZDF) Nr. 377 vom 30.06.2005.
[1538] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 152.
[1539] Niederschrift über die Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 21.04.2006, Band 240, S. 357; Niederschrift über die Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 22.04.2006, Band 240, 363; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 25 f.; M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 94.
[1540] Vermerk des PP Nordhessen (ZK 10) vom 15.05.2006 (fälschlich auf 2005 datiert), Band 241, S. 111.
[1541] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 140; vgl. auch Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 109.

aa. Kontakte zum V-Mann Benjamin Gärtner („GP 389")

Zur Tatzeit führte Temme – ohne Berücksichtigung der vertretungsweise geführten V-Leute – eine Quelle aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus mit der Bezeichnung „GP 389" („Gewährsperson 389"). Dabei handelte sich um Benjamin Gärtner, den der Ausschuss ebenfalls als Zeugen vernommen hat.

Ausweislich der Verbindungsdaten zu seinem Dienstanschluss führte Temme am Tattag um 13:06:20 Uhr ein 17-sekündiges Gespräch zu einem Festnetzanschluss, der auf die Ehefrau des Zeugen Gärtner registriert war. Ein weiteres Telefonat des Zeugen Gärtner begann gegen 16:11 Uhr; die Verbindung dauerte 688 Sekunden.[1542] Auch am Tag der Morde an İsmail Yaşar (Nürnberg) und Theodoros Boulgarides (München) fanden Telefonate statt oder waren Telefonate geplant.

Benjamin Gärtner ist der Stiefbruder des (mindestens bis zum Jahr 2003 aktiven) Rechtsextremisten Christian Wenzel. Der Zeuge war seit etwa 1995 auch selbst in der rechtsextremen Szene aktiv. Nach polizeilichen Erkenntnissen war er im Jahr 2000 an Schlägereien beteiligt.[1543] In dieser Zeit veranstaltete er zusammen mit seinem Stiefbruder Musikkonzerte und besuchte rechtsextreme Demonstrationen.[1544] Nach eigenem Bekunden stieg er im Jahr 2001 aus der rechtsextremen Szene aus.[1545] Die Zeugin Dr. Pilling hat jedoch nicht ausgeschlossen, dass er sich noch 2005

> *„selber stärker in dem neonazistischen Bereich gesehen hat, als das uns gegenüber formuliert wurde und als das uns gegenüber auch vermittelt wurde."*[1546]

Seine Aktivitäten verhinderten eine von ihm angestrebte Einstellung als Zeitsoldat bei der Bundeswehr. Unter Mitwirkung des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) warb ihn daraufhin das Landesamt für Verfassungsschutz als Quelle an (Anwerbevorgang „Fall Gemüse").[1547]

V-Mann-Führer Gärtners war zunächst der Leiter der Außenstelle Kassel, der Zeuge Fehling.[1548] Seit 2003 stand er auch in Kontakt mit Temme, nachdem dieser seine Ausbildung zum V-Mann-Führer

---

[1542] Dieses Telefonat wurde erst bei den Ermittlungen im Jahr 2012 bekannt, weil die Beschlüsse zur Erhebung der Funkzellendaten angefochten wurden und das Verfahren gegen Andreas Temme schon eingestellt war, als die abschließende gerichtliche Entscheidung erging (Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 253).

[1543] Vermerk des PP Nordhessen (Staatsschutz, ZK 10) „Polizeiliche Abklärung des Benjamin Gärtner" vom 21.11.2011, Band 145, S. 38; Vermerk des PP Nordhessen vom 05.05.2006, Band 172, S. 364.

[1544] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 75.

[1545] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 54, 58; Vermerk des HLfV vom 11.09.2002, Band 46, S. 7.

[1546] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 139.

[1547] Beschaffungsvorgang GP 389, Band 46, S. 3 ff.; Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 56 f., 60.

[1548] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 65, 96.

beendet hatte. Gärtner war die erste Quelle, die Temme zugeteilt wurde – quasi als Ausbildungsquelle *„zum Üben"*. Er wurde formal als „Gewährsperson" („GP") geführt, wurde aber gezielt vom Verfassungsschutz über Aufträge gesteuert und fungierte damit entgegen dieser Bezeichnung tatsächlich als „Vertrauensperson" („V-Mann").[1549]

Temme hatte nach eigenen Angaben nur dienstlichen Kontakt mit Gärtner, etwa einmal im Monat, tendenziell am Monatsanfang.[1550] Das letzte Treffen zwischen beiden fand am 10. April 2006 statt. Im Herbst 2007 schaltete ihn das Landesamt für Verfassungsschutz ab.[1551]

Die Polizei ermittelte teilweise auch in Richtung Gärtners. Die weiteren Ermittlungen relativierten aber die Verdachtsmomente gegen ihn.[1552]

Der Ausschuss hat sich mit mehreren daraus resultierenden Fragen beschäftigt:

(1) Der Ausschuss hat versucht, den Inhalt der Telefonate zwischen Temme und Gärtner am Tag des Mordes an Halit Yozgat aufzuklären.

Weder Temme noch Gärtner konnten sich jedoch, wie bereits bei früheren Vernehmungen,[1553] an den Inhalt der Telefonate erinnern.[1554] Temme hat gegenüber dem Ausschuss lediglich ausgesagt, er habe anhand seines Kalenders rekonstruiert, dass es um die Bezahlung Gärtners und eine Terminabsprache für das Treffen am Montag, den 10. April 2006, gegangen sein müsse.[1555] Die protokollierte Verbindungsdauer von 688 Sekunden hat er sich nicht erklären können.

Ein BKA-Beamter, der Zeuge Michael St., hat ausgesagt, man könne bei Telekommunikationsüberwachungen aus der protokollierten Verbindungszeit nicht ableiten, wie lange das eigentli-

---

[1549] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 57.
Zum Unterschied zwischen einer V-Person, einer Gewährsperson und einem Informanten hat der Sachverständige Gusy ausgeführt, allen drei sei gemeinsam, dass sie Informationen gegen Entgelt an den Verfassungsschutz weitergeben. V-Leute seien Leute, die auch Anweisungen der Behörde selbst entgegen nähmen; die Behörde könne aktiver Auftraggeber für bestimmte Verhaltensweisen sein, also z.B. Aufklärungsaufträge erteilen. Bei Informanten und Gewährspersonen sei die Behörde lediglich passiver Empfänger von Informationen. Der Unterschied zwischen Informanten und Gewährspersonen bestehe im Wesentlichen darin, ob eine Person einmal oder gelegentlich (Informant) bzw. regelmäßig (Gewährsperson) Informationen weitergebe (Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 27 f.).
[1550] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18, 34.
[1551] Vermerk des HLfV vom 11.09.2007, Band 46, S. 34 f.; vgl. auch Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 49.
[1552] Vermerk der BAO Bosporus (EA 02) vom 28.02.2008, Band 488, S. 230 f.
[1553] Ralf C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 103 f.
[1554] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18; Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15.
[1555] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18.

che Gespräch gedauert habe. Es komme vor, dass die Funkzelle noch eine Verbindung messe, obwohl das eigentliche Gespräch längst beendet sei.[1556]

(2) Der Ausschuss hat das Verhalten Temmes während des letzten Treffens am Montag, den 10. April 2006, hinterfragt.

Der Zeuge Gärtner hat ausgesagt, er habe Temme bei ihrem letzten Treffen am Montag, den 10. April 2006, auf den Mord an Halit Yozgat angesprochen. Temme habe sich anders verhalten als sonst.[1557] Konkretisiert hat er dies allerdings nicht.

Der Zeuge Temme hat dazu ausgesagt:

> *„[I]ch denke, dass das nach den Ereignissen auch durchaus erklärbar ist. Denn natürlich hat mich zum einen berührt, dass jemand, den ich zumindest vom Sehen her kannte, von den Besuchen dort her kannte, ermordet worden ist. Und die Nähe – ich dachte damals ja noch, es wären 24 Stunden als zeitliche Nähe – hat mir natürlich auch zu schaffen gemacht. Sicherlich war ich an dem Tag nicht so wie sonst. Das kann ich durchaus nachvollziehen."*[1558]

(3) Der Ausschuss hat mehrere Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen gehört, um sich ein Bild über die Bedeutung Gärtners in der rechtsextremen Szene zu machen.

Während ihn eine Sachverständige als Schlüsselfigur bezeichnet hat, um rechtsextreme Netzwerke und Verbindungen zwischen Hessen und dem NSU zu verstehen,[1559] ist er mehrheitlich als unbedeutend eingeschätzt worden. Ein anderer Sachverständiger hat ihn als *„randständig"* und eher *„kleines Licht"* in der Szene bezeichnet.[1560] Ein Mitglied der MK Café hat ihn einen Mitläufer genannt, der sich hin und wieder in der Szene aufgehalten habe, aber nicht federführend gewesen sei.[1561] Der mit den NSU-Ermittlungen befasste Bundesanwalt hat ausgesagt, Gärtner habe bei den Ermittlungen keine bzw. nur wegen der tatzeitnahen Telefonate mit dem Temme eine Rolle gespielt.[1562] Auch ein ehemaliger Angehöriger der rechtsextremen Szene in Nordhessen hat die Bedeutung Gärtners in der Szene als gering bezeichnet; er sei *„die meiste Zeit besoffen"* gewesen und *„der schlechteste V-Mann, den man je sich aussuchen konnte."*[1563] Sein Halbbruder, der Zeuge Wenzel, ein – zumindest zur damaligen Zeit aktiver – Rechtsextremer aus dem nord-

---

[1556] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 236, 251.
[1557] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 14, 19 f., 30, 36 f.
[1558] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 27.
[1559] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 78.
[1560] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41, 55.
[1561] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 127.
[1562] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 60, 63.
[1563] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 157, 167.

hessischen Raum, hat die Rolle Gärtners in der Kasseler Szene mit den Worten zusammengefasst:

„Involviert ja, aber mehr nebendran als mittendrin."[1564]

Eine Zeugin hat darauf hingewiesen, dass Gärtner vom Landesamt für Verfassungsschutz mit dem Buchstaben „B" eingestuft worden war. V-Leute seien in den Verfassungsschutzämtern mit den Buchstaben A bis F eingestuft worden. Die Zeugin hat gemutmaßt, die Einstufung erlaube möglicherweise Rückschlüsse auf die Bedeutung der Quelle in der Szene.[1565]

Der Zeuge Temme hat demgegenüber ausgesagt, die Einstufung „B" sei die Standardeinstufung für Quellen, deren Informationen verifizierbar seien. Es handele sich nicht um eine Bewertung von Umfang und Tiefe der Informationen.[1566] Auch die Einstufung „F", mit der Gärtner zuvor eingestuft war, gebe lediglich an, dass die Quelle in der Erprobung sei. Umfang und Tiefe der von Gärtner gelieferten Informationen seien allerdings gering gewesen. Gärtner sei als Quelle *„sehr schwach"* gewesen, und es sei schwierig bis unmöglich gewesen, ihn zur Teilnahme an Parteiveranstaltungen zu motivieren. Manchmal habe es Treffen gegeben, in denen Gärtner keinerlei Informationen überbracht habe.[1567]

Auch die damalige stellvertretende Leiterin der Außenstelle Kassel hat ausgesagt, sie wisse, dass der Zeuge Gärtner, anders als von ihm erwartet, nicht habe Fuß fassen können.[1568]

(4) Der Ausschuss hat sich auch näher mit dem Einsatzgebiet Gärtners als V-Mann beschäftigt.

Der Zeuge Temme hat ausgesagt, sein Kollege, der Zeuge Fehling, habe 2003 daran gearbeitet, Gärtner auf die Deutsche Partei anzusetzen, und er selbst habe das weitergeführt. Gärtner sei daraufhin in die Deutsche Partei eingetreten, und er, Temme, habe in der Folgezeit Postsendungen der Deutschen Partei an Gärtner und weitere Informationen über die Partei entgegengenommen und im Landesamt für Verfassungsschutz berichtet.[1569]

[1564] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 58 f.
[1565] Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 51 f.
[1566] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 87, 172. Der Ausschuss hat sich anhand eingestufter Dokumente in der Akte von der Richtigkeit dieser Aussage überzeugt.
[1567] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18, 20.
[1568] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 138.
[1569] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18 f., 56 f.; vgl. auch Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 113 f.

Der Zeuge Gärtner hat bei seiner Vernehmung im Ausschuss abgestritten, dem Verfassungsschutz Informationen über die Deutsche Partei geliefert zu haben.[1570] Lediglich das Logo der Deutschen Partei ist ihm bekannt vorgekommen.[1571] Er sei vielmehr bei der Partei Die Republikaner eingesetzt worden und er sei dort sogar Schatzmeister gewesen.[1572] Auch der mittlerweile pensionierte Leiter der Außenstelle Kassel, der Zeuge Fehling, der nach der Versetzung Temmes an das Regierungspräsidium Kassel Gärtner als V-Mann führte, hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss angezweifelt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die Deutsche Partei beobachtete und Gärtner auf die Deutsche Partei angesetzt gewesen sei.[1573] Im Jahr 2006 hatte er ausweislich eines Polizeivermerks genau dies aber noch der Polizei mitgeteilt.[1574]

Der hessische Landesverband der Deutschen Partei hat mit Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 11. November 2016 erklärt, der Name Benjamin Gärtner tauche nicht in den Mitgliederlisten auf.[1575] Das steht in Widerspruch zu einer Äußerung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden der Deutschen Partei gegenüber der Presse, wonach Gärtner in den Mitgliederlisten des Bundesverbands geführt werde. Lediglich das Geburtsdatum weiche um drei Jahr ab.[1576]

Die Akten enthalten mehrere Berichte, in denen Temme über Treffen mit Gärtner und Informationen zur Deutschen Partei berichtet. Die Berichte sind teilweise vom damaligen Leiter der Außenstelle des Verfassungsschutzes in Kassel, Fehling, mit- oder gegengezeichnet.[1577] In den Akten befinden sich auch von Fehling angefertigte Berichte, wonach Gärtner seit 2004 Mitglied der Deutschen Partei war und dem Verfassungsschutz Informationen lieferte. Nach diesen Berichten trat Gärtner im Juni 2006 in Absprache mit dem Landesamt für Verfassungsschutz aus der Deutschen Partei aus und in die Partei Die Republikaner ein.[1578]

Zur Bedeutung Gärtners als Quelle und zu seinen Einsatzgebieten hat die damalige Leiterin des Dezernats V-Mann-Führung im Landesamt für Verfassungsschutz, die Zeugin Dr. Pilling, ausgesagt, Gärtner sei für die Struktur- und Personenaufklärung der nordhessischen Szene und die Prognosefähigkeit über die Aktivbereitschaft oder auch die Gefährdungslage der nordhessischen

---

[1570] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 28 f., 30 f., 45 f., 51 ff., 62 f.
[1571] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 83.
[1572] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 31.
[1573] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 92 f.
[1574] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 488, S. 32.
[1575] Schreiben der Deutschen Partei, Landesverband Hessen, vom 11.11.2016, Band 1306, S. 2.
[1576] Anlage 3 zu Protokoll Nr. 39 vom 06.06.2016, S. 183.
[1577] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 122 f.; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 171 f.
[1578] Vermerk des HLfV vom 11.09.2007, Band 46, S. 34.

Szene relativ unergiebig gewesen, sodass er im Herbst 2003 auf die Deutsche Partei angesetzt worden sei. Die Deutsche Partei habe sich damals unter dem hessischen Bundesvorsitzenden Heiner Kappel der NPD und der Partei Die Republikaner geöffnet, und einige Rechtsextremisten der nordhessischen Szene hätten Anträge für eine Mitgliedschaft in der Deutschen Partei gestellt. Da Gärtner nicht die erwarteten Informationen über Neonazis und Skinheads beschafft habe, habe man ihn bei der Deutschen Partei eingesetzt. 2005/2006 habe die Deutsche Partei allerdings ihren Vorsitzenden Heiner Kappel *„hinausgeworfen"* und die Zusammenlegungsbemühungen mit rechtsextremistischen Parteien beendet, sodass das Landesamt für Verfassungsschutz die Beobachtung der Deutschen Partei beendet habe. Über die internen Streitigkeiten in der Deutschen Partei habe Gärtner aber tatsächlich Informationen geliefert, auch wenn die Wertigkeit dieser Informationen nicht vergleichbar sei mit Gefährdungshinweisen über neonazistische Aktivitäten oder andere größere Kampagnenthemen.[1579] Er habe auch Dinge mitgeteilt, die grundsätzlich nur Parteimitgliedern zur Verfügung gestellt worden seien.[1580]

(5) Der Ausschuss ist auch der Frage nachgegangen, ob die Berichte Temmes die Informationen Gärtners zutreffend wiedergeben.

Eine Kollegin Temmes, die Zeugin Jutta E., hat ausgesagt, sie habe von Vermutungen gehört, wonach Temme einige seiner Berichte durch Internetrecherche „aufgebauscht" habe. Sie könne das aber nicht belegen, das sei nur so gesagt worden. Sie wisse auch nicht, ob es dabei nur um zusätzliche Internetrecherchen oder um ein Verfälschen gegangen sei.[1581]

Der damalige Leiter der Außenstelle Kassel, der Zeuge Fehling, hat ausgesagt, er habe einmal mit der Zeugin Jutta E. über einen Bericht Temmes gesprochen, der sehr professionell abgefasst gewesen sei. Temme habe Fremdwörter verwendet, die er sonst nicht gebraucht habe.[1582]

Der damalige stellvertretende Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Peter St., hat demgegenüber ausgesagt, er habe alle Quellenberichte gelesen. Quellenberichte seien auch daraufhin geprüft worden, ob sie in das Lagebild passten und ob sie zu Informationen aus anderen Bundesländern passten. Er könne daher die Behauptung nicht nachvollziehen, Temme habe Berichte aufgebauscht.[1583]

[1579] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 75; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 139.
[1580] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 139, 158 ff.
[1581] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 161 f.
[1582] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 181 f.
[1583] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 54.

Die Vorgesetzte Temmes, die Zeugin Dr. Pilling, hat ausgesagt, ihr sei damals nicht zur Kenntnis gegeben worden, dass solche Vermutungen im Raum gestanden hätten. Sie wisse nicht, wie die Angaben der Zeugin Jutta E. zustande gekommen seien und weshalb diese Information dann damals nicht an sie als Vorgesetzte weitergegeben worden sei. Auffälligkeiten bei Berichten hätten ihr angezeigt werden müssen. Es sei allerdings damals üblich gewesen, dass einige V-Leute-Führer Internetseiten prüften, über die eine V-Person berichtet habe, und dass sie die Ergebnisse dieser Prüfung in die Berichte aufnahmen.[1584] Das Landesamt für Verfassungsschutz habe zudem versucht, die Qualität von V-Mann-Angaben und von Berichten der V-Mann-Führer sicherzustellen. Man habe Doppelbesetzungen angestrebt, teilweise seien Vorgesetzte zu V-Mann-Treffen mitgegangen und der Vertreter des V-Mann-Führers habe eine bestimmte Anzahl von Treffen im Jahr ohne den eigentlichen V-Mann-Führer machen müssen.[1585]

Der Zeuge Temme hat zum Vorwurf des Verfälschens von Berichten gegenüber dem Ausschuss Stellung genommen und ausgesagt:

> *„Dazu kann ich sagen, dass ich ganz gewiss nicht irgendwelche Berichte – in Anführungszeichen – ‚aufgepeppt' habe. Ich habe das berichtet, was ich von den Quellen erfahren habe. Wenn in der Auswertung aufgefallen ist, dass Berichte von bestimmten Quellen vielleicht vorher eher kurz gehalten waren und später, nachdem ich sie übernommen habe, etwas mehr Details, etwas mehr Hintergrund mit eingeflossen sind, dann hat das möglicherweise damit zu tun, dass ich in dem Moment, als – – Zum einen war es ja so – das hatten wir, glaube ich, auch schon besprochen –, dass es diese Aufteilung gab – Herr Fehling rechts, Frau [Jutta] E[...] den Bereich links und ich den Bereich Islamismus –, dass ich mich natürlich auch mit dem Islamismus beschäftigt habe, und, wenn man weiß, worüber man mit einer Person redet, man natürlich auch mehr raushört, als wenn man mit der Person einfach redet und sich im Grunde genommen nur Namen und vielleicht irgendwelche Besuchsdaten, wann jemand kommt, geben lässt und es dann dabei bewenden lässt. Wenn man weiß, um was es geht, kann man natürlich nachfragen: ‚Was macht der dann?', kann sich Dinge erläutern lassen und kann anders auf irgendwelche Sachen eingehen, die relevant sind, ohne aber irgendetwas zu schönen.*
>
> *Außerdem dürfte das im Bereich gerade des Islamismus relativ schwierig sein, wenn ich mir irgendwelche Seiten, irgendwas aus dem Internet heraussuchen wollte. Zum einen neigen diese Menschen nicht dazu, das, was relevant ist, im Internet zu veröffentlichen, und zum anderen – – Ich habe zwar versucht damals, Arabisch zu lernen, aber ich bin nicht so weit gekommen, dass ich der arabischen Sprache mächtig wäre und deswegen da irgendwelche Berichte hätte aufpeppen können."*[1586]

(6) Der Ausschuss hat den damaligen Präsidenten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, den Zeugen Desch, mit der Frage konfrontiert, weshalb Gärtner für seine Vernehmungen ab 2011 ein Zeugenbeistand zur Seite gestellt wurde. Er hat ausgesagt, man habe verhindern wollen, dass Gärtner Dienstgeheimnisse verrate. Es sei nicht darum gegangen, Aussagen inhaltli-

[1584] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 124.
[1585] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 128.
[1586] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 112.

cher Art zu verhindern.[1587] Die Auswahl des Zeugenbeistands sei auf eine Empfehlung zurückgegangen.[1588]

bb. Kontakte zur Motorradszene

Bei seiner polizeilichen Vernehmung wies Temme darauf hin, dass er Kontakte zum Motorrad- und Rockerclub „Hells Angels" habe.[1589] Eine sachverständige Zeugin hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, dass der Zeuge noch heute über Facebook mit Personen der Rockerszene in Kontakt stehe.[1590]

Eine Affinität Temmes für das Motorradfahren geht bereits aus seiner Sicherheitsüberprüfung für das Landesamt für Verfassungsschutz aus dem Jahr 1993/1994 hervor. In der Stellungnahme zur Sicherheitsüberprüfung heißt es:

> *„Das größte Hobby von Andreas TEMME ist das Motorradfahren. Mit Schulkameraden und Freunden aus der näheren Umgebung trifft er sich, um Motorradtouren zu unternehmen. Gelegentlich besucht er eine Diskothek, hin und wieder auch eine Gastwirtschaft an seinem Wohnort.*
> *[...]*
>
> *Stellungnahme*
> *Herr Temme wirkt von seiner Person und seinem Auftreten her ‚unscheinbar', wobei die graublaue Postuniform zu dieser Wirkung noch einiges beigetragen haben dürfte. Es mag sein, dass mit Motorradkluft und Motorrad ein anderer Mensch zum Vorschein kommt."*[1591]

Der für die Sicherheitsüberprüfung verantwortliche Verfassungsschutzbeamte hat seine damaligen Ausführungen im Ausschuss erläutert. Er hat ausgesagt, er habe seinerzeit eine biedere, brave, unscheinbare Person kennengelernt, zu der es überhaupt nicht gepasst habe, dass er Motorrad fuhr, und dieser Frage sei er bei seinen Referenzbefragungen nachgegangen.[1592] Die Referenzpersonen hätten ihm jedoch gesagt, dass es in der Hauptsache Schulkameraden seien, mit denen sich Temme treffe. Motorradfahren sei seine Freizeitbeschäftigung, ohne dass damit besondere Aktivitäten, Politisieren oder Kontakt zu Rockern verbunden seien. Anhaltspunkte für ein besonderes Engagement oder dafür, dass er zu extremistischen Gruppen tendiere, habe es keine gegeben.[1593]

Die vom Ausschuss vernommenen Ermittler, die damals den Hinweisen nachgingen, haben seine Kontakte zu Motorradclubs als oberflächlich beschrieben. Ein Jugendfreund habe ein Motorrad be-

---

[1587] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 57.
[1588] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 62 f.
[1589] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 27.
[1590] Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 56.
[1591] Vermerk des HLfV vom 21.01.1994, Band 415, S. 60 bzw. 61.
[1592] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 113 f.
[1593] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 114.

sessen, das er beim Präsidenten der „Hells Angels" Kassel habe reparieren lassen, und dabei habe ihn Temme mehrfach begleitet; bei den „Hells Angels" mitgewirkt habe er nicht.[1594]

Der Zeuge Temme selbst hat seine Kontakte in die Motorradszene mit den Worten beschrieben:

> *„Lose Kontakte. ‚Sehr lose Kontakte' trifft es dann eher. [...] Ich war einmal nach der Wende auf einer sogenannten Party im Raum Berlin, die allerdings für alle offen war; dort konnte also jeder hinkommen, der wollte. Es gab diverse Musikbands – so das Übliche, was auf solchen Partys läuft. Es war nichts, wo jetzt nur Insider hin konnten. Ich war auch ab und zu, aber eher selten, in dem Kasseler Clubhaus, um mal ein Bier zu trinken, aber auch an Abenden, die im Grunde genommen für jeden offenstanden. Ich sage also mal so: Solche Kontakte, dass mir irgendwelche Interna von denen mitgeteilt worden wären, bestanden nicht.*
>
> *Dazu gekommen bin ich einmal durch das Motorradfahren. Und dann kam es so, dass ein Bekannter von mir eine alte Harley Davidson hatte und der damalige Chef der Hells Angels eine Motorradwerkstatt dafür hatte und ich meinen Bekannten dann dort manchmal abgeholt habe oder hinbringen musste, wenn das Fahrzeug repariert wurde."*[1595]

Bei dem Bekannten, der ihn in Kassel mitgenommen habe, habe es sich um einen Schulkameraden gehandelt.[1596] Er sei bis zu einem halben Dutzend Mal im Clubhaus in Kassel gewesen.[1597] Auch ein T-Shirt der „Hells Angels" habe er besessen.[1598] Seitdem aber die „Hells Angels" vom Verfassungsschutz beobachtet werden, sei er nicht mehr dort gewesen.[1599]

Zusammenfassend hat er ausgesagt:

> *„Die Besuche in diesem Clubhaus und sicherlich auch schon der Besuch auf dieser Fete in 1990/1991 waren auch vor dem Hintergrund meiner damaligen Beschäftigung bei der Post und auch meines sonstigen Daseins kein Ruhmesblatt für mich. Ich bin auf diese Dinge nicht stolz. Ich möchte sie auch nicht verteidigen als irgendetwas, was aus irgendwelchen Gründen hätte stattfinden müssen. Ich kann aber heute in der Nachschau nur sagen: Es war so. Es tut mir leid. Und es ist für mich persönlich bedauerlich, dass diese Dinge existiert haben, noch da waren, und diese Besuche stattgefunden haben. Das war ein Fehler – ganz eindeutig."*[1600]

Nicht bestätigt werden konnte ein zunächst entstandener Verdacht, Temme könnte drei als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Broschüren „Rockerkriminalität im Freistaat Sachsen" an den Präsidenten der Ortsgruppe Kassel des Motorradclubs „Hells Angels" weitergegeben und damit das Dienstgeheimnis verletzt haben. Die Broschüren, zu denen auch Temme Zugang gehabt haben könnte, waren im August 2004 bei einer Durchsuchung von Räumen der „Hells Angels" gefunden und sichergestellt worden. Die Polizei ermittelte daher auch insoweit gegen Temme. Die auf den Broschü-

---

[1594] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 94; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 183.
[1595] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 35.
[1596] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 40 f.
[1597] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 42.
[1598] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 109 f.
[1599] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 42.
[1600] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 47.

ren sichergestellten Fingerabdrücke stimmten jedoch nicht mit seinen überein. DNA-Spuren Temmes fanden sich auf den Broschüren ebenfalls nicht.[1601]

cc. Besitz von Literatur und Material aus der und über die Zeit des Nationalsozialismus

Bei der Durchsuchung der Zweitwohnung Temmes in dessen Elternhaus fand die Polizei Literatur über den Zweiten Weltkrieg und den Nationalsozialismus. Darunter waren zeitgeschichtliche Dokumente und Schreibmaschinenabschriften, u.a. Auszüge aus Adolf Hitlers Propagandaschrift „Mein Kampf". Außerdem fand die Polizei eine handschriftliche Niederschrift des vollständigen (allerdings nicht verbotenen) Deutschlandliedes. Im Beschlagnahmeprotokoll heißt dazu im einzelnen:

> *„Briefumschlag mit geöffn. Siegel mit Laufmappe „Der Nationalsozialismus"; Plastikhülle mit Schriftst. 2 Weltkreig u. Pesonen; Hefter grün: Zeitungsausschn; Plastikhülle mit Wahlergebnissen von 1932, Hefter mit gelben Umschlag Dokumente der dt. Politik u. Geschichte Band V; Zeitschriften: Das III. Reich; Kleines Heft mit verbotenen Deutschlandlied; Heft Wirtschaftl. Sofortprog der NSDAP 1932; Heft grün: Landsberg ein dokumentarischer Bericht; Die SS: Gerichte u. Aufgabe; Die Völkerrechtsverl. durch poln. Streitkräfte u. Zivilisten; Lehrplan für die weltanschaul. Erz. in der SS...; Die deutsche Ostgrenze; SS-Hauptamt: Lehrplan...; Hefte mit gemalten Orden des III. Reichs; Judas Schuldbuch; Wille u. Weg des Nationalsoz; Hefter mit Schriftstücken u. Bildnegativen aus III. Reich; Schriftstücke über Judenfrag; Lose Blätter über III. Reich."*[1602]

Temme hat bei seiner Vernehmung angegeben, die Abschriften als Schüler Mitte der 1980er Jahre angefertigt zu haben. Irgendwann habe er ein Referat in der Schule darüber gehalten. Er habe dafür aus der Schul- und Stadtbibliothek Bücher ausgeliehen. In der Folge habe ihn die Berichterstattung über die Fälschung der Hitler-Tagebücher so fasziniert, dass auch er angefangen habe, die Texte abzuschreiben und die Abschriften so zu gestalten, dass sie echt aussehen. Dass er im Besitz dieser Texte gewesen sei, habe er im Laufe der Zeit vergessen:[1603]

> *„Dass diese Sachen überhaupt noch existiert haben, hatte damit zu tun, dass sie während der Zeit, als ich nach Südhessen gezogen bin, nicht mit umgezogen sind – dann wären sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Altpapier gelandet –, sondern einfach im Haus meiner Eltern verblieben sind. Ich hatte dort immer ein Zimmer zur Verfügung. In einem Schrank in diesem Zimmer lag dieses Zeug. Als ich dann später in das andere Haus quasi nur über die Straße rüber gezogen bin, habe ich einfach alles rübergebracht. Der einzige Grund, warum diese Sachen zu dem Zeitpunkt noch existiert haben, war also, dass ich sie nicht entsorgt habe. Ich habe mich damit aber nicht mehr beschäftigt. Sie lagen einfach rum."*[1604]

[1601] Spurenblatt der MK Café zur Spurennummer 686 vom 14.06.2012, Band 42, S. 292 ff.; Spurenblatt der MK Café zur Spurennummer 686 vom 16.06.2006, Band 187, S. 417 ff.

[1602] Bd. 100 S. 364, 365.

[1603] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 144 f.; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 32 f.

[1604] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 33.

Auf Nachfrage hat Temme ausgesagt:

> *„Abg. Nancy Faeser: Sie haben es ja noch mal aktiv umgezogen – das haben Sie ja gesagt –, als Sie zurückkamen.*
> *Z Temme: Ja, von einer Straßenseite auf die andere.*
> *Abg. Nancy Faeser: Genau.*
> *Z Temme: Mit meinem ganzen anderen Kram, der da noch rumlag.*
> *Abg. Nancy Faeser: Und da ist es Ihnen auch nicht in den Sinn gekommen, das mal zu vernichten, weil Sie ja mittlerweile beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren?*
> *Z Temme: Nein. Ich hätte dabei aber auch sicherlich nicht den Gedanken gehabt, dass diese Sachen jetzt irgendwie für mich verwerflich sind, weil ich kein rechtsextremistisches Gedankengut in mir hatte. Also hätte ich in dem Moment, als ich diesen Packen oder diesen Karton – ich weiß nicht mehr, wie es aufbewahrt war – genommen und rübergetragen habe, auch nicht gedacht: Das ist jetzt irgendwie aus einer schlimmen Zeit; das musst du vernichten. – Es war einfach da. Es hatte für mich keine Bedeutung.*
> *Abg. Nancy Faeser: Nicht mal dann, als Sie eine Quelle aus dem rechtsextremen Bereich geführt haben, sind Sie auf den Gedanken gekommen, dass das vielleicht doch etwas sein könnte, was Sie belastet?*
> *Z Temme: Zu dem Zeitpunkt in 2003 lag dieses Zeug schon recht lange in dem anderen Haus. Zu dem Zeitpunkt habe ich an dieses Zeug – – Diese Sachen waren einfach da und hatten überhaupt keine Bedeutung mehr. Irgendwann gerieten sie in Vergessenheit."*[1605]

Weiter hat er ausgesagt:

> *„Es war sicherlich dumm, warum auch immer, diese Dinge damals abzutippen. Es war unsinnig, die Sachen aufzuheben und mit umzuziehen."*[1606]

dd. Bezeichnung Temmes als „Klein-Adolf"

In den polizeilichen Ermittlungsakten finden sich Angaben eines Nachbarn der Eltern Temmes, wonach dieser während seiner Schulzeit – und auch noch später – im Dorf *„Klein-Adolf"* genannt worden sei, weil er dem *„rechten Gedankengut"* nicht ablehnend gegenübergestanden habe, mit Springerstiefeln und langem Mantel im Dorf aufgetaucht sei und etwas *„außerhalb der Dorfgemeinschaft"* gestanden habe, auch wenn er in der (Jugend-)Feuerwehr aktiv gewesen sei.[1607]

Der Zeuge Temme hat dazu ausgesagt:

> *„Ich wundere mich darüber auch ein bisschen. ‚Langer Mantel' kann durchaus passen. Vom Motorradfahren her hatte ich so was durchaus auch mal an. ‚In manchen Dingen ein bisschen außerhalb der Dorfgemeinschaft' mag vielleicht auch passen. ‚Klein-Adolf' hat mich in meinem Beisein dort im Ort nie jemand genannt. Ich glaube, es wäre ihm auch nicht so gut bekommen. Diese Bezeichnung war für mich, als das aufgetaucht ist, also völlig neu.*
> *[...]*
> *Ich hätte mir das verbeten, vielleicht auch in sehr deutlichem Ton, vielleicht auch sehr ärgerlich. Es*

[1605] UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 39 f.
[1606] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 47.
[1607] Vermerk der MK Café vom 20.06.2006, Band 244, S. 150.

kommt auf die Situation an. Jedenfalls hätte es mich – – Wenn jemand so was zu mir gesagt hätte, hätte ich es als Beleidigung aufgefasst und entsprechend reagiert."[1608]

Die Ehefrau Temmes, die Zeugin Eva Sch.-T., hat bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss gesagt, sie habe nie davon gehört, dass Temme früher „Klein-Adolf" genannt worden sei:

„Abg. Jürgen Frömmrich: Haben Sie gewusst, dass Ihr Mann früher einmal im Ort als ‚Klein Adolf' bezeichnet worden ist?

Z [Eva] Sch[...]-T[...]: Das ist aber nicht richtig. Also, die ‚HNA' hat damals geschrieben, dass er bekannt ist, bei uns im Ort bekannt ist als ‚kleiner Adolf'. In diesem Ort ist niemand bekannt als ‚kleiner Adolf'. Man hat ja – – Es ist kein sehr großer Ort. Und es gibt ja immer mal so Typen, die irgendwelche Spitznamen haben, wo man die vielleicht gar nicht kennt und das aber sofort zuordnen kann.

In unserem Ort ist niemand bekannt unter diesem Namen. Seitdem ist es in der Zeitung stand, wissen alle, wer gemeint ist. Natürlich. Aber vorher nicht.

Abg. Jürgen Frömmrich: Da haben Sie dann auch, als das in der Zeitung steht, haben Sie danach gefragt oder nachgeforscht oder haben Leute gefragt: Wusstest du das?

Z [Eva] Sch[...]-T[...]: Was habe ich da nachgeforscht?

Abg. Jürgen Frömmrich: ‚Klein Adolf'.

Z [Eva] Sch[...]-T[...]: Es stand als große Schlagzeile in der Zeitung. Und jetzt brauche ich nachher nicht mehr fragen: Wusstest du das? – Jetzt wissen es alle. Jetzt steht es da drin. Wenn man das jetzt sagen würde, wüssten alle, wer gemeint ist. Vorher war in diesem Ort niemand unter diesem Namen bekannt."[1609]

Nicht zuletzt deshalb, weil bereits die Ermittlungsbehörden den Hinweisgeber nicht förmlich vernommen hatten, hat auch der Ausschuss davon abgesehen, dieser Angelegenheit durch seine Einvernahme als Zeugen weiter nachzugehen.

ee. Sonstige Hinweise

Die MK Café fand bei der Durchsuchung der Wohnung Temmes auch ein Buch über Serienmörder mit dem Titel „Immer wieder töten", das im Verlag Deutsche Polizeiliteratur erschienen war. Der Zeuge hat gegenüber dem Ausschuss ausgesagt, das Buch aufgrund einer Werbeanzeige in der Zeitung der Polizeigewerkschaft bestellt zu haben, weil ihn das Thema allgemein und vor dem Hintergrund seiner dienstlichen Befassung mit dem Islamismus interessiert habe.[1610] In der Ermittlungsakte ist vermerkt, dass das Buch keine markierten Stellen enthielt und zum Zeitpunkt der Sicherstellung neuwertig war.[1611]

[1608] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 32 bzw. 38.
[1609] Eva Sch.-T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 29.
[1610] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 32.
[1611] Vermerk der MK Café vom 25.07.2006, Band 487, S. 482.

Weitere Anhaltspunkte für eine damals rechte Gesinnung oder Verbindungen zu einer rechtsextremen Organisation ergaben aus Sicht der Ermittlungsbehörden weder die Telefonüberwachung, die Observation, die Auswertung von Rechnern noch sonstige Ermittlungen.[1612] Private Kontakte zu rechtsextremen Personen stellten die Ermittler ebenfalls nicht fest.[1613]

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des LfV hat im Ausschuss ausgesagt, bei der Sicherheitsüberprüfung, die anlässlich der Einstellung Temmes im Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführt worden war und bei der mehrere Referenzpersonen befragt worden waren, hätten sich insoweit keine Auffälligkeiten ergeben.[1614]

g. Sonstige persönliche Hintergründe

Temme absolvierte nach seiner Schulzeit eine Ausbildung bei der Deutschen Bundespost und arbeitete dort als Zusteller im einfachen Dienst, nach seiner Bundeswehrzeit und einer Ausbildung als Schalterbeamter im mittleren Dienst bewarb er sich 1993 auf eine Stellenausschreibung des Landesamts für Verfassungsschutz. 1994 wurde er dorthin abgeordnet und kurz darauf zum Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz versetzt.

Hierfür durchlief der Zeuge eine Sicherheitsüberprüfung, wofür der Sicherheitsbeauftragte des Landesamts, der Zeuge Friedrich W., verantwortlich war. Sicherheitsbedenken hatte der Zeuge Friedrich W. nicht. Die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen verneinte Temme.[1615] Die vom Landesamt für Verfassungsschutz befragten Referenzpersonen bescheinigten ihm und seiner Familie einen guten Ruf, Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit.[1616]

Temme arbeitete bis 1998 bei einer Observationsgruppe in Offenbach und anschließend als Ermittler für Behördenermittlungen bei der Außenstelle Kassel. Von Oktober 2000 bis 2003 absolvierte er bei der Verwaltungsfachhochschule eine Ausbildung für den gehobenen Dienst, die er mit überdurchschnittlichen Noten abschloss.[1617]

Anschließend arbeitete er bei der Außenstelle Kassel, war aber hessenweit[1618] als Quellenführer im Bereich Rechtsextremismus und Islamismus eingesetzt. Die Außenstelle Kassel bestand damals nur

---

[1612] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 28.
[1613] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 233.
[1614] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 50 f.
[1615] Sicherheitserklärung des Andreas Temme vom 06.11.1993, Band 415, S. 26.
[1616] Vermerk des HLfV vom 24.01.1994, Band 415, S. 64 f.; Vermerk des HLfV vom 25.01.1994, Band 415, S. 67.
[1617] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 67.
[1618] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 156.

aus wenigen Mitarbeitern, die seit längerer Zeit dort tätig waren.[1619] Drei Mitarbeiter betreuten von dort aus hessenweit verschiedene V-Leute. Temme war der jüngste Verfassungsschutzmitarbeiter in Kassel.[1620]

Unter dem Tarnnamen Alexander Thomsen führte Temme fünf islamistische Quellen und eine rechte Quelle. Er war vertretungsweise für sechs weitere Quellen, darunter zwei aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus, zuständig,[1621] wobei der Vertretungsfall aber nur selten eingetreten sein soll.[1622] Seine Vorgesetzte, die Zeugin Dr. Pilling, hat ausgesagt, sie habe Temme wahrgenommen als

> *„äußerst genauen, fast schon pingeligen Mitarbeiter, der auch sehr zuverlässig, sehr zeitnah nach Treffen oder bei Ermittlungsaufträgen berichtet hat, der eigentlich sehr besonnen wirkte und sich auch in Gesprächen eigentlich immer konstruktiv, kritisch eingebracht hat."*[1623]

Der damalige Leiter der Außenstelle Kassel, der Zeuge Fehling, hat angegeben, seine Berichte seien *„durchschnittlich nicht schlecht, sehr gut sogar"* gewesen.[1624] Eine Kollegin hat Temme bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss als *„sehr ehrgeizig"* beschrieben.[1625]

Nach dem Vermerk eines Referenten im Landespolizeipräsidium soll die Zeugin Dr. Pilling ihn als ihren „besten Mann" in Kassel bezeichnet haben.[1626] Der damalige Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, hat die Bedeutung dieser Charakterisierung jedoch relativiert, indem er darauf hingewiesen hat, dass Temme im Jahr 2006 gerade erst seine Ausbildung zum V-Mann-Führer abgeschlossen gehabt habe.[1627] Die Zeugin Dr. Pilling hat sich an diese Bemerkung nicht mehr erinnert, sie aber rückblickend auf die Regelbeurteilung des Zeugen im Jahr 2006 bezogen.[1628]

[1619] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 48.
[1620] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 48.
[1621] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 9 f.; Schreiben des HLfV vom 15.08.2006, Band 339, S. 98; Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 488, S. 33.
[1622] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 178 f.
[1623] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 67.
[1624] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 67.
[1625] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 139; vgl. zu ähnlichen Stellungnahmen weiterer Kollegen während des Ermittlungsverfahrens im Jahr 2006 den Vermerk der MK Café vom 11.10.2006, Band 242, S. 23.
[1626] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 01.06.2006, Band 45, S. 117.
[1627] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 31.
[1628] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 82.

h. Weitere Ermittlungsergebnisse

Bei den Ermittlungen stellte die Polizei verschiedene Regelübertretungen Temmes fest:

aa. Unerlaubter Besitz von Munition

Bei der Durchsuchung seiner Zweitwohnung im Elternhaus fand die Polizei 13 Schrotpatronen und 100 im Jahr 1982 hergestellte Manöver-Platzpatronen, für die Temme keine waffenrechtliche Erlaubnis besaß.[1629] Wegen dieser Patronen verurteilte ihn das Amtsgericht Kassel durch Strafbefehl vom 4. September 2006 zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je EUR 40,00 (Az. 3640 Js 27992/06).[1630] Der Zeuge akzeptierte die Entscheidung und legte keinen Einspruch dagegen ein.[1631] Er hat dazu ausgesagt:

> *„Dieser Patronengurt lag definitiv nicht bei uns im Wohnzimmerschrank. Dabei handelt es sich übrigens – einfach nur, um es mal klarzustellen, damit sich jeder vielleicht auch ein Bild davon machen kann – nicht um scharfe Patronen, sondern es handelt sich, wie vielleicht der eine oder andere aus seiner Erinnerung kennt, um diese grünen Plastikpatronen, die die Bundeswehr als Manöverpatronen bezeichnet. Den habe ich in meiner Jugendzeit irgendwo – damals gab es noch Manöver, wo solche Dinge dann auch mal zurückblieben – gefunden. Der befand sich in meinem Elternhaus bei alten Sachen."*[1632]

Für weitere Waffen, die in seiner Wohnung gefunden wurden, hatte Temme eine waffenrechtliche Erlaubnis. Er war als Mitglied und Gastschütze in mehreren Schützenvereinen aktiv. Die Akten dokumentieren Ermittlungen der Polizei zu Kontaktpersonen des Zeugen aus seinen Aktivitäten in Schützenvereinen, die im Besitz von Česká-Waffen waren oder das Mordopfer kannten, es ergaben sich jedoch keine konkreten Verdachtsmomente.[1633]

bb. Unerlaubter Betäubungsmittelbesitz

Die MK Café fand bei der Durchsuchung auch 3,7 Gramm Marihuana.[1634] Temme gab an, die Betäubungsmittel Jahre zuvor während seines Wehrdienstes erworben, seitdem aber keine Betäubungsmittel mehr konsumiert zu haben.[1635] Diese Angaben entsprachen den Aufzeichnungen Temmes in seinem persönlichen Tagebuch, das von den Ermittlern beschlagnahmt und auch mit Blick auf Betäubungsmitteldelikte gesichtet wurde.[1636] Mit Schreiben vom 22. Mai 2006 informierte die Staatsan-

---

[1629] Strafanzeige der MK Café vom 24.07.2006 mit Ermittlungsakte, Band 268, S. 252 ff.
[1630] Schreiben des Amtsgerichts Kassel vom 06.09.2006 mit anhängendem Strafbefehl, Band 48, S. 73 ff.
[1631] Schreiben des Andreas Temme vom 09.10.2006, Band 338, S. 196.
[1632] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 144 f.
[1633] Vermerk der BAO Bosporus (EA 02) vom 28.02.2008, Band 488, S. 232 ff.
[1634] Strafanzeige der MK Café vom 28.04.2006 mit Ermittlungsakte, Band 268, S. 212 ff.
[1635] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 268, S. 219 ff.
[1636] Vermerk der MK Café vom 14.05.2006, Band 487, S. 113.

waltschaft Kassel Temme darüber, dass sie mit Blick auf die aufgefundenen Betäubungsmittel von einer Strafverfolgung absehe, weil es sich lediglich um eine geringe Menge im Sinne von § 31a des Betäubungsmittelgesetzes handele und somit auch das Verschulden gering sei.[1637] Weitere Funde mit verdächtigen Substanzen stellten sich bei Laboruntersuchungen als Gewürz (Kardamom)[1638] bzw. als Obstwein[1639] heraus. In Haar- und Urinproben Temmes konnten keine Betäubungsmittel nachgewiesen werden.[1640]

cc. „Nachrichtendienstliche Fehler"

Bayerische Fallanalytiker erstellten eine Liste, in denen aufgeführt war, gegen welche beamtenrechtlichen Pflichten Temme verstoßen hatte. Es handelte sich sowohl um die Verletzung allgemeiner Pflichten als auch solcher, die ihm spezifisch als Verfassungsschützer auferlegt waren („nachrichtendienstliche Fehler"). Die aufgeführten Pflichtverletzungen decken sich teilweise mit den anderen Ermittlungsergebnissen, gehen teilweise aber auch darüber hinaus:

> *„• Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in Diensträumen*
> *• Mitführen von Schusswaffen in Diensträumen*
> *• Aufsuchen von Internetcafes innerhalb der ‚Sperrzone', dies auch mehrfach und regelmäßig und aus Gründen der Bequemlichkeit*
> *• Aufbewahren von Rauschgift im Safe bei den Eltern*
> *• Eingestehen von Rauschgiftkonsum*
> *• Keine Beseitigung von RG-Resten*
> *• Erwähnen der Internetcafe-Besuche ggü. seiner Ehefrau, dabei Verstoß gegen Grundsätze der Verschwiegenheit, da er angibt, dass die Besuche dienstlicher Natur sind (um seine Besuche privat erklären zu können, verstößt er gegen Sicherheitsregeln)*
> *• Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremen Inhalt*
> *• Kontakt zum Vorsitzenden der lokalen Hells Angels, diese wiederum waren im Besitz einer Ausarbeitung des LKA Sachsen, welche eingestuft war*[1641]
> *• Grundprinzip des ‚Schüttelns' nicht beachtet, auf direktem Weg von der Dienststelle ins Internetcafe*

[1637] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 22.05.2006, Band 48, S. 31.
§ 31 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (Absehen von der Verfolgung) lautet:

> *Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.*

[1638] Untersuchungsantrag des PP Nordhessen (K 34) vom 22.04.2006, Band 268, S. 35; Vermerk der MK Café vom 22.04.2006, Band 268, S. 36; Gutachten des Landeskriminalamts vom 09.05.2006, Band 268, S. 53 f.
[1639] Vermerk der MK Café vom 24.04.2006, Band 487, S. 90.
[1640] Vermerk der MK Café vom 22.04.2006, Band 240, S. 367; Vermerk der MK Café vom 16.05.2006, Band 487, S. 118; Gutachten des Zentrums der Rechtsmedizin der J. W. Goethe-Universität Frankfurt vom 01.06.2006, Band 487, S. 130 ff.
[1641] Siehe dazu allerdings Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. f. bb. (am Ende) – der Verdacht bestätigte sich nicht.

und zurück und nach Hause
• Anmietung eines privaten Postfaches neben einem dienstlichen Postfach."[1642]

Außerdem wurde bei Temme ein als Verschlusssache VS-VERTRAULICH eingestuftes „Handbuch zur Gegenoperation" gefunden.[1643] Der Ausschuss hat nicht mehr klären können, ob es sich dabei nur um den Umschlag des Buches oder auch um den eingestuften Inhalt des Handbuchs handelte.

Zum Mitführen von Schusswaffen in den Diensträumen hat der Zeuge ausgesagt:

> *„Es hatte den Hintergrund, dass ich, als ich noch in Deisel gewohnt habe – von Deisel bis Kassel waren ungefähr 40 km, von Deisel bis Vellmar waren ungefähr 35 km, Vellmar lag an der Strecke –, es dann manchmal so gemacht habe: Wenn ich abends schießen gehen wollte, habe ich mir für den Tag das so eingerichtet, dass ich länger im Büro zu tun hatte, und bin dann direkt vom Büro aus schießen gefahren. Ich hatte die Waffen im Büro im Schrank eingeschlossen in meinem Zimmer, in dem einen Schrank die Waffen, die Munition woanders, und habe dann – – Ich wollte nicht zweimal hin- und herfahren, und ich wusste aber auch, dass die Außenstelle durchaus ein sehr sicherer Ort ist, auch wenn die anderen Kollegen nicht da waren. Die Technik, die für die Raumüberwachung dort genutzt wird, dürfte allemal höherwertig sein als das, was für eine Aufbewahrung zu Hause vorgeschrieben ist. [...]*
>
> *Ich weiß nicht, ob es irgendwo niedergelegt war, es irgendwo stand, dass so was nicht erlaubt ist. Natürlich war es fraglich, aber ich habe sie dann mitgenommen mit dem Hintergrund, dass ich der Meinung war, sie sind dort gut aufgehoben."*[1644]

i. Weitere Aspekte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

aa. Kognitives Interview im Jahr 2009

Etwa zwei Jahre nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens, am 28. Januar 2009, stellte sich Temme für ein sogenanntes kognitives Interview zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine Vernehmungstechnik, bei welcher der Vernehmende versucht, den Befragenden durch eine bestimmte Fragetechnik mental in den Kontext seiner Wahrnehmungen zu versetzen. Hierdurch soll das Erinnerungsvermögen verbessert werden.[1645] Ein Mitglied der MK Café, der Zeuge Uwe F., hat den Zweck eines solchen Interviews im Ausschuss so beschrieben:

> *„Ein kognitives Interview – ich hoffe, ich gebe das jetzt richtig wieder, was das eigentlich ist – soll verborgenes Erlebtes aus dem Unterbewusstsein eines Menschen oder des Gehirns eines Menschen wieder hervorholen können, indem man ihm einfach eine Art Führung beim Reden gibt und versucht, ihn an gewisse Sachen ranzuführen, daran zu erinnern, um dann Erinnerungen freizumachen, die vielleicht konkret mit der Sache zu tun haben, aber dann in irgendwelchen Schubladen versunken sind. Es gab einen Psycholo-*

[1642] Vermerk des PP München (OFA Bayern, K 115) zur Vernehmungsstrategie i. S. Temme vom 18.06.06, Band 473, S. 158.
[1643] Asservatenverzeichnis des PP Nordhessen (K 11) o.D., Band 268, S. 160.
[1644] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 140.
[1645] Vermerk über das kognitive Interview Andreas Temme vom 28.01.2009, Band 150, S. 246.

gen, der sich das zugetraut hat. Ich habe jetzt den Namen nicht im Kopf. Herr Temme war, wie gesagt, bereit, mit uns dahin zu fahren. Dann ist das da in Wiesbaden auch durchgeführt worden."[1646]

Laut Vermerk des Leiters der MK Café, des Zeugen Wetzel, beruhte die Entscheidung, ein kognitives Interview durchzuführen, auf der damals vorherrschenden Annahme, dass Temme noch an seinem PC-Platz im Internet surfte, als Halit Yozgat erschossen wurde:[1647]

„Die Analysestelle des LKA Bayern war bei der Analyse aller zur Verfügung stehenden Zeitangaben aus dem Internetcafé am Tattag zu dem Ergebnis gekommen, dass der Andreas Temme mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der Tat am Rechner im Internetcafé saß.

In seinen Aussagen hat Herr Temme bisher immer angegeben, nichts von der Tat bemerkt zu haben bzw. die Schüsse nicht gehört zu haben.

Er selbst brachte nach Gesprächen mit seinem Psychologen vor, dass er evtl. gemachte Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Tat möglicherweise verdrängt hat.

Da eine solche ‚Verdrängung' durch Herrn Temme auch hier schon intern diskutiert worden war, wurde über Möglichkeiten nachgedacht, diese psychische Blockade zu beseitigen."[1648]

Bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss hat der Zeuge Temme angegeben, er habe bereits früher ein solches Interview angeregt, die Polizei habe es aber unter Hinweis auf die fehlende gerichtliche Verwertbarkeit abgelehnt, es durchzuführen.[1649] Der Zeuge Uwe F., der bei diesem Interview anwesend war, hat dazu Folgendes gesagt:

„Und wir haben eigentlich während der ganzen Zeit immer wieder versucht, uns irgendwas Neues einfallen zu lassen, um da wieder ein bisschen voranzukommen. Und Herr Temme war kooperativ. Das heißt, dass er bereit war, mit uns an irgendwelchen Sachen zu arbeiten. Der Kollege Wetzel, der das dann seinerzeit auch mit dem psychologischen Dienst in Wiesbaden organisiert hat, war, ich glaube, in der normalen Presse mal darauf gestoßen, dass es solche Möglichkeiten gibt. Wir hatten dann im Vorfeld Gespräche mit der Staatsanwaltschaft geführt, ob, wenn dabei jetzt was rauskommt, das überhaupt strafrechtlich zu verwerten wäre. Das war nicht ganz klar. Aber wir haben natürlich gesagt: Was haben wir zu verlieren? – Deswegen haben wir versucht, mit Herrn Temme dieses kognitive Interview durchführen zu lassen."[1650]

Laut Vermerk des Zeugen Wetzel habe der Psychologe, der das Interview geführt hat, gesagt, er habe Temme während des Interviews als *„scheinangepasst"* erlebt. Seinem Eindruck nach habe sich der Temme nicht wirklich auf das kognitive Interview eingelassen. Er halte eine *„Verdrängung"* einzelner Wahrnehmungen im Internetcafé bzw. irgendeine Form von Amnesie für unmöglich.[1651]

[1646] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 107.
[1647] Der Verfasser der Analyse hat seine Hypothese gegenüber dem Ausschuss allerdings für „obsolet" erklärt, nachdem er von Seiten des Ausschusses darauf hingewiesen worden war, dass die Tatsachengrundlage für seine Hypothese unvollständig war (siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. a. bb.).
[1648] Vermerk über das kognitive Interview Andreas Temme vom 28.01.2009, Band 150, S. 246.
[1649] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 80.
[1650] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 107.
[1651] Vermerk über das kognitive Interview Andreas Temme vom 28.01.2009, Band 150, S. 249 f.

Von der Möglichkeit, Temme unter Hypnose, das heißt unter vollständiger Ausschaltung seines Willens zu vernehmen, machte die Polizei keinen Gebrauch. Auch hierzu hatte Temme sich bereit erklärt.[1652]

bb. Hatte Temme eine Plastiktüte im Internetcafé dabei?

Da nicht auszuschließen ist, dass die Täter durch eine Plastiktüte auf Halit Yozgat geschossen haben und ein Zeuge Temme mit einer Plastiktüte gesehen haben will,[1653] hat sich der Ausschuss mit der Frage beschäftigt, ob dieser eine Plastiktüte im Internetcafé dabei hatte. Diese Frage konnte der Ausschuss jedoch nicht abschließend klären.

Der Zeuge Wetzel führte hierzu aus:

> *„Der Herr [Ahmed] A[...]-T[...] hat ja auch ins Gespräch gebracht, dass Herr Temme, als er das Internetcafé betrat, eine Plastiktüte dabei hatte. Diese Aussage finde ich heute – – Ja, ich weiß nicht, wie ich die beurteilen soll, weil ich weiß nicht: Hat er das auf einmal aus dem Hut gezaubert? Hat er die Tüte wirklich gesehen? Ich habe mich an den Platz von Herrn A.-T. gesetzt – ich bin etwa so groß wie er – und habe jemanden vorbeilaufen sehen mit einer Plastiktüte, und ich hätte es gar nicht sehen können, ob der eine hatte oder nicht, weil da der Bildschirm davor war. Ich bin mir nicht sicher, ob er die wirklich gesehen hat oder ob er irgendwo gehört hat, die Polizei sucht jemanden mit einer Plastiktüte. Da bin ich mir nicht sicher.*
>
> *Aber da war so eine Theorie: Vielleicht hat er ja nur die Waffe transportiert. Das meinen Sie mit ‚möglicher Mittäterschaft' vielleicht. Aber auch dafür hatten wir keinen Hinweis.*
>
> *Wir konnten in der ganzen Zeit, wie gesagt, nichts finden, nichts auf den Tatverdacht draufsetzen, was zu einem dringenden Tatverdacht gereicht hätte."*[1654]

[1652] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 18.
[1653] Im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. i. bb.
[1654] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 57.

Zu dem vom Zeugen Wetzel angesprochenen Blickfeld des Ahmed A.-T. auf den PC, an dem Temme saß, findet sich in der Akte ein Ausdruck der computergestützten Blickfeldrekonstruktion der Polizei:[1655]

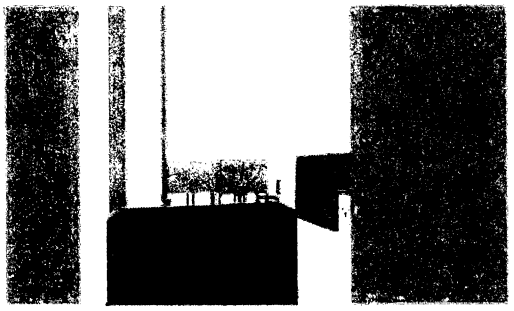

Blickfeld A[redacted] T[redacted]

Im Zusammenhang mit der von Ahmed A.-T. beschriebenen Plastiktüte ist in der Öffentlichkeit aus einem Telefonat der Ehefrau Temmes mit ihrer Schwester am 28. April 2006, 19:06 Uhr zitiert worden. Ihre Äußerungen wurden so interpretiert, dass Temme seiner Ehefrau gegenüber das Mitführen einer Plastiktüte eingestanden habe. Der Ausschuss hat daher Auszüge dieses Telefonats angehört, das seinerzeit aufgezeichnet worden war und zu dem auch ein Wortlautprotokoll erstellt worden ist.[1656] Der Ausschuss hat jedoch festgestellt, dass die zitierten Passagen im Kontext eines mehr als zweistündigen Telefonats stehen, in dem die Zeugin Eva Sch.-T. ihrer Schwester ihre Befragung durch die Polizei beschrieb. Dabei schilderte sie verschiedene Vorhalte der Polizei und diskutierte mit ihr in sarkastischem Tonfall schlagfertige Antworten, die sie der Polizei gerne gegeben hätte. Mit Blick auf die Plastiktüte erläuterte sie ihrer Schwester sinngemäß, dass sie ihrem Mann – quasi aus ästhetischen Gründen – mehrfach verboten habe, Plastiktüten mit sich herumzutragen, weswegen sie sich sicher sei, dass er keine Plastiktüte im Internetcafé dabei gehabt haben könne.

Die konkrete Passage lautet wörtlich („T" steht für die Ehefrau des Temmes, „S" für ihre Schwester):

> *„[U]nd dann ging's ja auch da drum, er hätte angeblich ne Plastiktüte gehabt, ne.*
> *S: Wieso?*
> *T: Ja dieser Mensch, der ihn doch angeblich gesehen hat, hat doch gesehen, dass er ne Plastiktüte in der Hand hatte,*
> *S: Ja na und?*
> *T: Und ich hab dann zu ihm gesagt, pass mal auf, ich kann das nicht leiden, wenn wir einkaufen oder wenn er einkaufen geht, der nimmt immer Plastiktüten.*
> *S: Ätzend, ne.*
> *T: Das kann ich nicht haben, das sieht so assi aus, ne, ich hab dann schon ein paar Mal zu ihm gesagt, sag weißte Männer, die Plastiktüten tragen, sehen doof aus. Dann nimm nen Korb oder nimm nen Beutel*

[1655] Ausdruck Blickfeldrekonstruktion, Band 316, S. 419.
[1656] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015, Band 343b, S. 2 ff., 46.

oder was weiß der Kuckuck, nimms lose in die Hand oder nen Karton, sag aber bitte lauf nicht mit irgendwelchen Tüten durch die Gegend, ne, und nu hatte er mir das dann erzählt mit dieser Plastiktüte, dass die da dauernd drauf rumgeritten sind, sag ich was hab ich dir gesagt, ne, willste jetzt mal auf mich hören, nimm keine Plastiktüte, ich sags noch, ne, nimm keine Plastiktüte mit. Ich habs doch gesagt, echt.
S: Sonst hätten se gesagt, er wäre mit nem schwarzen Korb da gewesen.
T: Dann hätt ich mir aber Gedanken gemacht. Dann hätt ich aber gewusst, dass da was dran ist, weißte. Ja, ich hab gesagt, haste nicht gleich geantwortet, ich darf keine Plastiktüte, meine Frau hat's mir verboten? Ich war's nicht."[1657]

Die Zeugin Eva Sch.-T. hat dazu vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

„[J]etzt müssen Sie sich vorstellen: Ich bin hochschwanger. Der Plan ist, ich bin zu Hause, ich bin die Hausfrau, mein Mann geht schön arbeiten. Mein Leben ist wieder in Ordnung. Ich bin neu verheiratet. Wir sind auch noch gar nicht lange zusammen. Wir sind umgezogen in eine größere Wohnung. 44 Treppenstufen. Ich bin hochschwanger. Mein Mann ist also immer einkaufen gegangen. Und ich habe immer gesagt: Nimm einen Einkaufskorb, nimm bitte Leinenbeutel. – Und mein Mann hat von jedem Einkauf Plastiktüten mitgebracht.

Und dann erfahre ich, diese ganze Hausdurchsuchung – – Ich habe immer wieder gefragt: Was suchen die denn überhaupt? – Weil ich ja so wenig darüber wusste. Und dann wurde mir gesagt: Plastiktüten. Es ist vielleicht kein guter Witz, aber das war einfach so eine Vorlage, dass ich gesagt habe: Ja, klar. Wer Plastiktüten nimmt – – Ich hab es dir immer gesagt. Plastiktüten benutzt man nicht. Der macht sich auch verdächtig.

Das hat überhaupt gar keinen – – Das ist vielleicht nicht geschmackvoll, aber das war der blanke Sarkasmus einfach, weil ich auch niemanden kenne, der keine Plastiktüten zu Hause hat. Also, das war die Grundlage dazu. Und sonst nichts.

[...]

Ich habe das natürlich dann auch immer weiter – – Ich habe mich auch gerade vor meiner großen Schwester natürlich auch gefeiert. Ich hatte ja so ein bisschen – – Hach. Immerzu waren alle besorgt um mich. Und dann habe ich das natürlich auch ein bisschen – – Auch nicht so nett, aber das war ja ein privates Gespräch. Da muss ich ja nicht nett sein.

[...]

Als ich das Gespräch anhören musste in München, war ich selber entsetzt erstens über meine arrogante Stimme und dann auch über diesen Tonfall. Ich war selber sehr entsetzt. Und ich bin auch bestimmt nicht stolz auf diese Dinge, die ich da gesagt habe. Aber so ist es gewesen. Kann ich jetzt auch nicht mehr rückgängig machen."[1658]

3. Das Verhalten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz

a. Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden

Bei der Frage nach der Zusammenarbeit des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei ist zu unterscheiden zwischen den allgemeinen Unterstützungs-

[1657] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015, Band 343b, S. 46.
[1658] Eva Sch.-T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 13 f.

handlungen des Landesamts bei den Mordermittlungen gegen Temme einerseits und seiner Weigerung, den von Temme geführten Quellen die von den Ermittlungsbehörden erbetenen Aussagegenehmigungen zu erteilen, andererseits. Diese Differenzierung kommt in den Bewertungen der Kasseler Ermittler deutlich zum Ausdruck (unten aa). Die allgemeinen Unterstützungshandlungen durch das Landesamt (unten bb.) werden, anders als die Haltung des Landesamts zur Frage der förmlichen Vernehmung der Quellen (unten E. III.), durchgehend positiv bewertet.

aa. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei

Der die Ermittlungen gegen Temme leitende Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat auf Fragen des Ausschusses nach der Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz folgendes gesagt:

> *„Das Landesamt für Verfassungsschutz war im Großen und Ganzen, muss man sagen, absolut kooperativ und hat auch mit den Strafverfolgungsbehörden zusammengearbeitet".*[1659]

Diese Aussage deckt sich mit den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, wo es heißt (Hervorhebungen nur hier):

> *„Der Umstand, dass sich der Mitarbeiter des LfV Hessen Temme, der sich nach dem Ermittlungsergebnis der Polizei zum Tatzeitpunkt in dem Internet-Café befand, danach als einziger nicht selbst als Zeuge gemeldet hatte, weckte den Verdacht, er könne an der Tat und an der ganzen Tatserie beteiligt sein. Diese Vermutung konnte aber schnell durch Ermittlungen zu einigen Alibis ausgeräumt werden, für die das LfV Hessen umfassend dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellte."*[1660]

So hat der hierzu bereits zitierte Zeuge Dr. Wied an anderer Stelle ausgeführt:

> *„Das hatte ich ja eben schon mal kurz angesprochen. Es gab Gespräche, einmal in den Räumen des Verfassungsschutzes, dann zu einem späteren Zeitpunkt noch mal in den Räumen des PP Nordhessen. Es gab, sage ich mal, einige Telefonate auf Polizeischiene. Aber ich habe auch mit Herrn Hess telefoniert. Ich meine, auch mit Frau Dr. Pilling hätte ich mal telefoniert. Und ich habe das so wahrgenommen, dass die uns eigentlich schon das gegeben haben, was wir wollten, und dass halt die verfassungsschutzinternen Erwägungen bzw. Interessen, die man dort zu berücksichtigen hat, jedenfalls an dem Punkt zu einem Stopp geführt haben, als wir gesagt haben: Wir wollen jetzt die Quellen selbst vernehmen und erbitten eine Aussagegenehmigung. – Aber ansonsten wurden die Sachen, die man von ihnen haben wollte, geliefert. Für die anderen Mitarbeiter wurden Aussagegenehmigungen erteilt. Ich würde das also schon als grundsätzlich kooperativ beschreiben.*[1661]

[1659] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 43

[1660] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 836.

[1661] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 55.

Der damalige Präsident des Polizeipräsidiums Nordhessen, der Zeuge Henning, hat die Zusammenarbeit zwischen MK Café und Landesamt für Verfassungsschutz auf Nachfrage wie folgt beschrieben:

> *„Das, was Sie vorgetragen haben, belegt, dass die Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz an der Ecke, wo es um ganz normale Behördenvorgänge ging, völlig problemlos war, völlig kooperativ. Nur wenn es um das eigene Geschäft geht, sind Verfassungsschützer zurückhaltend – wie ich meine auch, zu Recht. Nur, ärgert das natürlich einen Ermittler. Aber diese Auskünfte zu bekommen – Reisekosten und so etwas –, da gab es in der Regel nie Probleme, auch nicht in früheren Zeiten mit Verfassungsschützern."*[1662]

Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat insoweit von einer Grenze der Kooperation gesprochen und das Verhältnis zwischen Ermittlungsbehörden und Verfassungsschutz so umschrieben:

> *„Wir hatten die eine Bewertung, und der Verfassungsschutz hat scheinbar die andere Bewertung gehabt. Und der Verfassungsschutz hat ja bis zu einem gewissen Punkt kooperiert, d. h. wir haben Unterlagen angefordert, die wir auch bekommen haben. Wir haben Einsicht in Unterlagen gefordert, die wir auch bekommen haben. Und die Grenze der Kooperation war die Vernehmung der VMs, die uns sehr wichtig erschien, aber die dann ja nicht stattgefunden hat."*[1663]

Der Zeuge Karlheinz Sch., damals Referent des Landespolizeipräsidenten und an den Vorgängen nicht direkt beteiligt, hat sich vor allem an dieser Grenze gestört. Er hat sie als Hindernis wahrgenommen:

> *„Ein Hindernis – das will ich hier ganz offen von vornherein ansprechen – bestand darin, dass ab dem Zeitpunkt, wo uns ein Tatverdacht gegen den Herrn Temme vom LfV entstanden war, wir uns durch das LfV in den weiteren Ermittlungen – ich will es so formulieren – behindert gesehen haben. Letzt-endlich hat uns auch die Entscheidung des Innenministers aufgrund der ihm mitgeteilten Beratung, von wem auch immer, die von dem Tatverdächtigen Temme geführten Quellen nicht polizeilich vernehmen zu lassen, behindert. Ich bin der Überzeugung, wir wären schneller zu einem Ergebnis gekommen, ob der Tatverdacht gegen Temme berechtigt war oder nicht berechtigt war oder in welcher Art und Weise er hätte aufrechterhalten werden müssen, wenn wir diese Ermittlungen eigenständig durch die Polizei hätten durchführen können."*[1664]

In diesem Kontext ist auch seine E-Mail vom 9. Juni 2006 an den Landespolizeipräsidenten, den Zeugen Nedela, zu sehen, in dem es unter anderem heißt, dass sich das Landesamt für Verfassungsschutz in einer Besprechung am 30. Juni 2006 unkooperativ verhalten habe. Wörtlich heißt es dort:

> *„Nach Auffassung von KD Hoffmann bestand seitens der LfVH-Vertreter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation."*[1665]

Der Zeuge Karlheinz Sch. hat gegenüber dem Ausschuss angegeben, diese Information vom damaligen Leiter der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Nordhessen erhalten zu haben.[1666] Der Ausschuss hat dem Zeugen Hoffmann, der bereits als Zeuge vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Zusammenarbeit des Hessischen Landesamts für

---

[1662] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 194.
[1663] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 28.
[1664] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 6.
[1665] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 03.07.2006, Band 45, S. 96.

Verfassungsschutz mit den Kassler Ermittlungsbehörden ausgesagt hatte,[1667] unter anderem auch die E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. vorgehalten:

> *„Abg. Jürgen Frömmrich: [...] Für mich ist nicht ganz klar: Wie war sie denn nun, die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Verfassungsschutz? War sie nun gut, oder war sie nicht gut, oder war sie in Teilen gut, oder war sie an ganz bestimmten Punkten nicht gut? Denn Sie haben auch, wenn ich das einmal zitieren darf, vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages gesagt, Seite 85:*
>
> > *Für uns war für den konkreten Fall in Kassel natürlich interessant, was er an dem Tattag bei uns gemacht hat. Das konnten wir weitgehend nachvollziehen. Wir wurden dabei vom Landesamt für Verfassungsschutz unterstützt, indem wir Reisekostenabrechnungen einsehen konnten. Wir konnten Fahrtenbücher einsehen. Alles das, was die zeitlichen Abläufe – Urlaub, Freigewährung usw. – betraf, ist uns vom Landesamt zugeliefert worden.*
>
> *Also es gab offensichtlich nicht nur Konflikte, sondern da, wo es darum ging, abzuklären, was an dem Tattag passiert ist, haben Sie gesagt, haben Sie alles geliefert bekommen.*
>
> *Z Hoffmann: Ich habe auch hier nichts anderes gesagt. Es ist so gewesen: Man hat sich bemüht, uns entgegenzukommen, bis auf den Umstand eben, dass wir unterschiedliche Auffassungen hatten zu der Frage Vernehmung der VMs, ja oder nein.*
>
> *Es war nicht immer einfach mit den Mitarbeitern. Natürlich ist klar, ein Verfassungsschutz ist eine Behörde, die man nicht so behandeln kann wie eine Ordnungsbehörde einer Kommune. Da gelten natürlich andere Interessen, da müssen Dinge abgewogen werden. Wir stellen unsere Forderungen, die werden bewertet, und am Ende gibt es eine Entscheidung: Wir bekommen die Information, oder wir bekommen sie nicht. – Es war schon erkennbar, dass die jeweiligen Personen dort versucht haben, uns entgegenzukommen. Ich sage mal, die Kontakte mit Frau Dr. Pilling usw. waren ohne große Probleme.*
>
> *Abg. Jürgen Frömmrich: Dann will ich aber noch einmal auf diese E-Mail von Herrn [Karlheinz] Sch[...] zurückkommen. Zitiert haben wir gerade schon. Da heißt es im letzten Absatz:*
>
> > *Nach Auffassung von KD Hoffmann bestand seitens der LfVH-Vertreter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation.*
>
> *Z Hoffmann: Ich habe vorhin schon gesagt: Den Vermerk, den er hier gefertigt hat, kannte ich bis heute nicht. Ich würde mich auf das verlassen, was der Herr Wetzel dazu geschrieben hat. Das ist in den Akten drin, Vermerk von Herrn Wetzel vom 30. – – Oder nicht am 30. geschrieben, sondern am 2. oder so, glaube ich. Das trifft meines Erachtens die Dinge etwas deutlicher. Vielleicht hat es der Herr Sch[...] hier etwas drastischer formuliert."*[1668]

Der vom Zeugen Hoffmann angesprochene Vermerk des Zeugen Wetzel stammt vom 3. Juli 2006 und betrifft die Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz vom 30. Juni 2006, in welcher es in erster Linie um die zwischen Verfassungsschutz und Ermittlungsbehörden streitige Frage der förmlichen Vernehmung der von Temme geführten Quellen durch die Polizei ging. Um die Zulieferung von Information über die Person Temme und seine Dienstausübung ging es zu diesem Zeitpunkt nicht

---

[1666] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 13.
[1667] Hoffmann, Protokoll der 21. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 85.
[1668] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 170.

mehr.[1669] Der letztere Aspekt aber wurde von den vom Ausschuss vernommenen Zeugen durchweg positiv betrachtet: Das Landesamt für Verfassungsschutz habe erkennbar der Schwere des dem Temme vorgeworfenen Delikts Rechnung tragen wollen.[1670] Gerade zu Beginn sei der Informationsfluss schnell und erstaunlich unkompliziert gewesen und habe auch am Wochenende stattgefunden.[1671] Es habe Besprechungen und Telefonate auf verschiedenen Hierarchieebenen gegeben, und die Ermittler hätten erhalten, was sie brauchten und wollten, ihre Forderungen seien „weitestgehend" erfüllt worden.[1672] Die Polizei habe *„Unterstützung oder Kooperation vom LfV in allen Punkten bekommen"*.[1673]

bb. Die einzelnen Unterstützungshandlungen

Die Ermittler setzten das Landesamt für Verfassungsschutz am Freitagabend des 21. April 2006 vom Tatverdacht gegen Temme in Kenntnis. Temme hatte sich zuvor als Verfassungsschutzmitarbeiter zu erkennen gegeben, und das Polizeipräsidium Nordhessen kontaktierte den Leiter der Außenstelle Kassel, den Zeugen Fehling, um das Dienstzimmer durchsuchen zu können, ohne einen weiteren Durchsuchungsbeschluss beantragen zu müssen.[1674] Der Zeuge Fehling versuchte, die Privattelefonnummer des Direktors des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Zeugen Irrgang, herauszufinden. Dafür kontaktierte er seine Vorgesetzte, die Zeugin Dr. Pilling. Schließlich wurde der Zeuge Fehling vom Zeugen Irrgang telefonisch angewiesen, die Räumlichkeiten für die Ermittler zu öffnen und mit Ausnahme der als VS-GEHEIM eingestuften Vorgänge alles an die Ermittler herauszugeben (*„Alles sagen, alles rausgeben, was die wissen wollen."*[1675]).[1676] Der von der MK Café später angefertigte Durchsuchungsbericht nimmt auf das Einverständnis der Behördenleitung Bezug.[1677]

Die Durchsuchung des Dienstzimmers in der Außenstelle Kassel fand gegen 21:00 Uhr statt.[1678] Die Polizei erhielt Zugang zu allem außer zu den geheimen Unterlagen.[1679]

[1669] Vermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 190 ff.
[1670] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 167.
[1671] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 21; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 33.
[1672] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 55; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 118, 167; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 34.
[1673] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 123.
[1674] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 52 f.
[1675] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 34; ähnlich Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 182: *„alles zeigen, alles offenlegen, nur die absolut geheimen Sachen zu lassen; da müssen wir erst drüber reden."*
[1676] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 33 f.; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 182; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 126 f.
[1677] Durchsuchungsbericht der MK Café vom 21.04.2006, Band 240, S. 331.
[1678] Durchsuchungsbericht der MK Café vom 21.04.2006, Band 240, S. 331 ff.

Nach Aussage des damaligen Leiters der Außenstelle Kassel fand die weitere Zusammenarbeit mit der Polizei ausschließlich von der Zentrale in Wiesbaden aus statt.[1680]

In der Folgezeit erhielten die Ermittler zahlreiche Unterlagen und Informationen über die Biographie Temmes und zur Abklärung seiner Alibis:

- Am Samstag, den 22. April 2006, übermittelte das Landesamt für Verfassungsschutz eine Auflistung der Abwesenheitstage Temmes für die Jahre 2004 bis 2006.[1681] Der Direktor des LfV und sein Stellvertreter trugen zu dieser Alibiüberprüfung selbst bei.[1682]
- Am Dienstag, den 25. April 2006, fand ein Gespräch zwischen den Ermittlern und Verfassungsschutzmitarbeitern statt. Ausweislich des Besprechungsvermerks gaben die Verfassungsschutzmitarbeiter verschiedene Informationen über Temme weiter und sicherten die Beantwortung sämtlicher Fragen zu.[1683] Die Staatsanwaltschaft Kassel stellte ein Auskunftsersuchen an das Landesamt für Verfassungsschutz und übersandte einen Fragebogen der Polizei zu Temme.[1684]
- Am 2. Mai 2006 konnte die Polizei Mitarbeiter der Außenstelle Kassel des Landesamt für Verfassungsschutz über Temme befragen.[1685]
- Am 5. Mai 2006 informierte das Landesamt für Verfassungsschutz die Polizei über den Stand der Alibiabklärung.[1686]
- Am 8. Mai 2006 beantwortete das Landesamt für Verfassungsschutz den Fragenkatalog der Polizei und übersandte mehrere Unterlagen über Temme, darunter seine Personalakte sowie Auskünfte zu Reisekosten und Dienstzeiten.[1687]
- In den Folgetagen wurden weitere Detailinformationen nachgereicht.[1688]
- Das Landesamt für Verfassungsschutz erteilte auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel Aussagegenehmigungen für drei Kollegen Temmes aus der Außenstelle Kassel.[1689]

[1679] Die geheimen Unterlagen befanden sich in einem Panzerschrank außerhalb des Büros Temmes. Der Schlüssel des Panzerschranks befand sich seinerseits wiederum in einem anderen gesicherten Panzerschrank, zu dem nur ein beschränkter Kreis die Zugangsdaten kannte. Der Zeuge Temme verfügte nicht über einen Schlüssel (Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 183; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 79 f.).

[1680] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 174, 184.

[1681] Telefax des HLfV vom 22.04.2006, Band 48, S. 12 ff.

[1682] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 25 ff.

[1683] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 105, S. 41 f.

[1684] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 105, S. 24 ff.

[1685] Vermerk der MK Café vom 02.05.2006, Band 105, S. 83 f.

[1686] Vermerk der MK Café vom 05.05.2006, Band 105, S. 86 f.

[1687] Vermerk der MK Café vom 09.05.2006, Band 105, S. 89 f.; Schreiben des HLfV vom 08.05.2006 mit Anlagen, Band 105, S. 93 ff.

[1688] Vermerk der MK Café vom 13.05.2006, Band 105, S. 92; Vermerk der MK Café vom 10.05.2006, Band 105, S. 154; Vermerk der MK Café vom 16.05.2006, Band 105, S. 182.

[1689] Aussagegenehmigungen des HLfV vom 23.05.2006 und 14.06.2006, Band 105, S. 158 f. (Friedrich G.), 174 (Michael H.), 184 (Erich Z.).

– Am Donnerstag, den 13. Juli 2006, informierte der Leiter der Abteilung II im Innenministerium den Innenminister, alle Ersuchen der Staatsanwaltschaft und Anfragen der Polizei seien abgearbeitet.[1690]

cc. Die Besprechung vom 30. Juni 2006

Der Ausschuss hat sich näher mit einer Besprechung vom Freitag, den 30. Juni 2006, befasst, zu der die Staatsanwaltschaft Kassel Vertreter des Verfassungsschutzes und der Mordkommission eingeladen hatte. Nach einem Vermerk des Landespolizeipräsidiums 21. Juni 2006 sollte Ziel dieses Gesprächs sein, *„die feststellbare Unterstützungshandlung LfVH-Verantwortlicher für den Tatverdächtigen aufzuheben."* Es bestehe die Erwartung, dass Temme bisher mutmaßlich zurückgehaltene Informationen preisgebe, sobald er feststelle, dass er keine „Rückendeckung" seiner Vorgesetzten mehr erhalte.[1691] Ziel dieser Besprechung sei es auch gewesen, weitere Unterlagen vom Verfassungsschutz zu bekommen (Fahrtenbücher, Spesenabrechnungen, Dienstliche Erklärung, Sicherheitsakte) und die Vernehmung der von Temme geführten Quellen zu erreichen.[1692]

In einer E-Mail vom 28. Juni 2006 informierte ein Referent aus dem Landespolizeipräsidium, der Zeuge Karlheinz Sch., den Landespolizeipräsidenten, den Zeugen Nedela, unter anderem darüber, dass der damalige Direktor des LfV, der Zeuge Irrgang, nicht an der Besprechung teilnehmen werde. Er führte aus:

> *„Gestern hat PP Henning Herrn Irrgang persönlich angerufen und um seine Teilnahme an der (mit strategischer Zielrichtung) für Freitag geplanten Gesprächsrunde zwischen StA Kassel, MK ‚Cafe' und Verantwortlichen des LfVH gebeten.*
> *[...]*
> *Herr Irrgang hat seine Teilnahme unter Verweis auf die fehlende Ebenenadäquanz verweigert. Er sei gerne bereit, zu einem persönlichen Vieraugengespräch mit Herrn PP Henning nach Kassel zu kommen, er unterhalte sich aber nicht mit einem Staatsanwalt oder Polizeibediensteten.*
>
> *StA Dr. Wied behält sich vor, Herrn Irrgang – bei Bedarf – als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen."*[1693]

Der Ausschuss hat Zeugen zum Grund für die Absage des damaligen Direktors des LfV, an der Besprechung am 30. Juni 2006 teilzunehmen, befragt. Der damalige Direktor des LfV, der Zeuge Irrgang, hat ausgesagt, er habe das Wort „Ebenenadäquanz" nicht verwendet.[1694] Er habe gefragt, ob der Polizeipräsident oder ein Staatsanwalt teilnehme, und das sei ihm nicht zugesagt worden. Als kurz darauf eine Besprechung mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel anberaumt worden sei, habe er teil-

---

[1690] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 338, S. 52.
[1691] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 21.06.2006, Band 468, S. 104; vgl. auch E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 26. Juni 2006, Band 468, S. 103.
[1692] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 13.
[1693] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 28.06.2006, Band 468, S. 102.

genommen. Hintergrund dafür sei keine Überheblichkeit gewesen, sondern dass er mit jemandem habe sprechen wollen, der über die Unterschiede zwischen dem Legalitätsprinzip und *„dem anderen Prinzip, was eher für den Verfassungsschutz stimmt, Bescheid weiß"*.[1695]

Der Ersteller der E-Mail, die den Begriff *„Ebenenadäquanz"* enthält, der Zeuge Karlheinz Sch., hat ausgesagt, der Begriff sei ihm vom Zeugen Hoffmann (damals Leiter der Kriminaldirektion Kassel) mitgeteilt worden, der seine Informationen wiederum vom Gesprächspartner des Zeugen Irrgang, dem Kasseler Polizeipräsidenten Henning, gehabt habe. Der Begriff habe ihn so fasziniert, dass er ihn übernommen habe. Ob der Zeuge Irrgang den Begriff gegenüber dem Zeugen Henning verwendet habe, könne er freilich nicht sagen.[1696] Der Zeuge Henning hat sich an den Ausdruck zwar nicht erinnern können, hat aber zu erkennen gegeben, dass eine Verwendung dieses Begriffs durch den damaligen Direktor des Verfassungsschutzes *„nicht persönlichkeitsfremd"* gewesen wäre.[1697]

An der Besprechung nahmen dann von Seiten des Landesamts für Verfassungsschutz der Zeuge Hess, der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts, dessen Mitarbeiter, der Zeuge Friedrich W., und die Zeugin Katharina Sch. teil. Die übrigen Teilnehmer waren: Der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, der Leiter der Kriminalpolizei des Polizeipräsidiums Nordhessen, der Zeuge Hoffmann, der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, dessen Stellvertreter, der Zeuge Bilgic, zwei weitere Mitglieder der MK Café, die Zeugen Uwe F. und Jörg T., sowie ein weitere Polizeibeamter, der nicht der MK Café angehörte. Zum Ablauf diese Besprechung fertigte der Zeuge Wetzel am 3. Juli 2006 einen Gesprächsvermerk an. Darin heißt es:

> *„Heute fand auf Einladung von Herrn StA Dr. Wied die o.g. Besprechung im Polizeipräsidium in Kassel statt.*
> *Zunächst begrüßten Herr Dr. Wied und Herr Hoffman die Teilnehmer.*
> *Im Anschluss stellte Herr Hesse sich als Geheimschutzbeauftragter des Landesamts für Verfassungsschutz vor, Herrn [Friedrich] W[...] als einen seiner Mitarbeiter und die Frau Schwede als für den Geheimschutz zuständige Juristin.*
> *Wie Herr Hess weiter ausführte, sind beim LfV die Sicherheits- und die Personalangelegenheiten streng getrennt. Daher hätten Vertreter aus anderen Abteilungen dort nichts zu suchen, wo sie als Geheimschutz tätig werden. Dies ist auch der Grund, warum niemand aus einer anderen Abteilung des Amtes mitgekommen sei.*
> *Herr Hess sagte weiter, dass die Verwaltungsabteilung des Landesamtes zurzeit keinen Anlass sieht, über eine Entlassung des Herrn Temme nachzudenken. Darum seien sie jetzt mit einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt, deren Ergebnis bis zum 24.07. feststehen muss, da zu diesem Zeitpunkt die Suspendierungsfrist des Herrn Temme ausläuft und über seine weitere Verwendung entschieden werden muss.*
> *Im Anschluss wurde die Mordserie z.N. türkischer und griechischer Kleingewerbetreibender von Uz kurz dargestellt. Die Darstellung beschränkte sich auf Tatorte, Tatzeiten sowie die Personalien der Geschädigten und die Todesursache. Auch die Rolle der beiden verwandten Waffen wurde erwähnt.*

[1694] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 11, 12, 29.
[1695] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 11.
[1696] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 17, 18.
[1697] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 162.

Im Anschluss daran stellte Herr Bilgic den Mordfall z.N. YOZGAT vor. Dabei wurden alle Tatsachen erwähnt, die den Tatverdacht gegen den Beschuldigten Temme begründen.
Herr Hoffmann wies noch auf einige Punkte hin, die während der Ermittlungen aufgefallen waren und im Hinblick auf die Tätigkeit des Beschuldigten Temme interessant schienen.
Herr Hess bemerkte dann, dass ihm sehr wohl bewusst sei, dass die Polizei im vorliegenden Fall einen Mörder sucht. Er meinte dann: „Sie kratzen alles zusammen, das nehmen wir ihnen auch nicht übel". Er verwies dann darauf, dass er Fakten bräuchte, um dem Herrn Temme die „Ermächtigung" zu entziehen. Seiner Meinung nach läuft alles darauf hinaus, dass dem Herrn Temme die „Ermächtigung" wieder erteilt wird und er wieder für den Verfassungsschutz arbeiten kann.
Herr StA Dr. Wied sagte, dass er die dienstliche Erklärung des Herrn Temme zu den Vorfällen sowie seine Sicherheitsakte haben möchte. Herr Hess sagte die dienstliche Erklärung zu, zur Sicherheitsakte führte Herr [Friedrich] W[...] aus, dass diese bereits mit Herrn KOK [Karl-Heinz] G[...] durchgegangen wurde und entsprechende Kopien gefertigt worden seien. Die Herausgabe der Akte schließt er z. Zt. aus.
Herr Dr. Wied und Herr Bilgic stellen dann noch klar, warum sie eine Vernehmung der von Herrn Temme geführten VMs durch die Polizei für dringend erforderlich halten.
Herr Hess äußerte daraufhin, dass er sich nicht vorstellen könne, dass die Genehmigung für eine solche Vernehmung erteilt würde. Er meinte, dass diese Vernehmungen zum „Abschalten der Quellen" führen würden. Sollte sich dann später herausstellen, dass Herr Temme unschuldig ist, hätte das einen sehr hohen Erklärungsbedarf durch die Polizei zur Folge.
Herr Hess bot an, die VMs von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes vernehmen zu lassen, wobei ein Polizeibeamter, legendiert als Durchläufer oder Auszubildender des Verfassungsschutzes, an der Vernehmung teilnehmen könne.
Herr Dr. Wied, Herr Bilgic und Herr Hoffmann äußerten in dieser Richtung Bedenken über die Verwertbarkeit einer so erlangten Aussage. Herr Hess erwiderte daraufhin, dass die VMs zunächst in dieser Art gehört werden könnten. Später, sollte sich der Verdacht gegen Herrn Temme konkretisieren und das ganze evtl. auf ein Gerichtsverfahren hinauslaufen, könnten die VMs dann noch von der Polizei vernommen werden.
Hierzu merkte Herr Hoffmann an, dass die Qualität der Vernehmungen durchaus leiden könnte, wenn sie quasi zum zweiten Mal stattfinden. Herr Bilgic gab außerdem zu Bedenken, dass Rechtsanwälte die Verwertbarkeit einer so erlangten Aussage durchaus anzweifeln könnten. Schließlich würden die Zeugen über die Identität der vernehmenden Beamten getäuscht.
Herr Hess fragte dann, ob nur eine VM als Alibizeuge für den 04.04. vernommen werden soll oder ob noch mehr VMs des Herrn Temme gehört werden sollen. Herr Bilgic sagte daraufhin, dass alle von Herrn Temme geführten VMs vernommen werden sollen.
Herr Hess wies darauf hin, dass er gar nicht wisse, wie viele VMs Herr Temme führt und außerdem könne er so etwas nicht entscheiden und schlug daher vor, das Gespräch an diesem Punkt abzubrechen.
Herr Hoffmann bat Herrn Hess, die Anträge der StA und der Polizei in Wiesbaden vorzutragen und eine Entscheidung herbeizuführen.
Frau Schwede verwies noch einmal darauf, dass die drei Mitarbeiter des Landesamtes nur für den Geheimschutz zuständig seien und daher nicht über die Vernehmungen der VMs entscheiden könnten.
Es war dann allgemeiner Konsens, dass eine Entscheidung über die Vernehmung der VMs nur im Innenministerium getroffen werden kann.
Herr Hess sagte zu, die Sache in Wiesbaden vorzutragen und sich Anfang nächster Woche zu melden, um die Tendenz, wohin die Entscheidung gehen könnte, bekannt zu geben.
Im Verlauf des Gespräches stellte Herr Hess dar, dass eine Vernehmung und der damit einhergehende Verlust der Quellen das größtmögliche Unglück für das Landesamt darstellen würde. Er meinte, dass, wenn solche Vernehmungen genehmigt würden, es für einen fremden Dienst ja einfach sei, den gesamten Verfassungsschutz lahm zu legen. Man müsse nur eine Leiche in der Nähe eines VMs bzw. eines VM-Führers positionieren."[1698]

Der Zeuge Karlheinz Sch., der an der Besprechung selbst nicht teilgenommen hatte, berichtete über das Ergebnis dieser Besprechung in einer E-Mail vom 3. Juli 2006. Danach habe die Staatsanwaltschaft Kassel drei Ersuchen an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt, die alle abgelehnt wor-

[1698] Vermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 190 ff.

den seien. Neben der Vernehmung der von Temme geführten Quellen handele es sich um die Aushändigung seiner Dienstlichen Erklärung und Einsicht in die Ergebnisse der Sicherheitsüberprüfung Temmes. Verfassungsschutzmitarbeiter hätten die Verstöße Temmes gegen Sicherheitsbestimmungen heruntergespielt, und nach Auffassung des damaligen Leiters der Kriminaldirektion Kassel hätten die Verfassungsschutzmitarbeiter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation gehabt.[1699] Am 4. Juli 2006 berichtete er, Einsicht in die Sicherheitsakte Temmes werde nicht gewährt, und zur Übergabe der Dienstlichen Erklärung stünde noch eine Entscheidung aus.[1700] Am 14. Juli 2006 notierte er handschriftlich, er sei darüber informiert worden, dass die Dienstliche Erklärung Temmes der Staatsanwaltschaft zugeleitet und am 10. Juli 2006 an die MK Café weitergereicht worden sei.[1701]

Der Zeuge Karlheinz Sch. hat ausgesagt, seine Berichte basierten auf telefonischen Informationen des Zeugen Hoffmann.[1702] Sie widersprechen einem Vermerk des Zeugen Wetzel vom 3. Juli 2006, wonach das Landesamt für Verfassungsschutz in der Besprechung am 30. Juni 2006 die Übersendung der Dienstlichen Erklärung Temmes zusagte.[1703] Außerdem enthalten die Akten ein Übersendungsschreiben des Landesamts für Verfassungsschutz vom Dienstag, den 4. Juli 2006, dem eine Kopie der Dienstlichen Erklärung anhing.[1704] Die Dienstliche Erklärung selbst ist Teil der in Kopie dem Ausschuss vorliegenden Polizeiakte.[1705]

Der Vermerk des Leiters der MK Café vom 3. Juli 2006 erwähnt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz die erbetene Herausgabe der Sicherheitsakte ausgeschlossen habe, weil diese bereits durch einen Polizeibeamten durchgesehen und teilweise sogar kopiert worden war.[1706] Der damalige Geheimschutzbeauftragte des LfV hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, Akteneinsicht sei für die Polizei weiterhin möglich gewesen, aber die sicherheitsempfindliche und besonders zu verwahrende Akte habe man nicht aus der Hand geben dürfen.[1707] Anhaltspunkte dafür, dass das Landesamt für Verfassungsschutz etwas habe verheimlichen wollen, hat die Zeugenvernehmung nicht ergeben Der damalige Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat ausgesagt:

> *„Ich denke, wenn der Verfassungsschutz etwas zu verheimlichen hätte, dann hätte er doch Temme ganz anders geschützt, dann hätte er dem doch einen Anwalt nebenbei gesetzt, so wie sie jetzt Zeugen in*

[1699] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 03.07.2006, Band 45, S. 96.
[1700] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 04.07.2006, Band 45, S. 95.
[1701] Vermerk des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 14.07.2006, Band 45, S. 75.
[1702] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 13.
[1703] Gesprächsvermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 191.
[1704] Schreiben des HLfV vom 04.07.2006, Band 338, S. 32.
[1705] Dienstliche Erklärung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 241, S. 147.
[1706] Gesprächsvermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 191.
[1707] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 62.

München auch einen Anwalt daneben setzen. Also, ich hatte den Eindruck, die nehmen diesen Verdacht gar nicht so sehr ernst, und er wird sich irgendwann in Luft auflösen."[1708]

b. Einsichtnahme in einen Teil der Ermittlungsakten

Für die Zeit von 31. August 2006 bis 1. September 2006 gewährte die Polizei dem Landesamt für Verfassungsschutz Einblick in einen von der Polizei ausgewählten Teil der Ermittlungsakte.[1709] Hintergrund war ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel, dem die als VS-GEHEIM zu behandelnden Klarnamen der von Temme geführten V-Leute beigefügt waren und das entgegen der Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen offen und unverschlüsselt per Telefax übersandt worden war.[1710] Das Landesamt für Verfassungsschutz, das Innen- und das Justizministerium hatten Bedenken erhoben, ob die Strafverfolgungsbehörden die vom Verfassungsschutz zur Verfügung gestellten Informationen sicher verwahre und transportiere.[1711] Um die Bedenken zu zerstreuen, gewährte die Staatsanwaltschaft Kassel auf Bitten des Innenministeriums zwei Verfassungsschutzbeamten, den Zeugen Hess und Dr. Pilling Einsicht in zwei Aktenbände der Ermittlungsakte (Hauptakte).[1712] Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Akteneinsicht Auswirkungen auf die Ermittlungen hatte. Auch für sonstige Einflussnahmen durch das LfV geben die Akten und Zeugenbefragungen keine Anhaltspunkte. Die Bitte um Einsicht in die Sonderakte Temme und einen vertraulichen Ordner lehnte die Polizei ab.[1713]

Auf diese Akteneinsicht angesprochen hat die Zeugin Dr. Pilling ausgesagt:

„Wir haben eine bestimmte Zahl von Akten vorgelegt bekommen und hatten eine sehr überschaubare Zeit, diese grob zu sichten. Es war aber sicherlich nicht möglich, ein komplettes Ermittlungsverfahren nachvollziehen zu können. Es war auch nicht unsere Absicht, zumindest nicht meine Absicht, dieses Ermittlungsverfahren nachzuvollziehen, sondern ich hatte einen konkreten Auftrag, nämlich Quellenschutzfragen zu klären."[1714]

Der Verfassungsschutzreferent im Innenministerium, der Zeuge Sievers, hat ausgesagt:

„Kein Mensch hat seinerzeit ein Interesse daran gehabt, in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zu gucken, außer unter dem Gesichtspunkt: Wenn unsere Quellen vernommen werden und dadurch eine Gefährdung der Arbeit des LfV zu befürchten ist, dann sollte das LfV die Möglichkeit haben, zu klären und

---

[1708] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 25. Zu weiteren Zeugenaussagen siehe Teil Zwei, Abschnitt E. II. 3. a. aa.
[1709] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 93
[1710] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.08.2006, Band 136, S. 53 f.
[1711] Schreiben des HLfV vom 30.08.2006, Band 19, S. 170 f.; Schreiben des HMdIuS vom 30.08.2006, Band 19, S. 172 ff.; Vermerk des HMdJ vom 31.08.2006, Band 19, S. 181 ff.
[1712] Schreiben des HMdJ vom 05.09.2006, Band 338, S. 183; Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180.
[1713] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.09.2006, Band 199, S. 28; Vermerk der MK Café vom 01.09.2006, Band 249, S. 308.
[1714] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 93.

zu sagen: Könnt ihr diese oder jene Teile schwärzen oder was immer damit machen, dass die Arbeit nicht gefährdet wird? Das war das einzige Interesse.

Und natürlich war unser Interesse, dass der Sachverhalt möglichst rasch durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei aufgeklärt wird. Wir wollten natürlich auch wissen: War der beteiligt, oder war der nicht beteiligt? Aber andere Interessen gab es daran nicht."[1715]

c. Schutzmaßnahmen zu Gunsten Temmes

Angesichts der Presseveröffentlichungen zum Tatverdacht gegen Temme ab Freitag, den 14. Juli 2006, hatte die Polizei einzuschätzen, ob daraus Gefahren für ihn entstünden. Die Polizei kam zu der Einschätzung, Gefahren seien nicht auszuschließen, so dass sie vorsorglich Überwachungs- und Schutzmaßnahmen auf Grundlage einer lediglich geringen Gefährdungsstufe einleitete und Temme eine Objekt- und Verhaltensberatung anbot.[1716]

Am Dienstag, den 1. August 2006, teilte der Direktor des LfV dem Polizeipräsidium Nordhessen mit, das Landesamt für Verfassungsschutz habe auf dem nachrichtendienstlichen Meldeweg erfahren, dass beim nächsten Moscheebesuch von İsmail Yozgat, dem Vater von Halit Yozgat, Aktivitäten der Blutrache gegen Temme thematisiert werden sollten. İsmail Yozgat solle unter Druck gesetzt werden,

„Leute aus der Türkei zu holen oder sich hier zu besorgen, die die Sache erledigen."[1717]

Das Schreiben wurde auch der damaligen Innenstaatssekretärin Scheibelhuber zur Kenntnis gebracht, die den urlaubsabwesenden Innenminister vertrat und Landeskriminalamt, Landespolizeipräsidium und Verfassungsschutz um Lageprüfungen, Berichte und Verhaltensempfehlungen gegenüber Temme bat.[1718] Auf Bitten des Landespolizeipräsidiums[1719] nahm das Polizeipräsidium Nordhessen daraufhin eine neue Gefährdungsbeurteilung vor, erhöhte die Schutzmaßnahmen, sprach u.a. den Vater des Opfers an und beriet Temme, regte u.a. einen Wohnortwechsel an,[1720] den dieser aber ablehnte.[1721] Auch erwirkte die Polizei einen richterlichen Beschluss zur Telekommunikationsüberwachung beim Vater des Opfers, um von möglichen Absichten Dritter für Vergeltungsmaßnahmen Kenntnis zu erlangen. In dem Beschluss heißt es, dass innerhalb der türkischen Gemeinschaft ent-

---

[1715] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 51.
[1716] Schreiben des PP Nordhessen vom 18.07.2006, Band 430, S. 7 ff.
[1717] Schreiben des HLfV vom 01.08.2006, Band 430, S. 32.
[1718] Vermerk der Innenstaatssekretärin vom 08.08.2006, Band 45, S. 489; E-Mail des HMdIuS vom 01.08.2006 mit Vermerk der Innenstaatssekretärin vom 02.08.2006, Band 45, S. 512; Verfügung der Innenstaatssekretärin vom 01.08.2006, Band 45, S. 514.
[1719] Schreiben des Landespolizeipräsidium vom 03.08.2006, Band 430, S. 42 f.
[1720] Schreiben des PP Nordhessen vom 02.08.2006, Band 430, S. 48 f., Schreiben des Landeskriminalamts vom 04.08.2006, Band 430, S. 57 f.; E-Mail des PP Nordhessen vom 10.08.2006, Band 430, S. 61; Schreiben des PP Nordhessen vom 08.08.2006, Band 45, S. 492.
[1721] Schreiben des PP Nordhessen vom 08.08.2006, Band 45, S. 492.

sprechende Aktivitäten gegen Temme thematisiert wurden.[1722] Das Landesamt für Verfassungsschutz kontaktierte Temme telefonisch und empfahl ihm, Beratungsangebote der Polizei zu nutzen, und setzte vorübergehend eine Quelle in der betreffenden Moschee ein.[1723] Am Freitag, den 18. August 2006, teilte es mit, die Quelle habe keine Auffälligkeiten bemerkt, so dass der Quelleneinsatz beendet worden sei.[1724] Auch eine vom Landeskriminalamt zwischen August und Oktober 2006 in der Moschee eingesetzte Quelle stellte keine Auffälligkeiten fest.[1725] Im Mai 2007 wurden die erhöhten Schutzmaßnahmen beendet und die Gefährdungseinstufung aufgehoben, weil sich Erkenntnisse über eine Gefährdung nicht ergeben hatten.[1726]

Die damalige Staatssekretärin hat zu diesen Maßnahmen ausgesagt, man habe damals die Hintergründe der Tat nicht gekannt, so dass es fahrlässig gewesen wäre, sich nicht um eine im Raum stehende Gefährdung zu kümmern.[1727]

d. Verhalten einzelner Verfassungsschutzmitarbeiter im Zusammenhang mit den Strafermittlungen

Der Ausschuss hat sich mit mehreren Gesprächen und Telefonaten auseinandergesetzt, die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz mit Temme führten, um ihr Verhalten – etwa mit Blick auf die Weitergabe von Ermittlungsergebnissen – zu untersuchen. Die Telefonate wurden 2006 im Rahmen der gegen Temme angeordneten Telekommunikationsüberwachung abgehört und protokolliert, so dass sie für den Ausschuss als Protokollniederschrift und als Tondokument zur Verfügung gestanden haben.[1728]

aa. Telefonat am 28. April 2006 mit dem Zeugen Michael H.

Am Freitag, den 28. April 2006, um 21:26 Uhr rief der Zeuge AR Michael H. Temme an.

[1722] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 02.08.2006, Band 220, S. 336 f. Einen ersten Antrag hatte das Amtsgericht Kassel zunächst abgelehnt, dann aber am 2. August 2006 nach Mitteilung der Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz und eines Artikels in der türkischen Zeitung „Hürriyet" gewährt (Sachstandsbericht der MK Café vom 31.08.2006, Band 199, S. 25). Die Abhörmaßnahmen wurden am 8. September 2006 beendet (Sachstandsbericht der MK Café vom 30.09.2006, Band 199, S. 28).

[1723] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 04.08.2006, 11:55:19, Band 246, S. 49; TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 02.08.2006, 18:20:09, Band 246, S. 277; TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 07.08.2006, 11:22:18, Band 254, S. 44; Vermerk des HLfV vom 03.08.2006, Band 338, S. 214; Vermerk des HLfV vom 02.08.2006, Band 430, S. 50; TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 01.08.2006, 16:08:30, Temme Handy 1, S. 84 f.

[1724] E-Mail des PP Nordhessen vom 25.08.2006, Band 430, S. 67.

[1725] Vermerk des Landeskriminalamts vom 30.10.2006, Band 430, S. 74 f.

[1726] Schreiben des PP Nordhessen vom 15.05.2007, Band 430, S. 76 ff.

[1727] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 65, 77.

[1728] Zu weiteren Telefonaten siehe unten Teil Zwei, Abschnitt I.

Das Wortlautprotokoll vermerkt u.a. folgenden Wortwechsel (dabei steht „H" für den Zeugen Michael H., „T" steht für Temme):

„H: Na Alter.
T: Na.
H: Hier, was machst denn Du für ne Scheiße.
T: ähh.
H: Ich will's gar nit wisse.
T: Hä?
H: Ich will's gar nit wisse.
T: Hör uff ey.
H: Hier.
T: (stöhnt leicht)
H: Handdeckel ???? (nicht verständlich)
H: Wie geht's denn jetzt so. Ganz schon scheiße oder was?
T: Ach, na ja, räuspert, ich sag Mal so, der erste Schock ist rum und jetzt muss ich erst mal gucken wie es, dass ich aus der großen Scheiße, dass das so langsam von mir verschwindet und dann werde ich mich ans Aufräumen kümmern, was die Arbeit angeht.
H: hmhm
T: Ach (stöhnend) ich sag's dir ey. An paar Ecken Scheiße gebaut und dann aber voll erwischt.
H: äha
T: Ei jei jei. Ich war dabei (unverständlich) und so ich hab paar auf's Maul verdient, da stehe ich auch zu, aber der Rest, das war dann schon ziemlich heftig. Und dann erst die ganze Story so mitgekriegt.
H: na ja... isch
T: In Einzelheiten?
H: Ne, eigentlich nit. Das war eben nur , was se hier so erzählt haben. Was der Boss so gesagt hat. Äh, dass eben der Typ in dem Café da umgedaddelt worden wär.
T: hmhm
[...]
T: Aber das war schon ganz schön heftig letzten Freitag. Hm Hm ich meine wenn der ganze Spaß soweit rum ist, dann muss ich mal vorbei gucken
H: hm
T: dann kann ich s dir ja
H: ja genau
T: am Stück erzählen, ist am Telefon b bisschen schlecht.
H: ja
T: auch wegen dem
H: ja
T: wegen dem ganzen anderen drumrum, wegen, wegen äh, dass hier niemand außerhalb außer auch nur irgendwas erfahren darf
H: ja ja klar
T: bisschen uffpassen
H: ja logisch, ist schon ok
[...]
H: Ja, aber hier, du warst in dem Internetcafé?
T: Ja.
H: Als se den umgedaddelt haben?
T: Entweder sorum und ich bin dann, hab beim Rausgehen nit gesehen, wie er da lag, weil der irgendwie, das haben se mir ja auch erst das kam dann auch erst so nach und nach, wirklich in den letzten Tagen dann so.
H: hmhm
T: Das muss nicht zwangsläufig so gewesen sein, dass ich ihn gesehen hätte. Beide Vorstellungen sind nit besonders angenehm.

[...]"[1729]

Der Ausschuss hat beide Gesprächspartner als Zeugen zu diesem Telefonat vernommen. Der Zeuge Michael H. hat zur Verwendung des Wortes *„umgedaddelt"* ausgesagt, es höre sich in diesem Rahmen schlecht an, aber es habe sich um ein privates Gespräch zwischen zwei Personen gehandelt, die sich länger kennen, und wegen der Ausdrucksweise habe er eine Dienstliche Erklärung abgeben müssen.[1730]

Der Zeuge Temme hat ausgesagt:

> *„Lustig war da dran überhaupt nichts. Das war eine Art Sarkasmus. Der Sprachgebrauch, den wir miteinander pflegten, ergibt sich ja vielleicht auch aus dem Rest des Telefonats, ohne dass wir es jetzt im Einzelnen durchgehen müssen. So haben wir halt miteinander gesprochen, und in der damaligen Situation tat dann ein Stückchen Normalität, und wenn es nur war, normal zu sprechen, ganz gut. Deswegen die Wortwahl. Das Gespräch war ja auch nicht für irgendjemand anders bestimmt. Es hatte damit zu tun, dass mir schon bewusst war, dass ich nicht mit Kollegen oder so Einzelheiten von dieser ganzen Sache bespreche. Er hat sich nach mir erkundigt, und ich habe ihm dann mit diesen Worten einfach gesagt: Wenn es irgendwann geklärt ist – sinngemäß –, dann erzähle ich dir mal, was hier war. Mit dem Erzählen war nicht irgendwas Geheimnisvolles gemeint, sondern einfach nur das, was da überhaupt alles geschehen war, weil ich ja nicht wusste, ob er zur Gänze das alles mitbekommen hat. Zu der Zeit stand ja glücklicherweise noch nichts in der Zeitung."*[1731]

Mit dem *„ganzen anderen drumrum"*, dass *„niemand außerhalb außer auch nur irgendwas erfahren darf"*, habe er gemeint, *„dass davon nichts, auch nur unter keinen Umständen, in irgendeiner Form an die Presse dringen darf [...]."*[1732]

bb. Telefonat am 2. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling

Am Dienstag, den 2. Mai 2006, um 9:45 Uhr rief Temme beim Leiter der Außenstelle Kassel des Landesamts für Verfassungsschutz, dem Zeugen Fehling, an.

Das Wortlautprotokoll zu dem Gespräch vermerkt u.a. folgende Passagen („F" steht für Fehling, „T" für den Temme):

> *„F: [...] Na gut, ich hatte schon, ich hatte gehört von dem äh Hoffmann, dass sie, und von dem Wetzel, dass sie eine Standort oder wie Tatortprüfung gemacht haben, hab ich schon gedacht, wenn sen da mitnehmen, ist er tot, aber sie haben die Gott sei Dank da nicht mitgenommen, ne.*
> *T: mhmh*
> *[...]*
> *F: Und äh die anderen sollen zurückhaltend sein, ja, vielleicht, die Kolleginnen und Kollegen, vielleicht wird das auch aufgehoben, ich werde die Frau Pilling mal fragen, vielleicht kann se mit denen auch dann reden, aber ehm, ich werde dich anrufen, und wenn du Fragen hast an uns, ruf mich an, ja?*

[1729] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015 (Wortlautprotokoll), Band 424, S. 2 ff.
[1730] Michael H., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 156.
[1731] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 175.
[1732] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 176.

T: Ja, mache ich.
[...]
F: [...] Ehm möchtest du noch was?
T: Nee, eh, wenn irgendwas gibt, dann melde ich mich
F: Kannst mich anrufen, kannst mich jederzeit erreichen. Nur weißt du, wir haben unsere Handys ausgeschaltet, da haben wir schon drüber gesprochen ne, die sind ausgeschaltet jetzt und ruf hier über diese Nummer an, ne.
T: Ja.
F: Kann ich dir noch was helfen?
T: Ich wollt noch sagen, dass ich mich spätestens, nachdem das ganze Ding da passiert war, wo ich angefangen hab zu überlegen, ob das denn überhaupt sein kann mit diesem Donnerstag, dass ich da gewesen bin, spätestens da hätte ich mit dir sprechen müssen
F: Ja da hättest du spätestens
T: Dass ich das nicht gemacht hab tut mir leid.
F: Ja das ist, okay, ist vorbei, nichts mehr zu machen. Denk dran, dass du deine Frau hinkriegst und das andere ist kein Problem. Okay?
T: Okay.
F: Ich wünsch dir was.
[...]"[1733]

Der Hintergrund der erwähnten „Standort- oder wie Tatortprüfung" ist in der Beweisaufnahme offen geblieben. Der damalige Leiter der MK Café hat ausgesagt, es könne sich nicht um eine Rekonstruktion zum Tatortverhalten Temmes gehandelt haben, weil eine solche ja mit ihm durchgeführt wurde. Allenfalls könne die Rekonstruktion mit dem Vater des Opfers gemeint sein, bei der der Zeuge Fehling möglicherweise für den Fall der Anwesenheit Temmes Übergriffe durch Dritte befürchtete.[1734]

Konfrontiert mit dem Hinweis darauf, dass der Zeuge Fehling damit auch Ermittlungsergebnisse an Temme weitergab, hat der damalige Leiter der MK Café ausgesagt:

> *„Das sollte so nicht sein. Oder es wäre nicht mein Verständnis von meiner Vorgesetztenrolle, in dem Fall so zu agieren, wie es da passiert ist. Aber wenn ich das so höre, ist es auch nicht so, dass da irgendwas verraten wurde, was jetzt unsere Ermittlungen gestört hätte."*[1735]

cc. Telefonat am 12. Mai 2006 mit der Zeugin Dr. Pilling

Am Freitag, den 12. Mai 2006, um 14:03 Uhr rief die unmittelbare Vorgesetzte Temmes, die Zeugin Dr. Pilling, bei ihm an. Nach dem Protokoll der Telefonüberwachung erkundigte sie sich nach seinem Gemütszustand und zur Erreichbarkeit zweier V-Personen. Das Gesprächsprotokoll hält fest, dass auf

> *„Näheres zur Sachlage und zur Beschuldigteneigenschaft des A. Temme [.] nicht eingegangen" worden sei.*[1736]

[1733] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015 (Wortlautprotokoll), Band 424, S. 26; vgl. zu diesem Telefonat auch oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. bb.
[1734] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 63.
[1735] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 71.
[1736] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 12.05.2006, 14:03:21, Band 249, S. 64 f.

dd. Telefonat am 15. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling

Am Montag, den 15. Mai 2006, um 10:01 Uhr rief Temme erneut beim Leiter der Kasseler Außenstelle des Verfassungsschutzes, dem Zeugen Fehling an, um zu erfahren, ob es Neuigkeiten gebe.

Das Wortlautprotokoll zu diesem Gespräch vermerkt u.a.:

> *„F: [...] Und wie es bei dir weiter geht, das weiß ich auch nicht, da habe ich keine Informationen. Ich kann dir auch nichts stecken. Ich kann dir auch nichts sagen."*[1737]

Weiter heißt es:

> *„F: [...] Denn wir sollen ja [...] wenig Kontakt zu dir haben, so wurde es gebeten drum von Wiesbaden."*[1738]

Die Frage, ob er etwas gesagt hätte, wenn er etwas gewusst hätte, hat der Zeuge Fehling verneint.[1739] Er hat ausgesagt, er habe mit solchen Kommentaren versucht zu verhindern, dass Temme vermehrt anruft.[1740]

ee. Telefonat am 29. Mai 2006 mit dem Zeugen Fehling

Am Montag, den 29. Mai 2006, um 09:12 Uhr rief Temme erneut beim Zeugen Fehling an. Der Zeuge Fehling teilte ihm mit, dass er nicht über die Ermittlungen sprechen dürfe.

> *„1: Fehling, Frank-Ulrich, , , männlich: [...] Ich hoffe, du hast das alles richtig dargestellt? Der Muth hat mir gesagt, er hat dir gesagt, du sollst nichts verschweigen und nichts da weglassen. Und ich hoffe, du hast das auch so gemacht?*
> *1: Temme, Andreas, , 24.10.1966, männlich: Nein, habe ich auch nicht.*
> *1: Fehling, Frank-Ulrich, , , männlich: Und wie du das beim Irrgang gemacht hast und hast dich nicht so verhalten, wie mir gesagt wurde, so restriktiv wie bei der Polizei, also du hast denen alles dargestellt. Ich darf es und will es nicht wissen. Ich hoffe, dass es für dich gut ausgeht. Ich bin aber davon überzeugt, das Kassel nicht mehr läuft. Dass du da verbannt bist. Wenn du weiter Ausländer machen sollst, wir geben V-Leute ab, werden eingestellt und so weiter. Es spricht keiner mehr über Umzug. Es sieht böse aus. Und es ist dementsprechend die Stimmung hier in der Aussenstelle.*
> *Herr Fehling betont, dass er nicht mehr erzählen darf [...]."*[1741]

Der Zeuge Fehling hat ausgesagt, er habe sagen wollen *„Hoffentlich hast du dem Herrn Irrgang alles gesagt"*, weil er davon ausgegangen sei, dass der Zeuge Irrgang, der damalige Direktor des LfV, Gesprächsinhalte an die Polizei weitergeben würde.[1742]

[1737] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015 (Wortlautprotokoll), Band 424, S. 49.
[1738] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015 (Wortlautprotokoll), Band 424, S. 52.
[1739] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 42.
[1740] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 42.
[1741] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 29.05.2006, 09:12:53, Temme Festnetz 1, S. 252.
[1742] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 43.

ff. Besprechung am 14. Juni 2006 mit der Zeugin Dr. Pilling an einer Autobahnraststätte

Am Mittwoch, den 14. Juni 2006, traf sich Temme von 11:45 Uhr bis 12:10 Uhr mit seiner unmittelbaren Vorgesetzten, der Zeugin Dr. Pilling, an der Autobahnraststätte Kassel. Die Polizei, die durch die Telekommunikationsüberwachung von der Verabredung erfahren hatte, observierte das Treffen. Der Observationsbericht hält fest („ZPen" steht für „Zielpersonen"):

> *„Die ZPen saßen bereits an einem Tisch, unmittelbar neben einer Terrassentür im SB-Bereich des Objekts. Dabei saßen sich Beide gegenüber. Anhand der Mimik und Gestik entstand nicht der Eindruck, dass ein besonderes, über das Berufliche hinausgehende, Verhältnis bestand. Aufgrund der Akustik war es auch vom Nachbartisch nicht möglich, Gesprächsinhalte mitzuhören."*[1743]

Der Ausschuss hat die Zeugen Temme und Dr. Pilling zu der Besprechung vernommen.

Beide haben ausgesagt, die Zeugin Dr. Pilling habe an diesem Tag einen Termin in der Außenstelle in Kassel gehabt und habe den Aufenthalt in Kassel nutzen wollen, um sich mit ihm zu treffen. Die Außenstelle des Landesamts sei angesichts der Suspendierung Temmes und der Belastung der Kollegen als Treffpunkt ausgeschieden. Auch das Polizeipräsidium und die Privatwohnung Temmes seien nicht in Betracht gekommen. Temme habe daher die für beide gut erreichbare und für die ortsfremde Zeugin Dr. Pilling leicht zu findende Autobahnraststätte als Treffpunkt vorgeschlagen.[1744]

Im Gespräch sei es um *„zwischenmenschliche, persönliche emotionale Dinge"*[1745] gegangen. Über die Ermittlungen hätten sie nicht gesprochen.[1746] Die Zeugin Dr. Pilling habe sehen wollen, wie es ihm ging.[1747] Sie habe sich nach seiner Familie erkundigt, und er habe sich für sein Fehlverhalten entschuldigt.[1748] An Temme sei ihr nichts aufgefallen; er sei ruhiger gewesen als beim letzten Gespräch Ende April.[1749] Über das Gespräch habe sie im Nachgang mündlich im Landesamt für Verfassungsschutz berichtet.[1750]

gg. Gespräch mit dem Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, dem Zeugen Irrgang

Der damalige Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, und Temme führten nach übereinstimmenden Aussagen lediglich ein gemeinsames Gespräch, in dem der Direktor die

---

[1743] Observationsbericht der MK Café vom 28.06.2006, Band 221, S. 128.
[1744] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 71; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 69, 98 f.
[1745] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 99.
[1746] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 70.
[1747] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 71.
[1748] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 70, 99.
[1749] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 70.
[1750] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 121.

Suspendierung erläuterte und sich Temme für sein Verhalten entschuldigte.[1751] Beide haben ausgesagt, dass Temme dabei keine Verhaltensempfehlungen erhalten habe bzw. nur die Empfehlung, der Polizei alles zu geben und nichts zurückzuhalten.[1752] Der Zeuge Irrgang hat erläuternd ausgesagt, er sei vom Landespolizeipräsidenten gebeten worden, sich aus den Ermittlungen herauszuhalten, und habe sich daran gehalten.[1753]

III. Nichterteilen der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigungen durch den damaligen Innenminister Bouffier

Am 5. Oktober 2006 lehnte der damalige Innenminister Bouffier den Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13. Juli 2006 auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für die von Temme geführten Quellen ab. Die Folge dieser sogenannten Sperrerklärung war, dass die Quellen nicht von der Polizei förmlich vernommen werden konnten. Stattdessen wurden sie durch Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz befragt.

Der Ausschuss hat sich im Einzelnen mit dem Zustandekommen der Entscheidung des damaligen Innenministers und der ihr zu Grunde liegenden Abwägung zwischen Aufklärungs- und Geheimhaltungsinteresse beschäftigt. Weil eine Sperrerklärung eine rechtlich gebundene Entscheidung ist und keine Entscheidung nach politischer Opportunität, wird zunächst eine Übersicht über den gesetzlichen Rahmen vorangestellt, in dem sich der damalige Entscheidungsprozess abspielte.

1. Der rechtliche Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung

Wenn in der Öffentlichkeit darüber gesprochen wurde, der damalige Innenminister habe mit der Abgabe der Sperrerklärung die Ermittlungen behindert, so ist das nur die eine Seite der Medaille. Richtig daran ist, dass es der Polizei verwehrt wurde, eine Ermittlungsmaßnahme zu ergreifen, die ihr wichtig erschien. Sie konnte wegen der Sperrerklärung die Quellen Temmes nicht vernehmen. Aber würde man auch im Fall einer Ärztin oder eines Journalisten von Behinderung der Ermittlungen sprechen, wenn sie die Aussage unter Verweis auf das Berufsgeheimnis verweigerten? Denn auch in sol-

---

[1751] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 8 f.; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 161.
Das Datum des Gesprächs ist unklar. Nach Angaben des ehemaligen Direktors des HLfV diente es der Erläuterung der mit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens verbundenen weiteren Suspendierung (Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 8 f.).
Das förmliche Disziplinarverfahren wurde am 24. Juli 2006 eingeleitet.
[1752] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 21; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 161 f.
[1753] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 24, 50.

chen Fällen kommt die Polizei nicht an Informationen, die sie gerne hätte. Tatsächlich legt die Strafprozessordnung den polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen vielfältige Beschränkungen auf. Sie dienen sämtlich dem Schutz von Interessen, denen gegenüber der Wahrheitsermittlung – generell oder im Einzelfall – der Vorrang einzuräumen ist.

Auch der Ausschuss hat es deshalb als selbstverständlich akzeptiert, dass im Rahmen seiner Beweisaufnahme ein Journalist mit dem Hinweis auf sein berufliches Aussageverweigerungsrecht bestimmte Fragen nicht beantworten wollte.[1754] Die Einschränkung der Wahrheitsfindung im Einzelfall als lästige Behinderung oder als notwendige Begrenzung zu begreifen, ist im Grunde nur eine Frage der Perspektive. Im Vordergrund kann deshalb nicht die jeweilige subjektive Bewertung stehen. Entscheidend ist vielmehr, ob das Gesetz richtig angewendet wurde, ob also im konkreten Fall die darin zum Ausdruck kommende Abwägung der widerstreitenden Interessen in ihrem Ablauf nachvollziehbar und im Ergebnis zutreffend ist.

a. Beamtenrecht und Strafprozessordnung

Die Pflicht zur Wahrung der Dienstverschwiegenheit ergibt sich aus den Beamtengesetzen. Sie werden im Ermittlungsverfahren von der Strafprozessordnung für anwendbar erklärt.

§ 54 der Strafprozessordnung (StPO) bestimmte in der im Jahr 2006 und bis heute insoweit unverändert geltenden Fassung:

> *(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.*
> *[...].*

Eine solche beamtenrechtliche Vorschrift fand sich seinerzeit in § 39 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Dieser bestimmte in der im Jahr 2006 geltenden Fassung:

> *(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [...]*
>
> *(2) Der Beamte darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn*

[1754] Laabs, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015:

> *„Ich beantworte, soweit ich kann, gerne Ihre Fragen, würde aber gerne noch vorwegschicken, dass ich – auch wenn ich mir der Ironie bewusst bin – zu Quellen und Details und den Fragen, woher wir was wissen, natürlich nichts sagen kann. Diese Ironie ist mir bewusst."* (S. 38);
>
> *„Nein, nur dass wir uns nicht falsch verstehen, Herr Vorsitzender. Ich will gar nicht in Ihre Richtung irgendwie – – Aber das höchste Gut, eine meiner wichtigsten Aufgaben ist der Quellenschutz. Insofern kann ich hier nicht – – Da muss ich schon aufpassen und genau hinhören."* (S. 51).

das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr.
[...]

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. [...]

Der für den Bereich der Landesverwaltung – nicht nur Hessens, sondern aller Bundesländer – heute geltende § 37 Beamtenstatusgesetz „in der Fassung vom 17. Juni 2008" lautet wie folgt (Hervorhebungen nur hier):

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2.Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer durch Landesrecht bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.
Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, für die Absatz 1 gilt, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstherr oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstherr. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass an die Stelle des in den Sätzen 2 und 3 genannten jeweiligen Dienstherrn eine andere Stelle tritt.

(4) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die Verweigerung der Genehmigung zur Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages oder der Volksvertretung eines Landes einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(5) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, ist Beamtinnen oder Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(6) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstherrn oder des letzten Dienstherrn amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen und Erben.

Diese für Landesbeamte geltende Gesetzeslage entspricht derjenigen für Bundesbeamte. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 lauten wie folgt (Hervorhebungen nur hier):

§ 67 BBG

(1) Beamtinnen und Beamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, oder
3. gegenüber der zuständigen obersten Dienstbehörde, einer Strafverfolgungsbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht einer Korruptionsstraftat nach den §§ 331 bis 337 des Strafgesetzbuches angezeigt wird.
Im Übrigen bleiben die gesetzlich begründeten Pflichten, geplante Straftaten anzuzeigen und für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten, von Absatz 1 unberührt.

(3) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, die oder der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen und Erben.

§ 68 BBG

(1) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Sind Beamtinnen oder Beamte Partei oder Beschuldigte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird die Genehmigung versagt, haben die oder der Dienstvorgesetzte der Beamtin oder dem Beamten den Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.

(3) Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde. [2]Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

Zu dem Zeitpunkt, als der damalige Innenminister Bouffier die Aussagegenehmigung verweigerte – die Entscheidung datiert vom 5. Oktober 2006[1755] – war die Rechtslage in Hessen die gleiche. Die

[1755] Schreiben des HMdIuS vom 05.10.2006, Band 338, S. 194 f.

einschlägigen Bestimmungen des damals geltenden Hessischen Beamtengesetzes – vom 11. Januar 1989, GVBl. 1989 Nr. 3, S. 25 – lauteten wie folgt (Hervorhebungen nur hier):

> *§ 75*
>
> *Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.*
> *Der Beamte darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Abs. 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem anderen Dienstherrn ereignet, so darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.*
> *Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten oder des letzten Dienstvorgesetzten amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen sowie Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt, herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft seine Hinterbliebenen und seine Erben.*
> *Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.*
>
> *§ 76*
>
> *Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.*
> *Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.*
> *Ist der Beamte Partei oder Beschuldigter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn die dienstlichen Rücksichten dies unabweisbar erfordern. Wird sie versagt, so ist dem Beamten der Schutz zu gewähren, den die dienstlichen Rücksichten zulassen.*
> *Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.*

Diese Rechtslage gilt für alle Prozessordnungen, also nicht nur für den Strafprozess, sondern insbesondere auch für den Zivilprozess und das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.[1756] Sie ist im Gerichtsalltag also eine Normalität.

b. Beamte brauchen eine Aussagegenehmigung

Beamte sind nach allen einschlägigen Gesetzen grundsätzlich zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet.[1757] Die Verschwiegenheitspflicht hat verfassungsrechtlichen Rang und gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des

[1756] Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, Dezember 2017, § 68 BBG Rn. 4.
[1757] § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG; § 67 Abs. 1 Satz 1 BBG.

Grundgesetzes (GG).[1758] Sie dient dem Interesse an einer rechtsstaatlich einwandfreien, zuverlässigen und unparteiischen Arbeit der öffentlichen Verwaltung.[1759] Die grundsätzlich bestehende Verschwiegenheitspflicht hat unter anderem zur Folge, dass Beamte vor Gericht nur dann eine Aussage über dienstliche Angelegenheiten machen dürfen, wenn ihnen zuvor von ihrem Dienstvorgesetzen eine Aussagegenehmigung erteilt worden ist.[1760] Sie soll sicherstellen, dass durch die Aussage überwiegende öffentliche Belange nicht gefährdet werden.

c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung

Obwohl V-Leute keine Beamten sind, bedürfen auch sie einer Aussagegenehmigung. Dies ist, damals wie heute, geltendes Recht. Die Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung für V-Leute ergibt sich aus dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – vom 2. März 1974. Auf dieses Gesetz verweist § 54 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO), wonach für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten. Zu diesen beamtenrechtlichen Vorschriften gehört § 37 Abs. 3 S. 1 des Beamtenstatusgesetzes, wonach Beamtinnen und Beamte für Äußerungen über dienstliche Angelegenheiten eine Aussagegenehmigung brauchen. Dass auch V-Personen zu den in § 54 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten „anderen Personen" des öffentlichen Dienstes zählen, entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.[1761]

Von den im Ausschuss geladenen Zeugen und Sachverständigen hat, mit Ausnahme des Sachverständigen Gusy, niemand Zweifel an dieser Rechtslage geäußert.[1762] So hat beispielsweise der Zeuge Dr. Wied auf die Frage, ob die einschlägige Bestimmung des § 54 Abs. 1 der Strafprozessordnung

---

[1758] BVerwG, Urteil vom 25.11.1982 – 2 C 19/80.
[1759] BVerfG, Beschluss vom 28.04.1970 – 1 BvR 690/65 (BVerfGE 28, 191-206).
[1760] § 37 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG; § 67 Abs. 3 Satz 1 BBG; § 54 Abs. 1 StPO; § 376 Abs. 1 ZPO.
[1761] BGH, Urteil vom 15.12.2005 – 3 StR 281/04 (BGHSt 50, 318-331); BGH, Beschluss vom 24.10.2006 – 1 StR 442/06.
[1762] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 40; Wieland, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 19: *„An der Aussagegenehmigung soll auch nicht gerührt werden."*. Dagegen Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 22 f., 26-29, 33 f. Derselbe Sachverständige hat dagegen an anderer Stelle V-Leute als *„unselbständige Verwaltungshelfer"* qualifiziert, sodass

> *„im Innenverhältnis zwischen Staat und Verwaltungshelfer die Bestellung und Beauftragung sowie im Außenverhältnis zwischen Verwaltungshelfer und observierten Dritten deren gesamte Tätigkeit denjenigen rechtlichen Bindungen und Grenzen [unterliegen], die für die Tätigkeit solcher Personen allgemein bestehen"* (Gusy, Recht im Amt, 1982, S. 101, 102).

(StPO) über die Notwendigkeit von Aussagegenehmigungen auch V-Personen erfasse, Folgendes ausgeführt:

> *„Nach dem Wortlaut zunächst mal nicht. Andere Personen des öffentlichen Dienstes sind aber auch erfasst. Ich habe das ja eben schon mal kurz angesprochen. Ich habe zu dem Punkt auch in die Kommentierung geschaut. Um zu beschreiben, was ein juristischer Kommentar ist: Das sind Erläuterungen zum Gesetzestext. Sie basieren auf Literaturauffassung bzw. Entscheidungen, die in entsprechende Kommentierungen Eingang gefunden haben. Da fand sich in der Kommentierung zu § 54 StPO in dem gängigen Standardkommentar von Fischer bzw. im StPO-Kommentar von Meyer-Goßner der Hinweis, dass auch V-Leute erfasst sind bzw. sein können."*[1763]

Diese Interpretation kann, weil sie auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts basiert, als verfassungsfest angesehen werden. Schon im Jahr 1981 hat das Bundesverfassungsgericht zur V-Mann-Problematik im Strafverfahren festgestellt:

> *„Es liegt indessen auf der Hand, dass es verfassungsmäßig legitimierte staatliche Aufgaben gibt, die zu ihrer Erfüllung der Geheimhaltung bedürfen, ohne dass dagegen verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben wären. Die Wahrnehmung derartiger - in ihrer rechtlichen Gebundenheit nicht außerhalb des Rechtsstaats stehender - Aufgaben würde erheblich erschwert und in weiten Teilen unmöglich gemacht, wenn die Aufdeckung geheimhaltungsbedürftiger Vorgänge im Strafverfahren ausnahmslos geboten wäre. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse und Arbeitsweisen der für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland tätigen Behörden. Auch zur Bekämpfung besonders gefährlicher Kriminalität, wie etwa der Bandenkriminalität und das Rauschgifthandels, können die Strafverfolgungsorgane, wenn sie ihrem Auftrag der rechtsstaatlich gebotenen Verfolgung von Straftaten überhaupt gerecht*

[1763] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 67. Dies entsprach der vorherrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur. Der in der Praxis weitverbreitete Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner führte in der 49. Auflage aus dem Jahr 2006 zu § 54 aus (Rn. 11):

> *„V-Leute der Polizei und der Nachrichtendienste fallen unter diesen Personenkreis nur, wenn sie hauptberuflich mit festen Bezügen angestellt sind (vgl Freeden Polizei 58, 71), aber auch dann, wenn sie nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. 3. 1974 (BGBL I 469, 547) besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind (BGH 31, 148, 156; NStZ 81, 70; 83, 228, 230; 84, 31; Celle NStZ 83, 570; Hamburg NStZ 94, 98; aM AK-Kühne 23; ANM 455 mwN; J. Meyer ZStW 95, 846; ob BGH 40, 211, 213 hierfür herangezogen werden kann, wie Lesch JA 95, 699 annimmt, erscheint fraglich). [...]."*

§ 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen bestimmte in der im Jahr 2006 gültigen Fassung:

> *(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,*
> *1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,*
> *[...].*
> *(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.*
> *(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.*
> *[...].*

Die in Abs. 3 vorgesehene Niederschrift dient nur der Dokumentation; der Nachweis kann auch anders erbracht werden (Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 36).

werden sollen, ohne den Einsatz sogenannter V-Leute nicht auskommen, deren Identität auch noch nach dem Einsatz gewahrt werden muss."[1764]

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Sichtweise im Jahr 1999 in einem gleichgelagerten Kontext noch einmal bestätigt, indem es ausführte:

„Es bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Schutz nachrichtendienstlicher Informationen, Informationsquellen und Arbeitsweisen sowie die Vertraulichkeitszusagen an Informanten, um die es im vorliegenden Fall geht, Gründe darstellen können, die eine Geheimhaltung von Informationen grundsätzlich rechtfertigen."[1765]

d. Keine polizeiliche Vernehmung ohne vorherige Aussagegenehmigung

Der Umstand, dass auch V-Leute der für Beamte geltenden Schweigepflicht unterliegen, hatte zwingend zur Folge, dass die Polizei die von Temme geführten Quellen nicht zum Zwecke der Vernehmung vorladen durfte, ohne vorher eine Aussagegenehmigung einzuholen. Hierauf ist deshalb besonders hinzuweisen, weil es im Abschnitt „Gemeinsame Bewertungen" des Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages heißt:

„Die Polizei ermittelte alle Kontaktpersonen des Temme, darunter die von ihm geführten Quellen. Sie hätte dazu weiter ermitteln können, entschied sich aber, dies nicht ohne Absprache mit dem LfV Hessen zu tun."[1766]

Zur Frage, was mit weiteren Ermittlungen gemeint ist, hat der sachverständige Zeuge Wieland, der Obmann der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages war, bei seiner Anhörung gegenüber dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Der Unterschied ist hier tatsächlich, dass nicht an das Landesamt herangetreten wurde: ‚Sagt uns mal, welche V-Männer Temme geführt hat', sondern dass man es im Grunde schon wusste und es tatsächlich – da gebe ich Ihnen recht – auf die Aussagegenehmigung ankam. Aber auf die kann und muss man sich als Zeuge berufen, und das schließt eine Zeugenladung meines Erachtens nicht aus."[1767]

Die vom sachverständigen Zeugen Wieland vertretene Auffassung, ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Zeuge müsse sich eigenständig auf die Aussagegenehmigung berufen, ist allerdings unzutreffend. Denn ohne erforderliche Aussagegenehmigung darf nach der geltenden Rechtslage ein Zeuge selbst dann nicht vernommen werden, wenn er aussagen will.[1768] Die Einzelheiten hierzu sind in

---

[1764] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 78.
[1765] BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 (BVerfGE 101, 106-132), Juris Rn. 87.
[1766] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 836. Vgl. auch S. 627, wo ein sinngemäß gleichlautender Vermerk der MK Café zitiert wird.
[1767] Wieland, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 18.
[1768] Frister in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. 2012, Kap. F, Rn. 73 m. w. N.

der Nr. 66 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV – geregelt, deren Absatz 1 wie folgt lautet (Hervorhebungen nur hier):

> *Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, so holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Bestehen Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, so ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.*

Das heißt, dass im vorliegenden Fall weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaft befugt waren, die von Temme geführten V-Leute etwa in der Hoffnung zu vernehmen, sie würden sich nicht auf das Fehlen einer Aussagegenehmigung berufen.[1769] Indem die Ermittlungsbehörden sich um die Erteilung einer Aussagegenehmigung bemühten, anstatt die V-Leute eigenmächtig zu vernehmen, haben sie sich also im Einklang mit dem geltenden Recht verhalten. Die Richtigkeit dieser Vorgehensweise hat auch der Leitende Kriminaldirektor Hoffmann bei seiner Zeugenvernehmung durch den Untersuchungsausschuss bestätigt. Die Polizei habe zwar gegenüber den Mitarbeitern des Verfassungsschutzes verdeutlicht, dass sie die Notwendigkeit sehe, Vernehmungen durchzuführen. Allerdings, so der Zeuge weiter,

> *„war zu dem Zeitpunkt schon klar, dass das besondere Kautelen erfordert. Das heißt, die brauchen eine entsprechende Aussagegenehmigung."*[1770]

Und an anderer Stelle führte der Zeuge Hoffmann aus:

> *„Wir hatten im Prinzip mit unseren eigenen Mitteln die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die VMs, enttarnt. Wir hatten die Personalien, wir wussten, wer es ist. Wir hätten schlechterdings hergehen können, hätten uns die geholt, hätten sie auf den Vernehmungsstuhl gesetzt und hätten sie vernommen. Am Ende wäre es so gewesen, dass die Aussagen aufgrund einer fehlenden Aussagegenehmigung nicht verwertbar gewesen wären."*[1771]

[1769] Insoweit erscheint der Inhalt eines im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zitierten Vermerks unzutreffend, in dem es im Zusammenhang mit den V-Leuten heißt, dass *„die StA das Recht hat, diese als Zeugen vernehmen zu lassen."* (Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 627).
[1770] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 117.
[1771] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 129.

Diese damals vorherrschende Sichtweise wurde auch von dem ermittelnden Staatsanwalt, dem Zeugen Dr. Wied, bestätigt. Er berichtete dem Ausschuss von den Gesprächen mit der Polizei, bei denen es darum gegangen sei, ob man die anhand der Kontaktdaten Temmes polizeilich ermittelten, namentlich bekannten V-Personen „einfach so" – also ohne Aussagegenehmigung – vernehmen könne, und dass man hier aber zu einem anderen Schluss gekommen sei:

> *„Es kann gut so gewesen sein, dass man gesagt hat: Wir wissen eigentlich sehr klar, es ist doch eigentlich sehr eindeutig, wer die Quelle ist. Wir dürfen uns jetzt nicht dummstellen. Wir müssen die Aussagegenehmigung erbitten."*[1772]

Und im gleichen Zusammenhang:

> *„Wenn ich die Aussagegenehmigung nicht habe, entsteht ein Beweiserhebungsverbot. Darüber kann ich mich nicht hinwegsetzen. Die sind dann kein zulässiges Beweismittel. Deswegen brauchten wir die Aussagegenehmigung."*[1773]

e. Zuständigkeit des Hessischen Innenministeriums

Die beamtenrechtlichen Regelungen schreiben vor, welche Behörde die Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu treffen hat. Danach kann man hier von einer gespaltenen Zuständigkeit sprechen, die im Einzelfall zu einem zweistufigen Verfahren führen kann: Während schon der jeweilige Dienstvorgesetzte die Genehmigung erteilen kann, bleibt die Versagung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde vorbehalten.[1774]

Auf der ersten Stufe entscheidet demnach der Dienstvorgesetzte. Dies war im Fall der von Temme geführten Quellen der damalige Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Irrgang. Nach außen ist der Dienstvorgesetzte allerdings nur dafür zuständig, eine positive Entscheidung zu treffen, also eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Will der Dienstvorgesetzte dagegen, wie es bei den von Temme geführten Quellen der Fall war, keine Aussagegenehmigung erteilen, verlagert sich in der zweiten Stufe die Entscheidungskompetenz auf die höchste Ebene der Verwaltungshierarchie, hier das hessische Innenministerium als oberster Dienstbehörde.

Die Konzentration von strittigen Fällen bei der obersten Dienstbehörde hat den Zweck, dem in den beamtenrechtlichen Regelungen angelegten Grundsatz Rechnung zu tragen, dass Aussagegenehmigungen grundsätzlich zu erteilen sind.[1775] Deshalb soll nicht die Behörde, deren eigenes Interesse an

---

[1772] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 23.
[1773] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 23.
[1774] Vgl. § 74 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 11. Januar 1989:
„Über die Versagung der Genehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde."
[1775] Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 68 BBG, Dezember 2017 Rn. 2 und Rn. 19.

der Geheimhaltung unmittelbar berührt ist, hier also das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz, eine verbindliche Sperrerklärung abgeben können.

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht – unter ausdrücklicher Benennung des Hessischen Beamtengesetzes als Beispiel für eine sachgerechte Regelung – schon im Jahr 1981 ausgeführt, dass die in einer Sperrerklärung liegende Entscheidungsmacht in rechtsstaatlicher Hinsicht nur dann akzeptiert werden kann,

> *„wenn auf Seiten der Behörde alle Voraussetzungen dafür geschaffen sind, dass die ihr obliegende Abwägung in möglichst sachgerechter Form vorgenommen wird. Damit vertrüge es sich nicht, wenn die Entscheidung über die Weigerung an untergeordneter Stelle gefällt würde. Nachgeordnete Ämter können möglicherweise aufgrund eines engeren Aufgabenbereichs nicht sicher beurteilen, in welches rechte Verhältnis die widerstreitenden Interessen zu setzen sind, zumal sie unter Umständen über ihre eigenen Handlungen Auskunft geben sollen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Geheimhaltung gerade von der Behörde wahrzunehmenden Interessen dienen soll, deren Überbewertung in solchen Fällen nicht fernliegt. Deshalb ist es geboten, dass die Entscheidung an einer Stelle getroffen wird, die sich von derartigen Fehlerquellen am ehesten freizumachen versteht, weil sie den größten Überblick und auch ein umfassendes Urteilsvermögen hat. Dazu reicht jedenfalls eine Entscheidung durch die oberste Aufsichtsbehörde aus, an deren Spitze ein Regierungsmitglied oder, wenn die Landesregierung in ihrer Gesamtheit oberste Aufsichtsbehörde ist, alle Regierungsmitglieder stehen. Diese wird am sichersten beurteilen können, was das Staatswohl verlangt."*[1776]

In gleicher Weise hatte zuvor schon der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung aus demselben Jahr ausgeführt:

> *„Nachgeordnete Behörden können häufig nicht sicher beurteilen, was das Staatswohl erfordert, zumal wenn sie über ihre eigene Tätigkeit Auskunft geben sollen... Deshalb soll die oberste Aufsichtsbehörde entscheiden, an deren Spitze ein Regierungsmitglied oder, wenn die Landesregierung in ihrer Gesamtheit oberste Aufsichtsbehörde ist, alle Regierungsmitglieder stehen."*[1777]

Das hessische Innenministerium hat also die Entscheidung über die Versagung der Aussagegenehmigungen nicht – etwa als der dem Landesamt für Verfassungsschutz übergeordneten Aufsichtsbehörde[1778] – an sich gezogen oder in sonstiger Weise in die Zuständigkeit des ihm nachgeordneten Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz eingegriffen, sondern sich an Buchstaben und Geist der einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben gehalten. Deren Gehalt liegt allein darin, die Bedingungen für eine möglichst unvoreingenommene Entscheidung in einer Konfliktsituation wie der vorliegenden zu schaffen.

[1776] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 84.

[1777] BGH, Beschluss vom 17.02.1981 – 5 StR 21/81 (BGHSt 30, 34-37), Rn. 5.

[1778] Vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (HLVerfSchG):

„Das Landesamt für Verfassungsschutz untersteht als obere Landesbehörde dem Ministerium des Innern."

aa. Innenminister Bouffier war berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, die Entscheidung persönlich zu treffen

Wie oben dargestellt sah und sieht das Hessische Beamtengesetz, ebenso wie alle anderen Beamtengesetze des Bundes und der Länder, zwar vor, dass im Fall der Nichterteilung der Aussagegenehmigung durch den Dienstvorgesetzten – hier den damaligen Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Irrgang – die Entscheidung von der obersten Dienstbehörde – hier also vom hessischen Innenministerium – zu treffen ist. Es enthält jedoch keine Aussage darüber, welcher Amtsträger innerhalb der obersten Dienstbehörde befugt sein soll, diese Entscheidung zu treffen. Namentlich enthält das Beamtenrecht hier keinen sogenannten Behördenleitervorbehalt, eine Regelung also, welche die Entscheidungsbefugnis der Behördenspitze, hier also dem Innenminister persönlich, überträgt.[1779] Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung unterliegt – und unterlag – es deshalb der Organisationshoheit des Innenministeriums, darüber zu bestimmen, welcher Amtsträger innerhalb dieser Behörde – generell oder im Einzelfall – für die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Aussagegenehmigung zuständig ist. Es hätte also von Rechts wegen nichts dagegen gesprochen, wenn ein Referats- oder Abteilungsleiter die Sperrerklärung unterzeichnet hätte.

bb. Innenminister Bouffier hat die Sperrerklärung unter „Behördenleitervorbehalt" gestellt

Auf dem Entwurf eines Schreibens eines Mitarbeiters des hessischen Innenministeriums an die Staatsanwaltschaft in Kassel findet sich ein handschriftlicher Vermerk des damaligen Innenministers Bouffier, wonach keine Entscheidung ohne dessen persönliche vorherige Genehmigung getroffen werden dürfe.[1780] Dadurch hat er sichergestellt, dass eine Entscheidung allein ihm vorbehalten bleibt. Als Grund hierfür hat der Zeuge Bouffier bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben:

> *„Man muss sich ja zu solchen Entscheidungen nicht drängen. Mir war doch immer klar – egal, wie –, dass es eine erhebliche Problematik auslöst. Am Ende muss der Minister dann halt entscheiden, da die Behörden sich nicht einig waren."*[1781]

Dass der damalige Innenminister die Entscheidung in dieser Sache an sich gezogen hat, korrespondiert mit einer durch Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich des Sicherheitsrechts entwickelten Linie, wonach bestimmte gravierende Entscheidungen, wenn sie nicht ohnehin einem Richtervorbehalt unterliegen, unmittelbar von den Spitzen der jeweils zuständigen Behörden getroffen werden sollen. Dieser sogenannte Behördenleitervorbehalt – im Fall des Zeugen Bouffier muss man von

[1779] Näher sogleich in Teil Zwei, Abschnitt E. III. 1. e. bb.
[1780] Schreiben des HMdIuS vom 25.07.2006, Band. 338, S. 106.
[1781] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 22.

einem Ministervorbehalt sprechen – wird als verfahrensrechtliches Kontrollinstrument,[1782] als prozeduraler Schutzmechanismus[1783] oder als kompensatorische Verfahrensgestaltung[1784] bezeichnet. Das Prinzip des Behördenleitervorbehalts beruht auf der Annahme, dass ein Behördenleiter, weil er qua Funktion eine gewisse *„Distanz zu der Polizeiaktion"* hat, am ehesten die *„hinreichende Gewähr für die unvoreingenommene Berücksichtigung der Belange"* bietet, die bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigen sind,[1785] sowie der Erwartung, dass ein Behördenleiter seine Entscheidung besonders sorgfältig trifft, weil er in der Öffentlichkeit *„dafür auch gerade stehen muss"*.[1786]

f. Die gesetzlichen Maßstäbe für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung

Die Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist nicht politischer, sondern rechtlicher Natur. Darauf wurde eingangs dieses Abschnitts bereits hingewiesen. Die von Bouffier erteilte Sperrerklärung ist also eine reine Verwaltungsentscheidung. Ihre rechtlichen Voraussetzungen sind in den – damals wie heute geltenden – Bestimmungen des Beamtenrechts geregelt.[1787] Danach darf eine Aussagegenehmigung

> *nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erschweren würde.*

Eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung setzt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen des Staatswohls und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben einerseits und dem Interesse an einer umfassenden und uneingeschränkten Wahrheitsfindung andererseits voraus.[1788] Normativ eingebettet ist ein solcher Abwägungsprozess in die Regel-Ausnahme-Konzeption des Gesetzgebers, wonach dem Interesse an der Wahrheitsfindung grundsätzlich der Vorrang gegenüber dem Interesse an der Geheimhaltung eingeräumt wird.[1789] *„Nur ... wenn"* bestimmte, im Einzelnen umschriebene tatbestandliche Voraussetzungen vorliegen, darf überhaupt eine Aussagegenehmigung versagt werden.

[1782] Niedersächsischer Landtag, Drs. 16/843, S. 5.
[1783] Arzt, Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses Berlin am 20. Juni 2016, Typoskript, S. 7.
[1784] Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 14.05.1996 – Vf. 44-II-94, Rn. 262.
[1785] Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 30.06.1999 – 3/98, Rn. 92.
[1786] Deutscher Bundestag, Innenausschuss, 94. Sitzung, Protokoll Nr. 16/94, S. 25.
[1787] Siehe oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 1. a.
[1788] BVerwG, Urteil vom 24.06.1982 – 2 C 91/81 (BVerwGE 66, 39-47), Rn. 33.
[1789] BVerwG, Urteil vom 24.06.1982 – 2 C 91/81 (BVerwGE 66, 39-47), Rn. 33; BGH, Beschluss vom 03.11.1987 – 5 StR 579/87 (BGHSt 35, 82-86), Rn. 13; VG Schwerin, Beschluss vom 10.11.2006 – 1 B 750/06, Rn. 13 f.

Die vom Gesetz genannten Gründe, die eine Versagung der Aussagegenehmigung rechtfertigen können, werden allgemein als Belange des Staatswohls bezeichnet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehören dazu auch

> *„der Schutz nachrichtendienstlicher Informationen, Informationsquellen und Arbeitsweisen sowie Vertraulichkeitszusagen an Informanten".*[1790]

Diese Interessen sind in Beziehung zu setzen zu den Interessen an einer möglichst ungehinderten Wahrheitsfindung im Strafprozess. Wird dabei festgestellt, dass beide Interessen in Widerstreit stehen und auch nicht zu einem Ausgleich gebracht werden können, ist bei einer wertenden Betrachtung zu fragen, welchen Interessen der Vorrang einzuräumen ist. Dieser Abwägungsvorgang darf nach der Rechtsprechung allerdings *„nicht abstrakt"* erfolgen, sondern er verlangt eine *„Würdigung des gesamten Sachverhalts".*[1791] Dabei sind immer die *„konkreten Umstände des Einzelfalls"*[1792] bzw. die *„Besonderheiten des einzelnen Falles"*[1793] in den Blick zu nehmen.

Zur Abwägungsproblematik hat der Sachverständige Prof. Dr. Gusy gegenüber dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

> *„Es handelt sich hier um eine äußert sensible Abwägungsfrage, namentlich dann, wenn es um die Aufklärung oder Verhinderung schwerwiegender Straftaten geht. Es handelt sich um eine äußert sensible Abwägungsfrage, bei der hohe Rechtsgüter der Allgemeinheit, die nicht gegen, sondern für die Übermittlung sprechen, eine Rolle spielen. Auf der anderen Seite müssen wir sehen, dass hier bestimmte konkurrierende Interessen da sein müssen. Sie müssen – das ist jetzt aber das Entscheidende – überwiegen. Eine solche Abwägung wird in der Rechtsordnung vielfach, namentlich im Strafprozessrecht und im Beamtengesetz, in der Weise vorgenommen – ich sage es einmal so -: Wenn Belange der Polizei oder des Verfassungsschutzes betroffen sind, überwiegt das immer. So jedenfalls ist die weit überwiegende Rechtsprechung, namentlich zu § 96 StPO, zu verstehen. Übrigens finden sich solche und ähnliche Anhaltspunkte zum Teil auch in anderen Gesetzen."*[1794]

§ 96 StPO in der im Jahr 2006 gültigen Fassung bestimmte:

> *Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde. Satz 1 gilt entsprechend für Akten und sonstige Schriftstücke, die sich im Gewahrsam eines Mitglieds des Bundestages oder eines Landtages beziehungsweise eines Angestellten einer Fraktion des Bundestages oder eines Landtages befinden, wenn die für die Erteilung einer Aussagegenehmigung zuständige Stelle eine solche Erklärung abgegeben hat.*

[1790] BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 (BVerfGE 101, 106-132), Rn. 87
[1791] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 80.
[1792] BVerwG, Beschluss vom 02.07.2009 – 20 F 4/09, Rn. 8.
[1793] BVerwG, Urteil vom 24.06.1982 – 2 C 91/81 (BVerwGE 66, 39-47), Rn. 33.
[1794] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 30; mit Kritik zur geltenden Rechtslage und dem Vorschlag, konkretere Maßstäbe zu entwickeln, S. 31.

Der im Jahr 2006 zu entscheidende Fall zeichnete sich zunächst durch die „Schwere der Straftat" – ein von der Rechtsprechung ausdrücklich so benanntes Abwägungskriterium[1795] – aus, um deren Aufklärung es damals ging, nämlich eine größte Besorgnis erregende Mordserie. Deshalb war unter diesem Aspekt das Interesse an einer uneingeschränkten Wahrheitsfindung denkbar groß. Gleichzeitig war aber, auch das ist eine Besonderheit dieses Falles, die Verdachtslage gegen d Temme ab Mitte des Jahres 2006 nur schwach ausgeprägt. Tatsächliche Anhaltspunkte für die begründete Erwartung, eine Vernehmung der von ihm seinerzeit geführten V-Personen könne zu einer Verdichtung des Tatverdachts beitragen, gab es nicht.[1796] Dem stand die begründete Befürchtung des Landesamts für Verfassungsschutz entgegen, eine förmliche polizeiliche Vernehmung könne letztlich zu einer Beendigung der Zusammenarbeit mit den davon betroffenen V-Personen und damit zu einer schweren Beeinträchtigung der Informationsbeschaffung im Bereich des Islamismus führen.

Mehrere Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen haben dem Ausschuss einzelne Aspekte des Für und Wider einer Entscheidung über die Erteilung von Aussagegenehmigungen für nachrichtendienstliche V-Leute geschildert:

Der Zeuge Desch, ehemals Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, hat ausgeführt, der Verfassungsschutz sei auf Quellen angewiesen. Die meisten Informationen stammten zwar aus offen zugänglichen Quellen; ein wesentlicher Anteil der Informationen sei in allen Bereichen aber nur durch qualitativ gut ausgewählte und gut geführte V-Leute zu erlangen.[1797]

Der Zeuge Dr. Eisvogel, ebenfalls ehemaliger Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, hat dargelegt, dass V-Leute erfahrungsgemäß ihre Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz beendeten, wenn sie von der Enttarnung anderer V-Leute erfahren.[1798] Der Zeuge Muth, ehemals leitender Verfassungsschutzbeamter des Landes Hessen, hat erläutert, eine Quelle sei üblicherweise nur bereit, mit dem Verfassungsschutz zusammenzuarbeiten, wenn sie sich darauf verlassen könne, dass außer einem engen Personenkreis bei der Stelle, mit der sie unmittelbar in Kontakt kommt, keine weitere Person mit ihrer Tätigkeit konfrontiert wird.[1799] Der Zeuge Henning hat darauf hingewiesen, dass in einem solchen Fall auch bei der Anwerbung neuer Quellen Probleme entstünden.[1800]

[1795] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 80; BVerwG, Urteil vom 24.06.1982 – 2 C 91/81 (BVerwGE 66, 39-47); BVerwG, Beschluss vom 02.07.2009 – 20 F 4/09.
[1796] Im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt E. II. 1. c. und d.
[1797] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 28.
[1798] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 88 f.
[1799] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 44.
[1800] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 177.

Mehrere Zeugen haben auf persönliche Risiken hingewiesen, die für V-Leute mit einer Enttarnung verbunden seien.[1801] Eine V-Person berichte über eine Szene, die keine Berichterstattung wünsche. Werde die Berichterstattung in der Szene bekannt, sei die V-Person, je nach Affinität der Szene zu Gewalt und Brutalität, möglicherweise an Leib und Leben gefährdet.

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat dies mit den Worten verdeutlicht:

> *„Sie werden schon häufig – auch in diesem Kreis – das Wort ‚Quellenschutz' gehört haben. Ich finde diesen Begriff persönlich ausgesprochen unglücklich, weil er verdeckt, dass es hier nicht um irgendetwas Neutrales, Sächliches geht, sondern um den Schutz von Menschen, von Menschen, die für den Staat arbeiten."*[1802]

Auch eine Enttarnung (nur) gegenüber den Strafverfolgungsbehörden sei mit dem Risiko einer allgemeinen Enttarnung verbunden. In der Praxis existiere zwar kein Automatismus, dass eine Quelle abgeschaltet wird, sobald ihr Klarname in einer polizeilichen Akte auftaucht. Aber man müsse in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob man die Quelle noch führen könne oder Maßnahmen treffen müsse, um sie vor Gefährdungen besonders zu schützen.[1803] Auch bestehe das Risiko, dass Dritte, insbesondere Rechtsanwälte, ihre Rechte wahrnehmen, Einsicht in die Polizeiakte nehmen und somit weitere Personen die Identität der Quellen erfahren.[1804] Selbst bei einer Vernehmung unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen könne nie eine Garantie abgegeben werden, dass die V-Person nicht doch irgendwie identifiziert werden kann.[1805]

g. Für Staatsanwaltschaft und Polizei stand der Rechtsweg gegen die Entscheidung des damaligen Innenministers nicht offen

Weil eine Entscheidung, mit der eine Aussagegenehmigung verweigert wird, in die Sphäre der Rechtsanwendung fällt, und nicht in die der politischen Entscheidungsfreiheit, ist sie grundsätzlich justiziabel. Das heißt, dass Gerichte die Rechtmäßigkeit einer Sperrerklärung überprüfen und darüber letztverbindlich entscheiden können. Solche Fallkonstellationen ergeben sich in strafverfahrensrechtlichen Hauptverhandlungen, wenn die Verteidigung des Angeklagten die Vernehmung einer V-Person beantragt, deren Wahrnehmungen ansonsten nur mittelbar, nämlich über ihren Quellenführer als

---

[1801] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 86; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 49, 50.
[1802] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 86.
[1803] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 98.
[1804] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 37.
[1805] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 29 (zur Aussagegenehmigung bei – gerichtlicher – Vernehmung in einem getrennten Raum mit Bild-Ton-Übertragung, Verzerrung der Stimme und Verwischung des Bildes sowie zur Vernehmung unter Ausschluss der Öffentlichkeit); vgl. auch Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 17, 19; Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 26, 28.

sogenannter Zeuge vom Hörensagen in die Verhandlung einfließen würden. In einem solchen Fall prüft bereits das Strafgericht, ob die Sperrerklärung rechtmäßig ist. Daneben – in der Praxis also während des laufenden Strafverfahrens – steht dem Angeklagten die Möglichkeit offen, gegen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für einen solchen Zeugen den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten zu beschreiten.

Diese Konstellationen unterscheiden sich von dem Sachverhalt, mit dem sich der Untersuchungsausschuss beschäftigt hat. Während sich dort Angeklagter (beantragt förmliche Vernehmung) und Strafverfolgungsbehörde (verweigert förmliche Vernehmung) gegenüber stehen, geht es hier um einen Konflikt zwischen Strafverfolgungsbehörde (beantragt förmliche Vernehmung) und dem Innenministerium (verweigert förmliche Vernehmung). Weil von der Sperrerklärung eine Behörde – hier die Staatsanwaltschaft Kassel – betroffen war, konnte sie von vornherein keiner gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden. Dies liegt daran, dass Behörden keine rechtliche Selbständigkeit haben und deshalb auch nicht vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben und die Verletzung eigener Rechte geltend machen können.[1806] Das heißt, dass weder der Staatsanwaltschaft als der Herrin des Ermittlungsverfahrens noch erst recht der Polizei die Möglichkeit eröffnet war, gegen die vom damaligen Innenminister abgegebene Sperrerklärung gerichtlich vorzugehen.

Diese Rechtslage wurde vom Hessischen Ministerium der Justiz seinerzeit zutreffend erkannt. Der zuständige Mitarbeiter führte auf die Frage des Ministers, ob das Justizministerium an die Entscheidung des Innenministers gebunden sei, in einem Vermerk vom 9. November 2006 aus, dass die Sperrerklärung auf dem Verwaltungsrechtsweg nicht angreifbar sei und dass auch eine Gegenvorstellung in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt nicht in Betracht komme, da diese Entscheidung nicht erkennbar ermessensfehlerhaft erscheine.[1807]

Der Zeuge Dr. Wied hat diese Rechtslage in seiner Aussage vom 23. November 2015 gegenüber dem Untersuchungsausschuss bestätigt:

> *„Und eine Verweigerung der Aussagegenehmigung kann ich, jedenfalls nach meiner rechtlichen Prüfung, als Staatsanwaltschaft nicht angreifen."*[1808]

Die MK Café war in diese Überlegungen zwar nicht eingebunden. Sie hat aber ebenfalls, wenn auch aus inhaltlichen Gründen, die Anrufung des Verwaltungsgerichts nicht ernsthaft in Erwägung gezogen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob von Seiten der Polizei überlegt worden sei, mit der Staats-

---

[1806] Vgl. nur Plog/Wiedow, Bundesbeamtengesetz, § 68 BBG, Dezember 2017, Rn. 20.
[1807] Vermerk des HMdJ vom 09.11.2006, Band 19, S 203.
[1808] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 68.

anwaltschaft darüber zu reden, ob es irgendeine Form von Rechtsmitteln gegen die Verweigerung der Aussagegenehmigung gebe, hat der Zeuge Hoffmann Folgendes ausgesagt:

> *„Nein, da haben wir keine Beratungen durchgeführt, weil letztendlich das Prozedere für uns nachvollziehbar war."*[1809]

h. Keine gesetzliche Pflicht zur Begründung der Sperrerklärung gegenüber der Staatsanwaltschaft

Verwaltungsakte, die sich an Bürger richten, müssen von der Behörde, die sie erlässt, schriftlich begründet werden. Die Begründungspflicht ist in allen Verwaltungsverfahrensgesetzen ausdrücklich geregelt.[1810] Die Begründung soll es dem Betroffenen ermöglichen, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts zu prüfen, um gegebenenfalls Rechtschutz dagegen einlegen zu können.[1811]

Im zwischenbehördlichen Rechtsverkehr gibt es eine solche Begründungspflicht regelmäßig nicht. Dies liegt daran, dass Behörden keine eigenen Rechtspersonen sind und deshalb andere Behörden nicht vor Gericht verklagen könnten.[1812] Die Verwaltungsverfahrensgesetze sind deshalb bei Maßnahmen, die nur das sogenannte Innenverhältnis des Staates betreffen, von vornherein nicht anwendbar. Da auch die insoweit spezielleren Beamtengesetze keine Pflicht zur Begründung einer Aussagegenehmigung statuieren, musste die vom damaligen Innenminister Bouffier als Leiter des Hessischen Innenministeriums gegenüber der Staatsanwaltschaft Kassel abgegebene Sperrerklärung von Gesetzes wegen nicht schriftlich begründet werden.

Der Ausschuss hat mit Sachverständigen und Zeugen die Frage erörtert, ob eine Begründung zu erfolgen hat.

Der Sachverständige Dr. Albrecht Sch. hat für verdeckte Ermittler der Justiz im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ausgeführt, die Entscheidung gegen die Erteilung von Aussagegenehmigungen dürfe sich nicht auf formelhafte Wendungen beschränken, werde üblicherweise aber auch sehr ausführlich begründet.[1813] Der heutige hessische Generalstaatsanwalt, der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn, hat allerdings ausgeführt, diese Ausführungen träfen zwar mit Blick auf verdeckte Ermittler von Polizei und

---

[1809] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 128.

[1810] Vgl. § 39 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

> *„Ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlich oder elektronisch bestätigter Verwaltungsakt ist mit einer Begründung zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die Begründung von Ermessensentscheidungen soll auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist.".*

[1811] BVerfG, Urteil vom 20.02.2001 – 2 BvR 1444/00 (BVerfGE 103, 142-164), Rn. 61: Dokumentations- und Begründungspflichten.

[1812] Siehe oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 1. g.

[1813] Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 14, 27.

Justiz im Rahmen eines Gerichtsverfahrens zu, wenn sich im Revisionsprozess die Frage stelle, ob das Gericht die Entscheidung akzeptieren und auf die Vernehmung des dann unerreichbaren Zeugen verzichten dürfe oder aus rechtsstaatlichen Gründen gehalten sei, weitere Anstrengungen zur Vernehmung des Zeugen zu unternehmen. Auf verdeckte Ermittler des Verfassungsschutzes in der Vorfeldermittlung, bei denen die gerichtliche Verwertung oder Nichtverwertung nicht im Raum stehe, seien sie dagegen nicht ohne Weiteres übertragbar.[1814] Als einen Unterschied zwischen polizeilichen und nachrichtendienstlichen V-Leuten führte im Jahr 2006 das Landesamt für Verfassungsschutz an, das Vertrauensverhältnis zu nachrichtendienstlichen V-Leuten sei üblicherweise über Jahre hinweg gewachsen, während es bei polizeilichen V-Leuten üblicherweise nur für die Dauer eines Ermittlungs- und Strafverfahrens angelegt sei.[1815]

Der Umstand, dass eine Sperrerklärung einer nachträglichen gerichtlichen Nachprüfung in einer solchen Fallkonstellation nicht zugänglich ist und dass im vorliegenden Fall alle Beteiligten dies auch wussten, dürfte ein Grund dafür gewesen sein, dass die schriftliche Begründung für die Sperrerklärung inhaltlich ohne Substanz war. Aus diesem Grund, und weil es der Lebenserfahrung entspricht, dass Entscheidungen, die einer nachträglichen Kontrolle unterliegen, im Allgemeinen sorgfältiger getroffen werden als Entscheidungen, die nicht mehr überprüft werden können, hat der Ausschuss ein besonderes Augenmerk auf den Prozess der Entscheidungsfindung gelegt.

2. Ablauf des Verfahrens zur Erteilung von Aussagegenehmigungen

Das Thema Aussagegenehmigung war zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz nicht von Beginn an strittig. Im ersten Stadium des gegen Temme seit dem 21. April 2006 geführten Ermittlungsverfahrens gaben sich die Ermittlungsbehörden im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen des Verfassungsschutzes mit einer Befragung seiner V-Leute durch Mitarbeiter des LfV zufrieden. Erst im Juni 2006 deuteten die Ermittlungsbehörden gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz an, dass sie trotz des zu diesem Zeitpunkt geringen Tatverdachts gegen Temme eine direkte Vernehmung der V-Leute durch Polizeibeamte einfordern wollten. In den Verhandlungen mit dem Landesamt über diese Frage wurde nach Alternativlösungen gesucht. Da sich kein Kompromiss abzeichnete, beantragte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 13. Juli 2006 erstmals förmlich die Aussagegenehmigungen für alle von Temme geführten V-Leute. Dadurch dass das Landesamt für Verfassungsschutz diesen Antrag nicht positiv beschieden hatte, wurde das hessische Innenministerium für die Entscheidung über die beantragten Aussagegenehmigungen zuständig.

[1814] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 69.
[1815] Schreiben des HLfV vom 04.07.2006, Band 103, S. 229 f.

Es folgten mehrere Besprechungen mit dem Innenminister und auf Fachebene, es wurden Stellungnahmen der Fachabteilungen angefordert und die Staatsanwaltschaft wurde auf Weisung des Innenministers mehrfach gebeten, zu konkretisieren, was sie sich von den Vernehmungen der V-Leute für die Ermittlungen erhoffte. Bis Mitte September 2006 gab es regen Schriftverkehr sowie mehrere Besprechungen zwischen den verschiedenen Sicherheitsbehörden, bis schließlich am 15. September 2006 die Fachabteilung ihren endgültigen Entscheidungsvorschlag – gerichtet auf Versagung der Aussagegenehmigungen – dem Innenminister Bouffier vorlegte. Nachdem Anfang Oktober das Bundesamt für Verfassungsschutz mitgeteilt hatte, dass die von Temme geführten Quellen auch für die Sicherheit der Bundesrepublik – und nicht nur für das Land Hessen – von Relevanz seien, wurden die beantragten Aussagegenehmigungen mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 versagt.

a. April 2006 - Juni 2006: Einvernehmen zwischen Ermittlungsbehörden und Landesamt für Verfassungsschutz über eine informelle Befragung der V-Leute durch Bedienstete des Landesamts

Die Vernehmung der von Temme geführten Quellen wurde erstmals am 25. April 2006, also vier Tage nach seiner vorläufigen Festnahme, ausdrücklich thematisiert.

An diesem Tag fand in der Verfassungsschutzaußenstelle Kassel eine Besprechung statt, an der Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz, der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied und mehrere Polizeibeamte teilnahmen. Die unmittelbare Vorgesetzte Temmes, die Zeugin Dr. Pilling, sicherte *„die uneingeschränkte Kooperationsbereitschaft des LfV Hessen"* zu, beantwortete den Ermittlern Fragen zur Arbeitsweise und Persönlichkeit des Temmes und machte dabei auch nähere Angaben zu den von ihm geführten V-Personen.[1816] Der Zeuge Fehling gab außerdem an, dass sich Temme am Nachmittag des 6. April 2006 mit einer V-Person, VM 650, getroffen habe.[1817] Bei VM 650 handelte es sich um eine V-Person aus dem Phänomenbereich Islamismus.

Der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat zu dem Gespräch gegenüber dem Ausschuss ausgesagt:

> *„Da hat man dann erst mal weitere Informationen erbeten. Wie gesagt: Die Biografie Temme sollte auch geklärt werden, also Personalakte und sowas. Das ist dann auch alles gekommen. Man hat auch Kollegen von ihm vernommen. Dafür gab es Aussagegenehmigungen. Und in dem Gespräch war auch Gegenstand, dass man sagt: Es ist erst mal okay, wenn einzelne Fragen über den Verfassungsschutz transportiert werden an die Quellen, die die Quellen beantworten."*[1818]

[1816] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 488, S. 30 ff.; Vermerk des HLfV vom 26.04.2006, Band 415, S. 143 ff.
[1817] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 488, S. 31.
[1818] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 22 f.

Mit Schreiben vom 25. April 2006 teilte die Staatsanwaltschaft Kassel dem Landesamt für Verfassungsschutz mit, dass es die V-Leute

> *„für die weitere Erforschung des Sachverhalts und insbesondere die Aufklärung des Umfangs der Beteiligung von Herrn Temme sowie auch zur Ermittlung entlastender Umstände"*[1819]

befragen wolle. Darin führte sie aus, von besonderem Interesse seien die Aufenthaltsorte Temmes zu den Tatzeiten der vorangegangenen Tötungsdelikte der Českà-Mordserie. Ermittlungen dazu sollten,

> *„neben Fahrtenbuchnachweisen, Spesenabrechnungen etc., auch durch Befragung der von Herrn Temme geführten VMs erfolgen".*[1820]

Dies diene dazu, Erkenntnisse über Kontakte zu Personen zu gewinnen, die möglicherweise als Hintermänner der Tat in Frage kommen. Diese Befragungen solle das Landesamt für Verfassungsschutz selbst durchführen. In dem Schreiben heißt es wörtlich:

> *„Die Befragung der VMs kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Geheimhaltungsinteressen im jetzigen Verfahrensstadium mittels des von dort für Herrn Temme eingesetzten Quellenführers geschehen, der in Zusammenarbeit mit den Beamten des PP Nordhessen gezielt Fragen ‚transportieren' kann."*[1821]

Dem Schreiben folgte ein Fragenkatalog der Polizei vom 26. April 2006. Darin führt die Polizei u.a. aus:

> *„Für die Aufklärung des Sachverhaltes und den Umfang und/oder Entlastung der Tatbeteiligung von Herrn Temme sind folgende Auskünfte zu den genannten Tatzeiten [...] erforderlich:*
> *[...]*
> *- Vernehmung der VM's insbesondere, VM 650, der sich am 06.04.06 mit Herrn Temme getroffen hat sowie Abgleich zum Bericht des Herrn Temme*
> *- Hat sich Herr Temme auch am 04.04.06 mit einer VM getroffen?*
> *Vernehmung dieser VM und Abgleich mit Bericht.*
> *Erkenntnisse der VM's? –Ggf. Offenlegung der VM 650!*
> *- Abwicklung der Bezahlung der Vm's. Gibt es Auffälligkeiten in der Bezahlung der VM"s hinsichtlich Temme?*
> *[...]"*[1822]

Auf dieser Grundlage befragte das Landesamt für Verfassungsschutz einige der von Temme geführten Quellen und übermittelte der Polizei die hierüber angefertigten Vermerke am 8. Mai 2006 und am 6. Juni 2006.[1823]

[1819] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 105, S. 27.
[1820] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 105, S. 27.
[1821] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 105, S. 27.
[1822] Vermerk der MK Café vom 26.04.2006 mit Fragenkatalog, Band 243, S. 73 ff. (Fragenkatalog S. 76).
[1823] Schreiben des HLfV vom 08.05.2006 mit Anlagen, Band 105, S. 93 ff.; Schreiben des HLfV vom 06.06.2006, Band 103, S. 205 ff. Telefonisch wurden teilweise auch Zwischenstände mitgeteilt (Vermerk der MK Café vom 03.05.2006, Band 249, S. 181; Vermerk der MK Café vom 05.05.2006, Band 249, S. 58; Vermerk der MK Café vom 10.05.2006, Band 249, S. 190; Vermerk der MK Café vom 03.06.2006, Band 249, S. 193). Das Schreiben

b. Juni 2006 - Juli 2006: Verhandlungen zwischen Ermittlungsbehörden und Landesamt für Verfassungsschutz über förmliche Vernehmungen der V-Leute durch Polizeibeamte

In einem Vermerk vom 9. Juni 2006 stellte der Leiter der Kriminaldirektion Kassel, der Zeuge Hoffman, fest, es sei zwar mit Zustimmung aller Beteiligten vereinbart worden, dass Beamte des Verfassungsschutzes die Quellen vernehmen sollten. Die Mordkommission halte es aufgrund der Brisanz des gesamten Falles nun allerdings für erforderlich, an den Vernehmungen der Quellen beteiligt zu werden.[1824] Der zuständige Referent des Landespolizeipräsidiums, der Zeuge Karlheinz Sch., leitete den Vermerk am 12. Juni 2006 an den Landespolizeipräsidenten, den Zeugen Nedela, weiter. In einer begleitenden E-Mail führte er aus, Staatsanwaltschaft und Polizei könnten das Landesamt für Verfassungsschutz nicht zwingen, die V-Leute für eine Vernehmung zur Verfügung zu stellen. Das Landesamt für Verfassungsschutz müsse im Fall der Ablehnung einer Vernehmung die Entscheidung des Innenministeriums einholen. Es gebe dafür keinen Präzedenzfall. Er schlage daher vor:

> *„Anstreben einer einvernehmlichen Lösung auf Ebene Staatsanwaltschaft, MK ‚Café' und LfVH, ohne einen Konflikt entstehen zu lassen. Unter Umständen aktueller Verzicht auf polizeiliche Vernehmung. Bei Aufkommen weiterer Verdachtsmomente kann neu entschieden werden."*[1825]

Diesen Verfahrensvorschlag teilte er am 13. Juni 2006 nach vorheriger Abstimmung mit dem Landespolizeipräsidenten am 13. Juni 2006 auch dem Leiter der Kriminaldirektion Kassel telefonisch mit.[1826]

Am 30. Juni 2006 fand auf Einladung der Staatsanwaltschaft Kassel eine Besprechung mit Vertretern des Landesamts für Verfassungsschutz und der MK Café statt. Ein Schwerpunkt dieser Besprechung war die Frage der Vernehmung der von Temme geführten Quellen.[1827] In einem hierzu angefertigten Gesprächsvermerk vom 3. Juli 2006 des Leiters der MK Café, dem Zeugen Wetzel, heißt es unter anderem, der Geheimschutzbeauftragte des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz könne sich nicht vorstellen, dass eine Genehmigung für die Vernehmung der V-Leute erteilt würde, weil damit ein Abschalten der Quellen verbunden sei. Er habe im Gegenzug angeboten, dass ein Polizeibeamter, legendiert als Durchläufer oder Auszubildender des Verfassungsschutzes, an der Vernehmung teilnehmen könne. Die Vertreter der Strafverfolgungsbehörden hätten dagegen Bedenken erhoben, weil ein dadurch erzieltes Vernehmungsergebnis möglicherweise nicht gerichtlich verwertbar sei. Auf die Frage, ob eine V-Person als Alibizeuge für den Dienstag, den 4. April 2006, den Tag des Mordes in

---

vom 8. Mai 2006 wurde am 9. Mai 2006 einem Vertreter der MK Café ausgehändigt (Vermerk der MK Café vom 09.05.2006, Band 105, S. 89).

[1824] Vermerk des Leiters der Kriminaldirektion Kassel vom 09.06.2006, Band 105, S. 167.

[1825] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 12.06.2006, Band 45, S. 112.

[1826] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 12.06.2006, Band 45, S. 112.

[1827] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 13. Zu den weiteren Zielen der Besprechung siehe bereits oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 3. a. cc.

Dortmund, vernommen werden solle, habe der stellvertretende Leiter der Mordkommission – das ist der Zeuge Bilgic – gesagt, alle Quellen Temmes sollten vernommen werden. Die Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz seien schließlich gebeten worden, den Antrag auf Vernehmung der V-Leute in Wiesbaden vorzutragen, und es sei allgemeiner Konsens der Besprechungsteilnehmer gewesen, dass eine Entscheidung nur im Innenministerium getroffen werden könne. Der Geheimschutzbeauftragte habe behauptet, dass ein Verlust der Quellen das größtmögliche Unglück für das Landesamt für Verfassungsschutz darstellen würde und dass,

> *„wenn solche Vernehmungen genehmigt würden, es für einen fremden Dienst ja einfach sei, den gesamten Verfassungsschutz lahm zu legen. Man müsse nur eine Leiche in der Nähe eines VMs bzw. eines VM-Führers positionieren."*[1828]

Der Zeuge Karlheinz Sch., der an der Besprechung allerdings nicht selbst teilgenommen hatte, berichtete am 3. Juli 2006 in einer unter anderem an den Landespolizeipräsidenten gerichteten E-Mail ebenfalls über die Besprechung und das Angebot des Landesamts für Verfassungsschutz, die Quellen unter Beteiligung eines legendierten Polizeibeamten zu vernehmen, und über die Bedenken der Ermittler.[1829] Am 4. Juli 2006, berichtete er, die Staatsanwaltschaft Kassel habe dem Geheimschutzbeauftragten des Landesamts gegenüber angekündigt, die Quellen selbst zu ermitteln und vorzuladen. Über die Telekommunikationsüberwachung bestehe die Möglichkeit, einige der V-Leute zu identifizieren. Die Staatsanwaltschaft beabsichtige, die Quellen in einem Zug vorzuladen und abzuholen und sie verdeckt zu vernehmen.[1830]

Die vor dem Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen haben den in den Vermerken festgehaltenen Besprechungsverlauf bestätigt. Ermittler und Verfassungsschutz hätten unterschiedliche Positionen vertreten. Der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts habe eine weitere Befragung der Quellen grundsätzlich unterstützt, aber – anders als die Polizei – eine Befragung durch Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz unter Beteiligung legendierter Polizeibeamter befürwortet. In diesem Punkt sei man nicht zusammengekommen, sodass eine Entscheidung des Innenministeriums absehbar geworden sei.[1831]

Die Staatsanwaltschaft hatte kurzzeitig darüber nachgedacht, die ihnen bekannten Quellen auf eigene Faust zu vernehmen. Die hierzu eingeleiteten Maßnahmen wurden aber umgehend zurück genommen.[1832] Der damalige Leiter der Kriminaldirektion Kassel, der Zeuge Hoffmann, hat zu der Frage,

---

[1828] Besprechungsvermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 190 f.
[1829] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 03.07.2006, Band 45, S. 96.
[1830] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 04.07.2006, Band 45, S. 95.
[1831] Z.B. Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 14; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 129; Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 106.
[1832] Im Einzelnen Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. e. cc.

weshalb die Polizei die von ihnen ermittelten V-Leute nicht direkt vernommen hat, Folgendes ausgesagt:

> *„Wir hatten im Prinzip mit unseren eigenen Mitteln die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die VMs, enttarnt. Wir hatten die Personalien, wir wussten, wer es ist. Wir hätten schlechterdings hergehen können, hätten uns die geholt, hätten sie auf den Vernehmungsstuhl gesetzt und hätten sie vernommen. Am Ende wäre es so gewesen, dass die Aussagen aufgrund einer fehlenden Aussagegenehmigung nicht verwertbar gewesen wären.*
>
> *Das hat mir der Herr Binninger[1833] in Berlin auch vorgehalten, dass man das ja so hätte machen können. Wir wussten aber zu dem Zeitpunkt schon, dass es sich um Mitarbeiter des Verfassungsschutzes handelt und insoweit dort natürlich besondere Kautelen gelten. Von daher gesehen haben wir natürlich gesagt: Wenn wir etwas machen, dann wollen wir es richtig machen und vor allen Dingen rechtsstaatlich einwandfrei. – Deswegen hatten wir auch dieses Angebot, das dort am 30.06. vorgetragen worden ist, abgelehnt."*[1834]

Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 teilte das Landesamt für Verfassungsschutz der Staatsanwaltschaft Kassel unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 30. Juni 2006 mit, dass die Vernehmung der Quellen einer behördlichen Aussagegenehmigung bedürfe. Die Offenlegung der Quellen sei gleichbedeutend mit ihrer Abschaltung, was eine operative Bearbeitung des Islamismus in Nordhessen in Frage stelle.[1835]

Mit an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gerichtetem Schreiben vom 10. Juli 2006 fasste die Staatsanwaltschaft Kassel den Stand des gegen Temme geführten Ermittlungsverfahrens zusammen. Es bestehe weiterhin Anfangsverdacht der Beteiligung an einem Mord. Allerdings hätten bis dato keine Bezüge zu den anderen acht Mordfällen in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund ermittelt werden können. Der Tatverdacht habe sich nicht zu einem dringenden Tatverdacht verdichtet. Die Frage der Aussagegenehmigung für die von Temme geführten Quellen wird in diesem Schreiben nicht angesprochen.

Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Schreiben verfasste der damalige Leiter der Rechtsabteilung und Leiter der Aufsicht über das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz im Innenministerium, der Zeuge Hannappel, am 13. Juli 2006 einen an Innenminister Bouffier gerichteten Vermerk, in welchem er den Sachstand wie folgt zusammenfasste:

> *„Im Hinblick auf den mündlich geäußerten Wunsch der Staatsanwaltschaft, die von dem Beamten geführten Quellen förmlich zu vernehmen, bestand Einvernehmen, dass die damit wahrscheinlich verbundenen Notwendigkeit, die Quellen abzuschalten, die Beobachtung des Islamismus in Nordhessen sehr erschweren würde. Es müsse daher mit der Staatsanwaltschaft nach Wegen gesucht werden, wie dies vermieden werden könne. Ich habe Herrn Irrgang jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – falls*

[1833] Clemens Binninger war Vorsitzender des 2. NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages.
[1834] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 129.
[1835] Schreiben des HLfV vom 04.07.2006, Band 103, S. 229 f. Zum Disziplinarverfahren siehe Teil Zwei, Abschnitt I.

die Staatsanwaltschaft auf der Vernehmung der Quellen besteht – die Entscheidung über ihre Preisgabe von dem Minister persönlich zu treffen sein wird. Herr Irrgang hat bestätigt, dass so verfahren werden würde.

Inzwischen hat das LfV aus mündlichen Äußerungen der Staatsanwaltschaft und daraus, dass in deren Schreiben vom 10. Juli (Anl. 2) der Wunsch nicht mehr wiederholt wird, den Schluss gezogen, dass derzeit eine Vernehmung der Quellen durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr angestrebt wird."[1836]

c. 14. Juli 2006 - 5. Oktober 2006: Der durch förmlichen Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitete Entscheidungsprozess bis zur Sperrerklärung

Der Vermerk des Zeugen Hannappel vom 13. Juli 2006, wonach kein fortbestehendes Interesse an einer förmlichen Vernehmung der Quellen mehr zu erkennen sei, war allerdings bereits zum Zeitpunkt seiner Abfassung überholt. Denn ebenfalls am 13. Juli 2006 verfasste die Staatsanwaltschaft Kassel ein an das hessische Innenministerium gerichtetes förmliches Ersuchen auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von Temme geführten Quellen. Es ging am Tag darauf – am Freitag, den 14. Juli 2006 – im Innenministerium ein. Dieser Tag ist der Beginn eines knapp drei Monate dauernden Entscheidungsprozesses, der mit der am 5. Oktober 2006 getroffenen Entscheidung des Innenministers, die Aussagegenehmigungen nicht zu erteilen, seinen Abschluss fand.

aa. 13. Juli 2006: Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel, gerichtet auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von Temme geführten V-Leute

Mit Schreiben vom Donnerstag, den 13. Juli 2006, beantragte die Staatsanwaltschaft Kassel beim Innenministerium die Erteilung von Aussagegenehmigungen für die von Temme geführten Quellen. Zur Begründung führte sie aus:

„Der gegen Herrn Temme bestehende Anfangsverdacht konnte auch durch die weiteren geführten Ermittlungen noch nicht ausgeräumt werden. Insoweit verweise ich auf das anliegende Schreiben an das Landesamt für Verfassungsschutz vom 10.07.2006.

Aus hiesiger Sicht ist in Anbetracht der Bedeutung der Mordserie und des bundesweiten Interesses jedoch eine sorgfältige Abarbeitung der ‚Spur Temme' geboten, was eine Vernehmung der von Herrn Temme geführten VM's durch die Polizei erfordert.

Die Quellen könnten geschützt werden, indem sie wie eine VP der Polizei behandelt werden, der Vertraulichkeit seitens der Staatsanwaltschaft zugesichert wird."[1837]

Das Schreiben ging am Freitag, den 14. Juli 2006, um 12:26 Uhr als Fax beim Innenministerium ein. Damit war das Innenministerium erstmals förmlich mit diesem Vorgang befasst. Die damalige Leiterin

[1836] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 338, S. 51.
[1837] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13.07.2006, Band 339, S. 61 f.

des Ministerbüros hat ausgesagt, dass das Innenministerium vor Eingang des Antrags mit der Thematik nicht befasst gewesen sei.[1838] Der damalige Innenminister hat ausgesagt, sich an eine frühere Unterrichtung über die Beantragung von Aussagegenehmigungen nicht erinnern zu können.[1839] Ein Vermerk aus dem Landespolizeipräsidium vom 13. Juli 2006 hält fest, der Landespolizeipräsident habe dem Innenminister gegenüber erläutert, dass er bis zu diesem Zeitpunkt auf die Anfertigung detaillierter Berichte an den Minister bewusst verzichtet habe.[1840]

Auf dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel befindet sich eine handschriftliche Verfügung des Zeugen Bouffier vom 17. Juli 2006, mit welcher er Stellungnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz und der Fachabteilung seines Ministeriums anforderte.[1841] Der Zeuge Bouffier hat die Verfügung vor dem Ausschuss damit begründet, dass es ihm um eine ergebnisoffene Prüfung gegangen sei.[1842]

Zuvor war dem Landesamt für Verfassungsschutz eine Abschrift des Schreibens zugeleitet worden. Es ging am Sonntag, den 16. Juli 2006, beim Direktor des Landesamts, dem Zeugen Irrgang, ein. Daraufhin vereinbarte der Zeuge Irrgang für die erste Augustwoche ein Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt.[1843] Auf mündliche Weisung des Zeugen Bouffier[1844] wies er am 17. Juli 2006 die nachgeordneten Referate seines Amtes an, eine Lage- und Risikoeinschätzung zu erstellen.[1845]

Etwa zeitgleich mit dem Eingang des Antrags auf Aussagegenehmigungen der V-Leute beim Innenministerium berichtete erstmals die Presse über den Tatverdacht Temme,[1846] was zu einer Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz und des Innenausschusses des Hessischen Landtags am Montag, den 17. Juli 2006, führte.[1847] Der damalige Sprecher der Staatsanwaltschaft Kassel, Oberstaatsanwalt J., äußerte sich in der Presse dahin gehend, dass zwar das Ermittlungsverfahren noch fortgesetzt werde, man jedoch mittlerweile bei Temme von einer *„geringen Verdachtsstufe"* ausgehe.[1848]

[1838] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 75; zum Wissensstand der Hausspitze im Einzelnen unten Teil Zwei, Abschnitt H. I.
[1839] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 186 f.
[1840] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 13.07.2006, Band 468, S. 88.
[1841] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers vom 17.07.2006, Band 338, S. 53; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 16 f.
[1842] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 11.
[1843] Handschriftlicher Vermerk des Direktors des HLfV (wohl) vom 17.07.2006, Band 339, S. 61.
[1844] Auszug aus einer im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Stellungnahme des HLfV aus dem Juli 2006, Band 339, S. 10.
[1845] Handschriftliche Verfügung des Direktors des HLfV vom 17.07.2006, Band 339, S. 61.
[1846] E-Mail des Landespolizeipräsidiums vom 14.07.2006, Band 45, S. 78.
[1847] Näher dazu unten in Teil Zwei, Abschnitt H. III. 4.
[1848] FAZ-Artikel vom 14.07.2006, Band 596, S. 98.

Ebenfalls am 14. Juli 2006 erstellte ein Ermittler der Mordkommission einen Vermerk mit der Überschrift *„Ermittlungen bezüglich der ‚VM' (Vertrauenspersonen) von Herrn Andreas Temme"* und heftete ihn einer Akte vor, die mit „VM-Identifizierung" beschriftet ist.[1849] Der Vermerk enthält Informationen über die sechs von Temme geführten V-Leute 6616, 6625, 389, 650, 6623, 631 sowie V-Mann 340, mit dem sich Temme als Urlaubsvertreter für einen Kollegen, den Zeugen Fehling, am 1. März 2006 und 19. April 2006 getroffen hatte. In der umfangreichen Anlage zu dem Vermerk befinden sich, nach den jeweiligen V-Leuten sortiert, unter anderem Kalendereinträge Temmes zu Treffen mit den V-Leuten im Zeitraum 2000 bis 2006, Protokolle der Telefonüberwachung über Anrufversuche der V-Leute auf dem Diensthandy Temmes, die Bezeichnung der jeweiligen V-Person im Adressbuch des Diensthandys sowie weitere Informationen zur Identität der V-Leute. Der Vermerk identifiziert fünf V-Leute nach Personalien und Anschrift, in einem Fall steht die Identifizierung unter einem Vorbehalt. Zum nicht identifizierten V-Mann 340 finden sich Kalendereinträge, unter anderem über ein Treffen am 19. April 2006 im „Café am Freibad" in Kassel.[1850] Der Vermerk selbst führt zu V-Mann 340 aus, es ergäben sich keine Anhaltspunkte für die bekannten Tattage.[1851]

bb. 20. Juli 2006: Besprechung mit Innenminister Bouffier über den Antrag

Am Donnerstag, den 20. Juli 2006, fand im Büro des Innenministers eine Besprechung statt, an der neben dem Zeugen Bouffier dessen Staatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, der Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, die Leiterin des Ministerbüros, die Zeugin Gätcke, der Pressesprecher des Innenministeriums, der Zeuge Bußer, und der stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Peter St., teilnahmen.[1852] Diskutiert wurden eine etwaige Gefährdung Temmes, Optionen für seine weitere dienstliche Verwendung und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sowie schwerpunktmäßig die Aussagegenehmigungen für die von ihm geführten V-Leute. Ausweislich eines von ihm angefertigten Gesprächsvermerks wies der Zeuge Peter St., der selbst eine Verweigerung der Aussagegenehmigungen favorisierte,[1853] in dieser Besprechung unter anderem darauf hin, dass das Landesamt für Verfassungsschutz zur Vorbereitung des verein-

---

[1849] Vermerk der MK Café vom 14.07.2006, Band 249, S. 5 ff.
[1850] Kalender des Andreas Temme, Band 249, S. 283-285.
[1851] Vermerk der MK Café vom 14.07.2006, Band 249, S. 10.
[1852] Vermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 338, S. 103 f.; Kurzvermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 48, S. 51.
Der Zeuge Koch hat ausgesagt, dass es sich dabei wahrscheinlich um eine Besprechung handelte, die ausweislich zweier Vermerke des Landespolizeipräsidiums vom 13. Juli 2006 (Band 468, S. 88) und vom 14. Juli 2006 (Band 45, S. 75) bereits für den 14. Juli 2006 ins Auge gefasst worden war (Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 149).
[1853] Vgl. Gesprächsvermerk Peter St. vom 24. Juli 2006, Band 338, S. 103 f.

barten Gesprächs mit dem Generalstaatsanwalt über die Frage der Erteilung von Aussagegenehmigungen eine Stellungnahme erarbeiten werde.

Die Sichtweise der übrigen Gesprächsteilnehmer zu dieser Frage hat die Zeugin Scheibelhuber gegenüber dem Ausschuss so umschrieben:

> *„Es war nicht von Anfang an klar, zu welchem Ergebnis es kommen müsste. Es war so, dass Herr [Peter] St[...] damals schon sagte: Ungefährlich ist die Sache nicht, wenn die Quellen vernommen werden. Ich glaube, das hat auch jeder so gesehen. Aber das heißt nicht, dass die anderen Interessen nicht gesehen worden wären. Sie wurden sehr wohl gesehen und auch erfasst."*[1854]

Ähnlich hat dies auch der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium der Zeuge Koch wahrgenommen:

> *„Es wurden die einzelnen Argumente für und wider durchgesprochen, aber ohne letzten Endes zu einem Ergebnis zu kommen."*[1855]

Die Zeugin Gätcke hat dabei die Brisanz dieser Situation herausgestrichen:

> *„Es war eine Entscheidung zwischen Pest und Cholera und eine Lose-lose-Situation. Denn es war klar: Jede Entscheidung, die man dort trifft, hätte richtig oder falsch sein können, wird aber im Grunde genommen nicht alle Seiten befriedigen."*[1856]

Der Zeuge Bußer hat ausgeführt, dass das Ergebnis dieser Besprechung die Einleitung einer ergebnisoffenen Prüfung darüber gewesen sei, wie man den Quellenschutz mit den Erfordernissen der Mordermittlungen vereinbaren könne.[1857] Er hat ausgesagt:

> *„Insgesamt war das ein sehr schwieriger Abwägungsprozess, und der Minister hat es sich nicht leicht gemacht. Das kann man daran erkennen, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Bewertungen herangezogen hat.*
>
> *Im Prinzip ging es um eine Grundfrage: Wie kann die Aufklärungsarbeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei unterstützt werden, ohne dass die Sicherheitsinteressen des Landes unvertretbar beeinträchtig werden? Konkret wurde dazu vorgetragen, dass die – ich rede jetzt vom Jahr 2006 – islamistische Szene in Kassel gefährlich und auch von nationaler Bedeutung war. Dementsprechend waren natürlich auch die Quellen aus diesem Bereich zu werten und hatten eine hohe Bedeutung. Es ging hier nicht um einen Grundsatzstreit Quellenschutz versus Mordermittlungen, es ging vielmehr darum, wie beides vereinbar war. Und es ging auch nie um die Frage des Ob, d. h.: ‚Sollen diese Quellen überhaupt vernommen werden?', sondern es ging um die Frage des Wie im Sinne dieser Grundsatzfrage.*
>
> *Das Ergebnis stand auch nicht von vornherein fest. Es war tatsächlich ein Abwägungsprozess, der natürlich geleitet war von unterschiedlichen Erwägungen und den rechtlichen Bestimmungen."*[1858]

[1854] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 17.
[1855] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 134.
[1856] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 75 f.
[1857] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 166.
[1858] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 152.

cc. 25. Juli 2006: Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Innenministerium

Mit einem 9-seitigem Vermerk vom 25. Juli 2006 nahm das Landesamt für Verfassungsschutz, wie vom damaligen Innenminister Bouffier am 20. Juli 2006 erbeten, zu den beantragten Aussagegenehmigungen Stellung. Das Landesamt vertrat die Auffassung, dass sich eine direkte Befragung der Quellen durch die Polizei aus verschiedenen Gründen verbiete. Das Amt stehe aber für eine Erörterung mit der Justiz aufgeschlossen zur Verfügung. Ein Gespräch mit dem Generalstaatsanwalt sei bereits vereinbart worden und solle ergebnisoffen geführt werden. Anzumerken sei, dass die V-Leute den Strafverfolgungsbehörden namentlich bekannt seien.[1859]

Allgemein verwies das Landesamt auf die Schutzwürdigkeit der Quellen im Bereich Ausländerextremismus und hier besonders bei islamistischen bzw. islamistisch-terroristischen Organisationen hin. Auch würden andere Quellen sich auf die Vertraulichkeitszusage des Landesamts verlassen, sodass es zu Problemen bei der Gewinnung neuer Quellen führen könne, wenn dieses Vertrauen enttäuscht würde.[1860] Aussagegenehmigungen für V-Leute seien nur in äußerst seltenen, in der Regel schwerwiegenden Fällen und ausschließlich mit einer umfassenden und ausreichenden Begründung zulässig, wenn ohne die Befragung Sachverhalte im Zusammenhang mit einer (schweren) Straftat nicht weiter aufgeklärt werden könnten, also z.B. nur die Offenlegung und Aussage von V-Leuten eine Straftat erheblichen Ausmaßes verhindern könne oder nur durch die Aussage von V-Leuten entsprechende Straftaten weiter ausermittelt werden könnten.[1861]

Bezogen auf den vorliegenden Fall wies das Landesamt darauf hin, dass Quellen, die sich mit Temme in engem zeitlichen Zusammenhang mit Morden in Dortmund und Kassel getroffen hätten, zeitnah zu den von der Polizei vorgegebenen Aspekten und Fragen vernommen worden seien. Die Ergebnisse seien an die Mordkommission weitergeleitet worden. Dadurch hätten die Angaben Temmes überprüft werden können. Nachfragen seien zugelassen worden. Mit Blick auf einen vierten V-Mann habe es bereits Absprachen gegeben, eine andere Form der Befragung zu testen, die von den Strafverfolgungsbehörden aber abgelehnt worden sei. Für das Landesamt für Verfassungsschutz gebe es keine erkennbaren Anhaltspunkte, dass eine Vernehmung der V-Leute helfen könnte, die Morde aufzuklä-

[1859] Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 964, S. 2 f.; Auszüge der als Anlage beigefügten, als VS-GEHEIM eingestuften, Stellungnahme finden sich in Band 339, S. 10.
[1860] Vgl. hierzu Vermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 338, S. 104.
[1861] Auszüge aus der im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Anlage zum Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 339, S. 10.

ren. Eine Überprüfung der Angaben Temmes sei bislang stets zuverlässig und schnell anhand von Verfassungsschutzunterlagen oder durch Befragungen möglich gewesen.[1862]

Auf der Stellungnahme des Landesamts findet sich ein handschriftlicher, nicht datierter Vermerk des Zeugen Bouffier. Er lautet:

> *„1.) Das Gespräch LfV – General u. StA Kassel sollte geführt werden. Hierfür hätte die Staatsanwaltschaft entsprechend [der Stellungnahme des LfV] darzulegen, welche konkreten Umstände die Ermittlungen weiter zeigen sollen.*
> *2.) Ich bitte, daß keine Entscheidung ohne meine vorherige Genehmigung durch LfV getroffen wird.*
> *3.) Anfrage der StA Kassel an HMdIuS entspr Ziff 1 beantworten."*[1863]

Die damalige Staatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, hat dazu erläutert:

> *„Es war so, dass Herr [Peter] St[...] damals schon sagte: Ungefährlich ist die Sache nicht, wenn die Quellen vernommen werden. Ich glaube, das hat auch jeder so gesehen. Aber das heißt nicht, dass die anderen Interessen nicht gesehen worden wären. Sie wurden sehr wohl gesehen und auch erfasst. [...] Aber nach meiner Kenntnis des Vorgangs und vor allen Dingen nach meiner Kenntnis der Akten im Innenministerium, die ich vor Kurzem eingesehen habe, gibt es mehrere Vermerke, aus denen klar wird, dass eine sehr sorgfältige Abwägung stattgefunden hat. Das entspricht auch meinem eigenen Eindruck. Ich kann mich z. B. erinnern, dass auf irgendeinem Vermerk ein handschriftlicher Hinweis steht: ‚Ohne mich keine Entscheidung, weder hierhin noch dorthin'. Ich meine, zur damaligen Zeit kann man eine solche Aufschrift – – Jedenfalls kann ich sie nur so deuten, dass eben sozusagen beide Seiten dieser Waage genau angeguckt wurden und beide Belange gegeneinander abgewogen wurden."*[1864]

Dazu hat der Zeuge Bouffier vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Also: Das Erste war eine Bezugnahme auf dieses Schreiben des LfV. Aus meiner Sicht war es richtig und sogar notwendig, dass LfV, Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft Kassel sich zusammensetzen und abklären, insbesondere welche Punkte konkret das Ermittlungsverfahren voranbringen können, damit man eine noch bessere Abwägung vornehmen konnte. Das ist der Sinn der Ziffer 1.*
>
> *Die Ziffer 2 ist damit zu sehen, dass ich Anfang August, glaube ich, zwei Wochen im Urlaub war und im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit und den noch immer offenen Abwägungsprozess zwischen den beiden generellen Interessen nicht wollte, dass ohne mich dort eine Entscheidung getroffen wird. Ich hielt das für so bedeutsam, dass ich mir das vorbehalten habe.*
>
> *Die Ziffer 3, das ist eine Verfügung: „Anfrage der StA Kassel an HMdIuS entspr. Ziff. 1 beantworten." Das weiß ich nicht mehr, was das war. Das müsste ich noch mal lesen. Aber es ist aus meiner Sicht eine relativ klare Geschichte, dass das Ministerium der Staatsanwaltschaft Kassel antwortet. Aber um was es da jetzt im Einzelnen ging, das weiß ich nicht mehr."*[1865]

[1862] Auszüge aus der im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Anlage zum Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 339, S. 10.
[1863] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers o.D. auf dem Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 964, S. 3; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 17 f.
[1864] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 17.
[1865] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 18.

Zu den für ihn entscheidungserheblichen Fragen in diesem Abwägungsprozess hat der Zeuge Bouffier vorgetragen:

> *„Hier ist im Ausschuss oft gesagt worden: Es ging um einen Mord. – Ja, klar, Schlimmeres gibt es nicht. Aber Verhinderung von Anschlägen ist nicht weniger wichtig, und das war jetzt auszuwiegen. Dazu ging es dann um die spannende Frage: Wenn die die direkt vernehmen, was versprechen die sich denn von der Vernehmung? Was könnte es denn sein? Deshalb habe ich gesagt: Das kann man nicht einfach blind abwägen, sondern es kann ja Argumente geben aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, die in der Tat das Ermittlungsverfahren deutlich fördern. Dann muss man sich jedenfalls sehr viel mehr noch quälen, will ich mal sagen, mit der Frage: Ist sozusagen das Verhindern der Enttarnung zur Vermeidung von Sprengstoffanschlägen oder was auch immer vielleicht doch in dem Fall zurückzustellen, weil es da ganz konkret was gibt, wie man weiterkommen kann? Darum ging es.*
>
> *Dann erinnere ich mich - - Ich weiß nicht, wann das war. Deshalb habe ich immer gesagt: Ich will konkret wissen, damit man wirklich nicht nur im Allgemeinen bleibt und sich nicht nur mit Botschaften wechselweise eindeckt.*
>
> *Dann kam der Hinweis zur Abklärung des Alibis. An dem Beispiel – daran erinnere ich mich sehr gut – haben wir dann diskutiert. Die Staatsanwaltschaft sagt zu Recht: Wenn die dem ein Alibi geben können, dann ist seine Täterschaft sehr unwahrscheinlich.*
>
> *Jetzt schreibt das LfV auf: Zu den Tatzeiten hat es keine Treffs mit den Quellen gegeben. – Folglich, Logik: Dann können die zur Tatzeit zu dem auch nichts sagen. Das leuchtete mir ein. Wenn die also zur Tatzeit zu einem Punkt gar nichts beitragen können, weil sie nicht da waren, dann wiegt natürlich auf der anderen Seite die Gefahr islamistischer Terroranschläge höher als eine Abarbeitung, die jedenfalls das Ermittlungsverfahren nicht voranbringt."*[1866]

dd. 25. Juli 2006: Schreiben des Innenministeriums an die Staatsanwaltschaft mit Bitte um Konkretisierung des Ermittlungsziels

Mit Schreiben vom 25. Juli 2006 bat der für den Verfassungsschutz zuständige Referent des Innenministeriums, der Zeuge Sievers, die Staatsanwaltschaft Kassel um Konkretisierung und Präzisierung ihres Antrags. Unter Bezugnahme auf Nr. 66 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren[1867] wies er darauf hin, dass für eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung der Name der Person benötigt werde, die als Zeuge befragt werden solle. Außerdem bat er um eine kurze aber erschöpfende Darstellung der Vorgänge, über welche die Zeugen vernommen werden sollten. Die Darstellung solle sich auch auf die mögliche Bedeutung des zu erfragenden Lebenssachverhalts für das Ermittlungsverfahren erstrecken.

[1866] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 35 f.

[1867] In Nr. 66 Abs. 3 RiStBV – Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes – heißt es:

> *„Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muss die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein."*

Bevor der Zeuge Sievers das Schreiben verschickte, versah er es mit einem Begleitvermerk und legte es zusammen mit diesem dem Innenminister vor. In seinem Vermerk führte er aus, dass mit diesem Schreiben der Staatsanwaltschaft Gelegenheit gegeben werden solle, ihre Anforderungen zu präzisieren und dem Landesamt für Verfassungsschutz die für die Entscheidungsvorbereitung notwendigen Angaben zu machen. Im Rahmen der Besprechung mit dem Generalstaatsanwalt könne dann versucht werden, Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein,

> *„könnte eine Sperrerklärung aus den im Bericht des LfV aufgeführten Gründen unvermeidlich sein."*

Es sei nicht auszuschließen, dass die Staatsanwaltschaft nach Prüfung durch den Generalstaatsanwalt ihre Informationswünsche einschränke.[1868]

Auf dem Entwurf findet sich eine handschriftliche Verfügung des damaligen Innenministers Bouffier. Sie stammt vermutlich vom 28. Juli 2006, dem Tag vor seinem Urlaub, und hat folgenden Wortlaut:

> *„Ich bitte sicher zu stellen, dass ohne meine persönliche vorherige Genehmigung keinerlei Entscheidung weder pro noch contra getroffen wird. Ich bitte dies als strikte Weisung dem LfV weiterzuleiten. Ansonsten einverstanden."*[1869]

Hierzu hat er vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, zu dem Zeitpunkt habe man davon ausgehen können, dass die Behörden sich irgendwie einigen oder die Staatsanwaltschaft ihre Bitten einschränkt. Eine Entscheidung habe noch nicht getroffen werden können, sodass er sie sich habe vorbehalten wollen.[1870]

Auf die Frage, wieso er die Angelegenheit an sich gezogen habe, hat der Zeuge Bouffier ausgesagt:

> *„Man muss ja sehen, wie sich das entwickelt hat. Es war, wie sich dann immer mehr herauskristallisierte, im Zusammenhang mit einer bis dahin jedenfalls beispiellosen Mordserie, die niemand richtig zuordnen konnte, die großes öffentliche Interesse hatte. Und nicht zuletzt nachdem dann auch im Innenausschuss etc. eine Debatte darüber entfaltet wurde, schien es mir nicht angemessen, wenn ich jetzt plötzlich sage: Nö, das geht auch alles ohne mich. – Ich war ja nun die ganze Zeit ganz federführend dabei. Es erschien mir eine Aufgabe, vor der ich mich nicht drücken wollte. Was hätte ich denn machen sollen? Hätte ich es an die Staatssekretärin delegieren sollen nach dem Motto: ‚Ich will nicht, entscheide du', oder wie auch immer? Irgendeiner muss ja entscheiden."*[1871]

Das Schreiben des Innenministeriums vom 25. Juli 2006 führte zu einem Telefonat zwischen dem ermittelnden Staatsanwalt, dem Zeugen Dr. Wied und dem Zeugen Sievers, am Freitag, den 28. Juli 2006.[1872] Ausweislich eines Gesprächsvermerks teilte der Zeuge Dr. Wied dem Zeugen Sievers in Be-

---

[1868] Vermerk des HMdIuS vom 24.07.2006 (Datum unsicher), Band 339, S. 89.
[1869] Vermerk des Innenministers vom 28.07.2006 (Datum unsicher) auf Schreiben des HMdIuS vom 25.07.2006, Band 338, S. 106; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 21.
[1870] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 23.
[1871] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 36.
[1872] Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 28.07.2006, Band 491, S. 149.

antwortung seines Schreibens mit, er könne die Quellennamen dem Landesamt für Verfassungsschutz nicht, wie gewünscht, angeben, weil diese ja geheim seien, er sie also nicht kenne und es der Staatsanwaltschaft gerade um die Offenlegung der Quellen gehe. Der Zeuge Sievers bat darum, die konkreten Sachverhalte an das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, die durch die Quellenvernehmungen abgeklärt werden sollten, woraufhin der Zeuge Dr. Wied darauf verwies, es gehe darum

> *„die Alibis von Herrn Temme zu überprüfen und Gesprächsinhalte zu erfragen".*

Außerdem meinte er, dies schon in der Besprechung am 30. Juni 2006 erläutert zu haben, zu der man auch den Direktor des LfV eingeladen habe. Der Zeuge Sievers bat gleichwohl um Übersendung eines Schreibens an das Landesamt für Verfassungsschutz.

ee. 7. August 2006: Anruf des bayerischen Innenministers bei Innenminister Bouffier

Am Montag, den 7. August 2006, meldete sich der Bayerische Innenminister, der Zeuge Dr. Beckstein, telefonisch bei dem im Urlaub weilenden hessischen Innenminister, um mit ihm über die Frage der Erteilung von Aussagegenehmigungen für die von Temme geführten Quellen zu sprechen.

Zum Anlass seines Anrufs hat der Zeuge Dr. Beckstein ausgesagt, er habe von einem Journalisten der Bild-Zeitung, namens Völkerling, Informationen über den Fall Temme gehabt. Die

> *„‚Bild'-Zeitung in Nürnberg hatte darüber intensiver berichtet als mein Haus. Das hat sich in einem verärgerten Vermerk von mir niedergeschlagen, wo ich draufschreibe: Eure Ermittlungen sind lahm; ich erfahre von Herrn Völkerling mehr als von euch."*[1873]

Der vom Zeugen Dr. Beckstein gegenüber dem Hessischen Untersuchungsausschuss erwähnte Vermerk findet sich in einer vom bayerischen Innenministerium zur Verfügung gestellten Akte, in der der Zeuge Dr. Beckstein am 12. Juli 2006 handschriftlich notierte:

> *„Herr Völkerling hat mir mehr Details als hier im Vermerk gestern Abend erzählt, z.B. LfV würde Ermittlungen behindern, Zeuge hätte ihn beschrieben, wie er mit Plastiktüte ins Internetcafé geht, er habe Pornos heruntergeladen, aber bei Vernehmung angegeben, er habe sich mit V-Mann getroffen. Ich habe mit Herrn Koehler tel.: es sei kurzfristig mit Veröffentlichung zu rechnen. Warum wird nicht intensiver ermittelt, z.B. V-Leute befragt. Unsere Behandlung des Falls ist lahm! Ich habe angeboten, mit M Bouffier zu tel, damit LfV V-Leute des Zeugen zur Verfügung stellt."*[1874]

[1873] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 91.
[1874] Handschriftlicher Vermerk des bayerischen Innenministers vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 43.

Der Zeuge Dr. Beckstein hat dies vor dem Ausschuss näher erläutert:

> *„Mein Informationsstand war: Mit etlicher Wahrscheinlichkeit hat man den Täter, und um ihn zu überführen, braucht man die Leute aus dem Verfassungsschutzmilieu – so sage ich es einmal. Dass man sich bei einer solchen Serie, wo wir mit einem unglaublichen Aufwand ermittelt haben, dann eben nicht mit der Auskunft zufrieden gibt, der Quellenschutz erlaube keine Befragungen, liegt relativ nahe.*
>
> *Im Rahmen des Gesprächs ist mir dann deutlicher geworden, dass es sehr viel komplizierter ist, dass insbesondere der Verdacht gegen Herrn Temme zum Zeitpunkt des Telefongesprächs nicht mehr ein dringender Tatverdacht war. Ich erinnere mich, dass wir über die Frage diskutiert haben, dass eben kein Haftbefehl beantragt worden ist, sodass es nicht mehr ernsthaft darum ging, dass das, was der Ausgangspunkt für meinen Hinweis bei dem Telefonanruf war, nicht mehr Gegenstand war. Darum habe ich das auch nicht sehr massiv vertieft, denn – noch einmal – aufgrund der Einzelheiten der Aufklärung in Kassel wusste ich auch, dass ich nicht etwa Belehrungen gegenüber Bouffier loswerden könnte. Aber meine Fragen waren damit, dass ein Alibi da ist, dass kein intensiver Tatverdacht mehr besteht, hinreichend geklärt."*[1875]

Und:

> *„Mir sind keine großen Details berichtet worden; denn bei uns war man – – So jedenfalls war mein Kenntnisstand, dass der Verdacht bestanden hat, dass Temme selber der Täter gewesen ist. Da sind Ermittlungen gewesen. Ich wusste, dass sich dann der Verdacht deutlich abgeschwächt hat, dass hier auch keine Festnahme erfolgt ist, dass mir dann später eben auch von Bouffier in einem weiteren Gespräch gesagt worden ist, dass er ein hartes Alibi für einzelne der Tattage hat, und damit war ich mit der später mitgeteilten Tatsache, dass die Quellen nicht für Befragungen durch die bayerische Polizei zur Verfügung stehen, letztlich auch zufrieden.*
>
> *Noch einmal: Für mich jedenfalls war klar, dass darüber nicht mehr eine Aufklärung der bei uns begangenen Taten wahrscheinlicher würde."*[1876]

Zum Verlauf des Gesprächs hat der Ausschuss dem Zeugen Dr. Beckstein auch die Aussage des damaligen hessischen Innenministers vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags vorgehalten, der dort gesagt hatte:

> *„Ich war in den ersten beiden Augustwochen im Urlaub, und mich erreichte im Urlaub ein Anruf meines bayerischen Kollegen Dr. Beckstein, der sinngemäß erklärte, dass seine Beamten ihn überzeugt hätten, dass der Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes im Kasseler Mordfall der Täter sein müsse, die Polizei aber nicht weiterkomme, da der Verfassungsschutz die Vernehmung der Quellen nicht erlaube. Ich habe daraufhin Herrn Kollegen Beckstein die Sachlage erläutert und ihm mitgeteilt, dass eine entsprechende Entscheidung noch ausstehe."*[1877]

[1875] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 101.
[1876] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 80 f.
[1877] Bouffier, Protokoll der 32. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 9.

Und:

> *„Er hat jedenfalls sich nach dem - - oder am Ende dieses Gespräches mit meiner damaligen Einschätzung - wir standen ja noch vor der endgültigen Entscheidung - zufrieden gegeben. Jedenfalls sagte er: ‚Okay, dann musst du entscheiden, wie du es für richtig hältst.'"*[1878]

Zu beiden Passagen hat der Zeuge Dr. Beckstein ausgesagt, dass sie den Verlauf des Telefonats zutreffend wiedergeben.[1879] Lediglich zum letzten Satz hat er richtiggestellt:

> *„Aber das jetzt klingt so, als ob ich sozusagen frustriert gewesen wäre. Das wäre nicht richtig, sondern für mich war eines der zentralen Dinge, an das ich mich auch noch erinnere, dass Temme ein Alibi hatte für eine vorhergehende – ich glaube, sogar –, für zwei Taten vorher, und dass gesagt worden ist: Meine Leute haben den gegrillt. – Dass man immer wieder die Fragen neu stellt, wie es halt kriminaltechnisch ist, wenn man jemanden intensiv befragt. – Dabei sei nichts Weiteres rausgekommen, und damit war ich letztlich, jetzt sage ich mal, zufrieden und habe gesagt: Okay, du musst halt entscheiden, wie du es willst."*[1880]

Der Zeuge Bouffier hat seine Erinnerung an das Telefonat mit dem Zeugen Dr. Beckstein so wiedergegeben:

> *„Der Kollege Beckstein hat sinngemäß mir erklärt, dass seine Leute ihm die Überzeugung vermittelt hätten, dass der Temme irgendwas mit der Sache zu tun haben müsste oder, wenn nicht, jedenfalls man doch weiter ermitteln müsse. Es ging dann um diese verdeckten Mitarbeiter und um die Sperrerklärung. Er war natürlich aufgrund der Tatsache – – Die hatten, glaube ich, fünf Morde. Er kannte teilweise auch die Opfer. Der war tief drin in diesen Dingen. Ich habe ihm dann am Telefon erklärt: Erstens. Es ist noch gar keine Entscheidung gefallen. Zweitens, welche Argumente für und gegen standen und dass ich mich, jedenfalls zum Zeitpunkt dieses Telefonats oder als ich wieder zurückkam, weiter darum bemühen werde, eine vernünftige Abwägung vorzunehmen.*
>
> *Und jetzt sage ich mal so: Das kann ich natürlich wörtlich nicht mehr wiedergeben. Aber mein gefestigter Eindruck war schon, dass er dann am Schluss gesagt hat: ‚Also, okay, das musst du dann machen, wie du es für richtig hältst', oder so sinngemäß. Das war dann aus meiner Sicht auch das Ergebnis."*[1881]

ff. 10. August 2006: Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft auf das Schreiben des Innenministeriums vom 25. Juli 2006

Mit Schreiben vom 10. August 2006 antwortete die Staatsanwaltschaft Kassel auf das Schreiben des Innenministeriums vom 25. Juli 2006, in welchem sie gebeten worden war, ihren Antrag auf Erteilung von Aussagegenehmigungen zu präzisieren. In dem Schreiben heißt es:

> *„Wie im vorangegangen Schriftverkehr bereits dargestellt, besteht nach wie vor der Anfangsverdacht einer Beteiligung von Herrn Temme am Mord zum Nachteil Halit Yozgat.*

[1878] Bouffier, Protokoll der 32. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 46.
[1879] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 81, 82.
[1880] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 94.
[1881] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 37.

Die Vernehmung der VM dient zum einen der weiteren Überprüfung von Alibis von Herrn Temme zu den Tatzeiten der Serie. Die Taten wurden begangen am 09.09.2000, 13.06.2001, 27.06.2001, 29.08.2001, 25.02.2004, 09.06.2005, 15.06.2005, 04.04.2006 und 06.04.2006.

Zum anderen handelt es sich bei den VM um Personen, die in regelmäßigen Kontakt von Herrn Temme standen und daher — auch wenn eine Kontaktaufnahme nicht zu einer Tatzeit selbst stattfand - dazu beitragen können, ein vollständiges Bild der Persönlichkeit von Herrn Temme zu erstellen bzw. in der Lage sind, über relevante Auffälligkeiten zu berichten.

Es ist noch zu erwähnen, dass zumindest die erste und dritte Tat der Mordserie von mindestens 2 Tätern begangen wurden und diesbezügliche Fragestellungen in den Vernehmungen relevant werden können.

Abschließend weise ich darauf hin, dass im Termin vom 30.06.2006, zu dem ich in die Räume des PP Nordhessen geladen hatte, die Möglichkeit eröffnet worden war, sämtliche offene Fragen des Verfassungsschutzes zu klären."[1882]

Staatsschutzrelevante Sachverhalte sollten nicht abgeklärt werden.

Das Vernehmungsziel, ein Persönlichkeitsbild Temmes zu erstellen, ist von einigen Zeugen kritisiert worden, weil ein V-Mann-Führer gegenüber seinen Quellen eine Rolle spiele und die Vernehmung von V-Leuten daher wenig ergiebig sei, etwas über die Persönlichkeit ihres V-Mann-Führers in Erfahrung zu bringen.[1883] Der Ausschuss hat daher Zeugen gebeten, die Hintergründe näher zu erläutern. Der Zeuge Hoffmann, Leiter der Kriminaldirektion Kassel, hat beispielhaft ausgeführt:

„Zumindest war für uns von Bedeutung, dass wir schon wissen wollten: Wie geht der Herr Temme mit den VMs um? Was wissen wir möglicherweise von seiner Person? Wie tritt er ihnen gegenüber auf? Was kommt dort rüber? Gibt es Tage, an denen die Feststellungen der VMs sich unterscheiden? Dass die sagen, na ja, an dem Tag wirkte er bedrückt, oder da hat er vielleicht einmal eine Bemerkung fallen lassen, die sonst nicht so gefallen wäre. Von daher ging es um solche Fakten: Wie schätzen die VMs den Herrn Temme ein? Wie ist er ihnen gegenübergetreten? Was hat er von ihnen verlangt? Wie war die Zusammenarbeit, war das freundlich, schroff oder sonst irgendwie? Also solche Dinge."[1884]

Nach Aussage des ermittelnden Staatsanwalts, des Zeugen Dr. Wied, sei es darum gegangen, Auffälligkeiten in der Persönlichkeit Temmes bei der V-Mann-Führung abzuklären:

„Das ist ja ein, kann man sagen, Randbereich bzw. nur eine Facette in der Person Temme, die man auch mit aufklären wollte, ob es da Auffälligkeiten gibt."[1885]

[1882] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.08.2006, Band 491, S. 157 f.
[1883] Z.B. Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 46; Albrecht Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 36.
[1884] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 161.
[1885] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 43; ähnlich auch S. 86.

gg. 11. August 2006: Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz über das Antwortschreiben der Staatsanwaltschaft

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10. August 2006 ging am Freitag, den 11. August 2006, beim Landesamt für Verfassungsschutz ein, woraufhin noch am gleichen Tag eine Besprechung stattfand, an der der Direktor des Landesamts, der Zeuge Irrgang, dessen Stellvertreter, der Zeuge Peter St., die Zeugen Muth und Hess, ebenfalls Angehörige des Landesamts für Verfassungsschutz, sowie der für den Verfassungsschutz zuständige Referent im Innenministerium, der Zeuge Sievers, teilnahmen.[1886] Anlässlich dieser Besprechung bat der Zeuge Sievers die Vertreter des Landesamts darum, ihm einen Überblick über die bisherigen Aktivitäten und Feststellungen zu geben, insbesondere zu der Frage,

> *„ob eine Vernehmung der Quellen durch die Polizei eine Alibiklärung zu den Tatzeitpunkten der Mordserie erbringen kann".*[1887]

Einen solchen Überblicksvermerk für das Innenministerium erstellte der Direktor des Landesamts, der Zeuge Irrgang, am 15. August 2006.[1888] Er führte darin aus, dass Temme Kontakt zu zwölf V-Leuten gehabt habe, zu sechs V-Leuten als V-Mann-Führer und zu weiteren sechs V-Leuten als Vertreter eines V-Mann-Führers. Eine Vernehmung der Quellen könne zur Alibiabklärung aber nichts beitragen, weil, von einer Ausnahme abgesehen, Temme sich zum Zeitpunkt der jeweiligen Česká-Morde nicht mit Quellen getroffen habe. Während er zum Zeitpunkt der ersten vier Morde (Nürnberg, Hamburg, München) noch nicht als V-Mann-Führer tätig gewesen sei, sei er zum Zeitpunkt des fünften Mordes (Rostock) im Dienst gewesen, ohne dass Reisekosten (für V-Mann-Treffen) abgerechnet worden seien. Für den Zeitpunkt des sechsten Mordes (Nürnberg) belegten mehrere Dokumente und die Vernehmung eines Zeugen, dass er an einer Lehrgangsveranstaltung teilgenommen habe. Am Tag des siebten Mordes (München) habe am Vormittag ein Quellentreff stattgefunden, während die Tat am frühen Abend verübt worden sei.

Lediglich zum Zeitpunkt des Mordes in Dortmund am 4. April 2006 habe er einen Termin mit einem V-Mann an einer Autobahn-Raststätte in Kassel gehabt, der aber bereits durch einen Quittungsbeleg, durch Fahrtenbuch und Gleitzeitkarte Temmes und eine Nachbefragung des V-Manns über Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz hinreichend nachgewiesen sei. Eine weitere Befragung der Quelle sei nicht erforderlich, zumal es sich um eine Quelle mit erhöhten Risiken im Falle eines Be-

---

[1886] E-Mail des HMdIuS vom 11.08.2006 mit handschriftlichem Vermerk des Direktors des HLfV o.D., Band 339, S. 93; Schreiben des HLfV vom 15.08.2006 (Betreff-/Bezugszeile), Band 339, S. 97.
[1887] Vgl. Schreiben des HLfV vom 15.08.2006, Band 339, S. 98.
[1888] Schreiben des HLfV vom 15.08.2006, Band 339, S. 97 ff.

kanntwerdens ihrer Tätigkeit für den Verfassungsschutz handele. Es handele sich um einen Schiiten, der in eine sunnitische Moschee gehe, was unbedingt verborgen bleiben müsse.

Mit Blick auf die Tat in Kassel sei eine Alibiabklärung ebenfalls nicht möglich. Am Tattag habe zwar ein Quellentreffen stattgefunden, allerdings zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, während die Tat gegen 17:00 Uhr stattgefunden habe.

hh. 17. August 2006: Besprechung beim Generalstaatsanwalt in Frankfurt über das weitere Verfahren

Am 17. August 2006 fand die – bereits im Juli ins Auge gefasste – Besprechung von Vertretern der Justiz und des Verfassungsschutzes bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt statt.[1889] Teilnehmer waren der Generalstaatsanwalt und zwei Leitende Oberstaatsanwälte seiner Behörde, der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel, der Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, und der für den Verfassungsschutz zuständige Referent im Innenministerium, der Zeuge Sievers.

Nach einem Vermerk des Leiters der MK Café, des Zeugen Wetzel, der selbst nicht an der Besprechung teilgenommen hatte und Angaben des verstorbenen Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel notierte, wurde

> *„folgende Verfahrensweise abgesprochen. Die StA Kassel teilt dem LfV mit, welche Personen [...] vernommen werden sollen. Der LfV wird dann, sollten die Personen tatsächlich dort als Quellen geführt werden, eine beschränkte Aussagegenehmigung für diese Personen erteilen. Die Einschränkung der Aussagegenehmigung wird sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen. Zu diesem Zweck soll dem LfV im Voraus mitgeteilt werden, zu welchen Themen die Quellen vernommen werden sollen [...].“*[1890]

Der Zeuge Sievers fertigte, nachdem er sich darüber mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel abgestimmt hatte,[1891] am 17. August 2018 einen Vermerk zum Ergebnis der Besprechung. Darin heißt es:

> *„In der Besprechung wurde folgendes Ergebnis erzielt:*
> *Die StA Kassel stellt dem LfV Hessen eine Liste der Personen zur Verfügung, die sie vernehmen möchte. Sie stellt auch den geplanten Rahmen der Befragung dar.*
> *Das LfV prüft daraufhin, ob und für welche Personen in welchem Umfang Aussagegenehmigungen benö-*

[1889] Vermerk der MK Café vom 17.08.2006, Band 249, S. 299; E-Mail des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 22.08.2006, Band 338, S. 222; Vermerk des HMdIuS vom 17.08.2006, Band 338, S. 166 f.; Schreiben des HMdIuS vom 30.08.2006, Band 19, S. 173; E-Mail der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.08.2006, Band 491, S. 160; Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 25.11.2011, Band 12, S. 39; Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 17.12.2012, Band 11, S. 39 f.

[1890] Vermerk der MK Café vom 17.08.2006, Band 249, S. 299.

[1891] E-Mail der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.08.2006, Band 338, S. 162.

tigt werden. Sie erteilt ggf. den V-Leuten die benötigten Aussagegenehmigungen zu deren Personalakte. Die StA Kassel lässt die von ihr benannten Personen vernehmen. [...]"[1892]

Grundlage dieses Ergebnisses sei

„die Tatsache, dass der StA Kassel aus den bisherigen Ermittlungen ohnehin Namen bekannt sind und die StA das Recht hat, diese als Zeugen vernehmen zu lassen."[1893]

Am darauffolgenden Tag verfasste der Zeuge Sievers einen an Innenminister Bouffier gerichteten Begleitvermerk, den er ihm zusammen mit dem Besprechungsvermerk zuleitete. In dem Begleitvermerk vom 18. August 2006 heißt es unter anderem:

„Die formalrechtliche Lage ist die, dass V-Leute hinsichtlich der Kenntnisse, die sie in Ihrer Tätigkeit als V-Leute gewonnen haben (und dazu gehören Treffs mit ihrem V-Mann-Führer) einer Aussagegenehmigung bedürfen. [...]
Die Frage, ob und ggf. wieweit Aussagegenehmigungen verweigert werden müssten und wie dann verfahren wird, wurde nicht erörtert. [...]"[1894]

Zum Ergebnis der Besprechung hat der Ausschuss den damaligen Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, den Zeugen Irrgang, und den Zeugen Sievers befragt. Beide haben sich an die Besprechung nur vage erinnern können, und sie haben deshalb versucht, anhand der ihnen vorgelegten Vermerke den Ablauf der Besprechung vom 17. August 2006 zu rekonstruieren.

Der Zeuge Irrgang, hat ausgesagt, er habe den Ermittlern in dieser Besprechung die direkte Vernehmung der Quellen zugesagt, im Nachgang aber dem Innenministerium gegenüber darauf hingewiesen, wie brisant eine solche Vernehmung sei.[1895] Dagegen hat der Zeuge Sievers ausgesagt, die Vermerke seien missverständlich, und es sei lediglich das Szenario für den Fall besprochen worden, dass der Innenminister, der sich zuvor die Entscheidung vorbehalten habe, die Aussagegenehmigungen erteile. Er hat das vor dem Untersuchungsausschuss so erläutert:

„Dieser Vermerk vom 17. August wurde dann ja mit Vermerk vom 18. August Herrn Minister wieder vorgelegt. Also, der Minister wurde umgehend – – Die Besprechung war eine vorbereitende Besprechung zwischen LfV, Staatsanwaltschaft Kassel und der Generalstaatsanwaltschaft, wo versucht wurde, die unterschiedlichen Interessen zu koordinieren. Das Ergebnis, was erzielt wurde, ist sozusagen der Vorschlag, wie verfahren werden soll. Dieser Vorschlag wurde dann mit dem Vermerk vom 18. August Herrn Minister zur Billigung vorgelegt. Das entsprach genau dem, was der Minister haben wollte. Wir sollten versuchen, die Probleme auszuräumen, und dafür sorgen, dass möglichst die Interessen aller Beteiligten gewahrt werden können. So interpretiere ich das."[1896]

[1892] Vermerk des HMdIuS vom 17.08.2006, Band 338, S. 166.
[1893] Vermerk des HMdIuS vom 17.08.2006, Band 338, S. 167.
[1894] Vermerk des HMdIuS vom 18.08.2006, Band 338, S. 164.
[1895] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 42 f.
[1896] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 50.

Und:

> *„Ich gehe davon aus, dass allen Gesprächsbeteiligten klar war, dass wir nur was vorbereiten in der Besprechung und dass eine endgültige Entscheidung natürlich beim Minister liegt. Es steht ja auch in dem Vermerk: Das LfV prüft, ob Aussagegenehmigungen – – und erteilt die benötigten. Es erteilt natürlich nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, wenn es das ohne Gefährdung ihrer Arbeit erteilen kann. Dann werden die Aussagegenehmigungen erteilt. Im Prinzip waren wir ja auch daran interessiert, dass alles möglichst rasch aufgeklärt wird."*[1897]

Die Zeugin Scheibelhuber interpretierte das Ergebnis dieses Gesprächs im Wesentlichen so, wie es auch der Zeuge Sievers verstanden hatte. Gegenüber dem Ausschuss hat sie das so ausgeführt:

> *„Ich habe auch das [...] wirklich als Zwischenergebnis gesehen. Wenn ich mir jetzt diesen Vermerk anschaue, dann heißt das Zwischenergebnis nur: Wir schauen, ob wir uns annähern. – Anders kann man das doch überhaupt nicht interpretieren. Das ist ja noch kein Ergebnis. Das ist zwar ein Besprechungsergebnis, aber das Ergebnis bedeutet eigentlich nur: Wir schauen, ob wir zusammenkommen, und erst wenn bestimmte Informationen vorliegen, können wir unsererseits sozusagen unsere Sicherheitsinteressen überhaupt erst gewichten und richtiggehend einbringen.*
>
> *Ich würde da auf gar keinen Fall [...] von einem schon festen Ergebnis reden, das dann wieder umgeschmissen worden ist, sondern das war ein Prozess und ein Versuch, sich anzunähern, der dann am Ende eben nicht gelungen ist, weil man gesagt hat: Wir können den Prozess nicht so gestalten, dass er nicht wirklich mit großen Risiken für die Sicherheitsinteressen verbunden ist. – Genauso würde ich auch diesen Vermerk hier werten. Das scheint mir sprachlich ziemlich klar zu sein. Erst danach kann man genauer prüfen. Wenn jemand schreibt: ‚Erst danach kann ich genauer prüfen', dann liegt kein Ergebnis vor. Das heißt: Jetzt kann ich noch nicht mal genau prüfen, geschweige denn eine Meinung haben."*[1898]

Mit Blick auf Gegenstand und Ablauf der Besprechung vom 17. August 2006 hat der Ausschuss auch danach gefragt, ob über die Phänomenbereiche, in denen die Quellen Temmes eingesetzt waren, gesprochen worden sei:

> *„Vorsitzender: Okay. – Bei der Frage der Vernehmung der Quellen wissen wir alle, dass der Punkt die ganze Zeit darauf hinauslief, alle oder keinen – vonseiten der Staatsanwaltschaft und der Polizei –, alle Quellen oder keine. Wenn man Sie jetzt nur nach einzelnen Quellen gefragt hätte, weil ja gerade im Bereich Rechtsextremismus hatte Herr Temme nur eine Quelle, den Herrn Gärtner, geführt, wenn man nur auf diese eine abgestellt hätte, meinen Sie – jetzt sind wir zwar schon halb spekulativ –, hätte das – – Ich weiß nicht, welchen Wert das damals in der Debatte für Sie gehabt hat, für die Haltung Ihres Amtes, zu sagen, alle oder keinen, dann müssen wir uns für keinen entscheiden. Welchen Wert hat das gehabt? Welche Rolle hat das gespielt?*
>
> *Z Irrgang: Nach meiner Erinnerung spielte eine rechtsextreme Quelle bei der Besprechung mit der Staatsanwaltschaft zunächst überhaupt keine Rolle, sondern ich wurde – nach meiner Erinnerung – nach zwei ausländischen Quellen gefragt. Über diese zwei ausländischen Quellen haben wir dann auch dem Ministerium berichtet. Das müssten Sie in den Akten auch haben. Da ist es um diese Quelle aus dem Rechtsextremismus gar nicht gegangen, sondern es ging um zwei Quellen aus dem Ausländerbereich, die er nach meiner Erinnerung geführt hat. Erst dann im Jahr 2011 ist man auf diese Quelle gekommen."*[1899]

[1897] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 52.
[1898] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 88 f.
[1899] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 18.

ii. 22. August 2006: Sachstandsbericht an Innenminister Bouffier

Am 22. August 2006 fand eine weitere Besprechung im Büro des Innenministers statt, an der neben dem Zeugen Bouffier seine Staatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, sein Pressesprecher, der Zeuge Bußer, der Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts, der Zeuge Hess, und der Leiter der Rechtsabteilung des Innenministeriums, der Zeuge Hannappel, teilnahmen.

Innenminister Bouffier sollte in dieser Besprechung nach seiner zweiwöchiger Urlaubsabwesenheit auf den aktuellen Stand zum Verfahren über die Erteilung der Aussagegenehmigungen gebracht werden. In dem vom Zeugen Hannappel am 22. August 2006 hierüber angefertigten Vermerk heißt es:

> *„Herr Irrgang und Herr Heß erläuterten den bisherigen Verfahrensablauf bis zum Gespräch mit der StA beim Generalstaatsanwalt.*
>
> *Es bestand Einvernehmen, dass nach dem Bericht des LfV vom 15. August 2006 eine Vernehmung der VM zum Zweck der Überprüfung des Alibis wenig Sinn macht.*
>
> *Hinsichtlich des weiteren Wunsches der StA, die VM zur Herstellung eines Persönlichkeitsbildes des T. zu befragen, wurden erhebliche Probleme auch dann gesehen, wenn die Aussagegenehmigungen nicht in die Akten der StA kommen. Denn eine solche Befragung macht nur dann Sinn, wenn auch die Art der Bekanntschaft der VM mit T. hinterfragt wird. Darüber hinaus müsste die Polizei auch die Glaubwürdigkeit der VM in Bezug auf deren Aussagen zu T. überprüfen. Auf diesem Weg würden die VM in den Akten der StA dann doch enttarnt.*
>
> *Herr Minister führte aus, dass er beim heutigen Stand der Erkenntnisse wegen der überragenden Bedeutung der VM für die Aufklärung des Extremismus (vgl. Bericht des LfV vom 25. Juli 2006 – Geheim) einer Aussagegenehmigung nicht zustimmen könne. Die StA müsse daher genau schildern, aus welchem Grund welche Fragen gestellt werden sollen. Erst dann könne endgültig entschieden werden.*
> *Weiteres Verfahren: Dir LfV teilt der StA mit, dass dem Eingang des vereinbarten Schreibens entgegengesehen wird. Nach Prüfung unter Beteiligung des Ministers soll sodann gegebenenfalls von hier aus zu einer weiteren Erörterung mit GStA und StA eingeladen werden, zu der auch das MdJ hinzugezogen werden soll.*
> *[...]“*[1900]

Innenminister Bouffier fertigte darüber folgenden handschriftlichen Vermerk an:

> *„In der heutigen Besprechung mit Hr. Irrgang, Hr. Heß, StS'in, Hr. Bußer u. AL Hannappel wurde vereinbart, daß nun das Schreiben der StA abgewartet wird u. danach eine gesamte Bewertung stattfindet, sehr wahrscheinlich mit StA u. HMdJ.“*[1901]

[1900] Gesprächsvermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 22.08.2006, Band 338, S. 168.
[1901] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers vom 22.08.2006, Band 338, S. 164; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 24.

Der Zeuge Irrgang informierte mit Schreiben vom gleichen Tag die Staatsanwaltschaft Kassel über diese Besprechung und führte weiter aus:

> *„am heutigen 22.8.2006 hat eine Besprechung bei Herrn Staatsminister Bouffier in o.a. Angelegenheit stattgefunden. Man kam dabei überein, dem Verfahrensvorschlag vom 17.8.2006 durchaus näherzutreten. Nach wie vor behält sich aber Herr Staatsminister Bouffier die Entscheidung noch offen. Ich schlage deshalb vor, mir die Liste der zu hörenden Zeugen wie verabredet zuzuleiten, damit wir keine weitere Zeit verlieren. Die einzelnen Personen würden dann hier auf ihre Quelleneigenschaft überprüft.*
>
> *Hilfreich wäre wenn zu den einzelnen Zeugen präzise Beweisthema und Ermittlungsziel mitgeteilt werden könnten. Da dem LfV jegliche Kenntnis des Ermittlungsstands abgeht, kann nur so das operative Risiko überprüft werden. Dabei bitte ich den Ihnen bereits zugänglich gemachten Bericht vom 15.8.2006 an das Ministerium des Innern zu berücksichtigen.*
>
> *Herr Staatsminister Bouffier wird seine Entscheidung vom Ausgang einer weiteren Besprechung in seinem Hause unter Beteiligung des Justizministeriums und der Strafverfolgungsbehörden abhängig machen."*[1902]

jj. 28. August 2006: An das Innenministerium gerichtetes Fax der Staatsanwaltschaft mit den Klarnamen der zu vernehmenden V-Leute

Am 28. August 2006 übersandte die Staatsanwaltschaft Kassel dem Landesamt für Verfassungsschutz per Telefax einen Vermerk der MK Café vom 18. August 2006 mit den Klarnamen aller V-Leute, für die Aussagegenehmigungen erbeten werden, sowie der Bedeutung der einzelnen V-Leute für die Ermittlungen im Fall Temme nebst einem Begleitschreiben.[1903] Das Schreiben datiert vom 25. August 2006 und wurde vom Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel, LOStA Stephan W., unterzeichnet. Thematisiert wird darin die Bedeutung von sieben V-Leuten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Im einzelnen handelte es sich um die von Temme geführten V-Leute mit den internen Bezeichnungen VM 6616, VM 6625, GP 389, VM 650, VM 6623 und VM 631 sowie die von Temme vertretungsweise betreute V-Person VM 340.

Unmittelbar davor, am 22. August 2006, war LOStA Stephan W. auf Bitte des damaligen Staatssekretärs des Justizministeriums durch den Generalstaatsanwalt Anders gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass die Quellen nicht „verbrannt" werden. Einen entsprechenden Schutz habe LOStA W. dem Generalstaatsanwalt, Herrn Anders, zugesagt.[1904]

In dem von der MK Café angefertigten Vermerk vom 18. August 2006 heißt es, dass Temme am 6. April 2006 jeweils viermal von seinem Diensthandy mit den V-Leuten VM 6625, GP 389 (Benjamin

---

[1902] Schreiben des HLfV vom 22.08.2006, Band 338, S. 169 f.
[1903] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.08.2006, Band 136, S. 53 f.; Vermerk der MK Café vom 18. August 2006, Band 339, 114 ff.; Telefax der Staatsanwaltschaft Kassel vom 28.08.2006, Band 339, S. 112 f.
[1904] E-Mail des stellv. Leiters der Abt. III im HMdJ vom 22.08.2006, Band 19, S. 158.

Gärtner) und VM 6616 telefoniert habe, mit Letzterem um 17:19:53 Uhr, also kurz nach dem Mord an Halit Yozgat. Mit dem V-Mann VM 6625 müsse an diesem Tag ein Treffen stattgefunden haben. Mit GP 389 (Benjamin Gärtner) seien Telefonate an zwei Tattagen der Mordserie geplant gewesen und am 10. April 2006 habe ein Treffen mit ihm stattgefunden. Mit VM 6623 habe sich Temme am 4. April 2006, dem Tag des Mordes in Dortmund, getroffen. Mit dem V-Mann VM 650 hätten Termine am Tag eines Mordes in München und am Tag zwischen dem Mord in Dortmund und in Kassel, 5. April 2006, stattgefunden. Die V-Leute VM 6616, VM 6625, GP 389, VM 650 und VM 623 sollten zu den Gesprächen sowie zur Persönlichkeit Temmes, die V-Leute VM 631 und VM 340 nur zur Persönlichkeit Temmes vernommen werden.

Der Vermerk der MK Café vom 18. August 2006 enthält die vollständigen Identitäten von fünf der sieben V-Leute sowie Teile der Identität eines weiteren V-Manns. Die Polizei hatte den Vermerk jedoch nicht als VS-GEHEIM eingestuft. Sie deponierte ihn in einem Schrank, in dem Dokumente der (niedrigsten) Einstufung VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH verwahrt wurden.[1905] Eine unverschlüsselte Übersendung von Dokumenten mit der Einstufung VS-GEHEIM per Telefax war nach der im Jahr 2006 maßgeblichen Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen nicht vorgesehen[1906] und damit unzulässig.

Das Landesamt für Verfassungsschutz wies am Mittwoch, den 30. August 2006, die Staatsanwaltschaft und das Innenministerium auf diesen Fehler hin.[1907] Mit Schreiben vom gleichen Tag erhob das Innenministerium gegenüber dem Justizministerium Bedenken, ob die Polizei die zur Verfügung gestellten Verschlusssachen zutreffend eingestuft habe, sicher verwahren und transportieren könne.[1908] Das Justizministerium teilte die Bedenken und drückte sein Unverständnis über den Fehler aus. In der Besprechung vom 17. August 2006 sei die Notwendigkeit der Einstufung des gesamten Vorgangs als VS-GEHEIM besprochen worden.[1909] Das Justizministerium wies die Staatsanwaltschaft Kassel mit Schreiben vom 31. August 2006 auf dem Dienstweg an, die Einhaltung der Verschlusssachenanweisung zu beachten[1910] und auch bei Telefonaten vorsichtig zu sein.[1911]

[1905] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 27 f.
[1906] § 47 der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Hessen vom 15. März 1983. Vgl. zur derzeitigen – insoweit vergleichbaren – Rechtslage § 40 der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung/VSA) für das Land Hessen vom 22. Februar 2010.
[1907] Schreiben des HLfV vom 30.08.2006, Band 338, S. 173 f.
[1908] Schreiben des HMdIuS vom 30.08.2006, Band 19, S. 172 ff.
[1909] Verfügung des HMdJ vom 31.08.2006 mit Vermerk und Schreiben, Band 19, S. 181 ff.
[1910] Schreiben des HMdJ vom 31.08.2006 in Verfügungsform, Band 19, S. 182 f.; Schreiben des HMdJ vom 31.08.2006 in Reinschrift mit Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Kassel vom 06.09.2006, Band 491, S. 178.
[1911] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 56.

kk. 1. September 2006: Besprechungen zwischen Landesamt und MK Café wegen des unsachgemäßen Umgangs mit Verschlusssachen

Um die verbliebenen Bedenken zu zerstreuen, baten das Landesamt für Verfassungsschutz und das Innenministerium die Staatsanwaltschaft Kassel, zwei Verfassungsschutzbeamten – dem Zeugen Hess und der Zeugin Dr. Pilling – die Überprüfung der Ermittlungsakte auf etwaige Verschlusssachen zu gewähren, was am Donnerstag, den 31. August 2006, und Freitag, den 1. September 2006, geschah.[1912] Eine Bitte um Überprüfung der Sonderakte Temme und eines vertraulichen Ordners lehnte die Polizei dagegen ab.[1913]

Laut einem Gesprächsvermerk der MK Café vom 1. September 2006 sprach der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Hess, anlässlich dieser Besprechung abermals Kompromissmöglichkeiten im Hinblick auf die Vernehmungen der von Temme geführten V-Personen und in diesem Zusammenhang erneut die Vernehmung der V-Leute unter einer Legende an. Außerdem habe die Polizei auf Nachfrage klargestellt, dass Anhaltpunkte für die Täterschaft einer V-Person, die unabhängig von einer Beteiligung Temmes an der Tat beteiligt sein könnte, nicht bestünden.[1914]

Mit Schreiben vom 4. September 2006 informierte der Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, das Innenministerium über die Ergebnisse der Aktenüberprüfung.[1915] Es habe sich Anlass zu lediglich kleineren Beanstandungen ergeben. Seitens der Ermittlungsbehörden werde durchaus Rücksicht auf Verfassungsschutzbelange genommen. Die Vorgänge seien aber bislang nicht als Verschlusssache eingestuft. Risiken hingen von der weiteren sorgfältigen Behandlung ab und seien, wie man an der Telefaxübermittlung vom 28. August 2006 sehe, nicht ausgeschlossen. Auch halte er es für zweifelhaft, ob die von der Polizei beabsichtigte „restriktive" Befragung der V-Leute durchgehalten werden könne. Das Schreiben wurde auch dem Innenminister vorgelegt, der um zeitnahe Unterrichtung über den weiteren Fortgang bat.[1916]

Der Ausschuss hat festgestellt, dass der Vermerk mit den Klarnamen der V-Leute in der Folgezeit nicht als VS-GEHEIM eingestuft, vielmehr trotz der vorherigen Korrespondenz später zu den Akten genommen und erst auf Initiative des Generalbundesanwalts am 14. Mai 2012 aus zwei Sonderord-

---

[1912] Siehe dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 3. b.
[1913] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.09.2006, Band 199, S. 28; Vermerk der MK „ Café" vom 01.09.2006, Band 249, S. 308.
[1914] Vermerk der MK Café vom 01.09.2006, Band 249, S. 308.
[1915] Schreiben des HLfV vom 04.09.2006, Band 338, S. 181.
[1916] Handschriftliche Verfügung des Innenministers vom 05.09.2006, Band 338, S. 181.

nern zur Ermittlungsakte entfernt wurde.[1917] Ähnliches hat der Ausschuss mit Blick auf einen Vermerk vom 31. August 2006 festgestellt, der in Form von Suchbegriffen, mit denen das Notebook Temmes durchsucht werden sollte, Hinweise auf die Identität der V-Leute gibt.[1918]

ll. 8. September 2006: Stellungnahme des Landesamts für Verfassungsschutz gegenüber dem Innenministerium

Mit Vermerk vom 8. September 2006 bewertete das für die Führung von V-Leuten zuständige Dezernat L31 in der Beschaffungsabteilung des Landesamts für Verfassungsschutz für jede einzelne V-Person das Für und Wider einer Aussagegenehmigung.[1919] Es führte unter anderem aus, es sei nicht nachvollziehbar, was die Vernehmung zur Alibiabklärung Neues beitragen könne. Denn der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, habe in den Besprechungen unmissverständlich klargemacht, dass das Ziel der Vernehmung die Abklärung der Telefonate und Treffen und nicht das Persönlichkeitsbild Temmes sei. Grundsätzlich zugestimmt wurde einer Vernehmung der V-Leute VM 6623 und VM 6625. Zum V-Mann GP 389 (Benjamin Gärtner) heißt es in dem Vermerk, er habe bislang bei Nachfragen von Seiten der Staatsanwaltschaft oder der Polizei keine Rolle gespielt. Die von der Polizei aufgeführten Termine und Telefonate mit Temme seien der Beschaffungsabteilung des Landesamts für Verfassungsschutz nicht bekannt.

Mit Schreiben vom 11. September 2006 übersandte der Zeuge Irrgang diesen Vermerk an das Innenministerium.[1920] Er führte aus, dass es sich wegen der Urlaubsabwesenheit des Abteilungsleiters Beschaffung noch nicht um ein endgültiges Votum handele und zudem die Besprechung zwischen Justiz- und Innenministerium noch abgewartet werden solle.

mm. 12. September 2006: Abschlussbesprechung zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Justizministeriums

Am Dienstag, den 12. September 2006, fand ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern des Justizministeriums und des Innenministeriums bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt statt.[1921]

[1917] Z.B. Vermerke der Staatsanwältin beim BGH Dr. Heine vom 14.05.2012, Band 109, S. 244; Band 136, S. 55; Schreiben des PP Nordhessen vom 20.01.2012, Band 473, S. 338; Entwurf für einen Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 26.01.2012, Band 473, S. 344.
[1918] Vermerk des PP Nordhessen (ZK 43) vom 31.08.2006, Band 270, S. 131.
[1919] Auszüge aus dem im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Vermerk finden sich in Band 339, S. 21 ff.
[1920] Auszüge aus dem im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Schreiben finden sich in Band 339, S. 23.
[1921] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 14.09.2006, Band 338, S. 186; Vermerk der Kriminaldirektion Kassel vom 13.09.2006, Band 249, S. 310; Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom

Teilnehmer waren der Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium, der Zeuge Hannappel, Generalstaatsanwalt Anders und dessen Stellvertreter, der Zeuge Greven, der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel, LOStA Stephan W., und der Leiter der Abteilung für Strafrechtspflege im Justizministerium, der Zeuge Dr. Fünfsinn.

Nach Aussage des Zeugen Hannappel im Untersuchungsausschuss war Anlass für dieses Gespräch die Panne beim Umgang mit Verschlusssachen vom 28. August 2006. Er hat ausgesagt, er habe sich darüber beim Justizministerium beschwert und man sei am Telefon auf die Idee gekommen, dass es gut sein könne, gemeinsam mit dem Generalstaatsanwalt und dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Kassel über die Angelegenheit zu sprechen.[1922]

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> *„Die Grundfrage war wirklich: Wie kommen wir hier weiter? Ein Teil der Besprechung war, uns, also der Justiz, deutlich zu machen, welcher Gefährdung diese Quellen ausgesetzt sind, wenn sie enttarnt werden würden. Uns war ja nur bis zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass Herr T. sechs Quellen führte, sechs selbst und sechs weitere wohl als Vertreter, und wir wussten ja nicht, welche Quellen das sind. Als man uns deutlich gemacht hat, dass sie weit überwiegend im islamistischen Bereich tätig waren, was sich dann auch aus den Namen weit überwiegend so ergeben hat, hatten wir eine etwas andere Sicht auf die Dinge. Das wurde uns ziemlich deutlich gemacht und nachvollziehbar, zumal es auch bis zum September hin keine weiteren Verdächtigungen gegen T. gab."*[1923]

Zu dem Ergebnis der Besprechung hielt der Zeuge Hannappel in einem am 14. September 2006 angefertigten Vermerk fest:

> *„Gegen Herrn T. besteht nach Auskunft der StA (nur) der einfache Verdacht der Beteiligung an der Mordserie. Dass die gewünschten Vernehmungen der VP zu einer Verdichtung des Verdachts beitragen werden, sei unwahrscheinlich. Eher sei anzunehmen, dass sie keine weiteren Erkenntnisse brächten, so dass die Akte geschlossen werden könne. Da die StA nicht spekulieren dürfe, müsse sie aus ihrer Sicht auf den beabsichtigten Vernehmungen bestehen.*
>
> *Die VP sollten nicht nach dienstlichen Vorgängen gefragt werden, sondern danach, ob T. sie bei bestimmten Telefonaten und/oder Treffs auf die Mordserie angesprochen oder ob ihnen Ungewöhnliches am Verhalten des T. aufgefallen sei. [...]*
>
> *Für den Fall der Erteilung von Aussagegenehmigungen legt die StA Wert darauf, alle in dem Anforderungsschreiben benannten VP zu vernehmen. Eine Differenzierung verbiete sich, da nicht auszuschließen sei, dass auch nur eine der VP relevante Angaben machen könne. [...]*
>
> *Uz. wies auf die überragende Bedeutung einiger der betroffenen VP für die Beurteilung der Sicherheitslage hin. Außerdem bestehe neben der Gefahr der Enttarnung noch das Problem, dass VP die Arbeit für das LfV einstellen könnten, wenn sie bemerkten, dass die Vertraulichkeit ihrer Tätigkeit durch das LfV nicht*

30.10.2006, Band 19, S. 195; Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180; Bericht des HMdIuS vom 13.05.2013, Band 11, S. 275.
Die Besprechung wird teilweise unrichtig auf den 13. September 2006 datiert (Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 249, S. 311; Sachstandsbericht der MK Café vom 30.09.2006, Band 199, S. 28).

[1922] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 66 f.

[1923] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 58.

gewahrt werden konnte. Nach dem letzten Bericht des LfV haben allerdings zwei der VP früher für die Polizei gearbeitet, so dass die Möglichkeit bestehe, dass sie von der Polizei angesprochen werden könnten, ohne dass dem LfV Vorhalte gemacht werden könnten. Aus Sicht der StA ist aber die Vernehmung nur ausgewählter VP nicht sinnvoll (s.o.).

GStA und StA haben zu verstehen gegeben, dass sie – da nur ein einfacher Tatverdacht bestehe und eine Bestätigung des Verdachts durch die Zeugenvernehmungen eher unwahrscheinlich sei, Verständnis dafür hätten, wenn das LfV die erbetenen Aussagegenehmigungen aus den angesprochenen Sicherheitsgründen für seine Arbeit nicht erteile. LOStA W. erklärt, dass er eine solche Entscheidung nicht nur nicht kritisieren, sondern – falls erforderlich – sie gegenüber der Polizei auch verteidigen werde."[1924]

Der – verstorbene – Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel, LOStA Stephan W., fertigte ebenfalls einen Vermerk über diese Besprechung. Darin heißt es:

„Herr Hannappel stellte die (politische) Abwägung zwischen strafrechtlicher Aufklärung und Gewährung verfassungsschutzrechtlicher Tätigkeit dar. Insoweit führte er aus, dass ein Herantreten an die Quellen befürchten lassen könnte, dass diese ‚nicht mehr bei der Fahnenstange bleiben könnten'.

Hervorgehoben wurde in diesem Zusammenhang der vor kurzem misslungene Anschlag mit zwei Kofferbomben, der islamistischen Kreisen zugerechnet wird. Von daher wird der genauen Beobachtung dieses in Betracht kommenden Täterkreises eine hervorgehobene Bedeutung beigemessen.

Abgewogen wird demgegenüber der mögliche Gewinn der Zeugenaussagen für Beweiszwecke in Richtung eines erhöhten Tatverdachts von Temme. Da dieser zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur als ‚einfacher' Tatverdacht angenommen werden kann, wird im Innenministerium voraussichtlich dem Quellenschutz eine größere Bedeutung zugemessen.

Es ist daher nach dem in dem Gespräch gewonnenen Eindruck damit zu rechnen, dass dem Innenminister eine Sperrerklärung empfohlen wird.

Abgestimmt werden soll vorher noch mit dem Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, ob dies auch für zwei VM des Verfassungsschutzes gelten soll, die zuvor als VP für die Polizei gearbeitet haben und durch den Verfassungsschutz übernommen worden sind. Hierzu wird argumentiert, dass diesen beiden Personen eine Vernehmung durch die Polizei möglicherweise ‚weniger ausmachen' könnte, wobei es sich m.E. nicht um eine schlüssige Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Quellen handelt.

Bei der zu treffenden Entscheidung ist insbesondere klar darauf abzustellen, dass sie in der Eigenverantwortung des Innenministeriums liegt und sie nicht den Strafverfolgungsbehörden in irgendeiner Weise zugerechnet werden kann.

Eine Sperrerklärung dürfte vor dem politischen Hintergrund nachvollziehbar sein, unabhängig von der abweichenden Meinungsbildung bei den Strafverfolgungsbehörden, die den Informantenschutz der Quellen, soweit denkbar und möglich, gewährleisten könnten."[1925]

Auch die Vermerke der MK Café vom 13., 21. und 30. September 2006, denen eine Unterrichtung durch den LOStA Stephan W. zugrunde liegt, fassen das Ergebnis des Gesprächs so zusammen, *„dass es grds. zu einem Sperrvermerk [...] kommen könnte"*. Gegebenenfalls könnten zwei V-Leute, die von

[1924] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 14.09.2006, Band 338, S. 186.
[1925] Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180 ff.

Seiten des Polizeipräsidiums Nordhessen dem Landesamt für Verfassungsschutz angedient worden waren, vernommen werden.[1926]

Der Zeuge Hannappel hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss das Gesprächsergebnis bestätigt. Auf die Frage, welchen Sinn die Vernehmung der Quellen damals noch gemacht habe, hat er ausgeführt:

> *„Aus unserer Sicht hat die keinen Sinn gemacht. Das war ja das Problem. Es ging immer vordergründig um die Alibis. Und da hat es alles nichts genutzt, dass wir gesagt haben: Es gibt Tattage, an denen können die Quellen dem Herrn Temme kein Alibi verschaffen, weil er die an den Tagen nicht getroffen hat. Wie sollen die ihm an diesen Tagen ein Alibi verschaffen? Daraus konnte man auch nicht sagen: An dem Tag war er es aber. – Das war ja auch nicht die Intention. Wir hatten den Eindruck, dass das damals von der Staatsanwaltschaft sehr formal gesehen worden ist. Die wollten ihren Schlussvermerk machen und wollten sich nicht von irgendjemandem hinterher vorwerfen lassen, sie hätten nicht alles versucht.*
>
> *Außerdem hatten wir den Eindruck, dass die Staatsanwaltschaft ja durchaus bereit war, ihre Fragen transportieren zu lassen durch – so wie das auch schon mal im April/Mai geschehen ist – Befragungen durch Quellenführer der Quellen und dann die Fragen weiterzugeben, während die Polizei das Interesse hatte – warum, weiß ich nicht –, dass das im förmlichen Verfahren geschehen sollte. Es hat für uns den Anschein gehabt in der ganzen Zeit, dass es da auch Meinungsverschiedenheiten [z]wischen der Polizei in Kassel und der Staatsanwaltschaft in Kassel gab, wie wichtig das ist."*[1927]

Der Zeuge Dr. Fünfsinn hat erklärt, für ihn sei es gut nachvollziehbar gewesen, dass im Bereich von islamistischen Quellen große Schwierigkeiten bestünden, dass man sie nicht ohne allergrößte Not gefährden solle, dass er aber auch habe klären wollen, wie man die Spur endgültig abarbeiten könne.[1928] Er sei nach der Besprechung davon ausgegangen, dass es wahrscheinlich nicht zu einer direkten Vernehmung der Quellen kommen werde, aber die Fragen über schriftliche Fragenkataloge geklärt werden könnten.[1929] Die Gesprächsatmosphäre hat er als kooperativ beschrieben und die im Vermerk niedergelegte Äußerung des Leitenden Oberstaatsanwalts aus Kassel, man werde die Entscheidung gegenüber der Polizei verteidigen, hat er bestätigt.[1930] Zur Position der Staatsanwaltschaft hat er ausgeführt:

> *„Also, wie ich ja schon gesagt habe, hat Herr [Stephan] W[...] Verständnis für die Sichtweise des Landesamtes gezeigt, hat um Verständnis gebeten, dass seine Ermittler die Dinge ein wenig anders sehen würden, dass er aber bereit sei, diese Auffassung des Landesamtes zu erklären, zu kommunizieren, ohne jetzt natürlich wieder in Einzelheiten zu gehen, und sich hinter eine solche Regelung stellen würde."*[1931]

[1926] Vermerk der Kriminaldirektion Kassel vom 13.09.2006, Band 249, S. 310; Sachstandsbericht der MK Café vom 30.09.2006, Band 199, S. 28.
[1927] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 71 f.
[1928] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 48.
[1929] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 65.
[1930] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 57 (*„verteidigen oder jedenfalls darlegen"*).
[1931] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 48.

Zu diesem Aspekt hat der Zeuge Hannappel gegenüber dem Ausschuss Folgendes vorgetragen:

> *„Weil dann die Staatsanwaltschaft sozusagen freigezeichnet war gegenüber der Polizei. Die Polizisten wollten doch diese Vernehmung. Die Staatsanwälte haben sie – sage ich jetzt in der Nachschau – nicht für so wesentlich gehalten. Die haben gedacht, das geht auch auf andere Weise. Man hat ja den ganzen Sommer über versucht, zu überlegen: Wie kann man es hinkriegen, dass das Wissen der V-Leute transportiert wird, ohne dass die in den Akten hinterher auftauchen? Das war das beiderseitige Bestreben.*
>
> *Warum die Polizei in Kassel vor Ort so sehr dahinterher war, die förmlich zu vernehmen, weiß ich nicht."*[1932]

Zum Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel, LOStA Stephan W., hat der Zeuge Hannappel ausgeführt:

> *„Es ist klar: Die Staatsanwaltschaft muss aufschreiben: Eigentlich müssten wir das machen. Er hat ja dann gesagt, das liegt dann in der politischen Verantwortung des Innenministers, die er dann aber auch nicht kritisieren wollte, so wie ich das jetzt verstanden habe, was Sie vorgelesen haben. Das ist ja auch völlig richtig."*[1933]

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat den Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel so erläutert:

> *„Das sind keine Widersprüche. [...] Die Staatsanwaltschaft Kassel führt ihre Auffassung zusammen. Sie macht eines deutlich – aber das ist auch immer so –: Es gibt eine Sicht der Strafverfolgung, und es gibt eine Verantwortung für die Strafverfolgung. Und es gibt eine Sicht von anderen Behörden, hier des Landesamts für Verfassungsschutz. – Über diesen Konflikt haben wir ja nun drei Monate lang auch an unterschiedlichen Stellen in unterschiedlichen Gruppen immer wieder gesprochen. Herr [Stephan] W[...] sagt hier nach meiner Wahrnehmung nur – und das sagt er zu Recht –: Wir sind die Strafverfolger, und die Frage des Quellenschutzes ist eine Frage, die nicht die Strafverfolgung angeht, sondern die letztlich von der Innenbehörde zu entscheiden ist.*
>
> *Die Gefährdungsfrage ist eine Frage, die allein das Innenministerium bzw. die nachgeordneten Behörden zu entscheiden haben – und nicht die Justizbehörde. Sonst wäre es ja so, dass man vorausschauend sagen würde: Da gehen wir gar nicht dran; das sind ja Quellen; wir haben die Idee, dass die gefährdet sind; also machen wir nichts. – Das wäre falsch. Sondern: Wir versuchen, an die Quellen heranzukommen, und wenn das nicht geht und diese Abwägung nachvollziehbar ist, dann akzeptieren wir diese Entscheidung. – So war das in diesem Falle auch.*
>
> *Das sind unterschiedliche Zugänge zu unterschiedlichen juristischen Problemen. Herr [Stephan] W[...] hat eigentlich nur eine Selbstverständlichkeit aufgeschrieben: Wir sind für die Strafverfolgung zuständig; für den Quellenschutz ist die Innenseite zuständig."*[1934]

Der Ausschuss hat dem Zeugen Hannappel auch die Frage gestellt, welche Rolle der V-Mann GP 389, Benjamin Gärtner, in dieser Besprechung gespielt habe. Der Zeuge Hannappel hat ausgesagt, dass er keine Rolle gespielt habe, und er sich ohnehin nur an islamistische Quellen habe erinnern können, dass aber die Staatsanwaltschaft alle Quellen habe vernehmen wollen.[1935] Der damalige Leiter der

---

[1932] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 73.
[1933] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 114.
[1934] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 64.
[1935] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 59, 64.

MK Café, der Zeuge Wetzel, hat dazu ausgesagt, dass eine Vernehmung des V-Mannes GP 389, also Benjamin Gärtners, nicht proaktiv angegangen worden sei.[1936]

nn. 14. September 2006: Unterredungen zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz zwecks Vorbereitung eines Entscheidungsvorschlags

Auf einer Abschrift des Schreibens des Landesamts für Verfassungsschutz vom 11. September 2006, mit welchem der von der Beschaffungsabteilung angefertigte Vermerk vom 8. September 2006 dem Innenministerium zugeleitet worden war, finden sich zwei handschriftliche Vermerke des Zeugen Irrgang unterschiedlichen Datums. In dem – kurzen – Vermerk vom 12. September wird festgehalten, dass die von Temme geführten V-Leute laut Rücksprache mit der Beschaffungsabteilung des Landesamts für Verfassungsschutz noch verwendbar seien. Der Vermerk vom 15. September lautet:

> *„Nach Information von HMdI Sievers vom 14.09.06 besteht auch nach der Aussprache HMdI/HMdJ die StA weiter auf ihre Fragen an die ‚Zeugen'. HMdI neigt auf Grund dieses Berichts hier zu einer Sperrerklärung und wird so an M votieren.*
>
> *Ich habe mit den Abteilungsleitern und dem Grundsatzreferenten am Nachmittag des 14.09.06 die Angelegenheit noch einmal beraten.*
>
> *Alle Kollegen sprechen sich für eine Sperrerklärung – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – aus.*
>
> *Bei einer Abwägung ‚Quellenschutz' gegen Aufklärungsbedarf eines Kapitalverbrechens ist die Sperrerklärung durchaus zu rechtfertigen, zumal es sich um einen einfachen Anfangsverdacht einer Beteiligungstat handelt. Deshalb stimme ich zu."*[1937]

Der damalige Leiter der Beschaffungsabteilung im Landesamt für Verfassungsschutz, der Zeuge Muth, hat seine damaligen Überlegungen gegenüber dem Ausschuss wie folgt wiedergegeben:

> *„Quellen – jetzt sage ich das als Beschaffer – und deren Daten gibt man grundsätzlich nicht ohne Not weiter, und Not bestand hier an dieser Stelle nicht. Die Quelle muss sich sicher sein, dass ihre Personalien, ihre Persönlichkeit von einem Verfassungsschutz geschützt wird und nicht bei jeder Gelegenheit, wenn auch einer sehr drastischen Gelegenheit, geopfert wird. Egal, was mit ihr passiert, Hauptsache, wir haben unseren Beitrag dazu geleistet – das kann es nicht geben. Denn es werden Absprachen getroffen, und die Quelle wird eingewiesen in ihren Tätigkeitsbereich. Sie bekommt Rückendeckung, wie sicher sie da sein kann, was weitergegeben wird, was nicht weitergegeben wird. Da führt kein Weg daran vorbei, dass der Quellenschutz hier hätte aufgehoben werden sollen und müssen, was vom Ergebnis her – das weiß man nicht immer vorher – nicht sehr hilfreich gewesen wäre. Aber die Quellen selbst, die viel Aufwand, die viel Zeit und die viel Geld gekostet haben, um sie an diese Stellen zu bringen, und nicht nur die Quelle, die betroffen war, sondern auch die Quellen, die befragt wurden, um also diese Lücke zu schließen mit Befragungen anderer Quellen aus dem Szenebereich, ist versucht worden, der Polizei entsprechende Informationen zu geben.*

[1936] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 109.
[1937] Handschriftlicher Vermerk des Direktors des HLfV vom 15.09.2006, Band 338, S. 185.

Aber es konnte nicht sein, dass diese Quelle, die hier betroffen ist, geopfert wird im Interesse von – Fragezeichen.“[1938]

oo. 15. September 2006: Entscheidungsvorschlag der Fachabteilung des Innenministeriums

Am 15. September 2006 verfasste der Zeuge Sievers das an Innenminister Bouffier gerichtete Votum der Fachabteilung. Darin sprach der Zeuge Sievers sich gegen die Erteilung der Aussagegenehmigungen aus. Die Begründung seines Entscheidungsvorschlags lautet:

„Das LfV Hessen hat sich noch nicht abschließend geäußert, da es der StA möglichst weit entgegenkommen will. Jedoch lassen die vom LfV vorgelegten Stellungnahmen auch ohne ein abschließendes Votum des LfV erkennen, dass – bei allem anerkennenswerten guten Willen sowohl auf Seiten der StA wie auf Seiten des LfV – die geplanten Vernehmungen zu unabsehbaren Gefährdungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV führen können.

Die Kompromissüberlegung des LfV, zunächst nur für zwei V-Leute eine Aussagegenehmigung zu erteilen und vom Verlauf dieser Vernehmungen und den sich daraus ergebenden Folgen für die Arbeit des LfV die Entscheidung abhängig zu machen, ob weitere Aussagegenehmigungen erteilt werden können, hilft letztlich weder der StA noch dem LfV weiter.

Die StA möchte eine möglichst baldige Entscheidung darüber, ob alle ihr bekannten V-Leute vernommen werden können. Die StA möchte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Spuren weiter bearbeiten, um sicher zu sein, dass diese als unergiebig abgeschlossen werden können.

Diese Einschätzung der StA über das wahrscheinliche Ergebnis der geplanten Zeugenvernehmungen wird durch die Berichte des LfV bestätigt. Die Kontakte des Verdächtigen mit den V-Leuten enthalten nichts Auffälliges; sie entsprechen der üblichen Arbeitsweise bei der V-Mann-Führung.

Die Vernehmungen aller von dem V-Mann-Führer geführten Quellen kann – auch bei der kooperativen Haltung der StA – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen Arbeit des LfV Hessen führen. Die mit den Vernehmungen verbundenen Risiken für die Arbeit des LfV stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den mit den Vernehmungen für die StA erreichbaren Fortschritten, nämlich eine unergiebige Spur aktenmäßig ordnungsgemäß abzuschließen. Dieses Ziel der StA wird auch durch eine Sperrerklärung erreicht. Auch diese ermöglicht ihr einen ordnungsgemäßen Abschluss dieses Teils der Ermittlungen. Das LfV Hessen hat sich dieser Bewertung angeschlossen.“[1939]

Der Zeuge Sievers hat vor dem Untersuchungsausschuss seine damaligen Erwägungen wie folgt erläutert:

„Es ging darum, dass die Staatsanwaltschaft selber nicht damit gerechnet hat, durch Vernehmungen Erkenntnisse, die fürs Verfahren förderlich sind, zutage tragen zu können, aber trotzdem vernehmen wollte, dass aber diese Vernehmungen, wenn sie denn stattgefunden hätten, die Arbeit des LfV und die Erkenntnisgewinnung auf dem Gebiet des Rechtsextremismus hätten beeinträchtigen können. Das war der Grund für die Abwägung, zu sagen: Es wäre besser, diese Aussagegenehmigungen so nicht zu erteilen.“[1940]

[1938] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 65.
[1939] Vermerk des HMdIuS vom 15.09.2006, Band 339, S. 175 ff.
[1940] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 19.

Das Votum wurde zusammen mit dem Vermerk des Zeugen Hannappel zur Besprechung vom 12. September 2006 auf dem Dienstweg über den Leiter der Abteilung II im HMdIuS, den Zeugen Hannappel, die Leiterin des Büros des Innenministers und die Staatssekretärin dem Innenminister zugeleitet. Der Zeuge Bouffier hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass die Einschätzung seiner Fachabteilung wichtig für die Entscheidungsfindung gewesen sei:

> *„Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist Ihnen bekannt. Ich bin hierbei den Voten der zuständigen Fach- und Rechtsabteilung des Innenministeriums aus der Septembermitte 2006 gefolgt. Die zuständigen Beamten waren Spitzenkräfte der hessischen Landesverwaltung, langjährig auch schon unter meinen Amtsvorgängern tätig. Deren fachliches Votum hatte für mich allergrößte Bedeutung. Die hatten nun empfohlen, die beantragte Aussagegenehmigung für die direkte Vernehmung der islamistischen Quellen – oder überhaupt der Quellen – abzulehnen."*[1941]

Die Staatssekretärin hat vor dem Untersuchungsausschuss jedoch ausgesagt, für sie habe sich das Interesse der Staatsanwaltschaft so dargestellt:

> *„Wir wollen das ordnungsgemäß zu Ende bringen angesichts der Bedeutung und des öffentlichen Interesses an dem Fall. – Ich sage jetzt nicht, dass dieses Abarbeiten einer Spur, auch wenn sie unergiebig ist, überhaupt keinen Wert hat. Das sehe ich nicht so. Aber in der Gewichtung, was auf der einen Seite auf dem Spiel hätte stehen können und auf der anderen Seite diesem Abarbeiten einer Spur, wobei die Staatsanwaltschaft schon selbst andeutet, dass sie nicht glaubt, dass da was rauskommt, sondern dass sie eben sozusagen in ihrem Sinn die Akte ordentlich zu Ende bringen will, kann man, glaube ich, bei gutem Willen wirklich nachvollziehen, dass die Gewichtung so getroffen worden ist, wie sie getroffen worden ist."*[1942]

Sie hat zudem auf den Besprechungsvermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel hingewiesen. Der Leiter der Ermittlungsbehörde, der Verfahrensführerin, habe darin großes Verständnis gezeigt und sei sogar bereit gewesen, eine gegen die Erteilung der Aussagegenehmigungen ergehende Entscheidung zu verteidigen, weil die aktenmäßige Abarbeitung einer unergiebigen Spur das Sicherheitsinteresse keineswegs aufwiege.[1943] In dieser konkreten Situation, so die damalige Staatssekretärin und der damalige Innenminister, habe die Fachabteilung im Innenministerium ausgeführt, die Staatsanwaltschaft sei guten Willens, aber am Ende würden die Sicherheitsrisiken nicht hinreichend ausgeschlossen, und es werde empfohlen, die Aussagegenehmigungen nicht zu erteilen, zumal die Staatsanwaltschaft immer nur alle V-Leute habe vernehmen wollen; mit der Vernehmung einzelner sei weder der einen noch der anderen Seite wirklich geholfen.[1944]

Der damalige Innenminister, die damalige Staatssekretärin, der damalige Pressesprecher und die damalige Leiterin des Ministerbüros haben weiter ausgesagt, der V-Mann GP 389 (Benjamin Gärtner)

[1941] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 11.
[1942] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 71.
[1943] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 55, 83 f.
[1944] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 47 ff., 75 ff., 116, 132; Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 83 f.

habe bei den ministeriumsinternen Diskussionen keine Rolle gespielt. Es sei immer nur um die islamistischen Quellen und den Schutz eines Beobachtungsfelds gegangen, das man sich mühsam aufgebaut habe, und um eine besondere Bedrohungslage, die von Anschlägen aus der islamistischen Szene geprägt gewesen sei. Die Zeuginnen und Zeugen haben sich im Untersuchungsausschuss teilweise nicht einmal erinnern können, dass überhaupt eine Aussagegenehmigung für den V-Mann Benjamin Gärtner (GP 389) beantragt worden war.[1945]

Zur damaligen Bedrohungslage im Jahr 2006 haben Zeuginnen und Zeugen aus dem Verfassungsschutz und Innenministerium im Untersuchungsausschuss ausgeführt, man sei damals – nach den Anschlägen in New York am 11. September 2001, in Madrid am 11. März 2004 und in London am 7. Juli 2005 – schwerpunktmäßig mit der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus befasst gewesen. Hessen sei das erste Land gewesen, das kurz vor Weihnachten 2000 vom islamistischen Terror erfasst worden sei, als in Frankfurt die sogenannte „Melani-Gruppe" verhaftet wurde, die einen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg habe verüben wollen.[1946] Die allgemeine Sicherheitslage vor Terroranschlägen sei Bestandteil aller Überlegungen gewesen.[1947] Im Sommer 2006 sei zudem die Austragung einer friedlichen und von terroristischen Anschlägen freien Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland eine besondere Herausforderung gewesen,[1948] und zwar auch für die V-Leute.[1949] Am 9. Juli 2006 habe das WM-Finale stattgefunden, und ein Fußballspiel unter Beteiligung eines iranischen Teams habe dem Verfassungsschutz zu Schaffen gemacht.[1950] Der Zeuge Dr. Eisvogel hat ausgeführt:

> *„Die Sicherheitslage war geprägt von den terroristischen Anschlägen und Anschlagsversuchen in London vom Juli 2005. Diese Anschlagsversuche haben zum ersten Mal deutlich gemacht, dass die Gefahr nicht mehr allein von sogenannten Mudschaheddin-Veteranen droht, die ihre Kampferfahrungen in Afghanistan gesammelt hatten und zurückgereist waren, sondern von sogenannten Homegrown Islamists, jungen Männern mit dschihadistischem Hintergrund, die in Europa geboren und aufgewachsen waren. Entsprechend konzentrierten sich die Sicherheitsbehörden darauf, solche zu finden. Dabei mussten sie ganz besonders intensiv auf das Mittel der V-Leute setzen.*
>
> *Es gab eine regelrechte Propagandaoffensive seitens Al-Qaida in einem Jahr mit weit mehr als 20 Botschaften, Videobotschaften oder Botschaften im Internet, deren Wirkung auf einheimische islamistische Netzwerke verfolgt werden musste. Wie soll das geschehen, wenn nicht durch Zuträger aus der Szene?*
>
> *Anfang August 2006 konnten in Großbritannien geplante Anschläge auf Transatlantikflüge gerade noch*

[1945] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 79; Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 67; Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 153; Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 117.
[1946] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 39.
[1947] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 8.
[1948] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 28; vgl. auch Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 8.
[1949] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 50.
[1950] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 25.

rechtzeitig vereitelt werden – übrigens auch[1951] mit der Hilfe von V-Leuten.

Am 31. Juli 2006 wurden in Regionalzügen der Deutschen Bahn zwei Kofferbomben gefunden – die sogenannten Kofferbomber. Auch diese Attentäter lebten in Deutschland, waren libanesischer Abstammung und motiviert und enorm schnell radikalisiert durch die sogenannten Mohammed-Karikaturen. Es gab in diesem Jahr also einen ausgesprochen großen Bedarf an Informationen über entsprechende Radikalisierungsverläufe vergleichbarer potenzieller Täter, von denen es Dutzende gab und Hunderte gibt.

Damals war die Sicherheitslage vergleichbar angespannt wie heute – gerade auch mit Blick auf die Fußball-WM, die in diesem Jahr in Deutschland stattfand.

Der Blick der Behörden richtete sich damals auf sogenannte indigene, also einheimische terroristische Netzwerke in Deutschland. Es liegt ausgesprochen nahe, gerade dabei auf das nachrichtendienstliche Mittel von V-Leuten im eigenen Land zu setzen. Dabei konzentrierte sich der Einsatz von V-Leuten auf Moscheen und Moschee-Vereine als Orte der islamistischen Radikalisierung und Rekrutierung. Heute ist es wohl eher das Internet.

Dabei durften andere terroristische oder islamistische Organisationen nicht vernachlässigt werden, wie etwa die libanesische Hisbollah – das war der Hintergrund der beiden Kofferbomber – oder auch solche Organisationen wie die türkische IGMG, der Kalifatstaat oder die Muslimbruderschaft. Bei alle dem war der Einsatz von V-Leuten unverzichtbar. Dies galt übrigens alles auch in Hessen.

Auch in Hessen hielten sich 2006 und auch später Personen auf, bei denen Anhaltspunkte für islamistische, dschihadistische Bestrebungen erkennbar waren. Einige von ihnen hatten sogar eine entsprechende Ausbildung in terroristischen Ausbildungslagern absolviert oder verfügten sogar über entsprechende Kampferfahrungen oder kannten Leute mit solchen Kampferfahrungen. Sie können das alles in den Jahresberichten des Verfassungsschutzes aus den Jahren 2006 ff. nachlesen.

Nicht zuletzt die Festnahme der sogenannten Sauerlandgruppe am 4. September 2007 in Nordrhein-Westfalen hat gezeigt, wie richtig diese Einschätzung war – nicht nur allein deswegen, weil eines der Mitglieder ein aus Hessen stammender türkischer Staatsangehöriger war. Im Jahresbericht 2008 erklärt der hessische Verfassungsschutz ausführlich, dass im Zuge der weiteren Ermittlungen weitere aus dem Rhein-Main-Gebiet kommende Personen am 18. September 2007 festgenommen worden sind wegen des Verdachts, ebenso wie die Sauerlandgruppe die islamistische Organisation IJU unterstützt zu haben. Dasselbe galt auch für einen im November 2007 festgenommenen Deutschen türkischer Herkunft – auch wieder aus dem Rhein-Main-Gebiet.

Das BfV und die hessische Landesbehörde waren sich damals völlig darüber einig, dass ein Schwerpunkt der in Hessen feststellbaren dschihadistischen Personenstruktur im Rhein-Main-Gebiet lag. Dabei kam dem Großraum Frankfurt eine besondere Bedeutung zu. Ich kenne niemanden, der das anders gesehen hätte.

Auch bereits vor der Festnahme der Sauerlandgruppe war allen klar, dass die hier relevanten Netzwerke sich nur selten auf Hessen oder das Rhein-Main-Gebiet beschränken würden. Es handelte sich um internationale Geflechte, deren Teile in Hessen, aber auch in anderen Bundesländern oder im Ausland aktiv waren. Diese Personenstrukturen waren natürlich von bundesweiter Bedeutung. An ihnen war nicht nur die Landesbehörde in Hessen, sondern auch die Bundesbehörde BfV massiv interessiert.

Dies galt – nachzulesen in den Jahresberichten – auch für Angehörige dschihadistischer Netzwerke im nordhessischen Raum, Großraum Kassel. Auch hier gab es Personenstrukturen, bei denen Anhaltspunkte

[1951] Das Wort „auch" ist auf Wunsch des Zeugen nach Durchsicht des Protokolls nachträglich eingefügt worden, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016 – Anlage vom 18.10.2016, S. 3.

dafür vorlagen, dass sie den weltweiten Dschihad unterstützten und in weitverzweigte, auch internationale Geflechte eingebunden und somit für das BfV bedeutsam waren."[1952]

Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben schließlich ausgesagt, dass eine unmittelbare Vernehmung der von Temme geführten V-Leute durch die Polizei zu ihrer Abschaltung geführt hätte[1953] und dass es schwierig und erst *„nach einigen Jahren Forschen und Werben vielleicht"*[1954] möglich gewesen wäre, die Quellen zu ersetzen.[1955] Der Zeuge Dr. Eisvogel hat dies so ausgedrückt:

„Da war eine Moschee dabei, die war eine Brutstätte für reisewillige Dschihadisten. Da ein Jahr einen Break zu machen und etwas Neues einzusetzen, wäre aus meiner Sicht hart an der professionellen Unverantwortlichkeit gewesen. Das hätte ich nicht gemacht."[1956]

Alle diese Quellen seien wertig gewesen und hätten noch über Jahre abgeschöpft werden können.[1957]

pp. 2. Oktober 2006: Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz zur bundesweiten Bedeutung der V-Leute auf Anforderung von Innenminister Bouffier

Der Innenminister nahm das Votum des Zeugen Sievers und den Vermerk über die Besprechung vom 12. September 2006 am Freitag, den 15. September 2006, zur Kenntnis. Handschriftlich verfügte er:

„Ich bitte für die Abwägung noch eine Stellungnahme des BfV dahingehend einzuholen, inwieweit die betr. Quellen auch aus Sicht des BfV für die Sicherheit der BRD und die entspr. Informationsgewinnung von Bedeutung sind."[1958]

Der Zeuge Bouffier hat ausgesagt, es sei ihm darum gegangen, so sorgfältig wie möglich abzuwägen. Es sei ihm geboten erschienen, nach der Einschätzung des Landesamts für Verfassungsschutz auch eine Einschätzung des Bundesamts für Verfassungsschutz zu bekommen, das noch größere Erfahrungen und einen größeren Überblick gehabt habe. Es sei für ihn um die Frage gegangen, ob die nordhessische islamistische Szene und die dort tätigen Quellen auch aus Sicht des Bundesamts für Verfassungsschutz so bedeutsam seien, dass die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dadurch beeinträchtigt würde.[1959]

[1952] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 86 ff.
[1953] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 24.
[1954] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 114.
[1955] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 86; Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 28; Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 114; Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 54.
[1956] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2006, S. 114.
[1957] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 14.
[1958] Handschriftliche Verfügung des Innenministers vom 15.09.2006, Band 339, S. 130; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 27.
[1959] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 27.

Nach Aussage der damaligen Leiterin des Ministerbüros, der Zeugin Gätcke, war es dem Minister wichtig, abzuklären, ob die Einschätzung des Landesamts vom Bundesamt geteilt werde.[1960] Nach der Aussage des Zeugen Bußer, des damaligen Pressesprechers des Innenministeriums, sollte die Behauptung des Landesamts für Verfassungsschutz abgeklärt werden, die islamistische Szene in Kassel sei von nationaler Bedeutung.[1961]

Der damalige Leiter der Fachabteilung, in der das Votum vom Freitag, den 15. September 2006, entstanden war, der Zeuge Hannappel, hat dazu ausgesagt:

> *„Der damalige Minister hat sich selber sehr eingebracht, hat sich angehört, was wir zu sagen hatten, hat auch selber seine Meinung dazu gesagt, und es ist dann auch schon mal diskutiert worden. Er war sehr engagiert in dieser Frage, hat ja auch relativ frühzeitig verfügt, dass das LfV keine Entscheidung ohne seine Billigung treffen dürfe in der Sache, und, wie gesagt, hat dann auch am Schluss, als für uns eigentlich klar war, es müsste die Sperrerklärung oder die Verweigerung der Aussagegenehmigung geben, als Herr Sievers seinen Schlussvermerk sozusagen gemacht hat, noch mal die Stellungnahme des Bundesamts angefordert, um ganz sicherzugehen."*[1962]

Das Innenministerium faxte die Bitte des Ministers am Montag, den 18. September 2006, an das Landesamt für Verfassungsschutz.[1963] Daraufhin kontaktierte der stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Peter St., telefonisch den damaligen Leiter der Auswertungsabteilung Ausländerextremismus (Abteilung VI) im Bundesamt für Verfassungsschutz, den Zeugen Dr. Eisvogel.[1964] Zu seiner Entscheidung, Kontakt mit Dr. Eisvogel aufzunehmen, hat er ausgesagt:

> *„Er [sc. der Zeuge Dr. Eisvogel] war früher Leiter der Auswertung Ausländerextremismus gewesen. Deswegen habe ich ihn wahrscheinlich angerufen. Aber das war vielleicht schon eine Rücksprache mit Herrn Irrgang. Ich weiß nicht, warum Herr Irrgang an diesem Tag nicht da war."*[1965]

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat ausgesagt:

> *„Das war durchaus ein ungewöhnliches Anliegen. Es war für mich das erste und auch einzige Mal, dass ein LfV um die Begutachtung der eigenen Quellen ausdrücklich bat, um sich auf Quellenschutzgesichtspunkte in einem Mordverfahren zu berufen. Normalerweise ist das rein länderinterne Angelegenheit.*
>
> *[...]*
>
> *Nach meiner Erinnerung führte der Vertreter des LfV daraufhin aus, es gehe nicht darum, ob Quelleninformationen an die Polizei gingen, sondern nur, auf welchem Wege und wie die Infos verwertet werden können, ohne dass die Quellen enttarnt würden. Man habe sich eigentlich bereits auf eine mittelbare Verwertung geeinigt, etwa in der Form, dass das LfV Fragen der Polizei den Quellen stelle und die Antworten transportiere – und dies zu einem Zeitpunkt, als der Tatverdacht gegen Temme noch deutlich*

[1960] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 77.
[1961] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 163.
[1962] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 93.
[1963] Handschriftliche Verfügung des Innenministers vom 15.09.2006 mit Telefax-Übersendungsprotokoll, Band 339, S. 130.
[1964] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 92.
[1965] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 65.

war. Nun wolle aber die Polizei alle Quellen selbst unmittelbar vernehmen, obwohl sich der Tatverdacht mittlerweile relativiert habe. Dies wolle man ablehnen und bei einer lediglich mittelbaren Vernehmungsform bleiben, da dies für die polizeilichen Ermittlungsziele ausreiche. Dazu brauche man eine Bestätigung der Auffassung des LfV durch das BfV, wonach die Quellen bedeutsam seien, um dann den Versuch zu machen, zur alten Verständigung zurückzukommen. Um mehr wurde nicht gebeten, insbesondere auch nicht um eine rechtliche Stellungnahme oder gar einen Entscheidungsvorschlag. Auch war keineswegs die Rede davon, ob und inwieweit man sich mit den Strafverfolgungsbehörden bereits auf eine nur teilweise unmittelbare förmliche Einvernahme von Quellen geeinigt habe."[1966]

Am 19. September 2006 richtete der Zeuge Peter St. ein schriftliches Ersuchen an die vom Zeugen Dr. Eisvogel geleitete Abteilung VI im Bundesamt für Verfassungsschutz,[1967] in deren Zuständigkeit die fünf islamistischen Quellen des Temmes fielen.[1968] Ein unmittelbarer Kontakt zwischen dem hessischen Innenministerium und dem Bundesamt für Verfassungsschutz in dieser Frage fand nach Aussage des Zeugen Dr. Eisvogel nicht statt.[1969]

Die schriftliche Anfrage des Zeugen Peter St. an das Bundesamt fasste den Sachverhalt und die Positionierung des Landesamts für Verfassungsschutz zusammen und führte aus, die Anfrage beziehe sich auf fünf islamistische Quellen (VM 6625, VM 6623, VM 6616, VM 650 und VM 631). Der V-Mann GP 389 (Benjamin Gärtner) und die vertretungsweise geführte Quelle VM 340 wurden nicht erwähnt.

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat dem Ausschuss seine Reaktion auf das Schreiben dargestellt:

„Nach Lektüre dieses Schreibens mit der auszugsweisen Wiedergabe der Stellungnahme gegenüber dem hessischen Innenministerium, gerade unter Betonung der bundesweiten Bedeutung jedenfalls einiger der Quellen, erschien uns der Wunsch des Innenministeriums als Reaktion durchaus plausibel. Es lag ausgesprochen nahe, dass das Innenministerium sich die seitens der Landesbehörde so ausdrücklich herausgestellte bundesweite Bedeutung der Quellen von der zuständigen Behörde bestätigen ließ. Von wem denn sonst?

Trotz dieser Vorgehensweise und unserer eingangs ausführlich begründeten Abneigung gegenüber solchen Sperrerklärungen haben wir uns entschlossen, dem LfV zu helfen, und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen.

Zunächst haben wir, habe ich damals ausschließlich die Interessen des BfV und nicht hessische Belange vertreten. Diese Bundesinteressen waren darauf gerichtet, dass dem Verfassungsschutzverbund nicht auf einen Schlag fünf V-Leute im Bereich der Beobachtung des Islamismus, islamistischen Terrorismus verloren gehen sollten. Wie bereits eingangs betont, ging es um Quellen, die sich in Regionen auch von bundesweitem Interesse bewegten. Eine berichtete z. B. aus einer Moschee in Kassel, die mit anderen einschlägig bekannten Moscheen, Imamen und Bekannten in anderen Bundesländern vernetzt war und deswegen auch aus bundesweiter Perspektive relevant war.

Ich kann auch sagen, dass eine eigene Zugangslage des BfV den Verlust dieser Quellen gar nicht oder nur sehr unzureichend hätte auffangen können. Diese damals absolut korrekte Einschätzung der Sachlage hat nichts mit einer Gefälligkeit für Hessen oder einzelne Personen zu tun, sondern spiegelt exakt das In-

[1966] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 93.
[1967] Schreiben des HLfV vom 19.09.2006, Band 339, S. 132 ff.
[1968] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 105.
[1969] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 121 f.; Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 27.

teresse des BfV wider. Diese Interessen wahrzunehmen, war meine Aufgabe. Und genau das habe ich getan."[1970]

Der Zeuge Dr. Eisvogel gab den Auftrag für die Beantwortung des Schreibens an drei Unterabteilungen weiter, die nach seiner Aussage mit insgesamt mehr als einem Dutzend Personen an der Stellungnahme arbeiteten.[1971] Er hat ausgeführt:

„Ich denke, jedem verständigen und nicht interessengeleiteten Beobachter müsste doch deutlich werden: So geht man nur vor, wenn man eine objektive und sachlich fundierte Stellungnahme seiner Abteilung haben will. Allein aus diesem Grund ist die Idee, hier hätte ich selbst ein Gefälligkeitsgutachten für den Minister geschrieben, aus meiner Sicht lebensfremd. Dann hätte ich niemals so viele Personen als Mitwisser oder Mittäter einbezogen. Ebenso wenig hätte ich übrigens die Antwort an das LfV über meine damalige Amtsleitung, also Herrn Fromm als Präsidenten, geleitet, bei dem ich erst recht angesichts seiner vorherigen Zeit in Hessen keinen Grund sehe, warum er ausgerechnet Herrn Bouffier eine Gefälligkeit erweisen sollte. Schließlich endete seine Zeit als Staatssekretär im Innenministerium 1999 abrupt, ausgerechnet beim damals frisch ernannten Innenminister Bouffier.

Hinzu kommt meine eigene klare Präferenz für einen informellen Ausgleich auf Arbeitsebene. Ich wäre nun wirklich niemals auf den Gedanken verfallen, der Minister würde es als Gefälligkeit empfinden, hier eine Sperrerklärung erlassen zu dürfen."[1972]

Mit Antwortschreiben vom 22. September 2006 führte das Bundesamt für Verfassungsschutz aus, dass es die Quellenbewertung des Landesamts teile. Es nahm nicht ausdrücklich Stellung zur Frage, ob die Quellen vernommen werden dürfen, sondern beschränkte seine Aussage auf deren Wertigkeit für die Arbeit des Verfassungsschutzes.[1973] Das Schreiben ist nicht handschriftlich unterschrieben, weist aber den Zeugen Dr. Eisvogel als Unterzeichner des Originals aus, der nach eigener Aussage jedoch an der Abfassung nicht mitwirkte.[1974] Es wurde vom Vizepräsidenten des BfV Remberg am Montag, den 25. September 2006, in Vertretung des an diesem Tag abwesenden Präsidenten Fromm abgezeichnet.[1975]

Die an der Erstellung des Antwortschreibens beteiligte[1976] Zeugin Rieband, die spätere Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz, hat gegenüber dem Ausschuss vorgetragen, dass ein Verlust der Quellen zu einem relevanten Informationsverlust geführt hätte, der nicht ohne Weiteres hätte kompensiert werden können. Der Verfassungsschutz sei auf die Quellen angewiesen gewesen. Es habe zu der Zeit in den Beobachtungsobjekten keine Zugänge des Bundes – d.h. keine Quellen des

---

[1970] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 95.
[1971] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 96 f.
[1972] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 97.
[1973] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 93.
[1974] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 97.
[1975] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 79, 93, 105.
[1976] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 13.

Bundesamts – gegeben und auch keine Möglichkeit, kurzfristig solche zu schaffen. Die hessischen Quellen seien damals und auch noch Jahre danach wertig gewesen.[1977]

Sie hat weiter ausgesagt:

> *„Es ging hier ja im Schwerpunkt um Quellen aus dem islamistischen Spektrum und eben insbesondere bei einigen dieser Quellen um Quellen, die Zugänge zu Moschee-Objekten hatten, in denen sich gerade die dschihadistische Klientel, also die besonders gefährliche Klientel, traf.*
>
> *Es war so, dass wir zu diesem Zeitpunkt, 2005, die verheerenden Anschläge in London gehabt hatten. Wir hatten die Fußball-WM im Sommer 2006, bei der wir Sicherheitsrisiken, islamistische Anschläge, ausschließen mussten und dafür eine gute Zugangslage brauchten. Wir hatten die Kofferbomben-Anschläge Ende Juli 2006 und auch immer wieder Hinweise auf andere allgemeine Bedrohungsszenarien, und ab Ende 2006 kamen die ersten Hinweise im Komplex der sogenannten Sauerland-Gruppe, von denen auch Hessen sehr schnell, von Anfang an betroffen war.*
>
> *Insofern war es selbstverständlich hoch brisant und wichtig, gerade in den regionalen Szene-Schwerpunkten gute Zugänge zu haben, auch menschliche Zugänge zu haben; denn es ist gerade in diesen Szenen natürlich so, dass sich die meisten relevanten Aktivitäten nicht in allgemein öffentlich wahrnehmbaren Bereichen abspielen, sondern in kleinen konspirativen Zirkeln. Da kann man die relevanten Informationen auch nicht in jedem Falle mit anderen Instrumenten gewinnen. Selbst wenn Sie in solchen Situationen etwa mit Telekommunikationsüberwachungen arbeiten, ist natürlich klar, dass einer solchen Szene und solchen Akteuren bekannt ist, dass Sicherheitsbehörden solche Instrumente einsetzen können. Dementsprechend vorsichtig ist auch schon damals das Kommunikationsverhalten gewesen. Da kriegt man allenfalls Bruchstücke oder verschleierte Formulierungen. Man muss also menschliche Zugänge haben, die gerade auch Zugang zu konspirativ agierenden Zirkeln gewinnen können.*
>
> *Vor dem Hintergrund war die Bedeutung gerade auch dieser Quellen im Islamismusbereich in der Region Nordhessen als einer Schwerpunktregion auch des dschihadistischen Kontextes selbstverständlich immens hoch. Insofern ist auch die Bewertung, die das Landesamt und dann eben auch das Bundesamt in der Sache getroffen hat, zutreffend, was die Wichtigkeit und die Problematik eines Informationsverlustes angeht."*[1978]

Das Antwortschreiben des Bundesamts für Verfassungsschutz ging dem Innenministerium am Montag, den 2. Oktober 2006, zu.

Kurz zuvor, am Dienstag, den 26. September 2006, hatte die Landesregierung beschlossen, den Zeugen Dr. Eisvogel zum Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz zu ernennen. Er trat seinen Dienst am 1. November 2006 an. Auf die Frage, ob für die Entscheidung, den Zeugen Dr. Eisvogel an die Spitze des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz zu berufen, das Gutachten zum Quellenschutz eine Rolle gespielt habe, hat der Zeuge Bouffier ausgesagt:

> *„Nein. Ich wusste gar nicht, dass der irgendwie damit beschäftigt war."*[1979]

[1977] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 14.
[1978] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 18 f.
[1979] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 64.

Zur dieser Frage hat sich der Zeuge Dr. Eisvogel so geäußert:

> *„[W]enn die Anforderung aus dem hessischen Innenministerium gekommen wäre, dann hätte ich das nicht unterschrieben. Dann hätte ich gesagt: Herr Fromm [sc. der damalige Präsident des BfV], machen wir das überhaupt, oder sollten Sie Herrn Hannappel [sc. den Rechtsabteilungsleiter im HMdIuS] mal anrufen und ihm von diesem Abenteuer abraten? – Aber es kam nicht von da. Es kam von einer Landesbehörde, die mich erkennbar als Kandidaten für die Nachfolge Irrgang [sc. des bisherigen LfV-Direktors] nicht auf dem Schirm hatte, und es war von meiner Seite aus ein professionelles Schreiben, in dem es um die Bedeutung von Quellen ging. Man kann das anders sehen, aber ich habe das damals für einen nicht so problematischen Vorgang gehalten und für keine Interessenkollision, weil ich es im Interesse des BfV sah."*[1980]

qq. 5. Oktober 2006: Erlass der Sperrerklärung durch Innenminister Bouffier

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2006 teilte der Innenminister der Staatsanwaltschaft Kassel mit, dass er die Aussagegenehmigungen nicht erteilen könne. Der Inhalt des Schreibens lautet:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *auf Grund Ihres Schreibens und der sich daran anschließenden Kommunikation bin ich nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass die erbetenen Aussagegenehmigungen nicht erteilt werden können, ohne dass dem Wohl des Landes Hessen Nachteile bereitet und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würden (§ 76 HBG, § 160 Abs. 4 StPO).*
>
> *Die gesetzliche Aufgabenstellung des LfV erfordert es, dass dieses Amt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere auch mit Vertrauensleuten und Gewährspersonen, arbeitet (§ 3 Abs. 2 LfVG). Die von Ihnen erbetenen Aussagegenehmigungen würden die Erfüllung der Aufgaben des LfV Hessen in diesem Kernbereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erheblich erschweren. Dabei erkenne ich voll an, dass Sie bereit sind, durch die Art der Vernehmung und eine Begrenzung der Fragen die berechtigten Interessen des LfV Hessen soweit wie möglich zu wahren.*
>
> *Jedoch bitte ich um Verständnis dafür, dass die geplanten Fragen an V-Leute über ihren V-Mann-Führer trotz dieses guten Willens nach meiner Einschätzung, die ich aus Geheimhaltungsgründen hier nicht näher erläutern kann, zu einer Erschwerung der Arbeit des LfV führen würde, die die Erteilung der erbetenen Aussagegenehmigungen nicht erlaubt.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen"*[1981]

Die in der Begründung verwendete Formulierung von der an die Antragstellung *„anschließenden Kommunikation"* hatte nach Aussage der Leiterin des Ministerbüros, der Zeugin Gätcke, den Zweck, den Abwägungsprozess zu dokumentieren:

> *„Diese Kommunikation war ja dieser Abwägungsprozess, und der ist ja auch aktenmäßig – wie Sie ja alle wissen – dokumentiert, sodass im Grunde genommen die Verfügung Bezug auf diese Kommunikation nimmt, sodass das sicherlich aus meiner Sicht dann als ausreichend gewertet worden ist."*[1982]

[1980] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 116.
[1981] Schreiben des HMdIuS vom 05.10.2006, Band 338, S. 194 f.
[1982] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 103.

Der Zeuge Bouffier hat zum Entscheidungsprozess und zur Entscheidungsfindung gegenüber dem Untersuchungsausschuss Folgendes vorgetragen:

„Halit Yozgat wurde im April 2006 in seinem Internetcafé in Kassel ermordet. Im Rahmen der Ermittlungen hatte die Polizei festgestellt, dass sich der Verfassungsschützer Andreas Temme – der Name ist ja bekannt; da muss ich jetzt nicht mehr mit A. T. reden – kurze Zeit vor der Tat an einem der Computer des Internetcafés sich ausgeloggt hatte. Aufgrund dessen und der Tatsache, dass sich Temme trotz des vorherigen Zeugenaufrufs nicht bei der Polizei gemeldet hatte, leitete die Staatsanwaltschaft gegen ihn ein Ermittlungsverfahren als Beschuldigter ein. Die Strafermittler hielten es im Rahmen dieser Ermittlungen später – anfänglich nicht, aber später – auch für notwendig, die von Herrn Temme im Rahmen seiner Tätigkeit als Quellenführer geführten V-Leute direkt zu vernehmen. Das war das Strafverfolgungsinteresse.

Auf der anderen Seite stand das Interesse des Verfassungsschutzes, die V-Leute aus dem islamistischen Bereich – und nur um die ging es – durch die gewünschte direkte Vernehmung nicht formal zu offenbaren, d. h. also, zu enttarnen. Ganz entscheidend war hierfür die damalige Sicherheitssituation, insbesondere im islamistischen Bereich. Seinerzeit gab es in Nordhessen eine ausgeprägte islamistische Szene. Der Verfassungsschutz hielt die von Herrn Temme geführten Quellen aus dem islamistischen Bereich zur Beobachtung ebendieser radikalen Szene für unverzichtbar.

Die Offenlegung der islamistischen Quellen hätte zu einer fundamentalen Beeinträchtigung der Beobachtungen im islamistischen Bereich und zudem auch des gesamten V-Mann-Wesens führen können; denn eine Offenlegung der Quellen hat nicht nur für die betroffene Quelle und die Beobachtung der jeweiligen Beobachtungsobjekte nachhaltige Folgen. Vielmehr hätte das ganze System darunter leiden können. Wenn aktive Quellen damit rechnen müssen, preisgegeben zu werden, springen sie unter Umständen ab. Die Werbung neuer Quellen, was eh schon heikel und zeitaufwendig ist, erschwert sich zusätzlich.

Es bestand also das reale Risiko, dass durch die direkten Vernehmungen des Verfassungsschutzes in dem hochgradig bedrohlichen islamistischen Bereich letztlich der Verfassungsschutz blind geworden wäre und damit die Sicherheitslage unseres Landes unvertretbar gefährdet worden wäre.

Das war die Ausgangslage für mich, der entstandene Grund bzw. Interessenkonflikt: Auf der einen Seite stand das Interesse der Strafverfolger an der direkten Vernehmung der V-Leute zur Aufklärung des gegen Herrn Temme bestehenden Verdachts. Auf der anderen Seite stand das Interesse des Verfassungsschutzes am Schutz seiner islamistischen Quellen zur Beobachtung der als äußerst gefährlich eingestuften islamistischen Szene und damit eben zur Abwehr schwerster Gefahren und Bedrohungen durch den mittlerweile real gewordenen islamistischen Terror.

Der Interessenkonflikt war also somit sowohl von den eingangs dargestellten Sicherheitserfordernissen als auch von der Schwere des Tatvorwurfs geprägt. Da ein Ausgleich dieser Interessen trotz mehrfacher Versuche und intensiver Bemühungen zwischen Staatsanwaltschaft und Verfassungsschutz nicht gefunden werden konnte, hatte ich dann diesen Interessenkonflikt letztlich zu entscheiden. Das war nur durch eine besonders sorgfältige Abwägung der sich im konkreten Fall gegenüberstehenden Interessen möglich. Hier ging es also um die Lösung eines Interessenkonflikts durch eine Abwägung im konkreten Einzelfall. Es ging nie um einen Prinzipienstreit, um den Vorrang zwischen Mordaufklärung und Quellenschutz, sondern es war Abwägung im konkreten Fall zwischen den betroffenen Interessen.

Entgegen der häufig in den Medien zu findenden Darstellung ging es dabei übrigens auch nie um die Frage, ob die Quellen überhaupt vernommen werden. Es ging immer darum, ob sie direkt von der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei vernommen werden und die damit einhergehende formale Offenlegung bzw. Enttarnung durch die Aufnahme in die Verfahrensakten unbedingt erforderlich war. – Das war sozusagen die Grundlage."[1983]

[1983] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 8 f.

Weiterhin hat er ausgeführt:

> *„Die Frage, um die es bei der Abwägung geht, kann nicht sein: bundesweites Interesse, sondern die Frage, um die es bei der Abwägung geht, ist: Kann durch die Vernehmung das Ermittlungsverfahren entscheidend gefördert werden? Das muss man dann den Sicherheitsinteressen gegenüberstellen. So rum wird's.*
>
> *Dass ein bundesweites Interesse besteht, ist ja unstreitig, ist aber für die Abwägung unbeachtlich. Beachtlich können nur die beiden Rechtsprinzipien sein. Das eine war eben: Kann das Ermittlungsverfahren entscheidend gefördert werden? Und das andere war das Sicherheitsinteresse. Dass das Ermittlungsverfahren entscheidend gefördert werden könne, das hat die Staatsanwaltschaft selbst nicht geschrieben."*[1984]

Kopien des Schreibens vom 5. Oktober 2006 gingen unter anderem dem Landesamt für Verfassungsschutz,[1985] der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz[1986] und dem bayerischen Innenministerium[1987] zu.

Die im Ausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen haben aus ihrer Sicht die Entscheidung des Innenministers ganz überwiegend als richtig oder zumindest vertretbar bewertet. Die damalige Leiterin des Ministerbüros hat ausgesagt, das Gutachten des Bundesamts für Verfassungsschutz habe die Auffassung des Landesamts für Verfassungsschutz zur hohen Bedeutung der V-Leute für die Sicherheit der Bundesrepublik bestätigt, sodass die Entscheidung klar gewesen sei, insbesondere mit Blick auf das dem gegenüber gestellte Petitum der Staatsanwaltschaft, die selbst erklärt habe, dass sie sich von den Quellen keinen weiteren Erkenntnisgewinn für die Mordermittlungen erwarte, sondern die Spur für die Akte abarbeiten wolle und vielleicht noch etwas über die Persönlichkeit Temmes erfahren könnte. Die Staatsanwaltschaft habe die Spur sauber abarbeiten wollen, um hinterher sagen zu können, es sei alles getan worden, was zu tun ist, weil es sich um eine bedeutende Mordserie gehandelt habe, die bundespolitische Bedeutung gehabt habe und von großem öffentlichen Interesse gewesen sei.[1988] Auch der damalige Pressesprecher des Innenministeriums, der Zeuge Bußer, hat die Entscheidung für richtig gehalten, und zwar nicht zuletzt deshalb, weil Innenminister Bouffier sich immer auch an der fachlichen Einschätzung seiner Mitarbeiter orientiert habe:

> *„Meines Erachtens war nach der damaligen Erkenntnislage diese sogenannte Sperrerklärung zwangsläufig. Ansonsten hätte sich der Minister gegen das Votum und den Rat der zuständigen Fachleute wenden müssen. Und dafür hätte er gute, zwingende Argumente gebraucht."*[1989]

[1984] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 40.
[1985] Schreiben des HMdIuS vom 05.10.2006 mit Eingangsstempel des HLfV vom 11.10.2006, Band 339, S. 135 f.
[1986] Schreiben des HMdIuS vom 17.10.2006, Band 339, S. 137 f.
[1987] Vermerk des bayerischen Innenministeriums vom 16.10.2006, Band Handakt Ministerbüro, S. 2.
[1988] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 87.
[1989] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 153.

Er hat die Entscheidungsgrundlage mit folgenden Worten zusammengefasst:

> *„Zum einen spielte natürlich eine Rolle der zu erwartende Erkenntnisgewinn aus den Vernehmungen der V-Leute. Da wurde zum Schluss über Alibiüberprüfungen und Abrundung der Persönlichkeit gesprochen. Also insgesamt sehr gering.*
>
> *Das Gleiche galt für die Qualität des Tatverdachts gegenüber dem Verfassungsschützer, der auch als sehr gering und teilweise als formal oder formhalber beschrieben wurde. Fakt ist allerdings, es gab keinen dringenden Tatverdacht. Sonst hätte der Mann in U-Haft gesessen.*
>
> *Aus den Akten und aus meiner Erinnerung ist auch zu entnehmen, dass es hier auch darum ging, vonseiten der Staatsanwaltschaft – ich sage das jetzt mal so – die Spur auszuermitteln, ohne dass diese Spur noch eine hohe Bedeutung hat.*
>
> *Mitentscheidend und von großer Bedeutung war die Stellungnahme der Fachabteilungen, d. h. des Landesamts für Verfassungsschutz und des hessischen Innenministeriums, der Rechtsabteilung, und hier insbesondere die Einschätzung von Herrn Hannappel, dem Abteilungsleiter der Rechtsabteilung.*
>
> *Hinzu kam, dass es noch eine Stellungnahme des Bundesamts für Verfassungsschutz gab.*
>
> *Ich hatte das schon ausgeführt, dass natürlich auch die Bedeutung der V-Leute eine große Rolle spielte für die islamistische Szene und natürlich die Gefahr der Enttarnung und mit all den Konsequenzen, die letztendlich das Landesamt für Verfassungsschutz und natürlich auch mögliche Gefahren für diese Szene bzw. für das, was da hätte passieren können, darstellte.*
>
> *Von großer Bedeutung war natürlich – ich hatte das eingangs schon gesagt –, dass es nie um das Ob, sondern um das Wie ging und dass es auch eine Lösung gab, nämlich eine sogenannte mittelbare Vernehmung – ein Prozedere, das ursprünglich sogar von der Staatsanwaltschaft angeboten wurde."*[1990]

Auch die damalige Staatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, hat ausgesagt, sie halte es für nachvollziehbar und richtig, dass in der Abwägungsentscheidung die Sicherheitsinteressen überwogen hätten.[1991]

Der Ausschuss hat weiter mehrere Zeugen zur Reaktion der Ermittler auf die Erteilung der Aussagegenehmigung befragt. Sie haben ausgesagt, dass die Entscheidung des Innenministers nicht überraschend gewesen sei.[1992] Gegen die Entscheidung und ihre Begründung habe auch niemand remonstriert.[1993]

Ein Mitglied der Kasseler Mordkommission hat zwar ausgesagt, es sei für die *„Ermittler keine angenehme Nachricht"* gewesen,[1994] dass die Vernehmung der Quellen für sie zu einem *„Tabu"* wurde[1995]

[1990] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 152 f.
[1991] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 83.
[1992] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 177.
[1993] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 69; Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 70, 118, 147.
[1994] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 42.
[1995] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 61.

und sie damit einen *„Nebenkriegsschauplatz"* der Ermittlungen nicht hätten zumachen können.[1996] Auch der damalige Leiter der Kriminaldirektion Kassel hat betont, es sei nach der Entscheidung des Innenministers für die Polizei klar gewesen, dass man an die V-Leute nicht unmittelbar herankomme. Das habe ihn geärgert. Allerdings könne er nicht sagen, ob die Polizei durch die unmittelbare Vernehmung ermittlungstechnisch wesentlich weiter gekommen wäre.[1997]

d. Oktober 2006 - Januar 2007: Befragung der V-Leute durch Bedienstete des Landesamts für Verfassungsschutz auf Grundlage eines von der MK Café erstellten Fragenkatalogs

Am 18. Oktober 2006 notierte der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, es solle versucht werden, eine Vernehmung der V-Person VM 6616, die am Tattag um 17:19 Uhr mit Temme telefonierte, über das Landesamt für Verfassungsschutz zu erreichen. Gegenstand der Vernehmung sollten der Grund des Telefonats, Rückschlüsse auf den Standort Temmes während des Telefonats und Auffälligkeiten im Verhalten sein.[1998] Zwischen dem 19. und dem 30. Oktober 2006 vereinbarten der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel und der für die Aufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz zuständige Referent im Innenministerium das Verfahren zur Vernehmung der V-Leute.[1999]

Im Anschluss daran erarbeitete die Polizei einen Fragenkatalog und übersandte diesen nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft und dem Innenministerium am 23. November 2006 an das Landesamt für Verfassungsschutz.[2000] Die Zeugin Dr. Pilling beauftragte daraufhin die Außenstelle Kassel, die V-Leute Temmes *„möglichst schnell zu treffen und in geeigneter Weise die unten aufgeführten Fragen abzuarbeiten und die Antworten per Vermerk nach Wiesbaden zu übermitteln."*[2001] Den V-Leuten solle erläutert werden, Herr Thomsen (der Deckname Temmes) sei Zeuge im Zusammenhang mit einem Strafverfahren und seither erkrankt, und das Landesamt für Verfassungsschutz wolle prüfen, ob die Erkrankung im Zusammenhang mit dem Strafverfahren oder mit seiner Tätigkeit stehen könne.

[1996] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 42, 63.
[1997] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 166.
[1998] Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 18.10.2006, Band 491, S. 186.
[1999] Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 30.10.2006, Band 491, S. 188; Vermerk des HMdIuS vom 14.02.2007, Band 339, S. 164.
[2000] Vermerk der MK Café vom 09.11.2006, Band 249, S. 315 f.; Vermerk der MK Café vom 22.11.2006, Band 249, S. 317 f.; Sachstandsbericht der MK Café vom 30.11.2006, Band 199, S. 36; E-Mail des HMdIuS vom 23.11.2006, Band 48, S. 79.
[2001] Verfügung des HLfV vom 01.12.2006, Band 49A, S. 5.

Die Außenstelle Kassel befragte daraufhin die V-Leute,[2002] die teilweise im Ausland waren und auf deren Rückkehr gewartet werden musste, und übersandte der Polizei mit Schreiben vom 9. Januar 2007 die Befragungsergebnisse in Form eines Vermerks.[2003]

Ausweislich des Befragungsvermerks machten die V-Leute Angaben zu ihrer Beziehung zu Temme, zu Auffälligkeiten in seinem Verhalten vor und nach dem 6. April 2006 und zu Bezügen zum Internetcafé, in dem Halit Yozgat ermordet wurde. Der V-Mann GP 389 (Benjamin Gärtner) gab an, er kenne Temme seit November 2003. Die gemeinschaftlichen Treffen hätten in der Regel einmal im Monat stattgefunden, hätten maximal 45 Minuten gedauert und im Wechsel in Lokalen in der Kasseler Innenstadt oder auf der Straße in der Nähe des Arbeitsplatzes der Quelle stattgefunden. Erreichbarkeit sei ausschließlich über Handys sichergestellt gewesen. Temme habe dem V-Mann auch ein von einem Türken betriebenes Internetcafé in der Holländischen Straße in Kassel als Treffpunkt vorgeschlagen, das er, der V-Mann, aber abgelehnt habe, weil der Betreiber ein Türke und das „Café" ungepflegt gewesen sei. Daraufhin hätten sie sich in einem anderen Internetcafé getroffen und zusammen, aus Lehrzwecken, gesurft. Temme habe sich bei den letzten Treffen im März und April 2006 anders als sonst mit noch weniger Zeit und ohne weitere Aufträge gezeigt und auffallend wenig gesprochen. An ein Telefonat vom 6. April 2006 könne er sich nicht erinnern.[2004]

Der Vermerk ging am 12. Januar 2007 beim Polizeipräsidium Nordhessen ein.[2005] Rückfragen der Polizei gab es in der Folge nicht. Am 18. Januar 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Ermittlungsverfahren gegen Temme ein.

Nach Aussage einer Verfassungsschutzmitarbeiterin lieferten die V-Leute auch in der Folgezeit relevante Informationen aus der nordhessischen dschihadistischen Szene; sie seien auch nicht ohne Weiteres durch andere Mittel oder andere menschliche Zugänge zu ersetzen gewesen. Erst infolge der geringen Sensibilität der Verantwortlichen bei Zulieferungen für die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags im Jahr 2012 seien die Quellen abgeschaltet worden.[2006]

[2002] Vermerke des HLfV vom 08.12.2006, Band 339, S. 148 ff.; Vermerke des HLfV vom 13.12.2006, Band 339, S. 152 ff.; Vermerk des HLfV vom 18.12.2006, Band 339, S. 156 f.; Vermerk des HLfV vom 19.12.2006, Band 339, S. 158 f.; vgl. auch Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 44.
[2003] Schreiben des HLfV vom 09.01.2007 mit Anlage, Band 339, S. 160 ff.
[2004] Schreiben des HLfV vom 09.01.2007 mit Anlage, Band 339, S. 161.
[2005] Umschlag mit Eingangsstempel des PP Nordhessen vom 12.01.2007, Band 249, S. 323.
[2006] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 19 f.

e. Weitere Aspekte für eine Abwägung zwischen Ermittlungsinteresse und Geheimhaltungsinteresse

aa. Klärung der Alibis Temmes für die vorherigen Morde

Das Landesamt hatte nicht nur die Alibis Temmes für die vorherigen Mordzeiten überprüft, sondern auch abgeklärt, mit wem sich Temme am Tattag getroffen hat und dies der Polizei mitgeteilt. Danach hat sich Temme am Donnerstag, den 6. April 2006, zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr mit der V-Person VM 650 (aus dem Phänomenbereich Islamismus) getroffen. Diese Treffdauer habe der üblichen entsprochen und die Angaben der V-Person passten zu Bewirtungsbelegen, Fahrtenbuch- und Stempelkarteneinträgen Temmes. Am Dienstag, den 4. April 2006, habe er zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr einen Termin mit einer anderen V-Person gehabt, die sich aber an Details der Begegnung nicht mehr habe erinnern können. Mit ihr sei eigens eine Raststätte angefahren worden, die sie als Treffpunkt habe identifizieren können.

Bereits in einer Telefonkonferenz am 30. Mai 2006 berichteten Vertreter der Kasseler Mordkommission den Ermittlern der anderen Tatorte der Mordserie über den *„Ermittlungsschwerpunkt"* Temme, dass es bereits gelungen sei, *„mehrere Alibis, die der Beschuldigte für Tatzeiten angab, zu bestätigen."*[2007] Zuvor hatte die Polizei unter anderem einen Kollegen Temmes aus der Außenstelle Kassel vernommen, für den das Landesamt für Verfassungsschutz am 23. Mai 2006 eine Aussagegenehmigung erteilt hatte.[2008]

[2007] Protokoll der BAO Bosporus vom 02.06.2006, Band 45, S. 204.
[2008] Aussagegenehmigung des HLfV vom 23.05.2006, Band 103, S. 192 ff.

bb. Unsachgemäßer Umgang der Ermittlungsbehörden mit VS-Material

Es gab mehrere Vorfälle, in denen die Ermittlungsbehörden nicht sachgemäß mit Verschlusssachen umgegangen sind. So wurden Vermerke mit VS-GEHEIMEN Informationen von der Polizei nicht entsprechend VS-GEHEIM eingestuft, sondern nach Aussage des Vermerkerstellers lediglich in einem Schrank aufbewahrt, in dem als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte Dokumente aufbewahrt wurden.[2009] Zu dem Vorfall, als ein Fax mit Klarnamen am 25. August 2006 von der Staatsanwaltschaft an das Landesamt für Verfassungsschutz geschickt worden war,[2010] wurde der damalige Staatssekretär im Justizministerium, der Zeuge Schäfer, befragt:

> *„Abg. Holger Bellino: Herr Minister, wir haben ja Bezug genommen – ich glaube, sogar mehrfach – auf eine Mail vom 22. August 2006, eine Mail von Herrn B[...] an Sie, in der Ihnen gegenüber versichert wurde, dass alles getan wird, um die Quellen nicht zu verbrennen. Herr Generalstaatsanwalt Anders wollte hierfür persönlich sorgen und mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt [Stephan] W[...] sprechen.*
> *[...]*
> *Das war am 22.08., diese Mail an Sie. Wie bewerten denn Sie dann den Umstand, dass gerade mal drei Tage später, wo doch eine gewisse Sensibilisierung hätte stattfinden müssen, gerade Herr [Stephan] W[...] es war, der das Fax unterzeichnet hat, in dem die Klarnamen aufgeführt wurden – Klarnamen, die eben zur Aufdeckung der V-Leute geführt hätten?*
>
> *Z Dr. Schäfer: Das war – wir haben ja eben auch schon mal darüber gesprochen – sicherlich nicht korrekt, an der Stelle so zu verfahren.*
>
> *Abg. Holger Bellino: Kann denn so ein, ich nenne es bewusst, Fehlverhalten entscheidungsprägend für die spätere Sperrerklärung gewesen sein?*
>
> *Z Dr. Schäfer: Ich kann nicht ausschließen, dass das Vertrauen des Innenministeriums in sozusagen die Fähigkeit, den Quellenschutz vollständig aufrechtzuerhalten bei der Staatsanwaltschaft, dieser Vorgang jedenfalls nicht untermauert hat.“*[2011]

Ob dieser Umgang mit VS-Material den Abwägungsprozess tatsächlich mit beeinflusst hat, ist aus der Aktenlage nicht erkennbar, sodass der Ausschuss hierüber keine Schlussfolgerungen ziehen kann.

cc. Die Polizei hatte zeitweise die Vernehmung der V-Leute ohne vorherige Einholung einer Aussagegenehmigung in Betracht gezogen

Am 26. Juni 2006, erwirkten die Ermittler gerichtliche Beschlüsse zur Herausgabe aller noch vorhandenen Verbindungsdaten für die Anschlüsse, zu denen Temme am Tattag Telefonate geführt hatte.[2012] Nach einem Vermerk vom gleichen Tag kannte die MK Café zu diesem Zeitpunkt die Persona-

---

[2009] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 27 f.
[2010] Siehe Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. ii.
[2011] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 145 f.
[2012] Beschlüsse des Amtsgerichts Kassel vom 26.06.2006, Band 220, S. 243 f., 251 f., 259 f.

lien der Inhaber von zweien der drei Anschlüsse, mit denen Temme am 6. April 2006 telefoniert hatte.[2013]

Am Montag, den 10. Juli 2006, notierte der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, das Landesamt für Verfassungsschutz habe mit Schreiben vom Dienstag, den 4. Juli 2006, eine Vernehmung der Quellen abgelehnt. Allerdings halte er es für unklar, welcher Telefonkontakt Temmes vom 4. und 6. April 2006 eine V-Person sei, sodass er nach Rücksprache mit seiner Behördenleitung die MK Café beauftragt habe, die Personalien der Telefonpartner zu ermitteln und diese zu vernehmen.[2014] Bei der Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes Temmes hatten die Ermittler Mobiltelefone des Zeugen sichergestellt, den Telefonspeicher ausgewertet und festgestellt, dass Personen – mutmaßlich V-Leute – auf die Mailbox des abgehörten Diensthandys gesprochen hatten.[2015]

Das Ersuchen sandte der Zeuge Dr. Wied am gleichen Tag an die Mordkommission,[2016] nahm es allerdings kurz darauf zugunsten eines Antrags beim Innenministerium zur Vernehmung der Quellen wieder zurück.[2017] Vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags hat der Zeuge Dr. Wied dieses Verhalten mit den Worten erklärt:

> *„Ich habe mich dann auf den Standpunkt gestellt und habe gesagt: ‚Na ja, wenn wir jetzt gar nicht konkret wissen, wer das ist, dann sollen jetzt einfach die Leute vernommen werden, mit denen er an dem Tattag noch telefoniert hat', habe auch einen entsprechende Verfügung getroffen, habe aber dann relativ zeitnah einen Anruf von der Polizei bekommen, wo mitgeteilt wurde: Wir wissen es eigentlich ganz genau, wir können eine absolute Zuordnung vornehmen. - Dann habe ich noch mit dem Chef darüber gesprochen, und dann haben wir gesagt: ‚Na ja, wenn das so ist, dann können wir uns nicht dumm stellen, wir können nicht so tun, als wüssten wir das nicht', und haben die Aussagegenehmigung erbeten."*[2018]

[2013] Vermerk der MK Café vom 26.06.2006, Band 487, S. 140, 141.
[2014] Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.07.2006, Band 491, S. 79 f.
[2015] Z.B. TKÜ-Protokoll, Gespräch vom 26.04.2006, 10:53:44, Band 249, S. 52; TKÜ-Protokoll, Gespräch vom 28.04.2006, 12:06:36, Band 249, S. 104.
[2016] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.07.2006, Band 249, S. 289.
[2017] Handschriftlicher Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 14.07.2006, Band 491, S. 80; siehe auch handschriftlicher Vermerk der MK Café auf dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.07.2006, Band 249, S. 289.
[2018] Wied, Protokoll der 43. Sitzung des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 25.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht **Teil A**
des Untersuchungsausschusses 19/2 **Band IV/V**
zu Drucksache 19/445

und

Abweichender Bericht **Teil B**
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

F. Hessisches Ministerium der Justiz

I. Reaktion des Justizministeriums auf eine zögerliche Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Kassel

Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, dem Justizministerium über bestimmte Ermittlungen zu berichten. Die rechtlichen Grundlagen dafür ergeben sich aus Erlassen. Unter der im Jahr 2006 maßgeblichen Nr. 1 des Runderlasses des Hessischen Ministeriums der Justiz „Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen" vom 6. Dezember 2001 (JMBl. 2002 S. 3) hieß es:

> *(1) In Strafsachen ist zu berichten, wenn das Ministerium der Justiz darum ersucht.*
>
> *(2) Dem Ministerium der Justiz ist auch ohne Anforderung möglichst frühzeitig zu berichten, wenn einem Verfahren wegen der Art oder des Umfangs der Beschuldigung, wegen der Person oder der Stellung eines Beteiligten oder aus sonstigen Gründen eine besondere Bedeutung zukommt, insbesondere wenn es voraussichtlich parlamentarische oder sonstige politische Gremien oder die Öffentlichkeit beschäftigen wird oder eine Unterrichtung des Ministeriums der Justiz sonst geboten erscheint.*[2019]

Derartige Berichte sind neben Gesprächen und Besprechungen im Einzelfall die wesentliche Informationsquelle des Justizministeriums über laufende Verfahren.[2020] Im Jahr 2006 wurden solche Berichte, wenn sie nach Einschätzung der Fachabteilung von gewisser Bedeutung waren, in der Regel dem Staatssekretär, und im Ausnahmefall über den Pressesprecher dem Ministerbüro, in Einzelfällen auch dem Minister, zugleitet.[2021] Beim Staatssekretär gingen damals bis zu 20 Berichte pro Tag ein.[2022]

Die Staatsanwaltschaft Kassel berichtete erstmals über den Mordfall Yozgat und die Zugehörigkeit zur Česká-Mordserie am Mittwoch, den 12. April 2006, an die Generalstaatsanwaltschaft und die (unter anderem) für das Strafrecht zuständige Abteilung III im Justizministerium.[2023] Um diesen Bericht hatte die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich eines Presseartikels am Dienstag, den 11. April 2006, gebeten.[2024] Weitere Berichte folgten zunächst nicht.

Der Zeuge Dr. Wied hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe für den Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel einen Vermerk erstellt, als Temme Ende April festge-

---

[2019] Runderlass des HMdJ „Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen" vom 06.12.2001, Band 19, S. 50 ff.
[2020] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 7; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 99, 104.
[2021] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 7, Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 99, 101; Banzer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 153.
[2022] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 99.
[2023] Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 11.04.2006 (Absendedatum: 12.04.2006), Band 491, S. 46 ff.; Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 9 f.; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 99, 102; Greven, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 127.
[2024] Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 11.04.2006 mit anliegendem Zeitungsartikel der Frankfurter Neue Presse vom 08.04.2006, Band 491, S. 44 f.; Greven, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 135 f.

nommen wurde. Außerdem habe er mit ihm besprochen, ob berichtet werden solle. Der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel habe sich aber gegen einen Bericht entschieden.[2025]

Am Freitag, den 14. Juli 2006, berichtete die BILD-Zeitung, infolge einer Indiskretion der Dortmunder Polizei[2026] und auf eine Presseanfrage hin bestätigt durch die Staatsanwaltschaft Kassel, über die Festnahme Temmes. Dem Justizministerium war diese Information bis dahin unbekannt.[2027] Auf Veranlassung des damaligen Justizstaatssekretärs Dr. Schäfer trat die Fachabteilung im Justizministerium an die Staatsanwaltschaft Kassel heran und bat um Berichterstattung, die auch umgehend erfolgte.[2028] Darin erfuhr das Justizministerium auch, dass die Staatsanwaltschaft Kassel am Donnerstag, den 13. Juli 2006, an das Innenministerium wegen der Beantragung von Aussagegenehmigungen für die Temme geführten Quellen herangetreten war.[2029]

Der Justizminister bat die Fachabteilung noch am gleichen Tag um Prüfung, ob die Staatsanwaltschaft Kassel Berichtspflichten verletzt haben könnte,[2030] was sowohl die Fachabteilung als auch die Generalstaatsanwaltschaft bejahten.[2031] Eine etwaige Verletzung von Geheimnisschutzvorschriften durch die Bestätigung der Dortmunder Informationen gegenüber der Presse wurde hingegen verneint.

Daher, und weil es bereits in der Vergangenheit zur Verletzung von Berichtspflichten durch die Staatsanwaltschaft Kassel gekommen war,[2032] bestellte das Justizministerium den Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel für Freitag, den 21. Juli 2006, zu einem Gespräch u.a. mit Justizstaatssekretär Dr. Schäfer und dem Generalstaatsanwalt ein.[2033]

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn, als damaliger Leiter der (unter anderem) für das Strafrecht zuständigen Fachabteilung im Justizministerium in den Vorgang eingebunden, hat dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass eine Einbestellung wegen der Verletzung einer Berichtspflicht sehr selten und nur dann vorkommt, wenn bei besonders bedeutsamen Fällen die Staatsanwaltschaft die Relevanz eines

---

[2025] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 17 f.
[2026] Vermerk der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.07.2006, Band 491, S. 147 f.
Die Staatsanwaltschaft Kassel leitete deswegen ein Ermittlungsverfahren ein, das später an die Staatsanwaltschaft Dortmund abgegeben wurde (Sachstandsbericht der MK Café vom 31.07.2006, Band 199, S. 22).
[2027] Vermerk des HMdJ vom 14.07.2006, Band 19, S. 45; Vermerk des HMdJ vom 24.07.2006, Band 19, S. 112.
[2028] Berichte der Staatsanwaltschaft Kassel vom 14.07.2006, Band 491, S. 95 ff., 103 ff., 125 f.; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 103.
[2029] Vermerk des HMdJ vom 14.07.2006, Band 19, S. 47; Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13.07.2006, Band 136, S. 31 f.
[2030] Vermerk des HMdJ vom 14.07.2006, Band 19, S. 92.
[2031] Vermerk des HMdJ vom 14.07.2006, Band 19, S. 48 f.; Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 17.07.2006, Band 19, S. 82 ff.
[2032] Vermerk des HMdJ vom 20.07.2006, Band 19, S. 107 ff.; Vermerk des HMdJ vom 24.07.2006, Band 19, S. 111 ff.
[2033] Vermerk des HMdJ vom 17.07.2006, Band 19, S. 86.

Verfahrens nicht erkennt.[2034] Die Verletzung der Berichtspflichten sei von der Hausspitze ernstgenommen worden.[2035] Da in diesen Fragen Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft nicht das Innenministerium, sondern das Justizministerium gewesen sei, habe es irritiert, dass die Staatsanwaltschaft Kassel über diesen Umstand nicht berichtet hatte. Dies gelte auch, obwohl der ausgebliebene Bericht keinen Einfluss auf die Ermittlungen gehabt habe.[2036] Das Justizministerium hätte – auch nach Aussage des damaligen Justizministers[2037] – nicht in die Ermittlungen eingegriffen. Denn der rechtsterroristische Bezug sei damals auch im Justizministerium nicht erkannt worden.

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat ausgesagt:

> *„Ich habe auch gar keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Staatsanwaltschaft Kassel gut ermittelt hat. Der Kritikpunkt ist allein, dass wir davon nichts wussten. Ich glaube, auch alles, was die Staatsanwaltschaft Kassel ab April 2006 getan hat, war richtig, nur eben nicht unter Einbindung der oberen Dienstbehörde."*[2038]

In der Besprechung am Freitag, den 21. Juli 2006, entschuldigte sich der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel für die unzureichende Berichterstattung, fasste den Stand der Ermittlungen zusammen und erläuterte, es bestehe kein dringender Tatverdacht, sondern nur ein Anfangsverdacht gegen den Temme. Dabei ging er auch auf die Vernehmung der V-Leute Temmes ein. Nach dem Besprechungsvermerk sei die Identität von sechs V-Leuten bereits ermittelt worden. Es habe aber Einigkeit darüber bestanden, dass die Beweisgewinnung rechtstaatlichen Vorgaben folgen müsse. Der Generalstaatsanwalt und der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel hätten erklärt, sie wollten Anfang August Gespräche mit dem Landesamt für Verfassungsschutz führen.[2039]

Ein Vermerk über diese Besprechung ging dem Justizminister Banzer zu,[2040] der allerdings wenige Tage zuvor einen Herzinfarkt erlitten hatte, sodass über weite Teile des Sommers 2006 die Alleinverantwortung für das Justizministerium beim Justizstaatssekretär, dem Zeugen Dr. Schäfer, lag.[2041]

Der Zeuge Dr. Schäfer hat zum Ablauf des Gesprächs angegeben, es sei ein *„durchaus robustes Gespräch"* gewesen, *„weil das Bewusstsein des Leitenden Oberstaatsanwaltes, dass dort möglicherweise aufseiten der Staatsanwaltschaft etwas falsch gelaufen war, im Gespräch erst entwickelt"* habe

---

[2034] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 13, 16, 37.
[2035] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 37.
[2036] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 37 f.; zum – nicht vorhandenen – Einfluss auf die Ermittlungen auch Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 131.
[2037] Banzer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 158.
[2038] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 18.
[2039] Vermerk des HMdJ vom 24.07.2006, Band 19, S. 111 ff.
[2040] Vermerk des HMdJ vom 24.07.2006, Band 19, S. 114.
[2041] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 99; Banzer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 152; Zeitungsartikel der Frankfurter Rundschau vom 18.07.2006, Band 45, S. 295.

werden müssen.[2042] Der Leitende Oberstaatsanwalt hatte in einem zuvor an das Justizministerium versandten Bericht die unterlassene Berichterstattung damit gerechtfertigt, dass kein *„beruflicher Zusammenhang"* mit dem Aufenthalt Temmes im Internetcafé bestanden habe.[2043]

In der Folgezeit verbesserte sich die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Kassel.[2044]

Nach dem Gespräch am Freitag, den 21. Juli 2006, kontaktierte der Generalstaatsanwalt das Landesamt für Verfassungsschutz und vereinbarte einen Termin für eine Besprechung, die nach einem Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz ergebnisoffen geführt werden solle.[2045]

II. Gespräch zwischen dem Justizstaatssekretär und dem Innenminister am 22. August 2006

Das Justizministerium und die Generalstaatsanwaltschaft erhielten in der Folgezeit Abschriften von Teilen der Korrespondenz zwischen Verfassungsschutz, Innenministerium und Staatsanwaltschaft.[2046] Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Fünfsinn erteilte das Justizministerium aber keine Weisungen.[2047]

[2042] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 103.
[2043] Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 17.07.2006, Band 491, S. 142.
[2044] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 27 f., 37; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 104, 112 f.; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 19; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 28.08.2006, Band 136, S. 56; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 30.10.2006, Band 491, S. 188 ff.; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 19.01.2007, Band 491, S. 210 ff.; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.09.2007, Band 491, S. 218 ff., Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 02.04.2008, Band 491, S. 231 f.; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 24.10.2008, Band 19, S. 219; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 16.11.2011, Band 491, S. 244 ff., 247 ff.; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 24.11.2011, Band 491, S. 265 ff.; Bericht der Staatsanwaltschaft Kassel vom 11.01.2012, Band 491, S. 318 f.
[2045] Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 338, S. 115; siehe dazu auch oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. cc.
[2046] Z.B. Schreiben des HMdIuS vom 25.07.2006 in der Akte des HMdJ, Band 19, S. 115 ff.
[2047] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 20.

Am Donnerstag, den 17. August 2006, kam es zu einer Besprechung bei der Generalstaatsanwaltschaft, an der der Generalstaatsanwalt mit zwei Mitarbeitern, der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel, der Direktor des LfV und der Verfassungsschutzreferent im Innenministerium teilnahmen.[2048] Das Justizministerium wurde vom Verlauf der Besprechung telefonisch und durch Vermerke in Kenntnis gesetzt.[2049] Einer der Besprechungsvermerke zu diesem Gespräch vermittelt den Eindruck, dass die Teilnehmer die Erteilung der Aussagegenehmigungen erwarteten.[2050] Ein Referent im Justizministerium vermerkte dazu am gleichen Tag:

> *„Der Generalstaatsanwalt teilt heute fernmündlich mit, dass das im Rahmen der Rücksprache bei Herrn Staatssekretär am 24.07.2006 angekündigte Gespräch von ihm und dem Behördenleiter in Kassel mit dem Direktor des LfV heute stattgefunden hat. Die von der Staatsanwaltschaft Kassel für erforderlich angesehenen Vernehmungen werden stattfinden."*[2051]

Am Dienstag, den 22. August 2006, fand daraufhin ein Telefonat zwischen dem Justizstaatssekretär Dr. Schäfer und dem kurz zuvor aus einem zweiwöchigen Urlaub zurückgekehrten Innenminister statt. Zum Inhalt des Gesprächs ergibt sich aus den Akten nur, dass über die von Temme geführten V-Leuten und über die von ihnen erwarteten Informationen gesprochen wurde.[2052] Der Zeuge Dr. Schäfer hat ausgesagt, dem Justizressort sei die Position des Innenministers zur Vernehmung der V-Leute nicht klar gewesen, sodass er den Innenminister angerufen habe.[2053] Er bzw. das Justizministerium hätten Zweifel gehabt, ob es bei der für ihn überraschenden Positionierung des Innenressorts nach den Vermerken zum Gespräch vom Donnerstag, den 17. August 2006, bleiben würde.[2054] Er hat ausgesagt, dass er

> *„eine Abschätzung gewinnen wollte, ob es nach seiner Erkenntnislage wirklich zu einer Vernehmung der V-Leute kommen würde oder ob das Innenministerium von seiner Möglichkeit, eine entsprechende Sperrerklärung abzugeben, Gebrauch machen würde. In dem Telefonat erklärte mir der Innenminister, dass er eine Entscheidung abschließend noch nicht getroffen habe, die Abwägung andauere, aber es durchaus gewichtige Argumente geben könne, die ihn am Ende zu einer entsprechenden Entscheidung für eine Sperrerklärung bringen könnten."*[2055]

Im Anschluss an das Telefonat übersandte das Innenministerium die Stellungnahme des Direktors des LfV vom Dienstag, den 15. August 2006, wonach eine Quellenvernehmung zur Alibiabklärung nichts beitragen könne, weil der Zeuge Temme zum Zeitpunkt der jeweiligen Česká-Morde – mit einer Ausnahme – keine Quellentreffen wahrgenommen habe und mit Blick auf diese Ausnahme sein Alibi

---

[2048] Näher dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. hh.
[2049] Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 25.11.2011, Band 12, S. 39; Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 26.
[2050] Näher dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. hh.
[2051] Vermerk des HMdJ vom 17.08.2006, Band 19, S. 137.
[2052] Vermerk des HMdJ vom 11.01.2013, Band 11, S. 29; Vermerk des HMdJ vom 15.11.2011, Band 20, S. 2.
[2053] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 105.
[2054] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 141, 143 f.
[2055] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 100; ähnlich erneut, S. 105, 141.

durch schriftliche Unterlagen hinreichend zuverlässig belegt werden könne.[2056] Der Vermerk wurde dem Justizstaatssekretär und dem Justizminister zugeleitet.[2057] Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat dazu ausgesagt:

> *„[Z]u diesem Zeitpunkt war letztlich schon klar, dass der Beschuldigte T. jedenfalls für alle Taten aufgrund von Alibiabklärung nicht infrage kommen würde. Von daher, wenn man an dieser Serie festhält, war klar, dass er letztlich mit dieser Serie jedenfalls nichts zu tun hat. Es ging am Ende immer um die Abarbeitung der Spur und sozusagen den Versuch, auch den letzten Tatverdacht von ihm zu nehmen. Von daher, wenn ich das richtig sehe, sind das Hinweise darauf, was zu den anderen Tatzeiten passiert ist. Das wusste aber, wenn ich es richtig sehe, auch die Polizei schon. Es ist also eher ein zusammenfassender Vermerk und der Hinweis. Deshalb hatte auch sozusagen eine Vernehmung der Quelle keinen weiterführenden Sinn mehr. Will sagen, dass dieser Vermerk vom 15.08. von Herrn Irrgang für mich jedenfalls gut nachvollziehbar war, und ich glaube, auch für die Staatsanwaltschaft Kassel war der nachvollziehbar."*[2058]

Am Nachmittag besprach sich der Justizstaatssekretär mit dem stellv. Leiter der (unter anderem) für das Strafrecht zuständigen Abteilung III im Justizministerium (der den urlaubsabwesenden Zeugen Prof. Dr. Fünfsinn vertrat). Der damalige Justizstaatssekretär hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt, nach dem Gespräch mit dem Innenminister habe er seinen Mitarbeitern die Rückmeldung gegeben, dass es keineswegs sichergestellt sei, dass die Aussagegenehmigungen erteilt würden, dass er sie aber bitte, das Menschenmögliche zu unternehmen, um den Geheimschutzinteressen des Innenressorts in dem weiteren Bemühen, die Vernehmung zu erreichen, so weit entgegenzukommen, wie es möglich ist,[2059]

> *„das, was justizseitig möglich war an weiteren infrastrukturellen Voraussetzungen – welche auch immer das sein könnten –, zu schaffen, um die Vernehmung doch noch zu ermöglichen"*[2060].

Er habe das Gespräch zum Anlass genommen, seinen Mitarbeitern die vom Innenminister geschilderte Risikolage zu erläutern, um eine hohe Sensibilität bei allen Beteiligten zu bitten und jeweils für Vernehmungsmodalitäten zu werben, die den Quellenschutzinteressen des Innenministeriums bzw. des Verfassungsschutzes entsprechend entgegen kämen.[2061]

Der stellvertretende Leiter der Abteilung III im Justizministerium kontaktierte daraufhin den Generalstaatsanwalt. In einer E-Mail berichtete er kurz darauf dem Justizstaatssekretär:

> *„[I]ch habe vor dem Hintergrund unserer heutigen Rücksprache soeben mit Herrn Generalstaatsanwalt Anders telefoniert. Er wird in eigener Zuständigkeit dafür Sorge tragen, dass bei den weiteren Ermittlun-*

[2056] Schreiben des HLfV vom 15.08.2006, Band 339, S. 97 ff.; näher zu dem Vermerk oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. gg.
[2057] E-Mail des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 22.08.2006, Band 338, S. 222; Vermerk des HMdJ vom 24.08.2006, Band 19, S. 159.
[2058] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 32.
[2059] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 141.
[2060] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 144.
[2061] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 100.

gen mit äußerster Vorsicht vorgegangen wird, damit die Informanten nicht ‚verbrannt' werden.

Ich habe Herrn Anders gebeten, Kontakt mit Herrn LOStA [Stephan] W[...] aufzunehmen und diesen zu bitten, die Notwendigkeit einer Vernehmung von Informanten besonders sorgfältig zu prüfen und vor einer eventuellen Vernehmung rechtzeitig den GStA zu informieren, damit die Möglichkeit einer vorherigen erneuten Besprechung mit dem HMdIuS und dem LfV besteht.

Herr Anders informierte mich kurz nach meinem Gespräch mit ihm, dass er Herrn [Stephan] W[...] erreicht und diesen gebeten habe, wie oben erwähnt zu verfahren. Herr W[...] habe dies zugesagt und ergänzend erklärt, derzeit würden die aus dem Handy des Beschuldigten Temme ausgelesenen Daten sowie die sich daraus ergebenden Namen der Anschlussinhaber mit dem LfV abgeglichen. Außerdem sei beabsichtigt, einen Fragenkatalog an das LfV zu übersenden, um u.a. mögliche Alibikontakte der Informanten mit dem Beschuldigten abzuklären."[2062]

III. Panne beim Umgang mit Verschlusssachen

Kurz darauf kam es zu einer Panne beim Umgang mit Verschlusssachen, als die Staatsanwaltschaft Kassel ein unverschlüsseltes Telefax mit den Klarnamen der von Temme geführten V-Leute an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelte, das als Verschlusssache VS-GEHEIM hätte behandelt werden müssen.[2063]

Vor diesem Hintergrund erhob das Innenministerium Bedenken, ob die Ermittler die zur Verfügung gestellten Verschlusssachen sicher verwahrten und transportierten. Die (unter anderem) für das Strafrecht zuständige Abteilung III im Justizministerium teilte die Bedenken und vermerkte ihr Unverständnis darüber, weil in der Besprechung am Donnerstag, den 17. August 2006, an der auch der Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel teilgenommen hatte, die Einstufung des Vorgangs als VS-GEHEIM besprochen worden sei.[2064]

Der Leiter der Abteilung III im Justizministerium, der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn, wies die Staatsanwaltschaft Kassel mit Schreiben vom Donnerstag, den 31. August 2006, auf dem Dienstweg an, künftig die Einhaltung der Verschlusssachenanweisung zu beachten.[2065]

IV. Besprechung vom 12. September 2006

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn nahm auch an der weiteren Besprechung am Dienstag, den 12. September 2006, bei der Generalstaatsanwaltschaft teil.[2066] Er hat ausgesagt, er sei weisungsfrei in diese

---

[2062] E-Mail des stellv. Leiters der Abt. III im HMdJ vom 22.08.2006, Band 19, S. 158.
[2063] Siehe dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. jj.
[2064] Verfügung des HMdJ vom 31.08.2006 mit Vermerk und Schreiben, Band 19, S. 181 ff.
[2065] Schreiben des HMdJ vom 31.08.2006 in Verfügungsform, Band 19, S. 182 f.; Schreiben des HMdJ vom 31.08.2006 in Reinschrift mit Eingangsstempel der Staatsanwaltschaft Kassel vom 06.09.2006, Band 491, S. 178.
[2066] Näher dazu siehe oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. mm.

Besprechung gegangen.[2067] Für ihn sei die Frage gewesen, wie man das Verhalten des Temmes klären könne, der durch seine Tatortanwesenheit einen gewissen Verdacht erregt habe, ohne dass aber weitere belastende Momente erkennbar gewesen seien. Deshalb wäre es gut gewesen, den Verdacht vollständig auszuräumen. Die Ermittlungen gegen Temme hätten – im Rückblick – zu nichts mehr geführt, aber man hätte es gern genau gewusst.[2068]

V. Reaktion des Generalstaatsanwalts und des Justizministeriums auf die Entscheidung des Innenministers

Die Entscheidung des Innenministers, die Aussagegenehmigungen nicht zu erteilen, ging am Freitag, den 6. Oktober 2006, bei der Staatsanwaltschaft Kassel ein, die sie mit Schreiben vom Montag, den 30. Oktober 2006, über den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium weiterleitete.[2069]

Im Begleitschreiben führte die Staatsanwaltschaft Kassel aus, das Ergebnis entspreche im Wesentlichen der Besprechung vom 12. September 2006.[2070]

Der zuständige Referent beim Generalstaatsanwalt hielt im Sichtvermerk fest, dass sich die Entscheidung abgezeichnet habe, und eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung der Quellen komme nun nicht mehr in Betracht.[2071]

Der Leiter der Strafrechtsabteilung im Justizministerium, der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn, und der Justizstaatssekretär nahmen am Montag, den 6. November 2006, der Leiter des Ministerbüros am Dienstag, den 7. November 2006, von der Entscheidung Kenntnis.[2072] Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat vor dem Ausschuss ausgesagt, dass dieses Ergebnis nicht unerwartet gewesen sei. Das Innenministerium und der Verfassungsschutz hätten immer wieder deutlich gemacht, dass eine Vernehmung nur unter Schwierigkeiten würde stattfinden können. Die letztlich getroffene Abwägung sei für ihn daher nachvollziehbar gewesen.[2073]

Der Leiter des Ministerbüros bat im Namen des Ministers noch am gleichen Tag um Stellungnahme, inwieweit die Staatsanwaltschaft an die Erklärung des Innenministeriums gebunden sei.[2074] Die unter anderem für das Strafrecht zuständige Fachabteilung erläuterte daraufhin in einem Vermerk vom

---

[2067] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 63.
[2068] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 30.
[2069] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 30.10.2006 mit Anlage, Band 19, S. 195, 197.
[2070] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 30.10.2006, Band 19, S. 195.
[2071] Sichtvermerk des Generalstaatsanwalts vom 03.11.2006, Band 19, S. 199.
[2072] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 30.10.2006, Band 19, S. 195; Vermerk des HMdJ vom 06.11.2006, Band 19, S. 201.
[2073] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 27.
[2074] Vermerk des HMdJ vom 06.11.2006, Band 19, S. 201.

Donnerstag, den 9. November 2006, die Entscheidung des Innenministers sei verbindlich; eine Gegenvorstellung komme nicht in Betracht, weil die Entscheidung des Innenministers *„nicht erkennbar ermessensfehlerhaft"* erscheine.[2075]

Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe diese Einschätzung geteilt, sie sei nach seiner Auffassung völlig korrekt gewesen und habe der damals absolut herrschenden Meinung in der Rechtswissenschaft entsprochen.[2076] Er hat erläutert, für die Justizseite hätten die strafrechtliche Aufklärungspflicht und die Wahrheitspflicht eine überragende Rolle gespielt. Da Verdächtiger ein Verfassungsschutzmitarbeiter war, habe seiner Meinung nach auch das Landesamt für Verfassungsschutz ein Interesse an der Aufklärung gehabt. Aus Sicht des Innenministeriums seien allerdings die Quellen zu berücksichtigen gewesen, die dem Schutz der Dienste unterstanden hätten. Diese unterschiedlichen Zugänge zur Entscheidung seien zu berücksichtigen gewesen, und da das Justizministerium damals keine Ermessensfehler an der Entscheidung des Innenministers habe feststellen können, habe es nach ihrer Auffassung keine rechtlichen Möglichkeiten gegeben.[2077]

G. Länderübergreifende Ermittlungen und Zusammenarbeit mit dem Bund

I. Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Ermittlungsebenen

Als mit dem Mord an Halit Yozgat, dem neunten Mord der Serie, auch hessische Ermittlungsbehörden unmittelbar mit der Česká-Mordserie konfrontiert wurden, fanden sie folgende Organisation der Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden vor:

- Die Ermittlungsführung oblag den jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften. Zuständig für die Ermittlungen in den fünf bayerischen Mordfälle war die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Maßnahmen und Beschlüsse, die sich auf die Gesamtserie oder zumindest mehrere Taten bezogen, wurden zentral von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übernommen. Gleiches galt für Festlegungen zur Öffentlichkeitsarbeit.[2078]
- Die Polizei hatte jeweils Sonderkommissionen mit den Ermittlungen betraut. Für die fünf bayerischen Mordfälle war eine Besondere Aufbauorganisation, die BAO Bosporus, eingerichtet worden, für Hamburg eine Ermittlungsgruppe namens EG „061" und für Dortmund die BAO „Kiosk".

[2075] Vermerk des HMdJ vom 09.11.2006, Band 19, S. 203; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2006, S. 100.
[2076] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 29, 30.
[2077] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 39 f.
[2078] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 452 f.

Die Ermittlungen in Rostock, die zunächst von der Mordkommission der Kriminalpolizeiinspektion Rostock geführt wurden, wurden im Juni 2006 der neu gebildeten Soko Kormoran übertragen. Die BAO Bosporus hatte eine koordinierende Funktion.[2079]

– Das Bundeskriminalamt ermittelte ergänzend wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) und übernahm insbesondere Auslands- und Waffenherkunftsermittlungen.[2080] Auch der polizeiliche Informationsaustausch unterhalb der Rechtshilfeschwelle lief über das Bundeskriminalamt. Rechtshilfeersuchen bearbeitete dagegen die jeweilige Staatsanwaltschaft.[2081]

Gleich nachdem bekannt wurde, dass sich der Mord an Halit Yozgat in die Česká-Mordserie einreihte, begann die Zusammenarbeit der hessischen Ermittlungsbehörden mit der für die bayerischen Mordfälle zuständigen BAO Bosporus, mit den Kommissariaten der übrigen betroffenen Länder und dem Bundeskriminalamt – zunächst mit dem Ziel, etwaige Kreuztreffer und Verbindungen mit den anderen Taten zu finden[2082] und einen „Ermittlungsverbund" aufzubauen.[2083] Zur Koordinierung der Polizeiarbeit wurde Mitte Mai 2006 bei der BAO Bosporus eine sogenannte Steuerungsgruppe eingerichtet, die aus Leitungsbeamten der fünf beteiligten Länder und des Bundeskriminalamts bestand und die die Ermittlungsstrategie koordinierte.[2084]

II. Keine Gesamtübernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt

1. Erste Besprechungen über eine Gesamtübernahme durch das Bundeskriminalamt

Unmittelbar nach dem Mord an Halit Yozgat, bei Besprechungen am 10. April 2006 in Kassel und am 11. April 2006 in Nürnberg, sprach das Bundeskriminalamt die Möglichkeit einer Gesamtübernahme der Ermittlungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG an.[2085] Dem Leiter der EG Česká zufolge hatte es sogar bereits erste Diskussionen bei einer Besprechung in Dortmund am 6. April 2006 gegeben.[2086]

[2079] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 1, S. 30.
[2080] Im Einzelnen siehe Teil Zwei, Abschnitt C. II. 3. c. und 4. sowie Abschnitt G. V. 3.
[2081] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 452.
[2082] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 9; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 117; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 5, 133.
[2083] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 6.
[2084] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 452. Der Generalbundesanwalt wurde erst am 11. November 2011 in die Ermittlungen einbezogen, vgl. hierzu Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 83. Näheres hierzu Teil Zwei, Abschnitt G. IV.
[2085] Vermerk des BKA vom 19.04.2006, Band 482, S. 30 f.
Der Wortlaut des § 4 BKAG lautet in Auszügen wie folgt:

§ 4 BKAG – Strafverfolgung
(1) Das Bundeskriminalamt nimmt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr
1. [...],

Das Bundeskriminalamt lud sodann Vertreter aller Bundesländer – nicht nur der Tatortbundesländer – zu einer Strategiebesprechung am 19. April 2006 nach Wiesbaden ein. Zu dem Gespräch kamen Vertreter der Tatortländer sowie aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Der Leiter der BKA-Abteilung für Schwere und Organisierte Kriminalität (SO) leitete in die Sitzung ein. Er führte aus, die Mordserie zeige keinen eindeutigen Schwerpunkt in einem Bundesland, es bestehe enormer Koordinationsbedarf, die Politik werde Einfluss nehmen. Eine heiße Spur gebe es nicht, politische Hintergründe seien nicht auszuschließen, ebenso wenig wie rassistisch orientierte Täter. Er werde daher beim Bundesinnenministerium anregen, die Ermittlungsführung auf das Bundeskriminalamt zu übertragen. Daraufhin referierte der Leiter der EG Česká über die Vorteile einer Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt, stieß aber auf Widerspruch des bayerischen Besprechungsteilnehmers.[2087]

Der Leiter der Kasseler Mordkommission, der an der Besprechung teilnahm, hat hierzu ausgesagt:

> *„Ganz am Anfang, bevor die BAO Bosporus [Anm.: gemeint sein dürfte die Steuerungsgruppe] ins Leben gerufen wurde, waren wir alle eingeladen worden zu einer Besprechung im BKA. Damals hat Herr Maurer – so hieß er glaube ich; das war damals der Abteilungsleiter – bei dieser Besprechung relativ unangekündigt verkündet, dass das BKA die Ermittlungen übernehmen würde, wenn ich mich richtig erinnere. Er hat die Paragrafen aus dem BKA-Gesetz zitiert und hat gesagt, dass das BKA übernimmt, was dann auf heftigen Widerspruch gestoßen ist, vor allem aus Bayern, weil die Bayern halt schon unheimlich viel investiert hatten, in die letzten BAOs schon, und gesagt haben, sie haben einen gewissen Erkenntnisstand, und es wäre schade, wenn der einfach weg wäre. […]“*[2088]

---

2. in Fällen von Straftaten, die sich gegen das Leben (§§ 211, 212 des Strafgesetzbuches) […] richten, wenn anzunehmen ist, daß der Täter aus politischen Motiven gehandelt hat und die Tat bundes- oder außenpolitische Belange berührt,
[…].
(2) Das Bundeskriminalamt nimmt darüber hinaus die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr, wenn
1. eine zuständige Landesbehörde darum ersucht oder
2. der Bundesminister des Innern es nach Unterrichtung der obersten Landesbehörde aus schwer wiegenden Gründen anordnet oder
3. der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.
[…]“

[2086] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 73 f.

[2087] BKA-Protokoll zur Strategiebesprechung von Vertretern der Ermittlungsbehörden der betroffenen Länder und des BKA am 19.04.2006, Band 223, S. 538-542; vgl. auch Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 124; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 45; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 5 f.; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 73 f.

[2088] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 45; ähnlich auch Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 75, 102.

Mit Schreiben vom gleichen Tag, dem 19. April 2006, schlug das Bundeskriminalamt dem Bundesinnenministerium die Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt vor.[2089] Bei Gesprächen des BKA-Präsidenten am 20. April 2006 erhoben aber fast alle Länder gegen den Vorschlag Bedenken.

Laut einer internen E-Mail des Bundeskriminalamts vom 21. April 2006 führten die Tatortbehörden dafür folgende Gründe an (wobei „MV" für Mecklenburg-Vorpommern, „BY" für Bayern, „HH" für Hamburg, „NW" für Nordrhein-Westfalen und „HE" für Hessen steht):

> *„MV: Nach dem 7. Mord (in MV) vor etwa 1 1/2 gab es im BKA eine Besprechung, in der sich das BKA gegen eine Übernahme der Ermittlungen gesträubt hat. Das BLKA hatte sich bereit erklärt, die Ermittlungen zu übernehmen.*
>
> *BY: Da das LKA nicht an der BAO Bosporus beteiligt ist, kann adhoc keine Aussage getroffen werden. Die Angelegenheit müsse aber sicherlich auf Ministeriumsebene erörtert werden.*
>
> *HH: In HH ein Fall; es lief sicherlich nicht alles optimal; BKA hatte allerdings Ermittlungsführung abgelehnt, so dass es jetzt einen ‚komischen Geschmack' habe, wenn das BKA die zentrale Ermittlungsführung übernähme.*
>
> *NW: Das LKA ist nur informatorisch eingebunden. Aus fachlicher Sicht ist eine zentrale Ermittlungsführung sinnvoll, die Frage ist wo - der Schwerpunkt liegt in BY. Eine weitere Frage wäre, ob durch die Übernahme des BKA eine qualitative Verbesserung zu erwarten sei.*
>
> *HE: Man muss zunächst mal eine StA finden; sinnvollerweise zentrale Ermittlungsführung in BY; HE (und auch BKA) könnten Spezialisten nach BY entsenden. Bei Übernahme durch BKA werden Effizienz-/Effektivitätsverluste durch Frust bei den bislang tätigen Beamten befürchtet."*[2090]

Am 21. April 2006 telefonierte der BKA-Präsident mit dem Leiter der Polizeiabteilung im bayerischen Innenministerium, der dabei mit drastischer Wortwahl zum Ausdruck gebracht haben soll, dass Bayern eine Verfahrensübernahme durch das Bundeskriminalamt nicht befürworte.[2091]

In einer Telefonkonferenz mit Vertretern der Tatort-Polizeidienststellen am 26. April 2006 erklärte der BKA-Beamte Hoppe, die Bitte um Entscheidung über die Übernahme der Ermittlungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 BKAG sei bereits an das Bundesinnenministerium herangetragen worden.[2092] Tatsächlich scheint dies am 2. Mai 2006 durch ein vom Zeugen Hoppe entworfenes Schreiben des BKA-Präsidenten geschehen zu sein. Das Schreiben listet Mängel der bisherigen Ermittlungskoordination auf sowie voraussichtliche Verbesserungen bei einer Übernahme durch das Bundeskriminalamt. Als weitere, aber nicht vorzugswürdige Alternative wird die Schaffung einer Lage- und Informationsstelle

---

[2089] Vermerk des BKA vom 19.04.2006, Band 482, S. 32-37.
[2090] BKA-interne E-Mail vom 21.04.2006, Band 482, S. 43 f.
[2091] Vermerk des Hessischen Landespolizeipräsidiums vom 29.04.2006, Band 45, S. 46; Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestages, Drs. 17/14600, S. 545.
[2092] Protokoll der Telefonkonferenz zwischen Vertretern der Ermittlungsbehörden der betroffenen Länder und des BKA am 26.04.2006, Band 223, S. 550.

(LIST) beim Bundeskriminalamt, also eine zentrale Stelle zur Sammlung und Bewertung von Spuren, dargestellt.[2093]

Mit der Einrichtung einer solchen Lage- und Informationsstelle begann das Bundeskriminalamt am 3. Mai 2006.[2094] Es informierte die Länder hierüber am 4. Mai 2006,[2095] die das allerdings nicht befürworteten. Ein Referent im hessischen Landespolizeipräsidium berichtete am 5. Mai 2006 dem Landespolizeipräsidenten, die Einrichtung habe einen

> *„Umfang, der einer Verfahrensübernahme sehr nahe kommt. Dieser Umfang geht deutlich über die auf der Arbeitsebene (Soko-Ebene) vorbesprochene Beteiligung des BKA hinaus. [...] Die von uns bisher favorisierte Koordinierungsfunktion der BAO Bosporus wird durch die Aufgabenbeschreibung der LIST im Ergebnis aufgehoben. Die MK ‚Café' bittet dringend um Handlungsorientierung."*[2096]

Letztlich sprachen sich alle Länder gegen eine Übernahme der Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt aus.

Der BKA-Beamte Hoppe hat hierzu ausgesagt:

> *„Im Grunde waren alle Bundesländer einer Übernahme der zentralen Ermittlungen durch das BKA eher kritisch eingestellt."*[2097]

Auch anderen Zeugen zufolge waren alle beteiligten Länder – möglicherweise mit Ausnahme Hamburgs –[2098] geschlossen gegen die Ermittlungszentralisierung.[2099] Der damalige hessische Landespolizeipräsident hat sich als Zeuge so geäußert:

> *„Das haben die anderen Länder auch so gesehen, naturgemäß an vorderster Linie Bayern, weil die am meisten betroffen waren und eine riesige Sonderkommission eingerichtet hatten. Ich habe mich diesem Votum angeschlossen, in keiner Weise exponiert."*[2100]

Der Zeuge Geier, Leiter der BAO Bosporus, hat ausgesagt, dass er vom Bayerischen Landespolizeipräsidenten sogar dazu aufgefordert worden sei, für eine Besprechung am Rande der Innenministerkonferenz eine „Gegenstrategie" zur Übernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG zu entwerfen.[2101]

[2093] Entwurf eines Schreibens des BKA an den BMI vom 02.05.2006, Band 482, S. 47-57.
[2094] Protokoll der Telefonkonferenz zwischen Vertretern der Ermittlungsbehörden der betroffenen Länder und des BKA am 03.05.2006, Band 223, S. 554.
[2095] Vermerk der EG Česká (BKA) vom 04.05.2006, Band 482, S. 70 f.
[2096] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 05.05.2006, Band 45, S. 127.
[2097] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 75.
[2098] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 37.
[2099] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 75, 103; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6, 46; Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 79, 86 zufolge seien sich seines Wissens damals alle Länder einig gewesen.
[2100] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 62.
[2101] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 15-17.

In dieser Gegenstrategie, die in einem Schreiben des Leiters der BAO Bosporus vom 27. April 2006 an den bayerischen Polizeiabteilungsleiter enthalten ist, heißt es:

„[D]ie BAO Bosporus schlägt auf Grund der bisher gelaufenen Gespräche, vorrangig mit dem BKA auf Ebene Abteilung SO, und mit den anderen beteiligten Soko's in Deutschland folgende Vorgehensweise vor:

1. Die Länder mit Tatorten [...] bleiben originär für ‚ihre' Taten zuständig. Dies gilt im übrigen auch für die jeweiligen Staatsanwaltschaften [...].

[...]

3. Mit Fall Nr. 6 und 7 in Nürnberg und München und Bildung der BAO Bosporus hat sich die Situation in sofern geändert, dass ab 1.7.2005 die ‚Ermittlungshoheit' wieder nach Bayern wechselte.

[...]

5. Zukünftig sollte unter Beibehaltung der Ermittlungszuständigkeit der jeweiligen Länder eine enge Zusammenarbeit der Soko's in der Weise gesichert werden, dass ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen in dieser Fallserie durch regelmäßige Strategiebesprechungen stattfindet. [...]

6. Das BKA, EG Ceska, sollte ebenfalls gleichberechtigt an dieser Strategiebesprechung teilnehmen. Entscheidungen über das weitere abgestimmte Vorgehen werden nur in dieser Runde getroffen, ohne das es einen Gesamtverantwortlichen gibt.

[...]

8. Für diese Aufgabe kommen im wesentlichen 2 Stellen in Frage.

Die BAO Bosporus hat

- *mit Sicherheit die umfänglichsten Informationen zur Gesamtserie*
- *besteht aus erfahrenen Sachbearbeitern aus folgenden Spezialbereichen: Mord-, OK- und Finanzermittler, Analyse- und Auswertekräfte, sowie Fachleute für die Anwendung der ermittlungsunterstützenden Software Easyll*
- *die umfassenden Erkenntnisse, Erfahrungen und die Daten für spezielle Vergleiche, insbes. für die Massendatenverarbeitung (z.B. Funkzellen- und Bankdatenauswertung) durch hervorragende Unterstützung des BLKA*
- *mittlerweile einen Ermittlungsverbund im Bereich der verdeckten Informationsgewinnung zu den unterschiedlichsten operativen Dienststellen, auch außerhalb der Polizei, in Deutschland aufgebaut*
- *sich rechtzeitig konzeptionell auf die Bewältigung weiterer Mordfälle vorbereitet und kann , wie geschehen, betroffene Dienststellen sofort und flexibel unterstützen*
- *eine sehr enge Zusammenarbeit mit Herrn OStA Dr. [Walter] K[...] von der StA Nürnberg, der für die bayer. Fälle federführend zuständig ist, aber auch verantwortlich den Auftrag für die BKA-Ermittlungen erteilt hat.*

9. Eine Übernahme dieser Informations- und Lagezentrale durch das BKA könnte auf § 2 Abs. 2 BKAG gestützt werden. Mit Übernahme dieser Aufgabe müsste allerdings klar sein, dass damit keine Ermittlungsführerschaft verbunden ist, denn Entscheidungen in dieser Fallserie werden ausnahmslos von den einzelnen Soko-Leitern der beteiligten Ländern im Rahmen der Strategiebesprechung getroffen. Das BKA bereitet nach hiesiger Erkenntnis z.Zt. die Einrichtung einer solchen Informations- und Lagezentrale (Stärke max. 5 Beamte) bereits vor.

[...]

Fazit:
Aus Gründen einer möglichst reibungslosen und erfolgreichen Zusammenarbeit in unseren föderalen Strukturen sollte weder das BKA noch die BAO Bosporus eine Ermittlungsführerschaft übernehmen. Im Rahmen der Strategiebesprechungen hat sich bisher gezeigt, dass sich automatisch die Meinung durch-

setzt, die fachlich und vom Informationsgehalt her die überzeugendere ist. Bei diesen Entscheidungen war bisher auch die verfahrensführende StA Nürnberg eingebunden, die ihrerseits engen Kontakt zu den anderen beteiligten Staatsanwaltschaften hielt.

Der Übernahme der Informations- und Lagezentrale durch das BKA nach § 2 Abs. 2 BKAG stehen fachlich keine tiefgreifenden Bedenken gegenüber, da damit keine Ermittlungsführerschaft verbunden ist, es sich vielmehr um eine Informationsverteilungsaufgabe, einem gesetzlichen Auftrag des BKA, handelt.
Sollte allerdings die Entscheidung in Richtung einer gesamtverantwortlichen Führung, incl. des Informations- und Lagezentrums, durch die BAO Bosporus fallen, sollte konsequenterweise der Ermittlungsauftrag der StA Nürnberg an das BKA, EG Ceska, zurückgenommen werden. Diesbezüglich wurde bereits ein Meinungsbild beim zuständigen OStA eingeholt.
[...]"[2102]

Der Leiter der Kriminaldirektion Kassel, der Zeuge Hoffmann, sah als Vertreter der hessischen Seite von einer sofortigen Positionierung in der Frage ab und stellte nach eigenem Bekunden zunächst die Frage, wie die Zusammenarbeit konkret verlaufen solle. Er hielt mit dem hessischen Innenministerium Rücksprache. Von dort hieß es, dass man sich in der Sache bedenken werde.[2103]

2. Entscheidung der Polizeiabteilungsleiter der Länder bzw. Landespolizeipräsidenten

Die Entscheidung gegen die zentrale Ermittlungsführung wurde am Rande der 180. Innenministerkonferenz am 4. und 5. Mai 2006 auf der Zugspitze getroffen. Der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags führt hierzu aus:

> *„Am Rande der 180. IMK wurde vereinbart, dass die Ermittlungen zentral durch die BAO ‚Bosporus' von Bayern aus geführt und koordiniert werden sollten. Dazu sollte eine Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller betroffenen Länder sowie des BKA und eine Informations- und Sammelstelle eingerichtet werden. Zudem wurde vereinbart, die ausgelobte Belohnung auf 300 000 Euro zu erhöhen."*[2104]

Auch die im Ausschuss vernommenen polizeilichen Zeugen Hoffmann, Wetzel, Desch, Bernd C., Geier und Hoppe haben angegeben, die Polizeiabteilungsleiter der Länder hätten am Rande der Innenministerkonferenz darüber beraten. Dort habe man sich darauf geeinigt, dass die beteiligten Polizeibehörden der Länder und das Bundeskriminalamt unter Vorsitz des Leiters der BAO Bosporus gleichberechtigt im Rahmen einer Steuerungsgruppe miteinander zusammenarbeiten sollten.[2105] Niemand

---

[2102] Sachstandsbericht der Soko „Halbmond" (Januar 2002), Band IC5-1116.14-186 3, S. 44 (Hervorhebungen im Original).
[2103] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 124.
[2104] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. Drs. 17/14600, S. 549.
[2105] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 43; Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 38; Bernd C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 120; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6, 55; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 76 f., 78; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 125, 174 (der von einer Beratung der Innenminister – statt der Polizeiabteilungsleiter – gesprochen hat); vgl. auch Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.2006, Band 223, S. 265.
Näher zur Steuerungsgruppe siehe Teil Zwei, Abschnitt G. IV.

habe über die endgültige Entscheidungsbefugnis verfügt; in der Steuerungsgruppe sei eine einheitliche fachliche Abstimmung herzustellen gewesen.[2106] Jedes Land sei für die jeweiligen eigenen Fälle verantwortlich geblieben.[2107]

Der Zeuge Dr. Beckstein hat ausgesagt, dass die Zentralisierung der Ermittlungen aus damaliger Sicht keine besondere politische Bedeutung hatte. Erst im Nachhinein – nach Aufdeckung des NSU – habe er von der Diskussion zwischen dem Bundeskriminalamt und den Ländern auf Arbeitsebene erfahren:

> *„Also, nach meiner Erinnerung waren sich alle Länder einig. Noch einmal: Nach meiner Erinnerung ist auch mit Wolfgang Schäuble nicht in einer strittigen Weise gesprochen worden. Dass es heftigere Auseinandersetzungen gegeben hatte, habe ich erst deutlich später mitgekriegt. Insbesondere im Bundestagsuntersuchungsausschuss bin ich ja mit Fragen, Vorhalten etwas ‚gegrillt' worden. Da habe ich dann gemerkt – – Auch nachdem ich den Landespolizeipräsidenten einmal darauf angesprochen hatte, und der sagte, ja, das war schon eine heftigere Diskussion zwischen Ziercke und ihm. Aber das ist nach meiner Erinnerung nicht in derselben Heftigkeit auf die politische Ebene gekommen."*[2108]

> *„Aber noch mal: Das hat nicht große Auseinandersetzungen gegeben – also auf politischer Ebene nicht große Auseinandersetzungen gegeben. [...]"*[2109]

Der BKA-Beamte Hoppe hat auf die Frage, warum das Bundesinnenministerium nicht von der Möglichkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG Gebrauch gemacht habe, das Ermittlungsverfahren an sich zu ziehen und es dem Bundeskriminalamt zu übertragen, ausgesagt:

> *„Das ist eine konfrontative, streitige Entscheidung, weil sie auch ein bisschen dem föderalen Prinzip widerspricht. Polizeisache ist Ländersache; das steht schon in der Verfassung. Aber die Möglichkeit hätte es gegeben. Da waren wir, müssen wir zugeben, vielleicht auch zu langsam mit unserer Berichterstattung. Bis wir unseren Standpunkt formiert hatten, hatten sich offensichtlich im Hintergrund schon die Landesinnenministerien so formiert, dass sie auch mit einer, sagen wir mal, einheitlichen Meinung auf der IMK aufgetreten sind und gesagt haben: Wir würden das bitte gerne anders machen. – Und der Bund hat sich dem an der Stelle nicht widersetzt."*[2110]

Eine Entscheidung des damaligen hessischen Innenministers, des Zeugen Bouffier, gab es in dieser Sache nicht. Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hat er dazu Folgendes ausgesagt:

> *„Ich halte hier fest: Herr Ziercke und niemand hat mich jemals in Person auf dieses Thema angesprochen, auch kein Kollege. [...] Das Einzige, was mir in dieser Frage überhaupt jemals vorgelegt wurde, war ein Vermerk. [...] Zur Vorbereitung dieser Innenministerkonferenz erhält ein Minister in der Regel meterweise Vermerke über alles und jedes, und da gibt es einen Vermerk des Landespolizeipräsidiums, in dem drinsteht, dass die Frage aufgekommen sei in irgendeiner polizeilichen Besprechung oder Konferenz, ob das Bundeskriminalamt die Verfahren federführend führt, und soweit ich weiß, stand in dem Vermerk auch drin – das mache ich jetzt aus der Erinnerung –, dass man erwäge, vonseiten des BKA an den Bundesin-*

[2106] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 44; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6.
[2107] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6.
[2108] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 79.
[2109] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 86.
[2110] Vgl. Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 98 f.

nenminister heranzutreten, um gegebenenfalls dazu etwas zu veranlassen. Und dann stand da drin – also LPP Hessen –, dass man als LPP Hessen eigentlich meint – jetzt mal sinngemäß –, das bräuchte es nicht; man könnte das auch alles ganz prima in der anderen Form der Zusammenarbeit machen. – Das war ein Info-Vermerk, keine Entscheidung, nichts. Ich persönlich bin nie mehr mit einer solchen Frage befasst worden. Ich habe auch keinerlei Entscheidung dazu getroffen, und insbesondere: Weder der Bundesinnenminister noch der BKA-Chef haben mich jemals befragt. Sie werden von mir auch keine einzige Zeile oder ein Handzeichen dazu finden; ich bin mir sehr sicher darüber."[2111]

Vor dem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags hat er ausgesagt, die Ermittlungszentralisierung sei im Jahr 2006 kein formeller Gegenstand der Innenministerkonferenz gewesen:

„Gegenstand der Ministerkonferenz war das jedenfalls nie; und gerade diese Konferenz 2006 ist mir noch sehr gut in Erinnerung. Die war in Garmisch-Partenkirchen damals, Zugspitze; es war auch schön, aber eingeschränkt schön, denn – ich weiß das deshalb noch so genau – im absoluten Mittelpunkt dieser Konferenz stand das Thema Staatsbürgerschaft. Wir hatten damals diesen Staatsbürgerschaftstest vorgelegt. Das war alles sehr intensiv öffentlich erörtert worden. Ich war der Verhandlungsführer der Union, und ich weiß es deshalb noch so genau, weil es der erste Auftritt des Kollegen Stegner war. Das war der neue Sprecher der SPD. Den kannte ich noch nicht so sehr, und mit dem habe ich dann lange verhandelt. Insofern ist mir noch recht erinnerlich, was wir da alles gemacht haben. Aber dieses Thema, wie gesagt, war nicht im Ministergespräch. Ich könnte mir vorstellen, dass es unter den Polizeipräsidenten im Arbeitskreis II, der parallel dann immer tagt, genauso wie die anderen Arbeitskreise, vielleicht erörtert wurde.

Das Zweite, das mir zumindest in der Vorbereitung, auch zu dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, deutlich wurde – und natürlich auch heute: Die Polizei hat damals die Auffassung vertreten, sie sei so tief eingearbeitet, insbesondere die Bayern, mit einer extra BAO, also Besondere Aufbauorganisation, mit vielen, vielen Beamten, und die Zusammenarbeit liefe eigentlich gut, sodass die die Auffassung vertreten haben: Wenn wir das jetzt an das BKA abgeben, fangen die wieder ganz von vorn an; und der Kollege Beckstein hatte vor allen Dingen Sorge, dass das BKA da nicht genügend Leute zur Verfügung stellt. Das ist jedenfalls so das, an was ich mich erinnere. Aber das weiß ich alles aus der Nachbetrachtung. Seinerzeit war es nicht Gegenstand der Erörterung."[2112]

Der von dem Zeugen Bouffier gegenüber dem Bundestagsuntersuchungsausschuss angesprochene Vermerk – „Info-Vermerk" – datiert vom 29. April 2006, war vom Zeugen Karlheinz Sch., einem Referenten im hessischen Landespolizeipräsidium, verfasst worden. In dem Vermerk heißt es u.a.:

„1. Ermittlungsführung

Die Ermittlungsführung wird aktuell in enger Kooperation durch die Länder mit Unterstützung und unter Beteiligung des BKA durchgeführt.

Der Schwerpunkt der Ermittlungen liegt bei der BAO Bosporus des PP Mittelfranken (Nürnberg), die zentral die fünf bayerischen Taten bearbeitet. Praktisch bearbeitet die BAO Bosporus auch den Rostocker Fall mit und wertet zentral alle angefallenen Daten der übrigen Fälle aus der Serie mit aus. In Hamburg, Dortmund und Kassel bearbeiten jeweils Sonderkommissionen die anhängigen Einzelfälle. Über die gemeinsam genutzte bayerische DV-Landesanwendung (Ermittlungs- und Auswerte-Software) sowie weitere Kooperationsregelungen sind Erkenntnisaustausch und Spurenabgleich gewährleistet. Bayern hat den anderen eimittelnden Sonderkommissionen umfangreich technische Ressourcen (Hard- und Software) zur

[2111] Bouffier, Protokoll der 32. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 48 f.
[2112] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 80 f.

Verfügung gestellt und betreibt für alle Fälle der Serie Operative Fallanalyse (OFA).

Die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung funktionieren reibungslos. Die staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten liegen – bis auf Bayern – bei den jeweils für den Tatort zuständigen Staatsanwaltschaften, für die bayerischen Fälle leitet zentral die StA Fürth die Ermittlungen.

Das BKA hat seit Juli 2004 eine eigene Ermittlungsgruppe (EG Ceska) eingerichtet, die im Auftrag der StA Fürth Ermittlungen wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung führt. Praktisch konzentrieren sich die Ermittlungen des BKA auf die Suche nach tatrelevanten Geldtransaktionen.

Am 19.04.2006 erklärte das BKA erstmals auf einer Arbeitsbesprechung der sachbearbeitenden Dienststellen, dass die Absicht besteht, den BMI zu einer Übernahme des Gesamtverfahrens gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BKAG (Anlage) durch das BKA zu bewegen. Zwischenzeitlich hat der AK II Vorsitzende, Herr MDgt Kindler, diesbezüglich ein Gespräch mit dem BKA Präsidenten, Herrn Ziercke, geführt und dabei die Haltung Bayerns verdeutlicht, dass eine Verfahrensübernahme durch das BKA dort nicht befürwortet wird.
Es ist damit zu rechnen, dass entweder Bayern oder das BMI dieses Thema anlässlich der 180. Sitzung der IMK aufgreifen und mit den Innenministern und Senatoren der betroffenen Länder erörtern wird.

<u>Votum:</u>
Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch das BKA, Beibehaltung des gut funktionierenden Status Quo mit der Ermittlungszuständigkeit der Länder und einer zentralen Auswerte- und Koordinierungstätigkeit der bayerischen BAO Bosporus.

Zwingende Gründe für eine Verfahrensübernahme liegen nicht vor, es ist keine Förderung der bisher unternommenen und beabsichtigten Ermittlungsmaßnahmen zu erwarten."
[...]"[2113]

Der damalige hessische Landespolizeipräsident, der Zeuge Nedela, hat ausgesagt, der Innenminister werde normalerweise nicht mit einer Umorganisation der Ermittlungsführung befasst. Das sei eine Entscheidung, die in der Regel zwischen den Polizeibehörden und den Staatsanwaltschaften und dem Bundeskriminalamt entschieden werde. Der Minister sei sicherlich irgendwann informiert worden. Es wäre aber ungewöhnlich gewesen, wenn er sich in die Angelegenheit „reingehängt" hätte. Dies sei seines Wissens auch in diesem Fall nicht geschehen.[2114]

Dem Zeugen Dr. Beckstein zufolge sei die Gesamtübernahme der Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt

„[b]ei der Innenministerkonferenz [...] eine Sache von ein paar Minuten [gewesen], ohne großen Streit. Wolfgang Schäuble hat das nicht zu einer Sache hochgezogen, die zu einer echten politisch streitigen Diskussion geführt hat."[2115]

Dabei sei das Thema nicht im Rahmen der Tagesordnung behandelt worden, sondern in einem Gespräch am Rande der Innenministerkonferenz.[2116]

[2113] Vermerk des Hessischen Landespolizeipräsidiums vom 29.04.2006, Band 45, S. 45 f.
[2114] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 26.
[2115] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 78.
[2116] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 78.

Weiter hat er auf die Frage, wer über die Organisation der Steuerungsgruppe entschieden habe, ob das die Innenminister oder wiederum die Arbeitsebene selbst unter sich geregelt habe, ausgesagt:

> *„Das ist praktisch vollständig über die Arbeitsebene gekommen."*[2117]

3. Gründe für die Entscheidung

Der Ausschuss hat sich durch Aktenrecherche und Zeugenvernehmungen mit der Frage befasst, welche Beweggründe für oder gegen eine Zentralisierung der Ermittlungsführung beim Bundeskriminalamt zum damaligen Zeitpunkt sprachen. Die Länder, vor allem Bayern, führten an, dass gegen die Übernahme durch das Bundeskriminalamt die aufwendig eingerichtete Ermittlungsinfrastruktur und Sachverhaltskenntnis auf Länderebene sprechen würde (nachfolgend unter a.). Auch die mit einer Kompetenzänderung verbundene Unruhe und mögliche Verzögerungen durch die notwendige Einarbeitung (nachfolgend unter b. dargelegt), sprächen gegen die Übernahme. Zudem hätte die Anpassung der EDV-Infrastruktur (nachfolgend unter c.) zu Problemen führen können. Außerdem sei keine bessere Ermittlungsführung erwartet und vor allem eine Personalknappheit beim Bundeskriminalamt von Seiten der Länder befürchtet worden (nachfolgend unter d.). Schließlich wurde die bisherige Zusammenarbeit der Länder von diesen als positiv bewertet (nachfolgend unter e.). Außerdem bezogen sich die Länder auf vorherige Ablehnungen der Ermittlungsübernahme durch das Bundeskriminalamt (nachfolgend f.).

Dazu im Einzelnen:

a. In Bayern und anderen Tatortbundesländern eingerichtete Infrastruktur sowie gesammelte Erkenntnisse und Erfahrungen

Ein Argument, das gegen die Zentralisierung der Ermittlungsführung beim Bundeskriminalamt sprach, waren die in den betroffenen Ländern bereits eingerichtete Infrastruktur sowie bereits – vor allem in Bayern – gesammelte Erkenntnisse und Erfahrungen.

Der Zeuge Desch, damals leitender Polizeibeamter in Hessen, hat hierzu ausgeführt:

> *„Damals war es eben tatsächlich so, dass man gesagt hat: Die besten Kenntnisse – das ist auch meine Erfahrung aus vielen Jahren polizeilicher Tätigkeit – sind nun mal über Jahre hinweg bei der BAO Bosporus zusammengeführt worden, und wenn es uns gelingt, diese Zusammenarbeit mit Bosporus unter Koordi-*

[2117] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 79.

nation mit Kassel, Dortmund, Hamburg und Einbindung des BKA durchzuführen, ist das besser, als wenn wir jetzt hier einen Führungswechsel vornehmen und die Angelegenheit dem BKA übergeben."[2118]

Die gleiche Einschätzung hat auch der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein geäußert:

„Ich hätte es auch heute noch für falsch gehalten, wenn es zum damaligen Zeitpunkt an das Bundeskriminalamt gegangen wäre. Wir hatten über hundert Leute der Ermittlungen in diesem Fall, wir hatten eine Software entwickelt, wir hatten unglaubliche Aufwendungen unternommen. Wenn das vier Wochen nach einem Mord, wenn sich zig Beamte schon intensiv darum kümmern, abgegeben würde, wäre in jedem Fall eine wahrscheinlich mehrmonatige, zumindest aber mehrwöchige Unterbrechung erfolgt. [...]"[2119]

„Noch mal: Wir hatten einen ungeheuren Aufwand getrieben, um die Mörder zu finden. Es waren zeitweise 150 Kriminalbeamte tätig. Es waren mit größten Mühen unsere Arbeitsgruppen zusammengestellt worden. Natürlich, jeder hat zu wenig Personal, aber wir haben gesagt: Es darf hier nicht an Personal gespart werden. – Wir hatten eine spezielle Ermittlungs-Software, EASy. Was das ausformuliert ist, weiß ich nicht; jedenfalls ist es mir erklärt worden als eine Art Polizei-Google, eine Suchmaschine, die für polizeiliche Zwecke Ermittlungen macht. Wir haben sogar – das habe ich irgendwann auch für andere Behörden gestattet, ich glaube, auch sogar für Hessen, aber jedenfalls auch für andere Länder, auch für das Bundeskriminalamt – Hardware überlassen, damit die auch mit unserer Software arbeiten konnten.

Das heißt, wir haben in der Tat einen ungeheuren Aufwand getrieben. Und wenn es jetzt von einer Behörde an die andere geht, die EDV ist nicht kompatibel – bis das Bundeskriminalamt eingearbeitet gewesen wäre, hätte es Wochen, wenn nicht Monate gedauert, ganz abgesehen davon, dass ich heute noch nicht glaube, dass das BKA dieselbe Manpower da hineingestellt hätte, wie es erfolgt ist. Möglicherweise wäre es ja auch nur so gewesen, dass die Ermittlungen übernommen hätten und dann unmittelbar wieder beauftragt hätten, dass die Ermittlungen vor Ort geführt werden."[2120]

Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte er ausgesagt:

„Ich hätte es im Jahr 2006, als die Ermittlungen äußerst heiß gelaufen waren, für einen schweren Fehler gehalten, im laufenden Galopp die Pferde zu wechseln."[2121]

Dass die meisten Informationen und Erkenntnisse im Jahr 2006 bei der BAO Bosporus lagen und ein Wechsel der Federführung von der BAO Bosporus auf das Bundeskriminalamt einen erheblichen Ermittlungsverzug bedingt hätte, hat auch der Leiter der BAO Bosporus bei seiner Zeugenvernehmung bestätigt.[2122]

Konfrontiert mit der Aussage des Zeugen Dr. Beckstein, dass es ein Fehler gewesen wäre, *„im laufenden Galopp die Pferde zu wechseln"*, hat der damalige Leiter der EG Česká, der BKA-Beamte Hoppe, ausgesagt, dass man natürlich grundsätzlich beachten müsse, im laufenden Ermittlungsverfahren nicht dadurch für zu große Unruhe zu sorgen, dass man die Verantwortlichkeiten ändert. Es gebe

---

[2118] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 38.
[2119] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 78.
[2120] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 85 f.
[2121] Vgl. Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2015, S. 85 f.; Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 545.
[2122] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 46.

aber auch Beispiele dafür, dass ein solcher Zuständigkeitswechsel handhabbar sein könne. Im konkreten Fall der Mordserie wäre dies, so der Zeuge, möglich und aus seiner Sicht sinnvoll gewesen.[2123]

Der damalige hessische Landespolizeipräsident, der Zeuge Nedela, hat sich dazu so geäußert:

> *„Es gab eine Phase ziemlich zum fortgeschrittenen Ermittlungsstadium, wo plötzlich der Vorschlag im Raum stand, wie Sie richtig sagen, dass das Bundeskriminalamt eventuell die Fälle zentral übernimmt. Zu diesem Zeitpunkt war aber schon sehr viel Zeit verstrichen, und insbesondere die bayerischen Ermittlungsbehörden, wo der Schwerpunkt der Tatserie gesehen wurde, hatten einen unglaublichen Aufwand betrieben, haben aus dem ganzen Land, soweit ich mich erinnere, die fähigsten Leute zusammengezogen und nach Nürnberg geschickt. Die waren da schon lange am Arbeiten.*
>
> *[...] Die bayerische Polizei hat meiner Erinnerung nach die Auffassung vertreten, dass ein Wechsel in diesem Ermittlungsstadium der Sache nicht förderlich ist.*
>
> *Ich bin viele Jahre selber Leiter von langjährigen Sonderkommissionen gewesen in meinem früheren Leben und kann diese Auffassung nur bestätigen. Ich habe damals aufgrund des Aufwandes, der sowohl in Bayern als auch in Hessen, als auch woanders betrieben wurde, keinen unmittelbaren Vorteil gesehen, jetzt in einem laufenden Ermittlungsverfahren die Pferde zu wechseln, weil bei einem solchen Vorgang, den ich mehrmals erlebt habe in früheren Jahren bei anderen Sachverhalten, die Gefahr sehr groß ist, dass erstens viel Zeit verloren geht, weil die Nachfolgeorganisation sich in die Strukturen erst reinarbeiten und reindenken muss, und die Gefahr sehr groß ist, dass Informationen auch verloren gehen.*
>
> *Deswegen habe ich die bayerische Auffassung bei diesen Diskussionen unterstützt, es in der gegenwärtigen Struktur zu belassen, zumal ich keinen fachlichen Vorteil darin gesehen habe; denn wir haben ja sehr konzentriert zusammengearbeitet, und das BKA war auch von Anfang an, meiner Erinnerung nach, mit bestimmten Auswertekomplexen hier eingebunden."*[2124]

Und:

> *„Bayern hat die Auffassung vertreten, das sei nicht notwendig, auch im Hinblick auf den Aufwand, den man von dort betrieben hat. Wir waren mit einem Fall beteiligt. Die Zusammenarbeit mit Bayern war hervorragend. Das BKA selbst war eingebunden mit diversen Teilprojekten, wenn ich mich recht entsinne.*
>
> *Ich habe vorhin ausgeführt, dass es aus meiner beruflichen Erfahrung überwiegend von Nachteil ist, wenn in einem fortgeschrittenen Ermittlungsstadium die Ermittlungsführung sich ändert, weil die Nachfolgeorganisation in der Regel große Probleme hat, sich in die Vorgängerorganisation reinzuarbeiten. Es entsteht ein enormer Zeitverlust, und darüber hinaus ist der Verlust von Informationen zu besorgen. Deswegen gab es aus meiner Sicht keine fachlichen Gründe, das zu befürworten. Es gab für mich auch keine Defizite, die mich veranlasst hätten, zu sagen, das solle jetzt jemand anders machen.*
>
> *Ich schätze die Arbeit des Bundeskriminalamts sehr wohl und habe auch immer einen guten Kontakt dorthin gehabt. Aber in dem Fall habe ich mich der bayerischen Auffassung aus fachlicher Sicht angeschlossen, und soweit ich weiß, war das dann irgendwann kein Thema mehr. Es war kein großartiger Dissens, jedenfalls nicht auf der Fachebene."*[2125]

[2123] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 97 f.
[2124] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 15 f.
[2125] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 25 f.

b. Inkompatibilität der EDV-Systeme

Ebenfalls eine Rolle spielte die Inkompatibilität der von der BAO Bosporus und dem Bundeskriminalamt genutzten EDV-Systeme und deren Geeignetheit für die Ermittlungen.

Ein Referent aus dem hessischen Landespolizeipräsidium, der Zeuge Karlheinz Sch., hat hierzu ausgeführt:

> *„Das BKA hat – auch diese ISa, die da eingerichtet werden sollte – damals mit dem System INPOL-Fall gearbeitet. Ich weiß nicht, ob das heute überhaupt noch in Betrieb ist. Das war ein furchtbar kompliziertes, furchtbar schwerfälliges System, das man auch nicht so einfach in die Länder herausgeben kann, weil Sie da besonders geschultes und auch erfahrenes Personal brauchen. Die Einrichtung einer ISa und die Übernahme der Gesamtermittlungen durch das BKA hätten also dazu geführt, dass ein Zeitfenster von mehreren Monaten entstanden wäre, in dem gar nichts mehr hätte gearbeitet werden können, es sei denn, die Länder hätten alleine weitergearbeitet. Das erschien mir wenig erfolgversprechend. Deshalb war meine persönliche Empfehlung: Nein, darauf nicht eingehen."*[2126]

Darauf angesprochen hat der damalige Leiter der EG Česká beim Bundeskriminalamt, der Zeuge Hoppe, seine Auffassung dazu dargelegt:

> *„Das ist aus meiner Sicht gerade ein Argument, das für die Übernahme des BKA gesprochen hätte, weil wir damals schon eine EDV gehabt hätten, die aus dem Stand geeignet wäre, alle Bundesländer, auch zukünftig hinzukommende Tatortländer, zu verbinden. Die Lösung, die die bayerischen Kollegen angeboten haben, war ja eine Insellösung. Sie wurde auch als Insellösung weitergeführt, auch wenn dann jedes weitere Tatortland dort angeschlossen wurde. [...] wir hätten mit INPOL-Fall ad hoc unmittelbar eine Lösung zur Verfügung gehabt, alle Bundesländer auf Bundesebene anzuschließen, und hätten auch problemlos weitere Bundesländer, wenn es weitere Tatorte in anderen Bundesländern gegeben hätte, dort anschließen können."*[2127]

Was genau mit „Insellösung" gemeint ist, ist unklar geblieben, weil die übrigen Bundesländer ja nach der Aussage des Zeugen Hoppe selbst bereits an das bayerische System angeschlossen waren.

Der Zeuge hat allerdings ebenfalls ausgesagt:

> *„Vielleicht war es [Anm.: das bayerische System] technisch eine etwas modernere Lösung, was die Oberfläche und die Bedienung anbetrifft."*[2128]

Letztlich stellte sich die Lage so dar, dass zwei konkurrierende EDV-Systeme bestanden und man sich für eines entscheiden musste. Für das System des Bundeskriminalamts sprach, dass es nach Aussage des Zeugen Hoppe *„aus dem Stand geeignet"* gewesen wäre, alle Bundesländer zu verbinden. Dagegen sprach, dass es sich nach Aussage des Zeugen Karlheinz Sch. um ein *„furchtbar kompliziertes, furchtbar schwerfälliges System"* gehandelt habe, das besonders geschultes und auch erfahrenes Personal benötigt und dadurch Verzögerungen mit sich gebracht hätte. Für das bayerische System

[2126] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 75 f.
[2127] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 98, vgl. auch, S. 100.
[2128] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 98.

sprach hingegen, dass es technisch moderner, leichter zu bedienen und bereits erfolgreich im Einsatz war.

c. Nicht zu erwartende bessere Ermittlungsführung

Weiterhin wurde angeführt, dass die Zentralisierung der Ermittlungsführung beim Bundeskriminalamt keine qualitative Verbesserung der Ermittlungen versprochen habe. Dies wurde auf Zweifel an der genügenden personellen Ausstattung des Bundeskriminalamts und auf die nicht notwendigerweise besseren fachlichen Kompetenzen des Bundeskriminalamts gestützt.

Der Zeuge Hoppe hat zu den von den Ländern angeführten Argumenten ausgeführt:

> *„Die Argumente waren verschieden, wobei ich – ich habe es vorhin schon gesagt – in heutiger Zeit nicht mehr zuordnen kann, ob sie in bilateralen Gesprächen, Konferenzen oder auch in anderen Zusammenkünften stattgefunden haben. Es war die Ressourcenfrage [Anm.: gemeint ist die Frage, ob das BKA über genügend personelle Ressourcen verfüge]. Es war der Vorwurf: Ihr habt keine Kompetenz in Mord- und Totschlagsermittlungen. [...]"*[2129]

Dass es Befürchtungen betreffend einer zu geringe personelle Ausstattung gegeben hat, deckt sich mit der Aussage des bayerischen Innenministers Dr. Beckstein, der nach eigener Aussage nicht erwartete, das Bundeskriminalamt werde so viel Personal in die Ermittlungen investieren, wie es Bayern getan habe.[2130]

In diesem Sinn hat auch der Zeuge Hoffmann, Leiter der Kriminaldirektion Kassel, ausgesagt:

> *„Die Frage, die sich dort stellt, ist ganz einfach, ob das BKA tatsächlich in der Lage gewesen wäre, mit so viel Manpower daranzugehen, wie das nachher auch tatsächlich passiert ist. Ohne eine geordnete Mitarbeit der Landesbehörden ist das unmöglich. Jeder Fall hatte für sich Spezifika, die vor Ort geklärt werden müssen. Da hätte man schon eine kluge BAO aufbauen müssen, um da die Zusammenarbeit sicherstellen zu können.*
>
> *Der Eindruck, der bei mir damals bei dem Gespräch vorhanden war, war der, dass das BKA zwar – auch insbesondere vor dem Hintergrund der damals vorherrschenden OK-Theorie – davon beseelt war, dieses Verfahren in die Abteilung SO zu übernehmen, die personelle Ausgestaltung mit Sicherheit nicht auf solide Füße gestellt worden wäre. Man wollte die Ermittlungen an sich ziehen und dann einzelne Teilermittlungen in den Ländern durchführen lassen.*[2131] *Das war das, was der Herr Maurer dort im Gespräch gesagt hatte. Wenn die Entscheidung so getroffen worden wäre, hätten wir auch damit klarkommen müssen; das ist vollkommen klar. Letztendlich war es so, dass dieses Konstrukt mit der Steuerungsgruppe*[2132] *gefunden wurde. Das heißt, die Leitung der BAO hat der Kollege Geier aus Nürnberg übernommen. Und wir waren in der Steuerungsgruppe zumindest in der Lage, unsere Belange mit einzubringen."*[2133]

[2129] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2015, S. 83.
[2130] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 86.
[2131] Die Länder hätten also dem BKA zuarbeiten sollen, vgl. Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 174.
[2132] Zur Steuerungsgruppe siehe Teil Zwei, Abschnitt G. IV.
[2133] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 125.

Ähnlich hat das auch der Leiter der Kasseler Mordkommission, der Zeuge Wetzel, gesehen:

> *„Damals hat Herr Maurer – so hieß er glaube ich; das war damals der Abteilungsleiter – bei dieser Besprechung relativ unangekündigt verkündet, dass das BKA die Ermittlungen übernehmen würde, wenn ich mich richtig erinnere. Er hat die Paragrafen aus dem BKA-Gesetz zitiert und hat gesagt, dass das BKA übernimmt, was dann auf heftigen Widerspruch gestoßen ist, vor allem aus Bayern, weil die Bayern halt schon unheimlich viel investiert hatten, in die letzten BAOs schon, und gesagt haben, sie haben einen gewissen Erkenntnisstand, und es wäre schade, wenn der einfach weg wäre. Ich weiß auch nicht, ob beim BKA damals die Ressourcen da waren, um so ein Ding zu stemmen."*[2134]

Konfrontiert mit den oben genannten Erwägungen hat der BKA-Beamte Hoppe dagegen angegeben, dass das Bundeskriminalamt in der Lage gewesen wäre, die Aufgabe personell zu stemmen. Dies habe sein damaliger Vorgesetzter in einer Strategiebesprechung am 19. April 2006 so verkündet.[2135]

Die Länder waren aber auch nicht davon überzeugt, dass das Bundeskriminalamt notwendigerweise die besseren fachlichen Kompetenzen gehabt hätte. Der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein etwa hat ausgesagt:

> *„Bei aller Hochachtung vor dem BKA bin ich nicht überzeugt, dass die fachliche Qualität des BKA den Landeskriminalämtern oder der Landespolizei überlegen gewesen wäre."*[2136]

Und:

> *„Ich glaube nicht, dass das BKA überlegene Ermittlungsmethoden gehabt hätte. Ich glaube nicht, dass sie auch nur annähernd den Aufwand hätten treiben können, den wir getrieben haben."*[2137]

In diese Richtung hat sich auch ein Referent im hessischen Landespolizeipräsidium, der Zeuge Karlheinz Sch., geäußert:

> *„Wo die [Anm.: gemeint ist das BKA] jetzt auf einmal den Stein der Weisen finden wollten, wo andere sich fünf Jahre lang schon die Zähne ausgebissen haben – – Gut, das war also meine Empfehlung, sich dagegen auszusprechen, und es kam nachher auch nicht zustande."*[2138]

Nach seiner Aussage hätte eine Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt diese auch insoweit verkompliziert, als das Bundeskriminalamt mit verschiedenen Staatsanwaltschaften hätte

---

[2134] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 45.

[2135] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 75, 97.
Das Protokoll der Strategiebesprechung vom 19.04.2006 hält hierzu fest:

> *„Auf Frage von Herrn SCHWARZ. wie intensiv die Ermittlungstätigkeit des BKA ist, antworten sowohl Herr MAURER als auch Herr HOPPE, dass das BKA genügend Personal für die Ermittlungen in dieser Sache zur Verfügung stellen wird."* (Band 223, S. 542).

[2136] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 87.

[2137] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 114.

[2138] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 76.

zusammenarbeiten müssen. Denn seiner Ansicht nach lagen die Voraussetzungen für Ermittlungen des Generalbundesanwalts aus damaliger Sicht nicht vor.[2139]

Einige Zeugen haben hinsichtlich der Frage der Ermittlungszentralisierung eine rückblickende Bewertung abgegeben und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass aus heutiger Sicht eine Zentralisierung – wenn auch nicht notwendigerweise beim Bundeskriminalamt – sinnvoll gewesen wäre, wenn dies auch keine Garantie für ein frühzeitigeres Aufdecken des NSU gewesen wäre. Der Zeuge Geier etwa hat ausgeführt:

> *„Ich habe das auch so in den Erfahrungsbericht geschrieben; das war allerdings letztendlich erst danach, wenn man seine Erfahrungen niederschreibt. Diese – ich sage jetzt mal – Auseinandersetzung, die wir in der Steuerungsgruppe hatten, wo es teilweise aus Hamburger Sicht extrem gegen die Veröffentlichung der zweiten Ermittlungsrichtung, OFA-Analyse, gegangen ist, und die Vorgabe, die ich ja bekommen habe – ‚Es ist eine einheitliche Meinung und Entscheidung in der Steuerungsgruppe herzustellen'–, das ist nicht opportun. Und für die zukünftigen Fälle dieser Art kann es nur so sein: entweder das BKA oder eines der Bundesländer, und dann mit der Möglichkeit, Weisungsgeber zu sein. Das habe ich auch in den Erfahrungsbericht[2140] reingeschrieben."*[2141]

Der Zeuge Dr. Beckstein hat sich dieser Bewertung insofern angeschlossen, als eine Zentralstelle *„wie die Spinne im Netz"* sinnvoll gewesen wäre.[2142] Auch nach Auffassung des Zeugen Henning, damals Leiter des Polizeipräsidiums Nordhessen, wäre eine Bündelung der Zuständigkeit an einer einzigen Stelle sinnvoll gewesen.[2143] Nach Ansicht des BKA-Beamten Hoppe sei es – auch vor dem Hintergrund der kriminalistischen Erfahrungen und der polizeilichen Dienstvorschriften – zwingend notwendig gewesen, eine zentrale Ermittlungsführung einzuführen, wobei diese nicht zwingend beim Bundeskriminalamt hätte angesiedelt sein müssen, sondern möglicherweise auch beim Landeskriminalamt Bayern oder beim Polizeipräsidium Nürnberg. Allerdings, so der Zeuge, wäre auch das keine Gewähr für einen Ermittlungserfolg gewesen. Es hätte jedoch auch insoweit eine *„bessere Basis für ein ruhigeres, gezielteres Arbeiten"* geboten und eine *„einheitliche Kommunikationsstruktur und Bewertung"* sowie ein klares Über-/ Unterordnungsverhältnis sichergestellt.[2144]

In seiner zweiten Vernehmung vor den Untersuchungsausschuss wiederholte er diese Einschätzung:

> *„Also, meine Einschätzung ist, dass eine zentrale Ermittlungsführung, sei es beim BKA oder sei es vielleicht auch in Bayern, zumindest ein ruhigeres Fahrwasser, eine direktere Führung, eine zentralere Bewertung mit sich gebracht hätte, aber keine Garantie dafür gewesen wäre, dass der Fall auch tatsächlich*

[2139] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 76 f.
[2140] Der Bericht aus dem Jahr 2007 findet sich in Band 223, S. 448-478 (sowie in wohl jüngerer Fassung in Band BAO BOSPORUS VIII, S. 2-39). Bei der Stelle, auf die sich der Zeuge bezogen hat, dürfte es sich um Band 223, S. 452 f. (bzw. Band BAO BOSPORUS VIII, S. 8 f.) handeln.
[2141] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 29.
[2142] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 92.
[2143] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 182.
[2144] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 88 f.

aufgeklärt wäre, dass wir schneller oder überhaupt auf die Täter gekommen wären. – Keine Garantie."[2145]

Der BKA-Beamte Werner J. hat auf die Frage, ob durch die Entscheidung gegen die Zentralisierung der Ermittlungen beim BKA Ermittlungsmaßnahmen unterblieben seien, geäußert:

„Nein, das kann man so nicht sagen. Mit Sicherheit nicht. Was wir auch mitbekommen haben, zum Teil ja auch mit angestoßen und mit durchgeführt, waren diese ganzen Massendaten, die da erhoben wurden. Es ist schon sehr viel gemacht worden. Es wurden ja Hotelaufenthalte und die Autovermieter – – Da wurden Daten geholt, diese ganzen Funkzellendaten. Da ist sicherlich nichts unterblieben. Es ist nichts unversucht gelassen worden.

Das einzige Problem, das ich damals gesehen habe und das ich auch heute noch sehe, ist, dass unser Föderalismus es mehr oder weniger nicht möglich gemacht hat, das BKA hier als ermittlungsführende Dienststelle zu benennen. Ich will nicht sagen, dass wir das besser gekonnt hätten. Aber ich kann eines sagen: Der Informationsfluss wäre besser gewesen, wenn das in eine Richtung gegangen wäre – und vor allen Dingen, wenn die Systeme miteinander kompatibel gewesen wären und wir nicht, wie wir es damals gehabt haben, einen EDV- bzw. Datenverarbeitungs-Flickenteppich vorgefunden hätten. Und ich hoffe mal, dass sich das jetzt bessert und dass man dann auch wirklich mal zu einer vernünftigen Datenverarbeitung kommt."[2146]

Weiterhin hat der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein angeführt, die Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu der in die Tschechische Republik führenden Waffenspur seien seinerzeit nicht in der letzten Intensität geführt worden, sodass sich die BAO Bosporus veranlasst gesehen habe, sich unterstützend einzuschalten.[2147] Und als Bayern dem Bundeskriminalamt zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal, als der Fall erfolglos ausermittelt schien, angetragen habe, nun die Ermittlungen zu übernehmen, habe das Bundeskriminalamt kein Interesse mehr hieran gezeigt.[2148]

Ein weiteres Argument, das die Zeugen genannt haben, war die von den Ländern kritisierte Fokussierung des Bundeskriminalamts auf einen Tathintergrund im Bereich der organisierten Kriminalität. Die Zeugen Geier und Dr. Beckstein haben angedeutet, dass die Zentralisierung der Ermittlungsführung beim Bundeskriminalamt aus diesem Grund nicht unbedingt zu einer frühzeitigeren Aufdeckung des NSU geführt hätte. Der Zeuge Geier hat ausgesagt:

„Ich weiß nicht, welche Organisation – wir haben es ja gehört; in dieser Besprechung konnte ja gar keine Organisationsform vorgestellt werden – und welche Ermittlungsrichtungen vom BKA letztendlich präferiert worden wären. Ich kann nur aus meiner ganz persönlichen Erkenntnis sagen: Die Leute, die in der Steuerungsgruppe waren vom BKA, haben auf jeden Fall diese Ermittlungsrichtung – rechts motivierte Täterschaft – für nicht wahrscheinlich gehalten."[2149]

[2145] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 84.
[2146] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 37.
[2147] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 86.
[2148] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 79 f.
[2149] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 24 f., vgl. auch, S. 17.

In diesem Kontext hat der Zeuge Geier außerdem ausgesagt, dass das Bundeskriminalamt versucht habe, zu verhindern, dass die Länder die Serientätertheorie mit der Hypothese einer ausländerfeindlich motivierten Täterschaft in die Öffentlichkeit bringen.[2150] Argument des Bundeskriminalamts sei die fehlende Tatbekennung gewesen; ansonsten seien von Seiten des Bundeskriminalamts wenige Sachargumente angebracht worden.[2151] Um eine Veröffentlichung doch durchzusetzen, habe er sich sogar über die Vereinbarung hinwegsetzen müssen, dass in der Steuerungsgruppe an sich Einvernehmen zu erzielen sei.[2152]

Der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein hat zum Ermittlungsschwerpunkt, den das BKA mutmaßlich eingeschlagen habe, ausgeführt:

> *„Aber das BKA hat jedenfalls diese Ermittlungsansätze der Einzeltätertheorie, begangen von zwei Menschen, nicht für wahrscheinlich gehalten, sodass ich auch sage: Wahrscheinlich hätten die nicht große zusätzliche Fahndungswege in der Richtung gemacht, die dann zu einem Erfolg geführt hätten."*[2153]

Ähnlich hat sich der Zeuge Hoffmann, der Leiter der Kriminaldirektion Kassel, geäußert:

> *„Ob tatsächlich dieses Fenster, das Herr Beckstein aufgemacht hat, [Anm.: gemeint sind Fragen nach einem ausländerfeindlichen Hintergrund] in Richtung BKA auch so übernommen worden wäre, weiß ich nicht. Ich weise noch einmal darauf hin: Das BKA hat vorgehabt, diesen Komplex in der Abteilung SO zu führen. Man war auch seitens des BKA davon beseelt, dass diese Organisationstheorie eher stichhaltig ist als die Serientätertheorie. Von daher gesehen weiß ich nicht, ob das dazu beigetragen hätte. Die Zentralisierung beim BKA – bleibt hypothetisch, ob uns das vorangebracht hätte oder ob das BKA möglicherweise in der Lage gewesen wäre, die Informationen beizusteuern. Wenn es so gewesen wäre, dann gehe ich davon aus, dass der Vertreter des BKA bei uns in der Steuerungsgruppe, der Kriminaldirektor Hoppe, mit Sicherheit aus seinem Grundverständnis als Kriminalbeamter heraus schon gesagt hätte: Wir haben hier Erkenntnisse, die bringen wir mit ein. – Das war schon das gemeinsame Bemühen, diesen Sachverhalt innerhalb der Steuerungsgruppe aufklären zu können, unabhängig davon, ob das eine Organisationsfrage ist oder nicht."*[2154]

d. Gute Zusammenarbeit im Rahmen der Steuerungsgruppe

Gegen eine Übernahme durch das Bundeskriminalamt sprach aus Sicht vieler Zeugen auch die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden der Länder. Der damalige Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat dazu ausgesagt:

> *„Mir eine persönliche Meinung zu bilden, war natürlich sehr schwer. Ich war ganz neu in den Ermittlungen. Mich hat das alles auch ziemlich überrollt damals. Aber ich muss sagen, das Gefühl, das ich hatte: Ich hatte eigentlich gehofft, dass die Ermittlungsführung in Bayern bleibt, weil ich bis zu diesem Zeitpunkt schon den Eindruck gewonnen hatte, dass da sehr professionell gearbeitet wurde, dass sehr viel*

[2150] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 56 f.
[2151] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 41 f.
[2152] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 56 f.
[2153] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 88.
[2154] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 175.

Wissen über diese Serie vorhanden ist und über die Ermittlungsformen und auch über die Zusammenarbeiten, und ich war eigentlich recht froh, dass es zu diesem Ermittlungsverbund gekommen ist."[2155]

Der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein hat darauf hingewiesen, dass das Bundeskriminalamt mit der EG Česká auch bereits über längere Zeit in die Ermittlungen eingebunden gewesen sei und im Rahmen seiner Zuständigkeiten – insbesondere bei Auslandsbezügen – zu den Ermittlungen beigetragen habe.[2156]

Der damalige hessische Landespolizeipräsident, der Zeuge Nedela, hat die Zusammenarbeit der Polizeibehörden ebenfalls positiv bewertet:

„Deswegen habe ich die bayerische Auffassung bei diesen Diskussionen unterstützt, es in der gegenwärtigen Struktur zu belassen, zumal ich keinen fachlichen Vorteil darin gesehen habe; denn wir haben ja sehr konzentriert zusammengearbeitet, und das BKA war auch von Anfang an, meiner Erinnerung nach, mit bestimmten Auswertekomplexen hier eingebunden."[2157]

„Bayern hat die Auffassung vertreten, das sei nicht notwendig, auch im Hinblick auf den Aufwand, den man von dort betrieben hat. Wir waren mit einem Fall beteiligt. Die Zusammenarbeit mit Bayern war hervorragend. Das BKA selbst war eingebunden mit diversen Teilprojekten, wenn ich mich recht entsinne."[2158]

e. Ablehnung der Übernahme der Ermittlungen im Jahr 2004

Schließlich wurde gegen die Übernahme der Ermittlungsführung durch das Bundeskriminalamt angeführt, dass das Bundeskriminalamt noch im Jahr 2004 eine Übernahme abgelehnt hatte. Der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein hat hierzu ausgeführt:

„Es war ja so, dass wir – – Die Tatorte waren zweimal Nürnberg, dann Hamburg, dann München, und dann war der Tatort in Rostock. Damit war ja klar, dass es über mehrere Länder hinausgeht und eine Tatserie ist. Da hatten wir dann erwogen, das BKA zu bitten, das zu übernehmen, oder es hat eine Kontaktaufnahme mit dem BKA gegeben. Es ist aber letztlich beim Freistaat Bayern, bei unseren Behörden geblieben. Damals war das BKA nicht interessiert."[2159]

Dies sei seinerzeit mit personellen Kapazitätsproblemen begründet worden:

„Ich selber meine, mich daran zu erinnern, dass die damals gesagt hatten, sie können das kapazitätsmäßig nicht bewältigen. Und die Frage, die damals dann irgendwann einmal erwähnt worden ist, dass das BKA übernimmt, aber das Land dann wieder beauftragt – das wollten wir natürlich nicht. Wenn man es übernimmt, dann hätten die dann auch tatsächlich die Arbeit übernehmen sollen. [...]"[2160]

[2155] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 46.
[2156] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 79, 86.
[2157] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 16.
[2158] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 25.
[2159] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 77 f.
[2160] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 88.

„Da ist zwischen den bayerischen Behörden und dem BKA dann miteinander gesprochen worden. Und wenn noch einmal mit aller Vorsicht, zwölf Jahre zurückliegend, ohne dass ich jetzt Akten gesehen habe – – Aber ich meine, dass der Ausgangspunkt war, dass man gesagt hat, die personellen Ressourcen, um diese ganzen Ermittlungen – – Noch einmal: Rasterfahndung, wo man ja viele Leute braucht und auch viele normale Hilfspersonen – das sind ja keine großartigen Fahndungsmaßnahmen, sondern dass man schlichtweg Bilder in großer Zahl miteinander vergleicht oder Daten miteinander vergleicht. Da ist meiner Erinnerung nach gesagt worden, dass das BKA die personellen Ressourcen dafür nicht in dem Umfang bereitstellen kann, wie wir sie bereitgestellt hatten."[2161]

Ähnlich hat auch der die Rostocker Ermittlungen leitende Staatsanwalt Reinhard K. als Zeuge bekundet:

„Wir haben auch nach Absprachen der ermittelnden Polizeidienststellen sowohl in Bayern unter Beteiligung des BKA und auch unter Beteiligung unserer Dienststelle und auch unserer Staatsanwaltschaft darüber nachgedacht, das Verfahren dem Bundeskriminalamt anzudienen zur gemeinsamen Ermittlung und Ermittlungsführung. Das BKA hat das Verfahren im Ergebnis nicht übernommen."[2162]

Und auch der BKA-Beamte Hoppe hat über die seitens der Länder angeführten Argumente gegen eine Zentralisierung der Ermittlungsführung beim BKA ausgesagt:

„Die Argumente waren verschieden, wobei ich – ich habe es vorhin schon gesagt – in heutiger Zeit nicht mehr zuordnen kann, ob sie in bilateralen Gesprächen, Konferenzen oder auch in anderen Zusammenkünften stattgefunden haben. [...] Es hätte ein gewisses Geschmäckle, wenn das BKA jetzt übernähme, nachdem es 2004 die Übernahme abgelehnt hat."[2163]

Er hat auch darauf hingewiesen, dass es seitens der bayerischen Behörden seinerzeit kein formelles Übernahmeersuchen gegeben habe und dementsprechend auch keine formelle Ablehnung.[2164]

Der BKA-Beamte Werner J. hat die damalige Ablehnung der Übernahme der zentralen Ermittlungsführung im Jahr 2004 durch das Bundeskriminalamt folgendermaßen begründet:

„Das ist damals deswegen so gemacht worden, weil man nicht wollte, dass, wenn jetzt ein weiterer Mordfall passiert, das BKA dann sofort zuständig wird und quasi ausrücken muss, um Tatortarbeit zu machen und Mordermittlungen zu führen. Da hatte man eben gesagt: Die Mordkommissionen der Länder können das besser als das BKA."[2165]

III. Ablehnung eines Sammelverfahrens bei einer Staatsanwaltschaft

Der Ausschuss hat sich auch ein Bild darüber verschafft, weshalb davon abgesehen wurde, ein Sammelverfahren zu führen, d.h. die Ermittlungen bundesweit bei einer Staatsanwaltschaft zu bündeln.

[2161] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 113 f.
[2162] Reinhard K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 29.
[2163] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 113 f.
[2164] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 96.
[2165] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 21 f.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus Nr. 25 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV), die in der im Jahr 2006 gültigen Fassung lautete:

> *Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.*

Laut einem Vermerk vom 21. April 2006 sah die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main angesichts der unübersichtlichen Beweislage und der bisher sachgerechten Verfahrensförderung durch die Staatsanwaltschaft Kassel von der Einleitung eines Sammelverfahrens ab.[2166]

Die Einleitung eines Sammelverfahrens wurde auch innerhalb der Steuerungsgruppe besprochen. Das Protokoll zur konstituierenden Sitzung vom 17. / 18. Mai 2006 hält hierzu fest:

> *„Herr Geier wies auf die zukünftige Organisationsform und die sich hieraus ergebende Zusammenarbeit hin. Grundlage hierfür sind die Festlegungen am Rande der IMK durch Delegationsteilnehmer, die auch dem AK II angehören.*
>
> *Die Kriterien sind dem Protokoll beigelegt.*
>
> *In der anschließenden Diskussion stellte Herr Hoppe dar, dass im Gespräch mit seinem Präsidenten eine andere Auffassung, hinsichtlich der Themen Anbindung der (LISt jetzt ISA), Sammelverfahren der StA und allgemeine Festlegungen bestanden hätte, jedoch im Allgemeinen ein Konsens zu finden sein wird.*
>
> *Im folgenden Meinungsaustausch wurde auf die Historie und die Entstehung des Status quo bezugnehmend auf die staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten eingegangen. Bis jetzt wird kein Bedarf eines Sammelverfahrens erkannt, vielmehr besteht bis dato die Regelung, dass die fünf bayerischen Fälle durch die StA Nürnberg/Fürth abgedeckt werden. Für die außerbayerischen Fälle bleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen Staatsanwaltschaften.*
>
> *Das BKA ist im Gegensatz zu den Länderdienststellen der Auffassung, dass es sich um einen Fall mit 9 Einzeltaten handelt. Aus dieser Ansicht resultiert der Vorschlag, ein Verfahren durch eine Staatsanwaltschaft bearbeiten zu lassen.*
>
> *Die Frage eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens sollte in enger Absprache mit den jeweiligen Justizverwaltungen Abklärung finden. Dieses Vorgehen wurde am Rande der IMK durch die Teilnehmer zugesagt."*[2167]

Der BKA-Beamte Hoppe hat vor dem Ausschuss ausgesagt, der damalige BKA-Präsident Ziercke habe ihm berichtet, dass sich die Länder bei einer Besprechung am Rande der Innenministerkonferenz am 4. und 5. Mai 2006 einig gewesen seien, dass man ein staatsanwaltliches Sammelverfahren durchführen wolle. Auf Nachfrage des Zeugen Hoppe bei den Ländern sei ihm sodann jedoch mitgeteilt worden, dass man ein solches Sammelverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt (doch) nicht für erforder-

---

[2166] Vermerk des Generalstaatsanwalts bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main vom 21.04.2006, Band 491, S. 59.

[2167] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 265 f.

lich halte; die jeweiligen Staatsanwaltschaften sollten ihre Verfahren behalten. Über ein Sammelverfahren könne man sprechen, wenn man die Täter ergriffen habe und Anklage erhoben werden solle.[2168]

Ähnliches stellte auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags fest:

> *„Der Zeuge Dr. Walter K., der die Nürnberger Verfahren führte, hat zu einer fehlenden Übernahme der nichtbayerischen Verfahren ausgesagt, dass er mit seinen Staatsanwaltskollegen aus den anderen Bundesländern einig gewesen sei, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weiterhin bei jeder Behörde getrennt geführt werden. Er habe nie ausgeschlossen, dass eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Nürnberg für eine Anklage bezüglich aller neun Verfahren durchaus gegeben sein könnte, sollte sich herausstellen, dass der Täter ein und derselbe ist."*[2169]

Laut einem Vermerk vom 24. Juli 2006 sah auch das Hessische Ministerium der Justiz seinerzeit keinen Anlass für ein Sammelverfahren. Es heißt dort:

> *„Herr GStA Anders steht in Kontakt zu den ebenfalls tatortzuständigen Generalstaatsanwälten. Er weist zu Recht daraufhin, dass, solange sich die Beweislage in den bislang bekannt gewordenen 9 Fällen weiterhin unübersichtlich darstellt und über die Tatwaffe sowie über bestimmte Tatmodalitäten hinaus keine Querverbindungen zwischen den einzelnen Kapitalverbrechen erkennbar sind, sich die Führung eines einheitlichen Sammelverfahrens nicht anbietet."*[2170]

Der Zeuge Hoppe hat schließlich ausgesagt, dass die Angelegenheit bei einer Steuerungsgruppensitzung im Juli oder September 2006, an der auch alle in der Mordserie ermittelnden Staatsanwaltschaften teilgenommen hätten, erneut besprochen worden sei, sich aber keine Staatsanwaltschaft gefunden habe, die das Verfahren habe übernehmen wollen.[2171]

IV. Steuerungsgruppe

1. Einrichtung und Struktur der Steuerungsgruppe

Kurz nach dem Mord in Kassel verständigten sich die Polizeiabteilungsleiter in den Innenministerien der Tatortländer und das Bundeskriminalamt auf die Einrichtung einer Steuerungsgruppe bei der BAO Bosporus, an der ihre Vertreter als gleichberechtigte Mitglieder beteiligt sein sollten, um die länderübergreifenden Ermittlungen sachgerecht und effizient koordinieren zu können.[2172] Im Rahmen der Steuerungsgruppe wurden die Ermittlungen auf Basis der bisher gewonnenen Erkenntnisse,

---

[2168] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.
[2169] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 634.
[2170] Vermerk des HMdJ vom 24.07.2006, Band 19, S. 113.
[2171] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 96.
[2172] Siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt G. II. 2.

aber auch unter Verfolgung neuer Ansätze fortgesetzt. Die BAO Bosporus wurde zur Bewältigung ihrer Aufgaben im Rahmen der neu eingerichteten Steuerungsgruppe auf rund 60 Beamte verstärkt.[2173]

Am Rande der 180. Innenministerkonferenz wurde vereinbart, die „Steuerungs- und Koordinierungsgruppe", kurz „Steuerungsgruppe", in Nürnberg sowie eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Leiters der BAO Bosporus und der Steuerungsgruppe einzurichten. Darin sollten die jeweiligen Leiter der einzelnen Sonderkommissionen und ein Vertreter des Bundeskriminalamts unter dem Vorsitz des Leiters der BAO Bosporus zusammenkommen.[2174] Die BAO Bosporus lud zur konstituierenden Sitzung für den 17. und 18. Mai 2006 nach Nürnberg ein.[2175] Die Steuerungsgruppe kam zunächst monatlich zusammen,[2176] später im zwei-[2177] bzw. dreimonatigen Turnus,[2178] schließlich bei Bedarf,[2179] letztmalig im Oktober 2010.[2180] Zu Beginn wechselten die Tagungsorte, ab der zwölften Sitzung fanden die Sitzungen mit einer Ausnahme in Kassel statt.[2181] Für dringende Absprachen wurden Telefonkonferenzen anberaumt.[2182]

Die Teilnehmer vereinbarten, dass die jeweiligen Ermittlungseinheiten der betroffenen Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit die strategischen und taktischen Entscheidungen fallbezogen und eigenverantwortlich sowie in Abstimmung mit der jeweiligen sachleitenden Staatsanwaltschaft treffen sollten. Wesentliche Ermittlungshandlungen und -entscheidungen sollten jedoch in der Steuerungs-

---

[2173] 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO_BOSPORUS_II, S. 27. So auch Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 269; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6.

[2174] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 10.05.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 93 f.; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101 f.

[2175] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 10.05.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 94 sowie vom 12.05.2006, Band 45, S. 245 f.; Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 265-277; Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 12.05.2006, Band 45, S. 245 f.; BKA-interner Vermerk vom 19.05.2006, Band 482, S. 84-89.

[2176] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 270; Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 26.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 11.

[2177] Protokollentwurf der 20. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 09.01.2008, Band 223, S. 491.

[2178] Protokoll der 23. Steuerungsgruppensitzung am 06.08.2008, Band 223, S. 512.

[2179] Protokollentwurf der 30. (außerordentlichen) Steuerungsgruppensitzung am 06.10.2010, Band BY2 1. Zulieferung Anlage 6, S. 11.

[2180] Protokollentwurf der 30. (außerordentlichen) Steuerungsgruppensitzung am 06.10.2010, Band BY2 1. Zulieferung Anlage 6, S. 8-11.

[2181] Vgl. die Protokolle der dreißig Sitzungen der Steuerungsgruppe zwischen Mai 2006 und Oktober 2010, Band BY2 1. Zulieferung Anlagen 4-6.
Der Beschluss wurde in der 7. Sitzung am 10.11.2006 getroffen und beruhte auf der zentralen Lage der Stadt (Protokollentwurf zur 7. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 08.11.2006 vom 10.11.2006, Band 223, S. 337).

[2182] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 270.

gruppe thematisiert werden. Wenn Auswirkungen auf die Gesamtserie zu erwarten waren, sollte versucht werden, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.[2183]

Eine Anlage zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe führt hierzu aus:

> *„hier: Besprechungsergebnis auf AK II-Ebene am Rande der IMK in Garmisch-Partenkirchen*
> *1. Alle Länder bleiben für ihre Fälle primär zuständig. Es gibt keine Unterstellungsverhältnisse.*
> *2. Das BKA/EG Ceska wird ebenfalls nicht unterstellt.*
> *3. Alle beteiligten Länder und das BKA bilden eine Steuerungs- und Koordinierungsgruppe, in der die wichtigen Entscheidungen besprochen und entschieden werden.*
> *4. Den Vorsitz dieser Gruppe übernimmt Bayern in Person des Leiters der BAO Bosporus.*
> *5. Dem Leiter der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe wird eine Geschäftsstelle beigeordnet.*
> *6. Zum Informationsaustausch zwischen den Ländern und dem BKA und dem Ausland wird eine beim BKA implementierte Lage- und Informationsstelle (LISt) betrieben.*
> *7. Entscheidungen werden einzig in der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe getroffen. Die Infosteuerung obliegt der LISt."*[2184]

Die Steuerungsgruppe hatte ausweislich einer Anlage zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17. und 18. Mai 2006 folgende Aufgaben:

> *„• Strategische und taktische Ausrichtung der Ermittlungen*
> *• Abstimmung von Ermittlungsschnittstellen und operativen Maßnahmen*
> *• Grundsätzliche rechtliche Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften*
> *• Strategische Ausrichtung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit*
> *• Empfehlungen zu logistischen und edv-technischen Grundsatzangelegenheiten*
> *• (Bundesweite) Empfehlungen zu Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen"*[2185]

Zum 1. Juni 2006[2186] erhielt die Steuerungsgruppe eine beim Vorsitzenden der Steuerungsgruppe angesiedelte Geschäftsstelle.[2187] Deren Aufgaben waren:

> *„• Erarbeitung von strategischen und ermittlungstaktischen Konzepten im Auftrag der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe*
> *• Vorbereitung von logistischen und EDV-technischen Grundsatzentscheidungen*
> *• Umsetzung der Vereinbarungen zur Öffentlichkeits-/Pressearbeit*
> *• Controlling der Beschlussumsetzung*
> *• Vorbereitung der periodischen und anlassbezogenen Strategiebesprechung*
> *• Dokumentation und Steuerung der Festlegungen/Entscheidungen der Steuerungs- und Koordinierungsgruppe*
> *• Ansprechpartner/Bindeglied für die Sokos / EG für strategische und ermittlungstaktische Fragen*
> *• Erarbeitung der Sachstandsberichte (monatlich) Erledigung sonstiger Berichtspflichten*
> *• Erledigung sonstiger Berichtspflichten"*[2188]

[2183] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 26.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 11.
[2184] Anlage zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band BAO BOSPORUS VII, S. 129.
[2185] Anlage „Aufgaben der Steuerungsgruppe" zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 279.
[2186] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 26.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 11.
[2187] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 269.
[2188] Anlage „Aufgaben der Geschäftsstelle der Steuerungsgruppe" zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 264, 422.

Die Abwicklung des Auslandsdienstverkehrs sollte weiterhin gemäß den Vorgaben des BKA-Gesetzes über die EG Česká des Bundeskriminalamts erfolgen. Neben der Information der örtlich zuständigen Polizeidienststellen sollten alle Informationen auch der ISA zugeleitet werden.[2189]

Die Staatsanwaltschaften waren durch halb- bzw. vierteljährliche Besprechungen in die Arbeit der Steuerungsgruppe einzubinden.[2190]

Parallel zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe fanden ab August 2006[2191] auch regelmäßige Besprechungen auf Sachbearbeiterebene – sogenannte „ZSB-Sitzungen" („Zentrale Sachbearbeitersitzungen") – statt.[2192] Ab dem 12. März 2008 kam man auch für diese Sitzungen in Kassel und in einem erweiterten Turnus von sechs Wochen zusammen.[2193]

Darüber hinaus gab es anlassbezogene Treffen der Einsatzabschnitte[2194] „Zentrale Sachbearbeitung" („ZSB"), „Analyse", „Verdeckte Informationsgewinnung" und der Tatortsachbearbeiter mit der Kriminaltechnik.[2195]

Da die Länder unterschiedliche EDV-Systeme verwendeten, musste man sich zur Zusammenführung der Daten auf ein System einigen.[2196] Die Wahl fiel auf das bayerische System „EASy", das nach Aussage des Leiters der Kasseler Mordkommission bereits mit den meisten Daten gespeist und technisch auf dem neuesten Stand war.[2197] Entsprechend wurden eine Schnittstelle zur Portierung der Daten aus dem vom Bundeskriminalamt genutzten EDV-System „INPOL-Fall" programmiert,[2198] die außerbayerischen Beamten geschult, die technische Ausstattung beschafft und eingerichtet.[2199]

[2189] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 269.
[2190] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 270.
[2191] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 26.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 11.
[2192] Statt vieler Protokoll zur Besprechung der Tatortsachbearbeiter der Mordserie am 30./31.05.06 bei der BAO Bosporus in Nürnberg, Band 223, S. 2 ff.; Protokoll zur Sachbearbeiterbesprechung am 01.08.2006 in Dortmund, Band 223, S. 8 ff.; Protokoll zur Sitzung der ZSB-Sachbearbeiter in Kassel am 06.09.06, Band 223, S. 15 ff.; Protokollentwurf zur 2. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 05.07.2006 vom 06.07.2006, Band 223, S. 294; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 43.
[2193] Protokoll zur ZSB-Besprechung am 23. und 24.01.2008 vom 31.01.2008, Band 223, S. 159 (Turnus), Protokoll zur ZSB-Besprechung am 12.03.2008 vom 26.03.2008, Band 223, S. 160-262 (Sitzungsort Kassel).
[2194] Hierbei handelt es sich um eine nach Fachdiensten (oder nach räumlichen Aspekten) gegliederte Organisation des eingesetzten Personals.
[2195] 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 27.
[2196] In Hessen etwa wurde das Fallbearbeitungssystem „CRIME" genutzt, in Bayern das das System „EASy", beim BKA „INPOL-Fall" (Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 44; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 7). In Hessen wurde außerdem das System „POLAS" eingesetzt (Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 8 f.). Hierbei handelte es sich um ein Fahndungssystem, das neben dem Fallbearbeitungssystem „CRIME" zum Einsatz kam.
[2197] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 44.
[2198] 16. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 29.09.2006, Band BAO BOSPORUS III, S. 37.
[2199] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 44.

2. Einrichtung einer Lage- und Informationsstelle in Wiesbaden

Zudem wurde eine Informationssammelstelle (ISA) – vormals als Lage- und Informationsstelle (LISt) bezeichnet –[2200] mit Sitz in Nürnberg und unmittelbarer Anbindung an die Steuerungsgruppe eingerichtet. Damit wich man von der ursprünglichen Beschlusslage ab, wonach die LISt beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden hätte angesiedelt werden sollen. Hintergrund für die im Einvernehmen aller beteiligten Länder und des Bundeskriminalamts getroffene Entscheidung waren pragmatische Gründe.[2201]

Die Informationssammelstelle hatte folgende Aufgaben:

> *„1. Lageerhebung, -darstellung und -steuerung durch*
> - *Zentrale Registrierung aller eingehender Hinweise*
> - *Bewertung der durch die Tatortdienststellen angelieferten Hinweise, Datenbankabfragen und Infoverdichtungen*
> - *Weiterleitung der Hinweise an die ZSB (Zentrale Sachbearbeitung) der jeweilig zuständigen Ermittlungsdienststelle*
> - *Erfassung und Darstellung von Spurenkomplexen*
> - *Hinweiscontrolling*
> - *Übersicht über Sachbeweise und Tatortspuren*
> - *Periodische und anlassbezogene Lageberichte*
>
> 2. *Aktive Erhebung von Informationen auf nationaler Ebene durch*
>   - *Auswertung polizeiinterner und externer Publikationen incl. Medienauswertung*
>
> 3. *Gewährleistung eines strukturierten, aktuellen Informationsaustausches mit allen beteiligten Tatortdienststellen/ EG Ceska durch*
>   - *Steuerung von Lageinformationen und*
>   - *Täglichen Abgleich des Informationsstandes durch telefonische oder anderweitige Kontaktaufnahme (tägliche TK, Epost/E-Mail-Verteiler).“*[2202]

Der Ausschuss hat sich mit der Frage beschäftigt, ob dies zu Differenzen zwischen dem Bundeskriminalamt und den Ländern führte. Anlass dazu hat ein Abschnitt des Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gegeben. Dort heißt es:

> *„Der Zeuge Kindler hat ausgesagt, dass bei der 180. IMK auch die Entscheidung getroffen worden sei, dass eine Informations- und Sammelstelle beim BKA habe eingerichtet werden sollen. Aber dann hätten alle Beteiligten gesagt, diese solle beim PP Mittelfranken angesiedelt werden.[Fn.]*

[2200] Es handelt sich bei der nun so bezeichneten „Informationssammelstelle“ und der in Teil Zwei, Abschnitt G. II. 1. thematisierten „Lage- und Informationsstelle“ (LISt) um zwei Begriffe, die denselben Gegenstand bezeichnen. Dies ergibt sich aus dem Protokoll der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.2006, Band 223, S. 265: *„LISt jetzt ISA“.*

[2201] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 6; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.

[2202] Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 269; Anlage „Aufgaben einer ISA“ zum Protokoll zur konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe am 17./18.05.06, Band 223, S. 423 f.

Der Zeuge Hoppe hat ausgesagt, dass das BKA bereits in der Strategiebesprechung vom 19. April 2006[Fn.] habe festlegen wollen, wie nach den ‚neuen' Morden ab sofort mit eingehenden Hinweisen umzugehen sei, und dass diese mit einer sogenannten ‚Lage- und Informationssammelstelle' (LISt) zentral gesammelt und bewertet und zur Verfügung gestellt würden.[Fn.] Dies sei auch am 19. April 2006 so vereinbart worden und das BKA habe angefangen, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Maßnahmen umzusetzen.[Fn.] Die späteren Entscheidungen hätten diese aber wieder aufgehoben.[Fn.]

Aus einem im Nachgang zur IMK im BKA erstellten Vermerk des BKA-Beamten Hoppe vom 9. Mai 2006 ergibt sich, dass es in Hessen einen mündlichen Erlass gegeben habe, dass das vom BKA vorgeschlagene LISt mit seinem Aufgabenspektrum nicht akzeptiert werde, weil es zu sehr in Länderinteressen eingreife.[Fn.]

Ausweislich der Akten stellte, nach Auffassung des BKA, die Errichtung und der Betrieb der LISt eine originäre Aufgabe des BKA nach § 2 BKAG dar. Hiergegen wurde seitens der Länder die sich daraus ergebende Schnittstellenproblematik eingewandt, sowie die Erfahrungen, die Bayern in der Serie erlangt hatte.[Fn.] Die Steuerungsgruppe entschied sich nach konträrer Aussprache in ihrer konstituierenden Sitzung am 17./18. Mai 2006 letztlich für eine Anbindung in Bezug auf die Inlandssteuerung an die BAO ‚Bosporus'. Die Auslandssteuerung sollte hingegen beim BKA verbleiben.

Nachdem die Entscheidung gegen eine Ermittlungsführung des BKA und für eine Steuerungsgruppe gefallen sei, habe nach Auskunft des Zeugen Hoppe auch diese LISt an Bayern gehen sollen, weil dort eine Federführung gesehen wurde und in dem Zusammenhang auch die Informationssammel- und Auswertungsstelle ISA eingerichtet werden sollte, um dort die eingehenden Hinweise und Informationen zentral zu sammeln, zu speichern sowie zu bewerten und die einzelnen Spuren den jeweiligen Dienststellen zuzuweisen.[Fn.]"[2203]

Bei einer „LISt" (Lage- und Informationsstelle) handelt es sich um eine Stelle, bei der Informationen zusammenlaufen. Die Aufgaben einer solchen „LISt" sind in § 2 BKAG definiert:

(1) Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung.

(2) Das Bundeskriminalamt hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe

1. *alle hierfür erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten,*
2. *die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.*

(3) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle ein polizeiliches Informationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Bundeskriminalamt unterhält als Zentralstelle zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und der Gefahrenabwehr zentrale Einrichtungen und Sammlungen, insbesondere

1. *zentrale erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen sowie*
2. *zentrale Einrichtungen für die Fahndung nach Personen und Sachen.*

(5) Das Bundeskriminalamt kann die Länder auf Ersuchen bei deren Datenverarbeitung unterstützen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt nach den Weisungen der Länder und gemäß deren Vorschriften über die Datenverarbeitung im Auftrag.

[2203] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/14600, S. 558.

(6) Das Bundeskriminalamt hat als Zentralstelle ferner zur Unterstützung der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten

1. *die erforderlichen Einrichtungen für alle Bereiche kriminaltechnischer Untersuchungen und für kriminaltechnische Forschung zu unterhalten und die Zusammenarbeit der Polizei auf diesen Gebieten zu koordinieren,*
2. *kriminalpolizeiliche Analysen und Statistiken einschließlich der Kriminalstatistik zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität zu beobachten,*
3. *polizeiliche Methoden und Arbeitsweisen der Kriminalitätsbekämpfung zu erforschen und zu entwickeln,*
4. *Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf kriminalpolizeilichen Spezialgebieten durchzuführen.*

(7) Das Bundeskriminalamt erstattet erkennungsdienstliche und kriminaltechnische Gutachten für Strafverfahren auf Anforderungen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Gerichten.

In einer Strategiebesprechung am 19. April 2006 besprachen Vertreter der Tatortpolizeien und des Bundeskriminalamts die dem Bundeskriminalamt zukommenden Mordermittlungsaufgaben. Hinsichtlich der Aufgaben als Zentralstelle nach § 2 BKAG hält das Protokoll der Besprechung fest:

„Darstellung der Rolle des BKA aktuell und zukünftig durch KD HOPPE:

[...]

- *Zentralstellenaufgabe nach § 2 BKAG*
- *BKA unterstützt die Kriminalpolizeien der Länder bei der Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung*
- *das BKA hat hierzu alle erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten*

Inhalte der Zentralstellenaufgabe des BKA:

- *Informationssammlung, Zentrale Informationsbewertung, Informationssteuerung*
- *Internationale Informationserhebung*
- *Zeit- und adressatengerechte Umsetzung von Informationen*
- *Strukturierte Darstellung und Visualisierung der Informationen*
- *Lagebilder/Lagefernschreiben*
- *Strategie- und Lagebesprechungen*
- *Kontrolle der gemeinsam getroffenen Entscheidungen"*[2204]

Das Bundeskriminalamt richtete anschließend auch tatsächlich eine Lage- und Informationsstelle ein. Deren Aufgaben definierte es wie folgt:

„- zentrale Informationssammlung, -bewertung, -steuerung gemäß einer gemeinsam zu erstellenden, koordinierten Ermittlungs- und Öffentlichkeitsstrategie,
- Erfassung und Bewertung aller zentral und dezentral eingehenden Hinweise, Abgleich der Inhalte mit bereits vorhandenen Informationen und Dateiinhalten, Steuerung der Auswerteergebnisse an die betroffenen Ermittlungsdienststellen,
- Koordination und Zusammenführung der Spurenbearbeitung sowie Einbindung der OFA im BKA,
- aktive und offensiv betriebene zentrale Informationserhebung auf internationaler Ebene im Sinn der Wahrnehmung der Funktion als Nationales Zentralbüro von Interpol, d. h. Durchführung bzw. Koordinierung des internationalen polizeilichen Informationsaustausches, Vermittlung der zuständigen internationalen Ansprechpartner unter Einbeziehung der BKA-VBs, Informationsübermittlung an Inlandsdienststellen,
- Gewährleistung eines aktiven und strukturierten Informationsaustausches auf nationaler Ebene im Rahmen von Lage- und Einsatzbesprechungen,

[2204] BKA-Protokoll zur Strategiebesprechung von Vertretern der Ermittlungsbehörden der betroffenen Länder und des BKA am 19.04.2006, Band 223, S. 540.

- Koordination der Umsetzung der gemeinsam getroffenen Entscheidungen und damit einhergehend der aus gemeinsamen Besprechungen resultierenden Ermittlungshandlungen und deren Ergebnisse"[2205]

Dieser Aufgabenumfang ging den Ländern allerdings zu weit. Die zentrale Dokumentation und Lagebeurteilung hätte danach nämlich beim BKA stattgefunden und nicht im eigentlich für die „Federführung", die ja im Wesentlichen aus der Koordination bestand, zuständigen Nürnberg. Dies hätte dazu geführt, dass das Bundeskriminalamt durch die Kontrolle über die Dokumentation und Lagebeurteilung die Ermittlungen de facto geführt hätte, obwohl die Ermittlungsleitung nach dem Beschluss am Rande der 180. Innenministerkonferenz bei den Ländern verbleiben sollte.

Der BKA-Beamte Hoppe hat diesen Sachverhalt in seiner Vernehmung vor diesem Ausschuss zunächst etwas missverständlich mit den Worten zusammengefasst:

„Es war unsere Initiative, nach den Morden 8 und 9 tatsächlich die zentrale Ermittlungsführung zu übernehmen. Ich wurde Anfang Mai – in dem Fall habe ich einen Vermerk geschrieben, der stammt vom 9. Mai – von dem Kollegen Hoffmann vom PP Nordhessen informiert, dass man sich in Hessen insbesondere gegen die LIST (Lage- und Informationssammelstelle)[2206] *sträube, weil sie in Länderinteressen eingreift."*[2207]

Die Kritik der Länder ist allerdings in einem Vermerk des Zeugen Hoppe vom 9. Mai 2006 dokumentiert, der auch im oben zitierten Abschnitt des Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags erwähnt wird. In dem Vermerk über Telefonate mit dem Zeugen Hoffmann, dem Leiter der Kriminaldirektion Nordhessen, und Herrn Werner M., dem kurzzeitigen Leiter der BAO Bosporus, ist festgehalten:

„In Hessen gibt es den mündlichen Erlass, dass das vom BKA vorgeschlagene LIST mit seinem Aufgabenspektrum nicht akzeptiert wird, es greife zu sehr in Länderinteressen ein. Nach Gesprächen des Landespolizeipräsidenten mit KD Hoffmann sei beim Kamingespräch der IMK die Entscheidung gefallen, dass die Verfahren in den Ländern wie bisher weiter geführt werden, allerdings ein Lenkungsausschuss eingerichtet werde, unter Vorsitz Bayerns, mit eigener Geschäftsstelle. Die Aufgaben des LIST seien dann neu zu definieren. Dieses sei in Bayern einzurichten, mit einer Nebenstelle im BKA. Aufgrund dieser Entscheidung und dem mündlichen Erlass werde Kassel keine Spuren und Hinweise mehr an die LIST des BKA geben. KD Hoffmann habe KD [Werner] M[...] gebeten eine schriftliche Dokumentation der Entscheidung im Rahmen des Kamingesprächs zu erwirken. Vor diesem Hintergrund schlägt KD Hoffmann vor, die für den 11.05.2006 durch das BKA terminierte Strategiebesprechung auf reine Fallerörterungen zu reduzieren. Hinsichtlich der Auslobung sei man nach Kenntnis von KD Hoffmann dem Vorschlag Hessens gefolgt, die Summe von 300.000 € durch die Anzahl der Opfer zu teilen.

KD [Werner] M[...] teilt heute telefonisch mit, dass er von MinDir Kindler gestern informiert worden sei, dass in Bayern ein Lenkungssauschuss eingerichtet wird, unter bayerischem Vorsitz, mit eigener Geschäftsstelle. Das LIST in der vom BKA vorgeschlagenen Form werde von den Ländern nicht akzeptiert. Die Aufgaben des LIST beim BKA werden durch den Lenkungsausschuss neu definiert. Der Lenkungsaus-

---

[2205] BKA-interne E-Mail vom 04.05.2006, Band 482, S. 73 f.

[2206] Auf Wunsch des Zeugen nach Durchsicht des Protokolls ist das Wort „List" durch den Ausdruck „LIST (Lage- und Informationssammelstelle)" ersetzt worden, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015 – Anlage vom 05.11.2015, S. 4.

[2207] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 97.

schuss treffe alle strategischen und operativen Entscheidungen in der Mordserie. Im Rahmen des Kamingesprächs habe PR Ziercke eine Mängelliste vorgetragen, die letztlich auch zu einer Personaldiskussion in Bayern und wohl der Ablösung des jetzigen BAO-Leiters und Wiedereinsetzung des früheren BAO-Leiters (LKD Geier) geführt habe. Die BAO habe nun den Auftrag für die 20. KW zu einer konstituierenden Sitzung des Lenkungsausschusses einzuladen. MinDir Kindler sei gebeten worden die Entscheidung schriftlich zu dokumentieren. [...]"[2208]

Nach dem Vermerk sprach sich Hessen also – wie auch die übrigen Länder – tatsächlich nur gegen die vom Bundeskriminalamt vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung aus, die der am Rande der 180. Innenministerkonferenz getroffenen Vereinbarung zuwiderlief.[2209] In seiner Befragung vor dem Ausschuss hat der Zeuge Hoppe den Inhalt des Vermerks denn auch als richtig bestätigt. Im Protokoll der Zeugenvernehmung heißt es:

„Abg. Günter Rudolph: Im Band 482 PDF-Seite 81 gibt es einen Vermerk von Ihnen, Herr Hoppe, vom 09.05.2006. Sie stehen darunter mit Namen. Ich zitiere mal den einen Satz:

> *In Hessen gibt es den mündlichen Erlass, dass das vom BKA vorgeschlagene LIST mit seinem Aufgabenspektrum nicht akzeptiert wird, es greife zu sehr in Länderinteressen ein.*

Ist Ihnen das noch erinnerlich, wenn ich Ihnen das so vortrage? – Wir können es Ihnen dann gern auch ausdrucken.

Z Hoppe: Ich kann mich an einen Vermerk erinnern. Ich meine, ich habe den geschrieben, weil ich von meiner Hausleitung über die Ergebnisse des 4. Mai nicht unmittelbar, so schnell, wie ich mir das vorstellte, informiert wurde, hatte ich mit dem Kollegen Hoffmann gesprochen, und aus diesem Gespräch stammen, glaube ich, auch diese Informationen, dass der Kollege Hoffmann mir gesagt hat – – Wobei, ob es einen Erlass gab, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Aber wenn ich das so niedergeschrieben habe, muss es offensichtlich das gewesen sein, was der Herr Hoffmann mir in dem Telefonat seinerzeit berichtet hat."[2210]

3. Bewertung der länderübergreifenden Zusammenarbeit durch die Beteiligten

Die vor dem Ausschuss gehörten Zeugen haben die länderübergreifende Zusammenarbeit als gut funktionierend beschrieben. Insbesondere der damalige Leiter der Kriminaldirektion Nordhessen Hoffmann, der ständig in den Austausch mit den Sonder- und Mordkommissionen eingebunden war,[2211] hat die Zusammenarbeit mit der BAO Bosporus sehr positiv dargestellt. Er hat ausgesagt:

„Z Hoffmann: Die bayerischen Kollegen waren sehr spontan bereit, uns bei den Ermittlungen zu unterstützen. Die sind unmittelbar zu uns nach Kassel gekommen und haben uns die Erkenntnisse, die sie zu der Mordserie hatten, mitgebracht, haben uns die Mordserie als solche vorgestellt, damit wir zunächst überhaupt eine Vorstellung bekommen konnten: ‚Welche Ermittlungen sind bislang getätigt worden? Um welche Personen handelt es sich bei den anderen Opfern?', um eine erste Einschätzung vornehmen zu können, inwieweit möglicherweise der Mord an Halit Yozgat dort in das Raster reinpasst oder auch nicht.

[2208] Vermerk des BKA vom 09.05.2006, Band 482, S. 81.
[2209] Siehe bereits Teil Zwei, Abschnitt G. II. 2.
[2210] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 89.
[2211] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 113; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 43.

Die Unterstützung war insoweit hervorragend, als sie unmittelbar auch gleich Computeranlagen mitgebracht haben, um uns in die Lage zu versetzen, auf die Daten der bayerischen Kollegen zugreifen zu können. Das hat im Übrigen auch dazu geführt, dass wir Mittel des Innenministeriums bekommen haben, um die entsprechenden Rechner bei den bayerischen Kollegen kaufen zu können, weil die, die sie uns mitgebracht haben, nicht ausgereicht haben und wir eine größere Zahl von Rechnern brauchten.

Vorsitzender: Okay. Das heißt, wenn ich Sie richtig verstehe, diese Zusammenarbeit auf der polizeilichen Ebene hat a) gut geklappt und war b) für die Ermittlungen insofern hilfreich?

Z Hoffmann: Das ist richtig."[2212]

Und die Zusammenarbeit in der Steuerungsgruppe habe dazu geführt,

„dass wir in dem Kreis, in dem wir zusammen waren – das waren ja alles Führungskräfte der Polizeien aus Hamburg, aus Nordrhein-Westfalen, aus Bayern, aus Mecklenburg-Vorpommern und auch aus Hessen –, unseren gesammelten Fachverstand mit eingebracht haben und dann eben auch gemeinsam die Dinge beraten haben und meines Erachtens auch zu guten Ergebnissen gekommen sind."[2213]

Der stellvertretende Leiter der Kasseler Mordkommission Bilgic hat das Verhältnis zur BAO Bosporus *„als gut und sehr eng"* bewertet.[2214] Er hat ausgesagt:

„Ich glaube, dass das so, wie wir es gemacht haben damals, unter den gegebenen Umständen schon recht optimal gewesen ist und dass diese Machtkämpfe,[2215] *die da gewesen sind zwischen BKA und Nürnberg, für mich eigentlich überflüssig gewesen sind. Es ist so gewesen, dass wir recht schnell handeln mussten, dass die Kollegen aus Bayern sehr engagiert gewesen sind, dass sie sofort dafür gesorgt haben, dass wir an deren Informationssystem – Datenbanken und so – herankönnen, dass wir mit entsprechenden Rechnern ausgestattet werden, die Dortmunder genauso, sodass wir praktisch dann auch sehr optimal miteinander zusammenarbeiten können."*[2216]

Auch der Leiter der Kasseler Mordkommission Wetzel hat die Zusammenarbeit mit der BAO Bosporus als *„größtenteils sehr positiv"* wahrgenommen. Die bayerischen Kollegen seien das *„Zugpferd"* gewesen, die Nürnberger Polizei sei sehr gut aufgestellt gewesen, habe sehr gut vorgearbeitet und auch sehr viel für die Organisation getan.[2217] Nach Dortmund habe ein enger Kontakt bestanden.[2218] Die Dienststelle in Mecklenburg-Vorpommern habe erst überzeugt werden müssen, eine Mordkommission einzurichten. Die übrigen betroffenen Dienststellen der Länder hätten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitgearbeitet.[2219] Informationen hätten sie sich sehr gut und in regelmäßigen Besprechun-

---

[2212] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 122 f.
[2213] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 125.
[2214] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 133.
[2215] Siehe hierzu etwa Teil Zwei, Abschnitt G. II. 1.
[2216] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 134.
[2217] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 42.
[2218] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 12; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 124 f., 133.
[2219] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 43.

gen sowohl auf Arbeits- wie auch auf Führungsebene miteinander ausgetauscht. Darüber hinaus habe es auch Telefonkonferenzen und dergleichen gegeben.[2220] Er hat weiter ausgeführt:

> *„Insgesamt ist es so, dass die Zusammenarbeit, die dort zwischen uns gepflegt worden ist, aus meiner Sicht hervorragend war, wenn auch nicht immer einfach. Die schwierige Situation war für den Herrn Geier zumindest gewesen – das kann ich absolut nachvollziehen –, dass er quasi der Chef der Ermittlungseinheit war, allerdings nicht eigenmächtig entscheiden durfte. Er musste sich auf Länderebene rückversichern."*[2221]

Und:

> *„Das [Anm.: die Ausübung seiner Funktion als Leiter der Steuerungsgruppe] war im Nachhinein betrachtet etwas, was für den Herrn Geier bisweilen schwierig war, weil er sich mit uns abstimmen musste. Er konnte nicht selbst entscheiden: Welche Ermittlungen werden wo getroffen? Aber es hat auf der anderen Seite dazu geführt, dass wir in dem Kreis, in dem wir zusammen waren – das waren ja alles Führungskräfte der Polizeien aus Hamburg, aus Nordrhein-Westfalen, aus Bayern, aus Mecklenburg-Vorpommern und auch aus Hessen –, unseren gesammelten Fachverstand mit eingebracht haben und dann eben auch gemeinsam die Dinge beraten haben und meines Erachtens auch zu guten Ergebnissen gekommen sind."*[2222]

Der mit den Ermittlungen in Kassel befasste Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat den länderübergreifenden Austausch aus Sicht und auf Ebene der Staatsanwaltschaft geschildert:

> *„Die Zusammenarbeit, also der Abgleich der einzelnen Ermittlungserkenntnisse, fand auf Polizeiebene statt. Da gab es Treffen der Leiter der Mordkommissionen. Auch auf Steuerungsebene haben sich die Kriminaldirektoren getroffen und versucht, einen Weg zu finden, wie man die Informationen zusammenfließen lassen kann. Mit dem Dortmunder Staatsanwaltskollegen, Herrn Dr. Artkämper, gab es ein oder zwei Treffen. Da bin ich mir jetzt unsicher. Eins könnte bei anderer Gelegenheit gewesen sein. Ich meine, ich hätte ihn zweimal getroffen – aber einmal im Rahmen einer Steuerungsgruppensitzung, die in Kassel stattfand. Dort habe ich auch mit ihm gesprochen."*[2223]

Der in Nürnberg ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Walter K., hat zur Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Polizeidienststellen der Länder ausgeführt:

> *„Die Zusammenarbeit auf Polizeiseite war sehr intensiv. Als wir z. B. festgestellt haben, dass es in Hamburg und in Rostock Probleme mit der Kompatibilität der Computerprogramme gegeben hat, haben wir von Bayern aus Programme und Hardware nach Rostock transportiert – von Polizeiseite aus –, sodass man sich auf denselben Programmen die Vernehmungen der anderen Kollegen betrachten konnte. Die Absprache und der Kontakt auf polizeilicher Ebene waren also durchgehend. Ich selbst habe bei der Ermittlungsgruppe in Nürnberg mindestens einmal an einer routinemäßigen Sitzung bei der Polizei teilgenommen. Ansonsten waren wir natürlich telefonisch oder auch persönlich ständig in Kontakt: dass Beamte zu mir in die Dienststelle kamen, um irgendwelche Anträge vorzubereiten, die ich dann weiterleiten sollte."*[2224]

[2220] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 43.
[2221] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 174.
[2222] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 125.
[2223] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 43.
[2224] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 112.

Dem Zeugen Geier zufolge, Leiter der BAO Bosporus, ging die Zusammenarbeit und Austausch in der Steuerungsgruppe sehr ins Detail. Es seien auch Berichte ausgetauscht und Telefonate getätigt worden.[2225] Nach einem holprigen Beginn sei es den Fachleuten, den Vertretern, die an der Steuerungsgruppensitzung teilgenommen hätten, gelungen, Einigkeit hinsichtlich der zu führenden Ermittlungsmaßnahmen zu erzielen.[2226] Zur Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt hat er ausgesagt, dass neben den bayerischen Polizeibeamten auch Beamte der EG Česká des Bundeskriminalamts in den Räumlichkeiten der BAO Bosporus tätig geworden seien. Auch sei im Jahr 2006 oder 2007 ein Analysebeamter aus Kassel als IT-Spezialist hinzugekommen.[2227]

Der Zeuge Michael St. – seinerzeit beim Bundeskriminalamt im Bereich Zentrale Ermittlungen tätig – hat ebenfalls von einer engen Zusammenarbeit berichtet. Er selbst habe an den Treffen der BAO Bosporus teilgenommen.[2228] Die Zusammenarbeit mit der MK Café hat er als konstruktiv und gut empfunden.[2229] Auch in den Augen des BKA-Beamten Hoppe war die Arbeit in der Steuerungsgruppe konstruktiv. Auseinandersetzungen seien solche „in der Sache" gewesen.[2230]

Zur Zusammenarbeit auf Sachbearbeiterebene hat der Leiter der Kasseler Mordkommission Wetzel ausgeführt:

> *„Parallel zu der Steuerungsgruppensitzung haben sich die MK-Leiter getroffen, und wir haben Informationen ausgetauscht, unsere Bedürfnisse formuliert. Man muss sich das so vorstellen: Wenn wir zum Beispiel gesagt haben – was weiß ich? –, wir müssen hier einmal eine richtig fette Belohnung ausloben, damit wir vielleicht einmal Hinweise bekommen, dann haben wir das angeregt, haben das in die Steuerungsgruppe gegeben, und dort ist das dann entschieden worden. Die Steuerungsgruppe war für uns so eine Art Entscheidungsgremium, auch wenn es um bestimmte Richtungen ging, wenn es darum ging: Machen wir noch eine zweite Fallanalyse, ja oder nein? Dann wurde das von uns angeregt und von der Steuerungsgruppe umgesetzt."*[2231]

V. Einzelne Maßnahmen zur Ermittlung der Täter

Die von der BAO Bosporus aus gesteuerten Ermittlungen in der Mordserie waren geprägt durch einige markante ermittlungstaktische Maßnahmen. Hierzu gehören die Anfertigung mehrerer operativer Fallanalysen, die Massendatenauswertung, die Verfolgung der Waffenspur durch die EG Česká, die Öffentlichkeitsarbeit und, damit zusammenhängend, die Auslobung eines hohen Geldbetrags für die Ergreifung der Täter.

[2225] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 18 f.
[2226] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 30.
[2227] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 39.
[2228] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 233.
[2229] Michael St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 233.
[2230] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 85.
[2231] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 45.

1. Operative Fallanalysen

a. Sinn und Zweck operativer Fallanalysen

Bereits im Sommer 2005 hatte das Polizeipräsidium München eine operative Fallanalyse angefertigt, d.h. die Überprüfung des Falls durch speziell geschulte Analytiker mit dem Ziel, neue Ermittlungsansätze zu schaffen. Ein Erfahrungsbericht der BAO Bosporus aus dem Jahr 2007 führt hierzu aus:

> *„In allen Fallen wurden von den regionalen Mordkommissionen die bei Mordfällen üblichen, umfassenden Standardermittlungen durchgeführt.*
>
> *Darüber hinaus erbrachten weder der Internationale Ansatz des BKA noch verstärkte Anstrengungen in allen denkbaren Abschnitten – Verdeckte Informationsgewinnung, OFA, Finanzermittlungen, Öffentlichkeitsarbeit u.a. – erfolgversprechende Klärungsansätze.*
>
> *Vor diesem Hintergrund wurden auf Basis der bekannten Fakten kriminalistisch fundierte Arbeitshypothesen aufgestellt und im wesentlichen von parallel gefertigten Operativen Fallanalysen bestätigt.*
> *Aus diesen Hypothesen entwickelten sich die beiden Hauptermittlungsrichtungen ‚Organisationstheorie' und ‚Serientätertheorie'.*
>
> *Unabhängig von beiden Theorien werden unter dem Blickwinkel ‚Wer war zu den jeweiligen Tatzeiten an den Tatorten präsent' über 30 Millionen Massendaten analysiert.*
> *Parallel dazu werden Daten, Spuren und Hinweise aller neun Fälle, insgesamt über 300.000 Datensätze, in EASy eingestellt, kontinuierlich abgeglichen und ausgewertet.*
>
> *Dennoch ist bis dato in keinem Fall ein nachvollziehbares Motiv erkennbar, es sind keine tragfähigen Beziehungen der Opfer untereinander festzustellen, es gibt aufgrund des Modus Operandi mit Ausnahme von Projektilen und Hülsen keine verwertbaren physischen Spuren und keine erfolgversprechenden Hinweise auf den oder die Täter."*[2232]

Der Polizeibeamte, der für die 2005 und 2006 erstellten Fallanalysen verantwortlich war, der Zeuge Horn, hat dem Untersuchungsausschuss Sinn und Zweck von operativen Fallanalysen erläutert. Demnach bestehe die Aufgabe eines Fallanalytikers darin, den Sonderkommissionsleiter bei der Umsetzung von Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungsrichtungen sowie bei der Beschreibung von Täterpersönlichkeiten, etwa über ein Täterprofil, zu unterstützen.[2233] Die Fallanalyse sei ein kriminalistisches Werkzeug zur Rekonstruktion des Tatgeschehens. Die Aufgabe eines Fallanalytikers sei in erster Linie die Vertiefung des Fallverständnisses. Es gelte zu analysieren, worum es bei einem Delikt eigentlich gehe, was dessen Kern sei, und dadurch Rückschlüsse auf die Täterpersönlichkeit und Motivlage zu ziehen. Mit der Fallanalyse werde versucht, die wahrscheinlichste Tathypothese zu erarbeiten.

[2232] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 451 f.; vgl. auch Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101; Christoph St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 8; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36, 43.
[2233] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 6.

Nichtsdestoweniger handele es sich dabei nur um eine Annahme, es gehe um Interpretation menschlichen Verhaltens. Daraus müssten dann konkrete Ermittlungsansätze generiert werden.[2234]

Das Team, das diese Aufgaben wahrnehme, setze sich aus üblicherweise drei bis fünf Personen[2235] – darunter (auch ehemalige) Ermittler, Beamte der Spurensicherung und unter Umständen, so auch im vorliegenden Fall, ein forensischer Psychologe – zusammen. Bayerische Fallanalytiker durchliefen eine vier- bis fünfjährige Spezialausbildung mit Modulen aus den Bereichen Kriminalistik, Kriminologie, Psychologie, Psychiatrie und Rechtsmedizin. Das Analytikerteam im vorliegenden Fall habe bei der ersten Fallanalyse aus fünf Personen bestanden, darunter auch eine Beamtin des Bundeskriminalamts.[2236]

Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat über solche Analysen ausgesagt:

> *„Mit Hypothesen arbeiten wir eigentlich, wenn wir keine Beweise haben. Beweise sind uns natürlich lieber – und klare Aussagen. Erst in Fällen, in denen eigentlich in Richtung Motiv und in Richtung Ermittlungsansatz nichts hergeht, so möchte ich es einmal nennen, fangen wir an, Ermittlungshypothesen aufzustellen, die wir dann natürlich zu verifizieren oder zu falsifizieren versuchen."*[2237]

Er hat weiter ausgesagt, dass eine operative Fallanalyse hauptsächlich bei Kapitalverbrechen, insbesondere bei Mord, Totschlag, sexuell motivierten Delikten und bei Seriendelikten Anwendung finde. Sie könne gerade dann hilfreich sein, wenn es infolge kaum vorhandener Hinweise auf den Täter Probleme bei der Motivfindung gibt. Ziel sei es, den gesuchten Tätertyp zu ermitteln. Dabei sei zu beachten, dass es sich bei einer operativen Fallanalyse um nicht mehr als eine Annahme handele, die zutreffen, aber auch falsch liegen könne.[2238]

b. Erste bayerische operative Fallanalyse 2005: „Organisationstheorie"

Auf Grundlage der ersten sieben Taten kamen die Fallanalytiker in einer im Sommer 2005 vorgestellten operativen Fallanalyse[2239] zu dem Ergebnis, dass mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine kriminelle Organisation für die Mordserie verantwortlich sei („Organisationstheorie").[2240]

[2234] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 10.
[2235] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 12.
[2236] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 40.
[2237] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 47.
[2238] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 20; ähnlich Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 102.
[2239] Die erste operative Fallanalyse trägt das Datum vom 22.08.2005, Band 141, S. 8. Der Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 130 führt fälschlicherweise das Datum Herbst 2006 an.
[2240] Operative Fallanalyse der OFA Bayern vom 22.08.2005, Band 141, S. 72 ff.

Der Zeuge Geier hat die Organisationstheorie mit den Worten beschrieben:

> *„In diese Richtung ist das auch zu verstehen gewesen: Täter stammen aus einer Organisation oder sind von einer Organisation beauftragt, sogenannte Auftragsmorde zu begehen. Das war quasi der Hintergrund – jetzt ganz grob gesagt – von dieser Organisationstheorie. Es gab ja bei vielen Fällen von diesen neun – ich glaube, das waren sechs, sieben Fälle – verdächtige Ansprachen im Vorfeld des Mordes, wo man wirklich davon ausgehen konnte: Da war jemand da und hat sozusagen – ‚Letzte Chance'. Und in wirklich zeitlichem Abstand dazu ist es dann auch zu dem Mord gekommen. Also, da waren schon Ansatzpunkte da; auch die Überlegung – das will ich nicht näher ausführen –, dass bei manchen der Opfer auch Ansatzpunkte da waren, dass da auch nicht alles so glatt gelaufen ist."*[2241]

Die operative Fallanalyse wurde in einer Power-Point-Präsentation festgehalten.[2242] Eine Zusammenfassung der Präsentation findet sich im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Dort heißt es auszugsweise:

> *„Im Auftrag der BAO ‚Bosporus' stellte die OFA Bayern am 22. August 2005 die Ergebnisse ihrer Fallanalyse im Rahmen einer Power-Point-Präsentation vor.[Fn.] […] Einbezogen wurden die bis dahin mit der Mordwaffe Česká verübten sieben Morde.*
>
> *Zur Aufgabe und Tätigkeit der Operativen Fallanalyse hat der Zeuge Horn ausgeführt, dass es sich zunächst um eine Rekonstruktion der Tathergänge gehandelt habe. Als Grundlage dienten drei wesentliche Bereiche, nämlich die Befunde am Tatort, die Opferhintergrundinformationen und die Verletzungsbilder. Sie hätten anschließend versucht, das Täterverhalten zu bewerten, Motivlagen zu erarbeiten und Aussagen zu einer möglichen Täterpersönlichkeit zu erstellen. Schließlich wären Ermittlungsempfehlungen abzugeben. Die Tätigkeit eines Fallanalytikers sei eine Arbeit mit Hypothesen, wobei die wahrscheinlichste Hypothese herausgearbeitet werde.'[Fn.]*
>
> *Diese (erste) Fallanalyse bewertete die Motivlage folgendermaßen:*
> *‚Vermutlich keine einheitliche Motivlage, unterschiedliche Ausprägung der Abhängigkeit, Clusterbildung hinsichtlich der Tötungen.'*
>
> *Dabei gingen die Fallanalytiker davon aus, dass die Morde im Auftrag einer Organisation geschahen, da Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass einige der Opfer im Vorfeld der Taten bedroht wurden oder dass es Streit gab. Ein rechtsextremes Motiv wurde nicht erörtert.[Fn.]"*[2243]

Der Ausschuss hat den verantwortlichen Fallanalytiker, den Zeugen Horn, zur Entstehung der Hypothese vernommen. Nach seiner Aussage waren Ausgangspunkt der Fallanalyse zunächst die Opferhintergründe. Man habe sich mit den Fragen befasst, mit wem man es zu tun habe und was eigentlich vorgefallen sei; man habe versucht, das Tatgeschehen zu rekonstruieren. Sodann habe man sich mit der Identität des oder der Schützen befasst, unter anderem damit, ob immer derselbe Täter die Schüsse vorgenommen habe oder die Waffe weitergereicht worden sei.[2244] Ähnlichkeiten in den Schussmustern hätten darauf hingewiesen, dass der Schütze der Pistole mit dem Kaliber 7,65 mm

---

[2241] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 37.
[2242] Ergebnis der operativen Fallanalyse der BAO Bosporus vom 22.08.2005, Band, 141, S. 8-101.
[2243] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 529.
[2244] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 6 f., 12 f.

vermutlich immer der gleiche gewesen sei.[2245] Auffällig sei die Verwendung stets derselben Waffe gewesen, weil dies atypisch für eine kriminelle Organisation sei. Man habe daher überlegt, ob die Verwendung der Waffe als Botschaft fungiert haben könnte.[2246]

Auffällig sei weiter gewesen, dass es im Vorfeld aller sieben Tötungsdelikte konfliktbehaftete Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Geschäften der Opfer gegeben habe.[2247] Dabei sei aufgefallen, dass es keinen einheitlichen Hintergrund der Opfer gegeben habe. Es seien zwar bei allen Opfern Konfliktfelder ermittelt worden, es habe sich jedoch kein einheitliches Konfliktfeld abgezeichnet.[2248]

Eine Übersicht der Konfliktfelder befindet sich in Form einer Tabelle in der ersten bayerischen operativen Fallanalyse vom 22. August 2005:[2249]

Konfliktfelder - Zusammenfassung

	Simsek	Özüd.	Task.	Kilic	Turgut	Yasar	Boulg.
Geschäft (legal)	++	-	-	+	-	-	-
Geschäft (illegal)	?	?	+	-	?	-	-
Politik	+	-	-	-	-	+	-
Glücksspiel							
Frauen							
BtM	+	+	-	-	-	-	-
Nähe zu problem. Personen	+	-	++	-	+	-	-
Streit/Bedrohung	-	+	+	+	-	+	+
	Veränderung Stufe II		Stufe I		Veränderung Stufe II		Stufe I

Aus dem Analyseergebnis habe man, so der Zeuge Horn, den Ansatz entwickelt, zu versuchen, die Person oder Personen zu ermitteln, die an den Auseinandersetzungen beteiligt waren, um Zugriff auf die vermeintlich hinter den Taten stehende Organisation zu erhalten.

Der Leiter der Kasseler Mordkommission, der Zeuge Wetzel, hat ausgesagt, zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat habe bei den bisher von der Mordserie betroffenen Polizeibehörden, vor allem

---

[2245] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 20.
[2246] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 16.
[2247] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 6 f., 12 f.
[2248] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 6 f., 12 f.; vgl. operative Fallanalyse der OFA Bayern vom 22.08.2005, Band 141, S. 46-68.
[2249] Ergebnis der operativen Fallanalyse der BAO Bosporus vom 22.08.2005 (1. bayerische OFA), Band 141, S. 68, 76.

beim Bundeskriminalamt,[2250] aufgrund der in Bayern erstellten ersten operativen Fallanalyse die Theorie vorgeherrscht, dass wahrscheinlich eine kriminelle Organisation hinter den Taten stecke, die eine Art von „Bestrafungsaktion" ausführe. Aus diesem Grund habe auch die hessische Polizei die Ermittlungen anfangs auf diesen Ansatz konzentriert. Es sei vor allem vom Bundeskriminalamt gesagt worden, man solle darauf achten, ob es mögliche Bedrohungssituationen gegeben habe, wie sie bei anderen Opfern festgestellt worden seien.[2251]

c. Zweite bayerische operative Fallanalyse 2006: „Einzeltätertheorie"

aa. Auftrag

Weil die bisherigen Ermittlungen nicht zum Erfolg führten, wurden ab Herbst 2005 verstärkt alternative Ermittlungsansätze in Erwägung gezogen.[2252] Deshalb beauftragte die BAO Bosporus das Polizeipräsidium München, eine weitere operative Fallanalyse zu fertigen.[2253]

Die Kasseler Ermittler Wetzel, Bilgic und Hoffmann haben ausgesagt, der Auftrag sei neben der Nürnberger und Dortmunder Polizei durch die Kasseler Polizei mit angestoßen worden, da sich schnell herausgestellt habe, dass es keine Hinweise auf etwaige Verbindungen Halit Yozgats zur organisierten Kriminalität gab.[2254] Der bayerische Ermittler Geier hat ausgesagt, er selbst habe bereits Ende 2005 eine solche Diskussion initiiert.[2255] Man habe von der Operativen Fallanalyse zunächst überprüfen lassen, ob es eine „mögliche Sniper-Geschichte" sei.[2256] Dann seien die Überlegungen in Richtung „Serientätertheorie", missionsgeleiteter Serientäter, und in Richtung eines möglichen türkenfeindlichen Motivs geführt worden.

[2250] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53; so auch Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 127 f.
[2251] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7.
[2252] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 57, 62; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.
[2253] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 38, 45; Walter K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 101.
[2254] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7, 53, Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 118, 135 und Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 113.
[2255] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 7, 41, 60.
[2256] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 41: *„Zu dieser Zeit war in Amerika dieses Duo unterwegs, das aus dem Kofferraum raus über Distanz Leute erschossen hat."*

Das Team der Fallanalytiker wurde bei der zweiten Analyse um zwei weitere Personen erweitert, nämlich um den Leiter der OFA in Nordrhein-Westfalen sowie, um eine „objektive Meinung" hinzuzuziehen, um einen bisher noch nicht beteiligten Fallanalytiker der OFA Bayern.[2257]

Zum Analyseprozess hat der verantwortliche Fallanalytiker Horn angegeben:

> *„Es kam dann zu den Tötungsdelikten acht und neun der Serie, am 04.04. in Dortmund und am 06.04. in Kassel. Nach diesen zwei Delikten haben wir unsere Analyse natürlich weitergeführt und fortgeschrieben und einer Bewertung unterzogen. Im Rahmen dieser Bewertung kam es dann dazu, dass wir neue Erkenntnisse hatten. Das heißt, wir mussten natürlich alles, was bisher geschehen war, unter diesem Blickwinkel betrachten. Und es gab in dem Zusammenhang zwei ganz wesentlich auffällige Punkte.*
>
> *Punkt eins war, dass die Opfer in Dortmund und in Kassel zu keinerlei Zeitpunkt irgendwelche Anzeichen zeigten, dass es einen Hintergrund oder Bezüge in irgendeiner Art und Weise zu kriminellem Verhalten geben könnte. Dort war also gar nichts.*
>
> *Und das Nächste war natürlich auch der Umstand, dass zu diesem Zeitpunkt der Tötungsdelikte in beiden Fällen diese Opfer eigentlich gar nicht vor Ort gewesen wären. Das heißt, das war eine Ausnahme, die so nicht vorhersehbar war, die also entweder bedurft hätte, dass jemand ganz nah dran ist und diese Kenntnis hat oder dass jemand eine umfangreiche Observation vollzogen hat. Das sahen wir beides jedoch als wenig wahrscheinlich an.*
>
> *Demzufolge haben wir uns die Frage gestellt, ob es vielleicht einen ganz anderen Hintergrund haben könnte, d. h. die Fragestellung: Ist denn die Opferauswahl – ich glaube, das ist der wesentliche Punkt, um den es auch ging – als gezielt anzusehen? Also: Geht es um diese Person, oder sind diese Opfer unter Umständen als stellvertretende Opfer zu sehen, d. h. für das, wofür sie ‚stehen' – in Anführungszeichen? Unsere Kriterien, die wir versucht haben rauszuarbeiten, waren dann eben: männlich, mit einem türkischen Erscheinungsbild und alleine in diesem Ladengeschäft. Das heißt, für uns war die Wahrscheinlichkeit zu diesem Zeitpunkt höher, dass davon auszugehen war, dass diese Personen nicht gezielt als diese Personen, sondern als Personen, die in einem solchen Geschäft im Endeffekt alleine aufhältig sind bzw. für den Täter unter Umständen erkennbar alleine aufhältig sind, erschossen werden.*
>
> *Dies brachte für uns die Motivation eines Zerstörungsmotives deutlicher in den Vordergrund, d. h. ein Zerstörungsmotiv, bei dem es in erster Linie darum geht, dieses auszuleben, das wir mit einem aus unserer Sicht fremdenfeindlichen Hintergrund gesehen hatten."*[2258]

Die ebenfalls erwogene, auf eine Mordserie in den USA zurückgehende „Snipertheorie" sei dagegen sehr schnell verworfen worden, da schon der für diese Theorie grundlegende Aspekt der Tötung aus der Ferne nicht vorgelegen habe. Zudem hätten die Scharfschützen in den USA ihre Opfer offenbar vollkommen zufällig ausgesucht – gleich ob Männer, Frauen oder Kinder –, während in Deutschland türkisch aussehende Personen ausgewählt wurden.[2259]

[2257] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 12.
[2258] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 7 f.
[2259] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 14 f.

bb. Inhalt

In ihrer zweiten Fallanalyse stellte die OFA Bayern Alternativhypothesen zur „Organisationstheorie" aus der ersten Fallanalyse vor.[2260] Die hessischen Ermittler nahmen diese zeitnah zur Kenntnis.[2261] Die Hypothese wurde als „Einzeltätertheorie" bzw. „Serientätertheorie" bezeichnet. Der Begriff Einzeltätertheorie[2262] sollte dabei allerdings nicht bedeuten, dass notwendigerweise nur eine einzelne Person hinter den Taten stehe, sondern vielmehr, als Gegenbegriff zur „Organisationstheorie", zum Ausdruck bringen, dass der oder die Täter nicht einer Organisation angehörten.[2263]

Eine schriftliche „Konzeption ‚Besondere Ermittlungskomplexe – Komplex Einzeltäter'" fasst die Einzeltätertheorie mit den Worten zusammen:

„• *Täter verfügt über psychopathische Persönlichkeit*
- *Täter entwickelt ablehnende Haltung gegenüber Türken*
- *Täter sucht ggfs. Nähe zur rechten Szene (eine denkbare These mit Ermittlungsansatz)*
- *Täter ist von deren ‚Schwäche' enttäuscht*
- *Täter entwickelt die Vorstellung seiner eigenen Mission*
- *Täter beschafft sich (falls nicht bereits vorhanden) die Tatmittel und entwickelt diese im Verlauf der Serie weiter*
- *Täter verfestigt seinen Tatentschluss und behält diesen über Jahre bei*
- *Täter gewinnt durch die erfolgreichen Taten an Selbstbewusstsein und ist bereit auch höhere Risiken einzugehen (Allmachtsphantasien)*
- *Täter begeht die Taten in sich verkürzendem Zeitintervallen"*[2264]

Abgeleitet wurde daraus folgendes Täterprofil:

„• *Männlich*

- *Alter zum Tatzeitpunkt 2000*
  - *Priorität 1 = 22 – 28 Jahre*
  - *Priorität 2 = 29 – 35 Jahre*
  - *Priorität 3 = 18 – 21 Jahre*

- *Geografisch analytische Ableitung*
  Bei einer situativen Opferauswahl stehen Tatort- und Tatzeitauswahl im Fokus, Ziel ist die Ableitung regionaler Bezüge (Ankerpunkt) des/der Täter vor dem Hintergrund bekannter Orts- und Zeitfaktoren. Der Ankerpunkt des Täters wird aufgrund der Konzentration der Tatorte im südöstlichen Raum Nürnbergs angenommen. Für eine Rasterung kann dabei nur auf gemeldete Wohnsitze zurückgegriffen werden, obwohl Arbeitsstellen und Wohnungen des sozialen Umfelds wie Primärfamilie oder Bezie-

---

[2260] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99. Die operative Fallanalyse liegt dem Ausschuss in Band 141, S. 103-141 vor.
[2261] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.06.2006, Band 199, S. 18, 19; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 189; Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 40.
[2262] Dem Zeugen Hoppe zufolge kam man vom Begriff „Missionstäter", den der Leiter der bayerischen OFA Horn vorgeschlagen hatte, ab, weil er zu unspezifisch sei und den Aspekt des psychopathischen, missionsgetriebenen Aspekt zu sehr in den Vordergrund gestellt hätte (Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 107).
[2263] 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 30.
[2264] Konzeption „Besondere Ermittlungskomplexe – Komplex Einzeltäter" vom 14.07.2006, Band 205, S. 157; vgl. auch Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 100.

hungspartner nicht auszuschließen sind. Die Auswahl zumindest eines Teils der übrigen Tatorte dürfte im Rahmen einer (beruflichen) Routineaktivität erfolgt sein.

- *Polizeiliche Vorkenntnisse müssen nicht zwingend vorliegen, da keine Tendenz zur Bereicherung bei den Taten erkennbar war. Daher sind eher keine Eigentumsdelikte zu erwarten. Der Täter zeigt ein hohes Maß an Kontrolliertheit und Anpassungsfähigkeit, daher sind nicht unbedingt Taten mit Verlust der Impulskontrolle zu erwarten. Bei allen Taten wurden aus Tätersicht so viel Schüsse abgegeben wie zur Tötung nötig waren, also kein ‚übermäßiges' Anwenden der Schusswaffe(n) im Sinne von ‚Übertöten'. Dieses Verhalten lässt auf einen kontrollierten Hass des Täters rückschließen. Daher sind eher keine konfrontativen Delikte im Vorstrafenregister zu erwarten.*
  Falls polizeiliche Erkenntnisse vorliegen sind sie am ehesten im Bereich Staatsschutz (rechts), Waffen / Sprengstoffdelikte (auch Schießen außerhalb von Schießstätten) und evtl. Sachbeschädigungen als stellvertretendes Aggressionsdelikt zu erwarten.
  Die angenommene Zugehörigkeit zur rechten Szene ist im Zeitraum vor der 1. Tat (2000) und der Rückzug nach Beginn der Serie zu erwarten. In seiner Vorstellung waren die Aktivitäten der rechten Szene zu ‚schwach'. Daher könnten im Vorfeld des Rückzuges durch ihn Aufforderungen zu rechten Aktionen erfolgt sein, was sich bei Szenerecherchen widerspiegeln könnte.

- *Zur Frage des Berufes ist anzunehmen, dass er einer Beschäftigung nachgeht, insbesondere auch, weil sich keinerlei Anzeichen für finanzielle Bereicherungen trotz leichter Möglichkeiten bei einigen Morden nachweisen ließen. Er könnte unter der Woche überörtlich beschäftigt sein, dabei jedoch zeitliche Flexibilität zur Tatbegehung haben, wie z. B. ein nicht an enge Zeitvorgaben gebundener Technischer Service, Messebau, Journalist, Schausteller, Zirkus, Gebäudereiniger, Spielhallenausrüster/-betreuer, sonst. Dienstleistungsbetriebe etc. Zumindest ein Teil der Taten könnte mit seiner beruflichen Reiseaktivität verquickt sein.*

- *Bei Betrachtung der einzelnen Tatausführungen fällt eine ausgeprägte, sich ‚perfektionierende' Schießfertigkeit auf, die auf eine wie auch immer geartete professionelle Schießausbildung rückschließen lässt, evtl. beim Militär, wo sein hohes Engagement und Anpassung aufgefallen sein konnte. Dazu wurde auch der Ablauf der Tötungen als ‚Kommandoaktion' passen, wie es im Rahmen einer taktischen Ausbildung trainiert und als Verhaltensmuster verinnerlicht wird. Eine Affinität zum Schießen könnte sich auch in Freizeitaktivitäten in Schieß-/Gotchaclubs (letzteres nach Serienbeginn 2000 eher nicht zu erwarten) und/oder im Videokonsum von Filmen und Spielen, wie Ego-Shooter widerspiegeln und Ermittlungsansätze bieten.*
  Erfahrungsgemäß haben eine Vielzahl der Täter, die Tötungsdelikte mit Schusswaffen begehen, bereits vor der Tat eine besondere Beziehung zu diesen Waffen und häufig auch eine Zugriffsmöglichkeit, auch in Form des eigenen legalen Waffenbesitzes oder im näheren sozialen Umfeld. In den wenigsten Fällen dürfte es zuerst zum Tatentschluss und erst danach zur illegalen Beschaffung der entsprechenden Schusswaffe kommen. Nicht selten verleitet der legale Waffenbesitz auch zum Erwerb weiterer illegaler Waffen. Davon ausgehend werden Ermittlungen im Bereich der legalen Waffenbesitzer für zweckmäßig erachtet.
  Fußend auf den dargelegten analytischen Betrachtungen unter den bekannten Tatort-/ Tatzeitfaktoren, insbesondere auch hinsichtlich der nicht erklärbare Tötungs-Pause zwischen Fall 4 und 5 (29.08.2001 – 25.02.2004), sind folgende Ermittlungen i.S. Einzeltäter von der OFA Bayern empfohlen (Anm.: Der Begriff ‚Missionstäter' wird aus medialen Gründen nach Festlegung der BAO-Leitung nicht verwendet!):

- *Ermittlungen in der rechten Szene Nürnbergs, auch hinsichtlich Aussteiger*
  - *Der/die Täter könnten bis 2000 in der rechten Szene Nürnberg aktiv gewesen sein, danach erscheint ein Rückzug wahrscheinlich.*
  - *Ggfs. enge Verbindung zu einer weiteren Person, evtl. Mittäter, der in der Szene bekannt sein dürfte.*
  - *Prüfung hinsichtlich evtl. Forderung nach Aktionen, da die bisherigen als zu ‚schwach' und wirkungslos bewertet wurden.*
  - *Wehrsportvereine bzw. -übungen;*

- *Ermittlungen in Schützenvereinen Nürnbergs*

- *Combat-Schießen*
- *Enge Verbindung zu weiterer Person*
- *Türkenfeindliche Gesinnung*
- *Wer besitzt Ceska .7.65, Typ 83?*

- *Ermittlungen bzgl. Gotcha-Schießen*

- *Ermittlungen bzgl. Schießen außerhalb von Schießstätten / Sprengversuchen*

- *Ermittlungen hinsichtlich möglicher Arbeitsstelle*
  - *Firmen mit Bezügen nach HH, HRO und München, Bereich um DO und KS*
  - *Evtl. ‚Technischer Service' etc.*

- *Die folgende Rasterung innerhalb Nürnbergs fußt auf der Annahme:*
  - *Ankerpunkt Nürnberg in 2000 (Beginn: süd/östl. Raum)*
  - *22 bis 28 Jahre im Jahre 2000*
  - *deutsch*
  - *Filter: alle legalen Waffenbesitzer*
    - *Legale Ceska .7.65, Typ 83 feststellen - beginnend mit Ordnungsamt Stadt Nürnberg (Entscheid anhand Datenmenge ob Anfrage geografisch erweitert wird)*
    - *Versuch der Waffensystembestimmung der nicht identifizierten Tatwaffe mit der letztlich der tödliche Schuß auf SIMSEK (Fall 1) abgegeben wurde und nach Sachlage von 2 Mördern auszugehen ist, z. B. durch bundesweite Verteileranfrage nach sichergestellten, aber polizeilich nicht beschossenen Pistolen 6.35 vor der ersten Tat und nach der dritten Tat (z. B. bei Schusssuiziden oder Durchsuchungen)*
    - *Schützenvereine Nürnberg, beginnend im Südosten, angrenzenden Landgemeinden, Jäger."*[2265]

Der verantwortliche Fallanalytiker, der Zeuge Horn, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, über die vorstehend aufgeführten Überlegungen hinaus hätten keine konkreten Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund vorgelegen.[2266]

Zusammenfassend wurde also u.a. anhand folgender Kriterien nach einer oder mehreren Personen gesucht:

- Affinität zu Waffen,
- (berufliche) Mobilität mit räumlichen bzw. tatzeitlichen Bezügen in die Tatortstädte,
- Ankerpunkt Nürnberger Südosten,
- Anhaltspunkte für tatauslösende Faktoren zeitlich bzw. örtlich im sozialen Umfeld,
- Gründe für Tatpause(n),
- Hinweise auf Persönlichkeitsstörungen,
- rechtsextreme Szene.[2267]

[2265] Konzeption „Besondere Ermittlungskomplexe – Komplex Einzeltäter" vom 14.07.2006, Band 205, S. 157-159; vgl. auch Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 8; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 7; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7.
[2266] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 25.

Der Ausschuss hat versucht nachzuvollziehen, weshalb die bayerischen Fallanalytiker von einem Ankerpunkt in Nürnberg ausgingen. Ein Sachstandsbericht der BAO Bosporus aus dem Jahr 2008 hält dazu fest, es sei durch eine kriminalgeographische Analyse die Region festgelegt worden, in der der Täter seinen Ankerpunkt haben dürfte. Unter anderem wegen der drei Tatorte in Nürnberg habe sich der Nürnberger Süden als Ankerpunkt des Täters herauskristallisiert.[2268]

Der verantwortliche Fallanalytiker, der Zeuge Horn, hat dazu ausgesagt:

> *„Die Frage war: Wo können wir einen geografischen Ankerpunkt vermuten? Unter einem geografischen Ankerpunkt wäre beispielsweise zu verstehen ein Wohnort, eine Arbeitsstelle oder früherer Wohnort, frühere Arbeitsstelle oder sonstiger Ort mit sozialer, wiederkehrender Bindung. Wir haben uns diese Frage gestellt. Wir haben uns die Fälle angeschaut. Und wir kamen zu dem Ergebnis, dass für uns aus geografischer Sicht Nürnberg – und hier vor allem der Nürnberger Südosten – mit einer größeren Priorität zu sehen war. Es gab eine ganze Reihe von Gründen hierfür, die ich vielleicht nur ganz kurz ausführen möchte.*
>
> *Die Serie begann unserer Kenntnis nach mit dem ersten Tötungsdelikt in Nürnberg. Es war auch anders. Es war kein Ladengeschäft, es war der Verkaufsstand, der sich an der Straße befand. Die ersten beiden Taten dieser Serie waren auch in Nürnberg, mit einer gewissen zeitlichen Distanz zueinander. In Nürnberg war die einzige Tat, die an einem Samstag stattfand, alle anderen waren unter der Woche. Wir hatten die geografische Lage von Tatort eins und Tatort zwei. Vor allem Tatort zwei – Özüdogru – war insofern sehr interessant; denn das liegt relativ versteckt. Wenn man vor Ort ist, muss man auch Kenntnis haben, dass es dort ein solches Geschäft gibt. Das ist anders als an anderen Tatorten, bei denen diese Geschäfte an größeren Verkehrsstraßen gelegen waren. Das war im Fall zwei nicht der Fall.*
>
> *Wir hatten also die Situation, dass wir eine Kumulation von Tatorten in Nürnberg hatten. Wir hatten darüber hinaus diese Tatbegehungen an drei unterschiedlichen Wochentagen. Und im Vergleich zu den anderen Delikten sahen wir hier Unterschiede, dass ein größerer Bezug nach Nürnberg aus unserer Sicht wahrscheinlich war."*[2269]

Und:

> *„Vor allem die Tat zwei fand ich sehr bedeutsam. Denn wenn Sie vor Ort waren und sich diesen Tatort angesehen haben – – Ich formuliere es mal ein bisschen salopp: Sie biegen nicht zweimal falsch ab und stehen vor diesem Laden. Das war ein Schneiderladen, der nur abends geöffnet hatte, der also auch nicht den ganzen Tag über geöffnet hatte, weil das Opfer im Fall zwei – Herr Özüdogru – ja tagsüber gearbeitet hat und abends dann noch diesen Schneiderladen geöffnet hat. Also, da war für uns einfach sehr viel Zufall auf einmal.*
>
> *Diese Tatbegehungen, muss man jetzt mal so sagen, schienen für uns nicht in erster Linie vom Zufall geprägt zu sein. Deswegen vermuteten wir dort eine größere Ortskenntnis im Vergleich zu anderen Fällen, die wir sahen. Wenn Sie sich Kassel anschauen: eine große Straße. Wenn Sie sich Dortmund anschauen: eine große Straße entlang, dann auch schnell eine Fluchtmöglichkeit, auf eine entsprechende Autobahn rauszukommen. Und das war in Nürnberg eben anders.*

[2267] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 171.

[2268] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99 f.; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 169.

[2269] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 8 f.

Insofern war für uns ja die Frage: Wo sehen wir denn Ansatzpunkte? Die Schwierigkeit – – Stellen Sie sich vor, wenn Sie eine Deliktserie haben, die Tatorte fangen geografisch gesehen im Süden, in München, an und enden in Rostock. Ich kann mich als Fallanalytiker natürlich auch hinstellen und sagen: Ich kann überhaupt keine Einschätzung geben. – Dann wird es aber natürlich sehr schwierig mit der Ermittlung. Also stellte sich die Frage: Was ist denn geografisch gesehen ein Bereich, der eine größere Bedeutung aufweist als die anderen Bereiche? Und da war für uns aus den analytischen Gründen, die aufgeführt worden sind, Nürnberg mit einer größeren Bedeutung zu sehen.

Es ist auch, wenn Sie sich Serientäter anschauen, die Frage: ‚Wo begehen die denn ihr erstes Delikt?' meistens sehr bedeutsam. Wo fangen sie denn an? Wo kehren sie wieder zurück, in welche Bereiche? Ja, wir haben diesen Ankerpunkt nach Nürnberg verlagert. Wir sahen dort einen Ansatz. Wir sahen deswegen auch die Chance, durch die Ermittlungen in diesem Bereich weiterzukommen. Und das führte ja auch zu nicht unerheblichen Überprüfungsmaßnahmen im Bereich der rechten Szene. Es wurden ja dort auch relativ viele Gespräche geführt meinem Kenntnisstand nach. Aber diese Einschätzung war aus den vorliegenden Gründen für uns zu ziehen."[2270]

Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat ausgesagt:

„Wichtig für die weiteren Ermittlungen der BAO Bosporus waren zudem die geografisch-analytischen Ableitungen der OFA Bayern, also der mögliche Ankerpunkt in Nürnberg – was, wie wir ja mittlerweile wissen, nicht zugetroffen hat. Die wichtigsten Aussagen zur Untermauerung dieser These lauten eben – oder lauteten –: Beginn der Serie war in Nürnberg, mit drei Taten ist hier eine Häufung feststellbar. Die erste Tat – übrigens auch die einzige Tat – fand in Nürnberg an einem Wochenende, sprich Samstag, statt. Alle anderen Taten ereignen sich während der Woche, vorwiegend an Dienstagen und mittwochs. Die erste Nürnberger Tat war die einzige, die nicht in einem Geschäftsraum verübt wurde, sondern an einem mobilen Blumenstand, und die drei Nürnberger Tatorte liegen räumlich gesehen in relativer Nähe, im Südosten Nürnbergs."[2271]

cc. Konsequenzen für die Ermittlungen

Nach den Aussagen der im Ausschuss vernommenen Zeugen wurden in der Folgezeit die Organisationstheorie und die Einzel- bzw. Serientätertheorie gleichberechtigt nebeneinander verfolgt.[2272] Die Einzeltätertheorie sollte die Organisationstheorie nicht ersetzen, vielmehr sollten beide Hypothesen parallel verfolgt werden.[2273]

Infolge der neuen Arbeitshypothese wurde am 1. Juni 2006 bei der BAO Bosporus eine zusätzliche Ermittlungseinheit gegründet, die sich ausschließlich mit einem intrinsisch motivierten Serientäter befasste.[2274] Es wurde sowohl in Richtung eines allein handelnden Täters wie auch in Richtung zweier zusammenwirkender Täter ermittelt.[2275] Im Gegensatz zur Organisationstheorie folgte dieser analytische Täterermittlungsansatz einer persönlichen, psychopathischen und / oder ideologischen Motiv-

[2270] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 17 f.
[2271] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 7.
[2272] Z.B. Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 47.
[2273] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 9.
[2274] Konzeption „Besondere Ermittlungskomplexe – Komplex Einzeltäter" vom 14.07.2006, Band 205, S. 156.
[2275] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 7; Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 64.

lage des Täters im Sinne von Rache oder Wut gegen türkische bzw. türkisch aussehende Opfer. Dieser Tätertypus habe sich, so die Hypothese, aufgrund tatsächlichen oder eingebildeten Unrechts subjektiv legitimiert gefühlt, Tötungsdelikte zu begehen. Dabei habe sich sein Hass vor allem gegen Kleingewerbetreibende gerichtet.[2276]

Auf Grundlage der Einzeltätertheorie und einer davon abgeleiteten „Konzeption zur Einzeltäterhypothese",[2277] auch „Operationalisierung" genannt,[2278] wurden dann spezifische Rasterfahndungen durchgeführt. Sie gingen von folgender Hypothese aus: „Serientäter mit Ankerpunkt Nürnberg und Affinität zu Waffen".[2279] Zu diesem Zweck wurden ca. 600.000 Einwohnermeldedaten, 80.000 Waffenbesitz- und -deliktsdaten und 3.700 Schützenvereinsdaten erhoben.[2280] Dabei wurden auch Altspuren erneut abgeklärt.[2281]

Dafür wurden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

> „• *Abfragen im IGWeb u. Ballungsraumverfahren (Erhebung/Abgleich mit den Funkzellentreffern der dem Überprüfenden zuzuordnenden Tel./Handy-Nrn. und den über TKG-Anfragen ermittelten; Abprüfung der notierten Kfz-Kennzeichen / Zevip-Erhebung mit den Verkehrsdaten in Info-Zoom; Arbeitsplatz/-kollegen, beruflicher Einsatz in einer der Tatort-Städte*
>
> • *EWO-Recherchen in bezug auf zeitliche, örtliche (Nürnberger S/O) und soziale, infrastrukturelle Komponenten*
>
> • *Ab-/Anfragen in den Staatsschutzdateien (ISIS, LfV)*
>
> • *Haft zu einer/mehreren Tatzeit(en) als Tatverdacht ausschließendes Kriterium (zuletzt ohne Gegenprüfung in der jeweiligen JVA, da sich vielfältige frühere Anfragen bzgl. Hafturlaub/Ausgang zur Alibizeit als konform und fehlerfrei zur Haftdateiaufzeichnung erwiesen haben). Es wurde ein belegtes (Arbeitsplatz-) Alibi als ausreichendes Ausscheidungskriterium festgelegt, was aber - und das sei besonders betont - nur für den im Einzeltäterkonzept formulierten Ansatz gelten kann!"*[2282]

Dem Ansatz der „Serientätertheorie" folgend wurden auch Daten von Rechtsextremisten, Skinheads, Neonazis und NPD-Mitgliedern, die im Zeitraum 1995 bis 2002 als Extremisten beim Bayerischen

---

[2276] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 99 f.; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 169.
[2277] Die Konzeption „Besondere Ermittlungskomplexe – Komplex Einzeltäter" vom 14.07.2006 liegt dem Ausschuss in Band 205, S. 156-163 vor. Die Entwicklung der Serientätertheorie bis hin zur Operationalisierung nahm einige Wochen und Monate in Anspruch, Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 41.
[2278] Unter einer „Operationalisierung" versteht man das Erschließen von Datenquellen, um durch Rasterungen überprüfbare Personengruppen zu erlangen, auf die das Täterprofil zutrifft, Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 7 f.
[2279] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 131; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 170.
[2280] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 131.
[2281] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 170.
[2282] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 171.

Landesamt für Verfassungsschutz bekannt wurden, erhoben. Nach Arbeitsgesprächen mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz und dem Polizeipräsidium Mittelfranken „gelang" die Erhebung von letztlich 682 Personen der rechtsextremistischen Szene im Großraum Nürnberg. Neben der Feststellung ihres Arbeitgebers und ihrer Überprüfung anhand der für den sogenannte Einzeltäter aufgestellten Kriterien wurden Recherchen zu etwaigen Bezügen zu rechtsextremen Veranstaltungen in zeitlicher Nähe zum Beginn der Mordserie sowie bei neun Szeneangehörigen Gefährderansprachen durchgeführt (u. a. auch beim Landesvorsitzenden der NPD Bayern und bei einem Rechtsanwalt und Sympathisanten bzw. Angehörigen der NPD). 161 der 682 Personen waren im Melderegister der Stadt Nürnberg enthalten. Diese wurden „unterverspurt" und dann überprüft. Anhaltspunkte in der rechtsextremen Szene Nürnberg fanden sich jedoch nicht. Die Ermittlungen und Äußerungen der angesprochenen Rechtsextremen deuteten nach Einschätzung der BAO Bosporus in der Summe nicht darauf hin, dass die Mordopfer im Fokus von Rechtsextremisten gestanden hätten.[2283]

Der Zeuge Geier, Leiter der BAO Bosporus, hat die Ermittlungen in der Nürnberger rechtsextremen Szene vor dem Ausschuss so dargestellt:

> *„Eine im Rahmen der Serientätertheorie benannte Datenquelle waren aufgrund der angenommenen Beziehung zur rechten Szene die Erkenntnisse zu bekannten Skinheads, Neonazis und NPD-Mitgliedern, die dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz im Zeitraum von 1995 bis 2000 als rechtsextremistisch bekannt wurden – also vor Beginn der Serie, als sie noch in der Szene vermutet wurden – und natürlich aufgrund der geografisch-analytischen Analyse aus dem Großraum Nürnberg stammten.*
>
> *Im Weiteren haben wir dann unsere Überprüfungen versucht zu erweitern auf alle Rechtsextremisten im Freistaat Bayern und haben diese Daten von unserem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz angefordert. Bereits Anfang Juli 2006 wurden erste Abklärungen sowohl in persönlichen Gesprächen als auch telefonisch mit unserem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zur Datenerlangung geführt. Letztmals am 4. Dezember 2006 wurde in einem Telefonat mit dem Abteilungsleiter 3 des Landesamts, Herrn Hegler, die Datenübermittlung aus Quellenschutzgründen und, weil die Anfrage zu unkonkret wäre, abgelehnt.*
>
> *Am 14. Dezember 2006 wurden uns dann sechs Broschüren von Skinheads aus Bayern für die Zeit von 1997 bis 2003 übergeben. Erst nach einem konfrontativen Telefonat zwischen dem Leiter der Abteilung 3 und mir und einem darin besprochenen Kompromiss, den wir dann am 28. Dezember erstellten, kam dann mit Einlauf 2. März 2007 eine Liste von 682 Personen – es waren Namen, Vornamen und Geburtsdatum, mehr nicht – aus der rechtsextremistischen Szene aus dem Großraum Nürnberg. Bei der Anforderung von allen bayerischen Rechtsextremisten hätten wir laut Aussage unseres Landesamts mit 3.500 Namen rechnen können. – Dies wurde ja, wie gesagt, abgelehnt.*
>
> *Diese 682 Namen wurden zunächst mit allen unseren Datentöpfen gerastert, um eben festzustellen, ob eine dieser Personen an einem oder sogar mehreren Tatorten zur tatrelevanten Zeit zugegen war. Dies war im Übrigen nicht der Fall, mit Ausnahme des Namens Mandy Struck; dieser war nach Bekanntwerden der Täterschaft des Trios der einzige Name, der überhaupt in diesen Datentöpfen auftauchte – natürlich sind auch die drei Namen des NSU-Trios in unseren Datentöpfen nicht aufgetaucht.*

[2283] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 189.

Erst in einem zweiten Schritt wurden dann aus dieser Liste von 682 Personen anhand des Serientäterprofils inklusive des Ankerpunktes Nürnberg mühsam 161 Personen herausgefiltert, z. B. fielen alle weiblichen Personen wie Mandy Struck ebenso heraus wie diejenigen, die nicht ins Altersschema von 18 bis 35 Jahren passten. Diese wurden als Ermittlungsspur dann angelegt und anschließend büromäßig in Bezug auf ein Alibi überprüft. Bei neun Personen fanden persönliche bzw. telefonische Kontaktaufnahmen, sogenannte Gefährderansprachen, statt, obwohl sie an keinem Tatort außerhalb Nürnbergs gefiltert werden konnten. Diese neun Personen wurden von unseren in der Soko befindlichen Staatsschutzbeamten benannt, weil bei ihnen davon auszugehen war, dass sie überhaupt mit uns sprachen. – Rechtsextremisten unterhalten sich sehr selten ausführlich mit Polizeibeamten, vor allem, wenn diese dann von der Staatsschutzabteilung kommen.[2284]

Ich möchte vielleicht ein Beispiel einer solchen Alibiüberprüfung bei einer zentralen Figur der Nürnberger Neonaziszene erläutern: Dieser hatte deshalb ein sicheres Alibi für die Tat in Hamburg, da an diesem Tag ausgerechnet bei ihm eine Hausdurchsuchung stattgefunden hat.

Es ist schwierig, Alibiüberprüfungen bei dem Personenkreis aus der rechten Szene für bis zu sechs Jahre zurückliegende Tatzeiten durchzuführen, wenn man keine objektiven, nachgewiesenen Anwesenheiten zur tatrelevanten Zeit in Tatortstädten hat. Es ist eigentlich regelmäßig zum Scheitern verurteilt."[2285]

Zur Zusammenarbeit mit den Nachrichtendiensten hat der Zeuge Geier vor dem Ausschuss Folgendes ausgeführt:

„Spätestens nach der zweiten OFA-Analyse mit dem Ergebnis der sogenannten Serientätertheorie intensivierte sich dann Mitte 2006 der Kontakt zum Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz.

Bereits am 13. Juli 2006 wurde im Zuge einer gemeinsamen Besprechung mit Vertretern dieses Amtes der Ermittlungskomplex Serientäter mit möglichem Bezug zum rechten Spektrum vorgestellt. Die BAO-Spur 195 listet minutiös den Versuch der BAO auf, vom LfV Bayern Namen von zunächst ca. 3.500 Rechtsextremisten, die im Zeitraum von 1995 bis 2002 in Bayern in Erscheinung getreten waren, zu erhalten. Aus Gründen des Quellenschutzes und weil die Frage angeblich zu unkonkret gestellt wurde, lehnte das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Datenübermittlung zunächst ab. Erst acht Monate später, nach zahlreichen weiteren Besprechungen und Anträgen, erhielten wir mit Eingang 2. März 2007 – ich habe es heute schon mal erwähnt – eine Liste[2286] *von 682 rechts motivierten Tätern aus dem Großraum Nürnberg. In einem Schreiben der BAO Bosporus am 28. Dezember 2006 an das LfV Bayern auf Seite 3 ist unter anderem folgendermaßen auf einen Ermittlungsansatz über den Freistaat Bayern hinaus hingewiesen – ich zitiere –: Entsprechende Erkenntnisse sollen sich nicht nur auf die bayerischen Tatorte beschränken, die Tatorte in Hamburg, Rostock, Dortmund und Kassel wären in die Erhebung mit einzubeziehen.*

In diesem Zusammenhang wurde auch nach wiederkehrenden rechten Veranstaltungen wie z. B. Skinhead-Konzerten etc. zu tatrelevanten Zeiten in oder in der Nähe von den Tatortstädten gefragt. Wie wir im Rahmen des Informationsaustausches mit den Kollegen aus Köln erfuhren, wurde aufgrund des Nagelbombenattentats bereits damals Kontakt sowohl mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz als auch mit dem Landesamt für Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Neben direkten Kontakten waren die Nachrichtendienste auch durch verschiedene Maßnahmen der internen Öffentlichkeitsarbeit in die jeweiligen Ermittlungs- und Sachstände eingebunden, etwa durch Sonderausgaben der BKA-Blätter zur Mordserie und Sachstandsvorträge im Rahmen der bayerischen OK-Leiter-Tagung, an denen auch regelmäßig Vertreter des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz teilnahmen.

[2284] Die Abarbeitung der 161 Personen deckt sich mit der dem Ausschuss vorliegenden Aktenlage und findet etwa im Protokoll der 20. Periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 9. Januar 2008 Erwähnung, Band 223, S. 490.

[2285] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 8 f.

[2286] Die Liste hat dem Ausschuss in Band BY5, S. 19-46 vorgelegen.

Im Rahmen der Anfragen des Untersuchungsausschusses wurde von der Geschäftsstelle der BAO Bosporus eine tabellarische Übersicht mit Quellenangaben in 52 Punkten über Kontakte zu den Nachrichtendiensten hergestellt."[2287]

Die Festlegung des Ankerpunkts in und um Nürnberg hatte zur Folge, dass eine Rasterung speziell mit Blick auf die rechtsextreme Szene nur dort, nicht etwa in München oder den anderen Bundesländern durchgeführt wurde.[2288] Auch Abfragen beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf rechtsextremistische Straftäter im Bereich Kassel fanden infolgedessen nicht statt.

Mehrere Zeugen haben bei ihren Aussagen auf die Festlegung des Ankerpunkts Nürnberg in der operativen Fallanalyse des Polizeipräsidiums München hingewiesen. Der Zeuge Hoffmann, damals Leiter der Kriminaldirektion Kassel, hat gesagt:

„Eine solche Rasterung gab es für uns nicht, weil das, was die OFA herausgefunden hatte, war, dass anzunehmen ist, dass die Täter tatsächlich aus dem Süden Nürnbergs stammen und nicht aus Kassel."[2289]

Und:

„Wir haben sehr wohl über die Frage diskutiert: Welche Fragen können wir wo stellen? Es war ja auch so gewesen, dass die bayerischen Kollegen konkrete Fragen nach dem rechten Spektrum gestellt haben, nachdem auch durch die Fallanalyse als möglicher Ankerpunkt für einen Täter oder eine Tätergruppe Nürnberg herausgefunden wurde. Welche Erkenntnisse hat das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern? Bei uns haben sich aus unseren laufenden Ermittlungen bezogen auf den Fall Yozgat keine Fragen ergeben, wo wir direkte Fragen an das Landesamt hätten stellen können."[2290]

Allerdings habe eine Rasterung in beträchtlichem Umfang stattgefunden, bei der etwa nach Personen gesucht worden sei, die sich beispielsweise nach den Funkzellendaten jeweils zum Tatzeitpunkt in der Nähe des Tatortes befanden.[2291] Im Übrigen sei man davon ausgegangen, dass der Verfassungsschutz für die Aufklärung der Mordserie relevante Informationen an die Polizei weitergeben werde.[2292] Der Zeuge Hoffmann hat allerdings darauf hingewiesen:

„In Bezug auf rechtsextremistische Täter im Bereich Kassel gehe ich davon aus, dass unsere Erkenntnislage da keine andere ist als die des Landesamtes. Deswegen brauche ich die nicht zu fragen. Ich hätte damals unter Umständen auch darauf keine andere Antwort bekommen als das, was wir hier an Erkennt-

---

[2287] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 12.
[2288] Vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 63.
[2289] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 144.
[2290] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 126.
[2291] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 144; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 8; Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 184; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57 (aus Sicht der BAO Bosporus). Auch die leitende Verfassungsschutzmitarbeiterin Dr. Pilling hat ausgesagt, das Landesamt für Verfassungsschutz sei nicht in die Ermittlungen der Polizei einbezogen worden (Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 140).
[2292] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 126.

nissen hatten. Die Gruppierungen, die im rechten Spektrum tätig waren, waren uns alle hinreichend bekannt."[2293]

Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat ausgesagt:

„Aufgrund dieser Fallanalyse aus München sind ja ganz gezielt Maßnahmen in Bayern gelaufen. Die haben das umgesetzt, weil die Fallanalytiker den Schwerpunkt in Bayern gesehen haben, mit fünf Taten in Bayern, drei davon in Nürnberg.

Uns ging es ja genauso. Ich habe vorhin gesagt, wir haben in Kassel nicht ernsthaft geglaubt, dass wir den Täter in Kassel sitzen haben. Wir haben den Schwerpunkt auch in Nürnberg gesehen. Nicht, dass der Täter unbedingt seinen Wohnort in Nürnberg haben muss, aber halt eine Beziehung zu dieser Stadt oder zu diesem Land haben muss. Das war die vorherrschende Theorie. Daher haben wir in Kassel keine konkreten Ermittlungen gegen Gruppen oder Personen geführt, und das ist einfach der Grund, dass das in den Akten nicht auftaucht."[2294]

Und:

„Das war auch ein Beschluss, halt innerhalb des Ermittlungsverbundes. Das beruhte ja alles auf der zweiten Fallanalyse der OFA Bayern. Wenn diese Fallanalyse vorlag, wurde sowohl in dem Ermittlergremium als auch in der Steuerungsgruppe diskutiert: Wie gehen wir jetzt damit um? In dieser OFA, in dieser Fallanalyse, stand ja, dass die Fallanalytiker davon ausgehen, dass die Täter ihren Schwerpunkt – ich glaube, sie haben es Ankerpunkt genannt – eben dort in Bayern haben."[2295]

Der stellvertretende Leiter der MK Café, der Zeuge Bilgic, hat sich ähnlich geäußert:

„Und darüber hinaus haben wir ja innerhalb der BAO Bosporus – und das ist ja das, was man bei solchen Motiven im Grunde genommen immer im Ganzen sehen muss – veranlasst, dass eine Einzeltätertheorie erstellt wird, dass ein gewisses Täterprofil erstellt wird. Und da wurde unter anderem ja festgehalten, dass der Täter – zumindest damals – vermutlich als Ankerpunkt – so wurde das genannt – Nürnberg hat, weil eben in Nürnberg drei der Mordfälle durchgeführt worden sind. Und dementsprechend wurde dann da mehr oder weniger gerastert."[2296]

Es habe zudem keine Hinweise auf eine Involvierung der rechtsextremen Szene in Hessen gegeben:

„Wir hatten von uns aus jetzt, was unsere Szene betrifft, nie auch nur annähernd einen Hinweis, dass da irgendjemand involviert gewesen ist – zumindest zu der Zeit, als ich noch in der MK war."[2297]

Und:

„Na ja, das habe ich ja schon gesagt: Diese Einzeltätertheorie, da war Ankerpunkt Nürnberg. Da hat man sich überlegt, dass – Ich meine, ganz Deutschland hätten wir nicht rastern können. Es ist ja so gewesen, dass – Dieser Bezug Kassel, dass es jetzt ein örtlicher Täter nur aus Kassel ist – Da wäre ja die Frage gewesen: Warum war er dann auch an den anderen Tatorten? – Wenn man jetzt gefragt hat: ‚Worauf stützen wir unsere Fahndungen, unser Rastern?', dann war es schwerpunktmäßig so, dass wir gesagt haben:

[2293] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 171.
[2294] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 39.
[2295] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 46.
[2296] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 135.
[2297] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 135.

‚Okay, wir nehmen Nürnberg, versuchen es da erst mal', weil eben einfach die meisten Taten in Nürnberg gewesen sind."[2298]

Ähnlich hat es der Zeuge Jörg T., Mitglied der MK Café, ausgedrückt:

„Also, wie gesagt, die konkrete Aussage von dem Herrn F[...] [Anm.: ein Beamter des polizeilichen Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Kassel] war so, dass diese ganze Thematik in dem Milieubereich Staatsschutz überhaupt kein Thema war, sodass wir nicht einen Anhaltspunkt hatten. Und was den Verfassungsschutz angeht, war es so: Der Verfassungsschutz wurde, meine ich, nicht offensiv befragt: Haben Sie Erkenntnisse? – Aber aufgrund der ganzen Besprechungen war ja klar – – Fallschilderung, die Einzeltätertheorie, Fremdenfeindlichkeit, das wurde ja alles in jeder Besprechung geschildert. Insofern: Wenn Erkenntnisse da gewesen wären, denke ich, hätten wir – wie andere Faxe auch freitags – mal einen Hinweis bekommen."[2299]

Der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein hat bezüglich der Frage, weshalb eine Überprüfung der rechtsextremen Szene auf Nürnberg beschränkt und nicht über die Ländergrenzen hinaus ausgeweitet worden sei, ferner einen rechtlichen Grund genannt:

„Ich sage auch, wenn man das damals dargelegt hätte, wäre es wahrscheinlich rechtlich problematisch, von allen 60.000 in der Rechtsextremistendatei des Bundesamtes erfassten Leuten die Personaldaten weiterzugeben. Ich selber hätte da weniger Probleme, aber die Datenschützer sind da wahrscheinlich etwas sorgfältiger. Aber ich glaube nicht, dass es irgendwelche Diskussionen darüber gegeben hat."[2300]

Der Zeuge Wetzel hat darüber hinaus auch einen ganz praktischen Grund angeführt:

„Deshalb ist in Bayern diese Rasterung durchgeführt worden – dabei ging es um Mitglieder von Schützenvereinen und was weiß ich was alles –, aber nicht in Dortmund, nicht in Hamburg, nicht in Rampe und auch nicht bei uns und auch nicht in München, sondern speziell auf Nürnberg bezogen, auf Bayern bezogen.

Das war damals der Beschluss, weil das natürlich eine sehr aufwendige Geschichte war. Damals wurde gesagt: Wir machen das, eng an die Fallanalyse angelehnt, eben in Bayern."[2301]

Und:

„Und dann ist innerhalb der BAO Bosporus – wir hatten ja vorhin schon mal das Thema – beschlossen worden, diese intensiven und auch sehr aufwendigen Ermittlungen im Bereich Nürnberg durchzuführen, und nur im Bereich Nürnberg, also nicht in Hamburg, nicht in Dortmund, aber in Nürnberg. Und das war ein gemeinsamer Beschluss aller beteiligten Dienststellen, und so ist es dann auch durchgeführt worden."[2302]

Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat dazu ausgesagt:

„Die Theorie [Anm.: die „Einzeltätertheorie"] war ja so angesetzt, dass Ermittlungen gegen Rechtsextremisten zunächst einmal auf den Ankerpunkt Nürnberg begrenzt waren. Somit war eigentlich bei den meisten anderen überhaupt kein Ermittlungsbedarf gesehen. Später ist natürlich – ich habe das auch er-

---

[2298] Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 140.
[2299] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 56.
[2300] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 103.
[2301] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 46.
[2302] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 86.

wähnt – auch an das Landesamt für Verfassungsschutz in Bayern gegangen, dass wir auch Informationen haben möchten über rechtsradikale Versammlungen, Treffen, Skinhead-Konzerte, die tatzeit- und tatortnah in den anderen Bundesländern abgehalten worden sind."[2303]

Man müsse aber beachten, so der Zeuge Geier, dass eine Hypothese eben immer auch falsch sein könne. So sei es auch in diesem Fall gewesen, da die aus der zweiten bayerischen OFA entwickelte Serientätertheorie in weiten Teilen zugetroffen habe, in einem wesentlichen Punkt dagegen, nämlich dem für die Täter angenommenen Ankerpunkt Nürnberg, falsch gelegen habe.[2304]

Dass die Ermittlungen in der rechtsextremen Szene nach der erfolglosen Überprüfung der Nürnberger Szene nicht darüber hinaus ausgeweitet wurden, hat der Zeuge Geier zudem mit einer nicht zu handhabenden Datenmenge und negativen Erfahrungen mit dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz erklärt:

„Das Ganze war natürlich auch die Frage: Ist es überhaupt abarbeitbar, alle Rechtsextremisten in Deutschland zu rastern, mit den Daten, die wir dann auch noch zusätzlich von denen brauchen? Wir bräuchten Fahrzeugkennzeichen, wir brauchen Waffenbesitzkarten, wir brauchen den Wohnort oder auch Handys, um feststellen zu können: Waren sie zu dem Zeitpunkt in der Funkzelle gewesen? Das wäre meiner Meinung nach personell schwer darzustellen gewesen. Aber wir haben ja schon erfahren, dass selbst unser eigenes Landesamt für Verfassungsschutz nicht bereit war, uns die Daten von allen Rechtsextremisten aus Bayern zu geben, sondern nur, nachdem wir sozusagen erklärt haben, wir nehmen jetzt den Großraum Nürnberg, waren sie damit einverstanden. Ansonsten haben sie uns ‚abtropfen' lassen, insofern: Das Ganze ist zu unkonkret, und der Quellenschutz geht über die Informationsweitergabe."[2305]

d. Versuch der Herstellung einer Verbindung zwischen den Serienmorden und dem Kölner Nagelbombenattentat

Der Ausschuss hat sich mit der Frage befasst, ob die Ermittler das Nagelbombenattentat am 9. Juni 2004 in der Kölner Keupstraße in Verbindung mit den Tätern der Mordserie brachten. Am 9. Juni 2004 war in der Kölner Keupstraße ein Nagelbombenattentat verübt worden, das heute dem NSU zugerechnet wird. Zum Geschehen führt der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags aus:

„Am 9. Juni 2004 wurde in der Keupstraße in Köln, die als kulturelles Zentrum einer großen türkischen Gemeinde bekannt und durch eine Vielzahl türkischer Geschäfte geprägt ist, ein dem Trio zugerechneter Nagelbombenanschlag verübt. Gegen 15.56 Uhr ereignete sich dort in Höhe der Hausnummern 29 und 31 eine Explosion. In den beiden Häusern waren mehrere Wohnungen und Geschäftsräume. Im Erdgeschoss des Hauses 29 befand sich ein Friseurladen, in dem sich zur Explosionszeit mehrere Personen aufhielten. Ein an einem Fahrrad angebrachter Metallbehälter, in dem sich ca. 700 zehn Zentimeter lange Zimmermannsnägel befanden, war zur Explosion gebracht worden. Bei der Untersuchung der Reste des Sprengsatzes stellten Spezialisten des Landeskriminalamtes fest, dass die Zündung über eine Fernbedienung erfolgt war.

[2303] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57.
[2304] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 20.
[2305] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 57.

Insgesamt wurden 22 Personen im Alter zwischen 17 und 68 Jahren verletzt, 18 davon leicht und vier schwer. Die Betroffenen erlitten überwiegend Splitterverletzungen durch herumfliegende Teile, insbesondere Metallnägel. Durch die Explosion zersplitterten ca. 30 Fensterscheiben an Wohn- und Geschäftsgebäuden. 15 PKW wurden zum Teil erheblich beschädigt. In den angrenzenden Geschäften kam es ebenfalls zu erheblichen Schäden. Der Gesamtschaden belief sich auf mehrere 100 000 Euro. Beide Täter, die zuvor von Überwachungskameras aufgezeichnet wurden, flüchteten mit Fahrrädern.[Fn.]

[...]

d) Ausschluss eines rechtsextremistischen Hintergrundes kurz nach der Tat

aa) Öffentliche Äußerungen des damaligen Bundesinnenministers Schily

aaa) Öffentliche Äußerungen und Medienberichterstattung

In einem Beitrag der Tagesschau vom 10. Juni 2004 wurde berichtet, nach dem Bombenanschlag in Köln-Mülheim gebe es noch keine gesicherten Erkenntnisse zu den Tätern. Allerdings deute nach Mitteilung des Bundesinnenministeriums alles eher auf einen kriminellen Hintergrund hin. Der damalige Bundesinnenminister Schily äußerte sich wie folgt vor der Kamera:

> *‚Die Erkenntnisse, die unsere Sicherheitsbehörden bisher gewonnen haben, deuten nicht auf einen terroristischen Hintergrund, sondern auf ein kriminelles Milieu, aber die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass ich eine abschließende Beurteilung dieser Ereignisse jetzt nicht vornehmen kann.'[Fn.]"*[2306]

Der damalige Innenminister Nordrhein-Westfalens schloss nach Angaben des damaligen Leiters der BAO Bosporus, des Zeugen Geier, einen rechtsextremistischen Hintergrund aus.[2307] Trotzdem nahm die BAO Bosporus Kontakt zur Ermittlungsgruppe „Sprengstoff" beim Polizeipräsidium Köln auf, die wegen des Nagelbombenattentats ermittelte. Denn Phantombilder von zwei verdächtigen Fahrradfahrern im Mordfall İsmail Yaşar wiesen Ähnlichkeiten zu den mutmaßlichen Kölner Tätern auf, die ebenfalls mit Fahrrädern unterwegs gewesen sein sollen. Der Versuch einer biometrischen Gesichtserkennung anhand der Aufnahmen einer Überwachungskamera schlug wegen der geringen Bildqualität jedoch fehl.

In einem Protokoll der BAO Bosporus zu einer Telefonkonferenz vom 30. Mai 2006 heißt es:

> *„Der Zeugin K[...] wurden Videosequenzen, die im Zusammenhang mit dem Bombenanschlag in Köln vorliegen, gezeigt. Die Zeugin bestätigt eine Ähnlichkeit der Fahrradfahrer im Fall Yasar mit den Tätern des Bombenanschlages in Köln. Diese Angaben wurde[n] durch eine Vernehmung dokumentiert. (Aufgrund der Bildqualität der Videosequenzen darf diese Aussage jedoch nicht überbewertet werden.)"*[2308]

[2306] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. 17/14600, S. 670, 674 f.
[2307] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 63 f.
[2308] Protokoll der BAO Bosporus zur Telefonkonferenz vom 30.05.2006, Band 223, S. 560

Infolge der Kontaktaufnahme ermittelte die BAO Bosporus auch in Nürnberg, etwa mithilfe der Phantombilder in allen Modellbaugeschäften der Stadt, weil der Zünder, der beim Nagelbombenattentat verwandt wurde, Bezüge zum Modellbau hatte.[2309]

Letztlich gelang es aber nicht, einen Zusammenhang zwischen dem Kölner Nagelbombenattentat und der Mordserie herzustellen, und man verabredete lediglich, in Kontakt zu bleiben und Daten auszutauschen.[2310]

Allerdings wurden die Fallanalytiker der OFA Bayern noch damit beauftragt, eine vergleichende Fallanalyse zwischen der Mordserie und dem Nagelbombenattentat in der Kölner Keupstraße zu entwerfen und sich daraus ergebende Ermittlungsansätze abzuleiten.[2311]

Dazu kam es jedoch nicht. Nach Aktenlage, namentlich Protokollen von Besprechungen der Steuerungsgruppe und auf Sachbearbeiterebene, kamen die beteiligten Fallanalytiker zu der Feststellung, dass *„‚Äpfel nicht mit Birnen' verglichen werden"* könnten. Im Protokoll einer Steuerungsgruppenbesprechung heißt es:

> *„Eine weitere vergleichende Fallanalyse zu einem möglichen Zusammenhang des Kölner Nagelbombenattentats mit der Mordserie ist nach Einschätzung der OFA BKA, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg nicht zielführend und nicht erfolgversprechend zu leisten. Auf eine Beauftragung wurde daher verzichtet. Um diesbezüglich die Ermittlungen zu vervollständigen werden derzeit mit den Phantombildern aus Köln bei Nürnberger Modellbaugeschäften Befragungen durchgeführt – Ansatz sind hier die speziellen für die Funkauslösung benutzten Komponenten."*[2312]

Und:

> *„Die beteiligten OFA's kamen zu der Feststellung, dass ‚Äpfel nicht mit Birnen' verglichen werden können. Es hätte sich nicht um eine gezielte Aktion in Richtung Einzelperson gehandelt, sondern sei eben eine Art Globalvorstoß gegen Türken gewesen."*[2313]

Als weiteren Grund dafür , dass die vergleichende Fallanalyse nicht durchgeführt worden ist, hat der Zeuge Geier die zwischenzeitliche Beauftragung einer weiteren operativen Fallanalyse durch Fallanalytiker aus Baden-Württemberg[2314] sowie eine nur sehr geringe verfügbare Datenbasis angegeben.[2315]

[2309] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36.
[2310] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 36, 63.
[2311] Vermerk des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 12.06.2006, Band BY4, S. 2.
[2312] Protokollentwurf der 11. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 14./15.03.2007, Band 223, S. 357.
[2313] Protokoll zur ZSB-Besprechung am 14./15.03.2007 vom 16.03.2007, Band 223, S. 70.
[2314] Siehe sogleich Teil Zwei, Abschnitt G. V. 1. e.
[2315] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 8; vgl. auch Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 38.

Konkret danach befragt, hat er ausgeführt:

> *„Zunächst ist es so, dass die Geschichte mit den Fahrradfahrern nicht eindeutig war. Beim ersten Fall – Simsek – wurden z. B. keine Fahrräder gesehen, sondern nur einer in Radlerhose. Bei Fall Nummer 4, Kilic in München, wurden in einiger Entfernung zwei, mit Fahrrad schiebend, vom Tatort wegbewegend gesehen. Und die Beschreibung von denen war nicht geeignet, ein Phantombild oder sonst etwas zu erstellen. Das erste Mal, dass man ziemlich sicher sein konnte, dass es die Täter waren, die mit den zwei Fahrrädern – zu dem Fall Yasar, Fall Nummer 6, in Nürnberg – gefahren sind, hat man auch unmittelbar nach der Tatausführung gesehen: Als die beiden herausgekommen sind, hat der eine dem anderen einen schweren Gegenstand in den Rucksack gesteckt. Dann ist es wieder in Dortmund aufgefallen: aber in einigem Abstand einer mit einem Fahrrad; der Zweite hat begleitet.*
>
> *Wir haben dann alle Videoaufnahme in dieser Mallinckrodtstraße gesichert, und da wurden diese beiden Typen in einer Hofeinfahrt, auch nur mit einem Fahrrad, stehend, gesehen, die als Junkie-Typen beschrieben worden sind.*
>
> *Die Problematik, die jetzt im Zusammenhang mit der Keupstraße war: Auch da ist zunächst einer mit dem Fahrrad vorbei, der die Bombe hochgeschoben hat, und der andere ist dann erst als Zweiter hochgekommen und hat, glaube ich, zwei Fahrräder – – Ich bin mir nicht ganz sicher.*
>
> *Das Problem ist da gewesen, dass die Videoqualität so schlecht war, dass wir eben keine Abgleiche machen konnten, aber uns ist natürlich aufgefallen, dass die Ähnlichkeit schon ziemlich groß war. Die einzige grobe Unterschiedlichkeit war, dass es bisher von der Tatausführung, vom Tatmittel her so war: Man geht in ein Geschäft, schießt zweimal in den Kopf und verschwindet wieder. – Jetzt wird plötzlich eine Bombe in einer Straße abgestellt, in der vorwiegend – es gibt offensichtlich auch andere – Menschen mit Migrationshintergrund wohnen.*
>
> *Ich habe das in einem Bericht so zusammengefasst: Eine Verbindung ist nicht auszuschließen, ist aber auf unserer Seite nicht beweisbar; weil das so ist, werden wir unsere Informationen weiter austauschen. – Das Ganze war natürlich noch im Hinterkopf, dass die Kollegen damals, zuvörderst der Innenminister, einen rechten Hintergrund ausgeschlossen hatten. Aber das hat eigentlich in unserer Zusammenarbeit wenig eine Rolle gespielt."*[2316]

Der Zeuge Geier hat ausgesagt:

> *„Wir haben ja alles gemacht, was zu dem Zeitpunkt möglich gewesen ist. Wir konnten keine objektive Verbindung herstellen, konnten sie aber auch nicht ausschließen."*[2317]

Der Ausschuss hat regelmäßig Zeuginnen und Zeugen danach befragt, ob sie im Rückblick etwas feststellen könnten, das möglicherweise, wenn man es anders gemacht hätte, zur Ergreifung des NSU hätte führen können. Bei den Antworten auf diese Frage ist er teilweise auf die Ermittlungen zum Nagelbombenattentat in Köln hingewiesen worden. Einige haben es als Versäumnis bezeichnet, dass sie gegenüber den nordrhein-westfälischen Behörden nicht vehementer auf Ermittlungen zu einer möglichen Verbindung des Anschlags mit der Mordserie hinwirkten.[2318]

[2316] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 60.
[2317] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 66.
[2318] Z.B. Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 99, 103; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 173, 185; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53 f.

Den Zeugen Hoffmann und Wetzel zufolge (damals Leiter der Kriminaldirektion Kassel bzw. der MK Café) habe der Zeuge Wetzel am 12. April 2006 einen Anruf erhalten. Der Anrufer habe geschildert, dass das Phantombild zur Dortmunder Tat sehr große Ähnlichkeit mit einem Phantombild aufweise, welches im Zusammenhang mit einer Nagelbombenexplosion in Köln veröffentlicht worden sei. Außerdem sei auch bei dem Fall in Köln die Rede davon gewesen, dass der oder die Täter Fahrräder benutzt hätten. Dieser Hinweis sei bei der nordhessischen Polizei als Spur aufgenommen und an die BAO Bosporus gesteuert worden, wo er weiter bearbeitet worden sei.[2319] In Zusammenarbeit mit der Kölner Polizei sei versucht worden, die Spur abzuklären.[2320] Man habe von den Kölner Kollegen jedoch die Auskunft erhalten, dass eindeutig kein Zusammenhang zwischen den Taten bestehe.[2321] Von hessischer Seite dagegen sei die Gemeinsamkeit der benutzten Fahrräder wiederholt in der Steuerungsgruppe thematisiert worden.[2322] Eine Verbindung habe jedoch, so der Zeuge Hoffmann, letztlich nicht hergestellt werden können.[2323]

Der Leiter der MK Café, der Zeuge Wetzel, hat ausgesagt:

> *„Es war so, dass damals dieser Hinweis kam, und es handelte sich dabei um einen Hinweis auf die Phantombilder aus Nürnberg. In Nürnberg sind ja diese Fahrradfahrer aufgetreten, wo es auch Zeugen gab, die diese Fahrradfahrer im Bereich des Kiosks gesehen haben, und aufgrund der Angaben dieser Zeugen – es gab ja mehrere, die sie gesehen haben – wurden diese Phantombilder gefertigt.*
>
> *Nun sind diese Phantombilder – Sie werden sie ja alle gesehen haben – durchaus so gehalten, dass sie erstens nichts ganz Markantes haben, sage ich einmal. Also, diese Phantombilder – wenn ich die in die Hand nehme und laufe durch die Stadt, finde ich durchaus Leute, die diesen Bildern ähnlich sehen oder bei denen es zumindest keinen offensichtlichen Widerspruch gibt. Vor diesem Hintergrund muss man diesen Hinweis sehen.*
>
> *Wir haben daraufhin Kontakt mit den Kollegen in Köln aufgenommen und haben mit den Kölnern darüber gesprochen, dass hier dieser Hinweis kam, und bekamen aus Köln die Antwort, dass diese Tat in Köln eindeutig einen anderen Hintergrund hatte. Da war, glaube ich, von politischen Bezügen die Rede, von irgendwie – – auf jeden Fall von einem ganz anderen Bezug als bei uns. Damit haben wir das Ding erst einmal an die Seite gelegt.*
>
> *Aus heutiger Sicht natürlich fatal; das muss ich zugeben. Man hätte da vielleicht mehr machen können. Aber aus damaliger Sicht war es durchaus nachvollziehbar, finde ich, zumal diese Kölner Geschichte auch aus Sicht der Nürnberger noch einmal behandelt wurde. Ich weiß nicht mehr genau, mit welchem Ergebnis, aber ich weiß, dass die BAO Bosporus damals auch schon Kontakte nach Köln hatte und mit den Kölnern über einen möglichen Zusammenhang im Austausch war. Aber ich habe jetzt, ehrlich gesagt, nicht mehr im Kopf, was in Nürnberg damals dabei herausgekommen ist.*
>
> *Wir haben uns damals mit dieser Antwort aus Köln zufriedengegeben. Das war natürlich ein Hinweis unter vielen, die auf mögliche Tatzusammenhänge in anderen Städten, Ländern hingewiesen haben. Das*

[2319] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 184 f.; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53 f.
[2320] Siehe etwa Band 223, S. 70, 357, 560, 587.
[2321] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 184 f.; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53 f.
[2322] Vgl. auch Band 223, S. 315, 321, 356 f.
[2323] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 184 f.

war in Inland und im Ausland der Fall. Wir haben eine Vielzahl von solchen Hinweisen bekommen. Und wenn wir von den örtlichen Ermittlern die Auskunft bekommen haben: Wir kennen den Hintergrund, und das ist ein anderer, dann haben wir uns damals damit zufriedengegeben."[2324]

Der Zeuge Hoffmann hat angegeben:

„Wir hatten z. B. nach unserer Tat einen Hinweis bekommen von jemandem, ich glaube, auch ein türkischer Mitbürger, wenn ich mich recht entsinne, der sich bei uns gemeldet hat und gesagt hat: Die Fahrradfahrer, die auf den Bildern sind, die die ‚Bild'-Zeitung veröffentlicht hat, sehen aus wie jemand, der in Köln gesucht wird. – Das haben wir zum Anlass genommen, haben mit den Kölner Kollegen Verbindung aufgenommen und haben gefragt: Gibt es da irgendwelche Beziehungen nach Köln, lässt sich das irgendwo unterbringen? – Die Kölner Kollegen haben das nachher verneint, haben gesagt: Nein, kann mit eurem Fall nichts zu tun haben."[2325]

Und:

„Der ganze Komplex Nagelbombenattentat war etwas, wo wir mit den Kollegen in Verbindung gestanden haben. Wir haben versucht, das abzuklären.

Die Kölner Kollegen haben uns unmissverständlich verdeutlicht, dass nach ihrer Auffassung dort keine Zusammenhänge sind. Die haben eine andere Ermittlungsrichtung gehabt. Wir haben das mehrfach auch in der Steuerungsgruppe bewegt, dieses Thema, weil wir gesagt haben: Diese Duplizität mit den Fahrradfahrern – – Aber wie gesagt, die Verbindung konnte damals nicht hergestellt werden."[2326]

Diese Angaben der hessischen Ermittler werden durch Hinweise in den Akten gestützt. So vermerkt das Protokoll einer Sitzung der in Kassel tagenden Steuerungsgruppe wenige Monate nach dem Mord an Halit Yozgat:

„Bezüglich des Nagelbombenattentats in Köln vom 09.06.04 und der aktuellen Mordserie wird ein eventueller Zusammenhang abgeprüft. Ansatzpunkte dafür sind aufgrund der Zielrichtung des Anschlags und der optischen Ähnlichkeit der Kölner Täter mit den Phantombildern aus dem Fall Yasar durchaus vorhanden."[2327]

Aus späteren Protokollen der Steuerungsgruppe ergibt sich, dass die hessischen Ermittler mit ihrem Anliegen nicht durchgedrungen sind. Dort heißt es:

„Der Abgleich der Daten aus dem Bombenanschlag in Köln mit dem Datenbestand der BAO erbrachte wenige Treffer, die abgeklärt werden.

Ein diesbezüglicher Vergleich der Funkzellenergebnissen aus Köln mit dem hier vorliegenden Funkzellenbestand wird derzeit beim BLKA durchgeführt.

Den Zeuginnen K[...] (Nürnberg) und D[...] (Dortmund) wurden die Aufnahmen aus Köln vorgelegt. Mehr als eine Ähnlichkeit konnte jedoch nicht festgestellt werden.

[2324] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 53 f.
[2325] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 173.
[2326] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 185.
[2327] Protokollentwurf der 5. Periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 06.-07.09.2006 vom 12.09.2006, Band 223, S. 315; vgl. auch Protokoll zur Telefonkonferenz am 30.05.2006 vom 02.06.2006, Band 223, S. 560.

Zur vorgeschlagenen Öffentlichkeitsfahndung mit den Fahndungsplakaten aus Köln wurde durch die BAO Leitung entschieden, dass derzeit aktiv kein Bezug zwischen der Tat in Köln und der Serie hergestellt wird, da ein Tatzusammenhang fraglich ist."[2328]

e. Baden-Württembergische operative Fallanalyse 2007: „Organisationstheorie"

Am 11. September 2006 wurde die OFA Baden-Württemberg von der BAO Bosporus beauftragt, den Gesamtkomplex ein weiteres Mal zu analysieren.[2329]

In der schriftlich niedergelegten operativen Fallanalyse heißt es hierzu:

„Auf Ebene der Innenministerien Baden-Württemberg und Bayern wurde die Entscheidung getroffenen, dass die OFA BW die Neuanalyse von insgesamt 9 Tötungsdelikten übernimmt, die allesamt einer bundesweiten Mordserie zugerechnet werden.
[...]
Erwähnt werden sollte an dieser Stelle, dass in der vorliegenden Serie bereits Fallanalysen von anderen Dienststellen erstellt wurden, auf deren Kenntnisnahme zur Wahrung der Objektivität verzichtet wurde."[2330]

Ziel der Analyse war es, heißt es weiter,

„Aussagen zur Motivlage sowie zu Personen- und Verhaltensmerkmalen des / der Täter abzuleiten. Ein weiteres Ziel ist die Erarbeitung von Aussagen zur Ermittlungspriorisierung."[2331]

Die OFA Baden-Württemberg erstellte neun Tathergangsanalysen und eine Gesamtanalyse. Sie kam zu dem Ergebnis, dass eine Gruppierung und kein Serientäter für die Mordserie verantwortlich sein müsse.[2332] In der schriftlichen Analyse heißt es:

„1. Anzahl der Täter
Es wird von 2 Tätern ausgegangen, wobei offen bleibt, ob sich die Täterkonstellation im Laufe der Serie gegebenenfalls veränderte.

2. Geschlecht
Höchstwahrscheinlich handelt es sich dabei um 2 männliche Täter (Art und Weise der Tatausführung, Motiv geprägt durch einen rigiden Ehrenkodex spricht ebenfalls eher für männliche Täter).

3. Alter und physische Merkmale
Täter im jugendlichen Alter sind aufgrund des abgeklärtes Verhaltens bei der Tatausführung eher auszuschließen (sehr hohe Selbstdisziplin, z.B. entwendete der Täter kein Geld). Andererseits sind auch Täter im fortgeschrittenen Alter sehr unwahrscheinlich, da mit zunehmendem Alter die Risikofreude abnimmt (betrachtet man die letzte Tat 9, so ging der Täter dort doch ein extrem hohes Risiko ein).

[2328] Protokoll zur Telefonkonferenz vom 19.10.2006, Band 223, S. 587.
[2329] Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 39-42; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 59.
[2330] Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30.01.2007, Band 208, S. 6.
[2331] Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30.01.2007, Band 208, S. 2.
[2332] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 130.

Von der körperlichen Statur ist zumindest bei einem der beiden Schützen von einer Mindestgröße von 175 cm auszugehen (Ceska Schütze, abgeleitet aus der Tresenhöhe in den Fällen YASAR und TASKÖPRÜ).

4. Ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit
Aufgrund der Tatsache, dass man 9 türkischsprachige Opfer hat ist nicht auszuschließen, dass die Täter über die türkische Sprache den Bezug zu den Opfern hergestellt haben und die Täter demzufolge ebenfalls einen Bezug zu dieser Sprache haben. Auch spricht der die Gruppe prägende rigide Ehrenkodex eher für eine Gruppierung im ost- bzw. südosteuropäischen Raum (nicht europäisch westlicher Hintergrund).

5. Regionalität
Auffallend ist der Schwerpunkt Bayern mit 2 Taten in München und 3 Taten in Nürnberg. Dies impliziert, dass den Tätern oder der Gruppe der Raum Nürnberg wichtig ist. Wobei fraglich ist, ob den Tätern explizit Bayern wichtig war, denn z.B. SIMSEK hielt sich nur selten in Nürnberg direkt auf und kam ursprünglich aus Hessen (Schlüchtern). Hier erfolgte möglicherweise die Kontaktaufnahme in Hessen über sein dortiges Geschäft.
Die Ortskenntnis selbst spielt in allen Fällen keine Rolle, da von einer gezielten Opferauswahl auszugehen ist – um die Opfer zu töten musste der Täter die entsprechenden Tatorte aufsuchen, egal ob er sich dort auskannte oder nicht. Der Tatort ist somit vom Opfer vorgegeben.
Der Bezug der Gruppe zu den Regionen Nürnberg / München besagt nicht zwangsläufig, dass die die Tat ausführenden Täter dort ebenfalls einen Ankerpunkt verfügen müssen.
Möglicherweise haben die Täter eine Anlaufstelle im Ausland. Es ist z.B. auffällig, dass die meisten Taten (außer Tat 5) in der Sommerhälfte stattfinden. Vielleicht halten sich die Täter im Winter im Ausland auf.

6. Polizeiliche Vorerkenntnisse
Es ist davon auszugehen, dass die Täter ihre kriminelle Karriere nicht mit dieser Serie begannen. Dies schließt nicht zwangsläufig auch ein, dass sie mit ihren begangenen Taten auch polizeilich bekannt sind. Es kann durchaus sein, dass sie in der Vergangenheit kleinere Delikte begingen (im Zuge ihrer kriminellen Entwicklung). Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass sie sich weiterhin auf diesem Terrain bewegen, da sie hinsichtlich ihrer finanziellen Situation anders abgesichert sind.
Nicht ausgeschlossen ist, dass sie im Ausland aufwuchsen oder immer noch dort leben und deshalb hier in Deutschland keinerlei Erkenntnisse über sie vorliegen.

7. Vor- und Nachtatverhalten
Die beiden Täter müssen vor der Tat ausreichende Absprachen getroffen haben (Ausführung der Tat, Aufgabenverteilung), d.h. sie mussten sich vor der Tat Zeit und Raum genommen haben, um diese vorzubereiten. Auch müssen sie sich ein Bild über den Tatort und das Opfer gemacht haben.
Die Täter sind im Vorfeld der Tat sehr kontrolliert und ruhig. Auch nach der Tat ist keine emotionelle Regung zu sehen. Ihnen nahe stehenden Personen werden keine Gemütsänderungen, sowohl vor als auch nach der Tat, feststellen.
Auch ist nicht davon auszugehen, dass sie sich mit den Taten brüsten.
Sie werden relativ schnell zu ihrer Alltagsroutine zurückkehren und keine großen Verhaltenssauffälligkeiten zeigen.
Da die Opferauswahl gezielt war ist davon auszugehen, dass die Täter sich schon zuvor am Tatort aufhielten, um diesen auszukundschaften. Möglicherweise schon 1 Tag vorher (dies würde z.B. auch die zweitägige Lücke zwischen der 8. und 9. Tat erklären. Auch hat man häufig Tatzeiten in den frühen Morgenstunden und die Täter müssen zu den Tatorten anfahren. Es spricht aufgrund der regionalen Ausdehnung der Serie – und den damit zurückgelegten langen Anfahrtswegen – viel dafür, dass die Täter bereits am Vortag anfuhren).
Zudem benötigen die Täter keine große Abkühlungsphase nach einer Tat. Sie sind sehr schnell wieder in der Lage nach einer ‚Exekution' wieder eine zweite Tat zu begehen.

8. Bezug zum Opfer
Ein Bezug zu den Opfern bestand durch die Gruppierung, die hinter den Taten steckt. Ob jedoch die Täter selbst einen persönlichen Bezug zum Opfer hatten[,] kann nicht gesagt werden. Möglicherweise kannten sie das Opfer 5 TURGUT, da hier eine emotionale Beteiligung des Schützen erkennbar und eine Abweichung vom Modus Operandi festzustellen ist.

Eher wahrscheinlich ist, dass die ausführenden Täter keinen Bezug zu den (meisten) Opfern hatten und ihnen somit fremd waren.

9. Lebenssituation und Sozialkontrolle
Die Täter werden als Mitglieder einer kriminellen Gruppe gesehen, die durch eine archaische Norm- und Wertestruktur mit rigiden Regeln der Status- und Machterhaltung geprägt ist. Dabei ist jedoch nicht von einer großen, unternehmensartig strukturierten Organisation auszugehen.
In welchem Umfang die beiden Täter in die Geschäfte und Struktur der Gruppe eingebunden sind, ist schwierig zu beurteilen.
Unwahrscheinlich ist, dass sie einer ‚soliden' legalen Tätigkeit nachgehen.
Beide Täter haben unterschiedliche Wohnungen (weniger Reibungspunkte, Konflikte etc.), sie haben jedoch eine ausreichende Kontaktbasis. Das Auftreten als gut funktionierendes Duo erfordert ein Verhältnis, das die Pflege von Vertrauen und Verlässlichkeit erlaubt. Das Verhältnis geht über nur gelegentliche private Treffen hinaus.
Beide unterliegen keiner ausgeprägten Sozialkontrolle (können mehr oder weniger tun und lassen[,] was sie wollen), unabhängig hiervon ist, ob sie in einer formalen Bindung (Ehe u. ä[.]) leben.
Die Täter würden von der optischen Erscheinung her im Opferumfeld nicht auffallen, d.h. wir haben es hier nicht mit ‚Zuhältertypen' (Goldkette, tiefergelegtes Fahrzeug)[,] aber auch nicht mit dem schicken ‚Trendsetter' zu tun.
Die Täter sind sehr mobil und ihnen steht ein Fahrzeug zur Verfügung. Zumindest einer der Täter besitzt einen Führerschein.
Ein militärischer Hintergrund könnte gegeben sein (Ausbildung, Kriegserfahrung nicht ausgeschlossen).
Finanziell sind beide relativ unabhängig (sie entwenden bei ihren Taten keine Geldbeträge und sind darauf nicht angewiesen), auch die Taten selbst – oder das dafür erhaltene Geld – dienen nicht der Finanzierung ihres Lebensunterhalts. Die Einkommensquellen werden weniger im legalen Bereich zu suchen sein, aber möglicherweise mit einer legalen Legende (Spielhalle, Gemüseladen, illegale Spielhölle etc.).

10. Weitere Beschreibung der Persönlichkeit
Mindestens einer der Täter ist im Schießen und Töten geübt. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass er / sie eine militärische Ausbildung absolvierte(n).
Ferner fällt auf, dass die Täter bereit sind[,] ein hohes Risiko einzugehen. Sie sind es gewohnt, effizient zu arbeiten. Sie treffen Entscheidungen unter Inkaufnahme eines sehr hohen Risikos. Sie können durchaus überlegt entscheiden und scheuen es auch nicht, die getroffenen Entscheidungen mit einem hohen Risiko umzusetzen.
Der Schütze ist nicht der Mensch, der in Stresssituationen in Hektik verfällt. Er zeigt ein abgebrühtes Verhalten. Nachdem die Täter sich entschließen[,] die Tat durchzuführen, müssen sie weiterhin Entscheidungen innerhalb der Tatsituation selbst treffen, z.B. wie sie ihre Schüsse setzen. Hier ist auffällig, dass der Ceska-Schütze auch nach Abgabe eines Fehlschusses ruhig bleibt und nicht hektisch das Magazin leert, sondern er ruhig einen zweiten Schuss setzt (siehe Fall 8 KUBASIK). Er zeigt auch in Stressreaktionen eine bemerkenswerte Besonnenheit und ‚Coolness' und somit Disziplin und Umsicht.
Dieses Verhalten könnte implizieren, dass er nicht nur eine militärische Ausbildung, sondern in diesem Bereich auch Erfahrung hat (Kampfeinsätze, paramilitärische Aktionen u. a.).
Nach außen hin trägt der Täter ein gesundes Selbstbewusstsein zu Tage, er ist aber nicht derjenige, der seine Überlegenheit nach außen hin zur Schau trägt. Er wirkt in seiner Alltagsrolle eher zurückhaltend, bescheiden (er weiß um seine Überlegenheit).
Beide sind keine Waffennarren, die ein Sammelsurium an Waffen besitzen. Die Waffe ist ihr Handwerkszeug.
Eine extreme Empathielosigkeit, ein Mangel an mitmenschlichem Empfinden zeichnet beide Täter aus. Sie werden also auch nicht im Alltag diejenigen sein, die bei einem menschlichen Schicksalsschlag eine Träne vergießen. Echte Gefühle spielen bei ihnen keine Rolle, jedoch ist nicht auszuschließen, dass sie zu sentimentalen Gefühlsanwandlungen tendieren."[2333]

Der Ausschuss hat mehrere Zeugen befragt und Akten ausgewertet, um zu untersuchen, wie es zum Auftrag für eine weitere Fallanalyse kam:

[2333] Operative Fallanalyse des LKA Baden-Württemberg vom 30.01.2007, Band 208, S. 101-104.

Nach einem Protokoll der Steuerungsgruppensitzung brachte unter anderem der vorübergehende Leiter der BAO Bosporus Werner M. den Vorschlag ein, die gesamte Česká-Mordserie noch einmal von bisher unbeteiligten Fallanalytikern untersuchen zu lassen. In dem Protokoll heißt es:

> *„In der nachfolgenden Diskussion wurde unter anderem von Herrn [Werner] M[...] der Vorschlag eingebracht, die Serie nochmals durch eine länderübergreifende OFA analysieren zu lassen. [...] Sowohl Herr M[...] als auch Herr G[...][2334] sind der Meinung, dass es sich bei den Mitgliedern um unbeeinflusste, jedoch gut ausgebildete und zertifizierte Profiler handeln müsste."*[2335]

Nach eigenem Bekunden brachte auch der Leiter der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Nordhessen, der Zeuge Hoffmann, den Vorschlag in die Steuerungsgruppe ein.[2336] Den bayerischen Polizeibeamten Geier und Horn zufolge war dem Vorschlag Uneinigkeit der Vertreter der Länder und des Bundeskriminalamts in der Steuerungsgruppe über die Ergebnisse der zweiten bayerischen operativen Fallanalyse vorangegangen.[2337] Vor allem der Vertreter des Bundeskriminalamts habe die Serientätertheorie abgelehnt.[2338]

Der Zeuge Hoppe, der das Bundeskriminalamt in der Steuerungsgruppe vertrat, hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dazu ausgesagt:

> *„Ich war sehr überrascht, dass diese OFA-Analyse sehr schnell nach den beiden letzten Morden tatsächlich auch auf den Markt kam. Wir haben uns auch gefragt: Welches zusätzliche Datenmaterial ist tatsächlich durch die Morde acht und neun angefallen, das so eine, ich sage mal, ganz andere Bewertung als in der ersten Analyse auch rechtfertigen kann? – Deswegen waren wir gegenüber dieser OFA-Analyse etwas skeptisch eingestellt.*
>
> *Der Vorschlag, eine dritte Analyse zu machen, ist meiner Erinnerung nach sogar eher von einem hessischen Kollegen gekommen, der gesagt hat: Wenn wir jetzt diese widersprechenden Analysen haben, dann sollten wir doch vielleicht mal überlegen, eine dritte, bislang noch völlig unbeteiligte OFA da einzubeziehen und drüberschauen zu lassen, und gucken, was dann dabei herauskommt.*
>
> *Es wird auch immer falsch verstanden. Ich habe nie behauptet, weder in den Steuerungsgruppensitzungen noch in den ganzen Ausschussvernehmungen, die ich bislang führen durfte, dass ich die Einzeltätertheorie völlig für absurd gehalten habe. Ich habe sie als zusätzliche Spur immer anerkannt und habe mich nur dagegen gewehrt, dass plötzlich alle Truppen nur noch die Einzeltätertheorie verfolgen und die Organisationstheorie dann völlig verwaist wird und dass auch Medienkonzepte oder Veröffentlichungen oder Interviews oder Fahndungen sich ‚nur' – in Anführungsstrichen – auf die Einzeltätertheorie beziehen, weil nach meiner Auffassung beide Spuren gleichwertig verfolgt werden sollten.*
>
> *Die gleiche Argumentation ist, glaube ich, von Hamburg gekommen. Gemeinsam haben wir dann in der Steuerungsgruppensitzung eben beschlossen, diese dritte Analyse zu machen, die wieder zu einem anderen Ergebnis kam. Das hat für mich das Instrument der OFA-Analyse insgesamt in einem etwas kritischeren Licht erscheinen lassen. Denn eine OFA-Analyse soll natürlich ein Hilfsinstrument für den Polizeiführer*

[2334] Vertreter der BAO „Kiosk" aus Nordrhein-Westfalen.
[2335] Protokollentwurf zur Besprechung der Steuerungsgruppe o.D., Band BY4, S. 191.
[2336] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 125 f.
[2337] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 21, 59; Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 38.
[2338] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 21, 59.

sein, der letztlich die BAO/die Ermittlungen lenkt. Und wenn er dann deutlich verschiedene Signale bekommt, wohin die Richtung gehen soll, hat er natürlich irgendwo auch ein Problem und muss seine Truppen möglicherweise aufspalten oder muss sich festlegen, welche Richtung er dort verfolgen möchte."[2339]

Auch dem Zeugen Geier zufolge hätten es die Vertreter Hamburgs nicht für möglich gehalten, dass die Einzeltätertheorie zutreffen könne.[2340] Ein weiterer Grund für die Skepsis des Bundeskriminalamts gegenüber der zweiten Fallanalyse bestand darin, dass die Ermittlungsergebnisse des Bundeskriminalamts nicht mit einbezogen worden seien.[2341] Der Zeuge Hoppe hat hierzu ausgeführt:

„Wir hatten ja den spezifischen Auftrag, diese OK-Hintergründe zu ermitteln oder zu ermitteln, ob es einen OK-Hintergrund geben könnte, ob eine OK-Gruppierung als Auftraggeber oder Hinterleute für diese Morde infrage kommt. Deswegen war ich natürlich per se schon mal der Meinung, dass es eine Organisation nach wie vor sein könnte. Ich war auch, offen gesagt, etwas verunsichert durch die unterschiedlichen OFA-Analysen. [...].

Da war ich offen. Ich habe nie gesagt: Diese Einzeltätertheorie kommt für mich überhaupt nicht infrage. Ich hatte ja auch vorhin schon gesagt, dass ich auch andere Motive wie politische Motive für mich nicht völlig ausschließe, hatte natürlich nur aufgrund der Spurenlage und der vorhandenen Informationen gesagt: Wahrscheinlicher ist für mich diese Organisationstheorie."[2342]

Daher habe der Vertreter des Bundeskriminalamts den hessischen Vermittlungsvorschlag, angesichts der bestehenden Unklarheiten eine unabhängige dritte Fallanalyse in Auftrag zu geben, gerne aufgegriffen.[2343] Im Protokoll der Steuerungsgruppensitzung heißt es hierzu:

„Herr Hoppe unterstützt diesen Vorschlag ebenso wie Herr Schwarz."[2344]

Der Zeuge Hoffmann, Leiter der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Kassel, hat ausgesagt, dass die Kasseler Polizei organisierte Kriminalität allerdings „relativ zügig" als eher unwahrscheinlichen Tathintergrund eingeschätzt habe.[2345] Anfängliche Hinweise wie etwa angebliche Bedrohungssituationen hätten sich beim Mord an Halit Yozgat als unbegründet herausgestellt.[2346] Er, der Zeuge Hoffmann, habe sich daher durch die zweite Fallanalyse mit dem neuen Ansatz der „Serientätertheorie" bestätigt gefühlt. Nichtsdestoweniger hätten für beide Hypothesen keine Beweise vorgelegen, sodass

---

[2339] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 101.
[2340] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 56, 59.
[2341] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 108.
In einem Vermerk des Bundeskriminalamts vom 17. August 2006 heißt es:
„Bei der zweiten OFA-Analyse mit dem Ergebnis, dass es sich bei dem Täter der Mordserie um einen ‚Einzeltäter' handeln könnte, wurden die Ermittlungsergebnisse der EG Ceska nicht mit einbezogen." (Vermerk der EG Česká vom 17.08.2006, Band BAO BOSPORUS III, S. 14).
[2342] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 86.
[2343] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 101.
[2344] Protokollentwurf zur Besprechung der Steuerungsgruppe o.D., Band BY4, S. 191. KOR Schwarz war Vertreter der Soko „061" (Hamburg) in der Steuerungsgruppe.
[2345] So auch Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7.
[2346] Nach Angaben des Leiters der MK Café war dies auch das Ergebnis der Dortmunder Polizei (Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7).

auch die „Organisationstheorie" weiterhin gleichwertig neben der in Kassel präferierten „Einzeltätertheorie" verfolgt worden sei.[2347]

Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat ausgesagt, besonders die Vertreter der Ermittler aus Nordrhein-Westfalen und Hessen – in Person des Zeugen Hoffmann – hätten die Einzeltätertheorie als Alternativhypothese neben der Organisationstheorie mitgetragen.[2348] Der Fallanalytiker Horn hat betont, er habe in dem Leiter der Kasseler MK Café einen sehr umsichtigen und guten Kriminalisten gesehen, der sich mit der Einzeltätertheorie sehr gut habe anfreunden können und diese auch in einer Radiosendung vertreten habe.[2349]

2. Auswertung von Massendaten

Ausgehend von der Überlegung, dass der oder die Täter an und um die Tatorte „Anwesenheitsspuren" in Form elektronischer Daten hinterlassen haben könnten, werteten die Ermittler über 32 Millionen Massendaten aus.[2350] Dazu gehörten

- rund 16 Millionen Funkzellendaten,
- 13 Millionen Transaktionsdaten aus Einsätzen von Kredit- und Debitkarten,
- 1 Million Autovermietungsdaten,
- über 100.000[2351] Verkehrsdaten (Daten aus Videoüberwachungsanlagen, Verkehrsunfällen, Verkehrsordnungswidrigkeiten u.a.),
- 30.000[2352] Hotelübernachtungsdaten einschließlich Campingplätze[2353] sowie
- diverse kleinere Datenpools wie Pannen-, Flug- und Fährdaten.

[2347] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 189; so auch für Bayern Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 56. Die gleichwertige Verfolgung beider Ermittlungsansätze basierte auf einem Konsens in der Steuerungsgruppe: Protokollentwurf zur 5. Periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 06./07.09.2006 vom 12.09.2006, Band 223, S. 313; Protokoll zur 11. Periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 14./15.03.2007 vom 20.03.2007, Band 223, S. 359.

[2348] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 21, 56.

[2349] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 26 f.
Eine Mitschrift der Radiosendung liegt dem Ausschuss in Band BY7, S. 58 ff. vor. Dort wird der Zeuge Wetzel mit den Worten zitiert (S. 63):

> *„Meine Theorie, meine ganz persönliche muss ich betonen. es ist immer ein bisschen riskant mit so einer persönlichen Theorie an die Öffentlichkeit zu gehen ... aber ich glaube, dass es sich bei dem Täter um jemanden handelt, der die Opfer nach ihrer Ethnie und nach dem Umfeld aussucht. Also er sieht nicht das einzelne Opfer, sondern er sieht hier einen Südländer, einen Türken in einem türkischen Geschäft."*

[2350] Eine Übersicht über die Auswertung der Massendaten liegt dem Ausschuss in Band 433, S. 509-523 vor; vgl. zu den Zahlen auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 8.

[2351] Der Zeuge Geier hat in seiner Vernehmung von 60.000 Verkehrsdaten gesprochen, Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9.

[2352] Zeuge Geier hat in seiner Vernehmung von 27.000 Verkehrsdaten gesprochen, Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9.

[2353] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9.

Darüber hinaus wurden anhand hypothetischer Kriterien und Merkmale Massendaten erhoben und ausgewertet. Dabei handelte es sich hauptsächlich um

- rund 600.000 Einwohnermeldedaten,
- 900.000 Haftdaten sowie
- 80.000 Waffenbesitz- und -deliktsdaten.

Insgesamt wurden über 130[2354] Rasterfahndungsbeschlüsse gemäß § 98a StPO erwirkt und in Abstimmung mit dem sachleitenden Staatsanwalt eine Vielzahl von Datenabgleichen nach § 98c StPO durchgeführt.[2355]

Funkzellendaten und die entsprechenden Kommunikationsdatenverursacher wurden überprüft. Kfz-Anmietungen zu den Tatzeiten wurden ausgewertet. Einwohnermeldedaten aus Nürnberg wurden mit Waffenbesitzkarten-Inhabern und Schützenvereinen abgeglichen. Verkehrsdaten um Kassel und Dortmund wurden auf einen Bezug zum Ballungsraum Nürnberg hin abgeglichen, Hotelgäste in den Tatortstädten Kassel, Dortmund, Hamburg und Rostock, die einen Bezug zum Ballungsraum Nürnberg hatten, wurden überprüft. Personen, die in mehreren Massendateien vorkamen, wurden herausgefiltert. Aktuelle und inaktuelle Meldedaten des Nürnberger Südostens wurden mit den Massendatentöpfen abgeglichen, und es wurden Strafanzeigen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum ersten Mord der Serie am 9. September 2000 eingegangen waren, ausgewertet.[2356]

Der Zeuge Geier hat ausgesagt, verschiedene Daten seien von vornherein mit Blick auf ein bestimmtes Täterprofil erhoben worden:

> *„Wir haben 900.000 Haftdaten gesichert, um eben die von August 2001 bis Februar 2004, über zweieinhalb Jahre, andauernde Serienpause erklären zu können. Wir haben 21.000 Visadaten zur Einreise aus der Türkei erhoben, wir haben 300.000 Daten aus dem bayerischen Fallbearbeitungssystem, EASy, in dem durch den kriminalpolizeilichen Meldedienst Taten aus vielen Deliktsbereichen und unter anderem auch rechts motivierte Straftaten und Straftäter abgebildet werden, des Weiteren 1 Million Daten aus den Einwohnermelderegistern – Waffenbesitzkarten und -scheine, Mitglieder von Schützenvereinen in Nürnberg – und alle im Täterprofil genannten Straftaten, also vorwiegend die Waffen- und Sprengstoffdelikte sowie auch Aggressionsdelikte gegen Ausländer, über diesen definierten Zeitraum in ganz Bayern aus diesem Informationssystem erhoben."*[2357]

Im Rahmen eines Treffens mit Europol am 4. und 5. Juni 2007 sei zudem ein umfangreicher Datenabgleich mit den sogenannten „Analysis Workfiles" von Europol vereinbart worden, durch den etwa

---

[2354] Zeuge Geier hat in seiner Vernehmung von über 125 Rasterfahndungsbeschlüssen gesprochen, Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9.
[2355] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 466; vgl. Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 8 f.
[2356] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 172-176.
[2357] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 10.

200 Personen- und 350 Telefonnummerntreffer erzeugt worden seien. Auch diese Überprüfungen hätten jedoch keine heiße Spur erbracht.[2358]

Zweck der Massendatenauswertung war, losgelöst von den beiden Hauptermittlungsrichtungen Organisation und Serientäter, das Auffinden von Kreuztreffern. Der Zeuge Geier hat dies so verdeutlicht:

> *„Bei diesen Datensätzen handelt es sich um Daten, die erst durch die Auswertung personifiziert werden mussten und im Wesentlichen eine häufigere Anwesenheit in den letzten vier Tatortstädten nachweisen sollten. Sie sind somit, wie die Waffenspur, als losgelöst von diesen beiden Hauptermittlungsrichtungen – Organisation, Serientäter, rechts motiviert – zu sehen […]"*[2359]

Sich aus der Massendatenauswertung ergebende Verdachtsmomente seien, so der Zeuge Geier, als Ermittlungsspuren erfasst und überprüft worden. Auf Basis von insgesamt etwa 3.500 Ermittlungsspuren seien bundesweit etwa 11.000 Personen überprüft worden.[2360]

Über die Ressourcen, die die Erhebung und Auswertung der Massendaten in Anspruch nahm, hat der Zeuge ausgeführt:

> *„Sie [Anm.: die Erhebung und Auswertung der Massendaten] […] haben aber trotzdem eine Menge Personal verschlungen. Im Übrigen ist das Verhältnis von Datensicherung und Aufbereitung zur tatsächlichen Auswertung dieser Daten im Verhältnis 9 : 1 zu sehen, was bedeutet, dass in der Regel die tatsächliche Auswertung erst zwischen einem halben und einem Dreivierteljahr später überhaupt stattfinden kann."*[2361]

Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe seien in den Datentöpfen nicht erfasst gewesen, wie nach Aufdeckung des NSU Ende 2011 nachträglich überprüft worden sei. Lediglich im Fahndungssystem seien die drei als zur Fahndung Ausgeschriebene registriert gewesen – dies allerdings nur bis 2003, also vor der Arbeitsaufnahme der BAO Bosporus.[2362]

[2358] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 10.
[2359] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9.
[2360] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 8.
[2361] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 9 f.
[2362] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 58.

3. Verfolgung der Waffenspur

a. Bestimmung von Tatwaffen und Munition

Eine Spur, die die Ermittler möglicherweise zumindest ins Umfeld des NSU hätte führen können, war die sogenannte Waffenspur, für deren Abarbeitung zunächst[2363] das Bundeskriminalamt die Zuständigkeit übernahm.[2364]

Die Kriminaltechnik des Bundeskriminalamts stellte im Mai 2006 bei Projektiluntersuchungen anhand von Aluminiumanhaftungen fest, dass bereits beim Mord an Yunus Turgut mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit mit der Tatwaffe auch ein Schalldämpfer verwendet wurde.[2365] Die Verwendung eines Schalldämpfers setzte bei dem Waffentyp Česká 83 einen verlängerten Lauf voraus.

Der BKA-Beamte Hoppe hat hierzu vor dem Ausschuss ausgeführt:

> *„Unmittelbar mit der Tat in Kassel hat sich dafür nichts Neues ergeben. Im zeitlichen Zusammenhang ist uns allerdings, ich meine, am 6. Mai, auf jeden Fall Anfang Mai, ein Gutachten unserer Kriminaltechnik auf den Tisch gekommen. Darin stand, dass wahrscheinlich ab Tat fünf – meines Erachtens – ein Schalldämpfer benutzt wurde. Die KT hatte das über erneute Untersuchungen herausbekommen, auch der Projektile und durch den eigentlich glücklichen Umstand, dass die Täter im Verlauf der Taten unterschiedliche Munition verwandt haben und an der, ich glaube, ab Tat fünf verwandten Munition Abriebspuren von einem Schalldämpfer waren, was natürlich letztlich eine neue Ermittlungsoption ergeben hat, weil das Montieren eines Schalldämpfers auf der Ceska 83 voraussetzt, dass entweder ein Lauf mit einem Schraubverschluss oder einem Bajonettverschluss, im Ergebnis ein verlängerter Lauf, an der Waffe montiert sein muss.*
>
> *Das hat natürlich die Waffen etwas eingegrenzt. Wir hatten ja schon 2004, glaube ich, erhoben, dass die Ceska 83 in einem sehr, sehr großen Umfang von der Firma Ceska in Tschechien produziert wird und sich daraus wenig Ermittlungsansätze ergeben haben. Wenn wir aber zum damaligen Zeitpunkt den Hinweis hatten, es muss eine Waffe mit einem längeren Lauf sein, konnte man das deutlich reduzieren, und wir haben folgerichtig sehr schnell auch bei der Firma hinterfragt, ob sie werksseitig solche Waffen mit einem verlängerten Lauf produziert haben und an wen sie diese Waffen geliefert haben."*[2366]

[2363] Nachdem zunächst die EG Česká des BKA federführend die Ermittlungen in Sachen Waffenspur übernommen hatte, wurde die zentrale Verwaltung derselben ab dem 12. Juli 2007 unter weiterer Einbeziehung der EG Česká dem EA 03 / UA 1 – Serientäter der BAO Bosporus übertragen, Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 177, 180; vgl. auch Protokollentwurf zur außerordentlichen Sitzung der Steuerungsgruppe am 10.05.2010, Band BAO BOSPORUS VII, S. 125 f.; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 10 f.; Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78.

[2364] Die Waffenherkunftsermittlungen werden in dem Vorläufigen Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03 / UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008 sowie in dem Sachstandsbericht der BAO Bosporus Mai 2008 ausführlich dargestellt (Band BY4, S. 176-188; Band BAO BOSPORUS Sachstand, S. 88-92).

[2365] Protokoll des BKA zur Telefonkonferenz vom 03.05.2006, Band 482, S. 64.

[2366] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 78 f.

Der BKA-Beamte Werner J. hat die Waffenherkunftsermittlungen bis zur Eingrenzung der potentiellen Tatwaffen auf solche mit verlängertem Lauf vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags eindrücklich als *„Gestochere im Nebel beschrieben"*.[2367]

Der Zeuge Hoppe hat es wie folgt zusammengefasst:

> *„Wir haben die Waffenspur aufgenommen, ziemlich schnell, und die sogenannten Waffenherkunftsermittlungen begonnen. Nachdem wir wussten, dass es sich bei der einen Waffe um eine Ceska 83 handelt, haben wir die Sicherstellungen, die im ganzen Land zur Ceska 83 vorgenommen werden, im Auge gehabt. Wir haben verglichen, ob andere Morde mit vergleichbaren Waffen oder ähnlichen Waffen begangen wurden, bundesweit, und die Fälle verglichen. Haben dann aber aufgrund der Tatsache, dass die Ceska 83 eine Waffe ist, die, glaube ich, seit 1983 in der Größenordnung von über 150.000 hergestellt wurde, keine weitere Spezifizierung gesehen, um die Herkunft tatsächlich zu ermitteln.*
>
> *Das hat sich erst im Jahre 2006, im Mai, ergeben, nachdem feststand, dass die Waffe mit Schalldämpfer benutzt wurde und für die Nutzung mit Schalldämpfern ein sogenannter verlängerter Lauf notwendig ist, also eine veränderte Form der Waffe, und wir dann angefangen haben, bei der Firma Ceska in Brünn, in Tschechien, zu erheben, wie viele Waffen dieses Typs erstellt wurden. Das war die Waffe Ceska 83."*[2368]

b. Überprüfung legaler Waffen

Ausgehend von der auf der Einzeltätertheorie basierenden Hypothese, der Täter habe wahrscheinlich eine Affinität zu Waffen, überprüften die Ermittler – zunächst in Bayern und danach bundesweit – alle legalen Česká-Besitzer und beschossen so genannte „Verdachtswaffen", d.h. sichergestellte Waffen, bei denen ein Zusammenhang mit einer Straftat in Betracht kam.[2369] In allen Bundesländern wurden die Waffenbehörden über die Landeskriminalämter aufgefordert, Pistolen des Typs Česká 83 zu melden.

Der Leiter der EG Česká beim Bundeskriminalamt, der Zeuge Hoppe, hat dazu ausgesagt:

> *„Wir haben dann auch in dem Zusammenhang mit dieser Waffe alle Sicherstellungen im Bundesgebiet überprüft und haben vor allen Dingen angewiesen, dass alle Verdachtswaffen – wie wir bei uns in Polizeikreisen immer dann sagen, wenn eine Waffe nicht genau zugeordnet werden kann, die möglicherweise mit einer Straftat zusammenhängt und die sichergestellt wurde – auch tatsächlich beschossen werden, damit der unmittelbare Munitionsvergleich vorgenommen werden kann, um festzustellen, ob die Waffe an anderer Stelle noch mal benutzt wurde."*[2370]

[2367] Werner J., Protokoll der 31. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 41; vgl. auch Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 12.
[2368] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75 f.; vgl. auch Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 82 f.
[2369] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75 f.
[2370] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 75 f.; vgl. auch Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 82 f.

Bis Mai 2008 konnten 180 Waffen überprüft werden. Darunter befand sich allerdings keine Waffe mit verlängertem Lauf.[2371] Die Überprüfung der in Hessen registrierten Waffen war bereits Ende 2006 abgeschlossen.[2372] Außerdem wurden alle aufgefundenen Waffen des Kalibers 6,35 mm beschossen.[2373]

Daneben wurden im Bereich Nürnberg, den die OFA Bayern als Ankerpunkt der Täter definiert hatte, als waffenaffin bewertete Personengruppen wie Mitglieder in Schützenvereinen überprüft.[2374]

c. Rekonstruktion der Schussabgabe und Überprüfung vergangener Großverfahren

In den Fällen Şimşek und Yaşar wurden, u.a. anhand von Schusstests, die vermuteten Tathergänge rekonstruiert, um Feststellungen zur Anzahl und Schießfertigkeit der Schützen und zur Geräuschentwicklung der Schüsse mit Schalldämpfer und durch eine Plastiktüte hindurch zu treffen. Im Ergebnis konnte jedoch nur festgehalten werden, dass eine gewisse Übung, nicht aber eine spezielle Ausbildung vorausgesetzt werden musste. Weiter ergaben die Schusstests, dass die Verwendung eines Schalldämpfers die Geräuschentwicklung nicht so stark beeinflusst wie zunächst angenommen.[2375]

Zur weiteren Informationsgewinnung, insbesondere über die Verkaufswege, wurden zudem in der Vergangenheit geführte Großverfahren noch einmal überprüft und fallspezifisch ausgewertet. Aus diesen Nachforschungen ergaben sich keine neuen Ermittlungsansätze.[2376]

d. Ermittlungen beim Hersteller in Tschechien und in der Schweiz

Mitarbeiterbefragungen durch die tschechischen Behörden beim Hersteller Česká zbrojovka im tschechischen Uhersky Brod ergaben schließlich, dass lediglich 55 Pistolen mit langem Lauf hergestellt worden waren.[2377]

Mit Blick auf 27 Waffen führte die Spur in die Schweiz. 1993 hatte das Unternehmen „Waffen & Munition Jan L." in Derendingen in der Schweiz in der Fachzeitschrift „Internationales Waffenmagazin"

[2371] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 133; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 178 f., 184 f.
[2372] Protokoll der ZSB-Besprechung am 06./07.12.2006 vom 11.12.2006, Band 223, S. 45.
[2373] 36. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 01.08.2009, Band BAO BOSPORUS VII, S. 23 f.
[2374] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 177. Siehe dazu auch oben Teil Zwei, Abschnitt G. V. 1. c. cc. und Abschnitt G. V. 2.
[2375] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 133 f.; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 179.
[2376] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 134.
[2377] Sachstandsbericht der BAO Bosporus (Mai 2008), Band 156, S. 135; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 182 f.

unter anderem Pistolen des Modells Česká 83, Kaliber 7,65 mm, mit Schalldämpfer inseriert (sogenanntes „L.-Kontingent"). Die Ermittlungen ergaben, dass der ehemalige Generalimporteur für die Schweiz insgesamt 27 Pistolen mit langem Lauf und Schalldämpfer importiert hatte. Die Pistolen wurden vom Bundeskriminalamt zur Beweissicherung ausgeschrieben. Im August 2009 bewilligten die Schweizer Justizbehörden nach sieben Monaten Bearbeitungszeit ein Rechtshilfeersuchen, und bis auf acht Exemplare konnten in der Folgezeit alle Pistolen der Charge bis März 2010 überprüft und als Tatwaffe ausgeschlossen werden.[2378]

Den Weg zweier Waffen verfolgte das Bundeskriminalamt über zeitaufwendige Rechtshilfeverfahren bis zu einem Schweizer Staatsbürger (Anton G.), der den Waffenankauf aber (nach den damaligen Vermerken „unglaubwürdig"[2379]) abstritt. Hausdurchsuchungen und eine Öffentlichkeitsfahndung des Bundeskriminalamts nach den beiden Waffen blieben erfolglos. Nach heutigem Wissensstand gelangte die Mordwaffe von diesem Schweizer Staatsbürger über Mittelsmänner zum NSU. Zu dieser Spur (sogenannte „L.-Spur") führt der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aus:

> *„Nach einem kriminaltechnischen Gutachten des BKA vom Mai 2006 konnte die Suche nach der Waffe auf eine solche mit verlängertem Lauf eingegrenzt werden, da die Verwendung eines Schalldämpfers nachgewiesen wurde. Diese Spur führte erneut in die Schweiz zur Firma Schläfli & Zbinden und schließlich zu Anton G. Am 10. November 2011 konnte in der ausgebrannten Wohnung in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau die Tatwaffe Česká 83, 7,65 mm Browning mit verlängertem Lauf aufgefunden werden.[Fn.] Im Abgabebericht der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth in der Tatserie Česká vom 13. Januar 2012 heißt es, es*
>
> > *‚steht fest, dass es sich um eine Waffe aus der Bestellung des Anton G. handelt. Der Nachweis besteht insoweit, da eine zunächst unkenntlich gemachte Waffennummer wieder sichtbar gemacht werden konnte. Die Pistole mit der Nr. 034678 wurde laut Waffenbuch der Fa. Schläfli & Zbinden am 11.04.1996 an Anton G. verkauft.'[Fn.]"*[2380]

Der Zeuge Geier hat zu dieser Spur gegenüber dem Ausschuss vorgetragen:

> *„Die bereits Mitte 2005, also zu Beginn der BAO Bosporus am 1. Juli, intensivierten Ermittlungen zu der Ceska 83 führten zu dem zunächst gescheiterten Versuch des BKA, bei der Herstellerfirma Ceska in Uhersky Brod, Tschechien, eine konkrete Auskunft über die Anzahl der hergestellten Ceska 83 mit verlängertem Lauf zu erlangen. Wir haben das ständig weiter fortgeführt. Erst als nach weiteren Anfragen bei der Herstellerfirma ein weiteres Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Nürnberg gestellt wurde und eine äußerst engagierte Bezirksstaatsanwältin in Tschechien am 2. August 2007 mit Beamten des BKA und auf mein Geheiß hin auch den Beamten der BAO Bosporus vor Ort in der Herstellerfirma ermittelten, erhielten wir endlich umfangreiche Auskünfte. In der Zeit von 1983 bis 8. September 2000 wurden insgesamt 155.000 bis 160.000 dieser Ceska-Pistolen hergestellt – ‚Ceska 83', weil eben der Herstellungsbeginn im Jahr 1983 war. Allerdings, von diesen waren nur 55 mit einem verlängerten Lauf versehen.*

[2378] Schreiben des PP Mittelfranken/MK „Bosporus" vom 16.03.2010, Band BAO BOSPORUS VII, S. 28; Übersicht Band BY2 1. Zulieferung Anlage 5, S. 314.
[2379] E-Mail des BKA vom 12.11.2009, Band 206, S. 104.
[2380] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 17/14600, S. 609 f.

Diese 55 Waffen wurden wie folgt ausgeliefert: 25 davon wurden an die tschechische Außenhandelsfirma Merkuria in Prag geliefert, von dieser Firma wurden diese Waffen angeblich bereits 1984 an einen bis heute nicht identifizierten, mutmaßlichen Libanesen namens Samir S[...] weiterveräußert. Zehn dieser Waffen tauchten im Übrigen bei Ermittlungen in der sogenannten Birthler-Behörde – vorher Gauck-Behörde – auf, und zwar aus den Beständen des MfS[2381]*, konnten aber beschossen werden und ausgeschieden werden. 15 dieser 25 Waffen sind meines Wissens bis heute nicht mehr aufgetaucht. Zwei weitere Waffen wurden an einen slowakischen Waffenhändler exportiert; diese Waffen konnten aufgrund eines Projektilvergleichs ebenfalls ausgeschieden werden. Eine Waffe ging an die Firma Rashid Store nach Lusaka, Sambia; laut Auslandsermittlungen des BKA konnte der weitere Verlauf dieser Waffe bis heute auch nicht nachvollzogen werden, da es kein Rechtshilfeabkommen mit Sambia gibt.*

27 und somit die restlichen der 55 legal hergestellten Waffen gingen Mitte der Neunzigerjahre an den damaligen Schweizer Waffenhändler und Generalimporteur Jan L[...] aus Derendingen in der Schweiz. Aufgrund eines Rechtshilfeersuchens konnten von der Kantonspolizei Solothurn die Einfuhr dieser 27 Waffen und der Handel mit diesen 27 Ceska 83 nachgewiesen werden. Daraufhin wurde von uns das Schweizer Bundesamt für Polizei, Fedpol, die Zentralstelle für Waffen, gebeten, die weiteren Verkaufswegefeststellungen in der Schweiz durchzuführen. – Ich muss allerdings hinzufügen: Das Schweizer Waffenrecht sieht beim Weiterverkauf innerhalb der Schweiz keine erneute Registrierung dieser Waffen vor. Wenn sie einmal eingeführt worden sind, registriert worden sind, wird keine weitere Registrierung vorgenommen.

Das Bundesamt für Polizei, die Fedpol, stellte zunächst fest, dass drei dieser 27 sogenannten L[...]-Waffen nach Tschechien zur Firma Caliber nach Prag reimportiert wurden. Die konnten allerdings aufgefunden und durch Beschuss ausgeschieden werden. Durch ein weiteres Rechtshilfeersuchen des BKA wurden die Verkaufswegefeststellungen in der Schweiz durch die Staatsanwaltschaft Solothurn dann der Kantonspolizei Bern zugewiesen. Der Beschuss der Waffen sollte wieder durch den Wissenschaftlichen Dienst der Kantonspolizei Zürich vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Beendigung meiner Tätigkeit bei der BAO im Januar 2008 waren von den 24 noch in der Schweiz befindlichen Ceska zwölf lokalisiert und zum großen Teil durch Beschuss ausgeschieden. Ebenfalls tauchten bis zum damaligen Zeitpunkt insgesamt acht durch den Einbau eines verlängerten Laufes veränderte Ceskas in Deutschland auf. Dabei handelte es sich um sogenannte Schnittmodelle, wo man dann den Vorgang in der Waffe, beim Schuss, erklären kann. Sie konnten alle durch Beschuss ausgeschlossen werden. Aus einem Bericht der Mordkommission Bosporus – das ist die Folgeorganisation, nachdem im Januar 2008 die BAO Bosporus zurückgeführt wurde und als MK Bosporus weitergeführt wurde –, datiert vom 4. Dezember 2009, ist mir allerdings bekannt, dass zu dem Zeitpunkt noch acht dieser sogenannten L[...]-Waffen nicht aufgefunden waren und vom BKA im Schengener Fahndungssystem europaweit ausgeschrieben wurden.

Die Auslandsermittlungen im Zusammenhang mit der Waffenspur wurden federführend durch das BKA mit Unterstützung durch die BAO Bosporus durchgeführt. Aus einem Bericht des BKA, der EG Ceska, vom 12. November 2009 wird unter anderem über die Überprüfung eines Erstkäufers in der Schweiz berichtet, der den Kauf von zwei dieser Waffen vehement bestritt, und gesagt, dass die durchgeführte Durchsuchung nicht zum Auffinden der Waffen führte. Im Weiteren stellte sich dann nach dessen Festnahme heraus, dass es sich bei einer dieser Waffen um die in der Serie verwendete Waffe, die über mehrere Stationen dann bei dem Trio angekommen ist, handelte."[2382]

[2381] Gemeint sein dürfte das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

[2382] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 10 f.

Die hessischen Polizeibeamten waren nach der Aussage des Zeugen Geier über die Erhebung der in Hessen registrierten Waffen des Typs Česká 83 hinaus nicht in die Ermittlungen über die Herkunft der Tatwaffe involviert:

> *„Also, bezogen auf die Herkunft der Waffe, haben meines Wissens, meines Erachtens die hessischen Kollegen nichts unternommen, weil das ja unsere Aufgabe war und wir uns darum gekümmert haben. [...]*
>
> *Das wurde dann auch um diesen Aspekt ergänzt: Wir suchen dort in erster Linie nach Ceska-Waffen, die einen verlängerten Lauf haben. Insofern hat das dann die hessischen Kollegen natürlich betroffen, weil da die Vereinbarung war, dass alle Bundesländer in ihrem Bereich die legalen Ceska-Waffen erheben [...].“*[2383]

Nach Ansicht der Steuerungsgruppe bestand zum damaligen Zeitpunkt die Chance, die Tatwaffe unter den noch fehlenden Waffen aus dem L.-Kontingent festzustellen.[2384] Im März 2010 bezeichnete es das Bundeskriminalamt sogar als wahrscheinlich, dass es sich bei der Tatwaffe um eine der acht noch nicht überprüften Sonderanfertigungen aus der L.-Charge handelte.[2385] Mit dieser Einschätzung wich es allerdings von der mehrheitlichen Einschätzung in der Steuerungsgruppe ab, die wegen der damit verbundenen Verengung des Blickwinkels nur von einer „Möglichkeit“ sprechen wollte.[2386] Das Vorgehen des Bundeskriminalamts, das sich mit seiner Einschätzung kurz darauf auch an die Fernsehsendung „Aktenzeichen XY ungelöst...“ wandte, führte bei der BAO Bosporus, die auch ihren Vorsitz in der Steuerungsgruppe missachtet sah, zu Verstimmung und zog Diskussionen nach sich, die letztlich zum Rückzug des Bundeskriminalamts im Mai 2010 aus der Steuerungsgruppe führten.[2387]

4. Öffentlichkeitsarbeit

a. Externe Öffentlichkeitsarbeit

Für die externe Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich waren nach einer mit den beteiligten Staatsanwaltschaften abgestimmten Vereinbarung in der Steuerungsgruppe,

– soweit nur der jeweils eigene Fall betroffen war, die jeweilige Ermittlungseinheit selbst und,

---

[2383] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 79.
[2384] 36. Sachstandsbericht der MK „Bosporus“ vom 01.08.2009, Band BAO BOSPORUS VII, S. 23 f.
[2385] Protokoll zur Telefonkonferenz der Steuerungsgruppe vom 03.03.2010, Band 223, S. 620 f.
[2386] Protokoll zur Telefonkonferenz der Steuerungsgruppe vom 03.03.2010, Band 223, S. 620 f., 622; Protokoll zur Telefonkonferenz der Steuerungsgruppe vom 15.03.2010, Band 206, S. 13 ff.
[2387] Schreiben des PP Mittelfranken/MK „Bosporus“ vom 16.03.2010, E-Mail des PP Mittelfranken vom 04.03.2010, Protokollentwurf zur Telefonkonferenz der Steuerungsgruppe am 05.03.2010 vom gleichen Tag, Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15.04.2010, Protokollentwurf zur außerordentlichen Sitzung der Steuerungsgruppe am 10.05.2010 sowie Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 09.06.2010, Band BAO BOSPORUS VII, S. 29-40, 125 f., 134 f.

- soweit die Gesamtserie betroffen war, die BAO Bosporus.[2388]

Im Sommer 2006 wurde ein Medienkonzept zur Serientätertheorie umgesetzt, das unter anderem das sukzessive Lancieren bestimmter Fakten zu Tathergang und vermutetem Täterprofil vorsah. Hierzu wurden Fahndungsplakate entworfen, eine Webseite online gestellt und ein Geldbetrag in Höhe von EUR 300.000 ausgelobt.[2389] Die Medienstrategie wurde den Mitgliedern der Steuerungsgruppe und den zuständigen Staatsanwälten am 19. Juli 2006 in Kassel vorgestellt und von diesen gebilligt.[2390]

Ziel der Medienstrategie war es, durch eine Veröffentlichung von bestimmten Teilen des im Rahmen der zweiten bayerischen operativen Fallanalyse entwickelten Täterprofils

- eine Sensibilisierung des Täterumfeldes und damit möglicherweise unmittelbare Hinweise auf den Täter aus diesem Personenkreis zu erreichen, sowie
- den Täter durch die Veröffentlichung anzusprechen und durch gezielte Informationssteuerung auf die (überwachte) Webseite zu locken, wo er dann elektronische Spuren hinterließe.[2391]

Das Konzept zur Strategie sah verschiedene Maßnahmen vor:

- Zuerst sollte die Alternativhypothese „Einzeltätertheorie" weiterhin auf sensible Art und Weise über Mediengespräche in die Öffentlichkeit gebracht werden.
- In einem zweiten Schritt sollte die „Einzeltätertheorie" in den Printmedien verbreitet werden.
- In der dritten Stufe sollte der Leiter der BAO Bosporus die Morde an Mehmet Kubaşık und Halit Yozgat in der Fernsehsendung „Aktenzeichen XY... ungelöst" darstellen, die Erhöhung der Auslobung auf EUR 300.000 bekanntgeben, die Einzeltätertheorie thematisieren und auf die Webseite des Bundeskriminalamts verweisen.
- Viertens sollte in einer Pressemitteilung der BAO Bosporus sowie auf den Webseiten zur möglichst breiten Streuung der Information auf den Fernsehbeitrag über die BAO in einer Sendung der Reihe „Glasklar" im Bayerischen Rundfunk hingewiesen werden.[2392]

[2388] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 475; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 13.
[2389] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 475-477; 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 32 f. Das die Auslobung verlautbarende Plakat findet sich in Band 45, S. 189.
[2390] 14. Sachstandsbericht der BAO Bosporus, Band BAO BOSPORUS II, S. 23. Die Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie vom 12.07.2006 liegt dem Ausschuss in Band BAO BOSPORUS II, S. 61-76 vor.
[2391] Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 63; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 172.
[2392] Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 74 f.

Das Konzept enthielt detaillierte Vorgaben über die Darstellung der Tatbegehung, die Beschreibung der Täterpersönlichkeit, über Persönlichkeitselemente, die in der Strategie vernachlässigt werden sollten, Themen, die nicht angesprochen werden sollten, sowie Themen, die den Täter provozieren könnten.[2393] Nach Vorstellung und Diskussion des Konzepts in der Steuerungsgruppe am 19. Juli 2006 wurde beschlossen:

> *„• die Benutzung des Schalldämpfers bei einigen der Taten wird bekannt gegeben*
> - *das Schießen durch eine Plastiktüte ist bereits bekannt und kann bestätigt werden*
> - *eine mögliche rechtsradikale bzw. fremdenfeindliche Einstellung wird nur am Rande und wenn, dann nur auf Rückfragen thematisiert*
> - *zusätzlich zur SZ wird auch mit lokalen Nbger Presseorganen Kontakt aufgenommen*
> - *eine Fahndungsveröffentlichung in Aktenzeichen XY findet nur statt, wenn ausreichend Sendeplatz eingeräumt wird"*[2394]

Die Medienstrategie wurde schwerpunktmäßig in der Zeit vom 3. bis 8. August 2006 umgesetzt mit Schaltungen bzw. Beiträgen in der Sendung „Aktenzeichen XY... ungelöst", in der Süddeutschen Zeitung, im Bayerischen Rundfunk und Fernsehen (über die Sendung „Glasklar") und in der Nürnberger Presse.[2395]

Der Leiter der BAO Bosporus hat gleichwohl bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit für die Ermittlungen herausgestellt:

> *„Die Öffentlichkeitsarbeit war ein weiterer wichtiger Aspekt unserer Tätigkeit, denn aufgrund der dürftigen Informationslage in diesem Fallkomplex wurde von der BAO Bosporus von Anfang an eine sehr offensive Pressearbeit geführt. Es wurde in bundesweiten, überregionalen und örtlichen Medien sowohl über die Serie als auch über die Arbeit der Polizei berichtet. Es wurden Medien aller Art zur Beförderung von Fragen und Fahndungsaufrufen in verschiedenen Ländern und Sprachen, unter anderem in Türkisch, Griechisch – da stammten die Opfer her –, Russisch, Englisch genutzt. Die Printmedien in den Heimatländern der Opfer, dem Fabrikationsland der Tatwaffe, Tschechien, und dem möglichen Lieferungsland Schweiz wurden zielgerichtet eingebunden. In den meisten Fällen diente die Auslobung in Höhe von 300.000 € als Aufhänger."*[2396]

Diese Maßnahmen haben allerdings nicht zu den erhofften Ergebnissen geführt.[2397]

[2393] Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 64-71.
[2394] E-Mail-Begleitschreiben zur Medienstrategie in Sachen Einzeltätertheorie vom 12.07.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 62.
[2395] 14. Sachstandsbericht der BAO Bosporus, Band BAO BOSPORUS II, S. 23; Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 172.
[2396] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 12.
[2397] Vorläufiger Abschlussbericht der BAO Bosporus EA 03/ UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008, Band BY4, S. 172.

b. Interne Öffentlichkeitsarbeit

Neben der externen gab es auch eine polizeiinterne Öffentlichkeitsarbeit. Mit Hilfe regelmäßiger Lagefernschreiben und umfangreicher Intra- und Extranet-Beiträge wurden wesentliche Fakten und Ermittlungsansätze verbreitet. Zudem wurden in allen Bundesländern Informationsveranstaltungen durchgeführt, mittels derer auch auf den Fall einer weiteren Tat vorbereitet werden sollte.[2398]

Solche Informationsveranstaltungen wurden auch in den bisher noch nicht betroffenen Bundesländern durchgeführt, etwa am 3. April 2007 beim Landeskriminalamt in Erfurt durch den Leiter der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Nordhessen Hoffmann.[2399]

c. Schwerpunktsetzung der Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich Einzeltäter- und Organisationstheorie

Der bayerische Fallanalytiker Horn hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, Hauptzweck der Medienstrategie sei es gewesen, Hinweise aus der Bevölkerung auf die Täter zu bekommen und den einseitigen Fokus der Ermittlungen auf die organisierte Kriminalität aufzugeben. Dagegen hätten das Bundeskriminalamt und die Hamburger Polizei Bedenken gehabt. Er hat ausgesagt:

> *„Also, das Ziel ist natürlich in erster Linie, Hinweise zu bekommen, wenn es geht, in erster Linie dahin gehend, dass wir der Meinung waren, dass wir über unser Täterprofil schon auch ein ganz gutes Verständnis dieser Personen haben. Das erste Ziel für uns war, dass wir weg aus der Ecke: Das alles hat irgendwie mit OK, also mit organisierter Kriminalität, zu tun – – Sondern es gibt da auch eine ganz andere Denkstruktur, die eine Rolle spielen könnte.*
>
> *Das Problem war, dass diese Medienstrategie ja vor allem mit den Vertretern Hamburg und BKA durchaus kontrovers diskutiert wurde. Insofern war unsere Zielrichtung die, aufzuzeigen: Es gibt eine andere denkbare Variante. [...]*
>
> *[...]*
>
> *Ich war anwesend, als die Medienstrategie diskutiert wurde. Das kann ich Ihnen demzufolge sagen. Und es war, so wie ich es in Erinnerung habe: Ein Festlegen sozusagen auf diese andere Theorie [Anm.: gemeint ist die „Einzeltätertheorie"], das wäre ihnen zu weit gegangen."*[2400]

Die Bedenken des Bundeskriminalamts gegen eine Überrepräsentation der Einzeltätertheorie finden sich auch in den Akten. In einem dem Ausschuss vorliegenden Protokollentwurf für eine Besprechung der Steuerungsgruppe am 06./07.09.2006 heißt es:

> *„Von Seiten des BKA wird angesprochen, dass die Einzeltätertheorie auf der Homepage deutlich überrepräsentiert ist. Bezüglich der Organisationstheorie sollten weitere Punkte wie etwa die Hypothese, dass*

[2398] Erfahrungsbericht der BAO Bosporus (2007), Band 223, S. 477; vgl. auch Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 13.
[2399] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 13.
[2400] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 66.

sich verschiedene Organisationen eines gemeinsamen Auftragskillers bedienen könnten, eingearbeitet werden.

[...]

Vereinbarung:
Gewünschte Inhalte zur Ergänzung der Organisationstheorie werden der Geschäftsstelle zugeleitet und dort für die nächste Besprechung zusammengefasst. [...]"[2401]

Letztlich verzichtete die Steuerungsgruppe bei der Medienstrategie auf eine besondere Kommunikation des Täterprofils auf Grundlage der Einzeltätertheorie. Insbesondere wurde die mögliche Nähe des Täters bzw. der Täter zur rechtsextremen Szene nicht in den Vordergrund gestellt. Als Gründe dafür gibt ein Sachstandsbericht der BAO Bosporus aus dem Juni 2006 an:

„Zum einen soll erst durch den Ermittlungsbereich ‚Einzeltäter' und die OFA ein individualisierbarer Ansatz entwickelt werden, zum anderen birgt die Veröffentlichung der Einzeltätertheorie die Gefahr emotionaler Reaktionen in der türkischen Bevölkerung."[2402]

Im Protokollentwurf zu einer Besprechung der Steuerungsgruppe am 5. Juli 2006 heißt es:

„L BAO [Anm.: Der Zeuge Geier, Leiter der BAO] stellt mit Blick auf die zweite OFA-Analyse und das auf deren Basis erarbeitete Feinkonzept ‚Einzeltäter' die Frage einer diesbezüglichen, gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Vorteil der bisher rein internen Verwendung des Profils ist, dass UT [Anm.: Unbekannter Täter] keine Verdeckungsstrategie entwickeln kann. Andererseits könnten mit einem veröffentlichten Profil Hinweise gewonnen werden.

L BAO [Anm.: Der Zeuge Geier, Leiter der BAO] verweist in diesem Zusammenhang zum einen auf einen grundsätzlichen Zustimmungsvorbehalt der politischen Ebene und zum anderen auf einen Auftrag an die OFA Bayern, der Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die türkische Bevölkerung, auf den Täter und zur mutmaßlichen Wirksamkeit einer Veröffentlichung umfasst.

<u>Vereinbarung:</u>
Im Gremium werden Pro und Contra intensiv diskutiert. Im Ergebnis wird eine Veröffentlichung des Profils zum jetzigen Zeitpunkt aus verschiedensten Erwägungen einhellig abgelehnt."[2403]

Der Ausschuss hat mehrere Zeugen zu diesen Hintergründen befragt. Der Leiter der BAO Bosporus, der Zeuge Geier, hat ausgesagt:

„Es [Anm.: gemeint ist die „Einzeltätertheorie"] ist auch in die Öffentlichkeit gebracht worden, zwar nicht so messerscharf, aber zumindest im Ansatz bei ‚Aktenzeichen XY', und sonst auch bei Presseveröffentlichungen; da ist immer wieder auf diese neue Serientätertheorie [Anm.: gleich bedeutend mit „Einzeltätertheorie"] hingewiesen worden, dass wir davon ausgehen, dass es Täter sind, die Ausländerhass haben. Dass das Ganze natürlich den Hintergrund von Rechtsterrorismus hatte, das konnte ich mir – das habe ich schon mehrfach gesagt – zum damaligen Zeitpunkt nicht vorstellen."[2404]

[2401] Protokollentwurf zur 5. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 06./07.09.2006 vom 12.09.2006, Band 223, S. 315.
[2402] 13. Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom 19.06.2006, Band BAO BOSPORUS II, S. 33.
[2403] Protokollentwurf zur 2. periodischen Besprechung der Steuerungsgruppe am 05.07.2006 vom 06.07.2006, Band 223, S. 296.
[2404] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 22.

Angesprochen darauf, warum die These von einer rechtsextremistisch motivierten Tat nicht öffentlichkeitswirksamer vertreten worden sei, hat der Zeuge Geier ausgesagt:

> *„Die Medienstrategie: Sie wurde zum Teil öffentlich gemacht, allerdings nicht so, dass wir gesagt haben: ‚Das sind Rechtsextremisten', sondern wir haben eigentlich versucht – – Ich habe das im Untersuchungsausschuss in Nordrhein-Westfalen schon mal erklärt: Da ging es um ‚XY'; das ist mir vorgespielt worden, was da ausgesagt worden ist, und ich habe darauf geantwortet: Wenn man in ‚Aktenzeichen XY' auftreten will, dann bekommt man ein Zeitkorsett. Das Zeitkorsett war so eng. Ich habe damals schon gesagt: Wenn ich nicht das Doppelte bekomme wie andere, komme ich gar nicht. – Das ist mir gegeben worden. Aber ich musste mich trotzdem dann – ja – begrenzen, und ich habe mich dann begrenzt auf Fakten, die für den Zuschauer zum Wiedererkennen führen. Wenn ich nur gesagt hätte: ‚Das sind Rechtsextremisten; das sind Rechte' – – Wie erkennt man einen Rechten? Die Frau in Dortmund z. B., die die beiden mit dem Fahrrad gesehen hat, hat sie als Junkie-Typen beschrieben.*
>
> *Ich habe mich darauf beschränkt, Sachen, die nachvollziehbar sind für Leute, rüberzubringen. Und wir sehen es ja jetzt im Nachhinein, wenn Sie das Trio sehen: Was ist da gekommen? Da ist nichts gekommen von den Leuten, obwohl sie jetzt bekannt geworden sind und benannt worden sind."*[2405]

Und:

> *„Ich weiß nicht, ob in Ihren Unterlagen die Feststellung zur Medienstrategie von der OFA Bayern enthalten ist. In der, so glaube ich mich zu erinnern, steht explizit drin, man sollte diese Rechtsmotivation nicht in den Vordergrund stellen, [...] und wir sollen, wenn wir an die Öffentlichkeit gehen, nicht so ans Motiv, sondern an die Erkennbarkeit der Täter appellieren. Weil, wenn ich sage: ‚Das sind rechte Menschen' – ja, wer erkennt denn rechtsmotivierte Menschen, nur mit diesem Ausdruck? Wenn ich sage: ‚Das sind Leute, die haben Springerstiefel an, kurzgeschorene Haare und so' – die sind leichter letztendlich zu erkennen. – Also, eine Motivation als solche, da tut man sich schwer, die zu erkennen."*[2406]

Als weiteres Argument für die zurückhaltende Kommunikation der möglichen ausländerfeindlichen Motivation des Täters hat der Zeuge angegeben:

> *„Was passiert, wenn ich nach außen gehe, in die Öffentlichkeit, und sage: ‚Es gibt in unserem Land zwei Männer, die durch das Land reisen und in Geschäfte gehen, wo Leute arbeiten mit Migrationshintergrund, und die werden erschossen, ohne dass sie eine Chance haben'? – Das ist für mich die Überlegung gewesen: Wie gehe ich raus? Wir haben es auf der anderen Seite versucht, haben in Nürnberg und in München 900 Kleingewerbetreibende mit Migrationshintergrund aufgesucht, haben versucht, Informationen zu bekommen, aber auch versucht, zumindest eine gewisse Ruhe rüberzubringen, in dieser Intention. Aber rauszugehen bei einer – – Und das war immer noch eine Hypothese zu dem damaligen Zeitpunkt. Und das nach außen zu geben, das schien mir kriminalpolitisch – vielleicht ist das der falsche Ausdruck – gewagt gewesen."*[2407]

Zu diesem Argument hat sich auch der damalige bayerische Innenminister Dr. Beckstein geäußert. Er hat ausgesagt:

> *„Ich kann Ihnen nur noch mal sagen: Nach dem dritten Mord in Nürnberg haben Sie mit irgendwelchen Menschen aus der türkischen Community reden können, die haben zum Teil gezittert. Mein bester Freund ist ein türkischstämmiger Arzt. Der hat mir immer davon erzählt, dass sie sich nicht mehr trauen, die Türe aufzumachen, wenn irgendein Deutscher vor der Türe steht. Das wollte ich mit bedacht haben: Wie kann*

[2405] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 27.
[2406] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 42.
[2407] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 43.

man, wenn man schon von einer derartigen Theorie ausgeht und es öffentlich kommuniziert, die Öffentlichkeitsarbeit so gestalten, dass man nicht zusätzliche Verunsicherung hat?"[2408]

Der Fallanalytiker Horn hat erklärt, man habe den Sachverhalt bei der Medienstrategie nach Möglichkeit offen halten wollen, um etwaige Hinweise nicht durch zu enge Angaben zu verhindern:

„Der Punkt war auf der einen Seite der, was die Vorerkenntnisse angeht. Wissen Sie, wir haben leider Gottes die Erfahrung gemacht, dass Sie, gerade wenn Sie es mit Serienmord zu tun haben – letzten Endes sind das ja Serienmorde, mit denen wir es hier zu tun haben –, über das Phänomen stolpern, dass ein gewisser Prozentsatz dieser Täter im Vorfeld in keiner Weise in Erscheinung getreten ist. Das heißt, wenn Sie eine Deutlichkeit machen, das muss jemand sein, der im großen Stil im Vorfeld kriminell in Erscheinung getreten ist, kriegen Sie diesen Hinweis natürlich nicht, wenn er in dieses Raster sozusagen nicht hineinfällt. Deswegen müssen Sie mit diesem: ‚Da ist jemand, der ist im großen Stil polizeilich in Erscheinung getreten' sehr vorsichtig sein; denn unter Umständen kegeln Sie da denjenigen heraus, der Ihnen den richtigen Hinweis geben kann."[2409]

5. Auslobung

Bereits wenige Wochen nach dem Mord an Halit Yozgat, Ende April 2006, einigten sich die von der Mordserie betroffenen Länder im Grundsatz auf eine Erhöhung der bereits in Höhe von EUR 33.000,00 ausgebrachten Auslobung auf EUR 300.000,00. Die endgültige Einigung fand am Rande der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 4./5. Mai 2006 in Garmisch-Patenkirchen statt. Die Bekanntgabe erfolgte im Rahmen eines Fahndungsplakats.[2410] Hessen beteiligte sich an der zusätzlichen Summe mit einem Betrag in Höhe von EUR 27.777,78.[2411]

Ausgangspunkt war ein Interview des bayerischen Innenministers Dr. Beckstein gegenüber der BILD-Zeitung am 26. April 2006, in welchem er, ohne dies mit den anderen betroffenen Ländern abgesprochen zu haben, ankündigte, die Belohnung für Hinweise zur Tataufklärung auf EUR 300.000,00 anzuheben.[2412] Der bayerische Innenminister hatte zuvor mit seinem Ministerium beraten, zuerst das Interview zu geben und anschließend bei den anderen Ländern um Zustimmung zu suchen.[2413]

[2408] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 93.
[2409] Horn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 67 f.
[2410] Vermerk des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.04.2006, Schreiben des PP Mittelfranken/BAO Bosporus vom 02.05.2006, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 02.05.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 42, 50 f., 74-77; Presseinformation des PP Mittelfranken vom 02.05.2006, Band 45, S. 138-140; vgl. auch Entwurf eines Schreibens des HMdIuS vom 05.07.2006, Band 45, S. 23.
[2411] Entwurf eines Schreibens des HMdIuS vom 05.07.2006, Band 45, S. 23; Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 06.06.2006, Band 468, S. 20.
[2412] E-Mail aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26.04.2006, Band BY7, S. 54; Bild.de-Artikel *„300 000 Euro Belohnung: ...für den, der die Döner-Killer (9 Tote) verrät"* vom 26.04.2006, Band 468, S. 315.
[2413] Entwurf eines Vermerks aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26.04.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 10 f.; E-Mail aus dem HMdIuS vom 26.04.2006, Band 468, S. 153.

Die anderen Tatortländer wurden erst in einer Telefonkonferenz am 27. April 2006 um 9.30 Uhr informiert und um Beteiligung an der bereits angekündigten Belohnung gebeten.[2414] Einige Ländervertreter reagierten mit deutlichem Unmut über diese Vorgehensweise.[2415] Für die hessischen Ermittler vermerkte das bayerische Innenministerium dagegen: *„HE – Justiz zust. – grds. bereit"*.[2416]

Der damalige bayerische Innenminister, der Zeuge Dr. Beckstein, hat dazu als Zeuge vor dem Ausschuss ausgesagt:

> *„Meine Mitarbeiter hatten aber von vornherein gesagt: ‚Das ist unser ganzer Topf; wir wollen schauen, dass wir die anderen Länder beteiligen.' Da ist dann überraschenderweise jemand aus dem eigenen Bereich gekommen – wir haben ein sehr offenes internes Gespräch gehabt –: ‚Wenn du in die Medien gehst, dann werden die anderen uns keinen Cent mehr geben', so ungefähr ist mir vorgeworfen worden. Aber ich habe gesagt: ‚Das ist mir wurscht, aber wir probieren es.'*
>
> *Das war eben auch das Überraschende, dass z. B. Hessen auch ohne große Schwierigkeiten dann sofort gesagt hat: ‚Ja, wir übernehmen einen entsprechenden Anteil.' Ich glaube, es waren rund 30.000 € oder irgendwas. Jedenfalls waren die Hessen schnell dabei, und es ist dann auch analog gekommen, dass wir den Anteil dieser Auslobung von den anderen mit bekommen haben."*[2417]

In den darauf folgenden Tagen fanden Abstimmungsgespräche zwischen dem hessischen Innenministerium und dem hessischen Justizministerium statt, um rechtliche und haushalterische Hürden aus dem Weg zu räumen. Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn, damals Leiter der Strafrechtsabteilung im hessischen Ministerium der Justiz, hat dazu ausgesagt:

> *„Also, darüber wurde nicht größer gestritten, sondern es war eher die Frage: Wie lösen wir das verwaltungsmäßig?"*[2418]

Die rechtlichen Grundlagen für die Auslobung von Belohnungen in Hessen ergaben sich damals aus dem Runderlass über die Aussetzung von Belohnungen.[2419] Der für die Staatsanwaltschaft höchste zulässige Auslobungsbetrag belief sich danach auf EUR 5.000,00; mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts war eine Erhöhung auf EUR 10.000,00 zulässig. Eine Erhöhung darüber hinaus erforderte die Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Justiz. Üblich bei Mordermittlungen waren Beträge in der Größenordnung von EUR 3.000,00. Ein entsprechender Betrag war auch sofort nach dem Mord in Kassel ausgesetzt worden.

[2414] E-Mail des Lagezentrums Bayern vom 26.04.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 22; E-Mail des Lagezentrums Hessen vom 26.04.2006, Band 45, S. 213 f.
[2415] Entwurf eines Vermerks aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 26.04.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 12.
[2416] Handschriftlicher Vermerk aus dem Bayerischen Staatsministerium des Innern zu einer Telefonschaltkonferenz am 27.04.2006, Band IC5-1116.14-186 3, S. 37.
[2417] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 109.
[2418] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 16.
[2419] Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, 54. Jahrgang 2002, Nr. 8, S. 437.

Während der Generalstaatsanwalt und die Fachreferenten im Justizministerium gegenüber dem Vorschlag Bayerns über die Erhöhung der Belohnung zunächst ein zurückhaltendes Votum abgaben, stand der damalige Justizstaatssekretär, der Zeuge Dr. Schäfer, dem Vorschlag aufgeschlossen gegenüber. Während das Votum seiner Fachabteilung lautete:

> *„Nach Rücksprache mit dem GStA halte ich derzeit eine höhere Auslobung nicht für erforderlich, da sich im Wesentlichen nur die Tatwaffe als Bindeglied zwischen den Fällen erweist. Eine viel höhere Auslobung führt im Übrigen auch nicht zwangsläufig zu einem Erfolg, wie die Auslobungen im Bereich des Terrorismus zeigen."*[2420],

verfügte der Zeuge Dr. Schäfer:

> *„Das scheint mir nicht der richtige Vergleich zu sein; wir sollten in enger Abstimmung mit den and. Bundesländern die Auslobungsfrage neu diskutieren, wenn wir deren Einschätzung kennen."*[2421]

Der Zeuge Dr. Schäfer hat dazu bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Ich kann mich da auch an eine Diskussion erinnern, wo, glaube ich, die Fachleute eher zurückhaltend waren in der Erwartung, ob man mit höheren Belohnungen am Ende auch signifikante Ergebnisse erzielen könnte. Aber man hat, glaube ich, am Ende eher offen signalisiert: Wenn am Ende einer sagt, eine höhere Belohnung helfe, ist es irgendwie unkommod, sich trotz empirischer Erfahrungen der Vergangenheit gegen die hohe Belohnung auszusprechen. Deshalb, glaube ich, haben wir uns am Ende auch nicht dagegengestellt."*[2422]

In der Folgezeit und nach Abstimmungsgesprächen mit dem Innenministerium stimmte das Justizministerium dem Vorschlag zu, sich an einer Poollösung zu beteiligen.[2423] Dem Innenministerium teilte das Justizministerium anschließend mit, dass es sich bei dem hessischen Beitrag zum Auslobungspool von EUR 27.777,78 um die höchste bis dahin in Hessen ausgelobte Belohnung handele. Lediglich in den 1980er Jahren sei bereits zuvor einmal eine annähernd vergleichbare Belohnung in Höhe von umgerechnet etwa EUR 25.000,00 ausgelobt worden (DM 50.000,00).[2424]

Der Erhöhungsbetrag wurde aus dem Budget des Innenressorts getragen.[2425] Die Zeugen Prof. Dr. Fünfsinn – seinerzeit Leiter der Strafrechtsabteilung im Hessischen Justizministerium – und Dr. Beckstein haben die ungewöhnlich hohe Auslobungssumme mit der besonderen Bedeutung des

---

[2420] Vermerk aus dem HMdJ vom 27.04.2006, Band 19, S. 19.
[2421] Vermerk aus dem HMdJ vom 27.04.2006, Band 19, S. 19.
[2422] Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 115; vgl. auch Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 109.
[2423] Schreiben des HMdIuS vom 05.07.2006, Band 45, S. 22-25; Vermerk aus dem HMdJ vom 05.05.2006, Band 19, S. 23; Vermerk aus dem HMdJ vom 17.07.2006, Band 19, S. 85 f.
[2424] Vermerk aus dem HMdJ vom 17.05.2006, Band 19, S. 25 f.; Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 83.
[2425] Vermerk aus dem HMdJ vom 05.07.2006, Band 45, S. 23.

Falles begründet.[2426] Der Betrag von insgesamt EUR 300.000,00 sei höher als gewöhnlich ausgefallen, aber wegen der Bedeutung der Mordserie unstreitig gewesen.[2427]

[2426] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 14, 16, 83; Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 77.
[2427] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44– 10.10.2016, S. 16; Schäfer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44– 10.10.2016, S. 100, 115.

H. Unterrichtung des Parlaments über Temme

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, in welchem Umfang die Hausspitze des Innenministeriums Wissen über Temme an den Hessischen Landtag weitergab. Dazu hat er sich zunächst mit der Frage beschäftigt, wann die Spitze des Innenministeriums vom Verdacht gegen den Zeugen wusste.

I. Kenntnis der Hausspitze des Innenministeriums

Der Zeuge Bilgic aus dem Dezernat K 11 im Polizeipräsidium Kassel, stellvertretender Leiter der MK Café, verfasste am 9. April 2006 einen Sachstandsbericht über den Mord an Halit Yozgat. Der Bericht befindet sich in den Akten des Landespolizeipräsidiums, das beim Innenministerium angesiedelt ist.[2428] Auf Dienstag, den 11. April 2006, datiert ein Sachstandsbericht aus dem Landespolizeipräsidium zu den Ermittlungen im Mordfall Yozgat.[2429] Beide Berichte sind Teil eines „Beobachtungsvorgangs", der zu den Ermittlungen anlegt wurde,[2430] d.h. einer vom Landespolizeipräsidium angelegten Akte zur Dokumentation berichtenswerter Eckpunkte über den Ermittlungsverlauf. Temme war den Ermittlern zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Ein Vermerk vom Juli 2006, der in mehreren, nicht völlig deckungsgleichen (Entwurfs-)Fassungen vorliegt, macht Angaben zum Zeitpunkt der Unterrichtung des Innenministeriums über den Verdacht gegen Temme. Darin wird ausgeführt,

- das Ministerium habe erstmals am Freitag, den 21. April 2006, in Person des **Landespolizeipräsidenten** vom Verdacht gegen Temme erfahren;[2431]
- der Landespolizeipräsident habe am Freitag, den 21. April 2006, den **Direktor des LfV** vom Verdacht gegen Temme unterrichtet;[2432]
- der Direktor des LfV habe am Montag, den 24. April 2006, den Verfassungsschutzreferenten im Innenministerium, den Zeugen **Sievers**, informiert;[2433]

[2428] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 45, S. 192 ff.
[2429] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 11.04.2006, Band 468, S. 158 ff.; Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 44 f.
[2430] BeoV 112/06, Band 45, S. 6 ff.; vgl. Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 29 ff., 40 f.
[2431] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 71; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 75.
[2432] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 339, S. 59; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 72; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 76; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80.
[2433] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 339, S. 59; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 72; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 76; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80.

- der Direktor des LfV habe den am Montag, den 24. April 2006, im Urlaub befindlichen Leiter der Abteilung II im HMdIuS, den Zeugen **Hannappel**, später, d.h. nach dessen Urlaubsrückkehr, in Kenntnis gesetzt;[2434]
- der Zeuge Sievers habe „unverzüglich" (am oder nach dem 21. April 2006) den Pressereferenten, den Zeugen **Bußer**, informiert;[2435]
- der Zeuge Sievers habe „unverzüglich" (am oder nach dem 21. April 2006) das **Personalreferat** benachrichtigt;[2436]
- der Landespolizeipräsident habe die **Staatssekretärin** am Samstag, den 13. Mai 2006, am Rande einer Besprechung informiert[2437] bzw. die Staatssekretärin sei „unverzüglich" (am oder nach dem 21. April 2006) in Kenntnis gesetzt worden;[2438]
- der Landespolizeipräsident habe den **Innenminister** im April 2006 unterrichtet[2439] bzw. der Innenminister sei „unverzüglich" (am oder nach dem 21. April 2006) informiert worden.[2440]

Die damalige Leiterin des Ministerbüros hat ausgesagt, der Innenminister sei am Freitag, den 21. April, oder am Samstag, den 22. April 2006, in Kenntnis gesetzt worden.[2441] Auch der damalige Innenminister hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss als Zeitpunkt für seine Kenntniserlangung den 21. oder 22. April 2006 angegeben.[2442] Der Landespolizeipräsident habe ihm gesagt, Polizei und Verfassungsschutz würden es abklären und man werde *„mit Mann und Maus"* ermitteln.[2443]

Die damalige Leiterin des Ministerbüros, die Zeugin Gätcke, die ihre Rolle als *„Schnittstelle zwischen der Fachabteilung und der politischen Führungsebene"* bezeichnet hat,[2444] hat ausgeführt:

> *„Es war damals so – ich kann mich auch noch ziemlich genau an diesen Freitag, den 21. April, erinnern –: Das war schon relativ spät am Abend. Ich hatte gerade mein Büro abgeschlossen. Da stand Herr Nedela vor meiner Tür und sagte, er müsste mich dringend sprechen. Wir sind dann zurück in mein Büro. Und da hat er mich über den Sachverhalt informiert, dass ein Mitarbeiter des LfV zur Tatzeit am Tatort gewesen*

[2434] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 339, S. 59; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 72; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 76; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80.
[2435] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68.
[2436] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68.
[2437] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68 f.
[2438] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 71; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 75; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80.
[2439] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 69.
[2440] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 71; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 75; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80.
[2441] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 142.
[2442] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 9.
[2443] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 93.
[2444] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 73.

ist. Darüber hat er mich informiert. Wir haben dann überlegt, wie wir weiter vorgehen. Ich erinnere mich noch daran, dass wir besprochen haben, dass Herr Nedela den Minister persönlich informieren wird – vor allen Dingen aus dem Grund: Falls der Minister noch Nachfragen haben sollte, konnte Herr Nedela natürlich besser Auskunft geben als ich, weil ich es ja auch nur vom Hörensagen von Herrn Nedela gehört habe. Herr Nedela hat an demselben Abend auch noch versucht, von meinem Büro Herrn Irrgang zu erreichen, um ihn auch über diesen Sachverhalt zu informieren, was ihm dann auch gelungen ist. – So habe ich über den Sachverhalt erfahren."[2445]

Die damalige Innenstaatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, hat ausgesagt, sie sei Ende April bei einer Konferenz der Staatssekretäre zur Vorbereitung der Innenministerkonferenz und anschließend im Urlaub gewesen, sodass sie wahrscheinlich erst am Rande einer Besprechung am Samstag, den 13. Mai 2006, über den Verdacht gegen Temme unterrichtet worden sei.[2446] Die in den Vermerken teilweise enthaltene Bemerkung, sie sei *„unverzüglich"* nach dem Freitag, den 21. April 2006, informiert worden, sei im Sinne der Begriffsdefinition des § 121 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verstehen, wo „unverzüglich" mit „ohne schuldhaftes Zögern" definiert ist – was auch dann inhaltlich zutreffe, wenn sie erst am 13. Mai 2006 Kenntnis erlangt haben sollte.

Der Zeuge Karlheinz Sch. hat zur Entstehung der Vermerke ausgesagt:

„[I]ch erinnere mich noch sehr genau daran, dass wir rekapituliert haben oder er rekapituliert hat: An dem Tag, als er die Info bekommen hat, hat er die Frau Scheibelhuber telefonisch nicht erreicht, die sei nicht ans Handy gegangen, und der Minister sei auf dem Rückflug eines Familienurlaubs aus Mallorca gewesen. Diese Details habe ich mir komischerweise gemerkt. Und deshalb die Information an den Minister erst am nächsten Tag. [...]"[2447]

Der Landespolizeipräsident wurde mit Vermerk vom Montag, den 24. April 2006, über Einzelheiten zum Verdacht gegen Temme in Kenntnis gesetzt.[2448] Über seine Rolle bei der Weitergabe von Informationen ist in einem Vermerk vom 13. Juli 2006 festgehalten:

„Herr LPP hat Herrn Minister erläutert, dass er bisher bewusst auf die Zuleitung detaillierter schriftlicher Berichte an Herrn Minister verzichtet hat und selbst auch keinen schriftlichen Bericht des PP NH angefordert hat."[2449]

Der Landespolizeipräsident hat bei seiner Vernehmung im Ausschuss ausgesagt, dass er sich daran nicht erinnern könne, er aber davon ausgehe, dass der Vermerk inhaltlich korrekt sei. Er vermute, dass er ein professionelles Betreiben des Ermittlungsverfahrens habe sicherstellen sowie verhindern wollen, dass vertrauliche Informationen nach außen, etwa an die Medien, dringen könnten; die Ermittlungen hätten so schnell, ungestört und unbeeinflusst wie möglich verlaufen sollen.[2450] Er hat

---

[2445] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 74.
[2446] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 8, 38 f.
[2447] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 37.
[2448] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 24.04.2006, Band 45, S. 154 ff.
[2449] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 13.07.2006, Band 468, S. 88.
[2450] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 22 f.

über seinen Informationsstand und seine Rolle bei der Weitergabe von Informationen an die Hausspitze weiter ausgesagt:

> *„Ich habe mich punktuell immer wieder natürlich informieren lassen, wenn es scheinbar etwas Neues gab, sei es zur Waffe oder zu irgendwelchen Ermittlungsdetails. Aber ich habe nie die ganze Ermittlungsakte gesehen. Ich kann mich dunkel erinnern, dass mir mal eine Tatortbefundskizze gezeigt worden ist, aber an andere Details nicht.*
>
> *[...]*
>
> *Also, das ist eine eiserne Regel: Alles, was bedeutsam ist – heißt: von grundsätzlicher Bedeutung –, wird mündlich, schriftlich aufbereitet, und bei entsprechender Bedeutung des Sachverhalts – was sich dann in der Bewertung natürlich im Laufe der Zeit wieder ändern kann – ist es meine Aufgabe, zu entscheiden: Ist das so wichtig, ist das so relevant, um den Minister zu informieren, ja oder nein? Man kann ihn nicht über jede Kleinigkeit, die im Lande passiert, informieren. Dann wird das immer, auch bei einer mündlichen Vorabinformation, schriftlich aufbereitet und geht auch immer schriftlich die Tonleiter rauf und wieder runter."*[2451]

II. Vertrauliche Behandlung des Tatverdachts gegen Temme?

Im Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom Montag, den 24. April 2006, mit dem der Landespolizeipräsident über den Verdacht gegen Temme in Kenntnis gesetzt wurde, heißt es:

> *„Herr Desch teilte mir heute mit, dass nach Rücksprache mit LPP der Sachverhalt auch hier im Hause nur einem kleinen Personenkreis bekannt ist und vertraulich zu behandeln ist."*[2452]

Der Zeuge Desch hat hierzu bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Diese Bemerkung gibt möglicherweise zu Spekulationen Anlass. Aber was als Einziges dahintersteckt: Natürlich – das ist das, was ich hier auch deutlich verurteilt habe – hat sich ein LfV-Mitarbeiter falsch benommen, wenn er sich eben nicht gemeldet hat. Aber ansonsten war der Sachverhalt noch so aufklärungsbedürftig, dass es tatsächlich angezeigt war, das z. B. nicht in Form einer Pressemitteilung oder wie auch immer herauszugeben. Deshalb haben wir eben gesagt, auch den Kreis derjenigen, die über den Sachverhalt Bescheid wissen – wie das auch in anderen Sachverhalten durchaus üblich ist –, sollten wir eben überschaubar halten. Mehr steckt nicht dahinter. Nicht mehr, aber auch nicht weniger."*[2453]

Am Donnerstag, den 6. Juli 2006, informierte ein Referent im Landespolizeipräsidium, der Zeuge Karlheinz Sch., den Landespolizeipräsidenten über eine bevorstehende Presseberichterstattung zum Verdacht gegen Temme. In der E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. heißt es:

> *„Heute gegen 10.35 Uhr, teilte mir der Leiter der MK Cafe im Auftrag von KD Hoffmann mit, dass bei der Pressestelle der StA Kassel eine Anfrage der BILD Dortmund eingegangen ist. Die Anfrage hatte zum Inhalt, dass aus Kreisen der Kripo Dortmund bekannt geworden sei, dass ein LfV-Mitarbeiter in Hessen (in der ersten telefonischen Mitteilung war noch die Rede von einer VP des LfVH, dies wurde mittlerweile berichtigt) in Tatverdacht stehe, dieser eine Nacht im Gewahrsam verbracht habe und Schmauchspuren an einer Plastiktüte bei ihm gefunden worden seien. Außerdem habe dieser Mitarbeiter kein Alibi für ver-*

[2451] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 22.
[2452] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 24.04.2006, Band 45, S. 154.
[2453] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 41.

schiedene Taten und Fahrtenbücher des LfVH seien verschwunden (aktualisierte Darstellung nach Zug um Zug bei mir eingegangenen Zusatzinformationen).

Die StA Kassel beabsichtigt, den Medien gegenüber offensiv mittzuteilen, dass ein Tatverdacht gegen einen Mitarbeiter des LfVH besteht, dass dieser auch eine Nacht im Gewahrsam verbracht hat, um bestimmte Spuren abzuklären, dass aber kein dringender TV besteht und die Person aus dem Gewahrsam entlassen worden ist.

Die falschen Mutmaßungen hinsichtlich einer tatrelevanten Plastiktüte und angeblich verschwundenen Fahrtenbüchern werden zurückgewiesen.

Die StA Kassel hat die MK Cafe um Rückmeldung bezüglich dieser Medienstrategie gebeten, die MK Cafe fragt beim LPP nach Vorgaben unsererseits.

Infoweg:
10.45 Uhr an LPVP und LPP, Entscheidung LPP: keine Intervention in Richtung StA, keine direkte Info an Abt. II, Auftrag an mich: Info an Hrn. Bußer mit Verweis auf eigene Prüfung hinsichtlich Info an M und Abt. II.
11.10 Uhr: Info durch mich an Hrn. Bußer, dieser teilt Auffassung, dass der Versuch weiterer Geheimhaltung untauglich ist, bittet mich, vor meinem Rückruf an die MK Cafe, erst Fr. StS'in informieren zu können.
11.45 Uhr, Rückruf durch Hrn. Bußer, Fr. StS'in teilt unsere Auffassung, keine Beei[n]flussung/Intervention in Richtung StA Kassel.
[...]"[2454]

Der Ausschuss hat den damaligen Pressesprecher des Innenministeriums, den Zeugen Bußer, danach gefragt, ob mit Blick auf Temme „Geheimhaltung" verabredet worden sei, wie die E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. andeutet. Der Zeuge Bußer hat ausgesagt:

> *„Der Begriff ‚Geheimhaltung' – bei allem Respekt, aber das ist eine Kreation von Herrn [Karlheinz] Sch[...]; das ist nicht mein Sprachgebrauch. Und für mich war die Sache klar: Das ist Sache der Staatsanwaltschaft, die Auskunft zu geben hat oder auch nicht, aber das ist keine Sache des Innenministeriums, da Auskunft zu geben. Warum Herr Sch[...] von Geheimhaltung oder so etwas sprach, weiß ich nicht, aber meine Intention war immer: Das ist ein Ermittlungsverfahren, und zum Schluss muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, was da herausgeht."*[2455]

Der Zeuge Karlheinz Sch. hat keine eindeutige Aussage mehr machen können, ob sich der Begriff „Geheimhaltung" auf die in der E-Mail ebenfalls erwähnte „Medienstrategie", d.h. die Unterrichtung der Presse, oder auch auf die Unterrichtung des Parlaments beziehe.[2456]

[2454] E-Mail des Landespolizeipräsidiums vom 06.07.2006, Band 45, S. 87.
[2455] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 156.
[2456] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 59 und, S. 86 f. einerseits, S. 83 andererseits. Die Zeugin Scheibelhuber hat angegeben, eine *„Medienstrategie"* in Form von *„großen Konzepten"* habe nicht existiert; der Begriff sei eher harmlos und habe sich auf Vorschläge des Pressesprechers beschränkt, der dies aus professionellem Ehrgeiz *„Medienstrategie"* genannt habe.

III. Zu einzelnen Sitzungen parlamentarischer Gremien

1. Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz am 3. Mai 2006

Am Mittwoch, den 3. Mai 2006, tagte die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz. Die Staatssekretärin, die das Innenministerium vertrat, informierte dabei nicht über den Verdacht gegen Temme. In einem Vermerk aus dem Innenministerium heißt es dazu:

> *„Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 LfVG unterrichtet die Landesregierung die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Sie berichtet zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz dies wünscht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 LfVG).*
>
> *Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes der Quellen durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt (§ 22 Abs. 2 LfVG).*
>
> *Nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats des Ministeriums stellte sich die Sachlage vor der letzten Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission so dar, dass ein Beamter des LfV Hessen quasi zufällig in den Verdacht einer Verwicklung mit einem Serienmordfall geraten war, weil er sich noch wenige Minuten vor einem dieser Morde in dem Internetcafé des Ermordeten aufgehalten hatte. In diesen Verdacht hätte im Grunde jeder Besucher dieses Cafés geraten können. Es bestand die Erwartung, dass dieser Verdacht sich nach Abklärung durch die Polizei ebenso schnell als unbegründet erweisen würde, wie er entstanden war.*
>
> *Aus diesem Grund wurde in der Vorbereitung der Sitzung nicht angeregt, die PKV über diesen Vorgang zu unterrichten, da er nach damaliger Einschätzung zwar von einer gewissen Bedeutung war, jedoch kein ‚Vorgang von besonderer Bedeutung' für die Tätigkeit des Landesamtes im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 LfVG war."*[2457]

Aktenstücke zur Vorbereitung der Sitzung hat der Ausschuss nicht vorgefunden. Der Ausschuss hat daher mehrere Zeuginnen und Zeugen zur Vorbereitung der Sitzung befragt. Der stellvertretende Direktor des LfV hat ausgesagt, er habe am Dienstag, den 2. Mai 2006, ein Vorbereitungsgespräch mit der Staatssekretärin gehabt. Er könne sich zwar nicht mehr an Einzelheiten erinnern, gehe aber davon aus, dass Temme dabei eine Rolle gespielt habe. Sein Terminkalender enthalte für Dienstag, den 2. Mai 2006, 16:00 Uhr den Eintrag *„Vorbesprechung Staatssekretärin"*.[2458]

Die damalige Staatssekretärin hat ausgesagt, dass sie den Angaben des Zeugen Peter St. nicht entgegentreten möchte.[2459] Sie wisse aber nicht sicher, ob sie zu diesem Zeitpunkt bereits über den Verdacht gegen Temme informiert war oder möglicherweise erst am Samstag, den 13. Mai 2006, d.h.

[2457] Vermerk des HMdIuS vom 17.07.2006, Band 339, S. 78 f.
[2458] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 28 f.
[2459] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 10 f., 29.

einige Zeit nach der Sitzung.[2460] Sie hat ausgesagt, dass sie gleichwohl die Entscheidung, die Kontrollkommission nicht zu informieren, nachvollziehen könne. Denn am 3. Mai 2006 habe sich das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren noch in einer sehr frühen Phase befunden, aber ein dringender Tatverdacht habe nicht bestanden. Es habe daher die Erwartung bestanden, dass man in der darauffolgenden Sitzung sagt: *„Meine Damen und Herren, das war damals so. Der war privat dort."*[2461] Außerdem bestünden Grenzen des nachvollziehbaren Interesses der PKV an einer Unterrichtung. Es gebe auch in solch gravierenden Fällen bestimmte Regeln,

> *„und die Regel heißt einfach: gerade in so schwierigen Fällen absoluter Vorrang der Staatsanwaltschaft, Berücksichtigung der berechtigten Belange des Herrn Temme in diesem Fall und vor allen Dingen auch Berücksichtigung der Tatsache bei der Abwägung, dass an dem Tag, an welchem die Sitzung stattfand, eben kein dringender Tatverdacht mehr bestand. In dieser Abwägung hat eben die Fachabteilung davon abgesehen, in der Vorbereitung anzuregen, dass die PKV unterrichtet wird."*[2462]

Sie hat weiter erklärt:

> *„Ich hätte die PKV gerne informiert. Es wäre mir lieber gewesen. Es wäre auch sehr viel einfacher für mich gewesen. Aber es gibt auch Argumente, denen man sich nicht entziehen kann. Und damit meine ich nicht irgendwie Machtinteressen, oder – was weiß ich – um in der Öffentlichkeit gut dazustehen, sondern ich meine wirklich die Argumente, die ich vorgetragen habe."*[2463]

Der damalige Innenminister, der Zeuge Bouffier, hat ausgesagt:

> *„Da war, soweit ich mich erinnere, die Position: Wir warten mal ab. Wir wissen eigentlich noch nichts Genaues. Der Mann ist nicht in Haft. Wir wissen noch nichts Genaues. Wir warten mal ab. – Und im Übrigen war man sich unsicher, was man berichten dürfe oder nicht, wegen dieser staatsanwaltschaftlichen Fragen."*[2464]

Und:

> *„Entscheidend, auch gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, ist die Staatsanwaltschaft. [...] Schon Einzelheiten können das Verfahren gefährden, und das war der entscheidende Grund. Zu verbergen, was hätte ich verbergen sollen? Das ist ja Unsinn. Aber das war der entscheidende Grund. [...]"*[2465]

Auf die Frage, ob der Verdacht gegen Temme kein berichtenswerter Vorgang gewesen sei, hat er geantwortet:

> *„Ohne Zweifel. Die Frage war nur, ab welchem Zeitpunkt. Wenn man seinerzeit die Hoffnung hatte, dass sich die Dinge sehr schnell aufklären – – Dann gibt es keine Gefährdung der Ermittlungsverfahren mehr. Generell kann man das gar nicht bestreiten. Das ist richtig. Es geht bei dieser Geschichte immer um den*

[2460] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 48.
[2461] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 48.
[2462] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 14.
[2463] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 62.
[2464] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 144.
[2465] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 99.

Zeitpunkt. Und dazu hatte ich Ihnen vorgetragen; die, die damit näher befasst waren, auch. Weitere Erkenntnisse habe ich nicht."[2466]

Die damalige Leiterin des Ministerbüros hat ausgesagt:

„Es gab eine Überlegung: Berichten wir oder nicht? Das ist natürlich abgewogen worden, und es ist damals entschieden worden – man kann das im Nachhinein als falsch betrachten oder als richtig betrachten; da kann jeder das bewerten, wie er will –, die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. Die Verdachtsmomente sind noch sehr vage, es besteht kein dringender Tatverdacht mehr. Und vor dem Hintergrund auch des Schutzes von Persönlichkeitsrechten hatte man zunächst erst einmal davon abgesehen, zu berichten, um zu sehen, wie sich das weiterentwickelt. Das war damals die Entscheidung. Die kann man oder können Sie im Nachhinein für falsch betrachten. Wir haben es damals so bewertet."[2467]

Und:

„Also, ich kann es nicht mehr genau sagen, wer am Ende dann die letzte Entscheidung getroffen hat. Es gab ja auch keine offizielle Besprechung dazu. Also, das ist ja so – – Sie wissen ja selbst, wie das ist. Man steht auf dem Flur, man hat eine spontane Rücksprache, man berät, man schwätzt sich schlau, wie man so schön sagt. Und dort ist mit verschiedenen Personen geredet worden. Das LPP war natürlich auch einbezogen wegen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Und am Ende ist eben halt wirklich einvernehmlich so die Entscheidung getroffen worden, zu diesem frühen Zeitpunkt nicht zu berichten."[2468]

Und:

„Damals war die Zeit so, dass es im Prinzip ständig Ärger gab über die Frage, wann ein Innenminister berichtet und was er berichtet. Da gab es, glaube ich, auch mal eine Sondersitzung mit dem Generalstaatsanwalt usw. Das war also ständiges Thema, weil das Parlament immer meinte, es würde zu wenig informiert werden.

Vor diesem Hintergrund können Sie versichert sein: Wir haben damals schon intensiv diskutiert, und es stand durchaus die Überlegung im Raum, ob wir die PKV informieren müssen oder nicht. Es ist also nicht so gewesen, dass wir gesagt hätten, die werde auf gar keinen Fall informiert. Wir haben das schon überlegt. Das ist dann sicherlich auch mit dem LPP abgestimmt worden.

Aber es ist damals entschieden worden, oder wir haben vor dem Hintergrund, dass kein dringender Tatverdacht bestand, die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens war und auch erst mal weiter ermitteln wollte, der Sachverhalt völlig ungesichert war und auch zum Schutz der Persönlichkeit von Herrn Temme zu diesem frühen Zeitpunkt – zu diesem früheren Zeitpunkt – erst mal von einer Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission abgesehen."[2469]

2. Sitzung des Innenausschusses am 10. Mai 2006

Am Mittwoch, den 10. Mai 2006, tagte der Innenausschuss des Hessischen Landtags. Die Innenstaatssekretärin, die den Innenminister in der Sitzung vertrat, erwähnte die Česká-Mordserie oder Verfassungsschutzmitarbeiter Temme nicht. Allerdings findet sich in den Akten ein auf Montag, den

[2466] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 146.
[2467] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 120.
[2468] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 99.
[2469] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 99.

8. Mai 2006, datierter Sprechzettel zu Tagesordnungspunkt 8 der Sitzung des Innenausschusses *„Besondere Vorkommnisse im Bereich des Innern"* und mit der Überschrift *„Bundesweite Mordserie; Mordkommission ‚Cafe' beim PP Nordhessen"*.[2470] Darin wird der Stand der Ermittlungen im Mordfall Yozgat zusammengefasst, ohne dass aber Temme oder ein Hinweis auf ihn erwähnt wird.

In den Akten findet sich auch die E-Mail eines Referenten aus dem Landespolizeipräsidium, die den Landespolizeipräsidenten u.a. über verschiedene Einzelheiten zum Ermittlungsstand informiert. Abschließend heißt es:

> *„4. INA am 10.05.2006*
> *Mit Herrn [Bernd] C[...] wurde vereinbart, dass Uz. eine INA-geeignete kurze Darstellung des Sachverhalts vorbereitet."*[2471]

Der Ausschuss hat mehrere Zeugen nach dem Hintergrund für diese Vereinbarung befragt. Der in der E-Mail erwähnte Zeuge Bernd C. hat ausgesagt, der Terminus „INA-geeignet" stamme nicht von ihm, sondern vom Verfasser der E-Mail, dem Zeugen Karlheinz Sch. Der Zeuge Sch. habe sicherlich Stil und Form des Berichts gemeint, die bei derartigen Berichten gewissen Regularien folgen müssten.[2472] Er könne zwar nicht ausschließen, dass damit auch eine Geheimhaltung zum Schutz der Ermittlungen gemeint sei, weil es einmal ein Problem gegeben habe, als Innenminister Gottfried Milde dem Landtag eine Information mitteilte, mit deren Veröffentlichung die Staatsanwaltschaft nicht einverstanden gewesen sei.[2473] In diesem Fall würde das aber normalerweise ausdrücklich kenntlich gemacht.[2474]

[2470] Sprechzettel des Landespolizeipräsidiums vom 08.05.2006, Band 45, S. 121.
[2471] E-Mail des Landespolizeipräsidiums vom 05.05.2006, Band 45, S. 126.
[2472] Bernd C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 128.
[2473] Gottfried Milde war von 1987 bis 1990 hessischer Innenminister. Ein Redebeitrag im Landtag, bei dem er aus einem Ermittlungsprotokoll zitierte, führte zu strafrechtlichen Ermittlungen und zu seinem Rücktritt.
[2474] Bernd C., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 129.

Der Verfasser der E-Mail, der Zeuge Karlheinz Sch., hat ausgesagt, der Landespolizeipräsident habe ihm damals gesagt, den Tatverdacht gegen Temme könne man dem Innenausschuss noch nicht berichten. Er habe das vor dem Hintergrund gesehen, dass es sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren gehandelt habe und das Auskunftsrecht des Innenausschusses dabei nicht unbegrenzt sei.[2475] Die Weisung sei für ihn *„in keinster Weise"* rechtsfehlerhaft gewesen, sodass er den Tatverdacht gegen Temme nicht in den Sprechzettel aufgenommen habe.[2476] Die Ermittlungen seien noch relativ am Anfang gewesen. Es sei überhaupt noch nicht klar gewesen, ob aus dem Tatverdacht ein dringender Tatverdacht wird oder ob er ausgeräumt wird. Und in dieser Situation

> *„eine zusätzliche Thermik reinzubringen, in welcher die Opposition dann konkret den Minister angreift und fragt: ‚Wie kann das denn sein?' und hin und her, das war einfach nicht opportun."*[2477]

3. Sitzung des Innenausschusses am 5. Juli 2006

Auch in der Sitzung des Innenausschusses am 17. Juni 2006 wurde die Mordserie nicht thematisiert. Allerdings sprach der Innenminister Ermittlungen gegen einen Abteilungsleiter im Landeskriminalamt an und verwies darauf, dass es ihm bei laufenden Ermittlungsverfahren von Gesetzes wegen verwehrt sei, darüber zu berichten. Da sich einige Ausschussmitglieder mit dieser Antwort nicht zufrieden gaben, beantragte der Abgeordnete Jörg-Uwe Hahn, den Generalstaatsanwalt zu laden, um mit ihm über eine weitergehende Unterrichtung der Obleute zu sprechen.

Am Mittwoch, den 5. Juli 2006, kam daher der Innenausschuss zu einer Sondersitzung mit dem Generalstaatsanwalt zusammen, in dem es um die Unterrichtung des Parlaments über wichtige Ermittlungsverfahren im Allgemeinen ging.[2478] Der Generalstaatsanwalt führte die rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten der Unterrichtung aus und erläuterte, dass der Innenminister nicht ohne Abstimmung mit dem Justizminister und dem Generalstaatsanwalt über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen informieren dürfe, um die Ermittlungen nicht zu gefährden. Die Erteilung von Auskünften sei der Staatsanwaltschaft vorbehalten bzw. ggf. dem hierarchisch übergeordneten Justizminister. Das Sitzungsprotokoll hält zu den Ausführungen des Generalstaatsanwalts u.a. fest:

> *„Für den Bereich der Strafverfolgungsbehörden sei es klar, dass zwar der hessische Innenminister für hessische Polizeibeamte die vorrangige Auskunftsperson des Innenausschusses nach der Geschäftsordnung des Landtags sei: ‚Der Landtag kann alle notwendigen Auskünfte von der Landesregierung verlangen.' – Aber über die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen dürfe der Innenminister keine Auskünfte erteilen, jedenfalls nicht ohne Abstimmung mit dem Justizminister und dem Generalstaatsanwalt, wenn es sich um Erkenntnisse aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren handele und die Gefährdung*

[2475] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 31.
[2476] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 60.
[2477] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 32.
[2478] Stenografischer Bericht der 58. Sitzung des Innenausschusses vom 14.07.2006, Band 19, S. 188 ff.

des Ermittlungszwecks realisiere. Hier sei der Knackpunkt zu sehen: Er sei nicht mehr frei; er dürfe es nicht. Nur die Generalstaatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde dürfe wie auch gegenüber der Presse – ohne Landtag und Presse in irgendeiner Weise rangmäßig gleichsetzen zu wollen – Auskünfte erteilen. Das bleibe der Staatsanwaltschaft vorbehalten, und das sei auch gut so.

Bei der ganzen Debatte solle nicht vergessen werden, dass diese Vorschriften geschaffen worden seien, um den Kreis von Mitwissern sensibler Verfahren so eng wie möglich zu halten. Die Strafverfolgungsbehörden seien immer froh, wenn dem so sei. Je weniger etwas wüssten, desto weniger kämen in den Verdacht oder nur in den Geruch, eine undichte Stelle zu haben. Wenn irgendetwas vorzeitig in die Öffentlichkeit gelange, fange bei den Strafverfolgungsbehörden sofort die fieberhafte Suche an: Wo komme es her? Hoffentlich nicht von der Strafverfolgungsbehörde selbst.

Das Gleiche gelte für, alle, die irgendwie Kenntnis davon erlangten. Man kenne aus anderen Bundesländern Verfahren, wo man bis zu Fax- und E-Mail-Verkehr suche und frage, wie gelange die wievielte Kopie eines Faxes an die Öffentlichkeit, um sich einfach selbst von dem Verdacht freizumachen. Man frage sich auch: Habe man irgendwo und irgendwann zu einem anderen geplappert, sodass es in die Presse gelangt sei?

Also: Diese Vorschriften der §§ 474 ff. StPO, die diese Verschwiegenheitspflicht bei Gefährden des Ermittlungszweckes regelten, hätten schon ihren Grund, um einfach zu vermeiden, dass legitime Auskunftsbedürfnisse nicht dazu führten, dass der Ermittlungszweck gefährdet werden könne. Das könne er als Generalstaatsanwalt auch nicht aushebeln. Soweit erscheine ihm die rechtliche Situation klar.
Das könne den Ausschuss nicht befriedigen. Das wisse er. [...]

Er könne im Detail noch auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehen, die auch Regelungen dazu enthielten. Aber letztlich konzentriere sich alles auf die Gefährdung des Ermittlungsverfahrens, sodass man zusammenfassend zum Ergebnis kommen müsse, dass im Gesamtzusammenhang aller Bestimmungen – ob Strafprozess oder Datenschutz – von einem Entscheidungsvorbehalt der Justiz auszugehen sei, da unter anderem der Zweck der Strafverfolgung mit dem Aufklärungsinteresse zu berücksichtigen sei. Danach ergebe sich, dass der Hessische Minister des Innern nicht derjenige sei, der Auskünfte aus dem laufenden Ermittlungsverfahren zu erteilen habe. Sondern dies sei nach der Hierarchie der hessischen Justiz dem Minister der Justiz vorbehalten und damit wieder in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, wenn die Gefährdung des Ermittlungszwecks vorliege."[2479]

4. Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz und des Innenausschusses am 17. Juli 2006

Am Freitag, den 14. Juli 2006, berichtete die BILD-Zeitung über den Verdacht gegen Temme. Der Innenminister informierte daraufhin am gleichen Tag telefonisch die Obleute des Innenausschusses[2480] und die Sprecher der Fraktionen.[2481]

Die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz und der Innenausschuss beriefen für Montag, den 17. Juli 2006, Sondersitzungen ein.[2482] Die Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz fand am Montag, den 17. Juli 2006, um 9:30 Uhr statt. Über Details zum

[2479] Stenografischer Bericht der 58. Sitzung des Innenausschusses vom 14.07.2006, Band 19, S. 189 f.
[2480] Stenografischer Bericht der 60. Sitzung des Innenausschusses vom 17.07.2006, Band 338, S. 85; Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 116.
[2481] Bouffier, Protokoll der 32. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, S. 5.
[2482] Einberufungsschreiben des Vorsitzenden des Innenausschusses vom 14.07.2006, Band 339, S. 65 f.

Ablauf ist nichts bekannt, weil zum damaligen Zeitpunkt keine Verlaufsprotokolle über die geheimen Sitzungen dieses Gremiums angefertigt wurden. In den Akten finden sich aber Sprechzettel für die damalige Staatssekretärin, die den Innenminister in der Sitzung vertrat, und für den Direktor des LfV.[2483] Die Sprechzettel enthalten Argumente zur Rechtfertigung der Entscheidung, die Kontrollkommission nicht über den Tatverdacht gegen Temme zu informieren. Maßgeblich dafür sei die Überlegung gewesen, dass sich Temme zum Zeitpunkt seines Aufenthalts im Internetcafé nicht im Dienst befunden habe und auch sonst keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit erkennbar gewesen seien. Ein dringender Tatverdacht habe nicht bestanden, und der habe sich zu keinem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befunden. Darüber hinaus hätte die bloße Mitteilung, dass ein Beamter des Landesamts für Verfassungsschutz in Verdacht geraten sei, in seiner Freizeit ein Tötungsdelikt begangen zu haben, ohne dass nähere Hinweise zum Tathergang gegeben worden wären, wenig Sinn gehabt. Zur Bekanntgabe von Details habe sie sich nicht als befugt erachtet. Auch zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Temmes habe sich eine Bekanntgabe von Details verboten. Dies sei nunmehr insofern anders, als die Staatsanwaltschaft Kassel das Innenministerium um eine behördliche Aussagegenehmigung gebeten habe, was den Verdacht gegen den Temme nunmehr in einen dienstlichen Zusammenhang bringe.

Die damalige Staatssekretärin hat dem Ausschuss erläutert, inwiefern die Situation am Montag, den 17. Juli 2006, anders war als zuvor. Sie hat ausgesagt:

> *„In der Sitzung am 17.07. war es etwas anders. Erstens waren da bedauerlicherweise die Vorgänge durch die Presse schon veröffentlicht. Es hatte also das berühmte Leck gegeben. Und es kann ja eigentlich die Rechtmäßigkeit eines Handelns nicht davon abhängen, ob die ‚Bild'-Zeitung berichtet oder ob sie gerade mal niemand findet, der ihr etwas sagt, sondern ein Handeln ist rechtmäßig unabhängig davon, ob die ‚Bild'-Zeitung berichtet oder nicht. Aber da war, wie gesagt, der Schaden geschehen, und da war auch ein Vorgang da und lag auf dem Tisch, der wirklich relevant war für die Funktion des Landesamts, nämlich die Anfrage der Staatsanwaltschaft, die Quellen vernehmen zu wollen."*[2484]

Weiter hat sie ausgeführt:

> *„Es war mir völlig klar, als ich am 17.07. in diese Sitzung der PKV ging, dass es Kritik hageln würde. Ich kann das auch nachvollziehen, dass so ein Gremium dann sich nicht darüber freut. Aber in der Abwägung kann, glaube ich – ich sage mal in Klammern: leider –, auch für die PKV nichts anderes gelten."*[2485]

Im Anschluss an die Sitzung übersandte der Verfassungsschutzreferent im Innenministerium, der Zeuge Sievers, an den Direktor des LfV einen Vermerk über die Hintergründe der bislang nicht erfolg-

---

[2483] Sprechzettel „des DirLfV zur PKV-Sitzung am 17.7.2006" vom 17.07.2006, Band 339, S. 67; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68 ff.; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 71 ff.; Sprechzettel „für Herrn Minister" o.D., Band 339, S. 75 ff.; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 17.07.2006, Band 339, S. 80 ff.

[2484] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 40.

[2485] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 40.

ten Unterrichtung des Gremiums, der dem Innenminister zur Vorbereitung der Innenausschusssitzung am Abend des gleichen Tags vorgelegt wurde.[2486] Darin heißt es, nach Einschätzung des Verfassungsschutzfachreferats habe sich die Sachlage bislang so dargestellt, dass ein Beamter des Landesamts für Verfassungsschutz quasi zufällig unter Mordverdacht geraten sei. Es habe aber die Erwartung bestanden, dass sich dieser Verdacht schnell als unbegründet erweisen würde, sodass nicht angeregt worden sei, die parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten. Dem Ministerium sei aber am 14. Juli 2006 durch ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel bekannt geworden, dass der Verdacht noch nicht vollständig ausgeräumt worden sei. Daraufhin sei die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz am 17. Juli 2006 *„so umfassend über den Sachverhalt unterrichtet [worden], wie sie es wünschte."*

In der Sitzung des Innenausschusses am gleichen Tag um 18:00 Uhr berichtete der Innenminister über den *„[a]ktuelle[n] Sachstand zu einer möglichen Verstrickung eines Bediensteten des Verfassungsschutzes in eine Vielzahl von Morden"*. Das Sitzungsprotokoll führt zu den einleitenden Bemerkungen des Innenministers u.a. aus:

> *„Erstens. Eine Brüskierung des Parlaments lag mir zu jeder Zeit fern. Darum kann es auch nicht gehen. [...]*
>
> *Zweitens. Es gibt bestimmte Regeln, nach denen zu verfahren ist. Sie sind nach meiner festen Überzeugung eingehalten worden. Ich werde das gleich erläutern.*
>
> *Drittens. Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich – insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt. Ich werde das im Einzelnen vortragen.*
>
> *Erste Bemerkung. Vor nicht allzu langer Zeit – es ist gut eine Woche her – war auf Antrag der FDP-Fraktion der Herr Generalstaatsanwalt anwesend, um die Frage zu klären: Was darf ein Minister aus laufenden Ermittlungsverfahren zitieren und dem Ausschuss*
> *– oder gar der Öffentlichkeit – bekannt geben?*
> *[...]*
>
> *Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel und gegebenenfalls anderer Staatsanwaltschaften. Ich bin nicht befugt, irgendjemanden hier – wen auch immer – über Erkenntnisse aus staatanwaltlichen Ermittlungsverfahren zu unterrichten. Das wäre eine Verletzung der Dienstpflicht. Ich empfehle Ihnen, das Protokoll der letzten Sitzung noch einmal sehr sorgfältig zu lesen. Der Herr Generalstaatsanwalt hat das sehr detailliert ausgeführt.*
>
> *Zweite Bemerkung. Wenn es so ist, dass ich aus einem laufenden Ermittlungsverfahren nichts vortragen darf, verstehe ich den Vorwurf der Brüskierung nicht. Sie müssten mir dann erklären, warum ich das dürfte. [...] Das hat mir noch niemand erklärt. Wenn das heute gelingt, bitte ich den Herrn Generalstaatsanwalt, sich dazu zu äußern. Ich bin nämlich der Erste, der bereit ist, hier über irgendwelche Umstände vorzutragen.*
>
> *Dritte Bemerkung. Welchen Sinn ergibt es, hier unter dem Aspekt, die Regierung habe sich etwas vorzu-*

[2486] Sprechzettel des HMdIuS vom 17.07.2006, Band 339, S. 78 f.; siehe dazu oben Teil Zwei, Abschnitt H. III. 4.

halten, irgendetwas zu verbergen? Welches Motiv soll es dafür geben? Das Thema, um das es geht, betraf – jedenfalls nach meiner Kenntnis – kein Regierungshandeln in irgendeiner Form. Ein Beamter des Landes Hessen war in seiner Freizeit an einem Tatort. Die Ermittlungsbehörden hielten ihn ursprünglich für dringend verdächtig; später hielten sie ihn nicht mehr für verdächtig. Welchen Sachzusammenhang soll es zu irgendeiner Form von – gutem oder schlechtem – Regierungshandeln geben? Deshalb ergibt es keinen Sinn – es gibt auch gar kein Motiv –, Ihnen irgendetwas vorzuenthalten, was ich vortragen dürfte.

Die Vorschriften, um die es hier geht – § 477 ff. StPO –, sind aus guten Gründen erlassen worden. Der Bundesgerichtshof hat in Serien von Entscheidungen darauf hingewiesen, wie damit umzugehen ist. Auch mir ist es nicht kommod, dass man mir sagt: ‚Wieso lese ich das in der Zeitung?', weil ich schlicht nichts dafür kann, wenn Ergebnisse aus Ermittlungsakten – auf welchen Wegen auch immer – an die Öffentlichkeit gelangen. Das ist ein Thema anderer. Aber ich bin deshalb noch lange nicht befugt, Erkenntnisse weiterzugeben – so ich sie denn überhaupt hätte. Mir liegt zur Stunde weder ein Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft noch sonst etwas vor.

Was die Presse schreibt, ist das eine. Ich sehe keine Chance, den Innenausschuss des Hessischen Landtags im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt über irgendetwas zu informieren. Ich frage Sie: Worüber, bitte, soll ich informieren? Ein Beamter des Landes Hessen gerät, ohne dienstlichen Bezug, in Verdacht. Ein Ermittlungsverfahren läuft. Die Ermittlungsbehörden machen ihre Arbeit. Was hätte ich hier vortragen sollen? Das wüsste ich gern im Detail. Deshalb bleibe ich dabei, dass ich es mir nicht so einfach machen kann, nach dem Motto: Um mir eine ‚unangenehme' Debatte zu ersparen, erzähle ich etwas.

Nächste Bemerkung. Ich habe die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte eines Mitarbeiters zu schützen. Auch das gehört dazu. Es kann nicht sein, dass wir zwar ansonsten mit großer Hingabe über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Grundrechte diskutieren, uns aber dort, wo es besonders heikel ist, einfach darüber hinwegsetzen. Das ist unzulässig. Wie ich aus der Presse erfahren habe – das ist in ‚Spiegel-Online' zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber –, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist.

Da ich darauf zu achten habe, dass ein Mitarbeiter nicht seine gesamte Existenz verliert, und die Fürsorgepflicht nicht nur auf dem Papier steht, bleibt es dabei, dass sich die zuständige Behörde – das ist die Staatsanwaltschaft – dann äußert, wenn sie es für richtig hält, und dass wir wiederum uns dann äußern, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungen abgeschlossen hat. Nach meiner Überzeugung und insbesondere auch nach dem, was Generalstaatsanwaltschaft Anders in der letzten Sitzung hier unwidersprochen ausgeführt hat, gilt das für meine Amtsführung. Das wird auch so bleiben.
[...]

Ich füge hinzu: Ich werde sowohl den Datenschutzbeauftragten, Prof. Dr. Ronellenfitsch, als auch den Generalstaatsanwalt anschreiben und sie ausdrücklich um ihre Stellungnahme bitten, damit ich weiß, was ich dort gegebenenfalls vortragen kann. Das wird dann in einer Besprechung zu erörtern sein."[2487]

Den Ausführungen des Innenministers folgten teilweise kritische Redebeiträge der Abgeordneten. Anschließend kam der Generalstaatsanwalt zu Wort, der an seiner Positionierung aus der vorausgegangenen Innenausschusssitzung vom 5. Juli 2006 festhielt. Das Sitzungsprotokoll hält zu seinen weiteren Ausführungen fest:

„Es ist vielleicht hinzuzufügen: Die Gefährdung des Ermittlungsverfahrens, des Ermittlungszwecks spielt in der Strafprozessordnung nicht nur im Verhältnis gegenüber der Presse, dem Parlament und anderen Gremien eine Rolle, sonder sie spielt sogar in dem höchst sensiblen Verhältnis des Beschuldigten zum seinem Verteidiger eine Rolle. Die Ermittlungsbehörden können sogar dem Verteidiger, wie allen Rechtsanwälten oder sonstigen Rechtskundigen bekannt ist, die Akteneinsicht – die zum frühestmöglichen Zeit-

[2487] Stenografischer Bericht der 60. Sitzung des Innenausschusses vom 17.07.2006, Band 338, S. 78 ff.

punkt zu gewähren ist, wie es im Gesetz steht – verweigern, wenn der Ermittlungszweck gefährdet wird. Selbst in diesem, einen Grundpfeiler unseres Rechtssystems bildenden Fall, nämlich der Interessenwahrung des Beschuldigten, ist diese Restriktion möglich. Ich werte damit jetzt nicht zwischen den Rechten und der Wertigkeit von Parlament, Beschuldigtem und Verteidiger, aber es ist ein Faktum, dass in bestimmten Bereichen zurückhaltend mit Informationen umgegangen werden muss.

Im konkreten Fall – immer vor dem Hintergrund dessen, was ich am 5. Juli gesagt habe – kommt ein Touch herein, der meines Erachtens die Diskussion in eine falsche Richtung lenkt. Wir haben es hier nämlich nicht in erster Linie damit zu tun, dass der Innenausschuss oder andere Gremien, wie heute Morgen die PKV, zu einem zu späten Zeitpunkt informiert worden sind, sondern damit, dass hier durch eine strafbare Handlung Informationen in die Presse gelangt sind, die alle, auch die Bevölkerung, in einen bestimmten Informationsstand versetzt haben – wahrheitsgemäß oder nicht. Nach Pressemeldungen – insoweit verrate ich nichts – soll es ein außerhessisches Gremium gewesen sein. Insoweit wird auch ermittelt werden.

Es kann ja auf die Bewertung der Auskunftspflicht eines Ministers, der sich rechtstreu verhält, indem er sich an die Vorschriften des Geheimschutzes mit allen Nebenfolgen hält, kein anderes Licht werfen, dass plötzlich Informationen in die Presse kommen, die der Minister aus guten Gründen den verschiedenen parlamentarischen Gremien nicht gegeben hat. Der Minister hat sich an das Gesetz gehalten. Teile der Presse haben sich, das muss ich hier leider sagen, in einem Zeitraum von drei Tagen eben nicht an das Gesetz gehalten: am Freitag die ‚Bild'-Zeitung, am Samstag die überregionalen und örtlichen Zeitungen, und heute der ‚Spiegel'. Das kann aber doch kein Maßstab dafür sein, was der Minister sagen konnte oder musste. Er hat sich an das Gesetz gehalten, nämlich keine Informationen ohne Freigabe durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft – im untechnischen Sinn versprochen – herauszugeben.

Im konkreten Fall kommt dazu, dass auch der Umstand – ich beziehe mich jetzt auf die Presseberichterstattung und verrate keine Geheimnisse aus dem Ermittlungsverfahren – eine Rolle spielt, wer die Tatverdächtigen sind und wo sie hingehören. In der Ausgabe Nr. 16/2006 des ‚Spiegel' konnten Sie lesen das war schon sehr früh mitgeteilt worden –, dass es neun Opfer sind, bei denen man eigentlich gar nicht weiß, wie die zusammengehören. Ist das einer, der mit der Pistole durch die Lande zieht? Ist das einer, der das aus Ausländerfeindlichkeit getan hat, wie heute im ‚Spiegel' steht, oder kommt ein neuer Touch hinein, indem eine bestimmte Berufsgruppe genannt wird? Das sind doch Dinge, die den Ermittlungszweck, die verschiedene Ermittlungsansätze durchaus gefährden können, wenn sie in der Zeitung stehen oder durch irgendeine Ungeschicklichkeit durchsickern – ohne irgendeinem Gremium Schwatzhaftigkeit unterstellen zu wollen. Das will ich nicht tun, und das darf ich nicht tun. Aber: Derartige Detailinformationen, wenn sie auch nur bestätigt werden, können den Ermittlungszweck gefährden. Im konkreten Fall ist das ganz besonders der Fall, weil hier noch mit der Stange im Nebel gestochert wird, weil man zwischen diesen neun Opfern – Kioskbesitzer und andere – noch keinen Zusammenhang sieht. Deswegen wäre schon die Mitteilung, es handle sich um einen Verfassungsschützer, der in seiner Freizeit unterwegs war, zu viel an Information gewesen."[2488]

Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben die damalige Entscheidung, dem Ausschuss gegenüber nicht zu berichten, bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss unterstützt.[2489] Der Zeuge Prof. Dr. Fünfsinn hat etwa ausgesagt, dass er seit 30 Jahren erlebe, dass grundsätzlich nichts über laufende Ermittlungen gesagt werde, und wenn Fragen gestellt würden, versuche man unter Abwägung der Gefährdungen für den Ermittlungszweck, die Tatsachen allgemeinverständlich darzustellen,

[2488] Stenografischer Bericht der 60. Sitzung des Innenausschusses vom 17.07.2006, Band 338, S. 89.

[2489] Z.B. Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 99 ff., 144 f.; Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 164; Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 39 f.; Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 120; Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 41, 44, 52, 53, 85, 87, 91, 93; Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 12.

ohne in Einzelheiten zu gehen.[2490] Es sei in dieser Zeit noch nie proaktiv aus einem Strafverfahren einem Ausschuss berichtet worden.[2491] Es sei eine ganz schwierige Sache, in laufenden Ermittlungsverfahren das Parlament zu informieren.[2492] Dadurch, dass der Kreis der Wissenden deutlich erhöht werde und Zeugenbefragungen erschwert würden, wenn die Informationen infolgedessen an die Öffentlichkeit gelangten, würden die Ermittlungen gefährdet.[2493] Die Staatsanwaltschaft sei daher Herrin des Ermittlungsverfahrens und könne allein entscheiden, was nach außen gegeben werde und was nicht.[2494] Sie allein habe die Hoheit über die Daten, über die sich auch das Justizministerium nicht hinwegsetzen könne.[2495] Es komme nur ein- bis zweimal in der Legislaturperiode und nur bei sehr bedeutsamen Fällen vor, dass ein Generalstaatsanwalt in Ausschusssitzungen gehe und über Ermittlungen berichte.[2496]

Der damalige Innenminister, der Zeuge Bouffier, hat ausgesagt:

> *„Aber am Ende war immer die entscheidende Frage: Was kann man sagen? Was kann man nicht sagen? Stichwort: Gefährdung des Ermittlungsverfahrens. Es ist eine Abwägung. Sie ist seinerzeit so getroffen worden. Das habe ich auch nicht zu kritisieren. Im Zweifel habe ich auch zugestimmt."*[2497]

Seine Eingangsbemerkung, es sei betrüblich, dass die Abgeordneten etwas aus der Zeitung erfahren hätten, was auch der Minister erst aus der Zeitung erfahren habe, konkretisierte der Zeuge Bouffier noch in seinen Ausführungen während der Sitzung, indem er angab, dass er von verschiedenen Details, etwa einem Alibi Temmes für eine Tat der Česká-Mordserie, erst aus der Zeitung erfahren habe. Er führte nämlich aus:

> *„Wie ich aus der Presse erfahren habe – das ist in ‚Spiegel-Online' zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber –, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist."*[2498]

[2490] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 53.
[2491] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 93.
[2492] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 41.
[2493] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 52.
[2494] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 85.
[2495] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 87.
[2496] Fünfsinn, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/44 – 10.10.2016, S. 44.
[2497] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 145.
[2498] Stenografischer Bericht der 60. Sitzung des Innenausschusses vom 17.07.2006, Band 338, S. 80.

Er stellte später auch außerhalb des Innenausschusses klar, dass sich seine Bemerkung darauf bezogen habe. Vor dem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags hat er diese Aussage wiederholt.[2499] Er hat u.a. ausgeführt:

> *„[D]ie Aussage ist so zu verstehen, dass damit selbstverständlich – das wäre ja völlig irre – nicht zum Ausdruck gebracht wurde, dass ich erst aus der Zeitung von der Verhaftung erfahren hätte – das wäre ja völlig irre; gäbe ja auch gar keinen Grund –, sondern, dass ich, auch ich, aus der Zeitung Dinge erfahren habe, die ich bis dahin nicht wusste – z. B. die Geschichte mit dem Alibi. Das war mir unbekannt. In der Zeitung stand auch drin, dass man durchsucht habe und z. B. – das weiß ich noch ziemlich genau, weil es mich interessiert hat – ein Buch über Serienmörder gefunden hat. Das stand da auch drin. Das hat vorher aber noch niemand gehört. Das meinte ich damit: dass es eben Sachverhalte gibt, die auch mir erst durch die Zeitung bekannt gegeben wurden.*
>
> *Herr Abgeordneter, damit meinte ich aber mitnichten – das können wir jetzt mal wirklich klarlegen –, dass ich erst durch die Zeitung von der Verhaftung erfahren hätte. Das wäre ja völlig idiotisch. […]*
> *[…]*
>
> *Ich kann Ihnen nur sagen: Ich habe zu keiner Zeit – jedenfalls aus meiner Sicht; wenn Sie das anders verstanden haben, wenn es missverständlich ist, dann ist das bedauerlich – erklärt, ich hätte erst durch die Presse von der Verhaftung erfahren. Jetzt müssen Sie sich das doch einfach mal einen kleinen Moment vorstellen. So eine Aussage wäre doch irre; völlig irre.“*[2500]

Denselben Bezug hat auch die damalige Leiterin des Innenministerbüros bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags hergestellt.[2501] Zu den weiteren Ausführungen des damaligen Innenministers in der Innenausschusssitzung vom 17. Juli 2006, in denen ein Bezug zwischen dem Begriff „unschuldig“ und Temme hergestellt wird, hat der damalige Innenminister insbesondere auf den Kontext der Bemerkung hingewiesen.[2502] Der Kontext lautet ausweislich des Sitzungsprotokolls:

> *„Wie ich aus der Presse erfahren habe – das ist in ‚Spiegel-Online‘ zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber –, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist.“*[2503]

Der damalige Innenminister hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

> *„Ich hatte gesagt: ‚Daraus kann man ableiten …‘ Wenn es immer die gleiche Waffe war, wenn er ein Alibi hatte, dass er da nicht sein konnte, plus die Aussage des Oberstaatsanwalts J[…], er sei nur noch formal verdächtig, kann man das ableiten. Ich habe nicht gesagt, dass es so ist. Man kann das ableiten.“*[2504]

[2499] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 13, 160 ff.
[2500] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 160 ff.
[2501] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 142.
[2502] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 97 f., 171 f.
[2503] Stenografischer Bericht der 60. Sitzung des Innenausschusses vom 17.07.2006, Band 338, S. 80.
[2504] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 98.

5. Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten

Am 31. Juli 2006, ging ein Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten bei der damaligen Staatssekretärin ein, in dem es heißt:

„Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

die Dönermord-Affäre (namentlich die Resonanz in den Medien) gibt Anlass zu folgender Stellungnahme:

1. Es ist nicht Aufgabe des HDSB, sich in eine politische Kontroverse einzumischen. Die politische Bewertung der Vorgänge um das Tötungsdelikt am 6. April in Kassel ist ausschließlich Angelegenheit der zuständigen politischen Organe.

2. Eine rechtliche Bewertung, die Angelegenheiten des Datenschutzes betrifft, ist dagegen sehr wohl eine Aufgabe des HDSB, der die Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange im öffentlichen Bereich und zugleich die Wahrung des informationellen Gleichgewichts der Staatsgewalten zu kontrollieren hat (§ 24 HDSG).

3. Der Aspekt der informationellen Gewaltenteilung erlangt besonderes Gewicht in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes, die aus der Natur der Sache geheimhaltungsbedürftig sind. Dem Rechnung tragend, ist für die parlamentarische Kontrolle der Landesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz eine Parlamentarische Kontrollkommission eingerichtet (PKK), die besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegt und umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über ‚Vorgänge von besonderer Bedeutung' zu unterrichten ist (§ 20 bis 22 VerfSchG).

4. Die Informationspflicht nach § 22 Abs. 1 VerfSchG. lässt die beamten- und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Landesregierung bzw. des Innenministeriums als zuständiges Fachressort jedoch unberührt. So hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und seiner Familie zu sorgen (Fürsorgepflicht; § 92 HBG) und in diesem Rahmen dessen informationelle Selbstbestimmung zu achten und zu schützen,

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind zwar der PKK grundsätzlich mitzuteilen. Etwas anderes gilt aber, wenn mit der Mitteilung zwangsläufig die Preisgabe personenbezogener Daten verbunden ist. In diesem Fall ist das Informationsinteresse der PKK mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen, wobei die Geheimhaltungspflicht der PKK keine Rolle spielt. So verhält es sich offenbar in der vorliegenden Angelegenheit.

6. In die Abwägung einzustellen waren der Grad des Tatverdachts (Unschuldsvermutung) und der dienstliche Bezug der Tatbegehung. Allenfalls ein dringender Tatverdacht und ein Dienstbezug der Tat hätten den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gerechtfertigt.

7. Soweit ich informiert bin, bestand im Zeitpunkt der Entscheidung des Innenministeriums, den Landtag nicht zu informieren (3. Mai 2006), folgende Sachlage:
- *Der Beamte des LfV hielt sich ohne dienstlichen Bezug am Tatort auf.*
- *Es bestand kein dringender Tatverdacht.*
- *Bei einer Mitteilung des Vorgangs wäre wegen der konkreten Umstände des Falles eine Identifizierung des Beamten nicht auszuschließen gewesen.*

Im Übrigen hätte in laufende Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft die Entscheidungsbefugnis über die Freigabe von Informationen (ebenfalls nach Maßgabe des Datenschutzrechts).

8. Unter diesen Umständen war es nicht abwägungsfehlerhaft, den datenschutzrechtlichen Belangen des Beamten Vorrang vor den Informationsinteressen des Landtags einzuräumen."[2505]

Die damalige Leiterin des Ministerbüros, die Zeugin Gätcke, hat ausgesagt, Hintergrund der Anforderung sei der Wunsch des Innenminister gewesen, den Hessischen Datenschutzbeauftragten *„als wirklich anerkannte Persönlichkeit und neutrale Instanz"* einzuschalten, der den Sachverhalt nochmal bewerten sollte.[2506] Die damalige Staatssekretärin, die Zeugin Scheibelhuber, hat bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt, sie sei Adressatin des Schreibens gewesen, weil sie die Stellungnahme angefordert habe.[2507]

6. Weitere Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 informierte die damalige Innenstaatssekretärin, die Zeugin *Scheibelhuber*, den damaligen Vorsitzenden der Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz darüber, dass der Innenminister die beantragten Aussagegenehmigungen nicht erteilt habe. Sie bot in dem Schreiben an, die Gründe in der nächsten Sitzung des Gremiums zu erörtern.[2508]

In dem Schreiben vom 17. Oktober 2006 heißt es wörtlich:

„Herrn Vorsitzenden der
Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz
Herrn Günther Rudolph, MdL

[...]

Aussagegenehmigungen für geheime Mitarbeiter des LfV Hessen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Hinblick auf die Erörterungen in den beiden letzten Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz unterrichte ich die Kommission hiermit darüber, dass Herr Minister Bouffier der Staatsanwaltschaft Kassel nach Abwägung aller Umstände die erbetenen Aussagegenehmigungen für geheime Mitarbeiter des LfV Hessen nicht erteilt hat. Die Gründe hierfür können in der nächsten Sitzung der Kommission erläutert werden.

Mit freundlichen. Grüßen
In Vertretung

(Scheibelhuber)
Staatssekretärin".

[2505] Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 31.07.2006, Band 338, S. 121 f.
[2506] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 99.
[2507] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 13.
[2508] Schreiben des HMdIuS vom 17.10.2006, Band 338, S. 203.

Die damalige Staatssekretärin hat jedoch ausgesagt, es sei ihr nicht bekannt, dass das Gremium das Angebot genutzt hätte. Das habe sie als Akzeptanz der Entscheidung verstanden.[2509] Der Zeuge Hannappel, der als Leiter der Abteilung II im Innenministerium an den PKV-Sitzungen teilgenommen hat, hat ausgesagt, dass die Kommission die Entscheidung nicht hinterfragt habe.[2510] Notizen, die der Ausschuss in den Akten gefunden hat und die sich als Mitschrift aus der PKV-Sitzung darstellen, weisen keinen Bezug zum Thema auf.[2511] Der damalige Innenminister, der Zeuge Bouffier, hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe bis zum Enttarnen des NSU im Jahr 2011 *„von keiner Seite jemals nur eine Reaktion zu dieser Entscheidung erfahren"* und sei *„von keiner Seite mehr darauf angesprochen"* worden.[2512]

I. Disziplinarverfahren gegen Temme und dienstrechtliche Maßnahmen

I. Suspendierung mit Schreiben vom 24. April 2006

Der Ausschuss hat sich im Detail mit den disziplinarischen Maßnahmen gegen Temme beschäftigt, der am Freitag, den 21. April 2006, vorläufig festgenommen und erstmals polizeilich vernommen wurde.

Mit Schreiben vom Montag, den 24. April 2006, verbot der Direktor des LfV, der Zeuge Irrgang, Temme wegen der gegen ihn laufenden Strafermittlungen sowie wegen der bei den Durchsuchungen aufgefundenen Betäubungsmitteln mit sofortiger Wirkung aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte (Suspendierung). Außerdem forderte er ihn zur Herausgabe dienstlicher Ausweispapiere und Schlüssel sowie zur Abgabe einer Dienstlichen Erklärung auf, in der er zu den Vorwürfen Stellung nehmen sollte.[2513]

Das Schreiben wurde Temme am 25. April 2006 nach einer polizeilichen Vernehmung im Polizeipräsidium Nordhessen übergeben. Er wurde dabei zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen angehört und zum Verbleib von Dienstausweisen, dienstlichen Schlüsseln, Papieren des Dienstfahrzeugs und Diensthandys befragt.[2514] Nach einem zu der Anhörung erstellten Vermerk wurde Temme verdeutlicht, dass das Landesamt für Verfassungsschutz alles dazu beitragen werde, was seiner Entlastung dienlich sei, dass von ihm aber auch erwartet werde, dass er den Ermittlungsbehörden hilfreich sei,

---

[2509] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 56.
[2510] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 69.
[2511] Handschriftliche Notizen o. D., Band 339, S. 138 f.
[2512] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 28, 29, 70.
[2513] Schreiben des HLfV vom 24.04.2006, Band 48A, S. 19 ff.
[2514] Vermerk des HLfV vom 26.04.2006, Band 415, S. 141 f.; Empfangsbekenntnis des Andreas Temme vom 25.04.2006, Band 48A, S. 22.

wahrheitsgemäß antworte und nichts zurückhalte, was dem Fortgang der Ermittlungen helfe.[2515] Bei der Anhörung wurde Temme auch die sogenannte Entpflichtung ausgehändigt, d.h. der vorübergehende Entzug seiner Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen.[2516]

Zu dieser Zeit wurde zudem die Personalabteilung des Innenministeriums informiert, um etwaige Personalentscheidungen zugunsten Temmes zu verhindern.[2517]

Zum Hintergrund der Maßnahmen gegen Temme hat die damalige Leiterin des Ministerbüros ausgesagt, es sei damals klar gewesen, dass Temme angesichts dieses Verdachts im Landesamts für Verfassungsschutz *„auf gar keinen Fall mehr weiter seinen Dienst verrichten"* dürfe. Man habe in der Suspendierung bzw. im Verbot des Führens von Dienstgeschäften die rechtliche Lösung gesehen, den Mitarbeiter *„schnell und ohne großen Aufwand"* erst mal vorübergehend aus dem Dienst zu entfernen.[2518]

Der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, hat dem Ausschuss erläutert, dass der in § 74 des Hessischen Beamtengesetzes vorgesehene Weg der Suspendierung,[2519] wonach ein Beamter drei Monate lang keinen Dienst versehen dürfe (wenn das Verbot nicht vorher aufgehoben wird), beschritten werde, wenn man nicht genau wisse, wie sich der Fall weiter entwickelt:

> *„Das entspricht auch der Situation, in die man bei möglichem Fehlverhalten immer wieder kommt, dass man nicht so genau weiß: Wie entwickelt sich denn das Ganze? Um da erst mal eine Ordnung reinzubekommen, spricht man, wenn es halt gerechtfertigt ist, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte aus, um wahrscheinlich, wie hier auch, erst mal abzuwarten: Wie geht das weiter? Wie geht die Staatsanwaltschaft damit um?"*[2520]

[2515] Vermerk des HLfV vom 26.04.2006, Band 415, S. 145.

[2516] Schreiben des HLfV vom 24.04.2006, Band 415, S. 136 f.; Vermerk des HLfV vom 26.04.2006, Band 415, S. 143, 145; Schreiben des HLfV vom 12.07.2006, Band 48A, S. 32; vgl. auch Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 112, der die Entziehung der VS-Ermächtigung allerdings auf eine Vernehmungspause am 24. April 2006 datiert hat. Die Empfangsbestätigung datiert jedoch vom 25. April 2006 (Erklärung des Andreas Temme vom 25.04.2006, Band 415, S. 147).

[2517] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 338, S. 50.

[2518] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 75.

[2519] § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 lautete:

> *Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.*

[2520] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 132.

Auf die Frage, weshalb nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, hat die damalige Leiterin des Ministerbüros ausgesagt:

> *„Wir haben damals vom Ergebnis her gedacht. Uns ist der Sachverhalt vorgetragen worden. Ich hatte ja gesagt, dass er sich als Zeuge nicht gemeldet hatte. Uns wurde vonseiten der Polizei vorgetragen, dass er als Beschuldigter geführt wird, aber es keinen dringenden Tatverdacht gibt, sondern nur einen Anfangsverdacht, dass der Mitarbeiter nicht dienstlich dort war, dass der Sachverhalt noch relativ ungeklärt sei und dass die Ermittlungen am Anfang stünden. Vor diesem Hintergrund hatte man eben entschieden: Wir machen das mit der Suspendierung. Das ist vom Ergebnis her das Mittel, um ihn aus dem Ziel zu kriegen.*
>
> *Man hätte damals auch, glaube ich, zuerst disziplinarische Vorermittlungen einleiten müssen. Aber das ist gehupft wie gesprungen; denn disziplinarische Vorermittlungen hätten vor dem Hintergrund des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt werden müssen. Dann wäre also gar nichts passiert. Und wichtig war erst mal, diesen Mitarbeiter aus dem Dienst zu entfernen."*[2521]

II. Telefonate Temmes am 9. Mai 2006

Am 9. Mai 2006 führte Temme zwei Telefonate mit Verfassungsschutzmitarbeitern im Zusammenhang mit der bei ihm angeforderten Dienstlichen Erklärung.

Um 14:39 Uhr meldete sich der Zeuge Muth bei ihm (Abteilungsleiter Beschaffung im Landesamt für Verfassungsschutz), nachdem Temme zuvor versucht hatte, seine unmittelbare Vorgesetzte Dr. Pilling zu erreichen. Temme teilte dem Zeugen Muth mit, dass er aufgefordert worden sei, eine Dienstliche Erklärung abzugeben.

Das Wortprotokoll des abgehörten und aufgezeichneten Gesprächs vermerkt u.a. folgenden Verlauf („T" steht für Temme; „M" steht für Muth):

> *„T: Ähh, ich weiß nicht wie sieht das da aus? Ähh, ich hab so was ja noch nie ähh gehabt. Soll ich mich da kurz auf wirklich auf die Vorwürfe beschränken oder das Ganze ausführlicher schildern?*
> *M. Wer, wer hat n Ihnen das aufgegeben?*
> *T: Ähh, das stand in dem Schreiben von Herrn Irrgang mit der dienstlichen... also die dienstliche Erklärung, das stand in dem Schreiben von Herrn Irrgang, mit dem ähh Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.*
> *M: Achso, die die vorläufige Suspendierung.*
> *T: Ja, ja.*
> *M: Ähh puhh, ohh keine Ahnung schwierig. Ähh ich, dienstliche Erklärung... (längere Pause) Schreiben Sie so wie es war.*
> *T: Mhm. Ja.*
> *M: Alles andere, alles andere da jetzt ähh ähh für n taktisches Geplänkel ähh denke ich mal ist das, ist das kein Thema. Aber das wär zum Beispiel, ich will keinen falschen Rat geben Herr Temme, ich bin weit davon entfernt ähm ähh Sie weiter nach unten zu ziehen, ge? Das will ich mal deutlich dazu sagen!*
> *T. Mhm.*
> *M: Für mich gibt's immer noch den Kollegen Temme und ich ähh kann mir vieles nicht vorstellen und ähm ähh, deswegen sag ich ähh ich lauf nit an Ihnen vorbei jetzt und guck Sie nit mehr an, ge?!...*
> *T: Mhm.*

[2521] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 95.

M: Nit, dass Sie da in irgendeiner Weise Bedenke Bedenken. haben. Ähh den Kollegen gibt's für mich immer noch, so ist das nit. Aber ähhm, wenn Sie mit dem Herrn Hess sowieso mal schwätzen wollen...
T: Mhm.
M: Ähh; können Sie den mal als Neutralen, so ganz neutral sind wir beide miteinander ja nit.
T: Mhm.
M: Jetzt unabhängig von dem Vorgang sondern wir sind in ein und derselben Abteilung. Ähh ich will Ihnen keinen falschen Rat erteilen, aber ähh ich würd es mir so von der Leber schreiben, wie ich ähh das empfinde oder was Sie dazu sagen können.
T:Mhm.
M: Ähh wobei ähh ich ja gar nit weiß Ergang Ihnen jetzt da vorgeworfen hat oder ob er ihnen überhaupt was vorgeworfen hat in diesem ähh ähh Schreiben, das wird ähh das wird nit der Fall sein.
T: Mhm
M: Da werden keine kon-konkreten Fragen sein, die Sie beantworten können, oder?
T: Ja, also einmal steht drin, zu diesem Tatvorwurf, und ich mein das ist ja sowieso klar, und ähh das andere ist mit diesem, was da entsprechend mit dem, mit diesem Drogenfund...
M: Mhm...
T: Ähh das ist das eine, was im Büro, was die meinten im Büro gefunden zu haben.
M: Ja ja.
T: Das hat sich schon geregelt, das ist jetzt nicht wert.
M: Ja ja kenn ich schon.
T: Und das andere, das ist ähh, ich sag einfach wie es ist, ein Rest aus Bundeswehrzeiten, den ich blöderweise, aus welchen Gründen auch immer, aufgehoben habe und der dann in Vergessenheit geraten ist und in diesen, weil ich das früher in so ner Kassette hatte, mit paar persönlichen Unterlagen...
M: Mhm.
T. Und den Inhalt von dieser Kassette hatte ich dann, ohne es mir näher anzugucken, in diesen kleinen Tresor gepackt, wo da, wo ich die Waffen für das Sportschießen aufbewahrt hatte.
M: Mhm.
T: Und, da war er dann natürlich noch.
M: Mhm.
T: Da war ich heute zur Vernehmung, das ist im Bereich um die 3 g rum, also die ähh von der Polizei meinten, das ist dann auch keine große Sache, das ist... entweder wird das so eingestellt oder mit ner geringen Geldstrafe maximal, also es liegt in dem Bereich.
M: Mhm mhm...
T: Und da kann ich ja auch nichts anderes tun, als das so zu schreiben, wie es gewesen ist.
M: Selbstverständlich, so ich wird's so machen, wies ähh wie Sie's empfinden, wie Sie's wissen, was Sie noch wissen, was Sie dazu darstellen können, ähh ohne Wenn und Aber, ich würd da einfach ähh offen aus der Hüfte schießen.
T: Mhm. Ja.
M: Ähh, ich weiß nit, konnt..kann man des eigentlich feststellen, dass die Substanz wirklich so alt ist?
T: Ähhh...
M: Wird schwierig sein, ne?
T: Ja also der von der Polizei, wo ich heute war, sagte auch selber so vorn wie sich's anfühlt und ähh vorn Geruch her bzw. vom nicht mehr vorhandenen Geruch ähh passt das von seiner Wahrnehmung her auch...
M: Mhm mhm.
T: und die Vernehmung da war auch so, also er hat da keine Zweifel geäußert, wie Sie es ja sonst wahrscheinlich irgendwie ähh tun würden.
M: Mhm. Denn ich denk mal, das ist doch an der Substanz feststellbar. Ob das irgendwas Frisches ist oder ähh ob das irgendwie da rumliegt und in der Ecke vergessen wurde oder so.
T: Ja.
M: Nee, aber das, das wär eigentlich ne Idee. Schwätzen Sie doch mal mit dem Herrn Hess, gucken Sie doch mal, ob Sie an den ran kommen. Ähh ansonsten kann ich nur sagen, würde ich das so schreiben, wie Sie das jetzt aufschreiben wie Sie das jetzt aufgreifen. Punkt für Punkt. Und ähh und halt darstellen.
T: Mhm. Ja.
M: Und ähh., und das das weder aufzubauschen noch irgendwie ähhh aus falsch verstandener Zurückhaltung oder Scham irgendwas weglassen, also ich ich.. würde die Fakten einfach darstellen.
T: Mhm mhm.

M: Und ähh, Sie haben bewiesen, dass Sie Berichte schreiben können. Dann werden Sie das auch sauber darstellen. Würde ich vorschlagen.
T: Ja.
[...]"[2522]

Der Zeuge Muth hat ausgesagt, es sei ihm bei dem Gespräch darum gegangen, jegliche Beeinflussung Temmes zu vermeiden und ihm zu sagen, dass er völlig frei sei bei der Darstellung.[2523] Kurz nach Beendigung des Gesprächs, um 15:13 Uhr, meldete sich der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Hess, bei Temme. Das Wortlautprotokoll des abgehörten und aufgezeichneten Gesprächs hält fest („T" steht für Temme; „H" steht für Hess):

„T: Ja Hallo.
H: Ja, hier ist Hess.
T: Ah guten Tag Herr Hess!
H: Ich habe einen Anruf bekommen wie ich auf meinem Display feststelle.
T: Hallo, Herr Hess.
H: Hallo Herr Temme, grüße sie.
T: Ich wollte mich bei ihnen mal melden.
H: Alles klar. Ja, keine einfache Situation für sie.
T: Nee, das stimmt.
H: Ich sage ja jedem, eh, Wenn der weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren. Ja, wie sieht's bei Ihnen aus? Wie fühlen Sie sich?
Temme: Ja, so langsam geht's mir ein bisschen besser. Die ersten zwei Wochen war doch noch der Schock von der ganzen Sache ziemlich tief in mir drin.
H: Das glaube ich.
[...]
H: Mhmh, mhmh, also, ich eh, gut, eh, ich habe mit der eh, eh Frau Pilling gesprochen, ich nehme an, die hat Sie ja dann auch kurz danach irgendwie kontaktiert oder man ist da ins Gespräch gekommen oder hat nen Kanal eröffnet, ehm, kann nur immer sagen, was ich grundsätzlich aber auch hier jedem sage bei der Arbeit, also so nah wie möglich an der Wahrheit bleiben. Eh, alles andere kann ich Ihnen immer wieder nur sozusagen ans Herz legen, um Himmels Willen nichts anderes, wenn man was vielleicht nicht sagen möchte oder dann, dann würde ich das vielleicht auch artikulieren, also muss ich mir erstmal, möchte ich im Augenblick oder kann im Augenblick nicht oder wie auch immer eh, oder direkt sagen, was weiß ich, welche Gefühle man hat, dass es einem was weiß ich peinlich ist oder dies oder jenes, da müssen sie mir noch ein bisschen Zeit lassen oder so. Aber ansonsten immer nahe dran bleiben. Ehm, von meiner Seite kann ich sagen, meine ich schon auch auf Verständnis hinsichtlich Ihrer beruflichen Tätigkeiten, überhaupt unseres Amtes, auf der anderen Seite zu stoßen.
T: Ja, den Eindruck hatte ich auch.
H: Dass die schon wissen, natürlich auch nicht ganz uneigennützig, sage ich immer zwischen vernünftigem Verhalten und dem, was einem eh ja, vielleicht auch wiederum die Vernunft sagt, also was man sowieso, sag ich mal, weil man ein vernünftiger Mensch ist, macht und das was man bei näherer Überlegung macht, vielleicht was auch einem nützt, kommt vielleicht das auch bei der Polizei beide Dinge zum Zuge.
T: Hm.
H: Also gut, die wollen von uns auch so manches wissen. Das kriegen sie auch alles, klar, eh, denn nur dann können die möglichst schnell beurteilen, was an der Sache dran ist.
T: Ja, das habe ich ja auch gesagt, aber zur Frau Dr. Pilling und Herrn [M]uth, und jetzt auch zu Ihnen und aber auch bei der Polizei, also was immer jemand von mir wissen will, was da nützt oder was irgendwas erklärt, und immer fragen und eh ich wird das dann auch so wie es war dann entsprechend erzählen. So wie Sie es vorhin gesagt haben, das einzige was Sinn macht, dass die ganze Sache dann irgendwann mal

[2522] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015, Band 424, S. 29 ff.
[2523] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 12.

ein Ende findet, ist nur so darzustellen, wie es ist. Also irgendwas da drumzureden oder anders zu machen, hat überhaupt keinen Sinn.
H: Nee, das eh, man soll wirklich, gut, sie haben's ja auch bei Ihrer Tätigkeit gelernt, der gesunde Menschenverstand hilft einem noch am besten weiter, ist natürlich in so ner Lage immer ein bisschen oder fast unmöglich oder nur sehr schwierig, sagen wir mal aus seiner subjektiven Sicht dann rauszukommen, in der man nun drin steckt, eh, und versuchen, dass mal auch sozusagen aus übergeordneter Warte zu sehen, aber wenn Sie es irgendwie hinkriegen, machen Sie das einfach so, sehen Sie sich als dritte Person und versuchen sie mal alles zu sagen, so und so war's und das ist abgelaufen, ich kann mir das zwar auch nicht erklären, wenn dann irgendwie, ja sie haben doch, sie müssten doch oder wieso nicht, ne und so, da stellt man mal ein paar einfache Fragen, ich kann mir's ja auch nicht erklären, wenn's so ist, wie ihr schildert, ja, ja, hätte ich da auch vielleicht schon Schwierigkeiten, aber es ist nun mal so, wie es ist ne, und mehr kann ich dazu nicht sagen, und na gut, ich will alles noch mal überlegen aber
[...]
H: Schreiben sie das So, sie wissen, eh, ob es nun das ist oder ob jemand irgendwie was anders mal angestellt hat oder so, eh, schreiben, auch dazu stehen, war so, aus, sie (stottert, stottert). Nur, das andere wäre eben wesentlich schlimmer, wenn man dann anfängt, Geschichtchen drum zu stricken, die nicht stimmen, das platzt irgendwann auf. Das haben wir ja, das schöne Beispiel auch von unserer Arbeit, die der [Peter] St[...] dann immer bringt bei unseren Jahresberichten oder Berichten überhaupt, wenn das Datum nicht stimmt, dann, die logische Folge ist so ungefähr dasselbe, ja, also komm, wenn ihr schon das Datum nicht richtig habt, dann fange ich ja langsam an zu zweifeln, ob das eine oder andere, was ihr schreibt, dann korrekt ist, ne, von daher muss man da auch schon ein bisschen Sorgfalt drauf verwenden, und man kann nicht sagen, naja, was natürlich auch stimmt, auch das Datum, naja, so wichtig ist das nicht. Es kommt eben immer auf den Kontext an, und klar, das ist dann was würd ich sagen doch was anderes, ob dann steht okay, so war der Sachverhalt und okay, man steht eben dazu; gut, macht euren Reim draus, und alles andere müsst ihr beurteilen, beurteilen wir aber in erster Linie nicht, das muss die Polizei beurteilen, was eh, kann man das, darf man das, wie ist das überhaupt, ist es überhaupt strafrechtlich, ist das nicht strafrechtlich, kann ich ihnen jetzt auch nicht sagen. Wahrscheinlich ist es längst verjährt, muss ich einfach mal sagen. Ob das Aufbewahren, keine Ahnung. Da sollen die sich auch einen R[ei]m drauf machen und okay, und dann kann man überlegen von ihrer Seite, was man dagegen macht. Aber so, schreiben sie's auf. Die, die, die, alles an was sie sich erinnern, was abgelaufen ist, schreiben sie hin und dann okay.
T: Also da bin ich jetzt im Moment dran, an der dienstlichen Erklärung, ich hoffe, dass ich's die Tage jetzt fertig bekomme; dass es diese Woche noch in Wiesbaden ist, spätestens dann nächste Woche.
H: Also soweit ich hier mitbekommen habe, sagen wir mal, ist oder hat sich die Frage gestellt, da können sie auch nochmal überlegen, eh, ab wann auf der Außenstelle bzw. sie als Person mit der Frage konfrontiert worden sind oder mitbekommen habe, eh, da sind in der Bundesrepublik, das war also teilweise, weiß ich jetzt nicht, vor den Geschehnissen in Kassel, nach dem Geschehnis, sind da Morde passiert und ab wann ist ihnen klar geworden, dass sie sozusagen, ob nun bewusst oder unbewusst, das müssen sie dann schreiben, ein Mitbekommen haben oder sagen wir mal, an einem Tatort anwesend waren. Darauf wird man natürlich auch ein bisschen Wert legen und sagen, ab wann war ihnen das bewusst, ???, okay, dann stellt sich dann die nächste Frage, hätte der Kollege sich dann vielleicht mal äußern müssen dem Amt gegenüber, dass sie da irgendwie Stellung zu nehmen, zu dieser Frage. Die ist noch nicht so ganz, so ganz unwichtig und dann erspart man sich auch dann bei ihnen noch mal nachzufragen, ja wie war denn das, ab wann und haben sie's mitgekriegt, haben sie's nicht mitgekriegt, wie haben sie es bewertet, dass scheint so ein Komplex zu sein, der nicht so ganz unwichtig ist. Darauf würde ich also dann eingehen.
[...]
H: Dann würd ich das einfach so, wie sie es mir geschildert haben, schreiben.
[...]
H: Hm, naja dann. Herr Temme, machen sie es so, gucken wir mal. Wir müssen jetzt warten, was die Polizei macht und ich hoffe, die treffen, die sammeln schnell ihr Material, das sie auch wissen, dass es unser Bemühen möglichst schnell der Polizei das zu geben, was sie haben will, damit sie möglichst schnell in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, ehm, ich hab der natürlich auch gesagt, es gibt ne schwierige Lage für sie, es gibt ne schwierige Lage für uns, ganz klar, und die sollte man nicht länger andauern lassen als unbedingt notwendig.
T: Ja.
H: Also ich meine, das wissen die auch, jetzt gucken wir mal, wie alles abläuft.
T: Mhm, ja,

H: Wenn wir irgendwie was machen können für sie, ich, aber außer schnell der Polizei zuarbeiten können wir nix machen, in der Pflicht sind wir natürlich auch und dann werden wir uns wahrscheinlich noch mal eh unterhalten über die ganzen Sachen.
[...]"[2524]

Der Ausschuss hat mehrere Zeuginnen und Zeugen zu diesem Telefonat befragt. Alle im Ausschuss angehörten Zeugen haben den auch in der Presse zitierten Einleitungssatz des Zeugen Hess (*„Ich sage ja jedem, eh, Wenn der weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren"*), auch angesichts der wechselnden Tonlage, von der sich der Ausschuss selbst einen Eindruck verschafft hat, als Ironie, als missglückten Scherz bzw. *„Eisbrecher"* bewertet.[2525] Unterschiedliche Einschätzungen haben die Zeuginnen und Zeugen dagegen mit Blick auf den Satz abgegeben, Temme möge möglichst nahe an der Wahrheit bleiben. Der damalige Leiter der Kriminaldirektion Kassel hat ausgesagt, ihm sei die Bemerkung damals „aufgestoßen", weil sie für ihn bedeutet habe, dass man etwas verschweige oder bewusst irgendwo etwas Falsches sage.[2526] Der Zeuge Hess hat dagegen ausgesagt:

„Er sollte das so verstehen, bei der Wahrheit zu bleiben. Dabei war ihm als Verfassungsschützer ja bekannt, dass er die Verschlusssachenanweisung einzuhalten hat. Das muss er immer bei seinen Aussagen berücksichtigen.

Ansonsten habe ich ja das alles präzisiert: alles zu sagen, was er weiß, und immer alles genau wie es sich abgespielt hat. Ich glaube, das ist so oft vorgekommen in dem Telefonat, häufiger kann man es fast gar nicht anbringen. Weil es eben ein Grundsatz und Grundanliegen von mir immer ist, dass die Leute – Ich habe es ja dann auch, glaube ich, noch einmal ausgeführt. Wenn man meint, man macht sich das Leben einfacher, dann vielleicht davon abzuweichen: Bitte davon Abstand nehmen und immer bei der Wahrheit bleiben. Ich hätte auch formulieren können – darüber lässt sich dann auch immer streiten –: nicht lügen. Das trifft dasselbe."[2527]

Und:

„Wenn er nach geheimhaltungsbedürftigen Sachen gefragt wird, kann er die nicht sagen. Also soll er sozusagen möglichst – unter Berücksichtigung dessen, dass er eben nicht alles sagen darf – doch versuchen, alles so rüberzubringen, wie es sich abgespielt hat."[2528]

Der Zeuge Temme hat ausgesagt, er habe die Ratschläge des Zeugen Hess so aufgefasst, dass er nur mit der vollständigen Wahrheit weiterkomme. Die Aufforderung, *„so nah wie möglich an der Wahrheit"* zu bleiben, habe er nicht als Einschränkung aufgefasst.[2529] Auf die Frage, ob er sich bewusst

---

[2524] Vermerk der MK Café vom 23.02.2015, Band 424, S. 38 ff.
[2525] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 48; Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 58; Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 65; Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 120 f.; Angela Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 12, 13, 15, 26, 34 f.; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 160; näher dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. c. cc. bbb.
[2526] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 139.
[2527] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 59.
[2528] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 66.
[2529] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 123.

gewesen sei, abgehört zu werden, hat er auf die Eingangsbemerkung des Zeugen Hess verwiesen, die er, wie er ausgesagt hat, in diesem Fall nicht so hätte stehen lassen.[2530]

Die Polizeibeamtin, die seinerzeit das Telefonat protokolliert hatte, hat über ihren damaligen Eindruck ausgesagt, der Zeuge Hess habe beruhigend auf Temme eingewirkt. Er habe von einer offenen Zusammenarbeit mit der Polizei gesprochen, eine Einschätzung des Falls abgegeben und ihm den Ratschlag erteilt, so habe sie es verstanden, die Wahrheit zu sagen, so „nah" wie möglich.[2531]

III. Dienstliche Erklärung Temmes vom 9. Mai 2006

Die Dienstliche Erklärung Temmes datiert vom 9. Mai 2006 und ging am 12. Mai 2006 beim Landesamt für Verfassungsschutz ein.[2532] In der Erklärung heißt es:

> *„Das Internet-Cafe des Opfers ist mir seit etwa 2-3 Jahren bekannt. Ich suchte es erstmals auf, als ich technische Probleme mit meinem PC hatte um dort meine privaten emails abzurufen. Im Laufe der Zeit suchte ich das Cafe dann immer wieder einmal auf. Ich hatte im Zusammenhang mit meinen dienstlichen Tätigkeiten niemals Feststellungen getroffen oder von Sachverhalten erfahren, die sich auf dieses Cafe oder dessen Betreiber bezogen hätten. Bei meinen Besuchen hatte ich auch niemals etwas Außergewöhnliches dort wahrgenommen. In der letzten Zeit vor der Tat hatte ich das Cafe häufiger aufgesucht, um dort im Internet privat zu chatten.*
>
> *Als ich am Sonntag nach der Tat aus der Zeitung ‚Extra-Tip' von der Tat erfuhr, wurde mir klar, dass ich dieses Cafe und den Betreiber kannte. Ich wusste auch, dass ich kurz vorher dort gewesen sein musste. Ich habe am darauffolgenden Montag auf meiner Stempelkarte nachgesehen, wann ich an dem Tattag das Büro verlassen hatte. Da dies etwa 20 Minuten vor der Tat gewesen war und ich mich an keine außergewöhnliche Begebenheit bei meinem letzten Besuch erinnern konnte, schien es mir in meiner Vorstellung unmöglich, dass ich dort gewesen sein könnte, während nur wenige Meter von mir entfernt die Tat passiert sein musste. Da ich auch gesehen hatte, dass ich an dem Mittwoch vor der Tat das Büro früher verlassen hatte, kam ich zu dem falschen Schluss, dass mein letzter Besuch an dem Mittwoch erfolgt sein müsse.*
>
> *Mir ist klar, dass es ein Fehler gewesen ist, nicht in der Folge mit dem Außenstellenleiter oder einem meiner Vorgesetzten über die Tatsache zu sprechen, dass ich das Cafe kenne und dass ich sehr zeitnah vor der Tat dort gewesen bin. Bei diesem Gespräch wäre mir sicher klargeworden, dass ich mich als Zeuge bei der Polizei melden muss.*
>
> *Soweit ich mich heute an den Tattag erinnern kann, habe ich auf dem Weg vom Büro nach Hause bei dem Cafe angehalten und bin hineingegangen, um mich kurz in dem Chatroom einzuloggen. Das Opfer saß zu diesem Zeitpunkt hinter dem Tresen im Vorraum und wies mir einen PC zu. Nach wenigen Minuten beendete ich die Verbindung und wollte das Cafe wieder verlassen. Ich nahm in dem Vorraum den Betreiber nicht wahr und sah deshalb auf dem Gehweg vor dem Cafe nach, ob er vielleicht dort sei. Dort konnte ich ihn auch nicht sehen. Deshalb ging ich noch einmal kurz in das Cafe zurück und warf vom Durchgang aus einen Blick in den PC-Raum wo ich den Betreiber ebenfalls nicht sehen konnte. Daraufhin ging ich in den Vorraum zurück. Im Bereich zwischen dem Tresen und der Ausgangstür entnahm ich meiner Geldbörse 50 Cent und legte diese auf den Tresen. Ich wusste von vorhergehenden Besuchen, dass*

[2530] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 176.
[2531] Angela Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 31, 33.
[2532] Dienstliche Erklärung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 48, S. 24 ff.; Schreiben des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 48, S. 23.

dieser Betrag als Benutzungsgebühr ausreichend war. Die Tatsache, dass ich den Betreiber nirgends sehen konnte, fasste ich zu diesem Zeitpunkt nicht als ungewöhnlich auf. Dies lag daran, dass bei früheren Besuchen dort auch manchmal niemand von den Verantwortlichen dort war. In diesen Situationen bin ich dann wieder gegangen ohne die Dienste des Internet-Cafes in Anspruch zu nehmen.

Ich habe das Opfer nicht hinter dem Tresen liegen sehen. Ich habe auch keine ungewöhnlichen Wahrnehmungen beim Verlassen des Cafes gemacht. Nach dem Verlassen bin ich zu meinem Kfz. gegangen und auf dem üblichen Weg nach Hause gefahren.

Bezüglich des mir gemachten Vorwurfes durch die Polizei erkläre ich, dass ich mit der Tat nichts zu tun habe. Ich habe sie selbstverständlich nicht begangen und bin auch nicht daran beteiligt. Ich habe sie auch nicht wahrgenommen. Es ist auch nicht so, dass ich diesbezüglich von irgend jemanden bedroht, erpresst oder unter Druck gesetzt worden bin. Es gibt auch keinen Sachverhalt, durch den ich erpressbar wäre. Während ich mich im Polizeigewahrsam befand wurde mir dort mitgeteilt, dass im Zuge der Durchsuchungen in meinem Haus in Trendelburg-Deisel in dem Tresor, in dem auch meine Waffen für das Sportschießen gelagert waren, und in meinem Schreibtisch auf der Außenstelle Drogen gefunden worden seien.

Zu dem vermeintlichen Drogenfund in meinem Schreibtisch ist zu sagen, dass es sich dabei um gemahlenen Kardamon handelt. Dieser war in einem Stück Staniolpapier eingewickelt und hatte äußerlich offenbar das Aussehen von Heroin. Ich hatte diesen Kardamon von meinem Lehrer bei der Volkshochschule Kassel erhalten. Dort absolviere ich einen Arabisch-Sprachkurs. Bei einem Treffen bei ihm zu Hause hatte er uns arabischen Kaffee mit Kardamon serviert. Ich hatte ihn nach dem Rezept dafür gefragt und er hatte mir bei unserem nächsten Treffen ein Päckchen arabischen Kaffee und den gemahlenen und in der oben beschriebenen Weise verpackten Kardamon geschenkt. Da ich diesen in meiner Aktentasche hatte in der sich auch die Unterlagen des Sprachkurses befanden, hatte ich diese Dinge in den nächsten Tagen in meine Schreibtischschublade gelegt. Ich habe bisher von der Polizei noch keine abschließende Mitteilung über die Untersuchung der Substanz erhalten.

Bei der in meinem Haus gefundenen Substanz handelt es sich tatsächlich um Haschisch. Dazu muss ich sagen, dass ich während meiner Bundeswehrzeit 1990/91 zeitweise Kontakt zu Personen hatte, die in der Kaserne Haschisch geraucht haben. Ich muss leider zugeben, dass ich mich damals auch daran beteiligt hatte. Irgendwann hatte ich dabei auch einige Gramm Haschisch gekauft. Ich hatte den Rest davon zu Hause in einer Geldkassette aufbewahrt in der sich auch persönliche Unterlagen befanden. Das Haschisch befand sich dabei in einem alten Schlüsseltäschchen aus Leder. Warum ich das Haschisch nicht gleich nach meiner Bundeswehrzeit weggeworfen habe, kann ich nicht mehr sagen. Als ich den Tresor erworben hatte, packte ich alle Dinge aus der Geldkassette in den Tresor um. Dabei schaute ich mir den Inhalt des Schlüsseltäschchens nicht an sondern legte dieses einfach zu den anderen Sachen. Mir war damals schon nicht mehr bewusst, dass sich darin Haschisch befand. Im Laufe der Jahre geriet die Existenz dieses Täschchens und des Haschisch dann völlig in Vergessenheit. Als ich bei der Polizei auf den Fund angesprochen wurde, erinnerte ich mich erst wieder an diese Zusammenhänge. Laut Angaben der Polizei mir gegenüber in meiner Vernehmung handelt es sich um etwa 3 Gramm Haschisch.

Ich habe seit dem Ende meiner Bundeswehrzeit keine Kontakte mehr zu Drogen gehabt. Ich habe auch während der Bundeswehrzeit ausschließlich gelegentlich Haschisch geraucht. Andere Drogen habe ich niemals konsumiert. Ich habe auch niemals mit Drogen gehandelt. Mir ist bewusst, dass es falsch gewesen ist, überhaupt jemals Haschisch zu konsumieren. Weiter war es falsch, dieses zu erwerben und aufzubewahren."[2533]

[2533] Dienstliche Erklärung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 48, S. 24 f.

IV. Widerruf der Sicherheitszulage am 17. Mai 2006

Mit an Temme gerichtetem Schreiben vom 17. Mai 2006, widerrief der Direktor des LfV die Zahlung der Stellenzulage (Sicherheitszulage) für die Dauer der Suspendierung.[2534]

V. Gespräche im Zusammenhang mit der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen

In einer Besprechung am 30. Juni 2006 informierte die Polizei das Landesamt für Verfassungsschutz u.a. über verschiedene Auffälligkeiten Temmes bei seiner Tätigkeit als Verfassungsschutzbeamter.[2535]

Am 3. Juli 2006 um 13:29 Uhr meldeten sich der Geheimschutzbeauftragte des LfV mit einem Mitarbeiter, die Zeugen Hess und Friedrich W., telefonisch bei Temme.[2536]

Nach dem Protokoll der Telekommunikationsüberwachung berichtete der Zeuge Hess, dass ein Gespräch mit Polizei und Staatsanwaltschaft stattgefunden habe. Die Staatsanwaltschaft habe um die Dienstliche Erklärung Temmes gebeten und man bitte ihn deswegen um sein Einverständnis, *„bevor man da lange hier in rechtliche Prüfung uns begeben, ob wir dürfen oder ob wir nicht"*. Temme erteilte sein Einverständnis, die Dienstliche Erklärung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.

Weiter sprach der Zeuge Hess die von der Polizei mitgeteilten Auffälligkeiten an und kam auf die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen zu sprechen, die Temme entzogen worden war. Vor einer Neuerteilung, so sei es Usus, müsse ein ein- bis zweistündiges persönliches Gespräch mit dem Zeugen Friedrich W. stattfinden. Als Termin für dieses Gespräch wurde der 5. Juli 2006, 11:00 Uhr vereinbart.

Der Zeuge Friedrich W. hat zum Hintergrund dieses Gesprächs ausgesagt, es sei nicht bereits als Einleitung einer neuen Sicherheitsüberprüfung zu sehen.[2537] Vielmehr sei es darum gegangen, zu den Vorwürfen der Polizei auch die Sicht Temmes zu hören, ohne der Polizei ins Handwerk zu pfuschen.[2538] Er hat ausgesagt:

> *„[I]ch habe innerhalb des Hauses gegenüber dem Herrn Hess den Wunsch geäußert, dass wir den Herrn Temme mal hören müssen, einfach um mal eine Auskunft von ihm, aus seiner Sicht zu erhalten. Und das hat der Herr Hess aufgegriffen, hat es auch, soweit ich weiß, dem Herrn Irrgang vorgetragen, und daraufhin ist dann die Terminvereinbarung erfolgt. Ich hätte also nicht von mir aus den Herrn Temme um das Gespräch gebeten, weil ich die Einstellung von Herrn Irrgang kenne. Er meinte immer, wir dürften,*

[2534] Schreiben des HLfV vom 17.05.2006, Band 48A, S. 28.
[2535] Zu dieser Besprechung siehe Zwei, Abschnitt E. II. 3. a. cc.
[2536] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 03.07.2006, 13:29:42, Temme Festnetz 1, S. 431 ff.
[2537] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 154.
[2538] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 150.

wenn Staatsanwaltschaft und Polizei irgendwo das Sagen haben, nicht dazwischenfunken. Und deswegen wurde das vorher abgesprochen."[2539]

Am gleichen Tag verfasste der Zeuge Friedrich W. einen Vermerk, in dem er die von der Polizei mitgeteilten Auffälligkeiten als Umstände von möglicher Relevanz für die Eignung Temmes als Verfassungsschutzbeamter zusammenfasste. Als Verhaltensweisen, die zu Ungunsten Temmes sprechen, sind dort aufgeführt:

„- Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in den Diensträumen,
- Schusswaffe in die Diensträume eingebracht,
- Ehefrau und Eltern wußten nicht, daß er im Schützenverein ist [...],
- Unerlaubter Besitz von Munition (Manövermunition, die vermutlich bei der Bundeswehr unterschlagen wurde).
- Aufsuchen von Internetcafés (auch das Internetcafé bei der Außenstelle),
- Aufbewahren von Rauschgift im Safe der Eltern bzw keine Beseitigung von Rauschgiftresten (Herr Temme habe eingeräumt, daß er Rauschgift konsumiert habe),
- Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremistischem Inhalt in großer Anzahl,
- Kontakte zum Vorsitzenden der lokalen ‚Hells Angels' (war in den Clubräumen) [...]
- Fahrt auf direktem Weg von der Außenstelle ins Internetcafé und
- Anmietung eines privaten Postfachs."[2540]

Das vereinbarte Gespräch fand am 5. Juli 2006 statt. Ausweislich des elfseitigen Gesprächsvermerks vom Folgetag nahm Temme dabei zu seinen Aufenthalten im Internetcafé und zu seinem Surfverhalten, zu seiner Mitgliedschaft im Schützenverein, zur Mitnahme von Waffen in sein Dienstzimmer, zum unerlaubten Besitz von Munition und Betäubungsmitteln, zu Berührungspunkten mit den „Hells Angels", zu den bei ihm aufgefundenen Schriften rechtextremistischen Inhalts, zu seinem Postfach und zu seinen persönlichen Erwartungen Stellung. Die im Vermerk festgehaltene Stellungnahme Temmes entspricht im Wesentlichen seinen Einlassungen gegenüber der Polizei.[2541] Zu seinen persönlichen Erwartungen heißt es:

„Herr Temme, weil er wisse, daß er die Tat die ihm vorgeworfen wird, nicht begangen hat, habe zu Beginn seiner ersten Vernehmungen geglaubt, daß sich die Angelegenheit für ihn sehr schnell klären werde und er sehr bald zur Normalität zurückkehren könne. Er müsse nun einsehen, daß er zu optimistisch gedacht habe.

Er sehe sehr wohl ein, daß durch die Tatvorwürfe gegenüber ihm seine künftige Zusammenarbeit mit der Polizei stark belastet ist. Insbesondere, und das laste er sich ebenfalls an, habe die Art und Weise seines Verhaltens seine mißliche Lage stark geprägt. Er habe am Sonntag nach der Tat, dem 9. April, erstmals durch den ‚Blitz-Tipp', einer kostenlosen Anzeigenzeitung, von dem Mord in dem Internet - Café erfahren und sich auch die Frage gestellt, ob er sich am 6. April dort aufgehalten hat. Weil er sich unsicher gewesen sei und gemeint habe, sich am Mittwoch dort aufgehalten zu haben, habe er sich nicht gemeldet.

Er versichere, daß er sich nach seiner Verhaftung und bei den anschließenden Verhören nicht unkooperativ verhalten habe. Insbesondere durch den in seinem Auto aufgefundenen Parkschein, der belegen sollte, daß er sich am 7. April wiederum in der Holländischen Straße in der Nähe des Tatortes auf-

---

[2539] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 141.
[2540] Vermerk des HLfV vom 03.07.2006, Band 47, S. 19 f. Siehe dazu auch oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 2. h. cc.
[2541] Siehe dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 1. c. und 2.

gehalten habe und seine konsequente Behauptung, daß er an diesem Tag nicht in Kassel war, sei er als unglaubwürdig kategorisiert worden. Erst nachdem sich dann ein paar Tage später herausgestellte, daß die Mordkommission den Parkschein falsch interpretiert habe, sei seinen Angaben größerer Glauben geschenkt worden.

Herr Temme habe von Anfang an alles gesagt, was er weiß. In dem Internet - Café habe er an dem fraglichen Tag auf das ‚drumherum' nicht geachtet. Er habe jedoch im nachhinein immer wieder gedanklich versucht, die Ereignisse zu rekonstruieren, doch auch durch diese Überlegungen sei er zu keinen anderen Ergebnissen gekommen, als dem was er bereits der Polizei berichten konnte. Schwierig für ihn sei es insofern, daß er mehrfach die Einrichtung frequentiert habe und bei seinen Rekonstruierungsversuchen alles ineinander übergehe.

Da er nach wie vor unter Tatverdacht stehe, sehe er ein, daß er nicht ohne weiteres zur Außenstelle in Kassel, bzw. in den Außendienst zurückkehren könne. Im Grunde rechne er mittlerweile damit, daß er zu einer anderen Behörde versetzt werde. Auf den Hinweis des Unterzeichners, daß auch noch die Möglichkeit des Innendienstes in Wiesbaden geprüft werden müsse, wandte er ein, daß er sich zwar nicht auf Anhieb festlegen möchte, daß aber die Option auf die Innendiensttätigkeit in Wiesbaden für ihn keine unbedingt erstrebenswerte Lösung darstelle.

Er sei zwar an seiner mißlichen Lage nicht unschuldig, doch müsse er, gerade jetzt darauf achten, daß seine Familie, die großen Belastungen ausgesetzt gewesen sei, ‚nicht noch mehr abkriege'. Wenn er in Wiesbaden eingesetzt werde müsse er sich dort eine Wohnung nehmen und falle die ganze Woche über aus. Er sei noch nicht allzu lange verheiratet, habe ein neugeborenes Kind, wohne erst seit kurzem in einer neuen Wohnung, müsse gelegentlich nach seinem mit Parkinson erkrankten Vater sehen und habe mit Arbeiten rund ums elterliche Haus angefangen, so daß es eine Menge Gründe gebe, die gegen einen sehr weit entfernten Arbeitsplatz sprächen. Herr Temme möchte ‚lieber etwas auf sich nehmen', als seine Familie in noch weitere Schwierigkeiten zu bringen."[2542]

Der Vermerk schließt ab mit einer Bewertung des Zeugen Friedrich W.:

„Anlaß des Gesprächs mit Herrn Temme war die Frage, ob Angesichts der von der ‚MK Café' zusammengestellten Auffälligkeiten bei Herrn Temme, unabhängig von dem noch nicht ausgeräumten Tatverdacht, eine Wiedererteilung der am 24. 04. 2006 entzogenen Verschlußsachenermächtigung ins Auge gefaßt werden könne.

Die einzelnen Sachverhalte, so wie sie plakativ vorgestellt wurden, führen zu sicherheitserheblichen Bedenken, die zu untersuchen waren.

Als Vorwurf muß sich Herr Temme anrechnen lassen, daß er nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat die Polizei aufgesucht und sich als der gesuchte weitere Zeuge zu erkennen gegeben hat. Sein Einwand, daß er geglaubt habe, bereits am Tag zuvor in dem fraglichen Internetcafe gewesen sein, dürfte mehr als Wunschdenken zu bewerten sein, zumal erst drei Tage seit der Tat vergangen waren.

Nach Auffassung des Unterzeichners war sich Herr Temme bewußt, daß er mit der Eröffnung, daß er möglicherweise der gesuchte Zeuge ist, in Erklärungsnöte gegenüber seiner Dienststelle hinsichtlich des Besuchs dieser Einrichtung kommen würde und dies seinem Ruf als überaus korrektem Beamten schaden könnte.

Dies in Anbetracht seiner Aufgaben als unsensibel zu bewertende Verhalten, sowohl dieses als auch das Internetcafe im Gebäude der Außenstelle aufgesucht zu haben, wird von Herrn Temme nicht bestritten. Alle übrigen ‚Feststellungen' wurden von Herrn Temme weitgehend plausibel erklärt und können nach derzeitigem Aktenstand entweder als ‚Jugendsünde' oder als ‚bedeutungslos' bewertet werden. Sie sind nicht geeignet, den dauerhaften Entzug der VS-Ermächtigung zu begründen.

[2542] Gesprächsvermerk des HLfV vom 06.07.2006, Band 47A, S. 15 f.

Es bedarf jedoch noch einer eingehenden Prüfung, ob sein Verhalten in dem von der Staatsanwaltschaft Kassel eingeleiteten Verfahren einer schweren Straftat weiterhin seiner Ermächtigung entgegensteht, oder ob er wieder mit geheimen und vertraulichen Aufgaben betraut werden kann. Um hier eine geeignete Entscheidungsgrundlage zu erhalten sollten noch Personen angehört werden, die das Persönlichkeitsbild von Herrn Temme ergänzen können."[2543]

Am 6. Juli 2006 um 11:09 Uhr rief Fridrich W. den Temme an. Aus dem Protokoll der Telekommunikationsüberwachung ergibt sich folgender Gesprächsverlauf:

„1: [Fridrich]W[...], , , , männlich:
‚W[...], ich grüße sie. Also Herr Temme, ich hab das jetzt mit dem Herrn Hess besprochen, hab das vorgetragen, was wir so gestern so bisschen erörtert haben, und wir würden gern ihnen ihre Ermächtigung wieder erteilen!'
1: Temme, Andreas, , 24.10.1966, männlich:
‚Oh, das ist schön!'
1: W[...], , , , männlich:
‚Und, ähm, für die anderen Dinge, müsste man jetzt dann sich vielleicht mal unterhalten. Äh, dass sie mal zu Hoffmann oder Bock oder so mit denen mal ein Gespräch führen, äh, über das weitere Verfahren. Hätten sie am nächsten Mittwoch mal Zeit?'
Herr Temme überlegt ein paar Sekunden und schaut in seinem Kalender nach. Er bejaht. Herr W[...] fragt, ob Andreas nach Wiesbaden auf die Dienststelle kommen würde. Andreas stimmt zu.
1: W[...], , , , männlich:
‚Dann kämen sie zu uns ... ähm ... würden dann jetzt entweder von Hess oder von mir die Ermächtigung wieder erteilt bekommen. Und ja, dann vielleicht mal - ich weiß nicht ob sie mit Irrgang, ja, vielleicht mal Guten Tag sagen. Aber... und dann vielleicht noch mit Bock und Hoffmann, äh, über das weitere Verfahren, dass man da mal erörtert, wie das dann weitergeht.'
Herr Temme ist einverstanden. Herr W[...] fragt, wann Herr Temme käme, wann er es schaffen würde? Herr Temme will so früh wie möglich los fahren. Er schlägt zwischen 09:00 10:00 Uhr vor. Herr W[...] meint, 10:00 Uhr wäre gut, dann bräuchte sich Herr Temme auch nicht so zu hetzen. Wenn Herrn Temme etwas dazwischen kommt, soll er bescheid sagen.
Herr W[...] sagt dann zum Schluss noch, dass Herr Hoffmann und Herr Bock ihm dann sagen können, wie es weiter gehen könnte."[2544]

Am 7. Juli 2006 notierte der Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz handschriftlich auf dem Vermerk Friedrich W.s über das Gespräch vom 5. Juli 2006:

„Wie bereits am 6.7.06 nach Vortrag Hess, [Friedrich] W[...] mündlich klargestellt ist z. Zt. nicht an die Erteilung einer wie auch gearteten VS-Ermächtigung zu denken. So auch HMdI Abt. II am 7.7.06."[2545]

Am 10. Juli 2006, um 11:45 Uhr rief Friedrich W. den Temme infolgedessen erneut an. Das Protokoll der Telekommunikationsüberwachung hält u.a. fest:

„Herr [Friedrich] W[...] bestätigt den Termin am kommenden Mittwoch. Herr Temme soll sich dann als erstes bei Herrn Hess oder bei Herrn W[...] melden.
1: W[...], , , , männlich:
‚Wir haben ein kleines Problem. Es ist da anscheinend eine neue Entwicklung eingetreten. Eine neue Entwicklung insofern, dass wohl, ich glaub von der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf oder wo oder Dortmund oder wo da nun ein Verfahren da anhängt, wegen 'ner früheren Geschichte, dass da irgendwas an die Presse gegangen ist, an die Öffentlichkeit. Also da müssen wir uns am Mittwoch, müssen wir uns mal un-

[2543] Gesprächsvermerk des HLfV vom 06.07.2006, Band 47A, S. 17 f.
[2544] TKÜ-Protokoll, Gespräch vom 06.07.2006, 11:09:25, Temme Festnetz 1, S. 446 f.
[2545] Vermerk des Direktors des HLfV vom 07.07.2006, Band 47A, S. 18.

terhalten, gell? Also, ich weiß jetzt nicht, ich hatte ihnen zwar gesagt, also, wir können eigentlich davon ... dazu übergehen, äh, jetzt die VS-Ermächtigung wieder aufleben zu lassen. Aber, da müssen wir uns mal drüber unterhalten.'
Herr W[...] fragt, ob ‚sonst alles o.k.' ist? Herr Temme bejaht. Er sagt, dass er morgen auch noch mal nach Kassel kommen soll. Herr W[...] sagt, dass er auch nicht weiß, was er dort gefragt wird und sagt ‚möglicherweise sagt man ihnen da auch was'.
Herr W[...] sagt, dass sie sich unterhalten müssen, da das eine Entwicklung ist, ‚die nicht so gut ist'."[2546]

Der Ausschuss hat mehrere Zeugen zu diesen Gesprächen befragt. Zum Telefonat am Donnerstag, den 6. Juli 2006, in dem der Zeuge Friedrich W. erklärte, man wolle Temme die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen wieder erteilen, haben sich mehrere Zeugen geäußert. Der Zeuge Karlheinz Sch., Referent im Landespolizeipräsidium, hat bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er sei damals sehr erstaunt gewesen, als er davon gehört habe, jemand sei auf die Idee gekommen, Temme die VS-Ermächtigung wieder zu erteilen. Er hat aber geglaubt sich erinnern zu können, dass der damalige Direktor des LfV diese Ideen gestoppt habe.[2547]

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des LfV, der Zeuge Hess, hat ausgesagt, es sei im Anschluss an das Sicherheitsgespräch tatsächlich seine Überlegung gewesen, Temme die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen wieder zu erteilen,[2548] natürlich abhängig davon, wie sich die Mordermittlungen entwickelten.[2549] Es sei ein Grenzfall gewesen, in dem man die eine oder andere Meinung habe vertreten können. Für ihn sei es auf die Zukunftsprognose angekommen, d.h. darauf, ob Temme solche Dinge wieder machen werde oder nicht, und ob er daraus gelernt habe.[2550] Das habe er bejaht. Er habe damals gemeint, der Direktor des LfV werde seiner Auffassung folgen, sodass mit Temme bereits telefoniert worden sei, bevor man mit dem Direktor des LfV gesprochen habe.[2551] Der Direktor des LfV habe dann aber anders entschieden.[2552]

Der Zeuge Friedrich W. hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss zunächst ausgeschlossen, Temme die Wiedererteilung der VS-Ermächtigung in Aussicht gestellt zu haben. Nachdem ihm die aufgezeichneten Telefonate vorgespielt worden sind, hat er sich für seinen Irrtum entschuldigt und ausgesagt, es sei ihm heute unerklärlich, dass er damals diese Äußerung gemacht habe.[2553] Dass man Gedankenspiele gemacht habe, ob man unter Umständen, vorbehaltlich einer Sicherheitsüberprüfung, die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen wieder erteilen könne, tue ihm leid. Er habe das damals vielleicht nicht so ernst und ein bisschen lockerer gesehen. Er habe damals

---

[2546] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 10.07.2006, 11:45:03, Temme Festnetz 1, S. 461 f.
[2547] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 84.
[2548] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 56, 62.
[2549] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 58.
[2550] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 76.
[2551] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 109.
[2552] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 56, 58, 62.
[2553] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 147.

gefragt, was man dem Temme vorwerfe. Den Mordvorwurf habe er für unwahrscheinlich gehalten, und wegen der übrigen Punkte, die Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit zugelassen hätten, habe man vorbehaltlich einer Sicherheitsüberprüfung eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen wieder ins Auge fassen können.[2554]

Der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, hat ausgesagt, eine Wiedererteilung des Sicherheitsbescheids sei für ihn abwegig gewesen.[2555] Er könne sich aber auch nicht erinnern, dass die Spitze des Landesamts für Verfassungsschutz ihm gegenüber diese Position vertreten habe, und er vermute, dass eine solche Position nur *„in Teilen des Amtes"* vorgeherrscht habe.[2556]

Der Zeuge Dr. Eisvogel, der in Nachfolge des Zeugen Irrgang am 1. November 2006 seinen Dienst als Direktor des LfV antrat, hat ausgesagt, er habe von dem Telefonat Friedrich W.s erstmals bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss erfahren. Die Äußerung passe auch nicht zur Aktenlage. Denn sein Vorgänger, der ehemalige Verfassungsschutzdirektor Irrgang, habe in der Akte vermerkt, dass an eine Wiedererteilung der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen nicht zu denken sei.[2557]

Der Zeuge Irrgang hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss über die mit der Erteilung einer VS-Ermächtigung verbundene Rückkehr Temmes zum Landesamt für Verfassungsschutz ausgesagt:

> *„Solange ich in diesem Amt tätig war, wäre der nicht ins Amt zurückgekehrt."*[2558]

Auch der damalige Leiter der Beschaffungsabteilung und Vorgesetzte Temmes, der Zeuge Muth, hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss angesichts der Liste nachrichtendienstlicher Verstöße die Möglichkeit einer Rückkehr in den Dienst als Verfassungsschützer ausgeschlossen.[2559] Er hat ausgesagt, diese Fakten seien festgestellt worden und hätten von vorneherein ausgereicht, dass eine Weiterbeschäftigung im Quellenführungsbereich im Außendienst, in der Beschaffung, nicht mehr in Frage gekommen sei.[2560] Er habe, nachdem Temme seine Dienstliche Erklärung abgegeben hatte, an einer Besprechung mit dem Direktor des LfV und der unmittelbaren Vorgesetzten Temmes,

---

[2554] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 154.
[2555] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 147.
[2556] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 167.
[2557] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 132.
[2558] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 31.
[2559] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 28.
[2560] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 60.

der Zeugin Dr. Pilling, teilgenommen, in dem man zu dem Ergebnis gekommen sei, Temme könne im Landesamt für Verfassungsschutz nicht weiter arbeiten und müsse umgesetzt werden.[2561]

VI. Einleitung von Vorermittlungen am 12. Juli 2006

Auf eine schriftliche Bitte des Landesamts für Verfassungsschutz vom 4. Juli 2006, im Hinblick auf die etwaige Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens die Temme belastenden Fakten mitzuteilen, antwortete die Staatsanwaltschaft Kassel dem Landesamt für Verfassungsschutz mit Schreiben vom 10. Juli 2006, dass weiterhin der Anfangsverdacht einer Beteiligung bestehe.[2562] Die Ermittlungen hätten ergeben, dass zwar für drei Taten Alibis bestünden, der Verdacht aber nicht ausgeräumt sei. Es sei schwer zu glauben, dass Temme keine Wahrnehmungen bezüglich des Opfers und dessen Aufenthalts gemacht habe. Die Ermittlungen hätten vage rechtsradikale Tendenzen ergeben, die aber ein deutliches Motiv nicht erkennen ließen. Außerdem bestünden keine Bezüge zu den anderen Mordfällen. Der Verdacht habe sich nicht zu einem dringenden Tatverdacht verdichtet.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2006 teilte der Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Irrgang, Temme mit, dass im Zusammenhang mit seiner Dienstlichen Erklärung vom 9. Mai 2006 Tatsachen bekannt geworden seien, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten, und dass er deshalb Vorermittlungen gegen ihn einleite.[2563]

Nach §§ 22 ff. der damaligen Hessischen Disziplinarordnung war ein Disziplinarverfahren als zweistufiges Verfahren ausgestaltet, das aus Vorermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts und (ggf.) aus einem förmlichen Disziplinarverfahren bestand.[2564]

Mit der Durchführung der Vorermittlungen wurde am gleichen Tag die Zeugin RR'in z.A. Katharina Sch. als Vorermittlungsführerin beauftragt,[2565] die einige Wochen zuvor ihren Dienst im Landesamt für Verfassungsschutz angetreten hatte. Die Zeugin Sch. hat ausgesagt, dass nach damaliger Rechtslage ein Volljurist Vorermittlungsführer sein musste, der *„nicht irgendwie eine Vorbefassung mit Herrn Temme"* hatte haben dürfen *„oder Personalverantwortung oder Geheimschutzaspekte"*.[2566] Es habe seinerzeit sieben Juristen im Landesamt für Verfassungsschutz gegeben, nämlich (1) den Amtsleiter, (2) den für das Personal zuständigen Abteilungsleiter 1, (3) den ebenfalls mit Personalangelegenheiten befassten Dezernatsleiter 11 (Verwaltung), (4) den Abteilungsleiter 2, der gleichzeitig Ver-

[2561] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 59.
[2562] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.07.2006, Band 103, S. 231 f.
[2563] Schreiben des HLfV vom 12.07.2006, Band 48A, S. 41.
[2564] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 8.
[2565] Schreiben des HLfV vom 12.07.2006, Band 48A, S. 42.
[2566] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 16.

treter des Amtsleiters war, (5) den Abteilungsleiter 3 (Beschaffung), der gleichzeitig Vorgesetzter Temmes war, (6) den Geheimschutzbeauftragten und (7) sie selbst. Da alle übrigen Volljuristen Vorgesetzte Temmes oder Personalverantwortliche gewesen seien, sei sie die einzige Option innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz gewesen.[2567]

Ebenfalls am 12. Juli 2006 teilte der Direktor des LfV dem Innenministerium mit, dass die gesetzlich angeordnete dreimonatige Höchstdauer der am Montag, den 24. April 2006, ausgesprochenen Suspendierung am Montag, den 24. Juli 2006, enden werde, sofern nicht ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet werde. Temme habe nach Ablauf der Frist ein Recht auf amtsangemessene Beschäftigung. Da ihm

> *„im Zusammenhang mit dem laufenden Ermittlungsverfahren auf absehbare Zeit eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen nicht wieder erteilt werden kann, wird hier keine Möglichkeit gesehen, ihn beim Landesamt weiterhin seinen Dienst versehen zu lassen."*

Es werde deshalb um Prüfung gebeten, ob Temme einer anderen Verwendung in der Landesverwaltung zugeführt werden könne, wobei Nordhessen aus familiären Gründen wünschenswert sei. Es sei vereinbart, dass Temme für die Zeit vom 25. Juli bis 11. August 2006 Urlaub nehme. Inzwischen sei auch ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden. Für ein förmliches Disziplinarverfahren sehe er *„z. Zt. noch keinen Raum"*.[2568]

Am 13. Juli 2006 verfasste der Zeuge Irrgang einen Nachtrag, mit dem er das Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10. Juli 2006 an das Innenministerium weiterleitete und in welchem er ausführte, dass die Staatsanwaltschaft Kassel nur noch von einem Anfangsverdacht gegen Temme ausgehe. Dies genüge nicht für die Eröffnung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, das zudem Sache der obersten Landesbehörde sei.[2569]

Beide Schreiben gingen am Donnerstag, den 13. Juli 2006, beim Innenministerium ein. Der Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, forderte beim Landesamt für Verfassungsschutz weitere Dokumente an und legte sie umgehend dem Innenminister und der Staatssekretärin vor.[2570] Der Innenminister, der Zeuge Bouffier, notierte auf dem Schreiben, dass ein förmliches Dis-

---

[2567] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 28.
[2568] Schreiben des HLfV vom 12.07.2006, Band 48A, S. 32 ff.
[2569] Schreiben des HLfV vom 13.07.2006, Band 596, S. 23.
[2570] Briefumschlag mit Eingangsvermerk vom 13.07.2006, Band 340, S. 45; Handzeichen des Innenministers vom 13.07.2006, Band 596, S. 23; Verfügung des Leiters der Personalabteilung im HMdIuS vom 14.07.2006, Band 340, S. 28.

ziplinarverfahren einzuleiten sei.[2571] Die Personalabteilung im Innenministerium prüfte die Zuständigkeit für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens und kam zu dem Ergebnis, dass diese beim Landesamt für Verfassungsschutz liege, das Innenministerium die Zuständigkeit aber an sich ziehen könne.[2572]

VII. Aussetzung des Vorermittlungsverfahrens am 18. Juli 2006

Am 18. Juli 2006 verfasste die Vorermittlungsführerin, die Zeugin Katharina Sch., ein vom Direktor des LfV unterzeichnetes Schreiben an Temme.[2573] Darin teilte ihm das Landesamt für Verfassungsschutz mit, dass wegen des Verdachts der Beteiligung am Tötungsdelikt zum Nachteil des Halit Yozgat ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren laufe und die Vorermittlungen bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens nach § 14 der Hessischen Disziplinarordnung ausgesetzt würden.[2574]

Die Vorermittlungsführerin, die Zeugin Sch., hat dem Untersuchungsausschuss erläutert, dass nach damaliger Lesart der Disziplinarordnung ein Vorermittlungsverfahren auszusetzen gewesen sei, wenn der Vorwurf gleichzeitig im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens staatsanwaltschaftlich untersucht wurde.[2575]

Die Zeugin Sch. schrieb am 19. Juli 2006 einen Vermerk, wonach die Sachverhaltsaufklärung zu den übrigen Vorwürfen aus Gründen der Beschleunigung fortzuführen sei.[2576]

VIII. Ministerbesprechung im Innenministerium am 20. Juli 2006

Am 20. Juli 2006 fand eine Besprechung im Büro des Innenministers statt.[2577] Teilnehmer waren der Innenminister, die Staatssekretärin, die Leiterin des Ministerbüros, der Pressesprecher, der Leiter der

---

[2571] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers o.D., Band 596, S. 23.
[2572] E-Mail des HMdIuS vom 14.07.2006, Band 340, S. 60.
[2573] Schreiben des HLfV vom 18.07.2006, Band 48, S. 43.
[2574] § 14 Abs. 1 und 2 der Hessischen Disziplinarordnung lauteten:

> *(1) Ist gegen den Beamten die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann wegen derselben Tatsachen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird.*
> *(2) Das Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.*

[2575] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 9.
[2576] Vermerk der Vorermittlungsführerin vom 19.07.2006, Band 1692, S. 2.
[2577] Der Zeuge Koch hat ausgesagt, dass es sich dabei wahrscheinlich um eine Besprechung handelte, die ausweislich von Vermerken des Landespolizeipräsidiums vom 13. Juli 2006 (Band 468, S. 88) und vom 14. Juli 2006 (Band 45, S. 75) bereits für den 14. Juli 2006 ins Auge gefasst worden war (Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 149).

Personalabteilung im Innenministerium und der stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der den urlaubsabwesenden Direktor vertrat. Gegenstand der Besprechung war unter anderem die weitere dienstliche Verwendung Temmes.[2578] Die Teilnehmer der Besprechung waren sich darüber einig, dass Temme vorübergehend nicht einsetzbar sei, und dass Beurlaubung oder Elternzeit nicht in Betracht kämen, sodass ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsse, um seine Rückkehr in den Dienst vorerst zu verhindern. Die rechtliche Grundlage für dieses Vorgehen sah man in § 83 der damaligen Hessischen Disziplinarordnung, wonach ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben werden konnte, wenn gegen ihn das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist.[2579]

Ein vom stellvertretenden Direktor des LfV am 24. Juli 2006 angefertigter Vermerk gibt die Diskussion über die weitere dienstliche Verwendung Temmes wie folgt wieder:

> *„Von mir wurde vorgetragen, dass Temme bis zum 24. Juli gem. § 74 HBG der Dienstgeschäfte entbunden ist. Danach hat er bis zum 14. August Urlaub.*
>
> *Sollte er bis zum 14. August weiterhin keinen Sicherheitsbescheid haben, ist ein Dienst im LfV nicht möglich. Ich gab den Hinweis, dass DIR Temme keinen Bescheid geben wolle, während die Mitarbeiter bei C/G wohl eine andere Auffassung haben.*
>
> *Die Runde war sich einig, dass Temme, auch aus Fürsorgegründen auf Grund der Presseveröffentlichungen, in einer anderen Behörde nicht eingesetzt werden könne.*
>
> *Eine Beschäftigung im LfV, nach evt. Erteilung des Sicherheitsbescheides, werde wohl aus politischen, öffentlichen Diskussionen nicht gern gesehen.*
>
> *Eine Beurlaubung ohne Gründe sei auch nicht möglich. Elternteilzeit wurde angesprochen. (Anm.: Nach Rückfrage bei 11 bzw. C/G kommt dies nicht in Frage, da die Ehefrau arbeitslos ist.)*
>
> *Bleibt alleine die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, um eine Suspendierung zu rechtfertigen. HMdIuS bietet Hilfe an. L1 wurde entsprechend unterrichtet. Bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens sollten die Bezüge des Beamten nicht gekürzt werden."*[2580]

Der Untersuchungsausschuss hat dazu die Teilnehmer der Besprechung befragt. Der damalige Innenminister, der Zeuge Bouffier, hat ausgesagt, es sei um die Frage gegangen: *„Was wird mit dem Mann?"* Er sei spätestens Ende Juli 2006 der festen Überzeugung gewesen, dass Temme nicht beim Verfassungsschutz habe bleiben können. Dies sei aus Sicht des Ministeriums klar gewesen.[2581] Er ha-

---

[2578] Zu den weiteren Besprechungsthemen Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. bb.

[2579] § 83 der Hessischen Disziplinarordnung lautete:

> *Die Einleitungsbehörde kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.*

[2580] Gesprächsvermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 338, S. 103 f.; vgl. auch Kurzvermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 48A, S. 51; zu den übrigen Besprechungsthemen siehe Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. bb.

[2581] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 30 ff., 71, 97 f., 150 f.

be sich schwer vorstellen können, welche sinnvollen Tätigkeiten Temme dort noch hätte entfalten können. Außerdem habe er sein Verhalten nicht in Ordnung gefunden.[2582] Für ihn sei daher entscheidend gewesen, dass Temme *„aus dem Verkehr gezogen war"*.[2583] Er hat weiter ausgeführt:

> *„Ich war der Auffassung, dass auf jeden Fall ein förmliches Verfahren einzuleiten ist, auch – das weiß ich noch sehr genau – wenn am Ende unter Umständen durch die gerichtliche Überprüfung rauskommt: Es reicht nicht. Das kann man ja durchaus nicht vorher sagen. Mir war aber wichtig, dass wir das machen; denn aus allgemeiner Erfahrung war ja damit zu rechnen, dass irgendwann einer fragt: Warum habt ihr das nicht gemacht? – Das ist ja eine beliebte Frage. Und weil die immer kommt, habe ich damals sinngemäß gesagt: Es ist jetzt relativ egal, ob Sie das rechtlich für überzeugend halten oder nicht; ich finde, dass wir das machen müssen und einleiten müssen. – Die Einleitung hätte ja dann zunächst sowieso zu nichts Weiterem geführt, weil man es gleich wieder hätte stoppen müssen, solange das Ermittlungsverfahren noch läuft. Aber das waren meine Beweggründe. Ich fand, dass man das jetzt tun müsse, und war insofern anderer Auffassung als die Behörde."*[2584]

Der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, hat ausgesagt, Disziplinarangelegenheiten würden normalerweise nicht im Ministerbüro besprochen, aber er habe es zum Thema einer Ministerbesprechung gemacht, weil er die Auffassung des Direktors des LfV, kein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten, nicht für richtig gehalten habe.[2585] In dem Gespräch sei dann die dienstrechtliche Situation breits erörtert worden.[2586] Es sei ihm klar gewesen, dass Temme nie mehr einen Sicherheitsbescheid bekommen werde, weil unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen der Makel nicht mehr zu heilen gewesen sei. Das Landesamt für Verfassungsschutz könne sich auch nur den Anschein eines Makels nicht leisten.[2587] Er sei außerdem der Ansicht gewesen, dass ein Mordvorwurf, trotz der geringen Verdachtsstufe, die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens rechtfertige, und dass die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens nach seinem Geschmack ein paar Tage früher hätte erfolgen können.[2588] Auch der Innenminister habe sich über die Position des Landesamts für Verfassungsschutz gewundert, weil der Mordvorwurf sich auf die schwerste Straftat beziehe, die es gibt.[2589] Das Landesamt für Verfassungsschutz habe zunächst gesagt, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte genüge erst einmal, was auch stimme. Als die dreimonatige Höchstfrist abzulaufen drohte, sei das Landesamt für Verfassungsschutz zu dem Ergebnis gekommen, Vorermittlungen einzuleiten und nicht gleich das förmliche Verfahren. Ein solches

---

[2582] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 71.
[2583] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 151.
[2584] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 153.
[2585] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 143.
[2586] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 121.
[2587] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 122.
[2588] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 123, 136.
[2589] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 131.

Verfahren sei etwas, was immer mal wieder vorkomme, sodass er nicht der Auffassung sei, das Landesamt für Verfassungsschutz habe einen Fehler gemacht.[2590]

Der damalige stellvertretende Direktor des LfV, der Zeuge Peter St., hat ausgesagt, es sei um die Frage gegangen, wie Temme nach seinem Urlaub eingesetzt werden könne. Beim Landesamt sei dies nicht möglich gewesen, sodass man diskutiert habe, ob er Dienst bei einer anderen Behörde würde versehen können. Alle seien aber der Meinung gewesen, dass man ihn nicht während des Ermittlungsverfahrens zu einer anderen Behörde versetzen könne, sondern dessen Ausgang abwarten müsse.[2591]

Die damalige Leiterin des Innenministerbüros, die Zeugin Gätcke, hat ausgesagt, Gegenstand der Besprechung sei es gewesen, dass die Suspendierung Temmes ausgelaufen sei, die nach dem Hessischen Beamtengesetz nur für drei Monate ausgesprochen werden konnte. Den Beteiligten, zumindest denen im Innenministerium, sei *„ziemlich klar"* gewesen, dass Temme *„unter keinen Umständen"* in das Amt habe zurückkehren können, solange der Verdacht gegen ihn nicht vollständig ausgeräumt sein würde. Deswegen habe man nach Wegen und Lösungen gesucht, um ihn vom Dienst fern zu halten. Aus Sicht des Innenministeriums habe es nur eine einzige rechtlich tragfähige Möglichkeit gegeben, nämlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.[2592] Man habe auf Nummer sicher gehen und dem Landesamt für Verfassungsschutz auch signalisieren wollen: *„Das ist ein Ding der Unmöglichkeit; das geht nicht; der Mann muss aus dem Verkehr gezogen werden."*[2593]

Der damalige Pressesprecher des Innenministeriums und stellvertretende Leiter des Ministerbüros, der Zeuge Bußer, hat ausgesagt, nach Auffassung des überwiegenden Teils der Besprechungsteilnehmer sei es ausgeschlossen gewesen, dass Temme in irgendeiner Weise zum Verfassungsschutz zurück kehre.[2594] Es sei auch klar gewesen, dass gegen Temme ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden müsse.[2595] Das sei zwar nicht die Wunschvorstellung des Landesamts für Verfassungsschutz gewesen, das die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens als schwierig bewertet habe; aber der stellvertretende Direktor des LfV habe sich in der Besprechung nicht dagegen gewehrt.[2596]

[2590] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 136.
[2591] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 8.
[2592] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 77 f.
[2593] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 89.
[2594] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 158.
[2595] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 187.
[2596] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 186.

Mit Blick auf die Kürzung der Dienstbezüge haben die Zeuginnen und Zeugen bei ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss auf das damalige Disziplinarrecht hingewiesen. Es habe diese Möglichkeit nur vorgesehen, wenn die Entfernung des Beamten aus dem Dienst mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, d.h. bei einer prognostizierten Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr. Da gegen Temme kein dringender Tatverdacht, sondern nur ein *„einfacher"* Verdacht bestanden habe, sei dies nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit absehbar gewesen; eine Kürzung der Dienstbezüge sei daher nicht in Betracht gekommen.[2597] Außerdem sei Temme verheiratet gewesen, seine Ehefrau sei arbeitslos gewesen und habe Nachwuchs erwartet oder gerade bekommen, sodass man letzten Endes ohnehin keine erheblichen Kürzungen hätte vornehmen dürfen.[2598] Die damalige Staatssekretärin hat ausgesagt, sie habe es in ihrer Laufbahn noch nie erlebt, dass jemandem vorsorglich die Bezüge gekürzt worden seien, bevor irgendwelche Tatsachen feststünden. Sie halte das allenfalls dann für denkbar, wenn *„einer mit rauchendem Colt allein in der Wüste neben einem Toten"* stehe.[2599]

IX. Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz am 21. Juli 2006

Die Innenstaatssekretärin und die Leiterin des Ministerbüros teilten das Besprechungsergebnis am Freitag, den 21. Juli 2006, einer Referentin im Innenministerium, der Zeugin Jutta D., mit. Sie baten darum, noch am gleichen Tag die konkrete Umsetzung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz zu besprechen.[2600]

Bei der Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz, die am Freitag, den 21. Juli 2006, von etwa 12:30 Uhr bis etwa 13:50 Uhr stattfand und an der mehrere Verfassungsschutzmitarbeiter sowie zwei Vertreter des Innenministeriums teilnahmen, wurden ausweislich eines am gleichen Tag erstellten Vermerks der Zeugin Jutta D. erneut verschiedene Umsetzungsvarianten erwogen, um die Dienstausübung durch Temme zu verhindern.[2601] Als vorzugswürdige Möglichkeit wurde festgehalten:

> *„förml. Diszi + Suspendierg (M mit Belassg der Bezüge wohl einverstanden), Ziel: ‚legales Spazierengehen'".*[2602]

[2597] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 71 f.; Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 91; Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 145, 159; Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 158.
[2598] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 145, 159
[2599] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 95 f.
[2600] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS o.D., Band 596, S. 55 f.
[2601] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS o.D., Band 596, S. 55 ff.
[2602] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS o.D., Band 596, S. 58.

Über dieses Vorgehen wurde in der Besprechung *„kontrovers diskutiert"*, aber die Zeugin Jutta D. erklärte, sie habe ihre Direktive. Ergebnis des am Vortag stattgefundenen Ministergesprächs sei die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gewesen. Sie sei nicht da, um darüber noch zu diskutieren, sondern lediglich um das Landesamt für Verfassungsschutz dabei zu unterstützen.[2603]

Nach damaligem Disziplinarrecht oblag die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens der Behörde, d.h. dem Landesamt für Verfassungsschutz. Ausweislich des Vermerks der Zeugin Jutta D. hielt es das Landesamt allerdings weiterhin für problematisch, ein Disziplinarverfahren gegen Temme einzuleiten, zumal die Staatsanwaltschaft Kassel den Tatverdacht gegen Temme relativiert hatte. Die Besprechungsteilnehmer einigten sich deshalb darauf, Temme einen Eigenantrag zu empfehlen, und auf die Möglichkeit der behördlichen Verfahrenseinleitung nur für den Fall zurückzugreifen, dass Temme sich weigerte, einen Eigenantrag zu stellen. Rechtliche Grundlage dafür war § 30 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung, wonach ein Beamter die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen konnte, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen.[2604] Der Vermerk der Zeugin Jutta D. hält fest:

> *„Ich mache den Vorschlag, § 30 HDO zu prüfen.*
>
> *Hr. Hoffmann hat Zweifel, ob eine Behörde einen Bediensteten in diese Richtung beraten darf. Nachdem ich und Hr. Seifner dieses bejahen, wird nach langem hin und her folgendes vereinbart:*
> *(1) Anruf bei Betroffenen machen und Vorgehen nach § 30 HDO vorschlagen (Hr. Hoffmann)*
> *(2) Wenn ok., diesen Antrag per Fax bis heute 15.00h stellen bei LfV.*
> *(3) Sofort per Fax mich darüber informieren unter [...] (Hr. Hoffmann)*
> *(4) Kommt kein Antrag, förml. Diszi nach § 24 HDO einleiten.*
>
> *Der Entwurf des LfV wird mir bzw. Hrn M[...] Montagvormittag (25.7.) mitgeteilt und abgestimmt. Desweiteren ist Vertreter der Einleitgsbehörde (Hr [Peter]St[...]) und Untersuchgsführer zu bestimmen und über Ruhensanordnun zu entscheiden. Vorermittlgen sind abzubrechen.*
> *Einleitgsverfügg ist zuzustellen gegen EB.*
> *Hinweis auf Wichtigkeit, keine Formfehler zu machen.*
> *[...]*
>
> *Wieder zurück im Büro habe ich weiter recherchiert. [...]*
>
> *Ich habe Hrn. [Peter] St[...], LfV nochmals angerufen und ihm mitgeteilt, dass der Untersuchungsführer Jurist/in sein muss und nicht mit der Vorermittlungsführerin identisch sein darf.*
>
> *Hr. St[...] erklärte daraufhin, seine Behörde könne das Verfahren mangels infrage kommender Juristen nicht selber führen. Ich bat ihn, dieses Problem schriftlich unter Nenng der infrage kommenden Personen zu schildern und einen Lösungsvorschlag zu machen. Seine Idee, MdI könne einen Untersuchungsführer stellen, habe ich zurückgewiesen.*

[2603] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS o.D., Band 596, S. 59.

[2604] § 30 Satz 1 der Hessischen Disziplinarordnung lautete:
Der Beamte kann die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen.

Später rief Fr. Gätke an, teilte mit, dass das Juristenproblem tatsächlich bestehe und evtl. PP Westhessen [...] infrage kommt (Vorteil örtl. Nähe) oder [...] (PP DA). Am Montag werde ein entsprechendes Gespräch mit Hrn RVP Graf, RP DA stattfinden."[2605]

Die Zeugin Jutta D. hat ausgesagt, Sie habe den Eindruck gehabt, es sei ein Ziel gewesen, *„eine Trennung zwischen Arbeitsplatz und dem Herrn Temme herbeizuführen, um die Angelegenheit zu untersuchen und niemanden, weder den Arbeitsplatz auf der einen Seite noch den Herrn Temme, zu kompromittieren"*[2606], und wegen der auslaufenden Suspendierung habe insofern Eilbedarf bestanden.[2607] Es sei ausdrücklich aber nicht ihr Auftrag gewesen, selbst, d.h. für das Innenministerium, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten, vielmehr habe das Landesamt dies tun sollen.[2608] Auch der Eigenantrag Temmes sei nicht Bestandteil ihres Auftrags gewesen; der Hausspitze sei es nur darum gegangen, dass ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werde.[2609] Bis zu dem Zeitpunkt, als sie den Eigenantrag vorgeschlagen habe, sei darüber nicht gesprochen worden.[2610]

Zu dem im Vermerk angesprochenen Begriff *„legales Spazierengehen"* hat die Zeugin Jutta D. ausgesagt, dass es sich um ihre eigene Wortwahl handele, und er griffig habe sein müssen, damit sie sich später daran erinnern könne. Sie hat verneint, dass der Begriff fiel, als sie den Auftrag erhielt.[2611] Der damalige Pressesprecher des Innenministeriums hat ausgesagt, der Begriff sei auch während der Ministerbesprechung am Vortag nicht benutzt worden.[2612]

X. Eigenantrag Temmes am 21. Juli 2006

Noch während der Besprechung im Landesamt für Verfassungsschutz am 21. Juli 2006 wurde Temme von einem Mitarbieiter des Landesamts um 13:17 Uhr kontaktiert. Das Protokoll des von der Polizei abgehörten und aufgezeichneten Telefonats hält fest:

„Herr Hoffmann vom LfV ruft an.
Er sagt, dass sie mit dem Ministerium zusammen sitzen. Es ginge um Maßnahmen, die jetzt, auch auf Grund der Presseveröffentlichungen, ergriffen werden müssen. Er fragt, ob Herr Temme mit seinem Anwalt über dienstrechtliche Dinge gesprochen hat. Herr Temme verneint. Daraufhin ist Herr Hoffmann etwas ungehalten. Er meint, dass Herrn Temme das Wasser bis zum Hals steht. Er soll unverzüglich den Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, gem. § 30 HD, stellen. Er diktiert ihm den Satz, den er schreiben soll. Er soll das bis spätestens 15:00 Uhr zufaxen. Es gäbe zwei Möglichkeiten, so Herr Hoffmann. Entweder er beantragt gegen sich selbst die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Das hat zur Folge, dass er weiterhin suspendiert ist, seine Bezüge aber im Moment

[2605] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS o.D., Band 596, S. 60-63.
[2606] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 69.
[2607] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 72.
[2608] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 75.
[2609] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 75.
[2610] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 95.
[2611] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 81.
[2612] Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 187.

nach Willen des Ministers behält. Andernfalls wird das Ministerin bzw. das Haus gezwungen sein, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten. Mit der Folge, dass es bezüglich des Tatvorwurfes ausgesetzt bleibt. Insofern wäre der Antrag des Betroffenen selbst die elegantere Lösung. Es diene dem ‚Selbstreinigungszweck'.
Er sagt, dass das Ministerium ihnen ‚auf der Pelle' sitzt und es hier keinen Überlegungsspielraum mehr gibt. [...]"[2613]

Etwa eine Stunde später, um 14:20 Uhr, kontaktierte auch der Geheimschutzbeauftragte den Temme und empfahl ihm, einen Eigenantrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu stellen.[2614]

Später am Tag zeichnete die Zeugin Jutta D. ein Telefax ab, mit dem Temme gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragte.[2615] Der Antrag war nicht auf die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat beschränkt.

Der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss auch rechtliche Aspekte des Eigenantrags erläutert. Er hat ausgesagt, es hätte, was die Suspendierung oder das Einbehalten von Dienstbezügen betreffe, keine andere Entscheidung gegeben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren von Amts wegen und nicht auf Eigenantrag Temmes eingeleitet worden wäre.[2616] Er sei bis zur Vorbereitung auf seine Zeugenaussage im Untersuchungsausschuss davon ausgegangen, dass Temme den Antrag von sich aus gestellt habe. Erst bei der Vorbereitung habe er gemerkt, dass es ein bisschen anders gewesen sei.[2617]

XI. Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens am 24. Juli 2006

Das Landesamt für Verfassungsschutz leitete am Montag, den 24. Juli 2006, das förmliche Disziplinarverfahren gegen Temme ein. Das an Temme gerichtete Schreiben lautet:

„Sehr geehrter Herr Temme,

hiermit leite ich gegen Sie das förmliche Disziplinarverfahren ein. Zugleich enthebe ich Sie gemäß § 83 Hessische Disziplinarordnung (HDO) vorläufig Ihres Dienstes unter Beibehaltung der Dienstbezüge.

Gründe:
Aufgrund Ihres Antrages vom 21. Juli 2006 auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens wurde das am 12. Juli 2006 gegen Sie gemäß § 22 Abs. 1 HDO eingeleitete Vorermittlungsverfahren gemäß § 22 Abs. 4 HDO abgebrochen und im Hinblick auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen des weiterhin bestehenden Anfangsverdacht auf Beteiligung in einem Mordfall wurde Ihrem Antrag entsprochen."[2618]

[2613] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 21.07.2006, 13:17:58, Temme Handy 1, S. 76 f.
[2614] TKÜ-Gesprächsprotokoll, Gespräch vom 21.07.2006, 14:20:57, Temme Handy 2, S. 81.
[2615] Schreiben des Andreas Temme vom 21.07.2006, Band 596, S. 64.
[2616] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 133.
[2617] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 144.
[2618] Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 48A, S. 52.

Das Landesamt für Verfassungsschutz übersandte die Einleitungsverfügung unmittelbar an Temme, ohne sie, wie es mit der Zeugin Jutta D. abgesprochen war, zuvor dem Innenministerium zuzuleiten. Es übersah dabei, dass die Verfügung keine ausdrückliche Bezugnahme auf die etwaigen Verletzungen von beruflichen Regeln für Verfassungsschutzbeamte enthielt, die unmittelbar nichts mit den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu tun hatten, aber zu denen das Landesamt für Verfassungsschutz ebenfalls ermittelte.[2619] Da die Einleitungsverfügung bereits zugestellt war, als der Fehler im Laufe des 24. Juli 2006 auffiel, und weil außerdem die Suspendierung Temmes am 24. Juli 2006 auslief, verzichtete das Innenministerium nach kurzer Erörterung der Argumente auf eine sofortige Nachbesserung. Die Nachbesserung wurde mit Bekanntgabe des Untersuchungsführers im Schreiben vom 28. Juli 2006 nachgeholt.[2620]

Mit Schreiben vom 24. Juli 2006 brach das Landesamt für Verfassungsschutz wegen des Eigenantrags Temmes das Vorermittlungsverfahren ab.[2621] Nach § 22 Abs. 4 der damals maßgeblichen Hessischen Disziplinarordnung, waren Vorermittlungen abzubrechen, wenn sich herausstellt, dass ein förmliches Verfahren einzuleiten ist.[2622]

Die Vorermittlungsführerin, die Zeugin Katharina Sch., hat bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, sie sei damals zu acht Verfehlungen mit Blick auf die berufsrechtlichen Regeln für Verfassungsschutzbeamte gekommen, die sie, wie sie sich zu erinnern geglaubt hat, näher zu untersuchen geplant habe.[2623] Nach Aktenlage regte sie allerdings in einem Vermerk vom 24. Juli 2006 an, die Vorermittlungen abzubrechen. Aus dem Vermerk geht nicht hervor, dass die disziplinarrechtlichen Ermittlungen wegen der nicht mit den Mordermittlungen zusammenhängenden Vorwürfen weitergeführt werden sollten.[2624]

Außerdem schlug das Landesamt für Verfassungsschutz dem Innenministerium einen Untersuchungsführer vor, der allerdings mit Personalangelegenheiten befasst war und daher von Gesetzes wegen

---

[2619] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS vom 24.07.2006, Band 596, S. 84 ff.; Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 76 f.

[2620] E-Mail des HMdIuS vom 24.07.2006, Band 596, S. 93; Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 48A, S. 69; Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 76 f.

[2621] Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 48A, S. 48.

[2622] § 22 Abs. 4 der Hessischen Disziplinarordnung lautete:

> *Die Vorermittlungen sind abzubrechen, wenn sich herausstellt, dass ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist und von einer Untersuchung nicht abgesehen werden kann. Der Beamte muss zuvor Gelegenheit zur Äußerung nach Abs. 2 erhalten haben. Abs. 5 findet keine Anwendung.*

Vgl. auch Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 22.

[2623] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 9.

[2624] Vermerk der Vorermittlungsführerin vom 24.07.2006, Band 48A, S. 47.

nicht in Betracht kam.[2625] Mehrere Zeuginnen und Zeugen haben ausgesagt, das damalige Disziplinarrecht habe verlangt, dass der Ermittlungsführer Volljurist und nicht mit Personalangelegenheiten oder Vorgesetztenfunktionen betraut sein durfte, nicht mit der Vorermittlungsführerin identisch sein durfte und dass es im Landesamt für Verfassungsschutz daher keine in Betracht kommenden Personen gegeben habe.[2626] Außerdem sei das Landesamt für Verfassungsschutz, hat die damalige Leiterin des Ministerbüros ausgesagt, *„eher so ein Stück weit Partei"* und *„in solchen Sachen [...] relativ unerfahren"* gewesen.[2627] Einen Ermittlungsführer aus dem Ministerium habe man nicht bestellen wollen, um nicht den Anschein zu erwecken, *„dort würde irgendwas gemauschelt oder gemacht oder getan"*.[2628] Vielmehr habe man einen Ermittlungsführer außerhalb des Innenministeriums und des Verfassungsschutzes gesucht, *„der praktisch mit der notwendigen Distanz und mit einem anderen Blickwinkel an dieses Disziplinarverfahren herangehen kann."*[2629] Man sei letztlich auf die Idee gekommen, beim Regierungspräsidium Darmstadt nachzufragen, wegen der dortigen Erfahrung mit Personalangelegenheiten und der Vielzahl der dort tätigen Volljuristen.[2630]

Mit Schreiben vom 25. Juli 2006 bat das Innenministerium das Landesamt für Verfassungsschutz unter Bezugnahme auf das Disziplinarverfahren, *„stets über den aktuellen Erkenntnis- und Verfahrensstand informiert zu sein"*.[2631]

Mit E-Mail vom 26. Juli 2006 schlug das Innenministerium dem Landesamt für Verfassungsschutz vor, einen Beamten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Zeugen Wolfgang V., zum Untersuchungsführer zu bestellen.[2632] Dem kam das Landesamt mit Schreiben vom 27. Juli 2006 nach.[2633] Mit Schreiben vom 28. Juli 2006 bestellte es den stellvertretenden Direktor des LfV, den Zeugen Peter St., zum Vertreter der Einleitungsbehörde.[2634] Temme und das Innenministerium wurden mit Schreiben vom selben Tag über die Bestellungen informiert.[2635] Gegenüber Temme stellte das Landesamt für

---

[2625] Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 48A, S. 54 f., 61; Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 14.
[2626] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 81; Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 14; Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 63.
[2627] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 89.
[2628] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 81.
[2629] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 81.
[2630] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 82.
[2631] Schreiben des HMdIuS vom 25.07.2006, Band 48A, S. 70.
[2632] Schreiben des HMdIuS vom 26.07.2006, Band 48A, S. 64.
[2633] Schreiben des HLfV vom 27.07.2006, Band 48A, S. 66.
Das Schreiben erwähnt nicht den Namen Temmes. Der Verfasser des Schreibens hat dies bei seiner Vernehmung als „*Lapsus*" bezeichnet (Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 65.)
[2634] Schreiben des HLfV vom 28.07.2006, Band 48A, S. 67.
[2635] Schreiben des HLfV vom 28.07.2006, Band 48A, S. 69, 71.

Verfassungsschutz klar, dass das förmliche Disziplinarverfahren nicht nur den Mordvorwurf, sondern auch sein Verhalten im Zusammenhang mit den polizeilichen Ermittlungen beinhalte.

Der Zeuge Wolfgang V. hat ausgesagt, eine Referentin aus dem Innenministerium, die Zeugin Jutta D., habe vor seiner Bestellung – an die er sich nicht mehr hat erinnern können[2636] – bei ihm angerufen und angefragt, ob er bereit sei, als Untersuchungsführer gegen einen Verfassungsschutzbeamten unter Mordverdacht aufzutreten; es sei derzeit nichts zu veranlassen.[2637] Die Zeugin Jutta D. und er seien miteinander bekannt gewesen, und sie müsse gewusst haben, dass er über Erfahrungen im Disziplinarrecht verfügt habe.[2638] Er habe mit ihr zusammen einige Zeit zuvor ein umfangreiches Untersuchungsverfahren gegen einen Beamten des Regierungspräsidiums Darmstadt geführt.[2639] Auch die Zeugin Jutta D. hat ausgesagt, sie habe den Zeugen Wolfgang V. aus ihrer Zeit beim Regierungspräsidium gekannt und gewusst, dass er über Erfahrungen im Disziplinarrecht verfügt habe.[2640]

Der Zeuge Wolfgang V. hat sich nicht mehr erinnern können, ob er als Untersuchungsführer etwas veranlasste. Er hat vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Das Strafverfahren ist immer vorgreiflich, in so einem Fall sowieso. In jedem Fall, wenn das Strafverfahren endet mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr – unabhängig davon, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht -, ist der Beamte ja kraft Gesetzes sowieso aus dem Beamtenverhältnis entlassen, sodass sich ein Disziplinarverfahren ja erübrigt.*
>
> *Erhält er weniger Freiheitsstrafe als ein Jahr, wird in einem förmlichen Disziplinarverfahren weiterermittelt, und dann liegt es im Ermessen des Dienstherrn, beim Verwaltungsgericht die Dienstentfernung zu beantragen. Und dann wird noch ein Untersuchungsverfahren durchgeführt ebenfalls.*
>
> *Aber das war ja hier alles nicht der Fall, weil es ja eingestellt worden ist. Deswegen war ein förmliches Disziplinarverfahren jedenfalls nicht mehr durchzuführen. Selbst wenn dann ein sogenannter disziplinarrechtlicher Überhang da gewesen wäre, also eine Pflichtverletzung, die nicht strafrechtlich relevant ist, die dann auch nicht von der Staatsanwaltschaft verfolgt wird, dann wäre das nur im sogenannten nichtförmlichen Verfahren zu verfolgen gewesen, wie ich hier ja auch beschrieben habe, mit der Folge, dass nur mildere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, und keine solchen, wo ein förmliches Verfahren verhängt wird.*
>
> *Das förmliche ist ja nur durchgeführt worden im Vorfeld von beabsichtigten Maßnahmen der Dienstentfernung oder [...] der Degradierung in ein niederes Amt, und auch Gehaltskürzungen waren damals noch dabei. Das ist mittlerweile nach der neuen rechtlichen Regelung ein bisschen gelockert worden."*[2641]

[2636] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 135.
[2637] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 134.
[2638] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 145.
[2639] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 149.
[2640] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 77.
[2641] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 139.

XII. Schreiben Temmes vom 9. Oktober 2006

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2006 informierte Temme das Landesamt für Verfassungsschutz, dass gegen ihn ein rechtskräftiger Strafbefehl wegen unerlaubten Besitzes, der bei der Durchsuchung gefundenen Munition ergangen war.[2642] Das Landesamt für Verfassungsschutz leitete den Strafbefehl mit Schreiben vom 23. Oktober 2006 an das Innenministerium und den Untersuchungsführer beim Regierungspräsidium Darmstadt weiter.[2643]

XIII. Gespräche des Landesamts für Verfassungsschutz mit Vertretern des Innenministeriums und Temme

Am 1. November 2006 trat Dr. Eisvogel die Nachfolge des Zeugen Irrgang als Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz an. Mitte November führte er mit dem Leiter der Personalabteilung im Innenministerium ein Gespräch über Temme: In einer E-Mail vom 23. November 2006 an die Büroleiterin der Innenstaatssekretärin hielt der Verfassungsschutzreferent im Innenministerium fest, das Landesamt für Verfassungsschutz sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es nicht mehr vertretbar sei, Temme wieder eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen zu erteilen. Der neue Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz, Dr. Eisvogel, habe den Leiter der Personalabteilung im Innenministerium darauf angesprochen. Dieser wolle versuchen, eine andere Beschäftigung für Temme im Großraum Kassel zu suchen.[2644]

Der Untersuchungsausschuss hat den damaligen Leiter der Personalabteilung darauf angesprochen, weshalb er sich schon vor Abschluss des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nach einer neuen Beschäftigung für Temme gekümmert habe. Er hat ausgesagt:

> *„Na ja; das sehe ich als nicht so ungewöhnlich an, was jetzt die Abläufe anbelangt. Ich meine sogar, dass Herr Eisvogel – Wir haben uns, ich sage mal, meines Erachtens immer zu Gesprächen getroffen, so wie ich es auch mit dem heutigen Präsidenten mache und mit dem vorgehenden Präsidenten gemacht habe. Und in dem Zusammenhang hat er das Thema angesprochen, glaube ich. Und wenn das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft eingestellt wird, dann ist es gut, wenn man sich schon vorher Gedanken macht, was man noch machen kann, was man nicht machen kann. Demzufolge finde ich das jetzt nicht als solches so sehr ungewöhnlich zu einem frühen Zeitpunkt. Versetzt worden ist Herr Temme ja dann auch erst, meine ich, im März.“*[2645]

[2642] Schreiben des Andreas Temme vom 09.10.2006, Band 48A, S. 72 ff.
[2643] Schreiben des HLfV vom 23.10.2006, Band 48A, S. 77, 78.
[2644] E-Mail des HMdIuS vom 23.11.2006, Band 339, S. 144.
[2645] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 141 f.

XIV. Schreiben des Landesamts für Verfassungsschutz vom 15. Januar 2007

Mit Schreiben vom 15. Januar 2007, wandte sich der Leiter des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Eisvogel, an den Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, den Zeugen Koch.[2646] Er legte dar, dass Temme im Landesamt für Verfassungsschutz nicht mehr einsetzbar sei. Auch nach einem für ihn positiven Abschluss des Ermittlungsverfahrens sei eine Beschäftigung beim Verfassungsschutz ausgeschlossen. Das Bekanntwerden seiner Tätigkeit für das Landesamt, das von der Polizei zu Recht oder zu Unrecht erstellte (negative) Persönlichkeitsbild, nicht zuletzt aber sein für eine Sicherheitsbehörde nicht ausreichend professionelles Verhalten, insbesondere nachdem ihm bewusst geworden war, am Tatort gewesen zu sein, schlössen eine weitere Beschäftigung als Verfassungsschutzmitarbeiter aus. Es werde daher gerade auch auf Wunsch und im Interesse Temmes darum gebeten, ihn einer anderen Verwendung in der Landesverwaltung zuzuführen, wobei Nordhessen aus familiären und sozialen Gründen als bevorzugter Beschäftigungsort wünschenswert sei.

Dem Schreiben war ein persönliches Gespräch Dr. Eisvogels mit Temme vorausgegangen. Der Zeuge Dr. Eisvogel hat ausgesagt, er habe bei dem Gespräch den Eindruck gewonnen, dass Temme für eine Verwendung beim Verfassungsschutz *„völlig ungeeignet"* gewesen sei. Ihm habe jegliches sicherheitspolitisches Gespür gefehlt. Es sei ihm nicht klar gewesen, welche Rolle der Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit wahrzunehmen habe und welchen besonderen Unterrichtungs- und Sorgfaltsanforderungen ein Verfassungsschützer im Umgang mit Polizeibehörden unterliege. Unklar sei auch geblieben, ob er ein Gefühl für die operative Absicherung seiner Arbeit habe. Daher habe er an das Innenministerium geschrieben.[2647] Es sei ihm dabei im Wesentlichen darum gegangen, Temme so schnell wie möglich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz herauszubekommen, weil er zur Auffassung gekommen sei, dass er dort nicht hingehöre. Temme habe die Chance auf einen Neuanfang andernorts bekommen sollen. Beim Landesamt für Verfassungsschutz wäre das nie wieder etwas geworden.[2648]

XV. Einstellung der Mordermittlungen gegen Temme am 18. Januar 2007

Mit Verfügung vom 18. Januar 2007 stellte die Staatsanwaltschaft Kassel das Mordermittlungsverfahren gegen Temme nach § 170 Abs. 2 StPO ein.[2649] Die umfangreichen Ermittlungen hätten den Anfangsverdacht nicht erhärten können. Ein konkretes Tatmotiv habe nicht ermittelt werden können.

[2646] Schreiben des HLfV vom 15.01.2007, Band 48A, S. 81 f.
[2647] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 108 f.
[2648] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 109.
[2649] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 18.01.2007, Band 48A, S. 83 f.

Auch fehlten Bezüge zu den anderen acht Mordfällen, für die der Zeuge über nachprüfbare Alibis verfüge.

Das Landesamt für Verfassungsschutz teilte dies mit Schreiben vom 23. Januar 2007, dem Zeugen Wolfgang V.[2650] und mit Schreiben vom 25. Januar 2007, der Personalabteilung des Innenministeriums[2651] mit. Das Schreiben wurde am 1. Februar 2007, von der Staatssekretärin und vom Innenminister gegengezeichnet.[2652] Die Staatssekretärin notierte darauf handschriftlich die Frage, wo Temme künftig eingesetzt werden solle.[2653]

Nach dem handschriftlichen Vermerk einer Referentin im Innenministerium vom 7. Februar 2007 sollte der Leiter der Personalabteilung, der Zeuge Koch, den Zeugen Wolfgang V. daraufhin auffordern, einen Schlussbericht zu erstellen, damit das Landesamt für Verfassungsschutz über die Aufhebung der Suspendierung entscheiden könne und anschließend darüber befunden werden könne, wo Temme künftig eingesetzt werde.[2654] Nach einem Vermerk vom 21. Februar 2007 fand der Kontakt zwischen dem Personalabteilungsleiter und dem Zeugen Wolfgang V. jedoch nicht statt; lediglich ein Mitarbeiter der Einleitungsbehörde kontaktierte den Untersuchungsführer.[2655] Der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium hat ausgesagt, keinerlei Einfluss auf das Disziplinarverfahren genommen zu haben.[2656] Auch der Untersuchungsführer selbst hat bei seiner Zeugenvernehmung bestätigt, weder das Landesamt für Verfassungsschutz noch das Innenministerium hätten versucht, auf ihn Einfluss zu nehmen.[2657]

Am 16. Februar 2007 notierte die Staatssekretärin, ihre Frage nach der weiteren Verwendung des Temmes habe sich nach einem Gespräch mit dem Kasseler Regierungspräsidenten erledigt.[2658]

Am 20. bzw. 21. Februar 2007 notierten zwei Referenten im Innenministerium, es zeichne sich eine „Umsetzung" zum Regierungspräsidium Kassel ab.[2659]

[2650] Schreiben des HLfV vom 23.01.2007, Band 48A, S. 85.
[2651] Schreiben des HLfV vom 25.01.2007, Band 48A, S. 86.
[2652] Handzeichen des Innenministers vom 01.02.2007, Band 340, S. 10.
[2653] Handschriftlicher Vermerk der Staatssekretärin vom 01.02.2007, Band 340, S. 10.
[2654] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS vom 07.02.2007, Band 340, S. 10.
[2655] Gesprächsnotiz des HMdIuS vom 21.02.2007, Band 340, S. 8 f.
[2656] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 140.
[2657] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 160.
[2658] Handschriftlicher Vermerk der Staatssekretärin vom 16.02.2007, Band 340, S. 5.
[2659] Handschriftlicher Vermerk des HMdIuS vom 20.02.2007, Band 340, S. 11; Gesprächsnotiz des HMdIuS vom 21.02.2007, Band 340, S. 8 f.

XVI. Schlussbericht des Untersuchungsführers vom 26. Februar 2007

Am 26. Februar 2007, verfasste der Untersuchungsführer, der Zeuge Wolfgang V., seinen Schlussbericht. Er führte darin aus:

> *„[M]it Verfügung Ihrer Behörde vom 27.07.2006 wurde ich noch nach den Regelungen der zwischenzeitlich aufgehobenen Hessischen Disziplinarordnung vom 11.01.1989 zum Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Herrn Oberinspektor Temme bestellt. Dem Beamten wurde in der Einleitungsverfügung vom 24.07.2006 ausschließlich ‚Beteiligung in einem Mordfall' vorgeworfen.*
>
> *Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in dem Verfahren die Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21.07.2006 anwendbar (§ 90 Abs. 1 HDG). Da der o. a. Vorwurf gegen den Beamten entkräftet werden konnte, rege ich an, das Verfahren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG einzustellen.*
>
> *Soweit der Beamte wegen andersartiger Pflichtverletzungen strafrechtlich verurteilt worden ist, dürfen ein Verweis und eine Geldbuße ohnehin nicht ausgesprochen werden (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 HDG). Eine Kürzung der Dienstbezüge ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 HDG).*
>
> *Soweit weitere nicht geringfügige - Pflichtverletzungen erwiesen sind, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Ahndung waren und nunmehr disziplinarrechtlich verfolgt werden sollen, so müsste zunächst gem. § 20 Abs. 1 HDG eine erneute Einleitungsverfügung erstellt werden, wobei aber die Verjährungsfristen gem. § 18 Abs. 1 HDG (kein Verweis, wenn das Dienstvergehen mehr als zwei Jahre zurückliegt) und § 18 Abs. 2 HDG (keine Geldbuße und keine Kürzung der Dienstbezüge, wenn das Dienstvergehen mehr als drei Jahre zurückliegt) zu beachten wären. Wenn die Vorwürfe bereits erwiesen sind, wird ggf. zu prüfen sein, ob von disziplinarrechtlichen Ermittlungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 HDG abgesehen werden kann, Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wäre dann ohne weitere Ermittlungen möglich."*[2660]

Der Zeuge Wolfgang V. hat ausgesagt, ein Verweis oder eine Geldbuße hätten nach damaligem Disziplinarrecht nicht ausgesprochen werden dürfen, soweit der Beamte wegen Pflichtverletzungen verurteilt oder anderweitig strafrechtlich sanktioniert worden sei[2661] – gemeint ist der Strafbefehl gegen Temme wegen unerlaubten Besitzes von Schrot- und Manöverplatzpatronen. Mit Blick auf die Vorwürfe, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung gewesen seien, müssten diese im nichtförmlichen Verfahren geahndet werden, und er habe sich vorgestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz dies selbst machen würde.[2662] Er hat bei seiner Vernehmung ausgesagt:

> *„Wir sind zig Kilometer weit vom Landesamt für Verfassungsschutz entfernt, und ich mache ansonsten im Dienst Ausländerrecht und habe damit überhaupt nichts zu tun. Mit den internen Abläufen des Landesamts für Verfassungsschutz habe ich überhaupt nichts zu schaffen. Und deswegen hatte ich den Vorschlag gemacht, falls solche Vorwürfe jetzt als sogenannter disziplinarrechtlicher Überhang verfolgt werden sollen, dann möge das doch bitte innerhalb des Landesamts für Verfassungsschutz getan werden, weil da doch dann Leute sitzen, die die Interna dieser Behörde wenigstens kennen.*
>
> *Also, ich habe mich nur insoweit überhaupt im Boot gesehen, als dieser schwere Vorwurf der Tötungsbeteiligung hier im Raume stand. Das andere, da hätte ich mich wahrscheinlich auch dagegen gewehrt, wenn ich dann dazu verdonnert, sage ich mal so, worden wäre, innerdienstliche Pflichtverletzungen des*

[2660] Schreiben des Untersuchungsführers vom 26.02.2007, Band 48A, S. 88 f.
[2661] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 147.
[2662] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 147.

Beamten innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz zu bewerten. Das kann man von mir dann nicht verlangen."[2663]

Auch die damalige Staatssekretärin hat erläutert, dass dann, *„wenn die Dinge einmal von der Justiz abgearbeitet worden sind"*, nach damaliger Rechtslage wenig Raum für ein Disziplinarverfahren verblieben sei.[2664]

XVII. Einstellung des Disziplinarverfahrens und Versetzung zum Regierungspräsidium Kassel

Der Leiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Dr. Eisvogel, ließ am 28. Februar 2007 den Leiter des Verwaltungsdezernats im Landesamt für Verfassungsschutz prüfen, ob das Disziplinarverfahren beendet werden könne.[2665] Er hat bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss ausgesagt, bis zu diesem Zeitpunkt habe er sich aus dem Disziplinarverfahren herausgehalten.[2666]

Mit Schreiben vom 16. März 2007 an Temme, das ihm am 20. März 2007, zuging, hob der Direktor des LfV die vorläufige Dienstenthebung vom 24. Juli 2006 auf.[2667] Mit Wirkung zum 19. März 2007, wurde Temme an das Regierungspräsidium Kassel versetzt.[2668]

Mit Schreiben vom 20. März 2007, das Temme am 22. März 2007 zuging, stellte der Leiter des LfV, der Zeuge Dr. Eisvogel, das Disziplinarverfahren nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes ein.[2669] Zur Begründung verwies er auf § 17 des Hessischen Disziplinargesetzes[2670] und führte

---

[2663] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 154.
[2664] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 51.
[2665] Handschriftlicher Verfügung des Direktors des HLfV vom 28.02.2007, Band 48A, S. 88.
[2666] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 108.
[2667] Schreiben des HLfV vom 16.03.2007, Band 48A, S. 90 f.
[2668] Schreiben des HLfV vom 03.2007 (o.T.), Band 415, S. 215.
[2669] Am 1. Oktober 2006 war in Hessen ein neues Disziplinarrecht in Kraft getreten, das die bis dahin maßgebliche Hessische Disziplinarordnung ersetzt hatte: Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 21. Juli 2006 (GVBl. I., S. 394).
§ 36 Abs. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes lautet:

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn
1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 17 oder § 18 eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

[2670] § 17 des Hessischen Disziplinargesetzes lautet:

(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden [...], darf wegen desselben Sachverhalts
1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

aus, dass mit Blick auf den Mordvorwurf und den unerlaubten Waffen- und Betäubungsmittelbesitz eine staatsanwaltliche Entscheidung getroffen worden sei und kein sogenannter „disziplinarrechtlicher Überhang" existiere; mit Blick auf die weiteren Pflichtverletzungen sei keine zusätzliche Pflichtenmahnung erforderlich.

Wörtlich heißt es:

> *„- Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel gegen Sie wegen Verdacht des Mordes wurde gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt.*
> *- Durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Kassel vom 04. September 2006 wurden Sie wegen eines Vergehens (§52 Abs. 3 Nr. 2b Waffengesetz) zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu 40 Euro verurteilt.*
> *- Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 HDG darf gegen einen Beamten, gegen den in einem Strafverfahren unanfechtbar eine Strafe verhängt worden ist, wegen desselben Sachverhalts ein Verweis oder eine Geldbuße nicht ausgesprochen werden.*
> *Eine Kürzung der Dienstbezüge darf nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 HDG).*
> *Einer zusätzlichen Pflichtenermahnung bedarf es hier nicht. Dies gilt ganz besonders nach unserem Gespräch von vergangenem Jahr."*[2671]

Das Innenministerium informierte er mit Schreiben vom 18. April 2007.[2672]

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat dem Ausschuss für seine Entscheidung, das Disziplinarverfahren ohne weitere Maßnahmen einzustellen, mehrere Gründe genannt. Er hat ausgesagt:

> *„Es hat ja nicht nur die Rechtslage gewechselt, und es gab keine Unterscheidung mehr zwischen Verwaltungsvorermittlungen und förmlichen Disziplinarverfahren, sondern der Dienstvorgesetzte wechselte. Es war ja im März klar – am 19. März wurde es entschieden –, dass Herr Temme zum RP Kassel versetzt werden sollte.*
>
> *Ich habe mir dann überlegt: Macht es Sinn, jetzt noch, nachträglich, weitere disziplinarrechtliche Ermittlungen gegen Temme einzuleiten mit Blick darauf, dass der Disziplinarvorgesetzte in wenigen Tagen wechselt? Macht es Sinn, ihm die mögliche Verletzung von disziplinarrechtlichen Pflichten, die speziell für Verfassungsschützer bestehen, Pflichtverletzungen, die sich speziell an Verfassungsschützer adressieren, vorzuhalten, wenn diese Pflichten nach seiner Versetzung gar keine Rolle mehr spielen? Deswegen bin ich dem Vorschlag des Untersuchungsführer gefolgt und habe das Verfahren eingestellt."*[2673]

Er hat erklärt, Temme habe eine Menge Dinge gemacht, die nicht in Ordnung gewesen seien. Dabei wäre aber am Ende keine Entfernung aus dem Dienst herausgekommen, sondern eine andere Disziplinarmaßnahme, wenn überhaupt. Es habe gute Gründe gegeben, keine Disziplinarmaßnahme gegen ihn zu verhängen. Das Hessische Disziplinargesetz habe in § 36 den Opportunitätsgrundsatz veran-

---

> *(2) Ist die Beamtin oder der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.*

[2671] Schreiben des HLfV 20.03.2007, Band 48A, S. 92 f.
[2672] Schreiben des HLfV 18.04.2007, Band 48A, S. 96.
[2673] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 108.

kert.[2674] Insoweit sei Temme mit Blick auf die Disziplinarverfehlungen geständig gewesen, kooperativ, habe das Verfahren gegen sich selbst eingeleitet, sei angeschlagen und nach seinem Eindruck nervlich völlig am Ende gewesen. Man habe Fürsorgeaspekte mit in Ansatz bringen müssen, wenn man sich die Frage gestellt habe, ob man „nachtrete" und weitere Verfahren gegen ihn eröffne. Es sei ihm viel klüger erschienen, auf eine Versetzung und darauf zu drängen, dass der Mann dem Verfassungsschutz nicht weiter schaden könne.[2675]

Mit Blick auf den Vorwurf des Waffenreinigens in den Diensträumen hat der Zeuge Dr. Eisvogel ausgesagt, Temme habe nach den ihm zugänglichen Informationen das Waffen-Hobby wegen der waffenkritischen Einstellung seiner Ehefrau seit Frühjahr 2005 nicht mehr gepflegt, sodass er sich im Frühjahr 2007 die Frage habe stellen müssen, ob der Vorwurf nicht verjährt sei.[2676] Er habe es nicht als aussichtsreich eingeschätzt, Untersuchungen anzustellen, ob Temme auch noch nach dem Frühjahr 2005 eine Waffe ins Amt mitgenommen haben könnte.[2677]

Der Zeuge Dr. Eisvogel hat weiter ausgesagt, er sei infolge der Änderung des Disziplinarrechts fälschlicherweise davon ausgegangen, nicht zu tatsächlichen Ermittlungen berechtigt zu sein, die nach altem Disziplinarrecht dem Vorermittlungsverfahren unterfallen wären, das nach neuem Disziplinarrecht aber nicht mehr existierte. Er habe damals gedacht:

> *„Wenn die abgeschafft sind, kann ich dann solche Überlegungen im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens irgendwo förmlich festlegen, oder mache ich nicht de facto genau das, was es nicht mehr gibt? Mittlerweile ist es in der Kommentarliteratur klar: Jeder kann Verwaltungsermittlungen im Vorfeld eines Disziplinarverfahrens durchführen. Mir war das damals nicht klar."*[2678]

Außerdem sei ihm klar gewesen, dass wegen der Versetzung ein Wechsel des Dienstvorgesetzten Temmes bevorstehe. Er habe sich daher gefragt:

> *„Was für eine Rechtsqualität haben diese Dinge, die ich da aufschreibe, und muss ich die hinterher auch noch an irgendjemanden auskehren?*

[2674] § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Disziplinargesetzes lautet:

Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.

[2675] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 113.

[2676] § 18 Abs. 1-3 des Hessischen Disziplinargesetzes lauten:

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.
(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.
(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

[2677] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 136.

[2678] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 138.

Alles wollte ich, aber eines nicht: das Versetzungsverfahren von Herrn Temme gefährden. Man muss auch mal an den RP Kassel denken. Der war ja alles andere als begeistert. Und wenn er jetzt auch noch einen Mitarbeiter bekommt, gegen den es immer weiterlaufende Disziplinarverfahren gibt, wäre ich mir gar nicht so sicher gewesen, ob die Versetzung geklappt hätte."[2679]

Die anderen Dienstpflichtverletzungen seien Pflichten eines Verfassungsschützers und nicht allgemeine Beamtenpflichten gewesen, gegen die Temme nach seiner Versetzung zum Regierungspräsidium nicht mehr hätte verstoßen können. Er hat ausgeführt:

„Wenn es um die Frage geht, dass er ein Internetcafé besucht hat, in der Nähe einer Moschee, in der Nähe seiner Außenstelle, dann kann das jeder Beamte tun, aber kein Verfassungsschützer. Das macht ihn als unprofessionell klar.

Wenn es um die Frage geht, dass er sich bei der Polizei hätte melden sollen, dann müssen wir über die Frage reden, ab wann. Und dann ist auch wieder die Frage: Muss sich jeder Beamte bei der Polizei melden, wenn er selbst glaubt, er hat nichts gesehen – das kann ich ihm nicht widerlegen –, oder gilt das nur für einen Verfassungsschutzbeamten, der sich meines Erachtens im Zweifel immer mit der Polizei unterhalten sollte?

Also, wir müssen dann schon sehr dienstvergehensscharf über die Frage reden, ob hier allgemeine Beamtenpflichten verletzt worden sind oder eher die besonderen Sorgfaltspflichten eines Verfassungsschützers.

Mein Ergebnis damals war: die besonderen Sorgfaltspflichten eines Verfassungsschützers. Und die galten nicht mehr. – Das war der Hintergrund.

Und noch mal: Selbst wenn man das anders sieht, selbst wenn man zu dem Ergebnis kommt, in der Gesamtsumme hätte man hier ein Disziplinarverfahren machen müssen, gilt am Ende immer noch der Opportunitätsgrundsatz. Es gilt am Ende immer noch die Frage: Gibt es nicht auch Aspekte, die es angemessen erscheinen lassen, von einer disziplinarischen Bestrafung abzusehen? Und da sah ich auch einige, wie eben dargelegt."[2680]

Über die Versetzung Temmes an das Regierungspräsidium Kassel hat der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, der Zeuge Koch, ausgesagt, Temme habe als Beamter nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung gehabt. Er habe mit seiner Familie in Nordhessen gewohnt und den Wunsch geäußert, dort zu arbeiten. Da es nahezu ausgeschlossen gewesen sei, in einem anderen Ressort auf große Bereitschaft zu stoßen, habe man mit Behördenleitern, die dem Innenressort unterstellt waren, über seine Verwendung sprechen müssen. Polizeidienststellen seien ebenso wenig in Frage gekommen wie der Verfassungsschutz oder eine Dienststelle, in der *„intern alle Mauern hochgezogen wurden"*, sodass im nordhessischen Raum nur das Regierungspräsidium Kassel in Betracht kam. Er, der damalige Leiter der Personalabteilung im Innenministerium, und die Staatssekretärin hätten daher mit dem Regierungspräsidenten Kontakt aufgenommen, der zunächst nicht besonders begeistert gewesen sei.[2681] Es sei ver-

---

[2679] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 138.
[2680] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 138 f.
[2681] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 152, 154.

nünftig gewesen, ihn dort ohne Außenkontakt einzusetzen und ihn *„sich dann auch erstmal anzuschauen"*. Die späteren Rückmeldungen aus Kassel seien dann nicht im Sinne von *„Das geht gar nicht"* ausgefallen.[2682]

Der der Zeuge Koch ist vor dem Untersuchungsausschuss auch befragt worden, ob er die Versetzung Temmes zum Regierungspräsidium Kassel als angemessene Reaktion bewertet habe. Er hat ausgesagt:

> *„[I]ch habe es nicht so eingeschätzt, sage ich mal – aber das bitte ich jetzt nicht falsch zu verstehen –, dass das Versorgungsdezernat eine schöne Stelle ist für jemanden, der bisher was anderes gemacht hat. Aber das bitte ich jetzt nicht falsch zu verstehen. Nur, wenn gesagt wird, dass wir das mal locker von der Hand gemacht hätten, ihn dort eingesetzt zu haben, muss ich sagen: Das ist anspruchsvoll. Das ist auch rechtlich anspruchsvoll. Das bedeutet auch Kleinarbeit. Im Versorgungsdezernat zu arbeiten, ist also nicht unbedingt das, was sich eine Menge der Kolleginnen und Kollegen wünschen würden. Von daher ist er mehr oder minder in eine ganz neue Materie gekommen, wo er von Grund auf aufbauen musste und sich dann dort auch bewähren musste. Ich habe es also nicht so gesehen, dass er da in Watte gepackt worden wäre. Sicher kann man, wie Sie das getan haben, sagen: Er hätte auch nach Darmstadt gehen können. – Das wäre aber möglicherweise in dem Zusammenhang letzten Endes auch schwierig geworden. Hinzu kam, dass sie wohl gerade ein Kind bekommen hatten, und wie auch immer.*
>
> *Ich habe es damals also nicht so gesehen, dass ich ihn in Watte packe, wenn ich so einen Vorschlag mache oder mich auf die Suche begebe, sondern es ging in dem Zusammenhang auch darum – das muss man auch ganz offen sagen –, dass ich bei vielen Leuten auch nicht die Tür habe einrennen können, dass sie gesagt haben: Prima, den nehmen wir – vor allen Dingen nicht bei anderen Ressorts. Das ist halt so. Wir sind auch schon manchmal gefragt worden, und dann ist man auch zögerlich – nicht vergleichbar im Fall, sondern in anderen Fällen. Aber in Watte packen: Ganz ehrlich, daran war nie gedacht – und daran, die Hand drüberzuhalten und irgendwas zu vertuschen, auch nicht."*[2683]

[2682] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 154.
[2683] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 155.

J. Umgang mit den Opferangehörigen

I. Verhalten der Polizei direkt nach der Tat

Zur Betreuung und Unterstützung der Familie Yozgat zogen die Ermittler noch am Abend der Tat den Ausländerbeauftragten des Polizeipräsidiums Nordhessen (heute „Migrationsbeauftragten") POK Ercan T. hinzu. Der türkischstämmige Beamte fungierte als Bindeglied zwischen Polizeipräsidium Nordhessen und der Migrantengesellschaft in Nordhessen.[2684] Er war in vielen Gremien als Berater tätig und wurde in Konfliktsituationen konsultiert. Sein Einsatz war eine vertrauensbildende Maßnahme der Polizei gegenüber den Angehörigen und auch dem Umstand geschuldet, dass der Vater Halit Yozgats die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschte. Es sollte ihm Gelegenheit gegeben werden, sich mit einem Beamten in seiner Muttersprache zu unterhalten.[2685]

Der Zeuge Ercan T. traf bereits gegen 18:00 Uhr am Tatort ein. Gegen 19:10 Uhr überbrachte er der Familie im Beisein von Ärzten und Sanitätern die Nachricht vom Tod ihres Angehörigen.[2686] Noch am 6. April 2006 unterhielt er sich mit den Schwestern des Verstorbenen Zeliha K. und Şerife A. Diese gaben einen Hinweis auf einen möglichen Täter aus Baunatal, dem noch in der selben Nacht durch einen SEK-Einsatz nachgegangen wurde. Der benannte junge Mann sollte ein Verhältnis mit einer jüngeren Schwester des Verstorbenen gehabt haben, weshalb es zwischen den beiden Männern zum Streit gekommen war. Es stellte sich aber schnell heraus, dass der Mann aus Baunatal mit der Tat nichts zu tun hatte.[2687]

[2684] Ercan T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 32.
[2685] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 177.
[2686] Ercan T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 35.
[2687] Vermerk des PP Nordhessen vom 07.04.2006, Band 158, S. 146; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 6.

II. Verhältnis zwischen Polizei und Opferfamilie

1. Angaben der Zeugen

Die Beziehungen zwischen Polizei und Opferfamilie sind von beiden Seiten durchweg positiv beschrieben worden. Etliche Zeugen haben bekundet, dass neben dem Ausländerbeauftragten auch der Leiter der MK Café, KHK Wetzel, ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Familie Yozgat, insbesondere zu dem Vater des Verstorbenen İsmail Yozgat hatte.[2688] Dieser hat das bestätigt und ausgeführt:

> *„Die Polizisten haben uns unterstützt. Sie tun ihre Pflicht. Sie tun, was sie tun müssen. Und es gibt Herrn Wetzel, einen Kommissar. Er hat uns immer zur Seite gestanden. Daher möchte ich ihm danken. Unsere Beziehung zu ihm ist sehr gut. Wir mögen ihn sehr gerne."*[2689]

Dieses Vertrauensverhältnis ging nach den Aussagen der Zeugen über das im Rahmen der Mordaufklärung erforderliche Maß hinaus und hat bis heute Bestand. Der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt Dr. Wied hat den gegenwärtigen Kontakt so beschrieben:

> *„Dienstlich weniger, sondern Herr Wetzel ist nach dem, was Herr Wetzel mir schildert, auch in anderen Fragen zum Ansprechpartner geworden – dass der Vater Yozgat ihn anruft und da für verschiedene Sachen, die ihn bewegen, ein offenes Ohr findet. Aber das ist jetzt im Prinzip – Ich bin nicht bei den Gesprächen dabei. Ich weiß, dass es die Gespräche gibt. Jetzt war auch Jahrestag gewesen. Herr Wetzel hat mir auch erzählt, er wäre von Ismail auch wieder sehr herzlich begrüßt worden. Aufgrund dieser Umstände gehe ich von einem vertrauensvollen Umgang miteinander aus."*[2690]

Der Zeuge KHK Wetzel selbst hat ausgesagt:

> *„Und ich habe auch versucht, in der ganzen Zeit den Kontakt zur Familie Yozgat zu halten. Der war von Anfang an sehr eng. Wir hatten ja gleich schon am ersten Tag Herrn Yozgat vernommen. In der Zukunft haben wir immer wieder Gespräche mit ihm geführt. Das heißt, wir haben immer wieder den Kontakt zu ihm gesucht, er auch zu uns. Er hatte meine Handynummer, er konnte mich auch immer erreichen. Und auch nach 2008, nachdem es die MK Café offiziell gar nicht mehr gab, hatten wir immer noch regelmäßig Kontakt. Das heißt, wenn in der Presse wieder etwas scheinbar Spektakuläres stand, dann habe ich mich mit ihm getroffen, habe ihm erklärt, wie das zustande kommt, was dahinter steckt, weil, er hat vieles auch nicht verstanden, wie das zustande kommt. Und er hat sich auch an mich gewandt, regelmäßig, wenn ihm in seiner Umgebung etwas aufgefallen ist oder auch bei privaten Problemen. Also, wir waren immer im Kontakt und haben den auch nach 2008 gehalten.*
>
> *2011 – jetzt bin ich im November 2011, als die ganzen Geschehnisse rund um den NSU bekannt wurden – haben wir die MK Café sozusagen wiederbelebt. Auch da bin ich gleich wieder zu Herrn Yozgat gefahren, habe ihm erklärt, was Stand der Dinge ist, weil auch damals die Spekulationen hochgeschossen sind."*[2691]

[2688] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 59; Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 170; Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114, 177; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9; Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 154; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 49 f.

[2689] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 12 f.

[2690] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 59.

[2691] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9.

Dazu der Zeuge İsmail Yozgat:

> *„Alle zwei Wochen kam Herr Wetzel zu uns. Da haben wir uns darüber unterhalten. Wir sind froh darüber, dass er alle zwei Wochen zu uns kam. Und wir haben ihm das immer wieder gesagt."*[2692]

In diesem Zusammenhang hat die Mutter des Verstorbenen Ayşe Yozgat eingeworfen:

> *„Sie kamen, Herr Wetzel kam, und er hat uns getröstet."*[2693]

Eine enge Verbindung zur Familie Yozgat hatten überdies der Präsident des Polizeipräsidiums Nordhessen Henning und der stellvertretende Leiter der MK Café Bilgic.[2694] Der Zeuge İsmail Yozgat selbst hat an den in der MK Café ermittelnden Beamten Uwe F. mit den Worten erinnert:

> *„Und auch Herrn F[...] danke ich sehr."*[2695]

Der Leiter der Kriminaldirektion Kassel hat ausgesagt, es sei der hessischen Polizei wichtig gewesen, der Familie das Gefühl zu geben, dass sie mit der schweren Situation nicht allein gelassen sei.[2696]

Der Kontakt mit Familie Yozgat ist aber nicht nur von den hessischen Ermittlern, sondern auch von dem Leiter der BAO Bosporus Geier als sehr gut bezeichnet worden.[2697] Der Zeuge Geier hat den Umgang der hessischen Polizei mit der Familie Yozgat – im Gegensatz zu anderen Mordfällen der Serie – als sehr positiv beurteilt.[2698]

Die in den Sitzungen gehörten Ermittler haben neben dem als offen und vertrauensvoll empfundenen Kontakt zur auch ein positives Bild von der Familie Yozgat gewonnen, das sich in den Akten wiederfindet. Das Ergebnis eines Strukturberichts der MK Café vom 21. September 2006 beschreibt das Verhältnis zur Familie Yozgat mit folgenden Worten:

> *„Seit Ende April 2006 besteht ein enger Kontakt zwischen der Familie YOZGAT und Beamten der MK Cafe. Es wurden viele Gespräche geführt, Familienmitglieder zeugenschaftlich vernommen. Eine Vertrauensbasis wurde aufgebaut. Die Familie wurde, soweit möglich, immer über den Fortgang der Ermittlungen informiert. Getroffene Absprachen wurden bis dato von der Familie eingehalten.*
> *Die Familie sichert immer wieder jegliche Unterstützung zu.*

[2692] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 15.
[2693] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 15.
[2694] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 170.
[2695] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 13.
[2696] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 177.
[2697] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 114, 177; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9; Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 154; Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 49 f.
[2698] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 49 f.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es sich bei der Familie YOZGAT um eine ‚normale' Familie mit alltäglichen Problemen handelt. Türkische Landsleute berichten nur positiv über die Familie."[2699]

Als Fazit eines ermittelnden Beamten wird in seinem Bericht vom 22. September 2006 festgehalten:

„Insgesamt kann festgestellt werden, dass Familie YOZGAT immer offen und vertrauensvoll mit der Polizei zusammen gearbeitet hat.

Die Familie hat in persönlichen Gesprächen immer wieder auf Anrufe hingewiesen und nach Verhaltensmaßregeln (insbesondere gegenüber der Presse) nachgefragt.

Im Rahmen der TKÜ konnte festgestellt werden, dass getroffene Absprachen immer befolgt wurden."[2700]

Unabhängig von den Ermittlungen hat sich Staatsanwalt Dr. Wied über die Familie Yozgat wie folgt geäußert:

„Also, was mir noch in Erinnerung ist – das hat jetzt nicht unmittelbar etwas mit Ermittlungen zu tun –, ist die große Freundlichkeit, von der berichtet wurde, wie die Familie mit den Beamten umgegangen ist."[2701]

2. Zum Umgang mit einzelnen Familienmitgliedern

Die Beweisaufnahme hat gezeigt, dass die Ermittler auf mehrere Wünsche der Familie Yozgat eingingen.

Nach Aktenlage lernten sich der Vater Halit Yozgats, İsmail Yozgat, und der Ausländerbeauftragte Ercan T., der mehreren Familienmitgliedern die Nachricht vom Tod ihres Angehörigen am Tattag in Abwesenheit des Vaters überbracht hatte, anlässlich des Schweigemarsches für den Verstorbenen am 6. Mai 2006 in der Fußgängerzone in Kassel kennen.[2702] İsmail Yozgat nahm danach mehrfach Kontakt zu dem Ausländerbeauftragten auf und bat um ein persönliches Gespräch. Beweggrund dafür war, heißt es in einem Vermerk, dass er neben den mit den Ermittlern der MK Café geführten Gesprächen *„mal mit einem Beamten sprechen wollte, der auch seine Sprache spricht*". Diesem Wunsch kamen die Ermittler und der Ausländerbeauftragte nach. Gespräche fanden u.a. am 9. Mai 2006 und 29. Mai 2006 statt.[2703] Am 29. Mai etwa trafen sich beide auf einem Kleingartengelände in Kassel, auf dem die Familie Yozgat einen Garten gepachtet hatte. In dem ca. 90-minütigen Gespräch wurden Punkte angesprochen, die bereits im Rahmen vorangegangener Familiengespräche erläutert worden waren (Tatmotiv, Frage nach der Waffe, neue Erkenntnisse, Höhe der Belohnung usw.).[2704]

[2699] Vermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 20.
[2700] Bericht der MK Café vom 22.09.2006, Band 159, S. 464.
[2701] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 12.
[2702] Vermerk der MK Café vom 30.05.2006, Band 292, S. 117.
[2703] Vermerk der MK Café vom 12.06.2006, Band 292, S. 116.
[2704] Vermerk der MK Café vom 30.05.2006, Band 292, S. 117.

Ein weiteres Gespräch wurde in den Diensträumen des Ausländerbeauftragten geführt. Dieser nahm die Überlegungen İsmail Yozgats zu einem möglichen Täter auf, fertigte einen Vermerk darüber und leitete ihn an die Ermittler der MK Café weiter.[2705]

Der Ausschuss hat auch Hinweise darauf gefunden, dass die Familie, wenn sie darum bat, von den Beamten Unterstützung bekam. So stellte etwa der Ausländerbeauftragte Ercan T. auf Bitten der Familie um psychologische Hilfe den Kontakt zu einer Fachklinik her.[2706]

Der Leiter der MK Café Wetzel hat in diesem Zusammenhang von einem außergewöhnlichen Vorfall berichtet. Er hat ausgesagt:

> *„Es gab sogar einmal die Situation, dass mich eine Tochter von Herrn Yozgat angesprochen hat, dass ihr Vater völlig fertig wäre, weil in der Nordstadt erzählt würde, Halit hätte etwas mit Rauschgift zu tun gehabt. Sie hat mich dann gebeten, ihm doch einen Brief zu schreiben, in dem steht, dass Halit nichts mit Rauschgift zu tun hatte. Das ist eher ungewöhnlich. So etwas würde man eigentlich ablehnen. Aber ich habe auch das gemacht. Ich habe ihm tatsächlich einen handschriftlichen Brief geschrieben, in dem ich ihm versichert habe, dass Halit unseren Erkenntnissen nach nicht mit Rauschgift gehandelt hat."*[2707]

Noch unter dem Datum des 1. Dezember 2011 wird ein *„ständiger Kontakt"* der Beamten des Polizeipräsidiums Nordhessen zur Familie Yozgat dokumentiert.[2708]

Als der türkische Generalkonsul nach der Enttarnung des NSU im Jahr 2011 in einem Gespräch dem damaligen Innenminister Rhein berichtete, die in Hessen lebenden Familien der Mordopfer fühlten sich bedroht, gingen KHK Wetzel und KHK Uwe F. – der ehemalige Leiter und ein Mitglied der MK Café – dem in einem Gespräch mit dem Ehepaar Yozgat und ihrer Tochter Şerife am 29. November 2011 nach. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Familie tatsächlich keine konkreten Bedrohungen befürchtete.[2709]

Zum Verhalten der Ermittler nach der Aufdeckung des NSU befragt, hat der Zeuge İsmail Yozgat bestätigt:

> *„Ja, sie haben uns kontaktiert. Wir haben eine gute Beziehung zu den Polizisten."*[2710]

[2705] Vermerk des PP Nordhessen vom 12.06.2006, Band 273, S. 206 f.
[2706] Vermerk der MK Café vom 09.02.2007, Band 246, S. 57.
[2707] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 33.
[2708] E-Mail aus dem HMdIuS vom 01.12.2011, Band 473, S. 67.
[2709] Vermerk der MK Café vom 30.11.2011, Band 473, S. 78.
[2710] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 13.

III. Ermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat

1. Ermittlungsrichtungen

Die Ermittlungsakte dokumentiert 26 Aktenordner mit „Struktur- und Finanzermittlungen" bei der Familie des Opfers.[2711] Denn obwohl es sich um die erste Tat der Mordserie handelte, bei deren Begehung Zeugen anwesend waren, boten sich der Polizei keine fassbaren Ermittlungsansätze. Es ergaben sich weder konkrete Hinweise auf den oder die möglichen Täter, noch war ein Motiv ersichtlich. Offen war und ist bis heute, warum Halit Yozgat zum Opfer wurde. Um überhaupt Anhaltspunkte zu erlangen, leitete die MK Café sogenannte Stuktur- und Finanzermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat ein. Zweck und Gegenstand von „Strukturermittlungen" hat ein Mitglied der MK Café, der Zeuge Jörg T., dem Ausschuss näher erläutert. Er hat ausgesagt:

> *„Das Ziel einer Strukturermittlung sind sogenannte Initiativermittlungen. Das heißt, es war so eine kleine Ideenfabrik – so will ich es einmal bezeichnen –, neue Ansatzpunkte zu finden. Wir hatten teilweise wilde Theorien, die auch nicht alle niedergeschrieben sind, in welche Richtung es gehen könnte. Zum Beispiel war – nur um einmal ein Beispiel zu nennen – die Frage, warum diese längere Pause bis 2004 war. Da haben wir natürlich geguckt: Wer war da vielleicht in Haft? Da gab es auch eine Spur, die ging nach Holland, Frankreich, wo sogar eine Bedrohungslage in 2001 in dieser damaligen Teestube, was dann hinterher Internetcafé wurde, Zusammenhänge gesehen worden sind. Aber auch diese Spur – Kamen wir nicht weiter. Also es war so ein bisschen auch eine Kreativabteilung."*[2712]

Das Ziel dieser Ermittlungen hat Staatsanwalt Dr. Wied wie folgt formuliert:

> *„Wir haben nicht gegen die Familie ermittelt, sondern versucht, im Umfeld der Familie etwas zu finden, was die Tat erklären kann."*[2713]

Und weiter erläutert:

> *„Wir hatten ja in dem Fall hier keine direkte konkrete Spur, und da war halt ein Ansatz, dass man sagt, man geht vom Opfer aus, schaut im Umfeld des Opfers: Gibt es da vielleicht irgendwelche Aspekte, die dazu geführt haben, dass gerade Halit hier Opfer geworden ist?"*[2714]

Das Ermittlungsverfahren im Mordfall Yozgat richtete sich immer gegen „Unbekannt". Erst mit Übergabe der Akten an den Generalbundesanwalt nach der Enttarnung des NSU wurde Andreas Temme formell als Beschuldigter eingetragen. Kein Mitglied der Familie Yozgat wurde jemals als Beschuldigte(r) geführt.[2715]

[2711] Inhaltsverzeichnis zu den Akten „Allgemeine Ermittlungen / Yozgat" der MK Café vom 05.03.2012, Band 63, S. 4 f.
[2712] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 7 f.
[2713] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 21.
[2714] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 7.
[2715] Siehe zu den Ermittlungen im Umfeld der Familie auch einen Bericht der StA Kassel an den GBA über die bisherigen Ermittlungen vom 04.01.2012, Band 145, S. 12.

Der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt Dr. Wied hat dazu erklärt:

> *„Die Ermittlungen, die geführt worden sind im Umfeld der Familie, dienten dazu, Hinweise zu finden auf einen Täter. Es gab nicht Ermittlungen gegen die Familie. Also, es gab auch dementsprechend keinen Verdacht, dass die Familie in die organisierte Kriminalität eingebunden wäre. Sie werden in der Akte auch keinen Beschluss finden, dass ich jemanden aus der Familie als Beschuldigten behandelt hätte."*[2716]

2. Ermittlungsmaßnahmen

Die Ermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat erstreckten sich nicht allein auf die Befragung und Vernehmung der Angehörigen des Getöteten. Die Polizei bezog den gesamten Bekanntenkreis der Familie in ihre Überprüfungen ein. Hinweise auf ein Tatmotiv ergaben sich daraus nicht.[2717] Zu den ersten Maßnahmen, die ergriffen wurden, hat der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt Dr. Wied ausgesagt:

> *„Das begann, sage ich mal, in der Nacht nach der Tat. Da gab es einen Hinweis aus der Familie, dass möglicherweise ein ehemaliger Freund der Tochter etwas damit zu tun haben könnte. Da gab es im Vorjahr eine Auseinandersetzung, an der Halit beteiligt war, und dementsprechend hat man bei ihm auch Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, die ergebnislos verlaufen sind."*[2718]

Zudem wurden Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung nach der Strafprozessordnung (StPO) und dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) geschaltet. Die Staatsanwaltschaft Kassel erwirkte zwei Beschlüsse des Amtsgerichts Kassel, in denen die Überwachung und Aufzeichnung von Telefonaten, die über Anschlüsse des İsmail Yozgat geführt wurden, angeordnet wurden. Diese Maßnahmen ebenso wie die Finanzermittlungen sollten nach Angaben des Staatsanwalts Dr. Wied, der die Beschlüsse nach der Strafprozessordnung seinerzeit beantragte, dazu dienen, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob möglicherweise ein Täter erneut an die Familie herantritt.[2719] Das Amtsgericht Kassel begründete seinen Beschluss vom 20. April 2006 wie folgt:

> *„Einen Tag nach dem Mord wurde der Ayhan Dakdevir zeugenschaftlich vernommen. Dem Zeugen waren 2 Tage vor der Tat im Internet-Cafe des Getöteten drei Personen aufgefallen, die sich unter anderem über ‚alte Zeiten' und ‚Knast' unterhielten. Zwei dieser Personen, die nach Angaben des Zeugen nicht aus Kassel waren, wurden ihm als ‚richtige Schlägertypen' bezeichnet.*
>
> *Des weiteren führte der Zeuge in seiner Vernehmung aus, dass der ebenfalls anwesende Halit Yozgat, das spätere Opfer, sehr bekümmert gewirkt habe.*
> *Die drei Personen konnten bislang nicht ermittelt werden.*
>
> *Bei vorangegangenen Tötungsdelikten der Serie gab es immer wieder Zeugen, die ähnliche Beobachtungen gemacht haben. In einigen Fällen gab es erhebliche verbale Auseinandersetzungen zwischen dem späteren Opfer und anderen Personen. Die Zeugen berichteten, dass einige der Opfer einen verängstig-*

[2716] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 14.
[2717] Zwischenbericht der MK Café vom 12.06.2006, Band 159, S. 236-239.
[2718] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 8.
[2719] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 10.

ten Eindruck hinterlassen haben.

Aus den bisherigen Ermittlungen, die im Rahmen der Tötungsserie getätigt wurden, hat sich ergeben, dass das Tatmotiv in nicht erfüllten finanziellen Forderungen an das Opfer oder weiteren Familienangehörigen zu suchen ist.

Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der oder die Täter bzw. deren Auftraggeber mit dem Vater des Opfers, dem türkischen Staatsangehörigen Ismail Yozgat, wegen offener Forderungen in telefonischen Kontakt treten werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind zur Aufklärung und Erforschung des Sachverhaltes, zur Ermittlung [.] des Täters und seines Aufenthaltes bzw. weiterer Beweise gegen ihn dringend erforderlich.
Die Ermittlungen würden ohne die Maßnahme wesentlich erschwert."[2720]

Auch in einem Sachstandsbericht der Kasseler Mordkommission vom 30. April 2006, in dem die Herbeiführung eines Beschlusses zur Überwachung zweier Telefonanschlüsse erwähnt wird, wird dieses Motiv angegeben. Es heißt dort:

„Aufgrund der Gesamtumstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Vater des Opfers als Inhaber des Geschäftes und Betreiber der Teestube vor der Umwidmung in ein Internetcafe ebenfalls gefährdet ist. Darum wurde ein Beschluss zur Überwachung seiner beiden Telefonanschlüsse 0561/[...] und 0173/[...] erwirkt."[2721]

Da neben den beiden mit Beschluss vom 20. April 2006 überwachten Anschlüssen offenbar später ein weiterer, nicht auf İsmail Yozgat eingetragener, aber von ihm genutzter Telefonanschluss bekannt wurde, erließ das Amtsgericht Kassel auf Antrag von Staatsanwalt Dr. Wied[2722] zur Überwachung auch dieses Anschlusses am 28. Juni 2006 einen im Wesentlichen gleichlautenden Beschluss. In dem Beschluss vom 28. Juni 2006 führt das Amtsgericht Kassel u.a. aus:

„Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der oder die Täter bzw. deren Auftraggeber mit dem Vater des Opfers, dem türkischen Staatsangehörigen Ismail Yozgat, wegen offener Forderungen in telefonischen Kontakt treten werden. Dieser nutzt aktuell die oben angegebene Rufnummer. Der registrierte Anschlussinhaber ist noch den polizeilichen Erkenntnissen schon 1999 ins Ausland verzogen."[2723]

Am 18. Juli 2006 fertigten die polizeilichen Ermittler der MK Café einen Vermerk zur Gefährdungslage betreffend Andreas Temme. Darin wurde die Situation nach der Presseveröffentlichung am 14. Juli 2006 über seine Anwesenheit in dem Internetcafé in Kassel untersucht. Die Berichterstattung habe verständlicherweise großes Aufsehen erregt. Derzeit sei nicht abzusehen, ob es zu Reaktionen in

---

[2720] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 20.04.2006, Band 220, S. 145 f.; vgl. auch den fast wortidentischen Beschluss vom 28. Juni 2006, mit dem die Überwachung eines weiteren Telefonanschlusses angeordnet wurde. Beim Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 2. August 2006 zur Telekommunikationsüberwachung beim Vater des Opfers handelt es sich dagegen nicht um eine Ermittlungsmaßnahme, sondern um eine Gefahrenabwehrmaßnahme. Der Beschluss wurde auf § 15a Abs. 1 HSOG gestützt und damit begründet, angekündigte Anstiftungen Dritter zur Blutrache gegen Temme abzuhören (Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 02.08.2006, Band 220, S. 336 f.; vgl. dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. II. 3. c.).
[2721] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.04.2006, Band 199, S. 10.
[2722] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 30.
[2723] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 28.06.2006, Band 93, S. 261.

extremistischen türkischen Kreisen kommen könne. Von der Familie Yozgat seien entsprechende Reaktionen nicht zu erwarten. Seitens der türkischen Boulevardzeitung „Hürriyet" versuche man jedoch die Stimmung „etwas aufzuheizen" in dem man gegenüber den Angehörigen des Getöteten die Frage in den Raum stelle, ob sie mit der Arbeit und der Informationsweitergabe der Polizei Kassel zufrieden sei.[2724]

Die Polizei überprüfte den Sachverhalt, schätzte die Bedrohung schließlich, nachdem auch der Verfassungsschutz eine Warnung erhalten und weitergegeben hatte, als ernst zu nehmend ein und stellte mit Datum vom 31. Juli 2006 beim Amtsgericht Kassel den Antrag, die Telefonanschlüsse von İsmail Yozgat gemäß § 15a HSOG zu überwachen. Zuvor führten die Beamten mehrere Gespräche mit der Familie Yozgat. Rachegedanken der Familie selbst gegen Andreas Temme seien dabei nicht geäußert worden. İsmail Yozgat habe sich nach wie vor kooperativ verhalten.[2725]

In dem antragsgemäß erlassenen Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 2. August 2006 heißt es zur Begründung:

> *„Die angeordnete Telekommunikationsüberwachung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Andreas Temme unerlässlich im Sinne von § 15a Abs. 1, Abs. 2 HSOG. Gegen diesen richtet sich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zum Nachteil von Halit Yozgat, §§ 211, 212 StGB. Inzwischen sind Informationen hierüber an die Medien und damit an die Öffentlichkeit gelangt.*
>
> *Nunmehr liegen konkrete Informationen darüber vor, dass innerhalb der türkischen Gemeinschaft Aktivitäten der Blutrache gegen den Beschuldigten Temme thematisiert werden sollen. Dazu soll der Vater des Getöteten, Ismail Yozgat, in den nächsten Tagen unter Druck gesetzt werden, sich um die ‚Erledigung' zu kümmern. Damit ist eine gegenwärtige Gefahrenlage für das Leben des Andreas Temme gegeben.*
>
> *Zur Gefahrenabwehr ist die angeordnete Maßnahme unerlässlich. Es ist davon auszugehen, dass Kontaktaufnahmen und Absprachen mit dem Vater des Getöteten auch telefonisch erfolgen werden."*[2726]

Die Telefonüberwachung erbrachte allerdings kaum Erkenntnisse. Lediglich der Verbleib eines Mobiltelefons des Opfers, das die Polizei zwecks Auswertung gesucht und zunächst nicht aufgefunden hatte, konnte infolge des Beschlusses zur Telefonüberwachung und der vom Telefonanbieter zur Verfügung gestellten Daten geklärt werden. Die Telefonkarte im Mobiltelefon gehörte zu einer der Nummern, die auf den Vater Halit Yozgats registriert war.[2727]

[2724] Vermerk der MK Café vom 18.07.2006, Band 246, S. 7-10.
[2725] Vermerke der MK Café vom 18.07. und 21.07.2006, Band 246, S. 7-10, 26-30.
[2726] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 02.08.2006, Band 246, S. 39 f.
[2727] Sachstandsbericht der MK Café vom 30.04.2006, Band 199, S. 11. Das Mobiltelefon wurde bei einer Durchsuchung in einer Gemeinde in der Nähe von Kassel gefunden. Ein Sektionsgehilfe hatte es aus der Hosentasche der Leiche genommen und unterschlagen (Sachstandsbericht der MK Café vom 31.05.2006, Band 199, S. 14 f.).

In Folge der Telefonüberwachung wurde auch bekannt, dass die Familie des Opfers in den Jahren 1999-2000 eine größere Summe Geld in stille Gesellschaftanteile der Yimpaş Holding Gruppe angelegt, der Vater des Opfers einen weiteren erheblichen Betrag in die Gesellschaft investiert hatte und später einen größeren Teil der (wohl veruntreuten) Einlage erfolglos zurückforderte.[2728] Ähnliches hatte die Polizei im Mordfall Enver Şimşek ermittelt. Die Ermittler, die einen Zusammenhang der veruntreuten Geldbeträge mit dem Mord für möglich hielten, gingen daraufhin den Finanzen der Familie Yozgat weiter nach. Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied hat dies bei seiner Vernehmung im Ausschuss mit den Worten zusammengefasst:

> *„Da hat die Familie Geld investiert. Zunächst war die Geldquelle unklar. Wo kommt das Geld her? Das konnte aber dann geklärt werden. Die Familie hat wie auch viele andere Familien das Geld – so sah es jedenfalls damals aus – nicht zurückfordern können. Es gab dann auch einen Besuch Anfang 2006 von Halit in der Türkei. Er soll sich nach einer Zeugenaussage dort mit einem Anwalt getroffen haben, und man soll auch erörter haben, auf welchem Weg man an das Geld kommt, ob man das irgendwie zurückfordern kann.*
>
> *Aus der BAO war jedenfalls ein Fall bekannt, wo auch eine Geldanlage in der Türkei getätigt wurde, und da hat man sich Gedanken gemacht: Gibt es vielleicht Repressalien gegen Familien, die zu nachdrücklich Geld zurückfordern? Es gab dann auch einen Kontakt mit der türkischen Finanzaufsicht, um zu prüfen, ob weitere Opfer der Serie bei entsprechenden Holdings Geld angelegt haben."*[2729]

Und:

> *„Geht man davon aus, dass möglicherweise Hintergrund der Tat eine nicht erfüllte finanzielle Forderung an die Familie ist, wäre ja der nächste Schritt eines Täters gewesen, dass man sagt: ‚Schaut her, wir haben schon euren Sohn; jetzt zahlt endlich' und dass man quasi das als Drohung oder als Druckmittel einsetzt. Das war ein Ziel dieser Maßnahmen. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt bei den Ermittlungen den Ansatz oder einen konkreten Anhaltspunkt, dass jemand in der Familie Täter ist."*[2730]

Diese Ermittlungen sowie auch Vernehmungen und Befragungen im sozialen Umfeld des Opfers ergaben jedoch keine konkreten Hinweise auf mögliche Täter.[2731]

Schließlich versuchten Staatsanwaltschaft und Polizei, über den Einsatz von verdeckten Ermittlern weitere Informationen zu gewinnen.[2732] Am 12. Juni 2006 berichtete ein Referent im Landespolizeipräsidium dem Landespolizeipräsidenten, die BAO Bosporus habe ein sogenannte VE-Konzept *„Detektive im Auftrag von Opferfamilien bzw. potenzieller Opfer"* realisiert, das zum Ziel gehabt habe, legendiert im türkischen Umfeld des Opfers aus Kassel zu recherchieren, um mögliche Motive und Hintergründe der Tat zu erheben. Es habe keine Ergebnisse erbracht, sodass ein weiteres VE-Konzept

---

[2728] Vermerk des Hessischen Landespolizeipräsidiums vom 03.05.2006, Band 45, S. 141; Sachstandsbericht der BAO Bosporus vom Mai 2008, Band BAO BOSPORUS Sachstand, S. 41, 77; Abschlussbericht der BAO Bosporus „Finanzermittlungen Fälle 1-9" vom 09.08.2007, Band BY2 3. Zulieferung Anlage 6, S. 35; Vermerk der BAO Bosporus o.D., Band BY2 3. Zulieferung Anlage 5, S. 13.
[2729] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 23.
[2730] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 22.
[2731] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 11, 16.

angegangen worden sei, bei dem ein türkischer verdeckter Ermittler als vermeintlicher Kaufinteressent für das Tatortobjekt auftreten und versuchen sollte, relevante Hintergrundinformationen zu erlangen.[2733] Ein Vermerk vom 9. Juni 2006 gibt als Grund für den Einsatz eines verdeckten Ermittlers an, man halte es für möglich, dass der Vater des Opfers einen Verdacht habe, den er der Polizei nicht nennen will und den man durch den Einsatz des verdeckten Ermittlers herausfinden wolle.[2734]

Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied hat bei seiner Zeugenvernehmung die Frage, was sich die Ermittler von dieser Maßnahme versprachen, geantwortet:

> *„Weitere Informationen. Wir hatten ja nichts. Einfach weitere Informationen, wo man sagen kann: Vielleicht gibt es irgendwas, was von der Familie uns doch nicht offenbart wird, was fruchtbar sein kann für die Ermittlungen. Es ist ja auch nicht so unwahrscheinlich, dass man sagt: Vielleicht gibt es irgendetwas im Bereich des Sohnes, was wir eigentlich nicht sagen möchten, was ihn vielleicht auch in schlechtem Licht dastehen lassen würde. Vielleicht wäre dieses Etwas was gewesen, wo man hätte weiter ermitteln können."*[2735]

Das Amtsgericht Kassel stimmte dem Einsatz von zwei verdeckten Ermittlern in dem zu diesem Zeitpunkt immer noch gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren am 9. Juni 2006 auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu. In dem Beschluss heißt es zur Begründung:

> *„Es ist davon auszugehen, dass nicht alle bekannten und relevanten Informationen der Polizei von etwaigen Tatzeugen zur Verfügung gestellt wurden. Über den Einsatz der verdeckten Ermittler soll versucht werden, weitere Erkenntnisse zum Tathergang, Tatmotiv und insbesondere zu dem oder den Tätern bzw. Auftraggebern der Tat zu erlangen. Die Aufklärung dieses Verbrechens auf andere Weise erscheint aussichtslos oder aber wesentlich erschwert. Zudem besteht aufgrund der bisherigen Serie der Taten die Gefahr der Wiederholung."*[2736]

Die beiden verdeckten Ermittler wurden im Bereich der Familie Yozgat eingesetzt. Es gab keine Anweisung der Staatsanwaltschaft, dass sie ausschließlich an İsmail Yozgat herantreten sollten. Der Einsatz wurde an mehreren Tagen in der Zeit vom 12. Juni bis zum 17. Juli 2006 durchgeführt. Über die Ergebnisse wurden die als verdeckte Ermittler eingesetzten Personen durch das Hessische Landeskriminalamt als Zeugen vernommen und ihre Angaben wurden protokolliert.[2737]

3. Ergebnis der Ermittlungen

Weder die Maßnahmen zur Telekommunikationsüberwachung noch die Finanzermittlungen oder der Einsatz der verdeckten Ermittler erbrachten weiterführende Erkenntnisse. Der Einsatz der verdeckten

---

[2732] Diverse Aktenstücke des Landeskriminalamts über den Einsatz von V-Personen, Band 428, S. 10 ff.
[2733] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 12.06.2006, Band 45, S. 112.
[2734] Vermerk des Landeskriminalamts vom 09.06.2006, Band 428, S. 12 f.
[2735] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 46.
[2736] Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 09.06.2006, Band 298, S. 243.
[2737] Protokolle des Hessischen Landeskriminalamts vom 26.06. und 18.07.2006, Band 91, S. 81 -87 und 89-95.

Ermittler dauerte bis zum 17. Juli 2006. Die TKÜ-Maßnahmen wurden am 8. September 2006 komplett abgeschaltet. Der Strukturbericht hält als Ergebnis der Ermittlungen im Umfeld der Familie Yozgat fest:

> *„Im Rahmen der Strukturermittlungen konnten keine Hinweise auf ein mögliches Tatmotiv erlangt werden.*
>
> *Ferner gibt es keine Erkenntnisse, dass das Mordopfer Hallt YOZGAT oder andere Familienangehörige Kontakt zur sog. organisierten Kriminalität haben / hatten."*[2738]

4. Information der Familie Yozgat über die Ermittlungsmaßnahmen

Dass Ermittlungen im Umfeld der Familie geführt wurden, um Anhaltspunkte für Spuren gegen Dritte zu finden, wurde den Beteiligten vorab bei einem ersten Kooperationsgespräch mitgeteilt. In einem zusammenfassenden Bericht der MK Café über die Strukturermittlungen heißt es:

> *„Der Familie wurde bereits im ersten Gespräch deutlich gemacht, dass die Polizei auch im Umfeld der Familie nach einem möglichen Tatmotiv suchen wird. Die Familie YOZGAT zeigte dafür volles Verständnis und sicherte jegliche Unterstützung zu, da sie selbst keine Erklärung / Motiv für den Mord an Halit hat."*[2739]

Zu den Informationen über den Fortgang der Ermittlungen heißt es in dem Bericht weiter:

> *„Es folgten zahlreiche Gespräche, Die Familie wurde hierbei immer wieder, soweit möglich, über den Stand der Ermittlungen informiert. Immer wieder gab es auch Hinweise / Spuren, die im Rahmen solcher Gespräche abgeklärt wurden. Die Opferfamilie zeigt sich immer kooperativ und bedankt sich für den offenen, vertrauensvollen Umgang."*[2740]

Über die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen, auch über die, die die Finanzermittlungen, die Telefonüberwachung und den Einsatz verdeckter Ermittler betrafen, erlangte die Familie Yozgat Kenntnis durch ihren Rechtsanwalt, der mehrfach Einsicht in die Verfahrensakten nahm. Eine Information von Seiten der Staatsanwaltschaft erhielt sie nicht. Ob eine solche hätte erfolgen müssen, wenn die Betroffenen – wie hier – auf andere Weise Kenntnis erlangt haben, wurde nach Angaben des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Wied zur damaligen Zeit in der Rechtsprechung verschiedener Gerichte und in der rechtswissenschaftlichen Literatur unterschiedlich bewertet, d.h. es war streitig.[2741]

[2738] Ergebnisvermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 20.
[2739] Ergebnisvermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 11.
[2740] Ergebnisvermerk der MK Café vom 21.09.2006, Band 160, S. 11.
[2741] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 49.

5. Eigenes Fazit der Ermittlungsbehörden

Trotz dem gewonnenen positiven Bild der Familie Yozgat und deren Mithilfe bei der Aufklärung der Tat[2742] haben die Ermittler die – auch teils verdeckten – Ermittlungsmaßnahmen im Umfeld der Familie Yozgat als notwendig und ihr Verhalten gegenüber der Familie als respektvoll bewertet.[2743] Der damalige Leiter der MK Café Wetzel etwa hat ausgesagt:

> *„Es gab in Richtung Halit Yozgat einige Hinweise. Es gab aus der Bevölkerung den Hinweis, dass er Fahrten nach Holland unternommen hätte, um irgendetwas zu besorgen, mit dem latenten Hinweis auf Rauschgift. Tatsache war: Es ging um den Kauf von Getränkedosen, und sie haben Verwandte in Holland. Das war der Hintergrund. Es gab den Hinweis, dass sein bester Freund wegen Drogenhandels im Gefängnis sitzt und er bestimmt etwas damit zu tun hat, dass der Freund ihn aufgefordert hat, in Briefen Drogen ins Gefängnis zu bringen; das stimmt. – Wir haben auch mit diesem Mann im Gefängnis gesprochen. Da war nichts dran.*
>
> *Es gab einen Hinweis auf fingierte Unfälle. Es gab Hinweise auf eine Holding namens Yimpas, bei der Herr Yozgat einen großen Betrag angelegt hatte – eine betrügerische Holding war das –, und dass Halit auch in der Türkei war und dort mit einem Rechtsanwalt gesprochen hat: Wie komme ich an dieses Geld? Es war wirklich ein hoher Betrag. – Es gab viele Hinweise in Richtung Familie, die wir alle abgeklärt haben, aber bei denen wir wirklich mit ruhigem Gewissen sagen können: Da war nichts dran.*
>
> *Es gab sogar einmal die Situation, dass mich eine Tochter von Herrn Yozgat angesprochen hat, dass ihr Vater völlig fertig wäre, weil in der Nordstadt erzählt würde, Halit hätte etwas mit Rauschgift zu tun gehabt. Sie hat mich dann gebeten, ihm doch einen Brief zu schreiben, in dem steht, dass Halit nichts mit Rauschgift zu tun hatte. Das ist eher ungewöhnlich. So etwas würde man eigentlich ablehnen. Aber ich habe auch das gemacht. Ich habe ihm tatsächlich einen handschriftlichen Brief geschrieben, in dem ich ihm versichert habe, dass Halit unseren Erkenntnissen nach nicht mit Rauschgift gehandelt hat.*
>
> *Ja, es gab eine Menge Hinweise, und die mussten wir natürlich abklären. Natürlich haben wir auch andere Maßnahmen gegen die Familie gefahren. Uns wurde später zum Vorwurf gemacht: Wenn ihr sie so gut behandelt habt; ihr habt sie ja abgehört. – Natürlich haben wir das gemacht. Wir hatten ja damals den Hinweis, auch aus den anderen Kommissionen, auf mögliche Bedroherszenarien im Vorfeld der Taten, und es war auch nicht auszuschließen, dass sich diese möglichen Bedroher, wer immer das auch sein soll, bei Yozgat noch einmal melden, dass sie bei ihm anrufen und etwas über die Tat sagen oder ihn bedrohen. Das wollten wir natürlich mitbekommen; da wollten wir natürlich dabei sein.*
>
> *Diese ganzen Maßnahmen sind Maßnahmen, die auch bei jedem anderen Opfer gelaufen wären. Natürlich suchen wir im Opferumfeld nach Spuren. Warum haben wir bei Mord eine so hohe Aufklärungsquote? Wir haben die Aufklärungsquote nicht, weil wir so tolle Ermittler sind. Das sind die beim Einbruch auch, obwohl sie dort niedriger ist. Wir haben sie einfach, weil eine große Zahl der Delikte Beziehungsdelikte sind. Das ist natürlich eine Ermittlung, die wir sofort anstellen müssen, um das auszuschließen.*
>
> *Wir haben sehr umfangreich in Richtung Familie ermittelt. Wir hatten auch, genau wie bei Temme, zwei Leute abgestellt, die die Familie abgeklärt haben. Ja, das haben wir gemacht, aber doch nur, um zu beweisen, weil wir das auch den anderen Kommissionen gegenüber vertreten haben, dass es kein erkennbares Motiv in der Familie Yozgat gibt. Wir haben aber keine andere Ermittlung vernachlässigt, um die durchzuführen. Wie ich eben schon gesagt habe: Wir waren im Personal komfortabel ausgestattet; wir konnten wirklich alles gleichzeitig machen."*[2744]

[2742] Dazu oben Teil Zwei, Abschnitt J. II.
[2743] Z.B. Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 20.09.2016, S. 38 f.
[2744] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 33.

Der die Ermittlungen leitende Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, hat erläutert, die Überwachungsmaßnahmen hätten dazu gedient, *„Erkenntnisse zu bekommen, ob möglicherweise ein Täter erneut an die Familie herantritt."*[2745] Zudem sei unklar gewesen, ob der Täter Halit Yozgat oder seinen Vater hatte töten wollen; denn *„wenn alles nach normalen Abläufen sich an diesem Tag gestaltet hätte, wäre er selbst gar nicht mehr in dem Internetcafé gewesen, sondern er wäre zur Tatzeit bereits durch seinen Vater abgelöst gewesen."*[2746] Er hat ausgeführt:

> *„Ich hatte Ihnen anfangs geschildert, was es für unterschiedliche Ansätze gab, möglicherweise Schutzgelderpressung, eine Bedrohungslage zum Nachteil von Halit selbst durch diese drei Personen, die wenige Tage vor der Tat dort waren. Was gab es noch? Die Bezüge Glücksspiel, dann möglicherweise Geldanlagen, die die Opfer getätigt haben bei der Yimpas-Holding, die schiefgelaufen sind, wo es Streit gegeben haben soll.*
>
> *[...]*
>
> *Also, wir haben nicht Motive für die Tat im Bereich der Familie gesucht; das muss ich ganz deutlich sagen. Es ist nie gegen die Familie ermittelt worden. Da bestand gegen keine Person irgendwie ein Anfangsverdacht, überhaupt nicht. Es war eher der Gedanke Hintergrund der Ermittlungen, die die Familie betrafen, dass man gesagt hat: Na ja, vielleicht gibt es Schwierigkeiten, vielleicht vor einem finanziellen Hintergrund, und man tritt jetzt erneut an die Familie heran. Möglicherweise ging es vielleicht schon um den Vater. Versucht man jetzt, vom Vater weiter irgendwie Geld einzutreiben? In diese Richtung wurde gedacht. Aber es wurde nicht danach geschaut, dass man sagt: Hatte jemand in der Familie möglicherweise ein Motiv? Dafür gibt es gar keine Anhaltspunkte."*[2747]

Er hat betont:

> *„Wir haben gar keinen Anknüpfungspunkt gehabt, dass jetzt jemand aus dem engsten Familienkreis da als Täter in Betracht kommt. Es sind Ermittlungen gewesen, die dazu dienten, eine Klärung herbeizuführen: Warum ist gerade Halit Opfer geworden? Gibt es da irgendwas? Aber – Sie kennen ja die Akten – es ist nie jemand als Beschuldigter eingestuft worden. Wir haben nicht gegen die Familie ermittelt, sondern versucht, im Umfeld der Familie etwas zu finden, was die Tat erklären kann."*[2748]

Und:

> *„Es gab keinen Verdacht gegen die Familie, sondern es gab die Hoffnung, dass man durch Ermittlungen im Bereich der Familie Hinweise auf einen Täter erlangt. Finanzermittlungen, wie auch Telefonüberwachungen – das dürfte sich auch aus der Begründung des Telefonüberwachungsbeschlusses ergeben – dienten dazu, dass man Informationen abgreift. Geht man davon aus, dass möglicherweise Hintergrund der Tat eine nicht erfüllte finanzielle Forderung an die Familie ist, wäre ja der nächste Schritt eines Täters gewesen, dass man sagt: ‚Schaut her, wir haben schon euren Sohn; jetzt zahlt endlich' und dass man quasi das als Drohung oder als Druckmittel einsetzt. Das war ein Ziel dieser Maßnahmen. Ich hatte zu keinem Zeitpunkt bei den Ermittlungen den Ansatz oder den konkreten Anhaltspunkt, dass jemand in der Familie der Täter ist."*[2749]

[2745] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 10.
[2746] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 10.
[2747] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 14 und 34.
[2748] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 21.
[2749] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 22.

Konkret mit Blick auf den Einsatz der verdeckten Ermittler hat er ausgesagt:

> *„Wie gesagt, in den VE-Einsatz, in den Ablauf war ich nicht eingebunden, und ich denke schon, dass man hier auf die Familie eingegangen ist und sie auch ordentlich behandelt hat. Das waren halt Ermittlungsmaßnahmen, die geführt worden sind, um den Mord an dem Sohn dieser Familie aufzuklären. Leider ist es so, dass diese Maßnahmen nicht gefruchtet haben."*[2750]

Er hat auf Nachfrage weiter ausgeführt:

> *„Ich bleibe bei meiner Bewertung. Bei verdeckten Einsätzen muss ja in irgendeiner Art und Weise Zugang zur Familie gefunden werden. Man wirbt ja niemanden aus dem Bereich der Familie an, sondern es kommt jemand von außen, und da muss man ein Einstiegsfenster finden. Ich halte das auch nicht für respektlos, denn die Maßnahmen dienten dazu, letztendlich den Täter zu finden, der den Sohn umgebracht hat."*[2751]

Im Ergebnis hat auch der Zeuge Geier, der die BAO Bosporus leitete, Ermittlungen im Nahbereich der Opfer bei Kapitalverbrechen als zwingend notwendige Standardmaßnahme bezeichnet.[2752] Der für die Ermittlungen im Mordfall in Nordrhein-Westfalen zuständige Staatsanwalt Dr. Artkämper hat formuliert, Umfeldermittlungen im Opferbereich gehörten zum *„kleinen Einmaleins"* der Ermittler.[2753]

Zu dem standardmäßigen Vorgehen der Polizeibeamten bei Kapitaldelikten hat der Ausschuss den Zeugen LKD Röhrig befragt. Der Zeuge LKD Röhrig hat ausgeführt:

> *„Wenn wir den Bereich der Sach- und Personalbeweise verlassen und zu dem Ergebnis kommen, weder haben wir beim Sachbeweis noch beim Personalbeweis eine Zeugenaussage mit Ansatzpunkten, dann ist es unser Erfahrungswert, dass es in den allermeisten Fällen eine Beziehung zwischen Täter und Opfer gibt. Oft führt der Weg zum Täter oder zum Tatmotiv nur über das Opfer. So kann man das bezeichnen. Das heißt, wir müssen und werden uns dann mit dem befassen, was wir haben. Wir ermitteln die Identität des Opfers und werden dann alle Arten der Zeichenerkenntnisquellen dazu abschöpfen: Was wissen wir über die Person? Gibt es polizeilicherseits Hinweise? Das habe ich schon dargestellt, als es darum ging, wie wir diese Anfrage stellen. Natürlich werden auch Vernehmungen von Angehörigen, Freunden und Bekannten durchgeführt. Es wird zu den Lebensumständen, Gewohnheiten, finanziellen Verhältnissen usw. geprüft, und wir werten alle Datenträger aus, derer wir habhaft werden können. Die werden nach der Strafprozessordnung sichergestellt und ausgewertet."*[2754]

Dem Eindruck, man habe lediglich umfangreich im Bereich der Familie Yozgat und nicht in Richtung rechtsextreme Szene ermittelt, hat Dr. Wied ausdrücklich widersprochen:

> *„Zumindest darf nicht der Eindruck entstehen, dass sich die Ermittlungen da konzentriert hätten auf die Familie Yozgat. Es sind ja deutlich mehr Ermittlungsmaßnahmen getätigt worden. Von dem Aktenbestand mit rund 240 Bänden Akten sind ungefähr 30 Bände Familie, die anderen Aktenbände betreffen andere Maßnahmen. Da geht es um Erhebung von Massendaten. Es gab ganz umfangreiche Ermittlun-*

[2750] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 47.
[2751] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 48.
[2752] Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 46.
[2753] Artkämper, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 46.
[2754] Röhrig, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 54.

gen im Bereich von Herrn Temme. Es gab Ermittlungen bezüglich weiterer Personen Sch. und K. Die Akten kennen Sie. Man kann nicht sagen, wir haben nur bei der Familie geschaut. Es ist ja noch mehr gemacht worden. Leider alles erfolglos.

In Bezug auf die rechte Tatseite – das hatte ich aber auch schon das letzte Mal ausgeführt – hatten wir keinen konkreten Anpacker. Das ist leider so. Wir hatten anfänglich einen Beamten vom Staatsschutz, später waren es meines Erachtens zwei in der Mordkommission, sodass wir jedenfalls da hätten Informationen abgreifen können. Aber da gab es auch nichts. Also, die Ermittlungen konzentrierten sich nicht auf die Familie Yozgat, sondern es wurde deutlich mehr ermittelt."[2755]

IV. Umgang des Innenministers mit der Opferfamilie

Mit Schreiben vom 15. August 2006 baten die Eheleute Yozgat den damaligen Innenminister Volker Bouffier um einen persönlichen Gesprächstermin. Ausweislich des Eingangsstempels ging dieses Schreiben am 16. August 2006 im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport – Ministerbüro – ein. Mit Datum vom 17. August 2006 verfügte der damalige Innenminister auf dem Schreiben:

„LPP m.d.B. um Bewertung."[2756]

Am 22. August 2017 wurde der Gesprächswunsch der Familie Yozgat in einer Besprechung im Büro des Innenministers thematisiert. An diesem Gespräch nahmen der Minister, die Staatssekretärin, der Pressesprecher des Innenministeriums, der Direktor des LfV, der Geheimschutzbeauftragte des LfV (Hess) und der Leiter der Abteilung II im Innenministerium (Hannappel) teil. In einem Gesprächsvermerk des Leiters der Abteilung II ist festgehalten:

„Herr Minister wird sich zuerst mit der StA in Verbindung setzen. Sodann klärt er im Benehmen mit LPP und LfV, ob er den Vater empfängt."[2757]

Auf einem ersten Antwortentwurf vom 28. August 2006 vermerkte der damalige Innenminister handschriftlich:

„Meines Wissens wollten wir erst das Gespräch mit der StA abwarten".[2758]

Dieses Gespräch zwischen Vertretern des Justizministeriums und des Innenministeriums fand am 12. September 2006 in den Räumen der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt statt.[2759] Ob in dieser Besprechung das Schreiben der Eheleute Yozgat erörtert wurde, ist nicht dokumentiert.

[2755] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 49.
[2756] Handschriftlicher Vermerk des Hessischen Innenministers Bouffier vom 17.08.2006 auf einem Schreiben der Eheleute Yozgat vom 15.08.2006, Band 45, S. 578.
[2757] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 22.08.2006, Band 338, S 168.
[2758] Handschriftlicher Vermerk des Hessischen Innenministers Bouffier vom 29.08.2006 auf dem Entwurf eines Antwortschreibens an die Eheleute Yozgat vom 28.08.2006, Band 45, S. 576.
[2759] Siehe dazu oben Teil Zwei, Abschnitt E. III. 2. c. mm. sowie Abschnitt F. IV.

Der Direktor des LfV stand dem Gesprächswunsch der Familie nicht ablehnend gegenüber. In einem Schreiben an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport vom 4. September 2006 brachte er zum Ausdruck, er sehe darin die Möglichkeit, mit der türkischen Gemeinde einen Kontakt aufzubauen, der Informationen über den Hintergrund der Mordserie eröffne.[2760] Demgegenüber riet das Landespolizeipräsidium aus ermittlungstaktischen Gründen von einem persönlichen Gespräch mit der Familie ab.[2761] Zu dieser Haltung hat der Ausschuss den ehemaligen Landespolizeipräsidenten Nedela befragt. Er konnte sich jedoch an diesen Vorgang nicht mehr erinnern.[2762]

Der damalige Innenminister, der Zeuge Bouffier, folgte der Empfehlung des Landespolizeipräsidenten und kam dem Gesprächswunsch in Ansehung des laufenden Ermittlungsverfahrens zum damaligen Zeitpunkt nicht nach. Dazu hat der damalige Innenminister vor dem Ausschuss als Zeuge ausgeführt:

> *„Sie können den Akten entnehmen, dass mich die Eheleute Yozgat im August 2006 um ein persönliches Gespräch gebeten haben. Wie Sie aus den Akten wissen, habe ich damals auf Empfehlung des Landespolizeipräsidiums diese Bitte ausgeschlagen, weil die Ermittlungen noch liefen und ich diese auf keinen Fall in irgendeiner Weise gefährden wollte. Es ist mir schon ein Anliegen, Ihnen deutlich zu machen, wie schwer mir die Ablehnung dieses Gesprächs damals fiel. Das unfassbare Leid der Familie, das kann man schon versuchen nachzuempfinden, insbesondere wenn man selbst Vater von Kindern ist und was es bedeutet, ein Kind zu verlieren."*[2763]

In der schriftlichen Antwort an die Eheleute Yozgat vom 13. September 2006 heißt es u.a.:

> *„Ihren Wunsch nach einem persönlichen Gespräch mit mir verstehe ich. Ich bitte Sie aber um Verständnis dafür, dass ich diesem Wunsch zurzeit nicht entsprechen kann.*
>
> *Es handelt sich um ein laufendes Ermittlungsverfahren, das im besonderen Blickpunkt der Öffentlichkeit steht. Mein Amt gebietet mir in diesem Stadium eine Zurückhaltung, die ich durch ein persönliches Treffen mit Ihnen aufgeben würde.*
>
> *Gegebenenfalls kann sich zu einem späteren Zeitpunkt bei veränderter Situation die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch ergeben."*[2764]

Gelegenheit zu einem solchen persönlichen Gespräch ergab sich nach der Aufdeckung des NSU anlässlich eines Gedenkakts für die Opfer in Berlin. Nach diesem Treffen sprach der damalige Innenminister eine Einladung zu einem weiteren Gespräch aus. Diese nahmen die Eheleute Yozgat jedoch nicht an. Dazu hat der damalige Innenminister vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

> *„Ich habe die Eltern von Herrn Yozgat dann später getroffen bei dem Trauerakt in Berlin. Da haben wir uns unterhalten. Ich hatte sie vor einem Jahr oder so, das weiß ich nicht mehr so genau, zu mir eingeladen. Aus Gründen, die ich nachvollziehen kann, wollten sie das jetzt nicht. Wenn ich es noch richtig erin-*

[2760] Schreiben des HLfV vom 04.09.2006, Band 339, S. 126.
[2761] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 91.
[2762] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 57.
[2763] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 7.
[2764] Schreiben des Hessischen Innenministers Bouffier an die Eheleute Yozgat vom 13.09.2006 (abgesandt am 14.09.2006), Band 45, S. 573.

nere, ist der Kontakt über die Schwester gelaufen, weil die Yozgats kein Deutsch können. Aber, wie gesagt, das haben sie dann nicht gemocht, und dann habe ich das auch respektiert."[2765]

[2765] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 92.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

Teil A
Band V/V

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Teil B

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Teil Drei: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Kenntnisse hessischer Behörden über die Mordserie

Die im Einsetzungsauftrag unter Ziffer I. 1. gestellte Frage,

> *ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute dem NSU zugerechnet werden, stehen könnten,*

und die damit in direktem Zusammenhang stehende, unter Ziffer I. 2. gestellte Frage,

> *wie die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden gegebenenfalls mit den unter Nr. 1 benannten Informationen und Hinweisen umgegangen sind und welche Rolle diese im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat gespielt haben,*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

> **Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass eine hessische Behörde oder ein Bediensteter des Landes Hessen Kenntnis davon hatte, dass die Mordserie von einer rechtsterroristischen Gruppe begangen wurde. Allerdings lagen bei hessischen Stellen Hinweise vor, die in einem Zusammenhang mit der Mordserie standen. Der Umgang mit diesen Hinweisen war nicht immer sachgerecht. Insofern trifft das bereits von den Untersuchungsausschüssen im Bund und anderen Bundesländern festgestellte Versagen der Sicherheitsbehörden auch auf Hessen zu. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein sachgerechter Umgang mit den in Hessen vorliegenden Hinweisen zur Aufdeckung der Mordserie geführt hätte, hat der Ausschuss allerdings nicht gefunden.**

Das Ergebnis deckt sich, was die Kenntnis hessischer Behörden vom NSU und den vom ihm begangenen Morden betrifft, mit den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags. Nach dessen Ermittlungen haben sich

> *„keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass vor dem 4. November 2011 irgendeine Behörde Kenntnis gehabt hätte von der Verantwortung des NSU für die ihm nunmehr zur Last gelegten Taten“*[2766]

Auch die Ermittlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, der insoweit auf diese Feststellungen Bezug nimmt, haben hier zu keinen anderen Erkenntnissen geführt.

Die im Einsetzungsbeschluss gestellte Frage danach, was hessische Behörden wussten, schließt allerdings auch die Frage ein, was sie nicht wussten, obwohl sie es hätten wissen müssen bzw. können, sowie die Frage, welche Schlussfolgerungen sie nicht gezogen haben, obwohl sie hätten gezogen werden müssen bzw. können. Denn zur Verantwortung des Staates für das Leben seiner Bürger ge-

[2766] Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Drucksache 17/14600 – S. 832.

hört es, terroristische Bestrebungen frühzeitig als solche zu erkennen und rechtzeitig dagegen einzuschreiten. Nur wenn dies geschieht, kann das Leben der Bürger dieses Staates effektiv geschützt werden. Das ist der Grund, weshalb es Verfassungsschutzbehörden gibt.

Der hinter der Frage des Einsetzungsauftrags stehende Leitgedanke ist deshalb: Hätten die vom NSU begangenen Morde verhindert werden können? Diese Frage hat den Blick des Ausschusses auf einige hessische Besonderheiten gelenkt. Dieser hat festgestellt, dass auch die hessischen Sicherheitsbehörden das untergetauchte Trio nicht richtig eingeschätzt und deshalb – wie alle anderen Sicherheitsbehörden – ihren generellen Anteil daran haben, dass die Taten nicht verhindert und aufgeklärt werden konnten (unten I.).

Bis heute kann nicht sicher gesagt werden, ob es bei den hessischen Sicherheitsbehörden Hinweise auf eine Verbindung zwischen der Mordserie und dem untergetauchten NSU-Trio gegeben hat (unten II.).

Auch die Person des damaligen hessischen Verfassungsschützers Temme hat für den Ausschuss schwerwiegende Fragen aufgeworfen. Denn es gab verschiedene Hinweise darauf, dass Temme im Vorhinein von dem Mord an Halit Yozgat wusste. Der Ausschuss ist diesen Hinweisen nachgegangen (unten II. – V.). Er hat allerdings keinen Beweis dafür gefunden, dass es so war.

I. Die Sicherheitsbehörden kannten das Trio, haben es aber falsch eingeschätzt

Die vom Ausschuss befragten Verfassungsschutzmitarbeiter haben übereinstimmend angegeben, dass ihnen die Terrororganisation „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ als solche vor ihrer Aufdeckung im Jahr 2011 unbekannt gewesen sei. Die heute als „NSU-Trio“ bekannten Personen Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe hingegen wie auch deren „Untertauchen“ im Jahr 1998 nach einem Sprengstofffund in ihren Räumlichkeiten wurden sowohl dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz als auch dem Hessischen Landeskriminalamt dienstlich bekannt. Das Untertauchen der drei Personen soll anfänglich durchaus ein Thema im Verfassungsschutzverbund gewesen sein. Eine deutschlandweite Ausschreibung der drei zur Fahndung erbrachte indes keinen Erfolg.

Im Rahmen des Verfassungsschutzverbundes wurde das Untertauchen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe bei mehreren Gelegenheiten – auch noch lange nach dem Untertauchen – dienstlich thematisiert. So fand etwa noch am 9. Oktober 2003 eine Arbeitstagung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern statt, auf der im Kontext eines verhinderten Sprengstoffanschlags auf das jüdische Kulturzentrum in München bei allen Verfassungsschutzämtern Erkenntnisse zu Waffen und Terrorismus abgefragt wurden. In einer Rückmeldung aus dem Landesamt

für Verfassungsschutz des Landes Thüringen fand erneut die Durchsuchung bei Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe am 26. Januar 1998 Erwähnung, bei der pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie rechtsextremes Schriftgut aufgefunden worden war. Außerdem wurde berichtet, dass die drei Personen abgetaucht und deren Aufenthaltsort unbekannt seien. Weiterhin wurde das Thema auf der wenige Tage später am 15. und 16. Oktober 2003 veranstalteten 23. Bund-Länder-Tagung der Informationszentrale für rechtsextremistische Gewalttaten angesprochen. Schließlich fand das sog. „NSU-Trio" in der Ausgabe Nr. 21 des „BfV Spezial Rechtsextremismus" vom Juli 2004 – das neben den Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern auch dem Bundes- und den Landeskriminalämtern zugeleitet wurde – Erwähnung. Der Bericht hielt fest, dass im Jahr 1997 Anhaltspunkte dafür vorgelegen haben, dass drei Mitglieder der Vereinigung „Thüringer Heimatschutz (THS)" im Raum Jena Rohrbombenanschläge vorbereiteten. Die drei Personen, gegen die ein Haftbefehl erlassen worden sei, befänden sich seither auf der Flucht. Erwähnung fanden zudem weitere Vorkommnisse im Zusammenhang mit Sprengkörpern oder Bombenattrappen in dem Zeitraum zwischen April 1996 und Dezember 1997 im Raum Jena, die zum Teil nachweislich, zum Teil vermutlich, ebenfalls dem Trio zuzurechnen gewesen seien.

Der seinerzeitige Leiter der Abteilung „Beschaffung" beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz hat in seiner Vernehmung sein Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass es den in Thüringen Untergetauchten trotz der Kenntnisse der Behörden im Jahr 1998 gelang, sich damals den verantwortlichen Strafverfolgern zu entziehen. Auch der Ausschuss begegnet dem mit Unverständnis. Es lässt sich allerdings rückblickend nicht mehr feststellen, ob das Trio damals gefasst und die spätere Mordserie hätte verhindert werden können, wenn in Bund und Ländern – auch damals in Hessen – diesen Informationen die aus heutiger Sicht gebotene Aufmerksamkeit gewidmet worden wären.

Im Fall des NSU-Trios sind die Sicherheitsbehörden ihrer Verantwortung für den Schutz des Lebens unserer Bürger nicht gerecht geworden. Denn sie haben aus den vorhandenen Informationen nicht die richtigen Schlüsse gezogen. Die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wussten, dass Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe untergetaucht waren. Die Sicherheitsbehörden wussten, dass sie Rechtsextremisten waren. Die Sicherheitsbehörden wussten, dass sie gewalttätig waren. Die Sicherheitsbehörden haben diese Informationen aber falsch bewertet. Dieser Irrtum hat zehn Menschen das Leben gekostet. Und eine weit größere Zahl an Menschen hat für immer ihren Frieden verloren.

Die Erkenntnis, dass die Sicherheitsbehörden hier einem schwer wiegenden Irrtum erlegen sind, hatte schon der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags:

> *„Die Analyse der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern zur rechtsterroristischen Gefahr war falsch und grob verharmlosend. Dem Bundesamt für Verfassungsschutz, das relevante Erkenntnisse von den Landesbehörden erhält, sie auswertet und damit einen Überblick über die Gefahrenlage in Deutschland hat, kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Es hat unbestreitbar versagt."*

Aufgrund der Tatsache, dass das hessische Landesamt für Verfassungsschutz Teil des Verbundes deutscher Verfassungsschutzämter und in dieser Funktion zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung in wechselseitiger Zusammenarbeit verpflichtet ist, trifft es deshalb auch einen Anteil dieses generellen Vorwurfs. Diesen generellen Vorwurf hat der Zeuge Dr. Axel R., der seinerzeit das Dezernat Rechtsterrorismus in der Abteilung Auswertung des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz leitete, bei seinen Ausführungen über die Zusammenarbeit zwischen den Verfassungsschutzämtern auch eingeräumt. Er hat bei seiner Vernehmung gegenüber dem Ausschuss gesagt, dass der vom Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz erstellte Bericht über das untergetauchte Trio zwar allen Verfassungsschutzämtern bekannt gewesen sei, das hessische Landesamt aber deshalb keine eigenen Maßnahmen initiiert habe, weil es nach der Funktionsweise des Verfassungsschutzverbundes „streng genommen" einer Initiative des thüringischen Landesamtes bedurft habe, auch wenn der Bericht des dortigen Verfassungsschutzes – „wenn ich diesen Bericht jetzt nehme" – so viel Problematisches enthalte, dass

> *„ein hessisches Landesamt oder auch ein anderes Landesamt von sich aus eigeninitiativ hätte tätig werden müssen."*[2767]

Diese Einlassung zeigt, dass die nötigen Schlussfolgerungen aus dem Bericht über Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe nicht nur deshalb nicht gezogen wurden, weil die vorrangig zuständige Thüringer Verfassungsschutzbehörde offensichtlich überfordert war, sondern auch deshalb, weil die anderen Verfassungsschutzbehörden die Überforderung jener Behörde nicht zum Anlass nahmen, ein dadurch entstandene Defizit durch ein Mehr an Eigeninitiative auszugleichen. Der Grund für diese spezifische Art freiwilliger Selbstbeschränkung dürfte allerdings nicht in erster Linie in persönlichem Fehlverhalten einzelner Beamter zu sehen sein, sondern in der seinerzeitigen organisatorische Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Ämter im Verfassungsschutzverbund, die Kästchendenken nach dem Motto „Deine Extremisten, meine Extremisten" begünstigte.

Von einem generellen Behördenversagen muss gesprochen werden, soweit es um die damalige Einschätzung der Verfassungsschutzämter geht, die rechtsextremistische Szene – und konkret das Trio Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe – sei nicht Willens oder nicht in der Lage, vom Untergrund aus

[2767] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 145.

terroristische Anschläge zu begehen. Denn die Gewinnung und Bewertung von Erkenntnissen über verfassungsfeindliche Bestrebungen ist die originäre Aufgabe von Verfassungsschutzämtern. Sie ist ihre Existenzberechtigung. Dass die Verfassungsschutzämter dieser Aufgabe nicht gerecht geworden sind, hat der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bereits eingehend untersucht. Seine Feststellung

> *„Im Hinblick auf Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe zeigte sich bei den Verfassungsschutzbehörden letztlich eine fatale Unterschätzung und Bagatellisierung ihres Gefahrenpotentials. So hielt es das Thüringer LfV im Oktober 2003 offenbar nicht für nötig, in der Antwort auf einen Fragenkatalog des BfV zur Einschätzung der rechtsterroristischen Gefahr zu erwähnen, dass bei der Durchsuchung im Januar 1998 nicht bloß „diverse pyrotechnische Gegenstände, chemische Substanzen, Kabel, Rohrstücke und vorbereitete Rohrbomben sowie diverses Schriftgut" gefunden wurden, sondern auch insgesamt 1,4 Kilogramm TNT. Angesichts der bis dahin mutmaßlich vom Trio in Jena abgelegten Bomben mit maximal 10 Gramm TNT war das Fehlen dieser Angabe hochgradig irreführend und verschleierte die Gefährlichkeit des Trios."*[2768]

wird daher vom Ausschuss im vollen Umfange geteilt.

Auch die Mitarbeiter des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz waren in einer Vorurteilsstruktur verhaftet, deren Wurzeln in die Zeit reichten, als die „Rote Armee Fraktion" mit ihren Kommandoaktionen die Bevölkerung terrorisierte. Denn wären es, so der Zeuge Dr. Axel R. bei seiner Vernehmung durch Ausschuss, nicht Rechtextremisten gewesen, die untergetaucht waren, sondern Linksextremisten, so hätten „sofort die Alarmglocken geschrillt." Wegen dieses Denkens in linksextremistischen Mustern sei der intellektuelle Brückenschlag zum Rechtsextremismus leider nicht vorgenommen worden.[2769] Der Hinweis des damaligen bayerischen Innenministers Beckstein, bei den Mördern könne es sich um eine „Braune Armee Fraktion" gehandelt haben,[2770] löste nirgendwo ein Umdenken aus. Dabei war mit entscheidend, dass es bei der Mordserie keine Tatbekennungen gab.

Das Denken in den bekannten Mustern hatte zur Folge, dass das Trio schließlich ganz aus dem Blickfeld der Sicherheitsbehörden verschwand. Noch im September 2000 hatte das BKA anlässlich einer gemeinsamen Tagung mit den Verfassungsschutzämtern die Lage so beschrieben:

> *„Es liegen derzeit keine Erkenntnisse über die Existenz terroristischer Strukturen, das Entstehen einer ‚Braune Armee Fraktion' vor. Bei den gegenwärtig feststellbaren Gewalttaten handelt es sich nicht um organisierte, geplante und arbeitsteilig oder mit dem Ziel der Systemüberwindung begangene Straftaten."*[2771]

Der Zeuge Hoppe, Leiter der EG-Ceska beim BKA, hat die Fixierung auf bekannte Muster gegenüber dem Ausschuss so beschrieben:

[2768] Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drs. 17/14600, S. 854.
[2769] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 146.
[2770] Beckstein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/45 – 11.11.2016, S. 88.
[2771] Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drs. 17/14600, S. 227.

„Es war zum damaligen Zeitpunkt so, dass unser kriminalistisches Erfahrungswissen darauf aufbaute, dass terroristische Straftaten halt auch propagandistisch-öffentlichkeitswirksam ausgeschlachtet werden, und das geht eben nur über die Bekennerschreiben. Und der Umstand, dass es vielleicht auch terroristische Anschläge oder Gruppierungen gab, die das völlig ohne Bekennung machen und erst recht ohne Öffentlichkeitswirksamkeit in dem Sinne, dass sie dazu stehen, war jetzt nicht bei uns an erster Stelle der Agenda. Das war so."[2772]

Die Zeugin Rieband, seinerzeit Mitarbeiterin des Bundesamts für Verfassungsschutz und spätere Vizepräsidentin des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, bemerkte zu diesem Denken in linksextremistischen Mustern bündig: *„Das ist zweifellos falsch, aber es ist so gewesen."* Dem ist aus der Sicht des Ausschusses nur hinzuzufügen, dass die Politik alles tun muss, damit es künftig nicht mehr zu solchen fatalen Fehleinschätzungen kommt.

II. Im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz gab es Hinweise mit Bezügen zum NSU-Trio und seinem rechtsradikalen Umfeld

Die Selbstenttarnung des NSU, die Ermittlungen des Generalbundesanwalts und der daraufhin eröffnete Strafprozess gegen Beate Zschäpe vor dem Oberlandesgericht München waren der Anlass dafür, dass das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz sämtliche vorhandenen Akten daraufhin überprüfte, ob sie Hinweise auf das NSU-Trio oder den Thüringischen Heimatschutz enthielten. Die Prüfung erfolgte unter Aufsicht einer beim Landesamt eigens eingerichteten Koordinierungsstelle und anhand festgelegter Kriterien, die in einer 15-seitigen fachlichen Einweisung niedergelegt wurden. Laut Abschlussbericht des Landesamts wurden für die Prüfung *„durchschnittlich 27 Personen"* aus allen Abteilungen des Landesamts eingesetzt. Die Prüfung dauerte vom 25. Juni 2012 bis 3. Dezember 2012, sie umfasste ungefähr 123.500 Aktenstücke und erstreckte sich auf zurückliegende Vorgänge bis einschließlich des Jahres 1992. Die Aktenprüfung war ausweislich der sorgfältigen Dokumentation des Prüfungsverfahrens und in Anbetracht der dem Ausschuss vorgelegten umfangreichen Anlagen zum Abschlussbericht[2773] sehr genau und sehr gründlich.

1. Einer beträchtlichen Anzahl von Hinweisen ist nicht nachgegangen worden

Das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz stellte ausweislich seines Abschlussberichts vom 19. Dezember 2013 fest, dass sich zwar keine Bezüge zu den Rechtsterroristen des NSU und ihren Straf- und Gewalttaten gefunden hätten, es aber Erkenntnisse über „mögliche indirekte Bezüge zum

---

[2772] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 79.

[2773] Die Anlagen sind als VS-GEHEIM eingestuft, weswegen der Ausschuss sie zwar einsehen konnte, über ihren Inhalt aber nicht berichten werden darf. Demgegenüber wurde der zunächst ebenfalls als VS-GEHEIM eingestufte Abschlussbericht auf Anregung des Ausschusses vom Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auf VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH herabgestuft, sodass über seinen Inhalt im Rahmen der Ausschussarbeit öffentlich verhandelt werden durfte.

NSU-Umfeld oder Hinweise auf nicht immer zu qualifizierende Bezüge zu Personen des NSU- Umfeldes" gegeben habe. Bei „30 Belegen" habe sich ein „möglicher" Bezug zum NSU-Trio ableiten lassen, bei den meisten dieser Belege habe sich ein möglicher Bezug zu szenetypischen Aktivitäten relevanter Personen des NSU-Umfeldes oder auf ein mögliches gewaltbereites Verhalten rechtsextremistischer Personen oder Personenzusammenschlüsse gefunden. Außerdem seien Informationen zu Gruppierungen angefallen, bei denen Bezüge zu rechtsextremistischen Gruppen bestanden hätten, die im Rahmen des NSU-Komplexes thematisiert worden seien (z.B. Blood & Honour oder Ku-Klux-Klan).

Mit diesen Hinweisen ist das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zwar im Nachhinein sachgerecht umgegangen, indem es sie strukturiert bewertet und in einigen Fällen an die zuständigen Stellen (z.B. Strafverfolgungsbehörden, Bundestagsuntersuchungsausschuss) weitergeleitet hat. Hiervon konnte sich der Ausschuss bei Durchsicht der Akten, namentlich der umfangreichen Anlagen zum vom Landesamt erstellten Bericht, ein eigenes Bild machen.

Es ist festzuhalten, dass im Zeitraum, auf den sich diese Aktenprüfung bezog – er ist nahezu deckungsgleich mit dem für den Ausschuss geltenden Untersuchungszeitraum[2774] – beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in der Vergangenheit Hinweise vorlagen, die auf einen Zusammenhang mit dem NSU-Trio hindeuteten, ohne dass mit diesen Hinweisen sachgerecht umgegangen worden wäre. Dies wird vom Landesamt auch nicht beschönigt. Vor allem bei der Auswertung der erhobenen Informationen habe es Mängel gegeben:

> *„In der Auswertung erfolgten häufig weder Nachfragen bei Quellen noch wurde versucht, den Sachverhalt durch ergänzende Informationen anderer Behörden zu verifizieren oder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und zu bewerten. Bewertungen zu kritischen Aussagen wie „nationaler Untergrund" wurden nicht dokumentiert."*[2775]

Dies war Ausdruck einer mangelhaften Auswertung beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz. Dies bestätigte auch die Zeugin Rieband. Sie fand zu Beginn ihrer Amtszeit als stellvertretende Leiterin des hessischen Verfassungsschutzes im Frühjahr 2007 eine Behördenstruktur vor, die

> *„auf einem Gedankenstand und auf einem Regelungsstand war, der Jahre und Jahrzehnte alt war. Ich würde es als etwas verkrustet beschreiben, freundlich ausgedrückt."*[2776]

Auch dieser Bewertung schließt sich der Ausschuss an.

[2774] Vgl. 7. Sitzung des UNA 19/2 am 17.12.2014 (Untersuchungszeitraum von 1992 bis 2014).
[2775] Abschlussbericht des LfV vom 19. Dezember 2013, Band 1789, S. 4. Die Formulierung findet sich mit nahezu identischem Wortlaut in der aktualisierten Fassung des Abschlussberichts von September 2014.
[2776] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 13.

2. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Aktenstücke verloren gegangen sind, die Bezüge zum NSU oder dessen Umfeld haben

Die Folgen der von der Zeugin Rieband beschriebenen verkrusteten Strukturen sind bis heute zu besichtigen. Denn trotz gründlichster Recherche konnten bis heute nicht alle Aktenstücke, die in der Vergangenheit beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz angelegt worden waren, wieder aufgefunden werden. Es spielt dabei keine entscheidende Rolle, ob es sich um 541 Aktenstücke – also 0,43 % des verzeichneten Bestands - handelt, wie es noch im Abschlussbericht des Landesamts von September 2014 heißt, oder nur noch um 201 Aktenstücke – das wären 0,16 % des verzeichneten Bestands -, wie es in einem Schreiben der Staatskanzlei von September 2017 an den Ausschuss heißt. Entscheidend ist, dass bis heute nicht eindeutig geklärt werden kann, ob sich unter den verschwundenen Aktenstücken auch solche befinden, die Hinweise auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe enthalten. Das räumt auch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz unumwunden ein:

> *„Eine abschließende Sicherheit, dass Personen, Objekte und Ereignisse, die im Zusammenhang mit dem NSU und seinem Umfeld stehen oder stehen könnten, lässt sich daraus aber nicht ableiten. Dies wäre nur durch eine Sichtung der nicht auffindbaren Aktenstücke möglich."*[2777]

Zu einer anderen Einschätzung kommt auch der Ausschuss nicht. Eine Aussage darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass in den nicht mehr auffindbaren Dokumenten relevante Informationen enthalten sind, kann der Ausschuss nicht treffen. Eine solche Aussage wäre nicht sachgerecht. Denn es könnten sich „ausgerechnet" den verschwundenen Aktenstücken bedeutsame Hinweise entnehmen lassen. Der Ausschuss hat allerdings keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die Aktenstücke gezielt aus den Beständen des Hessischen Landesamts herausgenommen worden sein könnten, und er hat deshalb auch davon abgesehen, dem Sachverhalt durch weitere Beweiserhebungen nachzugehen.

III. „Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren."

Der Ausschuss ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Inhalt eines von der Polizei abgehörten Telefongesprächs, das Hess, der Geheimschutzbeauftragte des Landesamts für Verfassungsschutz, und Temme am 9. Mai 2006 miteinander führten, kein ausreichender Beleg für die Annahme ist, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz habe – abstrakt als Behörde oder konkret in Gestalt dieser beiden Mitarbeiter – im Vorhinein Kenntnis von dem Mord an Halit Yozgat gehabt. Die – befremdliche, unprofessionelle und äußerst geschmacklose – Bemerkung, die Anlass für eine solche Mutma-

[2777] Abschlussbericht zur Aktenprüfung des LfV (Stand September 2014), Band 1789, S. 16.

ßung gab, stammt vom Zeugen Hess, dem damaligen Geheimschutzbeauftragten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Sie lautet:

> *„Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren. Ja, wie sieht's bei Ihnen aus? Wie fühlen Sie sich?"*

Mit diesen Sätzen leitete er, nachdem die üblichen Begrüßungsfloskeln ausgetauscht waren, das Gespräch mit dem – im Dienstrang unter ihm stehenden –Temme ein. Temme reagierte im Anschluss nur auf die Frage nach seinem Befinden. Im weiteren Verlauf des Gesprächs ging es ausschließlich darum, wie Temme sich gegenüber der Polizei verhalten solle.

Ihrem Wortlaut nach könnte die Bemerkung so verstanden werden, dass der Zeuge Hess auf eine dienstliche Anweisung oder einen kollegialen Rat Bezug nimmt, die oder den er allen Mitarbeitern seiner Behörde in seiner Funktion als Geheimschutzbeauftragter üblicherweise erteilt. Ein solches Verständnis ergäbe aber erst dann einen Sinn, wenn ihm die Annahme zu Grunde läge, dass die Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz sich häufiger in Situationen befinden, in denen sie Kenntnis von bevorstehenden Verbrechen – „so etwas" – haben, und dass sie nicht wissen, wie sie sich in solchen Situationen verhalten sollen.

Die mit dem Protokollieren des von der Polizei abgehörten Telefonats betraute Polizeibeamtin, die Zeugin Sch., verstand den Anrufer, den Zeugen Hess, allerdings nicht so. Sie hielt die Bemerkung für einen Scherz. Aus diesem Grund verschriftlichte die Zeugin diese Bemerkung, anders als die übrigen Teile des Telefonats, nicht. Aus ihrer Sicht war sie ohne Bedeutung für die Mordermittlungen gegen Temme. Gegenüber dem Ausschuss hat sie ihre damalige Einschätzung rückblickend so wiedergegeben,

> *„dass ich dies als belanglosen Satz im Rahmen der Begrüßung offensichtlich nicht ernst genommen habe. Sonst hätte ich es reingeschrieben. Wenn ich das als Information gesehen hätte, hätte ich es reingeschrieben."*

Die Zeugin ist bei dieser Einschätzung auch geblieben, nachdem ihr in der Sitzung vom 11. Mai 2015 die Aufnahme des Telefonats noch einmal vorgespielt worden war:

> *„Für mich hörte er sich scherzhaft an. Ich finde auch, wo er danach – ‚Ja, Herr Temme, wie sieht es bei Ihnen aus? Wie fühlen Sie sich?' Da ändert er seine Tonlage, wird sachlich, und dann geht das Gespräch an sich los. Jetzt muss man natürlich das gesamte Gespräch, den Inhalt von dem gesamten Gespräch dem gegenübersetzen. Herr Temme hat auch nicht reagiert auf diesen Satz. Ich sage mal, meines Erachtens wurde er scherzhaft gesagt, und genauso als scherzhaft habe ich ihn auch abgetan und habe ihm keine weitere Beachtung geschenkt. Hatte für mich mit dem Inhalt von dem restlichen Gespräch nichts zu tun."*[2778]

[2778] Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 12.

Auch der Ausschuss hat sich durch das Abspielen der Audiodatei in dieser öffentlichen Sitzung einen eigenen Eindruck von dem zwischen Hess und Temme geführten Telefonat verschaffen können. Seine dadurch gewonnene Einschätzung deckt sich mit der Einschätzung der Zeugin Angela Sch. Nach den gesamten Umständen erscheinen Zweifel daran eher unbegründet, dass die Bemerkung des Zeugen Hess gegenüber Temme nicht ernst gemeint war. Sie war deshalb auch nicht wörtlich zu nehmen. Die Zeugin Sch., die für die Verschriftlichung der Audiodateien zuständige Mitarbeiterin der MK Café, hat also nicht dadurch einen Fehler begangen, dass sie es unterließ, diese Bemerkung in die für die Ermittlungsakten bestimmte Abschrift mit aufzunehmen. Auch aus den Vernehmungen der Zeugen Hess und Temme haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass diese Bemerkung für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung hätte gewesen sein können.

IV. Drei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat gab es ein Gespräch zwischen Bundeskriminalamt und Hessischem Verfassungsschutz über die Mordserie

Drei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat, am 17. März 2006,[2779] fand in den Räumen des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz in Wiesbaden ein Gespräch zwischen dem BKA und dem Hessischen Verfassungsschutz statt. Gegenstand dieses Gesprächs waren die bis zu diesem Zeitpunkt begangenen sieben Ceska-Morde. Auf Seiten des BKA nahmen an diesem Gespräch teil die Zeugen Hoppe und Werner J., auf Seiten des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz die Zeugin Dr. Pilling. Die Beteiligten waren sich darüber einig, dass es sich um ein informelles Gespräch handeln sollte.

Das Gespräch war auf Initiative des Zeugen Werner J. zustande gekommen, dessen Ehefrau beim hessischen Verfassungsschutz arbeitete, und der ebenso wie der Zeuge Hoppe der beim BKA gebildeten EG-Ceska angehörte, die im Auftrag der BAO Bosporus die Waffenspur verfolgte. Die beiden Beamten des Bundeskriminalamts erhofften sich von diesem Gespräch, mit Hilfe des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz neue Ansätze für ihre Ermittlungen gewinnen zu können. Die Ermittlungen der EG-Ceska gingen zu dieser Zeit ausschließlich in Richtung Organisierte Kriminalität (OK) und, weil die Opfer alle einen ausländischen Hintergrund hatten, speziell in Richtung Ausländerextremismus („türkische OK"). Ein mögliches rechtsextremistisches Motiv für die Mordserie hat für die beiden BKA-Beamten bei diesem Gespräch *„keine Rolle gespielt"*.[2780] In den Augen der beiden BKA-Beamten war das Hessische Landesamt ein geeigneter Ansprechpartner, weil Hessen – im Unterschied zu vielen anderen Bundesländern – seiner Verfassungsschutzbehörde auch die Aufgabe zuweist, die Orga-

[2779] Es ist nicht sicher, ob das Gespräch am 10. März 2006 oder am 17. März 2006 stattfand. Vgl. dazu Teil Zwei, Abschnitt C II 5 a.
[2780] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 76.

nisierte Kriminalität zu beobachten. Konkret baten die beiden BKA-Beamten die Zeugin Dr. Pilling, sie möge die Informationen über die Ceska-Morde in den Verfassungsschutzverbund einbringen.

Auch wenn die Beteiligten dieses Gesprächs seinen informellen Charakter herausstreichen, hatte es ohne Zweifel – es fand in Amtsräumen statt, die Zeugin Dr. Pilling erbat sich von ihrem Vorgesetzten zuvor die Erlaubnis zur Teilnahme – einen ausschließlich dienstlichen Charakter. Damit markiert der 17. März 2006 den Zeitpunkt, zu dem das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nachweislich zum ersten Mal dienstlich und ganz konkret mit der Mordserie befasst war. Im Sinne der Fragestellung gemäß Ziffer I. 1. des Einsetzungsauftrags gab es also beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz jedenfalls ab dem 17. März 2006 Hinweise, die im Zusammenhang mit den Mordtaten des NSU standen - auch wenn genau zu diesem Zeitpunkt möglicherweise niemand im Hessischen Landesamt für den Verfassungsschutz wusste oder auch nur ahnte, dass hinter diesen Mordtaten nicht etwa die türkische Mafia, sondern eine deutsche Terrorzelle namens NSU stand.

Was die Bewertung des Umgangs mit diesen Hinweisen seitens des Landesamts für Verfassungsschutz anbelangt – also die Fragestellung gemäß Ziffer I. 2. des Einsetzungsauftrags –, sieht der hessische Untersuchungsausschuss das Verhalten des Landesamts in Teilen kritischer, als der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags dies getan hat. Zwar ist es mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht zu beanstanden, dass die Zeugin Dr. Pilling den beiden BKA-Beamten auf deren Bitte hin zu verstehen gegeben hat, dass es nach den Regeln über die Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden Sache des Bundeskriminalamts sei, mit dem Bundesverfassungsschutz in Kontakt zu treten –

> *„Für den Untersuchungsausschuss stellten sich nach der geschilderten Zeugenaussage Dr. Pillings die näheren Umstände des am 17. März 2006 stattgefundenen Gesprächs (...) nachvollziehbar dar. Gleichwohl blieb die Frage, warum von Seiten des BKA – wenn man sich denn Erkenntnisse des Verfassungsschutzes versprach – nicht die eigentlich ‚richtige und zuständige Stelle', nämlich der Auswertungsbereich im BfV anstatt der Beschaffung im hessischen LfV, kontaktiert wurde."*[2781]

Für kritikwürdig hält der hessische Untersuchungsausschuss aber den Umgang mit der E-Mail, welche die Zeugin Dr. Pilling eine Woche später, am 24. März 2006, in Umlauf setzte.

Es war richtig, dass die Zeugin Dr. Pilling überhaupt eine solche Abfrage innerhalb ihrer Behörde in die Wege leitete und ihre Kollegen von der Beschaffung bat, sich bei ihren Quellen umzuhören, ob es Erkenntnisse über die Mordserie gebe. Es spricht für ihre Gewissenhaftigkeit, dass sie die Mordserie nicht als alleinige Angelegenheit der bis dahin „betroffenen" Tatortländer – Bayern, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern – betrachtete. Auch kann der Zeugin kein persönlicher Vorwurf daraus ge-

[2781] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950 – Seite 1033.

macht werden, dass sie in ihrer E-Mail nicht auch einen möglichen rechtsextremistischen Hintergrund der Mordserie thematisierte, sondern sich an das hielt, was ihr die beiden BKA-Beamten erzählt hatten. Es konnte von der Zeugin in dieser Situation nicht erwartet werden, eigene Ermittlungshypothesen zu entwickeln.

Für kritikwürdig hält der Ausschuss allerdings das Verfahren, mit dem diese Abfrage durchgeführt wurde. Eine Quellenabfrage wie die von der Zeugin Dr. Pilling initiierte muss den Informationsfluss sicherstellen, einen Zeitrahmen festlegen und gewährleisten, dass zu einem im Vorhinein festgelegten Zeitpunkt (Wiedervorlage) die eingegangenen Rückmeldungen (einschließlich sogenannter Fehlanzeigen) gesammelt und in Form eines Vermerks oder Berichts zusammengefasst bewertet werden können. Das alles war hier nicht der Fall. Die von der Zeugin initiierte Quellenabfrage blieb ebenso „informell" wie das von den BKA-Beamten zuvor initiierte Gespräch. Mangels auch nur einer einzigen Rückmeldung kann bis heute nicht sicher festgestellt werden, ob überhaupt die Mitarbeiter des Hessischen Landesamts die von ihnen geführten V-Personen auf die Mordserie angesprochen haben, ob sie ihren V-Personen diesbezüglich konkrete Aufträge erteilt haben und welche Informationen sie gegebenenfalls über ihre V-Personen zu diesem Komplex erhalten haben.

Die Folgen dieses mangelhaften Informationsflusses setzen sich bis in die Gegenwart fort. Lange Zeit konnte nicht sicher festgestellt werden, ob Temme die E-Mail der Zeugin Dr. Pilling überhaupt zur Kenntnis genommen hatte. Erst die Vorlage eines Ausdrucks dieser E-Mail im Dezember 2016 durch die Hessische Landesregierung, auf dem sich unter anderem auch das handschriftlich angebrachte Namenskürzel Temmes befand, brachte hierfür den Nachweis. Zu Irritationen hat geführt, dass diese abgezeichnete Mai erst durch eine zusätzliche Aktensichtung, die auf Antrag des Untersuchungsausschusses in der Außenstelle Kassel erfolgte, aufgefunden und dem Ausschuss überlassen wurde.

Zu diesem Vorgang hat der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags ausgeführt:

> *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. Dass ein auf Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen gerichteter Beweisbeschluss sich nicht nur auf Aktenbestände in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden, sondern auch auf solche in der Außenstelle in Kassel richtet – zumal Andreas Temme in dieser Außenstelle tätig war –, erscheint dem Untersuchungsausschuss als Selbstverständlichkeit."*

Dieser Kritik schließt sich der hessische Untersuchungsausschuss an.

V. Wusste Temme von dem bevorstehenden Mord an Halit Yozgat?

Die in Ziffer I. 1. des Einsetzungsbeschlusses gestellte Frage, ob hessischen Behörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den NSU-Morden stehen, wäre zu bejahen, wenn Temme, der damals Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz war, über den bevorstehenden Mord an Halit Yozgat informiert gewesen wäre. Sein dienstliches Wissen wäre dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zuzurechnen.

1. Die Hypothese von der Informationsweitergabe durch Gärtner

Anlass zu Spekulationen über eine solche Verstrickung Temmes in den Mord an Halit Yozgat gibt folgender denkbarer Kausalverlauf: Die E-Mail der Zeugin Dr. Pilling vom 24. März 2006 könnte zur Folge gehabt haben, dass Temme den von ihm geführten V-Mann Benjamin Gärtner über die Mordserie befragt hat. Gärtner könnte ein Unterstützer des NSU-Trios gewesen sein und deshalb gewusst oder in Erfahrung gebracht haben, wo und wann ein Mord begangen werden solle. Er könnte Temme darüber informiert haben, dass in dem Internetcafé in der Holländischen Straße etwas passieren werde. Diese Information könnte Gärtner dem Temme während des zwischen den beiden am Tattag um 16:11 Uhr geführten Telefonats gegeben haben. Temme könnte diese Information zum Anlass genommen haben, in das Internetcafé zu gehen.

Es könnte ein solcher denkbarer Geschehensablauf gewesen sein, den der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags zum Anlass für die folgende Bemerkung genommen hat:

> *„Die Hypothese, dass Temme durch eine der Quellen im Vorfeld der Ermordung Halit Yozgats bereits Informationen zur Tat erhalten hat, spielte demnach bei den damaligen Ermittlungen keine Rolle."*[2782]

Der Bundestagsuntersuchungsausschusses trifft diese Feststellung vor dem Hintergrund, dass im Jahr 2006 die Staatsanwaltschaft Kassel die von Temme geführten Quellen nicht als Beschuldigte, sondern als Zeugen vernehmen wollte, dass mit anderen Worten der Staatsanwaltschaft keine Hinweise darauf vorlagen, dass die von Temme geführten Quellen mit dem Mord an Halit Yozgat etwas zu tun hatten. Eine Bewertung der Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft Kassel, insbesondere ihrer damaligen Einschätzung, dass die von Temme geführten Quellen nicht tatverdächtig seien, trifft der Bundestagsuntersuchungsausschuss aber nicht. Er geht auch an keiner anderen Stelle seines Abschlussberichts auf diese Hypothese nochmals ein.

[2782] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950 – Seite 1029.

Auch die nach der Selbstenttarnung des NSU im November 2011 veränderte Betrachtungsweise, die den Blick auch auf dessen mögliches Unterstützerumfeld lenkte und zur Folge hatte, dass unter anderem auch Gärtner im Jahr 2012 im Auftrag des Generalbundesanwalts von Beamten des BKA wegen einer möglichen Beteiligung an der Mordserie förmlich vernommen wurde, wird vom Bundestagsuntersuchungsausschuss in seinem Abschlussbericht vom 23. Juni 2017 nicht zum Anlass genommen, an der späteren Bewertung dieser Hypothese durch die Ermittlungsbehörden Kritik zu üben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Generalbundesanwalts gehörte Gärtner aber nicht zu den Unterstützern des NSU. Weil der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags diese Ermittlungsergebnisse nicht thematisierte, und weil er Gärtner auch nicht als Zeugen vorgeladen hat, geht der hessische Untersuchungsausschuss davon aus, dass der Bundestagsuntersuchungsausschuss keinen Anlass für die Annahme hatte, dass die Ermittlungsergebnisse des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts fehlerhaft seien.

2. Die Vernehmung Gärtners durch den Untersuchungsausschuss

Auch der hessische Untersuchungsausschuss hält einen Geschehensablauf für unwahrscheinlich, wonach Temme von seinem V-Mann Gärtner einen Hinweis über den bevorstehenden Mord an Halit Yozgat erhalten haben könnte. Ohne Bedeutung für diese Einschätzung ist es dabei, dass die Vernehmungen Temmes und Gärtners nicht klären konnten, ob es zwischen den beiden überhaupt zu einem Gespräch über die Mordserie gekommen ist. Nicht ausschlaggebend für diese Einschätzung ist auch, dass der Ausschuss in den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden hat, dass Gärtner in die Mordpläne eingeweiht gewesen sein könnte. Entscheidend ist vielmehr der unmittelbare Eindruck, den der Ausschuss von der Person Gärtners bei dessen Vernehmung gewonnen hat.

Der Ausschuss hat den Zeugen Gärtner in seiner fünfstündigen Vernehmung als Menschen wahrgenommen, der sich nicht gut verstellen kann, und der auch sonst nicht in der Lage ist, andere zu täuschen. Auffallend war außerdem, dass Gärtner ein Mensch ist, der in besonderem Maß auf ein ihm zugeneigtes persönliches Umfeld angewiesen ist. Im maßgeblichen Zeitraum und im Lebensalter von Mitte Zwanzig brauchte er zur Bewältigung seines Alltags nicht nur seine Ehefrau, sondern auch den ständigen Kontakt zu seine Mutter. Mit diesen beiden Frauen sprach er auch über die rechte Szene und seine Rolle darin.[2783] Sie weihte er auch in seine Tätigkeit als informeller Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes ein.[2784] Ihnen erzählte er sogar Einzelheiten seiner Treffen mit seinen

[2783] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 39 f.
[2784] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 21.

VP-Führern.[2785] Dass durch die Gespräche mit seiner Mutter auch seine Schwester alles mitbekam, war ihm bewusst.[2786] Sein völliges und vorbehaltloses Vertrauen in seine Familie stellte er während seiner Vernehmung durch den Ausschuss dadurch unter Beweis, dass er darum ersuchte, seine Mutter anrufen zu dürfen, damit sie ihm bei der Beantwortung einer konkreten Frage über seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz helfe.[2787]

Weil der Ausschuss sich selbst einen unmittelbaren Eindruck vom Zeugen Gärtner machen konnte, spielt auch die bei der Sachverständigenanhörung aufgeworfene Streitfrage, ob Gärtner, der zur damaligen Zeit unbestreitbar in der rechten Szene Nordhessen aktiv gewesen war, *„ein kleines Licht"* gewesen sei[2788] oder nicht doch eine *„Schlüsselfigur"*,[2789] keine entscheidende Rolle mehr, zumal die Sachverständigen ihr Wissen über Gärtner nur vom Hörensagen hatten. Es besteht nach dieser langen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss kein hinreichender Zweifel daran, dass Gärtner nichts über das im Untergrund lebende Trio und die von ihm begangenen Morde wusste. Der Ausschuss hält seine diesbezüglichen Angaben[2790] aufgrund der Befragung vor dem Ausschuss für glaubhaft. Hätte der Ausschuss Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussage gehabt, so hätte er auch seine Mutter und seine damalige Ehefrau als Zeugen geladen, um sie danach zu fragen, ob der Zeuge Gärtner ihnen gegenüber von der Existenz des NSU gesprochen habe. Die Frage ist im Ausschuss erörtert, aber später nicht wieder aufgegriffen worden.[2791]

3. Das Telefonat zwischen Temme und Gärtner am Tattag

Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage nach dem oben erwähnten und in seinen Einzelheiten letztlich ungeklärt gebliebenen Telefonat am Tattag zwischen Temme und Gärtner zu beleuchten. Es geht dabei um die – erst nach Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt bekannt gewordene – Tatsache, dass um 16:11 Uhr von einem Festnetzanschluss der Außenstelle Kassel des hessischen Verfassungsschutzes die Nummer des Handys des Zeugen Gärtner angewählt wurde, und dass die Verbindung fast zwölf Minuten lang – 688 Sekunden – bestand. Dass sowohl Temme als auch Gärtner sich bei ihren Vernehmungen im Jahr 2012 nicht erinnern konnten, am 6. April 2006 ein solches Telefonat – zumal ein so unüblich langes – miteinander geführt zu haben, ist der Ansatz für

---

[2785] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 44 f.
[2786] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 104.
[2787] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 72.
[2788] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 49.
[2789] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 78.
[2790] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 12 f.
[2791] Vgl. Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 104, 147.

eine kritische Feststellung des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages:

> *„Auch wenn die Auswertung der Funkzellendaten nach dem 4. November 2011 nachgeholt werden konnte, so stellt die aufgetretene Verzögerung doch ein bedauerliches Versäumnis dar. Sowohl Andreas Temme als auch Benjamin G. äußerten bei ihren Vernehmungen im Frühjahr 2012, dass sie an das nachträglich festgestellte Telefonat keine Erinnerung mehr haben. Bei einer früheren Auswertung der Funkzellendaten und einer entsprechend früheren Vernehmung hierzu hätte dies bei Temme und G. möglicherweise noch anders ausgesehen."*[2792]

Der hessische Untersuchungsausschuss schließt sich dieser Kritik an und weist zur Klarstellung ergänzend daraufhin, dass er es für nicht wahrscheinlich hält, dass dieses zwischen Temme und Gärtner geführte Telefonat einen Bezug zum Mord an Halit Yozgat gehabt haben dürfe. Wie oben ausgeführt, hält es der Ausschuss nämlich für unwahrscheinlich, dass Gärtner etwas über das NSU-Trio wusste.

4. Die „Pilling-E-Mail" vom 24. März 2006 und ihre Kenntnisnahme durch Temme

Wie bereits ausgeführt, wurde dem Untersuchungsausschuss erst Ende 2016 ein Aktenstück vorgelegt, aus dem sich sicher entnehmen lässt, dass Temme die von seiner Vorgesetzten versandte E-Mail vom 24. März 2006 zur Kenntnis genommen hat. Ab dem Moment dieser Kenntnisnahme war Temme mit der Mordserie also dienstlich befasst. Dies ist von Temme gegenüber dem Ausschuss auch nicht in Abrede gestellt worden.[2793]

Dieser Umstand steht allerdings in Widerspruch zu der Aussage Temmes vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, wonach die Mordserie dienstlich *„definitiv kein Thema"* gewesen sei.[2794] Den Grund dafür, warum Temme im Jahr 2012 gegenüber dem Deutschen Bundestag eine derart dezidierte Aussage gemacht hat, während er im Jahr 2016 gegenüber dem hessischen Untersuchungsausschuss angegeben hat, an diese E-Mail keine Erinnerung mehr zu haben,[2795] kennt der Ausschuss nicht. Temme selbst erklärte diesen Widerspruch so, dass er die E-Mail, *„natürlich auch nicht bei einer Antwort berücksichtigen"* könne, wenn er keine Erinnerung daran habe.[2796] Er habe zum Zeitpunkt seiner Befragung vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags *„keinerlei Erinnerung an die E-Mail"* mehr gehabt und habe deshalb auch überhaupt nichts dazu sagen können.[2797] Dies

---

[2792] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode - Drucksache 18/12950 – Seite 1032.
[2793] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 75.
[2794] Protokoll der 27. Sitzung am 11.09.2012, S. 19.
[2795] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 22.
[2796] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 53.
[2797] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 76.

lässt die Frage offen, warum er sich seinerzeit nicht auf das Fehlen einer Erinnerung berufen hat, anstatt eine so eindeutige Aussage zu treffen.

Der Ausschuss kann hier keine Feststellung darüber treffen, ob Temme gegenüber dem NSU- Untersuchungsausschuss vorsätzlich die Unwahrheit gesagt hat. Denn diese Frage ist Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen uneidlicher Falschaussage, das eine Fraktion im Hessischen Landtag gegen Temme angestrengt hat. Wäre seinerzeit der Vorgang so dokumentiert worden, wie es den allgemeinen Regeln entspricht, wäre es hierzu vielleicht gar nicht gekommen. Letztlich wird Temme mit diesem Strafverfahren von Fehlern eingeholt, die er hier – und, wie der Ausschuss festgestellt hat, nicht nur hier – selbst begangen hat.

B. Kenntnisse hessischer Behörden über das Unterstützerumfeld

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I.3. gestellte Frage,

> *„ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zum NSU oder zum thüringischen Heimatschutz gab und wie sie mit diesen Kenntnissen umgegangen sind",*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

> **Hessische Stellen hatten Informationen darüber, dass es Kontakte aus der rechtsextremen Szene Hessens zum Umfeld des thüringischen Heimatschutzes gab. Es handelte sich um lose Kennverhältnisse, engere Verbindungen zu einzelnen Personen oder Gruppen gab es nicht. Der Ausschuss hat auch nicht sicher feststellen können, dass hessische Rechtsextremisten in Verbindung mit dem NSU gestanden hätten oder dass hessische Behörden hierüber Kenntnis gehabt hätten.**
> **Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu A. II. verwiesen.**

Der Ausschuss versteht diese Frage des Einsetzungsbeschlusses in erster Linie als Frage danach, ob es in Hessen ein Unterstützerumfeld für den NSU gegeben hat.

Hierzu hat der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags folgende Ausführungen gemacht:

> *„Entsprechend den Untersuchungen zur Neonaziszene in Dortmund nahm der Untersuchungsausschuss auch die Szene im Großraum Kassel in den Blick, um so relevante Verknüpfungen aufzeigen zu können. Bereits erwähnt wurde die von Christian W., dem Stiefbruder Benjamin G.s, gegründete „Kameradschaft Kassel", der auch der Kasseler Neonazi Michel F. angehörte. Die Band „Oidoxie" ist mehrfach im Raum Kassel aufgetreten.*
>
> *Mit dem Begriff „Sturm 18" ist eine weitere zentrale Gruppierung der Kasseler Szene angesprochen. Der aus der Gruppierung heraus im Jahr 2014 gegründete eingetragene Verein gleichen Namens wurde im Jahr 2015 durch das hessische Innenministerium verboten. Zu den Mitgliederzahlen der Gruppierung liegen unterschiedliche Angaben im Bereich zwischen 10 und 30 Personen vor. Bernd T. und der Kasseler Neonazi Stanley R. spielten bei „Sturm 18" eine ganz zentrale Rolle.*

Für den Letztgenannten sind gute Kontakte nach Dortmund und zur dortigen Band „Oidoxie" belegt. Stanley R. zählte zu den Mitgliedern der „Oidoxie Streetfighting Crew", die bei Konzerten der Band als eine Art Sicherheitsdienst auftritt. Auch der bereits angesprochene Kasseler Michel F. wurde sowohl der Gruppierung „Sturm 18" als auch der „Oidoxie Streetfighting Crew" zugerechnet. Überdies verfügt F. über Kontakte in die Kasseler Rockerszene. So war er zunächst bei den „Bandidos" aktiv und gehört nun den „Hells Angels" an.

Neben diesen genannten Personen bestehen weitere personale Bezüge zwischen dem Umfeld des „Sturm 18" in Kassel und der Dortmunder „Oidoxie Streetfighting Crew".

Eine zentrale Rolle in der Neonaziszene Nordhessens spielte zu Beginn der 2000er Jahre auch Dirk W., der frühere stellvertretende Landesvorsitzende der zwischenzeitlich verbotenen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP), bei der in Dortmund (Schwärzung) aktiv war.

W.s Freundin Corinna G. wird auf einer durch die Thüringer Behörden erstellten „Mitgliederliste" des Thüringer Heimatschutzes neben Beate Zschäpe als einzige weitere Frau geführt. Dirk W. wurde 1996 bei einer „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung" in Worms erkennungsdienstlich behandelt – neben Personen wie Tino Brandt, Holger Gerlach, André Kapke, Uwe Mundlos, Ralf Wohlleben und Beate Zschäpe. In der bereits angesprochenen Gaststätte „Stadt Stockholm", die als Treffpunkt der Neonaziszene diente, sei Dirk W. nach Zeugenangaben Stammgast gewesen und habe sich dort auch öfters zusammen mit Benjamin G. aufgehalten.

Der „Autonome Nationalist" Kevin S. soll im Sommer 2007 in das Neonazi-Wohnprojekt von Ralf Wohlleben und André Kapke in Jena eingezogen sein. Das LfV Thüringen nennt Kevin S. in einer Analyse zum „Braunen Haus" in Jena als eine Person mit Bezug zu diesem Neonazi- Treffpunkt. In den im Rahmen der NSU-Ermittlungen erstellten Personagrammen wird Kevin S. unter anderem als Kontaktperson von Ralf Wohlleben und André Kapke erwähnt."[2798]

Der Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtag macht sich diese Ausführungen vollständig zu eigen und weist ergänzend darauf hin, dass er fünf der in diesem Berichtsteil genannten Personen – Christian Wenzel, Benjamin Gärtner, Michel F., Corryna Görtz und Kevin Sch. – als Zeugen vernommen hat, dabei aber keine (neuen) Erkenntnisse über Verbindungen der nordhessischen rechtsextremistischen Szene in Hessen mit dem Thüringer Heimatschutz oder dem NSU gewinnen konnte. Der Zeuge Michel F. etwa hat angegeben, Mundlos und Böhnhardt möglicherweise einmal auf einem Konzert im Jahr 2006 in Kassel angetroffen zu haben. Wie der Ausschuss jedoch festgestellt hat, fand das genannte Konzert tatsächlich nicht in Kassel, sondern im nordrhein-westfälischen Greven statt. Die Vernehmung des Zeugen Kevin Sch. hat ergeben, dass er in den Jahren 2007 und 2008 zeitgleich mit dem NSU-Unterstützer Wohlleben mehrere Monate im sogenannten „Braunen Haus" in Jena verbrachte. Auch die Vernehmung des in Hofgeismar aufgewachsenen Zeugen Tschentscher, eines rechtsextremistischen Liedermachers, der sich selbst „Reichstrunkenbold" nennt und wegen szenetypischer Straftaten in Österreich eine Haftstrafe verbüßt hatte, hat keine näheren Erkenntnisse erbracht. Der Ausschuss hat diesen Zeugen zwei Mal vernommen und ihn schließlich, weil er ein instrumentelles Verhältnis zur Wahrheit an den Tag legte, wegen des Verdachts uneidlicher Falschaussage bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden angezeigt.

[2798] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950, S. 1038 f.

Auch aus der Vernehmung der Zeugin Görtz haben sich keine konkreten Hinweise auf die Existenz einer Unterstützerszene für den NSU ergeben. Dass die Zeugin Görtz in der Vergangenheit in der rechtsextremen Szene aktiv war und sich mit ihr identifizierte, kann zwar als gesichert gelten. Die Vernehmung hat aber keinen Aufschluss darüber erbracht, ob die Zeugin Görtz Kontakt mit den Mitgliedern des NSU hatte oder zu dessen Unterstützerumfeld zählte.

Der Ausschuss nahm das Ergebnis der Vernehmung der Zeugin Görtz zum Anlass für eine weitere Zeugenvernehmung. Die Zeugin Görtz hatte auf Nachfrage ausgesagt, sie kenne das Internetcafé Halit Yozgats und habe es im fraglichen Zeitraum auch besucht, den Tipp habe sie von einer ehemaligen Mitgefangenen in der JVA Kassel I Zweiganstalt Baunatal bekommen, mit der zusammen sie das Internetcafé auch besucht habe. Daraufhin hat der Ausschuss die ehemalige Mitgefangene ausfindig gemacht und vernommen. Auch die Befragung dieser Zeugin, die ausgesagt hat, noch nie in einem Internetcafé gewesen zu sein, hat allerdings nicht zu den erhofften Antworten auf die Frage geführt, woher die Mörder von Halit Yozgat dessen Internet-Café kannten. Wie die Mörder ihr Opfer ausgesucht haben, hat also auch der hessische NSU-Untersuchungsausschuss bedauerlicherweise nicht ermitteln können.

Zu möglichen Hinweisen auf Aufenthalte Beate Zschäpes in der Kasseler Gaststätte „Stockholm" im Sommer 2006 auf Grund einer Anzeige der Betreiber dieser Gaststätte stellt der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags zusammenfassend fest, dass über die Angaben der Betreiber hinaus die durchgeführten polizeilichen Ermittlungen

> *„objektive Anhaltspunkte für den besagten Aufenthalt Zschäpes in dem Lokal nicht erbracht"*[2799]

hätten. Dieses Ergebnis deckt sich mit der Erkenntnis, die der hessische Untersuchungsausschuss hierzu gewonnen hat. Sie bestehen im Wesentlichen aus dem Sachstandsvermerk der MK Café vom 10. Mai 2016, wo als vorläufiges Ergebnis der Ermittlungen festgehalten wird, dass es *„keine objektiven Daten"* und auch keine Zeugen gebe, die die Angaben des Betreibers bestätigen könnten.[2800]

C. Zur fehlenden Zentralisierung der Ermittlungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I.4. gestellte Frage,

> *aus welchen Gründen Vertreter des Landes Hessen nach dem Mord an Halit Yozgat den Vorschlag des BKA, eine Lage- und Informationsstelle in Nürnberg einzurichten, um eingehende Hinweise zentral zu sammeln und auszuwerten, ablehnten,*

[2799] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950, S. 1036.
[2800] Sachstandsvermerk der MK Café vom 10.05.2016, Band 908, S. 9.

und die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer. I.5. gestellte Frage,

> *wieso Vertreter des Landes Hessen über den Komplex in Nr. 4 hinaus auch die zentrale Ermittlungsführung durch das BKA ablehnten,*

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

> **Die Organisation der polizeilichen Ermittlungsarbeit nach dem Mord an Halit Yozgat war für die Aufklärung der Mordserie aufgrund der fehlenden Zentralisierung im Nachhinein gesehen nicht zielführend. Die Einrichtung einer Steuerungsgruppe bei der in Nürnberg angesiedelten BAO Bosporus war aus heutiger Sicht kein adäquater Ersatz für die gebotene Zentralisierung der Ermittlungen. Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gekommen, dass es trotz der ursprünglich ablehnenden Haltung des Bundeskriminalamts notwendig gewesen wäre, dass die Polizeibehörden, der Generalbundesanwalt oder die Innenminister von Bund und Ländern, auf einer Zentralisierung der Ermittlungen bestanden hätten.**

Diese Bewertung deckt sich mit den Aussagen des Abschlussberichts des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages, der die bestehenden Organisationstrukturen für ineffizient hielt,

> *„Nach Auffassung des Ausschusses hätten die Ermittlungen in der Mordserie bereits frühzeitig in einem staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahren zusammengeführt und damit einhergehend der zentralen Ermittlungsführung durch eine Polizeibehörde unterstellt werden können. Wege zu einer zentralen Ermittlungsführung durch das BKA eröffnet unabhängig von staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsentscheidungen in bestimmten Fällen auch das BKA-Gesetz. Auch auf diesem Weg hätten klare Strukturen, Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse die Ermittlungsarbeit befördern und Doppelarbeit vermeiden können."*[2801]

Im Land Hessen fand der neunte und bis dahin letzte Mord der Serie statt. Hessen hat sich daher aus unmittelbarer Betroffenheit erst spät mit den Fragen der Organisation der Ermittlungen befassen müssen. Diese Rolle lag vielmehr überwiegend beim Freistaat Bayern, der bereits über Jahre hinweg zu fünf Morden ermittelt und zunächst faktisch und sodann im Rahmen der Steuerungsgruppe auch formell die Federführung übernommen hatte.

I. Keine Abgabe der Ermittlungen an das Bundeskriminalamt

Der Ausschuss hat weiter festgestellt, dass nahezu alle Tatortländer Zurückhaltung gegenüber der Übertragung der zentralen Ermittlungsführung auf das Bundeskriminalamt ausdrückten, nachdem das Bundeskriminalamt dies ins Spiel gebracht hatte. Vor allem die Bedenken der die Ermittlungen koordinierenden Polizeibehörden des Freistaats Bayern gipfelten am Rande der 180. Innenministerkonferenz am 4. und 5. Mai 2006 auf der Zugspitze in der Absprache, die Ermitt-

[2801] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Dr. 17/14600 S. 838.

lungen nicht beim Bundeskriminalamt zu zentralisieren, um – mit den Worten des damaligen bayerischen Innenministers – *„im laufenden Galopp nicht die Pferde wechseln"*[2802] zu müssen.

Stattdessen entschieden sich der Bund und die Länder für eine Koordination der Ermittlungen im Rahmen einer sog. Steuerungsgruppe. Nach der Beweisaufnahme wurde diese Entscheidung im Wesentlichen auf folgende Argumente gestützt:

- die Sachverhaltskenntnis der Länderpolizeien, die bereits abgeschlossene Einrichtung der Ermittlungsinfrastruktur auf Länderebene, insbesondere bei den Behörden des Freistaats Bayern, bzw. entsprechende Reibungsverluste bei ihrer Verlagerung auf das Bundeskriminalamt,
- eine nicht zu erwartende bessere Ermittlungsführung sowie eine Personalknappheit beim Bundeskriminalamt,
- eine positive Bewertung der bisherigen Ermittlungszusammenarbeit der Länder und
- eine vorherige Ablehnung einer Ermittlungsübernahme durch das Bundeskriminalamt im Jahr 2004.

Diese Argumente sind allesamt der Einschätzung und Wertung zugänglich und können daher naturgemäß in die eine wie auch die andere Richtung deuten. Sachfremde Erwägungen hat der Ausschuss nicht feststellen können. Neben den Ländern hat auch der Bund dies seinerzeit so bewertet, da weder der damalige Generalbundesanwalt noch der damalige Bundesinnenminister von der ihnen offen stehenden rechtlichen Möglichkeit Gebrauch machten, eine Übertragung der zentralen Ermittlungsführung auf das Bundeskriminalamt vorzunehmen.

Aus der heutigen Perspektive hätte eine Zentralisierung beim Bundeskriminalamt die Zusammenarbeit der Ermittler jedoch erleichtert.

Wie die Ermittlungen und die Zusammenarbeit im Falle der Übertragung der zentralen Ermittlungsführung auf das Bundeskriminalamt letztlich aber konkret verlaufen wären, lässt sich heute nicht feststellen und wäre Spekulation. Eine Zentralisierung der Ermittlungen hätte aber die wechselseitige Bedingtheit von Organisationsstruktur und damaliger Hypothesenbildung, nach welcher sich der Ankerpunkt der Täter in Nürnberg befinde, aufbrechen können. Der These, der oder die Täter könnten auch in einem anderen der von der Mordserie betroffenen Bundesländer als Bayern leben oder arbeiten, wäre mehr Raum gegeben worden. Es spricht also vieles dafür, dass Organisationsstruktur und Hypothesenbildung, ohne dass dies den Beteiligten bewusst war, sich hier wechselseitig verstärkten. So wird beispielsweise der für die BAO Bosporus tätige Fallanalytiker nicht ohne triftigen

[2802] 16. Juli 2012 Protokoll des BT 17. Sitzung S. 86.

Grund eine Hypothese vertreten, die geeignet ist, die Existenzberechtigung seines Auftraggebers in Zweifel zu ziehen (Ankerpunkt nicht in Nürnberg). Man kann hier deshalb von einem selbstbezüglichen System sprechen, einem System also, bei dem immer nur das herauskommt, was man vorher hineingetan hat. In diesem Fall war es Nürnberg.

II. Keine Einrichtung einer Informationsstelle beim Bundeskriminalamt

Die Entscheidung gegen die Zentralisierung der Ermittlungen beim Bundeskriminalamt und damit für die Beibehaltung eigenständiger Mordkommissionen in den betroffenen Bundesländern warf die Frage auf, wie die Ermittlungen wenn schon nicht zentralisiert, so doch koordiniert werden könnten. Die Antwort auf diese Frage war die Einrichtung der sogenannten Steuerungsgruppe bei der BAO Bosporus. Bei der Frage ihrer sächlichen Ausstattung entzündete sich eine Kontroverse zwischen Beamten des BKA und den Polizeien der Länder, darunter auch Hessens. Die Kontroverse betraf vor allem die Frage, wo – beim BKA oder bei der BAO Bosporus – eine sogenannte Lage- und Informationsstelle (LISt) eingerichtet werden solle. Die Polizeien der Länder sahen in einem vom BKA ausgehenden Vorschlag, diese Stelle in Wiesbaden einzurichten, den Versuch, die kurz zuvor getroffene Entscheidung gegen die Zentralisierung zu konterkarieren. Sie stellten sich deshalb geschlossen gegen diesen Vorschlag. Die Einwände der Länderpolizeien führten letztlich dazu, dass diese Stelle bei der BAO Bosporus in Nürnberg eingerichtet und an die Steuerungsgruppe angebunden wurde. Einziger Unterschied: Die Stelle trug von Anfang an die Bezeichnung ISA (Informationssammelstelle), und nicht LISt (Lage- und Informationssammelstelle). Es stand zu keinem Zeitpunkt, auch nicht für die hessische Polizei, in Zweifel, dass eine solche Stelle überhaupt eingerichtet werden muss. Die Frage war immer nur, wo dies geschehen soll.

D. Die Prüfung rechtsextremer Motive

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 6. gestellte Frage,

> *inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden,*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

> **Rechtsextreme Motive wurden zwar nicht ausgeschlossen. Es wurde ihnen aber nicht in der gebotenen Weise nachgegangen.**

Diesbezüglich hat der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages in seinem Abschlussbericht ausgeführt:

> *„Der Vermutung des Vaters des Opfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, wurde nachgegangen – der hierzu gehörte Leiter der Mordkommission*[2803] *legte dar, dass die polizeilichen Erkenntnisse aus der rechten Szene in Kassel keinen Hinweis auf Interesse an der Tat geschweige denn auf eine Beteiligung ergeben hätten."*[2804]

Der hessische NSU-Untersuchungsausschuss sieht die Ermittlungsarbeit der MK Café unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit dabei rechtsextremistische Motive einbezogen und geprüft wurden, differenzierter als der Bundestagsuntersuchungsausschuss. Sowohl der Umgang mit der vom Bundestagsuntersuchungsausschuss angesprochenen Vermutung des Vaters des Opfers, des Zeugen Ismail Yozgat (unten. I.), als auch die indifferente Haltung gegenüber weiteren Rasterfahndungen im Bereich rechtsextremistischer Gewalttäter (unten II.) zeigen, dass die hessischen Ermittlungsbehörden solchen Motiven nicht mit der gebotenen Konsequenz nachgegangen sind.

I. Die Vermutung Ismail Yozgats über einen fremdenfeindlichen Hintergrund

Ismail Yozgat hat am 12. Juni 2006 gegenüber dem Ausländerbeauftragten der Kasseler Polizei, dem Zeugen Ercan T., ausweislich eines von diesem angefertigten und zu den Ermittlungsakten genommenen Gesprächsvermerks Folgendes gesagt: Er sei der festen Überzeugung, dass sein Sohn und die anderen Opfer wegen ausländerfeindlichen Motiven getötet worden seien. Andere Möglichkeiten gebe es nicht, es müsse ein Spinner sein, der wahllos Ausländer umbringe. Ein Türke würde dies nicht tun. Unter den Opfern seien Türken, Kurden, Aleviten, Sunniten. Auch die regionale Abstammung ergebe keinen Sinn.

Diese Bemerkung ist wesentlich konkreter und substantiierter, als es in der vom Deutschen Bundestag hier gebrauchten Wendung, die Tat sei *„rechtsextremistisch motiviert"*, zum Ausdruck kommt. Auch traf sie, wie sich nachträglich herausgestellt hat, den wahren Sachverhalt erstaunlich gut. Zudem lag Ismail Yozgat mit seiner Annahme, der Täter könne nicht aus Kassel stammen, richtiger als die zweite operative Fallanalyse mit ihrer Annahme, der Täter habe seinen Ankerpunkt in Nürnberg.

Der Ausschuss hat allerdings nicht nachvollziehen können, welche Konsequenzen die Einschätzung Ismail Yozgats für die Ermittlungen hatte. Die Zeugen – darunter auch der bereits vom Deutschen Bundestag vernommene Leiter der Kasseler Kriminalpolizei, der Zeuge Hoffmann – haben hierzu nichts vorgetragen, was für Klarheit hätte sorgen können. Auch in den Ermittlungsakten findet sich zu

---

[2803] Das ist unrichtig. Der vom Deutschen Bundestag vernommene Zeuge (LKD Hoffmann) war nicht der Leiter der Mordkommission, sondern er war und ist der Leiter der Kriminalpolizei im Polizeipräsidium Nordhessen.
[2804] Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Drucksache 17/14600 – Seite 836.

den behaupteten *„Bemühungen“*[2805] in diese Richtung nichts. Es war für den Ausschuss deshalb nicht erkennbar, ob überhaupt und - bejahendenfalls welche - Maßnahmen seinerzeit ergriffen worden sind. Insbesondere kann der Verweis auf die Auswertung der sogenannten Massendaten[2806] nicht als Beleg dafür angesehen werden, dass die MK Café speziell nach Tätern mit rechtsextremistischem Hintergrund gesucht hat. Denn Massendaten – elektronische Spuren, die jeder Mensch im Alltag hinterlässt – enthalten typischerweise keine Informationen, anhand derer sich Tatmotive feststellen ließen.

Angesichts der geradezu verblüffenden Ähnlichkeit der Vermutung Ismail Yozgats mit der praktisch zeitgleich vorgestellten zweiten operativen Fallanalyse hätte es nach Ansicht des Ausschusses allerdings nahegelegen, dass sich die MK Café näher mit ihr auseinandersetzt. Warum war es offenbar nicht von Interesse, aus welchen Gründen genau Ismail Yozgat keine Verbindung zwischen den Opfern sah? Warum wollte die Polizei nicht wissen, welche Bedeutung Ismail Yozgat bei seiner Einschätzung der Ethnie der Opfer zusprach, welche der Religion, welche der Herkunft? Warum hielt es die Polizei nicht für wichtig, herauszufinden, warum in den Augen von Ismail Yozgat der Täter nicht aus Kassel stammen konnte?

Hier fehlte es der Kasseler Polizei, die ansonsten einen sehr respektvollen Umgang mit der Familie des Opfers an den Tag legte, ganz eindeutig an interkultureller Aufgeschlossenheit sowie, was nicht weniger gravierend ist, professioneller Neugier. Wenn leitende Beamte bei ihren Vernehmungen nicht müde werden zu betonen, sie hätten ein fremdenfeindliches Motiv für ganz naheliegend gehalten, sich aber ins Ungefähre flüchten, wenn es darum geht, die konkreten Konsequenzen zu schildern, die sich daraus für die Arbeit der Mordkommission ergeben haben, so sieht der Ausschuss dies sehr kritisch. Offenbar liegt hier ein Fall von Wunschdenken vor. Fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive mögen gesehen worden sein. Es ist aber nicht erkennbar, dass eine solche Hypothese von der MK Café in angemessener Weise umgesetzt worden wäre. Dass die von Ismail Yozgat geäußerte Vermutung von der Kasseler Polizei nicht wenigstens zum Anlass genommen wurde, mit ihm noch ein Mal das Gespräch zu suchen, bringt diesen Mangel besonders deutlich zum Ausdruck.

II. Keine länderübergreifende Rasterfahndung nach Rechtsextremisten

Ein weiterer Beleg dafür, dass die Kasseler Ermittlungsbehörden nicht ausreichend in Richtung Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus ermittelt haben, ist die fehlende Konsequenz beim Einsatz der Rasterfahndung. Zwar darf von diesem Instrument, weil es tief in Grundrechte der Betroffenen

[2805] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 131.
[2806] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7 f.

eingreift, nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Aber wann, wenn nicht bei einer schrecklichen Verbrechenserie wie dieser, bei der die Strafverfolgungsbehörden zudem bis zuletzt im Dunkeln tappten, soll es denn sonst zum Einsatz kommen?

Das kriminaltechnische Instrument der Rasterfahndung beruht auf einem Vergleich der Merkmale einer gesuchten Person mit den Merkmalen einer Vielzahl anderer, namentlich bekannter Personen. Alle Personen, die über die gleichen Merkmale verfügen wie die gesuchte Person, werden anhand dieser Rasterkriterien aus einem vorhandenden Datenbestand herausgefiltert. Die Liste dieser Personen ist der Ausgangspunkt für gezielte polizeiliche Ermittlungen. Wenn der Name der gesuchten Person in der Liste enthalten ist, besteht die Möglichkeit, dass sie gefunden und überführt wird.

Im vorliegenden Fall wäre es notwendig gewesen, die Datenbestände aller Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder, insbesondere der Verfassungsschutzämter, zu durchforsten. Dies hätte zunächst anhand der täterbezogenen Merkmale erfolgen können, wie sie vom Zeugen Horn in der zweiten operativen Fallanalyse entwickelt worden waren. Danach handele es sich bei dem Täter um eine männliche Person im Alter zwischen 18 und 40 Jahren, die *„beweglich"*, waffenaffin und ausländerfeindlich sei – womit die Fallanalyse das Bild eines typischen Rechtsextremisten gezeichnet hat. Ob im weiteren Verlauf der Suche das Profil noch weiter ausgeschärft worden wäre – die schnell gereifte Erkenntnis, dass es sich wahrscheinlich nicht um einen „Einzeltäter" handelte, sondern um zwei Täter, hätte durch die Überlegung ergänzt werden können, dass diese zwei Personen über viele Jahre sehr eng miteinander verbunden sein mussten und damit auch das konspirative Element eine Rolle spielte – lässt sich rückblickend nicht sagen.

Tatsächlich wurde eine solche Rasterfahndung nur beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz, und nur bezogen auf Nordbayern, durchgeführt. Der Grund dafür war, wie bereits ausgeführt, die Fixierung auf das Merkmal vom „Ankerpunkt" Nürnberg. Mit dieser Beschränkung gab man sich auch bei der MK Café zufrieden, und zwar auch dann noch, als sämtliche anderen Ermittlungsansätze erfolglos geblieben waren. Insbesondere ist keine von der Kasseler Polizei ausgehende Initiative dahin zu erkennen, den örtlichen Bereich auszuweiten, in welchem nach den Tätern per Rasterfahndung gesucht werden sollte. Nicht erkennbar ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, dass hessische Beamte ihre Zugehörigkeit zur Steuerungsgruppe dazu genutzt hätten, eine koordinierte länderübergreifende Rasterfahndung anzuregen. Das ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil dem Vertreter Hessens in der Steuerungsgruppe, dem Zeugen Hoffmann, bereits damals aufgefallen sein will,

„dass insbesondere die neuen Länder, jetzt einmal Rostock außen vor gelassen, aber die neuen Länder, vollkommen ohne Tatort waren. Im Prinzip, wenn Sie sich das anschauen, ist ein ziemlicher Bogen um Sachsen und Thüringen geschlagen mit den Tatorten."[2807]

Hinweise darauf, dass diese Beobachtung zu Konsequenzen für das polizeiliche Ermittlungskonzept geführt hätte, gibt es nicht. Dies sieht der Ausschuss kritisch. Darüber hinaus ist diese Beobachtung ein weiterer Beleg für die vom Ausschuss getroffene Einschätzung, dass die Ermittlungen zwingend beim Bundeskriminalamt hätten zentralisiert werden müssen.

E. Zusammenarbeit des Landesamts für Verfassungsschutz mit Polizei und Staatsanwaltschaft

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 7. gestellte Frage,

ob und - wenn ja - inwieweit die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat durch das Landesamt für Verfassungsschutz beeinträchtigt und behindert wurde,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Ermittlungen in weiten Teilen der Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft weder beeinträchtigt noch behindert. Dies gilt nicht für den damaligen Mitarbeiter des Landesamts, Andreas Temme. In Bezug auf die Diskussion über die erbetenen Aussagegenehmigungen und ihre Verweigerung kam es zwischen der Polizei und dem Hessische Landesamt für Verfassungsschutz allerdings zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Zusammenarbeit und somit der Ermittlungen. Der Verweigerung lag eine Abwägung zwischen dem Ermittlungsinteresse der Polizei und der Gefährdung, der für die Vernehmung angefragten Quellen, zugrunde.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verfassungsschutz und den Ermittlungsbehörden im Mordfall Halit Yozgat war entscheidend geprägt durch den Streit um die Vernehmung der von Temme geführten V-Leute. Die Weigerung des Landesamts, die Vernehmungen zuzulassen, empfanden die Ermittler als Beeinträchtigung ihrer Arbeit (dazu unten III).[2808]

[2807] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.201, S. 173.

[2808] Hierzu hat der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestags – 17. Wahlperiode – Drucksache 17/14600 – Seite 836 festgestellt:

„Die Polizei ermittelte alle Kontaktpersonen des Temme, darunter die von ihm geführten Quellen. Sie hätte dazu weiter ermitteln können, entschied sich aber, dies nicht ohne Absprache mit dem LfV Hessen zu tun. Gegenüber der Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen der Vernehmung der Quellen machte das LfV Hessen Bedenken geltend wegen deren persönlicher Gefährdung und der ihnen gegenüber abgegebenen Vertraulichkeitszusage. Die Polizei sah ihre Ermittlungen dadurch zu Recht massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Schriftwechsel und Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und LfV Hessen erbrachten keine einvernehmliche Lösung. Die Entscheidung in diesem besonderen Fall traf ein halbes Jahr nach der Tat im Oktober 2006 der damalige Innenminister von Hessen, Volker Bouffier. Die von Temme geführten Vertrauenspersonen wurden danach vom LfV Hessen anhand eines von der Polizei übersandten Fragenkatalogs befragt und die Ergebnisse dem Polizeipräsidium Nordhessen im Januar 2007 übersandt."

Darüber hinaus gab es für die Ermittlungsbehörden keine Veranlassung, sich über eine fehlende Kooperationsbereitschaft des Landesamts für Verfassungsschutz zu beklagen (dazu unten I). Insbesondere konnte nicht festgestellt werden, dass es Versuche des Landesamts gegeben hätte, Temmes Aussageverhalten zu beeinflussen (dazu unten II.)

I. Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden

Unmittelbar nach der Aufnahme der Ermittlungen gegen Temme setzten sich die Strafverfolgungsbehörden mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz in Verbindung und baten um Herausgabe von Information über den Tatverdächtigen. Das Amt ist allen diesen Bitten vollständig und ohne Verzögerung nachgekommen. Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz insoweit die Ermittlungen beeinträchtigt oder behindert hätten. Die Ermittler der Kasseler Mordkommission haben bei ihren Vernehmungen durch den Ausschuss die Kooperation mit dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz vielmehr ausdrücklich als sehr positiv eingeschätzt.

Diese Bewertung entspricht den Feststellungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. In dessen Abschlussbericht heißt es (Hervorhebung nur hier):

> *„Der Umstand, dass sich der Mitarbeiter des LfV Hessen Temme, der sich nach dem Ermittlungsergebnis der Polizei zum Tatzeitpunkt in dem Internet-Café befand, danach als einziger nicht selbst als Zeuge gemeldet hatte, weckte den Verdacht, er könne an der Tat und an der ganzen Tatserie beteiligt sein. Diese Vermutung konnte aber schnell durch Ermittlungen zu einigen Alibis ausgeräumt werden, für die das LfV Hessen umfassend dienstliche Unterlagen zur Verfügung stellte."*[2809]

II. „So nah wie möglich an der Wahrheit"

Ein zwischen dem Zeugen Hess und dem Zeugen Temme am 8. Mai 2006 geführtes, von der Polizei abgehörtes Telefonat warf die Frage auf, ob Hess in seiner Funktion als Geheimschutzbeauftragter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz während dieses Gesprächs versuchte, Temmes Aussageverhalten zu beeinflussen. Grund für diese Annahme bot der von Hess gegenüber Temme geäußerte Ratschlag, dieser solle bei seinen Aussagen gegenüber den Ermittlungsbehörden *„möglichst nahe an der Wahrheit bleiben"*. Nach Bekanntwerden des Inhalts des Telefonats entstand eine öffentliche Debatte darüber, wie dieser Satz zu verstehen sei. Insbesondere die darin zum Ausdruck kommende doppelte Abschwächung – „nah", „möglichst" – hat bei Teilen der Öffentlichkeit den Eindruck erweckt, der hessische Verfassungsschutz habe etwas zu verbergen.

[2809] Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Drucksache 17/14600 – S. 836.

Die Ermittlungen haben allerdings keine Erkenntnisse erbracht, die diesen Eindruck verstärken. Der Ausschuss hat sich in öffentlicher Sitzung das Telefonat angehört und neben den Zeugen Hess und Temme auch die mit der Verschriftlichung der Audiodatei beauftragte Polizeibeamtin, die Zeugin Angela Sch., dazu befragt. Vor allem der Umstand, dass es im weiteren Gesprächsverlauf zwischen Hess und Temme eine ganze Reihe unmissverständlicher Ratschläge von Seiten des Zeugen Hess gab, gegenüber der Polizei die Wahrheit zu sagen –

> *„[...] sehen Sie sich als dritte Person und versuchen Sie mal, alles zu sagen: So und so war es. Das und das ist abgelaufen [...]" –*[2810]

hat den ursprünglichen Eindruck relativiert, der Zeuge Hess könne mit seinem Anruf das Ziel verfolgt haben, die polizeilichen Ermittlungen gegen seinen Mitarbeiter Temme zu hintertreiben. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass genau dies bezweckt gewesen sein könnte, hat der Ausschuss nicht gefunden.

III. Die Weigerung des Landesamts, Aussagegenehmigungen zu erteilen

Dass es zu einem Konflikt zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Verfassungsschutz um die Frage der Erteilung der Aussagegenehmigung für die von Temme geführten Quellen kommen sollte, war nicht von Anfang an abzusehen. Wenige Tage nach der vorläufigen Festnahme Temmes wandte sich der ermittelnde Staatsanwalt, der Zeuge Dr. Wied, mit Schreiben vom 25. April 2006 an die Zeugin Dr. Pilling. Darin wird eine formlose Befragung der Quellen durch Mitarbeiter des Verfassungsschutzes für ausreichend erachtet.[2811] Etwa Anfang Juni 2006 rückte die Polizei allerdings davon ab. Sie hielt es wegen der Brisanz des Falles inzwischen für erforderlich, die Quellen selbst zu vernehmen.

Hiergegen machte das Landesamt für Verfassungsschutz Bedenken geltend. Es befürchtete, dass eine förmliche polizeiliche Vernehmung dieser V-Leute in einem Strafverfahren dazu führen würde, dass sie abgeschaltet werden müssten, und dass dies zu einem nicht wieder gut zu machenden Informationsverlust im Phänomenbereich Islamismus und damit zu einer Beeinträchtigung der Sicherheitslage führen würde. Das Landesamt ging von Anfang an davon aus, dass Temme nicht der Täter war, und stufte deshalb das Interesse der Ermittlungsbehörden an der Vernehmung der von ihm geführten V-Leute als geringer ein.

In der Folgezeit gab es eine Reihe von Gesprächen zwischen Vertretern der Staatsanwaltschaft und der Ermittlungsbehörden auf der einen Seite und Vertretern des Landesamts für Verfassungsschutz

---

[2810] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 48.
[2811] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 243, S. 66.

auf der anderen Seite. Diese Gespräche blieben insofern ohne Ergebnis, als die Ermittlungsbehörden bis zuletzt auf einer förmlichen Vernehmung aller von Temme geführten V-Leute bestanden, das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz es aber ablehnte, die für eine Vernehmung aller V-Leute erforderlichen Aussagegenehmigungen zu erteilen. Erst mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13. Juli 2006 wurde das Verfahren auf Erteilung der begehrten Aussagegenehmigungen förmlich eingeleitet.

Mit seiner Weigerung, den von Temme geführten Quellen die Aussagegenehmigung zu erteilen, behinderte das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz nach Auffassung der Polizei die Arbeit der Ermittlungsbehörden. Denn solange diese Personen keine Genehmigung hatten, auszusagen, durfte die Polizei sie nicht vernehmen.

Allerdings hätten Staatsanwaltschaft und Polizei es in der Hand gehabt, das Verfahren zu beschleunigen. Dazu hätten sie frühzeitig einen förmlichen Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigungen für die Temme geführten Quellen beim Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz stellen müssen. Sie hielten es aber zunächst für erfolgversprechender, ihr Ziel auf dem Verhandlungsweg zu erreichen.

Im Laufe dieser Verhandlungen kam es zu teilweise beträchtlichen Verstimmungen auf Seiten der Polizei. Deren Vertreter waren verärgert über die aus ihrer Sicht starre Haltung des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz. Insbesondere die Bemerkung des Geheimschutzbeauftragten des Landesamts bei der entscheidenden Besprechung am 30. Juni 2006,

> *„man braucht ja da nur eine Leiche bei einem Quellenführer oder seiner Quelle ablegen, und schon wird der Verfassungsschutz lahmgelegt“*[2812]

sorgte bei anderen Teilnehmern zu Recht für Irritationen. Staatsanwaltschaft und Polizei beschlossen dann, den förmlichen Weg zu beschreiten. Der erste Schritt war das Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13. Juli 2006. Ab diesem Zeitpunkt war von Gesetzes wegen nicht mehr das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz für die Entscheidung über die Anträge zuständig, sondern das Hessische Innenministerium (siehe hierzu Abschnitt H.).

F. Andreas Temme

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 8. gestellte Frage,

> *„Welche Rolle der damalige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Andreas T. innehatte und in welcher Weise die Ermittlungen gegen ihn geführt wurden“*

[2812] Vermerk der MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 192.

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Die Rolle, die Andreas Temme innehatte, konnte nicht restlos geklärt werden.

Zur Frage nach der Rolle Temmes gibt es mehrere Aspekte. Der Ausschuss hat versucht, sie im Einzelnen zu beleuchten (unten I.). Bei der Frage nach den gegen Temme geführten Ermittlungen wird unterschieden zwischen den strafrechtlichen Ermittlungen (unten II.) und den disziplinarischen (unten III.).

I. Die Rolle Temmes

Die Frage nach der Rolle, die Andreas Temme innegehabt habe, versteht der Ausschuss in erster Linie als Frage nach einer möglichen Verwicklung Temmes in das Tatgeschehen: War es wirklich nur Zufall, dass ausgerechnet ein Verfassungsschützer am Tatort war? Oder wusste Temme, dass dort etwas passieren würde? War Temme vielleicht sogar an der Ermordung Halit Yozgats beteiligt? Lügt Temme? Und was will Temme damit verbergen?

Der Ausschuss hat versucht, auf diese und ähnliche Fragen eine Antwort zu finden. Er hat sich dabei nicht darauf beschränkt, auf die Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden zu verweisen, die besagen, dass Anfang des Jahres 2007 keine hinreichenden Gründe für eine Anklageerhebung gegen Temme bestanden, und dass es auch in der Zeit nach November 2011 keine (neuen) Anhaltspunkte für die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Temme gab. Der Ausschuss hat vielmehr versucht, sich anhand der vorgelegten Akten und durch Vernehmung von Zeugen ein eigenes Bild von der Rolle Temmes zu verschaffen.

1. Wusste Temme, dass „etwas passiert"?

Der Ausschuss ist verschiedenen Hinweisen nachgegangen, die – zusammengenommen oder auch jeder für sich - dafür sprechen, dass Temme schon vorher Bescheid wusste, er mit anderen Worten nicht zufällig am Tatort war. Er hat aber keine Anhaltspunkte gefunden, die eine solche Schlussfolgerung als naheliegend erscheinen lassen (oben A. V.). Insbesondere die auf diesen Hinweisen aufbauende und vom NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags als solche bezeichnete Hypothese,

> *„dass Temme durch eine der Quellen im Vorfeld der Ermordung Halit Yozgats bereits Informationen zur Tat erhalten hat"*[2813]

[2813] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950 – S. 1029.

ließ sich nicht bekräftigen. Der Ausschuss hat die als Informanten in Frage kommende Quelle, die im Bereich des Rechtsextremismus eingesetzte V-Person Benjamin Gärtner, in einer fünfstündigen Vernehmung eingehend befragt und ist zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei Gärtner aller Wahrscheinlichkeit nach nicht um einen Mitwisser gehandelt hat. Der Ausschuss sah sich deshalb auch nicht veranlasst, die Angaben Gärtners, keine Kenntnis von der Existenz des NSU gehabt zu haben, durch die Vernehmung seines persönlichen Umfeldes zu überprüfen (oben A.V.2.). Auch der Bundestagsuntersuchungsausschuss ist, nachdem der hessische Ausschuss Gärtner vernommen hatte, der Hypothese von der Vorabinformation Temmes durch eine seiner Quellen nicht weiter nachgegangen.

Es besteht deshalb Grund zu der Annahme, dass auch das Telefongespräch, das Temme und Gärtner weniger als eine Stunde vor der Tat miteinander führten, keine entscheidende Rolle spielte (oben A.V.3.). Es konnte zwar nicht geklärt werden, worüber die beiden sprachen. Nach den Umständen ist aber jedenfalls die Annahme, Gärtner könne Temme bei dieser Gelegenheit einen Hinweis auf einen geplanten Mord gegeben haben, nicht sehr wahrscheinlich.

Nicht wahrscheinlich ist es deshalb auch, dass die von der Zeugin Dr. Pilling am 24. März 2006 an die Mitarbeiter des Hessischen Landesamts versandte E-Mail der Auslöser für alles war (oben A.V.4.). Hier gibt es zwar immer noch einige Ungereimtheiten. Der Ausschuss hat aber keine Nachweise dafür gefunden, dass sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer möglichen Mitwisserschaft Temmes stehen. Der zeitliche Zusammenhang der E-Mail mit dem Mord – zwei Wochen davor – ist zwar frappierend. Er erklärt sich aber dadurch, dass eine Woche zuvor beim Landesamt für Verfassungsschutz das Gespräch mit Vertretern des BKA stattgefunden hatte. Das BKA selbst ging damals aber davon aus, dass die Täter der türkischen organisierten Kriminalität angehörten, und nur darauf nahm die Zeugin Dr. Pilling in ihrer E-Mail auch Bezug.

2. War Temme der Täter?

Die Frage, ob Temme an der Tat beteiligt oder ob er gar selbst der Täter war, kann auch der Untersuchungsausschuss nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Allerdings hält es der Ausschuss, ebenso wie es die Staatsanwaltschaften in den Jahren 2007 und 2012 sahen, für wahrscheinlicher, dass Temme nicht daran beteiligt war.

Von Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage ist der Gesichtspunkt des Entdeckungsrisikos. Als Temme das Internetcafé betrat, versuchte er nicht, sich oder seine Identität zu verbergen. Einer der beiden Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt schon in dem PC-Raum waren, konnte deshalb genau beschreiben, wie Temme aussah und an welchem PC er saß. Und weil Temme sich in einen Bezahl-

dienst – die Plattform iLove – einwählte, dessen Leistungen über Temmes persönliches Handy abgerechnet wurden, war es für die Polizei später ein Leichtes, seine Identität zu ermitteln. Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass jemand, der – allein oder zusammen mit anderen – einen Mord begehen will, sich so verhält. Wahrscheinlicher ist es vielmehr, dass Temme das Internetcafé zu dem gleichen Zweck aufgesucht hat, zu dem er in davor liegenden Wochen nahezu täglich in verschiedenen Internetcafés war, nämlich um nachzuschauen, ob seine – von der Polizei später dazu als Zeugin vernommene – Chatpartnerin sich wieder gemeldet hatte.

Von Bedeutung ist auch, was der Zeuge gegenüber der Polizei ausgesagt hat, der im Vorraum telefonierte, als Halit Yozgat erschossen wurde. Er hat wahrscheinlich den Mörder gesehen, wenn auch nur aus den Augenwinkeln und nur für einen kurzen Moment. Die Körpergröße der Person, die nach den Schüssen eilig das Internetcafé verließ, schätzte der Zeuge auf ca. 1,80 m.[2814] Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass es sich bei der Person, die der Zeuge in diesem Moment wahrgenommen hat, um Temme handelte. Denn Temme ist 1,90 m groß. Wahrscheinlicher ist es, dass es entweder Böhnhardt (1,83 m) oder Mundlos (1,78 m) waren. Eine zweite Person will der Zeuge nicht wahrgenommen haben.[2815]

Eine sichere Feststellung, dass Temme nicht der Täter war, lassen diese Erwägungen aber nicht zu. Temme könnte das Entdeckungsrisiko nicht erwogen, falsch eingeschätzt oder in Kauf genommen haben. Und der Zeuge, der im Vorraum von einer Telefonkabine aus telefonierte, könnte sich getäuscht haben, sowohl was die Körpergröße des flüchtenden Täters betrifft, als auch darüber, wie viele Personen sich in diesem Moment im Vorraum aufhielten.

Aber auch für die gegenteilige Feststellung hat der Ausschuss keine sicheren Anhaltspunkte gefunden. Der einzige Besucher des Internetcafés, der Temme gesehen hat, war der Jugendliche, der an Platz 7 des PC-Raums saß. Er hat allerdings nur gesehen, dass Temme sich ausloggte und den PC-Raum verließ. Er hat nicht mitbekommen, was Temme machte, nachdem er den PC-Raum verlassen hatte. Denn von seinem Platz aus konnte er den Vorraum nicht einsehen. Er erinnerte sich bei seiner polizeilichen Vernehmung nur daran, etwa zwei Minuten später ein *„dumpfes Geräusch"* gehört zu haben.[2816] Dass Temme der Mörder von Halit Yozgat ist, kann der Jugendliche also nicht bezeugen.

Damit bleibt es bei der eingangs getroffenen Feststellung, dass sichere Aussagen nicht getroffen werden können. Mit den vorhandenen Teil-Erkenntnissen lässt sich praktisch jedes Bild legen. Der

[2814] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 238, S. 225.
[2815] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 238, S. 226.
[2816] Protokoll der Zeugenvernehmung des Ahmed A.-T. vom 12.04.2006, Band 219, S. 38.

Ausschuss bedauert, dass sich eine eindeutige Schlussfolgerung „So ist es gewesen!" auch aus seiner Arbeit nicht ergibt.

3. Hat Temme von dem Mord etwas mitbekommen?

Temme hätte wahrscheinlich etwas von dem Mord mitbekommen, wenn er noch in dem Internetcafé gewesen wäre, als die Schüsse fielen. Denn auch alle anderen Besucher des Internetcafés haben etwas mitbekommen. Von Interesse ist hier vor allem das, was die beiden Jugendlichen wahrgenommen haben, die zur Tatzeit in dem PC-Raum waren. Sie haben unabhängig voneinander ausgesagt, ein dumpfes Geräusch gehört zu haben, so als ob etwas Schweres hingefallen sei, und dass sie sich darüber erschreckt hätten. Wäre Temme zu diesem Zeitpunkt noch in diesem Raum gewesen, müsste davon ausgegangen werden, dass er ebenfalls etwas gehört hat. Das aber stellt Temme in Abrede. Er will weder etwas gehört noch etwas gesehen haben.

Dass Temme sich so einlässt, heißt nicht notwendig, dass er lügt. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass er zu diesem Zeitpunkt das Internetcafé bereits verlassen hatte. Davon war die MK Café bei ihren Ermittlungen auch immer ausgegangen. Die zwischenzeitlich vorherrschende These, wonach Temme an seinem PC gesessen habe, als die Schüsse fielen, lässt sich demgegenüber nicht mehr aufrechterhalten. Die dieser These zugrunde liegende analytische Aufbereitung des Tathergangs durch die BAO Bosporus wurde von ihrem Verfasser für *„obsolet"* erklärt, nachdem er bei seiner Vernehmung von Seiten des Ausschusses darauf aufmerksam gemacht worden war, dass die Tatsachengrundlage für seine Analyse nicht vollständig gewesen sei.

Die Frage, ob Temme hier lügt, lässt sich also nicht sicher beantworten. Solange nicht feststeht, ob Temme noch in dem Internetcafé war, als Halit Yozgat erschossen wurde, führen Erörterungen darüber, ob er Wahrnehmungen hätte machen müssen, wenn er dort gewesen wäre, nicht weiter. Dies gilt unabhängig davon, welcher der beiden Möglichkeiten als die wahrscheinlichere angesehen wird. Es kann deshalb nicht festgestellt werden, ob Temme etwas von dem Mord mitbekommen hat. Das heißt auch: Kein denkbares Szenario ist ausgeschlossen. Das schließt die Möglichkeit ein, dass Temme zwar zufällig am Tatort war, sich dann aber aus dem Staub gemacht hat, entweder aus einer Kurzschlusshandlung heraus oder weil er berufliche Konsequenzen befürchtete. Denn es war ihm aus dienstlichen Gründen nicht gestattet, sich – privat oder dienstlich – in diesem Internetcafé aufzuhalten. In diesem Fall hätte er sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht.

II. Das gegen Temme geführte strafrechtliche Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren gegen Temme wurde im Großen und Ganzen sachgerecht geführt. Die Staatsanwaltschaft ist ihrer Verantwortung als Herrin des Ermittlungsverfahrens gerecht geworden. Die Verantwortlichkeiten zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei waren klar verteilt, die Kommunikation funktionierte im Wesentlichen gut, die im Rahmen solcher Verfahren auftretenden Reibungsverluste hielten sich im Rahmen des Üblichen. Fehler wurden aber auch hier gemacht. Dies gilt namentlich für die verschobene Wohnungsdurchsuchung am Abend des 21. April 2006.

Gleich zu Beginn der Ermittlungen gegen Temme kam es zu einer Merkwürdigkeit. Nachdem die Polizei herausgefunden hatte, dass Temme es war, der am Tattag im PC-Raum des Internetcafés gechattet hatte, ging sie zunächst nicht davon aus, es mit einem Mörder zu tun zu haben. Sie hielt ihn vielmehr für eine Person, die, aus welchen Gründen auch immer, sich bis dahin einfach noch nicht gemeldet hatte. Erst als Temme am Abend des 21. April 2006 den Beamten, die ihn zwecks Befragung zu Hause aufgesucht hatten, eröffnete, er sei Verfassungsschützer, geriet er in Tatverdacht. In ihrer Verblüffung über diese Information versäumten es die Beamten der MK Café, sogleich die Wohnung Temmes zu durchsuchen. Stattdessen nahmen sie Temme fest und brachten ihn zwecks Vernehmung ins Polizeipräsidium. Die Wohnungsdurchsuchung erfolgte erst einige Stunden später.

Dieser Vorgang ist rechtstaatlich sehr bedenklich und kann auch mit Verweis auf die besondere Situation (Mitarbeiter des Verfassungsschutzes offenbart sich gegenüber den Polizeibeamten) nicht entschuldigt werden. Eine richterlich angeordnete Maßnahme - ohne weitere Sicherungsmaßnahmen - nicht umzusetzen, ist ein grober Fehler in den Ermittlungen.

Nach den hierzu durchgeführeten Vernehmungen im hessischen Untersuchungsausschuss hat sich hierzu auch der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags in seinem Abschlussbericht geäußert:

> *„Das Zurückstellen der Durchsuchung ohne weitere Sicherungsmaßnahmen stellt einen schweren und nicht reparablen Fehler bei den Ermittlungen dar. Aus Sicht des Untersuchungsausschusses ist in diesem Zusammenhang auch noch auf einen weiteren Umstand hinzuweisen: Das Zurückstellen der Durchsuchung stellte eine ermittlungstaktische Entscheidung von erheblicher Bedeutung dar. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, vor der Entscheidung über das weitere Vorgehen Rücksprache mit der das Ermittlungsverfahren leitenden Staatsanwaltschaft zu halten. In einer solchen Rücksprache hätte die entstandene neue Situation infolge der Mitteilung Temmes, er sei Mitarbeiter des LfV Hessen, in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft bewertet und das weitere Vorgehen entsprechend abgestimmt werden können."*[2817]

[2817] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode –Drucksache 18/12950, S. 1029.

Der hessische NSU-Untersuchungsausschuss schließt sich dieser Kritik an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vernehmung der damals hochschwangeren Ehefrau Temmes – sie war während der fraglichen Zeitspanne zusammen mit einem weiteren Kind aus erster Ehe in der Wohnung geblieben – nichts dafür ergeben hat, dass zwischenzeitlich Beweismittel vernichtet oder zur Seite geschafft worden wären. Es gibt deshalb keine Hinweise darauf, dass durch die verschobene Wohnungsdurchsuchung die Ermittlungen tatsächlich beeinträchtigt worden wären. Völlig auszuschließen ist aber auch das nicht.

III. Das gegen Temme geführte Disziplinarverfahren

Das gegen Temme eröffnete Disziplinarverfahren wurde nicht in erster Linie mit dem Ziel geführt, ihn zu bestrafen, sondern ihn vom Dienst im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz so lange fernzuhalten, bis man eine andere Verwendung für ihn findet (Versetzung). Zugespitzt kann man sagen: Das Disziplinarverfahren war nur Mittel zum Zweck. Als dann mit der absehbaren Versetzung Temmes an das Regierungspräsidium Kassel fest stand, dass dieser Zweck erreicht worden ist, erlahmte auch das Interesse an der Weiterführung des Disziplinarverfahrens, und es wurde schließlich eingestellt. Im Einzelnen stellt sich der Verfahrensverlauf wie folgt dar:

Der Direktor des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Irrgang, sprach am 24. April 2006 gegenüber Temme zunächst ein (beamtenrechtliches) Verbot der Führung von Dienstgeschäften aus. Da eine solche Suspendierung auf drei Monate begrenzt war und auch nicht verlängert werden konnte, wäre Ende Juli 2006 die Rückkehr Temmes in das Landesamt für Verfassungsschutz erfolgt. Mittlerweile waren sich alle Verantwortlichen aber darüber einig, dass Temme auf keinen Fall mehr beim Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt werden sollte, und dass dieses Ziel kurzfristig mittels einer (disziplinarrechtlichen) Dienstenthebung Temmes erfolgen sollte, die wiederum die Einleitung eines Disziplinarverfahrens voraussetzte. Diese Linie wurde bei einer Besprechung im Innenministerium am 20. Juli 2006 von der politischen Ebene – u. a. den Zeugen Bouffier, Scheibelhuber, Gätcke und Bußer – festgelegt[2818] und im Rahmen einer Besprechung im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz am 21. Juli 2006 von der Verwaltungsebene umgesetzt. Da man die vom Gesetz zugelassene Selbstanzeige für den besten, weil schnellsten Weg hielt, wurde Temme aus dieser Besprechung heraus auf telefonischem Weg aufgefordert, den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu stellen. Dieser Aufforderung erfolgte mit so viel Nachdruck, dass Temme ihr noch am gleichen Tag nachkam. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens

[2818] Außerdem nahmen an der Besprechung der für Personalangelegenheiten zuständige Leiter der Zentralabteilung des Innenministeriums, der Zeuge Koch, und der stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, der Zeuge Peter St., teil.

und die vorläufige Dienstenthebung erfolgten dann am 24. Juli 2006, also gerade noch rechtzeitig zum Ablauf der am 24. April 2006 ausgesprochenen Suspendierung.

Die Entscheidung, Temme nicht mehr in das Landesamt zurückkehren zu lassen, war ohne Zweifel richtig. Denn Temme hatte durch sein ganzes Verhalten gezeigt, dass er den besonderen Anforderungen einer Tätigkeit im Sicherheitsbereich nicht gewachsen war. Im Gegensatz zur Amtsleitung des Landesamts war dies den politisch Verantwortlichen im Innenministerium auch von Anfang an klar. Dass allerdings der Geheimschutzbeauftragte und dessen Stellvertreter, auch wenn diese beiden Bediensteten keine Personalverantwortung hatten, eine Rückkehr Temmes nicht nur in das Landesamt, sondern sogar in seine alte Funktion befürworteten, und zwar bis zuletzt, ist für den Ausschuss ein weiterer Beleg für einen gravierenden Mangel an Selbstkritik und Selbstreflexion im damaligen Landesamt für Verfassungsschutz.

Im Gegensatz zur Konsequenz, die von allen Beteiligten bis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens und der gleichzeitig ausgesprochenen Suspendierung Temmes an den Tag gelegt wurde, steht die scheinbare Indifferenz, mit der das Verfahren dann tatsächlich geführt wurde. Angesichts der Vielzahl der dienstlichen Vergehen, die Temme sich hat zuschulden kommen lassen, wäre es rechtlich eindeutig vertretbar gewesen, auch nach Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens eine disziplinarrechtliche Maßnahme gegen Temme zu verhängen, anstatt das Disziplinarverfahren, wie es am 20. März 2007 geschehen ist, schließlich ganz einzustellen.

Es wurde anders verfahren, nämlich so, wie es der Zeuge Dr. Eisvogel entschieden hat, der als Nachfolger des Zeugen Irrgang auch das anhängige Disziplinarverfahren übernahm. Dr. Eisvogel fragte sich damals, ob es angesichts des bevorstehenden Wechsels an das Regierungspräsidium Kassel sinnvoll sei, gegen Temme wegen der Verletzung von Pflichten vorzugehen, die sich speziell an Verfassungsschützer richteten, und er fand seinerzeit folgende Antwort:

> *„Nein, ich habe Pardon gegeben. Ich finde, das ist auch Ausdruck der Fürsorgepflicht gegenüber jemandem, der sowieso bald weg ist und der aus meiner Sicht damals auch am Boden lag. Der Mann war fertig. Ich habe Pardon gegeben, und ich stehe dazu."*[2819]

Diese Sichtweise mag rechtlich vertretbar sein. Gleichwohl vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass die Gründe für die Einstellung des Disziplinarverfahrens ausführlich hätten dokumentiert werden müssen. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass von Seiten des Innenministeriums als der für das Landesamt zuständigen Aufsichtsbehörde auf die Entscheidung über die Beendigung des Disziplinarverfahrens Einfluss genommen worden wäre, hat der Ausschuss nicht gefunden.

[2819] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 140.

Eine sachwidrige Beeinflussung des Disziplinarverfahrens ist auch nicht in der Bouffier zugeschriebenen Äußerung zu sehen, die vorläufige Dienstenthebung Temmes nicht auch zum Anlass zu nehmen, dessen Dienstbezüge zu kürzen. Denn die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Kürzung der Dienstbezüge lagen nicht vor. Voraussetzung für eine Gehaltskürzung wäre nämlich gewesen, dass eine Verurteilung Temmes überwiegend wahrscheinlich war. Zum Zeitpunkt der Dienstenthebung war dies aber selbst nach Einschätzung der Kriminalpolizei längst nicht mehr der Fall. Denn schon Mitte Mai 2006 wurde festgehalten, dass sich der Tatverdacht gegen Temme weiter abgeschwächt habe. Eine solche Äußerung wäre also nur eine Wiedergabe der Rechtslage.

G. Information des Parlaments durch den Innenminister

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 9. gestellte Frage,

> *„seit wann der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier sowie seine damalige Staatssekretärin Oda Scheibelhuber von dem Verdacht gegen Andreas T. wussten und wieso das Parlament hierüber nicht zeitnah informiert wurde",*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

> **Bouffier und Scheibelhuber wussten von Anfang an von dem Verdacht gegen Temme. Sie haben das Parlament nicht so zeitnah informiert, wie dies möglich und aus heutiger Sicht notwendig gewesen wäre. Dem lag eine Abwägung zwischen dem berechtigten Informationsinteresse des Parlaments und Überlegungen zu einer möglichen Gefährdung der Ermittlungen zugrunde. Wegen der herausgehobenen Bedeutung wäre eine Unterrichtung der vertraulich tagenden Parlamentarische Kontrollkommission frühzeitig, nämlich schon am 3. Mai 2006, notwendig gewesen. Bezogen auf den Innenausschuss hätte dem Informationsinteresse des Parlaments mindestens durch eine Unterrichtung der Obleute des Innenausschusses Rechnung getragen werden können.**

Das Verhalten der Ministeriumsspitze orientierte sich auch nach den Darlegungen des damaligen Generalstaatsanwalts und des Datenschutzbeauftragten an der Auffassung, dass das Innenministerium aus Gründen fehlender Zuständigkeit nicht habe über ein laufendes Strafverfahren berichten dürfen (GStA Anders) bzw. wegen der Persönlichkeitsrechte Temmes an einer Auskunftserteilung gehindert gewesen sei (DSB Prof. Ronellenfitsch). Zwar zeigen beide Stellungnahmen insoweit die problematischen rechtlichen Aspekte auf, die einer Information des Parlaments Grenzen setzen können und beschreiben damit, dass das Ministerium eine Ermessensentscheidung treffen musste. Dennoch hätte aus Sicht des Ausschusses die Abwägung zwischen dem laufenden Strafverfahren, dem Persönlichkeitsrecht und dem Informationsrecht des Parlaments auch anders getroffen werden können und wäre dies bezogen auf die Parlamentarische Kontrollkommission auch notwendig gewesen.

Bezogen auf den Innenausschuss zeigt der für die Innenausschusssitzung vom 10. Mai 2006 erstellte Vermerk des Landespolizeipräsidiums, dass das Ministerium eine Information des Ausschusses unter dem Tagesordnungspunkt „Besondere Vorkommnisse" in Erwägung gezogen hat. Dennoch hat sich die Ministeriumsspitze letztlich gegen eine Information des Ausschusses entschieden. Stattdessen sei der oben beschriebenen Überlegung, die Ermittlungen nicht zu gefährden und die Persönlichkeitsrechte Temmes zu schützen, mehr Gewicht eingeräumt worden als der Unterrichtung des Innenausschusses. In einem solchen Fall wäre es aber aus Sicht des Ausschusses sinnvoll gewesen unter Einbeziehung des Generalstaatsanwalts mindestens die Obleute des Innenausschusses über die Vorgänge zu unterrichten.

Die Zeugenvernehmung hat ergeben, dass die damals Beteiligten die Angelegenheit rückblickend betrachtet in einem anderen Licht sehen. So haben die Zeugin Gätcke, damals Büroleiterin des Innenministers, und der Zeuge Bußer, damals dessen Pressesprecher, gegenüber dem Untersuchungsausschuss beide eingeräumt, dass man den Vorgang im Nachhinein auch anders bewerten könne. Und der Zeuge Bouffier hat auf eine entsprechende Nachfrage geantwortet:

> *„Heute würde ich wahrscheinlich Folgendes machen: Ich würde den Generalstaatsanwalt anrufen und ihn bitten, mitzukommen, damit man zwischen Gefährdung von Ermittlungsergebnissen und Informationsanspruch des Parlaments einen Weg findet, der vielleicht beidem gerecht werden kann. Das würde ich heute so machen."*[2820]

Die Zeugen waren sich auch darüber im Klaren, dass das Innenministerium nicht mehr Herr der Informationslage war, nachdem Anfang Juli 2006 die Angelegenheit in Folge der Recherchen eines Zeitungsreporters öffentlich geworden war. In dieser Phase fiel auch die Bemerkung Bouffiers am 17. Juli 2006 vor dem Innenausschuss, er habe bestimmte Informationen der Zeitung entnommen –

> *„Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich – insbesondere dann, dann wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt."*

Dass Bouffier damit nicht hat sagen wollen, er habe von dem Tatverdacht gegen Temme erst aus der Zeitung erfahren, dass er vielmehr sagen wollte, er habe von den Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens aus der Zeitung erfahren, ist zwar plausibel. Denn die Tatsache, dass Bouffier unmittelbar nach der Festnahme Temmes vom Landespolizeipräsidenten über das Ermittlungsverfahren informiert worden war, war schlechterdings nicht zu leugnen. Anhaltspunkte dafür, dass Bouffier hier eine offenkundige Tatsache abstreiten wollte, hat der Ausschuss nicht gefunden. Allerdings war seine Bemerkung missverständlich, weil er darin seinen eigenen Kenntnisstand – *„auch der Minister"* – mit dem der Abgeordneten gleich setzte. Anders als Bouffier waren die Abgeordneten aber noch nicht einmal über den Mordverdacht gegen einen Verfassungsschutzmitarbeiter informiert. Dass eine sol-

[2820] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 145.

che Äußerung deshalb kritische Nachfragen von Abgeordneten aufwirft, hält der Ausschuss für selbstverständlich.

H. Die vom damaligen Innenminister Bouffier erteilte Sperrerklärung

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 10. gestellte Frage,

> *„Wieso der damalige Innenminister Volker Bouffier nicht zuließ, dass die Staatsanwaltschaft Informanten des hessischen Verfassungsschutzes vernehmen konnte, und warum Volker Bouffier durch die Verweigerung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigung für die vom Verfassungsschutzbeamten Andreas T. geführten Quellen den Quellenschutz als wichtiger erachtete als die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat",*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

> **Bouffier hatte als damaliger Innenminister die Entscheidungsbefugnis über den von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrag auf Erteilung der Aussagegenehmigungen. Aus seiner Sicht konnte die Staatsanwaltschaft nicht ausreichend begründen, was sie sich von einer förmlichen Vernehmung der von Temme geführten Quellen versprach. Er hatte eine Abwägungsentscheidung zwischen dem Quellenschutz und dem Erkenntnisinteresse der Ermittlungsbehörden zu treffen. Dabei wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom die Entscheidung vorbereitenden Innenministerium eine Differenzierung zwischen den Quellen vorgenommen. Hierin sieht der Ausschuss einen Fehler. Wäre eine Differenzierung vorgenommen worden, wäre es wahrscheinlich zu einer Aussagegenehmigung für die rechte Quelle gekommen. Wie die Befragungen dieser Quelle durch den Ausschuss ergeben haben, hätte dies die Polizei in ihren Ermittlungen jedoch nicht weitergebracht (siehe auch Abschnitt A.V.2.).**

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags hat im Abschnitt „Gemeinsame Bewertungen" seines Abschlussberichts hierzu folgende Feststellung getroffen:

> *„Der damalige Hessische Innenminister Volker Bouffier schloss sich 2006 bei der Frage, ob er V-Personen des Verfassungsschutzes aus dem islamistischen und in einem Fall auch rechtsextremistischen Bereich Aussagegenehmigungen erteilt, der Auffassung seines LfV an und versagte die Genehmigungen. Damit bewertete er den Quellenschutz von fünf Quellen höher als den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine polizeiliche Vernehmung."*[2821]

Der hessische Untersuchungsausschuss schließt sich diesen Feststellungen an und fügt auf Grundlage seiner Erkenntnisse hinzu:

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung ist eine Abwägungsentscheidung. Gegeneinander abgewogen werden Aufklärungsinteresse und Geheimhaltungsinteresse. Maßgeblich sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalles, nicht abstrakte Erwägungen (unten I). Diesen Erfordernissen ist die von Bouffier erteilte Sperrerklärung, mit Ausnahme dass zwi-

[2821] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Bundestages, Drs. 17/14600, S. 833.

schen den Quellen aus dem islamistischen Bereich und der Quelle aus dem rechtsextremistischen Bereich, Benjamin Gärtner, nicht unterschieden wurde (unten III.), gerecht geworden. Wäre die gegenüber der Staatsanwaltschaft abgegebene Sperrerklärung mit einer subtanzhaltigen Begründung versehen worden, wäre eine pauschale Verweigerung aller Aussagegenehmigungen wahrscheinlich vermieden worden (IV.).

I. Der rechtliche Maßstab

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung ist eine Abwägungsentscheidung. Gegeneinander abgewogen werden das Erkenntnisinteresse der Ermittlungsbehörden und das Geheimhaltungsinteresse der Sicherheitsbehörden. Die Schwere der Straftat ist dabei ein gewichtiges Abwägungskriterium. Es ist aber nicht das einzige.[2822] Ein wichtiges Kriterium ist auch der vom Bundesverfassungsgericht so bezeichnete *„Stellenwert des Beweismittels im Rahmen der Beweislage"*.[2823] Dazu gehört insbesondere die Frage, was genau die Ermittlungsbehörde in dieser Situation mit der Vernehmung bezweckt. Bei der Frage nach dem Ermittlungszweck ist wiederum zu unterscheiden zwischen den Informationen, die sich sie Ermittlungsbehörde von dem Zeugen erhofft, und der Bedeutung, die diese Information für das weitere Ermittlungsverfahren hätten. Zwar haben diese Aspekte in jeder Phase eines Ermittlungsverfahrens eine zugleich handlungsleitende und handlungsbegrenzende Funktion. Sie sind in der Regel aber Teil einer unbewusst ablaufenden Handlungsroutine. Wenn ausnahmsweise bei einer (geplanten) Ermittlungsmaßnahme gleichzeitig staatliche Geheimhaltungsinteressen tangiert werden, müssen sie genau betrachtet werden.

Im zweiten Schritt muss das Geheimhaltungsinteresse ermittelt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen zu den Geheimhaltungsinteressen auch

> *„der Schutz nachrichtendienstlicher Informationen, Informationsquellen und Arbeitsweisen sowie Vertraulichkeitszusagen an Informanten".*[2824]

Bei der Frage, ob V-Personen die Aussagegenehmigung erteilt werden soll, vollzieht sich diese Prüfung ebenfalls in zwei Stufen. Zunächst ist zu klären, ob – und wenn ja mit welcher Wahrscheinlichkeit – die Aussagegenehmigung überhaupt dazu führen würde, dass die Quelle „verbrennt" und deshalb abgeschaltet werden muss. Das schließt beispielsweise die Frage ein, ob der Schutz ihrer Identität durch Vorsichtsmaßnahmen bei der Aktenführung gewährleistet werden kann. Auf der zweiten Stufe ist zu klären, welche Sicherheitsinteressen auf dem Spiel stehen, falls die V-Person enttarnt

[2822] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 80.
[2823] Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Juris, Rn. 80.
[2824] BVerfG, Beschluss vom 27.10.1999 – 1 BvR 385/90 (BVerfGE 101, 106-132), Juris Rn. 87.

würde. Im Raum steht hier zum einen die Sicherheit der V-Person selbst. Zum anderen muss der Frage nachgegangen werden, welche Folgen es für die Sicherheitslage hätte, wenn diese Person keine Informationen mehr liefern würde.

Im dritten Schritt sind das so ermittelte Aufklärungsinteresse und das so ermittelte Geheimhaltungsinteresse gegeneinander abzuwägen. Dieser Abwägungsvorgang verlangt eine „Würdigung des gesamten Sachverhalts".[2825] Für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung heißt das, dass die erwarteten Folgen einer Aussagegenehmigung verglichen werden müssen mit den erwarteten Folgen ihrer Verweigerung. Schließlich ist zu fragen, welche Interessen im konkreten Fall schwerer wiegen. Ihnen ist der Vorrang einzuräumen.

II. Die der Sperrerklärung zu Grunde liegenden Erwägungen

Die Frage, welche Erwägungen der von Bouffier erteilten Sperrerklärung zu Grunde liegen, lässt sich vor allem anhand der zahlreichen Dokumente – Notizen, Vermerke, Verfügungen, Vorlagen, Schreiben – nachvollziehen, die bei diesem Vorgang angefallen sind. Was allerdings fehlt, ist eine ausführlichere schriftliche Begründung der Sperrerklärung, die den Prozess der Abwägung genau nachzeichnet. Eine solche Begründung hätte eventuell auch zu einer Differenzierung in der Sache geführt (unten IV.).

1. Kein evidentes Ermittlungsinteresse

Die Sperrerklärung beruht zum einen darauf, dass in den Augen Bouffiers die Staatsanwaltschaft das Aufklärungsinteresse nicht plausibel gemacht hat. Als Herrin des Ermittlungsverfahrens wäre das nämlich ihre Obliegenheit gewesen. Schon das Schreiben vom 13. Juli 2006 ließ – formal ebenso wie inhaltlich – nahezu alles vermissen, was für einen entscheidungsreifen – und erfolgreichen – Antrag erforderlich gewesen wäre. Trotz Aufforderung dauerte es dann fast einen Monat, bis die Staatsanwaltschaft ihren Antrag nachbesserte. Da aus der Sicht des Innenministeriums aber auch das ergänzende Schreiben vom 10. August 2006 die Sache nicht viel besser machte, und nachdem die Staatsanwaltschaft Kassel bei einer Besprechung mit Vertretern der Generalstaatsanwaltschaft, des Innenministeriums und des Landesamts für Verfassungsschutz am 17. August 2006 zugesichert hatte, den Antrag weiter zu konkretisieren, erfolgte mit Schreiben vom 25. August 2006 überhaupt erstmals die Mitteilung, um welche Personen es bei den beabsichtigten Vernehmungen gehen sollte.

[2825] BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, 250-295), Rn. 80.

Was den Zweck der geplanten Vernehmungen dieser Personen betraf, blieb es bis zuletzt bei Schlagworten wie Alibiüberprüfungen, besonderen Auffälligkeiten und – noch allgemeiner – Temmes Persönlichkeit. Ein Bezug zu der Frage, ob und wie die erhofften Informationen das Ermittlungsverfahren dann weiterbringen könnten, wurde nicht hergestellt. Vielmehr wurde stattdessen mitgeteilt, dass die Ermittlungen der letztlich rein formalen „Abarbeitung der Spur Temme" dienen sollten. Die Frage nach den konkreten Ermittlungszielen stellte sich in der Folge aber immer mehr. Denn auch in den Augen der Polizei hatte sich der Tatverdacht gegen Temme im Laufe der Ermittlungen abgeschwächt.[2826] Neben der Tatsache, dass Temme sich nicht als Zeuge gemeldet hatte, gab es keinen einzigen konkreten Anhaltspunkt für seine Tatbeteiligung. Es ist deshalb denkbar, dass Mitte des Jahres 2006 auch die Staatsanwaltschaft im Grunde nicht mehr davon ausging, die geplanten Vernehmungen könnten dazu beitragen, Temme zu überführen. Glaubt man dem Zeugen Hannappel, dem damaligen Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium, hat der damalige – inzwischen verstorbene – Leiter der Staatsanwaltschaft Kassel bei einer Besprechung am 12. September 2006 auch eine Bemerkung in diese Richtung gemacht.[2827] Bouffier selbst hatte auf die fehlende Substanz des von der Staatsanwaltschaft gestellten Antrags schon Ende Juli 2006 hingewiesen.[2828]

2. Evidente Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen

Einem nicht deutlich gewordenen Ermittlungsinteresse standen aus Sicht Bouffiers schwerwiegende Sicherheitsinteressen gegenüber, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der islamistischen Terroranschläge in Madrid (2004) und London (2005). Er hatte sich mit seinen Fachleuten aus dem Innenressort eingehend beraten und sich mehrfach ausführliche schriftliche Stellungnahmen darüber vorlegen lassen, welche Bedeutung die im islamistischen Bereich eingesetzten Quellen für das Informationsaufkommen des Verfassungsschutzes in Nordhessen seinerzeit hatten. Anhaltspunkte dafür, dass seine Beamten bei der Anfertigung dieser Berichte nicht sorgfältig oder und nicht nach besten Wissen und Gewissen vorgegangen wären, gab es nicht. Gleichwohl entschied Bouffier sich zuletzt, zusätzlich die Expertise des Bundesamtes für Verfassungsschutz einzuholen . Dieses, vertreten durch Herrn Dr. Eisvogel, dem damaligen Leiter der Abteilung Islamismus/Islamistischer Terrorismus im Bundesamt für Verfassungsschutz und späteren Präsidenten des Hessischen Landesamts für Verfas-

---

[2826] BAO Bosporus, Sachstandsbericht vom 15.05.2006, BY2_1.Zulieferung Anlage 2_000015.

[2827] Vermerk vom 14.09.2014, Band 338, S. 186. Die Bemerkung konnte allerdings durch die Vernehmung anderer Teilnehmer des Gesprächs nicht verifiziert werden, weil sich die Zeugen nicht oder nicht genau genug an diese Besprechung erinnern konnten.

[2828] Vgl. den auf dem Schreiben des LfV vom 25. Juli 2006 – Az. 24-S-110 000-024/06 - aufgebrachten handschriftlichen Vermerk Bouffiers, wonach die Staatsanwaltschaft darum gebeten werden solle, darzulegen, *„welche konkreten Umstände die Ermittlungen weiter bringen sollen."* – Band 964, S. 3. Vgl. auch Bouffier UNA/19/2/55 – 26.06.2017 – Seite 10 f.

sungsschutz, bestätigte in seinem Bericht, wie wichtig auch aus der Perspektive des Bundes diese Quellen für das Informationsaufkommen des Verfassungsschutzes seien. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse erschien es Bouffier bedeutsamer, das Risiko einer Enttarnung der islamistischen Quellen nicht einzugehen.

III. Der Sperrerklärung nicht zu Grunde liegenden Erwägungen

Bei der Beantragung der Aussagegenehmigung und bei der Begründung der Sperrerklärung wurde nicht zwischen den Quellen differenziert. Sie erfasst neben den Quellen aus dem islamistischen Bereich auch die Quellen aus dem rechtsextremistischen Bereich. Bei der Vorbereitung der Abwägungsentscheidung wurde dieser Umstand aber nicht berücksichtigt.

Die Abwägung der kollidierenden Interessen hat so zu erfolgen, das die gegenläufigen Interessen ihre größtmögliche Wirkung entfalten können. Trotz der vom Ausschuss zur Kenntnis genommenen Bemühungen zwischen Polizei, Verfassungsschutz und Innenministerium eine einvernehmliche Lösung der Interessenkollision zu erreichen, wäre es zielführend gewesen, eine Differenzierung zwischen den Quellen vorzunehmen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zumindest den Weg für eine unmittelbare Vernehmung der rechtsextremistischen Quelle geebnet hätte. Dieser Umstand wurde durch die Konzentration der Diskussion auf die von Temme geführten islamistischen Quellen und die islamistische Bedrohungslage bis zur Entscheidung Bouffiers im Abwägungsprozess aufrechterhalten.

1. Der von Temme geführte V-Mann aus der rechten Szene, Benjamin Gärtner

Dieser Fehler betrifft zunächst die Person Gärtners. Weder die Tatsache, dass es sich bei ihm um eine im Phänomenbereich Rechtsextremismus eingesetzt Quelle handelte, noch die Wertigkeit der von ihm an das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz gelieferten Informationen wurden bei der Abwägungsentscheidung hinreichend berücksichtigt, weil der Fokus des Interessenkonfliktes sowohl von Seiten der Strafermittler als auch durch das Innenministerium klar auf den islamistischen Bereich gelegt wurde.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache dass die Staatsanwaltschaft eine Aussagegenehmigung ausdrücklich auch für Benjamin Gärtner beantragt hat. Sie richtete ihren Antrag von Beginn an auf „alle" V-Leute Temmes. Spätestens mit Eingang des Schreibens der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25. August 2006, dem als Anlage eine von der MK Café angefertigte Zusammenstellung der Namen der von Temme geführten Quellen, darunter auch Gärtner, beigefügt war, hätte im Innenministerium

eine differenzierte Betrachtung des Antrages nach den einzelnen Phänomenbereichen der von Temme geführten Quellen nahegelegen.

Das Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2006 ging nachweisbar über den Tisch des Leiters der Rechtsabteilung. Warum daraus nicht die Konsequenz einer differenzierten Betrachtung der Quellen gezogen wurde, konnte nicht geklärt werden. Es gibt kein Schriftstück der Fachabteilung oder der Leitungsebene, das Rückschlüsse darauf zuließe, dass die Staatsanwaltschaft V-Personen aus unterschiedlichen Phänomenbereichen vernehmen wollte. Auch die Vernehmung der Zeugen konnte dies nicht klären. Weil allerdings auch die Staatsanwaltschaft in keinem ihrer Schreiben – weder in ihrem Antrag vom 13. Juli 2006, noch in ihrem ergänzenden Begründungsschreiben vom 10. August 2006, noch in ihrem nachgereichten Schreiben vom 25. August 2006 – eine solche Differenzierung vornahm, trägt sie dafür eine Mitverantwortung.

Nach der Befragung des Zeugen Gärtner durch den Ausschuss lässt sich allerdings festhalten, dass auch aus einer damaligen förmlichen Vernehmung Gärtners durch die Polizei keine Erkenntnisse für eine frühere Enttarnung des NSU hätten gewonnen werden können. Der Ausschuss hat in der fünfstündigen Vernehmung Gärtners die Überzeugung gewonnen, dass er nicht in unmittelbarem oder mittelbarem Kontakt mit dem NSU stand und dass er auch keine Informationen darüber hatte, dass in dem Internetcafé Halit Yozgats ein Mord verübt werden sollte (obern A.V.2.).

2. Der von Temme vertretungsweise betreute V-Mann aus der rechten Szene, VM 340

Entsprechendes gilt für eine weitere, von der Staatsanwaltschaft in der Anlage zum Schreiben vom 25. August 2006 ebenfalls genannte „rechte" Quelle, die seinerzeit von einem Kollegen Temmes geführt wurde und für die Temme nur vertretungsweise zuständig war. In Bezug konkret auf diese Quelle hat der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ausgeführt:

> *„Dass diejenigen Quellen, mit denen Andreas Temme in Vertretungskonstellationen zu tun hatte, im Rahmen der im Jahr 2006 erfolgten Ermittlungen abschließend festgestellt und auch einem Phänomenbereich zugeordnet wurden, konnte der Untersuchungsausschuss anhand der ihm vorliegenden Akten nicht feststellen. Im Rahmen der Ermittlungen nach dem 4. November 2011 wurden in dieser Hinsicht keine Anstrengungen mehr unternommen, da die Ermittler gegen Temme ein weiteres Verdachtsmoment nicht mehr sahen."*[2829]

Da auch der Ausschuss keine konkreten Anhaltspunkte dafür hatte, dass VM 340 in irgendeiner Weise in das Geschehen verwickelt war, hat er ebenfalls keine weiteren Beweiserhebungen in diese Rich-

[2829] Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – Drucksache 18/12950, S. 1030.

tung unternommen. Auch insoweit geht der Ausschuss davon aus, dass eine förmliche Vernehmung dieser Quelle im Jahr 2006 die damaligen Ermittlungen gegen Temme nicht weitergebracht hätte.

IV. Die schriftliche Begründung der Sperrerklärung

Gemessen an den hohen fachlichen Anforderungen, die eine Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung einer Aussagegenehmigung stellt, und verglichen mit dem Aufwand an Personal und Zeit sowie dem erkennbaren Bemühen, mit dem hohe Beamte zweier unterschiedlicher Ressorts sich über Wochen um die Lösung dieses Problems bemühten, verwundert es, dass die schriftliche Begründung der Sperrerklärung diese Arbeit nicht aufgreift. Von Rechts wegen muss eine Begründung nicht erfolgen.[2830] Denn es handelte sich bei der gegenüber der Staatanwaltschaft erteilten Sperrerklärung um einen rein innerstaatlichen Rechtsakt, für den die Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts nicht gelten. Der damalige Innenminister begründete seine Entscheidung kurz und verwies auf die umfangreiche Korrespondenz von Staatsanwaltschaft und Landesamt für Verfassungsschutz und die in mehreren Besprechungen ausgetauschten Argumente, in denen sich die Entscheidungen zuletzt abgezeichnet hatte. Kritik kam weder von der Polizei noch von der Staatsanwaltschaft.

Auch den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz wurde die Möglichkeit zu Nachfragen gegeben. Denn die Innenstaatssekretärin bot der Kontrollkommission mit Schreiben vom 17. Oktober 2006 an, die Gründe des Innenministers näher zu erläutern.

Allerdings hätte das Fertigen einer ausführlichen Begründung möglicherweise dazu geführt, dass im Laufe des Abwägungsprozesses die Quellen einzeln berücksichtigt worden wären. In diesem Fall wäre es, wenn man Bouffier beim Wort nimmt,

> *„Ich jedenfalls hätte nach meinem damaligen Kenntnisstand für eine solche Einzelvernehmung die Genehmigung erteilt."*[2831]

wahrscheinlich sogar zu einer positiven Entscheidung, sprich: zu einer Aussagegenehmigung für Gärtner im Jahr 2006 gekommen.

Es besteht Grund zu der Annahme, dass bei einer einzelnen Betrachtung der Quellen erkannt worden wäre, dass nicht alle V-Leute Temmes auf die islamistische Szene angesetzt waren, und dass dieser Umstand auch eine differenzierte Prüfung zur Folge gehabt hätte. Erst im nächsten Schritt wäre gegebenenfalls die Frage aufgetaucht, ob die Tatsache, dass der Antrag darauf gerichtet war, alle von

---

[2830] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, Seite 118.
[2831] Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Stenografisches Protokoll der 32. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses am 28. September 2012, S. 13.

Temme geführten Quellen zu vernehmen, auch einer differenzierten Entscheidung entgegengestanden hätte.

Diese Frage, auf die es hier allerdings nicht mehr ankommt, ist zu verneinen. Formale, dem Verfahrensgegenstand eigene Gründe hätten einer differenzierten Entscheidung nicht entgegengestanden. Der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag war nach der Anzahl der Personen, für die eine Aussagegenehmigung beantragt worden war, ohne weiteres teilbar. Das Wissen darum, dass die Polizei, um gegenüber dem Landesamt Druck auszuüben, von Anfang an die Strategie des „Alles-oder-Nichts" verfolgte, durfte dabei keine Rolle spielen. Ob die Polizei in dem Fall, dass lediglich eine einzelne Aussagegenehmigung erteilt worden wäre, bei ihrer Strategie geblieben wäre, darf bezweifelt werden, wenn man die Äußerungen des Zeugen Wetzel, des Leiters der MK Café, gegenüber dem Ausschuss zu Grunde legt:

> *„Ich kann das heute auch nicht mehr nachvollziehen. Wenn das klar gewesen wäre von Anfang an – – Ich bin Pragmatiker. Ich hätte dann auch gesagt: Komm, dann lass uns lieber das nehmen. Was wir haben, haben wir. – Das wäre mir als Polizist auch lieber gewesen."*[2832]

I. Inkenntnissetzung Bouffiers über die Mordermittlungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 11. gestellte Frage

> *„in welcher Weise und durch wen der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier über die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU- Ermittlungen informiert wurde",*

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

> **Bouffier wurde vom Landespolizeipräsidenten am 21. April oder am 22. April 2006 von den Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat telefonisch in Kenntnis gesetzt.**

Die Schlussfolgerung, dass Bouffier zeitnah über die Ermittlungen informiert wurde, ergibt sich aus den dem Ausschuss vorliegenden Akten und den Vernehmungen insbesondere der Zeugen Bouffier, Nedela und Gätcke. Weil die Information nicht schriftlich erfolgte und mangels genauer Erinnerung der Zeugen an die exakten Abläufe kann allerdings nicht sicher gesagt werden, an welchem Tag genau dies war, ob noch am Abend des 21. April 2006, einem Freitag, oder erst am darauffolgenden Samstag, den 22. April 2006. Die Tatsache, dass Bouffier sich bei seiner Vernehmung daran erinnerte, zwei Mal von Nedela angerufen worden zu sein, nämlich einmal nach Temmes vorläufiger Festnahme und ein zweites Mal nach dessen Freilassung, lässt darauf schließen, dass Bouffier bereits am Abend des 21. April 2006 informiert worden ist.

[2832] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 79.

J. Beeinflussung der Ermittlungen

Die im Einsetzungsbeschluss unter Ziffer I. 12. gestellte Frage

> *„mit welchen Entscheidungen des damaligen Innenministers Volker Bouffier, seiner früheren Staatssekretäre Oda Scheibelhuber und Boris Rhein sowie der Polizeiführung im Innenministerium die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU-Ermittlungen beeinflusst worden sind",*

beantwortet der Ausschuss wie folgt:

> **Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass Bouffier, Scheibelhuber oder Rhein die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat oder die NSU-Ermittlungen beeinflusst haben. Dies gilt auch in Bezug auf die Polizeiführung im Innenministerium.**

Abgesehen davon, dass die genannten Personen und Stellen als Inhaber der Organisations- und Personalverantwortung auch für die Polizei in Kassel zuständig waren und dieser Verantwortung auch gerecht geworden sind, indem sie beispielsweise die sofortige Einrichtung der MK Café unterstützten und ihre Ausstattung mit personellen und sachlichen Mitteln förderten,[2833] hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass etwa die politische Ebene auf die Art und Weise der Ermittlungen Einfluss genommen hat oder Einfluss nehmen wollte. Die Beharrlichkeit, mit der insbesondere die Polizeibeamten der MK Café bei der Frage der Vernehmung der von Temme geführten Quellen gegen das Landesamt für Verfassungsschutz Stellung bezogen haben, ist, ganz im Gegenteil, ein Indiz dafür, dass damals nicht etwa „von oben" Druck auf die Ermittler ausgeübt wurde.

K. Aktenüberlassung

In Bezug auf die hessischen Akten gab es zwischen den Regierungsfraktionen und Oppositionsfraktionen unterschiedliche Auffassungen betreffend der Bewertung der seitens der Landesregierung vorgenommenen Schwärzungen. Über ein entsprechendes Verfahren zur Akteneinsicht sollten diese unterschiedlichen Bewertungen ausgeräumt werden, was weitestgehend gelang. Dieses Verfahren stellte jedoch insbesondere kleinere Fraktionen aufgrund des erforderlichen Zeitaufwands vor zusätzliche Herausforderungen.

Die Aktenübersendungen durch andere Bundesländer, liefen, obwohl sie nur auf der Grundlage von Amtshilfe erfolgten, deutlich reibungsloser, als bei den Bundesbehörden, die auf derselben Rechtsgrundlage tätig wurden, sofern sie überhaupt tätig wurden. Angefangen beim Bundestag, der - entgegen anderer Landesparlamente - Protokolle häufig nur auf Aufforderung übersendete, verhielten sich andere Bundesbehörden wie beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz sehr passiv.

[2833] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 31 f.

Teilweise waren Beweisanträge bis zum Abschluss der Beweisaufnahme und Erstellung des Abschlussberichts noch nicht abgearbeitet.

Handlungsempfehlungen

Gemäß Ziffer II. des Einsetzungsauftrags soll der Ausschuss prüfen:

1. *Welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes, für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen.*

2. *Ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörigen wirksamer vermieden werden muss und kann.*

3. *Ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann.*

I. Vorbemerkung

Seit der Aufdeckung des NSU im November 2011 haben mehrere Untersuchungsausschüsse im Bund und in den Ländern sich mit der Aufarbeitung der Ermittlungen in der Mordserie des NSU beschäftigt. Ihre Abschlussberichte liegen vor. Ebenso liegen Berichte verschiedener Regierungskommissionen vor, die Aussagen darüber treffen, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang mit dieser Mordserie gezogen werden müssen.

Der Hessische NSU-Untersuchungsausschuss sieht sich in einer Reihe mit diesen Gremien. Seine eigenen Schlussfolgerungen decken sich im Wesentlichen mit denen, die beispielsweise der NSU-Untersuchungsausschuss der siebzehnten Wahlperiode des Deutschen Bundestages und die daran anknüpfende Expertenkommission der Hessischen Landesregierung gezogen haben, welcher der Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Joachim Jentsch als Vorsitzender, die Bundesministerin der Justiz a.D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, Justizstaatssekretär a.D. Dr. Rudolf Kriszeleit und Senator a.D. Wolfgang Wieland angehörten. Den einvernehmlich beschlossenen Bericht der Expertenkommission hat der Untersuchungsausschuss beigezogen und schließt sich diesem an. Der Bericht der Experten-

kommission konnte bereits einige Antworten auf die im Einsetzungsantrag des Untersuchungsausschusses aufgeworfenen Fragen geben.

Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss weiterführende Handlungsemfpehlungen entwickelt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Untersuchungsausschuss in erster Linie die Arbeitsweise der Behörden auf dem Stand von 2006 überprüft und bewertet hat. Insbesondere seit dem Aufdecken des NSU vor etwa sieben Jahren ist bundesweit ein Ruck durch die Sicherheitsbehörden gegangen. Seither haben sich die Organisation der Sicherheitsbehörden und ihre Zusammenarbeit untereinander ebenso verändert wie – nicht anders als in der Zivilgesellschaft – das Bewusstsein der in diesen staatlichen Behörden arbeitenden Menschen. Man kann deshalb auch die Feststellung treffen, dass die Empfehlungen des Bundestags-Untersuchungsausschusses zwischenzeitlich größten Teils umgesetzt worden sind. Die Arbeit des Untersuchungsausschusses hat jedoch gezeigt, dass noch nicht alle Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden und dass weitere Änderungen notwendig sind. Soweit eine Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch aussteht bzw. ein dauerhafter Prozess notwendig ist, spricht sich der Untersuchungsausschuss für eine konsequente Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen aus.

Seit Vorlage der Handlungsempfehlungen des Bundes sind 7 Jahre vergangen, die Bewertungen zu deren Umsetzung durch die Expertenkommission sind auf dem Stand von 2015. Um diesem zeitlichen Umstand Rechnung zu tragen, hat der Ausschuss zur Ausarbeitung eigener Handlungsempfehlungen ein Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz, mit dem Landespolizeipräsidenten und mit Vertretern des Jusitzministeriums geführt, um den aktuellen Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Bundes und der Expertenkommission zu erhalten. Dieses Gespräch vom 5. Februar 2018, die Aktenrecherche, die Zeugenvernehmungen, Sachverständigenbefragungen und auch die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden bzw. aktenabgebenden Stellen von Bund- und Ländern stellen die wesentlichen Grundlagen für die folgenden Handlungsempfehlungen des Untersuchungsausschusses dar:

II. Polizei

Offenheit, Vielfalt, Toleranz

1. Die bereits entwickelte Fehlerkultur muss weiter gelebt und weiter ausgebaut werden. Eine Fehlerkultur muss es erlauben, zunächst als richtig erkannte Hypothesen zu hinterfragen und gegebenenfalls als falsch zu identifizieren, ohne dass den Betreffenden – demjenigen, der den Fehler gemacht hat und demjenigen, der ihn benennt - hieraus Nachteile erwachsen. Das Hinterfragen einer von der Mehrheit vertretenen Hypothese muss ebenso wie das Benennen eines Fehlers positiv konnotiert werden, nicht negativ.

2. Es muss weiterhin ein wichtiges Ziel der hessischen Polizei sein, Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen. Dies kann dazu beitragen, das Vertrauen aller Bevölkerungsgruppen in die Arbeit der Polizei zu stärken. Auch kann die Vielfalt von Kulturen die Augen dafür öffnen, in welche Richtung bei Mordfällen mit unbekannten Tatverdächtigen zu ermitteln sein könnte. Hierzu sollten Anzeigen und Stellenausschreibungen weiter so gestaltet werden, dass sie Menschen aus bislang unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen und hierunter insbesondere Personen mit Bezug zu Kulturkreisen auch außerhalb der EU gezielt ansprechen.

3. Das bestehende Aus- und Weiterbildungskonzept für hessische Polizeibeamte im Bereich interkultureller Kompetenz soll gefestigt und verstetigt werden. Die Fähigkeit der Beamten, im Polizeialltag die verschiedenen Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Migrationshintergrund beurteilen und entsprechend handeln zu können, wirkt gleichzeitig integrierend und deeskalierend. Kein Bürger, der mit der Polizei in Kontakt kommt, soll den Eindruck haben, wegen seiner Herkunft oder kulturellen Eigenart anders behandelt zu werden als Bürger anderer Bevölkerungsgruppen. Grundsätzlich sollte die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Beförderungen berücksichtigt werden.

4. Mit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages empfiehlt auch der Hessische Untersuchungsausschuss, dass in die Aus- und Fortbildung der Polizeibediensteten insbesondere auch die Wissenschaft und zivilgesellschaftliche Organisationen einbezogen werden. Die Herstellung und Förderung der Anschlussfähigkeit der staatlichen Sicherheitsbehörden an die Gesellschaft ist eine unmittelbar aus dem Demokratieprinzip abzuleitende Forderung. Öffentliche Verwaltung hat immer eine dienende Funktion. Sie darf sich nicht abkoppeln oder verselbständigen. Ein Baustein hierfür ist, dass im Bereich der Aus- und Fortbildung nicht nur der Lehrkörper ein breites Spektrum an Erfahrung und Weltanschauung abbildet, sondern auch die vermittelten Inhalte geeignet sind, die Vielfalt einer pluralistischen Gesellschaft wie der unseren widerspiegeln.

5. Kommunikativer Kompetenz bedarf es vor allem beim Umgang mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen. Dies gilt in besonderem Maß, wenn diese Personen einem anderen Kulturkreis angehören als die jeweiligen Polizeibeamten. Deshalb müssen die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine landesweite einheitliche Verfahrensweise für einen professionellen und einfühlsamen Umgang mit Opfern und deren Angehörigen sicherzustellen. Polizeibeamte müssen für die besondere Situation, in der sich Geschädigte befinden, sensibilisiert werden. Grundsätzlich muss für die Opfer und unmittelbaren Angehörigen schwerer Gewaltdelikte die Möglichkeit, psychologische Unterstützung in Anspruch nehmen zu können, sichergestellt sein.

6. Das in Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU bei der Hessischen Polizei etablierte und in die Aus- und Fortbildung integrierte Verfahren, Opfer von Straftaten durch in ihren Landessprachen übersetzte Merkblätter über ihre Rechte zu informieren, ist beizubehalten. Insbesondere das Recht auf Hinzuziehung eines Anwalts oder einer Vertrauensperson bei einer Vernehmung muss in jedermann verständlicher Sprache erläutert werden. Die Polizei muss diesen Personen als Freund und Helfer entgegentreten. Die Polizeibediensteten müssen sich der schwierigen Situation, effizient Strafverfolgung betreiben zu müssen (Spurensicherung, Fahndung, Festnahmen usw.) und dabei gleichzeitig Einfühlungsvermögen für die Opfer zu entwickeln, bewusst sein.

   Unabhängig von der polizeilichen Zuständigkeit sollten den Opfern alle erforderlichen Unterstützungen ressortübergreifend durch einen Ansprechpartner koordiniert und vermittelt werden können.

Erkennen von Rechtsextremismus

7. Die rechtsradikalen Netzwerke in Hessen und bundesweit müssen weiter aufgeklärt werden. Der Untersuchungsausschuss konnte durch die Vernehmung von Sachverständigen und von Zeugen aus dem rechtsextremistischen Bereich zahlreiche Hinweise auf Verbindungen und Zusammenhänge ermitteln. Diesen Hinweisen sollten die zuständigen Ermittlungsstellen nachgehen und den Blick nochmals auf die Netzwerke erweitern und zur Aufklärung der rechtsradikalen Netzwerke länderübergreifende zusammen arbeiten.

8. Polizeibeamte müssen durch Aus- und Fortbildung für die Möglichkeit eines politisch motivierten Tathintergrunds und die Möglichkeit der Informationsgewinnung durch Zusammenarbeit mit polizeilichem Staatsschutz und Verfassungsschutz sensibilisiert werden, ihre Befähigung, extremistische Zusammenhänge zu erkennen, muss gestärkt, speziell der Themenkomplex NSU als Ausbildungsinhalt weiter gefestigt werden.

9. Die Sensibilisierung für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe muss jedoch nicht nur bei den Ermittlungsbehörden sondern auf allen Ebenen der Verwaltung in einer wehrhaften Demokratie gewährleistet sein. Der Erwerb interkultureller Kompetenzen muss fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung in der öffentlichen Verwaltung sein. Damit die öffentliche Verwaltung ein Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft ist, muss bereits die Personalauswahl auf eine Erhöhung der Diversität abzielen. Weiter bedarf es einer nachhaltigen Implementierung von „Diversity Management“ auf allen Ebenen der Führungsstrukturen.

10. Der Ausschuss empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildungsangebote tatsächlich wahrgenommen werden können. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltun-

gen darf nicht daran scheitern, dass es für die Fortzubildenden vor Ort keine Vertretung gibt und sie deshalb nicht vorübergehend entbehrt werden können.

11. Der Ausschuss empfiehlt zu überprüfen, inwiefern neben den bisher ergriffenen Maßnahmen, die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) im Hinblick auf die Prüfung eines extremistischen Tatmotivs ergänzt werden sollten. Nach Nr. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien sind alle Umstände, die für Entscheidung des Gerichts von Bedeutung sein können, schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Die Bestimmung könnte durch einen neuen Satz 2 ergänzt werden, der die Suche nach einem extremistischen Tatmotiv besonders herausstreicht.

12. Für die Sammlung, Auswertung und Analyse von Erkenntnissen sowie Planung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen ist eine IT-Infrastruktur in enger Abstimmung mit dem Bund weiterzuentwickeln, die es ermöglicht, die polizeilichen Erkenntnisse über rechtsextremistische Bestrebungen systematisch zu erfassen und zu bearbeiten. Das von Angehörigen der extremistischen Szene ausgehende Gefährdungspotenzial kann so anhand einheitlicher Standards bewertet werden. Den Staatsschutzdienststellen muss für diese Analysetätigkeit ausreichend Personal zur Verfügung gestellt werden.

13. Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz eine wissenschaftliche Analysestelle Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit eingesetzt hat. Für die Effektivität des Verfassungsschutzes ist eine verbesserte Analysekompetenz von Bedeutung. Der Untersuchungsausschuss würde daher die Einrichtung weiterer, auch phänomenübergreifender Analysestellen, begrüßen.

14. Es sollte im Erlasswege sichergestellt werden, dass im Falle von Gewaltkriminalität mit möglichem rassistischem oder anderweitig politisch motiviertem Hintergrund regelmäßig geprüft wird, ob und inwieweit mögliche Erkenntnisse des Verfassungsschutzes die Ermittlungen fördern könnten, und ob deshalb im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse eine konkrete Anfrage beim Landesamt angezeigt ist. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen müssen ausgeschöpft werden.

15. Die Zusammenarbeit von Polizei, Verfassungsschutz, Justiz und Maßregelvollzug in Fällen der politisch motivierten und Organisierten Kriminalität sowie zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen, wie sie in dem Gemeinsamen Runderlass vom 31.03.2015 – Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 22. Juni 2015 - geregelt ist, muss weiter intensiviert werden. Dies gilt insbesondere für die Pflicht der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten, Feststellungen über Radikalisierungstendenzen, politisch motivierte Verhaltensweisen, extremistische Auffälligkeiten oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei Gefangenen an die Polizei und den Verfassungsschutz weiterzuleiten. Die Bediensteten müssen darin geschult werden, solche Tendenzen zu erkennen.

16. Die Beobachtung ist allerdings auf die Besucher extremistischer Gefangener auszuweiten. Ausgenommen hiervon sind die Rechtsbeistände, die die Gefangenen aufsuchen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass schon der Gefangenenbesuch allein ein Umstand sein kann, der Rückschlüsse auf die extremistische Gesinnung des Insassen zulässt. Umgekehrt kann sich bei der Überprüfung des Besuchswunschs ergeben, dass der Besucher seinerseits ein gewaltbereiter oder gar straffällig gewordener Extremist ist. Ein Anschauungsbeispiel ist die – zwischenzeitlich verbotene – Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG).

Zusammenarbeit und Zentralisierung

17. Die Hürden für die Abgabe eines Ermittlungsverfahrens an das Bundeskriminalamt müssen verringert werden, ebenso vorhandene psychologische Hemmschwellen (Konkurrenzdenken). Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Polizeipräsidien dem Hessischen Landeskriminalamt über alle Fälle berichten müssen, bei denen Anhaltspunkte für eine überörtliche, die Landesgrenzen überschreitende Relevanz haben. Bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das Hessische Landeskriminalamt die zuständige Landesbehörde für das Übernahmeersuchen an das Bundeskriminalamt.

18. Im Bereich der Amtshilfe der Länderpolizeien untereinander – sprich: des in den Polizeigesetzen geregelten Austauschs personenbezogener Informationen zur Verhinderung oder Aufklärung schwer wiegender Straftaten - müssen Hemmschwellen weiter abgebaut werden. Hierzu sollte die Zusammenarbeit mit der dazu eingerichteten zentralen Anlaufstelle, welche die Übermittlungsersuchen der Polizeidienststellen entgegennimmt, intensiviert werden. Die Kenntnis, dass es eine solche Stelle gibt, und das Wissen des einzelnen Polizeibeamten darum, dass es Ablaufroutinen auch für solche Abfragen gibt, kann verhindern, dass bei den Ermittlungen von vornherein solche Ansätze ausgeklammert werden, etwa weil sie ungewohnt sind oder – bewusst oder unbewusst, aus konkreter Erfahrung oder allgemeinen Erfahrungssätzen – mit Frustration verbunden werden. Wie in anderen Fällen gilt auch hier: Es müssen die tatsächlichen Bedingungen dafür geschaffen werden, dass bestehende Gesetze angewandt werden.

19. Mit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages empfiehlt der Hessische Untersuchungsausschuss, dass in der Aus- und Fortbildung die Grundlagen für eine reibungslose Zusammenarbeit aller Polizeibehörden in der föderalen Sicherheitsarchitektur gelegt und Verständnis für die unterschiedlichen Aufgaben unterschiedlicher Sicherheitsbehörden geweckt werden. Zur Erreichung dieses Zwecks empfiehlt der Ausschuss insbesondere auch wechselseitige Hospitationen von Mitarbeitern der Sicherheitsbehörden. Auch Hospitationen zwischen Polizeibehörden und dem Landesamt für Verfassungsschutz können dazu beitragen, bei jedem Einzelnen den Blick zu weiten und ein besseres gegenseitiges Verstehen zu ermöglichen.

20. Der Ausschuss empfiehlt die Einführung einer kriminalistischen E-Akte in Kombination mit einer E-Justizakte. Sie sollte im Länderverbund einheitlich entwickelt werden. Gleiches gilt für ein polizeiliches Fallbearbeitungssystem. Nur ein länderübergreifendes, einheitliches System kann die Reibungsverluste minimieren, die mit dem föderalistischen Aufbau unserer Sicherheitsstruktur notwendig verbunden sind.

21. Der Landespolizeipräsident und die Vertreter der Justiz haben am 5.2.2018 dem Ausschuss erläutert, dass es zwischen Justiz und Polizei keine gemeinsame Statistik gibt, die es ermöglichen würde den Verlauf von der Strafanzeige bis zur Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft abzubilden. Eine solche Verlaufsstatistik wäre jedoch aus kriminalistischer Sicht und auch zum Erstellen von parlamentarischen Anfragen hilfreich (Seite 16 f. des Protokolls). Der Ausschuss empfiehlt, eine solche Verlaufsstatistik einzuführen.

22. Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass die im Bereich der Inneren Sicherheit auf Ebene von Bund und Ländern bestehende Datensysteme zwar eine geeignete Grundlage für einen digitalen Informationsaustausch darstellen. Allerdings ist ihre Kompatibilität gegenwärtig weiter unzureichend. Kompatible Datensysteme sind unabdingbar für eine gemeinsame Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Daher empfiehlt der Untersuchungsausschuss sich eng mit den anderen Bundesländern und dem Bund abzustimmen, um kompatible Datensysteme zu entwickeln.

23. Die Löschfristen sollten bundesweit vereinheitlicht werden. Es muss dabei darauf geachtet werden, dass offene Haftbefehle stetig überprüft werden, damit sich potentielle Täter und vor allem keine Terroristen durch das Löschen der Daten der Haft entziehen können. Eine enge Zusammenarbeit mit dem GETZ erscheint hierzu förderlich.

III. Justiz

1. Ebenso wie bei der Polizei müssen die Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich Rechtsextremismus auch in der Justiz – also für Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbedienstete – verstetigt und vertieft werden. Hervorzuheben ist dabei die Herausbildung und Weiterentwicklung der Fähigkeit der Bediensteten in Justiz-und Maßregelvollzugsanstalten, Radikalisierungstendenzen, politisch motivierte Verhaltensweisen, extremistische Auffälligkeiten oder den Aufbau besonderer Hierarchiestrukturen bei Gefangenen schon in ihren Ansätzen zu erkennen.

2. Keine der von der Mordserie betroffenen Staatsanwaltschaften hat ein sogenanntes Sammelverfahren – die Zusammenführung der Ermittlungen bei einer einzigen Staatsanwaltschaft – in die Wege geleitet oder auch nur angeregt, obwohl wegen der Verwendung der gleichen Tatwaffe auch schon damals die Annahme nahelag, dass die

Morde von ein und demselben Täter begangen worden waren. Mit dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags empfiehlt der Ausschuss deshalb, die Staatsanwaltschaften dafür zu sensibilisieren, dass bei länderübergreifenden Ermittlungen das in Nrn. 25 ff. der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren strukturierte Sammelverfahren das am besten geeignete Instrumentarium für die Koordinierung der Ermittlungen ist. Der Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. und 26. Juni 2014 hat bereits eine konsequente Anwendung dieser Regelungen angemahnt.

3. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt in Fällen bei denen aufgrund der Komplexität des Sachverhalts eine BAO eingerichtet wird, zu überprüfen, ob auch das Hinzuziehen von mehreren Staatsanwälten sinnvoll wäre, damit diese den Fall gemeinsam bearbeiten können.

4. In Fällen, in denen der Leiter der Staatsanwaltschaft lediglich einen Ausschnitt eines Verfahrens übernimmt, sollte sichergestellt sein, dass der für das gesamte Verfahren zuständige Staatsanwalt in sämtliche Abläufe eingebunden bleibt. Der Ausschuss empfiehlt, ein solches „Kooperationsgebot" im Erlasswege sicherzustellen oder es zum Gegenstand der Fortbildung des Führungspersonals zu machen.

IV. Verfassungsschutz

1. Der Ausschuss empfiehlt, in der Personalpolitik streng darauf zu achten, dass an die Behördenspitzen weiterhin nur Personen berufen werden, die auf Grund ihrer Fachkompetenz, Charakterfestigkeit und Empathie das für die Führung einer solchen Behörde „nach innen" und deren Vertretung „nach außen" notwendige Maß an allseitiger Achtung, Respekt und Vertrauen genießen.

2. Ebenso wie für die Polizei gilt auch für den Verfassungsschutz, dass er seine Mitarbeiter nach Möglichkeit aus allen Teilen der Bevölkerung rekrutieren muss. Organisationssoziologisch betrachtet wirkt die Pluralität des Personalbestands der Bildung einseitiger oder sonst vorurteilsbehafteter Stimmungslagen entgegen, unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erleichtert sie das Aufspüren von verfassungsfeindlichen Bestrebungen (Beschaffung) und die Analyse der ermittelten Tatsachen (Auswertung).

3. Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass sich die Einstellungspraxis seit den 90er Jahren im Landesamt für Verfassungsschutz wesentlich geändert hat. Bei der Vorstellung des Berichts der Expertenkommission wurde deutlich gesagt, dass jemand wie Temme heute nicht mehr eingestellt werden würde (Wieland, Protokoll INA 19/53 vom 01.09.2016, Seite 24). Das Landesamt für Verfassungsschutz ist auf integere Mitarbei-

ter angewiesen. Die Bewerber müssen daher auch künftig eingehend überprüft werden.

4. Aufgrund der TKÜ-Aufzeichnungen, der Aktenlage und des Auftretens von Zeugen aus dem Landesamt für Verfassungsschutz hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass einige Mitarbeiter im Jahr 2006 keinen angemessenen Umgangston untereinander und gegenüber anderen Behörden gepflegt haben. Insbesondere das Verhalten des damaligen Geheimschutzbeauftragten entspricht nicht den Vorstellungen des Ausschusses von beamtenrechtlicher Pflichterfüllung. Der Ausschuss hat jedoch auch festgestellt, dass andere Mitarbeiter des Verfassungsschutzes, die derzeit oder in den letzten Jahren in Führungsverantwortung gestanden haben bzw. stehen, der Achtung und dem Vertrauen, die ihr Beruf erfordert, gerecht geworden sind. Ihr Auftreten zeichnete sich durch Offenheit und Selbstreflexion aus. Dies deckt sich mit den Erfahrungen der Expertenkommission. Sie hatte einen Mentalitätswandel festgestellt. So hat sich beispielsweise Staatssekretär a. D. Dr. Kriszeleit bei der Vorstellung des Berichts der Expertenkommission vor dem Innenausschuss des Hessischen Landtags am 1.9.2016 dahingehend geäußert, dass die Expertenkommission beim Landesamt „durchaus selbstkritische Aussagen" gehört habe (Protokoll INA 19/57 - 01.09.2016, Seite 10). Diese positive Fehlerkultur soll weiter gelebt werden.

Gute Aus- und Fortbildung

5. Inhalte und Didaktik der Aus- und Weiterbildung im Bereich des Verfassungsschutzes müssen am Leitbild einer offenen, pluralistischen Gesellschaft ausgerichtet sein, deren höchster Wert die Würde des Menschen ist. Den Bediensteten muss dabei vermittelt werden, dass sie zwar Diener des Staates sind, ihre Funktion aber die von Dienstleistern für die Menschen ist, die in dieser Gesellschaft leben. Anbindung an und Rückkopplung mit der Zivilgesellschaft und ihren unterschiedlichen Strömungen müssen sich in den Lehrplänen widerspiegeln, zu deren Fundus neben den Rechtswissenschaften, den Sozialwissenschaften und den Geschichtswissenschaften auch ein möglichst breites Spektrum aus dem Bereich der Humanwissenschaften (Psychologie, Kulturgeographie, Ethnologie, Kulturwissenschaften) gehören sollten. Der Ausschuss empfiehlt, den regelmäßigen Besuch von Fortbildungen zur Pflicht zu machen.

6. Neben der theoretischen muss auch die praktische Ausbildung in den Focus genommen werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Auswahl und Führung menschlicher Quellen – den sogenannten Vertrauenspersonen - zu legen. Der Ausschuss empfiehlt, bei Zweifeln an deren Eignung das Anwerbeverfahren abzubrechen, und bereits angeworbene Quelle unverzüglich abzuschalten, sobald solche Zweifel erstmals auftauchen.

7. Der Schlüssel für einen erfolgreichen Einsatz menschlicher Quellen liegt in der Art und Weise, wie sie geführt werden. Mit dieser Frage steht und fällt der Legitimität ihres Einsatzes. Das setzt voraus, dass als sogenannte V-Mann-Führer nur besonders loyale, willensstarke und mit überdurchschnittlichem Einfühlungsvermögen ausgestatte Mitarbeiter in Betracht kommen. Sie müssen die ihnen zugeordneten Vertrauenspersonen zielorientiert anleiten können, und sie müssen dabei jederzeit Herr der Lage bleiben. Der Ausschuss empfiehlt, bei der Rekrutierung von V Mann Führern auf diese Eignungskriterien besonders streng zu achten.

8. Die seitens des Hessischen Innenministeriums eingesetzte Expertenkommission hat die neue Dienstvorschrift Beschaffung bezüglich der Führung von V-Leuten positiv bewertet. Insbesondere sollen danach einheitliche Bemessungsfaktoren für die Entlohnung der V-Leute gelten. Auch soll die Dokumentationspflicht durch die V-Leute-Führer präzisiert werden. Der Untersuchungsausschuss vertritt ebenfalls die Auffassung, dass klare Vorschriften benötigt werden, um den Umgang mit V-Leuten zu regeln.

Verständnis für das Arbeiten im Verbund

9. Die strukturellen Vorteile unserer föderalistischen Struktur müssen verstärkt, ihre Nachteile müssen minimiert werden. Vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist deshalb darauf zu achten, dass die relevanten Informationen nicht nur in denjenigen Ländern bearbeitet werden, in denen der vermeintliche Schwerpunkt liegt. So sehr also der Verfassungsschutzverbund durch das informationelle Trennungsprinzip von den anderen Sicherheitsbehörden abgeschottet ist, so sehr muss der Informationsfluss zwischen den Verfassungsschutzämtern von strukturellen Hemmnissen freigehalten werden. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, durch Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung bei den (künftigen) Mitarbeitern des Landesamts für Verfassungsschutz das Verständnis dafür zu wecken, dass für die Arbeit im Verfassungsschutzverbund nicht Kategorien von Konkurrenz, sondern von Kooperation handlungsleitend sind. Nur wenn dieses Verständnis in die täglichen Abläufe implementiert ist, kann es gelingen, dass der Verbund mehr ist als die Summe seiner Teile – und schon gar nicht weniger.

10. Der Untersuchungssschuss stellt allerdings auch fest, dass nur der Bund Gesamtlagen über Phänomenbereiche deutschlandweit zusammenstellen kann. Er empfiehlt daher, darauf hinzuwirken, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Koordinierungsfunktion stärker wahrnimmt.

Bessere Aktenführung

11. Der Untersuchungsausschuss erkennt das grundsätzliche Erfordernis von Geheimschutzregelungen an und hält ein hohes Geheimschutzniveau als tragendes Element

nachrichtendienstlicher Arbeit für unverzichtbar. Die Geheimhaltung darf jedoch nicht zur Abschottung, Intransparenz und Kommunikationsunfähigkeit des Verfassungsschutzes führen. Der Untersuchungsausschuss fordert daher eine zeitgemäße Einstufungspraxis. Dazu gehört auch, dass Dienstvorschriften soweit wie möglich nicht als Verschlusssache deklariert werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut und andere Informationsträger so niedrig wie möglich und so hoch wie notwendig eingestuft werden, da niedrigere Einstufungsgrade den Umgang mit Verschlusssachen vereinfachen. Zur Frage des Einstufungsgrads wurde im Arbeitsgespräch am 05.02.2018 mit dem Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz die Möglichkeit erörtert (Seite 34 des Protokolls), geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte aus der Akte zu extrahieren. Diese höher eingestuften Sachverhalte könnten in einem entsprechend eingestuften Sonderordner aufgenommen werden. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt dem Landesamt für Verfassungsschutz, ein solches Vorgehen auf Praxisrelevanz hin zu überprüfen.

12. Die Einstufungspraxis beim Verfassungsschutz sollte auch bezüglich der Dauer der Einstufung erneut einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Den hier erforderlichen Handlungsbedarf zeigte insbesondere der für 120 Jahre VS-geheim eingestufte Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahre 2012. Die Hessische Landesregierung sollte sich auch in der zuständigen Innenministerkonferenz dafür einsetzen, dass bundesweit ein zeitgemäßes Geheimschutzrecht Anwendung findet. Es ist auch hier auf eine einheitliche Praxis bei den Verfassungsschutzämtern hinzuwirken.

13. Der Untersuchungsausschuss regt an, zu überprüfen, inwieweit die Einführung einer elektronischen Akte die Aktendokumentation und Recherche vereinfachen würde. Der Ausschuss geht davon aus, dass durch eine elektronische Aktenführung phänomenübergreifende Sachverhalte schneller und präziser erfasst und analysiert werden können. Auch würde sie die Zusammenarbeit der unterschiedlichen des Landesamts für Verfassungsschutz erleichtern. Der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz hat sich im Arbeitsgespräch über die Handlungsempfehlungen am 5. Februar 2018 ebenfalls für die Einführung einer E-Akte ausgesprochen (Seite 30 des Protokolls).

14. Der Ausschuss hat festgestellt, dass Nachlieferungen zu Akten erfolgen mussten, weil in einzelnen Fällen handschriftliche Notizen und sonstiges Schriftgut sich nicht in den Akten befanden, obwohl sie dort hätten sein müssen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, schlägt der Ausschuss vor, von Ziffer 1.1. des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen vom 14. Dezember 2012 Gebrauch zu machen. Danach steht es den einzelnen Dienststellen frei, für ihren Geschäftsbereich ergänzende Regelungen zum Aktenführungserlass aufzustellen. Durch einen auf die Besonderheiten des Landesamts für Verfassungsschutz zugeschnittenen Aktenführungserlass könnte die Aktenführung verbessert werden. Zudem würden die Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz durch diesen Erlass noch einmal gesondert für die Bedeu-

tung der Aktenführung sensibilisiert. Denn die im Ausschuss aufgetretenen Einzelfälle, bei denen Aktenteile nachgeliefert werden mussten, waren auf die Unachtsamkeit einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen, die Aufzeichnungen oder sonstige Dokumente nicht der Hauptakte beigefügt hatten.

15. Eine verbindliche und präziser ausgestaltete Dokumentationspflicht brächte auch den Vorteil mit sich, dass Verfahren transparenter werden würden. So hatte beispielsweise der Zeuge Dr. Eisvogel sich selbstkritisch dahingehend geäußert, dass er bedaure, die Gründe, die zur Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Temme geführt hatte nicht verschriftlicht zu haben. Hätte er sowohl die Verstöße als auch die Gründe für die nicht erfolgte Ahndung in der Akte schriftlich dargelegt, hätte dies dazu geführt, dass sich sein neuer Arbeitgeber ein umfassenderes Bild von Herrn Temme hätte machen können. Auch wäre die Einstellungsverfügung für den Untersuchungsausschuss leichter überprüfbar gewesen.

Anlage: Beweisbeschlüsse

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
1	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Unterlagen an: 1. a) Die polizeilichen Verfahrensakten (Sachakten, Handakten, Spurenakten, Berichtshefte, Sonderhefte, Vermerk o.ä.) des Polizeipräsidiums (PP) Nordhessen (Vorgangsnummer ST ST/0403409/6), die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat angelegt und gefertigt wurden. b) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Polizeipräsidiums Nordhessen, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat angelegt und angefertigt wurden c) Die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat (Az.: 8821 UJs 66175/06) angelegt und gefertigt wurden. d) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kassel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat angelegt und angefertigt wurden. e) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Landeskriminalamtes, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. f) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. g) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten der Hessischen Staatskanzlei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 innerhalb des Ministeriums angelegt und gefertigt wurden. h) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder .auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 innerhalb des Ministeriums angelegt und gefertigt wurden. i) Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Ministeriums der Justiz die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einset-	SPD, 01.07.2014	16.07.2014	-	-	1-3, 5-38 39-44 45 46-60 61, 62 63-142 143-341 343-363 364-413 418-423, 425-492 495-538 562-563 591-595 644 736-802 833-854 860 862-873 883-908 912-964 966-1221 1289-1305 1307-1544 1546-1601 1603-1640 1642-1646 1652-1674 1676-1680 1685-1691 1693-1711 1715-1721 1723-1731 1734-1760 1763-1787 1790-1794

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	zung des UNA 19/2 innerhalb des Ministeriums angelegt und gefertigt wurden. 2. Im Rahmen der Rechtshilfe a) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des OLG München, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. b) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten der Generalbundesanwaltschaft, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. 3. Im Rahmen der Amtshilfe a) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Bundeskriminalamtes, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. b) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. c) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Thüringer Innenministeriums, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgänge bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. d) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Thüringer Justizministeriums und der ihm nachgeordneten Behörden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgänge bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. e) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. f) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke der Thüringer Polizei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. g) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, die aufgrund oder im Zusam-					1797-1832 1840-1841 1843-1844 1847-1849 1850, 1852

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	menhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgänge insbesondere im Zusammenhang mit den in Ziff. 4, 5 und 10 des Einsetzungsantrags, bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. h) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstucke des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen insbesondere im Zusammenhang mit den in Ziff. 4, 5 und 10 des Einsetzungsantrags, bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden. i) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke der bayerischen Polizei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen - insbesondere im Zusammenhang mit den in Ziff. 4, 5 und 10 des Einsetzungsantrags, bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden.					
2	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge wird beantragt, vor Eintritt in die Winterpause in zwei thematisch gegliederten Sitzungen die nachfolgenden Sachverständigen anzuhören: 1. Parlamentarische und strafrechtliche Ermittlungen und offene Fragen der Aufklärung über die Hintergründe und Taten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), insbesondere zu Ergebnissen und offenen Fragen betreffend Hessen, sowie mögliche Empfehlungen zur Arbeitsweise des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses aus Sicht ehemaliger Mitglieder des NSU-Ausschusses des Deutschen Bundestages: a) Clemens Binninger (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin b) Eva Högl (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin c) Petra Pau (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin d) Hans-Christian Ströbele (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin e) Hartfrid Wolff, Rechtsanwalt, zu laden über KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart 2. Parlamentarische und strafrechtliche Ermittlungen und offene Fragen der Aufklärung über	SPD, DIE LINKE, FDP 22.09.2014	25.09.2014 Ersetzt durch BB Nr. 7			

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	die Hintergründe und Taten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), insbesondere zu Ergebnissen und offenen Fragen betreffend Hessen, sowie mögliche Empfehlungen zur Arbeitsweise des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses aus Sicht der Vorsitzenden des ehemaligen NSU-Ausschusses des Thüringer Landtags: a) Dorothea Marx (MdL), zu laden über den Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1					
3	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs.2 Hessische Verfassung bis zur vollständigen Klärung und Erledigung des Beweisantrags 1 Ziffer 1 a)-i) unverzüglich folgende Unterlagen von der Hessischen Landesregierung an: 1. Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten, die die Hessische Landesregierung dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages auf Grund der an das Land Hessen gerichteten Beweisbeschlüsse (HE-1-HE-8) zur Verfügung gestellt hat.	SPD, DIE LINKE, FDP 22.09.2014	25.09.2014 Ersetzt durch BB Nr. 6			
4	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung bis zur vollständigen Klärung und Erledigung des Beweisantrags 1 Ziffer 1 a)-i) unverzüglich folgende Unterlagen von der Hessischen Landesregierung an: 1. Sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten die im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen stehen und die die Hessische Landesregierung der Generalbundesanwaltschaft auf Grund der Anklage gegen Beate Zschäpe u.a., (Az.: 2 BJs 162/11-2) im Verfahren vor dem OLG München (Az.: 6 St 3/12) zur Verfügung gestellt hat.	SPD, DIE LINKE, FDP 22.09.2014	Für erledigt erklärt			
5 neu	Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag beschlossenen Untersuchungsaufträge (Drs. 19/445) wird beantragt, vor Eintritt in die Winterpause in zwei thematisch gegliederten Sitzungen die nachfolgenden Sachverständigen anzuhören: 1. Neonazismus und rechte Gewalt unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), sowie Einschätzungen zum diesbezüglichen Stand der parlamentarischen und gesellschaftlichen Aufklärung: • Prof. Dr. em. Hajo *Funke* – Universität Berlin, Ihnestraße 22, Freie Universität Berlin, 14195 Berlin • Prof. Doktor Fabian *Virchow,* Fachhochschule Düsseldorf, Leitung des Forschungsschwer-	DIE LINKE 17.12.2014	17.12.2014	Funke: 22.01.2015 Röpke: 22.01.2015 Hafeneger: 22.01.2015 Laabs: 22.01.2015	Funke: 19.02.2015 Röpke: 19.02.2015 Hafeneger: 02.03.2015 Laabs: 02.03.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	punktes Rechtsextremismus/Neonazismus, Universitätsstr. 1, Geb. 24.21, 40225 Düsseldorf • Dipl. Pol. Andrea *Röpke,* Journalistin und Autorin Fachgebiet Neonazismus, über Ch. Links Verlag, Schönhauser Allee 36, KulturBrauerei / Haus S, 10435 Berlin 2. Neonazismus und rechte Gewalt in Hessen unter besonderer Berücksichtigung der Anknüpfungspunkte zur Ideologie und dem Umfeld des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), sowie Einschätzungen zum diesbezüglichen Stand der parlamentarischen und gesellschaftlichen Aufklärung. • Prof. Dr. Benno *Hafeneger,* Institut für Erziehungswissenschaft der Philipps-Universität Marburg Wilhelm-Röpke-Straße 6B, 35032 Marburg • Dirk *Laabs,* Journalist und Autor, über Pantheon Verlag, Neumarkter Str. 28 D-81673 München • Joachim *Tornau,* Politologe und Journalist, Journalistenbüro Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, 34119 Kassel			Tornau: 22.01.2015	Tornau: 23.02.2015	
6	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge wird Beweis erhoben durch Beiziehung sämtlicher Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die die Hessische Landesregierung dem NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages auf Grund der an das Land Hessen gerichteten Beweisbeschlüsse (HE-1-HE-8) zur Verfügung gestellt hat und dem Deutschen Bundestag noch vorliegen im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß Art. 44 Abs. 3 GG durch den Deutschen Bundestag. Die Hessische Landesregierung wird gebeten, ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Verfahren gegenüber dem Deutschen Bundestag zu erklären.	CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE, FDP 25.09.2014	25.09.2014			4 46A 47A 48A 49A 55A 56A 57A 58A 59A 60A 342 496A
7	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge wird beantragt, zeitnah in zwei thematisch gegliederten Sitzungen die nachfolgenden Sachverständigen anzuhören: 1. Parlamentarische und strafrechtliche Ermittlungen sowie offene Fragen der Aufklärung über die Hintergründe und Taten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), insbesondere zu Ergebnissen und offenen Fragen betreffend Hessen, aus Sicht ehemaliger Mitglieder des NSU-Ausschusses des Deutschen Bundestages:	SPD, DIE LINKE, FDP 25.09.2014	13.01.2015	Binninger: 02.04.2015 Högl: 02.04.2015 Pau: 02.04.2015	Binninger: 20.04.2015 Högl: 20.04.2015 Pau: 20.04.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	a) Clemens Binninger (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin b) Eva Högl (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin c) Petra Pau (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin d) Wolfgang Wieland, zu laden über das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden e) Hartfrid Wolff, Rechtsanwalt, zu laden über KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart 2. Parlamentarische und strafrechtliche Ermittlungen und offene Fragen der Aufklärung über die Hintergründe und Taten des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU), insbesondere zu Ergebnissen und offenen Fragen betreffend Hessen, aus Sicht der Vorsitzenden des abgeschlossenen NSU-Ausschusses des Thüringer Landtags: a) Dorothea Marx (MdL), zu laden über den Thüringer Landtag, Jürgen-FuchsStraße 1, 99096 Erfurt			Wieland: 25.03.2015 Wolff, Hartfried: 30.04.2015 Marx: 02.04.2015	Wieland: 27.04.2015 Wolff, Hartfried: 15.06.2015 Marx: 27.05.2015	
8	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. bis 3. sowie II. Nr. 1. und 3. soll Beweis erhoben werden über den Aufbau und die Arbeitsweise der Hessischen Staatsanwaltschaften unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsweise bei Kapital- und Staatsschutzdelikten durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen:	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Sch.: 18.03.2015 R.: verzichtet	Sch.: 20.04.2015 R.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	• LOStA Dr. Albrecht Sch., Leiter der Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M., zu laden über Staatsanwaltschaft Frankfurt, Konrad-AdenauerStraße 20, 60313 Frankfurt am Main • LOStA Peter R., Leiter der Abteilung II bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt a.M., zu laden über Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main					
9	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. bis 3. sowie II. Nr. 1. und 3. soll Beweis erhoben werden über den Aufbau und die Arbeitsweise des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz durch Vernehmung der folgenden Sachverständigen: • Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber zu laden über die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl • Prof. Dr. Uwe Backes zu laden über die Technische Universität Dresden, Bergstraße 53, 01069 Dresden • Prof. Dr. Eckhard Jesse zu laden über die Technische Universität Chemnitz, Reichenhainer Straße 70, 09126 Chemnitz • Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zu laden über die Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: • Catrin Rieband, ständige Vertreterin des Vizepräsidenten im Bundesamt für Verfassungsschutz, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln • LRD Dieter Bock, Leiter der Abteilung Zentrale Dienste im Landesamt für Verfassungsschutz	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Pfahl-Traughber: verzichtet Backes: 18.02.2015 Jesse: verzichtet Wolff: verzichtet Rieband: 21.12.2015 Bock: 22.01.2015	Pfahl-Traughber: verzichtet Backes: 16.03.2015 Jesse: verzichtet Wolff: verzichtet Rieband: 29.01.2016 Bock: 16.03.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Hessen, zu laden über das Hessische Amt für Verfassungsschutz, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden					
10	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. bis 3. sowie II. Nr. 1. und 3. soll Beweis erhoben werden über den Aufbau und die Arbeitsweise der Hessischen Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsweise bei Kapital- und Staatsschutzdelikten durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: • LKD Andreas Roehrig, Leiter der Kriminalpolizei Frankfurt a.M., zu laden über das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main • LKD Peter B., Leiter Abteilung schwere und Gewaltkriminalität beim Landeskriminal- amt Hessen, zu laden über das Hessische Landeskriminalamt, Hölderlinstraße 5, 65187 Wiesbaden	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Röhrig: 22.01.2015 B.: verzichtet	Röhrig: 20.03.2015 B.: verzichtet	
11	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr.1. u. 3. soll Beweis erhoben werden über die heutigen allgemeinen Erkenntnisse über den NSU unter Berücksichtigung der parlamentarischen Aufarbeitung im Deutschen Bundestag und dem Untersuchungsausschuss im Thüringer Landtag	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Edathy: verzichtet Binninger: 02.04.2015 Högl: 02.04.2015 Pau: 02.04.2015 Wieland: 25.03.2015	Edathy: verzichtet Binninger: 20.04.2015 Högl: 20.04.2015 Pau: 20.04.2015 Wieland: 27.04.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: Sebastian Edathy, zu laden über Rechtsanwalt Christian Noll, Meinekestraße 7, 10719 Berlin Clemens Binninger (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin Eva Högl (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin Petra Pau (MdB), zu laden über den Deutschen Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin Wolfgang Wieland, zu laden über Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12,65185 Wiesbaden Hartfried Wolff, Rechtsanwalt, zu laden über KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart Dorothea Marx (MdL), zu laden über den Thüringer Landtag, Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt			Wolff: 30.04.2015 Marx: 02.04.2015	Wolff: 15.06.2015 Marx: 27.04.2015	
12	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. und 3. des Einsetzungsbeschlusses soll Beweis erhoben werden über den Begriff des Rechtsextremismus/der rechtsextremistischen Szene sowie die in Hessen zwischen 2005 und 2007 existierenden rechtsextremistischen Gruppierungen und zum thüringischen Heimatschutz hier explizit • welche rechtsextremistischen Gruppierungen es in den Jahren 2005 bis 2007 in Hessen gab, • wie diese Gruppierungen strukturiert, organisiert und aufgebaut waren, und insbesondere • ob und gegebenenfalls in welcher Verbindung diese Gruppierungen mit den in den 90er Jahren in Thüringen entstandenen rechtsextremistischen Gruppierungen (wie z.B. "Freie	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Pfahl-Traughber: verzichtet Jesse: verzichtet van Hüllen: 12.02.2015	Pfahl-Traughber: verzichtet Jesse: verzichtet van Hüllen: 19.02.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Kameradschaft", "Blood & Honour", "White Power", "White Youth", Skinheads, Kameradschaft Jena (KSJ), Thüringer Heimatschutz (THS), Anti-Antifa-Ostthüringen) standen, durch Vernehmung der folgenden Sachverständigen: • Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber zu laden über die Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Willy-Brandt-Straße 1, 50321 Brühl • Prof. Dr. Eckhard Jesse zu laden über die Technische Universität Chemnitz, Reichenhainer Straße 70, 09126 Chemnitz • Rudolf van Hüllen zu laden über [...]					
13	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. bis 3. und 7. sowie II. Nr. 1. und 3. soll Beweis erhoben werden über die Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, die Arbeit der Polizei und die Arbeit der Staatsanwaltschaft sowie die Rechtsgrundlagen für den Datenaustausch und die Weitergabe zwischen diesen Behörden und ihren jeweiligen obersten Landesbehörden durch Vernehmung der folgenden Sachverständigen: • Prof. Dr. Uwe Backes zu laden über die Technische Universität Dresden, Bergstraße 53, 01069 Dresden • Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zu laden über die Universität Bayreuth, Universitätsstraße 30,95447 Bayreuth • Prof. Dr. Uwe Volkmann zu laden über die Johannes Gutenberg Universität, Jakob-Welder-Weg 9, 55099 Mainz	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 17.12.2014	13.01.2015	Backes: 18.02.2015 Wolff: verzichtet Volkmann: verzichtet	Backes: 16.03.2015 Wolff: verzichtet Volkmann: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
14	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge und aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Arbeitsweisen und Rechtsgrundlagen der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und der Länder (III. des Arbeitsprogrammes) wird Professor Dr. Christoph Gusy, zu laden über die Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, Morgenbreede 39, 33615 Bielefeld, als Sachverständiger mit der Erstattung eines mündlichen Gutachtens beauftragt.	SPD 17.12.2014	13.01.2015	Gusy: 22.01.2015	Gusy: 20.03.2015	
15 neu	1. Zur Aufklärung der im Einsetzungsantrag (Drs. 19/445) beschlossenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss von der Hessischen Landesregierung gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung, parallel zur Erledigung des Beweisantrags 1, die Organigramme des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz für den gesamten Untersuchungszeitraum an. 2. Weiterhin wird von der Hessischen Landesregierung die Information angefordert, welche Person im Untersuchungszeitraum die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz innehatte.	DIE LINKE 13.01.2015	13.01.2015			342
16	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. und 3. des Einsetzungsbeschlusses soll Beweis erhoben werden über den Begriff des Rechtsextremismus/der rechtsextremistischen Szene sowie die in Hessen zwischen 2005 und 2007 existierenden rechtsextremistischen Gruppierungen und zum thüringischen Heimatschutz hier explizit • welche rechtsextremistischen Gruppierungen es in den Jahren 2005 bis 2007 in Hessen gab, • wie diese Gruppierungen strukturiert, organisiert und aufgebaut waren, und insbesondere • ob und gegebenenfalls in welcher Verbindung diese Gruppierungen mit den in den 90er Jahren in Thüringen entstandenen rechtsextremistischen Gruppierungen (wie z.B. "Freie	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.02.2015	12.02.2015	L.: 12.02.2015	L.: 23.02.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Kameradschaft", "Blood & Honour", "White Power", "White Youth", Skinheads, Kameradschaft Jena (KSJ), Thüringer Heimatschutz (THS), Anti-Antifa-Ostthüringen) standen, durch Vernehmung des folgenden Sachverständigen: Jürgen L. zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden					
17 neu	1. Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge sollen folgende Zeugen geladen und vernommen werden: *Arbeitsstruktur C., D. bzw. E.* • Ltd. KD Wolfgang Geier (2006: Leiter der BOA Bosporus), zu laden über das Polizeipräsidium Unterfranken, Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg Thema: u.a. Ceska-Mordserie, BAO Bosporus, Operative Fallanalyse • EKHK Alexander Horn (2006: KHK), zu laden über das Polizeipräsidium München, Ettstraße 2, 80333 München Thema: u.a. Ceska-Mordserie, BAO Bosporus, Operative Fallanalyse • Christian Hoppe (2006: KD), zu laden über das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungen bezüglich der Waffe *Arbeitsstruktur A. bzw. D. und E.* • Cihan Bilgic (2006: KHK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Tatort in Kassel • Helmut Wetzel (2006: KHK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Tatort in Kassel, Umfeld Yozgat • Klaus W. (2006: KOR), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Tatort in Kassel	SPD 02.03.2015	12.03.2015	Geier: 12.05.2015 06.10.2016 Horn: 11.10.2016 Hoppe: 12.05.2015 01.11.2016 Bilgic: 15.10.2015 Wetzel: 15.10.2015 W.: 03.09.2015 I.: 28.08.2015 F.: verstorben	Geier: 15.06.2015 11.11.2016 Horn: 21.11.2016 Hoppe: 15.06.2015 21.11.2016 Bilgic: 04.12.2015 Wetzel: 04.12.2015 W.: 12.10.2015 I.: 14.09.2015 F.: verstorben	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	• Werner I., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Tatort in Kassel, Video-Rekonstruktion • Herr F. (2006: KOK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat, Umfeld Halit Yozgat • Karl-Heinz G. (2006: KOK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grü- ner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat, Umfeld Halit Yozgat • Karsten R. (2006: KHK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Tatort in Kassel • Uwe F. (2006: KOK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Vernehmung von Eva Sch.-T. • Holger Sch. (2006: PK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Bernd C., zu laden über das Landespolizeipräsidium Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Ercan T. (2006: POK) , zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat, Vernehmung des Herrn Ismail Yozgat • Jörg T. (2006: KOK), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat; Vernehmungen von VM des LN • Fred L., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kas-			G.: 28.08.2015 R.: 28.07.2015 F.: 08.09.2015 Sch.: verzichtet C.: 27.07.2016 T.: 08.09.2015 T.: 23.05.2016 L.: verzichtet Hoffmann: 15.10.2015 Sch.: 27.07.2016 Wied: 15.10.2015 M.: 23.05.2016 Henning: 10.11.2015	G.: 14.09.2015 R.: 14.09.2015 F.: 12.10.2015 Sch.: verzichtet C.: 30.09.2016 T.: 12.10.2015 T.: 01.07.2016 L.: verzichtet Hoffmann: 23.11.2015 Sch.: 30.09.2016 Wied: 23.11.2015 M.: 01.07.2016 Henning: 04.12.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	sel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Ltd. KD Gerald Hoffmann (2006: KD, Leiter MK Café), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Karlheinz Sch. (2006: KOR), zu laden über das Landespolizeipräsidium Hessen, Fried- rich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Staatsanwalt Dr. Götz Wied, zu laden über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Gerhard M. (2006: Beamter im ZK 10 (Staatsschutz) bei PP Nordhessen), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräch mit Andreas Temme am 10.04.2006 • Wilfried Henning, (2006: Polizeipräsident), zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme; Kenntnisse des Staatsschutzes über Rechtsextremismus in Hessen und in Kassel in 2006 • Wolfgang Hannappel (2006: Abteilungsleiter im MdIS), zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme • Norbert Nedela (2006: Landespolizeipräsident, zu laden über das Landespolizeipräsidium Hessen, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme; Kenntnisse des Staatsschutzes über Rechtsextremismus in Hessen und in Kassel in 2006 • Andreas Temme, zu laden [...] Thema: u.a. persönliche und berufliche Umstände, Ceska-Mordserie, Tätigkeit für das LfV, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme • Eva Sch.-T., zu laden [...] Thema: u.a. persönliche Umstände, Ceska-Mordserie, Gespräche mit Ehemann, Telefonate in 2006, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme			Hannappel: 23.11.2016 Nedela: 28.03.2017 20.12.2016 Temme: 03.05.2016 30.05.2017 Sch.-T.: 12.07.2016 Pilling: 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Fehling: 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Muth: 21.12.2015 H.: 12.07.2016 E.: 12.07.2016 Bock: verzichtet Hess: 12.07.2016	Hannappel: 19.12.2016 Nedela: 26.04.2017 Temme: 06.06.2016 25.08.2017 Sch.-T.: 12.09.2016 Pilling: 18.12.2015 24.03.2017 Fehling: 21.12.2015 24.03.2017 Muth: 01.02.2016 H.: 09.09.2016 E.: 12.09.2016 Bock: verzichtet Hess: 12.09.2016	1602

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	• Dr. Iris Pilling (2006: Referatsleiterin: Beschaffung), zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006; Gespräche mit Andreas Temme, Kenntnisse des LfV über Rechtsextremismus in Hessen und in Kassel 2000 bis 2006 • Frank-Ulrich Fehling (2006: Leiter Außenstelle Kassel), zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräche/Telefonate mit Andreas Temme 2006; Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Hans-Joachim Muth, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer- Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräche/Telefonate mit Andreas Temme 2006; Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Michael H., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräche/Telefonate mit Andreas Temme 2006; Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Jutta E. (2006: Kollegin von Andreas Temme), zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräche mit Andreas Temme 2006; Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • LRD Dieter Bock, zu laden über das das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Gerald-Hasso Hess (2006: Geheimschutzbeauftragter), zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006, Telefonate mit Andreas Temme, Zusammenarbeit zwischen Polizei und LfV im Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat • Catrin Rieband, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln			Rieband: 21.12.2015 Irrgang: 15.10.2015 Eisvogel: 12.07.2016 Desch: 12.07.2016 Scheibelhuber 25.01.2017 Bouffier: 07.03.2017 25.01.2017 Beckstein: 18.10.2016 01.11.2016	Rieband: 29.01.2016 Irrgang: 18.12.2015 Eisvogel: 09.09.2016 Desch: 09.09.2016 Scheibelhuber 06.03.2017 Bouffier: 26.06.2017 Beckstein: 11.11.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Dr. Lutz Irrgang, Direktor a.D., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006; Kenntnisse des LfV über Rechtsextremismus in Hessen und in Kassel von 2000 bis 2006 • Dr. Alexander Eisvogel (2006/2007: Direktor), zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006, Erstellung eines Gutachtens zu Aussagegenehmigungen in 2006 • Roland Desch, Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006; Kenntnisse des Staatsschutzes über Rechtsextremismus in Hessen und in Kassel 2000 bis 2006 • Oda Scheibelhuber, Staatssekretärin a.D., zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Thema: Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme in 2006 • Ministerpräsident Volker Bouffier, zu laden über Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden Thema: u.a. Ceska-Mordserie, NSU-Komplex, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme 2006/2007 • Dr. Günther Beckstein, Ministerpräsident a.D., zu laden über die Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Telefonate mit damaligen Hessischen Innenminister in 2006					
18 neu	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss für den Zeitraum 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe an: a. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen	SPD, DIE LINKE 02.03.2015	12.03.2015			599-642

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	und der ihm nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden, b. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der ihm nachgeordneten Behörden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden, insbesondere c. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke betreffend "Blood and Honour", "Combat 18", die Dortmunder Neonaziband "Oidoxie" und die Gruppierung "Oidoxie Streetfighting Crew", "Weiße Wölfe", FAP, HNG" die einen Bezug zu Personen aus der rechtsextremen Szene in Hessen aufweisen sowie d. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke betreffend die nordrhein-westfälischen Neonazis mit Kontakten in die hessische Neonaziszene Robin Sch., Sebastian S., Michel F., Marco Gottschalk, Olaf G. und Daniel G.					
19 neu	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge im rechtsextremistischen Bereich fordert der Untersuchungsausschuss für den Zeitraum 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung bis zur vollständigen Erledigung des Beweisantrages 1 folgende Unterlagen unverzüglich an: 1. von der Hessischen Landesregierung a) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, die der ehemalige Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz Andreas Temme in seiner Funktion als Quellenführer angefertigt hat, insbesondere sämtliche von ihm angefertigten VM-Akten sowie sämtliche Treffberichte b) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, welche nach dem 06. April	SPD, DIE LINKE 02.03.2015	12.03.2015			414-417 424 493-494 596-597 860 1222-1226

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	2006 im Zusammenhang mit Andreas Temme angefertigt wurden c) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, welche nach dem 06. April 2006 im Zusammenhang mit Andreas Temme angefertigt wurden d) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke der Hessischen Staatskanzlei, welche nach dem 06. April 2006 im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Andreas Temme angefertigt wurden e) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke vom Polizeipräsidium Nordhessen, die aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und Observationen bezüglich des Beschuldigten Andreas Temme angefertigt wurden, inklusive der TKÜ-Maßnahmen selbst f) sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke vom Hessischen Landeskriminalamt, die aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und Observationen bezüglich des Beschuldigten Andreas Temme angefertigt wurden, inklusive der TKÜ-Maßnahmen selbst sowie im Rahmen der Amtshilfe 2. von der bayrischen Polizei sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke, die aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und Observationen bezüglich des Beschuldigten Andreas Temme angefertigt wurden, inklusive der TKÜ-Maßnahmen selbst 3. vom Bundeskriminalamt sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke, die aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und Observationen bezüglich des Beschuldigten Andreas Temme angefertigt wurden, inklusive der TKÜ-Maßnahmen selbst sowie im Rahmen der Rechtshilfe 4. vom Generalbundesanwalt sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke, die aufgrund von TKÜ-Maßnahmen und Observationen bezüglich des Beschuldigten Andreas Temme angefertigt wurden, inklusive der TKÜ - Maßnahmen selbst					

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
20 neu	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 8 soll Beweis erhoben werden über die Frage, weshalb das Telefonat am 9. Mai 2006 zwischen Herrn Hess und Andreas Temme, das zwischen 15.13 Uhr und 15.47 Uhr geführt wurde, nicht wortwörtlich protokolliert wurde durch Vernehmung des folgenden Zeugen: KOKin Angela G. zu laden über Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel.	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 02.03.2015	27.04.2015	Sch. geb. G.: 28.04.2015	Sch. geb. G.: 11.05.2015	
21	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. u. 3. soll Beweis erhoben werden • welche Verbindungen der NSU nach heutigem Kenntnisstand bis zum 6. April 2006 zur rechtsextremen Szene in Hessen hatte, durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: • OStA Markus D. beim BGH zu laden über Generalbundesanwalt beim Bundesgerichts- hof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, • Bundesanwalt Michael B. *(am 07.07.2015 geändert in Dr. Herbert Diemer)* zu laden über Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe,	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 02.03.2015	12.03.2015 07.07.2015 (Änderung)	D.: verzichtet B.: verzichtet Diemer: 07.07.2015 St.: 24.06.2015. 07.07.2015 NN, AL LfV Thüringen: verzichtet Geier: 12.05.2015	D.: verzichtet B.: verzichtet Diemer: 20.07.2015 St.: 20.07.2015 NN, AL LfV Thüringen: verzichtet Geier: 15.06.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	• Peter St., 2006 Abteilungsleiter für Rechtsextremismus beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen zu laden über Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, • Abteilungsleiter für Rechtsextremismus im Jahr 2006 des Amtes für Verfassungsschutz Thüringen zu laden über Amt für Verfassungsschutz Thüringen, Haarbergstraße 61, 99097 Erfurt, • Wolfgang Geier zu laden über Polizeipräsidium Unterfranken, Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg.					
22	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 1. u. 3. soll Beweis erhoben werden • wie sich nach den Ermittlungsergebnissen bis zum Mord an Halit Yozgat nach heutigen Erkenntnissen der NSU zusammengesetzt, organisiert und entwickelt hat, durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: • OStA Markus D. am BGH zu laden über Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe, • Bundesanwalt Michael B. *(am 07.07.2015 geändert in Dr. Herbert Diemer)* zu laden über Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 02.03.2015	12.03.2015 07.07.2015 (Änderung)	D.: verzichtet B.: verzichtet Diemer: 07.07.2015	D.: verzichtet B.: verzichtet Diemer: 20.07.2015	
23	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen*	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 02.03.2015	12.03.2015	Hoffmann: 15.10.2015 11.11.2015	Hoffmann: 23.11.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden," Insbesondere zu I. Nr. 1. u. 3. soll Beweis erhoben werden • welche Hinweise und Erkenntnisse (insbes. Fallanalysen, vorläufige Ermittlungsergebnisse, Hinweise aus der Bevölkerung) es zum damaligen Zeitpunkt (6. April 2006) auf die Begehung der Taten durch den NSU gegeben hat, durch Vernehmung des folgenden sachverständigen Zeugen: LKD Gerald Hoffmann zu laden über Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel.					
24	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* Insbesondere zu I. Nr. 8 soll Beweis erhoben werden über Hintergründe zu dem Telefonat, das am 9. Mai 2006 zwischen 15.13 Uhr und 15.47 Uhr zwischen Andreas Temme und Herrn Hess geführt wurde durch Vernehmung der folgenden Zeugen: • Gerald-Hasso Hess zu laden über Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, • Andreas Temme zu laden über [...].	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.03.2015	16.03.2015	Hess: 21.04.2015 Temme: 27.04.2015 30.05.2017	Hess: 11.05.2015 Temme: 11.05.2015 25.08.2017	
25	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie*	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 12.03.2015	16.03.2015 23.06.2015 (Änderung)	Geier: 12.05.2015 M.: verzichtet	Geier: 15.06.2015 M.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden," Insbesondere zu I. Nr. 1. u. 3. soll Beweis erhoben werden • über die Morde, die nach heutigem Erkenntnisstand durch den NSU bis zum Mord an Halit Yozgat begangen wurden • und ob sich damals jeweils Hinweise auf rechtsextremen Hintergrund ergeben haben, durch Vernehmung der folgenden sachverständigen Zeugen: • LKD Wolfgang Geier zu laden über Polizeipräsidium Unterfranken, Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg, • KOR Klaus M. zu laden über Polizeipräsidium Unterfranken, Frankfurter Straße 79, 97082 Würzburg, • LOStA Dr. Walter K. zu laden über die Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Bärenschanzstraße 70, 90429 Nürnberg, • GenStA Lutz v. S. *(am 23.06.2015 geändert in zuständige Dezernentin)* zu laden über Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, GorchFock-Wall15, 20355 Hamburg, • GenStA Dr. Christoph St. zu laden über Generalstaatsanwaltschaft München, Nymphenburger Straße 16, 80335 München, • OStA Hans K. zu laden über Staatsanwaltschaft München, Linprunstraße 25, 80335 München, • Der zuständige leitende Staatsanwalt, der mit dem Fall Mord an Mehmet Turgut befasst war, zu laden über Staatsanwaltschaft Rostock, Doberaner Str. 116, 18057 Rostock, • Dr. Heiko Artkämper zu laden über Staatsanwaltschaft Dortmund, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund.			K.: 15.06.2015 v. S.: verzichtet St.: 09.06.2015 K.: 09.06.2015 K.: 09.06.2015 Artkämper: 09.06.2015	K.: 15.06.2015 v. S.: verzichtet St.: 06.07.2015 K.: 06.07.2015 K.: 06.07.2015 Artkämper: 06.07.2015	
26 neu	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu 1. Nr.1., Nr. 2., Nr. 7 und Nr. 9 soll folgender Zeuge geladen und vernommen werden: Friedrich W., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-	DIE LINKE 30.09.2016	30.09.2016	W.: 06.12.2016	W.: 20.01.2017	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Adenauer-Ring 49,65187 Wiesbaden. Themen: u.a. Telefonate und Gespräche mit Andreas Temme im Jahr 2006 und die Hintergründe dieser Telefonate, Sicherheitsüberprüfungen für Andreas Temme, Gespräche im Zusammenhang mit den Ermittlungen gegen Andreas Temme mit der Polizei					
27	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* insbesondere zum Komplex D. Mord an Halit Yozgat soll Beweis erhoben werden über den Tathergang durch 1.) Vernehmung der Zeugen • PK L. (Operative Einheit Kassel) • POK S. (Transport und Befragung Zeuge A.-T.) • KOK Uwe F. (Vernehmung Zeuge A.-T.) • KHK Karsten R. (Vernehmung Zeuge H. S.) • KOK H. (Vernehmung Zeugin C. und Nachvernehmung A.-T.) • KOK F. T. (Vernehmung Zeuge Emre B.) • KOK Ralf B. (Vernehmung Zeuge Ismail Yozgat) • PK'in S. (Vernehmung Zeuge Yasar E.) • Ahmed Saleh Said A.-T. • Faiz H. S.	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 15.06.2015	23.06.2015	L.: verzichtet S.: verzichtet F.: 08.09.2015 R.: 28.07.2015 H.: verzichtet T.: verzichtet B.: 08.09.2015 S.: verzichtet A.-T.: verzichtet H. S.: verzichtet C.: verzichtet	L.: verzichtet S.: verzichtet F.: 12.10.2015 R.: 14.09.2015 H.: verzichtet T.: verzichtet B.: 12.10.2015 S.: verzichtet A.-T.: verzichtet H. S.: verzichtet C.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	• Hediye C. • Emre B. • Ismail Yozgat • Yasar E. • Andreas Temme • KHK Helmut Wetzel (Ermittlungsleitung K 11)			B.: verzichtet Yozgat: verzichtet E.: verzichtet Temme: 03.05.2016 30.05.2017 Wetzel: 15.10.2015	B.: verzichtet Yozgat: verzichtet E.: verzichtet Temme: 06.06.2016 25.08.2017 Wetzel: 04.12.2015	
28	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,"* insbesondere zum Komplex D. Mord an Halit Yozgat soll Beweis erhoben werden über die Räumlichkeiten und das örtliche Umfeld des Tatortes zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat sowie über die Spurenlage am Tatort durch 1. Vernehmung der Zeugen (Erste Streifen der Schutzpolizei am Tatort / im Internetcafé): • PK St. - 1. Revier • POK G. • POK K. - 2. Revier • POK D. • POK A. - 3. Revier • POK W. • Dr. K., Einsatzarzt ASB Kassel (Leichenschauschein)	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 15.06.2015	23.06.2015	St.: verzichtet G.: verzichtet K.: verzichtet D.: verzichtet A.: verzichtet W.: verzichtet K.: verzichtet K.: verzichtet	St.: verzichtet G.: verzichtet K.: verzichtet D.: verzichtet A.: verzichtet W.: verzichtet K.: verzichtet K.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	(Kriminaldauerdienst): • KHK K. • KOK St. T. (K 11 Tatortbeschreibung): • KHK Karsten R. • PK-A K. (K 11 - Leichenschau am Tatort): • KOK Karl-Heinz G. • KHK G. • PK-A E. (Weitere Beamte der Schutzpolizei zur Nachbarschaftsbefragung): • POK B. - 1. Revier • PKA'in W. (Tatortaufnahme Erkennungsdienst): • Hr. L. • PK'in K.-K. • Werner I. • Klaus St. • Fr. B. 2. Inaugenscheinnahme polizeilicher Tatortlichtbilder 3. Vernehmung der weiteren Zeugen: • Prof. Dr. Klaus-Steffen S. (Rechtsmedizin Göttingen) • KHK Cihan Bilgic (Obduktion Opfer) • StA Dr. Götz Wied (Staatsanwaltschaft Kassel)			T.: verzichtet R.: 28.07.2015 06.08.2015 K.: verzichtet G. 28.07.2015 28.08.2015 G.: verzichtet E.: verzichtet B.: verzichtet W.: verzichtet L.: verzichtet K.-K.: verzichtet I.: 28.07.2015 28.08.2015 St.: 21.12.2015 14.01.2016	T.: verzichtet R.: 14.09.2015 K.: verzichtet G. 14.09.2015 G.: verzichtet E.: verzichtet B.: verzichtet W.: verzichtet L.: verzichtet K.-K.: verzichtet I.: 14.09.2015 St.: 29.01.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
				B.: verzichtet S.: verzichtet Bilgic: 15.10.2015 Wied: 15.10.2015 11.11.2015	B.: verzichtet S.: verzichtet Bilgic: 04.12.2015 Wied: 23.11.2015	
29	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss für den Zeitraum 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Unterlagen bis zur vollständigen Erledigung des Beweisantrages 1 unverzüglich an: 1. von der Hessischen Landesregierung a. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, welche die folgenden Personen und Gruppierungen thematisieren: aa. Blood and Honour und Combat 18 und Folgeorganisationen hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personenakten zu Uwe A., Bernd P., Olaf G., Marcel P., Oliver P., Andreas U., Christian Wenzel und Michael Z. Ebenso die Treffberichte zwischen V-Leuten bei Blood and Honour und deren V-Mannführern sowie gegebenenfalls die Abschalterklärungen. bb. "Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige" (HNG) hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personenakten zu Wolfram M., Ursula Müller und Peter Naumann. cc. Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personenakten zu Siegfried Borchardt, Friedhelm B., Markus E., Thomas H., Thorsten Heise und Norman K. dd. Aktionsbüro Rhein-Neckar hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personenakten zu Thomas G. und Matthias H.	DIE LINKE 15.06.2015	23.06.2015			539-561 564-589 646-735 806-829 855-860 874-882 1227-1250 1257-1288 1647-1651 1681-1684 1732 1795

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	ee. Ku Klux Klan bzw. European White Knights of the Ku Klux Klan hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personalakten zu Roy Armstrong Godenau ff. Personenkreis, der auf dem Reichshof (Schwarzenborn) verkehrte hier insbesondere sämtliche Sachakten und Personalakten zu Manfred Roeder, Nico G. und Phillip Tschentscher gg. sowie Personenakten zu Tobias N., Marco Gottschalk, Mike S., Robin Sch., Sebastian S., Stanley R. und Klaus G. insoweit Erkenntnisse über die unter aa. - gg. genannten Personen auch in mehreren Zusammenhängen vorliegen, sollen die gesamten Erkenntnisse dem Ausschuss bekannt gegeben werden. b. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen LKA, Abteilung Staatsschutz, welche die unter a) genannten Personen und Gruppierungen thematisieren. c. nach Sichtung der bisher gelieferten Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen sind folgende Umstände aufgefallen, die Nachlieferungen erforderlich machen: aa. Im Band 55 befindet sich ein Deckblattbericht des LfV Hessen, NPD KV Lahn-Dill, Sommersonnenwendfeier der Anhängerschaft der "Stimme der Revolte" und des "Nationalen Freundeskreises Wetterau" am 20.06.2004. Hier sind fast alle Teilnehmer sowie fast der gesamte Bericht geschwärzt, es ist aber zu erkennen, dass Ralf Wohlleben da war. Da Ralf Wohlleben zum NSU-Umfeld zu rechnen ist, ist es für die Erkenntnisgewinnung des UNA unverzichtbar, dass dieser Bericht vollständig und ungeschwärzt dem Ausschuss vorgelegt wird.					
30	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1 und Nr. I 3 des Einsetzungsbeschlusses, sollen folgende Zeuge geladen und vernommen werden: • Benjamin Gärtner [...] Beweisthema: u.a. Erkenntnisse über rechte Szene und Kameradschaften in Kassel, Hessen und Thüringen; Berichte und Berichtsgegenstände als V-Mann, Verhältnis zu und Gespräche mit Andreas Temme • Michel F., Adresse aus 2011: VS-Akte, Band 389, S. 132	SPD 15.06.2015	23.06.2015	Gärtner: 25.01.2016 F.: 02.02.2016	Gärtner: 26.02.2016 F.: 26.02.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Beweisthema: u.a. Erkenntnisse über rechte Szene und Kameradschaften in Kassel, Hessen und Thüringen; Verhältnis zu und Gespräche mit Benjamin Gärtner					
31	Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands in der Fassung der Drucksache 19/445, *umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,* hier insbesondere zu Nr. I. 8 des Einsetzungsbeschlusses *Welche Rolle der damalige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Andreas T. innehatte und in welcher Weise die Ermittlungen gegen ihn geführt wurden.* soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob der damalige Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Andreas Temme vor dem Mord an Halit Yozgat irgendwelche Kenntnisse über den sogenannten Nationalsozialistischen Untergrund und die Tat in Kassel hatte, insbesondere welche Rolle gegebenenfalls die von ihm damals geführte Gewährsperson des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Benjamin Gärtner, dabei spielte, durch Vernehmung folgender Zeugen: • Benjamin Gärtner zu laden über [...] • KOK Michael St.I zu laden über das Bundeskriminalamt in 65173 Wiesbaden • KHK Jürgen B. zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33 in 34117 Kassel	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 06.07.2015	20.07.2015	Gärtner: 25.01.2016 St.: 25.01.2016 B.: 25.01.2016	Gärtner: 26.02.2016 St.: 26.02.2016 B.: 26.02.2016	
32	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1, Nr. I 2 und Nr. I 3 des Einsetzungsbeschlusses, soll Beweis über rechte Strukturen und Personen in Hessen und in Kassel (insbesondere zu Blood&Honour) und ihren möglichen Verbindungen, zu Mitgliedern des Nationalsozialistischen Untergrundes und zu Mitgliedern des Thüringer Heimatschutzes zwischen 1994 bis 2006 durch Vernehmung	SPD 20.07.2015	27.07.2015	C.: 26.04.2016 R.: 26.04.2016	C.: 20.05.2016 R.: 20.05.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	folgender Zeugen erhoben werden: • Carsten Dieter Heinrich C., geb. [...], möglicherweise zu laden über das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main (Dienstadresse aus 2000) Meldedaten aus 2000: [...] • Mike Helmut R., geb. [...], möglicherweise zu laden über das Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main (Dienstadresse aus 2000) Meldedaten aus 2000: [...]					
33	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1, Nr. I 2 und Nr. I 3 des Einsetzungsbeschlusses, soll Beweis über rechte Strukturen und Personen in Kassel (insbesondere Benjamin Gärtner, Markus E., Christian Wenzel, Michel F., Marco E., Uwe A., Tobias N., Stanley R., Manfred Roeder) und ihren möglichen Verbindungen zu Blood&Honour, zu Mitgliedern des Nationalsozialistischen Untergrundes, zu Mitgliedern des Thüringer Heimatschutzes zwischen 1994 bis 2006 durch Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden: • Frank-Ulrich Fehling, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden • Dr. Iris Pilling, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden • Dr. Lutz Irrgang, Direktor a.D, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden • Jutta E., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden • Catrin Rieband, zu laden über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln • Wilfried Henning, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel	SPD 20.07.2015	27.07.2015	Fehling: 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Pilling: 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Irrgang: 15.10.2015 E.: 12.07.2016 Rieband: 21.12.2015 Henning: 10.11.2015	Fehling: 21.12.2015 24.03.2017 Pilling: 18.12.2015 24.03.2017 Irrgang: 18.12.2015 E.: 12.09.2016 Rieband: 29.01.2016 Henning: 04.12.2015	
34	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1, Nr. I 2 und Nr. I 3 des Einsetzungsbeschlusses, soll Beweis über rechte Strukturen und Personen in Kassel (insbesondere rechte Musikszene, Hauptkampflinie, Benjamin Gärtner, Markus E., Christian Wenzel, Michel F., Marco E., Uwe A.,	SPD 20.07.2015	27.07.2015	P.: 16.02.2016 14.03.2016	P.: 15.04.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Tobias N., Stanley R., Manfred Roeder) und ihren möglichen Verbindungen zu Blood&Honour, zu Mitgliedern des Nationalsozialistischen Untergrundes und zu Mitgliedern des Thüringer Heimatschutzes zwischen 1994 bis 2006 durch Vernehmung folgenden Zeugen erhoben werden: • Oliver P., (geb. am [...]), Anschrift hier nicht bekannt, mögliche ladungsfähige Adresse: [...]					
35	Vorl. VS-geheim - Akten (Niedersachsen)	SPD 20.07.2015	27.07.2015			645
36	1. Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 8 des Einsetzungsbeschlusses, fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Art. 92 Abs. 2 Hessischer Landesverfassung von der Hessischen Landesregierung sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten der Staatsanwaltschaft Kassel (Az. 8850 AR 4/05) und des Polizeipräsidiums Nordhessen, ZK 30 (St/0078413/2005 u.a.) ein Strafermittlungsverfahren betreffend, das 2005 wegen des Verdachtes der Verletzung von Dienstgeheimnissen geführt worden war.	SPD 20.07.2015	27.07.2015			590 643
37	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Insbesondere zu I.1. bis 3. Sowie Nr. 6 und Nr. 8 (C. der Struktur) Durch Vernehmung der folgenden Zeuginnen und Zeugen Dr. Iris Pilling, zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* u.a. Befassung des Landesamtes mit der Mordserie vor Apri12006, Erkenntnisgewinnung im Bereich Rechtsextremismus im Landesamt, insbesondere in der Außenstelle Kassel, Struktur und Arbeitsweise der Außenstelle Kassel, Austausch mit anderen Behörden, Zusammenarbeit mit und Verhältnis zu Andreas Temme Lutz Irrgang, letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* Rechtsextreme Strukturen in Hessen, dabei insbesondere gewaltbereite, terroraffine neonazistische Personen und Gruppen sowie überregionale bzw. internationale Bezüge dieser Personen und Gruppen, Teilnahme des LfV an überregionalen Operationen und Verfahren gegen Neonazis (z.B. Blood & Honour Verbotsverfahren, BKA-Fachtagung Rechtsterror oder länderübergreifende VS-Operationen) und Informationsaustausch des LfV mit	DIE LINKE 20.07.2015	27.07.2015 (teilweise) 14.09.2015	Pilling 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Irrgang 15.10.2015 Fehling: 15.10.2015 25.01.2017 07.03.2017 Hess: 12.07.2016 R.: 15.10.2015 E.: 15.10.2015	Pilling: 18.12.2015 24.03.2017 Irrgang: 18.12.2015 Fehling: 21.12.2015 24.03.2017 Hess: 12.09.2016 R.: 21.12.2015 E.: 21.12.2015	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	anderen Behörden diesbezüglich, VS-Schwerpunktsetzung Ausländer-Links-Rechtsextremismus und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, LfV-Wissen über Ceska-Serie vor April 2006. Frank Ulrich Fehling, letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* u.a. Tätigkeit als V-Mann Führer, Struktur und Arbeitsweise der Außenstelle Kassel, Rechtsextreme Strukturen in Hessen, dabei insbesondere gewaltbereite, terroraffine neonazistische Personen und Gruppen sowie überregionale bzw. internationale Bezüge dieser Personen und Gruppen, Austausch mit anderen Behörden, LfV-Wissen über Ceska-Serie vor April 2006, Verhältnis zu Andreas Temme Gerald Hasso Hess, letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* u.a. Einstellung und Dienstverlauf des Andreas Temme beim HLfV, Leitung HSG 32 Rechtsextremismus, Bedeutung, Struktur und Aufgaben der Abteilung "Grundsatz, G10, Öffentlichkeitsarbeit und Geheimschutz" im HLfV. Dr. Axel R.I, Dezernatsleiter/in Rechtsextremismus im LfV von 2002-Dezember 2005, letzte ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer- Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* u.a. Erkenntnisse und Erkenntnisgewinn des LfV im Bereich Rechtsextremismus, Rechtsextreme Strukturen in Hessen, dabei insbesondere gewaltbereite, terroraffine neonazistische Personen und Gruppen sowie überregionale bzw. internationale Bezüge dieser Personen und Gruppen, Personelle Umstrukturierung des Dezernats Rechtsextremismus, Zusammenarbeit Beschaffung und Auswertung sowie der verschiedenen Dezernate miteinander, Zusammenarbeit Außenstelle mit Zentrale und anderen Behörden Karin E., Sachbearbeiter/in Rechtsextremismus, letzte bekannte. ladungsfähige Anschrift: Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden *Beweisthemen:* u.a. Erkenntnisse zu gewaltbereiten Rechtsextremisten wie Stephan Ernst u.a. in Hessen und deren Verbindungen zu Rechtsextremen in anderen Bundesländern und der Umgang mit diesen Erkenntnissen Andreas Temme [...] *Beweisthemen:* u.a. Karriere beim LfV, mögliche dienstliche und private Bezüge zu Rechtsextremisten und Rockern, Schießtrainings, Zusammenarbeit mit und Erkenntnisse durch seinem V -Mann Benjamin Gärtner und mit anderen V-Leuten in Bezug auf Ceska-Serie und Rechtsextremismus			Temme: 26.04.2016 03.05.2016 30.05.2017 Fromm: 21.12.2015 14.01.2016 Gärtner: 25.01.2016 F.: 25.01.2016 02.02.2016 P.: 16.02.2016 15.03.2016 Tschentscher: 15.03.2016 04.04.2016 07.03.2017 E.: verzichtet S.: 15.03.2016 Sch.: 16.02.2016 14.03.2016 M.S.: 09.03.2017 28.03.2017	Temme: 06.06.2016 25.08.2017 Fromm: 01.02.2016 Gärtner: 26.02.2016 F.: 26.02.2016 P.: 15.04.2016 Tschentscher: 18.04.2016 09.06.2017 E.: verzichtet S.: 18.04.2016 Sch.: 15.04.2016 M.S.: 19.05.2017	1251 1641 1788

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Heinz Fromm, letzte bekannte ladungsfähige Anschrift: Bundesamt für Verfassungsschutz, Merianstraße 100, 50765 Köln . Beweisthemen: Ausrichtung und Entwicklung des HLfV ab 1992 und Einbeziehung des HLfV in die bundesweite Sicherheitsarchitektur, Aufbau des LfV Thüringen und spätere Zusammenarbeit zwischen den beiden Landesämtern, Ausrichtung und Entwicklung des BfV ab 2000 und Einbeziehung in die bundesweite Sicherheitsarchitektur, rechtsextreme Strukturen in Deutschland, dabei insbesondere gewaltbereite, terroraffine neonazistische Personen und Gruppen sowie überregionale bzw. internationale Bezüge dieser Personen und Gruppen, Teilnahme des BfV an Operationen und Verfahren gegen Neonazis in Hessen (z.B. Blood & Honour Verbotsverfahren, BKA-Fachtagung Rechtsterror oder länderübergreifende VS-Operationen) und Informationsaustausch des BfV mit hessischen Behörden, VS-Schwerpunktsetzung Ausländer-Links-Rechtsextremismus und Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, BfV-Wissen über Ceska-Serie Benjamin Gärtner [...] *Beweisthemen:* u.a. Erkenntnisse über Rechtsextremismus, Zusammenarbeit mit dem LfV und insbesondere mit Andreas Temme Michel F., Personendaten: geboren am 12.06.1985 in Meiningen, wohnhaft im Jahr 2003 [...] *Beweisthemen:* u.a. Erkenntnisse über Rechtsextremismus, Verbindung zu Benjamin Gärtner Oliver Reiner P., Personendaten: geboren am 18.03.1965 in Berlin-Schöneberg, Anschrift bis 2007: [...] *Beweisthemen:* Nordhessische Neonaziszene und deren überregionale Verbindungen, rechte Musik- und Konzertszene, Blood and Honour Phillip Tschentscher, Personendaten: nach unserer Kenntnis geboren am [...] in [...], 2006 auch in [...] gemeldet, zuletzt gelebt in [...], derzeit [...] *Beweisthemen:* u.a. Nordhessische Neonaziszene, insbesondere in Hofgeismar, und deren überregionale Verbindungen insbesondere nach Thüringen und ins Ausland, Waffenaffinität der Szene, rechte Musik- und Konzertszene Marco Alexander E., Personendaten: geboren am [...], ehemalige Meldeanschrift: [...] *Beweisthemen:* u.a. Oidoxie, Oidoxie Streetfighting Crew, Blood and Honour, Combat 18, Verbindungen zwischen der hessischen und der nordrhein-westfälischen Szene Sebastian S., Personendaten: geboren am [...] in [...] *Beweisthemen:* u.a. Oidoxie, Oidoxie Streetfighting Crew, Blood and Honour, Combat 18, Verbindungen zwischen der hessischen und der nordrhein-westfälischen Szene, Verbindungen			D.: verzichtet	D.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	der Naziszene zu der Rockerszene /Organisierte Kriminalität, Waffenbesitz in der Naziszene Kevin Sch., Personendaten: geboren am [...] in [...], wohnhaft in 2007: [...] *Beweisthemen:* u.a.- Verbindungen zu Ralf Wohlleben, Gewalt, Waffen, Sprengstoff und Onli- ne-Medien in der Naziszene, "braune Häuser", überregionale Verbindungen in der Naziszene, insbesondere Hessen - Thüringen M. S. (auch genannt M. v. D.), ladungsfähige Anschrift derzeit noch nicht benennbar, Kontakt kann hergestellt werden *Beweisthemen:* u.a. Verbindungen der Thüringer zur Hessischen Neonaziszene, Blood and Honour, Combat 18, Informationen aus dem NSU-Umfeld und deren Weitergabe ans BfV, FAP, HNG, Rechtsterrorismus und Kenntnisse über Peter Naumann Ulrich D., zu laden über Econ Verlag in Ullstein Buchverlage GmbH, Friedrichstraße 126, 10117 Berlin *Beweisthemen:* u.a. Rocker und OK-Szene in Kassel und deren mögliche Verbindungen zur Neonaziszene, Erkenntnisse zum Scharfen Eck und zu Andreas Temme					
38	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgendes Beweismittel von der Generalbundesanwaltschaft im Rahmen der Amtshilfe an: • DVD mit Filmaufnahmen eines Neonazi-Konzerts (Oidoxie) im Jahr 2006 im Großraum Kassel	DIE LINKE 27.07.2015	14.09.2015			598
39	Vorl. VS-Geheim - Schwärzungen	DIE LINKE 14.09.2015	18.01.2016 Anderweitig erledigt			
40	Vorl. VS-Geheim - Akten (zu 3. BKA)	DIE LINKE 14.09.2015	12.10.2015 (teilweise), 23.11.2015			803-805 830-832A 861
41	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Durch Vernehmung des folgenden Zeugen Herr Klaus St., KTA, zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33,	DIE LINKE 12.10.2015	23.11.2015	St.: 21.12.2015 14.01.2016	St.: 29.01.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	34117 Kassel Thema: Beweissicherung im Zusammenhang mit dem Mord an Halit Yozgat					
42	Vorl. VS-Geheim - Akten	SPD, DIE LINKE 04.12.2015	18.12.2015 Anderweitig erledigt			
43	Vorl. VS-Geheim - Herabstufung von VS-Dokumenten	SPD, DIE LINKE 04.12.2015	26.02.2016			363A
44	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 7, Nr. I 8 und Nr. I 10 des Einsetzungsbeschlusses soll Beweis über das in Hessen geführte Ceska-Mordermittlungsverfahren und das Beantragungsverfahren von Aussagegenehmigungen sowie der Umgang mit diesen Verfahren und das Berichtswesen innerhalb der Hessischen Justiz durch Vernehmung folgender Zeugen erhoben werden: • Jürgen Banzer, MdL, zu laden über den Hessischen Landtag Schloßplatz 1-3, 65183 Wiesbaden • Dr. Thomas Schäfer, MdL, Staatsminister, zu laden über das Hessische Finanzministerium, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden • Dieter Anders, Generalstaatsanwalt a.D., zu laden über das Hessische Justizministerium, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden • Dr. Helmut Fünfsinn, Generalstaatsanwalt, zu laden über die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main.	SPD 04.12.2015	18.12.2015	Banzer: 14.09.2016 Schäfer: 14.09.2016 04.10.2016 Anders: verzichtet Fünfsinn: 15.09.2016 04.10.2016	Banzer: 10.10.2016 Schäfer: 10.10.2016 Anders: verzichtet Fünfsinn: 10.10.2016	
45	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445: *"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden began-*	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 18.12.2015	21.12.2015	Hemberger: 16.02.2016 14.03.2016	Hemberger: 15.04.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	gen wurden," Insbesondere zu I. Nr. 1. und 3. des Einsetzungsbeschlusses soll Beweis erhoben werden über die in Hessen zwischen 1998 und 2007 existierenden rechtsextremistischen Gruppierungen und deren etwaigen Verbindungen zum thüringischen Heimatschutz und zum NSU unter besonderer Berücksichtigung folgender Personen: • Oliver P. (vgl. Beweisantrag 34) • Ulrich D. (vgl. Beweisantrag 37) • Kevin Sch. (vgl. Beweisantrag 37) • Philipp Tschentscher (vg. Beweisantrag 37) • Marco Alexander E. (vgl. Beweisantrag 37) • Sebastian S. (vgl. Beweisantrag 37) durch Vernehmung des folgenden Zeugen: Bundesanwalt Walter Hemberger zu laden über Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe.					
46	Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands in der Fassung der Drucksache 19/445, *umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden,* A. hier insbesondere zu Nr. I. 10 des Einsetzungsbeschlusses, *warum der damalige Innenminister Volker Bouffier den von Andreas T. geführten Quellen keine Aussagegenehmigung erteilte,* soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob der Entscheidung des damaligen Innenministers Volker Bouffier über die Erteilung einer Aussagegenehmigung für die von dem Mitarbeiter des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz Andereas Temme geführten Quellen ein sorgfältiger Abwägungsprozess zwischen dem Ermittlungsinteresse von Staatsanwaltschaft und Polizei und dem zu schützenden Staatswohl vorangegangen ist und welche Kriterien für seine Entscheidung eine Rolle spielten durch Vernehmung folgender Zeugen:	CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN 26.02.2016	18.04.2016	Bouffier: 07.03.2017 25.01.2017 Scheibelhuber: 25.01.2017 Bußer: 20.12.2016 Gätcke: 20.12.2016 Hannappel: 23.11.2016 Sievers: 23.11.2016 Behrens: verzichtet	Bouffier: 26.06.2017 Scheibelhuber 06.03.2017 Bußer: 10.02.2017 Gätcke: 10.02.2017 Hannappel: 19.12.2016 Sievers: 19.12.2016 Behrens: verzichtet	1602

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	- Ministerpräsident Volker Bouffier, zu laden über die Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden - Staatssekretärin a.D. Oda Scheibelhuber, zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden - Staatssekretär Michael Bußer, zu laden über die Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden - Ministerialdirigentin Karin Gätcke, zu laden über die Hessische Staatskanzlei, Georg-August-Zinn-Str. 1, 65183 Wiesbaden - Ministerialdirigent a.D., Wolfgang Hannappel, zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden -Ministerialrat Heinrich Sievers a.D., zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden B. sowie insbesondere zu Nr. I. 3 des Einsetzungsbeschlusses: *ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zur NSU oder zum thüringischen Heimatschutz gab und wie sie mit diesen Kenntnissen umgegangen sind,* und zu Nr. I. 6. des Einsetzungsbeschlusses: *inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden,* soll Beweis erhoben werden über die Frage, ob im Jahr 2006 oder später nordrhein-westfälische Polizeibehörden Ermittlungsergebnisse aus dem Nagelbombenanschlag in der Keupstraße in Köln an die Ermittlungsbehörden in Hessen im Fall Halit Yozgat weitergegeben haben, bejahendenfalls welche, durch Vernehmung folgender Zeugen:			W.: verzichtet H.: verzichtet M.: verzichtet	W.: verzichtet H.: verzichtet M.: verzichtet	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Minister a.D. Dr. Fritz Behrens, zu laden über das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Markus W., Polizeibeamter, seinerzeit Leiter der Kölner Mordkommission Sprengstoff, zu laden über das Polizeipräsidium Köln Herr H., Polizeibeamter, seinerzeit Mitglied der Kölner Mordkommission "Sprengstoff", zu laden über das Polizeipräsidium Köln Herr M., Polizeibeamter, seinerzeit Mitglied der Mordkommission "Café", zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen					
47	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Durch Vernehmung der folgenden Zeugen Herrn Dr. Heiner Kappel, geb. [...] in [...], ladungsfähige Anschrift nicht bekannt Herrn Helmut Kirchner, [...], vollständige ladungsfähige Anschrift nicht bekannt, Beisitzer im Bundesvorstand der Deutschen Partei Hans-Erich Freiherr v. Bodenhausen, [...], vollständige ladungsfähige Anschrift nicht bekannt, stellv. Vorsitzender und Bundesgeschäftsführer der Deutschen Partei Thema: Deutsche Partei Landesverband Hessen in den Jahren 2003 bis 2006, insbesondere mögliche Mitgliedschaft von Benjamin Gärtner und Michel F. in der Deutschen Partei.	DIE LINKE 15.04.2016	Ersetzt durch BB Nr. 50			
48	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Durch Vernehmung des folgenden Zeugen Herr Ralf C., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Thema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat, Einbindung des ZK 10 in die MK Café, rechte Szene Nordhessen und deren Verbindungen in andere Bundesländer, Einbindung in bundesweite Ermittlungen ab November 2011 zur Aufklärung des NSU, Umfeldabklärung Gärtner, Vernehmung und weitere Gespräche mit Benjamin Gärtner.	DIE LINKE 15.04.2016	20.05.2016	C.: 23.05.2016	C.: 01.07.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
49	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss für den Zeitraum 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Unterlagen im Rahmen der Amtshilfe an: sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und für Sport und der ihm nachgeordneten Behörden, insbesondere dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei betreffend FAP und der Arischen Bruderschaft und betreffend des Neonazis mit Kontakten in die hessische Neonaziszene Mario Messerschmidt.	DIE LINKE 15.04.2016	20.05.2016			909
50	1. Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 8 und Nr. I 10 des Einsetzungsbeschlusses, verlangt der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages gemäß Art. 92 Abs. 3 HessLV i.V.m. § 161 Abs. 1 StPO i.V.m. § 160 StPO von der Deutschen Partei, Landesverband Hessen, Auskunft darüber, ob in dem Zeitraum von 2000 bis 2006 – und wenn ja – von wann bis wann konkret Benjamin Gärtner, geb. [...], damalige Wohnanschriften: [...] und Michel F., geb. [...], damalige Wohnanschrift u.a.: [...] Mitglieder in der Deutschen Partei, Landesverband Hessen, waren. Bejahendenfalls soll auch Auskunft darüber gegeben werden, wer die Mitgliedsbeiträge in welcher Höhe im fraglichen Zeitraum bezahlt hat. 2. Ferner wird Auskunft verlangt, ob Christian Wenzel (geb. [...]), Marco E. (geb. [...]), Markus E. (geb. [...]) und Stanley R. (geb. [...]) Mitglieder in der Deutschen Partei waren.	SPD, DIE LINKE 20.05.2016	06.06.2016			1306
51	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss für den Zeitraum 1998 bis 2011 gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung bis zur vollständigen Erledigung des Beweisantrages 1 folgende Unterlagen unverzüglich an: von der Hessischen Landesregierung 1. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport, der Hessischen Staatskanzlei, des Hessischen Landeskriminalamts und des Hessischen Staatsarchivs, die die Neonazis Dirk Winkel (geb. [...]) und Corynna Görtz (geb. [...] in [...]) betreffen	DIE LINKE 20.05.2016	06.06.2016			910-911 1252-1256 1712-1714 1796 1852

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	sowie im Rahmen der Amtshilfe 2. vom Bundesamt für Verfassungsschutz und vom Bundeskriminalamt sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke betreffend Dirk Winkel (geb. [...]) und Corynna Görtz (geb. [...] in [...])					
52	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 92 Abs. 2 Hessische Verfassung folgende Unterlagen vom Landesamt für Verfassungsschutz an:· 1. Den Verwaltungsvorgang/ Vermerk/ die Umlaufmappe, aus der hervorgeht, welche Personen in der Außenstelle Kassel die Mail von Frau Dr. Pilling vom 24.03.2006 zur Kenntnis bekommen haben. 2. Akten und Dokumente bezüglich des VM 631 aus dem Jahr 2006.	DIE LINKE 06.06.2016	01.07.2016			965 1545
53	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Durch Vernehmung des folgenden Zeugen Herrn Regierungsdirektor Wolfgang V., zu laden über das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt Thema: Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme	DIE LINKE 06.06.2016	01.07.2016	V.: 13.09.2016	V.: 30.09.2016	
54	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge sollen folgende Zeugen geladen und vernommen werden Katharina Sch., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, Jutta D., zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich- Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Beweisthema: Ceska-Mordserie, Ermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme	SPD 10.10.2016	11.11.2016	Sch.: 06.12.2016 D.: 06.12.2016	Sch.: 20.01.2017 D.: 20.01.2017	1692 1733
55	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445:	CDU, Bünd-	21.11.2016	Greven: 23.11.2016	Greven: 19.12.2016	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	"umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden," hier zu I. Nr. 10, soll Beweis erhoben werden über Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Besprechung vom 12. September 2006 bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, an der teilgenommen haben GStA Dr. Anders, stellv. GStA Greven, LOStA W., MinDir Dr. Fünfsinn und MinDir. a.D. Hannappel durch Vernehmung des Zeugen: MinDir Karl Greven Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden	nis 90/DIE GRÜNEN 11.11.2016				
56	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu I.1-3, 6-12 sollen folgende Zeugen geladen und vernommen werden: 1. Joachim B., zu laden über das Polizeipräsidium Nordhessen, Grüner Weg 33, 34117 Kassel Beweisthema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren im Fall Yozgat, Einbindung des ZK 10 in die MK Café, Verbindungen von Rockergruppierungen zu Neonazis, Vernehmungen von und Gespräche mit Andreas Temme 2. Peter St., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Postfach 3905, 65029 Wiesbaden Beweisthema: u.a. Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme, Kommunikation mit dem Innenministerium in 2006 3. Christian Wenzel, geboren am [...] Beweisthema: u.a. Aktivitäten in der rechten Szene, Kenntnis über die Deutsche Partei, Gespräch mit Polizeibeamten im Jahr 2012, Erkenntnisse über seinen Stiefbruder Benjamin Gärtner, 4. Werner Koch, zu laden über das hessische Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden	SPD, DIE LINKE, FDP 19.12.2016	20.01.2017	B.: 30.05.2017 St.: 20.12.2016 Wenzel: 18.04.2017 Koch: 25.01.2017 Rhein: 25.01.2017 bzw. 07.03.2017 J.: 30.05.2017	B.: 25.08.2017 St.: 10.02.2017 Wenzel: 09.06.2017 Koch: 06.03.2017 Rhein: 24.03.2017 J.: 15.09.2017	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Beweisthema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme, Erkenntnisse aus der Aufarbeitung nach dem 04.11.2011, Unterrichtung des Parlaments 5. Boris Rhein, zu laden über das hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden Beweisthema: u.a. Ceska-Mordserie, Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme, Erkenntnisse aus der Aufarbeitung nach dem 04.11.2011, Unterrichtung des Parlaments 6. Werner J., zu laden über das Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden Beweisthema: u.a. Ceska-Mordserie, Gespräch beim LfV Hessen im März 2006 7. Corryna Görtz, geboren am [...] in Bad Frankenhausen, im Jahr 2008 wohnhaft: [...] Beweisthema: u.a. Verbindungen zwischen der hessischen und außerhessischen Neonaziszenen, Blood & Honour			Görtz: 29.06.2017	Görtz: 15.09.2017	
57	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss folgende Unterlagen vom Hessischen Ministerium der Justiz an: Die bei der JVA Kassel vorhanden Akten, Dokumente und Dateien, die anlässlich der Inhaftierung von Corrynna Görtz (2003-2006) angefertigt wurden (Besucherlisten, Briefkontrolle, Freigang etc.), mit Ausnahme der Kranken- und Gesundheitsakten.	DIE LINKE 19.12.2016	20.01.2017			1761 1762
58	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge fordert der Untersuchungsausschuss folgende Unterlagen vom Landesamt für Verfassungsschutz an: Den Treffbericht/die Quellenmeldung aus welcher sich ergibt, dass innerhalb der IGMG Kassel Aktivitäten der Blutrache gegen Andreas Temme geplant worden sein sollen sowie die Nennung der VM sowie des VM-Führers, dem dieser Sachverhalt mitgeteilt worden sein soll, mit der Maßgabe, dass zunächst ausschließlich der Treffbericht angefordert werden solle.	DIE LINKE 19.12.2016	20.01.2017			1675
59	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu I.1-3, 6-7 erbittet der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages im Rahmen der Amtshilfe von der Thüringer Staatskanzlei, die vom LKA Thüringen 1998 angefertigte Mitgliederzusammenstellungen des "Thüringer Heimatschutzes" welche dem 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages (NSU II) zur Verfügung gestellt wurde und dort unter dem Aktenzeichen "MAT A TH-9/2f,	SPD 10.02.2017	06.03.2017			1722

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Erfurt II, Seite 59" registriert ist. Sollte die zitierte Fundstelle in einem zusammenhängenden Vermerk enthalten sein, bitten wir um das vollständige Schriftstück.					
60	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445. Insbesondere zu I.2, I. 6. Durch Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt Dr. Götz Wied, zu laden über die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel Beweisthemen: Umgang mit den Angehörigen des Mordopfers Halit Yozgat, Ermittlungsmaßnahmen gegen diese und weitere Zeugen	DIE LINKE 06.03.2017	24.03.2017	Wied: 28.03.2017	Wied: 19.05.2017	
61	Vorl. VS-geheim - Akten	SPD, DIE LINKE 24.03.2017	26.04.2017 (teilweise) 09.06.2017			1833 1850
62	Vorl. VS-geheim – Akten – Herabstufung	SPD, DIE LINKE 24.03.2017	26.04.2017 (teilweise) 09.06.2017			1789 1834-1839
63	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445 insbesondere zu 1.8, I. 10., durch Vernehmung des Zeugen Udo Sch., zu laden über das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden Beweisthemen: Funktion und Arbeitsweise des CDU-Arbeitskreises im Landesamt für Verfassungsschutz und Teilnahme von CDU-Politikern und dem damaligen Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme an Veranstaltungen des Arbeitskreises	DIE LINKE 19.05.2017	09.06.2017	Sch.: 27.06.2017	Sch.: 25.08.2017	
64	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1, Nr. I 2, Nr. I 6, Nr. II 2 und Nr. II 3 des Einsetzungsbeschlusses,	SPD 09.06.2017	26.06.2017	Yozgat: 28.06.2017	Yozgat: 29.09.2017	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute der NSU zugerechnet werden, stehen könnten. (Nr. I 1) *Wie die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden gegebenenfalls mit den unter Nr. 1 benannten Informationen und Hinweisen umgegangen sind und welche Rolle diese im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat gespielt haben. (Nr. I 2)* *Inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden. (Nr. I 6)* *Ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörigen wirksamer vermieden werden muss und kann. (Nr. II 2)* *Ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann (Nr. II 3)* soll Beweis erhoben werden über den Tathergang des Mordes an Halit Yozgat, insbesondere den zeitlichen Ablauf, die räumliche Situation und das örtliche Umfeld des Tatortes; die Situation am Tatort zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat; die Ermittlungen wegen Mordes an Halit Yozgat; den Umgang der Behörden mit der Familie des Opfers Halit Yozgat durch Vernehmung des Zeugen: • Ismail Yozgat (geb. [...] in [...])					
65	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs.19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu Nr. I 1, Nr. I 2, Nr. I 7 und Nr. I 8 des Einsetzungsbeschlusses, soll Beweis erhoben werden über den Tathergang des Mordes an Halit Yozgat, insbesondere den zeitlichen Ablauf, die räumliche Situation und das örtliche Umfeld des Tatortes; die Situation am Tatort zum Zeitpunkt der Entdeckung der Tat; durch Beiziehung des Gutachtens von *Forensic Architecture* "Kassel_6.April.2006 - *A counter investigation into the murder of Halit Yozgat*" Inaugenscheinnahme des dazugehörigen Videomaterials von *Forensic Architecture*	SPD 09.06.2017	Verzichtet			

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
66	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge soll folgender Zeuge geladen und vernommen werden: Gerhard F. (2008:KHK), zu laden über das Polizeipräsidium München, Ettstraße 2, 80333 München Beweisthema: Mitarbeit in der EA 02 der BAO Bosporus, Sammlung von Indizien für eine Wiederaufnahme des eingestellten Strafverfahrens gegen Temme in 2008, Abläufe im Internetcafé am 6.4.2006	SPD, DIE LINKE 09.06.2017	26.06.2017	F.: 27.06.2017	F.: 15.09.2017	
67	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445 insbesondere zu I.1., I.2., I.3 I.10., II., durch Vernehmung der folgenden Zeugen Peter Beuth, zu laden über Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65 185 Wiesbaden Wilhelm Kanther, zu laden über Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden Beweisthemen: u.a. Aktenprüfung im LfV Hessen nach Selbstenttarnung des NSU, Reform des Verfassungsschutzes ab 2011	DIE LINKE 25.08.2017	15.09.2017	Beuth 28.09.2017 Kanther 28.09.2017	Beuth 03.11.2017 Kanther 03.11.2017	
68	Vor dem Untersuchungsausschuss 19/2 soll Beweis erhoben werden zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes in der Fassung der Drucksache 19/445 insbesondere zu I.I.,I.2. durch Vernehmung der Zeugin Sonja L., letzte bekannte Adresse: [...] Beweisthemen: u.a. Erkenntnisse über den NSU, Erkenntnisse über die rechte Szene Kassel und insbesondere zu Corrynna Görtz, Besuche im Internetcafé in der Holländischen Straße	DIE LINKE 28.09.2017	28.09.2017	M., vormals L.: 11.10.2017	M., vormals L.: 03.11.2017	
69	Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstands in der Fassung der Drucksache 19/445,	CDU, Bünd-	28.09.2017	Sonja M., vormals L.	Sonja M., vormals L.	

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden, soll Beweis erhoben über die Umstände der Besuche der Corryna Görtz im Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel während ihres Aufenthalts um 2005 im offenen Vollzug in der JVA Kassel I (Zweigstelle Baunatal) durch Vernehmung der folgenden Zeugin: • Sonja L., letzte bekannte Adresse, [...].	nis 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP 28.09.2017		11.10.2017	03.11.2017	
70	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu I.1-3, 6-8 fordert der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages von der Hessischen Landesregierung, 1. dem Untersuchungsausschuss eine Rekonstruktion der am 30. Oktober 2009 vernichteten P-Akte zu Corryna Görtz durch das Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vorzulegen. 2. dem Untersuchungsausschuss die Gründe darzulegen, warum die P-Akte Görtz bereits am 30. Oktober 2009 vernichtet wurde und die entsprechenden Rechtsvorschriften in der damaligen und der heutigen Fassung dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen. 3. sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, welche im Zusammenhang mit Sonja L., geborene K., geboren am [...] angefertigt wurden 4. neben den mit Schreiben vom 26.09.2017 zur Verfügung gestellten Personalien der Sonja L.: a. Angaben über das genaue Haftentlassungsdatum der Sonja L. im Jahre 2005. b. die bei der JVA Kassel vorhanden Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten und Schriftstücke, die in Bezug auf die Entlassungsanschrift "[...]" der ehemaligen Gefangenen L. angefertigt wurden, insbesondere Daten der Anmietung der Entlassungsanschrift c. die Einholung einer Einwohnermeldeamtsauskunft bzgl. der Sonja L. in den Jahren	SPD 28.09.2017	28.09.2017			1842 1845 1846

Beweisbeschluss (Nr.)	Inhalt	Antragsteller (Fraktion, Datum)	Beschluss (Datum)	Zeugen/ Sachverständige		Aktenbände (Nr.)
				Schreiben/ Ladung (Datum)	Vernehmung (Datum)	
	2005, 2006.					
71	Zur Aufklärung der im Einsetzungsbeschluss (Drs. 19/445) enthaltenen Untersuchungsaufträge, insbesondere zu I.1-3, 6-8 erbittet der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages im Wege der Amtshilfe vom Bundeskriminalamt (BKA), die Erstellung eines Behördengutachten gemäß § 256 StPO zu nachfolgendem Untersuchungsauftrag: Es soll in einem schriftvergleichenden Gutachten zu den Fragen Stellung, genommen werden, ob das Schriftmaterial auf dem Asservat Nr. 2.12.133 der Anklageschrift vom 5. November 2012 (Az.: 2BJs 162/11-2; 2 StE 8/12-2) "Notizzettel, beidseitig beschrieben mit handschriftlichen Aufzeichnungen in Form einer Tatortskizze" mit durch das BKA einzuholenden Vergleichsschriftmaterial der Handschrift der Corryna Görtz, geboren am [...] in [...] urheberidentisch ist oder nicht.	SPD 28.09.2017	28.09.2017 Verzichtet			

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht **Teil A**
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

und

Abweichender Bericht **Teil B**
der Mitglieder der Fraktion der SPD **Band I/II**
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 19/2 (UNA 19/2) des Hessischen Landtags

Vorbemerkung

Nach dem Abschluss der Beweisaufnahme im Hessischen Untersuchungsausschuss UNA 19/2 (NSU-Untersuchungsausschuss) fiel am 11.07.2018 das Urteil im NSU-Prozess des Oberlandesgerichtes (OLG) München gegen Beate Zschäpe und Helfer des NSU. Angesichts der unmenschlichen Taten des NSU-Terrortrios verurteilte das Gericht Beate Zschäpe zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und erkannte auf die besondere Schwere der Schuld. Doch auch nach der Urteilsverkündung bleiben viele Fragen offen: Fragen über das Unterstützerumfeld des NSU, Fragen über die Opferauswahl des NSU, Fragen über das Behördenversagen.

Der Hessische NSU-Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden im Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden (Auszug aus dem Einsetzungsbeschluss von Mai 2014).

Aber trotz dieses herausragenden Ziels wurde die eigentliche Ausschuss- und Aufklärungsarbeit von der Hessischen Landesregierung und den Regierungsfraktionen bis zum Schluss erschwert, verzögert und sogar bekämpft. So wurden veraltete und unzureichende Regeln für den Untersuchungsausschuss angewendet, die eigentliche Ausschussarbeit zu Beginn des Ausschusses hinausgezögert sowie Akten spät, unvollständig und mit ausgiebigen Schwärzungen versehen dem Untersuchungsausschuss geliefert.

Dies alles führt dazu, dass die Aufklärungsarbeit auch nach Abschluss des Untersuchungsausschusses nicht beendet ist. Doch obwohl die Hessische Landesregierung und die Regierungsfraktionen die Aufklärungsarbeit über Jahre blockierten, zeigt auch der Mehrheitsbericht im Grunde, wie notwendig die durch die SPD beantragte Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses war.

Aus Sicht der SPD-Fraktion weist der Mehrheitsbericht jedoch in zahlreichen Punkten erhebliche Mängel auf. Deswegen legt die SPD-Fraktion hiermit einen abweichenden Bericht vor.

Die Feststellungen des Mehrheitsberichts sind dabei keineswegs objektiv, sondern stützen das bereits im Voraus verfolgte Ergebnis und den mangelhaften Aufklärungswillen der verfahrensgestaltenden Mehrheit von CDU und Bündnis 90/Die Grünen. Dabei werden Beweismittel einseitig bewertet und juristische Sichtweisen unreflektiert dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG **2**

INHALTSVERZEICHNIS **3**

TEIL 1: GRUNDLAGEN DER UNTERSUCHUNG **6**

A. VORGESCHICHTE DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES 6

I. Bundesweite Bemühungen um Aufarbeitung *6*

II. Aufarbeitung in Hessen vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses *7*

1. Parlamentarische Aufarbeitung in Hessen (18. Wahlperiode) 8

2. Versäumnisse bei der unmittelbaren Aufarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses 12

a. Verzögerte Aktenprüfung 12

b. Späte Verhängung des Löschmoratoriums 13

c. Verzögerung bei der Neuausrichtung des Verfassungsschutzes 15

B. EINSETZUNG, AUFTRAG UND KONSTITUIERUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES 16

I. Schwierigkeiten bei der Konstituierung und Rechtsgrundlage *20*

II. Schwierigkeiten in der Beweiserhebung *22*

1. Geheimschutzregeln und deren Anwendung 23

2. Vorläufige Einstufung von Akten durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses 23

3. Höchste Einstufung bei unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden 25

4. Aktenschwärzungen 26

5. Verzögerungen und Nichtlieferungen von Akten 31

TEIL 2: FESTSTELLUNGEN ZUM SACHVERHALT UND ZUR BEWERTUNG **35**

A. DIE VERNETZUNG UND GEWALTBEREITSCHAFT DER RECHTSRADIKALEN SZENE IN HESSEN 35

B. DIE EINBEZIEHUNG DES HESSISCHEN VERFASSUNGSSCHUTZES UND DES VERFASSUNGSSCHÜTZERS TEMME IN DIE MORDSERIE DES NSU VOR DEM MORDFALL HALIT YOZGAT 41

I. Kontakt zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Hessen) und dem Bundeskriminalamt (BKA) vor dem Mord *42*

1. Anbahnung des Gesprächs 42

2. Keine Protokollierung des Gesprächs 47

3. Inhalt und Ergebnis des Gesprächs 49

II. E-Mail vom 24.03.2006 an die Mitarbeiter der Beschaffung *51*

1. Keine Rückmeldungen auf die E-Mail-Abfrage 53

2. Keine Mitteilung der Befassung des LfV Hessen mit der Mordserie an die Ermittlungsbehörden 55

3. Keine Mitteilung der Befassung des LfV Hessen mit der Mordserie an das Innenministerium 56

III. Fazit *57*

IV. Temmes dienstliche Kontakte in die rechte Szene vor dem Mord an Halit Yozgat *59*

1. Die Tätigkeit als Ermittler 1998 bis 2000 59

2. Die V-Person „Gemüse", Benjamin Gärtner (Gewährsperson „GP" 398) 66
3. Weitere V-Personen des Andreas Temme im rechtsextremen Bereich 75
V. Mögliche private Kontakte des Andreas Temme in die rechte Szene vor dem Mord an Halit Yozgat 76
C. MORD AN HALIT YOZGAT – OBJEKTIVES TATGESCHEHEN 78
I. Der Tatort 78
II. Das Tatgeschehen 81
III. Die am Tatort anwesenden Personen 81
IV. Die Position des Opfers Halit Yozgat 82
V. Die Tatzeit 87
VI. Wo soll Halit Yozgat gewesen sein? 97
VII. Die Wahrnehmbarkeit der Tat für Andreas Temme 99
VIII. Das Verhalten von Andreas Temme am Tattag 103
IX. Temmes Verhalten nach der Tat 105
D. AUSSAGEGENEHMIGUNGEN: DIE UNBEGRÜNDETE SPERRERKLÄRUNG DES INNENMINISTER BOUFFIER FÜR ALLE VON TEMME GEFÜHRTEN V-PERSONEN 108
I. Rechtlicher Rahmen 109
II. Warum die Staatsanwaltschaft Kassel im Juli 2006 eine Entscheidung im Innenministerium über die Aussagegenehmigungen forcierte 115
III. Eine Einigung zwischen dem LfV und den Ermittlungsbehörden wäre im August 2006 möglich gewesen 119
IV. Durch eingeschränkte Aussagegenehmigungen wäre eine Vernehmung mit ausreichender Anonymisierung möglich gewesen 123
V. Die Erteilung der Aussagegenehmigung für einzelne Quellen wäre möglich gewesen 125
VI. Fazit 129
1. Verzögerung 130
2. Kein umfassender Abwägungsprozess 132
E. INFORMATION DES PARLAMENTS ÜBER DEN VORGANG „TEMME": DAS PARLAMENT UND DIE KONTROLLKOMMISSION WURDEN BEWUSST NICHT FRÜHZEITIG INFORMIERT 133
I. Rechtliche Grundlagen des parlamentarischen Informationsrechts 133
II. Der Verlauf der „Nichtinformation" 135
III. Die Veröffentlichung der Bild-Zeitung 137
IV. Wahrheitswidrige Angaben von Volker Bouffier vor dem Innenausschuss am 17.07.2006 141
1. Behauptung, erst aus der Presse „etwas" erfahren zu haben 141
2. Behauptung, keine Akten vorliegen zu haben 143
3. Behauptung der Verfassungsschützer, Temme sei nicht mehr tatverdächtig 145
4. Behauptung, es habe kein dienstlicher Bezug bestanden 145
V. Der weitere Verlauf der Unterrichtung des Parlaments 147
VI. Fazit 149
F. DISZIPLINARVERFAHREN 150
I. Zusammenstellung der dienstlichen Verstöße des Andreas Temme 151

1. Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in Diensträumen und Mitführen von Schusswaffen in Diensträumen ... 153
2. Aufbewahren von Rauschgift ... 155
3. Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremem Inhalt ... 156
4. Kontakt zu Hells Angels ... 159
5. Verstoß gegen dienstrechtliche Wahrheitspflichten ... 160
6. Weitere Pflichtverstöße des Andreas Temme ... 161

II. Der Verlauf bis zur Einstellung des Disziplinarverfahrens ... 162

1. Das Vorermittlungsverfahren ab dem 12.07.2006 ... 164
2. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens am 21.07.2006 ... 165
3. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens ohne Folgen im Februar 2007 ... 168

III. Fazit ... 169

G. Umgang mit den Opferangehörigen ... 171

I. Kriminalistische Ermittlungen im Umfeld des Opfers Halit Yozgat ... 171

II. Präventiv polizeirechtliche Maßnahmen im Umfeld des Opfers Halit Yozgat zum Schutz des Verfassungsschützers Andreas Temme ... 173

III. Schreiben der Familie Yozgat an Volker Bouffier ... 177

TEIL 3: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ... 179

A. Aufklärung erfordert weitere Ermittlungen im Umfeld des Trios und die Offenheit für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen ... 181
B. Schaffung eines Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes ... 183
C. Fehlerkultur und „selbstkritisches Denken" in den Behörden stärken ... 184
D. Extremismusfestigkeit der Ermittlungsstellen und der Verwaltung garantieren ... 185
E. Opferrechte schützen und interkulturelle Kompetenz der Ermittlungsstellen stärken ... 187
F. Gewährleistung des Informationsaustauschs ... 189
G. Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen Verfassungsschutz und Polizei bei Wahrung des Trennungsgebotes ... 190
H. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes stärken ... 191
I. Überarbeitung und Anpassung der Geheimhaltungsregelungen ... 193
J. Der Einsatz „menschlicher Quellen" ... 195
K. Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung der Extremismusprävention ... 198
L. Stiftung für Demokratie, Aufklärung und politische Bildung zur Erinnerung an Halit Yozgat und Enver Şimşek ... 199

Teil 1: Grundlagen der Untersuchung

A. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses

Der Mehrheitsbericht stellt die Vorgeschichte der Einsetzung des Untersuchungsausschusses und die Notwendigkeit der Aufklärung in Hessen durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss nur oberflächlich dar. Insbesondere wird der Kontext der bundesweiten Bemühungen um Aufklärung und der fehlenden Bemühungen der Hessischen Landesregierung nicht dargestellt.

I. Bundesweite Bemühungen um Aufarbeitung

Nach der Enttarnung der Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) wurde bundesweit um Aufklärung gerungen. Neben dem justiziellen Verfahren gegen Beate Zschäpe und Komplizen des NSU, den Untersuchungsausschüssen und Kommissionen[1] suchten auch die Öffentlichkeit und die Medien aktiv nach Antworten auf die Fragen, wie es zu den Taten der bis dahin unbekannten Gruppierung „Nationalsozialistischer Untergrund" (NSU) kommen konnte und warum die Mordserie in den Jahren 2000 bis 2006 an neun Geschäftsleuten mit türkischen bzw. kurdischen und griechischen Wurzeln nicht bereits vorher aufgeklärt werden konnte.

Beispielhaft für die investigativen Leistungen sei hier das im Jahr 2014 veröffentlichte Sachbuch „Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU", geschrieben von Stefan Aust und Dirk Laabs genannt. Stefan Aust erhielt für sein Wirken als bedeutender deutscher Journalist und das vorgenannte Werk im Jahr 2014 den Georg-August-Zinn-Preis der hessischen Sozialdemokratie.

Seit 2013 begleitet auch die Initiative „NSU-Watch" die Bemühungen um Aufklärung der NSU-Terrorserie akribisch wie kritisch. Die ehrenamtliche Initiative beobachtet nicht nur den Prozess vor dem Oberlandesgericht in München, sondern auch die Sitzung

[1] Siehe ausführlich Mehrheitsbericht Teil Eins: A.I. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses.

der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Dabei hat sich die ehrenamtliche und parteiungebundene Initiative „NSU-Watch Hessen“ die Dokumentation und kritische Begleitung des Untersuchungsausschusses 19/2 (NSU-Untersuchungsausschuss) des Hessischen Landtags zur Aufgabe gemacht und veröffentlichte Zusammenfassungen der Sitzungen des Untersuchungsausschusses. Für seine Arbeit hat das bundesweite Projekt „NSU Watch“ bereits mehrere Auszeichnungen erhalten, unter anderem 2013 den Medienprojektpreis der Otto-Brenner-Stiftung. Die Festrede bei der Veranstaltung hielt der Bundesverfassungsgerichtspräsident Andreas Voßkuhle unter dem Titel „Journalismus als kritischer Verfassungsauftrag“, die Laudatio hielt Prof. Volker Lilienthal. Der zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags verweist in seinem Abschlussbericht auf die unabhängige Recherche- und Dokumentationsinitiative „NSU-Watch“, deren Prozessbegleitung vom Untersuchungsausschuss dankbar aufgenommen wurde.[2]

Auch die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag bedankt sich insbesondere bei den Mitgliedern von „NSU-Watch Hessen“ für die kritische und konstruktive Begleitung des Hessischen Untersuchungsausschusses.

Daneben sind auch weitere ehrenamtliche Initiativen, wie die Initiative „NACHGEFRAGT“ für ihre Bemühung um Aufklärung zu erwähnen.

II. Aufarbeitung in Hessen vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Nachdem die im Schutt des Wohnhauses in der Frühlingsstraße in Zwickau vorgefundene Waffe, Marke Česká 83, Kaliber 7,65 mm, als Tatwaffe der Mordserie feststand, rückte insbesondere der Mord an Halit Yozgat in Kassel, bei dem ein Verfassungsschützer am Tatort war, bereits Mitte November 2011 in den öffentlichen Fokus.[3]

---

[2] Beschlussempfehlung und Bericht des 3. Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes vom 23. Juni 2017 (im Folgenden: Abschlussbericht des 3. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode), BT-Drs. 18/12950, S. 968.

[3] Frankfurter Allgemeine vom 15. November 2011, „Verdächtiger Verfassungsschützer“; Bild vom 15. November 2011, „Geheimdienst-Skandal um Killer-Nazis! – War ein Verfassungsschützer bei sechs Morden ganz in der Nähe?“.

Während jedoch bundesweit um Aufklärung gerungen wurde, verteidigte die Hessische Landesregierung der 18. Wahlperiode (31.08.2010–18.01.2014) unter Ministerpräsident Volker Bouffier weitgehend ihr Handeln.

Vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sagte Volker Bouffier in seiner Vernehmung auf die Frage des Abgeordneten Wolfgang Wieland (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), ob er der Aussage des früheren Bundesinnenministers Otto Schily, er als Bundesinnenminister und auch die Landesinnenminister hätten angesichts der nicht frühzeitigen Aufklärung der Mordserie versagt, zustimme:

> *„Zeuge Volker Bouffier: Herr Abgeordneter, Sie kennen ja Otto Schily gut; ich auch. Vor einer solchen Äußerung alle Achtung. Ich hätte es nicht so gesagt. Jeder Minister muss betrübt sein, wenn in seiner Amtszeit schlimme Verbrechen passieren, die wir nicht aufklären, selbstverständlich; das ist doch kein Anlass, sich in die Brust zu schmeißen. Natürlich ist man bedrückt und betrübt. Aber es ist ein großer Fehler - - Es ist ein großer Unterschied, ob man Fehler gemacht hat. Ich kann keinen Fehler erkennen. [...]“*[4]

Nur durch intensives Drängen der Oppositionsfraktionen der 18. Wahlperiode im Hessischen Landtag, SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, konnte erreicht werden, dass das Thema weiterverfolgt wurde.

1. Parlamentarische Aufarbeitung in Hessen (18. Wahlperiode)

Bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des rechtsradikalen Hintergrundes der Mordserie durch die Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios am 11.11.2011 wurden am 17.11.2011 der durch die Fraktion der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte dringliche Entschließungsantrag „Verurteilung rechtsextremistischer Morde und weiterer Gewalttaten durch die Gruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘“[5] und der durch die Fraktion DIE LINKE eingebrachte Dringliche Antrag

[4] Bouffier, 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss I) am 28.09.2012, S. 49.

[5] Dringlicher Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hessischer Landtag, Drs. 18/4716; Plenarprotokoll 18/91 des Hessischen Landtages, S. 6269–6275.

„Mord und Verbrechen durch rechte Terroristen in Deutschland und Hessen“[6] im Plenum debattiert.

Die Fraktion der SPD hat in der Folge innerhalb der 18. Legislaturperiode des Hessischen Landtages drei weitere wesentliche Berichtsanträge eingebracht:

Zum einen reichte die SPD-Fraktion noch am 22.11.2011 den dringlichen Berichtsantrag der Fraktion der SPD *„betreffend Aufklärung von Ermittlungspannen in Zusammenhang mit der Tötung eines türkischen Internetbetreibers in Kassel“*[7], zu dem die Regierung am 29.11.2011 im Innenausschuss öffentlich berichtete.[8]

Zum Zweiten den Dringlichen Berichtsantrag der Fraktion der SPD *„betreffend Erkenntnisse über Spuren der Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund‘ in Hessen“*[9] vom 09.05.2012, bei dem es um die Frage ging, ob die Ermittlungsbehörden Erkenntnisse über weitere Morde und Banküberfälle des NSU in Hessen beziehungsweise über sonstige Aktivitäten und Kontakte der rechtsextremistischen Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) nach Hessen haben. Die Beantwortung dieses dringlichen Berichtsantrags erfolgte mündlich in nichtöffentlicher Sitzung des Innenausschusses.[10]

Der dritte Berichtsantrag der Fraktion der SPD wurde am 04.12.2012 gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellt und betraf die „Ermittlungen und Aufklärung im Mordfall Y“[11]. Im Vorwort des Berichtsantrags heißt es:

> *„Am 6. April 2006 wurde in Kassel der 21 jährige Y. in seinem Internet-Café erschossen. Nach heutigen Erkenntnissen wird der Mord den mutmaßlichen Rechtsterroristen M., B. und Z. zugeschrieben, die gemeinsam die Terrorzelle ‚"NSU" bildeten.*
>
> *Mittlerweile geht man davon aus, dass diese mutmaßlichen Rechtsterroristen eine in der Geschichte der Bundesrepublik einzigartige Mordserie an neun Menschen mit Migrationshintergrund und der Polizistin K. sowie Sprengstoffanschläge und Banküberfälle begangen haben.*

---

[6] Dringlicher Antrag der Fraktion Die Linke, Hessischer Landtag, Drs. 18/4708.

[7] Dringlicher Berichtsantrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 18/4729.

[8] Ausschussberatung: INA 18/62 am 29.11.2011 (ö).

[9] Dringlicher Berichtsantrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 18/5655.

[10] Ausschussberatung: INA/18/74 am 16.05.2012, S. 24 ff.

[11] Berichtsantrag der Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Hessischer Landtag, Drs. 18/6750.

Die bundesweiten Ermittlungen in der Mordserie sind überschattet von einer Vielzahl an Pannen und Skandalen, die das Vertrauen in die deutschen Sicherheitsbehörden zutiefst erschüttert haben.

Die überparteiliche Aufklärungsarbeit des sogenannten NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestages hat ergeben, dass die Ermittlungen im Mordfall Y. in Hessen verzögert, wenn nicht sogar behindert wurden. Die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Hessen war alles andere als optimal. Aus heutiger Sicht muss außerdem festgestellt werden, dass die Parlamentarische Kontrollkommission für den Verfassungsschutz erst informiert wurde, nachdem über die Anwesenheit eines Mitarbeiters des Landesamtes für den Verfassungsschutz am Tatort in der Presse berichtet worden war."

Der Berichtsantrag wurde am 13. Mai 2013 durch das Hessische Innenministerium beantwortet.[12] Die Anfrage wurde in nichtöffentlicher Sitzung im Innenausschuss diskutiert.[13]

Bis zum Ende der 18. Wahlperiode des Hessischen Landtages versuchte die SPD-Fraktion bei der Aufklärung der Ereignisse um den Mord an Halit Yozgat auf eine parteiübergreifende, konstruktive Zusammenarbeit zu bauen. Dabei sollten insbesondere die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages als Grundlage für die weitere Aufklärung in Hessen dienen und der Abschluss dieses Bundesuntersuchungsausschusses abgewartet werden.

Hierzu betonte der Fraktionsvorsitzende der SPD, Thorsten Schäfer-Gümbel, in der Plenardebatte vom 21.12.2012:

„Thorsten Schäfer-Gümbel (SPD): Wir haben als Fraktion ganz bewusst entschieden, dass wir, nach dem aus unserer Sicht weit überwiegend erfolgreich arbeitenden Untersuchungsausschuss zum Thema NSU in Berlin, in diesem Landtag keinen Untersuchungsausschuss beantragen werden. Das hat viele Gründe. Ein wesentlicher ist, dass wir gerade bei diesem Thema aufpassen müssen, dass nicht der Eindruck entsteht, es würden bei einem so ernsten Thema parteipolitische Spiele gespielt. [...] Bisher habe ich es zumindest so verstanden, dass die Bekämpfung des Rechtsterrorismus, gerade nach dieser unsäglichen Mordserie in Deutschland durch

[12] Ausschussvorlage INA/18/108 vom 13.05.2013.

[13] Antragsberatung: INA/18/99 vom 22.08.2013, S. 20 ff.

den NSU, ein gemeinsames Anliegen aller demokratischen Fraktionen und Parteien ist, damit sich so etwas nie wieder in diesem Land wiederholt."[14]

Auch der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Günter Rudolph, legte in der Sitzung des Innenausschusses am 20.06.2012 dar, dass man eine konstruktive Zusammenarbeit einem Untersuchungsausschuss vorziehe.[15]

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages legte am 22.03.2013 den Abschlussbericht vor. Trotz der konstruktiven, fraktionsübergreifenden Ausschussarbeit bestand jedoch auch im Bundestag zwischen den Fraktionen bei der Frage der Beeinträchtigung der Arbeit der hessischen Polizei durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hessen Dissens.

Die SPD-Bundestagsfraktion betonte daher in ihrer ergänzenden Stellungnahme zur Beschlussempfehlung und zum Bericht des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages:

„Im Rahmen der Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat in Kassel verfolgte die hessische Polizei eine Spur gegen einen damaligen Mitarbeiter des Hessischen Verfassungsschutzes, der eventuell Zeuge des Mordes hätte gewesen sein können. Zur Abklärung dieser Spur wäre es notwendig gewesen, die damaligen V-Personen des LfV-Mitarbeiters, mit denen dieser Kontakt gehabt hatte, zu vernehmen. Dies wurde den Ermittlungsbehörden zunächst durch den Verfassungsschutz und letztlich durch den damaligen hessischen Innenminister Bouffier mit Hinweis auf den vorrangig sicherzustellenden Quellenschutz versagt.

Die hessische Polizei hat dies zu Recht als Behinderung ihrer Arbeit angesehen. Dies hätte durch ein kooperativeres Vorgehen vermieden werden müssen."[16]

Zahlreiche weitere Fragen des hessischen Komplexes konnten im Bundestagsuntersuchungsausschuss aus Zeitgründen sowie mangels Zuständigkeit des Bundestages für hessische Behörden nicht geklärt werden.

---

[14] Abg. Schäfer-Gümbel, Plenardebatte vom 21.12.2012, Plenarprotokoll 18/121 des Hessischen Landtages, S. 8372.

[15] Sitzungsprotokoll INA/18/76 – 20.06.2012, S. 25.

[16] Siehe Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes, 22.08.2013 (im Folgenden Schlussberichte des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode), BT-Drs. 17/14600, S. 884 (Sondervotum der SPD-Fraktion).

Da Untersuchungsausschüsse als Hilfsorgan des Parlaments dessen Diskontinuitätsprinzips unterliegen[17] und die Wahl zum 19. Hessischen Landtag bereits am 22.09.2013 stattfand, wurde nach der Beendigung der Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages nicht unmittelbar ein hessischer Untersuchungsausschuss beantragt. Es wurde aber deutlich, dass die parlamentarische Aufklärung in der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtages fortgesetzt werden musste.

2. Versäumnisse bei der unmittelbaren Aufarbeitung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Neben der zähen parlamentarischen Aufklärung, die allein durch die Oppositionsparteien vorangetrieben wurde, wurden auch Maßnahmen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Inneres und Sport (HMdIuS, im Folgenden auch Innenministerium) ergriffen, wobei jedoch einige notwendige Maßnahmen erst spät und nur auf Druck von außen angegangen wurden.

a. Verzögerte Aktenprüfung

So begann das LfV zwar laut dem Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen bereits am 14.11.2011 mit der ersten Sichtung relevanter Akten (insbesondere Aktenbestände aus dem Bereich Neonazis und Nordhessen) auf der Grundlage fachlicher Gesichtspunkte, um mögliche Hinweise auf die rechtsterroristische Gruppierung zeitnah zu ermitteln.[18] Auch wurden nach Aussage des damaligen Innenministers Rhein Befragungen von Quellen zum Fallkomplex NSU veranlasst.[19]

Eine umfassende Aktenprüfung wurde aber erst am 18.06.2012, also über ein halbes Jahr nach der Enttarnung des NSU, vom damaligen Innenminister Rhein in Auftrag gegeben:

> *„Vor diesem Hintergrund beauftragte am 18. Juni 2012 Herr Staatsminister Boris Rhein das LfV, die Bemühungen hinsichtlich der Aufklärung des NSU und seines*

[17] Mit dem Zusammentritt des neuen Parlaments endet die Wahlperiode des alten und damit auch dessen Untersuchungsausschusses.

[18] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 16.

[19] Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 10.

Umfeldes auszuweiten und sämtliche noch vorhandene Akten der vergangenen 20 Jahre im Phänomenbereich Rechtsextremismus detailliert zu überprüfen. Danach wurden in mehreren Erlassen Nachberichte zu einzelnen Fragen angefordert."[20]

Beauftragt mit der Leitung der Aktensichtung wurde Frau Dr. Pilling, obwohl sie selbst im Jahr 2006 in entscheidender Funktion als Vorgesetzte von Andreas Temme war.

Der eigentliche Abschlussbericht dieser Aktenprüfung lag erst im September 2014 vor und wurde als Verschlusssache „VS-Geheim" mit einer Einstufungsfrist von 120 Jahren eingestuft.[21]

Zu dieser Aktenprüfung führte der Zeuge Dr. Kanther auf die Frage, warum einige Aktenteile nicht aufgefunden wurden, aus:

„Z Dr. Kanther: [...] Außerdem wurde die Aktensichtung 2011 nicht mit der heute erreichten Komplexität und auch, sagen wir mal, Professionalität und Absicherung in jeder Hinsicht durchgeführt [...]"[22]

Letztlich wurde erst durch die Aktenlieferung an den hessischen Untersuchungsausschuss eine effektive Evaluation des Aktenbestands zum NSU-Komplex durchgeführt.

b. Späte Verhängung des Löschmoratoriums

Des Weiteren wurde, obwohl die Rolle des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz durch die Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme am Tatort von Beginn der Aufklärungsarbeit an mit im Fokus stand, nicht unmittelbar ein Aktenmoratorium verhängt.

Ein solches Löschmoratorium hätte von Beginn der Ermittlungen an sichergestellt, dass Akten und Daten im rechtsextremen Bereich und solche, die im Zusammenhang mit der Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme am Tatort stehen könnten, weder gelöscht noch vernichtet hätten werden können.

---

[20] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 16.

[21] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 16.

[22] Kanther, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 37.

Das hessische Innenministerium unterließ es jedoch, unmittelbar nach Bekanntwerden des Nationalsozialistischen Untergrunds am 11.11.2011 ein solches Löschmoratorium zu verhängen.

Stattdessen wurde erst am 24.07.2012 per Erlass für den Bereich Rechtsextremismus mit Zustimmung des Hessischen Datenschutzbeauftragten ein Löschmoratorium eingeführt.[23] Dies erfolgte erst nachdem am 27.06.2012 die Aktenvernichtung im Bundesamt für Verfassungsschutz im November 2011 zur Operation Rennsteig bekannt und Thema bundesweiter Berichterstattung wurde.[24]

Der Zeuge Werner Koch, ab dem 31.08.2010 Staatssekretär im HMdIuS, berichtete in seiner Vernehmung zunächst:

> *„Z Koch: Wir haben relativ zeitnah, nachdem die Täter bekannt geworden sind – ich nenne nur einige Beispiele –, das Lösch-Moratorium für Akten aus dem Bereich des Rechtsextremismus in Absprache mit dem Datenschutzbeauftragten eingeführt."*[25]

Der Zeuge Koch führte dies im Laufe seiner Vernehmung jedoch wie folgt näher aus:

> *„Z Koch: Na ja; wir wollten eigentlich, dass es keine Aktenvernichtung gibt – ausgehend davon, dass es, glaube ich, beim Bundesamt was gab. Das wollten wir eigentlich vermeiden und haben dann das Lösch-Moratorium gemacht, dass keine Akten vernichtet werden oder gelöscht werden, die mit Rechtsextremismus zusammenhängen. Und das haben wir auch mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmt."*[26]

Da die Aktenlöschung beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erst über ein halbes Jahr nach der Entdeckung des NSU außerhalb des BfV bekannt wurde, ist nicht davon auszugehen, dass ein zeitnahes Löschmoratorium angeordnet wurde. Auch der Zeuge Rhein bestätigte, dass das formelle Löschmoratorium seiner Erinnerung nach erst nach dem Bekanntwerden der Aktenlöschung im BfV[27] angeordnet wurde.[28]

---

[23] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 26.

[24] Siehe Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 743 ff.

[25] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 119.

[26] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 171.

[27] Siehe hierzu Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 23.06.2017, BT-Drs. 18/12950, S. 323 ff., Abschnitt „Vernichtung von Akten im BfV ab dem 11. November 2011".

[28] Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 13.

c. Verzögerung bei der Neuausrichtung des Verfassungsschutzes

Erst im Oktober 2012 – und damit fast ein Jahr nach der Entdeckung des NSU – wurde die Projektgruppe Neuausrichtung des Verfassungsschutzes („Kanther-Kommission") mit folgendem Projektauftrag eingerichtet:

> *„Umsetzung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Innenminister, insbesondere Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Geschäftsprozesse im Landesamt für Verfassungsschutz, Standardisierung der Ausbildung sowie des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Verbund, Institutionalisierung der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und der Polizei auf Bundes- und Landesebene, Vorbereitung von Verwaltungsvereinbarungen und Verwaltungsvorschriften, gemeinsamen Leitlinien und Gesetzgebungsvorschlägen, Erstellung eines Abschlussberichts mit evtl. weiteren konkreten Umsetzungsvorschlägen."*[29]

Der damalige Leiter des Projekts „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes", Dr. Wilhelm Kanther, wurde im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags am 03.11.2017 vernommen. Er beschrieb, dass vor der Einsetzung der Projektgruppe lediglich Ansätze zu Veränderungen der Arbeitsweise des LfV erfolgt waren:

> *„Z Dr. Kanther: Also, was die Reform betrifft: Die war schon – – In Ansätzen waren dort Tätigkeiten erfolgt, bevor ich kam. Da war auch schon – – 2011 wurden bestimmte Behördenstrukturen verändert und reformiert. Ich will mal sagen: Es gibt keine Behörde, die nicht ständig in einem Reformprozess ist. Die Frage ist immer nur: Wie tief geht das, und wie umfangreich ist es? – Da waren mit Sicherheit schon erste Reaktionen auf die Ereignisse. Und ich weiß natürlich, dass 2011 die ersten Aktensichtungen erfolgten auf eigene Initiative im LfV. Aber das spielte für den Reformprozess keine Rolle."*[30]

[29] Projekt „Neuausrichtung des Verfassungsschutzes" im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, Abschlussbericht der Projektleitung im Juni 2013, Band 1477, S. 51.

[30] Kanther, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 9.

B. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Alle Parteien versprachen nach der Entdeckung des NSU Aufklärung. Doch bis ins Jahr 2014 blieb Hessen eines der wenigen betroffenen Bundesländer, welches diese furchtbaren Ereignisse nicht parlamentarisch aufgearbeitet hatte.

Dabei wurde insbesondere durch die Regierungsfraktionen der 19. Legislaturperiode CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine parteiübergreifende parlamentarische Aufklärung der Tat in Kassel abgelehnt.

In der Koalitionsvereinbarung von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heißt es lediglich:

> *„Wir werden uns für die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses einsetzen. Dieser Prozess soll durch eine von der Landesregierung benannte Expertenkommission unterstützt werden, die Vorschläge zur zukünftigen Arbeit der hessischen Sicherheitsbehörden sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Ländern und mit dem Bund machen soll."*[31]

Eine parlamentarische Aufklärung des Mordes in Kassel und der Zusammenhänge sollte demnach nicht erfolgen.

Hieraus resultiert die Einsetzung der Expertenkommission für die Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss „Rechtsextremismus"), welche von der Hessischen Landesregierung im Juli 2014 eingerichtet wurde. Sie wurde damit beauftragt:

> *„[...] die Landesregierung bei der Umsetzung der einvernehmlichen Empfehlungen des Bundestagsuntersuchungsausschusses zu beraten. Hierbei sollte sie auch Vorschläge zur zukünftigen Arbeit der hessischen Sicherheitsbehörden sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Ländern und mit dem Bund machen. Ergänzend wurde die Kommission durch den Hessischen Minister des Innern und für Sport damit beauftragt, zu den am 10.10.2014 öffentlich gemachten Entwürfen für ein Gesetz zur Neufassung des hessischen Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV-GE 2014) und für ein Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle Stellung zu*

[31] Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und BÜNDNIS 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags 2014–2019.

nehmen. Zudem lag der Kommission durch das Hessische Ministerium der Justiz der Entwurf für ein Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze zur Beratung vor."[32]

Unabhängig von der unstreitig wertvollen Arbeit der Expertenkommission, die sich mit dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschusses in hessischen Behörden und mit der zukünftigen Arbeit der hessischen Sicherheitsbehörden auseinandersetzte, ist zu betonen, dass es ausdrücklich nicht im Auftrag an die Expertenkommission um eine weitere Aufklärung des NSU-Mordes in Kassel gehen sollte.

Zur Aufarbeitung der Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen und zur Erarbeitung weiterer Handlungsempfehlungen reichte daher die Fraktion der SPD am 25.03.2014 einen Antrag betreffend Einsetzung eines Sonderausschusses gemäß § 51 GOHLT ein.[33] Ziel der Einrichtung eines Sonderausschusses sollte dabei sein:

„Nancy Faeser (SPD): Wir sind der Auffassung, dass man diese Vorgänge am besten in einem Sonderausschuss aufarbeiten kann, weil es dort um parteiübergreifendes Arbeiten geht. Wir hätten doch auch einen Untersuchungsausschuss beantragen können. Den hätten wir heute einsetzen können. Uns geht es bei diesem wichtigen Thema aber darum, nochmals alle Fraktionen aufzufordern, daran mitzuarbeiten. Der Hessische Landtag könnte einem solchen Ausschuss alle Kompetenzen zur Zeugenvernahme, zur Akteneinsicht und zur Berufung von Sachverständigen geben. Deswegen halten wir das für den richtigen Weg. Wenn Sie uns aber heute anbieten, eine gemeinsame Enquetekommission einzurichten oder einen Untersuchungsausschuss, dann würden wir auch dem nicht im Wege stehen. Es geht uns nicht um die Form, sondern um das Miteinander, das Aufklären und um die Beteiligung des Hessischen Landtags bei der Herstellung von Transparenz und Offenheit."[34]

Eine solche parteiübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen eines Sonderausschusses fand jedoch keine für die Bildung eines Sonderausschusses notwendige Mehrheit im

[32] Expertenkommission der Hessischen Landesregierung: Bewertungen und Handlungsempfehlungen (2015), S. 1.

[33] Antrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs.19/244.

[34] Abg. Faeser, Plenarprotokoll 19/9 des Hessischen Landtages vom 02.04.2014, S. 483.

Parlament, sodass der Antrag am 05.06.2014 in der 4. Sitzung des Innenausschusses zurückgezogen wurde.[35]

Für die Fraktion der SPD wurde aus diesen Gründen deutlich, dass eine transparente Aufklärung des Komplexes ohne die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht möglich sein würde. Ein offenes und transparentes Aufklärungsverfahren war und ist erforderlich, um das verloren gegangene Vertrauen in hessische Sicherheitsbehörden zurückzugewinnen.

Dem dringlichen Antrag der Fraktion der SPD betreffend der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses[36] stimmten in der 13. Sitzung des Hessischen Landtages am 22.05.2014 lediglich die Fraktionen der SPD und DIE LINKE zu, während sich die Fraktionen der CDU, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten.[37] Die Fraktion DIE LINKE hatte zuvor ebenfalls einen dringlichen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses eingebracht, diesen sodann aber zurückgenommen und dem Antrag der SPD zugestimmt.

Der Landtag hat damit die Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit folgendem Wortlaut beschlossen:

> *„Es wird ein Untersuchungsausschuss nach Art. 92 HV und § 54 GOHLT eingesetzt.*
>
> *Dem Ausschuss gehören 13 Mitglieder an (5 CDU, 4 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 DIE LINKE, 1 FDP).*
>
> *Der Untersuchungsausschuss hat den Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden in Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden.*
>
> *I. Dabei ist insbesondere zu klären:*

[35] Sitzungsprotokoll INA 19/4 vom 05.06.2014, S. 9.

[36] Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 19/445.

[37] Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtages vom 22.05.2014, S. 842.

1. Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute der NSU zugerechnet werden, stehen könnten.

2. Wie die hessischen Gerichte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden gegebenenfalls mit den unter Nr. 1 benannten Informationen und Hinweisen umgegangen sind und welche Rolle diese im Zusammenhang mit den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat gespielt haben.

3. Ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden Kenntnisse darüber vorliegen bzw. vorlagen, dass es Verbindungen aus der rechtsextremen Szene in Hessen zur NSU oder zum thüringischen Heimatschutz gab und wie sie mit diesen Kenntnissen umgegangen sind.

4. Aus welchen Gründen Vertreter des Landes Hessen nach dem Mord an Halit Yozgat den Vorschlag des BKA, eine Lage- und Informationsstelle in Nürnberg einzurichten, um eingehende Hinweise zentral zu sammeln und auszuwerten, ablehnten.

5. Wieso Vertreter des Landes Hessen über den Komplex in Nr. 4 hinaus auch die zentrale Ermittlungsführung durch das BKA ablehnten.

6. Inwieweit rechtsextreme Motive bei der Ermordung von Halit Yozgat geprüft und warum diese ausgeschlossen wurden.

7. Ob und – wenn ja – inwieweit die Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat durch das Landesamt für Verfassungsschutz beeinträchtigt und behindert wurde.

8. Welche Rolle der damalige Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Andreas T. innehatte und in welcher Weise die Ermittlungen gegen ihn geführt wurden.

9. Seit wann der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier sowie

seine damalige Staatssekretärin Oda Scheibelhuber von dem Verdacht gegen Andreas T. wussten und wieso das Parlament hierüber nicht zeitnah informiert wurde.

10. Wieso der damalige Innenminister Volker Bouffier nicht zuließ, dass die Staatsanwaltschaft Informanten des hessischen Verfassungsschutzes vernehmen konnte, und warum Volker Bouffier durch die Verweigerung der von der Staatsanwaltschaft beantragten Aussagegenehmigung für die vom Verfassungsschutzbeamten Andreas

T. geführten Quellen den Quellenschutz als wichtiger erachtete als die Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat.

11. In welcher Weise und durch wen der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier über die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU-Ermittlungen informiert wurde.

12. Mit welchen Entscheidungen des damaligen Innenministers Volker Bouffier, seiner früheren Staatssekretäre Oda Scheibelhuber und Boris Rhein sowie der Polizeiführung im Innenministerium die Ermittlungen in der Mordsache Halit Yozgat und die NSU-Ermittlungen beeinflusst worden sind.

II. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen:

1. Welche Schlussfolgerungen im Blick auf den Rechtsextremismus für die Struktur und Organisation der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Landes für die Zusammenarbeit der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene und für die Gewinnung und den Austausch von Erkenntnissen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden des Bundes und der Länder gezogen werden müssen.

2. Ob und wie bei Ermittlungsmaßnahmen Leid für die Opfer von extremistischen Straftaten und deren Angehörigen wirksamer vermieden werden muss und kann.

3. Ob und wie die Bekämpfung rechtsextremistischer Gewalt in allen Bereichen (Repression, Prävention, Sensibilisierung der verantwortlichen Stellen) verbessert werden muss und kann."[38]

I. Schwierigkeiten bei der Konstituierung und Rechtsgrundlage

Erst am 01.07.2014, somit sechs Wochen nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, konnte die konstituierende Sitzung des Untersuchungsausschusses 19/2 (UNA 19/2) stattfinden. Die nicht einstimmige Einsetzung des Untersuchungsausschusses führte auch in der Folge zu weiteren Unstimmigkeiten.

Bereits in der ersten Sitzung des UNA 19/2 beantragte die Obfrau der SPD-Fraktion, Nancy Faeser, nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse

[38] Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 19/445.

des Deutschen Bundestages (PUAG) vorzugehen. Dieses sei im Vergleich zu den IPA-Regeln wesentlich neuer. Außerdem habe dieser Untersuchungsausschuss starke Parallelen zum NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss.[39] Durch die Anwendung vergleichbarer Verfahrensregeln wäre die Abstimmung mit dem Bundestagsuntersuchungsausschuss und weiteren Untersuchungsausschüssen, die sich mit dem NSU beschäftigen, erleichtert worden.

Der Antrag, das aktuelle Untersuchungsausschussgesetz des Bundestages im Zusammenspiel mit der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages anzuwenden, wurde durch die Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE und FDP abgelehnt. Stattdessen wurde beschlossen, die sogenannten IPA-Regeln[40] mit den vom Untersuchungsausschuss 19/1 beschlossenen sechs Modifikationen anzunehmen (mit den Stimmen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE gegen SPD, DIE LINKE bei Enthaltung FDP).

Damit beschlossen die Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE beispielsweise in § 20 Abs. 1 der Verfahrensregeln (Gerichtliche Zuständigkeiten): „Über Anträge des Untersuchungsausschusses entscheidet das Amtsgericht Bonn." Dies wurde erst in der 35. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26.02.2016 korrigiert und das Amtsgericht Wiesbaden für zuständig erklärt.[41]

Nach kontroversen Debatten über die personelle Ausstattung, geeignete Räumlichkeiten, IT-Ausstattung, interne Verfahrensfragen und Geheimschutzregelungen konnte erst am 19.02.2015, fast ein Jahr nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses, mit der eigentlichen Arbeit des UNA 19/2 in einer öffentlichen Sitzung mit Sachverständigenanhörungen begonnen werden.

---

[39] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 5; siehe Mehrheitsbericht Teil Eins: C. Grundlagen der Untersuchung.

[40] Die überalterten „IPA-Regeln" basieren auf einem Entwurf der Mitglieder der interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaften (= IPA) eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages vom 14.05.1969 [BT-Drs. V/4209]. Sie werden durch Mehrheitsbeschlüsse in den laufenden Untersuchungsausschüssen von Fall zu Fall modifiziert und stellen bloßes Geschäftsordnungsrecht dar.

[41] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016 (nicht öffentlich): *„In § 20 Abs. 1 der für den Ausschuss angepassten IPA-Regeln wird die Angabe ‚Amtsgericht Bonn' durch die Angabe ‚Amtsgericht Wiesbaden' ersetzt."*

II. Schwierigkeiten in der Beweiserhebung

„Die eigene Beweiserhebung durch den Untersuchungsausschuss ist ‚das eigentliche verfassungsrechtlich Wesentliche' und macht den Untersuchungsausschuss erst ‚zum schärfsten parlamentarischen Kontrollmittel'. [...] Ihm kommt damit unmittelbar aus Art. 44 Abs. 1 GG das ‚Recht auf selbstbestimmte Beweiserhebung' zu. Der Untersuchungsausschuss ist allerdings nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, diese Beweise zu erheben, d. h. seinen Auftrag effektiv zu erfüllen."[42]

Das oben beschriebene Recht und die Pflicht des Untersuchungsausschusses, den Untersuchungsauftrag wahrzunehmen und Beweise zu erheben, wurde im Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages in mehrfacher Hinsicht durch die Landesregierung behindert, indem Akten nur zögerlich, unvollständig und unangemessen geschwärzt geliefert wurden.

Die Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten wurde insbesondere durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz und das Innenministerium des Landes Hessen erheblich verzögert und erschwert.

Von den Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragte Akten wurden zunächst nur verzögert und unvollständig geliefert. Vonseiten der Fraktion der CDU wurde immer wieder der Vorwurf erhoben, dass der erste Beweisbeschluss des Untersuchungsausschusses zu unbestimmt sei, obwohl sich dieser an den im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages erarbeiteten Beweisbeschlüssen orientierte.[43] Der wiederholt vonseiten des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport angeführte Koordinierungs- und Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der zu liefernden Akten[44] ist für die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag bis heute nicht nachvollziehbar. Beispielsweise forderte das Hessische Innenministerium, man brauche für die Aktenzusammenstellung eine „Definition der dem ‚NSU' zugerechneten Taten" vom Untersuchungsausschuss.[45] Der NSU-Untersuchungsausschuss hatte den klar definierten Auftrag, umfassend aufzuklären, in welcher Weise die hessischen Ge-

[42] Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, S. 223 m. Verw.

[43] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 22. August 2013, Drs. 17/14600, S. 1151 ff.

[44] Siehe Mehrheitsbericht Teil Eins: B.IV.4.a.aa. Konkretisierungsbedarf des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

[45] Ebenda.

richte, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden auf der Landesebene und mit den Bundesbehörden und anderen Länderbehörden im Zusammenhang mit der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der NSU-Mordserie zusammengearbeitet haben und welche Fehler bei der Aufklärung der NSU-Morde in Hessen im Rahmen der Ermittlungsarbeit und des Zusammenwirkens der Sicherheitsbehörden begangen wurden.

Bereits mit dem ersten Beweisantrag der SPD-Fraktion, welcher am 16.07.2014 mit den Stimmen aller Oppositionsfraktionen beschlossen wurde, wurden die mit dem Untersuchungsauftrag zusammenhängenden Akten angefordert. Erst am 13.05.2015, und damit ein Jahr nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, lieferte die Hessische Staatskanzlei die ersten hessischen Akten, wobei es sich hierbei zunächst hauptsächlich um die Akten handelte, die die Hessische Staatskanzlei bereits im Jahr 2012 und 2013 an den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages übersandt hatte.

Auch in der Folge wurden Aktenlieferungen immer wieder verzögert.

1. Geheimschutzregeln und deren Anwendung

Die Beschlussfassung über Geheimschutzregelungen verlief nicht einstimmig.

Obwohl der Vorsitzende bereits in der ersten Sitzung im Juli 2014 ankündigte, die Geheimschutzregeln in einer Obleutebesprechung mit Unterstützung der Landtagskanzlei zu erarbeiten, sodass sie in der nächsten Sitzung des Ausschusses beschlossen werden könnten,[46] wurden diese erst in der 7. und 8. Sitzung des Untersuchungsausschusses im Dezember 2014 und Januar 2015 behandelt.[47]

2. Vorläufige Einstufung von Akten durch den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses

§ 2 Abs. 4 der Geheimschutzregelungen besagt:

[46] UNA/19/2/1 – 01.07.2014 (nicht öffentlich), S. 7 f.

[47] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 11.12.2014 (nicht öffentlich), S. 7 ff., UNA/19/2/8 – 13.01.2015 (nicht öffentlich), S. 10 ff.

(4) Soweit Akten und sonstige Unterlagen zum Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen geheim zu halten sind, beschließt der Ausschuss, dass diese Informationen nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986) zu behandeln sind. Vor der Entscheidung nach Satz 1 kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.

Wobei sich auf § 13 der VS-Richtlinien Landtag 1986 berufen wurde:

Schutz von Privatgeheimnissen

(1) Soweit es der Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen erfordert, sind die Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Steuerakten und Petitionen. Der Landtag oder die Ausschüsse können beschließen, dass die Privatgeheimnisse nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3) zu behandeln sind. Im Übrigen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung.

(2) Die Einsicht in solche Akten oder Unterlagen ist auf die Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt. Gleiches gilt für die Einsicht in Niederschriften der Ausschussberatungen über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten im Sinne von Abs. 1. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung von Niederschriften.

Der Vorsitzende machte in der Folge in 64 Fällen von seiner Kompetenz zur vorläufigen Einstufung von Akten als VS-Vertraulich aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Gebrauch.[48] Die Frage, welcher VS-Geheimhaltungsstufe die Akten unterliegen, ist jedoch von der Frage, ob aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen Informationen zu schützen sind, zu trennen. Bezüglich der Privatgeheimnisse bestehen Datenschutzregeln des Hessischen Landtages. Hier kann in einem Untersuchungsausschuss nichts anderes gelten als in Behörden des Landes. Selbstverständlich sind persönliche Daten zu schützen und entsprechend zu behandeln. Auch kann bei hochsensiblen Daten eine geheimschutzrechtliche Einordnung erfolgen. Die pauschale Einordnung als „VS-Sache" stellt jedoch einen Missbrauch der Geheimschutzregeln dar. Ausdrücklich heißt es in den Hinweisen zur Anlage 1 zur VS-Anweisung: „Für andere schutzbedürftige Informationen sind hierfür bestehende Regelungen (z. B. Datenschutz) anzuwenden."

[48] Band 79–90, 103, 105, 123–125, 134, 142, 151, 263–266, 285–292, 334,489, 590, 567, 601–613, 643, 830–832, 906, 1249.

Des Weiteren blieben entgegen Anlage 1 zur VS-Anweisung die dortigen Hinweise zur VS-Einstufung[49] materiell-rechtliche Begründungen, weshalb Akten vom Vorsitzenden als vorläufig VS-Vertraulich eingestuft worden sind, oft aus.

Das Vorgehen des Vorsitzenden führte in erheblichem Maße zu Verzögerungen und erschwerte die Ausschussarbeit.

3. Höchste Einstufung bei unterschiedlichen Geheimhaltungsgraden

Als praktisch problematisch stellte sich des Weiteren § 2 Abs. 5 der Geheimschutzregelungen mehrfach dar:

> *§ 2 Umgang mit Akten „VS-Vertraulich" und höher*
>
> *(5) Bei unterschiedlicher Einstufung richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer Akte nach der höchsten Einstufung.*[50]

Dem Untersuchungsausschuss wurden mehrfach von der abgebenden Stelle speziell für den Untersuchungsausschuss zusammengestellte Akten übersandt. Häufig war nicht erkennbar, warum bestimmte Aktenteile in einer Akte zusammengestellt wurden und sich dann die Einstufung nach dem höchsten Geheimhaltungsgrad eines Aktenbestandteils zu richten hatte.

Diese praktischen Probleme führten zu einem hohen Arbeitsaufwand der Oppositionsfraktionen, was die Aufarbeitung des eigentlichen Untersuchungsauftrags erheblich erschwerte. Die SPD-Fraktion setzte sich für eine Streichung dieser Regelung ein, sodass sichergestellt gewesen wäre, dass jeder Aktenteil nach seiner jeweiligen Sicherheitsrelevanz beurteilt worden wäre und keine Pauschaleinstufungen ganzer Akten hätte erfolgen können.[51]

In mehreren Anträgen forderte die SPD-Fraktion die Entnahme einzelner nicht eingestufter oder als VS-NfD eingestufter Aktenbestandteile aus höher eingestuften Akten oder die Herabstufung einzelner Aktenbestandteile. Diesen expliziten Forderungen ist die Landesregierung in weiten Teilen zwar nachgekommen. Es stellt sich jedoch gerade

---

[49] „Im Falle einer VS-Einstufung muss schlüssig darzulegen sein, welche Gefährdungen, Schäden oder Nachteile für die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder konkret entstehen können, wenn Unbefugte von den Informationen Kenntnis erhalten."

[50] Siehe Sitzungsprotokoll UNA/19/2/8 – 13.01.2015 (nicht öffentlich), Anlage 3.

[51] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/7 – 17.12.2014 (nicht öffentlich), S. 8–12; UNA/19/2/8 – 13.01.2015 (nicht öffentlich), S. 10–12.

deshalb die Frage, warum diese Aktenbestandteile nicht direkt in einer der Einstufung des jeweiligen Aktenbestandteils entsprechenden Weise an den Untersuchungsausschuss übermittelt wurden. Vielmehr wurden aufgrund der Geheimhaltungsbedürftigkeit kleinere Teile der Akte allgemein in geheimen Akten abgelegt.[52]

So wurde erst auf entsprechenden Beweisantrag der Fraktionen der SPD und DIE.LINKE der ursprünglich für 120 Jahre VS-Geheim eingestufte Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 in einer im Ausschuss öffentlich verwendbaren Fassung geliefert.[53] Dieser ursprünglich für 120 Jahre VS-Geheim eingestufte Bericht wurde dem Untersuchungsausschuss auf Beweisantrag als VS-NfD-Version übermittelt, wozu lediglich eine kurze Passage geschwärzt wurde.[54]

4. Aktenschwärzungen

Neben den so ohnehin schon unverhältnismäßig oft als VS-Vertraulich oder VS-Geheim eingestuft gelieferten Akten wurden die gelieferten Akten von der Hessischen Landesregierung auch in unzulässiger Weise vor der Abgabe an den Untersuchungsausschuss geschwärzt. Dies behinderte die praktische Arbeit erheblich.

Die Landesregierung und die verfahrensgestaltende Mehrheit im Untersuchungsausschuss aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beriefen sich dabei, wie im Mehrheitsbericht dargestellt, auf den exekutiven Kernbereich, Grundrechte Dritter und die Notwendigkeit funktionsfähiger Sicherheitsbehörden,[55] legte diese Einschränkungen der parlamentarischen Aufklärung jedoch nach Ansicht der SPD-Fraktion zu weit aus.

Während die Landesregierung zu Beginn der Ausschussarbeit in einem nichtöffentlichen Obleutegespräch zusicherte,

> *„man werde sich an den anerkannten Schwärzungsgrundsätzen orientieren, die auch der Bundestag angelegt habe. Überall dort, wo sich Schutzpflichten aus den*

[52] Siehe zur Problematik der Einstufungspraxis auch Teil 3: Handlungsempfehlungen.

[53] Siehe Begleitschreiben zum Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 11 ff.

[54] Ausführlich in Teil Drei dieses Berichts: Handlungsempfehlungen.

[55] Mehrheitsbericht Teil Eins: C.II.7. Begründung von Schwärzungen durch die aktenabgebende Stelle.

Grundrechten ergäben, z. B. zu Klarnamen verdeckt eingesetzter Personen oder zur Intimsphäre einer Person, werde geschwärzt"[56],

wurde in der praktischen Arbeit des Untersuchungsausschusses schnell deutlich, dass die Landesregierung Aktenschwärzungen erheblich weiter anwendete, als in diesem Grundsatz dargestellt.

In mehreren Sitzungen wurde aus diesem Grund von den Oppositionsfraktionen versucht, die Landesregierung dazu anzuhalten, Schwärzungen nur in den oben beschriebenen Fällen anzuwenden und diese explizit und nicht pauschal zu begründen.

Die SPD-Fraktion stellte schließlich am 23.11.2015 den nachfolgenden Antrag im Hessischen Landtag:

„Antrag der Fraktion der SPD betreffend Aufforderung an die Hessische Landesregierung, dem Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU) landeseigene Akten ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen und die Aufklärungsarbeit zu unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag fordert die Hessische Landesregierung auf, dem Untersuchungsausschuss 19/2 (NSU) landeseigene Akten, insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen oder – im Falle von berechtigten Schwärzungen – diese jedenfalls nachvollziehbar, substanziiert und schriftlich zu begründen, damit der Untersuchungsausschuss 19/2 diese Schwärzungen nachprüfen kann.

2. Der Hessische Landtag fordert die Hessische Landesregierung auf, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juni 2009 (Az. 2 BvE 3/07, sog. BND-Entscheidung) und vom 17. Juli 1984 (Az. 2 BvE 11, 15/83, sog. Flick-Entscheidung) zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Schwärzungsgrundsätze und Begründungspflichten zu berücksichtigen.

3. Der Hessische Landtag fordert die Hessische Landesregierung darüber hinaus auf, zukünftig die Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses 19/2 zu unterstützen; insbesondere Aussagegenehmigungen von Landesbediensteten weit und unbeschränkt zu fassen, die eine Vernehmung in öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses 19/2 ermöglichen.

[56] Besprechung der Obleute des Untersuchungsausschusses 19/2 – 03.11.2014, S. 7.

4. Der Hessische Landtag teilt die Auffassung, dass eine umfassende Aufklärungsarbeit nur dann erfolgen kann, wenn dem Untersuchungsausschuss 19/2 Akten zeitnah und ungeschwärzt zur Verfügung gestellt werden sowie Zeugen umfassend und öffentlich vernommen werden können."[57]

In der dazu erfolgten Plenardebatte führte die Abgeordnete Nancy Faeser aus:

„Es ist eine Behinderung der Arbeit im Ausschuss. Darüber reden wir heute. Ich will einmal zitieren, was in der Kommentierung von Glauben/Brocker zum PUAG, 2011, zu § 15 „Geheimnisschutz" steht:

‚Seit dem Flick-Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist geklärt und durch die sogenannte BND-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, dass die Exekutive nicht ohne Weiteres unter Berufung auf das Staatswohl einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss Akten vorenthalten darf.'

(Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das macht doch auch keiner!)

Herr Kollege Wagner, genau das ist hier passiert. Es sind Akten mit solch umfangreichen Schwärzungen vorgelegt worden, dass sie nicht mehr lesbar sind. Über diesen Sachverhalt reden wir. Der Fehler liegt eindeutig bei der Landesregierung."[58]

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Regierungsfraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, DIE LINKE und FDP abgelehnt.[59] Die SPD-Fraktion machte daher in der nächsten Sitzung des Untersuchungsausschusses erneut den folgenden Verfahrensvorschlag im Umgang mit geschwärzten Akten:

I. Schwärzungsgrundsätze/Begrenzungsmaßstab für Beweiserhebung

1. Untersuchungsauftrag (BVerfGE 124, 78 (118 f.))

Das Beweiserhebungsrecht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird durch den Untersuchungsauftrag begrenzt.

2. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung (BVerfGE 124, 78 (120))

[57] Antrag der SPD-Fraktion vom 23.11.2015, Hessischer Landtag Drs. 19/2675.

[58] Abg. Faeser, Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 19/59 vom 26.11.2015, S. 4128.

[59] Hessischer Landtag, Plenarprotokoll 19/61 vom 16.12.2015, S. 4358.

Dazu gehört grundsätzlich die Willensbildung der Regierung selbst, soweit sie im Einzelfall noch nicht abgeschlossen ist (Kabinettsberatungen). Bei abgeschlossenen Vorgängen ist dies nicht grundsätzlich der Fall.

3. Staatswohl (BVerfGE 124, 78 (123, 135))

Da der Schutz des Staatswohls Regierung und Parlament gleichermaßen anvertraut ist und der Hessische Landtag wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen getroffen hat, „dürften sich nur unter ganz besonderen Umständen Gründe finden lassen, dem Untersuchungsausschuss Akten unter Berufung auf das Staatswohl des Bundes oder eines Landes vorzuenthalten" (BVerfGE 124, 78 (124); 67, 100 (139)). Dieser Schwärzungsgrund kann daher bei Akten, die einer Einstufung VS-Vertraulich oder höher unterliegen, in der Regel nicht angewandt werden. Ausnahmsweise und unter besonderen Umständen kann das Staatswohl als Schwärzungsgrund in Betracht kommen. Die Begründungspflicht obliegt der Landesregierung (BVerfGE 124, 78 (125)). Hier müsste auch begründet werden, worin die zusätzliche Gefahr besteht, wenn Abgeordnete und ihre sicherheitsüberprüften Mitarbeiter Kenntnis dieser geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen erlangen, obwohl sie alle strafbewehrt zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

4. Grundrechtsschutz Dritter, Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 92 Abs. 3 HLV (BVerfGE 124, 78 (125)).

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung stellen grundsätzlich eine ausreichende Grundlage für die Grundrechtseingriffe dar. Dabei ist fallbezogen auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Das Beweiserhebungsrecht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der Grundrechte stehen sich auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüber und müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. Bei der gebotenen Abwägung ist auch zu prüfen, ob nach den Umständen des Einzelfalls eine öffentliche Beweisaufnahme gerechtfertigt ist oder ob die Grundrechte einen Ausschluss der Öffentlichkeit und sonstige Vorkehrungen zur Geheimhaltung erfordern (BVerfGE 124, 78 (125)). Bei VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten, deren Akteninhalt grundsätzlich nicht öffentlich behandelt werden darf, besteht ein wirksamer Grundrechtsschutz. Zurückhaltungen bzw. Schwärzungen von Akten können bei einem solchen wirksamen Grundrechtschutz grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Ausnahmsweise und unter besonderen Um-

ständen kann der Grundrechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 GG, Klarnamen von Quellen und Mitarbeitern LfV) auch in VS-Vertraulich oder höher eingestuften Akten eine Schwärzung rechtfertigen. Die entsprechende Begründungspflicht dieser besonderen Umstände obliegt der Landesregierung.

5. Nicht anerkannte Schwärzungsgrundsätze

Nicht anerkannt sind grundlose Schwärzungen sowie Schwärzungsgründe wie „kein Bezug zum Rechtsextremismus" oder „nicht relevant".

II. Verfahren

1. Erste Stufe

Der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages erwartet, dass die Hessische Landesregierung die bisher gelieferten landeseigenen Akten unverzüglich nach den oben genannten Grundsätzen (Rechtsprechung des BVerfG) in den Räumlichkeiten des Landtages überarbeitet. Für möglicherweise berechtigte Schwärzungen sind schriftliche und substantiierte Begründungen binnen zwei Monaten nachzuliefern. Zu beachten ist dabei, dass ein „pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe in keinem Fall genügt" (BVerfGE 124, 78 (128)).

2. Zweite Stufe

Der Untersuchungsausschuss 19/2 des Hessischen Landtages erwartet, dass die Landesregierung zukünftig mit Lieferung der landeseigenen Akten Schwärzungen restriktiver anwendet (siehe z. B. Akten aus Nordrhein-Westfalen: Dort sind tatsächlich nur Klarnamen von Personen geschwärzt). Aus heutiger Sicht ist der größte Teil der landeseigenen Schwärzungen ungerechtfertigt. Schwärzungen sind zukünftig nach den oben genannten Grundsätzen substantiiert und schriftlich zu begründen. Denn „die Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar, sondern soll sämtlichen Mitgliedern des Untersuchungsausschusses die Berechtigung der Aktenverweigerung plausibel machen und ihnen ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind." (BVerfGE 124, 78 (139)).

3. Dritte Stufe

Wenn nachvollziehbare und überprüfbare Begründungen für die Schwärzungen vorliegen und im Einzelfall zwischen Landesregierung und Untersuchungsausschuss 19/2 über die Berechtigung oder die Reichweite einzelner Schwärzungen ein Konflikt entsteht, muss die Landesregierung dem Untersuchungsausschuss 19/2 „gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung, detailliert und umfassend über die Natur der zurückgehaltenen Information, die Notwendigkeit der Geheimhaltung und den Grad

der nach ihrer Auffassung bestehenden Geheimhaltungsbedürftigkeit unterrichten" (vgl. BVerfGE 124, 78 (129); 67, 100 (138)). Dieses „Überprüfungsverfahren" kann aber die grundsätzliche Begründungspflicht nicht ersetzen (vgl. BVerfGE 124, 78 (139)).[60]

Dieser Vorschlag wurde ebenfalls mit den Stimmen von CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen von SPD, LINKEN und FDP abgelehnt. Stattdessen wurde das im Mehrheitsbericht dargestellte Verfahren zur Einsichtnahme durch die Abgeordneten im Januar 2016 beschlossen.[61] Dieses Verfahren schloss die Einsichtnahme der ungeschwärzten Akten durch die für den Untersuchungsausschuss benannten und geheimschutzüberprüften Mitarbeiter aus und wurde von der verfahrensgestaltenden Mehrheit aus CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erst zwei Jahre nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses vorgeschlagen.

5. Verzögerungen und Nichtlieferungen von Akten

Die bereits beschriebenen Schwierigkeiten bei der Aktenlieferung durch die Hessische Staatskanzlei zogen sich über die gesamte Dauer des Untersuchungsausschusses. Theoretisch wäre es sinnvoll gewesen, wenn mit der eigentlichen Arbeit des Untersuchungsausschusses, der Beweisaufnahme, erst begonnen worden wäre, wenn die Akten vollständig vorgelegen hätten und dies durch eine Vollständigkeitserklärung durch die Landesregierung versichert wurde. Hierdurch hätte der Untersuchungsausschuss anhand der Akten detailliert einen Zeitplan aufstellen und die Zeugen sinnvoll zu den Komplexen vernehmen können. So wäre Doppelarbeit vermieden und die Arbeit des Untersuchungsausschusses effektiv gestaltet worden.

Dies war im Hessischen Untersuchungsausschuss nicht möglich. Hätte der Untersuchungsausschuss abgewartet, bis alle Akten vorlagen, hätte die Ausschussarbeit erst im Jahr 2017 und somit fast drei Jahre nach der Einsetzung des Untersuchungsausschusses überhaupt beginnen können.

[60] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/32 – 18.01.2016 (nicht öffentlich), Anlage 2.

[61] Mehrheitsbericht Teil Eins: C.II.8. Einsicht in ungeschwärzte Akten.

Trotz mehrfacher Sachstandsanfragen der SPD-Fraktion wurde die Vollständigkeit der dem Untersuchungsausschuss bereitgestellten Akten von der Landesregierung erst im Januar 2017 erklärt.[62]

Und bereits in der darauf folgenden Sitzung – nachdem die Landesregierung die Vollständigkeit der gelieferten Akten zugesichert hatte – wurden durch eine Zeugin bedeutende Schriftstücke erwähnt, welche dem Ausschuss bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorlagen. Dabei handelte es sich um die Akte der Vorermittlungsführerin im Disziplinarverfahren, Frau Katharina Sch.[63]

Gerade die disziplinarrechtliche Behandlung des Falles Andreas Temme ist unmittelbar Gegenstand des Untersuchungsauftrags. Dass es diese Akte gibt, wurde dem Untersuchungsausschuss erst durch die Vernehmung von Frau Katharina Sch. am 20.01.2017 bekannt und nicht auf die ursprüngliche Aktenanforderung geliefert.

In dieser Sitzung forderte die Abgeordnete Nancy Faeser ausdrücklich die gesamten Unterlagen des Vorermittlungsverfahrens, nicht nur einen Vermerk.[64] Geliefert wurde dann aber zunächst nur der konkrete Vermerk.

Laut Schreiben der Staatskanzlei vom 09.02.2017 hat die Zeugin Katharina Sch. die Kopie des Vermerks vom 19.07.2006 *„in einer persönlichen, fünf Seiten umfassenden Handakte als Seite 4 abgelegt"*. Insoweit wäre im Sinne der Aufklärung des Sachverhalts dringend erforderlich gewesen, die vollständige Handakte zu erhalten, da gerade aus der Zusammenstellung der Schriftstücke häufig Indizien auf den Zusammenhang zu schließen sind. Die Staatskanzlei lieferte jedoch nur den einzelnen Vermerk mit dem Hinweis, dass die übrigen Blätter „im Mai 2015 zu Beweisbeschluss Nr. 19 (neu)" vorgelegt wurden. Dies erscheint aufgrund der mehrere Hundert Aktenbände umfassenden Lieferungen im Zeitraum Mai 2015 nur schwerlich ernst gemeint. Es ließ sich aus dem Zusammenhang nicht klären, um welche Seiten es sich dabei handeln sollte.

Weiterhin nahm der Vermerk von Frau Katharina Sch. Bezug auf ein „Konzeptpapier vom 18.07.2006". Dieses als „Konzeptpapier" bezeichnete Aktenstück vom 18.07.2006 war dem Ausschuss ebenfalls nicht bekannt.

Die SPD-Fraktion hatte daher mit Schreiben vom 21.02.2017 erneut um die Lieferung der Handakte ersucht.

---

[62] Erklärung zur Vollständigkeit der Hessischen Staatskanzlei vom 19.01.2017.

[63] Katharina Sch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 29.

[64] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017 (nicht öffentlich), S. 8 f.

Erst am 24.11.2017 erfolgte dann die zweite Vollständigkeitserklärung durch die Hessische Staatskanzlei.[65]

Aber nicht nur der Hessische Untersuchungsausschuss 19/2 musste mit den zögerlichen Aktenlieferungen von hessischen Behörden kämpfen. Sogar der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages sah sich veranlasst, in seinem Abschlussbericht auf die Probleme der Aktenlieferung aus Hessen hinzuweisen:

> *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. Dass ein auf Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen gerichteter Beweisbeschluss sich nicht nur auf Aktenbestände in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden, sondern auch auf solche in der Außenstelle in Kassel richtet – zumal Andreas Temme in dieser Außenstelle tätig war –, erscheint dem Untersuchungsausschuss als Selbstverständlichkeit.*
>
> *Die Beiziehung von Akten der Länder durch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erfolgt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe. Zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 PUAG ist das vorlegende Land in diesem Fall nicht verpflichtet, so dass die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages insofern auf die Vollständigkeit der Aktenvorlage nur vertrauen können.*
>
> *Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit.“*[66]

[65] Vollständigkeitserklärung der Hessischen Staatskanzlei vom 24.11.2017 (E271).

[66] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 23. Juni 2017, BT-Drs. 18/12950, S. 1035.

Auf Antrag der Fraktion der SPD vom 26.06.2017 wurde diesbezüglich die Aktuelle Stunde „Aufklärung sieht anders aus – Hessische Landesregierung hat die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages erheblich behindert“ abgehalten.[67]

[67] Antrag der Fraktion der SPD vom 26.06.2017, Hessischer Landtag Drs. 19/5039; Plenarprotokoll 19/111 vom 29.06.2017, S. 7818–7824.

Teil 2: Feststellungen zum Sachverhalt und zur Bewertung

A. Die Vernetzung und Gewaltbereitschaft der rechtsradikalen Szene in Hessen

Eine wichtige Erkenntnis des Untersuchungsausschusses ist, dass die rechtsradikale Szene in ihrer Gewaltbereitschaft und Vernetzung unterschätzt und von der CDU-geführten Landesregierung bis heute nicht hinreichend wahrgenommen wird. Der Ausschuss konnte zahlreiche Kontakte der rechten Szene aus Kassel und Umgebung nach Nordrhein-Westfalen, insbesondere nach Dortmund, und nach Thüringen und Sachsen aufdecken. Dies bestätigen insbesondere auch die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages in Nordrhein-Westfalen.[68]

Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist und bleibt eine Kernaufgabe des demokratischen Rechtsstaats. Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag setzte sich immer wieder mit der rechtsextremen Szene in Hessen auseinander. Auch im Tatzeitraum des Mordes an Halit Yozgat in Kassel waren die Aktivitäten der Rechtsextremisten und Straftaten mit rechtsextremem, rassistischem und antisemitischem Hintergrund in Hessen Kernthema der politischen Beschäftigung der Hessischen SPD-Fraktion.[69]

Neben dem Hessischen Untersuchungsausschuss befasste sich auch der Bundestagsuntersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode mit der Neonaziszene im Raum Kassel und fasste seine Erkenntnisse im Abschlussbericht zusammen. Dabei spielten auch aus Sicht des Bundestagsuntersuchungsausschusses Christian W., der Stiefbruder von Ben-

[68] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III Nordrhein-Westfalen vom 31.03.2017, NRW-Drs. 16/14400.

[69] Beispielhaft sei hier die Große Anfrage der Abg. Faeser, Hartmann, Hofmeyer, Rudolph, Schäfer-Gümbel, Siebel, Waschke (SPD) und Fraktion betreffend Rechtsextremismus in Hessen vom 20.12.2005 Drs. 16/5052) aufgeführt.

jamin Gärtner, die von ihm gegründete „Kameradschaft Kassel", die Band „Oidoxie" sowie die „Oidoxie Streetfighting Crew" und „Sturm 18" eine zentrale Rolle, insbesondere was die Vernetzung zwischen Kassel und Dortmund anbelangt.

Weiter heißt es im NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages:

> *„Eine zentrale Rolle in der Neonaziszene Nordhessens spielte zu Beginn der 2000er Jahre auch Dirk W., der frühere stellvertretende Landesvorsitzende der zwischenzeitlich verbotenen „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP), bei der in Dortmund xxx [Vorläufige Namensschwärzung] aktiv war. W.s Freundin Corinna G. wird auf einer durch die Thüringer Behörden erstellten „Mitgliederliste" des Thüringer Heimatschutzes neben Beate Zschäpe als einzige weitere Frau geführt. Dirk W. wurde 1996 bei einer „Rudolf-Heß-Gedenkveranstaltung" in Worms erkennungsdienstlich behandelt – neben Personen wie Tino Brandt, Holger Gerlach, André Kapke, Uwe Mundlos, Ralf Wohlleben und Beate Zschäpe. In der bereits angesprochenen Gaststätte „Stadt Stockholm", die als Treffpunkt der Neonaziszene diente, sei Dirk W. nach Zeugenangaben Stammgast gewesen und habe sich dort auch öfters zusammen mit Benjamin G. aufgehalten."*[70]

Der Hessische Untersuchungsausschuss hat sich in mehreren Sachverständigen- und Zeugenbefragungen mit der rechtsextremistischen Szene in Hessen auseinandergesetzt.[71]

Dabei zeigte sich, auch durch den hinzugezogenen Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012,[72] dass die Aussage, wie sie beispielsweise der Zeuge Rhein, 2010 bis 2014 Hessischer Minister des Innern und für Sport, vor dem Ausschuss tätigte, es habe keine Hessenbezüge des NSU gegeben, nicht haltbar ist.[73] Das Ergebnis der Aktenprüfung war vielmehr, dass dem LfV Hessen keine Bezüge zum NSU bekannt waren und keine Hinweise in den Akten vorlagen, was aber auch an der lückenhaften Aktenführung und fehlenden Bewertungen liegen kann. In dem Bericht heißt es:

---

[70] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, Drs. 18/12950, S. 1038, 1039.

[71] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: B. Rechtsextremistische Szene in Hessen.

[72] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 22.

[73] *Rhein: Ich kann mich aber an die Quintessenz der Untersuchung erinnern, dass es keine Hessenbezüge gab. Das ist das Einzige, was ich Ihnen sagen kann.*", Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 70.

- *„In der Auswertung erfolgten häufig weder Nachfragen bei Quellen noch wurde versucht, den Sachverhalt durch ergänzende Informationen anderer Behörden zu verifizieren oder in einen Gesamtzusammenhang zu stellen und zu bewerten.*
- *Bewertungen zu auch zum Zeitpunkt der Erkenntnisgewinnung auffälligen Aussagen wie „nationaler Untergrund" wurden zumindest nicht dokumentiert oder waren gegebenenfalls tatsächlich nicht erfolgt.*
- *In den Akten der Beschaffung fiel auf, dass die Dokumentation von Bewertungen, Begründungen für Verfahrensvorschläge und Entscheidungen nicht immer nachvollzogen werden konnte oder Handlungsvorgaben nicht immer umgesetzt wurden.*
- *Interessanten Hinweisen oder Anhaltspunkten wurde zum Zeitpunkt der Datenerhebung sowohl in der Auswertung als auch in der Beschaffung nicht immer konsequent nachgegangen."*[74]

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses brachte zahlreiche Erkenntnisse über die vielzähligen Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen, die in Nordhessen aktiv waren und sind, und deren personeller Austausch sowie die Vernetzung, beispielsweise zwischen Skinhead- und Neonaziszene, Rockern oder Hooligans.[75]

Dabei spielte auch die Vernetzung im nationalen und internationalen Bereich in Nordhessen eine entscheidende Rolle. Zum internationalen Netzwerk „Blood & Honour" und dem militanten Arm „Combat 18" werden insbesondere im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses Nordrhein-Westfalen ausführliche Beschreibungen des Netzwerks und dem von „Blood & Honour" auf vielfältige Weise propagierten Konzept der „*leaderless resistance*" vorgenommen.[76]

Den Ausführungen im Mehrheitsbericht wird vor allem in Bezug auf die Einschätzung zu verschiedenen Personen im rechtsextremistischen Netzwerk Nordhessen, beispielsweise zu Corryna Görtz und Dirk Winkel, widersprochen.[77]

---

[74] Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 22.

[75] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: B. Rechtsextremistische Szene in Hessen.

[76] Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III Nordrhein-Westfalen vom 31.03.2017, Drs. 16/14400, S. 81–84, 156–168.

[77] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: B.VI.3.gg. sowie Teil Zwei: B.V.2.f.cc.bbb. Corryna Görtz.

Die im Untersuchungsausschuss vernommene Zeugin Corryna Görtz stammt aus Thüringen. Im Jahr 1997 fertigte das LKA Thüringen eine Liste mit rechtsextremen Gewalttätern in Thüringen an. Darin aufgeführt waren zwei Frauen, Beate Zschäpe und Corryna Görtz.[78] Corryna Görtz lebte mit Dirk Winkel in den 1990er-Jahren in Kassel und anderen Orten in Nordhessen.

Der Zeuge M.S. beschrieb sie wie folgt:

„Abg. Nancy Faeser: Und welche Kontakte hatten Sie zu Corryna Görtz?

Z S.: Ich hatte Corryna Görtz auch auf irgendeinem FAP-Trainingslager in Thüringen mal getroffen, das Thorsten Heise veranstaltet hat, und – –

Abg. Nancy Faeser: Können Sie noch sagen, wann das ungefähr war?

Z S.: 1993, 1994. – Und seitdem hatte ich eigentlich mehr oder weniger regelmäßig Kontakt zu Corryna Görtz.

Abg. Nancy Faeser: Was hatte sie da für eine Rolle? War sie auch in der Szene dort drin? Bei der FAP, haben Sie gesagt, im Trainingslager kennengelernt.

Z S.: Corryna Görtz war im Prinzip wie ich überall mit drin. Es würde mich auch nicht wundern, wenn irgendwann mal rauskommen würde, dass Corryna Görtz auch für irgendeinen Geheimdienst gearbeitet hat. Corryna Görtz war bei der Nationalistischen Front, bei Meinolf Schönborn. Sie war bei der FAP. Sie hatte im Prinzip genau wie ich auch Kontakte zu allen möglichen Führungspersonen in der Neonaziszene – zu Siegfried Borchardt von der FAP in Dortmund, also dieser ganzen Hooliganszene, Borussenfront und wie sie nicht alle heißen. Sie hatte Kontakt zu mir. Sie hatte Kontakt zu Heise. Sie hatte Kontakt zu den Thüringern. Ich bin mir auch sicher, dass sie Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos hatte.

Abg. Nancy Faeser: Wie kommen Sie darauf?

Z S.: Ich meine, mich ganz dunkel zu erinnern, dass sie mir irgendwann mal was von irgendeiner Buchenwald-Geschichte erzählt hat, als Mundlos und – – Aber das kann ich nicht beschwören. Aber ich bin der Meinung, sie hatte mir irgendwann – –

Abg. Nancy Faeser: Diese Kontakte erzählt?

Z S.: Ja.“[79]

[78] Band 1722 Bildmappe des TLKA aus 1997 Rechtsextremistische Gewalttäter im Freistaat Thüringen
[79] UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 17 f.

Auch von weiteren Zeugen wurde Corryna Görtz genannt:

> *Z* Oliver P.*: Von der Corinna Görtz habe ich die Frage vernommen, da hat sie uns gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Sie hat das wohl so als normal irgendwie dargestellt, sich da irgendwelche Chemikalien zusammenzurühren, und da hat sie eben gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Da haben wir gesagt: „Was sollen wir kochen?" Da habe ich mich schon sehr gewundert.*[80]

Dem Untersuchungsausschuss liegen Erkenntnisse vor, dass Corryna Görtz und ihr damaliger Lebensgefährte Ende der 1990er-Jahre eine aktive Rolle in möglichen rechtsterroristischen Strukturen spielten und dies auch den Behörden bekannt war.[81] Eine unmittelbare Verbindung zum heute bekannten NSU konnte jedoch nicht nachgewiesen werden. In einem Bericht des LfV Hessen vom 10.08.2012 „Mögliche rechtsterroristische Strukturen in Hessen; Hier: Hinweis auf mögliche rechtsterroristische Struktur im Raum Kassel Ende der 90er Jahre" heißt es:

> *„1997/1998 berichtete eine Quelle des LfV Hessen aus dem Bereich Rechtsextremismus, dass im Raum Kassel ein ‚nationaler Untergrund' existiere. Personen dieser Bewegung planten nicht näher beschriebene ‚Aktionen'. Die Quelle merkte damals an, dass Winkel möglicherweise eine mitverantwortliche Person sei.*
>
> *Bewertung: Trotz der Namensähnlichkeit zum NSU gibt es derzeit keine konkreten Hinweise auf tatsächliche Bezüge nach Ostdeutschland: Zur damaligen Zeit gab es häufiger Diskussionen über notwendiges konspiratives Verhalten nach den zahlreichen Verbotsmaßnahmen gegen neonazistische Vereinigungen. Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff ‚nationaler Untergrund' damals in diesem Zusammenhang interpretiert. Wegen der räumlichen Verbindung zum Tatort im NSU-Komplex (Kassel) wird dieser Sachverhalt dennoch dem BKA als mögliche Spur mitgeteilt.*
>
> *1999 berichtete eine andere Quelle des LfV Hessen, dass eine Kontaktperson Winkels, einer inzwischen verbotenen Organisation angehöre. Man sei gerade dabei, eine „Untergrundorganisation" aufzubauen. Früher sei diese Organisation im Raum Nordhessen ansässig gewesen, jetzt agiere sie jedoch nur noch im Osten. Wichtige Dinge würden im Raum Kassel geregelt.*

---

[80] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 22.

[81] So wurde Görtz auch in Polizeiakten, die dem Ausschuss vorliegen, immer wieder als „die bekannte Rechtsextremistin" bezeichnet, z. B. Band 986, S. 473; Band 988, S. 439–442 (439).

Bewertung: Bei der genannten verbotenen Organisation handelte es sich sehr wahrscheinlich um eine Nachfolgeorganisation der Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP), der Winkel angehörte und die 1995 verboten wurde. Trotzdem wird dieser Sachverhalt ebenfalls dem BKA als mögliche Spur mitgeteilt."

Nachdem Corryna Görtz in den Jahren 2000 bis 2003 in Österreich wohnhaft war, kehrte sie nach Deutschland zurück und wurde am 10.12.2003 in Kassel inhaftiert. Im März 2006 wurde Corryna Görtz entlassen und zog nach ihren Angaben zurück nach Thüringen.[82]

In einem Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Untersuchungsausschuss vom 04.11.2016 führte das Innenministerium aus:

„Die im LfV seinerzeit angelegte P-Akte zu Corynna Görtz [sic!] wurde am 30. Oktober 2009 vernichtet, weit vor dem im Jahr 2012 für den Bereich des Landesamts für Verfassungsschutz und der Polizei durch das Innenministerium erlassenen Löschmoratoriums, das angeordnet wurde, um die Daten zur Aufarbeitung des Sachverhalts um den „Nationalsozialistischen Untergrund" im Untersuchungsausschuss sowie zur Beweisführung in dem vom Generalbundesanwalt in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren zu sichern und verfügbar zu halten."[83]

Frau Dr. Pilling teilte in ihrer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsausschuss mit, dass eine Aktenvernichtung erfolge, wenn eine Prüfung ergeben habe, dass eine mehrjährige Inaktivität gegeben oder dass eine Person tatsächlich fälschlicherweise dem Extremismus zugerechnet worden sei.[84]

Gerade aber im Fall von Corryna Görtz, deren Inaktivität im hessischen Rechtsextremismus in den Jahren 2000 bis 2006 vornehmlich auf ihren Aufenthalt im Ausland und dann in Haft zurückzuführen ist und die auch danach nicht in Hessen wohnhaft war, hätte nach Ansicht der SPD-Fraktion die Personenakte nicht ohne Weiteres vernichtet werden dürfen.

[82] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 85, 87.

[83] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Untersuchungsausschuss vom 04.11.2016.

[84] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 145.

B. Die Einbeziehung des Hessischen Verfassungsschutzes und des Verfassungsschützers Temme in die Mordserie des NSU vor dem Mordfall Halit Yozgat

Bislang wurde sowohl von Andreas Temme als auch von seinen Vorgesetzten bis hin zum damaligen Innenminister und heutigen Ministerpräsidenten Volker Bouffier behauptet, es habe keine dienstlichen Bezüge zu der Tat gegeben.

So behauptete Volker Bouffier bereits in der 60. Sitzung des Innenausschusses am 17. Juli 2006 zum Punkt „Aktueller Sachstand zu einer möglichen Verstrickung eines Bediensteten des Verfassungsschutzes in eine Vielzahl von Morden":

> *Bouffier: „Ein Beamter des Landes Hessen war in seiner Freizeit an einem Tatort. [...] Ein Beamter des Landes Hessen gerät, ohne dienstlichen Bezug, in Verdacht."*[85]

> *Bouffier: „Das kann insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn es – das ist ein großer Unterschied – nicht um eine Dienstverrichtung gegangen ist. [...] Wenn ein Beamter, der Angehöriger der Katasterverwaltung ist – ich sage das nur beispielhaft, keiner sollte jetzt in die falsche Richtung denken —, oder ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes in seinem Privatleben in einen Verdacht gerät, dann komme ich nicht zu dem Ergebnis, dass das Gegenstand der Erörterungen im Innenausschuss sein kann."*[86]

> *Bouffier: „Sie haben gefragt – auch wenn ich meine, dass das hier das falsche Gremium ist –: Wieso wurde die PKV nicht unterrichtet? Das ist überhaupt kein Geheimnis: Weil weder das Amt noch die Fachabteilung der Auffassung waren, es sei bis zu diesem Zeitpunkt ein berichtenswerter Vorgang, denn es gab keinen dienstlichen Bezug."*[87]

Auch Andreas Temme verneinte in seiner Zeugenvernehmung am 11.09.2012 vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss, dass er bereits vor dem Mord in Kassel an Halit Yozgat dienstlich mit der Mordserie befasst war:

---

[85] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 80.

[86] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 87.

[87] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 89 (Hervorhebung nur hier).

„Clemens Binninger (CDU/CSU): Das war auch dienstlich nie ein Thema? Davor?

Zeuge Andreas Temme: Nein, dienstlich war es definitiv kein Thema.

[...] [Auf Nachfrage der Abg. Dr Eva Högl (SPD)]

Zeuge Andreas Temme: Nein. Die Mordserie war dienstlich bis zum 21. April, wo es durch mich dienstliches Thema wurde, kein dienstliches Thema beim Verfassungsschutz."[88]

Der hessische Untersuchungsausschuss konnte diese Behauptung in zwei Punkten widerlegen. So war Andreas Temme bereits vor dem Mord in Kassel dienstlich mit der Mordserie befasst, was im Folgenden ausgeführt wird. Des Weiteren war Andreas Temme auch konkret mit Nachforschungen über den Mord an Halit Yozgat vor dem 21.04.2006 befasst.[89]

I. Kontakt zwischen dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (LfV Hessen) und dem Bundeskriminalamt (BKA) vor dem Mord

1. Anbahnung des Gesprächs

Im März 2006 kam es zu einem Gespräch zwischen Verantwortlichen des LfV Hessen und der beim BKA angesiedelten „EG Česká", dessen Anbahnung, Inhalt und Ergebnis zwischen den beteiligten Akteuren unterschiedlich bewertet wurden.

Beteiligte dieses Gesprächs waren Frau Dr. Iris Pilling aufseiten des LfV Hessen und Herr Christian Hoppe sowie Herr Werner J. aufseiten der EG Česká.[90] Herr Christian Hoppe wechselte zum 01.01.2006 innerhalb des BKA in das Referat, in dem die Besondere Aufbauorganisation Ermittlungsgruppe Česká angesiedelt war und übernahm die Leitung dieser EG Česká. Die EG Česká selbst wurde am 23.06.2004 gegründet und

[88] Temme, 27. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss II) am 11.09.2012, S. 19, 20.

[89] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.e. Weshalb hat er den Aufenthalt im Internetcafé gegenüber seinen Vorgesetzten, Kollegen und dem Staatsschutz verschwiegen?

[90] Zur EG Česká siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: C.II.2. Einrichtung der Ermittlungsgruppe (EG) „Česká" und weitere beteiligte Stellen.

hatte eine Zentralstellenfunktion inne.[91] Ein weiteres Mitglied dieser EG Českà beim BKA war Herr Werner J., dessen Ehefrau zum damaligen Zeitpunkt im LfV Hessen tätig war.[92]

Frau Dr. Pilling war im Jahr 2006 als Leiterin des Dezernats 31 („V-Personen-Führung") zuständig für phänomenübergreifende Informationsbeschaffung und damit eine Vorgesetzte des damaligen Verfassungsschützers Andreas Temme. Sie war auch Stellvertreterin des Leiters der Abteilung 3 („Beschaffung") im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz, Herr Muth, und ist zur Zeit der Berichtserstellung Abteilungsleiterin im LfV Hessen.

Die Anwesenheit des Zeugen Muth, wie im Mehrheitsbericht fälschlicherweise behauptet[93], kann nicht festgestellt werden. Sowohl die Zeugen Hoppe[94] und Werner J.[95] als auch Frau Dr. Pilling betonten, das Gespräch habe zwischen ihnen drei stattgefunden.

> *„Z Pilling: Und wir haben dann gemeinsam beschlossen, dass wir dieses informelle Gespräch durchführen, wobei ich das allein machen sollte, während die BKA-Kollegen zu zweit waren.[96] [...] Herr Muth hat dann, wie gesagt, nur darauf hingewiesen, ich möge dieses Gespräch alleine machen. Und deswegen habe ich alleine dieses Gespräch mit Herrn Hoppe und [Werner J.] bei mir im Arbeitszimmer geführt."*[97]

Der Zeuge Muth selbst antwortete auf die Frage, ob er bei dem Gespräch dabei gewesen sei, wie folgt:

> *„Ich war bei dem Gespräch dabei. Ja. Ob ganz dabei, weiß ich nicht. Das ist auch von Frau Dr. Pilling geführt worden, die auf jeden Fall dabei war. Ob ich ganz dabei war bei dem Gespräch – – Ich habe jedenfalls die Zustimmung erteilt, dass wir dem nicht aus dem Wege gehen. Wenn einer schon mit so einem Thema kommt, kann*

[91] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22. August 2013, BT-Drs. 17/14600, S. 503.

[92] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7.

[93] Mehrheitsbericht Teil Zwei: C.II.5.a. Gespräch zwischen BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz am 10.03.2006.

[94] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 86.

[95] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 33, 34.

[96] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56.

[97] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 108.

man nicht einfach sagen: Das interessiert mich nicht. – Wenn auch der Weg etwas merkwürdig war.“[98]

Diese Antwort ist im Kontext wohl eher so zu verstehen, dass er zwar in die Vor- und Nachbereitung des Gesprächs einbezogen war, er sich aber nicht mehr daran erinnern kann, ob er auch bei dem Gespräch selbst anwesend war.

Bis zu diesem Zeitpunkt verliefen Anfragen an die Verfassungsschutzbehörden ohne Ergebnis bzw. ohne Rückmeldung. Die Anfragen der Polizei wurden nach Ergebnis des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch die in Bayern ansässige BAO „Bosporus“ vorgenommen, betrafen aber nicht die Suche nach einem Täter mit rechtsextremem Hintergrund:

„Gegenstand der Anfragen waren vielmehr vor allem nachrichtendienstliche Überprüfungen der Opfer und Erkenntnisse aus dem kriminellen Milieu. Beispielsweise erfolgte am 18. Juli 2005 eine Anfrage an alle Landesverfassungsschutzbehörden, an das BfV, den BND, den MAD und auch ausländische Dienste zu Informationen über die Opfer im nachrichtendienstlichen Bereich. Der Zeuge Geier hat ausgeführt, dass bereits vor der zweiten Operativen Fallanalyse Kontakte zu den Nachrichtendiensten aufgenommen wurde. Im September 2005 sei beispielsweise die erste Besprechung der BAO „Bosporus“ mit dem LfV Bayern gewesen. Damaliger Ermittlungsansatz sei allerdings eine mögliche Verstrickung eines ausländischen Geheimdienstes, einer rechten türkischen Organisation wie der MHP oder der PKK und links orientierter Organisationen, wie zum Beispiel der Devrimci Sol gewesen. Zudem seien die Dienste um Auskünfte zu den Opfern gebeten worden.

Die BAO „Bosporus“ übersandte darüber hinaus an die Adresse bfvinfo@verfassungsschutz.de des Bundesamtes für Verfassungsschutz am 17. Februar 2006 unter dem Betreff „Mordserie an 6 türkischen und 1 griechischen Staatsangehörigen“ folgende E-Mail:

„Sehr geehrte Damen und Herren, die Besondere Aufbauorganisation ‚Bosporus‘ (BAO) bearbeitet seit dem 1. Juli 2005 die o. a. Mordserie zentral, zusammen mit dem BKA sowie den Polizeibehörden in Hamburg und Rostock. Die BAO ‚Bosporus‘ wäre Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Ansprechpartnerin, einen Ansprechpartner für diesen Fallkomplex benennen würden.“

[98] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 16.

Während der Leiter der BAO „Bosporus", der Zeuge Geier, angegeben hat, dass eine Antwort auf diese E-Mail nicht erfolgt sei, hat das BfV über die weitere Bearbeitung der Anfrage Folgendes mitgeteilt:

‚Diese E-Mail wurde [...] als Ausdruck mit der handschriftlichen Verfügung ‚U an Abteilung 5' weitergeleitet. Nach Zeichnung durch den Abteilungsleiter 5 und den Referatsgruppenleiter 5A wurde dieses Schriftstück am selben Tag an den Referatsleiter 5A3 verfügt, der den Vorgang am 21. Februar 2006 an den Sachbearbeiter 5A35 handschriftlich weiter verfügte:

‚b. bei o. g. Stelle tel. nachfragen:
- worum geht es – Sachverhalt
- Was soll ein ‚Ansprechpartner' im BfV?
- ‚Auskunftsersuchen' – förmliche – sollten schriftlich gestellt werden!
- Es gibt auch regional zuständige LfV!?'

Am 22. Februar 2006 führte der Sachbearbeiter 5A35 ein Telefonat mit KHK H. [...] von der BAO ‚Bosporus'. 5A35 erklärte, dass er lediglich für das Sachgebiet rechtsextremistische Türken' zuständig und nicht der zentrale Ansprechpartner des BfV sei. Für den Bereich ‚rechtsextremistische Türken' verfüge das BfV über keine Informationen im Zusammenhang mit der Mordserie. Zwecks Abgleich mit sonstigen vom BfV bearbeiteten Phänomenbereichen möge die BAO ‚Bosporus' eine schriftliche Anfrage an das BfV richten.

Nach abschließender Rücksprache mit dem Referatsleiter 5A3 verfügte der Sachbearbeiter 5A35 den Vorgang am 22. Februar 2006 ‚z. d. A.' (‚zu den Akten'). "[99]

Vonseiten der beim BKA für die Mordserie zuständigen „EG Česká" entschloss man sich dann, an das LfV Hessen heranzutreten. Dies begründete der Zeuge Hoppe, EG Česká, wie folgt:

„Es war für uns der praktische Weg, weil ich ja auch das zentrale Ziel hatte – und das war im LfV ja auch so besprochen –, dass das auf dem, ich sage mal, Bundestreffen des BfV und der Landesämter für Verfassungsschutz besprochen wird, dass das LfV für uns diesen Informationsbedarf in die Sitzung der LfVs und des BfV trägt und dort alle sensibilisiert, damit die Quellen, die geführt werden von den verschiedenen LfVs und dem BfV, im positiven Fall uns das zurückmelden, was sie uns zu der Serie der Česká-Morde berichten können.[...] Das war die räumliche Nähe. Und mit dem BfV hatten wir insofern, im Zusammenhang mit der vorhin schon genannten – – Wobei ich jetzt nicht mehr genau weiß, ob das zeitlich schon war, wahrscheinlich aber eher nicht. Wir hatten die Erfahrung gemacht, dass es dort auch

[99] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22. August 2013, BT-Drs. 17/14600, S. 526.

keinen zentralen Ansprechpartner gibt, wo man solche breiten Themen abliefern kann.

Deswegen hatte ich den Weg bewusst über das LfV gesucht mit dem Ziel, über das LfV Hessen auch alle anderen Landesämter und eben auch das Bundesamt mit einbeziehen zu können und dort, auf deren bundesweiter Tagung, eben Fragestellungen zu platzieren."[100]

Auf spätere Nachfrage, warum man sich genau an das LfV Hessen wandte:

„Z Hoppe: Das war tatsächlich der Grund, dass es um die Ecke war – und vielleicht auch ein bisschen die persönliche Neugierde, mal ein Landesamt für Verfassungsschutz kennenzulernen, das ja um die Ecke sitzt. Darüber hinaus verfügte ein Mitarbeiter aus meiner EG Česká eben auch über persönliche Kontakte ins Landesamt für Verfassungsschutz des Landes Hessen."[101]

Das bereits oben benannte Gespräch hat dann mit Frau Dr. Iris Pilling, eine Vorgesetzte von Andreas Temme, stattgefunden. Hierzu führte die Zeugin Dr. Pilling aus:

„Ich hatte allerdings im Jahr 2006, im März, einen Anruf von einem Ehemann einer Kollegin, mit der ich damals persönlich mich auch öfter getroffen hatte. Diese Kontakte bestehen heute nicht mehr im privaten Bereich, aber damals bestanden sie. Das war ein Kollege vom BKA, der mich anrief Anfang März, um mich zu einem informellen Gespräch mit ihm und seinem Vorgesetzten, Herrn Hoppe, vom BKA zu befragen, ob das möglich wäre. Ich habe daraufhin meinen Vorgesetzten, den – ich glaube – später kommenden Abteilungsleiter, Herrn Muth, informiert. Und wir haben dann gemeinsam beschlossen, dass wir dieses informelle Gespräch durchführen, wobei ich das allein machen sollte, während die BKA-Kollegen zu zweit waren. [...] Das fand bei mir im Arbeitszimmer statt.[102] *[...]*

Z Dr. Pilling: Das ist dieses Gespräch. Herr [Werner J.] ist der Ehemann meiner Kollegin, also das ist tatsächlich eine Kollegin bei uns im Landesamt für Verfassungsschutz.

Vorsitzender: Aber Herr [Werner J.] ist beim BKA?

[100] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80, 81.
[101] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 86.
[102] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 56.

Z Dr. Pilling: Herr [Werner J.] ist beim BKA, zumindest gewesen. Ich glaube, er ist mittlerweile pensioniert – das weiß ich aber nicht genau –, wenn ich das in der Presse so weit verfolgen konnte. Und Herr [Werner J.] hatte mich eben wegen der persönlichen Kennverhältnisse kontaktiert."[103]

Zu der Frage, warum man den Weg über persönliche, familiäre Kontakte zur Vereinbarung eines Gesprächstermins wählte, führte Herr Hoppe aus:

„Z Hoppe: Es ist natürlich nicht der übliche Weg, aber wenn man die Chance hat, einen Gesprächstermin relativ leicht vereinbart zu bekommen, denke ich mal, ein nutzbarer.

Abg. Hermann Schaus: Ist er darüber hinaus noch von Ihnen genutzt worden in der Zeit, in der Sie in der Abteilung für die Česká-Morde zuständig waren? Also gab es danach noch weitere Kontaktversuche und Gespräche über diesen Weg?

Z Hoppe: Dieser Weg wurde ausschließlich dafür genutzt, um den Gesprächstermin bei der vorhin schon genannten Dame, der Abteilungsleiterin meiner Erinnerung nach, zu vereinbaren. Das hat auch funktioniert. Danach wurde er in keinster Weise mehr genutzt."[104]

2. Keine Protokollierung des Gesprächs

Nachdem der Termin zwischen Herrn Hoppe und Herrn Werner J. mit Frau Dr. Pilling vereinbart wurde, traf man sich am 10. oder 17.03.2006 im Arbeitszimmer von Frau Dr. Pilling. Das Gespräch wurde nach Auskunft aller Beteiligten nicht protokolliert oder dokumentiert.[105]

Über dieses Gespräch fertigte Frau Dr. Pilling jedoch nach dem Mord in Kassel einen undatierten Gesprächsvermerk:

„Gespräch mit [Werner J.] und dessen Chef am 17. März 2006[106] *wegen EG Česká (Morde z. N. vorrangig türkischer Klein- und Kleinstunternehmer in Deutschland)*

[103] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.

[104] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 91.

[105] Siehe Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 92.

[106] Anm: Genauer Zeitpunkt unklar, siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei C.II.5. a. Gespräch zwischen BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz am 10.03.2006.

Schwerpunkte in Bayern

immer dieselbe Tatwaffe

Personen waren polizeilich negativ

erst nach langwierigen Ermittlungen / Befragungen zeigten sich Hinweise auf Bedrohungen und auf BTM-Kontakte bzw. Spieler-Verhalten der Opfer

in einem Fall war ein dunkler Van mit Schiebetüren und ausländischem Kennzeichen aufgefallen, in einem anderen Fall zwei Radfahrer (vgl. BKA-Blatt)

Ermittlungen ergaben vage Hinweise auf (mögliche) Kontakte der Täter zu PKK und / oder Graue Wölfe (Telefonat [Werner J.] / Muth am 18.4.2006 - hier gibt es weitere Hinweise mit Blick auf Taten in Nürnberg, denen zur Zeit nachgegangen wird)

Dez. 31 wurde bereits vor Ostern sensibilisiert!

in der Hürriyet wurde - zumindest über die jüngeren - Taten 2004 und 2005 berichtet - insofern kann das auch offen mit VM diskutiert werden -- ob auch in anderen fremdsprachigen Medien berichtet wurde, ist nicht bekannt mehr Informationen können per Internet abgerufen werden auf den Seiten des BKA oder der bayrischen Polizei (hier LKA, zuständig Mittelfranken - Nürnberg) interessant sind alle Hinweise auf Tatwaffe, Täter wichtig ist eine Sensibilisierung potenzieller Opfer."[107]

Der Vermerk wurde erst nach dem Mord in Kassel angefertigt, was sich aus dem Bezug zum zurückliegenden Osterfest (16./17.04.2006) und dem Telefonat zwischen Herrn Muth und Herrn Werner J. am 18.04.2006 ergibt. Zur Motivation der Anfertigung eines solchen Vermerks ohne Aktenzeichen, Datum und Unterschrift führte Frau Dr. Pilling aus:

„Z Dr. Pilling: [...] Das ist insofern kein offizieller Vermerk, sonst müsste er ein Aktenzeichen tragen und wäre Teil einer Sachakte oder einer Personenakte – das sind die Aktenformen, die es bei uns im Landesamt für Verfassungsschutz gibt –, das war entweder – das kann ich heute nicht mehr erinnern – eine Unterrichtung für Herrn Muth, der möglicherweise im Urlaub war – auch diese Daten kann ich nicht mehr erinnern, wer wann genau im Urlaub war – – Es war jedenfalls offensichtlich

[107] Vermerk der Zeugin Dr. Pilling o. D., Band 49a, S. 25.

eine Zusammenfassung von mir, um ein paar wesentliche Punkte noch mal darzustellen, und das eben dann zumindest – nehme ich an – entweder Herrn Muth.“[108]

Ob Frau Dr. Pilling diesen Vermerk nach der Durchsuchung bei Andreas Temme, also nach dem 21.04.2006, oder noch kurz davor anfertigte, daran konnte sie sich im Untersuchungsausschuss nicht erinnern:

„Z Dr. Pilling: Ich hatte vorhin schon darauf hingewiesen. Ich vermute, dass dieser Vermerk erst nach dem 21. April entstanden sein könnte, wo dann eben durch den – – [...] Weil es nach dem 21. April sicherlich nicht mehr völlig unwichtig war.“[109]

In einer späteren Vernehmung sagte sie dazu:

„Z Dr. Pilling: [...] Es ist möglich, dass dieser Vermerk auch schon vor dem 21.04. geschrieben worden war. Wenn er nämlich danach geschrieben worden wäre – [...] –, dann hätte ich in diesen Vermerk wahrscheinlich auch schon was von dem Tatvorwurf gegen Herrn Temme reingeschrieben. Deswegen. Er ist nicht datiert. Das kann ich heute nicht mehr ändern. Vom Sachzusammenhang her muss er nach dem 18. passiert sein, weil ich, wie man ja in dem ersten Vermerk sieht, am 18. April wieder im Amt war. Er kann bis zum 21. geschrieben worden sein. Ich habe am 21. zwischen halb acht und acht Uhr abends von der Verhaftung erfahren. Deswegen kann er auch am 21. geschrieben worden sein.“[110]

Aufgrund der fehlenden unmittelbaren Protokollierung kann weder der Inhalt noch das Ergebnis des Gespräches genauer rekonstruiert werden.

3. Inhalt und Ergebnis des Gesprächs

Bei den Vernehmungen vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss schienen die Wahrnehmungen bezüglich des Inhalts und des Ergebnisses dieses Gesprächs zwischen den beteiligten Personen erheblich unterschiedlich zu sein, was im Mehrheitsbericht ausführlich dargestellt wird.[111] Sowohl Herr Hoppe als auch Frau Dr. Pilling wurden

[108] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 58.

[109] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 90.

[110] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 140.

[111] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei C.II.5. a. Gespräch zwischen BKA-Beamten und einer Mitarbeiterin des Landesamtes für Verfassungsschutz am 10.03.2006.

mehrmals im Ausschuss zum Inhalt dieses Gesprächs befragt, der Ausschuss konnte jedoch nicht klären, was konkret in dem Gespräch vereinbart wurde.

Herr Hoppe von der EG Česká sagte aus, man habe die Zugänge es LfV oder der LfVs nutzen wollen, um Informationen für den Sachverhalt zu erlangen[112] und dafür eine Abfrage im gesamten Verfassungsschutzverbund anregen wollen:

> *„Z Hoppe: Das Ergebnis war die Zusage der Frau, dass sie das auf dem nächsten Treffen der Aufklärer, bundesweiten Treffen der Aufklärer anspricht, die Serie. Dazu hatten wir ihr, glaube ich, auch eine Übersicht übergeben, zur Česká-Serie, die wir im BKA erstellt hatten, und eine kurze Sachverhaltszusammenstellung, mit dem Ziel, alle Quellenführer der Landesämter bzw. auch des Bundesamts für Verfassungsschutz zu sensibilisieren, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Informationen zu der Serie bekommen, diese an uns zurückzumelden.“*[113]

Damit konfrontiert und auf die Frage, ob Frau Dr. Pilling eine solche Abfrage im Rahmen einer Besprechung der Landesverfassungsschutzämter und des Bundesamts für Verfassungsschutz erfolgte, entgegnete Frau Dr. Pilling:

> *„Z Dr. Pilling: Meine Erinnerung ist eine andere. [...] Herr [Werner J.] hatte den Kontakt hergestellt, er hatte es avisiert als ein informelles Gespräch. Ich kann mich auch erinnern, dass die Kollegen [Werner J.] und Hoppe damals in dem Gespräch tatsächlich sagten, ob wir nicht als LfV auf die anderen Behörden zugehen können – insofern ist das richtig –, ich hatte es aber nicht zusagen können, weil ich aufgrund der Verfassungsschutzverbundstruktur gar nicht befugt bin, solche Dinge vom BKA für den Verbund entgegenzunehmen, und hatte deswegen auch auf das Bundesamt verwiesen und hatte darauf hingewiesen, dass das maximal informell am Rande möglicher Tagungen von mir angesprochen werden könnte. Es gab aber danach erst mal zeitnah keine weitere Tagung.“*[114]

Statt die Informationen in den gesamten Verfassungsschutzverbund einzustreuen, beschränkte sich Frau Dr. Pilling auf die Information innerhalb des LfV Hessen durch die im Folgenden dargestellte E-Mail-Abfrage vom 24.03.2006. Welche genaue Absprache zwischen den Beteiligten getroffen wurde, blieb ungeklärt.

---

[112] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 104.
[113] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 87.
[114] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 59, 60.

II. E-Mail vom 24.03.2006 an die Mitarbeiter der Beschaffung

In der Folge des Gesprächs mit den Beamten des BKA schrieb Frau Dr. Pilling am 24.03.2006 an die V-Mann-Führer – u. a. an den damaligen V-Mann-Führer Andreas Temme – eine interne E-Mail, in welcher sie darum bat, die Česká-Mordserie anhand von Informationen von V-Personen zu überprüfen.[115]

Der E-Mail angehängt war ein von der EG Česká des BKA angefertigtes Schaubild der Mordserie.[116] Der Inhalt der begleitenden E-Mail lautete:

> *„Hallo und Guten Morgen,*
>
> *[...]*
>
> *Seit 2000 gab es in Nürnberg, München, Hamburg und Rostock insg. 7 Tötungsdelikte gegen polizeilich nicht auffällige Türken mit einem geschäftlichen Bezug (nur ein Grieche war dabei), die nach Ermittlungen aber auch BTM, Spielwesen etc. zugeordnet werden konnten. zugleich gibt es in Einzelfällen aber auch Hinweise auf PKK oder graue Wölfe. In der Hürriyet wurde über die Taten berichtet (zuletzt Juni 2005). Die Tatwaffe ist immer ein und dieselbe - aber keiner weiß etwas darüber. Wird über diese Dinge geredet? Sind die Ermordungen - am hellichten Tag, in der Regel im Geschäft der Opfer - besprochen worden? Gibt es Dinge, die VM dazu sagen könnten?! Ein Opfer arbeitete z.B. bei einem Kebab Grill in Rostock, ein anderer in einem Döner-Imbiss in Nürnberg..."*[117]

Diese Aufforderung zur Abfrage bei den V-Personen bezog sich nicht auf Quellen aus einem bestimmten Phänomenbereich, sondern wurde an alle V-Personen-Führer gesendet. Somit galt der Auftrag auch dafür, Quellen im rechtsextremistischen Bereich zu befragen.

Hierzu führte Frau Dr. Pilling im Untersuchungsausschuss aus:

---

[115] E-Mail mit Zeichenleiste der Außenstelle Kassel, Eingang vom 24.03.2006, Band 1545, S. 2.

[116] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: C.III.1.b.bb. Erstmalige dienstliche Befassung mit der Mordserie am 10.03.2006 oder am 17.03.2006 – Gespräch mit Beamten des Bundeskriminalamts.

[117] E-Mail der Zeugin Dr. Pilling vom 24.03.2006 (mit Paraphierung), Band 1545, S. 2.

„Z Dr. Pilling: Ich hatte allerdings, wie man ja auch schon aus der Medienberichterstattung weiß, am 24. März – und das ist hier mit dieser Information gemeint, das „Dez. 31 wurde bereits vor Ostern sensibilisiert" – bereits – ja, vor meinem Urlaub – eine Mail an meine Mitarbeiter geschrieben, die nicht alle in Wiesbaden ansässig waren, sodass ich nur über Mailverkehr überhaupt alle versuchen konnte zu erreichen, und hatte die in dem informellen Gespräch aus meiner Sicht – und so war es damals bei mir vermittelt worden von Herrn [Werner J.] und Herrn Hoppe – dargestellten Sachverhalte zur EG Česká schriftlich kurz fixiert mit der Bitte, noch mal bei den Quellen auch nachzufragen, ob es dazu Erkenntnislagen gab. [...] Es gab allerdings zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Rückmeldungen."[118]

Zum Dezernat 31 gehörte auch der in der Außenstelle Kassel tätige Andreas Temme. Doch obwohl im Einsetzungsbeschluss des Untersuchungsausschusses direkt die Frage gestellt wurde,

„ob den hessischen Gerichten, Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden bereits vor dem Mord an Halit Yozgat Informationen oder Hinweise vorlagen, die in Zusammenhang mit den damals bereits bekannten Taten, die heute der NSU zugerechnet werden, stehen könnten"[119]

und Beweisantrag Nummer 1 der SPD-Fraktion

„sämtliche Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherte Daten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die aufgrund oder im Zusammenhang mit den im Einsetzungsbeschluss benannten Vorgängen bis zum Tag der Beschlussfassung über die Einsetzung des UNA 19/2 angelegt und gefertigt wurden,"[120]

anforderte, war bis zum Dezember 2016 unklar, ob Andreas Temme diese E-Mail zugegangen ist. Erst im Dezember 2016 wurde aufgrund eines expliziten Beweisantrags im Untersuchungsausschuss der Ausdruck der E-Mail aus der Außenstelle Kassel geliefert, auf dem die Mitarbeiter der Außenstelle die Kenntnisnahme der E-Mail abzeichneten. Auf diesem Ausdruck findet sich auch die Paraphe des Andreas Temme.

---

[118] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.

[119] Dringlicher Antrag der Fraktion der SPD, Hessischer Landtag, Drs. 19/445; Plenarprotokoll 19/13 des Hessischen Landtages, S. 834.

[120] Siehe Anlage zum Bericht.

Dass dieser Ausdruck auch den Bundestagsuntersuchungsausschüssen nicht vorgelegt wurde, wurde im Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode vom 21.06.2017 scharf kritisiert:

> *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. Dass ein auf Unterlagen aus dem Bereich des LfV Hessen gerichteter Beweisbeschluss sich nicht nur auf Aktenbestände in der Hauptstelle des LfV in Wiesbaden, sondern auch auf solche in der Außenstelle in Kassel richtet – zumal Andreas Temme in dieser Außenstelle tätig war –, erscheint dem Untersuchungsausschuss als Selbstverständlichkeit.*
>
> *Die Beiziehung von Akten der Länder durch Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages erfolgt im Wege des Ersuchens um Amtshilfe. Zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 PUAG ist das vorlegende Land in diesem Fall nicht verpflichtet, so dass die Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages insofern auf die Vollständigkeit der Aktenvorlage nur vertrauen können.*
>
> *Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit.“*[121]

Dieser Kritik schließt sich die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag an. Und auch der Hessische Untersuchungsausschuss wurde durch verzögerte und nicht vollständige Aktenlieferungen erheblich beeinträchtigt.

1. Keine Rückmeldungen auf die E-Mail-Abfrage

[121] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 23.06.2017, BT-Drs. 18/12950, Bewertungsteil, Absatz: Befassung Andreas Temmes mit der Quellenbefragung zur Česká-Mordserie, S. 1035.

Die E-Mail-Abfrage zur Mordserie wurde in der Außenstelle Kassel im März 2006 ausgedruckt und den V-Personen-Führern zur Abzeichnung vorgelegt. Auch der Beamte Andreas Temme zeichnete dieses Schreiben ab.

Nach Aussage der damaligen Vorgesetzen von Andreas Temme, Frau Dr. Pilling, gab es jedoch keine Rückmeldungen auf diese E-Mail-Abfrage. Hierzu Frau Dr. Pilling:

> *„Z. Dr. Pilling: [...] Es gab allerdings zum damaligen Zeitpunkt keinerlei Rückmeldungen, und das war auch nicht völlig unüblich, weil wir aufgrund der damaligen Verfahrensweise es so gehandhabt hatten: Wenn es Fehlanzeigen gab, mussten die nicht schriftlich fixiert werden."*[122]

> *„Z Dr. Pilling: Es gab zur damaligen Zeit die Regelung: Bei Fehlanzeige muss keine Meldung gemacht werden – es sei denn, es wird ausdrücklich Fehlanzeige angefordert."*[123]

Zu ihrer Motivation befragt, warum Frau Dr. Pilling die E-Mail-Abfrage zwar startete, jedoch nicht auf eine Rückmeldung – und sei es eine Fehlanzeige – bestand, befragt, antwortete diese:

> *„Z Dr. Pilling: Dass zum einen die V-Mann-Führer sich zunächst mal selber überlegen, ob in dieser Form schon mal irgendwas thematisiert worden ist. Denn die haben die besten Informationen, was die Quellen mit ihnen besprechen. Auch wenn ich es hier aufgeschrieben hatte, war es aufgrund der Tatsache, dass die Taten bis dahin ja außerhalb von Hessen stattgefunden hatten, auch wenn das erste Opfer ja aus Hessen stammte, wenig wahrscheinlich, dass jetzt gerade hessische Extremisten genau dazu etwas wissen konnten. Nichtsdestotrotz hatte ich diesen Versuch gestartet. [...]*

> *Z Dr. Pilling: Die Priorität war einfach die, dass mich dieses Gespräch schon so beschäftigt hatte, dass ich eben auch sagen wollte: Ich möchte auch versuchen, mit den Mitteln, die mir zur Verfügung stehen, zu gucken, ob ich denn einen Beitrag liefern kann.*

> *Die Bitte war ja auch, ob ich wenigstens unsere Quellen befragen kann. Das war ja eine Bitte der beiden BKA-Kollegen. Das habe ich mit dieser Mail umgesetzt. Wie gesagt, war die Wahrscheinlichkeit, dass nun in Hessen über diese Taten gespro-*

[122] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 57.
[123] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 137.

chen wird, die relativ weit weg waren, jetzt nicht so riesengroß. Insofern war ich auch nicht überrascht, als es keine Rückmeldungen gab, zunächst."[124]

Angesichts der heute bekannten überregionalen Aktivität des NSU und der rechtsextremen Szene insgesamt erscheint die Fokussierung auf einen Hessenbezug bereits damals fraglich. Umso verwunderlicher ist, dass auch nach der Tat in Kassel dieser Abfrage, nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Informationen, nicht weiter nachgegangen wurde. Denn damit hätte auch ein direkter „Hessenbezug" vorgelegen. Doch obwohl aufgrund der räumlichen Nähe die Wahrscheinlichkeit, etwas durch die Quellenabfrage zu erfahren, wohl gestiegen sein könnte, ist der Anfrage nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Dokumenten und Zeugenbekundungen nicht weiter nachgegangen worden.

Andreas Temme selbst, der von seiner damaligen Vorgesetzen Dr. Pilling gegenüber Beamten des PP Nordhessen als

„ihr bester Mann"[125]

und

„ein vorbildlicher und ehrgeiziger Beamter. Seine Berichte seien, im Gegensatz zu anderen Quellenführern, innerhalb von zwei bis drei Tagen fertig."[126]

bezeichnet wurde, blieb dabei, dass er bis zur öffentlichen Diskussion über die sogenannte Pilling-Mail keine Erinnerung an diesen Vorgang gehabt habe,[127] während sich eine Kollegin des Andreas Temme, OARin Jutta E., an die Abfrage durchaus erinnern konnte.[128]

2. Keine Mitteilung der Befassung des LfV Hessen mit der Mordserie an die Ermittlungsbehörden

[124] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 137, 138.
[125] Siehe Vermerk des LPP vom 01.06.2006, Band 45, S. 117.
[126] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.20006, Band 103, S. 73.
[127] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 22 und UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 127.
[128] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 169.

Obwohl die Frage, ob Andreas Temme vor dem Mord in Kassel dienstlich in die Ermittlungen einbezogen war oder von der Mordserie wusste, bereits damals für die Erteilung der Aussagegenehmigungen und die Frage, ob Andreas Temme dienstlich am Tatort war, hochrelevant war, sahen weder Frau Dr. Pilling noch der Abteilungsleiter Herr Muth die Notwendigkeit, die ermittelnde Polizei in Nordhessen oder die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen.

Auf die konkrete Frage im Untersuchungsausschuss, ob Frau Dr. Pilling bei dem persönlichen Gespräch am 25.04.2006 auf die Besprechung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem BKA und ihre E-Mail-Abfrage im LfV bei Andreas Temme hinwies, antwortete diese:

> *„Z Dr. Pilling: Auch das hatte ich früher schon beantwortet. Ich hatte nicht auf dieses BKA-Gespräch hingewiesen, weil ich möglicherweise an diesem Tag gar nicht daran gedacht habe. Ich weiß es nicht. Ich kann mich jetzt nicht mehr an den 24. April so weit zurückerinnern. Aber ich musste ja auch davon ausgehen, dass die Polizeischiene intern andere Wege hat. Und ich hatte ja auch Herrn Hoppe und Herrn [Werner J.] darauf hingewiesen, dass der Weg über das LfV der falsche ist und dass man andere Wege zu beschreiten hat."*[129]

3. Keine Mitteilung der Befassung des LfV Hessen mit der Mordserie an das Innenministerium

Auch die Führungsebene im Innenministerium will von diesem inoffiziellen Treffen und der Rundmail trotz der später umfangreichen Beschäftigung mit der Person Andreas Temme nichts gewusst haben, obwohl dies auch gerade für die Frage der Verweigerung der Aussagegenehmigung für die V-Personen von Andreas Temme entscheidend gewesen wäre. Der Zeuge Hannappel, zu diesem Zeitpunkt Abteilungsleiter II (Rechtsabteilung) im HMdIuS und zuständig für die Fachaufsicht über das Landesamt für Verfassungsschutz, berichtete im Untersuchungsausschuss:

> *„Hannappel: [...] Das Bundeskriminalamt hat wohl beim LfV darum gebeten, dass bei den rechtsextremen V-Personen mal abgefragt wird, ob die irgendwas zu diesem Česká-Mord wissen. Das weiß ich alles jetzt. Das wusste ich damals allerdings nicht. Und das ist auch geschehen, ohne dass das ein Ergebnis hatte. Es ist ja so,*

[129] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 141.

dass diese Quellen, die in diesen Bereichen geführt werden, ja ständig berichten. Und da waren keine Anhaltspunkte."[130]

Frau Dr. Pilling konnte auf die Frage, warum weder der Direktor des LfV noch die Aufsicht im Innenministerium auch nach dem Mord in Kassel, bei dem Andreas Temme am Tatort war, über die E-Mail-Abfrage zur Mordserie informiert worden sein soll, keine Antwort geben. Sie begründete dies lediglich damit, es habe sich um „ein informelles Gespräch" gehandelt:

„Ich hatte damals meinen Vorgesetzten, Herrn Abteilungsleiter Muth, informiert. Und weder er noch ich hatten eine Veranlassung gesehen, die Amtsleitung schon zu informieren. Wenn wir das schon nicht getan haben, hat sich auch keine Frage gestellt, das Ministerium zu unterrichten."[131]

Auf die Nachfrage der Abgeordneten Faeser:

„Abg. Nancy Faeser: Frau Dr. Pilling, das kann ich so lange nachvollziehen, wie Herr Temme nicht involviert war. Als Sie die E-Mail formuliert haben, gab es ja noch keinen hessischen Fall. Aber hat nicht bei Ihnen irgendwie eine Alarmglocke geläutet, als das dann passiert ist und Herr Temme als Mitarbeiter des LfV am Tatort war, dass Sie dann noch mal gesagt hätten: „Vielleicht ist es besser, die Vorgesetzten noch mal darüber zu informieren, dass wir auch eine entsprechende Abfrage gemacht haben"?

Z Dr. Pilling: Ich kann Ihnen die Frage nicht beantworten. Ich habe auch an dieser Ecke, auch nach meinen zwei Befragungen, mehrfach gegrübelt, weil ich natürlich verstehen kann, dass man das schwer nachvollziehen kann. Ich kann es aber nach elf Jahren auch nicht mehr erklären und auch nicht mehr nachvollziehen. Deswegen kann ich die Frage nicht beantworten."[132]

III. Fazit

[130] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 73 (Hervorhebung nur hier).
[131] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 147.
[132] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 147, 148.

Für die SPD-Fraktion ist die Anbahnung eines solchen Gesprächs ohne Berücksichtigung der Organisationsstruktur über private Kontakte nicht hinnehmbar.

Das Gespräch wurde als „informelles Treffen" zwischen dem BKA und dem LfV Hessen eingestuft, bei dem die Česká-Mordserie dem LfV Hessen vorgestellt worden war und das ausschließlich aufgrund einer persönlichen Verbindung zustande kam.

Bereits das Zustandekommen dieses Gesprächs zeigt die Kernproblematik der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden. Die fehlende Kommunikation und fehlende Wege der offiziellen Zusammenarbeit führten dazu, dass die EG Česká über private Kontakte die Möglichkeit suchte, Informationen über die Mordserie in den Verfassungsschutzverbund einzubringen.

Die Problematik besteht aber nicht nur in der Anbahnung des Gesprächs über private Bekanntschaften, sondern auch in der fehlenden Dokumentation des Gesprächs. Erst nachträglich, nachdem der Mord in Kassel geschah und dort mit Andreas Temme ein Verfassungsschützer des LfV Hessen am Tatort war, wurde vonseiten Frau Dr. Pilling die Notwendigkeit der Anfertigung eines Vermerks über das Gespräch gesehen.

Bis heute kann kein Beteiligter eine zufriedenstellende Antwort darauf geben, warum ein solches Gespräch nicht schriftlich fixiert wurde.

Besonders verwunderlich sind jedoch die divergierenden Ergebnisse des Gesprächs.

Unabhängig von den bereits bei dem Gespräch fragwürdigen Umständen und der fehlenden Dokumentation wird spätestens nachdem sich ein Verfassungsschützer des LfV Hessen am Tatort des siebten Mordes der Mordserie befand das Verhalten der Beteiligten nicht nachvollziehbar. Weder Frau Dr. Pilling noch Herr Muth sahen nach ihrer Bekundung die Notwendigkeit, hierüber die Leitungsebene zu informieren.

Ausweislich des nachträglich von Frau Dr. Pilling angefertigten Vermerks über das Gespräch hatte der damalige Abteilungsleiter Muth noch am 18.04.2006 und somit nur drei Tage vor der Durchsuchung bei Andreas Temme, bei der dieser in den Fokus der Ermittlungen geriet, telefonischen Kontakt zu Herrn Werner J., Mitglied der EG Česká beim BKA. Auch Frau Dr. Pilling sah zumindest die Notwendigkeit, einen Vermerk, wenn auch undatiert und ohne genaueren Bezug, anzufertigen. Was dann mit diesen Informationen jedoch geschah, konnte der Ausschuss nicht klären und insoweit auch nicht klären, ob die weitere Leitungsebene oder das Innenministerium tatsächlich nicht über das Gespräch informiert wurde und ob dies eine bewusste Entscheidung der Nichtinformation war.

Ebenso verwundert, dass inhaltliche Abfragen veranlasst wurden, ohne dass eine Fehlanzeige rückgemeldet werden musste. So ist nicht nachprüfbar, ob die Abfrage bei den V-Personen durch die Beschaffer überhaupt erfolgte und was die V-Personen hierzu sagten.

Insoweit ist die Schlussfolgerung des Mehrheitsberichts[133], die sich lediglich auf einen Fehler Andreas Temmes, über die Abfrage nicht berichtet zu haben, bezieht, damit zu ergänzen, dass hier nicht nur Andreas Temme einen Fehler gemacht hat, sondern insbesondere auch die Dienstvorgesetzten von Andreas Temme im LfV, Frau Dr. Pilling und Herr Muth. Auch stellt sich bis heute die Frage, warum bei einer bundesweiten Mordserie mit einem Verfassungsschützer am Tatort aus dem für die Aufsicht zuständigen Innenministerium niemand nachgefragt haben soll, ob vor dem Mord ein dienstlicher Bezug des Verfassungsschützers Temme vorlag.

Die von Frau Dr. Pilling mehrmals betonte Unterscheidung zwischen formellen und informellen Treffen erscheint unter den Umständen einer bundesweiten Mordserie und dem von den Beamten der EG Česká formulierten Wunsch, die Zugänge des LfV abzufragen, bedenklich.

IV. Temmes dienstliche Kontakte in die rechte Szene vor dem Mord an Halit Yozgat

Der Mehrheitsbericht gibt zum Lebensverlauf des Andreas Temme einen kurzen Überblick, geht jedoch kaum auf Details des Einsatzes beim LfV Hessen ein.[134]

1. Die Tätigkeit als Ermittler 1998 bis 2000

[133] Mehrheitsbericht Teil Drei: A.V.4. Die „Pilling-E-Mail" vom 24. März 2006 und ihre Kenntnisnahme durch Temme.

[134] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.g. Sonstige persönliche Hintergründe.

Andreas Temme arbeitete bis 1998 in einer Observationsgruppe in Offenbach. Ab 1998 bis September 2000 wurde er als „Ermittler für Behördenermittlungen" bei der Außenstelle Kassel eingesetzt. Zur Darstellung des Inhalts dieser Tätigkeit und der Kontakte des Andreas Temme wird im Folgenden die öffentliche Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wiedergegeben:

„Z Temme: Ich war zuständig für sogenannte Behördenermittlungen. Das heißt, ich habe Ermittlungsaufträge bekommen dergestalt, wie wir hier ja letztes Jahr bei meiner Aussage einen gesehen haben, wenn ich mich richtig erinnere. So in etwa sah das aus. Und auf diesen Aufträgen war dann ausgeführt, was über die betreffenden Personen beschafft werden sollte und ob möglicherweise noch irgendwelche weiteren Erkenntnisse versucht werden sollten zu beschaffen.

Abg. Nancy Faeser: Und was noch?

Z Temme: Des Weiteren war ich dafür zuständig, weil ich als Ermittler ja überall rumkam, Tarnkennzeichen zu besorgen, also Kfz-Kennzeichen von den Zulassungsstellen, und auch – das war aber im Grunde genommen nur eine Tätigkeit als Bote – Tarnpapiere, also Ausweispapiere, bei den Stellen, die so etwas ausgestellt haben.

Abg. Nancy Faeser: Wie stelle ich mir das vor? Warum kamen Sie viel rum in dieser Tätigkeit?

Z Temme: Weil ich zuständig war für diese Behördenermittlungen im Bereich der Außen-stelle Kassel, und die Außenstelle Kassel hatte den Bereich, der deckungsgleich war mit dem Regierungspräsidium Kassel. Das hatte nichts miteinander zu tun, das war schlicht und einfach eine organisatorische Regelung.

Abg. Nancy Faeser: Das heißt, Sie waren vor Ort damals

(Z Temme: Von Fulda bis Korbach oder bis Willingen!)

in anderen Behörden, um dann irgendwas zu ermitteln oder zu beschaffen?

Z Temme: Genau. Ich bin dort hingefahren, habe mir Akten angesehen, soweit das möglich war, und Lichtbilder beschafft, persönliche Daten beschafft, auch mal irgend-ein Objekt abgeklärt – was auch immer gewünscht wurde.

Abg. Nancy Faeser: Wie sah das aus? Wie stelle ich mir das vor?

Z Temme: Wenn man zu einer Behörde geht, um diese Daten – – Man geht z. B. zum Einwohnermeldeamt, stellt sich vor, zeigt seinen Dienstausweis – es gab noch ein Schreiben, wo ich entsprechend vom Amtsleiter bevollmächtigt war, entsprechende

Auskunftsersuchen nach dem, ich glaube, Passgesetz zu stellen. Ich habe dann gesagt, um wen es geht, und habe diese Daten bekommen und bin wieder weggefahren.

Abg. Nancy Faeser: Wie tief waren Sie denn mit Ihrer Ermittlungstätigkeit im Bereich des Rechtsextremismus unterwegs?

Z Temme: Ich war der einzige Ermittler in Kassel und hatte während dieser Zeit als Ermittler alle Bereiche abzudecken."[135]

Da Andreas Temme somit auch für die rechte Szene in dieser Zeit zuständig war, wurde er konkret zu seinen Informationen über die rechte Szene in Nordhessen in den Jahren 1998 bis 2000 und mögliche Bezüge zu dem zu diesem Zeitpunkt gerade untergetauchten NSU-Kerntrio Zschäpe, Böhnhardt, Mundlos befragt. Konkret wurde Andreas Temme zu der Äußerung des Zeugen M. S., er habe 1998 einen Anruf von Andre Kapke erhalten, der ihn bat, ein Trio unterzubringen,[136] befragt. Der Zeuge M. S. berichtete dem Ausschuss:

„Ich habe damals gar keinen großen Hehl daraus gemacht. Ich habe, glaube ich, einigen Leuten erzählt, dass Kapke mich damals angerufen hatte. Ich habe es mit Sicherheit auch gesagt, um ein bisschen rumzuprahlen; das sage ich auch ganz ehrlich. Und zu dieser Zeit – – Ich war ja öfters bei Winkel und Görtz. Wir haben manchmal zusammen gefrühstückt. Sie kannte ja nun auch viel in Thüringen, und sie kannte ja auch Kapke."[137]

Zu der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen M. S. schreibt der Bundestagsuntersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode:

„Der Umstand, dass der Ausschuss in Bezug auf den angeblichen Anruf André Kapkes keine abschließende Bewertung treffen kann, ist der Aktenvernichtung durch den Referatsleiter Lothar Lingen am 11. November 2011 anzulasten."[138]

Hierzu befragt, sagte Andreas Temme im Untersuchungsausschuss aus:

---

[135] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 102-103.

[136] Siehe Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 1115-1118; Mehrheitsbericht Teil Zwei: B.VI.3.b.mm. M. S.

[137] M. S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 25.

[138] Siehe Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 23.06.2017, BT-Drs. 18/12950, S. 1118.

„Abg. Nancy Faeser: Gut. – Ich möchte Sie mit etwas konfrontieren, was für uns sehr wichtig ist vom Ablauf, weil es um die Frage geht, in 1998 ist das Trio untergetaucht. Laut „Frankfurter Rundschau" vom 17.05.2017 gab es wohl – das finden Sie im letzten Absatz – auch bei S. [= der oben genannte Zeuge M.S.] einen Anruf angeblich von Kapke, dass er das gewusst habe, dass das Trio untertaucht.

[...]

Abg. Nancy Faeser: Haben Sie davon Kenntnis?

Z Temme: Davon, dass eine Quelle irgendwo etwas berichtet hat?

Abg. Nancy Faeser: Ja.

Z Temme: Nein.

Abg. Nancy Faeser: Dann frage ich Sie noch mal präziser, weil es da hessische Bezüge gibt. Ich darf den letzten Absatz noch mal zitieren:

> *Aus hessischer Sicht interessant ist eine Antwort, die Zeuge von Dolsperg im Bundestag gab. Die Grüne Irene Mihalic hakte nach, wen man aus von Dolspergs Sicht befragen müsse, um Klarheit über Kapkes damalige Auskunft zu erhalten.*

Also noch mal die Frage, ob das Trio möglicherweise da unterkommen kann.

> *Da könne man*

– so weiter –

> *Corryna Görtz befragen, fiel dem ehemaligen Neonazi darauf ein. Görtz gilt als frühere Verbindungsfrau zwischen der nordhessischen Neonazi-Szene und dem „Thüringer Heimatschutz".*

Was sagt Ihnen denn Corryna Görtz?

Z Temme: Der Name ist mir durchaus in der damaligen Zeit untergekommen in Papierform.

Abg. Nancy Faeser: Das heißt, Sie haben auch Ermittlungstätigkeiten bezüglich Corryna Görtz vorgenommen?

Z Temme: Ob ich in Bezug auf diese Person ermittelt habe, weiß ich nicht, aber wir haben ja auch Hintergrundmaterial manchmal bekommen, und ich weiß, dass mir dieser Name nicht unbekannt war – dienstlich.

Abg. Nancy Faeser: Und was – – Können Sie noch irgendeine Einschätzung dazu geben, was sie für eine Rolle spielte in der rechtsextremen Szene?

Z Temme: Dass sie – im Grunde genommen nach jetzt so vielen Jahren, genau das, was Sie sagen – eine Rolle in der rechtsextremen Szene spielte.

Ich muss dazu auch sagen – das hatten wir, glaube ich, letztes Jahr auch zumindest ansatzweise geklärt bei diesen Ermittlungsaufträgen, die Sie mir vorgelegt hatten –, dass, auch wenn ich über eine Person solche Behördenermittlungen angestellt habe – also sei es, ein Lichtbild beschafft, sei es, persönliche Daten beschafft –, mir dabei nicht der komplette Hintergrund dieses Falles vorgetragen worden ist, weil – – Sie haben es ja auch gesehen: Diese Ermittlungsaufträge waren in der Regel VS-NfD – also „Nur für den Dienstgebrauch" – gestempelt, und ein Quellenbericht, der dahinterstecken mag, ist sicherlich anders eingestuft und wird dann nicht an den Ermittlungsauftrag drangehängt.

Abg. Nancy Faeser: Ja, das ist es ja nicht allein. Es gibt ja auch Ermittlungstätigkeiten, die mit irgendwelchen Abhörmaßnahmen oder anderem zu tun haben. Oder liege ich da ganz falsch?

Z Temme: Das wird – – Wie meinen Sie das?

Abg. Nancy Faeser: Gibt es – –

Z Temme: Dass ich als Ermittler

(Abg. Nancy Faeser: Ja!)

in Kassel Personen abgehört hätte?

Abg. Nancy Faeser: Nein, nein, dass Sie davon Kenntnis hatten oder das mitbekommen haben.

Z Temme: Also, der Bereich, der beim LfV in Wiesbaden für Abhörmaßnahmen zuständig war, neigte auch nicht dazu, die Ermittler über diese Maßnahmen zu informieren. Das war eigentlich nicht vorgesehen.

Abg. Nancy Faeser: Okay. – Was sagt Ihnen Dirk Winkel?

Z Temme: Ist mir als Name durchaus auch bekannt –

(Abg. Nancy Faeser: Auch durch die Ermittlungstätigkeit?)

in gleicher Weise wie die Frau Görtz. Ob – – Ich denke mal, Winkel habe ich mit Sicherheit auch das eine oder andere im Bereich dieser Behördenermittlungen beigetragen, wenn ich mich jetzt richtig erinnere. Ich kann mich auch täuschen. Wie ge-

sagt, das ist lange her. Aber ich glaube, er kam von dort oben, also aus der Gegend, und dann habe ich sicherlich im Laufe der Zeit von 1998 bis 2003 das eine oder andere im Bereich Behördenermittlungen an ihm zu tun gehabt.

Abg. Nancy Faeser: Und an was können Sie sich da noch erinnern? Was könnte das gewesen sein?

Z Temme: Das ist das Gleiche, was ich Ihnen zu Frau Görtz gesagt habe, dass er im rechten Bereich eine Rolle spielt. – Was er im Einzelnen gemacht hat, was in möglichen Hintergrundinformationen stand, dafür habe ich zu viel von diesem Material gesehen, und es ist zu viel Zeit vergangen, dass ich mir diese ganzen Details hätte merken können.

Abg. Nancy Faeser: Also, für uns ist das sehr wichtig – ich will das gleich sagen –, weil das ganz maßgebliche Leute aus der rechten Szene sind zum Thüringer Heimatschutz und letztlich die Spur zum Trio. Deswegen bitte ich noch mal eindringlich, in Ihren Erinnerungen zu wühlen, ob Ihnen zu Dirk Winkel noch irgendwas einfällt. Sind Ihnen beide Namen noch mal später begegnet, als Sie V-Leute geführt haben, dass irgendwer von den beiden erzählt hat? Spielten die noch eine Rolle?

Z Temme: Also, das denke ich nicht, wobei – – Wenn es in dem Bereich irgendetwas gegeben hätte, würde sich das ja in den Berichten finden, die Ihnen ja wohl auch vorliegen. Ansonsten nicht. Hintergrundinformationen zu den beiden hat es immer wieder gegeben. In welchem Zeitraum, kann ich aber auch jetzt nicht eingrenzen. Ich kann jetzt nicht sagen, bis da und dahin tauchten diese Personen in irgendwelchen Hintergrundinformationen auf. Das weiß ich nicht. Dafür ist das zu lange her und dafür habe – – Ich habe ja auch seit 2006 – im Grunde genommen seit dem 21. April 2006 – keinen Zugang mehr zu irgendwelchen Unterlagen des Verfassungsschutzes gehabt, um mich da in irgendeiner Weise vorbereiten zu können oder um irgendwas nachlesen zu können – außer den paar Fragmenten, die manchmal irgendwo in einer Zeitung oder im Internet auftauchen, und diesen Dingen hier, was ich manchmal hier ausgehändigt bekommen habe.

[...]

Z Temme: Es kam manchmal vor, dass ich dann wusste oder am Rande mitbekommen habe, dass mir einer von den Kollegen einen Namen gegeben hat, wo ich dann möglicherweise ein Lichtbild besorgen sollte oder Personendaten als Ermittler – also direkt von der Außenstelle Kassel. Aber welche Personen das jetzt im Einzelnen waren, da müsste man sich dann tatsächlich die Mühe machen und müsste die Ermittlungsberichte aus der Zeit von 1998 bis 2003 durchschauen.

Abg. Nancy Faeser: Und da erinnern Sie sich nicht, ob es da zu Görtz oder Winkel irgendwas gab?

Z Temme: Ich hatte ja, glaube ich, letztes Jahr schon zu diesen Ermittlungen gesagt, dass es circa – grob über den Daumen gepeilt –, ungefähr 200 Ermittlungsaufträge pro Jahr waren. Und das sind zu viele, dass ich mir die Namen – – Wie gesagt, die Namen sind mir geläufig, aber – –

Abg. Nancy Faeser: Pro Monat – wenn man das dann aufschlüsselt – sind das ja nicht mehr ganz so viele.

Z Temme: Ja, es sind aber in dem Zeitraum mehrere Hundert Namen, die ich mir natürlich jetzt nicht – – Dazwischen kam die Zeit bei der Verwaltungsfachhochschule, das war ja etwas völlig anderes. Dann kam die Zeit in der Quellenführung, und dann kamen die elf Jahre, sodass ich um Verständnis bitte, dass ich nicht mehr jeden Namen parat habe.

Abg. Nancy Faeser: Darum geht es nicht, Herr Temme. Mir geht es ja darum, aus Ihrer Ermittlungstätigkeit, welche Einblicke Sie in die rechtsextreme Szene in Nordhessen und in mögliche Verknüpfungen nach Thüringen usw. hatten. Sie haben ja danach auch Quellen aus dem rechten Bereich wieder geführt. Das heißt, diese Szenen hören ja auch nicht sehr abrupt auf. Deswegen geht es mir jetzt in meiner Befragung weniger darum, Sie zu quälen, sich an einzelne Namen zu erinnern, sondern es geht ja um Zusammenhänge, um die Einschätzung der rechten Szene, um die Kontakte, die Sie dazu hatten und möglicherweise Ihnen auch dann wieder begegnet sind. Und – ich sage mal so – so wahnsinnig viele waren das ja nicht, die jetzt so eine ganz maßgebliche Rolle spielten.

Z Temme: Also – wie ich vorhin schon gesagt habe – ich weiß, dass die beiden Namen, die Sie genannt haben, durchaus eine Rolle spielten, aber an die konkreten Hintergründe, was die beiden jetzt im Einzelnen gemacht haben, wo sie mit involviert waren, was möglicherweise von denen initiiert worden ist, das – – Wenn ich es damals im Detail wusste, was ich kaum – – Wie gesagt: Wenn ich zu diesen Personen Informationen bekommen habe, dann waren das auch nur Teile aus den normalen Hintergrundinformationen. Also, mir als Ermittler wurden keine Quellenberichte vorgelegt, und dass gesagt wurde: „Das mal als Hintergrund für das, was du jetzt machen sollst", das war nicht üblich.

Abg. Nancy Faeser: Aber Sie selbst waren mit den beiden Namen befasst, mit den beiden Personen?

Z Temme: Ich kenne – – So, wie ich es gesagt habe. Ich bin mir ziemlich sicher, dass ich beim Zweiten, die männliche Person, durchaus auch das eine oder andere selber beschafft habe bei irgendwelchen Behördenermittlungen. Der andere Name ist mir bekannt. Da weiß ich nicht, ob ich was geschrieben habe.

Abg. Nancy Faeser: Gut. – Ich werde Sie nachher im geheimen Teil dann dazu noch mal weiter befragen."[139]

2. Die V-Person „Gemüse", Benjamin Gärtner (Gewährsperson „GP" 398)

Der hessische Untersuchungsausschuss hat in einer mehrstündigen Sitzung am 26.02.2016 die V-Person Benjamin Gärtner, dessen Führung Andreas Temme im Jahr 2003 übernahm, vernommen. Die Mehrheitsfraktionen kommen in ihrem Abschlussbericht zu folgender Schlussfolgerung:

„Der Ausschuss hat den Zeugen Gärtner in seiner fünfstündigen Vernehmung als Menschen wahrgenommen, der sich nicht gut verstellen kann, und der auch sonst nicht in der Lage ist, andere zu täuschen. [...] Es besteht nach dieser langen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss kein hinreichender Zweifel daran, dass Gärtner nichts über das im Untergrund lebende Trio und die von ihm begangenen Morde wusste. Der Ausschuss hält seine diesbezüglichen Angaben aufgrund der Befragung vor dem Ausschuss für glaubhaft. [...] Vor diesem Hintergrund ist auch die Frage nach dem oben erwähnten und in seinen Einzelheiten letztlich ungeklärt gebliebenen Telefonat am Tattag zwischen Temme und Gärtner zu beleuchten. [...] Der hessische Untersuchungsausschuss schließt sich dieser Kritik an und weist zur Klarstellung ergänzend daraufhin, dass er es für nicht wahrscheinlich hält, dass dieses zwischen Temme und Gärtner geführte Telefonat einen Bezug zum Mord an Halit Yozgat gehabt haben dürfe."[140]

Diese Einschätzung teilt die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag so nicht.

Über die Rolle des Benjamin Gärtner in der rechtsextremistischen Szene wurde im Untersuchungsausschuss mehrfach diskutiert.

---

[139] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 102–107.

[140] Mehrheitsbericht Teil Drei: A.V.2. Die Vernehmung Gärtners durch den Untersuchungsausschuss.

Der 1980 in Nordhessen geborene Benjamin Gärtner bekundete im Ausschuss, seit 1997 oder 1998 in der rechten Szene aktiv gewesen zu sein.[141] Unter den Stiefgeschwistern des Benjamin Gärtner ist auch der im Jahr 1977 geborene Christian Wenzel.

Im Jahr 2002 fand laut der „Beschaffungsakte" der erste Kontakt zwischen Benjamin Gärtner und dem Hessischen Verfassungsschutz statt,[142] da dieser

> *„durch andauernde Kontakte zur Skinheadszene Kassel sowie durch Teilnahme an Demonstrationen auffällig geworden"*[143]

sei.

Gärtner berichtete in diesem ersten Gespräch am 04.09.2002, er sei vor etwa fünf Jahren durch seinen Stiefbruder Christian Wenzel zur rechten Szene gestoßen. Dieser sei damals bei der Bundeswehr in Bad Salzungen (Thüringen) gewesen und dort durch einige rechts eingestellte Soldaten auf den *„rechten Pfad"* gekommen.[144]

Die Anwerbung kommt zu dem Ergebnis, dass Benjamin Gärtner bereit sei, Informationen aus der Kasseler Szene zu beschaffen. Zu seiner Motivation und Eignung wird geschrieben:

> *„Als Motiv hierfür ist zum einen die Hoffnung zu sehen, so doch noch eine wohlwollende Entscheidung bezüglich des Antrages als Zeitsoldat zu erhalten. Zum andern dürfte sie [=die Zielperson Gärtner] sich ein finanzielles Zubrot versprechen. Ihre finanzielle Ausstattung reicht nicht aus, um eine Telefonkarte zu beschaffen.*
>
> *[geschwärzter Absatz]*
>
> *Es wird somit vorgeschlagen, die ZP bei entsprechender Eignung und Bereitschaft abzuschöpfen und ggf. zu führen."*[145]

Bereits am 12.09.2002 erhielt Benjamin Gärtner 100,00 Euro als *„Zuwendung (Handy)"*[146] weitere 50,00 Euro am 30.09.2002 als *„Zuwendung September 02"*[147], und 150,00 Euro am 30.10.2002 als *„Zuwendung Oktober 02"*[148].

---

[141] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7.

[142] Siehe hierzu auch Mehrheitsbericht Teil Zwei: II.2.c.cc.aaa. Das Telefonat zwischen Temme und dem Zeugen Gärtner vor dem Mord.

[143] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 5; die Beschaffungsakte „GP 398" ist in Teilen zur Verwendung im Untersuchungsausschuss herabgestuft worden. Nur aus diesen Teilen kann hier berichtet werden.

[144] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 8.

[145] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 46.

[146] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 16.

Auch in den Folgetreffen berichtete Gärtner über die Kameradschaft Kassel, Sturm 18 und verschiedene Personen in der rechtsextremistischen Szene Nordhessens. Ab Mai 2003 wurde Benjamin Gärtner als „GP 389" geführt.[149] Er war somit formal eine „Gewährsperson" und keine „Vertrauensperson".

Auf die Frage im Ausschuss, was die Abgrenzung zwischen V-Personen und Gewährspersonen sei, bekundete der Sachverständige Bock:

> *„Da werden auch bei uns die Begrifflichkeiten vielleicht manchmal durcheinandergebracht. Gewährspersonen rangieren praktisch unter den sogenannten V-Leuten. Das sind Personen, die nicht in dem Ausmaß Informationen liefern, dass sie aus einem Phänomenbereich heraus Informationen liefern, sondern sie liefern manchmal nur strukturelle Informationen allgemeiner Art. Sie sammeln beispielsweise Flugblätter oder schnappen irgendwo Informationen auf. Da gibt es eine bestimmte Abstufung. Sie können eine bestimmte Gewährsperson nicht mit einer V-Person vergleichen. Da finden sich in unseren Akten – das ist mir bekannt – nicht immer die richtigen Bezeichnungen; das ist korrekt. Ich kann es Ihnen nur so wiedergeben, wie es eigentlich sein sollte."*[150]

Der Sachverständige Prof. Dr. Gusy erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss:

> *„Im Grundsatz liegt der Unterschied an folgender Stelle. Alle drei – Gewährspersonen, Informanten und V-Leute – haben gemeinsam, dass sie Informationen an eine sie dafür belohnende Behörde weitergeben. Der Unterschied liegt darin: V-Leute sind Leute, die auch Anweisungen von der Behörde selbst entgegennehmen, nach dem Motto: „Guck mal da und da", oder: „Kannst du mal in das Milieu schauen?", oder: „Fahr mal nach Coburg und guck dir an, wie es da aussieht". V-Leute sind also Leute, welche nicht nur Informationen weitergeben. Die Behörde ist kein passiver Empfänger von Informationen, sondern zugleich aktiver Auftraggeber im Hinblick auf bestimmte Verhaltensweisen. Sie gibt also weitere Aufklärungsaufträge, oder – ich sage es vorsichtiger – sie kann sie nach dem Vertragsverhältnis jedenfalls geben. Sie kann den V-Leuten also Aufklärungsaufträge erteilen. Bei Informanten und Gewährspersonen ist das normalerweise nicht der Fall. Hier ist die Behörde*

[147] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 18.

[148] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 18.

[149] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 27.

[150] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 52.

lediglich passiver Empfänger von Informationen. Der Unterschied besteht in der Hauptsache darin, ob eine Person einmal oder gelegentlich tätig wird oder ob sie regelmäßig tätig wird, ob sie sozusagen in einer Art Dauerinformantenverhältnis steht. Da liegt im Wesentlichen der Unterschied."[151]

Ähnlich erläuterte auch die Zeugin Dr. Pilling den Unterschied und berichtete, dass ein sogenannter V-Mann eine Person sei,

„die zielgerichtet gesteuert wird und die regelmäßig auch gezielt Fragen gestellt bekommt. Gesteuert im Sinne von Fragen stellen, also nicht gesteuert im Sinne von: „du machst jetzt die und die Aktion", sondern die bekommt wirklich gezielte Nachfragen, gezielte Aufträge von der Auswertung, wo eben gesagt wird: Hier wird gezielt nachgefragt, auch sehr regelmäßig nachgefragt."[152]

Im Gegensatz dazu sei eine Gewährsperson,

„eine Person, die keine zielgerichteten Aufträge erhält, bestimmte Informationen zu beschaffen, sondern die im Prinzip aus eigenem Wissen heraus gelegentlich getroffen wird und dann eben das Wissen, was sie hat, mitteilt."[153]

Nach Aussage verschiedener Sachverständiger und Angehöriger des Verfassungsschutzes sei es jedoch nicht korrekt gewesen, Benjamin Gärtner als Gewährsperson zu führen, da dieser eine originäre V-Person-Tätigkeit ausgeübt habe.[154]

Benjamin Gärtner wurde erstmalig am 04.11.2003 durch das LfV Hessen förmlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.[155] Zu diesem Zeitpunkt übernahm Andreas Temme die Führung des „GP 398".[156] In dieser Zeit sei Benjamin Gärtner dazu angewiesen worden, sich der Deutschen Partei (DP) anzunähern.

---

[151] Gusy, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/16 – 20.03.2015, S. 27 f.

[152] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 85.

[153] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 85 f.

[154] So Dr. Pilling: *„In der Form würde man das heute so nicht mehr machen"*, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 110, Desch: *„Ja, also erstens ist der Begriff Gewährsperson im Zusammenhang mit G. sicherlich nicht fachlich absolut richtig. Er war eine VP, er war eine Quelle gewesen. [...] Das war eine formale Einstufung, die man heute sicherlich kritisch hinterfragen kann"*, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 57.

[155] Bericht des HDMIuS vom 16.02.2015, Ausschussvorlage/INA/19/16, S. 2.

[156] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 27.

Über die genauen Aktivitäten des „GP 398", die sich aus „geheim" eingestuften Akten ergeben und nur in Einzelstücken in öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses behandelt werden konnten, darf aus Geheimschutzgründen hier nicht berichtet werden.

Letztlich wurde „GP 398" am 13.07.2007 „abgeschaltet".[157]

In den damaligen geheimen Jahresberichten über die „GP 398" wird Benjamin Gärtner als „*zuverlässig*"[158] bezeichnet.

Die im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen sahen das aus heutiger Sicht deutlich anders.

So berichtete die Zeugin Dr. Pilling im Untersuchungsausschuss:

> *„Herr Gärtner spielte eine völlig nachrangige Rolle. [...] Seine Ergiebigkeit, was die Informationslage anging, was die nordhessische Szene, die Struktur- und Personenaufklärung der nordhessischen Szene und die Prognosefähigkeit über die Aktivitätsbereitschaft oder auch die Gefährdungslage der nordhessischen rechtsextremistischen Szene brachte, war relativ gering."*[159]

Der Zeuge Wetzel, damaliger Leiter der MK Café, berichtete, dass auch er in den damaligen Vernehmungen mit Andreas Temme über Benjamin Gärtner gesprochen habe:

> *„Und zu der rechten Quelle sagte er uns damals, das sei seine allererste gewesen, die er bekommen hat. Die hat er, wenn ich mich richtig erinnere, von Herrn Fehling übernommen. Und er hat das damals so ausgedrückt: Die hat er zum Üben bekommen. Das heißt, das war eine Quelle, die aus Sicht des Verfassungsschutzes wenig ergiebig war, von der man sich relativ wenig versprach, und mit dem sollte er das Handwerk sozusagen lernen. Ich habe das so verstanden: Hier, nimm den, da kannst du nichts kaputtmachen."*[160]

Auch wenn durch die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes die mangelnde Bedeutung der Quelle Gärtner betont wurde, ist festzuhalten, dass über den Zeitraum der Jahre 2002 bis 2007 Benjamin Gärtner regelmäßig als Informationsquelle genutzt worden ist und regelmäßige Geldzuwendungen erhalten hat.

---

[157] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 36.

[158] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 28.

[159] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 75.

[160] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 76.

Über seinen Stiefbruder hatte Gärtner auch gute Kontakte in die rechtsextreme Szene. Die Zeugin Rieband äußerte insoweit auch:

> *„Zu Herrn Gärtner: Wenn Sie noch weitere Einzelheiten wissen – – Das ist ein besonderer Fall. Dazu müssten wir vielleicht irgendwann in einer nicht öffentlichen Sitzung etwas sagen. [Markus E., Christian Wenzel, Michael F., Marco E., Uwe A., N.] sind alle in der Gemengelage Neonazi-/Skinhead-Szene, in diesen Bereichen, in der Vergangenheit aktiv gewesen, [N.] meiner Erinnerung nach auch bei Hauptkampflinie, irgendwie als Mitglied der Band. [Stanley R.], gewaltorientierter Neonazi-Skinhead-Akteur, hoch gewaltaffin und, wenn ich mich recht entsinne, mit Sturm 18 verbunden."*[161]

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab Gärtner auch an, Kontakte nach Thüringen gehabt zu haben.[162] Daneben bestand auch über seinen Halbbruder Christan Wenzel ein Bezug zu „Blood & Honour" sowie zu Corryna Görtz.

Andreas Temme traf Benjamin Gärtner im Zeitraum der Jahre 2003 bis 2006 regelmäßig. Grundsätzlich sollten über alle Treffen sogenannte Treffberichte angefertigt werden. Der Sachverständige Bock erläuterte diese wie folgt:

> *„Ich kann nichts dazu sagen, wie die Qualität der Berichte grundsätzlich ist. Wenn unsere V-Mann-Führer ein Treffen verabreden, gibt es grundsätzlich zu diesem Treffen einen sogenannten Deckblattbericht. Was an Information weitergegeben wird, findet sich inhaltlich dort wieder. Dazu gibt es noch einen sogenannten Treffbericht. Sie müssen sich das so vorstellen: Das eine ist fachinhaltlich und geht an die entsprechende Fachabteilung, sprich: Auswertung. Dann gibt es intern im Bereich der Beschaffung noch einen Treffbericht, in dem man eigene Belange dieses Treffens festhält. Details dazu kann ich hier nicht sagen. Das ist immer anzufertigen und wird in entsprechenden Akten immer geführt."*[163]

---

[161] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 15; Anonymisierungen aufgrund gemeinsamen Beschlusses des Untersuchungsausschusses.

[162] Mehrheitsbericht Teil Zwei: B.VI3.b.cc. Benjamin Gärtner; siehe auch Aussagen des Christian Wenzel, Benjamin Gärtner sei sogar häufiger als er selbst bei Treffen mit Gleichgesinnten aus Rudolstadt oder Eisenach gewesen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 90.

[163] Bock, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 61.

Die Zeugin Dr. Pilling gab jedoch an, dass nicht immer Treffberichte angefertigt worden seien. Wenn nichts von Bedeutung berichtet wurde, konnte der V-Mann-Führer entscheiden, keinen Bericht anzufertigen:

> *„Abg. Hermann Schaus: [...] Sie haben eben gesagt auf die Frage, soweit ich es verstanden habe, Sie haben die Treffberichte erhalten, wenn es etwas Berichtenswertes – so habe ich das verstanden – gegeben hat. Wer entscheidet denn, was berichtenswert ist? Entscheidet der V-Mann- Führer das? Und dann kriegen Sie keinen Treffbericht. Oder entscheiden Sie das? Ich würde gern einmal wissen, wie das abläuft.*
>
> *Z Dr. Pilling: Im Grundsatz entscheidet das die Person, die das Gespräch mit der Quelle führt.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Das heißt, es gibt dann trotz Treffen keine Treffberichte, wenn nichts Relevantes – – Wenn der V-Mann-Führer sagt: Das war nicht relevant – –*
>
> *Z Dr. Pilling: Es kann im Einzelfall keinen Bericht geben. Ja."*[164]

Auf spätere genauere Nachfrage gab die Zeugin Dr. Pilling an, dass dies die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes beträfe und sie darauf nur in geheimer Sitzung antworte.[165]

Insoweit lässt sich im Nachhinein nicht mehr vollständig klären, wie oft sich Andreas Temme mit Benjamin Gärtner getroffen hat.

Zu den Telefonaten, die Andreas Temme und Benjamin Gärtner am Tattag des Mordes in Kassel an Halit Yozgat führten, schreibt ein Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Nordhessen in einem Vermerk vom 17.11.2011:

> *„Im Rahmen der im Jahr 2006 geführten Ermittlungen wurden dem Benjamin GÄRTNER die Rufnummern XXX (Festnetzanschluss in der Wohnung) und XXX zugeordnet. Am Tattag gab es um 13:06 Uhr wahrscheinlich einen telefonischen Kontakt zwischen dem von TEMME genutzten Mobilfunkanschluss XXX und dem Festnetzanschluss des GÄRTNER. Aus den seinerzeit von T-Mobile zum Anschluss XXX [Anschluss Temme] zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich eine Verbindung am 06.04.2006 um 13:09 Uhr von der anonymisiert dargestellten Rufnummer XXX. Es*

[164] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 120

[165] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 131.

handelt sich aus Sicht des von TEMME genutzten Anschlusses um ein ankommendes Telefonat mit einer angegebenen Dauer von 17 Sekunden.

Bei der heute durchgeführten Überprüfung der oben genannten Rufnummern wird festgestellt, dass der seinerzeit von GÄRTNER genutzte Mobilfunkanschluss XXX in den Funkzellendaten gespeichert ist. Neben zwei Telefonaten zum Festnetzanschluss des GÄRTNER am 04.04.2006 ist aus den von Vodafone zur Verfügung gestellten Daten ein Telefonat am 06.04.2006 um 16:10 Uhr erkennbar. Der Anschluss von GÄRTNER wurde von dem Anschluss XXX angerufen. Das Gespräch dauerte 688 Sekunden. Der Anschluss XXX ist für das Hessische Ministerium des Innern registriert. Es handelt sich um die Rufnummer des Landesamtes für Verfassungsschutz, Außenstelle Kassel. Aus den hier vorliegenden Daten lässt sich nicht erkennen, welche Personen dieses Gespräch führten. Inhaltsangaben sind ebenfalls nicht möglich.

Der Anschluss des GÄRTNER (XXX) befand sich zum Zeitpunkt des Telefonats im Versorgungsbereich eines Senders in Kassel-Bettenhausen in der Nähe seines damaligen Wohnortes. Eine genauere Standortangabe ist nicht möglich.

Diese aus den Funkzellendaten erlangten Erkenntnisse waren 2006 noch nicht bekannt. Die Erhebung und Aufbereitung der Funkzellendaten war extrem komplex und zeitaufwändig und erst am 15.12.2007 vollständig abgeschlossen. Das Verfahren gegen TEMME wurde bereits im Januar 2007 eingestellt."[166]

Der im Mehrheitsbericht dargelegten Schlussfolgerung, es sei unwahrscheinlich, dass in diesem Telefonat vor dem Mord an Halit Yozgat eine Informationsweitergabe erfolgte,[167] kann sich die SPD-Fraktion nicht anschließen.

Benjamin Gärtner konnte im Jahr 2006 wegen der durch den damaligen Innenminister Bouffier erteilten Sperrerklärung nicht tatzeitnah durch die Polizei vernommen werden. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss konnte sich Benjamin Gärtner nicht mehr an das Telefonat erinnern, gab aber an, dass ein solch langes Telefonat ungewöhnlich sei.[168] Dass die Regierungsfraktionen die Aussagen des Benjamin Gärtner vor dem Untersuchungsausschuss und somit zehn Jahre nach dem Mord in Kassel an Halit Yozgat als Beleg dafür nehmen, dass sich Gärtner nicht verstellen könne und im

[166] Vermerk Telefonate Temme – Gärtner am Tattag (06.04.2006) des PP Nordhessen vom 17.11.2006, Band 145, S. 23.

[167] Mehrheitsbericht Teil 3: A.V.3. Das Telefonat zwischen Temme und Gärtner am Tattag.

[168] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15 f.

Jahr 2006 keinen direkten oder indirekten, wissentlichen oder unwissentlichen Bezug zum NSU habe, kann die SPD-Fraktion nicht nachvollziehen.

Die Bezüge des Benjamin Gärtner zur rechten Szene und zu Schlüsselfiguren der rechtsextremistischen Szene sind nachweisbar und werden von ihm auch nicht geleugnet. Insbesondere wohnte in der Zeit vor dem Mord an Halit Yozgat sein Stiefbruder Christian Wenzel bei Benjamin Gärtner,[169] über welchen Gärtner auch Bekanntschaft zu Dirk Winkel und Corryna Görtz hatte, wenn er selbst diese jedoch nicht als aktive Kontakte bezeichnete.[170]

Sein V-Personen-Führer Andres Temme, welcher selbst von damaligen Kollegen als *„ein vorbildlicher und ehrgeiziger Beamter"*[171], der aber auch laut Aussagen im Verdacht stand, *„dass er einige Berichte etwas aufbauscht durch Internetrecherche oder so"*,[172] leitete Benjamin Gärtner an und stellte ihn in den Berichten auch stets als wertige Quelle dar.

Daneben war die V-Personen-Tätigkeit des Benjamin Gärtner nach seinem Bekunden innerhalb der Familie ein offenes Geheimnis. Er habe mit seiner Mutter und seiner damaligen Ehefrau über seine V-Personen-Tätigkeit gesprochen.[173] Auch seine Schwester habe darüber Bescheid gewusst.[174]

Dem Stiefbruder Christian Wenzel wurde im Untersuchungsausschuss auch die von KHK Ralf C. in einer E-Mail vom 06.07.2012 wiedergegebene Aussage des Benjamin Gärtner vorgehalten:

> *„Auf persönliche Nachfrage erklärte G. [=Gärtner] nochmals, dass sein Stiefbruder Christian Wenzel zum Teil bereits informiert war, dass G. Informationen an den Verfassungsschutz weitergegeben hatte.*
>
> *Damit hätte der Stiefbruder nach wie vor kein Problem.*
>
> *G. befürchtet auch nicht, dass die Information in rechte Kreise gelangen und dadurch eine Gefährdung für ihn erwachsen könnte."*[175]

Wenzel selbst bestritt, von der V-Personen-Tätigkeit seines Stiefbruders, mit welchem er 2005 auch zusammenwohnte, gewusst zu haben. In der Akte des Benjamin Gärtner

---

[169] Vgl. Beschaffungsvorgang GP 389, Band 46, S. 29.

[170] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 108.

[171] Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.20006, Band 103, S. 73.

[172] OARin Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 161.

[173] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15 f.

[174] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 21.

[175] E-Mail KHK Ralf C. vom 06.07.2012, Band 799, S. 126.

im LfV Hessen finden sich jedoch auch allgemeine Hinweise, dass er bereits 2002 „*als ‚Spitzel' verdächtigt*" wurde.[176]

Letztlich lassen sich viele der Ungereimtheiten heute nicht mehr hinreichend klären.

Die Möglichkeit, dass Andreas Temme als vorbildlicher und ehrgeiziger Beamter den mit der „Pilling-Mail" am 24.03.2006 versandten Arbeitsauftrag, sich in Bezug auf die bundesweite Mordserie umzuhören, zum Anlass nahm, mit einer V-Person aus der rechten Szene darüber zu sprechen, erscheint jedenfalls durchaus plausibel. Dass dies von Gärtner in seiner wenig konspirativen Art weitergetragen wurde, erscheint jedenfalls möglich. Letztlich kann ohne die Aussagen der Beteiligten heute aber nicht mehr geklärt werden, ob der Aufenthalt von Andreas Temme in dem Internetcafé mit dem zuvor geführten Telefonat mit Benjamin Gärtner in Verbindung stand.

Wäre bereits damals, direkt nach dem Mord an Halit Yozgat der dienstliche Bezug des Andreas Temme zur Mordserie bekannt gewesen und wären die Quellen des Verfassungsschutzes nicht durch die Sperrerklärung des damaligen Innenministers für eine Vernehmung durch die ermittelnde Polizei blockiert gewesen, hätte vielleicht die Möglichkeit bestanden, hier nähere Informationen zu erhalten.

Dies kann heute aber nicht mehr beantwortet werden.

3. Weitere V-Personen des Andreas Temme im rechtsextremen Bereich

Andreas Temme führte vertretungsweise zwei weitere V-Personen aus der rechten Szene.[177] Darunter befand sich auch die V-Person „VM 340", welche von einem Kollegen Temmes, Herrn Fehling, geführt wurde und für die Temme vertretungsweise zuständig war. Auch mit ihr stand Temme nachweislich kurz nach der Tat in Kontakt, weshalb die Staatsanwaltschaft in der Anlage zum Schreiben vom 25.08.2006 auch die Aussagegenehmigung für VM 340 beantragt und darauf hinwies, dass zu dieser Person bei den Ermittlungsstellen keine Erkenntnisse bestehen.[178]

---

[176] Beschaffungsvorgang GP 398, Band 46, S. 21.

[177] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 9 f.; Schreiben des HLfV vom 15.08.2006, Band 339, S. 98; Gesprächsprotokoll der MK Café vom 27.04.2006, Band 488, S. 33.

[178] Anlage zum Schreiben der StA Kassel vom 25.08.2006, Band 339, S. 172.

Die im Mehrheitsbericht gemachte Behauptung:

> *„Da auch der Ausschuss keine konkreten Anhaltspunkte dafür hatte, dass VM 340 in irgendeiner Weise in das Geschehen verwickelt war, hat er ebenfalls keine weiteren Beweiserhebungen in diese Richtung unternommen. Auch insoweit geht der Ausschuss davon aus, dass eine förmliche Vernehmung dieser Quelle im Jahr 2006 die damaligen Ermittlungen gegen Temme nicht weitergebracht hätte."*[179]

wird jedenfalls vehement bestritten. Die insoweit eingereichten Beweisanträge der Fraktionen der SPD und Die Linke können hier jedoch ebenfalls aus geheimschutzrechtlichen Gründen nicht dargelegt werden. Nur sehr wenige Informationen über VM 340 dürfen aus Geheimschutzvorgaben der Hessischen Landesregierung hier veröffentlicht werden.

Wie im Mehrheitsbericht mitgeteilt, traf sich Temme mit „VM 340" *„als Urlaubsvertreter für einen Kollegen, den Zeugen Fehling, am 1. März 2006 und 19. April 2006"*.[180] Dies ergibt sich aus den Kalendereintragungen des Andreas Temme.[181]

Wie bereits erwähnt, wurden dem Untersuchungsausschuss durch die Hessische Landesregierung in Bezug auf „VM 340" keine Akten in für den Abschlussbericht öffentlich zitierfähiger Version geliefert. Weder dürfen über die Identität oder den Wirkungsbereich der V-Person noch über die Treffen zwischen VM 340 und Andreas Temme hier Aussagen getroffen werden. Auch im Untersuchungsausschuss verwiesen Mitarbeiter des LfV Hessen bei Fragen zu „VM 340" grundsätzlich auf die Notwendigkeit einer geheimen Sitzung.[182] Über aus geheimen Sitzungen und geheimen Akten erlangte Erkenntnisse darf hier nicht berichtet werden.

V. Mögliche private Kontakte des Andreas Temme in die rechte Szene vor dem Mord an Halit Yozgat

[179] Mehrheitsbericht Teil Drei: H.III.2. Der von Temme vertretungsweise betreute V-Mann aus der rechten Szene, VM 340.

[180] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.2.c.aa. 13. Juli 2006: Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel, gerichtet auf Erteilung von Aussagegenehmigungen für alle von Temme geführten V-Leute.

[181] Kalender des Andreas Temme, Band 249, S. 275, 284.

[182] Siehe Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 119, sowie erneut in Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 160.

Im Rahmen der gegen Andreas Temme geführten strafrechtlichen Ermittlungen wurden mehrere Hinweise auf mögliche private Kontakte des Andreas Temme in die rechte Szene untersucht. Hier seien die Kontakte ins Rockermilieu, insbesondere zu der Gruppierung „Hells Angels", die Bezeichnung als „Klein-Adolf" und das Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremem Inhalt erwähnt, worauf später im Rahmen der Fragestellungen um das Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme detailliert eingegangen wird.

C. Mord an Halit Yozgat – objektives Tatgeschehen

Die für die Ermittlungen zuständigen MK Café und BAO Bosporus haben umfangreiche Ermittlungstätigkeiten zur Rekonstruktion des Geschehens am 06.04.2006 durchgeführt.[183] Trotz der umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen blieben aber wesentliche Punkte des Mordgeschehens ungeklärt.

Es fand sich kein Zeuge, der die Tat selbst beziehungsweise den oder die Täter gesehen hatte. Weiterhin wurde die genaue Position des Opfers Halit Yozgat nach den Schüssen hinter dem Tresen nicht rekonstruiert. Ebenso war die genaue Tatzeit im Zeitraum zwischen 16:54:51 Uhr und 17:03:26 Uhr nicht mit absoluter Sicherheit feststellbar.

Aus diesen Gründen konnte letztlich nicht mit Sicherheit geklärt werden, ob Andreas Temme zur Tatzeit noch im Internetcafé war, die Tat, die Täter oder das Opfer gesehen, den Schuss gehört oder die Schmauchspuren gerochen hat.

Der Untersuchungsausschuss hat sich diesen Fragen intensiv gewidmet. Aus Sicht der SPD-Fraktion sind jedoch die im Mehrheitsbericht getroffenen Schlussfolgerungen in mehreren Punkten nicht schlüssig.

I. Der Tatort

Das Internetcafé des Opfers Halit Yozgat befand sich im Erdgeschoss eines vierstöckigen Wohn- und Geschäftshauses in der Holländischen Straße 82, einer Hauptverkehrsstraße in Kassel. Zwei Häuser stadteinwärts befand sich der „Polizeiposten Holland“ (Holländische Straße 78), zwei Häuser stadtauswärts befand sich eine türkische Teestube. Gegenüber dem Internetcafé befand sich der durch eine hohe Mauer umschlossene Hauptfriedhof. Die Holländische Straße ist in beiden Richtungen zweispurig. In der Mitte verlaufen Straßenbahnschienen in beide Richtungen. Vor dem Internetcafé stehen zahlreiche Parkbuchten längs zur Straße zur Verfügung.

[183] Siehe hierzu auch ausführlich Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.I.3. Umfang und Beschreibung der Ermittlungen.

Die inneren Räumlichkeiten werden vom ermittelnden Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Kassel, Dr. Wied, in seinem Bericht über die bisherigen Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren wegen Mordes z. N. Halit Yozgat vom 04.01.2012 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wie folgt beschrieben:

> *„Das Internet-Café selbst besteht aus zwei Geschäftsräumen sowie einem angrenzenden Toilettenraum und einem angrenzenden Wirtschaftsraum. Von dem Gehweg der Holländischen Straße führt ein Kundeneingang in einen ersten Geschäftsraum. In diesem befinden sich linksseitig vier Telefonzellen (u. a. auch die Telefonzelle 3) sowie rechtsseitig zwei weitere Telefonzellen und ein Kühlschrank. Auf der dem Eingang gegenüberliegenden Wandseite befindet sich rechtsseitig der Schreibtisch des Getöteten (Theke), bei dem sich auch der zentrale Rechner des Internet-Cafés befindet. Der zugehörige Bildschirm steht auf dem Schreibtisch.*
>
> *Von dem ersten Geschäftsraum gelangt man über einen Durchgang (ohne Türen), an dem auf der rechten Seite ein kleiner Telefonraum mit einem Sessel eingerichtet war, in den zweiten Geschäftsraum, den sog. Internetraum. In diesem befinden sich sieben Internetplätze.*
>
> *Von diesem Raum erreicht man über weitere Türen die Toilettenräume und den Wirtschaftraum, von dem aus eine Tür zum Hinterhof führt, die zur Tatzeit verschlossen war.“*[184]

Neben der im Mehrheitsbericht verwendeten Skizze vom Tatort, welche nicht maßstabsgetreu angefertigt wurde, findet sich auch eine exakte maßstabsgetreue Skizze, in der die Position des Opfers Halit Yozgat beim Eintreffen der Polizei nach Einleitung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, also nachdem Halit Yozgat hinter dem Tresen hervorgezogen wurde, eingezeichnet ist[185]:

[184] Bericht der StA Kassel vom 04.01.2012, Band 145, S. 9.

[185] Skizze Band 102, S. 28.

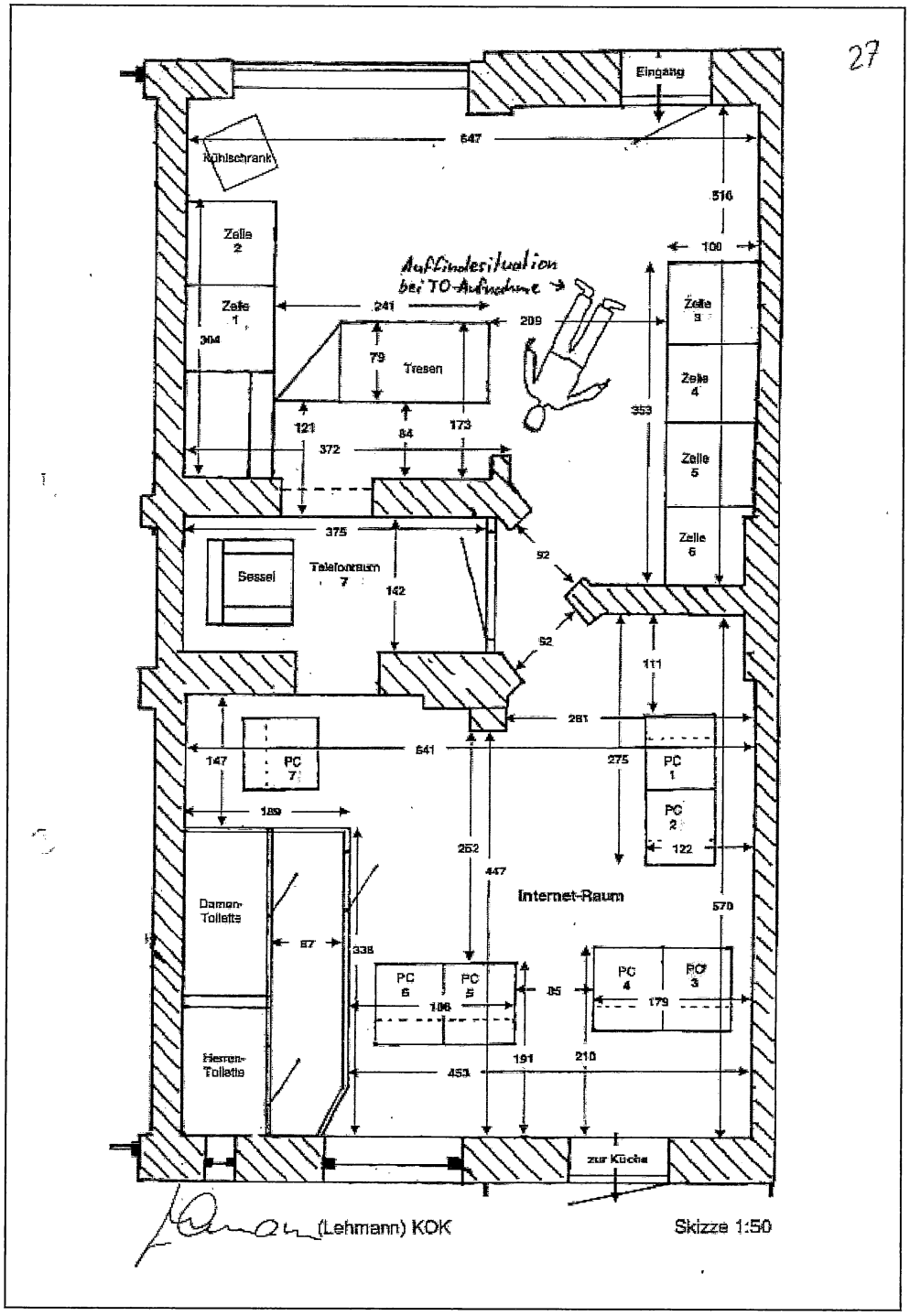

Anhand dieser maßstabsgetreuen Skizze ist zu erkennen, dass der Zwischenraum zwischen Theke und Rückwand, wo Halit Yozgat nach dem ersten Schuss zusammengesunken war, größer und besser einsehbar war, als dies auf der im Mehrheitsbericht verwendeten Skizze den Anschein erweckt (zur Position des Opfers werden später noch detaillierte Ausführungen gemacht).

II. Das Tatgeschehen

Das Tatgeschehen beschreibt der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied in seinem Bericht über die bisherigen Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren wegen Mordes z. N. Halit Yozgat vom 04.01.2012 an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wie folgt:

> *„Halit Yozgat wurde durch zwei Kopfschüsse getötet. Es handelte sich dabei um zwei Steckschüsse, einen horizontalen Schuss von Schläfe zu Schläfe mit Einschuss auf der rechten Seite sowie einen von rechts hinten nach links vorn oben ansteigenden Steckschuss, der durch das rechte Hinterhaupt und die linke Scheitelregion verlaufen ist. Folge war eine Schädel-Hirn-Verletzung. Hinweise auf eine vorangegangene Auseinandersetzung mit Abwehrhandlungen haben sich nicht ergeben. Die Schüsse wurden mit einer Pistole Česká Typ 83, Kali. 7,65 abgefeuert. Hierbei handelt es sich um dieselbe Tatwaffe, welche bei den weiteren acht Tötungsdelikten der „Česká-Mordserie" in Nürnberg, München, Hamburg, Rostock und Dortmund verwendet wurde."*[186]

III. Die am Tatort anwesenden Personen

Nachdem das Opfer Halit Yozgat von seinem Vater gefunden wurde, konnte die Polizei, wie im Sachstandsbericht vom 09.04.2006 beschrieben, die folgenden Personen im Internetcafé als Zeugen antreffen:

> *„Die Ermittlungen ergaben, dass sich zur Tatzeit bzw. zum Zeitpunkt des Auffindens des Opfers durch den Vater Ismail Yozgat fünf Personen in dem Internet Café befanden, die als Zeugen in Frage kommen. Dabei handelt es sich um einen irakischen Staatsangehörigen, der in einer Zelle telefonierte, eine schwangere türkische Frau*

[186] Bericht der StA Kassel vom 04.01.2012, Band 145 S. 4.

mit ihrer drei Jahre alten Tochter, die ebenfalls in einer Kabine telefonierte sowie um zwei Jugendliche, die im Internetraum surften."[187]

Die Polizei konnte somit direkt nach der Tat die folgenden Personen noch im Internetcafé antreffen:

- Emre E. (PC-Platz Nr. 3),
- Ahmed A.-T. (PC-Platz Nr. 7),
- Hediye Ç. (Telefonraum 7) mit ihrer dreijährigen Tochter,
- Faiz H. S. (Telefonzelle Nr. 3).[188]

Erst nachdem sich der Zeuge Ahmed A.-T. erinnerte, dass eine weitere Person im Internetraum saß, konnte durch die Auswertung der Computeranlage im Internetcafé im Nachhinein Andreas Temme als weitere um die Tatzeit herum im Internetcafé befindliche Person festgestellt werden.

Des Weiteren konnte die Zeugin Peri T. aufgrund einer Funkzellenabfrage ermittelt werden, welche an diesem Tag um den Tatzeitpunkt am Internetcafé vorbeilief.[189]

IV. Die Position des Opfers Halit Yozgat

Halit Yozgat saß zum Zeitpunkt der Schussabgabe am Tresen im vorderen Raum des Internetcafés. Nach Schussabgabe fiel Halit Yozgat von seinem Schreibtischstuhl zu Boden.

Dabei ist von entscheidender Bedeutung, ob der Körper des Opfers derart unter den Schreibtisch glitt, dass er von Andreas Temme, als dieser unmittelbar vor dem Schreibtisch stand, nicht gesehen werden konnte oder ob der Köper des Opfers von der Position Temmes sichtbar war.

Eine detaillierte Rekonstruktion der Position des Opfers nach der Schussabgabe wurde jedoch von den Ermittlern nicht durchgeführt.

---

[187] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 45, S. 193.

[188] Bericht Dr. Wied vom 04.01.2011, Band 145, S. 4 ff.

[189] Spurenauswertung der MK Café, Band 198, S. 172–188.

Zur Durchführung von Rettungsmaßnahmen wurde das Opfer von den ersten Zeugen am Tatort in den offenen Bereich des Raums gezogen. Bildmaterial vom Tatort belegt aber, dass erhebliche Blutmengen im einsehbaren Bereich der Nische hinter dem Tresen bis an die Holzvertäfelung der Rückwand vorgefunden wurden.[190] Dies spricht dafür, dass der verwundete Kopf des Opfers im von der Position vor dem Schreibtisch einsehbaren Bereich lag.

In diesem Bereich hinter dem Tresen ist der Zwischenraum vom Tresen bis zur Wand 121 Zentimeter lang, sodass vom Blickwinkel einer vor dem Schreibtisch stehenden Person der Boden hinter dem Schreibtisch einsehbar ist. In dieser Position hat Andreas Temme gestanden, als er das Geld auf den Tresen legte.

Diese Position des Opfers nach der Schussabgabe bestätigen auch Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss:

> *„Z Gerstenberg: Der Leichnam ist so, wie er dort eingezeichnet ist, von mir auch vorgefunden worden. [Anm: im vorderen Bereich des Raumes nach den Rettungsmaßnahmen] Die Nische hinter dem Schreibtisch ist so vorhanden. An der linken Ecke wurde an dem Holz, wie gesagt, eine Abriebspur am Kopf festgestellt, die dadurch erklärbar ist, dass das Opfer gefallen ist und dann mit dem Kopf gegen dieses Holz. Die entsprechenden Hautpartikel waren also so zuzuordnen. In dieser Ecke waren, wie gesagt, dieser Mülleimer und diese Blutlache mit Hautpartikeln und Bluttropfen, und auf dem Schreibtisch waren, ich weiß nicht mehr, drei oder vier kleinere Bluttropfen."*[191]

Der Vater des Opfers Halit Yozgat, der seinen Sohn fand, schilderte vor dem Untersuchungsausschuss seine Beobachtungen, indem er in der Mitte des Sitzungssaals mit Stühlen und einem Tisch die Räumlichkeiten des Internetcafés modellhaft aufbaute:

> *„Z Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): Mein Sohn Halit sitzt dort. Herr Temme sitzt hier und ist im Internet. Genau an dieser Stelle befindet sich die Tür zum hinteren Raum. Herr Temme sitzt hier und ist im Internet.*
>
> *Jetzt erzähle ich genau, wie ich gekommen bin. Ich komme von hier. Halit ist nicht am Tisch. Ich frage mich: Ist er vielleicht in den hinteren Raum gegangen? – Aber da, genau da, sind zwei rote Flecken. Ich gehe hin und gucke. Mein Sohn Halit liegt*

[190] O-Mappe an K11. In Anlage zu UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 123–129.

[191] Gerstenberg, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 63 f.

hier so. So liegt er dort. „Was ist passiert, mein Sohn?", sage ich. Ich habe noch nie in meinem Leben eine Schusswunde gesehen. Ich sehe, dass er links am Kopf zwei Stellen hat. Ich nehme ihn und schaue ihm in die Augen. Seine Augen sind glasblau. Ich rufe: Halit, was machst du? Halit, Halit, Halit! – Er gibt mir keine Antwort. Ich lege ihn behutsam auf den Boden.

Dann gehe ich nach links. Da sind Internettelefone. Ich wollte telefonieren, aber ich konnte nicht. Ich bin durch die Tür rausgegangen. Da gibt es ein türkisches Café. Ich habe gesagt: Freunde, meinem Halit ist etwas passiert! – Sie sind alle gekommen. Wir haben den Tisch einfach zur Seite geräumt. Vielleicht drei, vier oder fünf Minuten später kamen die Polizisten und haben mich rausgenommen. – Das ist das, wie ich kam.

Jetzt erzähle ich Ihnen das zu Temme. Sie haben die Videoaufnahme sicher auch gesehen. Ich erzähle Ihnen jetzt, was in der Videoaufnahme zu sehen ist. Temme sitzt hier, und er möchte die 50 Cent für seinen Internetaufenthalt geben. Er kommt also, weil er zahlen möchte, und sucht nach Halit. Er sucht Halit. Wie kann es sein, dass er hier unter dem Tisch Halit nicht sieht? Wie in der Aufnahme zu sehen war, schaut Temme dahin, nach rechts. Dann geht er raus und guckt auf die Straße. Dann kommt er zurück und legt das Geld hin. Wie kann es sein, dass er hier diese Flecken nicht sieht? Er ist 1,90 groß, 1,94 oder auf jeden Fall über 1,90. Wieso sieht er dann nicht, dass da ein Mensch auf dem Boden liegt? Dass er das in dem Moment, in dem er die 50 Cent hier auf den Tisch legt, nicht gesehen hat, verstehe ich nicht."[192]

Der Behauptung im Mehrheitsbericht, dass nach Angaben der Zeugen Ahmed A.-T. und Emre E. das Opfer zu einem größeren Teil vom Schreibtischtresen verdeckt gewesen sein soll,[193] wird widersprochen. Der Zeuge Ahmed A.-T. bekundete in seinen Vernehmungen, dass er sich aufgrund des ersten Schocks nicht mehr an die Position des Opfers erinnern könne:

„Sein Kopf lag auf der rechten Gesichtshälfte und die linke Seite war voller Blut. Eine Hand lag am Kopf und die andere entlang des Körpers. Genau weiß ich das aber nicht mehr. Wie die Beine lagen, weiß ich nicht mehr. ich weiß nur, dass er mit den Füssen in Richtung der Telefonkabinen lag.

[192] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 7.

[193] Siehe Fußnotenanmerkungen im Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.b.ee. Hätte Temme den Körper Halit Yozgats sehen müssen?

Ich war total geschockt und wusste zunächst nicht, was ich tun sollte. Ich ging dann zu ihm und wollte irgendwie helfen: Deswegen zog ich ihn etwas aus der Ecke heraus und drehte ihn um. "[194]

Der Zeuge sprach davon, das Opfer „aus der Ecke", nicht von „unter dem Schreibtisch" herausgezogen zu haben. Die beschriebene Haltung spricht dafür, dass der Körper des Halit Yozgat nicht vom Schreibtisch verdeckt war.

Der Zeuge Faiz H. S. bekundete:

„Er lag hinter dem Tisch, hinter Stühlen in der Ecke. "[195]

Im Gegensatz zur stark verkürzten Darstellung der Vernehmung des ermittelnden Staatsanwalts Dr. Wied zu diesem Punkt im Mehrheitsbericht[196] bekundete dieser auf Nachfrage, dass er sich nicht vorstellen könne, dass man das Opfer nicht habe sehen können:

„Abg. Nancy Faeser: Ich würde es gerne mit Ihnen noch mal genauer durchgehen, weil ich glaube, bei dem Zeugen, der aus der Telefonzelle kam, war das Problem, dass noch ein Stuhl vor dem Schreibtisch an der Seite stand. Wir haben aber die Rekonstruktion mit Herrn Temme. Er hat ja explizit Geld auf den Schreibtisch gelegt; das wissen wir ja. Insofern gibt es da einen Unterschied. Also der eine, der nach hinten geht und fragt: „Wo ist denn der?", der nicht direkt an den Schreibtisch getreten ist, und der andere, Temme, der in der Rekonstruktion, die er ja selbst mitgemacht hat – er hat ja bestätigt, dass er Geld auf den Schreibtisch gelegt hat –, erscheint uns halt sehr unwahrscheinlich, wie Sie es eben auch schildern, dass er Herrn Yozgat nicht gesehen haben will.

Ich würde gern CD 42 – das ist die Originalmappe mit den Fotos vom Tatort an K 11 – die Seite 7 und auch die Seiten 11/12 gern auf den Bildschirm legen. Sie haben ja gesagt, die Rekonstruktion ist nicht zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen. Jetzt haben Sie vorhin den zweiten Rechtsmediziner erwähnt, der ja wohl die Blutspuren danach überprüft hat, ob der Herr Yozgat stand oder gesessen hat

(Z Dr. Wied: Ja!)

[194] Protokoll der Vernehmung des Ahmed A.-T. vom 06.04.2006, Band 158, S. 73.

[195] Protokoll der Vernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 158, S. 90.

[196] Mehrheitsbericht Teil Zwei: D.V. Position des Opfers bei der Tat und beim Eintreffen der Polizei.

beim Einschuss. Mir erschließt sich nicht, warum man nicht noch mal anhand der Blutspuren geguckt hat, wo Herr Yozgat gelegen hat nach dem Schuss. Macht man das sonst nicht?

Z Dr. Wied: Doch. Man hat ja auch Blutanhaftungen gefunden. Jetzt weiß ich nicht, ob es an dem Schrank war oder an der Wand hinten, wo er jedenfalls runtergefallen ist. Aber wie er dann wirklich endgültig lag, weiß ich nicht.

Abg. Nancy Faeser: Also, ich würde es gerne auf den Bildschirm legen. Vielleicht kann man noch mal anhand des Blutes gucken. Das Bild 12 wäre für mich das wichtigste. Das ist Seite 8.

(Bild 12: Nische hinter dem Tresen – siehe auch Anlage)

Würden Sie sagen, Herr Dr. Wied, was man da sieht, sind Blutspuren?

Z Dr. Wied: Würde ich sagen, ja.

Abg. Nancy Faeser: Wollen Sie näher ran?

Z Dr. Wied: Ich sehe das schon so. Ich weiß, dass da Blutspuren waren. Deswegen sage ich das jetzt. Ich selbst bin farbenblind. Deswegen kann ich jetzt anhand der Farbe nicht erkennen, ob das Blut ist. Aber ich weiß, dass in diesem Bereich Blut war. Man hat eben den Schreibtisch gesehen auf dem Bild davor.

Abg. Nancy Faeser: Können wir jetzt das Bild davor zeigen?

(Bild 11: Bereich hinter/unter dem Verkaufstresen)

Z Dr. Wied: Da hat man gesehen, dass es auch darunter einen Raum gibt. Meiner Erinnerung nach hat ein Zeuge gesagt, dass die Füße in diesem Bereich gelegen hätten. Denkbar wäre es also, dass die Füße unter dem Schreibtisch sind und der Kopf Richtung Mülleimer oder was das in der Ecke ist.

[...]

Abg. Nancy Faeser: Der Mülleimer befindet sich mehr nach hinten. So ist aber jetzt eingezeichnet, als wenn Herr Yozgat sehr eingerollt gelegen hätte [Anm: siehe Skizze im Mehrheitsbericht S. 315]. Das deckt sich aber nicht mit den Blutspuren, die weiter hinten sind. Verstehen Sie?

Z Dr. Wied: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Deswegen macht uns das so Kopfschmerzen. Deswegen habe ich Ihnen auch gerade noch mal die Blutspuren gezeigt. Es handelt sich um Kopfschüsse. Also muss eigentlich, wie Sie es eben beschrieben haben, eher Herr Yozgat

gelegen haben, also mit dem Kopf weiter Richtung Mülleimer und die Füße möglicherweise dann unter dem Schreibtisch. Das macht es für uns, wenn man etwas auf den Schreibtisch legt, nahezu unmöglich, Herrn Yozgat nicht zu sehen, weil er weiter hinten liegt.

Z Dr. Wied: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Stimmen Sie mir da zu?

Z Dr. Wied: Ich habe es ja schon gesagt: Ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, dass man ihn nicht sieht."[197]

Dies widerspricht nicht der Tatsache, dass der Zeuge Faiz H. S. das Opfer nicht gesehen hat, da der Zeuge Faiz H. S. einen gänzlich anderen Blickwinkel zum Tresen hatte und von seinen Standorten das Opfer nicht zu sehen war. Der Zeuge Faiz H. S. sagte in seiner Vernehmung aus:

„Als ich mit Telefonat fertig war, bin ich vorne zum Tisch gegangen, da war aber niemand. Ich schaute mich um nach dem jungen' Mann. [..] Er [Vater des Opfers] ging um den Tisch und sagte, was ist da. Ich schaute auch nach, war neugierig. Der Mann sagte: Oh, mein Sohn, mein Sohn und rief seinen Namen, er soll aufwachen. ich habe mich erschrocken, ich habe ihn da vorher nicht liegen sehen. Er lag hinter dem Tisch, hinter Stühlen in der Ecke."[198]

In einer späteren Vernehmung führte er aus:

„Dass ich den Mann nicht gesehen habe, der hinter dem Stuhl lag liegt daran, dass, ich wie schon gesagt habe, aus Respekt nicht dort hingeschaut habe. Aus dieser Respekteinstellung heraus habe ich auch etwa 1 m - 1,50 m Abstand zu dem Tresen gehalten. Es kann auch sein, dass ich noch in einem weiteren Abstand dort stand. Ich will damit sagen, dass ich nicht unmittelbar an dem Tresen stand."[199]

V. Die Tatzeit

[197] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 40–42.

[198] Protokoll der Vernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 92, S. 6.

[199] Protokoll der Vernehmung des Faiz H. S. vom 08.04.2006, Band 92, S. 12.

Die BAO Bosporus fertigte im Jahr 2008 eine erneute Auswertung der Akten über den Tatablauf an:

> *„Ziel der Auswertung war es, eine detaillierte Übersicht über den Tatablauf zu erlangen und so den Zeitpunkt der Schüsse so genau wie möglich festzulegen. Alle Aktionen der Personen am Tatort wurden vom Zentralcomputer des Internetcafés registriert. Diese feststehenden Fakten wurden in einem Zeitstrahl visuell dargestellt und anschließend mit den Angaben der Zeugen, insbesondere zum Zeitpunkt der Schüsse, abgeglichen."*[200]

Aufgrund der Zeugenaussagen sowie der Auswertung der PC- und Telefonanlage im Internetcafé lässt sich folgender Zeitraum eingrenzen:

Halit Yozgat saß an der Theke im vorderen Geschäftsraum und rief von 16:39:57 Uhr bis 16:49 Uhr mehrere Internetseiten zum Thema „Physik" auf, führte von 16:50:24 Uhr bis 16:51:59 Uhr mit seinem Handy ein Telefonat und führte um 16:54:51 Uhr die letzte Aktion am PC aus, den Aufruf eines Wikipedia-Eintrags zum Thema „Halbleiter".[201]

Zu diesem Zeitpunkt befinden sich im Internetcafé die folgenden Personen:

Der zum Tatzeitpunkt 14-jährige Emre E. surfte und spielte seit etwa 16:00 Uhr im Internetcafé im hinteren Raum am PC Nr. 3. Der PC Nr. 3 befand sich in der hinteren Ecke, hinter PC Nr. 2, an dem Andreas Temme saß.

Der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Ahmed A.-T. loggte sich um 16:46:03 Uhr am PC Nr. 7 im hinteren Geschäftsraum, direkt hinter dem Telefonraum Nr. 7, in dem Hediye Ç. saß, ein und surfte im Internet.

Als die Zeugin Hediye Ç. und ihre dreijährige Tochter das Internetcafé betraten, um in der Familienkabine Nr. 7 zu telefonieren, saß Halit Yozgat an seinem Tresen. Nach Aussage von Hediye Ç. habe Halit Yozgat nachgesehen, ob die Familienkabine frei sei und ihr gesagt, dass sie telefonieren könne.

Sie sagte in ihrer Vernehmung am 07.06.2006:

---

[200] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 187.

[201] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 189.

„Im vorderen Bereich war keine andere Person, hinten im Internetbereich waren zwei Jugendliche. Es war aber vor mir keiner in dieser Familienkabine zum telefonieren."[202]

Hediye Ç. führte zwei Telefonate: Von 16:51:23 Uhr bis 16:59:37 Uhr ihr erstes Telefonat mit ihrem Bruder und von 17:00:53 Uhr bis 17:05:47 Uhr ihr zweites Telefonat mit ihrer Schwester. Nach Aussage von Hediye Ç. schickte sie während des ersten Telefonats ihre Tochter nach draußen:

„sie sollte zu dem Herrn Yozgat gehen, der sollte ihr Süßigkeiten geben, damit sie sich nicht langweilt. Ich habe währenddessen weiter telefoniert. Ich habe meine Tochter raus gelassen und die Tür wieder zugemacht. Es hat dann keine 30-40 Sekunden gedauert, da stand die Ceren wieder vor der Tür. Die Kleine hat selber die Kabinentür aufgemacht und ist zu mir rein gekommen. Sie meinte zu mir, sie wollte bei mir bleiben."[203]

Das erste Telefonat der Hediye Ç. begann um 16:51:23 Uhr.

Andreas Temme loggte sich um 16:50:56 Uhr in den PC Nr. 2 im hinteren Geschäftsraum ein, und um 16:51:28 Uhr erfolgte das Log-in auf der Seite ilove.de. Um 17:01:36 Uhr loggte sich Temme bei ilove.de aus, und um 17:01:40 Uhr erfolgte nach Auswertung der BAO Bosporus aus dem Jahr 2008 das Log-out an PC Nr. 2.

Als letzte Person betrat Faiz H. S. das Internetcafé. Seine Aktivitäten beschreibt die BAO Bosporus 2008 wie folgt:

„[Faiz H. S.] war bereits mittags zum Telefonieren in dem Internetcafé. Nach der Arbeit ging er erneut dorthin. Hinter dem Tresen saß Halit YOZGAT und wies ihm die Telefonzelle Nr. 3 zu. Folgende Daten wurden registriert:

16:52:16 [Faiz H. S.] rief von seinem Handy aus die Nr. XXX (Anbieter des Autos), Dauer 9 Sek.

16:54:01 bis 17:01:02 erstes Telefonat aus Zelle 3, Dauer 7:01 Minuten mit Nr. XXX (Maxi Asia Karte)

17:01:25 bis 17:03:52 zweites Telefonat aus Zelle 3, Dauer 2:27 Minuten mit Nr. XXX (Anbieter des Autos)

[202] Protokoll der Vernehmung der Hediye Ç. vom 07.06.2006, Band 101, S. 174.
[203] Protokoll der Vernehmung der Hediye Ç. vom 07.06.2006, Band 101, S. 175.

[Faiz H. S.] führte sein erstes Telefonat mit seiner Maxi Asia Telefonkarte. Dabei wird das Gespräch über die kostenfreie 0800-Nummer des Providers geführt. Nach der Eingabe einer PIN und der Zielrufnummer kann das Kartenguthaben abtelefoniert werden. Werden mehrere Telefonate hintereinander geführt, genügt es normalerweise zur Beendigung eines Gespräches die Rautetaste [#] zu drücken. Anschließend kann neu gewählt werden, die PIN muss nicht nochmals eingegeben werden. Da das Telefon nicht aufgelegt wird, wird die Verbindung zum Provider auch nicht unterbrochen. Dadurch können beliebig viele Gespräche hintereinander geführt werden, ohne dass dies die Telefonanlage registriert. Mit der Maxi Asia Karte führte [Faiz H. S.] nach eigenen Angaben drei Telefonate, danach war das Guthaben aufgebraucht. Von der Telefonanlage wurde nur eine Anwahl beim Provider und eine Gesprächsdauer von 422 Sekunden gespeichert."[204]

Nachdem Faiz H. S. das zweite Telefonat beendete, beschreibt er in einer Zeugenvernehmung am Abend des 06.04.2006 das weitere Geschehen wie folgt:

„Als ich mit dem Telefonat fertig war bin ich zum Tisch gegangen, da war aber niemand. Ich schaute mich um nach dem jungen Mann. Ich konnte niemanden sehen. Hinten hörte ich Stimmen und ging nach dort. Dort war ein enges Zimmer. Eine Frau war da und lachte, auch Kinder waren da. Ich denke, sie telefonierte, weil nur sie alleine sprach. [...] Weiter hinten habe ich noch zwei Jungen gesehen, die im Internet waren. Mehr Personen habe ich nicht gesehen. Ich habe die Jungen gefragt, ob sie kassieren Sie sagten, der Kassierer wäre draußen. ich ging wieder an der Frau vorbei, ich habe bei ihr geklopft. Ich dachte, die Frau gehört zum Geschäft. Sie hat aber nicht reagiert. Ich bin wieder nach vorne, habe wieder gewartet, ca. 1 Minute. Der alte Mann, den ich am Mittag gesehen habe, kam herein mit Einkäufen."[205]

Da ab dem Zeitpunkt, an dem Faiz H. S. das Telefonat beendete und aus der Telefonkabine in den vorderen Geschäftsraum trat, sich mit ihm eine weitere Person in diesem Raum befand, muss davon ausgegangen werden, dass der Mord an Halit Yozgat zu diesem Zeitpunkt bereits geschehen war.

Damit muss die Tat vor 17:03:52 Uhr erfolgt sein.

Bevor die BAO Bosporus 2008 eine umfängliche Rekonstruktion der Zeitabläufe anfertigte, wurde in Vermerken der MK Café als Endzeitpunkt des letzten Telefonats von

[204] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 196.
[205] Protokoll der Vernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 101, S. 215, 216.

Faiz H. S. die Uhrzeit „17:03:26 Uhr“ angegeben.[206] Diese Angabe beruht auf der im Internetcafé registrierten Dauer des Gesprächs von 2 Minuten und 26 Sekunden und dem mit „17:01:00“ registrierten Beginn des Gesprächs. Tatsächlich ist jedoch von einem Endzeitpunkt des Telefonats um 17:03:52 Uhr auszugehen.[207]

Um 16:58:58 Uhr beginnt die Zeugin Peri T., welche vor dem Internetcafé steht und durch die Scheibe zu diesem Zeitpunkt Halit Yozgat hinter dem Tresen sitzen sieht, ein Telefonat mit ihrem Mobiltelefon.

Die Zeugin Peri T. ist die letzte ermittelte Zeugin, die Halit Yozgat gesehen hat. In einem Vermerk vom 11.10.2006 der MK Café heißt es:

> *„Sie verließ am Tattag kurz vor 17.00 Uhr die Praxis ihres [Arztes], Holländische Str. 84 und führte anschließend von ihrem Handy aus mehrere Telefonate. Eines dieser Telefonate führte sie in Höhe vom Internet Café. Sie wollte das Café betreten, um eine Telefonkarte zu kaufen, unterließ dies aber, weil das Geschäft zu „schmuddelig" auf sie wirkte. Durch die Schaufensterscheibe konnte sie einen Mann hinter dem Schreibtisch sitzen sehen. Auf Grund der abgegebenen Beschreibung dürfte es sich um den Halit Yozgat gehandelt haben.“*[208]

Die Auswertung der Funkzellendaten durch die BAO Bosporus im Jahr 2008 ergab, dass die Zeugin Peri T. das Telefonat um 16:58:58 Uhr begann.[209]

Legt man dieses Daten zugrunde, muss der Mord zwischen 16:58:58 Uhr und 17:03:52 Uhr erfolgt sein.

Zwar hat kein Zeuge am Tatort angegeben, die Tat oder die Täter gesehen zu haben, mehrere Zeugen konnten jedoch akustische Wahrnehmungen schildern.

Um 17:00:53 Uhr beginnt die Zeugin Hediye Ç. im Telefonraum Nr. 7 ihr zweites Telefonat. Sie gibt in ihrer Zeugenvernehmung an, während dieses Telefonats „drei Geräusche kurz hintereinander, „ungefähr so, als ob jemand gegen die Wand klopft“, gehört

---

[206] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 188.

[207] Siehe auch Mehrheitsbericht Teil zwei: E.II.2.a.bb. Wann fielen die Schüsse – Zeitpunkt oder Zeitrahmen?

[208] Ermittlungsbericht der MK Café vom 11.10.2006, Band 102, S. 9.

[209] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 204.

zu haben.[210] Die BAO Bosporus legte aufgrund dieser Aussage der Zeugin Hediye Ç. den frühestmöglichen Zeitpunkt des Mordes auf 17:00:53 Uhr.

Auch der Zeuge Faiz H. S. schilderte seine akustische Wahrnehmung in seiner Vernehmung vor der Polizei:

> *„A.: Ungefähr beim ersten Gespräch habe ich etwas gehört, etwa wie ein Luftballon explodiert ich habe mich umgedreht, konnte aber nichts sehen, wegen dem Bild an der Glastür. Ich war beschäftigt mit dem PIN eingeben von der MAXI Karte. Ich habe versucht durch den Schlitz an der Seite zu gucken, habe aber nichts gesehen.*
>
> *F.: Waren da mehrere Geräusche?*
>
> *A.: Ja, mehr als zwei Mal, evtl. auch drei Mal. Es hörte sich an, als wenn danach etwas umfällt oder man eine Tür zuknallt."*[211]

Da die Eingabe der PIN jedoch bereits um 16:54:01 Uhr stattfand, ist dieser Zeitpunkt nicht möglich.

Die Analyse der BAO Bosporus interpretiert dies wie folgt:

> *„[Faiz H. S.] brachte die Schüsse mit der Eingabe der PIN vor dem ersten Gespräch in Zusammenhang. Dies war aber nicht möglich. Wenn er nicht die PIN, sondern eine Telefonnummer eingetippt hat, bestehen auf den ersten Blick mehrere Möglichkeiten. Während der registrierten Gesamtdauer des ersten Gesprächs führte er drei Telefonate. Das Erste Gespräch beendete er um 17:01:02. Der Zeitraum von 9 Sekunden zwischen Beginn 2. Telefonat [Hediye Ç.] und Ende 1. Gespräch [Faiz H. S.] reicht aber für ein Telefonat mit dem Autoverkäufer nicht aus. Aus diesem Grund wurde YOZGAT erschossen, während [Faiz H. S.] die Telefonnummer für das zweite Telefonat wählte, das um 17:01:25 Uhr begann."*[212]

Die BAO Bosporus schließt die im Januar 2008 durchgeführte Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten PC-Daten mit folgendem wesentlichen Ergebnis:

---

[210] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 200.

[211] Protokoll der Vernehmung des Faiz H. S. vom 06.04.2006, Band 238, S. 226.

[212] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 203.

„Halit YOZGAT wurde ziemlich genau um 17:01:25 erschossen. Zu dieser Zeit saß TEMME an PC Nr. 2 und surfte im Internet."[213]

Zwar gibt der Zeuge Faiz H. S. in einem sieben Monate nach der Tat geführten Gespräch mit den Polizeibeamten Gerstenberger und Wetzel laut eines Vermerks des KHK Wetzel an, dass er genaue Zeitangaben nicht machen könne.[214] Hieraus jedoch, wie im Mehrheitsbericht vorgenommen,[215] abzuleiten, dass die ursprünglich am Abend des Tattages getroffene Aussage falsch sei, kann die SPD-Fraktion nicht unterstützen. Vielmehr schließt sich die SPD-Fraktion der Interpretation der BAO Bosporus an, die davon ausgeht, dass der Zeuge Faiz H. S. die Geräusche während der Eingabe der Telefonnummer für das zweite Telefonat wahrnahm und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem Temme noch im Internet surfte.

Dass dann aber im Mehrheitsbericht wiederum den Angaben des damals 16-jährigen Ahmed A.-T. in dessen zweiter Vernehmung, er habe die Geräusche circa zwei Minuten gehört, nachdem „der Deutsche", also Andreas Temme, seinen Platz verlassen hat,[216] gefolgt wird, blendet insoweit vollständig aus, dass der minderjährige Zeuge Ahmed A.-T. in mehreren Vernehmungen unterschiedliche Angaben machte, die sich widersprachen und mit dem Geschehensablauf nicht in Einklang zu bringen waren. Insoweit sei auf das Fazit der BAO Bosporus Bezug genommen:

„[Ahmed A.T.] ist, ebenso wie [Emre E.], als Problemzeuge anzusehen. In seiner 1. Vernehmung machte er noch richtige Angaben und schilderte den Ablauf in der richtigen Reihenfolge. Selbst seine zeitlichen Angaben wichen nur um wenige Minuten vom tatsächlichen Geschehen ab. Alleine der Zeitpunkt des Einloggens wich wesentlich von der richtigen Zeit ab. Das Kommen von TEMME erwähnte er allerdings nicht. In seiner 2. Vernehmung macht er mehrere falsche Angaben. Unter anderem will er „Call of Duty" gespielt haben und vom PC noch mal aufgestanden und zu Halit an den Tresen gegangen sein. Dies ist aber definitiv falsch. Zudem ist es kaum möglich, dass die Schüsse erst fielen, nachdem TEMME den Raum schon zwei Minuten verlassen hatte. In der 3. Vernehmung macht [Ahmed A.-T.] kaum

[213] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 203.

[214] Vermerk der MK Café vom 30.10.2006, Band 238, S. 240.

[215] Mehrheitsbericht Teil zwei: E.II.2.a.bb. Wann fielen die Schüsse – Zeitpunkt oder Zeitrahmen?

[216] Mehrheitsbericht Teil zwei: E.II.2.a.cc. Lässt sich der Zeitrahmen weiter eingrenzen? – Die Aussage des Ahmed A.-T.

mehr richtige Angaben. Er gibt sogar an, er hätte die Einloggzeit 16:30 Uhr von seiner Uhr abgelesen, obwohl die mit 16:46:03 Uhr von PC festgehalten wurde.

Von den vernehmenden Beamten wurde nicht versucht, die Widersprüche aufzuklären. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass [Ahmed A.-T.] erst 16 Jahre alt ist. Zudem begann er mit Wiederbelebungsmaßnahmen beim Opfer.[217]

Der Zeuge Ahmed A.-T. schildert bezüglich des Zeitpunktes der Geräusche auch die Reaktion des Zeugen Emre E.:

„Antw.: Nein, wirklich nicht. Ich habe nur dieses dumpfe Geräusch gehört, so als ob irgendetwas hinfällt. Ich bin vor Schreck kurz aufgesprungen und habe den Kleinen angeguckt. Der hat auch die Augen aufgerissen und hatte sich erschrocken.

Frage: Habt ihr euch über dieses Geräusch unterhalten?

Antw.: Nein, wir haben uns nur angesehen."[218]

Der Zeuge Emre E. hingegen gab in seiner Vernehmung an:

„Gg. 16:50 Uhr hörte ich einen Knall. Es hörte sich an, als sei etwas Schweres auf den Boden gefallen. Es hat sich dumpf angehört. Ich kann es mit keinem „Alltagsgegenstand" vergleichen. Ich guckte auch nicht hoch. Ich war zuvor mit einem Spiel (Call of Duty) beschäftigt, anschließend war ich im Chat Room bei MSN und dann surfte ich einfach nur noch so rum."[219]

Es bleibt insoweit im Zeitfenster zwischen 17:00:53 Uhr und 17:03:52 Uhr bei folgendem feststehenden Ablauf:

17:00:53 Uhr: Hediye Ç. beginnt das zweite Telefonat.

17:01:20 Uhr: Temme ruft eine Seite von www.ilove.de auf.

17:01:25 Uhr: Faiz H. S. beginnt sein zweites Telefonat.

17:01:36 Uhr: Log-out von Temme bei www.ilove.de.

17:01:40 Uhr: Log-out von Temme an PC Nr. 2.

---

[217] Auswertungsvermerk der BAO Bosporus (Analyse) vom 16.01.2008, Band 488, S. 195.

[218] Protokoll der Vernehmung des Ahmed A.-T. vom 12.04.2006, Band 219, S. 37 f.

[219] Protokoll der Vernehmung des Emre E. vom 06.04.2006, Band 101, S. 161.

17:03:52 Uhr: Faiz H. S. beendet sein zweites Telefonat.

Um 17:05:47 Uhr beendet Hediye Ç. ihr zweites Telefonat. Zeitgleich ruft Ismael Yozgat nach seinem Sohn und entdeckt diesen hinter dem Tresen.

> *„Als Ismail Yozgat seinen Sohn hinter der Theke liegen sah, ging er zu ihm und sah Blut im Bereich beider Ohren. Daraufhin schrie er laut, so dass ein 17jähriger Jordanier, der im Nebenraum an einem Internetrechner surfte, zur Hilfe kam. Während der jordanische Staatsangehörige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführte, versuchte der Ismail Yozgat zunächst, vom Café aus den Notruf zu erreichen und lief dann in eine benachbarte Teestube, von wo aus dann angerufen wurde. [...]"*[220]

Um 17:05:52 Uhr geht der Notruf bei der Leitfunkstelle Kassel ein.

Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag ist davon überzeugt, dass die Tat begangen wurde, während der Zeuge Temme im Internet eingeloggt war, also zwischen 16:58:58 Uhr und 17:01:40 Uhr.

Dies hat auch das Oberlandesgericht München in seinem Beschluss vom 12.07.2016 festgestellt und ausgeführt:

> *„Die Tat wurde nach Überzeugung des Senats begangen, als der Zeuge Temme im Internet eingeloggt war."*[221]

Zwischen dem Log-out von Andreas Temme und der Beendigung des Telefonats von Faiz H. S. bleibt ein Zeitfenster von 132 Sekunden.

Um den Zeitablauf in diesem Zeitraum zu rekonstruieren, wurde mit Andreas Temme eine Rekonstruktion angefertigt, die im Ausschuss mehrfach vorgespielt wurde und auch die Basis des Gutachtens von Forensic Architecture bildet.

Nach dieser Rekonstruktion benötigte Andreas Temme ca. 49 Sekunden zwischen dem Log-out am PC bis zum Verlassen des Internetcafés und 65 Sekunden bis zum Einstieg in den vor dem Haus geparkten Pkw. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte Andreas Temme die Täter wahrnehmen müssen.

---

[220] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 45, S. 192.

[221] Beschluss des Oberlandesgerichts München vom 12.07.2016.

Hierzu wird im Mehrheitsbericht angeführt:

> *„Einschränkend ist allerdings festzustellen, dass trotz dieser Rekonstruktion niemand genau sagen kann, wie lange Temme am späten Nachmittag des 6. April 2006 tatsächlich gebraucht hat, um das Internetcafé Halit Yozgats zu verlassen. Es wäre nicht sachgerecht, würde man die bei dieser Rekonstruktion durchgeführte Messung sekundengenau auf den tatsächlichen Geschehensablauf übertragen wollen."*[222]

Dieser Einschränkung stimmt die SPD-Fraktion zu, allerdings ist es nicht lebensnah anzunehmen, Andreas Temme könnte das Internetcafé schneller verlassen haben. Sollte Andreas Temme, wie von ihm behauptet, nichts von der Tat mitbekommen haben, wäre er nicht direkt in Eile gewesen. Es hätte keinen Grund gegeben, nicht einige Sekunden auf den Besitzer des Internetcafés zu warten, um bei ihm persönlich zu zahlen. Weder war es üblich, Geld einfach auf den Tresen zu legen, noch gab Andreas Temme in seinen Vernehmungen an, dies öfters so zu handhaben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Andreas Temme länger auf Halit Yozgat gewartet hätte, hätte er nichts von dem Mord mitbekommen. Soweit angenommen wird, Andreas Temme habe etwas von dem Mord mitbekommen, kann die gesamte Rekonstruktion ohnehin nicht als Tatsache angenommen werden.

Zieht man von dem Zeitfenster zwischen dem Log-out von Andreas Temme und der Beendigung des Telefonats von Faiz H. S. die in der Rekonstruktion benötigte Zeit des Andreas Temme zwischen Log-out und Einstieg in das Fahrzeug ab, bleibt ein Zeitraum von 67 Sekunden.

Zu der wenig plausiblen Möglichkeit, dass der Mord erfolgte, nachdem Temme das Internetcafé verlassen hatte, schrieb die MK Café bereits am 27.06.2006:

> *„Am 01.06.2006 wurde deshalb das Verhalten Temmes zur tatrelevanten Zeit im Internet Café rekonstruiert und festgestellt, dass er von Beendigung des Surfens bis zum Einsteigen in seinen Pkw auf dem Parkstreifen vor dem Geschäft ca. 1.05 Minuten benötigte, nachdem er um 17.01.40 h sein Internetsurfen beendet hatte. Demnach blieb anschließend noch ein Zeitraum von 41 Sekunden [Anm: Richtigerweise 67 Sekunden], bis der Zeuge Faiz H. S. um 17.03.26 h [Anm: Richtigerweise 17:03:52] sein zweites Telefongespräch beendete und kurze Zeit später das Mordopfer entdeckte. In diesen 41 Sekunden [Anm: Richtigerweise 67 Sekunden] hätte Halit*

[222] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.a.aa. Wann verließ Temme das Internetcafé?

Yozgat seinen Geschäftsraum wieder betreten, sich wieder auf seinen Stuhl setzen müssen, sodass er anschließend von UT dort aufgesucht und erschossen wurde."[223]

VI. Wo soll Halit Yozgat gewesen sein?

Die Einschätzung im Mehrheitsbericht, Halit Yozgat habe sich in dem Zeitraum, als Andreas Temme ihn nach seinem Log-out suchte, auf der Toilette aufgehalten, kann nicht geteilt werden. Der Mehrheitsbericht konstruiert hier ein Szenario, für welches jeder Beleg fehlt.

Die oben dargestellte Skizze der Räumlichkeiten zeigt, dass Halit Yozgat den Internetraum vollständig durchqueren muss, um zu den Toilettenräumlichkeiten zu gelangen. Weder Andreas Temme, welcher von seinem Platz am PC Nr. 2 den Durchgangsbereich und den Internetraum im Blickfeld hatte, noch der Zeuge Ahmed A.-T. am PC Nr. 7 gaben dies in ihren Vernehmungen an. Andreas Temme hätte auch Halit Yozgat nicht suchen müssen, wäre dieser an ihm vorbei zu den Toiletten gegangen.

Der 14-jährige Emre E., der an PC Nr. 3 saß, gab in seiner ersten Vernehmung am 06.04.2006 an:

„In der Zwischenzeit bekam ich mit, daß der Halid [sic] auf die Toilette gegangen ist. Die Toiletten befinden sich in dem Computerraum, Weiterhin kam der o.a. Mann (Zeuge) [sic: Ahmed A.-T.] und setzte sich an den Computer Nr. 7. Es ist mir nichts an dem Mann aufgefallen. Der Halid [sic] hat dann nach wenigen Minuten den Raum verlassen und ging zu den Telefonzellen. Dort konnte ich ihn aber nicht mehr sehen. Ich saß hinter einer „Holztrennwand". Die Wand ist ein wenig höher als ich im Sitzen. Ich bin ca. 160 cm groß."[224]

In der zweiten Vernehmung am 12.04.2006 änderte der Zeuge Emre E. die Reihenfolge:

[223] Vermerk der MK Café vom 27.06.2006, Band 241, S. 138.

[224] Protokoll der Vernehmung des Emre E. vom 06.04.2006, Band 101, S. 161.

„Der Halit kam dann auch mal in meinen Raum um die Toilette zu betreten. Das war kurz nachdem der Mann zum PC-Platz Nr. 7 ging. Halit kam nach kurzer Zeit wieder aus der Toilette und ging nach vorn in den Raum mit den Telefonzellen."[225]

In einer dritten Nachvernehmung am 16.04.2006 gab der Zeuge Emre E. an:

„Frage: Wenn wir einen Zeitstrahl zeichnen (die vernehmende Beamtin zeichnet einen Zeitstrahl).., wann wärst Du dann ungefähr ins Café gegangen?

Antw.: Ich bin gegen 16 Uhr hineingegangen. Etwa nach zwei Minuten, also nachdem ich den Halit begrüßt hatte, bin ich zum PC am Platz 3 gegangen. Das war dann etwa um 16:02 Uhr. Nach ca. einer halben Stunde ist Halit auf das WC gegangen, so um 16:32 Uhr herum. Er brauchte nicht lange auf dem WC, etwa 2 min. Dann wäre es 16:34 Uhr. Und als ich den Vater vom Halit hab schreien hören, hatte ich noch etwa 5 min. zu chatten (von der einen Stunde, die ich bezahlt hatte). Das wäre also vor 17:00 Uhr."[226]

In dieser dritten Vernehmung gab der minderjährige Zeuge Emre E. nicht mehr an, dass Halit Yozgat nach dem Erscheinen des Zeugen Ahmed A.-T. auf der Toilette war. Nach dem von Emre E. beschriebenen Zeitablauf wäre der Toilettengang des Halit Yozgat um ca. 16:32 Uhr vor dem Erscheinen von Ahmed A.-T., welcher sich um 16:46:03 Uhr einloggte, erfolgt. Dies würde auch erklären, warum keiner der anderen Zeugen den Weg des Halit Yozgat durch den Internetraum bemerkt hätte.

Der Mehrheitsbericht konstruiert, aufgrund der von Halit Yozgat aufgerufenen Internetseiten habe sich dieser im Zeitraum ab 16:40 Uhr bis 16:54:51 Uhr ununterbrochen an seinem Platz im vorderen Raum des Internetcafés aufgehalten.

„Zwischen 16:46 Uhr und 16:50 Uhr gab es laufend und ohne längere Pause Aufrufe verschiedener Internetseiten auf seinem PC, zwischen 16:50:24 Uhr und 16:51:59 Uhr telefonierte er mit seinem Bekannten [Hayri N.], und zwischen 16:52 Uhr und 16:54:51 Uhr gab es wiederum mehrere Aufrufe von Internetseiten."[227]

Da die PC-Auswertungen in den dem Untersuchungsausschuss verfügbaren Dokumenten erst im Zeitraum ab 16:39 Uhr dokumentiert sind, kann keine Aussage über den

[225] Protokoll der Vernehmung des Emre E. vom 12.04.2006, Band 101, S. 165.

[226] Protokoll der Vernehmung des Emre E. vom 16.04.2006, Band 101, S. 170.

[227] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.a.ff. Wo war Halit Yozgat, als Temme nach ihm suchte?

Zeitraum davor getroffen werden. Es würde sich mit den Aussagen von Emre E. und der Tatsache, dass von den übrigen Zeugen niemand Halit Yozgat auf dem Weg zur und von der Toilette gesehen hat, decken, dass Halit bereits vor 16:40 Uhr die Toilette aufgesucht hat, wenn überhaupt.

Betrachtet man die detaillierte Auflistung der PC-Auswertung, stellt man fest, dass Halit Yozgat um 16:42 Uhr mehrere Internetseiten aufgerufen hat, dann erst wieder ab 16:45 Uhr durchgehend. Auch in diesem Zeitraum wäre der von Emre E. beschriebene Toilettengang möglich.

Dass Halit Yozgat jedoch erst gegen 17:01 Uhr, zum Zeitpunkt, als Andreas Temme sich ausloggte, zur Toilette ging, deckt sich weder mit den Aussagen des Emre E. noch mit den Angaben der weiteren Zeugen oder sonstiger Erkenntnisse.

Es ist des Weiteren kaum vorstellbar, dass Halit Yozgat das Internetcafé ungesehen durch die Vordertür verlassen hat, während sich in seinem Internetcafé vier Kunden aufhielten. Auch bliebe dann die Frage, wo Halit Yozgat hingegangen sein könnte, da ihn auch in den angrenzenden Geschäften und Häusern niemand gesehen hat.

VII. Die Wahrnehmbarkeit der Tat für Andreas Temme

Wenn sich Andreas Temme, wie oben dargestellt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Tatzeit noch im Internetcafé befand, stellt sich die Frage, ob er die Tat wahrgenommen hat. Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag ist davon überzeugt, dass er die Tat auch wahrgenommen haben muss. Dies aus folgenden Gründen:

1. Trotz des verwendeten Schalldämpfers war das Geräusch des Schusses wahrnehmbar. Alle übrigen Zeugen am Tatort haben Geräusche gehört, können diese aber nicht genau zuordnen. Von den am Tatort anwesenden Zeugen hat jedoch nur Andreas Temme Erfahrungen mit Schusswaffen.

In diesem Punkt deckt sich auch die durch „Forensic Architecture“ durchgeführte Analyse zur Wahrnehmbarkeit der Schussgeräusche mit den Schießversuchen zur Feststellung der Geräuschentwicklung der Pistole durch die BAO Bosporus:

„6.6. Schießversuche zur Feststellung der Geräuschentwicklung der Pistole

Česká, Kal. 7.65 mm, Mod. 83 mit / ohne Schalldämpfer und unterschiedlichen Munitionstreibladungen am 25.09.2006 mit Waffenkonstrukteur Joniskeit, Backnang und am 19.12.2006 bei Fa. RUAG, Fürth, um die Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen hinsichtlich ihrer Wahrnehmung von Schussgeräuschen an Tatorten bei schallgedämpfter Schussabgabe neu bewerten zu können.[...] Zusammenfassend kann angegeben werden, dass die Verwendung eines Schalldämpfers bei der Česká, Kal. 7.65 mm, Mod. 83 die Geräuschentwicklung nicht so stark dämpft, wie gemeinhin angenommen. Die Schüsse waren noch als solche erkennbar.[228]

Herr Hoffmann, Leiter der Kriminaldirektion, hat vor dem Untersuchungsausschuss zu diesem Punkt ausgesagt:

„Hinzu kommt ja noch der Umstand – das ist aber meine persönliche Überzeugung zu dem Sachverhalt –, dass ich immer noch der Auffassung bin, dass Herr Temme sehr wohl die Geräusche gehört hat, wie die andere wahrgenommen haben. Er hat das auch richtig bewertet, obwohl es Schüsse mit einem Schalldämpfer waren, hat das konkret bewertet – das waren Knallereignisse –, und er ist rausgegangen und hat möglicherweise die Leiche gesehen. Von daher gesehen bin ich der festen Überzeugung, dass an seiner Einlassung – für mich – immer noch Zweifel sind."[229]

Der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied berichtete dazu:

„Es ist ja mit Schalldämpfer geschossen worden. Ich habe selbst noch keine Waffe, also keine vergleichbare Waffe gehört, wenn die abgeschossen wird, mit Schalldämpfer, habe mir aber sagen lassen, dass es jedenfalls nicht so ist wie im Fernsehen, dass es „Plopp, plopp" macht, und damit eine Schussabgabe gefallen ist, sondern dass das schon lauter ist, und dass ein platzender Luftballon durchaus das sein kann, was man da wahrnehmen könnte. Daher ist schon erstaunlich, dass man so wenig mitbekommen hat."[230]

Hierzu führte auch Andreas Temme in einem deutlich später durchgeführten kognitiven Interview am 27.01.2009 aus:

„Ich hab manchmal, wenn ich einen Tag darüber nachdenke, die Empfindung als wenn ich ein Geräusch gehört hätte, wobei ich mir mittlerweile nicht mehr ganz sicher bin, ob ich denke, dass ich es gehört hab, weil es da gewesen sein muss oder ob ich es tatsächlich wahrgenommen habe. [...] Letzte Erinnerung ist, dass es sich so

[228] Vorläufiger Abschlussbericht, BAO Bosporus EA 03 / UA 01 – Serientäter vom 09.01.2008; BY2_3. Zulieferung Anlage 1_000144.

[229] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 137.

[230] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015 , S. 36.

anhört, als wenn irgendwas – so ein Rumpeln, als wenn ich Möbel verschiebe oder umkippe, also kein scharfes, kurzes abgegrenztes Geräusch sondern mehr so ein Poltern."[231]

2. Der Schmauchgeruch muss im Raum trotz eventueller Nebengerüche wahrnehmbar gewesen sein. Temme ist nach Überzeugung der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag nur kurze Zeit nach der Tat durch den Raum, in welchem Halit Yozgat erschossen wurde, gegangen und hätte als geübter Schütze den Schmauch auch als solchen erkennen müssen. Dies gilt auch, soweit eine Plastiktüte über die Pistole gezogen war, da diese Schmauchgerüche nicht vollständig aufhalten könnte. Die Frage, ob Andreas Temme etwas gerochen hat, wurde auch im kognitiven Interview am 27.01.2009 gestellt, eine Antwort blieb er aber schuldig:

„Auf die Frage, was er riechen könne, gab Herr Temme keine Antwort. Das auf die Frage folgende Schweigen wurde dann von Herrn Schenk gebrochen mit der Aufforderung, Herr Temme solle erzählen, wie es weiter ging."[232]

3. Der Körper des Halit Yozgat lag in der Weise hinter dem Tresen des Internetcafés, dass Andreas Temme nach Überzeugung der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag diesen wahrnehmen musste. Dies belegen die Blickwinkelrekonstruktionen und die oben beschriebene Lage des Opfers Halit Yozgat.

4. Beim Ablegen des 50-Cent-Stücks musste Temme die Blutstropfen auf dem Tresen bemerkt haben.

Andreas Temme selbst gab dazu folgende Erklärung ab:

„Abg. Nancy Faeser: Genau. Das obere Foto. Prima. Vielen Dank. (Foto – siehe Anlage 1)

Sie sehen hier Original-Tatortfoto und sehen, dass es eine offensichtlich sehr starke Blutbildung im Bereich der hinteren Nische gibt, was übereinstimmt mit dem, was eben simuliert wurde, wo Halit Yozgat gelegen haben soll. Deswegen frage ich Sie noch mal, ob Sie sich erinnern, dass Sie beim Rausgehen und beim Bezahlen, wo Sie

---

[231] Eigenes Transkript aus dem kognitiven Interview, CD 22, 23 in Videoformat, zusammenfassender Vermerk von KHK Wetzel vom 28.01.2009, Band 133, S. 11–15.

[232] Zusammenfassender Vermerk von KHK Wetzel vom 28.01.2009, Band 133, S. 11–15.

in die Richtung gucken, weil Sie das Geld auf den Tresen legen, Halit Yozgat gesehen haben.

Z Temme: Nein, ich habe ihn definitiv nicht gesehen. Und wenn man sich – das möchte ich jetzt noch einfach mal anmerken, vielleicht zum kurz darüber Nachdenken – das Szenario vorstellt, dass ich ihn erst nicht sehe, dann gehe ich an den Tresen, um 50 Cent zu bezahlen für das Internet, sehe dort einen Toten oder Verletzten liegen und lege dann 50 Cent auf den Tresen, um dann seelenruhig nach Hause zu fahren, ist schwierig vorstellbar. Ich weiß, dass ich ihn nicht gesehen habe, was immer in diesem Video, diesem Kunstprojekt, simuliert worden ist.

Abg. Nancy Faeser: Ja, ich habe Ihnen extra das Tatortfoto mit dazu an die Hand gegeben, weil das zumindest aus unserer Sicht, was die Lage der Leiche betrifft, übereinstimmt.

Z Temme: Ja, ich weiß aber, dass ich ihn nicht gesehen habe, und ich habe ja auch den Veröffentlichungen, dem, was im Internet teilweise verfügbar ist, auch entnommen, dass es ja wohl eine zweite Person gegeben hat, die sich ein oder zwei Minuten lang bis zum Eintreffen des Vaters in dem Raum aufgehalten hat, die ihn auch nicht wahrgenommen hat. Also ganz so einfach scheint es auch nicht gewesen zu sein, ihn zu sehen."[233]

Auch der Mehrheitsbericht geht davon aus, dass das Ablegen der 50-Cent-Münze ein Indiz sei, dass Andreas Temme nichts von dem Mord mitbekommen habe.[234] Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Andreas Temme in einer Kurzschlussreaktion nach dem Mord an Halit Yozgat das Internetcafé schnell verlassen und die von ihm genutzte Internetzeit begleichen wollte, um nicht in den Verdacht einer Straftat zu kommen. Auch der Zentrale Polizeipsychologische Dienst kommt in einer Auswertung im Jahr 2006 zu der Schlussfolgerung, dass die Ablage des Geldes am Tresen die Wahrnehmung des Tatgeschehens wahrscheinlich macht.[235]

„die Ablage des Geldes am Tresen macht die Wahrnehmung wahrscheinlich."

[233] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 84.

[234] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.b.ee. Hätte Temme den Körper Halit Yozgats sehen müssen?

[235] Bericht Zentrale Polizeipsychologische Dienst, Datum unleserlich, Band 429, S. 8.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

Teil A

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Teil B
Band II/II

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

VIII. Das Verhalten von Andreas Temme am Tattag

Den Grund, warum Andreas Temme an diesem Tag das Internetcafé des Halit Yozgat aufsuchte, konnte der Ausschluss letztlich nicht klären.

Temme loggte sich um 16:50:56 Uhr auf dem PC Nr. 2 ein, um 16:51:28 Uhr erfolgte das Log-in bei der Flirtline www.ilove.de, wo Temme unter dem Pseudonym „wildman 70" mit seiner Chat-Partnerin „tanymany" Kontakt suchte. Um 17:01:36 Uhr loggte sich Temme von der Flirtline aus und verließ um 17:01:40 Uhr den PC und das Internetcafé.

Daneben könnten aber auch „dienstliche Gründe" der Anlass für den Besuch im Internetcafé gewesen sein.

Wie oben dargestellt, war Andreas Temme bereits vor der Tat dienstlich mit der Česká-Mordserie befasst und aufgefordert worden, als V-Personen-Führer Informationen von den von ihm geführten V-Personen einzuholen. Nach übereinstimmenden Informationen der V-Person Gärtner und Andreas Temme waren beide auch teilweise in Internetcafés verabredet, um Recherchen durchzuführen. Dabei wurde nach Aussage Gärtners auch das Internetcafé des Halit Yozgat von Temme vorgeschlagen.

Allgemein war es üblich, dass die Mitarbeiter der Außenstelle Kassel dienstliche Recherchen in Internetcafés durchführten, da die Außenstelle über keine Internetanschlüsse verfügte.

Dies legt nahe, dass Temme, der das Internetcafé regelmäßig aufsuchte, sich hier auch aus dienstlichen Gründen hätte aufhalten können. So ergab eine Auswertung der Nutzung der PC-Anlage des Internetcafés, dass die Flirtline www.ilove.de in den Tagen vor der Tat mehrmals besucht wurde, jeweils aber nur für wenige Minuten.

Der Zeuge Yozgat, der Temme als „Stammkunden" bezeichnete,[236] erinnerte sich allerdings daran, dass die Besuche des Andreas Temme gewöhnlich deutlich länger dauerten:

> *„Z Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): Ich möchte noch etwas zu Herrn Temme sagen. Ich kannte ihn zwei Jahre lang. Er kam jeden Tag und blieb mindestens zwei Stunden. Ich bot ihm immer zwei Kaffee an. Er legte dann immer 2 € hin. Es geht mir hierbei nicht um das Geld, sondern darum, dass ich ihn sehr gut kannte. Er blieb immer mindestens zwei Stunden, und er kam fast jeden Tag. Wie kann es sein,*

[236] Gesprächsvermerk der MK Café vom 07.07.2006, Band 244, S. 155 ff.

dass er an diesem besagten Tag nur 15 Minuten blieb und dass er sich erst zwei Wochen nach der Tat meldete? Dass jemand, der jeden Tag kam, auf einmal nicht mehr gesehen wurde und an diesem Tag nur 15 Minuten da gewesen sein soll, wirft bei mir Fragen auf, die mich umtreiben. Ich finde keine Antwort darauf."[237]

Andreas Temme widerspricht der Aussage, er sei gewöhnlich länger im Internetcafé verblieben in seiner polizeilichen Vernehmung am 21.04.2006:

„Ich gehe seit ca. zwei Jahren öfters in das Internetcafé in der Holländischen Straße 82. Das liegt daran, dass ich damals Probleme mit meinem eigenen Rechner bzw. Internetzugang bekommen habe und deswegen dorthin gegangen bin, um meine Emails abzurufen. Von diesen Besuchen kenne ich auch sowohl den Jüngeren als auch den Älteren des Internetcafés. In der Regel habe ich meine Besuche dort tagsüber während der Arbeitszeit bzw. in einer Pause oder aber auf dem Nachhauseweg in Richtung Hofgeismar bzw. Trendelburg abgestattet. Meine Besuche in dem Internetcafé waren selten länger als 1/4 Stunde.[238]

Die Diskrepanz zwischen diesen Aussagen lässt sich nicht zweifelsfrei klären, da die PC-Anlage des Internetcafés nicht insoweit ausgewertet wurde, dass das genaue Nutzungsverhalten des Andreas Temme geklärt werden kann. Am Tattag nutzte Andreas Temme den PC jedenfalls nur elf Minuten, zahlte aber 0,50 Euro für eine halbe Stunde.[239]

Im Zuge dieser Diskrepanzen zwischen den Fragen, wie Temme sich üblicherweise im Internetcafé und wie er sich am Tattag verhielt, ist auch zu erwähnen, dass Temme nach seiner Aussage nicht wie üblich persönlich bei Halit Yozgat zahlte, sondern einfach 50 Cent auf den Tresen legte, da Halit Yozgat nicht da gewesen sei. Keiner der übrigen Zeugen, die das Internetcafé regelmäßig besuchten (beispielsweise Emre E., Ahmed A.-T.) hat dies als üblich bezeichnet. Auch legte Andreas Temme keinen Zettel dazu, der es

[237] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 10.

[238] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 21.04.2006, Band 101, S. 9.

[239] Die Zeugen Emre E. und Ahmed A.-T. geben diese Kosten an (für die Nutzung des Internets für eine Stunde einen Euro, für eine halbe Stunde 50 Cent); Band 101, S. 161; Band 101, S. 182.

dem Inhaber des Internetcafés ermöglich hätte, die 50 Cent zuzuordnen, zumal auf dem Schreibtisch an anderen Positionen auch weitere Münzen lagen.[240]

Insoweit kann insbesondere der Schlussfolgerung im Mehrheitsbericht:

> *Ganz ersichtlich entspricht die Einschätzung des Zeugen Wetzel, des damaligen Leiters der MK Café –*
>
> > *„Meine ganz persönliche Meinung nach den ganzen Jahren ist die, dass ich nicht glaube, dass der Herr Temme oder der Verfassungsschutz oder irgendjemand aus diesen Kreisen vorher wusste, was da passieren wird."*[241]
>
> *inzwischen einem allgemeinen Konsens.*[242]

nicht gefolgt werden.

IX. Temmes Verhalten nach der Tat

Trotz öffentlichen Zeugenaufrufs meldete sich Andreas Temme nicht als Zeuge bei der Polizei. Der Mehrheitsbericht stellt in seinen Erläuterungen allein auf die Aussagen Temmes ab, der in seinen Vernehmungen und seit Jahren behauptet, er habe sich nicht als Zeuge zur Verfügung gestellt, weil er ursprünglich dachte, an einem anderen Tag in dem Café gewesen zu sein und in den Zeugenaufrufen speziell jemanden mit „grüner Jacke" angesprochen wurde.[243]

Dies ist jedoch nicht mit der ersten Reaktion des Andreas Temme am 21.04.2006, als die Polizeibeamten Uwe F. und eine Kollegin zwecks Durchsuchung bei ihm eintrafen, in Einklang zu bringen. In einem Vermerk vom 24.04.2006 heißt es insoweit:

---

[240] Vgl. Tatortbildaufnahmen, O-Mappe an K11, Bild 61.

[241] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 93.

[242] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.c.cc.aaa. Das Telefonat zwischen Temme und dem Zeugen Gärtner vor dem Mord.

[243] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.2.d. Weshalb hat Temme nicht auf den Zeugenaufruf der Polizei reagiert?

„Herr Temme erklärte dazu, dass er sich, wie im Durchsuchungsbeschluss aufgeführt, am Donnerstag, dem 06.04.2006 während der angegebenen Tatzeit in dem Internet Café in der Holländischen Str. 82 in Kassel aufgehalten hat. Er hätte, nachdem er von der Tat erfahren hatte, am Montag, dem 10.04.2006, auf seiner Dienststelle nachgeschaut, wann er am Do, 06.04.2006 ausgestempelt hatte. Da er um 16.43 Uhr ausgestempelt hatte, war ihm ab diesem Zeitpunkt bewusst, dass er zur Tatzeit dort gewesen sein muss."[244]

Der Polizeibeamte Uwe F. beschrieb auch vor dem Untersuchungsausschuss seinen Eindruck:

„Ja. Ich habe eben schon mal versucht, es rüberzubringen. Letztendlich standen wir an der Wohnungstür, haben uns vorgestellt und haben den Durchsuchungsbeschluss übergeben. Er hat sich den durchgelesen. In dem Moment hatte ich schon das Gefühl, dass er sofort wusste, um was es ging,

(Abg. Günter Rudolph: Okay!)

also dass er da war; ob jetzt genau währenddessen, kurz davor oder kurz danach, lasse ich mal dahingestellt sein. Aber er wusste, von was ich rede und warum wir da bei ihm vor der Tür standen."[245]

Mit dem Vermerk über diese spontane Antwort konfrontiert, entgegnete Andreas Temme:

„Dann ist es offensichtlich – – Hat er mich möglicherweise falsch verstanden, weil – – Ich habe das [= den eingangs zitierten Vermerk vom 24.04.2006] ja nie gesehen. Deswegen konnte ich – – Wenn ich es gesehen hätte, wenn ich es als Zeuge hätte unterschreiben müssen, es gemerkt hätte, hätte ich ja was dazu sagen können."[246]

Letztlich blieb Andreas Temme bei seiner Begründung, warum er sich nicht als Zeuge gemeldet habe. Er verschwieg auch seiner Kollegin OARin Jutta E., dass er das Internetcafé in der Holländischen Straße oder Opfer kannte, und wurde am 10.04.2006 damit beauftragt, sich beim Polizeipräsidium Nordhessen, ZK 10 (Staatsschutz) über die Hin-

[244] Vermerk der MK Café vom 24.04.2006, Band 101, S. 23.
[245] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 99.
[246] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 123.

tergründe des Mordes an Halit Yozgat in Kassel zu erkundigen.[247] Auch hier sprach er nicht über seine Verbindung zu dem Fall.

[247] Siehe dienstrechtliche Verstöße des Andreas Temme.

D. Aussagegenehmigungen: Die unbegründete Sperrerklärung des Innenminister Bouffier für alle von Temme geführten V-Personen

Der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier verweigerte im Oktober 2006 die Erteilung der Aussagegenehmigung für alle von Andreas Temme geführten V-Personen. Hierdurch konnten diese nicht als Zeugen im Mordermittlungsverfahren vernommen werden, obwohl Andreas Temme im Tatzeitraum mit mehreren V-Personen Kontakt hatte und auch kurz zuvor aufgefordert wurde, Informationen über die Mordserie von seinen V-Personen einzuholen. Das Ermittlungsverfahren wurde durch die Weigerung, die V-Leute durch die Polizei vernehmen zu lassen, behindert.

Der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier entschied, den Schutz der Quellen über die Aufklärung der Mordserie zu stellen. Dies verwundert insbesondere vor dem damaligen Hintergrund, in dem auch mit weiteren Morden in der Serie zu rechnen gewesen wäre.

Im Mehrheitsbericht wird an einigen Stellen die Kooperationsbereitschaft des LfV Hessen im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Andreas Temme hervorgehoben und betont, dass LfV Hessen habe umfangreiche Unterlagen geliefert, und auch der ermittelnde Staatsanwalt hätte die Kooperation hervorgehoben.[248] Lediglich im Bereich der Erteilung der Aussagegenehmigung für die von Andreas Temme geführten V-Personen habe man keinen Kompromiss finden können. Dies stellt die eigentliche Problematik nach Ansicht der SPD-Fraktion nicht vollständig dar.

Denn auch im Bereich der Erteilung der Aussagegenehmigung hätte eine Einigung zwischen LfV Hessen und der Staatsanwaltschaft im August 2006 erreicht werden können, hätte sich der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier nicht ausdrücklich die Entscheidung vorbehalten.

Das Innenministerium argumentierte jedoch, dass die islamistischen Quellen in Nordhessen für die Beobachtung des Islamismus bundesweit von wesentlicher Bedeutung gewesen seien. Obwohl sich das Innenministerium nur auf islamistische Quellen bezog, wurde aber auch die von Andreas Temme geführte Quelle im rechtsextremistischen Bereich, Benjamin Gärtner (GP 389), durch den damaligen Innenminister und heutigen

[248] Siehe z. B. Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.II.3.a.aa. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Ministerpräsident Volker Bouffier gesperrt, ohne dass dies begründet wurde. Es bleibt daher eine offene Frage, welche Erkenntnisse die erfahrenen Kriminalisten der Polizei bei einer tatnahen Vernehmung der rechtsextremistischen Gewährsperson Benjamin Gärtner für die Aufklärung der NSU-Mordserie gewonnen hätten.

Aus Sicht der SPD-Fraktion stand die vollständige Sperrerklärung des damaligen Innenministers Bouffier außer Verhältnis zur Schwere der Mordserie. Es hätte zahlreiche Alternativen gegeben, die die Anonymität der Quellen gewährleistet, aber das Strafverfahren nicht unnötig behindert hätten. Im Übrigen hatte die Polizei bereits die Klarnamen der Quellen ermittelt. Und obwohl diese somit eigentlich als „enttarnt" galten, wurden die Quellen noch teilweise bis in das Jahr 2012 verwendet.[249]

Aber der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier ließ sich nur einseitig vonseiten des Verfassungsschutzes und der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im Innenministerium beraten und suchte nie das Gespräch mit den Ermittlungsstellen in Kassel. Selbst die Leitungsebene der Polizei, Polizeipräsident Nedela, sagte dem Ausschuss, er sei in den Abwägungsprozess des Innenministers Volker Bouffier nicht eingebunden gewesen.[250] Diese nur einseitige Informationseinholung führte auch dazu, dass Volker Bouffier und die gesamte Führungsebene des Innenministeriums nach ihrem Bekunden weder von einer von Andreas Temme geführten rechtsextremistischen Quelle wussten, noch darüber informiert gewesen sein sollen, dass Andreas Temme dienstlich mit der Mordserie befasst war und die Quellen zu der Mordserie vor dem Mord in Kassel befragen sollte.

Der im Mehrheitsbericht behauptete Prozess der Abwägung hat damit wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt und letztlich eine unangemessene Sperrerklärung ohne jede Begründung und die Möglichkeit der Überprüfung für die Staatsanwaltschaft hervorgebracht.

I. Rechtlicher Rahmen

[249] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 14, 19.
[250] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 15.

Im Mehrheitsbericht wird die Entscheidung des Innenministers Bouffier zur Versagung der Aussagegenehmigung als rechtlich alternativlos dargestellt. Dieser Darstellung widerspricht die SPD-Fraktion entschieden.

Bereits die im Mehrheitsbericht im Abschnitt *„Der rechtliche Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung“*[251] als *„geltendes Recht“*[252] dargestellte Ansicht, V-Leute benötigten zwingend eine Aussagegenehmigung, ist zwar eine weitverbreitete Ansicht, stellt jedoch nicht die einzig rechtlich vertretbare Meinung dar:

> *„Für V-Leute der Polizei und der Nachrichtendienste gibt es keine ausdrücklichen Regelungen. Nach Ansicht der herrschenden strafrechtlichen Rechtsprechung ist der § 54 I StPO jedoch auch auf V-Leute anwendbar, wenn diese nach dem Verpflichtungsgesetz besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind. Der Wortlaut des § 54 I StPO ist diesbezüglich jedoch nicht eindeutig und bedarf daher einer Auslegung. Gemäß dem Gesetzestext des § 54 I StPO ist dieser auf „Beamte“, „Richter“ und „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ unmittelbar anwendbar. Begrifflich werden unter Personen des „öffentlichen Dienstes“ solche Personen verstanden, die eine gewisse Zugehörigkeit zur Sphäre des öffentlichen Dienstes haben. Unter „Dienst“ wird dabei im allgemeinen Sprachgebrauch „berufliche Arbeit“, „Tätigkeit“, „Erfüllung von beruflichen Pflichten“, „Arbeitsverhältnis“, „Stellung“ oder auch „Amt“ verstanden. Begrifflich fallen damit Privatpersonen heraus, die keine statusrechtliche oder funktionale Beziehung zum öffentlichen Dienst haben. Überdies muss die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst mit der engen Zugehörigkeit von „Beamten“ oder „Richtern“ in gewisser Weise vergleichbar sein. In erster Linie meint „andere Personen des öffentlichen Dienstes“ daher vor allem Angestellte des öffentlichen Dienstes. Denn auch diese unterliegen gem. § 3 I TVöD bzw. § 3 I TV-L einer Schweigepflicht, die zu ihrem Schutz strafverfahrensrechtlich abgesichert werden muss. Andere Personen des öffentlichen Dienstes, die weder Beamte bzw. Richter noch Angestellte sind und nicht nur eine bloß untergeordnete Tätigkeit verrichten, können im Einzelfall einer Schweigepflicht unterliegen, die ebenfalls strafverfahrensrechtlich abgesichert werden muss. Dies meint unter anderem Gemeinderäte, Schiedsmänner, Geschäftsführer einer Kreishandwerkerschaft, kirchliche Bedienstete in Fürsorge- und Verwaltungstätigkeiten, Personalratsmitglieder einer Behörde oder auch Angehörige öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute. Dabei ist*

[251] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1. Der rechtliche Rahmen einer Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung.

[252] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung.

nicht der persönliche Status entscheidend, sondern vielmehr objektiv die Tatsache, ob eine Person Funktionen des öffentlichen Dienstes ausübt. Hinsichtlich des Regelungszweckes des § 54 I StPO muss die Person darüber hinaus aufgrund ihrer funktionellen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst besondere Kenntnisse über Umstände aus dem öffentlichen Dienst erlangen, die gegenüber Dritten geheim zu halten sind.

Dies trifft aber auf V-Leute grundsätzlich nicht zu. Bei ihnen handelt es sich um schlichte Privatpersonen, die keine Erkenntnisse über Umstände aus dem öffentlichen Dienst erhalten, sondern lediglich eigene Erkenntnisse aus ihrem persönlichen Umfeld an staatliche Behörden weitergeben. Der Regelungszweck des § 54 I StPO läuft hier leer. Allein geheimhaltungsbedürftig dürfte der Umstand sein, dass ein möglicher Zeuge V-Mann ist bzw. war und dass er an staatliche Behörden aus seinem persönlichen Lebensumfeld berichtet bzw. berichtet hat. Nicht geheimhaltungsbedürftig sind jedoch die konkreten Informationen, die er berichtet, denn diese entspringen aus seinem persönlichen Lebensumfeld und zu diesen kann er auch – wie jeder andere Staatsbürger – als Zeuge vernommen werden.

Der Umstand, dass der Zeuge, jedenfalls im präventiven und nachrichtendienstlichen Bereich, als V-Mann agiert, spielt im Rahmen des § 54 I StPO somit grundsätzlich keine Rolle. Entweder ist den Strafverfolgungsbehörden dieser Umstand nicht bekannt und er soll schlicht als Zeuge zu Umständen vernommen werden, die er aus eigener Wahrnehmung aus seinem persönlichen Lebensumfeld berichten kann. Die V-Mann-Eigenschaft würde hierbei überhaupt nicht zur Sprache kommen. Die geheimhaltungsbedürftige Tatsache, dass der Zeuge V-Mann ist bzw. war, wäre ohne Relevanz, sofern die strafrechtlichen Ermittlungen nicht Lebensumstände des Zeugen ermitteln würden, die sein V-Mann-Verhältnis offenlegen könnten. Sollte der Zeuge jedoch im laufenden Ermittlungsverfahren oder auch im gerichtlichen Strafprozess zu seinem V-Mann-Verhältnis oder zu Lebensumständen, die sein V-Mann-Verhältnis offenlegen könnten, befragt werden, hätte er ein eigenständiges Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 I StPO. Oder den Strafverfolgungsbehörden ist die V-Mann-Eigenschaft bereits bekannt, so dass genau diese Tatsache ihnen gegenüber nicht mehr geheimhaltungsbedürftig ist. Auch in diesem Fall würde der Regelungszweck des § 54 I StPO leerlaufen, weil die geheimhaltungsbedürfte Tatsache „V-Mann-Verhältnis" den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt wäre. Fragen

nach Lebensumständen, die auf dieses V-Mann-Verhältnis bezogen sind, könnten dann gleichfalls nach § 55 I StPO zurückgewiesen werden."[253]

Die Absurdität der im Mehrheitsbericht vertretenen Ansicht, Strafverfolgungsbehörden hätten auch bei V-Personen zwingend von Amts wegen eine Aussagegenehmigung einzuholen,[254] würde in der Praxis bedeuten, dass Polizeibehörden bei jedem Zeugen die Nachrichtendienste abfragen müssten, ob eine V-Personen-Eigenschaft vorliege. In der Praxis wäre dies weder praktikabel noch würden die Nachrichtendienste die V-Personen-Eigenschaft mitteilen, da die Quelle dann „verbrannt" wäre.

Da der Polizei durch ihre Ermittlungen im vorliegenden Fall jedoch bereits die Namen und Identitäten der V-Personen bekannt waren, stellt sich der Fall nochmals anders dar:

„[...] Die Abgabe einer so genannten Sperrerklärung muss dann aber verhältnismäßig sein. Das heißt, sie muss noch erforderlich sein und die geheimhaltungsbedürftige Information darf anderweitig nicht bekannt geworden sein. Hinfällig ist dies, wenn den Strafverfolgungsbehörden die geheimhaltungsbedürftige Tatsache, also V-Mann-Eigenschaft und Identität, bereits bekannt geworden ist. Außerdem ist unter dem „Gebot bestmöglicher Sachaufklärung" stets eine mildere Maßnahme als die vollständige Sperrung zu prüfen und zu ergreifen, wenn sie in Betracht kommt.

Dies kann bei der Vernehmung eines V-Mannes beispielsweise gem. § 247 a StPO die audiovisuelle Vernehmung mit optischer und akustischer Verfremdung sein oder auch gem. § 68 III StPO lediglich das Verschweigen der Identität bei ansonsten offener Vernehmung."[255]

Im Mehrheitsbericht wird zur Untermauerung des Gedanken, dass Aussagegenehmigungen für V-Personen notwendig seien, auch ein Urteil des BVerfG zitiert, was jedoch einen völlig anderen Kontext hat. In dem dort behandelten Fall wurde das Wissen eines V-Person-Zeugen durch die Vernehmung von Verhörpersonen, also Polizeibeamten, die die V-Person vor dem Gerichtsprozess vernommen haben, sowie mittels der Verlesung

---

[253] Barrot/Faeser: Zeugenvernehmungen von V-Leuten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (NVwZ 2016, 1205), S. 1210–1211, mit entsprechenden Verweisen, (Hervorhebung nur hier).

[254] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.d. Keine polizeiliche Vernehmung ohne vorherige Aussagegenehmigung.

[255] Barrot/Faeser: Zeugenvernehmungen von V-Leuten in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (NVwZ 2016, 1205), S. 1210–1211, mit entsprechenden Verweisen.

eines polizeilichen Vernehmungsprotokolls und weiterer Schriftstücke auf der Grundlage von § 251 Abs. 2 StPO in die Hauptverhandlung eingeführt.[256] Dies wäre auch im Fall der durch Andreas Temme geführten V-Personen möglich und wünschenswert gewesen und hätte somit einer anonymisierten Vernehmung durch die Polizei nicht entgegengestanden. Auch die zweite zitierte Entscheidung behandelt nicht den hier diskutierten Fall, sondern Fragen der Aktenvorlage und des Akteneinsichtsrechts von Sicherheitsüberprüfungsunterlagen.[257]

Dass im Mehrheitsbericht zur Untermauerung der Rechtsansicht der Mehrheitsfraktionen auf solche aus dem Kontext gerissene Urteile zurückgegriffen wird, zeigt, dass ihre Rechtsansicht weder als „verfassungsfest" noch als „geltendes Recht"[258] bezeichnet werden kann.

Daher ist bereits die Frage, ob für die Vernehmung der von Andreas Temme geführten V-Personen, die der Polizei bereits namentlich bekannt waren, Aussagegenehmigungen notwendig gewesen waren, umstritten. Der insoweit vom zuständigen Staatsanwalt Dr. Wied geäußerte Impuls:

> *„Z. Dr. Wied: Deswegen haben wir gesagt: Wir bitten um Offenlegung der Quellen, damit man dann an die herantreten kann. – Dazu kam es dann nicht. Dann habe ich gesagt im Gespräch mit dem zuständigen Beamten bei der Polizei, der sich im Wesentlichen darum kümmerte: Wenn ich nicht weiß, wer Quelle ist, dann sollen die Leute jetzt einfach, die wir anhand von Telefondaten haben, vernommen werden, und dann ist es halt so."*[259]

wäre im hier dargestellten Kontext nach Ansicht der SPD-Fraktion rechtlich vertretbar gewesen.

Auch der Zeuge Karlheinz Sch., damals Referent im Landespolizeipräsidium, bekundete hierzu:

> *„Die Situation war so: Ein Teil der Quellen war ja bereits durch die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen – ich sage jetzt mal – uns bekannt, gleich enttarnt. Es wäre ein Leichtes gewesen für die Staatsanwaltschaft, der Mordkommission Café die*

[256] BVerfGE 57, 250, Rn. 8, zitiert im Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung.

[257] Zitiert im Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung.

[258] So behauptet Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.c. Auch V-Leute brauchen eine Aussagegenehmigung.

[259] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 23.

Weisung zu erteilen als sachleitende Staatsanwaltschaft in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung: Pass auf, es ist uns Wurscht, wie das LfV sich stellt. Wir holen uns die Quellen ab und vernehmen die. – Die Befugnis hätte die Staatsanwaltschaft ja gehabt. Was den Staatsanwalt Wied umgetrieben hat, das so nicht zu machen, ob er vielleicht irgendwelche Direktiven hatte, das ist mir nicht bekannt. Fakt ist: Es ist nicht geschehen."[260]

Trotz dieser rechtlichen Erwägungen ist jedoch auch die Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft und der MK Café aus Sicht der SPD-Fraktion verständlich. Die Ermittlungsstellen hätten sich bei einer Vernehmung der Quellen trotz Versagung der Aussagegenehmigung durch den damaligen Innenminister Bouffier offensiv gegen die Anordnung des Innenministers und damit gegen eine Anordnung des für die Polizei zuständigen Ministers stellen müssen. Die Verantwortung dafür, dass eine Vernehmung der von Andreas Temme geführten Quellen durch die Polizei nicht durchgeführt wurde, ist daher allein auf der politisch verantwortlichen Ebene, also bei dem damaligen Innenminister Volker Bouffier zu suchen. Ein Rechtsweg, gegen die Entscheidung des Innenministers vorzugehen, stand den Ermittlungsbehörden nicht offen.[261]

Geht man insoweit trotz der oben dargelegten Erwägungen davon aus, dass eine Aussagegenehmigung für V-Personen überhaupt notwendig gewesen wäre, ist zu prüfen, ob der damalige Innenminister Volker Bouffier bei der Abwägung zwischen Aufklärungsinteresse in einer bundesweiten Mordserie und Geheimhaltungsinteresse der Identität von (bereits der Polizei bekannter) V-Personen Fehler gemacht hat.

Denn die Aussagegenehmigung darf nur in engen Grenzen versagt werden. Versagungsgründe liegen demnach vor, wenn die Aussage (1. Fall) dem Wohl der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Nachteile bereiten oder (2. Fall) die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ernstlich gefährden oder (3. Fall) erheblich erschweren würde.[262]

Selbst bei der Möglichkeit, dass solche Versagungsgründe vorliegen, wäre statt einer vollständigen Sperrerklärung eine Beschränkung der Aussagegenehmigung (z. B. Aus-

[260] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 21.

[261] Siehe detailliert Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.1.g. „Für Staatsanwaltschaft und Polizei stand der Rechtsweg gegen die Entscheidung des damaligen Innenministers nicht offen".

[262] Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar, 27. Auflage 2018, § 54, Rn. 21.

schluss nur bestimmter Fragen oder Tatsachen, Anonymisierung des Zeugen) bzw. eine detaillierte Abwägung zwischen den verschiedenen V-Leuten vorzuziehen gewesen.

Die Bedeutung der damaligen konkreten Situation, hob der Zeuge Karlheinz Sch., damals Referent im Landespolizeipräsidium, in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hervor:

> *„Es ging ja nicht nur um einen Mord, wie das LfV gelegentlich gesagt hat: „Es geht ja nur um einen Mordfall." Es ging um eine Mordserie, bei der für uns die berechtigte Sorge bestand, dass die weitergeht, wenn wir keinen Täter ermitteln. Deshalb müssen wir wie in jedem anderen Mordfall auch, aber hier umso mehr jede Spur, die wir haben – und der Temme war nun mal die Spur eines Tatverdächtigen eine ganze Weile –, so umfangreich und so schnell es geht, ausermitteln. [...] Wissen Sie, ich habe kein Vertrauen darin gehabt, dass eine Befragung/Vernehmung, wie auch immer, von LfV-Mitarbeitern der Quellen die gleichen Ergebnisse hervorbringt wie eine Befragung durch polizeilich qualifizierte Vernehmungsbeamte. Diese Sorge hatten die Kasseler Kollegen auch, und diese Sorge war bundesweit in allen beteiligten Mordkommissionen vorhanden. Die haben ja alle mitgekriegt, was da los ist."*[263]

Der Zeuge Karlheinz Sch., damals Referent im Landespolizeipräsidium, verdeutlichte später in seiner Vernehmung:

> *„Es ging nicht um irgendeine Akte. Es ging um die Aufklärung einer Mordserie von bundesweiter Bedeutung und die Verhinderung weiterer Morde."*[264]

II. Warum die Staatsanwaltschaft Kassel im Juli 2006 eine Entscheidung im Innenministerium über die Aussagegenehmigungen forcierte

[263] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 20 f.

[264] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 27 (Hervorhebung nur hier).

Im Mehrheitsbericht wird zwar dargelegt, dass die Staatsanwaltschaft Kassel sich zunächst im April 2006 damit einverstanden erklärte, *„[d]ie Befragung der VM's [...] im jetzigen Verfahrensstadium mittels des von dort für Herrn Temme eingesetzten Quellenführers"*[265] durchzuführen.

Warum jedoch die Staatsanwaltschaft Kassel und die MK Café dann mit diesem Vorgehen nicht zufrieden waren und zusätzlich doch eine Vernehmung der Quellen durch die Polizei selbst für unbedingt erforderlich hielten, wird im Mehrheitsbericht nicht dargestellt, obwohl dies gut verständlich ist:

Zum einen befragte das Landesamt für Verfassungsschutz nur zwei der zwölf Quellen, mit denen Andreas Temme Kontakt hatte,[266] und übermittelte der Polizei die hierüber angefertigten Vermerke am 08.05.2006 und am 06.06.2006.

Zum Zweiten waren die hieraus hervorgehenden Erkenntnisse in keiner Weise zweckmäßig und halfen den Ermittlungsstellen nicht weiter.

Im am 08.05.2006 übersandten Vermerk heißt es:

> *„Am 6. April 2006 begann er [Temme] um 7:00 Uhr den Dienst und beendete mit Ausstechen auf der Karte um 16:43 Uhr. Gegen 10:15 Uhr verließ er gemäß Fahrtenbuch das Büro, um einen Treff mit einem VM in Kassel, Im Druseltal durchzuführen. Dieser fand gemäß Erinnerung des VM (Fußnote: Befragung des VM am 3. Mai 2006 durch Vertreter und L 3) etwa zwischen 12:30 und 15:00 Uhr statt. Laut VM dauern die Gespräche mit VM-Führer Thomsen immer zwischen zwei und drei Stunden. Dem entspricht unter Berücksichtigung der von den VM-Führern geforderten Verhaltensweise, nicht direkt von und zur Außenstelle fahrend einen Treff wahrzunehmen, die Eintragung im Fahrtenbuch, wonach Hr. Temme gegen 16:00 Uhr wieder im Büro war, (Kopien der Stempelkarte, des Fahrtenbuchs und des Belegs aus der Gaststätte des Treffs sind beigefügt.) Der Deckblattbericht von diesem Treff wurde mit Datum 10. April 2006 per mail an demselben Tag per Mail nach Wiesbaden geschickt. In Bezug auf die Kleidung des Hr. Temme erinnerte sich VM nach reiflicher Überlegung an ein rosafarbiges Hemd (ohne Krawatte getragen) und einen schwarzen Mantel.*
>
> *Auch am 4. April 2006 hat sich Hr. Temme mit einem VM getroffen, Dieser kann allerdings erst in der 19. KW getroffen werden, da er sich z.Zt. im Ausland aufhält.*[267]

---

[265] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 25.04.2006, Band 105, S. 27.

[266] Schreiben des Direktors LfV an AL II HMdIS vom 15.08.2006, Band 339, S. 97.

[267] Vermerk des HLfV vom 04.05.2006, Band 105, S. 94, 95.

Aus dem Vermerk des LfV Hessen geht keine weitere Vernehmung hervor. Es wird lediglich darauf verwiesen, dass die Vertrauensperson, mit der sich Temme am 04.04.2006 traf, noch vernommen werden soll. Die V-Person aus dem rechten Bereich, Benjamin Gärtner, mit der Temme am Tattag telefonierte, wurde demnach zu diesem Zeitpunkt nicht befragt. Eine Begründung, warum gerade diese Vernehmung nicht vorgenommen wurde, findet sich nicht in den Akten.

Im zweiten Schreiben des LfV Hessen an die MK Café wurde das Befragungsergebnis einer zweiten V-Person, ebenfalls aus dem islamistischen Bereich, mit der sich Temme am 04.04.2006 von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr getroffen habe, mitgeteilt:

> *„Er sei von Herrn Temme gegen 11:00 Uhr am Hauptbahnhof in Kassel in ein Kraftfahrzeug aufgenommen worden und man sei gemeinsam zu einer Raststätte an einer Autobahn gefahren. Dort sei der Treff durchgeführt worden, und Herr Temme habe ihn gegen 13:00 Uhr in der Nähe seiner Wohnung abgesetzt. Um die Örtlichkeit genau bestimmen zu können, wurde mit dem VM die Raststätte „Kassel-Ost" angefahren. Er konnte die Raststätte zweifelsfrei als den von ihm beschriebenen Treffort identifizieren."*[268]

Für das LfV Hessen ging es bei der Befragung auch hier lediglich darum festzustellen, dass Temme an diesem Tag nicht in Dortmund (dem Tatort des Mordes an Mehmet Kubaşık) gewesen sein kann. Weitere Fragen zu Auffälligkeiten an Temme (Nervosität o. Ä.) gehen aus diesen Vermerken nicht hervor. Die Befragungen genügten somit inhaltlich nicht den Anforderungen der Ermittlungsbehörden.

Auch wurden lediglich über zwei der V-Personen Vermerke übersandt. Trotzdem dauerte es fast zwei Monate, bis diese Vermerke bei der ermittelnden Polizei eingingen. Insbesondere über die „GP 389", der V-Mann aus der rechten Szene, Benjamin Gärtner, wurde kein Befragungsergebnis mitgeteilt.

Über die daraufhin erfolgte gemeinsame Besprechung am 30.06.2006 zwischen Mitarbeitern des PP Nordhessens der Staatsanwaltschaft Kassel und dem LfV Hessen (Geheimschutzbereich) schrieb Herr Karlheinz Sch., damals Referent im Landespolizeiprä-

[268] Schreiben des HLfV vom 06.06.2006, Band 339, S. 54.

sidium, den mündlichen Aussagen des Sitzungsteilnehmers Herrn Hoffmann folgend am 03.07 und 04.07.2006 in E-Mails an den Polizeipräsidenten Nedela:

„Hinsichtlich der geforderten VP-Vernehmungen bot das LfVH - wie bereits bisher - an, dass ein Polizeibeamter legendiert als vermeintlicher LfV-Beamter an vom LfVH durchgeführten Befragungen teilnehmen könne.

Ergebnisse solcher Befragungen wären allerdings nicht gerichtsverwertbar, weil es sich um unzulässige verdeckte Vernehmungen handeln würde.

Die den LfV-Vertretern erläuterten Verstöße des TV[269] gegen Sicherheitsbestimmungen wurden von diesen heruntergespielt. Nach Auffassung von KD Hoffmann bestand seitens der LfVH-Vertreter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation. Äußerungen wie „...wir haben es hier doch nur mit einem Tötungsdelikt zu tun..." und „...Stellen Sie sich vor, was ein Vertrauensentzug für den Menschen (Temme) bedeutet..." machten deutlich, dass das LfVH die eigene Geheimhaltung, die „für das Wohl des Landes Hessen" bedeutsam sei, über die mögliche Aufklärung der im Raum stehenden Verdachtsmomente gegen einen LfVH-Mitarbeiter stellt."[270]

Auch aus dem von Herrn KHK Wetzel, MK Café, angefertigten Vermerk über das Gespräch geht hervor, dass die Ermittlungsstellen und das LfV Hessen, welches im Wesentlichen zu diesem Zeitpunkt vom Geheimschutzbeauftragten Hess vertreten wurde, unterschiedliche Sichtweisen auf den Sachverhalt haben:

„Im Verlauf des Gespräches stellte Herr Hess dar, dass eine Vernehmung und der damit einhergehende Verlust der Quellen das größtmögliche Unglück für das Landesamt darstellen würde. Er meinte, dass, wenn solche Vernehmungen genehmigt würden, es für einen fremden Dienst ja einfach sei, den gesamten Verfassungsschutz lahm zu legen. Man müsse nur eine Leiche in der Nähe eines VMs bzw. eines VM-Führers positionieren."[271]

[269] Anmerkung: TV = Tatverdächtiger.

[270] E-Mail des Zeugen Karlheinz Sch. (Landespolizeipräsidium) vom 03.07.2006, Band 45, S. 96.

[271] Besprechungsvermerk KHK Wetzel, MK Café vom 03.07.2006, Band 105, S. 192.

Angesichts der Blockadehaltung des LfV Hessens zu diesem Zeitpunkt war es richtig und notwendig die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, dem Innenministerium zu beantragen, was die Staatsanwaltschaft Kassel am 13.07.2006 tat.[272]

Denn eine direkte Vernehmung durch geschulte Kriminalbeamte hätte einen Erkenntnisgewinn ermöglicht. Dies beschriebt der Zeuge Hoffmann in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

> *„Was die Vernehmung als solches angeht, ist natürlich auch vollkommen klar: Wenn ich eine direkte Vernehmung mit einem Beschuldigten oder mit einem Zeugen durchführe, dann merke ich, wie dieser auf meine Fragen reagiert und kann natürlich entsprechend nachsteuern. Wenn ich lediglich die Chance habe, einen Fragenkatalog abzugeben, und jemand stellt die Fragen, der in den Sachverhalt gar nicht involviert war, dann ist es natürlich umso schwieriger, unter Umständen eine Reaktion des Zeugen oder des Beschuldigten in irgendeiner Art und Weise auszutarieren, um dann vielleicht eine ergänzende Frage anschließen zu können. Von daher gesehen waren wir sehr erpicht darauf, direkte Vernehmungen mit den VMs durchzuführen.“*[273]

III. Eine Einigung zwischen dem LfV und den Ermittlungsbehörden wäre im August 2006 möglich gewesen

Im Mehrheitsbericht wird richtigerweise ausgeführt:

> *„Die beamtenrechtlichen Regelungen schreiben vor, welche Behörde die Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu treffen hat. Danach kann man hier von einer gespaltenen Zuständigkeit sprechen, die im Einzelfall zu einem zweistufigen Verfahren führen kann: Während schon der jeweilige Dienstvorgesetzte die Genehmigung erteilen kann, bleibt die Versagung der Genehmigung der obersten Dienstbehörde vorbehalten.“*[274]

---

[272] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13.07.2006, Band 339, S. 61 f.

[273] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 120.

[274] Mehrheitsbericht Teil 2: E.III.e. Zuständigkeit des Hessischen Innenministeriums.

Demnach war der Innenminister nur dann zuständig, wenn die dienstvorgesetzte Stelle, im Falle der V-Leute also das LfV Hessen, die Genehmigung verweigert. Nur wenn hier keine Zustimmung zur Vernehmung der V-Leute erzielt werden kann, besteht die Zuständigkeit des Innenministeriums. Denn nur wenn es hier zu einem Konflikt kommt, also die beantragte Aussagegenehmigung vom LfV Hessen abgelehnt wird, greift der Sinn und Zweck der Regelung, dass eine höhere Instanz, das Innenministerium, über den Fall entscheiden soll.

Wäre insoweit auf der Ebene der Ermittlungsstellen und LfV Hessen eine Einigung möglich gewesen, hätte der Innenminister die Aussagegenehmigung nicht mehr versagen dürfen.

Genau diese Vorgehensweise wurde jedoch vom Innenminister nicht eingehalten.

Bis Anfang Juli 2006 wurden Gespräche über die Erteilung der Aussagegenehmigung ausschließlich auf der Ebene zwischen den ermittelnden Beamten des PP Nordhessen bzw. der Staatsanwaltschaft Kassel und dem LfV Hessen, insbesondere dem Geheimschutzbeauftragten Hess, geführt. Am 06.07.2006 schaltete sich Herr Hannappel, Leiter der für den Verfassungsschutz zuständigen Abteilung im HMdIuS, in das Verfahren ein, nachdem er erfuhr, dass die Tatsache, dass ein LfV-Mitarbeiter am Tatort des Mordes war, der Presse bekannt war.

Bereits bevor die Staatsanwaltschaft Kassel offiziell die Erteilung der Aussagegenehmigungen beantragte, schrieb Herr Hannappel einen Vermerk an Minister, Staatssekretär und Frau LMB:

> *„Am 6. Juli hat mich LPVP [H.][275] am Rande einer Sonder-ALB bei infraserv in Höchst darüber unterrichtet, dass die Bild-Zeitung in Dortmund wisse, dass es sich um einen Angehörigen des LfV handele. Da mit einer Veröffentlichung zu rechnen sei, sei M 2 unterrichtet worden. Ich habe daraufhin am 7. Juli telefonisch Herrn Irrgang gebeten, mich näher über die Angelegenheit zu informieren. Es kam dann am gleichen Vormittag zu einer Besprechung, an der auch Herr Hess, der Geheimschutzbeauftragte des LfV und Herr Sievers teilgenommen haben. Im Hinblick auf den mündlich geäußerten Wunsch der Staatsanwaltschaft, die von dem Beamten geführten Quellen förmlich zu vernehmen, bestand Einvernehmen, dass die damit verbundenen Notwendigkeit, die Quellen abzuschalten, die Beobachtung des Islamismus in Nordhessen sehr erschweren würde. [...]„Ich habe Herrn Irrgang jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - falls die Staatsanwaltschaft auf der Ver-*

[275] Landespolizeivizepräsident Hessen.

nehmung der Quellen besteht - die Entscheidung über die Preisgabe von dem Minister persönlich zu treffen sein wird. Herr Irrgang hat bestätigt, dass so verfahren werden würde."[276]

Obwohl bereits hier das Innenministerium auf den Entscheidungsvorbehalt des Innenministers Bouffier bestand, verwies das Innenministerium die Staatsanwaltschaft Kassel, welche am 13.07.2006 beim HMdIuS die Aussagegenehmigungen offiziell beantragte,[277] zunächst aber wieder zurück an das LfV Hessen. Mit Schreiben vom 25.07.2006 beantwortete Herr Sievers, HMdIuS, den Antrag der Staatsanwaltschaft damit, dass sich die Staatsanwaltschaft zunächst wieder an das LfV Hessen wenden sollte:

„Ich rege deshalb an, sich in der Sache weiterhin mit dem LfV unmittelbar in Verbindung zu setzen, das Sie meines Wissens auch bisher soweit wie möglich unterstützt hat."[278]

Trotzdem notierte der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier an diesem Tag auf zwei verschiedenen Schreiben handschriftlich:

Zum einen auf einem Schreiben des LfV Hessens an das HMdIuS:

„1. [...]

2. Ich bitte sicherzustellen, daß keine Entscheidung ohne meine persönliche vorherige Genehmigung durch LfV getroffen wird. [...]."[279]

Sowie auf einem Antwortentwurf vom 25.07.2006 des HMdIuS an die Staatsanwaltschaft Kassel:

„Ich bitte sicherzustellen, daß ohne meine persönliche vorherige Genehmigung keinerlei Entscheidung, weder pro noch contra getroffen wird. Ich bitte dies als strikte Weisung dem LfV mitzuteilen."[280]

---

[276] Vermerk des Leiters der Rechtsabteilung im HMdIuS vom 13.07.2006, Band 339, S. 59 f.

[277] Schreiben StA Kassel, LOStA Walcher, an HmdIuS vom 13.07.2006, Band 339, S. 61 f. (Hervorhebung nur hier).

[278] Schreiben des HdMIuS, Sievers, an die StA Kassel vom 25.07.2006, Band 339, S. 87 f. (Hervorhebung nur hier).

[279] Schreiben des LfV, stellv. Dir. Peter St., an HMdI z. H. Bouffier vom 25.07.2006, Band 964 orc, S. 2 f.

[280] Entwurf des Schreibens des HMdIuS, Sievers, an StA Kassel vom 25.07.2006, Band 339, S. 89.

Einer solchen Entscheidung des Ministers hätte es aber in der Folge nach der Rechtslage nicht bedurft, da sich eine Lösung zwischen den Ermittlungsbehörden und dem LfV Hessen abzeichnete.

Denn am 17.08.2006 fand ein Gespräch zwischen der Generalstaatsanwaltschaft, dem leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kassel, Herrn Walcher, und dem Direktor des LfV Hessen, Herrn Irrgang, statt.

Das Ergebnis dieses Gesprächs lautete:

> *„Die StA stellt dem LfV Hessen eine Liste der Personen zur Verfügung, die sie vernehmen möchte. Sie stellt auch den geplanten Rahmen der Befragung dar. Das LfV prüft ob und für welche Personen in welchem Umfang Aussagegenehmigungen benötigt werden. Sie erteilt ggf. den V-Leuten die benötigten Aussagegenehmigungen zu deren Personalakte. Die StA Kassel lässt die von ihr benannten Personen vernehmen. Über die Vernehmungen wird bei V-Leuten ein Vermerk erstellt, in dem diese nicht namentlich benannt werden."*[281]

Mit diesem Verfahrensvorschlag waren demnach sowohl die Ermittlungsstellen als auch die Führungsebene des LfV Hessen einverstanden gewesen.

Der Zeuge Wetzel, Leiter der MK Café, dazu:

> *„Das heißt, einmal war es sogar so weit. Ich habe ein Protokoll von einer Besprechung gelesen, beim General in Frankfurt, wo Herr Irrgang war. Da hieß es einmal, es gebe eine Aussagegenehmigung unter Auflagen, d. h. sie dürften nichts Dienstliches sagen, aber sie dürften mit uns reden, z. B. über Verhalten Temme. Das hätte uns ja schon sehr viel weiter geholfen."*[282]

Es kam dann aber laut Herrn Irrgang am 22.08.2006 zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Direktor des LfV Hessen, Herrn Irrgang, und dem Innenminister Volker Bouffier.

Das Ergebnis des Gesprächs hielt Herr Irrgang in einem Fax des LfV Hessen (Herr Irrgang) an die StA Kassel (OStA Walcher) fest:

> *„am heutigen 22.8.2006 hat eine Besprechung bei Herrn Staatsminister Bouffier in o.a. Angelegenheit stattgefunden. Man kam darin überein, dem Verfahrensvorschlag*

[281] Vermerk des HMdIuS, Sievers, vom 17.08.2006, Band 339, S. 104 (Hervorhebung nur hier).
[282] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 35.

vom 17.08.2006 durchaus näherzutreten. Nach wie vor hält sich aber Herr Staatsminister Bouffier die Entscheidung noch offen.“[283]

Insoweit ist festzuhalten, dass durch das Vorgehen des Innenministers das Verfahren nicht nur erheblich verzögert wurde, es wurde auch die Möglichkeit eines Kompromisses durch den Innenminister Bouffier blockiert, der sich die Entscheidung über die Aussagegenehmigungen vorbehielt.

Die im Mehrheitsbericht angeführte Begründung, der damalige Innenminister Volker Bouffier treffe als *„Behördenleiter seine Entscheidung besonders sorgfältig [...], weil er in der Öffentlichkeit ‚dafür auch gerade stehen muss‘“*,[284] erscheint angesichts der Tatsache, dass sich Volker Bouffier weder mit den einzelnen V-Personen, um die es ging, auseinandergesetzt noch das Gespräch mit der ermittelnden Polizei gesucht hatte, höchst fragwürdig.

IV. Durch eingeschränkte Aussagegenehmigungen wäre eine Vernehmung mit ausreichender Anonymisierung möglich gewesen

Wie bereits beschrieben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Aussagegenehmigungen unter Bedingungen zu stellen oder auf einzelne Fragenkomplexe zu beschränken.

Dies kann bei der Vernehmung einer V-Person beispielsweise gemäß § 247 a StPO eine audiovisuelle Vernehmung mit optischer und akustischer Verfremdung sein oder auch gemäß § 68 III StPO lediglich das Verschweigen der Identität bei ansonsten offener Vernehmung.[285]

---

[283] Fax des LfV Hessen (Herr Irrgang) an die StA Kassel (OStA Walcher) vom 22.08.2006, Band 339, S. 106.

[284] Mehrheitsbericht Teil Zwei: E.III.e.bb. Innenminister Bouffier hat die Sperrerklärung unter „Behördenleitervorbehalt“ gestellt.

[285] Eine vertrauliche Vernehmung der V-Personen, ohne dass deren Identität preisgegeben worden wäre, wäre möglich gewesen, z. B. indem man nur die Namen der Vernehmungspersonen aufnimmt und bzgl. der V-Person einen anonymen Vermerk anfertigt. Die Rechtsprechung hat diese Vernehmung mittelbarer Zeugen bei vorrangigen öffentlichen Interessen anerkannt (BVerfG, Beschluss vom 26.05.1981 – 2 BvR 215/81 (BVerfGE 57, S. 250–295).

Hierdurch wären eine Anonymisierung und der damit verbundene Schutz der V-Personen hinreichend möglich gewesen, und das Aufklärungsinteresse hätte mit dem Geheimschutzinteresse in eine notwendige Balance gebracht werden können.

Die für die Entscheidung über die Erteilung der Aussagegenehmigung zuständige Stelle hat solche milderen Maßnahmen zur vollständigen Sperrerklärung zu prüfen. Diese Möglichkeit wurde im Innenministerium nicht in Betracht gezogen. Insoweit besteht die Möglichkeit, dass sachfremde Erwägungen die für den Verfassungsschutz zuständigen Stellen und den Innenminister dazu verleiteten, auf die vollständige Sperrung der Quellen zu bestehen.

Hingegen wäre die vom Verfassungsschutz vorgeschlagene Idee, Polizeibeamte legendiert als Durchläufer oder Auszubildender des Verfassungsschutzes, an den Befragungen teilnehmen zu lassen, rechtlich höchst fragwürdig. Denn dann wird der V-Person die Tatsache, dass ihre Aussage als Zeugenaussage in einem Strafprozess verwendet wird, verheimlicht. Hierin ist eine verfahrensrechtlich relevante Täuschung zu sehen. Auch hätte in diesem Fall keine intensive Befragung durch die Polizeibeamten stattfinden können, da diese praktisch nur hätten daneben sitzen können. Diese Einschätzung teilte auch der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied:

> *„Abg. Holger Bellino: [...] Herr Hess vom Landesamt für Verfassungsschutz machte damals den Vorschlag, dass die V-Leute von Mitarbeitern des LfV befragt würden und an dieser Befragung wiederum Polizeibeamte teilnehmen könnten, die eine Legende erhielten, entweder als Durchläufer oder als Auszubildende oder etwas Vergleichbares. Es gab also das Angebot: Wir vernehmen die, und ihr hört zu; ihr könnt uns auch vorher die Fragen sagen, die ihr gerne gestellt hättet. – Können Sie uns erklären, warum man damals auf diesen Vorschlag des Herrn Hess seitens der Staatsanwaltschaft nicht eingegangen ist?*
>
> *Z Dr. Wied: Ich hatte da Bauchschmerzen. Dann würde ich ja jemanden darüber im Unklaren lassen, dass er gerade in einem Strafverfahren vernommen wird. Das hielt ich für keinen guten Weg. Man konnte zwar darüber nachdenken; aber es hätte möglicherweise später zu Verwertungsproblemen führen können.*
>
> *Abg. Holger Bellino: Das hätte zu was? Ich habe es nicht verstanden; Entschuldigung.*
>
> *Z Dr. Wied: Es hätte vielleicht in einem Strafverfahren, wenn es darauf angekommen wäre, zu Verwertungsproblemen führen können, wenn ich eine Person verneh-*

me, die Person faktisch einer Vernehmungssituation aussetze, sie aber darüber im Unklaren lasse. Und das wäre ja so gewesen, wenn ich einen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz eine Vernehmung durchführen lasse, der ja in dem Verfahren für uns nicht Ermittlungsperson ist, und dann einen legendierten Polizeibeamten daneben setze. Ich hatte jedenfalls Bedenken."[286]

V. Die Erteilung der Aussagegenehmigung für einzelne Quellen wäre möglich gewesen

Die Staatsanwaltschaft Kassel hatte die Erteilung der Aussagegenehmigung für sieben V-Personen, darunter auch „GP 389", Benjamin Gärtner, und VM 340, eine weitere rechte Quelle, beantragt.[287] Insgesamt hatte Andreas Temme als V-Personen-Führer Kontakt zu zwölf Quellen; sechs führte er unmittelbar, in sechs weiteren Fällen war er als Vertreter zuständig.[288]

In späteren Schreiben des Verfassungsschutzes, beispielsweise Schreiben des BfV, Dr. Eisvogel, an das LfV Hessen vom 22.09.2006, über die Bedeutung der einzelnen Quellen wurden dann aber nur fünf Quellen aufgeführt.[289] Zu den zwei weiteren V-Personen, für die die Polizei eine Aussagegenehmigung beantragte, Benjamin Gärtner und VM 340, eine weitere Quelle aus dem rechten Bereich, die Andreas Temme vertretungsweise für einen Kollegen, den Zeugen Fehling, führte, wurde keine Begründung, warum diese nicht vernommen werden konnte, geliefert.

Das Innenministerium argumentierte bislang, dass die islamistischen Quellen in Nordhessen für die Beobachtung des Islamismus bundesweit von wesentlicher Bedeutung gewesen seien. Dabei wurde aber auch die von Andreas Temme geführte Quelle im rechtsextremistischen Bereich, Benjamin Gärtner (GP 389), durch den damaligen Innenminister und heutigen Ministerpräsident Volker Bouffier gesperrt.

---

[286] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 61 f.

[287] Anlage des Schreibens StA an LfV vom 25.08.2006, Band 339, S. 168–172

[288] Schreiben des Direktors LfV an AL II HMdIuS vom 15.08.2006, Band 339, S. 97, 98.

[289] Schreiben des BfV, Dr. Eisvogel, an das LfV Hessen vom 22.09.2006, Band 339, S. 26.

Die Verantwortung für die Sperrerklärung für alle V-Personen sehen die Mehrheitsfraktionen im Mehrheitsbericht in der fehlenden Differenzierung durch die Staatsanwaltschaft. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Staatsanwaltschaft hat konkrete Informationen zu den einzelnen V-Personen aufgeführt. Es liegt damit in der Verantwortung der Stelle, die über die Erteilung der Aussagegenehmigung entscheidet, eine Abwägung zwischen Aufklärungsinteresse und Geheimschutzinteresse für jede einzelne Quelle zu treffen. Das Innenministerium wäre gehalten, das mildeste Mittel, also mögliche Differenzierungen oder Beschränkungen der Aussagegenehmigung zu prüfen und anzubieten.

Dass sich der Innenminister Bouffier die Entscheidung vorbehalten hat, aber sich nicht mit den einzelnen Quellen beschäftigt hat, zeigt, dass ein Abwägungsprozess nicht erfolgte.

Vor dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages am 28.09.2012 sagte Bouffier hierzu aus:

> *„Da die Staatsanwaltschaft auf der unmittelbaren Befragung aller Zeugen bestand und die Aussagegenehmigung für einzelne Zeugen strikt abwies, war auch keine Möglichkeit gegeben, bezüglich der Aussagegenehmigungen zu differenzieren. Das ist besonders bedeutsam, weil nämlich auf diese Weise die damals allein entscheidende Frage einer eventuellen Enttarnung der im Islamismus/Terrorismus tätigen Quellen immer sofort aufgerufen war. Um den von Herrn Temme betreuten V-Mann aus dem rechtsextremistischen Bereich ging es zu keiner Zeit im Besonderen. Im Gegenteil: Hätte die Staatsanwaltschaft nur diesen V-Mann vernehmen wollen, hätten sich die sicherheitsrelevanten Fragen jedenfalls so nicht gestellt, und ich gehe davon aus, dass schon das Landesamt für Verfassungsschutz hier eine Genehmigung erteilt hätte. Ich jedenfalls hätte nach meinem damaligen Kenntnisstand für eine solche Einzelvernehmung die Genehmigung erteilt.“*[290]

Diese Argumentation ist nicht haltbar. Zum einen wäre es in der Verantwortung des Innenministeriums gewesen, eine sorgfältige Abwägung und damit auch eine mögliche Differenzierung zu prüfen. Zum anderen schrieb auch Frau Dr. Pilling, LfV Hessen, in einem internen Vermerk vom 08.09.2006 in Bezug auf die mögliche Vernehmung der Quelle Benjamin Gärtner:

[290] Bouffier, 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss I) am 28.09.2012, S. 13 (Hervorhebung nur hier).

„Aus Sicht der Beschaffung ist noch immer nicht nachvollziehbar, was eine Befragung der VM bzw. jetzt auch einzelner Informanten, die vom Beschuldigten — teilweise nur in Vertretung — betreut wurden für die Beschaffung von Alibis für bestimmte Termine beitragen kann. [...]

GP 389: „[...] Das Interesse der Polizei beruht auf der Tatsache dass es sich um einen rechtsextremistischen Zugang handelt, der vor seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch polizeilich in Erscheinung getreten ist (auch Körperverletzung); ein Zusammenhang mit der Mordserie (Türken ohne Staatsschutz - oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) erschließt sich uns nicht." [...] Die Tatsache, dass es an Tattagen lediglich telefonische Kontakte gab sowie die derzeitige persönliche Situation machen eine Zustimmung zu einer Befragung derzeit schwierig. Da im Sinne der Staatsanwaltschaft nicht nach der Persönlichkeit des Beschuldigten zu fragen ist und Bezug auf das Verhalten lediglich im Vergleich zu anderen Telefonaten nach Abweichungen vom normalen Verhalten gefragt werden soll, ist aus Beschaffungssicht derzeit die Erteilung einer Aussagegenehmigung und damit verbunden einer Vernehmung nicht angezeigt."[291]

Dies zeigt, dass vonseiten der Ermittlungsbehörden durchaus auch Abstufungen zwischen den V-Personen akzeptiert worden wären. Hierzu schrieb auch der damalige Leitende Oberstaatsanwalt Walcher in einem Vermerk zu einem Gespräch vom 12.09.2006:

„Es ist daher nach dem in dem Gespräch gewonnenen Eindruck damit zu rechnen, dass dem Innenminister eine Sperrerklärung empfohlen wird. Abgestimmt werden soll vorher noch mit dem Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, ob dies auch für zwei VM des Verfassungsschutzes gelten soll, die zuvor als VP für die Polizei gearbeitet haben und durch den Verfassungsschutz übernommen worden sind. Hierzu wird argumentiert, dass diesen beiden Personen eine Vernehmung durch die Polizei möglicherweise "weniger ausmachen" könnte, wobei es sich m.E. nicht um eine schlüssige Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Quellen handelt. [...]"[292]

---

[291] Auszüge aus dem im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Vermerk finden sich in Band 339, S. 21 ff, (Hervorhebung nur hier).

[292] Vermerk von LOStA Walcher vom 12.09.2006, Band 491, S. 180 (Hervorhebung nur hier).

Da die Argumentation, die Staatsanwaltschaft habe immer alle Quellen oder keine vernehmen wollen, durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses widerlegt wurde, wurde von der im hessischen Untersuchungsausschuss vernommenen Führungsebene des Innenministeriums angeführt, man habe von einer rechten Quelle nichts gewusst.

So legte die Büroleiterin des damaligen Innenministers Bouffier, Frau Gätcke, dar:

> *„Es ging damals nur um islamistische Quellen. Es ist nie über eine rechte Quelle geredet worden. Und dass Temme eine rechte Quelle führte, habe ich persönlich – und ich meine, der Minister auch – erst ab dem Jahr 2011, als dann diese NSU-Mordserie aufgedeckt worden ist, erfahren. Damals war das überhaupt gar kein Thema. Und in der Nachschau – und das hat, glaube ich, der Minister auch im Bundestagsinnenausschuss gesagt –: Hätten wir gewusst, dass Temme auch eine rechte Quelle führt, wäre mit Sicherheit für den Teil der rechten Quelle die Entscheidung auch anders ausgegangen. Aber wir wussten ja gar nicht – also zumindest im Innenministerium die Spitze –, dass Temme eine rechte Quelle geführt hat. Das war nie Thema gewesen. Es ging immer nur um Quellen aus dem islamistischen Raum.*[293]

Auch die damalige Staatssekretärin will von rechten Quellen nichts gewusst haben:

> *Z Scheibelhuber: Mir sind immer nur die islamistischen Quellen erinnerlich. Und es ging auch in der Argumentation immer nur um die islamistischen Quellen.*
>
> *[...] Es ging in der ganzen Argumentation, in der ganzen Abwägung immer nur um die islamistischen Quellen. Ich weiß gar nicht, ich kann schlicht keine Auskunft darüber geben, ob mir überhaupt bewusst und bekannt war, dass es auch eine Quelle von rechts gab. Kann sein, kann nicht sein. Aber es ging immer nur um die islamistischen Quellen. Ich glaube, der Minister hat seinerseits gesagt, dass er, wenn er darum gebeten worden wäre oder wenn es gefordert worden wäre, für die rechte Quelle eine Aussagegenehmigung erteilt hätte.*[294]

Auch Volker Bouffier legte in seiner letzten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss dar:

> *„Die ganze Argumentation des Verfassungsschutzes, die ich durchaus sehr ernst genommen habe, war ja die islamistische Bedrohung. Es ging immer ausschließlich*

[293] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 86 (Hervorhebung nur hier).

[294] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 67–68 (Hervorhebung nur hier).

darum. Irgendeine rechtsextreme Quelle spielte nach meiner Kenntnis nie eine Rolle. Ich wüsste auch nicht, dass ich jemals damit befasst gewesen wäre. Ich meine sogar, dass mir gar nicht bekannt war, dass der so eine führte. Wenn ich mich recht erinnere, ist mir dies zum ersten Mal überhaupt nach dem Auffliegen des NSU und dann mit dem Untersuchungsausschuss in Berlin bekannt geworden.

Also, ich bin mir ziemlich sicher: Ich habe aus den Dingen, die ich gesehen habe, nirgends entnommen, dass es um irgendetwas anderes noch gehen könnte oder irgendeine rechte Quelle. Es ging immer und ausschließlich um die islamistischen Quellen. Wen der sonst noch führte, wusste ich auch nicht, sodass Ihre Frage hypothetisch ist. Aber die habe ich im Bundestagsausschuss ja schon mal beantwortet."[295]

Es ist daher evident, dass der behauptete intensive Abwägungsprozess nicht stattgefunden hat. Auch die Stellungnahme des BfV über die Bedeutung der Quellen, die Volker Bouffier am 15.09.2006 ausdrücklich einforderte, wurde von Herrn Dr. Eisvogel, der kurz darauf Direktor des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz wurde, nur im Hinblick auf die islamistischen Quellen angefertigt.

VI. Fazit

Der damalige Innenminister Volker Bouffier hat sich immer nur vonseiten des LfV Hessen berichten lassen. Gespräche mit der Staatsanwaltschaft führte er nicht. Die Behauptung, die Staatsanwaltschaft hätte immer nur alle Quellen oder keine vernehmen wollen, trifft nicht zu. Selbst die Leitungsebene der Polizei, Polizeipräsident Nedela, sagte dem Ausschuss, er könne sich nicht erinnern, in den Abwägungsprozess des Innenministers Volker Bouffier mit eingebunden gewesen zu sein.[296]

Bislang konnten die damals verantwortlichen Personen ebenso nicht klären, warum auch die Vernehmung der Gewährsperson Benjamin Gärtner aus dem rechtsextremistischen Bereich versperrt wurde. Jedenfalls wurde vonseiten des Landesamtes für Verfas-

[295] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 26.
[296] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 10.

sungsschutz oder des Innenministeriums zu keinem Zeitpunkt eine Vernehmung der rechten Quelle angeboten oder befürwortet.

Es bleibt daher eine offene Frage, welche Erkenntnisse die erfahrenen Kriminalisten der Polizei bei einer Vernehmung der rechtsextremistischen Gewährsperson Benjamin Gärtner im Jahr 2006 für die Aufklärung der NSU-Mordserie gewonnen hätten. Selbst bei einer Vernehmung durch die Polizeibeamten hätte die Vertraulichkeit sichergestellt werden können.

1. Verzögerung

Auch wenn vonseiten der Führungsebene des damaligen Innenministeriums mehrfach behauptet wurde, man habe das Ermittlungsverfahren nicht behindert, ist festzustellen, dass durch die erheblichen Bemühungen der Ermittlungsstellen, die Aussagegenehmigung für die V-Personen zu erreichen, und die zögerliche Bearbeitung im Innenministerium über Monate Ermittlungskräfte gebunden waren.

Die Aussage Bouffiers vor dem Bundestagsuntersuchungsausschuss:

> *„Insbesondere gab es durch mich keine Behinderung der Ermittlungsbehörden und schon gar keine Behinderung der Strafverfolgung im Amt."*[297]

ist nach Ansicht der SPD-Fraktion nicht haltbar.

Das am 21.04.2006 gegen Herrn Temme eröffnete Ermittlungsverfahren, woraufhin zunächst bei ihm und im LfV Hessen durchsucht wurde, zog sich wegen des Komplexes der Sperrerklärung bis in das Jahr 2007. Obwohl sich im August 2006 eine Einigung abzeichnete, behielt sich der damalige Innenminister Bouffier die Entscheidung vor. Erst Mitte September wurde von ihm ein zusätzliches Gutachten des BfV eingeholt. Dort zuständig war Herr Dr. Eisvogel, der am 01.11.2006 Direktor des LfV Hessen wurde.

Erst am 05.10.2006 – und somit fast sechs Monate nach dem Mord an Halit Yozgat in Kassel – erteilte der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier die unbedingte Sperrerklärung für alle von Temme geführten V-Personen ohne weitere Begründung.

---

[297] Bouffier, 32. Sitzung des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (NSU-Untersuchungsausschuss I) am 28.09.2012, S. 14.

Danach dauerte es erneut bis zum 09.01.2007, bis das LfV Hessen die Ergebnisse der Befragung durch das LfV lieferte.

Erst im Dezember 2006 – und somit acht Monate nach dem Mord in Kassel – wurde die Quelle GP 389, Benjamin Gärtner, von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes befragt. Auch hier wurde den Befragungsergebnissen vonseiten der LfV-Mitarbeiter nicht nachgegangen. Das Befragungsergebnis lautete:

„GP 389

Er kennt T. seit November 2003. Die gemeinsamen dienstlichen Treffs haben in der Regel einmal pro Monat stattgefunden.

Die kurzen Besprechungen -maximal 45 Minuten- wurden im Wechsel in Lokalitäten (Schnell-Imbiss; Gaststätten) in der Kasseler Innenstadt durchgeführt.

Zu weiteren eventuell notwendigen Treffs im Monat (z.B. Materialübergabe) wurde „die Straße" in Nähe des Arbeitsplatzes der GP mit lediglich kurzem Wortwechsel genutzt. Die Erreichbarkeit war ausschließlich über die Handys gestaltet worden.

Da die GP lange ohne PC auskommen musste, somit auch nicht im Internet surfen konnte, habe ihm T. den Besuch eines Internetcafés in der Holländischen Straße vorgeschlagen. Dieser Betreiber sei ein Türke.

Die GP habe den Besuch dieses Internetcafés aus zweierlei Gründen abgelehnt:

1. Der Besitzer war ein Türke

2. Eine nahe Verwandte wohne in der Nachbarschaft dieser Adresse und wusste um die „relativ schmutzigen Räume" dieses ungepflegten Cafés.

Daraufhin hätten sich beide auf das Internetcafé im Bereich eines chinesischen Restaurants in der Königspassage geeinigt, dort getroffen und auch anfänglich zusammen - aus Lehrzwecken- gesurft.

Laut GP zeigte sich T. im März 2006 und bei dem letzten gemeinsamen Treffen im April 2006 „anders als sonst" mit „noch weniger Zeit" und somit ohne weitere Aufträge. Er habe im Verlaufe dieser Kontakte auffallend wenig gesprochen.

An ein Telefonat am 06. April 2006 kann er sich nicht erinnern."[298]

[298] Schreiben LfV Hessen, Herr Hess, an PP Nordhessen, MK Café vom 09.01.2007, Band 339, S. 161.

Doch obwohl dieses Ergebnis zahlreiche Fragen aufwirft, da Gärtner den V-Mann-Führer „anders als sonst" beschreibt und einen möglichen dienstlichen Bezug zu dem Internetcafé herstellt, fragten die LfV-Mitarbeiter hier nicht nach. Hätten die Ermittlungsstellen Gärtner tatzeitnah vernehmen können, hätte sich dieser wohl auch an die Telefonate am Tag des Mordes an Halit Yozgat erinnern können.

2. Kein umfassender Abwägungsprozess

Obwohl der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier sich ausdrücklich die Entscheidung vorbehielt, holte er nicht alle notwendigen Informationen, die für die Abwägung zwischen Aufklärungsinteresse und Geheimschutzinteresse wesentlich gewesen wären, ein. Volker Bouffier führte kein Gespräch mit den Ermittlungsstellen in Kassel und differenzierte nicht zwischen den V-Personen aus verschiedenen Phänomenbereichen (Islamismus und Rechtsextremismus). Außerdem informierte sich der damalige Innenminister Bouffier nicht darüber, ob die Mordserie bereits zuvor dienstliche Relevanz im LfV Hessen hatte. So will Bouffier nichts davon gewusst haben, dass Andreas Temme bereits zuvor angewiesen wurde, die Quellen zu der Mordserie zu befragen.

E. Information des Parlaments über den Vorgang „Temme": Das Parlament und die Kontrollkommission wurden bewusst nicht frühzeitig informiert

Trotz des beispiellosen Vorgangs, dass ein Verfassungsschützer des Landes Hessen Tatverdächtiger in einer deutschlandweiten Mordserie ist, wurde der Landtag als Organ der direkt gewählten Vertreter des Volkes ungeachtet seiner verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte nicht umgehend unterrichtet.

Aus den Akten und Zeugenvernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss wurde deutlich, dass die Hausspitze des Innenministeriums bereits am 21.04.2006, dem Tag, an dem die Durchsuchung beim Tatverdächtigen Andreas Temme durchgeführt und der ermittelnden Polizei bekannt wurde, dass Andreas Temme beim Hessischen Verfassungsschutz arbeitete, informiert wurde.[299] Der damalige Innenminister Volker Bouffier selbst wurde noch am 21.04.2006, spätestens jedoch am 22.04.2006 über den Tatverdacht gegen Andreas Temme in einem Mordverfahren informiert.[300]

Obwohl somit die Hausspitze und der Innenminister Volker Bouffier unmittelbar informiert waren, wurde weder die Parlamentarische Kontrollkommission des Landtages noch der Innenausschuss umgehend informiert. Die gewählten Parlamentarier erfuhren erst drei Monate nach der Tat, im Juli 2006, durch eine Veröffentlichung in der Bild-Zeitung (am 13.07.2006 in einer Onlineversion auf www.bild.de, am 14.07.2006 in der Printversion) von dem Tatverdacht.[301]

I. Rechtliche Grundlagen des parlamentarischen Informationsrechts

Aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG

[299] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei: H.I. Kenntnis der Hausspitze des Innenministeriums.

[300] Siehe Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 9.

[301] Berichterstattung Bild-Zeitung vom 14.06.2006, Band 45, S. 79 f.; Band 199, S. 22.

(„S. 1: Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. S. 2: Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“;

sinngleich mit Art. 77 HessVerf

„Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.“)

und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG

(„S. 1: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. S. 2: Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“)

folgt die unmittelbare Legitimation der Parlamente durch das Volk als oberster Souverän. Dem staatlichen Handeln der Landesregierung wird somit demokratische Legitimation durch die Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber der Volksvertretung verliehen. Die Verantwortung der Regierungsmitglieder gegenüber dem Parlament lässt sich aus Art. 101 Abs. 4 HessVerf,

„S. 4: Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat.“

und aus dem Zitierrecht aus Art. 91 HessVerf,

„S. 1: Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen.“

welches neben der Pflicht zum Erscheinen auch die Pflicht der Regierungsmitglieder beinhaltet, Rede und Antwort zu stehen, ableiten. Dies ist als verfassungsrechtliche Begründung der Informationspflicht der Landesregierung zu werten.

Daraus resultiert somit das Frage- und Informationsrecht der Parlamente gegenüber der Regierung, dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Regierung folgt.[302]

Die Informationspflicht der Regierung kann sich jedoch nicht in einer reinen Beantwortung der Fragen beschränken, sondern muss sich als „Bringschuld“ gegenüber dem Parlament ausdrücken. Ungeachtet der verfassungsgerichtlich bestätigten Antwortpflicht der Regierung auf Anfragen der Parlamentarier und des Zitierrechts ist „eine vorauseilende Informationspflicht des Kontrollierten“, also der Regierung „notwendig, um der parlamentarischen Ahnungslosigkeit Herr zu werden.[303]

Diese Informationspflicht muss frühzeitig und umfassend erfolgen.

[302] Vgl. hierzu auch BVerfG, Urteil vom 21.10.2014 – 2 BvE 5/11 –, BVerfGE 137, S. 185–273.

[303] Siehe Brüning, Christoph: Der informierte Abgeordnete: die Informationspflicht der Regierung als „Bringschuld“ gegenüber dem Parlament. In: Der Staat, 43. (2004), S. 511–541, 526.

Insbesondere die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) ist gemäß § 22 des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

Die vom damaligen Hessischen Datenschutzbeauftragten vorgetragene Argumentation, dass das Informationsinteresse der PKV mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen sei, wobei die Geheimhaltungspflicht der PKV keine Rolle spiele und dass in diese Abwägung der Grad des Tatverdachts und der dienstliche Bezug der Tatbegehung einbezogen werden müssten,[304] kann im hier vorliegenden Fall aufgrund der erheblichen Bedeutung des Ermittlungsverfahrens und des direkten dienstlichen Bezugs nicht greifen.

II. Der Verlauf der „Nichtinformation"

Aus Sicht der SPD-Fraktion hätte bereits unmittelbar nach dem 21.04.2006 eine Sondersitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission stattfinden müssen, um das Parlament unverzüglich zu informieren. Dies ist nicht erfolgt.

Die nächste reguläre Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz fand am 03.05.2006 statt. Der damalige stellvertretende Direktor des LfV, Peter St., gab im Untersuchungsausschuss an, dass es am 02.05.2006 eine Vorbesprechung mit der damaligen Staatssekretärin im Innenministerium, Oda Scheibelhuber, zur Vorbereitung der Sitzung der parlamentarischen Kontrollkommission am 03.05.2006 gab. Die Entscheidung, über welche Sachverhalte in der PKV berichtet würde, träfe laut Peter St. die Leitung des Ministeriums:

> *„Abg. Nancy Faeser: Okay. – Aber Sie haben ihn ja, und das gibt das ja wieder. – Wer entscheidet denn dann, was in der PKV berichtet wird?*
>
> *Z Peter St.: Das entscheidet natürlich das Ministerium.*
>
> *Abg. Nancy Faeser: Was heißt denn „das Ministerium", wer?*

[304] Band 338, S. 121 f.

Z Peter St.: Das entscheidet die Staatssekretärin, die am nächsten Tag in der Sitzung ist, oder der Minister, und es entscheidet natürlich mit oder berät, will ich mal so sagen, die Aufsichtsbehörde, die Abteilung II. Dafür ist sie auch bei dieser Besprechung dabei. Die ist ja auch in der PKV anschließend dabei."[305]

Die Büroleiterin von Herrn Volker Bouffier, Frau Gätcke, bestätigte, dass in die Entscheidung, das Parlament nicht zu informieren, auch der Minister selbst eingebunden war:

„Abg. Nancy Faeser: [...] Frau Gätcke, wir machen da weiter, wo wir vorhin aufgehört haben, beim 3. Mai, der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Z Gätcke: Ja.

Abg. Nancy Faeser: Sie hatten da noch mal gesagt, Sie haben darüber beraten, ob dort berichtet wird. Mit wem haben Sie da beraten, und wer hat letztlich entschieden, dass nicht berichtet wird? Sie haben ja gesagt, es gab sowieso die Überlegung mit dem Minister: Wird zu viel, zu wenig informiert?

Z Gätcke: Ja. – Also, ich kann es nicht mehr genau sagen, wer am Ende dann die letzte Entscheidung getroffen hat. Es gab ja auch keine offizielle Besprechung dazu. Also, das ist ja so – – Sie wissen ja selbst, wie das ist. Man steht auf dem Flur, man hat eine spontane Rücksprache, man berät, man schwätzt sich schlau, wie man so schön sagt. Und dort ist mit verschiedenen Personen geredet worden. Das LPP war natürlich auch einbezogen wegen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Und am Ende ist eben halt wirklich einvernehmlich so die Entscheidung getroffen worden, zu diesem frühen Zeitpunkt nicht zu berichten.

Abg. Nancy Faeser: Auch mit dem Minister?

Z Gätcke: Ja."[306]

Zur Begründung, warum nicht informiert wurde, heißt es im „Sprechzettel für Frau Staatssekretärin" für die Sitzung der PKV am 17.07.2006:

„Weder der in der Sitzung der PKV am 3. Mai vortragende stellv. Direktor des LfV [Peter St.] noch die Fachabteilung des Ministeriums hatten einen Anlass gesehen, den Vorgang in der Sitzung zu erwähnen.

[305] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 28–31, S. 52 (Hervorhebung nur hier).
[306] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 114.

Die bloße Mitteilung, dass ein Beamter des LfV in den Verdacht geraten war, in seiner Freizeit ein Tötungsdelikt begangen zu haben, ohne dass nähere Hinweise zum Tathergang gegeben worden wären, hätte im Übrigen wenig Sinn gehabt."[307]

Diese Einschätzung verkennt die Bedeutung des Falls.

Für die darauffolgende Sitzung des Innenausschusses am 10.05.2006 wurde zwar von der Fachabteilung eine so bezeichnete „INA-geeignete kurze Darstellung des Sachverhalts"[308] bezüglich der Ermordung an Halit Yozgat angefertigt. Demnach sollte jedoch über den Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Temme nicht berichtet werden. Letztlich wurde jedoch der Innenausschuss gar nicht über den Mord in Kassel an Halit Yozgat und den Sachstand informiert, obwohl unter dem Tagesordnungspunkt besondere Vorkommnisse über laufende Strafverfahren in anderen Zusammenhängen berichtet wurde.[309]

Auch in den Innenausschusssitzungen am 14.06.2006[310] und 05.07.2006[311] unter Anwesenheit des damaligen Innenministers Volker Bouffier wurde vom Mord an Halit Yozgat in Kassel und von dem Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Andreas Temme nicht berichtet.

III. Die Veröffentlichung der Bild-Zeitung

Bereits am 06.07.2006 wurde die Hausspitze des Hessischen Innenministeriums über die bevorstehende Bild-Berichterstattung informiert. Dies geht aus einem Vermerk des Abteilungsleiters Hannappel an den damaligen Innenminister Volker Bouffier, Innenstaatssekretärin Oda Scheibelhuber über die Leiterin des Ministerbüros Frau Gätcke (LMB) vom 13.07.2006 hervor. Demnach ist Herr Hannappel bereits am 06.07.2006 darüber informiert worden

[307] Sprechzettel für Frau Staatssekretärin, Band 339 S. 81.
[308] E-Mail des Landespolizeipräsidiums vom 05.05.2006, Band 45, S. 126.
[309] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 10.05.2006 (INA/16/5).
[310] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 14.06.2006 (INA/16/58).
[311] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 05.07.2006 (INA/16/59).

„, dass die Bild-Zeitung in Dortmund wisse, dass es sich um einen Angehörigen des LfV handele. Da mit einer Veröffentlichung zu rechnen sei, sei M 2[312] unterrichtet worden."[313]

Auch zu diesem Zeitpunkt wurden die zuständigen Gremien des Landtages nicht informiert. Aus der internen Kommunikation im Innenministerium geht hervor, dass um 11.10 Uhr am 06.07.2006 durch den zuständigen Referenten im Innenministerium, Karlheinz Sch., der Pressesprecher des Innenministers, Herr Bußer, informiert wurde. Seine Reaktion hielt Herr Karlheinz Sch. wie folgt fest:

„11.10 Uhr: Info durch mich an Hrn. Bußer, dieser teilt Auffassung, dass der Versuch weiterer Geheimhaltung untauglich ist, bittet mich, vor meinem Rückruf an die MK Café, erst Fr. StS'in informieren zu können.[314]

Die Frage, ob dieser Begriff der „Geheimhaltung" sich allein auf eine Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit oder auch gegenüber dem Parlament bezieht, wurde im Ausschuss mehrfach behandelt.

Im Gegensatz zu der Einschätzung im Mehrheitsbericht, der Zeuge Karlheinz Sch. habe keine eindeutige Aussage mehr machen können, ob sich der Begriff „Geheimhaltung" auf die in der E-Mail ebenfalls erwähnte „Medienstrategie", d.h. die Unterrichtung der Presse, oder auch auf die Unterrichtung des Parlaments beziehe,[315] sieht es die SPD-Fraktion durch die Aussagen des Zeugen Karlheinz Sch. als erwiesen, dass hiermit auch das Parlament gemeint war:

„Abg. Nancy Faeser: Nein, allgemein, was zu dieser Zeit 6. Juli im Ministerium dazu gesprochen wurde. Sie haben ja immerhin die Veranlassung gehabt, aufzuschreiben, dass der Versuch der Geheimhaltung untauglich ist.

[...]

Z Karlheinz Sch.: Daraus geht doch eigentlich klar dieser Weg hervor, den ich da geschrieben habe. Ich teile das Nedela mit, Nedela sagt: Okay, wir intervenieren nicht in Richtung Staatsanwaltschaft, weil Hoffmann mir ja gesagt hatte, die Staatsanwaltschaft Kassel will offensiv an die Medien herangehen. Das ist ja ihr gutes Recht. Um Gottes willen, da hätten wir den Teufel getan, da zu intervenieren.

[312] „M 2" ist die behördeninterne Abkürzung für den Pressereferenten, damals Herr Bußer.

[313] Vermerk von Hannappel an Minister, Staatssekretär und Frau LMB, Band 339 S. 59 f.

[314] E-Mail des Landespolizeipräsidiums vom 06.07.2006, Band 45, S. 87 (Hervorhebung nur hier).

[315] Mehrheitsbericht Teil Zwei, H. II. Vertrauliche Behandlung des Tatverdachts gegen Temme?

Nedela hat mich halt aufgefordert, Bußer zu informieren als Pressesprecher, weil das ja die nächste Stelle war, wo zu erwarten war, dass dann Presseanfragen eingehen. Deshalb habe ich Bußer informiert. Ich werde Bußer wohl gesagt haben: Es hat jetzt keinen Sinn, das weiter geheim zu halten. Bußer muss ja informiert gewesen sein. Sonst kann ich ja mit ihm nicht über Geheimhaltung sprechen. Ich denke mal, dass er informiert war überhaupt über den Sachverhalt.

Abg. Nancy Faeser: Herr [Sch.], wer hat entschieden, dass es geheim gehalten werden sollte?

Z Karlheinz Sch.: Vorher?

Abg. Nancy Faeser: Ja.

Z Karlheinz Sch.: Ich habe eine Weisung von Nedela gekriegt: Schreiben Sie das nicht in die INA-Vorlage rein. Mit wem Nedela das auf höherer Ebene, die ja nicht mehr mein Ansprechpartner war, besprochen hat, kann ich Ihnen nicht sagen. Das müssen Sie Nedela fragen.

Abg. Nancy Faeser: Okay. Aber Herr Nedela hat Ihnen das ausdrücklich gesagt: Schreiben Sie das nicht rein.

Z Karlheinz Sch.: Ja, sicher. Das sollte nicht reingeschrieben werden.[316]

Im späteren Verlauf konkretisierte Herr Karlheinz Sch. auf Vorhalt des Vorsitzenden ausdrücklich seine Wahrnehmung:

„Z Karlheinz Sch.: Okay, verstehe. In erster Linie muss es Bußer als Pressesprecher natürlich um die Medien, um das Medienthema gegangen sein – dass eine Geheimhaltung den Medien gegenüber keinen Sinn mehr hat. Aber jetzt machen wir uns doch mal nichts vor: Bußer war Vertrauter des Innenministers, damals, und klar wusste Bußer auch um die sonstigen Zusammenhänge. Und hier – – Da will ich nicht spekulieren.

Also, wenn Sie von mir eine verbindliche Aussage haben wollen, dann muss man sagen: In erster Linie muss sich das wohl bezogen haben auf die Medieninformation. Was man in zweiter Linie noch mutmaßen kann, das überlasse ich jedem Einzelnen von Ihnen. Insofern will ich meine Aussage Ihnen gegenüber etwas konkretisieren, etwas berichtigen: Ich gehe zwar sicher davon aus, dass das Zweite auch mit gemeint war, aber das ist nur meine persönliche Mutmaßung – Punkt.[317]

---

[316] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 35 f.

[317] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 86.

Erst auf intensive Befragung durch den Abgeordneten Bellino[318] und den Vorsitzenden Honka relativierte der Zeuge die Aussagen, blieb aber im Grunde bei seiner Linie:

„Vorsitzender: Denn mit Mutmaßungen kommen wir auch nicht in unserem Vorhaben weiter, hier aufzuklären, ob es an dieser Stelle Fehler – welche auch immer – gegeben hat und wie sie ausgesehen haben.

Z Karlheinz Sch.: Gut.

Vorsitzender: Da helfen uns Mutmaßungen nichts.

Z Karlheinz Sch.: Aber auch – –

Vorsitzender: Deswegen befragen wir Sie konkret. Sie haben es ja selbst geschrieben, und Sie haben es eben noch einmal mit einem Satz gesagt: Oberhalb der Zeile „Infoweg" steht ausdrücklich – von Ihnen geschrieben, nicht von jemand anderem:

Die StA Kassel hat die MK Café um Rückmeldung bezüglich dieser Medienstrategie gebeten, die MK Café fragt beim LPP nach Vorgaben unsererseits.

Z Karlheinz Sch.: Stimmt, ja.

Vorsitzender: Ich schließe jetzt doch daraus: Es ging hier wirklich rein um die Frage: Wie geht man jetzt in diesem Fall, wie geht die StA in Kassel mit den Medien um? War es das?

Z Karlheinz Sch.: Das sieht so aus. Es sieht so aus, als sei das so gewesen."[319]

Erst nachdem am 13.07.2006 in einer Onlineversion und am 14.07.2006 in der Printausgabe der Bild-Zeitung über den Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Andreas Temme berichtet wurde, informierte der damalige Innenminister Volker Bouffier telefonisch die Obleute des Innenausschusses.[320] Auf Anregung der SPD-Fraktion vom 14.07.2006[321] wurde am 17.06.2006 eine Sitzung des Innenausschusses sowie am selben Tag eine Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission einberufen.[322]

[318] Siehe Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 59.
[319] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 87.
[320] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 85
[321] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 77.
[322] Vgl. auch Sprechzettel Band 339, S. 67 ff.

Über Sitzungen der PKV wurden zum damaligen Zeitpunkt aus Geheimhaltungsgründen keine Protokolle angefertigt. Nur aus einem vorbereiteten Sprechzettel für die StS'in Scheibelhuber können Anhaltspunkte gezogen werden, was in der PKV-Sitzung berichtet wurde. Aber auch hier ist kein Beleg dafür vorhanden, dass tatsächlich der Inhalt des Sprechzettels wiedergegeben wurde.[323]

Im Innenausschuss am 17.07.2006, der um 18:00 Uhr begann, berichtete der damalige Innenminister Volker Bouffier über den Sachverhalt. Im Mehrheitsbericht wird jedoch nicht darauf eingegangen, dass der damalige Innenminister Volker Bouffier in dieser Sitzung vor dem Parlament den Sachverhalt nicht richtig wiedergab und unwahre Angaben machte.

IV. Wahrheitswidrige Angaben von Volker Bouffier vor dem Innenausschuss am 17.07.2006

Mehrere Aussagen des damaligen Innenministers und heutigen Ministerpräsidenten Volker Bouffier in der 60. Sitzung des Innenausschusses am 17.07.2006 zum Punkt „*Aktueller Sachstand zu einer möglichen Verstrickung eines Bediensteten des Verfassungsschutzes in eine Vielzahl von Morden*" konnten zwischenzeitlich widerlegt werden. Der Mehrheitsbericht geht hierauf jedoch nicht ein. Deshalb sollen hier die Behauptungen des damaligen Innenministers und heutigen Ministerpräsidenten Volker Bouffier, die der Untersuchungsausschuss widerlegen konnte, zusammengestellt werden.

1. Behauptung, erst aus der Presse „etwas" erfahren zu haben

In der Sitzung des Innenausschusses, in der Bouffier das Parlament zum ersten Mal über die Tatsache, dass ein Verfassungsschützer Beschuldigter in dem Mordfall Halit Yozgat war, informierte, behauptete Bouffier, erst aus der Presse „etwas" erfahren zu haben:

[323] Siehe auch handschriftliche Aufzeichnungen PKV von Herrn Hess, Band 339, S. 138 f., und E-Mail von Sievers an Irrgang vom 17.07.2006, Band 339 S. 77–79.

Bouffier: „Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich — insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt."[324]

Bouffier: „Deshalb wird es dabei bleiben, dass niemand Freude daran hat, dass Sie etwas aus der Presse früher als von mir erfahren.

Das hat zwei Gründe. Ich sage das, damit das deutlich und klar ist. Der Innenminister kann nur das berichten — wenn er darf —, von dem er überhaupt weiß. Der Kollege Hahn hat eben gesagt, das sei ein Abwägungsprozess. Ja, aber das ist nicht mein Abwägungsprozess. Ich kann doch nur über etwas berichten, von dem ich überhaupt weiß. Ich weiß doch überhaupt nicht, was die Ermittlungsbehörden ermittelt haben. Ich weiß doch überhaupt nicht, wen die vernommen haben. Ich weiß doch überhaupt nicht, zu welchen Einschätzungen die im Ergebnis gekommen sind, bevor sie förmlich mitteilen, was sie tun. Folglich kann ich auch nicht abwägen."[325]

Der Mehrheitsbericht unternimmt hier irreführende Interpretationsversuche bezüglich dieser Aussage des damaligen Innenministers und verkennt die damalige Situation:

„Dass Bouffier damit nicht hat sagen wollen, er habe von dem Tatverdacht gegen Temme erst aus der Zeitung erfahren, dass er vielmehr sagen wollte, er habe von den Einzelheiten des Ermittlungsverfahrens aus der Zeitung erfahren, ist zwar plausibel.[326]

Dass der Innenminister Volker Bouffier bereits Monate vor der Presseberichterstattung von dem Sachstand informiert wurde, war den Abgeordneten und der Öffentlichkeit nicht bekannt, zumal diese keine Einsicht in die interne Kommunikation des Innenministeriums erhalten haben. Ohne Einsetzung der Untersuchungsausschüsse wäre diese interne Kommunikation auch nie bekannt geworden. Folglich waren aus damaliger Sicht die Äußerungen des Innenministers Bouffier für die Parlamentarier und die Öffentlichkeit nur so zu verstehen, dass der Innenminister vom Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Andreas Temme ebenfalls erst aus der Presse im Juli 2006 erfahren hat.

---

[324] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 79.

[325] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 88.

[326] Mehrheitsbericht Teil 3 G.

2. Behauptung, keine Akten vorliegen zu haben

Der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier behauptete in der Sitzung des Innenausschusses ebenfalls, Akten lägen ihm nicht vor:

Abg. Rudolph: Sie haben gesagt, die Akten liegen Ihnen vor.

(Minister Volker Bouffier: Nein, die liegen mir auch nicht vor!)[327]

Dies widerlegte Volker Bouffier am 28.09.2012 im NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des deutschen Bundestages selbst:

„Über den Sachstand und insbesondere die Diskussion zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Verfassungsschutz erhielt ich durch den zuständigen Leiter der Rechtsabteilung des Ministeriums [...] erstmals am 13. Juli 2006 einen schriftlichen Bericht."[328]

Davor gab es bereits aktenkundige Besprechungen mit Volker Bouffier. Dieser wurde am 21. oder 22.04.2006 vom damaligen Polizeipräsidenten Nedela telefonisch über den Tatverdacht gegen Andreas Temme informiert. Ebenso berichteten die Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss, dass Volker Bouffier mitentschied, das Parlament nicht frühzeitig zu informieren. Auch wurden für den Innenminister zur Vorbereitung der bevorstehenden Presseberichterstattung über den Verdacht gegen Andreas Temme in der Woche vor der Innenausschusssitzung bereits verschiedene Vermerke angefertigt.

Dass der Innenminister Bouffier davor keine detaillierten schriftlichen Berichte erhielt, ging nach einem Vermerk vom 13.07.2006 von Herrn Karlheinz Sch. auf eine bewusste Entscheidung zurück:

„Herr LPP[329] *hat Herrn Minister erläutert, dass er bisher bewusst auf die Zuleitung detaillierter schriftlicher Berichte an Herrn Minister verzichtet hat und selbst auch keinen schriftlichen Bericht des PP NH angefordert hat. Seine Informationen beruhen auf der Berichterstattung durch Uz., der engen Kontakt zur MK Café hält."*[330]

---

[327] Siehe Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 82.

[328] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 23.06.2017, Drs. 18/12950, S. 6.

[329] Der damalige Landespolizeipräsident Nedela.

[330] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 13.07.2006, Band 468, S. 88.

In der Untersuchungsausschusssitzung führte der Mitarbeiter im Landespolizeipräsidium, der Zeuge Karlheinz Sch., dazu aus:

> *„Passen Sie auf, Nedelas Grundhaltung war – das kann ich, glaube ich, sagen, ohne irgendjemandem weh zu tun –: Nedela hat grundsätzlich immer versucht, den Minister politisch zu schützen – Punkt. Das ist vielleicht auch sein Amt, keine Ahnung. Er hat immer versucht, den Minister politisch zu schützen. Eine Eskalation zwischen Staatsanwaltschaft, Mordkommission und dem LfV Hessen ist natürlich die Situation, in der der Minister angreifbar ist. Möglicherweise war das seine Motivation."*[331]

Der Zeuge Karlheinz Sch. führte weiter aus:

> *„Ich habe noch mal eine Ministervorlage geschrieben, ohne dass ich einen Auftrag hatte, und Nedela gegeben. In dieser Ministervorlage habe ich haarklein alles aufgeführt, was an Verdachtsmomenten gegen den LfV-Beamten bestand, die Ungereimtheiten und die ungeklärten Widersprüche, und habe alles aufgeführt, was meiner Meinung nach – damit hätte die Frage des Herrn Bellino beantwortet werden können, was ich aber jetzt im Detail nicht mehr habe – Vorgesetzte des LfV an, ich sage jetzt mal, Maßnahmen getroffen haben oder Verhalten gezeigt haben, was unsere Ermittlungen erschwert hat. Das habe ich Nedela geben. Er hat es mir zu meinem Bedauern zurückgegeben mit dem Hinweis: Das gebe ich nicht weiter; der Minister weiß das sowieso alles, und ich mache mich nicht lächerlich, indem ich ihm das jetzt noch mal schriftlich hinlege. – Das war wörtlich."*[332]

Dass bewusst auf die Zuleitung von schriftlichen Informationen an den damaligen Innenminister verzichtet wurde, erläuterte Nedela zwar damit, dass dadurch verhindert werden sollte, dass Informationen über den Fall an die Medien gelangen,[333] in jedem Fall lagen jedoch bereits frühzeitig im Innenministerium detaillierte schriftliche Hintergrundinformationen und Akten vor, sodass es letztlich die Aufgabe des Innenministers Bouffier gewesen wäre, sich aus den vorhandenen Akten umfassend zu informieren.

---

[331] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 20.

[332] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 37

[333] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei H. I. Kenntnis der Hausspitze des Innenministeriums.

3. Behauptung der Verfassungsschützer, Temme sei nicht mehr tatverdächtig

In der Innenausschusssitzung am 17.07.2006 behauptete Volker Bouffier, Andreas Temme sei nicht mehr tatverdächtig:

> *„Z Bouffier: Die Ermittlungsbehörden hielten ihn [Anm: =Temme] ursprünglich für dringend verdächtig; später hielten sie ihn nicht mehr für verdächtig. [...]*
>
> *Z Bouffier: Wie ich aus der Presse erfahren habe — das ist in „Spiegel-Online" zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber —, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist."*[334]

Zum Zeitpunkt der Innenausschusssitzung am 17.06.2006 bestand weiterhin ein Tatverdacht gegen Andreas Temme. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wurde erst am 18.01.2007 eingestellt, da der Anfangsverdacht gegen Andreas Temme nicht zu einem für eine Anklageerhebung notwendigen hinreichenden Tatverdacht erhärtet werden konnte.

Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch auch im Jahr 2007 nicht wegen erwiesener Unschuld eingestellt.

4. Behauptung, es habe kein dienstlicher Bezug bestanden

Mehrfach betonte der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident Volker Bouffier, dass zwischen dem Tatverdacht gegen Andreas Temme und seiner Tätigkeit als Verfassungsschützer kein dienstlicher Bezug bestand:

> *Bouffier: „Ein Beamter des Landes Hessen war in seiner Freizeit an einem Tatort. [...] Ein Beamter des Landes Hessen gerät, ohne dienstlichen Bezug, in Verdacht."*[335]
>
> *Bouffier: „Das kann insbesondere dann nicht der Fall sein, wenn es – das ist ein großer Unterschied – nicht um eine Dienstverrichtung gegangen ist. [...] Wenn ein*

[334] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 80.

[335] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 80.

Beamter, der Angehöriger der Katasterverwaltung ist – ich sage das nur beispielhaft, keiner sollte jetzt in die falsche Richtung denken –, oder ein Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes in seinem Privatleben in einen Verdacht gerät, dann komme ich nicht zu dem Ergebnis, dass das Gegenstand der Erörterungen im Innenausschuss sein kann."[336]

Bouffier: „Sie haben gefragt – auch wenn ich meine, dass das hier das falsche Gremium ist –: Wieso wurde die PKV nicht unterrichtet? Das ist überhaupt kein Geheimnis: Weil weder das Amt noch die Fachabteilung der Auffassung waren, es sei bis zu diesem Zeitpunkt ein berichtenswerter Vorgang, denn es gab keinen dienstlichen Bezug."[337]

Die Frage, ob Andreas Temme ausschließlich privat im Internetcafé war, ist weiterhin nicht geklärt. Das Internetcafé von Halit Yozgat in Kassel wurde von Andreas Temme nach Aussage der von ihm geführten V-Person Benjamin Gärtner zumindest einmal für ein V-Mann-Treffen mit ihm vorgeschlagen. Aufgrund fehlender Internetanschlüsse im LfV Kassel ist bekannt, dass gelegentlich Verfassungsschützer Internetrecherchen in privaten Internetcafés betrieben haben. Temme war vor dem Mord dienstlich mit der Česká-Serie befasst.[338]

Zumindest besteht im konkreten Fall ein dienstlicher Bezug, da Herr Temme mehrere Dienstverstöße, allein aufgrund der Tatsache, dass er am Tatort war, begangen hat, unter anderem:

1. Herr Temme hat gegenüber seiner Kollegin OARin Jutta E. gelogen, als er behauptete, dass er das Opfer Halit Yozgat nicht kennen und er das Internetcafé nicht aufsuchen würde. Aus diesem Grund wurde er zur Abklärung des Mordfalls für das LfV eingesetzt, obwohl er nicht neutral war.

2. Herr Temme hat weder seine Dienststelle noch die Polizei über seine Rolle aufgeklärt.

3. Herr Temme hat das Internetcafé aufgesucht, obwohl es in einer „Sperrzone" für Verfassungsschutzmitarbeiter lag.

[336] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 87.
[337] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 89.
[338] Dies wird detailliert an anderen Stellen im Sondervotum ausgeführt.

Der damalige Innenminister behauptete auch in der Innenausschusssitzung:

„Ein Disziplinarverfahren haben wir nicht."[339]

Zu diesem Zeitpunkt war jedoch bereits das Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden.[340]

V. Der weitere Verlauf der Unterrichtung des Parlaments

Mit Schreiben vom 17.10.2006 teilte die damalige Innenstaatssekretärin Oda Scheibelhuber dem damaligen Vorsitzenden der PKV, Günter Rudolph, MdL, und nachrichtlich der Geschäftsstelle der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz Nachfolgendes mit:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Hinblick auf die Erörterungen in den beiden letzten Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz unterrichte ich die Kommission hiermit darüber, dass Herr Minister Bouffier der Staatsanwaltschaft Kassel nach Abwägung aller Umstände die erbetenen Aussagegenehmigungen für geheime Mitarbeiter des LfV nicht erteilt hat. Die Gründe hierfür können in der nächsten Sitzung der Kommission erläutert werden."[341]

Dieses Schreiben wurde, wie in der PKV üblich, an die Mitglieder der PKV weitergeleitet.[342] Dass das Schreiben zur Weiterleitung innerhalb der PKV gedacht war, belegt bereits die Wendung „unterrichte ich die Kommission".

Das zitierte Schreiben der Staatssekretärin Scheibelhuber vom 17.10.2006 informierte die damaligen Mitglieder der PKV lediglich oberflächlich über die Tatsache, dass die Sperrerklärung erteilt wurde, und verwies auf die nächste Sitzung der Kommission. Die

---

[339] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 17.07.2006, Band 338, S. 95.

[340] Siehe unten.

[341] Entwurf des Schreibens des HMdIuS vom 17.10.2006, Band 338, S. 203.

[342] Die weiteren Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission im Oktober 2006 waren Abg. Frank Gotthardt (CDU), Abg. Birgit Zeimetz-Lorz (CDU), Abg. Tarek Al-Wazir (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abg. Jörg-Uwe Hahn (FDP), Hessischer Landtag Drs. 16/80 sowie Plenarprotokoll 16/3, S. 87.

Hintergründe werden in dem Schreiben nicht erläutert. Hier findet sich auf einem Entwurf des Schreibens auch der handschriftliche Zusatz der Leiterin des Ministerbüros Frau Gätcke:

> *„vielleicht sollte noch Satz ergänzt werden, daß die Gründe in der nächsten PKV erläutert werden. Die Abg. wollen diese bestimmt wissen."*[343]

Bis zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz am 12.12.2012 (GVBl. Nr. 27, S. 578–580, 20.12.2012) wurden in Sitzungen der PKV gemäß § 21 VerfSchG a. F. keine Protokolle angefertigt und keine Notizen der Abgeordneten zugelassen. Auch ist nicht öffentlich bekannt, wann und wo die PKV tagt.

Ob demnach die PKV in einer Sitzung tatsächlich informiert wurde und welche Reaktion auf diese Mitteilung in der PKV-Sitzung erfolgte, kann daher nicht belegt werden. Eine kurze handschriftliche Mitschrift aus der PKV-Sitzung, die weder datiert noch unterschrieben ist, enthält hierüber keine Aufzeichnung.

Im Protokoll der öffentlichen Innenausschusssitzung vom 29.11.2011 zum dringlichen Berichtsantrag des Abgeordneten Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Fraktion betreffend Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes heißt es:

> *Innenminister Rhein: „Die PKV des Hessischen Landtags wurde in den Sitzungen am 17. Juli 2006, am 5. Dezember 2006 und am 28. Februar 2007 zum Sachverhalt unterrichtet. Zusätzlich – auch das habe ich bereits berichtet – erfolgte eine schriftliche Mitteilung in dieser Angelegenheit am 17. Oktober 2006."*[344]

Aus diesen Daten geht hervor, dass die PKV erst in der 15. Sitzung der 16. Wahlperiode am 05.12.2006[345] über die am 05.10.2006 versagten Aussagegenehmigungen informiert worden sein kann. Wie bereits ausgeführt, sind weder Art und Umfang der Information noch die Reaktion auf diese Information, sollte sie tatsächlich erfolgt sein, belegt, da kein Protokoll geführt wurde und aus geheimen Sitzungen der PKV nicht berichtet werden durfte.

Selbst wenn die PKV informiert worden sein sollte, steht ihr kein Widerspruchsrecht zur Entscheidung des Ministers in der Angelegenheit zu. Im Übrigen wäre die PKV zu

[343] Entwurf des Schreibens des HMdIuS vom Oktober 2006, Band 338, S. 204.

[344] Protokoll der Innenausschusssitzung vom 29.11.2011, INA/18/62, S. 22.

[345] Einladung zur Sitzung der PKV vom 15.11.2006, Band 338, S. 207.

einem Zeitpunkt informiert worden, in dem die Entscheidung bereits seit zwei Monaten feststand.

VI. Fazit

Der Bewertung des Mehrheitsberichts, der damalige Innenminister Volker Bouffier und die Staatssekretärin Scheibelhuber hätten *„das Parlament nicht so zeitnah informiert, wie dies möglich und aus heutiger Sicht notwendig gewesen wäre"*[346], kann sich die SPD-Fraktion so nicht anschließen, da bereits aus damaliger Sicht eine unmittelbare Information des Parlaments notwendig gewesen wäre.

Soweit argumentiert wird, eine Information des Parlaments hätte nur mit Einverständnis der zuständigen Staatsanwaltschaft erfolgen können, ist anzuführen, dass zu keinem Zeitpunkt vor der Presseberichterstattung im Juli 2006 eine Abstimmung mit dem Justizministerium oder der ermittelnden Staatsanwaltschaft vonseiten des Innenministeriums über die Frage der Information des Parlaments erfolgte und somit auch nie ein Einverständnis eingeholt werden sollte.

Insoweit im Mehrheitsbericht versucht wird, Verantwortung für die Fehlentscheidung der Nichterteilung der Aussagegenehmigung für die V-Personen auf die Parlamentarische Kontrollkommission abzuwälzen, kann dies nicht hingenommen werden. Weder ist davon auszugehen, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission in dem Maße über den Sachverhalt informiert waren, noch stand ihnen ein Kontrollrecht der Entscheidung des Innenministers in diesem Punkt zu.

[346] Mehrheitsbericht Teil Drei, G. Information des Parlaments durch den Innenminister.

F. Disziplinarverfahren

Aus Sicht der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag ist nicht nachvollziehbar, warum trotz der zahlreichen dienstlichen Verstöße des Beamten Temme und des laufenden Mordermittlungsverfahrens gegen ihn kein konsequentes Disziplinarverfahren durchgeführt wurde und dieser erhebliche Unterstützung durch das Landesamt für Verfassungsschutz und das Innenministerium des Landes Hessen erfahren hat. Der Mehrheitsbericht kritisiert die damals verfolgte Vorgehensweise jedoch nicht, sondern stellt wesentliche Aspekte des Disziplinarverfahrens irreführend dar und kommt zu dem aus Sicht der SPD-Fraktion falschen Schluss, der Ausschuss habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass vonseiten des Innenministeriums auf die Entscheidung über die Beendigung des Disziplinarverfahrens Einfluss genommen worden wäre.

Der Mord in Kassel an Halit Yozgat in dessen Internetcafé ist vor allem wegen des fragwürdigen Aufenthalts des Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas Temme zur Tatzeit am Tatort von besonderer Bedeutung für die Aufklärung der NSU-Morde, wobei die Frage, ob der hessische Beamte des Verfassungsschutzes Andreas Temme rein privat und zufällig dort war oder ob es dienstliche Gründe gab.

Nachdem am Freitag, den 21.04.2006, Andreas Temme in den Fokus der Ermittlungen rückte und dabei auch eine Durchsuchung der Diensträume des HLfV stattfand,[347] reagierte das LfV Hessen zwar direkt, ergriff aber nur vorläufige Maßnahmen. So wurde am darauffolgenden Montag, 24.04.2006, Andreas Temme mit Schreiben des Direktors des LfV Irrgang vorläufig suspendiert.[348]

Ebenso wurde mit Schreiben vom 24.04.2006 durch den Geheimschutzmitarbeiter Friedrich W. die Andreas Temme erteilte Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssa-

[347] Durchsuchungsbericht der MK Café vom 21.04.2006, Band 240, S. 331 ff.

[348] Schreiben des Direktors des LfV vom 24.04.2006, zugegangen am 25.04.2006, Band 48a, S. 17 ff. Der dort zur Anwendung gebrachte § 74 Abs. 1 HBG idF v. 11.01.1989 besagt (Hervorhebung nur hier): *„Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte verbieten. Das Verbot erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen den Beamten das förmliche Disziplinarverfahren oder ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist."*

chen der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und GEHEIM „vorübergehend aufgehoben".[349]

Obwohl diese Maßnahmen ersichtlich nur vorläufige Wirkung hatten und ohne die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach drei Monaten erlöschen wäre, blieb es bis Juli 2006 bei diesen lediglich vorläufigen Maßnahmen.

I. Zusammenstellung der dienstlichen Verstöße des Andreas Temme

Die materielle Voraussetzung eines Disziplinarverfahrens bestimmt sich nicht nach dem freien Ermessen des Dienstvorgesetzten (der damalige Direktor des HLfV, Dr. Eisvogel, sagte dazu im Untersuchungsausschuss: „*ich habe pardon gegeben*"[350]), sondern danach, ob der Verdacht eines Dienstvergehens besteht, das seinem Gewicht nach nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren angemessen geahndet werden kann.

Insoweit werden dem damaligen Verfassungsschützer Temme mehrere Dienstverstöße vorgeworfen, die im Folgenden zusammengestellt werden.

Die Tatsache, dass gegen den Beamten Andreas Temme noch bis zum Januar 2007 strafrechtliche Ermittlungen liefen und er somit bis dahin auch als Beschuldigter geführt wurde, beschreibt der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wied wie folgt:

> *„Wir haben bei Herrn Temme einen Anfangsverdacht. Anfangsverdacht heißt: Es müssen tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür vorliegen, dass jemand eine strafbare Handlung begangen haben kann. Dieser Anfangsverdacht bezüglich der Person Temme bestand fort. Er hat sich aber nicht weiter zu einem hinreichenden Verdacht verdichtet. Es kam also nicht zu einem Verdachtsstadium, wo ich sagen kann: Wir haben andere Erkenntnisse, dass er möglicherweise Täter ist, und können das einem Gericht mit einer Anklageschrift präsentieren."*[351]

[349] Schreiben des HLfV vom 24.04.2006, Band 415, S. 136.
[350] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 140.
[351] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 63.

Bereits bezüglich dieses Status als Beschuldigter in einem Mordermittlungsverfahren war das abwartende Verhalten des LfV Hessen unverständlich. Es hätten von vornherein Maßnahmen ergriffen werden müssen, die sichergestellt hätten, dass Andreas Temme während eines laufenden Mordermittlungsverfahrens nicht als Beamter des LfV Hessen hätte tätig werden dürfen.

Dem Beamten Andreas Temme konnten im Rahmen des Ermittlungsverfahrens jedoch auch daneben noch zahlreiche weitere dienstliche Verstöße nachgewiesen werden, die nicht konsequent verfolgt wurden.

Zum einen fertigte der bayerische Fallanalytiker KHK Horn in einem Vermerk mit dem Titel „*Vernehmungsstrategie i. S. Temme*" vom 18.06.2006 eine „nachrichtendienstliche Fehlerliste" an und führte einzelne Dienstverstöße dort auf:

- *„Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in Diensträumen*
- *Mitführen von Schusswaffen in Diensträumen*
- *Aufsuchen von Internetcafés innerhalb der „Sperrzone", dies auch mehrfach und regelmäßig und aus Gründen der Bequemlichkeit*
- *Aufbewahren von Rauschgift im Safe bei den Eltern*
- *Eingestehen von Rauschgiftkonsum*
- *Keine Beseitigung von RG-Resten*
- *Erwähnen der Internetcafé-Besuche ggü. seiner Ehefrau, dabei Verstoß gegen Grundsätze der Verschwiegenheit, da er angibt, dass die Besuche dienstlicher Natur sind (um seine Besuche privat erklären zu können, verstößt er gegen Sicherheitsregeln)*
- *Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremen Inhalt*
- *Kontakt zum Vorsitzenden der lokalen Hells Angels, diese wiederum waren im Besitz einer Ausarbeitung des LKA Sachsen, welche eingestuft war*
- *Grundprinzip des „Schüttelns" nicht beachtet, auf direktem Weg von der Dienststelle ins Internetcafé und zurück und nach Hause*
- *Anmietung eines privaten Postfaches neben einem dienstlichen Postfach."*[352]

[352] Vermerk des PP München (OFA Bayern, K 115) zur Vernehmungsstrategie i. S. Temme vom 18.06.06, Band 473, S. 158.

Diese Liste wurde von dem Fallanalytiker angefertigt, um in einem Gespräch der MK Café am 30.06.2006 mit Verantwortlichen des LfV Hessen *„eine Infragestellung und Erschütterung der derzeit überraschend stark wirkenden innerdienstlichen Position des Temme“* zu bewirken:

> *„Temme soll bemerken, dass sich das HLfV ihm gegenüber zurückhaltender verhält.“*[353]

Auch die Vorermittlungsführerin Katharina Sch. listete in einem Vermerk[354] vom 19.07.2006 sowie in einem weiteren Konzeptpapier[355] vom 18.07.2006, welche der Untersuchungsausschuss erst vom Innenministerium erhielt, nachdem die Zeugin Katharina Sch. auf diese Papiere in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aufmerksam gemacht hatte, die Verfehlungen des Andreas Temme auf. Insoweit ist festzustellen, dass selbst die Vorermittlungsführerin sich dafür aussprach, das Disziplinarverfahren bezüglich der zahlreichen, erheblichen Dienstpflichtverletzungen des Andreas Temme im Hinblick auf das Beschleunigungsverbot fortzuführen.[356] Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Zu den einzelnen dienstlichen Verfehlungen des Beamten Temmes ist Folgendes auszuführen:

1. Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in Diensträumen und Mitführen von Schusswaffen in Diensträumen

Bei der Durchsuchung der Diensträume des LfV Hessen am 21.04.2006 wurden im Schreibtisch des Herrn Temme von Herrn F.[357] *„in der 2. rechten Schublade Waffenöl, Reinigungsbürsten und mit Öl verschmutzte Tücher“*[358] aufgefunden.

---

[353] Vermerk des PP München (OFA Bayern, K 115) zur Vernehmungsstrategie i. S. Temme vom 18.06.06, Band 473, S. 155.

[354] Vermerk der Vorermittlungsführerin vom 19.07.2006, Band 1733, S. 5.

[355] Konzeptpapier der Vorermittlungsführerin, Band 1733, S. 7.

[356] Konzeptpapier der Vorermittlungsführerin, Band 1733, S. 7: *„Jedoch ist vorliegend im Hinblick auf das Beschleunigungsverbot die Sachverhaltsaufklärung wegen der anderen Vorwürfe fortzuführen, um bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens das Disziplinarverfahren zu einem zeitnahen Abschluss zu bringen.“*

[357] Anm.: ein Beamter des polizeilichen Staatsschutzes beim Polizeipräsidium Kassel.

[358] Vermerk der MK Café vom 21.04.2006, Band 100, S. 381 sowie Nachweis über sichergestellte Gegenstände, Band 100, S. 393.

In seiner Beschuldigtenvernehmung gab Andreas Temme am 22.04.2006 an:

> *„Es ist so, dass wir beim LfV keine Dienstwaffen führen. Trotzdem habe ich manchmal meine Pistolen, für die ich ja eine Waffenbesitzkarte besitze, mit in mein Büro nach Kassel genommen. Das habe ich manchmal dann getan, wenn ich direkt von der Arbeit zum Schützenverein Hegelsberg fahren wollte. Ich wollte mir dadurch die Fahrt nach Trendelburg sparen. Deshalb habe ich auch Reinigungszeug für Waffen in meinem Schreibtisch. Ich habe ein eigenes Büro und habe manchmal meine Waffen dort gereinigt. ich meine, ich hätte gegenüber Herrn Fehling damals mal erwähnt, dass ich zu den gegebenen Anlässen meine Waffen mitnehme. Er hat es toleriert. Ich möchte hier noch ergänzen, dass die Tasche mit den Waffen nur bei mir im Büro stand und ich sie nicht mitgenommen habe, wenn ich unterwegs war."*[359]

Auch im Sicherheitsgespräch mit dem Zeugen Friedrich W., Mitarbeiter im Geheimschutz des HLfV, gab Herr Temme dies unumwunden an:

> *„Waffenreinigungsgerät sei in seinem Dienstzimmer gefunden worden, weil er gelegentlich die Waffen während der Mittagspause in seinem Dienstzimmer gereinigt habe. Herr Temme erklärte, daß er seine Sorgfaltspflichten nicht außer Acht gelassen habe, räumte aber auch ein, daß es nicht korrekt gewesen sei, unangemeldet und ohne Billigung von Vorgesetzten die Waffen auf die Dienststelle mitzubringen."*[360]

Auf die Frage der Abgeordneten Faeser, warum diesem Punkt nicht nachgegangen worden sei, antwortete der damalige Direktor des LfV, Herr Dr. Eisvogel:

> *„Z Dr. Eisvogel: Nach den mir zugänglichen Informationen hat er diese Waffen im Zusammenhang mit seinem Hobby für den Schießsport eingeführt, und nach mir ebenfalls vorliegenden Informationen hat er dieses Hobby – mit oder ohne Druck seiner Frau – im Frühjahr 2005 eingestellt.*
>
> *Wenn ich also im späten Frühjahr 2007 über diese Dinge rede, dann muss ich mich der Frage der Verjährung stellen. Zwei Jahre. Ich habe es nicht für sehr aussichtsreich gehalten, den Versuch zu führen, dass er nach dem Frühjahr 2005 doch noch eine Waffe eingeführt hat, um diese Verjährung nicht zu haben."*[361]

---

[359] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 22.04.2006, Band 101, S. 19.

[360] Vermerk über das Sicherheitsgespräch vom 06.07.2006, Band 47a, S. 10.

[361] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 137.

Da jedoch Andreas Temme ausweislich der bei seinem Schützenverein geführten Schießnachweise noch an mehreren Terminen im Jahr 2005 am Schießtraining teilnahm,[362] wäre der Vorgang im Februar 2007 nicht definitiv verfristet gewesen, und eine disziplinarrechtliche Ahndung wäre angezeigt, jedenfalls zu prüfen gewesen.

Hier ist auch anzuführen, dass aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Materialien zum Disziplinarverfahren eine detaillierte Prüfung der Verjährung nicht hervorgeht. Jedenfalls hätte das Verfahren weitergeführt werden müssen.

2. Aufbewahren von Rauschgift

Bei der Durchsuchung des Wohnhauses in Hofgeismar wurde ein *„braunes Schlüsseletui mit brauner Substanz (vermtl. Haschisch)"*[363] aufgefunden.

Zum Hintergrund erläutert Andreas Temme in seiner dienstlichen Erklärung:

> *„Bei der in meinem Haus gefundenen Substanz handelt es sich tatsächlich um Haschisch. Dazu muss ich sagen, dass ich während meiner Bundeswehrzeit 1990/1991 zeitweise Kontakt zu Personen hatte, die in der Kaserne Haschisch geraucht haben. Ich muss leider zugeben, dass ich mich damals auch daran beteiligt hatte. Irgendwann hatte ich dabei auch einige Gramm Haschisch gekauft. Ich hatte den Rest davon zu Hause in einer Geldkassette aufbewahrt in der sich auch persönliche Unterlagen befanden. Das Haschisch befand sich dabei in einem alten Schlüsseltäschchen aus Leder. Warum ich das Haschisch nicht gleich nach meiner Bundeswehrzeit weggeworfen habe, kann ich nicht mehr sagen. Als ich den Tresor erworben hatte, packte ich alle Dinge aus der Geldkassette in den Tresor um. Dabei schaute ich mir den Inhalt des Schlüsseltäschchens nicht an sondern legte dieses einfach zu den anderen Sachen. Mir war damals schon nicht mehr bewusst, dass sich darin Haschisch befand. Im Laufe der Jahre geriet die Existenz dieses Täschchens und des Haschisch dann völlig in Vergessenheit. Als ich bei der Polizei auf den Fund angesprochen wurde, erinnerte ich mich erst wieder an diese Zusammenhänge. Laut Angaben der Polizei mir gegenüber in meine Vernehmung handelt es sich um etwa 3 Gramm Haschisch."*[364]

---

[362] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 12.05.2006, Band 101, S. 35.

[363] Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände vom 21.04.2006, Band 100 S. 358.

[364] Dienstliche Erklärung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 47a, S. 5.

In strafrechtlicher Hinsicht wurde das Betäubungsmittelstrafverfahren gemäß § 31a BtmG wegen Geringfügigkeit eingestellt.[365] Grundsätzlich wäre bei der erfolgten Einstellung des Strafverfahrens ohne Auflagen eine disziplinarrechtliche Ahndung nicht ausgeschlossen gewesen. Unabhängig von den durch Andreas Temme angeführten Umständen des Erwerbs des Betäubungsmittels war dieser im Jahr 2006 noch in seinem Besitz im Tresor. Eine disziplinarrechtliche Ahndung wäre angezeigt gewesen, und es lag weder eine Verjährung noch ein Verfolgungshindernis vor.

3. Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremem Inhalt

Bei der Durchsuchung des Anwesens der Familie Temme wurden im von Andreas Temme genutzten Büro ausweislich des Durchsuchungsprotokolls folgende Schriften aufgefunden:

> *„Briefumschlag mit geöffn. Siegel mit Laufmappe „Der Nationalsozialismus"; Plastikhülle mit Schriftst. 2 Weltkrieg u. Personen; Hefter grün: Zeitungsausschn; Plastikhülle mit Wahlergebnissen von 1932, Hefter mit gelben Umschlag Dokumente der dt. Politik u. Geschichte Band V; Zeitschriften: Das III. Reich; Kleines Heft mit verbotenen Deutschlandlied; Heft Wirtschaftl. Sofortprog der NSDAP 1932; Heft grün: Landsberg ein dokumentarischer Bericht; Die SS: Gerichte u. Aufgabe; Die Völkerrechtsverl. durch poln. Streitkräfte u. Zivilisten; Lehrplan für die weltanschaul. Erz. in der SS...; Die deutsche Ostgrenze; SS-Hauptamt: Lehrplan...; Hefte mit gemalten Orden des III. Reichs; Judas Schuldbuch; Wille u. Weg des Nationalsoz; Hefter mit Schriftstücken u. Bildnegativen aus III. Reich; Schriftstücke über Judenfrag; Lose Blätter über III. Reich."*[366]

Andreas Temme gab in der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hierzu Folgendes an:

> *„Z Temme: Ach so. Wann genau ich diese Abschriften mit der Schreibmaschine angefertigt habe, kann ich nicht mehr genau sagen. Es war ziemlich früh. Ich habe*

[365] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 22.05.2006, Band 48a, S. 31.

[366] Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände vom 21.04.2006, Band 100 S. 364, 365.

diese Sachen, die dann vorhanden waren, später quasi abschließend mal in einem Referat verwendet, das ich im Schuljahr 1983/84 angefertigt habe.

Dass diese Sachen überhaupt noch existiert haben, hatte damit zu tun, dass sie während der Zeit, als ich nach Südhessen gezogen bin, nicht mit umgezogen sind – dann wären sie aller Wahrscheinlichkeit nach im Altpapier gelandet –, sondern einfach im Haus meiner Eltern verblieben sind. Ich hatte dort immer ein Zimmer zur Verfügung. In einem Schrank in diesem Zimmer lag dieses Zeug. Als ich dann später in das andere Haus quasi nur über die Straße rüber gezogen bin, habe ich einfach alles rübergebracht. Der einzige Grund, warum diese Sachen zu dem Zeitpunkt noch existiert haben, war also, dass ich sie nicht entsorgt habe. Ich habe mich damit aber nicht mehr beschäftigt. Sie lagen einfach rum."[367]

Auf Nachfrage der Abgeordneten Faeser:

„Abg. Nancy Faeser: Sie haben es ja noch mal aktiv umgezogen – das haben Sie ja gesagt –, als Sie zurückkamen.

Z Temme: Ja, von einer Straßenseite auf die andere.

Abg. Nancy Faeser: Genau.

Z Temme: Mit meinem ganzen anderen Kram, der da noch rumlag.

Abg. Nancy Faeser: Und da ist es Ihnen auch nicht in den Sinn gekommen, das mal zu vernichten, weil Sie ja mittlerweile beim Landesamt für Verfassungsschutz tätig waren?

Z Temme: Nein. Ich hätte dabei aber auch sicherlich nicht den Gedanken gehabt, dass diese Sachen jetzt irgendwie für mich verwerflich sind, weil ich kein rechtsextremistisches Gedankengut in mir hatte. Also hätte ich in dem Moment, als ich diesen Packen oder diesen Karton – ich weiß nicht mehr, wie es aufbewahrt war – genommen und rübergetragen habe, auch nicht gedacht: Das ist jetzt irgendwie aus einer schlimmen Zeit; das musst du vernichten. – Es war einfach da. Es hatte für mich keine Bedeutung.

Abg. Nancy Faeser: Nicht mal dann, als Sie eine Quelle aus dem rechtsextremen Bereich geführt haben, sind Sie auf den Gedanken gekommen, dass das vielleicht doch etwas sein könnte, was Sie belastet?

[367] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 32.

Z Temme: Zu dem Zeitpunkt in 2003 lag dieses Zeug schon recht lange in dem anderen Haus. Zu dem Zeitpunkt habe ich an dieses Zeug – – Diese Sachen waren einfach da und hatten überhaupt keine Bedeutung mehr. Irgendwann gerieten sie in Vergessenheit." [368]

In dem im Jahr 2006 mit Andreas Temme geführten Sicherheitsgespräch brachte dieser die Erstellung der Abschriften mit den damals veröffentlichten „Hitler-Tagebüchern" zusammen. Er sei

„ferner dazu übergegangen [...], längere Texte für sich niederzuschreiben um sie aufzubewahren." [369]

Inwieweit diesen Ausführungen Glauben zu schenken ist, kann aus heutiger Sicht kaum noch beurteilt werden. Der Zusammenhang mit dem Erscheinen der „Hitler-Tagebücher" im Jahr 1983 wäre möglich, verwunderlich bleibt aber, warum ausgerechnet diese Abschriften und Dokumente im Arbeitszimmer des Andreas Temme, welches ansonsten einen aufgeräumten und übersichtlichen Eindruck machte,[370] verblieben sind und auch aktiv in das neue Haus der Familie mit umgezogen wurden.

Auffällig ist der Umstand, dass Andreas Temme Abschriften rechten Propagandamaterials anfertigte, insbesondere im Zusammenhang mit den Aussagen eines direkten Nachbarn der Familie, der selbst im Jahr 2006 bei der Polizei arbeitete und Andreas Temme wie folgt beschrieb:

„beschreibt den Beschuldigten TEMME als ruhigen zurückgezogenen Menschen, der bei der Post war und dann nach Südhessen ging. In bzw. nach seiner Schulzeit wurde er im Dorf „Klein-Adolf" genannt, da er dem „rechten Gedankengut" nicht ablehnend gegenüber stand. Er tauchte im Dorf mit Springerstiefeln und langem Mantel auf und war schon etwas „außerhalb der Dorfgemeinschaft", obwohl er aktiv in der (Jugend-)Feuerwehr tätig war." [371]

Aufgrund dieser Aussagen hätte das LfV Hessen einer möglichen rechtsextremen Einstellung des damaligen Verfassungsschützers Andreas Temme nachgehen müssen, auch

[368] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 39 f.

[369] Vermerk über das Sicherheitsgespräch vom 06.07.2006, Band 47a, S. 14.

[370] Siehe Durchsuchungsbericht der MK Café vom 21.04.2006, Band 100, S. 309, sowie Lichtbildaufnahmen, Band 100, S. 333 f.

[371] Vermerk der MK Café vom 20.06.2006, Band 244, S. 150.

in Bezug auf die Frage, ob dieser bei seiner Einstellung im Verfassungsschutz in der Sicherheitsüberprüfung die Unwahrheit gesagt haben könnte.

Jedoch wurden diese Aspekte gemäß dem Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2006 wie folgt abgetan:

> *„Alle übrigen „Feststellungen" wurden von Herrn Temme weitgehend plausibel erläutert und können nach derzeitigem Aktenstand entweder als „Jugendsünde" oder als „bedeutungslos" bewertet werden. Sie sind nicht geeignet, den dauerhaften Entzug der VS-Ermächtigung zu begründen."*[372]

Und auch disziplinarrechtlich wurde diesen Vorwürfen nicht weiter nachgegangen.

4. Kontakt zu Hells Angels

Zu den Kontakten des Andreas Temme zum Motoradclub „Hells Angels" macht bereits der Mehrheitsbericht detaillierte Ausführungen. Ergänzend ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Hells Angels nicht, wie die Überschrift im Mehrheitsbericht suggeriert, einfach nur um die „Motoradszene" handelt, sondern um einen Rockerclub mit direkten Bezügen zur Organisierten Kriminalität (OK).

Bereits im Verfassungsschutzbericht des LfV Hessens 2005 wird betont, dass in Ausführung des gesetzlichen Auftrags vom 08.05.2002 die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität durch das LfV Hessen wahrgenommen wird.[373] Dabei sollte auch die

> *„wirtschaftliche Betätigung von Rockern/Rockerclubs, auch deren extremistische Bezüge"*[374]

in den Blick genommen werden.

Ganz konkret geht der Verfassungsschutzbericht 2009 auf die Bedeutung der „Hells Angels" über mehrere Seiten ein und leitet dies ein mit:

> *„Die durch das LfV Hessen beobachteten kriminellen Rockergruppen werden auch als sogenannte Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) bezeichnet. Hierzu zählen ins-*

[372] Vermerk über das Sicherheitsgespräch vom 06.07.2006, Band 47a, S. 18.

[373] Verfassungsschutzbericht des LfV Hessen für das Jahr 2005, Band 1024, S. 345.

[374] Verfassungsschutzbericht des LfV Hessen für das Jahr 2005, Band 1024, S. 346.

besondere der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Gremium MC und der Outlaws MC. Sie zeichnen sich besonders durch ihre Abschottung gegenüber Dritten sowie durch ihre eigenen, konsequent einzuhaltenden Regeln innerhalb des Clubs aus."[375]

Aktuell ist die Internetseite des LfV Hessen für das Aufgabenfeld „Organisierte Kriminalität" sogar explizit mit einem Foto eines Motoradfahrers mit der Kuttenaufschrift „Hells Angels" bebildert.[376]

Laut Pressemeldungen gehe aus einem nichtöffentlichen *„Lagebild zu Verbindungen zwischen rechtsextremistischer Szene und Rockergruppierungen"* des BKA und BfV aus dem Jahr 2014 auch hervor, dass Verbindungen zwischen Neonazis und Rockern bestünden und insbesondere bei den „Hells Angels" nachweisbar seien.[377] Der derzeit noch nicht abgeschlossene Zweite NSU-Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtages beleuchtet ebenfalls die Vernetzung der rechten Akteure der Region mit anderen rechten Gruppen sowie zur Rockerszene und zur Organisierten Kriminalität.

Aber auch die nachweislich über Jahre gepflegten Kontakte des Andreas Temme zum Milieu der „Hells Angels"[378], zu denen auch, wie im Mehrheitsbericht im Abschnitt „Rechtsextremistische Szene in Hessen" dargelegt, verschiedene Schlüsselfiguren der rechten Szene in Nordhessen gehörten, führte nicht zu einer Überprüfung im Disziplinarverfahren oder einer Prüfung, ob das Sicherheitsüberprüfungsverfahren für den Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dass das LfV Hessen weder in Bezug auf ein Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme noch allgemein bezüglich der Frage der Durchführung der Sicherheitsüberprüfungsverfahren diese Aspekte möglicher Verbindungen des Verfassungsschutzmitarbeiters mit Rockerclubs hinterfragte, kann nicht nachvollzogen werden.

5. Verstoß gegen dienstrechtliche Wahrheitspflichten

[375] Verfassungsschutzbericht des LfV Hessen für das Jahr 2009, Band 1021, S. 13.

[376] URL: https://lfv.hessen.de/weitere-aufgabenfelder/ok/organisierte-kriminalit%C3%A4t-im-blickpunkt-des-verfassunsschutz-hessen [Stand: 25.04.2018].

[377] URL: http://www.spiegel.de/panorama/justiz/kriminalitaet-wo-rocker-und-rechte-gemeinsame-sache-machen-a-1004966.html [Stand: 25.04.2018].

[378] Siehe Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 108 f.; Einträge in Temmes Terminkalender, Band 429, S. 53.

Die dienstlichen Wahrheits- und Treuepflichten sind wesentliche Pflichten des Beamtenstatus. Der Mehrheitsbericht macht zwar Ausführungen dazu, dass Andreas Temme gegenüber Kollegen und Vorgesetzten verneinte, dass er das Internetcafé besucht hatte,[379] geht jedoch nicht darauf ein, dass auch hierin ein Dienstverstoß liegt. Ebenso die Tatsache, dass er weder der Polizei noch seinem Dienstherrn seinen Zeugenstatus mitteilte und sogar behauptete, das Opfer Halit Yozgat nicht zu kennen und das Internetcafé nicht aufzusuchen, führten nicht zu weiteren Prüfungen im Disziplinarverfahren.

6. Weitere Pflichtverstöße des Andreas Temme

Der im Mehrheitsbericht beschriebene unerlaubte Besitz von Munition wurde mit Strafbefehl vom 04.09.2006 als Vergehen, gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2 b Waffengesetz mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à 40 EUR geahndet.[380] Insoweit gilt grundsätzlich hinsichtlich eines zusätzlichen Disziplinarverfahrens das Doppelbestrafungsverbot. Die damals gültige Disziplinarordnung sah aber auch vor, dass eine Gehaltskürzung, eine Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt oder eine Kürzung des Ruhegehalts verhängt werden darf, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten oder Ruhestandsbeamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten (§ 11 a Hessische Disziplinarordnung a. F., ebenso im Grundsatz § 17 Hess. Disziplinargesetz n. F. 2006).

Aufgrund des sicherheitsrelevanten Arbeitsbereichs des Andreas Temme wäre eine zusätzliche disziplinarrechtliche Ahndung unter diesen Umständen angezeigt gewesen. Auch hier wurde vonseiten des HLfV das Disziplinarverfahren nicht weiter verfolgt.

Des Weiteren hat Andreas Temme das ihm dienstlich aufgrund der Tätigkeit als V-Personen-Führer auferlegte „Grundprinzip des Schüttelns" nicht beachtet. Sinn und Zweck des Prinzips, dass Verfassungsschützer nicht auf direktem Weg von der Dienststelle oder von Treffen mit V-Personen nach Hause fahren sollen, ist es, ihre Identität zu schützen.

Auch hat Andreas Temme gegenüber seiner Ehefrau erwähnt, er gehe aus dienstlichen Gründen regelmäßig in Internetcafés. Damit verstieß Temme gegen Grundsätze der

[379] Mehrheitsbericht Teil Zwei, E. 2. e.

[380] Schreiben des Amtsgerichts Kassel vom 06.09.2006 mit anhängendem Strafbefehl, Band 48, S. 73 ff.

Verschwiegenheit, um seine auch privaten Besuche gegenüber seiner Ehefrau zu verschleiern. Auch gegen weitere Pflichten eines Beamten im Verfassungsschutz, sich nicht in sogenannten Sperrzonen, also im näheren Umkreis eines Beobachtungsobjekts aufzuhalten und allgemein dienstliche und private Sachverhalte konsequent zu trennen, um so die Identität der Beamten zu schützen, hat Andreas Temme verstoßen. Dies konnte ihm im Ermittlungsverfahren durch die Polizei nachgewiesen werden. Jedoch zog das LfV Hessen auch hieraus keine Konsequenzen.

II. Der Verlauf bis zur Einstellung des Disziplinarverfahrens

Dass das Disziplinarverfahren bis zur Presseveröffentlichung nicht betrieben wurde und nur vorläufige Maßnahmen ergriffen wurden, zeigen insbesondere die Telefonate, die zwischen Andreas Temme und Mitarbeitern des LfV Hessen geführt wurden.

Der Ausschuss konnte klären, dass Andreas Temme sogar vonseiten des Geheimschutzes des Landesamtes für Verfassungsschutz Anfang Juli 2006 trotz der laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Andreas Temme die Verschlusssachenermächtigung zurückgegeben werden sollte, um ihn wieder im LfV einzusetzen.

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des HLfV, Herr Hess, hatte bereits am 09.05.2006 in einem Telefonat zu Andreas Temme gesagt:

> *„Ich sag ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren".*

Sowie

> *„...kann nur immer sagen, was ich grundsätzlich aber auch Jedem sage bei der Arbeit, also: So nah wie möglich an der Wahrheit bleiben."*[381]

Das am 05.07.2006 zwischen Herrn Friedrich W. und Andreas Temme geführte Sicherheitsgespräch resümierte der Mitarbeiter des Geheimschutzbeauftragten des Landesamtes wie folgt:

---

[381] Vermerk der MK Café vom 23.02.2015, Band 424, S. 38 ff.; siehe hierzu ausführlich Mehrheitsbericht Abschnitt Teil Zwei. I. II. Telefonate Temmes am 09.05.2006.

„Alle übrigen ‚Feststellungen' wurden von Herrn Temme weitgehend plausibel erklärt und können nach derzeitigem Aktenstand entweder als ‚Jugendsünde' oder als ‚bedeutungslos' bewertet werden. Sie sind nicht geeignet, den dauerhaften Entzug der VS-Ermächtigung zu begründen.

Es bedarf jedoch noch einer eingehenden Prüfung, ob sein Verhalten in dem von der Staatsanwaltschaft Kassel eingeleiteten Verfahren einer schweren Straftat weiterhin seiner Ermächtigung entgegensteht, oder ob er wieder mit geheimen und vertraulichen Aufgaben betraut werden kann."[382]

Am 06.07.2006 um 11:09 Uhr rief Friedrich W. Andreas Temme an. Aus dem Protokoll der Telekommunikationsüberwachung ergibt sich folgender Gesprächsverlauf:

„1: Friedrich W. *[...]: ‚[W.], ich grüße sie. Also Herr Temme, ich hab das jetzt mit dem Herrn Hess besprochen, hab das vorgetragen, was wir so gestern so bisschen erörtert haben, und wir würden gern ihnen ihre Ermächtigung wieder erteilen!'*

1: Temme, Andreas, [...]: ‚Oh, das ist schön!'[383]

Auch wenn dies durch die Zeugen immer wieder relativiert wurde, ist festzuhalten, dass die für den Geheimschutz im LfV Hessen und damit auch für die Wiedererteilung der Ermächtigung zum Umgang mit VS-Sachen zuständige Abteilung bis zu diesem Zeitpunkt Andreas Temme wieder im LfV einsetzen wollte, und dies sogar noch während des laufenden Mordermittlungsverfahrens.[384] Erst nachdem im Innenministerium Hessen am 06.07.2006 bekannt wurde, dass der Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Temme der Presse bekannt war und eine Berichterstattung bevorstand, wurde von dem Vorhaben, Temme wieder einzusetzen, Abstand genommen.

Doch trotz des nun absehbaren öffentlichen Drucks wurde weiterhin die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen Andreas Temme, trotz des Tatverdachts gegen ihn und trotz der weiteren Dienstverfehlungen, die aufgrund der Ermittlungen der Polizei auch im LfV Hessen bekannt waren, abgelehnt.

---

[382] Gesprächsvermerk des HLfV vom 06.07.2006, Band 47a, S. 17 f.

[383] TKÜ-Protokoll, Gespräch vom 06.07.2006, 11:09:25, Temme Festnetz 1, S. 446 f.

[384] Siehe hierzu ausführlich Mehrheitsbericht Abschnitt Teil Zwei. I. V.

1. Das Vorermittlungsverfahren ab dem 12.07.2006

Eingeleitet wurde jedoch in der Woche, in der bekannt wurde, dass der Tatverdacht gegen Andreas Temme der Presse bekannt war, ein Vorermittlungsverfahren. Damit beauftragt wurde die Zeugin Katharina Sch., damals seit kurzer Zeit als Juristin im LfV Hessen tätig. Sie sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass sie zum ersten Mal in der Besprechung zwischen Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.2006 von dem Sachverhalt Kenntnis erhielt.[385] Sie habe weiterhin zuvor noch nie ein Disziplinarverfahren bearbeitet.[386]

Am 12.07.2006 wurde das Vorermittlungsverfahren nach § 22 Hessische Disziplinarordnung (HDO) gegen Temme eingeleitet und Frau Katharina Sch. mit der Durchführung beauftragt.[387]

Frau Katharina Sch. berichtete, dass sie sich intensiv mit diesem Fall und den rechtlichen Hintergründen auseinandersetzte. Erst durch ihre Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss wurde bekannt, dass sie mehrere Vermerke angefertigt hatte, die dem Untersuchungsausschuss bis dahin nicht bekannt waren.

Zum einen den Vermerk vom 19.07.2006 über das Vorermittlungsverfahren gemäß § 22 HDO:

> *„Bezüglich des Tatbestandes, der Gegenstand des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens ist, wurden die Vorermittlungen ausgesetzt. Im Rahmen des strafprozessrechtlichen Verfahrens wurden weitere Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Wegen dieser Vorwürfe ist im Hinblick auf das Beschleunigungsverfahren die Sachverhaltsaufklärung fortzuführen."*[388]

Dem Vermerk beiliegend befindet sich ein ausführliches Konzeptpapier der Vorermittlungsführerin. Darin regt diese an, das Disziplinarverfahren bzgl. des Andreas Temme vorgeworfenen Handelns (Beteiligung an dem Mord zum Nachteil des Halit Yozgat), das Gegenstand Ermittlungsverfahrens ist, auszusetzen, das Verfahren jedoch hinsicht-

[385] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 7.

[386] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 8.

[387] Schreiben des HLfV vom 12.07.2006, Band 48a, S. 41.

[388] Vermerk Katharina Sch. vom 19.07.2006, Vorermittlungsverfahren gemäß § 22 HDO, Band 1733, S. 5–7 (Hervorhebung nur hier).

lich der anderen Vorwürfe fortzuführen, um bei Abschluss des Ermittlungsverfahrens das Disziplinarverfahren zu einem zeitnahen Abschluss zu bringen.[389]

Diese Konzeptpapiere legen dar, dass sich die Vorermittlungsführerin für die Weiterführung des Disziplinarverfahrens gegen Andreas Temme aussprach. Dieses sollte nur insoweit ruhen, als es um den Tatverdacht wegen Mordes gegen Temme ging. Die übrigen Dienstverstöße hätten weitergeführt werden sollen. Es kam jedoch anders.

2. Die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens am 21.07.2006

Aufgrund der zuvor vorläufig ausgesprochenen Suspendierung, die lediglich bis zum 24.04.2006 galt, musste ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden, um eine amtsangemessene Weiterbeschäftigung des Andreas Temme im HLfV zu verhindern. Es fand daraufhin am 20.07.2006 eine Besprechung im HMdIuS zur Angelegenheit Temme statt. Teilnehmer waren der Innenminister Volker Bouffier, Staatssekretärin Scheibelhuber, die Leiterin des Ministerbüros, der Pressesprecher, der Leiter der Personalabteilung im Innenministerium und der stellvertretende Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz, Peter St. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Mehrheitsbericht verwiesen. Letztlich sollte Temme nur vorübergehend nicht eingesetzt und aus diesem Grund zur Überbrückung ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Dabei halten jedoch die schriftlichen Gesprächsvermerke ausdrücklich fest:

> *„Die Runde war sich einig, dass Temme, auch aus Fürsorgegründen auf Grund der Presseveröffentlichungen, in einer anderen Behörde nicht eingesetzt werden könne. Eine Beschäftigung im LfV, nach evtl. Erteilung des Sicherheitsbescheides, werde wohl aus politischen, öffentlichen Diskussionen nicht gern gesehen."*[390]

Sowie in einem zweiten Kurzvermerk:

> *„Die Runde war sich einig, dass dem Beamten keine finanziellen Nachteile (Gehaltskürzung während der Suspendierung) entstehen sollten."*[391]

---

[389] Konzeptpapier der Vorermittlungsführerin, Band 1733, S. 7.

[390] Gesprächsvermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 339, S. 85 f.

[391] Kurzvermerk des stellvertretenden Direktors des HLfV vom 24.07.2006, Band 339, S. 84.

Im Nachgang dieses Gesprächs wurde die Referentin im Innenministerium, MRin Jutta D., damit beauftragt, den weiteren Verlauf des Verfahrens zu gestalten. MRin Jutta D. fertigte über den Verlauf des 21.07.2006 ausführliche handschriftliche Vermerke an. Demnach wurde sie um 9:15 Uhr von der Staatssekretärin über das Ergebnis des vorherigen Ministergesprächs informiert, dass ein

> *„förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet werden muss, aus Fürsorgeerwägungen für Bediensteten und Ansehen der Behörde".*[392]

Sie informierte sich daraufhin bei dem Pressereferenten Herrn Bußer sowie bei der Leiterin des Ministerbüros, Frau Gätcke, und hielt erneut als Grund für die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens fest:

> *„Grund i.W. Fürsorgeerwägungen für Bediensteten und Ansehen der Behörde"*[393]

Um 12:30 Uhr fand dann eine Besprechung im LfV statt, an der unter anderem der stellvertretende Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz, Peter St., der Geheimschutzbeauftragte Herr Hess und die Vorermittlungsführerin Frau Katharina Sch. teilnahmen.

MRin Jutta D. hielt zum Verlauf dieses Gesprächs fest:

> *„LfV sieht aufgrund des relativierten Tatverdachtes (so der bearbeitende Staatsanwalt der StA Kassel, der in der Presse "gequatscht" hatte) keine Veranlassung, ein förmliches Diszi einzuleiten. [...]*
>
> *Möglichkeiten: [...]*
>
> *- förml. Diszi + Suspendierung (M mit Belassung der Bezüge wohl einverstanden), Ziel: „legales Spazierengehen"*
>
> *[...]*
>
> *Auf meine Zwischenfrage, warum nicht gleich ein förmliches Diszi eingeleitet worden sei, meint Hr [Peter St.], man habe „zu hohe Hürden am Anfang" gesehen [Komm: bei Anfangsverdacht der Beteiligung am Mord??]*
>
> *[...] Laut LfV sei Temme „Opfer polizeilichen Unvermögens."*[394]

---

[392] Handschriftlicher Vermerk von MRin Jutta D, Band 596 orc, S. 55–63.
[393] Handschriftlicher Vermerk von MRin Jutta D, Band 596 orc, S. 55–63.
[394] Handschriftlicher Vermerk von MRin Jutta D, Band 596 orc, S. 55–63.

Temme wurde dann während dieses Gesprächs telefonisch dazu aufgefordert, sofort ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst zu beantragen, was dieser noch am selben Tag mittels Fax an das LfV tat.[395]

Statt jedoch ein förmliches Disziplinarverfahren hinsichtlich aller infrage kommenden Dienstpflichtverstöße einzuleiten, wurde vonseiten des LfV Hessens das Disziplinarverfahren nur *„im Hinblick auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen des weiterhin bestehenden Anfangsverdacht auf Beteiligung in einem Mordfall"* weitergeführt. Eine Verfolgung der restlichen Verfehlungen wurde damit konsequent abgebrochen.

Der Einleitungsverfügung fehlte es im Übrigen an einer im damaligen Recht notwendigen ausreichenden Begründung. Diese hat den Zweck, dem Beamten deutlich zu machen, welches Fehlverhalten ihm zur Last gelegt wird. Der Sachverhalt muss grundsätzlich aus sich heraus verständlich sein, Verweisungen auf andere Vorgänge sollten möglichst unterbleiben. Zeit, Ort und Umfang des dem Beamten zum Vorwurf gemachten Verhaltens sind soweit wie möglich zu konkretisieren.[396] Aufgrund dieser Einleitungsverfügung hätten die übrigen Dienstpflichtverstöße des Andreas Temme nicht im förmlichen Verfahren weiterverfolgt werden können.

Dies stellte auch der durch das Innenministerium vorgeschlagene Untersuchungsführer RD Wolfang V. aus dem Regierungspräsidium Darmstatt ausdrücklich fest:

> *„Z Wolfgang V.: (...). Ich muss dazu noch sagen: Diese Einleitungsverfügung ist auch äußerst untypisch. Einerseits wird noch nicht mal der Name des Beamten genannt, gegen den ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden soll, geschweige denn auch nur ansatzweise der Vorwurf. Mit dieser Einleitungsverfügung hätten wir nie ein Untersuchungsverfahren durchführen müssen; das hätte alles, aber drastisch, konkretisiert werden müssen. Das ist ja nur ein Satz. Das ist dafür eigentlich untauglich sogar."*[397]

RD Wolfgang V. wurde durch das Innenministerium als Untersuchungsführer vorgeschlagen, obwohl dieser nach eigenem Bekunden vor dem Untersuchungsausschuss keinerlei Erfahrung mit Verfassungsschutzbehörden hatte und die Dienstpflichtverstöße

[395] Siehe Mehrheitsbericht Teil Zwei, I. X. Eigenantrag Temmes am 21.07.2006.

[396] Siehe Claussen (1993): Das förmliche Disziplinarverfahren, S. 11.

[397] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 140–141.

des Herrn Temme aus Verfassungsschutzsicht nicht hätte beurteilen können.[398] Herr Wolfgang V., der eigentliche Disziplinarführer, berichtete im Untersuchungsausschuss auch, dass ihm weder die Vorgeschichte des Verfahrens bekannt war noch nähere Unterlagen bezüglich der Vorwürfe gegen Herrn Temme zur Verfügung gestellt wurden. Er konnte daher nur das eigentliche Strafverfahren beurteilen.[399]

3. Die Einstellung des Disziplinarverfahrens ohne Folgen im Februar 2007

Letztlich wurde das Disziplinarverfahren folgenlos eingestellt, nachdem das Strafverfahren gegen Andreas Temme wegen Mordes eingestellt wurde. Die übrigen Dienstverletzungen wurden nicht weiter verfolgt, obwohl der Disziplinarführer Herr Wolfgang V. in seiner Abschlussverfügung erneut darauf hinwies:

> *„Soweit weitere nicht geringfügige - Pflichtverletzungen erwiesen sind, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Ahndung waren und nunmehr disziplinarrechtlich verfolgt werden sollen, so müsste zunächst gem. § 20 Abs. 1 HDG eine erneute Einleitungsverfügung erstellt werden [...]"*[400]

Vor dem Untersuchungsausschuss gab Herr Wolfgang V. an, wenn neben den Vorwürfen, die Gegenstand einer strafrechtlichen Ermittlung gewesen seien, weitere Vorwürfe im Disziplinarverfahren behandelt werden sollten (sogenannter disziplinarrechtlicher Überhang):

> *„dann wäre das nur im sogenannten nichtförmlichen Verfahren zu verfolgen gewesen, wie ich hier ja auch beschrieben habe, mit der Folge, dass nur mildere Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, und keine solchen, wo ein förmliches Verfahren verhängt wird."*[401]

Hierfür wäre die Dienstbehörde, das HLfV, selbst zuständig gewesen.[402]

Mit dem Wegfall des Tatverdachts wegen Mordes durch die Verfahrenseinstellung der Staatsanwaltschaft gemäß § 170 StPO war das Disziplinarverfahren insoweit auch ein-

---

[398] Z Wolfgang V.: *„Das kann ein Externer doch gar nicht."*, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 159.

[399] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 140–141.

[400] Schreiben des Untersuchungsführers vom 26.02.2007, Band 48a, S. 88.

[401] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 139.

[402] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 147.

zustellen. Es hätte jedoch niemals eine solche Beschränkung geben dürfen, sondern das Disziplinarverfahren hätte offen auf alle Vergehen bezogen werden müssen.

Letztlich stellte jedoch der neue Direktor des LfV Hessen, Herr Dr. Eisvogel, das Disziplinarverfahrens gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG vollständig ein mit der Begründung:

> *„[...] Einer zusätzlichen Pflichtenermahnung bedarf es hier nicht. Dies gilt ganz besonders nach unserem Gespräch von vergangenem Jahr. "*[403]

III. Fazit

Der Mehrheitsbericht fasst das Disziplinarverfahren damit zusammen, dass es nur Mittel zum Zweck gewesen sei, Andreas Temme zu ermahnen und ihn vom Dienst im Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz so lange fernzuhalten, bis man eine andere Verwendung für ihn findet.

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist dies jedoch keine akzeptable Herangehensweise in diesem Fall. Das Disziplinarverfahren gegen Andreas Temme hätte konsequent geführt und zu einem entsprechenden Abschluss gebracht werden müssen.

Hier konnte im Untersuchungsausschuss belegt werden, dass die Leitungsebene im Innenministerium und der damalige Innenminister Volker Bouffier sich einig waren, „dass dem Beamten keine finanziellen Nachteile (Gehaltskürzung während der Suspendierung) entstehen sollten". Die Einleitung des Disziplinarverfahrens sollte ausweislich der Vermerke auf direkte Anweisung der Führungsebene im Innenministerium aus Fürsorgeerwägungen für den Bediensteten und aus Gründen des Ansehens der Behörde erfolgen.

Vonseiten des Landesamtes für Verfassungsschutz sah man sogar bis in den Juli 2006, also drei Monate nach dem Mord in Kassel, trotz des Anfangsverdachts gegen Andreas Temme an der Beteiligung zu einem Mord „zu hohe Hürden" für ein förmliches Disziplinarverfahren.

Erst nachdem im LfV bekannt wurde, dass der Tatverdacht gegen den Verfassungsschützer Temme der Presse bekannt war und eine Berichterstattung bevorstand, wurde von dem Vorhaben, Temme unmittelbar wieder einzusetzen, Abstand genommen.

---

[403] Schreiben des HLfV 20.03.2007, Band 48a Bl. 92 f.

Der Disziplinarermittlungsführer Herr Wolfgang V. konnte die dienstlichen Verstöße außerhalb des eigentlichen Tatvorwurfs „Mord“ mangels Sachkompetenz, mangels entsprechender Unterlagen und mangels entsprechenden Prüfauftrags nicht beurteilen.

Letztlich wurde das Disziplinarverfahren, nachdem Andreas Temme im März 2007 zum Regierungspräsidium Kassel versetzt wurde, ohne weitere Ermahnungen oder Sanktionen eingestellt.

G. Umgang mit den Opferangehörigen

In Bezug auf die Frage des Umgangs mit den Angehörigen des Opfers Halit Yozgat sind zwei Stränge zu unterscheiden. Zum einen die kriminalistischen Ermittlungen im Umfeld des Opfers zur Aufklärung der Mordserie und zum anderen die präventiven polizeirechtlichen Maßnahmen zum Schutz des Verfassungsschützers Andreas Temme.

I. Kriminalistische Ermittlungen im Umfeld des Opfers Halit Yozgat

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages kritisierte den Umgang mit den Opferfamilien während der gesamten Ermittlungen zur Mordserie ab dem ersten Mord an Enver Simsek am 09.09.2000:

> *„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss fand ein Großteil der Ermittlungen im Umfeld der Opferfamilie statt. Die gründlich geführten Ermittlungen zielten darauf, über die Familie und das Umfeld des Opfers eine Spur zum Täter zu finden. Ermittlungen im privaten Umfeld des Opfers sind zwar ein in vielen anderen Ermittlungsverfahren erfolgreicher Ansatz, der nicht grundsätzlich zu kritisieren ist. Kritikwürdig in diesem Fall ist aber, dass keine anderen Ansätze verfolgt wurden, als die Ermittlungen im privaten Umfeld keine Ergebnisse brachten. Es wäre angesichts des Opfers, der Art der Tatbegehung und der Beschreibung des Täters auch aus damaliger Sicht sachgerecht gewesen, eine rassistische Motivation des Anschlags jedenfalls in Erwägung zu ziehen.*[404]

Auch nach dem Mord am neunten und jüngsten Opfer der Mordserie, Halit Yozgat, wurde von den Ermittlungsbehörden das Nahfeld des Opfers überprüft. Die grundsätzliche Strategie, im Nahfeld nach möglichen Tatmotiven und Hinweisen auf die Täter zu suchen, beschreiben die Ermittler wie folgt[405]:

---

[404] Schlussberichte des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, BT-Drs. 17/14600, S. 841.

[405] Die einzelnen Ermittlungsmaßnahmen werden im Mehrheitsbericht ausführlich dargestellt.

„Z Dr. Wied: Ja, wir hatten ja keinen konkreten Hinweis, wie gesagt, in eine bestimmte Richtung gehabt, der so zwingend gewesen wäre, dass man gesagt hätte: „Wir müssen nur noch diesem einen Hinweis nachgehen", sondern wir wussten: Es gibt die Verknüpfung der Taten untereinander, dokumentiert durch die verwendete Tatwaffe, wobei man auch zu diesem Zeitpunkt gar nicht wusste: Hat das denn der Gleiche benutzt, oder wurde möglicherweise eine Waffe weitergegeben? Ist das ein Erkennungszeichen für irgendwas? Da kann man sich ja gar nicht festlegen, sondern man muss gucken: Was hat man? Welche Informationen bekommt man? Und die waren hier in dem Fall natürlich auch im Umfeld von dem Opfer zu suchen. Also, gerade dieser Umstand, dass eigentlich der Vater im Geschäft gewesen wäre, dass vorher diese mögliche Bedrohung durch zwei, drei „Schränke", die im Geschäft gewesen sind, wo der Halit bekümmert wirkte, bestanden hat, hat natürlich dazu geführt, dass man sagt: Na ja, vielleicht sind irgendwelche Geldforderungen da, die gestellt werden. Wenn das so ist, sollte damit ein Zeichen gesetzt werden? Werden vielleicht weitere Forderungen gestellt? Tritt man vielleicht erneut an die Familie heran? Und so sind natürlich auch Ermittlungen im Umfeld der Familie getätigt worden. Das ist zutreffend, ja."[406]

Auch die Polizeibeamten der MK Café beschrieben die Vorgehensweise nachvollziehbar:

„Z Klaus W.: [...] Natürlich muss ich aber auch hier sagen, dass die Familie Yozgat, also der engere Familienkreis, natürlich auch erst mal in die kriminalistischen Ermittlungen – – So fangen wir ja letztendlich an: Wo kommt das Opfer her? Was für ein Umfeld hat das Opfer? Gibt es, weil man bei der Polizei bei einem Tötungsdelikt grundsätzlich von einer Beziehungstat ausgehen kann – –„[407]

Hierbei wurde vor allem der Fokus darauf gerichtet, mögliche Verbindungen zwischen den Opfern der Mordserie zu ermitteln.

Auch die Familie Yozgat zeigte in der Vernehmung vor dem Ausschuss grundsätzlich Verständnis für die Ermittlungsmaßnahmen in ihrem Umfeld, betonte aber, in welcher schrecklichen Situation sie sich befanden:

„Frau Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): [...] Ich möchte mich aber auch nicht über die Polizeibeamten beschweren. Denn jeder versucht, seine Arbeit so gut, wie

[406] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 34.
[407] Klaus W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 155 f.

es geht, zu verrichten. Und sie versuchten, ihre Arbeit zu tun. Aber wir sind leider hierbei zu Opfern geworden."[408]

„Frau Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): Mit der Ermordung meines Sohnes befand ich mich in einem Zustand, dass der Himmel über mir zusammengestürzt war. Ich war zwischen Himmel und Erde gefangen. Ich war in diesem Zwischenraum eingezwängt, der mich bedrängte und einzwängte. Für mich war das Ende der Welt gekommen. Und 2011, als es um die Aufklärung ging und die Täter gefasst wurden, war es so, dass es vor allen Dingen um meinen Sohn ging, nämlich darum, dass er von allen diesen Anschuldigungen befreit war. [...][409]

Letztlich wurde aber auch von den hessischen Ermittlungsbehörden, die sich in den bereits bestehenden Ermittlungsverbund der beteiligten Bundesländer mit einfügen mussten, trotz der Hinweise aus der operativen Fallanalyse nicht intensiv einem rechtsradikalen Hintergrund nachgegangen.

II. Präventiv polizeirechtliche Maßnahmen im Umfeld des Opfers Halit Yozgat zum Schutz des Verfassungsschützers Andreas Temme

Die neben den kriminalistischen Ermittlungsmaßnahmen geführten weiteren präventiven polizeirechtlichen Maßnahmen im Umfeld des Opfers Halit Yozgat zum Schutz des Verfassungsschützers Andreas Temme sind jedoch nach Ansicht der SPD-Fraktion unverhältnismäßig betrieben worden. Diese präventiven polizeirechtlichen Maßnahmen gegen die Familie Yozgat sind auf eine direkte Einflussnahme der Führungsebene des Innenministeriums sowie des HLfV zurückzuführen.

Der Abschlussbericht des Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode stellte dies kurz dar:

„Die Widersprüchlichkeit des Umgangs mit der Herkunft der Angehörigen der Mordopfer innerhalb eines Polizeipräsidiums zeigt sich in Kassel bei den Ermittlungen zum Mord an Halit Yozgat am 6. April 2006: Nachdem in Kassel kurzzeitig

[408] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 8 f.
[409] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 9.

ein Beamter des Landesamtes für Verfassungsschutz unter Tatverdacht geraten war, hatte das LfV Hessen mit Verweis auf Quellenmeldungen behauptet, Mitglieder einer Kasseler Moscheegemeinde, die vom Vater des Opfers, İsmail Yozgat, besucht würde, planten Rache an dem Verfassungsschützer zu nehmen. Daraufhin schrieb das PP Kassel am 2. August 2006 einen Vermerk, wonach die Gefährdung des Verfassungsschützers in „den ethnisch-kulturellen Hintergründen der Opferfamilien" zu sehen sei. Die Polizei stellte dann allerdings fest, dass İsmail Yozgat an keinem einzigen Freitagsgebet in einer Moschee teilgenommen hatte und beendete die Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen der Familie Yozgat."[410]

Durch die umfangreiche Beweisaufnahme des Hessischen Untersuchungsausschusses konnte der Sachverhalt weiter aufgeklärt werden:

Nachdem durch öffentliche Berichterstattung die Anwesenheit des Verfassungsschützers Andreas Temme am Tatort bekannt wurde, fertigte am 18.07.2006 die MK Café einen Bericht zur „*Gefährdungslage Andreas TEMME, geb. 24.10.1961 im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren z.N. Halit Yozgat wegen Mordes*" an. Zusammengefasst war das Ergebnis der MK Café, dass eine Gefährdung Temmes durch die Familie Yozgat nicht bestand, die Anschrift des Andreas Temme jedoch aufgrund der öffentlichen Bekanntheit regelmäßig überprüft werde, also geringfügige Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet werden sollten:

„Im Kreis der direkt betroffenen Familie Yozgat sind entsprechende Reaktionen im Augenblick nicht zu erwarten. [...] Zur derzeitigen Situation kann festgestellt werden, dass die Stimmung innerhalb der Familie Yozgat als stabil zu bezeichnen ist. Dies kann sich aber durch innere und äußere Einflüsse schnell ändern und wie bereits geschildert, stellt es kein größeres Problem dar, Temme in Hofgeismar zu ermitteln, zumal er ihnen durch eine Lichtbildvorlage als mehrjähriger Kunde im Internetcafé bekannt ist.[411]

Dieser Bericht, welcher dem Hessischen Innenministerium zugeleitet wurde, scheint laut Aktenlage auch mit dem damaligen Innenminister Volker Bouffier besprochen worden zu sein. Hierzu gibt es einen handschriftlichen Gesprächsvermerk aus dem zuständigen Referat des Landespolizeipräsidiums, LPP 12, vom 18.07.2006. Laut diesem

[410] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22.08.2013, BT-Drs. 17/14600, S. 992.

[411] Bericht der MK Café vom 18.07.2006, Band 45, S. 532.

kurzen Vermerk komme dem Schutz des LfV-Beamten Andreas Temme auf Wunsch von „M", womit in der Akte der damalige Innenminister Volker Bouffier bezeichnet wurde, eine besondere Bedeutung zu.[412]

Auch in einem weiteren Bericht des Hessischen Landeskriminalamtes zur Gefährdungslagebeurteilung zu Andreas Temme vom 20.07.2006 heißt es:

> *„Die Familie und das Umfeld des vorerst letzten Opfers Hallt YOZGAT aus Kassel verhält sich derzeit unauffällig. Familienmitglieder stehen in engem Kontakt zu Beamten der Mordkommission (MK Café), die bei den relativ regelmäßigen Treffen mit den Familienmitgliedern ein Stimmungsbild erheben und eine Bewertung vor dem Hintergrund möglicher Racheaktionen vornehmen können. [...] Derzeit liegen keine spezifischen Erkenntnisse über eine bestimmbare Bedrohung vor."*[413]

Vonseiten der ermittelnden Beamten wurde auch im Untersuchungsausschuss die stets gute Zusammenarbeit mit der Familie betont.[414] Die insoweit vonseiten der Polizei, die im engen Kontakt mit der Familie Yozgat stand, gering eingeschätzte Gefahrenlage änderte sich, als am 01.08.2006 vonseiten des Direktors des LfV Hessen, Herrn Irrgang, eingegriffen wurde. Dieser schrieb an die MK Café:

> *„Auf dem nachrichtendienstlichen Meldeweg hat das LfV Hessen heute erfahren, daß am kommenden Freitag im Anschluß an das Freitagsgebet innerhalb der türkischen Gemeinschaft (IGMG) Aktivitäten der Blutrache gegen den in Verdacht geratenen Mitarbeiter meiner Behörde thematisiert werden sollen. Der Vater des Opfers soll unter Druck gesetzt werden sich darum zu kümmern, Leute aus der Türkei zu holen oder sich hier zu besorgen, die die Sache erledigen. Um tätig werden zu können, bemühen sich Personen derzeit den Namen des Mitarbeiters herauszufinden.*
>
> *Diese Informationen decken sich teilweise mit solchen, die auch ihrer Behörde vorliegen.*

---

[412] Handschriftlicher Gesprächsvermerk vom 18.07.2006 im LPP, Band 45, S. 558; Im Original:
„Mit PB 04 [Bernd C.] vom 18.07.2006:
Dem Schutz des LfV-Bea kommt auf Wunsch von M eine besondere Bedeutung zu.
Hr. [Bernd C.] geht davon aus, dass Herr LPP am Do., wenn er im Haus ist, diesbzgl. nachfragen wird.
Deshalb die kurze Frist + der Vorabbericht."; siehe Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 63, Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 147 f.

[413] Bericht des HLKA vom 20.07.2006, Band 45, S. 523, 524.

[414] Z. B. Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 170-172, 184 ff.

Da die Gefährdung des Mitarbeiters meines Hauses nicht durch ein Fehlverhalten innerhalb des Verfassungsschutzes herbeigeführt worden ist, sehe ich nach der Presseveröffentlichung der Bild-Zeitung hier eine besondere Garantenpflicht der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Eine Einflußnahme auf das Ermittlungsverfahren verbietet sich für mich von selbst, das LfV Hessen verfügt darüber hinaus über keinerlei exekutive Befugnisse, um den Mitarbeiter wirksam schützen zu können.

Das HMdI habe ich nachrichtlich beteiligt."[415]

Ein Entwurf dieses Schreibens ging per Fax am 01.08.2006, 10:01 Uhr, zur Abzeichnung an Staatssekretärin Scheibelhuber, den Landespolizeipräsidenten und die Leiterin des Ministerbüros.[416] Der Innenminister selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub.

Erst daraufhin und auf ausdrückliche Bitten des Landespolizeipräsidiums[417] sah sich die MK Café veranlasst, die Schutzmaßnahmen zu erhöhen und einen Beschluss zur Gefahrenabwehr gemäß § 15a Abs. 1 HSOG für die Dauer von zwei Monaten zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für die Anschlüsse der Familie Yozgat zu beantragen.[418]

In das weitere Verfahren zur Sicherstellung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr war die damalige Staatssekretärin Scheibelhuber regelmäßig einbezogen und erteilte konkrete Anordnungen.[419] Auch in den aufgezeichneten Telefonaten zwischen Andreas Temme

---

[415] Schreiben des Direktors des HLfV vom 01.08.2006, Band 45, S. 168 f.

[416] Entwurf des Schreibens des Direktors des HLfV vom 01.08.2006, Band 45, S. 516.

[417] Schreiben des LPP an das PP Nordhessen vom 03.08.2006, Band 430, S. 42 f.

[418] Beschluss des AG Kassel, Az.: 201 Gs 255/06 vom 02.08.2006, Band 106, S. 39.

[419] Handschriftlicher Vermerk von Annell Bings (Grundsatzreferentin): *„Frau StS'in: Frau LMB hat mit Herrn Hefner telefoniert. Das HLKA hat Maßnahmen eingeleitet u stimmt diese mit Kassel ab.* Handschriftlicher Vermerk unterzeichnet von Frau StS'in Scheibelhuber: *„Fr. Bings: Ich möchte dazu morgen einen Bericht des HLKA"*, Band 45, S. 514. Handschriftlicher Vermerk von Scheibelhuber vom 02.08.2006, Band 45, S. 512:

„LfV:

- *Umgehend auf H. Temme zugehen und ihn bitten, die Beratungs- und Hilfsangebote der Polizei zu nutzen*
- *Wenn er dies nicht will, soll er dies schriftlich dokumentieren*

Dieser o. g. Inhalt wurde H. Irrgang am 02.08., 18:05 Uhr telefonisch von mir übermittelt. Er hat zugesagt, sich umgehend mit H Temme in Verbindung zu setzen u ihm zur Annahme der Angebote durch die Polizei einschl. des zeitweisen Umzugs zu raten.

LPP: Bitte prüfen, ob Schutzmaßnahmen nicht erhöht werden sollten – zumindest d. Freitag

und Herr Muth berichtet dieser, dass der Direktor des LfV, Herr Irrgang, mit StSin Scheibelhuber bezüglich der Gefährdungslage telefoniert habe.[420]

Trotz des hohen Aufwands, der in diesem Bereich betrieben wurde, zog die MK Café in ihrem Bericht vom 22.09.2006 zur Auswertung TKÜ bei Familie Yozgat folgendes Fazit:

> *„Insgesamt kann festgestellt werden, dass Familie YOZGAT immer offen und vertrauensvoll mit der Polizei zusammen gearbeitet hat. Die Familie hat in persönlichen Gesprächen immer wieder auf Anrufe hingewiesen und nach Verhaltensmaßregeln (insbesondere gegenüber der Presse) nachgefragt. Im Rahmen der TKÜ konnte festgestellt werden, dass getroffene Absprachen immer befolgt wurden."*[421]

Nach Ansicht der SPD-Fraktion zeigt gerade dieser Punkt, dass die Führungsebene des Innenministeriums, hier in Person von Staatssekretärin Scheibelhuber, unmittelbar in den Fall einbezogen wurde und maßgeblich sowohl der Innenminister als auch die Staatssekretärin wiederholt den Schutzstatus für Andreas Temme betonten.

III. Schreiben der Familie Yozgat an Volker Bouffier

Aus Sicht der SPD-Fraktion war die Entscheidung des damaligen Innenministers Volker Bouffier, den Wunsch der Familie Yozgat, ein Gespräch mit ihm zu führen, abzulehnen, falsch.

Der Vater des Opfers, Ismail Yozgat, erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss die Beweggründe der Familie Yozgat:

Schreiben LPP (Detlef K.) an StS LMB vom 02.08.2006: [...] *„Im Übrigen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass sich die Gefahrenlage aus dem fortbestehenden Tatverdacht gegen Herrn Temme ergibt und nicht der hessischen Polizei zuzuschreiben ist."*; Band 45, S. 519.

08.08.2006 Mat A HE 4, S. 474 f.: Schreiben LPP an Staatssekretärin StS

[420] Telefonat zwischen Temme und Muth vom 02.08.2006, 18.20 Uhr, CD 9 Temme Festnetz 1, S. 632 f.

[421] Bericht der MK Café vom 22.09.2006, Band 159, S. 463–464.

„Abg. Nancy Faeser: Das tut mir sehr leid. – Ich möchte noch eine Frage anschließen. Sie haben damals einen Brief an den zuständigen Innenminister, Herrn Bouffier, geschrieben und um ein Gespräch gebeten. Können Sie uns noch mal sagen, warum Sie dieses persönliche Gespräch gesucht haben?

Z Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): Ich wollte genau das, was ich auch hier zur Sprache gebracht habe, diese Ausweglosigkeit, in der ich mich befand, Herrn Bouffier gegenüber zum Ausdruck bringen. Aber er hat dem Wunsch nicht stattgegeben.

Abg. Nancy Faeser: Können Sie vielleicht noch mal sagen, wie es bei Ihnen ankam, dass Sie diesen Gesprächswunsch nicht erfüllt bekommen haben?

Z Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): Ich habe mich so gefühlt wie jemand, der vom Stuhl fällt und nicht aus eigener Kraft aufstehen kann. Genau so habe ich mich gefühlt."[422]

Nach Ansicht der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag hätte Volker Bouffier als Staatsrepräsentant persönlich sein Mitgefühl auszudrücken müssen, ohne über konkrete Ermittlungsergebnisse zu sprechen. Dies erfolgte nicht. Dass dann der damalige Innenminister und heutige Ministerpräsident nach seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss[423] während des in Hessen laufenden Untersuchungsausschusses, also Jahre nach der Aufdeckung des NSU, die Eltern des Opfers zu einem Gespräch eingeladen hat, ist für die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag nicht nachvollziehbar.

[422] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 13.

[423] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 92.

Teil 3: Handlungsempfehlungen

Obwohl nach der Enttarnung des NSU im November 2011 bereits durch die Behörden selbst, durch die eingesetzten Kommissionen und insbesondere durch den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages[424] Empfehlungen für Reformen in den Bereichen Polizei, Justiz und Verfassungsschutz sowie zur Stärkung der zivilgesellschaftlichen Zusammenarbeit und Unterstützung der Demokratieförderung angeregt wurden, hat die Arbeit des Untersuchungsausschusses gezeigt, dass noch nicht alle Empfehlungen vollständig umgesetzt wurden und dass weitere Änderungen notwendig sind.

Die sachverständige Zeugin Eva Högl, MdB, Mitglied des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, führte zur Notwendigkeit der Fehleranalyse und eines weiteren Lernprozesses vor dem Hessischen NSU-Untersuchungsausschuss aus:

> *„Z Dr. Högl: Ich will auch noch einen Punkt erwähnen, der mir persönlich sehr wichtig ist und der uns im Untersuchungsausschuss auch geleitet hat. Wir können das Unrecht, das den Opfern und den Angehörigen der Opfer geschehen ist, nicht ungeschehen machen. Das können wir nicht wiedergutmachen – bei allem Engagement auch von Barbara John und anderen, die sich sehr um die Opferfamilien gekümmert haben und noch kümmern. Was wir leisten müssen, ist aber – da haben wir als Abgeordnete auch eine Verantwortung –, den Opfern zu signalisieren, dass wir das sehr ernst nehmen und vor allem auch versuchen, das verloren gegangene Vertrauen in unseren Rechtsstaat – das ist ja keine Bagatelle – dort, wo es möglich ist, durch unsere engagierte Aufklärungsarbeit und vor allen Dingen durch die Veränderung bestimmter Dinge, die wir als Fehler erkannt haben, wieder zu verbessern und den Opfern damit auch ein starkes Signal zu senden.“*[425]

Der Hessische NSU-Untersuchungsausschuss hat sich mit den Handlungsempfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und deren Umsetzung in Hessen beschäftigt und insbesondere den Bericht der von der

[424] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22.08.2013, Drs. 17/14600, S. 861–865.

[425] Högl, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 51.

Hessischen Landesregierung eingesetzten „Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss ‚Rechtsterrorismus')" herangezogen.[426] Der aus dem Jahr 2015 stammende Bericht wurde am 01.09.2016 im Innenausschuss des Hessischen Landtages vorgestellt. Der Hessische Untersuchungsausschuss hat zusätzlich in seiner Sitzung am 05.02.2018 den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Umsetzungsstand der Empfehlungen erfragt.

Zum Stand der Abarbeitung auf Bundesebene und in den einzelnen Bundesländern führte die sachverständige Zeugin Eva Högl, MdB, aus:

> *„SV Dr. Högl: [...] Dann nehme ich das in den Bundesländern ganz unterschiedlich wahr. Wir sind seitdem alle regelmäßig im Gespräch. Es gibt Bundesländer, die ihre Polizei ganz umfassend neu aufstellen, die das Thema Rassismus, rassistische Prägung, Vorurteile, das ganze breite Thema sehr offen angehen und sagen „Wir lernen daraus", selbst wenn sie kein Tatortland waren, „Wir nehmen das zum Anlass, um zu reformieren, um auch die Fortbildung zu intensivieren und Lehren aus NSU zu ziehen". Und es gibt Bundesländer, wo gesagt wird „Wir haben damit nichts zu tun, wir haben alles gemacht", die auch viel Papier vollschreiben und darauf schreiben, was alles gut läuft und ansonsten zum Tagesgeschäft übergehen. Das diskutieren wir auch immer individuell mit den jeweiligen Bundesländern.*
>
> *Das Gleiche gilt für den Verfassungsschutz, da ist das ähnlich. Manche Bundesländer haben auch sehr umfassend den Verfassungsschutz reformiert, andere sind da gar nicht drangegangen. Aber das ist etwas, was wir natürlich nur über Gespräche erfahren.*
>
> *[...] Wir haben Mittel bereitgestellt – Stichwort „Zivilgesellschaft" – für mehr zivilgesellschaftliches Engagement. Das ist immer von Jahr zu Jahr. Ich will auch nicht verhehlen, dass ich mir da noch mehr vorstellen kann: Erstens eine dauerhafte Finanzierung und zweitens auch stabil mit Mitteln; denn wir können so viel Polizei, Verfassungsschutz und Justiz reformieren, wie wir wollen: Letztendlich ist das Entscheidende, dass wir ein Engagement in der Bevölkerung haben, in der sogenannten Zivilgesellschaft, dass Rechtsextremismus da engagiert*

[426] Abschlussbericht der von der Hessischen Landesregierung eingesetzten Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode.

entgegengetreten wird. Das wollen wir von der Bundesebene natürlich auch unterstützen.“[427]

Soweit eine Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages noch aussteht bzw. ein dauerhafter Prozess notwendig ist, spricht sich die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag für eine konsequente Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen aus.

Zusätzlich hält die SPD-Fraktion jedoch noch weitere Maßnahmen für dringend erforderlich, welche im Folgenden aufgeführt werden.

A. Aufklärung erfordert weitere Ermittlungen im Umfeld des Trios und die Offenheit für unterschiedliche Ermittlungsrichtungen

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages formulierte in seiner Zusammenfassung:

„Was die Ermittlungen ab dem 4. November 2011 angeht, entstand beim Ausschuss der Eindruck, dass die Ermittlungsarbeit sich zu sehr auf eine Täterschaft von Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe fokussierte, der Blick „zur Seite“ dagegen nicht in ausreichendem Maß vorhanden war. Dies gilt sowohl für die Frage nach möglichen weiteren Tatbeteiligten und Unterstützerinnen und Unterstützern im Umfeld der Terrorgruppe NSU sowie nach gegebenenfalls weiter reichenden Netzwerken als auch für die Frage möglicher Bezüge der Terrorgruppe zu anderen Kriminalitätsbereichen, insbesondere zum Bereich der Organisierten Kriminalität. Der Ausschuss betont daher nachdrücklich, dass Ermittlungen stets in der Zielrichtung offen und in der Perspektive phänomenbereichsübergreifend zu führen sind.“[428]

[427] Högl, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 75.

[428] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 23.06.2017, Drs. 18/12950, S. 1135.

Dem Hessischen Untersuchungsausschuss steht es zwar nicht zu, bundesbehördliche Entscheidungen zu untersuchen, für den Bereich Kassel wird der oben beschriebene Eindruck der Fokussierung auf das Trio vonseiten der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag jedoch geteilt.

So wurden trotz der im Ausschuss gewonnenen Erkenntnisse um Corryna Görtz mögliche Ermittlungsansätze von den Ermittlungsbehörden nicht weiter verfolgt. Die Zeugin Görtz hatte in ihrer Aussage angegeben, wenige Monate vor dem Mord das Internetcafé des Halit Yozgat mehrmals besucht zu haben. Kurz vor dem Mord erfolgte ihr Umzug nach Thüringen. Der Ausschuss hatte insoweit angeregt, dass das Bundeskriminalamt (BKA) ein schriftvergleichendes Gutachten zu der Frage einholt, ob der im Brandschutt der gemeinsamen Wohnung von Beate Zschäpe, Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau im November 2011 gefundene Notizzettel, der eine Skizze des Internetcafés zeigt und mit „Hollä. Str. 8“ beschriftet ist, von der Zeugin Görtz stammt oder mit dieser in Verbindung steht.[429]

Vonseiten des BKA wurde jedoch mitgeteilt, dass auch der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof derzeit keinen strafprozessualen Anlass sieht, ein solches schriftvergleichendes Gutachten im Rahmen der laufenden Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex zu erstellen.[430]

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist es notwendig, die rechtsradikalen Netzwerke in Hessen und bundesweit weiter aufzuklären. Der Untersuchungsausschuss konnte durch die Vernehmung von Sachverständigen und von Zeugen aus dem rechtsextremistischen Bereich zahlreiche Hinweise auf Verbindungen und Zusammenhänge ermitteln.

Die Sachverständige Andrea Röpke stellte es wie folgt dar:

> *„Neonazis haben – das müssen Sie wissen – nicht unsere Ländergrenzen, akzeptieren nicht, wie wir sie sehen. Das heißt, sie bewegen sich nicht nur in Kassel, sondern pendeln – sie nennen sich so schön „Kameradschaft Dreiländereck“ – tatsächlich von Südniedersachsen oder Thüringen über Hessen bis nach Nordrhein-Westfalen. Das heißt, sie bewegen sich ganz bewusst immer wieder über Ländergrenzen hinweg, die sie als solche eben auch benutzen. Die Polizei ist oft machtlos. Die Polizei muss dann die Verfolgung einstellen, kann nicht mehr observieren. Damit arbeitet man ganz bewusst.“*[431]

[429] Beweisantrag Nr. 71 vom 27.09.2017, beschlossen am 28.09.2017.

[430] Schreiben des BKA an den Vorsitzenden des UNA 19/2 vom 19.10.2017, E 268.

[431] UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 77.

Diesen Hinweisen müssen die zuständigen Ermittlungsstellen bei den nach wie vor laufenden Ermittlungen nachgehen und den Blick nochmals auf die Netzwerke erweitern und zur Aufklärung der rechtsradikalen Netzwerke länderübergreifend zusammenarbeiten.

B. Schaffung eines Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes

Die Verfahrensregeln für Untersuchungsausschüsse in Hessen müssen auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Anwendung der sogenannten IPA-Regeln, basierend auf einem Entwurf eines Gesetzes über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages vom 14.05.1969 [BT-Drs. V/4209], ist nicht zeitgemäß. Die überalterten IPA-Regeln werden durch Mehrheitsbeschlüsse in den laufenden Untersuchungsausschüssen von Fall zu Fall modifiziert und stellen bloßes Geschäftsordnungsrecht dar. Dies führt zum einen zu unnötigen Verzögerungen bei der Einsetzung von Untersuchungsausschüssen. Zum anderen schwächt es die parlamentarische Minderheit. Jedoch muss das Untersuchungsausschussverfahren in besonderem Maße von Rechten der parlamentarischen Minderheit geprägt sein und darf nicht auf im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss modifizierbare Handlungsdirektiven aufbauen.

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag hatte im Rahmen der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ eine Änderung des Artikels 92 Hessische Verfassung vorgeschlagen, um insbesondere den Gesetzgeber in Hessen zu einem Untersuchungsausschussgesetz zu verpflichten und Grundprinzipien für Untersuchungsausschüsse in der Verfassung festzuhalten. Im weiteren Verlauf der Enquetekommission konnten sich die Fraktionen nicht auf eine gemeinsame Änderung einigen.

Ein zu schaffendes Untersuchungsausschussgesetz muss eine Stärkung der parlamentarischen Minderheitenrechte im Blick haben. Hierzu gehört auch eine Regelung, wonach der Vorsitz unter den Fraktionen wechselt und nicht grundsätzlich der oder die Vorsitzende eines jeden Untersuchungsausschusses von der größten Fraktion bzw. der Mehrheitskoalition bestimmt werden kann. Auch müssen den Oppositionsparteien genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Insbesondere für Untersuchungsausschüs-

se, die sich mit Themen, die innere Sicherheit betreffend, beschäftigen, muss gewährleistet sein, dass prinzipiell alle angeforderten Akten dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt werden. Sollten Aktenteile aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz dem Untersuchungsausschuss nur geschwärzt übermittelt werden können, ist dies im Einzelfall nachvollziehbar, substantiiert und schriftlich zu begründen. Pauschale Verweise auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung oder Belange des Staatswohls können dieser Begründungspflicht nicht genügen.

C. Fehlerkultur und „selbstkritisches Denken" in den Behörden stärken

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages forderte bereits für den Bereich der Polizei:

> *„Notwendig ist eine neue Arbeitskultur, die anerkennt, dass z. B. selbstkritisches Denken kein Zeichen von Schwäche ist, sondern dass nur derjenige bessere Arbeitsergebnisse erbringt, der aus Fehlern lernt und lernen will. Zentral ist dabei die Diskurs- und Kritikfähigkeit, d. h. es muss eine „Fehlerkultur" in den Dienststellen entwickelt werden. Reflexion der eigenen Arbeit und Umgang mit Fehlern sollte daher Gegenstand der polizeilichen Aus- und Fortbildung werden. Mithilfe des Einsatzes von Supervision als Reflexions- und Beratungsinstrument für Polizeibeamten sollen die Erfolge der individuellen Bildungsmaßnahmen geprüft und nachhaltig gesichert werden. Rotation sollte als Führungsinstrument eingesetzt werden, um der Tendenz entgegenzuwirken, dass sich Dienststellen abschotten."*[432]

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag würdigt, dass sich die hessische Polizei seit der Aufdeckung des NSU-Komplexes mit neuer polizeilicher Führungskultur auseinandergesetzt und Maßnahmen zur Etablierung einer neuen Arbeits-, Führungs- und Fehlerkultur ergriffen hat. Aus den Erfahrungen des Untersuchungsausschusses heraus steht für die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag fest, dass diese neue Arbeitskultur in Hessen vor allem beim hessischen Verfassungsschutz weiterentwickelt werden muss. Der

[432] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22.08.2013, Drs. 17/14600, S. 861.

Umgang mit dem Fall „Temme“ zeigte eine bedenkliche Haltung des Verfassungsschutzes bis ins Innenministerium im Umgang mit eigenen Fehlern.

Ein solcher Reflexionsprozess erfordert auch einen transparenten Informationsaustausch innerhalb des Verfassungsschutzes. Wesentlich sind daneben die Öffnung des Verfassungsschutzes im Bereich Personalgewinnung, Rotation und Mitarbeitertausch sowie der Austausch mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Die Etablierung einer modernen Führungskultur sollte zu einem wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitern bei der notwendigen Supervision beitragen.

D. Extremismusfestigkeit der Ermittlungsstellen und der Verwaltung garantieren

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, insbesondere Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen in der Lage sein, rassistische und rechtsextremistische Motive bei Gewalttaten zu erkennen und Delikte entsprechend einzuordnen. Der Gedanke des durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12.06.2015 geänderte § 46 Abs. 2 StGB[433], wodurch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände aufgenommen wurden, ist in allen Phasen des Ermittlungsverfahrens zu beachten und die Motivation des Täters entsprechend zu hinterfragen.

Dies erfordert, dass die beteiligten Ermittlungsstellen dauerhaft in Aus- und Fortbildung im Bereich Rechtsextremismus und Hasskriminalität sensibilisiert werden, ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch stattfindet und die fachübergreifende Zusammenarbeit verbessert wird, was auch die Übermittlung der Kenntnisse über die Arbeitsweise und die Aufgaben des Verfassungsschutzes erfordert.

Die Expertenkommission hatte in diesem Bereich folgende explizite Empfehlung ausgesprochen:

[433] Gesetz vom 12.06.2015 – Bundesgesetzblatt Teil I, 2015, Nr. 23, 19.06.2015, S. 925.

> *„1.04 Darüber hinausgehend sollte das Formular zur Strafanzeige durch die Aufnahme einer Frage nach Anzeichen für ein extremistisches Motiv (z.B. Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, religiöser Fanatismus o.ä.) ergänzt werden."*[434]

Im Gespräch über den Stand der Umsetzung der Handlungsempfehlungen vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss am 05.02.2018 gab LPP Münch an, dass die Empfehlung der Expertenkommission nicht umgesetzt wurde:

> *LPP Münch: Frau Faeser, Sie fragten konkret. Es hat keine Veränderung des Strafanzeigenformulars stattgefunden. Natürlich ist bei jeder Strafanzeigenaufnahme der Beweggrund, das Motiv in den Formulartext aufzunehmen. Aber es gab keinen separaten Zwangsmerker, der überprüft werden musste. Das ist bei uns nach vorne verlegt worden. Das hat auch etwas mit bundeseinheitlich abgestimmten Formularen zu tun. „Verdächtige Wahrnehmungen" ist ein hessisches Formular. Dort haben wir es so aufgenommen. Man hat sich damals dafür entschieden, dass man dieses Formular nutzt, weil es quasi im Vorfeld einer strafbaren Handlung, also im Vorfeld einer Strafanzeige aus der Sicht der Fachleute die größere Wirkung im Kontext erzielt, als das ursprünglich von der Empfehlung gemeint war.*[435]

Aus Sicht der SPD-Fraktion ist es zwar grundsätzlich zu befürworten, dass in einem gesonderten Formular „Verdächtige Wahrnehmungen" durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten mögliche Motive explizit festgehalten werden müssen. Die SPD-Fraktion plädiert jedoch weiterhin dafür, auch das Strafanzeigeformular durch die Aufnahme einer Frage nach Anzeichen für extremistische Motive zu ergänzen, um auch Anzeigestellerinnen und -steller explizit nach ihren Wahrnehmungen und möglichen Motivlagen zu befragen.

Die Sensibilisierung für rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe muss jedoch nicht nur bei den Ermittlungsbehörden, sondern auf allen Ebenen der Verwaltung in einer wehrhaften Demokratie gewährleistet sein. Der Erwerb interkultureller Kompetenzen muss fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung in der öffentlichen Verwaltung sein. Damit die öffentliche Verwaltung ein Spiegelbild unserer pluralistischen Gesellschaft ist, muss bereits die Personalauswahl auf

---

[434] Abschlussbericht der von der Hessischen Landesregierung eingesetzten Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, S. 8.

[435] Fachgespräch zu Handlungsempfehlungen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/62 – 05.02.2018, S. 28.

eine Erhöhung der Diversität abzielen. Weiter bedarf es einer nachhaltigen Implementierung von „Diversity Management" auf allen Ebenen der Führungsstrukturen.

E. Opferrechte schützen und interkulturelle Kompetenz der Ermittlungsstellen stärken

Der Vater des Opfers hat vor dem Hessischen Untersuchungsausschuss auf die Frage der Abgeordneten Nancy Faeser, wie das Verhältnis zur Polizei in den Jahren 2006 bis 2011 gewesen sei, geantwortet:

> *„Z Yozgat (konsekutiv verdolmetscht): [...] Ich möchte auch sagen: Die Polizisten haben uns unterstützt. Sie tun ihre Pflicht. Sie tun, was sie tun müssen. Und es gibt Herrn Wetzel, einen Kommissar. Er hat uns immer zur Seite gestanden. Daher möchte ich ihm danken. Unsere Beziehung zu ihm ist sehr gut. Wir mögen ihn sehr gerne. Und auch Herrn F.*[436] *danke ich sehr. [...] Wir haben eine gute Beziehung zu den Polizisten."*[437]

Die Familie Yozgat berichtete weiter, dass die Polizei insbesondere durch KHK Wetzel regelmäßig, alle zwei Wochen bei der Familie gewesen sei und Trost gespendet habe.[438]

Auch Herr Wetzel selbst beschrieb den Kontakt wie folgt:

> *„Z. Wetzel: [...] Und ich habe auch versucht, in der ganzen Zeit den Kontakt zur Familie Yozgat zu halten. Der war von Anfang an sehr eng. Wir hatten ja gleich schon am ersten Tag Herrn Yozgat vernommen. In der Zukunft haben wir immer wieder Gespräche mit ihm geführt. Das heißt, wir haben immer wieder den Kontakt zu ihm gesucht, er auch zu uns. Er hatte meine Handynummer, er konnte mich auch immer erreichen. Und auch nach 2008, nachdem es die MK Café offiziell gar nicht mehr gab, hatten wir immer noch regelmäßig Kontakt. Das heißt, wenn in der Presse wieder etwas scheinbar Spektakuläres stand, dann habe ich mich mit ihm getroffen, habe ihm erklärt, wie das zustande kommt, was dahinter steckt, weil, er hat vieles auch nicht verstanden, wie das zustande kommt. Und er*

[436] Ein Mitglied der MC Café.
[437] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 13.
[438] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 15.

hat sich auch an mich gewandt, regelmäßig, wenn ihm in seiner Umgebung etwas aufgefallen ist oder auch bei privaten Problemen. Also, wir waren immer im Kontakt und haben den auch nach 2008 gehalten.

2011 – jetzt bin ich im November 2011, als die ganzen Geschehnisse rund um den NSU bekannt wurden – haben wir die MK Café sozusagen wiederbelebt. Auch da bin ich gleich wieder zu Herrn Yozgat gefahren, habe ihm erklärt, was Stand der Dinge ist, weil auch damals die Spekulationen hochgeschossen sind."[439]

Aus Sicht der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag hielten die ermittelnden Beamten der MK Café im Polizeipräsidium Nordhessen einen sensiblen und angemessenen Kontakt zur Familie. Die Hinzuziehung des Ausländerbeauftragten zeigt ebenfalls, dass die ermittelnden Polizeibeamten Wert darauf legten, den persönlichen und kulturellen Hintergrund der Familie Yozgat angemessen zu berücksichtigen.

Wir empfehlen, dass dieser Umgang auch bei anderen Fällen selbstverständlich ist, dass den Opfern und Opferfamilien Aufmerksamkeit entgegengebracht und ihre Situation bei der polizeilichen Arbeit berücksichtigt wird.

Hierfür ist es aber auch erforderlich, dass den Bediensteten in Ermittlungsbehörden die Zeit zur Verfügung steht, den Kontakt zu Opfern und deren Angehörigen zu suchen und zu halten. Sogenannte Familienverbindungsbeamte können bei Gewaltstraftaten einen sensiblen Umgang mit den Opfern und ihren Angehörigen gewährleisten. Der persönliche Einsatz der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in solch tragischen Fällen kann auch für diese belastend sein und muss entsprechend aufgefangen werden. Ihnen müssen entsprechende Regenerationszeiten, Ansprechpartner und Betreuung zur Verfügung stehen.

Auch nach Abschluss der Ermittlungen muss gewährleistet sein, dass Opfer bzw. Hinterbliebene schwerster Straftaten, insbesondere in Fällen, in denen das Verfahren eingestellt werden musste, weil kein Täter ermittelt werden konnte, über dieses Ergebnis unterrichtet werden.

[439] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9.

F. Gewährleistung des Informationsaustauschs

Der NSU-Komplex zeigte, dass extremistische Bestrebungen nicht vor Landes- oder sonstigen Zuständigkeitsgrenzen haltmachen. Aus diesem Grund ist eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden unumgänglich. Eine deutschlandweite Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden muss durch regelmäßige Besprechungen, gemeinsame Fortbildungen und insbesondere durch die Möglichkeit einer zentralen Ermittlungsführung durch eine Landespolizeibehörde mit Weisungsrecht gegenüber den bei anderen Behörden gebildeten regionalen Ermittlungsabschnitten garantiert werden. Hessen sollte den Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrags unter den Ländern initiieren.

Die hessische Polizei muss mit modernster Technik ausgestattetet und hierdurch in der Lage sein, Extremisten erfolgreich zu verfolgen. Dafür ist es unumgänglich, dass die informationstechnischen Grundlagen für die notwendige Vernetzung aller an einer Ermittlung beteiligten Stellen bestehen. Hierzu gehört, dass polizeiliche Datensysteme bundesländerübergreifend kompatibel gestaltet und möglichst reibungslose Schnittstellen zur Übergabe der E-Akte an die Justiz gewährleistet werden.

Die Fraktion der SPD im Hessischen Landtag schließt sich daher der Forderung der Expertenkommission aus dem Jahr 2015 an:

> *„Die Kommission sieht dringenden Änderungsbedarf. Es wäre unerträglich, wenn die Verhinderung und Aufklärung schwerer Straftaten daran scheitern würde, dass Lizenzvereinbarungen unzweckmäßig gestaltet sind. Zugleich warnt die Kommission vor einem datentechnischen „Kirchturmdenken". Die Länder müssen bei der Entwicklung neuer Systeme besser zusammenarbeiten, damit zumindest zukünftige Systeme nach bundesweit abgestimmten Standards entwickelt werden können. Hierbei sind Planung, Entwicklung und Anschaffung gemeinsam zu betreiben. Auch sollten von Anfang an die Belange von Datensicherheit und Datenschutz in den Blick genommen werden, da nachträgliche Änderungen regelmäßig einen – auch finanziell – großen Mehraufwand bedeuten."*[440]

Dass hier weiterhin Handlungsbedarf herrscht, zeigt auch, die Empfehlung des NSU-Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, der wir uns ebenfalls anschließen:

---

[440] Abschlussbericht der von der Hessischen Landesregierung eingesetzten Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, S. 55.

Wie schon der Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode sieht auch der Ausschuss der 18. Wahlperiode Anlass, auf einen lückenlosen Informationsaustausch zwischen den Polizeibehörden zu drängen. Die jeweils verfahrenszuständige Stelle muss über eine umfassende und vollständige Erkenntnisgrundlage verfügen, die gerade bei Aufklärung struktureller krimineller Phänomene unabdingbar ist – sei es im Bereich rechtsextrem motivierter Straftaten oder auch in anderen Kriminalitätsbereichen. Hierzu müssen bei Polizeibehörden in Bund und Ländern die notwendigen informationstechnischen Grundlagen geschaffen werden, damit diese über Datensysteme verfügen, die einen gesetzlich vorgesehenen Informationsaustausch ohne Brüche zulassen.[441]

G. Gewährleistung des Informationsaustauschs zwischen Verfassungsschutz und Polizei bei Wahrung des Trennungsgebotes

Sowohl die Morde des NSU als auch die Anschläge islamistischer Terroristen zeigen, dass Terrorismus nicht erst dann beginnt, wenn die staatliche Grundordnung angegriffen wird. Terrorismus kann sich gegen zivile, neutrale Personen richten, die aufgrund menschenverachtender Ideologien angegriffen werden. Ein jeder solcher Angriff stellt zugleich einen Angriff auf das friedliche und vielfältige Miteinander in unserer Gesellschaft dar.

Gerade Rechtsterrorismus kann das Ziel verfolgen, Angst unter Angehörigen gesellschaftlich marginalisierter Gruppen zu verbreiten. So müssen auch Angriffe auf Geflüchtete, deren Unterkünfte sowie Unterstützerinnen und Unterstützer als Form rechten Terrors benannt werden.

Auch in diesen Fällen muss daher selbstverständlich sein, dass Verfassungsschutzbehörden ihre Erkenntnisse unter Beachtung des Trennungsgebotes frühzeitig mit den Strafverfolgungsbehörden teilen. Alle auf Tatsachen beruhenden Informationen über geplante oder begangene Straftaten, wie Gewaltdelikte, Waffenhandel und -besitz, und die Bildung von kriminellen oder terroristischen Vereinigungen muss der Verfassungs-

[441] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags vom 23. Juni 2017, Drs. 18/12950, S. 1136.

schutz unter Beachtung des Trennungsgebotes nachvollziehbar dokumentiert an Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeben.

Die Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Ermittlungsstellen beschreibt der Zeuge Rhein wie folgt:

> *„Getrennte Aufgaben – gemeinsames Ziel" beschreibt die Optimierung der Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei durch beispielsweise die Einführung eines verbindlichen Leitfadens zur Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei, durch die Weiterentwicklung des Gemeinsamen Informations- und Auswertungszentrums GIAZ als zentrale Schnittstelle zwischen Polizei und Verfassungsschutz im Ministerium durch damals die Einführung eines Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums HKE zur Koordinierung der landesweiten Präventionsprojekte. Es war ein Ergebnis: die Fortführung der regelmäßigen gemeinsamen Lagebesprechungen zwischen LfV und Landeskriminalamt, ergänzt um regelmäßigen Austausch auf Sachbearbeiterebene. Es war Ergebnis dieses Projekts: die Rahmenvereinbarung über wechselseitige Hospitationen und Rotationen. Und natürlich auch das Thema Prävention war Teil des Projekts Neuausrichtung des Verfassungsschutzes mit Lehrerfortbildung in allen Schulamtsbezirken, mit der Beratung von Schulen und Staatlichen Schulämtern, mit der Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten.*[442]

Gemeinsame Arbeitsgruppen, regelmäßige Lagebesprechungen und Fallkonferenzen tragen dazu bei, das gegenseitige Rollen- und Aufgabenverständnis zu verstärken und Hemmschwellen abzubauen.

Im Umkehrschluss müssen aber auch Informationen der Polizei über radikale und extremistische Bestrebungen ebenso proaktiv an den Verfassungsschutz übermittelt werden.

H. Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes stärken

[442] Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 11.

Wir müssen daran arbeiten, das offenkundig stark erschütterte Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Hessischen Verfassungsschutz wieder aufzubauen. Die seit der Enttarnung des NSU im Jahre 2011 begonnenen Reformen müssen nachhaltig fortgesetzt werden. Wir benötigen einen modernen und transparenten Verfassungsschutz, der einer wirksamen parlamentarischen und rechtsstaatlichen Kontrolle unterworfen ist. Die SPD-Fraktion hat hierzu einen umfassenden Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen vorgelegt.[443] Der Antrag fand keine Mehrheit im Parlament. Mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktionen konnte die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes nicht entscheidend gestärkt werden.

Die SPD-Fraktion fordert deshalb weiterhin umfassende Änderungen des Verfassungsschutzkontrollgesetzes.

Es ist entscheidend, dass alle Fraktionen in der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) vertreten sind und dass eine Mindestzahl von Mitgliedern und ein Sitzungsrhythmus (mindestens einmal im Vierteljahr) im Gesetz festgeschrieben werden.

Das Verfassungsschutzkontrollgesetz sollte auch vorsehen, dass die Kontrollkommission dann zu informieren ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LfV inner- oder außerdienstlich begangen wurden, um jegliche behördeninterne Einflussnahme zu vermeiden.

Die SPD-Fraktion fordert darüber hinaus, dass die Mitglieder der Kommission uneingeschränkten Zutritt zu den Dienststellen des LfV erhalten und dass die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PKV-Mitglieder an den Sitzungen der Kommission regelmäßig teilnehmen können.

Ein Eingaberecht, das es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LfV ermöglicht, sich bei vermuteten Missständen unmittelbar an die Kommission zu wenden, ohne dass ihnen dienstliche Maßregelungen drohen, sollte ebenso normiert werden wie das Recht der Kontrollkommission, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV und der Landesregierung zu befragen.

Es bedarf einer höhen Transparenz der Arbeit des Verfassungsschutzes, um verlorenes Vertrauen wieder aufzubauen. Daher sollte es der PKV ermöglicht werden, unter definierten Umständen öffentlich zu tagen und bestimmte Einzelfälle öffentlich zu bewer-

[443] Hessischer Landtag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/6168.

ten. Wie auch im Bund sollte sich der Präsident oder die Präsidentin des LfV einmal im Jahr einer öffentlichen Anhörung stellen.

I. Überarbeitung und Anpassung der Geheimhaltungsregelungen

Sowohl die Nichterteilung der Aussagegenehmigung für die von Andreas Temme geführten V-Personen als auch die unzähligen Probleme, die sich in der Arbeit des Untersuchungsausschusses aufgrund der Nichtlieferung oder Schwärzung von Akten ergab, zeigen, dass die Geheimhaltungsregelungen in Hessen überarbeitet und angepasst werden müssen.

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag erkennt das grundsätzliche Erfordernis von Geheimschutzregelungen an und hält ein hohes Geheimschutzniveau als tragendes Element nachrichtendienstlicher Arbeit für unverzichtbar. Die Geheimhaltung darf jedoch nicht zur Abschottung, Intransparenz und Kommunikationsunfähigkeit des Verfassungsschutzes führen.

Auch die Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus") hat sich mit der Frage der Einstufung von Akten und des Geheimschutzes im Hessischen Verfassungsschutz auseinandergesetzt. Die Einschätzung der Expertenkommission lautete:

> *Wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit eines kleinen Anteils einer Information stets dazu führt, dass die gesamte Information als geheimhaltungsbedürftig gilt, wird die Kommunikation für die Behörde erschwert und ihr werden Möglichkeiten einer positiven Selbstdarstellung genommen. Das öffentliche Vertrauen, das anderen Institutionen – wie etwa der Polizei – entgegengebracht wird, beruht nach Überzeugung der Kommission auch darauf, dass Außenstehende sehr viel greifbarer einschätzen können, was diese Behörden leisten. Ausgehend hiervon ist zu bedenken, dass das dargestellte Prinzip der Angleichung an die höchste Einstufung nicht alternativlos ist. Dies gilt bereits für die Aktenführung. So werden beispielsweise in Verwaltungs- oder Gerichtsakten sensible Informationen in Sonderheften abgelegt, so dass im Falle der Übermittlung der Akteninhalt auf*

> *einfache Weise dem jeweils erforderlichen Vertraulichkeitsniveau angepasst werden kann. Auch Berichte und Mitteilungen könnten in diesem Sinne „modular" gestaltet und beispielsweise in eine offene Grundinformation und einen eingestuften Anhang aufgeteilt werden.*[444]

Diese Forderung wird von der SPD-Fraktion ebenfalls als notwendige Erneuerung gesehen. Aber auch nach der Anhörung der Landesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen im Februar 2018[445] bestehen Zweifel, ob die Landesregierung die notwendigen Maßnahmen zur Überprüfung der derzeitigen Handhabung bereits getroffen hat.

Die SPD-Gruppe im Untersuchungsausschuss 19/2 hat in mehreren geheim eingestuften Schreiben die Entnahme von offenen oder als VS-NfD gekennzeichneten Aktenteilen aus geheimen Akten gefordert. Diesen expliziten Forderungen ist die Landesregierung in weiten Teilen nachgekommen. Es stellt sich gerade deshalb die Frage, warum diese Aktenbestandteile nicht direkt in einer der Einstufung des jeweiligen Aktenbestandteils entsprechenden Weise an den Untersuchungsausschuss übermittelt wurden, sondern aufgrund der Geheimhaltungsbedürftigkeit kleiner Teile der Akte allgemein in geheimen Akten abgelegt wurden.

Das LfV Hessen führte zwar wohl in den letzten Jahren mehrere Prüfungen zum Thema „Einstufungspraxis im LfV Hessen" durch, hält aber weiterhin im Grundsatz an seiner restriktiven Einstufungspraxis fest.

Die SPD-Fraktion setzt sich für ein grundlegendes Überdenken der gesamten Einstufungspraxis und den dazugehörenden Verfahrensvorschriften ein. Die Herangehensweise, Dokumente grundsätzlich gering einzustufen oder offen zu halten und nur einzelne geheimhaltungsbedürftige Passagen in Sonderheften oder Anlagen zusammenfassen, wäre eine Möglichkeit, die notwendigen Änderungen zu bewirken und das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Hessischen Verfassungsschutz zu verbessern.

Die SPD-Fraktion fordert eine zeitgemäße Einstufungspraxis. Dazu gehört auch, dass Dienstvorschriften soweit wie möglich nicht als Verschlusssache deklariert werden. Diese betreffen zwar vordergründig Innenrecht der Behörde, sind aber für Außenstehende, Wissenschaft und mit dem Verfassungsschutz zusammenarbeitende Behörden notwendige Grundlagen. So wären beispielsweise Ausführungsanordnungen zur Ver-

---

[444] Abschlussbericht der von der Hessischen Landesregierung eingesetzten Expertenkommission für die Umsetzung der Empfehlungen des Zweiten Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, S. 165.

[445] Fachgespräch zu Handlungsempfehlungen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/62 – 05.02.2018, S. 1 ff.

schlusssachenanweisung für das Land Hessen und allgemein Vorschriften zur Verwaltung von Daten und Akten und zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten nicht als Verschlusssachen zu behandeln.

Die Einstufungspraxis beim Verfassungsschutz sollte auch bezüglich der Dauer der Einstufung erneut einer kritischen Prüfung unterzogen werden. § 9 Abs. 3 VSA Hessen (gültig ab 01.05.2010) besagt: „Die VS-Einstufung ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres, sie wird durch Änderungen der Einstufung nicht verändert."

Das dazu ergangene Amtsleiterersuchen zum Thema Einstufung von VS nach der neuen VSA-Hessen (in Kraft ab 01.05.2010), Einstufungsfristen (VS-NfD) sieht jedoch grundsätzlich keine kürzere Frist als 30 Jahre und eine Höchstfrist von 120 Jahren vor.

Die SPD-Fraktion sieht hier Handlungsbedarf. Dies zeigte insbesondere der für 120 Jahre VS-Geheim eingestufte Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen.[446] Dieser ursprünglich für 120 Jahre VS-Geheim eingestufte Bericht wurde dem Untersuchungsausschuss auf Beweisantrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE als VS-Nf-Version übermittelt, wozu lediglich eine kurze Passage geschwärzt wurde.

Eine Möglichkeit bestünde auch darin, die Verschlusssachenanweisung und die Ausführungsanordnung stärker an den Regelungen des Bundes zu orientieren.

Die Hessische Landesregierung sollte sich des Weiteren in der zuständigen Innenministerkonferenz dafür einsetzen, dass bundesweit ein zeitgemäßes Geheimschutzrecht Anwendung findet.

J. Der Einsatz „menschlicher Quellen"

Im Jahr 2006 wurde vom Verfassungsschutz, vom Innenministerium und vom damaligen Innenminister Volker Bouffier der Quellenschutz über das Interesse der Aufklärung der bundesweiten Mordserie gestellt. Es bleibt die Frage offen, welche Erkenntnisse die

[446] Siehe Begleitschreiben zum Abschlussbericht zur Aktenprüfung im LfV Hessen im Jahr 2012 (Stand: September 2014), Band 1789, S. 11.

erfahrenen Kriminalisten der Polizei bei einer Vernehmung der Quellen des Andreas Temme im Jahr 2006 für die Aufklärung der NSU-Mordserie gewonnen hätten.

Selbst bei einer Vernehmung durch die Polizeibeamten hätte die Vertraulichkeit sichergestellt werden können.

Einschätzungen der Zeugen zur Konsequenz der Sperrerklärung:

> *Z. Karlheinz Sch.: „Ein Hindernis – das will ich hier ganz offen von vornherein ansprechen – bestand darin, dass ab dem Zeitpunkt, wo uns ein Tatverdacht gegen den Herrn Temme vom LfV entstanden war, wir uns durch das LfV in den weiteren Ermittlungen – ich will es so formulieren – behindert gesehen haben. Letztendlich hat uns auch die Entscheidung des Innenministers aufgrund der ihm mitgeteilten Beratung, von wem auch immer, die von dem Tatverdächtigen Temme geführten Quellen nicht polizeilich vernehmen zu lassen, behindert. Ich bin der Überzeugung, wir wären schneller zu einem Ergebnis gekommen, ob der Tatverdacht gegen Temme berechtigt war oder nicht berechtigt war oder in welcher Art und Weise er hätte aufrechterhalten werden müssen, wenn wir diese Ermittlungen eigenständig durch die Polizei hätten durchführen können."*[447]
>
> *Z. Karlheinz Sch.: „Es ging ja nicht nur um einen Mord, wie das LfV gelegentlich gesagt hat: „Es geht ja nur um einen Mordfall." Es ging um eine Mordserie, bei der für uns die berechtigte Sorge bestand, dass die weitergeht, wenn wir keinen Täter ermitteln. Deshalb müssen wir wie in jedem anderen Mordfall auch, aber hier umso mehr jede Spur, die wir haben – und der Temme war nun mal die Spur eines Tatverdächtigen eine ganze Weile –, so umfangreich und so schnell es geht, ausermitteln. [...] Wissen Sie, ich habe kein Vertrauen darin gehabt, dass eine Befragung/Vernehmung, wie auch immer, von LfV-Mitarbeitern der Quellen die gleichen Ergebnisse hervorbringt wie eine Befragung durch polizeilich qualifizierte Vernehmungsbeamte. Diese Sorge hatten die Kasseler Kollegen auch, und diese Sorge war bundesweit in allen beteiligten Mordkommissionen vorhanden. Die haben ja alle mitgekriegt, was da los ist."*[448]

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat zu diesem Punkt die folgende Empfehlung ausgesprochen:

---

[447] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 6 f.

[448] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 20 f.

Der Quellenschutz ist nicht absolut. Der Schutz von Leib und Leben der Quelle sowie anderer Personen, die Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden und die berechtigten Belange von Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sind in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.[449]

Der NSU-Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages griff diesen Punkt erneut auf:

Im Bereich des Verfassungsschutzes befasste sich der Ausschuss erneut intensiv mit dem bereits in der 17. Wahlperiode als höchst problematisch erkannten Bereich des Einsatzes, der Führung und der Nachbetreuung von V-Personen im Zeitraum vom Untertauchen von Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe im Januar 1998 bis zur Selbstenttarnung der Terrorgruppe NSU am 4. November 2011. Dabei stellte der Ausschuss Defizite in der Führung langjähriger V-Personen fest, die sich nicht wiederholen dürfen. Dazu sind – unabhängig von dem von einem Teil der Fraktionen grundsätzlich abgelehnten Einsatz von V-Personen – jedenfalls eine Reihe von Sofortmaßnahmen erforderlich.

So muss bei langjähriger Führung einer V-Person durch eine Rotation der V-Personen-Führung und durch eine verstärkte Einbindung des stellvertretenden V-Personen-Führers – auch im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips – dem Entstehen eines zu engen persönlichen Verhältnisses zwischen V-Personen-Führer und V-Person effektiv entgegengewirkt werden. Durch entsprechende Fachprüfgruppen ist die Art und Weise der konkreten V-Personen-Führung in regelmäßigen Abständen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Soweit nach Enttarnung einer V-Person diese durch die zuständige Verfassungsschutzbehörde in eine Schutzmaßnahme überführt wird, hält der Ausschuss für deren Durchführung ein im Voraus erarbeitetes Konzept zur Planung der Maßnahme mit eindeutiger Kompetenzzuweisung und klarer Aufgabenverteilung für erforderlich. Ebenso sind entsprechende begleitende Controlling-Maßnahmen notwendig, durch die die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme überprüft wird.[450]

---

[449] Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22.08.2013, Drs. 17/14600, S. 866.

[450] Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 23.06.2017, Drs. 18/12950, S. 1137.

Die SPD-Fraktion im Hessischen Landtag schließt sich diesen Forderungen an. Sie fordert deshalb strengere Regelungen für den V-Personen-Einsatz. Die Führung einer Vertrauensperson durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des LfV sollte zeitlich auf fünf Jahre befristet werden. Ein Katalog mit Straftaten, die eine Vertrauensperson im Dienst begehen darf, ist rechtssicherer als die neu eingeführte Definition einer erlaubten Handlung in § 12 Abs. 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz. Des Weiteren sollte bei der Verwirklichung einer Straftat von erheblicher Bedeutung der Einsatz der Vertrauensperson ohne Ausnahme beendet sein. Auch die Dokumentation der Werbung und des Einsatzes der Vertrauenspersonen muss fortlaufend dokumentiert werden.

Einen entsprechenden Änderungsantrag hat die SPD-Fraktion zu dem Gesetzentwurf der Regierungsfraktion für Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen eingebracht.[451] CDU und Grüne lehnten diesen jedoch ab.

K. Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung der Extremismusprävention

Eine weltoffene und demokratische Gesellschaft kann nur durch das Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft erreicht werden. Insbesondere die Aufarbeitung im NSU-Komplex hat gezeigt, dass zivilgesellschaftliche Initiativen bei der Aufklärung und Untersuchung der Zusammenhänge einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dem Engagement der zahlreichen Träger, Initiativen und Vereine, die sich seit Jahren für die Demokratie und gegen menschenverachtende Ideologien einsetzen, muss nicht nur Wertschätzung entgegengebracht werden, es muss auch gewährleistet sein, dass diese Initiativen mit den notwendigen Mitteln unterstützt werden. Ihr Engagement muss ausreichend gefördert, ausgebaut und verstetigt werden. Deswegen ist eine nachhaltige und dauerhafte Finanzierung notwendig. Dem Personal in geförderten Demokratieprojekten und Initiativen gegen Extremismus muss eine langfristige Perspektive durch sichere Arbeitsplätze ermöglicht werden. Ermittlungsstellen und Justiz müssen sensibilisiert werden, Opfer und Hinterbliebene auf die zivilgesellschaftlichen Beratungsangebote hinzuweisen.

[451] Antrag der SPD, Hessischer Landtag Drs. 19/6168.

Extremismusklauseln und insbesondere anlasslose sicherheitsbehördliche Überprüfungen der Mitarbeiter in geförderten Demokratieprojekten und Initiativen gegen Extremismus stellen diese Initiativen unter einen Generalverdacht der Verfassungsfeindlichkeit und der undemokratischen Gesinnung. Solche Überprüfungen sind mit der Meinungsfreiheit und demokratischer Teilhabe nicht zu vereinbaren, nicht zielführend und daher abzulehnen.

Extremismusprävention muss ein stärkerer Teil der frühkindlichen und schulischen Bildungsarbeit sein. Für Jugendliche müssen auch zielgruppenorientierte Freizeitangebote in den Kommunen vorhanden sein, damit diese nicht auf Angebote rechtsextremistischer Gruppen eingehen.

Ein ebenso bedeutender Teil ist die wissenschaftliche Forschung zu Rechtsextremismus und Rassismus. Diese muss angemessen staatlich gefördert werden.

Die SPD-Fraktion in Hessen spricht sich dagegen aus, dass für das Beratungsnetzwerk Hessen und die Förderung von Demokratieprojekten das Hessische Ministerium des Innern und für Sport zuständig ist. Dies ist die falsche Stelle, um ein unabhängiges Monitoring durch Wissenschaft und Gesellschaft zu garantieren.

L. Stiftung für Demokratie, Aufklärung und politische Bildung zur Erinnerung an Halit Yozgat und Enver Şimşek

Die SPD-Fraktion unterstützt die von zivilgesellschaftlichen Initiativen geforderte Idee, in Hessen eine Stiftung für Demokratie, Aufklärung und politische Bildung zur Erinnerung an Halit Yozgat und Enver Şimşek zu schaffen.

Zweck der Stiftung oder einer Organisation in anderer, ähnlicher Rechtsform finanziert durch das Land Hessen sollte sein, das Gedenken an die Opfer des NSU zu wahren, politische Bildung zu organisieren und praktische Hilfe für Opfer von rechter Gewalt und ihre Familien zu gewährleisten.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht **Teil A**
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht **Teil B**
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE **Band I/II**
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Bericht der Fraktion DIE LINKE
zum NSU-Untersuchungsausschusses
im Hessischen Landtag (UNA 19/2)

„Ich habe ihn aufgezogen, bis er 21 Jahre alt wurde. Er war mein einziger Sohn. Und hätte ich auch zehn Söhne: Er ist mein Leben gewesen, mein Ein und Alles, mein Kind.

Und dann bin ich immer wieder befragt worden, immer wieder. Es ist die Rede davon gewesen, dass er Drogen genommen hätte, dass er irgendwas im Untergrund zu tun gehabt hätte, Mafiosi und Mafia. Für eine Mutter ist das schwer auszuhalten. Es ist unerträglich, sich all diese Behauptungen anhören zu müssen. Ich muss sagen, dass ich dadurch psychisch gelitten habe und deswegen aus dem psychischen Gleichgewicht gekommen bin.

Fünf Jahre lang habe ich mich zu Hause eingeschlossen. Ich konnte nicht mehr raus. Denn ich hatte Angst davor, dass die Menschen mir sagen würden: Was hat dein Sohn bloß angestellt? Was steht in den Zeitungen? Wir haben das und das gelesen. – Deswegen konnte ich nicht mehr raus. Ich habe mich vollkommen zu Hause eingeschlossen."[1]

Ayşe Yozgat im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages

[1] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 8.

Inhalt

1. Der NSU-Komplex und der hessische NSU-Untersuchungsausschuss 1

1.1 Hessens Bedeutung im NSU-Komplex 1
1.2 Die Enttarnung des NSU und Zuordnung auch der hessischen Opfer 3
1.3 Das Ringen um Aufklärung im Bund und in den Ländern 4
1.4 Das Ringen um Aufklärung in Hessen bis zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 6
1.5 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Aufklärungsbehindernde Verfahrensregeln 11
1.6 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Blockaden durch Regierungsfraktionen und Behörden .. 12
1.7 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Geheimakten, Schwärzungen, Löschungen, Fehlakten .. 14
1.8 Weitere Grenzen der Aufklärungsmöglichkeiten im NSU-Untersuchungsausschuss 15
1.9 Verdienste und Erkenntnisse des NSU-Ausschusses 16

2. Feststellungen zum Sachverhalt 19

2.1 Der Mord an Halit Yozgat und der Umgang von Behörden und Innenministerium damit 19
2.1.1 Die polizeilichen Ermittlungen 19
2.1.1.1 Die Abläufe am Tattag: Tatort-Rekonstruktion und Temmes Verhalten danach 20
2.1.1.2 Wusste Temme vorher, dass in dem Internetcafé etwas passiert? 35
2.1.1.3 Ermittlungen zu einem rechtsextremen Hintergrund 45
2.1.1.4 Die Rolle des polizeilichen Staatsschutzes 48
2.1.1.5 Polizeiliche Ermittlungen im Umfeld der Familie des Mordopfers 49
2.1.2 Die Rolle des LfV während der Ermittlungen gegen Temme 63
2.1.2.1 Der Zustand des LfV im Jahr 2006 63
2.1.2.2 Vorbefassung des LfV mit der Česká Mordserie (Gespräch zwischen LfV und BKA) 71
2.1.2.3 Durchsuchung des LfV in Kassel durch die Polizei 72
2.1.2.4 „Unterstützungshaltung LfV-Vorgesetzter für Tatverdächtigen“ Temme 73
2.1.2.5 Der Konflikt zwischen Ermittlungsbehörden und LfV um die Vernehmung der V-Leute 79
2.1.2.6 Geplante Weiterbeschäftigung von Temme beim LfV trotz Ermittlungen 89
2.1.2.7 Eskalation: Die drohende Veröffentlichung des Tatverdachts durch Hinweis an die Presse 93
2.1.3 Nicht-Informieren des Parlaments über Mordverdacht und Dienstverfehlungen 97
2.1.3.1 Bouffier und Innenministerium von Anfang an über Tatverdacht gegen Temme informiert 97
2.1.3.2 Informationspflicht der Landesregierung gegenüber Landtag ignoriert 98
2.1.3.3 Keine Information des Parlaments bis zur Presseveröffentlichung 99
2.1.3.4 Mögliche Gründe dafür, dass nicht informiert wurde 100
2.1.3.5 Warum tatsächlich nicht informiert wurde: Die Geheimhaltungsstrategie 103
2.1.3.6 Nach den Presseveröffentlichungen: Die Sondersitzungen im Landtag am 17.07.2006 104
2.1.3.7 Zwischenfazit: Landtag durch Bouffier erst nicht und dann falsch informiert 113
2.1.4 Das Disziplinarverfahren gegen Temme: Auf Scheitern angelegt. 113
2.1.4.1 Das Vorermittlungsverfahren 114
2.1.4.2 Mögliches Gespräch am 14.07.2006 zwischen LfV und Bouffier 116
2.1.4.3 Ministergespräch am 20.07.2006: Bezüge des Beamten sollen nicht gekürzt werden 117
2.1.4.4 Gespräch am 21.07.2006: Fürsorgeerwähgungen und Ansehen der Behörde 118
2.1.4.5 Disziplinarverfahren ohne Unterrichtung über Dienstverfehlungen - „Pardon geben“ 120
2.1.5 Die Behinderung der Ermittlungen durch die Sperrerklärung des Innenministers Bouffier 122
2.1.5.1 Einführung: Rechtliche Sonderrolle von V-Leuten in polizeilichen Vernehmungen 123
2.1.5.2 Der Konflikt zwischen LfV und Ermittlungsbehörden um Vernehmung der V-Leute Temmes 124
2.1.5.3 Überraschende Einigung zwischen LfV und StA zur Vernehmung der V-Leute 128
2.1.5.4 LfV-Treffen mit Innenministeriums: Bouffier revidiert Einigung zwischen StA und LfV 131
2.1.5.5 Die endgültige Sperrerklärung durch Volker Bouffier Anfang Oktober 2006 136
2.1.5.6 Begründung der Sperrerklärung im Einzelnen und warum dies nicht überzeugt 137

2.1.5.7 Form der Sperrerklärung: Kein Abwägungsprozess 143
2.1.5.8 Kritik der Ermittler an der Sperrerklärung 144
2.1.5.9 Die Befragung der Quellen durch das LfV 145

2.2 Die rechtsradikale Szene - insbesondere in Nordhessen - seit 1992 als mögliche NSU-Unterstützer 146

2.2.1 Einleitung: Mögliche NSU-Unterstützer in Hessen? 146
2.2.2 Wesentliche Strukturen und Personen aus Nordhessen 149

2.2.2.1 Blood and Honour – Blut und Ehre: Militanter Neonazismus auch in Hessen 149
2.2.2.2 "Oidoxie" und "Oidoxie Streetfighting Crew" 155
2.2.2.3 FAP und Nachfolgegruppierungen Kameradschaften Kassel, Kameradschaft Gau Kurhessen . 162
2.2.2.4 Sturm 18 (Sturm Adolf Hitler): Militanter Neonazismus in Kassel und Thüringen 171
2.2.2.5 Kevin S. und die Freien Kräfte Schwalm-Eder (FKSE): Sprengstoff uns NSU-Bezüge 175
2.2.2.6 Rechtsterrorist Manfred Röder und „Reichstrunkenbold" Phillip Tschentscher 177
2.2.2.7 Deutsche Partei (DP) 180
2.2.2.8 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG) 180

2.2.3 Der Umgang des LfV mit den Erkenntnissen zur rechten Szene 180
2.2.4 Zwischenfazit: NSU-Untersützung möglich, aber nicht nachweisbar 183

2.3 Die Nachermittlungen seit Enttarnung des NSU 184

2.3.1 Einleitung 184
2.3.2 Unangemeldeter Besuch des Generalbundesanwaltes im LfV Hessen – Zutritt verweigert 184
2.3.3 Das Ausmaß der Verfehlungen Temmes: Salamitaktik 2006, 2012 bis 2017 186

2.3.3.1 Weitere Verfehlungen und Zweifel an Temme 187
2.3.3.2 Fehlinformation des Parlaments durchs Innenministerium auch nach 2011 190

2.3.4 Sogenannte Pilling-Mail: Bekannt und verschwiegen seit 2006 191

2.3.4.1 Temme sowie alle V-Mann-Führer des LfV vor NSU-Mord in Kassel mit Česká-Serie befasst 192
2.3.4.2 Das Verschweigen gegenüber Polizei undden NSU-Ausschüssen 193
2.3.4.3 Die Strafanzeige der LINKEN gegen Andreas Temme 194

2.3.5 Die Vernehmung des V-Manns Gärtner durch BKA und im NSU-Prozess 195

2.3.5.1 LfV sucht Kontakt, stellt Anwalt und erteilt Weisung keine Akten anzulegen 195
2.3.5.2 BKA und NSU-Prozess: Gravierende Fehler und Unklarheiten 197
2.3.5.3 Der Anwalt Gärtners: Verurteilt im Kontext zum ehemaligen BfV-Präsident Holger Pfahls 200

2.3.6 Die interne NSU-Aktenprüfung im LfV: Gravierende Versäumnisse für 120 Jahre geheim 202

2.3.6.1 Die Einleitung der Untersuchung durch Innenminister Rhein: Ein „Einlauf" für das LfV 202
2.3.6.2 Zweieinhalbjahre Prüfung: Minister ahnungslos und „Hinweise noch zu bearbeiten" 203
2.3.6.3 Fehlakten, Waffen- und Sprengstoffhinweise sowie Spuren zu NSU und Rechtsterror 205
2.3.6.4 Weitere Geheimhaltung und Schwärzungen großer Teile des LfV-Berichts für 120 Jahre 206

2.3.7 Weitere NSU-Bezüge und der Umgang damit 210

3. Bewertungen und Empfehlungen 212

3.1 Fazit 212

3.1.1 Verharmlosung der Gefahr durch Neonazis und Rechtsterror sowie institutioneller Rassismus 213
3.1.2 Der NSU-Mord in Kassel und die Rolle von Andreas Temme 217
3.1.3 Der Umgang mit den Angehörigen des Mordopfers 220
3.1.4 Die schützenden Hände über Temme im LfV und Innenministerium 222
3.1.5 Die schützenden Hände über den V-Leuten im LfV und Innenministerium 226
3.1.6 Informelles Netzwerk aus Polizei und Geheimdienst und der CDU-Arbeitskreis im Amt 229
3.1.7 Schlussbemerkungen 231

3.2 Handlungsempfehlungen 234

3.2.1 Vorbemerkung: Gesellschaftliche und politische Ursachen von Rassismus ernst nehmen 234

3.2.2 Verfassungsschutz und parlamentarische Kontrolle 235
3.2.3 Aktenführung beim LfV 237
3.2.4 Parlament, Landesregierung und Untersuchungsausschüsse 237
3.2.5 Polizei: Vielfalt, Fehlerkultur und Sensibilität im Umgang mit Opfern von Straftaten stärken 239
3.2.6 Polizei: Erkennen von rechter Gewalt, rechtem Terror, seinen Netzwerken und Unterstützern 240
3.2.7 Justiz: Rechte Straftaten verfolgen, Haftbefehle vollstrecken und Verlaufstatistik einführen 241
3.2.8 Zivilgesellschaftliches Engagement gegen rechte Gewalt stärken 242

Abkürzungsverzeichnis 243
Zu diesem Bericht 245
Danksagung 245

1. Der NSU-Komplex und der hessische NSU-Untersuchungsausschuss

1.1 Hessens Bedeutung im NSU-Komplex

Hessen spielt im NSU-Komplex eine wichtige Rolle. Die Opfer des ersten und des letzten rassistischen NSU-Mordes kamen aus Hessen: Enver Şimşek und Halit Yozgat. Es war der Beginn und noch lange nicht das Ende des enormen Versagens im Kampf gegen rechten Terror und der Kriminalisierung der NSU-Opfer und ihrer Familien. Nach dem Mord an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel endete die Česká-Mordserie abrupt.[2] Der Mord warf viele Fragen auf, insbesondere nachdem die dubiose Rolle des Mitarbeiters des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Andreas Temme mit angeblichem Spitznamen „Klein Adolf" bekannt wurde, der unmittelbar zum Tatzeitpunkt nur wenige Meter vom Mordopfer entfernt war, sich aber nicht bei der Polizei als Zeuge meldete, Kolleginnen und Kollegen belog, Hinweise auf seine Anwesenheit im Internet-Café löschte und mit V-Leuten rund um die Tatzeit telefonierte.

Temme und die von ihm geführten V-Leute gerieten schnell ins Visier der hessischen Sonderkommission MK Café und der bundesweit ermittelnden Besonderen Aufbauorganisation „Bosporus".[3] Zeitweise wurde gegen Temme wegen Mordverdachts ermittelt, er wurde verhaftet, seine Dienst- und Privaträume wurden von der Polizei durchsucht. Weil Temmes Vorgesetzte sich während der Mordermittlungen immer wieder mit ihm besprachen, sich konspirativ mit ihm trafen und der Direktor des LfV ein Treffen mit den Ermittlern ablehnte, erhoben die Ermittler den Vorwurf der *„Unterstützungshaltung verschiedener LfV-Vorgesetzter gegenüber dem Tatverdächtigen"*[4]. Sogar der damalige bayerische Innenminister Günther Beckstein schaltete sich gegenüber seinem damaligen Amtskollegen Volker Bouffier ein, um die Befragung der von Temme geführten V-Leute zu ermöglichen.

Der damalige Innenminister Bouffier hatte das Parlament über die Mordermittlungen gegen Temme monatelang nicht informiert. Erst nachdem der Mordverdacht gegen Temme an die Presse durchgegeben wurde und die BILD-Zeitung und der SPIEGEL im Juli 2006 den Tatvorwurf – samt möglichem rechten Tatmotiv - gegen einen LfV-Mitarbeiter öffentlich machten, berichtete Bouffier im Landtag darüber, jedoch berichtete er falsch.[5] Bouffier verfügte dann im Oktober 2006 als Innenminister, dass die V-Leute nicht durch die Polizei vernommen werden durften. Temme sollte seine Bezüge voll behalten, ein Disziplinarverfahren gegen ihn verlief – trotz etlicher weiterer Verfehlungen – im Sande.[6] Vom Vorsitzenden des ersten NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages wurde gegen den damaligen Innenminister und heutigen Ministerpräsident Bouffier

[2] Zum Mord an Michel Kiesewetter siehe das folgende Kapitel 1.2.
[3] Ab Mitte 2005 wurde die „Sonderkommission Bosporus", bzw. „Besondere Aufbauorganisation Bosporus" in Nürnberg gebildet, in der die Sonderkommissionen aller Bundesländer, in denen es Morde der Česká-Serie gab, und das BKA eingebunden waren und in der bis zu 60 Beamte an den Ermittlungen arbeiteten.
[4] Vgl. Protokoll der 21. Sitzung des NSU-Ausschusses im Deutschen Bundestag, vom 28.6.2012, S. 81, sowie ausführlich in Kapitel 2.1.2.4 dieses Sondervotums.
[5] Siehe 2.1.3.
[6] Siehe 2.1.4.

wegen der Entscheidung, die V-Leute für polizeiliche Vernehmungen zu sperren, der Vorwurf der *„Verhinderung von Strafverfolgung im Amt"* erhoben.[7]

Bedeutsam im NSU-Komplex ist zudem, dass die thüringischen Sicherheitsbehörden in den 1990er Jahren wesentlich durch Beamte des Landes Hessen mitaufgebaut wurden.[8] Nach Thüringen gewechselte hessische Beamte spielten so eine zentrale Rolle im NSU-Komplex, zum Beispiel der leitende Staatsanwalt beim Untertauchen des NSU in Gera, Arndt K.[9], der stellvertretender Leiter des Thüringer Geheimdienstes, Peter-Jörg Nocken (unter anderem zuständig für den Aufbau des thüringischen V-Leute-Systems) sowie die erste Person, die anscheindend nach Auffinden des NSU telefonisch informiert wurde[10], der VM-Führer des Chefs des Thüringer Heimatschutzes, Norbert W.[11] Ein länderübergreifendes Netzwerk aus Polizei und Geheimdienst traf sich nach Erkenntnissen des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses über Jahre hinweg regelmäßig informell im Rhein-Main-Gebiet.[12] Im Verlauf des hessischen Untersuchungsausschusses wurde durch einen Aktenfund der LINKEN ersichtlich, dass Bouffier und Temme bei mindestens einem der jährlich stattfindenden Treffen des „CDU Arbeitskreises im Amt", an welchem Polizisten, Geheimdienstler und Politiker in Wiesbaden teilnahmen, zeitgleich zugegen waren.

Zudem war die hessische Naziszene bedeutsamer und militanter, als die offiziellen Darstellungen der Sicherheitsbehörden vermuten ließen. Die hessische Szene war vernetzt, mobil, militant und hatte Verbindungen zum NSU-Umfeld. Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos solidarisierten sich z. B. 1996 beim Prozess gegen den hessischen Rechtsterroristen Manfred Röder wegen dessen Angriff auf die Erfurter Wehrmachtsausstellung und zeigten im Gericht ein großes Transparent. In der ausgebrannten Wohnung der NSU-Mitglieder in Zwickau wurden auch Röders Schriften gefunden, die der NSU angeblich verteilte.[13]

In Hessen waren weitere Rechtsterroristen beheimatet, so z.B. das Wiesbadener „Bombenhirn Naumann". Überregionale Nazi-Netzwerke waren aktiv, wie beispielsweise Mitglieder der ehemaligen Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP), des internationalen Netzwerkes „Blood & Honour" und die „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)". Mit dem Auffliegen des NSU im November 2011 kam deshalb auch die Frage auf, ob hessische Nazi-Strukturen mittelbar oder unmittelbar zum Unterstützerumfeld des NSU gehörten, und warum auch hessische Sicherheitsbehörden die Existenz militanter und rechtsterroristischer Strukturen jahrelang öffentlich verneinten.[14]

---

[7] Siehe hierzu auch: Frankfurter Rundschau, Bouffier keilt zurück, Hessens Ministerpräsident Volker Bouffier wehrt sich gegen Vorwurf der Strafverhinderung im Amt, unter http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/nsu-untersuchungsausschuss-bouffier-keilt-zurueck-a-822071, zuletzt abgerufen am 31.07.2018.

[8] Siehe hierzu auch: Dringlichen Berichtsantrag der LINKEN Fraktion im Hessischen Landtag, unter http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/8/05958.pdf, zuletzt abgerufen am 31.07.2018.

[9] Vgl. hierzu das Video „Die fatale Fehleinschätzung des Staatsanwaltes – Arndt Peter Koeppen zum NSU" aus dem Jahr 1998: http://www.spiegel.tv/videos/166063-arndt-koeppen-zum-nsu, zuletzt abgerufen am 25.05.2018.

[10] Siehe Dirk Laabs und Stefan Aust: „Heimatschutz: Der Staat und die Mordserie des NSU"

[11] Siehe hierzu beispielsweise die Vernehmung des Zeugen Funke am 19.2.2015, UNA/19/2/11, S. 52 und 64, sowie die Vernehmung des Zeugen Laabs am 02.03.2015, UNA/19/2/13, S.72 und das Protokoll der Vernehmung von Norbert W. im Deutschen Bundestag, http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2056a.pdf.

[12] So sagte der ehemalige thüringische Innenstaatssekretär Michael Lippert am 13.11.2012 aus: *„Einmal im Jahr ist sogar ein Ehemaligentreffen im Rhein-Main-Gebiet, um die früheren Mitarbeiter aus mehreren Bundesländern und heutige zusammenzuführen."*, siehe auch UNA/19/2/18 am 27.04.2015, S. 59.

[13] Vgl. Tagesschau: Der vergessene Terrorismus, https://www.tagesschau.de/inland/einjahrnsu100~_origin-8a1dac17-c32c-42bf-8515-63e8fdd74c84.html, zuletzt abgerufen am 06.07.2018.

[14] Eine ausführliche Darstellung der nordhessischen Neonaziszene im Untersuchungszeitraum findet sich in Kapitel 2.2.

Da Hessen Teil der bundesweiten „Sicherheitsarchitektur" und des „Verfassungsschutzverbundes" ist, stellte sich zudem die Frage, inwieweit Hessen zur falschen Beurteilung der Gefahr durch Rechtsterrorismus insgesamt beigetragen hat. So war der langjährige Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Heinz Fromm, der im Zuge des NSU-Skandals von seinem Amt zurücktrat, zuvor Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen. Er hatte im Jahr 2000 als Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wiederholt erklärt, es gebe *„keine Anhaltspunkte für einen neuen Rechtsterrorismus"*. Das in den Ermittlungen zum NSU-Komplex involvierte Bundeskriminalamt hat seinen Sitz in Wiesbaden, wodurch sich persönliche Kennbeziehungen und Verbindungen zu hessischen Landesbehörden ergeben, die im Kompetenzstreit und in den Ermittlungsverfahren zum NSU ebenfalls eine Rolle spielten.

1.2 Die Enttarnung des NSU und Zuordnung auch der hessischen Opfer

Der erste NSU-Mord am 11.09.2000 an dem im hessischen Schlüchtern wohnenden Enver Şimşek wurde in Hessen öffentlich kaum wahrgenommen. Da der Mord in Nürnberg stattfand, waren auch die Ermittlungen in Bayern angesiedelt. Der neunte und letzte Mord der Česká-Mordserie an Halit Yozgat am 06.04.2006 in Kassel konnte schnell der bei allen Morden verwendeten Česká zugeordnet werden, und fand – besonders mit der im Juli bekannt gewordenen Verwicklung des LfV-Mitarbeiters Temme – in Hessen sowie auch bundesweit Aufmerksamkeit. Eine Zuordnung zu rechtem Terror, geschweige denn zum NSU, gelang den Behörden aber trotz hohem Ermittlungsaufwand, trotz der Nachfrage des damaligen bayerischen Innenministers Günther Beckstein im Jahr 2000[15] und trotz entsprechenden Hinweisen der Opferfamilien nicht. Auch als nach den Morden in Dortmund und Kassel Demonstrationen unter dem Titel „Kein zehntes Opfer" stattfanden, bei denen ebenfalls auf ein mögliches rassistisches Motiv hingewiesen wurde, änderte dies nichts am Ermittlungsansatz der Behörden.

Eine Fallanalyse des LKA Bayern, welche aus den Morden von Dortmund und Kassel im Sommer 2006 erstmals das zutreffende Motiv *„ausländerfeindliche Gesinnung"*[16] schlussfolgerte, wurde im Verlauf der Ermittlungen wieder verworfen. Eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Hakki Keskin der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag zur *„Tatsache, dass der oder die Täter gezielt türkische oder türkisch aussehende Opfer auswählen"* und was daraus folge, wurde am 20.4.2007 von der Bundesregierung lapidar mit „Nicht-Zuständigkeit, weil Ländersache" beantwortet.[17] Der Mord an der Polizistin Michel Kiesewetter und der beinahe tödliche Kopfschuss gegen ihren Kollegen Martin A. am 25.4.2007 in Heilbronn konnten wegen der diesmal nicht verwendeten Česká überhaupt nicht zugeordnet werden.

Die Zuordnung zum NSU und rechtem Terror erfolgte erst, als am 04.11.2011 im thüringischen Eisenach das nach einem Banküberfall brennende Wohnmobil mit den Leichen von Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt durchsucht wurde. Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe waren den Behörden als rechte Straftäter

---

[15] Beckstein verlangte, nachdem er Nachricht zum Mord an Enver Şimşek hatte: *„Bitte mir genau berichten: Ist ausländerfeindlicher Hintergrund denkbar?"*, siehe auch VNP, 12.11.2016, NSU: Beckstein hatte den richtigen Riecher http://www.fnp.de/rhein-main/NSU-Beckstein-hatte-den-richtigen-Riecher;art801,2316245.

[16] Hans K., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/23 – 06.07.2015, S. 20.

[17] Die Antwort der Bundesregierung war auch falsch, weil das BKA und die Innenministerkonferenz in die Ermittlungen einbezogen war, siehe Deutscher Bundestag, Drs. Nr. 16/5057 vom 20.4.2007.

und Bombenbauer seit gut 15 Jahren bekannt. Doch sie lebten mit der Unterstützung von Freunden und der Naziszene ab Januar 1998 unter falschen Namen und mit falschen Papieren in wechselnden Wohnungen. Obwohl die Behörden, wie heute bekannt ist, mindestens 40 V-Leute im Umfeld des NSU platziert hatten[18] und immer wieder Hinweise auf deren Absichten und Aufenthalt erhielten, verübte der NSU in den Jahren 1998 bis 2011, nach jetzigem Kenntnisstand, insgesamt zehn Morde, zwei Sprengstoffanschläge und 15 Raubüberfälle. Die Zuordnung der Taten zum NSU erfolgte über die im Wohnmobil aufgefundenen Waffen, (darunter auch die Dienstwaffen der am 25. April 2007 in Heilbronn ermordeten Polizistin Michèle Kiesewetter und ihres schwer verletzten Kollegen), sowie durch Fundstücke in der von Beate Zschäpe angezündeten Wohnung des NSU in der Zwickauer Frühlingsstraße 26, und durch die von Beate Zschäpe zwischen dem 04. und 08.11.2011 verschickten Bekennervideos des NSU. In dem an Zynismus und Menschenverachtung kaum zu überbietenden und mit hohem Aufwand erstellten „Paulchen-Panther-Video" werden die Morde und Anschläge des NSU dargestellt und verherrlicht, darunter die Morde an Enver Şimşek und Halit Yozgat.

Die NSU-Terrorserie, die Tatsachen, dass die Behörden die Existenz von rechtem Terror in Deutschland trotz Kenntnis über das „untergetauchte Trio" und trotz Bombenanschlägen auf Migranten öffentlich verneinten, sowie der Umstand, dass wenige Tage nach Bekanntwerden des NSU im Bundesamt für Verfassungsschutz eine über Monate dauernde Aktenvernichtungen über V-Leute im NSU-Umfeld anlief, dass außerdem immer weitere Details zu teils unerklärlichen „Ermittlungspannen" bekannt wurden, führten zu großer öffentlicher Betroffenheit und massiver Kritik an den Sicherheitsbehörden. Es war Bundeskanzlerin Angela Merkel persönlich, die in einer Gedenkstunde am 23. Februar 2012 die anwesenden Opferfamilien um Verzeihung bat und versprach:

„Als Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland verspreche ich Ihnen: Wir tun alles, um die Morde aufzuklären und die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen."[19]

1.3 Das Ringen um Aufklärung im Bund und in den Ländern

Die Enttarnung des NSU setzte eine Reihe weiterer behördlicher und parlamentarischer Aktivitäten in Gang: Am 11.11.2011 übernahm der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen Beate Zschäpe sowie im weiteren Verlauf gegen Mitglieder und Helfershelfer des NSU, namentlich Holger Gerlach, André Eminger, Ralf Wohlleben und Matthias Dienelt. Der Deutsche Bundestag setzte am 26.01.2012 einen Untersuchungsausschuss ein, den NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages. Der Hauptauftrag des Einsetzungsauftrages lautete sich

> *„... ein Gesamtbild verschaffen zur Terrorgruppe ‚Nationalsozialistischer Untergrund', ihren Mitgliedern und Taten, ihrem Umfeld und ihren Unterstützern sowie dazu, warum aus ihren Reihen so lange unerkannt schwerste Straftaten begangen werden konnten."*[20]

---

[18] Vgl. z. B. Die Tageszeitung (TAZ): Die V-Männer und ihre Führer, unter http://www.taz.de/!5350062/, zuletzt abgerufen am 06.07.2018.
[19] Vgl. Merkels Rede für Neonazi-Opfer im Wortlaut: http://www.sueddeutsche.de/politik/merkels-gedenkrede-fuer-neonazi-opfer-im-wortlaut-die-hintergruende-der-taten-lagen-im-dunkeln-viel-zu-lange-1.1291733 zuletzt abgerufen am 05.07.2018.
[20] Schlussberichte des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode, BT-Drs. Nr. 17/14600, S. 5.

Der Thüringer Landtag setzte ebenfalls am 26.01.2012 den Untersuchungsausschusses 5/1 *„Rechtsterrorismus und Behördenhandeln"* ein.[21] Die Ausschüsse des Bundes und des Landes Thüringen arbeiteten bis zum Ende der jeweiligen Legislaturperiode unter großem Aufwand und weitgehend parteiübergreifend. Beide Parlamente setzten in der folgenden Legislaturperiode wegen weiterer offener Fragen erneut NSU-Untersuchungsausschüsse ein. Weitere Untersuchungsausschüsse wurden in Sachsen (2012 und 2014), Bayern (2012), Nordrhein-Westfalen (2014), Hessen (2014), Baden-Württemberg (2014 und 2016), Brandenburg (2016) und Mecklenburg-Vorpommern (2018) eingesetzt.

Der erste NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages setzte sich explizit auch mit dem NSU-Mord an Halit Yozgat in Kassel, der Rolle der Polizei, des LfV, des LfV-Mitarbeiters Temme sowie des damaligen Innenministers Volker Bouffier auseinander.[22] Dabei monierte der NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages den mangelnden Kooperationswillen der Hessischen Landesregierung bei der Aktenlieferung und stellte später sogar *„in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit"* fest.[23]

Die Aussagen von Temme wurden von den NSU-Obleuten aller Fraktionen im Deutschen Bundestag stark angezweifelt.[24] Vor allem die Aussage des Leiters der ehemaligen Sonderkommission MK Café, Kriminaldirektor Gerald Hoffmann, am 28.06.2012 vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, sorgte auch in Hessen für heftige Reaktionen.[25] In der Vernehmung wurde aus Dokumenten zitiert,

---

[21] Bericht des Untersuchungsausschusses 5/1 „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln" des Thüringer Landtages, ThLTG-Drs. Nr. 5/8080, S. 27.: *„Wegen der umfänglichen Erkenntnisse, die der Untersuchungsausschuss 5/1 des Landes Thüringen über die Verbindungen von Vertrauenspersonen verschiedener Verfassungsschutzämter zu den Untergetauchten Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe und deren Helfernetzwerk erlangen konnte, wurde am 27.02.2015 die Einsetzung eines nachfolgenden Untersuchungsausschusses durch den Thüringer Landtag beschlossen. Die dem Thüringer Untersuchungsausschuss übergebenen Akten waren ungeschwärzt und lieferten umfangreiche Hinweis über Waffen- und Sprengstoffbeschaffungen mit Hilfe von Vertrauenspersonen des Bundes und der Länder. Dem Thüringer Untersuchungsausschuss oblag damit eine aufklärerische Rolle, die dem Anspruch der Aufklärung der aus Thüringen stammenden Täter und eines der Opfer gerecht zu werden sucht."*

[22] Befragt wurden der ehemalige Leiter der Sonderkommission MK Café Gerald Hoffmann, der ehemalige Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Lutz Irrgang, der ehemalige Verfassungsschützer Andreas Temme, sowie der ehemalige Innenminister Volker Bouffier. Damit nahm sich der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages für den Tatort Kassel zwar vergleichsweise viel Zeit, konnte andererseits aber auch nicht bei allen Fragen in die Tiefe gehen. Im NSU-Ausschuss des Hessischen Landtags stellte der CDU-Obmann im NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages fest: *„Wenn ich jetzt mit einem Abstand von fast zweieinhalb Jahren noch einmal draufschaue, muss ich natürlich auch sagen: Wir standen in Berlin damals unter ungeheurem Zeitdruck. Wir hatten nur 15 Monate Zeit (...) Wir haben das Abtauchen, die Fahndung, die Entstehungsgeschichte, alle 27 Verbrechen und alle Tatorte untersucht. Wir konnten nicht in die Tiefe gehen."* UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 46.

[23] So musste z. B. die Zeugenvernehmung von Lutz Irrgang im 1. NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages verschoben werden, weil die notwendigen Akten nicht rechtzeitig eintrafen. Der 2. NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages kritisierte in seinem Abschlussbericht sehr scharf, dass dem Ausschuss die von der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag nach langer Rechercheaufgefundene, von Temme abgezeichnete, sogenannte „Pilling-Mail" durch das Land Hessen vorenthalten wurde *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. (...) Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit."*

[24] Der 2. NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages setzte sich erneut mit dem Mord in Kassel und der Rolle Temmes auseinander und kam zum Schluss: *„Was Temme genau am Tatort trieb, ist bis heute ungeklärt (...) In den zahlreichen Aussagen, die Temme seitdem bei der Polizei, vor Gericht und in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen gemacht hat, beteuerte er stets, von dem Mord nichts mitbekommen zu haben. Auch die Leiche habe er beim Verlassen des Cafés nicht gesehen. Daran bestehen weiterhin erhebliche Zweifel"*, siehe: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw50-pa-3ua-nsu/484280, zuletzt abgerufen am 06.07.2018.

[25] Siehe Drs. Nr. 18/5958, Dringlicher Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE: mangelhafte Aufklärung und eklatante Widersprüche bezüglich Terrorserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU).

wonach Polizei und LfV 2006 in einer heftigen Auseinandersetzung um die Ermittlungen gegen Temme und die Befragung der von ihm geführten V-Leute standen, die Volker Bouffier persönlich durch Sperrung der V-Leute entschied.[26] Seitens der polizeilichen Ermittler gab es den Vorwurf einer *„Unterstützungshaltung verschiedener LfVH-Vorgesetzter gegenüber dem Tatverdächtigen".*[27] Auch die folgende, in den Akten vermerkte, Aussage eines leitenden Beamten des LfV, sorgte für Empörung:

> *„Wenn man an Informationen des Verfassungsschutzes heran möchte, dann bräuchte man lediglich eine Leiche neben einen Verfassungsschützer zu legen, um damit an Informationen zu gelangen, die das Landesamt für Verfassungsschutz besitzt."*[28]

Im Abschlussbericht des ersten NSU-Ausschusses im Deutschen Bundestag, der mit den Stimmen aller Fraktionen einstimmig angenommen wurde, wurde zum Konflikt zwischen Polizei, LfV und zur damaligen Entscheidung Bouffiers schließlich im Sommer 2013 festgestellt:

> *„Die Polizei sah ihre Ermittlungen dadurch zu Recht massiv beeinträchtigt. Zahlreiche Schriftwechsel und Gespräche zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und LfV Hessen erbrachten keine einvernehmliche Lösung. Die Entscheidung in diesem besonderen Fall traf ein halbes Jahr nach der Tat im Oktober 2006 der damalige Innenminister von Hessen, Volker Bouffier."*[29]

Noch weiter in ihrer Kritik gingen in einem Sondervotum zum Abschlussbericht die Grünen:

> *„Der damalige Hessische Innenminister Bouffier trägt die Verantwortung für die massive Behinderung der Ermittlungsarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft nach dem Mord in Kassel. Er hat die Genehmigung für die Vernehmung der von dem unter Mordverdacht stehenden Andreas Temme geführten V-Leute durch die Ermittlungsbehörden verweigert. Selbst nach fernmündlicher Intervention seines Amtskollegen aus Bayern („Wir sind zu lahm") hat er sich beharrlich geweigert und ohne ausreichenden Grund die notwendigen Ermittlungen verhindert. Er hat den Schutz der Quellen des LfV über die Aufklärung eines Mordverbrechens gestellt. Er hat damit auch die ignorante Haltung des Präsidenten des ihm unterstellten Amtes gegenüber der Arbeit von Justiz und Polizei in dem Mordfall gedeckt."*[30]

1.4 Das Ringen um Aufklärung in Hessen bis zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Der Hessische Landtag hat sich unmittelbar nach Auffliegen des NSU einstimmig für eine *„rasche, vollständige und rückhaltlose Aufklärung ausgesprochen."*[31] Doch bis auch in Hessen ein NSU-Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde, vergingen zweieinhalb Jahre. Die bis 2013 regierende CDU-FDP-Mehrheit verwies einerseits auf die bereits stattfindende Aufklärung im Deutschen Bundestag, wies aber andererseits die im Bundestag, in den Medien und die von der hessischen Opposition geäußerten Vorwürfe gänzlich zurück. So sagte Wolfgang Greilich, damaliger Fraktionsvorsitzender und innenpolitischer Sprecher der FDP noch im Dezember 2012:

---

[26] Siehe Protokoll der 21.Sitzung des NSU-Ausschusses im Deutschen Bundestag, vom 28.6.2012.
[27] Ebd. S. 89.
[28] Ebd. S. 90.
[29] Abschlussbericht Deutscher Bundestag, S. 836.
[30] Abschlussbericht Bundestag, S. 1035, Kapitel Kommunikationsblockaden zwischen Polizei und Nachrichtendiensten
[31] Dringlicher Entschließungsantrag betreffend Verurteilung rechtsextremistischer Morde und weiterer Gewalttaten durch die Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund", 17.11.2011, Drs. Nr. 18/4716.

„Es gibt keine Hinweise auf konkrete Fehler hessischer Sicherheitsbehörden. Es gibt keine Hinweise auf konkrete Fehler der hessischen Polizei. [...] Es gibt keine Hinweise auf konkrete Fehler der hessischen Verfassungsschutzbehörden, und es gibt keine Hinweise auf konkrete Fehler der Hessischen Landesregierung."[32]

Ministerpräsident Bouffier sagte im September 2012 vor dem Untersuchungssuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aus. Zu seiner Entscheidung, die V-Leute für Polizei-Vernehmungen zu sperren, führte er aus:

„Erstens, zum Mitschreiben: Der Wunsch der Staatsanwaltschaft wäre jederzeit erfüllt worden, wenn es dabei geblieben wäre. Zweitens. Ich habe mich intensivst um diese Dinge gekümmert. Drittens. Eine Behinderung der Ermittlungsarbeit im konkreten Fall durch mich hat es zu keiner Zeit gegeben. Viertens. Die Entscheidung war richtig, auch aus heutiger Sicht. Ich kenne niemanden, der ernsthaft bestreitet, dass das anders wäre."[33]

Darüber hinaus vertrat Bouffier die Auffassung, bei sich selbst und den ihm unterstellten Behörden generell keine Fehler im Umgang mit dem NSU-Komplex erkennen zu können:

„Natürlich ist man bedrückt und betrübt. Aber es ist ein großer Fehler - - Es ist ein großer Unterschied, ob man Fehler gemacht hat. Ich kann keinen Fehler erkennen."[34]

Die Haltung von CDU und FDP in Hessen standen nicht nur in deutlichem Kontrast zu den Einschätzungen der Fraktionen im Deutschen Bundestag[35], sondern auch zur damaligen Opposition im Hessischen Landtag, bestehend aus SPD, Grünen und LINKEN. Diese forderten immer wieder Aufklärung im Innenausschuss und im Landtag, und stellten eine Vielzahl von Anträgen und Berichtsanträgen.

Bis heute wurden neben der Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss im Hessischen Landtag 52 parlamentarische Initiativen zum NSU-Komplex eingereicht[36], davon: DIE LINKE[37] 22, SPD 17, Grüne 9, CDU 8, FDP 6.

Darüber hinaus gab es zahlreiche weitere Initiativen, die sich mit möglichen Verbindungen von und Gefahren durch rechtsradikale Gruppierungen in Hessen befassten, z.B. dem sogenannten „Sturm 18" oder den „Freien-Kräften-Schwalm-Eder", die im Späteren noch eine Rolle spielen (siehe 2.2).

Nach der Landtagswahl 2013 und der Bildung der neuen Regierung aus CDU und Grünen Anfang 2014 waren die Regierungsfraktionen – in Übereinstimmung mit der FDP – der Auffassung, dass mit dem Ende des 1. NSU–Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages die NSU-Aufklärung auch für Hessen abgeschlossen sei.[38] CDU und Grüne einigten sich in ihrem Koalitionsvertrag aber auf die Einsetzung einer

---

[32] Hessischer Landtag · 18. Wahlperiode · 124. Sitzung · 12. Dezember 2012 S. 8685.
[33] 2. Untersuchungsausschuss 32. Sitzung am 28.09.2012, S. 30.
[34] 2. Untersuchungsausschuss 32. Sitzung am 28.09.2012, S. 49.
[35] Siehe Zitate aus dem Abschlussberichts des NSU-Ausschusses im Deutschen Bundestag im vorangegangenen Abschnitt. Die SPD-Obfrau im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, Högl, gab bei ihrer Vernehmung im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss zu Protokoll: *„Die Tatsache, dass diese von Temme geführten Quellen nicht von der hessischen Polizei vernommen werden konnten, ist ein gravierender Fehler, ist ein schweres Versagen. Das ist überhaupt keine Frage, und das haben wir im Bundestagsuntersuchungsausschuss auch so herausgearbeitet."* UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 72.
[36] Abfrage nach Parlamentarischen Initiativen mit Stichwort „NSU" im Landtagsinformationssystem am 5.7.2018.
[37] Die Initiativen der LINKEN siehe Auflistung am Ende dieses Kapitels
[38] Siehe dazu Plenarprotokoll 19/9, Sitzung am 2.April 2014, ab Seite 482 zur Drucks. 19/294. *Bellino* (CDU): *„Jetzt sollte keine Zeit verschwendet werden, indem man in Hessen noch einmal Dinge erörtert, die im Untersuchungsausschuss des Bundestages umfangreich untersucht wurden."* (S. 484), *Frömmrich* (Grüne): *„Wir haben kein Erkenntnisproblem, wir haben*

„Expertenkommission". Deren hochrangige Mitglieder wurden allein durch die Landesregierung benannt und hatten die Aufgabe, die Umsetzung der 47 Handlungsempfehlungen des Deutschen Bundestags zu evaluieren und eventuell weitergehende Vorschläge zur Reform der Sicherheitsbehörden in Hessen zu machen.[39] Die zahlreichen Vorwürfe und offenen Fragen zur Rolle von Temme, zur Arbeit des LfV und der Entscheidung von Bouffier wären somit nicht parlamentarisch aufgearbeitet worden.

Auch die SPD wollte zunächst keinen Untersuchungsausschuss einsetzen.[40] Seit 2012 forderte sie stattdessen einen Sonderausschuss[41] gemäß § 51 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (GOHLT) und beantragte diesen 2014.[42] In der Debatte zur Einsetzung des Sonderausschusses kritisierte DIE LINKE, dass man sich damit ohne Not der Mittel und Rechte eines Untersuchungsausschusses beraube.[43] Denn Untersuchungsausschüsse gelten als „schärfstes Schwert der Opposition", nur sie können, als Minderheitenrecht, durch 20 Prozent der gewählten Abgeordneten eingesetzt werden, sie können die Vorlage von Akten verlangen und Zeugen vernehmen. DIE LINKE konnte alleine jedoch keinen Untersuchungsausschuss einsetzen, weil die Fraktion das Quorum von 20 Prozent der Abgeordneten nicht erreichte. Dem Antrag der SPD auf einen Sonderausschuss fehlte also im Gegensatz zu einem Untersuchungsausschuss die nötigen Stimmen.

Nach einem Brief der LINKEN vom 07.02.2014 an alle Landtagsfraktionen mit der Ankündigung einen NSU-Untersuchungsausschuss zu beantragen, folgte am 08.05.2014 die presseöffentliche Ankündigung eines Einsetzungsantrages[44], den DIE LINKE am 13.05.2014 im Landtag einreichte.[45] Am 22.05.2014 reichte die SPD ebenfalls einen Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschuss ein.[46] Am gleichen Tag fand die Debatte dazu im Landtagsplenum statt.[47] DIE LINKE zog, nachdem die SPD einen wichtigen Passus in ihren Antrag übernommen hatte, ihren eigenen Antrag zurück. Mit den Stimmen von SPD und LINKEN wurde der NSU-Untersuchungsausschuss am 22.05.2014 eingesetzt. CDU, Grüne und FDP enthielten sich bei der Abstimmung, bezeichneten dies aber im Verlauf der vierjährigen Arbeit im Untersuchungsausschuss als Fehler.

Die „Expertenkommission" der Landesregierung wurde am 05.06.2014 trotz des beschlossenen Untersuchungsausschusses durch CDU, Grüne und FDP eingesetzt. Sie arbeitete parallel und völlig unabhängig

---

ein Umsetzungsproblem." (S. 487), *Greilich* (FDP): *„Ein Untersuchungsausschuss würde keine über die Ergebnisse des Bundestags-Untersuchungsausschusses hinausgehenden Erkenntnisse bringen können."* (S. 491).

[39] Dringlicher Antrag betreffend Aufarbeitung des NSU-Komplexes - Einsetzung einer unabhängigen und überparteilichen Expertenkommission ist der richtige Weg, 02.04.2ß14, Drs. Nr. 19/294.

[40] So sagte der Fraktionsvorsitzende Schäfer-Gümbel in der Plenardebatte am 21.11.2012: *„Wir haben als Fraktion ganz bewusst entschieden, dass wir, nach dem aus unserer Sicht weit überwiegend erfolgreich arbeitenden Untersuchungsausschuss zum Thema NSU in Berlin, in diesem Landtag keinen Untersuchungsausschuss beantragen werden."* Drs. Nr. 18/121, Rede zum Einzelplan 02.

[41] Drs. Nr. 19/244.

[42] Wortprotokoll der 9. Sitzung, 2. April 2014, S. 483: *Faeser* (SPD): *"Wir sind der Auffassung, dass man diese Vorgänge am besten in einem Sonderausschuss aufarbeiten kann, weil es dort um parteiübergreifendes Arbeiten geht. Wir hätten doch auch einen Untersuchungsausschuss beantragen können. Den hätten wir heute einsetzen können. Uns geht es bei diesem wichtigen Thema aber darum, nochmals alle Fraktionen aufzufordern, daran mitzuarbeiten. Der Hessische Landtag könnte einem solchen Ausschuss alle Kompetenzen zur Zeugeneinvernahme, zur Akteneinsicht und zur Berufung von Sachverständigen geben. Deswegen halten wir das für den richtigen Weg."*

[43] Protokoll der 9. Sitzung, 2. April 2014, S. 489 f.: *Schaus* (DIE LINKE): *„Ein Untersuchungsausschuss ist mit Verfassungsrang das Instrument des Landtags, um die Regierungsarbeit zu überprüfen. Wann, wenn nicht jetzt, ist er bei allen Ungereimtheiten um die Ermordung von Halit Yozgat in Kassel berechtigter? – Als LINKE haben wir bis heute keinen Einsetzungsantrag gestellt, weil wir dazu noch nicht die ausreichenden Stimmen haben. Noch immer hoffen wir, dass die SPD endlich den Weg zu einem solchen Untersuchungsausschuss mitträgt."*

[44] Kurzbericht INA 19/3, 08.05.2014, S. 10.

[45] Drs. 19/398.

[46] Drs. 19/445.

[47] Wortprotokoll der 13. Sitzung, 22. Mai 2014, S. 834 ff.

vom Untersuchungsausschuss.[48] Die Vorschläge der Expertenkommission, insbesondere zur Verbesserung der Parlamentarischen Kontrolle des LfV, waren dennoch bedeutend. Sie spielten im weiteren Verlauf und vor allem in der Debatte um ein neues Verfassungsschutzgesetz eine wichtige Rolle.[49]

Insgesamt reichte DIE LINKE unabhängig von der Arbeit im hessischen Untersuchungsausschuss folgende Initiativen mit NSU-Bezug im Hessischen Landtag ein:

Drucksache	**Initiative**	**Thema**
18/4708	Dringlicher Antrag	→ Mord und Verbrechen durch rechte Terroristen in Deutschland und Hessen
18/5039	Antrag	→ Neonaziterror bekämpfen - Demokratie und Toleranz stärken
18/5213	Antrag	→ Aktuelle Stunde (Geheimdienst: Rechten Terror "ignorieren", LINKE "bespitzeln". Werden auch hessische Abgeordnete überwacht?)
18/5810	Dringlicher Berichtsantrag	→ Bericht in der Wochenzeitschrift "Der Freitag" mit dem Titel "Was wusste Andreas T." vom 1. Juni 2012 über Morde des NSU-Morde und mögliche Verwicklungen eines Hessischen Verfassungsschutzmitarbeiters, sowie Vorwürfe der Staatsanwaltschaft Kassel gegenüber dem Hessischen Innenministerium und Verfassungsschutz
18/5958	Dringlicher Berichtsantrag	→ mangelhafte Aufklärung und eklatante Widersprüche bezüglich Terrorserie des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU)
18/7286	Dringlicher Entschließungsantrag	→ Nazis und Nazistrukturen bekämpfen
19/22	Berichtsantrag	→ Überprüfung rechter Motive bei Gewalt- und Tötungsdelikten, sowie Überprüfung eventuell unerkannter Gewalt- und Tötungsdelikte mit

[48] Ebd.

[49] Siehe zum Beispiel Frankfurter Rundschau vom 9.2.2018: Experten verreißen das geplante hessische Verfassungsschutzgesetz und schildern im Landtag mögliche Folgen: http://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/verfassungsschutzgesetz-in-hessen-experten-sehen-sicherheitsluecken-im-neuen-gesetz-a-1444290,0#artpager-1444290-1, zuletzt abgerufen am 05.07.2018.

NSU-Bezug

19/398	Antrag	→ Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 92 HV, § 54 GOHLT
19/424	Antrag	→ Aktuelle Stunde (Neue Panne beim hessischen Verfassungsschutz -- 17 untergetauchte Neonazis trotz Haftbefehl)
19/1016	Berichtsantrag	→ eingeschränkte Aussagegenehmigung für den ehemaligen V-Mann Benjamin G. sowie Auswahl und Bezahlung des wegen Bankrott-Beihilfe verurteilten ehemaligen Anwaltes von Holger Pf., Volker H., durch das Landesamt für Verfassungsschutz zum Münchener NSU-Prozess
19/1152	Kleine Anfrage	→ Rechte Aufmärsche, Gewalt und Straftaten sowie Straftaten mit NSU-Bezug in Hessen
19/1154	Kleine Anfrage	→ Aufgefundene so genannte "NSU/NSDAP" Datenträger
19/1289	Kleine Anfrage	→ Verfassungsschutzbericht Hessen 2013
19/1681	Dringlicher Entschließungsantrag	→ Aufklärung und Verantwortung statt weiterer Vertuschungen im NSU-Komplex
19/1734	Dringlicher Berichtsantrag	→ nicht vollständig beantwortete Fragen des Innenministers zu Berichtsantrag 19/1016 (eingeschränkte Aussagegenehmigung für den ehemaligen V-Mann Benjamin G. sowie Auswahl und Bezahlung des wegen Bankrott-Beihilfe verurteilten Anwaltes Volker H. durch das Landesamt für Verfassungsschutz), sowie neue gravierende Fragen aus dem Bericht des Innenministers
19/2365	Dringlicher Berichtsantrag	→ Ermittlungen gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Geheimnisverrats
19/3243	Berichtsantrag	→ offene Haftbefehle gegen polizeibekannte Neonazis in Hessen

19/3281	Antrag	→ Aufstehen gegen Rassismus -- wehret den Anfängen!
19/3456	Kleine Anfrage	→ CDU-Arbeitskreis beim Landesamt für Verfassungsschutz Hessen (LfV) und dessen Feiern bei der Polizei sowie Teilnahme des Im NSU-Komplex zeitweise unter Mordverdacht geratenen ehemaligen Geheimdienstmitarbeiters Andreas T.
19/4027	Kleine Anfrage	→ Mögliche Verstrickung des NSU in Straftaten zum Nachteil von Kindern
19/4748	Dringlicher Berichtsantrag	→ Teilnahme des damaligen Innenministers Volker Bouffier und des zweiten unter Mordverdacht geratenen ehemaligen Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas T. an Treffen des CDU-Arbeitskreises im Landesamt für Verfassungsschutz
19/4853	Antrag	→ Aktuelle Stunde (Rechten Terror und Gefahr von rechts ernst nehmen und bekämpfen)

1.5 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Aufklärungsbehindernde Verfahrensregeln

Während der NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages fraktionsübergreifend eingesetzt wurde und über die Fraktionsgrenzen hinweg das gemeinsame Interesse verfolgte, offenkundig gewordenes Versagen der Behörden im Kampf gegen rechte Gewalt und Terror zu untersuchen, wurde der NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen nur mit den Stimmen von SPD und LINKEN eingesetzt. Das unterschiedliche Aufklärungsinteresse machte sich in der Ausschussarbeit deutlich bemerkbar: Zwar ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und das Stellen von Beweisanträgen ein Minderheitenrecht. Doch im Untersuchungsausschuss gilt – wie auch sonst in Ausschüssen – das Mehrheitsprinzip, so dass die Regierungsfraktionen das Verfahren weitgehend bestimmen können. Davon haben Mehrheitsfraktionen aus CDU und GRÜNEN von Beginn an Gebrauch gemacht, beginnend bei der Wahl des Ausschussvorsitzenden und der Wahl des Berichterstatters, über die Reihenfolge der Zeugenbefragung, die Tagesordnungen sowie die Anwendung des Fragerechtes der Abgeordneten. Im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss verlief fast nichts, mitunter nicht einmal die Terminabstimmungen, einvernehmlich zwischen den Fraktionen.

Zu einer Unsitte im Hessischen Landtag gehört, dass die Regierungsfraktionen jeden Untersuchungsausschuss mit einem Vorsitzenden und einem Berichterstatter aus ihren eigenen Reihen besetzen, obwohl es darum geht, die Regierung zu kontrollieren und eventuelles Regierungsversagen aufzuarbeiten. Diese Tatsache ist bedeutend,

denn der Ausschussvorsitzende leitet nicht nur die Sitzungen, er darf auch als erster, jederzeit und unbegrenzt Fragen stellen – welche anschließend nicht erneut oder anders formuliert gestellt werden dürfen - und er bewertet, ob die Fragen der Abgeordneten zulässig und vom Einsetzungsbeschluss gedeckt sind. Zudem stand dem Vorsitzenden im NSU-Untersuchungsausschuss eine Geschäftsstelle mit bis zu vier Mitarbeitern zur Verfügung. Auch der Ausschussbericht wurde mit Mehrheit abgestimmt.

Zudem gibt es in Hessen eine weitere Kuriosität: Es gibt kein Untersuchungsausschussgesetz.[50] Stattdessen werden seit Jahrzehnten die sogenannten „IPA-Regeln" angewandt. Dabei handelt es sich um einen Gesetzentwurf des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 1969, der jedoch aufgrund seiner Mängel nie beschlossen wurde. Genau genommen ist diese Praxis rechtswidrig, da sich gem. § 54 GOHLT die Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen richtet und die IPA-Regeln kein geltendes Gesetz sind. Auch für den NSU-Untersuchungsausschuss wurde dennoch eine modifizierte Form der IPA-Regeln durch die Regierungsfraktionen beschlossen und im Verlauf des Ausschusses mehrfach geändert. SPD und LINKE hatten vorgeschlagen, in Ermangelung eines hessischen Gesetzes, die Regelungen aus dem Untersuchungsausschussgesetz des Deutschen Bundestages (PUAG) anzuwenden.

DIE LINKE hält es für problematisch, dass die Regeln und das Verfahren in einem Ausschuss, der verfassungsrechtlich ein Instrument der Opposition zur Kontrolle der Regierung ist, durch die Regierungsfraktionen zu Beginn jedes Untersuchungsausschusses mit Mehrheit festgelegt werden und teilweise während des laufenden Ausschusses geändert werden. Die Rechte der Opposition in hessischen Untersuchungsausschüssen sind besonders schwach. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU und Grüne, ein hessisches Untersuchungsausschussgesetz zu erarbeiten, wurde bis heute nicht umgesetzt. Im NSU-Untersuchungsausschuss stand häufig die Klagemöglichkeit vor dem Staatsgerichtshof im Raum, um wenigstens die ohnehin geringen Rechte der Opposition zu wahren.

1.6 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Blockaden durch Regierungsfraktionen und Behörden

Es dauerte weit über ein halbes Jahr, bis der Ausschuss das erste Mal öffentlich tagte. Bis Februar 2015 tagte der Ausschuss zwar einige Male,[51] allerdings in geschlossener Sitzung, um über die Verfahrensweise, die Reihenfolge der thematischen Abarbeitung, den Umfang der zu bearbeitenden Akten etc. zu sprechen bzw. zu streiten.

Die Behörden vertraten gemeinsam mit den Regierungsfraktionen den Standpunkt, dass der Beweisantrag zur Beiziehung der relevanten Akten „unpräzise" sei. Was unter *„dem NSU zugerechneten Taten"* oder unter *„Thüringer Heimatschutz"* zu verstehen sei, sollte zunächst vom Ausschuss genauer definiert werden, obwohl dies bereits durch die abgeschlossenen Ausschüsse im Bundestag und in Thüringen definiert und untersucht

[50] Das Recht der Abgeordneten im Untersuchungsausschuss richtet sich nach Art. 92 der Hessischen Verfassung und der Geschäftsordnung des Hessischen Landtages (hier insbesondere § 54 und § 97 GOHLT).
[51] Bis zur ersten öffentlichen Sitzung gab es zehn nicht-öffentliche Ausschusssitzungen und acht Sitzungen der Obleute der Fraktionen.

worden und in der Öffentlichkeit als stehende Begriffe etabliert war. Tatsächlich ging es darum die Aktenlieferungen zu verzögern, denn DIE LINKE fand im weiteren Verlauf der Arbeit im Untersuchungsausschuss einen geheimen Bericht des LfV zu den NSU-Nachuntersuchungen, der später auch in Teilen durch Herabstufungsanträge[52] öffentlich gemacht werden konnte und aus welchem hervorging, dass schon seit 2012 alle mit NSU und Rechtsextremismus zusammenhängenden Akten im LfV erfasst, ausgewertet und einer Fehlerkritik unterzogen wurden (siehe 2.3.6). Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation von Behörden und Regierungsfraktionen zur angeblich notwendigen Präzisierung der Begrifflichkeiten im Nachhinein noch unverständlicher und kann nur als Versuch gewertet werden, die Akteneinsicht und die Aufklärung zu verzögern und zu behindern. Denn hätte man dies in den sogenannten „Koordinierungsgesprächen"[53] in 2014 oder im Verlauf der Zeugenvernehmungen zumindest mitgeteilt, hätte der Ausschuss wesentlich zügiger arbeiten können.

Auch die von der LINKEN bereits im September 2014 beantragte Einvernahme von Sachverständigen, darunter namhafte Experten und die Obleute aller Fraktionen des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, wurde strittig gestellt und konnte erst ab Februar 2015 beginnen. Eine letztlich von allen fünf Fraktionen im Ausschuss gemeinsam beschlossene „Arbeitsstruktur" wurde von den Regierungsfraktionen im weiteren Verlauf nach Belieben neu ausgelegt.[54] Die Regierungsfraktionen legten endlos lange Tagesordnungen und so viele Zeugenbefragungen pro Sitzung fest, dass die Sitzungen teilweise über zehn Stunden dauerten, was eine Belastung für Abgeordnete, Mitarbeiter, Öffentlichkeit und Zeugen darstellte. Viele Zeugen mussten stundenlang warten und einige mussten aus Zeitgründen zu einem späteren Termin erneut geladen werden.

Zudem benannten CDU und Grüne teilweise Zeugen ohne klaren Bezug zum Thema.[55] So wurden die Tagesordnungen „verstopft" mit zunächst 64 von CDU und Grünen benannten Zeuginnen und Zeugen, von denen letztlich aber nur 20 angehört, also mehr als Zweitdrittel wieder zurückgezogen, wurden.

Ein weiterer Beleg für die (versuchte) Beschneidung der Oppositionsrechte durch die Regierungsfraktionen war die Ankündigung der CDU, das Fragerecht der LINKEN einschränken zu wollen. Bis Frühjahr 2017 hatten sich das ordentliche Mitglied des Untersuchungsausschusses, Hermann Schaus, und seine Stellvertreterin, Janine Wissler, im Rahmen des Fragerechts, das der LINKEN zeitlich zustand, bei der Befragung von Zeugen gelegentlich abgewechselt, wie es auch im Bundestagsuntersuchungsausschuss üblich war. Etwa acht Wochen vor der geplanten Zeugenvernehmung von Ministerpräsident Bouffier und nachdem DIE LINKE im NSU-Ausschuss mit einem Zeugen die mögliche Bekanntschaft des Temme mit Volker Bouffier herausgearbeitet hatte, beanstandete die CDU dieses seit über zwei Jahren praktizierte Verfahren – angeblich, da DIE LINKE nur ein ordentliches Mitglied im Ausschuss habe. In der folgenden Sitzung wurde die bisherige Regelung - ohne Ankündigung auf der Tagesordnung, schriftliche Begründung oder Abstimmung - durch den Ausschussvorsitzenden Honka (CDU) für nichtig erklärt. Fortan sollte nur noch ein Abgeordneter Fragen stellen

[52] Herabstufung bedeutet, dass Akten, die als VS-geheim oder VS-vertraulich klassifiziert waren und damit in öffentlicher Sitzung nicht verwendet werden durften, als VS-NfD heruntergestuft werden mussten, um in öffentlicher Sitzung aus diesen Akten zitieren zu dürfen.
[53] Am 20.11.2014 fanden interne Gespräche des NSU-Untersuchungsausschusses mit Vertretern mehrere Bundesländer und mehrerer Bundesbehörden statt, in denen die Aktenanforderungen des Ausschusses konkretisiert werden sollten.
[54] Nicht-öffentlicher Kurzbericht der 5. Sitzung am 25.9.2014 sowie der 6. Sitzung am 14.10.2014.
[55] Als erster Sachverständiger Zeuge im NSU-Ausschuss überhaupt wurde z. B. von CDU und Grünen mit Dr. van Hüllen ein Experte für Linksextremismus benannt und ganz oben auf die Tagesordnung gesetzt, obwohl dieser erkennbar wenig zu Rechtsterror oder den Ermittlungen zum NSU mitbekommen und mitzuteilen hatte.

dürfen.[56] Nachdem dies öffentlich gemacht wurde und DIE LINKE eine rechtliche Prüfung ankündigte, blieb es trotz mancher Unannehmlichkeiten weitgehend bei der bestehenden Praxis.[57]

1.7 Behinderung der Arbeit des NSU-Ausschusses: Geheimakten, Schwärzungen, Löschungen, Fehlakten

Eine eigene und harte „Frontlinie" im Ausschuss war der Kampf um die Akten. Wie oben bereits geschildert, vertraten die Regierungsfraktionen und Behörden zunächst den Standpunkt, der Beweisantrag zur Lieferung der Akten sei zu unpräzise und eine Aktenlieferung unter diesen Umständen nicht möglich. Und das, obwohl für den NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und für die interne Prüfung im LfV bereits seit 2012 alle relevanten Akten intern zusammengestellt und gesichtet wurden. Das erste halbe Jahr nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses verging, ohne dass hessische Akten geliefert wurden.

Als die Dokumente ab 2015 langsam eintrafen, fiel auf, dass einige Aktenbände zu 30 Prozent aus Fehlblättern und Schwärzungen bestanden. Dies betraf vor allem Akten, die ohnehin als VS-geheim eingestuft waren und somit ausschließlich den Abgeordneten im NSU-Untersuchungsausschuss und ihren Mitarbeitern in einem Geheimschutzraum einsehbar und in Geheimsitzungen zu behandeln waren. Am 26.11.2015 führte diese Behinderung der Aufklärungsarbeit zu einer heftigen Diskussion im Landtagsplenum.[58] Dort kritisierte DIE LINKE, dass 30 Prozent der Geheimakten zusätzlich aus Schwärzungen und Fehlblättern bestanden und machte deutlich, dass ausgerechnet die wesentlich zu kontrollierende Behörde, nämlich das LfV, für die Verzögerungen, Schwärzungen und Fehlblätter verantwortlich sei. Ende November 2015, also eineinhalb Jahre nach Einsetzung des Ausschusses waren von fast 2.000 Aktenordnern lediglich 750 geliefert worden. Dem Ausschuss drohte die Zeit davon zu laufen.

Die Einstufung von Akten als VS-geheim erschien zum Teil willkürlich. Zum Teil waren gerade Akten zu relevanten Vorgängen zur Geheimsache erklärt worden, sodass eine Befassung damit nur eingeschränkt und hinter verschlossenen Türen stattfinden konnte. CDU und Grüne haben auf diese Kritik reagiert, indem sie das sogenannte „Wiesbadener Verfahren" vorschlugen. Demnach sollten Abgeordnete beim LfV geschwärzte Passagen benennen und einen gemeinsamen Termin zur Einsichtnahme unter Aufsicht von Mitarbeitern des LfV vereinbaren. Daran durften, trotz Sicherheitsüberprüfung[59], weder die darin qualifizierten Mitarbeiter teilnehmen, noch durften die Abgeordneten sich Notizen machen. Hätte sich aus der Einsichtnahme etwas Relevantes ergeben, dann hätten die Abgeordneten dies im Ausschuss bei Ausschluss der Öffentlichkeit, der Mitarbeiter und des Protokolls thematisieren können. Angesichts der Tatsache, dass es um tausende geschwärzter Stellen in den Akten ging, dass das Erfassen einer hundertseitigen Akte mit vielen Leerstellen ohne Notizen kaum möglich ist, und dass eine Befassung selsbt dann nur im Beisein der Abgeordneten in einer streng

---

[56] Siehe: https://linksfraktion-hessen.de/site/fraktion/abgeordnete/hermann-schaus/pressemitteilungen/3543-nsu-untersuchungsausschuss-cdu-schr%C3%A4nkt-fragerecht-der-linken-ein-%E2%80%93-bouffier-ante-portas.html, zuletzt abgerufen am 31.07.2018.

[57] Siehe Frankfurter Rundschau: Linke besteht auf Wisslers Fragerecht, http://www.fr.de/rhein-main/nsu-untersuchungsausschuss-linke-besteht-auf-wisslers-fragerecht-a-1280950, zuletzt abgerufen am 07.07.2018.

[58] Ein Video der Landtagsdebatte findet sich auf dem YouTube-Kanal des Hessischen Landtags: https://www.youtube.com/watch?v=beQ6vJZrPlM&feature=youtu.be, zuletzt abgerufen am 06.07.2018.

[59] Alle Mitarbeiter der Fraktionen, die die Akten einsahen und an den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnahmen, mussten sich zuvor einer Sicherheitsüberprüfung durch das LfV unterziehen.

geheimen Sitzung ohne jede Konsequenz für den Abschlussbericht geblieben wäre, war das sogenannte „Wiesbadener Verfahren" ein Aufklärungsverhinderungsverfahren.

Zudem hat es nachweislich eine nicht nachvollziehbare Aktenlöschung im LfV gegeben. Das konnte DIE LINKE im Ausschuss durch die Befragung von Zeugen herausarbeiten. Dabei geht es ausgerechnet um die Akten von Corynna Görtz, die anscheinend im Jahr 2009 vom LfV gelöscht wurden (siehe 2.2 und 3.1.1). Die Straftäterin Corynna Görtz gehörte der militanten Naziszene an und war weit über Hessen hinaus vernetzt. Die Löschung ist vor dem Hintergrund, dass sich Corynna Görtz länderübergreifend im rechtsterroristischen Milieu bewegte, sie auf einer Liste des LKA Thüringen neben Beate Zschäpe als einzige gewaltbereite Rechtsextremistin geführt wurde und sie zudem bis kurz vor der Aktenlöschung in der Szene aktiv war, völlig unverständlich. Die Aktenlöschung ist umso frappierender, weil Corynna Görtz im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss aussagte, ihre Freigänge aus der Haftanstalt Baunatal Ende 2005 ausgerechnet zum Besuch des Internetcafés von Halit Yozgat in Kassel genutzt zu haben[60] (siehe 3.1.1).

Darüber hinaus hat DIE LINKE - wie schaon oben erwähnt - 2017 festgestellt, dass der Amtsnachfolger Bouffiers als Innenminister, nämlich Boris Rhein (CDU), am 18. Juni 2012 mündlich erlassen hat, sämtliche Rechtsextremismus-Akten des LFV seit 1992 auf NSU-Bezüge zu prüfen. Nicht nur dem Innenausschuss, sondern auch dem NSU-Untersuchungsausschuss wurde dieser Umstand von der Landesregierung oder den in Frage kommenden Zeugen nicht mitgeteilt, obwohl dieser sehr wesentliche Bericht – nach mehreren Zwischenberichten - seit Ende 2014 im Innenministerium vorlag. Der Bericht wurde vom LfV für 120 Jahre zur Geheimsache erklärt und auch dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht übermittelt. Ein Teil des Berichtes wurde auf Antrag der LINKEN herabgestuft und daraufhin gegenüber Zeugen thematisiert. Er listet eine Vielzahl gravierender Fehler und Versäumnisse im NSU-Komplex in Hessen, mit ca. 950 Waffen- und Sprengstoffhinweisen, hunderten Fehlstücken und diversen NSU-Bezügen auf. DIE LINKE hält den internen Prüfvorgang im LfV, dessen Ergebnisse und den Umgang damit für ein zentrales Element im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss (siehe 2.3.6).

DIE LINKE hat im Verlauf die Herabstufung von insgesamt 18 Dokumenten bzw. Akten beantragt, damit diese in öffentlicher Sitzung behandelt werden können. Dem wurde nicht in allen, aber in vielen Fällen entsprochen.

1.8 Weitere Grenzen der Aufklärungsmöglichkeiten im NSU-Untersuchungsausschuss

Wie auch im Abschlussbericht von CDU und Grünen ersichtlich, war der NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags auch abgesehen von den internen Konflikte ein schwer zu bewältigendes Unterfangen: Die Länge des Untersuchungszeitraums (1992-2014) und Weite des Untersuchungsgegenstandes (NSU, rechte Szene und Behörden), die Häufigkeit, Länge und Intensität der Sitzungen (teilweise deutlich über 10 Stunden), die Masse der spät und kurzfristig vor oder auch erst nach Zeugenvernehmungen eingehenden Akten unterschiedlicher Behörden (BKA, BfV, verschiedene LfV, Ministerien, Polizei und StA) und Einstufungsgrade

[60] Eine wesentliche, aber ungeklärte Frage im NSU-Komplex ist, wie die Opfer und Tatorte ausgewählt wurden und ob es vor Ort Helfer aus der Nazi-Szene gab. In der ausgebrannten Wohnung des NSU in Zwickau wurden Stadtpläne von Kassel mit diversen möglichen Anschlagszielen, Funkfrequenzen des Innenministeriums und eine Skizze des Internet-Cafés von Halit Yozgat gefunden.

(geheim, vertraulich, nur für den Dienstgebrauch) mit bis zu 30 Prozent Fehlblättern und Schwärzungen in insgesamt etwa 2.000 Ordnern, zudem einer Masse von Protokollen und Berichten sämtlicher anderer NSU-Ausschüsse in Deutschland, dem parallel laufenden Prozess in München sowie einer Flut aktueller Presseartikel, Publikationen und Veranstaltungen zum Thema NSU. Selbst wenn der Landtag einvernehmlich am Thema gearbeitet hätte wäre eine vollständige Aufarbeitung des Themas herausfordernd und in einer Wahlperiode wohl kaum zu bewältigen gewesen.

DIE LINKE hat mit einem ordentlichen Ausschussmitglied und einer Stellvertreterin sowie mit wenigen Mitarbeiter*innen im Untersuchungsausschuss arbeiten müssen. Angesichts dessen war es notwendig Schwerpunkte zu setzen, ohne betriebsblind zu werden. Zudem ist klar, dass nur die Vorgänge rekonstruiert werden konnten, welche korrekt in Akten niedergelegt, dem Ausschuss zugestellt, durch Zeugenaussagen darlegt, durch externes Material und Hinweise ermittelt oder durch eigene Recherchen gewonnen werden konnten, wobei sich insbesondere Zeugen auf Erinnerungslücken beriefen und zu teils relevanten Vorgängen nichts oder nichts Sinnvolles beitragen konnten oder wollten. Dass sich hier immer wieder Konflikte ergeben, liegt auf der Hand.

Ein Austausch über vertrauliche und geheime Akten ist nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber Abgeordneten und Mitarbeitern von NSU-Untersuchungsausschüssen in anderen Bundesländern und im Deutschen Bundestag verboten. Das stellt ein gravierendes und dringend zu änderndes Problem dar. Denn während die Sicherheitsbehörden mehr oder weniger eng zusammenarbeiten und Daten austauschen, ist ihre parlamentarische Kontrolle föderal strikt begrenzt, und sowohl horizontal zwischen den Landesparlamenten wie vertikal zwischen Landtagen und Bundestag verboten. Die Parlamente als erste Gewalt sollten sich dieses Problems bewusst werden und hier eine Veränderung herbeiführen, um in Zeiten von „Big Data" nicht immer weiter ihrer Kontrollfunktionen beraubt zu werden.

1.9 Verdienste und Erkenntnisse des NSU-Ausschusses

Trotz der oben genannten Kritikpunkte ist festzustellen: Die Einsetzung des Untersuchungsausschusses war ein richtiger und notwendiger Schritt und hat zur Aufklärung beigetragen.

Das öffentliche Interesse am NSU-Komplex und an der Klärung offener Fragen blieb auch in Hessen über die gesamte Dauer des Untersuchungsausschusses bestehen. Das zeigte sich an den vielen Besuchern, die die Sitzungen verfolgten. Medienveröffentlichungen gaben dem hessischen Untersuchungsausschuss wichtige Impulse, so z.B. eine Veröffentlichung der WELT, bei der aus Protokollen der Telefonüberwachung von Temme zitiert wurde[61], die dem hessischen NSU-Untersuchungsausschuss bis dahin nicht einmal vorlagen. Dies führte

[61] Siehe: DIE WELT, der NSU-Komplex, Bisher unveröffentlichte Dokumente zu einem der größten und rätselhaftesten Kriminalfälle der Republik bringen den Verfassungsschutz in Not: Wie nah war er den Mördern? https://www.welt.de/print/wams/article137697123/Der-NSU-Komplex.html, zuletzt abgerufen am 31.07.2018.

zum sofortigen Beginn der Zeugenbefragungen sowie einem eiligen Pressestatement von Ministerpräsident Bouffier am 24.02.2015.[62]

Auch die beharrliche Beobachtung des Ausschusses durch die Presse, durch die ehrenamtliche Gruppe NSU-Watch Hessen, durch viele Zuschauer, sowie die Rekonstruktion des Tatgeschehens in Kassel durch FORENSIC ARCHITECURE[63], welche 2017 mit einer Pressekonferenz und einer Installation auf der Documenta Kassel darlegten, dass Temme die Leiche Yozgats habe sehen und den Schuss habe hören müssen, hielten das öffentliche Interesse aufrecht. Die Obleute aller Fraktionen im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages brachten bei ihrer Befragung in Hessen auch durch ihr überparteiliches Auftreten wesentliche Impulse, Erwartungen und Erkenntnisse in den hessischen Untersuchungsausschuss ein. Dem NSU-Prozess in München, insbesondere die Arbeit der Nebenkläger zu Vorgängen in Hessen, kam für den NSU-Untersuchungsausschuss eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu.

Somit wurden die offenkundigen Versuche der Regierungsfraktionen und Behörden, den Ausschuss zu blockieren oder behindern, öffentlich wahrgenommen und als solche beurteilt. Besonders die Grünen bekamen Druck aus der eigenen Partei, sodass die Ausschussarbeit zwar oftmals zäh verlief, aber dennoch wichtige Erkenntnisse hervorbrachte.

Zu den wesentlichen Erfolgen des NSU-Ausschusses in Hessen gehört nach Auffassung der LINKEN:

- Der Familie Yozgat wurde Gehör verschafft und ihr wurde Anteilnahme zuteil. Vor allem mit Blick auf die Opfer des NSU und den Opfern von rechter Gewalt war es richtig, jeden Versuch parlamentarischer Aufklärung unternommen zu haben.

- Es wurde ein tiefer Einblick in die rechte und militant rechte Szene in Hessen und Deutschland, sowie den Umgang der Behörden und der Regierung damit ermöglicht.

- Es gab zahlreiche neue Erkenntnisse zum NSU-Komplex in Hessen, insbesondere zu behördlichen (Fehl-)Einschätzungen über rechte Gewalt und rechten Terror, der Rolle von Temme, des LfV und der V-Leute, zum Konflikt zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem LfV, sowie der Rolle des Innenministeriums und damaligen Innenministers Bouffier.

- Die NSU-Morde an Enver Şimşek und Halit Yozgat aufzuklären, lag außerhalb der Möglichkeiten und des Auftrags des NSU-Untersuchungsausschusses. Vielmehr ging es darum, gemäß des Einsetzungsauftrags und im Rahmen der parlamentarischen Möglichkeiten Behörden- und Regierungsverhalten im NSU-Komplex zu überprüfen, inwieweit es Hinweise

---

[62] Im Pressestatement revidierte Volker Bouffier unter anderem seine Aussage vom 17.7.2006, wonach es *„keinen dienstlichen Bezug"* Temmes zur Mordserie gegeben habe: *„Kohler (Anm.: dpa): Herr Ministerpräsident, war der Verfassungsschützer Andreas T. an jenem Tattag 2006 dienstlich in dem Internetcafé? Bouffier: Das weiß ich nicht."*, siehe UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 124.

[63] Siehe das Rekonstruktionsvideo vom Tatort in Kassel unter https://www.forensic-architecture.org/case/77sqm_926min/ und einen entsprechenden Bericht der Tageszeitung (TAZ): http://www.taz.de/!5397460/, beide zuletzt abgerufen am 05.07.2018.

auf mittelbare oder unmittelbare NSU-Unterstützer und Verbindungen in Hessen gegeben hat, ob und wie diesen nachgegangen wurde, sowie daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

- Der Untersuchungsausschuss brachte zahlreiche neue Erkenntnisse zum NSU-Komplex in Hessen hervor, die im Folgenden in einer Sachverhaltsdarstellung (Kapitel 2) und einer Bewertung mit Handlungsempfehlungen (Kapitel 3) ausgeführt werden.

2. Feststellungen zum Sachverhalt

2.1 Der Mord an Halit Yozgat und der Umgang von Behörden und Innenministerium damit

2.1.1 Die polizeilichen Ermittlungen

Am 6.04.2006 wurde der 21-jährige Halit Yozgat in seinem Internetcafé in Kassel erschossen. Wenige Tage später stellte sich heraus, dass der Mord Teil einer bundesweiten Mordserie an Migranten war.[64] Die Polizei gründete am Tag nach dem Mord eine Mordkommission, die MK Café, unter Leitung des KHK Wetzel. Die MK Café arbeitete zusammen mit der „BAO Bosporus", dem BKA und den einzelnen Sonderkommissionen der Bundesländer. Koordiniert wurde die Zusammenarbeit durch eine Steuerungsgruppe.[65]

Im Internetcafé, dem Tatort, befanden sich zur Tatzeit mehrere Zeugen, die mehrfach polizeilich vernommen wurden, den Mord hatte allerdings niemand von ihnen beobachtet. Bei ihnen handelt es sich um Ahmed A.-T., Emre E., Faiz A.S., Hediye C. und ihre Tochter. Durch die Auswertung der PCs im Internetcafé und die Aussage eines der Tatort-Zeugen konnte am 12.04.2006 ermittelt werden, dass sich ca. zur Tatzeit eine weitere Person im Internetcafé befunden hatte, die sich bei der Polizei aber nicht als Zeuge gemeldet hatte. Es stellte sich heraus, dass es sich bei dieser Person um den Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, Andreas Temme, handelte.[66] Gegen Temme bestand daraufhin Tatverdacht, es sind zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen gegen ihn durchgeführt worden. Ein Knackpunkt bei den Ermittlungen war der Umstand, dass Temme als „V-Mann-Führer" dienstlich mehre V-Männer[67] geführt hatte, die die Polizei als Zeugen vernehmen wollte, was das LfV ablehnte. Dieser Konflikt wurde letztlich vom damaligen Innenminister Volker Bouffier entschieden, der eine Sperrerklärung erteilte, also die polizeiliche Vernehmung der V-Männer untersagte. Auf die Sperrerklärung und ihr Zustandekommen wird im nächsten Abschnitt eingegangen (II.) Zunächst sollen die polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse dargestellt werden.

Zur Aufklärung des Mordes stellte die Polizei sehr umfangreiche Ermittlungen an. Im Abschlussbericht von CDU/Grünen sind die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen grundsätzlich korrekt wiedergegeben (siehe dort S. 331-346). Auch DIE LINKE konnte sich im Ausschuss davon überzeugen, dass die Polizei sehr intensiv mit einer außergewöhnlich großen Mordkommission ermittelt hat, die 240 Aktenordner der MK Café zu dem Verfahren belegen dies eindrücklich. Allerdings sind der Polizei in diesem Verfahren auch Fehler unterlaufen. So wurde beispielsweise auch im Mordfall Yozgat, den Hinweisen der Familie auf ein rassistisches Motiv nicht konsequent nachgegangen, und stattdessen Ermittlungen gegen die Familie des Opfers geführt (siehe 3.1.3 und 2.1.1.5).

---

[64] Hintergründe zu der Mordserie und den im Zusammenhang damit durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen sind zu finden im Abschlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. Nr. 17/14600, S. 491 ff.

[65] Siehe hierzu Schlussbericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestags, Drs. Nr. 17/14600, S. 557 ff.

[66] Vermerk MK Café vom 19.04.2006, Band 100, PDF S. 177.

[67] „V-Männer", auch „V-Personen", „VM" oder „Quellen" genannt, sind zivile Personen, die gegen Bezahlung Informationen aus einem bestimmten Extremismus-Spektrum an den Geheimdienst liefern, ohne selber Beamte für den Dienst zu sein. Oftmals gehören die V-Männer selber dem jeweiligen Spektrum an, sind also beispielsweise Neonazis.

Im vorliegenden Abschnitt können aufgrund des Umfangs der Maßnahmen die Ermittlungen nicht in Gänze, sondern nur schwerpunktmäßig beleuchtet werden: Welche genauen Abläufe des Tattages konnten durch die Ermittler rekonstruiert werden? War Temme zur Tatzeit am Tatort und hat er den Mord mitbekommen? War er zufällig dort oder wusste er vorher, dass in dem Internetcafé etwas passieren würde? Welche Rolle spielte der polizeiliche Staatsschutz bei den Ermittlungen? Wie sind die Ermittlungsbehörden mit den Angehörigen des Mordopfers umgegangen? Spielte bei der Suche nach den Tätern die Frage nach einem rassistischen Tatmotiv eine Rolle?

2.1.1.1 Die Abläufe am Tattag: Tatort-Rekonstruktion und Temmes Verhalten danach

Objektiv feststellbarer Ablauf

Die Ermittler haben anhand der Aussagen der Zeugen am Tatort, sowie der in den technischen Geräten gespeicherten Daten, versucht, die Abläufe am Tatort minutiös zu rekonstruieren. Im Tatzeitraum hielten sich sechs Menschen im Internetcafé auf, die alle als Zeugen vernommen wurden. Dabei handelte es sich um die Zeugin C. (die mit ihrem Kind im Internetcafé war) und die Zeugen E., A.-T., S. sowie Temme.

Die erste Rekonstruktion hat die MK Café am 16.06.2006 angefertigt.[68] Dabei wurden die Zeugenaussagen wiedergegeben und in einen Zusammenhang gebracht mit den jeweiligen PC- und Telefon-Aktivitäten der einzelnen Zeugen. Allerdings wurde keine Analyse dahingehend erstellt, ob die Zeugenaussagen übereinstimmen und ob sich aufgrund der gesammelten Daten und Aussagen konkretisieren lässt, wann genau die Schüsse fielen und ob Temme zu diesem Zeitpunkt noch am PC surfte oder nicht. Eine solche Analyse wurde erst ab Sommer 2007 durch die BAO Bosporus, EA 02, Analyse,[69] von KHK Gerhard F. erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war das Ermittlungsverfahren gegen Temme bereits eingestellt. Die Analyse wurde dennoch vorgenommen als Teil weiterer analytischer Maßnahmen, um neue Indizien für eine Wiederaufnahme des eingestellten Strafverfahrens gegen den Beschuldigten Temme zu erlangen bzw. Temme als Tatverdächtigen möglichst auszuschließen.[70] Die Analyse wurde erstellt anhand von 1) Telekom-Verbindungsdaten, die mit der Zeit des PC an der Theke abgeglichen wurden, (die Zeiten am PC an der Theke mussten um sieben Sekunden bereinigt werden), 2) mit der von der Computeranlage des Internetcafés gespeicherten Dauer der geführten Telefonate, (wobei festgestellt wurde, dass der Beginn der Telefonate nicht sekundengenau festgehalten wurde, sondern automatisch an den Anfang der aktuellen Minute zurückgelegt wurde)[71], und 3) mehreren von der MK Café erstellten Schriftstücken, (unter anderem dem Zwischenbericht von 16.06.2006).[72] Zum Ergebnis der Analyse heißt es:

---

[68] Zwischenbericht Mord zum Nachteil von Halit Yozgat am 06.04.2006, gg. 17:00 h im Internet-Cafe, Holländische Straße 82 in Kassel, Band 140, S. 85 bis 103.

[69] Ermittlungsabschnitt Auswertung/Analyse der „BAO Bosporus".

[70] Vermerk der BAO Bosporus, EA 02 vom 28.02.2008 betreffend „Überarbeitung der Spur Temme aus analytischen Gesichtspunkten", Band 488 neu, PDF S. 227 ff.

[71] Zum genauen Vorgang heißt es in Band 488 neu, PDF S. 187: „Bei Telefonaten wurde der Beginn von der Computeranlage des Internetcafes nicht sekundengenau festgehalten, sondern automatisch an den Anfang der aktuellen Minute zurückgelegt. Dies bewirkt, dass für ein Telefonat, das um 16:15:59 Uhr beginnt, 16:15:00 als Gesprächsbeginn festgehalten wird. Anhand der Gesprächsdauer wird anschließend der Endzeitpunkt errechnet, der dann sekundengenau angegeben wird. Daraus können sich Verschiebungen bis zu 59 Sekunden ergeben. Die Telekomtabelle mit den Verbindungsdaten des Internetcafes enthält

„Das Ergebnis einer kriminalpolizeilichen Analyse ist im Regelfall eine Hypothese, die durch die weiteren Ermittlungen widerlegt oder bestätigt wird.

Die nachfolgende Schilderung des Ablaufes im Internetcafé ist das Ergebnis des Abgleichs der registrierten Daten mit den Aussagen der Beteiligten. Auf der Grundlage der registrierten Daten ist es der „wahrscheinlichste" Ablauf, der aber keinesfalls bewiesen ist."[73]

Als Ergebnis ist festgehalten:

„Halit YOZGAT wurde ziemlich genau um 17:01:25 erschossen. Zu dieser Zeit saß TEMME an PC Nr. 2 und surfte im Internet."[74]

Allerdings gründet sich diese Annahme unter anderem auf der Aussage eines im Internetcafé zur Tatzeit anwesenden Zeugen, Faiz H.-S., der bei seiner polizeilichen Vernehmung angab, Geräusche, die als Schussgeräusche interpretiert werden können, in dem Moment gehört zu haben, als er eine Nummer am Telefon eingetippt habe.[75] Diese Zeugenaussage lag dem Ersteller der Analyse, Gerhard F., vor. In dessen Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss wurde ihm allerdings ein Vermerk des KHK Wetzel über ein Gespräch am 30.10.2006 zwischen Wetzel, einem weiteren Polizeibeamten und dem Zeugen Faiz H.-S. vorgelegt.[76] Demnach sei dem Zeugen Faiz H.-S. von KHK Wetzel vorgehalten worden, dass die Aussage aus seiner Vernehmung, die Knallgeräusche seien mit der ersten PIN-Eingabe zusammengefallen, so nicht stimmen könne. Daraufhin habe der Zeuge Faiz H.-S. erklärt, dass er solche genauen Zeitangaben noch nie habe machen können, weil er an diesem Nachmittag sehr müde gewesen sei. Er habe, anders als vorgesehen, den ganzen Tag ohne Pause arbeiten müssen. Dann habe er noch für seinen Bekannten die Verkaufsverhandlungen für das Auto führen sollen. Er könne sich zwar erinnern, die Geräusche in der Telefonzelle gehört zu haben, könne sie aber zeitlich nicht genauer einordnen.[77]

Auf den Vorhalt dieses Vermerks sagte Gerhard F. im Ausschuss aus, dass ihm dieser Vermerk bei der Erstellung seiner Analyse nicht vorgelegen habe. Dann sei, so Gerhard F., kein genauer Zeitpunkt, sondern ein Zeitfenster von drei Minuten, für die Schussabgabe bestimmbar, vom Beginn des Telefongesprächs der ebenfalls im Internetcafé anwesenden Zeugin C. bis zum Ende des Telefongesprächs des Zeugen Faiz H.-S. .[78] Die Zeugin C. hatte ausgesagt, Geräusche während ihres zweiten Telefonates gehört zu haben, Gerhard F. nahm in seinem Bericht an, dass es sich dabei um die Schussgeräusche gehandelt habe.[79]

Im Ausschuss wurde nicht nachgefragt, warum Gerhard F. zur Bestimmung des frühestmöglichen Zeitpunkts der Schüsse auf das Telefonat der Zeugin C. abstellt und auf welches der beiden Telefongespräche er Bezug nimmt – die Zeugin C. führte ihr erstes Gespräch um 16:51:23 und ihr zweites um 17:00:53. Die letzte registrierte Aktivität am PC von Halit Yozgat fand um 16:54:51 statt, was von der MK Café daher als Beginn des

---

die sekundengenaue Beginnzeit, die Dauer des Gesprächs, aber keine Endzeit. Bei einem Vergleich der Dateien wurde festgestellt, dass in beiden die gleiche Gesprächsdauer (Differenz bis 1 Sekunde) angegeben ist."

[72] Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 488 neu, PDF S. 187 ff.

[73] Ebd., PDF S. 202.

[74] Ebd., PDF S. 203.

[75] Ebd., PDF S. 203.

[76] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 74.

[77] Vermerk Zeuge Faiz H.-S., Band 238, PDF Seite 240.

[78] Gerhard F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 74.

[79] Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 488 neu, PDF S. 203.

Tatzeitraums interpretiert wurde, im Abschlussbericht von CDU/Grünen wurde das so übernommen.[80] Dabei wird allerdings weder die Aussage der Zeugin C., noch die Aussage einer weiteren Zeugin berücksichtigt, die Halit Yozgat noch kurz vor 17 Uhr durch die Scheibe an seinem PC sitzen gesehen haben will.[81] Der Beginn des möglichen Tatzeitraums, vorausgesetzt, dass die Zeuginnen sich richtig erinnert haben, liegt demnach bei 17:00:53 Uhr.

Daraus ergibt sich folgender objektiver Ablauf für die Tatphase, wobei hier zur Vereinfachung nur die für diesen Zeitraum wesentlichen Zeugenaussagen von Hediye C., Faiz H.-S., Temme und İsmail Yozgat dargestellt werden:

17:00:53	frühestmöglicher Zeitpunkt für die Schüsse, Zeugin C. beginnt ihr zweites Telefonat, Zeuge Faiz H.-S. ist in einer Telefonzelle, Temme surft am PC Nr. 2
17:01:20	Temme ruft eine Seite von www.ilove.de auf
17:01:25	Faiz H.-S. beginnt sein zweites Telefonat
17:01:36	Logout von Temme bei ilove.de
17:01:40	Logout von Temme an PC Nr. 2
17:03:52	Faiz H.-S. beendet sein zweites Telefonat und tritt aus der Telefonzelle. Zu diesem Zeitpunkt hat Temme das Internetcafé bereits verlassen und die Schüsse auf Halit Yozgat sind bereits gefallen. Faiz H.-S. sieht den sterbenden Halit Yozgat nicht hinter dem Tresen liegen.[82]
Ca. 17:05	Ismail Yozgat kommt herein, sieht Blutspritzer auf dem Tresen und findet seinen Sohn hinter dem Tresen.

Zwischen 17:01:40 und 17:03:52 muss Temme demnach das Internetcafé verlassen haben. Er selber beschrieb in seiner Zeugenaussage, dass er nach dem Ausloggen in den Vorraum gegangen sei, in dem sich der Tresen befindet, dort Halit Yozgat nicht gesehen habe, dann zur Tür gegangen sei, nach draußen auf die Straße geschaut habe, wo er ebenfalls niemanden gesehen habe, dann wieder in den hinteren Raum mit den PCs gegangen sei, um dort nach Halit Yozgat zu schauen, und anschließend wieder in den vorderen Raum, wo er 50 Cent auf den Tisch legte. Dabei habe er nichts Besonderes bemerkt und anschließend das Internetcafé verlassen. Diesen Vorgang hat er selber in Laufe der Ermittlungen im Internetcafé nachgespielt, die Szene wurde polizeilich gefilmt. In dem Rekonstruktionsvideo hat Temme 01:05 min dafür gebraucht, wobei die Anmerkung im Abschlussbericht von CDU/Grünen zutreffend ist, dass sich daraus nicht ergibt, dass der Vorgang auch tatsächlich eine Minute und 5 Sekunden gedauert hat, leichte Abweichungen sind durchaus möglich, sodass es sich um eine ca.-Angabe handelt.

[80] Entwurf eines Abschlussberichts, S. 314.
[81] Zeugenvernehmung vom 01.12.2006, Band 217, PDF S. 140.
[82] Die Uhrzeiten und jeweiligen Tätigkeiten sind der Analyse (Band 488 neu, PDF S. 205) entnommen, wurden vom Ausschuss überprüft und entsprechen den Tatsachen.

Mögliche konkrete Abläufe

Die sowohl im Untersuchungsausschuss als auch in der Öffentlichkeit viel diskutierten Fragen waren, ob Temme noch im Internetcafé gewesen ist, als die Schüsse fielen, und wenn ja, ob er dann den oder die Mörder und/oder die Leiche gesehen hat, ob er möglicherweise selber in den Mord involviert ist oder ob er das Internetcafé bereits verlassen hatte, als Halit Yozgat erschossen wurde. An dieser Stelle sollen die verschiedenen Varianten und was für und was gegen sie spricht, kurz dargestellt werden.

Variante 1: Temme hat das Internetcafé bereits verlassen, als die Schüsse fielen

Um zu beurteilen, wie wahrscheinlich diese Variante ist, muss zunächst geklärt werden, welcher Zeitraum dem Mörder oder den Mördern bei dieser Variante geblieben wäre, um den Mord durchzuführen. Anschließend ist die Überlegung anzustellen, ob diese Zeit ausgereicht hätte, um den Mord zu begehen. Der erste Schritt ist im Abschlussbericht von CDU/Grünen richtig dargestellt (siehe dort S. 382 ff.). Demnach beginnt dieser Zeitraum in dem Moment, in dem Temme in sein Auto steigt. Dieser Zeitpunkt steht nicht auf die Sekunde genau fest, es müsste ca. eine Minute nachdem er sich an seinem PC ausgeloggt hat, also etwa um 17:02:40 gewesen sein. Der Zeitraum endet zu den Zeitpunkt, als der Zeuge Faiz H.-S. sein Telefonat beendet und aus der Telefonzelle tritt, also um 17:03:52.[83] Das heißt, es bleibt ein Zeitraum von etwa einer Minute, eventuell ein paar Sekunden mehr.

In diesem Zeitraum müssten folgende Dinge passiert sein: Halit Yozgat müsste, von einem unbekannten Ort, ohne gesehen zu werden, wieder ins Internetcafé gegangen sein. Denn Temme hat, wie zuvor beschrieben, ausgesagt, dass Halit Yozgat nicht da gewesen sei, als er das Internetcafé verlassen hat. Wo Halit Yozgat vorher gewesen sein sollte, ist unklar. Beim Betreten des Internetcafés dürfte er nicht auf Temme getroffen sein. Dann müsste er sich an seinen Platz gesetzt haben. Der oder die Mörder müssten hereingekommen sein, ebenfalls ohne vorher auf den das Internetcafé verlassenden Temme zu treffen, an den Schreibtisch getreten sein und die Schüsse abgegeben haben. Daraufhin müssten sie das Internetcafé verlassen haben. Anschließend tritt Faiz H.-S. aus der Telefonzelle.

Es ist ausgesprochen unwahrscheinlich, dass in einem derart kurzen Zeitfenster zufälligerweise diese Dinge direkt hintereinander passieren, ohne dass die Akteure sich gegenseitig wahrnehmen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wo Halit Yozgat gewesen sein soll, als Temme, nach dessen Darstellung, durchs Café lief und nach ihm suchte. Temme sagte selber aus, dass er auch vor der Tür nach Halit Yozgat gesucht und ihn nicht gefunden habe. Die befragten Personen im benachbarten Café sagten aus, sie hätten nicht beobachtet, dass Halit Yozgat das Internetcafé verlassen hätte. Im Abschlussbericht von CDU/Grünen wird die Möglichkeit angesprochen, dass Halit Yozgat auf der Toilette gewesen sein könnte (siehe S. 375). Anhaltspunkt dafür ist die Aussage des Zeugen Emre E., der allerdings gesagt hatte, dass Halit Yozgat zwischen 16:00 Uhr und 16:40 Uhr auf der Toilette gewesen sei.[84] Allerdings hätten alle im hinteren Raum anwesenden Personen, also auch Temme und der Zeuge A.T. bemerken müssen, wenn Yozgat auf die Toilette gegangen wäre, siehe

[83] Lange Zeit ist in der Öffentlichkeit ein „Zeitraum von 41 Sekunden" diskutiert gewesen. Diese Annahme ist überholt, da fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass das Telefonat von Faiz H.-S. bereits um 17:03:26 beendet gewesen ist, so wie es auch die MK Café mehrfach in Vermerken niedergelegt hat. Aus der Analyse der BAO Bosporus geht aber hervor, dass diese falsche Uhrzeit mit einem an der Computeranlage des Internetcafés zusammenhängenden Automatismus zusammenhängt, der den Gesprächsbeginn zurücksetzt.

[84] Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 488 neu, PDF S. 191.

Skizze. Temme ist auf dem Weg in den hinteren Raum sogar an der Toilette vorbeigegangen. Anzumerken ist, dass die gesamte Aussage des Zeugen E. von den Ermittlern als nicht plausibel bewertet wurde. Dazu heißt es in der Analyse von Gerhard F.:

> *„Als Zeuge ist E.*[85] *eigentlich unbrauchbar. Warum er konkrete Uhrzeiten nennt ist unverständlich, denn sie sind alle falsch. Selbst als er angibt, auf die Uhr gesehen zu haben, liegt er mehrere Minuten daneben. Auch der Versuch bestimmte Teilhandlungen in einen Gesamtablauf einzubetten, misslingt ihm total. Den zentralen Vorgang, das Fallgeräusch, kann er in keiner Vernehmung richtig einordnen, widerspricht sich dabei sogar. Den Beschuldigten TEMME erwähnt er in keiner der drei Vernehmungen."*[86]

Es ist nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich, dass Halit Yozgat zu dem Zeitpunkt, als Temme ihn nach dessen Angaben gesucht habe, auf der Toilette gewesen ist.

Variante 2: Temme ist der Täter oder tatbeteiligt

Die Varianten 2 – 4 setzen alle voraus, dass Temme zur Tatzeit noch im Internetcafé gewesen ist.

Die Ermittlungsbehörden sind der Variante, dass Temme selber in den Mord involviert ist, lange nachgegangen, indem sie intensive Ermittlungen gegen Temme wegen des Verdachts des Mordes bzw. Beteiligung am Mord geführt haben. Schnell wurde dabei klar, dass Temme nicht als Täter der gesamten Mordserie in Frage kommen konnte, da er für die Tatzeitpunkte einiger der anderen Morde Alibis vorweisen konnte.[87] Allerdings bestand die Möglichkeit, dass er den Mord in Kassel begangen hat, und andere Morde der Serie durch eine oder mehrere andere Personen begangen wurden, die die Waffe anschließend weitergegeben haben könnten, sodass die Täterschaft aufgrund der Alibis nicht ausgeschlossen werden konnte. Die Ermittlungen gegen Temme wurden monatelang intensiv geführt, ohne dass Beweise gefunden werden konnten, sodass das Verfahren am 18.01.2007 eingestellt wurde.[88] Im Sommer 2007 hat die BAO Bosporus die Analyse–Einheit damit beauftragt, die Spur Temme unter analytischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Dabei wurden aber keine neuen Indizien gefunden, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens gerechtfertigt hätten.[89] Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass die Ermittler damals hinsichtlich der Spur Temme fehlerhaft vorgegangen sind. Der Ausschuss hat selber keine Ermittlungen angestellt, das ist auch nicht seine Aufgabe und dafür ist er nicht qualifiziert. Er hat aber anhand der Akten und Vernehmungen nachvollzogen, wie mit diesem Verdacht umgegangen worden ist. Der Ausschuss kann zu keinem anderen Schluss kommen, als dass nicht abschließend beantwortet werden kann, ob Temme selber an der Tat beteiligt gewesen ist oder nicht. Aufgrund der intensiven Überprüfung der Spur kann dies aber als unwahrscheinlich gelten.

Variante 3: Temme war im Internetcafé, als die Schüsse fielen, hat den Mord allerdings nicht bemerkt

---

[85] Die Anonymisierungen in den Zitaten wurden an dieser Stelle und im weiteren Text durch die Verfasser vorgenommen.
[86] Auswertung des Ablaufs im Internetcafé anhand der registrierten Daten, Band 488 neu, PDF S. 194.
[87] Vermerk PP Nordhessen, Alibiüberprüfung bei Andreas Temme hinsichtlich der gesamten Mordserie, Band 242, S. 15 ff.
[88] Verfügung der Staatsanwaltschaft Kassel vom 18.01.2007, Band 48A, S. 83 f.
[89] Vermerk der BAO Bosporus (EA 02) vom 28.02.2008, Band 488, S. 236.

Diese Variante ist nur unter folgenden Prämissen wahrscheinlich: Temme müsste weder die Mörder gesehen, noch die Schussgeräusche und das Fallgeräusch gehört haben. Er hätte die Schmauchgerüche nicht wahrnehmen und den Körper Halit Yozgats hinter dem Schreibtisch, sowie die darauf befindlichen Blutflecken, nicht sehen müssen. All diese Fragen wirft der Abschlussbericht von CDU/Grünen auf (siehe dort S. 377 ff.).

Für den Fall, dass Temme weiterhin am PC Nr. 2 saß, als die Mörder hereinkamen, kommt der Abschlussbericht von CDU/Grünen zu dem Ergebnis, dass Temme den oder die Mörder nicht hätte sehen müssen. Diese Beurteilung teilt DIE LINKE.

Zu der akustischen Wahrnehmung ist anzumerken, dass Temme der einzige im Internetcafé anwesende Zeuge gewesen ist, der angibt, keinerlei Geräusche wahrgenommen zu haben. Zwar konnte keiner der anderen anwesenden Zeuginnen und Zeugen die durch den Schalldämpfer abgegebenen Schüsse als solche qualifizieren, Temme war allerdings geübter Sportschütze. Das Fallgeräusch haben die beiden anderen im PC-Raum anwesenden Zeugen allerdings wahrgenommen, sodass es auch wahrscheinlicher ist, dass Temme ein solches Geräusch gehört hätte, wenn er noch am PC saß, als dass er es nicht gehört hätte.

Die Frage, ob Schmauchgerüche hätten wahrgenommen werden müssen, vermag DIE LINKE nicht zu beurteilen.

Eine andere Bewertung als der Abschlussbericht von CDU/Grünen trifft DIE LINKE allerdings hinsichtlich der Frage, ob Temme den Körper hätte sehen müssen, als er nach seiner eigenen Schilderung an den Schreibtisch trat und 50 Cent auf den Tisch legte.

Dabei ist von wesentlicher Bedeutung, wie der Körper von Halit Yozgat hinter dem Schreibtisch gelegen hat. Im Abschlussbericht von CDU/Grünen heißt es, es würde nicht feststehen, in welcher Position sich der Körper von Halit Yozgat genau befunden habe, nachdem er niedergeschossen worden sei.[90] Das ist nicht zutreffend. Bevor der Körper von Halit Yozgat zwecks Reanimationsversuchen bewegt wurde, haben ihn İsmail Yozgat und der Zeuge Ahmed A.-T. gesehen.

Sie haben übereinstimmend die gleichen Angaben hinsichtlich der Liegeposition gemacht. Die MK Café führte am 16.06.2006 eine Videorekonstruktion mit İsmail Yozgat und Ahmed A.-T. im Internetcafé durch. Bei der Videorekonstruktion spielen beide jeweils einzeln die Auffindesituation nach. İsmail Yozgat hat anhand eines Dummys gezeigt, wo sein Sohn beim Auffinden gelegen habe und wie er ihn umgedreht habe, um sein Gesicht zu sehen. Der Kopf lag im Rekonstruktionsvideo direkt neben dem Papierkorb in der Nische hinter dem Schreibtisch (Rekonstruktionsvideo, min. 03:25 – 03:48).[91] Den gleichen Vorgang zeigte Ahmed A.-T. Auch hier lag der Kopf in der Nische neben dem Papierkorb, die Beine lagen teilweise unter dem Schreibtisch. Ahmed A.-T. habe zur Reanimation die Beine, die teilweise unter dem Schreibtisch gelegen hätten, in den Gang zwischen Wand und Schreibtisch gezogen (Rekonstruktionsvideo, min. 05:05 – 05:08). Nach wenigen Minuten waren die Rettungssanitäter Henrik R. und Ulf E. anwesend. Zu dem Zeitpunkt war der Körper von Halit Yozgat bereits auf den Rücken gedreht worden und die Beine untern Schreibtisch hervorgezogen worden. Sie sagten übereinstimmend aus, dass der Kopf auf Höhe des Papierkorbes, die Füße nach vorn zur Mitte des Raums

[90] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 382.
[91] Videorekonstruktion, Band 239. (Die Rekonstruktion war für İsmail Yozgat enorm belastend, sie musste abgebrochen werden).

gelegen hätten.[92] Dass sich der Kopf in der Nische neben dem Papierkorb befunden hat, ergibt sich auch aus den Blutspuren im Internet-Café. Die Blutspuren erläuterte der Polizeibeamte Karl-Heinz G., der als erster Beamter vom Kommissariat K 11 (Gewaltdelikte) am Tatort gewesen ist, als Zeuge im Untersuchungsausschuss anhand eines Fotos (Band 316 Blatt 305 Bild 10):

> *„Halblinks auf dem Foto ist der Mülleimer zu sehen. Vor dem Mülleimer in Richtung Eingang ist ein Blutspurenbild zu sehen. An dieser Holzvertäfelung – das ist jetzt auf dem Foto nicht so deutlich zu sehen – waren Blutabriebspuren, Hautabriebspuren, die erklärbar waren mit den Verletzungen des Opfers. Wenn das Blutbild dort so stimmig ist, dann ist es sehr wahrscheinlich, dass die Person nach den Schüssen dort mit dem Kopf gelegen hat."*[93]

Die einzige Aussage, die dieser Liegeposition widerspricht, ist die von Emre E. Er hatte ausgesagt, dass der Kopf nach vorn zur Raummitte gezeigt habe.[94] Da diese Aussage aber allen anderen Aussagen widerspricht und nicht mit der Spurenlage übereinstimmt, ist davon auszugehen, dass Emre E. sich geirrt hat.

Daraus ergibt sich, dass die im Abschlussbericht von CDU/Grünen abgebildete Tatortskizze (S. 385) aus den Ermittlungsakten die Liegeposition des Mordopfers nicht richtig wiedergibt. Anhand der Tatortrekonstruktion, der Zeugenaussagen und der Blutspuren ergibt sich die folgende ungefähre Position, wobei nicht bekannt ist, wie genau die Arme gelegen haben, und zu beachten ist, dass das Opfer auf dem Bauch gelegen hat:

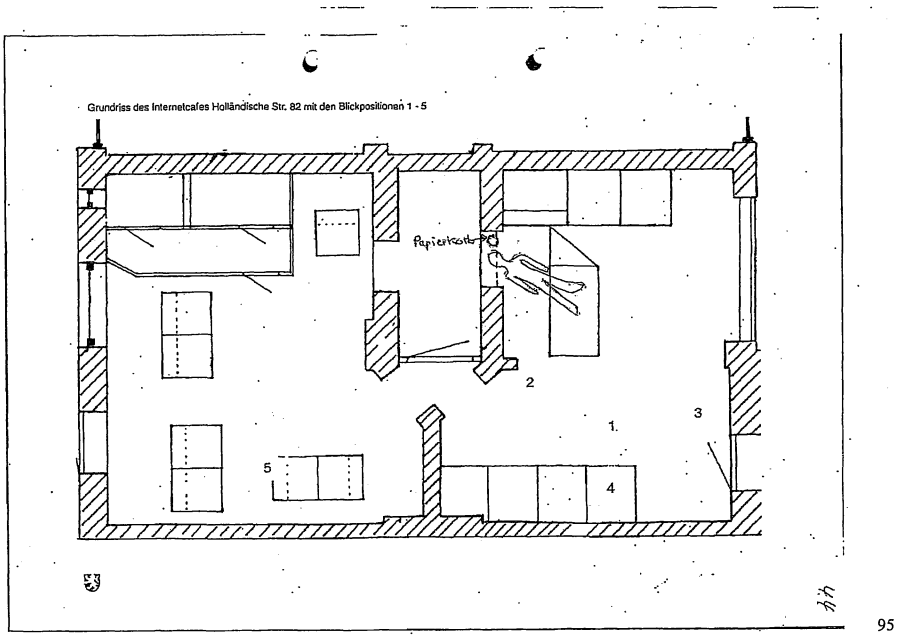

95

Dass Temme den Körper von Halit Yozgat in dieser Position übersehen haben könnte, als er an den Schreibtisch trat und das 50 Cent Stück darauf ablegte, hält DIE LINKE für nahezu ausgeschlossen. Diese Einschätzung teilen auch zahlreiche Ermittler. So sagte der Polizeibeamte Karl-Heinz G. aus, dass Temme, seiner

[92] Zeugenvernehmung Henrik R. vom 09.05.2006, Band 159, PDF S. 154 f., Zeugenvernehmung E. vom 09.05.2006, Band 484, PDF S. 113 ff.
[93] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 68.
[94] Zeugenvernehmung Emre E. vom 12.04.2006, Band 158, PDF S. 196.
[95] Der Grundriss befindet sich in Band 162, PDF S. 46, die Silhouette und der Papierkorb sind nachträglich durch die Ersteller dieses Sondervotums eingefügt worden.

Einschätzung nach, das Opfer hätte sehen müssen,[96] und der Polizeibeamte Jörg T., der ebenfalls als Zeuge im Untersuchungsausschuss aussagte, bezeichnete es als wahrscheinlich, dass Temme den Körper gesehen hat.[97]

Dass auch der Zeuge Faiz H.-S. den Körper von Halit Yozgat beim Verlassen des Internetcafés nicht gesehen hat, erklärt sich daraus, dass Faiz H.-S. wesentlich kleiner ist als Temme, und 1,5 Meter vom Schreibtisch entfernt gestanden hat.[98] Aus diesem Blickwinkel konnte er tatsächlich nicht hinter den Schreibtisch gucken. Für Temme stellt sich das anders da. Außerdem waren auf dem Schreibtisch, auf dem er die 50 Cent ablegte, Blutspritzer.

Variante 4: Temme war im Internetcafé, als die Schüsse fielen und hat den Mord bemerkt

Aus der Unwahrscheinlichkeit der bisher dargestellten Varianten ergibt sich, dass die Variante 4 die wahrscheinlichste ist. Dem tritt allerdings Temme seit 2006 in allen Zeugenaussagen und auch im Untersuchungsausschuss entgegen und beteuert, nichts von dem Mord mitbekommen zu haben:

> *„Ich habe vor der Tür geparkt, ziemlich direkt vor der Tür, und bin reingegangen. Herr Yozgat hat mir einen PC zugewiesen – aus meiner Erinnerung aus den Vernehmungen, glaube ich, Nr. 2. Dann habe ich mich dort hingesetzt, habe mich eingeloggt, habe einige Minuten in diesem Chat geguckt, habe wohl auch was geschrieben und wollte dann wieder nach Hause. Ich habe meinen Account zugemacht, bin aufgestanden und in den Vorraum gegangen. Dann habe ich Herrn Yozgat dort nicht wahrgenommen. Ich war einen Moment unschlüssig, habe dann hinten noch mal geguckt, weil da irgendwo auch noch Toilettenräume waren, und war wohl auch vorne auf der Straße. Also, ich war vorne auf der Straße. Ich weiß jetzt aus der Erinnerung nicht mehr, ob ich zuerst hintendrin war. Ich vermute, ich bin erst auf die Straße und habe dann hintendrin noch mal geguckt. Und dann habe ich mich im Vorraum dafür entschieden, dass ich ihm 50 Cent, von denen ich wusste, dass das auf jeden Fall für diese zehn Minuten reichen würde, auf den Tisch lege. Beim nächsten Mal hätte ich ihm dann Bescheid gesagt, dass ich das Geld da hingelegt habe."*[99]

Auf die Frage, ob er Schussgeräusche wahrgenommen hat, sagte er:

> *„Habe ich damals nicht wahrgenommen. Es ist auch so: Ich hatte damals in 2006 nach diesen ganzen Vorhaltungen von der Polizei auch mal mit einem Psychologen darüber gesprochen, wie das denn sein könnte. Er hatte damals auch gesagt, dass man ja viele Dinge wahrnimmt. Und wenn man sie direkt mit irgendetwas verknüpfen kann, bleiben sie eher in Erinnerung als dann, wenn man vielleicht erst am nächsten oder am übernächsten Tag darüber nachdenkt. Dann sind viele Kleinigkeiten weg. Aber ich weiß: In meiner Erinnerung ist da nichts Außergewöhnliches gewesen."*[100]

Auf die Frage, ob er die Leiche gesehen habe, sagte er:

> *„Ich weiß, dass ich die Leiche nicht gesehen habe."*[101]

Diese Aussage muss hinsichtlich ihrer Glaubhaftigkeit einerseits und der Glaubwürdigkeit von Temme andererseits überprüft werden. Die Glaubhaftigkeit ist bereits durch die in Variante 2 und 3 dargestellte große

---

[96] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, S. 79.
[97] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 30.
[98] Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015, 67.
[99] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 12 f.
[100] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 13.
[101] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 141.

objektive Unwahrscheinlichkeit in Zweifel gezogen worden. Zur Überprüfung der Glaubwürdigkeit von Temme können seine Handlungen und Aussagen nach der Tat herangezogen werden.

Temme hat sich trotz Zeugenaufruf nicht bei der Polizei gemeldet, seine Begründung hierfür ist nicht schlüssig

Temme hat sich nicht bei der Polizei als Zeuge gemeldet, selbst als er von dem Mord in der Zeitung gelesen hat und es einen expliziten Zeugenaufruf gegeben hat. Als Grund dafür hat er in polizeilichen Vernehmungen, und auch vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe irrtümlich angenommen, schon am Mittwoch und nicht am Donnerstag, als der Mord passierte, im Internetcafé gewesen zu sein:

> *„Als meine Ehefrau und ich an dem Sonntag im Extra-Tip den Artikel zu dem Mord lasen, erklärte ich ihr, dass ich schon mehrfach in dem Internetcafé gewesen bin. (...) Wegen dieses Artikels habe ich dann natürlich für mich selbst darüber nachgedacht, wann ich in der vergangenen Woche in dem Internetcafé gewesen bin. Für mich habe ich dann rekonstruiert, dass ich an dem Mittwoch vor der Tat dort zuletzt gewesen bin, weil ich an diesem Tag das Büro wesentlich früher verlasen habe als an dem Donnerstag, dem Tattag, und deshalb es für mich logisch gewesen ist, dass ich an dem Mittwoch nach der Arbeit dort gewesen bin. Ich habe bis zum Eintreffen der Polizei heute bei mir nie daran gedacht, dass ich selbst unmittelbar vor der Tat bzw. zur Tatzeit in dem Internetcafé gewesen bin. Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich sofort zur Polizei gegangen und hätte mich dort als Zeuge zur Verfügung gestellt."*[102]

Später hat er die Begründung noch leicht ergänzt, indem er sagte, er habe sich auch nicht gemeldet, weil er sich wegen des Tages seiner Anwesenheit geirrt habe und „Öffentlichkeitswirksamkeit für's LfV" befürchtet habe.[103] Vor dem Untersuchungsausschuss wurde er erneut mehrfach mit dieser Frage konfrontiert, hier wiederholte er seine Darstellung, machte aber durch seine Äußerungen deutlich, dass er die Version selber nicht besonders nachvollziehbar findet und ihm das „selbst ein Rätsel ist":

> *„Das war ein ganz großer Fehler [Anm.: der Umstand, dass er sich nicht bei der Polizei gemeldet hat], den ich mir selber auch seit zehn Jahren immer wieder versuche zu erklären. Zufriedenstellend gelungen ist es mir selbst auch noch nicht. Es war einfach dumm."*[104]

Noch wichtiger als der Umstand, dass es schwer vorstellbar ist, dass Temme sich nur drei Tage später nicht mehr daran erinnern konnte, an welchem Tag er in dem Internetcafé gewesen ist, ist der Vermerk zu einem Gespräch bei der Durchsuchung bei Temme, bei der er erstmals mit dem Tatvorwurf konfrontiert wurde, und hier spontan etwas anderes angegeben haben soll:

> *„Herr Temme erklärte dazu, dass er sich, wie in dem Durchsuchungsbeschluss aufgeführt, am Donnerstag, dem 06.04.2006, während der angegebenen Tatzeit in dem Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel aufgehalten hat.*
>
> *Er hätte, nachdem er von der Tat erfahren hatte, am Montag, dem 10.04.2006, auf seiner Dienststelle nachgeschaut, wann er am Do, 06.04.2006, ausgestempelt hatte. Da er um 16.43 Uhr ausgestempelt hatte, war ihm ab diesem Zeitpunkt bewusst, dass er zur Tatzeit dort gewesen sein muss."*[105]

---

[102] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 21.04.2006, Band 240, S. 357.
[103] Protokoll der Beschuldigtenvernehmung des Andreas Temme vom 22.04.2006, Band 240, S. 362 f.
[104] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 68 f.

Mit diesem Vermerk im Untersuchungsausschuss konfrontiert, gab Temme zu bedenken, dass es sich dabei nicht um ein Vernehmungsprotokoll, sondern lediglich um einen Vermerk handeln würde, den er nicht gesehen und nicht unterschrieben habe, der vernehmende Polizeibeamte habe ihn möglicherweise falsch verstanden.[106] Es ist allerdings anzumerken, dass zwei Polizeibeamte diesen Vermerk unterzeichnet haben. Der Widerspruch konnte nicht aufgeklärt werden. DIE LINKE sieht in dem Vermerk allerdings ein Indiz dafür, dass Temme sehr wohl bewusst gewesen ist, dass er zur Tatzeit am Tatort gewesen ist, und sich erst im Laufe des 21.04.2006 die Version, dass er sich im Tag geirrt habe, ausgedacht hat, um eine Erklärung fürs Nicht-Melden bei der Polizei zu haben. Weitere Indizien (Löschen des iLove Accounts, Telefongespräch mit Gärtner) sprechen dafür, dass Temme bewusst gewesen ist, dass er zur Tatzeit am Tatort gewesen ist. Auf diese wird im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen.

Temme hat Polizei und LfV-Beamten gegenüber am 10.04.2006 behauptet, das Internetcafé nicht zu kennen und damit gelogen

Temme hat sich nicht nur der Polizei gegenüber nicht als Zeuge offenbart, er hat auch seine Kollegen in der Außenstelle darüber belogen, als er behauptete, das Internetcafé nicht zu kennen. Auch Beamten des polizeilichen Staatsschutzes hat er nichts von seiner Kenntnis des Tatortes gesagt, als er im Gespräch mit ihnen auf den Mord zu sprechen kam.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden Unterlagen und Aussagen:

Die Ermittler haben Anfang Mai 2006 die Arbeitsstelle von Temme, die Außenstelle Kassel des LfV, aufgesucht, die dort anwesenden Kolleginnen und Kollegen von Temme befragt und darüber einen Vermerk gefertigt. Dort heißt es:

> *„Da Andreas Temme am Freitag, 07.04.06 sowie Dienstag, 11.04.06 und Herr Fehling am Montag, 10.04.06 frei hatten, wurde Frau Jutta E. von Herrn Fehling gebeten, Andreas bezüglich des Mordes in dem Internet-Café zu befragen.*
>
> *Frau Jutta E. hat daraufhin Andreas am Montag, 10.04.06 angesprochen, ob er den Namen des Opfers im Internet-Café kennen würde und ob es einen dienstlichen Bezug zum Verfassungsschutz geben würde.*
>
> *Andreas Temme habe ihr gesagt, dass er das Opfer nicht kennen würde und er das Internet-Café nicht aufsuchen würde. Frau Jutta E. bat Andreas, den Namen des Opfers beim hiesigen ZK 10, Herrn M. abzuklären. Weiterhin gab Andreas Temme ihr gegenüber an, dass der Mond offensichtlich keinen regionalen Bezug hätte, da die Waffe bereits bei mehreren Taten im gesamten Bundesgebiet eingesetzt wurde.*
>
> *Noch an dem Montag habe sie aber selbst den Namen des Opfers aus der Zeitung erfahren und für sie war die Sache erledigt. Ob Andreas Temme noch beim ZK 10 war, ist ihr nicht bekannt.“*[107]

Frau Jutta E. hat das vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt:

---

[105] Vermerk Vorgespräch mit dem Beschuldigten Andreas Temme, Band 429 neu, PDF S. 13 f.
[106] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 123 f.
[107] Vermerk PP Nordhessen, MK Café vom 02.05.2006, Band 106 neu, PDF S. 176 f.

„Ich meine, dass ich nach dem Internetcafé gefragt habe und dass er sagte, er kennt das. Aber er hat nicht gesagt, dass er da war oder dass er da schon mal war. Das meine ich in Erinnerung zu haben. Ansonsten ging es eigentlich wirklich nur – – Mit zwei Sätzen habe ich ihm mitgeteilt, dass er bitte zum ZK10 in Kassel fahren sollte bzw. gehen sollte und nachfragen sollte, um wen es sich bei dem Toten handelte. Das war eigentlich alles. Er hat dann also gesagt, er kennt das Café. Das liegt aber auch auf seinem Heimweg. Deswegen habe ich mir dabei auch nichts gedacht."[108]

Außerdem habe Temme ihr gesagt, dass das Internetcafé in der Holländischen Straße (Tatort) sowie das Internetcafé in der Wolfhager Straße (Bereich der Außenstelle) für ihn als VM-Führer aus dienstlichen Gründen tabu seien, er dort also nicht hingehen würde.[109]

Im Ausschuss wurde Temme damit konfrontiert, dass er seine ehemalige Kollegin angelogen habe. Er bestritt dies nicht:

„Abg. Wissler: „Warum haben Sie denn damals Frau Jutta E., also Ihrem eigenen Amt gegenüber, gesagt, dass Sie das Opfer nicht kennen würden und das Internetcafé nicht aufsuchen würden?"

Z Temme: „Dass ich ihr das so gesagt habe, war Teil des Fehlers, dass ich mich über meine Aufenthalte dort nicht offenbart habe. In dem Moment, wenn ich gesagt hätte: „Ich kenne das Opfer, ich bin da gewesen", wäre ich ja an dem Punkt gewesen, dass ich mich dann auch hätte weiter äußern müssen und wahrscheinlich auch ziemlich nah dran. Wie gesagt, das war Teil des Fehlers, über den wir ja schon gesprochen haben.""[110]

Diese Aussage ist nicht schlüssig. Denn wenn es so gewesen wäre, dass Temme sich nicht bei der Polizei gemeldet hat, weil er sich im Tag geirrt hat, und ihm daher nicht bewusst war, dass er als Zeuge in Frage komme, hätte er seine Kollegin nicht anlügen müssen. Diese Aussage ist ein Beleg dafür, dass Temme sich bewusst nicht bei der Polizei gemeldet hat, um seine Rolle zu verschleiern und aus diesem Grund auch gegenüber seiner Kollegin nicht die Wahrheit gesagt hat.

Temme hat bestätigt, dass er am 10.04.2006 zum polizeilichen Staatsschutz gegangen sei. Zum Inhalt des Gesprächs gibt es unterschiedliche Aussagen. Während die Aussage von Jutta E. nahelegt, dass Temme zum Staatsschutz gegangen ist, um sich über den Mord an Halit Yozgat zu informieren, wird dies in einem Vermerk des polizeilichen Staatsschutzes anderes dargestellt:

„KOK F. bat Uz. [Anm.: Unterzeichner] um einen Vermerk, zum Aufenthalt des LfV Mitarbeiters TEMME auf hiesiger Dienststelle am Montag, d. 10.04.05.

Mit TEMME wurde von mir telefonisch vereinbart, dass er am oben genannten Datum, in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, zur hiesigen Dienststelle kommt, da Fragen meinerseits zu einer Demonstration im Zusammenhang mit den Mohammed Karikaturen, bestanden.

TEMME erschien in der genannten Zeit. Zur Demonstration konnte er nur wenige Fragen beantworten. Er hielt sich auf hiesiger Dienststelle nur kurzfristig (ca. 15 — 20 Minuten) auf. Thematisiert wurden ausschließlich Fotos der Demonstrationsteilnehmer.

Er war in seinem Verhalten völlig unauffällig.

---

[108] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 146 f.
[109] Ebd., S. 147.
[110] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 149.

Gez. Gerhard M."[111]

Eine ähnliche Aussage traf Temme selber in einer polizeilichen Vernehmung am 22.04.2006:

> *„An demselben Montagnachmittag war ich beim Polizeipräsidium Nordhessen, bei ZK 10 [Anm.: polizeilicher Staatsschutz], zu Besuch. Ich hatte einen Termin mit Herrn Gerhard M.. Dieser Termin hatte mit dem Mord nichts zu tun. Herr Gerhard M. erwähnte aber in dem Gespräch kurzzeitig die Tat. Ich selbst bin darauf nicht eingegangen.*"[112]

Gerhard M. wurde unter anderem hierzu im Untersuchungsausschuss befragt. Er sagte dabei, im Widerspruch zu seinem eigenen Vermerk, aus, dass Temme aus eigenem Anlass zum ZK 10 gekommen sei. Er habe nie einen Termin mit ihm vereinbart, sondern Temme sei immer einfach vorbeigekommen, wenn er Bedarf gehabt habe, mit dem ZK 10 zu sprechen.[113] Der Zeuge Gerhard M. sagte aus, es sei ein allgemeines Gespräch gewesen, und er könne sich nicht erinnern, ob der Mord an Halit Yozgat Thema gewesen sei. Auf Vorhalt der Aussage Temmes in dessen Beschuldigtenvernehmung sagte er, dass Temme, soweit er sich erinnere, ihn gefragt habe, ob ihm bezüglich des Mordes etwas bekannt sei, er darauf aber nicht reagiert habe.[114]

Temme wurde im Ausschuss ebenfalls dazu befragt. Im Gegensatz zu seiner polizeilichen Vernehmung im April 2006, sagte er aus, dass „auf jeden Fall" über dem Mord an Halit Yozgat am Rande gesprochen worden sei, genaue Erinnerungen habe er dazu aber nicht mehr.[115]

DIE LINKE ist davon überzeugt, dass Temme wegen dem Mord an Halit Yozgat am Montag nach der Tat beim ZK 10 gewesen ist. Inwiefern der Mord dann tatsächlich Thema gewesen ist, ließ sich leider nicht abschließend klären.

Temme versuchte Spuren zu verwischen

Als Temme am Tattag im Internetcafé gewesen ist, war er nachweislich auf der Website „ilove.de", wo er einen Account hatte. Über diesen Account konnte er durch die Polizei ermittelt werden, denn zur Erstellung des Accounts hatte er eine Telefonnummer angegeben, die auf ihn registriert gewesen ist.[116]

Temme hat diesen Account am 12.04.2006, sechs Tage nach der Tat, gelöscht. Auf die Frage, warum er zu diesem Zeitpunkt seinen Account gelöscht hatte, antwortete er im Untersuchungsausschuss:

> *„Zum einen hat ja diese ganze Sache einiges in Bewegung gebracht, auch wenn ich nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen habe und zur Polizei gegangen bin. Zum anderen hat es in dem Café, in dem ich öfter diese Seite besucht habe, einen schrecklichen Mord gegeben. Und ich habe mir dann gesagt: Jetzt, nein, das reicht. Da nicht weiter.*"[117]

---

[111] Vermerk des PP Nordhessen, ZK 10 vom 15.05.2005 [fälschlicherweise ist auf dem Vermerk 15.05.2006 abgedruckt, dabei handelt es sich um einen Tippfehler], Band 101, PDF S. 118.
[112] Beschuldigtenvernehmung Andreas Temme, 22.04.2006, Band 240, PDF S. 363.
[113] Gerhard M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 79.
[114] Gerhard M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 80.
[115] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 24.
[116] Vermerk vom 17.04.2006, betr. Auswertung der sichergestellten PCs nach verfahrensrelevanten Informationen, Band 100, PDF S. 150.
[117] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 114.

In seiner vorherigen Vernehmung im Untersuchungsausschuss hatte er noch ausgesagt, dass er sich wegen des Chattens auf der Flirt-Seite seiner Frau gegenüber nicht wohl gefühlt habe, und dass der Mord im Café wohl der letzte Anstoß gewesen sei, den Account zu löschen.[118]

Hier hat er also nach eigenen Angaben ein weiteres Mal eine Handlung aufgrund des Mordes im Internetcafé vorgenommen, obwohl er angeblich davon ausgegangen sei, am Tattag nicht vor Ort gewesen zu sein. Das ergibt keinen Sinn. Er hat mehrmals gesagt, dass ihn die Frage beschäftigt habe, wann genau er im Internetcafé gewesen sei, trotzdem sei er beim Löschen des Accounts nicht auf den Gedanken gekommen, nachzuschauen, wann er zuletzt im Internetcafé gechattet habe.[119] Außerdem kann nicht stimmen, dass er mit dem Chatten endgültig aufhören wollte, denn laut einem Vermerk der MK Café suchte er auch nach dem 12.04.2006 weiterhin über Internetforen Frauenkontakte.[120] Die einzige logische Erklärung, die es für das tatzeitnahe Löschen des Accounts gibt ist die, dass Temme versucht hat, Spuren, die zu ihm führen, zu verwischen.

Temme hat sich bei einem Treffen am 10.04.2006 mit dem V-Mann Benjamin Gärtner seltsam verhalten

Am Montag nach dem Mord war Temme nicht nur beim Staatsschutz, sondern hatte auch ein Treffen mit seinem VM aus dem Bereich Rechtsextremismus, Benjamin Gärtner, der die Nummer GP[121] 389 trug. Gärtner war im Jahr 2012 im Rahmen der Nachermittlungen zum NSU vom BKA zu diesem Treffen befragt worden. Folgender Auszug aus der Vernehmung ist besonders interessant:

> *„Frage:*
>
> *Wie sind Sie in dem Gespräch auf die Tat in der Holländischen Straße gekommen?*
>
> *Antwort:*
>
> *Wir haben uns — wie immer — ganz locker unterhalten. Ich war natürlich aufgrund der ganzen Presseveröffentlichungen neugierig. Ich habe mir gedacht, dass Alex [Anm.: Pseudonym Temmes gegenüber den VM] wegen seiner Tätigkeit mit Sicherheit darüber wissen müsse. Deswegen habe ich ihn gefragt, ob er etwas von der Schießerei mitbekommen hat. Bei dieser Frage wurde Alex plötzlich nervös. Das äußerte sich dahingehend, dass er anfing zu stottern. Normalerweise hat er sich während unseres Gespräches immer Notizen auf seinem kleinen Block gemacht. Als ich ihn auf die Schießerei hin anschob, hörte er auf einmal auf mit zu schreiben. Ich wusste nicht, wie ich diese Reaktion einstufen sollte. Zu seinem Allgemeinzustand kann ich nur sagen, dass ich ihn so noch nie gesehen hatte.*
>
> *Frage:*
>
> *Was hat er zu dem Sachverhalt in der Holländischen Straße gesagt?*
>
> *Antwort:*
>
> *Alex hat irgendwie auf diese Frage hin rumgedruckst. Er stotterte — wie gesagt — und meinte nur, dass dort jemand erschossen worden sei. Ich sagte dazu, dass ich das auch schon aus der Presse wusste.*

---

[118] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 127.
[119] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 124.
[120] Vermerk des LPP betreffend „Bundesweite Mordserie MK „Cafe" des PP Nordhessen" vom 12.06.2006, Band 468, PDF S. 113.
[121] „GP" bedeutet Gewährsperson.

Mir fällt jetzt noch ein, dass der Alex bei diesem Treffen besonders nervös war, weil er sonst sein Jackett auszog und über den Stuhl hängte. Bei diesem Treffen hat er das nicht gemacht. Er hat es angelassen. Außerdem hat er sich dauernd umgeschaut. Für mich hatte das den Eindruck, dass er sich beobachtet fühlte. Für mich war das an diesem Tag nicht der Alex, den ich von den sonstigen Treffen kannte.

Frage:

Haben Sie ihn wegen der Nervosität angesprochen?

Antwort:

Ja, mir ist natürlich dies sofort aufgefallen und ich habe ihn auch danach gefragt. Alex sagte nur zu mir, dass es ihm nicht gut ginge. Näher begründet hat er das nicht."[122]

Für die Glaubwürdigkeit der Schilderung des Gesprächs am 10.04.2006 spricht, dass seine Wahrnehmung des Gesprächs bereits im Jahr 2006 ansatzweise, wenn auch nicht so ausführlich, von Fehling, dem Leiter der LfV-Außenstelle Kassel, bei einer Befragung Gärtners notiert wurde. Denn im Dezember 2006 wurden die von Temme geführten VM durch Mitarbeiter des LfV befragt (da die polizeiliche Vernehmung durch die Sperrerklärung verhindert worden war, s.u.). In dem von Fehling angefertigten Vermerk des LfV zu dieser Befragung heißt es:

„Besondere Auffälligkeiten im Verhalten des VMF [Anm.: VM-Führers, gemeint ist Temme] waren von der GP 389 im März 2006 und bei dem letzten gemeinsamen Treffen im April 2006 bemerkt worden. Hier zeigte er sich „anders als sonst" mit "noch weniger Zeit" und somit ohne weitere Aufträge. Er habe im Verlaufe dieser Kontakte auffallend wenig gesprochen."[123]

Auch in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss hat Gärtner diese Darstellung wiederholt.[124] Als Temme im Ausschuss zu dem Treffen mit Gärtner am 10.04.2006 befragt wurde, sagte er:

„Aus eigener Erinnerung im Grunde genommen nichts. (...) Ich weiß, dass Herr Gärtner ausgesagt hat, dass ich wohl etwas durcheinander, fahrig gewirkt habe. Aber ich denke, dass das nach den Ereignissen auch durchaus erklärbar ist. Denn natürlich hat mich zum einen berührt, dass jemand, den ich zumindest vom Sehen her kannte, von den Besuchen dort her kannte, ermordet worden ist. Und die Nähe – ich dachte damals ja noch, es wären 24 Stunden als zeitliche Nähe – hat mir natürlich auch zu schaffen gemacht. Sicherlich war ich an dem Tag nicht so wie sonst. Das kann ich durchaus nachvollziehen."[125]

Die Darstellung von Gärtner erscheint glaubhaft, die Begründung von Temme hingegen überzeugt nicht. Es ist auffällig, dass er sein gesamtes ungewöhnliches Verhalten nach dem 06.04.2006 mit dem Mord erklärt, sich gleichzeitig aber nicht über seine wichtige Rolle als (zumindest) Tatortzeuge bewusst gewesen sein will. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Temme einen Ermittlungsauftrag für eine Quellenabfrage zur Česká-Mordserie hatte und Gärtner war eine seiner Quellen. Aber nicht er fragte Gärtner nach dem Mord, sondern dieser ihn.

---

[122] Zeugenvernehmung des Benjamin Gärtner durch das BKA am 26.04.2012, Band 145, PDF S. 160 ff, hier S. 266-268.
[123] Vermerk LfV vom 13.12.2006, Betreff: Befragung der GP 389 im Zusammenhang mit Führung durch 31.K03, Band 339 neu, PDF S. 154.
[124] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 18 ff.
[125] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 27.

Temme hat nur scheinbar bei Ermittlungsmaßnahmen kooperiert

Das Verhalten von Temme wurde vom Leiter der MK Café, Wetzel, und dem Staatsanwalt Wied als kooperativ bezeichnet.[126] Zugleich gab es aber Auffälligkeiten bei seinem Verhalten bei den Ermittlungen. Zum Aussageverhalten von Temme sagte Hoffmann, Leitender Kriminaldirektor beim PP Nordhessen:

> *„Der war für uns, ich sage jetzt mal ganz platt, wie ein Stück Seife. Immer wenn ich den greifen wollte, war er weg. Also er hat auch nie konkret die Fragen beantwortet, die wir gestellt haben, oder ist den Fragen ausgewichen."*[127]

Auch bei anderen Maßnahmen hatten Polizeibeamte das Gefühl, dass Temme sich nicht darauf einließ. So hat die Polizei mit Temme im Jahr 2009 ein „kognitives Interview" durchgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine polizeiliche Standardmaßnahme, sondern um eine bestimmte Befragungstechnik, bei der der Befragte in die zu untersuchende Situation zurückversetzt werden soll, um seine Erinnerungen aufzufrischen.[128] An dem kognitiven Interview wirkte Temme freiwillig mit. In dem Vermerk dazu heißt es unter „Einschätzungen des Psychologen Sch.":

> *„Herr Sch. sagte Herrn Uwe F. und mir im Anschluss an die Vernehmung, dass er Herrn Temme als ‚scheinangepasst' erlebt hat. Er hatte den Eindruck, dass Herr Temme sich nicht wirklich auf das kognitive Interview eingelassen hat.*
>
> *Eine „Verdrängung" einzelner Wahrnehmungen im Internet Cafe bzw. irgendeine Form von Amnesie hält Herr Sch. für unmöglich."*[129]

Eine weitere Maßnahme, an der Temme ebenfalls freiwillig mitwirkte, war eine Rekonstruktion der Tatabläufe im Internetcafé.[130] Dabei spielt Temme nach, wie er am Tattag von seinem Rechner aufsteht, vor und im Internetcafé nach Halit Yozgat sucht, anschließend 50 Cent auf den Tisch legt und das Internetcafé verlässt. Bei der Rekonstruktion ist auffällig, dass Temme, als er vom hinteren Raum in den vorderen Raum geht und dabei den Zwischenraum zwischen Wand und Schreibtisch passiert (die Stelle, an der Halit Yozgats Körper am Tattag gelegen hat), auffällig in die entgegengesetzte Richtung schaut, nämlich nach rechts oben. Weiterhin ist auffällig, dass er von vorne nicht nah an den Tisch herantritt, um die 50 Cent auf den Tisch zu legen, sondern aus größerer Entfernung in unnatürlicher, gestreckter Körperhaltung das Geld auf den Tisch legt.

Auch der Zeuge Karlheinz Sch. vom LPP sagte aus, dass er diese Darstellung von Temme eigenartig fand:

> *„Wir hatten diese Zeitabläufe. Ich denke, Hoffmann oder die MK hat Ihnen diese Zeitabläufe mal vorgetragen, wie knapp das Zeitfenster war, in welchem sich der damals Tatverdächtige Temme aufgehalten hat, und wie unglaubwürdig seine Einlassung war, dass er gar nichts mitgekriegt hat, und wenn Sie sich erinnern an die Rekonstruktion der Abläufe, wie er da so starr und vollkommen lebensfremd in den Himmel guckt, dass er ja nicht in den Verdacht gerät, den Toten oder den Sterbenden da hat liegen sehen. Ich weiß nicht, wie weit wir damals waren. Wir waren uns relativ sicher, er muss irgendetwas damit zu tun haben. Letztendlich blieb dann nur übrig: Er muss*

---

[126] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 22, Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 58.
[127] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 148.
[128] Vermerk über das kognitive Interview Andreas Temme vom 28.01.2009, Band 150, S. 246.
[129] Ebd., S. 249 f.
[130] Tatortrekonstruktion mit Andreas Temme, Band 239, VTS_01_1.VOB.

irgendetwas damit zu tun haben. Wenn er nicht selbst geschossen hat, dann hat er, was weiß ich, die Waffe reingebracht, die Waffe rausgebracht. Irgendetwas muss er damit zu tun haben.“[131]

Temme hat sich zu dem Rekonstruktionsvideo folgendermaßen geäußert:

„Abg. Nancy Faeser: (...) Man hat ja gesehen, als Sie die Münze vermeintlich hingelegt haben, um das nachzuspielen, dass Sie beim Hinlegen der Münze weggeguckt haben. Würden Sie denn sagen, dass Sie das damals auch so gemacht haben, oder gucken Sie in der Regel hin, wenn Sie irgendwo was hinlegen?

Z Temme: Normalerweise – – Ich habe wahrscheinlich schon hingeguckt, wo ich die Münze hinlege. Deswegen habe ich trotzdem das Opfer nicht gesehen. Ich habe ja vorhin schon auf die Frage, die auch mit dem Video zu tun hatte, gesagt: Natürlich ist die Situation, unter diesen Umständen ein solches Video zu drehen, eine ganz besondere. Ich weiß nicht, vielleicht können Sie da ja tatsächlich einen Psychologen zurate ziehen, der Ihnen das bestätigt oder verneint, ob man in dieser Situation genauso reagieren kann wie in der echten Situation. Also, ich habe das Opfer nicht gesehen. Natürlich habe ich auf den Tisch geguckt – auf den Tisch –, als ich die Münze hingelegt habe, aber nicht dahinter.

Abg. Nancy Faeser: Und da sind Ihnen keine Blutflecken aufgefallen auf dem Tisch?

Z Temme: Nein.“[132]

Dafür, dass Temme während der Rekonstruktion also nicht in die Richtung der Tischplatte guckte, obwohl er angeblich nach Halit Yozgat suchte und der vorher dort gesessen hatte, hat er also keine überzeugende Erklärung.

Fazit

Aus dem beschriebenen Verhalten von Temme in den Tagen nach dem Mord und während der Ermittlungen ergibt sich aus Sicht der LINKEN, dass Temme zur Tatzeit am Tatort gewesen ist, bewusst seine Anwesenheit am Tatort versucht hat zu verschleiern und seine Beobachtungen dort bis heute nicht offenbart hat. Dieses Verhalten kann aus Sicht der LINKEN nur so begründet werden, dass Temme am Tatort zumindest etwas von dem Mord mitbekommen bzw. die Leiche gesehen hat.

2.1.1.2 Wusste Temme vorher, dass in dem Internetcafé etwas passiert?

Eine wesentliche Frage ist, ob Temme vor dem Mord Informationen vorlagen, dass im Internetcafé etwas passieren würde, und er deswegen dort war, oder ob er zufällig am Tatort gewesen ist. Auch bei den Ermittlungen im Jahr 2006 haben diese Überlegungen bereits eine Rolle gespielt:

„Auf der anderen Seite, wenn man weiß, dass diese Tat zu einer Mordserie gehört, bei der es bislang nicht möglich war, nur annähernd an eine Aufklärung ranzukommen, und plötzlich ist ein Mitarbeiter eines Verfassungsschutzes dort drin, ist die spannende Frage: Weiß der Verfassungsschutz mehr als das, was wir zu dem Sachverhalt wissen? Oder hat er bis jetzt dazu geschwiegen? Oder hat der Herr

[131] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 49.
[132] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 99 f.

Temme vielleicht den Auftrag gehabt, dorthin zu gehen, um Erkenntnisse, die er von seinen VMs erlangt hatte über eine – – Ich sage es jetzt mal theoretisch: Der hat eine rechte Quelle geführt. Und die rechte Quelle hat gesagt: Pass mal auf, es kann sein, dass da irgendwas passiert. Da sind Leute unterwegs, die ermorden türkische Kleingewerbetreibende. Guck doch mal nach, was du da rausfinden kannst. – Und dann geht Herr Temme dahin und sitzt plötzlich da drin, als tatsächlich diese Tat passiert. Das wäre theoretisch denkbar gewesen."[133]

Diese Frage ist nach 2011 auch in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert worden, weil auch bundesweit gesehen die Rolle der verschiedenen Verfassungsschutzbehörden und ihrer V-Personen im NSU-Komplex große Fragen aufgeworfen hat (Vernichten von wesentlichen Akten im BfV nach der Selbstenttarnung des NSU, Arbeitsverhältnis zwischen V-Mann und NSU-Terroristen und weitere V-Personen im direkten Umfeld des NSU, eigenartige Todesumstände einiger wichtiger Zeugen im NSU-Komplex, Vorliegen einer CD mit der Aufschrift „NSU/NSDAP" beim BfV usw.).[134]

Gegen die Annahme, dass er vorher Informationen hatte, spricht, dass er sich vor dem Mord nicht konspirativ verhalten hat, für die anderen Besucher des Internetcafés identifizierbar war und er durch das Einloggen in seinem persönlichen ilove-Account auch für die Polizei identifizierbar war.

Allerdings gibt es auch mehrere Indizien, die dafür sprechen, dass ihm Informationen vorgelegen haben. Dafür spricht erstens die Tatsache, dass er kurz vor dem Mord den dienstlichen Auftrag erhalten hatte, sich in der Mordserie bei den von ihm geführten VM umzuhören. Zweitens, es fand ein Telefonat zwischen ihm und dem LfV-Geheimschutzbeauftragten Hess statt, das impliziert, dass er vorher etwas wusste. Es gab drittens ein Telefonat, das er mit seinem VM aus dem Bereich Rechtsextremismus, Benjamin Gärtner, kurz vor der Tat geführt hat. Und viertens der Umstand, dass ihm bereits am Morgen des 10.04.2006 bekannt gewesen ist, dass es sich um eine bundesweite Mordserie, die immer mit der gleichen Waffe begangen wurde, handelt. Diese vier Tatsachen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

Der dienstliche Auftrag, wegen der Mordserie Nachforschungen anzustellen

Temme hatte den dienstlichen Auftrag, wegen der Mordserie Nachforschungen anzustellen und hat diesen auch zur Kenntnis genommen. Temme hatte als Zeuge im ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages noch behauptet, dienstlich sei die Mordserie kein Thema gewesen.[135] Im hessischen Untersuchungsausschuss konnte ihm im durch ein Dokument, welches dem Ausschuss auf Antrag der LINKEN zugesandt wurde, und dem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages nicht vorgelegen hatte, das Gegenteil bewiesen werden.[136] Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

---

[133] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 137. Er sagte dies zu der Frage, warum die Ermittler bei der Hausdurchsuchung die Lage neu bewertet haben, als sie erfuhren, dass Temme Mitarbeiter des LfV ist.

[134] Zum Stand der Aufklärung dieser und weiterer Fragen siehe beispielsweise die Abschlussberichte des Deutschen Bundestags zum I. und II. NSU-Untersuchungsausschuss, Drs. Nr. 17/14600, Drs. Nr. 18/12950.

[135] Stenographisches Protokoll der 27. Sitzung des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (17. Wahlperiode) am 11.09.2012, S. 19, 20.

[136] Wegen der Aussage im Bundestag hat die Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag Strafanzeige gegen Temme wegen des Verdachts der Falschaussage gestellt.

Die Vorgesetzte von Temme, Frau Pilling, schrieb am 24.03.2006 eine E-Mail, die an alle V-Mann-Führer gehen sollte. In der Mail heißt es:

> *„Hallo und guten Morgen,*
>
> *hier komme ich endlich mal wieder und noch kurz vor meinem Urlaub – ich weiß noch, wie man das schreibt und wie man ihn macht – mit ein paar Informationen rüber.*
>
> *Ausländer: Am 6. April will/soll die IGMG diverse Versammlungen wegen der Mohammed-Karikaturen durchführen wollen. Gibt es dazu Hinweise???*
>
> *Seit 2000 gab es in Nürnberg, München, Hamburg und Rostock insgesamt sieben Tötungsdelikte gegen polizeilich nicht auffällige Türken mit einem geschäftlichen Bezug (nur ein Grieche war dabei), die nach Ermittlungen aber auch BtM, Spielwesen etc. zugeordnet werden konnten. Zugleich gibt es in Einzelfällen aber auch Hinweise auf PKK oder Graue Wölfe. In der „Hürriyet" wurde über die Taten berichtet (zuletzt Juni 2005). Die Tatwaffe ist immer ein und dieselbe, aber keiner weiß etwas darüber. Wird über diese Dinge geredet? Sind die Ermordungen – am helllichten Tag (in der Regel im Geschäft der Opfer) – besprochen worden? Gibt es Dinge, die VM dazu sagen könnten? Ein Opfer arbeitete z. B. bei einem Kebab- Grill in Rostock, ein anderes bei einem Döner-Imbiss in Nürnberg..."*[137]

Anlass für diese Mail von Pilling war ein Treffen zwischen Beamten des LfV und des BKA, welches kurz vorher stattgefunden hatte (siehe 2.1.2.2).

Im Jahr 2006 hat Temme in keiner seiner Vernehmungen und zu keinem anderen Zeitpunkt gegenüber der Polizei geäußert, dass er einen dienstlichen Auftrag hatte, sich in der Mordserie umzuhören. Auch bei seiner Vernehmung vor dem NSU-Untersuchungsausschuss im Bundestag gab er auf Nachfrage an, nicht dienstlich mit der Mordserie befasst gewesen zu sein.

Durch mehrere Zeugenaussagen konnte im Untersuchungsausschuss herausgearbeitet werden, dass in der Außenstelle Kassel im Jahr 2006 nur ein Computer vorhanden war, der durch ein behördeninternes Netz mit dem Hauptsitz des LfV in Wiesbaden verbunden gewesen ist, sodass Mails in der Außenstelle ausgedruckt und von denjenigen, die den Ausdruck zur Kenntnis genommen haben, abgezeichnet wurden.[138] Dieser Ausdruck mit den Unterschriften der Beamten war in der Außenstelle Kassel noch vorhanden und wurde dem Ausschuss auf ausdrücklichen Antrag der LINKEN geliefert. Temmes Unterschrift auf diesem Ausdruck war eindeutig zu identifizieren, auch er selber bestätigte in seiner dritten Vernehmung im Untersuchungsausschuss, dass es sich um seine Unterschrift handelt und er somit die Mail zur Kenntnis genommen hatte.[139]

Zu seinen vorherigen, gegensätzlichen Aussagen sagte Temme, er habe zum Zeitpunkt der Befragung im Bundestag keinerlei Erinnerung an die E-Mail gehabt und sie deswegen in seiner Antwort nicht berücksichtigen können.[140] Dass es sich aber unzweifelhaft um einen dienstlichen Auftrag handelt, wenn auch in einer ungewöhnlichen Form, hat Temme im Untersuchungsausschuss bestätigt.[141] Dass er diesen Auftrag im Jahr 2006 nicht in Verbindung mit dem Mord an Halit Yozgat gebracht hat und ihn vergessen haben will, erscheint wenig glaubhaft.

---

[137] Mail von Frau Pilling, 24.03.2006, Band 1545, PDF S. 2.
[138] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 135; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 31.
[139] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 75.
[140] Ebd., S. 76.
[141] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 54.

Inwiefern Temme aufgrund dieses dienstlichen Auftrages seine Quellen zu der Mordserie befragt hat, und ob er dadurch einen Hinweis auf den geplanten Mord an Halit Yozgat bekommen hat, ist unklar. Er selbst sagte dazu lediglich, dass wenn er jemanden zu der Mordserie gefragt und dazu Erkenntnisse bekommen hätte, dann wären ihm die Erkenntnisse und die Mail von Frau Pilling sicherlich in Erinnerung geblieben.[142] Nachweisbar ist aber, dass er diesen Auftrag hatte, ihn abgezeichnet hat und ihn über Jahre verschwiegen hat.

Telefonat mit Hess

Am 09.04.2006 führte Temme ein Telefonat mit dem Geheimschutzbeauftragten des LfV, Hess, das im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen Temme abgehört wurde. Als der Inhalt des Telefonats öffentlich bekannt wurde,[143] war das mediale Echo groß, denn Hess sagte in dem Telefonat:

> *„Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren."*

Er riet ihm außerdem, bei seinen Aussagen, „so nah wie möglich an der Wahrheit" zu bleiben.[144] Das Telefonat war bei der Telekommunikationsüberwachung bei Temme aufgezeichnet worden, die Polizeibeamtin Angela Sch. hatte die Aufgabe die Telefonate anzuhören und relevante Inhalte zu notieren. Der Untersuchungsausschuss hat sowohl Temme, Hess als auch Angela Sch. zu den Inhalten des Telefonats befragt.

Zur Erklärung, wie er den Satz „...bitte nicht vorbei fahren" gemeint hat, antwortete Hess:

> *„Ja, gut, muss ich meine Erinnerung bemühen. Da er angerufen hat, ich zurückgerufen habe, ist der Einstieg wahrscheinlich etwas ironisch zu verstehen, nach dem Motto: Na ja, es ist immerhin – ergibt sich ja auch aus dem Gespräch – ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes. Dass man dann, ja, ironischerweise, einem sagt, na ja – in Kurzform –: Wenn dann so was droht, dann besser nicht zur falschen Zeit am falschen Ort sein – – Das wäre dasselbe."*[145]

Im Verlauf der Ausschusssitzung wurde noch weiter nachgefragt:

> *„Abg. René Rock: Okay. Sie haben ja ausgeführt, dieser Satz „Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren" sei ironisch gemeint. Können Sie mir mal erklären, was daran die Ironie ist, welcher Teil dieses Satzes ironisch ist?*
>
> *Z Hess: Na ja, was die Polizei sozusagen auch mit unterstellt hat oder auch andere unterstellen: Dass irgendeiner beim Verfassungsschutz dann sozusagen in der Nähe eines Mordes anwesend ist, nicht. Dann sagt man eben so einen Satz.*
>
> *Abg. René Rock: Ja, aber Sie – –*
>
> *Z Hess: Welchen Sinn soll denn das Ganze haben?*
>
> *Abg. René Rock: Ja, welchen Sinn? Sie haben gesagt, es sei ironisch, und ich möchte herausfinden, was an dem Satz in irgendeiner Art und Weise ironisch ist.*

---

[142] Ebd., S. 55.
[143] *Aust/Hinrichs/Laabs*, „Wie nah war der Verfassungsschutz den NSU-Mördern?", veröffentlicht am 01.03.2015: https://www.welt.de/politik/deutschland/article137918258/Wie-nah-war-der-Verfassungsschutz-den-NSU-Moerdern.html, zuletzt abgerufen am 04.01.2018.
[144] Wortprotokoll zu Gespräch am 09.05.2006, Band 424, S. 38 ff.
[145] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 58.

Z Hess: Aus dem ganzen Gespräch ergibt sich doch, ja, ich würde sagen, für alle Beteiligten eine belastende Situation, auch für den T., und deswegen dieser Satz. Wenn man sozusagen gewusst hätte, was da passiert, vorher gewusst hätte, was da passiert, dann wäre man natürlich da nicht vorbeigefahren, dann hätte man allen Beteiligten sehr viele Probleme erspart. Und das in dieser Ironie, nicht.

Abg. René Rock: Man kann natürlich – –

Z Hess: „Wärst du nicht da gewesen, hättest du dir vielleicht viele Problem erspart."

Abg. René Rock: Aber so, wie Sie es formuliert haben, kann man auch daraus lesen, dass man das auch ein bisschen anders verstehen kann."[146]

Temme wurde gefragt, wie er den Satz interpretiert habe, darauf sagte er:

„Ich habe ja diesen Satz vor einiger Zeit das erste Mal dann auch in den Medien gelesen und habe dann auch darüber nachgedacht, ob ich mich dran erinnere, ob das irgendwas bei mir wieder hervorruft, irgendwie die Erinnerung. Ich habe es für mich dann eigentlich so gedeutet – ich weiß natürlich nicht, was ich damals empfunden habe; so wie ich mich eben gehört habe, war ich offensichtlich ziemlich niedergeschlagen –, dass Herr Hess wohl auch relativ deutlich gemerkt hat, wie es mir ging, in diesem Telefonat, und er irgendwie versucht hat, das Gespräch ein bisschen aufzulockern, weil ich denke, dieses Gespräch mit mir, so wie ich mich in dieser einen Minute gerade erlebt habe, wäre sicherlich sehr mühsam gewesen."[147]

Auch die Zeugin Angela Sch. hat dem Satz damals keine besondere Bedeutung beigemessen und ihn deswegen nicht ins Kurzprotokoll aufgenommen.[148] Allerdings hatte sie auch keine Aktenkenntnis, was den Fall betrifft.[149]

Diese Interpretation, dass es sich um einen „ironischen", „scherzhaften" oder belanglosen Satz gehandelt hat, macht sich der Abschlussbericht von CDU/Grünen zu Eigen.[150] DIE LINKE hingegen überzeugt das nicht. Das Telefonat ist an keiner anderen Stelle „ironisch", auch die Erklärung, es sei „zur Auflockerung des Gesprächs" gesagt worden, macht wenig Sinn, da er ganz am Anfang, direkt nach der Begrüßung und der Feststellung, dass es keine einfache Situation für Temme gewesen sei, gefallen ist.[151]

Die Erklärung, dass LfV-Beamte angewiesen sind, bei Kenntnis von bevorstehenden Straftaten sich fernzuhalten, so wie es der Wortlaut nahelegt, ist überzeugender, besonders dann, wenn man auch die weitere Aussage des Telefonats, den Rat „möglichst nah an der Wahrheit bleiben", heranzieht.

Zu der Formulierung, Temme solle „so nah wie möglich bei der Wahrheit bleiben", sagte Hess, er habe damit zum Ausdruck bringen wollen, dass Temme die Wahrheit sagen soll, unter Beachtung der Verschlusssachenanweisung.[152] Die Verschlusssachenanweisung ist eine Dienstvorschrift, aus der sich ergibt,

---

[146] Ebd., S. 81 f.
[147] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 119.
[148] Angela Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 11.
[149] Ebd., S. 10.
[150] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 687 f.
[151] Wortprotokoll zu Gespräch am 09.05.2006, Band 424, S. 38 ff.
[152] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 59: *„Das ergibt sich ja aus dem ganzen Inhalt des Telefonats. Er sollte das so verstehen, bei der Wahrheit zu bleiben. Dabei war ihm als Verfassungsschützer ja bekannt, dass er die Verschlusssachenanweisung einzuhalten hat. Das muss er immer bei seinen Aussagen berücksichtigen. Ansonsten habe ich ja das alles präzisiert: alles zu sagen, was er weiß, und immer alles genau wie es sich abgespielt hat. Ich glaube, das ist so oft vorgekommen in dem Telefonat, häufiger kann man es fast gar nicht anbringen. Weil es eben ein Grundsatz und Grundanliegen von mir immer ist, dass die Leute – – Ich habe es ja dann auch, glaube ich, noch einmal ausgeführt. Wenn man meint, man macht sich das Leben einfacher, dann vielleicht davon abzuweichen: Bitte davon Abstand nehmen und*

wie mit geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen umzugehen ist. Hess konkretisierte seine Aussage in einer weiteren Vernehmung im Untersuchungsausschuss dahingehend, dass er damit meinte, dass Temme zum Beispiel keine Auskünfte hinsichtlich der Klarnamen der V-Personen, die er führte, geben sollte.[153]

Temme wurde befragt, ob er diese Aussage von Hess ebenso verstanden habe. Darauf sagte er:

> *„Z Temme: Ich denke, dass mir das nicht so bewusst geworden wäre. Für mich war es ja auch so. Ich war privat in diesem Internetcafé. Dieses Internetcafé hatte keinen dienstlichen Bezug zu uns. Der Betreiber hatte niemals dienstlichen Bezug zu uns, sonst wäre ich ja da gar nicht hingegangen. Deswegen war es für mich so weit, auch was die Vernehmung bei der Polizei betrifft, ein Problem, das mich betraf und nicht die Dienststelle. Deswegen hatte ich sicherlich, wie ich es vorhin sagte, auch kein Problem damit, von Anfang an mit der Polizei zu sprechen, auch ohne Aussagegenehmigung."*[154]

Schon der Gesprächsadressat Temme hat demnach die Aussage nicht so interpretiert, wie Hess sie verstanden wissen wollte. Gerade, wenn es Hess darum gegangen wäre, dass Temme aus Sicht des LfV geheimhaltungsbedürftige Tatsachen nicht preisgeben dürfe, hätte er dies unmissverständlicher zum Ausdruck bringen müssen. Diese Interpretation ist aber fernliegend, da Hess an keiner Stelle im Telefonat auf die V-Leute oder andere möglicherweise geheimhaltungsbedürftige Umstände Bezug nimmt. Die Einschränkung „so nah wie möglich" ergibt nur Sinn dahingehend, dass Temme eben nicht die ganze Wahrheit sagen soll, zumal Hess diese Aussage im Telefonat an zwei Stellen trifft.

Telefonat mit Temmes V-Mann aus dem rechtsextremen Bereich, Benjamin Gärtner

Am 06.04.2006 um 16:11 Uhr kam es zu einem Telefonat mit einer Dauer von 688 Sekunden zwischen Temme und dem von ihm geführten V-Mann Benjamin Gärtner. Kurz danach machte sich Temme auf den Weg zum Internetcafé in der Holländischen Straße, wo wenig später Halit Yozgat erschossen wurde.

Dieses Telefonat war den Ermittlern während des Ermittlungsverfahrens gegen Temme im Jahr 2006 noch nicht bekannt, da bei den Ermittlungen im Jahr 2006 die entsprechenden Funkzellendaten nur mit Verzögerung vorlagen und eine Auswertung der nachträglich gelieferten Daten unterblieb. Erst nach der Selbstenttarnung des NSU wurde durch die nun angelaufenen Ermittlungen im Rahmen einer erneuten Auswertung der Telekommunikationsmassedaten das Telefonat bekannt.[155]

Sowohl Temme als auch Gärtner gaben bei ihren Vernehmungen im Untersuchungsausschuss an, sich an den Inhalt des Telefonats nicht erinnern zu können.[156] Temme ergänzte aber, er sei danach auch im Jahr 2012 vom Generalbundesanwalt gefragt worden, habe sich nicht erinnern können. Anschließend habe er aber in seine alten Kalender geguckt und gemeinsam mit dem Polizeibeamten Wetzel rekonstruiert, dass er Gärtner, der ihn mittags nicht erreicht hatte, um 16:11 Uhr zurückgerufen haben müsse, und sie den Termin am 10.04.2006 ausgemacht

---

immer bei der Wahrheit bleiben. Ich hätte auch formulieren können – darüber lässt sich dann auch immer streiten –: nicht lügen. Das trifft dasselbe."

[153] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 68.

[154] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 147.

[155] Siehe dazu ausführlich: Abschlussbericht des Deutschen Bundestages zum II. NSU – Untersuchungsausschuss, Drs. Nr. 18/12950.

[156] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 15, Temme, Sitzungsprotokoll.

haben müssten.[157] Das wäre eine mögliche Erklärung, allerdings ist auffällig, dass das Telefonat mit über elf Minuten Dauer sehr lang ist für eine gewöhnliche Terminvereinbarung.

Der Ausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es nicht wahrscheinlicher ist, dass Temme von Gärtner bei dem Telefonat Informationen über die Česká-Serie bekommen hat. Naheliegend ist es deshalb, weil seit der Enttarnung des NSU im Jahr 2011 klar ist, dass die Täter im Bereich Rechtsextremismus zu suchen sind, Gärtner Temmes Quelle aus diesem Bereich war und er direkt danach zum Tatort gefahren ist. Zur Untersuchung dieses Sachverhalts hat der Untersuchungsausschuss versucht herauszufinden, ob Gärtner Kontakt zum oder Wissen über den NSU gehabt hat, und seine Rolle in der Szene sowie sein Umfeld beleuchtet.

Gärtners Rolle in der rechtsextremen Szene

Gärtner war nach eigenen Angaben seit 1997 in der rechten Szene Kassels innerhalb der „Kameradschaft Kassel", in der sein Stiefbruder Christian Wenzel der Anführer war, aktiv.[158] Sie seien zusammen auf Demonstrationen gefahren und hätten zusammen gefeiert, außerdem pflegten sie Kontakt zu anderen Neonazis aus Mühlhausen in Thüringen. Auch der Neonazi Michel F. sei bei der Kameradschaft Kassel aktiv gewesen, bevor er zum Sturm 18[159] wechselte. Gärtner bezeichnete F. als seinen „früheren besten Freund."[160] Kurz bevor Gärtner im Jahr 2002 zur Bundeswehr ging, habe er aber aufgehört, in der rechten Szene aktiv zu sein.[161]

Auch aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass Gärtner seit ca. 1997, seinem Stiefbruder Wenzel folgend, in der Szene aktiv wurde. Allerdings lässt sich nicht feststellen, dass er seit 2002 nicht mehr aktiv in der Szene geworden ist. So wurde im Jahr 2006 noch gegen ihn und weitere einschlägig bekannte Neonazis wegen des Verwendens verfassungsfeindlicher Symbole ermittelt. Im Jahr 2008 stand er, ebenfalls mit anderen Neonazis, im Verdacht eine Körperverletzung begangen zu haben.[162] Diesen Widerspruch erklärte Gärtner so, dass er zwar nicht mehr richtig aktiv gewesen sei, allerdings noch Kontakt zu „den Leuten" gehabt habe und einige auch enge Freunde gewesen seien.[163] Bezüglich der Kontakte zu Neonazis aus Thüringen, dem Herkunftsbundesland des NSU, horchte der Ausschuss auf, als Gärtners Stiefbruder Wenzel als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss aussagte, Gärtner sei mit Neonazis aus Rudolstadt in Kontakt gewesen.[164] Anhaltspunkte dafür, dass dies zutreffend ist, finden sich in den Unterlagen allerdings nicht, wohl aber Hinweise darauf, dass Gärtner mit Neonazis aus dem Raum Mühlhausen bekannt war, die allerdings bislang nicht als mögliche Kontaktpersonen von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt gelten.[165]

Insgesamt stellt sich auch aus Sicht der LINKEN die Rolle Gärtners so dar, dass er gut bekannt mit einigen aktiven Neonazis gewesen ist, und sich in einem rechtsradikalen Freundeskreis bewegt oder bewegt hat. Eine Führungsrolle in der Szene hatte er aber nach Aktenlage und auch nach Aussagen der Zeugen im

[157] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18.
[158] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7 ff.
[159] Zu Sturm 18 siehe Kapitel rechte Szene. Die Zahl 18 steht für A und H, die Initialen Adolf Hitlers.
[160] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7 ff.
[161] Ebd., S. 11.
[162] PP Nordhessen, ZK 10, „Zusammenfassung Erkenntnisse Delikte Gärtner", Band 146, PDF S. 31 ff., hier: S. 36.
[163] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 88.
[164] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 80.
[165] Vermerk BKA, BAO Trio vom 10.02.2012 betreffend „weitere Abklärung der Person Benjamin Gärtner", Band 145, PDF S. 40 ff., hier S. 42.

Untersuchungsausschuss nicht inne. Interessant ist allerdings sein enges Verhältnis zu seinem Stiefbruder Christian Wenzel, der enge Kontakte zu Blood & Honour Nordhessen pflegte (siehe 2.2.2.1). Auch sein Kontakt zum Oidoxie-Streetfighting Crew Mitglied Michel F. ist ein interessanter Aspekt.

Anwerbung von Gärtner durch den MAD

Im Jahr 2002 leistete Gärtner seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr ab. Da es ihm dort gut gefiel, stellte er einen Antrag darauf, Soldat auf Zeit zu werden.[166] Während der Prüfung seines Antrages wand sich der MAD (Militärische Abschirmdienst) an Gärtner, um ihn als Quelle für einen Geheimdienst anzuwerben.[167] Laut Vermerk zum Anwerbegespräch mit dem MAD vom 11.09.2002 machte er neben persönlichen Angaben auch Ausführungen zur rechten Szene.[168] So berichtete er von einer Sommersonnenwendfeier in Neustadt bei Halle im Juni 2000, über drei verschiedene NPD-Demonstrationen in den Jahren 2000 und 2001 in Berlin und über eine Massenschlägerei im Juni 2000, bei der er ebenfalls zugegen gewesen ist. Zu den ihm vorgehaltenen Demonstrationen in Mühlhausen und in Gotha hatte er geantwortet, sich nicht erinnern zu können. Zur Szene in Kassel machte er ebenfalls Angaben. Nach seinen Kenntnissen gäbe es drei Gruppen: Sturm 18 um Stanley R., eine um Markus E., deren Namen er nicht kenne, und die Kameradschaft Kassel von seinem Stiefbruder Christian Wenzel. Er benannte einige Mitglieder der Kameradschaft Kassel und gab zwei Treffpunkte der Gruppierung an.

Im Vermerk heißt es, dass Gärtner zu Beginn erklärt habe, so ein Gespräch schon lange gesucht zu haben. Er habe sich mit dem Gedanken getragen, sich in Kassel der Polizei oder dem LfV zu offenbaren, um auf diesem Weg seinen Ausstieg aus der Szene, etwa im Dezember 2001, glaubhaft machen zu können. Er habe zugesagt, Informationen aus der Kasseler Szene beschaffen zu wollen, auch habe er keine Probleme damit, über seinen Bruder Wenzel zu sprechen, trotz der hohen Wertschätzung ihm gegenüber. Als Motiv für seine Bereitschaft, Informationen zu beschaffen, gab er die Hoffnung an, darüber eine wohlwollende Entscheidung bezüglich des Antrages, Zeitsoldat zu werden, zu erhalten. Zudem bekäme er Geld dafür.

Gärtner gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass es nicht zutreffend sei, dass er ein Gespräch mit dem LfV gesucht habe, und er habe auch nicht gesagt, dass er über seinen Bruder berichten werde, im Gegenteil, er habe dies ausgeschlossen.[169] Seine Motivation, sich dennoch als Quelle anzubieten, sei gewesen, dass er gehofft habe, doch als Zeitsoldat angenommen zu werden. Außerdem habe er keine andere Möglichkeit gesehen, nach der Bundeswehrzeit Geld zu verdienen.[170] Als Zeitsoldat sei er aber wegen seiner Zugehörigkeit zur rechten Szene nicht angenommen worden.[171]

---

[166] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 54.
[167] Ebd.
[168] Vermerk betreffend „Zielperson einer Forschungs- und Werbungsaktion, hier: Fall „GEMÜSE", Band 145, PDF S. 116 ff.
[169] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 57, 59.
[170] Ebd., S. 57.
[171] Ebd., S. 54.

Weiter sagte er, dass er trotz gelegentlichem Kontakt, eigentlich schon aus der rechten Szene ausgestiegen gewesen sei, durch die Tätigkeit als VM sei er aber veranlasst worden, wieder einzusteigen.[172]

Gärtner als Informant über die Deutsche Partei

Gärtner wurde nach der Anwerbung VM des LfV, er wurde unter der Bezeichnung „GP 389" bzw. „Gemüse" geführt.[173] Zunächst wurde er von Fehling geführt, danach führte ihn Temme ab November 2003. Nach Angaben von Temme und seiner Vorgesetzten Pilling hatte bereits Fehling beabsichtigt, aufgrund des geringen Informationsaufkommens durch Gärtner über die rechte Szene, diesen stattdessen auf die „Deutsche Partei" (DP, siehe auch 2.2.2.7) anzusetzen. Grund dafür sei unter anderem gewesen, dass mehrere Neonazis aus Kassel Mitgliedsanträge bei der DP gestellt hätten.[174] Auch aus den von Temme angefertigten Treffberichten[175] geht hervor, dass Gärtner Informationen über die DP geliefert habe. So heißt es bspw. im Jahresbericht[176] 2004 zu Gärtner:

> *„Die GP [Anm.: Gewährsperson, gemeint ist Gärtner] hatte seit Ende 2003 weisungsgemäß ihre Annäherung an die Deutsche Partei (DP) betrieben. Sie ist seit Anfang 2004 Mitglied der DP."*[177]

Auch der Neonazi Michel F. (siehe 2.2) sei laut Treffberichten, die Temme über die Treffen mit Gärtner angefertigt hat, Mitglied der DP gewesen. So heißt es z. B. in einem Treffbericht, F. habe Gärtner berichtet, Mitglied der DP zu sein.[178] In einem anderen heißt es gar:

> *„Die Quelle [Anm.: Gärtner] teilte weiter mit, dass, F., der der DP-Gruppe in Kassel angehört, von Stanley R. aus der Skinheadgruppe "Sturm 18" ausgeschlossen worden sein soll. Grund wäre seine gemäßigte Haltung und seine Fixierung auf die Arbeit in der Deutschen Partei."*[179]

Dass dies äußerst zweifelhaft ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass F. sich im Zeitraum zwischen Dezember 2006 und März 2007 „Sturm 18" auf den Bauch tätowieren ließ.[180] Nach den Vernehmungen von Gärtner und F. im Ausschuss stellt sich für DIE LINKE die Frage, ob überhaupt irgendetwas, was Temme über Gärtner in seinen Treffberichten geschrieben hat, den Tatsachen entspricht. So gaben sowohl Gärtner als auch F. an, nicht zu wissen, was die DP ist, und dort niemals Mitglied gewesen zu sein.[181] Beide wirkten, bezogen auf

---

[172] Ebd., S. 58.
[173] Wie genau die Übergabe zwischen MAD und LfV gestaltet war, kann hier nicht berichtet werden, da darüber keine nicht als Geheimsache eingestuften Akten vorliegen.
[174] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 18 f., 56 f.; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 75.
[175] Treffberichte sind Berichte, die über die Treffen von VM-Führern und den von ihnen geführten Quellen angefertigt werden.
[176] Zu den jeweiligen V-Männern werden im LfV Jahresberichte angefertigt.
[177] Vermerk vom 08.02.2005 betreffend „GP 389, hier: Jahresbericht 2004", Band 46, PDF S. 27.
[178] Treffbericht vom 15.03.2005, Band 145, PDF S. 103 ff.
[179] Treffbericht vom 18.07.2005, Band 145, PDF S. 109 ff., hier S. 111.
[180] Vermerk BKA, BAO TRIO vom 10.02.2012 betreffend „Personenspur Andreas Temme", Band 145, PDF S. 50 ff., hier S. 54.
[181] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 29, 31, Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 172, 196.

diese Aussage, glaubwürdig. Gärtner sagte im Untersuchungsausschuss zudem aus, kurzzeitig Mitglied der Republikaner gewesen zu sein, und dort sogar die Funktion des Kreisschatzmeisters innegehabt hätte.[182]

Aufgrund dieser Widersprüche beantragten DIE LINKE und SPD mit Beweisantrag vom 10.05.2016 von der DP Auskunft darüber, ob Michel F., Benjamin Gärtner, Christian Wenzel, Marco E., Markus E. und/oder Stanley R. zwischen 2000 und 2006 Mitglieder der DP gewesen seien. Die DP antwortete mit Schreiben vom 11.11.2016, dass keine dieser Personen Mitglieder der DP gewesen seien.[183]

Nach Auffassung der LINKEN ist damit bewiesen, dass weder Gärtner, noch Michel F. Mitglieder der DP gewesen sind und somit die Treffberichte von Temme falsche Behauptungen enthalten. Das passt auch zu der Aussage von Temmes Kollegin Jutta E., die vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hatte, sie habe aus der Auswertungsabteilung Vermutungen gehört, dass Temme seine Berichte immer etwas „aufgebauscht" bzw. „aufgepeppt" habe.[184] Ob Gärtner Temme über seine sporadischen Kontakte in die Kasseler Szene berichtet hat, oder möglicherweise doch Relevantes aus dem Umfeld seines Bruders berichten konnte, ist unklar. Bezogen auf seinen Bruder Wenzel ist zwar ebenfalls festzustellen, dass er nach seiner Haft im Jahr 2000 nicht mehr öffentlich erkennbar als Neonazi in Erscheinung getreten ist, distanziert hat er sich davon aber nicht und gewalttätig blieb er.[185] Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass Wenzel nach dem Verbot von Blood & Honour (denen er eigentlich beitreten wollte), andere Organisationsformen gesucht hat, und Gärtner dies wusste.

Temme hatte Kenntnis der Zugehörigkeit des Mordes an Halit Yozgat zur bundesweiten Mordserie

Temme hat in dem bereits erwähnten Gespräch mit Frau Jutta E. am 10.04.2006 geäußert, dass der Mord offensichtlich keinen regionalen Bezug hätte, da die Waffe bereits bei mehreren Taten im gesamten Bundesgebiet eingesetzt worden sei.[186] Die Frage ist, woher er diese Informationen am 10.04.2006 hatte. Er selber sagte aus, er habe von dem Mord am Halit Yozgat das erste Mal am Sonntag, den 09.04.2006 in der regionalen Zeitung „Extra-Tip" gelesen.[187] In diesem Artikel wird zwar thematisiert, dass die Tat möglicherweise im Zusammenhang mit einer bundesweiten Mordserie steht. Dass bei den Taten immer die gleiche Waffe benutzt wurde, wird aber nicht erwähnt.[188] Temme wurde im Ausschuss dazu befragt, woher er diese Information hatte. Er konnte sich nicht daran erinnern, mutmaßte aber, dass er die Information von der Polizei gehabt haben müsste, also aus dem Gespräch mit dem Staatsschutz am 10.04.2006.

Diese Erklärung passt nicht zu dem, was Temme und der Staatsschutzbeamte Gerhard M. zu dem Gespräch ausgesagt haben, nämlich, dass, wenn überhaupt, nur am Rande über den Mord gesprochen worden sei.

---

[182] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 31.
[183] Schreiben Deutsche Partei, Landesverband Hessen an den Hessischen Landtag, Band 1306, PDF S. 2.
[184] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 161 f.
[185] Wenzel erschien zu seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss in einem Oberteil mit einem Thorshammer - ein Symbol, das auch in der rechten Szene als Erkennungsmerkmal verwendet wird. Er sagte, er sei nicht ausgestiegen, habe sich nur von den agierenden Personen abgewandt und sei gegen „Massenzuwanderung" (Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 48, 50). Laut einem Vermerk des PP Nordhessen (Band 145, PDF S. 33) stand Wenzel zudem im Jahr 2009 unter Verdacht, zwei verschiedene Körperverletzungsdelikte begangen zu haben.
[186] Vermerk der MK Café vom 02.05.2006, Band 429 neu, PDF S. 44.
[187] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 23.
[188] Extra□Tip vom Sonntag vom 9. April 2006, Artikel „Holländische Straße: Toter im Internetcafé"; Artikel „Suche nach heißer Spur", Anlage 1, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 181.

Außerdem war Gerhard M. gar nicht Mitglied in der MK Café. Ob ihm solche Ermittlungsdetails bekannt gewesen sind, ist fraglich, und ob Temme mit weiteren Mitgliedern des ZK 10 am 10.04.2006 gesprochen hat, ist auch unklar. Als weitere Erklärung wurde im Ausschuss vorgetragen, Temme habe die Information auch aus der „FAZ" vom 07.04.2006 haben können, denn in dem Artikel „Döner-Mörder tötet achtes Opfer" ist erwähnt, dass die Morde immer mit der gleichen Waffe begangen wurden.[189] Anzumerken ist, dass diese mögliche Erklärung nicht von Temme selbst vorgetragen wurde, sondern von dem Ausschussmitglied Holger Bellino (CDU),[190] obwohl Temme zu keinem Zeitpunkt gesagt hat, dass er diesen Artikel jemals gelesen hat, und obwohl dies Temmes Aussage widerspricht, erst am 09.06.2006 aus dem „Extra-Tip" von dem Mord erfahren haben zu wollen. Hinzu kommt, dass es in diesem Artikel gar nicht um den Mord in Kassel geht, sondern um den zwei Tage zuvor geschehenen Mord in Dortmund, weshalb im Artikel auch vom achten Mordopfer die Rede ist. Daraus ergibt sich, dass Temme diese Information gar nicht aus der FAZ gehabt haben kann, weil es darin heißt, dass das achte Mordopfer, Mehmet Kubaşık, mit der Česká ermordet wurde, vom neunten Mordopfer, Halit Yozgat, ist gar nicht die Rede. Warum der Obmann der CDU, Bellino, diesen Artikel zur Entlastung von Temme angeführt hat, ist unverständlich.

Eine überzeugende Erklärung dafür, woher Temme dieses Insiderwissen gehabt haben könnte, ohne Vorwissen gehabt zu haben, gibt es nicht.

Fazit

Es gibt keine Beweise dafür, dass Temme vor dem Mord an Halit Yozgat Hinweise auf den geplanten Mord hatte, allerdings gibt es sehr starke Indizien, die dafür sprechen, dass es so gewesen sein könnte. Temme hat bisher keine glaubhafte Erklärung abgegeben, die diese Indizien widerlegen würden.

Im Abschlussbericht von CDU/Grünen wird behauptet, dass die Auffassung, weder Temme, noch das LfV, noch irgendjemand sonst aus diesen Kreisen habe vorher gewusst, was im Internetcafé passieren wird, entspräche inzwischen einem allgemeinen Konsens.[191] Dem widerspricht DIE LINKE ausdrücklich.

2.1.1.3 Ermittlungen zu einem rechtsextremen Hintergrund

Richtigerweise wirft der Abschlussbericht von CDU/Grünen die Frage auf, inwiefern Ermittlungen zu einem rechtsextremen Hintergrund angestellt wurden (siehe S. 347 im Abschlussbericht). Ebenso wie CDU/Grüne stellt die LINKE fest, dass konkrete Ermittlungen zu einem rechtsterroristischen Hintergrund vor der Enttarnung des NSU in den hessischen Akten nicht dokumentiert sind, hingegen aber zahlreiche Ermittler als Zeugen im Untersuchungsausschuss aussagten, dass die Hypothese, dass der Mord aus rassistischen Motiven begangen wurde, durchaus eine Rolle bei den Ermittlungen gespielt habe.[192] Die Zeugen hatten diese Divergenz versucht

[189] „Döner□Mörder tötet achtes Opfer", FAZ, 07.04, 2006, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 67.
[190] Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 67.
[191] Vgl. Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 411.
[192] Z. B. Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 82; Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 7; Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 36.

damit zu erklären, dass es keine konkrete Spur in die rechte Szene gegeben habe, man daher „in der Hypothesenbildung stecken geblieben sei" und bloße Hypothesen nicht dokumentieren würde.[193] Diese Argumentation vermag DIE LINKE nicht nachzuvollziehen. Denn auch die Hypothese, dass es sich um eine Tat im Bereich „Ausländerkriminalität" handeln würde, entbehrte tatsächlicher Anhaltspunkte, was die Ermittler nicht davon abhielt, umfangreiche Ermittlungen in diesem Bereich anzustellen. Ermittlungen im Bereich der rechten Szene wurden hingegen nicht durchgeführt. Zwar gibt es die Aussagen verschiedener Zeugen, dass der polizeiliche Staatsschutz sich im Bereich Rechtsextremismus umgehört habe,[194] dokumentiert ist aber auch dies nicht. Warum hier, trotz Hinweisen der Familie des Opfers, nicht intensiver ermittelt wurde, beispielsweise Informanten befragt wurden, erschließt sich der LINKEN nicht. Auch als der Polizei während der Ermittlungen bekannt wurde, dass der zu dem Zeitpunkt tatverdächtige Verfassungsschutzmitarbeiter Temme einen V-Mann im Bereich Rechtsextremismus geführt hat (GP 389), hat dies nicht zu Ermittlungsmaßnahmen bezüglich GP 389 und dessen Umfeld geführt. Wären diese angestellt worden, hätte die Polizei zumindest erfahren, dass der Stiefbruder der GP 389 gute Kontakte zu Blood and Honour gehabt hatte. Dass es dort rechtsterroristische Ansätze gegeben hat, war auch dem polizeilichen Staatsschutz damals bekannt.[195] Solche Überlegungen wurden aber nicht angestellt. Daher teilt die LINKE ausdrücklich nicht die Schlussfolgerung im Abschlussbericht von CDU/Grünen[196], dass den Vermutungen des Vaters des Mordopfers, die Tat sei rechtsextremistisch motiviert, nachgegangen wurde.

Als ein Grund dafür, warum nicht erkannt wurde, dass es sich bei den Tätern um Rechtsterroristen handelt, wurde mehrfach angegeben, dass es kein Bekennerschreiben gegeben habe.[197] Andere Zeugen haben richtigerweise festgestellt, dass es auch schon vor den Morden des NSU rechtsterroristische Taten gegeben habe, bei denen es kein Bekennerschreiben gegeben habe.[198] Insofern ist diese Argumentation nicht stichhaltig.

Die „BAO Bosporus" hatte bereits im Jahr 2005 eine Operative Fallanalyse (OFA-Analyse) bei der OFA Bayern (Anm.: Analyseeinheit) in Auftrag gegeben.[199] Unter Einbeziehung der bis dahin mit der Mordwaffe Česká verübten sieben Morde kam die OFA zu der Hypothese, dass hinter den Morden eine Organisation stehen würde, wobei ein rechtsradikales Motiv nicht in Betracht gezogen wurde. Nach den beiden Morden am 4..04.2006 in Dortmund und am 06.04.2006 in Kassel erteilte der Leiter der BAO Bosporus der OFA Bayern den Auftrag, Alternativhypothesen zu entwickeln. Die unter dem Stichwort „Einzeltätertheorie" bekannt gewordene Fallanalyse beschrieb folgendes Täterprofil:

> *„Täter verfügt über psychopathische Persönlichkeit*
>
> *Täter entwickelt ablehnende Haltung gegenüber Türken*
>
> *Täter sucht ggf. Nähe zur rechten Szene*

---

[193] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 39.
[194] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 13, 94; Bilgic, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 136.
[195] Vgl. Kapitel 2.2.
[196] Vgl. Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 353.
[197] Z. B. Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 13; Karl-Heinz G., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/26 – 14.09.2015.
[198] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 148; Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 87.
[199] Zu den OFA – Analysen vgl. ausführlich: Abschlussbericht des Deutschen Bundestages zum 1. NSU-Untersuchungsausschuss, Drs. Nr. 17/14600, S. 529 ff., 560 ff.

Täter ist von der ‚Schwäche' enttäuscht

Täter entwickelt die Vorstellung seiner eigenen ‚Mission'

Täter beschafft sich (falls nicht bereits vorhanden) die Tatmittel und entwickelt diese im Verlauf der Serie weiter

Täter verfestigt seinen Tatentschluss und behält diesen über Jahre bei

Täter gewinnt durch die erfolgreichen Taten an Selbstbewusstsein und ist bereit auch höhere Risiken einzugehen (‚Allmachtsphantasien')

Täter begeht die Taten in sich verkürzendem Zeitintervall

Täterprofil:

Polizeiliche Vorerkenntnisse aus Staatsschutz rechts, Waffen-/Sprengstoffdelikte, Aggressionsdelikte (z. B. Sachbeschädigung)

Zugehörigkeit zur rechten Szene vor der 1. Tat, danach Rückzug wahrscheinlich

Fazit zum Täter:

Ankerpunkt des Täters im südöstlichen Raum Nürnbergs, eher Wohnort denn Arbeitsstelle, Auswahl der übrigen Tatorte im Rahmen einer (beruflichen) Routinetätigkeit"[200]

Damit hat die Fallanalyse erschreckend genau die heute bisher bekannten Mitglieder des NSU beschrieben, mit der Ausnahme, dass die Beschränkung auf den „Ankerpunkt Nürnberg" nicht richtig gewesen ist. Als konkrete nächste Ermittlungsschritte empfahl die OFA Ermittlungen in der rechten Szene, wobei sie sich dabei leider auf den Raum Nürnberg beschränkte. Da es in der Steuerungsgruppe[201] teilweise Widerstand gegen die neue Theorie gab und es unklar war, welcher Theorie nun zu folgen sei, wurde eine 3. OFA von einer bisher nicht involvierten Analyseeinheit aus Baden-Württemberg angefordert. Diese zeigt exemplarisch, wie vorurteilsbelastet die Ermittler selber teilweise an die Ermittlungen herangingen. Dort heißt es:

„Es handelt sich nicht um spontane Handlungen aus einem affektiv begründeten Impuls heraus. Somit ist davon auszugehen, dass den Täter die Fähigkeit und auch Bereitschaft charakterisiert, die Tötung einer Reihe von menschlichen Individuen im Rahmen eines kühlen Abwägungsprozesses (räumlich von den jeweiligen Opfern abgesetzt) in seinen Gedanken vorwegzunehmen und zu planen. Vor dem Hintergrund, dass die Tötung von Menschen in unserem Kulturraum mit einem hohen Tabu belegt ist, ist abzuleiten, dass der Täter hinsichtlich seines Verhaltenssystems weit außerhalb des hiesigen Normen- und Wertesystems verortet ist."[202]

[200] So zitiert im Abschlussbericht des Deutschen Bundestages zum 1. NSU-Untersuchungsausschuss, Drs. Nr. 17/14600.
[201] Dabei handelte es sich um die Leiter der verschiedenen mit der Česká-Mordserie befassten Mordkommissionen und einige weitere Ermittler.
[202] So zitiert in: Sondervotum der Fraktion DIE LINKE im Bundestag zum 1. NSU – Untersuchungsausschuss, https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Positionspapiere/2013/sondervotum-nsu-untersuchungsausschuss-september-2013.pdf, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.

2.1.1.4 Die Rolle des polizeilichen Staatsschutzes

Bei der Polizei gibt es Abteilungen, die für die Aufklärung politisch motivierter Straftaten zuständig sind, die sogenannten Staatsschutz-Abteilungen. Beim PP Nordhessen wurde die Staatsschutzabteilung unter dem Kürzel „ZK 10" geführt. Die Beamten der Staatsschutzabteilungen haben häufig auch Kontakt zu Beamten des LfV und tauschen ihre Erkenntnisse aus. Auch Temme hatte als LfV-Beamter regelmäßig Kontakt zum Staatsschutz beim PP Nordhessen, ZK 10. Er sagte, er sei beim Staatsschutz quasi „ein- und ausgegangen."[203] So auch am 10.04.2006.

Auch der MK Café gehörten zwei Beamte des Staatsschutzes an, F. und Joachim B.[204] Zur Frage, warum die beiden Staatsschutzbeamten Teil der MK Café wurden, sagte Wetzel, sie seien wegen dem „offensichtlich fremdenfeindlichen Motiv" hinzugezogen worden.[205] Auch Hoffmann sagte, man habe wegen eines möglichen politischen Motivs den Staatsschutz einbezogen.[206] Besondere Ermittlungsmaßnahmen der beiden im rechten Spektrum sind allerdings nicht dokumentiert.

Ob Joachim B. und Temme sich aus der Zusammenarbeit zwischen Staatsschutz und LfV kannten, ist unklar. Temme hat in einer Vernehmung ausgesagt, Joachim B. zu kennen.[207] Joachim B. hingegen war sich absolut sicher, Temme nicht schon vorher gekannt zu haben, sie seien auch in ganz unterschiedlichen Phänomenbereichen eingesetzt gewesen (Joachim B. war für Linksextremismus zuständig).[208] Joachim B. hat Temme mehrfach vernommen und sein Aussageverhalten als extrem schwierig beschrieben.[209] Den Eindruck, dass Joachim B. zu Temme vor dem Tatverdacht gegen diesen ein besseres Verhältnis gehabt habe, hatte DIE LINKE nicht.

Interessant ist aber, dass F. Temme aus der Zusammenarbeit zwischen Staatsschutz und LfV persönlich kannte.[210] Außerdem war F. selber jahrelang beim LfV.[211] Er habe aber, als der Name Temme bei der MK Café bekannt geworden ist, nicht darauf hingewiesen, dass er ihn kannte und Temme Mitarbeiter des LfV ist.[212] Dieser Umstand sei der MK Café erst zum Zeitpunkt der Hausdurchsuchung bei Temme bekannt geworden, als ihm der Tatvorwurf bekannt gegeben wurde und er daraufhin äußerte, dass er Mitarbeiter beim LfV sei.[213] Warum F. sein Wissen über Temme für sich behalten hat, konnte der Ausschuss nicht klären, da F. mittlerweile verstorben ist. Fest steht aber, dass er am 21.04.2006, dem Tag der Verhaftung Temmes, im Dienst war und nicht im Urlaub, sodass ihm der Tatverdacht gegen Temme nicht entgangen sein kann. Zudem war er am selben Tag bei der Durchsuchung des LfV anwesend und hat darüber auch einen Vermerk angefertigt.[214]

---

[203] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 140.
[204] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 11.
[205] Ebd.
[206] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 115.
[207] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 151.
[208] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 41.
[209] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 32: *„So eine wirklich schwierige Vernehmung hatte ich nach über 30 Jahren und vielen MKs noch nicht gemacht."*
[210] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 64, Gerhard M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 81.
[211] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 30.
[212] Ebd.
[213] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 95.
[214] Vermerk vom 21.04.2006, betr. Verdacht des Mordes z. N. Halit YOZGAT hier: Durchsuchung der Diensträume, Band 128, S. 54 f.

Auch der Ausländerbeauftragte des PP Nordhessen, Ercan T., machte im Ausschuss eine Aussage, die zumindest ein eigenartiges Licht auf die Rolle des Staatsschutzes, insbesondere auf F., wirft. Er sagte aus, dass er nie alleine Gespräche mit İsmail Yozgat geführt habe, sondern immer Beamte des Staatsschutzes dabei gewesen seien. Konkret benannte er die Beamten F. und Gerhard M., wobei er sich bei Gerhard M. nicht sicher sei.[215] Während aus einem Vermerk eindeutig hervorgeht, dass F. und ein weiterer Beamter der MK Café bei einem der Gespräche zwischen Ercan T. und İsmail Yozgat zugegen war,[216] gibt es einen anderen Vermerk, der nahelegt, dass Ercan T. und Yozgat sich doch auch mindestens einmal „unter vier Augen" getroffen hätten.[217] Ob Gerhard M. bei einem Gespräch anwesend war, ist fraglich, da Gerhard M. nicht Teil der MK Café gewesen ist. Gerhard M. hat auch bestritten, dass er bei den Gesprächen mit İsmail Yozgat dabei gewesen sei.[218] Sollte sich Ercan T. aber nicht geirrt haben, und Gerhard M. wäre tatsächlich bei einem oder mehreren Gesprächen dabei gewesen, hätte das einige Brisanz, da Gerhard M. Temme gut kannte und am 10.04.2006 mit ihm gesprochen hat. Gerhard M. war nämlich der Ansprechpartner von Temme beim Staatsschutz, so sagte es jedenfalls der Polizeibeamte Uwe F. im Untersuchungsausschuss aus.[219]Auch Fehling meinte sich zu erinnern, dass Temme häufig bei Gerhard M. gewesen war.[220] Joachim B. sagte, Gerhard M. sei der Spezialist für Islamismus gewesen, und je nach Betätigungsfeld hätten die Beamten des ZK 10 ihren Ansprechpartner beim LfV gehabt.[221] Demnach wäre also Gerhard M. Temmes Ansprechpartner gewesen, da Temme ja hauptsächlich im Bereich Islamismus eingesetzt war. Gerhard M. hat das bestritten.[222] Allerdings ist das aus Sicht der LINKEN nicht glaubwürdig, da Fakt ist, dass es den Termin am 10.04.2006 und die drei weiteren Zeugenaussagen gegeben hat, und Gerhard M.s Aussagen und sein Vermerk zum Gespräch am 10.04.2006 sonst etwas fragwürdig wären. Diese Ungereimtheiten konnten im Untersuchungsausschuss leider nicht abschließend geklärt werden.

2.1.1.5 Polizeiliche Ermittlungen im Umfeld der Familie des Mordopfers

Schon der erste Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum NSU stellte in seinem Abschlussbericht fest:

> *„Die überlebenden Opfer des NSU und die Angehörigen der Opfer haben als Folge der Taten viel Leid und Unrecht erlitten und haben auch heute noch mit den Auswirkungen zu kämpfen."*[223]

Leider trifft diese Feststellung auch auf die Familie Yozgat zu. Zwar ist es zutreffend, dass zwischen dem Leiter der MK Café, KHK Wetzel, und der Familie Yozgat ein besonderes Vertrauensverhältnis bestand, was sowohl von den Eltern des Mordopfers als auch von Wetzel im Ausschuss beschrieben wurde.[224] Die Feststellung im Abschlussbericht von CDU/Grünen, dic Beziehungen zwischen Polizei und Opferfamilie seien von beiden Seiten

---

[215] Ercan T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 49.
[216] Vermerk vom 12.06.2006, Betr. Kontaktaufnahme Ismail Yozgat u. POK Ercan T., Verfasser F., Band 292, S. 116.
[217] Vermerk vom 12.06.2006, Verfasser POK Ercan T., Band 484, PDF S. 204 ff.
[218] Gerhard M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 97.
[219] Uwe F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 11.
[220] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 111.
[221] Joachim B., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 23, 55.
[222] Gerhard M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 90.
[223] BT - Drs. Nr. 17/14600, S. 729.
[224] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 12 f., 15, Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 9.

durchweg positiv beschrieben worden,[225] ignoriert hingegen weite Teile der Aussagen von İsmail und Ayşe Yozgat im Untersuchungsausschuss. Es werden im Abschlussbericht ausschließlich die positiven Beschreibungen des Verhältnisses zwischen Polizei und Familie zitiert, die Ermittlungsmaßnahmen bezüglich der Familie Yozgat und deren Auswirkungen sind hingegen nicht hinreichend dokumentiert. Eine Bewertung zum Umgang staatlicher Stellen mit der Familie fehlt gänzlich. Dieser Sachverhalt soll im Sondervotum der LINKEN dargestellt und ergänzt werden.

Mehrere Zeugen, die mit dem Mord als Ermittler befasst waren, haben in ihren Vernehmungen versichert, dass es bei Ermittlungen wegen eines Tötungsdeliktes üblich ist, im Umfeld des Mordopfers zu ermitteln.[226] Auch die Familie Yozgat war zahlreichen Ermittlungen ausgesetzt: Es wurden mehrere, stundenlange Verhöre durchgeführt, die Telefone der Familie Yozgat wurden sieben Monate lang überwacht, es wurden zwei verdeckte Ermittler eingesetzt, die İsmail Yozgat mehrfach kontaktierten, es gab umfangreiche Finanzermittlungen im Umfeld der Familie und Observationsmaßnahmen. Ayşe Yozgat, die ursprünglich vom Ausschuss gar nicht als Zeugin geladen war, und bei der Vernehmung als Beistand neben ihrem Mann saß, ergriff in der Sitzung das Wort, als es um die Behandlung der Angehörigen durch die Polizei ging und äußerte:

> *„Aber ich als Mutter beschwere mich.*
>
> *Niemand hat mir gesagt, was passiert ist, niemand. Ich habe das erst in der Türkei erfahren, als es darum ging, meinen Sohn zu bestatten. Die Polizei hat mir nicht gesagt: Er ist ermordet worden; er ist erschossen worden. – Niemand hat mir davon erzählt.*
>
> *Ich hatte ihn erzogen. Ich habe ihn aufgezogen, bis er 21 Jahre alt wurde. Er war mein einziger Sohn. Und hätte ich auch zehn Söhne: Er ist mein Leben gewesen, mein Ein und Alles, mein Kind.*
>
> *Und dann bin ich immer wieder befragt worden, immer wieder. Es ist die Rede davon gewesen, dass er Drogen genommen hätte, dass er irgendwas im Untergrund zu tun gehabt hätte, Mafiosi und Mafia. Für eine Mutter ist das schwer auszuhalten. Es ist unerträglich, sich all diese Behauptungen anhören zu müssen. Ich muss sagen, dass ich dadurch psychisch gelitten habe und deswegen aus dem psychischen Gleichgewicht gekommen bin.*
>
> *Fünf Jahre lang habe ich mich zu Hause eingeschlossen. Ich konnte nicht mehr raus. Denn ich hatte Angst davor, dass die Menschen mir sagen würden: Was hat dein Sohn bloß angestellt? Was steht in den Zeitungen? Wir haben das und das gelesen. – Deswegen konnte ich nicht mehr raus. Ich habe mich vollkommen zu Hause eingeschlossen. –*
>
> *Vielen Dank."*[227]

Diese erschütternde Wirkung der polizeilichen Maßnahmen wird im Abschlussbericht von CDU/Grünen nicht einmal erwähnt. Im Folgenden sollen die kritikwürdigsten polizeilichen Maßnahmen, von denen die Familie betroffen war, dargestellt werden.

---

[225] Entwurf des Abschlussberichts, S. 649.
[226] Siehe exemplarisch: Geier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 46, Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 33.
[227] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 8.

Zu diesen mehrfach in den Vermerken erwähnten Schwierigkeiten, die KOK Ercan T. seitens der MK Café bei Gesprächen mit İsmail Yozgat drohten, wurde Ercan T. im Untersuchungsausschuss befragt. In seiner Vernehmung stellte er die Gründe für seine ablehnende Haltung gegenüber den Gesprächen mit İsmail Yozgat harmloser dar:

> *„Abg. Hermann Schaus: In welche Schwierigkeiten hat Sie dieses Gespräch oder dieser Anruf von Herrn Yozgat gebracht?*
>
> *Z Ercan T.: Nein, es geht darum: Ich wollte eigentlich nicht, dass ich im Vordergrund stehe, sondern auch diese Beziehung, die er mir gegenüber aufbauen wollte. Hier wollte ich wirklich ganz sachlich, dass diese Informationen direkt den Kollegen der MK Café zugeführt werden und nicht mir. Nicht dass die Kollegen vom MK Café den Eindruck haben, dass ich irgendwie mich in den Vordergrund setze, oder meine Position als Migrationsbeauftragter da in Misskredit kommt. Ich wollte eigentlich der Sache dienen. Meine Person stand da nicht als wichtig da."*[243]

Auch hat er bestritten, dass er alleine Gespräche mit Ismail Yozgat geführt hat,[244] was dem Vermerk bezüglich des Gesprächs am 09.06.2006 widerspricht. Diese Differenz konnte nicht aufgeklärt werden. İsmail Yozgat hatte in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss kaum noch Erinnerungen an die Gespräche mit Ercan T.[245]

Letztendlich muss aber festgestellt werden, dass İsmail Yozgat das Bedürfnis hatte, sich mit einem türkischsprachigen Polizisten auszutauschen, und ihm auch seine Überlegungen zu dem Mord an seinem Sohn mitzuteilen. Diesem Wunsch begegnete die Polizei mit Unverständnis bis hin zu Unterstellungen. Im Vermerk zum Gespräch am 09.06.2006 vermerkte KOK F.:

> *„Die Angaben, die Ismail Yozgat gegenüber POK Ercan T. gemacht hat, sind teilweise gelogen (z. B. gutes Verhältnis zum Sohn, keine finanziellen Probleme). (...) Warum sich Ismail Yozgat so verhält, ist nicht bekannt."*[246]

Dass F. Yozgat hier der Lüge bezichtigt, ist völlig unverständlich, denn aus den Ermittlungen ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass das Verhältnis zwischen Halit und İsmail Yozgat nicht gut gewesen ist, oder dass İsmail Yozgat finanzielle Probleme gehabt hätte. Diese Fundstelle zeigt exemplarisch, dass es neben dem unbestritten guten Verhältnis der Familie Yozgat zu einzelnen Ermittlern, die im Abschlussbericht von CDU/Grünen seitenweise dargestellt werden, durchaus zu kritisierendes Vorgehen und fragwürdige Einstellungen hessischer Ermittler bezüglich der Familie des Mordopfers gegeben hat.

Telekommunikationsüberwachung

Der Abschlussbericht von CDU/Grünen gibt zutreffend wieder, dass aufgrund mehrerer gerichtlicher Beschlüsse İsmail Yozgats Telefone über mehrere Monate überwacht wurden. Eine Bewertung der Maßnahme hinsichtlich Dauer, Begründung und Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird in dem Bericht nicht getroffen, was an dieser Stelle erfolgen soll.

---

[243] Ercan T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 56.
[244] Ercan T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/27 – 12.10.2015, S. 43: *„Mit Herrn Yozgat habe ich niemals alleine Gespräche geführt. Es waren immer Kollegen vom Staatsschutz dabei. Ich habe niemals alleine Gespräche mit ihm geführt."*
[245] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 43.
[246] Vermerk vom 12.06.2006, Betr. Kontaktaufnahme Ismail YOzgat u. POK Ercan T., Verfasser F., Band 292, S. 116.

Am 20.04.2006 hat das Amtsgericht Kassel auf Antrag des StA Wied gem. §§ 100 a Nr. 2, 100b StPO angeordnet, dass zwei von İsmail Yozgat genutzten Telefone für drei Monate überwacht und die Gespräche aufgezeichnet werden. Begründet ist der Beschluss folgendermaßen:

> *„Am 06.04.2006 gegen 17.05 Uhr wurde der Geschädigte Halit YOZGAT in dem von ihm betriebenen Telecafe in 34127 Kassel, Holländische Str. 82, durch zwei Schüsse in den Kopf getötet. Eine Untersuchung der Projektile ergab einen Zusammenhang mit weiteren acht Tötungsdelikten an unterschiedlichen Orten in Deutschland.*
>
> *Einen Tag nach dem Mord wurde der A.D. [Anm.: Ein Kunde, der einige Tage zuvor im Internetcafé war, Anonymisierung durch die Verfasser des Sondervotums] zeugenschaftlich vernommen. Dem Zeugen waren 2 Tage vor der Tat im Internet-Café des Getöteten drei Personen aufgefallen, die sich unter anderem über „alte Zeiten" und „Knast" unterhielten. Zwei dieser Personen, die nach Angaben des Zeugen nicht aus Kassel waren, wurden ihm als „richtige Schlägertypen" bezeichnet.*
>
> *Des Weiteren führte der Zeuge in seiner Vernehmung aus, dass der ebenfalls anwesende Halit Yozgat, das spätere Opfer, sehr bekümmert gewirkt habe.*
>
> *Die drei Personen konnten bislang nicht ermittelt werden.*
>
> *Bei vorangegangenen Tötungsdelikten der Serie gab es immer wieder Zeugen, die ähnliche Beobachtungen gemacht haben. In einigen Fällen gab es erhebliche verbale Auseinandersetzungen zwischen dem späteren Opfer und anderen Personen. Die Zeugen berichteten, dass einige der Opfer einen verängstigten Eindruck hinterlassen haben.*
>
> *Aus den bisherigen Ermittlungen, die im Rahmen der Tötungsserie getätigt wurden, hat sich ergeben, dass das Tatmotiv in nicht erfüllten finanziellen Forderungen an das Opfer oder weiteren Familienangehörigen zu suchen ist.*
>
> *Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der oder die Täter bzw. deren Auftraggeber mit dem Vater des Opfers, dem türkischen Staatsangehörigen Ismail Yozgat, wegen offener Forderungen in telefonischen Kontakt treten werden.*
>
> *Die angeordneten Maßnahmen sind zur Aufklärung und Erforschung des Sachverhaltes, zur Ermittlung des Täters und seines Aufenthaltes bzw. weiterer Beweise gegen ihn dringend erforderlich.*
>
> *Die Ermittlungen würden ohne die Maßnahme wesentlich erschwert."*[247]

In dem Beschluss wird also die Hypothese, dass die Opfer wegen nicht erfüllter finanzieller Forderungen getötet wurden, zum Ergebnis der Ermittlungen erklärt. Die Telefone wurden aufgrund der Hypothese, dass sich der oder die Täter an İsmail Yozgat wenden würden, überwacht.

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist fraglich. Eine TKÜ gem. § 100 a StPO durfte sich auch im Jahr 2006 nur gegen Beschuldigte und sogenannte „Tatmittler" richten.[248] Zwar ist juristisch umstritten, ob auch Überwachungsmaßnahmen gegen Personen, die unfreiwillig Nachrichten vom Beschuldigten erhalten (beispielsweise Angehörige einer entführten Person), zulässig sind. Dies wird aber überwiegend bejaht,[249] sodass auch im vorliegenden, vergleichbaren Fall, grundsätzlich eine TKÜ gegenüber dem Vater des Mordopfers

---

[247] Beschluss AG Kassel vom 20.04.2006, 8821 UJs 66175/06 - 201 Gs, Band 93, S. 146.

[248] Dazu hieß es in § 100 a StPO, alte Fassung: *„Die Anordnung darf sich nur gegen den Beschuldigten oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Beschuldigten bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Beschuldigte ihren Anschluss benutzt."*

[249] *Günther*, in: Münchener Kommentar StPO, 1. Auflage 2014, §100a, Rn. 103, 104.

zulässig gewesen wäre, wenn „bestimmte Tatsachen“[250] vorgelegen hätten.[251] Denn es bedarf für die Rechtmäßigkeit der Maßnahme „bestimmter Tatsachen“, aufgrund derer anzunehmen ist, dass die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, Empfänger von Mitteilungen des Beschuldigten ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. Zwar lag der Polizei eine Zeugenaussage vor, die besagte, dass zwei Tage vor dem Mord drei Personen im Internetcafé gewesen seien, die aussahen wie „Schlägertypen“, von „Knast“ und „alten Zeiten“ geredet hätten, und dass der ebenfalls anwesende Halit Yozgat bekümmert gewirkt habe. Dies reicht mitnichten aus, um die Voraussetzung „bestimmte Tatsachen“ zu erfüllen. Die Formulierung „bestimmte Tatsachen“ findet sich in zahlreichen strafprozessualen Eingriffstatbeständen und besagt, dass in der Gesamtschau eine hinreichend sichere Tatsachenbasis vorliegen müsse, und vage Anhaltspunkte bzw. bloße Vermutungen nicht ausreichen würden.[252] Aus der vorliegenden Zeugenaussage ergibt sich maximal ein Anfangsverdacht gegen die drei „Schlägertypen“, „Beschuldigte“ im Sinne der Norm sind sie hingegen nicht. Dass diese Personen beabsichtigen, sich telefonisch bei İsmail Yozgat zu melden, geht aus der Zeugenaussage auch nicht hervor, sondern ist lediglich eine Vermutung der Ermittler. Dass sich aus den bisherigen Ermittlungen, die im Rahmen der Tötungsserie getätigt wurden, ergeben habe, dass das Tatmotiv in nicht erfüllten finanziellen Forderungen an das Opfer oder weiteren Familienangehörigen zu suchen sei, wie im Gerichtsbeschluss behauptet, ist nicht richtig – es handelte sich dabei lediglich um eine Ermittlungshypothese. Daher muss festgestellt werden, dass die Anordnung und Durchführung der Telekommunikationsüberwachung gegenüber İsmail Yozgat rechtswidrig war.

Darüber hinaus blieb es nicht bei diesem einen TKÜ-Beschluss. Während der Ermittlungen wurde bekannt, dass İsmail Yozgat noch ein weiteres Handy nutzte. Auch für dieses Handy erwirkte die Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht Kassel einen TKÜ-Beschluss.[253] Auch dieser Beschluss bezieht sich auf die Aussage des Zeugen Dakdevir und legt nieder, dass sich aus den Ermittlungen ergeben habe, dass das Tatmotiv in nicht erfüllten finanziellen Forderungen an das Opfer oder weiteren Familienangehörigen zu suchen sei.[254] Dies wirkt umso schwerer, als der Beschluss völlig außer Acht lässt, dass die anderen von Yozgat genutzten Telefone zu diesem Zeitpunkt bereits seit über zwei Monaten überwacht wurden, und sich keinerlei Bestätigung dieser Hypothese durch die Abhörmaßnahmen hat finden lassen.

Eine weitere TKÜ wurde im Rahmen des Gefahrenabwehrrechts beschlossen. Hintergrund war eine Meldung des LfV Hessen an das PP Nordhessen, dass es Informationen über eine geplante „Blutrache“ zum Nachteil von Temme geben solle. Dieser Vorgang wird im nächsten Abschnitt dargestellt. Daraufhin wurden die Telefone bis Mitte September abgehört.[255] Insgesamt wurden İsmail Yozgats Telefone also ca. fünf Monate abgehört.

Eine zeitnahe Mitteilung über die Abhörmaßnahmen und weitere verdeckte Maßnahmen seitens der Polizei gegenüber der Familie Yozgat unterblieb. Eine solche Unterrichtung war aber gem. § 101 StPO auch zur damaligen Zeit schon zwingend vorgesehen. Die Familie Yozgat hatte zwar bereits im Mai 2006 einen Rechtsanwalt beauftragt, der Akteneinsicht beantragt hat,[256] diese wurde ihm aber erst – und nur teilweise – am

[250] Siehe § 100 a StPO Absatz 1 Satz 1.
[251] Andere Auffassung vertretbar; *Wolter*, in: SK-StPO Kommentar, § 100a, Rn. 51.
[252] *Günther*, in: Münchener Kommentar StPO, 1. Auflage 2014, §100a, Rn. 72.
[253] Beschluss AG Kassel vom 28.06.2006, 8821 UJs 66175/06 - 201 Gs, Band 93, PDF S. 262.
[254] Ebd.
[255] TKÜ Gesprächsprotokoll, Yozgat Ismail Handy 2, 08.09.2006, Band 78, PDF S. 248.
[256] Schreiben RA Dr. jur. Arnulf Vogel an StA Kassel vom 31.05.2006, Band 485, PDF S. 114.

21.01.2009 gewährt.[257] Ayşe Yozgat meinte sich zu erinnern, sie hätten erst zwei Jahre nach den Maßnahmen, also im Jahr 2008, davon erfahren, als sie bei der Polizei nachgefragt hatten, ob sie abgehört worden seien, und dies bejaht wurde.[258] Daher kann die Zeugenaussage des StA Wied, er habe keine Mitteilung gemacht, da die Familie bereits Kenntnis durch ihren Rechtsanwalt gehabt habe, und es sei vertretbar, wenn auch rechtlich umstritten gewesen, dann eine Mitteilung zu unterlassen,[259] nur als Schutzbehauptung gewertet werden. Der unkritischen Übernahme dieser Behauptung von Wied in den Abschlussberichts von CDU/Grünen[260] tritt DIE LINKE entgegen und hält die Unterlassung der Mitteilung für eindeutig rechtswidrig.

Polizeiliche Maßnahmen aufgrund einer Meldung des LfV

Das LfV machte am 01.08.2006 eine Meldung an das PP Nordhessen, dass ihnen Informationen über eine Gefährdung von Temme vorlägen. Diese Mitteilung führte zu mehreren polizeilichen Maßnahmen, u.a. zur weiteren Überwachung der Telefone von İsmail Yozgat.

Dazu erging am 02.08.2006 ein Beschluss des Amtsgerichts Kassel, der folgendermaßen lautete:

> *„In der Polizeirechtssache*
>
> *gegen unbekannte Täter*
>
> *wegen Gefahrenabwehr*
>
> *wird gemäß § 15a Abs. 1 HSOG für die Dauer von 2 Monaten die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation für die folgenden Anschlüsse angeordnet*
>
> *(...)*
>
> *Gründe:*
>
> *Die angeordnete Telekommunikationsüberwachung ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben des Andreas Temme unerlässlich im Sinne von § 15a Abs. 1, Abs. 2 HSOG. Gegen diesen richtet sich ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines vorsätzlichen Tötungsdelikts zum Nachteil von Halit Yozgat, §§ 211, 212 StGB. Inzwischen sind Informationen hierüber an die Medien und damit an die Öffentlichkeit gelangt.*
>
> *Nunmehr liegen konkrete Informationen darüber vor, dass innerhalb der türkischen Gemeinschaft Aktivitäten der Blutrache gegen den Beschuldigten Temme thematisiert werden sollen. Dazu soll der Vater des Getöteten, Ismail Yozgat, in den nächsten Tagen unter Druck gesetzt werden, sich um die „Erledigung" zu kümmern. Damit ist eine gegenwärtige Gefahrenlage für das Leben des Andreas Temme gegeben.*
>
> *Zur Gefahrenabwehr ist die angeordnete Maßnahme unerlässlich. Es ist davon auszugehen, dass Kontaktaufnahmen und Absprachen mit dem Vater des Getöteten auch telefonisch erfolgen werden.*
>
> *Gemäß § 9 HSOG kann sich eine Maßnahme auch gegen einen Nicht-Störer richten. Die dort aufgestellten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor. Die gegenwärtige Gefahr ist eine erhebliche, die*

[257] Verfügung StA Kassel vom 21.01.2009, Band 485, PDF S. 120.
[258] Yozgat, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/60 – 27.11.2017, S. 21.
[259] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 49.
[260] Entwurf des Abschlussberichts, S. 659.

derzeitigen Aggressoren sind namentlich unbekannt, anderweitige erfolgversprechende Gefahrabwehrmaßnahmen sind nicht ersichtlich."[261]

Die „konkreten Informationen", die der Polizei über die Gefährdung vorlagen, kamen von Temmes damaligen Arbeitgeber – dem LfV. Im Einzelnen war der Ablauf wie folgt:

Am 01.08.2006 erhielt der Polizeipräsident Henning einen Brief vom Direktor des LfV Irrgang. In dem Brief hieß es:

„Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Henning!

Auf dem nachrichtendienstlichen Meldeweg hat das LfV Hessen heute erfahren, dass am kommenden Freitag im Anschluss an das Freitagsgebet innerhalb der türkischen Gemeinschaft (IGMG) Aktivitäten der Blutrache gegen den in Verdacht geratenen Mitarbeiter meiner Behörde thematisiert werden sollen.

Der Vater des Opfers soll unter Druck gesetzt werden sich darum zu kümmern, Leute aus der Türkei zu holen oder sich hier zu besorgen, die die Sache erledigen. Um tätig werden zu können, bemühen sich Personen derzeit den Namen des Mitarbeiters herauszufinden.

Diese Informationen decken sich teilweise mit solchen, die auch Ihrer Behörde vorliegen.

Da die Gefährdung des Mitarbeiters meines Hauses nicht durch ein Fehlverhalten innerhalb des Verfassungsschutzes herbeigeführt worden ist, sehe ich nach der Presseveröffentlichung der Bild-Zeitung hier eine besondere Garantenpflicht der Strafverfolgungsbehörden und der Polizei. Eine Einflussnahme auf das Ermittlungsverfahren verbietet sich für mich von selbst, das LfV Hessen verfügt darüber hinaus über keinerlei exekutive Befugnisse, um den Mitarbeiter wirksam schützen zu können.

Das HMdI habe ich nachrichtlich beteiligt

Mit verbindlichen Empfehlungen

Irrgang"[262]

Dieser Brief führte zu einer prompten Reaktion seitens des PP Nordhessen. Am folgenden Tag, dem 02.08.2006, antwortete Henning an Irrgang, dass seitens seiner Behörde eine aktuelle Neubeurteilung der bestehenden Gefährdungslage zum Nachteil von Temme und seiner Familie durchgeführt werde. Im Verlauf bisheriger Ermittlungen, sowie im Rahmen der Durchführung angeordneter Schutzmaßnahmen, seien bislang keine gefährdungsrelevanten Vorkommnisse verzeichnet worden, gleichwohl müsse aufgrund der Mitteilung des LfV von einer erheblichen Gefahrenerhöhung ausgegangen werden.[263] In dem Brief hieß es außerdem:

„Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen Anhaltspunkte für eine Gefährdung Ihres Mitarbeiters Andreas Temme sowie seiner Familie vor: Diese Gefährdung ist in Abhängigkeit der Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat gegen Herrn Temme aufgrund ethnisch-kultureller Hintergründe der Opferfamilien zu sehen."[264]

Weiterhin bat Henning das LfV um Verifizierung des Hinweises und Mitteilung eventuell geplanter operativer Maßnahmen seitens des LfV und kündigte an, die Gefährdungssituation der Familie Temme neu bewerten zu wollen, und gegebenenfalls lageangepasste Schutzmaßnahmen durchzuführen.

---

[261] Beschluss AG Kassel vom 02.08.2006, 201 Gs 255/06, Band 74, PDF S. 2 ff.
[262] Brief vom 01.08.2006 vom LfV an PP Wilfried Henning, Band 468, PDF S. 166 f.
[263] Brief vom 02.08.2006 vom PP Nordhessen an das LfV Hessen, Band 430, PDF S. 48 ff.
[264] Ebd.

Irrgang antwortete umgehend, dass das LfV Hessen beabsichtige, durch Quelleneinsatz zu verifizieren, ob im Anschluss an das Freitagsgebet das Thema „Blutrache" angesprochen werde und regt Gefährderansprachen bei den Eltern von Halit Yozgat an. Dazu heißt es:

> *„Eine solche Maßnahme hätte sicher in der türkischen Gemeinschaft erhebliche vorbeugende Wirkung, weil davon auszugehen ist, dass dieses sich herumspricht."*[265]

Tatsächlich hat die Polizei kurze Zeit später ein „Informationsgespräch" mit İsmail Yozgat wegen der Gefährdungslage Temme geführt, wie aus einer polizeiinternen E-Mail zu erkennen ist. Hier heißt es:

> *„Am heutigen Tag, gg. 12.30 Uhr, wurde durch Beamte der MK Cafe erneut ein Informationsgespräch mit Herrn Ismail Yozgat geführt.*
>
> *Herrn Yozgat wurde dabei erklärt, dass hiesiger Behörde Hinweise bekannt geworden sind, wonach anzunehmen ist, dass gegen den in der Presse bezeichneten tatverdächtigen "Beamten aus Hofgeismar" etwas unternommen werden könnte.*
>
> *Herr Yozgat versicherte nochmals (wie am Vortag auch), dass seine Familie nichts derartiges geplant hat. Auch sei ihnen nicht bekannt, ob von anderen Personen Maßnahmen gegen den Mann angedroht oder veranlasst wurden. Er bekräftigte noch einmal sein Vertrauen in die Ermittlungsarbeit der Polizei und versprach glaubhaft, dass er und seine Familie nichts unternehmen wolle, ohne vorher mit Beamten der MK Cafe gesprochen zu haben.*
>
> *Abschließend wiederholte er seine Meinung, wonach er und seine Frau glauben, dass der "Beamte aus Hofgeismar" etwas mit der Tat zu tun habe, er jedoch nach wie vor vertrauensvoll mit der Polizei zusammenarbeiten wolle, um den Täter zu ermitteln."*[266]

Das LfV teilte der Polizei am 11.08.2006 mit, dass der Quelleneinsatz in der Moschee nichts erbracht habe, die gesamte Thematik sei nicht angesprochen worden.[267] Nachdem das LfV den VM-Einsatz in der Moschee wenige Tage später beendete, führte die Polizei von August bis Oktober 2006 einen VP[268]-Einsatz durch.[269] Auch durch diesen Einsatz konnte der ursprüngliche Hinweis aus dem LfV nicht bestätigt werden. Die VP führte auch Gespräche mit İsmail Yozgat. Hierzu heißt es in dem Vermerk:

> *„Kontakte der VP mit dem Vater des Getöteten Halit YOZGAT konnten ebenfalls den Verdacht nicht bestätigen, dass er, der Vater des Opfers, unter Druck gesetzt werde, um Aktionismus gegen den HLfV Mitarbeiter auszuüben. Der Vater des Getöteten sei nach Erkenntnissen der VP vielmehr der Ansicht, dass seitens des Staates alles getan werde, um den/die Täter zu identifizieren."*[270]

Nach Ausschöpfen aller möglichen Ermittlungsmaßnahmen zur Überprüfung der Mitteilung hat die Polizei schließlich die diesbezüglichen verdeckten Maßnahmen eingestellt.

Mit mehreren Beweisanträgen und Zeugenvernehmungen hat der Ausschuss versucht zu eruieren, ob dem LfV tatsächlich Hinweise auf eine geplante „Blutrache" vorgelegen haben, oder ob es sich dabei um eine bloße Behauptung des LfV gehandelt hat, die der Polizei aus strategischen Gründen mitgeteilt wurde.

---

[265] Brief vom 02.08.2006 vom LfV Hessen, Irrgang, an PP Nordhessen, Henning, Band 430, PDF S. 50 f.
[266] E-Mail vom 10.08.2006, Band 430, PDF S. 61.
[267] Das geht hervor aus einer E-Mail des HLKA vom 14.08.2006, Band 430, PDF S. 63.
[268] Bei VP handelt es sich im Gegensatz zu zivilen Ermittlern VM um unter einer Legende auftretende Polizeibeamte.
[269] Vermerk des HLKA, 30.10.2006, SG 443, Band 430, PDF S. 74 f.
[270] Ebd.

Polizeipräsident Henning wurde als Zeuge im Untersuchungsausschuss sowohl zum Umgang der Polizei mit diesem Vorgang gefragt, als auch speziell nach seiner Formulierung, die „Gefährdung sei in Abhängigkeit der Ermittlungen im Mordfall Halit Yozgat gegen Andreas Temme aufgrund ethnisch-kultureller Hintergründe der Opferfamilien zu sehen". Auf Vorhalt dieser Formulierung durch die Abgeordneten Faeser mit der Anmerkung, sie fände die Formulierung „ziemlich daneben" äußerte Henning, er teile diese Wertung nicht.[271]

Bezüglich der Mitteilung des LfV konnte er sich zunächst überhaupt nicht an den Vorgang erinnern. Auf Vorhalt der Dokumente äußerte Henning sinngemäß, dass er auch nicht wisse, ob die Schilderung des LfV zutreffend sei, der Polizei selber hätten entgegen der Schilderung des LfV keine derartigen Informationen vorgelegen. Bei Vorliegen eines solchen Hinweises hätte die Polizei aber selbstverständlich die Sicherheitsmaßnahmen verschärfen müssen. [272] Die Formulierung aus dem Brief von Irrgang vom 01.08.2006, dass eine besondere Garantenpflicht bei Strafverfolgungsbehörden und Polizei läge, wertete Henning als Angriff auf die Polizei.[273]

Weiterhin wurde der damalige Leiter der Außenstelle Kassel, Fehling, zu dem Vorgang befragt, da es naheliegend ist, dass diese Information damals an einen V-Mann-Führer der Außenstelle Kassel herangetragen wurde. Er sagte aus, er habe keine Kenntnis darüber, und er gehe auch davon aus, dass die andere V-Mann-Führerin der Außenstelle Kassel, Jutta E., nichts von dieser Meldung gewusst habe, da diese ihm sicherlich davon erzählt hätte, wenn sie von Überlegungen der „Blutrache" gegen Temme gehört hätte.[274] Er gab aber zu bedenken, dass die Meldung auch von einem V-Mann-Führer einer anderen Außenstelle herrühren könne, da auch beispielsweise V-Mann-Führer aus Frankfurt V-Männer in Kassel führen würden.[275]

Letztendlich konnte nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob es tatsächlich eine Mitteilung eines VM an das LfV gegeben hat, dass der Vater des Mordopfers zur Blutrache animiert werden solle, oder nicht. Tatsache ist aber, dass die Nachforschungen der Polizei, dies in keiner Weise verifizieren konnten. Zu keinem Zeitpunkt ging eine Gefahr für Temme und seine Familie von den Yozgats aus. Die Meldung des LfV hatte aber zur Folge, dass die Familie erneut Ziel polizeilicher Maßnahmen wurde und somit das Täter-Opfer-Verhältnis umgekehrt wurde.

Einsatz verdeckter Ermittler der Polizei

Auf İsmail Yozgat waren zwei verdeckte Ermittler der Polizei angesetzt. Der von StA Wied beantragte Gerichtsbeschluss lautet:

> *„In der Strafsache*
>
> *gegen Unbekannt*
>
> *wegen des Verdachts des Mordes zum Nachteil Halit Yozgat*
>
> *wird dem Einsatz von zwei verdeckten Ermittlern gem. § 110 a ff StP0 zugestimmt.*

---

[271] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 175.
[272] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 187.
[273] Henning, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 186.
[274] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 179 f.
[275] Ebd.

Gründe:

Am 06.04.2006 gegen 17.05 Uhr wurde der Geschädigte Halit YOZGAT in dem von ihm betriebenen Telecafe in 34127 Kassel, Holländische Str. 82, durch zwei Schüsse in den Kopf getötet. Eine Untersuchung der Projektile ergab einen Zusammenhang mit weiteren acht Tötungsdelikten an unterschiedlichen Orten in Deutschland.

Es ist davon auszugehen, dass nicht alle bekannten und relevanten Informationen der Polizei von etwaigen Tatzeugen zur Verfügung gestellt wurden. Über den Einsatz der verdeckten Ermittler soll versucht werden, weitere Erkenntnisse zum Tathergang, Tatmotiv und insbesondere zu dem oder den Tätern bzw. Auftraggebern der Tat zu erlangen. Die Aufklärung dieses Verbrechens auf andere Weise erscheint aussichtslos oder aber wesentlich erschwert. Zudem besteht aufgrund der bisherigen Serie der Taten die Gefahr der Wiederholung.

Der Einsatz der verdeckten Ermittler soll zunächst auf die Dauer von 3 Monaten begrenzt werden.

Den verdeckten Ermittlern wird auch das Betreten von Wohnungen im Sinne des § 110 c StPO gestattet."[276]

Aus dem Beschluss geht nicht hervor, dass die verdeckten Ermittler auf İsmail Yozgat angesetzt waren. Allerdings ergibt sich aus den Akten, dass sie ausschließlich mit ihm befasst waren, und sich mehrmals mit ihm getroffen haben. Daraus ergibt sich, dass die Anordnung nicht den formellen Voraussetzungen entsprochen hat, denn auch nach damaliger Rechtslage musste der Umfang des Einsatzes und die Frage, ob er sich gegen eine bestimmte Person richtet, aus dem Beschluss ersichtlich sein.[277]

StA Wied bestätigte, dass die Anordnung „sehr allgemein gefasst"[278] gewesen sei, und dass die Ermittler im Bereich der Familie Yozgat eingesetzt gewesen seien, wobei er selber keine Anweisung gegeben habe, dass sich die Ermittler ausschließlich um İsmail Yozgat „kümmern" sollten.[279] Auf die Frage der Abgeordneten Wissler, was er sich von der Maßnahme versprochen habe, antwortete Wied:

„Weitere Informationen. Wir hatten ja nichts. Einfach weitere Informationen, wo man sagen kann: Vielleicht gibt es irgendwas, was von der Familie uns doch nicht offenbart wird, was fruchtbar sein kann für die Ermittlungen. Es ist ja auch nicht so unwahrscheinlich, dass man sagt: Vielleicht gibt es irgendetwas im Bereich des Sohnes, was wir eigentlich nicht sagen möchten, was ihn vielleicht auch in schlechtem Licht dastehen lassen würde. Vielleicht wäre dieses Etwas was gewesen, wo man hätte weiter ermitteln können. Aber es gab da nichts. Also, man hätte sich im Prinzip im Nachhinein diese Einsätze sparen können."[280]

Dieses Misstrauen gegenüber der Familie führte zu mehreren Treffen zwischen den verdeckten Ermittlern und İsmail Yozgat, die ihn schwer belasteten. Der Ablauf ist niedergelegt in mehreren Protokollen zu Vernehmungen des einen verdeckten Ermittlers (VE 01), nach denen der Verlauf folgendermaßen gewesen sei:

Am 12.06.2006 habe der verdeckte Ermittler VE 01 bei der Telefonnummer angerufen, die auf dem Angebotszettel zum Verkauf des Internetcafés in der Holländischen Str. 82 in Kassel angegeben war, und habe mit İsmail Yozgat telefoniert. Er habe sich als Kaufinteressent ausgegeben. Sie hätten vereinbart, dass Yozgat zurückrufen werde, sobald er den Schlüssel für das Café wiederbekommen habe. Am 19.06.2006 habe Yozgat

[276] Beschluss AG Kassel vom 09.06.2006, 8821 Ws 66175/06 – 201 Gs, Band 298 neu, PDF S. 243.
[277] Meyer-Goßner, Kommentar StPO, 49. Auflage aus 2006, § 100b Rn 6.
[278] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 45.
[279] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 46.
[280] Ebd.

zurückgerufen. Obwohl Yozgat noch keine Schlüssel für das Café gehabt habe, hätten sie sich für den gleichen Tag in Kassel verabredet, um über den Kauf zu sprechen. Bei dem Treffen habe Yozgat sofort gesagt, dass sein Sohn in dem Internetcafé ermordet worden sei. Dazu heißt es in dem Protokoll:

> *„Er war gut über die Mordserie informiert. Er nannte mir die Tatortstädte und die Anzahl der Ermordeten in den jeweiligen Städten. Als Verbindungsmerkmal der Morde nannte er mir die Waffe, die jetzt laut Polizei auch bei seinem Sohn benutzt wurde.*
>
> *Er sagte mir, dass sein Leben zerstört sei und er das Internetcafe einfach nur verkaufen wolle. Er wolle das Internetcafe auch nicht mehr betreten und nichts mehr damit zu tun haben. Das Internetcafe habe er für seinen Sohn eröffnet. Er selbst würde von diesen Dingen nichts verstehen."*[281]

Dann seien sie zum Internetcafé gefahren, damit der VE 01 es sich von außen angucken könne, er habe dabei bemerkt, dass Yozgat unruhig geworden sei. Laut Protokoll sagte VE 01 dazu aus:

> *„Er ging mit mir in den Hinterhof und zeigte mir die Rückseite. Hierbei erklärte er mir, dass das Internetcafe sein Eigentum sei. Im Internetcafe gebe es eine Küche und noch einen Werkstattraum. Er wolle am liebsten komplett verkaufen. Dann wolle er noch sein Haus, welches er mit seinem Bruder zusammen gekauft habe, verkaufen und mit seiner Frau aus Kassel wegziehen. Nachdem sein Sohn ermordet worden sei, habe sich alles verändert. Er wolle hiermit nichts mehr zu tun haben, da es ihn immer wieder an seinen Sohn erinnere. Am liebsten wäre er schon weg, sagte er mir."*[282]

Anschließend seien sie in Yozgats Garten gefahren und hätten sich über Halit und den Mord unterhalten. VE 01 beschreibt, dass İsmail Yozgat sehr verzweifelt gewesen sei.

Am 12.07.2006 wurde VE 01 zum weiteren Verlauf des Einsatzes vernommen.[283] Demnach habe es einige erfolglose Kontaktversuche seitens VE 01 gegeben, schließlich habe er aber İsmail Yozgat gemeinsam mit VE 02 am 10.07.2006 getroffen, und sei mit ihm in der Internetcafé gegangen – wohl wissend, wie belastend das Betreten des Tatortes für Yozgat war. Dabei hätten sie über den Kauf des Internetcafés gesprochen, VE 01 habe angefangen, über den Preis zu verhandeln.

Am 12.07.2006 habe es laut einem weiteren Vernehmungsprotokoll ein weiteres Treffen zwischen VE 01, VE 02, İsmail Yozgat und einem Verwandten von Yozgat im Garten der Familie gegeben. Dabei erklärte VE 01, er wolle das Internetcafé nun doch nicht kaufen, weil es zu viel kosten würde.[284] Danach hätte VE 01 Yozgat gefragt, ob sie ihm bei der Suche nach einer Wohnung helfen könnten, was dieser bejaht hätte. Anschließend hätten sie über Yozgats persönliche Situation gesprochen und seine Versuche, etwas über den Mord an seinem Sohn zu erfahren.

Am 17.07.2006 habe sich VE 01 erneut bei İsmail Yozgat gemeldet und ihm gesagt, er müsse ihn „wegen Nürnberg" treffen.[285] Sie hätten sich daraufhin sofort getroffen. Dazu heißt es im Protokoll:

> *„Der Ismail war sichtlich aufgeregt, da er wissen wollte, was ich ihm zu sagen hatte. Ich sagte ihm, dass ich letzten Freitag in der Zeitung und im Fernsehen Berichte über die Mordserie gesehen hätte. Die Polizei habe einen Verdächtigen festgenommen. Der Ismail sagte mir, dass er dies alles wisse.*

---

[281] Vernehmung VE 01 vom 27.06.06, Band 91, PDF S. 85.
[282] Vernehmung VE 01 vom 27.06.06, Band 91, PDF S. 85 f.
[283] Vernehmung VE 01 vom 12.07.2006, Band 91, PDF S. 88 – 95.
[284] Vernehmung VE 01 vom 18.07.06, Band 91, PDF S. 97.
[285] Vernehmung VE 01 vom 18.07.06, Band 91, PDF S. 99.

Ich fragte ihn, ob er mit der Polizei darüber gesprochen habe, was er bejahte und gleichzeitig sagte er mir, dass die Polizei ihm aber nicht alles sage. Sie würden zwar ihre Arbeit tun, aber ihm nichts Richtiges verraten.

Während wir uns unterhielten bereitete der Ismail Tee für uns vor.

Ich erklärte ihm weiterhin, dass ich im Gespräch mit Freunden erfahren hätte, dass einer meiner Freunde einen Bekannten in Nürnberg habe, der mit einem der ermordeten Personen in Nürnberg verwandt sei, ich bot ihm an, einen Kontakt zu diesem Verwandten des Ermordeten in Nürnberg herzustellen. Dies sei es, was ich ihm sagen wollte.

Der Ismail war enttäuscht, er sagte, dass er geglaubt habe, dass ich eine Information zum Mord an seinem Sohn gehabt hätte. Ich sagte ihm, dass ich ihn leider, enttäuschen müsste. Ich könnte ihm nur den Kontakt zu diesem Verwandten vermitteln, wenn er wolle."[286]

Dies war laut Aktenlage der letzte Kontakt zwischen den verdeckten Ermittlern und İsmail Yozgat.

Die Abgeordnete Wissler hat den StA Wied im Ausschuss zu diesem Einsatz und dem Umgang mit der Familie befragt:

„Abg. Janine Wissler: (...) Nur weil Sie ja sagten, die Familie sei nicht schlecht und mit Respekt behandelt worden: Würden Sie angesichts der Tatsache, dass ein verdeckter Ermittler Ismail Yozgat vorgetäuscht hat, sein Internetcafé kaufen zu wollen, sich zweimal den Laden hat zeigen lassen, erst beim dritten Mal gesagt hat, er würde ihn nicht kaufen, weil der Preis zu hoch ist, und dass man ihn versucht hat mit einer angeblichen Information, man wüsste etwas über den Mord in Nürnberg, dass man einen Mann, der gerade seinen Sohn verloren hat, derartig behandelt, würden Sie sagen, das ist ein respektvoller Umgang, oder würden Sie vor dem Hintergrund sagen, dass die Familie da nicht respektvoll behandelt wurde?

Z Dr. Wied: Ich bleibe bei meiner Bewertung. Bei verdeckten Einsätzen muss ja in irgendeiner Art und Weise Zugang zur Familie gefunden werden. Man wirbt ja niemanden aus dem Bereich der Familie an, sondern es kommt jemand von außen, und da muss man ein Einstiegsfenster finden. Ich halte das auch nicht für respektlos, denn die Maßnahmen dienten dazu, letztendlich den Täter zu finden, der den Sohn umgebracht hat. Ich weiß auch nicht, ob das seitens der Familie – das wären ja eigentlich die besseren Ansprechpartner für Ihre Frage, ob sie schlecht behandelt fühlten – so gesehen wird. Die Familie hatte davon Kenntnis erlangt – zu dem Zeitpunkt natürlich nicht, aber später –, indem ein von ihnen beauftragter Rechtsanwalt, Herr Dr. Vogel aus Kassel, die Ermittlungsakten bekam. Da finden sich auch Vermerke über die Maßnahmen, die bei der Familie gelaufen sind."[287]

Während der Abschlussberichts von CDU/Grünen den Einsatz der verdeckten Ermittler nur auf einer Seite anspricht und keine Bewertung dazu vornimmt,[288] hält DIE LINKE die Anordnung bereits formell für rechtswidrig und die Ausführung respektlos gegenüber der Familie des Opfers.

Observation

Eine weitere verdeckte Maßnahme, die die Ermittler gegen İsmail Yozgat durchführten, war eine Observation.[289] Bei der durchgeführten TKÜ war bekannt geworden, dass Yozgat sich mit einer Frau vor dem Internetcafé

[286] Vernehmung VE 01 vom 18.07.06, Band 91, PDF S. 100.
[287] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 48.
[288] Entwurf des Abschlussberichts, S. 657 f.

treffen wollte. Nachdem die Observation ergebnislos verlief, wurde Yozgat am 19.09.2006 dazu befragt.[290] Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei der Frau um eine Kaufinteressentin gehandelt hatte.

Fazit

Die oben dargestellten Maßnahmen belegen, dass das im Abschlussbericht von CDU/Grünen dargestellte, gute Verhältnis zwischen Ermittlern und der Familie des Mordopfers eine einseitige Betrachtung ist. Auf der anderen Seite stehen schwere, teilweise rechtswidrige Grundrechtseingriffe. Die Familie wurde teilweise so behandelt, als wären sie keine trauernden Angehörigen und Zeugen, sondern Tatverdächtige. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund frappierend, dass die Familie bereitwillig mit der Polizei zusammengearbeitet hat, und ihr großes Vertrauen entgegenbrachte. Auch ist völlig unverständlich, dass bei einer Mordserie, der bereits damals acht weitere Personen zum Opfer gefallen waren, die auch nach dem damaligen Ermittlungsstand keinerlei Bezüge zueinander oder zur Familie Yozgat hatten, dennoch der Fokus der Ermittlungen so einseitig auf den Bereich der Familien gerichtet gewesen ist, statt aus dem einzigen, die Opfer verbindenden Element, – dem Migrationshintergrund – die richtigen Schlüsse zu ziehen, und nach rassistisch motivierten Tätern zu suchen. Die Ursache dafür kann nur darin gesehen werden, dass die Ermittlungsbehörden bei Opfern mit Migrationshintergrund pauschal Tatmotive im Bereich Schutzgelderpressungen, Rauschgift, Geldwäsche etc. andenken – so auch im vorliegenden Fall. Bei diesem Automatismus handelt es sich um institutionellen Rassismus. Diesem sind auch die Angehörigen von Halit Yozgat zum Opfer gefallen.

2.1.2 Die Rolle des LfV während der Ermittlungen gegen Temme

2.1.2.1 Der Zustand des LfV im Jahr 2006

Die Rolle des Landesamtes für Verfassungsschutz und einzelner LfV – Beamter während des Ermittlungsverfahrens war ein Untersuchungsgegenstand des Ausschusses. Da der LfV – Beamte Temme Tatverdächtiger war, war das LfV involviert – es wurden polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen wie die Durchsuchung der Außenstelle Kassel des LfV durchgeführt, Dokumente des LfV mussten zur Verfügung gestellt werden, einzelne Beamte wurden von der Polizei befragt. Außerdem musste das Landesamt über die Suspendierung von Temme entscheiden und darüber, ob und wie ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden sollte. Ein wesentlicher Punkt war die Frage des Umgangs mit dem Wunsch der Polizei, die von Temme geführten V-Männer als Zeugen zu vernehmen. Mit all diesen Fragen hat sich der Ausschuss in zahlreichen Zeugenvernehmungen auseinandergesetzt. Im Folgenden sollen, nach einer kurzen Darstellung grundsätzlicher Erkenntnisse, die daraus ermittelten Abläufe dargestellt werden.

---

[289] Vermerk vom 18.05.2006, Betreff: Observation in der Holländischen Straße vor Haus 82 -Internetcafe-, Band 91, PDF S. 129.

[290] Vermerk vom 20.09.2006, Betreff: Observation am 17.05.2006, Identifizierung der unbek. Frau, Band 91, PDF S. 131.

Eine „verkrustete" Behörde

Der Untersuchungsausschuss war die erste öffentliche Untersuchung von Vorgängen im hessischen Landesamt für Verfassungsschutz überhaupt. Erstmals wurden intensiv tausende interne Dokumente des LfV untersucht, erstmals mussten LfV–Beamte zu Vorgängen in der Behörde öffentlich Rede und Antwort stehen. Dabei wurde deutlich, dass das LfV die rechte Szene völlig verharmlost hat. Zudem herrschte eine derart konspirative Kultur im LfV, dass Informationen eher im persönlichen Tresor der Mitarbeiter verstaubten statt an Kollegen weitergegeben zu werden. Die Mitarbeiter machten, weitgehend führungslos, was sie selber für richtig hielten. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Bild, welches das LfV insgesamt im Ausschuss abgeliefert hat, derartig katastrophal war, dass sich die Einsetzung des Untersuchungsausschusses schon allein für diesen tiefen Einblick in die Arbeit der Behörde gelohnt hat – weil deutlich wurde, wie unkontrolliert das LfV über Jahrzehnte gearbeitet hat. Dieser Eindruck wird im Folgenden durch Zeugenaussagen und Aktenfunde belegt.

Mehrere Polizeibeamte und ein Mitarbeiter des Landespolizeipräsidiums (LPP) haben ihren Unmut über den Umgang von LfV-Mitarbeitern mit den polizeilichen Ermittlungen geäußert. So sagte Karlheinz Sch., der damals Referent im Landespolizeipräsidium für „Besondere Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung" gewesen ist, und in dieser Funktion regelmäßig den damaligen Präsidenten des LPP, Nedela, über die Ermittlungen im Fall Yozgat unterrichtete, aus, die Ermittlungen seien für sie mit Hindernissen versehen gewesen:

> *„Ein Hindernis – das will ich hier ganz offen von vornherein ansprechen – bestand darin, dass ab dem Zeitpunkt, wo uns ein Tatverdacht gegen den Herrn Temme vom LfV entstanden war, wir uns durch das LfV in den weiteren Ermittlungen – ich will es so formulieren – behindert gesehen haben."*[291]

Auch sein genereller Eindruck vom LfV sei schlecht gewesen. Er berichtete, dass Nedela ihm mal erzählt habe, dass der damalige Direktor der LfV, Irrgang, ihm gesagt haben soll:

> *„Der Verfassungsschutz hat zwei Feinde: die Polizei und die Medien, und in der Reihenfolge."*[292]

Auch sei Karlheinz Sch. damals irritiert gewesen, dass Irrgang seine Teilnahme an einem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft und Beamten der MK Café unter Verweis auf eine „fehlende Ebenenadäquanz" abgelehnt habe. Irrgang habe gesagt, er unterhalte sich nicht mit einem Staatsanwalt oder Polizeibediensteten.[293] Irrgang selbst bestritt im Ausschuss diese Äußerung gemacht zu haben. [294] StA Wied war von dieser Argumentation Irrgangs derart irritiert, dass er sich vorbehielt, Irrgang bei Bedarf als Zeugen vorzuladen und zu vernehmen.[295]

Karlheinz Sch.s Gesamteindruck vom LfV war derart schlecht, dass er ihn im Untersuchungsausschuss als „*Gurkentruppe*" bezeichnete.[296] Konkreter führte er aus:

> *„Das ganze Verhalten erschien mir eben alles andere als seriös, all das, was mir so bekannt geworden ist. Das war halt ein Konglomerat aus ganz unterschiedlichen kleinen Infos.*
>
> *Herr Bellino hat mich vorhin gefragt. Ich kann es jetzt nicht in einer Kette aneinanderreihen oder alles detailliert aufzählen, aber es war ein permanent sich verstärkender Eindruck: Da wird gemauert –*

[291] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 6.
[292] Ebd., S. 31.
[293] Ebd., S. 17.
[294] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 11 f.
[295] Mail Karlheinz Sch. vom 28.06.2006 an Nedela u.a., MAT_A_HE-4, PDF S. 95.
[296] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 68.

vertuscht will ich nicht sagen –, da wird geschwiegen, da werden Ermittlungsinhalte weitergegeben. Da wird der Beschuldigte gefragt: Dürfen wir etwas, was du geschrieben hast, weitergeben? Da wird dem Beschuldigten gesagt: Sag uns aber alles, nicht so wie bei der Polizei. – Also, das kann ich nicht anders bewerten, als ich es bisher formuliert habe. Und dann kommt das hier noch dazu. Irgendwann ist einmal Schluss."[297]

Mit seiner Kritik am LfV war Karlheinz Sch. nicht alleine. Die Zeugin Catrin Rieband, die im Jahr 2007 vom BfV an das LfV abgeordnet wurde, hatte ebenfalls einen katastrophalen Eindruck vom LfV:

„*Als Herr Dr. Eisvogel* [Anm.: damaliger Präsident des LfV] *und ich – er Ende November 2006, ich dann eben im Mai 2007 – ins Amt kamen, haben wir festgestellt, dass man das Amt insgesamt deutlich reformieren musste. Es war sehr vieles, was strukturell einfach auf einem Gedankenstand und auf einem Regelungsstand war, der Jahre und Jahrzehnte alt war. Ich würde es als etwas verkrustet beschreiben, freundlich ausgedrückt. Es war also vieles letztlich modernen Standards anzupassen, sowohl was die Seite der technischen Arbeitsmittel – Schlichtweg die IT-Ausstattung, eine moderne Amtsdatei, mit der man die Informationen vernünftig strukturiert ablegen konnte, fehlte etwa. – Was die IT-Ausstattung anging, aber auch was die Arbeitsweisen und die Dienstvorschriftenlage anging, war einfach vieles nicht auf einen Stand gebracht worden, wie wir ihn aus dem Bundesamt schon länger kannten. Es war unsere erste Zielrichtung, hier anzusetzen, die Mitarbeiter und auch ihre Arbeitsmittel und Arbeitsmöglichkeiten auf modernsten Standard zu bringen.*"[298]

Nach dem Eindruck der Zeugenvernehmungen ist DIE LINKE überzeugt, dass diese Schilderungen zutreffend sind und sich das LfV im Untersuchungszeitraum in einem miserablen Zustand befunden hat. Einige der Zeugen aus dem LfV machten im Untersuchungsausschuss zudem Aussagen, die an ihrer Eignung zweifeln ließen.

Der damalige Geheimschutzbeauftragte des LfV, Hess, sagte auf die Frage der LINKEN, wie er sich einen knappen Monat nach dem Mord und während des laufenden Ermittlungsverfahrens gegen Temme derart sicher gewesen sein könne, dass Temme unschuldig sei: „*Man hat ein gewisses Bauchgefühl.*"[299] Der damalige Direktor des LfV, Irrgang, bezeichnete Polizei und Verfassungsschutz als „*Konkurrenzunternehmen.*"[300] Ein befreundeter Arbeitskollege von Temme, Michael H., hatte in einem von der Polizei abgehörten Telefonat mit Temme Irrgang als „*Irrsinn*" bezeichnet. Er hatte Bedenken, dass Irrgangs Nachfolger ein „*Bullenarsch*" werde. Den Mord an Halit Yozgat beschrieb er so, dass dort ein Mensch „*umgedaddelt*" worden sei.[301]

Außerdem wurde im Untersuchungsausschuss deutlich, dass nicht nur die Kontrolle des LfV, sondern sogar die Kontrolle im LfV über die Aktivitäten der Mitarbeiter kaum vorhanden war. So musste der Untersuchungsausschuss feststellen, dass im Nachhinein nicht mehr festzustellen war, worüber V-Mann-Führer (im konkreten Fall Temme) mit ihren V-Männern (im konkreten Fall Gärtner) bei Treffen gesprochen hatten. Für einige Treffen, die laut Temmes Dienstkalender stattgefunden hatten, lagen keine Treffberichte vor. Dies begründete Temme damit, dass er, wenn nichts vom VM berichtet worden sei, auch keinen Bericht anfertigen würde, er „schicke ja kein leeres Blatt".[302] Außerdem sagte seine Kollegin Jutta E. aus, dass der Verdacht

---

[297] Ebd.
[298] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 13.
[299] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 91.
[300] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 24.
[301] Im Ausschuss wies er darauf hin, dass es sich um ein privates Telefongespräch gehandelt habe und er bei dessen Bekanntwerden eine dienstliche Erklärung habe abgeben müssen: Michael H., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 156, 162.
[302] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 167.

bestehe, dass Temme seine Treffberichte „aufgepeppt" habe.[303] Viele weitere gravierende Fehlleistungen, insbesondere das Verschwinden von Akten, wurden außerdem in einem internen Bericht des LfV festgestellt, der nach der Selbstenttarnung des NSU angefertigt worden war. Zu den Einzelheiten siehe 2.3.6.

Fehleinschätzungen der rechten Szene

Besonders frappierend waren die groben Fehleinschätzungen zur rechten Szene, die von damit dienstlich befassten LfV–Mitarbeitern vorgetragen wurden.

So hat der damalige Leiter der Außenstelle Kassel und V-Mann-Führer, Fehling, die NPD als „*konservativ*" und „*nicht gewaltbereit*" bezeichnet.[304] Zur rechten Szene in Nordhessen insgesamt gab er an:

> „*Die rechtsextreme Szene in Nordhessen war in dem normalen rechtsextremen Bereich, also in dem Bereich der politischen Parteien, die es in Hessen gab und die nicht verboten waren, sehr konservativ, hat aber meines Erachtens, so wie ich das erkannt habe, keine besonderen Merkmale hinterlassen. Das war im Grunde genommen immer eine Beweihräucherung der guten alten Zeit um das Dritte Reich. Da wurden dann auch Gedichte aus dieser Zeit gelesen. In der Neonaziszene war mehr, wie ich das gerade auch aus Gärtners Schilderung entnommen habe, eine körperliche Auseinandersetzung – um der Auseinandersetzung willen, nicht der politischen Gedanken. Dann gab es noch auf dem Knüll Herrn Röder.*"[305]

Die Darstellung der rechten Szene in Nordhessen als einer Gruppe von Personen, die konservativ waren, gemeinsam Gedichte gelesen haben und keine Gewalt aus politischen Motiven angewandt haben, ist derart falsch,[306] dass sich die Frage stellt, was Fehling mit einer solchen Aussage im Ausschuss bezwecken wollte. Allerdings war Fehling mit derartigen Einschätzungen im LfV in guter Gesellschaft. Peter St., ehemaliger Leiter der Auswertungsabteilung im LfV und stellvertretender Direktor des LfV, sagte zur Organisation „Blood & Honour":

> „*Dass Blood & Honour ein Thema war für uns, ist ganz klar. Aber jetzt Blood & Honour mit Terrorismus in Verbindung zu bringen oder so etwas, nein. Das war eine schlagkräftige Gruppe. Das waren eben nicht nur reine Intellektuelle, die dort aktiv waren, sondern die hatten ein anderes Kaliber. Ansonsten kann ich dazu nicht mehr sagen.*"[307]

Auch diese Äußerung ist eine grobe Verharmlosung und Falschdarstellung. Blood & Honour ist ein internationales Neonazi-Netzwerk, das in seinen programmatischen Schriften wie „The way forward" und dem „Blood & Honour Field Manual" das Konzept des führerlosen Widerstandes propagiert und seine Anhänger zum bewaffneten Kampf in kleinen Zellen aufruft.[308]

Diese Fehleinschätzungen finden sich auch in den Verfassungsschutzberichten wieder. So differenzieren die Verfassungsschutzberichte zwischen „Neonazis" und „Skinheads". Skinheads definiert das LfV folgendermaßen:

---

[303] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 162.
[304] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 48.
[305] Ebd., S. 90.
[306] Zu den tatsächlichen Erkenntnissen zur rechten Szene siehe Kapitel 2.2.
[307] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 18.
[308] Zu dieser Erkenntnis sind inzwischen sogar die Regierungsfraktionen in ihrem Abschlussbericht gekommen, siehe dort S. 189.

„Die Skinhead-Szene entstand Ende der sechziger Jahre in Großbritannien als Protestbewegung. Heranwachsende Jugendliche aus der Arbeiterschicht begehrten gegen soziale Missstände und wachsende Arbeitslosigkeit auf. Für jedermann sichtbar dokumentierten Skinheads ihre Protesthaltung durch ihr Äußeres: Kahlgeschorene Schädel, Bomberjacken, Doc Martens- bzw. Springerstiefel und breite Hosenträger. Mitte der 70er Jahre spaltete sich diese Subkultur in einen (bis heute vorhandenen) unpolitischen und einen rechtsextremistischen Teil. Fast gleichzeitig vollzog sich diese Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Wenn im Folgenden von Skinheads die Rede ist, sind ausdrücklich nur rechtsextremistische Skinheads gemeint.

Die Mehrzahl der Skinheads besitzt kein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild, sondern lehnt sich an diffuse rechtsextremistische Vorstellungen an. Rassismus und besonders die Verherrlichung des Nationalsozialismus stehen hierbei im Mittelpunkt. Skinheads sind an einer selbstständigen politischen Umsetzung ihrer Gedanken wenig interessiert. Wichtig ist das Treffen im Rahmen der Gruppe, das gemeinsame Hören szenetypischer Musik, die Teilnahme an rechtsextremistischen Demonstrationen und der Besuch von Skinhead-Konzerten. Besorgniserregend ist ihre latente Gewaltbereitschaft, wenn sie sich – aufgeputscht durch Alkohol und von Fremdenhass getrieben – durch einen ‚Feind' provoziert fühlen. [...]"[309]

Neonazis hingegen werden folgendermaßen beschrieben:

„Im Gegensatz zu Skinheads unterscheiden sich Neonazis vornehmlich dadurch, dass ihr Handeln durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt wird. Sie sind ideologisch gefestigt und verfügen zumeist über ein klares neonazistisches Weltbild. Gewalt gilt nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele."[310]

Das LfV behauptet also, dass es einerseits gewaltbereite, ständig betrunkene Skinheads gäbe, die aber eigentlich nicht politisch seien, und andererseits ideologisch gefestigte Neonazis, die aber Gewalt ablehnen würden. Dass diese Unterscheidung absolut willkürlich ist und nicht fundierte, widerlegbare Behauptungen enthält, ergibt sich schon aus den Verfassungsschutzberichten selbst. So wird beispielsweise Manfred Röder im Verfassungsschutzbericht 2002 als Neonazi bezeichnet.[311] Dass Roeder in der 1980er Jahren im Untergrund lebte und mit der von ihm gegründeten rechtsterroristischen Gruppierung „Deutsche Aktionsgruppen" mehrere Sprengstoff- und Brandanschläge verübte,[312] war auch dem LfV bekannt. Skinheads werden hingegen in den Berichten regelmäßig im Zusammenhang mit „Blood & Honour" unter dem Oberbegriff „rechtsextremistische Musikszene" genannt.[313] Dass „Blood & Honour" jedoch viel mehr ist als eine „Musikszene", ist Konsens im Untersuchungsausschuss.[314] Dass die Regierungsfraktionen dennoch an der Begrifflichkeit und der Unterscheidung von Neonazis und Skinheads festhalten, zur Beschreibung der rechten Szene seitenweise aus LfV-Berichten zitieren[315] und sich diese Aussagen zu eigen machen, ist unverständlich.

Das LfV ist zu derartigen Fehleinschätzungen allerdings nicht aufgrund eines Mangels an Informationen gekommen. Zwar war die Dezernatsleitung Rechtsextremismus im LfV im Jahr 2006 nicht besetzt,[316] dennoch lagen in der Behörde umfangreiche Informationen vor. Allerdings wurden diese Informationen nicht

[309] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 300 f.
[310] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 293.
[311] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2002, Band 1023, S. 473.
[312] Siehe Teil 2.2.2.6.
[313] Siehe z. B. Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2006, S. 68.
[314] Siehe auch Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 172.
[315] Siehe Abschlussbericht, S. 127 ff.
[316] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 27.

systematisch aufgearbeitet und zusammengeführt, sondern blieben oft beim jeweiligen Bearbeiter liegen. Zudem war nicht gesichert, dass Informationen überhaupt verschriftlicht wurden. Nach Aussage der Leiterin des Dezernats Beschaffung, Frau Pilling, entschieden die V-Mann-Führer selber, ob sie ein Treffen mit einem VM für berichtenswert hielten.[317] Es wurden Analysen zum Rechtsterrorismus erstellt und zwischen den Verfassungsschutzämtern ausgetauscht. Doch auch diese führten, trotz dem Vorliegen umfangreicher Hinweise, nicht zum Erkennen von Rechtsterrorismus. Dazu Rieband:

> *„Wir hatten dann ja als Bundesamt 2004 ein entsprechendes Papier erstellt, in dem bundesweit die verschiedenen Akteure aus dem Neonazi- und Skinhead-Bereich, die insbesondere eben auch mit Waffenbesitz oder anderen Gewaltaktionen aufgefallen waren, zusammengestellt wurden und man sich die Frage gestellt hat: Gibt es einen Rechtsterrorismus?*
>
> *Aber die Antwort, die wir damals gegeben haben, war: Es gibt zwar eine starke Waffenaffinität, auch Waffenbesitz immer wieder, immer wieder auch einzelne Gewalttaten aus der rechtsextremistischen Szene bundesweit. Wir waren aber der Meinung, es fehlten letztlich die Konzepte oder die politische Akzeptanz in der Szene, Rechtsterrorismus als Mittel zur Umsetzung der Ziele zu nutzen.*
>
> *Das war, wie sich dann herausgestellt hat, ganz offenkundig ein Trugschluss. (...)"*[318]

Die Ämter für Verfassungsschutz sind also trotz Kenntnis von Waffenbesitz und Gewalttaten davon ausgegangen, dass die politische Akzeptanz in der Szene für Rechtsterrorismus fehlte. Das ist hanebüchen. Nicht nur, dass Neonazis in ihren Schriften, Liedtexten und sonstigen öffentlichen Äußerungen ständig den bewaffneten Kampf propagieren, sie haben ihn, gerade in Hessen, seit Jahrzehnten ausgeübt. Vom sogenannten „technischen Dienst" in den 1950er und 60er Jahren, über die Aktivitäten Manfred Roeders ab den 1970er Jahren mit seinen „Deutschen Aktionsgruppen", der Hepp-Kexel-Gruppe in den 1980er Jahren, den Sprengstoffanschlägen von Peter Naumann, bis zur NF, FAP und den Wehrsportgruppen der 1990er Jahre gab es über Jahrzehnte zahlreiche prominente Rechtsterroristen in Hessen, die weder vor Sprengstoff- noch vor Mordanschlägen zurückschreckten.[319] Dass das LfV trotz dieser Umstände immer weiter an ihren Fehleinschätzungen festhält, ist brandgefährlich und eine grobe Verharmlosung der Szene.

Auch ist festzustellen, dass kein Mangel an VM herrschte. Dazu Peter St.:

> *„Das war oft so im rechtsextremen Bereich, dass wir vielleicht zu viel Quellen hatten. Und wenn man alle Quellen abgezogen hätte, wäre vielleicht dann nichts mehr an Aktivitäten gewesen."*[320]

Diese Aussage verdeutlicht ein weiteres Kernproblem des Verfassungsschutzes: Das Amt durchdringt zwar die Szene, das führt aber nicht dazu, dass die Gefahren durch Rechtsradikale eingedämmt werden, sondern ganz im Gegenteil dazu, dass die Szene von dieser Durchdringung profitiert.

Die Tatsache, dass das LfV die rechte Szene trotz deren Gefährlichkeit eher stiefmütterlich behandelt hat, wird auch aus dem im Jahr 2012 in Auftrag gegebenen internen Aktenprüfungsbericht deutlich. Aus diesem geht unter anderem hervor, dass dem LfV durchschnittlich 20 Hinweise auf Waffen- und Sprengstoffbesitz in der rechten

---

[317] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 120.
[318] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 15.
[319] Eine sehr gute Zusammenfassung der Geschichte des Rechtsterrorismus in Hessen hat das Antifaschistische Infobüro Rhein-Main erstellt, abrufbar unter https://www.infobuero.org/2013/06/rechtsterroristische-bestrebungen-in-hessen-teil-1-der-technische-dienst/, zuletzt abgerufen am 26.07.2018.
[320] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 17.

Szene pro Jahr vorlagen, wovon vielen nicht nachgegangen wurde. Außerdem lagen dem LfV Hinweise auf mögliche rechtsterroristische Aktivitäten vor, die ebenfalls unbeachtet blieben.[321]

Eine Behörde, die Rechtsterrorismus nicht erkennt, sondern verharmlost, und von der die rechte Szene durch das V-Mann-Wesen profitiert, ist nicht nur überflüssig, sondern gefährlich. DIE LINKE fühlt sich durch den Untersuchungsausschuss in ihrer Auffassung bestärkt, dass die Verfassungsschutzbehörden die Verfassung nicht schützen, sondern gefährden, und daher abgeschafft werden müssen.

CDU-Arbeitskreis

Durch Zufall ist im Untersuchungsausschuss ans Licht gekommen, dass im LfV über Jahre ein „CDU–Arbeitskreis" bestanden hat. Bei den von der Polizei bei Temme beschlagnahmten Gegenständen befanden sich auch Tagebuchaufzeichnungen aus dem Jahr 2000. Im Eintrag vom 11.09.2000 heißt es dort:

> *„Morgen fahre ich eventuell mit FF nach Wiesbaden. Bei der Wapo in Mainz-Kastel ist eine Grillfeier vom CDU-Arbeitskreis im Amt."*[322]

Im Eintrag zum 12.09.2000 heißt es dann:

> *„Um 11.30 Uhr dann mit FF nach WI gefahren ... Danach Grillfeier in der Maaraue bei der Wasserschutzpolizei. Anwesend außer uns: Irrgang, Jürgen L., M., Udo Sch., M., P., B. und MH."*

Diese Eintragungen haben viele Fragen aufgeworfen, von der Zurverfügungstellung von Polizeieinrichtungen für Parteistrukturen über die Aktivitäten dieser Gruppierung im LfV bis zu der Frage, welche Rolle Temme im CDU-Arbeitskreis gespielt hat, und ob seine Nähe zur CDU das Agieren des Innenministeriums und Bouffiers im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Disziplinarverfahren beeinflusst haben könnte. Deswegen hat DIE LINKE parallel zum Untersuchungsausschuss versucht, über eine Kleine Anfrage[323] und einen Dringlichen Berichtsantrag[324] weitere Informationen zu erhalten. Auch im Untersuchungsausschuss hat sie mehrere Zeugen dazu befragt. Im Folgenden wird der derzeitige Erkenntnisstand dargestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass dieser in Ermangelung an Unterlagen ausschließlich auf Aussagen von Zeugen, die im Arbeitskreis Mitglied gewesen sind, und Angaben des CDU-geführten Innenministeriums beruhen.

Temme bestätigte, dass er bei der Grillfeier des CDU-Arbeitskreises auf dem Gelände der Wasserschutzpolizei gewesen sei. Er sei gemeinsam mit seinem Kollegen Fehling dorthin gefahren, Mitglied des CDU-Arbeitskreises sei er aber nicht gewesen. Es seien keine inhaltlichen Dinge besprochen worden, für ihn sei das wie ein Betriebsausflug gewesen. Er wisse nicht, welche Funktion der Arbeitskreis habe. Es seien viele Leute da gewesen, welche genau, wisse er nicht mehr, auch könne er sich nicht mehr erinnern, ob er noch ein weiteres Mal an einer Veranstaltung des CDU–Arbeitskreises teilgenommen habe.[325]

---

[321] Siehe Ausführlich zu diesem Bericht Kapitel 2.3.6.
[322] Tagebuchnotiz, Band 429 neu, PDF S. 70.
[323] Drs. Nr. 19/3456.
[324] Drs. Nr. 19/4748.
[325] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 89-91.

Fehling bestätigte, dass er mit Temme im Jahr 2000 dort gewesen sei. Er sei im Jahr 2000 von Wiesbaden zur Außenstelle Kassel gewechselt und habe dort einen netten Kollegen gehabt, der den CDU-Arbeitskreis geführt habe und ihn zu der Veranstaltung eingeladen habe. Er habe in der Außenstelle die Kollegen gefragt, ob noch jemand mitkommen wolle, und Temme habe sich angeschlossen. Er selbst sei nicht in der CDU oder in dem Arbeitskreis, er wisse auch nicht viel darüber. Der Arbeitskreis würde sich einmal im Jahr treffen. Er selbst sei mindestens zweimal dabei gewesen, seiner Erinnerung nach sei beide Male Temme dabei gewesen. Bei mindestens einem der Treffen sei auch der damalige Innenminister Bouffier anwesend gewesen. Es seien, so Fehling, insgesamt „eine Hand voll, zwei Hände voll" Personen anwesend gewesen.[326]

Auch der damalige Leiter des Arbeitskreises, Udo S., wurde befragt. Er gab an, dass der Arbeitskreis schon bestanden habe als er Mitte der 1980er Jahre zum LfV gekommen sei. Es sei bei dem Arbeitskreis darum gegangen, dass man sich austauscht, und darum, die Ziele und Werte, die die CDU in dem Bereich Sicherheit vertritt, zu vertreten.[327] Anfang der 1990er Jahre sei der damalige Vorsitzende in die neuen Bundesländer abgewandert, ebenso wie einige andere Mitglieder des Arbeitskreises: Auch Nocken, der aus Hessen nach Thüringen wechselte und stellvertretender Direktor des dortigen LfV wurde, sei Mitglied gewesen.[328] Er selbst habe dann den Arbeitskreis übernommen, neben ihm habe es noch sieben weitere Mitglieder gegeben, unter anderem den Direktor des LfV, Irrgang.[329] Er habe insgesamt, von Anfang der 1990er Jahre bis zur Auflösung des Arbeitskreises im Jahr 2003 fünf Veranstaltungen organisiert. Er könne sich nur an ein Mal erinnern, bei dem Temme dabei gewesen sei. Mitglied im Arbeitskreis sei er nicht gewesen. S. war sich sicher, dass Bouffier am 12.09.2000, also dem Termin, an dem Temme definitiv anwesend war, auch dort gewesen ist.[330] Seiner Erinnerung nach seien 50, 60 Personen dort gewesen, neben Verfassungsschutzmitarbeitern aus Hessen auch solche aus anderen Bundesländern, Beamte aus dem Ministerium, vom BKA und hessische Polizisten.[331] Das Gelände der Wasserschutzpolizei habe der Arbeitskreis aufgrund persönlicher Kontakte zur Polizei nutzen können, die Bezahlung der Feier sei aber über die Landesgeschäftsstelle der CDU erfolgt.[332]

Auch Bouffier wurde zu diesem Thema befragt. Er sagte, er wisse nicht, ob es einen CDU-Arbeitskreis beim LfV gebe und er habe keine Erinnerungen daran, ob er Temme bei einem Grillfest gesehen habe.[333]

Es ist trotz aller Bemühungen seitens der LINKEN nicht gelungen, mehr Einzelheiten zum CDU-Arbeitskreis im LfV herauszufinden. Als gesichert kann gelten, dass sowohl Bouffier als auch Temme im Jahr 2000 bei der Grillfeier auf dem Gelände der Wasserschutzpolizei gewesen sind. Ob sie dort oder in der Folge Kontakt miteinander hatten, ist unklar. Als unglaubwürdig schätzt DIE LINKE allerdings die Äußerung Temmes, er könne sich nicht daran erinnern, ob der damalige Innenminister dort war, ein. Alle anderen befragten Zeugen konnten sich daran genau erinnern und nannten es das „Highlight" der Veranstaltung. Ebenfalls ist nicht glaubhaft, dass Bouffier nichts über die Existenz eines CDU-Arbeitskreises gewusst habe. Zum einen, weil er nach übereinstimmenden Zeugenaussagen auf der Grillfeier gewesen ist. Zum anderen, weil er von 1991 bis

[326] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 186-191.
[327] Udo Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 7.
[328] Ebd., S. 7, 15, 17.
[329] Ebd., S. 8, 20.
[330] Ebd., S. 10.
[331] Ebd., S. 13, 18.
[332] Ebd., S. 9, 24.
[333] Bouffier, UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 14, 208.

2010 stellvertretender Landesvorsitzender der CDU und danach sogar CDU-Vorsitzender war und ihm derartige Arbeitskreise daher bekannt sein müssten.

2.1.2.2 Vorbefassung des LfV mit der Česká Mordserie (Gespräch zwischen LfV und BKA)

Das LfV und auch Andreas Temme waren bereits vor dem Mord an Halit Yozgat mit der vom NSU verübten Česká-Mordserie befasst. Die Ermittlungsgruppe Česká (EG Česká) vom BKA[334] hatte sich wenige Wochen vor dem Mord an das LfV gewandt, um in einem informellen Gespräch über die Mordserie zu sprechen. Es wurden sowohl die am Gespräch beteiligten Mitarbeiter des BKA, als auch die beteiligten Mitarbeiter des LfV dazu vernommen. Der im Ausschuss ermittelte Ablauf ist im Abschlussbericht von CDU/Grünen grundsätzlich zutreffend wiedergegeben. Zusammengefasst stellte er sich wie folgt dar:

Der bei der EG Česká ermittelnde BKA-Beamte Werner J. ist mit der LfV-Beamtin J. verheiratet. Laut Aussagen des Zeugen J. hätte die EG Česká verschiedene Hinweise von polizeilichen VPs erhalten, sodass es naheliegend gewesen sei, bei anderen Behörden nachzufragen, die ebenfalls VP oder Informanten führen.[335] Aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses und der geografischen Nähe (beide Behörden befinden sich in Wiesbaden) habe sich die EG Česká entschlossen, das Gespräch mit dem LfV Hessen zu suchen.[336] Das Gespräch ist dann im März 2006 zustande gekommen, Teilnehmer waren J. und Hoppe vom BKA sowie Frau Pilling und, zumindest zeitweise, Muth als deren Vorgesetzter vom LfV. Sie sagten übereinstimmend aus, es sei das Anliegen des BKA gewesen, dass Frau Pilling veranlassen sollte, dass die VM-Führer im LfV ihre Quellen nach Erkenntnissen über die Mordserie befragen sollten.[337] Nach Angaben von J. und Hoppe sei ein weiteres Anliegen des BKA gewesen, dass über das LfV Hessen auch alle anderen Landesämter und das Bundesamt einbezogen werden sollten, indem das LfV die Thematik auf der bundesweiten Tagung der Aufklärer (bei der sich die V-Mann-Führer der verschiedenen Ämter treffen)[338] die Mordserie ansprechen sollte.[339] Sie seien auch mit dem Ergebnis aus dem Gespräch gegangen, dass das LfV dies tun werde.[340] Frau Pilling widersprach dieser Schilderung. Nach ihrer Erinnerung sei es so gewesen, dass J. und Hoppe zwar tatsächlich gefragt hätten, ob das LfV auf die anderen Behörden zugehen könne, sie das aber abgelehnt habe, da sie aufgrund der Verfassungsschutzverbundstruktur nicht befugt gewesen sei, solche Dinge vom BKA für den Verbund entgegenzunehmen. Sie habe daher auf das Bundesamt verwiesen.[341] Muths Erinnerungen ähnelten denen von Frau Pilling. Er bezeichnete den Weg, den das BKA gewählt hatte, nämlich sich an ein LfV und nicht an das BfV zu wenden, als „ungewöhnlich" und sagte, sie

[334] Die EG Česká war in die bundesweite Aufklärung der Mordserie einbezogen, ihre Aufgabe waren ergänzende Strukturermittlungen und die Verfolgung der Waffenspur.
[335] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7.
[336] Ebd., aber auch Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 81.
[337] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 80; Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 89; Jung, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 7; Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 18.
[338] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/21 – 15.06.2015, S. 91.
[339] Ebd., S. 81, ebenso Werner J., UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 9.
[340] Hoppe, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/46 – 21.11.2016, S. 104, Werner J. UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 16.
[341] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 59.

hätten auch darauf hingewiesen, dass es üblicher gewesen wäre, wenn sich das BKA direkt an das BfV gewandt hätte.[342]

Es wurde kein Protokoll dieses Gespräches angefertigt und keiner der Gesprächsteilnehmer hatte direkt im Anschluss einen schriftlichen Vermerk verfasst, weshalb diese Einzelheit letztlich nicht zu klären war. Was allerdings dokumentiert war, war die erwünschte Abfrage von Erkenntnissen bei den V-Personen. Frau Pilling schrieb wenige Tage nach dem Gespräch, am 24.03.2006, eine E-Mail an sämtliche V-Mann-Führer, in der sie den Auftrag erteilte, dass sich die V-Mann-Führer wegen der Mordserie bei ihren V-Personen umhören sollten (siehe 2.3.4). Auch Temme erhielt diesen Auftrag, zwei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat. Dass niemand aus dem LfV und auch niemand vom BKA den Kasseler Mordermittlern mitteilte, dass es diese Abfrage gegeben hatte und daher Temme den dienstlichen Auftrag hatte, sich in der Mordserie umzuhören, ist ein gravierendes Unterschlagen von wesentlichen Informationen. Schließlich wirft dieser Umstand die Frage auf, ob Temme durch einen seiner V-Männer Informationen zu der Mordserie, den Tätern oder der Planung der Tat erhalten haben könnte. Dass diese Information für die Ermittler von großer Bedeutung gewesen wäre, liegt auf der Hand. Auch Frau Pilling war bewusst, dass das Gespräch zwischen BKA und LfV sowie die daraus resultierende E-Mail durch den Tatverdacht gegen Temme erhebliche Relevanz bekommen hatte. Daher fertigte sie, nachdem Temme bereits unter Tatverdacht stand, einen Vermerk über das Treffen mit dem BKA an.[343] Auf die Frage, warum sie den Vermerk erst so spät angefertigt hatte, antwortete sie:

> „*Weil es nach dem 21. April* [Anmerkung: Tag der Verhaftung Temmes] *sicherlich nicht mehr völlig unwichtig war.*“[344]

Dass sie dennoch die MK Café, trotz mehrerer Gespräche, nicht über das Treffen informiert hat, begründete sie damit, dass sie keine Veranlassung gesehen habe, das zu tun, da sie davon ausgegangen sei, dass sich auch der Polizeibereich untereinander austausche.[345] Auch das BKA hat nach Aussage von J. keine Veranlassung gesehen, die MK Café zu informieren, schließlich sei nach Aussagen des LfV bei der V-Mann-Abfrage nichts herausgekommen.[346] Dass die Ermittler der MK-Café nicht über dieses Gespräch und den daraus resultierenden dienstlichen Auftrag an Temme informiert wurden, wertet DIE LINKE als einen groben Fehler.

2.1.2.3 Durchsuchung des LfV in Kassel durch die Polizei

Am 21.04.2006 fand außerdem eine Durchsuchung von Temmes Bürozimmer im LfV und seines Dienstwagens statt. Das LfV erklärte sich mit der Maßnahme einverstanden, sodass kein Durchsuchungsbefehl erlassen werden musste. Der Leiter der Außenstelle Kassel, Fehling, sagte gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass er vom Direktor des LfV Irrgang die Anweisung hatte, den Polizeibeamten alles herauszugeben, was diese haben wollten mit Ausnahme der geheim eingestuften Dokumente.[347] Auf Nachfrage berichtete er, dass es in dem Büroraum von Temme einen Panzerschrank für Geheimordner gegeben habe, diesen habe er bei der

[342] Muth, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 17.
[343] Vermerk „Gespräch mit Werner J. und dessen Chef am 17. März 2006 wegen EG Česká“, MAT_A_HE-4-VI, PDF S. 24.
[344] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 90.
[345] Ebd., S. 125.
[346] Werner J., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 19.
[347] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 34.

Durchsuchung auf Anweisung von Irrgang nicht geöffnet.[348] Warum die durchsuchenden Beamten das damals so akzeptiert haben, konnte nicht ermittelt werden. Der bei der Durchsuchung anwesende StA Wied hatte angegeben, an den Panzerschrank im Büro keine Erinnerung zu haben.[349] Der Panzerschrank wurde während der laufenden Ermittlungsverfahrens offenbar von Beamten des LfV geöffnet. Laut Fehling sei einer der in der LfV – Zentrale in Wiesbaden beschäftigten Juristen, wahrscheinlich Hess oder Hoffmann, zur Außenstelle Kassel gekommen und habe die Unterlagen im Panzerschrank gesichtet. Er selbst sei an dem Tag nicht da gewesen, die Außenstellen-Mitarbeiterin E. habe aber auch den Panzerschrank öffnen können. Er gehe davon aus, dass die Polizei bei der Öffnung des Schranks und der Sichtung der Akten nicht dabei gewesen sei.[350]

Auch aus einem Telefonat zwischen Fehling und Temme ergibt sich, dass das LfV der Polizei die geheimen Unterlagen vorenthalten hat. In dem polizeilich abgehörten Telefonat vom 02.05.2006 sagte Fehling:

> *„(...) hier mit deinen V-Leuten geht da nichts und in deine Berichte ham se noch nicht geguckt. Ja, da wollen se reingucken. aber da kommt erst ein Jurist mit nach Kassel von Wiesbaden, der wird noch bestimmt (...)“*[351]

Wer genau den Panzerschrank geöffnet hat und was sich im Panzerschrank befunden hat, hat der Ausschuss nicht herausgefunden. DIE LINKE wertet es als grobes Versäumnis, dass die Ermittler damals nicht darauf bestanden haben, dass der Panzerschrank bei der Durchsuchung geöffnet wird, und dass das LfV die Inhalte vor den Ermittlern geheim gehalten hat.

2.1.2.4 „Unterstützungshaltung LfV-Vorgesetzter für Tatverdächtigen“ Temme

Im Abschlussbericht von CDU/Grüne heißt es zur Zusammenarbeit zwischen LfV und den Ermittlungsbehörden im Mordfall Yozgat, dass man differenzieren müsse zwischen den allgemeinen Unterstützungshandlungen des LfV bei den Mordermittlungen gegen Temme einerseits und seiner Weigerung, den von Temme geführten Quellen die von den Ermittlungsbehörden erbetenen Aussagegenehmigungen zu erteilen, andererseits. Die allgemeinen Unterstützungshandlungen durch das LfV seien von den Ermittlern, anders als die Haltung des LfV zur Frage der Vernehmung der Quellen, durchgehend positiv bewertet worden.[352]

Diesen Eindruck teilt DIE LINKE ausdrücklich nicht. Ganz im Gegenteil: Während der Ermittlungen gegen Temme hatten die Ermittler einen derart schlechten Eindruck vom LfV, dass sie eine Strategie erarbeiteten, um die „Unterstützungshaltung für den Tatverdächtigen“ seitens des LfV zu brechen.[353] Die Ermittler haben die Staatsanwaltschaft einbezogen, um einen möglichen Anfangsverdacht des Verrats von Amtsgeheimnissen durch LfV-Vorgesetzte zu prüfen.[354] Zudem gab es Überlegungen, den Direktor des LfV, Irrgang, zur

---

[348] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 183.
[349] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 37 ff.
[350] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 183.
[351] Wortprotokoll Telefongespräch vom 02.05.2006, Band 424, PDF S. 19 ff.
[352] Abschlussbericht, S. 439 f.
[353] Vermerk LPP mit Anhang „Vernehmungsstrategie i. S. Temme“, Band 468, PDF S. 104 ff.
[354] Vermerk LPP, „Ermittlungen der MK Café gegen den Tatverdächtigen Temme – Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen betr. LfV-Vorgesetzte“, Band 468, PDF S. 118 f.

staatsanwaltlichen Vernehmung abholen zu lassen.[355] Im Folgenden wird das Vorgehen der Ermittler in diesem Zusammenhang dokumentiert.

Abgehörte Telefonate zwischen Temme und Vorgesetzten durch die MK-Café

Ab dem Zeitpunkt, als die Polizei ermittelt hatte, dass Temme der gesuchte Mann war, der um den Tatzeitpunkt herum im Internetcafé gewesen ist, hat sie eine Telekommunikationsüberwachung seiner Telefone durchgeführt. Beim Abhören dieser Telefonate sind den Ermittlern einige kritische Kontakte zwischen Temme und seinen Vorgesetzten aufgefallen. Dazu der Leiter der Kriminaldirektion, Hoffmann:

> *„Es war auffällig, dass bei der TKÜ natürlich auch Mitarbeiter des Landesamtes aufgelaufen sind. Herr Temme hatte Kontakte zu Vorgesetzten. Und es ging insbesondere darum, was sein Aussageverhalten anbetrifft. Es gibt dort einige Protokolle, auch in der TKÜ – die sind in den Akten ja enthalten, die sind ja auch Gegenstand von Befassungen sowohl im Bundestag als auch bei den Gerichten gewesen –, wonach es Äußerungen gibt, die mehr als fragwürdig sind. Von daher gesehen habe ich das dem Herrn Karlheinz Sch. mitgeteilt, dass uns das aufgefallen ist, dass es diese Gespräche gab. Und ich muss auch meiner Berichtspflicht dort nachkommen, wenn wir den Verdacht haben, dass dort möglicherweise Dinge an uns vorbeilaufen, die wir wissen sollten.*
>
> *Es gab z. B. ein Telefonat von Herrn Temme mit einem seiner Vorgesetzten, bei dem der ihm riet, möglichst nah an der Wahrheit zu bleiben. Das ist für mich so eine Aussage: Entweder sage ich die Wahrheit, oder ich lüge. Aber „möglichst nah an der Wahrheit" heißt, dass ich entweder etwas verschweige oder bewusst irgendwo was Falsches sage. Und das sind Dinge gewesen, die mir aufgestoßen sind. Da habe ich die Veranlassung gesehen, das mal im Innenministerium mitzuteilen, zumal der Innenminister ja auch Vorgesetzter des Verfassungsschutzes ist."*[356]

Hoffmanns Ansprechpartner im Innenministerium war Karlheinz Sch. vom Landespolizeipräsidium (LPP). Dessen Aufgabe war, die von Hoffmann an ihn herangetragenen Entwicklungen im Mordfalls Yozgat an den Landespolizeipräsidenten Nedela weiterzugeben, der wiederum Innenminister Bouffier informieren sollte.

Am 01.06.2006 verfasste Karlheinz Sch. einen Vermerk über die von Hoffmann an ihn herangetragenen Erkenntnisse, die die TKÜ ergeben hatte.[357] Darin heißt es:

> *„KD Hoffmann teilte mir am 31.05.2006 telefonisch mit, dass die TKÜ-Maßnahmen bei dem Beschuldigten LfV-Beamten TEMME kritische Feststellungen hinsichtlich des Verhaltens von Vorgesetzten des Beschuldigten erbracht haben.*
>
> *Zum einen habe Herr Fehling, Leiter der Außenstelle Kassel des LfVH, dem Beschuldigten Inhalte von Absprachen zwischen ihm und KD Hoffmann mitgeteilt. Hier besteht die Gefahr, dass relevante Ermittlungsinhalte und -maßnahmen bzw. Ermittlungsziele dem Beschuldigten bekannt werden können.*
>
> *Herr KD Hoffmann wurde von mir gebeten, die entsprechenden Sachverhalte detailliert zu dokumentieren und bei Vorliegen des Anfangsverdachts tatbestandsmäßigen Handelns seitens Herrn Fehlings oder anderer LfVH-Mitarbeiter die Staatsanwaltschaft zu beteiligen und um rechtliche*

[355] Mail Karlheinz Sch. vom 28.06.2006, MAT_A_HE-4, PDF S. 95.
[356] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 138 f.
[357] Vermerk LPP, „Ermittlungen der MK Café gegen den Tatverdächtigen Temme – Erkenntnisse aus TKÜ-Maßnahmen betr. LfV-Vorgesetzte", Band 468, PDF S. 118 f.

Prüfung zu bitten. Die Information soll auf einen möglichst kleinen Personenkreis beschränkt bleiben, keinerlei Hinweise unserer Bedenken an LfVH.

Zum anderen hat Frau Dr. Pilling, Referatsleiterin des Bereichs Beschaffung (gemeint ist Info-Beschaffung) beim LfVH, dem Beschuldigten mehrfach angekündigt, dass er schnellstmöglich wieder in den Dienst versetzt werden soll.

Herrn KD Hoffmann gegenüber hat Frau Dr. Pilling angegeben, dass TEMME „ihr bester Mann" sei, der dringend auf der Dienststelle gebraucht würde.

Darüber hinaus hat sie TEMME mehrfach aufgefordert, sich in der Sache anwaltschaftlich vertreten zu lassen.

Bislang ist TEMME Aufforderungen und Bitten der MK „Cafe", zu bestimmten Ermittlungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, immer selbstveranlasst nachgekommen. Sollte er anwaltschaftlich vertreten werden, ist damit zu rechnen, dass seine Kooperationsbereitschaft aufgegeben wird.

(...)

Diese Informationen wurden heute Morgen telefonisch an IdP und LPP (beide außer Haus) sowie Herrn Bernd C. gegeben. Vorgabe LPP im Sinne des o.a. 3. Absatz. Die Vorgaben LPP wurden anschließend telefonisch an KD Hoffmann umgesetzt.

Dabei teilte KD Hoffmann mit, dass die StA Kassel zurzeit noch keinen Anfangsverdacht hinsichtlich des Verrats von Amtsgeheimnissen sieht. KD Hoffmann wurde von mir gebeten, die Vorgabe, keinen Kontakt mit dem LfVI-1 aufzunehmen, nochmals an Herrn PP Henning, der von ihm bereits informiert worden war, umzusetzen. Die neuen Informationen wurden anschließend von mir an Herrn Bernd C. mit der Bitte um Weiterleitung an LPP gegeben."

Nedela gab im Ausschuss an, dass er sich nicht erinnern könne, ob er diese Umstände an Innenminister Bouffier weitergeleitet habe.[358] Zu einem Strafverfahren gegen Temmes Vorgesetzte im LfV ist es letztlich nie gekommen, da die Gesprächsinhalte der Telefonate nicht ausreichten, um einen Anfangsverdacht zu begründen. Allerdings hat das LfV im Jahr 2012, als durch die NSU-Nachermittlungen die Inhalte der abgehörten Telefonate der damaligen Leitung des LfV bekannt wurden, wegen einiger Sachverhalte (Vereinbarung eines Treffens zwischen Temme und Pilling an einer Autobahnraststätte, die Äußerung von Hess, „so nah wie möglich an der Wahrheit zu bleiben" und die Äußerungen von Temmes befreundetem Kollegen H.) dienstliche Erklärungen von den betreffenden Beamten verlangt.[359]

Durch die abgehörten Telefonate erfuhren die Ermittler, dass Temme seitens des LfV aufgefordert worden war, eine Dienstliche Erklärung abzugeben. Zudem erfuhren sie, dass seine Vorgesetzte, Pilling, Temme während der laufenden Ermittlungen gegen ihn an einer Autobahnraststätte getroffen hatte und auch, dass das LfV beabsichtigte, Temme trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Mordes wieder in den Dienst zu nehmen.

Hilfestellung beim Erstellen der Dienstlichen Erklärung

Am Montag, den 24.04.2006, nachdem Temme als Tatverdächtiger ermittelt worden war und das LfV sowie seine Privaträume durchsucht worden waren, erhielt Temme ein Schreiben vom Direktor des LfV, Irrgang.[360] In

[358] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 32.
[359] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 17.
[360] Schreiben „Verbot der Führung der Dienstgeschäfte", Band 48, PDF S. 19.

diesem untersagte Irrgang Temme vorläufig die Führung von Dienstgeschäften und fordert ihn gleichzeitig auf, eine Dienstlichen Erklärung zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen im Rahmen des Strafverfahrens abzugeben. Darin sollte er sich auch zu den bei den Durchsuchungsmaßnahmen gefundenen Betäubungsmitteln äußern.

Zum Sinn und Zweck einer dienstlichen Erklärung sagte Pilling im Ausschuss aus:

> *„Eine Dienstliche Erklärung ist eine persönliche Erklärung des betroffenen Beamten oder Tarifbeschäftigten, die diese Person eigenständig alleine zu erstellen hat und bei der kein Vorgesetzter überhaupt berechtigt ist, Einfluss zu nehmen auf die Erstellung dieser Dienstlichen Erklärung."*[361]

Temme hingegen bekam bei der Erstellung seiner Dienstlichen Erklärung Hilfe seitens seiner Vorgesetzten. Am 09.05.2006 meldete sich Muth telefonisch bei ihm, nachdem Temme seine Vorgesetzte Pilling nicht erreicht hatte. Temme fragte ihn in dem Gespräch, was er in der dienstlichen Erklärung schreiben solle. Muth riet ihm daraufhin: *„Schreiben Sie so wie es war"*. Und: *„Ich will Ihnen keinen falschen Rat erteilen, aber ich würd' es mir so von der Leber schreiben, wie ich das empfinde oder was Sie dazu sagen können."*[362] Muth empfahl Temme, sich deswegen auch nochmal beim Geheimschutzbeauftragten Hess zu erkundigen.

Das Telefonat mit Hess fand am gleichen Tag statt. Zur Dienstlichen Erklärung sagte Hess:

> *„Also soweit ich hier mitbekommen habe, sagen wir mal, ist oder hat sich die Frage gestellt, da können sie auch nochmal überlegen, eh, ab wann auf der Außenstelle bzw. sie als Person mit der Frage konfrontiert worden sind oder mitbekommen habe, eh, da sind in der Bundesrepublik, das war also teilweise, weiß ich jetzt nicht, vor den Geschehnissen in Kassel, nach dem Geschehnis, sind da Morde passiert und ab wann ist ihnen klar geworden, dass sie sozusagen, ob nun bewusst oder unbewusst, das müssen sie dann schreiben, ein Mitbekommen haben oder sagen wir mal, an einem Tatort anwesend waren. Darauf wird man natürlich auch ein bisschen Wert legen und sagen, ab wann war ihnen das bewusst, ???, okay, dann stellt sich dann die nächste Frage, hätte der Kollege sich dann vielleicht mal äußern müssen dem Amt gegenüber, dass sie da irgendwie Stellung zu nehmen, zu dieser Frage. Die ist noch nicht so ganz, so ganz unwichtig und dann erspart man sich auch dann bei ihnen noch mal nachzufragen, ja wie war denn das, ab wann und haben sie's mitgekriegt, haben sie's nicht mitgekriegt, wie haben sie es bewertet, dass scheint so ein Komplex zu sein, der nicht so ganz unwichtig ist. Darauf würde ich also dann eingehen."*[363]

Zu der von Hess angesprochenen wesentlichen Frage, ab wann Temme von der Mordserie wusste, hat er in der Dienstlichen Erklärung allerdings kein Wort geschrieben. Die Dienstliche Erklärung lautete:

> *„Das Internet-Cafe des Opfers ist mir seit etwa 2-3 Jahren bekannt. Ich suchte es erstmals auf, als ich technische Probleme mit meinem PC hatte um dort meine privaten emails abzurufen. Im Laufe der Zeit suchte ich das Cafe dann immer wieder einmal auf. Ich hatte im Zusammenhang mit meinen dienstlichen Tätigkeiten niemals Feststellungen getroffen oder von Sachverhalten erfahren, die sich auf dieses Cafe oder dessen Betreiber bezogen hätten. Bei meinen Besuchen hatte ich auch niemals etwas Außergewöhnliches dort wahrgenommen. In der letzten Zeit vor der Tat hatte ich das Cafe häufiger aufgesucht, um dort im Internet privat zu chatten. Als ich am Sonntag nach der Tat aus der Zeitung ‚Extra-Tip' von der Tat erfuhr, wurde mir klar, dass ich dieses Cafe und den Betreiber kannte. Ich wusste auch, dass ich kurz vorher dort gewesen sein musste. Ich habe am darauffolgenden Montag auf*

[361] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 132.
[362] Vermerk der MK Café vom 03.03.2015, Band 424, S. 29 ff.
[363] Vermerk der MK Café vom 23.02.2015, Band 424, S. 38 ff.

meiner Stempelkarte nachgesehen, wann ich an dem Tattag das Büro verlassen hatte. Da dies etwa 20 Minuten vor der Tat gewesen war und ich mich an keine außergewöhnliche Begebenheit bei meinem letzten Besuch erinnern konnte, schien es mir in meiner Vorstellung unmöglich, dass ich dort gewesen sein könnte, während nur wenige Meter von mir entfernt die Tat passiert sein musste. Da ich auch gesehen hatte, dass ich an dem Mittwoch vor der Tat das Büro früher verlassen hatte, kam ich zu dem falschen Schluss, dass mein letzter Besuch an dem Mittwoch erfolgt sein müsse.

Mir ist klar, dass es ein Fehler gewesen ist, nicht in der Folge mit dem Außenstellenleiter oder einem meiner Vorgesetzten über die Tatsache zu sprechen, dass ich das Cafe kenne und dass ich sehr zeitnah vor der Tat dort gewesen bin. Bei diesem Gespräch wäre mir sicher klargeworden, dass ich mich als Zeuge bei der Polizei melden muss. Soweit ich mich heute an den Tattag erinnern kann, habe ich auf dem Weg vom Büro nach Hause bei dem Cafe angehalten und bin hineingegangen, um mich kurz in dem Chatroom einzuloggen. Das Opfer saß zu diesem Zeitpunkt hinter dem Tresen im Vorraum und wies mir einen PC zu. Nach wenigen Minuten beendete ich die Verbindung und wollte das Cafe wieder verlassen. Ich nahm in dem Vorraum den Betreiber nicht wahr und sah deshalb auf dem Gehweg vor dem Cafe nach, ob er vielleicht dort sei. Dort konnte ich ihn auch nicht sehen. Deshalb ging ich noch einmal kurz in das Cafe zurück und warf vom Durchgang aus einen Blick in den PC-Raum wo ich den Betreiber ebenfalls nicht sehen konnte. Daraufhin ging ich in den Vorraum zurück. Im Bereich zwischen dem Tresen und der Ausgangstür entnahm ich meiner Geldbörse 50 Cent und legte diese auf den Tresen. Ich wusste von vorhergehenden Besuchen, dass dieser Betrag als Benutzungsgebühr ausreichend war. Die Tatsache, dass ich den Betreiber nirgends sehen konnte, fasste ich zu diesem Zeitpunkt nicht als ungewöhnlich auf. Dies lag daran, dass bei früheren Besuchen dort auch manchmal niemand von den Verantwortlichen dort war. In diesen Situationen bin ich dann wieder gegangen ohne die Dienste des Internet-Cafes in Anspruch zu nehmen. Ich habe das Opfer nicht hinter dem Tresen liegen sehen. Ich habe auch keine ungewöhnlichen Wahrnehmungen beim Verlassen des Cafes gemacht. Nach dem Verlassen bin ich zu meinem Kfz. Gegangen und auf dem üblichen Weg nach Hause gefahren. Bezüglich des mir gemachten Vorwurfes durch die Polizei erkläre ich, dass ich mit der Tat nichts zu tun habe. Ich habe sie selbstverständlich nicht begangen und bin auch nicht daran beteiligt. Ich habe sie auch nicht wahrgenommen. Es ist auch nicht so, dass ich diesbezüglich von irgendjemanden bedroht, erpresst oder unter Druck gesetzt worden bin. Es gibt auch keinen Sachverhalt, durch den ich erpressbar wäre. Während ich mich im Polizeigewahrsam befand wurde mir dort mitgeteilt, dass im Zuge der Durchsuchungen in meinem Haus in Trendelburg-Deisel in dem Tresor, in dem auch meine Waffen für das Sportschießen gelagert waren, und in meinem Schreibtisch auf der Außenstelle Drogen gefunden worden seien. Zu dem vermeintlichen Drogenfund in meinem Schreibtisch ist zu sagen, dass es sich dabei um gemahlenen Kardamon handelt. Dieser war in einem Stück Staniolpapier eingewickelt und hatte äußerlich offenbar das Aussehen von Heroin. Ich hatte diesen Kardamon von meinem Lehrer bei der Volkshochschule Kassel erhalten. Dort absolviere ich einen Arabisch-Sprachkurs. Bei einem Treffen bei ihm zu Hause hatte er uns arabischen Kaffee mit Kardamon serviert. Ich hatte ihn nach dem Rezept dafür gefragt und er hatte mir bei unserem nächsten Treffen ein Päckchen arabischen Kaffee und den gemahlenen und in der oben beschriebenen Weise verpackten Kardamon geschenkt. Da ich diesen in meiner Aktentasche hatte in der sich auch die Unterlagen des Sprachkurses befanden, hatte ich diese Dinge in den nächsten Tagen in meine Schreibtischschublade gelegt. Ich habe bisher von der Polizei noch keine abschließende Mitteilung über die Untersuchung der Substanz erhalten. Bei der in meinem Haus gefundenen Substanz handelt es sich tatsächlich um Haschisch. Dazu muss ich sagen, dass ich während meiner Bundeswehrzeit 1990/91 zeitweise Kontakt zu Personen hatte, die in der Kaserne Haschisch geraucht haben. Ich muss leider zugeben, dass ich mich damals auch daran beteiligt hatte. Irgendwann hatte ich dabei auch einige Gramm Haschisch gekauft. Ich hatte den Rest davon zu Hause in einer Geldkassette aufbewahrt in der sich auch persönliche Unterlagen befanden. Das Haschisch befand sich dabei in einem alten Schlüsseltäschchen aus Leder. Warum ich das Haschisch nicht gleich nach meiner Bundeswehrzeit weggeworfen habe, kann ich nicht mehr sagen. Als ich den Tresor erworben hatte, packte ich alle Dinge aus der Geldkassette in den Tresor um. Dabei schaute ich mi den Inhalt des Schlüsseltäschchens nicht

an sondern legte dieses einfach zu den anderen Sachen. Mir war damals schon nicht mehr bewusst, dass sich darin Haschisch befand. Im Laufe der Jahre geriet die Existenz dieses Täschchens und des Haschisch dann völlig in Vergessenheit. Als ich bei der Polizei auf den Fund angesprochen wurde, erinnerte ich mich erst wieder an diese Zusammenhänge. Laut Angaben der Polizei mir gegenüber in meiner Vernehmung handelt es sich um etwa 3 Gramm Haschisch. Ich habe seit dem Ende meiner Bundeswehrzeit keine Kontakte mehr zu Drogen gehabt. Ich habe auch während der Bundeswehrzeit ausschließlich gelegentlich Haschisch geraucht. Andere Drogen habe ich niemals konsumiert. Ich habe auch niemals mit Drogen gehandelt. Mir ist bewusst, dass es falsch gewesen ist, überhaupt jemals Haschisch zu konsumieren. Weiter war es falsch, dieses zu erwerben und aufzubewahren."[364]

Temme wurde in seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuss gefragt, warum er entgegen der Anweisung von Hess nichts dazu geschrieben hatte, ab wann er von der Mordserie wusste. Dazu sagte er:

„Ich habe das wohl offensichtlich – nach dem, was ich wohl in der Dienstlichen Erklärung verstanden habe – so verstanden, dass es darum geht, in welchem zeitlichen Ablauf ich das mitbekommen habe – das mit dem „Extra Tip" hatte ich ja wohl geschrieben –, und dass es vorher möglicherweise diese Mail gab, an die ich mich jetzt nicht erinnere. Das hatte ich auch zum damaligen Zeitpunkt dann offensichtlich schon nicht in den Gedanken. Offensichtlich bin ich darauf ja auch nicht eingegangen."[365]

Von Seiten des LfV gab es nach der Abgabe keine Nachfragen mehr zum Inhalt der Dienstlichen Erklärung.

Das Treffen auf der Autobahnraststätte

Ein weiteres Telefongespräch, das den Ermittlern aufgefallen war, wurde am 13.06.2006 zwischen Temme und Pilling geführt. In dem Telefonat bot Pilling Temme an, ihn am nächsten Tag auf einer Autobahnraststätte in Nordhessen zu treffen, im Anschluss habe sie noch einen Termin in der Außenstelle Kassel.[366] Den Ermittlern kam dieses Verhalten konspirativ vor, sodass sie eine Observation des Treffens durchführten. Pilling und Temme wurden bei dem Treffen beobachtet, aufgrund der Akustik sei es nicht möglich gewesen, Gesprächsinhalte mitzuhören.[367]

Pilling und Temme wurden zu dem Gespräch auch im Untersuchungsausschuss befragt. Pilling gab an, bei dem Gespräch habe sie nicht über die Ermittlungen gesprochen, sondern lediglich in ihrer Rolle als Vorgesetzte über seine private Situation mit Temme reden wollen, also wie es ihm und seiner Familie mit der Situation gehe.[368] Zu dem etwas ungewöhnlichen Treffpunkt gab sie an, dass sie ihn aufgrund seiner Suspendierung nicht auf der Außenstelle treffen habe wollen. Zudem sei die Raststätte leicht zu finden und habe auf ihrem Weg gelegen.[369] Temme hat diese Darstellung bestätigt.[370] Darüberhinausgehende Erkenntnisse konnte der Ausschuss nicht gewinnen.

---

[364] Dienstliche Erklärung des Andreas Temme vom 09.05.2006, Band 48, S. 24 f.
[365] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 135.
[366] TKÜ-Gesprächsprotokoll, 13.06.2006, Band 468, PDF S. 110.
[367] PP Nordhessen, Observationsbericht, Band 221, PDF S. 128.
[368] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 70, 78, 94, 98.
[369] Ebd., S. 69.
[370] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 71.

2.1.2.5 Der Konflikt zwischen Ermittlungsbehörden und LfV um die Vernehmung der V-Leute

Einverständnis zur Befragung durch das LfV

Ab dem Zeitpunkt, an dem es der MK Café gelungen war, Temme als Tatverdächtigen zu ermitteln, spielten die von ihm geführten VM für die Ermittler eine wesentliche Rolle für die Ermittlungen. In einem Brief vom 25.04.2006 legte der ermittelnde Staatsanwalt Wied gegenüber Pilling den dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt dar.[371] Außerdem bat er das LfV um die Übermittlung bestimmter Informationen:

> *„Für die weitere Erforschung des Sachverhaltes und insbesondere die Aufklärung des Umfangs der Beteiligung von Herrn Temme sowie auch zur Ermittlung entlastender Umstände, sind Auskünfte über die berufliche Tätigkeit des Beschuldigten dringend erforderlich. Beispielsweise sind von Interesse die Aufenthaltsorte von Herrn Temme zu den Tatzeiten der vorangegangenen Tötungsdelikte, wobei dies neben Fahrtenbuchnachweisen, Spesenabrechnungen etc. auch durch Befragung der von Herrn Temme geführten VMs erfolgen sollte. Letzteres dient auch dazu, Erkenntnisse über Kontakte des Beschuldigten zu Personen zu gewinnen, die möglicherweise als Hintermänner der Tat in Frage kommen. Die Befragung der VMs kann aus Sicht der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Geheimhaltungsinteressen im jetzigen Verfahrensstadium mittels des von dort für Herrn Temme eingesetzten Quellenführers geschehen, der in Zusammenarbeit mit den Beamten des PP Nordhessen gezielt Fragen "transportieren" kann.*
>
> *Im Einzelnen verweise ich bezüglich der sich bis dato ergebenden Fragestellungen auf einem Fragenkatalog, der Ihnen durch das PP Nordhessen, K 11 – MK Café, vorgelegt werden wird.“*

Zu diesem Zeitpunkt waren die Ermittler also zunächst damit einverstanden, dass das LfV die von Temme geführten Quellen anhand eines Fragenkataloges befragt.

Kurz später übersandte die MK Café dem LfV ein Schreiben, in welchem neben den wesentlichen Fragen zu den VMs auch weitere Informationen angefragt wurden, wie der Fahrtenbuchnachweis von Temme, seine Personalakte, genaue Dienstzeiten usw.[372] Zu den VM hieß es:

- *„Vernehmung der VM's, insbesondere VM 650, der sich am 06.04.06 mit Herrn Temme getroffen hat sowie Abgleich zum Bericht des Herrn Temme*
- *Hat sich Herr Temme auch am 04.04.2006 mit einer VM getroffen? Vernehmung dieser VM und Abgleich mit Bericht*
- *Erkenntnisse der VM's? – Ggf. Offenlegung der VM 650!*
- *Genauen Ablauf der Tage, 04.04.06 und 06.04.06*
- *Abwicklung der Bezahlung der VM's. Gibt es Auffälligkeiten in der Bezahlung der VM's hinsichtlich Temme?“*

Am 08.05.2006 übersandte das LfV ein Schreiben mit Informationen zu Temmes Dienstzeiten und –Fahrten, Kopien aus der Personalakte und eine Liste mit dienstlichen Telefonnummern von Temme.[373] Außerdem war ein Vermerk zur Beantwortung des Fragenkataloges angefügt. Hierin heißt es unter anderem zu den von der MK

---

[371] Schreiben StA Kassel an LfV, z. Hd. Pilling persönlich, betreffend „Auskunftsersuchen in dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Mitarbeiter des LfV Andreas Temme“, Band 469, PDF S. 113 ff.
[372] Schreiben MK Café vom 26.04.2006, Vertraulich, Band 49 a, PDF S. 14.
[373] Schreiben LfV an MK Café vom 08.05.2006 betreffend „Auskunftsersuchen gegen Andreas Temme – Fragenkatalog“, Band 114, PDF S. 125.

Café aufgeworfenen Fragen, dass Temme sich am 06.04.2006 zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr mit einer VM getroffen habe. Die VM sei am 03.05.2006 durch Vertreter der Beschaffungs-Abteilung des LfV befragt worden und habe angegeben, dass die Treffen mit Temme immer zwischen zwei und drei Stunden gedauert hätten. Der Deckblattbericht von diesem Treffen sei mit Datum vom 10.04.2006 nach Wiesbaden geschickt worden. Temme habe ein rosafarbenes Hemd und einen schwarzen Mantel getragen. Auch am 04.06.2006 habe Temme einen VM getroffen, der aber wegen eines Auslandsaufenthaltes noch nicht habe befragt werden können. Temme habe laut Fahrtenbuch gegen 10:00 Uhr das Büro verlassen und sei um 14:30 Uhr zurück gewesen. Der Deckblattbericht sei mit Datum vom 05.04.2006 nach Wiesbaden geschickt worden.[374] Nach Angaben des LfV sei der VM nach Rückkehr aus dem Ausland befragt worden, auch zu dieser Befragung fertigte das LfV ein kurzes Schreiben an die MK Café.[375] Hierin heißt es nur, dass der VM sich nicht an den genauen Wochentag des Treffens erinnern könne, er sei von Temme um 11:00 Uhr abgeholt worden und sie hätten ein Treffen an einer Raststätte durchgeführt. Um 13:00 Uhr habe Temme ihn in der Nähe seiner Wohnung abgesetzt.

Der MK Café genügten diese Angaben nicht. Der Polizeibeamte Jörg T., Mitglied der MK Café, kritisierte die Antwortschreiben des LfV:

> *„Ja, von dem Ergebnis muss man ja zumindest aus Ermittlersicht wieder sagen, dass das für uns nicht befriedigend war, egal, welche Befragung. Mir ist da eine Befragung von dem Herrn Hess wieder in Erinnerung, der die VM vom 04.04. befragt hat. Das war etwa eine DIN-A4-Seite. Wenn ich den Kopfbogen, die Unterschrift abziehe, bleiben vielleicht noch drei Sätze übrig. Inhalt war: Man hat sich am Rasthof getroffen. Wo, weiß man nicht genau. – Das ist natürlich aus unserer Sicht keine Abklärung einer Spur."*[376]

Aufgrund der schlechten Qualität der Antworten sahen die Ermittler von nun an die Notwendigkeit, die VM selbst zu vernehmen (dieser Umstand findet im Abschlussbericht von CDU/Grünen keine Erwähnung, siehe dort S. 478).

Verhandlungen zwischen der MK Café und dem LfV über die Möglichkeit der polizeilichen Vernehmungen der VMs

In einem Schreiben vom 09.06.2006 teilte der Leiter der Kriminaldirektion Kassel, Hoffmann, seinem Ansprechpartner beim Landespolizeipräsidium Karlheinz Sch. mit, dass die Polizei nunmehr selber an den Vernehmungen beteiligt sein wolle, und begründete dies ebenfalls mit den unbrauchbaren Antwortschreiben des LfV:

> *„Aus der Sicht der MK Café ist das Ergebnis dieser Maßnahme [Befragung der VM durch einen VM-Führer des LfV zu den in Rede stehenden Komplexen] als unzufrieden stellend zu bezeichnen. In Bezug auf den Tatzeitpunkt 04.04.2006 (Dortmund) haben wir als Ergebnis zur Befragung eine knappe DIN A4-Seite als Schriftsatz des Hessischen Landesamtes bekommen, ohne dass es hierdurch zu einer Klärung des Alibis gekommen ist.*

---

[374] Vermerk zum Sachverhalt Andreas Temme, Band 114, PDF S. 126 f.
[375] Schreiben LfV an die MK Café vom 06.06.2006 betreffend „Auskunftsersuchen Andreas Temme – Fragenkatalog, hier: Treffen am 04.06.2006, Bezug: Schreiben vom 26.04.2006", Band 114, PDF S. 129.
[376] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 42.

Die MK Café sieht inzwischen das Erfordernis, aufgrund der Brisanz des gesamten Falles an den Vernehmungen beteiligt zu sein."[377]

Weiter heißt es in dem Schreiben, es bedürfe in dem Zusammenhang der Klärung, inwieweit das Hessische Ministerium des Inneren einer Vernehmung dieser VM auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel zustimmen würde. Und ob, bei Zusicherung der Vertraulichkeit, das Hessische Ministerium des Inneren in der Lage wäre, dem berechtigten Schutzinteresse des Landesamtes für Verfassungsschutz durch entsprechende Sperrerklärungen nachzukommen. Das Schreiben schließt mit der Bitte, diese aufgeworfenen Fragen kurzfristig zu klären, damit seitens der MK Café das weitere Vorgehen mit der Staatsanwaltschaft Kassel abgestimmt werden könne.[378]

Karlheinz Sch. hat daraufhin in einem Schreiben an den Landespolizeipräsidenten Nedela mitgeteilt, dass die MK Café den VM, mit dem Temme sich am 04.04.2006 getroffen habe, selber vernehmen wolle, da sich der Vermerk des LfV zur Befragung nicht eigne, die dringend gebotene Überprüfung des Alibis des Tatverdächtigen als abgeschlossen zu betrachten.[379] Weiter heißt es:

„Da eine erneute Weigerung des LfVH nicht auszuschließen ist, könnten durch diesen Vorgang Irritationen im Innenministerium ausgelöst werden. KD Hoffmann bat deshalb um vorherige Abklärung der Haltung des LPP."

Außerdem erläutert Karlheinz Sch. in dem Schreiben seine Rechtsauffassung, nämlich, dass StA und Polizei das LfVH zwar nicht zwingen könnten, die VM zur Vernehmung zur Verfügung zu stellen, es allerdings im Falle der Ablehnung eine Sperrerklärung durch die oberste Dienstbehörde und gegebenenfalls den Minister selber geben müsse. Er schlägt vor, dass weiter nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht werden solle. Laut handschriftlicher Notiz auf dem Schreiben hat er diesen Lösungsvorschlag mit dem LPP abgestimmt und an Hoffmann telefonisch weitergegeben.

Die MK Café beriet daraufhin am 30.06.2006 gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft erneut mit dem LfV über die polizeiliche Quellenvernehmung. Das Gespräch hatte zumindest gleichrangig aber auch das Ziel, die „feststellbare Unterstützungshaltung für den Tatverdächtigen" seitens seiner Vorgesetzten zu brechen.[380]

Das Treffen am 30.06.2006 zwischen MK Café und LfV

Gesprächsanlass: Aufhebung der „Unterstützungshaltung für den Tatverdächtigen"

Die MK Café hatte aufgrund des Aussageverhaltens von Temme Schwierigkeiten, die „Spur Temme" weiter zu verfolgen. Daher wurde vom Fallanalytiker Horn, der auch die Operativen Fallanalysen erstellt hatte, am 18.06.2006 eine „Vernehmungsstrategie i. S. Temme" für die Ermittler ausgearbeitet.[381] Die Strategie bestand aus zwei Teilen, nämlich der Vorbereitung der Vernehmung und die Vorgehensweise in der Vernehmung selbst.

---

[377] Vermerk Kriminaldirektion betreffend „Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kassel, Az.: 8821 UJs 66175/06 wegen Tötung z. N. Halit Yozgat, hier: Vernehmung von VM des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz", Band 105 neu, PDF S. 167.
[378] Ebd.
[379] Schreiben Karlheinz Sch. an LPP vom 12.06.2006, Band 45, PDF S. 111.
[380] Vermerk von Karlheinz Sch. vom 21.06.2006, MAT_A_HE-4, PDF S. 98.
[381] PP München, K 115 – OFA Bayern, „Vernehmungsstrategie i.S. Temme", Band 468, PDF S. 105 ff.

Zum ersten Schritt heißt es in der Strategie:

„Im Rahmen der Vorbereitung der Vernehmung sollten Gespräche mit den folgenden Handlungsverantwortlichen des HLfV geführt werden:

- *Hartmann*
- *Fehling*
- *Pilling*
- *Irrgang.*

Das Ziel dieser Gespräche sollte eine Infragestellung und Erschütterung der derzeit überraschend stark wirkenden innerdienstlichen Position des Temme sein. Temme soll bemerken, dass sich das HLfV ihm gegenüber zurückhaltender verhält.

Die Gespräche sollten folgende Elemente aufweisen:

- *Forderung nach echter Kooperation seitens des HLfV, da sonst eine Schädigung der Behörde unvermeidbar sein dürfte (Schriften mit rechtsextremistischem Hintergrund im Privatbesitz, Haschbesitz). Beispiel: Wie konnte T.* [Anm.: Temme] *die SÜG* [Anm.: Sicherheitsüberprüfung] *ohne Beanstandung passieren?*
- *Darstellung der drei Szenarien und Verdeutlichung, dass alles Szenarien unerfreulich sind*
    - *o T. als Täter*
    - *o T. als Zeuge, der eine wichtige Wahrnehmung verschweigt*
    - *o T. als Person, die zur falschen Zeit, am falschen Ort ist, sich danach falsch verhält (er hat sich nicht selbst gemeldet) und er zudem mit seinem Besuch des Internetcafés erheblich gegen interne Sicherheitsregeln verstoßen hat.*
- *Befragung aller Beteiligten hinsichtlich persönlicher oder telefonischer Kontakte mit T.*
- *Verdeutlichung des Ausmaßes der Verstöße des T. (Fehlerliste) und die daraus resultierenden denkbaren Konsequenzen für sie als handlungsverantwortliche Personen.*
- *Erhebung von folgenden Forderungen:*

o Offenlegung der VM und Schaffung der Möglichkeit einer Vernehmung durch Beamte der MK Café

- *Notwendig zur Einschätzung der Persönlichkeit des T.*
- *Erhebung des Verhaltens des T. in einer übergeordneten Funktion als VM-Führer*
- *Überprüfung, inwieweit evtl. Fehltritte durch T. aktiv gedeckt wurden (T. hätte auch nicht im Internetcafe sein dürfen, Gibt es mehr solcher Fehler? Ist das typisch für das Verhalten von T.?)*

o Schaffung der Möglichkeit des Einblicks in die Originalsicherheitsakte

- *Einschätzung der Persönlichkeit des T.*
- *Überprüfung der Anzeichen für eine überangepasste Persönlichkeit, die eigene Interessen auch in der Vergangenheit verdeckt verfolgt hat*

o Erhebung der Frage, ob operativ sicherheitliches Verhalten in der Vergangenheit gezeigt und überprüft wurde (inkl. der Ergebnisse)

Flankierend dazu sollte mit folgenden Institutionen Rücksprache gehalten werden:

• Staatsanwaltschaft zur Harmonisierung des Vorgehens

• Innenministerium bezüglich der fachaufsichtsrelevanten Informationen hinsichtlich des HLfV.

Die Ehefrau des T. sollte im Vorgriff auf seine Vernehmung befragt werden und auf entsprechende Widersprüche bezüglich Waffen, Internetcafé, etc. erneut hingewiesen werden."

Die „nachrichtendienstliche Fehlerliste"

Die in der Strategie erwähnte „nachrichtendienstliche Fehlerliste" war ebenfalls in dem Strategiepapier niedergelegt. Hierbei handelte es sich um die von den Ermittlern festgestellten Verstöße von Temme gegen nachrichtendienstliche und sonstige Vorschriften. Die Liste führte folgende Punkte auf:

„*• Aufbewahrung von Waffenreinigungsgerät in Diensträumen*

• Mitführen von Schusswaffen in Diensträumen

• Aufsuchen von Internetcafés innerhalb der „Sperrzone", dies auch mehrfach und regelmäßig und aus Gründen der Bequemlichkeit

• Aufbewahren von Rauschgift im Safe bei den Eltern

• Eingestehen von Rauschgiftkonsum

• Keine Beseitigung von RG [Anm.: Rauschgift] *-Resten*

• Erwähnen der Internetcafé-Besuche ggü. seiner Ehefrau, dabei Verstoß gegen Grundsätze der Verschwiegenheit, da er angibt, dass die Besuche dienstlicher Natur sind (um seine Besuche privat erklären zu können, verstößt er gegen Sicherheitsregeln)

• Verfassen und Aufbewahren von Material mit rechtsextremen Inhalt

• Kontakt zum Vorsitzenden der lokalen Hells Angels, diese wiederum waren im Besitz einer Ausarbeitung des LKA Sachsen, welche eingestuft war

• Grundprinzip des „Schüttelns" nicht beachtet, auf direktem Weg von der Dienststelle ins Internetcafé und zurück und nach Hause

• Anmietung eines privaten Postfaches neben einem dienstlichen Postfach."[382]

All diese Punkte hatte die Polizei während der Ermittlungen gegen Temme festgestellt. Es handelte sich sowohl um die Verletzung allgemeiner Pflichten als auch solcher, die ihm spezifisch als Verfassungsschützer auferlegt waren („nachrichtendienstliche Fehler"). So war bei der Durchsuchung seines Büroraumes im LfV Waffenreinigungsgerät gefunden worden, Temme räumte ein, auch eine Waffe mit auf die Dienststelle genommen zu haben.[383] Der Außenstellenleiter Fehling war hierüber nicht informiert und sagte aus, dass er das auch untersagt hätte.[384] Besonders kritisch ist allerdings das Material rechtsextremen Inhalts, dass bei Temme

[382] Ebd., S. 108.
[383] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 140.
[384] Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 39.

sichergestellt wurde. Der Umfang des Materials und die unglaubwürdige Einlassung des Temme hierzu sind im weiteren Verlauf dieses Sondervotums dokumentiert.

Gesprächsablauf

StA Kassel und MK Café entschieden, die Vernehmungsstrategie umzusetzen, und luden daher Funktionsträger des LfV zu einem Gespräch am 30.06.2006 ein (Irrgang, Hess, Pilling, Fehling). Dies teilte der Referent des LPP, Karlheinz Sch., dem Landespolizeipräsidenten und weiteren Vertretern des Innenministeriums per E-Mail mit.[385] Er erwähnte in der E-Mail außerdem, dass es Ziel des Gespräches sei, die „ausgeprägte Unterstützungshaltung" von Vorgesetzten des tatverdächtigen LfV-Mitarbeiters aufzuheben und das LfV insgesamt zu besserer Kooperation zu motivieren. Dieses Ziel sei aber aus taktischen Gründen in der Einladung nicht transparent gemacht worden. Weiter teilte er mit, dass Irrgang keine Notwendigkeit an seiner Teilnahme gesehen habe,[386] Pilling aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen könne und die Teilnahme von Fehling von Hess nicht gewünscht sei. Da das LfV die Zusammenarbeit mit StA und Polizei als Thema des „Geheimschutzes" ansehe, würden auch nur aus dieser Abteilung Mitarbeiter teilnehmen, nämlich Hess, Friedrich W. und Katharina Sch.

Am 30.06.2006 fand das Gespräch wie geplant statt. Teilnehmer waren vom LfV Katharina Sch., Hess, Friedrich W. (alle aus der Geheimschutzabteilung), sechs Beamte der MK Café, unter ihnen Wetzel und Hoffmann, sowie Staatsanwalt Wied.[387] Der Inhalt des Gesprächs lässt sich aus einem Vermerk von Wetzel, einer Mail von Karlheinz Sch. (LPP) und den Aussagen einiger Gesprächsteilnehmer im Untersuchungsausschuss rekonstruieren.

Neben der Schilderung des Falles und der kritischen Verhaltensweisen von Temme, die in der nachrichtendienstlichen Fehlerliste festgehalten sind, ging es darum, die von Temme für das LfV verfasste Dienstliche Erklärung und seine Sicherheitsakte[388] zu erhalten, sowie insbesondere darum, ob die von Temme geführten VM durch die Polizei vernommen werden dürfen.[389]

Bezüglich der Dienstlichen Erklärung widersprechen sich die Mail von Karlheinz Sch. und der Vermerk von Wetzel. Während Karlheinz Sch. schreibt, alle drei Ersuchen (Vernehmung der VM, Übergabe der dienstlichen Erklärung und Übergabe der Sicherheitsakte) seien von Hess vom LfV zurückgewiesen worden,[390] heißt es bei Wetzel, die Dienstliche Erklärung sei zugesagt worden.[391] Im Endeffekt erhielt die MK Café jedenfalls die Dienstliche Erklärung, da sie sich in den Polizeiakten befindet.

---

[385] Mail Karlheinz Sch. an Nedela, Bernd C., Münch vom 26.06.2006 betreffend „Bundesweite Mordserie, MK Café", Band 468, PDF S. 103.
[386] Die Nicht-Teilnahme Irrgangs begründete dieser genaugenommen mit der fehlenden „Ebenenadäquanz".
[387] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[388] Das ist die Akte, in der mögliche sicherheitsrelevante Ereignisse in Bezug auf einen LfV-Mitarbeiter niedergelegt sind
[389] Jörg T., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 13; Mail Karlheinz Sch., Band 468, PDF S. 98.
[390] Mail von Herrn Karlheinz Sch. vom 3.Juli 2006, Band 468, PDF S. 98.
[391] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.

Die Sicherheitsakte wurde der Polizei tatsächlich nicht ausgehändigt, allerdings erhielt ein Beamter der MK Café die Möglichkeit, diese einzusehen und Auszüge daraus zu kopieren.[392]

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesprächs bildete die Darstellung der Mordserie. Dabei wurden die Tatorte, Tatzeiten, die Personalien der Geschädigten und die Todesursachen erwähnt, auch die Rolle der beiden verwendeten Waffen wurde dargestellt. Im Anschluss wurde der Mordfall Yozgat vorgestellt, wobei auch die Tatsachen erwähnt wurden, die den Tatverdacht gegen Temme begründeten. Zudem wurden die während der Ermittlungen festgestellten dienstlichen Verfehlungen dargestellt.[393]

Die LfV-Mitarbeiterin Katharina Sch. war von den vorgetragenen Umständen „negativ beeindruckt":[394]

> *„Die Staatsanwaltschaft hat ein sehr, sehr negatives Bild von Herrn Temme gezeichnet. Da ist uns auch als LfV-Mitarbeiter vieles das erste Mal zur Kenntnis gelangt, insbesondere auch die Ermittlungsergebnisse, was bei den Eltern gefunden wurde. Das war schon einiges, was uns vorgestellt wurde.*
>
> *(...)*
>
> *Ich war nach dem Gespräch bei der Staatsanwaltschaft erst mal beeindruckt im negativen Sinne, wie viel doch zu Herrn Temme gefunden wurde. Auch wenn man vielleicht jeden einzelnen Aspekt als nicht so wichtig erachtet, in der Gesamtschau war das schon eine Menge an Fehlverhalten.*
>
> *(...)*
>
> *Ich glaube, viele hatten zu dem Zeitpunkt noch den Eindruck: Zur falschen Zeit am falschen Ort, das wird sich alles irgendwie klären. Aber wie viel da tatsächlich an Verhaltensweisen von Herrn Temme, die eines Beamten nicht würdig sind, zutage treten, ich glaube, dessen war sich keiner zu dem Zeitpunkt bewusst. Also mir ging es zumindest so."*[395]

Bei den anderen beiden LfV-Mitarbeitern, insbesondere bei Hess, hat die Darstellung durch Polizei und Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht die gleiche Wirkung erzielt.

So habe Hess schon zu Beginn des Gespräches verdeutlicht, dass die Verwaltungsabteilung des LfV derzeit keinen Anlass sehe, über die Entlassung von Temme nachzudenken. Er sei derzeit mit einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt, deren Ergebnis bis zum 24.07.2006 feststehen müsse, da zu diesem Zeitpunkt die Suspendierungsfrist für Temme auslaufe und über seine weitere Verwendung entschieden werden müsse. Nach der Darstellung der Auffälligkeiten und Verdachtsmomente in Bezug auf Temme habe Hess angemerkt, ihm sei sehr wohl bewusst, dass die Polizei einen Mörder suche, und gesagt: „Sie kratzen alles zusammen, das nehmen wir ihnen nicht übel." Er habe darauf verwiesen, dass er Fakten bräuchte, um Temme die „Ermächtigung" zu entziehen, derzeit aber alles darauf hinauslaufe, dass Temme die Ermächtigung wieder erteilt werde, und er wieder für das LfV arbeiten dürfe.[396]

---

[392] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[393] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[394] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 23.
[395] Ebd., S. 23 f.
[396] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.

Intensiv wurde erneut über die Möglichkeit der polizeilichen Vernehmung der VMs diskutiert. Das LfV machte deutlich, dass es eine solche Vernehmung ablehnte, bot aber an, dass die VMs von einem Mitarbeiter des Verfassungsschutzes befragt werden könnten und ein Polizeibeamter, als Durchläufer oder Auszubildender des LfV getarnt, an der Vernehmung teilnehmen könne.[397] Die Vertreter der MK Café äußerten Bedenken bezüglich dieser Vorgehensweise und lehnten sie ab. Im Untersuchungsausschuss wurden die Ermittlungsbeamten und Staatsanwalt Wied als Zeugen mehrfach von Vertretern der Regierungsfraktionen gefragt, warum die Ermittler auf dieses „Angebot" nicht eingegangen sind:

> *„Abg. Holger Bellino: Da gab es eine Besprechung. Daran haben die Polizei und Vertreter des Landesamts für Verfassungsschutz teilgenommen. Das war im Polizeipräsidium Nordhessen, wie bereits gesagt. Da ging es um die Vernehmung der V-Leute. Herr Hess vom Landesamt für Verfassungsschutz machte damals den Vorschlag, dass die V-Leute von Mitarbeitern des LfV befragt würden und an dieser Befragung wiederum Polizeibeamte teilnehmen könnten, die eine Legende erhielten, entweder als Durchläufer oder als Auszubildende oder etwas Vergleichbares. Es gab also das Angebot: Wir vernehmen die, und ihr hört zu; ihr könnt uns auch vorher die Fragen sagen, die ihr gerne gestellt hättet. – Können Sie uns erklären, warum man damals auf diesen Vorschlag des Herrn Hess seitens der Staatsanwaltschaft nicht eingegangen ist?*
>
> *Z Dr. Wied: Ich hatte da Bauchschmerzen. Dann würde ich ja jemanden darüber im Unklaren lassen, dass er gerade in einem Strafverfahren vernommen wird. Das hielt ich für keinen guten Weg. Man konnte zwar darüber nachdenken; aber es hätte möglicherweise später zu Verwertungsproblemen führen können.*
>
> *Abg. Holger Bellino: Das hätte zu was? Ich habe es nicht verstanden; Entschuldigung.*
>
> *Z Dr. Wied: Es hätte vielleicht in einem Strafverfahren, wenn es darauf angekommen wäre, zu Verwertungsproblemen führen können, wenn ich eine Person vernehme, die Person faktisch einer Vernehmungssituation aussetze, sie aber darüber im Unklaren lasse. Und das wäre ja so gewesen, wenn ich einen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz eine Vernehmung durchführen lasse, der ja in dem Verfahren für uns nicht Ermittlungsperson ist, und dann einen legendierten Polizeibeamten daneben setze. Ich hatte jedenfalls Bedenken.*
>
> *Abg. Holger Bellino: Gut. Das ist in der Tat eine kreative Möglichkeit, etwas herauszufinden. (...)"*[398]

Der Zeuge Karlheinz Sch. aus dem LPP fand deutlichere Worte zu diesem „kreativen Angebot" des LfV:

> *„Also, ich weiß, dass das LfV selbst den Vorschlag gebracht hatte, eine Vernehmung durch LfV-Beamte durchzuführen, bei der Kriminalbeamte verdeckt anwesend sein könnten. Das war dann natürlich sofort abzulehnen, denn das Ergebnis einer solchen Vernehmung hätte niemals beweiserheblich in eine staatsanwaltliche Akte einfließen dürfen; denn das wäre eine illegale Vernehmung gewesen, das wäre rechtswidrig gewesen. Daher war der Vorschlag schon hanebüchener Unsinn."*[399]

Die Rechtsauffassung des Zeugen Karlheinz Sch. ist zutreffend. Eine Befragung unter Beisein eines legendierten Polizeibeamten stellt ein Paradebeispiel einer verbotenen Vernehmungsmethode nach § 136a StPO dar, die

---

[397] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[398] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 61 f.
[399] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 51.

zwingend ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht. Folgerichtig lehnten die Ermittlungsbeamten dieses „Angebot" bereits in dem Gespräch ab.[400]

Laut Vermerk der MK Café lief das weitere Gespräch wie folgt ab: Nachdem der Vorschlag der Vernehmung durch LfV-Beamte ausgeräumt war, fragte der Geheimschutzbeauftragte Hess, ob nur ein VM als Alibizeuge für den 04.04.2006 vernommen werden solle, oder, ob noch mehr VMs von Temme befragt werden sollten. Darauf habe Bilgic, ein Ermittler der MK Café, der ebenfalls am Gespräch teilnahm, geantwortet, dass alle von Temme geführten VMs vernommen werden sollten.[401] Daraufhin habe Hess geantwortet, dass er gar nicht wisse, wie viele VMs Temme geführt habe und er außerdem so etwas nicht entscheiden könne. Er habe daher vorgeschlagen, das Gespräch an dieser Stelle abzubrechen.[402] Es sei vereinbart worden, dass der Behördenleiter Irrgang eine Entscheidung in dieser Sache treffen solle. Für den Fall der Ablehnung kündigte die StA bereits an, dass dann eine Entscheidung im Innenministerium getroffen werden müsse.[403]

Den Vertretern von Polizei und Staatsanwaltschaft fielen die Äußerungen des LfV, insbesondere des Geheimschutzbeauftragten Hess, negativ auf. So habe Hess dargestellt, dass eine Vernehmung - und der damit einhergehende Verlust der Quellen - das größtmögliche Unglück für das Landesamt darstellen würde. Er führte aus, dass es durch eine Genehmigung solcher Vernehmungen für einen fremden Dienst einfach sei, das gesamte LfV lahmzulegen. Man müsse nur eine Leiche in der Nähe eines VM bzw. eines VM-Führers positionieren.[404]

Karlheinz Sch., der persönlich bei dem Gespräch nicht anwesend war, teilte seinen Vorgesetzten beim LPP ähnliche Beobachtungen von KD Hoffmann mit:

> *„Die von (?) den LfV-Vertretern erläuterten Verstöße des TV* [Anm.: Tatverdächtigen] *gegen Sicherheitsbestimmungen wurden von diesen* [Anm.: Vertretern des LfV] *heruntergespielt. Nach Auffassung von KD Hoffmann bestand seitens der LfVH-Vertreter von Beginn an kein Interesse an sachfördernder Kooperation. Äußerungen wie "...wir haben es hier doch nur mit einem Tötungsdelikt zu tun..." und "...Stellen Sie sich vor, was ein Vertrauensentzug für den Menschen (Temme) bedeutet..." machten deutlich, dass das LfVH die eigene Geheimhaltung, die "für das Wohl des Landes Hessen" bedeutsam sei, über die mögliche Aufklärung der im Raum stehenden Verdachtsmomente gegen einen LfVH-Mitarbeiter stellt."*[405]

Ablehnung der Quellenvernehmung durch den Direktor des LfV

Am 04.07.2006 schrieb der Direktor des LfV, Irrgang, an den leitenden Staatsanwalt Wied, dass keine Aussagegenehmigung für die Quellen erteilt werde. In dem Schreiben heißt es:

---

[400] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[401] Ebd.
[402] Ebd.
[403] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.; Mail von Herrn Karlheinz Sch. vom 3.Juli 2006, Band 468, PDF S. 98.
[404] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.
[405] Mail von Herrn Karlheinz Sch. vom 03.07.2006, Band 468, PDF S. 98.

„Die gewünschte Offenlegung der Quellen kann im Vorliegenden Sachverhalt nicht einfach erfolgen, da Quellen zu den geheimen Mitarbeitern des LfV Hessen zählen. Sie bedürfen einer behördlichen Aussagegenehmigung.

Zudem ist die Offenlegung der Quellen gleichbedeutend mit ihrer Abschaltung, was eine operative Bearbeitung des Islamismus in Nordhessen in Frage stellt. Überdies stellen sich im Anschluss daran Versorgungsprobleme. Anders als bei der Polizei sind geheime Mitarbeiter kein Beweismittel in kurzfristig angelegten Kriminalfällen, sondern über Jahre gewachsene Verbindungen."[406]

Die Ermittler zogen nun in Erwägung, die Quellen auch ohne Genehmigung des LfV ausfindig zu machen und zu vernehmen. Dazu heißt es in einer E-Mail von Karlheinz Sch. an seine Vorgesetzten:

„Bezüglich der VP-Vernehmungen hatte die StA Kassel Herrn Hess gegenüber bereits angekündigt, dass sie für den Fall einer Ablehnung versuchen wird, die Personen selbst zu ermitteln und vorzuladen. Herr Hess war dem damit begegnet, dass "man dies ruhig versuchen könne".

Über die TKÜ-Maßnahmen besteht die Möglichkeit der Identifizierung einiger der VPen. Die StA beabsichtigt, diese Identifizierungen durchzuführen und die betreffenden VPen dann - nach Aufklärung der tatsächlichen Möglichkeiten - zeitgleich durch Kräfte der MK Cafe in einem Zug vorzuladen und zur staatsanwaltschaftlichen Vernehmung "abholen" zu lassen.

Dabei sollen die VPen nicht enttarnt werden, sie werden staatsanwaltschaftlich/polizeilich verdeckt vernommen wie polizeilich geführte VPen."[407]

In der Folge gelang es den Ermittlern anhand von den bei Temme beschlagnahmten Telefonen und Kalendern, die Klarnamen seiner VMs zu ermitteln. Dazu Wetzel:

„Gestoßen sind wir – Aus seinen Unterlagen gingen die ganzen Quellen hervor. Also, wenn man sein Handy genommen hat plus seine Kalender plus diverse Notizen, konnte man halt diese Leute identifizieren. Wir haben ihn also nicht gefragt: „Wen führst du?", sondern es war einfach möglich, die rauszukriegen. Die hatten teilweise eigene Handys, die dann auf sie zugelassen waren, irgend so was. Auf jeden Fall haben wir die Quellen identifiziert (...)."[408]

Die Idee, die Quellen ohne Aussagegenehmigung zu vernehmen, blieb zunächst im Raum stehen. Gleichzeitig machten die Ermittler den bereits im Gespräch am 30.06.2006 angekündigten nächsten Schritt und stellten einen förmlichen Antrag auf Aussagegenehmigung beim Innenministerium.[409]

Ein weiteres Ereignis, das in diesen Zeitrahmen fällt, ist der Anruf eines Redakteurs der BILD-Zeitung am 06.07.2006 bei der StA Kassel. Diesem war – nach eigenen Angaben – aus Kreisen der Kripo Dortmund bekannt geworden, dass ein LfV-Mitarbeiter aus Hessen unter Verdacht stehe, den Kasseler Mord begangen zu haben.[410] Die drohende Veröffentlichung des Tatverdachts gegen Temme beeinflusste das weitere Ermittlungsverfahren. Die Erkenntnisse des Ausschusses hierzu und die Konsequenzen finden sich in Kapitel 2.1.1.7.

---

[406] Schreiben LfV an StA Kassel vom 04.07.2006, Band Band 469, PDF S. 111.
[407] Mail von Herrn Karlheinz Sch. an Nedela, Bernd C., Münch vom 04.07.2006, Band 468, PDF S. 97.
[408] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 76.
[409] Schreiben StA Kassel an Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Abt. II vom 13.07.2006 betreffend „Behördliche Aussagegenehmigung für geheime Mitarbeiter des LfV Hessen", Band 469, PDF S. 107.
[410] Mail Karlheinz Sch. an Nedela, Bernd C., Münch vom 06.07.2006 betreffend „Bundesweite Mordserie, MK Café", Band 468, PDF S. 89 f.

2.1.2.6 Geplante Weiterbeschäftigung von Temme beim LfV trotz Ermittlungen

Schon bei dem Gespräch am 30.06.2006 hatte der Geheimschutzbeauftragte des LfV, Hess, angedeutet, dass im LfV nicht über eine Entlassung Temmes nachgedacht werde, sondern er mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt sei, deren Ergebnis bis zum 24.07.2006 feststehen müsse, da zu diesem Zeitpunkt die Suspendierungsfrist des Temme auslaufe, und dann über seine weitere Verwendung entschieden werden müsse.[411]

Zum rechtlichen Hintergrund: Am 24.04.2006 war Temme von Irrgang die Führung der Dienstgeschäfte mit sofortiger Wirkung aus zwingenden dienstlichen Gründen verboten worden.[412] Rechtsgrundlage dafür war § 74 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG, alte Fassung). Gemäß § 74 III HBG erlöscht das Verbot der Führung von Amtsgeschäften nach drei Monaten automatisch, also im diesem Fall am 24.07.2006. Daher musste das LfV bis dahin entscheiden, ob sie Temme entlassen, ihn vorläufig vom Dienst suspendieren (was ein Disziplinarverfahren voraussetzt, welches beim Gespräch am 30.06.2006 noch nicht eingeleitet war) oder ihn weiterhin, trotz des Tatverdachts der Ermittler wegen Beteiligung an einem Tötungsdelikt, beim LfV beschäftigen. Für eine Weiterbeschäftigung ist Voraussetzung, dass der Mitarbeiter eine Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen[413] innehat (kurz: VS-Ermächtigung). Auch die VS-Ermächtigung war ihm von einem Mitarbeiter des Geheimschutzbeauftragten, Friedrich W., am 24.04.2006 vorläufig entzogen worden.[414] Daher musste für eine Weiterbeschäftigung Temmes beim LfV eine erneute Sicherheitsüberprüfung durchgeführt werden.

Die dokumentierte Äußerung von Hess am 30.06.2006, dass er derzeit mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt sei, legt den Schluss nahe, dass man im LfV die dritte Lösung – also die Weiterbeschäftigung von Temme trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Mordes – ins Auge gefasst hatte.

Die dem Ausschuss vorliegenden Dokumente sowie die von der Polizei abgehörten Telefonate zwischen Temme und weiteren Mitarbeitern des LfV bestätigen dies. Aus einem TKÜ-Gesprächsprotokoll zwischen den Mitarbeitern der Geheimschutzstelle des LfV, Hess und Friedrich W., und Temme geht neben der Tatsache, dass sie Temme vom Gespräch am 30.06.2006 berichten, hervor, dass die Wiedererteilung der VS-Ermächtigung gerade geprüft werde. Zur weiteren Prüfung vereinbarte Friedrich W. mit Temme ein Gespräch in dessen Wohnung.[415]

---

[411] Vermerk MK Café „Besprechung mit dem Landesamt für Verfassungsschutz am 30.06.06, 10.30 bis ca. 12.30 Uhr", Band 105, PDF S. 190 ff.

[412] Schreiben LfV an Andreas Temme vom 24.04.2006 betreffend „Verbot der Führung von Dienstgeschäften", MAT_A_HE-4-IV, PDF S. 17-18.

[413] In § 2, Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung Hessen (VSA) heißt es zum Begriff der Verschlusssache: „Nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (HSÜG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623) in der jeweils geltenden Fassung sind Verschlusssachen (VS) im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform (zum Beispiel Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, elektronische Dateien und Datenträge, elektrische Signale, Geräte, technische Einrichtungen oder das gesprochene Wort). [2]Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft."

[414] Schreiben LfV an Andreas Temme vom 24.04.2006 betreffend „Personeller Geheimschutz im LfV Hessen; Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen", Band 415, PDF S. 136.

[415] TKÜ-Gesprächsprotokoll zum Gespräch am 03.07.2006, Band 114, PDF S. 25.

Zu dem am 05.07.2006 stattgefundenen Gespräch fertigte Friedrich W. einen zehnseitigen Vermerk an.[416] Laut Vermerk wurde Temme von Friedrich W. zu den in der „nachrichtendienstlichen Fehlerliste" aufgezählten Verfehlungen befragt, die die Ermittlungsbeamten dem LfV am 30.06.2006 präsentiert hatten. So wurde er bspw. zu den bei ihm gefundenen Waffen und dem in der Dienststelle sichergestellten Waffenreinigungsgerät befragt. Hierzu habe Temme gesagt, er habe schon seit der Bundeswehrzeit ein Faible für Waffen und er sei seit dem Jahr 2000 Mitglied in einem Schützenverein. An den Tagen, an denen er nach Dienstende den Schießstand aufsuchen wollte, habe er morgens die Waffen von zu Hause aus mitgenommen und, um sie nicht unbeaufsichtigt im Auto zu lassen, in seinem Dienstzimmer aufbewahrt, um dann nach Dienstende direkt von der Außenstelle zum Schützenverein nach Vellmar zu fahren. Das Waffenreinigungsgerät sei in seinem Dienstzimmer gefunden worden, weil er gelegentlich die Waffen während der Mittagspause in seinem Dienstzimmer gereinigt habe. Temme erklärte, dass er seine Sorgfaltspflichten nicht außer Acht gelassen habe, habe aber auch eingeräumt, dass es nicht korrekt gewesen sei, unangemeldet und ohne Billigung von Vorgesetzten die Waffen auf die Dienststelle mitzubringen. Zu dem bei ihm aufgefundenen Manövergurt mit Manöverpatronen habe er angegeben, dass diese aus seiner Bundeswehrzeit stammen würden. Er habe auf einem Übungsgelände den Gurt gefunden, ihn als Erinnerungsstück mit nach Hause genommen und dort aufbewahrt. Auch die bei ihm aufgefundenen drei Gramm Haschisch habe er noch aus der Bundeswehrzeit.

Von Interesse sind auch Temmes Ausführungen zum Besitz von Schriften mit rechtsextremen Inhalt. Dazu heißt es im Vermerk:

> *„Seine Mutter sei Postbedienstete gewesen und auf verschieden Poststellen im nordhessischen Raum zum Einsatz gelangt. Hin und wieder, um ihn unter Aufsicht zu haben, habe sie ihn als Kind und Jugendlichen zu den Poststellen mitgenommen und er habe sich während ihrer Arbeitszeit selbst beschäftigt.*
>
> *In Grebenhain sei neben der Poststelle auch die Stadtbibliothek angesiedelt und dort habe er sich dann Bücher ausgeliehen, u. a., weil er sich dafür interessierte, Bücher über das „Dritte Reich". Möglicherweise angeregt durch die Presseberichterstattung über die gefälschten „Hitler-Tagebücher" habe er aus einem Buch, das hauptsächlich Originaldokumente als Faksimile enthielt, den Ehrgeiz entwickelt, diese Dokumente möglichst originalgetreu nachzufertigen. Eine Schreibmaschine habe ihm zur Verfügung gestanden, so dass er ferner dazu übergegangen sei, längere Texte für sich niederzuschreiben um sie aufzubewahren.*
>
> *Nach dem zeitlichen Rahmen befragt, gab er an, dass es Ende der 70iger/Anfang der 80iger Jahre gewesen sein müsse, als er diese Texte anfertigte. Sicher wisse er, dass er während seines Berufsgrundbildungsjahres 1983/84 diese Materialien noch einmal hervorholte, weil er zusammen mit einem Mitschüler ein Referat mit Hilfe seiner Unterlagen angefertigt habe, und weil dieses Referat gut benotet worden sei.*
>
> *Über die Stempelaufdrucke in rot wie z. B. „Streng Geheim" vermochte Herr Temme keine befriedigende Erklärung abzugeben. Er habe keine Erinnerung daran, ob die Aufdrucke nachträglich angebracht wurden und ob er damit eine zusätzliche Perfektionierung erreichen wollte. (...)*
>
> *Weil in der Schule dieser Teil der deutschen Vergangenheit zu kurz gekommen sei, habe er sich als Jugendlicher für die Zeit zu interessieren begonnen. Nachdem er diese Phase überwunden habe, sei auch das Thema für ihn erledigt gewesen. Er habe sich später nie mit dem Gedankengut dieser Texte*

[416] Vermerk vom 06.07.2006 betreffend „Ermittlungen gegen Andreas Temme, Sicherheitsgespräch", Band 415, PDF S. 160 ff.

identifiziert oder gar den Wunsch verspürt, sich entsprechenden politischen Gruppierungen anzunähern.“

Friedrich W. gab sich offensichtlich zufrieden mit diesen Erklärungen. In der Stellungnahme zum Schluss des Vermerks heißt es:

„Anlass des Gesprächs mit Herrn Temme war die Frage, ob Angesichts der von der „MK Café" zusammengestellten Auffälligkeiten bei Herrn Temme, unabhängig von dem noch nicht ausgeräumten Tatverdacht, eine Wiedererteilung der am 24.04.2006 entzogenen Verschlusssachenermächtigung ins Auge gefasst werden könne.

Die einzelnen Sachverhalte, so wie sie plakativ vorgestellt wurden, führen zu sicherheitserheblichen Bedenken, die zu untersuchen waren.

Als Vorwurf muss sich Herr Temme anrechnen lassen, dass er nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Tat die Polizei aufgesucht und sich als der gesuchte weitere Zeuge zu erkennen gegeben hat. Sein Einwand, dass er geglaubt habe, bereits am Tag zuvor in dem fraglichen Internetcafé gewesen sein, dürfte mehr als Wunschdenken zu bewerten sein, zumal erst drei Tage seit der Tat vergangen waren.

Nach Auffassung des Unterzeichners war sich Herr Temme bewusst, dass er mit der Eröffnung, dass er möglicherweise der gesuchte Zeuge ist, in Erklärungsnöte gegenüber seiner Dienststelle hinsichtlich des Besuchs dieser Einrichtung kommen würde und dies seinem Ruf als überaus korrektem Beamten schaden könnte.

Dies in Anbetracht seiner Aufgaben als unsensibel zu bewertende Verhalten, sowohl dieses als auch das Internetcafé im Gebäude der Außenstelle aufgesucht zu haben, wird von Herrn Temme nicht bestritten.

Alle übrigen „Feststellungen" wurden von Herrn Temme weitgehend plausibel erklärt und können nach derzeitigem Aktenstand entweder als „Jugendsünden" oder als „bedeutungslos" bewertet werden. Sie sind nicht geeignet, den dauerhaften Entzug der VS-Ermächtigung zu begründen.

Es bedarf jedoch noch einer eingehenden Prüfung, ob sein Verhalten in dem von der Staatsanwaltschaft Kassel eingeleiteten Verfahren einer schweren Straftat weiterhin seiner Ermächtigung entgegensteht, oder ob er wieder mit geheimen und vertraulichen Aufgaben betraut werden kann. Um hier eine geeignete Entscheidungsgrundlage zu erhalten sollten noch Personen angehört werden, die das Persönlichkeitsbild von Herrn Temme ergänzen können.“

Friedrich W. empfahl also, Temme die VS-Ermächtigung trotz Kenntnis der nachrichtendienstlichen Fehlerliste wieder zu erteilen, da es sich nur um „Jugendsünden“ oder um „bedeutungslose Sachverhalte“ handelte.

Im Untersuchungsausschuss wurde Friedrich W. auf Antrag der LINKEN dazu befragt. Zunächst gab er an, sich überhaupt nicht daran erinnern zu können, dass die Wiedererteilung der VS-Ermächtigung geplant gewesen ist und sagte aus, er könne sich nicht vorstellen, dass er dies Temme in Aussicht gestellt habe.[417] Diese Aussage steht im Widerspruch zu seinem eigenen Vermerk, der ihm im Ausschuss vorgelegt wurde. Der Abgeordnete Schaus (DIE LINKE) legte ihm zudem das Verzeichnis der bei Temme beschlagnahmten rechtsextremen Schriften vor.[418] Dabei handelte es sich um:

„Schriftstücke in Papier eingeschlagen "Waffentechn...."; Plastikhülle mit Schriftst.; Briefumschlag mit geöffn. Siegel mit Laufmappe "Der Nationalsozialismus"; Plastikhülle mit Schriftst. 2. Weltkrieg u. Personen; Hefter grün: Zeitungsausschn; Plastikhülle mit Wahlerergebnissen von 1932; Hefter mit

[417] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 122.
[418] Ebd., S. 152.

gelben Umschlag Dokumente der dt. Politik u. Geschichte Band V; Zeitschriften Das Ill. Reich; Kleines Heft mit verbotenen Deutschlandlied; Heft Wirtschaftl. Sofortprog der NSDAP 1932; Heft Beiträge zur Rechtssicherheit der Richter 1942; Heft grün: Landsberg ein dokumentarischer Bericht; Die SS Geschichte u. Aufgabe; Die Völkerrechtsverl. beim Kampf um Kreta Kriegsrechtsverl. durch poln. Streitkräfte u. Zivilisten; Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS; Die deutsche Ostgrenze; SS-Hauptamt: Lehrplan..., Die Schlacht im Atlantik; Hefte mit gemalten Orden des III. Reichs, Judas Schuldbuch; Wille und Weg des Nationalsoz; Hefter mit Schriftstücken u Bildnegativen aus III. Reich, Schriftstücke über Judenfrage; Lose Blätter über III. Reich"[419]

Auf die Frage, ob er mal kritisch hinterfragt habe, ob Temmes Angaben zum Besitz rechtsextremer Schriften der Wahrheit entsprechen würden, etwa durch eine Nachfrage bei der Stadtbibliothek Grebenhain, ob sie denn solches Material besäßen, antwortete Friedrich W., ihm habe die Liste damals nicht vorgelegen, und er glaube nicht, dass sich so etwas in einer Stadtbibliothek befinden würde.[420] Er behauptete weiterhin, dass das Gespräch nicht dazu gedient habe, die Wiedererteilung der VS-Ermächtigung zu prüfen.[421]

Dass dies nicht der Wahrheit entspricht, ergibt sich nicht nur aus dem eindeutigen Wortlaut seines eigenen Vermerks (siehe oben), sondern auch aus einem von der Polizei abgehörten und mitgeschnittenen Telefonat zwischen ihm und Temme. Am Tag nach dem Gespräch in Temmes Wohnung rief Friedrich W. bei Temme an und sagte:

"Friedrich W., ich grüße sie. Also Herr Temme, ich hab das jetzt mit dem Herrn Hess besprochen, hab das vorgetragen, was wir so gestern so bisschen erörtert haben, und wir würden gern ihnen ihre Ermächtigung wieder erteilen!"[422]

Anschließend vereinbarten sie, dass Temme am 12.07.2006 zum Hauptsitz des LfV nach Wiesbaden kommen solle, wo er dann von Hess oder Friedrich W. seine Ermächtigung wieder erteilt bekommen würde.

Alle Zeugen aus dem LfV, die mit diesem Vorgang konfrontiert wurden, behaupteten, die angestrebte Wiedererteilung der VS-Ermächtigung sei ein Alleingang der Geheimschutzabteilung, also von Hess und Friedrich W., gewesen. Der Direktor des LfV, Irrgang, sei nicht eingebunden gewesen und habe das letztlich verhindert.[423] Als Beleg dafür führten einige Zeugen einen handschriftlichen Vermerk von Irrgang an, der sich auf dem Vermerk von Friedrich W. zu dessen Sicherheitsgespräch mit Temme befindet. Dort heißt es:

„Wie bereits am 6.7.06 nach Vortrag Hess, Friedrich W. mündlich klargestellt ist z. Zt. nicht an die Erteilung einer wie auch gearteten VS-Ermächtigung zu denken. So auch HMdI Abt. II am 7.7.06."[424]

Im Abschlussbericht von CDU/Grünen wird die Argumentation der LfV-Beamten wiedergegeben, ohne dass deren Glaubhaftigkeit kritisch hinterfragt wird.[425]

---

[419] PP Nordhessen, Nachweis über sichergestellte/beschlagnahmte Gegenstände, Band 128, PDF S. 2-3.
[420] Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 152.
[421] Ebd.
[422] TKÜ-Gesprächsprotokoll vom 06.07.2006, CD 9 „TKÜ Audiodateien", Temme Festnetz 1, PDF S. 446.
[423] So Friedrich W., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 127 *„das war nur ein Denkmodell"*, S. 148 *„vielleicht sind wir da ein bisschen vorgepresch"*; Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 56 *„Das war so eine Überlegung von uns [Friedrich W. und Hess], ob man sie ihm – immer etwas vorsichtig – nicht wieder erteilen kann."*; Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 31. *„Solange ich in diesem Amt tätig war, wäre der nicht ins Amt zurückgekehrt."*
[424] Vermerk des Direktors des HLfV vom 07.07.2006, Band 47A, S. 18.
[425] Abschlussbericht CDU/Grüne, S. 633 ff.

DIE LINKE ist davon überzeugt, dass Temme während des laufenden Mordermittlungsverfahrens den aktiven Dienst beim LfV wieder aufnehmen sollte – mit Billigung von Irrgang. Dafür sprechen folgende Tatsachen:

- Die Aussage von Hess am 30.06.2006 gegenüber der Polizei, dass er mit der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung beauftragt sei
- Der eindeutige Wortlaut des Vermerks von Friedrich W.
- Der eindeutige Inhalt des abgehörten Telefonates.

Der Grund dafür, dass die Rückkehr Temmes in den Dienst in allerletzter Minute verhindert wurde, ist nicht das Eingreifen Irrgangs, sondern, dass sich am 06.07.2006 ein Redakteur bei der Staatsanwaltschaft Kassel meldete und die Veröffentlichung des Tatverdachts gegen einen LfV-Mitarbeiter ankündigte (siehe unten). Dies lässt sich auch mit einem weiteren abgehörten Telefonat vom 10.07.2006 belegen, in welchem Friedrich W. Temme gegenüber sagt, es gäbe ein Problem mit der Wiedererteilung der VS-Ermächtigung, es sei etwas an die Presse gelangt.[426]

2.1.2.7 Eskalation: Die drohende Veröffentlichung des Tatverdachts durch Hinweis an die Presse

Der Anruf eines BILD - Redakteurs

Am 06.07.2006 erhielt der Pressesprecher der StA Kassel, OStA Werner J., morgens gegen 09:30 Uhr einen Anruf von der Bildzeitung.[427] Der Journalist M. gab an, aus „Dortmunder Polizeikreisen" erfahren zu haben, dass es in Kassel eine Festnahme gegeben habe. Es solle sich um einen „durchgeknallten Mann vom Verfassungsschutz handeln, der eine Nacht im Polizeigewahrsam zugebracht habe.[428] Der Journalist habe über „erstaunliche Detailkenntnisse" verfügt.[429]

Aufgrund der drohenden Veröffentlichung liefen in den involvierten Behörden die Drähte heiß. Die StA Kassel beabsichtigte, den Medien noch offensiv mitzuteilen, dass ein Tatverdacht gegen einen Mitarbeiter des LfV bestehe, dass dieser eine Nacht in Polizeigewahrsam verbracht habe, dass aber kein dringender Tatverdacht bestehe und er daher aus dem Gewahrsam entlassen worden sei. Falsche Mutmaßungen des Journalisten sollten zurückgewiesen werden.[430] Bezüglich dieser Medienstrategie hat die StA um Rückmeldung seitens der MK Café gebeten, die wiederum das LPP einbezog. Im Vermerk des für das Verfahren zuständigen Ansprechpartners beim LPP, Karlheinz Sch., heißt es zum Ablauf des 06.07.2006:

„Infoweg:

---

[426] TKÜ-Gesprächsprotokoll vom 10.07.2006, CD 9 „TKÜ Audiodateien", Temme Festnetz 1, PDF S. 461.
[427] StA Kassel, Verfügung zu Geschätszeichen 8821 UJs 66175/06 vom 10.07.2006, Band 491, PDF S. 147 ff.
[428] Ebd.
[429] Sachstandsbericht, Stand 31.07.06, Band 199, PDF S. 21-22.
[430] E-Mail von Karlheinz Sch. an Nedela, Hefner, Bernd C., Münch betreffend „Bundesweite Mordserie, MK Café", vom 06.07.2006, Band 468, PDF S. 89.

10.45 Uhr an LPVP [Landespolizeivizepräsident Hefner] und LPP [Landespolizeipräsident Nedela], Entscheidung LPP: keine Intervention in Richtung StA, keine direkte Info an Abt. II [Referat d. Innenministeriums, Rechtsabteilung, die u. a. für die Fachaufsicht über das LfV zuständig ist, zuständiger Referent: Herr Sievers], Auftrag an mich: Info an Hrn. Bußer [Pressesprecher und stellvertretender Leiter des Ministerbüros] mit Verweis auf eigene Prüfung hinsichtlich Info an M [Minister Bouffier] und Abt. II.

11.10 Uhr: Info durch mich an Hrn. Bußer, dieser teilt Auffassung, dass der Versuch weiterer Geheimhaltung untauglich ist, bittet mich, vor meinem Rückruf an die MK Cafe, erst Fr. StS'in [Staatssekretärin Scheibelhuber] informieren zu können.

11.45 Uhr, Rückruf durch Hrn. Bußer, Fr. StS'in teilt unsere Auffassung, keine Beeinflussung/Intervention in Richtung StA Kassel.

11.50 Uhr Umsetzung an MK Cafe.

11.55 Uhr Umsetzung an LPVP, 11.58 Uhr Hrn. LPP auf Mailbox informiert, 12.03 Uhr Hrn. Bernd C. und IdP (zuvor in Besprechungen) informiert. Zusatzinformationen:

12.25 Uhr, MK Cafe fragt nach Anregung durch PP Henning [Polizeipräsident] nach, ob sie das LfVH über die Medienanfrage informieren soll. Ich bitte um Abwarten bis ich eine Entscheidung LPP/LPVP eingeholt habe, Hrn. Bernd C. informiert.

12.30 Uhr MK Cafe teilt aktuelle TKÜ-Erkenntnis mit, dass das LfVH beabsichtigt, den TV [Tatverdächtigen] am 12. Juli wieder in den Dienst zu nehmen (Ermächtigung wieder erteilen).

13.30 Uhr, Hr. Bernd C. bittet mich nach Entscheidung LPVP, Herrn Sievers, Abt. II, mündlich über die Medienanfrage und die Reaktion der StA Kassel zu informieren."

Während in den Behörden also eine gewisse Hektik herrschte, meldete sich der Redakteur der BILD-Zeitung erneut, am Folgetag meldeten sich ein weiterer Redakteur der BILD und ein Journalist des Magazins DER SPIEGEL.[431] Die Staatsanwaltschaft leitete in der Folge ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht) ein, wobei sie den Täter in den Reihen der Dortmunder Polizei vermutete.[432] Doch die drohende Veröffentlichung hatte noch weitere Folgen.

Auswirkungen der drohenden Veröffentlichung und Scheitern der Geheimhaltungsstrategie

Die Formulierung aus der oben zitierten E-Mail von Karlheinz Sch., der „Versuch weiterer Geheimhaltung sei untauglich", ist ein erstes Indiz dafür, dass bewusst versucht wurde, den Tatverdacht gegen Temme geheim zu halten und weder gegenüber der Öffentlichkeit, noch gegenüber den zuständigen parlamentarischen Gremien, bekanntzugeben. Mit dem Scheitern dieser Geheimhaltungsstrategie beschäftigt sich ausführlich Kapitel 2.1.3.5.

Auswirkungen auf Temmes Weiterbeschäftigung

[431] StA Kassel, Verfügung zu Geschätszeichen 8821 UJs 66175/06 vom 10.07.2006, Band 491, PDF S. 147 ff sowie Sachstandsbericht, Stand 31.07.06, Band 199, PDF S. 21-22.
[432] Ebd.

Am 07.07.2006 rief Hannappel (der damalige Leiter der Rechtsabteilung im Innenministerium), der selber von LPVP Hefner über den Sachverhalt informiert worden war, bei Irrgang an.[433] Sie führten am gleichen Vormittag eine Besprechung durch, an der außerdem der Geheimschutzbeauftragte des LfV, Hess, und Sievers teilnahmen. Laut Vermerk von Hannappel hat das LfV bei dieser Gelegenheit einige Dokumente übergeben. Außerdem sei die mögliche Weiterbeschäftigung von Temme beim LfV thematisiert worden. Dazu heißt es, es habe Einvernehmen bestanden, dass der Beamte, solange der Verdacht eines Tötungsdelikts bestehe, nicht beim LfV beschäftigt werden könne. Hannappel habe daher Irrgang vorgeschlagen, wegen einer anderen Verwendung Kontakt mit der Abteilung Z [Zentralabteilung des Innenministeriums] aufzunehmen.[434]

Dieses von Hannappel beschriebene „Einvernehmen" der Gesprächsteilnehmer (also auch von Hess) bezüglich der Nicht-Weiterbeschäftigung von Temme, ist allerdings unvereinbar mit der telefonischen Zusage vom Vortag von Hess gegenüber Temme, dass dieser seine Ermächtigung wieder bekommen werde. Hess sagte im Ausschuss aus, dass diese plötzliche Meinungsänderung nichts mit der drohenden Presseveröffentlichung zu tun gehabt habe.[435] Vielmehr habe es bereits am 06.07.2006 eine Unterredung zwischen ihm, Irrgang und Friedrich W. gegeben, in welcher Irrgang gesagt habe, dass eine VS-Ermächtigung nicht erteilt werden könne.[436] Er verwies dazu auf den oben zitierten handschriftlichen Vermerk von Irrgang auf dem Vermerk von Friedrich W. zur Thematik der VS-Ermächtigung. In dem Vermerk heißt es tatsächlich, dass Irrgang bereits am 06.07. gesagt habe, dass keine VS-Ermächtigung erteilt werden könne, was auch das HMdIS am 07.07. so gesehen habe – das heißt, der Vermerk ist erst angebracht worden, als die BILD sich bereits an die Ermittler gewandt hatte. Recht eindeutig geht aus einem Telefonat zwischen Friedrich W. und Temme von 10.07.2006 hervor, dass die drohende Presseveröffentlichung Auslöser dafür gewesen war, dass Temme nun nicht weiter im LfV beschäftigt wurde:

> *„Temme: Ja, hallo!*
>
> *Friedrich W.: Ja, hallo! Herr Temme?*
>
> *Temme: Ja.*
>
> *Friedrich W.: Ja, Friedrich W. Ich grüße Sie.*
>
> *Temme: Hallo, Herr Friedrich W.!*
>
> *Friedrich W.: Herr Temme, ich wollte noch mal bestätigen für Mittwoch,*
>
> *Temme: Ja.*
>
> *Friedrich W.: dass es dabei bleiben soll, würde vorschlagen: Melden Sie sich am besten entweder bei dem Herrn Hess oder bei mir als Erstes.*
>
> *Temme: Mhm!*
>
> *Friedrich W.: Wir haben ein kleines Problem. Es ist da anscheinend eine neue Entwicklung eingetreten.*
>
> *Temme: Aha!*

---

[433] Vermerk Hannappel betreffend „Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des LfV, Außenstelle Kassel" vom 13.07.2006, Band 338, PDF S. 50-52.
[434] Ebd.
[435] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 82 ff.
[436] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 81.

Friedrich W.: Eine neue Entwicklung insofern, dass wohl, ich glaub, von der Staatsanwaltschaft in Düsseldorf oder wo oder Dortmund oder wo da nun ein Verfahren da anhängt, wegen 'ner früheren Geschichte, dass da irgendwas an die Presse gegangen ist, an die Öffentlichkeit. Also, da müssen wir uns am Mittwoch, müssen wir uns mal unterhalten, gell?

Temme: Mhm!

Friedrich W.: Also, ich weiß jetzt nicht, ich hatte Ihnen zwar gesagt, also, wir können eigentlich davon ... dazu übergehen, äh, jetzt die VS-Ermächtigung wieder aufleben zu lassen. Aber da müssen wir uns mal drüber unterhalten.

Temme: Mhm! Ja.

Friedrich W.: Gut.

Temme: Alles klar.

Friedrich W.: Ja? Sonst alles okay?

Temme: Ja. Mal gucken."[437]

Infolgedessen ist Temme am 12.07.2006 die VS-Ermächtigung nicht wieder erteilt worden. Deswegen gab es weitere Gespräche zwischen LfV und Innenministerium, teilweise sogar mit Teilnahme des damaligen Innenministers Bouffier, zur Frage der weiteren dienstlichen Verwendung von Temme. In dem Zusammenhang wurde auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Da diese Thematik großen Raum in den Vernehmungen eingenommen hat, ist ihr ein eigener Abschnitt im Sondervotum gewidmet (siehe 2.1.4.5).

Das Innenministerium wird in den Streit um die Quellenvernehmung einbezogen

In dem oben genannten Gespräch am 07.07.2006 zwischen Hannappel, Sievers, Irrgang und Hess, wurde laut Vermerk von Hannappel auch die Frage der Vernehmung von Temmes VM angesprochen. Laut Vermerk[438] habe zwischen den Gesprächsteilnehmern Einvernehmen bestanden, *„dass die damit wahrscheinlich verbundene Notwendigkeit, die Quellen abzuschalten, die Beobachtung des Islamismus in Nordhessen sehr erschweren würde. Es müsse daher mit der Staatsanwaltschaft nach Wegen gesucht werden, wie dies vermieden werden könne."* Hannappel habe Irrgang in dem Gespräch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, sofern die Staatsanwaltschaft auf die Vernehmung der Quellen besteht, die Entscheidung über die Preisgabe vom Minister persönlich zu treffen sein werde. Irrgang habe das bestätigt.[439]

Zumindest ab diesem Zeitpunkt war das Innenministerium in die Auseinandersetzung zwischen LfV und Ermittlungsbehörden um die Quellenvernehmung eingebunden. Zur besseren Übersichtlichkeit, und weil auch diese Thematik intensiv im Ausschuss thematisiert wurde, ist auch ihr ein eigener Abschnitt gewidmet, siehe das folgende Kapitel 2.1.3 sowie 2.1.5.

---

[437] CD 9, Temme Festnetz 1, PDF S. 461.
[438] Vermerk Hannappel betreffend „Ermittlungsverfahren gegen einen Mitarbeiter des LfV, Außenstelle Kassel" vom 13.07.2006, Band 338, PDF S. 50-52.
[439] Ebd.

Der Tatverdacht wird öffentlich bekannt

Am 13.07.2006 schließlich erschien dann der Artikel in der „BILD", am 14.07.2006 folgte eine Veröffentlichung in der HNA, am 15.07.2006 im „Extra Tip" und am 17.07.2006 im SPIEGEL.[440] Ab diesen Zeitpunkt war der Tatverdacht wegen Mordes gegen einen Beamten des LfV Hessen bundesweit bekannt.

2.1.3 Nicht-Informieren des Parlaments über Mordverdacht und Dienstverfehlungen

2.1.3.1 Bouffier und Innenministerium von Anfang an über Tatverdacht gegen Temme informiert

Kurz nach dem Zeitpunkt des Mordes wurden bereits Sachstandsberichte über den Fortgang des Ermittlungsverfahrens angefertigt, die dem Innenministerium bzw. dem Landespolizeipräsidium, vorgelegt wurden.[441] Ab dem 21.04.2006, also dem Tag der vorrübergehenden Festnahme Temmes, wurden mehrere Personen im Innenministerium direkt informiert. So hat der Landespolizeipräsident Nedela bereits am gleichen Tag von dem Tatverdacht erfahren[442] und in der Folge seinen Referenten Karlheinz Sch. damit beauftragt, einen Beobachtungsvorgang zu dem Sachverhalt anzulegen.[443] Auch der damalige Innenminister Bouffier hat nach eigenen Angaben vor dem Untersuchungsausschuss am 21. oder 22.04.2006 von dem Tatverdacht erfahren[444] (zu seinen gegensätzlichen Angaben dazu in der Innenausschusssitzung am 17.07.2006 siehe unten). Dies deckt sich mit dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen und den Aussagen weiterer Zeugen.[445] Auch der Verfassungsschutzreferent im Innenministerium, Sievers, sowie der Pressesprecher Bußer wurden wenige Tage nach Bekanntwerden des Tatverdachts informiert.[446] Die Staatssekretärin Scheibelhuber war sich trotz eindeutiger Dokumente zu Beginn ihrer Vernehmung nicht sicher, ob sie von Beginn an oder erst nach ihrem Urlaub im Mai informiert worden war,[447] räumte nach Vorlage einiger Unterlagen aber ein, dass es wahrscheinlicher ist, dass sie sofort informiert worden sei.[448]

In der Folge war es so, dass die Referenten Sievers und Hannappel dem Innenminister Bouffier zum Fortgang des Verfahrens und der damit zusammenhängenden Kontroversen aus Sicht des Verfassungsschutzes berichteten. LPP Nedela war dafür verantwortlich, dass er die Informationen, die sein Referent Karlheinz Sch. direkt von der MK Café erhielt, an Bouffier herantrug.[449] Bemerkenswert ist ein Vermerk von Karlheinz Sch. vom 13.07.2006. Darin heißt es:

> *„Herr LPP hat Herrn Minister erläutert, dass er bisher bewusst auf die Zuleitung detaillierter schriftlicher Berichte an Herrn Minister verzichtet hat und selbst auch keinen schriftlichen Bericht des*

---

[440] Sachstandsbericht, Stand 31.07.06, Band 199, PDF S. 21-22.
[441] Sachstandsbericht der MK Café vom 09.04.2006, Band 45, S. 192 ff.
[442] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339, S. 71.
[443] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 12.
[444] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 9.
[445] Gätcke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 142; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o. D., Band 339, S. 71.
[446] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339, S. 68.
[447] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 8.
[448] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 29.
[449] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 22.

PP NH angefordert hat. Seine Informationen beruhen auf der Berichterstattung durch Uz., der engen Kontakt zur MK Café hält."[450]

Nedela begründete diesem Umstand folgendermaßen:

„Wenn, dann spielten Geheimhaltungsgründe eine Rolle; denn in dem Moment, wo etwas schriftlich in der Welt ist, kann man die Uhr danach stellen, wann es in den Medien ist – egal wo, an welcher Stelle es raustritt. Es war mit Sicherheit meine Überlegung, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst schnell und ungestört und unbeeinflusst die Ermittlungen vorangetrieben werden – wenn das so stimmt. Also, ich habe keine Veranlassung, das anzuzweifeln, was da gesagt worden ist."[451]

Er sagte also nicht, dass er Bouffier nicht vollumfänglich informiert habe, sondern, dass er durch schriftliche Berichte verhindern wollte, dass der Vorgang öffentlich wird.

Es kann festgehalten werden, dass der Spitze des Innenministeriums der ganze Vorgang um die Verhaftung, bzw. zu den Ermittlungen gegen Temme, von Anfang an bekannt war.

2.1.3.2 Informationspflicht der Landesregierung gegenüber Landtag ignoriert

Allerdings war vor der Veröffentlichung des Tatverdachts gegen einen LfV-Mitarbeiter in der Presse im Juli 2006 weder der Öffentlichkeit, noch dem Parlament bekannt, dass dieser Tatverdacht besteht. Das ist deswegen skandalös, weil es verfassungsrechtliche Aufgabe des Parlaments ist, die Regierung und die ihr nachgeordneten Behörden zu kontrollieren. Daher besteht eine Informationspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament. Für die Kontrolle der Arbeit der Verfassungsschutzbehörden sind daher bei den Parlamenten Parlamentarische Kontrollkommissionen (PKV) eingerichtet. Die gesetzliche Pflicht zur Information des Parlaments ergibt sich in Hessen aus § 22 LVerfSchG. Demnach wird die PKV umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet.

Worum es sich bei einem „Vorgang von besonderer Bedeutung" handelt, ist im hessischen Verfassungsschutzgesetz nicht definiert. Allerdings wird der Begriff auch im Bundesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle verwendet (§ 4 PKGrG). Zur Auslegung heißt es in der juristischen Fachliteratur:

„Vorgänge von besonderer Bedeutung sind gerade Vorgänge von politischer Bedeutung und was diese Bedeutung hat, beurteilt hier nicht allein die Bundesregierung, sondern die Volksvertretung. (...) Deshalb wird die Bundesregierung im Zweifelsfall im Sinne der Kontrolle die besondere Bedeutung eines Vorgangs eher annehmen als ablehnen müssen, schon um sich nicht später dem Vorwurf der unterlassenen Unterrichtung auszusetzen."[452]

Im vorliegenden Fall bestand ein Tatverdacht wegen Mordes gegen einen Mitarbeiter des LfV. Mehrere Zeugen haben bestätigt, dass dies ein einmaliger Vorgang in der Geschichte des LfV Hessen gewesen ist.[453] Im Zuge der

---

[450] Vermerk LPP vom 13.07.2006 betreffend „Mögliche Kontaktaufnahme von StM Beckstein mit StM Bouffier, MAT-A HE-4 Seite 81.
[451] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 23.
[452] Singer, in: Praxiskommentar zum Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes, S. 89, Heidelberg 2016.
[453] Hess, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 65; Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 43; Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 93, Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 31.

Ermittlungen wurden ein Raum und ein Dienstfahrzeug des LfV polizeilich durchsucht, es wurden Unterlagen des LfV an die Polizei herausgegeben und Vernehmungen von V-Leuten standen im Raum. Ohne Zweifel handelt es sich dabei um „einen Vorgang von besonderer Bedeutung", der dem Parlament definitiv hätte mitgeteilt werden müssen – wegen der Brisanz auch schnellstmöglich, also bestenfalls in einer Sondersitzung kurz nach dem 21.04.2006, spätestens in der nächsten regulären Sitzung der PKV und/oder des Innenausschusses. Beides ist nicht erfolgt.

2.1.3.3 Keine Information des Parlaments bis zur Presseveröffentlichung

Die Entscheidung darüber, über welche Sachverhalte die PKV und der Innenausschuss informiert werden, trifft das Innenministerium, wobei die Staatssekretärin, die üblicherweise die PKV informiert, unter Einbindung des Innenministers entscheidet. Dabei werden sie von der Abteilung II (hier: Sievers und Hannappel) beraten.[454]

Es war nicht ein Versäumnis, das Parlament nicht über die Vorgänge zu informieren, sondern eine bewusste Entscheidung. So hat es nach Angaben des stellvertretenen Direktors des LfV am 02.05.2006, also einen Tag vor der PKV–Sitzung, eine Besprechung zwischen ihm und der Staatssekretärin Scheibelhuber zur Vorbereitung der PKV gegeben, wobei er davon ausgehe, dass die Causa Temme dabei eine Rolle gespielt habe.[455]

Auch vor der Innenausschusssitzung am 10.05.2006 gab es im Innenministerium Überlegungen dazu, ob und in welchem Umfang das Parlament über den Mord in Kassel informiert werden soll. Karlheinz Sch. hatte den Auftrag, eine Innenausschussvorlage anzufertigen. Karlheinz Sch. sagte, dass Nedela ihm deutlich gesagt habe, dass nicht erwähnt werden soll, dass ein LfV – Mitarbeiter unter Tatverdacht steht, sondern nur allgemein über die Mordserie und den Kasseler Mord berichtet werden soll.[456] Auch aus einer Email von Karlheinz Sch. geht das hervor:

> *„4. INA am 10.05.2006*
>
> *Mit Herrn Bernd C. wurde vereinbart, dass Uz. eine INA-geeignete kurze Darstellung des Sachverhalts vorbereitet."*[457]

Karlheinz Sch. fertigte auftragsgemäß eine solche Darstellung an. Seiner Ansicht nach sei die Vorgabe nicht rechtswidrig gewesen, da *„bei laufenden Ermittlungsverfahren auch das Auskunftsrecht des Innenausschusses nicht unbegrenzt"* sei.[458] Im Endeffekt wurde der Innenausschuss zu diesem Zeitpunkt über die Mordserie überhaupt nicht, auch nicht in allgemeiner Form, unterrichtet. Das sei Karlheinz Sch. aber nicht bekannt gewesen.[459]

Auch in der Sondersitzung am 05.07.2006 wurde die Mordserie und der Verdacht gegen Temme nicht thematisiert. Zu den Gründen, warum das Parlament dennoch nicht seitens der Regierung informiert worden war, liegen dem Untersuchungsausschuss unterschiedliche Unterlagen und Zeugenaussagen vor.

---

[454] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 28-31, S. 52.
[455] Peter St., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 28 f.
[456] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 31.
[457] E – Mail von Karlheinz Sch. an Nedela, Hefner, Bernd C., Münch vom 05.07.2006, Band 468, PDF S. 127.
[458] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 31.
[459] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 33.

2.1.3.4 Mögliche Gründe dafür, dass nicht informiert wurde

Angaben von Sievers: kein Vorgang von besonderer Bedeutung

So hat Sievers im Zusammenhang mit der PKV-Sitzung am 17.07.2006 (in der das Parlament erstmalig über den Vorgang informiert wurde, siehe unten) einen Vermerk verfasst, der sich mit genau dieser Frage befasst.[460] Darin heißt es:

> *„Nach Einschätzung des zuständigen Fachreferats des Ministeriums stellte sich die Sachlage vor der letzten Sitzung der Parlamentarischen Kontrollkommission so dar, dass ein Beamter des LfV Hessen quasi zufällig in den Verdacht einer Verwicklung mit einem Serienmordfall geraten war, weil er sich noch wenige Minuten vor einem dieser Morde in dem Internetcafé des Ermordeten aufgehalten hatte. In diesen Verdacht hätte im Grunde jeder Besucher dieses Cafés geraten können. Es bestand die Erwartung, dass dieser Verdacht sich nach Abklärung durch die Polizei ebenso schnell als unbegründet erweisen würde, wie er entstanden war.*
>
> *Aus diesem Grund wurde in der Vorbereitung der Sitzung nicht angeregt, die PKV über diesen Vorgang zu unterrichten, da er nach damaliger Einschätzung zwar von einer gewissen Bedeutung war, jedoch kein „Vorgang von besonderer Bedeutung" für die Tätigkeit des Landesamtes im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 LfVG war."*

Dieser Vermerk stellt eindeutig völlig verharmlosende und falsche Behauptungen auf, nämlich, dass Temme „quasi zufällig in den Verdacht einer Verwicklung in den Serienmordfall geraten war, weil er sich noch wenige Minuten vor einem dieser Morde im Internetcafé des Beschuldigten aufgehalten hat." Weder „zufällig" noch „wenige Minuten vor einem dieser Morde" stand damals wie heute fest. Mit keinem Wort wird erwähnt, dass Temme sich dadurch verdächtig gemacht hat. Damit ist die Begründung für das Nicht-Informieren nicht stichhaltig. Sievers sagte interessanterweise in seiner Vernehmung aus, dass er bezweifeln würde, dass bis zur Veröffentlichung in der Presse das Parlament nicht über den Vorgang informiert gewesen sei:[461]

> *„Abg. Hermann Schaus: Warum? Warum hätten Sie da Zweifel?*
>
> *Z Sievers: Weil ich davon ausgehe, dass über den Vorgang Temme auch die Parlamentarische Kontrollkommission Verfassungsschutz unterrichtet worden ist.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Halten Sie das für einen so gravierenden Vorgang, dass man da die PKV hätte informieren müssen?*
>
> *Z Sievers: Also, ich gehe davon aus. Ich habe keine konkrete Erinnerung daran, dass sie informiert worden ist. Aber ich gehe davon aus, dass es für uns selbstverständlich gewesen wäre, diese darüber relativ zügig zu informieren.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Ja, die Auffassung teile ich.*

---

[460] Vermerk „Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz" vom 17.07.2006, Band 339 neu, PDF S. 78 f.
[461] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 28.

Z Sievers: Es würde mich sehr wundern, es würde mich ausgesprochen wundern, wenn dies nicht geschehen wäre. Aber ich kann dazu – – Ich habe keine konkrete Erinnerung daran.“[462]

Konfrontiert damit, dass dies aber seinem damaligen Vermerk widerspricht, machte er eine recht unverschämte Aussage, wie sie von Beamten aus Verfassungsschutz und Ministerium leider öfter vorgebracht wurde:

„Glücklicherweise kann ich mich daran – – Ich gehe davon aus, dass das, was ich in dem Vermerk aufgeschrieben habe, so richtig ist. Konkret kann ich mich an diese Unterrichtung und den Umfang glücklicherweise nicht mehr erinnern. Würde ich mich daran noch erinnern können, müsste ich sagen: Das dürfte ich Ihnen vermutlich nur in nicht öffentlicher Sitzung mitteilen.“[463]

Informationshoheit der Staatsanwaltschaft und Gefährdung des Ermittlungsverfahrens

Ein im Ausschuss häufig von Zeugen vorgebrachter Grund dafür, dass das Parlament nicht informiert wurde, war, dass die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ die Entscheidungshoheit darüber habe, ob und wie über laufende Ermittlungsverfahren berichtet werde. Dabei stützten sich die Vertreter des Innenministeriums insbesondere auf Äußerungen des Generalstaatsanwaltes Dieter Anders, die er in der Innenausschusssitzung am 05.07.2006 anlässlich eines ähnlich gelagerten Sachverhaltes (Abgeordnete erfahren von einem brisanten Ermittlungsverfahren erst aus der Zeitung) tätigte. Dabei ging es explizit um die Frage der Informationspflicht des Innenministeriums gegenüber dem Parlament bei laufenden Ermittlungsverfahren.

In der Sitzung hatte Anders ausgeführt, dass der Innenminister über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen keine Auskünfte erteilen dürfe, jedenfalls nicht ohne Abstimmung mit dem Justizminister und dem Generalstaatsanwalt, wenn es sich um Erkenntnisse aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren handele und die Gefährdung des Ermittlungszwecks realisiere.[464] (§ 474 StPO)

Bouffier hat sich diese Auffassung vor dem Untersuchungsausschuss zu Eigen gemacht:

„Entscheidend, auch gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission, ist die Staatsanwaltschaft. [...] Schon Einzelheiten können das Verfahren gefährden, und das war der entscheidende Grund. Zu verbergen, was hätte ich verbergen sollen? Das ist ja Unsinn. Aber das war der entscheidende Grund [...].“[465]

Es gibt verschiedene Gründe, warum diese Argumentation einer Überprüfung nicht standhalten kann:

Erstens widerspricht es der gängigen Praxis, dass das Innenministerium im Innenausschuss nicht über laufende Ermittlungsverfahren berichten dürfe. Regelmäßig wird im Innenausschuss unter dem Punkt „Besondere Vorkommnisse“ in nicht-öffentlicher Sitzung über laufende Ermittlungsverfahren informiert. So war es auch in der Innenausschusssitzung am 10.05.2006. Es wurde über drei andere, laufende Ermittlungsverfahren informiert, nicht aber über das, in welches ein LfV–Beamter involviert war.[466]

---

[462] Ebd.
[463] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 37.
[464] Stenografischer Bericht der 58. Sitzung des Innenausschusses vom 14.07.2006, Band 19, S. 188 ff.
[465] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 99.
[466] Stenografisches Protokoll INA/16/57, S. 19.

Zweitens hätte, wenn man der oben dargestellten Argumentation folgen würde, das Innenministerium bei der Staatsanwaltschaft oder dem Justizministerium Rücksprache halten können, inwieweit berichtet werden könne. Auch das ist nicht erfolgt.

Drittens – und das ist ganz wesentlich – hat auch GStA Anders davon gesprochen, dass die Informationspflicht eingeschränkt sei, wenn durch die Informationsweitergabe eine Gefährdung des Ermittlungszwecks bestanden hätte. Diese bestand beim vorliegenden Sachverhalt zu keinem Zeitpunkt. Der Umstand, dass ein LfV–Beamter der Tatverdächtige ist, war dem Tatverdächtigen selber ja bekannt, sodass hierdurch keine Verdunklungshandlungen etc. zu befürchten waren. Außerdem ist zu beachten, dass durch die Information des Parlaments der Kreis der Informationsträger nicht wesentlich erweitert worden wäre – im Innenausschuss hätten einige Abgeordnete und ihre Mitarbeiter davon erfahren, in der PKV wären es sogar nur fünf Abgeordnete gewesen, die bei Weitergeben der erlangen Informationen in Konflikt mit den Geheimschutzregeln gekommen wären. Demgegenüber wussten vom Tatverdacht gegen Temme nicht nur sämtliche Beamte der MK-Café, sondern auch die Ermittler, die für die Aufklärung der anderen Česká–Morde zuständig waren – insgesamt also eine dreistellige Personenanzahl. Dass eine Benachrichtigung der geheim tagenden PKV hingegen die Ermittlungen gefährdet hätte, ist geradezu absurd.

Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten / Datenschutz

Es wurde vonseiten des Innenministeriums darüber hinaus argumentiert, dass (auch) aufgrund der Persönlichkeitsrechte von Temme bzw. aus datenschutzrechtlichen Erwägungen das Parlament nicht informiert worden sei.[467] Scheibelhuber hatte im Laufe der Diskussion über die Rechtsmäßigkeit des Nicht-Informierens zur Untermauerung dieser Auffassung eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten Ronellenfitsch in Auftrag gegeben.[468] Ronellenfitsch führt in seiner Stellungnahme aus:

> *„(...)*
>
> *4. Die Informationspflicht nach § 22 Abs. I VerfSchG lässt die beamten- und datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Landesregierung bzw. des Innenministeriums als zuständiges Fachressort jedoch unberührt: So hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen (Fürsorgepflicht; § 92 HBG) und in diesem Rahmen dessen informationelle Selbstbestimmung zu achten und zu schützen,*
>
> *5. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind zwar der PKK [hier: andere Abkürzung für Parlamentarische Kontrollkommission] grundsätzlich mitzuteilen. Etwas anderes gilt aber, wenn mit der Mitteilung zwangsläufig die Preisgabe personenbezogener Daten verbunden ist. In diesem Fall ist das Informationsinteresse der PKK mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwägen, wobei die Geheimhaltungspflicht der PKK keine Rolle spielt. So verhält es sich offenbar in der vorliegenden Angelegenheit.*
>
> *(...)*

[467] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 14.
[468] Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 13.

8. Unter diesen Umständen war es nicht abwägungsfehlerhaft, den datenschutzrechtlichen Belangen des Beamten Vorrang vor den Informationsinteressen des Landtages einzuräumen."[469]

Es kann hier dahinstehen, ob die von Ronellenfitsch angesprochene Abwägung tatsächlich dazu führen würde, dass Temmes datenschutzrechtliche Belange über den Informationsinteressen des Landtages stehen würden. Es ging nämlich bei der Frage, ob das Parlament informiert wird, überhaupt nicht darum, persönliche Daten von Temme, wie beispielsweise seinen Namen, preiszugeben. Für das Parlament ist dies nicht von Bedeutung, sondern ausschließlich die besonderen Vorkommnisse: ein Mitarbeiter des LfV unter Tatverdacht in einer Mordserie, die Durchsuchung des LfV etc. Daher kann die datenschutzrechtliche Argumentation nur als Nebelkerze gewertet werden.

Aufgrund des interessegeleiteten Vermerks des Zeugen Sievers - *„zufällig (...) wenige Minuten vor einem dieser Morde"* - und den späteren Darstellungen des Innenministers - *„in seiner Freizeit", „ohne dienstlichen Bezug"* siehe unten - kann auch angenommen werden, dass dem Datenschutzbeauftragten weniger die Vorwürfe, als mehr angeblich entlastende Umstände zum Tatverdacht gegen Temme mitgeteilt wurden.

2.1.3.5 Warum tatsächlich nicht informiert wurde: Die Geheimhaltungsstrategie

In dem Abschlussbericht von CDU/Grünen werden im Sachverhaltsteil die oben erläuterten Argumentationen ausführlich dargestellt, ohne sie einer kritischen Würdigung zu unterziehen. DIE LINKE ist hingegen davon überzeugt, dass der Vorgang aus anderen Gründen vor dem Parlament geheim gehalten werden sollte und dies nur durch die Presseveröffentlichung verhindert wurde. Es gibt mehrere Vermerke, die auf eine Geheimhaltungsstrategie hinweisen.

So heißt es bereits in einem Vermerk des Polizeipräsidiums vom 24.04.2006, in welchem der Tatverdacht gegen Temme thematisiert wird:

„Herr Desch teilte mir heute mit, dass nach Rücksprache mit LPP der Sachverhalt auch hier im Hause nur einem kleinen Personenkreis bekannt ist und vertraulich zu behandeln ist."[470]

Auch in der Email von Karlheinz Sch. vom 06.07.2006, in der er über den Anruf der BILD informiert, gibt es einen deutlichen Hinweis auf die Geheimhaltungsabsichten:

„11.10 Uhr: Info durch mich an Hrn. Bußer, dieser teilt Auffassung, dass der Versuch weiterer Geheimhaltung untauglich ist, bittet mich, vor meinem Rückruf an die MK Cafe, erst Fr. StS'in informieren zu können."[471]

[469] Stellungnahme des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 31.07.2006, Band 338, PDF S. 121.
[470] Vermerk des Landespolizeipräsidiums vom 24.04.2006, Band 45, S. 154.
[471] E□Mail des Landespolizeipräsidiums vom 06.07.2006, Band 45, S. 87.

2.1.3.6 Nach den Presseveröffentlichungen: Die Sondersitzungen im Landtag am 17.07.2006

Nachdem die Abgeordneten aus der Presse erfahren hatten, dass ein LfV–Beamter Tatverdächtiger in einer bundesweiten Mordserie ist, verlangte die Opposition eine Sondersitzung von Parlamentarischer Kontrollkommission und Innenausschuss.[472]

Die PKV-Sitzung

Am Morgen des 17.07.2006 fand die Sitzung der PKV statt. Protokolle gibt es zu diesen geheimen Sitzung nicht, allerdings finden sich in den Akten verschiedene Versionen eines Sprechzettels für die StS'in Scheibelhuber.[473] Die Sprechzettel geben unterschiedliche Zeitpunkte an, zu denen Scheibelhuber selbst informiert worden sei („unverzüglich, am 21.04.2006"[474] bzw. „keine Kenntnis mehr, wahrscheinlich 13.05.2006"[475]). Auch bezüglich des Zeitpunkts, wann Bouffier selbst informiert wurde, unterscheiden sie sich („unverzüglich, am 21.04.2006"[476] bzw. „Der Minister wurde von Nedela am ... April informiert.")[477] [Anm.: Auslassung im Original]. Eine Erklärung dafür, warum sich die Sprechzettel in diesem Punkt unterscheiden und auch abweichen von dem, was im Innenausschuss dann tatsächlich vorgetragen wurde (siehe unten), konnte keiner der Zeugen liefern.

Was Scheibelhuber in der PKV-Sitzung tatsächlich berichtet hat und ob sie sich dabei an einem Sprechzettel (und wenn ja, an welchem) orientiert hat, ist unklar.

Die INA - Sitzung

Am Abend des 17.07. fand die Sondersitzung des Innenausschusses statt. Auch hierfür lag Bouffier ein Sprechzettel vor, der sich in weiten Teilen mit denen für Scheibelhuber deckte.[478] Auch hier hieß es, er sei unverzüglich über den Tatverdacht informiert worden, außerdem wurden Argumente geliefert, warum der Innenausschuss bisher nicht informiert worden sei.

Bouffier traf im Ausschuss mehrere Aussagen, die nachweislich nicht der Wahrheit entsprachen. Er wurde auch im Untersuchungsausschuss damit konfrontiert, wies aber „entschieden zurück", dass er den Innenausschuss damals nicht richtig informiert habe.[479] Im Folgenden werden die aufgestellten Behauptungen, die im Ausschuss erhobenen Vorwürfe und Bouffiers Verteidigung zu den einzelnen Behauptungen dargestellt.

---

[472] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75.
[473] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339 neu, S. 68 ff; Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o. D., Band 339 neu, S. 71 ff.
[474] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339 neu, S. 71 ff.
[475] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339 neu, S. 68 ff.
[476] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" o.D., Band 339 neu, S. 71 ff.
[477] Sprechzettel „für Frau Staatssekretärin" vom 14.07.2006, Band 339 neu, S. 68 ff.
[478] Sprechzettel für Herrn Minister, Band 339 neu, PDF S. 75.
[479] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 127.

Die Behauptung „es erst aus der Zeitung erfahren zu haben"

Bouffier sagte in der Sitzung:

> *„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte zunächst drei Anmerkungen machen. Pressemeldungen der Oppositionsfraktionen waren im Wesentlichen drei Vorwürfe zu entnehmen: Zum einen sei das Parlament brüskiert worden, zum anderen habe es eine Vertuschung gegeben. Drittens wurde folgender Vorwurf erhoben – ich habe es vorliegen; Herr Al-Wazir wird hier wörtlich zitiert:*
>
> *„Ich bin zum jetzigen Zeitpunkt durch die Medienberichterstattung besser über den Verdacht gegen den Verfassungsschutzmitarbeiter informiert als aus den Ausführungen des Ministers und seiner Staatssekretärin."*
>
> *Weiter heißt es, all das sei nicht tolerierbar und heute Abend erhielte ich sozusagen die letzte Chance, hier noch etwas zu richten.*
>
> *Erstens: Eine Brüskierung des Parlaments lag mir zu jeder Zeit fern. Darum kann es auch nicht gehen.*
>
> *(...)*
>
> *Zweitens. Es gibt bestimmte Regeln, nach denen zu verfahren sei. Sie sind nach meiner festen Überzeugung eingehalten worden. Ich werde das gleich erläutern.*
>
> *Drittens. Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich – insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt."*[480]

Bouffier hat also zunächst überhaupt nicht zum Fall berichtet, sondern unmittelbar drei Vorwürfe vorgetragen, welche gegen ihn erhoben würden. Und den dritten dieser Vorwürfe, dass Abgeordnete von der Causa Temme erst aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister sei *„betrüblich – insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt"*. Bouffier habe vom Verdacht gegen den Verfassungsschützer also erst aus der Zeitung erfahren. Da dies nicht stimmt, hat er das Parlament belogen.

Bouffier wurde in seiner zwölfeinhalbstündigen Vernehmung vor dem NSU-Untersuchungsausschuss mit diesem Vorwurf konfrontiert, was allerdings aufgrund der extrem parteiischen Verhandlungsführung des Ausschussvorsitzenden Honka (CDU) enorm erschwert wurde. Da es sich bei der Frage, ob das Parlament belogen wurde, um eine ganz wesentliche Frage im Untersuchungsausschuss handelt, soll die Passage hierzu ausführlich zitiert werden:

> *„Abg. Hermann Schaus: Noch einmal – das ist auf Seite 5 oben, Herr Vorsitzender –:*
>
> *Drittens. Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich – insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt.*
>
> *(Abg. Günter Rudolph: Dann müssen Sie den „Bild"-Zeitungs-Bericht und „Spiegel-Online" dazu lesen, Herr Vorsitzender! Dann kommt der Kontext!)*
>
> *Vorsitzender: Und Sie haben gesagt, dass das heißen würde, der Minister sei aus der Zeitung darüber informiert worden, dass Herr Temme verhaftet worden ist.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Wir gehen es einzeln durch, bis Seite 6.*

[480] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75.

(Abg. Tobias Eckert: Weiterlesen! Seite 5!)

– Nur die Ruhe. Wir gehen es einzeln durch. – Das waren Ihre drei Bemerkungen. Die dritte Bemerkung war die Replik auf Herrn Al-Wazir.

Jetzt bitte ich Sie, dazu Stellung zu nehmen. Ist es in der Tat so, dass Sie das erst aus der Zeitung erfahren haben? Oder wann haben Sie von der Verhaftung von Halit Yozgat, nein, von Andreas Temme erfahren?

Vorsitzender: Aber das Wort „Verhaftung" – – Der Sachverhalt kommt hier nirgendwo vor. Deswegen verstehe ich, dass Sie immer durcheinanderkommen. Insofern ist der Vorhalt arg grenzwertig – auch die Fragestellung.

Abg. Hermann Schaus: Es geht um den Verdacht gegen den Verfassungsschutzmitarbeiter Temme.

(Abg. Günter Rudolph: Es geht in der weiteren Ausschusssitzung um Presseberichte! – Abg. Janine Wissler: Die Sondersitzung gab es doch wegen der Presseberichte! Da sagt Tarek Al-Wazir, er habe es aus der Presse erfahren, und da sagt er, er auch!)

Können Sie das aufklären?

Vorsitzender: Aber Herr Kollege Schaus, die sinnvollste Frage wäre, an der Stelle erst mal zu eruieren, was der Minister meinte, was er aus der Presse erfahren hat.

Abg. Hermann Schaus: Nein, Herr Vorsitzender – –

Vorsitzender: Denn das, was Ihre Frage intendiert, ist eine Unterstellung.

Abg. Hermann Schaus: Nein, Herr Vorsitzender, ich frage. Ja, ich weiß. Aber ich frage.

Vorsitzender: Herr Kollege, was Sie machen, ist aber eine Unterstellung.

Abg. Hermann Schaus: Nein, nein, nein, nein, nein.

(Unruhe)

Vorsitzender: Alle Seiten können sich da auch gerne abregen. – Herr Kollege Schaus, Sie intendieren eine Unterstellung, nämlich, dass der Minister mit der Aussage „etwas aus der Zeitung erfahren" meinte, dass er von der Verhaftung von Herrn Temme aus der Zeitung erfahren hat. Das lese ich hier nirgendwo.

(Abg. Nancy Faeser: Das lese ich auf Seite 6 aber nicht anders!)

– Wir sind aber auf Seite 5 bei dem, was Herr Schaus vorgetragen hat; Seite 5 oben.

Abg. Hermann Schaus: Herr Vorsitzender, ich lese es noch mal vor. Nein, nein, nein, nein, nein. Das lasse ich so nicht stehen. Es heißt hier – – Der Minister nimmt das Wort und sagt:

(...) [Anm.: obiges Zitat wird komplett verlesen]

Dann sagt er erstens, zweitens, drittens. Und drittens ist das, was ich vorgelesen habe: Ich habe das erst aus der Zeitung erfahren. – Anders kann man das gar nicht verstehen.

Vorsitzender: Moment. Das ist jetzt wiederum eine Unterstellung, die Sie treffen, Herr Schaus, weil Sie sagen: Ich kann es nicht anders verstehen.

Abg. Hermann Schaus: Ich möchte jetzt bitten, dass der Zeuge – –

(Abg. Holger Bellino: Wer ist denn hier Verhandlungsleiter?)

Vorsitzender: Nein, Herr Kollege Bellino, stopp! – Sie unterstellen in Ihrer Frage immer noch etwas, und das bringt es nicht.

Abg. Hermann Schaus: Herr Vorsitzender, mir ist klar, dass Ihnen das unangenehm ist. Aber ich bestehe auf der Beantwortung meiner Frage.

(Abg. Holger Bellino: Bald geht es in Richtung Ordnungsruf!)

Vorsitzender: Herr Kollege Bellino, bitte.

(Abg. Janine Wissler: Anlass für die Sondersitzung war doch die Presseberichterstattung!)

Ich kann es nur noch mal sagen: Fragen Sie, was der Minister mit dem meinte, was er dort sagte.

Abg. Hermann Schaus: Ist die Frage zulässig oder nicht zulässig, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender: Die entscheidende Frage ist, was das „etwas" aus der Zeitung ist. Und dass Sie intendieren – –

(Abg. Günter Rudolph: Das müssen Sie doch nicht interpretieren!)

Abg. Hermann Schaus: Das ist aber nicht – – Ich möchte jetzt den Zeugen befragen und mir nicht dauernd Ihre parteiischen Einlassungen vorhalten lassen.

Vorsitzender: Dann fragen Sie den Zeugen doch, was er mit „etwas" meinte.

(Abg. Janine Wissler: Er hat doch noch gar keine Frage gestellt!)

Abg. Hermann Schaus: Unglaublich. Unglaublich.

Vorsitzender: Herr Kollege Schaus, ich verwahre mich ausdrücklich gegen Ihre Wortwahl. Aber fragen Sie doch einfach den Zeugen, was er mit – –

Abg. Hermann Schaus: Aber ich will trotzdem eine Antwort.

Vorsitzender: Dann fragen Sie ihn doch – – Die entscheidende Frage, die im Raum steht, ist doch, was der Minister damals mit dem „etwas aus der Zeitung erfahren" meinte. Das ist doch die Frage. Sie sagen, er habe über die Verhaftung aus der Zeitung erfahren. Die Frage ist aber: Was ist das „etwas", was er meinte? Denn von der Verhaftung ist da noch nicht die Rede.

Abg. Hermann Schaus: Wo steht denn da „etwas"?

Vorsitzender: „Etwas"? Das haben Sie mir jetzt mehrfach vorgelesen, Herr Kollege Schaus:

Dass Abgeordnete etwas aus der Zeitung erfahren und nicht durch den Minister, ist betrüblich – insbesondere dann, wenn es auch der Minister erst aus der Zeitung erfährt.

Die entscheidende Frage ist: Was ist das „etwas", das der Minister damals meinte?

(Abg. Janine Wissler: Was Tarek Al-Wazir auch meinte! Das ist doch völlig klar!)

Abg. Hermann Schaus: Also gut. Ich habe ja gefragt, wie diese Aussage zu verstehen ist.

Vorsitzender: Darauf können wir uns verständigen."[481]

[481] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 160.

Nach diesem Tumult und der Verhinderung der beabsichtigten Fragestellung durch den Ausschussvorsitzenden, antwortete Bouffier nun auf die abgeschwächte Frage, was er damit meinte, dass er „etwas aus der Zeitung erfahren" habe:

> *„Herr Abgeordneter, die Aussage ist so zu verstehen, dass damit selbstverständlich – das wäre ja völlig irre – nicht zum Ausdruck gebracht wurde, dass ich erst aus der Zeitung von der Verhaftung erfahren hätte – das wäre ja völlig irre; gäbe ja auch gar keinen Grund –, sondern, dass ich, auch ich, aus der Zeitung Dinge erfahren habe, die ich bis dahin nicht wusste – z. B. die Geschichte mit dem Alibi. Das war mir unbekannt. In der Zeitung stand auch drin, dass man durchsucht habe und z. B. – das weiß ich noch ziemlich genau, weil es mich interessiert hat – ein Buch über Serienmörder gefunden hat. Das stand da auch drin. Das hat vorher aber noch niemand gehört. Das meinte ich damit: dass es eben Sachverhalte gibt, die auch mir erst durch die Zeitung bekannt gegeben wurden.*
>
> *Herr Abgeordneter, damit meinte ich aber mitnichten – das können wir jetzt mal wirklich klarlegen – dass ich erst durch die Zeitung von der Verhaftung erfahren hätte. Das wäre ja völlig idiotisch. Im Übrigen haben wir uns darüber ja auch schon mehrfach ausgetauscht. Ich habe jetzt hier nur ein paar Seiten. Ich bin der Auffassung, dass das aus dem Gesamtkontext dieses Ausschusses damals auch so hervorgeht."*[482]

Der Vorwurf, dass er das Parlament im Jahr 2006 falsch informiert hatte, erhob auch die Frankfurter Rundschau im Jahr 2015, was Bouffier zu einem Pressestatement veranlasste, welches der obigen Argumentation ähnelt und sie konkretisiert und gleichzeitig nicht mit Kritik an den Journalisten spart:

> *„Abschließend möchte ich auf einen Umstand eingehen, der mir besonders wichtig ist. In der Presse wurde mir vorgehalten, ich hätte gelogen, schon von Anfang an. Dies ist nachweislich falsch, und das weise ich auch mit aller Entschiedenheit zurück. In der „Frankfurter Rundschau" vom 23. Februar wird behauptet, ich hätte in der Innenausschusssitzung vorgetragen, erst aus der Presse erfahren zu haben, dass bei dem Mord ein Mitarbeiter des Verfassungsschutzes vor Ort gewesen sei. Dies habe ich nie gesagt, und das können Sie anhand des Protokolls des Innenausschusses vom 17. Juli 2006 selbst nachlesen. – So viel, meine Damen und Herren. Ich stehe für Fragen noch zur Verfügung.*
>
> *(...)*
>
> *Und zu dem zweiten Sachverhalt: Sie haben schlicht Falsches in Ihrem Kommentar geschrieben – einwandfrei falsch. Wenn Sie sich jetzt noch mal das Protokoll vornehmen, dann werden Sie feststellen, dass Sie eine falsche Behauptung aufgestellt haben. Mir liegt sehr daran, das nicht unwidersprochen hier stehen zu lassen. Wer mir vorwirft, ich hätte gelogen, muss ertragen, dass ich ihm das Gegenteil beweise. Wenn Sie sich das Protokoll ansehen, dann werden Sie feststellen, dass ich in der Passage, um die es geht, darauf hingewiesen habe, dass ich aus der Presse erfahren habe, dass der Mann für eine Tat ein Alibi hatte – und das habe ich aus der Presse erfahren. Das ist etwas völlig anderes als das, was Sie intendieren. Ich bedauere das. Und wenn Sie mir eine Bemerkung gestatten: Ich bedauere sehr, dass hier ganz bewusst ganz offenkundig auch mit falschen Behauptungen versucht wird, einen Eindruck zu vermitteln, der nachweislich falsch ist, jedenfalls was mich angeht. Ich bedauere das umso mehr, weil aus dem Blickfeld gerät, worum es hier eigentlich geht. Es ist ein furchtbarer Mord passiert. Die Angehörigen leiden, noch heute. Allein dieser Umstand muss einen doch dazu bewegen, sorgfältigst mit all dem umzugehen, was man behauptet oder sagt. Das gilt für alle Seiten."*[483]

Diese Verteidigung, dass er gemeint habe, von dem Alibi erst aus der Presse erfahren zu haben, hält keiner Überprüfung stand. Eindeutig bezieht er sich auf den Vorwurf von Al-Wazir (siehe oben). Keiner der an der INA

[482] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 157 ff.
[483] Pressestatement Bouffier vom 24.02.2015, so vorgehalten in: Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 154.

– Sitzung teilnehmenden Abgeordneten hatte vor Bouffiers Bemerkung die Themen „Alibi" oder „Buch über Serienmörder" in irgendeinem Kontext erwähnt. Die Passage, dass Bouffier über das Alibi etwas aus der Presse erfahren habe, findet sich im Wortprotokoll der INA-Sitzung erst anderthalb Seiten später, in einem völlig anderen Zusammenhang. Dort sagte Bouffier:

> *„Ich habe die Pflicht, die Persönlichkeitsrechte eines Mitarbeiters zu schützen. Auch das gehört dazu. Es kann nicht sein, dass wir zwar ansonsten mit großer Hingabe über Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und Grundrechte diskutieren, uns aber dort, wo es besonders heikel ist, einfach darüber hinwegsetzen. Das ist unzulässig. Wie ich aus der Presse erfahren habe — das ist in „Spiegel-Online" zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber —, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist."*[484]

Auch dies wurde Bouffier vorgehalten, was ihn zumindest veranlasste zu sagen, er habe es vielleicht „missverständlich" formuliert, was ihm, wenn das der Fall wäre, Leid täte, aber er hätte nie gesagt, er habe von dem Verdacht erst aus der Zeitung erfahren.[485] Das ist allerdings auch nur eine Ausrede, denn „missverständlich" war Bouffiers Vortrag in der INA – Sitzung nicht – er war überhaupt nicht anders zu verstehen als so, dass er vom Verdacht gegen den Verfassungsschutzmitarbeiter erst aus der Zeitung erfahren habe.

Auch wurde ihm vorgehalten, dass auf seinem Sprechzettel für die Sitzung stand, dass er am 21.04.2006 von dem Tatverdacht informiert worden war, dies aber in der INA – Sitzung nicht vorgetragen hatte.[486] Daraufhin behauptete er, sich an den Sprechzettel nicht erinnern zu können, er gehe davon aus, ihn nicht gehabt zu haben.[487] Außerdem traf Bouffier in der Innenausschuss–Sitzung im Juli 2006 weitere Aussagen, in denen er es so darstellte, dass er nicht mehr Informationen über den Mord und der Tatverdacht habe, als die Abgeordneten:

So sagte er außerdem:

> *„Mir liegt zur Stunde weder ein Ermittlungsbericht der Staatsanwaltschaft noch sonst etwas vor."*[488]

Auch das war nachweislich falsch. So hatte er – sogar nach eigenen Angaben[489] bereits am 13.07.2006 einen Sachstandsbericht erhalten (sodass ihm zumindest „sonst etwas" vorgelegen hat). Außerdem hatte er am 14.07.2006 sogar schon mit Vertretern des LfV zusammengesessen, um über Temmes weitere dienstliche Verwendung zu beraten.[490]

Die Behauptung, Temme sei nicht mehr tatverdächtig

Bouffier sagte in der Innenausschusssitzung am 17.7.2006 weitere mehrere, nicht richtige Dinge kurz hintereinander und zwar:

---

[484] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.
[485] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 161.
[486] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 163.
[487] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 165.
[488] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.
[489] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 166.
[490] Band 468, PDF S. 77, siehe auch 2.1.4.

„Welchen Sinn ergibt es, hier unter dem Aspekt, die Regierung habe sich etwas vorzuhalten, irgendetwas zu verbergen? Welches Motiv soll es dafür geben? Das Thema, um das es geht, betraf — jedenfalls nach meiner Kenntnis — kein Regierungshandeln in irgendeiner Form. Ein Beamter des Landes Hessen war in seiner Freizeit an einem Tatort. Die Ermittlungsbehörden hielten ihn ursprünglich für dringend verdächtig; später hielten sie ihn nicht mehr für verdächtig. Welchen Sachzusammenhang soll es zu irgendeiner Form von — gutem oder schlechtem — Regierungshandeln geben? Deshalb ergibt es keinen Sinn — es gibt auch gar kein Motiv —, Ihnen irgendetwas vorzuenthalten, was ich vortragen dürfte."[491]

Zu den einzelnen Behauptungen:

Er sagte also, die Ermittlungsbehörden hielten Temme nicht mehr für verdächtig. Dass dies nicht stimmt, liegt auf der Hand, die Ermittlungen gegen Temme als Tatverdächtigen liefen noch, gerade deswegen wollte die Staatsanwaltschaft seine Quellen vernehmen. Was hingegen zutreffend ist, ist die Feststellung im Sprechzettel für Bouffier, das kein „dringender" Tatverdacht mehr bestand.[492] Das ist auch zutreffend, sonst hätte Temme zwingend in Untersuchungshaft sitzen müssen. Es handelte sich allerdings auch nicht um einen „geringen Tatverdacht", einen „formalen Tatverdacht" o. ä. (das wurde von Vertretern des Innenministeriums im Ausschuss und auch damals in Vermerken regelmäßig behauptet), sondern nach einen regulären Tatverdacht gemäß der StPO. Auch hier sagte Bouffier die Unwahrheit gegenüber dem Parlament.

Die Behauptung, Temme sei nicht dienstlich am Tatort gewesen und es gäbe keinen dienstlichen Bezug

Bouffier behauptete am 17.07.2006, dass „Temme in seiner Freizeit" und „privat" im Internetcafé gewesen sei, er sei, „ohne dienstlichen Bezug", in Verdacht geraten.[493] Das stand aber weder im Jahr 2006 aus Sicht der Ermittler fest und der dienstliche Bezug zur Česká-Serie ist heute sogar belegt (siehe 2.3.4). Bouffier nahm seine Aussage „kein dienstlicher Bezug" sogar 2015 gegenüber der Presse zurück.[494] Daher wurde er in seiner Vernehmung von den LINKEN gefragt, wie er sich damals so sicher sein konnte, dass Temme nicht dienstlich im Internetcafé gewesen sei. Darauf sagte Bouffier:

„Das wusste ich aus den mir bis dahin übermittelten Erkenntnissen von Verfassungsschutz und Fachabteilung. Woher hätte ich das sonst wissen sollen?"[495]

Der zuständige Referent seiner Fachabteilung, Sievers, wurde im Ausschuss ebenfalls gefragt, woher er gewusst haben will, dass Temme nicht dienstlich am Tatort gewesen ist. Dazu sagte er:

„Aufgrund seiner eigenen Angaben."[496]

---

[491] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.
[492] Sprechzettel für Herrn Minister, Band 339 neu, PDF S. 75.
[493] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.
[494] In einem Pressestatement am 24.02.2015 revidierte Volker Bouffier u.a. seine Aussage vom 17.7.2006, wonach es *„keinen dienstlichen Bezug"* Temmes zur Mordserie gegeben habe: *„Kohler (Anm.: dpa): Herr Ministerpräsident, war der Verfassungsschützer Andreas T. an jenem Tattag 2006 dienstlich in dem Internetcafé? Bouffier: Das weiß ich nicht."*, siehe UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 124.
[495] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 123.
[496] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 21.

Sievers verließ sich also auf die Aussagen des Mordverdächtigen Temme. Und Bouffier auf Sievers. Sievers führte dann noch aus, dass er zwar nicht persönlich mit Temme gesprochen habe, dessen Angaben ihm aber vom LfV oder der Polizei so übermittelt worden seien.

Bouffier hat also letztlich im Innenausschuss auf „Hörensagen" die Angaben des Tatverdächtigen übernommen und dort als Tatsachen dargestellt – trotz mehrerer Umstände, die schon damals nahelegten, dass Temme möglicherweise doch dienstlich am Tatort gewesen sein könnte. Schließlich kam Temme unmittelbar von der LfV-Außenstelle in das Internetcafé und hat unmittelbar danach noch mit einer Quelle telefoniert – er war also unmittelbar davor und danach im Dienst. Auch hat Temme gelegentlich in Internetcafés Treffen mit seinen Quellen durchgeführt.[497] Vor allem hatte er ja aber den dienstlichen Auftrag, sich in der Mordserie umzuhören (siehe 2.3.4) und es gab das eigenartige Telefonat mit dem Geheimschutzbeauftragten Hess (siehe 2.1.1.2). Auch wenn Bouffier zu dem Zeitpunkt noch nicht all diese Details gekannt haben mag, ist die Aussage gegenüber dem Parlament, Temme sei „in seiner Freizeit" am Tatort gewesen, nichts als eine Behauptung ins Blaue hinein. Die Behauptung, es gebe keinen dienstlichen Bezug, ist sogar falsch.

Die Behauptung, es handele sich um „kein Regierungshandeln"

Bouffier sagte weiterhin:

> *„Das Thema, um das es geht, betraf — jedenfalls nach meiner Kenntnis — kein Regierungshandeln in irgendeiner Form."*

Auch hier konfrontierte DIE LINKE Bouffier im Untersuchungsausschuss damit, dass dies nicht stimmen könne. Dabei hielt DIE LINKE unter anderem vor, dass es am 17.07.2006 Diskussionen über die Sperrerklärung gegeben habe. Anfang Mai habe es darüber hinaus eine strittige Entscheidung auf der Innenministerkonferenz zum Thema „BKA/Verfahrensübernahme" gegeben, zudem gebe es einen mündlichen Erlass von Bouffier zu dem Thema.[498]

Dazu Bouffier:

> *„Regierungshandeln ist natürlich alles irgendwie. Es ging hier um die Frage: Hat die Regierung irgendein Handeln zu vertreten, das dieser Temme veranstaltet hat, insbesondere seine Anwesenheit in diesem Café? Dazu war nach meiner Kenntnis nichts vorgelegt. Deshalb keine Regierungsverantwortung oder kein Regierungshandeln."*[499]

Auf konkrete Nachfrage sagte er, die mündliche Weisung am 16.07.2006 sei *„selbstverständlich Regierungshandeln"* gewesen. Dies sei aber nicht seine Aussage in dem Zusammenhang gewesen, er habe gemeint, es ginge darum, ob Temme dienstlich oder nicht dienstlich in dem Internetcafé gewesen sei.[500] Aus dem Kontext ergibt sich aber wieder etwas anderes.

---

[497] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 26.
[498] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 169.
[499] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 169.
[500] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 169 f.

Die Behauptung, es würde kein Disziplinarverfahren geben

Bouffier sagte im Innenausschuss außerdem

> *„Ein Disziplinarverfahren [Anm.: gegen Temme] haben wir nicht."*[501]

Auch dies entspricht nicht den Tatsachen, denn zumindest ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren, was Teil des Disziplinarverfahrens ist, war am 12.07.2006 durchs LfV eingeleitet worden.[502] Am 12.07.2006 saß Bouffier mit LfV-Beamten zusammen, um über die weitere Verwendung von Temme zu sprechen. Diese Frage hing eng mit dem Disziplinarverfahren zusammen (siehe 2.1.4). Es ist daher unwahrscheinlich, dass er über das eingeleitete Vorermittlungsverfahren nichts wusste, zumindest hätte er eine solch absolute Aussage ohne Kenntnis der Umstände nicht treffen dürfen. Ob Bouffier es wusste oder nicht, die Aussage vor dem Innenausschuss war falsch und es waren genügend Mitarbeiter des Ministeriums anwesend, die das hätten korrigieren können.

Die Behauptung, Temme sei unschuldig

Eine weitere Aussage im Innenausschuss von Bouffier war:

> *„Wie ich aus der Presse erfahren habe – das ist in „Spiegel-Online" zu lesen; ich habe keine positive Kenntnis darüber –, hat der unter Tatverdacht Geratene zumindest für die Tatzeit eines der neun Morde ein Alibi. Er kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist."*[503]

Diese Aussage stellt eine Missachtung der polizeilichen Ermittlungen dar – schließlich war ihnen durchaus bekannt, dass Temme für einige Morde der Mordserie Alibis hatte – allerdings sagt dies nichts darüber aus, ob er „unschuldig" ist. Schließlich gab es auch die von der Polizei verfolgte Theorie, dass er Mittäter gewesen sein könne (also z. B. das Internetcafé ausgespäht haben könnte), oder dass die Waffe von einem Täter zum nächsten weitergegeben wurde. Bouffier wurde auch hiermit im Ausschuss konfrontiert:

> *„Abg. Hermann Schaus: Am 17.07., während die Ermittlungen laufen, während bei Temme abgehört wird, erklären Sie im Innenausschuss: „Der Mann kann es nicht gewesen sein. Der ist unschuldig." in dieser ganzen Absolutheit, die diese Aussage hat. Was hat Sie denn veranlasst, eine solche Erklärung abzugeben?*
>
> *Z Bouffier: Ich habe darauf hingewiesen – anders als Sie das eben zitiert haben –: „Daraus kann man ... ableiten". – Ich habe nicht gesagt: Daraus leite ich ab, der Mann ist unschuldig.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Ja. Ich habe das daraus abgeleitet. Genau.*
>
> *Z Bouffier: Nein. Nein. Sie haben das falsch vorgetragen.*
>
> *Vorsitzender: Nein. Nein. Das leiten Sie jetzt scheinbar daraus ab.*
>
> *Z Bouffier: Sie leiten immer falsch ab. Ich habe vorgetragen: „Daraus kann man auch ableiten", der Mann ist unschuldig. – Ich habe mir das nicht zu Eigen gemacht."*

[501] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.
[502] "Chronologie des Vorgangs Temme", MAT_A_HE-4-IV, PDF S. 7.
[503] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.

Nach Ansicht der LINKEN ist das eine äußerst schwache Erklärung. Erstens war es so zu verstehen, dass Bouffier der Auffassung ist, dass Temme unschuldig ist. Zweitens kann „man" auch nicht daraus ableiten, dass er unschuldig sei – das Einzige, was der Umstand des Alibis für bestimmte Morde der Serie aussagt, ist, dass er eben für diese Morde nicht als (Haupt-)Täter in Frage kommen kann. Zudem wäre es merkwürdig, wenn der Minister einem Ausschuss gegenüber Aussagen träfe, sich diese aber nicht „zu Eigen" mache. Das würde die Verantwortlichkeit eines Ministers für das von ihm gesprochene Wort ad absurdum führen.

2.1.3.7 Zwischenfazit: Landtag durch Bouffier erst nicht und dann falsch informiert

Bouffier und das gesamte Innenministerium hatten vor, dem Parlament und dessen zuständigen Gremien gegenüber geheim zu halten, dass ein LfV-Beamter Tatverdächtiger in einer bundesweiten Mordserie gewesen ist. Nur dadurch, dass der Vorgang der Presse bekannt wurde, mussten sie dem Parlament dann doch Rede und Antwort stehen. Bouffier und seine Staatssekretärin Scheibelhuber brachten nun fadenscheinige Argumente vor, warum das Parlament erst jetzt informiert werde. Vor allem aber informierte Bouffier die Parlamentarier auch in vielen wesentlichen Punkten wissentlich falsch. So behauptete Bouffier, er habe selber gerade erst aus der Zeitung von dem Tatverdacht gegen den LfV-Beamten erfahren. Er behauptete auch „ein Disziplinarverahfren haben wir nicht", was auch nicht stimmte (siehe 2.1.4). Damit hat er das Parlament belogen. Außerdem hat er sich schützend hinter Temme gestellt, indem er behauptete, dieser sei unschuldig und den bestehenden Tatverdacht gegen ihn relativierte. Dass es „keine dienstlichen Bezüge" gab bzw. Temme „nicht dienstlich im Internet-Café war", hat Bouffier im Jahr 2006 felsenfest und wiederholt behauptet, im Jahr 2015 hingegen nicht mehr sagen können und enstsprach, wie sich später nachweisen ließ, ebenfalls nicht der Wahrheit (siehe 2.3.4). In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss war Bouffier weitgehend uneinsichtig. Dieser Umgang mit dem Parlament und der Öffentlichkeit, ist vor Allem in dem vorliegenden Fall nicht zu entschuldigen und eines Innenministers und Ministerpräsidenten unwürdig.

2.1.4 Das Disziplinarverfahren gegen Temme: Auf Scheitern angelegt.

Das LfA beabsichtigte - wie in Kapitel 2.1.2.6 ausführlich dargestellt - Temme trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsdelikt wieder in den Dienst zu nehmen. Erst als der Sachverhalt durch die Presseartikel öffentlich geworden war, war dies nicht mehr möglich. Außerdem bestand nun Handlungsbedarf, einerseits aufgrund des öffentlichen und politischen Interesses an dem Vorgang, andererseits aufgrund des nahenden Fristablaufs. Denn am 24.07.2006 würde das Temme im April erteilte vorläufige Verbot der Führung von Amtsgeschäften automatisch erlöschen.[504] Dann hätte Temme seinen Dienst wieder antreten müssen, was beim LfV ohne VS-Ermächtigung[505] (die Temme nun wegen der Presseveröffentlichung nicht mehr bekommen konnte) nicht möglich gewesen wäre. Daher war eine Lösung dieser Problematik vonnöten.

---

[504] Siehe ausführlich dazu 2.1.2.6.

[505] Die VS-Ermächtigung berechtigt den Inhaber zum Umgang mit Verschlusssachen und wird nach einer erfolgreichen Sicherheitsüberprüfung erteilt, siehe auch 2.1.2.

Am 12.07.2006 erläuterte der Direktor des LfV, Irrgang, dem Innenministerium in einem Brief diese beschriebene Problematik.[506] Irrgang kündigte an, dass aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens auf absehbare Zeit eine VS-Ermächtigung nicht erteilt werden könne und daher keine Möglichkeit gesehen werde, Temme beim LfV weiterhin seinen Dienst versehen zu lassen. Daher bitte er darum zu prüfen, ob Temme einer anderen Verwendung in der Landesverwaltung zugeführt werden könne.[507] Inzwischen sei auch ein disziplinarrechtliches Vorermittlungsverfahren eingeleitet worden, für ein förmliches Disziplinarverfahren „sehe [er] zur Zeit noch keine Raum."[508]

2.1.4.1 Das Vorermittlungsverfahren

Das Vorermittlungsverfahren war am gleichen Tag eingeleitet worden. Als Vorermittlungsführerin wurde die Zeugin Katharina Sch. von Irrgang bestimmt.[509] Sch. war damals erst einige Monate beim LfV und in der Geheimschutzabteilung beschäftigt, weswegen sie auch schon bei dem Gespräch zwischen LfV und Ermittlungsbehörden am 30.06.2006 zugegen gewesen war. Sie sagte vorm Untersuchungsausschuss, das Disziplinarrecht sei für sie ein neues Rechtsgebiet gewesen, in das sie sich erst einmal mit Lehrbüchern habe einarbeiten müssen, insgesamt sei die Beauftragung als Vorermittlungsführerin für sie „ein Riesending" gewesen.[510] Zu ihrer Vorgehensweise führte sie aus:

> *„Also, ich hatte mich, wie schon gesagt, die ersten Tage erst mal in die Grundlagen dieses Verfahrens eingearbeitet. Dann hatte ich vorrangig die Dienstliche Erklärung von Herrn Temme mir beigezogen, um quasi die Sachverhalte, die möglichen Verfehlungen zusammenzutragen und entsprechend zu bewerten. Ich bin dann sehr, sehr schnell zu dem Ergebnis gekommen, dass nach der Hessischen Disziplinarordnung der Tatvorwurf der Tatbeteiligung staatsanwaltlich untersucht wurde. Da war ja ein Ermittlungsverfahren anhängig. Also war nach dem damaligen Recht das Verfahren insoweit auszusetzen. Von daher war, was die Tatbeteiligung anbelangt, das Thema ausgeklammert. Da hatte ich auch eine entsprechende Verfügung geschrieben, dass hinsichtlich dieses Vorwurfs das Verfahren ausgesetzt ist. Und dann habe ich mich eben damit beschäftigt, was sonst noch im Raume steht. Das war, was sich eben aus der Dienstlichen Erklärung ergeben hat, und das, was mir zur Kenntnis gelangt ist in dem Termin bei der Staatsanwaltschaft in Kassel. Das waren die Schritte, die ich an den wenigen Tagen vollzogen habe."*[511]

Dementsprechend verfasste sie am 18.06.2006 ein Schreiben an Temme, in dem sie mitteilte, dass aufgrund des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens die Vorermittlungen bis zum Ende des Ermittlungsverfahrens ausgesetzt würden.[512] Wegen Temmes insgesamt acht weiterer Verfehlungen, die sie festgestellt habe, habe sie auch einen Vermerk gefertigt.[513]

---

[506] Schreiben des LfV vom 12.07.2006 betreffend „Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Oberinspektor Andreas Temme – Verbot der Führung von Dienstgeschäften", Band 48, PDF S. 32.
[507] Ebd.
[508] Ebd.
[509] Schreiben vom 12.07.2006 betreffend „Bestellung als Vorermittlungsführerin im Disziplinarverfahren gegen Oberinspektor Andreas Temme" vom 12.07.2006, MAT_A_HE_4-IV, S. 42.
[510] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 8, 32.
[511] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 9.
[512] Schreiben des HLfV vom 18.07.2006, Band 48, S. 43.
[513] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 18.

Von diesem Vermerk hat der Untersuchungsausschuss erst durch die Aussage der Zeugin erfahren. In den dem Ausschuss durch das LfV zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Disziplinarverfahren war er nicht enthalten. Da es sich bei diesem Vermerk aber eindeutig um eine Unterlage handelt, die bereits mit dem Beweisantrag Nr. 19 von SPD und LINKEN fast zwei Jahre zuvor angefordert geworden war, wurde er vonseiten der Staatskanzlei nachgeliefert. Die Staatskanzlei erläuterte in ihrem Übersendungsschreiben, dass der Vermerk im Original beim LfV nicht mehr aufgefunden werden könne, die Zeugin Katharina Sch. aber eine Kopie des Vermerks in ihrer Handakte abgelegt hätte. Der Vermerk sei „fälschlicherweise nicht in die [Anm.: dem Ausschuss zur Verfügung gestellte] Akte" genommen worden, allerdings sei in dem Zusammenhang zu betonen, dass den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der Inhalt des Vermerks nicht vorenthalten worden sei, da die im Vermerk genannten Verfehlungen Temmes in anderen Akten enthalten gewesen seien.[514]

Der Vorgang zeigt beispielhaft, dass dem Untersuchungsausschuss Akten nur unvollständig vorgelegt wurden und im LfV Dokumente einfach verschwinden. Außerdem ist die Anmerkung, dem Ausschuss seien keine Inhalte vorenthalten worden, schlicht falsch. Denn in dem Vermerk, der am 19.07.2006 von Katharina Sch. verfasst wurde, heißt es:

> *„Bezüglich des Tatbestandes, der Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist, wurden die Vorermittlungen ausgesetzt.*
>
> *Im Rahmen des strafprozessrechtlichen Verfahrens wurden weitere Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Wegen dieser Vorwürfe ist im Hinblick auf das Beschleunigungsverfahren die Sachverhaltsaufklärung fortzuführen.*
>
> *Aufgrund des bisherigen Aktenstudiums – Gespräche L C/G [Anm.: Geheimschutzabteilung], Polizei/Staatsanwaltschaft – kommen derzeit als weitere Verfehlungen, die einer näheren und umfassenden Untersuchung/Prüfung bedürfen, in Betracht:*
>
> - *Aufsuchen des Internet-Cafés des Opfers (in unmittelbarer Nähe einer Moschee)*
> - *Aufsuchen des Internet-Cafés im Gebäude der Außenstelle*
> - *Nichtmeldung bei der Polizei bzw. Offenbarung ggü. dem LfV Hessen nach Kenntniserlangung*
> - *privates Postfach neben dem dienstlichen*
> - *Waffen und Waffenreinigungsgerät in der Dienststelle*
> - *Drogenbesitz*
> - *rechtsextremistisches Material (maschinengeschriebene Abschriften von Texten aus dem 3. Reich mit eigenhändigen Unterschriften)*
> - *Kontakt zu Hells Angels."*[515]

Die Tatsache, dass die Vorermittlungsführerin eine weitere Sachverhaltsaufklärung bezüglich der ihr mitgeteilten Verfehlungen Temmes anmahnte, war dem Untersuchungsausschuss vorher nicht bekannt. Das ist insbesondere deswegen wichtig, weil diese Verfehlungen im später eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren nie eine Rolle spielten, und der Ermittlungsführer hierüber, nach eigenen Angaben, auch nie informiert wurde (siehe unten).

---

[514] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 09.02.2017 an den Untersuchungsausschuss betreffend „Vermerk aus dem disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahren gegen A. Temme vom 19. Juli 2006."

[515] Vermerk vom 19.07.2006 bezüglich „Vorermittlungsverfahren gem. § 22 Hessische Disziplinarordnung (HDO), Bezug: Konzeptpapier vom 18.07.2006", Band 1692, PDF S. 3.

In dem Vermerk wird Bezug genommen auf ein „Konzeptpapier vom 18.07.2006", welches dem Ausschuss ebenfalls nicht vorlag. Hier verlangte der Ausschuss von der Staatskanzlei ebenfalls Nachlieferung. Auch dieses Dokument war im LfV nicht mehr auffindbar[516], allerdings hatte die Zeugin Sch. es noch auf ihrem Arbeitsrechner gespeichert, sodass dem Ausschuss ein Ausdruck davon zur Verfügung gestellt wurde. In dem Konzeptpapier macht die Zeugin einen Verfahrensvorschlag und legt ihre rechtlichen Erwägungen dazu nieder. Der Verfahrensvorschlag entspricht dem, was sie am nächsten Tag in Form des Vermerks veranlasst hat (bzw. veranlassen wollte, da den weiteren Dienstvergehen ja im Endeffekt nicht nachgegangen wurde).[517] Nach Angaben der Staatskanzlei habe Sch. auf Nachfrage angegeben, dass sie das Vorgehen mit Irrgang besprochen und anschließend in dem förmlichen Vermerk vom 19.07.2006 so niedergelegt habe.[518] Das bedeutet: Irrgang als Direktor des LfV ist bewusst gewesen, dass es weitere dienstrechtlich relevante Verfehlungen von Temme gegeben hat, denen noch hätte nachgegangen werden müssen.

2.1.4.2 Mögliches Gespräch am 14.07.2006 zwischen LfV und Bouffier

Es gibt in den Akten einen Hinweis darauf, dass es am 14.07.2006 ein Gespräch zwischen Bouffier, Irrgang und dem Abteilungsleiter für Personalsachen im Innenministerium, Werner Koch, gegeben hat. In einem Vermerk, der eigentlich ein anderes Thema behandelt, heißt es in einem Absatz:

> *„Herr Minister kündigte an, am Freitag, 14.07.2006, zusammen mit Herrn Koch, Abt. Z, ein Gespräch mit Herrn Irrgang zu führen. Herr LPP hat nicht die Absicht, sich an diesem Gespräch zu beteiligen, er hat sich so positioniert, dass es um einen Sachverhalt geht, der zwischen LfVH und StA Kassel zu klären ist."*[519]

Auch in einem anderen Vermerk wird das Gespräch vorab erwähnt.[520] Der Inhalt des Gesprächs ist dem Untersuchungsausschuss nicht bekannt. Der Zeuge Koch konnte sich an das Gespräch am 14.07.2006 nicht mehr erinnern, es könne aber sein, dass das Gespräch verschoben worden war und es sich um das Gespräch am 20.07.2006 handeln würde.[521] Auch sonst erbrachten die Zeugenvernehmungen keine Erkenntnisse, was in dem Gespräch thematisiert wurde oder dabei heraus kam. Fest steht, dass der Innenministeriums-Referent Hannappel Irrgang empfohlen hatte, wegen der weiteren Verwendung von Temme Kontakt mit Koch aufzunehmen.[522] Ob Bouffier tatsächlich bereits am 14.07. mit Irrgang über Temme gesprochen hat, ist unklar, spätestens am 20.07.2006 hat er sich aber nachweislich persönlich in Sachen Temme informiert.

---

[516] Übersendungsschreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 15.05.2017 an den Untersuchungsausschuss.
[517] „Konzeptpapier", Band 1733, PDF S. 7.
[518] Übersendungsschreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 15.05.2017 an den Untersuchungsausschuss.
[519] Vermerk LPP vom 13.07.2006 bezüglich „Mögliche Kontaktaufnahme von StM Dr. Beckstein mit StM Bouffier", Band 468, PDF S. 88.
[520] Vermerk vom 14.07.2006, MAT_A_HE-4, PDF S. 70.
[521] Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 149 f.
[522] Vermerk Hannappel vom 13.07.2006, Band 339 neu, PDF S. 59.

2.1.4.3 Ministergespräch am 20.07.2006: Bezüge des Beamten sollen nicht gekürzt werden

Am 20.07.2006 fand ein Gespräch zwischen Bouffier, Staatssekretärin Scheibelhuber, Bouffiers Büroleiterin Karin Gätcke, dem Pressesprecher des Innenministeriums Michael Bußer sowie des stellvertretenden Direktors des LfV, Peter St., statt. Hierbei ging es u.a. um die Frage von Temmes zukünftiger dienstlichen Verwendung.

Peter St. hat zu diesem Treffen einen Vermerk gefertigt. Hierin heißt es:

> *„Zu 2) Von mir wurde vorgetragen, dass Temme bis zum 24. Juli gem. § 74 HBG der Dienstgeschäfte entbunden ist. Danach hat er bis zum 14. August Urlaub.*
>
> *Sollte er bis zum 14. August weiterhin keinen Sicherheitsbescheid haben, ist ein Dienst im LfV nicht möglich. Ich gab den Hinweis, dass DIR Temme keinen Bescheid geben wolle, während die Mitarbeiter bei C/G wohl eine andere Auffassung haben.*
>
> *Die Runde war sich einig, dass Temme, auch aus Fürsorgegründen auf Grund der Presseveröffentlichungen, in einer anderen Behörde nicht eingesetzt werden könne.*
>
> *Eine Beschäftigung im LfV, nach evt. Erteilung des Sicherheitsbescheides, werde wohl aus politischen, öffentlichen Diskussionen nicht gern gesehen.*
>
> *Eine Beurlaubung ohne Gründe sei auch nicht möglich. Elternteilzeit wurde angesprochen. (Anm.: Nach Rückfrage bei 11 bzw. C/G kommt dies nicht in Frage, da die Ehefrau arbeitslos ist.)*
>
> *Bleibt alleine die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens, um eine Suspendierung zu rechtfertigen. HmdluS bietet Hilfe an. L1 wurde entsprechend unterrichtet. Bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens sollten die Bezüge des Beamten nicht gekürzt werden."*[523]

Dieser Vermerk ist aus vielerlei Gründen brisant, denn damit ist klar: Bouffier wusste, dass zumindest die Geheimschutzabteilung geplant hatte, Temme trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens wieder in den Dienst zu nehmen. Auch wird als Grund dafür, warum das nicht gehe, „politische, öffentliche Diskussionen" genannt. Außerdem zeigt er auf, dass Bouffier sich selber um die persönliche Situation von Temme Gedanken gemacht hat, und dabei Gedankenspiele wie „Beurlaubung ohne Gründe" eine Rolle spielten. Darüber hinaus wird aber sehr deutlich, dass das förmliche Disziplinarverfahren allein durchgeführt werden sollte, damit Temme während des laufenden Verfahrens vom Dienst suspendiert werden konnte. Eine tatsächliche disziplinarrechtliche Ahndung seines Fehlverhaltens war zu keinem Zeitpunkt angedacht.

Die zu dem Gespräch befragten Zeugen widersprachen den Feststellungen aus dem Vermerk nicht. Sie betonten zwar, dass die Vertreterinnen und Vertreter des Innenministeriums übereinstimmend der Auffassung gewesen seien, dass Temme nicht wieder zum LfV zurück könne. Doch dass das Disziplinarverfahren nur Mittel zum Zweck war, bestritt niemand.[524]

---

[523] Vermerk vom 24.07.2006 betreffend „Besprechung am 20. Juli im HMdIS zur Angelegenheit Temme", Band 339 neu, PDF S. 85.

[524] Siehe Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 30 ff., 71, 97 f., 150 f.; Scheibelhuber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 145; Koch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/50 – 06.03.2017, S. 122; Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 158.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht **Teil A**
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht **Teil B**
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE **Band II/II**
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

2.1.4.4 Gespräch am 21.07.2006: Fürsorgeerwähgungen und Ansehen der Behörde

Eine Referentin des Innenministeriums, Jutta D., wurde am Morgen des nächsten Tages von Staatssekretärin Scheibelhuber und Bouffiers Büroleiterin Gätcke über den Inhalt des Gesprächs vom Vortag informiert und damit beauftragt sicherzustellen, dass das LfV das Besprechungsergebnis auch tatsächlich umsetzt, also ein förmliches Disziplinarverfahren einleitet.[525] Auch sie fertigte zwei aufschlussreiche handschriftliche Vermerke. So heißt es zum Inhalt ihrer Unterredung mit der Zeugin Gätcke:

> *„Frau Gätcke, LBM, besprach mit mir sodann den Sachverhalt und erklärte mir das Ergebnis des gestrigen Ministergesprächs; förmliches Disziplinarverfahren einleiten und Suspendierung aussprechen, Grund: i. W. Fürsorgeerwägungen für den Bediensteten und Ansehen der Behörde."*[526]

Auch hier wird also deutlich formuliert, welchen Zweck das Disziplinarverfahren hatte. Zur Umsetzung ihres Auftrages verabredete Jutta D. mit Peter St. ein Treffen für den gleichen Tag. Bei dem Treffen war neben D. ein weiterer Referent aus dem Innenministerium beteiligt, vom LfV nahmen neben Peter St. der Geheimschutzbeauftragte Hess, die Vorermittlungsführerin Katharina Sch. sowie Hoffmann, Personalverantwortlicher des LfV, teil.[527]

Aus dem Vermerk geht deutlich hervor, dass der stellvertretende Direktor des LfV, Peter St., sich trotz des Ministergesprächs vom vorigen Tag, bei dem er anwesend gewesen war, dagegen sträubte, ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten. So wurde die Diskussion um Alternativen zum Disziplinarverfahren erneut geführt, wobei das Disziplinarverfahren bemerkenswerterweise als „legales Spazierengehen" bezeichnet wird. So heißt es im Vermerk:

> *„LfV sieht aufgrund des relativierten Tatverdachts (...) keine Veranlassung, ein förml. Diszi einzuleiten.*
>
> *(...)*
>
> *Ohne Sicherheitsbescheid kann T. bei LfV nicht arbeiten; Verwendung bei anderer Dienststelle erscheint in der gegenwärtigen Situation (Presse etc.) nicht möglich.*
>
> *Möglichkeiten:*
>
> *Elternzeit (-, da Ehefrau arbeitslos)*
>
> *Krankschreibung (kann der Dienstherr nicht wirklich empfehlen)*
>
> *Förml. Diszi + Suspendierung (M mit Belassung der Bezüge wohl einverstanden), Ziel: „legales Spazierengehen"*
>
> *(...)*
>
> *Auf meine Zwischenfrage, warum nicht gleich ein förmliches Diszi eingeleitet worden sei, meint Hr. Peter St., man habe „zu hohe Hürden am Anfang" gesehen (Komm: bei Anfangsverdacht der Beteiligung am Mord??)*

---

[525] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 58.
[526] Handschriftlicher Vermerk Jutta D. o.D. betreffend „Vorgeschichte", Band 596, PDF S. 55 ff.
[527] Handschriftlicher Vermerk Jutta D. betreffend „Besprechung im LfV am 21.07.2006, 12:30 Uhr", Band 596, PDF S. 57 ff.

Es wird sodann kontrovers diskutiert. LfV weigert sich, förml. Diszi einzuleiten, weil es keinen Grund dafür sieht. (...)"[528]

Im Rahmen der Diskussion machte Jutta D. den Vorschlag, § 30 HDO zu prüfen, also Temme zu empfehlen, einen Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu stellen.[529] Nachdem man sich darauf geeinigt hatte, rief Hoffmann vereinbarungsgemäß bei Temme an. Auch dieses Gespräch wurde im Rahmen der TKÜ durch die Polizei abgehört. Laut TKÜ-Protokoll hatte es folgenden Inhalt:

„Herr Hoffmann vom LfV ruft an. Er sagt, dass sie mit dem Ministerium zusammen sitzen. Es ginge um Maßnahmen, die jetzt, auch auf Grund der Presseveröffentlichungen, ergriffen werden müssen. Er fragt, ob Herr Temme mit seinem Anwalt über dienstrechtliche Dinge gesprochen hat. Herr Temme verneint. Daraufhin ist Herr Hoffmann etwas ungehalten. Er meint, dass Herrn Temme das Wasser bis zum Hals steht. Er soll unverzüglich den Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, gem. § 30 HD, stellen. Er diktiert ihm den Satz, den er schreiben soll. Er soll das bis spätestens 15:00 Uhr zufaxen. Es gäbe zwei Möglichkeiten, so Herr Hoffmann. Entweder er beantragt gegen sich selbst die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens. Das hat zur Folge, dass er weiterhin suspendiert ist, seine Bezüge aber im Moment nach Willen des Ministers behält. Andernfalls wird das Ministerim bzw. das Haus gezwungen sein, ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten. Mit der Folge, dass es bezüglich des Tatvorwurfes ausgesetzt bleibt. Insofern wäre der Antrag des Betroffenen selbst die elegantere Lösung. Es diene dem "Selbstreinigungszweck". Er sagt, dass das Ministerium ihnen "auf der Pelle" sitzt und es hier keinen Überlegungsspielraum mehr gibt."[530]

Nach diesem eindeutigen Auftrag hat Temme zunächst keine Veranlassung gesehen, den ihm diktierten Satz aufzuschreiben und dem LfV sofort zuzufaxen. Es kam noch zu einem Telefonat zwischen Temme und Hess eine knappe Stunde später, in dem Temme sich verwundert über den Anruf von Hoffmann zeigte und dessen Anweisung, dass er ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragen solle. Es wäre doch vorher von einem „kleinen Disziplinarverfahren" die Rede gewesen, das günstiger für ihn wäre. Hess riet ihm daraufhin, so zu verfahren, wie es mit Hoffmann besprochen wurde, die Beantragung des Disziplinarverfahrens sei „die beste Lösung". Hess sagte, ansonsten müsse Temme am darauffolgenden Dienstag seinen Dienst in der LfV – Zentrale in Wiesbaden antreten, das sei ja nicht so eine gute Lösung.[531]

Temme sendete daraufhin das verlangte Fax zum LfV.[532] Das LfV hatte die Einleitungsverfügung nicht, wie mit dem Innenministerium besprochen, zuerst an das Ministerium geschickt.[533] Die Einleitungsverfügung war so formuliert, dass sich das förmliche Disziplinarverfahren allein auf die staatsanwaltlichen Ermittlungen wegen des weiterhin bestehenden Anfangsverdachts auf Beteiligung in einem Mordfall bezog.[534] All die von der Zeugin Katharina Sch. in ihrem Vermerk zum Vorermittlungsverfahren aufgelisteten Vergehen sollten demnach in dem Disziplinarverfahren nicht untersucht werden. Zwar wurde der Untersuchungsgegenstand noch leicht erweitert, indem das LfV in einem weiteren Schreiben an Temme ergänzte, dass auch sein Verhalten im Zusammenhang

---

[528] Ebd.
[529] Ebd.
[530] Temme Handy 2, Gespräch am 21.07.2006, 13:17:55 – 13:22:33, TKÜ-Protokoll, PDF S. 80.
[531] Temme, Handy 2, Gespräch am 21.07.2006, 14:20:57 – 14:26:36, Audiodatei 1420590d_34515_259.mp3.
[532] Schreiben von Andreas Temme an das LfV vom 21.07.2006 betreffend „Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens", Band 596, PDF S. 64.
[533] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 76 f.
[534] Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 596, PDF S. 88.

mit den polizeilichen Ermittlungen einer Überprüfung unterzogen werden solle.[535] Allerdings war auch damit der Großteil der von der Vorermittlungsführerin festgestellten Verstöße nicht erfasst.

2.1.4.5 Disziplinarverfahren ohne Unterrichtung über Dienstverfehlungen - „Pardon geben"

Da es im LfV keine Person gab, die sich zum Untersuchungsführer des Disziplinarverfahren eignete (die Person sollte Jurist sein, nicht in Personalverantwortung stehen, nicht mit der Sache vorbefasst sein), vereinbarten LfV und Innenministerium, dass das Innenministerium nach einem geeigneten Untersuchungsführer suchen solle. Der Zeugin Jutta D. war aus ihrer beruflichen Laufbahn der Regierungsdirektor Wolfgang V. vom Regierungspräsidium Darmstadt bekannt, der über viel Erfahrung im Disziplinarrecht verfügte.[536] Sie meldete sich telefonisch bei ihm, um ihn zu fragen, ob er bereit sei, Untersuchungsführer in der Sache zu sein. V. machte in seiner Vernehmung zu dem Telefonat folgende Angaben:

> *„Es ginge um einen Beamten des Verfassungsschutzes und der Sache nach gegebenenfalls um Beteiligung an einem Tötungsdelikt. Das war alles, und da war ich zunächst mal erstaunt über die Schwere des Delikts. (...) Ich hatte dann gefragt, vor allen Dingen in Anbetracht der Schwere der Vorwürfe, was da denn im Einzelnen jetzt zu tun sei. Da wurde ich gleich beruhigt. Mir wurde dann gesagt, das Strafverfahren, das ebenfalls laufe, sei ja vorgreiflich, wie das im Disziplinarrecht immer so ist. Ja, und zurzeit sei nichts zu tun. Ich wurde also nur gefragt, ob ich grundsätzlich bereit sei, an einem solchen Verfahren als Untersuchungsführer mitzuwirken. Und diese Bereitschaft hatte ich damals telefonisch erklärt. Das möchte ich vorausschicken."*[537]

Wolfgang V. wurde daraufhin mit Schreiben des LfV vom 27.07.2006 zum Untersuchungsführer bestellt.[538] Das Schreiben lautet:

> *„Sehr geehrter Herr Wolfgang V.,*
>
> *in dem am 24. Juli 2006 eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren gegen einen Beamten des Landesamtes fiir Verfassungsschutz Hessen bestelle ich Sie hiermit gemäß § 49 Abs. 2 HDO zum Untersuchungsführer.*
>
> *Mit freundlichen Grüßen, In Vertretung, Peter St."*

Wolfgang V. sagte zu der Einleitungsverfügung, sie sei

> *„äußerst untypisch. Einerseits wird noch nicht mal der Name des Beamten genannt, gegen den ein Untersuchungsverfahren eingeleitet werden soll, geschweige denn auch nur ansatzweise der Vorwurf. Mit dieser Einleitungsverfügung hätten wir nie ein Untersuchungsverfahren durchführen müssen; das hätte alles, aber drastisch, konkretisiert werden müssen. Das ist ja nur ein Satz. Das ist dafür eigentlich untauglich sogar."*[539]

---

[535] Schreiben des HLfV vom 28.07.2006, Band 48A, S. 69.
[536] Jutta D., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 77.
[537] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 134.
[538] Schreiben des HLfV vom 27.07.2006, Band 48A, S. 66.
[539] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 141.

Auf Nachfrage sagte er, der Name Temme sei ihm erst bekannt geworden, als er dessen Strafbefehl, den dieser wegen der illegalen Munition erhielt, in Kopie zugeschickt bekam.[540] Auch Hintergründe seien ihm nicht mitgeteilt worden und die weiteren Vorwürfe gegen Temme, die laut Vorermittlungsführerin noch zu untersuchen gewesen wären, auch nicht.[541] Er war in seiner Vernehmung zunächst sogar der Auffassung, dass überhaupt kein Disziplinarverfahren geführt worden sei:

> *„Vorsitzender: An was können Sie sich in dem Disziplinarverfahren noch erinnern?*
>
> *Z Wolfgang V.: Es ist ja keins mehr geführt worden, also jedenfalls nicht mit mir als Untersuchungsführer. Ich wurde ja damals nur gefragt, ob ich grundsätzlich bereitstünde dafür, wohl deswegen, weil ich, wie gesagt, früher im Polizeibereich Erfahrungen im Disziplinarbereich gesammelt hatte. Aber ich war nie damit befasst, mit der Sache. Das Strafverfahren lief ja auch zu dem damaligen Zeitpunkt noch, und da ist es auch ganz normal, dass disziplinarrechtlich jedenfalls noch kein Untersuchungsverfahren durchzuführen ist. Und ich wurde auch nicht mehr damit befasst. Ich kann da weiter nichts zu sagen."*[542]

Er führte aus, man hätte ihm als Untersuchungsführer mitteilen müssen, welchen Sachverhalt er zu ermitteln habe, was dem betreffenden Beamten vorgeworfen werde, und in welcher Angelegenheit zu ermitteln sei. Doch das sei nie geschehen. Daher habe er auch keine Untersuchungsmaßnahmen ergriffen. Als ihm dann Anfang 2007 mitgeteilt worden sei, dass das Strafverfahren eingestellt wurde, habe er angeregt, auch das Disziplinarverfahren einzustellen.[543] In seinem Schlussbericht heißt es:

> *„Mit Verfügung Ihrer Behörde vom 27.07.2006 wurde ich noch nach den Regelungen der zwischenzeitlich aufgehobenen Hessischen Disziplinarordnung vom 11.01.1989 zum Untersuchungsführer im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Herrn Oberinspektor Temme bestellt. Dem Beamten wurde in der Einleitungsverfügung vom 24.07.2006 ausschließlich ‚Beteiligung in einem Mordfall' vorgeworfen.*
>
> *Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind in dem Verfahren die Vorschriften des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21.07.2006 anwendbar (§ 90 Abs. 1 HDG). Da der o. a. Vorwurf gegen den Beamten entkräftet werden konnte, rege ich an, das Verfahren gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG einzustellen.*
>
> *Soweit der Beamte wegen andersartiger Pflichtverletzungen strafrechtlich verurteilt worden ist, dürfen ein Verweis und eine Geldbuße ohnehin nicht ausgesprochen werden (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 1 HDG). Ein Kürzung der Dienstbezüge ist in solchen Fällen nur dann zulässig, wenn diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 HDG).*
>
> *Soweit weitere nicht geringfügige - Pflichtverletzungen erwiesen sind, die nicht Gegenstand einer strafrechtlichen Ahndung waren und nunmehr disziplinarrechtlich verfolgt werden sollen, so müsste zunächst gem. § 20 Abs. 1 HDG eine erneute Einleitungsverfügung erstellt werden, wobei aber die Verjährungsfristen gem. § 18 Abs. 1 HDG (kein Verweis, wenn das Dienstvergehen mehr als zwei Jahre zurückliegt) und § 18 Abs. 2 HDG (keine Geldbuße und keine Kürzung der Dienstbezüge, wenn das Dienstvergehen mehr als drei Jahre zurückliegt) zu beachten wären. Wenn die Vorwürfe bereits erwiesen sind, wird ggf. zu prüfen sein, ob von disziplinarrechtlichen Ermittlungen gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 HDG abgesehen werden kann, Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten wäre dann ohne weitere Ermittlungen möglich."*[544]

---

[540] Ebd.
[541] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 147.
[542] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 136.
[543] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 138 f.
[544] Schreiben des Untersuchungsführers vom 26.02.2007, Band 48A, S. 88 f.

Er hat also ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mögliche weitere Pflichtverletzungen gesondert durch das LfV zu prüfen wären. Das ist allerdings nicht mehr passiert. Der Zeuge Alexander Eisvogel, der zwischenzeitlich Nachfolger des Zeugen Irrgang geworden und somit nun Direktor des LfV war, stellte am 20.03.2007 das Disziplinarverfahren gegen Temme ein.[545] Eisvogel gab in seiner Vernehmung an, dass ihm die von der Vorermittlungsführerin notierten Verfehlungen Temmes bekannt gewesen seien.[546] Zu seiner Motivation, das Disziplinarverfahren dennoch einzustellen und die übrigen Verfehlungen nicht weiter zu verfolgen, gab er an, dass zu diesem Zeitpunkt schon festgestanden habe, dass Temme nicht weiter im LfV beschäftigt sein werde. Weiter führte er aus:

> *„Selbst wenn ich mich sehr kritisch prüfe und überlege: Hättest du ihm nicht besser noch ein Disziplinarverfahren angehängt? – Nein, ich habe Pardon gegeben. Ich finde, das ist auch Ausdruck der Fürsorgepflicht gegenüber jemandem, der sowieso bald weg ist und der aus meiner Sicht damals auch am Boden lag. Der Mann war fertig. Ich habe Pardon gegeben, und ich stehe dazu. Vielleicht war es ein Fehler, aber ich würde es noch mal so tun. Aber ich würde es verschriften, ich würde die Gründe, warum ich es tue, aufschreiben. Da bin ich bei Ihnen; das war ein Fehler; das gebe ich zu. Es war intransparent."*[547]

Außerdem habe er sich kurz nach seinem eigenen Amtsantritt im LfV mit der Sache befasst und in dem Zusammenhang ein persönliches Gespräch mit Temme geführt. Dazu führte er aus:

> *„Jedenfalls habe ich mit ihm gesprochen und habe dabei den Eindruck gewonnen, dass der Mann für eine Verwendung beim Verfassungsschutz völlig ungeeignet war. Ihm fehlte jegliches sicherheitspolitische Gespür. Was für eine Rolle der Verfassungsschutz in der Öffentlichkeit wahrnehmen sollte, welchen besonderen Unterrichtungs- und Sorgfaltsanforderungen ein Verfassungsschützer im Umgang mit Polizeibehörden unterliegt, war ihm, glaube ich, nicht klar. Unklar war mir auch, ob er ein Gefühl für die operative Absicherung seiner Arbeit hat."*[548]

Eisvogel sei nach dem Gespräch der Auffassung gewesen, dass Temme unabhängig vom Ausgang des Ermittlungsverfahrens nicht wieder im LfV arbeiten könne, zumindest nicht im Außendienst, sein Vorgänger Irrgang sei der gleichen Auffassung gewesen. Er habe aus dem Gespräch auch den Eindruck gewonnen, dass Temme selber auch gerne in eine andere Behörde versetzt werden wollte.[549] Dies teilte das LfV dem Innenministerium mit.[550] Vertreter des Innenministeriums führten daraufhin Gespräche mit Vertretern des Regierungspräsidiums Kassel, die zusagten, Temme beim Regierungspräsidium Kassel zu beschäftigen. Im März 2007 wurde Temme als Regierungspräsidium Kassel versetzt,[551] wo er bis heute als Beamter des Landes Hessen arbeitet.

2.1.5 Die Behinderung der Ermittlungen durch die Sperrerklärung des Innenministers Bouffier

[545] Schreiben des HLfV 20.03.2007, Band 48A, S. 92 f.
[546] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 113.
[547] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 140.
[548] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 108 f.
[549] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 112.
[550] Schreiben des HLfV vom 15.01.2007, Band 48A, S. 81 f.
[551] Schreiben des HLfV vom März 2007, Band 415, S. 215.

2.1.5.1 Einführung: Rechtliche Sonderrolle von V-Leuten in polizeilichen Vernehmungen

Wie in Kapitel 2.1.2.5 dargestellt, bestand zwischen den Ermittlungsbehörden und dem LfV ein Konflikt über die Frage, ob die Ermittlungsbehörden die von Temme geführten V-Männer vernehmen dürften. Der Umstand, dass das LfV überhaupt einen Einfluss darauf hat, welche Zeugen in einem Ermittlungsverfahren vernommen werden dürfen, liegt an der rechtlichen Sonderrolle von V-Personen.

V-Personen sind keine Beamten und auch keine Angestellten des Öffentlichen Dienstes. Allerdings sind sie in der Regel durch eine Verpflichtungserklärung zur Übermittlung von Informationen und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Aufgrund dessen ist, nach der herrschenden Meinung (h. M.) in der Rechtswissenschaft, der § 54 StPO, der die Verschwiegenheitspflicht öffentlicher Bediensteter im Strafverfahren regelt,[552] auch auf V-Personen anwendbar.[553] Es gibt sehr gute Argumente dafür, dass die Anwendung des Beamtenrechts auf V-Leute rechtlich ausgesprochen kritisch zu beurteilen ist.[554]

Nach § 54 gelten für die Vernehmung von Richtern und Beamten die besonderen beamtenrechtlichen Regelungen. Nach dem Hessischen Beamtengesetz, in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz, muss ein Beamter über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren und darf darüber ohne Genehmigung nicht aussagen. Eine Genehmigung darf allerdings nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Bundeslandes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.[555]

Die Ermittlungsbehörden standen mit dem LfV schon deshalb von Beginn an in der Frage der Vernehmung der VM in Kontakt, weil ihnen die Namen der VM zu diesem Zeitpunkt gar nicht bekannt waren – sie waren daher auf die Hilfe des LfV angewiesen. Den Ermittlern gelang es allerdings, die Klarnamen der VM anhand der bei Temme beschlagnahmten Unterlagen zu ermitteln – ein Vorgang, der eigentlich nicht hätte möglich sein dürfen, da die Identitäten der VM vom LfV streng geschützt werden sollen. Hier war Temme offenbar nachlässig mit den Daten umgegangen. Als es den Ermittlern gelungen war, die Klarnamen zu ermitteln, stand die Idee im

---

[552] § 54 StPO lautete im Jahr 2006:
„§ 54 StPO Aussagegenehmigung für Richter und Beamte
(1) Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.
(2) Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.
(3) Der Bundespräsident kann das Zeugnis verweigern, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.
(4) Diese Vorschriften gelten auch, wenn die vorgenannten Personen nicht mehr im öffentlichen Dienst oder Angestellte einer Fraktion sind oder ihre Mandate beendet sind, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sich während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit ereignet haben oder ihnen während ihrer Dienst-, Beschäftigungs- oder Mandatszeit zur Kenntnis gelangt sind."

[553] Meyer-Goßner, Kommentar StPO, § 54 Rn. 11.

[554] Da es sich hierbei allerdings um eine Mindermeinung in der Rechtswissenschaft handelt, nach der sich die Behörden nicht richten, wird an dieser Stelle auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Juristische Ausführungen dazu finden sich im Sondervotum der SPD-Fraktion.

[555] §§ 61, 62 BBG.

Raum, die VM abzuholen und ohne Aussagegenehmigung zu vernehmen.[556] Die Staatsanwaltschaft nahm letztlich hiervon Abstand und beantragte eine Aussagegenehmigung. Zur Begründung führte StA Wied aus:

> *„(...) Wir hatten erst mal gebeten um Offenlegung der Quellen. Wir haben gesagt: Wir haben da zwar irgendwie Erkenntnisse und bitten, die Quellen offenzulegen, auch um den Interessen, die uns gegenüber geschildert wurden vom Verfassungsschutz, irgendwo gerecht zu werden. Uns wurde damals gesagt: Wenn die Quellen merken, dass ihre Namen offenkundig werden, dann sind die quasi abgeschaltet, dann arbeiten die nicht mehr mit uns zusammen und dann fehlen uns wertvolle Informationen.*
>
> *Deswegen haben wir gesagt: Wir bitten um Offenlegung der Quellen, damit man dann an die herantreten kann. – Dazu kam es dann nicht. Dann habe ich gesagt im Gespräch mit dem zuständigen Beamten bei der Polizei, der sich im Wesentlichen darum kümmerte: Wenn ich nicht weiß, wer Quelle ist, dann sollen die Leute jetzt einfach, die wir anhand von Telefondaten haben, vernommen werden, und dann ist es halt so.*
>
> *Mich hat dann aber eine Nachricht erreicht noch mal, wo darauf hingewiesen wurde vom Verfassungsschutz, dass die Quellen einer Aussagegenehmigung bedürfen. (...) Nachdem ich nämlich gesagt habe: „Es wird jetzt einfach so ermittelt" – kurz danach –, erbitte ich die Aussagegenehmigung. Es kann gut so gewesen sein, dass man gesagt hat: Wir wissen eigentlich sehr klar, es ist doch eigentlich sehr eindeutig, wer die Quelle ist. Wir dürfen uns jetzt nicht dummstellen. Wir müssen die Aussagegenehmigung erbitten."*[557]

Nachdem es also zwischen Ermittlungsbehörden und StA trotz Gesprächen und Schriftwechsel (siehe 2.1.2.5) nicht gelungen war, eine Einigung zu erzielen, und nachdem StA Wied zu der Rechtsauffassung gelangt war, dass eine Aussagegenehmigung erforderlich war, stellte er am 13.07.2006 einen Antrag auf Aussagegenehmigung an das Innenministerium.[558] In dem Schreiben wird erwähnt, dass die Quellen geschützt würden, indem sie wie VP der Polizei behandelt werden, die Vertraulichkeit werde zugesichert. Außerdem waren dem Schreiben drei Anlagen beigefügt, unter anderem ein Schreiben ans LfV vom 10.07.2006. Dabei handelte es sich um ein Antwortschreiben auf die Verweigerung der Offenlegung der Quellen durch Irrgang am 04.07.2006, worin dieser außerdem um die Nennung „belastender Fakten" gebeten hatte.[559] In dem Schreiben vom 10.07.2006 führte Wied daraufhin aus, dass aufgrund der Auswertung der PC-Anlage und der Angaben von Temme selber nur schwer zu glauben sei, dass Temme keine Wahrnehmungen gemacht habe. Außerdem hätten die Ermittlungen im Umfeld von Temme und die Auswertung der bei ihm sichergestellten Gegenstände „vage rechtsradikale Tendenzen" ergeben.[560] Dieses Schreiben lag dem Innenministerium also vor.

2.1.5.2 Der Konflikt zwischen LfV und Ermittlungsbehörden um Vernehmung der V-Leute Temmes

Der Konflikt zwischen LfV und StA erreichte das Innenministerium aber nicht erst mit dem Antrag der StA auf Aussagegenehmigung, sondern bereits einige Tage zuvor, als bekannt wurde, dass die Presse von dem

---

[556] Mail von Karlheinz Sch. an Nedela u.a. vom 06.07.2006, MAT_A_HE-4, PDF S. 82.
[557] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 23.
[558] Schreiben StA Kassel vom 13.07.2006 an das HMdIS, Abt. II betreffend „behördliche Aussagegenehmigung für geheime Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen", Band 339 neu, PDF S. 61 ff.
[559] Schreiben LfV Hessen an StA Kassel vom 04.07.2006, Band 469, PDF S. 111-112.
[560] Schreiben StA Kassel an LfV Hessen vom 10.07.2006 betreffend „Ihre Anfrage von 04.07.2006", Band 339 neu, PDF S. 109.

Tatverdacht gegen einen LfV-Mitarbeiter erfahren hatte (siehe 2.1.2.7). Das geht aus einem Vermerk hervor, den der für Verfassungsschutzangelegenheiten zuständige Referent Hannappel am 13.07.2006 an Innenminister Bouffier, Staatssekretärin Scheibelhuber und die Leiterin des Ministerbüros, Gätcke, schickte:

> *„Am 6. Juli hat mich LPVP Hefner [Anm.: Landespolizeivizepräsident Hessen] am Rande einer Sonder-ALB [Anm.: Abteilungsleiterbesprechung] bei infraserv in Höchst darüber unterrichtet, dass die Bild-Zeitung in Dortmund wisse, dass es sich um einen Angehörigen des LfV handele. Da mit einer Veröffentlichung zu rechnen sei, sei M 2 unterrichtet worden. Ich habe daraufhin am 7. Juli telefonisch Herrn Irrgang gebeten, mich näher über die Angelegenheit zu informieren. Es kam dann am gleichen Vormittag zu einer Besprechung, an der auch Herr Hess, der Geheimschutzbeauftragte des LfV und Herr Sievers teilgenommen haben. Im Hinblick auf den mündlich geäußerten Wunsch der Staatsanwaltschaft, die von dem Beamten geführten Quellen förmlich zu vernehmen, bestand Einvernehmen, dass die damit verbundenen Notwendigkeit, die Quellen abzuschalten, die Beobachtung des Islamismus in Nordhessen sehr erschweren würde. [...]„Ich habe Herrn Irrgang jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass - falls die Staatsanwaltschaft auf der Vernehmung der Quellen besteht - die Entscheidung über die Preisgabe von dem Minister persönlich zu treffen sein wird. Herr Irrgang hat bestätigt, dass so verfahren werden würde."*[561]

Dieser Vermerk ging kurz vor dem Antrag der StA beim Innenministerium ein. Am Abend des 13.07.2006 war Bouffier außerdem durch LPP Nedela darüber informiert worden, dass der bayerische Innenminister Beckstein beabsichtige, Bouffier persönlich zu kontaktieren, um ihn zur Aufhebung des Quellenschutzes zu bewegen.[562] Spätestens ab diesem Zeitpunkt war im Innenministerium klar, dass seitens des Innenministeriums und des Innenministers persönlich ein Einschreiten erforderlich werden könnte. Am 17.07.2006 forderte Bouffier durch einen handschriftlichen Vermerk, Stellungnahmen des LfV und der zuständigen Abteilung seines Ministeriums an.[563]

Spätestens am 20.07.2006 hat sich Bouffier erstmals mit Vertretern des LfV getroffen, um neben der Frage der weiteren dienstlichen Verwendung von Temme auch über die Frage der Aussagegenehmigung zu sprechen. An dem Gespräch nahmen neben Bouffier Staatssekretärin Scheibelhuber, Bouffiers Büroleiterin Karin Gätcke, der Pressesprecher des Innenministeriums Michael Bußer sowie der stellvertretende Direktor des LfV, Peter Stark, teil. Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder des LPP waren hingegen nicht eingeladen. Dementsprechend wurde über deren Gründe, warum sie eine Quellenvernehmung für erforderlich hielten, nicht gesprochen. Herr Stark hatte hingegen die Möglichkeit, Bouffier persönlich zu erläutern, warum das LfV einer Vernehmung der VM ablehnend gegenüberstand. Im Vermerk von Stark heißt es dazu:

> *„Dem Ministerium liegt ein Schreiben der Staatsanwaltschaft vor, wonach die von Temme geführten Quellen als Zeugen in das Verfahren eingebracht und gehört werden sollen. Minister will in der 30. Woche antworten, da anschließend im Urlaub. Ich teilte mit, dass in Vorbereitung eines Gespräches DIR LfV [Anm.: Direktor des LfV] mit Generalstaatsanwalt Dr. Anders Anfang August eine Stellungnahme zur Freigabe von Quellen vorbereitet wird. Unter den gegebenen Umständen und dem nur noch vagen Verdacht gegen Temme, gibt es gute Gründe, die Freigabe zu verweigern.*
>
> *Vorgetragen habe ich u. a.*

---

[561] Bd. 339 neu S. 59 f.

[562] Vermerk Karlheinz Sch. vom 13.07.2006 betreffend „Mögliche Kontaktaufnahme von StM Dr. Beckstein mit StM Bouffier", Band 468, PDF S. 88.

[563] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers vom 17.07.2006, Band 338, S. 53; zur Zuordnung der Handschrift Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 16 f.

- Gefährdung der Quellen, da nicht auszuschließen ist, dass sie durch die „undichte Stelle" bekannt werden

- Vertrauen anderer Quellen in Zusagen des LfV auf Vertraulichkeit

- Schwierigkeiten bei Gewinnung neuer Quellen

Hinzu kommt die besondere Situation im Raum Kassel. Sollten die von Temme geführten Quellen ausfallen, entsteht ein Informationsdefizit des Verfassungsschutzes in einer bedeutenden islamistischen Szene. Bei der aktuellen Sicherheitslage von Bedeutung. Minister sieht dies ebenso. Er bittet um umgehende schriftliche Stellungnahme."[564]

Am 25.07.2006 erhielt Bouffier die von ihm erbetene Stellungnahme zur Frage der Quellenvernehmung vom LfV. In dem, von Herrn Stark verfassten, Anschreiben heißt es, dass es sich aus verschiedenen Gründen „verbiete", der Polizei oder der Staatsanwaltschaft eine direkte Befragung der Quellen einzuräumen. Allerdings stehe das LfV für eine bereits vorgesehene gemeinsame Erörterung mit Justiz und Generalstaatsanwaltschaft unter Federführung des HMdIS weiterhin aufgeschlossen zur Verfügung, *„um die bereits bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Polizei vor Ort fortzusetzen."* Außerdem teilte Stark mit, dass die Quellen der Staatsanwaltschaft und Polizei namentlich bekannt seien.[565] In der dem Schreiben als Anlage beigefügten 9-seitigen Stellungnahme[566] legt das LfV ausführlich dar, warum eine Offenlegung der VM „nicht erfolgen kann und darf."[567] Darin heißt es:

„Im Falle des Beschuldigten besteht für das Landesamt für Verfassungsschutz keine Veranlassung anzunehmen, dass die VM zur Aufklärung der Mordserie etwas beitragen können. Er hat sechs VM selbst geführt. Dabei handelt es sich vornehmlich, nämlich bei fünf Personen um Angehörige islamistischer bzw. islamistisch-terroristischer Organisationen oder Netzwerke. Diese stammen überwiegend aus dem Maghreb oder dem arabischen Raum. Lediglich eine Person ist türkischer Herkunft. Sie ist in einer türkisch islamistischen Organisation eingesetzt. Die sechste Person ist Deutscher und macht - ohne feste Bindung an die Szene - Angaben über neonazistische Gruppen im Raum Nordhessen. Diese Informationen wurden der Polizei und der Staatsanwaltschaft bereits beim ersten Gespräch in Kassel am 25. April 2006 mitgeteilt."[568]

Spätestens ab diesem Zeitpunkt hatte Bouffier Kenntnis darüber, dass es sich bei den von Temme geführten Quellen auch um einen VM aus dem Bereich Rechtsextremismus handelte.

Auf der Stellungnahme des Landesamts findet sich ein handschriftlicher, nicht datierter Vermerk von Bouffier. Er lautet:

„1.) Das Gespräch LfV – General u. StA Kassel sollte geführt werden. Hierfür hätte die Staatsanwaltschaft entsprechend [der Stellungnahme des LfV] darzulegen, welche <u>konkreten</u> Umstände die Ermittlungen weiter zeigen sollen.

---

[564] Vermerk vom 24.07.2006 betreffend „Besprechung am 20. Juli im HMdIS zur Angelegenheit Temme", Band 339 neu, PDF S. 85.
[565] Schreiben LfV an HMdIS, Herrn Bouffier persönlich, vom 25.07.2006 betreffend „Aussagegenehmigung für geheime Mitarbeiter des Landesamtes im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens", Band 964, PDF S. 2 ff.
[566] Die Stellungnahme ist als VS-geheim eingestuft, Auszüge davon sind allerdings in hier verwendbaren Akten enthalten.
[567] Stellungnahme LfV Hessen bezüglich Aussagegenehmigung für geheime Mitarbeiter des LfV an StM Bouffier, Band 339 neu, PDF S. 10 f.
[568] Auf Antrag der LINKEN herabgestuftes Dokument, Band 1852, PDF S. 20.

2.) Ich bitte, daß keine Entscheidung ohne meine vorherige Genehmigung durch LfV getroffen wird.
3.) Anfrage der StA Kassel an HMdIuS entspr Ziff 1 beantworten."[569]

Am gleichen Tag erhielt die Staatsanwaltschaft eine erste Reaktion aus dem Innenministerium auf ihren fast zwei Wochen zuvor gestellten Antrag auf Aussagegenehmigung. Das Schreiben lautete:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zuständig für die Erteilung einer Aussagegenehmigung ist bei Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen der Dienstvorgesetzte (§ 75 Abs. 2 Satz 2 HBG), dies ist der Direktor des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen. Will dieser eine Aussagegenehmigung aus den in § 76 Abs. 1 HBG genannten Gründen nicht erteilen, muss er dazu meine Entscheidung einholen - (§76 Abs. 4 HBG).

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen hat in dem von Ihnen übersandten Schreiben vom 4. Juli 2006 die Erteilung der von Ihnen jetzt bei mir erbetenen Aussagegenehmigung nicht abgelehnt, sondern lediglich darauf hingewiesen,

a) dass die Offenlegung der Quellen nicht einfach erfolgen kann und

b) dass die Quellen einer behördlichen Aussagegenehmigung bedürfen.

Ich rege deshalb an, sich in der Sache weiterhin mit dem Landesamt für Verfassungsschutz unmittelbar in Verbindung zu setzen, das Sie meines Wissens auch bisher soweit wie möglich unterstützt hat.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen benötigt zur Entscheidung über einen Antrag auf Aussagegenehmigung die Angabe des Namens der Person, die als Zeuge vernommen werden soll, sowie eine kurze aber erschöpfende Darstellung der Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll (vgl. Nr. 66 Abs. 3 RiStBV). Da im vorliegenden Fall wahrscheinlich eine Interessenabwägung mit den berechtigten Interessen des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen an einer erfolgreichen Fortführung seiner Arbeit erforderlich wird, sollte die Darstellung sich auch auf die mögliche Bedeutung des zu erfragenden Lebenssachverhalts für das Ermittlungsverfahren erstrecken.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz lasse ich eine Kopie dieses Schreibens zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sievers"[570]

Dieses Schreiben konnte für die Staatsanwaltschaft nur äußerst unbefriedigend sein. Insbesondere die Behauptung, das LfV habe die beantragte Aussagegenehmigung nicht abgelehnt, sondern darauf hingewiesen, dass die Quellenvernehmung nicht erfolgen könne und es einer Aussagegenehmigung bedürfe, ist dreist und kommt einer Ablehnnung gleich. Außerdem war es für die StA alles andere als hilfreich, nach dreimonatiger nicht erfolgreicher Diskussion mit dem LfV über die Frage der Quellenvernehmung, vom Innenministerium ans LfV zurück verwiesen zu werden. Auch die Aufforderung, die Namen zu übermitteln, war unverschämt, da die StA diese eigentlich gar nicht hätte kennen dürfen – es lag lediglich in der Nachlässigkeit Temmes begründet, dass es den Ermittlern gelungen war, die Namen ausfindig zu machen. Darüber hinaus hatte die MK Café mehrfach mitgeteilt, worum es ihr bei der Vernehmung der VM ging. So hatte die MK Café bereits am

[569] Handschriftlicher Vermerk des Innenministers o.D. auf dem Schreiben des HLfV vom 25.07.2006, Band 964, S. 3.
[570] Schreiben HMdIS an StA Kassel vom 25.07.2006, Band 19, PDF S. 115.

26.04.2006 einen ersten Fragenkatalog an das LfV geschickt, aus dem sich ergibt, warum die Befragungen der VM essentiell für die Ermittlungen waren. Dieser Fragenkatalog befindet sich auch in den Akten des Innenministeriums.[571] Dort heißt es:

> • *„Vernehmung der VM's insbesondere, VM 650, der sich am 06.04.06 mit Herrn Temme getroffen hat sowie Abgleich zum Bericht des Herrn Temme*
>
> • *Hat sich Herr Temme auch am 04.04.06 mit einer VM getroffen?*
>
> • *Vernehmung dieser VM und Abgleich mit Bericht.*
>
> • *Erkenntnisse der VM's? --Ggf. Offenlegung der VM 650!"*

Die Antwort der Staatsanwaltschaft an das Innenministerium fiel dementsprechend knapp aus:

> *„Wie im vorangegangen Schriftverkehr bereits dargestellt, besteht nach wie vor der Anfangsverdacht einer Beteiligung von Herrn Temme am Mord zum Nachteil Halit Yozgat.*
>
> *Die Vernehmung der VM dient zum einen der weiteren Überprüfung von Alibis von Herrn Temme zu den Tatzeiten der Serie. Die Taten wurden begangen am 09.09.2000, 13.06.2001, 27.06.2001, 29.08.2001, 25.02.2004, 09.06.2005, 15.06.2005, 04.04.2006 und 06.04.2006.*
>
> *Zum anderen handelt es sich bei den VM um Personen, die in regelmäßigen Kontakt von Herrn Temme standen und daher — auch wenn eine Kontaktaufnahme nicht zu einer Tatzeit selbst stattfand - dazu beitragen können, ein vollständiges Bild der Persönlichkeit von Herrn Temme zu erstellen bzw. in der Lage sind, über relevante Auffälligkeiten zu berichten.*
>
> *Es ist noch zu erwähnen, dass zumindest die erste und dritte Tat der Mordserie von mindestens 2 Tätern begangen wurden und diesbezügliche Fragestellungen in den Vernehmungen relevant werden können.*
>
> *Abschließend weise ich darauf hin, dass im Termin vom 30.06.2006, zu dem ich in die Räume des PP Nordhessen eingeladen hatte, die Möglichkeit eröffnet worden war, sämtliche offene Fragen des Verfassungsschutzes zu klären."*[572]

2.1.5.3 Überraschende Einigung zwischen LfV und StA zur Vernehmung der V-Leute

Am 17.08.2006 kam es zu dem schon in mehreren Schreiben angekündigten und längerfristig geplanten Gespräch zwischen Vertretern des LfV und der Staatsanwaltschaft sowie des zuständigen Referenten im Innenministerium Sievers. Vonseiten der Staatsanwaltschaft nahm der leitende Oberstaatsanwalt der StA Kassel, Herr Walcher, der Generalstaatsanwalt Anders (Moderation) sowie dessen Referent und zeitweise dessen Vertreter teil. Der ermittlungsleitende Staatsanwalt Wied war zu dem Treffen nicht eingeladen, ebenso kein Vertreter der MK Café. Vonseiten des LfV nahm der Direktor des LfV, Irrgang, teil.[573]

Der Innenministeriumsreferent Sievers vermerkte zu dem Gespräch:

> *„In der Besprechung wurde folgendes Ergebnis erzielt:*

---

[571] Vermerk MK Café vom 26.04.2006, Band 339 neu, PDF S. 40-43.
[572] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 10.08.2006, Band 491, S. 157 f.
[573] Vermerk HMdIS, Abt. II vom 17.08.2006, Band 339 neu, PDF S. 104.

Die StA Kassel stellt dem LfV Hessen eine Liste der Personen zur Verfügung, die sie vernehmen möchte. Sie stellt auch den geplanten Rahmen der Befragung dar.

Das LfV prüft daraufhin, ob und für welche Personen in welchem Umfang Aussagegenehmigungen benötigt werden. Sie erteilt ggf. den V-Leuten die benötigten Aussagegenehmigungen zu deren Personalakte.

Die StA Kassel lässt die von ihr benannten Personen vernehmen. Über die Vernehmungen wird bei V-Leuten ein Vermerk erstellt, in dem diese nicht namentlich benannt werden.

Das LfV Hessen kann in die Ermittlungsakten der StA Kassel zur Prüfung der Frage Einsicht nehmen, ob sich aus den Ermittlungen Gefährdungen für die Arbeit des LfV ergeben können.

In den Ermittlungsakten der StA vorhandene Unterlagen, die Sicherheitsbelange des LfV Hessen berühren können, werden — sobald sie für das strafrechtliche Verfahren nicht mehr von Belang sind — aus den Ermittlungsakten an das LfV Hessen herausgegeben.

Grundlage für das vorstehende Ergebnis war die Tatsache, dass der StA Kassel aus den bisherigen Ermittlungen ohnehin Namen bekannt sind und die StA das Recht hat, diese als Zeugen vernehmen zu lassen. Es ging deshalb nur darum, wie diese Vernehmungen in einer Art gestaltet werden können, dass die Beziehungen der Zeugen zum LfV nicht in der Ermittlungsakte später für jeden ersichtlich sind, der berechtigt Zugang zu diesen Akten erhalten kann. Dem dient die von der StA angebotene Art der Protokollierung.

Maßgeblich war auch die übereinstimmende Einschätzung, dass sich der Gegenstand der Befragung nicht auf die Tätigkeit der Zeugen für den Verfassungsschutz erstrecken würde (weil für die Ermittlungen ohne Belang).

Die StA Kassel hat noch angeboten, dass bei den Vernehmungen der V-Leute auch ein Beamter des LfV Hessen anwesend sein könne."[574]

Dieses Dokument belegt eine Einigung zwischen Staatsanwaltschaft, LfV und dem dafür zuständigen Referenten im Innenministerium. Nach dem vorherigen Schriftverkehr und der ablehnenden Haltung zur Quellenvernehmung seitens des LfV und auch des Referenten Sievers persönlich, erscheint diese Einigung zunächst überraschend. Sie kam zustande, weil der StA die Namen der VM ohnehin bekannt waren und sie das Recht hatte, diese als Zeugen zu vernehmen. Das ist auch logisch. Bei einer Abwägung zwischen Schutz der Quellen des LfV einerseits, und Durchführung notwendiger Ermittlungsmaßnahmen in einer Mordserie andererseits, kann die Entscheidung nur zugunsten der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen ausfallen, insbesondere, wenn - wie im vorliegenden Fall – der Schutz der Quellen gegenüber der Polizei gar nicht mehr möglich ist, weil die Identitäten der Polizei bereits bekannt sind. Diese Auffassung haben mehrere Zeugen bestätigt, so auch der ehemalige Präsident des BfV und ehemalige Direktor des LfV Hessen, Heinz Fromm:

„Z Fromm: Also, wenn die Polizei die Namen kennt, kann sie die auch vernehmen."[575]

Auch der Nachfolger von Irrgang, Eisvogel, bestätigte diese Rechtsauffassung:

„Abg. Nancy Faeser: Ich habe nur noch eine Frage aus fachlicher Sicht an Sie, auch, was eine solche V-Person betrifft, wenn eine Ermittlungsbehörde, die Polizei, selbstständig ermittelt. Es war ja hier so, dass die Polizei selbstständig die Klarnamen ermittelt hat. Was spricht aus Ihrer Sicht dagegen, dass die Polizei dann unmittelbar vernimmt?

[574] Ebd.
[575] Fromm, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/34 – 01.02.2016, S. 84.

Z Dr. Eisvogel: Nichts."[576]

Auch die ehemalige Abteilungsleiterin Auswertung im LfV, Rieband, teilte diese Ansicht:

> *„Vor dem Hintergrund, dass damit eigentlich der Schaden, den man hat vermeiden wollen, schon eingetreten war, hätte man, meine ich, ernsthafter der Frage nähertreten können, die Quellen auch unmittelbar vernehmen zu lassen, um die Alibi-Fragen, die sich damals ja stellten, endgültig und zeitnah zu klären."*[577]

Damit hätte der Konflikt zwischen LfV und Ermittlungsbehörden eigentlich beendet sein können. Im zitierten Vermerk ist gleich an zwei Stellen von einem *„Ergebnis"* die Rede, sodass die am Gespräch beteiligten Vertreter der Staatsanwaltschaft auch davon ausgingen, dass die Quellen nun vernommen werden können. Das geht aus einem Vermerk des Justizministeriums hervor, in dem es heißt:

> *„Der Generalstaatsanwalt teilt heute fernmündlich mit, dass das im Rahmen der Rücksprache bei Herrn Staatssekretär am 24.07.2006 angekündigte Gespräch von ihm und dem Behördenleiter in Kassel mit dem Direktor des LfV heute stattgefunden hat. Die von der Staatsanwaltschaft Kassel für erforderlich angesehenen Vernehmungen werden stattfinden.*
>
> *Handlungsbedarf seitens unseres Hauses dürfte insoweit nicht mehr bestehen."*[578]

Auch der Leiter der MK Café ging davon aus, dass die Quellen nun vernommen werden dürften, auch wenn ihm von Walcher mitgeteilt worden sei, die Einigung stehe noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Ministers:

> *„Heute fand in Frankfurt am Main eine Besprechung zwischen Vertretern des LfV (Herr Irrgang), der StA (Herr Generalstaatsanwalt Anders und Herr LOStA Watcher) sowie Vertretern des HMDI statt.*
>
> *Herr LOStA Watcher informierte Herrn Dr. Wied und mich im Anschluss über das Ergebnis. Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Herrn Innenminister wurde folgende Vorgehensweise abgesprochen.*
>
> *Die StA Kassel teilt dem LfV mit, welche Personen (unter Nennung der VM-Nummern und der hier bekannten Personalien) vernommen werden sollen. Das LfV wird dann, sollten die Personen tatsächlich dort als Quellen geführt werden, eine beschränkte Aussagegenehmigung für diese Personen erteilen. Die Einschränkung dieser Aussagegenehmigung wird sich auf dienstliche Angelegenheiten beziehen.*
>
> *Zu diesem Zweck soll dem LfV im Voraus mitgeteilt werden, zu welchen Themen die Quellen vernommen werden sollen, d.h. der „Rahmen" der Fragen soll dargestellt werden.*
>
> *Nach Vorliegen der Aussagegenehmigung werden die Quellen von der Polizei (ohne Beteiligung der StA) ohne Namensnennung vernommen, wobei von der StA Vertraulichkeit zugesichert wird."*[579]

Der zu diesem Gespräch befragte Zeuge Sievers sagte aus, die Vermerke seien missverständlich, es habe sich bei der Einigung nur um einen Vorschlag gehandelt, wie verfahren werden soll.[580] Der ebenfalls am Gespräch beteiligte Zeuge Irrgang hatte es anders in Erinnerung:

---

[576] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 119.
[577] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 17.
[578] Vermerk HMdJ vom 17.08.2006, Band 19, PDF S. 137.
[579] Vermerk MK Café vom 17.08.2006 betreffend „Vernehmung von VM des LfV", Band 249, PDF S. 299.
[580] Sievers, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2006, S. 50.

„Abg. Hermann Schaus: (...) Und dann heißt es weiter: Die StA Kassel lässt die von ihr benannten Personen vernehmen. Die Staatsanwaltschaft Kassel wohlgemerkt. Über die Vernehmungen wird bei V-Leuten ein Vermerk erstellt, in dem diese nicht namentlich benannt werden. Das ist doch eine Vereinbarung. Da steht ja „folgendes Ergebnis". Also, die Staatsanwaltschaft Kassel erhält – also Vereinbarung; so lese ich das – die V-Leute, und die werden aber nicht namentlich benannt dann, also in den Vermerken. Das haben Sie vereinbart mit dem Generalstaatsanwalt damals.

Z Irrgang: Dann haben wir das geprüft in der Fachabteilung. Die Fachabteilung war strikt dagegen.

Abg. Hermann Schaus: Aber Sie haben das zugesagt zu dem Zeitpunkt.

Z Irrgang: Ja.

Abg. Hermann Schaus: Denn es heißt „folgendes Ergebnis erzielt", heißt es ja.

Z Irrgang: In der Besprechung. Das schreiben die da.

Abg. Hermann Schaus: Ja.

Z Irrgang: In der Besprechung. Und daraufhin haben wir dem Ministerium einen Bericht geschickt. Und in diesem Bericht haben wir darauf hingewiesen, wie brisant so etwas ist. Und daraufhin hat der Minister es anders entschieden.

Abg. Hermann Schaus: Okay. Das heißt also, er hat sich über Ihre Zusage hinweggesetzt, dann der Minister.

Z Irrgang: Wenn man das so sehen will, hat er anders entschieden."[581]

Es deutet sehr vieles darauf hin, dass es sich um eine bereits erzielte Einigung handelte, die von Bouffier wieder zurückgenommen wurde. Aber selbst wenn man Sievers Aussage folgt, dass es sich nur um einen konkreten Entscheidungsvorschlag, dem Bouffier nicht zugestimmt hat, handelt, ändert dies nichts an der Feststellung, dass es Bouffier war, der verhinderte, dass die Vereinbarung umgesetzt wurde und die Quellen vernommen werden konnten.

2.1.5.4 LfV-Treffen mit Innenministeriums: Bouffier revidiert Einigung zwischen StA und LfV

Sievers schickte seinen Gesprächsvermerk am 18.07.2006 an Bouffier.[582] Dabei erläuterte er „ergänzend" allerdings einige Bedenken gegen die Quellenvernehmung und behauptete unter anderem, die Staatsanwaltschaft halte sich für verpflichtet, allen bekannten Spuren auch dann bis zum Ende nachzugehen, wenn dies wahrscheinlich ergebnislos enden würde. Kein Vermerk der Staatsanwaltschaft oder Polizei deckt sich mit der Annahme, die Quellenvernehmungen würden ergebnislos enden. Auch keiner der im Ausschuss vernommenen Ermittlungsbeamten äußerte sich dahingehend – ganz im Gegenteil. Warum Sievers eine derartige Formulierung in dem Schreiben an Bouffier verwendet hat, bleibt unklar.

Am 22.08.2006 kam es daraufhin zu einem weiteren Gespräch zwischen Innenministerium und LfV. Seitens des Innenministeriums nahmen Bouffier, Staatssekretärin Scheibelhuber, der Pressesprecher Bußer und der Referent

[581] Irrgang, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 43.
[582] Vermerk Sievers vom 18.07.2006, Band 338, PDF S. 164 ff.

Hannappel teil, seitens des LfV nahmen Irrgang und der Geheimschutzbeauftragte Hess teil. Während viele Gesprächsteilnehmer als Zeugen im Untersuchungsausschuss angaben, sich nicht mehr an das Gespräch erinnern zu können, führte der Zeuge Hannappel aus, dass sich Bouffier sehr in das Gespräch eingebracht habe und auch selber seine Meinung dazu gesagt habe.[583] Zum Inhalt des Gesprächs vermerkte Herr Hannappel:

> *„Herr Irrgang und Herr Hess erläuterten den bisherigen Verfahrensablauf bis zum Gespräch mit der StA beim Generalstaatsanwalt.*
>
> *Es bestand Einvernehmen, dass nach dem Bericht des LfV vom 15. August 2006 eine Vernehmung der VM zum Zweck der Überprüfung des Alibis wenig Sinn macht.*
>
> *Hinsichtlich des weiteren Wunsches der StA, die VM zur Herstellung eines Persönlichkeitsbildes des T. zu befragen, wurden erhebliche Probleme auch dann gesehen, wenn die Aussagegenehmigungen nicht in die Akten der StA kommen. Denn eine solche Befragung macht nur dann Sinn, wenn auch die Art der Bekanntschaft der VM mit T. hinterfragt wird. Darüber hinaus müsste die Polizei auch die Glaubwürdigkeit der VM in Bezug auf deren Aussagen zu T. überprüfen. Auf diesem Weg würden die VM in den Akten der StA dann doch enttarnt.*
>
> *Herr Minister führte aus, dass er beim heutigen Stand der Erkenntnisse wegen der überragenden Bedeutung der VM für die Aufklärung des Extremismus (vgl. Bericht des LfV. vom 25. Juli 2006 — Geheim) einer Aussagegenehmigung nicht zustimmen könne. Die StA müsse daher genau schildern, aus welchem Grund welche Fragen gestellt werden sollen. Erst dann könne endgültig entschieden werden.*
>
> *Weiteres Verfahren: Dir [Anm.: Direktor] LfV teilt der StA mit, dass dem Eingang des vereinbarten Schreibens entgegengesehen wird. Nach Prüfung unter Beteiligung des Ministers soll sodann gegebenenfalls von hier aus zu einer weiteren Erörterung mit GStA und StA eingeladen werden, zu der auch das MdJ hinzugezogen werden soll."*[584]

Es ist völlig unverständlich, wie nach der getroffenen Einigung nur wenige Tage zuvor, die Diskussion in dieser Art geführt werden konnte. Das Hauptargument gegen die Vernehmung, nämlich die mögliche Nennung von Namen von VM in den Akten der Staatsanwaltschaft, war dadurch, dass die Namen der Staatsanwaltschaft ohnehin bekannt waren, obsolet. LfV und Innenministerium hatten schlicht keinen Einfluss mehr darauf, welche Namen in den Akten der StA erscheinen würden. Daher fiel dieser Grund für die Verweigerung der Aussagegenehmigung weg. Das muss am 17.08.2006 auch allen Gesprächsbeteiligten bewusst gewesen sein, da dies die Grundlage der Einigung gewesen war. Warum Bouffier die Einigung (oder auch den „Verfahrensvorschlag") nicht wohlwollend als Lösung des Konflikts zur Kenntnis nahm, sondern ankündigte, einer Aussagegenehmigung nach derzeitigem Stand nicht zuzustimmen, bleibt unverständlich. Im Untersuchungsausschuss wurde er zu dieser Frage eingehend befragt. Dabei gab er zunächst an, von diesem Treffen nichts gewusst zu haben.[585] Auf Vorhalt des obenVermerks behauptete er, darin könne man *„beim besten Willen keine Einigung sehen"* und führte weiter aus:

> *„Dann hätte ich, wenn das wirklich so gewesen wäre, ganz anders reagiert. Wenn mir jetzt einer gekommen wäre und gesagt hätte: „Wir sind uns einig", dann hätte ich mit Sicherheit gesagt: Das müssen Sie mir jetzt mal erklären. Sie haben mir x-mal vorgetragen, die Sicherheitsinteressen des Landes sind extrem gefährdet. Wie löst ihr das jetzt, dass sie nicht mehr gefährdet sind? – Das ist doch das Mindeste, was man dann machen muss. Dann hätten die ja irgendeinen Vorschlag machen müssen, wie sie die Sicherheitsbedenken ausräumen.*

---

[583] Hannappel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/47 – 19.12.2016, S. 93.
[584] Vermerk Hannappel vom 22.06.2006, Band 338, PDF S. 168.
[585] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 42.

Was waren die Sicherheitsbedenken? Die Staatsanwaltschaft konnte zu keiner Zeit ausschließen, dass die Klarnamen enttarnt wurden, weil, wenn sie in die Verfahrensakten kommen, sind sie allen Verfahrensbeteiligten zugänglich. Das kann man nicht bestreiten; das ist so. Das ist die Rechtslage. Und weil das so war, hätte ich todsicher, wenn jetzt plötzlich, relativ überraschend jemand gekommen wäre und gesagt hätte: „Also, wir sind uns einig", dann hätte ich gesagt: Okay. Wie habt ihr das Problem gelöst? – Das liegt doch auf der Hand. Dazu gab es nie was. Dieser Vermerk hier ist ganz wörtlich: „Das LfV prüft daraufhin, ob ... für [wen] ... Sie erteilt ggf. ...". Deshalb sehe ich in diesem Text keinen Widerspruch zu dem, was ich im Übrigen zur Kenntnis nehmen konnte, wobei, wie gesagt, das hier hatte ich nicht."[586]

Bouffier hat sich also geweigert zur Kenntnis zu nehmen, dass seine „Sicherheitsbedenken", nämlich die Enttarnung der Quellen gegenüber der Staatsanwaltschaft, fehl am Platze waren, weil sich dieses „Risiko" schon realisiert hatte. Seine Behauptung, dass er von der Einigung nichts gewusst habe, war ebenso falsch, was er auch einräumte, nachdem ihm in der Vernehmung vorgehalten worden war, dass er den Vermerk, in dem das Gespräch zusammengefasst war, abgezeichnet hatte.[587]

Im Anschluss an die Besprechung zwischen LfV und Innenministerium schrieb Irrgang an OStA Walcher:

„Am heutigen 22.8.2006 hat eine Besprechung bei Herr Staatsminister Bouffier in o. a. Angelegenheit stattgefunden. Man kam dabei überein, dem Verfahrensvorschlag vom 17.8.2006 durchaus näherzutreten. Nach wie vor hält sich aber Herr Staatsminister Bouffier die Entscheidung noch offen. Ich schlage deshalb vor, mir die Liste der zu hörenden Zeugen wie verabredet zuzuleiten, damit wir keine weitere Zeit verlieren. Die einzelnen Personen würden dann hier auf ihre Quelleneigenschaft überprüft. (...)"[588]

Die Staatsanwaltschaft antwortete mit Fax vom 28.08.2006 und fügte dem Antwortschreiben einem Vermerk der MK Café an, aus dem hervorging, welche VM konkret zu welchen Themen befragt werden sollten. So heißt es zu Temmes VM aus dem Bereich Rechtsextremismus, Benjamin Gärtner:

„GP 389

Nach hiesigen Erkenntnissen dürfte es sich hier um den Benjamin GÄRTNER (...) handeln.

Im Zuge der Auswertung der beschlagnahmten Verbindungsdaten vom „Diensthandy" des Andreas TEMME, Mobilfunkanschluss (...), konnten am 06.04.06 (Mord z. N. Halit YOZGAT; TO: Kassel); zwischen 09:33:32 Uhr bis 17:19:53. Uhr vier Anrufe festgestellt werden.

Der dritte Anruf ging um 13:06:20 Uhr zu dem Festanschluss (...) Das Gespräch dauerte 17 Sekunden. Als Ansprechpartnerin für die o.a. Festnetznummer ist die D. Gärtner registriert.

Bei dem Ehemann von Frau Gärtner handelt es sich um Benjamin Gärtner. (...)

Weiterhin wurde festgestellt, dass zwischen TEMME und der GP am 09.06.05 (3. Mord in Nürnberg) u. 15.06.05 (2. Mord in München) Telefonate geplant waren bzw. stattgefunden haben. Ebenso fand ein VM-Treffen am 10.04.06 (4 Tage nach der Tat in Kassel) statt.

---

[586] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 43.
[587] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 73.
[588] Schreiben LfV an StA Kassel vom 22.08.2006 bezüglich „Besprechung beim Generalstaatsanwalt am 17.8.2006", Band 339 neu, PDF S. 106 ff.

Es ist beabsichtigt die GP 389 speziell zum Grund des Telefonates am 06.04.06, Verhalten beim dem Telefonat und zur Persönlichkeit des, TEMME zu vernehmen. Weitere entsprechende Fragen sind zu den übrigen Telefonaten und dem Treffen am 10.04.06 zu stellen."[589]

Auch die anderen VM sollten nach diesem Vermerk der MK Café zu Telefonaten und Treffen befragt werden. In dem Vermerk waren, so wie Sievers es in seinem Schreiben vom 25.07.2006 angefordert hatte, die Namen der VM aufgeführt. Allerdings haben LfV und Innenministerium kritisiert, dass das Schreiben mit diesen vertraulichen Informationen per Fax übermittelt wurde, was für Verschlusssachen nicht vorgesehen ist. (Diese Kritik ist im Abschlussbericht von CDU/Grünen ausführlich dargestellt und kann dort nachgelesen werden. DIE LINKE konzentriert sich in ihrem Sondervotum auf die im Fax aufgeworfenen inhaltlichen Fragen).

Das LfV verfasste nun eine weitere Stellungnahme an das Innenministerium, in der es zu jedem einzelnen VM bezüglich der Frage einer möglichen Aussagegenehmigung Stellung nahm. Zu Benjamin Gärtner heißt es:

„(...) Die genannten Termine der Telefonate zwischen Beschuldigtem und VM sind nicht bekannt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Treffabsprachen getroffen wurden oder – im Sinne der Sicherheitsbewertung – Informationen zu Veranstaltungen ausgetauscht wurden. Der Treff am 10. April 2006 wurde von der Polizei bislang nie als relevant erwähnt oder nachgefragt. Das Interesse der Polizei beruht auf der Tatsache, dass es sich um einen rechtsextremistischen Zugang handelt, der vor seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch polizeilich in Erscheinung getreten ist (auch Körperverletzung); ein Zusammenhang mit der Mordserie (Türken ohne Staatsschutz – oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) erschließt sich uns nicht.

(...) Telefonate am 9. und 15. Juni 2005 sowie am 6. April 2006, Treff am 10.04.2006 (kein Tattag) Interesse der Polizei: Grund für Telefonate (bes. am 06.04). Verhalten bei Telefonaten (bes. 06. April), Persönlichkeit Beschuldigter. Die Tatsache das es an Tattagen lediglich telefonische Kontakte gab sowie die derzeitige persönliche Situation machen eine Zustimmung zu einer Befragung derzeit schwierig. Da im Sinne der Staatsanwaltschaft nicht nach der Persönlichkeit des Beschuldigten zu fragen ist und Bezug auf das Verhalten lediglich im Vergleich zu anderen Telefonaten nach Abweichungen vom normalen Verhalten gefragt werden soll ist aus Beschaffungssicht derzeit die Erteilung einer Aussagegenehmigung und damit verbunden einer Vernehmung nicht angezeigt."[590]

Bei VM 6623 und 6625 war das LfV laut Vermerk hingegen grundsätzlich bereit, eine Aussagegenehmigung zu erteilen.[591]

Am 12.09.2006 fand ein weiteres Gespräch statt, in diesem Fall zwischen Vertretern des Innenministeriums und des Justizministeriums. Hierbei wurde deutlich, dass davon ausgegangen wurde, dass das Innenministerium eine Sperrerklärung erlassen werde, also keine Aussagegenehmigung erteilen würde. In einem Vermerk des am Gespräch teilnehmenden OStA Walcher heißt es:

„Herr Hannappel stellte die (politische) Abwägung zwischen strafrechtlicher Aufklärung und Gewährung verfassungsschutzrechtlicher Tätigkeit dar. Insoweit führte er aus, dass ein Herantreten an die Quellen befürchten lassen könnte, dass diese ‚nicht mehr bei der Fahnenstange bleiben könnten' (...).

Abgestimmt werden soll vorher noch mit dem Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, ob dies auch für zwei VM des Verfassungsschutzes gelten soll, die zuvor als VP für die Polizei

[589] Vermerk PP Nordhessen, MK Café vom 18.08.2006, Nicht für die Ermittlungsakte, Band 339 neu, PDF S. 114.
[590] Auszüge aus dem im Übrigen als VS-GEHEIM eingestuften Vermerk finden sich in Band 339, S. 21 ff.
[591] Ebd.

gearbeitet haben und durch den Verfassungsschutz übernommen worden sind. Hierzu wird argumentiert, dass diesen beiden Personen eine Vernehmung durch die Polizei möglicherweise ‚weniger ausmachen' könnte, wobei es sich m. E. nicht um eine schlüssige Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Quellen handelt.

Bei der zu treffenden Entscheidung ist insbesondere klar darauf abzustellen, dass sie in der Eigenverantwortung des Innenministeriums liegt und sie nicht den Strafverfolgungsbehörden in irgendeiner Weise zugerechnet werden kann.

Eine Sperrerklärung dürfte vor dem politischen Hintergrund nachvollziehbar sein, unabhängig von der abweichenden Meinungsbildung bei den Strafverfolgungsbehörden, die den Informantenschutz der Quellen, soweit denkbar und möglich, gewährleisten könnten."[592]

Am 15.09.2006 schließlich verfasste Sievers eine abschließende Stellungnahme an Bouffier zur Frage der Aussagegenehmigung. Sie lautet:

„Das LfV Hessen hat sich noch nicht abschließend geäußert, da es der StA möglichst weit entgegenkommen will. Jedoch lassen die vom LfV vorgelegten Stellungnahmen auch ohne ein abschließendes Votum des LfV erkennen, dass – bei allem anerkennenswerten guten Willen sowohl auf Seiten der StA wie auf Seiten des LfV – die geplanten Vernehmungen zu unabsehbaren Gefährdungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV führen können.

Die Kompromissüberlegung des LfV, zunächst nur für zwei V-Leute eine Aussagegenehmigung zu erteilen und vom Verlauf dieser Vernehmungen und den sich daraus ergebenden Folgen für die Arbeit des LfV die Entscheidung abhängig zu machen, ob weitere Aussagegenehmigungen erteilt werden können, hilft letztlich weder der StA noch dem LfV weiter.

Die StA möchte eine möglichst baldige Entscheidung darüber, ob alle ihr bekannten V-Leute vernommen werden können. Die StA möchte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Spuren weiter bearbeiten, um sicher zu sein, dass diese als unergiebig abgeschlossen werden können.

Diese Einschätzung der StA über das wahrscheinliche Ergebnis der geplanten Zeugenvernehmungen wird durch die Berichte des LfV bestätigt. Die Kontakte des Verdächtigen mit den V-Leuten enthalten nichts Auffälliges; sie entsprechen der üblichen Arbeitsweise bei der V-Mann-Führung.

Die Vernehmungen aller von dem V-Mann-Führer geführten Quellen kann – auch bei der kooperativen Haltung der StA – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der künftigen Arbeit des LfV Hessen führen. Die mit den Vernehmungen verbundenen Risiken für die Arbeit des LfV stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zu den mit den Vernehmungen für die StA erreichbaren Fortschritten, nämlich eine unergiebige Spur aktenmäßig ordnungsgemäß abzuschließen. Dieses Ziel der StA wird auch durch eine Sperrerklärung erreicht. Auch diese ermöglicht ihr einen ordnungsgemäßen Abschluss dieses Teils der Ermittlungen. Das LfV Hessen hat sich dieser Bewertung angeschlossen."[593]

Auch hier erweckt Sievers den Eindruck, dass es der StA nur um die Abarbeitung einer „unergiebigen Spur" gehen würde – eine Behauptung, die die Staatsanwaltschaft selber in keinem ihrer Vermerke und in keiner Zeugenaussage selber formuliert hat. Auch hat Sievers hiermit dem Vorschlag des LfV, zumindest zwei der VM eine Aussagegenehmigung zu erteilen, eine Absage erteilt, mit dem pauschalen Hinweis, das würde weder dem LfV noch der StA nützen. Die StA hatte aber gar keine Kenntnis von diesem Vorschlag des LfV und daher gar keine Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. So sagte auch der leitende StA Wied aus:

---

[592] Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180 ff.
[593] Vermerk des HMdIuS vom 15.09.2006, Band 339, S. 175 ff.

„Das ist ja eben schon mal angesprochen worden. Mir persönlich ist gar nicht erinnerlich, dass man das an mich herangetragen hätte und gesagt hätte: Herr Wied, dann können Sie wenigstens die beiden vernehmen."[594]

In Anschluss daran verfügte Bouffier, dass das BfV um eine Stellungnahme zu der Frage, inwiefern die Quellen für die bundesweite Sicherheit von Bedeutung waren, gebeten werden sollte. Im Auftrag von Bouffier rief der stellvertretende Direktor des LfV, Peter St., am 19.09.2006 den damaligen Leiter der Abteilung „Ausländerextremismus" beim BfV, Herrn Eisvogel, an. Eisvogel berichtete, er sei von dem Anruf und der vorgetragenen Bitte, zu fünf VM des LfV Stellung zu nehmen, überrascht gewesen und bezeichnete es als ein *„durchaus ungewöhnliches Anliegen"*, da dies eigentlich Ländersache sei.[595] Er betonte, dass es nur um eine Stellungnahme zu den VM aus dem Bereich „Ausländerextremismus" gegangen sei.[596] Zu Benjamin Gärtner gab das BfV keine Stellungnahme ab, was auch aus den Unterlagen hervorgeht. In der Stellungnahme kommt das BfV zu dem Schluss, dass alle überprüften Quellen eine Bedeutung für die bundesweite Sicherheit hätten. Das Schreiben verließ am 25.09.2006 das BfV. Einen Tag später wurde Eisvogel zum neuen Direktor des LfV Hessen ernannt.[597]

Aufgrund dieser zeitlichen Nähe drängt sich der Verdacht auf, dass es sich bei der Stellungnahme um ein Gefälligkeitsgutachten gehandelt hat. Sowohl Eisvogel als auch Bouffier haben das bestritten. Eisvogel betonte, dass ein gutes Dutzend Mitarbeiter an der Stellungnahme gearbeitet hätten. So ginge man nicht vor, wenn das Ergebnis schon feststehe, sondern nur, wenn man eine objektive und sachlich fundierte Stellungnahme haben wolle.[598] Laut Aktenlage ist es zutreffend, dass mehrere Mitarbeiter von Eisvogel gemeinsam die Stellungnahme erarbeitet haben. Bouffier sagte, ihm sei bei Erteilung des Auftrages, sich an das BfV zu wenden, nicht bewusst gewesen, dass ausgerechnet der zukünftige Nachfolger von Irrgang, Eisvogel, damit betraut werden würde.[599] Bei der Einstellung Eisvogels hätte die Stellungnahme keine Rolle gespielt.[600] Diese Darlegungen kann man überzeugend finden oder nicht. Allerdings wäre es für Eisvogel sicherlich kein guter Start gewesen, wenn das Gutachten des BfV sich in der Beurteilung der Quellen nicht mit der Einschätzung des LfV gedeckt hätte.

2.1.5.5 Die endgültige Sperrerklärung durch Volker Bouffier Anfang Oktober 2006

Am 05.10.2006, ein halbes Jahr nach dem Mord an Halit Yozgat, teilte Bouffier der Staatsanwaltschaft mit, dass er die Aussagegenehmigungen nicht erteilen könne. Der Inhalt des Schreibens lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Schreibens und der sich daran anschließenden Kommunikation bin ich nach Abwägung aller Umstände zu dem Ergebnis gelangt, dass die erbetenen Aussagegenehmigungen nicht erteilt werden können, ohne dass dem Wohl des Landes Hessen Nachteile bereitet und die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würden (§ 76 HBG, § 160 Abs. 4 StPO).

[594] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 74.
[595] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 92 f.
[596] Ebd., S. 94.
[597] Ebd., S. 99.
[598] Ebd., S. 97.
[599] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 27.
[600] Ebd., S. 64.

Die gesetzliche Aufgabenstellung des LfV erfordert es, dass dieses Amt auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln, insbesondere auch mit Vertrauensleuten und Gewährspersonen, arbeitet (§ 3 Abs. 2 LfVG). Die von Ihnen erbetenen Aussagegenehmigungen würden die Erfüllung der Aufgaben des LfV Hessen in diesem Kernbereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit erheblich erschweren. Dabei erkenne ich voll an, dass Sie bereit sind, durch die Art der Vernehmung und eine Begrenzung der Fragen die berechtigten Interessen des LfV Hessen soweit wie möglich zu wahren.

Jedoch bitte ich um Verständnis dafür, dass die geplanten Fragen an V-Leute über ihren V-Mann-Führer trotz dieses guten Willens nach meiner Einschätzung, die ich aus Geheimhaltungsgründen hier nicht näher erläutern kann, zu einer Erschwerung der Arbeit des LfV führen würde, die die Erteilung der erbetenen Aussagegenehmigungen nicht erlaubt.

Mit freundlichen Grüßen"[601]

Der Untersuchungsausschuss hat sich mit Form und Inhalt des Schreibens und den Argumenten, die seitens des Zeugen Bouffier und weiterer Zeugen für die Sperrerklärung vorgetragen wurden, intensiv auseinandergesetzt. Sie sollen im Folgenden dargestellt werden.

2.1.5.6 Begründung der Sperrerklärung im Einzelnen und warum dies nicht überzeugt

In zahlreichen Vermerken und Aussagen von Zeugen aus dem Bereich des Innenministeriums und des LfV wurde argumentiert, es sei abzuwägen gewesen zwischen dem Abarbeiten einer unergiebigen Spur und den Sicherheitsinteressen des Landes.

Auch Bouffier hat sich diese Argumentation zu Eigen gemacht:

„Kurz zusammengefasst, war die Begründung der Rechtsabteilung Folgendes: Bei einer direkten Vernehmung seien im Vergleich auch zu bereits erfolgten mittelbaren Vernehmungen keine für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren wesentlich neuen Erkenntnisse zu erwarten. Dies entspreche eigentlich auch der Auffassung der Staatsanwaltschaft. Umgekehrt wären bei einer direkten Vernehmung der Quellen und ihrer befürchteten Enttarnung die damit einhergehenden Sicherheitsrisiken und die Schäden für die Arbeit des Verfassungsschutzes und damit auch für die Sicherheit unseres Landes äußerst erheblich. In der Abwägung beider Gesichtspunkte müsste man daher den Antrag der Staatsanwaltschaft ablehnen.

Diese Begründung war für mich nachvollziehbar und schlüssig. Aus meiner Sicht kann ein verantwortlicher Innenminister in einer solchen Situation auch gar nicht anders entscheiden. (...)"[602]

Diese Argumentation hält einer Überprüfung nicht stand. Weder ging es den Ermittlungsbehörden nur um das Abarbeiten einer unergiebigen Spur, noch wären die Sicherheitsinteressen des Landes durch eine Vernehmung der VM durch Polizei oder Staatsanwaltschaft überhaupt tangiert gewesen. Im Einzelnen:

Die Abarbeitung einer unergiebigen Spur

[601] Schreiben des HMdIuS vom 05.10.2006, Band 338, S. 194 f.
[602] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 12.

Es war mitnichten so, dass die Staatsanwaltschaft sich von der Vernehmung keine neuen Erkenntnisse erhoffte und lediglich eine *„unergiebige Spur aktenmäßig ordnungsgemäß abschließen"* wollte, wie Sievers in seinem Vermerk schrieb.[603] Schon allein die Tatsache, dass man in einer Mordserie, der bereits neun Menschen zum Opfer gefallen waren, erstmals einen konkreten Tatverdächtigen hatte, ist ein Hinweis auf die Bedeutung der Spur Temme. Dass sich der bayerische Innenminister eingeschaltet hat, dass (wahrscheinlich) aus Kreisen der Dortmunder Ermittler Informationen zum Kasseler Mord an die Presse weitergegeben wurden, um Druck aufzubauen; das alles zeigt, wie brisant der Fall war. Von der Quellenvernehmung erhofften sich die Ermittler wichtige Erkenntnisse, um bei der Aufklärung des Mordes und der gesamten Serie weiterzukommen. Wie bereits ausgeführt, ging es den Ermittlungsbehörden (neben den Alibis und der Persönlichkeit von Temme) ganz konkret um die Wahrnehmung der VM zu einigen Treffen und Telefonaten, die sie tatzeitnah mit Temme geführt hatten. Das hatte die Polizei auch dem LfV mitgeteilt, das Innenministerium war darüber in Kenntnis gesetzt.[604]

Am Beispiel von Temmes V-Mann Benjamin Gärtner ist auch erkennbar, dass die Vernehmungen Erkenntnisse erbracht hätten, die wesentlich für die Ermittler gewesen wären. So hatte die Polizei beabsichtigt, Gärtner zu einem Gespräch am Tag des Mordes von Halit Yozgat zu befragen, welches um die Mittagszeit geführt worden war und lediglich 17 Sekunden gedauert hatte. Ob in diesem Gespräch interessante Informationen ausgetauscht wurden, ist zwar zweifelhaft. Allerdings hätte Gärtner sich möglicherweise an das am gleichen Tag mit Temme geführte elfminütige Telefonat erinnert, das sie geführt hatten, kurz bevor Temme das LfV verließ und das Internetcafé von Halit Yozgat aufsuchte. Den Ermittlern war das Telefonat 2006 nicht bekannt, die Tatsache, dass es dieses Telefonat gab, wurde erst 2012 bekannt. Der Inhalt des Telefonats ist unbekannt und bis heute eine drängende Frage bei der Aufklärung des Mordes an Halit Yozgat und der Rolle des LfV. Außerdem wollten die Ermittler Gärtner zu dem Gespräch mit Temme am 10.04.2006 befragen. Hier hätte Gärtner von interessanten Beobachtungen berichten können, nämlich, dass Temme auffällig nervös gewesen sei und angefangen habe zu stottern, als das Gespräch auf den Mord an Halit Yozgat kam.[605] Es ist daher naheliegend, dass die Vernehmung neue Ansatzpunkte für die Ermittlungen gegen Temme hätte erbringen können.

Auch der Leiter der MK Café, Wetzel, betonte im Untersuchungsausschuss, wie wesentlich die Quellenvernehmung gewesen wäre:

> *„Aber für uns war hauptsächlich ein Gespräch – ich habe die Uhrzeit jetzt nicht mehr im Kopf – unmittelbar nach der Tat interessant. Denn allein sein Verhalten während dieses Gespräches wäre für uns natürlich sehr aufschlussreich gewesen. Wenn ich mit jemandem reden kann, der mit einem Tatverdächtigen unmittelbar nach der Tat telefoniert hat, dann ist das für jeden Ermittler natürlich ein „Must". Das müssen wir haben. Deshalb haben wir auch so intensiv gefordert, diese Quellen zu vernehmen, hauptsächlich dieses Gespräch, das uns unheimlich interessiert hat – – Aber dazu ist es ja nicht gekommen, wie wir alle wissen."*[606]

[603] Vermerk des HMdIuS vom 15.09.2006, Band 339, S. 175 ff., zur ausführlichen Darstellung siehe oben.
[604] Vermerk MK Café vom 26.04.2006, Band 339 neu, PDF S. 40-43., zur ausführlichen Darstellung siehe oben.
[605] Ausführliche Darstellung siehe 2.1.1 und 2.1.5.9.
[606] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 28.

Gefährdung der Sicherheitsinteressen des Landes

Im Untersuchungsausschuss wurde regelmäßig vorgetragen, dass die Sicherheitsinteressen des Landes gefährdet gewesen seien, wenn die Aussagegenehmigungen erteilt worden wären. Das setzt einerseits voraus, dass die Quellen Informationen lieferten, die für die Sicherheitsinteressen von Bedeutung gewesen sind, und andererseits, dass die Vernehmungen dazu geführt hätten, dass diese Informationen zukünftig ausbleiben würden.

Mehrere Zeugen stellten ausführlich dar, welche großen Sicherheitsbedenken es im Jahr 2006 (dem Jahr der Fußball-WM in Deutschland) wegen einer möglichen Gefährdung durch islamischen Terrorismus gegeben habe. Auch Bouffier selber betonte im Untersuchungsausschuss die Gefährdung durch Terrorismus. Diese (angebliche) Bedrohungslage habe bei seiner Entscheidung, dass die Quellen nicht vernommen werden dürfen, eine große Rolle gespielt.[607] Auch in der vom BfV verfasste Stellungnahme zur Wertigkeit der Quellen aus dem Bereich „Islamismus/Ausländerextremismus"[608] für die bundesweiten Sicherheitsinteressen hatte das BfV dargelegt, dass die von Temme geführten Quellen von Bedeutung für die Sicherheitsinteressen des Bundes gewesen seien. Ob diese Behauptung zutrifft oder nicht, vermag DIE LINKE nicht zu beurteilen, da die übrigen VM von Temme nicht als Zeugen im Ausschuss vernommen wurden und auch die Treffberichte dem Ausschuss nicht vorgelegen haben.[609] Die Zeugin Rieband, die vor ihrer Tätigkeit beim LfV beim BfV gearbeitet und an der Stellungnahme des BfV mitgewirkt hatte, sagte aus, dass sie auch aus der weiteren Arbeit der Quellen für das LfV den Eindruck gewonnen hatte, dass die Quellen wertig gewesen seien.[610] Es gab aber auch Zweifel daran, ob die Quellen wirklich so relevant gewesen sind.[611] So fußte die Stellungnahme, die das BfV über die Quellen verfasste, auf einer Auswertung der Materialien des LfV – unter anderem auf den von Temme geschriebenen Treffberichten. Ob diese wahrheitsgemäß und zutreffend gewesen sind, kann bezweifelt werden. Temmes Kollegin E. sprach davon, dass Temme die Berichte *„aufgepeppt"* habe.[612] Auch der Zeuge Karlheinz Sch. bezweifelte im Ausschuss, dass die Quellen von Temme wichtige Informationen geliefert hatten, und vor allem, dass Temme in der Lage gewesen sei, diese abzugreifen.[613]

Dieser Punkt lenkt allerdings von der eigentlichen Frage ab, nämlich, ob die Quellen aufgrund einer Vernehmung durch Polizei oder Staatsanwaltschaft keine Informationen mehr für das LfV hätten liefern können. Nur dann müsste man überhaupt abwägen, ob sie so eine wesentliche Funktion für die Sicherheit gehabt haben. Hier ist der wesentliche Punkt: Die Identitäten waren der Staatsanwaltschaft bekannt. Wo hätte durch die Vernehmungen eine weitere Gefährdung eintreten können?

Mehrmals wurde vorgetragen, dass die Namen der VM dann in den Akten der Staatsanwaltschaft genannt worden wären, sodass Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsanwälte im Falle von Akteneinsicht die Namen hätten einsehen können, womit die VM „verbrannt" worden wären. Diese Befürchtungen sind allerdings völlig unbegründet. Es entspricht dem üblichen Vorgehen bei der Involvierung eines VM oder einer polizeilichen VP,

---

[607] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 8 f.
[608] Zu den Quellen aus dem Bereich Rechtsextremismus, Benjamin Gärtner, hatte das LfV keine Anfrage ans BfV gestellt, zu dieser hatte das BfV daher auch keine Stellung bezogen.
[609] DIE LINKE hatte nicht die erforderliche Anzahl an Stimmen, um diese Beweise zu erheben.
[610] Rieband, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/33 – 29.01.2016, S. 14.
[611] Wer das Auftreten und die Aussagen des VM Gärtner im Untersuchungsausschuss verfolgt hat, wird kaum zu dem Schluss kommen, dass die Quelle Gärtner relevant für die Wahrung der Sicherheitsinteressen des Landes gewesen sein kann.
[612] Jutta E., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 161 f., zur ausführlichen Darstellung siehe oben.
[613] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 25.

dass deren Namen nicht ins Verfahren eingeführt werden, und die Vernehmungsinhalte beispielsweise durch ein Behördenzeugnis in das Verfahren eingebracht werden. Mehrere Zeugen bestätigten, dass es zu keinem Zeitpunkt darum gegangen sei, die Namen der VM in die Akten zu schreiben:

> *„Es wäre eine verdeckte Vernehmung gewesen, die allerdings beweisverwertbar ins Verfahren hätte eingebracht werden können. Die wären nicht enttarnt worden. Die Enttarnung stand überhaupt nicht im Raum. Das war nie Ziel und Zweck der polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen."*[614]

Auch aus den Akten geht hervor, dass die Staatsanwaltschaft dem LfV Vertraulichkeit zusicherte.[615] Wenn die Staatsanwaltschaft die Namen bereits kannte und die Identitäten darüber hinaus nicht bekannt gegeben werden sollten, bestand keine Gefährdung – weder für die Quellen persönlich, noch für die Sicherheitsinteressen.

Es gibt Indizien dafür, warum LfV und Innenministerium dennoch so strikt gegen die Quellenvernehmung waren. Einerseits ist das der Umstand, dass das LfV bereit gewesen wäre, zwei der Quellen preiszugeben. Bei diesen Quellen war die Besonderheit, dass sie vorher schon für die Polizei Informationen geliefert hatten und ihnen daher eine Vernehmung durch die Polizei „weniger ausmachen" würde.[616] Andererseits sind es die Ausführungen von Hannappel, dass ein Herantreten an die Quellen bewirken könnte, dass diese *„nicht mehr bei der Fahnenstange"* blieben.[617] Das legt nahe, dass das LfV befürchtete, dass wenn den Quellen bekannt werde, dass ihre Namen gegenüber der Staatsanwaltschaft bekannt geworden waren, sie nicht länger bereit sein würden, Informationen für das LfV zu liefern. Dabei handelt es sich aber um einen für die Abwägungsentscheidung rechtlich unerheblichen Aspekt. Die Quellen haben sowieso das Recht, ihre Zusammenarbeit mit dem LfV jederzeit zu beenden. Es muss ihnen bewusst sein, dass der Quellenschutz nicht absolut gilt und dass sie, wenn sie wichtige Informationen zur Aufklärung eines schweren Verbrechens beitragen, diese auch gegenüber Strafverfolgungsbehörden mitteilen müssen – unter gleichzeitigem Schutz ihrer Identität. Wenn LfV und Innenministerium allein aus diesem Grund die Quellen schützen wollten, ist das die Umsetzung des Gedankens von absolutem Quellenschutz. In diesem Fall hätten die Strafverfolgungsbehörden immer das Nachsehen.

„Alle oder keinen"

Im Ausschuss wurde außerdem diskutiert, warum nicht wenigstens für einige der Quellen eine Aussagegenehmigung erteilt worden war. Schließlich war auch das LfV damit einverstanden, dass zumindest zwei der sechs Quellen hätten vernommen werden dürfen. Außerdem behauptete Bouffier, wenn es um die Quelle Gärtner gegangen wäre, hätte er eine Aussagegenehmigung erteilt:

> *„Wenn ich damals gewusst hätte oder auch nur geahnt hätte, dass es um rechtsextreme Quellen ging, hätte ich seinerzeit mit meinem Kenntnisstand gesagt: Den kann man selbstverständlich vernehmen."*[618]

Die Behauptung hält allerdings einer Prüfung nicht stand, denn wie bereits dargestellt, war Bouffier durchaus darüber informiert, dass einer der VM aus dem Bereich Rechtsextremismus berichtet hat. Außerdem hat er in

---

[614] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 26.
[615] Schreiben der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13.07.2006, Band 339, S. 61 f.
[616] Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180 ff.
[617] Vermerk des Leiters der Staatsanwaltschaft Kassel vom 20.09.2006, Band 491, S. 180 ff.
[618] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 26.

seiner Sperrerklärung nicht zwischen den Quellen differenziert, sondern pauschal für alle VM die Aussagegenehmigung verweigert.

Als Grund dafür, dass zwischen den Quellen nicht differenziert worden war, sagten mehrere Zeugen, unter anderem Bouffier, aus, dass die Staatsanwaltschaft immer gesagt habe, man wolle alle Quellen vernehmen oder keine:

> *„Aber ich wusste es nicht, und das war keine mangelnde Sorgfalt, sondern das war aufgebaut auf dem von Anfang bis Ende immer gleichen Themenkreis: Es geht um islamistische Gefährdungen, und die Staatsanwaltschaft will alle haben, und die Unterlagen, die mir zur Verfügung stehen, da steht immer: alle."*[619]

Auch dies ist nicht zutreffend. Es gibt nur einen einzigen Vermerk, der so ausgelegt werden könnte – dieser stammt vom Referenten des Innenministeriums Hannappel. In ihm heißt es:

> *„Für den Fall der Erteilung von Aussagegenehmigungen legt die StA Wert darauf, alle in dem Anforderungsschreiben benannten VP zu vernehmen. Eine Differenzierung verbiete sich, da nicht auszuschließen sei, dass auch nur eine der VP relevante Angaben machen könne."*[620]

Allerdings heißt es auch hier nicht, dass man entweder alle oder keine der Quellen vernehmen wollte, sondern nur, dass der grundsätzliche Wunsch besteht, alle VM zu vernehmen. Einen Vorschlag, einzelne VM vernehmen zu können, hat keiner der Ermittler oder Staatsanwälte je abgelehnt. Im Gegenteil – StA Wied war der Auffassung, dass es einen solchen Vorschlag nie gegeben hatte.[621] Auch die Äußerungen von anderen Zeugen im Ausschuss lassen darauf schließen, dass die Ermittler dies nicht abgelehnt hätten:

> *„Zumindest bei GP 389 und auch der Person, die um 17:19 Uhr telefoniert hat, die um 17:19 Uhr, unmittelbar nach der Tat, Herr Temme angerufen hat, war klar, dass für diese Mordserie diese Zeugen für uns unabdingbar sind."*[622]

„Es ging nur um die islamistischen Quellen"

Mehrfach wurde im Untersuchungsausschuss behauptet, es sei den Ermittlern nur um die islamistischen Quellen gegangen, und die Quellen aus dem Bereich Rechtsextremismus hätten keine Rolle gespielt.[623] Auch das ist nachweislich falsch. Die Polizei hatte auch zu Gärtner ausgeführt, warum eine Vernehmung erforderlich gewesen sei. Dies war dem Innenministerium und auch Bouffier persönlich bekannt (siehe oben).

---

[619] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 76.
[620] Gesprächsvermerk vom Hannappel vom 14.09.2006, Band 338, PDF S. 186-187.
[621] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 74.
[622] Teichert, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/40 – 01.07.2016, S. 70.
[623] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 26.

„Sorgfältiger Abwägungsprozess"

Es wurde dargestellt, dass Bouffier sich die Entscheidung nicht einfach gemacht habe, sondern ein mehrmonatiger sorgfältiger Abwägungsprozess zu seiner Entscheidung geführt habe.[624] Es ist in der Tat so, dass sich Bouffier um die Belange des Verfassungsschutzes und sogar um die persönlichen Belange vom Verfassungsschutzmitarbeiter Temme intensiv gekümmert hat. Mehrfach hat er mit Beamten des LfV zusammengesessen und über das Für und Wider der Aussagegenehmigung diskutiert. Was Bouffier allerdings nicht getan hat, ist, sich auch persönlich von den Ermittlern berichten zu lassen, warum sie die Vernehmung der Quellen für wichtig erachteten. Stattdessen hat er sich für deren Perspektive allein auf die Berichte seiner für den Verfassungsschutz zuständigen Referenten Hannappel und Sievers verlassen. Dabei ist er als Innenminister nicht nur für das LfV, sondern auch für die Polizei zuständig. Auch die Polizei ist mit dem Landespolizeipräsidium im Innenministerium vertreten und verfügt über Referenten, die über wesentliche Vorgänge Vermerke anfertigen, die der Innenminister verwenden kann. So hatte auch im vorliegenden Fall der Landespolizeipräsident Nedela seinen Referenten Karlheinz Sch. damit beauftragt, in der Sache einen Beobachtungsvorgang[625] anzulegen. Sch. hat regelmäßig an Nedela über das Verfahren berichtet und auch die Kritikpunkte der Polizei ausführlich vorgetragen. So hatte er unter anderem von der *„feststellbaren Unterstützungshaltung"* des LfV für den Tatverdächtigen und der von den Ermittlern erstellten *„nachrichtendienstlichen Fehlerliste"* berichtet,[626] sowie darüber, dass das LfV geplant hatte, Temme trotz des laufenden Ermittlungsverfahrens wieder in den Dienst zu nehmen,[627] und über Irrgangs Weigerung, aus Gründen der *„Ebenenadäquanz"* mit den Ermittlern und der Staatsanwaltschaft zu sprechen.[628] Auch berichtete er darüber, dass die MK Café die Vernehmung der Quellen für dringend erforderlich hielt.[629] All diese Informationen lagen im Innenministerium vor. Nedelas Aufgabe wäre gewesen, diese Informationen an Bouffier weiter zu geben.

Inwieweit Nedela die Informationen an Bouffier weitergab, konnte der Ausschuss nicht abschließend klären. Nedela wurde als besonders loyal Bouffier gegenüber beschrieben.[630] Es war eine Angewohnheit Nedelas, deswegen wenig zu verschriftlichen, was er auch im Untersuchungsausschuss einräumte:

> *„Abg. Nancy Faeser: Können Sie sich noch erinnern, warum Sie in diesem Fall darauf [Anm.: auf das Verschriftlichen eines Vorgangs] verzichtet haben?*
>
> *Z Nedela: Wenn, dann spielten Geheimhaltungsgründe eine Rolle; denn in dem Moment, wo etwas schriftlich in der Welt ist, kann man die Uhr danach stellen, wann es in den Medien ist – egal wo, an welcher Stelle es raustritt. Es war mit Sicherheit meine Überlegung, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst schnell und ungestört und unbeeinflusst die Ermittlungen vorangetrieben werden – wenn das so stimmt. Also, ich habe keine Veranlassung, das anzuzweifeln, was da gesagt worden ist."*[631]

---

[624] So beispielsweise Bußer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/49 – 10.02.2017, S. 153.
[625] Nedela erläuterte Beobachtungsvorgänge folgendermaßen: *„Jeder Referent im Ministerium hatte zu meiner Zeit üblicherweise mitunter im hohen zweistelligen Bereich Beobachtungsvorgänge zu führen. So nennt man die Vorgänge, die aus Gründen der Dienst- und Fachaufsicht einfach beobachtet werden; daher der Name „Beobachtungsvorgang"* – Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 29.
[626] E-Mail von Karlheinz Sch. vom 26.06.2006, Band 468, PDF S. 103, 104.
[627] E-Mail von Karlheinz Sch. vom 06.07.2006, Band 468, PDF S. 90.
[628] E-Mail von Karlheinz Sch. vom 03.07.2006, Band 468, PDF S. 98.
[629] Vermerk von Karlheinz Sch. vom 12.06.2006, Band 468, PDF S. 112.
[630] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 70.
[631] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 23.

Aus diesem Grund ist anhand der Akten nicht nachzuvollziehen, in welchem Umfang Bouffier über die Sichtweise der Polizei auf das Verfahren informiert war. Aus den Zeugenvernehmungen ergab sich aber ein Eindruck davon. So berichtete Karlheinz Sch.:

> *„Ich habe noch mal eine Ministervorlage geschrieben, ohne dass ich einen Auftrag hatte, und Nedela gegeben. In dieser Ministervorlage habe ich haarklein alles aufgeführt, was an Verdachtsmomenten gegen den LfV-Beamten bestand, die Ungereimtheiten und die ungeklärten Widersprüche, und habe alles aufgeführt, was meiner Meinung nach – damit hätte die Frage des Herrn Bellino beantwortet werden können, was ich aber jetzt im Detail nicht mehr habe – Vorgesetzte des LfV an, ich sage jetzt mal, Maßnahmen getroffen haben oder Verhalten gezeigt haben, was unsere Ermittlungen erschwert hat. Das habe ich Nedela gegeben. Er hat es mir zu meinem Bedauern zurückgegeben mit dem Hinweis: Das gebe ich nicht weiter; der Minister weiß das sowieso alles, und ich mache mich nicht lächerlich, indem ich ihm das jetzt noch mal schriftlich hinlege. – Das war wörtlich. Das hat mich sehr geärgert, denn ich habe sehr viel Mühe in diese M-Vorlage reingesteckt, und die wäre meiner Meinung nach auch angebracht gewesen. Aber sie ist nicht weitergegeben worden."*[632]

Unabhängig von der Frage, ob Bouffier *„sowieso alles wusste"* oder Nedela gelegentlich Informationen nicht weitergegeben hat, ist festzustellen, dass Bouffier das Landespolizeipräsidium in die Frage der Aussagegenehmigung nicht einbezogen hat – obwohl das für eine Interessenabwägung zwischen Polizei und LfV dringend erforderlich gewesen wäre. Nedela sagte auf die Frage, ob er in den Entscheidungsprozess, ob eine Aussagegenehmigung erteilt werde, in irgendeiner Art und Weise eingebunden gewesen sei:

> *„Meiner Erinnerung nach: Nein. Das war eine Ministerentscheidung, und die Gründe wurden mir nicht dargelegt."*[633]

Bouffier bestätigte das:

> *„Herr Nedela war oft bei mir. Ich meine, ich hätte ihm auch die Gründe erläutert. Aber für diese Frage war er nicht zuständig."*[634]

Daraus ergibt sich, dass es sich nicht um einen *„sorgfältigen Abwägungsprozess"* gehandelt hat, weil die Sichtweise der Ermittler überhaupt nicht einbezogen wurde.

2.1.5.7 Form der Sperrerklärung: Kein Abwägungsprozess

Die Sperrerklärung wird auch formalen Grundsätzen nicht gerecht. Wie dargestellt, ist sie sehr knapp formuliert, es gibt keine Differenzierung zwischen den einzelnen Quellen und keine Darstellung des Abwägungsprozesses. Dabei wäre dies laut Aussage eines Sachverständigen erforderlich gewesen:

> *„Regelmäßig werden diese Sperrerklärungen, wenn sie denn abgegeben werden, sehr, sehr ausführlich begründet. Sie werden dann auch regelmäßig von den Staatsanwaltschaften und von den Gerichten akzeptiert, wenn sie denn ausführlich begründet sind."*[635]

---

[632] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 38.
[633] Nedela, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/52 – 26.04.2017, S. 10.
[634] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 193.
[635] Schreiber, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 14.

2.1.5.8 Kritik der Ermittler an der Sperrerklärung

Während die Zeugen aus dem Innenministerium und dem LfV die Entscheidung Bouffiers verteidigten, kritisierten die Ermittler im Untersuchungsausschuss die Sperrerklärung von Bouffier. Der leitende StA Wied sagte:

> *„Es war aus unserer Sicht so, dass wir zur umfassenden Aufklärung gerne auch die Quellen hören wollten. Und das hat sich ja damit nicht verändert. Nur: Das Beweismittel ist mir damit weggefallen."*[636]

Der Leiter der Kriminaldirektion Kassel, Hoffmann, schloss sich dieser Sichtweise an:

> *„Ja, gut. Dass wir damit nicht glücklich und zufrieden waren, denke ich, ist nachvollziehbar, weil es rein aus kriminalistischer Sicht aus unserer Sicht notwendig war, mit den Männern zu sprechen. Wir mussten das akzeptieren."*[637]

Weiter führte er aus:

> *„Von daher gesehen war das für uns eine klare Angelegenheit: Wir kommen an die VMs nicht ran. Das hat uns damals sehr geärgert."*[638]

Auch der zuständige Referent des LPP, Karlheinz Sch. formulierte die Kritik deutlich:

> *„Wir waren sehr bestürzt, als wir die Mitteilung erhalten hatten im Landespolizeipräsidium, wo ich damals Dienst verrichtet habe, dass jetzt der neunte Mord dieser uns bekannten Mordserie in Hessen stattgefunden hat und wir eben das neunte Opfer zu beklagen hatten. Wir hatten die große Sorge – das will ich auch ganz deutlich sagen –, dass, wenn es uns nicht gelingen sollte, den oder die Täter schnell zu ermitteln, wir vielleicht den zehnten, elften oder gar zwölften Mord im Bundesgebiet zu verzeichnen haben. Deshalb haben wir – das nehmen Sie mir bitte ab – versucht, alles daranzusetzen, den oder die Täter, so rasch es geht, zu ermitteln.*
>
> *Das war mit ein paar Hindernissen für uns versehen. Ein Hindernis – das will ich hier ganz offen von vornherein ansprechen – bestand darin, dass ab dem Zeitpunkt, wo uns ein Tatverdacht gegen den Herrn Temme vom LfV entstanden war, wir uns durch das LfV in den weiteren Ermittlungen – ich will es so formulieren – behindert gesehen haben. Letztendlich hat uns auch die Entscheidung des Innenministers aufgrund der ihm mitgeteilten Beratung, von wem auch immer, die von dem Tatverdächtigen Temme geführten Quellen nicht polizeilich vernehmen zu lassen, behindert."*[639]

Dass es im Abschlussbericht von CDU/Grünen hingegen heißt,

> *„die im Ausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen haben aus ihrer Sicht die Entscheidung des Innenministers ganz überwiegend als richtig oder zumindest vertretbar bewertet,"*[640]

ist reine Schönfärberei und wird den Erkenntnissen aus den Vernehmungen nicht gerecht.

---

[636] Wied, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 71.
[637] Hoffmann, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/28 – 23.11.2015, S. 128.
[638] Ebd., S. 166.
[639] Karlheinz Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 6.
[640] Abschlussbericht CDU/Grüne, S. 518.

2.1.5.9 Die Befragung der Quellen durch das LfV

Nachdem die Aussagegenehmigungen verweigert worden waren, erklärte sich das LfV bereit, die Quellen selber zu befragen. Die Ermittler waren damit zwar nicht zufrieden, ließen sich mangels Alternativen aber darauf ein:

> *„Dann kam halt im Endeffekt die Entscheidung, dass wir nicht vernehmen. Und dann kam es ja zu dieser Vernehmung durch den Verfassungsschutz anhand unseres Fragenkatalogs, was natürlich für uns ein bisschen unbefriedigend war."*[641]

Die Polizei stellte hierfür einen Fragenkatalog zur Verfügung, damit die Quellen mit den wesentlichen Fragen konfrontiert werden konnten. In dem Fragenkatalog zur Befragung von Benjamin Gärtner heißt es:

> *„- Kennen die Personen das Internetcafe in der Holländischen Straße 82 in Kassel bzw. dessen Betreiber (Halit Yozgat bzw. Fam: Yozgat)? Wenn ja, haben Sie mit Herrn Thomsen [Anm.: Deckname Temmes] über das Café oder dessen Betreiber gesprochen? Wenn ja, wann und was?*
>
> *Sowie*
>
> *- Sind den Personen vor dem Wechsel des Betreuers (Ende April 2006) Veränderungen im Verhalten des Herrn Thomsen [Anm.: Deckname Temmes] aufgefallen? Hat er sich 'anders dargestellt, geäußert, gehandelt als bei sonstigen Treffen üblich? Wenn ja, in welcher Weise?"*[642]

Die Befragung von Gärtner fand im Dezember 2006 durch die Mitarbeiter der Außenstelle Kassel Fehling und Jutta E. statt.[643] Letztere konnte sich nicht daran erinnern, dass Gärtner anhand eines Fragenkatalogs befragt worden sei:

> *„Abg. Hermann Schaus: Mich interessieren noch einmal diese gemeinsamen Befragungen, nach denen Kollege Frömmrich auch noch mal gefragt hatte, von Herrn Gärtner und anderen V-Leuten, die Sie gemeinsam mit Herrn Fehling durchgeführt haben. Hatten Sie bei diesen Befragungen einen Fragenkatalog der Polizei abzuarbeiten? Können Sie sich daran noch erinnern?*
>
> *Z Ehrig: Ich würde jetzt Nein sagen. Ich bin mir ziemlich sicher, dass Herr Fehling den Auftrag hatte, diese Befragung zu machen, und dass er das eigentlich von sich aus so gemacht hat, also nachgefragt hat, ob ihnen was aufgefallen ist oder ob es irgendwelche Informationen zu diesem Mord gab – auch bei dem Ausländerextremismusbereich, ob es da halt Gespräche oder Erkenntnisse gab, in den Bereichen da.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Haben Sie da auch nach Telefonaten zwischen Herrn Temme und den V-Leuten gefragt? War das auch Gegenstand der Befragung? Können Sie sich daran erinnern?*
>
> *Z Ehrig: Kann ich mich nicht erinnern. Aber ich glaube, das ging nicht so in die Tiefe."*[644]

Auch hier hat das LfV die Interessen der Polizei offensichtlich nicht ernstgenommen. Dennoch sind in dem Gespräch zwei relevante Informationen angefallen. So habe Temme Gärtner das Internetcafé in der Holländischen Straße, also den späteren Tatort, für ein Treffen vorgeschlagen. Außerdem berichtete Gärtner vom

---

[641] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 35.
[642] Vermerk LfV vom 01.12.2006 betreffend „Befragung der Zugänge des Kollegen 31.K03", Band 339 neu, PDF S. 146-147.
[643] Vermerk LfV vom 13.12.2006 betreffend „Befragung der GP 389 im Zusammenhang mit Führung durch 31.K03", Band 339 neu, PDF S. 154-155.
[644] Jutta E. Sitzungsprotokoll UNA/19/2/42 – 12.09.2016, S. 155.

letzten Treffen mit Temme am 10.04.2006 und davon, dass dieser dort auffällig nervös gewesen sei. Diese Sachverhalte schlugen sich – wenn auch verkürzt – in dem Vermerk von Fehling nieder:

> *„Da die GP lange ohne PC auskommen musste, somit auch nicht im Internet surfen konnte, habe ihm 31.K03 [Anm.: Kürzel von Temme] den Besuch eines Internetcafés in der Holländischen Straße vorgeschlagen.*
>
> *Dieser Betreiber sei ein Türke.*
>
> *Die GP habe den Besuch dieses Internetcafés aus zweierlei Gründen abgelehnt:*
>
> *1. Der Besitzer war ein Türke*
>
> *2. Eine nahe Verwandte wohne in der Nachbarschaft dieser Adresse und wusste über die "relativ schmutzigen Räume" dieses ungepflegten Cafés.*
>
> *(...)*
>
> *Besondere Auffälligkeiten im Verhalten des VMF [Anm.: VM-Führer, gemeint ist Temme] waren von der GP 389 im März 2006 und bei dem letzten gemeinsamen Treffen im April 2006 bemerkt worden. Hier zeigte er sich „anders als sonst" mit "noch weniger Zeit" und somit ohne weitere Aufträge. Er habe im Verlaufe dieser Kontakte auffallend wenig gesprochen."*[645]

Diese Beobachtungen wurden der MK Café im Januar 2007 in einem zusammenfassenden Vermerk mitgeteilt.[646] Weitere Aktivitäten in der Sache erfolgten nicht. Wenig später stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Temme ein.

2.2 Die rechtsradikale Szene - insbesondere in Nordhessen - seit 1992 als mögliche NSU-Unterstützer

2.2.1 Einleitung: Mögliche NSU-Unterstützer in Hessen?

Der Mord an Halit Yozgat ist aus rechtsradikalen, rassistischen Motiven verübt worden. Es ist schwer vorstellbar, dass Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos diesen und die anderen Morde ohne Hilfeleistung durch Akteure der rechtsradikalen Szene aus den Tatortregionen umgesetzt haben. Stadtpläne mit eingezeichneten Zielen und Tatortskizzen, die in der ausgebrannten Wohnung des NSU in Zwickau gefunden wurden, lassen ebenfalls darauf schließen.[647] Im Sinne des Untersuchungsauftrages war daher den Fragen nachzugehen, ob den Sicherheitsbehörden Informationen und Hinweise auf Personen vorgelegen hatten, die im Zusammenhang mit den damals bekannten Taten, die heute dem NSU zugerechnet werden, stehen könnten, und wenn ja, wie damit umgegangen wurde, sowie welche Kenntnisse die Behörden über Verbindungen der hessischen Szene zum NSU und dessen Umfeld hatte. Das mutmaßliche NSU-Umfeld hat im NSU-Prozess in München kaum eine Rolle gespielt, sodass es der Ausschuss auch als seine Aufgabe erachtet hat, Hinweise auf mögliche Mittäter und NSU-Unterstützer durch die Beweisaufnahme zu erlangen.

---

[645] Vermerk LfV vom 13.12.2006 betreffend „Befragung der GP 389 im Zusammenhang mit Führung durch 31.K03", Band 339 neu, PDF S. 154-155.
[646] Schreiben LfV an MK Café vom 09.01.2007, Band 339 neu, PDF S. 160.
[647] Siehe hierzu z. B. die Vernehmung des CDU-Obmannes im NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages und ehemaligen Polizisten, Clemens Binninger im NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen, der die hohe Wahrscheinlichkeit von Unterstützern betont, UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 54.

Aus diesem Grund hat sich der Untersuchungsausschuss intensiv mit der Frage beschäftigt, wer die wesentlichen Akteure der rechten Szene in Nordhessen waren, die als mögliche NSU-Unterstützer in Frage kamen und wie diese vernetzt waren. Dabei waren einerseits Gruppen und Personen von Bedeutung, die die drei bekannten NSU-Terroristen bereits vor ihrem Untertauchen gekannt haben oder denen ein direkter Kontakt mit dem engeren NSU-Unterstützerumfeld bereits nachgewiesen war, und andererseits Personen und Gruppen, die vor und in 2006 durch besondere Vernetzung, Militanz oder Konspirativität in Frage kommen könnten.

Der Untersuchungsausschuss hat seine Erkenntnisse darüber durch verschiedene Beweismittel erlangt. So wurden zum Rechtsradikalismus in Hessen und seinen Akteuren acht verschiedene Sachverständige angehört. Mit insgesamt fünfzehn Beweisanträgen der Oppositionsfraktionen wurden Akten, Dateien und Dokumente aus dem Bereich des Rechtsextremismus vom LfV, der Polizei, den Polizeien und LfVen anderer Länder und des Bundes angefordert. Etwa die Hälfte der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Akten betrafen Erkenntnisse über die rechte Szene, ein Großteil dieser Akten war als VS-Vertraulich und VS-Geheim eingestuft. Zahlreiche Zeugen wurden zu diesen Themen befragt, darunter auch (ehemalige) Angehörige der rechtsradikalen Szene, die teilweise als V-Leute für Geheimdienste gearbeitet hatten. Darüber hinaus hat der Untersuchungsausschuss die Berichte und Protokolle der NSU–Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder herangezogen, aus denen sich wegen der überregionalen Vernetzung der rechtsradikalen Strukturen ebenfalls wesentliche Erkenntnisse gewinnen ließen.

Die aus diesem Materialumfang gewonnenen Erkenntnisse über rechtsradikale Strukturen (in Nordhessen) darzulegen, würde den Umfang dieses Sondervotums sprengen. Daher werden nachfolgend exemplarisch die Strukturen dargestellt, denen nach hiesiger Meinung im NSU–Komplex eine besondere Bedeutung zukommt.

Anzumerken ist, dass DIE LINKE zu diesem Themenkomplex zahlreiche Änderungsvorschläge zu dem Abschlussbericht von CDU/Grünen gemacht hat, als dieser noch im Entwurfsstadium den Oppositionsfraktionen zugesandt wurde. Die Änderungsvorschläge der LINKEN bezogen sich fast ausschließlich auf dieses Kapitel, weil die Betrachtung der rechten Szene im Abschlussbericht von CDU/Grünen auf dem Stand der Verfassungsschutzberichte geblieben war, und die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses nahezu überhaupt nicht aufgenommen wurden.

Tatsächlich haben CDU/Grüne einen Großteil der von den LINKEN vorgeschlagenen Änderungen in ihren Teil 2, B, „Rechtsextremistische Szene in Hessen“, übernommen. Sie sind in diesem Sondervotum ebenfalls enthalten, um ein zusammenhängendes Lesen und Verstehen zu erleichtern.

Mit Annahme des Abschlussberichtes durch den Hessischen Landtag werden die im Ausschuss gewonnenen Erkenntnisse zur Militanz und Vernetzung der rechten Szene in Hessen nicht mehr zu revidieren sein, und somit wird die Erzählung, dass es in Hessen keine militante und vernetzte Neonaziszene und keine Hinweise auf Rechtsterror gab, endgültig passé sein.

Allerdings finden sich im Abschlussbericht von CDU/Grüne weiterhin Formulierungen, die von der LINKEN scharf kritisiert werden. So referiert der Abschlussbericht über viele Seiten die in der Politikwissenschaft höchst

umstrittene Extremismustheorie unkritisch und führt sogar das von dem Sachverständigen van Hüllen[648] vorgestellte Modell einer „Extremismus-Zwiebel" an. Dieses Modell war ursprünglich in den 1970er Jahren zur Beschreibung der damaligen französischen Kommunistischen Partei entwickelt worden und wurde vom Sachverständigen einfach auf die rechte Szene übertragen.[649] Auch die vom LfV in sämtlichen Verfassungsschutzberichten des Untersuchungszeitraums vorgenommene Unterscheidung zwischen „Skinheads" und „Neonazis" wird im Abschlussbericht unkritisch übernommen, obwohl diese Unterscheidung sinnvoll überhaupt nicht möglich ist und zu einer Bagatellisierung der rechten Szene führt. Im Abschlussbericht von CDU/Grünen wird immer noch aus Verfassungsschutzberichten zitiert, ohne dass es ansatzweise zu einer Kritik an Fehleinschätzungen kommt:

> *„ 'Die Mehrzahl der Skinheads besitzt kein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild, sondern lehnt sich an diffuse rechtsextremistische Vorstellungen an. Rassismus und besonders die Verherrlichung des Nationalsozialismus stehen hierbei im Mittelpunkt. Skinheads sind an einer selbstständigen politischen Umsetzung ihrer Gedanken wenig interessiert. Wichtig ist das Treffen im Rahmen der Gruppe, das gemeinsame Hören szenetypischer Musik, die Teilnahme an rechtsextremistischen Demonstrationen und der Besuch von Skinhead-Konzerten. Besorgniserregend ist ihre latente Gewaltbereitschaft, wenn sie sich – aufgeputscht durch Alkohol und von Fremdenhass getrieben – durch einen ‚Feind' provoziert fühlen. [...]'*
>
> *In Abgrenzung hiervon definiert der Verfassungsschutz „Neonazi":*
>
> *'Im Gegensatz zu Skinheads unterscheiden sich Neonazis vornehmlich dadurch, dass ihr Handeln durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt wird. Sie sind ideologisch gefestigt und verfügen zumeist über ein klares neonazistisches Weltbild. Gewalt gilt nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele.'"*

Derart krasse Fehleinschätzungen – Neonazis würden Gewalt nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele sehen (!) – dokumentieren eindrücklich die Inkompetenz des LfV auf diesem Gebiet. Dass CDU/Grüne diese Inhalte aber kritiklos im Abschlussbericht zum NSU-Untersuchungsausschuss (!) übernehmen, zeigt exemplarisch, dass ein wirkliches Umdenken bei den Regierungsfraktionen auf diesem Gebiet noch nicht stattgefunden hat. DIE LINKE hat deshalb - trotz der zahlreichen inhaltlichen Übernahmen der von ihr vorgeschlagenen Texte - auch gegen diesen Teil des CDU/Grünen Abschlussberichts gestimmt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Strukturen der hessischen Neonaziszene dargestellt. Inhaltsgleiche Formulierungen mit dem Abschlussbericht von CDU/Grünen resultieren aus dem oben beschriebenen.

---

[648] Van Hüllen ist ein Politikwissenschaftler und „Extremismusforscher", der knapp zwanzig Jahre lang beim BfV für den Bereich Linksextremismus/Linksterrorismus zuständig gewesen ist. Warum CDU/Grüne einen Sachverständigen für den Bereich Linksextremismus als Experten für den NSU-Untersuchungsausschuss benannt haben, bleibt unverständlich.

[649] Van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 17.

2.2.2 Wesentliche Strukturen und Personen aus Nordhessen

2.2.2.1 Blood and Honour – Blut und Ehre: Militanter Neonazismus auch in Hessen

Allgemeiner Überblick[650]

Blood and Honour (B & H) wurde 1987 von dem Sänger der Band „Skrewdriver", Ian Stuart Donaldson, in England gegründet. Es handelt sich dabei um eine rassistische, neonazistische, internationale Bewegung. Zentrales Element ist die Ideologie der Dominanz der weißen Rasse.[651] Blood and Honour ist, ähnlich den Organisationen „Bandidos" oder „Hells Angels" im Bereich der Organisierten Kriminalität, streng hierarchisch in Divisionen und Sektionen unterteilt. Auf nationaler Ebene gliedert sich B & H in „Divisionen", auf regionaler Ebene in „Sektionen".

Ein wesentliches Handlungsfeld von B & H ist die Produktion und der Vertrieb von rechtsextremer, volksverhetzender, neonazistischer Musik und die Organisation von Neonazi-Konzerten. Dabei ist die Musik Mittel zum Zweck. Sie dient als Propagandamittel, um insbesondere Jugendliche zu politisieren.[652] Tausende Jugendliche sollen über die Musik in die Neonaziszene gerutscht sein.[653] Außerdem wird durch die Einnahmen bei den Konzerten und durch den Verkauf von CDs und Merchandise-Artikeln enorm viel Geld eingenommen, das in großen Teilen in die rechtsradikale Szene reinvestiert wurde und wird. Darüber hinaus dienen die Konzerte als wichtiger Ort für Austausch und Vernetzung. Die Konzerte sind nicht an ein regionales Publikum gerichtet, sondern an die bundesweite rechtsradikale Szene und oftmals sogar an Rechtsradikale aus dem Ausland.[654]

Blood and Honour als „Musikszene" zu definieren, wie es von LfV in den Verfassungsschutzberichten jahrelang getan wurde, greift aber zu kurz. Vielmehr handelt es sich um eine straff organisierte internationale Organisation, deren Kader durch die Musik Macht und Einfluss in der Szene erlangen. Es gibt zwei programmatische Schriften von B & H, die belegen, dass sich B & H als nationalsozialistische Organisation begreift und von ihren Anhängern Gewaltanwendung im Sinne der Organisation erwartet. In den Schriften „The way forward" und „Blood & Honour Field Manual" wird das Konzept der „leaderless resistance", also des führerlosen Widerstandes, propagiert.[655] Die Leser werden zum bewaffneten Kampf in kleinen Zellen aufgerufen.[656]

Dieses Untergrundkonzept wird auch von „Combat 18" propagiert. Combat 18 wird zuweilen als der „bewaffnete Arm" von Blood and Honour bezeichnet.[657] Der Sachverständige Jan Raabe schreibt in seinem Gutachten für de Untersuchungsausschuss in NRW, dass B & H eine heterogene Organisation sei, die auch untereinander teilweise verfeindet sei. Ein Flügel orientiere sich eher an der Musik und der andere am

---

[650] Eine ausführlichere Darstellung zu B & H und Combat 18 findet sich im Abschlussbericht Landtag NRW zum PUAG 16/III, Drs. Nr. 16/14400 sowie in dem für den Untersuchungsausschuss NRW angefertigten Gutachten von Jan Raabe vom 6. Januar 2016, A95351, welches auch dem Hessischen Ausschuss zur Verfügung gestellt wurde.
[651] Siehe z. B. Band 722, PDF S. 20: „Entstehung, Aufbau und Ideologie von Blood & Honour".
[652] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 140.
[653] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 46.
[654] Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 10.
[655] Siehe dazu Abschlussbericht Landtag NRW zum PUAG 16/III, Drs. Nr. 16/14400, S. 82 f.
[656] Ebd.
[657] z. B. Backes, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/15 – 16.03.2015, S. 90.

„Rassenkrieg", wobei letzterer sich unter dem Banner Combat 18 (C 18) organisiert habe. Beide Flügel seien international gut vernetzt.[658]

In Deutschland sind B & H und seine Jugendorganisation „White Youth" seit September 2000 verboten. Combat 18 ist nicht vom Verbot umfasst. Schon vor dem Verbot hat es Abspaltungen bestimmter B & H Sektionen gegeben, teils wegen Streitigkeiten über Geld, Einfluss oder die Ausrichtung der Organisation, teils, um einem Verbot zuvorzukommen. Zu der Frage, welche praktischen Auswirkungen das Verbot hatte, gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Im Verfassungsschutzbericht des LfV aus dem Jahr 2001 heißt es:

> *„Das vom Bundesminister des Innern im September 2000 verhängte Verbot der neonazistischen Skinhead-Bewegung Blood & Honour (bundesweit ehemals etwa 240 Anhänger) hat deren Strukturen auf Bundes- und Länderebene fast vollständig zerschlagen."*[659]

Der Sachverständige Rudolf van Hüllen führte im Untersuchungsausschuss hingegen aus:

> *„Entschuldigung, aber so etwas kann man ja wirklich nur als Jurist denken: Ich verbiete es mal, und dann ist es weg. – Natürlich ist das nicht so! Es hat selbstverständlich diese Blood-&-Honour-Struktur behindert, dass man sie im August 2000 formal verboten hat, aber dass sie deswegen aufgehört hätte, ist eine doch etwas sehr optimistische Vorstellung."*[660]

Der im Untersuchungsausschuss als Zeuge vernommene ehemalige Sänger der Kasseler Neonazi–Band „Hauptkampflinie" (HKL), Oliver P., der mit seiner Band bei vielen durch B & H organisierten Konzerten aufgetreten war, gab an, keinen Unterschied durch das Verbot festgestellt zu haben:

> *„Ja, also, mir sind jetzt nicht direkt irgendwelche Veränderungen nach dem Verbot von Blood & Honour aufgefallen. Eigentlich hat sich da gar nichts geändert. Die Leute haben letztendlich weiter ihre Konzerte gemacht, sie haben es eben nur nicht mehr unter Blood & Honour gemacht."*[661]

Weiter gab er an, dass sich für seine Band organisatorisch nichts geändert habe, außerdem seien sie auch nach dem Verbot in Deutschland weiter international auf B & H Konzerten gewesen, beispielsweise in Madrid und in Ungarn.[662]

Ein weiterer ehemaliger Neonazi, der vor dem Ausschuss als Zeuge ausgesagt hat, war der ehemalige V-Mann des BfV, M. S. Auch er sagte auf die Frage, welche Auswirkungen das Verbot von B & H für die Szene gehabt habe, dass sich nichts maßgeblich verändert habe:

> *„Das, was ich mitbekommen habe, ist, dass sich überhaupt nichts verändert hat. Im Prinzip ist es so: Man verbietet eine Sache. Aber die Leute kennen sich ja trotzdem. Und dann organisiert man sich z. B. in der Arischen Bruderschaft des Herrn Heise."*[663]

Dieser Zeuge M.S., der über viele Jahre sehr tief in die Neonaziszene involviert gewesen ist und sowohl Angaben zum FAP-Spektrum, als auch zu B & H und vielen anderen wichtigen Akteuren machen konnte, konkretisierte auch die Bedeutung der rechtsradikalen Musik und ihres Vertriebs für die Szene:

---

[658] Gutachten von Jan Raabe vom 6.01.2016, S. 2.
[659] Verfassungsschutzbericht LfV Hessen 2001, S. 70.
[660] Rudolf van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 20.
[661] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 77.
[662] Ebd., S. 80 f.
[663] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 39.

„[Die Musik spielte] eine entscheidende Rolle. Die Macher – gerade Heise, Jens H., Marcel Schilf – haben sich, ich sage jetzt mal, diesen ganzen Hardcore-Markt geteilt; teilweise dann auch noch dieses Umfeld der Band Landser, Förderwerk Mitteldeutsche Jugend. Im Prinzip hat diese ganze Neonazimusik, die da produziert wurde – in Skandinavien, in Thailand, in der Tschechei –, den deutschen Markt komplett überflutet. Heise hat, sage ich jetzt mal, keine Ahnung, 30, 40 dieser illegalen CDs produziert. Die sind dann auf diesen Kameradschaftsabenden oder bei allen möglichen Veranstaltungen unter der Hand verkauft worden – ohne Mehrwertsteuer, alles schwarz, reiner Gewinn. Man muss sich überlegen, dass eine CD in der Herstellung 2 oder 3 Mark kostet und für 30 Mark auf irgendwelchen Kameradschaftsabenden verkauft worden ist. Da sind also immense Summen an Geld zusammengekommen. Mit diesen Summen hat Heise – – Damit konnte er ja nun auch sein neues Altersheim, das er sich da in Thüringen gekauft hat, aufbauen.

Dasselbe im Prinzip auch mit Marcel Schilf, NS 88: Teile dieser Gelder sind dann an Combat 18, Blood & Honour gegangen. Das war auch mit den Konzerten so. Bands sind gezwungen worden, für Benzinkosten zu spielen. Bands sind gezwungen worden, CDs einzuspielen. Und der Erlös ging nicht an die Bands, sondern an Blood & Honour und Combat 18. Wenn sich da irgendwelche Leute geweigert haben – – Ich war mal auf so einem Konzert, das Heise organisiert hat und wo auch so eine CD aufgenommen wurde. Da war eine Band aus Norddeutschland da; die hieß Kraftschlag. Die hatten sich da wohl auch irgendwie geweigert. Und da hat Heise dem Sänger so lange vors Maul gehauen, bis das klar war."[664]

Auch machte er Aussagen über die gewalttätigen Auseinandersetzungen um die Macht über den rechtsradikalen Musikmarkt:

„Zu einer Zeit gab es eine Art Konkurrenzkampf innerhalb von Combat 18 um die Vorherrschaft dort. Da gab es wohl auch Tote. Carsten S. hat den damaligen Combat-18-Leiter Charlie S. oder wie er hieß – – Ich war dadurch, dass ich Heise ausloten sollte, natürlich mehr in die Gegenseite involviert, um Will B.. Ich hatte ja nun auch im „Sonnenbanner" Sachen über Combat 18 und diese Streitigkeiten publiziert. Und der Carsten S., der ist wahnsinnig geworden und hat mir also – und das ist sein Verdienst – Nazis, also Combat-18-Typen, auf den Hals geschickt, die sich mit mir in Belgien duellieren wollten."[665]

Und weiter:

„Combat 18 spielte auf jeden Fall eine kleinere Rolle als Blood & Honour. Es gab eine Zeit, da war also da auch ganz – – Eigentlich geht es hier um dieses ganze CD-Geld. Und es gab eine Zeit – ich weiß nicht, wie es jetzt ist, aber in der letzten Zeit, wo ich dabei war –, da war im Prinzip so ein kleiner Krieg zwischen Blood & Honour und Combat 18. Es ging im Prinzip darum, wer die ganze Kohle kassiert. Und ich glaube, Blood & Honour hatte da eine Zeit lang die Oberhand. Da gab es richtig Gewalt innerhalb der Szene.[666]

Auch wenn insbesondere Aussagen von (ehemaligen) Neonazis auf ihre Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit überprüft und kritisch hinterfragt werden müssen, so scheinen diese Angaben aus dem direkten B & H Umfeld glaubwürdig zu sein. Sie decken sich mit den Angaben von Sachverständigen, die die Szene über Jahre hinweg beobachtet und deren Schriften gelesen haben, und sie decken sich auch mit den Aussagen weiterer ehemaliger Szeneangehöriger.

---

[664] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 36.
[665] Ebd., S. 31.
[666] Ebd., S. 39.

Die ehemaligen Blood & Honour Mitglieder waren nach dem Verbot also weiter aktiv, oftmals arbeiteten sie mit den gleichen Personen zusammen wie vor dem Verbot. Auch die Kontakte zu den internationalen B & H Strukturen blieben bestehen. Um Machtpositionen in diesem Netzwerk gibt es über Staatsgrenzen hinweg schwere gewalttätige Auseinandersetzungen. B & H als „Musikszene" zu charakterisieren, in der sich saufende Skinheads bewegen, erfasst die Gefährlichkeit der Organisation nicht im Ansatz.

Wichtig ist zu erwähnen, dass B & H ein internationales Netzwerk mit bis zu 10.000 Mitgliedern ist, das Teil der sogenannten White-Power Bewegung ist. Da B & H in europäischen Nachbarländern nicht verboten ist, findet nach wie vor ein Austausch und Reisetätigkeiten zu europäischen B & H Treffen und Konzerten statt, auf denen sich deutsche B & H Sektionen offen zeigen.

Im Folgenden sollen die B & H-Strukturen in Nordhessen betrachtet werden, zuvor soll aber zumindest darauf hingewiesen werden, dass es auch in Südhessen eine zeitweise sehr aktive B & H Sektion gab mit den Schwerpunkten Offenbach und Main-Kinzig-Kreis sowie dem Rhein-Neckar-Raum mit diversen Labels und Online-Vertrieben. In Folge des Verbotes im Jahr 2000 kam es zu zahlreichen Nachfolgestreitigkeiten und -Gruppen, wie Division 28[667], MSC[668] 28, Combat18-Südhessen, das Aktionsbüro Rhein-Neckar usw. Im Jahr 2006 fanden bundesweit Hausdurchsuchungen gegen B & H Nachfolgegruppen statt, davon sieben in Hessen[669], und 2009 ein Prozess vor dem Landgericht Frankfurt gegen Marcel P., Olaf G, Thomas H. wegen Fortführung von B & H.

Das Netzwerk Blood and Honour in Nordhessen

Der Chef der nordhessischen Sektion war Uwe A.[670] Er war zeitweilig auch Bereichsleiter Nord[671] sowie stellvertretender Chef der B & H Division Deutschland und damit einer der wichtigsten Akteure dieses Netzwerks in Deutschland.[672] Insgesamt sollen bei B & H Nordhessen acht Funktionäre aktiv gewesen sein. Neben Uwe A. Patrick F., Sebastian K., Holger K., Matthias O., Michael S., Stefan U. und Angela W. habe es bundesweit 200 Funktionäre gegeben.[673] Ob diese Liste vollständig ist, ist zweifelhaft. So sagte der Aussteiger und ehemalige Musiker der Neonaziband „Hauptkampflinie", Oliver P., aus, dass auch Tobias N. Mitglied gewesen sei.[674] Zusätzlich zu den Funktionären hat B & H Nordhessen Unterstützer und Anwärter gehabt, unter ihnen Christian Wenzel, der Stiefbruder von Temmes V-Mann Benjamin Gärtner.[675] Auch die Band „Hauptkampflinie" (HKL), die international auf B & H Konzerten aufgetreten ist und dem Netzwerk zugerechnet werden muss, stammt aus Kassel. Inwiefern die Strukturen um Uwe A. nach dem Verbot

---

[667] Die Zahlen 2 und 8 stehen für B und H, also Blood and Honour.
[668] MSC steht für Motorsportclub.
[669] Laut LKA wurden je zwei Wohnungen in Groß-Gerau und Darmstadt sowie Wohnungen in Frankfurt, Gießen, im Bereich von Würzburg und im Main-Kinzig-Kreis durchsucht. 50 Beamte waren im Einsatz und stellten umfangreiches Beweismaterial, darunter CDs, DVDs, Computer, T-Shirts, Transparente und Broschüren sicher.
[670] Sachverständiger Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41.
[671] Präsentation Arbeitstagung Politisch motivierte Kriminalität – rechts- vom 29.10.-30.10.2002 in Meckenheim, BKA, Band 708, PDF S. 342.
[672] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 90.
[673] Schreiben des BKA vom 17.05.2004 betreffend „Informationsaustausch in Staatsschutzangelegenheiten", Band 708, PDF S. 243.
[674] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 17.
[675] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 65.

fortbestanden, kann nicht beurteilt werden, da dem Ausschuss hierzu keine Unterlagen vorlagen. Auch Mitte der 2000er Jahre, als B & H bereits verboten war, spielten Kasseler Neonazis für B & H bzw. Combat 18 eine Rolle, da sie in der C18-Gruppe „Oidoxie Streetfighting Crew" aktiv wurden (siehe 2.2.2.2). Die für den Untersuchungsausschuss relevantesten Einzelpersonen aus dem nordhessischen B & H Spektrum sind im Folgenden kurz dargestellt.

Uwe A.

Uwe A. war bis zum Verbot der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei FAP (siehe 2.2.2.3) deren Anhänger und Sympathisant und nach dem Verbot Anhänger des Neonazikreises um Dirk Winkel, auch bekannt unter der Bezeichnung „Kameradschaft Gau Kurhessen.[676] Die Kontakte zu den ehemaligen Mitgliedern der FAP blieben nach dem Verbot bestehen. So nahm er 1997 an einer „Vatertagswanderung" mit Thorsten Heise und weiteren Neonazis teil und war ebenfalls bei Heises Hochzeit im Jahr 1999 anwesend.[677] Außerdem war er Mitglied der Neonaziband „Hasskommando", deren Mitglieder laut LfV alle Blood & Honour Mitglieder gewesen sein sollen.[678] Er war eine von neun Personen bundesweit, denen wegen seiner Führungsposition bei B & H die Verbotsverfügung zugestellt wurde.[679] Trotz der wesentlichen Bedeutung von Uwe A. für die bundesweite Neonaziszene liegen dem Untersuchungsausschuss von den Sicherheitsbehörden wenige Informationen über Uwe A. vor, vor allem wenige offen verwertbare. Inwiefern sich Uwe A. auch nach dem Verbot in der rechtsradikalen Szene engagiert hat, ist den zur Verfügung gestellten Unterlagen und den Zeugenaussagen nicht zu entnehmen. Er soll Mitte 2002 nach Sandersdorf in Sachsen-Anhalt verzogen sein.[680]

Christian Wenzel

Christian Wenzel ist der Stiefbruder von Temmes V-Mann Benjamin Gärtner. Wenzel bezeichnete sich in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss als damaligen „Supporter" von Blood and Honour. Er sei mit zu Konzerten, Demonstrationen und Veranstaltungen mitgefahren, aber nicht in die Hierarchien eingebunden gewesen.[681] Allerdings habe er vorgehabt, Mitglied bei B & H zu werden, das sei dann durch das Verbot nicht gegangen.[682] Zum damaligen Sektionsführer Uwe A. habe er engen Kontakt gehabt, von ihm habe er seine Gartenhütte erworben, als Uwe A. aus Kassel weggezogen sei.[683] Auch bei den Kameradschaftsabenden bei Heise in Northeim sei er zwei- oder dreimal gewesen.[684] Über die Kontakte zu B & H hinaus kannte Wenzel die übrigen Akteure der nordhessischen Neonaziszene wie Markus E., Stanley R, Mike S., das spätere Mitglied der Oidoxie Streetfighting Crew, Michel F., und andere.[685] Er selbst habe mit einigen anderen Personen die

[676] Schreiben des LfV an das HMdI vom 12.09.2000 betreffend beabsichtigtes Verbot von „Blood and Honour" durch das BMI, Band 803, PDF S. 138.
[677] Ebd.
[678] Ebd.
[679] Verbotsverfügung des BMI vom 12.09.2000, Band 803, S. 188.
[680] Vermerk PP Nordhessen vom 29.06.2012, Band 799, PDF S. 120.
[681] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 65.
[682] Ebd., S. 75.
[683] Ebd., S. 75.
[684] Ebd., S. 83.
[685] Ebd., S. 57.

„Kameradschaft Kassel" gegründet (nicht zu verwechseln mit der Kameradschaft Kassel um Dirk Winkel).[686] Er sei Vorsitzender der Kameradschaft Kassel gewesen, neben ihm seien unter anderem der V-Mann Benjamin Gärtner sowie Michel F. und Mike S. Mitglieder gewesen.[687] Die Kameradschaft sei Ende der 1990er Jahre aus einer rechten Jugendclique aus dem Umfeld von Wenzel entstanden, Wenzel sei der „Kameradschaftsführer" gewesen.[688] Nach Angaben von Gärtner bestand die Kameradschaft aus ca. 30 Personen, die gemeinsam auf Konzerte und Demonstrationen gefahren seien und gemeinsam gefeiert hätten.[689] Auch seien sie regelmäßig zu einer Kameradschaft in Thüringen um einen „Uwe" (nicht Mundlos oder Böhnhardt) und einem Thorsten K. gefahren,[690] wobei Gärtner angab, diese Kameradschaft käme aus Mühlhausen,[691] und Wenzel angab, sie käme aus Rudolstadt.[692] Auch die Mitglieder der Thüringer Kameradschaft hätten sie in Kassel besucht, sie hätten sich aber nur getroffen, gemeinsam gefeiert, viel getrunken und das sei dann auch mal in Haft geendet.[693]

Die Darstellung, dass es sich bei Wenzels Kameradschaft Kassel in erster Linie um eine rechte Jugendclique handelte, scheint zutreffend zu sein - auch die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen, die hier nicht verwendet werden dürfen, legen dies nahe. Allerdings ist auffällig, dass mehrere der damals noch sehr jungen Kameradschaftsangehörigen, wie Michel F. und Mike S., später zu für die Szene wichtigen, gut vernetzten Akteuren wurden, und auch schon damals die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Gewalt- und Propagandadelikten gegen Mitglieder der Kameradschaft hoch war. Ungefährlich war die Gruppe daher nicht.

Die Kameradschaft hat sich kurz nachdem Gärtner zur Bundeswehr gegangen ist, während der Zeit als Wenzel eine Haftstrafe verbüßte, aufgelöst. Wenzel sagte aus, dass er seit seiner Haftzeit nicht mehr in der Szene aktiv gewesen sei. Gegenteilige Hinweise hat der Untersuchungsausschuss nicht. Allerdings ist zu bemerken, dass Wenzel sich selber nicht als Aussteiger bezeichnet, sondern im Gegenteil, zu seiner Vernemung im Untersuchungsausschuss mit einem Oberteil, auf dem ein Thors-Hammer abgebildet war,[694] erschien. Zudem sprach er davon, dass er „Massenzuwanderung" kritisch sehe[695] und auch über all die Jahre Kontakt zu einigen früheren Weggefährten gehalten habe. Insbesondere mit Mike S., der zwischenzeitlich stellvertretender Landesvorsitzender der JN (Jugendorganisation der NPD) gewesen ist, hat er bis heute engen Kontakt.[696] Zudem sorgte er im Jahr 2011 für Schlagzeilen, als er, als Wehrführer der Feuerwehr Kassel-Bettenhausen, bei einem Fest den rechtsradikalen Gewalttäter Markus E. als Security einsetzte.[697]

---

[686] Ebd., S. 60.
[687] Ebd., S. 60, 111.
[688] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 163.
[689] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 7.
[690] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 9.
[691] Ebd., S. 8.
[692] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 80.
[693] Ebd., S. 81.
[694] Ein Symbol, das in der rechten Szene gerne verwendet wird.
[695] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 50.
[696] Ebd., S. 70: Er habe am Morgen der Ausschusssitzung noch Kontakt mit Mike S. gehabt.
[697] Siehe z.B. HNA, 30.05.2011, „Ex-Chef der Feuerwehr Bettenhausen-Forstfeld: Wirklich raus aus rechter Szene?", https://www.hna.de/kassel/ex-chef-feuerwehr-bettenhausen-forstfeld-wirklich-raus-rechter-szene-1263510.html, zuletzt abgerufen am 16.05.2018.

„Hauptkampflinie" (HKL)

Eine Band aus Kassel, die regelmäßig bei Blood & Honour Konzerten spielte, war Hauptkampflinie. In einem vom Landeskriminalamt verfassten Bandprofil heißt es über HKL:

> *„Die Band nimmt seit dem Jahr 1997 aktiv am Konzertgeschehen im gesamten Bundesgebiet und im Ausland teil. Meist tritt die Band zusammen mit anderen rechtsextremistischen Skinheadbands auf und begeistert dabei 100-500 Zuschauer. Bei Auftritten der in der Skinheadszene sehr beliebten hessischen Band kommt es immer wieder zu strafrechtlich relevanten Verstößen, da durch die zum Teil rechtsextremistischen und volksverhetzenden Texte immer wieder die Stimmung unter den Besuchern angeheizt wird. Die Band ist häufig Thema in Fanzinen, sei es im Rahmen von Konzertberichten oder zur Besprechung ihrer Tonträger. Die Bandmitglieder äußern sich auch oftmals in Interviews zu ihren politischen Einstellungen. So wird der Kampf für das "Weiterbestehen der weißen R..." als "heilige Pflicht" betrachtet (Interview in Blood & Honour Nr.4, 1998). (...)*
>
> *Verbindungen zu Organisationen:*
>
> *Blood & Honour Organisation Sektion Nordhessen, Sitz Kassel, (Stand 21.01.03)"*[698]

Der Sänger und Gitarrist der Band, Oliver P., ist nach 16 Jahren in der rechtsradikalen Musikszene im Jahr 2012 ausgestiegen und hat im Untersuchungsausschuss als Zeuge ausgesagt. Dadurch konnte der Ausschuss Einblicke in die militante rechte Szene in Kassel, insbesondere zu den ehemaligen FAP-Mitgliedern, gewinnen. Zu B & H sagte er aus, dass die Band regelmäßig Anfragen für Konzerte von B & H bekommen habe, er selber sei kein B & H Mitglied gewesen, aber sein Bandkollege und Bassist Tobias N.[699] N., der bis 1994 Mitglied der FAP gewesen ist, ist im Jahr 1992 strafrechtlich in Erscheinung getreten, als er aus der Bundeswehrkaserne in Fuldatal-Rothwesten eine Abschusshülle für Milan-Panzerabwehrraketen stahl.[700] Oliver P. hat eingeräumt, mit vielen anderen B & H Bands in ganz Europa auf Neonazikonzerten gespielt zu haben, allerdings konnte oder wollte er zu den internen Strukturen und den politisch-strategischen Akteuren kaum etwas sagen.

2.2.2.2 "Oidoxie" und "Oidoxie Streetfighting Crew"

Aufgrund der Tatsache, dass nur zwei Tage vor dem Mord an Halit Yozgat ein weiterer Mord der NSU-Mordserie in Dortmund geschah, dem Mehmet Kubaşık zum Opfer fiel, war die Verbindung zwischen der Kasseler und der Dortmunder Neonaziszene als mögliches Unterstützerumfeld für beide Morde von besonderer Bedeutung. Mit der seit den 1990er Jahren bis heute bestehenden Neonazi-Band „Oidoxie" und der sie umgebende Gruppierung „Oidoxie Streetfighting Crew", die aus Dortmunder und Kasseler Neonazis besteht, gibt es tatsächlich eine ausgesprochen militante und konspirativ agierende Gruppierung in beiden Tatortstädten, die sich selber dem Combat 18 Spektrum zurechnet.

Aufgrund der Brisanz dieser Gruppierung hat auch der Untersuchungsausschuss im Landtag von NRW diese Gruppierung intensiv untersucht. Auf über zwanzig Seiten sind die Erkenntnisse zum Oidoxie-Umfeld im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses in NRW ausführlich dokumentiert, wobei Erkenntnisse aus

---

[698] Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, 04.07.2007, Band 1222, PDF S. 92.
[699] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 17.
[700] Bandprofil Hauptkampflinie (Stand 23.11.2006), Band 753, PDF S. 139.

Zeugenvernehmungen im hessischen Untersuchungsausschuss einflossen.[701] Die Lektüre dieser hervorragenden Recherchearbeit sei jedem tiefergehend interessierten Leser empfohlen. An diese Stelle sollen nur die für den hessischen Untersuchungsausschuss wichtigsten Passagen aus dem NRW-Bericht dargestellt werden, ergänzt um weitere im hessischen Untersuchungsausschuss gewonnene Erkenntnisse.

Die Band „Oidoxie"

Zur schon im Jahr 1995 gegründeten Band „Oidoxie" um den Sänger Marco G. heißt es im NSU–Abschlussbericht aus NRW:

> *„(...) Oidoxie" erspielte sich schnell einen guten Ruf in der Szene, trat bei zahlreichen Konzerten auf und veröffentlichte mehrere CDs. Spätestens seit 2000 bewegte sich die Band im internationalen Netzwerk von „Blood & Honour / Combat 18" und wurde in der Szene als „Combat 18"-Band wahrgenommen. 2006 veröffentlichte sie auf dem Label von Thorsten Heise die CD „Terrormachine", auf der erstmals die beliebte „Combat 18"-Hymne gleichen Namens enthalten war. (...)*
>
> *Mit neun eigenen CD-Veröffentlichungen, Beteiligungen an mindestens 16 Split-CDs oder Samplern und ca. 150 Konzerten gehört Oidoxie eindeutig zu den produktiven und aktivsten Bands der Szene. Sie nimmt aber nicht allein dadurch eine besonders exponierte Position innerhalb der Szene ein. Bemerkenswert ist auch das Verhältnis der In- und Auslandskonzerte von 3 Inlandskonzerten zu 1 Auslandskonzert, welches wohl kaum eine andere deutsche Band vorweisen kann."*[702]

Oidoxie und Combat 18

Oidoxie ist eine Band, die den Kampf von militanten Zellen nach dem Konzept „leaderless resistance" propagiert, ins internationale B & H und Combat 18 (C 18) Netzwerk eingebunden ist und als C18 Band bezeichnet wird.

Die ersten Verbindungen der Band zu Combat 18 entwickelten sich Ende der 1990er Jahre. Ein damaliges Mitglied der Band, Stefan Sch., hatte Kontakt zu zwei britischen Neonazis, die zu Combat 18 gehörten. Stefan Sch. selbst war im Besitz von Sprengstoff und schulte andere Neonazis im Umgang damit.[703] Die mit der Band „Oidoxie" aufgrund personeller Überschneidungen eng verbundene Band „Weiße Wölfe" bekannte sich bereits Anfang der 2000er Jahre zu Combat 18. Bei Oidoxie findet sich der erste textliche Bezug auf Combat 18 erst auf der im Jahr 2006 erschienenen CD „Terrormachine".[704] Mit Textzeilen wie „*Fighting for our nation, fighting against the scum, if you see the hate in our face you should better run, fighting for better nations, we want our cities clean, this is the terrormachine, this is combat 18*" oder "*Come on fight together, in the terrorteam. The leaderless resistance, Combat 18"* bekennt sie sich offen zum rechten Terror und stachelt tausende Fans dazu an.

---

[701] Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 135-156.
[702] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 138.
[703] Ebd., S. 193 sowie Zeuge Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016- KB-UNA/19/2/37, S. 48.
[704] Abschlussbericht des NSU–Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 176 f.

Außerdem ist sie eingebunden in das internationale Netzwerk von B & H und Combat 18. Sie spielten unter anderem auf dem von B & H Skandinavien organisierten Gedenkkonzert für den Gründer von B & H, Ian Stuart Donaldson. Insbesondere der Sänger der Band, Marko G., spielte eine bedeutende Rolle in dem Netzwerk:

> *„Spätestens ab Frühjahr 2003 hatte Marko Gottschalk zahlreiche Kontakte zu den führenden Vertretern von „Blood & Honour" und „Combat 18" aus Deutschland, England, Schweden, Spanien und Belgien, unter ihnen die Führungspersonen von „Blood & Honour Flandern", der Herausgeber des britischen „Stormer", Mark Atkinson, und der von „Blood & Honour Scandinavia" Erik Nilsen, der unter dem Pseudonym „Max Hammer", die den Rechtsterrorismus nach dem Konzept des „leaderless resistance" propagierenden Schriften „The way forward" und „Blood & Honour Field Manual", verfasst hat. Dies wurde dem PP Dortmund durch die Auswertung der Mobiltelefone von Marko Gottschalk, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellt wurden, bekannt."*[705]

Und weiter:

> *„Diese Einbindung der Dortmunder Neonazis um die Bands „Oidoxie" und „Weisse Wölfe" in das internationale Netzwerk vom „Blood & Honour / Combat 18" blieb über Jahre bestehen. Der Sachverständige Jan Raabe hat betont, dass zahlreiche der Auslandskonzerte, bei denen „Oidoxie" auftrat, von „Blood & Honour / Combat 18"-Gruppierungen organisiert worden seien. Er hat darin ein „Alleinstellungsmerkmal" der Band gesehen. Keine andere deutsche Band könne Auftritte „in dem Organisationszusammenhang in dieser Häufigkeit" aufweisen. Seit 2001 spielten „Oidoxie" regelmäßig bei Konzerten von „Blood & Honour / Combat 18" in Belgien.*
>
> *(...)*
>
> *Ab 2004 waren Dortmunder Neonazis maßgeblich an der Organisation der „Blood & Honour"-Konzerte in Belgien beteiligt, wobei dem Zeugen Sebastian S. eine zentrale Rolle zukam. So war er im Oktober 2006 einer der maßgeblichen Organisatoren des „Blood & Honour. ISD-Memorial"-Konzertes in Belgien, bei dem „Combat 18"-Bands aus Deutschland, England und den USA spielten."*[706]

Marco G. beließ es nicht bei Propaganda für rechten Terror. Es gibt Hinweise darauf, dass er gemeinsam mit sechs weiteren Personen aus dem Umfeld der Band ab dem Jahr 2005 zumindest versuchte, eine bewaffnete Combat 18 Zelle aufzubauen. Ein weiteres Mitglied dieser Zelle, Sebastian S., wurde ab November 2011 mehrfach zu dieser Zelle vernommen, wobei er seine belastende Aussage aus dem November 2011 in dieser Form nicht mehr wiederholte, sondern die Zellenbildung in der Folge verharmloste. Vor dem hessischen Untersuchungsausschuss bezeichnete er die Zellenbildung als *„eine dumme Idee von ein paar dummen Jungs [die] schon in den Ansätzen bei uns gescheitert* [ist]".[707] Allerdings hatte er im November 2011 gegenüber dem Polizeilichen Staatsschutz des PP Dortmund angegeben, dass Marco G. eine Combat 18 Zelle aus sieben Personen aufbauen wolle und den potentiellen Mitgliedern der Zelle die „Turner Tagebücher" ausgehändigt worden seien, in denen der Aufbau einer Terrorzelle beschrieben werde.[708] 2015 hat er gegenüber dem BKA vier weitere Personen der Zelle namentlich genannt, darunter Robin Sch.[709], der sich lange Briefe mit der in Haft

[705] Ebd., S. 179.
[706] Ebd., S. 180.
[707] Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016 - KB-U NA/ 1 9/2/37, S. 28.
[708] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 195.
[709] Ebd., S. 196.

sitzenden NSU–Terroristin Beate Zschäpe schrieb.[710] Sebastian S. behauptet, dass die Idee der Zellengründung schnell wieder verworfen worden sei. Im nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss hat er ausgesagt, die Sache sei im Sand verlaufen, weil die anderen potentiellen Mitglieder nicht damit einverstanden gewesen seien, dass mit Marco G.s Frau, Heike G., auch eine Frau mitmachen würde,[711] während er vor dem hessischen Untersuchungsausschuss aussagte, dass die anderen Zellenmitglieder schon daran gescheitert seien, sich selber Waffen zu besorgen.[712]

Ob die Zelle tatsächlich aktiv wurde, ob auch hessische Neonazis der Zelle zuzurechnen sind und ob sie mit anderen militanten, bewaffneten Zellen in Kontakt standen, konnte weder der nordrhein-westfälische, noch der hessische Untersuchungsausschuss aufklären. Allerdings ist belegt, dass nicht nur die Ideologie und die Bereitschaft zum rechten Terror im Oidoxie-Umfeld vorhanden waren, sondern auch die nötigen Mittel dafür. Insbesondere der Zeuge Sebastian S. selber verfügte über ein großes Waffenarsenal.

Sebastian S. gab in seiner Zeugenvernehmung an, dass er begonnen hatte, Waffen zu horten und zu überlegen, in den Untergrund zu gehen.[713] Seine Waffensammlung war beträchtlich: In einer Befragung durch das LfV NRW gab er im Jahr 2005 an, eine Kalaschnikow, eine Maschinenpistole, vier scharf gemachte Pumpguns, eine Militärpistole Kaliber 45, einen Maschinengewehrlauf und Munition gehabt zu haben.[714] Bei einer Durchsuchung im Jahr 2007 wurde bei ihm ein ähnlich großes Arsenal sichergestellt.[715] Darüber hinaus handelte er mit Waffen, auch in der rechten Szene.[716] Er und auch andere Personen aus dem Oidoxie-Umfeld nahmen an Schießübungen teil. Marco G. fuhr mit einer Gruppe regelmäßig zu Schießübungen in die Niederlande, nach Dänemark und nach Schweden. Mit dem B & H Chef aus Polen vereinbarte er für Anfang Januar 2006 ein paramilitärisches Training.[717] Sebastian S. führte auch Schießtrainings in Deutschland durch, gemeinsam mit Michael B., einem damaligen Mitglied von Siegfried B.s Kameradschaft Dortmund.[718] Michael B., der ebenfalls über ein großes Waffenarsenal verfügt habe, von Revolvern bis zu einer Kalaschnikow,[719] habe Sebastian S. vorgeschlagen, in einer Nacht mal zwanzig Tankstellen auszurauben.[720] Auf dem Beifahrersitz habe er immer eine Waffe liegen gehabt, als Begründung habe er angegeben, dass er, wenn er mal in eine Polizeikontrolle käme, *„die alle umlegen"* werde.[721] Am 14.06.2000 setzte Michael B. diesen Plan in die Tat um und erschoss anlässlich einer Polizeikontrolle drei Polizisten und anschließend sich selbst.[722] Die Kameradschaft Dortmund

---

[710] „Ihrem Brieffreund zeigt sich Zschäpe als dominante, von sich überzeugte Frau", Artikel in der Süddeutschen Zeitung vom 14.09.2006, abrufbar unter http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-ihrem-brieffreund-zeigt-sich-zschaepe-als-dominante-von-sich-ueberzeugte-frau-1.3161852, zuletzt abgerufen am 10.07.2018.
[711] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 196.
[712] Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016 - KB-U NA/ 1 9/2/37, S. 28.
[713] Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016 - KB-UNA/ 1 9/2/37, S. 28.
[714] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 202.
[715] Ebd., S. 205.
[716] Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016 - KB-U NA/ 1 9/2/37, S. 28.
[717] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 206.
[718] Sebastian S., Sitzungsprotokoll 18.04.2016 - KB-UNA/ 1 9/2/37, S. 48.
[719] Ebd., S. 49.
[720] Ebd., S. 50.
[721] Ebd.
[722] Ruhrnachrichten, „Was steckt hinter dem Polizistenmord vor 15 Jahren?", Artikel vom 15.06.2015, abrufbar unter https://www.ruhrnachrichten.de/Staedte/Dortmund/Was-steckt-hinter-dem-Polizistenmord-vor-15-Jahren-240140.html#plx848245863, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.

feierte die Morde, sie produzierten Flugblätter und Aufkleber, auf denen es hieß *„[B.] war ein Freund von uns. 3:1 für Deutschland. KS Dortmund".*[723]

Ein weiteres, besonders auffälliges, Mitglied der Oidoxie Streetfighting Crew ist Robin Sch. Er sitzt inzwischen wegen eines bewaffneten Raubüberfalls in Haft und pflegt Briefkontakt mit Beate Zschäpe. Beide geben an, sich vor dem Briefkontakt nicht gekannt zu haben. Auffällig ist, dass Zschäpe, obwohl ihr viele Briefe geschrieben werden, Sch. besonders ausführlich und in vertrautem Ton antwortet.[724]

Die „Oidoxie Streetfighting Crew"

Die „Oidoxie Streetfighting Crew" ist eine Gruppierung, die aus dem Umfeld der Band Oidoxie entstand. Seit Bestehen der Band fuhren Freunde und Bekannte der Bandmitglieder regelmäßig mit zu Konzerten im In- und Ausland. Gegen freien Eintritt, Kost und Logis unterstützten sie die Band, indem sie unter anderem als deren Security bei den Konzerten fungierten.[725] Gegen Ende 2002 organisierte sich diese Gruppe unter dem Namen „Oidoxie Streetfighting Crew". Sie traten ab diesem Zeitpunkt in einheitlichen T-Shirts auf, die Band Oidoxie widmete ihnen ein eigenes Lied, in dem Kameradschaft und das Selbstverständnis als „nationale Sozialisten" besungen wird.[726] Die Crew war kein loser Zusammenschluss von Personen, sondern verfügte über feste Mitgliedschaften. Wie bei B & H gab es Vollmitglieder und Supporter. Im Jahr 2006 hatte die Crew knapp 50 Mitglieder.[727] Viele Mitglieder der Crew waren zeitgleich in anderen Neonazi-Gruppierungen organisiert, wie der NPD, der Kameradschaft Dortmund oder der Arischen Bruderschaft, sodass die Crew auch der Vernetzung der einzelnen Organisationen untereinander diente.

Die Mitglieder der „Oidoxie Streetfighting Crew" sind gewaltbereit, sowohl gegenüber konkurrierenden rechtsradikalen Gruppen als auch gegenüber dem politischen Gegner.[728] Etliche ihrer Mitglieder wurden wegen Gewaltstraftaten verurteilt.[729]

Im Jahr 2005 wurde die Crew neu organisiert und breiter aufgestellt. Spätestens seit diesem Zeitpunkt hatte die Crew Mitglieder aus verschiedenen Bundesländern, u.a. aus Hessen. Dazu heißt es im Abschlussbericht aus NRW:

> *„Spätestens nach der Neuorganisation der „Oidoxie Streetfighting Crew", vermutlich aber schon früher, gehörte ihr eine Fraktion von Kasseler Neonazis an, die von mehreren Quellen des Verfassungsschutzes NRW mit der „Arischen Bruderschaft" in Verbindung gebracht wurden. Die Sachverständige Andrea Röpke hat vor dem Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags zum NSU ausgesagt, dass es sich bei der „Arischen Bruderschaft" um eine Gruppierung aus dem Umfeld des ursprünglich aus Niedersachsen stammenden, mittlerweile in Thüringen lebenden Neonazi-Führers und Rechtsrock-Produzenten Thorsten Heise handele. Diese von ihr als Kameradschaft bezeichnete*

[723] Zeit Online, „Gedenken an von Neonazi ermordete Polizisten", Artikel vom 22.05.2015, abrufbar unter https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/05/22/gedenken-an-von-neonazi-ermordete-polizisten_19413, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.
[724] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 671 f.
[725] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 158.
[726] Abschlussbericht des NSU – Untersuchungsausschusses NRW, Drs. Nr. 16/14400, S. 136 f.
[727] Ebd., S. 140.
[728] Ebd., S. 151.
[729] Ebd.

Gruppe sei auch in Hessen aktiv und habe äußerst militante Anhänger. Sie gelte als gefährlich und geheim. Es lägen aber nur wenige Informationen über sie vor.

Als Kasseler Mitglieder der „Oidoxie Streetfighting Crew" konnte der Ausschuss drei Personen namentlich identifizieren. Neben dem bereits erwähnten [Stanley R.] handelt es sich dabei um die auf dem Gruppenfoto zu sehenden [Michel F.] und [Danyel H.]. Die drei Personen sind wegen einschlägiger Delikte, darunter auch Gewaltstraftaten, polizeibekannt. (...)[730]

Der Kasseler Stanley R. ist seit 2006 Chef der Oidoxie Streetfighting Crew.[731] Alle drei Kasseler Mitglieder der Streetfighting Crew waren nicht nur in der niedersächsischen Arischen Bruderschaft, sondern auch in der Kasseler Gruppe „Sturm 18" organisiert.

Stanley R.

Der bis heute aktive Kasseler Neonazi Stanley R. ist erstmals 1993 als Teil der rechten Szene in Erscheinung getreten. Damals war er im Umfeld der FAP aktiv. Nach dem Verbot der FAP hatte er weiter zu dem Personenkreis um Dirk Winkel (siehe 2.2.2.3) Kontakt. 1995 wurde er im Rahmen einer Fahrzeugkontrolle anlässlich der Jahreshauptversammlung der „Hilfsgemeinschaft für nationale Gefangene und deren Angehörige" (HNG) in einem Fahrzeug gemeinsam mit Dirk W., Corryna Görtz und zwei weiteren Personen identifiziert.[732] Darüber, ob er auch bei Winkels „Kameradschaft Kassel" organisiert gewesen ist, liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor. Die erste klare Mitgliedschaft in einer Gruppierung ist für das Jahr 2003 bei „Sturm 18" Kassel nachweisbar (siehe 2.2.2.4). Allerdings galt er vorher schon als eine der Führungspersonen in der Kasseler rechten Szene und war bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.[733] Spätestens nach der Umstrukturierung der Oidoxie Streetfighting Crew im Jahr 2005 führte Stanley R. die Gruppierung an. Allerdings hat er nicht nur bei dieser bestens vernetzten, militanten Gruppierung eine Führungsposition inne, auch für die bundesweiten Strukturen ist er von besonderer Bedeutung: Laut LKA gibt es Hinweise darauf, *„dass es sich bei Stanley [R.] um den Deutschland – wenn nicht sogar um den Europa-Chef von „Combat 18" handelt".*[734]

R. legt bei seinem gesamten rechtsextremen Handeln ein „Höchstmaß an Konspirativität" an den Tag und wird auch in der Szene wegen seiner enormen Gewaltbereitschaft gefürchtet.[735] Er pflegt zu seinem Geburtstag jedes Jahr eine große Neonazi-Party zu veranstalten, oftmals mit Live-Bands. Aktenkundig sind zuletzt Feiern in den Jahren 2012, 2013 und 2014 anlässlich seines Geburtstags, 2013 waren die Mitglieder von Oidoxie anwesend, 2012 der Liedermacher „Julmond". Es reisten jeweils Gäste aus mehreren Bundesländern an.[736] Es gab einen Hinweis darauf, dass Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt wenige Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat bei R.s Geburtstagsfeier im Jahr 2006 gewesen sein sollen, was sich im Untersuchungsausschuss nicht erhärten ließ. Auch der GBA hat Stanley R. wegen dieses Hinweises vernommen. Bei der Vernehmung war ausschließlich die

[730] Ebd., S. 141.
[731] Ebd., S. 142.
[732] Informationsaustausch in Staatsschutzsachen, Band 649, PDF S. 11.
[733] LKA Niedersachsen, Vermerk „Bewertungen zu Stanley [R.]", 29.10.2013, Band 735, PDF S. 391.
[734] E-Mail HLKA vom 02.05.2014 betreffend Erkenntnismitteilung – u. Anfrage iZm „Combat 18", Band 735, PDF S. 394.
[735] LKA Niedersachsen, Vermerk „Bewertungen zu Stanley [R.]", 29.10.2013, Band 735, PDF S. 391.
[736] Nachricht HLKA vom 28.03.2014 betreffend „Aufklärungsmaßnahmen im Bereich PP Nordhessen am 28./29.03.2014, Band 1472, PDF S. 318.

Frage der möglichen Anwesenheit von Böhnhardt und Mundlos bei der Geburtstagsparty 2006 Thema. Die Vernetzung der Neonaziszenen der Tatortstädte Dortmund und Kassel, R.s Rolle bei der Streetfighting Crew, sein Kennverhältnis zu den ebenfalls auffallend militanten Neonazis Corryna Görtz und Dirk W. sowie seine Führungsrolle bei dem militanten Netzwerk Combat 18 wurden hingegen nicht thematisiert.[737]

Michel F.

Das Oidoxie Streetfighting Crew und „Sturm 18" Mitglied Michel F. war vor seiner Mitgliedschaft bei der Crew Teil von Wenzels „Kameradschaft Kassel" und kannte auch Temmes V-Mann Benjamin Gärtner sehr gut. Gärtner bezeichnete ihn als seinen „damaligen besten Freund"[738], Michel F. sah das etwas anders, bestätigte aber, Gärtner über viele Jahre zu kennen.[739] F. ist polizeilich sehr häufig in Erscheinung getreten. Im NSU-Ausschuss gab er nicht ohne Stolz zu Protokoll, dass er in zwei Jahren 186 Strafanzeigen erhalten habe.[740] Er war auch gut vernetzt mit den Bandidos, deren Clubraum er für rechte Konzerte organisierte. Bis heute ist er im Rocker-Milieu und möglicherweise im Waffenhandel verortet.[741]

Danyel H.

Danyel H. war gemeinsam mit Stanley R. und Michel F. sowohl in der Oidoxie Streetfighting Crew, bei Sturm 18 Kassel und in der Arischen Bruderschaft aktiv. Er war seit den frühen 1990er Jahren bis mindestens 2007 aktives Mitglied der militanten Neonaziszene und fiel auch durch Gewalttätigkeiten auf.[742] Als H. im Jahr 2012 mitbekam, dass das BKA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gegen Zschäpe unter anderem Ermittlungen über ihn einholte, meldete er sich beim BKA, bestätigte, mit Stanley R. im Sturm 18 gewesen zu sein und behauptete, seit sechs bis acht Jahren nichts mehr mit der rechten Szene zu tun zu haben.[743] Sein Spitzname in der Szene war „Düse". Darüber, ob H. sich inzwischen tatsächlich von der Szene losgesagt hat, hat der Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse. Die von ihm selbst gemachte Zeitangabe ist jedenfalls nicht zutreffend.[744]

---

[737] Vernehmungsprotokoll BKA vom 23.05.2012, Band 149, PDF S. 252 ff.
[738] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 10.
[739] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 207.
[740] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 181.
[741] Recherche370, Infoportal über die extrem rechte Szene in Südniedersachsen, Artikel „Verbindungen von Mario Messerschmidt zu Combat 18 Nazis", veröffentlicht am 14.08.2015, abrufbar unter https://recherche370.noblogs.org/post/2015/08/14/verbindungen-von-mario-messerschmidt-zu-combat-18-nazis-und-nsu-unterstuetzerinnen/, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.
[742] Fernschreiben HLKA vom 08.09.2004, Band 1110, PDF S. 270.
[743] Vermerk BKA vom 18.05.2012, Band 143, PDF S. 4.
[744] E-Mail HLKA betreffend Halterfeststellungen bei Skinkonzert vom 02.04.2007, Band 649, PDF S. 84.

2.2.2.3 FAP und Nachfolgegruppierungen Kameradschaften Kassel, Kameradschaft Gau Kurhessen

Die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP)

Die FAP war eine 1979 gegründete, bundesweit auftretende rechtsextreme Kleinstpartei, der im Jahr 1994 das Parteienprivileg entzogen und die 1995 vereinsrechtlich verboten wurde. Ihre (ehemaligen) Mitglieder zeichneten sich auch nach dem Verbot durch eine besondere Militanz aus und verfügten über ein bundesweites Netzwerk, dem auch in Kassel mehrere Aktivisten angehörten. Hervorzuheben sind Dirk Winkel, seine zeitweilige Lebensgefährtin Corrynna Görtz und Markus E. Allerdings muss man zur Einschätzung der Gefährlichkeit der Gruppierung über die Grenzen Hessens hinaus blicken: Die Kasseler Aktivisten waren über das Bundesgebiet hinaus mobil und waren mehrmals im Monat bei dem ehemaligen Landesvorsitzenden der FAP Niedersachsen und bekannten Neonazi Thorsten Heise bei dessen Kameradschaftsabenden zu Besuch.[745] Zu Karl Polacek, der vor Heise den Landesvorsitz in Niedersachsen innehatte und 1992 nach Österreich abgeschoben worden war, hatten Görtz und Winkel ein inniges Verhältnis, sie besuchten ihn auch in Österreich häufig.[746] Auch zu den ehemaligen FAP-Mitgliedern in Bayern, allen voran Falco Schüssler (Landesvorsitzender Bayern), hatten die Kasseler Ex-FAP-Mitglieder ebenso ein intensives Verhältnis. Corrynna Görtz pflegte noch viele Jahre eine zumindest enge Freundschaft zu dem Dortmunder Neonazi Siegfried B. („SS-Siggi"), ehemals FAP-Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen. Der ehemalige V-Mann des BfV M.S. berichtete jahrelang über die militante Szene um Heise in Thüringen, Niedersachsen und Hessen und gab im Untersuchungsausschuss wertvolle Einblicke in die Szene Ende der 1990er Jahre.

M.S., der selber kommissarischer Landesvorsitzender der FAP in Thüringen gewesen war,[747] beschrieb die FAP folgendermaßen:

> *„Der Vorsitzende der FAP war Friedhelm Busse (...) Die FAP war eine reine Kopie der NSDAP, kann man sagen. Wir hatten dort Parteiuniformen. Man lief da also mit – – Die Parteiuniform, das war: Man hatte schwarze Hose; man hatte Braunhemd; man hatte Schulterriemen; man hatte das Gaudreieck. Ja, das war eine reine Nazikopie. Das Programm dieser Partei war rein nationalsozialistisch. (...) Hinter verschlossenen Türen waren Hakenkreuze überhaupt kein Tabu, Hitler-Büsten. Das war eine reine Nazitruppe."*[748]

Die Szene Südniedersachsen/Nordhessen sei sehr eng verwoben und die Kasseler ständig bei Heises Kameradschaftsabenden gewesen.[749] Auch der Zeuge Oliver P. kannte Winkel, E., Görtz und Heise persönlich, allerdings nach eigenen Angaben ohne Mitglied der FAP gewesen zu sein.[750] Beide berichteten unabhängig voneinander und übereinstimmend, dass Heise sich in kleinerem Kreis konspirativ verhalten und Waffen versteckt habe.[751]

---

[745] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 17 ff.
[746] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 40.
[747] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 16.
[748] Ebd., S. 14.
[749] Ebd.
[750] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 54.
[751] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 57, M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 49.

Die „Kameradschaft Kassel" bzw. die „Kameradschaft Gau Kurhessen"

Als die FAP verboten wurde, stellten die Kader ihre Aktivitäten nicht ein, sondern wechselten lediglich ihre Strategie: Anstatt sich als Verein oder Partei mit festen Mitgliederlisten und Kasse zu organisieren, suchten sie nach einer Organisationsform, die schwerer zu kontrollieren und zu verbieten war. Es entstanden die „Freien Kameradschaften". So gründete Heise in Niedersachsen die „Kameradschaft Northeim", Siegfried B. die „Kameradschaft Dortmund" und Schüssler die „Kameradschaft Aschaffenburg"[752]. Winkel gründete die „Kameradschaft Kassel" bzw. „Kameradschaft Gau Kurhessen" in Kassel (nicht zu verwechseln mit der ebenfalls „Kameradschaft Kassel" genannten Gruppe von Christian Wenzel), bzw. schloss sich der der bereits bestehenden Kameradschaft von E. an. Die Kameradschaftsmitglieder traten durch verschiedene Straftaten, unter anderem das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Propagandadelikte, Volksverhetzungsdelikte, Beleidigungen, (schwere) Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Verstöße gegen das Vereinsgesetz, in Erscheinung.[753]

Die Kontinuität der FAP Kassel zur Kameradschaft Kassel geht auch aus einem Bericht des BKA hervor. Das BKA hatte Anfang der 2000er Jahre eine Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" eingerichtet, welche ein bundesweites Lagebild zu den bestehenden Kameradschaften erstellen sollte.[754] Zur Kameradschaft Kassel hieß es in dem Bericht:

> *„Nach Erkenntnissen des PP Nordhessen handelt es sich bei der „Kameradschaft Gau Kurhessen" um denselben Personenkreis, der bereits seit 1993 unter der Bezeichnung „Kameradschaft Kassel" und „FAP-Kameradschaft Kassel" firmierte und sich aus Mitgliedern der ehemaligen FAP aus dem Raum Kassel rekrutiert. Gegenwärtig besteht die Kameradschaft aus etwa 15 Mitgliedern. Die Federführung hat der bekannte Rechtsextremist Dirk Winkel (...)."*[755]

Obwohl den Sicherheitsbehörden bekannt gewesen ist, dass die Kameradschaft Kassel aus den ehemaligen FAP-Mitgliedern bestand, wurden keine Strafverfahren wegen Fortführung einer verbotenen Organisation eingeleitet. In den anderen Bundesländern, die mit der gleichen Problematik konfrontiert gewesen sind, hat die Polizei teilweise Strafverfahren eingeleitet, die dann aber am politischen Willen gescheitert sind. So heißt es im Abschlussbericht des nordrhein-westfälischen NSU–Untersuchungsausschusses, dass die Kölner Polizei aufgrund der großen Anwesenheit von ehemaligen Aktivisten der verbotenen FAP wegen des Verdachts der Fortführung der FAP und wegen des Verstoßes gegen das Vereinsgesetz gegen die Kameradschaft ermittelte und die Einleitung eines Verbotsverfahrens gegen die Kameradschaft Köln anstrebte – dies wurde aber vom Innenministerium NRW und dem dortigen LfV abgelehnt.[756]

---

[752] „Der politische Soldat" in: Dunkelfeld. Recherchen in extrem rechten Lebenswelten rund um Rhein-Main‹, [Hrsg.] argumente. Netzwerk antirassistischer Bildung e.V., Bildungswerk Anna Seghers e. V. aus Wiesbaden, Antifaschistisches Infobüro Rhein-Main. Berlin, 2009.

[753] Vortragsvermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 08.02.1999, Band 1028, S. 461; Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 08.12.2000, Band 1159, S. 86; Sachstandsbericht der Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" des BKA aus 12/2001, Band 910, S. 82 f.
Eine (unvollständige) Mitgliederliste der Kameradschaft Gau Kurhessen findet sich in einem Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 22.05.2002, Band 910, S. 123 f; vgl. auch Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 118.

[754] Band 911, BKA, Zulieferung des BKA zu Beweisbeschluss Nr. 51, Dirk Winkel, Ordner Nr. 2, S. 466 f.

[755] Band 911, BKA, Zulieferung des BKA zu Beweisbeschluss Nr. 51, Dirk Winkel, Ordner Nr. 2, S. 483 f.

[756] So hatte das PP Köln gegen Mitglieder der „Kameradschaft Köln" ein solches Strafverfahren eingeleitet, siehe Schlussbericht des PUA III Nordrhein-Westfalen, Drs. Nr. 16/14400, S. 114, 247.

Die Kameradschaft Kassel hat sich durch den Umzug des Führungskaders Dirk Winkel nach Österreich aufgelöst, wobei eigentlich nicht von einer Auflösung, sondern von einer Umorientierung der verbleibenden Mitglieder, die Rede sein muss. In einem Vermerk des LKA zur Kameradschaft heißt es:

> *„Winkel sowie die Personen E., W. und N. waren in den vergangenen Jahren im engen Kontakt zum niedersächsischen Rechtsextremisten Thorsten Heise. Vor allem Winkel war für Heise die Zentralfigur im nordhessischen Raum. Er organisierte die Fahrten und Veranstaltungen der rechten Szene in Nordhessen in Absprache mit Thorsten Heise. Bereits zu diesem Zeitpunkt kam es zur intensiven Annäherung zur Kameradschaft Northeim. Beide Kameradschaften fuhren gemeinsam zu Veranstaltungen (Wehrmachtsausstellung/ Rudolf Hess Gedenkmarsch in Wunsiedel pp). (...) Aufgrund der Tatsache, dass Winkel sich nach Österreich abgesetzt hat, liegen hier Hinweise vor, wonach Heise eine Verbrüderung/Verschmelzung der Kameradschaft Northeim und der Kameradschaft Gau Kurhessen und Nordhessen unter Einbeziehung der Kameraden aus dem südlichen Thüringen anstrebt (...).“*[757]

Mögliche rechtsterroristische Struktur Ende der 1990er Jahre

Aus einem Dokument des LfV geht hervor, dass Ende der 1990er Jahre zwei Quellen unabhängig voneinander dem LfV Hinweise darauf lieferten, dass Dirk Winkel dabei sei, eine Untergrundorganisation aufzubauen.[758]

In dem Dokument heißt es:

> *„Im Rahmen der Sichtung hiesiger Altakten sind Informationen angefallen, die auf eine mögliche terroristische Struktur Ende der 1990er Jahre in Nord-Ost-Hessen hindeuten. Eine zentrale Rolle spielten dabei Dirk Winkel (geb. 12.09.1966, NADIS [Anm.: polizeiliches Auskunftssystem] heute neg.) und seine Lebensgefährtin Corinna Goertz (geb. 29.09.1968 in Thüringen, NADIS heute neg.), die 2002/2003 gemeinsam nach Österreich verzogen sind. Eine aktuelle Abklärung über beide Personen ist beim BfV erbeten worden. Konkrete Anhaltspunkte für einen NSU-Bezug sind bislang nicht ersichtlich, wohl aber Bezüge der genannten Personen nach Thüringen.*
>
> *1997/1998 berichtete eine Quelle des LfV Hessen aus dem Bereich Rechtsextremismus, dass im Raum Kassel ein „nationaler Untergrund" existiere. Personen dieser Bewegung planten nicht näher beschriebene „Aktionen". Die Quelle merkte damals an, dass Winkel möglicherweise eine mitverantwortliche Person sei.*
>
> *Bewertung: Trotz der Namensähnlichkeit zum NSU gibt es derzeit keine konkreten Hinweise auf tatsächliche Bezüge nach Ostdeutschland: Zur damaligen Zeit gab es häufiger Diskussionen über notwendiges konspiratives Verhalten nach den zahlreichen Verbotsmaßnahmen gegen neonazistische Vereinigungen. Vor diesem Hintergrund wurde der Begriff „nationaler Untergrund" damals in diesem Zusammenhang interpretiert. Wegen der räumlichen Verbindung zum Tatort im NSU-Komplex (Kassel) wird dieser Sachverhalt dennoch dem BKA als mögliche Spur mitgeteilt.*
>
> *1999 berichtete eine andere Quelle des LfV Hessen, dass eine Kontaktperson Winkels, einer inzwischen verbotenen Organisation angehöre. Man sei gerade dabei, eine „Untergrundorganisation" aufzubauen. Früher sei diese Organisation im Raum Nordhessen ansässig gewesen, jetzt agiere sie jedoch nur noch im Osten. Wichtige Dinge würden im Raum Kassel geregelt.*

---

[757] Band 996, HLKA, Ordner 254, Beweisbeschluss 01, Sonstiger Aktenbestand, Auswertung, Erkenntnisse über Organisationen (Teil 5), S. 89 f.

[758] Diese brisante Information konnte während der öffentlichen Ausschusssitzungen nicht verwendet werden, da sie erst nach Ende der öffentlichen Vernehmungen auf Antrag der LINKEN herabgestuft wurde. Das Dokument wurde im Zusammenhang mit der internen Aktensichtung im LfV ab 2012 angefertigt.

Bewertung: Bei der genannten verbotenen Organisation handelte es sich sehr wahrscheinlich um eine Nachfolgeorganisation der Freiheitlichen Arbeiterpartei (FAP), der Winkel angehörte und die 1995 verboten wurde. Trotzdem wird dieser Sachverhalt ebenfalls dem BKA als mögliche Spur mitgeteilt."[759]

Wichtige Einzelpersonen

Durch Zeugenaussagen und Akten sind dem Untersuchungsausschuss insbesondere drei Personen aus dieser Gruppierung aufgrund ihrer ausgesprochen großen Militanz, Konspirativität und Vernetzung aufgefallen. Sie wurden deshalb in Hinblick auf ein mögliches Kennverhältnis zum NSU oder mögliche Unterstützungshandlungen bei der Tatbegehung besonders unter die Lupe genommen.

Dirk Winkel

Dirk Winkel wurde vom Hessischen Landeskriminalamt als eine der wichtigsten Personen der neonazistischen Szene im Hessen der 1990er Jahre eingeschätzt.[760] Viele Jahre war er stellvertretender FAP–Landesvorsitzender in Hessen.[761] Er wirkte bei der Organisation einer Vielzahl rechtsextremer Veranstaltungen, darunter etwa Neonazi-Aufmärsche, NPD-Demonstrationen und Kranzniederlegungen für ehemalige Nazi-Größen, mit und nahm an Veranstaltungen der HNG teil.[762] Gegen Dirk Winkel liefen außerdem einige Ermittlungsverfahren, etwa nach § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 130 StGB (Volksverhetzung), sowie wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, das Vereinsgesetz, das Waffengesetz und das Kriegswaffenkontrollgesetz.[763] Dirk Winkel unterhielt nach Behördenerkenntnissen auch Kontakte zu anderen Gruppierungen, etwa zur „Kameradschaft Cismar" aus Schleswig-Holstein.[764] Im Jahr 1996 nahm er an einem „Rudolf-Heß-Gedenkmarsch" in Worms teil, bei dem auch Tino Brandt, André Eminger und Beate Zschäpe teilnahmen und in Gewahrsam genommen wurden.[765] Im Jahr 2000 war er bei INPOL zur Beobachtung ausgeschrieben mit dem Vermerk „Terrorist."[766] Er war der langjährige Freund der Neonazistin Corryna Görtz und wanderte mit ihr um die Jahrtausendwende nach Österreich aus, wo er sich weiter in der rechtsextremen Szene betätigte. Dem Ausschuss liegen aber kaum Informationen darüber vor, inwiefern Winkel sich nach 2000 und bis heute weiter politisch betätigt hat.

---

[759] Vermerk HMdIS vom 10.08.2012, Band 1852, PDF S. 22.
[760] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 336.
[761] Vermerk HLKA, 26.02.1997, Band 649, PDF S. 43.
[762] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 337-339; zur HNG siehe 2.2.2.8.
[763] Fernschreiben des Hessischen Landeskriminalamts vom 13.08.1999, Band 984, S. 339 f.
[764] Sachstandsbericht der Projektgruppe „Rechtsextremistische Kameradschaften" Stand 12/2001, Band 911, S. 29.
[765] Vermerk HLKA, 26.02.1997, Band 649, PDF S. 43; Band 762, PDF S. 350 ff.
[766] Telefax BGSI Angermünde, betr. „INPOL-Ausschreibung PB 07 (Terrorist)", Band 1252, PDF S. 326.

Corryna Görtz

Corryna Görtz ist in Bad Frankenhausen geboren und aufgewachsen, einem kleinen Ort in Thüringen, in dem zeitgleich Uwe Mundlos seinen Wehrdienst ableistete.[767] Anfang der 1990er Jahre politisierte sie sich. Sie war als einzige Frau neben Beate Zschäpe in einer „Bildmappe Rechtsextremistischer Gewalttäter im Freistaat Thüringen" des Thüringer Landeskriminalamts aus dem Jahr 1997 aufgeführt.[768] Görtz sagte im Ausschuss aus, sie könne sich nicht erklären, warum sie in dieser Mappe auftauche, da sie nie gewalttätig gewesen sei.[769] Sie war damals Mitglied der Nationalistischen Front (NF) und der Wiking Jugend.[770] Von Thüringen aus zog sie nach Detmold und lebte und arbeitete dort im Schulungszentrum der NF von Meinolf Schönborn. Schönborn war dadurch bekannt, dass er in den 1990er Jahren paramilitärische „Nationale Einsatzkommandos" aufbauen wollte.[771] Im Schulungszentrum lernte sie auch Thomas Richter kennen, im NSU-Kontext bekannt als „VM Corelli".[772] Sie war gemeinsam mit ihm in seiner dortigen Kameradschaft aktiv.

Der Zeuge Oliver P., der sie aus der damaligen Zeit gut kannte, betonte im Untersuchungsausschuss ihre Militanz:

> *Abg. Nancy Faeser: „Gab es denn Leute, die möglicherweise darüber gesprochen haben, dass es Bombenbastler gibt in der Szene in Thüringen?"*
>
> *Z Oliver P.: „Von der Corinna Görtz habe ich die Frage vernommen, da hat sie uns gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Sie hat das wohl so als normal irgendwie dargestellt, sich da irgendwelche Chemikalien zusammenzurühren, und da hat sie eben gesagt: „Wie, ihr kocht nicht?" Da haben wir gesagt: „Was sollen wir kochen?" Da habe ich mich schon sehr gewundert."*
>
> *Abg. Nancy Faeser: „Haben Sie da noch mal nachgehakt, für welchen Anlass man quasi in der Szene „gekocht" hat?"*
>
> *Z Oliver P.: „Nein, um Gottes willen. Das habe ich nicht gefragt. Für mich waren diese Leute auch, sage ich mal, so ein bisschen in einer anderen Galaxie unterwegs. Also, die haben so ein bisschen den Bodenkontakt verloren, also, ich sage jetzt mal, speziell was – – Das kam mir halt so vor. Corinna Görtz war auch viel unterwegs, hat immer irgendwelche Leute besucht, irgendwelche Kontakte gepflegt. Michael S. kam mir irgendwie komisch vor."*[773]

Aus den Akten geht ebenfalls hervor, dass Görtz sich mit Bombenbau beschäftigt hat. So heißt es in einem Vermerk des LfV Hessen vom 12.09.2013, dass Görtz Herausgeberin vom „Giftpilz"[774] gewesen sei, einem Heft mit Anleitungen zum Bombenbau.[775] Sie selber hat bestritten, an dem Heft „Giftpilz" beteiligt gewesen zu

---

[767] https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/NSU-Zeuge-Mundlos-handelte-in-Bad-Frankenhausen-mit-Waffen-774998417, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.
[768] Bildmappe des LKA Thüringen aus Jahr 1997, Band 1722, S. 58-60.
[769] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 101.
[770] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 82.
[771] „Die Nationalistische Front", in: Antifaschistische Infoblatt, 18 / 2.1992 | 20.07.1992, abrufbar unter: https://www.antifainfoblatt.de/artikel/die-%E2%80%9Enationalistische-front%E2%80%9C, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.
[772] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 114.
[773] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 23.
[774] Der Name „Giftpilz" erinnert an den Titel eines antisemitischen NS-Kinderbuchs namens „Der Giftpilz – Ein Stürmerbuch für Jung u. Alt", das 1938 von Julius Streicher im Verlag „Der Stürmer" herausgegeben wurde.
[775] Verbundmail LfV Hessen betreffend „Überregionale Kontakte von Rechtsextremisten aus dem Großraum Kassel/Nordhessen", Beweisantrag UNA 18_2_Nr. 18.neu_LKA_A2_Ordner1_VS_NfD, PDF S. 12.

sein,[776] oder mit Oliver P. über Experimente mit Chemikalien gesprochen oder sonst in irgendeiner Form mit Sprengstoff zu tun gehabt zu haben.[777]

Auch der Zeuge M.S. erwähnte Görtz in seiner Vernehmung:

> *„Corryna Görtz war im Prinzip wie ich überall mit drin. Es würde mich auch nicht wundern, wenn irgendwann mal rauskommen würde, dass Corryna Görtz auch für irgendeinen Geheimdienst gearbeitet hat. Corryna Görtz war bei der Nationalistischen Front, bei Meinolf Schönborn. Sie war bei der FAP. Sie hatte im Prinzip genau wie ich auch Kontakte zu allen möglichen Führungspersonen in der Neonaziszene – zu Siegfried B. von der FAP in Dortmund, also dieser ganzen Hooliganszene, Borussenfront und wie sie nicht alle heißen. Sie hatte Kontakt zu mir. Sie hatte Kontakt zu Heise. Sie hatte Kontakt zu den Thüringern. Ich bin mir auch sicher, dass sie Kontakt zu Böhnhardt und Mundlos hatte."*[778]

Darüber hinaus habe sie nach seiner Erinnerung den Neonazi André Kapke gekannt und sei insgesamt nach Thüringen sehr gut vernetzt gewesen.[779] Auch habe er Görtz von einem Anruf erzählt, den er im Jahr 1998 von Kapke erhalten habe. Damals habe Kapke ihn gefragt, ob er wisse, wo man *„die drei Untergetauchten"* verstecken könne.[780]

Görtz bestritt, Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt persönlich gekannt zu haben und behauptete, der Name André Kapke sage ihr nichts.[781]

Etwa im Jahr 2000 sind Görtz und Winkel gemeinsam nach Österreich umgezogen. Winkel und sie hatten bereits vorher Kontakte zu Neonazis in Österreich, insbesondere zum ehemaligen niedersächsischen FAP-Vorsitzenden Karl Polacek hatten sie ein enges Verhältnis.[782] Nach Aktenlage war Görtz im Jahr 2000 auf einem Treffen bei Blood & Honour Österreich,[783] auch den damaligen Chef von B & H Nordhessen, Uwe A., kannte sie.[784] Im Dezember 2003 kehrte Görtz zurück nach Deutschland und stellte sich den deutschen Behörden – gegen sie lagen insgesamt fünf Vollstreckungshaftbefehle wegen Betruges und Fahren ohne Fahrerlaubnis vor.[785]

Daraufhin verbüßte sie ihre Haft in der JVA Kaufungen, später in Baunatal. Als Mitglied der HNG[786] verfasste sie Beiträge für die „HNG Nachrichten"[787] und pflegte Briefkontakt zu anderen Neonazis, unter anderem zu Siegfried B.[788] und zu Martin Wiese, den sie auch schon vor dessen Inhaftierung persönlich gekannt habe.[789] Martin Wiese saß zu diesem Zeitpunkt ebenfalls in Haft, da er einen Anschlag auf das jüdische Zentrum in München geplant hatte. Mit Siegfried B. war sie zu diesem Zeitpunkt sogar liiert, sie bezeichnete ihn als ihren „Lebensgefährten".[790] Auch gab sie zu, dass es sein könne, dass sie mit dem Neonazi Kay Diesner, der 1997 mit

---

[776] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 108.
[777] Ebd., S. 87.
[778] M.S., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/53 – 19.05.2017, S. 17.
[779] Ebd., S. 28.
[780] Ebd., S. 25.
[781] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 84 f.
[782] Ebd., S. 98.
[783] Vermerk BKA zu „Kameradschaft Gau Kurhessen", Band 911, PDF S. 111.
[784] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 133.
[785] E-Mail HLKA vom 02.03.2004 betreffend „Inhaftierung der Görtz, Corryna", Band 1252, PDF S. 304.
[786] Diese Mitgliedschaft räumte sie selber ein: Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111.
[787] Ebd., S. 113.
[788] Ebd., S. 139.
[789] Vermerk BKA, Band 910, PDF S. 388; Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 137.
[790] Schreiben Corryna Görtz an das LfV vom 14.10.2004, Band 1852, PDF S. 8.

einer Pumpgun einen Anschlag auf einen linken Buchhändler verübte und auf der Flucht zwei Polizisten erschoss, während ihrer Haftzeit in Briefkontakt gestanden zu haben.[791]

Am 30. März 2006 wurde Görtz aus der Haftanstalt Baunatal bei Kassel entlassen. Eine Woche später wurde Halit Yozgat erschossen. Sie selber sagte aus, sie sei zu diesem Zeitpunkt in Bad Frankenhausen bei ihren Eltern gewesen und habe im Vorfeld des Mordes nichts von einer Tatplanung mitbekommen.[792]

Aussage vor dem NSU-Unersuchungsausschuss: Görtz vor dem Mord im Internetcafé von Halit Yozgat

Während ihrer Vernehmung im Untersuchungsausschuss gab sie aber überraschend an, sie habe das von Halit Yozgat betriebene Internetcafé in der Holländischen Straße 82 in Kassel Ende 2005 bis zu dreimal gemeinsam mit einer Bekannten namens Sonja aus dem offenen Strafvollzug besucht.[793] Der letzte Besuch habe vor Dezember 2005 stattgefunden, da sie ab diesem Zeitpunkt stattdessen die Wohnung der zwischenzeitlich aus der Haft entlassenen Sonja aufgesucht habe.[794] Ein entscheidender Grund dafür, gerade dieses Internetcafé auszuwählen, sei – neben dem Erwerb von Telefon- und SIM-Karten – gewesen, dass man sich dort kostenlos Musik aufs Mobiltelefon habe laden können. Das Internetcafé sei in der Justizvollzugsanstalt Baunatal dafür bekannt gewesen. Außerdem sei es recht gut an die Justizvollzugsanstalt angebunden gewesen. Man habe das Internetcafé, ohne umsteigen zu müssen, mit der Straßenbahn erreicht. Die Fahrt habe nur etwa 15 Minuten gedauert.[795]

Aus der Internetpräsenz der Kasseler Verkehrsgesellschaft ergibt sich, dass es zwar mittlerweile eine direkte Straßenbahnverbindung von der Justizvollzugsanstalt Baunatal zur Holländischen Straße gibt. Allerdings dauert die Fahrt nach aktuellem Fahrplan – anders als von der Zeugin angegeben – 39 Minuten.[796] Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, dass die Fahrt auch 30 oder 40 Minuten gedauert haben könnte, keinesfalls jedoch eine Stunde oder mehr.[797] Auch die Angabe, dass man dort Musik kostenlos habe herunterladen können, erscheint wenig glaubhaft. Der Grund, warum Görtz ausgerechnet dieses, weit von der JVA entfernte, Internet-Café aufgesucht hat, erschließt sich nicht.

Der Untersuchungsausschuss hat die Mitgefangene, mit der die Zeugin Görtz das Internetcafé besucht haben will, identifizieren können und als Zeugin geladen. Sie hat bei ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss ausgesagt, sie sei noch nie in einem Internetcafé gewesen:

> *„Z Sonja M.: Ich war mein Leben lang, bis heute noch nicht in einem einzigen Internetcafé. Noch nicht ein einziges Mal, in überhaupt gar keinem. Deswegen frage ich mich, wie sie darauf kommt. Ich kann es nicht begreifen.*
>
> *Vorsitzender: Sie waren niemals in diesem Internetcafé?*

[791] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 111.
[792] Ebd., S. 85, 88.
[793] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 152 f.
[794] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 165.
[795] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 155 f., 160, 162, 170, 172.
[796] Die Zeugin Sonja M. hat die damalige Fahrtzeit ähnlich mit 45 Minuten angegeben (Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 84).
[797] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 170 f.

Z Sonja M.: Weder in diesem noch in irgendeinem anderen.“[798]

Das Internetcafé in der Holländischen Straße 82 sei ihr vor dem Mord an Halit Yozgat nicht aufgefallen, obwohl sie in der Nähe gewohnt habe und sich die von ihr genutzte Straßenbahnhaltestelle direkt gegenüber befunden habe.[799] Lediglich den wiederholten gemeinsamen Besuch ihrer Wohnung während ihres gemeinsamen Aufenthalts im offenen Vollzug hat die Zeugin bestätigt.[800] Anders als die Zeugin Görtz hat sie jedoch ausgesagt, nach ihrer eigenen Haftentlassung im November 2005 nicht mehr zusammen mit Görtz in ihrer Wohnung gewesen zu sein.[801] Von der rechtsextremen Einstellung von Görtz habe sie im Übrigen nichts gewusst.[802]

Görtz, das LfV und die Vernichtung ihrer Akte

Als wäre die ausgeprägte Militanz und Vernetzung von Görtz sowie ihre Angabe, mehrfach im Internetcafé des Mordopfers gewesen zu sein, nicht schon alarmierend genug, muss darüber hinaus festgestellt werden, dass der Umgang des LfV mit den über Görtz angefertigten Akten ausgesprochen ungewöhnlich ist. Mit Beweisantrag Nr. 51 forderte DIE LINKE im Mai 2016 alle Akten und Dokumente, die Görtz betreffen, beim LfV an. Ein halbes Jahr später teilte die Hessische Staatskanzlei dem Untersuchungsausschuss mit, dass die P-Akte[803] von Corryna Görtz bereits am 30.10.2009 vernichtet worden sei.[804] Daraufhin beantragte der Untersuchungsausschuss die Rekonstruktion der P-Akte und eine Erklärung dafür, warum die Akte vernichtet worden war.[805] Die Staatskanzlei übermittelte anschließend eine als VS-geheim eingestufte rekonstruierte P-Akte über Görtz. Im Übersendungsschreiben erläuterte die Staatskanzlei, dass die P-Akte ursprünglich aus 69 registrierten Aktenstücken bestanden habe, wobei 51 davon unter Rückgriff auf andere noch vorhandene Akten (Winkel, FAP) hätten rekonstruiert werden können. 18 Aktenstücke hätten nicht rekonstruiert werden können, dabei habe es sich um acht im LfV entstandene Dokumente und zehn Schreiben anderer Behörden gehandelt.[806]

Zur Begründung der Löschung im Jahr 2009 führte die Staatskanzlei aus, dass das LfV gem. § 6 V, S. 1 LfVG spätestens nach fünf Jahren prüfen würde, ob die Speicherung personenbezogener Daten noch erforderlich sei. Dafür sei das „Datum der jüngsten materiellen Erkenntnis“ (EK-Datum) relevant. Pilling, die zu der Thematik befragt wurde, erklärte:

> *„Eine Aktenvernichtung erfolgt dann, wenn eine Prüfung ergeben hat, dass eine mehrjährige Inaktivität gegeben ist oder dass eine Person tatsächlich fälschlicherweise dem Extremismus zugerechnet worden ist. Dann muss eine Akte vernichtet werden.“*[807]

Laut Schreiben der Staatskanzlei sei das letzte relevante Ereignis (neues EK-Datum) mit speicherrelevanten Erkenntnissen zu Görtz eine Deckblattmeldung aus dem März 2000 gewesen. Dies würde sich auch aus einem

---

[798] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 81; vgl. auch S. 92.
[799] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 80, 84, 86, 93.
[800] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 83 f., 85 f., 88.
[801] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 90.
[802] Sonja M., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/59 – 03.11.2017, S. 79, 88.
[803] Über in der Szene besonders aktive Personen, die das LfV beobachtet, legt es Personenakten (kurz: P-Akte) an.
[804] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei an den Untersuchungsausschuss vom 04.11.2016.
[805] Beweisantrag Nr. 70 der SPD-Fraktion.
[806] Schreiben der Hessischen Staatskanzlei vom 23.11.2017.
[807] Pilling, UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 145.

Kurzvermerk des LfV aus dem Jahr 2005 im Zusammenhang mit der geplanten Benachrichtigung einer G10-Maßnahme an Görtz und Winkel ergeben. In dem im Schreiben zitierten Kurzvermerk hieß es:

> *„Seit 2000 liegen keine Erkenntnisse über extremistische Aktivitäten der Görtz mehr vor. Görtz scheint vor allem durch materielle (Versandhandel) und private (Vater ihrer Kinder, sonstige Partner) Motive in der rechtsextremistischen Szene verwurzelt gewesen zu sein. Ein politischer Hintergrund stand vermutlich nie im Vordergrund. Politische Aktivitäten gingen in der Regeln von ihren Partnern (Winkel, Schüßler) aus."*

Dieser Kurzvermerk ist irritierend. Das LfV unterstellt einer Rechtsextremistin, die durch die Kaderschule der NF von Schönborn gegangen ist, und Broschüren zum Bombenbau verfasst hat, dass ein politischer Hintergrund bei ihr nie im Vordergrund gestanden habe, sie quasi „Anhängsel" von männlichen Aktivisten gewesen sei. Diese Unterschätzung von weiblichen Neonazis ist zwar ein häufig anzutreffendes Phänomen, in dieser Deutlichkeit, formuliert durch eine Sicherheitsbehörde, aber völlig abstrus. Noch spannender ist aber, dass das LfV behauptet, keine aktuellen Erkenntnisse über Görtz zu haben, während Görtz in einer hessischen Haftanstalt sitzt, sich mit ihrem Lebensgefährten, dem bundesweit bekannten Neonazi-Kader Siegfried B., Briefe schreibt und Artikel zur Zeitung der HNG beiträgt. Dabei ist nachgewiesen, dass dem LfV das Verhältnis zwischen B. und Görtz und auch deren HNG–Mitgliedschaft bekannt gewesen ist. Görtz hatte sich nämlich im Jahr 2004 aus der Haft postalisch an das LfV Hessen (!) gewandt, weil sie angeblich Informationen über das Aussteigerprogramm „Exit" haben wollte. Sie gibt in dem Schreiben selber an:

> *„Ich war lange Zeit in der deutschen wie in der österreichischen Neonaziszene aktiv. Zur Zeit stehe ich auch auf der Gefangenenliste der HNG und mein Lebensgefährte ist einer der Führungskader der Szene im Ruhrgebiet."*[808]

Damit ist also klar, dass das LfV, entgegen den Aussagen in dem Schreiben der Staatskanzlei und dem Kurzvermerk des LfV aus dem Jahr 2005, noch Erkenntnisse über Görtz aus dem Jahr 2004 hatte. Außerdem wurde Görtz noch im Jahr 2009 – dem angeblichen Jahr der Aktenvernichtung - in polizeilichen Akten als Ansprechpartnerin für ein Neonazikonzert genannt, bei dem es massive Ausschreitungen gegeben hatte.[809] Auch solche Informationen werden in der Regel an das LfV weitergeleitet.

Ob Görtz über ihr Schreiben an das LfV hinaus weiteren Kontakt mit Geheimdiensten hatte, kann hier nicht umfassend beantwortet werden. In ihrer Vernehmung sagte Görtz aus, im Rahmen eines Gesprächs, dass sie auf der Polizeiwache in Hann. Münden (Niedersachsen) im Jahr 1996/1997 gehabt habe, hätten Beamte versucht, sie anzuwerben, um Informationen zu Thorsten Heise zu liefern.[810] Welcher Behörde die Beamten angehörten, konnte sie nicht beantworten. Sie habe es damals abgelehnt, Informationen zu liefern.[811] Auf die Frage, ob sie mal mit einem österreichischen Geheimdienst zusammengearbeitet habe, machte sie von ihrem (nicht bestehenden) Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und verweigerte die Aussage.

---

[808] Schreiben Corryna Görtz an das LfV vom 14.10.2004, Band 1852, PDF S. 8.
[809] Band 910, PDF S. 417-422.
[810] Görtz, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/57 – 15.09.2017, S. 104 f., 124.
[811] Ebd.

Der Untersuchungsausschuss hat nach all diesen Erkenntnissen Handlungsbedarf gesehen und das Protokoll der Vernehmung von Görtz mit der Bitte um Prüfung weiterer Maßnahmen an die Generalbundesanwaltschaft gesandt.[812]

Markus E.

Markus E. war ebenfalls FAP Mitglied und danach bei der „Arischen Bruderschaft" von Thorsten Heise aktiv.[813] Gleichzeitig war bzw. ist er Fußball–Hooligan und als besonders gewalttätig bekannt, er ist mehrfach wegen Gewaltdelikten vorbestraft. Auch Temmes V-Mann Benjamin Gärtner gab an, E. zu kennen.[814] Gärtners Stiefbruder Christian Wenzel hatte E. im Jahr 2011 beim Osterfeuer der Feuerwehr in Kassel-Bettenhausen als Security engagiert.[815] Aus einer Erkenntniszusammenstellung des LKA über E. geht hervor, dass er im Sommer 2005 zweimal zu Hause von dem Neonazi Phillipp Tschentscher besucht worden ist, der zu diesem Zeitpunkt eigentlich in Österreich lebte.[816]

2.2.2.4 Sturm 18 (Sturm Adolf Hitler): Militanter Neonazismus in Kassel und Thüringen

Sturm 18 wurde etwa zur Jahrtausendwende gemeinsam von Bernd Tödter und Stanley R. gegründet.[817] Beide zerstritten sich relativ bald, Bernd Tödter spaltete sich von der Gruppe ab und gründete seine eigene Gruppierung, die ebenfalls als „Sturm 18" aktiv war, er ließ sie sogar als Verein eintragen. Davon unabhängig agierte die Gruppe um Stanley R. weiter.

Die Gruppe um Stanley R.

Die unter „Sturm 18" auftretende Gruppe um Stanley R. bestand aus dem Kasseler Kreis, der ebenfalls in der „Arischen Bruderschaft" von Thorsten Heise agierte als auch bei der „Oidoxie Streetfighting Crew" aktiv war. Der „Sturm 18" unter Stanley R. habe darüber hinaus gute Kontakte zu anderen rechtsextremen Gruppierungen unterhalten.[818]

Die Gruppe um Bernd Tödter

Die Gruppe um Bernd Tödter hatte ein anderes Auftreten. Der Sachverständige Tornau beschrieb sie so:

---

[812] Vermerk zur Besprechung der Obleute des Untersuchungsausschusses 19/2 am 26. September 2017.
[813] Oliver P., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 69.
[814] Gärtner, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 81.
[815] Sachverständiger Tornau, UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 41.
[816] Erkenntniszusammenstellung E., Band 735, PDF S. 4.
[817] Erkenntniszusammenstellung Bernd Tödter, Band 454, PDF S. 97.
[818] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 184.

„Das wiederum ist eine Kameradschaft, die in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Auftreten und auch von ihrer inneren Organisation her eher dem Klischeebild von Neonazis entspricht, sprich: meistenteils Skinheads, Bomberjacke und Springerstiefel mit weißen Schnürsenkeln. Zumindest bei der Führungsriege entspricht das komplett dem, was man sich vorstellt. Irgendein Kollege von mir hat geschrieben: Wenn man einen Nazi malen müsste, würde man das genau so tun, wie Bernd Tödter auftritt."[819]

Tödter selber war bereits als Jugendlicher kriminell, zeigte eine hohe Gewaltbereitschaft und verfügte über Waffen, die er zum Teil auch bei seinen Straftaten verwandte. Seine erste Straftat beging er 1991. Die strafrechtlichen Erkenntnisse über ihn betreffen teils schwerste Delikte wie Körperverletzung mit Todesfolge, Vergewaltigung, Verstöße gegen das Waffengesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz, schwerer Raub, Gefährliche Körperverletzung, Wohnungseinbruchsdiebstahl und Volksverhetzung. Seine rechtsradikale Gesinnung trat bereits früh zu Tage: Schon Anfang der 1990er Jahre betätigte er sich in der „Kameradschaft Nordmark".[820]

Tödter war der Domain-Inhaber der Webseite einer „Arischen Bruderschaft", die sehr ähnlich dem NSU im Jahr 2000 zu Bomben-Terror und Morden aufrief:[821]

„Terror-Sektion! Hier findet ihr Bombenbauanleitungen und andere nette Sachen, um eurem Haß mal freien Lauf zu lassen ... wer einen Verräter auf diese Liste setzen will, kontaktiert unseren Webmaster per E-Mail!"! Auf einem weiteren Link dieser Seite kann man eine „schwarze Liste" aufrufen. Diese enthält eine „Todesliste", in der „politische Gegner", „ausländische Bastarde" (hier werden zwei Personen aus Hessen namentlich aufgeführt), sowie sonstige „Volksverräter" mit Namen, Wohnort und Angabe der „Gesinnung" genannt werden."

2002 gründete er „Sturm 18" gemeinsam mit Stanley R. Was genau der Auslöser dafür war, dass Tödter sich von der gemeinsamen Gruppierung abgewendet hat, ist unklar. Deutlich wurde aber, dass er bei den Neonazis, die nicht seiner Gruppierung angehören, ausgesprochen unbeliebt ist. Sowohl Michel F.[822] als auch Christian W.[823] äußerten sich im Untersuchungsausschuss herablassend über ihn, auch der Sachverständige Tornau berichtete, dass Tödters Gruppe in der Szene als „Säuferkameradschaft" verschrien sei.[824] Dennoch gelingt es ihm, eine Gruppe von zumeist deutlich jüngeren Personen um sich zu scharen, über die er als Kameradschaftsführer autoritär herrscht. Tornau berichtete, dass eine junge Frau, die Mitglied in seiner Kameradschaft war und zu oft Gruppentreffen „schwänzte", sich zur Demütigung an die Leine legen und auf allen Vieren durch einen Kasseler Park habe führen lassen müssen.[825]

Tödter hat allerdings ein gewisses Organisationstalent. Im Jahr 2010 hat er ein überregionales Onlinenetzwerk geschaffen, ebenfalls mit dem Namen „Sturm 18", welches bundesweit über eine dreistellige Mitgliederzahl verfügte. Seine Haftzeit nutzte er für den Versuch, ein Gefangenennetzwerk aufzubauen.[826] Er hat mehrere

---

[819] Sachverständiger Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 38.
[820] Erkenntniszusammenstellung Bernd Tödter, Band 454, PDF S. 97.
[821] Hier zitiert nach dem LfV-Bericht 2000, S. 39.
[822] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 156.
[823] Wenzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 59.
[824] Sachverständiger Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 38.
[825] Ebd., S. 40.
[826] Der SPIEGEL widmete sich bereits einige Male Bernd Tödter, zum Beispiel hier dem „Knastnetzwerk": http://www.spiegel.de/panorama/justiz/neonazi-netzwerk-hinter-gittern-die-anzeige-des-bernd-t-a-893628.html, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.

Unternehmen gegründet, wobei einige nur auf dem Papier existiert haben, und er hat seine Kameradschaft als Verein eintragen lassen,[827] der inzwischen verboten ist.[828]

Frappierend ist, dass es nach der Selbstenttarnung des NSU gleich mehrere Zeugen gab, die unabhängig voneinander Tödter mit dem NSU in Verbindung brachten. So ging am 15.11.2011 bei der Polizeidienststelle Erfurt ein anonymes Schreiben aus Lübeck ein, in welchem behauptet wurde, dass ein [Jahn H.] und [Bernd Tödter] die „Organisatoren" der „ganzen Anschläge" seien.[829] Ein Zeuge meldete sich am 24.11.2011 beim BKA und gab an, Uwe Mundlos 2008 und/oder 2009 in Begleitung von Tödter bei „illegalen rechten Konzerten" in Kassel gesehen zu haben, sie seien dabei in Begleitung mehrerer Mitglieder von Sturm 18 gewesen.[830] Eine weitere Person, die in anderer Sache festgenommen wurde, gab an, länger mit Tödter befreundet gewesen zu sein, und bei einem Konzert in Kassel im Jahr 2004, welches von Tödter organisiert worden sei, Mundlos und Böhnhardt gesehen und mit diesen auch gesprochen zu haben.[831] Der vierte Hinweis auf Tödter kam von dessen Ex-Freundin, die aussagte, dass er ihr erzählt habe, dass er Kontakt zu dem NSU gehabt habe und er mehrere Schusswaffen bei sich zu Hause deponiert habe. Außerdem verfüge sie über Fotos, welche Kontakte Tödters zum NSU belegen würden.[832] Darüber hinaus hat sich Tödter selbst aus der Haft im Dezember 2011 an das LfV Hessen gewandt und NSU-Informationen zu „Netzwerken" im Hinblick auf „Finanzbeschaffungen", „Fluchtwohnungen" sowie „Vernetzungen" angeboten, wenn man sich für seine schnelle Haftentlassung einsetze.[833] Zudem ging am 31.03.2016 ein Hinweis bei der Polizei ein, dass Zschäpe sich gemeinsam mit Tödter und Benjamin Gärtner in der Kneipe „Stadt Stockholm" in Kassel aufgehalten habe.

Das BKA hat diese Hinweise, soweit erkennbar, überprüft. So wurden die Datenträger mit Fotos beschafft, von denen Tödters Ex-Freundin berichtet hatte, und die Personen befragt, bei denen diese lagerten. Auf keinem der Datenträger waren Mundlos oder Böhnhardt abgebildet, sodass diese Spur im Sande verlief. Auch Tödters eigene Aussage wurde überprüft, dabei fiel auf, dass sie in mehreren Punkten sonstigen Ermittlungsergebnissen widersprach. Beispielsweise widerspricht seine Aussage, er habe Mundlos und Böhnhardt vom Bahnhof abgeholt, weil sie mit der Bahn reisten, dem Umstand, dass es für den Tatzeitraum der Morde in Dortmund und Kassel eine Wohnmobilanmietung gegeben hatte, wie ein Mietvertrag aus der damaligen Wohnung des Trios belegt.[834] Tödter wurde im Strafverfahren gegen Zschäpe vor dem OLG München wegen seiner damaligen Aussagen und den Hinweisen auf eine Verbindung zwischen ihm und dem NSU vernommen. Dort sagte er aus, er habe sich die Verbindungen nur ausgedacht, um sich Hafterleichterungen zu erschleichen.[835] Auch der Hinweis aus dem Jahr 2016 wurde umfassend geprüft, leztlich konnte er nicht bestätigt werden.[836]

---

[827] Ebd., S. 39 f.
[828] „Nazi-Verein Sturm 18 verboten", Artikel vom 29.10.2015, erschienen auf Zeit Online, abrufbar unter https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2015/10/29/nazi-verein-sturm-18-verboten_20355.
[829] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, PDF S. 3 ff.
[830] Ebd., PDF S. 5.
[831] Ebd., PDF S. 6.
[832] Ebd., PDF S. 7.
[833] Ebd., PDF S. 10.
[834] Ebd., PDF S. 14.
[835] http://www.nsu-nebenklage.de/blog/2015/05/19/19-05-2015/: Vernehmung von Bernd Tödter am 19.5.2015 vor dem OLG München, zuletzt abgerufen am 29.7.2018.
[836] Zu den Details siehe Abschlussbericht Bundestag, Drs. Nr. 18/12950, S. 900 f.

Hinweise auf Teilnahme von Böhnhardt und Mundlos bei einer Feier des Stanley R.

Eine weitere Frage, der der Ausschuss nachgegangen ist, war, ob Uwe Mundlos und Uwe Böhnhardt bei einem Konzert der Band Oidoxie in Kassel wenige Wochen vor dem Mord gewesen sind. Darauf hatte es zwei Hinweise gegeben: Einerseits hatte das Tödter selber gegenüber der Polizei behauptet. In einer Vernehmung im März 2012 sagte er aus, dass Mundlos und Böhnhardt Gäste bei einer Feier in Kassel gewesen seien, wo Stanley R. seinen 30sten Geburtstag gefeiert habe. Er selber habe Mundlos und Böhnhardt am Bahnhof abgeholt und zum Veranstaltungsort gebracht. Die Feier habe in einem Keller einer Firma in Kassel stattgefunden, welcher sich in einem Gewerbegebiet in der Nähe der Hafenstraße befinde.[837] Auch Michel F. sagte, er glaube, dass er vor 2007 Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt mal in Kassel gesehen habe. Er mutmaßte, dass dies bei einem im Jahr 2006 durchgeführten Konzert im Clubhaus der Bandidos gewesen sein könnte, da habe er am Eingang kassiert.[838] Benjamin Gärtner sagte in einer Vernehmung durch das BKA aus, dass er von Michel F. eine DVD von einem Konzertmitschnitt aus dem Jahr 2006 bekommen habe, bei dem Oidoxie gespielt habe.[839] Gärtner stellte dem BKA die DVD als Beweismittel zur Verfügung, auch dem Untersuchungsausschuss wurde sie zur Verfügung gestellt. Die DVD zeigt allerdings einen Mitschnitt eines Konzertes in Greven, Mundlos und Böhnhardt sind darauf nicht zu erkennen.

Das BKA ist nach umfangreichen Ermittlungen zu dem Schluss gekommen, dass es kein Konzert der Band Oidoxie im März 2006 in Kassel gegeben habe, bei dem Mundlos und Böhnnardt gewesen sein könnten.[840] Der Untersuchungsausschuss kommt zu dem gleichen Schluss. Es bestand nach übereinstimmenden Zeugenaussagen und Vermerken im Jahr 2006 kein Kontakt mehr zwischen Stanley R. und Tödter. Eine Teilnahme Tödters auf Feiern von R. war unerwünscht, er konnte keine Angaben über andere Besucher solcher Feiern machen.[841] Darüber hinaus saß Tödter im März 2006 in Haft. Zwar war er im offenen Vollzug, aber am Abend musste er wieder in der Haftanstalt sein, sodass er im März 2006 gar keine Konzerte besuchen konnte.[842] Außerdem hat Stanley R. seinen Geburtstag im Jahr 2006 nicht im Rahmen eines Oidoxie-Konzertes gefeiert, sondern in einer Grillhütte.[843] Allerdings beabsichtigte Stanley R. seinen 31. Geburtstag mit einem Konzert der Band Oidoxie im Clubhaus der Bandidos am 17.03.2007 zu feiern[844], was allerdings polizeilich verhindert wurde.[845] Auch im Oktober 2006 war ein Oidoxie–Konzert bei den Bandidos durch die Gruppe um Stanley R. geplant, auch dieses wurde verhindert.[846] Ob es andere Konzerte oder Besuchsmöglichkeiten für den NSU in Kassel in den Jahren 2006 und 2007 gab, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht ermittelt und die Aussagen somit nicht bestätigt werden.

---

[837] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, PDF S. 10 f.
[838] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 153 f.
[839] Vernehmungsprotokoll BKA vom 26.04.2012, Band 145, PDF S. 250 ff., PDF S. 274.
[840] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, PDF S. 3 ff.
[841] Siehe z. B.Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 157.
[842] Vermerk BKA vom 30.03.2012 betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., hier: Vernehmung Bernd Tödter in der JVA Hünfeld – Hinweis auf Skinkonzert in Kassel um den 18.03.2006", Band 474, PDF S. 41.
[843] Vermerk LPP vom 14.11.2013, „Sachstand zum NSU-Komplex", Band 475, PDF S. 339.
[844] Mail HLKA vom 02.04.2007 betreffend Skin-Konzert, Band 1130, PDF S. 93.
[845] Ebd., S. 492.
[846] Mail HLKA vom 24.10.2006 betreffend „verhindertes Skinhead-Konzert am Samstag, 21.10.2006 in Kassel", Band 1130, PDF S. 442.

Ein Konzert hat es allerdings im Jahr 2004 in Kassel gegeben. Der Veranstaltungsort entspricht der Beschreibung, die Tödter für das angebliche Konzert im Jahr 2006 abgegeben hatte.[847] Dieses Konzert hatten auch Tödter und Stanley R. gemeinsam organisiert. Es könnte also sein, dass Tödter an diesem Punkt nicht wissentlich falsche Angaben machte, sondern sich lediglich im Jahr geirrt hatte. Michel F. hatte sich gar nicht festgelegt, wann genau er Böhnhardt und Mundlos in Kassel gesehen haben will. Es könnte also dieses Konzert im Jahr 2004 gewesen sein.

2.2.2.5 Kevin S. und die Freien Kräfte Schwalm-Eder (FKSE): Sprengstoff uns NSU-Bezüge

Die Freien Kräfte Schwalm-Eder (FKSE) war eine Neonazi-Kameradschaft aus dem Schwalm-Eder Kreis, die im Jahr 2005 erstmals aktenkundig wurde und die ab Anfang 2008 im Bereich Schwalmstadt massiv öffentlich in Erscheinung trat.[848] Obwohl sie zeitlich erst recht spät relevant wurde und nicht direkt aus dem Kasseler Raum stammte, war eine Beschäftigung mit dieser Gruppierung dennoch notwendig: Erstens sind ihre Mitglieder durch eine hohe Gewaltbereitschaft und Militanz aufgefallen, zweitens hatte eine ihrer Führungsfiguren, Kevin S., persönlich Kontakt zum im NSU-Prozess Angeklagten Ralf Wohlleben.

Zur Erkenntniserlangung sagten mehrere Sachverständige aus, es lagen dem Ausschuss jeweils rund ein Dutzend Akten aus dem Bereich der Justiz und dem LfV sowie rund 30 Aktenordner aus dem LKA zu FKSE und Kevin S. vor. Außerdem sagte Kevin S. vor dem Ausschuss als Zeuge aus. Dabei konnten folgende Erkenntnisse erzielt werden:

Die Kameradschaft war eine länger bestehende relativ lose Gruppierung ohne feste Hierarchien und Mitgliedschaften. Nach den sich deckenden Aussagen vom LKA sowie des Zeugen S. bestand die Kameradschaft aus rund 40 Personen, mit Sympathisanten etwas mehr.[849] Es handelte sich um einen rechten Freundeskreis, dessen Angehörige unterschiedlich stark ideologisch geprägt waren. Die Gruppe bestand größtenteils aus Männern, die Aktivitäten der Gruppe fanden konzentriert im Bereich Schwalmstadt und Umgebung statt, wobei Teile der Gruppe auch überregionale Demonstrationen (z. B. in Göttingen, Erfurt, Dresden, Dortmund, Frankfurt) und Veranstaltungen besuchten. Insgesamt kann die Gruppierung als regionale, rechtsextreme Jugendkultur beschrieben werden. Die Angehörigen haben ihre Freizeit miteinander verbracht, indem sie zusammen auf Partys gingen, rechte Parolen gesprüht und Aufkleber geklebt haben, rechte Musik gehört haben, randaliert haben und vor allem regelmäßig die körperliche Konfrontation mit denjenigen gesucht haben, die nicht in ihr Weltbild passten. Ab dem Jahr 2008, als Kevin S. aus Jena zu der Gruppe dazu stieß, nahmen die Aktivitäten und auch die von der Gruppe verübten Übergriffe dramatisch zu und es kam vermehrt zu Körperverletzungsdelikten. Im Juni 2008 überfielen mehrere vermummte Mitglieder der Gruppe in Frielendorf, Todenhausen, zwei Personen, die aus ihrer Sicht Antifaschisten waren, bewarfen sie mit Steinen, traten auf Kopf

[847] Schreiben BKA vom 05.07.2012 betreffend Ermittlungsverfahren gegen Zschäpe u.a., Bezug: Ermittlungsspur Tödter, Schlussbericht, Band 146, PDF S. 3 ff., PDF S. 16.
[848] Band 770, HLKA, Ordner 191, Ermittlungsakte Freie-Kräfte Schwalm-Eder/Freie Kräfte Rhein-Main, PDF S. 5.
[849] Band 770, HLKA, Ordner 191, Ermittlungsakte Freie-Kräfte Schwalm-Eder/Freie Kräfte Rhein-Main, PDF S. 6 sowie Zeugenaussage S., KB 36, S. 131.

und Oberkörper ein und raubten Wertgegenstände.[850] Die Gewalt eskalierte, als im Juli 2008 das Zeltlager der DIE LINKE-Jugendorganisation [solid'] am Neuenhainer See von mehreren Angehörigen der FKSE angegriffen wurde, wobei die Täter mit großer Skrupellosigkeit vorgingen und mit Gegenständen auf die in den Zelten schlafenden Jugendlichen und Kinder einschlugen. Eine Dreizehnjährige erlitt dabei Gehirnblutungen. Der Haupttäter Kevin S. wurde wegen des Übergriffs wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Haftstrafe verurteilt.

Laut Aktenlage[851] gab es gegen die FKSE bis 2011 97 Ermittlungen, darunter wegen Körperverletzungen, diversen Waffen, 68 Dateien zu Bombenbau und Sprengungen, Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz bzw. Handel mit Sprengstoff[852], sowie einer hohen Anzahl von Bild- und Videodateien mit Holocaust-Leugnung und NS-Propaganda.

Nach der Selbstenttarnung des NSU wurde Kevin S. aufgrund seiner Kontakte zu Ralf Wohlleben öffentlich mit dem NSU in Verbindung gebracht. Er wendete sich an das Aussteigerprogramm „IKARUS", an dem er teilnahm. Heute bezeichnet er sich selber als „Aussteiger" und distanziert sich öffentlich von seinen damaligen Taten,[853] wobei er nach wie vor Kontakt zu seinem damaligen Neonazi-Kameraden Alexander S. unterhält.

Kevin S. wurde im Ausschuss als Zeuge vernommen. Er stammt aus dem hessischen Butzbach, wo er im Jahr 2005/2006 Teil der rechten Szene wurde. Schon bevor in der der rechten Szene aktiv wurde, kannte er sich gut mit Online-Medien aus; ein Wissen, dass er in der rechten Szene nutzbar machte, indem er Neonazi-Propaganda-Videos erstellte, was ihm in der Szene schnell große Popularität verschaffte.[854] Der ebenfalls militante Neonazi Christian M. machte ihn auf dem „Fest der Völker" im Jahr 2007 mit Ralf Wohlleben bekannt. Im gleichen Jahr zog Kevin S. in das „Braune Haus" in Jena, dem Herkunftsort von Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt. Das „Braune Haus" ist ein seit 2002 von Neonazis gemeinschaftlich betriebenes Projekt. Die NSU–Unterstützer André Kapke und Ralf Wohlleben hatten es mitgegründet und zeitweilig darin gewohnt. Neben Veranstaltungsräumen gibt es dort auch eine Neonazi-WG. Als Kevin S. dort einzog, bewohnten drei weitere Neonazis das Haus. Es gab 15 – 30 Nazis, die regelmäßig in dem Haus verkehrten, unter ihnen Ralf Wohlleben. Eine große Anzahl weiterer Neonazis nutzten das Haus sporadisch. All diese Angaben, die Kevin S. im Ausschuss machte, decken sich mit öffentlich einsehbaren Quellen und den Erkenntnissen von LfV und Polizei. Laut eigenen Angaben kannte er sowohl Kapke als auch Wohlleben recht gut. So habe er bei Wohlleben auch mal übernachtet.[855] Mit Kapke sei er zusammen europaweit auf Neonazi-Konzerten und Festivals gewesen, um Videos zu produzieren, die dann auch in den Vertrieb gegangen seien.[856]

Die Frage im Untersuchungsausschuss, ob er Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe persönlich kennen gelernt habe oder deren Namen damals gehört habe, verneinte er.[857] Die Frage, ob er den Begriff NSU vor 2011 schon einmal gehört habe, verneinte er, und fügte hinzu, dass in der Szene so viele Geschichten erzählt würden, dass er, selbst

---

[850] Band 771, HLKA, Ordner 192, Ermittlungsakte Freie-Kräfte Schwalm-Eder/Freie Kräfte Rhein-Main PDF S. 10.
[851] Band 473, Blatt 52.
[852] Band 746, Blatt 182 und 187.
[853] Kurzbericht 36, S. 104.
[854] Im Interview mit dem Hessischen Rundfunk vom 13.3.2016 sagte Kevin S.: *„Da haben die ganzen Größen auch der rechten Szene zu einem hinauf geschaut und haben einem Rückmeldung gegeben, wie toll das ist was man macht. Und dann berühmt zu sein und auch von ganz vielen Leuten aus Deutschland und Europa sogar angesprochen zu werden."*
[855] Kurzbericht 36, S. 120.
[856] Kurzbericht 36, S. 118.
[857] Kurzbericht 36, S. 97.

wenn es erzählt worden wäre, dies wahrscheinlich als Schwachsinn abgetan und vergessen hätte, er könne sich jedenfalls nicht erinnern.[858]

Bezogen auf Kevin S. ist ein Kontakt zu NSU–Unterstützern also erst im Jahr 2007, ein Jahr nach dem Mord an Halit Yozgat nachweisbar. Hinweise zu einem früheren Kontakt gibt es nicht. Eine Unterstützungshandlung ist nicht feststellbar. Allerdings ist seine Behauptung, er habe auch in der Zeit im Braunen Haus niemals vom NSU und Untergrundstrukturen gehört, aufgrund seiner engen Kontakte zu Wohlleben und Kapke zweifelhaft. Es ist nachgewiesen, dass der NSU in die Szene kommunizierte. Kevin S. gab allerdings auch zu Protokoll, als Unterstützungsstrukturen für untergetauchte Neonazis kämen „braune Häuser" (die es nicht nur in Jena gab) in jedem Fall in Betracht.

Zudem machte Kevin S. im Aussteigerprogramm IKARUS Bekanntschaft mit dem Neonazi Heiko S., der dort angab, den NSU von früher zu kennen. Dazu sagte der Zeuge Kevin S. im Ausschuss:

> *„Aber es kann sein, dass Heiko S. in dem Gespräch erwähnt hat, dass er die Leute aus dem NSU kennt. Ich kann mich nicht dran erinnern. Also, auf jeden Fall haben wir nicht darüber gesprochen."* [859]

Die Aussage verwundert. Erneut ist Kevin S. mit einer Person in Kontakt, die den offenbar NSU kannte, ohne dass Kevin S. nachgefragt haben will.

2.2.2.6 Rechtsterrorist Manfred Röder und „Reichstrunkenbold" Phillip Tschentscher

Der inzwischen verstorbene ehemalige Rechtsanwalt des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß, Manfred Roeder (1929-2014), war ein deutscher Rechtsterrorist, der im Untersuchungszeitraum im hessischen Knüll lebte. In den 1980er Jahren lebte Roeder im Untergrund und verübte mit der von ihm gegründeten rechtsterroristischen Gruppierung „Deutsche Aktionsgruppen" mehrere Sprengstoff- und Brandanschläge.[860] Sein „Reichshof" in Schwarzenborn im Schwalm-Eder-Kreis diente zwischen 1975 und 2014 als Treffpunkt von und Schulungszentrum für Rechtsextremisten und Revisionisten aus Hessen und anderen Bundesländern sowie aus dem Ausland. Sein „Freundeskreis", an den er Hefte und Rundbriefe mit seinen politischen Ansichten verschickte, zählte zwischenzeitlich bis zu 2.500 Personen in 35 Ländern.[861] Zur Wiederansiedelung deutscher Staatsbürger im ehemaligen Ostpreußen betrieb er eine „Aufbauhilfe" über den von ihm gegründeten „Deutsch-Russisches Gemeinschaftswerk - Förderverein Nord-Ostpreußen e. V.". 1998 kandidierte er als Kandidat der NPD für den Deutschen Bundestag.[862]

Der Zeuge Dr. Axel R., langjähriger Leiter der Abteilung Rechtsextremismus im LfV, hat über die Beobachtungen des LfV vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt:

---

[858] Kurzbericht 36, S. 97.
[859] Kevin Sch., UNA/19/2/36 – 15.04.2016, S. 147.
[860] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 31.05.2000, Band 735, S. 273; Urteile und Anklageschriften zwischen 1998 und 2002, Band 879, S. 2 ff.
[861] Urteil des Landgerichts Schwerin vom 18.04.2001, Band 879, S. 19.
[862] Besprechungsprotokoll des Hessischen Landeskriminalamts vom 14.09.1998, Band 646, S. 241.

„Manfred Roeder war für uns wichtig schon allein aufgrund seines Vorlaufs als Rechtsterrorist, auch wiederholt wegen Volksverhetzung und anderer Delikte verurteilt gewesen, und vor allen Dingen, weil sein Anwesen in Schwarzenborn ein Sammelpunkt für Rechtsextremisten in Nordhessen gewesen ist und wir uns das sehr sorgfältig angeguckt haben, ein Sammelpunkt aber auch für Rechtsextremisten, die aus angrenzenden Bundesländern gekommen sind, wo Manfred Roeder sogenannte Heimabende durchgeführt hat oder andere Veranstaltungen wie z. B. Sonnwendfeiern im Sommer oder auch im Winter. Insofern ist Manfred Roeder dort ein gewisser Kristallisationspunkt gewesen. Manfred Roeder hat im Schwalm-Eder-Kreis auch dadurch gewirkt, dass er Publikationen herausgegeben hat, die er an verschiedene Rechtsextremisten geschickt hat. Deshalb musste er auch von daher beobachtet werden, um zu sehen, welche Wirkungen er damit eventuell entfaltet. Manfred Roeder ist auch eine Person gewesen, die nach meiner Erinnerung ab 1998 angefangen hat, sich gegenüber der NPD zu öffnen. Manfred Roeder hat auf einem Parteitag der NPD im Jahre 1998 in Stavenhagen in Mecklenburg-Vorpommern auch offen zum Umsturz aufgerufen."[863]

Der Sachverständige Tornau hat Manfred Roeders „Reichshof" als wichtigen regionalen wie überregionalen Treff- und Anlaufpunkt für Neonazis bezeichnet:

„Sein Reichshof in Schwarzenborn wiederum war zeit seines Lebens ein wichtiger Treff- und Anlaufpunkt für Neonazis, sowohl regional als auch überregional. Sowohl Mitglieder der Freien Kräfte Schwalm-Eder als auch z. B. Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes haben sich da mit ihm getroffen."[864]

Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen Manfred Roeder seit den 1970er Jahren bis ins hohe Alter wegen zahlreicher, insbesondere politischer und Propagandadelikte,[865] infolge derer er bereits 1976 seine Rechtsanwaltszulassung verlor.[866] Verurteilt wurde er unter anderem wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz, Volksverhetzung (insb. Holocaustleugnung), Verunglimpfung des Staates, von Verfassungsorganen und des Andenkens Verstorbener, Beleidigung und Sachbeschädigung. Nach Terroranschlägen der von ihm gegründeten „Deutschen Aktionsgruppen" wurde er wegen der Herbeiführung von Sprengstoffexplosionen, versuchter schwerer Brandstiftung, versuchter Anstiftung zum Mord und Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt.[867]

Aus Protest gegen eine Wanderausstellung über Verbrechen der Wehrmacht besprühte er 1996 großflächig die Ausstellungstafeln und Plakate. Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt, Ralf Wohlleben und André Kapke saßen als Zuschauer in der darauffolgenden Strafverhandlung, um Solidarität mit ihm zu bekunden.[868] Es gibt auch Hinweise darauf, dass sich der vor dem Oberlandesgericht München im NSU-Prozess angeklagte Carsten Sch. im Auftrag des untergetauchten Trios bei Tino Brandt nach der Vertrauenswürdigkeit Roeders und etwaigen Auslandskontakten erkundigte, um das Trio ins Ausland zu verbringen.[869]

---

[863] Axel R., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.05.2015, S. 137 f.
[864] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 46.
[865] Einen Überblick hierüber geben z.B. ein Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 20.03.2008, Band 735, S. 293-296, und ein Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 15.09.1999, Band 735, S. 310-313.
[866] Erkenntniszusammenstellung des Hessischen Landeskriminalamts vom 03.01.2012, Band 735, S. 277.
[867] Vermerk des Hessischen Landeskriminalamts vom 31.05.2000, Band 735, S. 273; Urteile und Anklageschriften zwischen 1998 und 2002, Band 879, S. 2 ff.
[868] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f.; Marx, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/18 – 27.04.2015, S. 43 f.
[869] Diemer, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/24 – 20.07.2015, S. 69, 85.

Der Ausschuss hat allerdings keine konkreten Hinweise dafür gefunden, dass es engere Kontakte zwischen Manfred Roeder und Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt oder Beate Zschäpe gegeben haben könnte.[870] Einen Anhaltspunkt für eine mögliche Verbindung hat der Sachverständige Tornau erwähnt:

> *„Weitere Bezüge noch einmal zum NSU, was Roeder angeht. [...] Im Jahr 2000 hat der Thüringer Heimatschutz in Nürnberg eine Broschüre von ihm verteilt, relativ kurz bevor die Mordserie begonnen hat. Die Parole in dieser Broschüre lautete: ‚1. September 2000, von jetzt ab wird zurückgeschossen'."*[871]

Über Konkreteres konnte der Sachverständige allerdings nicht berichten, insbesondere auch nicht darüber, ob das Trio bei der Anfertigung oder Verteilung dieser Broschüre beteiligt war:

> *„Da wird es dann schon tatsächlich schwierig. Wie gesagt, es ist schon eine gewisse strukturelle Verbindung, wenn sich Mitglieder des Thüringer Heimatschutzes oder auch der Thüringer Heimatschutz als Organisation bei Manfred Roeder auf dem Reichshof einfinden, wo dann wiederum auch die Freien Kräfte Schwalm-Eder als Organisation präsent sind."*[872]

Der Ausschuss hat zu diesen Aspekten den Zeugen Philip Tschentscher befragt. Philipp Tschentscher war ein Vertrauter Manfred Roeders und stand nach eigener Aussage seit dem Jahr 2000 in Kontakt zu ihm.[873] Er hatte den „Reichshof" während eines Gefängnisaufenthalts Roeders verwaltet[874] und im Jahr 2006 mit einem Konzert mit 300 Gästen seinen 25. Geburtstag dort gefeiert.[875] Tschentscher bezeichnete seine eigene politische Einstellung in seiner Vernehmung als *„national-patriotisch"*[876] und machte teils absurde Angaben: Unter anderem behauptete er, dass er keine Verantwortung dafür trage, dass die CDs „Viel Asche um nichts" und „Der Untergrund stirbt nie" produziert wurden, auf denen er selbst unter dem Pseudonym „Reichstrunkenbold" menschenverachtende und den Nationalsozialismus verherrlichende Lieder spielt. Vielmehr sei die CD entstanden, weil er bei einem Liederabend einer geschlossenen Gesellschaft diese Lieder gespielt habe, das jemand *„heimlich, mit dem Handy"* gefilmt habe und anschließend die CDs ohne sein Wissen produziert habe.[877] Wegen dieser und weiterer falschen Angaben hat der Untersuchungsausschuss die Staatsanwaltschaft informiert, um den Verdacht einer strafbaren Falschaussage zu prüfen.[878] Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft waren bei Beendigung der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschusses noch nicht abgeschlossen.

Philip Tschentscher kommt in mehrerlei Hinsicht als NSU-Unterstützer in Betracht, da er neben seiner engen Bekanntschaft zu Röder Kontakte zu Nazis in ganz Europa pflegte, eine extrem rechte Gesinnung hat, den Holocaust und Untergrund als „Reichstrunkenbold" besingt und, wie im Prozess gegen ihn und Mitglieder der rechtsextremen Organisation „Objekt 21" in Österreich, mit Waffenschmuggel in Verbindung gebracht wird.[879] Eine Zugehörigkeit zum NSU-Umfeld oder Unterstützungshandlungen bei NSU-Straftaten war jedoch nicht nachweisbar.

---

[870] Vgl. die Ermittlungen der Polizei, Schreiben des PP Nordhessen vom 01.12.2011, Band 473, S. 46.
[871] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 45 f.
[872] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 51.
[873] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 44.
[874] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 35.
[875] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 12.
[876] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 18.
[877] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/37 – 18.04.2016, S. 55.
[878] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 40.
[879] Siehe https://thueringenrechtsaussen.wordpress.com/2016/05/26/verurteilter-objekt-21-neonazi-waffentransporteur-und-nsu-ausschusszeuge-tritt-am-27-mai-in-kloster-vesra-als-liedermacher-auf/, zuletzt abgerufen am 28.07.2018.

2.2.2.7 Deutsche Partei (DP)

Mit der Deutschen Partei (DP) hat sich der Ausschuss nur beschäftigt, weil der von Temme geführte V-Mann Gärtner angeblich auf die DP angesetzt gewesen sein soll, was dieser im Untersuchungsausschuss jedoch bestritt. Er kenne die DP nicht und sei dort nie Mitglied gewesen (siehe 2.1.1.2). Zur DP führte die Sachverständige Röpke aus:

> *„Diese Deutsche Partei – Sie können sich vielleicht an Heiner Kappel erinnern –, die über Kurt Hoppe versuchte, in Thüringen Fuß zu fassen und sich in Thüringen übrigens immer im militanten Spektrum von Wohlleben bewegte, hat mit dem Rauswurf von Heiner Kappel de facto in Hessen keine Rolle mehr gespielt."*[880]

Auch die anderen Sachverständigen berichteten übereinstimmend, dass die DP nur eine marginale Rolle gespielt habe und das LfV infolgedessen die Beobachtung einstellte.[881]

2.2.2.8 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige (HNG)

Bei der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V." handelte es sich um einen 1979 gegründeten, mittlerweile verbotenen[882], bundesweit tätigen neonazistischen Verein mit Sitz in Frankfurt am Main.

Die HNG war zeitweilig die größte neonazistische Organisation in Deutschland. Ihr Hauptaufgabenbereich war die „Gefangenenbetreuung", das heißt, inhaftierte Neonazis untereinander und mit nicht inhaftierten Neonazis zu vernetzen und Briefkontakte zu ermöglichen, sodass die Inhaftierten sich nicht von ihrer Ideologie abwenden, sowie rechtsradikale Anwälte zu vermitteln. Für die HNG wurde in der rechten Szene Geld gesammelt und sie hat regelmäßig die „HNG-Nachrichten" herausgebracht, eine Zeitschrift, in welcher auch inhaftierte Neonazis Texte veröffentlichen konnten. Auch Zschäpe, Mundlos, Böhnhardt, zahlreiche weitere Akteure im NSU-Komplex sowie viele der bereits erwähnten Neonazis, engagierten sich zeitweilig für die HNG oder wurden als Häftlinge von dieser betreut.

2.2.3 Der Umgang des LfV mit den Erkenntnissen zur rechten Szene

Wie schon in Kapitel 2.1.2 dargestellt, verharmloste das LfV Erkenntnisse über die rechte Szene. Hier soll anhand eines Beispiels dokumentiert werden, wie groß die Fehlleistungen des LfV waren. Der folgende Bericht des LfV, der dem HMdIS im Jahr 1998 vorgelegen hatte, war anlässlich des Rohrbombenfundes im Jena bei Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe erstellt worden. Er kommt – nach der Befassung mit Rechtsterroristen wie Naumann, Lembke und Diesner - zu dem Schluss, *„Rechtsterrorismus gibt es in der Bundesrepublik*

---

[880] Röpke, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 82.
[881] Tornau, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 54; Jürgen L., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/12 – 23.02.2015, S. 21; Hafeneger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 17.
[882] Verfassungsschutzbericht des HLfV für das Jahr 2011, Band 1027, S. 135; van Hüllen, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/11 – 19.02.2015, S. 38.

Deutschland derzeit nicht."[883] Dieser Bericht wurde erst nach Abschluss der Beweisaufnahme auf Antrag der LINKEN herabgestuft. Hier soll er nun auszugsweise zitiert werden:

> *„1. Rohrbombenfund bei Neonazis in Jena*
>
> *Am 26. Januar durchsuchte die Polizei aufgrund von Hinweisen der zuständigen Verfassungsschutzbehörde in Jena (Thüringen) die Wohnobjekte von drei Neonazis sowie eine von diesen genutzte Garage. Es bestand der Verdacht, daß die drei an der Herstellung mehrerer selbstgefertigter, überwiegend nicht zündfähiger Sprengkörper bzw. Bombenattrappen beteiligt waren, die zwischen Oktober 1996 und Dezember 1997 im Raum Jena aufgefunden worden waren. In der Garage stellte die Polizei u.a. vier funktionsfähige Rohrbomben sicher. Gegen die drei Tatverdächtigen im Alter von 20, 23 und 24 Jahren erging Haftbefehl. Sie sind derzeit flüchtig.*
>
> *(...)*
>
> *Obwohl ein Teil der Angehörigen des THS [Anm.: Thüringer Heimatschutz] bereits durch Gewalttaten aufgefallen ist, liegen keine Hinweise vor, daß diese Gruppierung systematisch Gewalttaten plant oder vorbereitet. Es ist daher - vorbehaltlich der weiteren Ermittlungen - davon auszugehen, daß die drei Tatverdächtigen unabhängig vom THS agierten.*
>
> *Ein derartiger Fund wie in Jena wirft erneut Fragen nach der Gewaltbereitschaft im Rechtsextremismus, einer evtl. zunehmenden Bewaffnung oder der Existenz eines Rechtsterrorismus auf.*
>
> *2. Rechtsextremistischer Terrorismus*
>
> *Rechtsextremistischer Terrorismus ist in der Bundesrepublik Deutschland nur Ende der 70er / Anfang der BOer Jahre in Erscheinung getreten. Dafür steht insbesondere Manfred ROEDER (Schwarzenborn), der 1982 wegen Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung zu 13 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Die "Deutschen Aktionsgruppen" (DA) hatten 1980 insgesamt fünf Sprengstoff und zwei Brandanschläge ausgeführt, bei denen zwei Vietnamesen getötet worden waren.*
>
> *Derzeit gibt es in Deutschland keine rechtsextremistische Organisation, die zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele terroristische Aktionen plant. Eine "Braune Armee Fraktion" existiert nicht."*

Zur Akzeptanz von Gewalt heißt es in dem Bericht weiter:

> *„Es ist jedoch festzustellen, daß nach wie vor - wenn auch in begrenztem Umfang - in der neonazistischen Szene Publikationen verbreitet sind, die Anleitungen zu terroristischem Handeln liefern. Dazu gehört etwa das unter dem Pseudonym "Autorenkollektiv Werwolf" verfaßte "Handbuch für improvisierte Sprengtechnik" aus der Schriftenreihe "Eine Bewegung in Waffen". Es enthält ausführliche Anleitungen zur Zusammensetzung und Herstellung von Brand- und Sprengbomben und beschreibt verschiedene Sprengtechniken.*
>
> *Darüber hinaus wird auch zur Gewaltanwendung aufgerufen, z. B. anläßlich, der Prozeßeröffnung gegen den "Propagandaleiter" der "Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei/Auslands- und Aufbauorganisation" (NSDAP/AO) Gary R. L. [Anm.: Anonymisierung durch Verfasser_in] im Mai 1996: »Das Maß ist voll - Wir schlagen zurück!!!(...)Es soll hier keine Diskussion über Sinn und Zweck des bewaffneten Kampfes geführt werden. Über dieses Thema ist schon viel diskutiert worden und für einige steht der Entschluß jetzt unumgänglich fest(...)Wir haben die Konfrontation mit dem Bonner System in dieser Form nicht gesucht, aber das System will es nicht anders und nun soll es unsere Entschlossenheit im Kampf für Deutschlands Freiheit zu spüren bekommen. (...) Die Wahl der Mitte ist egal: Ob die Waffe der Propaganda oder die Propaganda der Waffen."*

[883] „Terrorismus, Bewaffnung und Gewalt im Rechtsextremismus: ein Kurzbericht", Band 1852, PDF S. 48 ff.

Eine solche Stimme darf allerdings nicht überbewertet werden, sie ist isoliert. Wichtige Komponenten für die Entstehung terroristischer Vereinigungen liegen nicht vor:

Für einen planmäßigen, auf Dauer angelegten terroristischen Kampf zur Durchsetzung politischer Ziele fehlt die breite Akzeptanz in der neonazistischen Szene und damit das notwendige Unterstützerumfeld für einen aus der Illegalität heraus geführten Kampf. Daran und an dem Willen, entsprechende Konzepte in die Tat umzusetzen, mangelt es nicht zuletzt deshalb, weil die Szene durch Verbots und Strafverfolgungsmaßnahmen stark verunsichert ist. Die meisten Rechtsextremisten distanzieren sich von terroristischer Gewalt als Mittel der Politik, wenn auch - wie aus verschiedenen Äußerungen erkennbar - teilweise nur aus taktischen Gründen: Die politische Stabilität Deutschlands, die ablehnende Haltung der großen Mehrheit der Bevölkerung gegenüber Rechtsextremisten und insbesondere rechtsextremistischer Gewalt sowie die Schwäche des - nicht organisierten - gewaltbereiten rechtsextremistischen Lagers lassen terroristische Aktivitäten als Auslöser für eine gewaltsame Systemüberwindung aussiehtlos erscheinen. Eine Strategiedebatte zur gewaltsamen Systemüberwindung findet im rechtsextremistischen Lager derzeit nicht statt. Auch befürchtet die rechtsextremistische Szene staatliche Gegenmaßnahmen, die ihren politischen Handlungsspielraum noch weiter einschränken würden.

Kennzeichnend für die Haltung des ganz überwiegenden Teils des Neonazismus zur Bewaffnung und Gewaltanwendung dürfte ein Beitrag des hessischen Neonazis Thomas B. [Anm.: Anonymisierung durch Verfasser_in] vom Dezember 1997 in der Zeitschrift "NS-Kampfruf" der NSDAP/AO sein. In dem Artikel "Volk ans Gewehr?" setzt sich der ehemalige Aktivist der "Kühnen-Bewegung" mit der Frage auseinander, ob es sinnvoll oder sogar unabdingbar sei, politische Ziele mit Gewalt zu verfechten und kommt zu dem Schluß; "Die sog. 1 Briefbombenaffäre', die Brandanschläge von Mölln, Solingen, Lübeck und anderswo, waren mit einem ungeheueren Sympathieverlust für uns verbunden (...). Den Weg von Blut, Mord und Tränen werde ich jedenfalls nicht mitgehen und ich weiß mich mit vielen alten und neuen Aktivisten einig."

Mit dieser Haltung steht B. in der Tradition Michael KÜHNENs, der ebenfalls terroristische Aktivitäten ablehnte."

Die Einschätzung, dass die terroraffinen Neonazis isoliert seien und die Mehrzahl der Rechtsextremisten Gewalt als Mittel der Politik ablehnt, ist heute wie damals völlig falsch. Gerade Ende der 1990er Jahre, wo Brandanschläge durch Neonazis trauriger Alltag waren, als Tötungs- und Gewaltverbrechen durch Neonazis zunahmen und verschiedene Konzepte des rechten Terrors diskutiert wurden, ist diese Verharmlosung der neonazistischen Ideologie und ihrer Akteure fatal. Weiter heißt es im Bericht:

„Gewalttätige Einzeltäter stellen ein unkalkulierbares Risiko für die innere Sicherheit dar. (...)"

Im Folgenden werden dann die „Einzeltäter" Naumann, David und Robert M., Thomas Lemke und Kay Diesner erwähnt. Keiner dieser Neonazis war nicht Teil der Neonazi-Szene und hat als Einzeltäter agiert. Verharmlosend geht es weiter:

„Nur in Einzelfällen sind bei rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten Mitgliedschaften oder Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen festzustellen. Häufig fassen die Täter den Entschluß für ihre Taten kurzfristig. Ein organisiertes, langfristig geplantes Vorgehen ist selten. Die Begegnungen mit den Opfern sind meist zufällig."

Zusammenfassend kommt der Bericht zu dem Schluss:

„Rechtsterrorismus gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Eine allgemein zunehmende Bewaffnung von Organisationen ist z. Z. nicht feststellbar. Der Zusammenbruch des Ostblocks und der Wegfall der Grenzkontrollen haben unzweifelhaft jedoch Waffenbesitz erleichtert.

Bedrohlich erscheint hier die hohe Gewaltbereitschaft, die etwa von Einzeltätern oder Skinheadgruppen ausgeht.

Insgesamt muß aber gegenwärtig gesehen werden, daß die relevante Gefahr durch den Rechtsextremismus nicht von dessen militanten Teil ausgeht, sondern von der Agitation insbesondere der Wahlparteien. Spektakuläre Einzelfälle dürfen dieses nicht überdecken."

Ein „Verfassungsschutz", dem so viele Hinweise auf rechten Terror vorliegen und der trotzdem nicht bereit oder in der Lage dazu ist, zumindest eine angemessene Lagebeschreibung zu verfassen, ist vollkommen überflüssig.

2.2.4 Zwischenfazit: NSU-Untersützung möglich, aber nicht nachweisbar

In Hessen gab es mit z.B. mit Röder, Naumann, der Hepp-Kexel Gruppe und weiteren bundesweit bekannten Rechtsterroristen verschiedene Rechtsterroristen. Auch im Untersuchungszeitraum gab es eine bundesweit, teilweise sogar international vernetzte gewalttätige Neonaziszene in Hessen, die Zugang zu Waffen- und Sprengstoff hatte. Die Naziszene lokal zu betrachten, ist praktisch kaum möglich, da Neonazis hoch mobil agieren und in Gruppen zusammenarbeiten, deren Mitglieder aus verschiedenen Bundesländern kommen, und für die Teilnahme an Demonstrationen oder Konzerten auch ins Ausland fahren. Kontakte in das Herkunftsland des NSU, nach Thüringen, waren daher genauso zahlreich vorhanden wie in andere Tatortstädte, wobei die Kontakte nach Dortmund hervorzuheben sind. Dass sich der NSU diese enge Vernetzung der Szene nutzbar machte zur Ausführung der bundesweiten Mordserie, ist naheliegend. In Kapitel 2.3.6 und Kapitel 3.1.1 wird zudem dargestellt, wie viele weitere Hinweise auf Rechtsterorros und NSU-Bezüge im LfV-Hessen, dem BKA und im Innenministerium vorlagen und wie damit umgegangen wurde.

Es ist im Ausschuss jedoch nicht gelungen, lokale Mittäter des NSU nachweislich zu identifizieren. Das war allerdings mit den dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Beweismitteln – Zeugenaussagen von Neonazis und Aussteigern und Akten von Sicherheitsbehörden – nicht erwartbar. Immerhin wurden im Untersuchungsausschuss einige wesentliche Personen und Strukturen genauer beleuchtet, das Spektrum militanter Neonazis und möglicher Rechtsterroristen untersucht und Versäumnisse der Behörden aufgezeigt. In erster Linie ist hier Corryna Görtz zu nennen. Aus Sicht der LINKEN ist es nicht glaubhaft, dass sie Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt nicht kannte, und dass sie zufällig im Internetcafé von Halit Yozgat gewesen ist. Auch ihr ehemaliger Freund Dirk Winkel ist eine wesentliche Figur, dessen Rolle in der Szene weiter beleuchtet werden sollte, ebenso wie die von Combat 18 Mitglied Stanley R. und dem ehemaligen B & H Chef Uwe A. sowie die Rolle der Oidoxie Streetfighting Crew. Die ehemaligen Strukturen von B & H, Combat 18 und der FAP kommen aus Sicht der LINKEN als bundesweites NSU-Unterstützerumfeld in Frage (siehe Kapitel 2.3.6 und Kapitel 3.1.1).

2.3 Die Nachermittlungen seit Enttarnung des NSU

2.3.1 Einleitung

Wie in den vorherigen Kapiteln bereits dargestellt, löste die Enttarnung des NSU am 4.11.2011 aus, dass

- erstmals eine Zuordnung von zehn Morden, zwei Sprengstoffanschlägen und 15 Raubüberfällen zum NSU erfolgte, darunter die Morde an Enver Şimşek und Halit Yozgat aus Hessen,
- dies große öffentliche Aufmerksamkeit und Betroffenheit, sowie massive Zweifel und Kritik an den Sicherheitsbehörden auslöste, zumal im weiteren Verlauf zahllose „Ermittlungspannen" und Aktenlöschungen im BfV zu V-Leuten im NSU-Umfeld bekannt wurden,
- der Generalbundesanwalt am 11.11.2011 die Ermittlungen übernahm,
- das BKA, die Länder, die Innenministerkonferenz, der Bundestag und mehrere Landtage in den folgenden Monaten und Jahren Untersuchungen durchführten,
- Bundeskanzlerin Merkel in Anwesenheit der Opfer ihr Mitgefühl und den uneingeschränkten Aufklärungswillen zum Ausdruck brachte,
- sich der Hessische Landtag einstimmig für eine *„rasche, vollständige und rückhaltlose Aufklärung"*[884] aussprach.

Zum Untersuchungszeitraum des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtages gehörte auch, das Verhalten der Behörden bei den sogenannten NSU-Nachermittlungen nach dem 04.11.2011 zu überprüfen. DIE LINKE hat hierbei große Versäumnisse und Kritikpunkte auch in Hessen festgestellt, die erstens das Versprechen nach *„vollständiger Aufklärung"* stark in Zweifel ziehen, und die zweitens im vorliegenden Abschlussbericht von CDU/Grünen nicht ausreichend gewürdigt sind. Dies soll im Folgenden an einigen Punkten exemplarisch deutlich gemacht werden.

2.3.2 Unangemeldeter Besuch des Generalbundesanwaltes im LfV Hessen – Zutritt verweigert

Nach der Enttarnung des NSU wurden vom BKA im Auftrag des Generalbundesanwaltes verschiedene Listen über Personen erstellt, bei denen mögliche Kenntnisse oder eine Unterstützung des NSU vorliegen könnten. Die Bekannteste war die sogenannte „129er-Liste" des BKA, eine Liste mit 129 Personen mit NSU-Bezügen. Da auf den Listen – an vorderer Stelle – auch einige Personen aus Hessen standen, z. B. Benjamin Gärtner, Michel F. und Kevin Sch., gingen bereits im November 2011 in Hessen Ersuchen des Generalbundesanwaltes um Unterstützung bei den NSU-Ermittlungen ein.

[884] Dringlicher Entschließungsantrag betreffend Verurteilung rechtsextremistischer Morde und weiterer Gewalttaten durch die Gruppe „Nationalsozialistischer Untergrund", 17.11.2011, Drs. Nr. 18/4716.

Der damals zuständige Innenminister Rhein betonte entsprechend bereits im November 2011 im Innenausschuss des Hessischen Landtags, dass Hessen dem Generalbundesanwalt selbstverständlich alle Unterstützung zukommen lasse, die benötigt werde, und wies darüber hinaus auf die notwendige enge Abstimmung zwischen GBA und Innenministerium hin:

> *„Was ich Ihnen vorgetragen habe, ist – Komma für Komma, Buchstabe für Buchstabe – mit dem Generalbundesanwalt abgestimmt."*[885]

Rhein betonte dies auch als Zeuge vor dem NSU-Ausschuss:

> *„Viertens wurde dem Generalbundesanwalt umfassend, intensiv und im Übrigen auch sehr vertrauensvoll zugearbeitet. Das gilt für alle Ebenen und in jedem Stadium"*[886]

Auch der Zeuge Desch, im Jahr 2011 Präsident des LfV Hessen, sagte in seiner Vernehmung im NSU-Ausschuss, dies habe *„eine herausragende Bedeutung"*[887] gehabt, als

> *„(...) es dann darum ging, zu überprüfen, ob es Bezüge nach Hessen gibt, organisatorische, personelle oder wie auch immer, als es darum ging, Bundeskriminalamt und Generalbundesanwalt bei den Ermittlungen entsprechend zu unterstützen."*[888]

> *„Wir haben denen alles gegeben. Wir haben ihnen Einblick in die Akten gewährt und insoweit auch den Bedarf des Generalbundesanwalts zu 100 % erfüllt."*[889]

An dieser eigentlich selbstverständlichen Zusammenarbeit zwischen GBA und den hessischen Behörden sind nach Aktensichtung jedoch Zweifel angebracht. Tatsächlich erschienen zwei Mitarbeiter des GBA bereits zwei Tage nach der Einleitung der NSU-Ermittlungen unangemeldet im LfV Hessen, um dort Akteneinsicht zu nehmen[890] – und wurden abgewiesen.[891] Es dauerte, nach entsprechenden Gesprächen Rheins und Deschs mit Vertretern des Bundesanwaltes, dann etwa zehn Tage bis ein Termin zwischen GBA-Mitarbeitern und LfV-Präsident Desch zustande kam.[892]

Zur Begründung, warum der GBA nicht sofort Zugang erhalten hat, erklärte der Zeuge Rhein am 24.3.2017 im NSU-Untersuchungsausschuss:

> *„Erstens ruft man an und sagt, ich komme, damit man vielleicht auch einen Kaffee kochen kann, wenn die kommen. Dann kann man denen ja auch etwas servieren, wenn die kommen. Zweitens ist es eine Frage der Höflichkeit, des mitteleuropäischen Umgangs miteinander, dass man anruft, bevor man kommt. Drittens gibt es, wenn man nicht höflich sein will und man keinen gekochten Kaffee haben will, die Möglichkeit des Durchsuchungsbeschlusses; den muss dann eben ein Amtsrichter – oder beim Generalbundesanwalt wird das anders sein, jemand anders sein – ausstellen"*

Die ersten beiden „Argumente", Kaffeekochen und Höflichkeit, erscheinen geradezu absurd bei einer gerade erfolgten GBA-Verfahrensübernahme wegen der Enttarnung einer Gruppe von Rechtsterroristen. Das letzte

---

[885] INA/18/62 – 29.11.2011, S. 25.
[886] Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 9.
[887] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 37.
[888] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 7.
[889] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 22.
[890] Rhein, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 79.
[891] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 42.
[892] Desch, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 36.

„Argument" würde hingegen bedeuten, dass der Generalbundesanwalt nur mit einem Durchsuchungsbeschluss, Zugang zum LfV bekommen hätte. Dies hinterlässt nicht den Eindruck einer Zusammenarbeit, die auf *„allen Ebenen und in jedem Stadium (...) sehr vertrauensvoll"* war.

2.3.3 Das Ausmaß der Verfehlungen Temmes: Salamitaktik 2006, 2012 bis 2017

In Kapitel 2.1 (insbesondere 2.1.1 bis 2.1.4) wurde ausgeführt, dass gegen Andreas Temme nicht nur wegen Beteiligung an einem Mord ermittelt wurde, sondern dass er eine ganze Reihe dienstlicher Verfehlungen begangen hatte. Ein förmliches Disziplinarverfahren, das aufgrund von Medienberichten nach eiliger Absprache im Innenministerium mit Volker Bouffier und gegen den Widerstand des LfV endlich eingeleitet sowie durch die Zeugin Katharina Sch.[893] vorermittelt und durch Zeugen Wolfgang V. formal durchgeführt wurde, verlief bis zum Abschluss in 2007 aber vollständig im Sande, weil *„Fürsorgeerwägungen für den Bediensteten und Ansehen der Behörde"*[894] ausschlaggebend waren, *„die Bezüge des Beamten nicht gekürzt"*[895] und eine Form für *„legales Spazierengehen"* gefunden werden sollte. Die belastenden Unterlagen der Vorermittlerin Katharina Sch. wurden nicht an den Ermittlungsführer Wolfgang V. weitergegeben und er sollte auch „nur" wegen des Anfangsverdachts auf Mordbeteiligung ermitteln.[896] Dem Ermittlungsführer Wolfgang V. wurden die weiteren Verfehlungen des Temme auch in der Folge nie mitgeilt, sodass er vor dem NSU-Untersuchungsausschuss die Auffassung äusserte, es habe somit gar kein Disziplinarverfahren gegeben, *„jedenfalls nicht mit mir als Ermittlungsführer"*[897]. Und zuletzt stellte der neue LfV-Präsident Eisvogel das Verfahren gegen Temme 2007 ein, um diesem nach eigenen Worten *„Pardon"*[898] zu geben und dokumentierte die Gründe hierfür nicht.

Die mit dem Disziplinarverfahren zuerst befasste Zeugin Katharina Sch. zeigte sich über diesen Ausgang des Verfahrens selbst sehr irritiert:

> *„Z Katharina Sch.: Ich finde es unsäglich, wenn man einen Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter so ungeschoren davonkommen lässt. (...) Insbesondere diese dienstlichen Verfehlungen sind ja durchaus geeignet gewesen und nicht nur geeignet gewesen, es ist ja tatsächlich so eingetreten, dass man das Vertrauen in das Amt des Verfassungsschutzes mehr als erschüttert hatte."*[899]

Dieser Einschätzung schließt sich DIE LINKE ausdrücklich an. Schon die damals bekannten Verfehlungen Temmes waren - zumal aufgrund ihrer Außenwirkung - so gravierend, dass disziplinarrechtliche Maßnahmen nicht nur logisch, sondern zwingend gewesen wären.

Gravierend ist zudem, dass dem NSU-Untersuchungsausschuss zwei wesentliche Akten zu diesem Vorgang erst zugesandt wurden, nachdem durch Befragung von Katharina Sch. in 2017 feststand, dass diese Akten existieren. Auch hier konnte die Zeugin Katharina Sch. glaubhaft nicht erklären, warum ihre Unterlagen den NSU-Ausschuss nicht erreicht hatten.

---

[893] Vermerk vom 19.07.2006 bezüglich „Vorermittlungsverfahren gem. § 22 Hessische Disziplinarordnung (HDO), Bezug: Konzeptpapier vom 18.07.2006", Band 1692, PDF S. 3.
[894] Handschriftlicher Vermerk Jutta D. o. D. betreffend „Vorgeschichte", Band 596, PDF S. 55 ff.
[895] Vermerk vom 24.07.2006 betreffend „Besprechung am 20. Juli im HMdIS zur Angelegenheit Temme", Band 339 neu, PDF S. 85.
[896] Schreiben des HLfV vom 24.07.2006, Band 596, PDF S. 88.
[897] Wolfgang V., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/43 – 30.09.2016, S. 136.
[898] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 140.
[899] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 52.

„Z S.: Nein, es ist alles da. Das waren überwiegend die Unterlagen, die auch Ihnen zur Verfügung gestellt wurden, nehme ich mal an, eins zu eins.

Abg. René Rock: Nein, das nehmen Sie falsch an. Aber das können wir ja nachher noch mal im allgemeinen Bereich mit der Landesregierung besprechen, warum wir das nicht bekommen haben."[900]

Im NSU-Untersuchungsausschuss war damit feststellbar, dass ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten des Landes Hessen trotz Mordermittlungen (!) und zahlreicher (schwerer) dienstlicher Verfehlungen zunächst überhaupt nicht und dann nur aufgrund von Medienberichten eingeleitet wurde, dass es dabei aber auf Scheitern angelegt und ergebnislos eingestellt wurde sowie dass wesentliche Akten hierüber dem NSU-Untersuchungsausschuss zunächst nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die Verantwortung hierfür tragen das LfV, das Innenministerium und namentlich Volker Bouffier.

2.3.3.1 Weitere Verfehlungen und Zweifel an Temme

Wie in Kapitel 2.1.2 (siehe vor Allem „Nachrichtendienstliche Fehlerliste") dargelegt, umfassten die Vorwürfe der Polizei, welche auch von Zeugin Katharina Sch. in ihren Vorermittlungen aufgegriffen wurden unter anderem, dass Temme sich nicht als Zeuge gemeldet, sowie Waffen im Dienstbüro, rechtsextremes Material und Privatkontakte zu den Hells-Angels gehabt hatte.

Über die insgesamt von Katharina Sch. damals ermittelten acht Vorwürfe hinaus gab es aber noch weitergehende. Denn Katharina Sch. war neu im LfV[901] und hatte das Vorermittlungsverfahren erst seit kurzem auf dem Tisch. Sie hatte offenbar nicht alle Informationen und gab in ihrer Ausschuss-Vernehmung deshalb an, dass neben den von ihr schriftlich festgehaltenen acht Vorwürfen noch Weitere hätten dazu kommen können bzw. hätten ermittelt werden müssen. Zum Beispiel wurde Katharina Sch. nach Verschlusssachen befragt, die durch die Polizei in Temmes Privaträumen gefunden wurden[902] sowie danach, ob die Frage einer vorhergehenden dienstlichen Befassung des Temme eine Rolle gespielt habe:

„Abg. Hermann Schaus: Wir haben, Herr Vorsitzender, Band 128 PDF-Seite 166. Da heißt es unter der laufenden Nummer 103: „Buch rot: Handb. zur Gegenoperation VS Vertraulich". Sagt Ihnen das etwas?

Z S.: Nein. Es war nicht in den Punkten, mit denen ich mich beschäftigt habe. Aber meine Befassung war auch noch nicht abgeschlossen. Es kann durchaus sein, dass das noch dazugekommen wäre. (...)

Abg. Hermann Schaus: Hat die Frage, inwieweit Herr Temme informiert war, wie wir heute wissen, auch schon vor dem Mord in Kassel über die Česká-Mordserie oder dienstlich damit befasst war, bei der Bewertung der Verfehlung eine Rolle gespielt? War das Diskussionspunkt?

Z S.: Nein, zumindest nicht in meinem Verfahren zu dem Zeitpunkt."[903]

Dienstrechtlich darüber hinaus relevant wäre auch gewesen, dass Temme seine Kollegen in der LfV-Außenstelle Kassel am 10.04.2006 belogen hatte mit der Aussage, er kenne das Internet-Café und das Mordopfer nicht. Auch

---

[900] Katharina Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 34.
[901] Die Zeugin gab zudem an null Vorerfahrung mit Disziplinarverfahren gehabt zu haben und erst mal Lehrbücher gelesen zu haben, UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 28.
[902] Dieser Umstand müsste möglicherweise als Verstoß gegen die Verschlusssachenanweisungen untersucht werden.
[903] UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 47 f.

die Tatsache, dass Temme durch sein Verhalten die Enttarnung zahlreicher V-Leute riskierte, wäre von Bedeutung gewesen. Dies belegt nicht zuletzt das Verhalten der Verantwortlichen des LfV, die Quellen um jeden Preis zu schützen - selbst vor der Polizei in Ermittlungen zu einer Mordserie.

Dienstrechtlich relevant war neben dem Umstand, dass Temme Waffen in die Diensträume des LfV mitgenommen hatte, sein Verhältnis zu Waffen und Waffensport insgesamt. Denn Temme besaß nicht nur vier Waffen und – z. T. illegale - Munition, sondern trainierte regelmäßig, nahm an Wettkämpfen teil,[904] angeblich auch in Tschechien an „Combat-Schießen", das in Deutschland nach § 27 Abs. 7 des Waffengesetzes verboten ist. Laut Sachverständigem Laabs handelt es sich dabei um eine Form des Schießens auf bewegliche Ziele und menschliche Silhouetten, sowie es Polizei-Spezialeinheiten trainieren.[905]

Temme bestritt vor dem NSU-Untersuchungsausschuss, dass bei einer in Rede stehenden Vereinsfahrt nach Tschechien Combat-Schiessen eine Rolle gespielt habe.[906] Und richtig ist, selbst wenn dem so wäre, dann hätte sich Temme damit weder dort noch in Deutschland strafbar gemacht. Die „Vereinsfahrt" nach Tschechien beinhaltet aber einen weiteren Aspekt: Der Organisator der Vereinsfahrt, Herr V., war ein ausgeprägter Kenner von Česká-Waffen, anscheinend auch ein ehemaliger Geheimdienstler und gab der Polizei ausführliche Erklärungen zu deren Verwendung der Česká an, wie aus einem Vernehmungsprotokoll hervorgeht:

> *„Ein Kopfschuss und die Wirkung mit 7,65 mm sei eventuell „besser und wirkungsvoller" als der Einsatz von 9-mm-Munition, da diese eine große Durchschlag-/Durchschusskraft hätte.*
>
> *Um eine Knallwirkung in einem Raum zu reduzieren, sei bekannt, dass man durch spezielle Kunststoffe schießen könne. Nach seinem Kenntnisstand werde dies bei den „Diensten" so gehändelt. Auch der Einsatz eines gefüllten Wasserbeutels reduziert den Knall und nimmt außerdem die Schmauchanhaftungen auf.*
>
> *Herr V... wurde während seiner Ausführungen zu seinem Herkunftswissen befragt. Er gab nur ausweichend an, dass er für die Regierung in der damaligen CSSR tätig war, mehr wollte er nicht sagen. Die gemachten Angaben klingen glaubwürdig. Sein Wissen hat er offensichtlich aus Erfahrung (und früheren Tätigkeiten) gesammelt."*[907]

Weil dies ziemlich exakt das Vorgehen des NSU bei den Česká-Morden beschreibt, war es natürlich nicht nur für die Polizei, sondern auch den NSU-Untersuchungsausschuss sehr relevant. Temmes diesbezügliche Aussage vor dem NSU-Untersuchungsausschuss, er habe den Schießtrainer V. trotz gemeinsamer Vereinszugehörigkeit, der Vereinsfahrt und Gruppenfoto gar nicht so gut gekannt, und er habe solches Wissen nicht erlangt[908], kann nicht widerlegt werden. Es erscheint aber vor dem offenkundigen geheimdienstlichen Hintergrund und der Waffenaffinität beider Personen nicht unbedingt naheliegend. Temmes hohe Affinität zu Waffen hätten in jedem Fall ebenso deutliche Nachfragen im Rahmen des Disziplinarverfahrens aufwerfen müssen, was aber, ebenso wie viele andere Punkte, nicht geschehen ist.

---

[904] Temme selbst gab vor dem Untersuchungsausschuss an eine Kreismeisterschaft gewonnen zu haben, als Mitglied im Schützenverein Hegelsberg-Vellmar mit Pistolen und Revolver und bei der Reservistenkameradschaft Reinhardshagen mit Gewehren geschossen zu haben.

[905] Laabs, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/13 – 02.03.2015, S. 58.: *„SV Laabs: Beim Combat-Schießen geht es eben um bewegliche Ziele im Feld. Das ist normalerweise etwas, was Polizisten oder Spezialeinheiten machen. Sie wissen: Normales Sportschießen ist eben ein Ziel in einer bestimmten Entfernung, eine Zielscheibe. Combat-Schießen bedeutet in der Regel, dass sich ein Ziel im Feld bewegt. Das macht es sehr viel schwieriger."*

[906] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 129 ff.

[907] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 130 f.

[908] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 131.

Einen besonders brisanten Akten-Vermerk zur Tragweite der Zweifel an Andreas Temme, fand DIE LINKE schließlich in den Akten des ehemaligen LfV-Präsidenten Lutz Irrgang. Dieser hatte, wie gezeigt, zwar vieles unternommen um Temme vor disziplinarrechtlichen Ermittlungen wegen Mordvorwurfs und Dienstverfehlungen zu schützen. Doch aus einem handschriftlichen und nur in Teilen zu entziffernden Vermerk Irrgangs, der zwischen dem 17.08.2006 und 22.08.2006 entstand[909], geht klar hervor, dass Irrgang schon damals Temme zutiefst misstraute:

> *„(...) wie gelingt es den Mann zu öffnen. Wie erklärt sich sein unsägliches Verhalten, wobei er sich nicht belasten muss. Das würde mich auch interessieren"*[910]

Der ehemalige LfV-Präsident wurde dazu im Ausschuss befragt und sagte:

> *„Z Irrgang: Ich habe diesen Vermerk geschrieben meines Erachtens an einem Mittag im Amt und habe gesagt: Das kann nicht befriedigend sein. Das kann so nicht stimmen. (...)Wir haben weiter an dem Fall gearbeitet, aber ich hatte die Weisung aus dem Ministerium, mich nicht darum zu kümmern."*[911]

Welche Weisung aus dem Ministerium Irrgang tatsächlich hatte, den Fall einerseits weiter zu bearbeiten und sich andererseits nicht darum zu kümmern, konnte nicht abschließend geklärt werden. Tatsächlich agierte und intervenierte das LfV aber einerseits gegenüber den Ermittlungen der Polizei und gegen das Disziplinarverfahren, während dem LfV-Präsident Irrgang andererseits im Sommer 2006 offenkundig klar war, dass die von Temme vorgebrachten Dinge unglaubwürdig und sein Verhalten *„unsäglich"* war.

Auch bei Temmes Kollegin aus der LfV-Außenstelle Kassel, Jutta E., kamen im Nachgang erhebliche Zweifel an Temmes auf:

> *„Z Jutta E.: Ich muss auch sagen, dass für mich eigentlich immer feststand, dass er mit dem Mord nichts zu tun hat. Ein bisschen anders habe ich das dann gesehen, als ich das erste Mal im Fernsehen diese Nachstellung von dem Café gesehen habe. Ich denke, dass er vielleicht was gesehen hat und Panik gekriegt hat, weil er eigentlich nicht hätte da sein dürfen. Das ist meine Erklärung."*[912]

Damit befindet sich Jutta E. in guter Gesellschaft. Das ebenfalls erst nach 2011 bekannt gewordene Rekonstruktionsvideo mit Temmes Verhalten am Tatort lässt die Zweifel, dass Temme die Leiche Halit Yozgats nicht gesehen haben will, auf ein kaum noch vorhandenes Minimum schwinden (siehe 2.1.1.1).

Insofern ist festzustellen: Über die von Katharina Sch. zu Beginn des Disziplinarverfahrens hinaus hätte es noch weit mehr Gründe für disziplinarische Ermittlungen bzw. Maßnahmen gegen Temme gegeben, denen aber im von Anfang an auf Scheitern angelegten Verfahren nicht nachgegangen wurde. Die Verantwortung auch hierfür tragen offenbar nicht die Vorermittlerin Katharina Sch. und Verfahrensführer Wolfgang V., sondern die ausschließlich an einer Entlastung Temmes interessierte LfV-Führung sowie die Spitze des Innenministeriums unter Volker Bouffier. Für Irrgang gilt dies, obwohl er offensichtlich selbst an Temme und dessen Verhalten tiefe Zweifel hatte.

---

[909] UNA/19/2/30, 18.12.2015, S 45

[910] UNA/19/2/30, 18.12.2015, S. 46.
[911] UNA/19/2/30, 18.12.2015, S. 47.
[912] UNA/19/2/42, 12.09.2016, S. 148.

Dass Bouffier den Innenausschuss und das parlamentarische Kontrollgremium monatelang überhaupt nicht und dann in wesentlichen Punkten falsch über den Tatvorwurf gegen Temme unterrichtete, wurde in Absatz 2.1.3 bereits dargestellt. Aber auch sämtliche weiteren dienstlichen Verfehlungen Temmes blieben in der Innenausschussitzung am 17.07.2006 von Bouffier unerwähnt. Bouffier sagte im Innenausschuss sogar wörtlich *„ein Disziplinarverfahren haben wir nicht"*[913], obwohl das Verfahren drei Tage zuvor eingeleitet wurde. Dass es sich hierbei um einen Versprecher oder um ein Versehen handelte kann nun ausgeschlossen werden, da laut Protokoll des Innenausschusses die Spitze des Innenministeriums und des LfV anwesend waren und damit diejenigen, die um das eingeleitete Verfahren und die Vorwürfe wussten und die unmittelbar in den Tagen darauf die weiteren Schritte im Disziplinarverfahren vereinbarten. Bouffier und die LfV-Spitze sagten wissentlich die Unwahrheit.

2.3.3.2 Fehlinformation des Parlaments durchs Innenministerium auch nach 2011

Auch nachdem der NSU in 2011 enttarnt wurde und der Kasseler Mordfall, samt Temmes Rolle, erneut in den Fokus von Ermittlungen, des Innenausschusses und der Öffentlichkeit rückten, wurden die Verfehlungen Temmes vom Nachfolger Bouffiers, Innenminister Rhein, nachhaltig beschönigt bzw. verschwiegen. Rhein bezeichnete die Einstellung der Mordermittlungen in 2007 völlig unangemessen als *„Freispruch erster Klasse"*[914] und reduzierte die weiteren Verfehlungen Temmes auf folgende Punkte: Temme habe sich trotz eines Zeugenaufrufs nicht bei den Ermittlungsbehörden gemeldet, er habe 13 Schrotpatronen und 100 Platzpatronen, einen älteren Brocken Haschisch und mehrere mit Schreibmaschine erstellte Dokumente mit einem Bezug zum Nationalsozialismus besessen und sei in seiner Freizeit unter anderem in einem Schützenverein aktiv. *„Besondere Auffälligkeiten ergaben sich im Übrigen nicht."*[915]

Das ganze Ausmaß der Verfehlungen Temmes wurde erst im Untersuchungsausschuss bekannt und verstärken die Zweifel an dessen Rolle, an der des LfV sowie des Innenministeriums nachhaltig. Bei den „mehreren Dokumenten mit Bezug zum Nationalsozialismus" handelte es sich z. B. tatsächlich um ca. 30 von Temme abgetippte und (teilweise) von ihm persönlich unterschriebene Texte, darunter unter anderem der „Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS", Adolf Hitlers „Mein Kampf" und das „Judas Schuldbuch". Zudem fanden sich zahlreiche Ordner des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des LKA und BND, darunter auch eine Verschlusssache sowie der merkwürdige Titel „Doppeltes Spiel eines Sicherheitsbevollmächtigten".[916]

Über die Dimension der Waffenaffinität, die Verbindungen zum lokalen Chef der Hells Angels (eine Organisation, die Innenminister Rhein selbst als teilweise *„lupenreines organisiertes Verbrechen"* bezeichnet hat[917]), die dienstlichen Bezüge zur Českà-Serie und Lügen gegenüber Kollegen bezüglich der Kenntnisse über das Mordopfer und Tatort, bis hin zum Konflikt um die Enttarnung von V-Leuten - kurz über alle Temme

---

[913] INA/16/60, S. 21.
[914] INA/18/62 – 29.11.2011, S. 20.
[915] Siehe INA/18/62 – 29.11.2011, S. 5 ff., Zitat auf Seite 10.
[916] Die Asservate der Durchsuchungen der Privat- und Diensträume Temmes wurden von der LINKEN fast komplett im Ausschuss verlesen in UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 143.
[917] Siehe zum Verbot von 2 Hells Angels Chaptern durch Boris Rhein: https://www.hna.de/politik/hessens-innenministerverbietet-zwei-hells-angels-charters-1427228.html, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.

belastenden und dessen Glaubwürdigkeit in Frage stellenden Fakten wurde der Innenausschuss nicht unterrichtet, bzw. nur insoweit es sich aufgrund von Presseveröffentlichungen nicht mehr vermeiden ließ.

2.3.4 Sogenannte Pilling-Mail: Bekannt und verschwiegen seit 2006

Im Abschlussbericht der Mehrheitsfraktionen wird das Thema „Pilling-Mail" zwar kurz behandelt.[918] Aber aus Sicht der LINKEN erfolgt dies verkürzt und ohne die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Denn es geht um weit mehr, als dass *„dem Untersuchungsausschuss erst Ende 2016 ein Aktenstück vorgelegt"* wurde, und dass dieses Dokument

> *„in Widerspruch zu der Aussage Temmes vor dem NSU-Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages"* steht *„wonach die Mordserie dienstlich „definitiv kein Thema" gewesen sei."*[919]

Die sogenannte Pilling-Mail war bereits für den NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestags von so großer Bedeutung, dass CDU-Obmann Clemens Binninger sie bei seiner Vernehmung vor dem hessischen NSU-Ausschuss deutlich hervorhob:

> *„Dann gibt es noch einen Punkt (...) Er betrifft eine E-Mail, die wir, soweit ich weiß, eben nicht hatten. Es geht um die Frage, ob der Verfassungsschützer schon vor dem 6. April über die Česká-Serie irgendwie Bescheid wusste (...) Wenn die Berichte in der Presse stimmen, nach denen von Frau P. kurz vor Abflug in den Urlaub an die V-Mann-Führer eine E-Mail mit der Bitte gesandt wurde: „Horcht euch einmal um. Wird in der Szene, egal in welcher, über diese Serie gesprochen?", wäre für Sie jetzt natürlich die dringendste Aufgabe, herauszufinden: Hat diese E-Mail Andreas T. erreicht? Oder hat er sie überhaupt nie gekriegt?"*[920]

SPD und LINKE sind dieser sogenannten Pilling-Mail in der Folge nachgegangen. Es handelt sich zunächst um eine Quellenabfrage, mit der alle hessischen V-Leute zur Česká- Mordserie befragt werden sollten (siehe Form, Inhalt, Nachweis in 2.1.2.2). Dabei handelt es sich nicht um eine E-Mail, sondern um ein Word-Dokument, welches Pilling laut einer Dienstlichen Erklärung gegenüber dem damaligen LfV-Präsidenten Desch am 17.6.2012 in ihren dienstlichen Unterlagen wiedergefunden hat.[921] Es ist anzumerken, dass zu diesem Zeitpunkt die Untersuchungen des Generalbundesanwaltes und des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages seit einem halben Jahr liefen, und alle relevante Akten längst angefordert waren.

Bei der sogenannten Pilling-Mail handelt es sich um eine relevante Unterlage. Durch Befragungen im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss konnte rekonstruiert werden, dass es sich um eine Quellenabfrage vom 24.03.2006, also zwei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat, handelt, die Pilling an alle V-Mann-Führer in Hessen versandt hat. Diese musste von den V-Mann-Führern gelesen, gezeichnet und aufbewahrt werden –

---

[918] Siehe dort in Teil 3A V4.
[919] Abschlussbericht CDU/Grüne, S. 703.
[920] Binninger, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/17 – 20.04.2015, S. 55.
[921] Dienstliche Erklärung Dr. Pilling vom 18.05.2012, Band 1850, PDF S. 12 ff.

damit auch in der Außenstelle des LfV-Kassel.[922] Anzunehmen war daher, dass dieses Dokument auch von Temme gelesen und gezeichnet werden musste, er also möglicherweise schon vor dem Mord in Kassel den Auftrag hatte, V-Leute zur Česká-Serie zu befragen. Das entsprechende, von Temme gezeichnete Dokument lag aber weder dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, noch dem in Hessen bis 2016 vor.

Erst durch Beweisantrag Nummer 52 der LINKEN, der explizit dieses Schriftstück anforderte, wurde das entsprechende Dokument geliefert. Damit war klar, dass es erstens die ganze Zeit vorhanden war, zweitens von allen Mitarbeitern der LfV-Außenstelle in Kassel abgezeichnet wurde, und dass drittens Temme als erster diese Quellenabfrage zur Česká-Serie vom 24.3.2006 abzeichnet und damit zur Kenntnis genommen hatte.[923] Sein damaliger Kollege und Außenstellenleiter, Zeuge Fehling, gab sogar an, sich an die Quellenabfrage und an ein von ihm deshalb mit einem V-Mann geführtes Gespräch erinnern zu können.[924] Hiermit erscheinen die Aussagen von Temme, der Mitarbeiter des LfV, sowie die Aussagen von Bouffier vor dem Hessischen Landtag in völlig neuem Licht: Es gab nämlich dienstliche Bezüge von Temme und dem LfV vor dem Mord an Halit Yozgat zur Česká-Serie.

2.3.4.1 Temme sowie alle V-Mann-Führer des LfV vor NSU-Mord in Kassel mit Česká-Serie befasst

Eine im Jahr 2006 für die Polizei wesentliche Frage war - wie oben beschrieben -, ob Temme mit V-Leuten über die Mordserie gesprochen hatte, ob es vor dem Mord einen dienstlichen Bezug Temmes zur Česká-Serie gab und ob das LfV mehr darüber wusste. Auch deshalb wollte die Polizei Temmes V-Leute vernehmen. Mit dem Fund der Quellenabfrage aus 2006 liegt der Beweis vor, dass nicht nur Temme, sondern darüber hinaus zumindest alle V-Mann-Führer, möglicherweise sogar alle V-Leute, in Hessen, sowie die Vorgesetzte Temmes, Pilling, dienstlich vorab mit der Česká-Serie befasst waren. Es liegen keine Indizien dafür vor, dass V-Mann-Führer die Quellenabfrage Pillings einfach ignoriert hätten.

Temme, den anderen hessischen V-Mann-Führern, und Pilling muss zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mord in Kassel als Teil der Česká-Serie identifiziert war, bewusst gewesen sein, dass es hierzu erst wenige Tage vorher eine Quellenabfrage bzw. Gespräche gegeben hatte. Dies bestätigt auch die oben genannte Dienstliche Erklärung von Pilling gegenüber LfV-Präsident Desch: Demnach ging die Initiative für die Quellenabfrage auf einen informell vorgetragenen Wunsch von BKA-Mitarbeitern zurück, die sich hierüber Fortschritte bei der Česká-Mordserie erhofften. Das informelle Gespräch zwischen BKA und LfV erfolgte am 17.03.2006. Nachfragen der BKA-Mitarbeiter erfolgten laut Pilling *„in einem Zeitraum von bis zu etwa sechs Monaten nach dem Gespräch noch zweimal in dieser Angelegenheit“*[925]. Pilling muss während der Mordermittlungen gegen Temme deshalb bewusst gewesen sein, dass das LfV vor dem Mord an Halit Yozgat dienstlich mit der Česká-Serie befasst war.

---

[922] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 135; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 31.
[923] Auch bestätigt durch Temme selbst, siehe Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 75.
[924] Fehling blieb in Bezug auf von ihm mit Quellen geführte Gespräche widersprüchlich, meinte aber: „Ich habe mit meiner Quelle, die aus der politischen Richtung kam, über die Problematik dieser acht Morde gesprochen, ja, und ob da die Türkenmafia – – oder was auch alles damals diskutiert wurde“, siehe UNA/19/2, 21.12.2015, S. 78.
[925] UNA/19/2, Band 1850, PDF S. 14.

Das erklärt, warum Temme bereits am Montag nach der Tat wusste, dass bei allen Morden dieselbe Česká verwendet wurde. Diese Information konnte nicht aus dem Artikel des EXTRA TIPs über den Mord stammen, denn darin war die Česká gar nicht erwähnt. Temme konnte dieses Wissen nur aus der Mail von Pilling haben, die er angeblich nicht zur Kenntnis genommen hatte. Damit ist klar, dass Temme spätestens am Montag nach dem Mord bewusst war, dass er unmittelbar an einem Tatort der Česká-Serie war.

Bezeichnend ist, dass die Abteilungsleiterin Beschaffung, Pilling, erst durch die Arbeit des Untersuchungsausschusses ihr Gedächtnis und Akten wiederfand. Denn in der Dienstlichen Erklärung vom 18.05.2012 steht:

> *„Herr Präsident Desch wies mich heute gegen 12.00 Uhr mündlich an, eine dienstliche Erklärung bezüglich einer Aussage im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) zu machen. Hintergrund ist laut Herrn Präsident Desch die Aussage eines Zeugen, wonach es im März 2006 einen Kontakt des LfV Hessen zum BKA gegeben haben soll."*

Erst unter Druck durch die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages durchsuchte Frau Pilling ihre Unterlagen, und wurde, laut Ergänzung ihrer Dienstlichen Erklärung, einen Monat später am 17.06.2012 endlich fündig.

2.3.4.2 Das Verschweigen gegenüber Polizei undden NSU-Ausschüssen

Es gab also nachweislich dienstliche Bezüge Temmes zur Česká-Serie, und diese gehen über die Quellenabfrage hinaus (Internet-Café in Temmes Operationsgebiet, Telefonate mit Quellen vor und nach Mord, LfV-Auftrag am 10.04.2006, wegen des Mordes zum Staatsschutz zu gehen, Gespräch über Mord ebenfalls am 10.4.2006 mit V-Mann Gärtner). Die dienstlichen Bezüge zur Česká-Serie gab es aber nicht nur bei Temme, sondern sie betrafen das LfV sowie seine Quellen. Dies hat das LfV gegenüber den polizeilichen Ermittlern bewusst verschwiegen. Dabei wäre es notwendig und wichtig gewesen, diese Umstände der Polizei gegenüber zu offenbaren. An dieser Stelle mit der Polizei zu kooperieren, wäre die einzig richtige Option gewesen. Es handelte sich schließlich um Ermittlungen in einer bundesweiten Mordserie.

Fest steht, dass nach dem Mord in Kassel die von Temme geführten V-Leuten nur durch das LfV selbst vernommen wurden, und dass das Ziel dabei nicht war, belastende Informationen gegen Temme und V-Leute, sowie mögliche Informationen zur Česká-Serie zu gewinnen. Es bleibt somit eine ebenso offene Frage, ob im Jahr 2006 ermittlungsrelevante Informationen bei V-Leuten hätten gewonnen werden können.

Anders als CDU/Grüne in ihrem Abschlussbericht teilt DIE LINKE ausdrücklich die Kritik des 2. NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, wonach das Zurückhalten der von Temme und weiteren LfV-Mitarbeitern gezeichneten Mail mit der Quellenabfrage zur Česká-Serie vom 24.03.2006 gegenüber dem Ausschuss *„eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit"* ist.[926] Den Umstand, dass Bouffier

[926] *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus*

diese Passage des von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag verabschiedeten Abschlussberichts als „Unsinn“[927] bezeichnet, irritiert. DIE LINKE stellt darüber hinaus fest, dass das Zurückhalten dieses Dokumentes von 2006 bis 2016 einer Linie folgt, nämlich zu verschweigen, dass es reihenweise dienstliche Bezüge von Temme und des LfV zur Česká-Serie vor dem Mord an Halit Yozgat gegeben hat. Dass diese Hintergründe verschleiert werden sollten, ist Anlass zu deutlicher Kritik und wirft Fragen auf.

2.3.4.3 Die Strafanzeige der LINKEN gegen Andreas Temme

Für DIE LINKE steht damit fest, dass Temme vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages die Unwahrheit gesagt hat:

> *„Clemens Binninger (CDU/CSU): Das [Anm.: Die Česká-Serie?] war auch dienstlich nie ein Thema? Davor?*
>
> *Zeuge Andreas Temme: Nein, dienstlich war es definitiv kein Thema.“*[928]

Und auf eine weitere Nachfrage:

> *„Zeuge Andreas Temme: Nein. Die Mordserie war dienstlich bis zum 21. April, wo es durch mich dienstliches Thema wurde, kein dienstliches Thema beim Verfassungsschutz.“*[929]

Temme beruft sich hierbei nicht – wie sonst so oft – auf Erinnerungslücken. Er trifft vielmehr zwei eindeutig verneinende Aussagen. Er erwähnt nicht die sogenannte Pilling-Mail, an welche er aufgrund ihrer Bedeutung in 2006[930] auch noch in 2012 eine klare Erinnerung gehabt haben müsste.

Für DIE LINKE steht deshalb auch fest, dass es eine klare Motivation für Temmes Nicht- bzw. Falschaussagen seit 2006 gab, nämlich die dienstlichen Bezüge von ihm selbst und des LfV zur Česká-Mordserie – warum auch immer - zu verheimlichen. Damit sieht DIE LINKE den Vorwurf der vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage gegeben und erstattete im März 2016 Strafanzeige gegen Temme.[931] Dieses Verfahren wurde nach 13 Monaten von der Staatsanwaltschaft Berlin gemäß Paragraf 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt, da eine vorsätzliche Falschaussage – und nur diese ist strafbar – dem Beschuldigten laut Urteilsbegründung *"nicht mit der für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit"* nachweisbar sei.[932] Dass Temme die Unwahrheit gesagt

---

der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. (...) Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit.“

[927] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 180.

[928] 27. Sitzung des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses, 11.09.2012, S. 19.

[929] 27. Sitzung des 2. Bundestagsuntersuchungsausschusses, 11.09.2012, S. 20.

[930] In 2006 war dies nicht nur für die Polizei, sondern für das LfV von besonderer Bedeutung. Denn wie Geheimschutzbeauftragter Hess in einem Telefonat mit Temme deutlich machte war es die entscheidende Frage für eine Diensterklärung Temmes für die Polizei, wann Temme das erste Mal von der Mordserie etwas erfahren hatte, siehe auch 2.1.2.

[931] „Linksfraktion zeigt Temme wegen Falschaussage an“, Frankfurter Rundschau 22. März 2017

[932] Siehe Hessenschau.de vom 3.5.2018, Falschaussage vor NSU-Bundestagsausschuss: Ermittlungen gegen Ex-Verfassungsschützer Temme eingestellt: https://www.hessenschau.de/gesellschaft/falschaussage-ermittlungen-gegen-ex-verfassungsschuetzer-temme-eingestellt,strafanzeige-andreas-temme-100.html, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.

hat, steht offensichtlich außer Frage[933]. Dass die Staatsanwaltschaft einen Vorsatz nicht zu erkennen vermochte, ist bedauerlich.

2.3.5 Die Vernehmung des V-Manns Gärtner durch BKA und im NSU-Prozess

In Kapitel 2.1.1 wurde die Rolle von Benjamin Gärtner als V-Mann Gemüse (bzw. Gewährsperson 389) bereits im Zusammenhang mit seinem V-Mann-Führer Temme und dem NSU-Mord am 06.04.2006 in Kassel dargestellt: Gärtner hatte mit Temme am Tattag in zeitlicher Nähe zum Mord telefoniert, an die Umstände und Inhalte des Telefonates konnten sich beide später ihrer Aussage nach nicht mehr erinnern, weshalb dies nicht geklärt werden konnte. Zudem hatte Gärtner seinen V-Mann-Führer Temme vier Tage nach dem Mord, am 10.04.2006, getroffen, und Temme auf den Mord angesprochen, worauf dieser erkennbar nervös geworden sei und das Gespräch ungewöhnlich schnell beendet haben soll. Fragen wirft zudem auf, dass Temme trotz des Auftrages sich bei Quellen bezüglich der Česká-Serie umzuhören, nicht Gärtner, sondern umgekehrt Gärtner Temme nach dem Mord fragte.

Ebenfalls in Kapitel 2.1.1 sowie in Kapitel 2.2 werden Gärtners Rolle in der rechtsextremen Szene und die Merkwürdigkeiten um die Deutsche Partei (DP) herausgearbeitet: Gärtner hatte über seinen Stiefbruder Christian Wenzel Zugang zum B&H-Netzwerk, zur Kameradschaft Kassel und zur thüringischen Naziszene, sowie über seinen engen Freund Michel F. Zugang zum Combat 18 Ableger „Oidoxie Street Fighting Crew" und weiteren militanten Neonazis aus dem Raum Kassel und Niedersachsen. Trotz dieser relevanten Zugänge zu militanten Neonazi-Strukturen wurde Gärtner aber, laut LfV-Angaben, auf die vergleichsweise unbedeutende DP angesetzt und wurde dort Mitglied. Dies bestritt Gärtner jedoch, als er im NSU-Untersuchungsausschuss befragt wurde, und konnte sich an eine DP nicht einmal erinnern. Die Begründung des LfV zur Ansetzung Gärtners auf die DP, dass einige militante Neonazis aus Kassel der DP beigetreten seien, stimmt offensichtlich ebenfalls nicht, wie sowohl der Zeuge Michel F., als auch die DP selbst glaubhaft versicherten.

Vor allem die Telefonate am Tattag des 06.04.2006 mit Temme und das Treffen am 10.04.2006 rückten Gärtner in das Interesse der Ermittlungen des Generalbundesanwaltes nach Auffliegen des NSU.[934] Die sich anschließenden Befragungen des Benjamin Gärtner durch das BKA und vor dem NSU-Prozess in München, sowie die einflussnehmende Rolle des LfV-Hessen darauf, sollen Gegenstand der nachfolgenden Betrachtung sein.

2.3.5.1 LfV sucht Kontakt, stellt Anwalt und erteilt Weisung keine Akten anzulegen

Aus einer nachträglich verfassten Dienstlichen Erklärung vom 21.08.2012 durch einen LfV-Mitarbeiter geht hervor:[935] Unmittelbar vor der Vernehmung des ehemaligen V-Mannes Gärtner durch das BKA am 26.04.2012

---

[933] Abschlussbericht, zweiter NSU-Ausschuss des Deutschen Bundestages, Drs. Nr. 18/12950, S. 1075: *„Mit dem nun bekannt gewordenen E-Mail-Ausdruck mit der Paraphe Temmes ist entgegen seiner Aussage vor dem ersten NSU-Untersuchungsausschuss eine dienstliche Befassung mit der Česká-Mordserie belegt."*

[934] Vgl. UNA 19/2, Band 145, PDF S. 19 ff.

[935] UNA 19/2, Band 1850.

fand eine Besprechung im LfV statt, an der die damalige stellvertretende Behördenleiterin Rieband, sowie Abteilungsleiterin Pilling teilnahmen. Dabei ging es um die

> *„Kontaktaufnahme mit GP 389 zwecks Zuführung eines Zeugenbeistandes (...) Ferner sollten im Anschluss an den Einsatz keine Unterlagen aufbewahrt werden."*[936]

Tatsächlich hatte das LfV den Rechtsanwalt H. verpflichtet, um am 23.04.2012, also drei Tage vor der BKA-Vernehmung, mit LfV-Mitarbeitern nach Nordhessen zu fahren, und Benjamin Gärtner als ehemaligen *„GP in ein „Blitzgespräch""*[937] zu verwickeln. Benjamin Gärtner sollte nicht ohne einen vom LfV bestellten Anwalt gegenüber dem BKA aussagen. Dass von Führungspersonen des LfV angeordnet wurde, dass dabei *„keine Unterlagen aufbewahrt werden"* sollen[938], ist bemerkenswert.

Laut Dienstlicher Erklärung gab Gärtner bei dem *„Blitzgespräch"* folgendes von sich:

> *„Ach ihr schon wieder. Wegen euch hab' ich schon Probleme genug gehabt. Mit euerm Mann aus Kassel sprech' ich nicht mehr. Neulich hab' ich den auf ,em Fest getroffen. Da wollt' der mit mir reden. Ich hab' aber auf die andere Seite geschaut und bin weiter gegangen. Mit dem red' ich nett mehr."*[939]

Das im Anschluss an das morgendliche „Blitzgespräch" stattfindende Treffen am Nachmittag gestaltete sich derart:

> *„Sofort übernahm dieser (Zeugenbeistand) das Wort und erklärte der GP, nun alle weiteren Schritte im Detail mit ihr besprechen zu wollen. Da der Auftrag der [Anm.: geschwärzt] und [Anm.: geschwärzt] somit erledigt war, verabschiedeten diese sich und zogen sich umgehend zurück. Über den Arbeitsablauf ist absprachegemäß kein Bericht gefertigt worden. Auch sind alle im Zusammenhang mit der Kontaktaufnahme angefallenen Infos, wie Kfz-Kennzeichen, Mobilfunk-Nr, Arbeitgeber etc., vernichtet worden. Zweck dieser Art der Nachbereitung war es, den Eindruck zu vermeiden, dass irgendwelche Verbindungen des LfV HE zur GP 389 im Nachhinein genutzt werden sollten."*[940]

Gärtner wurde also von einem vom LfV bestellten Anwalt aufgesucht und in die weiteren Schritte im Detail eingewiesen. Im Anschluss wurden alle Hinweise auf den Vorgang *„absprachegemäß"* vernichtet, damit der zwangsläufig entstehende Eindruck *„irgendwelcher Verbindungen des LfV HE zur GP 389"* vermieden wird.

Temme hatte in den Vernehmungen ausgesagt, nie wieder mit Gärtner das Gespräch gesucht zu haben.[941] Das widerspricht dem Inhalt der oben zitierten Dienstlichen Erklärung, wonach Temme, laut Aussage Gärtners, versucht habe, Gärtner auf einem Fest anzusprechen. Zudem hat das LfV die Kenntnis hierüber bewusst zurückgehalten, wie ebenfalls aus der Dienstlichen Erklärung hervorgeht:

> *„Am Tag nach der Kontaktherstellung, nämlich am 24.04.2012, ist der Einsatz durch die [Anm.: geschwärzt] und [Anm.: geschwärzt] mit L 3 in dessen Büro besprochen worden. Hierbei hat Unterzeichner den von GP 389 geäußerten Monolog (siehe oben) inhaltlich wiedergegeben. Auf den*

---

[936] UNA 19/2, Band 1850, PDF S. 36.
[937] UNA 19/2, Band 1850, PDF S. 36.
[938] UNA 19/2, Band 1852, pdf S. 43.
[939] UNA 19/2, Band 1850, PDF S. 37.
[940] UNA 19/2, Band 1850, PDF S. 37.
[941] Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/39 – 06.06.2016, S. 26.

Einwand des L 3, dies aber nicht gehört haben zu wollen, ist der Sachverhalt auch durch [Anm.: geschwärzt] nicht mehr erwähnt worden."[942]

Neben der konspirativen Zuführung eines Anwalts für die BKA-Vernehmung und der Vernichtung aller Hinweise hierauf, wollten leitende LfV-Angestellte also auch für Temme belastende Tatsachen *„nicht gehört haben"*, obwohl sie für die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes von Belang waren.

2.3.5.2 BKA und NSU-Prozess: Gravierende Fehler und Unklarheiten

Die Vernehmung von Gärtner durch das BKA am 26.04.2012 ist im Auftrag des Generalbundesanwaltes durch zwei BKA-Beamte vorgenommen worden. Das Vernehmungsprotokoll enthält eine ganze Reihe von Merkwürdigkeiten, sachliche Fehler, verweigerte Aussagen. Wichtige und sich aufdrängende Fragen wurden erst gar nicht gestellt.

Im NSU-Untersuchungsausschuss sind deshalb die BKA-Beamten Michael S. und Jürgen B. vernommen worden, die die Befragung Gärtners – sowie von Michel F. - durchführten. Michael S. beschrieb die Umstände der Vernehmung und nahm zu kritischen Fragen Stellung.

Aus den Vernehmungsprotokollen von 2012 geht hervor, dass Gärtner angeblich häufig auf eine fehlende Aussagegenehmigung des LfV verwiesen und deshalb Aussagen zu Fragen des BKA verweigert habe, z. B.:

„Frage: Mit welchem Mitarbeiter vom LfV haben Sie seit 2001 zusammengearbeitet?

Antwort: Meine Aussagegenehmigung bezieht sich nur auf meine Tätigkeit für den LfV ab April 2006. (...)"[943]

Auch auf die Fragen, unter welchen Umständen Gärtner angeworben wurde[944], wie häufig er sich mit Temme getroffen habe[945], wo sie sich getroffen haben[946] und welche Informationen er an Temme und Fehling weitergegeben habe[947], wurde die Aussage verweigert.

Michael S. sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass diese Antworten im Protokoll zwar Gärtner zugeschrieben wurde, aber jeweils von Rechtsanwalt Volker H. interveniert und geantwortet wurde:

„Z Michael S.: Ja. Also, wir hatten ein paar Fragen gestellt, z. B. wann Herr Gärtner vom LfV angeworben worden ist. Da hat dann Herr Volker H. gesagt, dass das nicht von der Aussagegenehmigung gedeckt sei. (...) Das war so seine Rolle."[948]

---

[942] UNA 19/2, Band 1850, PDF S. 37 f.
[943] UNA 19/2, Band 145, PDF S. 265.
[944] UNA/19/2/ Band 145, PDF S. 264.
[945] UNA/19/2/ Band 145, PDF S. 265.
[946] UNA/19/2/ Band 145, PDF S. 265.
[947] UNA/19/2/35, PDF S. 273.
[948] UNA/19/2/35, PDF S. 119 f.

„Z Michael S.: Aber es war in dem Sinne immer Herr Volker H. (Abg. Hermann Schaus: Der Rechtsanwalt!) – genau –, der gesagt hat: Moment, das ist nicht von unserer Aussagegenehmigung umfasst. Ist in dem Protokoll leider nicht so korrekt dargestellt."[949]

Wichtig ist dabei: Die Aussagegenehmigung des LfV-Präsidenten vom 13.04.2012 sah eine zeitliche oder inhaltliche Beschränkung zur Zusammenarbeit mit Temme überhaupt nicht vor.[950] Lediglich *„die ansonsten Ihnen bekannt gewordene Arbeitsweise des LfV oder das Zusammenarbeitsverhältnis mit sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern"* waren nicht von der Aussagegenehmigung umfasst. Der Rechtsanwalt Volker H. und die BKA-Beamten gingen also von nicht vorhandenen Beschränkungen aus, bzw. akzeptierten diese.

Darüber hinaus enthält das BKA-Vernehmungsprotokoll von 2012 sachliche Fehler, die sich kaum erklären lassen. Beispielsweise wurde der Zeuge Michael S. im NSU-Untersuchungsausschuss mit der damals bekannten Tatsache konfrontiert, dass Gärtner seit 2003 V-Mann des LfV war und seit 2003 von Temme geführt wurde. Doch im BKA-Vernehmungsprotokoll steht, Gärtner habe Temme 2006 nur ein paarmal getroffen:

„Abg. Hermann Schaus: So. Jetzt finden wir (...) auf die Frage „Bis wann haben Sie mit Alex [Anm.: Deckname Temmes gegenüber seinen VM] zusammengearbeitet?" die Antwort [Anm.: die von Benjamin Gärtner im Jahr 2012]: „Soweit ich mich erinnere, habe ich Anfang 2006 erstmals den Alex [Anm. in dem Fall der Deckname Temmes] gesehen (...) Ich habe mich danach ungefähr zwei bis drei Monate mit dem Alex regelmäßig getroffen."

Das ist so stehen geblieben; da ist nicht mehr nachgefragt worden. Also, Sie wussten ja zu dem Zeitpunkt: Anfang 2006 konnte nicht sein.

Z Michael S.: Nein. Das ist falsch, ja.

Abg. Hermann Schaus: Mit dem Hinweis, nur zwei oder drei Monate getroffen – –

Z Michael S.: Das stimmt auch nicht, ja.

Abg. Hermann Schaus: Ja. Aber da ist nicht nachgefasst worden?

Z Michael S.: Nein. In dem Sinn: Wir wussten ja auch, dass es anders ist. Also – –

Abg. Hermann Schaus: Ja, aber – gut. Aber das ist dann ja weitergegangen nach München, ans Gericht.

Z Michael S.: Ja, das ist seine Aussage.

Abg. Hermann Schaus: Er hat es ja auch unterschrieben. Aber es stimmt nicht.

Z Michael S.: Ja. Dann hat er sich da geirrt."[951]

Damit wurden dem Generalbundesanwalt für die NSU-Ermittlung wissentlich falsche Tatsachen übermittelt, obwohl dem Zeugen, dem Anwalt und den BKA-Beamten bekannt war, dass diese nicht zutreffend waren. V-

---

[949] UNA/19/2/35, PDF S. 241.

[950] Demnach erteilte LfV-Präsident Desch *„die Genehmigung (...) beim Generalbundesanwalt als Zeuge auszusagen, soweit sich Ihre Aussage auf die Zusammenarbeit mit dem im April 2008 für Sie zuständigen Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz bezieht. Im Übrigen bezieht sich diese Aussagegenehmigung nicht auf Sachverhalte oder Einschätzungen, die sich auf die Ihnen ansonsten bekannt gewordene Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz oder das Zusammenarbeitsverhältnis mit sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beziehen." Band 145, PDF S. 258.*

[951] UNA/19/2/35, PDF S. 244 f.

Mann Gärtner wurde also aufgrund einer überinterpretierten Aussagegenehmigung weder zur Dauer, noch Art und Inhalten seiner Zusammenarbeit mit Temme und dem LfV befragt, und das Ergebnis war eine offensichtlich falsche Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Temme und Gärtner von lediglich 2 bis 3 Monaten. Sowohl die BKA-Beamten wie auch der vom LfV bestellte Anwalt Volker H. sind hierfür zu kritisieren. Sollten weitere BKA-Vernehmungen in den NSU-Ermittlungen so verlaufen sein, dann wäre dies höchst problematisch auch für die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes und den NSU-Prozess in München.

Zuletzt fällt im BKA-Vernehmungsprotokoll auf, dass Gärtner vom BKA nicht nach Blood & Honour oder Combat 18 Strukturen gefragt wurde, obwohl diese damals schon als relevant im NSU-Komplex galten, und Gärtner Zugänge zu diesen Strukturen hatte. Bei anderen Hinweisen wurde seitens der BKA-Beamten oft nicht nachgefasst, was noch viel deutlicher bei der BKA-Vernehmung von Michel F., einem engen Freund Gärtners und Mitglied der Oidoxie Street Fighting Crew (siehe 2.2.2.2), am 17.04.2012 ins Auge sticht. Darauf im NSU-Untersuchungsausschuss angesprochen sagte Michael S.:

> *„Abg. Hermann Schaus: Aus dem Protokoll geht auch hervor, dass (...) Herr Michel F. den Böhnhardt sozusagen anhand der Fotos erkannte und gesagt hat: Den habe ich – was weiß ich – bei einer Feier oder so etwas gesehen – – Da heißt es dann im Protokoll: Das sollten Sie einmal den Herrn Messerschmidt fragen. – Wissen Sie denn, ob der Herr Messerschmidt je dazu gefragt wurde?*
>
> *Z Michael S.: Nein, das weiß ich nicht. (...)*
>
> *Z Michael S.: Das weiß ich nicht – ob danach noch weiter gefragt worden ist. Die Vernehmung ist natürlich im Rahmen der Bearbeitung auch unserer Verfahrensführung usw. zur Kenntnis gegeben worden – aber ob damit noch etwas passiert ist, kann ich Ihnen nicht sagen.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Wer hätte denn veranlassen können, dass der Herr Messerschmidt gefragt wird – also nachdem Ihnen das bekannt geworden ist?*
>
> *Z Michael S.: Also theoretisch jeder."*[952]

Theoretisch jeder, praktisch aber wohl niemand. Bestätigt wurde diese Aussage durch den Zeugen Jürgen B.:

> *„Abg. Hermann Schaus: Der Herr Michel F. hat – wenn Sie noch das Bild im Kopf haben – bei der Vernehmung den Böhnhardt, also die Nr. 2, das Bild Nr. 2 – das war Böhnhardt – erkannt und hat sinngemäß gesagt (...) das sollten Sie einmal den Messerschmidt fragen. Wissen Sie – – Ist Ihnen etwas bekannt, dass der Messerschmidt einmal befragt wurde?*
>
> *Z Jürgen B.: Nein, weiß ich nicht."*[953]

Bei einem unterstellten Aufklärungsinteresse des BKA ist völlig unbegreiflich, warum der Kennbeziehung zwischen Michel F., einem mehrfach straffälligen und gewalttätigen Neonazi aus Kassel, zum NSU und sogar dem Hinweis auf eine Person, die dazu näheres sagen könne, namens Messerschmidt, nicht nachgegangen wurde, und nicht mal nachgefragt wurde, wer Messerschmidt ist und was er weiß.

Tatsächlich gab Michel F. in seiner BKA-Vernehmung am 17.04.2012 an, Personen auf denen ihm vorgelegten Fotos mit Personen des NSU (-Umfeldes) einmal gesehen zu haben, nämlich Uwe Böhnhardt, Jan W. und Uwe Mundlos in Kassel:

---

[952] UNA/19/2/35, S. 256.
[953] UNA/19/2/35, S. 281.

„Die Person auf dem Bild Nr.2 [Anm.: Uwe Böhnhardt] habe ich schon mal in Thüringen gesehen. Ich glaube auf einer Party. Hierzu sollten Sie mal den MESSERSCHMID fragen. Der kann vielleicht mehr dazu sagen. (...) Die Person auf Bild Nr. 13 [Anm.: Jan W.] habe ich schon mal gesehen. Wo und Wann kann ich aber nicht mehr sagen. Auch einen Namen kann ich hierzu nicht nennen. Die Person auf dem Bild Nr. 16 [Anm.: Uwe Mundlos] ist der auf dem Fahndungsplakat. Das ist der bei dem ich glaube, dass ich ihn in Kassel gesehen habe."[954]

Das BKA beendete daraufhin die Vernehmung ohne eine einzige Nachfrage zu stellen. Michel F. bestätigte diese Angaben aus dem Jahr 2012 bei seiner Vernehmung im NSU-Untersuchungsausschuss am 26.02.2016.[955] Ein Zeuge, der Auskunft zur Abarbeitung der Spur „Messerschmidt" hätte geben können, wurde trotz Nachfassens nicht gefunden.

Auch bei der Vernehmung vor dem NSU-Prozess in München wurde Benjamin Gärtner durch Rechtsanwalt Volker H. vertreten. Die Vernehmung von Benjamin Gärtner entwickelte sich aus Sicht der Anwälte ausgesprochen unbefriedigend. Da Volker H. in Aussagen eingegriffen, die Aussagegenehmigung sehr restriktiv interpretiert, dabei "die Interessen des Landesamtes" geschützt und "das hessische LfV Verfahrenssteuerung" betrieben habe, stellten die Opfer-Anwälte einen Antrag zum Ausschluss des Rechtsanwaltes.[956] Dem ist das Gericht aber nicht gefolgt. Zudem wurde während der Vernehmung bekannt, dass das LfV den Anwalt Volker H. für Gärtner bezahlt hatte.

2.3.5.3 Der Anwalt Gärtners: Verurteilt im Kontext zum ehemaligen BfV-Präsident Holger Pfahls

Da, wie oben erwähnt, die V-Mann Tätigkeit von Gärtner am 28.06.2012 und später seine anwaltliche Vertretung durch das LfV öffentlich wurden, stellte DIE LINKE begleitend zu der sich immer weiter verzögernden Aktenlieferung im NSU-Untersuchungsausschusses im Jahr 2014 und 2015 zwei Berichtsanträge im Innenausschuss des Landtages,[957] um zu den vielen Merkwürdigkeiten um Gärtner und seinen Anwalt Volker H. Antworten des Innenministers zu bekommen. Allerdings vergrößerte die Beantwortung die Zweifel an diesem Vorgang eher noch, als dass sie ausgeräumt wurden. Dabei ging es unter anderem um die Person des vom LfV verpflichteten Anwalts Volker H.

Zum Hintergrund des Rechtsanwalts Volker H. ist zu sagen, dass dieser den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung, Ludwig-Holger Pfahls (CSU)[958], in einem der spektakulärsten illegalen Waffenlieferungs- und Schmiergeldprozesse der Bundesrepublik vertrat, an dessen Ende nicht nur Pfahls zu einer hohen Haftstrafe, sondern Anfang 2013 auch

---

[954] UNA/19/2/ Band 145, PDF. S 317. Die namentliche Zuordnung ergibt sich in der „Anlage zur Lichtbildvorzeigedatei" in UNA/19/2/ Band 145, PDF S. 337.
[955] UNA/19/2/35, S. 177.
[956] Siehe Antrag vom 05.12.2013 an das Oberlandesgericht München, 6. Strafsenat, unter: http://www.blog-rechtsanwael.de/wp-content/uploads/2013/12/VerfS.pdf, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[957] Siehe Drs. Nr. 19/1016: eingeschränkte Aussagegenehmigung für den ehemaligen V-Mann Benjamin G. sowie Auswahl und Bezahlung des wegen Bankrott-Beihilfe verurteilten ehemaligen Anwaltes von Holger Pf., Volker H., durch das Landesamt für Verfassungsschutz zum Münchener NSU-Prozess, sowie Drs 19/1734: nicht vollständig beantwortete Fragen des Innenministers zu Berichtsantrag 19/1016), sowie neue gravierende Fragen aus dem Bericht des Innenministers.
[958] Zum politischen und kriminellen Werdegang des Holger Pfahls z. B.: https://www.sueddeutsche.de/politik/anklage-gegen-frueheren-staatssekretaer-der-tiefe-fall-des-ludwig-holger-pfahls-1.1087351, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.

dessen Anwalt Volker H. wegen Beihilfe zum Bankrott zu acht Monaten Haft auf Bewährung und 100.000 € Geldbuße verurteilt wurde.

Als die Antwort auf den ersten Berichtsantrag[959] aus dem Oktober 2014 - nach einem halben Jahr – endlich am 12.03.2015 im Innenausschuss beantwortet und beraten wurde, bestätigte sich nicht nur, dass das LfV das Honorar des Rechtsanwalts Volker H., sondern auch für Gärtner Tagungsgeld und Fahrtkosten von knapp 400 Euro für einen *„Vorbereitungstermin"* und die Anreise zum NSU-Prozess in München bezahlt hatte. Nachfragen des innenpolitischen Sprechers der LINKEN, Hermann Schaus, um welche Art „Vorbereitung" es sich gehandelt habe, und ob die Verpflichtung des Anwaltes H. schon zur BKA-Vernehmung bestanden hatte, wurden nicht beantwortet.[960] Obwohl eine einfache Internetrecherche zu Rechtsanwalt Volker H. sofortige Hinweise auf dessen Verbindungen und Verurteilungen im Pfahls-Prozess ergab, seien dem LfV eine Verurteilung des Volker H. erst mit Berichtsantrag der LINKEN bekannt geworden.[961]

Unklarheit besteht bis heute, ob Benjamin Gärtner nun eine Gewährsperson oder ein V-Mann war. Das ist nicht unerheblich, denn hieraus ergeben sich unterschiedliche Rechte, Pflichten und Bezahlungsmodalitäten. Im zweiten Berichtsantrag stellte Innenminister Beuth am 19.03.2015 dar, dass es sich um

> *„eine ehemalige Gewährsperson des Landesamts für Verfassungsschutz handelt. Da Benjamin G. aber auf eine Weise eingesetzt wurde, die der Führung eines V-Mannes gleichkommt, fanden in diesem Punkt jedoch die weiter gehenden Vorschriften für V-Leute Anwendung."*[962]

Mit dieser Antwort wurde offenbar versucht, die widersprüchlichen Aussagen der Behörden zu Gärtner unter einen Hut zu bringen: Gärtner war einfach beides, unzuverlässig und unbedeutend wie eine Gewährsperson, aber dennoch monatlich bezahlt und schützenswert wie ein V-Mann.

Folgender Ablauf ergab sich durch den zweiten Berichtsantrag zur Rolle von Volker H.: Direkt nachdem am 18.11.2011 die Bitte des Generalbundesanwaltes auf Vernehmung Benjamin Gärtners einging, entschied das LfV einen Anwalt beizustellen. Warum es erst so kurz vor der BKA-Vernehmung gelang, mit Gärtner ein „Blitzgespräch" zu führen, ist unklar. Jedenfalls nahm der Anwalt Volker H. im Fall Gärtner laut Innenminister Beuth folgende Termine war:

> *„Im Dezember 2011 eine Besprechung im LfV, bei der es um die Frage der Zusammenführung mit Benjamin G. und dem Rechtsanwalt selbst ging. Am 23.04. Treffen und Besprechung mit dem Mandanten. Am 26.04.2012 Teilnahme an der Vernehmung des Zeugen beim Generalbundesanwalt. Am 26.11. Besprechung beim LfV, am 29.11. Besprechung mit dem Mandanten, am 04. und 05. 12. Sitzungen beim OLG München."*[963]

Offenbar hatte das LfV also schon im Dezember 2011 versucht, Gärtner den Rechtsanwalt H. zu vermitteln, worauf Gärtner wohl nicht reagiert hat, und ohne „Zeugenbeistand" beim BKA erschienen wäre. Es lag mithin ganz augenscheinlich weniger im Interesse von Gärtner sondern vor allem des LfV, den Rechtsanwalt Volker H. zu bestellen. Die Aufklärungsarbeit des BKA im Fall Gärtner und bei der Befragung Michel F.s hinterlässt nach Durchsicht der Akten und Befragung der Zeugen den Eindruck, dass relevanten Spuren nicht nachgegangen

[959] Siehe Ausschussvorlage 19/16 sowie Protokoll der 22. Sitzung des Innenausschusses.
[960] Protokoll der 22. Sitzung des Innenausschusses, S. 14 ff.
[961] Siehe beispielsweise https://de.wikipedia.org/wiki/Ludwig-Holger_Pfahls, zuletzt abgerufen am 31.07.2018.
[962] Protokoll der 23. Sitzung des Innenausschusses S. 17.
[963] Protokoll der 23. Sitzung des Innenausschusses S. 20.

wurde. Bei Hinweisen zu Kennbeziehungen zu den Haupttätern des NSU wurde nicht einmal nachgefragt, geschweige denn recherchiert.

2.3.6 Die interne NSU-Aktenprüfung im LfV: Gravierende Versäumnisse für 120 Jahre geheim

Wie in Kapitel 1.7 sowie 2.3 bereits angerissen, wurde am 18.06.2012 durch den Amtsnachfolger von Volker Bouffier als Innenminister, Boris Rhein (CDU), per mündlichem Erlass eine interne Prüfung sämtlicher im LfV vorhandener Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus seit dem Jahr 1992 auf mögliche NSU-Bezüge angeordnet. Der Bericht belegt eine Vielzahl gravierender Fehler und Versäumnisse des LfV im Kampf gegen Rechtsterrorismus. Dieser Bericht wurde für 120 Jahre für geheim erklärt, ein Teil davon wurde jedoch auf Antrag der LINKEN herabgestuft und konnte somit gegenüber Zeugen und in öffentlicher Sitzung thematisiert werden. DIE LINKE hält diesen internen Prüfvorgang im LfV, dessen Ergebnisse und den Umgang damit für zentral im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss.

DIE LINKE teilt ausdrücklich die aus dem LfV-Prüfbericht abzuleitende Kritik von CDU/Grünen im Abschlussbericht, wonach feststeht:

> *„Einer beträchtlichen Anzahl von Hinweisen ist nicht nachgegangen worden"*[964]
>
> *„Entscheidend ist, dass bis heute nicht eindeutig geklärt werden kann, ob sich unter den verschwundenen Aktenstücken auch solche befinden, die Hinweise auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe enthalten."*[965]

Da aber CDU/Grüne diese Umstände sowohl im Sachverhaltsteil,[966] wie auch in der Bewertung[967] in ihrem Abschlussbericht verkürzt, verharmlosend und teils schlicht falsch darstellen, sollen im Folgenden die Umstände und Ergebnisse der internen Überprüfung im LfV ausführlicher und zutreffend dargestellt werden, zumindest soweit es den Autoren dieses Sondervotums möglich ist, ohne sich wegen Geheimnisverrats strafbar zu machen.

2.3.6.1 Die Einleitung der Untersuchung durch Innenminister Rhein: Ein „Einlauf" für das LfV

DIE LINKE teilt die Einschätzung von CDU/Grünen nicht, wonach die Selbstenttarnung des NSU und die Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt ursächlich für den oben genannten mündlichen Erlass durch Minister Rhein waren.[968] Erstens begannen die Ermittlungen, Aktenüberprüfungen und Zusammenstellung zum NSU schon im November 2011 und nicht erst im Juni 2012. Zweitens erklärt dies nicht die Form, in

[964] Abschlussbericht CDU/Grüne, ab den S. 692.
[965] Abschlussberichtes CDU/Grüne, ab den S. 693.
[966] Nämlich auf den Seiten S. 84-86.
[967] Abschlussberichtes von CDU/Grünen, ab den S. 692-694.
[968] Abschlussberichtes von CDU/Grünen, S. 692.

welcher der mündliche Erlass laut Zeugenaussage zustande kam (siehe unten). Und drittens hat die bei der Verfügung des Erlasses anwesende Zeugin Pilling andere Angaben dazu gemacht.[969]

Den Zeitpunkt 18.06.2012 erklärt vielmehr, dass die Wochenzeitschrift *"Der Freitag"* mit dem Titel *"Was wusste Andreas T."* am 01.06.2012 weitere massive Vorwürfe gegen Andreas Temme, das LfV-Hessen und das Hessische Innenministerium veröffentlichte.[970] *„Der Freitag"* schlussfolgerte in besagten Artikel: *„Daraus wird deutlich, wie sehr das Wiesbadener Innenministerium seinerzeit die Ermittlungen der Polizei behinderte"*[971]. DIE LINKE reichte hierzu am 08.06.2012 einen umfangreichen Dringlichen Berichtsantrag[972] ein, der am 20.06.2012 im Innenausschuss durch Innenminister Rhein öffentlich beantwortet werden musste. Dass Minister Rhein das LfV zwei Tage vor dieser Innenausschusssitzung angewiesen hatte, sämtliche Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus seit 1992 zu überprüfen, teilte er dem Innenausschuss nicht mit – trotz der Bedeutung dieses Vorgangs, und obwohl er zahlreiche andere Ermittlungsvorgänge und Aktenzusammenstellungen darstellte.

Die öffentliche Kritik am Innenministerium ist als Grund für den mündlichen Erlass vom 18.06.2012 deshalb deutlich naheliegender als der Beginn der Ermittlungen im November 2011, und erklärt auch besser die Atmosphäre beim Treffen von Minister Rhein mit dem LfV, in deren Verlauf es zu dem mündlichen Erlass kam. Laut der Zeugin Pilling gestaltete sich das so:

> *„Im Mai – ich glaube, am 12. oder am 15., also etwa Mitte Mai – gab es dann einen Termin, wo Herr Minister Rhein die ganze Abteilung im Prinzip zu sich gerufen hat. Dann haben wir, gelinde gesagt, einen „Einlauf" bekommen; ich sage es mal so. Sprich: Er hat uns schon deutlich gemacht, dass er mit der Arbeitsweise und den Ergebnissen so nicht zufrieden war.* [973]
>
> *(...)*
>
> *„Das war sehr ungewöhnlich. Das gab es noch nie, glaube ich."*[974]

Die von CDU/Grünen genannte Begründung des mündlichen Erlasses – die sieben Monate zurückliegende Selbstenttarnung des NSU und die Ermittlungen des Generalbundesanwaltes - mag diesen ungewöhnlichen Vorgang kaum zu erklären.

2.3.6.2 Zweieinhalbjahre Prüfung: Minister ahnungslos und „Hinweise noch zu bearbeiten"

Sachlich nicht richtig ist auch die Darstellung von CDU/Grünen, wonach Innenminister Rhein *„mehrfach Nachberichte zu einzelnen Fragen"* [975] anforderte, bzw. der immer wieder nachgebesserte Bericht ein *„Resultat*

---

[969] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 132.
[970] Siehe: Der Freitag, Was wusste Andreas T.? https://www.freitag.de/autoren/der-freitag/was-wusste-andreas-t, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[971] Ebd.
[972] Siehe: Dringlicher Berichtsantrag des Abg. Schaus (DIE LINKE) und Fraktion betreffend Bericht in der Wochenzeitschrift "Der Freitag" mit Titel "Was wusste Andreas T." vom 1. Juni 2012 über NSU-Morde und mögliche Verwicklungen eines hessischen Verfassungsschutzmitarbeiters sowie Vorwürfe der Staatsanwaltschaft Kassel gegenüber dem hessischen Innenministerium und Verfassungsschutz http://starweb.hessen.de/cache/DRS/18/0/05810.pdf, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[973] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 130 f.
[974] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51 – 24.03.2017, S. 135.
[975] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 84.

einer Nachforderung des Zeugen Rhein, der mit dem ersten Bericht nicht vollends zufrieden war"[976] gewesen sei. Vielmehr sagte der Zeuge Rhein im NSU-Ausschuss das genaue Gegenteil aus: Er habe keinerlei Erinnerungen an schriftliche Berichte zu seinem mündlichen Erlass oder daran, dass ihm von NSU-Bezügen in Hessen oder unvollständigen Akten im LfV berichtet wurde, oder dass er irgendetwas nachgefordert hätte:

> *„Z Rhein: Es kann auch sein, dass das lediglich ein mündlicher Bericht gewesen ist. Aber ich kann mich daran nicht erinnern."*[977]
>
> *„Z Rhein: Es war die Aufgabe des Landesamts, festzustellen, ob es Hessenbezüge zum NSU-Trio gibt. Und dieses Ergebnis ist negativ beantwortet worden. Es gab keine Hessenbezüge zum NSU-Trio. Das ist das, was mir berichtet worden ist. (...)*
>
> *Abg. Janine Wissler: Waren die Akten vollständig? Wurde Ihnen das mitgeteilt?*
>
> *Z Rhein: Also nach – – Also, mir wurde jedenfalls nicht mitgeteilt, dass Akten unvollständig seien."*[978]
>
> *„Z Rhein: Also, ich habe das Landesamt beauftragt am 18. Juni, den Zeitraum Januar 1992 bis 30. Juni 2012 zu sichten. Wann das abgeschlossen worden ist, kann ich nicht erinnern.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Okay. – War das noch in Ihrer Zeit als Minister, dass – –*
>
> *Z Rhein: Ja.*
>
> *Abg. Hermann Schaus: Definitiv?*
>
> *Z Rhein: Ja."*[979]

Es ist merkwürdig, dass CDU/Grüne Nachforderungen des damaligen Innenministers Rhein beschreiben, wohingegen er selbst sich noch nicht einmal an mögliche Gründe für Nachforderungen oder die schriftlichen Berichte selbst erinnern konnte. Auch aus den Akten lassen sich Nachforderungen durch Minister Rhein nicht nachweisen. Zudem datiert der abschließende Prüfbericht am 20.11.2014, deutlich nach dem Ende der Amtszeit von Rhein.

Aus den Akten ersichtlich ist hingegen, dass die Prüfberichte des LfV an den Leiter der Abteilung II des Innenministeriums, Dr. Wilhelm Kanther, versandt wurden. Und dass auf einen E-Mail Erlass der Abteilung II vom 31.01.2013 Nachberichte am 01.03.2013 und erneut am 19.12.2013 sowie letztmals am 20.11.2014 der finale Bericht bei der Abteilung II eingingen.[980]

Wichtig ist festzustellen: Ein interner Prüfbericht wurde am 18.06.2012 in Auftrag gegeben und der Innenausschuss über diese Tatsache und die Gründe nicht unterrichtet. Es dauerte zweieinhalb Jahre bis zur Fertigstellung des Berichtes. Als die letzte Fassung im Innenministerium eintraf, war Minister Rhein, der den Prüfbericht in Auftrag gegeben hatte, nicht mal mehr im Amt[981]. Rhein hatte in seiner Zeugenaussage weder Erinnerung an irgendwelche schriftlichen Berichte, die es aber noch während seiner Amtszeit gegeben hatte, noch an die darin aufgeführten gravierenden Fehler und Versäumnisse des LfV. Zudem enthält der

---

[976] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 84.
[977] UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 36.
[978] UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 38.
[979] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 90.
[980] UNA 19/2, Band 1789, PDF S. 2 und 4.
[981] Boris Rhein schied als Innenminister Anfang 2014 aus dem Amt aus, der „finale" Abschlussbericht ist vom 20.11.2014.

Abschlussbericht von Ende 2014 den Hinweis, dass die Abarbeitung relevanter Spuren noch immer nicht abgeschlossen sei, denn:

> *„Die große Zahl der Waffen- und Sprengstoffhinweise wurde gesondert betrachtet. Einige Hinweise sind noch zu bearbeiten."*[982]

2.3.6.3 Fehlakten, Waffen- und Sprengstoffhinweise sowie Spuren zu NSU und Rechtsterror

Wie bereits erwähnt, stellen CDU/Grüne in ihrem Abschlussbericht richtigerweise zwar dar: Einer *„beträchtlichen Anzahl von Hinweisen ist nicht nachgegangen worden"*[983]. Sie kritisieren deutlich, dass deshalb *„nicht eindeutig geklärt werden kann, ob sich unter den verschwundenen Aktenstücken auch solche befinden, die Hinweise auf Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe enthalten"*[984].

Doch auch das ist eine deutliche Verkürzung der Ausmaße der Fehler und Versäumnisse des LfV im Kampf gegen Rechtsterror. Denn darüber hinaus wurde im Prüfbericht auch festgehalten, man habe nachträglich

> *„950 Hinweise übergeben. Der größte Teil (41%) betraf Hinweise auf einen möglichen Waffen- oder Sprengstoffbesitz."*[985]

Das bedeutet, dass in Hessen von 1992 bis 2012 durchschnittlich 20 Waffen- und Sprengstoffhinweise pro Jahr angefallen sind, denen das LfV nicht oder nur teilweise nachgegangen ist. Hiermit im NSU-Ausschuss konfrontiert, äußerte der von 1999 bis 2010 zuständige Innenminister Bouffier:

> *„Abg. Janine Wissler: Ich will anmerken: Das bedeutet, dass es 390 Hinweise auf Waffen- und Sprengstoffbesitz im rechtsradikalen Spektrum in Hessen seit 1992 gegeben hat. Weiter heißt es: Interessanten Hinweisen oder Anhaltspunkten wurde zum Zeitpunkt der Datenerhebung sowohl in der Auswertung als auch in der Beschaffung nicht immer konsequent nachgegangen.*
>
> *(Abg. Holger Bellino: Berichtszeitraum ab 1992!)*
>
> *Ich frage Sie: War Ihnen die Dimension bekannt, dass es derart viele Hinweise auf Waffen-*
>
> *und vor allem auf Sprengstoffbesitz in Hessen gab, denen – so der Bericht – zumindest nicht immer nachgegangen wurde?*
>
> *Z Bouffier: Dazu kann ich vergleichsweise wenig sagen. Aber wenn Sie 20 Jahre nehmen, sind das ungefähr 20 im Jahr. Das ist nach meiner Erinnerung nicht außergewöhnlich, insbesondere, wenn es um Waffenbesitz geht.*
>
> *Abg. Janine Wissler: Und Sprengstoff.*
>
> *Z Bouffier: Das weiß ich ja nicht. Sie haben von Waffenbesitz und Sprengstoff gesprochen, beides, Waffenbesitz und Sprengstoff. So. Wenn das über 20 Jahre und 20 Fälle im Jahr sind – oder auch mehr, ich kann es überhaupt nicht sagen –, dann mag das so gewesen sein. Ich kann Ihnen nur sagen:*

[982] UNA 19/2, Band 1789, PDF S. 27.
[983] Abschlussbericht von CDU/Grünen, ab S. 692.
[984] Abschlussbericht von CDU/Grünen, ab S. 693.
[985] UNA 19/2, Band 1789, PDF S. 17.

Darüber und über eine Besonderheit war mir nichts bekannt. Ich kann auch nur von 1999 bis 2010 reden, zu vorher kann ich gar nichts sagen."[986]

Festgehalten werden muss an dieser Stelle, dass vom LfV und Innenministerium weder vor 1999 noch danach berichtet wurde, dass es durchschnittlich 20 Waffen- und Sprengstoffhinweise pro Jahr in der Nazi-Szene gegeben hat. Auch die Aussagen des langjährigen Innenministers, er *„könne es überhaupt nicht sagen"* einerseits, und dies sei *„nicht außergewöhnlich"* andererseits, überraschen. Denn wer, wenn nicht der Innenminister, gab und gibt Einschätzungen zur Gefährdung durch Neonazis ab?

Und was, wenn nicht Hinweise auf Waffen- und Sprengstoff sind ein Beleg für die Militanz und Gewaltbereitschaft der Szene? Diese Hinweise lagen im LfV vor, ihnen wurde aber erstens nicht oder nicht konsequent nachgegangen und sie wurden dann, als ihnen endlich nachgegangen werden musste, zur Geheimsache erklärt.

Auch eine weitere Tatsache aus dem Geheimbericht wird im Abschlussbericht von CDU/Grünen nicht erwähnt:

„Bei sehr wenigen Aktenstücken ließ sich ein möglicher Bezug zum NSU-Trio ableiten oder es wurden Hintergrundinformationen mit möglichen Bezügen zum NSU-Umfeld sowie sonstige Hinweise zu möglichen rechtsterroristischen Aktivitäten im Allgemeinen erkannt."[987]

DIE LINKE stellt fest, dass weder im Innenausschuss, noch im NSU-Untersuchungsausschuss zuvor geäußert wurde, dass es im LfV Akten mit *„möglichen Bezug zum NSU-Trio"*, sowie *„sonstige Hinweise zu möglichen rechtsterroristischen Aktivitäten"* gegeben hat. Im Gegenteil, genau das wurde bestritten.[988] Hinweise lagen also im LfV vor und auch ihnen wurde nicht oder nicht konsequent nachgegangen und auch sie wurden, als ihnen endlich nachgegangen werden musste, zur Geheimsache erklärt.

Ob ein frühzeitiges Nachgehen dieser Bezüge die NSU-Terrorserie hätte stoppen oder im Nachhinein hätte aufklären können, kann nicht abschließend beurteilt werden.

2.3.6.4 Weitere Geheimhaltung und Schwärzungen großer Teile des LfV-Berichts für 120 Jahre

Auch nach Einsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses wurden weder der mündliche Erlass von Rhein, noch die Ergebnisse einer Prüfung im LfV von Zeugen oder den Vertretern der Landesregierung im Untersuchungsausschuss oder an anderer Stelle je thematisiert, obwohl die Tatsache, dass aufgrund eines Minister-Erlasses eine jahrelange Prüfung sämtlicher Rechtextremismus-Akten im LfV erfolgte, samt Berichten über Fehler, Versäumnisse, Aktenverluste und zahllose Waffen- und Sprengstoffhinweise, sowie auf mögliche NSU-Bezüge, zum expliziten Untersuchungsthema des NSU-Ausschusses gehörten. Ein Hinweis darauf hätte spätestens zu Beginn der Arbeit des Untersuchungsausschusses auch verfahrenstechnisch großen Sinn ergeben, weil die Akten ja offenkundig schon erfasst und ausgewertet waren. Zudem gehört dieser Vorgang zu einer

[986] UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 59.
[987] UNA 19/2, Band 1789, PDF S. 18.
[988] Siehe zum Beispiel die Aussage des Zeugen und ehemaligen Innenministers Boris Rhein *„Es gab keine Hessenbezüge zum NSU-Trio"*, UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 38, sowie S. 88 f.

vollständigen Aussage der Zeugen zwingend dazu, zumal die Zeugen zu möglichen Versäumnissen in den NSU-Ermittlungen und der Einschätzung des LfV zur rechten Szene im Ausschuss explizit befragt wurden.

CDU/Grüne stellen in ihrem Abschlussbericht zwar zu Recht fest:

> *„Es ist festzuhalten, dass im Zeitraum, auf den sich diese Aktenprüfung bezog – er ist nahezu deckungsgleich mit dem für den Ausschuss geltenden Untersuchungszeitraum beim hessischen Landesamt für Verfassungsschutz - in der Vergangenheit Hinweise vorlagen, die auf einen Zusammenhang mit dem NSU-Trio hindeuteten, ohne dass mit diesen Hinweisen sachgerecht umgegangen worden wäre."*[989]

Im Abschlussbericht von CDU/Grünen fehlt jedoch eine kritische Würdigung des Umstandes, warum die Behörden und die betreffenden Zeugen diese wesentlichen Vorgänge nie mitteilten. Und CDU/Grünen kritisieren nicht, dass ein mündlicher Erlass des Ministers im Jahr 2012 ausreichte, sämtliche Akten aus dem Bereich Rechtsextremismus auf NSU-Bezüge zu überprüfen, während ein seitenlanger, expliziter Beweisantrag des Untersuchungsausschusses zum gleichen Gegenstand und dem fast identischen Zeitraum nicht ausreichte, um zeitnah mit der Aktenzusammenstellung für den Ausschuss zu beginnen.[990]

Im Jahr 2017 hat DIE LINKE Hinweise auf den mündlichen Erlass von Rhein sowie den internen Prüfbericht des LfV in den geheimen Unterlagen gefunden und am 26.04.2017 mit dem Beweisantrag 62 die Herabstufung einiger Teile des Berichts von „Geheim" auf „Nur für den Dienstgebrauch" beantragt. Durch mehrmaliges Nachfassen wurde dies am 23.06.2017 dann endlich erreicht.[991] Dadurch konnten der Gesamtvorgang und seine teils alarmierenden Ergebnisse durch DIE LINKE öffentlich gemacht werden.

Dies erfolgte nur drei Tage später in der Befragung von Ministerpräsident Bouffier am 26.06.2017 im Untersuchungsausschuss. Es ist festzustellen: Ein Interesse der Behörden, der betreffenden Zeugen sowie von CDU/Grünen an der Veröffentlichung und Untersuchung der Umstände, Inhalte und Ergebnisse des „Geheimberichtes" hat zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Der „Zwischenbericht" dieser Prüfung durch das LfV vom Dezember 2013 wurde für 90 Jahre zur Geheimsache erklärt, der „Abschlussbericht" von November 2014 sogar für 120 Jahre. Das wäre so, als könnten erst heute bestimmte Akten aus der Kaiserzeit von Historikern in Augenschein genommen werden, unter der Maßgabe, dass sich jemand an so lange zurückliegende Vorgänge erinnert und die Akten noch da wären.

Ministerpräsident Bouffier wurde, nachdem die teilweise Freigabe des Berichtes am Freitagabend, den 23.06.2017, endlich erfolgte, am Montag den 26.06.2017 mit Inhalten des Geheimberichtes konfrontiert und zeigte eine bemerkenswerte Reaktion:

> *„Abg. Janine Wissler: Auf Seite 8 – für die Kolleginnen und Kollegen: auf PDF Seite 11 – ist dieser Abschlussbericht, die Einstufung als geheim bis ins Jahr 2134.*
>
> *Z Bouffier: Wie bitte? (...)*

---

[989] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 693.
[990] Siehe 1.6.
[991] Die Mitteilung der Aktenfreigabe erreichte die Fraktion am Freitagabend den 23.6.2017. Am kommenden Montag stand die Vernehmung von Volker Bouffier auf der Tagesordnung im NSU-Ausschuss.

Abg. Janine Wissler: Ja, ich habe auch gestutzt. So habe ich auch geguckt. – Der Bericht ist als geheim eingestuft bis ins Jahr 2134, also d. h. für die nächsten 120 Jahre. (...)"[992]

„Z Bouffier: Was die Einstufung angeht, bin ich erstaunt. Dazu kann ich gar nichts sagen.

Abg. Janine Wissler: Also, Sie halten es auch für ungewöhnlich, dass ein Bericht für so – –

Z Bouffier: Ich kann mich jedenfalls in meiner Amtszeit nicht an so was erinnern. Es wird Gründe geben müssen, und vielleicht gibt es auch irgendwelche Vorschriften. Das ist jedenfalls ungewöhnlich."[993]

Die Reaktion Bouffiers zeigt deutlich, wie ungewöhnlich eine Einstufung als geheim für 120 Jahre ist.[994] Der LINKEN ist eine vergleichbare Geheimhaltungszeit eines LfV-Dokuments trotz Recherchen bundesweit nicht bekannt geworden.[995] Dies ist besonders frappierend, da es sich bei der LfV-Aktenüberprüfung um einen besonderen Vorgang handelt, dessen Ergebnisse für den Untersuchungsauftrags des NSU-Untersuchungsausschusses von zentraler Bedeutung sind.

Möglich geworden ist die sehr ungewöhnliche 120-jährige Geheimhaltungsfrist durch eine unbestimmte Öffnung der regulär maximal 30-jährigen Geheimhaltungsfrist in der Verschlusssachenanweisung des Landes Hessen.[996] Diese Öffnung[997] in § 9 Absatz 3 in Verbindung mit der Ermächtigung des LfV-Leiters zum Erlass von Richtlinien für Verschlusssachen[998] in § 8 Absatz 2, wurde durch eine Amtsleiterverfügung[999] am 28.04.2010 dahingehend genutzt, dass Dokumente im LfV einer Geheimhaltung von bis zu 120 Jahren unterliegen können, damit *„Informationen für die gesamte Lebensdauer der handelnden Personen und der nachfolgenden Generation unter Verschluss bleiben (wenn sie nicht vorher aufgrund Wegfallens der Erforderlichkeit vernichtet wurden)."*[1000]

Die Verschlusssachenanweisung des Landes Hessen, welche auf etwa 40 Seiten eigentlich eine restriktiv zu handhabende maximale Geheimhaltung von 30 Jahren anweist, wird durch diese Amtsleiterverfügung grundsätzlich und nach Auffassung der LINKEN eindeutig rechtswidrig ausgehebelt:

„Für höhere Einstufungen als VS-NfD soll die kürzeste Geltungsdauer 50 Jahre umfassen und generell für eingestufte Verwaltungsvorgänge gelten."[1001]

---

[992] UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 52.
[993] UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 53.
[994] Ein umfassender Hintergrundartikel zum Thema findet sich auf Heise.de https://www.heise.de/tp/features/Verfassungsschutz-will-NSU-Bericht-fuer-120-Jahre-wegschliessen-3772330.html?seite=all, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[995] Ein Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 02.07.2017 betont zwar deutlich die Notwendigkeit eines langen Geheimschutzes für Informanten und Dienste, bezeichnet die hessische Entscheidung aber dennoch als *„Unfug"* und *„grotesk"*, siehe: Leise rieselt der Staub, Eine Akte soll für 120 Jahre unter Verschluss. http://www.sueddeutsche.de/politik/nsu-prozess-leise-rieselt-der-staub-1.3570171, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[996] Siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen, Verschlusssachenanweisung für das Land Hessen vom 22. Februar 2010, http://www.staatsanzeiger-hessen.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1[pdf]=StAnz-Hessen-Ausgabe-2010-13.pdf#page=2, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[997] Es handelt sich um 3 Worte in einem insgesamt etwa 40-seitigem Erlass: *„Die VS-Einstufung ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS keine kürzere **oder längere Frist** bestimmt ist."* (Anm.: Hervorhebung durch Verfasser)
[998] *„Zur Arbeitserleichterung und einheitlichen Praxis kann die Dienststellenleitung Richtlinien zur Einstufung von Verschlusssachen für häufiger vorkommende Fälle festlegen."*
[999] UNA 19/2, Band 1851.
[1000] UNA 19/2, Band 1851, PDF S. 5.
[1001] UNA 19/2, Band 1851, PDF S. 4.

Da Bouffier bis zu seiner Wahl zum Ministerpräsidenten am 31.08.2010 Innenminister des Landes Hessen war, wurden sowohl die Verschlusssachenanweisung wie auch die Amtsleiterverfügung in der Zeit seiner Zuständigkeit erlassen. Es verwundert daher, dass Bouffier sich in seiner *„Amtszeit nicht an so was erinnern"* kann. Entweder kann sich Bouffier an Erlasse und ihre Wirkungen im LfV tatsächlich nicht erinnern, oder aber der von ihm benannte LfV-Amtsleiter, Alexander Eisvogel, hat vollkommen eigenmächtig gehandelt, als er die regulär für 30 Jahre vorgesehene Geheimhaltungsfrist der Verschlusssachenanweisung grundsätzlich (und damit rechtswidrig) auf 50 Jahre erhöht und auf bis zu 120 Jahre erweitert hat.

DIE LINKE kritisiert deutlich das Vorgehen von LfV und Landesregierung gegenüber Parlament und Öffentlichkeit, da im Zusammenhang mit dem LfV-Prüfbericht von der vollständigen Aufklärung keine Rede sein kann. Den NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages sind die Existenz und die Ergebnisse des Prüfberichtes weder mitgeteilt, noch als Verschlusssache zugesandt worden[1002], was für den Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages erneut Anlass für deutliche Kritik an den hessischen Behörden war.[1003]

Von vollständiger Aufklärung kann noch immer nicht die Rede sein, da bislang nur der allgemeine Berichtsteil herabgestuft und damit öffentlich thematisiert werden konnte. Dieser allgemeine Berichtsteil beinhaltet aber nur etwa 20 Prozent des Gesamtberichts. Die übrigen 80 Prozent des Berichts bleiben aufgrund der Entscheidung von Landesregierung und LfV bis ins Jahr 2134 geheim. Darüber hinaus enthielt der Bericht massive Schwärzungen, was eine realistische Einschätzung der Bedeutung und Brisanz durch den NSU-Untersuchungsausschuss unmöglich macht.

Folgenden Aussagen im Abschlussbericht von CDU/Grünen tritt DIE LINKE deshalb mit großer Entschiedenheit entgegen:

> *„Die Aktenprüfung war ausweislich der sorgfältigen Dokumentation des Prüfungsverfahrens und in Anbetracht der dem Ausschuss vorgelegten umfangreichen Anlagen zum Abschlussbericht sehr genau und sehr gründlich."*[1004]

> *„Mit diesen Hinweisen ist das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz zwar im Nachhinein sachgerecht umgegangen, indem es sie strukturiert bewertet und in einigen Fällen an die zuständigen Stellen (z. B. Strafverfolgungsbehörden, Bundestagsuntersuchungsausschuss) weitergeleitet hat. Hiervon konnte sich der Ausschuss bei Durchsicht der Akten, namentlich der umfangreichen Anlagen zum vom Landesamt erstellten Bericht, ein eigenes Bild machen."*[1005]

Die Aussage, dass der Untersuchungsausschuss sich ein eigenes Bild machen konnte, trifft nur sehr eingeschränkt zu, da die oben dargestellten Schwärzungen und Geheimhaltungsregelungen dies stark einschränkten und zudem auch 2017 weiterhin das Problem bestand, dass für die *„große Zahl der Waffen- und Sprengstoffhinweise (...) einige Hinweise sind noch zu bearbeiten"* waren.

[1002] Siehe: https://linksfraktion-hessen.de/site/fraktion/abgeordnete/hermann-schaus/pressemitteilungen/3665-nsu-geheimbericht-wurde-bundestag-offenbar-vorenthalten-%E2%80%93-weitere-zeugenaussagen-und-ver%C3%B6ffentlichung-im-landtag-n%C3%B6tig.html, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.

[1003] Siehe Frankfurter Rundschau, 30.6.2017: Interner Verfassungsschutz-Bericht wurde von Hessen nicht nach Berlin geliefert. Minister Beuth verteidigt das Vorgehen, unter http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/nsu-linke-beklagt-missachtung-des-nsu-ausschusses-a-1306050 zuletzt abgerufen am 11.7.2018.

[1004] S. 692 des Abschlussberichtes von CDU/Grünen.

[1005] S. 693 des Abschlussberichtes von CDU/Grünen.

2.3.7 Weitere NSU-Bezüge und der Umgang damit

Auf dezidierte Nachfragen der LINKEN in teils geheimen Sitzungen zu Hinweisen auf NSU-Bezüge in Hessen, konnten (abschließende) Antworten oft nicht gegeben werden. Die Nachfragen betrafen Hinweise in Hessen zum NSU-Umfeld und zu mehreren der inzwischen im NSU-Prozess Verurteilten NSU-Unterstützern. So hatte es in den Akten Hinweise auf einen „Ralf Wulleben" gegeben.[1006] Pilling nannte das in öffentlicher Sitzung eine „Namensähnlichkeit" bzw. eine „Schreibähnlichkeit" zum Namen des im NSU-Prozess Verurteilen Ralf Wohlleben, ging aber nicht davon aus, dass es sich um die gleiche Person gehandelt hat.[1007] Das, wie auch andere Hinweise, wurden zumindest aus Sicht der LINKEN nicht nachvollziehbar erläutert. Außerdem tauchte der Name einer Neonazistin mehrfach und zu einem relevanten Zeitpunkt in den hessischen Akten auf, deren Namen Beate Zschäpe als Tarnidentität genutzt hatte.[1008] Laut Pilling habe das aber mit der tatsächlich existierenden Person, die den Namen zur Verfügung gestellt hatte, und nicht mit Zschäpe, zu tun.[1009] Ob das zutreffend ist, kann DIE LINKE nicht beurteilen. Die Hinweise auf NSU-Bezüge in Hessen wurden durch DIE LINKE explizit, teilweise wiederholt nachgefragt und per erneutem Beweisbeschluss Akten nachgefordert, dem in einem Fall eine Lieferung von fast ausschließlich geschwärzten Geheimakten folgte. Es ist für die Verfasser dieses Sondervotums kaum zu erklären, warum ohnehin zur Geheimsache erklärte Akten derart geschwärzt sind, dass sie auch durch Abgeordnete eines eigens dazu eingesetzten Untersuchungsausschusses nicht gelesen werden können, geschwärzt von derjenigen Behörde, deren Arbeit der Untersuchungsausschuss kontrollieren und untersuchen sollte. Auch hier gilt: Von lückenloser Aufklärung kann nicht gesprochen werden.

Es gibt zudem einen Aktenfund mit klarem NSU-Bezug im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, der sich in den dem NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen zur Verfügung stehenden Akten zunächst nicht finden ließ: Es handelt sich um Fotos, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem hessischen V-Mann gemacht wurden, und auf denen hessische Neonazis sowie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Beate Zschäpe auf einem Neonazi-Konzert im Jahr 1996 in Chemnitz zu sehen sind.[1010] Auch dieser Vorgang war durch Befragung von Zeugen aus dem LfV nicht abschließend zu klären. Insofern verwundert auch die folgende Aussage CDU/Grünen:

> *„Der Ausschuss hat allerdings keine Anhaltspunkte dafür gesehen, dass die Aktenstücke gezielt aus den Beständen des Hessischen Landesamts herausgenommen worden sein könnten, und er hat deshalb auch davon abgesehen, dem Sachverhalt durch weitere Beweiserhebungen nachzugehen.*[1011]

DIE LINKE teilt diese Aussage nicht und hat, wie bereits beschrieben, mehrfach Beweisanträge zu nicht übermittelten Aktenstücken gestellt. Weder wurde die von Temme abgezeichnete Quellenabfrage zur Česká-Serie den NSU-Untersuchungsausschüssen im Deutschen Bundestag und Hessen zunächst übermittelt, noch der Vorgang um den oben besprochenen Geheimbericht im LfV, sowie der Vermerk der Vorermittlungsführerin des Disziplinarverfahrens gegen Temme und der Fund von Fotos hessischer Neonazis bei einem Konzert mit Beate Zschäpe. All diese Unterlagen mussten erst explizit durch die Oppositionsfraktionen nachgefordert werden.

[1006] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 133.
[1007] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 133, 162.
[1008] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 162.
[1009] Ebd.
[1010] Frankfurter Rundschau, 20.6.2017, Gruppenbild mit Beate Zschäpe, siehe http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/nsu-gruppenbild-mit-beate-zschaepe-a-1298660, zuletzt abgerufen am 11.7.2018.
[1011] S. 694 des Abschlussberichtes von CDU/Grünen.

Diese Umstände veranlassen zur Sorge, bzw. sie zeigen, dass dem NSU-Untersuchungsausschuss nicht alle relevanten Unterlagen zugestellt wurden, bzw. dass LfV-Mitarbeiter eine eigene Interpretation davon entwickelten, welche Akten für den Ausschuss Relevanz haben. Die scheinbare Gewissheit von CDU/Grünen, dass es keine Anhaltspunkte auf gezielte Aktenentnahmen gegeben hätte, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur unbegründet, sondern ist nachweislich falsch.

DIE LINKE ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Hinweisen auf fehlende Unterlagen und NSU-Bezüge in Hessen immer wieder durch Beweiserhebungen und Zeugenbefragungen nachgegangen. Ohne diese Initiativen wären die von Temme abgezeichnete Quellenabfrage, sowie der oben besprochene LfV-Prüfungsbericht weder aufgefunden und noch öffentlich geworden, sowie Aktenlöschungen und Hinweise auf Verbindungen zwischen Beate Zschäpe und hessischen Neonazis wären in die Bewertungen des Untersuchungsausschusses nicht eingeflossen.

Begründet wurden die zahllosen Geheimhaltungen und Schwärzungen von Dokumenten zumeist pauschal mit dem Staatswohl, das gefährdet würde, wenn Informationen des LfV und seiner Quellen dem Untersuchungsausschuss zugänglich gemacht werden würden. Doch nicht nur die Regierung, sondern auch das Parlament trägt für das Staatswohl Verantwortung. Das sich hieraus zuweilen ergebende Spannungsverhältnis darf nicht einseitig zulasten des Parlamentes verschoben werden, indem Regierungsbehörden dem Parlament Informationen vorenthalten. Staatswohl und Regierungswohl sind nicht dasselbe.

3. Bewertungen und Empfehlungen

3.1 Fazit

Der NSU-Untersuchungsausschuss war der größte und aufwendigste Untersuchungsausschuss in der Geschichte des Hessischen Landtags. Vier Jahre lang wurden über 100 Zeuginnen und Zeugen gehört, ca. 2.000 Aktenbände ausgewertet und anlassbezogen immer wieder hitzige Debatten auch im Landtagsplenum und im Innenausschuss geführt. Die Presse veröffentlichte unzählige Artikel und sehr viele Interessierte besuchten die Sitzungen (siehe 1.4 und 1.8). Allein die Protokolle der Ausschusssitzungen umfassen über 7.000 Seiten, außerdem gibt es zahlreiche weitere Protokolle der Geheimsitzungen und Arbeitsbesprechungen.

Der NSU-Untersuchungsausschuss war politisch stark umkämpft: Anders als im Deutschen Bundestag oder in Thüringen wurde er in Hessen erst zweieinhalb Jahre nach der Enttarnung des NSU und nicht parteiübergreifend eingesetzt, sondern nur mit den Stimmen von SPD und LINKEN (siehe 1.3 und 1.4). Der Ausschuss arbeitete zumeist nicht im Konsens. Das hat seine – ohnehin begrenzten - Möglichkeiten noch weiter eingeschränkt (siehe 1.2 bis 1.7). Für die Aufklärung hinderlich waren die mit Mehrheit festgelegten Verfahrensregeln und Verfahrensweisen (siehe 1.5 und 1.6) und die verzögert gelieferten, oft lückenhaften und massiv geschwärzten Akten (siehe 1.7). In einigen Fällen wurden den NSU-Untersuchungsausschüssen in Hessen und im Deutschen Bundestag wichtige Dokumente und Akten vorenthalten. Dabei handelte es sich, aus Sicht der LINKEN, nicht um ein Versehen, sondern um (den Versuch der) Vertuschung von Behördenversagen (siehe 1.7 sowie 2.3.4 bis 2.3.6). Hervorzuheben sind an dieser Stelle der für 120 Jahre für geheim erklärte interne LfV-Bericht zum NSU-Komplex (siehe 2.3.6), die von Temme abgezeichnete sogenannte Pilling-Mail (siehe 2.3.4), sowie die Vermerke zum Disziplinarverfahren gegen Temme (siehe 2.3.3). DIE LINKE schließt sich ausdrücklich der Feststellung des Deutschen Bundestages an, wonach die lückenhafte Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung der Aufklärungsarbeit darstellt[1012]. Dies wiegt im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss umso schwerer, da die Landesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag „nur" Amtshilfe bei der Aufklärung von Rechtsterrorismus leistete, während sie dem Landtag gegenüber zur vollständigen Übergabe aller angeforderten Akten rechtlich verpflichtet ist.

Trotz seiner Grenzen und teilweisen Behinderung war es richtig und wichtig, den hessischen NSU-Untersuchungsausschuss einzusetzen und um weitere Aufklärung im NSU-Komplex zu ringen - was auch CDU, Grüne und FDP letztlich öffentlich anerkannten. Das öffentliche Interesse und die im Raum stehenden Vorwürfe waren zu groß, als dass der NSU-Ausschuss durch die Regierungsfraktionen und Behörden komplett hätte blockiert werden können (siehe 1.9). Es war notwendig, Fehlern bei den NSU-Ermittlungen nachzugehen, die jahrelange Kriminalisierung der Opfer und ihrer Angehörigen aufzuarbeiten (siehe 2.1.1) und die Ursachen des Versagens im Kampf gegen Rechtsterrorismus zu untersuchen (siehe 2.2, 2.3.5 und 2.3.6). Dadurch wurden zahlreiche neue Erkenntnisse zur Bedeutung Hessens im NSU-Komplex (siehe 1.1 und 2.3), zu behördlichen (Fehl-)Einschätzungen über rechte Gewalt und rechten Terror (siehe 2.2, 2.3.5, 2.3.6 und 2.3.7), zur Rolle von Temme, des LfV und der V-Leute (siehe 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, sowie 2.3.3 bis 2.3.7), sowie zum Konflikt von Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem LfV und zur Rolle des Innenministeriums und damaligen Innenministers Bouffier (siehe 2.1.3 bis 2.1.5 sowie 2.3) gewonnen.

[1012] Siehe Kapitel 1.3 sowie 2.3.4 und 2.3.6.

Da sich DIE LINKE früh für die Einsetzung eines NSU-Untersuchungsausschusses einsetzte, die Ausschussarbeit mit hoher Intensität betrieb und erwartungsgemäß abweichende Schlussfolgerungen zum Abschlussbericht von CDU/Grünen feststellte, wurde das Verfassen des vorliegenden Sondervotums notwendig. Im Folgenden sollen die wichtigsten Punkte kurz resümiert werden.

3.1.1 Verharmlosung der Gefahr durch Neonazis und Rechtsterror sowie institutioneller Rassismus

Dass die Gefahr durch rechte Gewalt und Rechtsterrorismus jahrelang unterschätzt wurde, ist inzwischen weitgehend Konsens. Behörden, Medien und selbst Experten zur rechten Szene waren weit überwiegend überrascht, als der NSU am 04.11.2011 aufflog und offenbarte, dass er über 13 Jahre hinweg zehn Morde, zwei Bombenanschläge und 15 Raubüberfälle mit dutzenden Verletzten begangen hatte, und sich in der Folge herausstellte, dass er mit Unterstützung der Szene sowie 40 V-Leuten in seinem Umfeld ein offenbar komfortables Leben im „Untergrund" führte.

Die spannende Frage ist deshalb: Wieso wurde die Gefahr durch rechte Gewalt und Rechtsterrorismus so unterschätzt, obwohl Hinweise darauf offensichtlich vorlagen? Hätte man von Rechtsterrorismus wissen und ihn somit erkennen und bekämpfen können? Die Antwort der LINKEN nach Abschluss des NSU-Untersuchungsausschusses ist: Ja, man hätte rechten Terror erkennen können und sogar erkennen müssen, denn es lagen viele Belege dafür vor.

Dass man 2006, nach dem Mord an Halit Yozgat in Kassel, Rechtsterrorismus hätte nachweisen, oder Bezüge zum NSU hätte ermitteln müssen, kann nach Beweiserhebung im NSU-Untersuchungsausschuss zwar nicht festgestellt werden. Aber: Der Verdacht war so naheliegend, dass sich das weitgehende Fehlen dieser Spurbearbeitung kaum erklären und rechtfertigen lässt. Beispielsweise haben Günther Beckstein (CSU), Hakki Keskin (LINKE), Alexander Horn (LKA Bayern) und die Angehörigen der Mordopfer dieses Motiv bei den Česká-Morden vermutetet und den Behörden mitgeteilt (siehe 1.2). Dass diesen Hinweisen und dem naheliegenden Verdacht eines rassistischen Hintergrundes nicht bzw. fast nicht nachgegangen wurde, während die Ermittlungen gegen die Angehörigen von Halit Yozgat etwa 20 Aktenordner füllen, zeigt das Problem: Es heißt institutioneller und gesellschaftlicher Rassismus, die permanente Relativierung der Gefahr von rechts und Stigmatisierung von Migrantinnen und Migranten in (weiten) Teilen von Politik und Gesellschaft.

In Kapitel 2.2, 2.3.6 und 2.3.7 wurden die Erkenntnisse zur (hessischen) Neonazi-Szene herausgearbeitet. Demnach waren Rechtsterrorismus und rechte Gewalt ein beständig auftretendes Phänomen, auch in Hessen. Nicht nur, dass Neonazis in ihren Schriften, Liedtexten und sonstigen öffentlichen Äußerungen teilweise völlig offen den bewaffneten Kampf propagieren, sie haben ihn, gerade in Hessen, über Jahrzehnte ausgeübt. Vom sogenannten „technischen Dienst" in den 1950er und 1960er Jahren, über die Aktivitäten Manfred Roeders ab den 1970er Jahren mit seinen „Deutschen Aktionsgruppen" und dem Anschlag auf die Wehrmachtsausstellung 1996, den Sprengstoffanschlägen und Banküberfällen der Hepp-Kexel-Gruppe in den späten 1980er Jahren, den Sprengstoffanschlägen und Waffendepots von „Bombenhirn" Peter Naumann, bis hin zur NF, FAP und den

Wehrsportgruppen der 1980er und 1990er Jahre, gab es über Jahrzehnte hinweg nicht nur militante Gruppen, sondern sogar zahlreiche prominente Rechtsterroristen in Hessen, die weder vor Sprengstoffanschlägen noch Toten zurückschreckten.[1013]

In den 1990er und 2000er Jahren war mit Blood & Honour, Combat 18, der FAP und einer Vielzahl von Kameradschaften, Bruderschaften, der HNG und autonomen Nationalisten eine vielschichtige Szene auch in Hessen aktiv, die den bewaffneten Kampf propagierte, den „Untergrund" feierte, Gefangenenunterstützung leistete und für den national(sozialistisch)en Befreiungskampf Geld z.B. durch internationale Netzwerke sammelte. Es handelte sich um eine überregional, teilweise sogar international, vernetzte gewalttätige Neonaziszene, die Zugang zu Waffen- und Sprengstoff suchte und hatte. Kontakte in das Herkunftsland des NSU, also nach Thüringen, waren genauso zahlreich vorhanden wie in andere Tatortstädte, wobei die Kontakte nach Dortmund auch wegen der unmittelbaren zeitlichen Nähe der NSU-Morde von Dortmund und Kassel besonders ins Auge fielen. Dass sich der NSU die enge Vernetzung und Gewaltbereitschaft der Szene zur Planung und Ausführung der bundesweiten Terrorserie nutzbar machte, war aufgrund von Hinweisen und Indizien (sehr) naheliegend, aber im NSU-Untersuchungsausschuss für Hessen letztlich nicht beweisbar.

Hinweise und Kenntnisse zur Gefährlichkeit der Neonazi-Szene lagen mindestens im LfV über Jahrzehnte hinweg vor. Zuständig und politisch verantwortlich dafür ist das Innenministerium. Insofern tragen das LfV und Innenministerium eine hohe Mitverantwortung an der beständigen Relativierung der Gewaltbereitschaft der rechten Szene und des Rechtsterrorismus.

Belegt werden konnte dies z.B. mit der Herabstufung von Teilen des für 120 Jahre zur Geheimsache erklärten LfV-Prüfberichtes zum NSU-Komplex (siehe 2.3.6) und des, auf Antrag der LINKEN ebenfalls herabgestuften, Berichtes über Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt und weitere Rechtsterroristen aus dem Jahr 1998 (siehe 2.2.3). Daraus ergibt sich, dass dem LfV zwischen 1992 und 2012 etwa 20 Hinweise auf Waffen und Sprengstoffbesitz pro Jahr vorlagen, denen nicht oder nur teilweise nachgegangen wurde. Ebenso lagen Hinweise zu Bezügen hessischer Neonazis zum (erst später so genannten) NSU, zum NSU-Umfeld und zum „allgemeinen" Rechtsterror vor (siehe 2.3.6 und 2.3.7). Auch Hinweise auf drei abgetauchte Bombenbauer aus Jena, also den späteren NSU, erreichten das LfV Hessen 1998 und führten zu einer Auflistung zahlreicher weiterer Rechtsterrorristen und Gewalttäter in Deutschland und Hessen in einem Bericht an das Innenministerium, in dem es heißt: *„Gewalttätige Einzeltäter stellen ein unkalkulierbares Risiko für die innere Sicherheit dar."* (siehe 2.2.3).

Hinzu kam eine hohe Anzahl an neonazistischen Gruppen und Straftaten in Hessen: Der Sturm 18 (sprich „Sturm Adolf Hitler") aus Kassel veröffentlichte im Jahr 2000 online eine „Terror-Sektion" mit dem Angebot, Todeslisten und Bombenbau-Anleitungen zu nutzen, dem *„Hass freien Lauf"* zu lassen und *„politische Gegner", „ausländische Bastarde"*, sowie *„sonstige Verräter"* zu treffen. Beide ab 2002 in Kassel - und z.T. auch in Thüringen - aktiven „Sturm 18" Gruppen beließen es nicht bei Worten, sondern begingen unzählige (schwerste) Straftaten, wie z. B. Michel F., der im NSU-Untersuchungsausschuss zu Protokoll gab, dass er in

[1013] Eine sehr gute Zusammenfassung der Geschichte des Rechtsterrorismus in Hessen hat das Antifaschistische Infobüro Rhein-Main erstellt, abrufbar unter https://www.infobuero.org/2013/06/rechtsterroristische-bestrebungen-in-hessen-teil-1-der-technische-dienst/.

zwei Jahren 186 Strafanzeigen erhalten habe.[1014] Dass das BKA in der Vernehmung von Michel F. im Jahr 2012 nicht einmal nachfragte, wie seine zu Protokoll gegebenen Kennbeziehungen zum NSU zustande kamen, ist - mit einem unterstellten Aufklärungswillen - nicht zu erklären (siehe 2.3.5). Auch der Anführer der zweiten „Sturm 18" Gruppe ab 2002 in Kassel, Bernd Tödter, beging immer wieder schwerste Straftaten und wurde mehrfach mit dem NSU in Verbindung gebracht (siehe 2.2). Die „Freien Kräfte Schwalm-Eder" besaßen Anleitungen zum Bombenbau, standen mit Sprengstoff, mit dem Rechtsterroristen Manfred Röder, der Neonazi-Szene in Dortmund und den NSU-Unterstützern Ralf Wohlleben und André Kapke in Verbindung und begingen ebenso dutzendfach (schwere) Straftaten. Die Akten der möglicherweise NSU-nahen Corryna Görtz wurden 2009 im LfV unerklärlicherweise gelöscht, Bilder von Beate Zschäpe mit hessischen Neonazis konnten nicht mehr zugeordnet werden (siehe 2.3.7).

Belegt werden kann zumindest die Inkompetenz des LfV, wenn nicht gar die bewusste Behinderung der Ermittlungen in Hessen zuletzt durch folgende Tatsachen: Die Polizei wollte explizit den von Temme geführten V-Mann Gärtner vernehmen, da dieser mit Temme am Tattag telefonierte und sich kurz nach dem Tattag mit ihm traf (am 10.04.2006). Das wird durch das Schreiben von Sievers vom 27.07.2006, das Fax der Staatsanwaltschaft und den Vermerk der MK Café vom 28.08.2006 überdeutlich (siehe 2.1.5.4). Im Antwortschreiben des LfV heißt es dazu aber:

> *„Das Interesse der Polizei beruht auf der Tatsache, dass es sich um einen rechtsextremistischen Zugang handelt, der vor seiner Tätigkeit für den Verfassungsschutz auch polizeilich in Erscheinung getreten ist (auch Körperverletzung); ein Zusammenhang mit der Mordserie (Türken ohne Staatsschutz – oder kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) erschließt sich uns nicht."*[1015]

Im Folgenden begründete das LfV, in dem weitgehend als geheim eingestuften Dokument, fadenscheinig, warum es eine Freigabe von vier Quellen, darunter Gärtner, entschieden ablehnt.[1016]

Hieraus folgt erstens, dass sich die MK-Café und die Staatsanwaltschaft auch mit dem rechten Hintergrund des Straftäters und V-Mannes Gärtner auseinandersetzten und ihn (auch deshalb) vernehmen wollten, sowie zweitens, dass sich dem LfV Zusammenhänge zwischen ermordeten Migranten und Neonazis grundsätzlich nicht erschließen, und dieses Ausblenden rassistischer Tatmotive ein Grund war, um Gärtner für polizeiliche Vernehmungen zu sperren.

All das wirft die Frage auf, warum die Sicherheitsbehörden, insbesondere das LfV, zwar mit hohem Personal- und Geldaufwand Informationen über die rechte Szene sammelten, sie dann aber oft nicht verfolgten, sondern zur Geheimsache erklärten und die Gefahr öffentlich leugneten. Es fällt schwer, eine wohlwollende Erklärung dafür zu finden, warum z. B. der Prüfbericht des LfV zum NSU-Komplex zwar massenhaft gravierende Fehler im Kampf gegen rechts sowie NSU-Bezüge auflistet, aber dies von entsprechenden Zeugen aus dem LfV im Untersuchungsausschuss nie erwähnt und der Bericht für 120 Jahre zur Geheimsache erklärt wurde (siehe 2.3.6).

[1014] Michel F., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/35 – 26.02.2016, S. 181.
[1015] Auszüge aus dem im Übrigen als VS-Geheim eingestuften Vermerk finden sich in Band 339, S. 21 ff., siehe hierzu auch 2.1.5.4.
[1016] Ebd.

Hinsweise für rechte Gewalt und rechten Terror, zum NSU-Umfeld und zu Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt lagen in Hessen sehr wohl vor.

Dass insbesondere das LfV immer weiter an der Fehleinschätzung festhielt, es gebe keine Hinweise auf Rechtsterrorismus und sogar die Gewaltbereitschaft von Neonazis generell negierte bzw. relativierte,[1017] ist nicht nur brandgefährlich, sondern wirft Fragen nach der bewussten Behauptung falscher Tatsachen gegenüber Parlament und Öffentlichkeit auf. Geradezu sprachlos macht, dass CDU/Grüne diese Inhalte und Fehleinschätzung kritiklos in ihrem Abschlussbericht zum NSU (!) übernehmen.[1018] Das zeigt exemplarisch: Ein wirkliches Umdenken hat bei den Regierungsfraktionen auf diesem Gebiet immer noch nicht stattgefunden. Denn was, wenn nicht der NSU, ist der Beweis, dass Neonazis zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewalt anwenden?

Insbesondere die Zusammenarbeit mit V-Leuten, also mit bezahlten und oft straffälligen Neonazis, ist durch die beispielhafte Aussage des langjährigen stellvertretenden Amtsleiters im LfV, Peter St., nicht als Bekämpfung der rechten Szene, sondern in der Praxis eher als die Szene stützende Maßnahme zu begreifen:

> *„Das war oft so im rechtsextremen Bereich, dass wir vielleicht zu viel Quellen hatten. Und wenn man alle Quellen abgezogen hätte, wäre vielleicht dann nichts mehr an Aktivitäten gewesen."*[1019]

Diese Aussage verdeutlicht ein Kernproblem des LfV: Das Amt durchdringt zwar die Szene, das führt aber nicht dazu, dass die Gefahren durch Neonazis eingedämmt werden, sondern ganz im Gegenteil, dazu, dass die Szene von dieser Durchdringung profitiert, indem z. B. Strukturen existieren, Geld fließt, Straftäter vor Verfolgung geschützt werden, falsche Informationen geliefert und Vorgänge in der Szene zur Geheimsache erklärt werden. Das erste NPD-Verbotsverfahren scheiterte nicht ohne Grund an zu viel „Staatsnähe", also daran, dass die Grenzen zwischen Staat und NPD-Strukturen fließend waren und sich staatlich bezahlte V-Leute oft in Führungspositionen der Partei befanden.

Eine Behörde, die Rechtsterrorismus trotz vieler Hinweise nicht erkennen konnte oder wollte, die die reale Gefahr und Gewalt durch Neonazis verharmloste, die diese Hinweise und Strukturen zur Verschlusssache erklärt und von der die rechte Szene durch das V-Mann-Wesen zumindest teilweise profitiert und stellenweise sogar geführt wurde, ist nicht nur überflüssig, sondern hoch gefährlich. DIE LINKE fühlt sich durch den NSU-Untersuchungsausschuss nachhaltig in ihrer Auffassung bestärkt, dass die Verfassungsschutzbehörden abgeschafft und in eine wissenschaftlich arbeitende Dokumentations-, Demokratie- und Menschenrechtsstelle umgewandelt werden müssen (siehe 3.2 Handlungsempfehlungen).

[1017] Siehe 2.2.1 und den Verfassungsschutzbericht des LfV für das Jahr 2005, Band 1024, S. 293.: *„Im Gegensatz zu Skinheads unterscheiden sich Neonazis vornehmlich dadurch, dass ihr Handeln durch den Willen zu politischer Aktivität geprägt wird. Sie sind ideologisch gefestigt und verfügen zumeist über ein klares neonazistisches Weltbild. Gewalt gilt nicht als adäquates Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele."*

[1018] Abschlussbericht CDU/Grüne S. 132.

[1019] Ebenda, S. 17. Ein ähnliches Zitat stammt vom ehemaligen Innenminister Baden-Württembergs, Heribert Rech, der im Jahr 2009 sagte: *„Wenn ich alle meine verdeckten Ermittler aus den NPD-Gremien abziehen würde, dann würde die NPD in sich zusammenfallen."* http://www.tagesschau.de/inland/neonaziszene100.html, zuletzt aufgerufen 31.7.2018.

Es ist im Ausschuss nicht gelungen, lokale Mittäter oder Helfer des NSU zu identifizieren. Das war mit den zur Verfügung stehenden Beweismitteln – Zeugenaussagen von Neonazis und Aussteigern sowie den Akten von Sicherheitsbehörden – auch nicht zu erwarten. Es ist durch die Untersuchungen allerdings überraschend deutlich geworden, wie viele Neonazis und Neonazi-Gruppen im Untersuchungszeitraum hierfür in Betracht kamen. In erster Linie ist hier Corryna Görtz zu nennen (siehe 1.7, 2.2.2 und 2.2.2.3), die wenig glaubhaft in ihren Angaben blieb, dass sie Mundlos, Zschäpe und Böhnhardt nicht gekannt und nicht in Verbindung zu Sprengstoff gestanden habe, sowie vor dem NSU-Mord in Kassel nur zufällig mehrmals im Internetcafé der Yozgats gewesen sein will. Es wirft Fragen auf, warum das LfV ausgerechnet die Akten von Corryna Görtz – der Eigenaussage nach im Jahr 2009 - gelöscht hat. Auch ihr ehemaliger Partner Dirk W. sowie weitere ihrer Lebenspartner waren bzw. sind dem militanten, konspirativ agierenden Neonazi-Milieu zuzuordnenden. Des Weiteren kam der bis heute als Combat 18 Anführer bekannte Stanley R. als möglicher hessischer NSU-Unterstützer in Betracht. Es ist an dieser Stelle schwer begreiflich, warum Blood & Honour im Jahr 2000 zwar verboten wurde, der bewaffnete Arm von B & H, Combat 18, aber bis heute nicht (siehe Handlungsempfehlungen 3.2.4). Relevanz aus diesem Spektrum hatten ebenso der ehemalige B & H Sektionsleiter Uwe A. sowie die Oidoxie Streetfighting Crew, die sich öffentlich zu Combat 18 bekennt. Möglich, aber ebenso nicht nachweisbar, ist auch eine NSU-Unterstützung durch Phillip Tschentscher (Siehe 2.2.2.6), der zeitweise ein sehr enger Vertrauter des Rechtsterroristen Manfred Röder war, Kontakte zur militanten Neonazi-Szene in ganz Europa hatte, bis heute eine extrem rechte Gesinnung pflegt, den Holocaust und den Untergrund unter dem Künstlernamen „Reichstrunkenbold" besingt und der - wie im Prozess gegen ihn und Mitglieder der rechtsextremen Organisation „Objekt 21" in Österreich - mit Waffenschmuggel in Verbindung gebracht wird.[1020] Nachdem Tschentscher im NSU-Untersuchungsausschuss offensichtlich falsche Angaben machte, ermittelt nun erneut die Staatsanwaltschaft gegen Tschentscher, wegen des Verdachts einer strafbaren Falschaussage.[1021]

Generell kommen die ehemaligen Strukturen von B & H, von Combat 18 und der FAP als NSU-Unterstützerumfeld in Frage, ebenso erscheinen mindestens weitere Kennbeziehungen zum NSU über die Berserker Kirtorf, sowie andere süd- und mittelhessische Neonazigruppen möglich bzw. sogar wahrscheinlich, diese konnten im Untersuchungsausschuss aber nicht tiefergehend untersucht werden.

3.1.2 Der NSU-Mord in Kassel und die Rolle von Andreas Temme

Andreas Temme ist nach mehrmaliger Befragung im NSU-Untersuchungsausschuss zwar nicht nachzuweisen, dass er ein Vorwissen zum NSU-Mord hatte, den Mord beobachtet hat oder daran beteiligt gewesen ist. DIE LINKE ist aber davon überzeugt, dass Temme den Mord an Halit Yozgat wahrgenommen oder zumindest dessen Leiche gesehen haben muss. Die Zweifel an Temmes Glaubwürdigkeit und seiner Rolle rund um den NSU-Mord in Kassel sind durch die Untersuchungen deutlich größer, statt kleiner geworden.

[1020] Siehe https://thueringenrechtsaussen.wordpress.com/2016/05/26/verurteilter-objekt-21-neonazi-waffentransporteur-und-nsu-ausschusszeuge-tritt-am-27-mai-in-kloster-vesra-als-liedermacher-auf/.
[1021] Tschentscher, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/54 – 09.06.2017, S. 40.

Dies beruht im Wesentlichen auf vier Punkten, die im Untersuchungsausschuss ermittelt werden konnten: Erstens, die von Temme abgezeichnete sogenannte Pilling-Mail (siehe 2.1.1 und 2.3.4). Zweitens, die Rekonstruktion der Abläufe am Tattag und das Verhalten Temmes in den folgenden Tagen, wonach es die wahrscheinlichste der vier möglichen Varianten ist, dass Temme zur Tatzeit am Tatort war und dem Mord und/oder die Leiche bemerkt hat (siehe 2.1.1.1). Drittens, das ganze Ausmaß Temmes dienstlicher Verfehlungen und dem Umgang damit (siehe 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 sowie 2.3.3 und 2.3.4), sowie viertens, der Inhalt der Gespräche zwischen Temme und dem LfV, die durch die polizeiliche Telefonüberwachung bekannt wurden (siehe 2.1.1.2 und 2.1.2.4).

Fest steht, dass Temme immer wieder gelogen hat, nämlich wenige Tage nach dem Mord gegenüber seinen LfV-Kollegen, sowie später gegenüber der Polizei und vor dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages. Temme hatte vor und nach dem Mord dienstlich mit der Česká-Serie zu tun, er kannte das Mordopfer und das Internet-Café, er war zur Tatzeit am Tatort und er hat danach Spuren verwischt, indem er den am Tatort genutzten Chat-Account löschte. Das LfV und das Innenministerium haben sein Verhalten gedeckt (siehe 2.1.2.4 bis 2.1.4.5, 2.3.3 und 2.3.4). Die Erklärungen Temmes für dieses Verhalten - schlechte Erinnerung, Angst vor der Reaktion seiner Frau wegen eines Internet-Flirts, Angst vor der Reaktion seiner Kollegen wegen Aufsuchen des Internetcafés - erscheinen vollkommen fadenscheinig. Er hatte vor und nach dem Mord tatsächlich den Dienstauftrag zur Česká-Serie zu ermitteln – warum log er also trotzdem, wenn er weder vorab etwas gewusst, noch den Mord oder die Leiche gesehen und nicht mal gewusst haben will, dass er zur Tatzeit am Tatort war?

Ob Temmes Kollegen, seine Vorgesetzten, die Polizei oder die Anwesenden im Untersuchungsausschuss: Kaum jemandem ist es möglich, die Abläufe am Tatort mit Temmes Verhalten und späteren Erklärungen in einer glaubwürdigen und wahrscheinlichen Version zusammenzuführen. Wie gezeigt werden konnte, zweifelte auch LfV-Präsident Irrgang zutiefst an Temmes Glaubwürdigkeit – dennoch schützte er ihn (siehe 2.3.3.1). Selbst Holger Bellino, CDU-Obmann im Ausschuss, sagte in der 13. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses:

> *„Ich darf noch einmal auf Herrn Temme zu sprechen kommen. Sie können davon ausgehen, dass hier in diesem Raum wie auch außerhalb des Raumes jeder Zweifel an dieser Person hat und auch an dem, was er gesagt hat, und wie er sich immer wieder eingelassen hat."*[1022]

Die absolut wahrscheinlichste Variante ist, dass Temme zur Tatzeit am Tatort war, er den Mord und/oder die Leiche wahrgenommen hat, er jedoch kurzerhand flüchtete, um seine Anwesenheit zu verbergen, dass er deshalb seine Kollegen belog, von V-Mann Gärtner auf den Mord angesprochen nervös wurde, bald darauf die zu ihm führende Spur – den iLove Account – löschte und seine Beobachtungen bis heute verschweigt. Damit wäre ausgerechnet ein Beamter des LfV Hessen der einzige bekannte (Tatort)Zeuge eines NSU-Mordes. So wären die Abläufe am Tatort sowie Temmes anschließendes Verhalten erklärbar. Dies ist kein juristischer Beweis, aber die absolut wahrscheinlichste und stimmigste Variante, nicht nur aus Sicht der LINKEN.

Eine weitere, aber deutlich weniger wahrscheinliche Variante ist, dass Temme die Leiche und den Mord tatsächlich nicht gesehen hat, aber spätestens am Montag, den 10.04.2006, den Zusammenhang zwischen seiner

[1022] UNA 19/2/13, 02.03.2015, S. 55.

Anwesenheit am Tatort und der Česká-Serie herstellte. Denn wie im Kapitel 2.1.1.2 beschrieben wusste Temme schon am 10.04.2006, dass der Mord mit der Česká begangen wurde, eine Information die er – außer als Tatbeteiligter - nur aus der sogenannten Pilling-Mail erinnert haben konnte. Die Presse hatte bis dato zwar über eine bundesweite Mordserie, aber nichts über die dabei verwendete Česká publiziert. Temme muss also spätestens am 10.04.2006 klar gewesen sein, dass der Mord Teil der von Pilling nur zwei Wochen zuvor abgefragten Česká-Serie war. Spätestens jetzt hätte sich Temme zwingend offenbaren müssen. Gegen diese Variante spricht aber insbesondere, dass Temme mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit das Internetcafé erst nach dem Mord verließ und spätestens in dem Moment, als er an den Schreibtisch trat, die Leiche hätte bemerken müssen. Und selbst für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass er das Internetcafé vor dem Mord verlassen haben sollte, erklärt dies Temmes Lügen, Verschleierungshandlungen sowie Nervosität im Gespräch mit Gärtner danach umso weniger. Wie das im Sande verlaufene Disziplinarverfahren zeigt, konnte sich Temme der uneingeschränkten Unterstützung im LfV jederzeit sicher sein.

Eine dritte Variante ist die, dass Temme selbst an der Tat beteiligt war. Diese Variante verfolgten die Ermittler im Jahr 2006 intensiv. Im Untersuchungsausschuss konnte anhand der Akten und Vernehmungen nachvollzogen werden, wie mit diesem Verdacht umgegangen worden ist, und es konnte dabei nicht festgestellt werden, dass die Ermittler fehlerhaft vorgegangen sind. Es kann nicht abschließend beantwortet werden, ob Temme an der Tat beteiligt gewesen ist oder nicht, doch aufgrund der intensiven Überprüfung dieser Spur kann dies als unwahrscheinlich gelten. Auch dass sich Temme an einem Ort, an dem er bekannt war und wo er von Zeugen wiedererkannt werden konnte, an einem Mord beteiligt und dabei noch durch den Chat am PC eine direkt zu ihm führende Spur hinterlässt, erscheint unwahrscheinlich.

Die unglaubwürdigste Variante ist die von Temme (bis heute) vorgetragene Variante, dass er trotz der zuvor von ihm abgezeichneten Quellenabfrage zur Česká-Serie nichts darüber gewusst habe sowie dass er am Tatort weder den Mord noch die Leiche wahrgenommen habe, aber dennoch seinen Kollegen gegenüber behauptet hat, er kenne weder Ort noch Opfer. Dass er den Tag seiner Anwesenheit im Internet-Café vier Tage später nicht richtig erinnerte, aber statt ihn einfach im iLove-Chat nachzuschauen, gleich den ganzen Account löschte. Und dass er sich all das selbst bis heute nicht richtig erklären kann.

Zudem war zu klären, ob Temme vor dem Mord an Halit Yozgat Hinweise auf den geplanten Mord hatte. Dafür gibt es keine Beweise, aber Indizien, nämlich das Telefonat zwischen Temme und dem Leiter der LfV-Geheimschutzabteilung Hess (siehe 2.1.2.4), in welchem Hess sagt:

„Ich sage ja jedem: Wenn er weiß, dass irgendwo so etwas passiert, bitte nicht vorbeifahren."

Temme und Hess haben im NSU-Untersuchungsausschuss keine glaubhafte Erklärung für diesen Satz abgeben können. Denn dass dieser Satz angeblich scherzhaft gemeint sein sollte, erklärt sich nicht, weil keiner der beiden am Telefon belustigt reagiert hat. Temme reagierte am Telefon mit Stille. Zutreffend ist vielmehr, dass Temme vom Geheimschutzbeauftragten Hess in dem Telefonat - das der Abfassung einer Dienstlichen Erklärung Temmes für die Polizei-Ermittlungen diente[1023] - sehr konkret mitgeteilt wurde, dass jedes Vorwissen Temmes

[1023] Siehe „Hilfestellung beim Erstellen der Dienstlichen Erklärung" unter 2.1.2.4

ein riesiges Problem in den polizeilichen Ermittlungen und damit auch für den Geheimschutz des LfV darstellt. Hess konkretisiert genau das im Verlauf des Telefonates als wesentlich für die Dienstliche Erklärung:

> *„(...) ab wann auf der Außenstelle bzw. sie als Person mit der Frage konfrontiert worden sind oder mitbekommen habe, eh, da sind in der Bundesrepublik, das war also teilweise, weiß ich jetzt nicht, vor den Geschehnissen in Kassel, nach dem Geschehnis, sind da Morde passiert und ab wann ist ihnen klar geworden, dass sie sozusagen, ob nun bewusst oder unbewusst, das müssen sie dann schreiben, ein Mitbekommen haben oder sagen wir mal, an einem Tatort anwesend waren."*[1024]

Da Temme, sowie alle anderen V-Mann-Führer, vorab mit einer Quellenabfrage zur Českà-Serie beauftragt waren und dieser Umstand im LfV selbstverständlich bekannt war, hätte Hess sich diese Fragen eigentlich selber beantworten können und Temme zur Verschriftlichung dieser Tatsache auffordern müssen. Doch das tat Hess nicht und genau dieser Punkt wird dann eben nicht von Temme in seiner Dienstlicher Erklärung aufgegriffen und auch nicht von Hess nachgefordert – obwohl er doch angeblich zentral war. Auch tauchte die Quellenabfrage und dienstliche Befassung danach in den Berichten Bouffiers im Innenausschuss nicht auf, sondern es wurde dort explizit behauptet, es habe keinerlei dienstliche Bezüge zur Českà-Serie gegeben (siehe 2.1.3, 2.3.3 und 2.3.4). Zudem wurde die von Temme abgezeichnete Quellenabfrage auch dem NSU-Untersuchungsausschuss erst nach zähem Nachfragen und einem Beweisantrag der LINKEN übermittelt. Damit war die vorherige dienstliche Befassung Temmes aber klar (siehe 2.3.4 und 3.1.4.). Tatsächlich besteht damit auch eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Temme vor dem Mord mit seinen Quellen auftragsgemäß über die Českà-Serie sprach. Aus dem Eingangssatz von Hess *„Wenn er weiss, dass so was passiert"* aus dem Telefonat mit Temme im Jahr 2006 ergibt sich damit bis 2017 eine klare Linie zum Verschweigens des Vorwissens zur Českà-Serie bei Temme und im LfV.

Dass Temme tatsächlich vorab wusste, dass dort ein Mord oder NSU-Mord passiert, ist damit zwar nicht nachweisbar und eine Mordbeteiligung bleibt unwahrscheinlich. Doch der im Abschlussbericht von CDU/Grünen geäußerten Behauptung, es sei allgemeiner Konsens, dass weder Temme, noch das LfV, noch irgendjemand sonst aus diesen Kreisen vorher wusste, das im Internetcafé etwas passiert,[1025] widerspricht DIE LINKE ausdrücklich. Weder das eine, noch das andere konnte bewiesen werden. Das Verhalten von Hess zeigt aus Sicht der LINKEN, dass Temme angehalten wurde, genau diesen Punkt der vorherigen dienstlichen Befassung zu verschweigen – Temme hatte das verstanden, die Bemerkung von Hess war also keine Ironie. Welches Vorwissen Temme oder andere dazu genau hatten, bleibt unklar.

3.1.3 Der Umgang mit den Angehörigen des Mordopfers

Die unter 2.1.1.5 dargestellten Ermittlungsmaßnahmen gegen die Familie Yozgat widerlegen die einseitige Behauptung im Abschlussbericht von CDU/Grünen, wonach es ein gutes Verhältnis zwischen den Ermittlern und der Familie Yozgat gegeben habe. Dieser Behauptung stehen schwere, teilweise rechtswidrige Grundrechtseingriffe durch die Ermittler gegenüber der Familie Yozgat entgegen. Die Familie wurde teilweise so behandelt, als wären sie keine trauernden Angehörigen und Zeugen, sondern Tatverdächtige. Dies ist

[1024] Siehe Merkur, 12.05.2012, https://www.merkur.de/politik/nsu-polizei-betrieb-eigenen-doener-laden-2312391.html.
[1025] Abschlussbericht von CDU/Grünen, S. 411.

insbesondere vor dem Hintergrund frappierend, dass die Familie bereitwillig mit der Polizei zusammenarbeitete, ihr großes Vertrauen entgegenbrachte und es keine ansatzweise belastbare Spur gab, die derartig drastische Maßnahmen gegen die Familie rechtfertigten. Sie wurde über viele Monate hinweg abgehört, es wurden sogar zwei verdeckte Ermittler auf sie angesetzt, die sich auf eine fast schon perfide Weise als Kaufinteressenten des verwaisten Internetcafés ausgaben und es sich zeigen ließen, obwohl Ismail Yozgat sagte, dass er den Tatort eigentlich nie wieder betreten wollte und seine Verzweiflung über den Verlust des Sohnes mehr als deutlich zum Ausdruck brachte. Auch sollte er mit vermeintlichen Informationen zum NSU-Mord in Nürnberg aus der Reserve gelockt werden, was ihn emotional in große Aufregung versetzte, aber rein gar nichts zu den Ermittlungen beitrug. Wie oben erwähnt, füllen die Ermittlungen zur Opfer-Familie insgesamt etwa unglaubliche 20 Aktenordner.

Dies ist umso bedrückender, als dass sich kein einziger Aktenordner zur Abarbeitung einer Spur im Bereich Rechtsextremismus findet. Hierzu gab es, wie oben ausgeführt, zwar keine Beweise, Hinweise und Spuren gab es aber einige, nämlich durch die Familie selber, durch den ermittelten PKW eines Neonazis in zeitlicher und räumlicher Nähe zum Tatort, durch V-Mann Gärtner sowie durch die zweite Fallanalyse des LKA-Bayern, die nach den Morden in Dortmund und Kassel endlich die richtigen Schlüsse zog, indem sie zum Täterprofil *„Waffen-/Sprengstoffdelikte (...) Zugehörigkeit zur rechten Szene vor der 1. Tat, danach Rückzug wahrscheinlich"*[1026] gelangte, und dies auch den Ermittlern in Hessen im Frühsommer 2006 vorgestellte. Wäre das LfV Hessen seine eigenen Akten zu diesem Täterprofil einmal durchgegangen, dann wäre es zwangsläufig auf den Hinweis zu Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt aus dem Jahr 1998 gestoßen, der auch danach bundesweit immer wieder Thema war.

Es bleibt ein großer Fehler, dass bei einer Mordserie, der damals bereits acht weitere Personen mit Migrationshintergrund zum Opfer gefallen waren, die, nach dem damaligen Ermittlungsstand, keinerlei Bezüge zueinander oder zur Familie Yozgat hatten, der Fokus der Ermittlungen so einseitig auf den Bereich der Familie gerichtet wurde, statt aus dem einzigen, die Opfer verbindenden Element, – dem Migrationshintergrund – die richtigen Schlüsse zu ziehen und zu versuchen, rassistisch motivierte Täter zu ermitteln. Die Ursache dafür kann nur darin gesehen werden, dass die Ermittlungsbehörden bei Opfern mit Migrationshintergrund pauschal Tatmotive im Bereich Schutzgelderpressung, Rauschgift, Geldwäsche etc. andachten. Die damals als Česká-Serie bezeichneten Morde des NSU wirkten wie ein Türöffner, bei der alle irgendwie möglichen Ermittlungsmaßnahmen gegen insgesamt 11.000 Migrantinnen und Migranten ersonnen und genehmigt wurden,[1027] bis hin zu Ermittlungen in der Türkei und dem Betreiben einer Undercover Döner-Bude[1028] durch die Polizei, während Spuren und Hinweisen zu rechter Gewalt fast gar nicht nachgegangen wurde. Bei dieser Art der Ermittlungen handelte es sich um institutionellen Rassismus. Diesem sind auch die Angehörigen von Halit Yozgat zum Opfer gefallen.

[1026] Der Fallanalytiker Alexander Horn vom LKA-Bayern analysierte die Mordserie und schlussfolgerte präzise: *„Täterprofil: Polizeiliche Vorerkenntnisse aus Staatsschutz rechts, Waffen-/Sprengstoffdelikte, Aggressionsdelikte (z. B. Sachbeschädigung), Zugehörigkeit zur rechten Szene vor der 1. Tat, danach Rückzug wahrscheinlich"* vollständig wiedergegeben in Kapitel 2.1.1.3.

[1027] Siehe Frankfurter Rundschau, 11.05.2012, http://www.fr.de/politik/rechtsextremismus/nsu-neonazi/nsu-polizei-ging-mit-doener-bude-auf-verbrecherjagd-a-840239.

[1028] Ebd.

3.1.4 Die schützenden Hände über Temme im LfV und Innenministerium

Es wurde dargelegt, dass sich Temme trotz Anwesenheit am Tatort nicht als Zeuge meldete (siehe 2.1.1), er seinen LfV-Kollegen, der Polizei und dem Deutschen Bundestag gegenüber in verschiedener Hinsicht nicht die Wahrheit sagte, er eine ganze Reihe weiterer, teils schwerer dienstlicher Verfehlungen begangen hatte (siehe 2.3.3 und 2.3.4) und er mit hoher Wahrscheinlichkeit der einzig bekannte Zeuge eines NSU-Mordes ist, aber sein Wissen darüber bis heute verbirgt (siehe 3.1.2).

Möglich war dies auch, weil er 2006 und 2007 eine fast uneingeschränkte Rücksichtnahme und Unterstützung des LfV und des Hessischen Innenministeriums erfuhr (siehe 2.1.2 bis 2.1.4) und die Landesregierung auch den NSU-Untersuchungsausschüssen im Deutschen Bundestag und im Hessischen Landtag gegenüber bis 2017 weitere belastende Dokumente gegen Temme zurückhielt (siehe 2.3.3, 2.3.4 und 3.1). Der Vorwurf der Mordkommission Café im Jahr 2006, Temme erfahre als *„Tatverdächtiger"* eine *„Unterstützungshaltung verschiedener LfV-Vorgesetzter"*[1029] war ausdrücklich richtig und betraf nicht nur das LfV, sondern nach Beweiserhebung im NSU-Ausschuss auch das Innenministerium.

Als Belege sind insbesondere die Tatsachen zu nennen, dass das LfV Temme während der laufenden Mordermittlungen und trotz zahlreicher dienstlicher Verfehlungen wieder in Dienst stellen wollte. Dies wurde in allerletzter Minute verhindert, weil ein Hinweis auf den Tatverdacht gegen einen LfV-Mitarbeiter die Presse erreichte, ein Redakteur sich deshalb am 06.07.2006 bei der Staatsanwaltschaft Kassel meldete und die Veröffentlichung dieses Tatverdachts ankündigte. Dies lässt sich auch mit einem von der Polizei abgehörten Telefonat vom 10.07.2006 belegen, in welchem der LfV-Mitarbeiter Friedrich W. gegenüber Temme sagte, es gäbe ein Problem mit der Wiedererteilung der VS-Ermächtigung, weil etwas an die Presse gelangt sei.[1030]

Ein Beleg für die Unterstützungshaltung für Temme ist, dass das LfV sich selbst nach der Veröffentlichung des Tatvorwurfs gegen Temme noch weigerte, wegen Mordverdachts und zahlreicher weiterer dienstlicher Verfehlungen ein Disziplinarverfahren einzuleiten (siehe 2.1.1 bis 2.1.4). Eine Intervention des Innenministeriums führte zwar zur Einleitung eines *„förmlichen"* Verfahrens. Dabei wurde Temme aber beraten und dazu gedrängt, es selbst einzuleiten. Es ging dem Innenministerium um *„Fürsorgeerwägungen für den Bediensteten und Ansehen der Behörde"*[1031], darum dass *„die Bezüge des Beamten nicht gekürzt"*[1032] und eine Form für *„legales Spazierengehen"* gefunden wird (siehe 2.3.3). Der damalige Innenminister Bouffier hat hieran nachweislich mitgewirkt. Und so geschah es auch: Weil weder die Unterlagen der Vorermittlerin Katharina Sch. zu den dienstlichen Verfehlungen und noch nicht einmal der Name Temmes an Wolfgang V., der das Disziplinarverfahren durchführte, weitergegeben wurden, und weil zuletzt LfV-Präsident Eisvogel 2007 Temme nach eigenen Worten *„Pardon"*[1033] gab und das Disziplinarverfahren ergebnislos einstellte, blieben sämtliche Verfehlungen von Temme disziplinarrechtlich folgenlos. Der Aussage von Katharina Sch., die als erste mit dem Disziplinarverfahren beauftragt war, es sei *„unsäglich, wenn man einen Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter so ungeschoren davonkommen lässt"*, schließt sich DIE LINKE ausdrücklich an. Die Verantwortung

---

[1029] Siehe 1.1.
[1030] TKÜ-Gesprächsprotokoll vom 10.07.2006, CD 9 „TKÜ Audiodateien", Temme Festnetz 1, pdf S. 461.; ausführliche Darstellung unter Teil 2, A, II, g.
[1031] Handschriftlicher Vermerk Jutta D. o. D. betreffend „Vorgeschichte", Band 596, PDF S. 55 ff.
[1032] Vermerk vom 24.07.2006 betreffend „Besprechung am 20. Juli im HMdIS zur Angelegenheit Temme", Band 339 neu, PDF S. 85.
[1033] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 140.

hierfür tragen das LfV und die Spitze des Innenministeriums. Die Unterstützungshaltung für Temme im Disziplinarverfahren wirkte sogar bis ins Jahr 2017 fort, da dem NSU-Untersuchungsausschuss zwei wesentliche Dokumente zu diesem Vorgang vorenthalten wurden. Zeugin Katharina Sch. konnte sich nicht erklären, warum ihre Unterlagen den NSU-Ausschuss nicht erreicht hatten:

> *„Z S.: Nein, es ist alles da. Das waren überwiegend die Unterlagen, die auch Ihnen zur Verfügung gestellt wurden, nehme ich mal an, eins zu eins.*
>
> *Abg. René Rock: Nein, das nehmen Sie falsch an. Aber das können wir ja nachher noch mal im allgemeinen Bereich mit der Landesregierung besprechen, warum wir das nicht bekommen haben."*[1034]

Als Unterstützung seitens des LfV und des Innenministeriums für Temme ist ebenfalls zu werten, dass Bouffier und das Innenministerium dem Innenausschuss und Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtages gegenüber geheim halten wollten, dass ein LfV-Beamter Tatverdächtiger in einer bundesweiten Mordserie war und er eine ganze Reihe weiterer, teils schwerer dienstlicher Verfehlungen begangen hatte. Nur dadurch, dass der Vorgang der Presse bekannt wurde, musste der Minister dem Parlament schließlich doch Rede und Antwort stehen (2.1.3). Bouffier brachte in der kurzfristig anberaumten Sondersitzung am 17.07.2006 fadenscheinige Argumente vor, warum das Parlament erst jetzt informiert werde. Vor allem aber informierte Bouffier die Abgeordneten in vielen wesentlichen Punkten wissentlich falsch (siehe 2.1.3. und 2.3.3).

So behauptete Bouffier, er habe *„es gerade erst aus der Zeitung"* erfahren, was nachweislich nicht stimmte. Bouffier war seit Monaten darüber informiert. Bouffier behauptete auch, *„ein Disziplinarverfahren haben wir nicht"*[1035], was ebenfalls nicht stimmte: Katharina Sch. wurde kurz nach dem Recherche-Anruf der BILD-Zeitung am 12.07.2006 beauftragt, wegen Temmes dienstlichen Verfehlungen Vorermittlungen und damit das Disziplinarverfahren einzuleiten, noch bevor die BILD-Zeitung den Tatvorwurf am 13.07.2006 veröffentlichte und der Innenausschuss des Landtags sich deshalb am 17.07.2006 erstmals mit dem unter Mordverdacht geratenen LfV-Mitarbeiter befasste. Bouffier sagte also an dieser Stelle die Unwahrheit, die dienstlichen Verfehlungen Temmes waren im LfV und Innenministerium bekannt und das Verfahren bereits eingeleitet. Auch die laut Protokoll im Innenausschuss anwesende Spitze des Innenministeriums und des LfV wussten dies. Und die weiteren Absprachen zum Disziplinarverfahren von genau diesem Personenkreis erfolgten unmittelbar in den Tagen danach, nämlich ab dem 18.07.2006 bis 24.07.2006 (siehe 2.3.3).

Außerdem hat sich Bouffier auch schützend hinter Temme gestellt, indem er im Innenausschuss behauptete, Temme *„kann es nicht gewesen sein. Daraus kann man auch ableiten, dass der Mann unschuldig ist".*[1036]

Woher Bouffier dieses Wissen schon am 17.07.2006 hatte, obwohl er es angeblich gerade erst aus der Zeitung erfahren hatte, während die Polizei noch bis 2007 gegen Temme ermittelte und seine V-Leute vernehmen lassen wollte, bleibt Bouffiers Geheimnis. Er hat dem Ergebnis von polizeilichen Ermittlungen in einer bundesweiten Mordserie damit vorgegriffen und Temme pauschal entlastet. Sämtliche weitere dienstliche Verfehlungen Temmes blieben von Bouffier gänzlich unerwähnt, obwohl das Disziplinarverfahren, wie beschrieben, bereits eingeleitet war. Temme trotz polizeilicher und dienstrechtlicher Ermittlungen gegen ihn pauschal als unschuldig

---

[1034] UNA/19/2/48 – 20.01.2017, S. 34.
[1035] INA/16/60, S. 21
[1036] Stenografischer Bericht INA/16/60 – 17.07.2006, Band 338, PDF S. 75 ff.

zu bezeichnen, weckt großes Verständnis für den Vorwurf der *„Verhinderung von Strafverfolgung im Amt"*, den der ehemalige Vorsitzende des NSU-Untersuchungsausschusses im Deutschen Bundestag erhob (siehe 1.1).

Auch nach der Enttarnung des NSU im Jahr 2011, als der Kasseler Mord, samt Temmes Rolle, erneut in den Fokus von Ermittlern, des Innenausschusses und der Öffentlichkeit rückten, wurden die Verfehlungen Temmes beschönigt bzw. verschwiegen. Der damals zuständige Innenminister Rhein bezeichnete die Einstellung der Mordermittlungen gegen Temme im Jahr 2007 im Innenausschuss völlig unangemessen als *„Freispruch erster Klasse"*[1037] und reduzierte die weiteren Verfehlungen Temmes auf marginale Punkte: Temme habe sich trotz eines Zeugenaufrufs nicht bei den Ermittlungsbehörden gemeldet, er habe 13 Schrotpatronen und 100 Platzpatronen, einen älteren Brocken Haschisch und mehrere mit Schreibmaschine erstellte *„Dokumente mit einem Bezug zum Nationalsozialismus"* besessen und sei in seiner Freizeit unter anderem in einem Schützenverein aktiv. *„Besondere Auffälligkeiten ergaben sich im Übrigen nicht."*[1038]

Bei den *„Dokumenten mit Bezug zum Nationalsozialismus"* handelte es sich um ca. 30, von Temme abgetippte und (teilweise) von ihm persönlich unterschriebene, nationalsozialistische Texte, darunter unter anderem der *„Lehrplan für die weltanschauliche Erziehung in der SS"*, Adolf Hitlers *„Mein Kampf"* und das *„Judas Schuldbuch"*. Zudem befanden sich in Temmes Privatbeständen zahlreiche Ordner des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des LKA und des BND, darunter auch eine Verschlusssache, sowie der merkwürdige Titel *„Doppeltes Spiel eines Sicherheitsbevollmächtigten"*.[1039] Über die Dimension der Waffenaffinität Temmes, das Kennverhältnis zum lokalen Chef der Hells Angels (eine Organisation, die Innenminister Rhein selbst als *„lupenreines organisiertes Verbrechen"* bezeichnet hat[1040]), die dienstlichen Bezüge zur Česká-Serie, Lügen gegenüber Kollegen bezüglich der Kenntnisse über das Mordopfer und den Tatort, bis hin zur Enttarnung von V-Leuten durch Temmes nachlässigen Umgang - kurz über alle Temme belastenden und dessen Glaubwürdigkeit in Frage stellenden Fakten wurde der Innenausschuss selbst 2012 noch nicht unterrichtet, bzw. nur insoweit es sich aufgrund von Presseveröffentlichungen nicht mehr vermeiden ließ.

Auch dass es *„keinen dienstlichen Bezug"*[1041] gab, bzw. Temme *„in seiner Freizeit"*[1042] im Internetcafé war, hat Bouffier am 17.07.2006 wiederholt und felsenfest behauptet. Im Jahr 2015 hingegen konnte Bouffier dies dann aber nicht mehr so genau sagen: Auf Frage des Journalisten Kohler; *„Herr Ministerpräsident, war der Verfassungsschützer Andreas T. an jenem Tattag 2006 dienstlich in dem Internetcafé?"* antwortete Bouffier: *„Das weiß ich nicht"*.[1043]

Der Gesamtvorgang um die sogenannte Pilling-Mail (siehe 2.3.4) beweist, dass die Unterstützungshaltung des LfV und der Landesregierung für Temme bis ins Jahr 2016 andauerte, um die bereits im Jahr 2006 zumindest im LfV bekannten dienstlichen Bezüge Temmes zur Česká-Serie zu verschleiern: Durch Aussagen im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages wurde im Frühjahr 2012 bekannt, dass es vor dem NSU-

---

[1037] INA/18/62 – 29.11.2011, S. 20.
[1038] Siehe INA/18/62 – 29.11.2011, S. 5 ff., Zitat auf Seite 10.
[1039] Die Asservate der Durchsuchungen der Privat- und Diensträume Temmes wurden von der LINKEN fast komplett im Ausschuss verlesen in UNA/19/2/20 – 11.05.2015, S. 143.
[1040] Siehe zum Verbot von zwei Hells Angels Chartern durch Boris Rhein: https://www.hna.de/politik/hessens-innenministerverbietet-zwei-hells-angels-charters-1427228.html, zuletzt abgerufen am 29.07.2018.
[1041] Innenausschusssitzung 16/60, S.15, ähnlich auf S. 2 *„in seiner Freizeit"*, S.6 *„ohne dienstlichen Bezug"* und S.13 *„in seinem Privatleben in Verdacht geraten"*.
[1042] Ebd. S. 2.
[1043] siehe 1.9 sowie UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 124.

Mord in Kassel Gespräche zwischen BKA und LfV Hessen zur Česká-Serie gab. Die damalige LfV-Abteilungsleiterin Beschaffung, Pilling, wurde daraufhin zur Abgabe einer Dienstlichen Erklärung veranlasst und fand einen Monat später in ihren Akten die Quellenabfrage zur Česká-Serie – die bis dato dem Untersuchungsausschuss nicht übersandt worden war. Der Obmann der CDU im NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, Binninger, machte die Bedeutung dieser Quellenabfrage bei seiner Befragung im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss deutlich und forderte weitere Aufklärung. Durch Befragungen im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss durch DIE LINKE konnte rekonstruiert werden, dass am 24.03.2006, also zwei Wochen vor dem Mord an Halit Yozgat, diese Quellenabfrage tatsächlich an alle V-Mann-Führer in Hessen versandt wurde, und es deshalb auch in der LfV Außenstelle Kassel gelesen, gezeichnet und aufbewahrt werden musste.[1044] Das entsprechende, von Temme gezeichnete, Dokument lag aber weder dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages, noch dem Untersuchungsausschuss in Hessen bis 2016 vor. Erst durch Beweisantrag Nummer 52 der LINKEN, der explizit dieses Schriftstück anforderte, wurde das entsprechende Dokument endlich geliefert. Daraus ging hervor, dass das Dokument erstens die ganze Zeit vorhanden war, es zweitens von allen Mitarbeitern der LfV-Außenstelle in Kassel abgezeichnet wurde, und dass drittens, Temme als erster diese Quellenabfrage zur Česká-Serie vom 24.03.2006 abzeichnet und damit zur Kenntnis genommen hatte.[1045]

Hiermit erscheinen die Aussagen von Temme, des LfV, sowie des damaligen Innenministers Bouffier in völlig neuem Licht: Es gab nachweislich schon damals dem LfV bekannte dienstliche Bezüge Temmes zur Česká-Serie. Diese gehen über die Quellenabfrage hinaus, da das Internetcafé in Temmes Operationsgebiet lag, er Telefonate mit Quellen vor und nach dem Mord führte, er am 10.04.2006 einen Auftrag des LfV hatte, wegen des Mordes zum Staatsschutz zu gehen und ein Gespräch über den Mord mit V-Mann Gärtner führte. Die dienstlichen Bezüge zur Česká-Serie gab es aber nicht nur bei Temme, sondern sie betrafen die LfV-Abteilung Beschaffung insgesamt - mit allen V-Mann-Führern und wohl auch deren Quellen. Dies hat nicht nur Temme, sondern auch das LfV gegenüber den polizeilichen Ermittlern, gegenüber dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und des Hessischen Landtags verschwiegen, bzw. bis 2016 zu verschweigen versucht. Verantwortlich für diese (un)vollständige Aktenlieferung ist politisch wie rechtlich die Landesregierung.

Anders als CDU/Grüne in ihrem Abschlussbericht teilt DIE LINKE ausdrücklich die Kritik des 2. NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages, wonach das Zurückhalten der von Temme und weiteren LfV-Mitarbeitern gezeichneten Quellenabfrage zur Česká-Serie vom 24.03.2006 *„eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit"* ist.[1046] Dies gilt, wie unter 3.1 beschrieben, in verschärfter Form für das Zurückhalten dieser Informationen und des Dokuments gegenüber dem NSU-Untersuchungsausschuss des

---

[1044] Pilling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/30 – 18.12.2015, S. 135; Fehling, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/31 – 21.12.2015, S. 31.

[1045] Auch bestätigt durch Temme selbst, siehe Temme, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 75.

[1046] *„Dass dieser Umstand erst durch eine nachträgliche Aktenvorlage an den NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtages bekannt wurde, gibt dem 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Anlass zu deutlicher Kritik. Den beiden NSU-Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages wurde der E-Mail-Ausdruck aus der LfV-Außenstelle in Kassel nicht vorgelegt, obwohl von beiden Ausschüssen entsprechende Beweisbeschlüsse an das Land Hessen gerichtet worden waren, die auch den nun nachträglich bekannt gewordenen Ausdruck umfassten. (...) Gerade auch vor diesem Hintergrund sieht der 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode in der lückenhaften Aktenvorlage des Landes Hessen eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Aufklärungsarbeit."*

Hessischen Landtags, da die entsprechenden LfV-Zeugen und die Landesregierung zur vollständigen Aktenübermittlung verpflichtet waren.

Der Umstand, dass Bouffier die entsprechende Passage des von allen Fraktionen im Deutschen Bundestag verabschiedeten NSU-Abschlussberichts als *„Unsinn"*[1047] bezeichnete, ist frappierend. Die falschen Aussagen in 2006 und das Zurückhalten des entscheidenden Dokumentes bis ins Jahr 2016 folgt schlicht einer Linie, nämlich zu verschweigen, dass es dienstliche Bezüge von Temme und des LfV zur Českà-Serie vor dem Mord an Halit Yozgat gegeben hat, dass dies der Polizei, den NSU-Untersuchungsausschüssen und der Öffentlichkeit gegenüber bewusst verschwiegen wurde und die Verantwortlichen hierfür Temme, Pilling, die damaligen Spitzen des LfV und des Innenministeriums sowie der heutige Ministerpräsident Volker Bouffier sind.

3.1.5 Die schützenden Hände über den V-Leuten im LfV und Innenministerium

Seit Beginn der Ermittlungen gegen Temme war es für die Ermittler wesentlich, die von Temme geführten V-Leute zu vernehmen. Sie erhofften sich davon Informationen über Auffälligkeiten in Temmes Verhalten und vor allem konkrete Informationen über Telefonate zwischen Temme und seinen V-Leuten an den Tattagen und zu tatzeitnahen Treffen (siehe 2.1.2.5). So interessierten sie sich auch für das Telefonat zwischen Temme und Gärtner am Tattag und das Gespräch zwischen beiden am 10.04.2006. Das LfV verweigerte auch nach monatelangem Schriftverkehr die Erteilung einer Aussagegenehmigung, sodass sich die StA im Juli 2006 formal an das Innenministerium wandte. Doch das Innenministerium verwies die StA zurück an das LfV (siehe 2.1.5).

Zwischenzeitlich war es den Ermittlern gelungen, anhand der bei Temme beschlagnahmten Unterlagen die Klarnamen der von ihm geführten VM zu ermitteln. Die StA erwog zunächst, die Quellen ohne Einverständnis des LfV zur Vernehmung abzuholen, entschied sich dann aber dagegen und traf sich stattdessen im August 2006 zu einem Gespräch mit dem LfV, an dem auch dessen Direktor Irrgang und der für das LfV zuständige Referent im Innenministerium, Sievers, teilnahmen. In dieser Sitzung wurde überraschend eine Einigung erzielt, nach der es der StA gestattet sein sollte, die Quellen zu vernehmen (siehe 2.1.5.3). Das LfV würde Aussagegenehmigungen erteilen und die Namen der Quellen würden keinen Eingang in die Ermittlungsakte finden. Als Grund für diese Wendung hieß es in einem Vermerk:

> *„Grundlage für das vorstehende Ergebnis war die Tatsache, dass der StA Kassel aus den bisherigen Ermittlungen ohnehin Namen bekannt sind und die StA das Recht hat, diese als Zeugen vernehmen zu lassen."*[1048]

Das ist eigentlich logisch. Bei einer Abwägung zwischen dem Schutz der Quellen des LfV einerseits und der Durchführung notwendiger Ermittlungsmaßnahmen in einer bundesweiten Mordserie andererseits kann die Entscheidung nur zugunsten der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen ausfallen, zumal wenn - wie im vorliegenden Fall – der Schutz der Quellen gegenüber der Polizei gar nicht mehr möglich ist, weil die Identitäten

[1047] Bouffier, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 180.
[1048] Vermerk HMdIS, Abt. II vom 17.08.2006, Band 339 neu, PDF S. 104., komplett siehe unter 2.1.5 „Einigung zwischen LfV und StA".

der Polizei bekannt sind. Diese Auffassung haben auch mehrere Zeugen bestätigt, unter ihnen der ehemalige Präsident des BfV Fromm und der Irrgang-Nachfolger Eisvogel.[1049]

Mit dieser Einigung hätte der Konflikt zwischen StA und LfV eigentlich gelöst sein können. Und immerhin hatte sogar die BAO Bosporus interveniert und den Bayerischen Innenminister Beckstein dazu bewogen, seinen hessischen Amtskollegen Bouffier zur Freigabe der V-Leute für Polizeivernehmungen aufzufordern. Bouffier verweigerte und verhinderte aber hartnäckig, dass die Einigung zwischen Staatsanwaltschaft und LfV umgesetzt wurde. Weitere eineinhalb Monate lang fanden Treffen zwischen LfV und Innenministerium statt, an denen teilweise auch Bouffier persönlich teilnahm (2.1.5.4). An Treffen mit den polizeilichen Ermittlern nahm Bouffier hingegen nicht teil. Hervorzuheben ist, dass Bouffier als Innenminister sowohl für die Belange des LfV, als auch die der Polizei zuständig gewesen ist. Die deutlich formulierte Kritik des Referenten des Landespolizeipräsidiums, der auftragsgemäß den Fall beobachtete, Kontakt zur MK Café hielt und sich auch im NSU-Untersuchungsausschuss über die Rolle des LfV empörte, verpuffte hingegen.

Stattdessen ließ Bouffier am 19.09.2006 vom BfV eine Stellungnahme darüber einholen, inwiefern die von Temme geführten Quellen aus dem Bereich „Ausländerextremismus" von Bedeutung für die bundesweite Sicherheit seien. Benjamin Gärtner, als Quelle aus dem Bereich Rechtsextremismus, wurde erst gar nicht erst zur Freigabe angefragt. Das BfV war der Auffassung, dass die Quellen aus dem Bereich Ausländerextremismus von hoher Bedeutung seien, was nun als Grundlage für Bouffier genommen wurde, alle Quellen, also auch Gärtner, pauschal zu sperren (2.1.5.5). Für die Erarbeitung der Stellungnahme im BfV verantwortlich war Dr. Eisvogel, der einen Tag nach der Übersendung dieser Stellungnahme von Bouffier zu Irrgangs Nachfolger als LfV-Direktor in Hessen ernannt wurde.

DIE LINKE kritisiert deutlich, dass in einer bundesweiten Mordserie ein halbes Jahr für diese Entscheidung verging, statt dass die Ermittlungen beschleunigt wurden, dass Bouffier persönlich die Einigung zwischen LfV und Staatsanwaltschaft zurücknahm, dass er das BfV bat eine Stellungnahme zum LfV abzugeben, statt beispielsweise das Justizministerium, und dass er den Autor dieser BfV-Stellungnahme am Tag nach deren Übersendung zum neuen LfV-Chef ernannte.

Zudem ist wichtig, dass Eisvogel in seiner Zeugenvernehmung im Untersuchungsausschuss betonte, nur eine *„Stellungnahme"*, keine *„rechtliche Stellungnahme"* abgegeben oder einen Abwägungsprozess zu den Mordermittlungen vorgenommen zu haben. Er verneinte vielmehr ausdrücklich jeden rechtsverbindlichen Charakter der Stellungnahme und erklärte, damit keinen Entscheidungsvorschlag gemacht zu haben:

> *„Um mehr wurde nicht gebeten, insbesondere auch nicht um eine rechtliche Stellungnahme oder gar einen Entscheidungsvorschlag. Auch war keineswegs die Rede davon, ob und inwieweit man sich mit den Strafverfolgungsbehörden bereits auf eine nur teilweise unmittelbare förmliche Einvernahme von Quellen geeinigt habe."*[1050]

Volker Bouffier ist damit vorzuwerfen, die Ermittlungen in einer bundesweiten Mordserie persönlich und ohne eine rechtswirksame Abwägung behindert zu haben. Die BfV-Stellungnahme war kein adäquater Ersatz für eine

[1049] Ebd.
[1050] UNA/19/2/41, 09.09.2016, S. 93.

ausgewogenen Abwägungsentscheidung[1051] und die Berufung ihres Verfassers zum neuen LfV-Präsidenten nur einen Tag später hat mehr als nur ein Geschmäckle.

Wie gezeigt wurde, nahm Bouffier bei seiner Entscheidung zur Sperrung der V-Leute auch nicht die notwendige Abwägung vor (2.1.5.5 bis 2.1.5.8). Zu V-Mann Gärtner wurde nicht mal eine unverbindliche Stellungnahme eingeholt, er einfach pauschal mitgesperrt – und das obwohl die Polizei sich explizit für Gärtner als rechten Straftäter interessierte und ihn auch deshalb vernehmen wollte (siehe 2.1.5.4 und 3.1.2). Anfang Oktober erließ Bouffier die Sperrerklärung, in welcher er pauschal, mit einem Satz, die Aussagegenehmigung für alle von Temme geführten Quellen verweigerte. DIE LINKE kritisiert nicht nur, dass Bouffier die Quellen gesperrt und damit persönlich die Mordermittlungen behinderte, sondern dass der Vorgang insgesamt rechtswidrig war.

Bouffier verteidigt bis heute seine damalige Entscheidung und auch CDU/Grüne schließen sich in ihrem Abschlussbericht dieser Argumentation an. Laut Bouffier sei es darum gegangen, *„abzuwägen zwischen dem Abarbeiten einer unergiebigen Spur und den Sicherheitsinteressen des Landes."*

Das ist falsch – weder ging es der StA darum, eine unergiebige Spur abzuarbeiten, noch wären die Sicherheitsinteressen des Landes durch die Vernehmungen durch StA und Polizei in der angedachten Form in irgendeiner Weise berührt gewesen. Vielmehr war es in den Augen der Ermittler ein *„Must"* [1052] z. B. den V-Mann zu vernehmen, mit dem Temme kurz nach dem Tatzeitpunkt telefoniert hatte. Da die Identitäten der V-Leute der StA sowieso schon bekannt waren, wäre durch eine Vernehmung der V-Leute in der für solche Vernehmungen üblichen Form (keine Nennung der Namen in den Ermittlungsakten, ggf. kein Vernehmungsprotokoll, sondern Behördenzeugnis) weder eine Gefährdung der V-Leute noch von Sicherheitsinteressen eingetreten. Es ging dem LfV offenbar vor allem darum, die V-Leute durch die polizeilichen Vernehmungen nicht abzuschrecken, sodass diese möglicherweise die Zusammenarbeit mit dem LfV aufgeben könnten – mithin ging es um „absoluten Quellenschutz", der den polizeilichen Ermittlungen in der Mordserie vorangestellt wurde. An dieser Stelle ist anzumerken: Auch die Aufklärung einer bundesweiten Mordserie mit bis dato neun Toten – bzw. später zehn Toten, zwei Bombenanschlägen und 15 Raubüberfällen – ist im Sicherheitsinteresse des Landes. Wenn V-Leute hierzu nicht von der Polizei befragt werden dürfen, wozu dann?

Da sich die Sperrerklärung entgegen der grundsätzlichen Anforderungen auf alle Quellen bezog, war auch keine differenzierte Abwägungsentscheidung erkennbar. Die Behauptung, die StA habe *„alle oder keinen"* vernehmen wollen, wurde zwar gerne von Bouffier und weiteren Zeugen des Innenministeriums vorgetragen, findet allerdings keinerlei Bestätigung durch Vermerke oder Zeugenaussagen der Ermittler und ist eine reine Schutzbehauptung: Das LfV selbst hatte gegenüber dem Innenministerium erklärt, mit der Vernehmung von zwei Quellen einverstanden gewesen zu sein (da es diesen Quellen aufgrund der vorherigen Zusammenarbeit mit der Polizei *„weniger ausmachen"* würde). Warum Bouffier auch für sie keine Aussagegenehmigung erteilte, ist völlig unerklärlich. Außerdem behauptete er im Untersuchungsausschuss, dass Temme eine rechte Quelle geführt hätte, sei ihm nicht bekannt gewesen, und hätte er dies gewusst, hätte er für diese Quelle eine Aussagegenehmigung erteilt. Das ist nachweislich falsch, denn Vermerke belegen, dass ihm persönlich

[1051] Wie Dr. Eisvogel im NSU-Untersuchungsausschuss selber betonte: [1051] Eisvogel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/41 – 09.09.2016, S. 92 f.
[1052] Wetzel, Sitzungsprotokoll UNA/19/2/29 – 04.12.2015, S. 28.

Unterlagen vorlagen, aus denen hervorgeht, dass die Ermittler auch die Quelle aus dem Bereich Rechtsextremismus vernehmen wollten. Die Sperrerklärung hat er dennoch auch für Gärtner erteilt. Und wäre es tatsächlich so, dass Bouffier eine Quelle gesperrt hat, ohne zu wissen, um wen es sich dabei handelt, dann widerspricht das umso mehr den grundsätzlichen Anforderungen einer Abwägungsentscheidung.

3.1.6 Informelles Netzwerk aus Polizei und Geheimdienst und der CDU-Arbeitskreis im Amt

Wie unter 1.1 eingeleitet wurde, hatte Hessen die Sicherheitsbehörden Thüringens nach der 1990 mit aufgebaut, so dass (ehemals) hessische Beamte eine zentrale Rolle im NSU-Komplex in Thüringen spielten. So z. B. der leitende Staatsanwalt Arndt K.[1053] (CDU), der stellvertretender Leiter des Thüringer LfV und Organisator des V-Leutesystems, Peter-Jörg Nocken, sowie die anscheinend erste Person, die nach Auffinden des NSU telefonisch informiert wurde, der Führer des legendären V-Manns Otto, Norbert W.[1054] Nach Erkenntnissen des Thüringer NSU-Untersuchungsausschusses trafen sich aktive und ehemalige hessisch-thüringische Sicherheitsbeamte über die Jahre hinweg regelmäßig informell im Rhein-Main-Gebiet.[1055] Im Verlauf des hessischen Untersuchungsausschusses beleuchtete DIE LINKE den hessischen Einflusses auf die NSU-Ermittlungen in Thüringen und arbeitete durch einen brisanten Aktenfund, durch Zeugenbefragungen und Anfragen an das Innenministerium (siehe 2.1.2.1) folgendes heraus:

Im LfV Hessen existierte mindestens von Mitte der 1980er bis Mitte der 2000er Jahre ein CDU-Arbeitskreis. Allein die Tatsache, dass im Inlandsgeheimdienst parteipolitische Strukturen aufgebaut und gepflegt wurden, wird von der LINKEN scharf kritisiert. Ein ehemaliger Leiter des CDU-Arbeitskreises, Udo S., konnte nach Hinweisen des Zeugen Fehling in den NSU-Untersuchungsausschuss geladen und dazu befragt werden. Er gab an, dass der Arbeitskreis schon bestanden habe, als er Mitte der 1980er Jahre zum LfV gekommen sei. Es sei bei dem Arbeitskreis darum gegangen, dass man sich austauscht, und darum, die Ziele und Werte der CDU im Sicherheitsbereich zu vertreten.[1056] Anfang der 1990er Jahre sei der damalige Vorsitzende in die neuen Bundesländer abgewandert, ebenso wie einige andere Mitglieder des Arbeitskreises: Auch Nocken, der aus Hessen nach Thüringen wechselte und dort stellvertretender Direktor des LfV wurde, sei Mitglied gewesen,[1057] ebenso wie LfV-Direktor Irrgang.[1058] Er konnte sich nur an ein Mal erinnern, bei dem Temme dabei gewesen sei, wohingegen Zeuge Fehling aussagte, Temme sei immer dort hingekommen.[1059]

Zeuge Udo S. war sich sicher, dass Bouffier am 12.09.2000 zu Gast beim „Grillfest" des CDU-Arbeitskreises auf dem Polizeigelände an der Wiesbadener Maaraue war und damit bei einem Termin, an dem definitiv auch

---

[1053] Vgl. hierzu das Video „Die fatale Fehleinschätzung des Staatsanwaltes – Arndt Peter Koeppen zum NSU" aus dem Jahr 1998: http://www.spiegel.tv/videos/166063-arndt-koeppen-zum-nsu, zuletzt abgerufen am 25. Mai 2018.
[1054] Siehe Hierzu beispielsweise die Vernehmung des Zeugen Funke am 19.2.2015, UNA/19/2/11, S. 52 und 64, sowie die Vernehmung des Zeugen Laabs am 02.03.2015, UNA/19/2/13, S.72 und das Protokoll der Vernehmung von Norbert W. im Deutschen Bundestag, http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/CD14600/Protokolle/Protokoll-Nr%2056a.pdf.
[1055] So sagte der ehemalige thüringische Innenstaatssekretär Michael Lippert am 13.11.2012 aus: *„Einmal im Jahr ist sogar ein Ehemaligentreffen im Rhein-Main-Gebiet, um die früheren Mitarbeiter aus mehreren Bundesländern und heutige zusammenzuführen."*, siehe auch UNA/19/2/18 am 27.04.2015, S. 59.
[1056] Udo Sch., Sitzungsprotokoll UNA/19/2/56 – 25.08.2017, S. 7.
[1057] Ebd., S. 7, 15, 17.
[1058] Ebd., S. 8, 20.
[1059] Siehe UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 188: *„Z Fehling: Von Kassel war immer Herr Temme mit."*

Temme teilnahm.[1060] Temme selbst hatte in seiner Vernehmung daran keine Erinnerung, was natürlich hanebüchen erscheint: Temme wird nicht ständig Minister und Amtsleiter getroffen haben und müsste sich an dieses Ereignis erinnern können. Nach Erinnerung von Udo S. seien 50 bis 60 Personen dort gewesen, neben LfV-Mitarbeitern aus Hessen auch solche aus anderen Bundesländern, Beamte aus dem Ministerium, vom BKA und hessische Polizisten.[1061] Das Gelände der Wasserschutzpolizei habe der Arbeitskreis aufgrund persönlicher Kontakte zur Polizei nutzen können, die Bezahlung der Feier sei aber über die Landesgeschäftsstelle der CDU erfolgt.[1062] Da, laut Fehling, zur Anreise aus Kassel ein Dienstfahrzeug genutzt wurde und auch damit der Verdacht illegaler Parteienfinanzierung bestand, sowie eine Vermischung von Polizei und Geheimdiensten vorlag, wollte DIE LINKE von der Landesregierung in einer kleinen Anfrage wissen[1063], ob es einen CDU-Arbeitskreis gab, und wie oft Räume und andere Dienstmittel des Landes Hessen durch diesen CDU-Arbeitskreis genutzt wurde. Innenminister Peter Beuth (CDU), langjähriger Generalsekretär der CDU Hessen, konnte diese Fragen auch nach Monaten Beantwortungszeit nicht durch Fakten beantworten. Belege dafür, dass die CDU die Kosten von offenbar über Jahre genutzten Räume und Dienstmitteln übernahm, konnten nicht beigebracht werden. Zudem stellte DIE LINKE zu möglichen Kennbeziehungen zwischen Temme und Bouffier einen Dringlichen Berichtsantrag.[1064]

Auch Bouffier wurde zu diesem Thema befragt. Er sagte, er wisse nicht, ob es einen CDU-Arbeitskreis beim LfV gegeben habe. An Temme habe er keine Erinnerungen.[1065] Glaubwürdig daran ist, dass Bouffier sich wohl nicht an alle „Grillfeiern" sowie die dort Anwesenden über Jahre hinweg erinnern kann. Aber er war damals Innenminister, zuständig für Polizei und LfV, sowie stellvertretender CDU-Landesvorsitzender. Er muss zumindest damals gewusst haben, von wem er eingeladen wurde, dass Beamte von Polizei und Geheimdiensten mehrerer Bundesländer und des Bundes anwesend waren, und dass die CDU der Ausrichter war. Dass Bouffier CDU-Strukturen im Geheimdienst duldete und als „Gast" daran teilnahm, spricht für ein völlig inakzeptables Staats- und Amtsverständnis Bouffiers. Temme hatte auch die Telefonnummer der CDU Kassel in seinem Telefon gespeichert. Er sei konservativ, aber kein CDU-Mitglied, sagte Temme aus. Zumindest muss Temme aber als sehr CDU-nah eingeschätzt werden, wenn er, wie Fehling aussagte, „immer" zu CDU-Arbeitskreistreffen im LfV mit war.[1066]

Ob Temme auch deshalb die Rückendeckung des LfV und von Innenministers Bouffier bekam, als gegen ihn wegen Mordverdacht und schweren dienstlichen Verfehlungen ermittelt wurde, ist nicht unwahrscheinlich, kann aber nicht bewiesen werden. Ebenso ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich bei dem vom NSU-Untersuchungsausschuss Thüringen genannten informellen Netzwerk aus Polizei und Geheimdienst um genau jenen CDU-Arbeitskreis handelte. Aber auch das konnte nicht bewiesen werden.

[1060] Ebd., S. 10.
[1061] Ebd., S. 13, 18.
[1062] Ebd., S. 9, 24.
[1063] Siehe die Drucksache 19/3456 und 19/4748
[1064] Siehe die Drucksache 19/4748.
[1065] Bouffier, UNA/19/2/55 – 26.06.2017, S. 14, 208.
[1066] Siehe UNA/19/2/51– 24.03.2017, S. 188

3.1.7 Schlussbemerkungen

Nach Enttarnung des NSU-Terrors versprachen der Hessische Landtag und Bundeskanzlerin Angela Merkel *„lückenlose Aufklärung"*. Angela Merkel tat dies im Beisein der Opfer-Familien und versprach zudem *„die Helfershelfer und Hintermänner aufzudecken und alle Täter ihrer gerechten Strafe zuzuführen."*[1067] Dieses Versprechen harrt seiner Erfüllung bis heute. Obwohl auch im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss erhebliche Bemühungen dazu unternommen wurden und obwohl viele weitere Fakten zum NSU-Komplex ermittelt und Sichtweisen darauf ermöglicht wurden, dokumentiert der NSU-Untersuchungsausschuss nicht nur das Scheitern im Kampf gegen den NSU-Terror und rechte Gewalt, sondern viel zu oft auch das Scheitern des abgegebenen Aufklärungsversprechens.

Denn dass alle *„Helfershelfer und Hintermänner aufgedeckt"* und *„lückenlos aufgeklärt"* wurde, kann ernsthaft nicht angenommen werden. *„Helfershelfer und Hintermänner"* waren nicht nur wissentliche Unterstützer des NSU-Terrors, von denen es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit mehr gab, als die im NSU-Prozess jüngst verurteilten weiteren fünf Personen, sondern auch tausende Neonazis, nach deren Überzeugung Gewalt und Terror gegen Andersaussehende und Andersdenkende zur Lebensrealität gehören. Und dies sind auch staatliche und gesellschaftliche Akteure, die diese Gewaltideologie und Terrorszene beständig klein- oder schönreden – oder gar mittelbar unterstützen. Nicht nur das Stoppen des NSU-Terrors, sondern auch die versprochene lückenlose Aufklärung scheiterte allzu oft an staatlichem Unvermögen und Widerstand. Darüber hinaus spielt auch die gesellschaftliche Stimmung, in der der NSU entstehen konnte, eine wesentliche Rolle. In Zeiten, in denen Rassismus gesellschaftlich weit verbreitet ist, fühlen sich Neonazis in ihrem Denken und Handeln bestärkt. Der in weite Teile der Gesellschaft hineinwirkende Rassismus macht auch vor den Sicherheitsbehörden nicht halt. Der Umgang mit der Mordserie und die Ermittlungen in die völlig falsche Richtung zeigen das Problem des institutionellen Rassismus deutlich. Dies, gekoppelt mit Versuchen staatliches Versagen im Kampf gegen Rechtsterrorismus und rechte Gewalt zu vertuschen, führt dazu, dass von lückenloser Aufklärung leider nicht die Rede sein kann.

Das gilt in vielerlei Hinsicht auch für Hessen: Es konnte nachgewiesen werden, dass Rechtsterrorismus ein beständiges Phänomen über Jahrzehnte hinweg war. Auch von 1992 bis 2014 existierten zahlreiche Gruppen, die die Ideologie des NSU teilten und Kennbeziehungen zu ihm und seinem Umfeld hatten. Eine NSU-Unterstützung oder eine Beteiligung an seinen Straftaten war teilweise (sehr) naheliegend, aber nicht nachzuweisen. Dies war durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss aber auch nicht zu erwarten. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Behörden, hier insbesondere das LfV und das Innenministerium, zwar haufenweise Hinweise auf Straftaten und Militanz von Neonazis hatten, dass sie diesen Hinweisen aber oft nicht nachgingen, sie der Öffentlichkeit nicht mitteilten und zur Geheimsache erklärten. Es konnte ebenso nachgewiesen werden, dass diverse Hinweise auf Rechtsterrorismus vorlagen, darunter auf die drei Bombenleger Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt, als diese in den „Untergrund" gingen. Und es lagen nach Auffliegen des NSU Spuren und Aussagen hessischer Neonazis zum NSU vor, denen offenkundig auch nicht nachgegangen wurde.

[1067] Vgl. Merkels Rede für Neonazi-Opfer im Wortlaut: http://www.sueddeutsche.de/politik/merkels-gedenkrede-fuer-neonazi-opfer-im-wortlaut-die-hintergruende-der-taten-lagen-im-dunkeln-viel-zu-lange-1.1291733 zuletzt abgerufen am 5. Juli 2018.

In Bezug auf die dubiose Rolle von Andreas Temme beim NSU-Mord in Kassel ergaben sich aus Sicht der LINKEN nach Abschluss des NSU-Untersuchungsausschusses drei wesentliche zu beantwortende Fragen. Für alle drei Fragen gibt es keine abschließenden Antworten oder Beweise im juristischen Sinne, aber logische oder zumindest sehr wahrscheinliche Annahmen:

1. Hätte das von Temme verborgene Wissen damals oder heute zur Aufklärung des NSU-Terrors beitragen können?

Es ist höchst wahrscheinlich, dass Temme den Mord oder zumindest die Leiche beim NSU-Mord in Kassel wahrgenommen hat und sein Wissen darüber bis heute verbirgt. DIE LINKE ist davon überzeugt. Ob dieses Wissen zur Entdeckung der Mörder und des NSU geführt hätte, ist aber vollkommen offen. Dies könnte wohl nur Temme selbst beantworten.

2. Hätte ein anderer Umgang des LfV und des Innenministeriums mit Andreas Temme zur Aufklärung des NSU-Terrors beigetragen können?

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ein anderer Umgang des LfV und des Innenministeriums mit Temme diesen zu einer Aussage über die tatsächlichen Geschehnisse im Internetcafé hätte bewegen können. Erstens wäre dies straf- und dienstrechtlich zwingend notwendig gewesen. Und zweitens hätten weitergehende Ermittlungen der Polizei gegen Temme auch seine V-Leute umfasst, darunter den Neonazi Benjamin Gärtner, der unmittelbaren Zugang zur militanten Szene in Kassel, Niedersachsen, Thüringen und Dortmund hatte. Dies hätte nicht nur den Blick auf die rechte Szene erweitern, sondern angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit von NSU-Unterstützern in Nordhessen/Kassel tatsächliche Anhaltspunkte liefern können. Da das LKA-Bayern nach den Morden von Dortmund und Kassel mit der sogenannten 2. Fallanalyse erstmals die richtigen Schlussfolgerungen, nämlich Ausländerhass als mögliches Tatmotiv für die Morde, zog, aber das Spektrum auf den Raum Nürnberg begrenzte, wäre eine Erweiterung des Spektrums auf jeden Fall ein wesentlicher Fortschritt - auch für die bundesweiten Ermittlungen - gewesen. Das LfV und das Innenministerium müssen sich konkret vorwerfen lassen, dass die Täterbeschreibung der 2. Fallanalyse *„Waffen-/Sprengstoffdelikte (...) Zugehörigkeit zur rechten Szene vor der 1. Tat, danach Rückzug wahrscheinlich“* vollständig auf die in Akten des LfV und des Innenministeriums vorhandenen Hinweise und Berichte zu Zschäpe, Mundlos und Böhnhardt aus dem Jahr 1998 passten. Diese Rückschlüsse hätten gezogen werden können, oder zumindest geprüft werden müssen. Zu all dem ist es aber durch die Rolle des LfV-Hessen und des Innenministeriums nicht gekommen. Die Rückendeckung des LfV und Innenministeriums für Temme, sowie die Sperrung der Quellen durch Volker Bouffier haben nicht unwesentlich Ermittlungschancen verbaut und insofern eine mögliche Ermittlung der Mörder von Halit Yozgat und des NSU erheblich beeinträchtigt.

3. Hätte ein anderer Umgang von Polizei, LfV und Innenministerium nach Auffliegen des NSU zur Aufklärung darüber beitragen können?

Es ist nahezu sicher, dass ein anderer Umgang des BKA, des LfV und Innenministeriums nach der Enttarnung des NSU zur Aufklärung hätte beitragen können. Im Untersuchungsausschuss konnte festgestellt werden, dass der Vorwurf der Polizei, dass es eine Unterstützungshaltung für den Tatverdächtigen durch LfV-Vorgesetzte gegeben habe, berechtigt war, dass Bouffier das Parlament nur aufgrund von Medienveröffentlichungen und

dann auch noch falsch informierte, dass das Disziplinarverfahren gegen Temme nur aufgrund von Medienveröffentlichungen zustande kam und es dann auf Scheitern angelegt war, und dass dem LfV und dem Innenministerium Hinweise auf rechte Militanz, Rechtsterror sowie NSU-Bezüge vorlagen. All das wäre unbekannt geblieben, wenn der NSU nicht am 04.11.2011 enttarnt worden wäre und Untersuchungsausschüsse hierzu nicht eingesetzt worden wären. Doch statt die Fehler und Versäumnisse vor 2011 nun einzuräumen und die Hintergründe aufzuklären, wurden diese wegen ihrer hohen Bedeutung und der sich aufdrängenden Frage politischer Verantwortung für dieses Versagen nicht nur weiter geleugnet soweit es ging, sondern es wurde in dieser Logik auch weitergemacht. Das Versprechen einer lückenlosen Aufklärung und der Bestrafung aller Unterstützer wurde durch die Verantwortlichen nicht eingelöst. Und es ist daher auch weiter sehr wahrscheinlich, dass in hessischen Behörden und bei hessischen Verantwortlichen Kenntnisse vorlagen oder immer noch vorliegen, die eine veränderte und erweiterte Sichtweise auf den NSU-Komplex zulassen würden.

3.2 Handlungsempfehlungen

3.2.1 Vorbemerkung: Gesellschaftliche und politische Ursachen von Rassismus ernst nehmen

Auch der NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen hat ein deutliches Versagen der Behörden im Kampf gegen rechte Gewalt und Rechtsterrorismus festgestellt. Diesem Versagen liegen gesellschaftliche und politische Ursachen sowie institutioneller Rassismus zu Grunde. Die Tatsache, dass der Migrationshintergrund das einzig verbindende Element zwischen den Opfern war, und sie mit der immer gleichen Waffe getötet wurden, hätte zwingend zum intensiven Verfolgen der Spur „rassistisches Tatmotiv" führen müssen. Und das umso mehr, da die Gewaltbereitschaft der Nazi-Szene offensichtlich war: Von ihr ging Gewalt bis hin zu Mord und Totschlag aus, sie nutzte Waffen- und Sprengstoff und begrüßte Anschläge auf Migranten, die Polizei und Andersdenkende. Es gab Untergrundstrukturen, welche sich mit Zschäpe, Böhnhardt und Mundlos und anderen kriminellen und/oder rechtsterroristischen Tätern solidarisierten und ihnen halfen.

Die gesellschaftlichen und politischen Ursachen von Rassismus zu beleuchten, war zwar nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses. Doch ohne das Wissen darum ist der institutionelle Rassismus nicht zu verstehen. Insbesondere die Sachverständigen Zeugen und Experten stellen die Zusammenhänge des Rechtsterrorismus zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dar. So wurde beispielsweise der rassistische Begriff „Döner-Killer" von den Medien geprägt, und die Česká-Mordserie – außerhalb der migrantischen Szene - von kaum jemanden in einen rassistischen Kontext gestellt. Dass Hinterfragen des Versagens im Kampf gegen rechte Gewalt und Terror muss also tiefer ansetzen als „nur" bei Politik und Behörden.

Dem NSU-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages kam eine große Bedeutung bei der Aufklärung der Rolle von Staat und Behörden beim NSU-Komplex zu. Seit Beschluss seiner Handlungsempfehlungen sind aber fünf Jahre vergangen, und die Bewertung zur Umsetzung dieser Handlungsempfehlungen in Hessen durch die sogenannte Expertenkommission der Landesregierung ist auf dem Stand von 2015. Es ist zwar festzustellen, dass einige der vom Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages und der Expertenkommission vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen bereits umgesetzt wurden. Andere hingegen, z. B. die vollständige Überprüfung von Altfällen und die wesentliche Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle des LfV, sind bis heute nicht umgesetzt. Zudem hatte der Deutsche Bundestag nicht die umfassenden Möglichkeiten und die Expertenkommission überhaupt nicht die Aufgabe, Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem NSU-Komplex in Hessen zu überprüfen. Hier fiel dem NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags also eine eigene Bedeutung zu.

DIE LINKE vertritt die Auffassung, dass die Geheimdienste ein Fremdkörper in der Demokratie sind. Sie unterliegen, anders als alle anderen Behörden, nicht dem Legalitätsprinzip, sie erfüllen nicht die Anforderungen einer demokratischen, parlamentarischen, rechtlichen und transparenten Kontrolle und sie handeln – das haben neben dem NSU-Komplex viele weitere Skandale immer wieder gezeigt – eigenmächtig in einer mitunter gefährlichen Grauzone. Die heutigen Erkenntnisse über den NSU-Komplex und die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags können diese Auffassung nur bestärken. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist nach Auffassung der LINKEN aufzulösen und in eine wissenschaftlich arbeitende Dokumentations-, Demokratie- und Menschenrechtsstelle umzuwandeln, deren Anliegen tatsächliche

Aufklärung über menschen- und demokratiefeindliche Bestrebungen ist. Da eine Mehrheit für eine solche Perspektive im Hessischen Landtag derzeit nicht gegeben ist, finden sich im Folgenden die Mindestanforderungen an eine Reform des hessischen LfV, so wie sie sich aus der vierjährigen Arbeit des Untersuchungsausschusses aus Sicht der LINKEN ergeben.

Festzuhalten ist, dass auch CDU/Grüne bei den Handlungsempfehlungen im Abschlussbericht einige richtige Konsequenzen aus den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses ziehen und beispielsweise nun endlich auch eine Verlaufsstatistik in Strafsachen fordern, eine bessere Aktenführung im LfV anmahnen und Vorschläge zur Aus- und Fortbildung machen. Bei diesen und einigen weiteren Punkten hätte DIE LINKE inhaltlich zustimmen können. Allerdings besteht großer Dissens zur Einschätzung des LfV und der notwendigen parlamentarischen Kontrolle, zur Rolle der Landesregierung und dem Unwillen von Landesregierung und Behörden aus dem NSU-Komplex zu lernen. In der Debatte um die Handlungsempfehlungen hat DIE LINKE viele Vorschläge gemacht, insbesondere auch zur parlamentarischen Kontrolle des LfV. So hat sie u.a. gefordert, dass alle Fraktionen in der PKV vertreten sein sollen und dass die Mitglieder der PKV neben dem Informationsrecht das Recht auf Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des LfV haben sowie ein Zutrittsrecht zu den Dienststellen des LfV, ein Anhörungsrecht gegenüber Dienststellen. Auch Vorschläge zu mehr Transparenz und für Whistleblower-Schutz wurden von der LINKEN gemacht. Diese Vorschläge wurden von SPD und FDP begrüßt, CDU und Grüne lehnten sie ab. Das passt zu der innenpolitischen Linie von CDU/Grünen: Jüngst haben CDU/Grüne das Hessische Verfassungsschutzgesetz dahingehend novelliert, dass die parlamentarische Kontrolle weiter völlig unzureichend bleibt, die Zusammenarbeit mit kriminellen V-Leuten legalisiert wird und die Befugnisse des LfV ausgeweitet werden. Das zeigt, dass CDU/Grüne nicht willens sind, notwendige politische Konsequenzen aus dem NSU-Komplex zu ziehen.

Als Ergebnis der Arbeit im NSU-Untersuchungsausschuss in Hessen und unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände, gibt die DIE LINKE folgende Handlungsempfehlungen.

3.2.2 Verfassungsschutz[1068] und parlamentarische Kontrolle

1. Eine effektivere und deutlich erweiterte parlamentarische Kontrolle des LfV ist unabdingbar. Das Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle sollte dahingehend geändert werden, dass Abgeordnete aller Fraktionen in der Parlamentarischen Kontrollkommission vertreten sind, und sie neben dem Informationsrecht das Recht auf Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des LfV haben. Darüber hinaus muss ein Zutrittsrecht zu Dienststellen des LfV bestehen und ein Anhörungsrecht gegenüber den Dienstkräften. Bei Feststellung von rechtswidrigem Vorgehen muss das parlamentarische Kontrollgremium befugt sein, den Vorgang öffentlich zu behandeln. Zur Bewältigung der somit gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des parlamentarischen Kontrollgremiums muss jeder Fraktion gestattet werden, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin für die Arbeit im Gremium zu stellen. Die Berichtspflichten der Landesregierung müssen erweitert, ein Whistle-Blower-Schutz

[1068] Zur weitergehenden Forderung der LINKEN auf Umwandlung des LfV in eine wissenschaftlich arbeitende Dokumentations-, Demokratie- und Menschenrechtsstelle, siehe Vorbemerkung.

geschaffen, sowie ein Recht der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Einsicht aller Dienstvorschriften im LfV gegeben sein.

2. Die Zusammenarbeit des LfV mit V-Leuten muss nach den Erfahrungen im NSU-Komplex und den Erkenntnissen im NSU-Untersuchungsausschuss des Hessischen Landtags umgehend beendet werden. Insgesamt 40 V-Leute waren bundesweit im – teilweise unmittelbaren – Umfeld des NSU platziert. Sie haben entweder keine oder nicht beachtete Hinweise zum NSU und Rechtsterror geliefert, oder sogar zum Rechtsterror und zum erfolgreichen „Untertauchen" des NSU beigetragen. Auch die Akten und Vernehmungen im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss lassen am Sinn der Zusammenarbeit mit V-Leuten (ver)zweifeln. Eine Zusammenarbeit des Staates mit Straftätern und die Verhinderung von polizeilichen Ermittlungen gegen diese, darf es ebenso nicht geben, wie das Halten von aussteigewilligen Personen in der Szene zur Informationsgewinnung durch das LfV. Über Art, Gründe und Umfang nachrichtendienstlicher Tätigkeiten ist das Parlament umfassend zu informieren.

3. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass sich Rechtsradikale an Aussteigerprogramme gewandt haben, aber statt eines Ausstiegs zur weiteren Aktivität in der Szene unter Druck gesetzt wurden, um sie als Quelle abzuschöpfen. Es muss künftig sichergestellt werden, dass mögliche und glaubhafte Aussteiger auch tatsächlich aus der Szene aussteigen können und hierbei Hilfe erhalten.

4. Es war festzustellen, dass es zu einer Vielzahl von Telefonaten, Dienstbesprechungen und Treffen des damals unter Mordverdacht stehenden Temme mit Dienstvorgesetzten, einschließlich dem Behördenleiter und seines Stellvertreters kam, bei denen explizit über die Ermittlungen gegen Temme gesprochen wurde. Dies wurde von der ermittelnden Polizei als *„Unterstützungshaltung für den Tatverdächtige durch LfV-Vorgesetzte"* gewertet. Bei Strafverfahren gegen Geheimdienstmitarbeiter ist jede behördeninterne Partei- und Einflussname sowie Geheimhaltungsversuche gegenüber der Polizei sofort zu unterbinden.

5. TKÜ-Aufzeichnungen, Aktenlage und Zeugen aus dem LfV haben in vielerlei Hinsicht einen desaströsen Eindruck vom LfV hinterlassen. Insbesondere das Verhalten des damaligen Behördenleiters, des Geheimschutzbeauftragten, sowie von Kolleginnen und Kollegen von Temme entspricht nicht den Vorstellungen von beamtenrechtlicher Pflichterfüllung. Dies bestärkt DIE LINKE in ihrer Einschätzung, dass Geheimdienste Fremdkörper in einer Demokratie sind. Sie unterliegen, anders als alle anderen Behörden, nicht dem Legalitätsprinzip. Sie erfüllen nicht die Anforderungen einer demokratischen, parlamentarischen, rechtlichen und transparenten Kontrolle, und sie handeln – das haben neben dem NSU-Komplex viele weitere Skandale immer wieder gezeigt – eigenmächtig in einer mitunter gefährlichen Grauzone. Der NSU-Komplex und die Arbeit des NSU-Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags kann diese Auffassung nur bestärken. Das LfV ist nach Auffassung der LINKEN aufzulösen und in eine wissenschaftlich arbeitende Dokumentations-, Demokratie- und Menschenrechtsstelle umzuwandeln, deren Anliegen tatsächliche Aufklärung über menschen- und demokratiefeindliche Bestrebungen ist.

3.2.3 Aktenführung beim LfV

6. Die Einstufungspraxis beim LfV sollte auch bezüglich der Dauer der Einstufung einer kritischen Prüfung unterzogen werden. Den hier erforderlichen Handlungsbedarf zeigte insbesondere der für 120 Jahre VS-Geheim eingestufte Bericht zur Nachuntersuchung des NSU-Komplexes im LfV Hessen aus dem Jahr 2014. Die Verschlusssachenanweisung Hessen sieht in Übereinstimmung mit den Verschlusssachenanweisungen der anderen Länder und des Bundes eine reguläre Einstufungsdauer von 30 Jahren vor. Diese Regelung ist durch eine Amtsleiterverfügung innerhalb des LfV dahingehend ergänzt worden, dass Dokumente im LfV Hessen einer bis zu 120-jährigen Geheimhaltungsfrist unterliegen können. Diese Amtsleiterverfügung muss zurückgenommen werden. Es müssen bundesweit einheitliche Einstufungsregeln vereinbart werden. Abweichungen von diesen sind in jedem Einzelfall vorab gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission mitzuteilen und zu begründen.

7. Das Interesse an Geheimschutzregelungen darf nicht zur Abschottung und Intransparenz des LfV führen. Notwendig ist eine andere Einstufungspraxis. Dazu gehört auch, dass Dienstvorschriften, soweit wie möglich, nicht als Verschlusssache deklariert werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Schriftgut und andere Informationsträger so niedrig wie möglich eingestuft werden, da niedrigere Einstufungsgrade den Umgang mit Verschlusssachen vereinfachen. Zur Frage des Einstufungsgrads wurde im Arbeitsgespräch am 05.02.2018 mit dem Präsidenten des LfV die Möglichkeit erörtert (Seite 34 des Protokolls), geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte aus den Akten zu extrahieren. Diese höher eingestuften Sachverhalte könnten in einem entsprechend eingestuften Sonderordner aufgenommen werden. Das muss der selbstverständliche Regelfall im LfV sein.

8. Der Ausschuss hat festgestellt, dass Nachlieferungen zu Akten auch deshalb erfolgen mussten, weil handschriftliche Notizen und sonstiges Schriftgut sich nicht in den Akten befanden, obwohl sie dort hätten sein müssen. Darüber hinaus hat der Ausschuss feststellen müssen, dass zu bestimmten Vorgängen keine Akten geliefert werden konnten, weil bewusst entschieden worden war, keine anzulegen. Derartiges Vorgehen muss durch Aktenführungserlasse untersagt werden, auch muss sichergestellt werden, dass Besprechungen protokolliert werden. Verstöße gegen Aktenführungserlasse und Pflichten müssen dienstrechtlich und bei Vorsatz strafrechtlich geahndet werden.

3.2.4 Parlament, Landesregierung und Untersuchungsausschüsse

9. Der Austausch zu vertraulichen und geheimen Akten ist nicht nur gegenüber der Öffentlichkeit, sondern auch gegenüber Abgeordneten und Mitarbeitern der NSU-Untersuchungsausschüsse anderer Bundesländer und des Deutschen Bundestags verboten. Das stellt ein gravierendes und dringend zu beseitigendes Problem dar: Während die Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten und Daten austauschen, ist ihre parlamentarische Kontrolle föderal strikt begrenzt und sowohl horizontal zwischen den Landesparlamenten wie vertikal zwischen Landtagen und Bundestag verboten. Die Parlamente als erste Gewalt sollten sich dieses Problems bewusst werden und hier eine Änderung herbeiführen, um nicht immer mehr ihre ohnehin geringe Kontrollfunktion zu verlieren.

10. Es war festzustellen, dass das Parlament über die Mordermittlungen gegen einen LfV-Mitarbeiter zunächst monatelang überhaupt nicht, und anschließend, nachdem dies an die Presse durchgesteckt und veröffentlicht wurde, sachlich falsch unterrichtet wurde. Bei Strafverfahren gegen Geheimdienstmitarbeiter oder über andere wesentliche Umstände zur Arbeit des LfV, ist das Parlament unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren.

11. Ein interner Bericht des LfV zum NSU-Komplex, der eine Vielzahl gravierender Fehler, Waffen- und Sprengstoffhinweise und Versäumnissen in Hessen auflistete, lag zwar ab Ende 2014 im Innenministerium vor. Dieser Umstand wurde aber weder von der Landesregierung noch von Zeugen aus dem LfV mitgeteilt, obwohl dies die Ausschussarbeit erheblich beschleunigt und einer vollständigen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss entsprochen hätte. Große Teile des Berichtes waren zudem geschwärzt und für 120 Jahre zur Geheimsache erklärt. Der Landtag kann und muss erwarten, dass ihm solch zentralen Dokumente, zumal für die Arbeit eines Untersuchungsausschusses, durch die Landesregierung unverzüglich und unter Verzicht auf absurd anmutende Geheimhaltungsregelungen zugestellt werden.

12. Im Hessischen Landtag besetzen die Regierungsfraktionen (anders als im Bundestag und in anderen Landesparlamenten) jeden Untersuchungsausschuss mit einem Vorsitzenden und einem Berichterstatter aus ihren eigenen Reihen, obwohl es darum geht, die Regierung zu kontrollieren und eventuelles Regierungsversagen aufzuarbeiten. In Ermangelung eines Gesetztes für Untersuchungsausschüsse wird regelmäßig auf modifizierte „IPA-Regeln" aus dem Jahr 1969 zurückgegriffen, welche mehrheitlich – und somit zu Ungunsten der Opposition - beschlossen und verändert werden können. Es empfiehlt sich dringend, die Vereinbarung im CDU/Grünen Koalitionsvertrag umzusetzen und endlich ein hessisches Gesetz für Untersuchungsausschüsse zu schaffen, in dem unter anderem auch Regelungen für eine rotierende bzw. geteilte Verantwortung zwischen Regierung und Opposition bei der Besetzung von Ausschussfunktionen gefunden werden.

13. Im Jahr 2000 wurde zwar richtigerweise Blood & Honour in Deutschland verboten, aber dessen bewaffneter Arm, Combat 18, unsinnigerweise nicht. Da Combat 18 bis heute aktiv ist, führende Mitglieder aus Hessen stammen und jüngst wieder gegen Combat 18 Mitglieder nach Schießübungen in Tschechien wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt wurde, sollte das Innenministerium endlich eine Verbotsverfügung erlassen.

14. Im Untersuchungsausschuss wurde festgestellt, dass die Dienst- und Fachaufsicht des Innenministeriums gegenüber dem LfV extreme Mängel aufwies. Dienstverstöße wurden selbst dann nicht geahndet, wenn sie im Ministerium bekannt wurden, Aktenvorschriften und Verschlusssachenanweisungen wurden missachtet, ohne dass dies erkennbare Folgen gehabt hätte. Das Innenministerium muss seiner Dienst- und Fachaufsicht dem LfV gegenüber gerecht werden.

3.2.5 Polizei: Vielfalt, Fehlerkultur und Sensibilität im Umgang mit Opfern von Straftaten stärken

15. Es muss sichergestellt sein, dass Beamte sich an die zuständige Fachaufsicht oder an das Parlament wenden können, um auf Missstände hinzuweisen, ohne dass dies zu nachteiligen oder dienstrechtlichen Konsequenzen führt. Eine Fehlerkultur muss bei der Polizei gelebt und weiter ausgebaut werden. Sie muss erlauben, zunächst angenommene Hypothesen zu hinterfragen, und gegebenenfalls zu falsifizieren, ohne dass den Betreffenden – demjenigen, der den Fehler gemacht hat, und demjenigen, der ihn benennt - hieraus Nachteile entstehen. Das Hinterfragen einer vertretenen Hypothese muss ebenso wie das Benennen eines Fehlers positiv konnotiert werden, nicht negativ. Die Demokratisierung polizeilicher Strukturen muss vorangebracht und Hierarchien abgebaut werden. Statt „Korpsgeist" und straffen vertikalen Hierarchien müssen Strukturen und ein Klima geschaffen werden, in dem Kritik und das Hinterfragen von Vorgehensweisen nicht nur möglich, sondern erwünscht ist.

16. Kommunikativer Kompetenz bedarf es vor allem beim Umgang mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen. Grundsätzlich muss für die Opfer und unmittelbaren Angehörigen schwerer Gewaltdelikte die Möglichkeit, psychologische Unterstützung in Anspruch zu nehmen, landesweit durch einheitliche professionelle Verfahrensweisen sichergestellt sein.

17. Es braucht endlich die Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle, an die sich Betroffene von möglichen Polizeiübergriffen und Personen, die sich in ihren sonstigen Rechten durch die Polizei ungerechtfertigt verletzt fühlen, wenden können, die diese Beschwerden unabhängig und effektiv überprüft, und Betroffene bei der juristischen und persönlichen Aufarbeitung der Vorwürfe unterstützt. Auch die Polizei selbst würde davon profitieren, wenn Vorwürfe unabhängig aufgeklärt, Interessenskonflikte vermieden und Vorbehalte abgebaut würden.

18. Das mit der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU bei der Hessischen Polizei etablierte und in die Aus- und Fortbildung integrierte Verfahren, Opfer von Straftaten durch in ihren Landessprachen übersetzte Merkblätter über ihre Rechte zu informieren, ist in jedem Fall sicherzustellen. Insbesondere das Recht auf Hinzuziehung eines Anwalts oder einer Vertrauensperson bei einer Vernehmung muss in einer verständlichen Sprache erläutert werden. Die Polizeibeamten müssen sich der schwierigen Situation, effizient Strafverfolgung betreiben zu müssen (Spurensicherung, Fahndung, Festnahmen usw.) und dabei gleichzeitig Einfühlungsvermögen für die Opfer zu entwickeln, bewusst sein. Unabhängig von der polizeilichen Zuständigkeit sollten alle erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer ressortübergreifend durch einen Ansprechpartner koordiniert und vermittelt werden können.

19. Das Ziel der hessischen Polizei, Menschen unterschiedlicher Herkunft für den Polizeiberuf zu gewinnen, muss verstärkt angegangen werden. Das Abbilden der gesellschaftlichen Vielfalt im Polizeiapparat kann helfen, andere Perspektiven bei Ermittlungen zu berücksichtigen, und Vertrauen aller Bevölkerungsgruppen in die Polizei aufzubauen. Anzeigen und Stellenausschreibungen sollten so gestaltet sein, dass sie Menschen aus bislang unterrepräsentierten Bevölkerungsgruppen, insbesondere mit Migrationshintergrund (auch außerhalb der EU), gezielt ansprechen.

20. Das bestehende Aus- und Weiterbildungskonzept für hessische Polizeibeamte im Bereich interkultureller Kompetenz muss unter Einbeziehung der Wissenschaft und zivilgesellschaftlicher Organisationen ausgebaut und verstetigt werden. Kein Bürger, der mit der Polizei in Kontakt kommt, darf wegen seiner Herkunft, Religion oder kulturellen Identität anders behandelt werden als andere Bevölkerungsgruppen. Bei anlasslosen Personenkontrollen ist sicherzustellen, dass diese nicht verstärkt Personen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes betreffen (racial profiling). Diese Behandlung ist für die Betroffene stigmatisierend und schürt Vorurteile, auch bei und gegenüber den durchführenden Beamten selbst. Grundsätzlich sollte die interkulturelle Kompetenz bei der Beurteilung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Rahmen von Einstellungen und Beförderungen berücksichtigt werden.

3.2.6 Polizei: Erkennen von rechter Gewalt, rechtem Terror, seinen Netzwerken und Unterstützern

21. Die rechtsradikalen Netzwerke in Hessen und bundesweit müssen weiter aufgeklärt werden. Der Untersuchungsausschuss konnte durch die Vernehmung von Sachverständigen und von Zeugen aus dem rechtsextremistischen Bereich zahlreiche Hinweise auf Verbindungen und Zusammenhänge ermitteln. Diesen Hinweisen müssen die zuständigen Ermittlungsstellen konsequent nachgehen, den Blick nochmals auf die Netzwerke erweitern und zur Aufklärung der rechtsradikalen Netzwerke länderübergreifend zusammenarbeiten. Hierzu gehören Zusammenhänge zwischen organisierter Kriminalität, wie z. B. Waffen-, Menschen- und Szenehandel sowie Banküberfällen, Raub und Eigentumsdelikten als mögliche Finanzierungsquellen der Naziszene ebenso zu erkennen, wie Rückschlüsse aus offenen Haftbefehlen und dem Zugang zu Waffen, Sprengstoffen und der internationalen militanten Szene zu ziehen.

22. Im Umgang mit den Opferfamilien im NSU-Komplex hat sich das Problem des institutionellen Rassismus deutlich gezeigt. Hinweisen auf ein mögliches rechtes Motiv der Täter wurde nicht nachgegangen, sondern davon ausgegangen, dass die Täter aus dem migrantischen Milieu stammen und die Opfer in kriminelle Machenschaften verstrickt waren. Die Familien der Opfer wurden nicht ernst genommen, sie wurden kriminalisiert und gegen sie ermittelt – wie im Fall der Familie Yozgat dargestellt, ohne eine belastbare Spur. Lehren aus dem NSU-Komplex zu ziehen, bedeutet, institutionellen Rassismus zu bekämpfen, die Ermittler für rassistische Tathintergründe zu sensibilisieren und den Umgang mit den Opfern und ihrer Angehörigen zu verbessern.

23. Polizeibeamte müssen durch Aus- und Fortbildung für die Möglichkeit eines politisch motivierten Tathintergrunds und die Möglichkeit der Informationsgewinnung durch andere Stellen sensibilisiert werden. Ihre Befähigung, rechte und militante Zusammenhänge zu erkennen, und dagegen vorzugehen, muss gestärkt, und speziell der Themenkomplex NSU und Rechtsterror als Ausbildungsinhalt vermittelt werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Ausbildungsangebote tatsächlich wahr- und aufgenommen werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen darf nicht daran scheitern, dass

es für die Fortzubildenden vor Ort keine Vertretung gibt, und sie deshalb vorübergehend nicht entbehrt werden können.

24. Für die Auswertung und Analyse von Erkenntnissen sowie Planung der erforderlichen polizeilichen Maßnahmen ist eine gemeinsame IT-Infrastruktur in enger Abstimmung mit dem Bund aufzubauen, die es ermöglicht, die polizeilichen Erkenntnisse über rechte Straftäter und rechtsterroristische Bestrebungen systematisch zu erfassen und zu bearbeiten. Das von Angehörigen der rechtsradikalen Szene ausgehende Gefährdungspotenzial kann so anhand einheitlicher Standards bewertet werden.

3.2.7 Justiz: Rechte Straftaten verfolgen, Haftbefehle vollstrecken und Verlaufstatistik einführen

25. Im NSU-Komplex werden zumeist Versäumnisse von Polizei und Geheimdiensten, seltener die der Justiz thematisiert. Dabei ist die Staatsanwaltschaft „Herrin des Ermittlungsverfahrens" und zuständig für Vollstreckung von Haftbefehlen. Im NSU-Komplex und anderen aktuellen Verfahren sind Zweifel am Willen oder Vermögen der Justiz angebracht, rechten Straftätern und Strukturen mit der gebotenen Entschiedenheit zu begegnen. Verfahren müssen schnell und rechtssicher geführt werden. Beim Mord an Halit Yozgat hat die Staatsanwaltschaft mit – teils unzulässig – harten Maßnahmen gegen die Familie des Mordopfers, aber nicht annähernd unter Ausschöpfung ihrer – zulässigen – Möglichkeiten im Hinblick auf ein rechtes Motiv ermittelt. Der Umgang der Justiz mit den im Kapitel 2.2 aufgeführten Personen und ihren massenhaften Straftaten bzw. ihrer möglichen Zugehörigkeit zu kriminellen und terroristischen Vereinigungen, liefert ausreichend Gründe, um auch in der Justiz eine Fehlerkultur und kritische Selbstreflektion herbeizuführen.

26. Der Untersuchungsausschuss hat sich intensiv mit der Sperrerklärung des damaligen Innenministers Bouffier befasst, der Geheimhaltungsinteressen des LfV über die strafrechtlichen Ermittlungen stellte und damit die Ermittlungen behinderte. Das Justizministerium wurde erst spät über die Thematik informiert und die Sichtweise der ermittelnden Beamten und des verfahrensleitenden Staatsanwaltes wurden nicht in die Entscheidung einbezogen. DIE LINKE empfiehlt, dass in solchen Konfliktfällen zwingend der ermittelnde Staatsanwalt einbezogen werden muss. Grundsätzlich ist dem Strafverfahren der Vorrang vor Geheimhaltungsinteressen des LfV einzuräumen, dessen Interessen können durch Behördenzeugnisse ausreichend geschützt werden.

27. Ebenso wie bei der Polizei müssen die Aus- und Fortbildungsangebote im Bereich rechter Gewalt und Terror auch in der Justiz – also für Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbedienstete – verstetigt und vertieft werden. Hervorzuheben ist dabei die Herausbildung und Weiterentwicklung der Fähigkeit der Bediensteten in Justiz-und Maßregelvollzugsanstalten, Radikalisierungstendenzen oder den Aufbau krimineller Strukturen bei Gefangenen schon in ihren Ansätzen zu erkennen. Rechtsradikale Gefangenennetzwerke, wie die – mittlerweile verbotene – „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V." (HNG), dürfen in Justizvollzugsanstalten nicht geduldet werden.

28. In der Debatte um den NSU-Komplex und von Seiten der Polizei und Justiz wurde immer wieder die Einführung einer Verlaufsstatistik gefordert. Auch der Landespolizeipräsident und Vertreter der Justiz haben am 05.02.2018 im Untersuchungsausschuss erläutert, dass es zwischen Justiz und Polizei keine gemeinsame Statistik gibt, die es ermöglichen würde, den Verlauf von der Strafanzeige bis zur Entlassung des Verurteilten aus der Strafhaft abzubilden. Die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik, die allein auf Anzeigen beruht, nicht aber die tatsächlichen Verfahren und Verurteilungen berücksichtigt, ist nicht aussagekräftig. DIE LINKE fordert seit Jahren eine solche Statistik einzuführen.

29. Es muss stärker darauf hingewirkt werden, dass offene Haftbefehle gegen untergetauchte Neonazis vollstreckt werden und im Rahmen länderübergreifender Kooperation intensiver gefahndet wird.

3.2.8 Zivilgesellschaftliches Engagement gegen rechte Gewalt stärken

30. Eine erfolgreiche und wirksame Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Neonazi-Strukturen ist ohne das ausdauernde Engagement vieler unabhängiger antifaschistischer Gruppen, Dokumentations- und Rechercheprojekte sowie von Initiativen, Vereinen, Bündnissen, gemeinnützigen Stiftungen und Einzelpersonen nicht möglich. Auch bei der Aufarbeitung des NSU-Komplexes war die Arbeit dieser gesellschaftlichen Akteure unverzichtbar. Die Beobachtung und Diffamierung von antifaschistischen Initiativen durch das LfV stellt eine Behinderung deren Arbeit dar, die ein wesentlicher Beitrag zu einer lebendigen Demokratie ist. Dies sollte von der Politik und den Behörden auch angemessen anerkannt werden.

31. Auch in Hessen braucht es ein Aussteigerprogramm für Neonazis, das unabhängig von den Sicherheitsbehörden kompetente und vertrauensvolle Ausstiegshilfe anbietet. Eine unabhängige Organisationsform gewährleistet einerseits, dass die Hemmschwelle, sich an das Programm zu wenden, sinkt, andererseits wird so sichergestellt, dass ausstiegswillige Neonazis nicht als V-Leute angeworben werden können.

32. Die derzeitige gesellschaftspolitische Stimmung, in welcher Migrantinnen und Migranten, Geflüchtete und Menschen aufgrund ihres Glaubens angefeindet werden, unterscheidet sich nicht maßgeblich von den 1990er Jahren, als der NSU gedieh. Auch die Zahl der rechtsradikal motivierten Straftaten steigt weiter an. Um diese Entwicklung zu stoppen, empfiehlt DIE LINKE, Projekte zur Gewaltprävention, zum Erhalt einer lebendigen Erinnerungskultur und zu Demokratie und Menschenrechten verstärkt zu fördern sowie stärker zu würdigen.

33. Die beste Prävention gegen rechte Gewalt ist es, sich jeder Form von Rassismus entschieden entgegenzustellen. DIE LINKE beobachtet mit Sorge, dass Menschen in verantwortlichen Positionen sich an der Hetze gegen Migrantinnen und Migranten beteiligen. DIE LINKE fordert daher alle gesellschaftlichen Akteure auf, sich nicht an dieser Hetze zu beteiligen und sich jeder Form des Rassismus und der Menschenfeindlichkeit entschieden entgegen zu stellen.

Abkürzungsverzeichnis

Abg. – Abgeordnete/r

Band – Dem Untersuchungsausschuss von Behörden auf Antrag zur Verfügung gestellter Aktenordner

BAO BOSPORUS – Besondere Aufbauorganisation Bosporus

BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BKA - Bundeskriminalamt

DP – Deutsche Partei

Drs. - Drucksache

KD – Kriminaldirektor

EA 02 – Einheit der BAO Bosporus

EG Česká – Ermittlungsgruppe Česká

FAP – Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei

GOHLT – Geschäftsordnung des Hessischen Landtages

GP - Gewährsperson

HBG – Hessisches Beamtengesetz

HMdI – Hessisches Ministerium des Inneren

INA - Innenausschuss

IdP – Inspektor der Polizei

INPOL – Ein Polizeiliches Inforamationssystem

KHK – Kriminalhauptkommissar

KOK – Kriminaloberkommissar

LfV – Landesamt für Verfassungsschutz

LfVG – Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz

LKA – Landeskriminalamt

LOStA – Leitender Oberstaatsanwalt

LPP – Landespolizeipräsident

MAD – Militärischer Abschirmdienst

MK Café – Mordkommission Café

NPD – Nationaldemokratische Partei Deutschlands

NSU – Nationalsozialistischer Untergrund

OLG - Oberlandesgericht

POK - Polizeioberkommissar

PP – Polizeipräsidium

PUA – Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

PUAG – Parlamentarisches-Untersuchungsausschuss-Gesetz

RiStBV – Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren

StA – Staatsanwaltschaft

StGB - Strafgesetzbuch

StPO - Strafprozessordnung

THS – Thüringer Heimatschutz

TKÜ - Telekommunikationsüberwachung

UNA – Untersuchungsausschuss

VE – Verdeckter Ermittler (der Polizei)

VM – Vertrauensmann

VP – Vertrauensperson

VS – Verschlusssache

VS-NfD – Verschlusssache, nur für den Dienstgebrauch

ZK 10 – Staatsschutzabteilung des PP Nordhessen

Zu diesem Bericht

Die Abgeordneten der LINKEN im NSU-Untersuchungsausschuss waren:

- Hermann Schaus, innenpolitischer Sprecher und parlamentarischer Geschäftsführer, Mitglied und Obmann der LINKEN im NSU-Untersuchungsausschuss.
- Janine Wissler, Fraktionsvorsitzende, stellvertretendes Mitglied der LINKEN im NSU-Untersuchungsausschuss.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der LINKEN im NSU-Untersuchungsausschuss waren:

- Milena Hildebrand, wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Ausschuss.
- Adrian Gabriel, Referent für Innenpolitik und Gewerkschaften, wissenschaftlicher Mitarbeiter im NSU-Ausschuss.
- Kim Abraham, Referentin für Rechtspolitik und Justizvollzug, wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Ausschuss.

Autoren des vorliegenden Berichtes sind:

- Milena Hildebrand
- Adrian Gabriel

Lektoriert wurde der vorliegende Bericht von:

- Janoš Klocke
- Salma Nusrat
- Janine Wissler

Kontakt, Fragen und Anregungen gerne an:

DIE LINKE. Fraktion im Hessischen Landtag, Schlossplatz 1-3, 65183 Wiesbaden

Vertreten durch: Janine Wissler, Fraktionsvorsitzene

Telefon: 0611 - 350 60 90, Telefax: 0611 - 350 60 91, E-Mail: die-linke@ltg.hessen.de

Danksagung

Die Einsetzung des NSU-Untersuchungsausschusses und seine Arbeit wären nicht möglich gewesen ohne maßgebliche Unterstützung, Beratung und Mitarbeit vom vielen an Aufklärung des NSU-Komplex in Hessen Engagierten, von denen besonders genannt werden müssen: Martina Renner, Petra Pau, Katharina König, Paul Wellsow und Gerd Wiegel aus den Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages und aus Thüringen, die Publizisten und Sachverständigen Dirk Laabs, Carsten Meyer, Joachim Tornau, Andrea Röpke und Prof. Hajo Funke für fachlichen Austausch und Beratung, die Initiativen „NSU-Watch Hessen", „Nachgefragt" und „6. April" für unermüdliche und ehrenamtliche Mitarbeit, der Anwalt der Familie Yozgat im NSU-Prozess Alexander Kienzle, der Landespressekonferenz und vielen Journalisten sowie den zahllosen Besuchern für ihr stetiges Interesse und Heike Schnier für unermüdliche Protokollierung der Sitzungen und Zusammenarbeit im Ausschuss.

19. Wahlperiode

Drucksache **19/6611**

HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2018

Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
zu Drucksache 19/445

Teil A

und

Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

und

Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der FDP
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2

Teil B
Band I/I

Eingegangen am 17. Juli 2018 · Ausgegeben am 10. August 2018
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Ergänzender Bericht
der Fraktion der FDP

zu dem Bericht
des Untersuchungsausschusses 19/2
des Hessischen Landtags

Teil A: Zusammenfassende Bewertung

Die FDP-Fraktion im Hessischen Landtag begrüßt ausdrücklich, dass ein gemeinsames Vorwort aller im Landtag vertretenen Fraktionen beschlossen wurde und dem Bericht des Untersuchungsausschusses 19/2 vorangestellt wird.

Der Abschlussbericht gibt in Teil Eins (Verfahren) und Zwei (Feststellungen) nach unserer Auffassung den Ablauf der Sitzungen des Untersuchungsausschusses 19/2, die Ergebnisse der Zeugenvernehmungen und die Aktenlage der beigezogenen Dokumente weitestgehend zutreffend wieder. Das Mitglied der Fraktion der FDP hat, wie die Mitglieder der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, diesen beiden Teilen zugestimmt.

Im Teil Drei (Bewertungen) haben die Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen auch Änderungsvorschläge der FDP-Fraktion teilweise übernommen, gleichwohl wäre es aus Sicht der FDP-Fraktion wünschenswert gewesen, weitergehende Bewertungen zu beschließen. Aus diesem Grund hat sich die FDP-Fraktion bei der Abstimmung zu Teil Drei enthalten.

Teil B: Ergänzende Handlungsempfehlungen

Gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Hessischen Landtags hat der Untersuchungsausschuss 19/2 auch Handlungsempfehlungen beraten und in seiner 67. Sitzung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen beschlossen. Die FDP-Fraktion trägt die beschlossen Handlungsempfehlungen mit. Gleichwohl ist es aus Sicht der FDP-Fraktion notwendig, weitere Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Die von der Ausschussmehrheit beschlossenen Handlungsempfehlungen weisen in die richtige Richtung. Leider wird die Thematik parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes nicht aufgegriffen.

Gerade mit Blick auf die Umstände der Tat in Kassel und dem Verhalten des ehemaligen Mitarbeiters des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz, Andreas Temme, sind aus Sicht der FDP-Fraktion weitere Konsequenzen zu ziehen und mithin auch weitergehende Handlungsempfehlungen notwendig.

Der Untersuchungsausschuss 19/2 hat sich intensiv mit der Frage der rechtzeitigen und umfassenden Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission über die Causa Temme und den Mord an Halit Yozgat beschäftigt. Dabei ist festzuhalten, dass die Landesregierung nicht von sich aus das Parlament bzw. die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet hat. Informationen wurden erst nach Berichterstattung in den Medien in Sondersitzungen des Innenausschusses und der parlamentarischen Kontrollkommission gegeben.

Wesentlicher Eckpfeiler einer wirksamen Kontrolle ist aber die Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber der Parlamentarischen Kontrollkommission. Nach derzeit noch gültiger Rechtsgrundlage obliegt es der Landesregierung, ob und in welchem Umfang sie der Kontrollkommission berichtet.

Der mit Stimmen der Fraktionen der CDU und Bündnis90/Die Grünen verabschiedete Gesetzentwurf zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes enthält im Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen (Verfassungsschutzkontrollgesetz) auch Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle. Die FDP-Fraktion hatte zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag (Drucksache 19/6082) vorgelegt, der unter anderem auch die Unterrichtungspflicht der Landesregierung klarer fasst und eine Legaldefinition der „Vorgänge von besonderer Bedeutung" enthält.

Die Koalitionsfraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen haben die vorgeschlagene Definition der „Vorgänge von besonderer Bedeutung" nicht vollständig übernommen. Es wurde darauf verzichtet, den Fall „Straftaten von oder an Mitarbeitern des Verfassungsschutzes begangen wurden" ebenfalls als Vorgang von besonderer Bedeutung zu definieren. Somit ist eine Landesregierung auch in Zukunft nicht verpflichtet, die Parlamentarische Kontrollkommission etwa über eine Causa Temme frühzeitig zu unterrichten. Die bedeutet, dass auch mit Inkrafttreten des Verfassungsschutzkontrollgesetzes am 19. Januar 2019 der Landesregierung ein zu großer Ermessensspielraum hinsichtlich der Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission eingeräumt wird.

Aus Sicht der Fraktion der FDP benötigt eine wirksame parlamentarische Kontrolle zudem auch neue weitergehende Befugnisse für die parlamentarische Kontrollkommission bzw. deren Mitglieder. Zum Beispiel das sowohl auf Bundesebene wie auch in verschiedenen Verfassungsschutzgesetzen der Länder verankerte Recht zur Befragung von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes. Darüber hinaus erscheint auch die Einführung einer sogenannten „Whistleblowerregelung" sinnvoll, die es Mitarbeitern des Verfassungsschutzes erlaubt, sich direkt an die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission zu wenden.

Nach Auffassung der FDP-Fraktion ergeben sich weitere Handlungsempfehlungen:

1. verbesserte parlamentarische Kontrolle

Es ist festzustellen, dass eine wirksame parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes notwendig ist. Die derzeitigen Regelungen (auch unter Berücksichtigung des beschlossenen Verfassungsschutzkontrollgesetzes) reichen hierzu nicht aus. Daher muss das Gesetz zur Parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes in Hessen geändert werden.

Wirksame Kontrolle beginnt bereits bei der Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission, folglich sollten zukünftig alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied in

der Kontrollkommission vertreten sein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder der Kontrollkommission durch sicherheitsüberprüfte Mitarbeiter unterstützt werden können und diese Mitarbeiter sollten auch an den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission teilnehmen können.

Daneben sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission und deren Mitgliedern weitere Befugnisse, wie beispielsweise Zutrittsrecht zu den Dienststellen und Befragungsrecht der Mitarbeiter eingeräumt werden. Zudem sollten sich Mitarbeiter des Verfassungsschutzes auch direkt an die Parlamentarische Kontrollkommission wenden dürfen.

2. Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission

Im Ergebnis der Arbeit des Untersuchungssauschusses ist festzustellen, dass es klarer Regelungen zur Unterrichtungspflicht bedarf, um künftig das Ermessen der Landesregierung, wann und was sie der Kontrollkommission berichtet, zu Gunsten der parlamentarischen Kontrolle einzugrenzen.

Aus Sicht der Freien Demokraten ist das Verfassungsschutzkontrollgesetz zu ergänzen. Zukünftig soll auch „der Verdacht von Straftaten an und von Mitgliedern des Landesamtes für Verfassungsschutz, wenn sie in Ausübung des Dienstes begangen wurden oder – außerdienstlich begangen – geeignet sind, die Dienstausübung ernsthaft zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Dienstes ernsthaft zu berühren“ als Vorgang von besonderer Bedeutung definiert werden.